image
not
available

SACRI ROMANI IMPERII
ACTA PUBLICA
SÆCULI DECIMI OCTAVI.

Des

Heiligen Römischen Reichs-Staats ACTA

Von ietzigen XVIII. SECULO
sich anfahend/
In welchen nicht allein/
die bey annoch währenden Reichs-Tag
eingereichte Staats-Schrifften,
Und nach dem Reichs-Stylo verfertigte Memorialien/ sammt denen darauf erfolgten Reichs-Gutachten/ und der Römis. Kayserl. Majest. Approbations- und Commissions-Decreten/ sondern auch was in Ecclesiasticis und andern Staats- Kriegs- Justiz- Policey- Commercien- Müntz- und Post-Wesens halber und sonsten in das Röm. Reich ausgefertiget worden/ enthalten

Alles zu Beförderung der Reichs-Staats Historie,

In gute Ordnung gebracht/ mit dienlichen Summarien und einem Elencho der Materien/ zu des gemeinen Wesens Besten/ zum öffentlichen Druck an das Licht gegeben
von
CASSANDRO THÜCELIO.



Franckfurt und Leipzig
Bey Johann Felix Bielcken,
M DCC XV.

Denen
Durchlauchtigsten Fürsten und Herren,
Herren
Christian Wilhelm Anton Günthern
und
Ludwig Friederichen
Des Heil. Römis. Reichs
Fürsten zu Schwartzburg
Der Vier-Grafen des Reichs, Grafen zu Hohnstein, Herren zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg, rc. rc.

Meinen gnädigsten Fürsten und Herren.

Durchlauchtigste Fürsten des Reichs,

Gnädigste Fürsten und Herren!

Es wird nicht zu verargen seyn, wenn des zuversichtlichen Vertrauens lebe, daß etwas der Mühe werth gethan worden sey, wenn die, von andern angefangene Reichs-Historia, welche die importanteste Handlungen und ACTA des Heil. Römis. Reichs Teutscher Nation, zwischen dessen Oberhaupt und Gliedern, auch anderer auswärtigen Puissancen, repræsentiret, von

von diesem Seculo zu continuiren den Anfang gemachet habe; Gestalten tapffere Gelehrte, dergleichen fundamentale Staats-Schrifften, sammt deren Wichtigkeit, weit mehr æstimiren, und vonnöthen haben, als diejenigen, so aus blosser Beredsamkeit herrühren, indem dieselbe nicht aus allerhand Relationen zusammen getragen worden, sondern allein aus glaubwürdigen und dem Staatswesen dienlichen Documenten bestehen, welche zum öfftern vornehmen Augen, nicht allein eine Erquickung zu seyn pflegen, sondern auch, die dadurch entdeckte Geheimnüsse selbst manchesmahl zu Staats Maximen dienen, so wohl Ihr eigenes hohes Interesse, als auch Dero Landes Wohlfarth dadurch zu befördern.

Nun ist das Herkomen nicht unbekannt, daß die Gelehrten, zu Ihren in öffentlichen Druck herausgebenden Schrifften, hohe Patronen sich erwehlen, Ihre unterthänigste Devotion, nicht allein damit an Tag zu legen, sondern auch einige Autorität und Schutz dadurch zu erlangen.

So habe mich erkühnen wollen, gegenwärtige Reichs-ACTA, Ew. Ew. Ew. Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. zu dediciren, und dieselbe zu Dero Füssen mit tieffesten Respect niederzulegen, nebst der unterthänigsten Bitte, Sich gnädigst gefallen zu lassen, mittelst

Dero

Dero angebohrnen Mildigkeit, solche in gnädigsten Schutz zu nehmen, und den Verfasser dieser Arbeit in Dero Hochfürstl. Gnade, beständigst zu erhalten.

Der Allerhöchste wolle dargegen das gesamte Hochfürstliche Hauß Schwartzburg, in allen Gnaden bewahren, damit Dessen Lebens-Licht nimmer verlösche, sondern in Dero Hochfürstlichen Nachkommen, so lange die Sonne scheinet, leuchten möge;

Immittelst zu allen unterthänigsten Diensten in devotester Veneration, mich anderst nicht werde finden lassen als

Durchlauchtigste Fürsten des Reichs,

Gnädigste Fürsten und Herren

Ew. Ew. Ew. Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl.

unterthänigst-Treu-gehorsamster Knecht

AUTOR.



Jehova! Juva!

Hochgeneigter Leser!

Es ist bekannt/ wie zeithero von Anno 1688. biß zu Außgang des vorigen Seculi, die berühmten Acta Publica Londorppii in das Stecken gerathen/ welche doch sehr meritiren continuiret zu werden; Bey solchem Abgang/ damit doch die in denen Actis Publicis enthaltene Reichs-Historia, mit Ihren Juribus, nicht gar unter der Banck liegend bleiben möge/ hat man nicht nur aus gewissen Ursachen/ sondern auch umb der steten Nachfrage willen/ dem Publico zu Ehren/ von dem Itzigen Achtzehenden SECULO an/ unter dem Rubro: Sacri Romani Imperii ACTA PUBLICA, dieses Werck zu ediren/ angefangen/ wormit biß ad præsentia & sequentia tempora, mit GOttes Hülffe continuiret werden soll;

Nun wird Jedermann gestehen müssen/ daß gegenwärtiges Seculum, seiner merckwürdigsten Begebenheiten halber/ sehr berühmet sich angelassen/ in Betrachtung/ daß fast gantz Europa, in specie wegen emportirung der Spannischen MONARCHIE, und der

daraus entstandenen Krieges-Unruhe, worein gantz Teutschland mit impliciret worden / in einer betrachtlichen Crisi, sich befunden / in dem Absehen / Selbige / aus denen Frantzösischen Händen zu liberiren / und dem Glorwürdigsten Ertz-Haus Oesterreich, von Rechtswegen zuzuwenden / zu solchem Ende auch verschiedene Schrifften in das Publicum nicht allein kommen / sondern auch tapffere Staats-Leuthe / sich die Mühe gegeben / gedachten Ertz-Hauses Oesterreich Interesse und Successions-Recht auf die Cron Spannien, mascule zu defendiren / als nemlich der Käyserliche Reichs-Hoff-Rath Herr Baron von Andler, unterm Rubro: Jus Hispano-Austriacum assertum, dann der Käyserliche Geheimbde Rath und Hoff-Cantzler Herr Baron von Seyler / in seinem herrlichen Scripto: Jus Austriacum, in Monarchiam Hispanicam assertum; Jngleichen hat Joannes Alvares da Costa, einen schönen Tractat zu Amsterdam anno 1705. ediret und tituliret; CAROLUS TERTIUS Austriacus Rex Hispaniarum assertus, & Tribus Libris propugnatus; OPUS JURIDICUM, quatandenus tamen HISTORICUM, & quatandenus POLITICUM, in quo Philippi Borbonii Ducis Andegavensis prætensum ad Hispaniarum Regna Jus, eliditur, CAROLI TERTII aperta Justitia confirmatur, Hispanis vera Salus & solidiora Commoda propinantur, Lusitanorum CAROLO faventium justum Bellum, addito Corollario propugnatur, Omnia vero, juxta Divini, Naturalis, & Humani, tum Privati, tum Publici Juris regulas, exactè expenduntur, & commode elucidantur. Nächst deme meritiret auch hier / des Herrn Baron von Isola, Käyserlichen Envoye an verschiedenen Europæischen Höfen / galantes Scriptum in Frantzösischer Sprache / unterm Titul: Bouclier d' Etat, & de Justice, contre le Dessein de la France, qui aspire ouvertement à la Monarchie uni-

universelle, sous le vain pretexte des pretensions de la Reine de France; zu allegiren/ darinnen die null- und Nichtigkeit der Französischen Prætensionen auf gantz Spanien clärlich repræsentiret worden/ daß man auch von Französischer Seiten/ dieses Ihre Ungerechtsame gantz deutlich zeigendes Scriptum, zu supprimiren/ quovis modo, sich hat angelegen seyn lassen; Welches alles mit mehrerm verificiret der berühmte Herr Buddeus, so wohl in seiner Dissertation, de Testamento Summorum Imperatorum, speciatim CAROLI II. Hispaniarum Regis, als auch in seinem wohl-elaborirten Tractat, contra Gallos, De JURE Gentis AUSTRIACÆ in Monarchiam Hispanicam; welches aber alles unsere ACTA des Vten Capitis, mit ihren Historisch- und Politischen Staats-Schrifften mit mehrern illustriren.

Nicht weniger haben sich die Geistliche- Staats- und Religions-Angelegenheiten/ in diesem Seculo sehr vermehret; In unsern Actis zeigen sich der Evangelischen Religions-Gravamina, so wohl in denen Chur-Pfältzischen Landen/ als auch in dem Kemptischen zu Theinselberg/ wegen Ihrer abgenommenen Kirchen/ und was zu Wormbs vor Differentien mit dem Papistischen Clero, wegen unternommenen Processionen/ sammt denen darbey verübeten Gewaltthaten passiret; welche im gantzen Römischen Reich/ dergestalten eingerissen/ daß biß dato keine Ruhe zu spühren/ anerwogen die folgende Jahre, biß uf ietzige Zeit/ noch weit mehrere Verfolgungen, sich an Tag geleget/ daß dafern die bißherige Gravamina nicht abgethan/ und an denen Uhrhebern ein Exempel statuiret werden solte/ kein Fried in dem Römischen Reich/ unter denen Ständen zu hoffen. Die übrigen zur Erläuterung des Juris publici, und zur Reichs-Historia dienliche Schrifftliche Handlungen/mit ihren Documentis, zeiget der hiernächst folgende Elenchus Materiarum, dahin der Hochgeneigte Leser remittiret wird; Indessen ist noch dieses zu gedencken/ daß in diesem Tomo einige Acta, so bereits in dem 1700. Jahr vorkom-

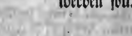
daraus entstandenen Krieges-Unruhe, worein gantz Teutschland mit impliciret worden/in einer betrachtlichen Crisi, sich befunden/ in dem Absehen/ Selbige/ aus denen Frantzösischen Händen zu liberiren/ und dem Glorwürdigsten Ertz-Haus Oesterreich, von Rechtswegen zuzuwenden/ zu solchem Ende auch verschiedene Schrifften in das Publicum nicht allein kommen/ sondern auch tapffere Staats-Leuthe/ sich die Mühe gegeben/ gedachten Ertz-Hauses Oesterreich Interesse und Successions-Recht auf die Cron Spannien, mascule zu defendiren/ als nemlich der Käyserliche Reichs-Hoff-Rath Herr Baron von Andler, unterm Rubro: Jus Hispano-Austriacum assertum, dann der Käyserliche Geheimbde Rath und Hoff-Cantzler Herr Baron von Seyler/ in seinem herrlichen Scripto: Jus Austriacum, in Monarchiam Hispanicam assertum; Jngleichen hat Joannes Alvares da Costa, einen schönen Tractat zu Amsterdam anno 1705. ediret und tituliret; CAROLUS TERTIUS Austriacus Rex Hispaniarum assertus, & Tribus Libris propugnatus; OPUS JURIDICUM, quatandenus tamen HISTORICUM, & quatandenus POLITICUM, in quo Philippi Borbonii Ducis Andegavensis prætensum ad Hispaniarum Regna Jus, eliditur, CAROLI TERTII aperta Justitia confirmatur, Hispanis vera Salus & solidiora Commoda propinantur, Lusitanorum CAROLO faventium justum Bellum, addito Corollario propugnatur, Omnia vero, juxta Divini, Naturalis, & Humani, tum Privati, tum Publici Juris regulas, exactè expenduntur, & commode elucidantur. Nächst deme meritiret auch hier/ des Herrn Baron von Isola, Käyserlichen Envoye an verschiedenen Europæischen Höfen/ galantes Scriptum in Frantzösischer Sprache/ unterm Titul: Bouclier d' Etat, & de Justice, contre le Dessein de la France, qui aspire ouvertement à la Monarchie uni-

universelle, sous le vain pretexte des pretensions de la Reine de France; zu allegiren/ darinnen die null- und Nichtigkeit der Französischen Prætensionen auf gantz Spanien clärlich repræsentiret worden/ daß man auch von Französischer Seiten/ dieses Ihre Ungerechtsame gantz deutlich zeigendes Scriptum, zu supprimiren/ quovis modo, sich hat angelegen seyn lassen; Welches alles mit mehrerm verificiret der berühmte Herr Buddeus, so wohl in seiner Dissertation, de Testamento Summorum Imperatorum, speciatim CAROLI II. Hispaniarum Regis, als auch in seinem wohl-elaborirten Tractat, contra Gallos, De JURE Gentis AUSTRIACÆ in Monarchiam Hispanicam, welches aber alles unsere ACTA des Vten Capitis, mit ihren Historisch- und Politischen Staats-Schrifften mit mehrern illustriren.

Nicht weniger haben sich die Geistliche- Staats- und Religions-Angelegenheiten/ in diesem Seculo sehr vermehret; In unsern Actis zeigen sich der Evangelischen Religions-Gravamina, so wohl in denen Chur-Pfältzischen Landen/ als auch in dem Kemptischen zu Theinselberg/ wegen Ihrer abgenommenen Kirchen/ und was zu Wormbs vor Differentien mit dem Papistischen Clero, wegen unternommenen Processionen/ sammt denen darbey verübeten Gewaltthaten passiret; welche im gantzen Römischen Reich/ dergestalten eingerissen/ daß biß dato keine Ruhe zu spühren/ anerwogen die folgende Jahre, biß uf ietzige Zeit/ noch weit mehrere Verfolgungen, sich an Tag geleget/ daß dafern die bißherige Gravamina nicht abgethan/ und an denen Uhrhebern ein Exempel statuiret werden solte/ kein Fried in dem Römischen Reich/ unter denen Ständen zu hoffen. Die übrigen zur Erläuterung des Juris publici, und zur Reichs-Historia dienliche Schrifftliche Handlungen/mit ihren Documentis, zeiget der hiernächst folgende Elenchus Materiarum, dahin der Hochgeneigte Leser remittiret wird; Indessen ist noch dieses zu gedencken/ daß in diesem Tomo einige Acta, so bereits in dem 1700. Jahr vor-

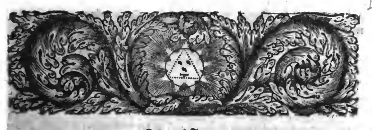
kommen/ umb mehrerer Connexion willen/ haben mit inferiret, theils in Anno 1701. passirte aber/ zu den künfftigen Zweyten Tomum, (welcher sich g. G. nächstes / und also jedes folgende Jahr seinen Tomum præsentiren wird) und derer darinnen befindlichen Materien mehrere Explication, verspahret werden müssen; ohne daß mancher Jahrs-Gang mit Actis sich so starck befindet/ daß selbige ebenfalls in einem Volumine nicht zu communiciren seyn. Schließlichen kommen einige Reichs-Händel mit vor/ welche in denen vorhergehenden Jahren/ ihren Anfang genommen/ als die Neundte Chur-Sache/ und andere &c. so hat man dergleichen von daselbst her/ mit zu inseriren/ nicht vor nöthig erachtet/ sondern nur/ was bey diesem Seculo, von Jahren zu Jahren vorgefallen/ beobachtet/ dann kein Zweiffel ist/ daß bey continuirenden Actis Londorpianis, alles de meliori observiret werden wird.

Gleich wie man nun nicht ermangelt / diese zu des Reichs-Staats-Geschichten/ vorgefallene Merckwürdigkeiten/ in gewissen Capitibus mitzutheilen / und jede Piece mit dienlichen Summarien zu versorgen/ damit der Hochgeneigte Liebhaber den Innhalt derselben leichtlich daraus fassen kan/ Also werden auch Hohe und Niedere Stände des Reichs/ hiermit unterthänigst ersuchet / Dieselbe wollen/ wann etwan ein Abgang daran zu verspühren seyn solte/ dergleichen bey dem Verleger einschicken zu lassen/ gnädigst geruhen/ welches alles mit gehorsamsten Danck erkannt/ und diesem Werck künfftig bonâ fide mit einverleibet werden soll.





Re-



Register

Der Capitel mit ihren Numeris, derer Actorum Publicorum, oder des Heil. Römischen Reichs-Staats-Handlungen

Ersten Theils

Das erste Capitel

Von denen Religions-Gravaminibus in denen Chur-Pfältzischen Landen/ wegen vorgenommener Veränderung in dem Religions-Wesen daselbst.

27. Co-

19. Ex-

18. Aus

4. Co-

Das

Das andere Capitel,

Der Evangelisch-Reformirten Gemeinden/ zu Grönebach/ Herbishofen und Theinselberg in Algew/ contra die Hochfürstl. Kemptische Commission führende Religions-Beschwerden/ wegen Abnahm ihrer Kirchen und anderer Beinträchtigungen concernirend. 233

Das dritte Capitel.

Der Stadt Wormbs mit der Bischöffl. Regierung daselbst so wohl in Puncto Processionis als Juridictionis fürwaltende Differentien vorstellend.

2. Be-

Das vierdte Capitel.

Von dem Spanischen Theilungs-Tractat, und dessen verlangter Garantie von denen löblichen Schweitzer Cantons.

Das fünffte Capitel.

Von des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich/ rechtmäßigen Succession des Königreichs Spanien/ wie auch des Hertzogthumb Maylands/ Contra den Duc d'Anjou.

Extract

Oder

Des Spanischen Ambassadeurs Comte Cassato bey jüngster Tag-Satzung zu Baaden abgelegte Proposition, des Königs Philippi Succession in der Spanischen Monarchie betreffend. 375

Num.

XLII. Ubersetzung des von denen Herrn General Staaten an den König in Engelland abgelassenen Schreibens vom 11. Maij die verlangte Beobachtung des anno 1678. zwischen König Carl II. in Engelland und dem Staat von Holland geschlossenen Tractats, als auch den abzusendenden Secours betreffend. 377

XLIII. Responce du Roy d' Angleterre à Mrs les Etats Generaux

Oder

Des Königs in Engelland Antwort auf der Herren Staaten der vereinigten Niederlanden jüngst abgelassenes bewegliches Schreiben so wohl die Besthaltung des zwischen Holland und Engelland geschlossenen Tractats, als auch den verlangten Secours betreffend. 379

XLIV. Abermahliges Memoriale des Kayserl. Herrn Ambassadeurs Grafen von Trautmannsdorff/ an die zu Baaden versamlete löbliche Eydgenoßenschafft/ worinnen derselbe nahmens Se. Kayserl. Majest. Gedl. Cantons zu der mit verschiedenen Potenzien allbereit geschlossenen Allianz nicht allein invitiret/ sondern auch Se. Kayserl. Majest. vor den rechtmäßigen Erb-König der Spanischen Monarchie declariret/ und deswegen zur ehist abzulassenden Aggratulation an-hingegen von Agnoscirung des Duc d' Anjou, vermög des Mayländischen Capitulats selbige abzuhalten suchet. 379

XLV. Proposition an die zu Baaden versamlete löbliche Eydgenoßschafft von dem Königl. Frantzösischen Herrn Ambassadeur den 7. Julii 1701. abgelegt / in welcher derselbe die löbliche Schweitzer Cantons den mit der Cron Franckreich habenden Bündnüß zu erhalten unter vielen politischen Contestationibus, sich eifferigst bemühet. 380

XLVI. Proposition, so vor einer allgemeinen Tagsatzung der Eydgenossenschafft vom Graf Casati, Ihro Catholischen Majest. Don Philippo des fünfften Rath und Ambasciator bey den Republiquen der Herrn Schweitzer und Bundner abgeleget worden/ die auf dessen letztern Vortrag ansuchende Antwort / nebst annectirter gegen Remonstration auf des Kayserl. Ministri gethane Vorstellung betreffend. 381

XLVII. Zwey Memorialia welche Se. Excellenz der Kayserl. Ambassadeur Herrn Frantz Ehrenreich Graff und Herr zu Trautmannsdorff bey währender Tagsatzung in Baaden übergeben/ die Sollicitirung der nach rückständig zu ertheilen habenden Antwort / auf die so münd- als schrifftlich in der Spanischen Successions-Sach gethane Propositiones, und in specie, wegen Agnoscirung des Duc d' Anjou, verlangte schrifftliche Erklärung concernirend. 382

XLIIX. Resolution der Schweitzer Cantons wie sie denen Kayserl. und Frantzösischen Gesandten/ wegen der Neutralität ertheilet worden. 384

XLIX. Memorial, welches Ihro Excellenz der Königl. Frantzösischen Ambassadeur Marquis de Puisieux & Sillery, bey währender gemeinen Eydgenoßischen Tagsatzung zu Baaden in der Spanischen Successions-Sach übergeben haben 385

L. Rede/ so Ihre Königl. Majest. Willhelm III. in Engelland/ an die Herren General Staaten gehalten/ die bey gegenwärtig gefährlichen Conjuncturen / zu Sicherheit des gemeinen Wesens/ und dieser Staats Conservation promittirte Assistenz betreffend.

Samt beygefügter

Antwort der Hochmögenden Herrn Staaten auf diese höffliche und zu Gemüth gehende Rede. 386

LI. Memoriale des Herrn Grafen d' Avaux, Extraordinaire Ambassadeur Seiner allerchristlichsten Majestät/ so er im Haag den 26ten Julij 1701. Ihro Hochmögenden denen Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden überliefert/ worinnen selbiger Nahmens Se. Königl. Majest. sich unter andern beschweh-

Das sechste Capitel.

Die zwischen dem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich/ und dem Duc d' Anjou, wegen der bey dem Päbstlichen Stuhl zu Rom gesuchten Belehnung des Königreichs Neapolis und Sicilien/ und anders obgedachtes Königreich betreffend.

in

Das siebende Capitel.

Von der neundten Chur-Sache / das Hochfürstliche Hauß Braunschweig Hannover/ concernirend.

Das

Das achte Capitel.

Verschiedener Potenzien/ samt anderer Reichs-Crayße errichtete Allianzen und Associationes auch was sonsten dieserhalben verhandelt worden/ vorstellend.

Num.

Das neunte Capitel.

Was bey dem Bayerischen Crayß-Convent zu Waßerburg in puncto der Defensions- und Crayß-Verfaßung vorgangen und geschloßen worden.

Das

Das zehende Capitel.

Was so wohl bey dem zu Ulm/ als Heilbronn vorgewesten Schwäbischen Crayß-Convent, passiret und vorgangen.

Num.

Das eilffte Capitel.

Was bey dem Ober-Rheinischen Crayß-Convent zu Franckfurth resolviret und abgehandelt worden.

Das zwölffte Capitel.

Von des Heil. Röm. Reichs Kriegs-Verfassungen wegen besorgender Unruhe mit Franckreich.

Das dreyzehende Capitel.

Das bey der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Friedrich dem dritten/ angenommenen Königl. Würde in Preussen/ und darauff vollzogenen solennen Crönung/ und sonsten deshalben passiret.

b XXII.

Das

Das vierzehende Capitel.

Des Churfürstl. Haußes Braunschweig-Lüneburg Succeßions-Recht/ zu der Cron Engelland repræsentirend.

Num.

Das funfzehende Capitel.

Allerhand Miscellanea.



Des Heiligen Römischen Reichs-Staats Schrifftl. Handlungen Oder ACTA PUBLICA

Darinnen begriffen

Was in Anno 1701. von Religions-Wesen/ dann in des Ertz-Hauses Oesterreich Spanischen Successions- und der Neundten Chur-Sache/ samt andern Reichs-Staats-Affaires, auff Reichs- und Creyß-Tägen/ auch sonsten verhandelt worden.

Das Erste Capitel

Von denen Religions-Gravaminibus in denen Chur-Pfältzischen Landen wegen vorgenommener Veränderung in dem Religions-Wesen daselbst.



Dictat. Ratisb. per Chur-Sachsen/ d. 22. Januarii 1701. — * Numero I.

Allerunterthänigstes Memoriale an Jhro Käyserl. Majest. von dem Corpore Protestantium zu Regenspurg/ wegen der von Chur-Pfaltz neuerlich angemassten Veränderungen circa Statum Religionis in der untern Pfaltz abgelassen.

Mit Beylagen A. B. & C.

Allerdurchleuchtigster

Eurer Käyserl. Majestät wird ausser Zweiffel geziemend hinterbracht worden seyn/ und annoch in unentfallenem Allergnädigsten Andencken ruhen/ was im Namen der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten **Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen** als unserer gnädigst und gnädige Herren Principalen auch Obere und Committenten wir zu zweyen malen: als unter den 28. Nov. / 8. Dec. des 1698sten Jahrs/ und den 9./19. Februarii 1699. wegen der von **Sr. Churfl. Durchl. zu Pfaltz** wider die klare Disposition des Religions- und Westphälischen Friedens vor einiger Zeit **neuerlich angemasste Veränderung** circa Statum Religionis in der untern Pfaltz **Eurer Käyserl. Majestät** zu der allgemeinen Reichs-Versammlung verordnetem Con-Commissario **Freyherrn** von Seyler mündlich vorgestellet/ und pro memoria schrifftlich eingehändiget. Wann aber die in Allerunterthänigkeit gehoffte allergnädigste Resolution und **Käyserl. Antwort** biß jetzo nicht erfolget/ auch alle die bey **Sr. Churfl. Durchl. zu Pfaltz** deshalben vermittelst einer an dieselbe beschehenen eigenen Abschickung so mündlich als schrifftlich gethane beweglich- und nachdrückliche Repræsentationes Besag der *sub Lit. A.* **hiebey gehenden** *Acten* gantz keinen Effect gehabt/ vielmehr an statt dessen man an Seiten eines Corporis Evangelicorum mit Betrübniß wahrnehmen müssen/ daß alles nach Gefallen eingerichtet und geändert/ folglich laut der fernerweit **eingelangten** *Gravaminum sub Lit. B.* die Beträngniß immer hefftiger worden/ man auch dahero sich gemüßiget befunden/ die **Chur-Pfältzl.** *final-Resolution* umständlich also zu beantworten/ wie *sub Lit. C.* zu ersehen/ um dadurch der gantzen Christlichen Welt deutlich unter Augen zu stellen/ auff was schwachen und nichtigen Grunde die gegentheils angeführte Argumenta beruhen/ und was Gestalt via facti wider alles Recht und Befügniß gegen die vorgemeldte Reichs Grund-Gesetze gehandelt werde. So haben sämtliche **Evangelische Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände** die Entschliessung gefasset/ hiervon nicht nur einem löbl. Corpori Catholicorum die gebührende Communication wiederfahren zu lassen/ in der zuversichtlichen Hoffnung/ dieselbe werden hieraus die eigentliche Beschaffenheit der Sache gründlich erwegen/ und in genauerem Betracht der zu des gemeinen Wesens empfindlichen Beträngung und Unheil unausbleiblich hieraus erwachsenden Folgerung **Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz** durch diensame Vorstellung zu Beobachtung der Reichs Grund-Gesetze zu disponiren bedacht seyn/ sondern zuforderst an **Eurer Käyserl. Majest. als Jhr allerhöchst- und allergnädigstes Oberhaupt** sich in dieser Sie allerseits schmertz-

höchst-præjudicirliche Neuerungen entweder erweitert / oder davon die Evangelische gar verdrungen / biß endlich der durchgehende Gebrauch aller und jeder Evangelischen Kirchen / Kirchhöfe und Glocken / durch eine publicirte Churfürstliche Verordnung erhalten: über das / durch die / neulicher Zeit vorgenommene Admodiirung der geistlichen Evangelischen Kirchen-Gefällen / die Administration hiervon dem Kirchen-Rath / und der bekannten Verwaltung gäntzlich entzogen; hingegen denen Admodiations-Commissariis anvertrauet worden / welche / außer einem eintzigen / der Römisch-Catholischen Religion verwandt / und bereits anfahen / denen Evangelischen Pfarrern ihre Salaria zu reduciren; denen Catholischen Geistlichen aber neue Besoldungen zuzulegen / auch sich öffentlich vernehmen lassen / daß mit ehestem in dem Kirchen-Rath zwey Assessores, und ein Præsident von Catholischer Religion, neben den Evangelischen Reformirten bestellet / und alle Ordinair-Besoldungen der Evangelischen Pfarrer und Schuldienern mit denen Catholischen / als ein Accessorium Simultanei noviter introducti, pro rata getheilet werden müsten: und anderseits nunmehro so gar die Gewissens-Freyheit selbst gehemmet wird / indeme (1.) die im Ober-Amt Germersheim hiebevor zur Catholischen Religion, gegen ihren Willen und Gewissen genöthigte Unterthanen zu Wieder-Annehmung der Evangelischen Religion, ungeachtet gantze Gemeinden darnach sehnlich verlangen / und sich angemeldet / nicht zugelassen / sondern bey harter Straffe den Catholischen GOttesdienst zu besuchen / obligiret; die aber / so sich nicht so fort bequemen wollen / in harter und langwieriger Gefängniß so lange gehalten / biß sie aus Noth / und Kranckheit halber / sich submittiren / und noch dazu Reverse, als ob ungezwungen geschehen / ausstellen müssen. (2.) Denen im gedachten Ober-Amt Germersheim noch übrigen Evangelischen Predigern einen zur Catholischen Religion so genannten Neu-Bekehrten / wann derselbe zur Evangelischen wiederum tritt / das Heil. Abendmahl zu reichen / untersaget / und selbige / wann sie denjenigen / so solches verlanget / darzu Amts- und Gewissens halber admittiret / ohne alle Verhör abgesetzet / und des Landes verwiesen; (3.) Denen Evangelisch gebliebenen Eltern daselbst ihre Kinder von Pfarrern ihrer Religion tauffen zu lassen verbothen; hingegen aber (4.) denjenigen / so schon von vielen Jahren von der Catholischen Religion etwa abgetreten / bey Straffe der Landes-Verweisung / wiederum Catholisch zu werden / gebothen; Nicht weniger (5.) einiger Evangelischen Gemeinde / die etwa ungefähr tempore Pacis conclusæ keine Pfarrer in loco gehabt / nicht einmal mehr verstattet wird / daß sich ein Evangelischer Pfarrer daselbst auffhalte / und nur in loco privato auff der Gemeinde eigene Unkosten den Gottesdienst verrichte; wie dann endlich (6.) auch dieses wider das freye / in der gantzen Pfaltz etablirte Exercitium Religionis Evangelicæ lauffet / daß man in einem Amt mehrere Evangelische Pfarrer nicht dulten noch bestellen lassen will / als in dem Amt tempore conclusæ Pacis Ryswic. gewesen / wann es schon einige Gemeinden an denen Orten verlangen / wo das Exercitium simultaneum toto tempore reünionum & belli in dem Schwange gewesen / da man unterdessen die Catholische Religion aller Orten täglich mehr und mehr extendiret; So müssen auch die Evangelischen (7.) alle Römisch-Catholische Fest-Täge / mit Unterlassung der Arbeit / feyren; und werden (8.) die aus vermischten Ehen erzeugte Kinder und Pupillen / nullo habito respectu ad consuetudinem loci, pacta dotalia & annos discretionis completos, durchgehends zur Catholischen Religion gezwungen; (9.) ja wol gar arme Pupillen / deren beyderseits Eltern Evangelisch gewesen / durch die Bennme in Catholischer Religion auferzogen / und die Freunde oder Vormündere / so dagegen geredet / mit harter Leib- und Geld-Straffe angesehen. Diese und dergleichen Unternehmungen und Proceduren aber dem Religions- und Westphälischen Frieden Art. 3. 4. 5. & 7. und der darinne etablirten Religions-Freyheit / dem Hallischen Recess., dem / von höchst-ermeldten Churfürst Philipp Wilhelms Churfürstl. Durchl. publicirten Religions-Patent, und desselben hierauff erfolgten Erleuterungen; endlich auch dem Ryßwickischen Frieden / und selbsten / dessen vierdten Articul annectirten Clausul Schnur-stracks entgegen lauffen / consequenter die gantze beständige Verfassung des Evangelischen Religions-Wesens in der Pfaltz zerrütten / und damit den Religions-Frieden im Reich / als das vornehmste und stärckste Band guter Einigkeit / und eines wahren Vertrauens unter denen Ständen von beyden Religionen / mercklich schwächen / ja gar über den Hauffen werffen; an deren Conservation nicht allein denen Evangelischen Ständen / sondern auch Käyserlicher Majestät und gesammten Reich zum höchsten gelegen:

Als setzet man zu Seiner Churfl. Durchl. zu Pfaltz von Evangelischen Corporis wegen das zuverläßige feste Vertrauen / Dieselbe werden alles Obangeführte in reiffe Erwegung ziehen / ob denen heilsamen Reichs-Constitutionen und andern Verträgen festiglich halten / alle und jede Dero Unterthanen in der Pfaltz / ohne Unterscheid der Religion, bey denjenigen / was ihnen in Krafft obbemeldter Reichs-Constitutionen / und des Religion-Friedens / auch weyland Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenckens / eigenen Verordnungen und andern Pactis, nach den klaren hellern Buchstaben zukommet und gebühret / zu schützen / das bereits darwider Vorgegangene / fördersamst abstellen zu lassen / mithin Friede und Ruhe in dem Reich zu befestigen / geneigt seyn.

Dieses ist / welches man dem Herrn Chur-Pfältzischen Gesandten geziemend vorzustellen der Nothdurfft erachtet: mit dem Ersuchen / hiervon

von an höchstgemeldt Ihre Churfürstl. Durchl. Seinem gnädigsten Herrn / unterthänigst und ausführlich zuberichten / auch bey Deroselben diese hochwichtige Angelegenheit dergestalt zu insinuiren / daß darauff eine gewierige Erklärung fördersamst erfolgen möge.

Num. II.

An den Käyserlichen Herrn Con-Commissarium, eodem die. Wegen der Pfältzischen Religions-Angelegenheit gethane Repræsentation.

DEr Herr Magdeburgische Gesandte wird ersuchet / dem Käyserl. Herrn *Con-Commissario* von demjenigen / was wegen der Pfältzischen *Religions*-Angelegenheit / so wol an den Chur-Pfältzischen Herrn Gesandten / als an das gesammte *Corpus Catholicorum* zu bringen / geschlossen worden / nomine Corporis Evangelici, Nachricht zu geben / und denselben / nebst Communication der dießfalls gethanen Vorstellungen / geziemend zu ersuchen / an Ihro Käyserliche Majestät davon allerunterthänigsten Bericht zu erstatten; mit dem Anhang / daß die sämmtliche Evangelische Stände zu Ihrer Käyserlichen Majestät des allerunterthänigsten und festen Vertrauens lebeten / Dieselbe würden Ihre allerhöchste Authorität dahin anwenden / damit alle besorgte Mißverständniß unter denen Reichs-Ständen abgewendet; hingegen eine gute Vertraulichkeit und beständige Ruhe in dem Reich unverruckt erhalten werden möge.

Num. III.

Vorstellung an den Chur-Mäyntzischen Herrn Directorem, um selbige dem gesammten *Corpori Catholico* zu hinterbringen / eodem die. Die vom gedachten Corpore zu befördernde Remedirung der in Religions-Sachen in dem Chur-Fürstenthum und andern Pfältzischen Landen vorgenommenen grossen Veränderungen und Innovationum betreffend.

DEnen Herren Catholischen werde ohne Zweiffel ex fama publica und sonsten bekannt seyn / was für grosse Veränderungen in *Religions*-Sachen in dem Chur-Fürstenthum Pfaltz / und andern Pfältzischen Landen / so wol im währenden letzten Krieg / als auch absonderlich nach dem Frieden / und noch erst vor kurtzer Zeit vorgenommen worden. Gleichwie man nun Evangelischen Theils nicht hat unterlassen können / dem Herrn Chur-Pfältzischen Gesandten deßhalben Vorstellung zu thun / und man zu denen Herren Catholischen das sichere Vertrauen träget / Sie werden die Importanz dieser Sache von selbst begreiffen / und an dergleichen / zu Alterirung des Religions- auch Westphälischen und Ryßwickischen Friedens im Reich / und Zerrüttung der so hochnöthigen Harmonie und Verständniß gereichenden / auch nach dem Westphälischen Frieden bißhero unerhörten / und kaum in Mitten des fatalen Teutschen Kriegs ein Exempel habenden Proceduren / gantz keinen Gefallen nehmen; Also hat man an Seiten der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten in solcher Confidenz, diese Angelegenheit auch an die Herren Catholischen bringen / und dasjenige / was dem Herrn Chur-Pfältzischen dißfalls repræsentiret worden / communiciren wollen; nicht zweiffelende / Sie werden aus der Beschaffenheit der Factorum, ihrer beywohnenden Dexterität nach / die äusserste Consequenz von selbsten begreiffen / und ihres Orts befördern helffen / daß alle dergleichen wider die Reichs-*Constitutiones* und darauff gegründetes Recht und Billigkeit öffentlich lauffende Innovationes fürdersamst ab- und die Sachen in einen auch dem *Religions*-Frieden gemässen Stand gestellet werden mögen; Gestalten man Dieselbe angelegentlich hierum wohlmeynend ersuchet / auch den Chur-Mäyntzischen Herrn *Directorem* zugleich hierdurch anlanget / davon dem Hochlöblichen Corpori Catholico gebührende Eröffnung zu thun.

Num. IV.

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Antwort / so Sie dem Evangelischen Corpori durch Dero Gesandschafft ertheilen lassen. Worinnen unter andern vorgestellet wird / daß in *Religions*-Sachen nichts verordnet worden / dessen S. Churfürstl. Durchl. nicht vermöge Religions und Westphälischen Friedens / von Landesfürstlicher Macht und Superiorität / bestens berechtiget wären.

IHre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haben aus der löbl. Chur-Sächsischen Gesandschafft / der Chur-Pfältzischen Gesandschafft beschehenem Communicato, mit was unerfindlichen Auflagen einige dero auffrührischen Unterthanen Ihre Churfürstl. Durchl. bey einem fürwährenden löbl. Reichs-*Convent* ohnverantwortlich zu traduciren sich nicht entblödet / nicht ohne empfindliches Befremden vernommen. Es haben Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Herren Neben-Ständen Freundschafft und Vertrauen / was Religion die auch seyn / mit solcher Sorgfalt jederzeit cultivirt / daß Sie sich niemalen zu Sinn kommen lassen / ichtwas zu verordnen und zu verstatten / so dem *Religions*- und Westphälischen Frieden / mithin der unverletzten Beybehaltung obigen guten Vertrauens zuwider: So haben Ihre Churfürstl. Durchl. auch allzuviel Lands-Fürst-väterliche Lieb und Vorsorge vor dero Land und Leute / um denselben / die *Religions*- und Gewissens-Freyheit / obgedachten Frieden-Schlüssen zugegen / zu hemmen oder hemmen zu lassen. Und obwolen Ihre Churfl. Durchl. zu desto mehrer Unterhaltung Christlicher Liebe und Einigkeit unter dero Unterthanen gnädigst verordnet / daß denen im Reich *tolerir*enden drey *Religion*en / in soweit solches dem Ryßwickischen

Frie-

Frieden nicht zuwider / der gemeine Gebrauch der Kirchen / Freudhöfe / und Glocken / solchergestalt jedoch verstattet werden solle / daß eine Religion der andern in deren Ubung nicht behinderlich falle: Uber diß / nachdem sie der Geistlichen Güter bißheriger gar übler / und gantz unverantwortlichen Administration berichtet / bewogen worden / solche / deren mehreren Aufbringens halber / durch zwey ihrer *Reformirten* / und einen Catholischen Rath denen Meistbietenden zu ver-*admodiiren* / und denen Pfarrern / Kirchen- und Schul-Dienern hierab / mit deren selbsteigenem guten Einverstehen / Hülff und Vergnügen ihre Competenz dergestalten anweisen zu lassen / daß sie alldort eine weit mehrere / als an keinem von allen ihrer eigenen Religions-Verwandten Landen und Ort / wie die auch seynd / zu ihrer eigenen hohen Consolation würcklich haben und geniessen. So haben Ihre Chur-Fürstl. Durchl. aber so wenig hierinn / als da sie zu Verhütung so vieler Confusionen / so sich ab Feyerung beyderley Zeiten bey dero Unterthanen ergeben / die Feyerung des neuen Calenders geboten / ichtwas verordnet / dessen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. nicht / vermög *Religions-* und Westphälischen Friedens von Landesfürstlicher hoher Macht und *Superiorität* wegen unwidersprechlich bestens berechtiget. Und gleichwie die übrige harte Auflagen gantz unverantwortliche rechte grobe Calumnien seynd / welche Ihrer Churfürstl. Durchl. um so mehr biß in Hertzen gehen / als Dieselbe von dero selbsteigenen untreu- und übelgesinneten / GOtt-Gewissen- und Pflichten-vergessenen passionirten Unterthanen / um welche Sie dergleichen / nach so vielen denenselben so überhäuffig ertheilten Gnaden und Gutthaten / nicht meritirt / herfliessen; Also seynd Ihre Churfürstl. Durchl. so wenig / als andere Lands-Fürsten / welchen der Religions- und Westphälische Frieden ein durchgehendes gleiches Recht ohne Unterscheid der Religion hierinnfalls zulegt / zu verdencken / daß Sie sich in dero Landen / dero Landsfürstlichen *Superiorität* / und was derselben in Politicis & Ecclesiasticis anklebt / gebrauchen / und sich hieran etwiger deroselben untreu- widersetzlich- und aufwicklischer / GOtt- Ehr- Gewissen- und Pflichten- vergessener blind- passionirter Pfarrer und Unterthanen unverantwortliche Machinationes und Oppositiones keineswegs hindern lassen / noch verstatten / daß Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. dieselbe hierinn einige die geringste Maaß und Ziel setzen / und mit Verachtung dero Landesfürstl. *Authorität* / da sie von ihren widrigen Glaubens-Genossen einiger massen beschwert zu seyn vermeynen / wie zu verschiedenen malen hochsträflich attentiret worden / selbst gewaltthätig und eigenmächtig sich Recht verschaffen.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben demnach zu Dero Herren Mit-Churfürsten / Fürsten und Ständen das gäntzliche Vertrauen / Dieselben werden dergleichen unerfindlichen und unbegründeten Klagen kein Gehör mehr verstatten / noch zu schädlichem selbst eigenem Præjudiz und bösen Nachfolge unbilligen und improbiren / was Dieselbe in ihren Territoriis, nach Anlaß mehrgedachter Frieden-Schlüssen bißhero selbsten vielfältig practiciret / und täglich practiciren.

Num. V.

Schreiben des Evangelischen Corporis an Ihre Chur-Fürstliche Durchleucht zu Pfaltz / vom 26. Januarii, (5. Februarii,) 1699. Die ex Parte Corporis Evangelici, an höchstgedachte S. Churfürstl. Durchl. entschlossene Abschickung / und auff dero beschehendes Anbringen ausgebetene gnädigste Resolution betreffend.

Durchleuchtigster Chur-Fürst / gnädigster Herr.

EUerer Churfürstl. Durchl. allhiesigen Gesandschafft ist zwar / auff special-Befehl / allschon unterm 28. Novembr. (8. Decembr.) vorigen Jahrs / wegen der / in Dero Churfürstenthum / und andern Pfältzischen Landen / *circa Ecclesiastica* vorgegangenen grossen Neuerungen / einige Vorstellung geschehen. Nachdeme aber darauf unterm 16. (26.) Januarii jüngsthin / wider Verhoffen / eine Antwort erfolget / welche also beschaffen / daß selbige ein weiteres Vernehmen mit E. Churfürstl. Durchl. erfordert: zumalen darinnen enthalten: Daß wegen des gemeinen Gebrauchs aller Kirchen / Freudhöfe und Glocken / *Admodiation* der Evangelischen Kirchen-Gefälle / und Feyerung des neuen Calenders / nichts verordnet worden / dessen E. Churfürstl. Durchl. nicht / vermöge *Religions-* und Westphälischen Friedens / von Landes-Fürstlicher hoher Macht und *Superiorität* wegen / unwidersprechlich bestens berechtigt; welches hingegen der Evangelischen Religion zugethane Stände des Reichs keineswegs *agnosciren* können; sondern vielmehr der Nothwendig- und Anständigkeit zu seyn erachtet / E. Churfürstl. Durchl. mittelst einer eigenen Abschickung / von Corporis Evangelici wegen / dessen auffrichtige / und zu Erhaltung des Wohlstandes in dem H. Römischen Reich eintzig und allein abzielende Gedancken über den Religions-Punct / gebührend vorzustellen / und um gewierige Remedur des Vorgegangenen instländig anzusuchen. Wann dann zu gleicher Zeit Ihro Königliche Majestät in Schweden dem Evangelischen Corpori zu wissen machen lassen / wie Sie in ebenmäßiger Behertzigung der im Reiche / und besonders in der Chur-Pfaltz / vielfältig erwachsenen *Religions-* Beschwerden / einen eigenen Ministrum, vornehmlich dessenthalben an E. Churfürstl. Durchl. abzuordnen / im Werck begriffen; als hat man ex parte Corporis Evangelici zu eben solchem Zweck Seine Churfl. Durchl. zu Brandenburg geziemend ersuchet / jemand Ihrer Ministrorum an E. Churfürstl. Durchl. mit behörigem Creditiv ohnverlängt abzuschi-

zuschicken/ welchem wir gegenwärtig, ex Commissione unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen/ Obern und Committenten/ abgefastes Schreiben/ in unterthänigsten Respect zu überreichen/ mitgegeben; in getröstetet Zuversicht/ daß Euere Churfürstl. Durchleucht nach Dero angebohrnen Justiz- und Mildigkeit-liebenden Gemüthe dieses Chur-Brandenburgischen *Ministri*, nomine Corporis Evangelici beschehenes Anbringen und Handlung also gnädigst annehmen und darauf resolviren werden/ wie gesammte Evangelische Stände/ nachdem in Euere Churfürstl. Durchl. gesetzten sonderbaren Vertrauen/ sich unzweiffentlich promietiren. Und wir verharren

E. Churfürstl. Durchl.

Regenspurg/ den 26. Jan. (5. Febr.) 1699.

Unterthänigst-gehorsamste

Der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe/ Bothschafften und Gesandte.

Inscription.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herr Johann Wilhelm/ Pfaltz-Grafen bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Chur-Fürsten/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg Hertzogen/ Grafen zu Veldentz/ zu der Marck/ Ravensberg und Mörß/ Herr zu Ravenstein rc. Unsern gnädigsten Herrn rc.

Schema sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen und 2. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Schweden-Brehmen.
3. Sachsen-Coburg.
4. Sachsen-Gotha.
5. Sachsen-Weymar.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. Brandenburg-Onolsbach.
8. Braunschweig-Zelle.
9. Braunschweig-Wolffenbüttel.
10. Halberstatt.
11. Vor-Pommern.
12. Hinter-Pommern.
13. Würtenberg.
14. Hessen-Cassel.
15. Baaden-Durlach.
16. Anhalt.
17. Ost-Frießland.
18. Wetterauische Grafen.
19. Fränckische Grafen.
20. Westphälische Grafen.

Reichsstädtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Lübeck.	2. Ulm.
3. Mühlhausen.	4. Schwäbisch Hall.

Num. VI.

Weitere Vorstellung des Corporis Evangelici, an die Chur-Pfältzische Gesandschafft/ vom 9. (19.) Februarii, 1699. In welcher so wol dem von Chur-Pfaltz führenden Principio, daß die in Religions-Sachen beschehene Verordnungen mit Landesfürstl. Macht justificiret werden könnten/ contradiciret, als auch die von Evangelischen Corporis wegen resolvirte Abschickung an Ihro Churfürstl. Durchl. notificiret wird.

Es hätte ein Evangelisch *Corpus* mit mehrern vernommen/ was der Chur-Pfältzische Herr Gesandte/ aus Ihrer Churfürstl. Durchl. seines gnädigsten Herrn Befehl/ auff das an ihm hiebevorn geschehene dißseitige Anbringen/ unlängst schrifftlich in Antwort vermeldet. Gleichwie man nun an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände/ bereits/ ehe noch diese Erklärung eingelauffen/ den einmüthigen Entschluß gefasset/ eine eigene Abschickung/ nomine Corporis Evangelici, an Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu thun/ um sowol Deroselben den zerrütteten Zustand des gantzen Evangelischen Kirchen-Wesens in der Pfaltz/ sammt deme/ was denen Evangelischen dabey zu Gemüthe dringe/ mit allen geziemenden Respect zu repræsentiren; als auch Seine Königliche Majestät zu Schweden in Dero gleichmäßigen Vorhaben bestens zu secundiren: Also ist man in dieser Entschliessung um so viel mehr bestärcket worden/ je weniger man obenwehnte Antwort der geschöpfften zuversichtlichen Hoffnung gemäß befunden.

Denn es mögen die Evangelische dem Herrn Chur-Pfältzischen keinesweges bergen/ daß es ihnen sehr befremdlich vorkommen/ als sie daraus ersehen/ daß Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unter andern das Principium öffentlich etabliren/ als ob denen im Reich *tolerirten* dreyen *Religionen* der gemeine Gebrauch aller Kirchen/ Freudhöfe und Glocken verstattet/ die *Administration* der geistlichen Güter und Gefälle verändert/ die Feyerung der neuen Zeit aufgedrungen/ und solches alles mit Landesfürstlicher hohen Macht und *Superiorität justificiret* werden könne/ ohne einziges Absehen auff den Statum zu haben/ wie es respectivè ante motus Bohemicos und Anno 1624. gewesen/ und wie ein oder anderer Religions-verwandter Theil/ damalen und bißhero in der Possession sich unstreitig befunden/ auch in dieselbe nach dem Westphälischen Frieden restituirt

stituirt worden. Die Evangelischen Stände könten dergleichen nimmermehr agnosciren / und finde man dannenhero sich äusserst bemüßigt / sothanem Principio zu contradiciren / und hiermit öffentlich zu bezeugen / daß / gleichwie seithero der **Westphälische Friede** in diesem Punct niemalen also ausgelegt oder verstanden worden; sondern vielmehr **das Käyserliche und Reichs-Cammer-Gericht** / wann zuweilen denen Unterthanen von ihrer Landes-Obrigkeit zu nahe getreten / und in den Kirchen selbst das Simultaneum einer Religion, die Anno Decretorio darinnen nicht gewesen / introducirt werden wollen / mit Erkennung Processu und Mandaten auf den Religions-Frieden / solchen Beginnen gesteuret / und darmit in der That erwiesen / wie es den **Westphälischen Frieden** dißfalls verstehe; Also man von **Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** um so weniger sich eines andern versehen / als nicht allein **Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Churfürstl. Durchl.** Dero hohes Wort engagiret / daß in denen / ihren Evangelischen Unterthanen gehörigen Kirchen das Exercitium Religionis Catholicæ, zu keiner Zeit solle introduciret / die Verwaltung uber der geistlichen Güter in dem Stande beständig gelassen werden / wie sie sich befunden / als die Succession auff Sie gefallen; sondern auch dieselbe sowol / als jetzt regierende **Churfürstliche Durchl.** wann jezuweilen die benachbarte Catholische Geistlichkeit dergleichen etwas in ein- oder anderer Evangelischen Kirchen obtentu Jurisdictionis Ecclesiasticæ, oder aus andern Prætexten attendiren wollen / dagegen gesprochen / die Neuerung abgestellet / und contestiret / daß Sie es / salva Pace Westphalica, nicht zugeben könten / wie gerne Sie sonsten das Beste der Catholischen Religion allemal zu befördern geneigt wären. Zu diesem allen kommt jetzo noch / daß **in Krafft des Ryßwickischen Friedens** und der dem Articulo IV. inserirten Clausul, **die Catholische** *Religion* an denen Orten in der Pfaltz / **wo dieselbe statt findet** / in statu, quo tempore conclusæ Pacis fuit, bleiben / consequenter über solchen Statum nicht extendiret werden solle. Gestalten dann **Ihre Churfürstl. Durchl.** selbst erkennen / daß **Ihro der Ryßwickische Friede in so weit** hinderlich sey / an allen Orten und in allen Kirchen das Simultaneum durchgehends einzuführen. Wordurch aber zugleich / daß es auch in denen Evangelischen / worinnen um solche Zeit **kein Catholischer Gottesdienst** gewesen / mit keinem Recht habe geschehen mögen / ex identitate rationis unwidersprechlich folget: Und wäre es ja in der That eine vor das Evangelische Wesen allzugrosse Ungleichheit / wann der **Ryßwickische Friede** mit zwey oder drey Worten de statu quo, dem Domino Territorii das Arbitrium introducendi Simultanei solte benommen haben / und hingegen der Westphälische / welcher sammt dem Executions-Receß, und arctiori modo exequendi, mit so grosser Vorsichtigkeit / und nach reiffer Erwegung aller Sachen / denen Unterthnnen Art. 5. §. 12. v. Hoc tamen non obstante &c. & seqq. wegen ihres freyen ungehinderten Exercitii, ingleichen ihrer Kirchen und Kirchen-Gefälle / Schulen und dergleichen operose cavirt / und alles auff den blossen Statum des respective 1624sten Jahres / oder wie es ante motus Bohemicos gewesen; ingleichen auff die Observanz, das nudum factum possessionis und den Usum setzet / auch daß es künfftig hiernach stricte gehalten werden solle / pro norma perpetua statuiret / die **Landsfürstliche** *Superiori*tät in so weit nicht einzuhalten vermöchte / da doch die *Religions-Clausul* **des Ryßwickischen Friedens** ehender einen engern Verstand haben muß / indem in selbiger **der Catholischen** *Religion* **allein** prospiciret / **der Evangelischen** aber dasjenige nicht **benommen ist** / was ihr aus dem **Westphälischen Frieden** gebühret.

In dem übrigen weiß man sich gar nicht zu erinnern / daß der **Augspurgischen** *Confession* **verwandte Stände** dergleichen etwas in ihren Territoriis gegen Catholische Unterthanen practicirt / oder noch täglich practiciren; und wenn es geschehen / so wäre es doch unrecht / und in alle Wege zu redressiren.

Gestalten es dann nuch gewißlich zu keiner Lieb und Einigkeit / sondern zu Confusion, Desordres und Verbitterung unter denen Unterthanen gereichet / wann dem einen Theil alle seine Kirchen / gegen den Statum und Possession des Anni regulativi, zur Helffte / oder wol darüber / auff einmal / in Absehen auff Policey und Commercien-Sachen / genommen / und dem andern angewiesen werden.

Schließlichen ist es an dem / daß alles / was an **Seine Churfürstliche Durchl.** jüngsthin gebracht / zum Theil in notorietate beruhet und landkündig; zum Theil aber entweder aus **Seiner Chur-Fürstl. Durchl. und dero Pfältzischen Regierung** eigenen hohen Verordnungen / oder wenigst der Beamten Befehlen und Decreten hergenommen ist.

Num. VII.

An den Käyserlichen Herrn Con-Commissarium, von eben diesem Tag. In der **Pfältzischen** *Religions*-**Sache** / beschehene Repræsentation, die von **Ihro Käyserl. Majest.** angesuchte *Secundi*rung / der von Evangelischen Corporis wegen / an **S. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** resolvirten Abschickung / vorstellend.

ES werde der **Käyserliche Herr** *Con-Commissarius* sich zurück zu erinnern belieben / was in der **Pfältzischen** *Religions*-**Sache** jüngsthin an ihn gebracht worden. Gleichwie man nun **an Seiten des Evangelischen** *Corporis* nicht zweiffele / es werde demselben die / von **Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** hierüber ertheilte **Antwort** bekannt worden seyn; also habe man nicht unterlassen wollen / in Continuation des vorigen / selbigem

bigem dasjenige / was man **gegen** solche denen Evangelischen Ständen sehr zu Gemüthe gehende **Churfürstliche Antwort** / und die darinne gesetzte Principia, **dem Chur-Pfälzischen Herrn Gesandten** anderweit vorstellen; wie nicht weniger **an das** *Corpus Catholicum* zu bringen / sich gemüßiget gefunden / hiemit zu communiciren: mit dem gebührenden Ersuchen / davon **an Ihre Käyserliche Majest.** allerunterthänigst zu referiren / und es dahin zu befördern / daß **Selbige** diese / allein zu Aufrecht-Haltung der Friedens-Schlüsse / einfolglich des guten Vernehmens unter denen **Reichs-Ständen** / abzielende **Schickung an Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** / bey Deroselben / vermittelst ihrer allerhöchsten Authorität zu secundiren allergnädigst geruhen möchten. Bey welcher Occasion man zugleich vernehmen wolle: Ob / und wohin von **allerhöchstgedachte Ihrer Käyserlichen Majestät** auff die letzlich deßfalls beschehene allerunterthänigste Repræsentation eine allergnädigste Antwort eingelanget?

Num. VIII.

An das gesammte Catholische Corpus, von obvermeldten 9. (19.) Febr. 1699. Daß Selbiges Dero Officia bey **Ihro Churfl. Durchl. zu Pfaltz** dahin interponiren möchte / damit nächstens hierunter bey vorseyender **Abschickung** / in denen bekannten Religions-Attentaten zu gewarten sey.

Es zweiffelten **der Augspurgischen** *Confession* **verwandten Stände** anwesende Räthe / Botschafften und Gesandten keinesweges / es werden **die Herren Catholischen** von selbsten genugsam begriffen haben / **wohin Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz** / auff diejenige **Vorstellung** sich ohnlängst erklären lassen / so hiebevorn dero hiesigen Herrn Gesandten von Evangelischen Corporis wegen geschehen / und was schlechte *Consolation* und Satisfaction Evangelici daraus schöpffen können.

Dieselbe bedancken sich zuförderst gegen die **Herren** *Catholicos* vor die gute Contestation, alles mit beytragen zu helffen / was zu Aufrecht-Haltung des Religion- und Westphälischen Friedens im Reiche dienlich; und ist man disseits dagegen zu einem gleichmäßigen erbietig.

Und ob man gleich anjetzo im Werck begriffen ist / eine **eigene Abschickung** von Evangelischen Corporis wegen **an Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** zu thun / und Deroselben die Nothdurfft weiter mündlich repræsentiren zu lassen; so hat man doch nicht umhin gekönnt / auff **die Chur-Pfälzische Antwort oder Erklärung** / vorläuffig dasjenige dem **Herrn Chur-Pfälzischen Gesandten** nochmalen vorzustellen / was die Beylage in sich hält. Woraus man mit dem **Catholischen** *Corpore*, in Continuation des angefangenen Vertrauens / communiciren / und anbey der zuverläßigen Hoffnung leben wollen / **Sie / Herren** *Catholici*, werden der Sachen Wichtigkeit daraus erkennen / insonderheit aber **dieses beherzigen** / daß / wann der **Westphälische und** *Religions*-**Frieden** durch eine / demselben so Schnurstracks entgegenlauffende / und dessen gantze Consistenz zerrüttende Interpretation, ratione simultanei introducendi, wie in **der Chur-Pfälzischen Erklärung** enthalten / solte gekräncket werden; dergleichen Principia auch bey **Ihnen / Herren Catholischen** / Approbation und Beystand finden: die Evangelischen ein solches anders nicht auffnehmen könten / als daß hierdurch der Grund des Instrumenti Pacis Westphalicæ umgerissen werden solte. Welches unverhofften Falls **die Evangelische mit ihren Catholischen Herren Mit-Ständen** in dieser Sach am Ende wären / mithin nothwendig aus allen guten Vertrauen und Activität / **auch in andern Reichs-Sachen** / gesetzet würden / und alles GOtt und der Zeit befehlen müsten.

Ein mehrers anzuführen / hält man dießmalen unnöthig; die Importanz der Sachen redet zur Genüge / und die Consequenz fället männiglichen dergestalten in die Augen / daß hoffentlich die **Herren Catholischen** solche in reiffe Consideration ziehen / und dahero **alle dienliche** *Officia* **bey Seiner Churfürstl. Durchl.** dahin anzuwenden / von selbst geneigt seyn werden / **damit nächstens** hierunter **eine** *reale Remedur* erfolgen möge; als warum man Sie hiermit geziemend anzulangen nicht unterlassen wollen.

Num. IX.

Fernere Antwort Ihrer Churfl. Durchl. zu Pfaltz / so Sie dem Corpori Evangelico durch dero Gesandschafft mense Martio, A. 1699. hinterbringen lassen. In welcher dahin unter andern Remonstration geschiehet / daß **Dero** in Religions-Sachen gethane **Verordnungen** / dem Religions- und **Westphälischen Frieden** / keinesweges contravenirten / sondern vielmehr im selbigen notorie gegründet wäre.

Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz *etc.* hätten sich zu dem **löbl.** *Corpore* **der Augspurgischen** *Confessions*-**Verwandten** billig versehen / dasselbe würde sich mit **Ihrer Churfürstl. Durchl.** in puncto Religionis abgegebener **Erklärung** um so mehr vergnügen / als solche in dem **Buchstaben und Verstand des Westphälischen Friedens** / und der Ihrigen Observanz, wie sie / die Augspurgisch-Confessions-Verwandte / sich hierinn selbsten fundiren / *notorie* **gegründet** / und nimmermehr zu behaupten / **daß Ihre Churfürstl. Durchl.** durch Dero von Landsfürstlicher hoher Superiorität wegen / in dero Landen / zu ihrer / denen drey im Reich tolerirenden Religionen zugethanen Unterthanen mehrerer Einigkeit und Gemüths-Beruhigung beschehene Verordnungen/

nungen / dem *Religions-* und Westphälischen Frieden / oder auch einigen Dero in GOtt ruhenden gnädigst geliebtesten Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. höchstsel. Gedächtniß / gethanen verbindlichen Versprechen / in einige Weise contraveniret. Ex quò capite die Chur-Pfaltz vermög Westphälischen Friedenschlusses restituirt worden / seye ex ipso Instrumento Pacis gnugsam bekannt / und Ihre Churfl. Durchl. nicht zu verdencken / daß Sie in dero Landen eines gleichen Rechtes mit dero allerseitigen Augspurgisch Confessions-Verwanden Herren Neben-Ständen in ihren Territoriis zu geniessen gedencken; und würde Ihro Churfürstl. Durchl. bedürfftigen Falls mit authentischen Proben zu belegen gar nicht schwer fallen / daß dero der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen Ihre Churfürstl. Durchl. vor dieselbe wegen der Landesfürst-väterlicher Sorgfalt so sehr sich beloben / als sehr sie sich der harten Bedrangnissen / und Unterdruckungen / welche sie unter vorherigen Reformirten Regierungen erlitten / sich fort und fort beschwert.

Wann übrigens die angezogene Notorietät auf Ihrer Churfürstl. Durchl. öffentlich ergangene Verordnung bedeutet werde / welche Ihro Churfürstliche Durchl. vor der gantzen ehrbaren Welt jederzeit zu verthädigen ohnschwer fallen werde wollten Ihre Churfürstl. Durchl. solche gern eingestehen / deme allem aber / so ausser denselben / theils contra ipsam contrariè factam notorietatem von einigen dero übel intentionirten und unruhigen Unterthanen / bloß zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Verunglimpfung / und Dero Herren Neben-Ständen Gemüther wider Sie auffzubringen / erfindlich vorgeruckt / deme müßten Ihre Churfürstl. Durchl. nach wie vor / kräfftigst contradiciren.

Solten übrigens der eigenen Abschickung / einst das Corpus der gesammten Augspurgischen *Confession* Verwandten Ihre Churfürstl. Durchl. beehren würde / erwarten / und derselben den Ungrund der wider Ihre Churfl. Durchl. vorgekommenen Klage / und Ihrer Landes-fürst-väterlicher in dem Westphälischen Frieden fundirter Verordnungen und Wohlmeinung / Recht und Fug / solchergestalten zu erkennen geben / daß berührtes löbl. Corpus alle widrige Impressiones verhoffentlich fallen lassen / und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu beständiger Unterhaltung guten Vertrauens / und der sämmtlichen Religions-Verwandten in dem Reich führende gute und heilsame Intentiones sattsam adsistiren werden.

Num. X.

Vortrag oder Deduction, so Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz von dem Chur-Brandenburgischen / nomine Evangelici Corporis negotiirenden Ministro, Herrn *Baron* von Wyllich zu *Boetzelaer* wegen der in der Chur-Pfaltz in Kirchen- und Schul-Wesen vorgenommenen Veränderungen übereichet worden.

Mit Beylagen Lit. A. B. & C.

Nachdem bey der / von Euerer Churfürstl. Durchl. beliebten Conferentz mir deutlich zu verstehen gegeben worden / daß Euere Churfürstl. Durchl. durch die / in der Chur-Pfaltz in Kirchen und Schulwesen vorgenommene Veränderungen nichts gethan hätten / als worzu Sie / vermög Instrumenti Pacis Westphalicæ, und aus Landes-Fürstlicher Macht berechtigt wären; sintemalen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / Carl Ludwig / glorwürdigsten Andenckens / in die Pfaltz / cum omnibus & singulis Ecclesiasticis bonis, juribus & appertinentiis, quibus, ante motus Bohemicos, Electores, Principesque Palatini gavisi sunt, restituirt worden; woraus dann klärlich zu ersehen / daß solche Restitutio nicht anderster könne verstanden werden / als mit solchem Recht / welches die Churfürsten zu Pfaltz einige Sæcula *ante motus Bohemicos* undisputirlich gehabt hätten; daß auch höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / Carl Ludwig / es also verstanden / und behauptet hätten / in solch Recht / wie Dero Herren Vorfahren es exercirt / plenariè restituirt zu seyn; hätten auch Krafft dessen / des Juris reformandi sich bedienet / und gantze Evangelisch-Lutherische Gemeinden durch Evangelisch-Reformirte Prediger bedienen lassen; daß auch der dißseits prætendirende Terminus à quo, annus nimirum 1618. in dem gantzen Instrumento Pacis unerfindlich / und der §. 13. Articuli 5. Euerer Churfürstl. Durchl. favorabel wäre / und Dero per Amnestiam recuperirtes Jus bestärckte / sintemalen darinnen deutlich statuiret wäre: quod terminus Anni 1624. nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite Amnestiæ restituendi veniunt. Daß Eure Churfürstl. Durchl. das Jus reformandi auf solche Weise klar behaupten konten / wolerwogen Sie nicht etablirt wären in das Recht Friderici V. sondern in die Jura Electorum & Principum Palatinorum; Sie wären aber nicht der Meynung / dessen sich de rigore zu bedienen / sondern hätten resolvirt / die drey im Römischen Reich zugelassene *Religions*-Verwandten / in dero Landen zu dulten / und denenselben das *Simultaneum* in denen Chur-Pfältzischen Kirchen / in so weit der Art. 4. Instrumenti Pacis Ryswicensis dewselben nicht im Weg stünde / zu verstatten / und dadurch Ruhe / Liebe und Einigkeit unter dero Unterthanen zu etabliren / vor den Unterhalt der Lehrer und Schuldiener gedachter dreyer Religionen zu sorgen / und zu dem Ende die darzu gewidmete geistliche Güter administriren zu lassen / auff das höchste zu verarrentiren / und einem jeden davon Competentiam vivendi zuzulegen.

Ich bin dahero genöthiget / Euerer Churfürstl. Durchl. Nahmens Seiner Churfürstl. Durchl.

Durchl. zu Brandenburg &c. meines gnädigsten Herrn und der **sämmtlichen Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs** vorläuffig/ cum reservatione ulteriorum zu remonstriren / daß solches *Principium* **irrig** / einfolgig dasjenige/ was **Euere Churfürstl Durchl. in Veränderung des Evangelischen Kirchen-Wesens** in der Chur-Pfaltz/ nach vorberührten einigen Principio vorgenommen/ Schnur-stracks streite mit dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und dahero das Exercitium simultaneum, die Veränderung der Administration der geistlichen Güter/ derselben Vertheilung und Distribution unter denen dreyen Religions-Verwandten/ wie auch die Hemmung der Gewissens-Freyheit zu redressiren / alles in pristinum statum zu setzen/ und die *sub Lit. A.* hiebey kommende/ und in margine, brevitatis causa, nur mit einigen Exempeln *verificirte Gravamina*, fürdersamst abzustellen seyen.

Damit nun deutlich und klar vorgestellet werde / daß der *Annus 1618.* welches eintzig und allein disputirt werden will/ denen **Unterthanen in der Pfaltz nothwendig zu gut kommen müsse**/ ist zu præmittiren / daß die Intention der sämmtlichen Paciscenten gewesen/ ihre Glaubens-Genossen ratione sacrorum, nicht auff eine kurtze personelle Zeit / und mit eines oder anderen Fürsten Leben sich endigenden Fall zu prospiciren/ sondern pro perpetua universali observantia, donec amicabiliter de religione conventum fuerit,

I. P. W. Art. 5. §. 1. 24. & passim.

zu transigiren; wie Sie dann eben aus der Ursach den vorgeschlagenen *Terminum* **von hundert Jahren**/ welcher kaum anjetzo zur Helffte verflossen/ rotundè abgeschlagen / und dahero nicht vermuthet werden kan / daß **der Churfürst Carl Ludwig** sich nebst übrigen hohen Paciscenten anderer/ ihnen nichts angehender Unterthanen/ welche tempore Pacis Westphalicæ würcklich unter Catholischer Landes-Herren Bothmäßigkeit gestanden/ so tapffer/ wie Art. 5. §. Hoc tamen non obstante. geschehen / mit angenommen/ und hiergegen ihre Eigene / der Discretion Catholischer Successorum solten überlassen haben.

Dahero dann die **Chur-Pfaltz** nuch expressè & specialiter in statum, quo *ante motus Bohemicos* fuit, restituirt ist/

Art. 4. §. 6. Deinde ut inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus Juribus, bonis & appertinentiis, quibus ante motûs Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, vel gaudere potuerunt, eidem plenariè restituatur.

wodurch denen Unterthanen prospicirt zu seyn/ klärlich erhellet/

Ex dicto loc. v. 6. Palatinatus; ubi non Princeps sed territorium, cujus Principalis pars sunt Subditi, in sacris restituitur.

Ex d. Art. 4. §. 13. Deinde tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt, præcipuè vero Ministri, qui et in hoc conventu aut aliàs operam navarunt, ut & omnes Palatinatus exules, fruantur Amnestiâ generali, supra (Art. 3. Ubi in statum ante destitutionem restituuntur,) descriptâ, pari cum cæteris (subditis) in ea comprehensis jure, & hac transactione in puncto gravaminum (Ecclesiasticorum) plenissimè ex d. Art. 4. §. 19. quo Evange. Lutheranis per exceptionem tribuitur Annus 1624. Qua exceptio firmat annum 1618. quoad Reformatos.

Daß nun die Verba *ante motûs Bohemicos* eben so viel bedeuten / als ante Destitutionem, zeiget überflüßig

modo alleg. Art. 4. §. 13. v. 6. Fruantur Amnestia Generali supra descripta, (Art. 3.) cujus verba hæc sunt Art. 3. I. P. W. Juxta hoc universalis & illimitata Amnestia fundamentum singuli S. R. I. Principes, Electores, Status, eorumque Vasalli, Subditi, & incolæ, qui occasione Bohemiæ Germaniave motuum aliquid præjudicii vel damni passi sunt, plenariè in eum statum in sacris & profanis restituantur, quò ante destitutionem gavisi sunt, vel gaudere potuerunt.

Welche Clausul, gleichwie sie das Fundament und unbewegliche General-Regul des gantzen Friedens und aller Restitutionen ist;

D. Art. 3. pr. Juxta hoc universalis & illimitata Amnestia fundamentum.

dergestalt / daß die hohen Herren Paciscenten davor gehalten / daß keine weitere Benennung der Restituendorum vonnöthen:

Art. 4. pr. Et quamvis ex hac regula generali facile dijudicari possit, qui & quatenus sunt restituendi, tamen ad instantiam quorundam &c.

Also gestehen **Euere Churfürstl. Durchl.** selbst ein/ daß die Verba: *ante destitutionem*, simpliciter, immediate ante destitutionem zu verstehen / und allhier die Subditi zugleich mit in sacris & profanis immutabiliter restituirt worden; wie dieses zu verschiedenen malen in der mit mir gehaltener Conferentz / auff mein Anfragen / bejahet worden. Wann nun quoad Palatinatum dißfalls nichts singulares statuirt ist / da die hohe Herren Paciscenten nicht einstens der Pfaltz specialiter würden gedacht haben / wann solches nicht wäre verlangt worden;

Art. 4. pr. Et quamvis ex hac regula. &c.

und dahero selbige unter der Disposition der General-Regul notoriè begriffen/ und nur als ein Exemplum der Restituendorum in d. Art. 4. zum Uberfluß benennet/ und in dessen §. 13. sich expresse auff die Amnestie supra Art. 3. descripta bezogen wird / einfolglich Restitutio in statum *ante motûs Bohemicos* eben so viel heisset/ als *ante destitutionem*, quæ facta est anno 1618.; so siehet man nicht / wie die Verba *ante motûs Bohemicos* anderster / als auff den Annum 1618. können referirt werden; daß also dieser Terminus in Instr. P. W. genugsam befindlich ist. Und thut nichts zur Sachen / daß **Churfürst Carl Ludwig** / höchstseligen Andenckens / in alle Jura, quibus non Elector, sed Electores gavisi sunt, restituirt ist; dann ausser dem / **daß nicht Er / sondern die**

Pfaltz/

Pfaltz / in omnibus Sacris hier restituirt worden / und der gewöhnliche Stylus es also mit sich bringet; so verstehet sich ohne dem / quatenus jura pristina speciali dispositioni pacis non sunt contraria; specialia enim derogant generalibus. Nun ist aber in §. Hoc tamen non obstante &c. allen und jeden Churfürsten und Ständen des Reichs / das sonst ante Pacem Westphalicam per praxin imperii zugekommene Jus reformandi notoriè limitirt / ut salvus maneat status Subditorum Anno 1624. wovon die Churfürsten zu Pfaltz zu eximiren / eine Exception ist / welche probirt werden muß: und werden ja Euere Churfürstl. Durchl. dißfalls nicht melioris conditionis, als alle übrige Churfürsten und Stände des Reichs seyn wollen / welche sothanes Principium einmüthig agnosciren.

Obwol auch Annus 1624. der Pfaltz nicht avantageus ist / wovon gedachter §. Hoc tamen non obstante &c. redet / so heisst es doch Art. 5. §. 13.

Terminus Anni 1624. nullum creare debet Præjudicium iis, qui ex capite Amnestiæ restituendi veniunt.

worauf das Instrumentum Pacis die Restituendos ex capite Amnestiæ expresse verweiset.

Art. 3. inf. Nam quantum juris in bonis Ecclesiasticis utrinque controversis ejusmodi restituti, vel restituendi sint habituri, patebit infra (Art. 5.) de gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

Nun aber wird ratione horum nichts anders disponirt / als daß der Annus 1624. ihnen nicht præjudiciren solle /

dict. Art. 5. §. 13.

als denen in Puncto Religionis & Restitutionis idem terminus, und expressè cavirt ist /

d. Art. 3. §. 1. Ut Vasalli, Subditi, Cives & incolæ quibus occasione Bohemiæ (id est, Palatinis) aliquid præjudicii illatum est, plenariè in statum, quo ante destitutionem gavisi sunt vel gaudere potuerunt, restituantur.

Diesem nach kan / ohne sich selbst Zwang an zu thun / der §. Terminus 13. denen Pfältzischen Unterthanen nicht versaget werden / cum æque ex capite Amnestiæ sint restituti, ac ipse Princeps

Art. 3. §. 1. Art. 4. §. 6. & 13.

Et quidem non solum contra Extraneos, wie in der Conferentz soutenirt werden wollen; sed etiam in casu offensæ, vel destitutionis contra ipsum Principem,

d. Art. 3. §. 1. Verbis: Ab una vel altera parte.

§. 195. R. Imp. de Anno 1654. &c. Wir ordnen und setzen auch / daß kein Stand gegen seine eigene Unterthanen und Burger / in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen solle / etc.

Wie dann notoriè viele selbst in der Pfaltz / welche dem Feind adhæriret / contra ipsum Principem, post Pacem Westphalicam restituirt / und alle Amnestiæ Pacis dergestalt verstanden werden müssen; dessen viele merckwürdige Exempel aus dem letzten Rißwickischen Frieden könnten beygebracht werden.

Es wäre fernres auch die höchste Iniquität / wann dasjenige / welches in dict. Art. 5. §. 13. in favorem restitutorum ex capite Amnestiæ dißfalls verordnet / in illorum maximum detrimentum interpretiret / und Ihnen ein des-avantageuserer Terminus, als Annus 1624. selbst gewesen / gesetzet / und usque ante Reformationem hinaus geschritten / auch die Verba, *ante motus Bohemicos*, dergestalt wollten detorquirt werden; wodurch / nebst der Pfaltz / auch andere also restituirte durch diese neue Erfindung / welche bey niemand anders Approbation findet / des Universal-Religions- und Westphälischen Friedens würden verlustig gemacht / und das gantze Fundament, und die General-Restitutions-Regul über einen Hauffen geworffen werden.

Gleichwie nun dieses so hell und heiter als die liebe Sonne; also hat sich biß dato unter denen / welche so häuffig der Protestirenden Jura ex professo mit höchster Animosität anzufechten getrachtet / niemand gefunden / der denen Pfältzischen Unterthanen den Annum 1618. disputiret / vielweniger die Verba, *ante motus Bohemicos*, auf etliche Sæcula retrò hinaus extendiret hätte; als woraus nothwendig diß Absurdum folget / daß die ex capite Amnestiæ Restituirte / einen Terminum *à quo* indefinitum, und also nullum hätten / mithin ohnnöthig gewesen wäre / die Verba, *ante motus*, dabey zu setzen.

Es ist dahero um desto befremdlicher / daß man ex sensu maximè claro einen dubium fingiret / und in ficto casu dubio selbsten Judex seyn will; da sonsten in casibus revera dubiis, Comitialis decisio requiriret wird / und biß sothane erfolget / alles in statu pristino, juxta normam annorum regulativorum zu lassen.

Art. 17. §. 4. & 6. Instrum. P. W.

Die Executio Pacis wird der rechte Interpres dieser offtberührten Wörter seyn müssen: da dann bekannt / daß Churfürst Carl Ludwig / gl. m. nicht allein in statum Anni 1618. tam in sacris, quam profanis restituirt worden / und alle Catholische Gemeinden / so Anno 1618. nicht in possessione gewesen / depossediret; hingegen diejenige / so selbigen Annum dociret / gelassen / alle Jura Ecclesiastica nach diesem Anno mit denen benachbarten Catholischen Reichsständen / wie man disseits auf die / zwischen Churfürst Carl Ludwig / und dero nächst angesessenen Catholischen Fürsten und Bischöffen gepflogene *Tractat*en und aufgerichtete Pacta beruffet / reguliret / die Reditus respective nach selbigem Anno genossen / und entrichtet / also daß biß auf den letzten Krieg so wol Chur-Pfaltz verschiedene geistliche Jura und Reditus denen benachbarten Stifftern / Maintz / Worms / Speyer / etc. und dieselbe viceversa an Chur-Pfältzische Reformirte Gemeinde ohne einige Widerrede / nach dem Statu 1618. præstiret / und sich nie einfallen lassen / den Annum 1618. der Pfaltz zu disputiren;

ren; welches **E. Churfürstl. Durchl.** um desto weniger unverborgen ist / als Sie nebst **Baaden-Baaden** erst noch kürtzlich **dem Abt von Tholeley** ihr nach Anno 1618. gehabtes Jus Patronatus über verschiedene Kirchen cedirt / und selbst in der vorderen **Graffschafft Sponheim** / nach dem Anno 1618. viele Prærogativen besitzen; auch die Administrations-Commission die benachbarte Stiffter von Præstirung ihrer / juxta Annum 1618. schuldiger Zinsen / nicht loßgezehlet hat.

Und eben nach dem Anno 1618. nicht aber ex Jure reformandi, haben höchstgedachte **Seine Churfürstl. Durchl. Carl Ludwig** / p. m. (salvâ tamen libertate conscientiæ, & exercitio Religionis in viciniâ, aut ædibus propriis,) in einigen / mit Evangelisch-Lutherischen meistentheils besetzten Dörffern / Reformirte Pfarrer installiren lassen / weilen nach Ausweiß der so genannter Einschreib-Bücher Anno 1618. daselbsten notoriè Reformirte Prediger gestanden.

Nach eben dieser Norma des 1618. Jahrs hat dessen Successor, **Churfürst Carl** / höchstseligen Andenckens / continuiret / alles obgedachter massen verstanden / und durch den **Schwäbisch-Hallischen Receß** den Statum Religionis, qui *ante motus Bohemicos* fuit, laut *Extract sub Lit. B.* confirmiret / bestättiget und stipuliret.

Seine Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm / Christ-mildesten Andenckens / gleichwie Sie in gedachtem Receß expressè gestehen / daß der Art. Instrumenti Pacis Westph. den Pfältzischen Unterthanen zum besten verordnet; also haben Sie auch die Zeit ihres Lebens / nach dessen wahren Verstand darob gehalten / und den Annum 1618. nie critisiren lassen wollen.

E. Churfürstl. Durchl. selbst haben solches von Anfang dero Regierung / biß noch vor kurtzer Zeit höchstrühmlich erkennet / und den **Hallischen** *Receß* so **wol / als Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl.** vielfältig / und theils **mit Fürstlichen** Ehren und **Worten** confirmiret / und noch erst vor wenigen Jahren darob steiff gehalten / wie solches aus hiebey **liegender** *Lit. C.* zu ersehen / in speciè aus *Num. 1. 2. 3. & seqq.* item *Num. 21.*

1. Insonderheit haben höchstgedachte **Ihro Churfürstl. Durchl. Philipp Wilhelm** / *gl. m.* **das** *Instrumentum Pacis Westphalicæ* **und Hallischen** *Receß* selbst also interpretiret / daß das Simultaneum Catholicæ Religionis, in denen Evangelischen Kirchen **nicht eingeführet werden könne** / indem erstlich Sie nicht nur neue absonderliche Kirchen zu dem Römisch-Catholischen Exercitio zu **Heidelberg** / **Weinheim** / 2c. und anderswo erbauen lassen. *Num. 4 & 6. Lit. C.*

2. Sondern auch zu **Manheim** die Concordi-Kirche / aus der expressen angeführten Ursach / verlanget / weilen selbige eine Hof-Capelle / und über dem / bey deren Inauguration ein **Römisch-Catholischer Priester** die Eingangs-Rede gehalten hätte / und also **ohne Abbruch des Hallischen** *Receß* und Instrumenti Pacis Westphalicæ geschehen könne / *Num. 5 Lit. C.*

3. Welches noch deutlicher bey **der** *Guarnisons*-**Kirche zu Heidelberg** erscheinet; worinnen / als ad interim, biß die **St. Jacobs-Kirche** erbauet seyn würde / das Exercitium Catholicæ Religionis eingeführt / **Seine Churfürstl. Durchl.** sich reversiret / daß nach adimplirter Condition nicht allein alles / **dem Hallischen** *Receß* gemäß / in vorigen Stand wieder gestellet werden / sondern auch nie in einer andern Kirche dergleichen begehrt werden sollte. *Num. 4. & 6. Lit. C.*

4. So führet das Anno 1685. publicirte *Religions-Patent* das Catholische Religions-Exercitium zwaren in denen Pfältzischen Landen ein / aber mit **dieser** *expressen Condition*, daß es ohne Nachtheil der Evangelischen / in ihren besitzenden Kirchen / seyn solle Num. 7. Lit. C.

5. Und wie es in der **Erläuterung** lautet: daß dadurch nicht intendirt werde / denen Evangelischen in ihren zuständigen Kirchen **einigen Abbruch oder Nachtheil** zuzufügen; sondern daß sie vielmehr bey allen und jeden / wie es dieselbe biß anhero gehabt / auch noch ferners **beständig** und ruhig gelassen werden sollen. *Num. 8. Lit. C.*

6. Zu welchem Ende / **auff Churfürstlichen Befehl** / von allen Cantzeln publicirt worden / daß **Seine Churfürstl. Durchl.** das Neben-Exercitium in denen Evangelischen Kirchen nicht einzuführen gedächten. *Num. 9. Lit. C.*

7. Dahero dann auch / denen **Evangelisch-Lutherischen** zu Faveur, das Religions-Mandat dahin erläutert worden: daß selbige durchgehends / **nicht weniger als die Catholischen** / **ein freyes** *Religions-Exercitium*, und was dazu gehöret / aller Orten haben; aber selbsten mit Kirchen auff ihren Kosten versehen möchten. *Num. 10. Lit. C.*

8. So haben auch **Seine Churfürstl. Durchl.** nach dieser Interpretation bißweilen Catholischen / so de facto das Simultaneum eingeführt / wieder depossediren lassen; mit angeführter Ursach / daß Sie ihre Reformirte Unterthanen / **dem Hallischen** *Receß* **gemäß** / bey dem Instrumento Pacis zu schützen versprochen hätten. *Num. 16. 17. 18. & 19. Lit. C.*

9. Dergleichen auch **E. Churfürstl. Durchl.** noch Anno 1694. von **Chur-Maynz und Wirtzburg** dißfalls in iisdem terminis, wegen eingeführten Simultanei in etlichen Kirchen / nachdrücklich die Remediirung begehrt. *Num. 22. & 23. Lit. C.*

10. Auch / bey Verpfändung des **Amts Bocksberg** / vor ihre Reformirte Unterthanen expressè paciscirt / daß / **dem Hallischen** *Receß* **gemäß** / alles in statu quò gelassen werde. Num. 21. Lit. C.

11. Wie dann **E. Churfürstl. Durchl.** bey der Erbhuldigung und Antretung ihrer Regierung ebenfalls allen ihren Unterthanen solches nachdrücklich versprochen; gleich **Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl.** kurtz vor seinem Ende gethan. *Num. 19. & 20. Lit. C.*

12. Wie

12. Wie wenig auch man das *Simultaneum* in denen Evangelischen Kirchen einzuführen intentionirt gewesen / erhellet aus der / wegen der Kirchhöfe gegebenen gnädigsten Verordnung / krafft deren / bey Begrabung der Catholischen / so lange sie mit eigenen Kirchhöfen nicht versehen / der Priester cum stolâ, oder die Schüler mit dem Gesang auf die Kirchhöfe nicht gehen dörffen; sondern ausserhalb stehen bleiben müssen. *Num. 13. Lit. C.*

13. Wie ingleichen aus der Verordnung / wegen des Evangelischen Glocken-Geleuts / welches die Catholische gar nicht ad actûs religiosos haben brauchen sollen; sondern nur gegen die Gebühr / bey Begrabung ihrer Todten / so lange sie mit eigenen Glocken nicht versehen. *Num. 13. & 19. Lit. C.*

14. Wie nun sowol Euere Churfürstl. Durchl. als Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. obdeducirter massen / das Simultaneum nie einzuführen gemeynt gewesen; also haben Sie noch vielweniger einige *Reditus* oder Gefälle denen Evangelischen Unterthanen hinwegzunehmen / oder mit denen Catholischen zu theilen jemals vorgehabt / sondern vielmehr / wann dißfalls der geringste Eintrag geschehen wollen / alsobald remediiret / laut *Num. 7. 8. 9. 10. 14. 16. 18. 19. 20. 21. 22. 23. Lit. C.*

Als wozu Sie / Krafft Schwäbisch-Hallischen *Recess*, sich kräfftigst nach dem Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ und der Verwaltungs-Ordnung Churfürst *Friderici Tertii* verbunden / laut *supra Lit. B.*

Massen dann das Instrumentum Pacis Westphalicæ in terminis verordnet: quod Subditi manere debeant in possessione omnium Templorum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus Appertinentiis, Reditibus & Accessionibus, & hæc omnia semper & ubique; turbati vero vel destituti plenariè restitui.

Art. 5. §. 31. & 32. Instrument. Pac. Westphal.

Also daß keinesweegs salva pace & salvo statu prædicto, vielweniger ohne Verletzung des Hallischen *Recess*, und der Kirchen-Raths- und Verwaltungs-Ordnung / die geistliche Güter und Gefälle zur Helffte oder zum Theil denen Catholischen können adjudiciiret oder gegeben werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Juribus und Administration der Redituum, quæ exercitio Religionis annexa sunt.

dicto Art. 5. §. 31. vers. Cujusmodi annexa &c.

Zumalen expressè im offtberührten Hallischen *Recess* würcklich versehen: daß der Kirchen-Rath / und so genannte Verwaltung / jederzeit bey denen Reformirten allein verbleiben / und die Administration der geistlichen Gefälle niemand anders anvertrauet; auch diese beyde Collegia, in allen ihren Functionen / auff ewig gelassen werden sollen. Vide *supra Lit. B.*

Die Gewissens-Freyheit / und was dem anklebet / anbelangend: kan ich bey der / in offtgedachter Conferentz gegebenen Versicherung wol acquiesciren / wann nur Euere Churfürstl. Durchl. dero Declaration schrifftlich zu ertheilen gnädigst geruhen wollten: daß Sie / nach Inhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ, und Hallischen *Recess*, dieselbe einem jeden unbeschränckt lassen / niemanden dawider directè vel indirectè turbiren / oder / daß solches von jemand geschehe / gestatten; sondern alle und jede dawider vorgegangene / in denen Gravaminibus enthaltene Contraventiones ab- und alles in pristinum statum, juxta veram intentionem Pacis Westphalicæ, so wie es immediatè ante motus Bohemicos, id est, Anno 1618. gewesen / wieder herstellen wollen / etc.

Diesemnach ersuche Euere Chur-Fürstl. Durchl. in dieser so klärlich in Instrumento Pacis Westphalicæ und dem Hallischen *Recess* decidirten / von Euerer Churfürstl. Durchl. sowol / als Dero Herrn Vaters Churfürstlichen Durchl. Christmildesten Andenckens / proprio motu auf diese Weise interpretirten Sach / inständigst; Sie geruhen das Exercitium Simultaneum, die Veränderung der Administration der geistlichen Güter / derselben Vertheilung und Distribution unter die drey sämtliche Religionen / wie auch alle übrige Neuerungen und Gravamina gnädigst zu redressiren / und nebst der völligen Gewissens-Freyheit alles in den Stand / wie es Anno 1618. gewesen / zu setzen.

Hierdurch werden Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg / mein gnädigster Herr / und sämtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs beruhiget / Euerer Churfürstl. Durchl. eigenes hohes Interesse befördert / der so nöthige Friede und Einigkeit im Reich erhalten / das gute Vernehmen zwischen allerseits Ständen procurirt / und alle / widrigen Falls / daraus zu befahrende gefährliche Suiten / bey diesen ohne dem weit aussehenden Conjuncturen / abgewendet.

Beylag

Beylag Lit. A. ad Deductionem.

Verificirung der Gravaminum, mit Beylagen von Numero 1. biß Num. 30. inclusive.

DEmnach Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in Dero den 16. (26.) Januarii, 1699. auff hierüben stehende *Gravamina* übergebene Antwort alle und jede Puncta / ausser der General-Admodiation der geistlichen Gefällen und Einführung des durchgehenden Simultanei vor Chimeren tractiren; als hat man die allegirte Facta in margine verificiren / und dadurch an den Tag legen wollen / daß Evangelischer Seiten nichts im geringsten avanciret worden / so sich in rei veritate nicht also verhält.

(a) wie solches die vor- und inwährendem Kriege usque ad conditam Clausulam, theils in totum, theils pro parte hinweggenommene 70. biß 50. Evangelische Kirchen / verschiedene Pfarr- und Schul-Häuser / wie auch ansehnliche Gefälle / genugsam darthun und verschiedene Contraventiones vom Gegentheil selbst / mit dem Statu belli & Clausulæ beschönet werden wollen.

(b) Ohne Unterscheid / ob die Clausul an denen Orten quæstionis Platz habe / oder nicht? wie dann nicht allein im Amt Creutzenach (wovon nach Eroberung Ebernburg des Herrn Marggrafen von Baden-Baden Durchl als Con-Dominus würcklich ante Clausulam wieder Possession genommen) 20. à 30. denen Evangelischen privativè vel simultaneè entzogene Kirchen nebens verschiedenen Annexis, noch biß auff diese Stunde vorenthalten / sondern auch so gar die disseits Rheins und Neckers gelegene Kirchen nicht restituiret werden wollen.

(c) Ex. gr. aus dem Pædagogio und Closter-Kirchen zu Heydelberg / den 21. Septembris 1698. durch Franciscaner / und den Amts-Schultheiß daselbsten / welcher Churfürstlichen Befehl vorgeschützet. Aus der Kirchen zu Sauber-Schwabenheim / laut Num. 2. & $2\frac{1}{2}$. Aus denen Kirchen zu Misau / Weilenbach und Kübelberg / im Amt Lautheren / laut Num. 3. 4. & 5. Aus allen Frantzösischen Kirchen / laut Num. 6. Aus dem Pfarr-Hauß zu Münster-Triesen / im Amt Alzey / laut Num. 7. Aus dem Schulhauß zu Weinheim / im Amt Heydelberg / laut N. 8. Und aus verschiedenen andern / welche leicht specificirt werden können.

(d) Gegen die vorherige Churfürstliche Versicherung / sub N. 9.

(e) Es ist notorium, daß alle und jede Einkünffte / so Catholici tempore Clausulæ diß- oder jenseits Rheins und Neckers innen gehabt / die Clausul möge daselbst statt haben / oder nicht / noch

ferners

Gravamina Religionis, wie selbige von dem Evangelischen *Corpore* zu Regenspurg Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gevollmächtigten Gesandten daselbst übergeben worden / den 28. Novembris, 1698.

NAchdeme nicht allein in dem Churfürstenthum Pfaltz / und andern Pfältzischen Landen am Rhein / die Römisch-Catholische / so Geist- und Weltliche / vor und in währendem letzteren Krieg / denen Evangelischen / disseits Rhein und Neckers / unterschiedene Kirchen / wie auch Pfarr- und Schul-Häuser / sammt Gefällen und Einkünfften / unter allerhand Prætexten / zum Theil auch mit Gewalt entzogen / (a)

und sich nach dem Kriege dabey manuteniret; (b)

sondern auch / post conclusam novissimam Pacem, einer Seits wider und gegen den Statum quo Religio Catholica fuit, & quo remanere debet, die Evangelische Gemeinde an unterschiedenen Orten aus ihren Kirchen / Pfarr- und Schul-Häusern / zum Theil gäntzlich vertrieben; (c)

auch in die Kirchhöfe ungewöhnliche und von weyland Churfürst Philipp Wilhelm Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenckens / selbst verbothene Ceremonien eingeführt; (d)

nicht weniger der Kirchen- und Pfarr-Gefällen nach und nach sich angemasset / (e)

zum

zum Theil aber in anderen Kirchen das etwa usurpirte Simultaneum durch höchst-præjudicirliche Neuerungen entweder erweitert/ (f)

oder davon die Evangelische verdrungen; (g)

biß endlich der durchgehende Gebrauch aller und jeder Evangelischen Kirchen/ Kirchhöfe und Glocken/ durch eine publicirte Churfürstliche **Verordnung**/ erhalten/ (h)

über

fernere nicht allein beybehalten/ und sich dießfalls auff die Clausul, welche doch von denen Einkünfften nichts disponiret/ beruffen/ und unter diesem Prætexte die/ von denen Evangelischen wieder eingezogene Renthen der **Clöster Euserthal/ Klingenmünster und Herder/ im Amt Germersheim** denen Catholischen restituirt werden müssen/ sondern daß auch inquiriret wird/ was nicht so wol tempore Clausulæ als tempore belli die Catholische etwa vor Revenües genossen/ laut N. 10. So ist auch aus oben allegirten Beylagen/ sub N. 1. 2. 3. 4. 5. & 7. zu ersehen/ daß theils Orten die Reditus contra statum ipsius Clausulæ denen Catholischen übergeben worden; nach anjetzt beschehener Admodiation werden durchgehends **denen Evangelischen Pfarr- und Schuldienern** ihre alte Competentien geschmälert/ und denen **Catholischen Geistlichen** neue Salaria daraus formiret; die **Almosen-** *Juncten-* **Spital-Güter Leuth/ Elend-Siechen-hauß- Pfründ- Heil- und dergleichen Gelder** und Gefälle aber seynd **würcklich** mit den Catholischen **gemein gemacht** worden. **Im Amt Creutzenach** machen die Beamte einen Unterscheid zwischen Catholischen und Evangelischen Debenten/ und weisen jene an/ ihre/ dem Evangelischen Kirchen-Wesen schuldige Zinse/ denen Catholischen Priestern zu zahlen.

(f) mit Auffrichtung/ tempore Clausulæ nicht hergebrachter veststehender **Altär und Creutze**/ als zu **Langen/ Lonsheim und Stromberg**/ rc. Anjetzo beschehen/ nach durchgehender Einführung des Simultanei, nicht allein **dergleichen Neuerungen** allenthalben; sondern man prætendirt ein- und andern Orts gegen den Tenor des **Churfürstlichen** *Edicts*/ die **Chör oder Sacristeyen** privativè: als **zu Caub/ Bacharach/ Lautern** und andern Orten/ oder turbiren die Evangelischen unzeitig in ihrer Devotion, obwolen diese die verglichene Stunden præcisè halten/ wie zu **Boxberg und Welchingen**/ rc.

(g) wie zu **Speßbach und Ramstein**/ kurtz vor Ubergebung dieser Gravaminum würcklich geschehen/ laut **Beylage** *sub Num. 3.*

(h) laut **Seiner Churfürstl. Durchl.** Befehls/ an Dero nachgesetzten Regierung/ *sub Num. 12.* welchee mit solcher unerhörter Extension durchgehends exequirt worden/ daß auch selbst die/ aus eigenen und collectirten Mitteln erbauete Kirchen oder provisionaliter adaptirte verbrannte Plätze davon nicht eximirt geblieben/ ob schon an solchen Orten Catholici ein- oder mehrere Kirchen besitzen/ oder selbe bereits ante vel post pacem denen Evangelischen privativè entzogen/ worinnen sie übrigen Raum genug hätten; Ja es ist an theils Orten das Simultaneum eingeführet worden/ wo nur ein/ zwey/ drey/ oder wol gar keine Catholische Familie sich befindet; die Evangelisch Lutherische aber seynd armatâ manu gezwungen worden/ der Reformirten Kirchen sich zu bedienen/ und haben grosse **Geld-Straffen** erlegen müssen/ daß sie nicht proprio motu es gethan; ex gr. zu **Newstatt an der Hart**/ laut *N. 13.*

Allzumild ist es aber/ wann in der/ von höchstgedachter **Churfürstl. Durchl.** gevollmächtigten Gesandten zu Regenspurg übergebenen **Antwort** denen **Evangelischen Reichs-Ständen** imputirt werden will/ daß Sie in ihren Territoriis gegen ihre **Catholische Unterthanen** dergleichen bißhero selbsten practiciret/ und noch täglich practiciren; massen vielmehr genugsam dargethan werden kan/ daß **Sie in dero Landen ihre Catholische Unterthanen** und Geistliche/ auch Stifftungen/ von dieser Religion *nicht* allein bey dem Statu Pacis Westphalicæ ruhig lassen/ sondern *auch* **eine mehrere Freyheit**/ als Sie vermöge dessen

zu thun nicht schuldig seynd / ihnen indulgiren; So wird auch / teste experientia, mehr Uneinigkeit als Einigkeit gestifftet / wann einem Theil das Seinige wider Recht genommen und dem andern adjudiciret wird.

Es lauffet auch gegen alle Billigkeit / daß propter Clausulam, die Evangelische in ihren eigenen Kirchen das Simultaneum nicht sollen reintroduren können; da hingegen der Status Instrumenti Pacis Westphalicæ die Catholische nicht hindern solle / in der Evangelischen Kirchen das Cöexercitium einzuführen.

über das durch die neulicher Zeit vorgenommene Admodiirung der geistlichen Evangelischen Kirchen-Gefällen / die Administration davon dem Kirchen-Rath und dero bekanten Verwaltung gäntzlich entzogen / (i)

(i) laut Beylage *N. 14.* Zu dessen Ursach die übele Administration der Verwaltungs-Bedienten eingewendet werden will; so man dahin gestellt seyn lässet. Ob aber dieser Ursachen halber das / in Instrumento Pacis Westphalicæ und verschiedenen deutlichen / theils bey Fürstlichen Ehren und Worten eingerichteten Pactis confirmirtes Collegium selbst cassiret / und die Administration Evangelischer geistlichen Gefälle einer Catholischen Mit- oder vielmehr Haupt-Direction anvertrauet werden könne? wird niemand erhärten können; zu geschweigen / daß diese Veränderung vorgenommen ist / ehe und bevor diejenige / welche einer übelen Administration beschuldiget werden vorgenommen und genugsam gehöret worden.

die hingegen denen Admodiations-Commissarien anvertrauet worden / welche / ausser einem eintzigen / der Römisch-Catholischen Religion verwandt / (k)

(k) ist ein Abus; hätte heissen sollen: Wovon einer / und zwar der Vornehmste / der Catholischen Religion verwandt.

und bereits anfahen denen Evangelischen ihre Salaria zu reduciren / (l)

(l) ist würcklich durchgehends geschehen; Und soll ins künfftige / nebst freyer Wohnung / ein Stadt-Pfarrer nicht mehr als hundert Reichsthaler an Geld / anderthalb Fuder Wein / und fünff und zwantzig Malter Korn; einer auf dem Lande aber hundert Gülden / ein Fuder Wein / und zwantzig Malter Korn haben. Ob nun solches mit der Pfarrer eigenen guten Einverstehen / Hülffe und Vergnügen / zu ihrer eigenen hohen Consolation, wie in der / von Sr. Churfl. Dchl. zu Pfaltz / von Dero Gesandten insinuirten Antwort gemeldet wird / geschehen / kan ein jeder leicht urtheilen / denen bekant / daß niemand sein eigenes Verderben suchen thue; und geben das Contrarium die mannigfaltige Klagen und Lamentationes genugsam an Tag; wiewolen auch der Pfarrer und Schulmeisteren Consens nicht legitima ratio der Schmälerung ihrer alten Besoldungen / ist / über welche zu transigiren / sie / zum Præjuditz ihrer Nachfolger / kein Recht haben / sondern es muß die Regula, der alte hergebrachte Status seyn.

denen Catholischen Geistlichen aber neue Besoldungen zuzulegen / (m)

(m) wie solches Land-kündig / und theils aus oben allegirten Beylagen / sub N. 1. 2. 3. 4. 5. & 7. wie auch N. 15. & 16. erhellet.

auch sich öffentlich vernehmen lassen / daß mitberhesten in dem Kirchen-Rath zwey Assessores und ein Præsident, von Catholischer Religion, nebst denen Evangel. Reformirten / bestellt / (n)

(n) ist biß dato noch ein durchgehendes Land-Gerücht.

und alle ordinari Besoldungen / der Evangelischen Pfarr- und Schul-Bedienten / mit denen Catholischen / als ein Accessorium simultanei noviter introducti, pro ratâ getheilt werden müssen / (o)

(o) ist theils schon / vermittels durchgehender Schmälerung der Evangelischen *ordinair* Besoldungen / und Formirung neuer Salarien / vor die Catholische Geistlichen / wie auch *Reducir*ung aller Frantzösischen Pfarr-Stellen und verschiedenen Teutschen Pfarrer und Schuldiener verificirt / d. N. 6. 15. 16. & 17.

und anderer Seits nunmehro so gar die Gewissens-Freyheit selbst gehemmet wird; (p)

(p) gegen die expresse Churfürstliche Versicherung / daß die Clausul nicht dahin zu extendiren / alsoo dardurch die Gewissens-Freyheit denen Unterthanen gehemmet seyn und werden sollte / laut N. 18. Womit aber nicht zu conciliiren / daß bey der /

Indeme (1) die im Ober-Amt Germersheim hiebevor zur Catholischen Religion, gegen ihren Willen und Gewissen / genöthigte Unterthanen

nen / zu Wieder-Annehmung der Evangelischen Religion, ungeachtet gantze Gemeinden sehnlich darnach verlangen / und sich angemeldet / nicht zugelassen / sondern **bey harter Straffe** / den Catholischen Gottesdienst zu besuchen / obligiret; die aber / so sich nicht so fort bequemen wollen / **in harter und langwieriger Gefängnüß** / so lange gehalten / biß sie / aus Noth und Kranckheit halber / sich submittiren / und noch darzu Revers, als ob es ungezwungen geschehen / ausstellen müssen. (q)

2. Denen im gedachten Ober-Amt Germersheim noch übrigen Evangelischen Predigern / einem / zur Catholischen Religion so genannten Neubekehrten / wann derselbe zur Evangelischen Religion umtritt / das heilige Abendmahl zu reichen / untersaget / und selbige / wann sie denjenigen / so solches verlanget / dazu Amts und Gewissens halber admittirt / ohn alle Verhör abgesetzt / und des Landes verwiesen. (r)

3. Denen **Evangelisch** gebliebenen Eltern daselbst ihre Kinder / von Pfarrern ihrer Religion, tauffen zu lassen / verbothen. (s)

4. Denenjenigen / so schon von vielen Jahren von der Catholischen Religion etwa abgetreten / bey Straffe der Lands-Verweisung / wiederum Catholisch zu werden / gebothen / (t)

Nicht weniger (5.) einigen **Evangelischen Gemeinden** / die etwa ungefähr temporis Pacis conclusæ keinen Pfarrer in loco gehabt / nicht einmal mehr verstattet wird / daß sich ein Evangelischer Pfarrer daselbst aufhalte / und nur in loco privato, auf der Gemeinde eigenen Unkosten den Gottesdienst verrichte. (v)

Wie dann endlich (6.) auch dieses wider das freye / **in der gantzen Pfaltz** etablirte Religions-Exercitium lauffet / daß man in einem Amt mehrere Evangelische Pfarrer nicht dulten / noch bestellen lassen will / als in dem Amt tempore conclusæ Pacis Riswicensis gewesen / wann es schon einige Gemeinden an denen Orten verlangen / wo das Exercitium simultaneum toto tempore reunionum & belli in dem Schwange gewesen; (w)

da man unterdessen die Catholische Religion aller Orten täglich mehr und mehr extendiret. So müssen auch (7.) die Evangelische alle Römisch-Catholische Fest-Täge / mit Unter-

der / am verwichenen 11. (21.) Junii, 1699. gehaltenen solennen Procession, beyderseits Evangelische / bey zwantzig Reichsthaler Straff / angehalten worden / Graß zu streuen / Meyen zu stecken / im Gewehr zu stehen / und vor der Monstrantz nieder zu knien.

(q) Alle und jede Umstände werden verificirt durch *N. 19. 20. 21. 22.*

(r) Alles laut **obiger Beylagen** / sub N. 19. 20. 21. 22.

Seithero / **ohne einige Ursach** / auch die **Frantzösische Prediger** und sämmtliche Refugies das Land zu raumen gezwungen; vide N. 6. verschiedene **Teutsche Pfarrer und Schulmeister** aber reducirt worden / laut oben allegirter Beylage / sub N. 17. Von andern harten Proceduren und partheyischen Commissionen / **gegen Evangelische Pfarr- und Schul-Bediente** / wie auch Evangelische Unterthanen / zu geschweigen.

(s) laut *N. 23. 24.*

(t) Dergleichen Befehl hat der **Zollschreiber zu Bacharach** an einen Unterthanen zu **Naurath** / Nahmens **Wilhelm Andres** / im Martio 1698. und der **Land-Commenthur von Mariä Einsiedel** / an **Peter Tragoneren zu Schreitweiler** / im **Amt Lauthern** / ratione seiner in der Reformirten Religion erzogenen Kinder / ergehen lassen.

(v) wie im gantzen **Amt Germersheim** / und zu **Erbesbudesheim** / **im Amt Altzey.**

(w) also wollen biß auf diese Stunde in dem gantzen **Amt Germersheim** nicht mehr als die vier Evangelische Pfarrer geduldet werden; und hat man / in specie zu **Morlheim** / woselbst toto tempore reunionum & belli das Simultaneum durch einen der vier Prediger unterhalten worden / den dahin gesetzten **neuen Pfarrer von der Mähle** nicht daselbst toleriren wollen.

(x) und ... ter-

terlassung der Arbeit / feyren / (x)

und werden (8.) die aus **vermischten Ehen** erzeigte **Pupillen** / nullo habito respectu ad consuetudinem loci, pacta dotalia, & annos discretionis completos, durchgehends zur **Catholischen Religion gezwungen**; (y)

ja (9.) gar wol arme Pupillen / deren beyderseits Eltern Evangelisch gewesen / **in Catholischer Religion auferzogen** / (z)

und die Befreundte oder Vormündere / so dagegen geredet / **mit harter Leib und Lebens-Straff angesehen.** (aa)

(x) und selbige mit Glocken anläuten / **laut** *N. 25.* Wobey zu notiren / daß hier / wie in offtberührter **Chur-Pfältzischen Antwort** vorgegeben wird / nicht die Frage sey / ob der neue Calender introducirt? sondern / ob nach ultro angenommener neuer Zeit / die Evangelische gegen die / *sub N. 26.* gegebene **Churfürstl. Versicherung** / der Catholichen Festtäge dergestalt zu feyren angehalten werden können / daß sie so gar nicht einmal die Jugend sollen informiren lassen? wie dieses expreßè durchgehends im gantzen Land untersaget worden.

(y) wird theils **aus** *N. 27. 28. 29.* erwiesen / theils mit andern unzehlichen Exempeln / wovon nur etliche anzuführen vonnöthen ist. Also hat das **Amt Heidelberg** / drey Gnamsleuten zu **Seckenheim** / welche / juxta consuetudinem loci, ein Mägdlein / dessen Mutter reformirt gewesen / in der Evangelischen Religion erzogen / in Arrest nehmen lassen; den Pfarrer aber / so das ad annos discretionis completos gekommene Mägdlein / auf dessen Verlangen / zum heiligen Abendmahl admittirt / **hundert Gülden Straff** angesetzt. Dergleichen Zwang ist einem Mägdlein von **Großsachsen** / in schon gedachtem Amt / so juxta pacta dotalia & consuetudinem loci reformirt erzogen worden / widerfahren; ob gleich selbiges annos discretionis completos erreichet / und sich öffentlich erklärt / daß es reformirt leben und sterben wollte; wie dann dem **Pfarrer von Lautershausen** bey Straff anbefohlen worden / das Mägdlein nicht zur Communion zu admittiren; den nächsten Anverwandten aber hat man in den Thurn geworffen / ꝛc. ꝛc. Wie nun diese und mehrere Exempla, **disseit Rhein und Neckers** / in der Bergstrassen paßirt; also ist leicht zu gedencken / wie die Beamte an denen Orten verfahren / wo die Clausul prætendirt werden will: wovon leider mehr als zu viel Exempla verhanden.

(z) **Der Zollschreiber Remmer** / **zu Bacharach** / hat dergleichen Befehl / an **Velten Hoffman** / daselbsten wegen dessen Dienstmägdlein / unter dem falschen Prætext, daß es von Catholischen Eltern gebohren sey / ergehen lassen / **laut** *N. 30.* Obwolen nun ihnen deutlich und glaubhafft erwiesen worden / daß dieses Mägdleins Vater / Nahmens **Johannes Fick** / und Mutter / wie auch ihre Vor-Eltern / jederzeit der Reformirten Religion unabläßig zugethan gewesen / und **keine Chur-Pfältzische Unterthanen** seyen / so hat es doch nichts verfangen wollen; sondern es ist das Mägdlein / um der Persecution zu entgehen / genöthiget worden / sich zu ihren Eltern nacher **Rimagen** / ausser der Pfaltz zu salviren.

Deßgleichen hat des Gefäll-Verwesers zu Neustatt Waglers Sohn / so von beyderseits Evangelischen Eltern gebohren / zur Römisch-Catholischen Religion gezwungen werden wollen.

Also ist das **Wäisenhaus zu Heidschuchsheim** / **im Amt Heidelberg** / so / seit der Reformation, aus Evangelischen Kirchen-Gefällen gestifftet und unterhalten worden / nunmehr **einem Catholischen Schaffner** anvertrauet / und dem Reformirten Pfarrer / von dem **Landschreiber zu Heidelberg** / verbothen / nicht mehr die Kinder / welche meistentheils von Evangelischen Eltern herstammen / in der Reformirten Religion zu unterweisen / weilen sie **Catholisch erzogen werden müssen.**

(aa) Vide supra Exempla Lit. Y. deren noch mehrere / wann es vonnöthen / angeführet werden können.

Beylagen.

Beylagen.

Numero I. Lista, der in der Pfaltz / usque ad Clausulam, contra Instrumentum Pacis Westphalicæ, von denen Catholischen / theils privativè, theils simultaneè, mit verschiedenen Annexis *occupirten* Kirchen.

Im Amt Germersheim.

Alle und jede Stifft- Schaffnereyen / Collecturen / Kirchen (ausser etlich wenigen) und annexa, durch die so genannten Reüniones, und Occupirung des gantzen Amts / seit und vor dem Nimwegischen Frieden.

Im Amt Altzey.

1. Darmstein.
2. Niedersaulheim.
3. Vendersheim.
4. Sponheim.
5. Erbisbudesheim.
6. Munster an der Nohe.
7. Groß Bockesheim.
8. Bubenheim.
9. Heßloch.

Im Amt Creutznach.

10. Creutznach.
11. Braunweiler.
12. Sponheim.
13. Wemsheim.
14. Bockenau.
15. Spruglingen.
16. Wollstein.
17. Schwobenheim.
18. Langenlonsheim.
19. Oberhilpersheim.
20. Korheim.
21. Frey Labersheim.
22. Ebernburg.
23. Neubamberg.
24. Gutlberg.

Im Amt Kirchberg.

25. Kirchberg.
26. Kellenbach.
27. Schlierscheid.
28. Metzenhausen.
29. Wurrich.
30. Altley.
31. Han.
32. Sohren.
33. Coppel.
34. Dickenschied.
35. Ober-Costentz.
36. Womrath.

Im Amt Simmern.

37. Simmern.
38. Rheinbellen.
39. Babern.
40. Petzenhausen.
41. Neuenkirch.
42. Gurersbausen.
43. Gemunden.

Im Amt Seromberg.

44. Stromberg.
45. Hetteesheim an der Guldenbach.
46. Wolft Algesheim.

Im Amt Lautern.

47. Lautern.
48. Ottersberg.
49. Ramstein.
50. Speßbach.
51. Steinwenden.
52. Mohr.
53. Kübelberg.
54. Kackenhausen.
55. Imsweilee.
56. Ratzbach.
57. Dorrebach.
58. Harrbach.
59. Labach.

Im Amt Oppenheim.

60. Oppenheimer Closter-Kirch / mit dem Closter.
61. Ober-Ingelheim.
62. Nieder-Ingelheim.
63. Frey Weinheim.
64. Groß Winterheim.
65. Darweiler.

In dem *sequestrirten* Amt Böckelheim.

66. Sobarheim.
67. Waldbackockeinheim.

Im Amt Bacharach.

68. Bacharach die Werners-Kirch.

Im Amt Neustatt.

69. Manlich.
70. Mörsch.

Zu Speyer / in der Vorstatt.

71. S. Ægidii-Kirche.

Im Amt Heydelberg.

72. Weinheim.
73. Ladenburg.

Im Amt Bretten.

74. Ruhebach am Geissabel.

Im Amt Borberg.

75. Gerichstatten.

Salvo errore.

Num. 2. Copia, Chur-Pfältzischen Decreti, Krafft dessen / auff blosse Vorzeigung / alter / per Instrumentum Pacis Westphalicæ getödtetere Documenten / die *Reformirte* Kirche zu Schwabenheim / cum omnibus Annexis, dem Stifft *St. Maximini* im Trierischen incorporiret wird.

Demnach Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / vermittels vorgebrachter authentischer Documenten / und sonsten / die behörige Information beschehen / was gestalten die *Pastorat* zu Schwabenheim / im Ingelheimer Thal / Ober-Amts Oppenheim / sammt denen dazu gehörigen Nutzbarkeiten / Gütern / Rechten und Einkünfften / dem Gotteshauß *St. Maximini*, bey Trier / zuständig und incorporiret / inmassen die Parochialia zu gedachten Schwabenheim

 bereits

bereits durch einigen alldort subsistirenden Geistlichen / aus besagtem Gotteshauß administrirt werden / zumalen auch sothaner Pastorat, durch Absterben des Reformirten Pfarrers / welcher vorhin die Renten eingezogen / nunmehr allerdings vacant; Als wollen solchen / und aller Billigkeit nach / obhöchstgedachte Ihre Churfürstl. **Durchl.** befehlen auch hiemit / und Krafft dieses / gnädigst / daß öfftersgedachte **Pfarre Schwabenheim** / mit allen anhangenden Juribus, Bonis & Appertinentiis, vielerwehnten **Gotteshauß** *St. Maximini*, **wiederum gänzlich** *restituiret* werde; Wie dann solche Restitutio, Krafft dieses / dergestalt in **Ihrer Churfürstl. Durchl.** Nahmen beschiehet / daß nun fürohin erstemanntes Gotteshauß offtwiederholte Pfarre / sammt angehörigen Rechten / Gütern und Einkünfften / ruhiglich einhaben / besitzen und geniessen möge und solle. Zu welchem Ende auch mehr höchstgedachte **Ihro Churfürstl. Durchl. an Dero nachgesetzte Chur-Pfältzische Regierung** die nöthige und ernstliche Manutenenz-Befehlch gnädigst ergehen lassen; welches dem Herrn Prælaten / offtwiederholten Gotteshauses S. Maximini, um sich darnach wissen zu richten / hiemit in Gnaden bekannt gemacht wird. Signatum Düsseldorff / den 3. Junii, 1698.

Num. $2\frac{1}{2}$. Copia, **Chur-Pfältzischen** Regierungs-Decreti, an das **Ober-Amt Oppenheim** / die Reformirte **Kirch zu Schwabenheim** betreffend.

NAchdem **Ihre Churfürstl. Durchl.** dem **Gotteshauß** *S. Maximini*, zu Trier / die / denenselben zuständige und incorporirte Pfarre zu **Schwabenheim / im Ingelheimer Thal / Ober-Amts Oppenheim** / welche durch Absterben alldasigen Reformirten Pfarrers / so die Renten und Nutzbarkeiten vorhin eingezogen / vacant worden / mit aller Zugehör restituirt haben / mit gnädigstem Befehl / die Verfügung zu thun / damit gedachtes Gotteshauß / und die darinn verordnete Geistliche / bey sothaner Pfarre all- und jeglichen Gütern und Einkünfften / wie auch derselben ruhigem Genuß / im Nahmen und von wegen höchstgedacht **Ihrer Churfürstl. Durchl.** wieder nachdrücklich und völliglich eingesetzet / dabey kräfftig geschützet / manutenirt und keinesweges dagegen beschwert werden sollen; als hat mehr obgedachtes Ober-Amt solches also gebührend zu bewerckstelligen / und welchergestalt es geschehen / demnächst zu berichten. **Franckfurth** / den 27. Junii, 1698.

Num. 3. **Eigentlicher Bericht / der harten** *Proceduren* / so gegen die Reformirten Pfarrer zu **Ramstein** / **Speßbach** / **Misau und Weilern** / im **Chur-Pfältzischen Amt Lautern** / vorgenommen worden. Sub dato, aus der **Harth** / vom 25. Octobr. Anno 1698.

DIeser Tagen kam zu **Speßbach** / nebst dem **Land-Commenthey zu Mariä Einsiedel** / **Herr von Metzenhausen** / und dreyen Catholischen Geistlichen / **ein Chur-Pfältzischer** *Lieutenant* **aus Lautern** / **Nahmens Buschmann** / mit zwölff biß dreyzehen Musquetiers / und einer grossen Menge bewehrten und unbewehrten Catholischen Bauern unvermuthet an / und befahl: Es sollte der Reformirte Pfarrer daselbst / aus expresser Verordnung **Ihrer Churfürstl. Durchl.** und seines Commendanten / des Herrn **Obrist-Wachtmeisters von Freyenfeld** / die Reformirte Kirch / bey Straff der Execution, alsobald einräumen. Ob nun wolen der Reformirte Pfarrer sich erklärte / wann ihm **Churfürstlicher Befehl** vorgezeiget würde / in continenti zu weichen / konte er dennoch / selbigen zu sehen / nicht erhalten; sondern **der Land-Commenther** und Lieutenant commandirte die Soldaten und Catholische Bauren / das Hauß zu stürmen / so auch geschehen; jedoch wurde der Sturm vor diesesmal / von denen mitlerweil zusammen gelauffenen unbewehrten Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Unterthanen mit blossen Händen abgewehret; welches **dem Land-Commenther** und Lieutenant dergestalt verdrossen / daß sie / Feuer unter die Evangelische zu geben / Ordre gaben / und gedachter Lieutenant den Anfang damit machte; wodurch **ein Evangelisch-Lutherischer Mann alsobald todt zur Erden niederfiel** / ein anderer tödtlich blessirt / der dritte aber / von **des Land-Commenthers** Diener / durch den Mund und Schulter hart verwundet / zwey andere Reformirte Männer / von dem **Land-Commenther selbst** / erbärmlich mit Schlagen tractiret / von ihm zu Boden geritten / und **als die Hunde mit Stricken zusammen gebunden** / **auff Ramstein geschleppet** / auch dem Pfarrer anbefohlen wurde / innerhalb 24. Stunden / mit Zurücklassung der Früchten und Heu / so den Catholischen Priestern angewiesen wäre / das Hauß zu raumen / und die Bedienung **der Pfarre Ramstein und Speßbach** zu quittiren; deme dann der Pfarrer würcklich nachkommen müssen. Dergleichen Execution geschahe neulichen Tages auch **gegen den Pfarrer zu Misau** / welcher aus Furcht entflohen war; und wurde ihm durch diese Leute angedeutet / innerhalb zwey Tagen diese Pfarre zu verlassen; die Zehend-Früchte aber / mit dem Stroh / liesse **der Land-Commenther** wegführen / und dem Catholischen Successori heimschlagen. In zwey oder drey Tagen hernach liesse mehrgedachter **Land-Commenther von Metzenhausen** den Reformirten **Pfarrer** zu **Weilerbach aus** der dasigen Kirchen / und dem Pfarrhauß / in Beyseyn einiger Franciscaner / auch ausbiethen / und selbigen depossediren. Auff diese Weise seynd die Reformirten **nicht allein gegen dem Westphälischen** / **sondern auch dem Ryßwickischen Frieden selbst** / vier Pfarreyen und drey Pfarr-Häuser / nebst allen Renthen / innerhalb drey Tagen würcklich privativè entsetzet / da die Catholischen tempore Clausulæ nicht mehr / als das Simultaneum zu **Speßbach und Ramstein** hergebracht / worinnen sie auch niemand jemals turbiret /

biret / oder zu turbiren gemeynet gewesen; die Evangelische hergegen / seith der Reformation, vor und nach dem dreyßigjährigen Kriege / in deren alleinigen Possession gewesen.

Num. 4. Copia, gnädigsten Schreibens / von Chur-Pfaltz / an der Balley Lothringen / Herrn Commenthern von Metzenhausen / worinnen dieser erinnert wird / die Reformirte Kirche zu Rübelberg / mit einem Catholischen Priester zu versehen / unter dem irrigen Prætext, als ob selbige von Rechts wegen denen Reformirten nicht zukomme.

VOn GOttes Gnaden / Johann Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrwürdig und Edeler / besonders Lieber. Uns hat die **Catholische Gemeinde / des Dorffs Rübelberg / in unserem Ober-Amt Lautern /** in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / welchergestalten / als gedachtes Dorff / in dem vorigen **Schwedischen Krieg /** verherget worden / und also viele Jahr ungebauet geblieben / die / zu derselbigen Pfarre und Mutterkirch gehörige Renthen und Einkünffte der Reformirte Pfarrer / im nächstgelegenen **Dorff Mysau** wohnhafft / eigenmächtig an sich gebracht / und biß anhero genossen hätte / ohne daß es der Gemeinde / indem vor der Verwüstung dieselbe mit einem Catholischen Priester versehen / als auch nach Wieder-Erbauung des Dorffs / ausser einer Haußhaltung / **alle der Catholischen** *Religion* zugethan / einigen Dienst præstiren können; Wann dann nun aber derjenige Geistliche / welcher im währenden letzteren Krieg / in dem **Zweybrückischen Dorff Breitenbach /** und zugleich zu obbesagtem **Rübelberg /** den Catholischen Gottesdienst versehen / nach jüngst erfolgtem **Frieden-Schluß Breitenbach** verlassen / nicht mehr subsistiren können / auch öffters berührte Gemeinde / wegen sehr vermehrter Anzahl der Communicanten / und dabevornab auff etliche Stunden herum kein Catholisch Exercitium zu finden / eines eigenen Seelsorgers hoch benöthiget; Also wollen Wir nicht zweiffeln / der Herr wird / als Patronus Ecclesiæ, (wie Wir von viel-erwehnten unsern **Rübelbergischen** Unterthanen berichtet worden /) **aus tragendem Eyfer und Liebe zur Catholischen** *Religion*, von selbsten sorgfältig dahin bedacht seyn / damit dieser Ort / und die daselbst befindliche **Mutterkirche / mit einem täglichen eigenen Catholischen Priester bestelle /** und zu dessen nöthigen Subsistenz die Pfarrlichen Einkünffte sämmtlichen herbey gebracht werden; wie Wir dann auch / von wegen allda Uns competirender **Landsfürstlichen Obrigkeit /** denselben hierunter in Gnaden also erinnern wollen; und seynd dem Herrn dabey mit **Churfürstlichen Hulden** und allem Guten wohl beygethan. **Düsseldorff /** den 28. Martii, 1698.

Des Herrn Land-Commenthers
Gutwilliger allezeit
Johann Wilhelm / Chur-Fürst ꝛc.

Num. 5. Copia Collationis, der Reformirten Pfarr Rübelberg / an einen Catholischen Priester.

WIr Johann Henrich von Metzenhausen Teutschen Ordens Ritter / Land-Comther der Balley Lothringen / Commenther zu Trier und Beckingen / ꝛc. uhrkunden und bekennen hiemit: Demnach unseres **Ordens Pfarre zu Rübelberg /** deren Jus Patronatus, Conferendi ac Præsentandi, uns und **unserem Orden /** als echten Collatori, zuständig / bey **vorigen Kriegs-Zeiten /** durch welche die **Catholische** bedrängt / die **Un-Catholische** *Religion* mehr als zu viel eingedrungen / vacirend und ledig worden / wir aber / **aus schuldigst tragendem Eyfer und Liebe zur Catholischen** *Religion*, sorgfältig dahin bedacht sind / dieselbe mit einem tauglichen Priester wieder zu bestellen; und bey uns der Würdige *Christophorus Benedictus* **Werenfrantz /** Diœcesium Moguntinensis, Metensis, &c. Presbyter, darum fleißig angehalten / daß wir ihm / in Betracht solcher Bitte / **gedachte Pfarre Rübelberg /** cum suis annexis, zugehörigen Dörffern / und deren darzu gehörigen Einkünfften / verliehen; verleihen / investiren und conferiren hiemit vor uns und unsers Ordens wegen / also und dergestalten / daß er solche / **mit Verrichtung Catholischer** *Exercitien* / dem Christlichen Catholischen Römischen Gebrauch gemäß / in getreulichem Eyfer / dermassen versehen solle / daß zuförderst die Ehre GOttes gefördert / und die Catholische Gemeinde dardurch gemehret und gebessert werden möge. Dessen zu Uhrkund haben wir diesen Brieff / mit Auffdruckung unsers Insiegels / und eigener Hand Unterschrifft bekräfftiget; der geben ist den neundten Tag Monats Junii, im Jahr ein tausend / sechshundert / neuntzig und acht.

J. H. v. Metzenhausen / Land-Commenther.

Num. 6. Copia, Chur-Pfältzischen Befehls / an das Ober-Amt N. N. Krafft dessen die *Reformirte* **Frantzosen das Land räumen /** alle und jede Frantzösische Prediger aber cassirt werden sollen.

NAchdem Jhro Churfürstl. Durchl. hinterbracht worden / wie daß / gegen die / unter dem 20. Junii, 1698. ergangene **gnädigste Verordnung /** unterschiedliche **Frantzösische Flüchtlinge / in dero Chur-Pfältzischen Landen /** sich / unter allerhand Prætext und Ausrede / als ob sie **Schweitzer / Piemonteser / Lothringer** und dergleichen / würcklichen niedergeschlagen / und heimlich unterzukommen noch würcklichen suchen; **Jhro Churfürstl. Durchl.** herentgegen sich / bey **der Cron Franckreich /** wann diesen / oder denen

jetzt

jetzt von neuen austreibenden Reformirten Frantzosen/ in dero Landen Unterschleiff gegeben werden sollte/ nicht nur allzusehr in die Augen stellen/ sondern wol ein Disgusto erwecken dürfften/ wodurch Deroselben und dero Landen und Leuten leichtlichen eine Weitläufftigkeit und Ungelegenheit zuwachsen könte/ welches in allwege zu evitiren; als wird hiemit **nochmahlen anbefohlen/ alle eingeschlichene Frantzosen und** *Refugirte*/ so gleich **fort und ausser Land zu weisen/ auch künfftig keinem mehr Auffenthalt zu verstatten;** und zwar um desto mehr/ als die bißherige Erfahrniß zur Genüge erwiesen/ daß von dergleichen Leuten/ wann sie die Ländereyen ausgesogen/ und wieder fortziehen/ sehr geringer Nutzen zu schöpffen seye. Alldieweilen auch/ durch die **Frantzösische Pfarrer**/ sothane Flüchtlinge und allerhand Frantzösisches nichtsnütziges vertriebenes Gesinde herbey gezogen wird/ die alte im Land wohnhafft verbliebene Frantzosen auch meistentheils der teutschen Sprache kündig worden; so seynd **Ihro Chur-Fürstl. Durchl. nicht gemeynt/ zu Mannheim/ Heydelberg/ Franckenthal/ oder sonsten/ Frantzösische Pfarrer zu lassen**/ noch in andern Orten hiernächst einige Pfarreyen anzustellen oder zu verstatten; welches gleichfalls zur Nachricht wissend gemacht wird. **Weinheim**/ den 5. Martii, 1699.

Num. 7. Copia, **Chur-Pfältzischen Befehls**/ worinnen das **Pfarrhauß zu Münster Treisen**/ so jederzeit die Reformirte/ juxta Instrumentum Pacis Westphalicæ, absque interruptione, in specie aber tempore Clausulæ allein besessen/ **dem Catholischen Priester**/ cum omnibus Appertinentiis, auff dessen falsa Narrata, sine Causæ cognitione, adjudicirt/ und der Reformirte Pfarrer dessen würcklichen entsetzt worden.

Ihro Churfürstl. Durchl. hat der Catholische Pfarrer zu Treisen/ im Ober-Amt Altzey/ Herman Andreetschen/ unterthänigst klagend zu vernehmen gegeben: Wasgestalten zwar seine Antecessores bißhero in Possessione des alldasigen Pfarrhauses/ wie auch der dazu gehörigen Aecker und Zehenden gewesen; nun aber/ nach erfolgtem Frieden/ hätte sich der Reformirte Inspector, zu gedachtem Altzey/ eigenthätig unterstanden/ **einen jungen** *Reformir*ten **Studenten** in besagtes Pfarr-Hauß einzusetzen/ und annebens die dazu gewidmete Aecker/ durch die Reformirte/ besaamen zu lassen; über das auch/ werde ihm/ klagenden Pfarrer/ die biß hiehin genossene Zehenden mit Gewalt abzunehmen gedrohet/ daß bey solcher Beschaffenheit er genöthiget würde/ seine Pfarrkinder/ welche doch in Numero die andere Religions-Verwandte weit übertreffen/ endlich zu verlassen. **Dem Ober-Amt Altzey** wird hierauff/ in Verfolg obhöchstgedachter **Ihro Churfürstl. Durchl.** hierüber eingelangten gnädigsten Befehls/ bedeutet/ diese Sach wiederum in vorigen Stand zu stellen/ und obgemeldten **Catholischen Pfarrer** in die ehemalige Possession des Pfarrhauses/ cum omnibus appertinentiis, zu restituiren/ anbey auch gedachten Inspectoren/ über obangeführte Klagen/ in seiner Verantwortung/ zu vernehmen/ und solche/ mit Bericht/ welchergestalt dieser Befehl vollzogen worden/ anhero einzuschicken. **Franckfurth**/ den 23. Maji, 1698.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe/
Sickingen/ Hundheim.

Num. 8. Copia, **Churfürstl. Regierung Befehls**/ Krafft dessen die Reformirte ihres **Schulhauses zu Weinheim** entsetzet werden.

Nachdem **Ihro Chur-Fürstliche Durchl.** Henricum Kannen zum Lateinischen Præceptorem, vor die **Catholische Jugend** allhier/ gnädigst angenommen; als wird ein solches **Hoff-Cammerrath und Keller Dellingern** nachrichtlich bedeutet/ um/ zu Verrichtung seines Diensts/ ihme das Schulhauß/ bey dem Carmeliter-Closter/ dem schon längst ergangenem gnädigsten Chur-**Fürstlichen Befehl gemäß**/ innerhalb vierzehen Tagen/ ohne fernern Auffschub/ dermaleins einzuraumen/ und fernere nöthige Verordnung zu thun; denen Reformirten aber zu bedeuten/ daß sie sich des Schulhauses bey der Lutherischen Kirche zu bedienen/ und/ falls es nicht bequem/ darzu ein anders auszusehen hätten; dessen Zins aus den Geistlichen Gefällen sollte **bezahlt werden. Weinheim**/ den 4. Februarii, 1699.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe/
Neukirch/ Lingelsheim.

Num. 9. **Chur-Pfältzl. Verordnung/** daß die Catholische mit ihren Ceremonien von der Reformirten Kirchhöfen bleiben sollen.

Unsern rc.

Uns ist vorkommen/ was massen **unsere Catholische/ wie auch Evangelisch-Lutherische Unterthanen** und Angehörige/ seither deme sie ihre Todten auff ihre eigene **absonderliche Kirch- und Freudhöfe** begraben lassen/ **daß** in der Reformirten Kirchen **befindliche Geläut/ darzu versaget** werden wollen/ da doch solches ihnen hiebevorn/ als sie ihre Todten auff der Evangelisch-Reformirten Kirchhöfe begraben lassen/ jederzeit gestattet worden. Wann nun unsere **Evangelisch-***Reformir*ten **Unterthanen** und Angehörigen zu einigem Præjudiz nicht gereichet/ das zu ihrer Kirchen gehörige Geläut ermeldten unsern Catholischen und Evangelisch-Lutherischen Unterthanen und Angehörigen/ zu Begrabung ihrer Todten/ auff ihre eigene Kirch- und Freudhöfe/ so lange sie mit eigenem Geläut nicht versehen wären/ um die Gebühr/ zu gestatten; Als ist hiemit **unser gnädigster Befehl**/ daß ihr/ in eurem

tem anvertrauten Amt / sofort publiciren und darob halten sollet / daß unsern Römisch-Catholischen / wie auch Evangelisch-Lutherischen Unterthanen und Angehörigen / ohngeachtet sie ihre Todten auf ihren eigenen absonderlichen Kirch- oder Freudhoff zur Erden bestättigen / das in der *Reformirten* Kirchen befindliche Geläut / gegen Entrichtung der herkommlichen Gebühr / zu denen jeden Orts gewöhnlichen Begräbniß-Stunden / nicht verweigert / sondern an Hand gegangen / auch jeden Orts bestellte Glöckner hierinnfalls / wo nöthig / zu Verrichtung ihrer Schuldigkeit / angehalten werden. So aber das Geläut nicht aus denen zu den Reformirten Kirchen gehörigen Gefällen oder Einkünfften / sondern von unsern Unterthanen und Einwohnern des Orts / so wol Catholischen / als Reformirten und Lutherischen / insgesammt gestellet und unterhalten wird / da verstehet sich von selbsten / daß solches keinem Theil zu versagen. Und lassen wir es im übrigen / soviel die Begräbnisse anbelanget / nochmals dabey bewenden: Daß an denen Orten / wo unsere Römisch-Catholische oder auch die Evangelisch-Lutherische Unterthanen mit eigenen Kirchhöfen annoch nicht versehen / ihnen ihre Todten / auff der Reformirten Kirch- oder Freudhöfe zu begraben forderst gestattet / jedoch sie / mit ihren *Ceremonien* und Gesang / ausserhalb den Kirchhöfen zurück bleiben sollen. Wie ihr dann zu vigiliren / daß solches alles also beobachtet / und so wol h[illegible]n / als sonsten / alle Widersetzlichkeiten und U[illegible]ungen verhütet werden. Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen / etc. Friedrichsburg / den [illegible]. Junii, 1687.

Philipp Wilhelm / Churfürst.

Num. 10. Copia, Chur-Pfältzischen Befehls / an das Ober-Amt Altzey / Krafft dessen inquiriret wird / was nicht sowol tempore Clausulæ, als tempore Belli, die Catholische vor einen Statum gehabt.

Aus dem Copeylichen Anschluß / hat das Ober-Amt Altzey mit mehrern zu ersehen / was sämmtlich Catholische Unterthanen zu Westhofen und Gundersheim / ratione einiger Pfarr-Güter / und der / tempore belli, zu ihrem freyen Religions-Exercitio, zwar inge-ha[illegible] nunmehro aber wieder verschlossener Kirchen halber / supplicando vorgestellet haben. [illegible] dem Ober-Amt wird ein solches zu dem Ende communicirt / um forderist die nachdrückliche Verfügung zu thun / damit gedachten Supplicanten die verschlossene Kirchen sobald wiederum / [illegible] Maas und Weise / wie sie solche *tempore* [illegible] inne gehabt / eröffnet und restituiret / auch [illegible] der Religion halber / nichts Widriges zu[illegible]t werde. Im übrigen aber hat mehrgedachtes Ober-Amt genaue Erkundigung einzuziehen / und hiernächst Pflicht-mäßig zu berichten / was es mit obvermeldten Gütern und Einkünfften für eine eigentliche Bewandniß habe? wann? quo titulo & Jure? die darinn benahmte Reformirte Pfarrer solche an sich gezogen? und wie es damit *tempore belli* gehalten worden? Weinheim / den 6. Sept. 1698.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe /
Sickingen / Zachmann.

Num. 11. Copia, Chur-Pfältzischen Befehls / wegen der Almosen-Gefälle.

Nachdeme Wir höchst mißfällig vernommen / wie daß / wegen der Almosen-Gelder / verschiedene Streitigkeiten / zwischen unsern Catholischen / Lutherischen und *Reformirten* Unterthanen / hin und her entstanden / dieselbe auch sowol / als *Junten* / Spital- Gutenleuth- Elend- und Siechenhauß / Pfründ- Heyl- und dergleichen Gelder und Gefälle / nicht nur allein sehr übel angewendet / sondern an ein und andern Orten gar *dilapidirt* worden; als befehlen Wir euch / so viel die Almosen-Gelder betrifft / daß dasjenige / so von jeden *Religions*-Verwandten / mit dem Klingelbeutel vor sich bey ihrer Gemeinde eingesammlet und erhaben wird / auch bey derselben verbleiben / und jeder Religion Geistliche und Kirchen-Vörsteher darüber disponiren sollen. So viel aber die Almosen / Spital / *Junten* und dergleichen Rechnungen / worinnen die Capitalien und andere dahin fallende Einkünffte und Gefälle bißher verrechnet worden / angehet; darzu habt ihr ehrliche Männer / vom Rath und Gericht jeden Orts / der dreyen *Religionen* zu verordnen / welche solche Rechnungen führen / sothane Gefälle / ohne allen Unterscheid der Religion, zu der Armen Nothdurfft anwenden / und dieselbe / in eurer und allerseits Geistlichen Gegenwart / jährlich abzulegen haben. Damit auch solches um desto zeitlicher seine Richtigkeit erlangen könne / so befehlen Wir euch / die bißherige meist unabgehörte Rechnungen / über die / zu den Kirchen und ad pias causas destinirte Gefälle / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / fordersamst abzuhören / und von eben diesen Almosen-Pflegern und Kirchen-*Junten* / oder Aeltesten / die *Fabrique*-Gelder / wo solche noch biß dato bey den Kirchen verblieben / zu keinem andern Ende / als zu Erbauung der Kirchen und deren Gebäuden / anlegen und verwenden zu lassen / etc. Die Gutenleuth- Spital- Kirchen- und Elend-Häuser betreffend; befehlen Wir euch hiermit gnädigst / deren Gefälle und Einkommen zusammen in ein Corpus, jedoch unter absonderlichen Rubriquen / damit obige Gefälle nicht confundirt werden / zu ziehen / und zu deren Einnahme einen ehrlichen Hospital-Verwalter zu verordnen / die Aufsicht aber darüber zweyen vom Gericht und Rath also aufzutragen / damit von dem Spital-Verwalter / zu Ende jedes Jahr / von ihnen / in eurer und der Geistlichen Gegenwart / sothane Rechnungen abgeleget / auff das genaueste untersucht / abgehört / und unterschrieben; die Gefälle aber / zu Unterhalt der Armen verwendet / und wie diese geführte Rechnung

usque ad annum 98. inclusivè abgehört / und worinnen jeder Gefälle Fundationes bestehen/ innerhalb zwey Monaten / bey schwerer Straff/ verrichtet werde / 2c. Im übrigen sollen die gemachte neue Besoldungen und Ausgaben/welche wider die Fundationes lauffen / und neuerlich gemacht worden / völlig auffgehoben / cassiet/ und das unbillig befundene annullirt werden. Die Heyl. Pfründ- und dergleichen Gelder / deren sich bißhero ein und anderer angemasset / und an gehörigen Ort nicht verwendet / habt ihr Pflichtmäßig zu untersuchen / Rath / Gericht und Aeltesten / zu deren Verrechnungen und übrigen Præstanden anzuhalten / sothane Gefälle aber / zu denen Kirchen und der Armen Nothdurfft/ denen Fundationen gemäß / zu verwenden / und wie dieser unserer gnädigsten Verordnung in allen Dingen nachgelebet worden / deme nächst unterthänigst zu berichten. Gestalten dann / dafern ihr hierunter euer Amt nicht verrichtet / Wir / auff vorgehende Visitation und befindende Nachläßigkeit/ Straffe vorzunehmen gemeynt seyn. Seynd euch damit 2c. Weinheim / den 5. Junii, 1699.

Num. 12. Copia Befehls / an die Chur-Pfältzische Regierung / vermög dessen / der durchgehende Gebrauch aller Evangelischen Kirchen/Kirchhöfe und Glocken/ eingeführet wird.

Serenissimus Elector.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. dero Chur- und Landesfürstliche hohe Sorgfalt dahin vornehmlich anwenden / wie Sie / in deroselben/ durch den letzten Krieg in äusserste Verwüstung und Desolation jämmerlich gesetzte Chur-Pfältzische Lande / durch Einführung guter Policey / Restabilirung dee Commercien / und in allen anderen thunlichen Wegen / wieder auffrichten / und in vorigen Flor setzen mögen ; dabey aber nicht unzeitig besorgeu müssen / daß Ihrer Churfürstl. Durchl. die / bey denen unterschiedlichen Religionen zugethanen Unterthanen gewöhnliche Diffidia und Mißtrauen/ an diesem / dero löblichen Vorhaben / verhinderlich fallen dörfften; Als wollen Ihre Churfürstl. Durchl. dem bestmöglichst vorzukommen / und männiglich / sonderbar aber dero Lands-Unterthanen / wahrthätlich vor Augen zu legen / daß Sie sich dieser / was Religion dieselbe auch seyen / Seelenheyl / nicht weniger / als zeitliche Wohlfarth / massen einem getreuen Lands-Fürsten und Lands-Vater zustehet / nach äussersten Kräfften angelegen seyn lassen/ mit rechtem Bedacht gnädigst resolvirt / sämmtlichen denen dreyen im Heiligen Römischen Reich *tolerirenden Religionen* Zugewandten/ in so weit Ihro Churfürstl. Durchl. der Ryßwickische Friedens-*Tractat* hierinn nicht im Wege stehet / den gemeinsamen Gebrauch in dero Gottesdienst sämmtlich/in ihren Chur-Pfältzischen Landen befindlicher Pfarr- auch anderer Kirchen / auch Frendhöfe / dermalen in Gnaden zu verstatten. Welches die Chur-Pfältzische Regierung obgedachten dreyen *Religions*-Verwandten also zu publiciren/ und dieselbe / vornehmlich aber dero Geistliche / dahin nachdrücklich zu erinnern / daß sie ihre Gottesdienst in solche Zeiten vertheilen / und solcher Gestalt anstellen / damit ein Theil dem andern / an dessen freyer ungehinderter Ubung nicht beeinträchtiget / und sich hierinn und sonsten gegen einander solchergestalt bezeigen / wie es die Christliche Liebe von selbsten erfordert / und getreuen Fried-liebenden Unterthanen oblieget. Zu welchen Ihre Churfürstl. Durchl. sich gäntzlich gnädigst versehen/ dieselbe werden sothane Ihrer Churfürstl. Durchl. in Gleichheit und Recht gegründete / und zu Unterhaltung Friede und Einigkeit unter denselben / auch wiedee Erhebung der zerfallenen Commercien abzielend gnädigste Landsfürst-väterliche Vorsorge und Verordnung / mit unterthänigsten Danck / erkennen / und um so mehr in dero Liebe/ Treu / Gehorsam und Submission, gegen Ihrer Churfürstl. Durchl. oerharren / als sie sich einer gleichen Landsfürstlichen *Protection*, ohne Unterschied der Religionen / in allen Vorfallenheiten / gantz sichee zu getrösten. Signatum Mannheim / den 26. Octobr. 1698.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Vt. Freyherr von Wieser.

Num. 13. Copia, zweyer des Ober-Amts Neustatt Befehlen / an den Evangelisch-Lutherischen Pfarree / Johann Christoph Schrödern / daselbst / daß dessen Zuhörer / auch wider Willen / der Reformirten Kirchen sich bedienen sollen.

Nachdemmal die Vergünstigung des Simultanei Exercitii, in der Haupt-Kirchen allhier / in sich eine hohe Churfürstl. Gnade / für die Römisch-Catholische und Evangelisch-Lutherische / und dahero die Refusirung dessen / so die Evangelisch-Lutherische vorhaben / ihnen von Ihrer Churfürstl. Durchl. sehr übel und dahin ausgelegt werden möchte : Als hätte Ihro Churfürstl. Durchl. an Vergünstigung dessen / zu viel gethan; So wird dahero dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer hiemit bedeutet / daß er künfftigen Sonntag / nach 10. Uhr / seinen Gottesdienst darin halten / dieses allen und jeden seiner Gemeinde verkündigen / mithin bey seinen Eyds-Pflichten oserviren solle / was selbe ihm etwa hierauff bedeuten wird ; so er dann sobald anhero zum Ober-Amt zu berichten. Neustatt / den 7. Novembr. 1698.

Chur-Pfältzisches Ober-Amt allda / Scherer.

Nachdemmalen Herr Johann Christoph Schröder / Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / anheut angebracht / daß er den gnädigsten / vom Ober-Amt allhier ihme zugefertigten Befehl / seiner unterhabenden Gemeinde vorgelesen / und bedeutet / welchergestalten

er künfftigen Sonntag den Gottesdienst in der Haupt-Kirchen allhier halten werde / und zu dem Ende sich dieselbe um 10. Uhr daselbst einfinden sollten; allein aber / es habe ihm sothane seine untergebende Gemeinde dargegen vermeldet: Er möchte das thun / ob er wollte; sie giengen nicht hinein / sondern bedauckten sich für die Churfürstliche Gnade / und wollen sich in so lange mit dem Platz / wo[r]inn sie anjetzo ihren Gottesdienst halten / vergn[ü]gen / biß ihre Kirche auffgebauet; in Hoffnung / ein solches **Jhre Churfürstl. Durchl.** denselben nicht ungnädig auslegen werden; zumalen d[a] **das Churfürstliche** / des Simultanei Exercitii wegen / erlassene Rescript, bloß in terminis *concessivis*, & non *mandativis*, bestünde. Als wird man dann zwarn dieselbe in die Kirche nicht h[in]ein tragen können; jedoch warnet man selbige für Gefährlichkeit / und befiehlet darauff / Eingangs gemeldtem Herrn Pfarrer Schröder / allerernstlichst / daß er / **ein für allemal** / künfftigen **Sonntag** / und forthin / **in der Kirch** seinen **Gottesdienst** versehe / die Predigt darnach einrichte / und also gewiß versehen thue. **Neustatt** / **den** 8. Novembr. 1698.

Chur-Pfältzisches Ober-Amt allda /
Scherer.

DEn 9. Novembr. 1698. seynd hierauff die **Evangelisch-Lutherische** / auff ihrem **Kirchen-Platz** / mitten unter der Predigt / mit **Soldaten** bewacht / daselbst öffentlich **in hundert Ducaten Straff** condemnirt / von dannen mit Neustern in die Reformirte Kirche geführet / und andern **Tags** auff die **angesetzte Straff** / **und acht Gülden Glockengeläuts-Gebühr** / **exequiret** / auch von denen Beamten vor Rebellen gescholten worden / rc.

Num. 14. Admodiations-Decret, die geistlichen Renthen und Gefälle betreffend.

Serenissimus Elector, &c.

JHro **Churfürstl. Durchl.** ist aus der / im vorigen Jahr zur Admodiations-Commission, von der **geistlichen Güter Verwaltung** / übergebener Verzeichniß / gehorsamst referirt worden / was bey jedem Stifft und Schaffnerey / in den Ober-Aemtern / jenseit Rheins / respective [an] Einnahme und Ausgaben / Mangel und Ubers[chu]ß sich befindet. Nun ist zwarn eines Theils [zu] [...]eriren / die grosse bißher geführte Klage / daß [Pfa]rrer und Schul-Bedienten nicht befriediget / [we]nig[er] Pfarr- und Schul-Häuser erbauet werden [kö]nnen; andern Theils aber auch in Consideration zu ziehen / daß / dem Bericht nach / solche Klagen nicht sowohl von dem bißher vorgeschützten Mangel / sondern dahero entsprungen / weilen die Administration besser hätte geführet und eingerichtet werden sollen. Wann nun **Jhro Churfürstl. Durchl. als Landes-Fürsten** / oblieget / denen bißherigen Klagen abzuhelffen / und das Werck auff solchen Fuß einrichten zu lassen / daß die **nöthige Pfarrer-Besoldungen** / und andere von jedem Corpore bißher abgestattete Ausgaben / **richtig abgetragen** / auch Kirchen / Pfarr- und Schulhäuser wieder erbauet / und wo möglich / ein Erkleckliches zum Vorrath erspahret werden möge; solches aber / aus verschiedenen wohl überlegten Ursachen / nicht füglicher und besser geschehen kan / als daß / bey nunmehrigen Frieden / die bemeldte Schaffnereyen und Stiffte / auch andere geistliche Renten / visitirt / und wie ein und anders sich befindet / und zu meliorirten / behörend examiniret und überlegt / die alte / vor dem dreyßigjährigen Krieg / mit denen / nach solchem Krieg / bißher geführten Rechnungen / conferiret / die nöthige Acta und Documenta durchgangen / auch bey jedem Ober-Amt / und sonsten / die weitere nöthige Information eingezogen; demnächst jedes Corpus, der geistlichen Renthen und Gefälle / durch öffentliche / bey brennendem Licht vorgehende Steigung / *Admodiations*-weise / wie man es bey jedem Corpore, mit Zuziehung der Beamten jedes Orts / am sattsamsten und zulänglichsten finden wird / auff etliche Jahr / gegen genugsame Caution, begeben werden möge: Als wird **Jhrer Churfürstl. Durchl. Rath und Truchseß Quaden** / **Rath und Land**-*Commissario* **Hammüllern** / **und Verwaltungs-Rath Lainckert** / Commission gegeben / und ihnen anbefohlen / daß sie sich zu dem Ende alsobald in die Ober-Aemter / **Altzey** / **Oppenheim** / **Simmern und Creutzenach** begeben / und obiges alles / und was in beyliegender Instruction ferner enthalten / nach ihren Pflichten / besten Wissen und Gewissen / verrichten / und **Jhro Churfürstl. Durchl.** darüber gehorsamste Relation erstatten; auch / sobalden selbige in obgemeldten Ober-Aemtern ihre Verrichtungen gethan / in denen übrigen **Churfürstlichen Ober-Aemtern** / diß- und jenseit Rheins / damit continuiren sollen. Signatum **Weinheim** / **den** 12. Septembr. 1698.

Johann Philipp / **Churfürst.**

Freyherr von Wieser.

Nachdem **Jhro Churfürstl. Durchl.** gnädigster Wille und Befehl ist / daß dero / zur Administration der **geistlichen Renthen und Gefällen** / verordnete Commissarii, in der empfangenen Administration continuiren / und alles nöthige / nach der ihnen ertheilten Instruction, beobachten sollen; als wird solches der **Verwaltung** / um sich darnach haben zu richten / angefüget. **Weinheim** / den 6. Maji. 1699.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe /
Sickingen. Lingelsheim.

Num. 15. Copia Decreti, woraus zu ersehen/ daß der Evangelischen *ordinari* Besoldungen/ als ein Accessorium Simultanei noviter introducti, pro ratâ getheilet werden müssen.

NAchdem nicht seyn kan/ daß der Pfarrer zu Gentzingen die Pfarr-Besoldung daselbst allein geniesse/ und hingegen der Catholische Pastor gar nichts haben solle; als ist der Ober-Amtliche Befehl/ an den Pfarrer zu Gentzingen/ daß derselbe/ zu denen bereits völlig aus dem Zehenden daselbst eingenommenen dreyßig und fünff Malter/ dem Herrn *Pastor* Rabenecker/ Abschlag seines Quoti, biß zu weiterer Erörterung der Sachen/ sechs Malter Korn auszahlen solle. Dessen/ zu geschehen/ man sich gegen ihm/ Herrn Pfarrer/ von Ober-Amts wegen eigentlich versiehet. Creutzenach/ den 12. Novembr. 1698.

Gemeinschafftlich Ober-Amt/
In Abwesenheit Herrn Truchsessen
Quaden/ Fladt.
J. C. Colson.

Num. 16. Copia Befehls/ vom Ober-Amt Creutzenach/ den Reformirten Pfarrer zu Gentzingen mit Execution anzuhalten/ daß er dem Catholischen Priester sechs Malter Korn/ an seiner Besoldung/ ausliefere.

BEgenwärtiger *Guarde*-Reuter soll den Pfarrer zu Gentzingen so lange exequiren/ biß derselbe/ der Ober-Amtlichen Verordnung gemäß/ die/ dem Herrn *Pater* Rabenecker zu restituiren anbefohlene sechs Malter Korn wird haben überliefern lassen. Creutzenach/ den 29. Decembr. 1698.

Gemeinschafftlich Ober-Amt/
Quad. J. C. Colson.

Num. 17. Copia Befehls/ wegen Reducirung der Pfarrer.

NAchdem Ihro Churfürstl. Durchl. in Verfolg des/ denen dreyen im Heiligen Römischen Reich *tolerirten Religionen*/ in denen Chur-Pfälzischen Landen eingestandenen freyen Exercitii Religionis, die Pfarr- und Schul-Bestellungen solcher dreyen Religionen/ in dero Ober-Amt/ nach besag der Beylage/ respectivè reducirt/ und gnädigst genehm gehalten/ wordurch dann einer jeden Religion, ratione liberi sui Exercitii, prospiciret/ und kein Theil/ wegen seiner Gewissens-Freyheit/ sich zu beschweren Ursach/ sondern ein jeder Seiner Churfürstl. Durchl. hohe Landsfürst- und väterliche Vorsorge zu erkennen hat; als hat das Ober-Amt/ diese gnädigste Verordnung denen Bedienten/ Schultheissen/ Rath/ Gerichten und Gemeinden/ jeden Orts/ anzufügen/ und sie dahin anzuweisen/ daß/ gleichwie Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Intention jederzeit dahin gerichtet/ daß durch sothane veranstaltete Gewissens-Freyheit/ man allerseits in beständigen Frieden/ Liebe und Christlicher Einigkeit beysammen leben/ und alles Mißtrauen und schädlicher Zwiespalt aus dem Wege geraumet werden möge; also auch gemeldte Bediente/ Schultheissen/ Rath/ Gericht und Gemeinde/ jeden Orts/ der allerseitigen Religions-Verwandten/ denen Verordneten Pfarrern/ in ihren Pfarr-Functionen/ gebührenden Respect und Gehorsam bezeigen/ jetztgemeldtes Ober-Amt auch sie/ Pfarrer/ in ihren Pfarr-Verrichtungen/ und sonsten/ erheischender Nothdurfft nach/ gebührend manuteniren; dabey aber sie/ denen ausgegangenen Churfürstlichen/ zu Fried und Einigkeit/ auch jeden Theils Gewissens-Freyheit/ ergangenen gnädigsten Befehlen und Verordnungen gemäß/ zu geleben/ wohl erinnern/ und allerseits die ernstliche Verordnung thun sollen/ daß/ da wider Verhoffen/ einige unnöthige Difficultäten movirt würden/ kein Theil/ unter einigen Prætext, er habe Nahmen wie er wolle/ einige Thätlichkeit verüben/ sondern deren Erörterung Ihrer Churfürstl. Durchl. oder der nachgesetzten Regierung/ (es wäre dann/ daß es die Ober-Aemter selber gütlich entscheiden thäten/) heimstellen/ und behörige Resolution erwarten/ und darwider/ bey Vermeidung schwerer Straffen/ etwas zu unternehmen/ sich nicht gelüsten lassen sollen. Und nachdeme Ihrer Churfürstl. Durchl. verschiedentlich mißfällig vorkommen/ daß die Reformirte an einigen/ und zwar an solchen Orten/ wo öffters die Catholische und Lutherische stärcker an der Zahl/ als die Reformirte gewesen/ diese beyde letztere/ in Verrichtung ihres Gottesdiensts/ verhindert/ und allerhand Motus, unter dem Prætext, daß Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Befehl ermangeln thäte/ und ohne solchen expressen Befehl/ nichts gestattet werden könte/ erreget; die Catholische und Lutherische hinwieder/ zu ihrem vermeynten Recht/ angezogen/ daß/ wider die vorherigen Churfürstlichen Verordnungen und Observanz, die Reformirten Pfarrer ebenmäßig vom Kirchen-Rath/ und nicht vom Lands-Fürsten/ eingesetzet worden; so haben höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. nöthig ermessen/ wegen der drey Religionen Geistlichen und Pfarrer folgende Veranstaltungs-Nachricht zu ertheilen: Und zwar/ soviel die Catholische betrifft/ wann nemlich Seine Churfürstl. Durchl. Krafft des Ihro zustehenden Juris Patronatus, oder auch andere/ welche in possessione sothanen Juris seynd/ oder denen Ihre Churfl. Durchl. sothanes Jus gnädigst restituirt/ einen Pastorem nominiren und præsentiren/ mithin der Præsentatus von dem Ordinario loci, oder dessen Vicariat, die behörige Approbation und Jurisdiction erlangt/ und seine erlangte Commendam beym Ober-Amt producirt; daß der/ von dem Ordinario, oder dessen Vicariat committirte Decanus oder geistliche Deputatus, so-

thanen

thanen Pastorem, der Catholischen Gemeinde/ nach Catholischen Gebrauch und Herkommen/ nicht weniger vorstellen mögen/ als/ von Seiten des Ober-Amts/ jede Gemeinde zugleich zu schuldigen Respect und Gehorsam/ gegen die/ ihrer Religion eingesetzten Pfarrer/ in denen geistlichen F[illegible]ctionen/ obgemeldter massen angewiesen werden sollen. Was die Evangelisch-Lutherische und *Reformirte* Pfarrer betrifft/ so ist es damit dergestalten zu halten: Es mögen gleich Ihre Churfürstl. Durchl. das Jus Patronatûs selbsten/ oder andere/ hergebracht haben/ daß der Reformirte oder Lutherische Pfarrer/ wann selbiger examiniret und angenommen/ hiebevorigen Verordnungen und Observanz nach/ von Ihrer Churfürstl. Durchl. Regierung/ ein Præsentations-Schreiben/ ratione erlangter Landesfürstl. *Confirmation*, zum Ober-Amt einliefern/ und die Præsentation darauff/ respective vom Reformirten Kirchen-Rath und Lutherischen Consistorio, oder denen Committenten in denen Kirchen/ nach jeder Religion Gebrauch/ und die Anweisung der Unterthanen/ zu schuldigen Respect, gegen ihren Pfarrer/ wie obgesagt/ von der Seiten des Ober-Amts zugleich verrichtet werden solle; auff welchen Fuß es denn/ in [illegible]fern die Præsentationes noch nicht dergestalt geschehen/ einzurichten ist. Und weilen die Unterthanen jetzo in sehr schlechten Zustande/ und keine Præsentations-Kosten zu zahlen vermögen; so ist in allewege dahin zu sehen/ daß denen Gemeinden einige Beschwerungen hierunter nicht zuwachsen; sondern/ wann ein Pfarrer præsentirt wird/ damit verschont/ oder mit geringer Kost und Tranck/ wie es jede Gemeinde zu tragen vermag/ vorlieb genommen werde. Weinheim/ den 5. Junii, Anno 1699.

Num. 18. Copia Befehls/ an alle Chur-Pfälzische Aemter; und Extract, der ersten Chur-Pfältzischen/ dem Evangelischen Corpori, gegebenen Antwort/ Krafft deren Seine Churfl. Durchl. versichern/ daß die Clausul Art. 4. Pacis Ryswicensis, die Gewissens-Freyheit/ der Unterthanen/ nicht hemmen solle.

Nachdem Ihre Churfürstliche Durchl. auf den/ Ihro erstatteten unterthänigsten Bericht/ welchergestalt diejenige Chur-Pfältzische Unterthanen/ welche diesen letzteren Frantzösischen Krieg uber ausser Lands/ und in anderer [illegible]n Landen/ sich begeben/ und allda [illegible]edergelassen/ bey der/ durch ein jüngst[illegible]s offenes Patent, beschehener Revocirung in die Churfürstliche Pfaltz/ vornemlich [illegible] stossen/ was in dem unlängst publicirten [illegible] Instrument Art. 4. der Religion hal[illegible]ber [illegible]en/ gnädigst rescribirt: Daß obwolen in dero Mächten nicht stehe/ sothane/ von Franckreich/ dem Friedenschluß inserirte/ und durch die Käyserliche *Ratification* confirmirte Clausul zu ändern/ oder gar aufzuheben; höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. jedoch niemalen gesinnet gewesen/ auch noch nicht gesinnet seyn/ die Gewissens-Freyheit/ ihren Unterthanen/ in denen Chur-Pfältzischen Landen zu hemmen/ oder hemmen zu lassen; mit der gnädigsten Versicherung/ selbige dabey zu manuteniren; Als wird dem Ober-Amt N. solches zu dem Ende hiemit wissend gemacht/ um bey ein und andern/ die Unterthanen und Fremde/ welche sich im Lande niederlassen wollen/ und bey gedachtem Ober-Amt/ in Religions-Sachen etwa anfragen/ und derentwegen Raths erholen mögen/ dieser Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Intention zu versichern/ und darob zu halten/ daß selbige dagegen nicht beeinträchtiget werden; sonsten aber denen Unterthanen solches weiter nicht zu publiciren. Franckfurth/ den 24. Martii, 1698.

Extract Chur-Pfältzischer Antwort/ auff des Evangelischen Corporis, übergebene Gravamina.

So haben auch Seine Churfürstl. Durchl. allzuviel Landsfürst-väterliche Liebe und Vorsorge/ von dero Land und Leute/ um denselben die *Religions-* und Gewissens-Freyheit/ obgedachten Friedenschlüssen zugegen/ zu hemmen/ oder hemmen zu lassen.

Numer. 19. Copia Befehls/ des Ober-Amts Germersheim/ worinnen den Reformirten Pfarrern anbefohlen wird/ keinen Neubekehrten/ so wieder revertiret/ das Abendmahl zu reichen.

Herr Pfarrer Müller/ zu Zeyßkam/ hat sich hierauf auf morgenden Samstag allhier beym Ober-Amt einzufinden/ um Red und Antwort zu geben: warum er denen Neubekehrten/ nunmehr wieder Abgefallenen/ ohne Churfürstl. Erlaubniß/ wider die ehemals ergangene Königliche *Ordonanz*/ Krafft deren alles in dem Stande/ wie es bey dem Friedens-Schluß gelassen/ biß auf Churfürstliche anderer gnädigste Verordnung/ verbleiben solle/ das heilige Nachtmahl gereichet/ und also sowol wider die Königliche/ als Churfürstliche Befehl/ ausdrücklich gehandelt? Wornach er sich also zu richten/ und gebührende Relation zu erstatten wissen wird. Datum Germersheim/ den 3. Octobr. 1698.

Churfürstl. Ober-Amt allda/
J. G. Scherling. Hoffmann.

Num. 20. Copia Decreti, wodurch die Gewissens-Freyheit im Amt Germersheim gehemmet/ und zwey Pfarrer des Amts verwiesen werden.

Ihro Churfürstl. Durchl. ist umständlich referiret worden/ welcher gestalten sich biß zwey und zwantzig Unterthanen und Innwohner/ zu Belheim/ im Ober-Amt Germersheim/ vermessentlich unterstanden/ von

der Catholischen *Religion*, zu welcher sie sich / währender Zeit / da gedachtes Ober-Amt unter Frantzösischer Bothmäßigkeit gestanden / bekehrt haben / **würcklich abzufallen** / und das Reformirte Nachtmahl zu empfangen; zu welchem **sträfflichen Abfall** dieselbe / theils von dem *Reformirten* **Pfarrer zu Impflingen** / sowol durch verschiedene Conventicula und aufwicklerische Einredungen / als durch Briefe; theils von dem auch *Reformirten* **Pfarrer zu Zeyßkam** / indeme ihnen / auf ihr / den Tag vor ihrem Abfall / beschehenen Anfrage / solch Nachtmahl zu reichen / dem letztern Fridenschluß und höchstgemeldt Ihro **Churfürstl. Durchl.** gnädigsten Befehl zuwider / versprochen / inducirt und angefrischet worden. Gestalten nun erst höchstgedachte Ihro **Churfl. Durchl.** dergleichen **frevelhafftiges Beginnen** keinesweges nachzusehen gemeynt seynd / da zumalen / sowol erwehnte Reformirte Pfarrer / als Unterthanen / hievon zum öfftern / absonderlich aber durch die / zu Ergreiffung der Possession, abgeordnete Commission, ernstlich dehortirt worden: Als wird mehrbesagtem **Ober-Amt Germersheim** hiemit anbefohlen / obangeregte **beede** *Reformirte* **Pfarrer zu Impflingen und Zeyßkam** / als dieser Sachen Urheber und Aufwickler / welche ohne dem / sowol von ihren eignen / als andern Religions-Verwandten / eines ärgerlichen Wandels beschuldiget worden / förderlichst **aus dem Amt ab- und fort zu schaffen** / die / durch selbige / zum Wieder-Abfall verleitete **zwey und zwantzig Unterthanen** aber / durch die **Catholischen Geistlichen** und Seelsorger / solcher Gestalt unterweisen zu lassen / daß sie ihren Fehler erkennen / und sich **wiederum zur Catholischen** *Religion* **bekennen möchten.** Welchen Falls dieselbe / nebst ernstlichen Verweiß und guter Verwarnung / ihres Arrests wieder zu erlassen / und der Erfolg hiernechst zu berichten stehet. **Weinheim** / den 5. Nov. 1698.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe / Sickingen. Neukirch.

Ans Ober-Amt Germersheim.

Num. 21. Wahrhaffter und gewissenhaffter Verlauff / wie unser Amts-Verweser / des Ober-Amts Germersheim / mit uns Reformirten Unterthanen zu Bellheim verfahren.

ERstlich / nach von Ihrer **Churfl. Durchl.** publicirten gnädigsten Patenten / daß bey erschienenem Frieden / jeder Mensch und Ort / in dero Landen / bey seiner Gewissens-Freyheit gelassen werden sollte / seynd wir / durch Frantzösische schwere Tribulationen und Gewaltthat / zu der Catholischen Religion zwar gezwungene Unterthanen / auch wieder zu der / von unseren Eltern gleich als ererbten und auferzogenen / Reformirten Religion, auch anwieder getreten / und in unsere Kirchen gegangen. Darauf **Amts-Verweser / zu Germersheim** / uns vor sich citirt / **jedem** 3. fl Straff / benebens 10. kr. Amts-Gebühr / **oder drey Tage / bey Wasser und Brod / im Thurn zu liegen** / angesetzet. Als wir nun sagten: Wir wüsten das Geld nicht zu erlegen; hiesse er uns heimgehen und bedeuten / sie wollten uns schon durch den Schultheissen darzu exequiren lassen. Wie dann solches auch innerhalb drey Wochen vollzogen worden / daß der Schultheiß / **auff Ober-Amts Befehl** / uns hat **17. Stück Rindvieh**; denen aber / so keines gehabt hatten / **Aexte / Beiler / Leinwad und dergleichen** nehmen lassen / und **drey Wochen / weniger einen Tag / in Arrest behalten.**

Als wir nun von Ihro **Churfürstl. Durchl.** gnädigstes Erhör und Relaxation erhalten / auch selbige dem Amts-Verweser gebracht / hat er / in Beyseyn N. N. diese expresse Worte / auf solch gnädigstes Decret. ausgestossen / sagende: **So wenig der Teuffel GOtt wird / so wenig sollt ihr das Ding erhalten; gehet nur heim!** Worauf einer aus uns fragte: Was machen wir dann mit unserem Vieh? Darauf der Amts-Verweser antwortete: Was vor Vieh? Wir: So uns der Schultheiß / auff eurem Befehl / nehmen lassen. Er: Wir wissen nichts davon / wir haben es ihn nicht geheissen / (obschon solches mit ihrem Geheiß geschehen.) So sagt dem Schultheissen / daß er euch das Vieh wieder gehen lasse / so er auch gethan. Darauf wir unserer vertrösteten Freyheit wieder nachgegangen / und communicirt. Darüber unser Pastor nicht geruhet / sondern durch falsche / zu seinem Vorhaben erwundene Zeugen / die doch damals noch nicht im Dorff waren / die Sache also zu drehen gesuchet / daß er zu solchen / mit einem Brieff / solchen als Zeugen zu unterschreiben / wir nehmlich freywillig vormals die Catholische Religion angenommen hätten / gegangen; welches sie auch / ohnwissend / worüber sie zeugten / gethan. Mit welchem falschen Zeugniß er uns nachgehends bey **Ihrer Churfürstl. Durchl.** verleumdet: Als hätten wir sponte die Catholische Religion angetreten. Da dann sie wiederum ein widriges Decret **vom Churfürsten** erhalten / solches uns vorgelesen / und die vier **Männer** / so vorhero ihre Noth **Ihrer Churfürstl. Durchl.** gewissenhafft vorgetragen / **in den Thurn werffen** / da man weder Sonne noch Mond siehet / **und** 32. Tage darinn liegen lassen; auch uns übrige / zwey Tage bey Amt behalten / scharff von allerhand examiniret / und allerhand **Läster-Worte** (in specie unser Pastor: **Wann ihr habt Brod fressen wollen / hättet ihr können zum Becker gehen / und nicht in die Schwechheimer Kirche;) ihr fresst das Hochwürdige wie die Schweine; Ihr habt einen Teuffels-Glauben**; und dergleichen abscheuliche Lästerungen / uns unter Augen geredet / und nach verflossenen diesen zwey Tagen uns sämmtlich wieder in die Amt-Stube beruffen / befehlende / **bey Verweisung des Landes und Ihrer Churfürstl. Durchl. Ungnade** / nimmermehr in eine Reformirte Kirche zu gehen / vielweniger mit einem Reformirten Gemeinschafft zu haben / biß

biß zu ausgetragener Sach. Als wir nun vier Wochen lang bey Ihrer Churfürstl. Durchl. supplicirt / und verschiedene Schreiben ans Amt gebracht / haben sie uns nichts anders daraus offenbaret / als daß die Männer / so in Hafft / sollten im Thurn bleiben / biß sie crepirten / oder einen *Revers* von sich geben / daß sie freywillig seyen Catholisch worden; und wann einer davon würde *crepirt* seyn / wollten sie ihn lassen auf den Schindwasen begraben. H[illegible]en auch denen Gefangenen ihre Bücher / woraus sie Trost schöpffen wollten / nehmen / und in vi[illegible]d zwantzig Stunden nur einmal Essen reichen la[illegible]; doch endlichen solche / nachdeme sie in dem T[illegible] versprochen / daß sie freywillig wieder Ca[illegible] worden / auch nachgehends so unterschreiben [illegible] loßgelassen; unter der Hand einen Befehl an die übrige Reformirte Mannschafft zu Bellheim ergehen lassen / des andern Tages / eine halbe Stunde vor dem Gottesdienst / zu Germersheim / zu erscheinen; widrigen Falls sie uns mit Reutern wollten abholen lassen. Darauf wie da[illegible] / aus Furcht der Gefangenschafft / oder eines andern Z[illegible]angs / uns mit der Flucht salvirt. Dieses / also geschehen zu seyn / bezeugen wir Unterzeichnete mit unserer Unterschrifft und Benzeichen / vor un[illegible] und die Ubrige / so auch noch mit uns streiten. Bellheim / den 3. Nov. 1698.

N[illegible]. 22. Auff die / von hoher Hand / jüngsthin hiesigem Ministerio anhero geschickte 11. Interro[illegible]oria, hat selbiges mit Zuziehung dessen C[illegible]orii, die von Schleythal und Seebach / Al[illegible]tter Amts / in dem Thurn / zu be[illegible]gt[illegible] Altstatt / gefangen gesessene Chur-Pfälz[illegible] R[illegible] Burger / zu sich vertraulicher [illegible] be[illegible]rieben; welche dann / auf Erscheinen[illegible] bey ihrem Gewissen / wahrhafftig ausgesagt / als folget:

1. Wurde gefragt: Wann oder um welche Zeit die Reformirte Burger zu Seebach und Schleythal ins Gefängniß gesetzet? auch von weme?

R[illegible]sio: Den 16. Novembr. st. vet. w[illegible]en sie [illegible] Herrn Ober-Amts-Verwalter / Nahmens *L. Scherlin*, so dann den Ausfauth / Nahmens Brechenmacher / von Germersh[illegible] d[illegible] ihrem Amtmann und Ober-Schult[illegible] zu B[illegible]gheim / nahmentlich von Chuna / [illegible] Altstatt citiret worden; worbey sich [illegible] a[illegible] der Herr Dechant / Nahmens *Bour-*[illegible], von Germersheim / nebst noch zweyen [illegible]r-Priestern / und zweyen Capucinern / von [illegible]urg / befunden / und dann damals ins [illegible]ß gesetzet worden.

2. W[illegible]g sothane Seebacher und Schleythaler in der Gefangenschafft gewesen?

Res[illegible]. Wären acht Personen acht Tage lang zu Altstatt / im dasigen Thurn; und vier Personen / auf einen Karrn / nacher Germersheim gefänglich geführt / und eine Person / Nahmens Jacob Hänby / von Schleythal / in eine Rauchkammer gesperret / auch durch den häuffig hineingekommenen Dampff dermassen gequälet worden / daß / wo er durch Oeffnung eines darin befindlich-gewesenen Ladens / nicht Lufft geschöpfft / darinn hätte ersticken müssen.

3. Wie es ihnen darinnen / nemlich im Gefängniß / ergangen?

Resp. Hätten / wie leider bekant / damals / in der grössesten Kälte / bey Wasser und Brod / sitzen müssen; über das auch zweyen Personen / Nahmens Hans Burcken / und Hans Jacob Moecken / von Schleythal / deren einer über sechtzig Jahr alt gewesen / wären die Füsse gantz erfroren.

4. Wieviel ihrer gewesen?

Resp. Wären sechs von Schleythal / und sechs Personen von Seebach gewesen.

5. Wie selbige Leute von der Altstatt / aus dem daselbigen Gefängniß / nacher Germersheim geschleppet worden?

Resp. Wären vier Personen / nehmlich zwey von Seebach und zwey von Schleythal / als nahmentlich Reinhard und Hans Fauth / beede Gebrüder und Bürger von Seebach / und Daniel Moeck / und Hans Heinß von Schleythal / auf einem Karrn / durch eines von Germersheim gewesenen Einspänniger beschehene Convoye, nacher besagten Germersheim gefänglich geführet; die übrige Acht Personen aber / wären / biß zu deren Wieder-Zurückkunfft von Germersheim / zur Altstatt in Thurn gefänglich gelassen worden.

6. Ob einer an Ketten angefesselt gewesen?

Resp. Nein.

7. Wie man sie gescholten habe?

Resp. Es hätte Herr Ober-Amts-Verwalter / *L. Scherlin*, zu Germersheim / auf lang continuirtes Schänden und gantz verächtliches Zusetzen der Reformirten Religion, endlich mit diesen Worten heraus gefahren: O ihr vermaledeyete ketzerische Bluthunde / alte Schelmen / Diebe und Mörder / rc. rc. mithin auch auf eine gantz verächtliche Manier / mit Machung grausamer Geberden / sich vernehmen lassen / mit diesen Worten meldende: O du grosser und Christlicher König von Franckreich / warum bist du doch so gütig gewesen / und hast diese vermaledeyete Ketzer / Bluthunde rc. rc. nicht alle miteinander verbrennen lassen / so hätte mein gnädigster Churfürst und Herr anjetzo aller dieser Händel nicht nöthig. So ferners auch mit diesem Zusatz: Warum hat doch das gantze Land / um diese vermaledeyete Ketzer

tzer ꝛc. ꝛc. **verbrennen zu können / nicht Holtz hinzu führen müssen.** Wie dann ingleichen der Dechant Bourman mit dergleichen Schelt-worten eben so grausamlich heraus gefahren; mehr angesehen derselbe auch dessen priesterlichen Segen ihnen gesprochen/ sagende: **Daß euch Ketzer/ Bluthunde/ ꝛc. ꝛc. doch der Donner/ Hagel und das Wetter in den Erdboden geschlagen hätte.** So schließlich auch/ da jüngsthin einige Reformirte Einwohner/ von **Schleythal**/ mit einem an **Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** gestellten unterthänigsten Memoriale nacher **Weinheim** geschickt/ und bey deren Retour von mehr-angeregtem Ober-Amts-Verwaltern/ **Scherlin**/ zur Rede und Antwort gestellt worden: Was sie zu besagtem Weinheim gethan hätten? Und als von ihnen ihme darauf zur Antwort worden: Daß sie daselbst/ bey **Ihrer Churfürstl. Durchl.** um einen Reformirten Pfarrer / wie vormals sie deren einen gehabt/ hätten unterthänigst angehalten; mehrermeldter Dechant Bourman ihnen zur Antwort gegeben habe: **Man wird euch Ketzer den Teuffel auf euren Kopff geben.** Bey dieser Action auch der **Ausfauth**/ **Brechenmacher**/ mit gleichmäßigen importunen Schelt-Reden heraus gebrochen; auch so gar/ als unter währender obgemeldter Leute Gefangenschafft einer/ **Nahmens Christoph Kelig**/ **von Schleythal**/ kranck worden/ und dannenhero von seinem Nachbarn gefraget worden: Ob er einen Catholischen Priester bey sich zu haben Verlangen trüge? hätte er durchaus deren keinen haben wollen/ sondern sich/ von seinen Befreundten / geistliche und andächtige Gebete und Psalmen Davids vorlesen lassen / auch unter denen selbst gesprochenen Worten: GOTT sey mir armen Sünder gnädig! von dieser mühseligen Welt abgeschieden; wäre von offt-ermeldtem Ober-Amts-Verwalter / **Scherlin**/ unter andern Andung beschehen: Wie etwa dessen verblichener Cörper zur Erde sollte bestattet werden? von obangeführten **Ausfauth**/ **Brechenmacher**/ Meldung und darbey dieser Vorschlag gegeben/ mithin auch Anfrage gethan worden: **Ob man in dieser Gegend keine Galgen hätte/ unter welche selbiger verblichene todte Cörper könnte begraben werden? allermassen derselbige keiner bessern Erd-Bestattigung würdig seye/** ꝛc.

8. Was die Gefangene dann/ bey Relaxation des Arrests/ versprochen?

Resp. Als sie gebeten hätten: Man möchte sie doch wieder loß lassen / wollten ja gern **all ihr Haab und Güter fahren lassen**/ und gleichsam mit dem Rücken ansehen; hätte obangeregter Ober-Amts-Verwalter / **Scherlin** / gesagt: **Das wäre nicht genug**; mit Vermelden: **Ihr vermaledeyte Ketzer / Bluthunde / Diebe/ Mörder**/ ꝛc. ꝛc. sollt so lange im Thurn gehalten werden / biß ihr von selbsten darinnen crepirt/ und man euch solcher Gestalt hinwiederum heraus schleppe und werffe; oder aber/ biß ihr versprechen werdet/ daß ihr die **Catholische** *Religion* **wieder annehmen werdet.** Worauf sie dann/ um nur der harten Gefangenschafft wieder erlassen zu seyn/ versprochen hätten/ wieder Catholisch zu werden.

9. Wie sie nunmehro gesinnet seyn?

Resp. Wären gesinnet/ nimmermehr von ihrer wieder einmal angenommenen Reformirten Religion abzustehen/ sondern dabey beständig zu verbleiben/ auch solcher Gestalten/ nach dem gnädigen Willen GOttes/ zu leben und zu sterben; allermassen sie dann auch so gleich/ bey ihrer Wiederloßlassung/ den darauff folgenden Sonntag/ **ins Cleburgische Amt**/ **Hertzoglich Pfaltz-Zweybrückischer Herrschafft**/ in dieselbige Reformirte Kirche gegangen/ und noch dahin biß dato giengen.

10. Was vor Unkosten aufgangen? auch an wem/ oder wie selbe vertheilt oder bezahlt seyen?

Resp. Wären 199. fl. angerechnet/ wovon dem Würth in der Altstatt/ zur Zehrung/ so allein die Beamten verthan/ und vor Menschen und Pferde aufgangen/ 164. fl. bezahlt/ die übrige 35. fl. aber hätten obbemeldte Beamten vor ihre Amts-Gebühr/ unter sich/ und zwar/ biß auff den Kutscher und des Dechantens Knecht vertheylet; ohne was die Gefangene im Thurn verzehret/ so allhier nicht angerechnet würde.

11. Wer solche Kosten zahlen müssen?

Resp. Sie/ die Reformirte Einwohner von **Seebach und Schleythal**/ hätten sothane Unkosten/ auf des Einspännigers zu **Germersheim** beschehene scharffe Execution, alleinig/ und zwar jedwede Gemeinde die Halbscheide/ an obigen 199. fl. zahlen müssen.

Schließlichen/ und über das/ hat auch der **Chur-Pfältzische Amts-Verwalter zu Klingenmünster**/ **Namens Schuhmacher**/ gestrigen Tages/ als den 26. hujus, st. vet. öffentlich verkündigen lassen/ daß/ bey **Straf zehen Reichsthaler**/ beederseits Reformirte Familien daselbsten/ ins künfftige sich **nicht mehr unterstehen sollten/ deren neugebohrne und mit einander erzeugte Kinder/ durch ihren** *Reformirten* **Pfarrer/ sondern durch den Catholischen Priester/ tauffen zu lassen**; wie dann ein solches ebenfalls in dem gantzen **Amt Landeck** ernstens angekündet und verbothen werden sollte. Sodann hat derselbe auch den zu **Heuchelheim** wohnenden Reformirten Schulmeister bey 100. fl. Straff/ per Decretum, anbefohlen und inhibiret/ **sich der** *Reformirten* **Kinder**/ **in der Nachbarschafft**/ in welchen Orten keine der Reformirten Confession zugethane Schulbediente sich befinden/ **gäntzlich im** *Informiren* **zu enthalten; massener sothane Kinder mit Catholischen Büchern zu versehen**/ und denen **Catholischen Schulmeistern**

stern anweisen zu lassen/ gesinnet wäre; wie dann allbereit der zu besagtem Klingenmünster wohnende Catholische Priester haben wollen/ daß sothane Jugend/ in die Catholische Kirche zu gehen/ nicht allein gezwungen/ sondern auch/ zur Nachmachung derer Catholischen Gebräuchen/ so wol in Kirchen und Schulen/ de facto angehalten werden sollte. Obiger Priester hätte auch ohngescheuet von sich verlauten lassen/ daß mehrbesagter Amts-Verwalter/ Schumacher/ im gantzen Fauthey-Amt Landecken/ mit denen unserigen Glaubens-Genossen/ eine Reforme hiernächst vornehmen werde. Welches alles um diesen bedrangten und zu uns/ denen Pfarrern/ mit wehmüthigsten Seufftzen kommenden Chur-Pfältzischen Reformirten Unterthanen/ wo möglich/ gnädigste Assistence zu leisten/ wir/ auf Begehren hoher Hand/ respectivè unterthänigst und unterdienstlich hiermit berichten sollen; So geben zu Bergzabern/ von uns/ denen Pfarrern und Kirchen-Aeltesten/ unter dessen Consistorii Insiegel und eigenhändigen Subscription, den 27. Decembr. 1698.

J. D. Candidus, Pfarrer.
Willhelm Sträbin/ Mit-Pfarrer.

(L.S.) Joh. Jacob Thyson/
J. Georg Wolff/
J. Christoph Weber/
Joh. Michael Lelbach/
Gottfried Catoir.
} Alle hiesige Kirchen-Aeltesten.

Numer. 23. Copia Befehls/ vom Landschreiber zu Neustatt/ wegen Tauffung der Kinder/ aus dem Amt Germersheim.

Es wird dem Pfarrer zu Waltzheim/ bey 10. Reichsthaler Straff/ hiemit alles Ernstes anbefohlen/ sich zu entschlagen/ aus der Gemeinde Bornheim/ ohn Unterscheid der Religion, Kinder zu tauffen oder Leute zu copuliren; widrigen Falls man obgedachte zehen Reichsthaler Straff unfehlbar eintreiben wird. Neustatt/ den 3. Martii. 1698.

Chur-Pfältzischer Landschreiber des Ober-Amts Neustatt/
B. S. Scherer.

Num. 24. Copia Befehls/ wodurch denen Evangelischen Eltern verbothen wird/ ihre Kinder/ von Pfarrern ihrer *Religion*, tauffen zu lassen.

Nachdeme aus dieser Sache/ daß der Pfarrer von Waltzheim Kinder von Bornheim zu tauffen und andere Actus zu exerciren/ sich unterstehet/ es zwischen der Cron Franckreich und unserm gnädigsten Herrn Schwürigkeit setzen dörffte/ da ratione Religionis, besag letzteren Friedenschlusses/ es in statu quo sein Verbleiben haben solle; vor dem Friedenschluß aber/ und da die Frantzosen das Amt Germersheim noch in Handen gehabt/ der Pfarrer von Waltzheim sich nicht erkühnen dörffen/ Kinder von Bornheim zu tauffen/ und dergleichen Actus zu exerciren: Als wird dem Pfarrer von gedachtem Waltzheim/ so jetzo da ist/ oder noch künfftig dahin kommen sollte/ bey hoher Straff/ und unter Commination, daß man es/ widrigen Falls/ immediatè nacher Hof berichten werde/ alles Ernstes anbefohlen/ sich dessen allwege zu entäussern; ausser seiner Pfarr/ sich in die Pfarrerey Bornheim und die davon dependirende Geistliche Actus, keineswegs zu immisciren; oder aber gewärtig zu seyn/ daß man nicht nur obige/ sondern noch andere ohnbeliebige Mittel gegen denselben vornehmen werde. Lachen/ den 10. Martii, 1698.

Chur-Pfältzischer Landschreiber/ des Ober-Amts Neustatt/
B. S. Scherer.

Dem Pfarrer zu Waltzheim zuzustellen.
Waltzheim.

Num. 25. Copia Decreti, wegen Feyerung der Catholischen Feyertäge/ wozu ein Signal durch dreymaliges Läuten/ gegeben werden solle/ damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige.

Nachdemmalen der/ wegen Haltung der Catholischen Fest- und Feyertägen/ ohnlängst/ den 11. Septembris, ergangenen gnädigsten Verordnung/ von ein und anderen/ unter dem nichtswerthigen Vorwand und vermeynter Entschuldigung/ dieser Catholischen Fest- und Feyertägen Unwissenheit/ nicht allerdings nachgelebet worden; Als hat das Ober-Amt N. N. die Verordnung zu thun/ damit überall in demselbigen/ den Tag vor dem Sonn- Fest- und Feyertage/ gegen Abend/ zwischen Tag und Nacht/ der einfallende Sonn- Fest- und Feyertag/ mit einem halbviertelstündigen Geläut/ jedermänniglich angekündiget/ und also einem jeden/ zur stricten Vollzieh- und Nachlebung/ der gnädigsten Churfl. Verordnung/ die Unwissenheit gäntzlich benommen; künfftighin auch/ bey anbrechendem Tage/ dann um 12. Uhr Mittags/ und gegen Abend/ drey Zeichen mit der grösten Glocke gegeben werden/ um nach eines jeden Religion und Andacht/ GOtt dem Allerhöchsten za loben/ und die schuldigste Christliche Dancksagung abzustatten/ jedermänniglich dardurch zu erinnern. Wie dann das Ober-Amt/ diese nochmalige gnädigste Verordnung/ ohn einige Zeit-Verlierung/ so gleich überall/ in denea Unter-Aemtern/ Städt und Dörffern zu publiciren/ und künfftig/ auff deren Vollziehung/ Pflicht-mäßig zu halten. Weinheim/ den 30. Decembr. 1698.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe/
Neukirch. Lingelsheim.

Ans Ober-Amt N. N.

Num. 26. Copia Churfürstlicher Versicherung/ wegen nicht Feyerung der Catholischen besondern Feyertäge.

Nachdem Ihrer Churfürstl. Durchl. aus Landsfürst-väterlicher Vorsorge/ zu Verhütung

hütung aller / bey denen hiesigen Cantzleyen / auch Aemtern / Gerichten und Gemeinden / Handel und Wandel / aus Haltung der zwey verschiedenen Calendern entstehenden Inconvenientien und Confusionen / es dahin gnädigst eingerichtet / daß der neue Calender fürohin in diesen **Dero Chur-fürstenthum** / auch zugehörigen Fürstenthumen und Landen / observiret / und damit auff den 22ten dieses der Anfang gemacht werden soll; Als wird ein solches **dem Kirchen-Rath** hiemit nachrichtlich / und mit dem Befehl bedeutet: daß gleichwie hierüber / vermög nebenliegender Abschrifft / die behörige Verordnung an alle Aemter ergehen; also auch von gedachtem **Kirchen-Rath** ihren untergebenen Fratribus Classicis, erwehnte **Verordnung** zu dem Ende intimiret werde / damit sie es hinwiederum / **denen Gemeinden** zur Nachricht / von denen **Cantzeln** / mit der Erläuterung / **öffentlich verkündigen sollen**: Daß obschon solchergestalten die hohe **gemeine Fest-Täge** / **bey allen dreyen** *Religionen* / auf eine Zeit fallen werden / jedoch **hingegen diejenige Fest- Feyer- und Bethtäge** / so jede Religion vor sich noch weiters absonderlich hat / **der anderen** *Religion* **Zugethane** zu halten oder **zu feyren** / **nicht verbunden seyn.** Heydelberg / den 3. Febr. 1686.

Philipp Wilhelm / Churfürst.

Num. 27. Copia **Befehls** / **des Baadischen Landschreibers** / an den Evangelischen Schultheissen zu **Labersheim**; die Aufferziehung seiner Kinder betreffend.

DEr Schultheiß zu Labersheim solle sich nicht gelüsten lassen / seine / zur Catholischen Religion aufferzogene Kinder / durch den Pfarrer wieder verführen zu lassen; sonsten man wieder genüßiget würde / die dißfalls von gnädigster Herrschafft verordnete Straffe zur würcklichen Execution zu ziehen. Wofür er sich zu hüten wissen wird. **Creutznach** / den 15. Martii, 1698.

A. S. Colson.

Num. 28. Copia **Chur-Pfältzischen** Decreti, wegen Erziehung der aus **vermischten Ehen** erzeigten Kinder / in der Catholischen Religion.

MAn hat ersehen / was gewesener **Amts-Verwalter zu Simmern** / Adami, wegen verrichteter Actuum Parochialium, im selbigen Ober-Amt / auf den / untern 12. Martii, dieses Jahrs / an ihn erlassenen Befehl / am 30. Aprilis darauf / unterthänigst berichtet. Nachdem nun **Ihro Churfürstl. Durchl.** zu Beobachtung des Artic. 4. jüngsten Friedenschlusses / **bey der / von der Cron Franckreich** / tempore belli, **im Ober-Amt Simmern** / **wegen Erziehung der Kinder** / **in der Catholischen** *Religion*, da eines oder das andere der Eheleute solcher Religion beygethan ist / **gemachten Verordnung es allerdings bewenden** lassen; Als wird solches gedachtem Ober-Amt / zu seiner Verhaltung / hiemit wissend gemacht. **Weinheim** / den 24. Octobr. 1698.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe /
Sickingen. Lingelsheim.

Zum Churfürstl. Ober-Amt Simmern.

Num. 29. Copia **Befehls** / **wegen Erziehung einer** / **aus vermischten Ehe** gezeugten Tochter / **zur Catholischen** *Religion*.

NAchdemmalen vernommen / daß / ohnerachtet ergangenen **Churfürstl.** *expressen* **gnädigsten Befehls** / nicht weniger der darunter unterm 16. Febr. dieses zu Ende lauffenden Jahrs / beschehener ausdrücklichen **Ober-Amtlicher Erinnerung** / N. N. *Florquin*,* **Küffer und Burger** allhier / jedannoch seine **Tochter** / so von einer **Catholischen Mutter** gebohren / zum *Reformirten* **Abendmahl** ohnlängst gehen lassen; als wird gemeldter Florquin hiermit / und da zumalen er dessen / durch **den Schmidt Tobias** / und **Wachtmeister Bracht** / in der Güte / von Herrn Patre Præside gewarnet worden / die im Eingang gedachter Ober-Amtlichen Erinnerung **einverleibter Straffe** / **von fünfftzig Reichsthaler** / hiermit von Ober-Amts wegen / angesetzet; mit dem Zusatz / daß / wo er solche zwischen **heut und künfftigen** Montag nicht entrichtet / **derselbe so dann** durch würckliche militarische Execution **hierzu** angehalten werden solle. **Neustatt** / **den 4. Octobr.** 1698.

Chur-Pfältzisches Ober-Amt allda /
Scherer.

* NB. Dieser Florquin berufft sich auf die *Pacta dotalia*.

Num. 30. Copia **Befehls** / **des Zollschreibers zu Bacharach** / wegen Erziehung **eines** / **von beyderseits Evangelischen Eltern gebohrnen Mägdleins** / zur **Catholischen** Religion.

NAchdem man beym Ober-Amt berichtet worden / wie daß **Velten Hoffmann** und seine Frau / demjenigen **Dienstmägdgen** / so er anjetzo bey sich / und ohngefehr vierzehen Jahr alt seyn mag / so lange zugesetzt haben / **daß er** würcklich entschlossen / selbiges morgen **mit zu dem** Reformirten Abendmahl zu nehmen; **und aber Ihro Churfl. Durchl.** gnädigster Befehl ist / daß die Kinder / welche **von Catholischen Eltern gebohren** / **wie dieses Mägdlein ist** / ihrer geistlichen Obrigkeit überlassen / und sich die Reformirte dessen / in Glaubens-Sachen keinesweegs annehmen sollen; als wird ihme / Hoffmann / hiemit / **bey fünfftzig Reichsthaler Straffe** / und darauff zu erwarten habender Execution, anbefohlen / **obgedachtes Mägdlein in keine Wege zum** *Reformirten* **Nachtmal gehen zu lassen** / und solches auf alle Weise zu verhindern. Deme

derselbe

derselbe also gehorsamlich nachzuleben wissen wird. Bacharach/ den 24. Martii, 1698.

Nemmer.

Velten Hoffmann zuzustellen/
Bacharach.

Beylag.
Litera B. ad Deductionem.

Art. 2. Recessus Hallensis.

DEmnach in dem **Westphälischen Frieden**schluß ausdrücklich versehen/ wie es insgemein zwischen **denen Evangelisch-*Reformirten*/ auch Evangelisch-Lutherischen/ und denen Catholischen/ in dem Punct der** *Religion*, absonderlich aber in der **Chur-Pfaltz**/ zu halten; als versprechen **Wir/ Pfaltzgraff Philipp Wilhelm/ vor uns/ unsere Erben und Nachkommen**/ daß auff obgemeldten Fall/ wie die Evangelisch-Reformirte/ und Evangelisch-Lutherische Religion, in dem Stande, wie obgemeldter **Westphälische Friedenschluß** durchgehends/ **absonderlich** Art. 4. specialiter mit sich bringet/ und verordnet/ in der **Chur-Pfaltz** in dazu gehörigen Fürstenthümen/ Landen und Bothmäßigkeiten gäntzlich lassen/ die Bedienten/ Unterthanen und Angehörigen bey solcher Religion und **ihrer Gewissens-Freyheit** schützen/ alle Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische Pfarrer und Schuldiener/ in Städten und auf dem Lande/ die Zeit ihres Lebens/ bey ihren Bedienungen ruhig lassen/ und der Abgehenden Stellen mit tüchtigen Subjectis, von gedachter Religion, jedesmal ersetzen wollen. Soviel auch den/ zu Handhabung der Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen/ angeordneten **Kirchen-Rath**; deßgleichen die/ zu Unterhaltung der Pfarrer und Schuldiener/ wie auch verfügender Reparation der Kirchen/ Pfarr- und Schulhäuser/ und überiger Administration dero/ zu obigem Gebrauch gewidmeten **geistlichen Kirchen-Güter und Gefälle**/ auch Stifftungen/ angeordnete Verwaltung/ und daß selbige also/ wie diese beyde Corpora, mit respective geist- und weltlichen Kirchen-Räthen/ Verwaltern und Zugeordneten/ auff sich begebenden offtgedachten Successions-Fall bestellet seyn werden/ ungeändert/ und ruhig zu lassen/ auch die erledigte Stellen mit Evangelisch-Reformirter Religion zugethanen Personen/ **der Chur-Pfältzischen jetzigen Kirchen- und Kirchen-Raths-Ordnungen und Verwaltungs-** Instruction **gemäß**/ zu ersetzen. Ferner auch die Inspectores und Pfarrer über Kirchen und Schulen/ wie **vorhin**/ deßgleichen die zu Verwaltung gehörige geistliche Kirchen-Güter und Gefälle/ auch Stifftungen/ und deren Administration, sammt darauff bestellten Bedienten/ samt und sonders/ wie ingleichen diejenige geistliche Gefälle/ so bey der **Chur-Pfältzischen Renth-Cammer** absonderlich verwaltet/ oder was selbige aus ihren Gefällen denen Geistlichen zu deren Unterhalt zu reichen schuldig/ und auch bißhero dazu angewiesen worden/ belanget: versprechen **Wir/ Pfaltzgraff Philipp Wilhelm**/ gleichfalls es dergestalten dabey verbleiben zu lassen/ und zu handhaben/ wie es obvermeldter massen der Inhalt des Instrumenti Pacis erfordert/ und mit sich bringet.

Beylag
Lit. C. ad Deductionem.
bestehet aus nachfolgenden Piecen.

Als:

Extract Schreibens/ **Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ Philipp Wilhelms**/ gl. m. an **Herrn Groß-Hoffmeister und geheime Räthe/ zu Heidelberg**/ sub dato Neuburg/ den 28. Maji, 1685. daß selbige dem **Schwäbisch-Hallischen** *Recess* unverbrüchlich nachkommen wollen.

Num. 1.

EUch versicherend/ daß Wir allen demjenigen/ was im obangezogenen **Vergleich** (Schwäbisch-Hallischen *Recess*) verbündlich abgepflogen/ unverbrüchlich nachkommen/ und das geringste nicht dawider vornehmen/ noch daß es von jemand anders geschehe/ verhängen werden.

Extract Schreibens/ ab eodem, **an Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg**/ aus Neuburg/ unterm 3. Junii, 1685. die notificirte Genehmhaltung des zu Schwäbisch-Hall errichteten Recesses concernirend.

N. 2. Und gleich Ich **sothanen** *Recess* durchgehends/ wie er zu gedachten **Schwäbischen Hall** eingerichtet/ **genehm gehalten**/ auch nicht allein **meinen Groß-Hoffmeister und geheime Räthe zu Heidelberg**/ sondern auch zuforderst **beede verwittibte Frau Churfürstinnen** darauf auffs beständigste vergewissert; also habe ich auch **E. Liebden** hiemit davon parte geben wollen.

Extract fernern Schreibens/ ab eodem, ad eundem, unterm 21. (11.) Junii, 1685. in Eadem Materia.

N. 3. **E. Liebden** vergewissere Ich hiemit nochmalen/ bey meinen **wahren Churfürstlichen Worten**/ daß Ich angeregten Tractat ad literam zu beobachten und zu adimpliren/ annoch/ wie vorhin/ entschlossen.

Extract Chur-Pfältzischen Decreti, wegen **Einführung des** *Simultanei* auf zwey Jahr/ in der *Guarnisons*-**Kirchen zu Heidelberg**/ vom 13. Octobr. 1685.

N. 4. Nachdem die Catholische von solcher Anzahl/ daß sie in dem Teutschen Hauß keine gnugsame Gelegenheit; die neu-erbauende S. Jacobs-

Kirche aber innerhalb zwey Jahren kaum in dem Stande seyn wird/ sich deren bedienen zu können: hingegen aber nur so lange/ biß solche Kirche zu St. Jacob aufgebauet/ die Catholische/ ohne den geringsten Abbruch des aufgerichteten Hallischen Vergleichs/ in dem Chor der *Guarnisons*-Kirchen/ ihr Catholisches Exercitium interim verrichten könnten: als haben Ihre Churfürstl. Durchl. befohlen/ den Kirchen-Rath hierüber zu vernehmen.

Extract Churfürstl. Decreti, wegen Einführung des *Simultanei*, in die Schloß-Kirche zu Friderichsburg; sub dato Heidelberg/ den 13. Octobr. 1685.

N. 5. Demnach/ bey Erbauung der so genannten *Concordi*-Kirche/ in Friderichsburg/ das Absehen dahin gerichtet gewesen/ daß nicht nur die Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische/ sondern auch die Römisch-Catholische/ ihr Religions-Exercitium darinnen haben sollen; und ausser dem/ zu gedachtem Friderichsburg auch eine Churfürstl. *Residenz*, und diese daran stossende Kirche vor eine Hof-Capelle zu consideriren; So haben Seine Churfürstl. Durchl. weilen man/ ohne Abbruch des Hallischen *Recessus*, in solchen Kirchen den Catholischen Dienst halten kan/ mit denen Kirchen-Räthen daraus förderlichst zu communiciren befohlen.

Extract Churfürstlicher Versicherung/ wegen des Simultanei, in vorgedachter *Guarnisons*-Kirche zu Heidelberg/ und *Concordi*-Kirche zu Friderichsburg/ vom 5. Novembr. 1685.

N. 6. Nun zweifflen Seine Churfüstl. Durchl. gantz nicht/ alle dero sämmtliche Unterthanen werden von selbsten gehorsamst erkennen/ was gestalten höchst ernannte Ihre Churfürstl. Durchl. durch den Schwäbisch-Hallischen *Receß*, und seithero öffters münd- und schrifftlich/ sie sammt und sonders ihres eigenen freyen Religions-Exercitii, und was davon dependirt/ in allem und jeden/ wie sie ein und anders/ biß auf Seiner Churfürstl. Durchl. angetretenen Churfürstlichen Regierung/ in offener Ubung gehabt/ und noch zu dato ruhiglich haben/ auch für das künfftige auffs neue und dermassen Chur- und Fürstlich versichert/ daß Seine Churfürstliche Durchl. sich billig gnädigst versehen/ alle ihre getreu und gehorsamste Unterthanen werden in Ihro Churfürstl. Durchl. so vielmal mündlich und schrifftlich gegebenes Chur- und Landsfürstliches Wort einige Diffidenz zu setzen/ keine befugte Ursach haben/ sondern aus der täglichen Experienz, daß dieselbe festiglich vergewissert/ sie bey allen/ wie zuvoren und noch zu dato, auch hinfürders/ gantz ungekränckt und unveränderlich zu lassen/ und daß man weder jetzt noch ins künfftige/ ein oder andern Orts/ einige Kirchen zu begehren; vielweniger aber/ über kurtz oder lang/ gar abzunehmen gemeinet/ vernünfftig begreiffen werden: ob Ihro noch ein weiters zugemuthet werden soll? Im übrigen ist Ihro Churfürstl. Durchl. der Inhalt des Westphälischen Friedensschlusses und anderer Reichs-Satzungen unverborgen/ und werden Sie wider dieselbe eben so wenig/ als gegen den Hallischen *Receß*, jemalen das geringste verhengen lassen; dabey es sein ungeändertes Verbleiben hat. Gestalten auch Ihro Churfürstl. Durchl. vorige Decreta und mündlich beschehenes gnädigstes Gesinnen/ deutlich zeigen/ daß Sie das Catholische *Religions-Exercitium*, in allhiesiger Guarnisons-Kirche/ nie anders oder länger/ als biß die St. Jacobs-Kirche völlig ausgebaut/ gnädigst verlanget/ ꝛc. Die *Concordi*-Kirche zu Friderichsburg betreffend; geben ohne dem die/ von weyland Herrn Churfürst Carl Ludwig/ Christmildesten Andenckens/ hinterlassene Acta, zu vernehmen/ was damalen/ wegen aller dreyen Religions-Simultanei für Intentiones geführet worden: In welchem gefundenen Tramite es auch nunmehr Ihre Churfürstl. Durchleucht bewenden lassen; allermassen auch letztlich in keine Wege zu besorgen/ wann die St. Jacobs-Kirche zu vorigen Gebrauch verfertiget/ daß man ihnen in der Guarnisons-Kirche das geringste/ so allda zum Catholischen Gottesdienst/ sammt dem Fürhang/ nöthig/ angerichtet worden/ zurück lassen möchte.

Extract Chur-Pfältzischen Religions-Patent, vom 13. Octobr. 1685.

N. 7. Und gleichwie Uns gnädigst wol erinnerlich/ wessen Wir uns/ nach Anleitung des Instrumenti Pacis Westphalicæ, der Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen/ auch ihres Exercitii und anders halben/ im Erbeinigungs-Vergleich/ erkläret; (wobey es dann auch allerdings sein ungeändertes Verbleiben/) also ist nicht weniger billig/ daß dagegen unsere Catholische Angehörige das Catholische Religions-Exercitium, jedoch ohne Nachtheil und Abbruch des Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen freyen Religions-Exercitii, in ihren besitzenden Kirchen frey haben.

Extract Churfürstlichen Erläuterung/ des Religions-Patents/ unterm 30. Octobr. 1685.

N. 8. Und denen sämmtlichen Unterthanen den Inhalt mehrgedachten Mandats deutlich dahin vorzustellen: wie dadurch gar nicht intendirt wird/ jetzt oder künfftig/ den Evangelisch-Reformirten oder Evangelisch-Lutherischen/ in ihrem bißherigen freyen Religions-Exercitio, auch zuständigen Kirchen/ Pfarr- und Schulhäusern/ und was sonsten biß dato darzu gehöret hat/ und noch darzu gehörig ist/ einigen Abbruch oder Nachtheil zuzufügen; sondern daß sie vielmehr bey allen und jedem/ wie es dieselbe biß anhero gehabt/ auch noch fürdershin beständig und ruhig gelassen und geschützet zu werden/ von Ihrer Churfürstl. Durchl. versichert worden; wie dann/ im Fall

jemand

jemand sich einiger Neuerungen unterstünde / und solches Ihrer Churfürstl. Durchl. mit Wahrheits-Grund vorgebracht würde / Sie darinne mit ernstlichen Nachdruck zu remediren / nicht ermangeln werden / rc. Und werden die Kirchen-Räthe die gehörige Verordnung fürderlich ergehen zu lassen wissen.

Extract dessen / was obigem Decret zu Folge / von allen Cantzeln publicirt worden.

N. 9. Gleichwie Ihre Churfürstl. Durchl. gar nicht gemeynt seyn / durch das angeschlagene Mandat, jetzt oder künfftig / denen Evangelisch-Reformirten und Lutherischen / in ihrem freyen bisherigen Religions-Wesen / auch ihren zuständigen Kirchen / Pfarr- und Schulhäusern / und was sonsten biß dato dazu gehöret hat / und noch dazu gehören möchte / einigen Abbruch oder Nachtheil zuzufügen / oder den Catholischen Gottesdienst darinnen neben einzuführen; sondern vielmehr die Evangelischen / bey allem und jedem / wie sie es biß dato würcklich gehabt / oder zu haben berechtiget / auch noch fürdershin beständig und ruhig zu lassen und zu schützen; Als hat man nöthig erachtet / dieses zu mehrerer Erklär- und Erläuterung / daß nemlich Ihre Churfürstl. Durchl. das *Exercitium* der Catholischen *Religion*, in denen Evangelischen Kirchen / mit oder neben einzuführen / nicht gemeynt seyn / auch an diesem Ort öffentlich zu verkündigen / rc.

Extract fernerer Churfürstlichen Erläuterung / dero Religions-Patent, vom 17. Septembr. 1686.

N. 10. Dabey dann ferners / so viel die Evangelisch-Lutherische betrifft / Wir vorbesagtes unser Mandat, juxta Instrum. Pacis dahin erläutert / daß selbige durchgehends / in unserem Churfürstenthum und Landen / nicht weniger als die Catholische und Evangelisch-Reformirte ihr freyes *Exercitium Religionis*, und was dazu gehörig / aller Orten haben / und selbst mit Kirch und Kirchhöfen / auf ihren Kosten / jedoch ohne Abbruch und Præjudiz anderer Religions-Verwandten / fürsehen möchten.

Extract Churfürstlicher Versicherung / wegen nicht Feyerung der Catholischen Feyertäge / vom 3. Febr. 1686.

N. 11. Daß obschon solchergestalt die hohe gemeine Festtäge / bey allen drey Religionen / auf einen Tag fallen werden / jedoch hingegen diejenige Fest- Feyer- und Bettäge / so jede Religion vor sich noch weiters hat / der andern *Religion* Zugethane zu halten oder zu feyren nicht verbunden seyn.

Extract Schreibens / von Chur-Pfaltz / an Bischoffen zu Worms / als dessen Bediente die Kirche zu Mörsch denen Reformirten verschlossen / vom 10. Febr. 1687.

N. 12. Als wollen Wir Uns zu E. Liebden versehen / Sie denen Ihrigen ernstlichen Befehl ertheilen werden / sich dergleichen künfftig hinnicht zu unterstehen / damit Wir / andern Falls / Uns wider dergleichen unleidentliche Eingriffe und Turbationes, durch zulässige Mittel / Hand zu haben / nicht wider Willen genöthiget werden.

NB. Bey dieser Kirchen haben S. Churfürstl. Durchl. die Reformirte auch selbst *armatâ manu maintenirt*.

Extract Ausschreibens an alle Aemter / wegen der Kirchhöfe / vom 11. Junii, 1687.

N. 13. An den Orten / wo unsere Römisch-Catholische Unterthanen mit eigenen Kirchhöfen nicht versehen / soll ihnen ihre Todten auf der Reformirten Kirchhöfe zu begraben fürters gestattet werden; jedoch sie mit ihren Ceremonien und Gesang ausserhalb der Kirchhöfe zuruck bleiben / (wie vielmehr also aus denen Kirchen.)

Extract Chur-Pfältzischen Decreti, an dero sämmtliche Aemter / sub dato Heidelberg / den 17. Junii, 1687. daß so wohl die Catholische als Evangelische sich mit ihren Klagen / dafern ihnen in ihrem freyen Religions-*Exercitio* einige Hinderung zugefügt werden wollte / bey denen Beamten sich anmelden / und von selbigen ihnen so dann hülffliche Hand geboten / und dabey manuteniret werden sollen.

N. 14. Demnach wir gnädigst resolvirt / daß sowohl die Catholisch- als Evangelischen sich mit ihren Klagen / zuförderst bey denen Beamten anmelden / diese auch / vermög der ergangenen Mandaten und Verordnungen / dafern ihnen in ihrem freyen *Religions-Exercitio*, und was dazu gehöret und davon dependiret / einige Hinderung zugefügt werden wollte / darinnen so fort hülffliche Hand bieten / und sie dabey manuteniren sollen.

Extract Churfürstlicher Verordnung / wegen des Glocken-Geläuts / vom 11. Junii, 1687.

N. 15. Wann nun unsern Evangelisch-Reformirten Unterthanen zu Præjudiz nicht gereichet / ihr Geläut unsern Catholischen Unterthanen / zu Begrabung ihrer Todten auf ihre eigene Kirchhöfe / so lang sie mit eigenen Geläut nicht versehen / vor die Gebühr zu gestatten; als ist unser Gnädigster Befelch / daß ihr darob haltet / daß unsere Catholische Unterthanen / ungeachtet sie ihre Todten auff ihren eigenen absonderlichen Kirchhof zur Erden bestättigen / das / in der Reformirten Kirchen

chen befindliche Geläut / gegen Entrichtung der herkommlichen Gebühr / nicht verweigert werde.

Extract Chur-Pfältzischen Schreibens / an Bischoffen zu Würtzburg / als die Catholische Geistlichen zu Borberg / in der Kirchen zu Welchingen / das Simultaneum einführen / und die Beerdigung eines Catholischen Kinds / auff der Reformirten Kirchhof prætendiren wollen / vom 16. Aug. 1687.

N. 16. Euer Liebden gelieben sich aus dem Anschluß referiren zu lassen / was für unbefugte Zumuthungen der Catholische Geistliche zu Borberg sich angemasset; auch die Reformirten auff ihren Kirchhof zu Welchingen de facto beeinträchtiget. Wir leben der Zuversicht / Euer Liebden werden gegen demselben gehörige Ahndung vornehmen / und vors künfftige sich in gebührenden Schrancken zu halten / ihn anweisen.

Extract Decreti, an das Amt Borberg / in eâdem Materia, sub eodem dato.

N. 17. Wann nun der Catholische Geistliche keineswegs befugt gewesen / theils mit solchen Zumuthungen und Bedrohungen / wegen Einraumung der Reformirten Kirchen / und theils mit Contravenirung unserer gnädigsten Verordnung / wegen der Begräbnüß / zu verfahren; als werdet ihr unseren Catholischen Unterthanen befehlen / unserer gnädigsten Verordnung unterthänigste Parition zu leisten / mit der Verwarnung / daß wir widrigen Falls diejenige / so dawider handlen / mit ernstlicher Straff ansehen werden.

Extract-Schreibens / von Chur-Pfaltz / an Bischoffen zu Würtzburg / als ein Geistlicher zu Gerichstetten das Simultaneum in dasige Reformirte Kirch de facto introducirt / und sich etlicher Gefällen angemasset / vom 25. Octob. 1687.

N. 18. Als belieben Euer Liebden besagten Geistlichen / solchen seines Comportements halber / je eher je besser von dar zu avociren und ferner gebührende Andung wider ihn vorzunehmen; hingegen diese Stelle mit einem Subjecto, welches unserem in puncto Exercitii Religionis, und was dazu gehörig / ergehenden Verordnungen nachlebe / zu ersetzen; und solcher Gestalten diesen Beschwereten und Inconvenientien abzuhelffen; zumahlen wir sonst von Landesfürstlicher Obrigkeit wegen die Nothdurfft hierunter vorzukehren genöthiget seyn würden / um unsere Unterthanen und Angehörige bey demjenigen / was Wir ihnen dießfalls zufolg des Westphälischen Friedens / bey eingenommener Lands-Huldigung versprochen / und seithero durch Unsere Mandata versichert / zu mainteniren / rc.

Extract-Schreibens von Chur-Pfaltz / an Bischoffen zu Worms / als die Catholische Geistliche die Ober-Kirch / zu Dirmstein / denen Reformirten entziehen wollen / vom 10. Maji, 1688.

N. 19. Euer Liebden gelieben aus dem Beyschluß zu vernehmen / wie den 25. passato, bey damahliger Procession, unsere Einheimische und andere Benachbarte sich dabey eingefundene Catholische Unterthanen / die Reformirte Oberkirch zu Dirmstein gewaltsamer Weise geöffnet / gegen den Inspectoren harte Injurien ausgegossen / dabey die Glocken selbiger Kirchen eigenmächtig zu der Procession geläutet / rc. rc. Nun ist Euer Liebden zur Gnüge bekannt / was die klare Disposition des Westphälischen Friedens darinnen mit sich bringet und verordnet; dem gemäß Wir auch unsere Reformirte Unterthanen bey dem Besitz und Genuß ihrer Kirchen / und was dazu gehöret / nicht nur unturbiret zu lassen / sondern sie auch dabey zu schützen und zu handhaben gemeynet; inmassen Wir ihnen auch bey Antretung unserer Regierung gnädigst zugesagt / und unser darnach eingerichtetes Religions-Patent öffentlich publiciret / rc. und werden Wir dergleichen eigenthätige Anmassungen und Proceduren keinesweges dulten / sondern vielmehr ernstliches Einsehen darüber vorzunehmen necessitirt werden / rc. Euer Liebden ersuchen Wir demnach die Ihrige ernstlich anzuweisen / ins künfftig sich dergleichen bey scharffer Straff zu enthalten.

Extract Chur-Pfältzischen Rescripti, an dero Regierung / vom 15. Septembr. 1689. Die von dem Amt Alzey gesuchte Restitution, der durch die Catholische Geistlichen mit Beyhülff der Frantzosen hinweggenommenen Kirchen / betreffend.

N. 20. Die von dem Ober-Amt Alzey gesuchte Restitution, der durch die Catholische Geistliche mit Beyhülff der Frantzosen / hinweggenommene Kirchen betreffend: so bald selbige Gegend von dem Frantzösischen Joch liberirt seyn wird / wollen wir daran seyn / daß alles wieder in den vorigen Stand / wie es vor dem Frantzösischen Einbruch gewesen / gesetzt werde:

Folgen jetzt regierender Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht zu Pfaltz verschiedene gute Contestationes.

Extract aus dero Notifications-Patent der angetretenen Regierung / unterm dato Wienn / den 2. Sept. 1690. Wormen Selbige Sie dero *Manutenenz* und *Protection* Ihrer Rechte und *Privilegien* / wie nicht weniger des *Exercitii Religionis* nach Innhalt I. P. W. bestens versichern.

N. 21. Dagegen sie sich sammt und sonders hinwiederum unserer *Manutenenz* und *Protection*, bey ihrem habenden Recht und Gerechtigkeiten / auch rechtmäßigen Privilegien / wie nicht weniger / des *Exercitii Religionis*, nach Innhalt I. P. W. und

W. und bißhero publicirten Religions-Mandaten/ auch bißherigen Observanz, allerdings zu versichern.

Extract Pfand-Verschreibung des Amts Borberg / von jetzt regierender Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht/ mit dem Bischoffen zu Würtzburg / vom 28. Febr. 1691. Daß in puncto Religionis, nach Innhalt des I. P. W. und Schwäbisch-Hallischen *Recess*, auch denen Zeithero ergangenen Religions-Mandaten gemäß verfahren / mithin alles in statu quo gelassen werden solle.

N. 22. So viel den Punctum Religionis betrifft: da solle nach Innhalt des Instrumenti Pacis und Schwäbisch-Hallischen *Recess*, auch denen eine Zeit hero ergangenen Religions-Mandaten gemäß / verfahren / mithin alles in statu quo gelassen werden; mit dem Anhang: daß dasjenige / so von der Pfarrer und Prediger / auch Schulmeister-Amt und dergleichen Religions-Fundationen herrühret / und Correction bedarff / die Interessenten an den Kirchen-Rath zu Heidelberg angewiesen werden sollen.

Extract-Schreibens von Chur-Pfaltz / an Bischoffen zu Würtzburg / als der Catholische Geistliche zu Gerichstetten das Simultaneum in dasige Kirch eingeführet / und der so genannten Heiligen Gefällen sich angemasset; aus Düsseldorff / vom 9. Jan. 1694.

N. 23. Nun werden Euer Liebden zwarn eines Theils hoffentlich von uns versichert seyn / daß wir alles dasjenige / was zum Besten unser Catholischen Religion gereichen kan / so viel an uns ist / gern befördern helffen; andern Theils aber leicht begreiffen / daß wir in dergleichen / von der Disposition des Westphälischen Friedens abzugehen / so wenig vermögen / als wir in Zweiffel ziehen wollen / daß Euer Liebden dasjenige / so sie in obgedachten *Recess* mit uns tractiret / festiglich zu halten gemeynet seyn werden. Welchem nach wir Euer Liebden ersuchen / Sie belieben solche nachdrückliche Verordnungen ergehen zu lassen / damit / was gegen obgedachten *Recess* und *Disposition* des *Instrumenti Pacis Westphalicæ* diessfalls verübet worden / fürderlich wieder abgeschaffet / alles in vorigen Stand gestellet / und dawider künfftig hin in keinerley Weise etwas weiter vorgenommen oder tentirt werden möge.

Extract-Schreibens von höchstgedacht Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz / an Chur-Maynz / wegen verschiedener von denen Geistlichen in das Evangelische Kirchen-Wesen beschehener Beeinträchtigungen; worunter vornehmlich die Einführung des Simultanei in etlichen Kirchen begriffen / vom 5. Jan. 1694.

N. 24. Nun werden Euer Liebden leichtlich begreiffen / daß wir / als ein Chur-Fürst des Reichs / nichtweniger unsere Chur-Pfältzische Reformirte Unterthanen / in Conformität des Westphälischen Frieden-Schlusses / bey ihren Kirchen und dazu gehörigen Gütern und Gefällen zu manuteniren / und unsern Landsfürstlichen Schutz ihnen auch diessfalls gedeyen zu lassen haben; welchem nach wir Euer Liebden hiemit ersuchen / Sie gelieben ihre Geistliche dahin anzuweisen / und darob zu halten / damit selbige nicht nur ins künfftig unsere Chur-Pfältzische Reformirte Unterthanen / ratione ihrer Kirchen-Güter und Gefällen / allerdings ruhig und unangefochten lassen; sondern auch / was ihnen bereits vor Præjudiz anmaßlich zugefügt worden / hinwiederum redressiret / und in vorigen Friedenschluß-mäßigen Stand gestellet werde: wohin ohne dem die / in den ersten Käyserlichen *Avocationen* / wegen desjenigen / was von dem Reichs-Feind selbsten in Ecclesiasticis geändert worden / begriffene Disposition ausdrücklich abzielet.

Copia Decreti, woraus zu ersehen / daß jetzt regierende Seine Churfürstliche Durchleucht die Contraventiones, post pacem, zu remediren / annoch Anno 1697. vorgehabt.

N. 25. Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. aus sonderbaren bewegenden Ursachen / absonderlich denen Frantzosen / gegen den geschlossenen Admodiations-Contract, etwas widriges zu tentiren / alle Gelegenheit zu benehmen / gnädigst wollen / daß noch zur Zeit mit allen / von den Frantzosen hin und wider in *Faveur* der Catholisch-eingeführten Verordnungen / die geringste Veränderungen nicht solle vorgenommen werden; als wird solches dem Ober-Amt N. darob zu halten / hiemit nachrichtlich bedeutet. Franckfurth den 21. Jan. 1697.

Extract Chur-Pfältzischer / an alle Ober-Aemter ergangenen Versicherung vom 24. Januar. 1698. daß der Articul 4. Pacis Riswicensis, die Gewissens-Freyheiten der Unterthanen nicht hemmen solle.

N. 26. Ob nun wol in dero Mächten nicht stehet / die durch Franckreich / dem Frieden-Schluß inserirte / und durch die Käyserliche Ratification confirmirte Clausul zu ändern / oder gar aufzuheben; so sind Ihro Churfürstliche Durchleucht jedoch niemahlen gesinnet gewesen / auch noch nicht gesinnet / die Gewissens-Freyheit ihren Unterthanen in denen Chur-Pfältzischen Landen zu hemmen / oder hemmen zu lassen / mit der gnädigsten Versicherung / selbige dabey zu mainteniren.

Extract aus der ersten Chur-Pfältzischen / dem Evangelischen Corpori zu Regenspurg insinuirten Antwort in eadem materia.

N. 27. So haben auch Seine Churfürstliche Durch-

Durchleucht allzuviel Landes-Fürstliche väterliche Liebe und Vorsorge / vor dero Land und Leute / um denselben die Religions- und Gewissens-Freyheit / obgedachten Friedenschlüssen zugegen / zu hemmen / oder hemmen zu lassen.

Extract-Schreibens Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz / an Seine Churfürstliche Durchleucht zu Brandenburg / vom 11. Jan. 1699. Daß Selbige die Clausulam Art. IV. Pacis Riswicensis über deren wortlichen Tenor einiger massen zu extendiren / niemahlen intentioniret gewesen.

N. 28. Also können Wir Dieselbe gäntzlich versichern / daß Wir die Clausulam Art. 4. Pacis Riswicensis über deren wortlichen Tenor einiger massen zu extendiren / niemalen gedacht gewesen.

Num. XI.

Copia Chur-Pfältzischen / an das Corpus Evangelicum zu Regenspurg / abgelassenen Schreibens. Worinnen Seine Churfürstliche Durchl. gnädigst versichern / daß gleichwie Ihro niemahls zu Sinn kommen / den Westphälischen Frieden / in viel oder wenig zu kräncken; also Sie sich auch nichts mehrers / als dieses Band der Einigkeit im Reich ferner ohnverletzt beyzubehalten / so viel an Ihro / angelegen seyn lassen würden.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein / des H. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst; in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog; Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravenspurg und Mörß; Herr zu Ravenstein / etc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgebohrne / Edle / Vest- und Hochgelehrte / besonders Liebe / und liebe Besondere. Es hat Uns / unsers freundlich geliebten Vetters und Bruders / des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden / Clevischer geheimer Regierungs- und Kriegs-Rath / auch obrister Commissarius, der Freyherr von Wylich zu Bozlar / der Herren / Derselben und Euer / an Uns / unterm 5. Februarii, (26. Januarii,) nächsthin abgelassenes Schreiben zu recht behändiget / und dabey / was er wegen einiger vermeyneter *Religions*-Beschwerde in commissis gehabt / so münd- als schrifftlich vorgebracht. Wie wir ihn nun nicht allein gutwillig angehöret / sondern denselben auch mit unserer Erklärung hierauff / so münd- als schrifftlich / so balden versehen / massen derselbe des mehreren referiren wird; also thun Wir Uns auff ihn / Freyherrn von Bozlar / hierinnfalls allerdings beziehen / und die Herren / Dieselbe und Euch gnädigst versicheren / daß gleichwie Uns niemalen zu Sinne kommen / den Westphälischen Frieden in viel oder wenig zu kräncken; also Wir Uns auch nichts mehrers angelegen seyn lassen werden / als dieses Band der innerlichen Einigkeit im Reich / so viel an Uns / jederzeit ohnverletzt beyzubehalten. Und Wir verbleiben damit den Herren / Denselben und Euch / mit gnädigst gantz geneigtem Willen / allem Guten / auch Churfürstlichen Hulden und Gnaden jederzeit beständig wohl beygethan / auch immerfort. Gülich / den 30. Julii, 1699.

Der Herren / Derselben und Euer / gantz und gutwilliger
Johann Wilhelm / Churfürst.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen / Edlen / Vest- und Hochgelehrten / unsern besonders Lieben und lieben Besonderen / der Augspurgischen Confession verwandten Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tage zu Regenspurg gevollmächtigten Räthen / Bottschafften und Gesandten / in Regenspurg.

Num. XII.

Copia Chur-Pfältzischer / dem Chur-Brandenburgischen Ministro, Herrn Baron Wylich von Boezelaer, auff dessen / der in Religions-Sachen beschehenen Verordnungen halber / so münd- als schrifftlich gethanes Anbringen mense Julio 1699. ertheilten Antwort.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haben des mehrern vernommen / was Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Clevischer geheimer Regierungs-Rath / Kriegs-Rath und Ober-Commissarius, Freyherr von Wylich zu *Boezelaer*, Nahmens / jetzt höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. und des löblichen Corporis Evangelici bey verstatteter Audienz, so wol als bey und nach gepflogener / von ihme veranlasseter Conferenz, wegen der / in der Chur-Pfaltz / in *Religions*-Sachen / beschehener Verordnungen / so münd- als schrifftlich vorgebracht.

Wie nun Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / vor die Ihro / von wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und wohllöbl. gedachten Corporis, beschehener Freundschaffts-Versicherung / gebührenden Danck erstatten / und solche ihrer Seits bestens zu unterhalten / auch die löbliche Vorsorge und Assistenz, welche Ihrer Churfürstl. Durchl. und weyland Dero gnädigst geliebtesten Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. höchstseligster Gedächtniß / nach angewachsener Chur-Pfältzischen Succession, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / und obgemeldter Dero Herrn Vaters Chur-Fürstl. Durchl. benebens einigen Augspurgischer Confessions-Verwandten Herren Ständen / bey den Ryßwickischen Friedens-Tractaten und sonsten bezeigt / um Dieselbe / in Vorfallenheiten / zu erwiedern sich angelegen lassen seyn werden; Also gereicht

reicht Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ und das löbliche Corpus Evangelicum, mit Deroselben/ durch eine eigene Abschickung/ über dasjenige/ was wegen der vermeynten Religions-Veränderung/ in der Chur-Pfaltz/ bey Ihnen vorkommen/ sich vernehmen wollen/ zu sonderbarem Dancknehmigen Gefallen/ um so mehr/ je mehr Ihro Churfürstl. Durchl. billig zu Hertzen genommen/ daß Sie sich hierunter mit verschiedenen unerfindlichen Auflagen/ von einigen übelintentionirten/ und pro publico weniger/ dann vor ihr privatum besorgter/ eine Zeit hero beschwert sehen müssen. Ihre Churfürstl. Durchl. haben zwar denen Augspurgisch Confessions-Anverwandten Geistlichen und Gemeinden/ auff derselben/ wider den Reformirten Kirchen-Rath/ unnachläßlich geführte schwere Klagen/ ein eigenes Consistorium, und an End und Orten/ allwo einigen gantz Lutherischen Dorffschafften Reformirte Pastoren vormalen auffgedrungen worden/ Augspurgisch-Confessions-verwandte Pastores verwilliget/ auch zu mehrer Vereinigung ihrer verschiedenen Religionen Zugethanen/ in beständigen Zwietracht und beschwerlichen Weiterungen/ sich befindenden Unterthanen/ und zu Restabilirung dero/ durch das leidige Kriegs-Wesen/ biß auff den Grund zerstörter Lande/ aus Landes-Churfürstlicher Vorsorge und Wohlmeynung verordnet/ daß die Kirchen/ Glocken und Freudhöfe/ denen im Reich *tolerirten* dreyen *Religionen*/ solchergestalt/ jedoch daß keine der andern/ in freyer Ubung deren Gottesdiensts/ im geringsten verhinderlich falle/ gemein seynd/ und sämmtliche Ihrer Churfürstl. Durchl. Unterthanen/ nach bereits ehemahlen introducirten neuen Calender/ zu Verhütung der Abführung beyderley Zeiten resultirender öffentlicher Aergernissen und schädlicher Confusionen/ die neue Zeit allein feyren sollen. Ihro Churfürstl. Durchl. haben aber hiedurch im geringsten nichts verordnet/ so mit der klaren Disposition der *Religions*- und Westphälischen Friedenschlüsse/ und allen deme/ so hierinnfalls verbindlich und mit Bestand allegirt werden mag/ vielmehr ähnlich und gantz gemäß/ als einiger massen zuwider. Daß Ihro Churfürstl. Durchl. dero Augspurgisch Confessions-verwandten Geistlichen und Unterthanen/ ein eigenes Consistorium zu verwilligen/ und wo die Dorffschafften jetztgedachter Augspurgischen Confession gantz zugethan/ an statt der Reformirten Geistlichen/ von selbiger Religion anzuordnen/ vermöge des *Religions*- und Westphälischen Friedens/ berechtiget/ wird niemand in Abrede stehen/ welcher deren Disposition und zumalen bedencket/ was ante motus Bohemicos Electores & Principes Palatini, in deren Jura Churfürst Carl Ludwig/ vermög Westphälischen Friedenschlusses/ restituiret worden/ hierinnfalls gehabt und würcklich exerciret. Und daß (wie schrifftlich zu belegen) unter denen Reformirten Regierungen/ solche Augspurgisch-Confessions-verwandten Dorffschafften Reformirte Pastores, ex nullo alio, als diesem decantato principio auffgedrungen worden: Quod, cujus est Regio, illius sit & Religio. Das *Exercitium simultaneum* zu verordnen/ seynd Ihro Churfürstl. Durchl. um so weniger angestanden/ als dero Reformirten Unterthanen das freye Exercitium Religionis hiedurch nicht allein nicht benommen/ sondern vielmehr zubefördert wird; indeme solches dermalen/ mit denen aller Orten ruinirten Kirchen/ fast gantz darnieder liegt/ und die übrige Religions-Verwandte/ da sie hierinn auch ihr Exercitium, wiewol ohne Abbruch der Reformirten/ verhoffen können/ zu deren ehesten Wiederstellung das ihrige beyzutragen um so mehr animiret werden. So haben sich Ihre Churfürstl. Durchl. auch zu obiger Verordnung/ vornehmlich durch die so offt und vielmal in dem Instrumento Pacis commendirte Æqualität/ und daß in solchem nichts/ welches dieselbe hieran behindern mögen/ begreiffen/ bewegen lassen/ und dero auffrichtige Landsfürstlich-väterliche Intention, ihren Reformirten Unterthanen solchergestalt zu vernehmen gegeben/ daß sie hiebey gäntzlich acquiesciret/ auch/ ohne anderwertige Instigation, noch ferner acquiesciren werden. Und würde wider alle Christliche Liebe/ und die allen und jeden Christlichen Regenten obgelegene Schuldigkeit/ den Cultum Divinum und des Nächsten Seelen-Heyl zu befördern/ anlauffen/ da ein Christ dem andern/ in denen hierzu gewidmeten Kirchen/ bevorab/ da es hierinn an der anderwertigen Gelegenheit ermangelte/ GOtt anzubeten/ und sein Seelen-Heyl zu suchen/ verwehren wollte. Und haben Ihre Churfürstl. Durchl. auff sothanen Simultaneo bißhero/ wo derselben die bekannte Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis nicht im Wege gestanden/ solchergestalt gehalten/ daß eine Religion, vor oder wider die andere/ sich hierunten mit Grund nicht würde beklagen können. Daß Ihre Churfürstl. Durchl. aber die Freudhöfe und Glockengeläut gemein gemacht/ hierin haben Sie den klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens/ Artic. 5. vers. Placuit porro &c. eingefolget/ allwo expresse verordnet: *Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec à mercatorum, opificum, aut tribuum communione, hæreditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis aliisve juribus aut commerciis, multominus NB. publicis cæmeteriis honoreve sepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à superstitibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesiæ Jura, pro demortuis pendi solita, sed in his similibus, pari cum concivibus jure habeantur, æquali justitia protectioneque tuti, &c.* Ist folglichen pro manifesta contraventione des Westphälischen Friedens dasjenige vielmehr/ so dem zuwider/ ehemalen in der Chur-Pfaltz und anderweetig bißhero beschehen und noch beschicht/ zu halten/ als Ihrer Churfürstl. Durchl. dergleichen mit Bestand hierinnfalls zu imputiren. So würde ohnedem auch wider alle Billigkeit anlauffen/ und könte nichts als schädliche Verbitterung zwischen allerseits

seits Religions-verwandten Unterthanen erwecken/ da dergleichen rerum Universitatis Usus denenjenigen/ welche mit de Universitate seynd/ nicht verstattet/ sondern geweigert werden wollte. **Die Einführung des neuen Calenders**/ und darob dependirende Feyerung der neuen Zeit/ ist unwidersprechlich **keine** *Religions-* **sondern politische Sache**/ worinn **kein Landsfürst**/ die ihme zukommende Macht/ in Zweiffel ziehen lassen kan; und da **Ihre Churfürstl. Durchl.** denen/ durch Feyerung der alt und neuen Zeit/ sich geäusserten Scandalis publicis, und zwischen dero Unterthanen beständig entstandenen Mißhelligkeiten/ **durch obige** Verordnung abgeholffen/ haben Ihre **Churfürstl. Durchl.** nichts anders gethan/ als was Deroselben/ **Lands-Fürstlichen hohen Amts** wegen/ in dergleichen Fällen unvermeidlich obgelegen. Es will zwar/ wie aus des Herrn Abgesandtens/ so mündlich- als schrifftlichen Überbringen erhellet/ **Ihro Churfürstliche Durchl.** durch den Statum Anni 1618. hierinnfalls Ziel und Maas vornehmlich gesetzt werden; es ist aber so fern/ daß der Status Anni 1618. pro Subditis Palatinis, aus dem **Westphälischen Friedens-***Instrument* zu erzwingen/ daß dessen buchstablicher Inhalt einen jeden/ so denselben mit unpartheyischen Augen ansiehet/ das Widerspiel gantz klärlich für Augen leget. Vom Statu & observantia Anni 1618. respectu Religionis & Subditorum, beschiehet in dem gantzen Instrumento Pacis, vom Anfang biß zu Ende/ die geringste Meldung nicht; ja es ist solcher/ als derselbe ex parte der Augspurgisch Confessions-Verwandten währenden Friedens-Tractaten in Vorschlag kommen/ bekenntlich Catholischer Seits niemalen agnoscirt/ sondern beständig verworffen worden. Und obschon respectu Restitutorum ex Capite Gravaminum dies 1. Januarii Anni 1624. pro termino decretorio bestimmt/ so werden ab hac Regula jedoch die restituti ex capite Amnestiæ mit diesen Formalibus expresse excipiret: *Terminus autem Anni 1624. nullum præjudicium creare debet iis, qui ex Capite Amnestiæ, aut aliunde restituendi veniunt.* Daß nun **Churfürst Carl Ludwig** nicht ex Capite Gravaminum, sondern Amnestiæ restituiret worden/ mithin auff denselben so wenig/ als auff dessen durch mehrgemeldten **Westphälischen Friedenschluß** bestättigte Herren Successores, was respectu Restitutorum ex Capite Gravaminum de Statu & Observantia 1. Januarii 1624. versehen/ gedeutet werden können/ wird niemand in Abrede seyn. Es seynd aber **höchstgedachten Churfürstens Carl Ludwigs Durchl.** durch den **Westphälischen** Frieden-Schluß Art. 4. ex Capite Amnestiæ mit folgenden Formalibus restiutret: *Deinde ut inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus Bonis, Juribus & Appertinentiis, quibus ante motûs Bohemicos Electores Principesq; Palatini gavisi sunt, omnibusque Documentis, Regestis, Rationariis, & cæteris actis huc spectantibus, eidem plenariè restituantur.* Hieraus ergiebt sich/ daß die untere Pfaltz/ in Sacris & Profanis, **Churfürsten Carl Ludwig** nicht restrictivè ad Annum 1618. wie gegenseitig vermeintlich supponirt werden will/ sondern ampliativè, und zwar nicht cum onere & obligatione, sondern cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Sæcularibus Bonis, Juribus & Appertinentiis *quibus ante motûs Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt*, plenariè restituirt worden; mit welcher also qualificirten Restitution, die an Seiten des **Löbl. Evangelischen** *Corporis* intendirte Restitution ad statum & observantiam Anni 1618. so wenig compatibel, daß es vielmehr in Terminis eine offenbare Contradiction impliciret/ die an **den Churfürsten Carl Ludwig**/ Christlöblichster Gedächtniß/ ad omnia Jura quibus Electores Principesque Palatini ante motûs Bohemicos gavisi sunt, beschehene Restitution ad factum possessionis Friderici V. Electoris, und wie derselbe die untere Pfaltz in Anno 1618. besessen/ zu limitiren. Die Verba Instrumenti Pacis seynd dieser Limitation ohnlaugbar è diametro zuwider/ und da man benebens auch mentem restituentium & restituti bedenckt/ wird man gleichfalls finden/ daß auch solche obige Limitation keinesweges zuläst/ daß die Intention derjenigen/ welche die **untere Pfaltz** tempore Restitutionis im Besitz gehabt/ und an **Churfürsten Carl Ludwig** restituiret/ nemlich **der Cron Spanien und Chur-Bayern** den Annum 1618. gleich mit Anno 1624. bey denen Restitutis ex Capite Gravaminum beschehen/ pro termino decretorio respectu Religionis zu determiniren/ sich jemalen zum Sinn kommen lassen/ wird niemand mit Bestand behaupten können; eben so wenig/ daß **Churfürst Carl Ludwig** jemalen nachgegeben/ daß er an sothanen Annum solchergestalt gebunden/ daß Er deme zuwider/ von **Landsfürstlicher hoher Macht wegen**/ in Religiosis & Ecclesiasticis, nicht nach Belieben verschiedentliche/ statui & observantiæ Anni 1618. contraire Verordnungen gethan. Und obschon **Churfürst Carl Ludwig**/ gegen die Benachbarte/ durch die/ mit denenselben beschehene Verhandlungen/ diejenige Jura vindiciret und manuteniret/ in deren Besitz und Genuß/ ante motûs Bohemicos, Electores Principesque Palatini, mithin auch Fridericus V. Elector in Anno 1618. gewesen: So wird sich aber/ daß **Churfürst Carl Ludwig** zu dem/ in Instrumento Pacis nirgends exprimirten Onere & Obligatione, respectu subditorum, nemlich Statum Anni 1618. in nichts zu alteriren/ sich jemals bekennet/ nimmermehr; wol aber das Wiederspiel und daß Er hierinnfalls die geringste Restriction seiner **Landsfürstlichen hohen** *Superiorität* nicht agnosciren wollen/ sich finden/ und mit dessen eigenen Verordnungen/ dafern es nöthig/ sich bewehren lassen; wozu Dieselbe auch um so viel mehr Ursache gehabt/ daß ob schon ex Capite Amnestiæ die **Chur-Pfältzische** Unterthanen concomitanter mit restituiret worden/ diese derselben General-Restitution jedoch Ihme/ **Churfürsten Carl Ludwig**/ an seinen Juribus specialiter restitutis um so weniger præjudicirlich seyn

können/

können/ als sie/ **Chur-Pfältzische Unterthanen**/ ex naturâ Amnestiæ, nicht contra Principem, wider welchen sie die geringste Klage niemalen geführet/ sondern wider derjenigen Facta, Turbationes & Destitutiones, von welchen sie solche erlitten/ oder noch ferners damalen zu befürchten gehabt/ restituiret worden. Und gleich hieraus/ daß **Churfürst Carl Ludwig die untere Pfaltz/ durch den Westphälischen Friedenschluß**/ cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Sæcularibus Bonis, Juribus, & Appertinentiis, quibus ante motûs Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, folglichen auch cum Jure Reformandi, welches vigore Artic. 5. Instrumenti Pacis vers. Quantum deinde duodecimo: *Jure territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitatâ praxi* (wie der Textus redet/) allen Dominis territorialibus competiret/ und dessen die Electores Principesque Palatini ante motûs Bohemicos in exercitio & possessione notoriè gewesen/ vollkommentlich restituiret worden/ ohne daß jetztgedachtes Jus Reformandi ad Annum 1618. restringiret/ oder aber auch ultra terminos Pacis religiosæ, wodurch sothanes Jus Reformandi erst neuerlich stabiliret worden/ mithin ad multa retro Sæcula, massen Herr Abgesandter vermeintlich angeführt/ extendirt werden kan; Also kan salvâ Pace Westphalica & absque illius manifestâ infractione mit Fug und Bestand nicht widersprochen werden/ daß wie **Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz**/ vermög erstangeregten **Westphälischen Friedens**/ und dadurch confirmirter Pactorum gentilitiorum, in alle/ **Churfürsten Carl Ludwig**/ vermittels sothanen Frieden-Schlusses/ restituirte Lande und Gerechtsame/ wie die Nahmen haben; also auch in das/ der **Landsfürstlichen hohen** *Superiorität* unabtrennlich anklebendes *Jus Reformandi*, ohne allen Absatz succediret. Hätten sich **Ihre Churfürstl. Durchl.** demnach zu dem löbl. Corpore Evangelico billig versehen/ dasselbe würde vielmehr dancknehmig erkennen/ daß sich **Ihro Churfürstliche Durchl.** des Ihro unwidersprechlich competirenden Juris Reformandi weiters bißhero nicht gebraucht/ als unter denen dreyen im Reich tolerirten Religionen/ zu desto mehrerer Beybehaltung der innerlichen Einigkeit und guten Vertrauens/ eine Æqualität und Gleichheit zu halten/ ohne daß die Reformirte sich im geringsten zu beschweren/ daß ihnen an deme/ so sie de facto vel Jure vormals gehabt/ ichtwas benommen worden; die Augspurgisch Confessions-Verwandte aber/ daß **Ihre Churfürstl. Durchl.** hiedurch dero/ wider die Reformirten geführten vielen und harten Klagen/ und zumalen mit ihrer nicht geringen Benificirung abgeholffen/ Sie vielmehr beloben/ als **Ihre Churfürstl. Durchl.** einiger unerfindlichen Contravention des **Westphälischen Friedens** beschuldigen. Und da **Ihro Churfürstl. Durchl.** Unterthanen/ bey dero so befugt als wohlgemeynten Verordnungen/ mit behöriger Submission acquiesciren/ und wie vom **Herrn Abgesandten**/ auff Befragen/ bey der Conferenz versichert worden/ keine widrige Instanz machen/ unverdiente Klagen gegen **Ihre Churfürstl. Durchl.** motu proprio erregen. So wenig nun **Ihro Churfürstl. Durchl.** durch obige ihre Verordnung/ und durch die verhengte Admodiation der geistlichen Einkünfften/ wordurch sie der Verwaltung und deren Bedienten unverantwortlichen Eigennützigkeiten vorgebogen/ und erwehnte Einkünfften so weit erhöhet/ daß denen Reformirten Geistlichen und Schuldienern ihre Competenz hieraus verreichet/ aus dem Uberschuß aber beeder übriger im Reich tolerirten Religionen Geistliche/ in etwas mit beneficirt werden können/ **dem Westphälischen Friedenschluß**/ und Ihres in GOtt ruhenden Herrn Vaters **Churfürstl. Durchl.** und dero eigenen wegen **des Hallischen** *Recesses* angezogenen Erklärung contraveniret/ da erwehnter Receß auff den **Westphälischen Frieden-Schluß** sich fundiret/ und so weit er deme conform, und **auch dem Ryßwickischen Frieden** nicht contrar, ohne anderwertige Obligation, jedoch/ als welche aus dem **Westphälischen Frieden** unmittelbar resultiren mag/ auch ins künfftige gehalten werden solle: So wenig kan aus dergleichen citra omnem necessitatem obligationis, und aus purer Gutwilligkeit beschehenen Erklärung erzwungen werden/ daß **der Hallische** *Receß*, welcher/ indem er weder von beeden hohen Principal-Compaciscenten/ noch **Ihro Churfürstl. Durchl.** als damals **Pfaltz-Neuburgischen Erb-Prinzen**/ juxta expressam Ministrorum deputatorum conventionem unterschrieben und gefertiget worden/ noch bedungene **Käyserl.** allergnädigste Confirmation erfolgt/ zur Perfection notoriè niemalen kommen/ vim obligandi per modum contractus, da utriusque contrahentis principalis consensus essentialiter requisitus deficiret/ noch weniger vim derogandi Juri publico, nemlich dem **Westphälischen Frieden**/ in so weit er demselben contrar, erhalten/ oder erhalten können/ da das löbliche Corpus Catholicum so wenig als das Evangelicum einem aus dessen Commembris, dem **Westphälischen Frieden** per pacta particularia in præjudicium der hieraus toti Corpori anwachsenen Rechten zu derogiren nachgeben kan oder wird. Gleiche Meynung hat es mit **Ihro Churfürstl. Durchl.** höchstseligster Gedächtniß/ angeführter **Erklärung**/ de non introducendo Simultaneo, sintemalen bekanntlich/ daß der Successor, mutatis præsertim rerum circumstantiis, an dergleichen Erklärungen und seines Antecessoris Verordnungen/ von Rechts wegen/ nicht verbunden. Ubrigens haben **Ihro Churfürstl. Durchl.** sämmtliche dero Unterthanen **die Gewissens-Freyheit unverletzt** beybehalten/ haben auch/ so offt einige Beschwerden von dero Reformirten Geistlichen und Unterthanen bey Deroselben vorgebracht worden/ deren gründliche Untersuchung und behörige Remedirung so balden befohlen/ welches Sie nicht weniger auch fürohin thun/ nimmermehr aber verstatten werden/ daß/ wie verschiedentlich biß-

bißhero geschehen / sie / Reformirte Unterthanen / mit Verachtung Ihrer Churfürstlichen Durchl. Landsfürstlicher hoher Authorität / durch eigenmächtige Thätlichkeiten / sich selbsten Recht verschaffen. Welches alles Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz oberwehnten Herrn Abgesandten / noch vor dero Abreise in die Chur-Pfaltz / wellen Sie sich daselbst mit keinen Negotiis zu beladen im allergeringsten gedencken / zu dem Ende unverhalten wollen / auff daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und dem löblichen *Corpori Evangelico* solches umständlich hinterbringen / hiedurch alle wider Ihro Churfürstl. Durchl. zu unverletzter Beybehaltung des Westphälischen Friedens / und der hierab vornehmlich hafftender innerlichen guten Verständniß führende auffrichtige Intention beygebrachte widrige Impressiones benehmen und Dieselbe versichern möge / daß Ihro Churfürstl. Durchl. vor Dieselbe allzuviel Deference, um nicht Ihnen zu Liebe und zu Gefallen in alles / was von Ihro dependiren mag / williglich einzutreten; wo Ihrer Churfürstl. Durchl. hierinn Falls aber der Westphälische und Ryßwickische Friedenschluß im Wege stehet / würden Sie Ihro Churfürstl. Durchl. dero beywohnenden Æquanimität nach / nach erhaltener der Sachen gründlicher Information, mit widrigen Zumuthungen verhoffentlich gern verschonen.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Num. XIII.

Copia ferneren / von dem Evangelischen Corpore, an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / abgelassenen Schreibens. Die dem Freyherrn von Boezelaer ferner ertheilte Accreditirung / wegen der auff Sr. Churfürstl. Durchl. jüngst erfolgte gnädigste Resolution zu thuenden weitern erheblichen Vorstellung und darauff angesuchte gewierige Erklärung betreffend.

Durchleuchtigster Churfürst / gnädigster Herr /

Aus Euerer Churfürstlichen Durchl. gnädigsten Antwort-Schreiben / de dato Düsseldorff / den 30. Julii, lauffenden Jahrs; ingleichen der Resolution, welche dem / an Dieselbe / vor wenig Monathen / wegen der / in Dero Churfürstenthum und zugehörigen Landen / vorgenommenen Religions-Veränderung / nomine Corporis Evangelici, abgefertigten Ministri, dem Chur-Brandenb. Clevischen geheimden Regierungs- und Kriegs-Rath / auch Ober-*Commissario*, Freyherrn von Wyllich zu *Boezelaer*, auff sein beschehenes Anbringen ertheilet worden / haben wir mit mehrern ersehen / in was Terminis besagte Negotiation anjetzo beruhe. Nachdem aber sothane Euerer Churfürstlichen Durchl. Antwort nicht also beschaffen / daß unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / darbey zu acquiesciren vermögen; so haben Sie der Nothdurfft zu seyn erachtet / wolermeldten Freyherrn von *Boezelaer* dahin ferner zu accreditiren / um E. Churfürstl. Durchl. ein und andere erhebliche Vorstellung dargegen zu thun.

Solchem nach gelanget an E. Churfürstl. Durchl. im Nahmen unserer hohen Herren Principalen / auch Oberen und Committenten / das geziemende Bitten / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / wolermeldten Freyherrn von *Boezelaer* nicht allein ferner gnädigst anzuhören / und seinem Anbringen vollkommenen Glauben beyzumessen; sondern auch Sich darauff gegen das Evangel. Corpus also zu erklären / wie es der Sachen Wichtigkeit und das zu E. Churfürstl. Durchl. Æquanimität gesetzte Vertrauen erfordert. Womit E. Churfürstl. Durchl. wie dem Schutz des Allerhöchsten ergeben / und verbleiben

E. Churfürstl. Durchl.

Regenspurg / den 28. Septembr. (8. Octobris) 1699.

Unterthänigst-gehorsamste

Der Augspurgischen *Confessions*-verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen / zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigte Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Schema sigillantium.

Churfürstliche.

1. 2.
Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Schweden-Brehmen.
3. Pfaltz-Zweybrücken.
4. Sachsen-Gotha.
5. Sachsen-Weymar.
6. Sachsen-Eysenach.
7. Brandenburg-Culmbach.
8. Braunschweig-Zelle.
9. Braunschweig-Wolffenbüttel.
10. Halberstatt.
11. Vor-Pommern.
12. Hinter-Pommern.
13. Würtenberg.
14. Baaden-Durlach.
15. Minden.
16. Anhalt.
17. Ost-Frießland.
18. Wetterauische Grafen.
19. Fränckische Grafen.
20. Westphälische Grafen.

Reichsstädtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Lübeck.	2. Regenspurg.
3. Mühlhausen.	4. Rothenburg.

Num. XIV.

Num. XIV.

Copia der/ Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ vom Herrn Baron von Boezelaer, wegen der in dem Churfürstenthum Pfaltz vorgenommenen grossen Aenderung in Religions-Sachen/ den 21. (31.) Octobr. 1699. gethanen anderweiten und pro Memoriâ schrifftlich behändigten Vorstellung. Mit Beylagen A. & B.

Durchleuchtigster Churfürst/ gnädigster Herr/

SEine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg/ mein gnädigster Herr/ und sammtliche Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände/ haben zwar aus der/ von E. Churfürstl. Durchl. mir auff meine/ so münd- als schrifftliche Vorstellungen ertheilter Resolution, der Länge nach/ ersehen/ was Euere Churfürstliche Durchl. zu Vertheidigung dero in dem Churfürstenthum Pfaltz vorgenommenen grossen Aenderung/ in *Religions*-Sachen/ und was dazu gehöret/ anzuführen gnädigst belieben wollen; können aber daraus gar nicht finden/ daß man Evangelischer Seits Ursach habe/ sich damit abweisen/ und eine so offenbare *Contravention* des Westphälischen Friedens/ durch eine so ungleiche und fremde Interpretation desselben/ justificiren zu lassen. Und obwolen in der disseitigen Deduction die gantze Sache so gründlich und klärlich gefasset worden/ daß hiewider nichts mit Bestand/ wann anders dem Westphälischen und *Religions*-Frieden keine Gewalt geschehen solle/ wird eingewendet werden können; so hat man doch eine Nothdurfft zu seyn erachtet/ auf ein und andere in Eurer Churfürstl. Durchl. Resolution befindliche/ und zwar aus dem Instrumento Pacis vermeyntlich hergenommene/ aber in einem gantz verkehrten Sinn applicirte Argumenta, kürtzlich zu antworten.

Der Status Causæ bestehet hauptsächlich darinnen: Wann ein Catholischer Landsherr einem Evangelischen Stande/ in ein gantz Evangelisches per Pacem Westphalicam ex capite Amnestiæ in Ecclesiasticis, nicht weniger als Politicis, restituirtes Land succediret/ auch vor und nach Antretung seiner Regierung/ vor sich und seine Successores, durch besondere Verträge/ Reversales, Patenta und andere Zusagen/ sich obligiret/ alles nach Jnhalt des Westphälischen Friedens und solcher absonderlichen Versicherungen in statu quô zu lassen; nach der Hand aber derselbe/ der dessen Nachfolger/ sich/ nach Anleitung Art. 5. §. 30. Instrumenti Pacis Westphalicæ, das Jus Reformandi in Sacris gebrauchen will/ was sothanes Land/ und desselben Unterthanen/ aus denen Reichs-Constitutionen/ gegen eine dergleichen anmaßliche Reformation und Aenderung des vorigen Statûs, in Religions-Sachen/ vor Schutz und Freyheit haben?

Gleichwie nun diese Frage/ vornemlich secundùm Constitutiones Imperii, betrachtet und decidiret werden muß; also ist sich vor allen Dingen in denenselben umzusehen/ wo sie ihren certam & genuinam sedem haben solle?

Der *Religions*-Friede/ das *Instrumentum Pacis Westphalicæ*, und der letztere Reichs-Abschied/ worinnen von solcher Sache ex professo gehandelt wird/ können uns hierzu genugsame Fundamenta an die Hand geben.

So viel nun den *Religions*-Frieden betrifft/ ist aus denen Actis bekannt/ daß bey Composition deren/ superiori seculo entstandenen Religions-Strittigkeiten/ nicht nur die Stände des Reichs sich gegen einander vertragen/ sondern auch der Unterthanen *Religion* und Gewissens-Beruhigung ein grosser Theil des Religions-Friedens gewesen/ und dadurch ihnen/ den Unterthanen/ auch contra proprios Dominos prospiciret worden; allermassen dann/ wie Lehmanni Acta Pacis Religiosæ lib. 1. cap. 23 zeugen/ im Jahr 1555. die Evangelische Stände/ bey Auffrichtung des Religions-Friedens/ vor andern hierauf dergestalt angedrungen/ daß damalige Römisch-Königliche Majestät/ aus auffgetragener Vollmacht/ und der Catholischen Stände Heimstellung/ den 20. Septembris, selben Jahrs/ diesen generaliter beliebt- und bestättigten Ausschlag gegeben/ daß der Stände Adel/ Städte/ Communen und Unterthanen/ der Augspurgischen Confession, davon/ durch ihre Obrigkeiten und in deren Nahmen/ nicht gedrungen/ sondern dabey/ biß zu Christlicher Vergleichung der streitigen Religion, ruhig gelassen werden sollen; welches hernach in dem/ den 25. ejusdem verglichenem *Religions*-Frieden sorgfältig beobachtet/ und im Eingang gleich dessen Hauptzweck angedeutet worden; nemlich/ daß man eine ergäntzte Tractation und Handlung des Friedens/ in beyden/ der Religion- und Profan- oder weltlichen Sachen vorgenommen und verglichen/ damit beyderseits Religionen wissen möchten/ was einer sich zu dem andern endlich zu versehen: daß die Stände und Unterthanen sich beständiger und gewisser Sicherheit zu getrösten/ und nicht für und für ein jeder in unträglicher Gefahr zweiffentlich stehen müste: welche nachdenckliche Unsicherheit auffzuheben/ der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen/ auch die Teutsche Nation vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten/ Käyserliche Majestät/ Chur-Fürsten und Stände/ über dem Religions-Frieden sich mit einander vereiniget hatten.

In dem Westphälischen Friedenschluß ist der *Religions*-Friede nicht allein insgemein confirmiret/ und in Articulis hactenus controversis declariret/ sondern es geschiehet auch in specie Art. 5. §. 31. & seqq. der Unterthanen/ und wie es mit ihrer Religion, gegen der Lands-Herrn Jus Reformandi, zu halten/ noch eine weit deutlichere Meldung.

Dann da es in dem vorhergehenden §. 30. von dem *Jure Reformandi* geheissen: Quod Statibus immediatis cum Jure territorii & superiori-

rioritatis competat Jus Reformandi Exercitium Religionis, ex communi per totum Imperium hactenus usitatâ praxi; So wird hingegen in dem gleich darauf folgenden §. 31. statuiret / daß (1) Hoc (id est, hoc Jure Reformandi) tamen non obstante, (2) der Catholischen Stände Unterthanen / cujuscunque generis, welche (3) sive publicum sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium (4) Anno 1624. (5) quacunque anni parte (6) sive certô pactô aut privilegiô, sive longo usu, sive sola denique observantiâ dicti anni habuerunt, (7) id etiam in-posterum cum annexis retinere debeant; quatenus (8) illa dictô annô exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt (9) quod pro ejusmodi annexis habeantur institutio Consiliorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum quàm Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque similia Jura, (10) nec minus maneant in possessione omnium, dictô tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus, & accessionibus; (11) & hæc omnia semper & ubique observentur, eò usque, donec de Religione Christianâ vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuô consensu aliter erit conventum, (12) nec quisquam à quocunque ullâ ratione aut viâ turbetur.

Im folgenden §. 32. wird (13) hinzu gethan, Turbari aut quocunquemodô destitui verò: sine ulla exceptione, in eum, quò annô 1624. fuerunt, statum plenariè restituantur; Und obwolen (14) in hoc §. 32. per appendicem annectirt wird / daß solches alles auch ratione der Augspurgisch Confessions-Verwandten Stände / Catholische Unterthanen zu observiren / in so weit dieselbe dictô annô usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt; so ist doch theils aus deme / daß der Catholischen Stände Evangelische Unterthanen in einem eigenen Paragrapho voran gesetzet; und theils aus deme / daß der Evangelischen Stände Catholische Unterthanen in dem folgenden nur als ein Anhang / mit wenig Worten consideriret werden / raisonnablement zu schliessen / daß man hierdurch denen ersten / nemlich der Catholischen Stände Evangelische Unterthanen / vornemlich prospiciren wollen.

Aus Collationirung dieser dreyen *Paragraphorum* ist so klar als der helle Tag / daß / obwolen §. 30. Art. 5. das *Jus Reformandi* in seinee Maaße gelassen worden / dennoch in dem gleich darauf folgenden §. 31. zu der Unterthanen Sicherheit und Guten / solche Versehung geschehen / daß dieselbe sowol ratione termini à quô, als auch ratione Exercitii Religionis, cum annexis; ingleichen ratione Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, eine gewisse Schutzwehe haben / wor- über der Landsherren *Jus Reformandi* nicht schreiten darff noch mag.

Hiebey seynd nun drey Hauptstücke wol zu unterscheiden: Erstlich / die Subditi; Zum andern / der Terminus à quò, der ihnen zur Barriere gegeben; und drittens / das Jus, so sie aus solchem Termino acquiriret.

Die *Subditi* seynd wiederum von zweyerley Art: Eine / die occasione motuum Bohemiæ & Germaniæ in dem Teutschen Krieg selbst mit eingeflochten worden; und die andere / welche allein aus einer übelen und verkehrten Interpretation, des Anno 1555. auffgerichteten Religion-Friedens / Sacris & Ecclesiasticis schwere Gravamina gehabt; jene haben also / nach Art aller Friedenschlüsse / ex capite amnestiæ; diese aber ex capite gravaminum restituirt werden sollen. Dahero es dann auch bey denen Tractaten kommen / daß ein jedee Theil einen besondern Terminum restitutionis à quo, sowol in Ecclesiasticis als Secularibus, erhalten / woraus derselbe seine Jura und Befugnissen vindiciren können. Und weilen wider solche Terminos regulativos, und den Statum, so davon dependiret / das Jus Territoriale nichts auszurichten vermag; so folget daraus / daß auch das Jus Reformandi nach solcher Beschaffenheit sich accommodiren müsse.

Die *Subditi* werden restituirt ex capite amnestiæ Artic. 3. §. 1. in eum utrinque statum in sacris & profanis, quò ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt; welches hernach Art. 4. in specie bey dee untern Pfaltz heist / *Ante motus Bohemicos.*

Denen übrigen ist Art. 5. pro termino gegeben das gantze 1624ste Jahr / oder quævis hujus anni pars.

Nach obigem Unterscheid der Terminorum, ist nicht allein die Restitutio nach geschlossenem Frieden an allen Oeten im Reich geschehen / oder hätte wenigst geschehen sollen; sondern es muß auch derselbe / bey Entscheidung der / nach dem Frieden etwa entstehenden Religions-Gravaminum, genau beybehalten werden.

Dann obgleich §. 31. nur allein des ersten Termini vom vier und zwantzigsten Jahr gedacht wird / so kan doch dieses denen Restitutis ex capite amnestiæ keinen Nachtheil bringen / (1) weil selbige bereits vorhero Art. 3. & 4. einen andern Terminum expresse erlanget; (2) weil solcher Terminus die Unterthanen nicht weniger als die Stände des Reichs angehet; (3) weil nicht nöthig war / davon neue Meldung zu thun / nachdem der Punctus restituendorum ex capite amnestiæ schon völlig erörtert gewesen; und (4) weil es dannoch / zu allem Uberfluß / Artic. 5. §. 13. deutlich heisset: Quod terminus anni 1624. nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite amnestiæ, aut aliunde restituendi veniunt.

Diese Disposition ist general, und nicht weniger denen Unterthanen / als denen Ständen des Reichs / zu ihrer Sicherheit / contra quoscunque turbantes aut gravantes, gemacht /

gemacht/ (1) weil die Paciscentes pro scopo & materia tractatuum, der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit ebenfalls vor Augen gehabt; (2) weil die Unterthanen Art. 3. expressè in Sacris & profanis ex capite amnestiæ restituirt worden; (3) weilen sothane Disposition Art. 5. §. 2. immediatè dem Termino regulativo des 1624sten Jahrs/ gleichsam per modum exceptionis vel declarationis annectirt wird; (4) Weilen im §. 13. des gantzen 1624sten Jahrs/ und nicht nur des ersten Januarii gedacht wird; so aus keiner andern Ursache hat geschehen können/ als/ damit auch die Subditi, denen/ Krafft §. 31. das gantze vier und zwantzigste Jahr/ und quævis hujus anni pars, zu guten kommt/ unter solcher Verordnung möchten begriffen werden; und endlich (5) weil sonst das Præjudiz, so man hierdurch verhüten wollen/ diejenige Unterthanen hätte betreffen müssen/ welche etwa Anno 24. occasione motuum Bohemiæ vel Germaniæ, aus der Possession ihres freyen Religions-Exercitii, durch Krieg und Gewalt/ gesetzet worden/ dasselbe aber ante motûs illos gehabt/ und worein sie auch/ ex capite amnestiæ, die völlige Restitution erhalten.

Wiewol nun alles bißhero Deducirte in dem Instrumento Pacis Westphalicæ unstreitig seinen festen Grund hat/ so wird es doch/ absonderlich in causâ Palatinâ, durch den vierdten Articul noch klärer gemacht/ allwo §. 6. totus inferior Palatinatus, davon ohne Zweiffel die Subditi einen Theil constituiren/ cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus Bonis, Juribus & Appertinentiis in statum ante motûs Bohemicos restituirt wird/ cassatis omnibus in contraria actis, ita ut nemo huic restitutioni se ullo modo opponere debeat; und §. 13. wird tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt (welches ja auch auf die Subditos mit zu verstehen) unter der Amnestia generali begriffen/ und zwar/ daß dieselbe hac transactione singulariter in puncto gravaminum plenissimè gaudiren sollen. Woraus Sonnen-klar erhellet/ daß die Unterthanen in der Pfaltz eben sowol/ als die Pfaltzgrafen/ (1) vigore Art. 3. ex capite amnestiæ restituirt worden/ (2) daß sie vigore Art. 4. Instrumenti Pacis den Statum ante motus Bohemicos hierdurch/ ratione termini erlanget/ (3) daß ihnen solcher Terminus Art. 5. §. 13. von neuem confirmiret worden; und (4) daß nach solchem Termino denenselben alle diejenige Freyheiten/ Jura und Beneficia in Ecclesiasticis zu kommen/ welche Art. 5. §. 31. & seqq. denen Unterthanen zu guten statuiret; und die andere/ so nicht ex capite amnestiæ, sondern allein ex capite gravaminum restituirt worden/ nach dem Termino des 1624sten Jahrs zu geniessen haben. Dann es stehet ausdrücklich Artic. 3. §. 2. Quantum juris in bonis Ecclesiasticis huc usque controversis ejusmodi, (id est, ex capite amnestiæ) restituti vel restituendi sint habituri, patebit infrà articulo 5. de gravaminum Ecclesiasticorum compositione. Dieser Articulus ist ohne allen Streit der fünffte/ allwo §. 31. von den Unterthanen die eigentliche Disposition zu finden.

Und dieses ist nun das dritte Stück/ so wir aus obgedachtem §. 31. & seqq. noch betrachten müssen/ nemlich das *Jus*, welches die Subditi aus dem Termino regulativo erlanget.

Es bestehet aber solches (1) in Exercitio Religionis, sive publico, sive privato; (2) cum Annexis; (3) wird per Exempla erläutert/ was unter dergleichen Annexis zu verstehen/ (4) in possessione omnium, in potestate eorundem constitutorum Templorum, (5) Fundationum, (6) Monasteriorum, (7) Hospitalium, (8) cum omnibus pertinentiis, (9) reditibus, (10) accessionibus, (11) solle dieses alles allezeit (consequenter auch noch jetzo) und aller Orten (consequenter auch in der Pfaltz) solange observiret werden/ donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos, eorumque Subditos, mutuò consensu aliter erit conventum.

Es wird noch hinzu gethan/ daß niemand hierwider à quocunque ullâ ratione aut viâ turbiret werden solle.

Wann aber solches ja geschehen wäre/ oder noch geschehen würde/ so ist immediatè darauff vorgesehen/ daß die Turbati aut quocunque modô destituti, sine ulla exceptione, in den Stand/ welchen sie aus den Westphälischen Frieden einmal erlanget/ plenariè restituirt werden sollen.

Und wird hernach Art. 17. noch weiter ausgeführet/ wie es in solchen Fällen zu halten/ und was gegen die Contraventiones vorzunehmen. **So viel von dem Westphälischen Friedenschluß.**

Der neuliche Reichs-Abschied bestättiget solches alles nicht nur in genere, indeme das Instrumentum Pacis Westphalicæ demselben in vim sanctionis pragmaticæ inseriret worden; sondern auch in specie §. 193. allwo ausdrücklich versehen/ **daß kein Stand/ wider seine eigene Unterthanen und Bürger/ in Religions-Sachen/ wider den Friedenschluß/ mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung/ das geringste nicht attentiren oder vornehmen; sondern ein jeder dasjenige/ was er vermeynet/ das ihme gebühre/ mit behörigem Wege Rechtens suchen solle.**

Wann man nun diese *Constitutiones* als eine Regul und Richtschnur gegen die *Facta* und grosse *Religions*-Aenderung in der Pfaltz hält/ und dieselbe darnach dijudicirt/ so ist handgreifflich zu erweisen/ daß Euere Churfürstl. Durchl. aus dem prætendirten Jure Reformandi, salvâ dispositione Religiosæ & Westphalicæ Pacis, & sine manifestâ ejus contraventione, dergleichen höchstbeschwerliche Neuerungen und Verordnungen nicht haben regehen lassen/ und jetzo noch vielweniger justificiren können.

Die angemaste/ und mit Gewalt aller Orten

ten / wo nur das geringste von denen Unterthanen durch Demuth und Thränen wollen deprecieet werden / durchgetriebene *Introductio* des *Simultanei Catholici*, in allen Kirchen dee Reformirten / streitet directò wider den §. 31. des **fünfften Articuls** / wo es heist: Es sollen die Unterthanen bleiben und gelassen werden / *in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, cum omnibus pertinentiis &c.* und zwar / welches aus dem immediatè vorhergenden / in Krafft der Worte: *Nec minùs maneant, &c.* zu wiederholen / *quatenus illa dictô anno possederunt, vel in potestate habuerunt.* Nun ist es ja gantz unleugbar / daß die Unterthanen in der Pfaltz / ante motûs Bohemicos, ihre Kirchen / Schulen / Fundationes, Hospitalia und dergleichen / wann von dem *Quatenus?* die Frage / privativè und allein besessen; ingleichen daß sie nach dem **Westphälischen Frieden** in dieselbe / auf eben solche Weise / restituirt worden / ungeachtet Catholici 1624. einen grossen Theil davon / durch Kriegs-Gewalt und feindliche Invasion innen gehabt / auch ungeachtet sie starck darauf bestanden / daß der Status Religionis Catholicæ secundùm annum 24. solle conserviret werden.

So kan dann der / lange Zeit post factam restitutionem supervenirende Catholische Landsheer / das Simultaneum seiner Religion in sothanen Kirchen nicht einführen; sondern sie / die Unterthanen / müssen solche billig fürohin auch allein so lange behalten / donec de Religione Christianâ vel universaliter vel inter Statûs & Subditos mutuô consensu erit conventum.

Und weilen in dieser Possession niemand / à quocunque, ullâ ratione aut viâ turbiret werden solle / dictô §. 31. die Unterthanen in der Pfaltz aber nunmehro / leyder / auf vielerley Weise und Wege / durch sothanes prætendirte Simultaneum, turbiret werden / so bleibt es wiederum bey dem folgenden 32. §. *Turbati, aut quocunque modo destituti verò, sine ulla exceptione in eum statum, quo fuerunt, plenariè restituantur;* wie nicht weniger bey der Disposition des Art. 17. §. 4. *Si quis verò huic transactioni, vel paci publicæ consiliô vel ope contravenerit, vel legitimô modô factâ restitutione sine legitima causæ cognitione & ordinariâ juris executione, restitutum de novo gravare tentaverit, pœnam fractæ pacis ipso jure & facto incurrat, contraque eum juxta Constitutiones Imperii restitutio & præstatio cum pleno effectu decernatur & demandetur;* und seynd alle Compaciscenten schuldig singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione zu tuiren und zu protegiren / Art. 17. §. 5. Item: *Si quid eorum à quocunque violarî contigerit, læsus lædentem inprimis quidem à via facti dehortetur, causâ ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissâ*, dict. Art. 17. §. 5. *Veruntamen si neutrô horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsâ consiliis viribusque arma sumere, quod nec amicitia, nec juris via locum invenerit*, dicta Art. 17. §. 6. Und endlich: *Nulli omnino Statuum liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive post inciderit, unusquisque jure experiatur; secùs faciens, sit reus fractæ pacis.* Art. 17. §. 7.

Dergleichen klaee und heitere Dispositiones publicæ, als Præsidia legis, für der **Unterthanen Gewissens- und** *Religions-***Freyheit** sich durch das in viele Weise eingeschrenckte und circumscribirte Jus Reformandi aus dem Instrumento Pacis und dem Religions-Frieden nicht expungiren lassen.

Mit denen **geistlichen Einkünfften und Verwaltungen** / item Pfarr-Häusern / Schulen und dergleichen / hat es gleiche Beschaffenheit. Dann in dem so offt allegirten §. 31. stehet bey den **Kirchen / Stifftern / Clöstern und Hospitälern** ausdrücklich: cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus; und können solchem nach incolumi hâc lege die Pfarr- und Schul-Häuser denen Reformirten weder gantz / noch zum Theil genommen / und Catholischen Priestern oder Schuldienern assigniret; am allerwenigsten aber die geistliche Gefälle in admodiation gegeben / die Verwaltung eingezogen / Reformirte Pfarrer / zu grossem Ungemach vielee Gemeinden / abgeschaffet / denen übrigen reducirte geringe Besoldungen gemachet / und das Residuum an die Catholische Geistlichkeit zue Ausbeuthe vertheilet werden; dann diese Proceduren seynd obdeducirter massen dem Religions-Frieden è diametro entgegen / und eine offenbare Contravention des Instrumenti Pacis.

Man bescheidet sich zwae allhie gar wol / daß gleich nach geschlossenem **Westphälischen Frieden** / unter die bekannte vier / auf dem vorigen Reichstage / von denen Catholischen herfürgebrachte Dubia, auch die Frage von dem Simultaneo mit vorkommen. Gleichwie man aber solche nur auff öde und von denen Augspurgisch Confessions-Verwandten Anno decretorio nicht in würcklichem Besitz gehabte Kirchen / die aber die Catholischen um selbe Zeit ebenfalls nicht besessen und gebrauchet / verstanden; also ist in dem übrigen zu keiner Zeit / biß hieher / von einigen Menschen dafür gehalten worden / daß ein Catholischer Landsheer / der Jure successionis ein gantz Evangelisches / aus dem **Westphälischen Frieden** in Religione plenariè restituirtes Land überkommt / in demselben ex Jure Reformandi alle Evangelische Kirchen / wie auch Pfarr- und Schulhäuser odee andere Stifftungen / mit Catholischen erfüllen / das Exercitium seiner Religion darinnen einführen / die Clerisey den Meister / mit Hinwegnehmung der Chöre und Verübung anderer Violentien / spielen lassen / und die Reditus, nach seinem blossen Wohlgefallen / an sich ziehen / und guten Theils denenjenigen assigniren könne / welche von Rechts wegen daran keinen Theil haben sollen; Wie dann erweißlich / daß bereits über die **sechtzig tausend Gülden** / aus der Reformirten Gefällen / zu Unterhalt der Catholischen Priester und anderer angewendet worden; da unterdessen die legitimi Possessores darben / und so viele Pfarrer

ter sich müssen reduciren lassen / damit die Ausbeute vor jene desto grösser seyn möge; gestalten es durch diese Reduction dahin kommen / daß offt einem Reformirten Geistlichen nicht nur zwey / drey oder vier / sondern mehrere Kirchen zu versehen assigniret werden; welches zu verrichten denenselben allerdings unmöglich / bevorab da einige Gemeinde darunter seyn / die allein an Statt etnes / wol zwey Geistliche vonnöthen hätten. Und weilen solcher gestalt der Gottesdienst / aus Mangel der Pfarrer / in den Kirchen nicht zugleich / sondern successivè und Wechselsweise muß gehalten werden / so werden damit die Gemeinden per indirectum auch um das Simultaneum gebracht.

Gesetzt / es wäre noch hiebey einiger Zweiffel / den gleichwol die gar zu klare Disposition des Friedenschlusses nicht zuläßt; so stünde doch bey Euerer Churfürstl. Durchl. allein gantz und gar nicht / diesen Legem pragmaticam nach dero Convenienz zu interpretiren; sondern es muß hierüber / nach Innhalt Art. 5. §. 50. in Comitiis vel aliis imperii Conventibus inter utriusque Religionis Proceres, nonnisi amicabili ratione, transigiret werden.

Unterdessen seynd juxta Art. 17. §. 4. die Restituti in der Possession zu lassen / und juxta §. 5. alle Compaciscenten schuldig / universas & singulas hujus pacis leges, contra quemcunque, sine Religionis distinctione zu tuiren und zu protegiren.

Und ist §. 7. denen Ständen und Landsherren ausdrücklich verbothen / Jus suum vi vel armis persequi; sondern es heisset: *Si quid controversiæ, sive jam exortum sit, sive postbàc inciderit, unusquisque jure experiatur; secùs faciens, reus sit fractæ pacis:* wohin auch der oballegirte Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. gehet.

So ist dieses Negotium auch keineswegs von solcher Beschaffenheit / daß es / nach Euerer Churfürstl. Durchl. dem Holländischen *Envoyé Extraordinaire* Herrn von *Valkenier* letztlich eröffneten Meynung ad Corpus Catholicum, und zu dessen Erörterung und Ausschlag verwiesen werden kan / dergleichen Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg / mein gnädigster Herr / und die sämmtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände nimmermehr geschehen lassen können noch werden; indem / wann ja die Sache zweiffelhafftig wäre / wie sie doch im geringsten nicht ist / selbige nach deutlichem Innhalt des Religions- und Westphälischen Friedens / nirgends anders hin / als ad Comitia & alios Conventus Imperii gehörig / welchen Falls aber vorhero die völlige Restitution in eum statum, wie selbiger ante destitutionem gewesen / geschehen / und biß zu den Sachen Austrag keine Innovation vorgenommen werden muß.

Soviel die Gewissens-Freyheit und verschiedene Dinge betrifft / die eine Zeit her zu der Unterthanen Zwang wollen eingeführet werden / und also billig ebenfalls vor Gravamina zu halten seyn / deren Abstellung man mit allem Recht begehren kan / darüber würde man vermuthlich sich wol vergleichen können / wann Euere Churfürstl. Durchl. es bey der Erklärung / welche in der Conferenz der Herr Hoff-Cantzler von Wieser gegeben / lassen / und deßhalben genugsame Versicherung stellen / daß niemand dawider / weder directè noch indirectè, durch Zumuthung gewisser / Libertati Conscientiæ entgegen lauffender Actuum Religiosorum, oder anderer ad cultum sich referirender respectueusen Bezeigungen turbiret werden solle.

Es ist zwar an und vor sich selbst dem *Religions*-Frieden gemäß / Krafft welches niemand wider seine Religion, Kirchen-Gebräuche / Ordnungen und Ceremonien graviret werden solle; Eine Special-Versicherung aber desto nöthiger / nachdem seithero nicht allein viel Exempel das Contrarium erwiesen / sondern auch das neuliche Chur-Pfältzische Regierungs-*Decret*, wider solche klare Disposition gar ein anders mit sich bringt / Krafft dessen die Unterthanen obligirt werden / der Monstranz Ehrbezeigungen zu thun; welches / der Erfahrung nach / so weit extendiret wird / daß man sie zum Niederfallen nöthiget / und darüber bereits etliche zu Boden geschlagen hat.

Diesem nach werden Euere Churfürstl. Durchl. mir gnädigst erlauben / wann zu dero mir ertheilten Resolution und Beantwortung schreite.

Arx totius causæ bestehet auff zweyen *Præsuppositis*, welche in Facto & Jure irrig seynd / und gantz keine Probe aushalten können.

Das erste ist / der *Status ante motûs Bohemicos*, oder des 1618. Jahrs / gehe die Subditos Palatinos gar nicht an / und geschehe von solchem Jahr oder Termino, respectu Religionis & Subditorum, im gantzen Instrumento Pacis keine Meldung.

Das andere / das *Jus Reformandi Religionem*, worinn inter alia, Churfürst Carl Ludwig / und nach ihm / dessen Successores restituirt seyn / wäre nicht ad Statum Anni 1618. gebunden / sondern die Restitution in die Unter-Pfaltz / cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, quibus ante motûs Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, seye geschehen ampliativè, sine onere & obligatione ad certum terminum.

Allein beydes ist bereits in meiner hiebevorigen / Euerer Churfürstl. Durchl. zu Jülich übergebenen Deduction sattsam widerleget / und destruiret sich aus dem Friedenschluß und anderen Documenten; und ist an und vor sich so fremd und unerhört / daß bißhero wohl niemand an solche Interpretation gedacht hat.

Daß die Unterthanen sowohl als die Reichsstände / Art. 3. §. 1. Instrumenti Pacis ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis restituiret worden / das kan nicht geleugnet werden / dann die Worte seynd klar.

So ist es auch inconteftabel, wie solches disseits in der hiebevorigen Deduction ausgeführet / daß die Restitution daselbsten geschiehet in eum statum, quô ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt; und werden

die Restituti §. 2. vorbesagter massen / auff den **fünfften Articul** verwiesen / darinnen statuirt werden solle / quantum Juris in Ecclesiasticis sint habituri.

Solches wird Art. 4. §. 6. auff die **Untere Pfaltz** in specie applicirt / und daselbsten ist der Status generalis ante destitutionem explicirt / daß es pro materia substrata heist / *ante motus Bohemicos*; welches nicht nur die Electores und Principes Palatinos concernirt / sondern auch Art. 4. §. 13. ad omnes & singulos subditos, etiam ipsos exules, extendirt wird; und zwar singulariter, in puncto gravaminum, plenissime.

Nun ist aber der Status ante motus Bohemicos, dessen Subditi Palatini ex capite amnestiæ restituti in Sacris zu geniessen haben / kein anderer als des 1618ten Jahrs / 1. weilen derselbe Status, proxime immediatus ante destitutionem ist / und *ante motus Bohemicos* eben soviel sagen will / als ante initium motuum; wie dann **Euere Churfürstliche Durchl.** selbst gestehen / daß die Verba Art. 3. §. 1. *ante destitutionem*, soviel heissen / als immediate ante destitutionem. 2. Weilen **Churfürst Carl Ludwig** & totus inferior Palatinatus, unum eundemque terminum restitutorium, tam in Ecclesiasticis, quam sæcularibus gehabt; da dann alle **Reichs**-*Acta* und Judicata auch Ferdinandi III. circa executionem Pacis, und in der **Chur-Pfältzischen** *Restitutions*-**Sache** ergangene Mandata zeugen / daß man die **Chur-Pfältzische** *Restitution* anders nicht / als nach dem Statu des 1618ten Jahrs verstanden. 3. Weilen **Churfürst Carl Ludwigs** Vindications-Klagen und Verträge / mit denen benachbarten / von keinem andern Termino sprechen. 4. Weilen ex Historia Pacis, **laut der Beylage** *sub Lit. A.* deutlich zu ersehen / daß Status ante motus Bohemicos, & Status Anni 18. quoad Palatinatum Inferiorem, von einerley und gleicher Bedeutung sey; und über dieses alles geschicht Art. 4. §. 50. des 1618ten Jahrs ausdrückliche Meldung; welcher Terminus zu keinem andern Ende an diesem Ort gesetzet wird / als weilen selbiger der Status ante motus Bohemicos gewesen / welcher denen Restitutis ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis ebenfalls pro termino gegeben ist.

Daß aber eingewendet werden will / als hätten Evangelici bey denen Friedens-Tractaten das 1618te Jahr pro termino restitutionis quoad Sacra in Vorschlag gebracht / Catholici aber darein niemalen consentiren wollen; ist wahr / so weit solcher Terminus eine General-Regul für alle Restitutos, nicht allein ex capite Amnestiæ, sondern auch ex capite gravaminum seyn sollen. Es ist aber solches Jahr dannoch pro termino für die geblieben / welche ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis zu restituiren / Art. 5. §. 13. Haben nun die **Unterthanen in der Pfaltz** / durch die nach dem Statu ante motus Bohemicos, oder dem Termino des 1618ten Jahrs geschehene Restitution, ein Jus quæsitum, zu ihrer Sicherheit / in Religions-Sachen erlanget; so folget ja daraus / daß **Churfürst Carl Ludwig** / cum obligatione & onere ad observantiam dicti termini, restituirt worden / und daß dessen Successores in gleicher Obligation gestanden / und noch stehen.

Zwar / soviel das *prætendirte Jus Reformandi* betrifft / gestehet man gern / 1. daß **allen Ständen des Reichs** solches Jus gebühre; 2. daß auch **Churfürst Carl Ludwig** darein inter cæteros restituirt worden; und 3. daß **E. Churfl. Durchl.** sich dessen auch gebrauchen können. Allein gleichwie Art. 4. §. 10. bey Confirmation der Pacti Gentilitiorum Domus Palatinæ die Exception stehet / *quatenus hujus dispositioni contraria non fuerit*; also wird das Jus Reformandi Religionem, welches denen Statibus Art. 5. §. 30. von neuem bestättiget ist / in dem immediate darauff folgenden 31ten limitiret / per verba: *Hoc tamen non obstante, &c.* Was also solcher 31. §. zu Versicherung der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit disponirt und zutheilt / das gehet nothwendig dem Juri Reformandi ab / und ist eine Barriere, welche dasselbe nicht überschreiten darff.

Wie kan nun bey solcher Beschaffenheit der Sachen gesagt werden / der Status *ante motus Bohemicos*, oder welches eines ist / des 1618ten Jahrs / concernire die Subditos Palatinos nicht? da doch **Euere Churfürstl. Durchl.** selbst nicht in Abrede seynd / daß die Pfältzische Unterthanen concomitanter mit **Churfürst Carl Ludwig** restituirt worden.

Und ist solche Restitution geschehen juxta Art. 4. §. 13. singulariter in puncto gravaminum, plenissime; dahero muß auch denenselben alles dasjenige zu statten kommen / was Art. 5. §. 31. und 32. denen Unterthanen in genere zu gute verordnet / den Terminum des 24sten Jahres allein ausgenommen / der ihnen als ex capite amnestiæ restitutis nicht præjudiciren solle / Art. 5. §. 13. wie solchen Paragraphum **Churfürst Carl Ludwig** selbst / in der zu Regenspurg hiebevor communicirten und gedruckten Deduction, wegen des Closter Lorsches / expliciret / his formalibus: **Nun vermag das** Instrumentum Pacis Westphalicæ, **daß alles** / ratione bonorum Ecclesiasticorum, non attentis exceptionibus sive ante sive post transactionem Passaviensem aut Pacem Religiosam reformata & occupata, aut quod non de, vel in territorio Augustanæ Confessionis Statuum vel exemta, vel aliis Statibus Jure suffraganeo aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur, **in dem Stand zu restituiren / und** in perpetuum, donec controversiæ Religionis compositæ fuerint, **zu lassen: dabey aber in ermeldtem Friedenschluß** expresse **versehen** / quod Electores Palatini in eum statum restituendi sint, *quo ante motus Bohemicos NB. Nimirum Anno 1618. fuerunt, & quidem pari jure, quo reliqui Status Imperii; ita ut nonnisi termino restitutionis, à quo, differant.*

Diesem nach gehet vorgedachte Disposition

Art. 5.

Art. 5. §. 31. & 32. die **Untere Pfaltz** und desselben **Churfürsten** nicht weniger/ als andere **Stände des Reichs** an/ indeme 1. dieselbe hievon nirgends excipirt; hingegen 2. zu der Observation des Instrumenti Pacis Westphalicæ sowol/ Krafft Art. 17. §. 1. & 2. als auch der nachgehends darüber ertheilten Ratification und geschehenen Acceptation, verbunden seyn. 3. Ist eine particuliere Obligation zu finden Art. 4. §. 19. wo denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten/ qui in possessione templorum fuerant, servatus status Anni 1624. und allen andern/ das freye Exercitium ihrer Religion bedungen wird. 4. Hat **Churfürst Carl Ludwig** auch die wenige Catholische Gemeinde in der **Untern Pfaltz**/ welche Anno 1618. das Exercitium suæ Religionis gehabt zu haben dociren können/ nach solchem Statu manutenirt/ darnach alles regulirt/ auch verschiedene geistliche Jura & Reditus, gleichwie die benachbarte **Stiffter/ Maynz/ Worms/ Speyer/ Würtzburg** und andere/ denen Reformirten Pfältzischen Gemeinden/ wie Anno 1618. also biß dato, vicissim thun müssen/ zu præstiren sich schuldig erkennt; So Er gewiß nicht gethan haben würde/ wann Er sich von aller Obligation des **Westphälischen Friedens** in Ecclesiasticis & Sacris, ratione Subditorum, entbunden zu seyn erachtet hätte. Wozu nun 5. der **Westphälische Friedenschluß/ Churfürst Carl Ludwig**/ in egard der Catholischen und Augspurgisch-Confessions-Verwandten/ obligiret; dazu ist Derselbe und seine Nachfolger an der Chur/ vielmehr dem gantzen Reformirten Lande/ selbiges bey seiner Religion in statu suo zu lassen und zu schützen/ angehalten und constringiret; und kan demnach 6. mit Bestand nicht gesaget werden: Die Restitution der Untern Pfaltz sey zu verstehen/ nicht restrictive ad Annum 1618. sondern ampliative; da es vielmehr umzukehren/ weilen die Restriction ausdrücklich Art. 3. §. 2. in fine, und Art. 4. §. 6. & 13. stehet; von der Ampliation aber in dem gantzen Friedens-Instrument nichts zu finden ist; bevorab da 7. tota Domus Palatina cum omnibus & singulis frui debet generali amnestia, pari cum cæteris (Subditis, Art. 3. §. 1.) in ea comprehensis Jure; und zwar singulariter in puncto gravaminum, Art. 4. §. 13. ut scilicet omnia ipsis Jura in Sacris & Profanis, quæ ante hos motus habuerunt, sarta tecta maneant Art. 15. §. 18. I. P. W. wo höchstgedachter **Churfürst** durch eine solenne und schrifftliche Declaration und Ratification, *pro Se & Successoribus*, sich obligirt hat.

Daß mens & intentio paciscentium, auch das gantze **Friedens**-*Instrument* der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit und deren Versicherung zum Zweck gehabt/ das geben die Acta publica, und redet die Sache von sich selbsten.

Obwolen nun/ bey solcher Bewandniß/ mens restituentium & restituti nichts darwider schaffen/ noch den Legem pragmaticam ändern kan; so ist doch einer Seits so wenig zu leugnen/ daß **Spanien/ Chur-Bayern/ und alle Catholische Stände**/ den Annum 1618. pro termino decretorio, respectu Religionis in der Pfaltz/ gleich mit Anno 1624. bey denen Restitutis ex capite gravaminum beschehen/ haben müssen setzen lassen/ indem denen Catholischen die Possessio des 24sten Jahrs gar nichts helffen oder vortragen mögen; welches sie gar wohl gewust/ und dahero zwar per Legationem Cæsaream, bey denen **Westphälischen Friedens**-*Tractaten*/ das Exercitium Religionis Catholicæ in der Pfaltz stipuliren wollen/ so aber von denen Evangelischen rotunde abgeschlagen worden; wobey sie dann endlich acquiescirt/ und die Executio Pacis, juxta normam hujus anni, von **Käyserlicher Majestät** selbst/ nemine contradicente, darauf erfolget. Vid. infr. Lit. B. N. 3. So wenig andrer Seits mit Bestand zu behaupten/ daß **Churfürst Carl Ludwig**/ bey Bedingung der Restitution, seine und seiner Unterthanen Religions-Freyheit/ auff künfftige Fälle/ davon im Instrumento Pacis schon etwas vorkommen/ wider Catholische Successores so schlecht hätte versichern lassen/ daß Er um einer kurtzen personellen und etwa mit seinem Leben sich endenden Libertät willen/ den gantzen Evangelisch-Reformirten Kirchen-Staat/ in der Pfaltz/ lieber in die äusserste Gefahr/ einer widrigen Reformation setzen/ als sein Jus circa Sacra an eine beständige ewige Verordnung binden wollen.

Und möchte man also **Churfürst Carl Ludwigs** eigene Verordnung gern sehen/ in welcher Er denen Unterthanen/ die ex termino regulativo des 1618ten Jahrs zustehende Jura und Beneficia in Religions-Sachen/ disputiret oder mißgönnet; da vielmehr aus beyliegenden authentiquen Documenten/ sub Lit. B. zu erweisen/ daß nicht allein die Verba, *ante motus Bohemicos*, immediate zu verstehen/ und eben so viel/ als Annus 1618. exprimiren; sondern daß auch dieses Jahr/ Annus regulativus, tam in Sacris quam Profanis, quoad Palatinatum unveränderlich seye/ und denen Unterthanen zu gut komme/ auch man sich in der Pfaltz/ laut **Euerer Churfürstl. Durchl.** eigenen Archivs, allemal nach sothanem Termino und Jahr/ active & passive, gerichtet/ und daß **Käyserliche Majestät** und Dero Commissarii, d. Lit. B. N. 2. 3. 6. 7. 12. & 18. **Churfürsten Johann Philipps und** *Lotharius* **Friederich zu Maynz**/ d. Lit. B. N. 13. & 20. und sämmtliche Catholische Fürsten und Stände/ d. Lit. B. N. 1. dickberührtes 1618te Jahr/ pro Termino decretorio unveränderlich erkennet/ und **Churfürst Carl Ludwig**/ d. Lit. B. N. 5. 8. 9. 10. 11. 13. 14. & 15. Churfürst Carl/ Recess. Hall. Art. 2. die nach dem **Westphälischen Friedenschluß** in der Regierung gewesene **Simmerische Hertzogen**/ d. Lit. B. N. 16. 17. 19. & 21. und **Euerer Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl. Durchl.** selbst/ d. Lit. B. N. 22. 23. & 24. nach sothanem Termino das Jus ihrer Unterthanen regulirt und expresse agnoscirt/ daß so wenig von Ihnen/ als andern/ gegen den Sta-

tum des 1618ten Jahrs/ in Ecclesiasticis etwas könne attentiret werden: Also und dergestalt/ daß/ als **Churfürst Carl Ludwig** in dem/ mit **Chur-Mayntz** auffgerichtetem Recess zu Regenspurg/ vom 5. Julii, 1653. nur wegen der **Kirchen zu Wattenheim/ Hemspach und Laudenbach** einige Aenderung zugelassen/ Sie sich expresse reserviret/ daß solches ihrem Termino restitutionis de Anno 1618. nicht præjudiciren sollte/ d. Lit. B. N. 13. So weit ist davon entfernet/ daß/ wie in **Euerer Churfürstlichen Durchl.** Resolution soûtenirt wird/ **Churfürst Carl Ludwig** sich des Juris Reformandi gegen die Evangelisch-Lutherische bedienet/ als welches ex ipsa notorietate von selbsten zerfället. Dann wann dieses Principium bey denen Evangelisch-Reformirten gegolten hätte/ würden Sie nicht in dero Residentz **zu Heidelberg** und anderswo neue Evangelisch-Lutherische Kirchen auffgerichtet/ noch zu **Oppenheim/ Creutznach/ Lonsheim/ Bornheim/ Daimbach/ Sachsenflur/ Ebernburg/ Gerolsheim/ Gimpern/ Maudach/ Harbach/ Laubach/ Korb/ Montzheim an der Pfriemen/ Neuen Bamberg/ Kuchsen/ Tripstatt/ Widdern/ Wald-Algesheim/ Ilbesheim auf dem Gleichen**/ und anandern Orten/ den Statum Instrumenti Pacis Westphalicæ ihren Evangelisch-Lutherischen Unterthanen so sancte gelassen haben.

Warum aber **höchstgedachter Churfürst/ Carl Ludwig**/ der meistentheils Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu **Rotenburg/ am Neckar**/ (worauff in **Euerer Churfürstl. Durchl.** Resolution gezielet wird/) einen Reformirten Pfarrer angeordnet/ ist nicht ex Jure Reformandi, sondern ex Fundamento possessionis Anni 1618. beschehen; zumalen die Evangelisch-Lutherische daselbst Annum 1624. nicht dociren können. d. Lit. B. N. 9.

Euere Churfürstl. Durchl. selbst agnosciren ipso factô, wie in meiner vorigen Deduction erwiesen/ Statum Anni 1618. da Dieselbe biß dato, so wol in Sacris als Profanis, verschiedene Jura, Reditus und Prærogativen ex mero facto possessorio prædicti anni, contra vicinos behaupten.

Noch vor wenig Jahren haben **Euere Churfürstl. Durchl.** nach denen löblichen Fußstapffen **Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl.** Christmildesten Andenckens/ Ihren Evangelisch-Reformirten **Unterthanen** selbst diesen Annum verfechtet; davon verschiedene meiner vorigen Deduction beygelegte Schreiben/ an **Chur-Mayntz/ Würtzburg/ Worms**/ und andere geistliche Stände/ eine incontestable Probe seynd. Unter vielen andern/ schreiben **Euere Churfürstl. Durchl.** an **Chur-Mayntz und Würtzburg**/ respective den 5. und 9. Januarii 1694. und contestiren: **Daß/ ob Sie gleich alles dasjenige/ so zum besten der Catholischen Religion gereichen kan/ so viel an Ihro ist/ gern beytragen; Sie dennoch als ein Churfürst des Reichs/ nicht weniger dero Chur-Pfältzische** Reformirte **Unterthanen/ in** Conformität **des Westphälischen Frieden-Schlusses/ bey ihren Kirchen und dazu gehörigen Kirchen-Gütern und Gefällen** zu manuteniren/ **und dero Landsfürstl. Schutz ihnen auch dießfalls gedeyen zu lassen haben; mit dem Ersuchen/ dero** Reformirte **Unterthanen/** ratione **ihrer Kirchen und darzu gehörigen Gütern und Gefällen/ allerdings ruhig und unangefochten zu lassen.**

Desgleichen haben **Euere Churfürstliche Durchl.** Anno 1691. mit dem **Herrn Bischoffen zu Würtzburg**/ wie unten angeführt/ bey Versetzung des **Amts Boxberg**/ solenniter vor ihre Reformirte Unterthanen paciscirt: **Daß selbige/** NB. **dem** Instrum. Pacis Westphalicæ **gemäß**/ in statu quô **gelassen werden sollten;** auch durch die Administrations-Commission erst kürtzlich inquiriren lassen/ wie die Pfarreyen vor dem dreyßigjährigen Krieg bestellt gewesen. Lit. B. N. 25.

Wie nun bey so beschaffenen Dingen die Evangelischen **Euerer Churfürstl. Durchl.** sollen zu Danck wissen/ daß Selbige bißhero sich dero vermeynten Juris Reformandi nicht weiter bedienet/ da jene biß dato Ihre Catholische Unterthanen nicht allein bey dem Statu Pacis Westphalicæ, sondern auch ihnen ein mehrers/ als sie prætendiren können/ præter normam anni decretorii, lassen; auch vielmehr beständig dafür halten müssen/ daß bereits hiervon in **Euerer Churfl. Durchl.** Landen ein solcher Mißbrauch gemacht worden/ der auff keine Weise zu justificiren/ das ist nicht leicht zu begreiffen; es wäre dann/ daß man hiemit insinuiren wollte/ **Euere Churfl. Durchl.** könnten die Evangelische Religion gantz und gar extirpiren/ wann Sie wolten: die Evangelische Landes-Fürsten hingegen wären allein gehalten/ dem Instrumento Pacis Westphalicæ nachzuleben.

Daß aber die Unterthanen hierüber bißhero nicht geklaget/ darüber ist sich nicht zu verwundern; weilen sie nicht klagen dörffen/ sondern so gleich von denen Beamten vor Ungehorsame und Rebellen tractiret worden. Unterdessen ist die gantze Pfaltz voller Lamentationen/ und würden der Klagen noch mehrere seyn/ wann nicht theils Beamte/ durch fiscalische Processen/ die Unterthanen/ zu der so genannten Acquiescenz, forcirten.

Daraus folget aber gar nicht/ daß die Unterthanen darum bey **Euer Churfürstl. Durchl.** Verordnungen acquiesciren. *Si vis scire, an velim? fac, ut possim velle.* **Euere Churfürstl. Durchl.** geruhen nur einem jeden zu vergönnen/ daß er seine Nothdurfft allenthalben frey vorbringen möge/ so wird sich weisen/ wie es mit solcher Acquiescenz beschaffen.

Daß

Daß denen Unterthanen in der Pfaltz nichts benommen worden? was sie de facto & Jure vormals gehabt; ist der Notorietät entgegen / und die von mir übergebene Verificirung der Gravaminum zeiget das Contrarium; Und daß in denen Gravaminibus kein Wort enthalten / so nicht mit authentischen Beylagen / und **Euerer Churfürstl. Durchl. oder dero Chur-Pfältzischen Regierung und Beamten** Befehlen dargethan worden: wie man dann disseits parat ist / wann ein und anders speciale angegriffen wird / solches / wie es sich gebühret / darzuthun. **Euere Churfürstl. Durchl.** geruhen selbst höchsterleuchtet zu urtheilen / daß in genere was zu negiren / und Specialia, welche erwiesen / nicht zu berühren / alle Unpartheyische auff die Gedancken bringen müsse / daß man an Seiten **Euerer Churfürstl. Durchl.** Beamten / Sachen beschönen will / die sich nicht beschönen lassen; **Kirchen / Pfarrhäuser / Schulen / geistliche Gefälle / wie auch andere Bedrängnissen** / die man von der Catholischen Geistlichkeit und denen Beamten / auch andern / erleiden müssen / geben ein ander Zeugniß. Die Evangelische in der Pfaltz wolten das Ihrige lieber vor sich behalten / und gar gerne das ihnen aus der Communion zugedachten und imputirten Vortheils / welcher gar theuer zu kauffen kommet / entrathen.

Es dienet auch die **Einführung des** *Simultanei* keinesweges zu Stifftung guter Einigkeit und Liebe / da einem jeden Evangelischen Christen daran gelegen / daß er die Catholische Ritus nicht täglich vor Augen sehe; oder dafern er nicht einige Reverenz darbey erzeiget / allerhand Neid / Feindschafft und Andung erwarten müsse. Die Erfahrung lehret / wie wenig Einigkeit an denenjenigen Orten / wo man ob mixturam es nicht ändern kan / zu finden / und wie viel Uneinigkeit und Aergerniß darbey vorgehet. Man hat den Frieden errichtet / ut pax esset & rixæ cessarent, ut unicuique sua in tuto essent, welches bey dem Simultaneo nicht Statt hat. Communio enim mater discordiæ.

Daß einige **Evangelische Geistliche** / aus Privat-Absichten / denen Neuerungen applandiren; daran tragen die **sämmtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände** / und dero eigene Glaubens-Genossen **keinen Gefallen** / indeme ja Welt-kündig / daß sie eben so wol / als die Reformirte / der Gewissens-Freyheit beraubet seyn / die Catholische Feyertäge mit feyeren / bey Processionen Graß streuen / Meyen stecken / vor die Monstranz niederknien müssen / und mit Gewalt zu Boden geschlagen werden; das Simultaneum gleichfalls in ihren Kirchen eingeführet / und manu militari, der Reformirten Kirchen sich zu bedienen / angehalten; da hingegen ihnen versagt worden / auff ihre eigene Kosten / eine neue Kirche / worinnen das Coëxercitium Catholicæ Religionis nicht solte können introducirt werden / auffzurichten; wie erst noch neulich zu **Mannheim** geschehen; einfolglich alle rechtschaffen Gesinnete wol mercken / worauff es angesehen / daß man in ein- oder anderem Punct / aus der Reformirten Gefälle / ihre Geistliche beneficiret / und über dieser Bezeigung sich scandalisiren; wiewol ihre Conduite zu niemands Nachtheil einigen Effect haben kan.

Sonsten würde es denen Protestirenden sehr lieb seyn / wann **Eure Churfürstl. Durchl.** aus dero eigenen Mitteln / denen Evangelischen / so dessen benöthiget / gnädigste Handreichung wollen thun lassen.

Die / aus dem Instrumento Pacis recommandirte Æqualität / bestehet in reliquis, & quatenus præsenti Constitutioni conformis est, Art. 5. §. 1. Nun stehet abermalen dabey: *Violentia omni & via facti inter utramque partem prohibitâ.*

Ob / und wie weit Evangelici in der Pfaltz **Euere Churfürstl. Durchl.** an diesem Vornehmen hindern können? ist in dem Friedenschluß Art. 5. §. 31. & 32. item Art. 17. §. 4. 5. & 7. wie auch in dem **Nürnbergischen** Executions-Receß und Käyserlichen Edicten / imgleichen im **Reichs-Abschied** de Anno 1654. §. 193. versehen / und Artic. 17. Instrumenti Pacis §. 5. 6. & 7. ist statuiret / wie man sich gegen alle Turbationes, à couvert stellen solle.

Der vorgeschützte **Ryßwickische Friede** kan **Euerer Churfürstl. Durchl.** nicht im Wege stehen / das *Simultaneum* **in denen Kirchen** / welche Catholici tempore conclusæ nuperæ Pacis allein besessen / in locis sub Clausula comprehensis zu establiren / massen die Disposition dieses Friedens und des **Westphälischen** gantz different; wann aber Dieselbe durch jenen sich hierunter gehindert zu seyn erachten / so würde solches vielmehr durch den **Westphälischen Frieden** geschehen müssen.

Von denen geistlichen Gütern und Reditibus, welche **Euere Churfürstl. Durchl.** der Verwaltung / durch die vorgenommene Admodiation, entziehen lassen / ist schon zuvor gedacht und erwiesen worden / daß dieses eine Contraventio Pacis Westphalicæ sey. Wann hierdurch die Einkünffte vermehret worden / haben die Evangelische sich dessen wenig zu erfreuen / nachdem man ihnen dannoch ihre Besoldungen reduciret / und die Competenz sehr beschnitten und verkürtzet hat.

Da aber bey solcher beschaffenheit / und da ihnen an ihrem Dimenso abgebrochen wird / aus dem Uberschuß die Catholischen benificiret werden wollen / das ist eben ein Gravamen der Evangelischen / die solches mit dem Instrumento Pacis nicht conciliiren können.

Von denen Kirchhöfen / Glocken und Feyerungen der Catholischen Feyertäge / ist die

Nothdurfft in der Conferenz dergestalt von mir repræsentiret und das Gravamen erwiesen worden / daß unnöthig / weitere Remonstration zu thun.

Dafern man denen Catholischen an denen Orten / wo sie es secundum annum regulativum nicht hergebracht / so fort alle Glocken gemein machen / und der Catholischen Todte auf denen Evangelischen Kirchhöfen / mit allen Ceremonien / aus prætendirter Æqualität / begeaben lassen muß / so werden Catholici vice versa an allen Orten schuldig seyn dergleichen zu thun; die anderwerts denen Evangelischen solches nimmermehr verstatten / und an vielen Orten **nicht einmal eine ehrliche *Privat*-Begräbniß / auff ihren so genannten geweyheten Kirchhöfen /** zulassen.

Mit Feyerung der neuen Zeit hat es wol seine geweiste Wege / nachdem der Gregorianische Calender in dee Pfaltz einmal ultro angenommen worden. **Euere Churfüestl. Durchl.** aber geruhen höchstvernünfftig selbst zu ermessen / daß darinnen zu weit gegangen werde / wann **Catholische Feyertäge** einfallen / welche die Evangelische nicht zu feyren pflegen / daß Evangelici schuldig seyn sollen / an denenselben alle Aebeit einzustellen / und die Läden zu schliessen. Und weilen dann **Euere Churfürstl. Durchl.** sich gnädigst erkläret / daß **die Gewissens-Freyheit** allen ihren Unterthanen bleiben / und allemal / auff gebüheende Klagen / die behörige Remedirung erfolgen solle; so hoffet man um so viel mehr / es werde auch hierinn die Nothdurfft verordnet / und die Evangelische in der Pfaltz / **zu keiner dergleichen Feyerung ferners gezwungen werden.**

Anlangend den **Hallischen *Receß* und Euerer Churfürstl. Durchl. wie auch dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. hiebevorige Versicherungen**; hätten die Evangelische Stände wol nicht vermuthet / daß **Euere Churfürstliche Duechl.** anjetzo gedachten **Hallischen *Receß* und Vergleich** / der so wol voehero von beeden hohen Paciscenten selbst / duech Schrifftwechselungen / so weit gebracht / daß sie in dem Hauptwerck miteinander einig gewesen / als von allerseits hieezu bevollmächtigten Ministris völlig abgehandelt / geschlossen und unterschrieben worden / **nicht mehr *agnosciren* / noch vor verbindlich halten wollen** / nachdem selbe gleichwol hiedurch sich der Assistenz Seiner **Churfürstl. Durchl. zu Branbenbueg** / meines gnädigsten Herrn / und **vieler Evangelischen Churfürsten und Fürsten des Reichs** / in der Succession, gegen einen Evangelischen Competenten versicheet; und nachdem **Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl.** so wol als Sie / sothanen Veegleich würcklich / bey Antretung ihrer Regierungen / durch Schreiben / Decreten / öffentliche Patenta und vielfältige Zusagen / bey Churfürstlichen Ehren und wahren Worten / wie die Formalia einiger / bey voriger Deduction beygelegten Schreiben lauten / solennissime confirmiret.

Es ist erstlich bekannt / daß accreditirte Ministri, wann sie von ihren Herren Principalen zu dergleichen Handlungen employret und abgeschicket werden / allemalen in ihren Vollmachten die Clausulam de ratihabendo, haben; wodurch gedachte hohe Herren Principalen sich suo & Successorum nomine obligiren / dasjenige genehm zu halten und zu ratificiren / was ihre Ministri werden abgeredet und geschlossen haben; woran es dann auch damalen eben wenig gefehlet.

Diese Obligation, de ratihabendo, hat in allewege necessitatem præstandi in sich; und wann es sich gleich zuträgt / daß etwan concluso negotio, ein pars compaciscens, ante ratificationem versterben solte / so wird darum der Tractat nicht infirmiret / sondern der Successor hat fidem antecessoris sui zu præstiren.

Darnach haben beede hohe Compaciscenten darinnen / als unstreitig / præsupponiret / daß in **dem Westphälischen Friedenschluß** / und specialiter dessen Art. 4. versehen sey / wie es mit denen Evangelischen Unterthanen in puncto Religionis in der Pfaltz zu halten. Hat also / drittens / **Churfürst Carls Tod** hierinnen keine Aenderung machen können / nachdem Dieselbe bey Lebzeiten nichts retractirt / sondern vielmehr den Recess morte sua bestättigt; gleichwie **Euerer Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstliche Durchl.** selbigen ebenfalls / noch kurtz vor seinem Ende / durch eine stattliche / in meiner vorigen Deduction allegirte Versicherung / bekräfftiget / und biß in den Tod darauff verharret.

Die bedungene Käyseel. *Confirmation* aber gehöret nicht ad esse rei, sondern ist nur / wie die Formalia des Recessus selbst lauten / zu desto mehrerer Festhaltung / beederseits beliebt worden.

Und werden ja **Euere Churfürstl. Durchl.** nicht denenjenigen / so pacta Rupertina und andeee Verträge ex hoc fundamento anfechten können / gegen sich selbst die Waffen in die Hände geben / noch denen in Capitulationibus Cæsareis so stattlich reservirten Juribus Statuum renuntiieen / und **sich und andern Reichsständen** / deren keiner von beeden Religionen mit **Euerer Churfürstlichen Durchl.** diesfalls überein stimmet / præjudiciren wollen.

Zu dem haben **des Herrn Churfürst Philipp Wilhelms Durchleucht** diesen Recess würcklich bey Antretung ihrer Regierung agnoscirt / und in Schreiben / Decreten / Reversen und öffentlichen Patenten erkläret: **Daß Sie allem demjenigen / was in dem Hallischen Recess abgeredet worden / unverbrechlich nachkommen / und das geringste nicht dawider vornehmen / noch / daß es von jemand anders geschehe / verhängen würden;** auch darob steiff und fest Zeit Lebens gehalten.

Welches

Welches auch Euere Churfürstl. Durchl. nicht allein in genere, durch dero / sub auspicium suscepti Regiminis publicirte Patent deutlich wiederholet / sondern auch Anno 1691. in specie bey Versetzung des Amts Boxberg / in der Verschreibung vom 28. Februarii, expresse stipuliret und bedungen: Daß / so viel den Punctum Religionis betrifft / allda / nach Inhalt des Instrumenti Pacis und Schwäbisch-Hällischen Recesses / auch denen eine Zeit hero ergangenen Religions-Mandaten gemäß verfahren / und mithin alles in statu quo gelassen werden solle. Dahero Euere Churfürstl. Durchl. jetzo / contra factum & consensum proprium, dessen Invalidität nicht mehr allegiren können.

Und wie wolten Euere Churfürstl. Durchl. gedachten Hallischen *Recess* um deswegen pro invalido halten / weilen Sie ihn zwar als Chur-Printz verglichener massen nicht ratificirt / da Sie ihn doch als Churfürst / wie jetzt gemeldet / toties quoties, confirmirt / und erst noch neulich / bey denen Ryßwickischen Friedens-Tractaten / ihr grössestes Fundament, gegen Madame d'Orleans, darauff gesetzet / wie die Formalia des den 1. (n.) Septembris 1697. durch dero Ambassadeur, Herrn Grafen von Oehlen / öffentlich übergebenen Memorialis, dieses heiter und klar zeigen; cujus verba huc apponere lubet: Serenissimi Fratris Caroli, & Patris Caroli Ludovici hæredem se profitetur Serenissima Ducissa Aurelianensis, cumque hic pactorum gentilitiorum confirmatione, Instrumento Pacis Westphalicæ inserta, & renunciationis solennis à Serenissima Ducissa Aurelianensi præstitæ conventione, successionem Serenissimæ Domus Palatinæ in defectum lineæ suæ Masculinæ detulerit, ille Serenissimum Electorem Philippum Wilhelmum, utpote proximum Agnatum, legitimum suum Successorem *paulo ante mortem NB. conventione expressa* declarârit, defuncti Serenissimi Patris & Fratris factum qua ratione impugnare nunc poterit Serenissima Ducissa Aurelianensis, ad cujus præstationem omni jure obstricta est? Von dem *Testament* Churfürst *Caroli* anjetzo nichts zu gedencken / welches / dem Vernehmen nach / E. Churfürstl. Durchl. ebenfalls zu ihrem Favor öffters allegiren.

Bevorab da mehrerwehnter Hallischer *Recess* dem Instrumento pacis gar nicht entgegen ist; sondern nur eine Erläuterung des Status Religionis cum Appertinentiis in der Pfaltz / wie es damit / auff dem Fall eines Catholischen Successoris, nach dem wahren Verstand des Westphälischen Friedens zu halten.

Dahin gehen auch die / auff Befehl Churfürst Philipp Wilhelms Churfürstl. Durchl. in der gantzen Pfaltz von allen Cantzeln publicirte Religions-Patenten / und in denselben gegebene beständige Versicherung / daß in Evangelischen Kirchen das Simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ zu keiner Zeit introducirt werden solte.

Dann obwolen dergleichen salva dispositione Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht hätte geschehen können; so seynd doch die obgemelte / Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und denen beeden Chur-Pfältzischen Wittiben Hoheit und Durchl. gethane eydliche Erklärungen / und denen darauff huldigenden Unterthanen deßhalben / bey antretender Regierung / von neuem gestellte Zusagen und Versicherungen / ex Jure naturæ & gentium, ja aus dem Instrumento Pacis selbst verbindlich / Art. 5. §. 31. und müssen alsdann gehalten werden / wann gleich Euere Churfürstl. Durchl. sonsten eine mehrere Freyheit gehabt hätten / wie gleichwol nicht ist.

Euere Churfürstl. Durchl. werden auch hierdurch nicht weniger als Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. obligirt / sowolen / weilen es Fundamental- und den Statum Religionis betreffende / in Conformität des Instrumenti Pacis Westphalicæ gemachte Verordnungen und gegebene Promessen seynd / die sich nach Convenienz der Zeiten und Gelegenheit nicht renoviren lassen; als auch / weilen Euere Churfürstl. Durchl. als vorgedacht und erwiesen / sich in Briefen / Patenten und Verträgen / de novo dazu bekennet / und gegen Madame d'Orleans ihr Jus successionis daraus verfechtet.

Und wann der Successor an dergleichen Erklärungen und seines Antecessoris Verordnungen so wenig als an seine eigene Promessen und Versicherungen / adstringiret wird / was vor Sicherheit dann werden vors künfftig die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz von Euerer Churfürstl. Durchl. jetzigen Contestationen und Zusagen haben / und wie werden sie dabey bestehen können? Oder / wie haben Euere Churfürstl. Durchl. von Madame d'Orleans prætendiren können / quod ad præstatiorem defuncti Serenissimi Patris & fratris facti, ejusque conventionis Suevo-Hallensis, omni Jure obstricta sit? Oder / wie können Euere Churfürstl. Durchl. versichert seyn / daß / wann Sie / wider Vermuthen / bey diesen gefährlichen *Principiis* verharren solten / ein gut Theil der Orleansischen Argumentationum nicht dadurch / zu Dero höchsten Præjudiz, justificiret werde?

Gleichwie nun / Durchleuchtigster Churfürst / gnädigster Herr / Deroselben ich den wahren Statum causæ unpartheyisch vorgestellet / und mehr als überflüßig erwiesen: 1. Daß der *Religions*-Friede denen Unterthanen contra proprios Dominos prospicirte; 2. Selbiger im Instrumento Pacis Westphalicæ expresse confirmiret; 3. Und jetztgedachtes Instrumentum Pacis denen Unterthanen / die 4. so wol ex capite

grava-

gravaminum, als 5. ex capite amnestiæ restituirt seyn/ genugsame Vorsehung thäte; Auch 6. diese Statum immediate ante destitutionem, sive Anni 1618. immutabiliter, gleichwie jene/ den Statum Anni 24. haben und behalten müsten; 7. Die Pfaltz und deren Unterthanen/ zum Uberfluß/ in Statum immediatum ante motus Bohemicos, ausser/ was ratione der Evangelischen anders abgeredet/ specialiter gesetzt wären/ und dadurch 8. die deducirte Jura aus diesem Termino regulativo erlanget hätten; worinnen 9. die letztere **Reichs-Abschiede** so wohl in genere als specie selbige bestättigte; so dann ferners 10. **Euerer Churfürstl. Durchl.** gnädigste Verordnungen mit vorgemeldten Reichs-Fundamental-Gesetzen gegen einander gehalten/ und klärlich dargethan/ daß 11. die **Einführung des** *Simultanei*, 12. die **Veränderunge der geistlichen Einkünfften**/ 13. die *Admodiation*, 14. der **geistlichen Güter neuerliche** *Administration*, 15. der **Pfarrer und deren** *Competentzen Reduction*, 16. **der Verwaltung** *Cassation*, 17. **die Hemmung der Gewissens-Freyheit/ und** 18. alle übrige *Gravamina*, so genugsam verificiret/ schnurstracks und è diametro **mehrberührten Reichs-** *Constitutionen* **und dem Hallischen** *Receß* **zuwider**; auch 19. Legis pragmaticæ interpretatio **Euerer Churfürstl. Durchl.** eben so wenig als 20. dem Catholischen Corpori einseitig zukäme; noch 21. die sämmtliche **Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände** die Remission ad Corpus Catholicum jemals eingestehen könten oder würden; sondern 22. wann ja ein Casus dubius seyn solte/ wie doch nicht ist/ vorher alles in pristinum statum gesetzt/ und 23. alsdenn erst Comitialis, nicht aber Catholicorum particularis decisio requiriret werden konnte; auch 24. zu **Euerer Churfürstl. Durchl.** Resolution hierauf geschritten/ und gründlich ausgeführet/ daß 25. dero darinnen führende Principia irrig/ in specie 26. verba, *ante motus Bohemicos*, immediate zu verstehen/ und 27. eben soviel als Annus 18. bedeuteten; 28. auch die **Unterthanen** sowol/ als Princeps, nach **Euerer Churfürstl. Durchl** eigenen Confession restituiret wären; und diese zwar 29. cum onere, alles in dem Stande des 1618. Jahrs zu lassen/ wie 30. solches ex Historia Pacis und anderen vielfältigen klaren hierinn allegirten Demonstrationen zu ersehen; Obwolen auch 31. **Euerer Churfürstl. Durchl.** Jus Reformandi nicht in Zweiffel gezogen würde; so wäre doch 32. solches in §. Hoc tamen non obstante &c. limitiret/ und 33. in der Pfaltz ad Annum 1618. adstringiret; ita ut 34. inter Palatinos & reliquos Subditos, nulla, nisi termini restitutionis à quo, differentia maneat; wie solches 35. ex mente & intentione paciscentium, 36. executione Pacis, 37. explicatione **der Churfürsten Carl Ludwigs/ Carls/ Philipp Wilhelms/ und Euerer Churfürstlichen Durchl. selbst/** 38. **der beyden Hertzogen von Simmern/** ja 39. **Käyserlicher Majest. und Catholischen Ständen** evidentissime erhellete: Nicht weniger auch weitläufftig ausgeführet/ wie 40. **Euerer Churfürstl. Durchl. Unterthanen befugte Ursach zu klagen hätten**; und 41. bey dero gnädigsten Verordnungen nicht acquiesciren/ sondern 42. aus Furcht der fiscalischen Processen sich nicht zu regen getraueten: Imgleichen 43. etlicher Evangelisch-Lutherischer Pfarrer Conduite nicht approbiret würde/ noch 44. die Æqualität/ das Simultaneum oder Confusionem possessionum, vielweniger die Feyerung der Catholischen Feyertäge oder Gemeinschafft der Kirchhöfe; sondern 45. vielmehr/ ut suum cuique tribuatur, erfordere; 46. **der Ryßwickische Friede aber Euerer Churfürstl. Durchl. nicht im Weg stünde**/ ihren Evangelischen Unterthanen in locis & templis, sub Clausula comprehensis, wenigstens das Simultaneum zu vergönnen; Endlich auch 47. **die** *Validität* **des Hallischen** *Recesses*. 48. aus der Subscription der beederseits Ministrorum 49. **Churfürst Carls/** morte sua, erfolgten Bestättigung/ 50. **Euerer Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters eydlichen Zusage**/ und 51. von Anfang seiner Regierung/ biß in seinen Tod wiederholten stattlichen Versicherungen/ 52. auch **Euerer Churfürstl. Durchl.** eigenen Declarationen/ Schreiben/ Rescripten und Pactis; wie auch 53. denen/ gegen Madame d'Orleans selbst erst noch neulich gebrauchten Argumentationen/ und daß 54. die **nicht beschehene Käyserliche** *Confirmation*, und der beeden Paciscenten/ und **Euerer Churfürstl. Durchl.** nicht erfolgte Subscription, bey so bewandten Umständen/ **nichts zur Sache thäten**/ dergestalt remonstrirt/ daß **Euere Churfürstl. Durchl.** selbst dessen nicht in Abrede werden seyn; sondern vielmehr hoffentlich zur Genüge erkennen/ daß man an Seiten der **sämmtlichen Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände** nichts verlange/ als was in Recht und Billigkeit gegründet; vor allen aber **dem Westphälischen Frieden gemäß/ und dem Ryßwickischen nicht** *contrair* ist/ also ist kein Zweiffel/ wann **E. Churfürstl. Durchl.** auff dieses Fundament die Negotiation mit mir/ ohne Vor-Urtheil und Neben-Respecten/ continuiren zu lassen geruhen wollten/ daß man nicht leicht aus dieser sonst beschwerlichen Sache eluctiren/ und ex parte der **sämmtlichen Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände** in hergebrachter und allezeit auffrichtig gepflogener Freundschafft und Vertrauen leben; sondern auch/ die unter **beederseits** *Religions*-**Verwandten Theilen**/ im Reich/ über dem Religions-Wesen/ leyder/ mehr als zu viel zerrüttete gute Verständniß und Harmonie wieder herstellen und noch mehr befestigen könne; ohne welche innerliche Einigkeit und Securität von einer **allgemeinen Reichs-Verfassung** und Zusammensetzung/ (wobey **Euere Chur-Fürstl. Durchl.** so mercklich interessiret/) nicht allein umsonst deliberiret/ und alle andere **gemeine Reichsgeschäffte**/ ohne Frucht und Success vorgenommen und berathschlaget werden; sondern auch **sämmtliche Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände/**

Stände / welche sich solenniter vereinbaret / nimmermehr / in dieser / ihnen so hoch importirenden Sache sich trennen zu lassen / sondern alle insgesammt vor einen Mann zu stehen / und das Werck zu einem gewierigen Ende auff alle Weise und Wege zu befördern / wider Willen genöthiget seyn dörfften / nach Anleitung des Art. 17. Instrumenti Pacis Westphalicæ zu verfahren.

Damit nun dieses / und andere gefährliche Suites abgewendet werden / so ersuche Euere Churfürstl. Durchl. unterthänigst / dero angebohrnen Welt-berühmten Æquität und preißwürdigen Generosität nach / alles wohl zu behertzigen / diese **zwar weitläufftige / aber deutliche** *Deduction*, dero hocherleuchteten Verstand nach gnädigst zu erwegen / demselben keinen Zwang anzuthun / sondern / ohne Vor-Urtheil und Neben-Absichten / der Billigkeit nach / zu judiciren; mir eine Conferenz mit einem dero Ministrorum abermals zu vergönnen / und hierauff die mir zu Jülich / und der Herren General-Staaten Envoyé Extraordinaire allhier gegebene / zur Auffschiebung der Sach nur dienende Resolution, in eine / dem wahren Sensui des Instrumenti Pacis Westphalicæ gemässe Resolution zu verändern; einfolglich alles wieder / wie es tempore successionis gewesen / oder quoad Reformatos, in dem Stand des 1618ten; quoad Evangelico-Lutheranos aber des 1624ten Jahres / und was diesen sonsten ex Instrumento Pacis zukommt / zu setzen: mir aber nicht ungnädig zu vermercken / daß Dieselbe in dero hiesigen Divertissementen / mit einer / mir sonsten ungewöhnlichen Weitläufftigkeit / beunruhige; der **Euerer Churfürstlichen Durchl.** hohen Gnaden mich vor meine Person unterthänigst empfehle / und verharre

Euerer Churfürstl. Durchl.

Neustatt / den 18.
(28.) Oct. 1699.

Unterthänigster Diener

J. A. Freyherr von Wyllich /
zu Boezelaer.

Beylagen Litera A.

Probatur per Tractatus Pacis, statum, ante motus Bohemicos & anni 1618. esse unum.

Man muß die Erläuterung der Transaction aus denen Tractaten nehmen; da heist es nun in ipsa Propositione Suecica, vom 1. Jan. 1645. *Restituantur omnes & singuli, tam immediate quam mediate Imperio subiecti, in ditiones, bona, libertates & Jura plenarie, in eum statum, in Sacris & Profanis, in quo ante exortos Anno 1618. motus Imperii prosperrime floruerunt.*

Und obwol Cæsarei in der Gegen-Proposition vom 15. Septembris 1645. den Statum Anni 1630. sive orti belli inter Imperium Romanum & Coronam Sueciæ gesetzet haben wolten; so blieb dennoch bald hernach / der zu Oßnabrück versammleten / und circa Religionem besonders besorgten Ständen beständige Meynung diese: *Ut omnia in statum Anni decimi octavi reponerentur.* Und weil Catholici durch geschwinde Proceß am **Käyserlichen Reichs-Hof-Rath** / occasione Edicti Ferdinandi de 1629. Anno, denen Evangelischen viele Clöster und Güter abgenommen / inde 11. Decembris eodem inter alia postulabatur: *ut ab Anno 1618. erepta Templa, Scholæ redituque restituerentur.*

Beydes wurde am 14. Februarii 1646. wiederholet: *Omnia scilicet tam in Ecclesiasticis quam Politicis esse in statum, qui Anno decimo octavo fuerat, reponenda.*

Als auch Catholici endlich am 17. Aprilis, 1646. so viel nachgegeben: *Ut Ecclesiastica in Anni 27. Politica in Anni 30. statum reponerentur, ut tamen, qui intra annum 18. & 27. se læsos quererentur, eorum causa peculiari decisioni subjiceretur; Palatinam vero causam separatis tractatibus expeditum vellent*; haben Evangelici dadurch ad tollenda radicitus belli semina, amnestiam ab Anno 18. incipiendam beharret / und die Causam Palatinam davon nicht separiren lassen wollen: welches auch die **Königliche Gesandten** secundiret.

Ebener massen / als Cæsarei in prima formula Pacis vom 28. Aprilis 1646. gesetzet: *Amnestiam ac restitutionem in civilibus ad Annum 30. in Ecclesiasticis ad Annum 27. esse restringendam*; und den Palatinatum inferiorem nicht anders / als ut status Catholicus cum omnibus Juribus & reditibus salvus sit, restituiren wollen; seynd Evangelici auff ihrem vorigen Principio: *Amnestiam citra exceptionem esse sanciendam, & eius principium ad Annum 18. retrahendum; Palatinatum vero plene restituendum, abrogatis ibi Romanis Sacris*, unveränderlich geblieben; und haben Palatini, am 7. Maji, 1646. *Omnia restitui debere ablata, in specie bona sacra, per Hispanos & Bavaros occupata, post in Jesuitas & alios ex parte translata, una cum sacris in pristinum reponenda esse statum:* Evangelici aber inständigst erinnert.

Mense Augusti 1646. *Omnes ordines in statum anni 18. restituendos, in specie vero Palatinis Provinciam inferiorem, sicut ante bellum possessa fuerat, restituendum esse*; darauff endlich Cæsarei, mense Januar. & Junio 1647. excipiret: *Pauca vel parva feuda à Cæsare vel Bavaro aliis concessa; Cœnobia nonnulla & Stradam Montanam.* **Die Cron Schweden** aber hatte die *Sacra Romana* nicht gestatten wollen; *quod iis, quæ super amnestia & gravaminibus conventa, Palatinus gaudere debeat*; und all dasjenige / was Cæsarei, Hispani, Bavari wider sothanen Anno 1618. gewesenen Statum, circa cultum & bona sacra innoviret oder verändert / zu annulliren begehret. Tractatus Pacis dicunt in Propos. Suec. 1. Junii 1645. *Restitutio fiat non obstantibus, sed abolitis interim per proscriptiones, confiscationes, sententias, aliove modo in contrarium actis.* Welches so vielmal / als die vorgedachte Restitution vorkommen / wiederholet

holet worden. V. Acta d. 24. Junii 1646. Und da gleich Cæsarei die Ritus Romanos daselbst zu behalten / welches auff ein Coëxercitium ausgelauffen / gesuchet; ist solches dennoch nachgegeben / die obgedachte Clausula cassatoria dem Instrumento Pacis, Art. 3. in fin. Art. 4. §. Deinde &c. 6. Itemque Deinde &c. 13. mit deutlichen Worten einverleibet / und letzlich also exequiret / auch alle Catholische / so sich in der untern Pfaltz gefunden / und possessionem dicti Anni 1618. nicht beweisen können / ex conventione ista publica das Land geräumet.

Es scheinet ein Lusus in dem Worte: Annus 1618. gesucht zu werden / welches denen Tabulis Pacis buchstäblich nicht eingerucket; In tractatione & interpretatione pactorum müssen alle Lusus und Elusiones zuruck bleiben; Es ist genug / daß bemeldter Annus 1618. das Objectum tractatuum gewesen / weil darinnen das Principium læsionis begangen / darauff in der Königlichen Schwedischen Proposition vom 1. Junii, 1646. ibi: ante exortos 1618. Imperii motus &c. deutlich exprimiret / und hernach in Tractatibus allezeit wiederholet / auch in ipsis tabulis per verba: *Ante motus Bohemicos, ante bellum Bohemicum, ante destitutionem &c.* plane demonstrativa & æquipollentia benahmset und describiret worden. Man beliebe nur den Art. 3. Propositionis Suecicæ cum Art. 3. Pacis conf. ctæ zu conferiren; (massen dieser aus jenem genommen /) so wird sich der Verstand desselben und die Identitas des 1618. Jahrs leichtlich zeigen.

Wahr ist / daß Catholici die Restitution in statum, in quo ante motus Anno 1618. fuit, widersprochen / und das Jahr 1630. pro Termino restitutionis einstellen wollen / weil damal allererst der Krieg mit denen auswärtigen Puissancen eigentlich angegangen / und was vorher geschehen / pro actione Imperii in subditos gehalten werden wollen; unerfindlich aber ist / daß man das Jahr 1618. pro Termino restitutionis nicht gehalten / und solcher Gestalt oppugniret und verworffen; sondern vielmehr heiter und klar / daß / als nebst der Cron Schweden und denen Evangelischen Ständen Königl. Majestät in Franckreich / in der / im Junio 1645. gethanen Proposition, selbst auff das 1618te Jahr getrieben: *Ut in consequentiam dictæ amnestiæ omnia in Imperio reponantur ac restituantur in statum*, quo ante præsentium motuum originem, qui fuit Anno 1618. &c. und darauff biß zu Ausgang der Tractaten beständig dabey verharret / daß endlich denen Restituendis ex capite amnestiæ der Terminus restitutionis à quo beliebet worden / wie er ante exortos Anno 1618. motus Bohemiæ Germaniæve gewesen.

Lit. B.

Extract, verschiedener authentiquen Piecen: deren noch mehrere / wann es vonnöthen / können beygebracht werden: woraus Sonnen-klar erhellet / daß nicht allein die Verba, *ante motus Bohemicos*, immediate zu verstehen / und eben so viel / als *Annus 1618.* exprimiren; sondern daß auch dieses Jahr *Annus regulativus*, tam in Sacris quam Profanis, quoad Palatinatum, unveränderlich sey / und denen Unterthanen zu gut komme.

N. 1. Extract der sämmtlichen Reichs-Stände Schreiben / an Churfürst Carl Ludwig / sub dato Münster / den 18. (28.) Nov. 1648.

Also haben Ihro zugleich hiebey verwahrt communiciren wollen / was unter andern in der Pfältzischer Churfürstl. Durchl. immediate concernirenden Sachen / zwischen Ihro Käyserl. Majestät / dem Reich und beyden auswärtigen Cronen verglichen / beeden instrumentis Pacis eingetragen / und wie über alles / also NB. unveränderlich; auch hierüber / die General-Garantie allerseits mit Mund und Siegel versprochen worden / rc.

N. 2. Extract Käyserlicher Commission, an Hessen-Darmstatt und Baaden-Baaden / vom 9. Septembr. 1649.

Euer Liebden Liebden ist vorhin aus dem Instrumento Pacis bekannt / was darinn / unter andern auch wegen *Restitution* des Tit. Pfaltzgrafen Carl Ludwigs / in die Untere Pfaltz / §. Deinde &c. versehen / daß Ihre Liebden besagte gantze Untere Pfaltz / mit allen Geist- und weltlichen Gütern / Rechten und Zugehörungen / welche vor der Böhmischen Unruhe die Churfürsten und Pfaltzgrafen im Besitz gehabt / eingeraumet werden sollen; So haben Wir Eurer Liebden hierinn unsere Käyserliche Commission aufftragen wollen / rc.

N. 3. Extract der Fürstl. Hessen-Darmstattischen und Fürstl. Baadischen subdelegirter Käyserlichen Commissariorum Immissions-Patent, vom 17. (27.) Octobr. 1649.

Als wird hiemit / in Krafft solcher allerhöchstgeehrten Käyserlichen *Commission*, und darauff an Uns erfolgter Subdelegation, und unserer habenden Vollmachten / diese öffentliche Erklärung und Verfügung gethan: daß höchstermeldt Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Pfaltzgrafen Carl Ludwigen / des H. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten / nach Ausweiß und in Krafft mehrgemeldten Friedenschlusses und obangeregter massen / die gantze Untere Pfaltz / mit allen Geist- und weltlichen Gütern / Rechten und Zugehörungen / welche vor der Böhmischen Unruhe die Herren Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein im Besitz gehabt / rc. vollkomm-

förmlich restituiret; auch alle und jede des Chur-Fürstenthums der Pfaltzgrafschafft bey Rhein/ Ober- und Unter-Amtleute/ Vasallen/ Lehenleute/ rc. der vorigen Pflicht/ welche sie anderwertlich von Anfang der Böhmischen Unruhe an zu rechnen/ geleistet/ von welcher Herrschafft auch dieselbe auffgenommen worden/ ledig erkant/ hiemit auch öffentlich erlassen/ rc.

N. 4. Extract Protocolli, vom 20. (30.) Octobr. 1649.

Und dieweil man von des Closter Hördt Schultheissen vernommen/ daß sich noch etliche Geistliche in ermeldtem Closter befinden; ist rathsam erachtet worden/ daselbst hin einen Käyserlichen geschwohrnen Notarium zu schicken/ und dem jetzigen Innhaber die Käyserliche Commission und ihre mitgegebene N. befindliche Patente zu insinuiren.

N. 5. Extract Chur-Pfältzischen kurtzen Information, was es vor eine Bewandniß mit der Aegydii Kirche zu Speyer habe/ vom 26. Octobr. 1649.

Derowegen dann und zumahlen/ weilen die jetzige Churfürstliche Durchleucht ex capite amnestiæ, dem Instrumento Pacis nach/ zu restituiren/ und der Terminus restitutionis tam in Ecclesiasticis quam Politicis, von Anno 1618. ehe die Motus Bohemici eingefallen/ Innhalts erwehnten Instrumenti Pacis zu rechnen/ rc.

N. 6. Extract Immissions-Decret, in das Speyerische Ægydi-Closter/ so prævia plenissima causæ cognitione Churfürst Carl Ludwig in contradictorio erhalten; obwohlen die PP. Capucini Annum 1624. und daß Annus 1618. nur das Territorium Palatinum, nicht aber/ was extra Territorium liege/ angienge/ vorgeschützet/ vom 23. Octobr. (2. Novembr.) 1649.

Und unter andern auch Tit. Herr Carl Ludwig/ in dasjenige/ so das Churfürstl. Hauß Pfaltz/ vor der Böhmischen Unruhe/ zu Speyer/ in der Vorstadt/ vor dem Altpförtlein/ an demjenigen Ort und Platz/ wo anietzo der PP. Capucinorum Closter stehet/ gehabt/ restituirt zu werden begehrt; So wird zwar solche Restitution hochgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. so weit und viel Dieselbe/ oder dero Churfürstl. Hauß/ vor angeregter Böhmischen Unruhe in Besitz gehabt/ wie Ihro der Frieden-Schluß wieder zulegt/ hiemit zuerkennt.

N. 7. Extract fernern Käyserlichen Immissions-Decret, in das Closter Hördt und S. Ægydii-Kirche zu Speyer/ vom 5. (15.) Sept. 1649.

Von GOttes Gnaden Wir Georg Landgraf zu Hessen/ und von Desselben Gnaden Wir Wilhelm/ Marggraf zu Baaden/ rc. rc. fügen hiemit jedermänniglich/ insonderheit aber den jetzigen Innhabern des Closters Hördt und S. Ægydii-Kirchen und dazu gehörigen District, zu Speyer/ zu wissen: Nachdem in denen zu Münster und Oßnabrück getroffenen und ins Reich publicirten Friedenschlüssen/ in Sachen/ das Churfürstl. Hauß und dessen Restitution betreffend/ klare Disposition befindlich/ und die Römisch-Käyserliche Majestät/ unser allergnädigster Herr/ Uns Käyserliche Commission auffgetragen/ daß Wir den Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Carl Ludwigen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ rc. nach Ausweiß und in Krafft obbesagten Friedenschlusses und der Käyserlichen Executions-Edicten/ in die gantze Untere Pfaltz/ mit allen Geist- und weltlichen Gütern/ Rechten und Zugehörungen/ welche vor der Böhmischen Unruhe die Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein im Besitz gehabt/ alsobald würcklich restituiren und einsetzen wolten; und dann/ so viel in facto befindlich/ daß die Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein besagtes Closter Hördt und die Kirche zu S. Ægydii, in Speyer/ vor der Böhmischen Unruhe/ unverneinlich besessen haben: daß demnach Wir/ in Krafft des Frieden-Schlusses/ und habender Käyserlicher/ ohne Unterscheid und Ausnahme/ auff unverlängter würcklicher Restitution, obberührter so wol Geist- als weltlicher Güter und Zubehörungen/ der Untern Pfaltz/ gerichteter Commission, in specie auch die Restitution besagten Closters Hördt und die Kirche zu S. Ægydii, in Speyer/ zuerkannt haben/ rc.

N. 8. Extract Chur-Pfältzischen Gegen-Berichts/ in einem Schreiben/ an Ihre Käyserl. Majestät/ aus Cassel/ von Anno 1650. beygelegt/ wegen der Kirche zu S. Ægydii, in Speyer.

Und weilen Ihrer Churfürstl. Durchl. Restitution, in Geist- und weltlichen Sachen/ Krafft Instrumenti Pacis ex capite amnestiæ, auff das Jahr 1618. gesetzt/ kan und mag selbige in keinem Weg zu Ihro Churfürstl. Durchl. Præjudiz und Nachtheil ad Annum 1624. restringiret werden.

N. 9. Copia Churfürstlichen Befehls/ betreffend die Pfarre Rothenburg / vom 2. Martii, 1650.

Ober-Amt Moßbach soll / wegen der Pfarre zu Rothenburg / wie dieselbe vor dem Krieg Anno 1618. bestellt gewesen / Kundschafft einziehen und zur Cantzley berichten; auch nach Befinden / daß Chur-Pfaltz *in possessione* ermeldter Pfarr-Bestellung Anno 1618. gewesen / Kellern zu Eberbach bescheiden / daß er des Orts Pfarrern / bey der Rothenburger Pfarr-Verwesung / mit Predigen und Kinder-Tauffen handhaben solle. Heidelberg / in Consilio den 2. Martii, 1650.

Churfürstliche Pfältzische Cantzley.

N. 10. Extract Churfürst Carl Ludwigs Rescript, an dero nach dem Käyserlichen Hof abgeordneten geheimen Rath / Johann Ludwig Miegen / vom 7. Julii, 1651. Des Herrn Grafen von Leiningen bey Käyserl. Majestät gesuchte Belehnung betreffend.

Sonst ist Uns aus euern Schreiben nicht ohne Befremdung zu vernehmen gewesen / daß der Herr Graf von Leiningen / bey Käyserlicher Majestät / um Belehnung der / von unserm Chur-Hauß tragenden Lehen angesucht / nachdem doch seine Vorfahren solche Lehen / von etlich hundert Jahren / jedezeit von unserm Chur-Hauß empfangen / wie aus denen Lehen-Briefen (davon Wir euch mit nechsten beglaubte Abschrifft zuschicken wollen) zu sehen; der §. Comites in Leiningen &c. hieher auch nicht allegiret werden kan. Wollet derowegen / durch ein Memorial, des Grafen Ansuchen zu hintertreiben und die Belehnung zu hindern / euch möglichst angelegen seyn lassen; mit Remonstrirung des Nachtheils / so unserer *Restitution Anni 1618.* hierdurch zugezogen würde; und hättet ihr / im Fall ihme / Grafen / einige Belehnung oder Schein ertheilet werden solte / in unserm Nahmen darwider zu protestiren / und unser Recht vorzubehalten.

N. 11. Extract der / denen in Franckfurth anwesenden Ständen / von Churfürst Carl Ludwig Anno 1651. eingeschickten zwölff Beschwerungs-Puncten.

1. Ihre Churfürstl. Durchl. wäre zwar / durch die Käyserliche Commission, in die Unter-Pfältzische Lande insgemein immittirt worden; allein / bey würcklicher Ergreiffung der Possession, hätten Sie befunden / daß Ihr von demjenigen / so dero Vorfahren Anno 1618. in Besitz gehabt / enthalten worden; als Franckenthal mit den Archiven / Stücken und Munition; wie ingleichen denen Orten / welche die Spanische sonsten in der Untern Pfaltz besetzt / als Simmern / Lautern / &c.

2. Hätte Chur-Pfaltz von unerdencklichen Jahren und biß auff das Jahr 1618. vermöge stattlicher Privilegien / von Käysern zu Käysern bestätiget / und darauff erfolgter Verträge / viele Leibeigene in dem Stifft Speyer und andern benachbarten Orten hergebracht / welche man jetzo Ihro Churfürstl. Durchl. enthielte.

3. Die Graffschafft Leiningen hätte / vermög verschiedener Lehen-Reversen / von länger als hundert Jahren hero / und biß auf das Jahr 18. von dem Churfürstenthum der Pfaltzgrafschafft bey Rhein zu Lehen gerühret; dieweil aber / unter wehrendem Krieg / Käyser *Ferdinandus Secundus* dem Grafen zu Leiningen solche Graffschafft / als ein Reichs-Lehen geliehen; so suchte der jetzige Inhaber die Belehnung bey Ihro Käyserl. Majestät / zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Præjudiz; angesehen in dem Friedenschluß alle / in der Untern Pfaltz / Zeit wäherenden Kriegs vorgenommene Veränderungen / würcklich cassirt wären.

4. Ungeacht die gantze Graffschafft Sayn / vermög der Lehen-Reversalien / vor länger als vierhundert Jahren / und biß Anno 18. von den zeitigen Grafen jederzeit von Chur-Pfaltz zu Lehen empfangen worden; so hätten dannoch Chur-Cölln und Chur-Trier sich unter währendem Krieg unterstanden / das Amt Hohenberg und vier Kirchspiele / in dem Amt Grüsberg / mit der That einzunehmen / und verweigerten sich Ihrer Churfürstl. Durchl. das directum Dominium wiederum einzuräumen; über das unterstünde sich die Wittibe / etliche Stück berührter Graffschafft / theils zum Erb- und Lehen / theils auch gar zum Eigenthum zu machen.

5. Chur-Trier vorenthielte Chur-Pfaltz das directum Dominium, der dem Schenck-herrn im Friedenschluß gegebenen Flecken Steinischen Dörffern / welche der Probst zu Weissenburg unter währendem Krieg eingezogen / Chur-Pfaltz aber dieselbe jedezeit / und biß aufs Jahr 18. von Chur-Trier zu Lehen / und die von Fleckenstein solche hinwiederum von Chur-Pfaltz / als Affter-Lehen getragen; über das verweigerte Chur-Trier auch Ihrer Churfürstl. Durchl. mit denen Stücken / so von dem Stifft Speyer zu Lehen rühren / zu belehnen / sondern beruffe sich auff die Frantzösische Protection, wie der Speyerischen Antwort ausweiset.

6. Chur-Pfaltz hätte Anno 18. und von vielen unerdencklichen Jahren her / zu Hainspach / Sulzbach und Laudenbach die Leute Obrigkeit unstreitig gehabt; als aber selbige Unterthanen / dem uhralten Herkommen gemäß / zu Entleistung der Entschuldigung citiret worden / hätten die Bischöffliche Wormsische Beamten ihnen zu erscheinen verbothen; und wolte über dieses / daß Ihro Churfürstl. Durchl. selbige Anno 18. gehabt / gestritten werden.

7. Im Amt Umstatt / welches Chur-Pfaltz und das Hauß Hessen gemein haben / wären Ihrer Churfürstl. Durchl. Vorfahren Anno 1618. in possessione Exercitii Religionis, der Kirchen und Schulen / sammt denen dazu gewidme-

widmeten und von Chur-Pfaltz erkaufften geistlichen Gefällen / gelassen; aber Ihre Gnaden Herr Landgraf Georg hätten Ihrer Churfl. Durchl. darinn nicht völlig restituirt.

N. 12. Extract der / an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / Carl Ludwig / vom Käyserl. Gesandten / Herrn Isaac Vollmarn / im Novembri, 1651. gethanen schrifftlichen Proposition, obige zwölff Beschwerungs-Puncta concernirend.

So viel aber die vorgeschützte zwölff *Petita* betreffen thut / so hat es bey Ihrer Käyserlichen Majestät zumalen die Meynung nie gehabt / Eure Churfürstl. Durchl. damit / wider Recht und Billigkeit / auffzuhalten / etc. Damit aber gleichwol Euere Churfürstl. Durchl. abnehmen mögen / wie Ihro Majestät Sich deroselben möglichste Satisfaction angelegen seyn lassen / so haben Sie zwar / nicht der Meynung / daß Sie selbige mit der Unterschreibung und consequenter mit der Evacuation combiniren / oder die Evacuation darauff conditioniren lassen wolten oder könten / berührte Postulata abermal in besondere und fleißige Deliberation gezogen / und thun Sich darauff nachfolgender Gestalt erklären:

1. Nemlich und so viel erstlich Franckenthal betrifft / etc.

2. Wegen deren im Stifft Speyer und benachbarten Orten prætendirten leibeigenen Leuten / würde Euerer Durchleucht obliegen / vor allen Dingen specifice zu exprimiren und zu probiren / was / und wie viel derselben das Churfürstliche Hauß Pfaltz Anno 1618. beym Anfang der Böhmischen Unruhe / im würcklichen Besitz gehabt / und wer dieselbe jetzo in Händen hat / und Krafft des Friedenschlusses zu restituiren schuldig wäre; auf welchem Fall es an gebührender Hülffe und Execution bey Ihro Käyserl. Majestät nicht ermangeln soll. Und ob Die wol biß anhero in diesen und etlichen nachfolgenden Puncten / um einige Commission ad exequendum nicht ersuchet worden / so wollen Sie doch / zu Bezeigung ihrer beständigen Gewogenheit / die vorige / zu Euerer Durchl. Restitution verordnet gewesene Commissarios, als Herrn Bischoffen von Worms / oder ob derselbe in etlichen Stücken selbst interessiret wäre / einen andern Catholischen und Augspurgischen Confessions-verwandten Reichs-Chur- oder Fürsten / ernennen und ihnen dessentwegen Befehl aufftragen / Euerer Durchl. auff dero gebührendes Anmelden / zu demjenigen / wessen Sie dißfalls in possessorio befugt zu seyn befunden werden / schleunig und gebührlich zu verhelffen.

3. 4. 5. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es auch mit demjenigen / was Euere Durchl. bey Chur-Trier / Chur-Cölln / wie auch der Grafschafft Sayn und andern Lehenstücken prætendiren / auff welche Prætensiones Ihro Käyserl. Majestät vorberührte Commission gleichfalls extendiren wollen. So werden auch Euere Durchl. selbst wissen / was Sie dergleichen Lehenstück halben / die von Ihro dependiren / wann die Possessores und Vasalli solche nicht gebührlich bey Ihro suchen und recognosciren / zu Erhaltung ihres Rechtens / nach Ausweisung der Lehen-Rechten zu thun befugt. Wann aber circa factum possessionis einiger Mangel oder Zweiffel in probatione solte fürfallen / und etwan um desselben willen Euere Durchl. mit der gesuchten Restitution in einem oder anderem Stück auffgehalten werden / so würden weder Ihro Majestät / noch das Haus Bayern / noch andere Stände des Reichs es zu entgelten haben.

6. Wegen der Grafschafft Leiningen haben Euere Durchl. bereits dasjenige erlanget / was Sie in ihren eingegebenen *Postulatis* gesuchet / daß Ihre Käyserl. Majestät nicht allein dem Grafen / die / bey Deroselben angesuchte Verneuerung des jüngsten Lehen-Brieffs; weilen derselbe per occasionem belli ertheilt worden / nicht allein nicht bewilliget / sondern auch dessen Suchen und Anbringen Euerer Durchl. Abgeordneten zu seiner Nachricht und behörigen Gegen-Nothdurfft communiciren lassen; Darauff dann auch erfolget / daß ermeldter Graf / wie Ihre Majestät äusserlich bericht seynd / die Lehen bey Euerer Durchleucht nunmehr gesucht / und ohne Zweiffel erhalten haben wird; darbey dann nichts mehr übrig / als allein / daß Euere Durchl. den Grafen auch dagegen bey seinen Juribus, nach Inhalt des Friedenschlusses / ruhiglich verbleiben lassen.

7. Das *Exercitium Augustanæ Religionis* zu Umbstat anbetreffend / gehört derselbe Punct ebenmäßig zu der Käyserlichen Commission, und giebt der Friedenschluß schon Ziel und Maaß / wie es mit demselben zu halten sey; darnach sich auch die Käyserliche Commissarii zu richten wissen werden.

N. 13. Extract Vergleichs / zwischen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz / sub dato Regenspurg / vom 5. Julii, 1653. wegen des Kirchen-Satzes und Exercitii Religionis, zu Wattenheim / Hemspach / Laudenbach und Sultzbach.

Ist wegen des Kirchen-Satzes und *Exercitii Religionis* zu Wattenheim / Hemspach / Laudenbach und Sultzbach abgeredet und verglichen worden / daß Wir / der Churfürst Pfaltzgraf / das Exercitium Reformatæ Religionis zu Wattenheim hinführo auffheben / und Uns dessen gäntzlich begeben / das Jus Patronatus aber / sammt der Pfarr-Competentz, zu gedachtem Wattenheim / wie nicht weniger unser Antheil an Zehenden behalten; und sollen Wir zwar / Krafft angeregten Juris Patronatus, einen Catholischen Priester / so offt es die Nothdurfft erfordert / zu gedachtem Wattenheim zu stellen; des Herrn Churfürsten zu Mayntz Liebden

aber / denselben seine Competenz, ohne unser Zuthun / zu reichen schuldig seyn; und daß hingegen zu **Laudenbach und Hemspach** / sammt der dazu gehörigen Filial-**Sultzbach** / das Exercitium Simultaneum, der Catholischen und Reformirten Religion, dergestalt eingeführet und ins künfftig geübet werden solle / rc. Alles mit dem ausdrücklichen Beding / daß dieser **Vergleich Uns** / **Churfürst Pfaltzgrafen** / im übrigen **an dem Uns im Friedenschluß zu gut verordneten** *Termino Restitutionis*, **des Jahrs** 1618. oder was Wir Uns sonsten begeben / ausser den hierinn ausdrücklich verglichenen Fällen / nicht præjudiciren / weniger von jemanden / wer es auch wäre / zur Consequenz gezogen werden sollen / rc.

N. 14. Extract Schreibens Churfürst **Carl Ludwigs** / an die verwittibte **Churfürstin von Bayern** / sub dato Heidelberg / den 15. Octobr. 1653. die Universität Heydelberg betreffend.

Nachdem nun die gedachte Universität (**Heydelberg**) vor dem Krieg / in possessione dieser jährlichen 60. fl. (auf der Amtmeisterey zu **Amberg** hafftend) gewesen / und **Wir** / **Krafft des Friedensschlusses** / **in die Pfaltzgrafschafft bey Rhein** / sammt allen Rechten und Gerechtigkeiten / allerdings / wie unsere hochgeehrte Vor-Eltern solche Anno 1618. eingehabt / wieder gesetzt werden sollen; Als rc.

N. 15. Extract aus Churfürst Carl Ludwigs Deduction, so derselbe denen zu Regenspurg versammleten Ständen communiciren lassen / in der **Lorscher Closter**-Sache.

Vermög Westphälischen Friedenschlusses / sollen von der **Bergstrassen** nur diejenige Præfecturæ, so hiebevor von **Chur-Mayntz an Chur-Pfaltz** oppignoriret gewesen / **Chur-Mayntz** / gegen Ablegung des Pfandschillings / gelassen werden. Unter solchen Præfecturas ist das **Closter Lorsch** / cum pertinentiis, wie hierunten angeführt / nicht gehörig; dannenhero selbiges Chur-Pfaltz / **welche in allem** *ad Annum* 1618. **zu** *restituiren* / und damalen dieses Closter besessen / wieder abgetreten werden sollen / rc.

Uber das die Pfaltzgrafen Churfürsten gedachtes Closter / mit dessen Gefäll und Zugehör / **biß** *ad Annum* 1618. **ruhig besessen** / rc. Nun vermag das Instrumentum Pacis, daß alles ratione bonorum Ecclesiasticorum, non attentis exceptionibus sive ante sive post Transactionem Passaviensem aut Pacem Religiosam reformata aut occupata, aut quod non de, vel in territoriis Aug. Conf. Statuum, vel exemta, vel aliis Statibus jure suffraganeo, aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur, in dem Stand zu restituiren / und in perpetuum, donec controversiæ Religionis compositæ fuerint, zu lassen / dabey aber in ermeldtem Friedenschluß expresse versehen: *Quod Electores Palatini in eum statum restituendi sint*, quo ante motus Bohemicos, nimirum Anno 1618. fuerunt, *& quidem pari Jure, quo reliqui Status Imperii; in ve nonnisi termino restitutionis a quo, differunt: quod tamen nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite amnestiæ restituendi veniunt*; So haben auch Pfaltz ante oppignorationem bereits / wie obgemeldt / hohe Jura über **Lorsch** gehabt / und nicht als Possessor pignoris, sed Jure proprio reformiret; seye auch von **Mayntz** *usque ad Annum* 1618. ruhig dabey gelassen / und in Instrumento Pacis nichts reserviret.

N. 16. Extract Schreibens / an Chur-**Trier** / von der **Pfaltz-Simmerischen Frau Wittib** / aus Lautern / vom 10. Maji, 1659. die **Risselbacher** Kirche betreffend.

Euer Liebden geben Wir hiemit freundlich zu vernehmen / daß Uns von unserem obermundschafftlichen Landschreiber / zu **Simmern** / der unterthänigste Bericht geschiehet / welchergestalt **der Priester zu Perschit** / **im Amt Wesel** / die **Risselbacher** / **zum Amt Simmern gehörige Kirche** / in deren Pfaltz / **nicht nur vom Jahr** 1618. oder 24. sondern längst vor dem Kriege / und noch bey **Hertzog Reinhards Zeit** / das alleinige Exercitium exclusive notorie hergebrachte auffgeschlagen / rc.

N. 17. Extract Schreibens / an Chur-**Trier** / **von Pfaltz Simmern** / in eadem materia, vom 27. Decembr. 1659.

Wir haben aber / seith unserer angetretenen Regierung / dieser Sachen Beschaffenheit / mehrere Nachforschung thun lassen / und befunden / daß dergleichen man sich **weder im Jahr** 1618. noch auch 1624. (**daran Wir Uns gleichwolen nicht zu binden** / **sondern vermög des klaren Buchstaben** / **des** *Instrumenti Pacis*, **bloß das** 1618te **und vorhergehende** Friedens-**Jahr zu respiciren haben**) niemalen unterstanden / wie deßfalls beyverwahrte Zeugen-Aussage in etwas Nachricht geben wird. Gleichwie uns nun **das** *unicum factum possessorium*, **des vorbedeuteten** 1618ten **Jahrs** / **alleinige Maaß und Ordnung giebt** / rc. Also leben Wir der guten Confidenz, es werden Dieselbe die befehlende Verordnungen thun / damit von diesen Neuerungen abgestanden / und unserm / in Eingangs bemeldter **Capelle** / zu **Risselbach** / hergebrachten alleinigen **Exercitio** Religionis, **dem** *Instrumento Pacis*, **und dem darinn** *fundirten Facto possessorio*, **des** 1618ten **Jahrs zu folge** / durch dergleichen thätliche Actus keine weitere Eingriff geschehen mögen.

N. 18. Extract **aus dem gründlichen Bericht** / des **Fürstlichen Sammt-Hauses Hessen** / wegen der geistlichen Jurisdiction, **in dem Amt und Stadt Umstatt** / **de Anno** 1662.

In diesen Terminis, und daß **Hessen** / sowol als **Pfaltz** / sich des Juris Episcopalis, **in Stadt**

Stadt und Amt Umstatt gebrauchet / und davon im geringsten niemals gewichen / ist es auch ferner / von solcher Zeit an / biß auff die in der Pfaltz *Anno 1618.* vorgegangene Aenderung geblieben / ꝛc.

N. 19. Copia Schreibens von Pfaltz-Simmern / an dem Dom-Probsten zu Bar / Freyherrn von der Leyen / vom 29. Augusti, 1673. daß weilen das Pfältzische Haus das Jus Episcopale in Otterbach vor dem gewesenen Teutschen Krieg nicht allein unstreitig hergebracht / sondern auch dasselbe in dem Stand / wie es Anno 1618. gewesen / restituirt worden ist / es dabey auch billig gelassen werden müsse.

Es ist Uns aus desselben / den 6. Septembr. st. n. an Uns abgelassenen Antwort-Schreiben unterthänigst referiret worden / welcher Gestalten er davor halte / daß ihme in dem / vom Bischoffthum Speyer lehenbar dependirenden unmittelbaren Dorff Otterbach / alle hohe und nidere Lands-herrliche Gerechtsame allein zustehe; und daß aus dem Passauischen Vertrag / auch darauff erfolgten *Religions*-Frieden / und dem buchstäblichen Inhalt des instrumenti Pacis, so dann solcher Reichs-Rechten üblicher Observanz bekannt wäre / daß denen Churfürsten und Ständen / so in Krafft der Landsfürstlichen Obrigkeit / das Jus Episcopale und Disposition, in geistlichen Sachen eingeraumet und zugestanden seye / selbige nur in ihren Territoriis; gar aber nicht in anderer Stände Landen und Immediat-Herrschafften / seiner Meynung nach / zu exerciren gebühre; das Pfarr-Recht oder Jus Patronatus, auch einig Jus Episcopale oder Reformandi, den / von demselben angezogenen / in dem Friedenschluß befindlichem §. 5. v. 14. nach / in Religions-Sachen nicht gebühre.

Wir verhalten darauff demselben in Wieder-Antwort nicht / wir dihm auch Zweiffels-frey ohnbekannt seyn / daß das Pfältzische Haus das Jus Episcopale und Pfarr-Recht in Otterbach / vor dem gewesenen Teutschen Krieg / unstreitig exclusive hergebracht / und also das *Factum possessorium* vor sich hat; weilen nun dasselbe ex capite amnestiæ in Politicis *& Ecclesiasticis*, wiederum in den Stand / wie es *Anno 1618.* gewesen / restituirt worden ist / muß es auch billig dabey gelassen / und deme zuwider nichts vorgenommen werden.

Wir erinnern Uns zwaren / daß von denen Herren Catholischen einige Argumenta geführet werden wollen; es kan demselben aber hingegen nicht unwissend seyn / mit was tapfferen Bestand die Augspurgisch-*Confessions*-Verwandte solchen geführten Rationen begegnet haben. Sonsten ist uns noch nie vorkommen / daß auch an Seiten der Herren Catholischen ein solch Principium geführet sey / daß / wo ein Evangelischer Stand das Jus Episcopale und Pfarr-Recht an einem Ort hergebracht gehabt / und sich im Friedenschluß mäßigen *Facto possessorio exclusive* befunden / daß demselben vi Juris territorialis einiger Eintrag oder Nachtheil zugezogen werden könne. Wir zweifflen also nicht / es werde derselbe es bey solcher *Possession* und *Observanz* lassen / und nicht verstatten / daß deme zugegen etwas verhenget werde. Wie Wir Uns dann solches zu ihme versehen / und Wir verbleiben ꝛc. Datum Creutznach / den 29. Augusti, 1673.

N. 20. Extract Schreiben von Chur-Mayntz an Pfaltz-Simmern / aus Mayntz / vom 27. Septembr. 1673. das Jus Episcopale zu Otterbach betreffend.

Nun haben Wir Uns in dieser Uns Jure directi Dominii angehenden Sache billig zu beschweren / indem Euere Liebden das / zu ermeldtem Otterbach / unserm Hoch-Stifft Speyer eigentlich allein zustehendes Jus Episcopale in Disputat zu ziehen / ja so gar sich privative zuzueignen suchen / da doch Dieselbe ein weiters nicht / dann das Jus Patronatus und also Præsentationis, oder den blossen Pfarr-Satz / keineswegs aber das Pfarr-Recht allda haben / ꝛc. Solchem nach das Instrumentum pacis sowol in Consideration dieses also prætendirten Juris Episcopalis, als auch des *Anni 1618.* zumalen ungültig / und wie ein dahin nicht schickendes Recht angezogen wird / weniger von Ihro einige dessen *Possession*, vel quasi, so in rerum natura nicht befindlich / prætendirt / oder auff andere unmittelbare Herrschafften extendirt werden kan; in sonderbarer Erwegung / Euere Liebden keinen andern *Titulum* oder Besitz / denn des *Juris Patronatus*, mit Fug Rechtens allegieren können / dessen Wir gar nicht abredig / ꝛc.

N. 21. Copia Schreibens / von Pfaltz-Simmern an Chur-Mayntz / vom 16. Decembr. 1673. in Eadem Materia.

Was Euere Liebden des Freyherrn von der Leyen / Dohm-Probstens zu Trier / prætendirtes Exercitium Catholicæ Religionis, zu Otterbach halber / unlängst hin an Uns gelangen lassen / das haben Wir aus deroselben Schreiben mit mehrern vernommen.

Wir mögen Euer Liebden / in freundlicher Wieder-Antwort nicht verhalten / daß es allhier nicht bloß um das Jus Patronatus die Frage sey / sondern man an Seiten des Hauses Pfaltz / wegen dero Pflegerey Otterberg / in ruhiger und undisputirter Possession aller Jurium Religionis, in den Oertern Sandbach und Otterbach / von der *Reformation* an / biß auff die letzte Teutsche *Motus*, auch nunmehro von dem Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß biß dato privative sich befunden habe; wogegen dann auch von dem zeitlichen Herrn Bischoffen zu Speyer / eben so wenig / als dero Vasallen / die geringste Einrede nicht geschehen ist / vielweniger einiger Eintrag unterstanden worden. Nachdem

Wir

Wir Uns nun in dem Friedenschluß-mäßigen Facto possessorio bißhero ruhig befunden; also werden Euere Liebden leichtlich erachten können / daß diese Neuerung Uns so wol / als dem gantzen Chur- und Fürstlichen Hause Pfaltz / zumalen fremd vorkommen muß. Diesemnach Euere Liebden dienstfreundlich ersuchend / dero Vasallen / Freyherrn von der Leyen / als jetzigen Possessorem, dahin anzuweisen / damit er diese Sach in solchem Stande / ohne fernern Eintrag / wie solche in Anno 1618. sich befunden / verbleiben lassen möge. Und Wir seynd Euerer Liebden zu angenehmer Dienst-Erweisung bereit willig. Datum Creutznach / den 16. Decembr. 1673.

N. 22. Extract Chur-Pfältzischen Regierungs-Raths Protocolli, vom 22. (12.) Dec. 1685. unter Churfürst Philipp Wilhelm / woraus erhellet / daß die Herren von Dahlberg denen Evangelisch-Lutherischen den Chor und Altar in der Kirche zu Heßloch zu verbieten / noch das Simultaneum einzuführen / darum nicht befugt gewesen / weil Chur-Pfaltz durch das I. P. W. sowol in Secularibus als auch absonderlich in Ecclesiasticis Juribus, in den Stand wieder gesetzet worden / wie sie dieselbe vor dem 30. jährigen Krieg besessen.

Ober-Amt Altzey berichtet unterm 14. (4.) dieses: Welcher Gestalt die Herren von Dahlberg jüngsthin denen Evangelisch-Lutherischen das Chor und Altar in der Kirche zu Heßloch verbiethen lassen.

Extract Resolutionis.

Wie dann auch in Anno 1586. der damahlige Herr von Dahlberg / in einem an den Burckgrafen der Chur-Pfaltz abgelassenen Schreiben die Collecteur daselbst gestanden; dabey es dann auch biß auff und in dem Teutschen Krieg geblieben. Und ob zwaren in dem Krieg das Exercitium der Römisch-Catholischen Religion eingeführet worden / so ist doch Chur-Pfaltz / durch das Instrumentum Pacis Art. 4. §. Deinde ut Inferior Palatinatus &c. wie in allen Secularibus, also absonderlich in allen und jeden Ecclesiasticis Juribus, in den Stand wieder gesetzet worden / wie Sie dieselbe vor dem dreyßigjährigen Krieg besessen / und in Ubung gehabt; wie dann auch in Anno 1658. in selbige Pfarre ein Evangelisch-Lutherischer / Nahmens / Johann Burckhard Weißbender / zum Pfarrer dorthin angenommen / und vom Ober-Amt Altzey eingesetzet und praesentiret worden / ꝛc. Bey welcher der Sachen Beschaffenheit / und da man des Pleni Juris conferendi berechtiget / seynd die Herren von Dahlberg / dergleichen Thätlichkeiten zu unterfangen / und nicht nur das Simultaneum in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen einzuführen / sondern auch denselben das Chor und den Altar gar zu verbiethen / nicht befugt; dahero auch im Rath davor gehalten wird / man hätte sich gegen die Herren von Dahlberg / wegen sothanen angelegten Verboths / zu beschweren.

Copia Geheimen Raths Protocolli, vom 17. (7.) Januarii, 1668.

Im Geheimen Rath conformiret man sich durchgehends mit denen Herren Regierungs-Räthen.

Vt. A. Peil, Dr.

N. 23. Extract Churfürst Philipp Wilhelms / gl. mem. gnädigsten Befehls / an das Ober-Amt Heydelberg / vom 15. Julii, 1687. daß denen Evangelischen Lutherischen die Kirche zu Breitenborn weilen sie selbige nicht nur in An. 1618. sondern auch hernach / biß ad Annum 1671. ruhig besessen / wieder eingeraumet werden solle.

Wann sich nun befindet / daß ermeldte Evangelisch-Lutherische nicht nur im Anno 1618. sondern auch hernach / biß ad Annum 1671. obige Kirche zu Breitenborn und dazu gehörige Gefälle ruhig besessen; damalen aber aus der Ursach / weilen der Lutherische Pfarrer weyland Herrn Churfürsten Carl Ludwig / Christ-mildesten Andenckens / zu huldigen / und das Kirchen-Gebet vor Ihm zu thun / geweigert / demselbigen das Predigen verbothen worden / ꝛc. Dannenhero unser gnädigster Wille ist / daß ihnen solche ne Kirche und dazu gehörige Gefälle / zu Behuff ihres Religions-Exercitii wieder eingeraumet werden sollen / ꝛc.

N. 24. Copia Geheimen Raths Protocolli, vom 8. Decembris, 1687. unter Churfürst Philipp Wilhelm / die Kirchen-Sach zu Nieder-Saulheim betreffend.

Legebatur ein Memerial vom 8ten dieses / die Kirchen-Sache zu Nieder-Saulheim / so dann des Kirchen-Raths-Protocoll, vom 19. Maji, 1686. eben diese Sache betreffend. Und weilen daraus zu ersehen / daß man Seiten des Kirchen-Raths und der Gan-Erben / zu gedachtem Nieder-Saulheim / ratione Termini possessionis Exercitii Religionis, und was dazu gehöret / de Anno 1618. gegeneinander in contradictoriis stehet; so wird im Geheimen Rath davor gehalten: es wäre / um diese Sache zu erörtern / gemeldten Gan-Erben zu bedeuten / jemand in ihrem Nahmen mit genugsamer Vollmacht / auch denen Documenten / wodurch sie ihrer Seits vor angeregte Possessionem Exercitii Religionis dociren können / anhero zu schicken / um vor denen dazu deputirenden Churfürstl. Räthen und im Mit-Beyseyn jemands vom Kirchen-Rath / obgedachte Documenta ad probandum zu produciren; worauff so dann sowol von Seiten des Kirchen-Raths / als der

der Gan-Erben / die haben Fundamenta vorzubringen / alles formlich in ein Protocoll zu fassen / und mit der Commissariorum Gutachten zum Geheimen Rath einzuschicken wäre.

Vt. A. Peil, Dr.

Es ist von denen Gan-Erben ein Mandatarius allhier / welcher / in dieser Materie, wieder ein Memorial zum Geheimen Rath eingegeben / und wie ich verstehe / solle derselbe mit denen erforderlichen Documentis gefast / auch zu einer Commission befehlicht und instruirt seyn: *conformire* mich also mit denen andern Herren Geheimen Räthen / etc. Dieser Mandatarius hat auch bey dem Regierungs-Rath einige Politica Gravamina schrifftlich eingereicht.

Yrsch.

N. 25. Extract, aus Chur-Pfältzischer Instruction, an die Admodiations-Commissarios, de dato Weinheim / den 12. Septembr. 1698. Worinnen selbige unter andern auch dahin angewiesen werden bey Verleihung der geistlichen Renthen und Gefällen sich zu erkundigen / ob solche Pfarreyen vor dem dreyßigjährigen Krieg etc. bestellt gewesen?

Sollen sie bey dieser Gelegenheit / in Verleih- oder Admodiirung der geistlichen Corporum, Renthen und Gefällen / sich zuverlässig erkundigen: 1. Wie die Pfarreyen gegenwärtig in jedem Ober-Amt bestellt? 2. Wann jetzige Pfarrer dahin gesetzet worden? und von weme? Auch 3. Ob solche Pfarreyen vor dem dreyssigjährigen Krieg / auch bey Zeiten Churfürst Carl Ludwigs / und welcher Gestalt / bestellt gewesen?

Num. XV.

Copia der / von Jhro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz / dem Freyherrn von Boezelaer ertheilten Dilatorischen Resolution.

Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haben der Länge nach angehöret / was Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Envoyé Extraordinaire, der Freyherr von Wylich zu *Boezelaer*, Nahmens des Löbl. Corporis Evangelici, in Puncto Religionis, in der ihme verstatteten Audienz, über voriges weiters vor- und angebracht. Gleichwie nun Jhro Churfürstl. Durchl. solches / und was er / Herr Abgesandter / zugleich schrifftlich übergeben / der Sachen Wichtigkeit nach / zu reifferen Bedacht ziehen werden: also werden Jhro Churfürstl. Durchl. sich hierauf solcher Gestalt erklären / daß ein Corpus Evangelicum darmit verhoffentlich sich zu vergnügen Ursach haben und zugleich ersehen wird / wie wenig Jhro Churfürstl. Durchl. dem Westphälischen Frieden / als dem vornehmsten Band der innerlichen Einigkeit und so nöthigen guten Vertrauens / einige Weise zu contraveniren gemeynt seyen. Weinheim / den 2. Novembris, 1699.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Num. XVI.

Copia dessen / was Jhro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / vom Herrn *Baron von Boezelaer*, vor weitere mündliche Vorstellung in puncto Religionis, geschehen / und pro memoria schrifftlich behändiget worden.

Mit Beylag *sub Lit. A.*

Durchleuchtigster Churfürst / gnädigster Herr /

SEine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / mein gnädigster Herr / und das Hochlöbliche Evangelische *Corpus*, haben aus Euerer Churfürstl. Durchl. mir letzthin / unterm 2. Novembris gegebenen *Dilatori*schen *Resolution*, gern ersehen / daß Euere Churfürstliche Durchl. dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß sich zu erklären / prealablement offeriret. Wann nun nicht zweiffle / Euere Churfürstliche Durchl. werden mittler Weil / die / von mir überreichte nähere *Deduction*, und darinnen deducirte irrefutable Jura reifflich erwogen haben / und daraus gnugsam überzeuget worden seyn / daß der Hallische *Receß*, (dessen Euerer Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. Christ-mildesten Andenckens / gegen die Orleansische Prætension, sich eben so wol / als Euere Churfürstl. Durchl. bedienet; wie man unter andern / auff die / an Jhro Käyserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath und Con-Commissarium, Freyherrn von Seyler / hierinnen abgelassene Schreiben sich berufft /) in Puncto Religionis, gleichfalls bey seinen völligen Kräfften unwidersprechlich verbleiben müsse; und hingegen Euerer Churfürstl. Durchl. prætendirendes Jus Reformandi in Instrumento Pacis Westphalicæ notorie limitiret seye / auch denen Evangelisch-Lutherischen / nebst dem an allen Orten / wo sie es verlangen / uneingeschrenckten Exercitio Religionis, Annus 1624. denen Evangelisch-*Reformir*ten Unterthanen aber Annus 1618. in Ecclesiasticis zu gut komme / und als Termini Regulativi in dero Chur-Pfältzischen Landen fest gestellet seyen / wovon Beylage *sub Lit. A.* noch mehrers Licht giebt / und daraus vornemlich Sonnenklar zu ersehen / daß höchstbesagte E. Churfürstl. Durchl. so gar auff berührten Annum 1618. die jetzige Chur-Stelle / nach Jnhalt des Westphälischen Friedenschlusses fundiret und gewidmet zu seyn / in ipsis Comitiis öffentlich declariret / und daraus ihr Jus successionis universale, in totum Palatinatum Inferiorem, cum omnibus Ap- & Dependentiis, gegen der Frau Hertzogin von *Orleans* Hoheit geschützet / d. Lit. A. N. 31. So lebe der zuversichtlichen Hoffnung / Euere Churfürstl. Durchl. werden solchem nach / mich

mich mit einer favorablen Resolution foedersamst in Gnaden erfreuen/ alles nach dem **Hallischen** *Receß*, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und denen darinnen pro norma beliebten Annis decretoriis, von respective 1618. & 14. in der Pfaltz gnädigst zu reguliren geruhen/ einfolglich sowohl dero eigene/ als **Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl.** vielfältige/theils **bey Churfürstlichen Ehren und wahren Worten gethane eydliche Versicherungen**/ Reversales, Zusagen und Verträgen eetten; wovon/ wann **Euere Churfürstl. Durchl.** sich selbst dispensirten/ eo ipso Sie/ die/ in dero hohen Nahmen verfertigte Justitiam causæ Palatinæ, Romæ ostensam, guten Theils ob itenditatem rationis, zu dero höchsten Nachtheil vernichteten.

Ich wiedeehole demnach obgedachte meine nähere Deduction alles ihres Inhalts anheeo/und kan dabey versichern/ deß **Seine Churfüestl. Durchl. zu Brandenburg**/ mein gnädigster Herr/ und sämmtliche **Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände**/ die ex Instrumento Pacis gebührende und verhoffentlich erfolgende Redressirung/ als ein Zeichen wahrer Freundschafft/ dancknehmig auff- und annehmen/ und in allen und jeden Vorfallenheiten solches gegen **Euere Churfürstl. Durchl.** in der That erkennen werden. Düsseldorff/ den 12. (22.) Decembr. 1699.

Euerer Churfürstlichen Durchl.

unterthäniger Diener
J. A. Freyherr von Wyllich
zu *Boezelaer.*

Beylag Litera A.

Fernerer Extract **etlicher** authentiquen Piecen, **woraus zu ersehen/ daß** Annus 1618. Terminus regulativus tam in Sacris quam Profanis, in dee untern Pfaltz seye.

N. 26. Extract aus Churfürst Carl Ludwigs Schreiben/ vom 23. Januar. 1651. an Geheimen Rath **Miegen.** In der Saynischen Sache.

WAs in der **Saynischen Sachen** euere Meynung seye/ und **Herr Neumann** deßwegen voe ein wohlgegründetes Bedencken auffgesetzet/ist Uns unterthänigst referiret worden. Nun weedet ihe seithero empfangen haben/ **was Wir** dieser Sache wegen **am Käyserlichen Hof/ zu** Verwahrung unsers dabey/ wegen des Dominii directi, versirenden Rechtens in acht zu nehmen euch geschrieben; deme zu Folge ihr in dem übergebenden Memorial unter andern/die in **Herrn Neumanns** Bedencken angefühẽete Argumenta euch gebrauchen könnet; mit dem unterthänigsten Petito, daß in diesee Sach unsern so klaren Rechten kein Præjudiz **zugezogen**/ sondern wir in possessione Dominii directi, **wie Chur-Pfaltz** ante destitutionem Anno 1618. daeinnen gewesen/mögen restituiret werden.

N. 27. Extract Schreibens/ vom 11. Julii, 1651. ab eodem ad eundem. Die Restitution des **Schlosses Bartenstein** mit dem Thal **Greventhan**/ sammt dem Schloß **Franckreich** cum appertinentiis betreffend.

Dann obwol der **Churfürst zu Trier**/ als Probst zu Weissenburg/ vermög obenangezogenen Instrumenti Pacis, Uns die von dee **Probstey Weissenburg** zurührende/ von unsern Vor-Eltern abee/ weyland **Friederich von Fleckenstein** zu Afftee-Lehen auffgetragene und nach dessen tödtlichen Hintritt eeöffnete/ uud von **Ihro Käyserl. Majestät dem Freyherrn von Waldenburg**/ genannt Schenckherrn gegebene Lehenstücken/ als das **Schloß Bartenstein**/ mit dem **Thal Greventhan**/ mit Dörffeen/ Weylern/ Zehenden/ rc. das **Schloß Franckreich**/ mit der Zugehör/ deren Possession er bey diesen Kriegs-zeiten thätlicher Weise an sich gezogen/ zu restituiren/ **und in den Stand von** *Anno 1618.* **einzusetzen schuldig; So** rc. rc. Paulo post: In deren Possessione civili directi Wie/ die Grafen **von** Sayn aber in vera & actuali possessione utilis Dominii *Anno 1618.* **unwidersprechlich gewesen.** Paulo post: Alles in dem Stand/ **wie es vor der Böhmischen Unruhe** *Anno 1618.* **dem Frieden-Schluß gemäß/ wiederum stellen müsse.**

N. 28. Extract **Chur-Pfältzischer** Instruction, an dero Abgesandte zu Regenspurg/ aus Augspueg/ vom 3. Julii, 1653. wegen der **Umstätter** Kirchen-Strittigkeit.

Die Umbstätter Kirchen-Strittigkeit/ mit dem **Hauß Hessen** belangend/ haben unseee Gesandte denen Ständen zu remonstriren/ **wie** *Anno 1618.* **das Chur-Hauß Pfaltz allein** *in possessione* **des** *Exercitii Reformata Religionis* **in der Stadt und Amt Umstatt gewesen/** auch allein/ ohne Zuthun Hessen/ Pfarrer daselbst eingesetzet; **deßwegen dem Frieden-Schluß gemäß wäre**/ daß Wir in dieses Jus wieder gesetzet werden.

N. 29. Extract **der Gesandten Schreiben/** an Churfüest Cael Ludwig/ **vom** 18. Aug. 1653. In der Simmeeischen Sach.

In causa Simmerensi haben Wir **allbereits denen drey Churfürstlichen** Commissarien **die** Visite gegeben/ und nothwendige Erinnerung **und** Recommendation gethan/ abee dabey observiret/ daß ihee Gedancken seynd **vornemlich** *in possessorio* **zu** *referiren*/ **und den Stand zu suchen/ wie es** *Anno 1618.* **gewesen.**

N. 30. Extract Schreibens/ eorundem ad eundem, vom 22. Aug. 1653. in dicta Materia.

In

In der Simmerischen Sache haben Wir bey voriger Ordinari unterthänigst berichtet/ was die drey Churfürstlicher subdelegirte Commissarii, als wir ihnen derentwegen die Visite gegeben/ sich vernehmen lassen/ dahin gehende: Daß sie in der Deduction sich ersehen/ und alsdenn zur Relation schreiten wollten; **würde sich leicht finden/ wer** *Anno 1618. in possessione* **gewesen.**

N. 31. Extract Summarischer Anzeige/ was dem Königl. Frantzösischen Envoyé am Chur-Pfältzischen Hof/ Herrn Abbé Morel, durch Chur-Pfältzische dazu commitirte Ministros repræsentirt worden. Dictatum Regenspurg/ den 19. (9.) April. 1686.

Es ist zwar Hæreditas eine universitas omnium Jurium, sed privatorum, worunter Land und Leute nicht begriffen/ sondern ipso Jure naturæ von dem Privat-Eigenthum unterschieden seyn; massen bey einem Fürsten und in Fürstenthümern zu consideriren/ quod duplex sit universalitas successionum; altera territoriorum ac Principatuum, altera rerum privatarum; jene ist die Vornehmste und Principalste/ und gehören darunter natura sua Land und Leute und deren Regierung; demnach der Successor anzutreten/ und so lange zu behalten berichtiget ist/ biß die Successores rerum privatarum beweisen/ daß davon etwas/ und welches zu der Universalität ihrer Privat-Erbschafft gehöre? In mehrerem Betracht/ daß die **Churfürsten und Pfaltzgraffen bey Rhein/ vor der Böhmischen Unruhe/** *Anno 1618.* alle die jetzt in possessione genommene Länder bereits besessen; im Friedenschluß aber alle die Länder und Güter/ **wie sie die** *Anno 1618.* **inne gehabt/ ihnen/ unter dem Nahmen der Untern Pfaltz/** *restituiret*/ **und darauff die jetzige Churstelle/ nach Inhalt oberwehnten Friedenschlusses/** *fundiret* **und gewidmet ist/**&c.

Num. XVII.

Copia anderweiter/ Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ vom Herrn Baron von Boezelaer, gethaner münd- und schrifftlicher Vorstellung/ auff die/ den 2. Novembr. ihme ertheilte dilatorische Resolution, in welcher sich derselbe nicht allein über die auffs neue sich geäusserte Religions-Attentaten und Contraventionen höchstens beschweret/ sondern auch um die von Ihro Churfürstl. Durchl. ihme zu ertheilende Final-Resolution Ansuchung thut.

Mit Beylag sub Nro. 1.

Nachdem **Euere Churfürstl. Durchl.** bereits vor drey Monathen/ in dero de dato **Weinheim**/ den 2. Novembris, jüngsthin ertheilten vorlauffigen Resolution, sich in generalibus annehmlich herausgelassen/ wie Sie sich hiernechst dergestalt erklären wollten/ daß ein **Hochlöbliches Evangelisches** *Corpus* damit verhoffentlich sich zu vergnügen Ursach haben/ und zugleich ersehen würde/ **wie wenig Euere Churfürstl. Durchl. dem Westphälischen Frieden/** als dem vornehmsten Band der innerlichen Einigkeit und so nöthigen Vertrauens/ im Reich/ **zu** *contraveniren* **gewillet seyen**; welchen Inhalts **dero Hof-Cantzler/ Freyherr von Wieser/** seithero gleichfalls öffters mündliche Vertröstung gethan; so stelle **Euerer Churfürstl. Durchl.** höchst-erleuchteter Æquanimität anheim/ wie empfindlich es **Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg**/ meinem gnädigsten Herrn/ und **sämmtlichen Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen** vorkommen müsse/ daß/ denenselben **Schnur-stracks** zuwider/ man à parte **Euerer Churfürstl. Durchl.** Chur-Pfältzischen Regierung/ Beamten und Catholischen Geistlichkeit/ **mit grösserem Ungestüm/ als jemalen/** Gravamina cum Gravaminibus cumulirt/ und nicht allein/ nach Ausweiß der hiebevor zu **Jülich** von mir übergebenen Verificirung/ **die Gewissens-Freyheit auff verschiedene Weise hemmet**/ die ante post Pacem privativè vel simultaneè occupirte Kirchen/ Gymnasia, Glocken/ Pfarr- und Schulhäuser/ wie auch Freudhöfe ferners hinterhält/ die Verwaltung de facto cassiret/ die Geistliche Güter und Gefälle/ cum omnibus accessionibus an sich ziehet/ selbige pro lubitu administriret/ die Catholische Geistlichkeit daraus beneficirt/ der Evangelischen Competentien hingegen meistentheils über die Helffte vermindert/ verschiedene Pfarrer und Schulbediente/ ohne Verschulden/ abschaffet/ und deren Stelle/ wie auch andere Vacantien/ nicht wieder ersetzet; also daß bereits über 60. à 70. Pfarrer weniger vorhanden/ als tempore successionis gewesen; sondern auch/ nebst Continuation dieser und mehrern/ in vorgedachter Verificirung enthaltenen/ unerträglichen Contraventionen/ allzuweitläufftig anhero zu wiederholen/ obberührter **Euerer Churfürstl. Durchl.** Resolution ungeachtet/ *de novo*, **laut Beweißthums/** *sub Nro. 1.* mehrere Pfarrer reduciret/ Kirchen-Pfarr- Rectorats- und Schulhäuser in totum vel pro parte mit Gewalt hinweg nimmet/ **des** Simultanei sich enormiter, mit allerhand Excessen/ mißbrauchet und selbiges extendiret/ die Evangelische in ihrem Gottesdienst malitiose turbiret/ **den Gewissens-Zwang**/ so gar durch militarische Executionen/ auf eine im **Römischen Reich** niemalen erhörte Weise/ augmentiret/ die Almosen-Gelder nulla habita ratione ad eorum pias fundationes vel numerum personarum in drey gleiche Theile theilet/ die Reformirte Inspectores und Pfarrer/ in einigen Sachen/ der Catholischen Geistlichen Jurisdiction unterwirfft/ den Reformirten Kirchen-Rath zwar pro forma unterhält/ jedoch fast aller seiner Amts-Functionen beraubet/ und so gar demselben untüchtige Pfarrer obtrudiret: Pfarrer durch eitele chicanes in Inquisition bringet/ denenselben/ aus einem/ bey weitem nicht zulänglichen Fundo,

die Erhöhung ihees Gehalts verspricht/ und dadurch captiose Reversen/ worinnen sie Statum precarium und ihre Acquiescenz erkennen sollen/ zumuthet und extorquiret/ die Collectur Corpora und Collectores, welche erst kürtzlich die Gefälle/ auff Euerer Churfürstl. Durchl. Befehl/ in Admodiation genommen/ auffhebet/ und hingegen neue Kirchen-Juraten ansetzet/die Closter- Canonicats- und Stiffts-Gefälle aber zu anderweitlicher freyer Disposition reserviret/einfolglich Confusiones mit Confusionen/damit man bey der hiernächstigen Redresfirung nicht einmal Statum priorem ausforschen könne/ anhäuffet; und in Summa nlles dasjenige par force verübet/ was der indiscrete Religions-Eyfer dictiren/ und zu Desobligirung der sämmtlichen Evangelischen *Puissances* und Ständen/ wie auch eilfertigen und völligen Extirpation der Evangelischen Religion, worauff es angesehen zu seyn scheinet/ gereichen mag. Woraus dann genugsam abzunehmen/ daß die Catholische Geistlichkeit/ in dee Chur-Pfaltz die Verzögerung Euerer Churfürstl. Durchl. endlichen vertrösteten Resolution sich zu Nutzen machet/ um inzwischen den Statum Religionis über einen Hauffen zuverffen/ und sich so dann mit der violenten Possession zu schützen.

Ob nun wolen ich der zuversichtlichen Hoffnung lebe/ Euere Churfürstl. Durchl. werden diese dero Beamten und Catholischen Geistlichkeit voreilende Conduite nicht approbiren/ sondern vielmehe alles/ dem Westphälischen Friedenschluß und Hallischen *Receß* gemäß/ nach denen Terminis regulativis de Anno 1624. & 1618. von selbst um so ehender gnädigst herstellen/ als Euere Churfürstl. Durchl. hierbey mercklich interessiret/ und nach Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. in dee neulich allegirten/ zu Riegenspueg ad Dictaturam publicam den 9. (19.) Aprilis, 1686. gegebenen summarischen Anzeige denen Churfürsten Pfaltzgrafen in dem Westphälischen Friedenschluß alle die Länder und Güter/ wie Sie Anno 1618. dieselbe ingehabt/ untee dem Nahmen der Untern Pfaltz restituiret/ und darauff die jetzige Chur-Stelle/ nnch Inhalt oberwehnten Friedenschlusses/ fundiret und gewidmet ist/ die Chur-Pfaltz auch nur unum eundemque terminum restitutorium & regulativum tam in Ecclesiasticis quam in Politicis gehabt/ einfolglich/ wer das eine Stück davon/ nemlich Ecclesiastica, über einen Hauffen werffen will/ derselbe zugleich das Fundament dee achten Chur-Stelle und Chur-Pfältzische Restitution in Politicis ebenfalls renversiret; So muß jedoch aus special-gnädigsten Befehl und erhaltener Instruction so viel inständiger/ um Ertheilung Euerer Churfürstl. Durchl. *Final-Resolution* anhalten/ als Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ mein gnädigster Herr/ und sämmtliche Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände gerne wissen möchten/ was Sie zu gewarten? Damit Sie ihre Mesures darnach nehmen/ auch/ auff den unvermutheten Verweigerungs-Fall/ die Consortes Pacis Westphalicæ, um die nachdrückliche Garantie desselben/ wozu Sie sich verbindlich gemacht/ requiriren können. Düsseldorff den 29. Januarii, (8. Febr.) 1700.

Euerer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster Dienee

J. A. Freyherr von Wyllich
zu Boezelaer.

Beylag Num. 1. ad Deductionem.

Beweißthum/ der neuen Gravaminum.

Nachdem man an Seiten der Chur-Pfältzischen Regierung und deren Beamten/ gemeiniglich die Contraventiones zu verneinen pfleget; als hat man eine Nothdurfft zu seyn erachtet/ einen *Extract* der jetzigen Vorstellung hier neben anzufügen/ und die darinnen in generalibus allegirte neue Drangsalen/ mit einem und andern Facto zu verificiren:

Neue/ nach Seiner Churfürstlichen Durchl. gegebenen dilatorischen Resolution vorgegangene Gravamina.

Sondern auch/ nebst Continuation dieser und meheeeen/ in vorgedachter Verificirung enthaltenen/ unerträglichen Contraventionen/ allzu weitläufftig anhero zu wiederholen/ obberührter Euerer Churfürstl. Durchl. Resolution ungeachtet/ laut Beweißthum sub N. 1. mehreee Pfarrer reducirt/ (a)

(a) Ex. gr. Den Pfarrer zu Spachheim/ im Amt Creutznach/ so bereits 22. Jahr in Ministerio gestanden/ und acht Kindee/ nebst zweyen achtzigjährigen Eltern hat/ und nun mitten im Winter und grosser Armuth das Land räumen muß. Den Pfarrer zu Gentzingen/ im jetztgedachten Amt/ woselbst 24. Reformirte und nue 3. Catholische Familien seynd; und gleichwol muß dieser dem Ca-

tho-

Kir-

Kirchen/Pfarr-Rectorat-und Schulhäuser/ in totum, vel pro parte, mit Gewalt hinweg nimmt; (b)

des Simultanei sich enormiter, mit allerhand Excessen/ mißbrauchet/ und selbiges extendiret; (c)

die Evangelische in ihrem Gottesdienst malitiose turbiret; (d)

den **Gewissens-Zwang** so gar/ durch militarische Executionen / auff eine im Römischen Reich niemalen erhörte Weise/ augmentiret; (e)

die **Almosen-Gelder** und Capitalien / nulla habita ratione ad eorum pias fundationes & numerum personarum, in drey gleiche Theile theilet; (f)

die Reformirte Inspectores und Pfarrer/ in einigen Sachen/ der Catholischen Geistlichen Jurisdiction unterwirfft; (g)

den Reformirten Kirchen-Rath zwar pro forma unterhält; jedoch fast aller seiner Amts-Functionen beraubet/ und so gar demselben untüchtige Pfarrer obtrudiret; (h)

Pfarrer durch eitele Chicanes in Inquisition bringet; (i)

denenselben aus einem / bey weiten nicht zulänglichen Fundo, die Erhöhung ihres Gehalts verspricht/ und dadurch

tholischen Priester weichen. **Den Schulmeister zu Guntheim**/ im Amt Altzey.

(b) **Die Kirche zu gedachtem Guntheim** privative, zu geschweigen/ daß je länger je mehr das Simultaneum allenthalben eingeführet wird / wo es bißhero nicht gewesen. Das **Pfarrhauß zu Hilspach/ im Amt Heydelberg**; wobey dieser Excess vorgegangen: daß/ als der **Pfarrer** zur Chur-Pfältzischen Regierung sich gewendet / der Amtskeller daselbst mittler Weil des Pfarrers schwangere Frau mit Gewalt / durch den Büttel/ depossediren lassen. **Das** *Rectorats*-**Hauß zu Neustatt**/ welches die Jesuiten mit Gewalt eingenommen / und den Rectorem Andreæ daraus vertrieben. Das **Schul-Hauß zu gedachtem Guntheim**; und will man daselbst gar keine Schule mehr gestatten.

(c) Ist durchgehends eine General-Klage/ und wollen theils Orten die Chöre privative von der Catholischen Geistlichkeit prætendiret; auch das Crucifix auff der Cantzel/ vor des Priesters Angesicht / zu seiner und der gantzen Gemeinde Aergernuß/ angenagelt werden.

(d) Also kommen nicht allein die gemeine Leute / sondern auch die Catholische Priester öffters währender Predigt in die Kirche hinein / lassen die Glocken läuten / machen Præparatoria zu ihrer Meß/ 2c. und lauffen aus und ein; und geschiehet dieses sonderlich / wann das H. Abendmahl gehalten wird.

(e) **Laut Beylage** sub Lit. A. & B.

(f) **Der Catholische Dechant zu Heidelberg/ Schnernauer** / und dasiger Catholischer **Ausfauth** / *Thollen*, seynd im Ober-Amt **Heidelberg** herum gereiset / haben grosse Unkosten gemacht / und solche von denen **Armen-Geldern** hinweg genommen; wobey diese Ungerechtigkeit vorgegangen: daß / wann nur an einem Ort fünff a sechs Catholische Personen; hingegen hundert und mehr Evangelische sich befunden / die Almosen-Gelder doch juxta proportionem Arithmeticam vertheilet worden; und hat dagegen nichts geholffen / daß theils solcher Gelder per pacta publica, pia legata &c. denen Evangelischen allein gewidmet / oder in ihren Kirchen gesammlet worden

(g) **Laut Beylage** sub Lit. C.

(h) Also werden / **ohne des Kirchen-Raths Wissen**/ Pfarrer reduciret / transferiret / ein- und abgesetzet/ Befehle an dieselbe abgelassen / einfolglich sie / Pfarrer / auch in causis Ecclesiasticis unter den Aemtern gezogen; da hingegen dem Kirchen-Rath diese und mehrere / a tempore Reformationis an biß anhero zugekommene Jura disputiret werden. Was zu **Labach** mit des jetzigen Pfarrers Obtrudirung vorgegangen / ist landkündig.

(i) Man beschuldiget die Reformirte Pfarrer zu **Heidelberg und Franckenthal** / daß sie den höchsten **Chur- und Lands-Fürstlichen** Respect violiret / weilen sie ein- und andere Gast-Predigt zu Worms gehalten / und wird deßwegen auff sie inquiriret.

durch captiose Reversen / worinnen sie Statum precarium und ihre Acquiescenz erkennen sollen / zumuthet und extorquiret/ die Collectur Corpora und Collectores auffhebet/ und hingegen neue Kirchen-Juraten ansetzet; die Clöster / Canonicat- und Stiffts-Gefälle aber zu anderweitiger freyer Disposition reserviret/ 2c. (k)

(k) Alles laut Beylagen sub Lit. D. & E.

Beylagen ad Num. 1. Litera A.

Copia unterthänigsten Memorials / der Evangelisch-*Reformirten* Gemeine zu Lautern/wegen des Gewissen-Zwangs / so dieselbe ausstehen.

Durchleuchtigster/ 2c.

Demnach wir / die *Reformirte* Gemeinde und Burgerschafft der Stadt Lautern/ mit unterthänigstem Respect, eine / unter dem 28. Julii des verwichenen 1699sten Jahrs ergangene / und von Ihro Excellenz Herrn Lingelsheim und Quad signirte Verordnungen empfangen / darinn enthalten: Wie Euere Churfürstl. Durchl. bey deme es zu lassen gnädigst resolvirt/ wie es tempore belli die Cron Franckreich / in dem Ober-Amt Lautern / ratione der Kinderzucht / *Copulationen* und Tauff / wo eines von beyden Eheleuten Catholischer Religion zugethan / bereits zu observiren befohlen ; worüber zuvor von Euerer Churfürstl. Durchl. das allgemeine Edict in dero Landen ergangen war / bey denen vermischten Ehen auff das Caput familiæ zu reflectiren. So haben wir daeauff bald in gröster Befremdung erfahren müssen / wie hiesige P.P. Franciscani, aus Mißdeutung solcher Verordnung / anfänglich von selbst mit Worten es dahin zu bringen getrachtet : daß nicht nur alle Kinder von vermischten Ehen / wo auch der Vater Reformirter Religion zugethan / oder die Reformirte Mutter / nach Absterben des Catholischen Vaters / allein die Kinder erziehen müssen/ zur Catholischen *Religion* angehalten würden; sondern daß auch unsere Glaubens-Genossen / so schon vorlängst / mit unserer Christlich Reformirten Gemeine / bey dem Gebrauch des heiligen Abendmahls sich eingefunden / weil etwa eines ihrer Eltern zu der Catholischen Religion vormahls sich bekannt / von unserer Gemeinde und Glauben abtreten und zu ihnen sich begeben solten. In Ermangelung aber eines erwünschten Erfolgs / haben mehrgedachte PP. Franciscani bey hiesigem hochlöblichen Ober-Amt einen Befehl ausgewürcket und publiciren lassen/ Krafft welches/ bey Straff 50. fl. solche obgedachte Kinder und Reformirte Religions-Genossen in der Römisch-Catholischen Kirchen und Schulen sich einfinden sollen. Da sie aber auch damit ihren Zweck nicht erreichen können / liessen sie / zu gröster Bestürtzung und unser aller heeßlichem Leidwesen / den 11ten dieses Monats Januarii eine *militari*sche *Execution* vornehmen / indeme sie solchen vermischten Ehe-Leuten und von Catholischen Männern hinterlassenen Reformirten Wittwen / unterschiedene Musquetieer hiesiger Guarnison anheim schickten / biß sie die minderjährige Kinder zue Schulen und die Erwachsene zue Meß anzuhalten versprechen würden. Wie dann eine arme *Reformirte* Wittib in hiesiger Vorstadt / noch würcklich / ohnangesehen der mit Thränen öffters gesuchten Erbarmung / mit solcher Execution belegt ist; die bereits an iheen Haußrath / in Mangel des Geldes / Hand geleget / und die Bettlacken aus iheem Bette verkaufft; worüber auch ihre Kinder aus Furcht solchen *Religions*-Zwanges / sich auf die Flucht begeben.

Wann dann nun / aus dee Observanz, jedermänniglich in hiesigem Ober-Amt Lautern bekannt / daß nimmermehr dergleichen Zumuthungen / vielweniger Benöthigungen / von denen Frantzosen bey letzterem Krieg allhie geschehen; da vielmehr / nach gegebener Königlichen Zusage/ bey Eroberung dieser Stadt Lautern / wir / ohne den geringsten Eintrag / unsern Gottesdienst abwarten / und ein jeder seine Gewissens-Freyheit geniessen können: zumalen die etwa zu Zeiten von denen Königlichen Frantzösischen Officirern/ auff offtmaliges Ansuchen der PP. Franciscanorum, ergangene Verordnungen nimmer zum Effect gekommen / offtermalen an sich selbst auch sehr strittig gewesen / und was von einem angestifftet von dem andern öffters so gleich wieder verworffen worden; davon die unwidersprechliche Exempel in hiesiger Stadt und gantzen Gegend / genugsam bezeugen können: So haben wir / in tieffster Unterthänigkeit Euerer Churfürstlichen Durchleucht zu Gemüth zu führen nicht ermangeln können / wie schmertzlich solche unverhoffte und fremde Proceduren dero gehorsamsten Unterthanen zu Hertzen greiffen / und was Seufftzen und Thränen dardurch bey unsern Glaubens-Genossen ausgepresset werden; und deßwegen in schuldigster Unterthänigkeit deroselben Landes-väterliche Clemenz anzuflehen / gegen allen Gewissens-Zwang uns gnädigst zu schützen / und die gedachte Drangsalen und Executionen abzustellen zu verordnen. Dargegen wir nicht ermangeln werden / den grossen und lebendigen GOtt vor die Gesundheit und Wohlfarth Deroselben und Dero Durchleuchtigsten Frauen Gemahlin

Lin inständig und ohn Unterlaß anzuruffen / als gehorsamst- und getreueste Knechte und Unterthanen. Lautern / den 14. Januarii, 1700.

Abraham Floretus, Pfarrer und Inspector daselbsten.
Joh. Jacob Treviranus, Diaconus.
Joh. Wilh. Schobusch / Kirchen-Aeltester und des Raths.
Jost Vogt / Aeltester.
Valentin Schaf / Aeltester.
Melchior Brett.
Nicolaus Henrich Braun.
Michel Metzger.
Johann Ludwig Gottschalck / Burger und Aeltester.

Lit. B.

Copia Befehls / an einen Catholischen Vater / daß er / gegen die Ehe-Pacta, seine Kinder zur Catholischen Religion erziehen solle.

Es wird hiemit dem **Johann Daub / Raths-Verwandten zu Odernheim** / anbefohlen / seine **zwey jüngste Kinder nicht mehr zu** *Reformirter* **Kirchen** noch andern etwa anderstwo so genannten Reformirten Kirchen-Versammlungen / Reformirte Predigt / Reformirte kirchliche oder sonst Privat-Kinder-Lehr oder Catechismus / Reformirte Schul oder Reformirte Lehr / Privat-Instruction, noch vielweniger zu der Reformirten Nachtmahl zu lassen gehen / sondern vielmehr zu schaffen und effectuiren / daß seine jetztgenannte zwey **jüngste Kinder** / innerhalb zwey Wochen Zeit gehen **zu der Catholischen Schul / Catholische Kirch / Meß** / kirchliche Kinder-Lehr oder Catechismus-Predigten / Catholische Sacramenta, als Beicht und andern / und den Catholischen Gottesdienst fleißig beywohnen / und zwarn die Meß / Predigt / und kirchliche Kinder-Lehr jeder Sonn- und Feyertage / alles **auff 40. fl. Straff** jedesmal zu erlegen und zu zahlen / wozu auch **Johannes Daub** / durch die schärffste militarische Execution, angehalten soll werden / so offt gedachte Kinder / **mit des Vaters Wissen oder Unwissen** / in oben gesagten Punctis etwas gegen diesen Befelch und Decret verbrechen werden. Im Fall aber selbige Kinder sollen anderwerts hinweg geschickt oder practiciret werden / ja auch wenn sie sich absentiren / oder von Odernheim weglauffen / **mit der Eltern Willen oder Unwillen / Wissenschafft oder Unwissenschafft** / so werden die Eltern **ebenfalls** derselbigen Straffe unterworffen seyn; dann sie sollen genugsam sorgen / und absolute schaffen / daß diese zwey Kinder von **Odernheim** nicht wegkommen. **Altzey** / den 10. Jan. 1700.

N. B. von Rolly, Amtmann zu Odernheim.

Lit. C.

Copia des Catholischen Dechants Befehl / an die Reformirte Inspectores und Pfarrer / die Almosen-Rechnungen betreffend.

Nachdem bereits unterm 15. Junii unlängsthin / aus **Churfürstlichen** gnädigsten Befehl / die **Almosen-Rechnungen** / in Zeit vier Wochen / parat zu halten / vom Ober-Amt allhier ausgeschrieben / und denen Herren Inspectoribus die Veranstaltung davon insinuiret worden; und man darauff nicht zweiffelt / es werden zu gehorsamst-unterthänigster Vollziehung sothaner gnädigsten Verordnung / gemeldte Rechnungen in duplo, mit ihren Quittungen und Beylagen / verfertiget; und darinnen alles ordentlich eingerichtet seyn; als wird mehrbesagten Herren Inspectoribus hiemit bedeutet; daß am 12. Novembris, künfftigen Monats / zu **Ladenburg** der Anfang; und wann man mit selbigen Inspections-Orten fertig seyn / alsdann zu **Weinheim** auff eben diese Manier, und letztlich zu **Wießloch** der Schluß gemacht werden wird. Wornach man sich jedes Orts zu richten hat. Heydelberg / den 30. Oct. 1699.

M. Schernauer / Dr. Chur-Pfältzischer geistlicher Rath und Dechant zu Heydelberg.

Lit. D.

Extract Schreibens aus Altzey / vom 26. Jan. 1700. Welchergestalt unter dem Prætext, der Pfarrer Competentien zu vermehren / denenselben ein neues Besoldungs-Reglement vorgetragen / und sie solches als eine Churfürstliche Gnade anzunehmen extorquiret worden.

In Eyl berichte: daß der **Burggraf zu Altzey / Freyherr von Wachtendonck** / und der bekannte **Quad** / die Pfarrer dieses Ober-Amts / ex speciali Commissione, wie die Unterschrifft lautet / zu sich gefordert / und denenselben vorgetragen: **Wie Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz** intentioniret wären / **der Pfarrer** *Competentien* **dergestalt zu vermehren** / daß sie honêtement davon subsistiren könten; weßwegen der **Hof-Cantzler / Freyherr von Wieser** / ihnen Commission gegeben / ein Expediens auszufinden: welches sie dann gethan; und vermeynten sie / wann die Pfarr-Gefälle / so denen Collecturen und Kellereyen hiebevor incorporiret worden / **wiederum zu den Kirchen** gezogen / und durch **eigene Kirchen-***Junten* eingesammlet würden / daß daraus **so wol die Catholische als Lutherisch- und** *Reformirte* **Pfarrer** könten dergestalt salariret werden / daß sie darüber zu klagen keine Ursach hätten. Man hat ihnen darauff das **neue** *Reglement* **ihrer künfftigen Besoldungen** vorgelesen / und sie befraget: Ob

sie

sie damit zufrieden? Sicherem Vernehmen nach / sollen die meisten geantwortet haben: Sie müsten sich demjenigen unterthänigst unterwerffen / was ihr **gnädigster Herr** verordnen würde; sie stünden aber unter dem **Kirchen-Rath** / und könten vor sich dießfalls nichts resolviren / bäten auch um Reichung ihrer hiebevorigen **alten Besoldung** / juxta Annum 1618. Welches die Commissarii damit ablehnten: Die alte Bestallungen / als Pfarr-Güter und Zehenden / könnten ihnen nicht gelassen werden / weilen die Catholische auch daran participiren müsten; und wann sie diesen Vorschlag nicht annehmen würden / müsten sie sich mit ihrem geringen jetzigen Reglement vergnügen; die Lutherische hingegen und Catholische hätten das **neue** *Reglement* angenommen.

Es haben hierauff die guten Leute dergestalt sich intimidiren lassen / daß / nach Aussage gemeldter Commissarien / sie endlich darinnen consentiret; und wie **Quad** sich vernehmen läst: nach Gewinnung ein und andern **Leit-Hammels** / das ist / Inspectoris, die gantze Heerde / das ist / die übrige Pfarrer gefolget; und dem Vorgeben nach / sich reversiret / daß sie nunmehro vergnüget wären / und diese neue Besoldung / **als eine Churfürstliche Gnade** / mit unterthänigsten Danck annehmen. **Wodurch man** *statum precarium* **und der Pfarrer** *Acquiescenz* **zu erzwingen suchet.**

In diesem Moment schicket **Quad** einen expressen Bothen nach **Düsseldorff** / an **Herrn Hof-Cantzler von Wieser** / und berichtet mit Freuden / daß ihm sein Anschlag gelungen / und bittet um **Seiner Churfürstl. Durchl.** gnädigste Confirmation.

Morgen gehet er auff **Creutznach** / woselbst er das **neue** *Reglement* auch proponiren / und Zweiffels-ohn ebenfalls reüssiren wird.

Das Werck bestehet kürtzlich hierinnen: **Churfürst Friederich der Dritte** / gleichwie er über die hiebevorige eingezogene Clöster / Canonicat- und Stiffts-Gefälle **Schaffner und Pfleger** gesetzet; also hat er die Pfarr-Intraden, in jedem **Ober-Amt** in ein Corpus gebracht / und darüber Collectores gesetzet; welche alle unter der Verwaltung gestanden. Vor kurtzer Zeit / wurden sowol diese als jene / wie auch die Pfarr-Güter selbst / denen Meistbietenden admodiiret / und unter die so genannte Administrations-Commission gezogen; anjetzt will man diese in die Collecturen zusammen gebrachte **Pfarr-Gefälle** dergestalt wieder zertheilen / daß die **gesammte Pfarrer / von allen drey** *Religionen* / præcise daran verwiesen werden / und daraus ihre Salaria haben sollen; an einem jeden Ort sollen Kirchen-Juraten bestellt werden / welche die Pfarr-Gefälle einsammlen und die Pfarrer besolden sollen; auff welche Weise alle Collectur-Corpora und Collectores auff einmal auffgehoben werden. **Ob** aber dieser Fundus adæquat, zu Zahlung aller **dreyen** *Religionen* **Pfarrer und Prediger** seye? ist eine andere Frage; und **Quad** weiß es selbsten besser; dahero er vorgiebt: Was etwa an Pfarr-Gefällen denen Stifftern und Clöstern ante vel post Reformationem incorporiret worden / sollte wieder von dannen ab- und immediate an die **neue Kirchen-***Juraten* verwiesen werden; wodurch abermal grosse Confusiones entstehen.

Die Stifft- und Schaffnerey- oder ehemalige Closter- und Canonicat-Gefälle / worinnen der Nervus der Verwaltung bestehet / und welche die beste Zehenden und Einkünffte haben / sollen zu anderwerter desto freyer Disposition stehen. Was nun damit geschehen wird / muß die Zeit geben. Die Ordens-Leute flattiren sich / daß sie selbige wiederum Jure postliminii erhalten werden.

Lit. E.

Copia des Reverses / so denen Pfarrern zugemuthet und extorquiret worden.

WAnn **Jhro Churfürstl. Durchl.** diese obspecificirte Besoldung uns wollen gnädigst gedeyen lassen / so wollen wir solches / **als eine Churfürstl. Gnade** / mit unterthänigstem Danck annehmen / und unsere Pfarrey-Bedienung / der Gebühr nach / fleißig versehen. Altzey / den - Januar. 1700.

Num. XVIII.

Copia abermaliger / von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / dem Herrn Baron von Boezelaer gegebener dilatorischen Resolution.

JHre **Churfürstl. Durchl zu Pfaltz** hätten billig verhofft / **Jhrer Churfürstlichen Durchleucht zu Brandenburg** Clevischer- und Kriegs-Rath / auch Obrister Kriegs-Commissarius, **Freyherr von Wylich zu** *Boezelaer*, würde ob höchstgedachter **Jhrer Churfürstl. Durchleucht** Resolution, auff dessen / Nahmens des Löb. Corporis Protestantium, eben als **Jhre Churfürstl. Durchl.** auff dero Zurück-Reise aus denen **Chur-Pfältzischen Landen** begriffen gewesen / überreichtes Memoriale mit Gedult und in der Erinnerung vielmehr abwarten / in was **weitwendigen** Convolut sothanes Memorial bestehet / und mit was sonderbarer Bescheidenheit **Jhre Churfürstl. Durchl.** ihme darinnen begegnet / da sie berührtes Memorial zu solcher Unzeit / als es Jhro überliefert worden / gutmüthig angenommen / dann auff **Jhrer Churfürstl. Durchl.** Resolution, ohne weder auf der Zeit / und des so weitwendigen Memorials Beschaffenheit / noch **Jhrer Churfürstl. Durchl.** anderwärtige wichtige Regierungs-Geschäffte / (woran es **Jhrer Churfürstl. Durchl.** so wenig / als andern **Dero Herren Mit-Churfürsten** bekantlich ermangelt /) zu reflectiren / mit solchem Eyfer einer Seits anbringen; anderer Seits aber **immer neue vermeyntliche Beschwerden** / und zwar mit so animosen Exaggerationen einschieben / daß es allerdings das Ansehen / **Jhrer Churfürstl.**

fürstl. Durchl. wolte nicht einmal in einem so wichtigen Werck genugsamer Bedacht und so viel Zeit zu dero rechtmäßigen Detension, als man gegenseits zu derselben vermeyntlichen Oppugnation gebraucht / gelassen; sondern alles übereilt / und Ihre Churfürstl. Durchl. immittels bey Dero Herren Mit-Churfürsten / Fürsten und Ständen / durch allerhand ohnbegründete odiose Vorbildungen / in Mißtrauen ohnverdient gesetzt werden.

So wenig Ihre Churfürstl. Durchl. dem Herrn Abgesandten den vermeynten Terminum Regulativum in der Chur-Pfaltz (wie sich hiernächst mehrers zeigen solle) nachgeben können; so wenig hingegen seynd Ihre Churfürstl. Durchl. mit demselben einig / daß die Ecclesiastica, ohne daß hiebey die Politica mit leiden / in der Untern Pfaltz nicht berühret / weniger über einen Hauffen geworffen werden können. Und weilen ein im *Religions-* und Westphälischen Frieden ausgemachtes Principium: *Quod cuius est Regio, eius & sit Religio*; seynd Ihre Churfürstl. Durchl. um so weniger zu verdencken / daß / da Ihro das erstere unstreitig zukommt / Sie sich das letztere um so weniger entziehen lassen können / als leichtlich abzusehen / wie wenig Ihro alsdann von der Regione, da andere die Dependenz in der Religion an sich ziehen könten / ausser des blossen Nahmens / übrig verbleiben würde. Welches alles / gleich es ab Ihrer Churfürstlichen Durchl. hauptsächlicher Resolution hiernächst sich weitläufftiger ergeben wird; also seynd Ihre Churfürstl. Durchl. gäntzlich versichert / daß ein löbl. Corpus Protestantium, da Sie solche mit unpræoccupirten Gemüth reifflich erweget / von selbsten befinden wird / daß Ihre Churfürstl. Durchl. die vermeyntlich angedrohete *Garantie* des Westphälischen Friedens / wider sich weniger zu befürchten / als zu dero Handhabung / gestalten Umständen nach / selbsten zu verlangen. Indessen werden Ihre Churfürstl. Durchl. dero / vom Herrn Abgesandten beschuldigte Chur-Pfältzische Regierung und Bediente / auch Catholische Geistlichkeit / über die vorgebrachte Beschwerde / nach Nothdurfft / vernehmen / und so fort / befindenden Dingen nach / solche Verordnung thun / daß niemand mit Fug dagegen sich zu beschweren Ursach haben wird. Solten aber die so harte und so sehr *exaggerirte* Beschuldigungen abermalen / wie die so gereimte unerfindliche Verificirung der vermeyntlichen vorigen Gravaminum, in blossen / dahin nur angesehenen Assertis bestehen / Ihre Churfürstl. Durchl. und die Ihrige anderwertig unverschuldeter odios zu machen; versehen sich Ihre Churfürstl. Durchl. zu Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg billig / Dieselbe werden den Ihrigen / gegen so harte Verleumdungen / womit Sie beladen werden wollen / geziemendes Recht verschaffen; und beziehen sich Ihre Churfürstl. Durchl. übrigens / wegen dessen / so er / Herr Abgesandter / bey Ihrer Churfürstl. Durchl. wegen der Protestirenden Militair-Personen / gleichfalls beschwärend erinnern lassen / auff derselben / ihme / Herrn Abgesandten selbsten / so mündlich als schrifftlich abgegebene / hierneben liegende Erklär- und Ersuchung. Woraus augenscheinlich erhellet / daß diejenige / so auff Ihre Churfürstl. Durchl. einigen Gewissens-Zwang zu bringen / so operose als vergeblich sich bemühen / der Warheit und dero selbsteigenem Gewissen hierinn / aus anderwerten ohnziemlichen Absehen / vielmehr Gewalt anthun. Wollen Ihre Churfürstl. Durchl. Ihme / Herrn Abgesandten / auff dessen Memorial, vom 8. dieses / gnädigst ohnverhalten. Düsseldorff / den 13. Februarii, 1700.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Num. XIX.

Copia der / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / auff Deroselben / dem Herrn *Baron* von *Boezelaer* ertheilte abermalige dilatorische Resolution, insinuirten weitern Repræsentation. Mit Beylag sub Lit. A.

Euerer Churfürstl. Durchl. abermalige dilatorische Resolution, vom 13. hujus, ist mir den 10. (20.) ejusdem insinuiret worden. Wie ich nun daraus ersehe / daß so wol die von mir in retroactis genugsamlich widerlegte Principia abermals repetiret / als auch hin und wieder mir einige schwere Auflagen / durch den Concipienten / irrig imputiret werden; Also habe Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / meinem gnädigsten Herrn / und dem sämmtlichen hochlöblichen Corpori Evangelicorum ich alles lediglich anheim gestellet / wie Sie ein und anders consideriren werden; und muß mich mitlerweil auff die Notorietät und mein gutes Gewissen beruffen. Damit aber Euere Churfl. Durchl. nicht etwa durch ungleichen Bericht ferners in die Gedancken gerathen / als ob in dem neuen Beweißthum unerfindliche Sachen enthalten; so lege abermals sub Lit. A. an / was zu dessen Verstärckung dienen kan: Und stelle Deroselben anheim / ob Sie über der Wahrheit derselben inquiriren zu lassen belieben wollen.

Wegen des Gewissen-Zwangs / in hiesigen Landen / beziehe mich auff des Residenten Beckers letzters Memorial, vom 15. (5.) hujus; worinnen er die Contravention des Religions-Receß überflüßig dargethan / und daß alles Vorgebrachte / die selbst redende Wahrheit seye / und disseits derselben und dem Gewissen kein Zwang angethan wird.

Was in der neulichen *Verificirung* / wegen des Orts Guntheim / im Amt Altzey vermeldet / ist zwar nicht in allem; jedoch in einem oder andern Punct / ratione hujus loci, ein Irrthum; woven hiernächst die Erläuterung geben will. Düsseldorff / den 15. (25.) Februarii, 1700.

Beylag Litera A. so aus nachfolgenden Documentis bestehet / als:

N. 1. Copia **des Ober-Amts Lautern** Befehl / an Schultheissen **Ramstein und Steinwender** Gerichts; daß ins künfftig alle Kinder / deren Vater oder Mutter Catholisch / in derselben Religion erzogen werden sollen.

Ihrer **Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** gnädigster Befehl ist: Daß ins künfftig **alle Kinder / deren Vater oder Mutter Catholisch / in derselben** *Religion* **erzogen werden sollen;** welches Schultheiß also bey 50. fl. Straff zu publiciren / und demnächst fest darob zu halten. **Lautern** / den 15. Decembris, 1699.

N. 2. Copia **Befehls** / jetztgedachten Ober-Amts / an berührte beede Schultheissen; worinnen bey Straff der Execution anbefohlen wird / die Kinder / wo eines im Hause Catholisch / in dieselbe Schul zu schicken.

Beyden Schultheissen zu **Ramstein und Steinwenden** / wird hiemit angefüget: daß wegen der **Halsstarrigkeit von denen Eltern / wo eines im Hause Catholisch / die Kinder in derselben Schul zu schicken / eine** *Execution* **ausgehen muß;** dahero sie ihre Angehörige / dafür sich vorzusehen / zu warnen / und vor Schaden zu hüten können. Lautern / den 29. Januarii, 1700.

Ober-Amts Handschrifft.

N. 3. Copia **Berichts / wegen der am** 3. 4. und 5. Februarii, 1700. vorgenommener Execution.

Am 3. Februarii ist der Catholische Pastor, **Mörlin** / in Person mit zwey Reutern zu **Madenbach** angelangt / hat daselbst exequirt **Peter Spiegeln** / so Catholisch / **die Frau aber Evangelisch-Lutherisch;** Jobst **Appenzeller** / so auch **Catholisch / und die Frau Evangelisch-Lutherisch ist;** Item **Nicolaus und Peter Küppen** / so beyde Reformirt und Catholische Weiber haben. Man hat in jedem Hauß einen halben Gülden und ein Simmer Haber den Reutern reichen und dem Pastori **versprechen müssen / die Kinder so wol in die Catholische Schul und Kirche / bey** Straff 1. Pf. Wachses hinfüro zu schicken; als auch das so genannte **Glocken-Korn** dem Catholischen Schulmeister und ihme / Pastori, alle übrige Kirchen-Renthen ins künfftige abzustatten.

Darauff ist dergleichen vorgangen zu **Miessenbach** / bey Henrich **Schmid** und **Jeremias Kleemann** / so beede Catholische Frauen gehabt / und respective noch haben; und hat dieser seine Tochter / so im dreyzehenden Jahr / zur Catholischen Schul und Kirchen zu schicken / versprechen müssen / obwolen bereits die Catholische Mutter gestorben. Haben beyde die Executions-Gebühr bezahlt:

Noch selben Abend sind die Reuter zu **Steinwenden** / **bey Jacob Zinßmeister** ankommen und über Nacht geblieben. Dieser ist Reformirt / die Frau aber Catholisch; hat drey Kinder / davon das älteste im sechsten Jahr. Am 4. dito seynd die Reuter an diesem Ort / **Nickel Urselen** / so Reformirt / ins Hauß gefallen / das Vieh aus dem Stall getrieben / ihre Pferde hinein gestellt / und die Frau / so Catholisch / nach **Speßbach** zum Pastor genöthiget zu gehen; der ihr / gleich letztgemeldt / einen Zettel gegeben / zuvoren aber **versprechen müssen / ihre zwey Töchter zur Catholischen Schul und Kirchen** zu schicken. Darauff / nach abgestatteten Executions-Kosten / sie Reuter / auff **Ober-Mohr** gerücket / mit ihren Pferden vor weyland **Hanß Georg Berny Hauß / so** *Reformirt* **gewesen / die Frau aber vor 14. à 15. Jahren von der Catholischen zur** *Reformirten Religion* **getretten** / angelanget / der Wittib angezeiget / daß sie ihre Pferde in den Stall nehmen und so gleich nach **Speßbach** / zum Catholischen Pastor sich verfügen solle / der ihr sagen würde / was weiter zu thun seye. Dieser / nach allerhand ausgegossenen Läster-Reden / daß sie die Catholische Religion verlassen / **hat ihr zugemuthet / samt ihren Kindern / dieselbe wieder anzunehmen / oder noch schwererer** *Execution* **gewärtig zu stehen; indem er / aus Obrigkeitlichen Befehl / Macht habe / ihr wol gar eine gantze** *Compagnie* **Reuter ins Hauß zu legen.** Als sie hierauff voller Schrecken und Aengsten / wovon sie auch über drey Tage kranck gelegen / biß auff Ostern Bedenck-Zeit begehret / hat er ihr endlich solches verwilliget / und die Execution abgefordert. Deren Gebühr / nebst Essen und Futter vor die Pferde / sie / Wittib / mit einen halben Gülden / neun Kreutzer und ein Simmer Haber / erleget. Und hat er / Pastor, ihr anbefohlen: **daß / alle Sonn- und Feyertäge / sie so wol / als ihre zwey Töchter / dem Catholischen Gottesdienst / bey Straff eines halben Guldens / beywohnen sollen.**

Den 5. dito haben sie zu **Katzenbach den Michel Dönges;** imgleichen **Frantz Müllern** / so beede Catholisch und Reformirte Frauen haben / exequirt / biß sie bey dem Pastor versprochen / ihre übrige Kinder / so noch nicht communicirt / zur Catholischen Schul und Kirche anzuhalten.

N. 4. Copia **Chur-Pfältzischer Regierung** Befehl / an das disseit Rhein und Neckers gelegene Ober-Amt Moßbach; **daß die Kinder** / deren Väter Catholisch / **sonderlich dergleichen Waysen** / so unter keiner Religion stehen / auch zur **Catholischen** Religion erzogen werden sollen.

Aus beygehendem Extract, **Catholischen** Pfarrers zu **Sintzheim** Bericht / hat das Ober-Amt

Amt Moßbach zu ersehen / was derselbe / wegen einiger Kinder / sonderlich aber Waysen Aufferzucht zur Religion, erinnert. Gedachtem Ober-Amt wird hierauff bedeutet / daran zu seyn / daß die Kinder / deren Väter Catholisch gewesen / oder seynd / sonderlich dergleichen Waysen / so unter keiner *Religion* stehen / und von den Müttern / da der Vater Catholisch / zu ihrer Religion gewehnet werden / auch zur Catholischen Religion erzogen / und dabey nicht verstattet werde / diese Jugend aus andern Büchern zu instruiren / sondern zu denen daselbst verhandenen Catholischen Schulmeistern zu weisen. Worüber mehrgedachtes Ober-Amt / wie ein und anders geschehen? seinen unterthänigsten Bericht zu erstatten / auch bey dem Herkommen zu lassen hat / in welchem Ort keine Catholische Schulmeister vorhanden. Weinheim / den 30. Decembr. 1699.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe /

Sickingen. Moraß.

N. 5. Copia Befehls / des Catholischen Dechants zu Heidelberg / an die Reformirte Pfarrer; die Extradirung der Almosen Rechnungen betreffend.

Chur-Pfältzische Reformirte Pfarrer zu Lamperheim und Northeim / Herr Euler und Herr Eume / werden hiemit befelicht / Herrn Lt. und Gemeinschafftlichen Amts Kellern zu Seen / Hofmann / ohne Anstand / die Almosen-Rechnungen zu extradiren. Lampertheim / den 12. Februarii, 1700.

M. Schnernauer / Chur-Pfältzischer geistlicher Rath / und Dechant zu Heidelberg.

N. 6. Copia ejusdem Befehls / an den Almosen-Pfleger Mack / wegen Reichung einer Beysteuer aus dem Gemeinschafftl. Almosen zur Begräbniß einer armen Catholischen Frauen.

Almosen-Pfleger Mack wird hiemit befehlicht / aus dem gemeinschafftlichen Stadt-Almosen / Vorzeigern dieses / zu Bestreitung der auffgewandten Begräbniß-Kosten / bey der Leich einer Catholischen armen Frauen / drey Gülden zu reichen / ohne daß er jetzt und künfftig hin spitzfindig quaestionire / ob Herr Pfarrer Häuser / dergleichen Bescheine oder Forderungs-Zettel adjustirt. Heidelberg / den 15. Jan. 1700.

M. Schnernauer / Dr. Dechant / und Directeur des Stadt-Almosens daselbst.

NB.

N. 7. Copia des Ober-Amts Creutznach Befehls / an den Pfarrer zu Langen-Lonsheim; woraus zu ersehen / daß der Pfarrer zu Gentzingen erst kürtzlich reduciret worden.

Gleichwie auff Herrschafftlichen gnädigsten Befehl die beyden Pfarreyen / Gentzingen und Langen-Lonsheim / combiniret sind / dergestalten; daß zu Gentzingen der Catholische Pfarrer / und zu Langen-Lonsheim der Reformirte wohne / und ein jedweder beederseits diese Gemeine versehen soll. Als wird dem Reformirten Pfarrer zu Langen-Lonsheim ein solches hiemit nachrichtlich angefügt / damit fürohin er nicht nur daselbsten / sondern auch zu ermeldtem Gentzingen den Gottesdienst versehen / und beederseits Geistlichen sich derentwegen so untereinander vergleichen mögen / daß ein jedweder ungehindert seinem Amt abwarten könne. Creutznach / den 3. Febr. 1700.

Gemeinschafftlich Ober-Amt /
Philip Peter Flad, Colson.

Num. XX.

Copia Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz / dem Herrn Baron von Boezelaer ertheilter Final-Resolution.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haben zu reiffen Bedacht gezogen / was Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Clevischer geheimer Regierungs- und Kriegs-Rath / auch obrister Commissarius, Freyherr von Wylich zu *Boezelaer*, Nahmens des sämmtlichen löbl. Corporis Protestantium, eben zu der Zeit / als Ihre Churfürstl. Durchl. auff dero Zurück-Reise aus der Chur-Pfaltz hiehero begriffen gewesen / so dann alhier jüngstens unterm dato 22. (12.) Decembris, letzthin / einiger vermeynter Religions-Gravaminum halber / über vorlges / ferners so münd- als schrifftlich vorgebracht. Und nachdeme Ihre Churfürstl. Durchl. vermittels dero / ihme / Herrn Abgesandten / unterm dato ult. Julii, 1699. ertheilter schrifftlicher Resolution, die Auffrichtigkeit dero dahin eintzig und allein abzielender löblichen Intention, wie Sie unter ihren / denen dreyen im Reich *tolerirten Religionen* zugethanen Unterthanen gute Ruhe und Einigkeit / (woran einem Landes-*Regenten* so viel gelegen) einführen und befestigen möchten; nicht weniger dero Landsfürstliche gantz offenbare Befugniß / ex ipsis Pacis Westphalicae verbis, solcher Gestalt angewiesen / daß beydes männiglich / wer die Sache nur mit etwas ohnpraeoccupirt- und ohnparteyischem Gemüth betrachten will / auch gegen Willen unter die Augen leuchten muß; hätten Ihre Churfürstl. Durchl. sich um so weniger billig versehen / daß gedachter Herr Abgesandter / Nahmens Löbl. erwehnten Corporis, Ihre Churfürstl. Durchl. causa nec dum cognita, minus legitime decisa, einer so genannten offenbaren

Contravention des **Westphälischen Friedens**/ ex præconcepta mere opinione, ungütlich zu beschuldigen/ continuiren/ und was **Ihre Churfürstl. Durchl.** ihme/aus blosser Wohlmeynung/ und ausser aller rechtlichen Schuldigkeit/ zu mehr Löbl. Corporis Information eintzig und allein/ gründlich vorgestellt/ vor eine Vertheidigung und Justificirung dessen/ was **Ihre Churfürstliche Durchl. in dero Chur-Pfältzischen Landen**/ in Krafft und nach Anlaß oberwehnten **Westphälischen Friedens**/ in Religions-Sachen/ optimo maximo Jure verordnet/ deuten sollte/ da dem Löbl. Corpori, daß es einer Seits/ in einer Sache/ in der es eine Gegen-Parthey zu machen sucht/ wiewolen es hierzu/ und pro legitimo contradictore, (massen ab hieruntigem klärlich erhellen wird/) weder bißhero legitimiret/ noch ins künfftige wird legitimiren können/ partes Judicis sich zu arrogiren/ nicht befugt; anderer Seits aber unverborgen seyn kan/ an was Ort **Ihre Churfürstl. Durchl.** denen Fundamental-Reichs-Satzungen/ nahmentlich aber dem **Westphälischen Friedenschluß** gemäß/ gestalten Umständen nach/ da es **Ihrer Churfürstl. Durchl.** entweder mit dem Löbl. Evangelischen Corpore, oder aber mit dero eigenen Lands-Unterthanen zu thun/ ihre Actiones und Verordnungen zu verthädigen und zu justificiren.

Damit gedachtem **Löbl.** *Corpori* und der gantzen erbaren unpartheyischen Welt aber/ an ob-erwehnter **Ihrer Churfürstl. Durchl.** auffrichtiger guter Intention und dero unwidersprechlicher Befugniß/ einiger Zweiffel nicht übrig verbleiben/ und zugleich erhellen möge/ auff was schwachen Grund die/ von einem Löbl. erwehnten Corpore unternommene vermeyntliche Contradiction und Opposition, (dafern dem **Westphälischen und** *Religions*-**Frieden** anders keine Gewalt geschehen/ und **Ihre Churfürstl. Durchl.** bey deren buchstäblichen Inhalt/ ohne solchem einen gantz verkehrten Verstand auffzudringen/ gelassen werden sollen/) beruhe/ haben **Ihre Churfürstl. Durchl.** vor gut angesehen/ obangeregtes des **Herrn Abgesandtens Vor- und Anbringen** (auff daß hiebey ja nichts ausser Acht verbleibe) **von Wort zu Wort** allhero recapituliren/ und dero wohlgegründete **Antwort und Erläuterung** ad marginem setzen zu lassen.

Folgt des Herrn Abgesandtens übergebenes Memoriale.

SEine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg/ mein gnädigster Herr/ und **sämmtliche Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände**/ haben zwar aus der/ **von Euerer Churfürstl. Durchl.** mir auff meine/ so münd- als schrifftliche Vorstellungen ertheilter Resolution, der Länge nach/ ersehen/ was **Euere Churfürstliche Durchl.** zu Vertheidigung dero/ in dem **Churfürstenthum Pfaltz** vorgenommenen **grossen Aenderung**/ in *Religions*-**Sachen**/ und was dazu gehöret/ anzuführen gnädigst belieben wollen; können aber daraus gar nicht finden/ daß man **Evangelischer Seits** Ursach habe/ sich damit abweisen/ und eine so offenbare *Contravention* **des Westphälischen Friedens**/ durch eine so ungleiche und fremde Interpretation desselben/ justificiren zu lassen. Und obwolen in der disseitigen Deduction die gantze Sache so gründlich und klärlich gefasset worden/ daß hiewider nichts mit Bestand/ wann anders dem **Westphälischen und** *Religions*-**Frieden** keine Gewalt geschehen sölle/ wird eingewendet werden können; so hat man doch eine Nothdurfft zu seyn erachtet/ auff ein und andere in **Euerer Churfürstl. Durchl** Resolution befindliche/ und zwar aus dem Instrumento Pacis vermeyntlich hergenommene/ aber in einem gantz verkehrten Sinn applicirte Argumenta, kürtzlich zu antworten.

Antwort.

WEilen diese **ohnverdiente Beschuldigungen** bereits **oben beantwortet**/ läßt man es dabey bewenden.

Der Status causæ bestehet hauptsächlich darinnen: Wann ein **Catholischer Landsherr einem Evangelischen Stande**/ in ein gantz Evangelisches/ per Pacem Westphalicam, ex capite Amnestiæ, in Ecclesiasticis, nicht weniger als Politicis plenarie restituirtes Land succediret/ auch vor und nach Antretung seiner Regierung/ vor sich und seine Successores, durch besondere Verträge/ Reversales, Patenta und andere Zusagen/ sich obligiret/ alles nach Inhalt des **Westphälischen Friedens** und solcher absonderlichen Versicherungen/ in statu quo zu lassen; nach der Hand aber derselbe/ oder dessen Nachfolger/ sich/ nach Anleitung Art. 5. §. 30. Instrumenti Pacis Westphalicæ das Jus Reformandi in Sacris gebrauchen will; was sothanes Land/und desselben Unterthanen/aus den **Reichs-Con-**

Man reflectire gleich auff die Zeit des **Religions-Friedens**/ und von Friderico II. Electore, in der Chur-Pfaltz beschehener Reformation; oder auch auff die Zeit/ da des **Herrn Churfürsten Carl Ludwig**/ und **Churfürsten Carls Durchl. Durchleucht** Christmildesten Gedächtniß verstorben/ mithin die Chur-Pfältzische Lande/ auff des **Herrn Churfürsten Philipp Wilhelms Churfürstl. Durchl.** und so fort auff gegenwärtige **Seine Churfürstl. Durchl.** denen **Reichs-Grundsatzungen**/und mehrgedachten **Westphälischen Friedenschluß** zu folge/ rechtmäßig verfallen; so wird sich nimmermehr befinden/daß jetzt höchstgedachte beyde **Ihre Churfürstl.**

Constitutionen / gegen eine dergleichen anmaßliche Reformation und Aenderung des vorigen Status, in Religions-Sachen / vor Schutz und Freyheit haben?

Gleich-

fürstl. Durchl. in ein NB. gantz **Evangelisches Land** succedirt / allwo nicht bereits eine grosse Anzahl **Catholischer Unterthanen** / und zwarn cum libero, zum Theil auch publico Catholicæ Religionis Exercitio, bekanntlich gewesen; man wollte sothane Denomination dann von den Lands-Regenten und deren Religion hernehmen; welchen Falls die Chur-Pfältzische Lande / ex eodem principio & fundamento, anjetzo nicht weniger gantz Catholisch / als ehedessen gantz Reformiet zu nennen wären. Vor eins.

Vors andere / ist zwar die gantze **Untere Pfaltz** / vermög des **Westphälischen Friedens** / wie die Formalia lauten / cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & sæcularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt; nicht aber / wie gegenseitig / contra expressum Instrumenti Pacis literalem tenorem allerdings supponirt werden will / denen Subditis, welche sothaner Restitution ohne dem ex sui natura & conditione notorie unfähig / sondern Principi restituirt worden: Und damit diese / aus des Friedenschlusses dürren Worten ohnleugbar hervorscheinende Wahrheit / von denjenigen / welche solche / wiewolen vergeblich / zu verfinstern und zu widersprechen sich bemühen / desto handgreifflicher betastet werden könne / so fragt sich: Ob **vor dem Westphälischen Frieden** / die Chur-Pfältzische Unterthanen einiges Jus in Sacris & Ecclesiasticis jemalen gehabt? Niemand wird solches bejahen / weniger behaupten können / indeme aus dem Religions-Frieden bekannt / daß denen Subditis, solo emigrandi beneficio excepto, hierinnfalls nichts eingeraumet worden. Haben sie / Chur-Pfältzische Unterthanen nun / ante Pacem Westphalicam kein Jus in Sacris & Ecclesiasticis gehabt; wie hätte ihnen dann dergleichen durch jetztgemeldten Friedenschluß per rerum naturam restituirt werden können?

Vors dritte: gleich **Ihre Churfürstl. Durchl.** zu genauer und heiliger Beobachtung des **Westphälischen Friedens** / auch abstrahendo von allen Verträgen / Reversalien und Patenten / sich verbunden erkennen; also können sie dahingegen einigem Vertrag (wann auch deren ein beständiger / so doch nicht ist / verhanden wäre /) Reversale oder Patent, solche Kräfften nicht beylegen oder beylegen lassen / wodurch Juri publico, nehmlich mehrberührter **Westphälischer Friedens**-Disposition, als welche allerdings extra commercium, in viel oder wenig derogirt würde.

Und nachdem / **vors vierdte** / **Ihrer Churfürstl. Durchl.** von einigen dero Chur-Pfältzischen Lands-Unterthanen führender Klage nichts bewust / dem **Herrn Abgesandten** aber guter massen erinnerlich / was gestalten derselbe / bey vorgewesener Conferenz contestirt / daß obige / des Löbl. Corporis Protestantium vermeynte Contradictiones und Oppositiones nicht ab instantia Subditorum, sondern motu proprio herrühren; werden **Ihrer Churfürstl. Durchl.** Chur-Pfältzische Lands-Unterthanen hierinnfalls sehr ungleich vor Klägere dargestellt / und contra facti essentialia, **vermeyntlich** ins Spiel gezogen; bey welchen / da man der Gebühr hätte verbleiben wollen / man Statum causæ folgender Gestalt entwerffen sollen:

Wann ein **Catholischer Landsherr** einem Reformirten / deme das Land cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & sæcularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ipsius Antecessores ante bellum gavisi sunt, ohn alle Restriction, plenarie ex capite amnestiæ durch den **Westphälischen Friedenschluß** restituirt worden / succedirt / und sich des Art. 5. dictæ Pacis versehenen / und von erwehnten dessen Antecessoren / nach Belieben / ohne Contradiction, jederzeit exercirten Juris Reformandi, zu dem Ende gebrauchen will / um beydes gute Einigkeit / durch die / zwischen denen **dreyen** im Reich tolerirten Religionen einführende Æqualität / unter dessen Unterthanen einzupflantzen / und denen häuffigen Beschwerden und Klagen / derentwillen die Augspurgisch-Confessions-Verwandte / wegen der / von denen Reformirten erlittenen und erleidenden harten Drangsalen / **Ihn / Landsherrn** / beständig angeflehet / aus dem Grunde abzuhelffen; ob einem Löbl. Corpori **Protestantium** einiger massen zustehe und gebühre / offtgemeldten Landsherrns wohlgemeynten Verordnungen / (ohngeachtet dessen Lands-Unterthanen dabey acquiesciren / und in gutem Fried und Ruhe leben /) sich / wie beschicht / zu opponiren.

Bey solchen / der wahrhafften Hypothesi, worinn man gegenwärtig versiret / gantz

ähnlichen Umständen / wird niemand in Abrede seyn wollen / oder können / daß 1. sub Juribus omnibus, quibus Electores, Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, auch das Jus Reformandi notorie comprehendirt / und durch den Münsterischen Friedenschluß Churfürsten Carl Ludwig restituirt worden; folglichen 2. (wann anderst dem Westphälischen Frieden zu Folge / die inter utriusque Religionis Electores, Principes & Status omnes & singulos verordnete Æqualitas gehalten / und propter Religionem keinem sein Jus benommen werden solle /) cum universalitate successionis Palatinæ, auff gegenwärtige Ihre Churfürstl. Durchl. rechtlich gediehen; und 3. Ihro Churfürstl. Durchl. absque manifesta infractione Pacis Westphalicæ, woselbst Art. 5. v. Quantum deinde &c. gantz deutlich versehen: quod nulli Statui immediato, Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oporteat, in dem Exercitio sothanen Juris Reformandi von niemand behindert werden könne. Das Löbl. Corpus Protestantium aber 4. deme vermeyntlich zu widersprechen / um so weniger Fug habe / als eines Theils die Chur-Pfältzische Unterthanen bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Landsfürst-väterlichen wolgemeynten Verordnung williglich acquiesciren; welchen Falls / juxta d. Art. 5. vers. Quantum deinde &c. der Annus Decretorius so gar in casibus, wo derselbe sonsten Platz greifft / dem Landsfürsten nicht behinderlich: andern Theils aber / wann auch contra facti veritatem, die Chur-Pfältzische Unterthanen durch gedachte Ihrer Churfürstl. Durchl. Verordnungen beschwert zu seyn vermeynten / Pacificatione Westphalica d. l. expresse versehen: *quod nemo* (wie die Formalia lauten) *alienos Subditos, Religionis causâ, in defensionem aut protectionem suscipere, illive ulla ratione patrocinari debeat.* Welchem nach dieselbe mit dero vermeynten Beschwerden / ad forum competens vielmehr zu verweisen / als ihnen gegen dero natürlichen Landsfürsten / von einem Löbl. gedachtem Corpore mehr angezogter klarer Friedens-Disposition Schnur-stracks zuwider / ulla ratione zu patrociniren wäre.

Gleichwie nun diese Frage / vornemlich secundum Constitutiones Imperii, betrachtet und decidiret werden muß; also ist sich vor allen Dingen in denenselben umzusehen / wo sie ihren certam & genuinam sedem haben solle?

Der *Religions*-Frieden / das *Instrumentum Pacis Westphalica*, und der letztere Reichs-Abschied / worinnen von solcher Sache ex professo gehandelt wird / können nun hierzu genugsame Fundamenta an die Hand geben.

Hierinn ist man mit dem Löbl. Corpore Protestantium allerdings verstanden. Es wird dasselbe aber aus sämmtlichen diesen des Heil. Reichs Grundsatzungen / vorläuffig / und gleich primo obtutu befinden / daß es Ihrer Churfürstl. Durchl. hierinn hauptsächlich fundirte hohe Jura Superioritatis & Territorii, weder von selbsten zu contradiciren und zu impugniren / noch auch Ihrer Churfürstl. Durchl. Lands-Unterthanen / gegen dero natürliche Lands-Obrigkeit / und zwar so gar untersuchter / zu patrociniren / einigen Sinns berechtiget.

Soviel nun den *Religions*-Frieden betrifft / ist aus denen Actis bekannt / daß bey Composition deren / superiori seculo entstandenen Religions-Stritigkeiten / **nicht nur die Stände des Reichs** sich gegen einander vertragen; **sondern auch der Unterthanen** Religion und Gewissens-Beruhigung ein grosser Theil des Religions-Friedens gewesen / und dadurch ihnen / den Unterthanen / auch contra proprios Dominos prospicirt worden; allermassen dann / wie Lehmanni Acta Pacis Religiosæ lib. 1. c. 23. zeugen / im Jahr 1555. die Evangelische Stände / bey Auffrichtung des *Religions*-**Friedens** / vor andern hierauff dergestalt angedrungen / daß **damalige Römisch-Königliche Majestät** / aus auffgetragener Vollmacht / und der Catholischen Stände Heimstellung / den 20. Decembris, selben Jahrs / diesen generaliter beliebt- und bestättigten Ausschlag gegeben / daß der Stände / Adel / Städte / Communen und Unterthanen / der Augspurgischen Confession, davon / durch ihre Obrigkeiten und in deren Nahmen nicht gedrungen; sondern dabey / biß zu Christlicher Verglei-chung

In dem Religions-Frieden wird zwar in consequentiam **auch der Unterthanen** / welche damalen einer anderen Religion, als deren Lands-Herrschafften gewesen; **auff eine gantz andere Weise aber / als der Lands-Herren** / gedacht. Diesen / nemlich den Lands-Herren / wird das Jus Reformandi und libera dispositio in Sacris & Ecclesiasticis, als ein Effectus und Annexum Superioritatis territorialis beygelegt; jenen aber / nemlich dero / diversæ Raligioni zugethanen Unterthanen / wird allein das Beneficium emigrandi, und daß sie in ihrer Gewissens-Freyheit / und privato Religionis suæ exercitio nicht bedrangt noch vergewaltiget werden sollen / reservirt / ohne daß denselben das geringste Recht in Sacris oder Ecclesiasticis attribuiret wird.

Was es mit denen angezogenen Edicto Ferdinandeo vor eine Beschaffenheit? ist oh-ne

[illegible]gleichung der streitigen Religion, ruhig gelassen werden sollen; welches hernach indem den 25. ejusdem verglichenen *Religions*-Frieden sorgfältig beobachtet/ und im Eingang gleich dessen Haupt-Zweck angedeutet worden; nemlich daß man eine ergäntzte Tractation und Handlung des Friedens/ in [illegible] der Religion- und Profan- oder weltl[illegible] Sach[illegible]n vorgenommen und verglichen/ damit [illegible]ders [illegible]s Religionen wissen möchten/ was e[illegible] zu dem andern endlich zu versehen: deß d[illegible] Stände und Unterthanen sich beständiger und gewisser Sicherheit ungetrösten/ und nicht für und für/ ein jeder in unerträglicher Gefahr zweiffelich stehen müste: welche nachdenckliche Unsicherheit auffzuheben/ der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen [illegible] einander zu stellen/ auch die Teutsche Nation vor e[illegible]cher Zertrennung und Untergang zu verhüten [illegible] Käyserliche Majestät/ Churfürsten und Stände/ über dem *Religions*-Frieden sich mit einander vereiniget hätten.

ne weitläufftiges Anführen/ allerdings von selbsten Reichs-kündig; zu dem/ dörffte man nur dessen Formalia betrachten/ als nemlich: daß/ demnach Wir/ in Krafft der Röm. Käyserl. Majestät/ Unsers lieben Bruders und Herrn Uns gegebener Vollmacht und Heimstellung erklärt/ gesetzt und entscheiden haben; thun auch solches hiermit wissentlich/ und in Krafft dieses Brieffs/ daß der geistlichen äigen Ritterschafft/ Städte und Communen/ welche lange Zeit und Jahr der Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben/ Kirchen-Gebräuche/ Ordnung und Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht/ von demselben ihren Glauben/ Religion, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien/ hievor durch die Geistliche oder jemand anders/ nicht gedrungen; sondern dabey/ biß zu obberührter Christlicher und endlicher Vergleichung der Religion, unvergewaltiget gelassen werden sollen; um hieraus gantz augenscheinlich zu vermercken/ daß 1. sothanes E[illegible]ctum auff gegenwärtige Hypothesin keinesweges applicabel; und da solches auch 2. cæteris paribus auff die Chur-Pfältzische Unterthanen gedeutet werden könte/ diese [illegible] einige Beeinträchtig- oder Vergewaltigung erlitten zu haben/ sich bißhero weder be[illegible]schwert/ noch mit Fug beschweren können.

In dem Westphälischen Friedenschluß ist der *Religions*-Friede nicht allein insgemein confirm[illegible] Articulis hactenus controversis declarirt; sondern es geschiehet auch in specie Art. [illegible] §. [illegible] & seqq. der Unterthanen/ und wie es mit ihrer Religion, gegen der Lands-Herrn Jus Reformandi, zu halten? noch eine weit deutlichere [illegible]eldung. Dann da es in dem vorhergehenden §. 30. von dem Jure Reformandi geheissen: Quod Statibus immediatis cum Jure territorii & superioritatis competat Jus Reformandi Exercitium Religionis, ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi; So wird im [illegible]heil/ in dem gleich darauff folgenden §. 13. [illegible], daß (1) hoc (id est, hoc Jure Refor[illegible]ame[illegible] non obstante, (2) der Catholi[illegible]de Unterthanen/ cujuscunque gene[illegible]) sive publicum sive privatum A[illegible] Confessionis Exercitum (4) Anno [illegible]24. [illegible] q[illegible]cunque Anni parte (6) sive certo [illegible]o au[illegible] privilegio, sive longo usu, sive sola [illegible]ue o[illegible]servantia dicti anni habuerunt, [illegible] etiam imposterum cum annexis retinere [illegible] quatenus (8) illa dicto anno exer[illegible]t, aut exercita fuisse probare poterunt. [illegible] pro ejusmodi annexis habeantur in[illegible]siliorum, Ministeriorum, tam S[illegible]orum quam Ecclesiasticorum, Jus Pa[illegible], aliaque similia Jura: (10) nec [illegible]us [illegible]t in possessione omnium, dicto [illegible]pore [illegible] potestate eorundem constituto[illegible] Tem[illegible]orum, Fundationum, Monaste[illegible], Hospitalium, cum omnibus pertinen-

Daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß der Religions-Frieden bestättiget/ führen dessen klare Worte nach sich; und thut man gern eingestehen/ daß Art. Pacis Westphalicæ 5. §. Quantum deinde &c. das Jus Reformandi per modum exceptionis a regula limitire; es kömmt aber darauff hauptsächlich an: Ob sothane Exception auch auff die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen gedeutet werden könne? Welche Frage ex ipsis allegatis Pacificationis Westphalicæ verbis, die auff nichts weniger/ als auff die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen zu appliciren/ und da benebenst vornehmlich aus deme negative, gantz unwidersprechlich sich resolvirt/ daß eodem Art. §. Terminus autem &c. expresse verordnet: Quod Terminus Anni 1624. nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite amnestiæ (wie Churfürst Carl Ludwig/ Christlöblichsten Gedächtniß) aut aliunde restituti fuerunt. Muß also nothwendig obige Exception, nachdem sie auff die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen/ ausser was hierinnfalls Art. 4. §. Augustanæ Confessionis consortibus &c. respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten nahmentlich versehen/ keines Wegs quadrirt/ regulam Juris Reformandi generalem, quoad Serenissimum Electorem Palatinum, utpote in exceptione non

nentiis, reditibus, & accessionibus; (11) & hæc omnia semper & ubique observentur, eo usque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit conventum, (12) nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Im folgenden §. 32. wird (13) hinzu gethan: Turbati aut quocunque modo destituti vero, sine ulla exceptione, in eum, quo anno 1624. fuerunt, statum, plenarie restituantur; Und obwolen (14) in hoc §. 32. per appendicem annectiet wird / daß solches alles auch ratione der Augspurgisch-Confessions- verwandten Stände / Catholische Unterthanen zu observiren / und in so weit dieselbe dicto anno usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt; so ist doch theils aus deme / daß der Catholischen Stände Evangelische Unterthanen in einem eigenen Paragrapho vorangesetzet; und theils aus deme; daß der Evangelischen Stände Catholische Unterthanen in dem folgenden nur als ein Anhang / mit wenig Worten consideriret werden / raisonnablement zu schliessen / daß man hierdurch denen ersten / nemlich der Catholischen Stände Evangelischen Unterthanen / vornehmlich prospiciren wollen.

non comprehensum, juxta vulgatum, extra casum, dict. Art. 4. §. Augustanæ Confessionis consortibus exceptum &c. desto mehrers confirmiren.

So sehr sich die Augspurgisch-Confessions-zugethane Unterthanen der / unter der Reformirten Chur-Pfältzischen Regierung / und vor selbigem Reformirten Kirchen-Rath / contra Pacis Westphalicæ tabulas, fort und fort erlittener hartee Turbationen und Destitutionen jederzeit beklagt / ohne daß sie gleichwolen zu einiger Remediirung gelangen können; so sehr thun sie sich nunmehro Ihrer Churfürstlichen Durchl. Landes-fürst-väterlicher Verordnungen / wodurch sie sich des Genusses des Westphälischen Friedens anjetzo erst zu erfreuen / besage anhegenden Abdrucks und darinn enthaltener authentiquer Uhrkunden / beloben; hätte also hier neben stehende Allegation sich ad tempora præterita mit mehrerem Fug / als ad moderna appliciren lassen. Daß aber aus angeführtem §. vermeyntlich behauptet werden will / durch diese / des Instrumenti Pacis Disposition, hätte man vornehmlich der Catholischen Ständen Augspurgisch-Confessions-verwandten Unterthanen prospiciren wollen / ist der / eod. Art. §. Transactio &c. stabilirten Æqualität / inter utriusque Religionis consortes, è diametro zuwider / und solches contra stabilitam Pace Westphalica æqualitatem zu behaupten / das / à præpositione vermeyntlich hergenommene Argument, allzuschwach.

Aus Collationirung dieser dreyen Paragraphorum nun / ist so klar als der helle Tag / daß / obwolen §. 30. Art. 5. das Jus Reformandi in seiner Maaße gelassen worden; dennoch in dem gleich darauff folgenden §. 31. zu der Unterthanen Sicherheit und Guten / solche Versehung geschehen / daß dieselbe so wol ratione termini à quo, als auch ratione Exercitii Religionis, cum annexis; ingleichen ratione Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, eine gewisse Schutzwehr haben / worüber der Landsherren Jus Reformandi nicht schreiten darff noch mag.

So klar die hieneben allegirte Paragraphi, in wie weit das Jus Reformandi einiger massen limitirt / anzeigen; so klar ist eben aus denenselben / und sonsten aus dem Westphälischen Friedenschluß angewiesen / daß sothane Limitation, (ausser so viel obberührter massen die Augspurgisch-Confessions-Verwandte betrifft /) die Chur-Pfaltz nicht concerniere / und daß hæc ipsa Exceptio, Augustanæ tantum Confessionis Subditos concernens, quoad reliquos Subditos & casus, specifice non exceptos, Juris Reformandi regulam generalem, respectu des Landes-Fürsten hauptsächlich bekräfftige und bestärcke.

Hieben seynd nun drey Hauptstücke wohl zu unterscheiden; Erstlich / die Subditi, zum andern / der Terminus à quo, der ihnen zur Barriere gegeben; und drittens / das Jus, so sie aus solchem Termino acquiriret.

Die Subditi seynd wiederum von zweyerley Art: Eine / die occasione motuum Bohemiæ & Germaniæ in dem Teutschen Krieg selbst mit eingeflochten worden; und die andere / welche allein aus einer übelen und verkehrten Interpretation, des Anno 1555. auffgerichteten Religion-Friedens /

Die Distinction der Restitution, so v[...] Instrumenti Pacis ex capite amnestiæ & gravaminum principaliter denen Ständen: und in consequentiam nur dero Subditis beschehen / wird allhier auff die Subditos, samm[...] wären dieselbe allerdings principaliter und abstrahendo von denen Ständen / ex utroque hoc capite restituirt worden / contra verba & sensum Instrum. Pacis übel detorquirt; sonderbar aber läst sich aus dem Westphäli[...]

[illegible] / in Sacris & Ecclesiasticis, schwere Gra[illegible]na gehabt. Jene haben also / nach Art al[illegible] Friedenschlüsse / ex capite amnestiæ, diese [illegible] ex capite gravaminum restituirt werden [illegible]en. Dahero es dann auch bey denen Tracta[illegible] kommen / daß jeder Theil einen besondern Ter[illegible]min [illegible] restitutionis à quo, sowol in Ecclesia[illegible]sticis [illegible] Secularibus, erhalten / woraus dersel[illegible]be [illegible] und Befugnissen vindiciren können. [illegible] wider solche Terminos regulativos, [illegible] St[illegible]tum, so davon dependiret / das Jus [illegible]riale nichts auszurichten vermag; so fol[illegible] / daß auch das Jus Reformandi nach [illegible] Beschaffenheit sich accommodiren müsse. [illegible] Subditi werden restituiet ex capite [illegible]æ Artic. 3. §. 1. in eum utrinque sta[illegible] in sacris & profanis, quo ante destitu[illegible] gavisi sunt, aut jure gaudere potue[illegible] welches hernach Artic. 4. in specie bey der [illegible] Pfaltz heist / *ante motus Bohemicos.*

[illegible]en übrigen ist Artic. 5. pro termino gege[illegible] [illegible]tze 1624ste Jahr / oder quævis hujus [illegible].

[illegible] o[illegible]igem Unterscheid der Terminorum, [illegible] allein die Restitutio nach geschlossenem [illegible]n an allen Orten im Reich geschehen / oder [illegible] ist geschehen sollen; sondern es muß [illegible] e[illegible] bey Entscheidung der / nach dem [illegible] e[illegible] entstehenden Religions-Gravami[illegible] zu beybehalten werden.

[illegible] ob gleich §. 31. nur allein des letzten Ter[illegible]mini vom vier und zwantzigsten Jahr gedacht [illegible] so kan doch dieses denen Restituutis ex ca[illegible]pite amnestiæ keinen Nachtheil bringen; (1) weil [illegible] bere[illegible]s vorhero Art. 3. & 4. einen andern [illegible]m expresse erlanget; (2) weil solcher [illegible] die Unterthanen nicht weniger / als die [illegible]nde des Reichs angehet; (3) weil nicht nö[illegible] [illegible] [illegible]on neue Meldung zu thun / nachdem [illegible] restituendorum ex capite amne[illegible] [illegible]ig erörtert gewesen; und (4) weil es [illegible] zu allem Uberfluß / Art. 5. §. 13. deutlich Q[illegible]d terminus anni 1624. nullum præ[illegible] creare debeat iis, qui ex capite [illegible] aut aliunde restituendi veniunt.

[illegible] Disposition ist general, und nicht we[illegible] [illegible]enen Unterthanen / als denen Stän[illegible] [illegible] Reichs / zu ihrer Sicherheit / contra [illegible]e turbantes aut gravantes, gemacht; [illegible] ac[illegible]scentes pro scopo & materia tra[illegible] der Unterthanen *Religions-* und Ge[illegible]ens Freyheit ebenfalls vor Augen gehabt; [illegible] Unterthanen Art. 3. expresse in Sa[illegible] P[illegible]nis ex capite amnestiæ restituiet [illegible] weilen sothane Disposition Art. 5. [illegible] e dem Termino regulativo des [illegible]6 / gleichsam per modum exce[illegible] [illegible]clarationis annectirt wird; (4) [illegible]en [illegible] des gantzen 1624. Jahrs / und nicht [illegible] [illegible]uarii gedacht wird; so aus kei[illegible] [illegible]der [illegible] hat geschehen können / als / da[illegible] [illegible]ch die Subditi, denen / Krafft §. 31. das gantze

phälischen Frieden / daß Subditi Palatini, (ausser was respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten Artic. 4. Augustanæ Confessionis &c. beschehen /) ex capite amnestiæ aut gravaminum, contra ipsummet Principem, & cum restrictione jurium ipsius territorialium, restituirt worden / so wenig erzwingen / daß vielmehr das Widerspiel sich daraus gantz klärlich ergiebt / daß Subditi Palatini erstlichen nur sub amnestia generali comprehendirt / von denselben hierinnfalls aber in specie nichts / ausser was dict. loco respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten beschehen / verordnet; welche Exceptio die Regulam generalem, quoad reliquos Subditos Palatinos, utpote in casibus non exceptis, angeregter massen unwidersprechlich confirmirt. Daß 2. ex capite amnestiæ generalis die Subditi Palatini nicht contra Principem, sed cum Principe & in ipsius consequentiam restituirt worden / implicirt folglichen / und ist ipsi amnestiæ naturæ & essentiæ zuwider / daß solche dahin / wo subjectum & objectum amnestiæ nemlich offensio ex una, & ex altera parte offensæ remissio & oblivio, wie in Gegenwart / deficirt / extendirt werde. 3. Ist bereits oben demonstrirt / daß gleich Subditi Palatini vor dem Westphälischen Frieden / und ante motus Bohemicos, kein Jus in Sacris & Ecclesiasticis gehabt / und vi Pacis Religiosæ nichts / als das blosse Beneficium emigrandi erworben; also denenselben auch / was sie vorhero nicht gehabt / vermöge Westphälischen Friedens / per rerum naturam, ex capite amnestiæ oder gravaminum ohnmöglich restituirt werden können. Und nachdeme 4. Inferior Palatinatus totus, (worunter in alle Wege die Subditi, welche sothanen Palatinatum, ceu totum compositum, hauptsächlich constituiren / tanquam pars integrans und cum Palatinatu & eodem, quo totus Palatinatus, modo, NB. *Principi suo*; nicht aber / wie Gegentheilich contra Pacis Tabulas vergeblich vorgebildet werden will / *contra Principem* restituirt / mit begriffen) cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, dem Churfürst Carl Ludwig / ohn alle Exception und Restriction, (ausser was der Augspurgisch Confessions-Verwandten halber obangeführet /) restituirt worden; so kan ja mit einigen Schein-Grund nicht behauptet werden / daß vorher-gehen-

gantze vier und zwantzigste Jahr / und quævis hujus anni pars, zu guten kommt / unter solcher Verordnung möchten begriffen werden; und endlich (5) weil sonst das Præjudiz, so man hierdurch verhüten wollen / diejenige Unterthanen hätte betreffen müssen / welche etwa Anno 24. occasione motuum Bohemiæ vel Germaniæ, aus der Possession ihres freyen Religions-Exercitii, durch Krieg und Gewalt / gesetzet worden / dasselbe aber ante motus illos gehabt / und worinn sie auch / ex capite Amnestiæ, die völlige Restitution erhalten.

Wiewol nun alles bißhero Deducirte in dem Instrumento Pacis Westphalicæ unstreitig seinen festen Grund hat / so wird es doch / absonderlich in causa Palatina, durch den vierdten Articul noch klärer gemacht / allwo §. 6. totus Inferior Palatinatus, davon ohne Zweiffel die Subditi einen Theil constituirten / cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus Bonis, Juribus, & Appertinentiis, in statum ante motus Bohemicos restituirt wird / cassatis omnibus in contrarium actis; ita ut nemo huic restitutioni se ullo modo opponere debeat; und §. 13. wird tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, (welches ja auch auff die Subditos mit zu verstehen) unter der Amnestia generali begriffen / und zwar / daß dieselbe hac trasactione, singulariter in puncto gravaminum, plenissime gaudiren sollen. Woraus Sonnen-klar erhellet / daß die Unterthanen in der Pfaltz eben so wol / als die Pfaltzgrafen / (1) vigore Art. 3. ex capite amnestiæ restituirt worden; (2) daß sie vigore Art. 4. Instrumenti Pacis, den Statum ante motus Bohemicos hierdurch / ratione termini erlanget; (3) daß ihnen solcher Terminus Art. 5. §. 13. von neuem confirmiret worden; und (4) daß nach solchem Termino denenselben alle diejenige Freyheiten / Jura und Beneficia in Ecclesiasticis zukommen / welche Art. 5. §. 31. & seqq. denen Unterthanen zu guten statuiret; und die andere / so nicht ex capite amnestiæ, sondern allein ex capite gravaminum restituirt worden / nach dem Termino des 1624sten Jahrs zu geniessen haben. Dann es stehet ausdrücklich Art. 3. §. 2. Quantum juris in bonis Ecclesiasticis huc usque controversis ejusmodi, (id est, ex capite amnestiæ) restituti vel restituendi sunt habituri, patebit infra articulo de gravaminum Ecclesiasticorum compositione; Dieser Articulus ist ohne allen Streit der fünffte / allwo §. 31. von denen Unterthanen die eigentliche Disposition zu finden.

gehende Subditorum Palatinorum comprehensio sub amnestia generali, dieser des Landsfürsten Special-Restitution, in viel oder wenig derogiren könne; da unerhört / quod genus speciei; dagegen tralatitium, quod species generi derogirt; und so wenig §. Subditis Palatinis contra Principem ex capite amnestiæ; so wenig kan auch ex capite gravaminum denselben einiges Recht zugeleget werden / indeme Churfürst Carl Ludwig notorie ex capite amnestiæ restituirt / und d. §. Terminus autem &c. expresse versehen / quod Terminus anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, welcher die restitutos ex capite gravaminum concernirt / nullum præjudicium creare debear iis, qui ex capite amnestiæ, aut aliunde restituti fuerunt. Woraus die übel angemaste Æquiparatio der Herren Pfaltzgrafen / mit dero Chur-Pfältzischen Unterthanen vermeynter Restitution, (dergleichen Æquiparation bißhero zwischen der Lands-Herrschafft und Unterthanen im Reich fast unerhört /) sammt allem deme / was zu dem Ende gegen des Westphälischen Friedenschlusses buchstablichen Begriff angeführet / und so offt recapitulirt werden wollen / von selbsten solcher Gestalt verfällt / daß Ihrer Churfürstl. Durchl. im gemeldten Friedenschluß und der superioritate territoriali fundirtes Jus Reformandi, und dabenebenst der gantzen ehrbaren Welt desto Sonnen-heller unter die Augen leuchtet / daß / was von denen Friedens-Contraventionen / (dergleichen auff Ihre Churfürstl. Durchl. welche eintzig und allein des Beneficii Pacis ruhig zu geniessen verlangen / und darinn ihre Verordnungen / Thun und Lassen vornemlich gründen / nimmermehr zu bringen /) auff das gegentheilige / wider den Frieden-Schluß geraden Wegs anlauffende Zumuthen / und Unternehmen vielmehr / als auff Ihre Churfürstl. Durchl. und obige dero Landsfürstliche / von ihren Unterthanen / mit behöriger Submission agnoscirte Verordnungen / quadriret.

Hie-

Und dieses ist nun das dritte Stück / so wir aus obgedachtem §. 31. & seqq. noch betrachten müssen / nemlich das Jus, welches die Subditi aus dem Termino regulativo erlanget.

Es bestehet aber solches (1) in Exercitio Religionis, sive publico, sive privato; (2) cum Annexis; (3) wird per Exempla erläutert / was unter dergleichen Annexis zu verstehen; (4) in Possessione omnium, in potestate eorundem constitutorum Templorum, (5) Fundationum, (6) Monasteriorum, (7) Hospitalium, (8) cum omnibus pertinentiis, (9) reditibus, (10) accessionibus; (11) solle dieses alles allezeit (consequenter auch noch jetzo) und aller Orten (consequenter auch in der Pfaltz) so lange observiret werden / donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos, eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit conventum.

Es

Es wird noch hinzu gethan / daß niemand hierwider à quocunque, ulla ratione aut via, turbiret werden solle.

Wann aber solches ja geschehen wäre / oder noch geschehen würde / so ist immediate darauff vorgesehen / daß die Turbati aut quocunque modo destituti, sine ulla exceptione, in den Stand / welchen sie aus dem Westphälischen Frieden einmal erlanget / plenarie restituiet werden sollen.

Und wird hernach Art. 17. noch breiter ausgeführet / wie es in solchen Fällen zu halten / und was gegen die Contraventiones vorzunehmen? So viel von dem Westphälischen Friedenschluß.

Der neuliche Reichs-Abschied bestättiget solches nicht nur in genere, indeme das Instrumentum Pacis Westphalicæ denselben in vim sanctionis pragmaticæ inseriret worden; sondern auch in specie §. 193. allwo ausdrücklich versehen / daß kein Stand / wider seine eigene Unterthanen und Bürger in *Religions*-Sachen / wider den Friedensschluß / mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung / das Geringste nicht attentiren oder vornehmen / sondern ein jeder dasjenige / was er vermeynet / das ihm gebühre / mit behörigem Wege Rechtens suchen solle.

Wann man nun diese Constitutiones als eine Regul und Richtschnur / gegen die *Facta* und *Religions*-Aenderungen in der Pfaltz hält / und dieselbe darnach dijudicirt / so ist handgreifflich zu erweisen / daß Euere Churfürstl. Durchl. aus dem prætendirten Jure Reformandi, salva dispositione Religiosæ & Westphalicæ Pacis, & sine manifesta ejus contraventione, dergleichen höchstbeschwerliche Neuerungen und Verordnungen nicht haben ergehen lassen / und jetzo noch vielweniger justificiren können.

Die angemaste / und mit Gewalt aller Orten / wo nur das Geringste von denen Unterthanen durch Demuth und Thränen wollen depreciret werden / durch getriebene Introduction des Simultanei Catholici, in allen Kirchen der Reformirten / streitet directo wider den §. 31. des fünfften Articuls / wo es heisst: Es sollen die Unterthanen bleiben und gelassen werden / *in possessione omnium, dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, cum omnibus pertinentiis &c.* und zwar / welches aus dem immediate vorhergehenden / in Krafft der Worte: *Nec minus maneant, &c.* zu wiederholen / *quatenus illa dicto anno possederunt, vel in potestate habuerunt.* Nun ist es ja gantz unleugbar / daß die Unterthanen in der Pfaltz / ante motus Bohemicos, ihre Kirchen / Schulen / Fundationes, Hospitalia und dergleichen / wann von dem *Quatenus?* die Frage / privative und allein genossen; imgleichen daß sie nach dem Westpalischen Frieden in dieselbe / auff eben solche Weise / restituirt worden / ungeachtet Catholici Anno 1624. einen grossen Theil davon / durch Kriegs-Gewalt und feindliche Invasion innen gehabt / auch ungeachtet sie starck darauff bestanden / daß der Status Religionis Catholicæ secundum annum 24. solle conserviret werden.

So kan dann der / lange Zeit post factam restitutionem supervenirende Catholische Landsherr / das Simultaneum seiner Religion, in solhanen Kirchen nicht einführen; sondern sie / die Unterthanen / müssen solche billig fürohin auch allein so lange behalten / donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status & Subditos, mutuo consensu, erit conventum.

Hiebey müssen Ihre Churfürstl. Durchl. der / contra facti notorietatem ungütlich auffgedrungener Imputation, sammt hätten Ihre Churfürstl. Durchl. das Simultaneum, da solches von denen Unterthanen mit Demuth und Thränen depreciret worden / mit Gewalt durchgetrieben / feyerlichst widersprechen. Und gleich bereits oben überflüssig dargethan / daß so unbegründt das gegenseitige Anmassen / Ihrer Churfürstl. Durchl. in dero Lands-Regierung / mit unbefugter dero / vermög Friedenschluß und sonsten competirender Territorial-Gerechtsame / und was derselben anhängig / Maaß und Ziel zu setzen; so fundirt seynd hergegen Ihrer Churfürstl. Durchl. wohlgemeynte Landsfürstliche Verordnungen; dagegen weder das löbliche Corpus Protestantium, weder die Chur-Pfältzische Unterthanen / nec conjunctim, nec seorsim, mit Fug sich zu opponiren / und daß nicht jetzigen Landsfürstlichen Verordnungen / die sich auff den Friedenschluß hauptsächlich steiffen / sondern obige anmaßliche Contradiction eine Friedens-Contravention, mithin was hierauff verordnet / auff diese vielmehr als jene / zu appliciren; also hält man vor unnöthig / mit dessen weitläufftiger Erholung allhero verdrießlich zu fallen.

Daß

Und weilen in dieser Possession niemand / a quocunque ulla ratione aut via turbiret werden solle / dicto §. 31. die Unterthanen in der Pfaltz aber nunmehro / leider / auf vielerley Weise und Wege / durch sothanes prætendirte Simultaneum, turbiret werden; so bleibt es wiederum bey dem folgenden 32. §. *Turbati, aut quocunque modo destituti vero, sine ulla exceptione in eum statum, quo fuerunt, plenarie restituantur*; Wie nicht weniger bey der Disposition des Art. 17. §. 4. *Qui vero huic transactioni, vel Paci publicæ, consilio vel ope contravenerit, vel legitimo modo facta restitutione, sine legitima causa cognitione & ordinaria juris executione, restitutum de novo gravare tentaverit, pœnam fractæ pacis ipso*

jure & facto incurrat, contraque eum, juxta Constitutiones Imperii, restitutio & præstatio cum pleno effectu decernatur & demandetur. Und seynd alle Compaciscenten schuldig/ singula hujus pacis leges contra quemcunque, sine Religionis distinctione zu tuiren und zu protegiren/ Artic. 17. §. 5. Item: *Si quid eorum à quocunque violari contigerit, læsus lædentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni, vel juris disceptationi submissa;* dict. Art. 17. §. 5. *Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque arma sumere, quod nec amicitia, nec juris via locum invenerit,* dicta Art. 17. §. 6. Und endlich: *Nulli omnino Statuum liceat jus suum vi vel armis persequi; sed si quid controversia sive jam exortum sit, sive post inciderit, unusquisque jure experiatur; secus faciens, sit reus fracta pacis.* Art. 17. §. 7.

Dergleichen klare und heitere Dispositiones publicæ, als Præsidia legis, für der **Unterthanen Gewissens- und** *Religions*-**Freyheit**/ sich durch das in viele Weise eingeschrenckte und circumscribirte Jus Reformandi; aus dem Instrumento Pacis und dem Religions-Frieden/ nicht expungiren lassen.

Mit denen geistlichen Einkünfften und Verwaltungen/ item Pfarr-Häusern/ Schulen und dergleichen/hat es gleiche Beschaffenheit. Dann in dem so offt allegirten §. 31. stehet bey den Kirchen/ Stifftern/ Clöstern und Hospitälern ausdrücklich: cum omnibus Pertinentiis, reditibus & accessionibus; und können solchem nach incolumi hac lege, die Pfarr- und Schulhäuser denen Reformirten weder gantz/ noch zum Theil genommen/ und Catholischen Priestern oder Schuldienern assigniret; am allerwenigsten aber die geistliche Gefälle in admodiation gegeben/ die Verwaltung eingezogen/ Reformirte Pfarrer/ zu grossem Ungemach vieler Gemeinden abgeschaffet/ denen übrigen reducirte geringe Besoldungen gemachet/ und das Residuum an die Catholische Geistlichkeit zur Ausbeute vertheilet werden; dann diese Proceduren seynd obdeducirter massen/ dem Religions-Frieden è diametro entgegen/ und eine offenbare Contravention des Instrumenti Pacis.

Man

Daß der hier abermalen angeregte §. Instrumenti Pacis, die **Chur-Pfältzische Unterthanen**/ weder in viel noch wenig concernire oder concerniren könne; und daß nicht diesen/ sondern dem **Landsfürsten** Inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & sæcularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores, Principesque Palatini gavisi sunt, plenarie, mithin sammt den Bonis Ecclesiasticis, auch deren Reditus, Pfarrhäuser und Schulen/ restituirt; deren Unterthanen aber hierinnfalls contra Principem das Geringste nicht eingeräumt worden/ erhellet aus obigem/ und der klaren Disposition des Instrumenti Pacis, zu alles dessen/ was hiegegen gemeldten Unterthanen anmaßlich beygelegt werden will/ sonderbar aber der/ **Ihrer Churfürstl. Durchl.** hierinn abermalen ungütlich auffgemessener Friedens-Contravention, gantz offenbarer Zernichtung. Und da **Ihre Churfürstl. Durchl.** den Glimpff ihres Seits/ und die genaue Beobachtung des Instrumenti Pacis und der heilsamen **Reichs-Satzungen**/ Krafft deren alle schmachsüchtige Anzüge unter beyderseits Religions-Verwandten/ unter schweren Straffen verboten/ aller unmäßigen Passion und Animosität nicht gern prævaliren liessen; würde was von der Ausbeute/ so der Catholischen Geistlichkeit von denen Reditibus Ecclesiasticis ertheilet worden seyn solle/ und sonsten anzüglich/ da und dort verschiedentlich angeführt wird/ mit gleicher Müntz/ licito retorsionis modo, leichtlich bezahlt werden können. Auff was vor einem Grund aber gegentheilige so hefftige Opposition beruhe/ ergiebt sich unter andern auch hieraus/ daß/ da denen unter der Reformirten Regierung aller Einkünfften privirten/ von dem Reformirten Kirchen-Rath äusserst verfolgten Augspurgisch-Confessions-Verwandten Pfarrern und Schuldienern/ anjetzo der nöthige Lebens-Unterhalt/ nicht weniger/ als der Catholischen Geistlichkeit/ aus denen Reditibus Ecclesiasticis, und zwaren ohne Abbruch der Reformirten/ verschafft wird; Was diesen/ gedachter massen/ ohne der Reformirten Pfarrer und Schuldiener Abbruch/ zugelegt/ eine Ausbeute odiose tractirt/ von jenem aber/ gegen besseres Wissen/ abstrahiert wird/ und **Ihrer Churfürstl. Durchl.** mehrere Reformirte Pfarrer und Schuldiener/ als vorhero jemalen/ sonderbar aber tempore Caroli Ludovici Electoris gewesen/ unnöthiger Weise auffzustellen/ in der Absicht allein zugemuthet werden will/ um die geistliche Einkünfften hierdurch solcher Gestalt zu exhauriren/ daß hievon weder der Catholischen Geistlichkeit/ noch denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten Pfarrern und Schuldienern einiger Unterhalt verreichet werden möge; dahin auch vornemlich abzielet/ was wider die verordnete Administration der geistlichen Güter/ wordurch deren Reditus auf ein so merckliches notorie erhöhet worden/ vermeyntlich obmovirt werden will; wiewol männiglich wird erkennen

kennen müssen/ daß Jhre Churfürstl. Durchl. in deme/ was Sie in dero Landen denenselben zum besten/ aus Landsfürst-väterlicher Vorsorge/ in dergleichen Fällen verordnen/ anderwertig Gesatz anzunehmen/ so wenig/ als andere ihres gleichen Chur- und Reichs-Fürsten in dero Territoriis schuldig.

Man bescheidet sich zwar allhier gar wol/ daß gleich nach geschlossenem Westphälischen Frieden/ unter die bekannte vier/ auff dem vorigen Reichs-Tage/ von denen Catholischen herfürgebrachte Dubia, auch die Fragn von dem Simultaneo mit vorkommen. Gleichwie man aber solche nur auff öde/ und von denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten/ Anno decretorio im würcklichem Besitz gehabte Kirchen/ die nur die Catholischen um selbe Zeit ebenfalls nicht besessen und gebrauchet/ verstanden: also ist in im übrigen zu keiner Zeit/ biß hieher/ von einigen Menschen dafür gehalten worden/ daß ein Catholischer Landsherr/ der Jure successionis ein gantz Evangelisches/ aus dem Westphälischen Frieden in Religione plenarie restituirtes Land überkommt/ in demselben/ ex Jure Reformandi, alle Evangelische Kirchen/ wie auch Pfarr- und Schulhäuser oder andere Stifftungen/ mit Catholischen erfüllen/ das Exercitium seiner Religion darinnen einführen/ die Cansey den Meister/ mit Hinwegnehmung der Chöre und Verübung anderer Violentien/ spielen lassen/ und die Reditus, nach seinem blossen Wohlgefallen/ an sich ziehen/ und guten Theils denenjenigen assigniren könne/ welche von Rechts wegen daran keinen Theil haben sollen; Wie dann erweißlich/ daß bereits über die sechzig tausend Gulden/ aus der Reformirten Gefällen/ zu Unterhalt der Catholischen Priester und anderer angewendet worden; da unterdessen die legitimi possessores darben/ und so viele Pfarrer sich müssen reduciren lassen/ damit die Ausbeute vor jene desto grösser seyn möge; gestalten es durch diese Reduction dahin kommen/ daß offt einem Reformirten Geistlichen nicht nur zwey/ drey oder vier/ sondern mehrere Kirchen zu versehen assigniret werden; welches zu verrichten denenselben allerdings unmöglich; bevorab da einige Gemeinden darunter seynd/ die allein an statt eines/ wohl zwey Geistlichen vonnöthen hätten. Und weilen solcher Gestalt der Gottesdienst/ aus Mangel der Pfarrer/ in denen Kirchen nicht zugleich/ sondern successive und Wechsel-weise muß gehalten werden/ so werden damit die Gemeinden per indirectum auch um das Simultaneum gebracht.

Wiewolen leichtlich angezeigt werden könnte/ daß es mit der Introductione Simultanei, an End und Orten/ wo Annus Regulativus Platz greifft/ eine gantz andere/ als hier supponirte Gelegenheit/ so will doch darmit sich viel auffzuhalten um so unnöthiger seyn/ als bereits sattsam angewiesen/ daß gedachter Annus, (ausser was von denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten oballegirter massen versehen/ die Chur-Pfältzische Lande keinesweges concernire/ und Jhrer Churfürstl. Durchl. in dem Friedenschluß hierinnfalls bestens fundirte Gerechtsame/ benebens denen trifftigen Motiven/ welche Dieselbe zur Introduction des Simultanei in gedachten dero Landen allerdings vermüßiget/ an Tag gelegt; auch allen hiegegen und wieder die/ sotharem Simultaneo anhangenden Landesfürstlichen Verordnungen/ vermeyntlich beschehenden Einwendungen/ aus dem Grund schon überflüßig abgeholffen.

Gesetzt/ es wäre noch hiebey einiger Zweiffel/ den gleichwol die gar zu klare Disposition des Friedenschlusses nicht zuläst; so stünde doch bey Euerer Churfürstl. Durchleuchtt allein gantz und gar nicht diesen Legem peagmaticam nach dero Convenienz zu interpretiren; sondern es muß hierüber nach Jnhalt Art. 5. §. 50. in Comitiis vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis Proceres non nisi amicabili ratione transigiret werden.

Unterdessen seynd juxta Art. 17. §. 4. die Restituti in der Possession zu lassen/ und juxta §. 5. alle Compaciscenten schuldig/ universas & singulas hujus pacis leges, contra quemcunque, sine Religionis distinctione, zu tuiren und zu protegiren.

Und ist §. 7. denen Ständen und Landsherren ausdrücklich verboten/ Jus suum vi vel armis persequi; sondern es heisset: *Si quid controversia, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit,* unive-

Ob Jhre Churfürstl. Durchl. da Sie sich des buchstäblichen Jnhalts des Westphälischen Friedenschlusses halten/ oder vielmehr diejenige/ welche solchen Jhrer Churfürstl. Durchl. Landsfürstlichen hohen Juribus zu Nachtheil/ in einen/ denen Worten nicht zukommenden Verstand/ nach eigenem Sinn zu detorquiren sich bemühen/ einer einseitigen unanständigen Interpretation desselben sich anmassen; und ob nicht auff diese/ als welche Jhre Churfürstl. Durchl. aus dero/ in Instrumento Pacis gegründeter Possession vel quasi, eines der vornehmsten Jurium superioritatis territorialis zu setzen trachten/ und nicht auf Jhre Churfürstl. Durchl. auf die jemands unrechtmäßige Depossessionirung contra Instrumentum Pacis weder bißhero gebracht worden/ noch ins künfftige wird gebracht werden können/ was ex Art. 17. §. 4.

unusquisque jure experiatur; secus faciens, reus sit fractæ pacis: wohin auch der ob-allgirte Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. gehet.

allhier allegirt / quadrire? wollen Jhro Churfürstl. Durchl. des Löbl. Corporis Protestantium reiffierem Nachdencken allerdings überlassen; und haben Jhre Churfürstl. Durchl. um so lieber hiebey wahrgenomm[illegible] daß sie gedachtes Löbl. Corpus ex Instrumento Pacis und Recessu novissimo erinnere / quod nemini liceat Jus suum vi vel armis persequi, & si quid controversiæ, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur; secus faciens reus sit fractæ pacis, als Jhro Churfürstl. Durchl. so dero Recht vi vel armis bißhero weder prosequirt / noch bey obigen dero Chur-Pfältzischen Landen und Unterthanen ruhigem Zustand zu persequiren Ursach gehabt / nichts anders verlangen / als daß Jhre Churfürstl. Durchl. bey Recht und Gleich gelassen werden; Diejenige aber / so an Dieselbe einige Anspruch zu haben vermeynen / sich des Weg Rechtens / obigen heilsamen Reichs-Grund-Gesetzen gemä[illegible] allerdings ersättigen; da Jhre Churfürstl. Durchl. dann ihres Thuns und Lassens / in so weit Sie Rechts wegen hierzu verbunden / männiglich genugsame Rede und Antwort zu geben des beständigen Erbiethens seynd.

So ist dieses Negotium auch keineswegs von solcher Beschaffenheit / daß es / nach Euerer Churfürstl. **Durchl.** dem **Holländischen** *Envoyé Extraordinaire* **Herrn von** *Valkenier* letztlich eröffneten Meynung ad Corpus Catholicum, und zu dessen Erörterung und Ausschlag verwiesen werden kan; dergleichen **Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg** / mein gnädigster Herr / und die **sämmtliche Evangelische Chur-fürsten / Fürsten und Stände** nimmermehr geschehen lassen können noch werden; indem / wann ja die Sache zweiffelhafftig wäre / wie sie doch im geringsten nicht ist / selbige / nach deutlichem Jnhalt **des** *Religions-* **und Westphälischen Friedens** / niegends anders hin / als ad Comitia & alios Conventu Imperii gehörig; welchen Falls aber vorhero die völlige Restitution in eum statum, wie selbiger ante destitutionem gewesen / geschehen / und biß zu der Sachen Austrage keine Innovation vorgenommen werden muß.

Das Löbl. Corpus Protestantium sucht sich bey dem Chur-Pfältzischen Religion[illegible] Wesen / wider Jhre Churfürstl. Durchl. zu interessiren / und zu vermeyntlicher [illegible]hauptung dessen Intention, dem Westphälischen Friedenschluß eine gantz andere Interpretation und Verstand auffzudringen / als dessen Buchstaben und wörtlicher Jnhalt nachführt und zuläst. So wenig nun Löbl. gedachtes Corpus sich / bey obangezogenen Umständen / mit Fug hierbey interessiren / und zu der unternommenen Contradiction, nach heischung der Reichs-Satzungen und erwehnten Friedenschluß / legitimiren kan; so offenbar hingegen liegt des Löbl. Corporis Catholici, bey jetzigem Chur-Pfältzischen Religions-Wesen / und da Jhro Churfürstl. Durchl. von deme / was Jhro mehr-erholter Friedenschluß / und vermög desselben / die Landsfürstliche Territorial-Superiorität manifeste zugelegt / zu allerseits schädlicher Consequenz, abgedrungen werden / mit verlirendes rechtmäßiges Interesse an Tag: Seynd Jhre Churfürstl. Durchl. dannenhero nicht zu verdencken / daß Sie sich in dero / dem **Holländischen** Envoyé Extraordinaire, **Herrn von** Valkenier, ertheilter Resolution, auff das / in Sachen hauptsächlich mit interessirtes Corpus Catholicum, (nicht aber / wie Jhrer Churfürstl. Durchleucht ungütlich auffgedichtet werden will / als causæ judice,) bezogen; von welchem sie hierinn / oder sonsten trennen zu lassen / Jhre Churfürstl. Durchl. keineswegs gemeynt / und hätten Jhre Churfürstl. Durchl. daß ein Löbl. Corpus Protestantium sothane Jhrer Churfürstl. Durchl. Beruffung an das löbliche Corpus Catholicum nicht genehmen / und was diejenige / so bey dem Chur-Pfältzischen Religions-Wesen vor andern sich interessiren / bey dem Corpore Protestantium, zu vermuthlicher Durchdringung ihres Vorhabens / würcklich verüben / Jhrer Churfürstl. Durchl. zu rechtmäßiger Behauptung der / ohne Fug bestrittener Jurium superioritatis & territorii, bey löbl. Corpore Catholico zu thun / verdencken solte / um so weniger billig vermuthet / als Jhrer Churfürstl. Durchl. verschiedentlich / wiewolen unglaublich / vorgerucket werden wollen / sammt wurden obige Jhrer Churfürstl. Durchl. wohlbegründete Landsfürstliche Verordnungen von denen Catholischen Ständen selbsten improbirt. De fo[illegible] competentia ist gleich Eingangs genugsame Erwehnung beschehen / und allhier ein mehr[illegible] hierinnfalls zu melden / um so nöthiger / als ein löbl. Corpus Protestantium zu der unternommenen Contradiction sich weder gebührend / legitimirt / noch legitimiren kan.

So viel die Gewissens-Freyheit und verschiedene Dinge betrifft / die eine Zeit her zu der Unter-

thanen

So unerfindlich der Gewissens-Zwang / welcher denen Chur-Pfältzischen Untertha-

nen

[illegible] Zwang wollen eingeführet werden / und al- [illegible] ebenfalls vor Gravamina zu halten seyn/ deren Abstellung man mit allem Recht begehren [illegible], darüber würde man vermuthlich sich wol ver- [illegible]chen können / wann Euere Churfürstliche Durchl. es bey der Erklärung/ welche in der Confer[illegible] d[illegible] Herr Hof-Cantzler von Wieser gege- [illegible] / und deßhalben genugsame Versiche- [illegible] / daß niemand darwider / weder di- [illegible] indirecte, durch Zumuthung gewisser/ [illegible] Conscientiæ entgegen lauffender A- [illegible] Religiosorum, oder anderer ad cultum [illegible] referirender respectueusen Bezeigungen tur- [illegible] werden solle.

Es ist zwar an und vor sich selbst dem *Religions*-Frieden gemäß / Krafft welches niemand wider seine Religion, Kirchen-Gebäuche/ Ordnungen und Ceremonien graviret werden solle; eine [illegible]al-Versicherung aber desto nöthiger / nachdem f[illegible]ero nicht allein viel Exempel das Contra- [illegible] erwiesen / sondern auch das neuliche Chur-Pfälzische Regierungs-*Decret*, wider solche [illegible]osition gar ein anders mit sich bringt/ Kr[illegible] die Unterthanen obligirt werden/der *Monstran*- Ehrbezeigungen zu thun; welches/ der Erf[illegible]g nach/ so weit extendiret wird/ [illegible] man [illegible] zum Niederfallen nöthiget / und da- [illegible] bereits etliche zu Boden geschlagen hat. Dieseinma[illegible] werden Euere Churfürstl. Durchl. mir [illegible] erlauben / wann zu dero mir ertheilten Re[illegible]on und Beantwortung schreite.

nen beschehen seyn solle/ und alles/ was allhier von Gravaminibus gemeldet werden will; so unbegründet und unerhöret ist die/ Ihrer Churfürstl. Durchl. vermeyntlich allhier zugemuthete cautio de non turbando, welche die Catholische Unterthanen von dero Reformirten Lands-Herrschafften zu suchen bekantlich mehrere Ursach hätten / als die Reformirte von denen Catholischen Lands-Herrschafften; und da des Löbl. Corporis Protestantium, dem Anberühmen nach / im Religions- und Westphälischen Frieden so wol fundirt/ worauff Ihre Churfürstl. Durchl. alle dero Caution und Sicherheit ihres Orts einzig und allein stellen / würde es nicht Anlaß haben um anderweete Caution, (so die Reformirte Stände denen Catholischen selbsten nicht præstiret/) sich zu bekümmern.

Die Verordnung/ Krafft welcher die Chur-Pfältzische Unterthanen bey offentlicher Umtragung des Venerabilis, zurück in dero Häuseren zu bleiben / oder abseits zu gehen/ und keine öffentliche Aergerniß zu verüben befehlicht/ importirt keinen Gewissens-Zwang; und ist der Gewissens-Freyheit um so weniger zuwider / als keinem sein Gewissen dahin antreiben kan / da er dem Venerabili je keine Ehe bezeigen will / demselben mit männigliches Aergerniß und höchststraffbarer Verachtung des

Landsf[illegible]chen Gebots eine öffentliche Unehre zu erweisen: daß aber dergleichen vorsetzliche [illegible] und muthwilliger ärgerlicher Ungehorsam in flagranti gebührend gestraffet werde[illegible] ist allen Rechten und der selbst redenden Billichkeit gemäß.

Arx to[illegible]ius causæ bestehet auff zweyen Præsup[illegible]s, welche in Facto & Jure irrig seynd/ und [illegible] Probe aushalten können.

Das e[illegible]ste ist: Der Status ante motus Bohemicos, oder des 1618. Jahrs / gehe die Subditos Pal[illegible] gar nicht an/ und geschehe von solchem [illegible] Termino, respectu Religionis & [illegible]rum, im gantzen Instrumento Pacis [illegible] keine Meldung.

[illegible] andere: Das Jus Reformandi Religio[illegible] worinnen inter alia, Churfürst Carl L[illegible] und nach ihm / dessen Successores, re[illegible]n / wäre nicht ad Statum Anni 1618. [illegible] / sondern die Restitution in die Unter-Pfa[illegible] omnibus & singulis Ecclesiasti[illegible]bus bonis, quibus ante motus [illegible]s Electores Principesque Palatini [illegible], seye geschehen ampliative, sine [illegible]bligatione ad certum terminum.

Al-

Wann der Herr Abgesandte aus Ihrer Churfürstl. Durchl. ehemaliger Resolution sich erinnert hätte / was gestalten / nach den dürren Worten des Westphälischen Friedenschlusses / die gantze Untere Pfaltz / (mithin auch die hierinn begriffene Unterthanen/ Churfürst Carl Ludwig cum omnibus Juribus; quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, plenarie restituirt worden; vor eins.

Vors andere: daß Electores Principesque Palatini unter andern vornemlich auch das Jus Reformandi, ohn alle Restriction oder Limitation, ante motus Bohemicos bekantlich exercirt; daß so fort

Vors dritte; in toto contextu Instrumenti Pacis, von Anno 1618. tanquam regulativo, einige Meldung nullibi locorum zu befinden;

Denen Subditis Palatinis, vors vierdte / gegen dero Landsfürsten / (ausser was respectu der [illegible]purgisch-Confessions-Verwandten beschehen/) das geringste nicht eingeräumt; und

Vors fünffte; das widrige Suppositum mit den Formalibus der / an Churfürsten Carl Lud-

Ludwig beschehener vollkommener Restitution der Untern Pfaltz / cum omnibus Juribus, quibus Electores Principesque Palatini ante moeus Bohemicos gavisi sune; welche Jura ja unmöglich auff ein Onus und Obligation respectu Subditorum gedeutet und detorquiret werden können; nicht weniger mit eben deme eine offenbare Contradiction und Implicanz involvire / daß denen Chur-Pfältzischen Unterthanen / was sie ante motus Bohemicos niemalen gehabt / durch den Westphälischen Frieden tacite oder expresse restituirt werden können / würde derselbe de sic dicta arce totius causæ ein gantz anders Judicium gefället / und so viel Irrsals und Ungrunds / in dessen vermeynten Oppositionen; als da hingegen beständigen unwidertreiblichen Grunds / in Ihrer Churfürstl. Durchl. auf dem Religions- und Westphälischen Friedenschluß und deren klaeer wörtlichen Disposition eintzig und allein beruhenden Principiis gefunden; folglichen Ihre Churfürstliche Durchl. durch ohnnöthige Wiederholung dessen / was allbereits überflüßig erläutert und abgeleint / zu verdrießlichen Repetitionen und Recapitulationen nicht necessitir ‹ haben.

Allein beydes ist bereits in meiner hiebevorigen / Euerer Churfürstl. Durchl. zu Jülich übergebenen Deduction sattsam widerleget / und destruiret sich aus dem Friedenschluß und anderen Documenten; und ist an und vor sich so fremd und unerhöet / daß bißhero wohl niemand an solche Interpretation gedacht hat.

In claris opus non est interpretatione; Ihre Churfürstl. Durchl. halten sich des klaren dürren Buchstaben des Westphälischen Friedens / welcher an Gegenseits auff einem demselben gantz widrigen Sinn / wiewolen vergeblich gedeutet und interpretiret werden will.

Daß die Unterthanen so wol als die Reichsstände / Art. 3. §. 1. Instrumenti Pacis ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis restituiret worden / das kan nicht geleugnet werden / dann die Worte seynd klar.

Auff was unterschiedene Weise die Lands-Herrschafften und dero Unterthanen / ex capite amnestiæ Art. 3. §. 1. restituiet; und daß der Chur-Pfältzischen Unterthanen ex hoc capite beschehene Restitution dahin / daß sie contra Principem restituirt / und ihnen Jura in Sacris oder Profanis, so sie ehedessen niemals gehabt / neuerlich eingeraumet worden / keineswegs gedeutet werden könne / ist bereits ad nauseam usque demonstriet / und allhero zu wiederholen allerdings ohnnöthig.

So ist es auch incontestabel, wie solches disseits in der hiebevorigen Deduction ausgeführet / daß die Restitution daselbsten geschiehet in eum statum, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt; und werden die Restituti §. 2. vorbesagter massen / auff den fünfften Articul verwiesen / darinnen statuiret werden solle / quantum Juris in Ecclesiasticis sint habituri.

Solches wird Art. 4. §. 6. auff die Untere Pfaltz in specie applicirt / und daselbsten ist der status generalis ante destitutionem expliciet / daß es pro materia substrata heist / *ante motus Bohemicos*, welches nicht nur die Electores und Principes Palatinos concerniret; sondern auch Art. 4. §. 13, ad omnes & singulos Subditos, etiam ipsos exules, extendirt wird; und zwar singulariter, in puncto gravaminum, plenissime.

Nun ist aber der status ante motus Bohemicos, dessen Subditi Palatini ex capite amnestiæ restituti in Sacris zu geniessen haben / kein anderer als des 1618ten Jahrs / 1. weilen derselbe status, proxime immediatus ante destitutionem ist / und *ante motus Bohemicos* eben so viel sagen will / als ante initium motuum; wie dann E. Churfürstl. Durchl. selbst gestehen / daß die Verba Art. 3. §. 1. *ante destitutionem*, so viel heissen / als immediate ante destitutionem. 2. Weilen Chur-

Weilen hierinnfalls alles übrige bereits aus dem Grund beantwortet / will man sich damit fernes vergeblich nicht auffhalten; sondern den Herrn Abgesandten allein ad oculum anweisen / daß / der Untern Pfaltz an Churfürsten Carl Ludwig beschehene Restitution, cum bonis & Juribus &c. quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sune, auff das Jahr 18. sich nimmermehr restringiren lasse; zu dem Ende wolle er / Herr Abgesandter / seiner beywohnenden Erleuchtung nach / ohnschwer bey sich bedencken / daß die Restitutio Palatinatus, facta cum juribus omnibus, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, den Annum 18. in so weit derselbe partem temporis, quod ante motus Bohemicos effluxit, & quod restitutio Electori Carolo Ludovico ejusque Successoribus legitimis facta est, tanquam partem in toto comprehensam, sicut ex. gr. annus, quemlibet anni diem, comprehendit; keineswegs aber Synonyma und terminos convertibiles mit dem Jahr 18. involvire; & quod argumentum ab anno 18. desumptum, quoad Bona & Jura Electori Carolo

Churfürst Carl Ludwig & totus Inferior Palatinatus, unum eundemque terminum restitutorium, tam in Ecclesiasticis, quam sæcularibus gehabt; da dann alle Reichs-Acta und Judicata auch Ferdinandi III. circa executionem Pacis, und in der Chur-Pfältzischen *Restitutions*-Sache ergangene Mandata zeigen / daß man die Chur-Pfältzische *Restitution* anders nicht / als nach dem statu des 1618. Jahrs verstanden. 3. Weilen Churfürst Carl Ludwigs Vindications-Klagen und Verträge / mit denen Benachbarten / von keinem andern Termino sprechen. 4. Weilen ex Historia Pacis, laut der Beylage sub Lit. A. deutlich zu ersehen / daß status ante motus Bohemicos; & status Anni 18. quoad Palatinatum Inferiorem, von einerley und gleicher Bedeutung sey. Und über dieses alles / geschicht Art. 4. §. 50. des 1618ten Jahrs ausdrückliche Meldung; welcher Terminus zu keinem andern Ende an diesen Ort gesetzet wird / als weilen selbiger der status ante motus Bohemicos gewesen / welcher denen Restitutis ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis ebenfalls pro termino gegeben ist.

Daß lo Ludovico ejusque successoribus legitimis restituta, affirmative zwar; nicht aber negative procediren könne: ex. gr. Anno 1618. adeoque ante motus Bohemicos, Fridericus V. Elector inter alia superioritatis territorialis Jura, vi Pacis religiosæ non minus ac alii Electores & Principes Imperii Jus Reformandi absque limitatione habuit; Ergo id ipsum cum aliis superioritatis territorialis Juribus Electori Carolo Ludovico, ejusque legitimis Successoribus Pace Westphalica restitutum est.

Dieses Argument ist concludent, und kan hiegegen niemand mit Vernunfft was obmoviren.

Dagegen aber kan negative ab Anno 18. contra Electores Palatinos mit Bestand nichts inferiret werden: v. gr. Churfürst Fridericus V. hat dieses oder jenes Jus Anno 18. nicht exerciret / wiewolen er dessen berechtiget gewesen / seine Vorfahrer an der Chur aber solches nach Belieben exercirt: Ergo ist sothanes Jus Electori Carolo Ludovico durch den Westphälischen Frieden nicht restituiret / sondern benommen worden. Einem jeden muß auch / gegen Willen / wie inconcludene dergleichen Illation, unter Augen leuchten.

Wann aber der Herr Abgesandte mit dieser / wiewolen augenscheinlicher Demonstration, gegen bessere Zuversicht / sich nicht vergnügen wolte / so wird derselbe doch / das / ab Executione Pacis Westphalicæ gegen Ihre Churfürstl. Durchl. hierinnfalls hergenommenes Argument, auch wider sich gelten lassen / und nicht in Abrede seyn wollen / daß die / Churfürsten Carl Ludwig / in Krafft gedachten Friedenschlusses / beschehene Käyserliche Investitur, partem potissimam pacificationis hujus executionis constituire: und daß / gleich diese nach dem Friedens-Instrumento ohnleugbar eingerichtet; also ab solcher / dessen rechter und eigentlicher Verstand hauptsächlich resultire. Nun ist Inhalt derselben Churfürst Carl Ludwig / und dessen Erben / und NB. Anverwandten / (*sunt formalia Investituræ*, der gantzen Rudolphinischen Lini / vi Pacis Westphalicæ, mit der achten Chur-Würde und Wahl-Gerechtigkeit / und der Pfaltzgraffschafft bey Rhein / sammt allen geist- und weltlichen Gütern / Rechten und Zugehörungen / wie Dero Vorfahren / die Churfürsten-Pfaltzgrafen / nahmentlich Churfürst Philip / auch Ludwig / und Friederich / desgleichen Otto Heinrich / Friederich Ludwig / und beyde Friederich / Vater und Sohn / vor der Böhmischen Unruhe dieselbe eingehabt / investirt worden. Woraus nicht allein zu ersehen / welche die Electores Principesque Palatini, auff deren Possession ante motus Bohemicos Churfürsten Carl Ludwigs / durch den Westphä[illegible]n Frieden beschehene Restitution relative sich beruffet; sondern auch folgschließlich / daß die gegenseitig vermeynelich intendirte Restriction sothaner Restitution ad Annum 1618. und wie Churfürst Fridericus V. damalen die Chur-Pfaltz besessen / obiger / im Frieden-Schluß versehener / und in investitura Cæsarea benanntlich exprimirter Exception, auff so viel sein / Churfürsten Friderici V. Chur-Vorfahren / & verbis & menti instrumenti Pacis schnurstracks zuwider; Ihrer Churfürstl. Durchl. mithin / auff welche die Chur-Pfaltz / vermöge Friedenschlusses / und Käyserlicher Belehnung / auff gleiche Weise / und mit gleichen Rechten / nullo excepto, rechtmäßig gediehen / absque manifesta Pacis Westphalicæ infractione, das Jus Reformandi, dessen obige Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos, inter alia, absque limitatione notorie gavisi sunt, nicht bestritten noch gehemmet werden könne; Uber diß / da der Westphälische Friede ab ejus executione interpretiet werden will / muß der Nürnbergische Executions-Recess dessen nothwendig pro fundamento & basi gesetzet werden.

In diesem aber wird Herr Abgesandter zwar gleich zu Anfangs primi Termini die Augspurgisch-Confessions-Verwandte in der Untern Pfaltz / wegen des Exercitii Religionis; wegen der übrigen Chur-Pfältzischen Unterthanen aber / nirgendswo die geringste Meldung finden. Und wer wird hieraus nicht schliessen müssen: Quod hæc ipsa exceptio, firmet regulam, in casibus non exceptis.

Daß aber eingewendet werden will: als hätten Evangelici bey denen Friedens-Tractaten das 1618te Jahr pro termino restitutionis quoad Sacra in Vorschlag gebracht / Catholici aber darein niemalen consentiren wollen; ist wahr / so weit solcher Terminus eine General-Regul für alle Restitutos, nicht allein ex capite Amnestiæ, sondern auch ex capite gravaminum seyn solle. Es ist aber solches Jahr dannoch pro termino für die / geblieben / welche ex capite amnestiæ in Sacris & Profanis zu restituiren / Art. 5. §. 13. Haben nun die Unterthanen in der Pfaltz / durch die / nach dem statu, ante motus Bohemicos, oder dem Termino des 1618ten Jahrs geschehene Restitution, ein Jus quæsitum, zu ihrer Sicherheit / in Religions-Sachen erlanget; so folget ja daraus / daß Churfürst Carl Ludwig / cum obligatione & onere ad observantiam dicti termini, restituirt worden / und daß dessen Successores in gleicher Obligation gestanden / und noch stehen.

Zwar / so viel das prætendirte Jus Reformandi betrifft / gestehet man gern / 1. daß allen Ständen des Reichs solches Jus gebühre; 2. daß auch Churfürst Carl Ludwig darein inter cætera restituirt worden; und 3. daß Euere Churfürstl. Durchl. sich dessen auch gebrauchen können: Allein gleichwie Art. 4. §. 10. bey Confirmation der Pactorum Gentilitiorum Domus Palatinæ die Exception stehet / *quatenus huic dispositioni contraria non sunt*; also wird das Jus Reformandi Religionem, welches denen Statibus Artic. 5. §. 30. von neuem bestättiget ist / in dem / immediate darauff folgenden 31ten limitiret / per verba: *Hoc tamen non obstante, &c.* Was also solcher 31. §. zu Versicherung der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit disponirt und zutheilt / das gehet nothwendig dem Juri Reformandi ab / und ist eine Barriere, welche dasselbe nicht überschreiten darff.

Wie kan nun bey solcher Beschaffenheit der Sachen gesagt werden: der status *ante motus Bohemicos*, oder welches eines ist / des 1618ten Jahrs / concernire die Subditos Palatinos nicht? da doch Euere Churfürstl. Durchl. selbst nicht in Abrede seynd / daß die Pfältzische Unterthanen concomitanter mit Churfürst Carl Ludwig restituirt worden.

Und ist solche Restitution geschehen juxta Art. 4. §. 13. singulariter in puncto gravaminum, plenissime; dahero muß auch denenselben alles dasjenige zu statten kommen / was Art. 5. §. 31. und 32. denen Unterthanen in genere zu gute verordnet; den Terminum des 24sten Jahrs allein ausgenommen / der ihnen als ex capite amnestiæ restitutis nicht præjudiciren solle / Art. 5. §. 13. wie solchen Paragraphum Churfürst Carl Ludwig selbst / in der / zu Regenspurg hiebe-

vor

Daß man Catholischer Seits / den ex parte Protestantium operose gesuchten Annum 1618. niemalen nachgegeben / führen die Tractatus Pacis nach / und würde vergeblich in Zweiffel oder Abrede gezogen werden wollen; Wie aber hierab diese Consequenz zu ziehen: Catholischer Seits hat man denen Protestirenden in puncto gravaminum den Annum 18. nicht nachgeben wollen; ergo hat man ihnen denselben in puncto amnestiæ nachgegeben; ist um so weniger abzusehen / als solches ohnlaugbar gegen den buchstäblichen Tenor des Friedens-Instruments / worinne vom Jahr 18. hierinnfalls keine Meldung beschicht; und bereits handgreifflich angewiesen / wie wenig die Restitutio, facta ad statum temporis ante-Bohemici, generaliter & indeterminate ad statum Anni 18. salva Pace restringirt werden könne.

Was gestalten Art. 4. §. 19. (so eintzig und allein die Augspurgisch-Confessions-Verwandte betrifft /) tanquam Exceptio, Regulam confirmire; Art. 5. §. 13. Ihrer Churfürstl. Durchl. hauptsächlich zu statten komme / Churfürst Carl Ludwig die Untere Pfaltz cum Juribus omnibus, quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt; und nicht cum onere & obligatione erga proprios Subditos (ausser was respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten Art. 4. §. 19. verordnet) restituirt worden; und daß alles / was ausser deme / zu vermeyntlicher Restringirung Ihrer Churfürstl. Durchl. Landsfürstlichen Territorial-Superiorität angeführet werden will / an sich ohnbegründet / und gegen die wörtliche Disposition des Westphälischen Friedens schnurstracks vielmehr anlauffe / als darinn einiger massen fundirt werden könne / ist bereits wiederholter / demonstrative angewiesen; mithin überflüßig am Tage / wie wenig die / der Pactorum gentilitiorum inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam, vermög Friedenschluß / beschehene Confirmation, beygefügte Clausul, *quatenus huic dispositioni contraria non sunt*, (neben deme / daß männiglich genugsam bekannt / wohin solche abzielt /) gegen Ihre Churfürstl. Durchl. und was §. 13. de Ministris & Exulibus Palatinis enthalten / à specie ad genus argumentando, & à diversis inconcluden-

ter

communicirten und gedruckten Deduction, ...en des Closter Lorsches/ expliciret/ his for...libus: Nun vermag das Instrumentum Pa... Westphalicæ, daß alles/ ratione bonorum ecclesiasticorum, non attentis exceptionibus ...e ante, sive post transactionem Passavien... ut Pacem Religiosam reformata & occu... aut quod non de, vel in territorio Augu... Confessionis Statuum, vel exempta, vel a... Statibus Jure suffraganeo, aliave quavis ... ne obligata fuisse dicuntur, in dem Stand ...stituiren/ und in perpetuum, *donec controversia Religionis composita fuerint*, zu lassen; dabey ... in ermeldtem Friedenschluß expresse verse...n/ quod Electores Palatini in eum statum restituendi sint, *quo ante motus Bohemicos NB. nimi... Anno 1618. fuerunt, & quidem pari jure, quo reliqui Status Imperii; ita ut non nisi termino restitutionis*, à quo *differunt*.

ter inferendo, motivirt/ hierinnfalls mit einigem Bestand angezogen werden könne: und ist bißhero unerhört/ daß/ wo der Chur- oder Fürstlichen Häuser gedacht wird/ dasjenige/ so in deren favorem stipulirt/ in favorem derselben Unterthanen/ und in solcher Chur- und Fürstlichen Häuser Odium jemalen detorquirt worden/ oder detorquirt werden können; und kan hieraus so wenig/ quod Subditi contra Domum Palatinam; als das Domus Palatina wider sich selbsten restituirt worden/ mit einigem Schein-Grund inferirt werden.

Daß Churfürst Carl Ludwig in der Lorschischen Sache und sonsten/ ad Annum 18. sich beruffen können/ ohne daß hieraus her zu folgern/ daß status Ante-Bohemicos ad statum Anni 18. in so weit beyde different, in præjudicium des/ ad priorem statum restituirten Landsfürsten/ mit Fug zu restringiren/ ist gleichfalls aus obigem unlaugbar.

Diesem nach gehet vorgedachte Disposition Art. 5. §. 31. & 32. die Untere Pfaltz und desselben Churfürsten nicht weniger/ als andere Stände des Reichs an/ indeme 1. dieselbe hievon nirgends excipirt; hingegen 2. zu der Observation des Instrumenti Pacis Westphalicæ sowol/ Krafft Art. 17. §. 1. 2. als auch der/ nachgehends darüber ertheilten Ratification und geschehenen Acceptation, verbunden seye. 3. Ist eine particuliere Oblig... zu finden Art. 4. §. 19. wo denen Augsp...gisch-Confessions-Verwandten/ qui in possessione te...rum fuerant, servatus status Anni 1624. und allen andern/ das freye Exerciti...m ihrer Religion bedungen wird. 4. Hat Churfürst Carl Ludwig auch die wenige Catholische Gemeinde in der Untern Pfaltz/ welche Anno 1618. das Exercitium Religionis suæ gehabt zu haben dociren können/ nach solchem statu manutenirt/ darnach alles regulirt/ auch verschiedene geis...he Jura & Reditus, gleichwie die benachbarte Stiffter/ Mayntz/ Worms/ Speyer/ Würtzburg und andere/ denen Reformirten C...-Pfältzischen Gemeinden/ wie Anno 1618. a... biß dato, vicissim thun müssen/ zu præstiren sich ... erkennt; So Er gewiß nicht gethan haben ... / wann Er sich von aller Obligation des Westphälischen Friedens in Ecclesiasticis & Sacris ... ratione Subditorum, entbunden zu seyn erachte... hätte. Wozu nun 5. der Westphälische Friedenschluß Churfürst Carl Ludwig/ inegard der Catholischen und Augspurgisch-Confessions-Verwandten/ obligiret/ darzu ist Derselbe und seine Nachfolger an der Chur/ vielmehr dem gantzen Reformirten Lande/ selbiges bey seiner Religion in statu suo zu lassen und zu schützen/ angehalten und constringiret; und kan demnach 6. mit Bestand nicht gesagt werden: Die Restitution der Untern Pfaltz sey zu verstehen ... nicht ...ictive ad Annum 1618. sondern ampliative; da es vielmehr umzukehren/ weilen die Restri-

Alles dieses ist bereits genugsam beantwortet/ und gründlich abgeleint; und wird ein jeder von selbsten begreiffen/ wie inconcludent die illation à diversis, und à specie ad genus seye: nemlich von deme/ was Art. 4. §. 19. respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten in specie verordnet/ auf sämtliche übrige Chur-Pfältzische Unterthanen/ und daß/ wo Regula & Dispositio generalis, die prætendirte Exceptio & Limitatio vielmehr/ (so in toto Instrumento Pacis, wo sie auch gesucht wird/ nicht zu finden/) als regulæ & dispositionis ampliatio, wie vergeblich allhier supponirt werden will/ exprimirt werden sollen. Daß Churfürst Carl Ludwig die benachbarte Catholische Stiffter bey dem Besitz und Genuß der Anno 1618. ingehabter geistlichen Güter und Einkünfften gelassen/ ist seine Convenienz um so mehr gewesen/ als Derselbe/ Er hätte hierinnfalls ad tempora anteriora, ante motus Bohemicos, oder subsequentia, ad Annum 24. reflectiren wollen/ seinen Conto hierinnfalls jederzeit weniger gefunden haben würde; und weil diß alles von particularen Umständen vielmehr/ als dem statu Anni 18. dependiret/ läst man allhier billig unberührt: ob Churfürst Carl Ludwig/ da Er auch gewollt/ das Jus Reformandi dahin extendiren können? nicht weniger: ob und wie weit die Catholische Gemeinden und Unterthanen des status Anni 18. cum effectu sich zu erfreuen gehabt? So viel aber erhellet gleichwolen hieraus/ daß/ weil auch Anno 18. Catholische Gemeinden und Unterthanen/ so liberum Religionis suæ Exercitium gehabt/ in den Chur-Pfältzischen und

ction ausdrücklich Art. 3. §. 2. in fine, und Art. 4. §. 6. & 13. stehet; von der Ampliation aber in dem gantzen Friedens-Instrument nichts zu finden ist; bevorab da 7. tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, frui debet generali amnestia, pari cum cæteris (Subditis, Art. 3. §. 1.) in ea comprehensis Jure; und zwar singulariter in puncto gravaminum, Art. 4. §. 13. ut scilicet omnia ipsius Jura, in Sacris & Profanis, quæ ante hos motus habuerunt, sarta tecta maneant Artic. 15. §. 18. I. P. W. wo höchstgedachter Churfürst durch eine solenne und schrifftliche Declaration und Ratification, *pro Se & Successoribus*, sich obligirt hat.

Daß mens & intentio paciscentium, durch das gantze Friedens-Instrument, der Unterthanen *Religions*- und Gewissens-Freyheit und deren Versicherung zum Zweck gehabt; das geben die Acta publica, und redet die Sache von sich selbsten.

Obwolen nun / bey solcher Bewandniß / mens restituentium & restituti nichts darwider schaffen / noch dem Legem pragmaticam ändern kan; so ist doch einer Seits so wenig zu leugnen / daß Spanien / Chur-Bayern / und alle Catholische Stände / den Annum 1618. pro termino decretorio, respectu Religionis in der Pfaltz / gleich mit Anno 1624. bey denen Restitutis ex capite gravaminum beschehen / haben müssen setzen lassen / indem denen Catholischen die Possessio des 24sten Jahrs gar nichts helffen oder vortragen mögen; welches sie gar wohl gewust / und dahero zwar per Legationem Cæsaream, bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten / das Exercitium Religionis Catholicæ in der Pfaltz stipuliren wollen / so aber von denen Evangelischen rotunde abgeschlagen worden; wobey sie dann endlich acquiesciret / und die Executio Pacis, juxta normam hujus anni, von Käyserl. Majestät selbst / nemine contradicente, darauff erfolget; Vid. infr. Lit. B. N. 3. so wenig anderer Seits mit Bestand zu behaupten / daß Churfürst Carl Ludwig / bey Bedingung der Restitution, seine und seiner Unterthanen Religions-Freyheit / auff künfftige Fälle / davon im Instrumento Pacis schon etwas vorkommen / wider Catholische Successores so schlecht hätte versichern lassen / daß Er um einer kurtzen personellen / und etwan mit seinem Leben sich endenden Libertät willen / den gantzen Evangelisch-*Reformirten* Kirchen-Staat in der Pfaltz / lieber in die äusserste Gefahr / einer widrigen Reformation setzen / als sein Jus circa Sacra, an eine beständige ewige Verordnung binden wollen.

Und möchte man also Churfürst Carl Ludwigs eigene Verordnung gern sehen / in welcher Er denen Unterthanen / die ex termino regulativo des 1618ten Jahrs zustehende Jura und Beneficia, in Religions-Sachen / disputiret oder mißgönnet; da vielmehr aus beyliegenden authentiquen Documenten / sub Lit. B. zu erweisen / daß nicht nur die Verba, *ante motus Bohemicos*, immediate zu verstehen / und eben so viel / als Annus 1618. exprimiren; sondern daß auch dieses Jahr / Annus regulativus, tam in Sacris quam angehörigen Landen gewesen; um so weniger das widrige / bey vermeyntlicher Figurirung Speciei facti Eingangs gemachtes Suppositum, daß Ihre Churfürstl. Durchl. nemlich in ein gantz Reformirtes Land succedirt / behauptet und verificiret werden kan.

Hierinn ist bereits oben genugsame Erläuterung gegeben; eben hieraus aber / daß der Cron Spanien und Chur-Bayern bey denen Friedens-Tractaten nicht nachgegeben worden / was Sie zu Favor der Catholischen Chur-Pfältzischen Unterthanen gegen den Landesfürsten stipuliren wollen; und daß Churfürst Carl Ludwig behauptet / daß ihme die Untere Pfaltz cum omnibus & singulis NB. Ecclesiasticis & secularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, evincitet ohnwidersprechlich / daß bey sothaner Restitution lediglich auff den Landsfürsten; nicht aber auf die Lands-Unterthanen / so tempore restitutionis meistens Catholisch gewesen / reflectirt; und daß Churfürst Carl Ludwig inter alia Jura, quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, auch das Jus Reformandi, absque alia limitatione, als welche Artic. 4. §. 19. den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu gutem enthalten / restituirt worden. Auff solchem Fuß hat Churfürst Carl Ludwig auch / ohne männiglichs Hinderung / das Jus Reformandi exercirt / da derselbe denen Catholischen so wol als Augspurgisch-Confessions-Verwandten dero Religions-Exercitium an End- und Orten / wo sie es Anno 1618. nicht gehabt / nach Belieben eingeräumt; und ist nicht zu begreiffen / nachdem Churfürst Carl Ludwig / respectu Subditorum, massen ab gegenseitig selbsten allegirten / mit Chur-Mayntz / wegen der Kirchen zu Watteinheim / Hemspach und Lautenbach / den 5. Julii 1653. errichteten / und so viel anderen / theils Recessen / theils Churfürstlichen Verordnungen und Erklärungen / so bedörfftigen Falls zu produciren / allerdings erhellet / an das Jahr 18. sich niemalen gebunden oder binden lassen / wie Ihre Churfürstl. Durchl. welche mit Dero selben jedoch gleiches Recht notorie haben / hierinnfalls deterioris conditionis geachtet werden sollen.

Daß nicht weniger sämmtliche allhier / zu vermeyntem Behuff allegirte Beylagen / als alle

quam Profanis, quoad Palatinatum, unveränderlich seye / und denen Unterthanen zu gut komme; auch man sich in der Pfaltz / laut Euerer Churfürstl. Durchl. eigenen Archivs, allemal nach sothanem Termino und Jahr / active & passive gerichtet / und daß Käyserl. Majestät und Dero Commissarii, d. Lit. B. N. 2. 3. 6. 7. 12. & 18. Churfürsten Johann Philipps und Lotharius Friederich / zu Mäyntz / d. Lit. B. N. 13. & 20. und sämmtliche Catholische und Evangel. Stände / d. Lit. B. N. 1. dickberührtes 1618te Jahr / pro Termino directorio unveränderlich erkennet / und Churfürst Carl Ludwig / d. Lit. B. N. 5. 8. 9. 10. 11. 13. 14. & 15. Churfürst Carl / Recess. Hall. Art. 2. die nach dem Westphälischen Friedenschluß in der Regierung gewesene Simmerische Hertzogen / d. Lit. B. N. 16. 17. 19. & 21. und Euerer Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. selbst / d. Lit. B. N. 22. 23. & 24. nach sothanem Termino das Jus ihrer Unterthanen regulirt und expresse agnoscirt / daß so wenig von Ihnen / als andern / gegen den statum des 1618ten Jahrs / in Ecclesiasticis, etwas könne attentiret werden: Also und dergestalt / daß / als Churfürst Carl Ludwig in dem / mit Chur-Mäyntz auffgerichteten Recess zu Regenspurg vom 5. Julii 1653. nur wegen der Kirchen zu Wattenheim / Hemspach und Lautenbach einige Aenderung zugelassen / Sie sich expresse reserviret / daß solches ihrem Termino restitutionis de Anno 1618. nicht præjudiciren solte. d. Lit. B. N. 13. So weit ist davon entfernet / daß / wie in Euerer Churfürstl. Durchl. Resolution souteniret wird / Churfürst Carl Ludwig sich des Juris reformandi gegen die Evangelisch-Lutherische bedienet / als welches ex ipsa notorietate von selbsten zerfället. Dann wann dieses Principium bey denen Evangelisch-Reformirten Churfürsten gegolten häte / würden Sie nicht in dero Residenz zu Heydelberg und anderswo neue Evangelisch-Lutherische Kirchen auffgerichtet / noch zu Oppenheim / Creutznach / Bonsheim / Bornheim / Haimbach / Sachsenflur / Ebernburg / Gerolzheim / Gimpern / Maudach / Harbach / Laubach / Korb / Montzheim an der Pfriemen / Neuen Bamberg / Ruchsatt / Trippstatt / Wildern / Wald-Algesheim / Ilbesheim auff dem Gleichen / und an andern Orten / den statum Instrumenti Pacis Westphalicæ, ihren Evangelisch-Lutherischen Unterthanen so sancte gelassen haben.

alle obige Behelff / des Herrn Abgesandten Intention vielmehr zuwider / als daß zu deren Behauptung der geringste Vortheil daraus zu erzwingen / wird sich hier unten / bey Beantwortung solcher Probatorialien ausfinden; und wird davon anjetzo bloß und allein abstrahirt / um der so verdrießlichen offtmaligen Repetitionen in etwas sich zu entschlagen.

Warum aber höchstgedachter Churfürst / Carl Ludwig / der meistentheils Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Rotenburg / am Neckar / (worauff in Euerer Churfürstl. Durchl. Resolution gezielet wird /) einen Reformirten Pfaerer angeordnet / ist nicht ex Jure Reformandi, sondern ex Fundamento possessionis Anni 1618. beschehen; zumalen die Evangelisch-Lutherische daselbst Annum 1624. nicht dociren können. d. Lit. B. N. 19.

Das gerade Widerspiel / und daß nach Rotenburg am Neckar / obschon die gantze Gemeine daselbst der Augspurgischen Confession zugethan / ein Reformirter Pfarrer / ex mero Jure superioritatis & reformandi gesetzet worden / verificiret beygefügtes / der Augspurgisch-Confessions-Verwandten Consistorial-Räthe abgenöthigtes Scriptum apologeticum; und erhellet ex ipso Pacis Instrumento, daß / da denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten Annus 24. welchen dieselbe / Krafft ersagtem Scripti apologetici, hierinn überflüßig docirt / zu guten verordnet / Annus 18. absque evidenti illius læsione & infractione, wider dieselbe hierinnfalls nicht angezogen / und salva conscientiæ & Religionis Augustanæ Confessionis Instrumento Pacis conventa libertate, einer gantz Lutherischen Gemeinde kein Reformirter Pfaerer / wie beschehen / auffgedrungen werden könne. Und weil gedachtes Scriptum mit authentischen Proben genugsam belegt / die Augspurgisch-Confessions-Verwandte nichts wenigers / als bey mehrberührten Friedenschlusses Verordnungen gelassen / sondern dagegen von der Reformirten Regierung und Kirchen-Rath so fort und fort ad extirpationem usque fast unleidentlich / und ohne die geringste behörige Remedirung beschwert worden; kan man sich Reformirter Seits / daß mehr bemeldter Friedenschluß / respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten / so sancte unter besagter Reformirter Regierung observiret worden / mit wenig Grund / wie allhier vermeyntlich beschicht / rühmen.

Euere Churfürstl. Durchl. selbst agnosciren ipso facto, wie in meiner vorigen Deduction erwiesen / statum Anni 1618. da Dieselbe biß dato, sowol in Sacris als Profanis, verschiedene Jura, Reditus und Prærogativen / ex mero facto

Ihre Churfürstl. Durchl. haben Annum 18. tanquam partem temporis Ante-Bohemici und in generico & indeterminato hoc restitutionis tempore, mit compre-

hen-

ction ausdrücklich Art. 3. §. 2. in fine, und Art. 4. §. 6. & 13. stehet; von der Ampliation aber in dem gantzen Feiedens-Instrument nichts zu finden ist; bevorab da 7. tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, frui debet generali amnestia, pari cum cæteris (Subditis, Art. 3. §. 1.) in ea comprehensis Jure; und zwar singulariter in puncto gravaminum, Art. 4. §. 13. ut scilicet omnia ipsius Jura, in Sacris & Profanis, quæ ante hos motus habuerunt, sarta tecta maneant Artic. 15. §. 18. I. P. W. wo höchstgedachter Churfürst durch eine solenne und schrifftliche Declaration und Ratification, *pro Se & Successoribus*, sich obligirt hat.

angehörigen Landen gewesen; um so weniger das widrige / bey vermeyntlicher Figurirung Speciei facti Eingangs gemachtes Suppositum, daß Ihre Churfürstl. Durchl. nemlich in ein gantz Reformirtes Land succedirt / behauptet und verificiret werden kan.

Daß mens & intentio paciscentium, durch das gantze Friedens-Instrument, der Unterthanen *Religions*- und Gewissens-Freyheit und deren Versicherung zum Zweck gehabt; das geben die Acta publica, und redet die Sache von sich selbsten.

Obwolen nun / bey solcher Bewandniß / mens restituentium & restituti nichts darwider schaffen / noch dem Legem pragmaticam ändern kan; so ist doch einer Seits so wenig zu leugnen / daß Spanien / Chur-Bayern / und alle Catholische Stände / den Annum 1618. pro termino decretorio, respectu Religionis in der Pfaltz / gleich mit Anno 1624. bey denen Restitutis ex capite gravaminum beschehen / haben müssen setzen lassen / indem denen Catholischen die Possessio des 24sten Jahrs gar nichts helffen oder vortragen mögen; welches sie gar wohl gewust / und dahero zwar per Legationem Cæsaream, bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten / das Exercitium Religionis Catholicæ in der Pfaltz stipuliren wollen / so aber von denen Evangelischen rotunde abgeschlagen worden; wobey sie dann endlich acquiesciret / und die Executio Pacis, juxta normam hujus anni, von Käyserl. Majestät selbst / nemine contradicente, darauff erfolget; Vid. infr. Lit. B. N. 3. so wenig anderer Seits mit Bestand zu behaupten / daß Churfürst Carl Ludwig / bey Bedingung der Restitution, seine und seiner Unterthanen Religions-Freyheit / auff künfftige Fälle / davon im Instrumento Pacis schon etwas vorkommen / wider Catholische Successores so schlecht hätte versichern lassen / daß Er um einer kurtzen personellen / und etwan mit seinem Leben sich endenden Libertät willen / den gantzen Evangelisch-*Reformirten* Kirchen-Staat in der Pfaltz / lieber in die äusserste Gefahr / einer widrigen Reformation setzen / als sein Jus circa Sacra, an eine beständige ewige Verordnung binden wollen.

Und möchte man also Churfürst Carl Ludwigs eigene Verordnung gern sehen / in welcher Er denen Unterthanen / die ex termino regulativo des 1618ten Jahrs zustehende Jura und Beneficia, in Religions-Sachen / disputiret oder mißgönnet; da vielmehr aus beyliegenden authentiquen Documenten / sub Lit. B. zu erweisen / daß nicht nur die Verba, *ante motus Bohemicos*, immediate zu verstehen / und eben so viel / als Annus 1618. exprimiren; sondern daß auch dieses Jahr / Annus regulativus, tam in Sacris quam

Hierinn ist bereits oben genugsame Erläuterung gegeben; eben hieraus aber / daß der Cron Spanien und Chur-Bayern bey denen Friedens-Tractaten nicht nachgegeben worden / was Sie zu Favor der Catholischen Chur-Pfältzischen Unterthanen gegen den Landesfürsten stipuliren wollen; und daß Churfürst Carl Ludwig behauptet / daß ihme die Untere Pfaltz cum omnibus & singulis NB. Ecclesiasticis & secularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, evincirt ohnwidersprechlich / daß bey sothaner Restitution lediglich auff den Landsfürsten; nicht aber auf die Lands-Unterthanen / so tempore restitutionis meistens Catholisch gewesen / reflectirt; und daß Churfürst Carl Ludwig inter alia Jura, quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, auch das Jus Reformandi, absque alia limitatione, als welche Artic. 4. §. 19. den Augspurgisch-Confessions-Verwandten zu gutem enthalten / restituirt worden. Auff solchem Fuß hat Churfürst Carl Ludwig auch / ohne männiglichs Hinderung / das Jus Reformandi exercirt / da derselbe denen Catholischen sowol als Augspurgisch-Confessions-Verwandten dero Religions-Fxercitium an End- und Orten / wo sie es Anno 1618. nicht gehabt / nach Belieben eingeräumt; und ist nicht zu begreiffen / nachdem Churfürst Carl Ludwig / respectu Subditorum, massen ab gegenseitig selbsten allegirten / mit Chur-Mayntz / wegen der Kirchen zu Wartenheim / Hemspach und Lautenbach / den 5. Julii 1657. errichteten / und so viel anderen / theils Recessen / theils Churfürstlichen Verordnungen und Erklärungen / so bedörfftigen Falls zu produciren / allerdings erhellet / an das Jahr 18. sich niemalen gebunden oder binden lassen / wie Ihre Churfürstl. Durchl. welche mit Deroselben jedoch gleiches Recht notorie haben / hierinnfalls deterioris conditionis geachtet werden sollen.

Daß nicht weniger sämmtliche allhier / zu vermeyntem Behuff allegirte Beylagen / als alle

quam Profanis, quoad Palatinatum, unveränderlich seye/ und denen Unterthanen zu gut komme; auch man sich in der Pfaltz/ laut Euerer Churfürstl. Durchl. eigenen Archivs, allemal nach sothanem Termino und Jahr/ active & passive gerichtet/ und daß Käyserl. Majestät und Dero Commissarii, d. Lit. B. N. 2. 3. 6. 7. 12. & 18. Churfürsten Johann Philipps und Lotharius Friederich/ zu Mäyntz/ d. Lit. B. N. 13. & 20. und sämmtliche Catholische und Evangel. Stände/ d. Lit. B. N. 1. dickberührtes 1618te Jahr/ pro Termino directorio unveränderlich erkennet/ und Churfürst Carl Ludwig/ d. Lit. B. N. 5. 8. 9. 10. 11. 13. 14. & 15. Churfürst Carl/ Recess. Hall. Art. 2. die nach dem Westphälischen Friedenschluß in der Regierung gewesene Simmerische Hertzogen/ d. Lit. B. N. 16. 17. 19. & 21. und Euerer Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. selbst/ d. Lit. B. N. 22. 23. & 24. nach sothanem Termino das Jus ihrer Unterthanen regulirt und expresse agnoscirt/ daß so wenig von Ihnen/ als andern/ gegen den statum des 1618ten Jahrs/ in Ecclesiasticis, etwas könne attentiret werden: Also und dergestalt/ daß/ als Churfürst Carl Ludwig in dem/ mit Chur-Mäyntz auffgerichtetem Recess zu Regenspurg vom 5. Julii 1653. nur wegen der Kirchen zu Wattenheim/ Hemspach und Lautenbach einige Aenderung zugelassen/ Sie sich expresse reserviret/ daß solches ihrem Termino restitutionis de Anno 1618. nicht præjudiciren solte. d. Lit. B. N. 13. So weit ist davon entfernet/ daß/ wie in Euerer Churfürstl. Durchl. Resolution soûteniret wird/ Churfürst Carl Ludwig sich des Juris reformandi gegen die Evangelisch-Lutherische bedienet/ als welches ex ipsa notorietate von selbsten zerfället. Dann wann dieses Principium bey denen Evangelisch-Reformirten Churfürsten gegolten hätte/ würden Sie nicht in dero Residentz zu Heydelberg und anderswo neue Evangelisch-Lutherische Kirchen auffgerichtet/ noch zu Oppenheim/ Creutznach/ Bonsheim/ Bornheim/ Haimbach/ Sachsenflur/ Ebernburg/ Geroltzheim/ Gimpern/ Maudach/ Harbach/ Laubach/ Korb/ Montzheim an der Pfriemen/ Neuen Bamberg/ Kuchsatt/ Trippstatt/ Wildern/ Wald-Algesheim/ Ilbesheim auff dem Gleichen/ und an andern Orten/ den statum Instrumenti Pacis Westphalicæ, ihren Evangelisch-Lutherischen Unterthanen so sancte gelassen haben.

alle obige Behelff/ des Herrn Abgesandten Intention vielmehr zuwider/ als daß zu deren Behauptung der geringste Vortheil daraus zu erzwingen/ wird sich hier unten/ bey Beantwortung solcher Probatorialien außfinden; und wird davon anjetzo bloß und allein abstrahirt/ um der so verdrießlichen offtmaligen Repetitionen in etwas sich zu entschlagen.

Warum aber höchstgedachter Churfürst/ Carl Ludwig/ der meistentheils Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Rotenburg/ am Neckar/ (worauff in Euerer Churfürstl. Durchl. Resolution gezielet wird/) einen Reformirten Pfarrer angeordnet/ ist nicht ex Jure Reformandi, sondern ex Fundamento possessionis Anni 1618. beschehen; zumalen die Evangelisch-Lutherische daselbst Annum 1624. nicht dociren können. d. Lit. B. N. 19.

Das gerade Widerspiel/ und daß nach Rotenburg am Neckar/ obschon die gantze Gemeine daselbst der Augspurgischen Confession zugethan/ ein Reformirter Pfarrer/ ex mero Jure superioritatis & reformandi gesetzet worden/ verificiret beygefügtes/ der Augspurgisch-Confessions-Verwandten Consistorial-Räthe abgenöthigtes Scriptum apologeticum; und erhellet ex ipso Pacis Instrumento, daß/ da denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten Annus 24. welchen dieselbe/ Krafft ersagtem Scripti apologetici, hierinn überflüßig dociret/ zu guten verordnet/ Annus 18. absque evidenti illius læsione & infractione, wider dieselbe hierinnfalls nicht angezogen/ und salva conscientiæ & Religionis Augustanæ Confessionis Instrumento Pacis conventa libertate, einer gantz Lutherischen Gemeinde kein Reformirter Pfarrer/ wie beschehen/ auffgedrungen werden könne. Und weil gedachtes Scriptum mit authentischen Proben genugsam belegt/ die Augspurgisch-Confessions-Verwandte nichts wenigers/ als bey mehrberührten Friedenschlusses Verordnungen gelassen/ sondern dagegen von der Reformirten Regierung und Kirchen-Rath so fort und fort/ ad extirpationem usque fast unleidentlich/ und ohne die geringste behörige Remedirung beschweret worden; kan man sich Reformirter Seits/ daß mehr bemeldter Friedenschluß/ respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten/ so sancte unter besagter Reformirter Regierung observiret worden/ mit wenig Grund/ wie allhier vermeyntlich beschicht/ rühmen.

Euere Churfürstl. Durchl. selbst agnosciren ipso facto, wie in meiner vorigen Deduction erwiesen/ statum Anni 1618. da Dieselbe biß dato, sowol in Sacris als Profanis, verschiedene Jura, Reditus und Prærogativen/ ex mero facto

Ihre Churfürstl. Durchl. haben Annum 18. tanquam partem temporis Ante-Bohemici und in generico & indeterminato hoc restitutionis tempore, mit comprehen-

&to possessorio prædicti anni, contra vicinos behaupten.

Noch vor wenig Jahren haben **Euere Churfürstl. Durchl.** nach denen löblichen Fußstapffen **Dero Herrn Vaters Churfürstliche Durchl. Christmildester Andenckens** / Ihren Evangelisch-Reformirten Unterthanen selbst diesen Annum verfechtet; davon verschiedene / meiner vorigen Deduction beygelegte Schreiben / **an Chur-Maynz / Würzburg / Worms / und andere geistliche Stände** / eine incontestable Probe seynd. Unter vielen andern / schreiben **Euere Churfürstl. Durchl. an Chur-Maynz und Würzburg** / respectivè den 5. und 9. Jan. 1694. und contestiren: Daß / ob sie gleich alles dasjenige / so zum Besten der Catholischen Religion gereichen kan / so viel an Ihro ist / gern beytragen; Sie dennoch **als ein Churfürst des Reichs** / nicht weniger **dero Chur-Pfälzische Reformirte Unterthanen** / **in Conformität des Westphälischen Friedenschlusses** / bey ihren Kirchen und dazu gehörigen Kirchen-Gütern und Gefällen zu manuteniren / und **dero Landes-Fürstlichen Schutz** ihnen auch dißfalls gedeyen zu lassen haben; mit dem Ersuchen / dero Reformirte Unterthanen / ratione ihrer Kirchen und hendirt / agnoscirt / und wo es die Noth erfordert / gegen die Benachbarte allegirt; werden solchen auch / sub hac reduplicatione, allzeit; nicht aber oppositive ad tempus Ante-Bohemicum, und ad temporis illius anterioris exclusionem, gestalten gegenseitig contra Pacis literalem tenorem vergeblich intendirt wird / agnosciren. Woraus wider Ihre Churfürstl. Durchl. so wenig / als daß Sie bey der / an das Löbl. **Hoch-Stifft Würtzburg** beschehener Versetzung des **Amts Borberg** / daß gedachtes Amt dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß / in welchen das Jus reformandi denen Proprietariis expressè reservirt / und denen Inhabern der Pfandschafften intercidirt / in statu quo gelassen werden solle / pactirt / und denen geistlichen Administrations-Commissariis, **wie die Pfarreyen vor dem dreyssigjährigen Krieg** / adeoque ante motus Bohemicos, bestellt gewesen? zu inquiriren befohlen worden / zum Bestand das geringste inferirt oder evincirt werden kan.

darzu gehörigen Gütern und Gefällen / allerdings ruhig unangefochten zu lassen.

Deßgleichen haben **Euere Churfürstl. Durchl.** Anno 1691. mit dem **Herrn Bischoffen zu Würtzburg** / wie unten angeführt / bey **Versetzung des Amts Borberg** / solenniter vor ihre Reformirte Unterthanen paciscirt: Daß selbige / NB. dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß / in statu quo gelassen werden sollen; auch durch die Administrations-Commission erst kürtzlich inquiriren lassen / **wie die Pfarreyen vor dem dreyßigjährigen Krieg bestellt gewesen**: Lit. B. N. 25.

Wie nun bey so beschaffenen Dingen die Evangelischen es **Euerer Churfürstlichen Durchl.** sollen zu Danck wissen / daß Selbige bißhero sich dero vermeynten Juris Reformandi nicht weiter bedienet / da jene biß dato Ihre Catholische Unterthanen nicht allein bey dem statu Pacis Westphalicæ, sondern auch ihnen ein mehrers / als sie prætendiren können / præter normam anni decretorii, lassen; auch vielmehr beständig dafür halten müssen / daß bereits hievon in **Euerer Churfürstl. Durchl.** Landen ein solcher Mißbrauch gemachet worden / der auf keine Weise zu justificiren; das ist nicht leicht zu begreiffen: es wäre denn / daß man hiemit insinuiren wollte / **Euere Churfürstl. Durchl. könten die Evangelische Religion gantz und gar extirpiren / wann Sie wolten**; die Evangelische Landes-Fürsten hingegen wären allein gehalten / dem Instrumento Pacis Westphalicæ nachzuleben. Daß Ihre Churfürstl. Durchl. halten sich von der Herren Protestirenden. Æquanimität gäntzlich gesichert / nachdem Sie aus obigem ersehen / wie unbegründet die ungütliche Auflagen / womit **Ihre Churfürstl. Durchl.** bey denenselben / ohne Verschulden / odiosè beschmitzt werden wollen; Wie aufrichtig hingegen **Ihre Churfürstl. Durchleucht den Westphällischen Frieden** ihres Orts / in allem und jeden / ohnverletzt bey zu behalten intentionirt; und daß alles / was Sie **in Religions-Sachen / von Landesfürstlicher hoher Vorsorge und Macht** wegen / verordnet / in solchem gegründet / und zu dessen / respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten / unter der Reformirten Regierung vormalen unterbliebener Vollstreckung angesehen; Dieselbe werden sothaner wahrhaffter Information vielmehr / als denen widrigen ohnbegründeteten Imputationen und Vorbildungen Beyfall geben: und wollen Ihre Churfürstl. Durchl. übrigens in die Untersuchung / der / Reformirter Seits denen Catholischen Unterthanen / ultra Pacis Westphalicæ dispositionem, zugelegter Beneficiorum, sich nicht eben einlassen / weniger das Gegenspiel / mit der Catholischen Geistlichen und Unterthanen / welche nach nichts mehrers / als nach einem ruhigen Genuß gemeldten Friedenschlusses seuffzen / ohne dem Reichs-kündigen schweren Klagen / bewehren. Und falls Ihre Churfürstl. Durchl. in dero Landen sothanen Exemplis nach-

chfolgten / könnte solches ehender und mit besserem Bestand / als Ihrer Churfürstlichen Durchl. in Recht und Gleichheit / und dem so theuren Friedenschluß begründeten Landsfürstlichen **Verordnungen** / ein solcher Mißbrauch / der auff keine Weise zu justificiren / genen werden.

Daß aber die Unterthanen hierüber bißhero nicht aget? darüber ist sich nicht zu verwundern; wei sie nicht klagen dörffen / sondern so gleich von Beamten vor Ungehorsame und Rebellen ctiret worden. Unterdessen ist die **gantze Pfaltz** voller *Lamentationen* / und würden der Klagen mehrere seyn / wann nicht theils Beamte / durch fiscalische Processen / die Unterthanen / zu der so genannten Acquiescenz, forcirten.

Dieses ist abermalen / wie so viele hiebevorige / eine unbegründete / unerfindliche Aufflage: und gleich nicht unbekannt / mit was Sorgfalt und Eyfer man die Unterthanen zu animiren / und zum Klagen und Lamentiren / zu instigiren / eine Zeit hero sich beflissen; also kan ja kein evidenteres Zeugniß gedachter Unterthanen williglichen Acquiescenz, und daß sie hierinn den geringsten Gewalt nicht erlitten / erfordert werden / als daß sie / Unterthanen / sich hierdurch zum Klagen nicht bewegen lassen / und Ihre Churfürstl. Durchl. diesem allen / (so vielleicht von keinem andern Landsfürsten in dergleichen Fallen beschehen seyn würde /) mit Gedult zugesehen. Wann man die fiscalische Processe / womit die Unterthanen vom Klagen / vorgegebener massen / abgeschrecket worden seyn sollen / in specie anzuzeigen kein Bedencken getragen hätte; würde / auff was schwachen Grund auch dieses Assertum beruhe / leichtlich haben angewiesen werden können.

Daraus folget aber gar nicht / daß die Unternen darum bey **Eurer Churfürstl. Durchl.** rdnungen acquiesciren. *Si vis scire, an velim? fac, ut possim nolle.* **Euere Churfürstl. Durchl.** belieben nur einem jeden zu vergönnen / daß er seine Nothdurfft allenthalben frey vorbringen möge; so wird sich weisen / wie es mit solcher cquiescenz beschaffen.

Daß denen **Unterthanen in der Pfaltz** nichts benommen worden / was sie de facto & Jure vormals gehabt; ist der Notorietät entgegen / und die von mir übergebene Verificirung der Gravaminum zeiget das Contrarium; und daß in denen Gravaminibus kein Wort enthalten / so nicht mit authentischen Beylagen / und **Euerer Churfürstl. Durchl. oder dero Chur-Pfältzischen Regierung** und Beamten Befehlen dargethan worden: wie man dann disseits parat ist / wann ein und anders speciale angegriffen wird / solches / wie es sich gebühret / darzu thun. **Euere Churfürstl. Durchleucht** geruhen aber selbst höchsterleuchtet zu urtheilen / daß in genere was zu negiren / und Specialia, welche erwiesen / nicht zu berühren / alle Unpartheyische auff die Gedancken bringen müsse / daß man an Seiten **Euerer Churfürstl. Durchl.** Beamten / Sachen beschönen will / die sich nicht beschönen lassen. **Kirchen / Pfarrhäuser / Schulen /** geistliche **Gefälle / wie auch andere Bedrängnissen /** die man von der Catholischen Geistlichkeit und denen Beamten / auch andern erleiden müssen / geben ein ander Zeugniß. Die Evangelische in der Pfaltz wolten das Ihrige lieber vor sich behalten / und gar gerne des ihnen aus der Communion zugedachten und imputirten Vortheils / welcher gar theuer zu kauffen kommet / entrathen.

Es

Daß denen Unterthanen in der Pfaltz nichts benommen worden / was sie de facto & jure vormals gehabt; liegt aus obigem klar am Tage / und ist ex ipsa Pace Religiosa & Westphalica notorium; folglichen die allhier in contrarium supponirte Notorietät sowol / als die vorgegebene Verificirung der vermeyntlichen Gravaminum, allerdings unbegründet; und da hiebey ichtwas / so einer Special-Beantwortung würdig; würde es hieran so wenig bißhero ermangelt haben / als es Ihre Churfürstl. Durchl. daran / bedörfftigen Falls / loco competenti annoch erwinden lassen werden. Es müssen Ihre Churfürstl. Durchl. allhero aber aus obigem wiederholen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. ein Löbl. Corpus Protestantium weder vor der Sachen ordentlichen Richter / vor deme Sie einige vermeynte Gravamina zu verantworten schuldig; noch auch pro legitimo Contradictore, aus angeführten / in ipsa Pace Westphalica fundirten trifftigen Ursachen / agnosciren können; und giebt obberührtes / der Augspurgisch-Confessions-Verwandten Consistorial-Räthe hiebey gefügtes Scriptum Apologeticum genugsam zu erkennen / wie ungleich die Evangelische allhier / samb wären sie mit Ihrer Churfürstl. Durchl. ratione Simultanei, beschehener Verordnung / nicht zufrieden / abermalen angezogen werden. Lassen Ihre Churfürstl. Durchl. also diese / und dergleichen mehr andere / in nudis & crudis odiosis assertis bestehende Auzüge / auff ihrem offenbahren Unwerth allerdings beruhen.

Wah-

Es dienet auch die Einführung des Simultanei, keineswegs zu Stifftung guter Einigkeit und Liebe; da einem jeden Evangelischen Christen daran gelegen/ daß er die Catholische Ritus nicht täglich vor Augen sehe; oder dafern er nicht einige Reverenz darbey erzeiget/ allerhand Neyd/ Feindschafft und Andung erwarten müsse. Die Erfahrung lehret/ wie wenig Einigkeit an denenjenigen Orten/wo man ob mixturam es nicht ändern kan/ zu finden/ und wieviel Uneinigkeit hingegen und Aergerniß dabey vorgehet. Man hat den Frieden errichtet/ ut pax esset, & rixæ cessarent; ut unicuique sua in tuto essent, welches bey dem Simultaneo nicht Statt hat: Communio enim mater discordiæ.

Wahre und rechtschaffene Evangelische Christen; haben an denen Ritibus Catholicis gantz kein Abscheuen; und destruirt das widrige Suppositum, samt führte nemlich das Simultaneum Zwietracht und Uneinigkeit nach sich/ ipsa facti notorietas; da alleseits Religions-Verwandte Unterthanen/ seit deß/ in der Chur-Pfaltz introducirten Simultanei, in ohnvergleichlich besserer Ruhe und Einigkeit/ als da vormals die Reformirte Religion prædominirt/ und übrige Religions-Verwandte zu beständigem Wehclagen/ so ohne Compassion nicht angehört werden können/ vermüßiget. Woher aber die Dissidia & Rixæ anderwertig ex Simultaneo entstehen? läst man dahin gestellt seyn. Gewiß wenigstens ist es/ daß solche von nichts anders/ als ex nimia inæqualitate und daher hauptsächlich rühren/ daß an vielen Orten/ wo solches lege publica verordnet/ nicht re ipsa, sondern nur dem Nahmen nach gehalten/ und der prædominirenden Religion, zu der anderen unbilligen Beschwerde/ allzuviel eingeraumt wird; und hat den Churfürstlichen Unterthanen bißhero/ und bey Ihrer Churfürstl. Durchl. vorsichtiger Landsfürstlichen Verordnung/ die/ durch die Communion eingeführete Gleichheit/ weit besser/ als das vormalige Reformirte Dominium, und daher resultirte fast beschwerliche Ungleichheit zugeschlagen.

Daß einige Evangelische Geistliche/ aus Privat-Absichten/ denen Neuerungen applaudiren; daran tragen die sämmtliche Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände/ und dero eigene Glaubens-Genossen keinen Gefallen; indeme ja Welt-kündig/ daß sie eben so wol/ als die Reformirte/ der Gewissens-Freyheit beraubet seyn/ die Catholische Feyertäge mit feyeren/ bey Processionen Geas steeuen/ Meyen stecken/ vor die Monstranz niederknien müssen/ und mit Gewalt zu Boden geschlagen werden; das Simultaneum gleichfalls in ihren Kirchen eingeführet/ und manu militari, der Reformirten Kirchen sich zu bedienen/ angehalten; da hingegen ihnen versaget worden/ auff ihre eigene Kosten/ eine neue Kirche/ worinnen das Coëxercitium Catholicæ Religionis nicht sollte kommen introduciret werden? auffzurichten; wie erst noch neulich zu Mannheim geschehen; ein folglich alle rechtschaffen Gesinnete wol mercken/ worauf es angesehen/ daß man in ein- oder anderem Punct/ aus der Reformirten Gefälle/ ihre Geistliche beneficiret/ und über dieser Bezeigung sich scandalisiren: wiewol ihre Conduite zu niemands Nachtheil einigen Effect haben kan.

Sonsten würde es denen Protestirenden sehr lieb seyn/ wann Euere Churfürstliche Durchl. aus dero eigenen Mitteln/ denen Evangelischen/ so dessen benöthiget/ gnädigste Handreichung wolleu thun lassen.

Was die Augspurgisch Confessions-Verwandte Chur-Pfältzische Consistorial-Räthe und sämmtliche selbige Gemeinden bewogen/ Ihrer Churfürstl. Durchl. rechtmäßigen Verordnungen zu applaudiren? zeigen dieselbe in obbesagtem ihrem Scripto Apologetico solcher Gestalt an/ daß ihnen/ nachdem sie alle ihre Asserta authentisch belegt/ keine andere Privat-Absichten auffgebürdet werden können; und seynd die Augspurgisch-Confessions-Verwandte Herren Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände allzu rechtfertig/ da Sie auff widrige/ unbegründete Vorbildungen/ etwan sie/ Consistorial-Räthe/ ungehört ehemalen condemnirt/ anjetzo/ nachdem sie ihr Thun und Lassen vor der gantzen Welt/ durch offenen Druck/ stattlich justificirt/ bonam fidem & causæ justitiam nicht agnosciren sollten; da bevorab das Widerige/ causæ diffidentiam, und daß man der eigentlichen Wahrheit nicht belernet seyn wolle/ der gantzen Welt zu erkennen geben würde; und müssen Ihre Churfürstl. Durchl. aus obigem/ daß alles/ was Deroselben wegen Hemmung der Gewissens-Freyheit auffgebürdet werden will/ unerfindlich; nicht weniger/ was des Venerabilis halber bereits angeführt und erläutert/ zu

Die Destruirung der hierinn gebrauchten odiosen Exaggerationen/ mit dem Anhang hieher wiederholen: daß ein vor allemal nicht zu begreiffen/ wie Ihrer Churfürstl. Durchl. über dero Landsfürstliche Verordnungen/ dabey dero Unterthanen/ nachdeme sie der erheblichen Moriven, so Ihre Churfürstl. Durchl. hierzu bewogen/ unterrichtet/ willigslich acquiesciren/

und

und von allem widrigen Begehren / wie von der Augspurgisch-Confessions-Verwandten Gemeinde / wegen Erbauung einer absonderlichen Kirche beschehen / abstehen / citra manifestam Pacis Westphalicæ violationem, obdeducirter massen / anderwertig einige Quæstio movirt / oder Strittigkeit in dero Landen suscitirt werden könne? Churfürst Carl Ludwig hat jederzeit ex Instrumento Pacis und dessen klaren Worten behauptet / daß Bona & reditus Ecclesiastici Ihme restituiret worden; In dessen Stelle und Jura seynd Ihre Churfürstl. Durchl. legitima successione eingetreten / und wollen die Herren Protestirende dannenhero Ihro Churfürstl. Durchl. eodem, quo Antecessorem, ja pari cum ipsis Jure censiren / da sich Dieselbe in dero Landen der geistlichen Güter und Einkünfften / Eigenthum und freye Disposition, vi territorialis superioritatis Reichs-kündig zueignen können / Sie dasjenige / so Ihre Churfürstl. Durchl. zu Behuff der dreyen im Reich tolerirten Religionen / aus den geistlichen Gütern und Einkünfften verreichen lassen / nichts anders / samb würde es aus Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenen Mitteln verreicht deuten; derentwillen Ihre Churfürstl. Durchl. des hierinnfalls vertrösteten Dancks von denenselben sich billig versehen.

Die / aus dem Instrumento Pacis recommandirte Æqualität / bestehet in reliquis, & quatenus præsenti Constitutioni conformis est, Art. 5. §. 1. fin. Nun stehet abermalen dabey: *Violentia omni & via facti, inter utrumque partem prohibita.*

Daß die / von Ihrer Churfürstlichen Durchl. in dero Chur-Pfältzischen Landen verordnete Æqualität / keineswegs Art. Pacis 5. zuwider / ist bereits erwiesen und hiehero zu repetiren unnöthig.

Ob / und wie weit Evangelici in der Pfaltz Euere Churfürstl. Durchl. an diesem Vornehmen hindern können? ist in dem Friedenschluß Artic. 5. §. 31. & 32. item Art. 17. §. 4. 5. & 7. wie auch in dem Nürnbergischen *Executions-Receß* und Kayserlichen *Edicten* / ingleichen im Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 193. versehen; und Art. 17. Instrumenti Pacis §. 5. 6. & 7. ist statuiret / wie man sich gegen alle Turbationes, à couvert stellen solle.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. sich ihres / ex ipsa Pace Religiosa & Westphalica notorie competirenden Juris gebrauchen / können Ihre Churfürstl. Durchl. (wie allhier abermalen ungütlich beschiehet /) einer Friedens-Contravention und Turbation pacis publicæ, weniger / als diejenige beschuldiget werden / die Ihrer Churfl. Durchl. das Beneficium Pacis cum manifesta illius læsione zu benehmen / sich bemühen: auff welche folglichen besser / als auff Ihre Churfürstl. Durchl. was gegen dergleichen Turbationen und Contraventionen / im Friedenschluß / dem jüngsten Reichs-Abschied und der Nürnbergischen Executions-Ordnung versehen / quadrirt; und wissen Ihre Churfürstl. Durchl. die Herren Protestirende allzu fried- und rechtfertig / um / da Sie Ihrer Churfürstl. Durchl. in dero Lands-Regierung mit Recht kein Ziel setzen können / solches mit unbefugtem Gewalt zu unternehmen / und sich hierdurch turbationis Pacis publicæ & Religiosæ, und was hierauff heylsamlich verordnet / zu unauslöschlicher Blame, bey der werthen Nachwelt / theilhafftig zu machen.

Der vorgeschützte Ryßwickische Friede kan Euere Churfürstl. Durchl. nicht im Wege stehen / das Simultaneum in denen Kirchen / welche Catholici tempore conclusæ nuperæ Pacis allein besessen / in locis sub Clausula comprehensis zu establiren; massen die Disposition dieses Friedens und des Westphälischen gantz different: wann aber Dieselbe durch jenen sich hierunter gehindert zu seyn erachten / so würde solches vielmehr durch den **Westphälischen Frieden** geschehen müssen.

Die Introduction Simultanei ist im Westphälischen Frieden / respectu der Chur-Pfaltz / so wenig verbothen / als im Ryßwickischen zugelassen; und falls es / so viel dieses letztern Disposition anbetrifft / auff Ihrer Churfürstl. Durchl. freye Willkühr ankommen sollte / wird sich ja niemand anmassen / Ihrer Churfürstl. Durchl. in Sachen / so von dero libero arbitrio, und Lands-fürstl. hoher Macht dependiren / Gesetze vorzuschreiben.

Von denen geistlichen Gütern und Reditibus, welche Euere Churfürstl. Durchl. der Verwaltung / durch die vorgenommene Admodiation, entziehen lassen / ist schon zuvor gedacht und erwiesen worden / daß dieses eine Contraventio Pacis Westphalicæ sey. Wann hierdurch die Einkünffte vermehret worden / haben die Evange-

Die Reformirte Verwaltung hat die geistliche Güter nicht Jure proprio, sondern im Nahmen und von wegen des Landsfürsten administrirt; und ist dieses eine evidente Contravention Pacis Westphalicæ, daß / was Krafft jetztgemeldten Friedenschlusses dem

lische sich dessen wenig zu erfreuen/ nachdem man ihnen dannoch ihre Besoldung reduciret/ und die Competenz sehe beschnitten und verkürtzet hat.

Daß aber bey solcher Beschaffenheit/ und da ihnen an ihrem Dimenso abgebrochen wird/ aus dem Uberschuß die Catholischen beneficiret werden wollen/ das ist eben ein Gravamen der Evangelischen/ die solches mit dem Instrumento pacis nicht conciliiren können.

Landsfürsten zugehörig/ denselben entzogen/ und dessen Bedienten vermeyntlich zugelegt werden will; und nachdem die Reformirte Geistliche eben der Competenz geniessen/ deren sie unter Churfürst Carl Ludwigs Regierung genossen/. da dieselbe ein mehrers mit Fug nicht zu prætendiren/ man auch gegenseitig/ wider Willen/ nachgeben muß/ daß durch die verordnete Admodiation der geistlichen Gefälle/ dieselbe solchergestalt erhöhet worden/ daß denen Reformiren ihre vormals genossene Competenz gelassen/ und dabenebens/ aus dem Uberschuß/ nicht allein denen Catholischen/ sondern auch denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten zugethanen Geistlichen/ (deren der Herr Abgesandte allhier/ zu vermeyntem Vortheil/ mit Fleiß vergessen/) einige Sustentation verschafft werden kan; kan ein jeder leichtlich begreiffen/ auff was Grund gegentheilige Opposition bestehe/ da die/ durch die Admodiacion procurirte/ so merckliche Vermehrung der geistlichen Redituum, aus Ursachen bloß und allein improbirt werden will/ weil aus dem Uberschuß (mit welchem Ihre Churfürstl. Durchl. Protestantium exemplo, auch ad proprios usus, hätten nach Belieben disponiren können/) die Catholische und Augspurgisch-Confessions-verwandte Geistliche/ in etwas benificiret werden wollen.

Von denen Kirchhöfen/ Glocken und Feyerungen der Catholischen Feyertäge/ ist die Nothdurfft in der Conferenz dergestalt von mir repræsentiret und das Gravamen erwiesen worden/ daß unnöthig/ weiterer Remonstration zu thun.

Dafern man denen Catholischen an denen Orten/ wo sie es secundum annum regulativum nicht hergebracht/ so fort alle Glocken gemein machen/ und der Catholischen Todte auff denen Evangelischen Kirchhöfen/ mit allen Ceremonien/ aus prætendirter Æqualität/ begraben lassen muß; so werden Catholici vice versa an andern Orten schuldig seyn dergleichen zu thun; die anderwerts denen Evangelischen solches nimmermehr verstatten/ und an vielen Orten nicht einmal eine ehrliche Privat-Begräbniß/ auff ihren so genannten geweyheten Kirchhöfen/ zulassen.

Der Unfug/ der hierinn vermeyntlich beschehener Beschwerde/ ist ex Instrum. Pacis Artic. 5. §. Placuit porro &c. solchergestalt angewiesen/ daß hierauff in specie weiters mit Bestand nichts gemeldet werden können. Daß dergleichen aber bey vorgewester Conferenz beschehen seyn solle; dessen/ und worinn solches bestanden seyn könte/ weiß man sich keineswegs zu erinnern: Eben so wenig/ daß man Catholischer Seits besagten Friedenschluß hierinfalls jemalen contravenirt: wiewolen weniger zu verwundern/ wann denjenigen/ welche die wahrhafftig geweyhete Catholische Kirchhöfe nicht vor geweyhet/ sondern nur so genannt/ per contemptum achten/ die Sepultur darinnen nicht verstattet; als da in denen notorie ungeweyheten Reformirten Kirchhöfen/ welche consequenter eodem, quo reliquæ universitatis res, Jure zu censiren/ denen Catholischen und Augspurgisch-Confessions-Verwanden/ so mit de universitate seynd/ deren Gebrauch zu ihrer Sepultur, contra Jus & æquum, versagt werden wollen.

Mit **Feyerung der neuen Zeit** hat es wol seine geweiste Wege/ nachdem der Gregorianische Calender in der Pfaltz einmal ultro angenommen worden: **Euere Churfürstl. Durchl.** aber geruhen höchstvernünfftig selbst zu ermessen/ daß darinnen zu weit gegangen werde/ wann **Catholische Feyertäge** einfallen/ welche die Evangelische nicht zu feyren pflegen/ daß Evangelici schuldig seyn sollen/ an denenselben alle Arbeit einzustellen/ und die Laden zu schliessen. Und weilen dann **Euere Churfürstl. Durchl.** sich gnädigst erklären/ daß die Gewissens-Freyheit allen ihren Unterthanen bleiben/ und allemal/ auff gebührende Klagen/ die behörige Remedirung erfolgen solle; so hoffet man um soviel mehr/ es werde auch hierin die Nothdurfft verordnet/ und die Evangelische in

Obschon denen Reformirten/ an **Catholischen Feyertagen**/ die öffentliche Hand- und Feld-Arbeit nicht verstattet wird/ auch/ sine scandalo publico, nicht verstattet werden kan; so wird jedoch einem zu glauben/ und in seinem Hauß zu thun oder zu lassen/ was er will/ unverwehrt. Kan aber hieraus abermalen einige Hemmung der Gewissens-Freyheit nicht erzwungen werden. Und nachdem die Reformirte/ an dero solennen Buß- und Beth-Tagen/ welche eine jede Landes-Obrigkeit dero Unterthanen/ nach Belieben/ ansagt/ denen Catholischen die öffentliche Hand- und Feld-Arbeit nicht verstatten/ möchte

in der Pfaltz / zu keiner dergleichen Feyerung fer-ners gezwungen werden. möchte man wohl wissen / warum ein Catholischer Landesfürst hierinnfalls deterioris conditionis, als ein Reformirter seyn solle? Eben diese Zumuthung laufft abermalen gegen den **Westphälischen Frieden** / und die hierinn verordnete Æqualität / schnurstracks an.

Anlangend den Hällischen *Recess* **und Euerer Churfürstl. Durchl. wie auch dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. hiebevorige Versicherungen**; hätten die Evangelische Stände wol nicht vermuthet / daß Euere Churfürstl. Durchl. anjetzo gedachten **Hällischen** *Recess* **und Vergleich** / der sowol vorhero von beeden hohen Paciscenten selbst durch Schreiffwechselungen / so weit gebracht / daß sie in dem Hauptwerck mit einander einig gewesen; als von allerseits hierzu bevollmächtigten Ministris völlig abgehandelt / geschlossen und unterschrieben worden / nicht mehr agnosciren / noch mehr vor verbindlich halten wolten; nachdem selbe gleichwol hiedurch sich der Assistenz **Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg** / meines gnädigsten Herrn / und vieler **Evangelischen Churfürsten und Fürsten des Reichs** / in der Succession, gegen einen Evangelischen Competenten versichert; und nachdem **Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl.** so wol als Sie / sothanen Vergleich würcklich / bey Antretung ihrer Regierungen / durch Schreiben / Decreten / öffentliche Patenta und vielfältige Zusagen / **bey Churfürstlichen Ehren und wahren Worten** / wie die Formalia einiger bey voriger Deduction beygelegten Schreiben lauten / solennissime confirmiret.

Es ist erstlich bekannt / daß accreditirte Ministri, wann sie von ihren Herren Principalen zu dergleichen Handlungen employret und abgeschicket werden / allemalen in ihren Vollmachten die Clausulam de ratihabendo, haben; wodurch gedachte hohe Herren Principalen sich suo & Successorum nomine obligiren / dasjenige genehm zu halten und zu ratificiren / was ihre Ministri werden abgeredet und geschlossen haben; woran es dann auch damalen eben wenig gefehlet.

Diese Obligation, de ratihabendo, hat in allewege necessitatem præstandi in sich; und wann es sich gleich zuträgt / daß etwan concluso negotio, ein Pars compaciscens, ante ratificationem versterben solte / so wird darum der Tractat nicht infirmiret; sondern der Successor hat fidem Antecessoris sui zu præstiren.

Darnach haben beede hohe Compaciscenten darinnen / als unstreitig / præsupponiret / daß in dem Westphälischen Friedenschluß / und specialiter dessen Art. 4. versehen sey / wie es mit denen Evangelischen Unterthanen in puncto Religionis in der Pfaltz zu halten. Hat also / drittens / Churfürst Carls Tod hierinnen keine Aenderung machen können / nachdem Dieselbe bey Lebzeiten nichts retractirt / sondern vielmehr mortis den Recess bestättigt; gleichwie Euerer

Wann die / zu denen Hallischen Tractaten abgeordnete Ministri, in Krafft der / ihnen ertheilten Vollmacht / absolute & sine expressa reservatione ratificationis, beyder gnädigster höchster Herren Principalen / **Ihrer Churfürstl. Durchl. als damaligen Erb-Printzens; dann Ihrer Käyserlichen Majestät** / geschlossen hätten / möchte man sich / wegen dessen Festhaltung / auff die / denen Vollmachten gemeiniglich einruckende Clausul de rato & grato, in so weit sothaner Schluß denen Sanctionibus Imperii publicis nicht zuwider / beziehen und fundiren können; Nachdem sie / Ministri aber / den völligen Schluß ihrer Handlung / dero Instructionen gemäß / auff obige allergnädigste und gnädigste Ratificationes, expresse ausgestellt und bedungen / wird niemand in Abrede stellen können / daß sothaner Handlung Krafft und Verbindlichkeit / ab dem würcklichen Erfolg obiger expresse conditionirten allergnädigst- und gnädigsten Ratificationen / lediglich haffte; folglichen / weilen diese allerseits ermangelt / die hierauff gestellte Handlung / conditione utpote deficiente, allerdings null / nichtig und Krafft-loß seye; und wird nimmermehr einiges Exempel beygebracht werden können / da Tractaten / welche auff anderwertige Ratification ausdrücklich ausgesetzt / ex illo principio, auch deren unerfolgt / vor gültig und verbindlich gehalten worden / daß die gewöhnliche Clausula, rati & grati, der / zu denen Tractaten gebrauchten Ministrorum Vollmachten / inserirt worden; da hingegen täglich / in Actibus tam publicis quam privatis, zu geschehen pflegt / daß die General-Vollmachten durch die Instructiones restringiret werden; und wo denen Principalen die Ratification vorbehalten / und solche unterbleibt / der gantze Actus vor unbindlich gehalten wird.

Es haben zwar Ihre Churfürstliche Durchl. höchstseligster Gedächtniß / und jetzo regierende Churfürstl. Durchl. den Hallischen Recess zu halten / sich erklärt; die Frage ist aber hauptsächlich: Ob / erstlich / durch sothane Erklärung vorgedachter Substantial-Abgang / der erforderten aller- und gnädigsten Ratificationen / ersetzet worden / oder werden können? Zweytens / in was

Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. selbigen ebenfalls / noch kurtz vor seinem Ende / durch eine stattliche / in meiner vorigen Deduction allegirte Versicherung / bekräfftiget / und biß in den Tod darauff verharret.

Die bedungene Käyserl. *Confirmation* aber gehöret nicht ad esse rei, sondern ist nur / wie die Formalia des Recessus selbst lauten / zu desto mehrerer Festhaltung / beederseits beliebt worden.

Und werden ja Euere Churfürstl. Durchl. nicht denenjenigen / so Pacta Rupertina und andere Verträge / ex hoc fundamento anfechten könten / gegen sich selbst die Waffen in die Hände geben / noch denen / in Capitulationibus Cæsareis so stattlich reservirten Juribus Statuum, renuntiiren / und sich und andern Reichsständen / deren keiner von beyden Religionen mit Euerer Churfürstl. Durchl. dießfalls überein stimmet / præjudiciren wollen.

Zu dem haben des Herrn Churfürst Philipp Wilhelms Durchl. diesen Recess würcklich bey Antretung ihrer Regierung agnoscirt / und in Schreiben / Decreten / Reversen und öffentlichen Patenten erkläret: Daß Sie allem demjenigen / was in dem Hallischen *Receß* abgeredet worden / unverbrechlich nachkommen / und das geringste nicht dawider vornehmen; noch / daß es von jemand anders geschehe / verhengen würden; auch darob steiff und fest Zeit Lebens gehalten.

Welches auch Euere Churfürstl. Durchl. nicht allein in genere, durch dero / sub auspicium suscepti Regiminis publicirte Patent deutlich wiederholet; sondern auch Anno 1691. in specie bey Versetzung des Amts Boxberg / in der Verschreibung vom 28. Februarii, expresse stipuliret und bedungen: Daß / soviel den Punctum Religionis betrifft / allda / nach Inhalt des Instrumenti Pacis und Schwäbisch-Hallischen *Recesses* / auch denen eine Zeit hero ergangenen Religions-Mandaten gemäß verfahren / und mithin alles in statu quo gelassen werden solle. Dahero Euere Churfürstl. Durchl. jetzo / contra factum & consensum proprium, dessen Invalidität nicht mehr allegiren können.

Und wie wolten Euere Churfürstl. Durchl. gedachten Hallischen *Receß* um deßwegen pro invalido halten / weilen Sie ihn zwar als Chur-Prinz verglichener massen nicht ratificirt; da Sie ihn doch als Churfürst / wie jetzt gemeldet / toties quoties, confirmirt / und erst noch neulich / bey denen Ryßwickischen Friedens-*Tractaten* / ihr grössestes Fundament, gegen Madame d'Orleans, darauff gesetzet / wie die Formalia des den 1.(11.) Septembris 1697. durch dero Ambassadeur, Herrn Grafen von Vehlen / öffentlich übergebenen Memorialis, dieses heiter und klar zeigen; cujus verba huc apponere lubet: Serenissimi Fratris Caroli, & Patris Caroli Ludovici hæredem se profitetur Serenissima Ducissa Aurelianensis: cumque hic pactorum gentilitiorum confirmatione, Instrumento Pacis Westphalicæ inserta, & renuntiationis solennis à Sere-

Meynung und Verstand sothane Erklärung beschehen? Ob und wie weit Ihre Churfürstliche Durchl. hieran verbunden?

Das erste belangend: ist omnium contractuum requisitum essentiale, sine quo ne quidem intelligi, multo minus existere possunt, mutuus contrahentium consensus, welcher sola unius ex contrahentibus voluntate, unmöglich supplirt werden kan. Nachdem also bey dem Hallischen Recess dieses Essential-Requisitum, nimirum utriusque consensus, nemlich Churfürsten Carls und Churfürsten Philip Wilhelms / auch gegenwärtiger Ihrer Churfürstl. Durchl. vorbehaltener Consensus und Ratification deficirt hat / solcher so wenig durch höchstgedachten Churfürst Carls erfolgten Todesfall / welcher juxta vulgata, privationem & defectum, und nicht confirmationem voluntatis importirt / als durch obige Erklärungen supplirt / und ex non contractu, contractus obligatorius gemacht werden können; verbleiben also sothane Erklärungen / in ihrem / von allem verbindlichen Contract, weit unterschiedenen Terminis; dergleichen in publicis & privatis alle Tage ohnzehlige beschehen / ohne daß man sich hieran eben / als an einem / mutuo consensu geschlossenen Contract, binden läst.

Betreffend das andere: in was Meynung und Verstand nemlich sothane Erklärung beschehen? kan sich ja niemand einfallen lassen / daß beyde Ihrer Churfürstlichen Durchl. Durchl. sich hierdurch weiters obligiren können oder wollen / als Sie durch den Hallischen Recess, da derselbe zu seiner vollkommenen Perfection und Verbindlichkeit gelangt / wären obligirt worden. Nun hätte Ihre Churfürstl. Durchl. der Hallische Recess, da derselbe / (wie nicht beschehen /) zu seiner endlichen Vollkommenheit kommen / weiters nicht obligiren können / als in so weit derselbe / dem Westphälischen Friedenschluß gemäß; weil solcher / in so weit er jetztgedachtem Friedenschluß zuwider / notorie ungültig. Kan also auch sothane Erkläeung anderer Gestalt weder beschehen seyn / noch verstanden werden. Auff diesen Fuß / nemlich des Westphälischen Friedens / und in so weit der Hallische Recess demselben conform, nicht aber / in so weit er demselben contrair, und was Ihrer Churfürstl. Durchl. gedachter Friedenschluß / mit der Untern Pfaltz / den dürren Worten nach / zulegt / vermeyntlich bestimmt

oder

Serenissima Ducissa Aurelianensi præstitæ conventione, successionem Serenissimæ Domus Palatinæ in defectum lineæ suæ masculinæ detulerit; ille Serenissimum Electorem Philippum Wilhelmum, vtpote proximum Agnatum, legitimum suum Successorem *paulo ante mortem NB. conventione separata* declararit; defuncti Serenissimi Patris & Fratris factum qua ratione impugnare nunc poterit Serenissima Ducissa Aurelianensis, ad cujus præstationem omni jure obstricta est? Von dem Testament Churfürst *Caroli* anjetzo nichts zu gedencken / welches / dem Vernehmen nach / **Euere Churfürstliche Durchl.** ebenfalls öffters zu ihrem Favor allegiren.

Bevorab da mehrerwehnter Recess dem Instrumento Pacis gar nicht entgegen ist; sondern nur eine Erläuterung des status Religionis cum Appertinentiis in der Pfaltz / wie es damit / auf dem Fall eines Catholischen Successoris, nach dem wahren Verstand des **Westphälischen Friedens** zu halten.

Dahin gehen auch die / auff Befehl Churfürst **Philipp Wilhelms** Churfürstl. Durchl. in der gantzen Pfaltz von allen Cantzeln publicirte Religions-Patenten / und in denselben gegebene beständige Versicherung / daß in Evangelischen Kirchen das Simultaneum Exercitium Religionis Catholicæ zu keiner Zeit introducirt werden solte.

Dann obwolen dergleichen salva dispositione Instrumenti Pacis Westphalicæ nicht hätte geschehen können; so seynd doch die obgemeldte Seiner Churfürstl. Durchl. zu **Brandenburg** und denen beeden Chur-Pfältzischen **Wittiben Hoheit und Durchl. gethane eydliche Erklärungen** / und denen darauff huldigenden Unterthanen deßhalben / bey antretender Regierung / von neuem gestellte Zusagen und Versicherungen / ex Jure naturæ & gentium, ja aus dem Instrumento Pacis selbst verbindlich; Art.5. §.31. und müssen alsdann gehalten werden / wann gleich **Euere Churfürstl. Durchl.** sonsten eine mehrere Freyheit gehabt hätten / wie gleichwol nicht ist.

Euere Churfürstl. Durchl. werden auch hierdurch nicht weniger als Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. obligirt: sowohlen / weilen es Fundamental- und den Statum Religionis betreffende / in Conformität des Instrumenti Pacis Westphalicæ gemachte Verordnungen und gegebene Promessen seynd / die sich nach Convenienz der Zeiten und Gelegenheit nicht revociren lassen; als auch / weilen **Euere Churfürstl. Durchl.** als vorgedacht underwiesen / sich in Brieffen / Patenten und Verträgen / de novo dazu bekennet / und gegen Madame d'Orleans ihr Jus successionis daraus verfechtet.

Und wann der Successor an dergleichen Erklärungen und seines Antecessoris Verordnungen so wenig als an seine eigene Promessen und Versicherungen / adstringiret wird / was vor Sicherheit dann werden vors künfftig die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz von **Euerer Churfürstlichen Durchl.** jetzigen Contestationen und Zusagen ha-

oder restringirt / seynd Ihre Churfürstl. Durchl. den Hällischen / wiewolen an sich / und abstrahendo à Pace Westphalica, ungültigen Recess, annoch zu halten gemeynt.

Belangend / vors dritte, in wie weit Ihre Churfürstl. Durchl. an obige Erklärung gebunden? ist männiglich wissend / daß dergleichen Erklärungen rebus in eodem statu manentibus, zu verstehen; keineswegs aber ad casus improvisos zu extendiren. Was haben aber in der Chur-Pfaltz / von Zeit sothaner Erklärungen / vor grössere und weniger vorgesehene Veränderungen vorgehen können / als da seithero (1.) alle Kirchen und Schulhäuser / durch den Krieg / gantz zu Boden gelegt / und von Ihrer Churfürstl. Durchl. anjetzo wiederum aufzubauen? (2) Je mehr und mehr sich geäussert / daß die Augspurgisch-Confessions-verwandte Pfarrer und Schuldiener / von dem Reformirten Kirchen-Rath / dem Instrumento Pacis zuwider / ohne daß einige vorherige Landsfürstliche Verordnung hierinn verfangen wollen / fort und fort / hart und fast unleidentlich bedrängt; dann auch / (3.) von der Verwaltung / die geistliche Güter / mit solchem / theils Eigennutz / theils Nachläßigkeit / administrirt worden / dergleichen man sich zur Zeit obgeredeten Hallischen Recess, und herüber erfolgter Erklärungen / nicht hätte traumen lassen dörffen. Woraus der Schluß von selbsten sich ergiebt / daß die / wegen des Hallischen Recess und Simultanei angezogene Erklärungen / (wann auch de cætero, der Successor an solche seines Antecessoris Erklärungen Rechts-wegen gebunden wäre /) ad incogitata isthæc sich nicht extendiren lasse.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben in der Orleansischen Sache / aus den Hallischen Tractaten und Recess, daß Churfürst Carl dero unstreitiges Successions-Recht selbsten erkannt / gar wohl allegiren können / ohne daß hieraus mit Bestand zu inferiren: Ergo hätten Ihre Churfürstl. Durchl. den Hallischen Recess vor gültig agnoscirt: weil gar nicht implicirt / daß ein Actus in genere contractus, imperfectus & invalidus; in genere probationis & propriæ agnitionis & confessionis aber / adeoque alio respectu allerdings kräfftig und verbindlich seye. Haben Ihre Churfürstl. Durchl. also / das hieraus / oder aus deme / was ob Cæsareæ confirmationis defectum, bey dem Hallischen Recess, unter andern erinnert / einig

ben/ und wie werden sie dabey bestehen können? Oder/ wie haben Euere Churfürstl. Durchl. von Madame d'Orleans prætendiren können/ quod ad præstationem defuncti Serenissimi Patris & Fratris facti, ejusque conventionis Suevo-Hallensis, omni jure obstricta sit? Oder/ wie können Euere Churfürstl. Durchl. versichert seyn/ daß/ wann Sie/ wider Vermuthen/ bey diesen gefährlichen Principiis verharren solten/ ein gut Theil der Orleansischen Argumentationum nicht dadurch/ zu Dero höchsten Præjudiz, justificiret werde?

nachtheilige Consequenz, wider Ihre Churfürstl. Durchl. in dem Orleansischen negotio gezogen/ oder auch Ihro die Blame auffgebürdet werde/ sammt hätten Ihre Churfürstl. Durchl. mit Allegirung der/ beym Hallischen Recess expresse stipulirten/ aber nicht erfolgten Käyserlichen Confirmation, Juribus Statuum præjudiciret/ keineswegs zu befahren; angesehen es bey dem Chur-Hauß Pfaltz an Käyserlichen Confirmationen/ in so weit man deren in oberwehntem Orleansischem Negotio benöthigt seyn möchte/ nicht ermangelt/ und nicht zu läugnen/ daß/ wo die Käyserliche Confirmation vi pacti, aus Ursachen/ weil solche expresse bedingt/ erfordert wird/ solches Juribus Statuum so wenig/ als andere à libera contrahentium voluntate dependirende pacta & conventæ conditiones, nachtheilig seyn können.

Ubrigens ist um so weniger glaubscheinlich/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Christ-löblicher Gedächtniß/ Churfürsten Philip Wilhelm eben intuitu des Hallischen Recess, zu Erhaltung der Chur-Pfältzischen Succession, assistirt; da Ihre Churfürstl. Durchl. allzu generos und gewissenhafft gewesen/ auch abstrahendo vom Hallischen Recess, dero/ vermög Erb-Vergleichs/ einander zugesagter Assistenz, höchstgedachten Herrn Churfürstens Churfürstl. Durchl. zu versagen/ oder auch einem der Augspurgisch Confession zugethanen Competentrn/ (dessen Unfug die gantze Welt erkennet/ und von deme die Reformirte vielleicht mehrers/ als von einem Catholischen Chur-Successore zu befahren gehabt/) dem so offt gedachten Westphälischen Friedenschluß zuwider/ hierinnfalls zu favorisiren.

Gleichwie nun/ Durchleuchtigster Churfürst/ gnädigster Herr/ Deroselben ich den wahren statum causæ unpartheyisch vorgestellet/ und mehr als überflüßig erwiesen: 1. Daß der Religions-Friede denen Unterthanen contra proprios Dominos prospicirte; 2. Selbiger im Instrumento Pacis Westphalicæ expresse confirmiret; 3. Und jetztgedachtes Instrumentum Pacis denen Unterthanen/ die 4. sowol ex capite gravaminum, als 5. ex capite amnestiæ restituirt seynd/ genugsame Vorsehung thäte; Auch 6. diese/ statum immediate ante destitutionem, sive Anni 1618. immutabiliter, gleichwie jene/ den statum Anni 24. haben und behalten müsten; 7. Die Pfaltz/ und deren Unterthanen/ zum Uberfluß/ in statum immediatum ante motus Bohemicos, ausser/ was ratione der Evangel. Luther. anders abgeredet/ specialiter gesetzet wären/ und dadurch 8. die deducirte Jura aus diesem Termino regulativo erlanget hätten; worinnen 9. der letztere Reichs-Abschied/ sowol in genere als specie selbige bestättigte; so dann ferners 10. Euerer Churfürstl. Durchl. gnädigste Verordnungen mit vorgemeldten Reichs-*Fundamental*-Gesetzen gegen einander gehalten/ und klärlich dargethan/ daß 11. die Einführung des Simultanei, 12. die Veränderunge der geistlichen Einkünfften/ 13. die Admodiation, 14. der geistlichen Güter neuerliche Administration, 15. der Pfarrer und deren Competentien Reduction, 16. der Verwaltung Cassation, 17. die Hemmung der Gewissens-Freyheit/ und 18. alle übrige Gravamina, so genugsam verificiret/ Schnur-

Auff was Weise der wahre status causæ vorgestellt werden sollen/ und wie wenig der von Herrn Abgesandten supponirte/ mit dem Facto uberein trifft/ ist oben und so fort bißhero/ ad oculum angewiesen: Daß 1. der Religions-Friede/ denen Subditis, contra proprios Dominos, in keine andere Wege/ als durch das Beneficium emigrandi prospicirt; 2. dessen per Instrumentum Pacis Westphalicæ beschehene Confirmation, Ihrer Churfürstl. Durchl. Intention/ quoad Jus reformandi fundirt/ jetztgedachtes Jus reformandi aber bloßhin/ quoad Subditos Augustanæ Confessioni addictos, in der Chur-Pfaltz modificire/ mithin die Exception, regulam Pacis Religiosæ generalem, quoad casus non exceptos & reliquos Subditos confirmire; welchen so fort 4. nec ex capite amnestiæ, nec 5. ex capite gravaminum einig Recht contra Principem, dergleichen sie auch ante motus Bohemicos nicht gehabt/ durch den Westphälischen Friedenschluß zugelegt worden; daß 6. à statu Anni 24. Instrumento Pacis expressi, ad statum Anni 1618. davon in toto illius contextu hierinnfalls keine Meldung beschicht/ samt wäre jener/ restitutis ex capite gravaminum; dieser restitutis ex capite amnestiæ zu gewidmet/ mit Grund nicht inferirt/ noch restitutio Palatinatus In-

Schnur-stracks und è diametro mehr berührten Reichs-*Constitutionen* und dem Hallischen *Recess* zuwider; auch 19. Legis pragmaticæ interpretatio Euerer Churfürstl. Durchl. eben so wenig/ als 20. dem Catholischen Corpori einseitig zukäme; noch 21. die sämmtliche Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände die Remission ad Corpus Catholicum jemals eingestehen könnten oder würden; sondern 22. wann ja ein Casus dubius seyn solte/ wie doch nicht ist/ vorher alles in pristinum statum gesetzt/ und 23. alsdann erst Comitialis, nicht aber Catholicorum particularis decisio requiriret werden könnte; auch 24. zu Euerer Churfürstlichen Durchl. Resolution hierauff geschritten/ und gründlich ausgeführet/ daß 25. dero darinnen führende Principia irrig; in specie 26. verba; *ante motus Bohemicos*, immediate zu verstehen/ und 27. eben so viel als Annus 18. bedeuteten; 28. auch die Unterthanen sowol als *Princeps* nach Euerer Churfürstl. Durchl. eigenen Confession restituiret wären; und dieses zwar 29. cum onere, alles in dem Stande des 1618. Jahrs zu lassen/ wie 30. solches ex Historia Pacis und anderen vielfältigen klaren/ hierinn allegirten Demonstrationen zu ersehen; Obwolen auch 31. Euerer Churfürstl. Durchl. Jus Reformandi nicht in Zweiffel gezogen würde; so wäre doch 32. solches in §. Hoc tamen non obstante &c. limitiret/ und 33. in der Pfaltz ad Annum 1618. adstringiret; ita ut 34. inter Palatinos & reliquos Subditos, nulla, nisi *termini* restitutionis *à quo*, differentia maneat; wie solches 35. ex mente & intentione paciscentium, 36. execntione Pacis; 37. explicatione der Churfürsten Carl Ludwigs/ Carls/ Philipp Wilhelms/ und Euerer Churfürstl. Durchl. selbst/ 38. der beyden Hertzogen von Simmern/ ja 39. Käyserlicher Majestät und Catholischen Ständen evidentissime erhellete: Nicht weniger auch weitläufftig ausgeführet/ wie 40. Euerer Churfürstl. Durchl. Unterthanen befugte Ursach zu klagen hätten; und 41. bey dero gnädigsten Verordnungen nicht acquiesciren/ sondern 42. aus Furcht der fiscalischen Processen sich nicht zu regen getraueten: Ingleichen 43. etlicher Evangelisch-Lutherischer Pfarrer Conduite nicht approbiret würde/ noch 44. die Æqualität/ das Simultaneum oder Confusionem possessionum, vielweniger die Feyerung der Catholischen Feyertäge oder Gemeinschafft der Glocken und Kirchhöf; sondern 45. vielmehr/ ut suum cuique tribuatur, erforderte; 46. der Ryßwickische Friede aber Euerer Churfürstl. Durchl. nicht im Weg stünde/ ihren Evangelischen Unterthanen in locis & templis, sub Clausula comprehensis, wenigstens das Simultaneum zu vergönnen; Endlich auch 47. die Validität des Hallischen *Recesses* 48. aus der Subscription der beederseits Ministrorum, 49. Churfürst Carls/ morte sua, erfolgten Bestätigung/ 50. Euerer Churfürstlichen Durchleucht Herrn Vaters eydlichen

Inferioris Carolo Ludovico & ejus legitimis Successoribus ad tempus Ante-Bohemicum indeterminate facta, ad Annum 18. restringirt werden könne; consequenter 7. denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten zwar in der Chur-Pfaltz Annus regulaeivus, nemlich 24. keineswegs aber denen übrigen/ ihrer Chur-Pfältzischen Unterthanen/ zu statten komme; consequenter 10. weder der letztere Reichs-Abschied/ noch obiger Religions- und Westphälischer Friede/ Ihrer Churfürstl. Durchl. ergangenen Verordnungen einiger massen zuwider/ ja diese darinn vielmehr bestens gegründet; als nemlich 11. die Einführung des Simultanei, 12. die so ansehentliche Verbesser- und Erhöhung der geistlichen Einkünfften/ 13. die Admodiation, wodurch sothane Verbesserung beschehen/ 14. die Abthuung der vorheriger schädlicher Verwaltung der geistlichen Güter/ 15. die Reduction der Pfarrer auff den Fuß/ wie die Pfarren tempore Electoris Caroli Ludovici bestellt gewesen; welchen/ zu dero beweißlichen Vergnügen/ grössere Competentien/ als sie anderwertig/ in Reformirten Landen geniessen/ gemacht worden; 16. die ob malam administrationem Jure Superioritatis territorialis & Episcopalis verfügte Aenderung/ bey der Verwaltung/ 17. die durchgehende gleiche Gewissens-Freyheit/ gegen welche so wenig einige Hemmung/ als sonsten die Gravamina, deren Ihre Churfürstl. Durchl. ungütlich beschuldiget werden wollen/ auff Ihre Churfürstl. Durchl. mit Bestand zu bringen; so fort 19. nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. sich in dem litterlichen Tenor des Westphälischen Friedens/ eintzig und allein fundiren/ das Löbl. Corpus Protestantium aber diesem einen gantz andern Verstand Ihrer Churfürstlichen Durchl. Landsfürstlicher Hoheit zu Præjudiz auffdringen will/ dieses ex propriis principiis sich zu erinnern/ daß die Interpretatio Pacis Westphalicæ demselben einseitig nicht zukomme/ und 21. Ihre Churfürstl. Durchl. nicht zu verdencken/ daß Sie in einer/ das Corpus Catholicum potiori Jure, als das Corpus Protestantium angehender Sach/ auff solches sich bezogen/ und ohne dasselbe mit dem Corpore Protestantium sich weiters einzulassen billiges Bedencken trage; welche 22. sich aber nicht zuwider seyn lassen werden/ daß Comitialiter untersuchet werde: ob ein Löbl. Corpus Protestantium befugt/ Ihrer Churfürstl. Durchl. nachdem dero Unterthanen bey deroselben Landsfürst-

lichen Zusage/ und 51. von Anfang seiner Regierung/ biß in seinen Tod wiederholten stattlichen Versicherungen/ 52. auch **Euerer Churfürstl. Durchl.** eigenen Declaration-Schreiben/ Rescripten und Pactis; wie auch 53. denen/ gegen Madame d'Orleans selbst erst noch neulich gebrauchten Argumentationen; und daß 54. die nicht beschehene **Käyserl.** *Confirmation*, und der beeden Paciscenten/ und **Euerer Churfürstl. Durchl.** nicht erfolgte Subscription, bey so bewandten Umständen/ nichts zur Sache thäten/ dergestalt remonstrirt/ daß **Euere Churfürstl. Durchl.** selbst dessen nicht in Abrede werden seyn; sondern vielmehr hoffentlich zur Genüge erkennen/ daß man an Seiten der **sämmtlichen Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände** nichts verlange/ als was in Recht und Billigkeit gegründet; vor allen aber dem **Westphäl. Frieden** gemäß/ und dem **Ryßwickischen** nicht contrar ist: also ist kein Zweiffel/ wann **Euere Churfürstl. Durchl.** auff dieses Fundament die Negotiation mit mir/ ohne Vor-Urtheil und Neben-Respecten/ continuiren zu lassen geruhen wolten/ daß man nicht leicht aus dieser sonst beschwerlichen Sache eluctiren/ und ex parte der **sämmtlichen Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände**/ in hergebrachter und allezeit auffrichtig gepflogener Freundschafft und Vertrauen leben; sondern auch/ die unter beederseits Religions-Verwandten Theilen/ im Reich/ über dem Religions-Wesen/ leyder! mehr als zu viel zerrüttete gute Verständniß und Harmonie wieder herstellen und noch mehr befestigen könne; ohne welcher innerlichen Einigkeit und Securität/ von einer allgemeinen **Reichs-Verfassung** und Zusammensetzung/ (wobey **Euere Churfürstl. Durchl.** so mercklich interessiret) nicht allein umsonst deliberiret/ und alle andere gemeine Reichsgeschäffte/ ohne Frucht und Success vorgenommen und berathschlaget werden; sondern auch **sämmtliche Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände**/ welche sich solenniter vereinbahret/ nimmermehr/ in dieser/ ihnen so hoch importirenden Sache sich trennen zu lassen/ sondern alle insgesammt vor einen Mann zu stehen/ und das Werck zu einem gewierigen Ende auff alle Weise und Wege zu befördern/ wider Willen genöthiget seyn dörfften/ nach Anleitung des Art. 17. Instrumenti Pacis Westphalicæ zu verfahren.

Damit nun dieses/ und andere gefährliche Suites abgewendet werden; so ersuche **Euere Churfürstl. Durchl.** unterthänigst/ dero angebohrnen Weltberühmten Æquität und preißwürdigen Generosität nach/ alles wohl zu beherzigen/ diese zwar weitläufftige/ aber deutliche Deduction, dero höchsterleuchteten Verstand nach gnädigst zu erwegen/ demselben keinem Zwang anzuthun/ sondern/ **ohne Vor-Urtheil und Neben-Absichten**/ der Billigkeit nach/ zu judiciren; mir eine Conferenz mit einem dero Ministrorum abermals zu vergönnen/ und hierauff die/ mir zu **Jülich**/ und der Herren General-Staaten Envoyé

fürstlichen Verordnungen williglich acquiesciren/ mehrberührten Westphälischen Friedenschluß allerdings zuwider/ einige Quæstion zu moviren/ und **Ihrer Churfürstl. Durchl.** in dero Lands-Regierung Ziel oder Maas zu setzen? oder auch 23. einige **Restitution** in pristinum vermeyntlich zu prætendiren? da auff **Ihre Churfürstl. Durchl.** einige/ gegen bemeldten Friedenschluß anlauffende Innovation mit Fug und Grund nicht zu bringen; daß 24. **Ihre Churfürstliche Durchl.** in dero/ Ihme/ Herrn Abgesandten/ ertheilten Resolution, angeführte/ im buchstäblichen Inhalt des Friedenschlusses unwidersprechlich gegründete Principia so beständig/ als 25. hingegen die Argumenta, womit solche vergeblich bestritten werden wollen/ inconcludent, irrig/ und 26. der klaren Disposition mehrgedachten Friedens zuwider/ nahmentlich 27. die Verba, *ante motus Bohemicos*, so indeterminate gesetzt/ sine manifesta contradictione ad certum Annum, mithin 28. ad Annum 1618. mit einigem Schein-Grund nimmermehr zu determiniren/ noch hierinnfalls 29. species cum genere zu confundiren/ und tempus Ante-Bohemicum indeterminatum, cum tempore determinato Anni 1618. cum evidenti terminorum implicantia pro synonymis zu halten; 30. die **Ihro Churfürstl. Durchl.** auffgestellte eigene Confession, sammt wären nemlich die Unterthanen sowol/ als Princeps restituirt/ unerfindlich; 31. daß die **Untere Pfaltz Churfürsten Carl Ludwig**/ cum onere, alles in dem Stand **des achtzehenden Jahrs** zu lassen/ dessen in toto Pacis Instrumento keine; im Gegentheil aber der Jurium, deren Electores; Principesque Palatini ante motus Bohemicos absque ullo onere oder restrictione, und mit welchen die **Untere Pfaltz an Churfürsten Carl Ludwig** restituirt worden/ Meldung beschicht/ als gegen des Friedens Buchstaben; unsustinirliche/ weder 32. ex Historia Pacis und denen so gerühmten Demonstrationen/ an sich aber inconcludenten Argumentis; noch 33. ex §. Hoc tamen non obstante, &c. das geringste/ so nicht mit überflüßigem Bestand abgeleint/ und wodurch 34. **Ihrer Churfürstl. Durchl.** notorie competirendes/ und/ ohn allen Grund/ in Zweiffel gezogenes Jus Reformandi ad Annum 1618. adstringirt werden kan/ gegenseitig vorkommen; kein Terminus restitutionis 35. quoad Subditos Palatinos, ausser was von denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten versehen/ ex Instru-

voyé Extraordinaire allhier gegebene/ zur Auffschiebung der Sach nur dienende Resolution, in eine/ dem wahren Sensui des Instrumenti Pacis Westphalicæ gemässe Resolution zu verändern; einfolglich alles wieder/ wie es tempore successionis gewesen/ oder quoad Reformatos, in dem Stand des 1618ten; quoad Evangelico-Lutheranos aber des 1624ten Jahrs/ und was diesen sonsten ex Instrumento Pacis zukommt/ zu setzen: mir aber nicht ungnädig zu vermercken/ daß Dieselbe, in Dero hiesigen Divertissementen/ mit einer/ mit sonsten ungewöhnlichen Weitläufftigkeit/ beunruhige. Neustatt/ den 18. (28.) Octobr. 1699.

Bey-

strumento Pacis ersichtlich; 36. mens & intentio paciscentium, 37. executio Pacis, 38. des Churfürsten Carl Ludwigs/ Carls/ Philipp Wilhelms/ und Ihrer Churfl. Durchl. selbsten/ und was 39. von beyden Hertzogen von Simmeren/ und 40. Käyserl. Majestät und Catholischen Ständen vermeyntlich angeführt/ gegenseitig unternommener Opposition vielmehr widerstreben/ als derselben einigen Vorschub geben thut; 41. da die Chur-Pfältzische Unterthanen bißhero/ wider Ihrer Churfürstl. Durchl. Verordnungen/ einige Klage nicht geführet/ ob sie hierzu schon auff alle Weise veranlasst und verleitet werden wollen/ sattsam erhellet/ daß sie zu klagen keine Ursach/ sondern 42. bey Ihrer Churfürstlichen Durchl. gnädigsten Verordnungen williglich acquiesciren; 43. daß sie sich/ aus Furcht der fiscalischen Processen/ nicht zu regen getrauen; ohne Grund 44. der Chur-Pfältzischen Augspurgischer Confession zugethanen Consistorial-Räthe Conduite also bewand/ daß von den vornehmsten/ gedachter Confession zugethanen Theologis, vollkommentlich approbirt/ und von niemand Unpræoccupirt- und Unpassionirten mit Fug improbirt werden kan; 45. das Simultaneum also eingericht/ daß keine Confusion davon zu befahren; die Feyerung der Catholischen Feyertäge der Gewissens-Freyheit in nichts benimmt/ die Gemeinschafft der Glocken und Kirchhöfe/ in ipso Pacis Westphalicæ Instrumento fundirt; und daß ein Löbl. Corpus Protestantium alsdann das *suum cuique tribuere* erfüllen/ da es von dessen unbegründeter Opposition abstehen/ Ihrer Churfürstl. Durchl. fundbare Jura territorialia, adeoque aliena zu invadiren/ und unnöthiger Weise zu bestreiten/ niemand verstatten/ noch auch/ 46. dafern Ihrer Churfürstl. Durchl. der Ryßwickische Friede/ quoad Simultaneum, wie supponirt werden will/ (so dermalen dahin gestellt bleibt/) freye Hand einer Seits giebt/ solche anderer Seits zu benehmen/ und Ihrer Churfürstl. Durchl. in einer/ von dero Arbitrio eintzig und allein dependirender Sache/ allerdings eine Obligation, wiewolen vergeblich/ weiters zumuthen wird. Endlichen und 47. daß die Invalidität/ des niemalen zur Perfection kommenen/ auch in so weit er dem Friedenschluß contrar, ohne dem ungültigen Hallischen Recess, solcher Gestalt am Tage/ daß weder 48. der Ministrorum Subscription, noch 49. Churfürsten Carls/ ante confirmationem, erfolgter Tod/ wodurch dessen Voluntas und Consensus vielmehr erloschen/ als dessen/ und reservatæ ratificationis defectus supplirt worden oder werden können; noch 50. Ihrer Churfürstl. Durchl. höchstseligster Gedächtniß/ hierinnfalls beschehene Erklärung/ und 51. des Hallischen Recess willkührliche Observanz, eben so wenig jetzo regierender Ihrer Churfürstl. Durchl. Erklärungen/ angezogene Schreiben/ Rescripta und Pacta, und 53. in der Orleansischen Sach beschehene Allegata, einige Validität demselben nicht beylegen/ noch ex Actu, sub expressa conditione celebraro reservatæ nempe ratificationis, beyder damalen contrahirenden höchsten Herren Principalen/ gegenwärtiger Ihrer Churfürstl. Durchl. als damaligen Erb-Printzens/ und Ihrer Käyserl. Majestät & conditione non purificata notorie imperfecto, actum & contractum perfectum & obligatorium erzwingen kan. Und gleich aus obangeführtem/ und der ad marginem der vom Herrn Abgesandten allegirter vermeyntlicher Probatorialien gesetzter Erläuterung und Refutation, Sonnen-klar erscheint/ wie unbegründet und unerheblich alle diejenige Behelff/ womit Ihre Churfürstl. Durchl. auf des Religion- und Westphälischen Friedens unbeweglicher Grundveste unmittelbar beruhende/ zu dero Unterthanen Besten und beständiger Ruhe und Einigkeit abzielende Landsfürstliche Verordnungen angefochten werden wollen/ wie wenig man so dann/ an Seiten eines löbl. Corporis Protestantium, besagten Friedenschlüssen nach/ einiger massen berechtiget/ da die Unterthanen/ bey sothanen Ihrer Churfürstl. Durchl. Landsfürstlichen Verordnungen/ ruhiglich acquiesciren/ Ihre Churfürstl. Durchl. circa liberum terrieorialis suæ superioritatis usum & exercitium, quæstionem zu moviren/ und in der Lands-Regierung pessimo exemplo Gesetze zu setzen.

Also wissen Ihre Churfürstl. Durchl. von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Branden-

burg und des löbl. Corporis Protestantium Æquanimieät sich gäntzlich gesichert / Dieselbe
werden / nach der Sachen reiffer und unpræoccupirter Uberlegung / von allen / offtgedachten
Religions- und Westphälischen Frieden è diametro zuwider lauffenden Contradictionen
und Zumuthungen von selbsten abstehen; Ihre Churfürstl. Durchl. dagegen / bey deme / so
Ihro / vermög mehr erwähnter Friedenschlüssen / in dero Landen / obdeducirter massen / recht-
mäßig zustehet / kräfftiglich handhaben / und hierdurch dero wahrhaffte Begierde / das so nö-
thige gute Vertrauen / zwischen Churfürsten / Fürsten und Ständen / unverbrüchlich
beyzubehalten / und / daß hievon Dieselbe abwendig zu machen einige Neben-Respecten nicht
sufficient, wesentlich zu erkennen geben / dahin alle Ihrer Churfürstl. Durchl. Consilia,
Thun und Lassen / jederzeit hauptsächlich abzielt / und noch ferners beständig abzielen wird.
Wolten Ihre Churfürstl. Durchl. Ihme / Herrn Abgesandten / auff dessen obvermerck-
tes Anbringen / unverhalten; welche wohl wünschen mögen / daß gedachtes weitschichtiges An-
bringen also bewandt gewesen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. dero Resolution, ohne so viele
Repetitionen / in einen kürtzern Begriff zusammen ziehen können. Solte Herr Abgesandter in ein
oder anderem hiebey aber annoch einigen Anstand haben / wollen Ihre Churfl. Durchl. Ihme
solchen bey einer mündl. Conferenz erläutern zu lassen / unermangeln. Welchen Ihre Churfürstl.
Durchl. schließlichen ersuchen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und das löbl.
Corpus Proeestantium, Ihrer Churfürstl. Durchl. auffrichtiger Intention, unverfälschte
Freundschafft und vertrauliche Verständniß / mit allerseits Religions-Verwandten Herren
Churfürsten / Fürsten und Ständen / äussersten Fleisses zu culeiviren / und daß Sie / wo
Sie sine Jurium suorum præcipuorum læsione, und ohne / bey Dero Churhauß und der
werthen Nachwelt / einige schwere Verantwortung und reproche aufzuladen / immer können /
alle mögliche Deferenz gegen Dieselbe bezeigen werden / in gegenwärtig abgenöthigte Contra-
diction auch sehr ungern / und gegen Willen / verfallen / bestens zu versichern. Düsseldorff /
den 18. Martii, 1700.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Beylage A, in der Deduction allegirt.

Probatur per Tractatus Pacis, statum: Ante motus Bohemiæ, & Anni 1618. esse unum.

Chur-Pfältzische Beantwortung.

Nil minus hæc, quam unum, & con-
vertibilia, sed longe diversissima es-
se, & eempus ante-Bohemicum indefini-
tum, Annum quidem 1618. tanquam partem: Non autem hunc, utpote definitum
tempus, ante Bohemicum indefinitum complecti, ac ab Anno 18. ad tempus ante-
Bohemicum affirmative, non autem negative, wie gegenseitig intendirt wird / inferri
posse, ist oben solcher Gestalt gründlich bewehrt / und ex ipsis terminis definitis & inde-
finieis unlaugbar / daß alles / was de Anno 18. ex Instrumento Pacis, worinn solcher
nirgends ersichtlich / ineerpretative vermeyntlich erzwungen werden will / in seiner Nichtig-
keit von selbsten allerdings zergehet.

Man muß die Erläuterung der Transaction aus denen Tractaten nehmen; da heist es nun /

An Seiten Ihrer Churfürstl. Durchl.
hält man sich an die dürre Worte des West-
phälischen Friedens / versiret mithin in cla-
ris, da keine Interpretation Platz greifft; zu
deme / wie wenig à tractatu in fieri, ad tractatum in facto esse & consummatum, zu
inferiren / wird männiglich ex trito illo erinnerlich seyn / quod multa tractentur, quæ
non perficiuntur.

in ipsa Propositione Suecica, vom 1. Jan. 1645. *Restituantur omnes & singuli, tam immediate quam mediate Imperio subjecti, in ditiones, bona, libertates & jura plenarie, in eum statum, in Sacris & Profanis, in quo ante exortoe Anno 1618. motus Imperii prosperrime floruerunt.*

Und obwol Cæsarei in der Gegen-*Proposition* vom 15. Septembris 1645. den statum Anni 1630. sive orti belli inter Imperium Romanum & Coronam

Nachdem in prima propositione Suecica, mit der Amnestia generali ad Annum 18. in subsecuta Cæsarea aber / ad statum Anni 30. & amnestiam in Comitiis Ratisbonensibus Anno 1641. conclusam & publicatam angetragen / und hernächst in ipsa Pacis conclusione à temporibus hisce definitis, utrinque abgangen / und tempus inde-

ronam Sueciæ gesetzet haben wolten; so blieb dennoch bald hernach/ der zu Oßnabrück versammeleten/ und circa Religionem besonders besorgten Ständen beständige Meynung diese: *Ut omnia in statum Anni decimi octavi reponerentur.* Und weil Catholici durch geschwinde Process am Käyserl. Reichs-Hof-Rath/ occasione Edicti Ferdinandi de 1629. Anno. denen Evangelischen viele Clöster und Güter abgenommen; inde 11. Decembris eodem

indefinitum, nempe ante-Bohemicum, quoad Amnestiam ex parte paciscentium omnium einmüthig beliebt/ und der Frieden-schluß hierauff würcklich eingerichtet worden; so kan hieraus ja/ daß man à statu Anni 1618. in soweit derselbe in tempore ante-Bohemico, obverstandener massen/ nicht comprehendirt/ sondern solches tempus indeterminatum limitirt und restringirt/ allerseits abgewichen/ mit mehrerem Bestand/ als aus der blossen Königlichen Schwedischen Proposition, so in nudis terminis pollicitationis non acceptatæ verblieben/ contra clara Pacis Westphalicæ verba behauptet werden/ daß die General-Amnestia ad statum Anni 18. (ohne daß dessen einige Meldung irgendswo beschicht/) restringirt worden. Gesetzt aber/ solches wäre quoad amnestiam generalem geschehen; was könte hieraus ad amnestiam Electoris Coroli Ludovici specialem, eique innixam plenariam Palatinatus Inferioris totius restitutionem, cum omnibus & singulis NB. Ecclesiasticis & secularibus NB. Bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, adeoque à genere ad speciem, cum tamen hæc generi, & non vicissim, deroget, schlüßig inferirt werden? da bevorab/ nachdem die also qualificirte Chur-Pfältzische Amnestia, & huic innixa restitutio, absque omni lusu verborum, mit dem Jahr 1618. eine Implicantiam in terminis desto handgreifflicher involvirt/ als die/ zu folge sothanen Westphälischen Friedenschlusses/ Churfürsten Carl Ludwig ertheilte Käyserl. Investitur, nahmentlich exprimirt/ welche diejenige Electores Principesque Palatini, worauff restitutio Palatina ad statum ante Bohemicum extensive sich beziehet/ und auff diese der Annus 18. ne quidem per rerum naturam verstanden oder gedeutet werden kan. Was sonsten von den geschwinden Processen/ so Catholici beym Käyserl. Reichs-Hof-Rath erhalten haben sollen/ allhier angeführet wird/ könte leichtlich beantwortet werden/ da solches ad rem, und der/ in mehrgedachtem Frieden-schluß versehener Amnestiæ, qua omnia hujusmodi odiosa allegata sepulta esse deberent, nicht ähnlicher wäre/ hievon zu abstrahiren.

inter alia postulabatur: *ut ab Anno 1618. erepta Templa, Scholæ, redituque restituerentur.*

Beydes wurde am 14. Februarii 1646. wiederholet: *Omnia scilicet tam in Ecclesiasticis quam Politicis esse in statum, qui Anno decimo octavo fuerat, reponenda.*

Als auch Catholici endlich am 17. Aprilis, 1646. so viel nachgegeben: *Ut Ecclesiastica in Anni 27. Politica in Anni 30. statum reponerentur; ut tamen, qui inter annum 18. & 27. se læsos quererentur, eorum causa peculiari discussioni subjiceretur; Palatinam vero causam separatis tractatibus expeditum vellent;* haben Evangelici dadurch ad tollenda radicitus belli semina, amnestiam ab Anno 18. incipiendam beharret/ und die Causam Palatinam davon nicht separiren lassen wollen; welches auch die Königliche Gesandten secundiret.

Ebener massen/ als Cæsarei in prima formula Pacis vom 18. Aprilis 1646. gesetzet: *Amnestiam ac restitutionem in Civilibus ad Annum 30. in Ecclesiasticis ad Annum 27. esse restringendam;* und den Palatinatum Inferiorem nicht anders/ als ut status Catholicus cum omnibus Juribus & reditibus salvus sit, restituiren wollen; seynd Evangelici auff ihrem vorigen Principio: *Amnestiam [illegible] exceptionem esse sanciendam, & ejus principium ad Annum 18. retrahendum; Palatinatum vero plene [illegible], abrogatis ibi Romanis Sacris,* unverändert

Daß Domini Protestantes quoad restitutionem ex capite gravaminum, Annum 18. operose gesucht/ nachgehends ad Annum 21. verfallen/ aber weder ein- noch den anderen dieser intendirter Terminorum erhalten können; sondern nachdeme sie den/ à parte Catholicorum proponirten Terminum Anni 27. nicht genehmen wollen/ mit dem/ von Chur-Sachsen den 23. Junii 1646. zu Oßnabrück in Vorschlag gebrachtem Termino Anni 24. sich endlichen vergnügen müssen/ ist ex Historia & Tractatibus Pacis so fort nicht weniger kundbar: daß/ da man Catholischer Seits bey der Chur-Pfältzischen Restitution Religioni Catholicæ specialiter prospiciren wollen/ die Augspurgisch-Confessions-Verwandte hingegen Introductionem Augustanæ Confessionis in Palatinatum Inferiorem urgirt/ und man Chur-Brandenburgischen Theils die Reformirte Religion in der Obern Pfaltz zu behaupten sich bemühet/ Protestantes plerique, tametsi & ipsi in 8. Electoratum haud ægre assentirentur, à conditionibus tamen supra scriptis & aliis quibusvis, (gestalten würcklich beschehen zu seyn/ das Instrumentum

änderlich geblieben; und haben Palatini, am 7. Maji, 1646. *Omnia restitui debere ablata, in specie bona Sacra, per Hispanos & Bavaros occupata; post in Jesuitas & alios ex parte translata, una cum fructis in pristinum reponenda esse statum:* Evangelici aber auch inständigst erinnert. Mense Augusto 1646. *Omnes ordines in statum anni 18. restituendos, in specie vero Palatinis Provinciam inferiorem, sicut ante bellum possessa fuerat, restituendam esse;* daraufff endlich Cæsarei, mense Januar. & Junio 1647. excipiret: *Pauca vel parva feuda à Cæsare vel Bavaro aliis concessa, Cœnobia nonnulla & Stradam Montanam.* **Die Cron Schweden** aber hatte die *Sacra Romana* nicht gestatten wollen; *quod iis, qua super amnestia & gravaminibus conventa, Palatinus gaudere debeat;* all dasjenige / was *Cæsarei, Hispani, Bavari* wider sothanen Anno 1618. gewesenen Statum, circa cultum & Bona sacra innovirt oder verändert / zu annulliren und zu abrogiren begehret. Tractatus Pacis dicunt in Propos. Suec. 1. Junii 1645. *Restitutio fiat non obstantibus, sed abolitis interim per proscriptiones, confiscationes, sententias, aliove modo in contrarium actis.* Welches so vielmal / als die vorgedachte Restitution vorkommen / wiederholet worden. V. Acta d. 24. Junii 1646. Und da gleich Cæsarei die Ritus Romanos daselbst zu behalten / welches auff ein Coëxercitium ausgelauffen / gesuchet; ist solches dennoch nachgegeben / die obgedachte Clausula cassatoria dem Instrumento Pacis, Art. 3. in fin. Art. 4. §. Deinde &c. 6. Itemque Deinde &c. 13. mit deutlichen Worten einverleibet / und letztlich also exequiret / auch alle Catholische / so sich in der Untern Pfaltz gefunden / und possessionem dicti Anni 1618. nicht beweisen können / ex conventione ista publica das Land geräumet.

tum Pacis klar ausweist /) abstrahendum duxerunt. Woraus abermalen unwidersprechlich erhellet / daß bey der Chur-Pfältzischen Restitution, Subditis Palatinis, (ausser was Art. 4. §. Augustanæ Confessionis Consortibus &c. enthalten / so aber quoad non exceptos regulam bestärcket /) contra Principem, in Antecessorum suorum Jura, sine omni onere & limitatione restitutum, kein Jus, (dergleichen sie / Subditi, ohne dem vormalen nie gehabt /) neuerlich beygelegt / noch daß inter alia superioritatis territorialis Jura, Electori Carolo Ludovico mit restituirte Jus Reformandi, einiger Weise limitirt worden / mithin alle **Ihrer Churfürstl. Durchl.** in Gegenwart vermeyntlich zumuthende Limitation und Restriction, der wortlichen Disposition gemeldten Friedenschlusses / und zwar eben den / an Gegenseits hierinnfalls übel allegirten Artic. 4. §. Deinde 6. Itemque Deinde 13. schnurstracks zuwider.

Weil hierinn und in folgenden lediglich nichts / was nicht bereits in hier obigem begriffen / und wiederholter angeführet / auch disseits überflüßig beantwortet und widerleget / thut man hierinnfalls ad priora mit deren Erholung sich beziehen.

Es scheinet ein Lusus in dem Worte: Annus 1618. gesucht zu werden / welches denen Tabulis Pacis buchstäblich nicht eingerucket. In tractatione & interpretatione Pactorum müssen alle Lusus und Elusiones zurück bleiben; Es ist genug / daß bemeldter Annus 1618. das Objectum tractatuum gewesen / weil darinnen das Principium læsionis begangen; darauff in der **Königl. Schwedischen** Proposition vom 1. Junii, 1646. ibi: ante exortos Anno 1618. Imperii motus &c. deutlich exprimiret / und hernach in Tractatibus allezeit wiederholet / auch in ipsis tabulis per verba: *Ante motus Bohemicos; ante bellum Bohemicum; ante destitutionem, &c.* plane demonstrativa & æquipollentia benahmset und describiret worden. Man beliebe nur den Art. 3. Propositionis Sueciæ cum Art. 3. Pacis confectæ zu conferiren; (massen dieser aus jenem genommen / so wird sich der Verstand desselben und die Identitas des 1618. Jahrs leichtlich zeigen.

Wahr ist / daß Catholici die Restitution in statum, qui ante motus Anno 1618. fuit, widersprochen / und das Jahr 1630. pro termino restitutionis einstellen wollen / weil damal allererst der Krieg mit denen auswärtigen Puissancen eigentlich angegangen / und was vorher geschehen / pro actione Imperii in Subditos gehalten werden wollen; unerfindlich aber ist / daß man das Jahr 1618. pro termino restitutionis nicht gehalten / und solcher Gestalt oppugniret und verworffen; sondern vielmehr heiter und klar / daß / als nebst der **Cron Schweden und denen Evangelischen Ständen Königl. Majestät in Franckreich** / in der / im Junio 1645. gethanen Proposition, selbst auff das 1618te Jahr getrieben: *Ut in consequentiam dicta amnestia omnia in Imperio reponantur ac restituantur in statum*, in quo præsentium motuum originem, qui fuit anno 1618. &c. und darauff biß zu Ausgang der Tractaten beständig dabey verharret / daß endlich denen Restituendis ex capite amnestiæ der Terminus restitutionis à quo beliebet worden / wie er ante exortos Anno 1618. motus Bohemiæ Germaniæve gewesen.

Lit. B, ad Deductionem.

Extract, verschiedener authentiquen Piecen; deren noch mehrere / wann es vonnöthen / können beygebracht werden: woraus Sonnen-klar erhellet / daß nicht allein die Verba, *Ante motus Bohemicos*, immediate zu verstehen / und eben so viel / als Annus 1618. exprimiren; sondern daß auch dises Jahr Annus regulativus, eam in Sacris, quam Profanis, quoad Palatinatum, unveränderlich sey / und denen Unterthanen zu gut komme.

N. 1. Extract der sämmtlichen Reichsstände Schreiben / an Churfürst Carl Ludwig / sub dato Münster den 18. (28.) Nov. 1648.

Also haben Ihro zugleich hiebey verwahrt communiciren wollen / was unter andern in der Pfältzischer Churfürstl. Durchl. immediate concernirenden Sachen / zwischen Ihro Käyserl. Majestät / dem Reich und beyden auswärtigen Cronen verglichen / beeden Instrumentis Pacis eingetragen / und wie über alles / also NB. unveränderlich / also auch hierüber / die General-Garantie allerseits mit Mund und Siegel versprochen worden / rc.

N. 2. Extract Käyserlicher Commission, an Hessen-Darmstatt und Baaden-Baaden / vom 19. Septembr. 1649.

Euer Liebden Liebden ist vorhin aus dem Instrumento Pacis bekannt / was darinn / unter andern auch wegen Restitution des *Tit.* Pfaltzgrafen Carl Ludwigs / in der Untern Pfaltz / §. Deinde &c. versehen / daß Ihro Liebden besagte gantze Untere Pfaltz / mit allen geist- und weltlichen Gütern / Rechten und Zugehörungen / welche vor der Böhmischen Unruhe die Churfürsten und Pfaltzgrafen im Besitz gehabt / eingeraumet werden sollen; So haben Wir Eurer Liebden hierinn unsere Käyserliche Commission aufftragen wollen / rc.

N. 3. Extract der Fürstl. Hessen Darmstattischen und Fürstl. Baadischen subdelegirter Käyserl. Commissariorum Immissions-Patent, vom 17. (27.) Octobr. 1649.

Als wird hiermit / In Krafft solcher allerhöchstgeehrten Käyserlichen *Commission*, und darauff an Uns erfolgter Subdelegation, und unserer habenden Vollmachten / diese offentliche Erklär- und

Antwort.

Wie wenig auch / per rerum naturam, bewiesen werden könne / daß die Verba, *ante motus Bohemicos*, mit dem Anno 1618. termini convertibiles, und jetztgemeldter Annus 18. pro regulativo restitutionis Palatinæ, ausser in so weit derselbe in tempore ante Bohemico indefinito mit comprehendirt / vermög Friedenschlusses / zu behaupten seye; ist so augenscheinlich bereits deduciret / daß der Ungrund / der so sehr gerühmten verschiedenen authentiquen Piecen und Proben / ohn alles weiteres Anführen / von selbsten hervor leuchtet.

Nachdem in diesem Schreibens Extract, vom Jahr 1618. mit keinem Jota gedacht wird / militirt es ja unwidersprechlich contra ipsosmet allegantes vielmehr / als wider Ihre Churfürstl. Durchl.

Allhier beschiehet abermalen vom Jahr 1618. die geringste Meldung nicht; und nachdem die / von Ihrer Käyserlichen Majestät benannte Commissarii, expresse befehlicht / Churfürsten Carl Ludwig die gantze Untere Pfaltz / mit NB. allen geist- und weltlichen Gütern / Rechten und Zugehörungen / welche vor der Böhmischen Unruhe die Churfürsten und Pfaltzgrafen im Besitz gehabt / einzuraumen; so möchte man wol wissen / unter was scheinbaren Vorwand die / dem Landsfürsten nahmentlich restituirte geist- und weltliche Güter / Rechten und Zugehörigen / welche vor der Böhmischen Unruhe die Churfürsten und Pfaltzgrafen im Besitz gehabt / dem Landsfürsten anjetzo / contra hujus Commissionis Cæsareæ & ipsius Instrumenti Pacis expressa verba entzogen / und dessen Reformirten Unterthanen vermeyntlich attribuiret werden können.

Gleiche Meynung hat es mit diesem Immissions-Patent, welches abermalen mehr wider / als vor die Allegantes streitet; und wird man

und Verfügung gethan: daß höchstermeldt Ihrer Churfürstl. Durchl. Herrn Pfaltzgrafen Carl Ludwigen / des H. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten / nach Ausweiß und in Krafft mehrgemeldten Friedenschlusses / und obangeregter massen / die gantze Untere Pfaltz / mit allen geist- und weltlichen Gütern / Rechten und Zugehörungen / welche vor der Böhmischen Unruhe die Herren Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein im Besitz gehabt / rc. vollkommlich restituiret; auch alle und jede des Churfürstenthums der Pfaltzgrafschafft bey Rhein / Ober- und Unter-Amtleute / Vasallen und Lehenleute / der vorigen Pflicht / welche sie anderwertlich / vor Anfang der Böhmischen Unruhe an zu rechnen / geleistet / von welcher Herrschafft auch dieselbe aufgenommen worden / ledig erkannt / hiemit auch offentlich erlassen.

N. 4. Extract Protocolli, vom 20. (30.) Octobr. 1649.

Und dieweil man des Closters Hördt Schultheissen vernommen / daß sich noch etliche Geistliche in ermeldtem Closter befinden; ist rathsam erachtet worden / daselbsthin einen Käyserlichen geschwornen Notarium zu schicken / und dem jetzigen Inhabern die Käyserl. Commission und ihre mitgegebene NB. befindliche Patente zu insinuiren.

N. 5. Extract Chur-Pfältzischen kurtzen Information, was es vor eine Bewandniß mit der Ægidi Kirche zu Speyer habe / vom 26. Octob. 1649.

Derowegen dann und zumahlen / weilen die jetzige Chur-Pfältzische Durchleucht ex capite amnestiæ, dem Instrumento Pacis nach / zu restituiren / und der Terminus restitutionis tam in Ecclesiasticis quam Politicis, von Anno 1618. ehe die motus Bohemici eingefallen / Inhalts erwehnten Instrumenti zu rechnen / rc.

N. 6. Extract Immissions-Decret, in das Speyerische Ægidii Closter / so prævia plenissima causæ cognitione Churfürst Carl Ludwig in contradictorio erhalten; obwolen die PP. Capucini Annum 1624. und daß Annus 1618. nur ja gegenseitig daraus / daß / vermög jetzgedachten Immissions-Patents, die Ober- und Unter-Amtleute / Vasallen und Lehnleute / der vorigen Pflicht / welche sie anderwertig / vor Anfang der Böhmischen Unruhe an zu rechnen / geleistet / erlassen worden / nicht herfolgen und inferiren wollen: Ergo ist Annus 1618. in der Chur-Pfaltz in Religiosis pro Regulativo bestimmt. Diese Consequenz würde jedem sehr übel in die Ohren klingen.

Was hieraus zu schliessen / ist nicht abzusehen; und ist ohne dem bekannt / was Gestalt die Catholische Ordensleute / aus der Chur-Pfaltz / facta Pace, Jure an injuria, lässet man dahin gestellt seyn / vertrieben worden.

Da Churfürst Carl Ludwig / tam in Ecclesiasticis quam in Politicis statum Anni 1618. ehe die motus Bohemici eingefallen / restituirt zu werden begehrt / und auff solchen Fuß die Restitution de S. Ægidii-Kirche zu Speyer erhalten / hat derselbe Terminum Anni 18. als partem temporis ante-Bohemici, allegirt; woraus / und à termino Anni 18. restrictive, und oppositive ad tempus ante Bohemicum, (wie gegenseitig beschicht /) lediglich nichts zu inferiren. Uber diß / so kan auch diese Allegata, und die erfolgte Restitution, an Churfürsten Carl Ludwig / bemeldter S. Ægidii-Kirche / unwidersprechlich erweisen / daß die Geistliche Güter und Einkünffte nicht denen Unterhanen / dem gegentheiligen unbegründeten Supposito nach / sondern dem Landsfürsten / restituiret worden.

nur das Territorium Palatinum, nicht aber/ was extra Territorium liege/ angienge/ vorgeschützet/ vom 23. Octob. (2. Nov.) 1649.

Und unter andern auch *Tit.* Herr Pfaltzgraf Carl Ludwig/ in dasjenige/ so das Churfürstl. Haus Pfaltz/ vor der Böhmischen Unruhe/ zu Speyer/ in der Vorstadt/ vor dem Alt-Pförtlein/ an demjenigen Ort und Platz/ wo anjetzo der PP. Capucinorum Closter stehet/ gehabt/ restituirt zu werden begehrt; So wird zwar solche Restitution hochgedacht Ihro Churfürstliche Durchl. so weit und viel Dieselbe/ oder dero Churfürstl. Haus/ vor angeregter Böhmischen Unruhe in Besitz gehabt/ wie Ihro der Friedenschluß wieder zulegt/ hiemit zuerkennt.

N. 7. Extract fernern Käyserlichen Immissions-Decret, in das Closter Hördt und S. Ægidii-Kirche zu Speyer/ vom 5. (15.) Septembr. 1649.

Von GOttes Gnaden Wir Georg Landgraff zu Hessen; und von Desselben Gnaden Wir Wilhelm/ Marggraff zu Baaden/ ꝛc. ꝛc. fügen hiemit jedermänniglich/ insonderheit aber den jetzigen Inhabern des Closters Hördt und *S. Ægidii*-Kirchen und dazu gehörigen *District*, zu Speyer/ zu wissen: Nachdem in denen zu Münster und Oßnabrück getroffenen und ins Reich publicirten Friedenschlüssen/ in Sachen/ das Churfürstliche Haus und dessen Restitution betreffend/ klare *Disposition* befindlich/ und und die Römisch-Käyserliche Majestät/ unser allergnädigster Herr/ Uns Käyserliche Commission auffgetragen/ daß Wir den Durchleuchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Carl Ludwigen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ ꝛc. nach Ausweiß und in Krafft obbesagten Friedensschlusses und der Käyserlichen *Executions Edicten*/ in die gantze Untere Pfaltz/ mit allen Geist- und weltlichen Gütern/ Rechten und Zugehörungen/ welche vor der Böhmischen Unruhe die Churfürsten und Pfaltzgrafen bey Rhein in Besitz gehabt/ alsobald würcklich restituiren und einsetzen wolten; und dann/ soviel in facto befindlich/ daß die Churfürsten und Pfaltzgraffen bey Rhein besagtes Closter Hördt und die Kirche zu *S. Ægidii*, in Speyer/ vor der Böhmischen Unruhe/ unverneinlich besessen haben: daß demnach Wir/ in Krafft des Friedenschlusses/ und habender Käyserlicher/ ohne Unterscheid und Ausnahme/ auff unverlängter würcklicher *Restitution*, obberührter sowol Geist- als weltlicher Güter und Zugehörungen/ der Untern Pfaltz/ gerichteter *Commission, in specie* auch die *Restitution* besagten Closters Hördt und der Kirche zu *S. Ægidii*, in Speyer/ zu erkannt haben/ ꝛc.

Dieses Käyserliche Immissions-Decret confirmiret abermalen contra Allegantes, daß die gantze Untere Pfaltz/ mit allen geist- und weltlichen Gütern/ Rechten und Zubehörungen/ welche vor der Böhmischen Unruhe die Churfürsten und Pfaltzgraffen bey Rhein im Besitz gehabt/ in specie das Closter Hördt und S. Ægidii-Kirche/ zu Speyer/ mit denen Reformirten Chur-Pfältzischen Unterthanen/ wie gegentheilig vergeblich supponirt wird/ sondern dem Landsfürsten restituirt worden.

N. 8. Extract Chur-Pfältzischen Gegen-Berichts/ dem Schreiben/ an Ihre Käyserl. Majestät/ aus Cassel/ vom Anno 1650. beygelegt/ wegen der Kirche zu *S. Ægidii*, in Speyer.

Und weilen Ihrer Churfürstl. Durchl. Restitution, in Geist- und weltlichen Sachen/ Krafft *Instrumenti Pacis ex capite amnestiæ*, auff das Jahr 1618. gesetzt/ kan und mag selbige in keinem Weg zu Ihro Churfürstl. Durchl. Præjudiz und Nachtheil ad Annum 1624. adstringirt werden.

In sämmtlichen folgenden Numeris ist lediglich nichts begriffen/ was nicht evincirt/ daß bey Restitution der Untern Pfaltz einzig und allein auf den Landsfürsten in Ecclesiasticis & Politicis, und nicht auf die Unterthanen/ reflectirt/ und daß hiebey auf den Annum

Nro. 9. 18. das

Nro. 9. biß 25. sind auff vorhergehenden pag. 79. biß 86. nach der Ordnung zu finden.

Des Chur-Brandenb. Herrn Abgesandten Memorial, vom 22. Decembr. 1699.

SEine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ mein gnädigster Herr/ und das Hochlöbliche Evangelische *Corpus*, haben aus Euerer Churfürstl. Durchl. mir letzthin/ unterm 2. Novembris gegebenen Dilatorischen Resolution, gern ersehen/ daß Euere Churfürstl. Durchl. dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß sich zu erklären/ prealablement offeriret. Wann nun nicht zweifle/ Euere Churfürstl. Durchl. werden mittler Weil/ die/ von mir überreichte nähere Deduction, und darinnen deducirte irrefutable Jura reifflich erwogen haben/ und daraus gnugsam überzeuget worden seyn/ daß der Hallische *Receß* (dessen Euerer Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. Christ-mildesten Andenckens gegen die Orleanische Prætension, sich eben sowol/ als Euere Churfürstl. Durchl. bedienet; wie man unter andern/ auff die/ an Ihro Käyserl. Majestät Reichs-Hof-Rath und *Con-Commissarium*, Freyherrn von Seyler/ hierinnen abgelassene Schreiben sich beruffet/) in Puncto Religionis, gleichfalls bey seinen völligen Kräfften unwidersprechlich verbleiben müsse; und hingegen Euerer Churfürstl. Durchl. prætendirendes Jus Reformandi in Instrumento Pacis Westphalicæ notorie limitiret seye/ auch denen Evangelisch-Lutherischen/ nebst dem an allen Orten/ wo sie es verlangen/ uneingeschrenckten Exercitio Religionis, Annus 1624. denen Evangelisch-Reformirten Unterthanen aber Annus 1618. in Ecclesiasticis zu gut komme/ und als Termini regulativi in dero Chur-Pfälzischen Landen fest gestellet seyen; wovon Beylag *sub Lit. A.* noch mehrers Licht giebt/ und daraus vornemlich Sonnen-klar zu ersehen/ daß höchstbesagte Euere Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters Churfürstl Durchl. so gar auff berührten Annum 1618. die jetzige Churstelle/ nach Inhalt des Westphälischen Friedenschlusses fundiret und gewidmet zu seyn/ in ipsis Comitiis öffentlich declariret/ und daraus ihr Jus successionis universale, in totum Palatinatum Inferiorem, cum omnibus Ap- & Dependentiis, gegen der Frau Hertzogin von *Orleans* Hoheit geschützet/ d. Lit. A. N. 31. So lebe der zuversichtlichen Hoffnung/ Euere Churfürstl. Durchl. werden solchem nach/ mich mit einer favorablen Resolution forderfamst in Gnaden erfreuen/ alles nach dem Hallischen *Receß*, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und denen darinnen pro norma beliebten Annis decretoriis, von respective 1618. & 24. in der Pfaltz gnädigst zu reguliren geruhen; einfolglich sowol dero eigene/ als dero Herrn Vaters Churfürst. Durchl. vielfältige/ theils bey Churfürstlichen Ehren und wahren Worten gethane eydliche Versicherungen/ Reversales, Zusagen und Verträge retten; wovon/ wann Euere Churfürstl. Durchl. sich selbst dispensirten/ eo ipso Sie/ die/ in dero hohen Nahmen verfertigte Justitiam causæ Pa-

18. das Auge anderer Gestalt nicht/ als in so weit dieses Jahr partem temporis ante-Bohemici constituirt/ geschlagen worden; thut man sich also/ um unnöthige Weitläufftigkeit zu vermeiden/ lediglich ad priora hierinfalls referiren.

Chur-Pfältz. Beantwortung.

IHre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz haben sich/ vermög obig abgegebener/ in und auff dem Westphälischen Friedenschluß gegründeter Resolution, solcher Gestalt erklärt/ daß ein mehrers von Ihro mit Fug nicht zu prætendiren. Ihre Churfürstliche Durchl. haben da hingegen sich billig die Hoffnung zu machen/ nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und ein Löbl. Corpus Protestantium, aus obangezogenen unwidertreiblichen Fundamentis, allerdings überzeugt/ daß Sie Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ über dero kundbare Jura superioritatis territorialis, und deren Exercitium quæstionem zu moviren/ und in vermeyntliche Contradiction sich zu stellen/ Krafft angeregten Friedenschlusses/ keineswegs berechtigt/ und alles/ was Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg und löbl. gedachtem Corpori Protestantium, wider Ihre Churfürstl. Durchl. in Religions-Sachen/ wolbefugt ergangene Lands-fürstliche Verordnungen/ aus mehr berührtem Westphälischen Frieden/ dem zur verbindlichen Vollkommenheit niemalen gediehenen Hallischen Recess und sonsten vorgebildet worden/ allerdings unerheblich und unbegründt; die so sehr an Gegenseits gerühmte Pieces authentiques Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz Intention vielmehr besteiffen/ als der widrigen unbefugten Opposition einiger massen zu statten kommen; Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und ein Löbl. Corpus Protestantium werden zu Bezeigung dero auffrichtigen Verlangens gute Freundschafft und Vertrauen/ zwischen allerseits Religions-Verwandten/ beständig zu unterhalten/ von vorerwehnter unstatthaffter Opposition und vermeyntlicher Contradiction von selbsten abzustehen/ um so mehr geneigt seyn/ als überflüßig erwiesen/ daß solche/ wider

Palatinæ, Romæ ostensam, guten Theils / ob identitatem rationis, zu dero höchsten Nachtheil verrichtete.

Ich wiederhole demnach obgedachte meine nähere Deduction alles ihres Inhalts anhero / und kan dabey versichern / daß Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / mein gnädigster Herr / und sämmtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände / die ex Instrumento Pacis gebührende und verhoffentlich erfolgende Redressirung / als ein Zeichen wahrer Freundschafft / dancknehmig auff- und annehmen / und in allen und jeden Vorfallenheiten solches gegen Euere Churfl. Durchl. in der That erkennen werden. Düsseldorff / den 12. (22.) Decembr. 1699.

der offterholten Friedenschluß / und dessen / als des wahren Bands der Einigkeit / so offt / sincerirter massen / verlangete unverletzte Beybehaltung schnurstracks anläuffet.

Beylage Litera A.

Fernerer Extract, etlicher authentiquen Piecen / woraus zu ersehen / daß Annus 1618. Terminus regulativus, tam in Sacris quam Profanis, in der Untern Pfaltz seye.

N. 26. Extract aus Churfürst Carl Ludwigs Schreiben / vom 23. Jan. 1651. an Geheimden Rath Miegen.

Was in der Saynischen Sachen euere Meynung seye / und Herr Neumann deßwegen vor ein wohlgegründetes Bedencken aufgesetzet / ist Uns unterthänigst referiret worden. Nun werdet ihr seithero empfangen haben / was Wie dieser Sachen wegen am Käyserlichen Hof / zu Verwahrung unsers dabey / wegen des Dominii directi, versirenden Rechtens in Acht zu nehmen euch geschrieben; deme zu Folge ihr / in dem übergebenden Memorial unter andern / die in dem Herrn Neumanns Bedencken angeführete Argumenta euch gebrauchen könnet; mit dem unterthänigsten Petito, daß in dieser Sach unsern so klaren Rechten kein Præjudiz zugezogen; sondern wir in possessione Dominii directi, wie Chur-Pfaltz ante destitutionem Anno 1618. darinnen gewesen / mögen restituiret werden.

Antwort.

Sammtliche diese Beylagen probiren abermalen pro Principe, und daß demselben / und nicht denen Unterthanen / die geistlichen Güter und Renthen / vermög Westphälischen Friedens / restituirt / und Annus 1618. als in tempore ante-Bohemico, mit begriffen / niemalen in odium Principis, und um denen Unterthanen partem superioritatis territorialis præcipuam, nemlich ein Jus in Sacris & Ecclesiasticis, dergleichen sie vor der Böhmischen Unruhe niemalen gehabt / gestalten gegenseitig / wiewol vergeblich / attentirt werden will / contra Principem einzuraumen; sondern einzig und allein in favorem Principis, sine omni onere & obligatione respectu Subditorum allegirt worden. Werden also sothane Beylagen / nicht weniger als obige übrige / an Seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / hiemit utiliter vor bekannt angenommen.

Num. XXI.

Copia der / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / von Herrn Baron von Boezelaer, bey seiner genommenen Abschieds-*Audienz*, nochmalen so münd- als schrifftlich gethanen Vorstellung / vom 29. April. 1700.

Nachdem in Euerer Churfürstl. Durchl. mir ertheilten bißherigen / sonderlich denen beeden letzteren und *Final-Resolutionen* / dem Westphälischen Frieden-Schluß gantz verkehrte Deutungen gegeben / und darinnen neuerliche *Principia* in *Religions*-Sachen im Reich etabliret werden wollen / welche dem klaren Buchstaben gedachten Friedens / und darinnen enthaltener Restitution der Untern Pfaltz / tam in Ecclesiasticis, quam Politicis; der Intention der Pacificirenden Hohen Theile; der Execution gedachten Friedens; der bißherigen Observanz in dem Reich / in Fällen / da der Catholischen Religion zugethane Reichs-Stände in Evangelische Lande succediret; denen Judicatis beyder höchsten Reichs-Gerichte; ja endlich Euere Churfürstliche Durchl. und Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. Christmildester Gedächtniß eigenen gethanen / und theils bey Churfürstlichen wahren Worten eingerichteten Declarationen; auch dem Schwäbisch-Hallischen Vergleich schnurstracks zuwider lauffen; So hat ein Hochlöbl. Evangelisches *Corpus* unterm 10. hujus einhelliglich geschlossen / und mich expresse instruiret / meinen Abschied unverweilt zu nehmen / und zu declariren / daß zwar ein Evangelisches Corpus diese *Religions*-Sache in der Pfaltz GOtt und

der Zeit befehlen müste; wie es dann protestando sich alle Jura und Befugnisse hiemit per expressum reserviret; aber auch nicht zu verdencken seyn wird/ wann es zu seiner Sicherheit und Aufrechthaltung des *Religions-* und Westphälischen Friedens im Reich zurichende Mesures nimmet/ und alle in Göttlich-natürlichen und andern Rechten erlaubte/ absonderlich denen Reichs-*Constitutionen* und *Instrumento Pacis*, in specie Art. 17. conforme Defensions-Mittel und Wege gebrauchet/ um dergleichen grosses Præjudiz abzuwenden: Zu welchem Ende dasselbe genöthiget wird/ zu forderst an Ihro Käyserl. Majestät und das Reich sich zu wenden/ dann auch bey denen übrigen Hohen Compaciscenten/ und Garants; ingleichen bey denen/ in dem Westphälischen Frieden eingeschlossenen/ und bey desselben Auffrechthaltung interessirten Cronen und Puissancen, welche sammt und sonders/ vermög des Westphälischen Friedens/ zu dessen Garantie, contra quemcunque sine Religionis distinctione verbunden seynd/ von denen ereignenden offenbaren Contraventionen die Nothdurfft anzubringen/ und derselben Garantie und Assistenz zu imploriren/ und sich endlichen selbst/ so gut möglich/ bey dem so theuer erworbenen Religions- und Westphälischen Frieden zu schützen; hingegen sich von allem widrigen Verfahren/ und gäntzlicher Inversion des Status Ecclesiastici zu retten; Wann auch darüber Weiterungen und Ungelegenheiten im Reich entstehen solten/ wollen Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ mein Gnädigster Herr/ und sämmtliche Evangelische Churfürsten/ Fürsten und Stände vor GOtt/ der Römischen Käyserlichen Majestät/ und dem Reich entschuldiget seyn/ und die schwere Verantwortung denen Urhebern hingewiesen haben.

Was meine wenige Person anbelanget/ so erstatte hiemit unterthänigsten Danck/ vor alle/ währender meiner Anwesenheit/ mir erwiesene Hohe Churfürstliche Gnaden-Bezeugungen/ und werde nicht ermangeln/ selbige aller behörigen Orten gebührend anzurühmen; der in Euerer Churfürstl. Durchl. Hulden und Gnaden mich gehorsamst recommendire/ und in unterthänigstem Respect Lebenslang verharre. Düsseldorff/ den 29. April. 1700.

Num. XXII.

Copia, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ auff obstehende des Freyherrn von Boezelaers bey der Abschieds-Audienz gethanen Vorstellung/ nach gesendeten Schluß-Erklärung/ vom 30. April. 1700.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ &c. haben in Dero/ dem Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten/ Freyherrn von *Boezelaer*, sonderbar unter dato 18. Martii ersthin ertheilter Resolution, was Gestalten Dero in Ihren Chur-Pfältzischen Landen in *Religions*-Sachen ergangene Landsfürstliche Verordnungen/ in den dürren Worten des Westphälischen Frieden-Schlusses: dem Nürnbergischen *Executions-Receß*: der bißherigen *Observanz* im Reich/ und in denen von den Protestirenden Herren Ständen selbsten établirten/ und bey allen Vorfallenheiten gebrauchten; und brauchenden Principiis bestens/ und unwidersprechlich fundiret: weder dem Hallischen *Receß*, in so weit derselbe obgedachten Westphälischen Frieden gemäß/ und da derselbe auch vor einiger Weiß verbündlich geachtet werden könte/ noch Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. hierinfalls erfolgten Erklärungen einiges Sinnes zuwider/ mit solchem Bestand/ und unwiderleglichen Grund angewiesen/ daß männiglich/ so Recht und Gleich viel mehr/ als einiger ohnzeitiger Præoccupation, Platz geben will/ mit denen Händen allerdings betasten muß/ mit was Ungrund Ihre Churfürstl. Durchl. abermalen beschuldiget werden/ samt thäten Sie berührten Westphälischen Friedenschluß (auf dessen dürrem Buchstaben wider die gegenseitige verkehrte Deutungen/ Ihre Churfürstl. Durchl. eintzig und allein bestehen) gantz verkehrte Deutungen geben/ der Intention der pacificirenden Hohen Theilen (welche aus Churfürsten Carl Ludwigs Christlöblichster Gedächtniß eignen Factis und Declarationibus, und noch mehrers/ aus der Friedens-Execution, und in Krafft mehrerwehnten Friedens höchstgedachten Churfürsten Carl Ludwig ertheilter Lehn-Investitur überflüßig angewiesen) jetztgedachte Friedens-Execution (so notorie vor Ihre Churfürstl. Durchl. militiret) dem Hallischen *Receß*, (welcher zu einiger verbindlichen Vollkommenheit bekanntlich nicht gediehen) und Ihrer Churfürstl. Durchl. und ob höchstgedacht Dero Herrn Vaters Churfl. Durchl. beschehenen Erklärungen/ in so weit solche einige Verfänglichkeit nachführen können/ in einige Weiß/ oder Weg/ contravenirt/ und wie wenig ein löbliches Corpus Protestantium ohne fast ohnlaugbare Violirung des Westphälischen Friedens befuget/ nachdeme Ihro Churfürstl. Durchl. Chur-Pfältzische Unterthanen/ bey obigen deroselben Landsfürstlichen Verordnungen williglich/ und mit behöriger Submission, acquiesciren/ auch unter sich friedlich- und ruhiger als vorhero jemahlen leben/ sich pro Contradictore darzustellen/ und Ihrer Churfürstl. Durchl. das fürnehmste Kleinod Dero Landsfürstlicher Hoheit in disput zu ziehen/ massen Ihre Churfürstl. Durchl. Sich dann allerdings gesichert wissen/ dafern dem löblichen Corpori Protestantium gnugsame Zeit und Weil gelassen worden/ Eingangs gedachte Ihre Churfl. Durchl. Resolution, und die darinn vorgestellte unwidertreibliche Fundamenta (davon der wenigste Theil Dominorum Protestantium annoch Information erlangt/ oder erlangen können) der Gebühr mit reiffen Bedacht zu überlegen/ der

Herr

Herr Abgesandte würde Ihrer Churfürstlichen Durchl. alsdann keine / in so harten / und nach[illegible]ichen / von Ihrer Churfürstl. Durchl. [illegible] verschuldten / sondern gantz andern Termi[illegible]. bestehende endliche Resolution überbracht [illegible]en; ge[illegible] welche Ihre Churfürstl. Durchl. all[illegible] und unstatthafften Imputationen [illegible]ntradicirende / und quævis compe[illegible]rvirende / vor GOtt und der gantzen [illegible] Welt zu contestiren / und zu protestiren [illegible] nü[illegible]iget befinden / daß / So wenig Sie [illegible] in Sachen scheuen / sondern Ihre Kåy[illegible] Majestät und dem Reich / und wenne [illegible]er auch einige rechtmäßige Cognition zu[illegible]mag / solches zu gründlicher und unpar[illegible]er Untersuchung williglich untergeben wol[illegible] so wenig können / und werden Ihre Chur[illegible]. Durchl. durch gegentheilig angemaßte un[illegible]te Contradiction, und so offt und vielmal [illegible]e in Gott- und Weltlichen / auch aller [illegible] Re[illegible]ten sonderbar aber denen heilsa[illegible] Reichs-Satzungen / und dem Westphä[illegible]en Friedenschluß höchstverbotene / gewalt[illegible]e [illegible]igungen von deme / was Ihre Churfürstl. Durchl. jetztgemeldt so theuer erwor[illegible]be[illegible]e Friedenschluß / und die hierauff gegründete Käyserliche *Investituren* / in Dero Chur-Pfal[illegible]zischen Landen / gantz klar und deutlich anlegen / [illegible]ger massen abstehen / und die schwere Verant[illegible]wo[illegible]na bey GOtt / und ewige blâme, bey jetzig- und [illegible]künfftiger Nachwelt denjenigen überlassen / we[illegible] unter einem nichtigen Religions-Schein [illegible] Ihrer Churfürstl. Durchl. unrechtmäßiger [illegible] zu nöthigen / und das liebe Vater[illegible] in be[illegible]verliche Weiterung / und schädliche [illegible]che Verwirrung zu stürtzen sich befleissen.

[illegible]n denen Hohen Herren Garants des Westphälischen Friedens versehen sich Ihro Churfürstl. Durchl. billig / daß Sie Ihre Churfürstl. Durchl. allenfalls / bey mehr gedachtem Westphälischen Friedenschlusses vortheillger D[illegible]n. nachdem Sie der Sachen Beschaffen[illegible] g[illegible]dlich informiret / kräfftig vielmehr [illegible]ren als der gegentheiligen wider e[illegible]en Friedenschluß schnurstracks anlauffenden Bee[illegible]ung in viel oder wenig beypflichten / und dere[illegible] Sich mit theilhafftig machen werden.

Wol[illegible] Ihre Churfl. Durchl. ihme / Herrn [illegible]sandte[illegible] auff dessen unterm 29. dieß beschehe[illegible] m[illegible], als schrifftliches Vorbringen mit dem [illegible] auff die beygefügte Entschuldigung / un[illegible] Ihre Churfürstl. Durchl. verden[illegible]cen [illegible] um so weniger / daß Er / Herr Abgesand[illegible]jenige / so Er in commissis gehabt / in den [illegible]chriebenen Terminis Ihrer Churfürstl. Durchl. vorgebracht / als solches allen ge[illegible]n Ministris ohnvermeidlich zukommt / und Ihrer Churfürstl. Durchl. nit unbekannt / daß [illegible] Sach also bewandt / daß Sie hierinn mit Ihme Herrn Abgesandten in particulari nit zu thun; Gestalten Ihre Churfürstl. Durchl. dann Ihme der Continuation der vor dessen Person jederzeit gehabter sonderbaren Estime und Gnad hiemit allerdings versichern / und die gebetene Erlassung demselben hiemit in Gnaden ertheilen. Düsseldorff / den 30. Aprilis, 1700.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Num. XXIII.

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / dem Herrn Baron von Boezelaer, an das gesammte löbl. Corpus Evangelicum ertheilten Recredentialien.

Von GOttes Gnaden / Johann Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister / und Churfürst / in Bäyern / zu Gülich / Cleve und Berg / Hertzog; Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensperg / und Mörs / Herr zu Ravenstein / rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor / Wohlgebohrne / Edel- und Veste / auch Hochgelehrte / besonders Liebe / und liebe Besondere. Unsers freundlich vielgeliebten Vetters und Bruders / des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden / Clevischer Geheimer- Regierungs- und Kriegs-Rath / auch Obrister Commissarius Freyherr von Wylich zu Boezelaer / wird den Herren / Denselben und Euch des mehrern hinterbringen / wessen Wir Uns auff dessen so wohl vor- als letzmahligem Vortrag so schrifft- als mündlich erklärt; thuen Uns demnach hierauff allerdings beziehen / und verbleiben den Herren / Denselben und Euch mit gnädig-geneigten Willen / auch Gnaden / und allem Guten wohl beygethan. Düsseldorff / den 30. Aprilis, 1700.

Der Herren / Derselben und Euer

Gutwilliger

Johann Wilhelm / Churfürst.

Num. XXIV.

Abdruck /

des

zwischen denen Chur-Pfältzischen und Pfaltz-Neuburgischen Ministris,

zu

Schwäbischen Halle/

den 12. (22.) Maji, Anno 1685.

auffgerichteten

RECESSUS.

NAchdem zwischen denen **Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Carl / Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten** / Hertzogen in Bäyern / rc. und Herrn **Philipp Wilhelmen** / Pfaltz-Grafen bey Rhein / in Bäyern / zu Gülich / Cleve und Berg / Hertzogen / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravensberg und Mörs / Herrn zu Ravenstein rc. zu des gesammten **Churfürstlichen und Fürstlichen Hauses Pfaltz beständigen Wohlfarth und Aufnehmen** eine Zeithero gewisse Tractaten durch Schrifftwechselung gepflogen / und so weit gebracht worden / daß man in dem Hauptwerck mit einander einig / auch ein Recess darüber projectiret worden / und es solchem nach darauff beruhet hat / daß die dabey hin- und wieder vorgeloffene Differentien nach beschehenen Erinnerungen / mittelst Zusammenschickung beederseits Gevollmächtigter Ministrorum und Räthen vollends mit einander verglichen / und der Recess selbst / biß auff unserer gnädigsten Herren Principalen Ratification und Vollziehung gezeichnet werde.

Und dann darauf Wir unterschriebene **Chur-Pfältzische** / wie auch **Hochfürstliche Pfaltz-Neuburgische** Ministri und Räthe / von Unsern beederseits gnädigsten Herren anhero geschicket worden / um dieses hochwichtige Werck vorgedachter massen zu vollziehen / zu welchem Ende wir unsere gehörige Vollmachten gegen einander ausgewechselt / darauff den / in unser beeder gnädigsten Herren Principalen Nahmen / projectirten Recess selbst von Punct zu Punct durchgangen / und nach reiffer der Sachen Uberlegung solchen von Wort zu Wort dergestalt verglichen / wie hernach folget.

Wir Carl von GOttes Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhein / Churfürst rc. rc. thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir Uns wohlbedächtig erinnert der **güldenen** *Bull* **Käyserlicher und Königlicher** *Decreten* **und Satzungen** / auch deren von unsern Löblichen Vorfahren / Pfaltz-Grafen und respectivè Churfürsten / Christseliger Gedächtniß / vor etlichen 100. Jahren / auch hernach aufgerichteter Pactorum Gentilitiorum. und darinn enthaltenen stattlichen Versehungen / damit sie nicht allein die von GOtt Ihnen anvertraute **Churfürstenthümer und Fürstenthümer** / Land und Leute / auch deren Zugehör / bey ihren Ehren / Würden und auffnehmender Wolfarth erhalten / sondern auch solches förder also beysammen und unzertrennt / auff ihre nechstgebürdete Erben und Nachkommen devolviren und kommen lassen möchten / deme zu Folge / **solche Churfürstenthum und Fürstenthümer der Pfaltz-Grafschafft am Rhein** / sammt deren Zugehör / nach tödtlichen Hintritt / weyland **Otto Heinrichs** / Pfaltz-Grafens und Churfürstens / ohne Hinterlassung eheleiblicher Leibes-Erben / auff weyland **Friederich** den Dritten / Pfaltz-Grafen und Churfürsten / und dann förder in absteigender Linie auff Uns / Pfaltz-Graf **Carl** / Churfürsten / ausser denjenigen / so unserm Chur-Haus / laut Westphälischen Friedens / auff gewisse Weise / und Reservation abgangen / gestammet sind.

Und dann Wir / Pfaltzgraff **Carl** / und Wir Pfaltz-Graff **Philipp Wilhelm** / Uns gleicher massen schuldig erkennen; obgedachten **Römisch-Käyserlich- und Königlichen Ordnungen** / wie auch von unsern löblichen Vorfahren auffgerichteten Erb- und Alt-Väterlichen Verträgen / und andern deren heilsamen Vorsehungen / zu mehrern Auffnehmen und Wolfarth **unsers Churfürstlichen und Fürstlichen Hauses der Pfaltzgraffen bey Rhein** / getreuen Fleisses nachzuleben / allermassen dann Wir ein solches / seit unserer geführten Regierung / nach aller Möglichkeit gethan / und hinführo mit Göttlichen Beystand zu thun gemeynet sind; auch Wir / Pfaltzgraff **Carl** / Churfürst / solchem nach ferner bey uns erwogen / daß / obschon Wir durch **GOttes Gnade** bey gesunden Leibeskräfften Uns annoch befinden / gleichwol bißhero mit ehelichen Leibes-Erben von GOtt dem Allmächtigen nicht gesegnet sind / mithin nach Gottes heiligen Willen es sich begeben möchte / daß wir als der Einige noch lebende Pfaltzgraff von der jetzigen **Chur-Linie** / ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Tod abgiengen; als haben auff solchem in GOttes Händen stehenden Fall / Wir Pfaltzgraff **Carl** / **Churfürst** / und Wir Pfaltzgraff **Philipp Wilhelm** / vor Uns / unsere Erben und Nachkommen / zu Stet- und Festhaltung obangezogener güldenen Bull, **Römisch-Käyserlicher und Königlicher** *Decreten* **und Satzungen** / auch unserer löblichen Vorfahren Disposition und Ordnungen / um dieses **Churfürstliche Haus der Pfaltz** / sammt dessen Land / Leuten und Angehörigen / bey seiner Reputation, Ehren / Hoheiten / Rechten und Gerechtigkeiten / auff künfftige Zeiten und unsere Nachkommen zu erhalten / und allen bey dergleichen Veränderungs-Fällen sich offt ereigneten höchstschädlichen Miß-Verständnissen und Uneinigkeiten / so viel an uns ist / vorzukommen / dahingegen es ferner dahin zu richten / damit von dem **Chur-Haus Pfaltz** dem **H. Römischen Reich** zu gemeiner Wohlfarth unsers geliebten Vaterlands so viel stattlicher gedienet

werden

werden möge / uns mit gutem Vorbedacht / und insgesamter hin und wieder beschehener Wiederholung / auch mittelst zusammengefügter beederseits Gevollmächtigter Ministrorum und Räthe gepflogener Abrede / in folgenden Puncten darüber verglichen.

1. Daß auff unsers Pfaltzgraffen **Carls** Churfürstens / in GOttes heiligen Willen stehenden tödlichen Abgang / ohne Verlassung eheleiblicher Manns-Erben / oder da wir dergleichen hinterliessen / selbige oder dero eheleibliche männliche Descendenten ohne fernere legitime Succession an eheleiblichen Manns-Erben mit Tod abgehen sollten / solchen Falls Wir / Pfaltzgraff **Wilhelm** / oder aber / da wir alsdann nach Göttlicher Schickung nicht mehr bey Leben seyn würden / Unser Pfaltzgraff **Philipp Wilhelm** / ältester Sohn / der ein Ley ist / und dessen eheleibliche Manns-Erben / oder da dieser ebenfalls keine dergleichen hinterliesse / ein anderer aus unseren Söhnen / so ihm in der Regierung und Leyen-Stand nachfolget / (massen in allen solchen Successio ordinis secundum Pacta Familiæ in unsern Linien observiret werden solle) vermög der güldenen Bulle, auch **Römisch-Käyserlicher und Königlicher Satzungen** / Decreten und Ordnungen / wie auch unserer Löblichen Vorfahren / **Pfaltzgraff und respective Churfürsten** / Erb-Vereinigungen / deren in **Westphälischen Friedenschluß** beschehene Confirmationen / und erfolgten **Käyserlichen Mit-Belehnungen** / **das Churfürstenthum der Pfaltz-Graffschafft am Rhein** / und dazu gehörige Fürstenthümer / Land / Leute und Angehörige / wie zur selben Zeit gefunden / aber von uns **Pfaltzgraff Carl Churfürst** besessen worden / sammt ihren Dignitäten / Würden / Hoheiten / und Ertz-Schatzmeister-Amt / auch allen ihren Ein- und Zugehörungen / wie das alles von unsern Vor-Eltern / **Pfaltzgraffen** / **Churfürsten** / biß auff den dreyßigjährigen Teutschen Krieg inne gehabt / und besessen / und durch gemeldten Anno 1648. zu **Münster und Oßnabrück** auffgerichteten Friedens-Schluß / weyland unsers Herrn Vaters Gnaden Pfaltzgraffen / **Carl Ludwigen** / Churfürsten / Christmildester Gedächtniß / restituiret worden / und auff uns kommen ist / nichts ausser dem / worüber im gegenwärtigen Receß ausdrücklich disponiret / ausgenommen / als zur selben Zeit ankommender regierender Churfürst / und wahrer rechter und erwiesener Erb / und Pfaltzgraff bey Rhein / empfangen / besitzen / und auff unsere Eheliche Manns-Erben bringen sollen; wie dann auch Wir / Pfaltzgraff Carl Churfürst / hiemit die Versicherung thun / daß / gleichwie Wir währender unserer Regierung bekanntlich unsere Land und Leute in bessern Stand und Auffnehmen zu bringen mit grosser Sorgfalt / Mühe und Kosten uns nicht wenig angelegen seyn lassen / also auch hinfüro noch ferner thun / und mit Unsern Willen einige Dismembration oder Alienation der Chur gewidmeter Güter nicht verhängen noch gestatten / vielweniger selbst vornehmen werden.

2. Demnach in dem **Westphälischen Friedenschluß** ausdrücklich versehen / wie es möge mein zwischen denen **Evangelisch-Reformirten** / auch **Evangelisch-Lutherischen** und **denen Catholischen** in dem Punct der Religion, absonderlich aber in der **Churfürstlichen Pfaltz** zu halten; als versprechen Wir Pfaltzgraff **Philipp Wilhelm** / vor Uns / unsere Erben und Nachkommen / daß auff ermeldten Fall / wie die Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische Religion, in dem Stand / wie obgedachter **Westphälischer Friedens-Schluß** durchgehends / absonderlich Art. 4. specialiter mit sich bringet / und verordnet / in der **Chur-Pfaltz** / und dazu gehörigen Fürstenthümern / Landen und Bothmäßigkeiten / gäntzlich lassen die Bediente / Unterthanen und Angehörige bey solcher Religion und **ihrer Gewissens-Freyheit** schützen / alle Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische Pfarrer und Schuldiener in Städten und auff dem Lande die Zeit ihres Lebens bey ihren Bedienungen ruhig lassen / und der abgehenden Stellen mit tüchtigen Subjectis von gedachter Religion jedesmals ersetzen wollen. So viel auch den / zu Handhabung der Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen angeordneten Kirchen-Rath / deßgleichen die zu Unterhaltung der Pfarrer und Schuldiener / wie auch verfügender Reparation der Kirchen / Pfarr- und Schulhäuser / und übrige Administration derer / zu obigen **Gebrauch** gewidmeter Geistlichen Kirchen-Güter und Gefälle / auch Stifftungen / angeordnete Verwaltung / und daß selbige also / wie diese beede Corpora mit respective Geist- und Weltlichen Kirchen-Räthen und Verwaltern / auch Zugeordnetern auff sich begebenden obgemeldten Successions-Fall bestellt seyn werden / ungeändert und ruhig zu lassen / auch die erledigte Stellen mit Evangelisch-Reformirter Religion zugethanen Personen / **den Chur-Pfältzischen** jetzigen Kirchen- und Kirchen-Raths-Ordnungen und Verwaltungs-Instruction gemäß / zu ersetzen; Ferner auch die Inspectores und Pfarrer über Kirchen und Schulen / wie vorhin / deßgleichen die zu Verwaltung gehörige Geistliche Kirchen-Güter und Gefälle / auch Stifftungen und deren Administration sammt und sonders / wie ingleichen diejenige Geistliche Gefälle / so bey der **Chur-Pfältzischen** Rent-Cammer absonderlich verwaltet / oder was selbige aus ihren Gefällen denen Geistlichen zu deren Unterhalt zu reichen schuldig / und auch bißhero dazu angewiesen worden / belanget / versprechen Wir / Pfaltzgraff **Philipp Wilhelm** gleichfalls / **es dergestalt dabey verbleiben zu lassen** / und zu handhaben / wie es obgemeldter massen der Inhalt des Instrumenti Pacis erfodert und mit sich bringet.

3. Ferner so geloben und versprechen Wir Pfaltzgraff **Philipp Wilhelm** / für Uns und unsere Erben / daß Wir auff gemeldten Fall alle hochgedachte Herrn Churfürsten **Carlo** Liebden an-

angeordnete Cantzley-Collegia, als Dero Geheimde / wie auch Regierung und Hof-Gerichts-ingleichen bey dero Lehen- und Rent-Cammer bestellte Räthe und Secretarien / auch andere zu gedachten Raths-Collegiis gehörige **Bedienten und Cantzley-Verwandten** / wie nicht weniger die Ober- und Unter-Beamten / und Bedienten in Städten und auff dem Lande / so auff entstehenden obgemeldten Fall sich würcklich in diesem befinden werden / bey ihren Bedienungen und Bestallungen ungeändert lassen wollen / dafern jedoch nicht etwa einige derselben durch Untreu und Ubelverhalten zu unumgänglicher Veränderung befugte Ursachen geben würden / welche Beschuldigung wir vorhero wohl untersuchen lassen / die Beklagte gnugsam hören / und gegen die Justiz nichts verhengen wollen; Wann auch auff obbemeldten Fall gedachten Räthen und Bedienten / wie auch sonst durchgehends allen andern hochgedachten **Herrn Churfürstens Liebden Dienern** einiger Ruckstand an ihrer Besoldung gebühren solte / denselben wollen wir förderlich abtragen lassen. Was anlanget die Ersetzung der Vacantien / so in jetztgemeldten Bedienungen auff sich begebenden Succeßions-Fall hiernechst erscheinen möchten / da hat es zuforderst mit dem **Kirchen-Rath und der Verwaltung** / sammt dazu gehörigen / bey Kirchen und Schulenbedienten Personen / als in einer geistlichen Sache / bey dem vorhergehenden anderten Punct sein ungeändertes Bewenden; Betreffend aber die offtgemeldten Falls / bey weltlicher Administration und Landes-Regierung / wie auch in denen Aemtern erfolgende Vacantien / und derer Ersetzung / haben wir Pfaltzgraf Carl / Churfürst / und Wir Pfaltzgraf **Philipp Wilhelm** / für uns / unsere Erben und Nachkommen / uns dahin verglichen / daß die Geheimde Regierungs- Hof-Gerichts- und Rent-Cammer-Raths Collegia, wie auch die dazu gehörige Ministri, Räthe / Cantzley-Verwandten / und andere Bediente nach Nothdurfft der weltlichen Lands-Regierung jederzeit sollen bestellet seyn / und bleiben / und daß bey erfolgenden Vacantien (dann wegen derer / so sich auff begebenden Fall in officiis befinden / hat es / wie obgemeldt / sein Bewenden) es dergestalt gehalten werden / daß kein Theil der in dem Instrumento Pacis zugelassener Religionen davon excludirt seyn / noch sich deßwegen gegen den Friedens-Schluß beschweret befinden / sondern selbiger ebenfalls mit dazu gezogen werden solle. Ebener massen solle es bey Wieder-Ersetzung der auff dem Land abgehenden Ober-Beamten observiret werden; auch sollen die **Evangelisch**-Reformirte **und Evangelisch-Lutherische** so wol zu denen Ober-Amtmanns- als zu Landschreiber-Bedienungen auff obgemeldte Weise mit gezogen werden. Was anlanget die Unter-Beamten und andere geringe Land-Bedienungen / sollen die **Evangelisch**-Reformirte **und Evangelisch-Lutherische** Personen ebenfalls zu Wiederbestellung in dergleichen Diensten auf obige Weise mitgenommen werden. Ubrigens wollen Wir Pfaltzgraf **Philipp Wilhelm** / vor Uns / unsere Erben und Nachkommen / die unsere Catholische Religions-Verwandten dergestalt vermittelst ihrer Bestallungen einschräncken und verbinden lassen / daß die **Evangelische**-Reformirte **und Evangelische-Lutherische** Bediente und Unterthanen sich der Religion halben von ihnen das geringste widrige nicht zu besorgen haben / sondern bey demjenigen / was in diesem Vergleich enthalten / beständig und ungekränckt gelassen werden solle.

4. Demnach auch unser **Carl** / Pfaltzgraf Churfürstens Liebden in GOtt ruhende Vorfahren / Pfaltzgrafen Churfürsten / aus Christlichem Eyffer in ihren Landen die Schulen / insonderheit aber das General-Studium die Universität in ihrer Residenz-Stadt **Heydelberg** zu GOttes Ehren und Auffnehmen der studierenden Jugend löblich fundirt / dieser Universität gewisse Statuta und Ordnungen vorgeschrieben / auch mit stattlichen Privilegien / Freyheiten / und zu ihrem Unterhalt mit nöthigen Einkommen sie begabet / und hernach solches aus erheblichen Ursachen gebessert und gemehret haben / und dann von unsers Pfaltzgrafen **Carls** / Churfürstens Herrn Vatters Gnaden / nach der Chur-Pfältzischen / vermöge Westphälischen Friedens-Schlusses erfolgten Restitution, gedachte Universität mit ihren Statutis, Privilegiis und Einkommen wieder auffgerichtet / und mit gelehrten und qualificirten Professoribus in allen Facultäten bestellet / auch von uns seit währender unserer Churfürstlichen Regierung in solchem guten Stande erhalten worden / und wie solches ferner zu thun gemeynet seyn; Als geloben und versprechen wir / Pfaltzgraf **Philipp Wilhelm** für uns / unsere Erben und Nachkommen hiemit ferner / auff mehr gedachten Succeßions-Fall / besagte Universität und derselben fürgesetzte Personen in allen Facultäten / sammt allen ihren Gliedern und Collegiis, als dem Contubernio, Domo Dionysiana, Collegio Principis & Sapientiæ, und was sonst zur Universität gehörig / bey ihren obgedachten Statuten / Privilegien / Freyheiten / Einkommen / Rechten / und Gerechtigkeiten / wie nicht weniger die in Städten und auff dem Lande angeordnete Gymnasien und Schulen / sammt denen dazu verordneten und incorporirten Häusern / Gütern / Gefällen und Einkommen / wie auch allen Zugehörungen / Rechten und Gerechtigkeiten / wie solche alle Nahmen haben mögen / gebührender Weise zu schützen / und zu handhaben / auch die Professores, Rectores, und Præceptores, wie in beeden vorhergehenden Articulis gemeldet worden / auff darinn gemeldten Fall gleichfalls bey ihren Bedienungen ungehindert zu lassen. Was die **Wieder-Ersetzung der abgehenden Stellen bey der** Universität anlanget / so hat es mit der Theologischen Facultät / als welche von den obigen anderten Punct dieses Vergleichs mit dependiret und darunter begriffen / dergestalt sein Bewenden / daß nemlich die / bey dieser Facultät **abgehende Stellen** / jederzeit **allein mit Evangelisch**-Reformirter Religion zugethanen tüchtigen subjectis, denen

Statu-

Statutis der Universität gemäß zu ersetzen; Ingleichen hat es wegen Wieder-Ersetzung der Rectoren und Præceptoren bey denen Gymnasiis und Schulen bey der Disposition des vorhergehenden anderten Articuls sein ungeändertes Bewenden; Was aber die andere Facultäten bey der Universität betrifft / als die Juristische / Medicinische / Philosophische / solle in selbigen / auf den Fall erledigter Stellen / jederzeit alternative, als einmal durch ein Evangelisch-Reformirtes / oder Evangelisch-Lutherisches / und das andermal durch ein Catholisch tüchtiges Subjectum, und so fort alternando, nach vorhergehender den Statuten der Universität gemässen Præsentation die Ersetzung und Wiedee-Bestellung geschehen. Wegen der Adelichen und Ritterlichen Exercitien-Meister hat es die Meynung / daß beederseits so wol Evangelisch- als Catholische / nach ihrer in denen Exercitiis erlangter Profession zuzulassen / und keiner von offtgemeldten beeden Religionen auszuschliessen.

5. Und demnach zwischen weyland Unsees Carl / Churfürsten / Pfaltzgrafen Herrn Vettern / Christseligster Gedächtniß / und unserer hochgeehrten Frau Mutter Gnaden / und dann ferner zwischen Uns und Unserer hertzgeliebten Gemahlin Liebden in denen aufgeeichteten Ehe-Pacten gewisse Witthums-Versorge nach dem Herkommen bey diesem und andern Churfürstlichen und Fürstlichen Häusern / sind verglichen / selbige auch heenach von Uns aus bewegenden wolbefügten Ursachen vermehret und gebessert / wie ungleichen mit der verwittibten Feau Hertzogin [illegible] Simmern Liebden / wegen deeo eine Zeithero [illegible]g gewesenen Witthumen-Unterhalts unlängst ein gewisser Vergleich getroffen / so dann denen [illegible] unsers Herrn Vaters Gnaden hinterlassenen [illegible]chen Rau-Gräflichen Kindern ein gewisses Deputat zu iheen Unteehalt / laut dero aufgerichteten Recess von Uns verordnet worden; Als geloben und verspeechen Wir Pfaltzgraf Philipp Wilhelm vor uns / unsere Erben und Nachkommen / daß Wir denen deßwegen auffgerichteten Respective Churfürstlichen Witthums-Verschreib- und Vermehrungen / auff Simmerischen Wiethums und Rau-Gräflichen Aliment[illegible]ons-Recess, wie selbige unseren Gevollmächtigten bey dem Schluß dieses Vergleiches seynd in Originali vorgewiesen / und in beglaubter Abschrifft zugestellet worden / alles ihres Inhalts fest[illegible] wollen nachkommen / und darwider in keine Wege handeln / noch daß solches durch [illegible] geschehe / gestatten noch verhengen.

Ingleichen versprechen Wir Pfaltzgraf Philipp Wilhelm / vor Uns und unsere Erben / daß auff gedachten Successions-Fall / da des Herrn Churfürsten Carls Liebden ohne Eheleibliche Manns-Erben mit Tod abgehen solten / Wir alle bey dem Chur-Hause sich befindende Allodialia, so weit solches dem Herkommen und Pactis Gentilitiis, auch Käyserlichen Mit-Belehnungen gemäß / deroselben Allodial-Erben / odee welchen des Herrn Churfürsten Liebden / etwas davon durch ein Testament oder sonst verschaffen möchten / ohne Verweigerung und Auffenthalt wollen abfolgen und überliefferu lassen. Und nachdem Uns Pfaltzgraf Carl / Churfürsten / und unserm Chur-Hause / aus dem Westphälischen Friedens-Schluß und dessen Disposition verschiedene und ansehnliche Restituenda Ecclesiastica Politica, sammt andern hohen Rechten und Gerechtigkeiten annoch kundbaelich gebühren / welche zwar unsees Christseligen Herrn Vaters Gnaden so wol bey dem Käyserlichen Hofe / als bey voeigen / und noch wäheenden Reichs-Tag gesucht haben / uns abee bißhero de facto immer vorenthalten worden; Als versprechen Wir Pfaltzgraf Philipp Wilhelm / daß wir alle in einer so wichtigen und rechtmäßigen Sache so wol am Käyserl. Hofe / als Reichs-Versammlung / und sonst dienlicher Orten mögliche Officia mit anwenden wollen / damit gedachte Restituenda förderfamst wieder zur Pfaltz gebeacht / und dabey erhalten werden mögen.

6. Demnach auch fernee unsers Pfaltzgrafen Carls Churfürstens / Vorfahren / Pfaltzgrafen / Churfürsten / wie auch wir selbst unterschiedliche Privilegia und Cessiones, Begnadigungen und Freyheiten denen in dee Chur-Pfaltz gelegenen Städten und Communen / absonderlich zu Religions-Sachen / Bestellungen der Kirchen und Schulen / in Vocation ihrer Pfarrer und Schuldienee / und sonst wie auch einigen Privatis, insonderheit wohl-meritirten Räthen und Dienern aus bewegenden erheblichen Ursachen und dergestalt ertheilet / daß dadurch denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Pactis Familiæ nicht zu nahe getreten worden; Als geloben und versprechen Wir Pfaltzgraf Philipp Wilhelm vor uns / unseee Erben und Nachkommen / daß wie alle sothane denen Städten / Communen und Privatis ertheilte Privilegia, Concessiones, Begnadigungen / Freyheiten und Donationen / wie auch diejenige / so Wir Pfaltzgraf Carl Churfürst / noch ins künfftige aus bewegenden erheblichen Ursachen / mit verstandener Restriction auff die Reichs-Fundamental-Gesetzen und Pacta Familiæ, auch unseeer beym ersten Punct gethaner Versicherung / und also / daß ein Successor an dero Chur sich darüber zu beschweren / keine Befugniß haben wird / ertheilen möchten / nach dem Tenor deren darüber ausgefertigten Instrumenten / allerdings vor genehm halten wollen.

Wir Pfaltzgraf Philipp Wilhelm versprechen auch ferner für uns / und unsere Erben / daß wie die von des Herrn Chur-Fürsten Carls Liebden / Zeit dero führenden Regierung bey der Cantzley und im gantzen Lande bestätigte alte / wie auch selbst-gemachte neu / oder auch ins künfftige machende fernere Verordnungen und Regierungs-Anstalten / in so weit selbige ebenfalls / wie Wir Churfürst und Pfaltzgraf Carl hiemit versi-chern /

chern / der güldenen *Bull*, dem Westphälischen Friedenschluß/denen Pactis Familiæ auff Maas und Weise / wie selbige in jetztgedachten Westphälischen Friedenschluß bestättiget / auch des Hauses Herkommen / und dessen beständigen Wolfart nicht zuwider seynd / viel weniger fürdershin zuwider seyn sollen / alles ihres Inhalts vor genehm halten / beobachten / und bestättigen / absonderlich auch die Unterthanen und Angehörige im gantzen Churfürstenthum und angehörigen Landen in denen gemeinen Anlagen / oder sonst gegen das Herkommen nicht beschweren wollen; Wobey Wie Pfaltzgraff Carl / Churfürst / uns jedoch ausdrücklich bedingen / daß diese Vereinigung und Vergleich einig und allein / wie obgemeldt / dahin zu verstehen / und vor gültig zu erkennen seyn solte / wann wie / so in GOTTES heiligen Händen stehet / ohne Eheleibliche Manns-Erben verfallen / oder da wir dergleichen hinterliessen / selbige oder deren legitime descendentes ohne Eheleibliche Manns-Erben mit Tod abgehen solten.

Schließlichen so haben wir Pfaltzgraf Carl und wir Pfaltzgraff Philipp Wilhelm für uns / unsere Erben und Nachkommen / oder so sie minderjährig seyn solten / dero Administration und Vormündern bey unsern Churfürstlichen und Fürstlichen Würden / Ehren und Treuen meines leiblichen Eydesstatt je einer dem andern wohlbedächtig zugesagt und versprochen / versprechen einander auch hiermit und in Krafft dieses Vergleichs / daß wir alles dasjenige / so in dieser Erb-Vereinigung und Vergleich enthalten / in allen Articuln und Clausuln stehet / fest und unzerbrüchlich wollen halten / und treulich vollziehen / dawider nimmermehr in einige Weise handeln / noch daß es von andern geschehe / verhengen oder gestatten wollen.

Wir Pfaltzgraff Carl Churfürst / und Wir Pfaltzgraff Philipp Wilhelm / vor uns / unsere Erben und Nachkommen verzeihen und begeben uns auch alles und jedes / daß wir hierwider von jemand / wer der auch seye / jemals gehandelt / tractirt und fürgenommen wäre / oder noch werden möchte / dazu aller Einreden / geist- und weltlicher gegenwärtiger und zukünfftiger Behelff und Exceptionen in- und ausserhalb Rechtens / auch aller Absolution, Dispensation, Restitution in integrum, und dergleichen Mittel / wie die immer Schein und Nahmen haben / oder von wem die hergelangen / und der Käyserlichen güldnen *Bull*, denen Reichs-Satzungen / Decreten / Ordnungen und Fürsehungen unserer Vorfahren / auch absonderlich dieser unserer Vereinigung und Vergleich zum Abbruch oder zuwider seyn / oder verstanden werden möchten / uns derselben selbst noch unsere Erben und Nachkommen nimmermehr anzunehmen / zu erlangen / fürzuwenden / noch zu gebrauchen in keine Wege.

Ferner haben Wir uns freundlich dahin verglichen / daß Wir zu desto mehrer Festhaltung des Vergleichs / bey dem Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn *LEOPOLDO* Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs rc. Unsern allergnädigsten Käyser und Herrn bittlich ansuchen wollen / diesen Vergleich durch dero Käyserliche *Confirmation* zu bestättigen / in tröstlicher Zuversicht / solches bey allerhöchstgedachter Ihro Käyserlichen Majestät unweigerlich zu halten.

Und obwol Wir Pfaltzgraf Carl / Churfürst / und Wir Pfaltzgraf Philipp Wilhelm gegen einander das Freund-Vetterliche Vertrauen haben / daß Wir diesen auffgerichteten Vergleich und Erb-Vereinigung beederseits ohnverbrüchlich nachkommen / und dagegen in keine Wege handeln werden / auch Wir Pfaltzgraf Philipp Wilhelm auff begebenen Fall zu Unsern Erben und Nachkommen uns eines gleichmäßigen versehen / und selbige dahin treulich anweisen wollen; Darneben auch wir beederseits der unterthänigsten Zuversicht sind / daß die jetzt regierende Käyserl. Majestät über dero Confirmation dieses Vergleichs künfftig halten werden; damit jedoch sothaner Vergleich bey erfolgenden offtgemeldten Fall / als eine beständige / auff den Grund der Reichs-Satzungen und *Pactorum Familiæ* geschehene immerwährende Erb-Vereinigung des Chur-Hauses Pfaltzes nicht nur in unsers Pfaltzgraff Philipp Wilhelms Lebzeiten / sondern auch bey unsern Erben und Nachkommen desto beständiger und unverbrüchlicher gehalten werde; So haben Wir Pfaltzgraff Carl / Churfürst / und Wir / Pfaltzgraff Philipp Wilhelm Uns verglichen / diese Verbindung denen sämmtlichen Garantien des Westphälischen Friedenschlusses / gleich hiemit beschiehet / zu unterwerffen.

Zu wahrer Urkund dessen / haben Wir Pfaltz-Graff Carl / Churfürst / und Wir Pfaltz-Graff Philipp Wilhelm zwey gleichlautende Exemplarien verfertigen lassen / deren eines Wir Pfaltz-Graff Carl / Churfürst / und das andere Wir / Pfaltz-Graff Philipp Wilhelm neben unsern ältesten Sohn Pfaltzgraff Johann Wilhelm eigenhändig unterschrieben / mit unsern Churfürstlichen und Fürstlichen Insiegeln bekräfftiget / und jeder Theil solches sein gefertigtes Exemplar auswechseln und extradiren lassen. Datum Heydelberg den 5. (15.) Junii, 1685.

Als bekennen Wir unterschreibene Churfürstliche Pfältzische / wie auch Hochfürstliche Pfaltz Neuburgische Ministri und Räthe / daß dieser Recess in allen Puncten von Wort zu Wort dergestalt / wie selbiger allhier inserirt / von uns also verglichen / und dabey versprochen worden / daß selbiger von unsern Gnädigsten Herrn Principalen ehist möglichst / und längst innerhalb 4. Wochen Zeit werde ausgefertiget und vollzogen /

[illegible] / auch die Original-Exemplarien durch beederseits abschickende Secretarios in hiesiger Reichs-[illegible]e / darüber man sich des eigentlichen Tages [illegible] durch Correspondenz-Brieff noch vorhe-[illegible]tlich zu vergleichen / gegen einander Zug um [illegible] ausgewechselt werden.

Zu Uhrkund ist dieses in duplo verfertiget / [illegible] Uns Chur-Pfältzischen und Hochfürstlichen Pfaltz-Neuburgischen Ministris eigenhändig unterzeichnet / unser angebohrne und gewöhnliche Petschafft hierunter gedruckt / und von jedem Theil ein Exemplar zu Handen genommen worden. So geschehen Schwäbisch-Hall den [illegible].(2.) Maji, 1685.

(L.S.) Wolff Dietrich Graff von Castel /

(L.S.) Johann Ludwig Langhannß /

(L.S.) Frantz Ernst / Graff Fugger /

(L.S.) Johann Friedrich Yrsch auff Magen.

Kurtze Information, wegen des Hallischen Recess.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz Chur-Fürst Carl Christ-mildesten Andenckens keine Hoffnung zu Leibes-Erben hatten / und Sie eine a[illegible]zehrende Kranckheit befiel / funden Sie circa Annum 1683. gut / dem damaligen nächsten Chur-Erben / des Herrn Hertzog von Neuburg Philipp Wilhelm Durchleucht / einen Erb-Ei[illegible]gungs Recess zu offeriren.

Der Herr Hertzog von Neuburg nahme solche offerte dancknehmig an.

Hierauff wurden Schrifftwechselunge gepflogen und hinc inde prætensiones gemacht; unter andern wolte man à parte Chur-Pfaltz be-di[illegible]en / daß allezeit Groß-Hofmeister / Cantzler auch die Helffte der Geheimden / Regierungs- und Hofgerichts-Räthen; item der Land-Bedienten / Evangelischer Religion se[illegible]n s[illegible]len; welches aber Neuburg nicht allein difficultirte / sondern auch / um einen Knoten mit dem andern zu vertreiben / von der Eventual-Huldigung Meldung thate.

Dieses verdroß Churfürst Carl dergestalt / daß Er eine sehr harte Antwort an Neuburg ab-[illegible]hen liesse; welche aber unbeantwortet gelassen / [illegible] also die Tractaten auff eine Zeit lang abrum-[illegible] wurden.

[illegible]ttlerweil nahm Churfürst Carls Kranck-[illegible]ger je mehr zu / und man wurde gezwungen Chur-Pfältzischer Seits auffs neue wieder [illegible]e obligeanten Terminis an Neuburg zu schr[illegible]; brachte es endlich auch so weit / daß [illegible]ra formalia procemii Recessus Hallensis man [illegible] dem Hauptwerck mit einander einig / auch ein [illegible]ß [illegible]ber projectirt ward / und es solchem [illegible] darauff beruhete / daß die dabey hin und wieder vorgeloffene Differentien / mittelst Zusammenschickung bevollmächtigter Ministrorum und Räthen / vollends verglichen / und gezeichnet werden solten.

Dieses nun wurde auch zu Schwäbischen Hall / durch beederseits gevollmächtigte Räthe innerhalb kurtzer Zeit vollzogen / der projectirte Recess von Puncten zu Puncten durchgangen / und endlich in der Form / wie er im Druck gemein ist / Chur-Pfältzischer Seiten vom Grafen von Castel / und Langhansen; Neuburgischer Seits von Graf Fuggern und Baron Yrsch den 12. (22.) Maji 1685. unterschrieben und unterzeichnet.

Ehe nun der præfigirte Termin zur Ratification verstreichet / die Tractaten eigenhändig von beederseits hohen Principalen unterschrieben / und jedem Theil ein Exemplar extradiret wird / stirbt Churfürst Carl den 15. (25.) Maji 1685. welcher jedoch noch kurtz vor seinem Ende von selbst erinnert: ob das Exemplar des Hallischen Recesses abcopiret seye / damit er es unterschreiben könne? so auch würcklich würde geschehen seyn / wann der bekannte Langhanß nicht sein privat-commodum dem publico vorgezogen / und als Seine Churfürstliche Durchleucht abermals erwachet / Ihro an statt dessen / nicht particulier-Sachen zum unterzeichnen offeriret hätte; worüber sie wieder in einen Schlaff gefallen / und das Moment also versäumet worden / mithin das Werck unvollzogen geblieben; wie dieses particulare, benöthigten Falls / cum testibus omni exceptione majoribus dargethan werden kan.

Aus diesen wahrhafften Umständen ist Sonnen-klar / daß Churfürst Carl / (dessen Ministri eben so wol / als die Neuburgischen / Clausulam de ratihabendo gehabt /) nicht allein bey Leb-Zeiten nichts retractiret / sondern vielmehr den Recess morte sua, notorie bestätiget / auch würcklich würde solenniter ratificiret haben / wann er theils durch den schnellen Tod / theils durch übele Conduite berührten Langhansens daran nicht wäre verhindert worden. Wie nun bekannten Rechtens / daß / wann concluso negotio ein pars compaciscens ante ratificationem verstirbt / der Tractat darum nicht infirmirt wird; also würde die höchste Unbilligkeit seyn / solches in diesem unserem casu nicht gelten zu lassen / da nicht allein de enixa voluntate defuncti man versichert ist; sondern auch um so weniger hier die Ratificatio de essentia pacti seyn kan / als bereits / wie vorher erwiesen / beede hohe Compaciscenten durch Schrifftwechselungen / in dem Hauptwerck einig gewesen / und nur einige wenige Neben-Erinnerungen haben adjustirt werden dürffen.

Gleichwie nun diese Rationes auch gegen des Successoris Churfürst Philipp Wilhelms Durchleucht Christlöblicher Gedächtniß militirten; also liessen sich Dieselbe nicht einstens einfallen / die Validität des Hallischen Recesses anzufechten: sondern sie versicherten vielmehr desselben Festhaltung nachdrücklich in Ihrem ersten

Schreiben/ so sie als Churfürst an den Groß-Hofmeister/ und die geheimde Räthe zu Heidelberg unterm 28ten Maji 1685. aus Neuburg abgehen lassen:

Euch versichernd/ daß Wir allem demjenigen/ was in obangezogenem (Hallischen) Vergleich verbindlich abgepflogen/ unverbrüchlich nachkommen/ und das geringste dawider nicht vornehmen/ noch daß es von jemand anderst geschehe/ verhengen werden.

Worauff der Geheimde Rath Seiner Churfürstlichen Durchleucht gnädigsten Willens Meynung gemäß/ copiam vidimatam Electorali sigillo munitam, dem Reformirten Kirchen-Rath zu der Evangelischen Unterthanen Sicherheit communicirte.

Hiebey liessen es Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchleucht **Philipp Wilhelm** nicht bewenden; sondern vergewisserten nicht allein aufs beständigste der beeden **Chur-Pfältzischen verwittibten Frauen Churfürstinnen Hoheit und Durchleucht**/ sondern auch/ nebst Ubersendung einer authentischen Copie, Seine **Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Friederich Wilhelm** glorwürdigsten Andenckens unterm 3ten und 21ten Junii 1685. bey **Churfürstlichen wahren Worten**/ daß Sie den Hallischen Tractat durchgehends genehm hielten/ und ad literam adimpliren wolten. Die Schreiben seynd folgenden Inhalts.

Ab einem anderen meinem Schreiben/ worinnen Ich Euer Liebden eines Theils den erfolgten Todesfall/ weyland unsers beederseits freundlich geliebten Vetters des **Herrn Churfürsten zu Pfaltz Liebden** Christmildesten Andenckens; und dann andern Theils meine angetretene auch würcklich ergriffene Erbfolg und Regierung freund-vetterliche Nachricht ertheilet/ werden Euer Liebden vermuthlich unter anderen abgemercket haben: **was Gestalten einer sichern/ kurtz vor des Herrn Churfürsten Ableiben getroffener Erbeinigung und Vergleiches Meldung geschehen. In was** Terminis **selbiger völliger** Recess **bestehe/ davon lege ich Euer Liebden hiemit eine gantz gleichlautende** Copiam **in absonderlicher freund-vetterlicher** Confidenz, **und zwar um so viel getrosteter bey/ als derselbe mit Chur-Pfaltz Liebden Gottseligen Andenckens auff dero eigene Veranlassung und hin und her lang gepflogene reiffliche Erwegung/ noch wenig Tage vor dero tödlichen Hintritt/ durch beyderseits in Schwäbischen Hall zusammen geschickte** Ministros **und Räthe** adjustiret/ **und zu beederseits Vergnügung geschlossen worden. Ich halte mich auch gäntzlich** adsecurirt/ **daß Euer Liebden gar gerne hören werden/ daß es zu einem solchen einmüthigen Schluß gekommen. Und** gleich ich sothanen Recess **durchgehends/ wie er zu gedachtem Schwäbischen Hall eingerichtet/ genehm gehalten/ auch nicht allein meinen Groß-Hofmeister und geheime Räthe zu Heidelberg/ sondern auch zu forderst beede verwittibte Frauen Churfürstinnen darauff auffs beständigste vergewissert; also habe ich auch Euer Liebden hiemit davon** Part **geben wollen**; mit dem freund-vetter- und dienstlichen Ersuchen/ Sie geruhen/ da einige unvermuthete gewaltthätige Motus, welche/ nachdem mein und meiner Posterität Recht so klar in Instrumento Pacis Westphalicæ fundiret/ anderst nicht dann notorische Friedens-Brüche nach sich ziehen könten/ dagegen erwecket werden wolten/ mir so wol mit dero hocherleuchteten Rath/ als kräfftigen That/ zu statten zu kommen. Euer Liebden auffrechtes patriotisches Gemüthe hält mich in einer solchen Consolation, daß ich gäntzlich glaube/ Euer Liebden efficacer Beysprung werden alle etwa unverhoffend einfallende Widerwärtigkeiten bestens abkehren helffen/ auch selbsten nicht gerne sehen/ daß das Reich in neue Unruhe oder Zerrüttungen gerathen/ viel weniger von Auswärtigen neue Zersplitterungen davon gemachet/ und das Imperium dadurch noch mehrer debilitiret werden möge. Ich habe hierinnfalls gewißlich mein gantz absonderliches Freund-vetter- und dienstliches Vertrauen auff Euer Liebden gestellet/ und promittire mir davon den Effect, welchen derjenige verhoffet/ der nie ändern wird zu seyn/ ꝛc. ꝛc. Neuburg den 3. Junii 1685.

Was **Euer Liebden** freund-vetter- und recht brüderliches **Handschreiben** vom 12. (2.) dieses mir vor eine grosse Consolation mitgebracht/ kan ich in der Wahrheit um so viel weniger genugsam exprimiren/ als ich um so viel mehr in meiner/ Euer Liebden vorhin zutragender unveränderlicher Confidenz dadurch je mehr und mehr gestärcket worden. Und eben aus diesem bey mir beständigem sonderbaren Vertrauen/ und Euer Liebden versicherten Teutschen Auffrichtigkeit/ habe **Deroselben von der/ mit weyland Unsers beederseits freundlich lieben Vetters des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Liebden Christmildesten Andenckens/ kurtz vor ihrem erfolgten Absterben getroffener Erbeinigung und Vergleich/ vermittelst völliger** Communication **darüber auffgerichteten** Recess **freund-vetterliche und gantz** confidente **Nachricht gegeben. Euer Liebden** vergewissere ich nochmalen/ **bey meinen wahren Churfürstlichen Worten**/ daß ich angeregten Tractat ad literam zu beobachten und zu adimpliren annoch wie vorhin/ entschlossen; bin aber auch gäntzlicher Zuversicht/ daß dergleichen nicht weniger anderer Seits reciproce geschehen und niemahlen/ woher es nur kommen könte oder möchte/ darwider gehandelt/ noch dadurch verdrießliche Weitläufftigkeiten verursachet werden. Dafern aber jedoch wider besseres Verhoffen etwas widriges ein oder andern Theils verhenget würde; so setze ich zu **Eurer Liebden** mein noch ferneres freund-vetterliches

Ver-

Vertrauen / Sie werden auff ein oder andere jetzo unvermuthende Contravention, meiner alsdann billigmäßigen und redlichen Gegen-Bezeugung freund-vetterlichen Beyfall mittheilen / und mir auch befindenden Dingen nach ihre kräfftige Hand bieten / damit allen / bald von diesem / bald von jenem Ort etwa beflissentlich einstreuenden Mißhelligkeiten zeitlich vorgebogen / und demsolglich der vorhin betrübte Zustand des Reichs / nicht noch mehrers verwirret werde; sondern in diesee meiner Succeßions-Sach alles / wie bißhero / auch noch fürtershin fried- und ruhiglich ablauffen möge. Verbleiben anbey jederzeit. Neuburg den 21. (11.) Junii 1685.

Dergleichen hohe gnädigste Contestationes geschahen auch bey der **Erb- und Land-Huldigung**; worauff die Unterthanen den Eyd der Treu und Gehorsam mit Freuden ablegten: Dahero auch Churfürst **Philipp Wilhelm** / wann von denen benachbarten Geistlichen denen Evangelischen Eintrag wiederfuhre / sich selbst auff die in dem Hallischen Receß, dem Religions-Mandat, und denen bey der Land- und Erb-Huldigung gethane Zusagen öffters berufste. Vid. passim lit. C. der ersteren / zu Jülich übergebenen Deduction, in specie N. 14. 18. & 19.

Als auch nach höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchleucht Ankunfft in der Pfaltz das Simultaneum in dee Guarnisons-Kirchen zu Heydelberg und Schloß-Kirchen zu Friederichsburg aus trifftigen Ursachen / theils nur ad interim, verlanget wurden / reversirten Sie sich expresse, daß solches ohne Abbruch des Hallischen Receß seyn / und nimmermehr zur Consequenz gezogen werden solte; und referirten sich auf Dero Chur- und Land-Fürstliches hohes Wort / so Sie genugsam engagirt hätten. Die Decreta lauten von Wort zu Wort also:

Nachdem die **Catholische** / so wol von Jhro Churfürstl. Durchl. Hof-Stadt / als auch die Catholische Bürger / Jnwohner / und Soldaten / und andere allhier zu **Heydelberg** sich in solcher Anzahl befinden / daß selbigen in dem allzukleinen und engen Teutschen Hauß keine genugsame Gelegenheit mehr übrig / dem Catholischen GOttes-Dienst fürtershin allda beyzuwohnen / und auch die vorgedachte Catholische erbauende Kirch zu S. Jacob noch viel Zeit erforderen / und wenigst innerhalb zwey Jahren kaum in dem Stand seyn wird / sich deren recht zu bedienen; **hingegen aber nur so lang / biß solche Kirch zu S. Jacob ausgebauet / die Catholische ohne dem geringsten Abbruch des / mit letzt-verstorbenen Churfl. Durchleucht Christmildesten Andenckens auffgerichteten Vergleichs** / in dem Chor der / in hiesigee Vorstadt befindlichen so genannten Guarnisons-Kirchen zu vorhin vergleichenden Stunden / ihr Catholisch Exercitium ad interim verrichten könten; Als haben Jhro Churfürstliche Durchleucht gnädigst befohlen / auch Jhren Kirchen-Räthen unterthänigsten Bericht und Gutachten hierüber ebenmäßig zu vernehmen / und Deroselben gehorsamst zu referiren. Heydelberg den 13. Octobris 1685.

Philipp Wilhelm Churfürst.

Demnach Jhro Churfürstlichen Durchl. vorgekommen / ob seye bey Erbauung der so genannten Concordi-Kirch in der **Vestung Friederichsburg** / das Absehen dahin gerichtet gewesen / daß nicht allein die Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische / sondern **auch die Römisch-Catholische** ihr Religions-Exercitium zu gewissen vergleichenden Stunden ohne ein- und anderen Theils Verhinderung daran haben solten / und **ausser dem zu gedachtem Friederichsburg auch eine Churfürstliche** Residenz, **und diese nechst an der Herrschafftlichen Wohnung stehende Kirche** / **billig vor eine Hof-Capell zu** consideriren: so haben höchsternannte Jhro Churfürstl. Durchl. Dero geheimden Rath und Ober-Marschallen von Stein-Callenfels / und geheimden Rath von Schmettau gnädigste Commission auffgetragen / daß selbige / **weilen man ohne Abbruch des / mit letzt verstorbenen Churfürstens Durchleucht Christmildesten Gedächtniß auffgerichteten Vergleichs / in solcher Kirchen den Catholischen Gottesdienst zu vorher verglichenen Stunden ebenmäßig halten könne** / mit den allhiesigen Kirchen-Räthen daraus förderlich communiciren / und alsdann Jhro Churfürstliche Durchleucht darüber gehorsamst referiren solle. Heydelberg den 13. Octobris 1685.

Philipp Wilhelm / Churfürst.

Jhree Churfürstlichen Durchleucht ist aus der Kirchen-Räthen erstatteten unterthänigsten Gutachten vom 22. passato gehorsamst referiret worden / wohin so wol wegen der Guarnisons-**Kirch** in der Vorstadt alhier / als auch der also genannten Concordi-**Kirch zu Friederichsburg** / derselben unvorgreiffliche Gedancken abzielen / und was sie daneben noch weiters unterthänigst erinnern wolten. Nun zweiflen Seine **Churfürstl. Durchl.** gantz nicht / Kirchen-Räthe und alle Dero Ministri, Geist- und Weltliche Räthe / auch sämmtliche Unterthanen der Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen Religion, werden in mehrerem Nachdencken von selbsten gehorsamst erkennen / **was gestalten höchsternannte Jhro Churfürstl. Durchl. durch den Schwäbisch-Hallischen** Receß, **und seithero öffters münd- und schrifftlich / bevorab in dem unlängst** publicirten Religions-Mandat, **sie sammt und sonders Jhres eigenen freyen** Religions-Exercitii, **und was davon** dependiret / **in allem und jedem / wie sie ein- und anders biß auff Seiner Churfürstl. Durchleucht angetretene Chur- und**

Fürstliche Regierung in offener Ubung gehabt / und noch zu dato ruhiglich haben / auch für das künfftige auffs neue / und dermassen Chur und Fürstlich versichert / daß Seine Churfürstl. Durchl. sich billig gnädigst versehen / Kirchen-Räthe und alle Ihre getreue und gehorsame Unterthane / werden in Ihro Churfürstl. Durchl. so vielmal mündlich und schrifftlich gegebenes Chur- und Lands-Fürstliches Wort / einige Diffidenz zu setzen keine befugte Ursach haben; sondern aus der täglichen Experienz, daß Dieselbe festiglich vergewissert / sie bey allem / wie zuvor und noch zu dato, auch hinfürders gantz ungekränckt und unveränderlich zu lassen; und daß man weder jetze noch ins künfftig / ein oder anderen Orts einige Kirchen von ihnen zu begehren / viel weniger aber über kurtz oder lang gar abzunehmen gemeynet / vernünfftig begreiffen werden / ob bey solcher kundbaren Beschaffenheit einigen Unterthanen anständig / gegen Ihre Chur- und Lands-fürstlichen Herrschafft / in Sachen ohne Noth / auff derer bey Schrifftwechselung und Capitulirung anzutragen / und in demjenigen / darinn sie bereits überflüßig sicher gestellt / ein noch weiters / und zumalen auff eine solche Weiß zugemuthet werden solle? Im übrigen ist Ihrer Churfürstl. Durchl. der Inhalt des Westphälischen Friedenschlusses / und auch anderer Reichs-Satzungen unverborgen / und werden sie wider dieselbe / eben so wenig als gegen dem Hallischen Recess, jemalen das geringste verhengen lassen: dabey es sein ungeändertes Verbleiben hat. Gestalten auch Ihrer Churfürstl. Durchl. vorige Decreta und mündlich beschehenes gnädigstes Gesinnen deutlich zeigen / daß Sie das Catholische Religions-Exercitium in allhiesiger Garnisons-Kirchen nie anderst / oder länger / als biß die S. Jacobs-Kirchen völlig ausgebauet und zum Stand des dienlichen Gebrauchs gebracht / gnädigst verlanget; und ist Seiner Churfürstl. Durchl. gantz nicht zuwider / daß Kirchen-Räthe solchen Kirchen-Bau bester massen mit befördern helffen / damit das Catholische Exercitium desto ehender in der Garnisons-Kirche wieder cessire. Oberwehnte Concordi-Kirche zu Friederichsburg betreffend / geben ohne dem die / von weyland Herrn Churfürsten Carl Ludwig Christmildesten Gedächtniß hinterlassene Acta klar zu vernehmen / was damalen wegen aller dreyen Religionen Simultanei für Intentiones geführet worden? In welchem gefundenen Tramite es auch nunmehr Ihro Churfürstl. Durchl. bewenden lassen / und dahero das gantze Werck anjetzo allein auff deme beruhet / daß zu Friederichsburg wegen der dreyerley- und allhier der zweyerley Religions-Exercitien die Stunden auff Sonn- Fest- und Werck-Tägen verglichen werden; zu welchem Ihro Churfürstl. Durchl gnädigst geneiget / einige Geheimbde- mit Ihren Kirchen-Räthen hierüber conferiren zu lassen / daß beeder Orten zu jeden Theils Vergnügung gedachte Stunden abgeredet werden / damit allerseits Religions-Ubung in selbiger verglichener Zeit durchgehend / so wol in denen zu Haltung des Gottesdiensts erforderlichen essential Requisiten / als anderen nach sich ziehenden gewöhnlichen Ceremonialien / ohne ein- oder andern Theils Abbruch / und also gantz ungehindert des andern / ruhig und unperturbiret verrichtet werden. Allermassen auch Kirchen-Räthe letzlichen in keine Wege zu besorgen / wenn S. Jacobs-Kirch zu behörigen Gebrauch verfertiget / daß man ihnen in der Garnisons-Kirch das geringste / so allda zu dem Catholischen Gottesdienst / sammt dem Fürhang / nöthig angerichtet worden / zurück lassen möchte; Gleichwie auch Kirchen-Räthe gantz nicht zu beförchten haben / beschuldiget zu werden / ob wäre nur allein Seine Churfürstl. Durchl. auff dem Instrumento Pacis bestanden / und sie hingegen davon abgewichen. Worbey dann Kirchen-Räthe nunmehr in allem unterthänigst zu acquiesciren / und fürhin des Worts geärgert gegen Ihren Catholischen Chur- und Lands-Fürsten sich zu enthalten wissen werden. In welcher Gnädigster Zuversicht Ihro Churfürstl. Durchl. denenselben mit Churfürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Signatum Heydelberg den 5. Novembr. 1685.

Philipp Wilhelm / Churfürst.

In dem Religions-Patent vom 13. Octobr. 1685. setzten Sie gar den Hallischen *Recess* pro basi & fundamento, his verbis: Und gleich Wir uns gnädigst wol erinnern / wessen wir uns nach Anleitung des Instrumenti Pacis Westphalicæ der Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen / auch ihres Exercitii und anderhalben in dem / mit Weyland Unsers freundlichst geliebten Vetters / des letztabgelebten Churfürst Carl Liebden Christmildesten Andenckens / noch vor Dero Absterben / geschlossenen Erbeinigungs Vergleich erkläret; wobey es sein ungeändertes Verbleiben; also etc. etc.

Und blieben Zeitlebens beständig dabey / daß Ihre Evangelische Unterthane dem Instrumento Pacis Westphalicæ und Hallischen *Recess* gemäß in statu, quo tempore successionis fuerunt, zu lassen; rescribirten auch noch kurtz vor ihrem Ende an die Chur-Pfältzische Regierung unterm 15ten Septembr. 1689.

Daß / so bald die Pfaltz vom Frantzösischen Joch liberirt seyn würde / Sie daran wolten seyn / daß in Ecclesiasticis alles wieder in den vorigen Stand / wie es vor dem Frantzösischen Einbruch gewesen / gesetzet werde:

Deßgleichen haben mehr höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. nicht allein in vorhergehenden / an Seine Churfürstl. Durchl. zu

Bran-

Brandenburg; sondern auch in verschiedenen/ an **Ihro Käyserl. Majestät Reichs-Hof-Rath** und Con-Commissarium, auff dem noch fürwehrenden **Reichs-Tag zu Regenspurg/ Freyherrn von Seylern**/ abgelassenen Schreiben/ sich wegen Dero Successions-Recht auff den Hallischen Recess stets fundiret/ und so steiff darauff gehalten/ daß Sie auch nichts im geringsten dagegen vornehmen lassen wollen; wie dieses aus dero unterm 10. Junii, 1687. an gedachten **Freyherrn von Seylern** nach Rom ergangenen Hand-Brieff zu ersehen:

Wegen der Rhau-Gräfflichen Alimentationen aber/ und der Bibliothec halber/ muß darum anstehen/ **weilen ich das erstere in dem Schwäbisch-Hallischen** Recess confirmiret/ und die Ausfolgung der Bibliothec mit meinem Wissen und Willen geschehen. Add. lit. C. der zu Jülich übergebenen ersteren Deduction.

Wie weit nun ein Successor und hæres factum defuncti zu præstiren schuldig? Könnte/ wann es nöthig wäre/ aus der Justitia causæ Palatinæ, Romæ ostensa, stattlich ausgeführet werden; die Termini seynd sonst sehr offt darinn zu finden: Quam Serenissimi Patris assertionem (multo magis ergo conventionem juramento firmatam) in dubium vocare nec Religio, nec jura sinunt. Und in der That/ wann ein Successor an dergleichen/ auff die Successores mitgerichtete Pacta, Conventiones, und theils eydliche Zusagen nicht länger/ als es die Convenienz erfordert/ gebunden/ so werden dadurch alle Frieden-Schlüsse/ pacta publica & privata, gentilitia & familiæ &c. ex identitate rationis übern Hauffen geworffen/ auch publica fides offentlich labefactiret.

Es scheinet aber auch nicht einmal auff die Frag: In quantum successor factum defuncti teneatur præstare? anzukommen; nachdem jetzt regierender **Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz** theuere Promissa, Zusagen/ Patenten/ Verträge/ und Rescripta vorhanden.

Massen dieselbe bey der Anno 1688. kurtz vor dem Frantzösischen Einbruch eigenommenen eventual Erb- und Land-Huldigung/ die Evangelische Unterthane nicht allein als **Chur-Printz** und futurus Successor versichert/ sie bey dem Hallischen Recess kräfftigst zu mainteniren/ wie solches in der Pfaltz Land-kündig; sondern auch in Dero sub auspicium suscepti Regiminis publicirten Patent sub dato Wien den 2. Septembris 1690. solches mit diesen Formalien schrifftlich wiederholet: Dagegen sich sammt und sonders hinwiederum Unserer Manutenenz und Protection bey ihren habenden Recht- und Gerechtigkeiten auch rechtmäßigen Privilegien/ wie nicht weniger **des** Exercitii Religionis, **nach Inhalt des** Instrumenti Pacis Westphalicæ **und bißhero** publicirten Religions-Mandaten (welche pro basi & fundamento den Hallischen Recess haben) **auch bißherigen** Observanz **allerdings zu versichern.**

Ja in der **Pfand-Verschreibung des Amts Boxberg/ vom 28.** Februarii 1691. **haben** Sie vor Ihre Evangelische Unterthanen auf den Hallischen Recess paciscirei:

So viel den Punctum Religionis betrifft: da solle nach Inhalt des Instrumenti Pacis und Schwäbisch-Hallischen Recess, auch denen eine Zeithero ergangenen Religions-Mandatis, gemäß verfahren/ mithin alles in statu quo gelassen werden.

Und da Anno 1694. der Catholische Geistliche zu **Gerichstetten** das Simultaneum in dasige Kirchen einführte/ und der so genannten **Heyl. Gefällen** sich anmaste; erinnerten **Ihro Churfürstl. Durchl.** in sehr nachdrücklichen Terminis des Herrn Bischoffs von Würtzburg Hochfürstl. Gnaden an diesen Pfand-Verschreibungs-Recess, Krafft dessen alles/ dem Instrumento Pacis und Hallischen Tractat gemäß/ in statu quo verbleiben solte; wie solches aus hierunten stehenden Schreiben zu ersehen:

Euer Liebden mögen Wir freundlich nicht verhalten/ wie uns **Unser Chur-Pfältzischer** Reformirter **Kirchen-Rath** unterthänigst klagend zu verstehen gegeben/ was massen in dem von uns/ zu dem **Chur-Pfältzischen Antheil Euer Liebden gegen Muckeloch** überlassenen Flecken **Gerichstetten**/ ungeachtet daß in dem auffgerichteten Recess ausdrücklich ratione Ecclesiasticorum, und was dazu gehörig/ beschehenen Vorbehalts/ unlängsthin von Eurr Liebden Geistlichen/ die denen Reformirten zuständige Kirch/ Pfarr/ Schulhaus sammt dazu gehörigen Gefällen de facto occupiret/ und sich anmaßlich zugeeignet worden; mit Bitte/ Wir geruheten uns der Sach dahin anzunehmen/ damit alles dasjenige/ so deßfalls vorgangen/ redressirt und in vorigen Stand gesetzt werden möge. Nun werden Euer Liebden zwar eines Theils hoffentlich von uns versichert seyn/ daß Wir alles dasjenige/ so zum Besten unserer Catholischen Religion gereichen kan/ so viel an uns ist/ gerne beytragen und beförderen helffen; andern Theils aber leichtlich begreiffen/ daß Wir in dergleichen/ von der Disposition des Westpälischen Friedenschlusses abzugehen so wenig vermögen/ als wir in Zweiffel ziehen wollen/ daß Euer Liebden dasjenige/ so Sie in obgedachtem Recess mit uns pactirt und zugesagt/ festiglich zu halten und zu præstiren gemeynt seyn werden. Welchem nach wir uns freundlichst versehen/ auch Euer Liebden darum hiemit ersuchen wollen/ Sie geruhen hierunter solche nachdrückliche Verordnung ergehen zu lassen/ damit/ was gegen obgedachtem Recess und Disposition des Instrumenti Pacis dißfalls verübet worden/ forderlich wieder abgeschaffet/ alles in vorigen Stand gestellet/ und darwider künfftig hin in keinerley Wege weiter etwas vorgenommen oder tentiret werden möge. Düsseldorff den 9. Januarii, 1694.

Deme annoch das um selbige Zeit an **Chur-Mayntz** abgelassene beyzufügen kein Bedenckens seyn kan:

Euer Liebden mögen Wir freundlich nicht verhalten/ was massen uns von Unserm Chur-

Pfältzischen Reformirten **Kirchen-Rath** verschiedentlich unterthänigst berichtet worden / daß die / unter Dero Ordinariat stehende Geistliche / eine Zeither **in unsern Chur-Pfältzischen Landen** hin und wieder sich deren / unseren Reformirten zuständigen Kirchen und darzu gehörigen Güter und Gefäll / theils mit Anziehung ihrer Superiorn Befehls; theils etwa durch deren Convenienz sich anzumassen beginnen / auch zu dem End ein und andern Orts des feindlichen Frantzösischen Gewalts zu Ausführung solcher neulicher Eingriffe mit bedienen: Gestalten **Euer Liebden** / was in dergleichen vor neuerliche Eingriffe und Thätlichkeiten bereits geschehen / ab dem Copeylichen Anschluß Jhro in mehrerm referiren zu lassen geliebet; Nun werden **Euer Liebden** eines Theils von uns hoffentlich versichert seyn / daß Wir alles dasjenige / so zum Besten unserer Catholischen Religion gereichen kan / so viel an uns ist / gerne beytragen und beförderen helffen; andern Theils aber auch leichtlich begreiffen / daß Wir / als ein Churfürst des Reichs / nicht weniger unsere Chur-Pfältzische Reformirte Unterthane / in Conformität des Westphälischen Friedenschlusses / bey ihren Kirchen und darzu gehörigen Gütern und Gefällen zu manuteniren / und unseren Landsfürstlichen Schutz ihnen auch dißfalls gedeyen zu lassen haben; Welchem nach wir nicht umhin gekont / **Euer Liebden** hiemit freundlichst zu ersuchen / Sie geliebeu die / in Dero Ertz-Bisthum befindliche und von ihrem Ordinariat dependirende Geistliche dahin nachdrücklich anzuweisen und darob zu halten / damit selbige nicht nur uns künfftige unsere Chur-Pfältzische Reformirte Unterthanen ratione ihrer Kirchen und darzu gehörigen Güter und Gefäll allerdings ruhig und unangefochten lassen; sondern auch / was ihnen bereits vor Præjudiz anmaßlich zugefüget worden / hinwiederum redressirt / und in vorigen Friedensschlußmäßigen Stand gestellet werde / wohin ohne dem auch die / in der ersteren Käyserl. Advocatorien ɩc. wegen desjenigen / was von dem Reichs-Feind selbsten in Ecclesiasticis geändert / begriffene Disposition, ausdrücklich abzielet. Wollen an **Euer Liebden** beliebigen willfährigen Verfügung hierinnen nicht zweiffelen und verbleiben ɩc. **Düsseldorff** den 5. Jenner 1694.

Wie wenig auch **Seine Churfürstliche Durchl.** erst noch neulich Vorhabens gewesen den Hallischen Recess zu impugniren / erhellet aus der / den 1. (11.) Septembris 1697. bey den **Ryßwickischen Friedens**-Tractaten von Dero Ambassadeur, **Herrn Grafen von Vehlen** / eingegebenen Memorial; worinn **Seine Churfürstl. Durchl.** ihr gröstes Fundament gegen der **Frau Hertzogin von** Orleans **Hoheit** / auff den **Hallischen** Recess setzen / und ihr Jus successionis daraus beschützen.

Serenissimi Fratris Caroli, & Patris Caroli Ludovici hæredem se profitetur Serenissima Ducissa Aurelianensis: cumque hic pactorum gentilitiorum confirmatione, [in]strumento Pacis Westphalicæ inserta, & re[]nunciationis solennis à Serenissima Duc[] Aurelianensi præstitæ conventione, succe[s]sionem Serenissimæ Domus Palatinæ, in de[fe]ctum lineæ suæ masculinæ detulerit; ille Se[]renissimum Electorem Philippum Wilh[el]mum, utpote proximum Agnatum, legi[ti]mum suum successorem *NB. paulo ante mort[e] conventione separata declaravit, defuncti Serenissimi Patris & Fratris factum, qua ratione impugnare poterit Serenissima Ducissa Aurelianensis, ad cujus præstationem omni jure obstricta est?*

Das Machiavellische Principium, daß man wol in einem Tractat den einen Articul vor gültig / und die andere vor ungültig halten könne, wird sich bey der gelehrten Welt nicht defendiren lassen / und ist auch in nostro casu gar nicht a[p]plicabel, da mehr gedachter Hallischer Recess [] totum, ob non factam subscriptionem & n[on] subsecutam Cæsaream ratificationem angefo[ch]ten wird; welche jedoch ad essentiam pac[] [] nicht erfordert werden; wie solches in der vo[m] **Freyherrn von** Boezelaer, nomine Corpor[is] Evangelici **zu Weinheim** übergebenen Rep[] sattsam ausgeführet werden.

Wann alle Pacta solten invalida seyn / [] che der **Käyserlichen** Ratification erman[] dörffte es vornemlich das **Haus** Pfaltz sowol q[] ad pacta Rupertina, als auch anderen alten [] neuen **Erb-Einigungs**-Verträge treffen; D[ie] **Stände des Reichs** / und deren hohe Jura der[] gestalt einzuschrencken / dörffte man **Chur-Pfaltzischer Seits** zweiffels ohn hiernechst bereuen.

Ob nun / was von Anno 1685. biß 169[] inclusive nach eigener Geständnuß und Vertheidigung jetzt regierender **Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz** / **und Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl.** gültig gewesen / und so offt und vielfältig / theils **bey Churfürstlichen wahren Worten** / confirmiret worden / auff einmal 1698. kaum etliche Monaten hernach ungültig [wer]den könne? Davon lässet man die hohe Garants des **Westphälischen Friedens** / denen die Execution des **Hallischen** Recesses / commu[ni] consensu auffgetragen ist / judiciren.

---

†† Beylag Lit. B.

Zu des Protestirenden Corporis Memoriale an Jhro Käyserl. Majestät; bestehend in verschiedenen Religions-Gravaminibus

als:

Num. I.

Fernere Religions-Gravamina.

Aus der Pfaltz / vom 30. Maji, 1700. Betreffend die in dem Dorff **Gunthheim** in Ober-Altzey von

dem

[illegible] n Baron von Greiffenklau / denen Evangelisch Lutherischen und Reformirten daselbst zugefügte Drangsalen.

Das Dorff Guntheim im Ober-Amt Altzey/ so ausser etlich wenig Catholischen zur Helffte [illegible] Evangel sch-Lutherischen und Evangelisch-[illegible]r[illegible]irten U[illegible]terthanen bestehet / haben Seine [illegible]rfürstl. Durchl. zu Pfaltz vor ungefehr drey [illegible]el J[illegible]r dem Baron von Greiffenklau / des Herrn Bischoffen von Würtzburg Hochfürstl. Gnaden Bruder übertragen. Dieser [illegible] ihnen Kirchen und Schulen verschlossen / und [illegible]and Drangsalen zugefüget. Als nun diese Leute sich deßwegen beschweret / und einen aus [illegible]gen Mitteln / so der Evangelisch-Lutherischen [illegible]ligion zugethan / mit einem submissen Memo-[illegible] an ihn geschicket / hat er / Greiffenklau / ihn / den Abgeordneten / alsobald befraget: Was für ei[illegible]r Religion er zugethan sey? Und als dieser dar[illegible]ff geantwortet: Der Evangelisch-Lutherischen; [illegible] er ohn weiter mit ihm was zu reden / ihn al-[illegible] s[illegible]bst mit Fäusten ins Gesicht geschlagen / [illegible] einen Rebellen und Hund geheissen / und fer-[illegible] gedrohet / er wolte selbst nach Guntheim kom-[illegible] u[illegible]d sie / Rebellen / zur Raison bringen; [illegible]m se[illegible]e Verordnungen ihnen nicht gefielen / [illegible]n sie sich aus dem Lande packen. Auf diese Weise unterstehet einer von den geringsten Reichs-[illegible]änden dem Instrumento Pacis Westphalicæ schnurstracks zuwider seine beyderseits Evangelische Unterthanen ad flebile beneficium emigrandi zu verweisen.

Num. II.

E[illegible] anders aus der Pfaltz / vom 10. J[illegible]ii, 17[illegible]. Das in des Baron Wiesers Dörffern [illegible]asste Jus Reformandi, als auch von de[illegible] O[illegible]r-Amts Germersheim abgeordneten [illegible]en und sonsten neuerlich unternommene Attentata und ungewöhnliche Proceduren vorstellend.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haben [illegible] D[illegible]e Hof-Cantzlern / Baron Wieser / die K[illegible] Zwingenberg am Neckar vor einigen [illegible] [illegible]eben gegeben / und wurde in denen [illegible] [illegible]en Dörffern / Scholbrunn und Stumpffilbrunn /

1. D[illegible] [illegible]xercitium der Catholischen Reli-[illegible] in [illegible] [illegible]a ige Reformirte Kirche / fünff à [illegible] [illegible]en ehender / als der General-Befehl [illegible] in d[illegible]e gantze Chur-Pfaltz ergangen / ein-[illegible]

[illegible] der Reformirte Pfarrer daselbst hernachmals [illegible]ucirt / und ein Catholischer an seine Stelle [illegible] / und dabey zwar verordnet worden / [illegible] ein R[illegible]rmirter Pfarrer aus der Nachbarschafft vor die Reformirte den Kirchen-Dienst [illegible]chten [illegible]lle; Es will aber [illegible] Geg[illegible]wärtig vom Catholischen Priester [illegible] mehr gestattet werden / daß der Reformirte Pfarrer die dasige Krancken seiner Religion besuche / denenselben Leich-Predigten halte / daß die Reformirten mit Gesang und Klang begraben werden / ja er macht auch Difficultäten / sie auff den Kirchhof begraben zu lassen; Ferner soll der Reformirte Pfarrer keine Kinder mehr tauffen / man habe sie dann zuvor bey ihm / dem Catholischen angemeldet. Dieser läst sich dabey äusserlich verlauten: Er wolle alle Reformirte Kinder allein tauffen / und wol nicht mehr gestatten / daß ein Reformirter ein Kind über die Tauffe hebe.

4. Solchergestalt wird das prætendirte Jus Reformandi bereits in des Baron Wiesers Dörffern execcirt / und besorgt / daß dergleichen in allen Chur-Pfältzischen Landen ebenfalls beschehen werde.

5. Seynd der Catholische Dechant zu Heydelberg und der Stadt-Schultheiß von Mannheim in das Ober-Amt Germersheim verschickt worden / um die so genannte Relapsos, welche seit dem Friedenschluß und noch am jüngst verwichenen Osterfest in dem Zweybrückischen communiciret / wieder Catholisch zu machen; womit es folgender Gestalt zugangen: Es seynd alle dergleichen Leute von Ottersheim und Belheim nach Germersheim vor obgedachte Committirte citirt worden; die vom ersten Ort seynd erschienen / die Belheimer aber aus Furcht / es möchte ihnen / wie im vorigen Winter gehen / da sie der Religion halber scharff eingethurnet worden / im Thurn fast zum Theil verdorben / und nicht ehe / biß sie versprochen / Catholisch zu werden / wieder heraus gelassen worden / ausgeblieben. Die von Ottersheim seynd hierauff nach einander vorgefordert / und ist ihnen theils mit guten / theils mit harten Worten / daß sie wieder Catholisch werden solten / zugeredet worden; da dann alle / ausser zwey / bey der Reformirten Religion zu bleiben sich erkläret. Obgedachte Commissarii haben alles ad Protocollum, um der Regierung hieraus zu referiren / genommen / so auch geschehen; welchem nach sie wieder zurück per posta nach Germersheim seynd / davon der weitere Erfolg zu gewarten stehet.

6. Hat der Amtmann zu Landecken / (so im Unter-Amt von Germersheim ist /) Nahmens Schumacher / befohlen / daß man sich keiner andern als der neu angenommenen Catholischen Heb-Amme / bey 10. Rthlr. Straff vor die Amme / so sonst beruffen würde / und 5. Rthlr. vor den / so eine andere beruffen / gebrauchen solle.

7. Können die Reformirte zu Rohrbach bey Billigkam / ob sie es gleich bey der Regierung und dem Ober-Amt Germersheim mit schweren Kosten gesucht / nicht erhalten / daß sie wieder mit einem Schulmeister auff ihren Kosten versorget würden. Der Amtmann zu Billigkam Chun soll gesagt haben / er wolle sie schon dießfalls müde machen.

8. Vorgedachter Amtmann zu Landecken hat diejenige erwachsene Kinder zu Klingenmünster / deren Eltern eines Catholisch / ob gleich einige längstens zur Communion gegangen / deß-

wegen

wegen würcklich in den Thurn geworffen / und einen Nahmens **Johann Ammon** noch darzu im Thurn eisserne Bande an die Füsse legen lassen/ immittelst ihn zugemuthet / nicht nur vor sich Catholisch zu werden / sondern auch seine Geschwister dazu anzuhalten; wie er dann endlich auch succumbiret.

9. Des Reformirten Schulmeisters zu **Böbingen / im Amt Germersheim / Hannß Georg Kochen Sohn** / hat seine Catholische Mutter / in Abwesenheit des Vaters / unter einen andern Prætext, nacher **Geinßheim im Bisthum Speyer** geschickt / woselbst er zur Catholischen Religion gezwungen worden. Der Schultheiß zu gedachten Böbingen drohet anjetzo diesem Reformirten Schulmeister / wann er seinem Sohn wieder zusprechen oder zugeben würde umzukehren / so wolle er ihn gefänglich nach Germersheim führen lassen.

10. Will den Reformirten zu **Gödlingen/ Steinweiler und Pleißweiler** nicht mehr gestattet werden / sich / wie doch zu der Frantzosen Zeiten erlaubet gewesen / von einem nechstgelegenen Reformirten Pfarrer copuliren / oder ihre Kinder von selbigen tauffen zu lassen / sondern der Catholische Pfarrer von jedem Ort solle es thun; welches obgedachtem Chur-Fürstlichen Amtmann Schuhmacher bey 10. Rthlr. Straff befohlen.

Num. III.

Relation aus der Pfaltz / vom 16. Junii, 1700. Den von der Chur-Pfältzischen Commission, unter militarischer Execution, intendirten **Gewissens-Zwang** betreffend.

DEn 31. Maji, als den Pfingst-Montag / hat die bekannte Commission die Einwohner zu Belheim im Amt Germersheim so lang und viel militariter exequiret / biß sie sich alle / ausser einen / Nahmens **Johann Theobald Klein** / so beständig geblieben / wiederum Catholisch zu werden erkläret. Hiernechst schickten sie solche militarische Execution nacher Ottersheim; woselbst die Soldaten und Reuter sehr übel mit Betten-Ausleeren / Wein- Frücht-Verschütten und andern Insolentien gehauset; und da die Unterthanen sich deßwegen bey der Commission beschweret / wurde ihnen zur Antwort: **Sie müsten einmal alle Catholisch werden / dieses sey Churfürstlicher Befehl**; Worauff die arme Leut wieder Catholisch zu werden zugesaget. Mittwochs den 2. Junii begab sich die Commission nach **Landau**/ ins Würthshauß zum Maulbeerbaum / und eben selben Tag nach Klingenmünster. Den folgenden Donnerstag wurden alle Catholische Priester und vermischte Eheleute beschrieben / und diesen anbefohlen bey 50. Rthlr. Straff und militarischer Execution, ihre Kinder / wann sie auch schon communiciret / Catholisch auf zu erziehen / und in die Catholische Kirchen und Schulen zu schicken / widrigen Falls solten sie eingethurnet werden; wie dann eine Frau von Klingenmünster alsobald in den Thurn geworffen worden / biß sie versprochen / ihre bereits zum H. Abendmahl admittirte Kinder Catholisch lassen zu werden. Freytags begab sich gedachte Commission in das Alsterer-Amt; allwo die zwey grosse ansehnliche Gemeinden zu Schleythal und Seebach bey einem Jahr her sich wiederum zur Reformirten Religion bekehret / und deßwegen bißhero von ihrem Amtmann **Chun** viel leiden; welche / als sie das Procedere zu Belheim und Ottersheim erfahren / alles was sie gekönnt vor der Commission Ankunfft salviret. Als sie nun diesen Tag citiret wurden / erschienen sie / aus Furcht übeler Tractamenten / so den Belheimern wiederfahren / nicht; worauff die Commission diesen Befehl hinterließ: Wofern sie Mittwochs den 9. hujus sich nicht erklären würden / Catholisch zu werden / solte alsdann ihre Haab und Nahrung confisciret / und sie ins bittere Elend verjagt werden; wie bey drey Amts-Verweser sich bedrohentlich vernehmen lassen: Welcher flüchtig würde / und von ihnen hernachmals in Chur-Pfaltz oder dem Bißthum Speyer sich wieder würde betreten lassen / derselbe solte alsdann in eine Ochsen-Haut eingewickelt und geschleiffet werden. Die Commission hat auch so fort Sonntags Mitternachts etliche Häuser durchsuchen lassen / aber niemanden finden können.

Num. IV.

Fernere Relation aus der Pfaltz / vom 18. Junii, 1700. Wegen der harten Religions - Verfolgungen daselbst.

DJe beyde Reformirte Gemeinden Schleythal und Seebach / aus dem Amt Germersheim / haben zwey Deputirte mit einem submissen Memorial nach Heydelberg zur Regierung geschickt / um sich über die harte Religions-Verfolgungen zu beklagen; Es hat aber gedachte Regierung diese beyde Deputirte nicht allein alsobald in den Thurn setzen lassen / sondern auch selbige auff eine Zeitlang nach Mannheim ad labores condemniret. Inzwischen seynd die Schleythaler und Seebacher mit Gewalt angehalten worden / Catholisch zu communiciren; da dann in der Kirchen ein jämmerlich Weinen und Lamentiren gewesen / daß es einen Stein hätte erbarmen mögen. Man besorget / es werde durchgehends in der gantzen Pfaltz auf eine Dragonade angesehen seyn. GOtt stehe uns bey.

Num. V.

Abermalige Relation aus der Pfaltz / vom 19. Junii, 1700. Die denen Reformirten Pfarrern

... veränderte Besoldungen / auch das in denen Evangelischen Kirchen eingeführte Simultaneum concernirend.

Denen Reformirten Pfarrern werden ihre Besoldungen dergestalt geändert/ daß das... ge / was sie an Geld Wein und Früchten ge... / entweder gantz oder zum Theil denen Ca... ...schen Priestern angewiesen / die Reformirten ... r a... Pfarr-Güter / welche theils bey funffzig ...ten öde und wüst gelegen/so dann an kleine Zin... und andere unrichtige Gefälle verwiesen wer... Bey dieser abermaligen Aenderung der Besoldungen werden noch mehrern Schulmeistern a... ff dem Land ihre Competentien abgesprochen/ m... in solche Schulen auffgehoben / davon hier... nechst eine Verzeichnüß erfolgen soll. Quod ist ei... lends auff Düsseldorff gefordert; hat sich verlauten lassen: Man hätte der Reformirten Pfarren n... u viel / es würde bald anders lauten. Er h... ferner drey Teutsche Schulmeister in dem Amt und eine Schulfrau in der Stadt Lauetern reduciret / dergleichen dem Lateinischen Præceptori auch bedrohet worden. Die St. Jacobs-Kirche zu Heydelberg / welche Churfürst Philipp Wilhelm / um denen Reformirten in ihren Kirchen keinen Eintrag zu thun / neu erbauen lassen/ ... ammt dem Pfarrhause denen Carmeliten ver... ...et / welcher Orden vor der Reformation niemalen in Heydelberg einige Kirche oder Closter gehabt. Solchergestalt haben nun die Jesuiten/ Franciscaner / Capuciner und Carmeliter bereits ihre absonderliche Kirchen und Clöster in Heydelberg; Das Teutsche Hauß und die Schloß-Kirche haben die Catholischen auch noch daselbst ... ...rte; In allen Evangelischen Kirchen ist über dem bekanntlich das Simultaneum eingeführet / und gleichwoln soll die Haupt-Kirche zum H. Geist dem Vernehmen nach zur privat en Catholischen Stiffts-Kirchen gemachet werden; wie dann das dabey liegende Stifftshaus dem Catholischen Dechant zur Wohnung aptiret wird.

Num. VI.

Fernerweite Relation aus der Pfaltz / vom 3. J... 1700. die im Amt Germersheim noch immer anhaltende Reformation, auch fernere vorgenommene neue Regulirung der Reformirten Pfarr- und Schulbesoldungen / nebst verschiedener Schuldiener beschehene Reduction vorstellend.

Mit Beylag *Lit. A.*

Wie es eigentlich mit der Dragonade im Amt Germersheim zu Belheim hergegan... zeiget der guten Leute eigenes Memorial *sub Lit. A.* so sie Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz insinuiret. Anjetzo gehet es auff die Militair-Persohnen loß; Alle Officiers / so sich nicht Catholi...ch declariren / sollen dem Vernehmen nach eo ipso cassiret seyn; allen gemeinen Soldaten aber / wann sie nicht zur M. eß gehen / fünff Tage Lohnung decourtiret werden. Wie solches / da gantze Regimenter fast der Evangelischen Religion zugethan / ablauffen werde / lehret die Zeit. An Veradmodirung der Cameral-Güter wird zu Heydelberg starck gearbeitet; darauf soll eine Reduction unter denen Bedienten vorgehen/welche der Rede nach die Evangelische meistentheils treffen wird. Bey der abermals vorgenommenen neuen Regulirung der Reformirten Pfarr- und Schul-Besoldungen/werden selbige durchgehends noch weiter verringert / und die gute Leute an ungiebige Schulden und Renthen angewiesen. Verschiedenen Schuldienern werden auffs neue alle Besoldungen abgesprochen / welche eo ipso reduciret seyn; Ex gr. die Schulmeister zu Blödesheim / Bolanden / Heppenheim / Kriegsfeld / Oberndorff / Bermersheim im Amt Altzey; Item der Lateinische Præceptor und die Teutsche Schulfrau zu Altzey/die Schulmeister zu Reffertthal / Heddesbach / Weissenbach im Amt Heydelberg; Deßgleichen ist dem Rectori und übrigen Collegis des Gymnasii zu Neustatt an der Hard auch keine Besoldung angewiesen. In allen übrigen Aemtern soll dergleichen beschehen.

Beylage *Lit. A.*

Copia Memorialis der Reformirten Unterthanen zu Belheim an Jhro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz den erbärmlichen Zustand und Gewissens-Zwang / und wegen solcher grausamen Proceduren wehemüthigst angeflehete Rettung concernirend.

Durchleuchtigster rc.

Euer Churfürstliche Durchleucht müssen unten Ernannte ihren erbärmlichen Zustand in gegenwärtiger unterthänigster Klag höchstnothdringlich hinterbringen. Den 29. Maji 1700 kam Dechant von Heydelberg samme dem Stadt-Schultheissen von Mannheim frühmorgens nach Germersheim / und liesse eine Compagnie Reuter vom blauen Regiment in Bellheim unserm Ort zusammen kommen / so daß selbige nachmittags um zwey Uhr unter Commando eines Lieutenants, der sonsten zu Zaißkam im Quartier liegt / schon beysammen waren / und alsobald jedem der Reformirten Haußgesessenen / einem viel dem andern wenig Reuter eingelegt / wir aber uns deßhalben bey dem Lieutenant anmeldeten / was solche Einlogirung bedeutete / selbiger gesagt; Essen und Trincken und auff Discretion leben: Wir solten zum Schultheissen gehen/er würde uns sagen / was es bedeutete; da wir nun den Schultheissen gefraget / sagte: Wir müsten Catholisch werden / sonst seynd wir verderbte Leut / der Churfürst wolle keine andere Leut im Land / als Catholische haben; Hierauff blieben die Reuter in Häusern / welche so übel mit Brod / Fleisch und Wein gehauset / daß es in dem Kriege selbsten nie kein Feind gethan/ daß

daß es hätte mögen einen Stein erbarmen / dann sie nicht nur in aller Füllerey und Ubermuth gelebt / sondern das übrige verderbt / und an die Wand und auff den Boden geschmissen / denen Gänsen mit Degen die Hälse abgehauen / die Hüner lebendig entzwey gerissen / die Kälber in die Stuben auff den Tische getragen / drohende / solche auch zu schlachten / biß solche die Leut wieder mit Geld ranzionirt; Wie dann **Theobald Klein** / ein alter Gerichts-Mann / dessen Kinder doch Catholisch / dem Lieutenant hat müssen / ohne solche Procedur 18. fl. geben / und hat ihn mit Reutern **nach Landau** zu gehen gezwungen / davor ihme Zucker und Spanischen Wein einzukauffen / auch 9. Malter Speltz neben vielen Hünern in sein Quartier nach Zaißkam führen lassen; Wegen solch unerhörter Procedur, hat sich dieser Mann mit seiner betagten Frauen weg zu gehen beschlossen / wie ihn der Gürtel beschliesse / man solte nur seinen ohne dem Catholischen Kindern sein Gut lassen; aber es war da keine Gnade / sondern er muste solchen abscheulichen Gewalt / gleich andern / denen es nicht besser ergangen / und bereits droben angeregt / erfahren. Nachdem nun die Gewalt und das Hertzenleid so groß / daß sich keiner mehr bey ihnen erhalten noch erretten konnte / dann alles verderbt / zerschlagen und viel Früchte abgefasset waren / seynd wir endlich aus menschlicher Blödigkeit und Mangel Lebens-Fristung gezwungen worden / die Catholische Religion zu bekennen; da denn der Lieutenant solches dem Dechant / der sich mittler Zeit mit Stadt-Schultheissen von Manheim zu Germersheim auffhielte / benachrichtiget; darauff solche den Pfingst-Montag in unser Ort gekommen / und uns / die wir wegen gedachter Gewaltthat zur Catholischen Kirchen / welcher Thüren von Reutern verwahret stunden / daß keiner wieder heraus gehen dörffte / gehen musten; Nachdem die Predigt geendiget / und die Catholischen dimittiret waren / allein in der Kirchen behalten / zu sich ins Chor vocirt und gesagt: **Wir solten Catholisch werden / oder müsten zum Land hinaus / der Churfürst wolte keine Leute so haben**; darauff musten wir Glaubens-Bekäntniß thun / und nach der Hand sagt der Dechant: **Wir solten hinfort nicht mehr zu unserm Luder gehen / die andere Glauben seyen Ketzer-Glauben / es mache sonst keiner selig / als der ihrige**; darüber er dem Schultheissen bey Verlierung Haab und Gut / und dem Pastor bey Verlust seines Dienstes ernstlich aufferlegt / auff diese **gewesene Calvinische** gute Acht zu haben / daß keiner mehr zur Reformirten Kirchen gehe; falls sie jemands ertapten / nach der Schwerigkeit zu straffen / und mit noch mehr Reuter / als jetzo geschehen / zum Gehorsam zu bringen. Der Lieutenant sagte: **Er hätte vor uns gebeten / aber wir seyen keine Christen / seine Bitt hätte nur dahin gezielt / daß er besorgte / er ruinirte sein Quartier / sonsten wäre uns ein halb Regiment eingelegt worden.** Wann dann nun **Euere Churfürstl. Durchl.** aus sothaner greulichen Procedur ohnschwer ermessen können / mit was Affecten wir die Catholische Religion, dann ja lauter Angst / Zorn und Betrübniß da war / haben annehmen müssen / wir auch festiglich glauben / daß solches **Euer Churfürstl. Durchl.** Wille gantz nicht ist / als fallen wir als treugehorsamste Unterthanen **Euer Churfürstl. Durchl.** in demüthigster Wehmüthigkeit unterthänigst zu Füssen / höchstflehentlich bittende / uns wider solche greuliche Procedur Rettung gnädigst zu schaffen / und bey unserm von Jugend an bekannten Glauben und Religion gnädigst zu lassen; welche hoch-erweisende Gnad wir zu **Ihrer Churfürstl. Durchl.** allzeitigen Wohlseyn in treu gehorsamster Unterthänigkeit mit unserm Blut erkennen wollen / ersterben

Euerer Churfürstlichen Durchl.

Unterthänigst-gehorsamste Knechte /

sämmtliche Reformirte Unterthanen zu Belheim / in 27. Haußgesäß bestehend.

Num. VII.

Fernere Continuation der Religions-Gravaminum, in der Chur-Pfaltz / welche im Aug. und Sept. Anno 1700. vorgangen / der annoch continuirenden Gewissens-Zwang / sowol wegen Niederknyung vor dem Venerabili, als auch wegen Erziehung der aus vermischten Ehen erzeugten Kinder zur Catholischen Religion, nebst andern neuerlichen Attentatis vorstellend.
Mit Beylagen von Nro. 1. biß 7. inclus.

Der Gewissens-Zwang wegen Niederknyung vor dem so genannten Venerabili continuiret mehr / als jemalen / und erfolgt nicht die geringste Remedirung / sondern es werden sowol die Reformirte / als Evangelisch-Lutherische Bürger und Unterthanen / mit allem Ernst / und so gar durch Arrestirung ihrer Personen / dazu angehalten / wie erst noch neulich zu **Mannheim** geschehen / und der Stadt-Schultheiß daselbst / den *sub Num. 1.* hiebey gehenden Befehl / nicht allein an die Bürgerwacht deßwegen ergehen lassen / sondern es ist auch dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Metenio anbefohlen worden / solches von der Cantzel zu verkündigen. Denen Stadt-Hauptleuten stehet nicht mehr frey / denen Corporals zuerlauben / andere gegen Bezahlung auff die Wache zu substituiren / weßhalben dann bereits einige von beederseits Evangelisch / doch von keiner sonderbaren Condition, zu Vermeidung unfehlbarer Straffe / und Ungelegenheit / sich zum Niederknyen / leider! bequemet / die Fürnehmste aber nach und nach sich aus der Pfaltz weg begeben wollen / falls keine Aenderung erfolget.

Im **Amt Simmern** hat ein sicherer Carmelit, sammt den dortigen **Landschreiber** Nisette, gegen die Evangelischen / deren Eltern eins

...ens Catholisch gewesen / sehr hart verfahren / und prætendiret / daß diejenige / deren Eltern vor 20. und mehr Jahren gestorben / und welche vor ihre Person niemaln Catholisch gewesen / sondern bey 40. Jahren in der Evangelischen Religion erzogen worden / nebst ihren Kindern sollen Catholisch werden. Es ist ihnen befohlen worden / bey 2. biß 4. fl. Straff / in die Catholische Kirch zu gehen / worauff sie auch würcklich exequiret / und die Dienst-Knecht / und Mägde selbst davon nicht verschonet / dahero eine grosse Anzahl Evangelischer Unterthanen flüchtig worden. Die Regierung hat zwar des **Landschreibers** Nisette Procedur improbiret / dieser aber giebt vor / er habe mündlichen Befehl von **Herrn N. N.** Der Carmeliter aber und Catholische Geistliche sagen öffentlich / die weltliche Obrigkeit habe in diesen Sachen nichts zu befehlen. In denen übrigen Aemtern wird ebenfalls / mit sothanen Gewissens-Zwang / wegen Erziehung der aus vermischten Ehen gezeugten Kindern / untern Prætext der Clausul, und hiebevorigen **Frantzösischen Verordnungen** / welche bekantlich tempore belli niemals zu einer Observanz gekommen / continuiret / wie solches hierbeygehender **Churfürstliche Befehl** / *sub Nro.* 2. mit mehrern zeiget. Dißseits **Rheins und Neckers** hat der Articulus IV. notorie keinen Platz / und doch geschiehet dergleichen. Im Amt **Germersheim** fähret man mit der Persecution je länger je mehr fort / und extendiret selbige auch auff diejenige Personen / welche schon zu denen Frantzösischen Zeiten wieder reformiret worden; wie dann denen zu **Bornheim** / so laut in Händen habenden Scheins mit des Frantzösischen Intendantens Bewilligung sich hiebevor wieder zur Reformirten Religion begeben / scharff anbefohlen worden / entweder Catholisch zu werden / oder der militarischen Execution gewärtig zu seyn / womit man in jetztgedachten Amt annoch fortfähret / **laut** *Num.* 3. Das neue Reglement wegen der Pfarr- und Schulbedienten causirt grosses Klagen / und seynd jetzo von neuen laut hiebeygehender Specification *sub Num.* 4. 75. Schulmeistern keine Besoldung assigniret / ein folglich tacite reduciret / wobey jedoch zu erinnern nöthig / daß einigen in jetztgedachter Specification enthaltenen Schuldienern / sonderlich im Amt **Neustatt** / auff ihr inständiges Anhalten / wiederum de novo etwas an Besoldung angewiesen worden / so daß sich die Anzahl derer / welche kein Salarium haben / auff 60. sich erstrecket.

Der Evangelischen Beträge seynd / gegen hiebevorige Churfürstliche Versicherung / die Catholische Feyertäge verleget / laut *Nro.* 5. da es in dem Churfürstlichen Befehl / der Almosen Gefälle / vor anderthalb Jahren geheissen / die Administration des Klingen... solte jeder Religion vor sich zustehen / so nunmehro zu Mannheim / daß nach dem ...ischen Stadtschultheissen daselbst Rechen... gegeben werden solle / **laut** *N.* 6. Das **Theil.**

Stifft oder Closter **Neuburg bey Heydelberg** / wird in ein Armen- Waysen- und Zuchthaus verwandelt. **laut** *Num.* 7. Ob nun hiebey nicht gesucht worden / die Evangelische Armen und Waysen zur Catholischen Religion zu bringen / wird sich hiernechst äussern.

Der Heydelbergischen Reformirten Gemeinde ist würcklich ihrer und des Kirchen-Raths Remonstration ungeachtet / ein aus trifftigen Ursachen ihnen nicht anständiger / und von dem bekannten Quaden favirter Pfarrer / **Nahmens Werle** / obtrudiret / und hat der Pfarrer **Alstein von Solingen** / welchen die Gemeinde vorgeschlagen / und der Kirchen-Rath præsentiret / nicht darzu gelangen mögen. Auff obbemeldten Mannes / des Quaden, Direction ruhet das gantze **Chur-Pfältzische Evangelische Kirchen-Wesen**; alles was die Kirchen- und Consistorial-Räthe bey der Regierung bitten und remonstriren / wird ihm zugeschickt / da es dann liegen bleibet / und in nichts geholffen wird. Denen Jesuitern / so neulich den Rectorem aus dem **Schulhauß zu Neustatt** an der Hart depossedirt / soll die Schaffnerey **Branchweyler** / mit allen Renthen und Gefällen / von **Seiner Churfürstl. Durchl.** verehret worden seyn / um die Schul zu gedachten **Neustatt** in Flor zu bringen.

Denen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern ist ein Befehl zugekommen / daß sie aus ihren Filialen / wo sie keine Ordres auffzulegen / bleiben sollen.

Von dem bedroheten Zwang der Evangelischen Militair-Personen zur Catholischen Religion, wovon neulich berichtet worden / ist wieder alles still; welches entweder der vorgehabte March, oder daß man es vor impracticabel gehalten / verhindert. Unterdessen seynd die Officiers / was jeder vor Religion zugethan / annotiret worden / zu was Ende / lehret die Zeit.

Herr Hoff-Cantzler / Freyherr von Wieser / will nicht an sich kommen lassen / daß in seinen Dörffern dergestalt reformiret werde / da in der Wahrheit solches sich doch nicht anders verhält. Es scheinet / die Geistlichen gehen bißweilen weiter / als den Herrschafften angenehm ist.

Beylagen.

Num. 1. Copia Befehls / von dem Stadt-Schultheissen zu Mannheim / wegen Niederknyung vor dem Venerabili.

Denen beyden Stadt-Hauptleuthen wird auff ihre nechsthin eingegebene Monita hiemit zu wissen angefügt / daß ad primum zu vermeidenden Confusionen und grossen Ungelegenheiten künfftighin die Burgerwacht in Vorbeytragung des Venerabilis sich der benachbarten militarischen Hauptwache (welche gleichfalls offt in dreyerley Religions-Verwandten bestehet / und dannoch zum Niederknyen sich williglich bequemet) allerdings conformiren solle.

Num. 2. Copia Befehls wegen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen zur Catholischen Religion.

Unsern ꝛc. Nachdeme uns die *Patres Societatis Jesu* **zu Dirmstein** unterthänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten den tempore belli von dem **Frantzosen eingeführten Verordnungen** / Krafft deren unter andern auch anbefohlen worden / daß auch / wo nur eins unter denen Eheleuten Catholisch / nicht allein von denen Catholischen Catholisch copuliret / sondern auch alle aus solcher Ehe erzeugte Kinder Catholisch getaufft und eezogen werden sollen; eine zeithero von denen Reformirten Pfarrern zuwider gehandelt worden; Auff sothane Verordnung aber / dem Vernehmen nach / der Ursachen nicht gehalten woeden / weilen die Geistliche zu erwehntem Dirmstein hierinn keine Manutenenz gehabt; Also ist Unsee gnädigster und ernstlicher Befehl an euch / ihr sollet besagte Geistliche bey erwehnter Verordnung quovis modo manuteniren / und dargegen um so weniger etwas verhängen lassen / als bekant sehr daran gelegen / daß **wider den Ryßwickischen Friedensschluß nicht gehandelt** / sondern vielmehr alles / sonderlich quoad Art. IV. in seinem Stand unzerbrüchlich erhalten werde. Wie verlassen uns dessen also zu geschehen / und ꝛc. Heydelberg den 8. Julii, 1700.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe /

Freyherr von Landsee. Morass.

Num. 3. Copia Memorialis Rosina Sützin / Wittben zu Belheim / die erlittene harte Religions-Persecution betreffend.

Euer ꝛc. muß ich aeme höchst-bedrängte und betagte Wittib / die nun 10. Jahr ihres Mannes durch den zeitlichen Tod beraubet / äusserst getrüben / gehorsamst flehentlich behelligen / welcher Gestalt mir vor 14. Tagen von unsern Schultheissen ein Befehl zu ihm zu kommen aufferleget worden / und als ich selbigem pariret / hat ee mie einen Befehl vorgelesen / vorwendend solchen vom Ober-Amt Germersheim bekommen zu haben / darauff mich ins Catholische Herrn Pfarrers Haus geführet / der aber nicht einheimisch; indessen ich wiedee meinem Hauß zugienge / und er Schultheiß folgte mir / sagende / ich solte mich ändern / oder es werde kein gut thun / ich seye allezeit so hartnäckig; da dann mir Trostlosen eine Ohnmacht über die andeee kam / und nachdem ich mich erholet / sagte er / ich müste da verwahret sitzen bleiben / biß Befehl von Germersheim komme. Legte mir darauff Tags zween / und Nachts vier Mann zu Wächtern zu; den andern Tag Morgens kam der Peiester / da sagte Schultheiß / ich solte zum Pfarrer gehen / als ich aber dazu unvermöglich wae / kam der Pfarrer zu mie in mein Hauß / redete mich an / und sprach / Fräulein / Mütterlein / seyd ihr kranck / wolt ihr euch nicht zu dem Christlichen Glauben / der von Anfang der Welt gesetzet ist / begeben; als ich aber keine Resolution von mir geben wolte / sprach er / ich solte den nichtsnützigen heyllosen Glauben fahren lassen / den ungeschmackten Glauben lasset doch fahren / und nehmet diesen meinen Glauben an; allein ich sehe wohl / sagte er / wo kein Heetz ist / da ist auch kein Muth / sie ist schon wegen ihres abgeschmackten Glaubens vom Teuffel gefesselt / und liegt deßwegen so in Ohnmacht / darum kan sie ihn nicht mehr fahren lassen; Mütterlein bekehret euch / sonst werdet ihr geplaget weeden / daß ihe daran gedencken werdet / man wird euch in den Thurn werffen / da weder Sonn noch Mond zu sehen / darinn müsst ihr steeben und verderben. Liessen mich nachgehends verwacht da liegen; indessen als ich merckte / daß ich Gelegenheit hätte zu entgehen / machte ich mich davon / und gehe nun im Elend herum / wie ich dann von Hauß und Hof und meinen Kindern / deren ein Sohn presthafft / und nicht wohl reden / auch nicht gar gutes Verstandes ist / verjagt bin / welchen wahrhafften Verlauff ich Euer ꝛc. nicht verschweigen / sondern um so vielmehr um Trost / Schutz / und Ablehnung solcher Gewalt / um GOttes willen angeflehet haben will. Ersterbend ꝛc. N. den 24. Aug. 1700.

Rosina Sützin / nun 10. Jahr Wittibe zu Belheim.

Num. 4. Specification, was für Schuldiener in hernach benahmten Aemtern in der Chur-Pfaltz keine Besoldungen bey letzt publicirten Reglement angewiesen woeden.

Ober-Amt Heydelberg.

1. Schulmeister zu Freudenheim / Georg Johann Bluhm.
2. - Seckenheim / Johann Balthasae Wüeth.
3. - Sandhofen / Hanns Jacob Bauser.
4. - Ilveßheim / Johann Georg Schumann.
5. - Kefferthal / Johann Schnabel.
6. - Ziegelhausen / Johann Brand.
7. - Hedersheim / Hannß Michael Kleinbach.
8. Lateinischee Præceptor, zu Weinheim / Johann Geßler.
9. Schulmeister zu Leutershausen / Johann Jacob Krehe.
10 - Hemßbach / Hannß Bernhaed Franck.
11. - Hedeßbach / Johann Geoeg Magsahmer.

12. Schul-

12. Schulmeister zu Mittershausen / Henrich Kuntz.
13. - Reülingen / Hannß Peter Bader.
14. - Wesenbach / Heinrich Fretz.
15. - Bayerthal / Daniel Morg.
16. - Hockenheim / Jacob Horner.

Ober-Amt Altzey.

17. Lateinischer Præceptor zu Altzey / Johann Wilhelm Henneman.
18. Schulmeister zu Eppelheim / Johann Christoph Krähmer.
19. - Mauchenheim / Johann Krüger.
20. - Kriegsfeld / Johann Caspar Fetz.
21. - Oberndorff / Jacob Surerus.
22. - Kettenheim / N. Bender.
23. - Heimersheim / Jacob Rheingantz.
24. - Stetten / Matthias Platzhoff.
25. - Mörßfeld / Bernhard Feller.
26. - Weinheim / bey Altzey / Joh. Jacob la Sasse.
27. - Heppenheim / bey Altzey / Johann Michael Bernhard.
28. - Polanden / Johann Uhleck.
29. - Gimbsheim / Caspar Bopp.
30. - Guntheim / Anthonius Hauck.
31. - Bermersheim / Wilhelm Kerth.
32. - Montzenheim / N. Lautert.
33. - Blödesheim / Carl Meyer.
34. - Rhein-Dürckheim / Johann Jost Bicker.
35. - Wolxheim / Johann Schmidt.
36. - Uhofen / Philipp Albrecht Wering.
37. - Bibelnheim / Frantz Otto Bär.
38. - Groß Bockenheim / Johann Jacob Müller.
39. - Oberfültzen / Johann Wilhelm Meyerbacher.
40. - Dackenheim / Johann Georg Hahn.

Ober-Amt Neustadt.

41. Rector zu Neustadt / Ernst Andreæ.
42. Conrector, Lutgerus Carp.
43. Præceptor, Justus Voltz.
44. Mägdlein Schule zu Neustadt / Anna Catharina Beckerin.
45. Schulmeister zu Dutweiler / Antoni Molitor.
46. - Wintzingen / Johann Wilhelm Dittelmaim.
47. - Nider-Hochstadt / Johann David Nehrue.
48. - Merckenheim / Johann Heinrich Lanius.
49. - Genheim / Johann Hermann Meßing.
50. - Lambsheim / Valentin Guth.
51. - Oppau / Philipp Lorentz Mussa.
52. - Mutterstatt / Samuel Böhler.
53. - Danstadt / Daniel Kühner.
54. - St. Lamprecht / Johann Lanckey.
55. - Grunau / Daniel Marx.
56. - Oggersheim / Werner Güth.
57. - Böhl / Jacob Leuth.

Ober-Amt Lautern.

58. Mägdlein Schule zu Lautern / Anna Elisabeth Haubachin.
59. Schulmeister zu Wolffstein / Remigius Fesch.
60. - Misau / Johann Jacob Meß.
61. - Guntersweiler / Johann Ammeshoff.
62. - Rothseelberg / Philipp Conrad Konrück.
63. - Imbsweiler / Johann Brandt.
64. - Olspruck / Conrad Müsterholtz.
65. - Alsenborn / Johann Sigmund Weldner.
66. - Katzweiler / Peter Wenger.
67. - Erpffenbach / Andreas Hellriegel.
68. - Ertzenhausen / Georg Daniel Brüch.

69. Schulmeister zu Weylerbach / Hanß Peter Korn.
70. - Steinwenden / Johann Herman Haaß.

Ober-Amt Simmern.

71. Præceptor zu Simmern / Heinrich Friedrich Hermanni.
72. Schulmeister zu Kieselbach / Joh. Jacob Matthes.
73. - Rauengiersburg / Ludwig Cornel. Specht.
74. - Gemünden / Johann Ernst.
75. - Bubach / Johann Hospach.

Num. 5. Copia Befehls des Stadtschultheissen zu Mannheim / wegen Verlegung der Evangelischen Bet-Täge auff die Catholische Feste.

Aus gegenwärtiger Beylag wollen die Herren mit mehrern ersehen / was massen zu besserer Einrichtung unserer Policey- und Stadt-Wesen ihre wöchentliche Bet-Tage auff die einfallende Fest- und Feyer-Täge zu verlegen / und an solchen ihren gewöhnlichen Gottesdienst zu verrichten / für gut und nöthig befunden worden / auch zu dem Ende jetzgedachte Verordnung an Herrn Pfarrer Müller habe ergehen lassen; wann aber an dem darauff gefolgten Bartholomæi-Fest die gebührende Nachlebung nicht geschehen / und solches als eine ohne Ursach geflissentliche Widersetzlichkeit / um so mehres zu befremden / als solche Verordnung so wenig / als die Transportirung der Glocken / um darmit bey Austragung des Venerabilis zu Krancken jedesmal drey Zeichen zu geben / den geringsten Gewissens-Zwang nach sich ziehet / sondern zu ihren augenscheinlichen selbst eigenen Besten / und Verhütung täglicher Ungelegenheiten angesehen ist / als habe auff eingelangten hohen Regierungs-Befehl denen Herren solches hiemit zu diesem Ende communiciren / und bedeuten wollen / um in Erwegung solcher kräfftigen Motiven / nicht allein für sich die Sach in solcher Conformität förderlich einzurichten / sondern auch ermeldten Herrn Pfarrer Müller ernstlich zu verwarnen / daß selber bey Vermeidung schwerer Churfürstlichen Ungnad ihre Gemeind darzu animiren / und zumalen nicht darvon abhalten solle / worüber der Herren schrifftlichen Erklärung inner vier Tag Zeit gewärtig seyn will. Mannheim / den 31. Aug. 1700.

Johann Leonhard Lipp / Chur-Pfältz. Rath und Stadtschultheiß.

P. S. Num. 6. Copia Befehls / wegen des Klingelbeutels.

Es wollen auch die Herren die Kirchen-Aeltiste und Juraten ihrer Gemeinde dahin anweisen / daß selbe mit der Almosen-Rechnung (worunter auch der Klingelbeutel zu verstehen /) sich parat und gefast halten sollen / um solche / in Conformität des schon vorm Jahr ergangenen Churfürstlichen Befehls / bey Rath abzulegen.

J. L. Lipp.

Denen Raths-Verwandten Herrn Fuchsen / Herrn Koppère / Herrn Morè, Herrn Sturm / und Herrn Bähren zuzustellen.

Mannheim.

Num. 7. Copia Befehls von dem Land-Schreiber im Amt Heydelberg / wegen Auffrichtung eines armen-Hauses.

Nachdeme aus dem Stifft Neuburg ein armes Hauß auffgerichtet / und darein die in Chur-Pfältzischen Landen eingesessene alte unvermögende Leute / denen mit Hand-Arbeit das liebe Brod zu gewinnen unmöglich fallen will / unterhalten / so dann die kleine Elter- und pflegiose Kinder / so über 7. Jahr alt / in löblichen Ubungen angeführt / ingleichen diejenige / so ärgerlichen Wandels / in gebührliche Zucht gebracht werden sollen; Also ist / nach vorheriger Communication mit denen Pfarrern / eine Specification von obangeregten Personen / es mag vor Religion seyn / was es will / zu verfertigen / in drey Classes einzutheilen / und eine jede absonderlichen inner 8. Tagen / bey schwerer Straff einzuschicken. Heydelberg den 2. Septembr. 1700.

Michael Sande.

Num. VIII.

Fernere Relation aus der Pfaltz / vom 16. Octobr. 1700. Die noch immer continuirende Religions-Persecution und Gewissens-Zwang vorstellend.

Mit Beylag Litera A.

Wie es zu Schleythal und Seebach im Amt Germersheim mit der Reformation hergegangen / ist aus der Anlage sub A. zu ersehen; Die Herren Patres Jesuitæ seynd nun auch in das Hauß und schöne Gut Wintzingen / und in dem Spital daselbst immittiret / deßgleichen im zweyten Stockwerck des Neustädter Casimiran, welches sie verschlossen halten. Im Amt Dirmstein ist ein Römisch-Catholischer Vater hart exequiret worden / weilen er seine über 6. und

und mehr Jahre zur Reformirten Religion admittirte Söhne nicht zur Catholischen Religion zwingen wollen/ und ob er wol von Herrn Euler einem Reformirten Bedienten die Execution abgebeten gehabt / hat es doch nichts verhelffen wollen/ biß er endlich von der **Churfürstlichen Regierung** einen Befehl an das Amt **Altzey** ausgewürcket/ und also seinen Kindern die Freyheit der Religion mit grossen Kosten zuwege gebracht. Eine sichere Weibs-Person hat man in diesem Amt sub prætextu clausulæ, und weiln sie aus vermischter Ehe gezeugt/ ebenfalls zur Catholischen Religion nöthigen wollen/ und sie deswegen zweymal in den Thurn gesetzt/ worüber sie sich mit der Flucht salviret/ nunmehro drohet man ihr ihre Güter zu confisciren. Deßgleichen hat man einen jungen Mann/ dessen Catholischer Vater vor mehr als 10. Jahren gestorben/ und darauff von seiner reformirten Mutter reformirt erzogen worden/ nicht ehender mit seiner reformirten Braut copuliren wollen/ er habe sich dann zur Catholischen Religion bequemet. Den 8. hujus ist die Universität **Heydelberg**/ in die Güter zu **Lamprecht** immittiret worden/ nachdem zuvor Herr **Landschreiber zu Neustadt**/ Herr **Stadt-Schultheiß**/ und der gewesene Schaffner daselbst Buxbaum die Gefälle admodiiret gehabt. Der **Herr Graf von Hartenberg** hat auch in die **Limburger Gefall** immittiret werden/ aber hingegen drey Kirchen denen Catholischen einraumen sollen. Durchgehends werden die Evangelischen in ihrem Gottesdienst sehr turbiret/ wie dann in der **Kirch zu Mockenheim im Amt Neustadt** auff dem Sonntag nach Michaëlis bey der Communion von denen Catholischen ein groß Gespött nicht allein getrieben/ sondern auch mit gottlosen Reden das Heilige Abendmahl gelästert worden. Ob nun wol solches dem Herrn Landschreiber geklaget/ auch eine Commission erkannt worden/ so bleiben die Verbrecher dennoch ungestrafft; auf eben diesen Sonntag machten der Catholischen Priester und etliche Catholische Taglöhner zu **Lamprecht** unter der Predigt einen solchen Tumult, daß alles in confusion gerathen/ und als die gute Leute geklagt/ hat man zween Catholischen Schultheissen zu **Wachenheim** und **Lansheim** die Sache zu untersuchen committiret/ und ist biß dato keine Straff erfolget.

Beylage Litera A.

Extract wahrhafften Berichts/ von der Seebacher und Schleythaler Verfolgung/ im Amt Germersheim.

DEn 2. Septembr. 1700. sagten **Jacob Wilhelm** und **Johannes Burg von Schleythal**/ welche sich anjetzo zu **Steinseltz im Fürstenthum Zweybrücken** auffhalten/ nebst achtzehen andern Chur-Pfältzischen Unterthanen des **Amts Germersheim**/ aus/ wie dasjenige/ so den 4. Julii von ihrer Verfolgung/ welche die Herren Patres Capucini mit andern ehrbaren Catholischen Christen selbst improbirten/ überschrieben worden/ die lautere Wahrheit seye/ obgleich der Decanus zu **Heydelberg** jüngsthin incognito nacher **Alstadt** gekommen/ den Schultheissen daselbst **N. Jägern**/ den von Schleythal **Valtin Mocken**/ und den Anwalt zu **Serbach**/ **Martin Becken**/ und andere Mit-Reformatores für sich kommen lassen/ und der Rede nach ein Attestatum von ihnen heimlich ausgewürcket/ als ob das Fürgebrachte falsche Narrata seyen/ wogegen sie solennissime protestiret haben wolten/ und nichts mehrers als eine unpartheyische Commission von beederseits Religions-Verwandten/ auf unrechten Kosten verlangten/ wodurch denen **Belheimern die Gewissens-Freyheit** ebenfalls gedeyhen könnte. Zu **Schleythal** hätten alle Einwohner/ ausser obgedachten beyden Exulanten/ nach vierzehentägiger Persecution, aus Furcht/ die Erndte und alle Habseligkeit zu verlieren/ unter der Last erliegen und durch Zwang unterschreiben müssen/ daß sie freywillig und ungezwungen wieder wären Catholisch worden. Die **Seebacher** hingegen hätten die Drangsal bey acht Wochen ausgestanden/ endlich aber/ ausser neun Familien/ ebenfalls succumbiret. An beyden Orten wolte keiner von diesen so genannten Neubekehrten die Messe oder Catholische Kirche mehr besuchen.

Jetzt gemeldte **Seebacher**/ nachdem sie sieben Wochen zu **Hundsbach** im Exilio gesessen/ und der unterm 7. Junii dieses Jahrs an sie ergangenen Citation, worinnen sie versichert worden/ daß ihnen nichts Widriges widerfahren solte/ getrauet/ und darauff zu **Alstadt** vor denen Herren Commissariis, als des Nachts zuvor verschiedenen die Pferde von der Weide genommen/ andern aber in Impfflingen bey **Landau** vier Pferde auff freyer Landstrasse aus zwey Gütter-Wägen gespannet und in Arrest geführet worden/ erschienen/ hätte der Decanus alsobald folgender Gestalt angeredet: **Er habe solche scharffe Ordre im Sack/ die nichts als ihren völligen Ruin in sich begriffen/ und wann er selbiger nachgekommen/ würden sie schon um all das Ihrige gebracht seyn; Solten derowegen seinem guten Rath folgen/ und wieder Catholisch werden/ wo aber nicht/ müsten sie das Land räumen; massen die Relapsi, so zu Zeiten der Frantzösischen Reünion Catholisch worden/ jetzo aber wieder abgefallen wären/ in Chur-Pfältzischen Landen nicht geduldet/ sondern welche etwa flüchtig/ und darinnen hiernächst wieder betreten werden würden/ Vogel-frey gemacht werden solten; sieben Wochen zuvor hätte es geheissen/ sie solten in einer Ochsen-Haut umwickelt geschleiffet werden.** Hierauff hätten alle Seebacher/ ausser den neun standhafften Familien/ unterschrieben/ was Herr Decanus verlanget; welches ihn dergestalt erfreuet gehabt/ daß er denen Spielleuten ein Stück Geld dargeworffen/ und sie zum Auffspielen auffgemuntert; welche hernach im Würthshause zu **Barbelroth**/ Zwey-

brücki-

brückischen Gebieths / eine Duplone / etliche Ducaten und anders Geld gezeiget / und des Herrn Decani Gütig- und Lustigkeit öffentlich gepriesen.

Mehr berührten neun standhafften Familien hätte der Herr Decanus auf alle Weise mit Exequiren und Verfolgen biß zu seiner Abreise zugesetzet / und untern andern ihnen auff Pfaltz-Zweybrückischen Territorio, bey Hundsbach / durch ausgesendte Reuter etliche Wägen mit Früchten ausspannen / die Pferde nach Alstadt führen / die Frucht und die Wägen aber mit Reutern so lange verwachen lassen / biß sie selbige mit baarem Geld wieder gelöset. Obwolen nun Herr Amts-Verweser Thun diese Procedur, welche wider Churfürstliche Ordre seye / widersprochen / hat es doch nichts verholffen / sondern die Ranzion erfolgen müssen.

Ferner klagten sie / zeigten es auch schrifftlich / daß gleichwie dickbesagte Schleythaler und Seebacher vor anderthalb Jahren / in damaliger Verfolgung / 700. fl. Unkosten zahlen müssen / also anjetzt die Schleythaler dem Herrn Decano in der dritten Wochen seiner Reformation in seine eigene Hände 304. fl. ausgeliefert. Die Seebacher aber / welche über einen Monat länger als die Schleythaler Stand gehalten / hätten dem Amtschreiber an baarem Geld eingeliefert 975. fl. (wozu die neun standhaffte Familien / ohne was sie von denen Executions-Reutern / und durch Beraubung der Winter-Gerste / Metzelung der Schweine / Rindviehs und Geflügels vor Schaden erlitten / allein 626. fl. contribuiret /) welches Geld derselbe unter denen Mit-Commissarien und dem Major und Rittmeister von Seebach / welcher letztere zu Annehmung seines Quotæ von dem Major gezwungen worden / für ihre Mühe und Executions-Kosten ausgetheilet; Herr Amts-Verweser Thun aber habe keinen Heller zu seinem Antheil verlanget / sondern bezeuget / wann er dergestalt wie der Herr Decanus procedirte / würde er das Land bald räumen müssen.

Auff diese Weise hätten die Seebacher seit dem **Ryßwickischen Frieden** mehr Verlust leiden müssen / als sie unter der Frantzösischen Reünion die gantze Zeit über ausgestanden; zumalen die sieben Wochen ihres Exilii sie das Feld nicht bauen können / sondern die Arbeit ersitzen blieben / und also künfftiges Jahr nur eine halbe Ernde zu erwarten hätten / worüber ihnen über 3000. fl. Schaden verursachet worden / einfolglich im vollen Frieden anjetzt an den Bettelstab nicht allein geriethen / sondern auch ihr Gewissen nicht frey behielten.

Denen beyden Schleythalischen Exulanten in specie wären / ohne was sie sonsten verlohren / confisciret worden / als: **Jacob Wilhelmen** / 1. ein Stück Wiesen verkaufft für 20. fl. 2. das Heu mit einander auf seinen Wiesen; 3. all seine Früchte auff dem Felde über 80. Malter. Hannß Burcken aber / 1. zwey Stück Wiesen verkaufft für 31 und einen halben fl. welche aber mehr werth; 2. das Heu von seinen übrigen Wiesen; 3. seine gantze Frucht-Erndte / von 50. Malter.

Alle diese Früchte der 130. Malter hätte der Würth zu Alstadt / Nahmens **Nicolaus Jäger** / auff Abschlag der Zeche / so von denen Herren Reformatoren und deren eingeladenen Gäste und Damen verzehret worden / in seine Behausung geführet / und hätte ihm noch viel baares Geld von denen Verfolgten zahlt werden müssen. Signatum N. den 3. Septembris Anno 1700.

Num. IX.

Continuation der Gravaminum Religionis aus der untern Pfaltz / worinnen nicht nur allein die vorige zum Theil mehrers verificiret werden / sondern auch daraus zu ersehen / daß **Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** das Jus Reformandi in anderer **Reichsstände** Territorio contra voluntatem & protestationem Domini Territorialis ex solo Jure collaturæ, dem **Westphälischen Frieden** Schnur-stracks zuwider / mit Gewalt behaupten.

Bericht aus der Pfaltz / mense Decembri, 1700. mit Beylagen von Lit. A. biß Z. incl.

Man giebt vor / wie die zu Regenspurg dictirte Gravamina genugsam refutiret worden / wovon aber biß dato niemand etwas zu Gesicht bekommen / und die hiebey gehende Anlagen guten Theils die Wahrheit der disseitigen Klagen bestättigen. *Lit. A, B, C, D & E* seynd *Special*-**Verzeichnungen** / was jeder Reformirter Unterthan bey den Dragonaden zu Seibach / **Ottersheim** / **Knittelsheim** / **Schleithal und Belheim** ausgestanden. Lit. F. zeiget / wie zu **Klingenmünster die Gewissens-Freyheit angegriffen wird** / woselbst der Amts-Verweser **Schumacher** durchgehends denen Reformirten / und in specie einer armen Wittib zu **Heuchelheim** / wegen Aufferziehung ihrer Kinder / die anjetzt zwar wieder auff freyen Fuß / aber täglich neue Exequirer besorgen / grossen Tort anthut. Neulich hat er einem armen Dienstmägdlein von Klingenmünster die Kleider hinweg nehmen lassen / damit es sich nicht mit der Flucht salviren mögen / weilen die Mutter ihr Kind nicht zwingen / und die Tochter sich nicht zur Catholischen Religion bequemen wollen / und bleibet also das Beneficium emigrandi nicht salvum.

Lit. G. & H weisen den Modum an / dessen man sich dißfalls gebrauchet. Lit. I. ist eine Relation, wie man eines Evangelisch-Lutherischen Mannes mit seiner Reformirten Frauen erzeugtes Söhnlein **mit Gewalt hinweg genommen** / und selbiges Catholisch getaufft. Lit. K. benimmt denen zu **Gogglingen** ohne Unterscheid

ihre Actus Parochiales. Wie es sonst in andern Aemtern / diß- und jenseits Rheins / und specialiter im Ober-Amt Simmern / worcus viele aus vermischten Ehen gezeugte Kinder sich mit der Flucht salviret / hergehet / ist aus Lit. L, M, N, O, P, Q. R. S & T, und zugleich zu ersehen / wie des **Landschreibers** Nisette jüngst gemeldter massen improbirte Proceduren wieder de novo gut geheissen werden / obwolen aus der Observanz jedermänniglich bekant / daß nimmermehr dergleichen Zumuthungen / vielweniger Benöthigungen von denen Frantzosen bey letztern Krieg beschehen / und die etwa zu Zeiten von denen **Königlich-Frantzösischen** Officianten **ergangene Verordnungen** nimmer zum Effect gekommen / offtermalen an sich selbst sehr stritig gewesen / und was von einen angesetzt / von dem andern offters sogleich wieder verworffen worden. Jenseit Rheins hat es die Clausul gethan / dißseits Rheins und Neckers aber das illimitirte Jus Reformandi.

Der Freyherr von Wieser will zwar nicht an sich kommen lassen / daß in seinen Dörffern das Jus Reformandi exerciret werde; an statt der verhoffenden Remedirung aber / hat dessen Amtmann hiebeykommendes præjudicirliches Decree sub Lit. V. ergehen lassen. Zu **Ober-** und **Nieder-Lustatt** hat man via facti wider des Domini territorialis, **Ihro Hochfürstl. Gnaden / des Herrn Johanniter-Meisters** / Wissen und Willen einen Catholischen Priester / zum Nachtheil des dasigen Reformirten Pfarrers / mit Einziehung der Pfarrlichen Intraden / eingesetzet / wie solches Lit. W, X, Y & Z weitläufftig zu erkennen geben. Gedachter Catholischer Priester will dem Reformirten Pfarrer den Vorzug im Predigen nicht gestatten / und prolongiret seine Sacra geflissentlich / damit die beede Reformirte Gemeinden nur an ihrem Gottesdienst gehindert werden mögen. Zu **Heidelberg** ist denen Geistlichen von allen dreyen Religionen das letztere Besoldungs-Quartal ante terminum bezahlt worden / welches als ein Zeichen der guten Administration mit sonderbarer Affectation allegirt wird. Von Auffrichtung der Universität **Heydelberg** gehet das Gerüchte / daß man nebst Catholischen und Lutherischen auch Reformirte Theologos beruffen wolle / und daß auch eine Trivial-Schule vor die Reformirte auffgerichtet werden solte / wornach sehr geseuffzet wird. Der Catholische Decanus daselbst hat nunmehro auch den **Schaffner von der Neckar-Schule** / so ein seit der Reformation gestifftetes Corpus ist / citiret / um die Rechnung bey ihm abzulegen. Daß der **Capuciner** Guardian **zu Mannheim** / welcher von nobler Extraction seyn soll / und sich Göbzar nennet / auch ein grosser Religions-Eyferer gewesen / seine Religion und Orden quittiret / und sich den 8. Novembris heimlich davon gemacht / und zu Berlin die Reformirte Religion angenommen / wird bekannt seyn; Er ist bey **Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** in sonderbarer Estime gewesen. Anlangend die Leute in dem **Hagenbacher Amt** / so ist der Schultheiß von **Neuenberg** / andern zum Exempel / gefänglich nacher **Germersheim** geführet worden / welcher aber / aus Furcht und Schrecken / da er den Gewalt gesehen / wieder Catholisch worden. Die Unkosten / so da geschehen / seynd nicht groß / und also nicht nöthig davon Meldung zu thun.

Beylage Lit. A.

Verzeichniß der Reformirten Leute von Seebach / was sie vor Unkosten gehabt / und was sie verlohren haben.

	fl.	kr.
Christian Krebs / hat geben	12	
Exequir-Geld	1	
und drey Säue / um	11	
Jacob Schau / hat geben	20	
ferner noch	3	30
noch ferners Exequir-Geld	2	15
Jacob Pflug / hat geben	4	45
ferners drey Säue verlohren / seynd angeschlagen vor	5	
Hannß Jacob Graf / hat geben	2	
Hannß Martin Foltz / hat geben	30	
ferners noch	2	30
daran noch schuldig	10	
geben dem Würth in der Altstadt Unkosten	1	12
ferner Exequir-Geld	1	43
noch für ein Schwein gelöset	13	30
auch für zwey Gänse	1	
Hannß Theobald Andreas / hat geben sammt Exequir-Geld	2	15
Felix Howald / hat geben	11	
dem Amtschreiber Exequir-Geld geben	1	
dem Würth in der Altstad geben	2	
ferners ein Stück Winter-Gersten / ist geschätzt worden / vor 2. Mlr.		
Wendel Schatz / hat geben	6	
auch fordert ihm der Würth noch	1	30
und der Lieutenant noch	1	
ferners noch ein Viertel Winter-Gersten.		
Hannß Schatz / hat geben	4	30
dem Würth in der Altstadt	1	30
Exequir-Geld geben		30
Heinrich Adam / hat geben dem Amtschreiber	5	
ferners dem Würth geben		30
Exequir-Geld geben		30
ferners haben sie ihm genommen und verwüstet 1. Centner Taback.		
noch haben sie ihm genommen 2. Säcke / einen halben Sester Erbsen / ein halb Sester Linsen.		
Bleß Hannsen Wittib / hat geben dem Amtschreiber	11	
dem Rittmeister geben	3	

	fl.	kr.
Hannß Diebald Sohn/ hat geben dem Amtschreiber	24	
dem Würth in der Altstadt	6	
Martin Eysenmänger/ hat geben dem Amtschreiber	20	
ferners zwey Schweine	6	
auch ein Kalb vor	6	
Exequir-Geld geben	1	
dem Würth in der Altstadt	3	
auch sieben Mlr. Gersten.		
wie auch ihrentwegen verlohren 16. Gänse.		
Blüß Becker/ hat geben	30	
und der Würth in der Altstadt vor Unkosten hat empfangen	3	
Exequir-Geld geben	3	
ferners 5. Müling und eine Garb Gersten.		
Lorentz Kobel/ hat geben dem Amtschreiber	10	
dem Würth in der Altstadt Unkosten	2	
Exequir-Geld geben	1	
und ein halb Morgen Gersten haben sie eingeschnitten/ wovon er nur bekommen hat 1. Mlr.		
auch einen neuen Sack und ein Schnitt-Messer genommen.		
Balthasar Durst/ hat geben dem Amtschreiber	10	
dem Würth in der Altstadt	2	
Exequir-Geld geben	1	
Hannß Diebald Weber/ hat geben dem Würth in der Altstadt	20	
ferners noch geben	3	
Exequir-Geld geben	2	
ein Kalb genommen/ ist geschätzt vor	9	
auch 4. Enten und 4. Hüner genommen.		
wie auch ein Pferd 4. Tage lang/ welches ihn gekostet hat		12
Reinhard Feck/ hat geben dem Amtschreiber	47	
Exequir-Geld	3	
dem Altstadter Würth	4	
auch ein Kalb genommen vor	8	
ferners 8. Schweine/ davon hat er wiederum 2. gekaufft vor	7	
die andern 6. Schwein angeben vor	21	
wie auch das Pferd genommen/ davor hat er wieder müssen geben	1	
und für den Wagen geben	2	
und 3. Viertel Acker mit Winter-Gersten abgeschnitten.		
Hannß Paulus Foltz/ hat geben dem Amtschreiber	10	
dem Altstädter Würth	2	
Exequir-Geld geben	1	
und 4. Schweine genommen/ davon hat er wieder 2. gekaufft	6	30
die andere thun auch	6	30
auch einen neuen Sack genommen.		

	fl.	kr.
einen Sester dürre Zwetschken.		
einen Sester gebackene Birnen.		
Hannß Jacob Andreas/ hat dem Amtschreiber geben	6	
dem Altstädter Würth geben	1	30
ferners noch geben	45	
und vor ein Schwein/ so sie genommen	4	
auch eine Ganß genommen.		
Hannß Fad/ hat geben dem Amtschreiber	89	
auch 2. Schweine verlohren vor	14	30
Hannß Martin Weil/ hat geben dem Amtschreiber	10	
ferners zwey Schweine seynd verkaufft/ vor	7	
mehr ein halb Mlr. Gersten.		
Adam Andes/ hat geben dem Amtschreiber	50	
dem Altstädter Würth geben	20	
ferners dem Herrn Küha von Billikam geben	21	
noch/ dem Anwald von Seebach	16	
der Reuter Exequir-Geld	6	
noch ferner Exequir-Geld	2	
die Gänse hat er gelöst vor	1	
an Schweinen gelöst	18	
Theobald Frißmann/ hat geben dem Amtschreiber	15	
dem Altstädter Würth geben	2	
Exequir-Geld geben	1	30
Hannß Ulrich Kebel/ hat geben dem Amtschreiber	20	
ein Pferd/ darvor geben	1	
zwey Gänse genommen vor	1	
ein Simmer Nuß-Kern ist auch	1	
dem Altstädter Würth geben	3	
Exequir-Geld geben	1	30
auch seiner Frauen zwey Leintücher vom Bett genommen im Kindbett.		
auch eine Ganß genommen.		
Adam Andes der Junge/ hat geben dem Amtschreiber	11	
und dem Altstädter Würth soll er auch geben	4	
ferners dem Altstädter Würth von zwey Pferden Unkosten/ daß sie von der Weyde abgenommen	3	
mehr Unkosten	16	
auch zwey Mlr. Gersten.		
ferners haben sie ihm auch genommen 23. Pfund Gaen und 5. Hahnen.		
Exequir-Geld geben	2	
Michael Schwinger/ hat geben dem Amtschreiber	19	
Christian Steller/ hat dem Amtschreiber geben	8	36
Exequir-Geld geben	1	30
Peter Einis/ hat geben	7	
Theobald Lorz/ hat dem Amtschreiber geben	25	
dem Würth in der Altstadt	3	

Exequir-

	fl.	kr.
Exequir-Geld geben	2	30
Hannß Ulrich Lorz / hat geben dem Amtschreiber	20	
dem Altstädter Würth geben	2	
Exequir-Geld geben	2	
auch seynd 7. Schweine verkaufft	21	
auch zwey Gänse verlohren	1	
Andreas Lorz / hat dem Amtschreiber geben	15	
Exequir-Geld geben	1	30
dem Altstädter Würth bezahlt	2	
Adam Wehls Wittib / hat dem Amtschreiber geben	8	
für ein Schwein auszulösen	4	30
mehr 3. Hähne haben sie genommen.		
Andreas Rüsen Frau / hat an Unkosten bezahlt	8	
auch haben sie ihr ein Rohr genommen	9	
ferners ein Schwein verlohren vor	3	
Hannß Michael Becker / hat geben dem Amtschreiber	43	
ferners vor ein Stück Gersten / geschätzt vor 1. Mltr.		
Anna Catharina Kebell / ein Wäyse / soll geben	7	
das steht noch zu bezahlen.		
Maria Kebellin ist auch um	7	
angesetzt / stehet noch zu bezahlen.		
Balthasar Feth / hat dem Amtschreiber geben	108	
Exequir-Geld geben	7	
ein Kalb vor	6	
auch 7. Mltr. Winter-Gersten		
Matthäus Kebell / hat geben dem Amtschreiber	6	
ferners Unkosten zahlt	1	30
Henrich Ridtels Wittib hat geben	6	
Friedrich Ruß hat geben	10	

Uber das ist innerhalb sieben oder acht Wochen kein Pflug ins Feld kommen. Der Verlust / den sie auffs Jahr zu gewarten haben / ist noch viel höher zu schätzen; auch so viel Heu ist auff den Wiesen verdorben / das nicht zu schätzen ist.

Lit. B.

Verzeichniß / was ein jeder zu Ottersheim und Knittelsheim erlitten hat / und was ein jeder an Executions-Geld und andern Unkosten geben müssen.

Wie der Herr Dechant von Heydelberg und Herr Stadt-Schultheiß von Mannheim nacher Bellheim kommen ist / hats zusammen an Geld kost 101. fl.

Hat Herr Lieutenant, Nahmens Duprez, wegen des Herrn Obristen Comercy, so zu Zeißkam im Quartier gelegen / von Ottersheim und Knittelsheim bezahlt / empfangen an Geld 61. fl.

Hat an Unkosten mit der Reuter Kost zusammen / die auff Execution gelegen in Ottersheim und Knittelsheim / an Geld getragen. 140. fl.

Zu dem hat der Würth von Germersheim an Unkosten bezahlt 75. fl.

Lit. C.

Verzeichniß / was die Unkosten anbelangt zu Schleythal.

	fl.	kr.
David Heintz	4	
Peter Schönenburger	7	
Wendel Schönenburger	9	30
Jacob Heubi	12	
Anstatt Weiß	12	
Hannß Heibi	10	
Bernhard Beck	6	
Georg Wißmann	5	
Hannß Georg Weiß	11	
Hannß Daniel Mock / Jacobs Sohn	7	
Hannß Jacob Mock	17	
Christoffel Weber	6	
Matthäus Ruher	10	
Jacob Recher	12	
Jacob Schönenberger	6	
Hannß Daniel Mock / Daniels Sohn	12	
Jacob Wilhelm die gantze Erndte allerley Früchte / ohngefehr 100. Mltr. und eine Wiese verkaufft vor	120	
Hannß Burcht allerley Früchten 50. Mltr. und zwey Stück Wiesen verkaufft	31	30
und eine Kuh verkaufft vor	25	30

Verzeichniß / was die Unkosten anlangt zu Schleythal.

	fl.	kr.
Friderich Bauer	6	30
Friderich Zendt	11	
Jacob Maurer und Execution	1	14
Hannß Heintz	11	16
Nicolaus Mock	10	
Hannß Lorz	11	
Hannß Theobald Eckart	10	
Hannß Simon	10	
Jacob Crall	7	
Wilhelm Schweckert	10	
Daniel Dintenbeck	10	

	fl.	kr.
Martin Burck	6	
Georg Mock	6	
Joseph Reindaller	10	
Michael Bauer	5	
Matthäus Sigrist	12	
Daniel Mock	12	36

Lit. D.

Verzeichniß der Unkosten zu Belheim.

IN Summa / an Geld / Wein / Fleisch / Hüner und auch Spanischen Wein und Zucker / und was die Reuter haben heimlich aus den Häusern getragen / auch an Leinwand / alles und jedes zusammen 660. fl.

Solches alles haben 21. Mann und 3. Wittweiber zu Belheim erlitten.

Lit. E.

Copia Quittung wegen der von den Reformirten in Belheim empfangenen Executions-Gelder.

BEscheinige hiemit / daß ich in Belheim wegen der Reformirten Executions-Gelder empfangen habe 270. fl. und auff Befehl des Löbl. Ober-Amts geschehen ist. Belheim den 23. Junii, 1700.

zweyhundert siebentzig Gulden.

G. Bich v. Sohl.
J. Brüder.

Lit. F.

Bericht / wie es zu Klingenmünster wegen der Gewissens-Freyheit und Religion hergangen.

SInd **Bartholome Burc / Hanns Georg Oehl / und Bartholome Beck / und Niclaus Ammans Wittib** / durch den **Herrn Amtmann Schumacher** / vom Büttel und Reutern getribuliret / und haben in den Häusern biß auff fünff Tage gelegen / den Leuten an Hausrath genommen / und noch Geld neben Essen und Trincken nach ihrem Belieben geben müssen / daß es die obgemeldte Personen gekostet hat 30. fl. 36. kr. und etliche davon biß auff drey Tage gethürnet den **Hannß Amman zu zweymahl** gethürnet / und in Ketten geschlossen / und ein Mägdlein auff der Gasse durch den Büttel lassen fangen / und geschleifft / daß es vor todt gelegen. Klingenmünster / den 30. Nov. 1700.

Lit. G.

Copia Decreti des Ober-Amts Germersheim / an den Schultheissen zu Böbingen / daß der Metzger daselbst seine Kinder in die Catholische Kirche schicken solle.

DEmnach von dem **Pfarrer zu Böbingen** abermalen und wehmüthig zum Ober-Amt klagbar angebracht worden / daß der Metzger daselbst **seine Kinder nicht mehr zu der Catholischen / sondern in der Nachbarschafft zu der Reformirten Kirchen schicken thut; Wann nun dieses eine höchststraffbare Sache** / als wird dem Schultheiß hiermit aber Ernstes anbefohlen / dem Metzger zu bedeuten / daß so fern seine Kinder nicht offentlich / und in Gegenwart aller Leute / in die Catholische Kirche gehen werden / **man dessen Kinder durch den Reuter abholen und anhero in den höchsten Thurn werffen werde.** Worauff der Schultheiß genaue Obsicht zu halten / der Metzger sich vor Schaden zu hüten. Germersheim / den 4. Octobr. 1700.

Chur-Pfältzisches Ober-Amt daselbst /

Brechenmacher.

Lit. H.

Copia Befehls von dem Ober-Amt Germersheim / an den Schultheiß zu Zeißkam / wegen verschiedener aus vermischten Ehen erzeugten Kinder.

Chur-Pfältzischer Schultheiß zu Zeißkam soll erst nechst künfftigen Freytag / den 3ten nechst eingehenden Monaths Decembris **Hanns Dieter** böse Tochter / **Matthes Beel** Sohn und Tochter / **Hanns Georg Ruffs** Tochter und sämmtliche Eltern anhero früher Gerichts-Zeit verschaffen und mit sich hieher bringen; solten sie sich aber wegern / **die Reuter daselbst dazu zu nehmen / und durch selbige die Leute herein führen lassen.** Germersheim / den 29. Novembris, 1700.

Chur-Pfältzisches Ober-Amt allda.

J. M. Scherling.

Lit. I.

Wahrhaffter Bericht / wie man zu Zeißkam eines Evangelisch-Lutherischen Mannes mit seiner Reformirten Frau erzeugtes Söhnlein mit Gewalt hinweg genommen / und Catholisch getaufft / im Novembr. 1700.

EBerhard Mosern / Schuhmachern zu Zeißkam / so Evangelisch-Lutherischer Religion,

ligion, und seine Haußfrau / Maria Dorothea / des Reformirten Pfarrers zu Impfflingen hinterlassene Tochter / hat GOtt mit einem Söhnlein erfreuet / worauff der Vater bey dem Reformirten Pfarrer zu Zeißkam wegen der Tauffe angehalten. Dieser / aus Furcht harter Proceduren / obwolen zu Frantzösischen Zeiten solches allzeit erlaubt gewesen / und vom Herrn Dechant Meenweg zu Landau niemalen verwehret worden / hat den Vater an das Ober-Amt Germersheim verwiesen / welches ihm aber weder Ja noch Nein geantwortet. Darauff ist der Reformirte Pfarrer zu Nieder-Hoch- und Lustatt zum Herrn Landschreiber Scherling geritten / und hat ihm remonstriret / wie die Observanz biß dato bey dergleichen vermischten Ehen von beyderseits Evangelischen / denen Reformirten zu statten komme / wie dann gedachten Schuhmachers vorige Kinder / wie auch des Lutherischen Wageners zu Ober-Lustatt / und anderer jederzeit von den Reformirten wären getaufft worden. Als aber derselbe nichts auszurichten vermocht / hat er den Herrn Landschreiber gebeten / er möchte es nicht übel nehmen / wann solches dann bey der Chur-Pfältzischen Regierung zu Heydelberg gesucht würde; so er auch wohl zufrieden zu seyn bezeuget. Der Lutherische Vater gehet darauff nach Heydelberg / und nimmt Brieffe von seinem Pfarrer mit / an den Reformirten Kirchen-Rath / spricht aber zugleich auch dem Herrn Pfarrer Schlosser zu / welcher ihm einen Zettel an den Lutherischen Herrn Pfarrer zu Edikoben mitgiebt / daß er sich beym Herrn Landschreiber Scherling anmelden möchte / damit durch ihn dieses Kind möge getaufft werden; er bekommt aber abschlägige Antwort / mit Vermelden: Es könnte jeder einen solchen Zettel schreiben / er solte solches mit Petschafften bringen. Gedachter Pfarrer zu Edikoben berichtet solches an Herrn Schlosser / und der gute Vater geht wieder auff Heydelberg / erhält auch Permission von der hochlöblichen Regierung schrifftlich. Inzwischen kommt der Catholische Schultheaß zu Zeißkam / und nimmt seine Gerichts-Personen mit sich / schlägt der Kindbetterin / die allein im Hause war / mit einer Art die Stell- Hauß- und Stuben-Thöre auff / nimmt das Kind mit Gewalt / und läst solches durch den Catholischen Geistlichen Manderfeld tauffen / erwehlet ihm auch Catholische Gevatters-Leute / wider vielfältiges Protestiren der Mutter / und vieler weinenden Personen Zusehen / auch vielen Aengstigungen / so die Mutter vom Catholischen Schultheissen erlitten. Als nun der Pfarrer von Edikoben den Befehl dem Landschreiber insinuirte / antworte er ihm: Das Kind seye jetzt schon getaufft / und hierin nichts mehr zu thun. Die Lutherischen seynd hierauff wieder nach Heydelberg verreist / und suchen / daß sie nicht unter den Catholischen stehen möchten / sondern daß ihre Actus Parochiales entweder / wie vorher / von denen Reformirten Pfarrern geschehen / oder sie mit einem eigenen Lutherischen Pfarrer versehen werden möchten. Unterdessen hat der gute Mann nicht allein den grossen Kosten / Mühe / Versäumniß und Gewaltthätigkeit erfahren müssen / sondern / so bald er von Heydelberg wieder zurück kommen / ist er in den Thurn geworffen / doch auff Fürbitte wieder erlediget worden; und läst sich der Schultheiß zu Zeißkam verlauten / Er wolte den Reformirten Pfarrer zu Nieder- Hoch- und Lustatt / wo er ihn zu Zeißkam oder sonsten antreffen würde / mit hundert Schlägen tractiren / auch den Reformirten Pfarrer zu Zeißkam / wann er schuldig daran wäre / vom Dienst bringen. Der Catholische Priester hat bereits mehrgedachten Pfarrer zu Nieder- Hoch- und Lustätt seinen kleinen Zehenden verarrestiret.

Lit. K.

Copia Churfürstlichen Befehls / an das Ober-Amt Germersheim / der Reformirten zu Göcklingen Actus Parochiales betreffend.

WIr haben Uns gehorsamst referiren lassen / was ihr auff die euch zugeschickte Remonstration von unserem Reformirten Kirchen-Rath / wegen von solchen Religions-Genossen zu Göcklingen verlangender Verrichtung der Tauffe / Begräbniß und Copulationen / durch einen Pfarrer ihrer Religion, unterm 4ten dieses / vor unterthänigsten Bericht erstattet. Nachdeme nun bey angeführter Beschaffenheit ihnen Reformirten in sothanem Petito nicht deferiret werden kan / sondern es darbey / wie biß dahero / ferner sein Verbleiben hat; Als werdet ihr die weitere Gebühr zu beobachten wissen. Seynd euch damit rc. Heydelberg den 25. Octobris, 1700.

Lit. L.

Copia Chur-Pfältzischen Befehls / an das Ober-Amt Simmern / daß dem von denen Frantzosen in Religions-Sachen eingeführten Reglement und der sich darauff fundirenden Churfürstlichen Verordnung stricte zu inhæriren.

MAn hat ersehen / was das Oberamt Simmern / auff Johann Wilhelm Königs von Laubach geführte Klage / daß er zur Römisch-Catholischen Religion angehalten werden wolle / unter dem 10ten dieses vor Bericht erstattet. Wie es nun bey denen vorhin hierunter erlassenen Verordnungen / Krafft deren von den Frantzosen dißfalls eingeführte Reglement stricte observiret werden solle / nochmalen ungeändert bewenden zu lassen; selbige auch durch den vorig ergangenen Befehl keineswegs immutiret / sondern nur die Execution suspendiret worden / als hat auch gemeldtes Ober-Amt / so viel obgewehnten Könige anlangt / sothanen Frantzösi-

gösischen Reglement, und sich darauff fundirenden Churfürstlichen Verordnung / nunmehro præcisè zu inhæriren / und die weitere Nothdurfft dabey zu beobachten. Heydelberg den 25. Septembr. 1700.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe.

Lit. M.

Copia Schreibens des Catholischen Priesters / an den Reformirten Pfarrer zu Hoffheim / daß diejenige Kinder aus vermischten Ehen von Catholischen Pfarrern getaufft werden sollen.

Hochgeehrter hochgelehrter Herr.

MEin hochgeehrter Herr wird sonder Zweiffel wissen / daß in dem **Churfürstenthum Pfaltz** ein gnädig Decret ergangen / daß die aus den Ehen / worinnen nur eine Person Catholisch / gebohrne Kinder / sollen von denen Catholischen Pfarrern getaufft werden / und deren eins sich zu **Bobstadt** befindet / so wird sich der Herr wollen vor Schaden hüten lassen / **und den Vater zu mir verweisen wollen / um die Tauffe anzusprechen.** Hiemit diene zur Nachricht gantz treuhertzig / und verbleibe

M. H. H.

Dienstbeflissener Diener

Johann Hentrich Bense / Catholischer Pfarrer zu Bürestadt und Hoffheim.

Hoffheim den 3. Octobr. 1700.

Lit. N.

Copia Decreti des Ober-Amt Simmern / daß nicht allein die aus vermischten Ehen erzogene Kinder / so nach denen Frantzösischen Reglementen zum Reformirten Nachtmahl gangen / sondern auch diejenige / so darzu noch nicht admittiret / bey jedesmaliger Straffe eines Gulden bey dem Catholischen Gottesdienst sich einfinden sollen.

MAn hat beym Ober-Amt mit höchsten Mißfallen vernommen / daß von kurtzer Zeit her den gnädigst ergangenen Verordnungen zuwider / **nicht allein die von vermischten Ehen erzogene Kinder / so nach denen dißfalls** publicirten **Frantzösischen Reglementen zum** Reformirten **Nachtmahl gangen / sondern auch diejenige /** so zu **solchem noch nicht** admittirt / **und sonsten unweigerlich sich mit** den Catholischen **eingestellt / aus deren Gottesdienst bleiben /** als wird Schultheiß zu N. **unverzüglich / in der ihme anvertrauten Schultheisserey** publiciren zu lassen / anbefohlen / **daß wann hinführo eines von solchen Kindern sich ohn** erhebliche Ursachen / in dem Gottesdienst nicht einfinden wird / **nicht allein jedesmal mit einem Gulden Straffe /** sondern auch diejenige / so Ursach seyn werden / daß solche Kinder gebührend sich nicht eingestellt / mit dem Thurn angesehen werden. Darnach ein jeder sich zu richten. Simmern / den 7. Octobr. 1700.

Lit. O.

Copia Chur-Pfältzischen Befehls / an den Landschreiber Nisette zu Simmern / daß selbiger der Frantzösischen Publication, wie es in Religions-Sachen zu halten / strictè zu inhæriren.

MAn hat aus **Chur-Pfaltz Rath und Landschreibers zu Simmern Nisette auff der sämmtlichen Reformirten Pastoren** gedachten Amts übergebenen Klagschrifften gethane Verantwortung mit mehrern ersehen / **daß die Frantzösische** Publication, **wie es in Religions-Sachen zu halten:** Nicht allein beschehen / sondern auch zum Effect kommen sey; **Worauff** gedachten Landschreibern bedeutet wird / **selbiger zu** inhæriren. Gleichwie man aber aus ermeldtem seinem Bericht mit Verwunderung wahrgenommen / daß er selbst einen gewissen Unterthanen auff des Apostels S. Matthæi Tag dreschen geheissen / Dergleichen ein anderer / deme ein Kalb gepfändet worden / sich unterstanden solches eigenmächtig wieder hinweg zu nehmen / ohne selbigen / so**gleich mit gebührender Straffe anzusehen; Also wird gedachten Landschreibern befohlen / solches annoch zu bewerckstelligen.** Heydelberg den 18. Octobr. 1700.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe /

Sickingen. **Moraß.**

Was von Publication und Effect geschrieben worden / ist falsch **und berichtet.**

Lit. P.

Copia Chur-Pfältzischen Befehls / an verschiedene Ober-Aemter / der in Articulo 4. des Ryßwickischen Friedens-Schluß / und sonsten ergangenen Verordnungen in Religions- und Kirchen-Sachen strictissime nachzuleben.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / rc.

UNsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgebohrner auch Ehrsamer / liebe Getreue! Nachdem Wir wahrgenommen / daß von ein und andern Beamten / den von uns in Articulo 4. des **Ryßwickischen Friedenschlusses / und sonsten ergangenen Verordnungen in Religions- und Kirchen-Sachen nicht gebührend** nachgelebet worden; **Als ist hiermit unser nochmahliger und ernstlicher Befehl /** obgedachten unseren gnädigsten Verordnungen strictissime **nachzuleben; Widrigen Falls Wir die saumselige / aber**

die daraus entstehenden Klagen der Unterthanen und allerseits Geistlichen sträfflich ansehen zu lassen/ werden genöthiget werden. Seynd euch damit rc. Heydelberg den 19. Octobris, 1700.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe.
Sickingen. Morass.

Lit. Q.

Copia Chur-Pfältzischen Befehls/ an das Ober-Amt Simmern/ wegen Aufferziehung der Kinder aus vermischter Ehe.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm/ Pfaltzgraff bey Rhein/ rc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrsamer/ lieber Getreuer. Wir haben ab deinem unter dem 13. Octobr. auff unsern vom 22ten letzt verflossenen Septembris ergangenen gnädigsten Befehl/ erstatteten unterthänigsten Bericht und dessen Original-Beylage gnädigst ersehen/ was wegen Aufferziehung der Kinder/ deren Eltern eines Catholisch von den Frantzosen Tempore belli verordnet worden/ und was sich wegen der/ auff der Reformirten Pfarrern gethanen Vorstellung von Uns ergangenen Inhibition vor Excessus ereignet haben. Wie wir es nun bey dem ergangenen Frantzösischen/ und den unserigen darauff sich beziehenden gnädigster Verordnung allerdings bewenden lassen; Also ist auch hiemit unser gnädigster Befehl/ die vorgegangene Excessus zu untersuchen / und behörend abzustraffen. Seynd euch damit rc. Heydelberg den 14. Octobris, 1700.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe.

Lit. R.

Copia Schreibens des Catholischen Priesters zu Simmern/ an den Burgermeister zu Mutterscheid/ die Kinder von vermischter Ehe anzuhalten/ in die Catholische Kirche zu gehen/ und die Catholische Religion anzunehmen.

Ehrsamer Leonhard Gustenbach und Burgermeister.

Nach dem Wir vorgestern haben einen Churfürstlichen Befehl bekommen von der Regierung zu Heydelberg/ mit gantzem Ernst die Kinder von vermischter Ehe anzuhalten/ in die Catholische Kirche zu gehen/ und die Catholische Religion anzunehmen/ als solle er die Eltern solcher Kinder ermahnen/ damit sie sich morgen als Sonntags darzu bequemen/ welche aber morgen werden ausbleiben/ noch strenger und ernsthaffter/ als vorhin geschehen/ heimsuchen. Simmern den 6. Nov. 1700.

P. Gregorius Nastor.

An den Ehrsamen und Wohlachtbaren Meister Lenerdt Gustenbach/ Catholischer Censor und Burgermeister zu Mutterscheidt.

Lit. S.

Relation, wie den Simmerischen Unterthanen in Religions-Anfechtung ratione ihrer Kinder ex matrimoniis mixtis begegnet worden/ den 26. Novembris, 1700.

Bastian Jost von Benzweiller/ und Georg Menck von Rißweiler aus dem Ober-Amt Simmern/ haben auff ihr Memorial von der Regierung diese mündliche Resolution erhalten/ nachdem sie verschiedene Tage in Kosten zu Heydelberg gelegen/ und sollicitirt/ sie solten nur nach Hauß gehen/ und sich die Unkosten nicht grösser machen/ dann es bliebe doch dabey/ daß solche Kinder aus dergleichen Ehen gebohren/ müsten Catholisch werden/ und würde in der gantzen Pfaltz es nicht anderster gehen. Als nun sie Supplicanten regieret/ Ihro Churfürstliche Durchleucht hätte es ihnen im Durchreisen zu Simmern mündlich versprochen/ wie sie es ihme geklagt/ solches zu ändern/ haben Herr von Sickingen ihnen zur Antwort geben/ der Chur-Fürst dörffte es nicht thun/ aus Furcht/ daß er von den Frantzosen exequiret werden möchte/ welches dann über sie die Unterthanen ausgehen möchte/ und würden sie deßwegen keine andere Resolution bekommen/ und solten nur nach Hauß gehen.

Lit. T.

Copia Befehls des Ober-Amts Altzey/ daß in Exercirung der Actuum Parochialium, auch Informir- und Erziehung der Kinder/ denen in puncto Religionis von den Frantzosen ergangenen Ordonanzien stricte nachgelebet werden solle.

Nachdemmahlen Ihro Chur-Fürstlichen Durchleucht unterthänigst hinterbracht worden/ welchergestalten von einigen Reformirten so wohl als Evangelisch-Lutherischen Pfarrherren in Exercirung der Actuum Parochialium, auch Informir- und Erziehung der Kinder/ denen in puncto Religionis von den Frantzosen ergangenen Ordonanzien zuwider gelebt werde/ höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchleucht gnädigste Intention aber ist/ auch darunter hiesigem Ober-Amt der gnädigste Befehl dahin ertheilt worden/ daß sothanen Ordonanzien/ und was der im Ryßwickischen Friedenschluß ratione Religionis enthaltene Artic. 4. nach sich führet/ stricte nachgelebet werde; als wird solches Chur-Pfaltz Inspectori N. N. hiermit und zu dem Ende wissend gemacht/ auff daß Er weder vor sich selbsten dergleichen ergangenen Verordnungen contraveniren/ noch durch die Ihm untergebene Pfarrherren (welchen er hiervon die behörige Communication und zeitige Nachricht zu geben hat/) denselben zuwider handlen lassen/

sen/ sondern daß diesem Obigen in allem gebührend nachgelebt werde/ ermeldten Pfarrherrn/ so wol als die ihnen untergebene Pfarr-Kinder anweisen sollen/ damit man im Widrigen die Contravenientien mit behöriger Bestraffung anzusehen nicht gemüßiget werden möge. Altzey/ den 24. Novembris, 1700.

Ober-Amt allda/

Vt. J. M. Fabis.

Lit. V.

Copia des Freyherrl. Wieserischen Amtmanns zu Zwingenberg Decreti, an den Reformirten Pfarrer zu Gerach/ Herrn Rosencrantz/ worinnen selbigem biß auff weitere Verordnung verwilliget worden/ alle seine geistliche Exercitia in dasiger Herrschafft vorzunehmen/ ausser daß er sich der Kirchen samt dessen Um-Creyß enthalte.

DEm Reformirten **Pfarrer zu Gerach/** Herrn **Rosenkrantz** solle (wie vorhin auch) **biß auff weitere Verordnung** von Herrschaffts wegen verwilliget seyn/ alle seine Geistliche Exercitia in allhiesiger Herrschafft vorzunehmen/ ausser daß er **sich der Kirchen samme dessen Umkreyß zu enthalten habe.** Actum Zwingenberg den 21. Junii 1700.

L. Pickmann/ Amtmann.

NB. Dieser Pfarrer von Gerach ist derjenige / so an statt des reducirten Pfarrers zu Schol- und Stimpffelsbrunn verordnet worden / diese Pfarreyen als Filialen zu versehen.

Lit. W.

Vorstellung an Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / vom Johanniter-Meisterischen Amtmann zu Heimbach; Wegen des von des Ober-Amts Germersheim Landschreiben zu Ober- und Nieder-Lustatt introducirten Catholischen Pfarrers und dem Reformirten Pfarrer daselbst entzogenen Pfarrlichen Einkünfften.

AUs hiebey liegenden Actis, haben **Euere Churfürstliche Durchleucht** gnädigst zu vernehmen/ wie daß von des **Ober-Amts Germersheim** Landschreiben jüngsthin unterm 28sten Septembr. in des Herrn **Johanniter Obristen Meisters in Teutschen Landen**/ meines gnädigsten Fürsten und Herrn Dorffschafften/ **Ober- und Nieder-Lustatt** / ein Catholischer Pfarrer/ via facti ohn einig von **Euer Churfürstlichen Durchleucht**/ oder deroselben Hochlöbliche Regierung ertheilter / oder vorgewiesener Legitimation, unter dem Prætext des Juris Collaturæ, introducirt worden/ mithin **über dieses noch dem** Reformirten **Pfarrer/ der allda biß dato den Dienst versehen/ alle Pfarrliche Einkünffte entzogen werden wollen.** Wie nun **Euere Churfürstliche Durchleucht** höchsterleucht von selbst ermessen können/ daß solches zu nicht geringen Nachtheil und Præjudiz meines gnädigsten Fürsten und Herrn/ wegen in ermeldten Dorffschafften Jure dominii directi & Territorialis habender Rechten und Gerechtigkeiten/ der von dergleichen Veränderungen in dessen Dorffschafften billig informiret seyn solte/ gereichet; als werde genöthiget/ wie ferndiges Jahr auch beschehen / und meine Rationes augenscheinlich darum vor gültig erkannt worden/ weilen die Introductio ermeldten Catholischen Pfarrers nicht vor sich gangen / hiemit **Euere Churfürstliche Durchleucht** aus gemessenem Befehl abermalen unterthänigst zu bitten/ auch jetzo auff obermeldt beygelegte Acta die gnädigsten Reflexiones zu machen/ und nicht zu gestatten/ daß dergleichen einseitige neue Eingriffe und Thätlichkeiten/ welche nur allein aus dem Fundament des Juris Collaturæ herrühren/ und vor undencklichen Jahren/ **auch zu Zeiten der Frantzösischen** Occupation **dieser Landen niemals geschehen** / vermieden bleiben mögen/ hingegen aber dero **Ober-Amt Germersheim** anzubefehlen/ daß alles auch wieder in pristinum statum **zu** Consolation **derer Unterthanen** gesetzet werde. In Hoffnung solcher Willfahr / und tieffestem Respect verharre

Euerer Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster Knecht

Johann Ludwig Roch/ Johanniter-Ober-Meisterischer Amtmann zu Haimbach.

Lit. X.

Protestation des Johanniter-Meisterischen Amtmannns gegen Chur-Pfaltz; wegen des von dem Chur-Pfältzischen Landschreiber zu Germersheim in Ober- und Nieder-Lustatt introducirten Catholischen Pfarrers.

NAchdem allhier bekannt worden/ was massen von **Chur-Pfaltz Landschreibern zu Germersheim** / **Herrn Scherling** / eigenmächtig unterstanden werde/ **gegen die Reichs-Satzungen** / **Münsterisch- und Ryßwickischen Friedenschlüsse** / in ein fremdes Territorium als **Ober-Lüst-** und **Nieder-Lustatt** via facti einen Catholischen Pfarrer zu introduciren/ ohne daß des Domini Territorialis, als meines gnädigsten Fürsten und Herrn Consens, wie billich dann in solchem Fall hätte seyn sollen/ hierzu erfordert worden/ derowegen in Ansehung solches unbilligen Gesinnens nicht allein gegen alle Thätlichkeiten / sondern auch gegen alle/ die daraus ohnfehlbar erwachsende weitläufftige Inconvenientien hiermit protestiret / und meinem gnädigsten Fürsten und Herrn/ und Ritterlichen Orden/

den / alle in ermeldten Dorffschafften wohlhergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten / nach bester Form Rechtens reservirt haben will; in Ansehung dessen dahn dasigen Schultheissen und Unterthanen anbefehlend / dißfalls bey gnädigster Herrschafft Ungnade und schärffer Bestraffung / obermeldtem Beginnen keine Parition zu leisten. Dessen zu geschehen man sichs versiehet. Heimbach / den 18. Septembris, 1700.

Des Herrn Johanniter Obristen Meisters in Teutschen Landen Hochfl. Gnaden verordneter Amtmann zu Heimbach /

Johann Ludwig Koch.

Lit. Y.

Des Chur-Pfältzischen Ober-Amts Germersheim Befehl / an den Johanniter-Meisterischen Amtmann; wegen des Pfarrers zu Ober-Lustatt.

Es wird dem **Malcheser-Ritters-Ordens Amtmann zu Heimbach / Herrn Koch /** erinnerlich ruhen / welchergestalt Herr Molitor, als **Pfarrer zu Ober-Lustatt** / canonice auff- und angenommen / und an deme nur beruhet / daß derselbe auch politice installiret werde / so auch morgendes Tages ohnfehlbarlich bewerckstelliget werden solle; als wird Ihme / Herrn Amtmann / solches zu dem Ende notificiret / daß er morgen zu gedachtem Ober-Lustatt erscheinen und dem Actui beywohnen wolle. Germersheim / den 27. Novembr. 1700.

Chur-Pfältzisches Ober-Amt daselbst /
J. P. Scherling / Landschreiber.

Lit. Z.

Bericht / vom Schultheissen zu Ober-Lustatt; wegen der von dem Herrn Landschreiber zu Germersheim unternommenen Attentaten.

Den 28. Septembr. um 10. Uhr / kam der **Herr Landschreiber von Germersheim** nacher **Ober-Lustatt** / mit einer ansehnlichen Gesellschafft / und hat mir als dem Schultheissen alsobald durch einen Einspänniger lassen ansagen: Ich solte zu ihm kommen / bey der Kirchen / er hätte ein paar Worte mit mir zu reden. Als ich nun hinkommen / er / Herr Landschreiber mich alsobald hart angeredet: 1. Ob ich nicht des Chur-Fürsten leibeigener Unterthan wäre? Das ich dann mit Ja beantwortet. 2. Ob er mir nicht zu befehlen hätte? Ja / in Billigkeit. 3. Er befehle mir im Nahmen des Chur-Fürsten: Ich solte gegenwärtigen Herrn Pfarrer die Kirche öffnen. Darauff beschwerte ich mich solches zu thun / und sagte: **Es wäre der Gemeinde zuwider** / und könnte solches nicht verantworten. 4. Herr Landschreiber aber sagte hart: Ich müste solches thun / **und ihme den grossen und kleinen Zehenden zukommen lassen / und was zur Pfarre gehörig**; auch einen Brieff vorgewiesen / dabey sagende: Doch es seye unnöthig mit vorzulesen; ich solte sie nicht auffhalten / ihnen die Kirche zu öffnen. Worüber ich mich denn wiederum beschweret / und darüber diejenige Protestation von unserm Herrn Amtmann gegeben / und ihme præsentiret / er geantwortet: Er nehme nichts an / ich solte ihme vom **Churfürsten** auffweisen. Als er von dem **Churfürsten** sagte / sagte ich: Unser Herr Amtmann seye ohnlängst derowegen bey **Herrn Gnaden zu Heydelberg** gewesen / und er ihme versicherlich zugesagt / wir hätten seinetwegen keine Gefahr / und seye unnöthig schrifftlich zu geben; es seye Ihro Churfürstl. **Durchl.** Wille und Meynung nicht / **Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Hetterscheim einen Catholischen Pfarrer wider Willen zu setzen** / noch vielweniger / daß durch dero Bediente hochgemeldter **Seiner Hochfürstl. Gnaden** in dero Dörffern habende Jurisdiction und Gerechtsame der geringste Eintrag beschehe / noch zuwider gelebt werde. Ferners sagte ich: **So stellen sie unsern Fürsten und Herrn gar auff die Seiten / und werden auch nicht geachtet die von so grossen Herren gemachte Friedens-Tractaten.** Worauff er dann geantwortet: Er hätte mit mir nicht viel zu disputiren / ich solte geschwind gehen / und ihnen die Kirche öffnen. Da ich mich wiederum widersetzet / er alsobald befohlen / mich anzugreiffen / er wollte mich gefänglich mit nehmen. Worzu ich mich dann erkläret: Ich wolte lieber gefänglich mit ihnen / als dieses thun / er alsobald geantwortet: Ich müste dieses zuvor thun / und dann doch mit ihnen. Worüber ich mich dann bedacht / und keinen Anstand noch Platz mehr haben können / antwortende: Wann ich dann gezwungen bin / so bin ich zu gering ihnen zu widerstehen; und bin nach dem Schlüssel / benebens einem Einspänniger / welcher mir dann auff dem Fuß nach / gegangen. Da dann Herr Landschreiber die Thür auffgeschlossen / ich mich aber alsobald auff und davon gemacht; er aber mir den Einspänniger oder Amts-Knecht alsobald nachgeschickt / mich wieder beyzubringen / meiner Frau ansagend: Ich solte beykommen / **bey hundert Reichsthaler Straffe** / und die Gemeinde zusammen bringen. Ich mich aber hinweg gemacht / und nicht mehr erschienen / auch niemand von den Gemeinds-Leuten.

Görg Simon Leer / Schultheiß zu Ober-Lustatt.

† † † Beylag Lit. C.

Zu des Protestirenden Corporis Memoriale an Jhro Röm. Käyserl. Majestät.

Derer Augspurgisch-Confessions-Verwandten Churfürsten / Fürsten und Stände

Beantwortung /

Der von Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / dem Chur-Brandenburgischen Envoyé Extraordinaire, Freyherrn von Boezelaer, letzthin unter dem dato Düsseldorff / den 18. Martii 1700. ertheilten Resolution.

Churfürstliche Final-Resolution.

JHre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haben zu reiffem Bedacht gezogen / was Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Clevischer geheimer Regierungs- und Kriegs-Rath / auch obrister Commissarius, Freyherr von Wylich zu Boezelaer, Nahmens des sämmtlichen Löbl. Corporis Protestantium, eben zu der Zeit / als Jhre Churfürstl. Durchl. auff dero Zuruck-Reise aus der Chur-Pfaltz hiehero begriffen gewesen / so dann allhier jüngstens unterm dato 22. (12.) Decembr. letzthin einiger vermeynter Religions-Gravaminum halber / über voriges ferners so münd- als schrifftlich vorgebracht. Und nachdeme Jhre Churfürstl. Durchleucht vermittels dero / ihme / Herrn Abgesandten / untern dato ult. Julii, 1699. ertheilter schrifftlicher Resolution, die Auffrichtigkeit dero dahin eintzig und allein abzielender löblichen Intention, wie Sie unter ihren / denen dreyen im Reich tolerirten Religionen zugethanen Unterthanen gute Ruhe und Einigkeit / (woran einem Lands-Regenten so viel gelegen) einführen und befestigen möchten; nicht weniger dero Landfürstliche gantz offenbare Befugniß / ex ipsis Pacis Westphalicæ verbis, solcher Gestalt angewiesen / daß beydes männiglich / wer die Sache nur mit etwas ohnpræoccupirt- und ohnpartheyischem Gemüth betrachten will / auch gegen Willen unter die Augen leuchten muß; hätten Jhre Churfürstl. Durchl. sich um so weniger billig versehen / daß gedachter Herr Abgesandter / Nahmens Löbl. erwehnten Corporis, Jhro Churfürstl. Durchl. causa nec dum cognita, minus legitime decisa, einer so genannten Contravention des Westphälischen Friedens / ex præconcepta mere opinione, ungütlich zu beschuldigen / continuiren / und was Jhre Churfürstliche Durchleucht ihme / aus blosser Wolmeynung / und ausser aller rechtlicher Schuldigkeit / zu mehr Löbl. Corporis Information, eintzig und allein / gründlich vorgestellt / vor eine Vertheidigung und Justificirung dessen / was Jhre Churfürstl. Durchl. in dero Chur-Pfältzischen Landen / in

Antwort.

WAnn gleich Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz Intention also beschaffen wäre / wie allhier angeführet wird / könnte dieselbe doch in dieser Sache nichts ausrichten / weilen das Instrumentum Pacis weder in Worten / noch dessen rechtmäßigen Verstand Deroselben die Macht giebet / das vermeynte Jus reformandi also / wie bißhero geschehen / zu mißbrauchen / bevorab causa nec cognita, nec legitime decisa, wie Seine Churfürstliche Durchl. allhier selbst anführen; Weßhalben dann niemand seyn wird / der nicht alle bißherige Proceduren / wann er nur mit etwas unpræoccupirt- und unpartheyischen Gemüth die Sache betrachten will / vor eine offenbare Contravention gedachten Westphälischen Friedens wird beschuldigen müssen; Dahero sich gar nicht zu verwundern / daß E. Evangelisch Corpus bey Seiner Churfürstl. Durchl. erstern / im Julio dem Chur-Brandenburgischen Herrn Envoyé ertheilten Resolution nicht acquiesciren / noch darzu stillschweigen können. Ob / und wie weit aber Dasselbe hierzu etwas zu sprechen habe / und pro legitimo Contradictore passiren möge / (dann partes Judicis sich allein zu arrogiren / hat man niemalen begehret / so wenig man Seiner Churfürstl. Durchl. gestehen thut / daß Jhro solches zukomme /) das wird sich hierunten an seinem Ort mit mehrerm finden. Allein dieser Modus agendi ist dem Westphälischen Frieden nicht conform, daß man erstlich legitimos possessores gewaltsamer Weise destituiret / und hernach sich zu Recht erbeut / ehe Restitutio in statum pristinum geschehen.

Gleich-

in Krafft und nach Anlaß oberwehnten **Westphälischen Friedens** / in Religions-Sachen/ optimo maximo jure verordnet/ deuten solte/ da dem Löbl. Corpori, daß es einer Seits in einer Sache/ in der es eine Gegen-Parthey zu machen sucht/ wiewolen es hierzu/ und pro legitimo contradictore, (massen ab hierunigem klärlich erhellen wird/) weder bißhero legitimirt noch ins künfftige wird legitimiren können/ partes Judicis sich zu arrogiren/ nicht befugt; anderer Seits aber unverborgen seyn kan/ an was Ort **Ihre Churfürstl. Durchl.** denen **Fundamental-Reichs Satzungen** / nahmentlich aber dem **Westphälischen Friedenschluß** gemäß/ gestalten Umständen nach/ da es **Ihrer Churfürstl. Durchl.** entweder mit dem Löbl. Evangelischen Corpore, oder aber mit dero eigenen Lands-Unterthanen zu thun/ ihre Actiones und Verordnungen zu verthädigen und zu justificiren.

Damit gedachtem Löbl. Corpori und der gantzen erbaren und unpartheyischen Welt aber/ an ob-erwehnter **Ihrer Churfürstl. Durchl.** auffrichtiger guter Intention und dero unwidersprechliche Befugniß/ einiger Zweiffel nicht übrig verbleiben/und zugleich erhellen möge/auf was schwachen Grund die von einem Löbl. erwehnten Corpore unternommene vermeyntliche Contradiction und Opposition; (dafern dem **Westphälischen und Religions-Frieden** anders keine Gewalt geschehen/ und **Ihre Churfürstl. Durchl.** bey deren buchstäblichen Inhalt/ ohne solchem einen gantz verkehrten Verstand auffzudringen/ gelassen werden sollen/) beruhe/ haben **Ihre Churfürstl. Durchl.** vor gut angesehen/ obangelegtes des **Herrn Abgesandtens** Vor- und Anbringen (auffdaß hiebey ja nichts ausser Acht verbleibe) von Wort zu Wort allhero recapituliren/ und dero wohlgegründete **Antwort und Erläuterung** ad marginem setzen zu lassen.

Gleichwie E. Evangelisch Corpus niemalen gezweiffelt/ sondern dessen aus dem **Westphälischen Frieden** genugsam versichert ist/ daß durch **Seiner Churfürstl. Durchleucht** neue **Verordnungen** im Religions-Wesen dero Evangelischen Unterthanen in der Pfaltz das höchste Unrecht geschehe/ und daß man disseits sich vor dieselbe zu interessiren wohl befugt sey; also hat auch bey denselben einiger Zweiffel durch dero Antwort weder können noch dörffen benommen werden.

Weilen diese ohnverdiente Beschuldigungen bereits oben beantwortet/ läst man es dabey bewenden.

Man reflectire gleich auff die Zeit **des Religions-Friedens** / und vom Friderico II. Electore, **in der Chur-Pfaltz** beschehener Reformation; **oder** auch auff die Zeit/ da des **Herrn Churfürsten Carl Ludwig** / **und Churfürsten Carls Durchl. Durchl.** Christmildesten Gedächtniß verstorben/mithin die **Chur-Pfältzische Lande** / **auff des Herrn Churfürst Philipp Wilhelms Churfürstl. Durchl.** und so fort auff gegenwärtige **Seine Churfürstl. Durchl. denen Reichs-Grundsatzungen** / **und mehrgedachten Westphälischen Friedenschluß** zu Folge/ rechtmäßig verfallen; so wird sich nimmermehr befinden/ daß jetzt höchstgedachte **beyde Ihre Churfürstl. Durchl. Durchl.** in ein NB. gantz Evangelisches Land succedirt/ allwo nicht bereits eine grosse Anzahl Catholischer Unterthanen/ und zwarn cum libero, zum Theil auch publico Catholicæ Religionis Exercitio, bekantlich gewesen; man wolle sothane Denomination dann von den Lands-Regenten und deren Religion hernehmen; welches Falls die **Chur-Pfältzische Lande** / ex eodem principio & fundamento, anjetzo nicht weniger gantz Catholisch/ als ehedessen gantz Reformirt zu nennen wären. Vor eins.

Deßhalben beruffet man sich auff vorige Acta, und was in gegenwärtiger Schrifft weiter deduciret werden solle.

Wann in der Replic von einem **gantzen Evangelischen Land** Meldung geschehen/hat man die Denomination à potiori genommen/ wie die Evangelische Religion um die Zeit gewesen/ als die Pfaltz-Neuburgische Linie succedirt. Unterdessen nimmet man vor bekannt an/ daß **Seine Churfürstl. Durchl.** zugestehen/ daß zu Zeiten **Churfürst Carl Ludwigs und Churfürsten Carls** eine grosse Anzahl Catholischer Unterthanen/ und zwar cum libero, zum Theil auch publico Exercitio Catholicæ Religionis in der untern Pfaltz gewesen; woraus folget/ daß obgedachte **beede Evangelische Churfürsten** sich an einen gewissen Statum verbunden zu seyn gehalten/ den Catholici ex capite amnestiæ damalen erworben hatten; sonst sie gewiß dieselbe bey dem publico Exercitio so wenig als andere/ welche solchen Statum nicht gehabt/ würden gelassen haben.

Vors andere / ist zwar **die Untere Pfaltz** / vermög des **Westphälischen Friedens** / wie die Formalia lauten/ cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos

Die untere Pfaltz / und mithin vornemlich die Unterthanen/ seynd zwar an **Churfürst Carl Ludwigen** restituiret/ cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & sæcularibus bonis,

cos Electores Principesque Palatini gavisi sunt; nicht aber / wie gegenseitig contra expressum Instrumenti Pacis literalem tenorem allerdings supponirt werden will / denen Subditis, welche sothaner Restitution ohne dem ex sui natura & conditione notorie unfähig / sondern Principi restituiet worden: Und damit diese / aus des Friedenschlusses dürren Worten ohnleugbar hervor scheinende Wahrheit / von denenjenigen / welche solche / wiewolen vergeblich / zu verfinstern und zu widersprechen sich bemühen / desto handgreiflicher betastet werden könne: so fragt sich: **Ob vor dem Westphälischen Frieden / die Chur-Pfältzische Unterthanen einiges** Jus in Sacris & Ecclesiasticis **jemalen gehabt?** Niemand wird solches bejahen / weniger behaupten können / indeme aus dem Religions-**Frieden** bekannt / daß denen Subditis, solo emigrandi beneficio excepto, hierinnfals nichts eingeraumet worden. Haben sie / **Chur-Pfältzische Unterthanen** / nun ante Pacem Westphalicam **kein** Jus in Sacris & Ecclesiasticis gehabt; wie hätte ihnen dann dergleichen durch jetztgemeldten Friedenschluß per rerum naturam restituiet werden können?

Vors

nis, Juribus, &c. allein Subditi Palatini seynd auch so wol in genere Art. 3. als in specie und nahmentlich Art. 4. §. 13. an und vor sich besonders dergestalten restituiret / ut frui debeant amnestia generali supra Art. 2. & 3. descripta pari cum cæteris in ea comprehensis jure, & specialiter transactione in puncto gravaminum plenissime. Daß **die Unterthanen** ex sui natura & conditione solcher Restitution unfähig seyn sollen / das streitet offenbar wider jetzt allegirten dritten Articul / in welchem derselben **ausdrückliche Meldung** geschichet / und davon Subditi Palatini nicht excipiret / noch deterioris conditionis seyn. Möchte man also gern des Friedenschlusses dürre Worte sehen / woraus diese vermeynte Wahrheit von der Subditorum einwendender Incapacität herfür scheinen solle. Wann es die Frage decidiren kan / welche hier proponiret wird: **Ob nemlich vor dem Westphälischen Frieden die Chur-Pfältzische Unterthanen einiges** Jus in Sacris & Ecclesiasticis **jemalen gehabt?** so hat man disseits gewonnen Spiel / und niemand wird es verneinen / noch das Gegentheil behaupten dörffen. Dann die schöne Verfassung des **Kirchen-Staats und Regiments in der Pfaltz** / so die gottselige Evangelische Vorfahren am **Churfürstenthum** auffgerichtet / und worzu deren Successores solchergestalt durch Testamenta und andere Verordnungen obligiret worden / auch sich selbst jedesmalen obligiret haben / daß sie nach Belieben solche nicht abschaffen / noch im Grund ändern mögen / davon der **Hallische** Receß Art. 2. ein summarisches Detail giebet / bezeugen weit ein anders. Es hat nemlich der **Kirchen-Rath** zu Handhabung der Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen seine Jura und Authorität gehabt / worauff denselben noch **Churfürst Philipp Wilhelm** selbst / gleich nach angetretener Regierung des **Churfürstenthum Pfaltz** / in dero Erläuterung des Religions-Patents / unterm 30. Octobr. 1685. verwiesen. Es hat die Verwaltung zu Unterhaltung der Pfarrer und Schuldiener / wie auch zu Reparation der Kirchen / Pfarr- und Schulhäuser / ingleichen zu Administrirung der geistlichen Güter / Gefälle und Stifftungen / seine Jura gehabt. Es haben Inspectores und Pfarrer über Kirchen und Schulen ihre Jura gehabt. Es hat die Universität **zu Heydelberg ihre** Jura, Statuta, Ordnungen und Privilegia gehabt. Es haben andere in Städten und auf dem Land angeordnete Gymnasien und Schulen ihre Häuser / Güter / Gefälle / Einkommen / Recht und Gerechtigkeiten gehabt / und was dergleichen mehr. In possessione aller dieser Jurium seynd die Unterthanen in der Pfaltz ante motus Bohemicos gewesen. Wie kan man denn sagen / daß sie keine Jura gehabt? Mit Allegirung des Religions-**Friedens** lässet sich diese Sache nicht ausmachen. Dann (1.) kan ein Subditus anders woher / e.gr. ex Pactis, Concessionibus, Testamentis &c. Jura in Sacris erlanget haben / und **muß es eben nicht aus dem** Religions-**Frieden seyn.** (2.) Ist das Assertum ungegründet / und wird hiemit expresse contradiciret / **daß der** Religions-**Frieden** denen Subditis solo emigrandi beneficio excepto nichts einraume. **Ihre Churfürstl. Durchl.** selbst geben bald hernach ein Privat-Exercitium für die Subditos daraus zu / so gleichwol etwas mehrers ist; **Und der** Religions-**Friede** disponiret gleich im Anfange / daß nicht nur die Stände des Reichs unter sich / sondern auch ihre Unterthanen der Religion halber in Sicherheit / Ruhe und gutes Vertrauen dardurch gesetzet werden sollen. Welcher Scopus solo emigrandi beneficio nicht assequiret wird / als darinnen die Unterthanen keine Sicherheit noch Ruhe finden; Gestalten dann das bekannte Edictum Ferdinandi I. davon auch hier gehandelt wird / die eigentliche

Meynung

Meynung und Intention deutlich genug exprimiret. (3.) Ist wohl zu observiren/ daß der Westphälische Frieden die Unterthanen in Ecclesiasticis & Sacris eben nicht in den Stand restituiret/ welchen sie etwan aus dem Religions-Frieden haben/ sondern darinnen sie um gewisse Zeit nach dem blossen Facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii sich befunden/ ohne Ansehen einiger Exceptionen/ wie die Nahmen haben mögen. vid. Execut. Pacis §. So dann Churfürsten und Stände des Reichs betreffend &c. Woraus sich der Schluß von selbsten ergiebet/ daß anjetzo die Unterthanen auch in den Fällen/ wo sie etwan vor diesem des Religions-Friedens ungehindert von der Lands-Obrigkeit in ihren Juribus Ecclesiasticis haben beeinträchtiget werden können/ nunmehro vor dem Jure Reformandi allerdings sicher stehen/ und bey dem blossen Facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii ihrer Jurium & Status zu lassen seyn/ und gelassen werden müssen/ dafern sie nur um die von dem Westphälischen Frieden bestimmte Zeit darinnen würcklich gestanden haben.

Vors dritte: gleich Ihre Churfürstl. Durchl. zu genauer und heiliger Beobachtung des Westphälischen Friedens/ auch abstrahendo von allen Verträgen/ Reversalien und Patenten/ sich verbunden erkennen; also können sie dahingegen einigem Vertrag/ (wann auch deren ein beständiger/ so doch nicht ist/ verhanden wäre/) Reversale oder Patent, solche Kräfften nicht beylegen oder beylegen lassen/ wodurch Juri publico, nemlich mehrberührter Westphälischer Friedens-Disposition, als welche allerdings extra commercium, in viel oder wenig derogirt würde.

Daß Seine Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz sich zu genauer und heiliger Beobachtung des Westphälischen Friedens verbunden erkennen/ da könnte man mit dieser Erklärung schon zufrieden seyn/ wann nur gedachtem Friedenschlusse bey Restitution der untern Pfaltz sein rechter natürlicher Verstand gelassen würde/ den hiebevor Seine Churfürstl. Durchleucht selbst/ wie auch Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. sowol in dem Hallischen Recess, als andern Verträgen/ Patenten/ Reversalien und Versicherungen erkennet haben. Nachdem man aber von diesem allem jetzo abgehen/ und zu dem Ende obige Verträge und Erklärungen aboliren will/ woraus man gleichwol hiebevorn so viel Vortheil gezogen/ das muß die Evangelischen billig befremden. Gesetzt/ der Hallische Recess und alle Churfürstliche Versicherung wären in genere contractus ungültig/ so gelten sie gleichwol in genere probationis, & propriæ confessionis atque agnitionis wie Seine Churfürstl. Durchl. unten selbst gestehen. Das ist nun vor dießmalen genug; dann hieraus zeiget sich/ welcher gestalt Churfürst Philipp Wilhelm/ und jetzige Churfürstl. Durchl. das Instrumentum Pacis Westphalicæ verstanden/ so von deme weit entfernet ist/ wie man es jetzo auslegen will. Sonsten lässet auch der Westphälische Frieden mit deutlichen Worten zu/ ut inter Status immediatos eorumque subditos *aliter* mutuo consensu convenire liceat. Art. 5. §. 31. Es seynd auch Seine Churfürstl. Durchl. hierinnen sich selbst zuwider/ wann Sie in wenig Zeilen hernach der Unterthanen blosser Acquiescenz diesen Effect zulegen/ daß der Lands-Herr contra Instrumentum Pacis & Annum decretorium etwas verordnen möge. Dann wann dieses wahr wäre/ wie vielweniger würde solchem Landsherrn das Jus publicum im Wege seyn/ daß er durch Verträg/ Reversales und Patenten etwas in Religions-Sachen versichere/ so Leges publicæ eben nicht mit sich bringen?

Und nachdem/ vors Vierdte/ Ihrer Churfürstl. Durchleucht von einiger dero Chur-Pfältzischen Lands-Unterthanen führender Klage nichts bewust/ dem Herrn Abgesandten aber guter massen/ erinnerlich/ was gestalten derselbe/ bey vorgewester Conferenz contestirt/ daß obige/ des löbl. Corporis Protestantium vermeynte Contradictiones und Oppositiones nicht ab instantia Subditorum, sondern motu proprio herrühren; werden Ihrer Churfürstl. Durchl. Chur-Pfältzische Landes-Unterthanen hierinfalls sehr ungleich vor Klägere dargestellt/ und contra facti essentialia, vermeyntlich ins Spiel gezo-

In dem disseits formirten Statu causæ werden die Chur-Pfältzischen Unterthanen eben nicht vor Kläger vorgestellet/ sondern es wird in genere gefraget: Was die Unterthanen/ welche ungleicher Religion von dem Landsherrn seyn/ vor Schutz und Sicherheit wider das anmaßliche Jus reformandi haben? In dem übrigen kan Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz wol nicht unbewust seyn/ wie in der Pfaltz alles voller Lamentationen und Klagen ist/ und daß die armen Leute in äusserster Consternation leben. An Klagen

 hat

gezogen; bey welchen / da man der Gebühr hätte verbleiben wollen / man Statum causæ folgender Gestalt entwerffen sollen:

hat es wol niemals gemangelt. Es hat der **Kirchen-Rath** ex officio geklaget. Es haben Inspectores und Pfarrer geklaget. Es haben gantze Gemeinden geklaget / und **das gantze Land seufftzet über Gewalt und Gewissens-Zwang.** Ein Evangelisches Corpus ist sonst zu diesee Handlung mit **Seiner Churfürstlichen Durchl.** nicht ohne Anlaß kommen; und es solle hierunten an seinem rechten Ort genugsam daegethan werden / daß selbiges sich mit allem Fug und Recht interessiren können.

Wann ein **Catholischer Lands-Herr** einem Reformirten / deme das Land cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & sæcularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ipsius Antecessores ante bellum gavisi sunt, ohn alle Restriction, plenarie, ex capite amnestiæ durch den **Westphälischen Friedenschluß** restituiet worden / succedirt / und sich des Artic. 5. dictæ Pacis versehenen / und von erwehnten dessen Antecessoren / nach Belieben / ohne Contradiction jederzeit exercirten Juris Reformandi, zu dem Ende gebrauchen will / um beydes gute Einigkeit / durch die / zwischen denen dreyen im Reich tolerirten Religionen einführende Æqualität / unter dessen Unterthanen einzupflantzen / und denen häuffigen Beschwerden und Klagen / derentwillen die Augspurgisch-Confessions-Verwandte / wegen dee / von denen Reformirten erlittenen und erleidenden harten **Drangsalen** / Ihn / Lands-Herrn / beständig angeflehet / aus dem Grund abzuhelffen; ob einem löbl. Corpori Protestantium einiger massen zustehe und gebühre / offtgemeldten Landsherrns wohlgemeynten Verordnungen / (ohngeachtet dessen Lands-Unterthanen dabey acquiesciren / und in gutem Fried und Ruhe leben /) sich / wie beschicht / zu opponiren.

Bey

Weilen dann **Seiner Chur-Fürstlichen Durchl.** beliebet / den Statum causæ anders zu entwerffen / so muß man dabey nachfolgende Puncten erinnern:

1. In genere: Die Evangelischen Stände / welche zu diesee Handlung sich befugt halten / hätten diese Frage nicht also formiren können / und werden es Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hoffentlich denenselben nicht zumuthen.

2. Suo loco soll gezeiget weeden / was vor Recht und Ursachen die Evangelische Stände gehabt / sich bey dem Reformations-Werck in der Pfaltz zu interessiren.

3. Gleichwie man auch hiernächst weisen wird / was es mit dee Unterthanen so offt gerühmter Acquiescenz voe eine Beschaffenheit habe.

4. Durch den Westphälischen Frieden seynd nicht allein die Chur-Fürsten zu Pfaltz / sondern auch die Unterthanen in der Pfaltz ex capite amnestiæ dergestalten restituiret / ut fruantur hac amnestia generali pari cum cœteris in ea comprehensis jure. Es gehet dieselbe auch singulariter die Transaction in puncto Gravaminum an. Und dessen allen haben sie zu geniessen nicht nur *plenarie*, sondeen auch *plenissime*.

5. Dahero wied etwas gefähelich gesetzet / es sey dee **Lands-Herr** in Ecclesiasticis & Secularibus ohn alle Restriction restituiret. Dann (1.) wie eins und anders der Westphälische Friede und andere Pacta restringiren / dabey hat es bey Chur-Pfaltz nicht weniger als bey andern Ständen sein Bewenden. Wann auch (2.) deme schon so wäee / daß **Seine Churfürstl. Durchl.** nach dero obigem Asserto ohn Restriction wären restituiret worden / so würden die Pfältzische Untirthanen gleichfals ohne Restriction also restituiret seyn müssen. Daraus aber wüede doch nicht folgen / daß sie in Ecclesiasticis & Secularibus an Chur-Pfaltz keine Obligation haben. Und (3.) lieget die Restriction in den Verbis, *quibus ante motus Bohemicos gavisi sunt.* Nun haben die **Churfürsten zu Pfaltz** die Obligation gehabt / die Unteethanen bey dem Ihrigen zu schützen / und Subditi Palatini haben in Sacris nicht allein einen gewissen Statum, sondern auch ansehentliche heeeliche Jura, Privilegia, Statuta und Consuetudines gehabt / worein selbige nicht weniger als der Landsherr in die seinige restituiret worden. So folget dann / daß Restitutio unius Restitutionem alterius nicht auffhebe / sondern ein jeder sich mit dem betrage / was ihme gebüheet / und seine Jura weitee nicht extendire / als in so fern dieselbe mit des andern Juribus compatibel. (4.) Das Jus Reformandi wied Art. 5. §. 30. Instr. Pac. Westph. denen Statibus immediatis wol accordiret; es stehet aber gleich dabey / wie man sich dessen gebrauchen solle. Solche Disposition bindet Chur-Pfaltz so wol als andere Stände; dann von den Pfältzischen Unterthanen heisset es ausdrücklich: Fruantur hac transactione singulariter

gulariter in puncto Gravaminum plenissime; welches durch den Westphälischen Frieden erworbenes Recht ihnen obrentu Juris Reformandi anjetzo nicht disputiret werden kan. (5.) Daß Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Antecessores das Jus Reformandi nach Belieben ohne Contradiction jederzeit exerciret haben sollen/ das ist etwas zweydeutig geredet/ und hat einer Erläuterung nöthig; dann entweder wird solches verstanden ad normam & præscriptum Pacis Westphalicæ, und nach Belieben heisset nur so viel/ so offt es nöthig ermessen worden/ so hat es seine gewisse Wege/ und wäre eine Contradiction freylich unrecht; oder man will sagen: Die vorige Churfürsten zu Pfaltz hätten bey dem Exercitio Juris Reformandi keinen Respect auff den Westphälischen Frieden/ und auff den in demselben vorgeschriebenen Terminum regularivum gehabt/. so ist dieses Suppositum ohne Beweiß/ und das Gegentheil in den vorigen Acten klar gezeiget; und hätten Seine Churfürstl. Durchl. sich billig allhier Dero und Dero Herrn Vaters Churfürstliche Durchl. eigenen Worten erinnern mögen/ wann Sie hiebevorn in unterschiedlichen Schreiben an die benachbarte Ertz- und Bischöffe bekennet/ daß Sie ihren Unterthanen in der Pfaltz Statum Religionis pristinum zu conserviren obligiret wären/ und darinnen keine Aenderung dörffte machen/ noch machen lassen/ wie gern Sie auch alles sonsten befördern wolten/ was zum Voetheil der Catholischen Religion geeichet. In dem übrigen wäre zu wünschen/ daß Seine Churfürstl. Durchl. sich des Juris Reformandi anders nicht gebrauchet/ als Dero Antecessores gethan; man würde solchergestalt so vieler Klagen und Beschwerden überhoben seyn. Allein der Augenschein bezeuget gantz ein anders. Wer von denen Reformirten Churfürsten hat denen Catholischen Unterthanen nur eine Kirche oder Pfare- und Schulhauß genommen/ in deren Possession selbe ante motus Bohemicos gewesen? Wer hat sich ihrer geistlichen Einkünffte angemasset? Ja wo hat der vorige Catholische Churfürst Philipp Wilhelm selbsten sich dessen gegen die Reformirte ermächtiget? der sie vielmehr bey dem Ihrigen würcklich geschützet/ auch daß Er solches zu præstiren aus dem Westphälischen Frieden schuldig sey/ bekennet. (6.) Was durch jetzige Reformation vor Einigkeit zwischen den Unterthanen in der Pfaltz gepflantzet worden/ das weiset die Erfahrung/ und die vorigen Acta legen hievon traurige Exempel für Augen. Der von Metzenhausen hat mit seiner Expedition gegen zwey oder drey arme unbewehrte Reformirte Gemeinden/ wobey die Leute todt geschossen/ und sonst übel tractiret worden/ diese Einigkeit mehe gezeiget/ als es recht und Christlich ist. (7.) Mit der Æqualität hat es gleiche Bewandniß/ und solle an seinem Oet nochmalen wiederholet werden/ was dieses vor eine inæquale Æqualität sey/ die eingeführet werden will. (8.) Wann man der hier genannten Augspurgisch-Confessions-Verwandten Klagen aus dem Grund hätte abhelffen wollen/ so wäre nicht nöthig gewesen/ das gantze Reformirte Kirchen-Wesen in der Pfaltz umzukehren. Man hätte mehr nicht thun dörffen/ als daß man ihnen/ wie jetzo/ ein eigen Consistorium geben/ und sie von dem Kirchen-Rath independene gemachet. Wann auch dieselbe erweißliche Beschwerden gegen die Reformirte gehabt/ und von ihnen Drangsalen/ wie hier voegegeben wird/ erlitten/ so seynd die Reformirte je und allewege zue Billigkeit erbietig gewesen/ und seynd es auch noch. Daß aber jene cum injuria & damno Reformatorum hauptsächlich zu dem Ende beneficiret werden sollen/ damit die Catholische davon den grössesten Theil ziehen könnten/ das ist eben der Evangelischen Haupt-Gravamen. Woraus denn erhellet/ wie ungleich Seine Churfürstl. Durchl. sich den Statum causæ formiret haben.

Bey solchen/ der wahrhafften Hypothesi, worinn man gegenwärtig versiret/ gantz ähnlichen Umständen/ wird niemand in Abeede seyn wollen/ oder können/ daß 1. sub Juribus omnibus, quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, auch das Jus Reformandi notorie comprehendirt/ und durch den Münsterischen Friedenschluß Churfürsten Carl Ludwig restituirt worden; folglichen

Das Jus Reformandi wird freylich sub istis Juribus restitutis comprehendiret/ aber mit dem Bescheid/ wie dasselbe durch den Westphälischen Frieden Artic. 5. §. 31. circumscribiret worden; Und solchergestalt ist es auch cum universalitate Successionis Palatinæ auff Seine Churfürstliche Durchl. devolviret/ welche hierinnen vor andern Stän-

lichen 2. (wann anderst dem **Westphälischen Frieden** zu Folge / die inter utriusque Religionis Electores, Principes & Status omnes & singulos verordnete Æqualitas gehalten / und propter Religionem keinem sein Jus benommen werden solle/) cum universalitate successionis Palatinæ, auff gegenwärtige **Ihre Churfürstl. Durchl.** rechtlich gediehen; und 3. **Ihro Churfürstl. Durchl.** absque manifesta infractione Pacis Westphalicæ, woselbst Art. 5. v. Quantum deinde &c. gantz deutlich versehen: quod nulli Statui immediato, Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oporteat, in dem Exercitio sothanen Juris Reformandi von niemand behindert werden könne. Das löbl. Corpus Protestantium aber 4. deme vermeyntlich zu widersprechen / um so weniger Fug habe / als eines Theils die **Chur-Pfältzische Unterthanen bey Ihrer Churfürstl. Durchl.** Landsfürst-väterlichen wohlgemeynten Verordnung williglich acquiesciren; welchen Falls / juxta d. Art. 5. vers. Quantum deinde &c. der Annus Decretorius so gar in casibus, wo derselbe sonsten Platz greifft / dem Landsfürsten nicht behinderlich: andern Theils aber / wann auch / contra facti veritatem, die **Chur-Pfältzische Unterthanen** durch gedachte **Ihrer Churfürstl. Durchl. Verordnungen** beschwert zu seyn vermeynten / Pacificatione Westphalica d. l. expresse versehen: *quod nemo* (wie die Formalia lauten) *alienos Subditos, Religionis causâ, in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ullâ ratione patrocinari debeat.* Welchem nach dieselbe mit dero vermeynten Beschwerden ad forum competens vielmehr zu verweisen / als ihnen gegen dero natürlichen **Landes-Fürsten** von einem löbl. gedachtem Corpore mehr angeregter klarer Friedens-Disposition schnurstracks zuwider / ulla ratione zu patrociniren wäre.

Ständen des Reichs nichts besonders noch eigenes erlanget. Wann auch **Ihre Churfürstl. Durchleucht** sich desselben in sothanen Schrancken gebrauchen wollen / wird sich niemand von den Evangelischen Ständen finden / der Sie daran zu hindern begehren solte. Wegen der Unterthanen Acquiescenz wird / wie vor gedacht / an seinem Ort Meldung geschehen. Wann aber erwehnte Acquiescenz so viel solte ausmachen können / daß der Lands-Fürst ad annum Decretorium Jure publico præscriptum nicht mehr gebunden / wie solle dann **Seiner Churfürstl. Durchl.** obige Thesis salviret werden / daß kein Vertrag / Reversal, noch Patent von solchen Kräfften sey / wodurch Juri publico in viel oder wenig derogiret werde? Ubrigens haben die **Evangelische Stände die Chur-Pfältzische Unterthanen** weder in Defension noch Protection genommen; Sie begehren denenselben auch nicht zu patrociniren / sich aber intercedendo ihrer anzunehmen / und zu gleicher Zeit dahin zu sehen / damit nicht durch böse Exempel und neu erfundene Interpretationes in den **Westphälischen Frieden** ein Loch gemachet werde / darüber darff sie niemand besprechen; es erfordert solches die Christliche Liebe und ihr Amt. Die **Pfältzische Unterthanen** ad forum competens zu verweisen / seynd sie nicht schuldig. Dieselbe werden selbst wissen / was sie dißfalls thun sollen und können. Wann sie aber je selbige dahin hätten verweisen sollen / so müsten ja sie bey ihnen mit ihren Beschwerden sich angegeben haben. Wie bestehet aber dieses mit der kurtz zuvor so hoch gerühmten willigen Acquiescenz und Submission?

Hierinn ist man mit dem löblichen Corpore Protestantium allerdings verstanden. Es wird dasselbe aber aus sämmtlichen diesen **des heiligen Reichs Grund-Satzungen** vorläuffig / und gleich primo obtutu befinden / daß es **Ihrer Churfürstl. Durchl.** hierinn hauptsächlich fundirte hohe Jura Superioritatis & Territorii, weder von selbsten zu contradiciren und zu impugniren / noch auch **Ihrer Churfürstlichen Durchl.** Lands-Unterthanen / gegen dero **natürliche Lands-Obrigkeit** / und zwar so gar unersuchter / zu patrociniren / einigen Sinns berechtiget.

Nachdeme hierauff bereits geantwortet / lässet man es dabey bewenden; woraus zur Genüge erhellet / daß gegenseitige Imputation nicht statt habe.

In dem Religions-**Frieden** wird zwar in consequentiam auch der Unterthanen / welche damalen einer anderer Religion, als deren Landes-Herrschafften gewesen; auff eine gantz andere Weise aber / als der Lands-Herren / gedacht. Diesen / nemlich den Lands-Herren / wird das Jus Reformandi und libera dispositio in Sacris & Ecclesiasticis, als ein Effectus und Annexum Superioritatis territorialis beygelegt; jenen aber / nemlich dero diversæ Religioni zugethanen Unterthanen / wird allein das Beneficium emi-

Wegen des Vorgebens / daß der Religions-Friede denen Unterthanen diversæ Religionis allein das Beneficium emigrandi und ein Privat-Exercitium reservire / beziehet man sich auff obiges. Was es mit dem Edicto Ferdinandi I. vor eine Bewandniß / ist freylich Reichs-kündig. Und wann es nur an der Unterthanen in der Pfaltz Beschwerden hafftet / so ist gedachtes Edict allerdings hierinn applicabel.

emigrandi, und daß sie in ihrer Gewissens-Freyheit/ und privato Religionis suæ exercitio nicht bedrangt noch vergewaltiget werden sollen/ reservirt/ ohne daß denselben das geringste Recht in Sacris oder Ecclesiasticis attribuiret wird. Was es mit dem angezogenen Edicto Ferdinandeo vor eine Beschaffenheit? ist/ ohne weitläufftiges Anführen/ allerdings von selbsten Reichs-kündig; zudem/ dörffte man nur dessen Formalia betrachten/ als nemlich: Daß/ demnach Wir/ in Krafft der Röm. Käyserl. Majestät/ Unsers lieben Bruders und Herrn/ Uns gegebener Vollmacht und Heimstellung erklärt/ gesetzt und entscheiden haben; thun auch solches hiermit wissentlich/ und in Krafft dieses Brieffs/ daß der Geistlichen eigen Ritterschafft/ Städte und Communen/ welche lange Zeit und Jahr der Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben/ Kirchen-Gebräuche/ Ordnung und Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht/ von denselben ihren Glauben/ Religion, Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien/ hiervor durch die Geistliche oder jemand anders/ nicht gedrungen; sondern dabey/ biß zu obberührter Christlicher und endlicher Vergleichung der Religion, unvergewaltiget gelassen werden sollen; um hieraus gantz augenscheinlich zu vermercken/ daß 1. sothanes Edictum auff gegenwärtige Hypothesin keineswegs applicabel; und da solches auch 2. cæteris paribus auff die Chur-Pfältzische Unterthanen gedeutet werden könte/ diese einige Beeinträchtig- oder Vergewaltigung erlitten zu haben/ sich bißhero weder beschwert/ noch mit Fug beschweren können.

Daß in dem Westphälischen Friedenschluß der Religions-Frieden bestätiget/ führen dessen klare Worte nach sich; und thut man gern eingestehen/ daß Art. Pacis Westphalicæ 5. §. Quantum deinde &c. das Jus Reformandi per modum exceptionis à regula limitire; es kömmt aber darauff hauptsächlich an: Ob sothane Exception auch auff die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen gedeutet werden könne? Welche Frage ex ipsis allegatis pacificationis Westphalicæ verbis, die auff nichts weniger/ als auff die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen zu appliciren und da benebenst vornemlich aus deme negative, gantz unwidersprechlich sich resolvirt/ daß eodem Art. 5. Terminus autem &c. expresse verordnet: Quod Terminus Anni 1624. nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite amnestiæ (wie Chur-Fürst Carl Ludwig/ Christlöblichsten Gedächtniß) aut aliunde restituti fuerunt. Muß also nothwendig obige Exception, nachdem sie auff die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen/ ausser was hierinnfalls Artic. 4. §. Augustanæ Confessionis consortibus &c. respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten nahmentlich versehen/ keineswegs quadriet/ regulam Juris Reformandi generalem, quoad Serenissimum Electorem Palatinum, utpote in exceptione non comprehensum, juxta vulgatum, extra casum, dict. Art. 4. §. Augustanæ Confessionis consortibus exceptum &c. desto mehrers confirmiren.

Allhier gestehen Seine Churfürstliche Durchl. gerne ein/ es leide der Stände Jus Reformandi per modum exceptionis à Regula in dem 31. §. Art. 5. eine Limitation oder Restriction. Sie wolten aber gerne von sothaner Exception dero Chur-Pfältzische Lande eximiren. Allein hier fragt sich: Wann Seiner Churfürstl. Durchl. Jus Reformandi in dem 30. §. der in genere von Reichs-Ständen handelt/ gegründet ist/ warum nicht auch die §. sequ. 31. allen Unterthanen cuiuscunque generis zu gutem enthaltene Exception à regula auff die Pfältzische Lande und Unterthanen mit zu deuten? bevorab/ da Art. 4. §. 13. in specie von denen Chur-Pfältzischen Unterthanen versehen ist/ ut fruantur singulariter hac transactione in puncto gravaminum plenissime. Allhier hat man eine deutliche Inclusion; wie will man dann die Negativam, & ex quibus allegatis pacificationis Westphalicæ verbis behaupten? Der allegirte §. Terminus autem 13 Art. 5. ist vor die Pfältzische Unterthanen so wol als vor Chur-Pfaltz; dann jene seynd ebenfalls ex capite amnestiæ restituiret/ Art. 3. & 4. §. 13. Instrum. Pac. Westph. und der Text ist general de quibuscunque restitutis. Es decidiret aber obiger § anders nichts/ als daß der Terminus des 1624sten Jahrs denen Restitutis ex capite amnestiæ nicht præjudiciren solle; und stehet gar nicht dabey/ hat auch die Meynung niemalen gehabt/ daß Subditi ex capite amnestiæ restituti deßhalben nicht solten der Beneficiorum theilhafftig seyn/ die andern Art. 5. §. 31. gegeben werden. Solchergestalt wären in hoc Articulo jene deterioris conditionis als diese/ welche doch ob amnestiam generalem majorem favorem vor sich haben. Mit einem Wort/ es ist in dem §. Terminus autem, bloß um den Terminum zu thun; und eben daher fundiren sich in diesem Lege Subditi Palatini ex statu suo, qui ante motus Bohemicos fuit, und weisen damit der Landsherren anmaßlich Jus Reformandi ab. Dahero man einmal die geringste Apparenz nicht

sichet / wie hieraus folgt / daß Seine Churfürstl. Durchl. Jus reformandi in exceptione nicht comprehendiret seyn solle. Dann entweder sie haben ex §. 30. das Jus Reformandi nicht / oder sie müssen vor die Unterthanen auch die Exception gelten lassen. Das giebet die natürliche Cohærenz. Mit undeutlichen Worten wird nichts ausgerichtet.

So sehe sich die Augspurgisch-Confessions-zugethane Unterthanen der / unter der Reformirten **Chur-Pfältzischen Regierung** / und von selbigem Reformirten Kirchen-Rath / contra Pacis Westphalicæ tabulas, fort und fort erlittener harter Turbationen und Destitutionen jederzeit beklagt / ohne daß sie gleichwolen zu einiger Remediirung gelangen können; so sehr thun sie sich nunmehro **Ihrer Churfürstlichen Durchl.** Lands-väterlicher Verordnungen/wodurch sie sich des Genusses des **Westphälischen Friedens** anjetzo erst zu erfreuen / besage anligenden **Abdrucks** und darinn enthaltener authentiquer Urkunden / beloben; hätte also hier neben stehende Allegation sich ad tempora præterita mit mehrerem Fug / als ad moderna appliciren lassen. Daß aber aus angeführtem §. vermeyntlich behauptet werden will / durch diese / des Instrumenti Pacis Disposition, hätte man vornemlich der Catholischen Ständen Augspurgisch Confessions-Verwandten Unterthanen prospiciren wollen / ist der / eod. Art. §. Transactio &c. stabilirten Æqualität / inter utriusque Religionis consortes, è diametro zuwider / und solches contra stabilitam Pace Westphalica æqualitatem zu behaupten / das à præpositione vermeyntlich hergenommene Argument, allzuschwach.

Daß dieser gantze §. zu nichts anders als zur Separation angesehen / ist an sich klar / und das Absehen darunter ohn dem schon genugsam gemercket worden; dargegen aber das Evangelische Corpus bereits nöthige Præcautiones genommen / und ferner nehmen wird.

So klar die hieneben allegirte Paragraphi, in wie weit das Jus Reformandi einiger massen limitirt / anzeigen; so klar ist eben aus denselben / und sonsten aus dem **Westphälischen Frieden-Schluß** angewiesen / daß sothane Limitation, (ausser so viel obberührter massen die Augspurgisch Confessions-Verwandte betrifft /) die Chur-Pfaltz nicht concernire / und daß hæc ipsa exceptio, Augustanæ tantum Confessionis Subditos concernens, quoad reliquos Subditos & casus, specifice non exceptos, Juris Reformandi regulam generalem, respectu **des Landsfürsten** hauptsächlich bekräfftige und bestärcke.

Welchergestalt aus Collationirung derer §. §. 30. 31. & 32. Art. 5. instrum. Pac. Westph. von **Ihrer Churfürstl. Durchl.** klar angewiesen sey / daß die in dem §. 31. enthaltene Limitation des Juris reformandi, welche Seine Churfürstl. Durchl. selbst erkennen / die Chur-Pfaltz nicht concerniren solle / das hat man bißhero nicht gesehen. Das Gegenspiel aber ist kurtz zuvor gantz palpabel gemachet worden.

Die Distinction der Restitution, so vi Instrumenti Pacis ex capite amnestiæ & gravaminum principaliter denen Ständen; und in consequentiam nur dero Subditis beschehen / wird allhier auff die Subditos, sammt wären dieselbe allerdings principaliter und abstrahendo von denen Ständen / ex utroque hoc capite restituirt worden / contra verba & sensum Instrum. Pacis übel detorquirt; sonderbar aber läst sich aus dem **Westphälischen Frieden** / daß Subditi Palatini, (ausser was respectu der Augspurgisch Confessions-Verwandten Artic. 4. §. Augustanæ Confessionis &c. beschehen /) ex capite amnestiæ aut gravaminum, contra ipsummet Principem, & cum restrictione jurium ipsius territorialium, restituirt worden / so wenig erzwingen / daß vielmehr das Widerspiel sich daraus gantz klärlich ergiebt / daß Subditi Palatini erstlichen nur sub amnestia generali comprehendirt / von denselben hierinnfalls aber in specie nichts / ausser was dict. loco respectu der Augspurgisch Confessions-Verwandten

Die gegenseitige Distinction, als ob vi Instr. Pacis ex capite amnestiæ nur allein die Reichs-Stände principaliter, die Subditi aber per consequentiam restituiret worden / hat in dem Frieden-Schluß keinen Grund / sondern wird nur so dahin gesetzet / um die Hypothesin desto besser zu soûteniren. In dem Instrum. Pac. Art. 3. §. 1. stehen Status & Subditi beysammen in einem Contextu, auch quoad beneficium restitutionis in pari causa & gradu. Das findet man aber nicht dabey / daß Status principaliter, Subditi hingegen nur per consequentiam restituiret werden. Ist es also ein Suppositum sine lege, sine authoritate Juris. Vielmehr hat die Friedens-Execution fast in allen Creysen erwiesen / daß Subditi in Ecclesiasticis ad normam & statum anni regulativi auch contra ipsos Dominos territoriales restituiret worden.

Betref-

ten beschehen/ verordnet; welche Exceptio die Regulam generalem, quoad reliquos Subditos Palatinos, utpote in casibus non exceptis, angeregter massen unwidersprechlich confirmirt. Daß 2. ex capite amnestiæ generalis die Subditi Palatini nicht contra Principem, sed cum Principe & in ipsius consequentiam restituiret worden/ implicirt folglichen/ und ist ipsi amnestiæ naturæ & essentiæ zuwider/ daß solche dahin/ wo subjectum & objectum amnestiæ nemlich offensio ex una, & ex altera parte offensæ remissio & oblivio, wie in Gegenwart/ desicirt/ extendirt werde. 3. Ist bereits oben demonstrirt/ daß gleich Subditi Palatini vor dem Westphälischen Frieden/ und ante motus Bohemicos, kein Jus in Sacris & Ecclesiasticis gehabt/ und vi Pacis Religiosæ nichts/ als das blosse Beneficium emigrandi erworben; also denenselben auch/ was sie vorhero nicht gehabt/ vermöge Westphälischen Friedens/ per rerum naturam, ex capite amnestiæ oder gravaminum ohnmöglich restituirt werden können. Und nachdeme 4. Inferior Palatinatus totus, (worunter in alle Wege die Subditi, welche sothanen Palatinatum, ceu totum compositum hauptsächlich constituiren/ tanquam pars integrans und cum Palatinatu & eodem, quo totus Palatinatus, modo; NB. *Principi suo:* nicht aber/ wie gegentheilig contra Pacis Tab. vergeblich vorgebildet werden will/ *contra Principem* restituirt/ mit begriffen) cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, dem Churfürst Carl Ludwig/ ohn alle Exception und Restriction, (ausser was der Augspurgisch-Confessions-Verwandten halber obangeführet/) restituirt worden; so kan ja mit einigen Schein-Grund nicht behauptet werden/ daß vorhergehende Subditorum Palatinorum comprehensio sub amnestia generali, dieser des Lands-Fürsten special-Restitution, in viel oder wenig derogiren könne; da unerhört/ quod genus speciei; dagegen tralatitium, quod species generi derogiet; und so wenig 5. Subditis Palatinis contra Principem ex capite amnestiæ, so wenig kan auch ex capite gravaminum denselben einiges Recht zugeleget werden/ indeme Churfürst Carl Ludwig notorie ex capite amnestiæ restituirt/ und d. §. Terminus autem &c. expresse versehen/ quod Terminus anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, welcher die restitutos ex capite gravaminum concernirt/ nullum præjudicium creare debeat iis, qui ex capite amnestiæ, aut aliunde restituti fuerunt. Woraus die übel angemaste Æquiparatio der Herren Pfaltzgrafen/ wie dero Chur-Pfältzischen Unterthanen vermeynter Restitution, (dergleichen Æquiparation bißhero zwischen der Lands-Herrschafft und Unterthanen im Reich fast unerhört/) sammt allem deme/ was zu dem Ende gegen des Westphälischen Friedenschlusses buchstäblichen Begriff angeführet/ und so offt recapitulirt werden wollen/von selbsten solcher Gestalt verfällt/daß Ihrer Churfl. Durchl. im gemeldten Friedenschluß und der superioritate territoriali fundirtes Jus reformandi, und dabenebenst der gantzen ehrbaren Welt desto Sonnen-heller unter die Augen leuchtet/ daß/ was von denen Friedens-

Betreffend in specie Subditos Palatinos, ist derselben Restitution Art. 4. §. 13 trucklich enthalten/ womit sie ebenfalls ein Recht auff den 31. §. Art. 5. erworben; welches die Restrictionem Juris reformandi in sich hat. Wie solle dann hieraus das Widerspiel erhellen? Was Artic. 4. §. 19. de August. Confess. Consortibus enthalten/ ist keine Exceptio à Regula, sondern eine special-Disposition. Daß aber Subditi Palatini tempore Executionis Pacis nicht contra Principes, sed cum Principe contra alios turbatores restituiret worden/ impliciret gar nicht/ daß selbe ex hac restitutione nicht solten den Effectum Juris erlanget haben/ daß sie ein andermal contra ipsum Principem turbantem könten restituiret werden. Dann dieses ist eben Fructus restitutionis, ne quisquam ita restitutus à quocunque ulla ratione aut via turbetur. Art. 5. §. 31. & ut turbati vel quocunque modo destituti sine ulla exceptione in statum integrum plenarie restituantur, Art. 5. §. 32. Bey Churfürst Carl Ludwigen hat es keiner Restitution bedörfft; anjetzo aber bedarff es einer nur gar zu viel. Gleichwie nun/ wann die Pfältzische Unterthanen um die Zeit des Westphälischen Friedens contra Principem in Sacris diejenige Gravamina gehabt/ welche sie jetzo wider Ihre Churfürstliche Durchl. haben/ sie auch contra Principem stante hac dispositione hätten restituiret werden müssen; also können Seine Churfürstl. Durchl. anjetzo dieselbe nach dem Frieden um soviel weniger turbiren/ je mehr Sie verbunden seyn/ den Frieden-Schluß selbst heiliglich und unverbrüchlich zu halten. Von den Juribus der Unterthanen in der Pfaltz in Sacris & Ecclesiasticis hat man oben genugsamen Bericht geben. Inferior Palatinatus totus ist zwar an Churfürst Carl Ludwigen restituiret worden/ aber die Subditi seynd auch expresse restituiret/ Art. 4. §. 13. und ist demnach eine Restitution so special als die andere. Keine darff der andern derogiren/ sondern eine jede muß bleiben wie sie ist. Das übrige ist schon mehrmals angeführet/ und bereits überflüssig beantwortet worden.

Was

Contraventionen / (dergleichen auff Ihre Churfürstl. Durchl. welche eintzig und allein des Beneficii Pacis ruhig zu geniessen verlangen / und darinn ihre Verordnungen / Thun und Lassen vornemlich gründen / nimmermehr zu bringen /) auff das gegentheilige / wider den Friedenschluß geraden Wegs anlauffende Zumuthen / und Unternehmen vielmehr / als auff Ihre Churfürstl. Durchl. und obige dero Landsfürstliche / von ihren Unterthanen / mit behöriger Submission agnoscirte Verordnungen / quadriret.

Hiebey müssen Ihre Churfürstl. Durchl. der / contra facti notorietatem ungütlich auffgedrungene Imputation, sammt hätten Ihre Churfürstl. Durchl. das Simultaneum, da solches von denen Untrethanen mit Demuth und Thränen deprecirt worden / mit Gewalt durchgetrieben / feyerlichst widersprechen. Und gleich bereits oben überflüßig dargethan; daß so unbegründt das gegenseitige Anmassen / Ihrer Churfürstl. Durchl. in dero Lands-Regierung / mit ohnbefugter dero / vermög Friedenschluß und sonsten competirender Territorial-Gerechtsame / und was derselben anhängig / Maaß und Ziel zu setzen; so fundirt seynd hergegen Ihre Churfürstl. Durchl. wohlgemeynte Landsfürstliche Verordnungen; dagegen weder das löbl. Corpus Protestantium, weder die Chur-Pfältzische Unterthanen / nec conjunctim, nec seorsim, mit Fug sich zu opponiren / und daß mit jetzigen Landsfürstlichen Verordnungen / die sich auff den Friedenschluß hauptsächlich steiffen / sondern obige anmaßliche Contradiction eine Friedens-Contravention, mithin was hierauff verordnet / auff diese vielmehr als jene / zu appliciren; also hält man vor unnöthig / mit dessen weitläufftiger Erholung allhero verdrießlich zu fallen.

Was hier eine Imputation genennet wird / verificiret sich genugsam aus denen Actis; und darff man nur zum Exempel der Evangelischen Gemeinde zu Lautern an Seine Churfürstl. Durchl. gestelltes wehemüthiges Memorial vom 14. Januar. 1700. pag. 93. Actorum; wie auch das Extract-Schreiben aus Altzey vom 26. ejusd. pag. 95. lesen. Ubrigens hätten die von denen Evangelischen angeführte Momenta wohl verdienet / daß hierauff wäre geantwortet worden / wann mit Bestand etwas dagegen zu sagen gewesen wäre.

Daß der hier abermalen angeregte §. Instrumenti Pacis, die Chur-Pfältzische Unterthanen / weder in viel noch in wenig concernire oder concerniren könne; und daß nicht diesen / sondern dem Landsfürsten Inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & sæcularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores, Principesque Palatini gavisi sunt, plenarie, mithin sammt den Bonis Ecclesiasticis, auch deren Reditus, Pfarrhäuser und Schulen / restituirt; denen Unterthanen aber hierinnfalls contra Principem das Geringste nicht eingeräumt worden / erhellet aus obigem / und der klaren Disposition des Instrumenti Pacis, zu alles dessen / was hiegegen gemeldten Unterthanen anmaßlich beygelegt werden will / sonderbar aber der / Ihrer Churfürstl. Durchl. hierinn abermalen ungütlich auffgemessener Friedens-Contravention, gantz offenbaren Zernichtung. Und da Ihre Churfürstl. Durchl. den Glimpff ihrer Seits / und die genaue Beobachtung des Instrumenti Pacis und der heilsamen Reichs-Satzungen / Krafft deren alle schmachsüchtige Anzüge unter beyderseits Religions-Verwandten / unter schweren Straffen verboten / aller unmäßigen Passion und Animosität nicht gern prævaliren liessen; würde / was von der Ausbeute / so der Catholischen Geistlichkeit von denen Reditibus Ecclesiasticis ertheilet worden seyn solle / und sonsten anzüglich / da und dort verschiedentlich angeführt wird / mit gleicher Müntz / licito retorsionis modo, leichtlich bezahlt werden können. Auff was vor einen Grund aber gegentheilige so hefftige Opposition beruhe / ergiebt sich unter andern auch hieraus / daß / da denen unter der Reformirten Re-

Der 31. §. des 5. Articuls Instr. Pacis W. concernirt die Chur-Pfältzische Unterthanen so wohl und viel / als wohl und viel der vorhergehende 30. §. Seine Churfürstl. Durchl. ratione Juris reformandi concernirt. Dann wann dieses unter solchem 30. §. begriffen / so muß auch die Exceptio à regula in dem 31. §. für die Pfältzische Unterthanen nicht weniger begriffen seyn. Seine Churfürstl. Durchl. vermögen durch ihre Restitution eines von dem andern nicht zu separiren / indeme auch die Churfürstliche Unterthanen restituiret worden. Man mag die Enderungen beschönen wie man will / so bleiben es allezeit Enderungen / welche der Unterthanen Restitution und oballegirten 31. §. zuwider. Und haben Seine Churfürstliche Durchl. kein Recht / daß Sie unter dem Schein einen Theil der Augspurgisch-Confessions-Verwandten zu restituiren / auch Catholische / denen doch hievon Rechts wegen gar nichts gebühret / aus des andern Theils eigenen Mitteln beneficiren mögen. Der Westphälische Friede giebet hierinn Ziel und Maaß; und von diesem Gesetz können Seine Churfürstl. Durchl. sich nicht ausnehmen. Was

gierung

ziehung aller Einkünfften privirten / von dem Reformirten Kirchen-Rath äusserst verfolgten Augspurgisch-Confessions-Verwandten Pfarrern und Schuldienern / anjetzo der nöthige Lebens-Unterhalt / nicht weniger / als der Catholischen Geistlichkeit / aus denen Reditibus Ecclesiasticis, und zwaren ohne Abbruch der Reformirten / verschaffet wird; Was diesen / gedachter massen / ohne der Reformirten Pfarrer und Schuldiener Abbruch / zugelegt / eine Ausbeuthe odiose tractirt / von jenem aber / gegen bessers Wissen / abstrahirt wird / und J. Churfürstl. Durchl. mehrere Reformirte Pfarrer und Schuldiener / als vorhero jemalen / sonderbar aber tempore Caroli Ludovici Electoris gewesen / ohnnöthiger Weise auffzustellen / in der Absicht allein zugemuthet werden will / um die geistliche Einkünfften hierdurch solcher gestalt zu exhauriren / daß hievon weder der Catholischen Geistlichkeit / noch denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten Pfarrern und Schuldienern einiger Unterhalt verreichet werden möge; dahin auch vornemlich abzielet / was wider die verordnete Administration der geistlichen Güter / wodurch deren Reditus auff ein so merckliches notorie erhöhet worden / vermeyntlich obmovirt werden will; wiewol männiglich wird erkennen müssen / daß Jhre Churfürstl. Durchl. in deme / was Sie in dero Landen denenselben zum besten / aus Landsfürst-vätterlicher Vorsorge / in dergleichen Fällen verordnen / anderwertig Gesatz anzunehmen / so wenig / als andere ihres gleichen Chur- und Reichs-Fürsten in dero Territoriis schuldig.

Wiewolen leichtlich angezeigt werden könnte / daß es mit der Introductione Simultanei. an End und Orten / wo Annus Regulativus Platz ergreifft / eine gantz andere / als hier supponirte Gelegenheit / so will doch darmit sich viel auffzuhalten um so unnöthiger seyn / als bereits sattsam angewiesen / daß gedachter Annus, (ausser was von denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten oballegirter massen versehen) die Chur-Pfältzische Lande keineswegs concernire / und Jhrer Churfürstl. Durchl. in dem Friedenschluß hierinnfalls bestens fundirte Gerechtsame / benebens denen trifftigen Motiven / welche Dieselbe zur Introduction des Simultanei in gedachten dero Landen allerdings vermüßiget / an Tag gelegt; auch allen hiegegen und wider die / sothanem Simultaneo anhangenden Landsfürstlichen Verordnungen / vermeyntlich beschehenden Einwendungen / aus dem Grund schon überflüßig abgeholffen worden.

Was für Termini regulativi, und welchergestalt dieselbe in der Pfaltz respective bey denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten / so ein als andern Theils Platz greiffen / ist sowol hier als in vorigen Schrifften genugsam ausgeführet worden.

Ob Jhre Churfürstl. Durchl. da Sie sich des buchstäblichen Jnhalts des Westphälischen Friedenschlusses halten / oder vielmehr diejenige / welche solchen Jhrer Churfürstl. Durchleucht Landsfürstlichen hohen Juribus zu Nachtheil / in einen / denen Worten nicht zukommenden Verstand / nach eigenem Sinn zu detorquiren sich bemühen / einer einseitigen unanständigen Interpretation desselben sich anmassen; und ob nicht auff diese / als welche Jhre Churfürstl. Durchl. aus dero / in Instrumento Pacis gegründeter Possession vel quasi, eines der vornehmsten Jurium superioritatis territorialis zu setzen trachten / und nicht auff Jhre Churfürstl. Durchl. auff die jemands unrechtmäßige Depossessionirung contra Instrumentum Pacis weder bißhero gebracht worden / noch ins künfftige wird gebracht werden können / was ex Art. 17. §. 4. allhier allegirt / quadrire? wollen Jhre Churfürstl. Durchl. des löbl. Corporis Protestantium reifferem Nachdencken [illegible]ings überlassen; und haben Jhro Churfürstl. Durchl. um so lieber hierbey wahrgenommen / daß sich gedachtes Löbl. Corpus ex Instrumento Pacis und Recessu novissimo erinnere / quod nemini liceat jus suum vi vel armis persequi, & siquid controversiæ, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque [illegible]re experiatur; secus faciens reus sit fractæ pacis, als Jhre Churfürstl. Durchl. so dero Recht

Man giebet disseits dem Westphälischen Friedenschluß keinen andern Sinn noch Verstand / als der in den Worten desselben lieget / den die hohe Paciscenten intendiret; nach welchem die Friedens-Execution geschehen; wornach Churfürst Carl Ludwig und Churfürst Carl sich jedesmalen reguliret; und welchen noch vor wenig Jahren nicht allein Churfürst Philipp Wilhelm / Christmildester Gedächtniß / sondern auch jetzige Seine Churfürstl. Durchl. selbst / im Hallischen Receß, im Religions-Patent und deren Erläuterungen / in andern Patenten / in Reversalien / und endlichen in verschiedenen Schreiben an benachbarte Catholische geistliche Chur- und Fürsten eingesehen und agnosciret / auch gar nicht davor gehalten haben / daß solcher denen Chur-Pfältzischen Landsfürstlichen hohen Juribus nachtheilig sey. Hieraus nun kan die gantze unpassionirte und raisonnable Welt urtheilen / wer anjetzo den Friedenschluß in einen denen Worten nicht zukommenden Verstand detorquire / und einer einseitigen unanständigen Interpretation desselben sich anmasse. Wer den andern aus seiner im Instrumento Pacis gegründeten Possession setze /

Recht vi vel armis bißhero weder prosequirt/ noch bey obigen dero Chur-Pfälzischen Landen und Unterthanen ruhigem Zustand zu persequiren Ursach gehabt / nichts anders verlangen / als daß Ihre Churfürstl. Durchl. bey Recht und Gleich gelassen werden; diejenige aber/ so an Dieselbe einige Ansprach zu haben vermeynen/ sich des Weg Rechtens/obigen heilsamen Reichs Grund-Gesetzen gemäß / allerdings ersättigen; da Ihre Churfürstl. Durchl. dann ihres Thuns und Lassens/ in so weit Sie Rechts wegen hierzu verbunden / männiglich genugsame Rede und Antwort zu geben / des beständigen Erbiethens seynd.

setze/ und auff wen eigentlich quadrire/ was in solchem Fall Art. 17. §. 4. Instrum. Pacis Westphal. versehen. In dem Instrumento Pacis ist freylich verboten/ daß niemand sein Recht vi vel armis prosequiren solle. Dieses aber geschiehet ebenfalls/ wann man unrechtmäßige Verordnungen denen Unterthanen obtrudiret/ und durch allerhand violente Mittel/ als durch Drauungen/ Straffen/ Gefängniß/ Gewalt / militarische Executiones, und gar armata manu & cæde hominum, wie an theils Orten bekanntlich vorgangen/ durchdrucken und behaupten will.

Vor wem eigentlich Interpretario authentica Instrum. Pac. Westph. gehöre/ und wie darinn zu verfahren/ das giebet der Friedenschluß Art. 5. §. 50. deutlich an die Hand/ woran Seine Churfürstl. Durchl. sich um so viel mehr hätten sollen begnügen lassen/ als Sie dem Westphälischen Frieden in diesem Passu einen gantz Nagelneuen und solchen Sinn geben wollen/ den Sie vor diesem nicht allein selbst nicht gesehen/ sondern wovon Sie gerade den contrairen Verstand agnoscirt haben. Ein Catholisches Corpus kan man freylich allhier pro Ineerprete legitimo allein nicht erkennen/ ob man schon zu dessen Æquieât und guten Glauben das Vertrauen hat / daß/ wann selbiges hierüber sich sollte erklären müssen/ sie diesem neuen Invento nicht beyfallen würden.

Das Löbl. Corpus Protestantium sucht sich bey dem Chur-Pfälzischen Religions-Wesen/ wider Ihre Churfürstl. Durchl. zu interessiren/ und zu vermeyntlicher Behauptung dessen Intention, dem Westphälischen Friedenschluß eine gantz andere Interpretation und Verstand auffzudringen / als dessen Buchstaben und wörtlicher Inhalt nachführet und zuläst. So wenig nun Löbl. gedachtes Corpus sich / bey obangezogenen Umständen / mit Fug hierbey interessiren/ und zu deren unternommenen Contradiction, nach Erheischung der Reichs-Satzungen und erwehnten Friedenschluß / legitimiren kan/ so offenbar hingegen liegt des Löbl. Corporis Catholici, bey jetzigem Chur - Pfälzischen Religions-Wesen / und da Ihre Churfürstl. Durchl. von deme / was Ihro mehr-erholter Friedenschluß/ und vermög desselben die Landsfürstliche Territorial-Superiorität manifeste zugelegt / zu allerseits schädlicher Consequenz, abgedrungen werden/ mit versirendes rechtmäßiges Interesse an Tag: Seynd Ihre Churfürstl. Durchl. dannenhero nicht zu verdencken / daß Sie sich in dero / dem Holländischen Envoyé Extraordinaire, Herrn von Valkenier, ertheilter Resolution, auff das / in Sachen hauptsächlich mit interessirtes Corpus Catholicum, (nicht aber / wie Ihrer Churfürstl. Durchl. ungütlich auffgedichtet werden will / als causæ judice) bezogen; von welchem sich hierinn / oder sonsten trennen zu lassen / Ihre Churfürstl. Durchl. keinesweges gemeynt / und hätten Ihre Churfürstl. Durchl. daß ein Löbl. Corpus Protestantium sothane Ihrer Churfürstl. Durchl. Beruffung an das Löbliche Corpus Catholicum nicht genehmen / und was diejenige / so bey dem Chur - Pfälzischen Religions-Wesen vor andern sich interessiren / bey dem Corpore Protestantium, zu vermuthlicher Durchdringung ihres Vorhabens / würcklich verüben / Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu rechtmäßiger Behauptung der / ohne Fug bestrittener Jurium superioritatis & territorii, bey Löbl. Corpore Catholico zu thun/ verdencken sollte/ um so weniger billig vermuthet/ als Ihrer Churfürstl. Durchl. verschiedentlich / wiewolen unglaublich / vorgerucket werden wollen / sammt würden obige Ihrer Churfürstl. Durchl. wohlgegründete Landsfürstliche Verordnungen von denen Catholischen Ständen selbst improbirt. De fori competentia ist gleich Eingangs genugsame Erwehnung beschehen / und allhier ein mehrers hierinnfalls zu melden / um so unnöthiger / als ein Löbl. Corpus Protestantium zu der unternommenen Contradiction sich weder gebührend / legitimiret / noch legitimiren kan.

So unerfindlich der Gewissens-Zwang/ welcher denen Chur-Pfälzischen Unterthanen beschehen seyn solle/ und alles / was allhier von Gravaminibus gemeldet werden will; so unbegründet und unerhört ist die/ Ihrer Churfürstlichen Durchl. vermeyntlich allhier zugemuthete cautio de non turbando, welche die Catholische Unterthanen

Was für ein Gewissens-Zwang anjetzo in der untern Pfaltz/ und mit was gewaltsamen unchristlichen Mitteln die Chur-Pfältzische Beamte solchen ausüben/ davon hat man bey der Negotiacion die authentique Documenta Seiner Churfürstl. Durchl. vorgeleget/ den-

thanen von dero Reformirten Lands-Herrschaff-ten zu suchen bekanntlich mehrere Ursach hätten/ als die Reformirte von denen Catholischen Lands-Herrschafften; und da des Löbl. Corporis Protestantium, dem Anberühmen nach/ im Religions- und Westphälischen Frieden sowol fundirt/ worauff Ihro Churfürstl. Durchl. alle dero Caution und Sicherheit ihres Orts eintzig und allein stellen/ würde es nicht Anlaß haben/ um anderweite Caution (so die Reformirte Stände denen Catholischen selbsten nicht præstiret/) sich zu bekümmern.

dergleichen täglich noch mehe einlauffen; und wann Ihre Churfürstliche Durchl. Information hierüber hätten einzirhen wollen/ würde sich alles so befunden haben. Die Monstranz sollte von Rechts wegen contra statum, wie er nach dem Instrumento Pacis seyn solle/ nicht herum getragen werden. Solcher Gestalt würde es keiner Verordnungen wegen deren Verehrung gebrauchen; welche nun um soviel härter seyn/ als man denselben unmöglich Folge leisten/ noch allemal in Häusern bleiben oder abseits gehen kan.

Die Verordnung/ Krafft welcher die Chur-Pfältzische Unterthanen bey offentlicher Umtragung des Venerabilis, zurück in dero Häusern zu bleiben/ oder abseits zu gehen/ und keine öffentliche Aergerniß zu verüben befehlicht/ importiret keinen Gewissens-Zwang; und ist der Gewissens-Freyheit um so weniger zuwider/ als keinem sein Gewissen dahin antreiben kan/ da er dem Venerabili je keine Ehre bezeigen will/ demselben mit männigliches Aergerniß und höchststraffbarer Verachtung des Landsfürstlichen Gebots eine öffentliche Unehre zu erweisen: daß aber dergleichen vorsetzliche Frevelthaten/ und muthwilliger ärgerlicher Ungehorsam in flagranti gebührend gestraffet werde; ist allen Rechten und der selbst-redenden Billigkeit gemäß.

Wenn der Herr Abgesandte aus Ihrer Churfürstl. Durchl. ehemaliger Resolution sich erinnert hätte/ was gestalten/ nach den dürren Worten des Westphälischen Fridenschlusses/ die gantze Untere Pfaltz/ (mithin auch die hierinn begriffene Unterthanen/) Churfürst Carl Ludwig cum omnibus Juribus, quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, plenarie restituirt worden; vor eins.

Vors andere: daß Electores Principesque Palatini unter andern vornemlich auch das Jus Reformandi, ohn alle Restriction oder Limitation ante motus Bohemicos bekanntlich exercirt; daß so fort

Vors dritte: in toto contextu Instrumenti Pacis, von Anno 1618. tanquam regulativo einige Meldung nullibi locorum zu befinden;

Denen Subditis Palatinis, vors vierdte/ gegen dero Landsfürsten/ (ausser was respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten beschehen/) das geringste nicht eingeräumt; und

Vors fünffte: das widrige Suppositum, mit den Formalibus der/ an Churfürsten Carl Ludwig beschehener vollkommener Restitution der Untern Pfaltz/ cum omnibus Juribus, quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt; welche Jura ja ohnmöglich auff ein Onus und Obligation respectu Subditorum gedeutet und detorquiret werden können; nicht weniger mit eben deme eine offenbare Contradiction und Implicanz involvire/ daß denen Chur-Pfältzischen Unterthanen/ was sie ante motus Bohemicos niemalen gehabt/ durch den Westphälischen Frieden tacite oder expresse restituirt werden können/ würde derselbe de sic dicta arce totius causæ ein gantz anderes Judicium gefället/ und soviel Irrsals und Ungrunds/ in dessen vermeynten Oppositionen; als da hingegen beständigen unwidertreiblichen Grunds/

Weilen das meiste in diesem §. repetitio priorum ist/ darauff man schon so offt geantwortet/ und in specie dargethan/ welchergestalt das Jus reformandi restringiret/ so will man weder sich noch andern damit verdrießlich fallen.

Daß sonsten 1. in toto contextu Instrumenti Pacis von dem Anno 1618. tanquam regulativo nullibi locorum Meldung geschehe/ das wird Art. 4. §. 50. refutiret/ als wo zum wenigsten das 1618. Jahr der Terminus ist/ à quo omissa renovatio Feudorum usque ad tempus conclusæ Pacis nemini fraudi esse debet. Dessen keine andere Ursach gegeben werden kan/ als die man ex capite amnestiæ generalis hernimmt/ und ob paritatem rationis in Religions-Sachen vielmehr gelten muß. Dahero dieser 50. §. das Jahr deutlich ausdrucket/ welches an andern Orten durch die Worte ante motus Bohemicos designiret wird.

2. Subditi Palatini seynd ex capite amnestiæ generalis pari cum cæteris in ea comprehensis Jure restituiret. Sie sollen auch der Transaction singulariter in puncto gravaminum plenissime zu geniessen haben. Wer nun dieselbe post factam restitutionem darwider künfftig graviret/ es seyen exteri oder der Landsfürst/ der handelt wider den Westphälischen Frieden/ und die Unterthanen haben sich aller auff solchen Fall præscribirten Remediorum zu gebrauchen. Und was die Art. 4. §. 19. benannte Augspurgisch-Confessions-Verwandte aus dem 1624. Jahr haben/ so Seine Churfürstl. Durchl. nicht

Geunds/ in Ihrer Churfürstl. Durchl. auff dem Religions- und Westphälischen Frieden-schluß und deeen klaeen wörtlichen Disposition eintzig und allein beruhenden Principiis gefunden; folglichen Ihre Churfürstl. Durchl. durch unnöthige Wiederholung dessen/ was allbereits überflüßig eeläutert und abgeleint/ zu veedrießlichen Repetitionen und Recapitulationen nicht necessitiret haben.

nicht disputiren/ das haben die übrige Augspuegisch-Confessions-Verwandte/ nemlich die Evangelisch-Reformirte in der Pfaltz/ aus dem Statu ante motus Bohemicos.

3. Hieeaus folget ohnwideesprechlich/ daß die Restitution der untern Pfaltz an Churfürsten Carl Ludwigen und dessen Successores in allweg cum hoc onere & obligatione geschehen/ daß dieselbe sich dem Westphälischen Frieden gemäß bezeigen sollen/ so offt Sie etwas aus demselben/ es sey dero Unterthanen oder andern/ es seye in Sacris ode e Politicis, zu præstiren haben. Von den Juribus Subditorum Palatinorum; so dieselbe in Sacris ante motus Bohemicos gehabt/ ist man schon oben verstanden/ womit nicht nur die imputirte Contradiction und Implicanz, sondern auch das übrige hinweg fället. Dann wie ist es möglich/ daß die Evangelischen Stände finden könten/ daß Seiner Churfürstl. Durchl. neue Principia auff den Religions- und Westphälischen Friedenschluß und deren klarer wörtlicher Disposition eintzig und allein beruhen/ da vor einigen wenigen Jahren Churfürst Philipp Wilhelm/ Christlöbl. Gedächtniß/ und jetzige Churfürstl. Durchl. selbst dem Westphälischen Frieden den rechten wahren Veestand und Sinn in offentlichen Contracten/ Patenten und Schreiben/ duech eine den jetzigen neuen Principiis schnurstracks zuwider lauffende Interpretation gegeben/ und solcher gemäß an andere Stände öffters geschrieben haben?

In claris opus non est interpretatione; Ihre Churfürstl. Durchl. halten sich des klaren düeren Buchstaben des Westphälischen Friedens/ welcher an Gegenseits auff einem demselben gantz widrigen Sinn/ wiewolen veegeblich/ gedeutet und interpretiret wveden will.

Dieser wegen beziehet man sich auff voriges. Disseits giebt man dem Westphälischen Frieden keinen andern Sinn/ als worinn Churfürst Philipp Wilhelms Churfürstl. Durchl. und Seine Churfürstliche Durchl. denselben ehedessen genommen/ und welcher mit der Litera des Westphälischen Friedens allerdings überein trifft. Muß also der widrige Sinn derselbe seyn/ dessen Ihre Churfürstl. Durchl. sich jetzo gebrauchen/ und von dem man zuvor nichts gewust.

Auff was unteeschiedene Weise die Lands-Herrschafften und dero Unterthanen/ ex capite amnestiæ Art. 3. §. 5.° restituirt; und daß der Chur-Pfältzischen Unterthanen ex hoc capite beschehene Restitution dahin/ daß sie contra Principem restituirt/ und ihnen Jura in Sacris oder Profanis, so sie ehe dessen niemals gehabt/ neuerlich eingeraumt worden/ keineswegs gedeutet werden könne/ ist beeeits ad nauseam usque demonstriet/ und allhero zu wiederholen allerdings unnöthig.

Der Art. 3. §. 1. Instrum. Pac. Westphal. weiß von keiner unterschiedenen Weise/ wie Lands-Herrschafften und dero Unterthanen sollen restituiret werden/ sondern nimmt beede zusammen/ und was von einem Theil prædicirt wied/ das wied auch von dem andern uno complexu prædiciret. Ist also/ was Seine Churfürstl. Durchl. von der unterschiedenen Weise ad nauseam usque wiederholen lassen/ nicht des Instrumenti Pacis Verordnung/ sondern ein neues Assertum.

Weilen hierinnfalls alles übrige bereits aus dem Geund beantwortet/ will man sich darmit ferners veegeblich nicht auffhalten; sondern den Herren Abgesandten allein ad oculum anweisen/ daß/ dee Untern Pfaltz an Churfürsten Carl Ludwig beschehene Restitution, cum bonis & Juribus &c. quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, auff das Jahe 18. sich nimmermehr restringiren lasse; zu dem Ende wolle er/ Heer Abgesandtee/ seinee beywohnenden Erleuchtung nach/ ohnschwer bey sich bedencken/ daß die Restitutio Palatinatus, facta cum juribus omnibus, quibus

Es ist zwar in disseitigen Actis sowol aus den Westpälischen Friedens-Tractaten als vielen andern unverwerfflichen Documenten erwiesen/ und mit Händen zu ergreiffen gegeben worden/ daß der Terminus bey Restitution der untern Pfaltz in statum, qui ante motus Bohemicos fuie, præcise das 1618. Jahr sey/ wornach auch die Friedens-Execution geschehen/ und wornach Churfürst Carl Ludwig alle seine Jura active & passive respectu Exterorum & Subditorum exerciret. Wann aber Seine Churfürstl. Durchl. sich

bus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, den Annum 18. in so weit derselbe partem temporis, quod ante motus Bohemicos effluxit, & ad quod Restitutio Electori Carolo Ludovico ejusque Successoribus legitimis facta est, tanquam partem in toto comprehensam, sicut ex. gr. annus, quemlibet anni diem, comprehendire/ keineswegs aber Synonyma und terminos convertibiles mit dem Jahr 18. involvire; & quod argumentum ab anno 18. desumptum, quoad Bona & Jura Electori Carolo Ludovico ejusque successoribus legitimis restituta affirmative zwar; nicht aber negative procediren könne: ex. gr. Anno 1618. adeoque ante motus Bohemicos, Fridericus V. Elector inter alia superioritatis territorialis Jura, vi Pacis religiosæ non minus ac alii Electores & Principes Imperii Jus Reformandi absque limitatione habuit; Ergo id ipsum cum aliis superioritatis territorialis Juribus Electori Carolo Ludovico, ejusque legitimis Successoribus Pace Westphalica restitutum est.

Dieses Argument ist concludent, und kan hiegegen niemand mit Vernunfft was obmoviren.

Dagegen aber kan negative ab Anno 18. contra Electores Palatinos mit Bestand nichts inferiret werden: v. gr. Churfürst *Fridericus V.* hat dieß oder jenes Jus Anno 18. nicht exerciret/ wiewolen er dessen berechtiget gewesen / seine Vorfahren an der Chur aber solches nach Belieben exerciret: Ergo ist sothanes Jus Electori Carolo Ludovico durch den **Westphälischen Frieden** nicht restituiret/ sondern benommen worden. Einem jeden muß auch/ gegen Willen/ wie inconcludent dergleichen Illation, unter Augen leuchten.

Wann aber der **Herr Abgesandte** mit dieser/ wiewolen augenscheinlicher Demonstration, gegen bessere Zuversicht/ sich nicht vergnügen wollte/ so wird derselbe doch/ das ab Executione Pacis Westphalicæ gegen **Ihre Churfürstliche Durchl.** hierinfalls hergenommene Argument, auch wider sich gelten lassen / und nicht in Abrede seyn wollen / daß die/ **Churfürsten Carl Ludwig** / in Krafft gedachten Friedenschlusses / beschehene Käyserliche Investitur, partem potissimam pacificationis hujus executionis constituire: und daß/ gleich diese nach dem Friedens-Instrumento ohnleugbar eingerichtet; also ab solcher/ dessen rechter und eigentlicher Verstand hauptsächlich resultire. **Nun ist nach Inhalt derselben Churfürst Carl Ludwig / und dessen Erben / und NB. Anverwandten / (*sunt formalia Investiturae*,) der gantzen** Rudolphinischen **Linie** / vi Pacis Westphalicæ, **mit der achten Chur-Würde und Wahl-Gerechtigkeit / und der Pfaltzgraffschafft bey Rhein/ sammt allen geist- und weltlichen Gütern / Rechten und Zugehörungen/ wie Dero Vorfahren / die Churfürsten/ Pfaltzgraffen / nahmentlich Churfürst Philipp / auch Ludwig/** sich hieran ja nicht wollen begnügen lassen/ so will man darüber allhier nicht von neuen disputiren. Alldieweilen aber durch den Westphälischen Frieden nicht allein Electores & Principes Palatini, sondern auch die Unterthanen in der Pfaltz in Jura sua restituiret worden/ und zwar so wol Art. 3. §. 1. in genere: mit andern in eum statum, quo ante destitutionem fuere, als auch in specie Art. 4. §. 13. cum tota Domo Palatina, wordurch sie den Statum ante motus Bohemicos erlanget; als müssen sie bey solchem Statu ebenfalls gelassen werden. Dieselben seynd nun mit dem 1618. Jahr zufrieden / und begehren dessen keine weitere Amplification. In dem übrigen mögen Seine Churfürstl. Durchl. ihren Terminum restitutionis soweit zurück nehmen / als Sie wollen / das gilt ihnen gleich viel / wann nur hierdurch ihr Status nicht verrücket oder geändert wird; Allein andere benachbarte Stände / und insonderheit die Catholische Stiffter / welche wider Chur-Pfaltz keinen Terminum vor sich allegiren können/ haben mehr Ursach / hieben zu vigiliren. Es ist bekannt / was für mannigfaltige und ansehentliche Jura das Haus Pfaltz vor alten Zeiten in denen benachbarten Landen prætendiret. So ist auch unstreitig / daß Churfürst Carl Ludwig nur einen Terminum restitutionis tam in Ecclesiasticis quam Politicis gehabt. Wollen nun Ihre Churfürstliche Durchl. mit dem Termino des 1618. Jahrs sich nicht begnügen / sondern denselben so weit zurück nehmen / und das 1618. Jahr nicht anders consideriren / als partem temporis, quod ante motus Bohemicos effluxit, ja nur als einen Tag gegen ein gantzes Jahr rechnen. Was werden jene durch diese Interpretation des Instrumenti Pacis mit der Zeit nicht zugewarten haben? Und wie wird man bey Gelegenheit die alte Gerechtigkeiten des Hauses Pfaltz unter solchem Prætext herfür zu suchen wissen; bevorab dafern die Käyserliche Investituren angezogener massen selbst so weit gehen / und das Argument à statu Anni 1618. nur affirmative vor Chur-Pfaltz gegen andere / und nicht reciproce negative vor andere / wider Chur-Pfaltz gelten solle/ wie allhier deutlich zu verstehen gegeben wird. Die Unterthanen in der Pfaltz aber trifft solches Argument darum nicht / weilen sie vor sich selbst ex Instrumento Pacis eine Schutzwehr ex certo & definito statu haben / so das Jus reformandi circumscribiret; dahero auch zu ihrem Nachtheil durch die Käyserliche Investituren nichts hat vergeben werden können.

wig / und Friederich / deßgleichen Otto Heinrich / Friederich Ludwig / und beyde Friederich / Vater und Sohn / vor der Böhmischen Unruhe dieselbe eingehabt / investiret woeden. Woraus nicht allein zu ersehen / welche die Electores Principesque Palatini, auff deren Possession ante motus Bohemicos Churfürsten Carl Ludwigs / durch den Westphälischen Frieden beschehene Restitution relative sich beruffet; sondern auch folgschließlich / daß die gegenseitig vermeyntlich intendirte Restriction sothaner Restitution ad Annum 1618. und wie Churfürst *Fridericus V.* damalen die Chur-Pfaltz besessen / obige im Friedenschluß versehener / und in investitura Cæsarea benanntlich exprimirter Extension, auff soviel sein / Churfürsten *Friderici V.* Chur-Vorfahren / & verbis & menti Instrumenti Pacis schnurstracks zuwider; Ihrer Churfürstliche Durchl. mithin / auff welche die Chur-Pfaltz / vermöge Friedenschlusses / und Käyserlicher Belehnung / auff gleiche Weise / und mit gleichen Rechten / nullo excepto, rechtmäßig gediehen / absque manifesta Pacis Westphalicæ infractione, das Jus Reformandi, dessen obige Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos, inter alia, absque limitatione notorie gavisi sunt, nicht bestritten noch gehemmet werden könne; Uber diß / da der Westphälische Friede ab ejus executione interpretiret weeden will / muß der Nürnbergische Executions-Recess dessen Nothwendigkeit pro fundamento & basi gesetzet werden.

In diesem aber wird Herr Abgesandter zwar gleich zu Anfangs primi Termini die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Untern Pfaltz / wegen des Exercitii Religionis; wegen der übrigen Chur-Pfältzischen Unterthanen aber / niegendswo die geringste Meldung finden. Und wer wird hieraus nicht schliessen müssen: Quod hæc ipsa exceptio firmet regulam in casibus non exceptis.

Weilen vor die allhier angeführte Augspurgisch-Confessions-Verwandte in der Pfaltz / wegen des Exercitii Religionis sich die Cron Schweden und andere Religions-Verwandte bey der Friedens-Execution interessiret; als seynd dieselbe ad primam classem restituendorum kommen von den übrigen Augspurgisch-Confessions-Verwandten / als Reformirten / etwas weiters zu statuiren / ist nicht nöthig gewesen / indeme Churfürst Carl Ludwigen derselben Besorgung / der gleicher Religion mit ihnen war / gar wol hat können überlassen werden. Hieraus aber ist mit Bestand keine Exceptio à regula zu machen.

Daß man Catholischer Seits / den ex parte Protestantium operose gesuchten Annum 1618. niemalen nachgegeben / führen die Tractatus Pacis nach / und würde vergeblich in Zweiffel oder Abrede gezogen werden wollen; Wie aber hierab diese Consequenz zu ziehen: Catholischer Seits hat man denen Protestirenden in puncto gravaminum den Annum 18. nicht nachgeben wollen; ergo hat man ihnen denselben in puncto amnestiæ nachgegeben: ist um so weniger abzusehen / als solches ohnlaugbar gegen den buchstäblichen Tenor des Friedens-Instruments / worinne vom Jahr 18. hierinnfalls keine Meldung beschicht; und bereits handgreifflich angewiesen / wie wenig die Restitutio, facta ad statum temporis ante-Bohemici, generaliter & indeterminate ad statum Anni 18. salva Pace restringirt werden könne.

Die Acta Pacis Westphalicæ geben ein anders. In puncto Amnestiæ hat man den Terminum restitutionis in genere gesetzet / quo ante destitutionem fuerunt. Und weilen Art. 4. §. 50. des 1618. Jahrs so gar in Lehen-Sachen expresse Meldung geschiehet / so wird solches Jahr vielmehr in causis Religionis müssen verstanden werden. Unterdessen ist man mit dem Termino ante motus Bohemicos zufrieden. Dieses ist bekanntlich der Terminus des 1618. Jahrs / quo res Subditorum Palatinorum in Sacris ante destitutionem fuerunt. Was soll man bey einer so handgreifflichen Sache sich länger auffhalten.

Was gestalten Art. 4. §. 19. (so eintzig und allein die Augspurgisch-Confessions-Verwandte betrifft /) tanquam exceptio, Regulam confirmire; Art. 5. §. 13. Ihrer Churfürstlichen Durchl. hauptsächlich zu statten komme / Churfürst Carl Ludwig die Untere Pfaltz cum Juribus omnibus, quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt; und nicht cum onere & obligatione erga proprios Subditos (ausser was respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten Art. 4. §. 19. verordnet) restituirt worden / und daß alles / was

ausser

Dieses seynd meist lauter vergebliche Repetitiones. Der Pactorum gentilitiorum Domus Palatinæ ist nur zu dem Ende Meldung geschehen / um zu zeigen / wie sich alles nach dem Westphälischen Frieden reguliren müsse. Dann wann gedachte Pacta gentilitia, worüber jemalen weder Krieg noch Streit gewesen / nur in so weit salva rataque haben bleiben können / quatenus huic dispositioni contraria non sunt. So werden wohl die Jura in Sacris, quibus Electores & Principes

pes

auſſer deme / zu vermeyntlicher Reſtringirung Jhrer Churfürſtl. Durchl. Landsfürſtlichen Territorial-Superiorität angeführet werden will / an ſich ohnbegründet / und gegen die wörtliche Diſpoſition des Weſtphäliſchen Friedens Schnurſtracks vielmehr anlauffe / als darinn einiger maſſen fundirt werden könne / iſt bereits wiederholter / demonſtrative angewieſen; mithin überflüßig am Tage / wie wenig die / der Pactorum gentilitiorum inter Domum Electoralem Heidelbergenſem & Neoburgicam, vermög Friedenſchluß / beſchehene Confirmation, beygefügte Clauſul, *quatenus huic diſpoſitioni contraria non ſunt*, (neben deme / daß männiglich genugſam bekannt / wohin ſolche abzielt /) gegen Jhre Churfürſtl. Durchl. und was §. 13. de Miniſtris & Exulibus Palatinis enthalten / à ſpecie ad genus argumentando: & à diverſis inconcludenter inferendo, motivirt / hierinnfalls mit einigem Beſtand angezogen werden könne: und iſt bißhero unerhört / daß / wo der Chur- oder Fürſtlichen Häuſer gedacht wird / dasjenige / ſo in deren favorem ſtipuliert / in favorem derſelben Unterthanen / und in ſolcher Chur- und Fürſtlichen Häuſer Odium jemalen detorquiret worden / oder detorquirt werden können; und kan hieraus ſo wenig / quod Subditi contra Domum Palatinam, als daß Domus Palatina wider ſich ſelbſten reſtituirt worden / mit einigem Schein-Grund inferiret werden.

Daß

pes Palatini ante motus Bohemicos gaviſi ſunt, abſonderlich das Jus Reformandi, von ſolcher Diſpoſition nicht eximiret / ſondern nach derſelben gleichfalls zu commenſuriren ſeyn / conſequenter wird man daſſelbe ab onere & obligatione ad Art. 5. §. 31. wodurch es mercklich limitiret wird / durch eine inventirte neue Interpretation keinesweges loß würcken können. Daß Art. 4. §. 13. neben dem Hauſe Pfaltz nur der Miniſtrorum & Exulum Palatinorum gedacht werde / die Unterthanen aber hierunter nicht ſollten begriffen ſeyn / mithin à ſpecie ad genus & à diverſis ſollte concludiret werden / das hat den geringſten Grund nicht. Tota enim Domus Palatina *cum omnibus & ſingulis*, qui ei *quocunque* modo addicti ſunt, frui debet amneſtia generali. Inter omnes & ſingulos werden hoffentlich auch die Unterthanen begriffen ſeyn / von denen vornemlich geſaget werden kan; Quod Domui Palatinæ addicti ſint; und unter den Worten quocunque modo wird ſich wohl der Modus ſubjectionis verſtehen laſſen. Und weilen Miniſtri & Exules Palatini durch die Worte *præcipue vero* nur partem aliquam conſtituiren / und Exempli gr. exprimiret ſeyn / alſo das Totum nicht ausmachen; ſo hat man diſſeits gar nicht à ſpecie ad genus noch à diverſis argumentiret. Und wann es bißhero unerhört iſt / daß / wo der Chur- oder Fürſtlichen Häuſer gedacht wird / dasjenige / ſo in deren Favor ſtipuliret / zu Favor derſelben Unterthanen / und in ſolcher Chur- und Fürſtlichen Häuſer Odium jemalen detorquiret werden können; ſo muß es hinwiederum unerhört ſeyn / wäre auch gewiß das höchſte Unrecht von der Welt / daß / wo in einem Friedenſchluß oder pragmatiſchen Lege der Unterthanen gedacht wird / dasjenige / was zu ihrem und ihrer Religion Favor ſtipuliret worden / zu Favor des Landsherrn / und in odium Subditorum jemalen detorquiret werden ſollte. An oballegirtem Ort wird nicht allein des Chur- und Fürſtlichen Hauſes Pfaltz / ſondern auch der Unterthanen ohnwiderſprechlich gedacht; es iſt auch zu deren Favor ſtipuliret / daß ſie ſub Amneſtia generali comprehendiret ſeyn ſollen / und zwar pari cum cæteris in ea comprehenſis Jure. Singulariter wird noch hinzu gethan / ut fruantur transactione in puncto gravaminum pleniſſime. Was wäre nun das für eine odioſe / gewaltſame und ſeltſame Verdrehung des Inſtrumenti Pac. Weſtph. und deſſen Worte und Intention, wann man dem Hauß Pfaltz als Landsherrn alles zulegen / und denen Unterthanen alles nehmen wollte? Da vielmehr ein jeder Theil ſich mit deme / was zu ſeinem Favor ſtipuliret / begnügen laſſen / und das Onus oder die Obligation, welche mit dem Commodo verbunden / durch ſubtile bißhero unerhörte Ausflüchte nicht decliniren ſollte. In dem übrigen hat man niemalen geſaget / daß Domus Palatina wider ſich ſelbſten reſtituiret. Aber Subditi Palatini ſeynd durch den Frieden in ſo weit reſtituiret / daß / wann dieſelbe nach erlangter Reſtitution von dem Landsherrn über kurtz oder lang in ihren Juribus Eccleſiaſticis vel Politicis turbiret oder deſtituiret würden / ſie aller Remediorum ex Pace Weſtphalica, deren ſich andere bedienen können / dagegen fähig ſeyn. Es iſt wol verdrießlich / eine Sache ſo offt zu repetiren und zu inculciren; weilen aber die Chur-Pfältziſche Final-Reſolution, deren man zu folgen hat / darzu Anlaß giebt / ſo kan man es nicht ändern.

Daß Churfürst Carl Ludwig in der Lorschischen Sache und sonsten / ad Annum 18. sich beruffen können / ohne daß hieraus her zu folgern / daß status Ante-Bohemicus ad statum Anni 18. in so weit beyde different, in præjudicium des / ad priorem statum restituirten Landesfürsten / mit Fug zu restringiren / ist gleichfalls aus obigem unlaugbar.

Die Lorschische Sache hat das Hauß Pfaltz mit Chur-Mayntz auszumachen. Churfürst Carl Ludwig hat sich auff den Statum ante motus Bohemicos beruffen / und denselben præcise an das 1618. Jahr gebunden / ist auch damit gesättiget gewesen. Wann hieraus nicht folgen soll / daß Status ante motus Bohemicos ad statum Anni 1618. zu restringiren / in so weit dieser von jenem different, so muß dieses folgen: Wann das Hauß Pfaltz vor dem 1618. Jahr und in vorigen alten Zeiten auff das Closter Lorch gewisse Jura gehabt / welche aber Anno 1618. Chur-Pfaltz nicht exerciret / daß nun solche von dem ad priorem statum restituirten Landsfürsten / wie es hier heisset / von neuem wieder herfür gesuchet / und vindiciret werden können. Wie nun diese Principia und Interpretation des Instrumenti Pacis Westphalicæ Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz anstehen? das lässet man zu Dero Nachdencken anheim gestellet.

Alles dieses ist bereits genugsam beantwortet / und gründlich abgeleint; und wird ein jeder von selbsten begreiffen / wie inconcludent die illation à diversis, und à specie ad genus seye: nemlich von deme / was Art. 4. §. 19. respectu der Augspurgisch Confessions-Verwandten in specie verordnet / auff sämmtliche übrige Chur-Pfälzische Unterthanen / und daß / wo Regula & Dispositio generalis, die prætendirte Exceptio & Limitatio vielmehr / (so in toto Instrumento Pacis, wo sie auch gesucht wird / nicht zu finden /) als regulæ & dispositionis ampliatio, wie vergeblich allhier supponirt werden will / exprimirt werden sollen. Daß Churfürst Carl Ludwig die benachbarte Catholische Stiffter bey dem Besitz und Genuß der Anno 1618. ingehabter geistlichen Güter und Einkünfften gelassen / ist seine Convenienz um so mehr gewesen / als Derselbe / Er hätte hierinnfalls ad tempora anteriora, ante motus Bohemicos, oder subsequentia, ad Annum 24. reflectiren wollen / seinen Conto hierinfalls jederzeit weniger gefunden haben würde; und weil dieß alles von particularen Umständen vielmehr / als dem statu Anni 18. dependiret / läst man allhier billig unberührt: ob Churfürst Carl Ludwig / da Er auch gewolt / das Jus Reformandi dahin extendiren können? nicht weniger: ob und wie weit die Catholische Gemeinden und Unterthanen des status Anni 18. cum effectu sich zu erfreuen gehabt? So viel aber erhellet gleichwolen hieraus / daß / weil auch Anno 18. Catholische Gemeinden und Unterthanen / so liberum Religionis suæ Exercitium gehabt / in den Chur-Pfälzischen und angehörigen Landen gewesen; um so weniger das widrige / bey vermeyntlicher Figurirung Speciei facti Eingangs gemachtes Suppositum, daß Ihre Churfürstl. Durchl. nemlich in ein gantz Reformirtes Land succedirt / behauptet und verificiret werden kan.

Hierinn ist bereits oben genugsame Erläuterung gegeben; eben hieraus aber / daß der Cron Spanien und Chur-Bayern bey denen Friedens-Tractaten nicht nachgegeben worden / was Sie

zu

Es ist oben schon mehr denn einmal gezeiget und gantz palpable gemachet / daß gleichwie Chur-Pfaltz sein anmaßliches Jus Reformandi ex Articulo 5. §. 30. deduciret und vindiciret / also auch dasselbe mit der Exception und Limitation zu verstehen sey / wie solche in denen zweyen gleich hierauff folgenden und denen Unterthanen zu gutem stipulirten §§. 31. & 32. universaliter für alle enthalten ist / und worauff singulariter der Art. 4. §. 19. sich referiret; hierinnen bestehet das Onus und die Obligation, woran Ihre Churfürstl. Durchl. gebunden / und woraus Sie allen dero Unterthanen / omnibus & singulis, qui Domui Palatinæ quocunque modo addicti sunt, dasjenige zu præstiren schuldig seyn / was Ihnen das Instrumentum Pacis so wohl an diesen als anderen Orten zutheilet; allein mit dem Unterscheid / daß die Augspurgisch Confessions-Verwandte Reformirten Theils sich nach dem Statu, qui ante motus Bohemicos fuit, richten / die übrige Augspurgisch Confessions-Verwandte aber das 1624. Jahr pro Termino & Regula haben. In dem Instrumento Pacis stehet nirgendswo die Regul, daß die Pfälzische Unterthanen in Sacris keinen Statum, keine Jura haben; das gerade Contrarium ist vielmehr darinnen zu finden. So kan demnach / was von den Augspurgisch Confessions-Verwandten Art. 4. §. 19. disponiret wird / keine Exceptio a regula seyn / quæ in hoc passu nulla est, und wann es auch schon hundert mal so dahin ohne Fundament und Beweiß gesaget würde.

Diese Consequenz folget hieraus gar nicht; in claris & manifestis hat man keiner Præsumption nöthig. Daß bey Restitution der untern Pfaltz nicht lediglich auff

den

zu Favor der **Catholischen Chur-Pfälzischen Unterthanen** gegen den Landsfürsten stipuliren wollen; und daß **Churfürst Carl Ludwig** behauptet/ daß ihme die Untere Pfaltz cum omnibus & singulis NB. Ecclesiasticis & secularibus bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, evincirt ohnwidersprechlich/ daß bey sothaner Restitution lediglich **auff den Landsfürsten; nicht aber auff die Lands-Unterthanen**/ so tempore restitutionis meistens Catholisch gewesen/ reflectirt; und daß **Churfürst Carl Ludwig** inter alia Jura, quibus Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos gavisi sunt, auch das Jus Reformandi absque alia limitatione, als welche Art. 4. §. 19. den Augspurgisch Confessions-Verwandten zu gutem enthalten/ restituiret worden. Auff solchem Fuß hat **Churfürst Carl Ludwig** auch/ ohne männiglichs Hinderung/ das Jus Reformandi exercirt/ da derselbe denen Catholischen so wol als Augspurgisch Confessions-Verwandten dero Religions-Exercitium an End- und Orten/ wo sie es Anno 1618. nicht gehabt/ nach Belieben eingeräumt; und ist nicht zu begreiffen/ nachdem **Churfürst Carl Ludwig**/ respectu Subditorum, massen ad gegenseitig selbsten allegirten/ mit **Chur-Mayntz**/ **wegen der Kirchen zu Wattenheim/ Hemspach und Lautenbach**/ den 5. Julii 1653. errichteten/ und so viel anderen/ theils Recessen/ theils **Churfürstlichen Verordnungen und Erklärungen**/ so bedörfftigen Falls zu produciren/ allerdings erhellet/ an das Jahr 18. sich niemalen gebunden oder binden lassen/ wie **Ihre Churfl. Durchl.** welche mit Deroselben jedoch gleiches Recht notorie haben/ hierinnfalls deterioris conditionis geachtet werden sollen.

Daß nicht weniger sämmtliche allhier/ zu vermeyntem Behuff allegirte **Beylagen**/ als alle obige Behelff/ **des Herrn Abgesandten** Intention vielmehr zuwider/ als daß zu deren Behauptung der geringste Vortheil daraus zu erzwingen/ wird sich hierunten/ bey Beantwortung solcher Probatorialien ausfinden; und wird davon anjetzo bloß und allein abstrahirt/ um der so verdrießlichen offtmaligen Repetitionen in etwas sich zu entschlagen.

Das gerade **Widerspiel**/ und daß auch **Rosenburg am Neckar**/ obschon die gantze Gemeinde daselbst der Augspurgischen Confession zugethan/, ein Reformirter Pfarrer/ ex mero Jure superioritatis & reformandi gesetzet worden/ verificiret beygefügtes/ der Augspurgisch Confessions-verwandten Consistorial-Räthe abgenöthigtes Scriptum apologeticum; und erhellet ex ipso Pacis Instrumento; daß/ da denen Augspurgisch Confessions-Verwandten Annus 24. welchen dieselbe/ Krafft ersagten Scripti apologetici, hierinn überflüßig docirt/ zu guten verordnet/ A. 18. absque evidenti illius læsione & infractione wider dieselbe hierinnfalls nicht angezogen/ und salva conscientiæ & Religionis Au-

den Landsfürsten/ sondern eben so wol auff die Unterthanen absonderlich der Religion halber gesehen worden/ das evinciret vielmehr ohnwidersprechlich der schon so offt allegirte Art. 4. §. 13. Instrum. Pac. W. wo Subditi Palatini auff die Transaction in puncto Gravaminum eben so wohl als Domus Palatina, verwiesen werden. Sonst hat Churfürst Carl Ludwig das Jus reformandi niemalen auff einen andern Fuß/ als nach dem Statu des 1618. Jahrs/ und respective 1624. exerciret/ wobey derselbe dergestalten genau verblieben/ daß er auch die Catholische/ welche Anno 1618. in possessione Exercitii vel Templorum aut redituum gewesen/ dabey gelassen und mainteniret. Wann er auch denen allhier angeführten Augspurgisch Confessions-Verwandten ein Religions-Exercitium an End und Orten/ wo sie es Anno 1618. nicht gehabt/ eingeraumet/ ist solches Krafft Instrum. Pacis Westphal. Art. 4. §. 19. ibi: Cæterisque id desideraturis, geschehen. Und wird man nicht zeigen können/ daß Churfürst Carl Ludwig mit diesen ihren Kirchen/ auch Kirchen- und geistlichen Gefällen/ Pfarr- und Schul-Häusern/ Almosen und dergleichen dergestalten nach Belieben geschaltet/ daß er dieselbe ihnen in totum vel pro parte durch Verordnungen und mit Gewalt entzogen/ und hingegen den Augspurgisch Confessions-Verwandten Reformirten Theils eingeräumet; oder daß er solches hätte thun können.

Die allhier in disseitiger Replic allegirte Beylagen erweisen zur Genüge alles/ was man daraus zu behaupten intendiret hat. Was Seine Churfürstl. Durchl. dagegen einwenden/ das beruhet auff irrigen Suppositis, und ist ex hactenus dictis zur Genüge beantwortet.

Der hier genannten Consistorial-Räthe in der Pfaltz Scriptum Apologeticum ist ein Werck/ woraus die Reformirte in der Pfaltz keinen Beweiß wider sich werden nehmen lassen. Wann auch schon dasjenige/ was Seine Churfürstl. Durchl. hieraus beweisen wollen/ wahr wäre/ so folgte mehr nicht/ als daß denen Augspurgisch Confessions-Verwandten hierunter zu viel geschehen/ und Churfürst Carl Ludwig ex mala informatione des Juris reformandi sich mißbrauchet; welches Ihre Churfürstl. Durchl. solchenfalls ad normam Instrumenti Pacis Westphalicæ hätten redressiren/ mithin verhindern können

nen/ daß man nicht anjetzo die Application ebenfalls auff Seiner Churfürstlichen Durchl. mißbrauchtes Jus reformandi machen dörffte.

Augustanæ Confessionis Instrumento Pacis cis conventa libertate, einer gantz Lutherischen Gemeinde kein Reformirter Pfarrer/ wie beschehen/ auffgedrungen werden könne. Und weil gedachtes Scriptum mit authentischen Proben genugsam belegt/ die Augspurgisch Confessions-Verwandte nichts wenigers/ als bey mehr berührten Friedenschlusses Verordnungen gelassen/ sondern dagegen von der Reformirten Regierung und Kirchen-Rath fort und fort/ ad extirpationem usque fast unleidentlich/ und ohne die geringste behörige Remediirung beschweret worden; kan man sich Reformirter Seits/ daß mehrbemeldter Friedenschluß/ respectu der Augspurgisch Confessions-Verwandten so sancte unter besagter Reformirter Regierung observirt worden/ mit wenig Grund/ wie allhier vermeyntlich beschicht/ rühmen.

Jhre Churfürstl. Durchl. haben Annum 18. tanquam partem temporis Ante-Bohemici und in generico & indeterminato hoc restitutionis tempore, mit comprehendirt/ agnoscirt/ und wo es die Noth erfordert/ gegen die **Benachbarte** allegirt; werden solchen auch/ sub hac reduplicatione, allzeit; nicht aber oppositive ad tempus Ante-Bohemicum, und ad temporis illius anterioris exclusionem, gestalten gegenseitig contra Pacis literalem tenorem vergeblich intendirt wird/ agnosciren. Woraus wider **Jhre Churfürstl. Durchl.** so wenig/ als daß Sie bey der/ an das **löbliche Hoch-Stifft Würtzburg** beschehener Versetzung des Amts **Boxberg**/ daß gedachtes Amt dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß/ (in welchem das Jus reformandi denen Proprietariis expresse reservirt/ und denen Jnhabern der Pfandschafften interdicirt/) in statu quo gelassen werden solle/ pactirt/ und denen geistlichen Administrations-Commissariis, wie die Pfarreyen vor dem dreyßigjährigen Krieg/ adeoque ante motus Bohemicos, bestellt gewesen? zu inquiriren befohlen worden/ zum Bestand das geringste inferirt oder evincirt werden kan.

Jhre

Allhier haben die benachbarte Geistliche Ursach auffzumercken. Dann wann Jhre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gegen dieselbe ihre Jura in Sacris & profanis ex facto possessionis des 1618. Jahrs behaupten/ so fundiren dieselbe sich hierinnen nur tanquam in parte temporis ante-Bohemici, nicht aber oppositive ad tempus ante Bohemicum, & cum exclusione temporis illius ulterioris; Solchergestalt haben zwar Chur-Pfaltz das 1618. Jahr vor sich/ daß Sie ihre Jura wider die Benachbarte daraus active & passive vindiciren können/ die Benachbarte aber können sich gegen Chur-Pfaltz mit solchem Termino nicht wieder schützen/ sondern wann sie gleich Anno 18. einige Jura, und nicht Chur-Pfaltz exerciret/ das Hauß Pfaltz aber etwan vor alten Zeiten in deren Possession und Ubung gewesen/ so præjudiciret dieser Terminus und die Observanz Chur-Pfaltz nicht/ sondern der Status ante-Bohemicus ist genericus & indeterminatus, und lässet sich auff das 18. Jahr nicht restringiren/ welches aber vermuthlich die benachbarte Catholische so wenig als Evangelische werden eingestehen.

Auff das in der Evangelischen Replic an diesem oballegirte Schreiben an Chur Mayntz/ vom 5. Januarii 1694. so Jhre Churfürstl. Durchl. selbst abgehen lassen/ antworten Dieselbe nichts. Dann hierinnen wird das Onus und die Obligation, nemlich daß Jhre Churfürstl. Durchl. dero Chur-Pfältzische Reformirte Unterthanen in Conformität des Westphälischen Friedenschlusses bey ihren Kirchen und dazu gehörigen Kirchen-Gütern und Gefällen/ auch gegen ihren eigenen der Catholischen Religion sonst zutragenden Eifer/ Landsfürstlich zu schützen haben/ gar zu deutlich agnosciret. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit Seiner Churfürstlichen Durchl. Schreiben an Würtzburg/ als die Catholische zu Gerichstätten/ in dem versetzten Amt Boxberg/ das Simultaneum ihrer Religion in die Reformirte Kirche daselbst einführen/ und sich gewisser geistlicher Gefällen anmassen wollen. In demselben contestiren Anfangs Jhre Churfürstl. Durchl. dero Eyfer/ zu Beförderung alles desjenigen/ so viel an Jhr ist/ was zu besten der Catholischen Religion gereichen kan. Darnach gestehen Sie/ daß Sie in dergleichen Aenderung/ von der Disposition des Westphälischen Friedens nicht abzugehen vermögen; und ersuchen letztlichen des Herrn Bischoffen von Würtzburg Hochfürstl. Gnaden/ **die nachdrückliche Verordnungen ergehen zu lassen/ damit/ was gegen den Pfand-Verschreibungs-Recess und NB. Disposition des** Instrumenti Pacis Westphalicæ **deßfalls verübet worden**/ (allhier wird eine Contravention des Westphälischen Friedens/ durch Introducirung des Simultanei Catholici und Anmassung der Reformirten geistlichen Gefälle expresse agnosci-

ret/)

ret/) förderlich wieder abgeschaffet / alles in vorigen Stand gestellet / und dawider künfftig hm auff keinerley Weise / (ergo auch nicht prætextu Juris Reformandi,) etwas weiter vorgenommen oder tentiret werden möge / rc. Was könnte solcheegestalt deutlichee gesaget werden? Hiewider wird nun vergeblich eingewendet: Es sey in dem Pfand-Verschreibungs-Recess pactiret/ daß gedachtes Amt Boxberg dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß in statu quo gelassen werden solle/ der Westphälische Friede aber reserviee denen Proprietariis das Jus Reformandi, welches denen Inhabern der Pfandschafften inhibiret weede. Antwort: 1. In dem Pfand-Veeschreibungs-Recess geschiehet nicht allein des Instrumenei Pacis Meldung/ sondern auch NB. des Hallischen Recesses und denen eine Zeit her ergangenen Religions-Mandaten / denen so wol als dem Instrumento Pacis gemäß in puncto Religionis solle verfahren / und alles in statu quo gelassen werden. Nun ist aber aus erwehnten Hallischen Recess und andern Churfürstlichen Versicherungen genugsam bekannt / wozu Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sich in demselben obligiret. Von dem Jure Reformandi aber und der vermeynten Reservation ist darinnen nichts zu finden. 2. In dem Westphälischen Frieden wird zwar denen Reichsständen das Jus Reformandi reserviet / aber mit einee solchen Restriction und Limitation, welche den Seatum quo schon in sich begreifft / nachdeme im Amt Boxbeeg alles soll gelassen weeden. 3. Eekennen Ihee Chuefürstliche Durchl. in obangeführten dero Schreiben deutlich / es sey die Einfüheung des Simuleanei zu Gerichstätten / und die Hinwegnehmung der geistlichen Gefälle wider das Instrumentum Pacis, und dehortiren nicht allein Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Würtzbueg hievon / sondern gestehen auch ihr eigen Unvermögen / daß Sie nemlich von der Disposition des Westphälischen Friedens nicht abzugehen vermögen / wie geen Sie sonsten auch das Beste der Catholischen Religion allemal befödert sehen. Welche Confession unmöglich die jetzige subtile Erfindung leidet / als ob Chur-Pfaltz nunmehr dasjenige thun könnte / was Würtzburg damals nicht hat thun sollen; sondern es folget vielmehr dieser natürlicher Schluß hieraus / daß weder Chue-Pfaltz noch Würtzburg etwas ändern döeffen / und weilen es jetzo gleichwol geschehen / daß solche Aenderung dem Instrumento Pacis ungemäß sey. Sonst wäee ja bey einem so öffentlich bezeigten Zelo für das Beste der Catholischen Religion Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz als Proprietario eben so leicht gewesen / als man jetzo de facto thut / die Würtzbuegische Attentata mit dem Jure Reformandi zu authorisiren / und hätte man gantz keiner solcher Adhortation de Restituendo, und Dehortation de non amplius turbando nöthig gehabt / wann man um selbe Zeit den Westphälischen Frieden / den Hallischen Recess und übrige Chur-Pfältzische Religions-Mandata nicht noch in meheere Consideration gezogen / und seine Schuldigkeit daraus agnosciret hätte.

Ihre Churfürstl. Durchl. halten sich von der Herren Protestirenden Æquanimität gäntzlich gesichert / nachdem Sie aus obigem ersehen / wie unbegründet die ungütliche Auflagen / womit Ihre Churfürstl. Durchl. bey denenselben / ohne Verschulden / odiose beschmitzt werden wollen; Wie auffrichtig hingegen Ihre Churfürstliche Durchl. den Westphälischen Frieden ihres Orts / in allem und jeden / ohnverletzt bey zu behalten intentioniret; und daß alles / was Sie in Religions-Sachen / von Landsfürstlicher hoher Vorsorge und Macht wegen / verordnet / in solchem gegründet / und zu dessen respectu der Augspurgisch-Confessions-Verwandten / unter der Reformirten Regierung vormalen unterbliebener Vollstreckung angesehen; Dieselbe werden sothaner warhaffter Information vielmehe / als denen widrigen ohnbegründeten Imputationen und Voebildungen Beyfall geben: und wollen Ihre Churfürstl.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz können sich von der Evangelischen Stände Æquanimiteät alles gesichert halten / und glauben / daß Sie von keinen ungegründeten Auflagen gegen Dieselbe etwas wissen; Es können aber auch gedachte Evangelische Stände aus obigen sich gae nicht persuadiren lassen / daß Ihrer Churfürstl. Durchl. bißherige Verordnungen in Religions-Sachen / welche den gantzen Evangelischen Kirchen-Staat in der Pfaltz zerrütten / in Landsfürstlicher hoher Macht und in dem Westphälischen Frieden gegründet oder zu dessen Vollstreckung angesehen seyn. Wann man unter der Reformirten Churfürsten Regierung denen übrigen Augspurgisch-Confessions-Verwandten etwas schuldig blieben / so ist dieses keine Hülfe /

fürstl. Durchl. übeigens in die Untersuchung/ der/ Reformirter Seits denen Catholischen Unterthanen/ ultra Pacis Westphalicæ dispositionem, zugelegter Beneficiorum, sich nicht eben einlassen/ wenigee das Gegenspiel/ mit der Catholischen Geistlichen und Unterthanen/ welche nach nichts mehrers/ als nach einem ruhigen Genuß gemeldten Feiedenschlusses seuffzen/ ohne dem Reichs-kündigen schweren Klagen/ beweh-ren. Und falls **Ihre Churfürstl. Durchl.** in dero Landen sothanen Exemplis nachfolgten/ könte solches ehender und mit bessereem Bestand/ als **Ihrer Churfürstl. Durchl.** in Recht und Gleichheit/ und dem so theuren Feiedenschluß begründeten **Landsfürstlichen Verordnungen**/ ein solcher Mißbeauch/ dee auff keine Weise zu justificiren/ genennet werden.

se/ wann jetzo der Reformirten Kirchen und geistliche Gefälle denen Catholischen gegeben werden/ und diese darüber die Meisterschafft bekommen/ deren sich der **Dechant zu Heidelberg** gar wol zu gebrauchen weiß. Wann man das übeige deutlicher erklären und sagen wird/ welche Catholische Geistliche und Unterthanen/ und an was Orten/ auch warum dieselbe nach einen ruhigen Genuß des Friedenschlusses seufftzen/ wird man disseits leicht darauff antworten können. Von den Reichs-kündigen schweren Klagen weiß man nichts. Wann solche so Reichs-kündig wären/ als die **gewaltsamen Proceduren in der Pfaltz**/ würden gewiß Catholici daeaus einen andern Handel machen/ die in dergleichen Sachen nicht lange schweigen/ und sich schon zu helffen wissen. Man möchte auch wol wissen/ was dann **Ihre Churfürstl. Durchl.** weiter thun könten/ als jetzo geschiehet/ wann Sie solchen angegebenen Exemplis nachfolgten. Wo hat man von dem Friedenschluß her denen Catholischen ihee Kiechen genommen? Wo hat man Pfarr- und Schulhäuser vi armata & hominum cæde occupiret? Wo hat man denen Catholischen ihre Reditus eingezogen/ und davon den grössesten Theil denen Evangelischen assigniret? Wo wird ihnen ihre Religions- und Gewissens-Freyheit/ wann sie ex Pace Westphalica hiezu berechtiget/ eingescheencket? Wo hält man nicht Recht und Gleichheit zwischen beederley Religionen? Wolte GOTT Catholici folgten der Evangelischen Exemplis hierinnen nach/ so würde man mehr Liebe/ Einigkeit und Verteauen sehen.

Dieses ist aber abermalen/ wie so viel hievorige/ eine unbegründete/ **unerfindliche Auflage**: und gleich nicht unbekannt/ mit was Soegfalt und Eyfer man die Unteethanen zu animiren/ und zum Klagen und Lamentiren zu instigiren/ eine Zeit hero sich beflissen; also kan ja kein evidenteres Zeugniß gedachter Unterthanen williglichen Acquiescenz, und daß sie hierinn den geringsten Gewalt nicht erlitten/ erfordert werden/ als daß sie/ Unterthanen/ sich hierdurch zum Klagen nicht bewegen lassen/ und **Ihre Churfürstliche Durchl.** diesem allen/ (so vielleicht von keinem andeen Landsfürsten in dergleichen Fällen beschehen seyn würde/) mit Gedult zugesehen. Wann man die fiscalische Processe/ womit die Unterthanen vom Klagen/ voegebenee massen/ abgescheecket worden seyn sollen/ in specie anzuzeigen kein Bedencken getragen hätte; würde/ auff was schwachen Grund auch dieses Assertum beruhe/ leichtlich haben angewiesen werden können.

Daß

Man hat an Evangelischer Seiten gar nicht Uesach gehabt/ mit Soegfalt und Eyfer die **Chur-Pfältzische Unterthanen** zu animiren und zu Klagen und Lamentationen zu instigiren. Die mannigfaltige **grosse Drangsalen**/ Pressuren und Vexationes, so die guten Leute von denen Catholischen so Geist- als Weltlichen/ wegen ihrer Religion täglich ausgestanden und noch ausstehen/ haben zu Klagen und Lamentationen von selbst Ursach geben; und es ist kein Wunder/ wann man **in so grossen Aengsten und bey einem täglichen Gewissens-Zwang** Rath und Hülffe suchet/ wo man solche zu finden hoffet. Nachdem aber eigentlich hier der Ort ist von der **Chur-Pfältz. Unterthanen** angegebenen Acquiescenz zu handeln/ so ist mit Unterscheid hievon zu reden: Es acquiesciren die Leute entweder 1. inevitabili necessitate, wie einer der auff die Galeren geschmiedet wird/ oder 2. metu majoris mali, wie ein Patient sich schneiden oder brennen lässet/ damit dee Schaden nicht gedösser werde/ und dann ist 3. noch eine Acquiescenz, welche etwas mehe vom freyen Willen und weniger von äusserlicher Gewalt hat/ und die allein proprie eine Acquiescenz genennet werden kan/ wann nemlich in einer Sach sich der Wille noch nicht determiniret/ darein zu consentiren/ sondern da man bey derselben indifferent ist/ und es gehen lässet/ wie es gehet.

Unter die erste Gattung der Acquiescenz wollen wir die **Chur-Pfältzische Unterthanen** eben nicht zehlen/ denn **Ihre Churfürstl. Durchl.** gestehen ihnen gleichwol noch das Beneficium emigrandi; wir können sie aber auch zu der dritten Art nicht rechnen. Dann es ist ohn allen Streit/ daß denen Evangelischen Unterthanen in der

Pfaltz

Pfaltz nicht indifferent seyn kan/ ob sie bey dem Statu Religionis gelassen werden/ den sie Anno 1618. gehabt/ und darein sie post Pacem restituiret worden? oder ob sie unter jetzigen Seiner Churfürstl. Durchl. beschwerlichen Verordnungen sich schmiegen sollen? wodurch ihre Kirchen/ Pfarr- und Schulhäuser/ ihre geistliche Güter und Revenuen/ das liberum Exercitium Religionis, ja die Gewissens-Freyheit selbst/ und was sonst noch übrig ist/ von Seiner Churfürstl. Durchl. blossen Gnade und freyen Disposition dependiren soll. Müste also der Evangelischen Unterthanen Acquiescenz allenfalls ex secundo genere seyn/ da man metu majoris mali zu etwas schweiget/ und solches erduldet/ dessen man aber lieber überhoben wäre. Allein von dieser Acquiescenz kan man nicht sagen/ daß es eine willige Acquiescenz sey/ und daß die Unterthanen hierinn den geringsten Gewalt nicht erleiden. Die grosse Consternation, so in der gantzen Pfaltz durchgehends bey allen Evangelischen verhanden/ und die schwere mannigfaltige Klagen/ welche hierüber theils von dem Kirchen-Rath ex officio, theils von Inspectoren und Pfarreen/ und theils von gantzen Gemeinden an S. Churfürstl. Durchl. gebracht worden/ aber allemalen unerhört blieben/ die weisen genugsam/ was dieses für eine Acquiescenz sey; und wer eine Probe haben will/ wie man denen armen Leuten die Acquiescenz lernet/ der lasse sich aus denen gedruckten Acten/ in specie aus der zur Deduction-Schrifft gehörigen Beylage Lit. A. die Exempel sub Num. 19. 20. 21. 22. 23. & seqq. referiren/ da wird man die Mittel finden und sehen/ welchergestalt mit Drauungen / Schelten / Schlagen und andern Real-Injurien/ mit Gefängniß und Einthurnen/ mit schweren Geld-Strafen/ mit militarischer Execution, mit Relegationen/ ja mit Mord und Todschlag die Acquiescenz inculciret worden; und das soll gleichwol heissen/ es sey eine willige Acquiescenz, und daß die Unterthanen hierunter den geringsten Gewalt nicht erlitten. Da hingegen/ wann ein jeder reden dörffte/ was er wolte/ an Memorialien und Klagschrifften so wenig ein Ende seyn würde/ so wenig an gegenwärtigem Jammer und Drangsal ein Ende ist.

Darnach wann in Religions-Sachen wider den Westphälischen Friedenschluß etwas solle können verändert werden/ so ist nicht genug/ daß die Unterthanen aus Respect oder Furcht dazu stille schweigen/ sondern es gehöret ex utraque parte libera voluntas & consensus dazu. Art. 5. §. 31. ibi: Donec inter status immediatos, eorumque subditos, mutuo consensu aliter erit conventum; woran es aber noch sehr weit fehlet.

Endlichen/ was solle dann der Unterthanen Acquiescenz schaffen? Ist doch nach Seiner Churfürstl. Durchl. Meynung und Vorgeben Pax Westphalica als ein Jus publicum extra commercium, und können demselben keine Verträge/ Contraventiones, Pacta, Edicten/ Patenten / Reversales und Versicherungen der zeitigen Churfürsten in der Pfaltz in viel oder wenig derogiren/ was wird dann der Unterthanen blosse Acquiescenz helffen? Welches man allein darum anführet/ um zu weisen/ wie man jenseits in seinen Principiis variire/ nachdem es vorträglich oder nachtheilig erachtet wird.

Daß denen Unterthanen in der Pfaltz nichts benommen worden / was sie de facto & jure vormals gehabt; liegt aus obigem klar am Tage/ und ist ex ipsa Pace Religiosa & Westphalica notorium; folglichen die allhier in contrarium supponirte Notorietät so wol/ als die vorgegebene Verificirung der vermeyntlichen Gravaminum, allerdings unbegründet; und da hiebey ichtwas/ so einer special-Beantwortung würdig: würde es hieran so wenig bißhero ermangelt haben/ als es Ihre Churfürstl. Durchl. daran/ bedörfftigen Falls/ loco competenti annoch erwinden lassen werden. Es müssen Ihre Churfürstl. Durchl. allhero aber aus obigem wiederholen/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. ein löbl. Corpus Protestantium weder von der Sachen ordentlichen Richter/ vor deme Sie einige vermeynte Gravamina zu verantworten schuldig; noch auch pro legiti-

Allhier muß man sich billig verwundern/ daß nochmalen vorgegeben wird/ denen Chur-Pfältzischen Unterthanen sey nichts benommen worden / was sie de Jure & facto vormals gehabt. Wann man noch bey dem de Jure geblieben wäre/ könte man zum wenigsten noch verstehen / was man meynet/ und die supponirte Notorietät ex Pace Westphalica hätte gleichwolen einigen Schein; daß man aber das de facto dazu setzet/ nachdem eine so ungeheure Veränderung in dem Evangelischen Religions-Wesen vorgangen / und man mit der Evangelischen Kirchen/ Gefällen/ Pfarr- und Schul-Häusern/ und in andern Dingen nach Belieben disponiret/ auch keinen Scheu nunmehr hat zu sagen/ daß man denen Evan-

gitimo Contradictore, aus angeführten/ in ipsa Pace Westphalica fundirten trifftigen Ursachen/ agnosciren können; und giebt obberühetes/ der Augspurgisch Confessions-verwandten Consistorial-Räthe hiebey gefügtes Scriptum Apologeticum genugsam zu erkennen/ wie ungleich die Evangelische allhier/ sammt wären sie mit Jhrer Churfürstl. Durchl. ratione Simultanei, beschehenee Verordnung/ nicht zu frieden/ abeemalen angezogen weeden. Lassen Jhre Churfl. Durchl. also diese/ und dergleichen mehe andeee/ in nudis & crudis odiosis assertis bestehende Anzüge/ auff ihrem offenbaren Unwerth allerdings beruhen.

Wahre

gelischen in der Pfaltz von Rechts wegen nichts/ als das blosse Beneficium emigrandi schuldig sey/ das ist wohl/ die Waheheit zu gestehen/ eine unbegreiffliche Sache/ und kan man doch gar nicht sehen/ wie man das de facto salviren und als ex ipsa Pace Religiosa & Westphalica notorium klar an den Tag legen wolle. In dem übeigen wiederholen Jhre Churfürstliche Durchl. aus obigen anhero nochmalen/ daß Sie ein Corpus Evangelicum wedee vor dee Sachen ordentlichen Richter/ vor deme Sie sich zu verantworten schuldig/ noch auch pro legitimo contradictore agnosciren können. Antwort: 1. Die Evangelische Stände haben niemalen prætendiret/ in dieser Sache ordentliche Richtee zu seyn; Sie bescheiden sich aus dem Westphälischen Frieden Artic. 5. §. 50. gar wohl/ wem solches Amt zukomme/ und wie es damit zu halten. Sie können aber Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auch nicht zugestehen/ daß sie in propria causa richten/ und wann Sie vermeynen einen neuen bißheeo unbekanten/ und dero hiebevorigen Erklärungen selbst gantz zuwidee lauffenden Verstand/ die Restitution der untern Pfaltz betreffend/ aus dem Westphälischen Frieden erzwungen zu haben/ hierauff so fort die Execution absque legitima causæ cognitione mit lauter Gewalt verrichten/ hernach aber erst/ und da man pristinos possessores destituiret/ ad forum competens provociren. Diesen Modum procedendi wird man in Instrumento Pacis nicht finden; sondern wann ja hieraus und aus Seiner Churfürstl. Durchl. Monito de Judice ordinario eine Lection zu nehmen/ wied es wohl diese seyn/ daß man einen jeden bey seiner Possession hätte lassen sollen/ biß die Sach mit Recht entschieden woeden; und daß man/ weilen dieses nicht geschehen/ anjetzo von Rechts wegen die Turbatos & quocunque modo destitutos ante omnia zu restituiren hat. Art. 5. Instr. P. W. §. 32.

2. Vermögen auch die Evangelischen Stände Seiner Churfürstl. Durchl. nicht einzuraumen/ daß Sie bey einee so widersinnlichen Interpretation des Westphälischen Friedens und darauff voegenommener so grosser Veränderung des Religions-Wesens in der untern Pfaltz pro legitimo contradictore nicht solten passiren können. Dann hierzu legitimiret dieselbe eestlich das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. 17. §. 5. allwo stehet: Teneantur omnes hujus transactionis consortes universas & singulas hujus Pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere. Daß die Evangelische Stände Compaciscenten und Consorten des Westphälischen Friedens seyn/ wied niemand hoffentlich widersprechen/ und haben Sie deme nach so wohl als andere hierzu etwas zu sagen/ wann solchem Frieden Gewalt geschehen will. Das *Teneantur* gehet ebenfalls auff Sie/ und dieses ist ihre Obligation, bevorab da Jhnen hauptsächlich daran gelegen/ daß dem Instr. Pac. Westph. nicht von einem jeden eine eigenwillige Auslegung gegeben/ und so bald die Gelegenheit hiezu/ adhibita in subsidium vi exequiret werde. Welches allhier wider Chur-Pfaltz um so viel mehr statt hat/ nachdem unter andern auch die in dem Hallischen Recess dem Westphälischen Frieden zugelegte wahehaffte Interpretation, wegen Restitution der untern Pfaltz/ von neuen/ mit Consens des Hauses Pfaltz-Neuburg/ denen sämmtlichen Garants des Westphälischen Friedenschlusses untergeben und recommendiret worden.

Gleichwie auch 2. bißhero von niemanden übel genommen worden/ wann Evangelische Stände sich interessiret und Officia angewandt/ so offt ihren Glaubens-Genossen von Catholischen Lands-Herrschafften oder andern gegen dem Westphälischen Frieden Beschwerde oder Ungebühr wollen zugefüget werden/ dergleichen auch die Catholische denen Jhrigen zu guten öffters gethan haben; also ist das Corpus in diesen an sich schweren/ und wegen der Consequenz noch weiter greiffenden Frangenti um soviel weniger zu verdencken/ je importanter die Sache ist/ die man vor sich hat/ und welche

Jhre

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auff solche Principia und Maximen stellet / die / wann sie Platz greiffen solten / denen Evangelischen Lands-Ständen und Unterthanen unter Catholischer Herrschafft nicht allein den gantzen Genuß des Religions-Friedens benehmen und einen illimitirten Mißbeauch des Juris Reformandi établiren / sondern auch alle Verträge / Pacta und Versicherungen inter Status immediatos eorumque subditos auffheben und vernichten würden. Hieruntee versiret allee Evangelischen Stände und Unterthanen eigene Sicherheit / und bey einer solchen Gefahr kan man noch wol einen Contradictorem abgeben.

3. Weilen bekanntlich einige hohe Agnaten des Churhauses Pfaltz / welche ex Corpore Evangèlico seyn / hierinnen dieses absonderliche Interesse haben / daß Ihre Churfürstl. Durchl. Denenseiben Casu successionis die Lande tam in Sacris quam profanis in eo statu lassen sollen / in welchen Sie selbe empfangen / auch deren ein oder anderer Seiner Churfürstl. Durchl. hieeuntee bereits Remonstration gethan / und die Billigkeit erfoedert / daß Derselbe in hac causa communi secundiret werden möchte / so hat man um so viel mehe Ursach gehabt / sich zu moviren / nachdem die eigene Gefahe / die Christliche Liebe / und dee teagende Respect gegen solche hohe Theile / neben der aus dem Instrumento Pacis resultirenden Obligation und Pflicht dißmalen zusammen geschlagen.

Der Evangelischen Consistorial-Räthe in der Pfaltz Scriptum Apologeticum ist kein idoneum Testimonium, wann die Feage von denen Evangelisch Reformirten entstehet: Ob sie mit Seiner Churfürstl. Durchl. Verordnung ratione Simultanei & divisionis redituum zufrieden odee nicht? weilen vom Corpore Evangelico genugsam gezeiget woeden / was es mit diesem Scripto vor eine Bewandniß habe.

Wahre und rechtschaffene Evangelische Christen haben an denen Ritibus Catholicis gantz kein Abscheuen; und destruirt das widrige Suppositum, sammt führte nemlich das Simultaneum Zwietracht und Uneinigkeit nach sich / ipsa facti notorietas; da allerseits Religions Verwandte Unterthanen / seit deß / in dee Chur-Pfaltz introducirten Simultanei, in ohnvergleich besserer Ruhe und Einigkeit / als da voemals die Refoemirte Religion prædominiet / und übrige Religions-Verwandte zu beständigem Weheklagen / so ohne Compassion nicht angehöet werden können / vermüßiget. Woher aber die Dissidia & Rixæ anderwertig ex Simultaneo entstehen? läst man dahin gestellet seyn. Gewiß wenigstens ist es / daß solche von nichts anders / als ex nimia inæqualitate und daher hauptsächlich rüheen / daß an vielen Orten / wo solches lege publica veeoednet / nicht re ipsa, sondern nue dem Nahmen nach gehalten / und der prædominirenden Religion, zu der anderen unbilligen Beschwerde / allzuviel eingeraumt wied; und hat den Churfüestlichen Unterthanen bißhero / und bey Ihrer Churfüestl. Durchl. vorsichtiger Landsfürstlichen Veeoednung / die / duech die Communion eingeführte Gleichheit / weit bessee / als das voemalige Reformirte Dominium, und dahee resultirte fast beschwerliche Ungleichheit zugeschlagen.

Was

Wahre und rechtschaffene Evangelische Christen können an allen Ritibus und Ceremoniis der Römischen Kieche ohnmöglich Gefallen haben / sondern es müssen nothwendig einige deeselben ihnen Aeegeeniß geben; dann ihrer / der Evangelischen / Gottesdienst accordiret sich nicht mit so vielen äusserlichen neuen Sachen. Wann aber je das Simultaneum der im Römischen Reich tolerirten dreyen Religionen ohnvergleichlich bessere Ruhe und Einigkeit bringet / und Dissidia und Rixæ allein ex nimia inæqualitate entstehen / warum haben nicht Ihre Churfürstliche Durchl. dieser Maxime in dero Hertzogthum Pfaltz-Neuburg ans solchen löblichen Considerationen ebenfalls gefolget / allwo die Evangelische nicht mehe in Conformität des Westphälischen Friedens wollen gelitten werden. Denen Catholischen Unterthanen in der Pfaltz mögen etwan Seiner Churfürstl. Durchl. Veroednungen duech die eingeführte Communion und Gleichheit wohl zugeschlagen haben. Nachdem aber dieses alles damno & injuria der Evangelischen geschehen / welche dabey das Iheige zusetzen müssen / so kan dadurch keine Einigkeit erhalten werden / zumalen zu besoegen / daß die prædominirende Religion, welche jetzo schon den besten Theil ziehet / mit Unterdrückung der andern beyden / das übrige bey guter Gelegenheit nachholen dörffte.

Was die Augspurgisch-Confessions-Verwandte **Chur-Pfältzische** Consistorial-**Räthe** und sämmtliche selbige Gemeinden bewogen / **Jhre Churfürstl. Durchl.** rechtmäßigen Verordnungen zu applaudiren? zeigen dieselbe in obbesagtem ihrem Scripto Apologetico solcher Gestalt an / daß ihnen / nachdem sie alle ihre Asserta authentisch belegt / keine andere Privat Absichten auffgebürdet werden können; und seynd die **Augspurgisch-Confessions-Verwandte Herren Churfürsten / Fürsten und Stände** allzu rechtfertig / da Sie auff widerige / unbegründete Vorbildungen / etwan sie / Consistorial-Räthe / ungehört ehemalen condemnirt / anjetzo / nachdem sie ihr Thun und Lassen vor der gantzen Welt / durch offenen Druck stattlich justificirt / bonam fidem & causæ justitiam nicht agnosciren sollten; da bevorab das Widerige / causæ diffidentiam, und daß man der eigentlichen Wahrheit nicht belernet seyn wolle / der gantzen Welt zu erkennen geben würde; und müssen **Jhre Churfürstliche Durchl.** aus obigem / daß alles / was Deroselben wegen Hemmung der Gewissens-Freyheit aufgebürdet werden will / unerfindlich; nicht weniger / was des Venerabilis halber bereits angeführet und erläutert / zu Destruirung dee hierinn gebrauchten odiosen Exaggerationen / mit dem Anhang hiehero wiederholen: daß ein voe allemal nicht zu begreiffen / wie **Jhrer Churfürstl. Durchl.** über dero Landsfürstliche Verordnungen / dabey dero Unterthanen / nachdeme sie der erheblichen Motiven / so **Jhre Churfürstl. Durchl.** hierzu bewogen / unterrichtet / williglich acquiesciren / und von allem widrigen Begehren / wie von der Augspurgisch-Confessions-Verwandten Gemeinde / wegen Erbauung einer absonderlichen Kirche beschehen / abstehen / circa manifestam Pacis Westphalicæ violationem, obdeducirter massen / anderwärtig einige Quæstio movirt / oder Strittigkeit in dero Landen suscitirt werden könne? **Churfürst Carl Ludwig** hat jederzeit ex Instrumento Pacis und dessen klaren Worten behauptet / daß Bona & reditus Ecclesiastici ihme restituiret worden; in dessen Stelle und Jura seynd **Jhre Churfürstl. Durchl.** legitima successione eingetreten / und wollen die Herren Protestirende dannenhero **Jhre Churfürstl. Durchl.** eodem, quo Antecessorem, ja pari cum ipsis Jure censiren / da sich Dieselbe in dero Landen der geistlichen Güter und Einkünfften / Eigenthum und freye Disposition, vi territorialis superioritatis Reichs-kündig zueignen können / Sie dasjenige / so **Jhre Churfürstl. Durchl.** zu Behuff der dreyen im Reich tolerirten Religionen / aus den geistlichen Gütern und Einkünfften verreichen lassen / nicht anders / samb würde es aus **Jhrer Churfürstl. Durchl.** eigenen Mitteln verreicht / deuten; derentwillen **Jhre Churfürstl. Durchl.** des hierinnfalis vertrösteten Dancks von denselben sich billig versehen.

Daß die / von **Jhrer Churfürstl. Durchl.** in dero Chur-Pfältzischen Landen verordnete Æqualität / keineswegs Artic. Pacis 5. zuwider / ist bereits

Das hier abermalen mit einem affectirten Elogio allegirte Scriptum Apologeticum hat bey dem Evangelischen Corpori gantz keine Impression gemachet / als die hierüber verglichene Acta gnugsam bezeuget; es ist dasselbe auch bereits in einer durch den Druck bekant gemachten Schrifft beantwortet / und dargethan worden / worinnen Justitia causæ und die eigentliche Wahrheit bestehe. Dahero / wann Evangelici dieser beyden Männer Werck nicht approbiren / zeiget solches gar nicht Causæ diffidentiam an / sondeen weilen man das gefährliche Absehen mercket / so hierunter steckt / und in dem übrigen nicht billigen kan / daß aus der Reformirten eigenen ihnen nach dem **Westphälischen Friedenschluß** zustehenden Mitteln andere sollen können beneficiret werden. Die geistlichen Güter und Reditus in der Pfaltz seynd zwar Churfürst Carl Ludwigen restituiret / aber hiedurch nicht desselben eigene und solche Mittel worden / womit Er nach Belieben schalten und walten können / sondern Er hat sie bey dem Gebrauch lassen müssen / wozu sie destituiet gewesen / und wie es der Status ante motus Bohemicos intuitu subditorum mitgebeacht. Auff solchen Fuß will man es mit Jhrer Churfürstl. Durchl. gerne nehmen und derselben nichts disputiren. Gleichwie auch andeee Evangelische Stände des Reichs mit geistlichen Gütern und Einkünfften ihcer Catholischen Unterthanen sich præcise nach dem Anno regulativo bißher gerichtet / und niemanden darunter vi Juris territorialis etwas entzogen; so ein anders geschehen / so wäre es unrecht / und zu redressiren; Man höret aber von keinen Klagen / und kan davor nicht paßiren / daß man insgemein bloß etwas asseriret / aber keine Exempla noch Specialia nennet / sonst solte gewiß alsobalden der Ungrund solcher Imputation gezeiget werden. Uber dieses alles kommet der **Hallische Recess** und **Jhrer Churfürstlichen Durchleucht Versicherungen** hinzu / Krafft deren Sie de novo schuldig seyn / denen Evangelischen Unterthanen in der Pfaltz ihre Bona & reditus Ecclesiasticos **zu lassen und zu conservi**ren.

Wann **Seiner Churfürstl. Durchl.** zu Pfaltz gantzes Reformations-Werck dem West-

bereits erwiesen / und hiehero zu repetiren unnöthig.

Westphälischen Friedenschluß zuwider ist / wie aus obigen erwiesen / so wird die allhier gerühmte Æqualität eben wenig bestehen können / welche in rei veritate summa inæqualitas & injustitia ist / nachdem ein Theil das Seinige mit dem andern über die Helffte theilen muß / da hingegen dieser von dem Seinigen gar nichts missen darff.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. sich ihres ex ipsa Pace Religiosa & Westphalica notorie competirenden Juris gebrauchen / können Ihre Churfürstl. Durchl. (wie allhier abermalen ungütlich beschiehet /) einer Friedens-Contravention und Turbation Pacis publicæ, weniger / als diejenige beschuldiget werden / die Ihrer Churfürstl. Durchl. das Beneficium Pacis, cum manifesta illius læsione zu benehmen / sich bemühen: auff welche folglichen besser / als auff Ihre Churfürstl. Durchl. was gegen dergleichen Turbationen und Contraventionen / im Friedenschluß / dem jüngsten Reichs-Abschied und der Nürnbergischen Executions-Ordnung versehen / quadrirt; und wissen Ihre Churfürstl. Durchl. die Herren Protestirende allzu fried- und rechtfertig / um / da Sie Ihrer Churfürstl. Durchl. in dero Lands-Regierung mit Recht kein Ziel setzen können / solches mit unbefugten Gewalt zu unternehmen / und sich hierdurch turbationis Pacis publicæ & Religiosæ, und was hierauff heilsamlich verordnet / zu unauslöschlicher Blame, bey der werthen Nachwelt / theilhafftig zu machen.

Der Westphälische Friedenschluß und andere Reichs-Constitutiones setzen selbst das Ziel gegen dergleichen offenbare Contraventiones und Turbationes, und wann man sich deren gebrauchet / hat man davon weder eine Blame bey der Nachwelt / noch vielweniger die Imputation zu gewarten / als ob man Pacem publicam & religiosam turbiret. Diese Beschuldigung trifft vielmehr diejenige / welche zu einer rechtmäßigen Defension und Vindication des Religion Friedens im Reich Anlaß gegeben.

Die Introductio Simultanei ist im Westphälischen Frieden / respectu der Chur-Pfaltz / so wenig verboten / als im Ryßwickischen zugelassen; und falls es / soviel dieses letztern Disposition anbetrifft / auff Ihrer Churfürstl. Durchl. freye Willkühr ankommen sollte / wird sich ja niemand anmassen / Ihrer Churfürstl. Durchl. in Sachen / so von dero libero arbitrio, und Landsfürstl. hoher Macht dependiren / Gesetze vorzuschreiben.

Ob dieser Ort schon dunckel ist / so scheinet doch dessen rechter Sensus dieser zu seyn: Introductio Simultanei Catholici in allen Evangelischen Kirchen in der Pfaltz kan Krafft des Westphälischen Friedens wol geschehen / aber der Ryßwickische Frieden leidet nicht / daß vice versa in Catholischen Kirchen das Simultaneum Religionis Evangelicæ introduciret werden könne. Dafern es nun an Chur-Pfältzischer Seiten diese Meynung hat / so muß man disseits gestehen / daß diese Interpretation abermalen eine herrliche Probe der so offt und viel gerühmten Æqualität ist / und möchte man wohl gern wissen / was doch in dem Ryßwickischen Frieden pro excludendo Simultaneo Evangelico ratione der Chur-Pfaltz stünde / welches in dem Westphälischen pro exclusione Catholicæ Religionis nicht befindlich? Ist es in jenem der Status quo nunc, so ist es in diesem der Status ante motus Bohemicos. Solchem nach wird vor bekannt angenommen / daß introductio Simultanei Evangelici nach jenseitiger Thesi in Catholischen Kirchen im Ryßwickischen Frieden verboten / so ist dann auch zugleich Introductio Simultanei Catholici in Evangelischen Kirchen ebenfalls verboten / der Westphälische Frieden möchte hievon statuiret haben / was er will. Die Consequenz ist manifest und palpable; dann solle die Catholische Religion in statu, quo tempore conclusæ Pacis fuit, nach Inhalt der bekannten Clausul bleiben / und ist es diesem Statui zuwider / wann ein Simultaneum Evangelicæ Religionis daneben wäre / so kan dann auch die Catholische Religion in einem Land ausser den Statum, den sie darinnen præfinito tempore gehabt / nicht extendiret werden / sondern der Ryßwickische Frieden müste in so weit dem Westphälischen derogiren; man disputiret allhier bloß ad hominem, sonst könte ohne Mühe dargethan werden / daß es umzukehren / und daß es eigentlich der Westphälische Frieden sey / welcher in Evangelischen Kirchen das Simultaneum Catholicæ Religionis allerdings excludire / und daß hingegen der Ryßwickische gar nicht im Weg stehe / daß nicht in denen Catholischen tempore clausulæ allein besessenen Kirchen / die aber aus dem Westphälischen der Evangelischen eigen seyn sollen /

len / zum wenigsten das Simultaneum Evangelicum restituiret werde. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sehen diese Difficultät und den Ungrund / worauff man aus dem Ryßwickischen Frieden bauet / von selbsten wohl / und dahero greifft man es nun allhier an einem andern Ende an / und giebet vor / wann ja alles von dem Libero arbitrio und Landsfürstlicher hoher Macht dependire / so werde sich ja niemand anmassen / Deroselben hierinnen Gesetz vorzuschreiben; Wer hat aber gesagt / daß die Religions-Sachen in der Pfaltz von Seiner Churfürstlichen Durchl. Libero arbitrio dependiren? Jedoch posito hoc, sed minime concesso, wie wollen Ihre Churfürstl. Durchl. auff solche Weise dero so hoch gerühmte Intention von der Æqualität und Stifftung guter Einigkeit salviren? und sollten nicht die Catholische aus solchen Principiis ebenfalls zu einer Condescendenz und Mitleiden beweget werden / wann sie sehen / welchergestalt die Evangelische sonderlich im Amt Germersheim seufftzen und klagen / daß man ihnen nicht allein durch den Ryßwickischen Frieden fast alle ihre Kirchen abgedrungen / sondern auch / daß man ihnen in denenselben kein Coëxercitium mehr / ja nicht einmal ein Exercitium in loco privato propriis sumptibus habendum verstatten will? Und welches noch härter / daß man ihnen so gar die Gewissens-Freyheit vor sie und in Education ihrer Kinder de facto hemmet; welches gewiß keine Æqualität ist. Gleichwie auch die handgreiffliche Partheylichkeit und Inæqualität hierinnen zu Tage lieget / daß man das geringe Dubium, welches etwan hierunter des Ryßwickischen Friedens halber ohne Noth gemachet wird / an die Reichs-Versammlung remittiret / damit inzwischen die Sachen in statu quo bleiben sollen / und hingegen dem Westphälischen Frieden / ratione Simultanei, wie auch wegen Restitution der untern Pfaltz / ingleichen die Validität des Hallischen Vergleiches und Ihrer Churfürstl. Durchl. so wol als Ihres Herrn Vatern Churfürstl. Durchl. Versicherungen dergestalt aus den Augen setzet / daß man in causa propria darüber richten / die Sache nach eigener Inclination decidiren / hierauff so fort de facto verfahren / und hernach erst von seinen Actionen loco competenti Rede und Antwort geben will.

Die Reformirte Verwaltung hat die geistlichen Güter nicht Jure proprio, sondern im Nahmen und von wegen des Landsfürsten administrirt; und ist dieses eine evidente Contravention Pacis Westphalicæ, daß / was Krafft jetztgemeldten Friedenschlusses dem Landsfürsten zugehörig / demselben entzogen / und dessen Bedienten vermeyntlich zugeleget werden will; und nachdeme die Reformirte Geistliche eben der Competenz genießen/deren sie unter Churfürst Carl Ludwigs Regierung genossen / da dieselbe ein mehrers mit Fug nicht zu prætendiren / man auch gegenseitig / wider Willen / nachgeben muß / daß durch die verordnete Admodiation der geistlichen Gefälle / dieselbe solchergestalt erhöhet worden / daß denen Reformirten ihre vormals genossene Competenz gelassen / und daneben / aus dem Uberschuß / nicht allein denen Catholischen / sondern auch denen Augspurgisch-Confessions-Verwandten zugethanen Geistlichen / (deren der Herr Abgesandte allhier / zu vermeyntem Vortheil / mit Fleiß vergessen /) einige Sustentation verschafft werden kan; kan ein jeder leichtlich begreiffen / auff was Grund gegentheilige Opposition bestehe / da die / durch die Admodiation procurirte / so merckliche Vermehrung der geistlichen Redituum, aus Ursachen bloß und allein improbiret werden will / weil aus dem Uberschuß (mit welchem Ihre Churfürstl. Durchl. Protestantium exemplo, auch ad proprios usus, hätten nach Belieben disponiren können /) die Catholische und Augspurgisch-Con-

Es ist wohl wahr / die Reformirte Verwaltung hat geistliche Güter nicht Jure proprio, sondern im Nahmen des Landsfürsten administriret / aber der Catholische Landsfürst ist auch aus dem Westphälischen Frieden / dem Hallischen Vergleich und andern bey Churfürstlichen Treuen und Glauben an Eydes statt gegebenen Versicherungen und Zusagen obligiret / die Güter also durch die Reformirte Verwaltung in seinem Nahmen administriren / und denjenigen zu guten allein anwenden zu lassen / welche ante motus Bohemicos in deren Possession und Genuß gewesen; diesen können solche Bona & Reditus unter keinem Prætext mit Recht weder gantz noch zum Theil genommen / und andern / welche hieran aus dem Westphälischen Frieden kein Recht noch Zuspruch gehabt / zugetheilet werden. Wann man eine Contraventionem Pacis nennet / was deme zuwider vorgehet / so thut man Seiner Churfürstlichen Durchl. kein Unrecht; man entziehet auch hierdurch Derselben nicht / was Ihro / als dem Landsfürsten / Krafft des Westphälischen Friedens zugehöret / vielweniger leget man es dero Bedienten zu / sondern man verlanget nur / daß die Administration der geistlichen Güter und Einkünfften / wie auch der-

Confessions-Verwandte Geistliche/ in etwas derselben Anwendung und Genuß also bleiben beneficiret werden wollen. solle/ wie es damit ante motus Bohemicos gehalten worden/ damit ein jeder das Seinige ruhig und ohne Bekümmerung geniessen möge.

Die Reduction der Reformirten Geistlichen/ so dann die reducirte Besoldungen der übrigen/ welche noch zur Zeit stehen bleiben/ zeugen genugsam/ daß man mit Fug ein mehrers prærendiren kan; und hat sich bereits in der Rechnung gewiesen/ daß die Reformirte nur das vorige Jahr über die 60000. Gülden Einbusse gehabt; und aus diesen/ nicht aber aus dem Uberschuß/ hat die Catholische Geistlichkeit den Rogen gezogen. Im übrigen verlanget man vor die hier gemeynte Augspurgisch-Confessions-Verwandte keinen andern Vortheil/ als was ihnen aus dem Westphälischen Frieden von Rechtswegen zukommet.

Der Unfug der hierinn vermeyntlich beschehener Beschwerde / ist ex Instr. Pacis Art. 5. §. placuit porro &c. solcher Gestalt angewiesen/ daß hierauff in specie weiters mit Bestand nichts gemeldet werden können. Daß dergleichen aber bey vorgewester Conferenz beschehen seyn solle: dessen / und worinn solches bestanden seyn könte / weiß man sich keineswegs zu erinnern: Eben so wenig / daß man Catholischer Seits besagten Frienschluß hierinnfalls jemalen contravenirt: wiewolen weniger zu verwundern / wann denjenigen/ welche die warhafftig geweyhte Catholische Kirchhöfe nicht vorgeweyhet / sondern nur so genannt/ per contemptum achten/ die Sepultur darinnen nicht verstattet; als da in denen notorie ungeweyheten Reformirten Kirchhöfen / welche consequenter eodem, quo reliquæ universitatis res, Jure zu censiren/ denen Catholisch und Augspurgisch Confessions-Verwandten/ so mit de universitate seynd/ deren Gebrauch zu ihrer Sepultur, contra Jus & æquum, versagt werden wolle.

Wann es ein so grosser Unfug ist / daß man denen Catholischen nicht gestattet/ auff Evangelischen Kirchhöfen mit allen Ceremonien ihre Todten zu begraben/ so müsten Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. dessen selbst beschuldigen/ dann diese haben es also in einem öffentlichen Ausschreiben an die Aemter verordnet und befohlen/ consequenter vor billig und recht/ und also dem Westphälischen Frieden gar nicht zuwider erkannt. Es kan einer auff einem Kirchhofe doch wohl honestam sepulturam haben/ obgleich nicht alle äusserliche Ceremonien dabey gebraucht werden. Sonst ist denen Evangelischen eben nicht zuwider/ wann auff ihren Kirchhöfen die Todte ruhig beysammen liegen/ die sich im Leben miteinander nicht haben vergleichen können. Das so genannte Geweyhete oder Ungeweyhete wird einem Theil so wenig nutzen/ als es dem andern schaden kan. Diese Distinction ist nicht für die Todten/ sondern für die Lebendigen erfunden worden.

Obschon denen Reformirten/ an Catholischen Feyertagen/ die öffentliche Hand- und Feld-Arbeit nicht verstattet wird/ auch/ sine scandalo publico, nicht verstattet werden kan; so wird jedoch einem zu glauben/ und in seinem Hauß zu thun oder zu lassen/ was er will/ unverwehret. Kan also hieraus abermalen einige Hemmung der Gewissens-Freyheit nicht erzwungen werden. Und nachdem die Reformirte/ an dero solennen Buß- und Bet-Tagen/ welche eine jede Landes-Obrigkeit/ dero Unterthanen/ nach Belieben/ ansagt/ denen Catholischen die öffentliche Hand- und Feld-Arbeit nicht verstatten/ möchte man wohl wissen/ warum ein Catholischer Landesfürst hierinnfalls deterioris conditionis, als ein Reformirter seyn solle? Eben diese Zumuthung laufft abermalen gegen den Westphälischen Frieden/ und die hierinn verordnete Æqualität/ schnurstracks an.

Wann denen Reformirten an Catholischen Feyertägen die öffentliche Hand- und Feld-Arbeit sine scandalo publico nicht verstattet werden kan/ so klagen hiemit abermal Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. eines öffentlichen Scandali an/ dieweilen Dieselbe in Dero Churfürstl. Versicherung/wegen nicht Feyerung der Catholischen Feyertäge/vom 3. Febr. 1686. bey Introducirung des Gregorianischen Calenders verordnet hat/ daß obschon solchergestalt die hohe und gemeine Festtäge bey allen drey Religionen auff eine Zeit fallen werden/ jedoch hingegen diejenige Fest- Feyer- und Bethtäge/ so jede Religion vor sich weiters hat/ der andern Religion Zugethane zu halten oder zu feyren nicht verbunden seyn sollen. Dann in was vor einem Verstand dieses eigentlich geschrieben und verordnet worden/ das hat die Praxis unter Churfürst Philipp Wilhelm und jetziger Churfürstl. Durchl. biß

Wann

nach

nach dem Ryßwickischen Frieden gewiesen. Von denen solennen Buß- und Bet-Tägen ist die Feage nicht / und dahero keine Consequenz auff die Feyer der Römisch-Catholischen Heiligen zu machen.

Wann die / zu denen Hallischen Tractaten abgeordnete Ministri, in Keafft der / ihnen ertheilten Vollmacht / absolute & sine expressa reservatione ratificationis, beydee gnädigstee höchster Herren Principalen / **Ihrer Churfürstlichen Durchl.** als damaligen **Erb-Printzens**; dann **Ihree Käyserlichen Majestät** / geschlossen hätten / möchte man sich / wegen dessen Festhaltung / auff die / denen Vollmachten gemeiniglich einruckende Clausul de rato & grato, in so weit sothaner Schluß denen Sanctionibus Imperii publicis nicht zuwidee / beziehen und fundiren können; Nachdem sie / Ministri aber / den **völligen Schluß ihrer Handlung** / deeo Instructionen gemäß / auff obige alleegnädigste und gnädigste Ratificationes, expresse ausgestellt und bedungen / wied niemand in Abeede stellen können / daß sothaner Handlung Krafft und Verbindlichkeit / ab dem würcklichen Erfolg obiger expresse conditionirten alleegnädigst- und gnädigsten Ratificationen / lediglich haffte; folglichen / weilen diese allerseits ermanglet / die hierauff gestellte Handlung / conditione utpote deficiente, allerdings null, nichtig und Keafft-loß seye; und wird nimmermehe einiges Exempel beygebeacht werden können / da Tractaten / welche auff anderwertige Ratification ausdrücklich ausgesetzt / ex illo principio, auch deeen unerfolgt / voe gültig und verbindlich gehalten worden / daß die gewöhnliche Clausula rati & grati, der / zu denen Tractaten gebeauchten Ministrorum Vollmachten / inserirt worden; da hingegen täglich / in Actibus tam publicis quam privatis, zu geschehen pflegt / daß die General-Vollmachten durch die Instructiones restringiret werden; und wo denen Principalen die Ratification voebehalten / und solche unterbleibt / dee gantze Actus vor unbindlich gehalten wied.

Accreditirten Ministris pfleget man die **Vollmachten** niemalen absolute & sine reservatione Ratificationis zu ertheilen; sie können abee mit Honneur nicht desavoüiret werden / wann sie dasjenige gethan und vollzogen / wozu ihre Instructiones sie angewiesen. Bißhero hat man nicht gehöret / daß hierinnen ein Mangel vorgegangen wäre; voe eins.

Zweytens / wann ein Theil aus dem noch nicht ratificirten Contract sich præstiren lässet / was man ihme daeaus schuldig ist / so hat er denselben ipso facto ratificiret / und ist hinwiederum zu der Præstation veebunden / die ee seiner Seits im Contract übernommen; und dieses ist Ratificatio realis, die man um so weniger in Zweiffel ziehen kan / wann man viel Jahr nach einander in Conformität des Tractats active & passive alles einrichtet und reguliret.

Drittens / die Condition, in so weit ein solcher Schluß denen Sanctionibus Imperii publicis nicht zuwider / ist hier superflua; dann zu geschweigen / welches man schon offt eeinneet / quod inter Status immediatos eorumque Subditos aliter convenire liceat. Art. 5. §. 31. Instr. Pac. Westph. so führet der **Hallische Vergleich** in hellen Worten mit sich / daß er **eine ewige und beständige / auff den Grund der Reichssatzungen und Pa**ctorum Familiæ **geschehene Erbvereinigung des Chur-Hauses Pfaltz sey** / also / daß hieean in so weit gae nichts zu desideriren ist / und die Ratification, wann gleich anders nichts voehanden wäee / ipso facto & realiter dadurch geschehen zu seyn erachtet weeden müste / daß **Churfürst Philipp Wilhelm** sich aus dem **Hallischen Vergleich** existente casu alles præstiren lassen / und hingegen seiner Seits viel Jahe / gleichwie auch jetzt **regierende Churfürstl. Durchl.** ihre Schuldigkeit hinwiederum præstiret. Man hat aber nicht Ursach / sich hiemit lange auffzuhalten / und wird es sich gleich im folgenden zeigen / daß es auch an der Verbal-Ratification nicht ermangelt.

Es haben zwar **Ihre Churfürstl. Durchl.** höchstseligster Gedächtniß / und jetzo regierende **Churfürstl. Durchl. den Hallischen** Receß zu halten sich erklärt; die Feage ist abee hauptsächlich: **Ob / erstlich / durch sothane Erklärung** voegedachtee substantial-Abgang / der erfoedeeten allee- und gnädigsten Ratificationen / ersetzet woeden / odee werden können? **Zweytens** / in was Meynung und Verstand sothane **Erklärung** beschehen? Ob und wie weit **Ihre Churfürstl. Durchl.** hieran verbunden.

Allhier gestehen nun **Ihre Churfürstliche Durchl.** selbst gantz deutlich / daß so wol **Dero Herr Vater Churfürst Philipp Wilhelm** / als Sie / **den Hallischen** Receß zu **halten sich erkläret haben**; Was ist das in der That andees / als eine Ratification? ob gleich wegen vorgefallenen Todesfall **Churfürst Carls** nicht alle Formalieäten haben voegehen / und die Ratification ex utraque parte erfolgen können. Dann es ist doch eine Ratification im Ende an und vor sich anders nichts

Das

nichts/ als Declaratio voluntatis de Contractu per Ministros Plenipotentiarios concluso ratihabendo & sancte servando, welches allhier überflüßig geschehen. Ob aber solcher Declaration Solennia præmittiret/ darauff Verba Contractus inseriret/ und alsdann erst die Obligation de adimplendo angehenget werde/ das gehöret nicht zur Substanz der Ratification, sondern bloß ad formalia, und kan der Sachen selbst weder etwas geben noch nehmen/ wann zumalen kein Theil Dissensum suum contestiret/ sondern aus einem blossen unvermutheten Zufall die Solennia nicht mehr beobachtet werden können. Ist also freylich durch sothane Erklärung der Abgang des erforderten Ratificationen ersetzet worden. Hierwider wird zweyerley eingewendet/ und davon in folgenden gehandelt/ worauff wir auch alldorten antworten wollen.

Das Erste belangend: ist omnium contractuum requisitum essentiale, sine quo ne quidem intelligi, multo minus existere possunt, mutuus contrahentium consensus, welcher solâ unius ex contrahentibus voluntate, unmöglich supplirt werden kan. Nachdem also bey dem Hallischen Recess dieses Essential-Requisitum, nimirum utriusque consensus, nemlich Churfürsten Carls und Churfürsten Philipp Wilhelms/ auch gegenwärtiger Ihrer Churfürstl. Durchl. vorbehaltener Consensus und Ratification deficirt/ hat solcher so wenig durch höchstgedachten Churfürst Carls erfolgten Todsfall/ welcher juxta vulgata, privationem & defectum, und nicht confirmationem voluntatis importirt/ als durch obige Erklärungen supplirt/ und ex non contractu, contractus obligatorius gemacht werden können; verbleiben also sothane Erklärungen/ in ihrem/ von allem verbindlichen Contract weit unterschiedenen Terminis; dergleichen in publicis & privatis alle Tage ohnzehliche beschehen/ ohne daß man sich hieran eben/ als an einem/ mutuo consensu geschlossenen Contract, binden läst.

Betref-

Man weiß gar wohl/ daß omnium Contractuum requisitum essentiale sey mutuus Contrahentium consensus. Es wird aber allhier Defectus voluntatis ex parte unius Contrahentium vergeblich allegiret. Dann die Materialia des Hallischen Vergleichs seynd von beyden hohen Paciscenten selbst durch vielfältige Handlung- und Schrifftwechselungen præpariret; man ist auch im Hauptwerck unter einander einig/ und gar ein Interims-Recess darüber projectiret worden. Den Vergleich in forma und nach dem Buchstaben haben hierauff der hohen Paciscenten mit genugsamer Vollmacht accreditirte Ministri in ihrer Herren Principalen Nahmen/ und ex mandato speciali vollzogen und den Recess gezeichnet/ dawider diese nicht das geringste weder in einem noch andern Articul zu excipiren gehabt. Wann auch Churfürst Carl noch wenig Tage gelebet/ oder der geheime Rath Langhans das Werck nicht trainiret hätte/ wäre die Ratification ohne einige Widerrede oder Enderung erfolget; was gehet dann hierinnen dem Consensui mutuo ab?

Man sagt aber jetzo/ daß gleichwol die Ratification deficiret. Antwort: Der Ungrund dieses Einwurffs ist schon im obigen entdecket. Dann 1. hat die Ratification deficiret/ nicht ex defectu consensus, sondern aus einer gantz accidentalen und solcher Ursach/ die niemand zu seinem Behuff und eines andern Schaden mit Bestand allegiren kan. 2. Es hat auch die Ratification nicht deficiret an Churfürst Philipp Wilhelms Seite/ als Pfaltzgraffen bey Rhein/ dann Dieselbe haben sothanen Recess in allen bestättiget und confirmiret/ ehe Sie noch die Possession der Chur ergriffen; Ja auch nicht einmal/ und wann man die Sache recht consideriret (2.) an Churfürst Carls Seiten; dann was dieser zu præstiren durch den unversehenen Tod verhindert worden/ da Er solches ohne Widerrede hätte præstiren wollen/ das ist pro præstito zu halten/ und dessen Successor hat es auch würcklich vollzogen; auff welche Weise die Ratification von einer Person aus diversen Respecten also zu consideriren/ als ob sie von zweyen Theilen geschehen. Und nachdeme eine mehr dann zehenjährige Praxis hinzu kommen/ wodurch die letzt-verstorbene und jetzige Churfürstl. Durchl. diesem ihren Consensui und der Ratification, wie auch ihren zu beydes Confirmation gethanen Erklärungen beständig inhæriret/ auch alle Vortheil aus dem Hallischen Recess gezogen/ so siehet man nicht/ was mit Raison weiter zu desideriren wäre/ und wie man erst nach so langer Zeit von einem non Contractu nur darum melden wollen/ damit man solchergestalt sich demjenigen entziehen möge/ was man hingegen andern daraus zu præstiren schuldig ist. Erklärungen von solcher Art/ die zumalen bey Churfürstlichen treuen Worten und Ehren gegeben wer-

den / kan man unter diejenige wohl nicht zehlen / die in publicis & privatis alle Tage ohnzehlich vorgehen / daran man sich nicht darff binden lassen: vielmehr wird man hievon keine Exempel haben. Es seynd keine nudæ pollicitationes, sondern promissa obligatoria, quæ mutuam præstationem requirunt. In dem übrigen weiß man wohl / daß der Tod / physice davon zu reden / privationem & defectum importiret. Es ist aber darum nichts neues / daß in Moralibus & Actibus humanis gesaget wird / voluntas werde morte confirmiret. Anlangend die Käyserl. Confirmation, so ist zu wissen / daß 1. die Obligation des Hallischen Recesses auff sothane Confirmation nicht conditionirt gewesen / sondern daß dieselbe nur zu desto mehrer Festhaltung des Vergleichs bedungen worden. Was nun in einem auff alle sonst verbindliche Weise getroffenen und geschlossenen Vergleich zu dessen mehrerer Festhaltung in fine noch abgeredet wird / dessen Mangel kan die aus dem Vergleich selbst resultirende und bereits contrahirte Obligation nicht annulliren. 2. Daß es die Unterthanen in der Pfaltz / denen vornemlich zu guten der Hallische Vergleich in Religions-Sachen abgeredet worden / nicht zu entgelten / wann Churfürst Carl die Käyserliche Confirmation nicht mehr suchen können / und Churfürst Philipp Wilhelm nicht suchen wollen. 3. Daß aus dem Hallischen Vergleich selbst / §. Und obwolen ꝛc. nicht undeutlich erhelle / daß beyde Theil denselben und dessen Verbindung darum denen Garants des Westphälischen Friedens unterworffen / damit allenfalls deren Garantie hierüber / an statt der Käyserl. Confirmation, wann etwan selbe nicht erfolgte / seyn möchte.

Betreffend das andere: in was Meynung und Verstand nemlich sothane Erklärung beschehen? kan sich ja niemand einfallen lassen / daß beyde Ihrer Churfürstl. Durchl. Durchl. sich hierdurch weiters obligiren können oder wollen / als Sie durch den Hallischen Receß, da derselbe zu seiner vollkommenen Perfection und Verbindlichkeit gelangt / wären obligirt worden. Nun hätte Ihre Churfürstl. Durchl. der Hallische Receß, da derselbe / (wie nicht beschehen /) zu seiner endlichen Vollkommenheit kommen / weiters nicht obligiren können / als in so weit derselbe / dem Westphälischen Friedenschluß gemäß; weil solcher / in so weit er jetztgedachtem Friedenschluß zuwider / notorie ungültig. Kan also auch sothane Erklärung anderer Gestalt weder beschehen seyn / noch verstanden werden. Auff diesen Fuß / nemlich des Westphälischen Friedens / und in soweit der Hallische Receß demselben conform, nicht aber / in soweit er demselben contrair, und was Ihrer Churfürstl. Durchl. gedachter Friedenschluß / mit der Untern Pfaltz / den dürren Worten nach / zulegt / vermeyntlich benimmt oder restringirt / seynd Ihre Churfürstl. Durchl. den Hällischen / wiewolen an sich / und abstrahendo à Pace Westphalica, ungültigen Receß, annoch zu halten gemeynt.

Belan-

In was Meynung und Verstand Churfürst Philipp Wilhelm und jetzige Ihre Churfürstl. Durchl. sich zu Haltung des Hallischen Recesses erkläret / das kan nirgend besser woraus als aus denen schrifftlichen Erklärungen selbst geurtheilet werden. Dann einen von den Worten und deren natürlichen Bedeutung abgehenden oder demselben gar zuwider lauffenden Verstand / lässet so wenig bona fides contrahentium zu / so wenig zu vermuthen stehet / daß auff eine Mental-Reservation gezielet werde. Der Hallische Receß ist in der Meynung und Intention gemachet worden / daß dieser Vergleich eine beständige immerwährende / nach dem Grund der Reichs-Constitutionen und Pactorum Familiæ gefassete Erb-Vereinigung des Chur-Hauses Pfaltz seyn solle; so können dann die Churfürstliche Erklärungen zu desselben künfftiger Festhaltung auch keinen andern Verstand haben / als daß derselbe eine solche Erb-Vereinigung bleiben / und in allen Articuln und Clausuln ohngeändert und ohnverbrüchlich solle gehalten werden. In dem übrigen ist man damit einig / daß beede Churfürstl. Durchl. durch diese ihre Erklärungen auff dem Hallischen Receß sich weiter nicht obligiren wollen / als wozu Sie derselbe ohn dem verbindet. Es ist aber hiebevorn die Obligation aus dem Hallischen Receß schon gezeiget / und aus eigener Confession beyder hohen Theile mit Grund dargethan worden / daß solcher auff dem Fuß und Grund des Westphälischen Friedens und der Reichs-Satzungen bestehet. Welche Bekänntnuß und Agnition, wobey Churfürst Philipp Wilhelm biß an seinen Tod verblieben / man billig mehr veneriren / und der neuen Invention, das Instrumentum Pacis auff eine unerhörte gezwungene Weise zu interpretiren /

ren/ vordringen lassen sollte; und ist eine unbegreiffliche Sache/ daß zwey vornehme Stände des Reichs durch operose Schrifft-Wechslung und Zusammenschickung ihrer vornehmsten Ministrorum Tractaten hätten pflegen und schliessen lassen/ welche dem Westphälischen Frieden zuwider/ und notorie ungültig/ da zumalen sich zu deren Festhaltung hernach die Successores selbst ebenfalls bekennet haben; welcher Einwurff bißhero unbeantwortet geblieben.

Belangend/ **vors dritte:** in wie weit **Ihre Churfürstl. Durchl.** an obige Erklärung gebunden? ist männiglich wissend/ daß **dergleichen Erklärungen** rebus in eodem statu manentibus, zu verstehen; keinesweges aber ad casus improvisos zu extendiren. Was haben aber **in der** Chur-Pfaltz/ von Zeit sothaner Erklärungen/ vor grössere und weniger vorgesehene **Veränderungen** vorgehen können/ als da seithero (1.) alle Kirchen und Schulhäuser/ durch den Krieg/ gantz zu Boden gelegt/ und von **Ihrer Churfürstl. Durchl.** anjetzo wiederum auffzubauen? (2.) Je mehr und mehr sich geäussert/ daß die Augspurgisch-Confessions-Verwandte Pfarrer und Schuldiener/ von dem Reformirten Kirchen-Rath/ dem Instrumento Pacis zuwider/ ohne daß einige vorherige Landsfürstliche Verordnung hierinn verfangen wollen/ fort und fort/ hart und fast unleidentlich bedrängt; dann auch/ (3.) von der Verwaltung/ die geistliche Güter/ mit solchem/ **theils Eigennutz/ theils Nachläßigkeit**/ administriret worden/ dergleichen man sich zur Zeit **obgeredten Hallischen** Recess, **und herüber erfolgten Erklärungen**/ nicht hätte träumen lassen dörffen. Woraus der Schluß von selbsten sich ergiebt/ daß die/ wegen des **Hallischen** Recess und Simultanei angezogenen Erklärungen/ (wann auch de cætero, der Successor an solche seines Antecessoris Erklärungen Rechts-wegen gebunden wäre/) ad incogitata isthæc sich nicht extendiren lasse.

Ihre

Hier ist zu præmittiren: 1. Daß der **Hallische** Recess kein zeitliches personell-Werck/ sondern eine beständige/ ewige/ immerwährende Erb-Vereinigung und Vergleich ist. 2. Daß Churfürst Philipp Wilhelm/ damalen noch Pfaltzgraff/ bey Fürstlichen Würden/ Ehren und Treuen/ an eines leiblichen Eydes statt/ wohlbedächtlich zugesaget und versprochen/ alles dasjenige/ so darinnen enthalten/ in allen Articuln und Clausuln/ fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen/ dawider nimmermehr in einige Weise zu handeln/ noch daß es von andern geschehe/ zu verhängen oder zu gestatten. 3. Daß Churfürst Philipp Wilhelm/ vor sich/ Dero Erben und Nachkommen/ sich verziehen und begeben/ alles und jedes/ was hiewider gehandelt/ tractirt und fürgenommen wäre oder noch werden möchte; darzu aller Einreden/ Geist- und Weltlicher/ gegenwärtiger und zukünfftiger Behelff und Exceptionen/ in- und ausserhalb Rechtens/ auch aller Absolution, Dispensation, *Restitution in integrum* und dergleichen Mittel/ wie die immer Scheln und Nahmen haben mögen; daß Sie weder sich derselben/ noch Dero Erben und Nachkommen nimmer annehmen noch gebrauchen wollen/ in **keine Wege.** 4. Daß sothaner **Vergleich**/ als eine beständige/ auff den Grund der Reichssatzungen und Pactorum Familiæ geschehene immerwährende Erb-Einigung **nicht nur zu Pfaltzgraff Philipp Wilhelms Lebzeiten**/ sondern auch bey Dero Erben und Nachkommen/ **zu desto beständiger und unverbrüchlicher Festhaltung derer sämmtlichen** Garantien **des Westphälischen Friedenschlusses unterworffen worden.** 5. Daß Churfürst Philipp Wilhelm und jetzige Ihre Churfürstl. **Durchl. nach Churfürst Carls Tode**/ alles ex asse erhalten/ was man Deroselben aus dem **Hallischen Vergleich** zu præstiren schuldig gewesen; weßhalben Sie auch ihrer Seits dasjenige wieder zu præstiren haben/ wozu Sie obligiret worden. 6. Daß **nach Churfürst Carls Tode** eine mehr denn zehenjährige Observanz gewiesen/ daß man zu solcher Gegen-Præstation sich jederzeit schuldig erkennet/ und derselben nicht allein vor sich in der That nachgelebet/ sondern auch/ wann andere darwider etwas handeln oder vornehmen wollen/ es widersprochen/ gehindert und abgestellet. Gleichwie nun hieraus offenbar ist/ wozu der **Hallische** Recess **Ihro Churfürstl. Durchl.** obligiret/ also kan man sich nicht gnugsam verwundern/ mit was Schein man von so heiligen und starcken Verbindungen/ durch die nichtige Exception, *rebus in eodem statu manentibus*, deren man sich doch in dem **Hallischen** Recess auff das allerkräfftigste verziehen/ nach Convenienz und Beschaffenheit der Zeiten abspringen will. **Es würde gewiß um Treu und Glauben in der Welt schlecht stehen/** wann dieses so angienge; **Wer könnte** sich mehr auff Tractaten/ auff Transactio-

nes, auff Veegleich/ auff Versicherungen/ mit einem Wort/ auff Brieff und Siegel verlassen? Res humanæ sunt natura sua fluxæ & instabiles, und bleiben nimmer in eodem statu. Wie wollen Ihre Churfürstl. Durchlencht dann dero eigene und dero Herrn Vaters Zusagen und Erklärungen an unmögliche Condiciones binden? Die alten Pacta gentilitia Domus Palatinæ seynd bekant. Was haben sich seit der Zeit nicht vor grosse Enderungen sowol in dee Wele als in dem Hause Pfaltz zugetragen? Wann deßhalben niemand mehe daran sollte verbunden seyn/ auff was für einer Sicherheit stehet Seiner Churfürstl. Durchl. Succeessions-Recht in der Chur? Was wied es für ein Argument in die Orleanischen Sachen geben? Wann Mutationes improvisæ bey einem Contract oder Pacto die Obligation auffheben sollen/ so müssen sie gantz anders beschaffen seyn. Exempli gratia: Wann alle Reformirte Uneerthanen in der Pfaltz motu proprio die Römisch-Catholische Religion angenommen hätten/ so wüede feeylich der Hallische Recess und Seiner Churfürstl. Durchl. daeüber gegebene Versicherungen in soweit cessiren. Aber hieran fehlet es so weit/ daß alle gern wieder wollten Evangelisch werden/ die man zur Catholischen Religion gezwungen/ wann sie dörfften; Was man nach und nach zu Bedruck des Evangelischen Kiechen-Staats in der Pfaltz tentiret/ das ist zwar auch eine Enderung/ die sich seithero begeben/ sie hebet aber die Obligation der Churfürstlichen Versicherungen so wenig auff/ daß sie vielmehr der Ursprung gegenwärtiger Religions-Gravaminum ist/ deren Abstellung mit allem Recht begehret wird.

Doch lasset uns besehen/ was dieses dann vor Casus improvisi und grosse Aenderungen seyn/ dergleichen grössere und weniger vorgesehene in der Pfaltz nicht haben sollen vorgehen können. Es werden deren vornemlich drey erzehlet/ keine aber von allen ist sufficient, auch nur einen Privatum von seiner Obligation zu entbinden/ zu geschweigen dann/ daß sie Churfürstliche Versicherungen und Declarationes bey Churfürstlichen Worten und Ehren solten vernichten können. Erstlich wird vorgegeben/ es wären durch den Krieg alle Kiechen und Schulhäuser gantz zu Boden geleget/ welche Ihre Churfürstl. Durchl. jetzund wiederum müsten auffbauen lassen. Antwoet: 1. Haben dann Churfürst Philipp Wilhelms Churfürstliche Durchl. in dero an Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3. und 21. Junii 1685. abgelassenen Schreiben/ worinnen Sie bey Fürstlichen wahren Worten die Festhaltung des Hallischen Recesses zusagen/ nicht allbereits den Krieg voran gesehen/ und damals schon um Assistenz angehalten; Wie kan es dann ein Casus improvisus seyn? 2. Seynd dann alle Kirchen in der gantzen Pfaltz ruiniret und zu Boden geleget/ und gar keine stehen blieben/ weilen mit allen auff gleiche Weise verfahren wied? 3. Ist dieses so was unvermuthetes/ daß Kiechen und Schul-Häuser durch den Krieg zu Boden geleget werden? 4. Haben dann die Reformirte in der Pfaltz solchen Krieg erreget/ oder tragen sonst Schuld an dem daraus erfolgten Ruin? 5. Haben sie nicht daduech so viel und mehr als andere erlitten? Warum sollen sie dann jetzo das Opffer für alle seyn? 6. Ist dann der Hallische Vergleich und die Churfürstliche Erklärungen dahin condicioniret/ daß man nicht mehr daran gehalten seyn daeff/ wann einmal Keieg entstehet? 7. Ist nicht vielmehr im Instrumento Pacis Westphalicæ versehen/ was zu thun/ wann sich Krieg und Motus ereignen/ und wie alles in integrum statum zu restituiren? 8. Haben sich nicht hiezu alle Reichs-Stände vom neuen Anno 1689. in der Kriegs-Declaration unter einander bekennet/ und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in dero an Chur-Mayntz den 5. Januarii 1694. abgelassenen Scheeiben/ worinnen Sie die Abstellung der gegen die Reformirte damals vorgegangene Contraventionen urgirten/ sich selbst bezogen? Endlichen 9. was ist das vor eine Consequenz: Kirchen und Schul-Häuser seynd durch den Krieg darnieder gelegt/ daran muß nach dem Krieg der Reformirte/ auff den Grund des Westphälischen Friedens/ durch den Hallischen Recess bestigte Kirchen-Staat über einen Hauffen geworffen/ viele Kirchen denen Reformirten gantz abgenommen/ in denen übrigen das Simultaneum introduciret/ die Gewissens-Freyheit durchgehends gehemmet werden/ und was dergleichen mehr.. Von der Obligation, Kiechen/ Pfarr- und Schul-Häusee wieder auffzubauen/ will man Seine Churfürstl. Durchl. gern dispensiren/ wann Selbe nur denen Reformirten

ihre

ihre geistliche Gefälle und Mittel lassen/ daß sie solches daraus bestreiten können; Anjetzo seynd sie hievon nichts gebessert/ da die erbauete Kirchen und Pfarr-Häuser denen Römisch-Catholischen unter solchem Prætext eingeraumet werden.

Zum andern wird angeführet/ es wären theils der Augspurgisch Confessions-Verwandten Pfarrer und Schuldiener von dem Reformirten Kirchen-Rath/ dem Instrumento Pacis zuwider/ fort und fort hart und fast unleidentlich bedränget worden/ ohne daß einige vorherige **Landsfürstliche Verordnungen** hierinnen verfangen wollen. Antwort: 1. **Der Kirchen-Rath**/ welcher bey Verrichtung seines Amts sich in **den Schrancken des Westphälischen Friedens und Hallischen Recesses halten sollen**/ wird sich allenfalls zu verantworten wissen. 2. Weiß auch derselbe von **keinen Churfürstlichen Verordnungen**/ so deßhalben ergangen wären/ ehe und bevor durch die letztere gewaltsame Reformation alles in Confusion gerathen. 3. Vielmehr hat der **Kirchen-Rath** sich jederzeit erboten/ gedachten Augspurgisch Confessions-Verwandten nach aller Möglichkeit zu fügen. 4. Ist auch mit denenselben in würcklichen Tractaten gestanden/ und man in den meisten Puncten schon einig gewesen; Inzwischen aber ist 5. unter der Hand sothaner Vergleich **wieder rückgängig gemacht** worden. 6. Wäre wol viel/ daß Seiner Churfürstl. Durchl. **Verordnungen** bey dem Kirchen-Rath nichts hätten verfangen sollen/ da man doch in dem grossen Reformations-Werck schon Mittel gewust/ denselben zu obligiren/ daß er nicht allein schweigen/ sondern auch wol gar unbeliebige und höchst beschwerliche Verordnungen an die Inspectores ausfertigen müssen. 7. Was hat aber dieses vor ein Medium seyn sollen/ denen Augspurgisch Confessions-Verwandten zu helffen/ wann man denen Reformirten/ als einem Theil derselben/ ihre Kirchen und Kirchen-Gefälle nimmt/ und das Simultaneum Catholicum nicht allein in dieser/ sondern auch in des andern Theils Kirchen selbst introducirt? Dieses mit denen Augspurgisch Confessions-Verwandten wird gar zu offt berühret/ und ist überflüßig beantwortet.

Die dritte Veränderung ist die angegebene übele Administration der **geistlichen Güter**/ theils durch Eigennutz/ theils durch Nachläßigkeit. Antwort: Ob und wie weit mit Administration der geistlichen Güter etwan gefehlet worden/ lässet man dahin gestellt seyn. Gesetzt aber/ es wäre hierinnen etwas zu desideriren gewesen/ hätte man den Mißbrauch abschaffen und die schuldig befundene straffen/ hingegen es im übrigen bey der **Verfassung des Reformirten Kirchenwesens in der Pfaltz lassen sollen.**

Nun judicire die gantze Welt/ ob dieses die Medii termini seyn/ woraus der Schluß von selbsten sich ergeben solle/ daß **Ihrer Churfürstl. Durchl. Erklärungen** darum nicht mehr gültig seyn/ weilen man um solche Zeit an dergleichen Ausflüchte nicht gedacht hat?

Die Frage: Ob der Successor an seines Antecessoris Erklärungen von Rechts wegen gebunden? ist allhier nicht sonderlich nöthig; dann **Ihre Churfürstl. Durchl.** haben oben schon gestanden/ daß nicht allein **Dero Herr Vater**/ **sondern auch Sie selbst den Hallischen Recess beständig zu halten sich erkläret**/ wie wolen **Ihre Churfürstl. Durchl.** auch diese Frage schon anderwerts affirmative decidiret/ und wider **der Frauen Hertzogin von Orleans Hoheit** in Justitia causæ Palatinæ Romæ ostensa stattlich ausgeführet haben/ quod Serenissimi Patris assertionem in dubium vocare nec Religio nec Jura sinant. Daran solte man nun gedacht und erwogen haben/ daß es hier nicht um eine blosse Assertion, sondern um **Erb-Vergleich/ um Erklärungen/ Zusagen/ und solche Versicherungen zu thun/** die auff **Churfürstliche Worte/ Treu und Glauben/ an Eydes statt** gestellet worden/ und welche nicht nur Factum Serenissimi Patris, sondern so gar Factum proprium seyn/ woraus man auch Præstanda acceptiret hat/ consequenter der Gegen-Præstandorum sich nicht entziehen kan.

Ihre Churfürstl. Durchl. haben in der Orleansischen Sache / aus den Hallischen Tractaten und Recess, daß Churfürst Carl dero unstreitiges Successions-Recht selbsten erkannt / gar wol allegiren können / ohne daß hieraus mit Bestand zu inferiren: Ergo hätten Ihre Churfürstl. Durchl. den Hallischen Recess vor gültig agnoscirt; weil gar nicht impliciret / daß ein Actus in genere contractus, imperfectus & invalidus; in genere probationis & propriæ agnitionis & confessionis aber / adeoque alio respectu allerdings kräfftig und verbindlich seye. Haben Ihre Churfürstliche Durchl. also / das hieraus / oder aus deme / was ob Cæsareæ confirmationis defectum, bey dem Hallischen Recess, unter andern erinnert / einig nachtheilige Consequenz, wider Ihre Churfürstliche Durchl. in dem Orleansischen Negotio gezogen / oder auch Ihro die Blâme auffgebürdet werde / sammt hätten Ihre Churfürstliche Durchl. mit Allegirung der / beym Hallischen Recess expresse stipulirten / aber nicht erfolgten Käyserlichen Confirmation, Juribus Statuum præjudiciret / keinesweges zu befahren; angesehen es bey dem Chur-Hauß Pfaltz an Käyserlichen Confirmationen / in so weit man deren in obervehntem Orleansischen Negotio benöthigt seyn möchte / nicht ermangelt; und nicht zu läugnen / daß / wo die Käyserliche Confirmation vi pacti, aus Ursachen / weil solche expresse bedingt / erfordert wird / solches Juribus Statuum so wenig / als andere à libera contrahentium voluntate dependirende pacta & conventæ conditiones, nachtheilig seyn können.

Es ist bekannten Rechtens / wer ein Instrumentum publicum vor sich allegiret / daß derselbe solches auch wider sich müsse gelten lassen. Nachdeme nun Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz bey den Ryßwickischen Friedens-Tractaten / in dem den 1. (11.) Septembr. 1697. eingegebenen Memorial fast ihr gröstes Fundament gegen die Prætension der Frauen Hertzogin von Orleans Hoheit auff den Hallischen Recess gesetzet / und dero Succession-Recht hieraus vindiciret; so können die Evangelische mit gutem Recht schliessen / wann darum der Frauen Hertzogin von Orleans Hoheit / weilen dero Herr Bruder / Churfürst Carl / durch den Hallischen Vergleich / Pfaltzgrafen Philipp Wilhelm als proximum Agnatum zum Successore declariret / dieses dero Herrn Brudern Factum nulla ratione impugniren kan / sondern ad ejus præstationem omni jure obstricta est; daß noch vielweniger Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Factum Parentis sui impugniren können / indeme zwischen Ihro und Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. nexus multo arctior in ejus generis præstationibus ist / als zwischen Churfürst Carln und Dero Frau Schwester / welche vielleicht zu dem Hallischen Recess sich niemalen bekennet hat; da hingegen Ihre Churfürstl. Durchl. demselben nachzuleben sich erkläret.

Ubei-

Allhier wird nun darwider eingewendet / Ihre Churfürstl. Durchl. hätten allein aus dem Hallischen Recess gezeiget / wie Churfürst Carl dero unstreitiges Successions-Recht darinnen erkannt; es folge aber nicht hieraus / daß Sie den Hallischen Recess vor gültig agnosciret / dann es könne ein Actus in genere contractus imperfectus & invalidus seyn; hingegen aber in genere probationis & propriæ agnitionis & confessionis allerdings kräfftig und verbindlich gehalten werden. Antwort: 1. Ihre Churfürstl. Durchl. verfehlen solchergestalt gröstentheils ihre Intention. Dann es folget so dann nicht / Churfürst Carl habe in dem Hallischen Recess das Successions-Recht des Hauses Neuburg agnosciret / ergo können der Frauen Hertzogin von Orleans Hoheit dero Herrn Brudern Churfürst Carls nudum factum confessionis nicht impugniren / sondern seynd ad ejus præstationem omni jure obstricta. 2. Fundiren Ihre Churfürstliche Durchl. sich bekannter massen im Hallischen Recess, als *in conventione separata*, welches etwas mehr als eine blosse Agnition oder Confession ist. 3. Um aber allein bey Seiner Churfürstl. Durchl. hier gemachten Einwurff zu verbleiben / so wird die Application sich in omni tertio comparationis anhero gar wohl schicken; dann seynd der Frauen Hertzogin von Orleans Hoheit omni Jure verbunden / Factum confessionis & agnitionis Serenissimi Fratris zu præstiren / und können dasselbe nulla ratione impugniren / so seynd Ihre Churfürstl. Durchl. ebenfalls und weit mehr schuldig / Factum confessionis & agnitionis Serenissimi Patris suumque proprium zu præstiren. Was ist nun dieses für ein Factum? nemlichen / Churfürst Philipp Wilhelm bekennet und agnosciret im Hallischen Vergleich und allen dero folgenden Erklärungen / daß gedachter Vergleich in Conformität des Westphälischen Frieden-Schlusses getroffen und gefasset seye: Daß er seye eine beständige immerwährende Erb-Vereinigung des Hauses Pfaltz /

ein-

eingerichtet und gestellet auff den **Grund** der Reichssatzungen und Pactorum Familiæ: Daß die Reformirte Unterthanen in der Pfaltz in Religions-Sachen ihre Jura und Gerechtigkeiten haben: Daß ein Churfürst dieselbe hiebey zu lassen und zu manteniren schuldig sey. Auch jetzt regierende Churfürstl. Durchl. haben nach angetretener Regierung dieses alles nicht weniger erkannt und darüber treulich zu halten versprochen. So verbindet Sie demnach der Hallische Recess, als ein Actus zum wenigsten in genere probationis, propriæ confessionis & agnitionis, daß Sie den **Westphälischen Frieden**/ in specie bey Restitution der Chur-Pfaltz/ in eben dem Verstand nehmen und demselben Folge leisten müssen/ worinnen Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. und Sie hiebevoren selbst solchen genommen haben/ welches die gantze Sache ausmachet/ und der Unterthanen libertatem Religionis aliaque in Sacris Jura auff einmal in Sicherheit stellet. Wie können Sie aber factum Serenissimi Parentis impugniren/ und sich der Præstation dessen entziehen/ da Sie von der Frauen Hertzogin von Orleans Hoheit factum Serenissimi Fratris præstirt haben wollen? Alles was Sie dagegen einwenden werden/ wird der Madame d'Orleans ebenfalls zur Exception dienen/ man wolte dann sagen/ es könten Ihre Churfürstl. Durchl. den Hallischen Recess allein in favorabilibus & commodis propriis allegiren und sich darauff beruffen; in oneribus aber & obligatione ad alios solte derselbe weder in genere contractus noch in genere propriæ agnitionis & confessionis wider Sie gelten können; welches gantz vortheilhafft wäre/ und offenbar wider das dictamen rectæ rationis, quod quisque Juris in alterum statuerit, ut ipse eodem utatur, solchergestalt lauffen würde.

Ubrigens ist um so weniger glaubscheinlich/ daß **Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Brandenburg**/ Christ-löblicher Gedächtniß/ **Churfürsten Philipp Wilhelm** eben intuitu des Hallischen Recess, zu Erhaltung der Chur-Pfältzischen Succession, assistirt; da **Ihre Churfürstliche Durchl.** allzu generos und gewissenhafft gewesen/ auch abstrahendo vom Hallischen Recess, dero/ vermög **Erb-Vergleichs**/ ein ander zugesagter Assistenz, höchstgedachten **Herrn Churfürstens Churfürstl. Durchl.** zu versagen/ oder auch einem der Augspurgisch Confession zugethanem Competenten/ (dessen Unfug die gantze Welt erkennet/ und von deme die Reformirte vielleicht mehrers/ als von einem Catholischen Chur-Successore, zu befahren gehabt/) dem so offt gedachten **Westphälischen Friedenschluß** zuwider/ hierinnfalls zu favorisiren.

Ob schon niemand von den Evangelischen Ständen das Succesions-Recht des **Hauses Neuburg in die Chur-Pfaltz** intuitu der Religion würde angefochten haben/ so ist doch gleichwolen nicht zu läugnen/ weilen ein anderer hoher Competent Evangelischer Religion verhanden gewesen/ welcher ex pactis Domus Palatinæ als gradu proximior sich interessirt/ daß der Hallische Vergleich viel dazu geholffen/ daß **Pfaltzgraff Philipp Wilhelm** bey Evangelischen Ständen Faveur und Appuy gefunden. In dem übrigen ist merckwürdig/ nachdem **Ihre Churfürstl. Durchl.** durch diese gantze Schrifft gleichsam ein besonders Werck davon gemachet/ dem einen Theil der Augspurgisch Confessions-Verwandten vorzubilden/ was groß Ungemach und Bedrangniß ihre Glaubens-Genossen in der Pfaltz von den Reformirten erlitten/ daß sie anjetzo es umwenden/ und den andern Theil der Augspurgisch Confessions-Verwandten bereden wollen/ sie hätten von einem Evangelischen Successoren in der Pfaltz mehrers als einem Catholischen zu befahren gehabt.

Auff was Weise der wahre status causæ vorgestellt werden sollen/ und wie wenig der von Herrn Gegenständern supponirte/ mit dem Facto übereinkommt/ ist oben und so fort bißhero/ ad oculum gewiesen: Daß 1. der Religions-Friede/ de[illegible]itis, contra proprios Dominos, in keine andere Wege/ als durch das Beneficium emigrandi prospicirt; 2. dessen per Instrumentum Pacis Westphalicæ beschehene Confirmation, **Ihrer Churfürstl. Durchl.** Intention mehr/ quoad Jus reformandi fundire/ jetztgedachtes Jus reformandi aber bloßhin/ quoad Sub-

Dieses alles nochmalen zu beantworten ist unnöthig; der unparthevische Leser darff anders nichts thun/ als in den gedruckten Acten dasjenige dargegen halten/ was ein Evangelisch Corpus in dem Schluß seiner Replic in 54. Puncten summarischer Weise begriffen und repetiret/ damit man en parallel eines jeden Grund-Sätze desto besser examiniren könne. Dann die Numeri correspondiren allenthalben mit einander/ ausser daß einige gar übergangen seyn/ worauff nicht geantwortet wird.

Wann

Subditos Augustanæ Confessioni addictos, in der Chur-Pfaltz modificire / mithin die Exception, regolam Pacis Religiosæ generalem, quoad casus non exceptos & reliquos Subditos confirmiee; welchen so fort 4. nec ex capite amnestiæ, nec 5. ex capite gravaminum einig Recht contra Principem, deegleichen sie auch ante motus Bohemicos nicht gehabt / durch den **Westphälischen Friedenschluß** zugelegt woeden; daß 6. à statu Anni 24. Instromenti Pacis expressi, ad statum Anni 1618. davon in toto illius contentu hierinnfalls keine Meldung beschicht / sammt wäee jener restitutis ex capite gravaminum, dieser / restitutis ex capite amnestiæ zugewidmet / mit Grund nicht inferirt / noch restitutio Palatinatus Inferioris Carolo Ludovico & ejus legitimis Successoribus ad tempus Ante-bohemicum indeterminate facta, ad Annum 18. restringirt weeden könne; consequenter 7. denen Augspurgisch Confessions-Verwandten zwae in der Chue-Pfaltz Annus regulativus, nemlich 24. keinesweegs aber denen übrigen / iheer Chur-Pfältzischen Unterthanen / zu statten komme; consequenter 10. weder der letztere **Reichs-Abschied** / noch obigee Religions- **und Westphälischer Friede** / **Ihrer Churfürstl. Duechl. ergangenen Verordnungen** einiger massen zuwider / ja diese darinn vielmehr bestens gegründet; als nemlich 11. die Einführung des Simultanei, 12. die so ansehentliche Verbesser- und Erhöhung der geistlichen Einkünfften / 13. die Admodiation, woduech sothane Veebesserung beschehen / 14 die Abthuung der voehegeer schädlicher Verwaltung der geistlichen Güter / 15. die Reduction dee Pfarrer / auf den Fuß / wie die Pfarren tempore Electoris Caroli Ludovici bestellt gewesen; welche / zu dero beweißlichen Veegnügen / [illegible] Competentien / als sie anderwertig / in Reformirten Landen geniessen / gemacht worden; 16. die ob malam administrationem Jure Superioritatis territorialis & Episcopalis verfügte Aenderung / bey der Verwaltung / 17. die durchgehende gleiche Gewissens-Freyheit / gegen welche so wenig einige Hemmung / als sonsten die Gravamina, deren **Ihre Churfürstl. Durchl.** ungütlich beschuldiget werden wollen / auff **Ihre Churfürstl Durchl.** mit Bestand zu bringen; so foet 19. nachdem **Ihre Churfürstl. Durchl.** sich in dem litterlichen Tenor des **Westphälischen Friedens** / eintzig und allein fundiren / das löbl. Corpus Protestantium aber diesem einen gantz andern Verstand / **Ihrer Churfürstl. Duechl. Landsfürstl. Hoheie** zu Præjudiz auff deingen will / dieses ex propriis principiis sich zu eeinneen / daß die Interpretatio Pacis Westphalicæ demselben einseitig nicht zukomme / und 21. **Ihre Churfürstl. Durchl.** nicht zu verdencken / daß Sie in einer / das Corpus Catholicum potiori Jure, als das Corpus Protestantium angehendee Sach / auff solches sich bezogen / und ohne dasselbe mit dem Corpore Protestantium sich weiters einzulassen billiges Bedencken trage; welche 22. sich aber nicht zuwider seyn lassen werden /

Wann sich dann hernach aus obigen zeiget / daß 1. durch den Westphälischen Frieden die **Unterthanen nicht weniger als die Reichs-Stände** tam ex capite amnestiæ quam gravaminum restituiret worden. 2. Daß die aus solcher Restitution resultirende Beneficia denen Unterthanen in der Pfaltz und zwar pari cum cæteris Jure appliciret werden. 3. Daß zwar **Ihre Churfürstliche Durchl.** dero Intention quoad Jus reformandi in dem Westphälischen Frieden Artic. 5. §. 30. fundiren können / abee auch 4. ihren Evangelischen Unterthanen / in specie denen Reformirten so wol als übrigen die Exception und Limitation aus dem folgenden 31. §. ebenfalls gönnen und lassen müssen / als welche Art. 4. §. 13. der gantzen Transaction in puncto gravaminum singulariter & plenissime theilhafft worden seyn. 5. Daß hierinnen zwischen beyderseits Unteethanen Augspurgischer Confession, weder unter sich noch in ordine ad alios kein anderer Unterscheid sey / als daß die Reformirte à reliquis solo termino restitutionis à quo differiren / consequenter exceptio à regula Juris reformandi beyde includiret. 6. Daß die Evangelische sich keiner andern Interpretation des Instrumenti Pacis angemasset / als in dem Verstand / welchen bißhero alle Un-passionirte und mit denselben Churfürst Philipp Wilhelms Churfürstl. Durchl. sammt **Ihro Churfürstl. Durchl.** selbst hiebevoren in dem Hallischen Recess und ihren so mannigfaltigen Erklärungen agnosciret haben. Hingegen daß 7. **Seiner Churfürstl. Durchl.** jetzige neue Interpretation weder literæ Instrumenti Pacis noch menti Paciscentium conform sey. 8. Daß diese Sach Status Evangelicos mehr und potiori Jure als die Catholische angehe / weilen jene de damno vitando, diese de lucro captando certiren. 9. Daß der Unterthanen gerühmte Acquiescenz unerfindlich / auch allenfalls ohne Effect sey. 10. Daß Status Evangelici so wol aus dem Westphälischen Frieden als aus andeen trifftigen Considerationen qualificiret seyn / sich hiebey zu interessiren. 11. Daß Restitutionem in integrum der Westphälische Friede und Nürnbergische Executions-Recess in casu ejusmodi turbationum einem jeden Turbatori injungire. 12. Daß der Hallische Recess in allen seinen Articuln und Clausuln / wie auch die Churfürstliche Versicherungen kräfftig binden und obligiren. Wann / sage ich / dieses alles und was dergleichen mehr in den diesseitigen Actis und jetziger Beantwortung

werden / daß Comitialiter untersuchet werde: ob em löbl. Corpus Protestantium befugt / **Jhrer Churfürstl. Durchl.** nachdem dero Unteethanen bey deroselben Lands-fürstl. Veeordnungen willig-lich acquiesciren / mehrberührten **Westphälischen Friedenschluß** allerdings zuwidee / einige Quæstion zu moviren / und **Jhrer Churfürstl. Durchl.** in deeo Lands-Regierung Ziel oder Maß zu setzen? oder auch 23. einige Restitution in pristinum vermeyntlich zu prætendiren? da auff **J. Churfürstl. Durchl.** einige / gegen bemeldten Friedenschluß anlauffende Innovation, mit Fug und Geund nicht zu bringen; daß 24. **Jhre Churfl. Durchl.** in dero / Jhme / Herrn Abgesandten / ertheilten Resolution, angeführte / im buchstäb-lichen Jnhalt des Friedenschlusses unwiderspeech-lich gegründete Principia so beständig als 25. hingegen die Argumenta, womit solche vergeblich bestritten werden wollen / inconcludent, ieeig / und 26. der klaren Disposition mehrgedachten Friedens zuwider / nahmentlich 27. die Verba, *ante motus Bohemicos*, so indeterminate gesetzt / sine manifesta contradictione ad certum Annum, mithin 28. ad Annum 1618. mit einigem Schein-Grund nimmermehe zu determiniren / noch hierinnfalls 29. species cum genere zu confundiren / und tempus ante-Bohemicum indeterminatum, cum tempore determinato Anni 1618. cum evidenti terminorum implicantia pro synonymis zu halten; 30. die **Jhro Churfürstliche Durchl.** aufgestilte eigene Confession, sammt wären nemlich die Unterthanen so wol / als Principes restituirt / unerfindlich; 31. daß die Untere Pfaltz **Churfürsten Carl Ludwig** / cum onere, alles in dem Stand des achtzehenden Jahrs zu lassen / dessen in toto Pacis Instrumento keine; im Gegentheil abee der Jurium, deren Electores Principesque Palatini ante motus Bohemicos absque ullo onere oder restrictione, und mit welchen die Untere Pfaltz **an Churfürsten Carl Ludwig** restituirt worden / Meldung beschicht / als gegen des Friedens Buchstaben unsustinirlich / weder 32. ex Historia Pacis und denen so gerühmten Demonstrationen / an sich aber inconcludenten Argumentis; noch 33. ex §. Hoc tamen non obstante, &c. das geringste / so nicht mit überflüßigem Bestand abgeleint / und wodurch 34. Jhrer Churfürstl. Durchl. notorie competirendes / und / ohn allen Geund / in Zweifel gezogenes Jus Reformandi ad Annum 1618. adstringiet werden kan / gegenseitig voekommen; kein Terminus restitutionis 35. quoad Subditos Palatinos, aussee was von denen Augspurgisch Confessions-Verwandten versehen / ex Instrumento Pacis ersichtlich; 36. mens & intentio paciscentium, 37. executio Pacis, 38. des **Churfürsten Carl Ludwigs / Carls / Philipp Wilhelms / und Jhrer Churfürstl. Durchl.** selbsten / und was 39. von **beyden Hertzogen von Simmern** / und 40. **Käyserlicher Majestät und Catholischen Ständen** vermeyntlich angeführt / gegenseitig unteeuommenee Opposition vielmehr widerstreben / als derselben einigen Voeschub geben thut; 41. da die Chur-Pfältzische Unterthanen bißhero / widee **Jhrer Churfürstl. Durchl. Verordnungen** / einige Klage nicht geführet / ob sie hierzu schon auff alle Weise veranlasst und veeleitet werden wollen / sattsam erheller daß sie zu klagen keine Ursach / sondern 42. bey **Jhrer Churfürstl. Durchl.** gnädigsten Verordnungen williglich acquiesciren; 43. daß sie sich / aus Furcht der Fiscalischen Processen / nicht zu regen getrauen; ohne Grund 44. der **Chur-Pfältzischen Augspurgischer** Confession zugethanen Consistorial-**Räthe** Conduite also bewandt / daß von den voenehmsten / gedachter Confession zugethanen Theologis, vollkommentlich approbirt / und von niemand Unpræ-præoccupirt und Unpassionirten mit Fug improbirt werden kan; 45. das Simultaneum also eingericht / daß keine Confusion davon zu befaheen; die **Feyerung der Catholischen Feyertäge der Gewissens-Freyheit in nichts benimmt** / die Gemeinschafft dee Glocken und Kirchhöfe / in Ipso Pacis Westphalicæ Instrumento fundirt; und daß ein löbl. Corpus Protestantium alsdann das *suum cuique tribuere* erfüllen / da es von dessen unbegründeter Opposition abstehen / **Jhrer Churfürstl. Durchl.** kundbare Jura territorialia, adeo-

tung zur Genüge dargethan und erwiesen ist / so eegiebet sich hieraus nochmalen von selbsten / daß es wider den Religions- und Westphälischen Frieden / auch Hallischen Recess und die Churfürstlichen Versicherungen schnurstracks lauffet / was Jhre Churfürstl. Durchl. mit Hinwegnehmung gantzer Evangelischen Kirchen / mit Einführung des Simultanei in denen übrigen / mit Abschaffung der Verwaltung und Admodiation der geistlichen Güter / mit Reduction der Pfarrer und verringerten Besoldungen / mit Vertheilung der Reformirten geistlichen Einkünfften an die Catholische / mit dem Gewissens-Zwang / in Summa / mit gäntzlicher Veränderung und Umsturtz des Evangelischen Kirchen-Wesens in der Pfaltz / gegen Dero eigene Churfürstliche Worte / Brieff und Siegel / vorgenommen haben und annoch behaupten wollen. Die Evangelische Stände geben hierunter Seiner Churfürstl. Durchl. kein Ziel noch Maß / sondeen dee Westphälische Frieden ist es / und das Churfürstl. Wort / so dasselbe setzet / und dabey muß es so lange verbleiben / so lang noch Recht und Gerechtigkeit und das Instrumentum Pacis Westphalicæ etwas gilt.

que aliena zu invadiren / und unnöthiger Weise zu bestreiten / niemand verstatten / noch auch / 46. dafern Ihrer Churfürstl. Durchl. der Ryßwickische Friede / quoad Simultaneum, wie supponirt werden will / (so dermahlen dahin gestellt bleibt /) freye Hand einer Seits giebt / solche anderer Seits zu benehmen / und Ihrer Churfürstl. Durchl. in einer / von dero Arbitrio eintzig und allein dependirender Sache / allerdings eine Obligation, wiewolen vergeblich / weiters zumuthen wird / Endlichen und 47. daß die Invalidität / deß niemalen zur Perfection kommenen / auch in so weit er dem Friedenschluß contrar, ohne dem ungültigen Hallischen Recess, solcher Gestalt am Tage / daß weder 48. der Ministrorum Subscription, noch 49. Churfürsten Carls / ante confirmationem, erfolgter Tod / wodurch dessen Voluntas und Consensus vielmehr erloschen / als dessen / und reservatæ ratificationis defectus supplirt worden oder werden können; noch 50. Ihrer Churfürstlichen Durchl. höchstseligster Gedächtniß / hierinnfalls beschehene Erklärung / und 51. des Hallischen Recess willkührliche Observanz, eben so wenig jetzo regierender Ihrer Churfürstlichen Durchl. Erklärungen / angezogene Schreiben / Rescripta und Pacta, und 52. in der Orleansischen Sach beschehenen Allegata, einige Validität demselben nicht beylegen / noch ex Actu, sub expressa conditione celebrato reservatæ nempe ratificationis, beyder damalen contrahirenden höchsten Herren Principalen gegenwärtiger Ihrer Churfürstlichen Durchl. als damaligen Erb-Printzens / und Ihrer Käyserl. Majestät & conditione non purificata notorie imperfecto, actum & contractum perfectum & obligatorium erzwingen kan. Und gleich aus obangeführtem / und der ad marginem der vom Herrn Abgesandten allegirter vermeyntlicher Probatorialien gesetzter Erläuterung und Refutation, Sonnen-klar erscheint / wie unbegründet und unerheblich alle diejenige Behelff / womit Ihre Churfürstl. Durchl. auff des Religion- und Westphälischen Friedens unbeweglicher Grund-Veste unmittelbar beruhende / zu dero Unterthanen Besten und beständiger Ruhe und Einigkeit abzielende Landsfürstliche Verordnungen angefochten werden wollen / wie wenig man so dann / an Seiten eines löbl. Corporis Protestantium, besagten Friedenschlüssen nach / einiger massen berechtiget / da die Unterthanen / bey sothanen Ihrer Churfürstl. Durchl. Landsfürstlichen Verordnungen / ruhiglich acquiesciren / Ihre Churfürstl. Durchl. circa liberum territorialis suæ superioritatis usum & exercitium, quæstionem zu moviren / und in der Lands-Regierung pessimo exemplo Gesetze zu setzen.

Also wissen Ihre Churfürstl. Durchl. von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und des Löbl. Corporis Protestantium Æquanimität sich gäntzlich gesichert / Dieselbe werden / nach der Sachen reiffer und unpræoccupirter Uberlegung / von allen / offtgedachten Religions- und Westphälischen Frieden è diametro zuwider lauffenden Contradictionen und Zumuthungen von selbsten abstehen; Ihre Churfürstl. Durchl. dagegen / bey deme / so Ihro / vermög mehrerwehnter Friedenschlüssen in dero Landen / obdeducirter massen / rechtmäßig zustehet / kräfftiglich handhaben / und hierdurch dero wahrhaffte Begierde / das so nöthige gute Vertrauen / zwischen Churfürsten / Fürsten und Ständen unverbrüchlich beyzubehalten / und / daß hievon Dieselbe abwendig zu machen einige Neben-Respecten nicht sufficient, wesentlich zu erkennen geben / dahin alle Ihrer Churfürstl. Durchl. Consilia, Thun und Lassen / jederzeit hauptsächlich abgezielt / und noch ferners beständig abzielen wird.

Wollten Ihre Churfürstliche Durchl. Ihme / Herrn Abgesandten / auff dessen obvermercktes Anbringen / unverhalten; welche wohl wünschen mögen / daß gedachtes weitschichtiges Anbringen also bewandt gewesen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. dero Resolution ohne so viele Repetitionen / in einen kürtzern Begriff zusammen ziehen können. Sollte Herr Abgesandter in ein oder anderem hiebey aber annoch einigen Anstand haben /

Die Evangelische Stände haben die Sachen reifflich bey sich überleget / auch alle Seiner Churfürstl. Durchl. Argumenta und Behelff mit unpræoccupirten Gemüth und Verstand erwogen / können sich aber gar nicht persuadiren / noch persuadiren lassen / von einer so rechtmäßigen Handlung und Contradiction abzustehen / und dero bedrangte Glaubens-Verwandte in der Pfaltz einer arbitrairen Gewalt zu abandonniren. Es ist ihnen gar zu viel daran gelegen / daß die Mode zu reformiren im Reich nicht auffkomme / und der Religions-Frieden mit dem Instrumento Pacis solcher Gestalt unter die Füsse getreten werde. Sollten auch wider Verhoffen andere Catholische Stände im Reich solche Maximen und Principia adoptiren / oder Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in ihren geschwinden Proceduren Recht geben / so dencke man / in was Vertrauen beede Religions-verwandte Theile mit einander stehen würden. Wo würde die Einigkeit und Harmonie bleiben / die bey gegenwärtigen ohne dem trübseligen und zerrütteten Zeiten doch so nöthig ist / wo alles in der höchsten Crisi stehet? Die Religion, wann sie angefochten und gekräncket wird / ist eine empfindliche Sache / man hat in vorigen und diesem Secu-

haben / wollen Ihre Churfürstl. Durchl. Ihme solchen / bey einer mündlichen Conferenz, erläutern zu lassen / unermangeln. Welchen Ihre Churfürstl. Durchl. schließlichen ersuchen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und das Löbliche Corpus Protestantium, Ihrer Churfürstl. Durchl. auffrichtiger Intention, unverfälschte Freundschafft und vertrauliche Verständniß / mit allerseits Religions-Verwandten Herren Churfürsten / Fürsten und Ständen / äussersten Fleisses zu cultiviren / und daß Sie / wo Sie sine jurium suorum præcipuorum læsione & und ohne / bey Dero Churhaus und der werthen Nachwelt / einige schwere Verantwortung und reproche auffzuladen / immer können / alle mögliche Deferenz gegen Dieselbe bezeigen werden / in gegenwärtig abgenöthigte Contradiction auch sehr ungern / und gegen Willen / verfallen / bestens versichern. Düsseldorff / den 18. Martii, 1700.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Seculo traurige Exempel hievon gesehen. Die Menschen vergessen hiebey aller weltlichen Respecten / und ergreiffen ein jedes Bret / wann sie glauben sich aus dem Schiffbruch darauff salviren zu können / man mag hernach so bloß davon kommen als man will. Was im vorigen Teutschen Krieg unser eigenes Vatterland hierüber erlitten / davon seynd die Historien voll / und man siehet noch hin und wieder die Mahlzeichen. Nun hat man gedacht / durch den Westphälischen Frieden sey alles abgethan und vergessen. Die Evangelische Stände lassen sich auch gern an deme begnügen / was in sothanen Frieden für sie und ihre Glaubens-Verwandte statuiret; sie præstiren mit willigem Hertzen und optima maxima fide alles dasjenige / wozu sie obligiret; sie dencken auff keine Sophisticationes, um zu versuchen / ob sie damit sich in ein und andern Schuldigkeiten loßlauffen mögen; Ja ob sie gleich seithero Ursach gehabt / an Orten und Enden / wo es die Gelegenheit hiezu giebet / sich des Juris talionis zu bedienen / haben sie doch den Glimpff noch behalten / und die Unschuldige es nicht entgelten lassen. **Man muß aber** ihre Moderation **nicht gar zu scharff auff die Probe setzen** / noch gedencken / daß sie assuetudine patiendi nun schon unempfindlich seyn und alles ertragen können / oder daß sie allein diejenigen seyn sollen / welche **den Westphälischen Frieden** auffrichtig halten müssen / wann inzwischen denselben andere nur mit Worten und Contestationen halten. **Es muß noch anders in der Welt zugehen** / ehe es so weit kommet / und man wird im Ende sehen / was man damit ausgerichtet hat.

Betreffend endlichen die der Replic des Evangelischen Corporis angehengte weitere klare Beweiß / daß der Status des 1618. Jahes præcise terminus restitutionis der Untern Pfaltz tam in Ecclesiasticis quam Politicis sowol ratione Principum Electorum alt Subditorum sey; So ist aus Seiner Churfürstl. Durchleucht zu **Pfaltz Antworten** hierauff offenbar / daß man der **Augspurgischen** Confessions-**Verwandten** Fundamenta, die man mit keinem Grund umstossen kan / durch blosse Illusiones zu schwächen / und damit die Frag gleichsam in mero Circulo umzutreiben vermeynet. Denn allegiret man disseits die verba Instrument Pacis *ante motus Bohemicos*, so wird eingewendet / hier stehe nichts vom 18ten Jahr. Bringet man aber Documenta herfür / in welchen das 1618te Jahe nach den Buchstaben ausgedrücket wird / so will man mit einer obscuren Distinction sich behelffen und sagen: Terminus anni 18. wäre nur als pars temporis ante Bohemici allegiret / davon restrictive & oppositive ad tempus ante Bohemicum lediglich nichts zu inferiren: Ohngeachtet **Churfürst Carl Ludwig** in dem Num. 5. producirten Casu, die Restitution der **Ægidii-Kirchen zu Speyer** betreffend / den Terminum restitutionis **von** Anno 1618. ehe die motus Bohemici eingefallen / nicht aber **vor** Anno 1618. setzet / und dieses / wie die Formalia lauten **Inhalts** Instrumenti Pacis, consequenter denselben restrictive & oppositive ad tempus anterius ante Bohemicum handgreifflich designiret; dergleichen auch in dem **Vergleich** zwischen **Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz** sub dato Regenspurg den 5. Julii, 1653. wegen **des Kirchen-Satz und** Exercitii Religionis zu **Wattenheim / Heinspach / Lautterbach und Sultzbach** geschehen / allwo in Clausula Salvatoria **Churfürst Carl Ludwig** ausdrücklich bedinget / daß sothaner **Vergleich** Ihro im übrigen an dem Ihro im Friedenschluß zu gut verordnetem Termino restitutionis **des** 1618. **Jahrs** / nicht præjudiciren solle. Dann allhier ist abermalen handgreifflich Terminus des 1618. Jahes ein Terminus restitutionis à quo, consequenter restrictivus, welcher tempori ulteriori opponi-

ret wird / und dahero pro parte anteriorum temporum unmöglich verstanden werden kan. Wer hierinnen bonam fidem nicht erkennet / sondern haben will / daß man Ihme auch aus dem Instrumento Pacis gewisse Distinctiunculas weisen solle / woran die Paciscenten nicht einmal gedacht noch gedencken können / der begehret unmögliche Dinge / und es ist vergeblich / darwider zu disputiren.

Schließlichen / nachdem auff die mit Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz abgebrochene Handlung seithero erfolget / daß die Gravamina Religionis in der Untern Pfaltz nicht allein nicht abgenommen / sondern sich vielmehr aller Orten cumuliret / insonderheit aber in dem Ober-Amt Germersheim ein unbarmhertziger Gewissens-Zwang durch Geist- und Weltliche / zu grosser Consternation der armen Leute exerciret wird / so hat man nöthig erachtet / in Continuation der vorigen und ad complenda Acta dieselbe auch drucken zu lassen / wie solche nach und nach bey dem Evangelischen Corpori einkommen und per Dictaturam communiciret worden / in der gäntzlichen Zuversicht / daß alle Christliche Fried-liebende und patriotische Gemüther dergleichen gewaltsame / dem Westphälischen und Ryßwickischen Frieden Schnurstracks zuwider lauffende Drangsalen detestiren / und die aus dem Westphälischen Frieden dazu verbunden / noch darzu die nöthige und schleunige Remedur befördern helffen werden.

* Num. II.

Copia ferner weitern allerunterthänigsten Schreibens an Ihro Käyserlichen Majestät vom Protestirenden Corpore zu Regensburg / den Statum Religionis in der Pfaltz / und darinn vorgenommene Aenderungen betreffend.

Allerdurchleuchtigster rc.

Euerer Käyserl. Majestät wird annoch in unentfallenen allergnädigsten Andencken ruhen / was wegen der in der Untern Pfaltz von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz einige Jahre her vorgenommenen Veränderungen circa Statum Religionis bey Euerer Käyserl. Majest. ein Corpus der Augspurgisch-Confessions-verwandten Stände unter dem 24. Decembr. verwichenen Jahrs allerunterthänigst anzubringen / und Dero allerhöchstes Käyserl. Amt angelegentlichst deßhalber zu imploriren sich gemüßiget gefunden. Wann aber weder die allerunterthänigst gehoffte allergnädigste Resolution, noch einige Remedirung zur Zeit noch nicht erfolget; hingegen mit denen Neuerungen und harten Bedrückungen der armen Evangelischen in der Pfaltz continuirt wird; so haben wir nicht Umgang nehmen können / auff eingelangten Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / Euere Käyserl. Majest. nochmalen in tieffster Veneration anzugehen / und Dieselbe hierdurch allerunterthänigst zu ersuchen / Dieselbe wollen allergnädigst geruhen / in dieser nach dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedenschlusses so gerechten und unstreittigen Sache die behörige Remedur nicht länger zu differiren / und die Evangelische Stände in ihrem allergehorsamsten Suchen weiters also Hülff-loß zu lassen / sondern Dero Welt-gepriessenen Reichs-väterlichen Vorsorge und Liebe zur heylsamen justiz nach bey Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die zulängliche Vermittelung treffen / daß die zeithero in Religions-Sachen eingeführte Neuerungen in der Untern Pfaltz ohne weitern Anstand ab- und alles wieder in vorigem Stand / wie es vermöge der deutlichen Dispolition des obangezogenen Westphälischen Friedens seyn soll / gestellet werden möge. Euerer Käyserl. Majestät allergnädigsten Erhörung getrösten sich unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen / auch Obern und Committenten in dieser ihrer gerechten allerunterthänigsten Bitte um so vielmehr / als sowol Euerer Käyserl. Majestät an Dero allerhöchsten Orte selbst / als dem gesammten Vaterlande hoch daran gelegen / daß sonderlich bey jetzigen weit aussehenden Conjuncturen ein gutes Vertrauen unter allerseits Stände unverrückt erhalten werden möge. Und wir verharren in allerunterthänigst-treuester Devotion

Euerer Käyserl. Majestät

Datum Regensburg / den 23. Maji, 1701.

allerunterthänigste rc.

Der Augspurgischen Confessions-verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen / zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Schema sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen und 2. Chur-Brandenburg.

Fürst.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Coburg.
3. Sachsen-Gotha.
4. Sachsen-Weymar.
5. Sachsen-Eysenach.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. Brandenburg-Onoltzbach.
8. Braunschweig-Zelle.
9. Braunschweig-Wolffenbüttel.
10. Halberstatt.
11. Würtenberg.
12. Hollst-Glückstadt. suo loco & ordine.
13. Anhalt.
14. Camin.
15. Ost-Frießland.
16. Wetterauische Grafen.
17. Fränckische Grafen.
18. Westphälische Grafen.

Reichsstädtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Goßlar.	2. Nördling.
3. Nordthausen.	4. Memmingen.

* Num. III.

Copia eines Lateinischen Schreibens/ wegen der von Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz neu ausgeschriebenen Gewissens-Freyheit aus Heydelberg vom 1. Junii, 1701.

SÆpe me ad te scribere volentem impediverunt negotia haud levia, quantam ego curam adhibuerim in sancta nostra fide propaganda, haud ignoras. *Provinciam Germersheimensem* multis vigiliis & sumptibus ab hæresi purgavi, Apostatas sive Relapsos, quos vocant, & *liberos ex mixtis matrimoniis natos* Ecclesiæ reddidi; Salutari *pacis Riswicensis* clausula art. IV. subnixus, *per totum Palatinatum* ubivis locorum numerum fidelium auxi. Calvinistas omnibus suis reditibus ecclesiasticis eorumque administratione privavi; *Mandatum de Simultaneo* introducendo illimitatum, ejusque executionem exactissimam procuravi; spes quoque affulgebat, brevi fore, ut hæretici toto Palatinatu extirparentur; Novum tamen & inopinatum fatum omnia mea sancta consilia turbat; *Serenissimus enim Princeps Elector* conscientiae libertatem omnimodam omnibus sibi subditis, cujuscunque sint fidei, nuperrime concessit; nulla habita ratione ad *pacis Riswicensis* clausulam, quæ Religionem concernit, sive personas, & loca huic subjecta; quid ego facerem, diu dubius hærebam; sed Deus in meis angustiis me non deseruit, nec in futurum, quod spero, deseret; Adii viros Zelotas, qui Regimini præsunt, & multis precibus tandem obtinui, ut *serenissimi Electoris rescriptum*, quantum liceret, temperarent; Provinciarum præfectos nostræ esse Religioni addictos gaudeo; Conscientiæ suæ dubio procul consulent; *Germersheimensem*, aliasque pacis *Riswicensis* Clausulæ subjectas præfecturas sub hoc edicto contineri, quis affirmaverit? Liberos ex matrimoniis mixtis prognatos in catholica religione educandos, quis negaverit? In his certe *serenissimus Elector* salva modo dicta pace nihil mutare potest, etiamsi velit; Tu pro tua, qua polles, authoritate apud *reverendissimum Episcopum Metensem* efficies, ut *Rex Christianissimus* novo huic mandato se opponat, quo sæpius memorata *pax Riswicensis* sarta tecta maneat, sic omnes provinciæ cis Rhenum erunt salvæ; Ego heic omnem operam impendam, ut res voto cedat: *Serenissimi Electoris* N. N. mihi jam optima, quæque sperare jubet, mandatum ad leniendos saltem animos *Principum Protestantium*, qui *Augustissimum Imperatorem* bello Italico nunc implicitum, quotidie sollicitent, rebus sic stantibus esse publicatum mutata rerum facie mox revocandum; Nihil magis salutare pro bono ecclesiæ excogitari potuisse, omnia ab arbitrio Principis dependere; In toto mandato quod verbis insuper lubricis conceptum sit, nullam de *pace Westphalica*, *recessu Hallensi*, ullave alia obligatione mentionem fieri, quodcunque igitur hodie in favorem protestantium metu majoris mali, sit sancitum, ei faciliori via crastina luce in eorundem odium iterum derogari posse; Templa in totum vel pro parte hæreticis erepta, nec non reditus ecclesiasticos eorumque administrationem, in quibus cardo rei versatur, nostra manere; Pastorum & Præceptorum ACatholicorum numerum valde diminutum singulisque annis unum vel alterum in quavis præfectura ad huc dimissum iri simultates inter Lutheranos & Calvinistas, quas in Palatinatu fovi, optatum finem non fuisse sortitum; Aliam protestantes Principes demulcendi rationem non apparere; Medicorum consuetudinem in adeundis periculis imitandam; Subvenire tempestati quavis ratione, & minima ex malis eligere, sapientis esse; Fortunam suam quemque in consilio habere, cum de aliena deliberat. &c.

Ad hæc & alia argumenta pro ingenii mei modulo nullis quæstibus omissis, quos justus dolor mihi suggessit breviter respondi; *Protestantes Principes* sibi imponi non passuros, *Augustissimum Imperatorem* eò instantius nunc pressuros; *Serenissimum nostrum Principem*, injuriam Protestantibus illatam confiteri, dicturos, ut & reliqua in statum pristinum juxta *Instrumentum pacis Westphalicæ & recessum Hallensem* ponantur, petituros; Nihil ab arbitrio voluntatis Principis, cujus consilium Protestantes odio prosequatur, & tantis mutationibus sit subjectum, dependere posse, demonstraturos; Templa reditus, eorumque administratio, ut

 ante

ante omnia protestantibus restituantur, numerus vero pastorum & præceptorum juxta annum, quem vocant decretorium, augeatur, postulaturos; Ad comitiales deliberationes & auxilia *Imperatori* subministranda, absque prævia satisfactione, se concurrere non posse, de novo declaraturos; Hæc sunt, quæ te scire volui. Dabantur in meo Musæo *Heidelbergæ* ipsis Calendis Junii, 1701.

* Num. IV.

Relation aus der Pfaltz mense Octobri, 1701. des **Stiffts Würtzburg harte** Proceduren wider die Evangelische Gemeinden / dero Pfarr und Schuldiener im **Ober-Amt Borberg** betreffend.

Mit Beylagen A. & B.

Die harte Proceduren **des hohen Stiffts Würtzburg** in dem von **Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** versetzten Ober-Amt **Borberg** gegen dessen bederseits **Evangelische Einwohner** seynd so enorm, daß wann von hohen Orten nicht bald eine Remedur befördert wird / es daselbst um der Evangelischen Religion völlig gethan seyn dörffte / wie aus denen Gravaminibus sub Lit. A. weitläufftig zu vernehmen. **Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** hätten billig die dem Reformirten **Kirchen-Rath** in dem Pfand-Verschreibungs-Recess expressis verbis reservirte Jura Ecclesiastica zu mainteniren und die arme Leute wider alle Attentata und Contraventiones zu schützen / damit sie sothanem Recess gemäß quoad Ecclesiastica allein unter der **Churfürstlichen** Jurisdiction auch alles in statu quo wie **Würtzburg** es empfangen / juxta Formalia Recessus, quoad Religionem möchte gelassen werden. Hiebey gehender in sehr nachdrücklichen Terminis abgefaßter und der **Chur-Pfältzischen Regierung** würcklich insinuirter Extractus Protocolli des Reformirten Kirchen-Raths sub Lit. B. zeiget klärlich / mit was unverantwortlichen militarischen **Zwang** man die Pfarrer exequiret und abgestraffet / welche sich auff dem **Churfürstl.** favorablen **Befehl** vom 29. April dieses lauffenden Jahrs verlassend / Reversos oder ex mixtis matrimoniis natos / ihrem Amt und Gewissen nach / zum Heil. Abendmahl admittiren: Ja / daß so gar der **Ober-Schultheiß zu Ober-Ingelheim in dem Amt Oppenheim / Conradi** / durch dessen Schuld neulich 3. Personen in dem Thurn verbrandt / sich in beyn zweyer Reformirten Predigern und anderer ehrlichen Leuten / mit denen es stündlich zu erweisen / öffentlich vernehmen lassen: "Es möchten **Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz** oder "dero Regierung befehlen / was sie wolten / und "eine Reprimande über die andere schicken / so "habe er dennoch geheimen Befehl sich daran "nichts zu kehren / sondern fortzufahren." Ist nun dieses Vorgeben erdichtet / warum wird er nicht mit gebührender wolverdienter Straff angesehen? Nachdem sonst die **Jesuiten zu Heydelberg** zum Commissariat-Haus selbigen gantzen Stock zusammen gekaufft / haben sie die Heu-Gaß samt einigen Universität-Plätzen biß an die Augustiner-Gasse / und an die Reit-Schul darzu prætendirt / wogegen die Universität sich gesetzet: Anjetzo kommt in Vorschlag mit der Universität einen Tausch dergestalt zu treffen / daß die Jesuiten den Sapienz-Platz von Casimirian an biß Hexen-Thurn sammt der Augustiner-Gaß / Reit-Schul und einen Theil von denen Universitäts-Häusern haben / hingegen die Universität das Casimirian behalten / und das Commissariat bekommen sollen; woraus wenigstens dieses zu schliessen / daß man die Sapienz, worinnen jederzeit 36. Reformirte Candidati Theologiæ unterhalten worden / nebst ihren Revenüen denen **Jesuitern zu übergeben** suche.

Beylage Lit. A.

Harte Proceduren des hohen Stiffts **Würtzburg** gegen die so wohl Reformirte als Evangelisch-Lutherische Gemeinden und dero Pfarrer und Schuldiener in dem **Chur-Pfältzl.** nun aber dem **hohen Stifft Würtzburg** Pfand-weiß übergebenen **Ober-Amt Borberg.**

1.

Suchet man von Seiten **des hohen Stiffts Würtzburg** die von dem **Durchl. Chur-Hauß zu Pfaltz** in dem mit demselben auffgerichteten Recess und Pfands-Verschreibung expresse reservirte Jura Ecclesiastica bey ohngefehr zweyen Jahren gäntzlich an sich zu ziehen / da doch in vorigen 10. Jahren man sich deroselben von Seiten **Würtzburg** im geringsten nicht angemasset / sondern dero Possession und Exercitium **Chur-Pfaltz** ruhig gelassen worden.

2. Zu Folg dessen sucht man die Pfarrer und Schuldiener von Chur-Pfaltz Kirchen-Rath gäntzlich abzuziehen / und unter die Jurisdiction des geistl. Raths zu **Würtzburg** zu stellen / da Sie doch in dem Recess allein an **Chur-Pfaltz Kirchen-Rath** / quoad Ecclesiastica verwiesen sind.

3. Dem aber schnurstracks entgegen will der von **Chur-Pfaltz Kirchen-Rath** vor ohngefehr anderthalb Jahren angenommener **Schulmeister zu Schwabhausen / Buch- und Seehof** von dem geistlichen Rath zu **Würtzburg** nicht admittirt werden / sondern ist ihm bey hoher Straff verboten / einigen actum scholarem weder in der Kirchen noch in der Schule zu verrichten / bloß und allein darum / weiln er von **Chur-Pfaltz Kirchen-Rath** angenommen / da man doch gegen die in vorigen 10. Jahren angenommene Schulmeister nicht das geringste geredet / und also **Chur-Pfaltz** weder die Possession noch das Exercitium solches Rechts jemals disputirlich gemacht worden. Indessen haben obgemeldte 3. **Gemeinde** schon bey anderthalb Jahren eines Schul-

Schulmeisters entbahren / und dahero ihre grosse Jugend in Unwissenheit müssen verwilden lassen / welches sonder Zweiffel das einige Absehen an Seiten Würtzburg ist.

4. Ist das Simultaneum dem Recess schnurstracks entgegen / eigenseitig von Würtzburg in alle so wohl Evangelisch-Reformirte als Evangelisch-Lutherische Kirchen eingeführet worden / und da die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Sachsenfluhr (in welcher nicht mehr als zwey Catholische Seelen sich befinden / und dero neben der Gemeind zu Daimbach unter vorigen Reformirten Churfürsten / höchstseligen Andenckens das Exercitium Religionis Lutheranæ frey und ruhig gelassen worden / daß ihnen auff ihr unterthänigstes Ansuchen ein eigener Lutherischer Pfarrer gegeben und aus der Reformirten Collectur zu Borberg / ja aus der Vacanz der reformirten Kirchen zu Bobstatt besoldet worden) sich ein wenig dagegen gesetzet / sich auff die Gnade der vorigen Churfürsten beruffende / hat man selbige um etliche 100. fl. gestrafft / und 50. Rthlr. Commissions-Kosten zu erlegen mit scharffer militarischer Execution angehalten / einen armen Mann in Ketten und Banden geschlossen / und als gefänglich ad laboros nacher Würtzburg geführt; einer armen Frauen aber die Geigen angelegt / und damit öffentlich vor das Rathhauß daselbst gestellet.

5. Ist denen Lutherischen Unterthanen zu Windischbuch bey hoher Straff verbothen / ihre actus Ecclesiasticos, als Kinder tauffen / Copulationen etc. nicht mehr durch die Reformirten wie vordiesem geschehen / sondern allein durch den Römisch-Catholischen Priester verrichten zu lassen. So ist ebener massen dem benachbarten Lutherischen Pfarrer zu Neustätten bey hoher Straff verbothen / solchen armen Leuten auff dem Tod-Bett mit Trost und Reichung des H. Abendmahls zu assistiren / wie dann auch denen benachbarten reformirten Pfarrern eine scharffe inhibition geschehen / an solchem Ort vor den Pastorem ordinarium, der 4. Stunden davon wohnhafft / und ein alter Mann ist / keinen actum Ecclesiasticum zu verrichten / wodurch den armen Leuten in casu necessitatis ein nicht geringer Gewissen-Tort angethan wird.

6. Die Gefälle der Kirchen / auch die / welche per pia legata von Reformirten zu desto bessern Unterhalt der reformirten Pfarrer in zweyen Jahren der Kirchen vermacht worden / hat Würtzburg ebener massen / dem Recess entgegen / de facto an sich gezogen / und werden nun durch eine geistliche Commission nach Belieben administriret / und ob wol denen reformirten und Lutherischen Pfarrern versprochen worden / daß sie ratione ihrer Besoldung anderen Chur-Pfältzis. Pfarrern conform sollen gehalten werden / wird so gar keine Conformität dißfalls gehalten / daß sie / die Pfarrer / bißhero nicht allein keiner Verbesserung ihrer Besoldung sich zu erfreuen gehabt / sondern im Gegentheil ihre Besoldung auch nach dem ersten Reglement geschmählert und verringert worden / indem dem Inspectori 50. fl. an Geld / 5. Malter Korn und ein halb Fuder Wein / dem Pfarrer aber in der Amtsstatt Borberg / und dem Pfarrer zu Schweigern / als in einem grossen Flecken / einem jeden 30. fl. weniger gereichet wird. Ja es wird Inspectori die Anno 91. und 92. ihme von Würtzburg ratione Schwabhausen rechtmäßig gereichte Besoldung an seiner nun lauffenden sehr geschmählerten Besoldung wieder abgezogen / mit dem Prætext, daß selbige bey Ubergab des Amts nicht in Anschlag kommen / da doch von der Chur-Pfältzis. Cammer / Würtzburg klar erwiesen worden / daß selbige in Anschlag kommen / und dahero Würtzburg selbige zu bezahlen schuldig seye.

7. Da andere Pfarrer in Chur-Pfaltz bey der Admodiation die Lösung der veradmodirten Güter oder die Freyheit auch darauff zu schlagen / und neben der Behaussung ein Garten und Stücklein Wiesens gratis zu geniessen überlassen worden: Will man die Pfarrer in dem Amt Borberg solche Beneficia so gar nicht geniessen lassen / daß man vielmehr durch Entziehung derselben suche / ihnen alle Subsistenz zu benehmen.

8. Und da nun zwey Jahr lang der reformirte Collector zu Borberg als Adjunctus bey der Admodiation gesessen / ist er dieses Jahr sonder Zweiffel / weilen er wider Befehl und Willen des Stiffts Würtzburg seine Rechnung bey der Chur-Pfältzischen Administration abgelegte auff eine Seite gesetzet / und dem Röm. Catholischen Amtschreiber der Röm. Catholischen Priester zu Borberg an dessen Stelle adjungiret / auch in dessen Behausung theils Zehenden so heimlich verlehnet worden / daß weder die reformirte Pfarrer noch die Gemeinden das geringste nicht davon wissen / und ob sie schon nachgehends ein mehreres davor zu geben sich erboten / doch dazu nicht gelangen können.

9. Hat das Stifft Würtzburg dem Inspectori 10. Rthlr. Straff angesetzt / weil er den gnädigsten Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz betreffend die Collect der Reformirten Kirchen zu Wormbs seinen Fratribus Classicis nur communicirt / und selbst nicht publiciret.

10. Können die Pfarrer keine Resolution von dem Stifft Würtzburg erhalten / das von Chur-Pfaltz ergangene gnädigste Rescript, betreffend die Gewissens-Freyheit / publiciren zu dörffen.

11. Hat man vor ohngefehr ein Jahr einen armen Mann zu Wölchingen / Philipp Steinhardt / dessen Frau freywillig reformirt worden / unter dem Prætext, als hätte er sie dazu gezwungen / des Landes verwiesen / und der Amtschreiber würcklich seinem Bruder bedeut / wann er sich in dem Amt würde sehen lassen / wolle er ihn in Ketten und Banden schliessen / und auff Würtzburg führen lassen.

Lit. B.

Lit. B.

Extractus Protocolli des Reformirten Kirchen-Raths/ woraus erhellet/ mit was vor militarischen Zwang man einige Pfarrer beleget/ so entweder reversos, oder ex mixtis matrimoniis natos zum H. Abendmahl admittiret.

INspector zu **Oppenheim Zeucher** berichtet/ und klagen auch dabey **Pfarrer zu Ober- und Nieder-Jngelheim Rothgeb und** Franzenus. Davon der erste in Person dieses insinuiet/ welchergestalt aus Veranlassung **Landschreibers zu Oppenheim Depold und Ober-Schultheiß** Conradi **zu Ober-Jngelheim** ihnen beeden Pfarrern jeden 20. Rthlr. Straff angesetzet/ und in continenti zwey Dragoner oder Reuter zur Execution in die Häuser mit unverantwortlicher Instruction die Pferde/ wann sie ihnen nicht vergnügliche Accommodement schaffen/ in die Stuben zu logiren/ eingelegt; weilen jener eine Catholisch gewesene Frau/ und der ander zu **Nieder-Jngelheim** Franzenus einen Jüngling/ dessen Vater Catholischer Religion vor 13. Jahren gestorben/ und er von seiner reformirten Mutter ohne einige Contradiction in der reformirten Religion erzogen worden/ verwichenen 4. Sept. zum reformirten Abendmahl admittirt/ sie Pfarrer aus Fundament des Churfürstl. gnädigsten Gewissens Rescripti vom 29. April. jüngsthin nicht pecciret/ sondern ihrem Amt und Gewissen gemäß verfahren zu haben vermeynen/und doch durch solches indiscretes Verfahren des **Ober-Schultheissen** Conradi in Schimpff und Schaden gesetzet werden müssen/ baten deßwegen/ Kirchen-Rath möchte solches höhern Ort/ sonderlich weiln Ober-Schultheiß Conradi ihnen Pfarrern in Beyseyn ehrlicher Leute mit denen es zu erweisen/ in faciem gesagt: "**Es möchte der Churfürst** "**oder Regierung befehlen/was er wolle/und** "**beyde einen Filtzer über den andern schicken/** "**so habe er geheimen Befehl sich daran nicht** "**zu kehren/sondern doch fort zu fahren/**" mit solchem Nachdruck recommendiren/ daß ihnen Pfarrern über Schimpff und bereits angethanen Schaden/ da ihnen die Executanten ihre Mobilien/ und dem ersten bey nahe einen halben Centner Zinn vor Executions-Gebühr würcklich aus dem Hauß genommen/und zu ihrem grossen Schimpff öffentlich auff dem Marckt feil biethen lassen/ Satisfaction und Erstattung alles Geraubten/ samt muthwillig verursachten Unkosten geschehen möchte; wie alles aus beygehendem Inspectoris Bericht und Pfarrer klagten auch Landschreibers Depold Befehl sub NN. 1. 2. 3. mit mehrerm zu ersehen.

Kirchen-Raths Resolution.

WEiln beede Pfarrer auff das **Churfürstl.** Rescriptum vom 29. April. sich verlassen/ hierinnen nichts straffbares begangen/ sondern ihrem Amt und Gewissen gemäß sich bezeiget/ und keinem Ober-Amt niemalen gebühret/ schon etlich mal remonstrirter massen wider die **Churfürstl. Landes-Ordnung** Cap. 14. Tit. 3. mit Straffen gegen Pfarrer und Kirchen-Diener eigenmächtig zu verfahren/ sonderlich da über solches von Ihrer Churfürstl. Durchl. unterm 9. dato vornemlich in Religions-**Sachen** scharf und ernstlich mit diesen Worten verboten worden: "**Daß solches eigenmächtiges Verfahren/ aller Unterbedienten,**" **deßen sich auch die Ober-Aemter selbsten zu**" **enthalten/ fürohin nicht mehr verstattet/**" **sondern in vorfallenden** Religions-**Sachen,**" **dieselbe von allem umständlich Bericht er**-" **statten/ und ihres Verhaltens halber ge**-" **bührend anfragen solten.**" Bey diesem Process aber so wol der **Landschreiber Depold** welcher zwar ein Examen anstellen/ aber ohnerwartet des Protocolli gleich zur Straf und zu exequiren Commission gegeben/ als der sehr indiscret in vielen Fällen sich bißher bezeigte Ober-Schultheiß zu Ober-Jngelheim/ Conradi, sonderlich was mit denen im Thurn durch seine Schuld verbrannten 3. Personen vorgegangen noch in frischem Gedächtniß/ schlechten Respect und Gehorsam gegen solch höchstangezogenes Churfürstliches Decret bezeiget/ und manifeste contravenirt/ ja dieser Ober-Schultheiß gar noch so effront und frech seyn darff auszugeben/ **er habe heimlichen Befehl/es mag Ihre Churfürstl. Durchl. oder dero Regierung befehlen/was Sie wollen/ in dieser Sache fort zu fahren**/ welches wann es ausser Land ausbrechen/ und dieser Ober-Schultheiß über solches unwahres Vorgeben nicht nachdrücklich abgestrafft werden solte/ Ihre Churfürstl. Durchl. hohes Wort/ so sie an Königl. Chur- und Fürstl. Höfen und Reichs-Collegia, sonderlich durch dero Gesandschafften den 25. Julii nach Jnhalt beyliegenden Extracts Regenspurgischen Comitial-Acten sub N. 4. dieser Sachen wegen ausgeben/ zu dero höchsten Verkleinerung gezogen werden dörffte/ so thut Kirchen-Rath/ Chur-Pfältzl. hochlöbl. Regierung inständig bitten/ hierinn vor Ihrer Churfürstl. Durchl. höchsten Respect Sorge zu tragen/ und daß dieses Vorgeben falsch seye/ der gantzen Welt erweißlich/und die Ubertreter des Churfürstl. Rescripti solchen eigenmächtigen unvorgreifflichem Verfahren nach Verdienst anzusehen/ und die klagende Pfarrer und übrige Personen/ so vermög Churfürstl. Rescripti, facultatem eligendi religionem überkommen/ als ohnstraffbar zu erkennen/ und über Schimpff/ Kosten und Schaden und abgeraubten Guth denselbigen völlige Satisfaction gedeyhen zu lassen/ damit die klagende Theile wie ohne Zweiffel erfolgen wird/ nicht bey Ihrer Churfürstl. Durchl. selbsten Hülff und Schutz zu suchen nöthig haben möchten.

---

* Num. V.

Fernere Relation aus der Pfaltz mense Decembris 1701. Die annoch continuirende Drangsalen wider die Evangelische Unterthanen daselbst betreffend/ mit Beylagen von N. 1. biß 8. inclus.

ALlhier vermehret sich der **Gewissens-Zwang** nebst übrigen Gravaminib⁹ je länger je mehr/ obwo-

obwolen dem Vernehmen nach von **Düsseldorff** aus öffters harte Befehle an die Regierung zum Besten der Evangelischen Unterthanen ergehen. Die Pfarrer zu Ober- und Nieder-**Ingelheim** können die Restitution der ihnen von denen Executanten genubten Gütern/ deren Preiß sich auff 197. fl. belauffet/ nicht erhalten/ obwolen die Regierung sie von der vom **Land-Schreiber zu Oppenheim** angesetzten Straff würcklich absolviret/ und die Execution null und nichtig declariret; der arme **Johann Adam Möller** aber/ dessen Frau reformirt worden/ hat annoch die Execution, und also bey einem viertel Jahr/ im Hauß/ und ist bereits zum Bettelstab gebracht. Er ist ohnlängst abermals 8. Tag zu **Heydelberg** gewesen/ und hat bey der Regierung Hülffe gesucht/ aber aus Mangel Zehrung wieder davon gehen müssen/ wodurch dann sowol alle Pfarrer- als diejenige/ so sich zur **Evangelischen** Religion bequemen wollen/ scheu gemachet werden/ ihrem Gewissen und Amt ein Genügen zu thun. **Der** Advocat **Spet zu Heydelberg** hat gegen die **beede Kellern/ Gebrüdere von Wackernheim**/ sich verlauten lassen/ **der Landschreiber Depold** habe in dieser **Ober- und Nieder-Ingelheimer Sache** recht gethan/ und wann er in seiner Stelle gewesen/ so hätte er die Execution nicht auffgehoben/ wann es gleich die Regierung befohlen/ durch welche Rede des **Ober-Schultheissen Conradi** ausgestossene Worte von einem habenden geheimen contrairen Befehl bekräfftiget werden. Wegen **Erziehung der** *ex matrimoniis mixtis* **erzeugten Kindern** wird denen Eltern die **Gewissens-Freyheit auch nicht zugelassen**/ sondern es werden selbige **gezwungen**/ ihre Kinder indistincte **zur Catholischen** Religion **zu erziehen**/ und wann diese bereits Annos Discretionis erreichet/ wird ihnen/ dem **Churfürstl. Befehl schnurstracks zuwider**/ Libertas eligendi Religionem keinesweges eingestanden/ **laut Beylage** sub Nro. 1. & 2. Im Amt **Germersheim** will man nicht einmal gestatten/ daß die Evangelische Pfarrer Kinder von beederseits Evangelischen Eltern in loco ihrer Geburt/ wann daselbst der Pfarrer nicht seine Wohnung hat/ tauffe/ noch daß die Kinder in die nechste Pfarre/ wohin die Eltern in die Kirche gehen/ gebracht werden/ weßwegen dann dem Inspectori, **Reinach/ im Amt Germersheim**/ welcher 3. dergleichen nach seinen Filial, Klingenmünster/ gebrachte Kinder seinem Amt und Gewissen gemäß getauffet/ **vom Amtsverweser/ Schumacher/ mit dem Thurn**/ so bald er nach **Klingenmünster** kommen werde/ **gedrohet**/ die Eltern aber mit Geld-Straff und Gefängniß beleget worden. Dahero Inspector aus Furcht der Gefangenschafft nicht trauet/ den Gottesdienst zu **Klingenmünster** mehr zu verrichten. Ja es werden laut **hiebeygehenden** Decrets/ sub Nro. 3. alle Eltern/ welche seit dem letztern Friedenschluß ihre Kinder bey denen Evangelischen tauffen lassen/ de novo in inquisition gezogen. **Es ist dieser Gewissens-Zwang** um so **grösser/ als in Kranckheiten nicht** einmal von einem andern Ort **ein Evangelischer Pfarrer geruffen werden darff**/ und man im gantzen Amt/ worinnen hiebevor 24. Reformirte Pfarrer gestanden/ nicht mehr als 5. nemlich zu **Impflingen/ Sibboldingen/ Zeißkam/ Billigheim und Altdorff** geduldet/ obwolen viele Gemeinden sich anerbieten/ selbige aus ihren eigenen Mitteln zu salariren. Denen in jetztgedachten Amt hiebevor zur Catholischen Religion gezwungenen/ nunmehro aber nach dem publicirten Befehl zur Reformirten Religion wieder bekehrten Gemeinden/ welche im Decret Renegaten genennet werden/ will man **nicht einmal einen Schulmeister vergönnen**/ welchen die Gemeinde selbst unterhalten will/ **laut Beylagen** sub Nro. 4. & 5. Es ist sonsten ex retroactis bekannt/ welcher Gestalten **die Chur-Pfältzische Regierung** gegen des Domini territorialis, **Seiner Hochfürstl. Gnaden des Herrn Johanniter Meisters**/ Wissen und Willen zu **Ober- und Nieder-Lustatt** das Jus Reformandi exerciret/ und aller von dem **Herrn Johanniter-Meister** beschehenen Contradiction ohngeachtet einen Catholischen Priester daselbst eingesetzet; Anjetzo nimmt man mit Gewalt zwey drittheil von denen dem Reformirten Pfarrer gehörigen Gefällen hinweg/ obwolen wenige Catholische daselbst wohnen/ und die Gemeinde und der Amtmann nahmens **Ihrer Hochfürstlichen Gnaden** dagegen sich widersetzeten/ welche man darauff **laut Befehls** sub Nro, 6. erbärmlich exequiret/ und den Schulmeister sammt Weib und Kindern **aus dem** Pfarrhauß zu **Ober-Lustatt** mit allem/ was er gehabt/ getrieben. Nro. 7. **zeiget**/ daß ein neu Reservatum Ecclesiasticum in die Welt gekommen/ dadurch einem zur Catholischen Religion getretenen Rectori seine Rectorats-Besoldung so lang gelassen wird/ biß er anderweetlich seine Accommodirung findet. Es ist viel/ daß die Evangelische nicht obligiret werden/ diesem armen Tropffen auch noch ihre Kinder zu schicken. Nro. 8. **beweiset**/ daß die **Wormser Catholische Geistliche von keinem** *Instrumento Pacis Westphalicæ* **mehr wissen**/ sondern die Sach auff den Fuß von hundert und mehr Jahren setzen wollen/ und scheuen sie sich nicht sothane Gravamina denen **Chur-Pfältzischen** Deputirten in der Conferenz vorzustellen/ und Extractum Protocolli schrifftlich zu communiciren/ welches kein Wunder/ nachdem sie wissen/ daß **Seine Churfürstl. Durchl.** die Worte *ante motus Bohemicos* nicht immediate verstehen. Die **Evangelische Pfarrer** continuiren fast durchgehends schmertzlich zu klagen/ daß die **Catholische Geistliche und Beamte** ihnen **das Almosen völlig hinweg nehmen**/ dahero die Evangelische Arme grossen Mangel leiden; Als nun das Reformirte Presbyterium zu **Neustatt**/ deme die Catholische viel tausend Gulden Capitalien entzogen/ und nach Gefallen durch Catholische Receptores darüber disponiren/ sich beschweret/ hat der Pater Superior Jesuitarum geantwortet:

Er allein constituire dißmalen das Presbyterium. Es ist neulich berichtet worden/ daß ein und andere Gemeinden bey Absterben ihres Pfarrers zu Filialen gemacht werden/ deme noch beyzufügen/ daß wann auch auff beschehene Præsentation Seiner Churfürstl. Durchl. die vorgeschlagene tüchtige Subjecta confirmiren/ dennoch von der Regierung kein Præsentations-Schreiben/ ohne welchen kein neuer Pfarrer einigen Kirchen-Actum verrichten darff/ offt in einem halben Jahr erhalten werden kan/ wodurch viele Gemeinden ihres Gottesdiensts auff eine Zeitlang beraubet werden. Die Præceptores in Lauttern/ Moßbach/ Simmern/ Bacherach und an verschiedenen anderen Oertern bleiben tacite reducirt/ und können keine Besoldung erhalten.

Beylagen.

Num. 1.

Copia Befehls vom Ober-Amt Heydelberg wegen Erziehung der Kinder aus vermengter Ehe zur Catholischen Religion.

NAchdeme sich der Catholische Pfarrer zu Schrießheim/ Herr Hähnlein/ beschweret/ daß der Reformirte Pfarrer allda und zu Leutershausen einige Kinder/ die von Catholischen Eltern gebohren/* und bißher in der Catholischen Religion erzogen worden/ anjetzo zur Reformirten verleiten wolle; Als hat Cent-Graff Römer/ gemeldten Pfarrern dieses ernstlich zu untersagen/ und mit Straffe zu bedrohen/ dafern sie gegen gnädigster Herrschafft Verordnung also zu handeln sich unterfangen würden/ wie dann der Erfolg wieder zu berichten/ und dem Catholischen Pfarrer gleichfalls davon parte zu geben ist. Heydelberg den 2. Sept. 1701.

Ober-Amts Handschrifft.

Vt. Dickhant.

* NB. Das Ober-Amt verstehet hierdurch natos ex matrimoniis mixtis, de quibus quæstio.

Num. 2.

Copia fernern Befehls/ erwachsenen und ad Annos discretionis gekommenen Kindern libertatem eligendi Religionem nicht zu lassen.

INterims-Centgraff Römer hat dem Reformirten Pfarrer Angesicht dieses zu bedeuten/ daß er die Churfürstliche gnädigste Verordnung nicht möchte infringiren/ und sich vor Schaden und Weitläufftigkeit hüten/ und vermeldten Kindern/ nemlich deren Vater Catholisch noch bey Leben/ auch biß weiterer Verordnung das Abendmal nicht reichen/ wovon dem Catholischen Pfarrer Nachricht zu geben. Heydelberg den 3. Septembr. 1701.

A. Franck.

Num. 3.

Decretum gegen diejenige/ so seit dem Ryßwickischen Frieden sich bey Evangelischen copuliren/ oder ihre Kinder tauffen lassen.

ES wird hiemit allen denjenigen/ welche seit dem letztern Friedenschluß sich anderwertig copuliren/ auch seit dem ihre Kinder ausserhalb tauffen lassen/ hiemit alles Ernsts und bey Straff des Ungehorsams anbefohlen/ auff den 17. dieses vor Amt in der Altenstatt zu erscheinen/ welches also zu geschehen gemeinschafftl. Schultheiß zu Seebach zu publiciren wissen wird/ damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge. Altenstatt/ den 6. Decembr. 1701.

Fr. Mannenbach.

Num. 4.

Ausschaffungs-Befehl an den Reformirten Schulmeister zu Seebach.

MEin ohnwissend meiner/ und Herrn Arnold ein Calvinischer Schulmeister in das Dorff kommen/ und schon 2. oder 3. Tag öffentlich allhier Schul hält; Also thue ich ihm anzeigen/ daß er gleich nach Ablesung dieses die Schule gäntzlich solle auffheben/ wofern er nicht einen Spott will erleben.

F. Bonifacius Molitor.
Aug. Pfarrer

Num. 5.

Befehl an den Schultheissen zu Seebach/ den Reformirten Schulmeister daselbst auszuschaffen.

DEmnach in Erfahrung gebracht/ daß die Renegaten zu Seebach einen Reformirten Schulmeister würcklich angenommen haben/ ein solches aber wider gnädigster Herrschafft Intention lauffet; Als wird gemeinschafftl. Schultheissen zu Seebach hiemit allen Ernsts bedeutet/ demjenigen/ der solchen Schulmeister bey sich im Hauß hat/ bey 20. Rthlr. Straffe anzubefehlen/ selbigen daraus zu thun/ im Verbleiben wessen man es an ihme/ Schultheissen/ wird zu suchen wissen. Altenstatt den 9. Decembr. 1701.

Fr. Mannenbach.

Num. 6.

Executions-Befehl an die zu Ober- und Nieder-Lustatt die dem Reformirten Prediger gehörige Gefälle dem Catholischen zu zwey drittheil einzuräumen.

DEmnach die Unterthanen zu Ober- und Nieder-Lustatt sich dem Chur-Pfältzischen Regierungs-Befehl wegen Reichung der dem Catholischen Herrn Pfarrer daselbsten/ vermöge gnädigster

digster Assignation zu tragen habenden Competenz halsstarrig widersetzet / und es zwaren gnädigst anbefohlen / exequiren zu lassen; Als wird solchem gegenwärtigen Corporal sammt 6. Reutern hiemit ermeldter massen befohlen / daß dieselbe in beyden Oertern nicht abweichen sollen / biß der Catholische Pfarrer befriediget seyn wird 2c. Germersheim den 23. Nov. 1701.

Chur-Pfältz. Ober-Amt das.
Joh. Philipp Scherling.

Num. 7.

Copia Befehls / Krafft dessen einem zur Catholischen Religion getretenen Rectori seine Rectorats-Besoldung continuiret wird.

Nachdeme die Churfürstl. Regierung auff des bißherigen Rectoris zu Lauttern Bachmans / um anderwärts Employe beschehenes Ansuchen resolviret / daß dieselbe bey hiernechst vacant werdenden Cancellisten Stelle bey gedachter Regierung sein Bachmannus eingedenck seyn wolle / demselben aber biß dahin / und inzwischen die Rectorats-Besoldung continuiret werden solle: Als hat man ihme / Bachmann / solches hiemit nachrichtlich anfügen wollen. Heydelberg den 27. Junii, 1701.

Num. 8.

Extract Wormsischen Protocolli, vom 11. Aug. 1701.

Vor 100. und mehr Jahren seynd der Reformirten Pfarrer Besoldungen ratione uxorum & liberorum zu höchster Beschwerniß / Nachtheil und Schaden des Cleri neuerlich erhöhet / und solches demselben mit Gewalt auffgedrungen worden.

Das liebe Frauen-Stifft in Worms hat / wie bekanntlich / weder Frucht- noch Wein-Zehenden auff dem Lande / einfolglich auch keine herkommliche Schuldigkeit zu Unterhalt Kirch und Schulen / weniger einige Besoldung an die Geistliche abzuführen 2c.

* Num. VI.

Ulteriora Gravamina,

Welche in der untern Pfaltz / nachdem von Seiner Churfürstl. Durchl. ergangenen favorablen Befehl / vom 29. April. 1701. biß zu End dieses Jahrs / vorgenommen worden.

Mit Beylagen von Nro. 1. biß 29. incl.

Was für harte Drangsalen die Evangelischen Unterthanen in der untern Pfaltz / ehe der Churfürstliche favorable Befehl ergangen / erlitten / ist Welt-kündig. Es ware nicht genug / das Simultaneum durchgehends in allen Evangelischen Kirchen einzuführen / verschiedene Kirchen / Gymnasia und Schul-Häuser in totum zu occupiren / die Reditus und deren Administration denen Reformirten zu entziehen / die Allmosen-Spitäl- und andere Heil-Gefälle zu vertheilen / sechtzig biß siebentzig Pfarrer / und weit über hundert Schulmeister weniger / als tempore Successionis vorhanden gewesen / anzusetzen / denen überbliebenen ihre Besoldungen meist über die Helfft zu reduciren / den Kirchen-Rath nicht behörig zu ergäntzen / die Verwaltung gar abzuschaffen / und eine neue Admodiations- oder Administrations-Commission, deren Director ein von denen Reformirten Abgetretener / durch seinen indiscreten Eyfer sich meritirt zu machen suchet / anzuordnen / sondern man griffe auch die Gewissens-Freyheit sehr hart an / und liesse endlichen gar die entsetzliche Dragonades im Amt Germersheim vorigen Jahrs vor sich gehen / biß endlich Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / durch eine den 29. April. dieses Jahrs publicirte Verordnung / die völlige Gewissens-Freyheit / jedoch nicht vi obligationis ex Instrumento Pacis Westphalicæ, sondern nur aus blösser Convenienz, gnädigst restablirte / laut Num. 1. Man will jetzt nicht anführen / wie wenig / wann auch der Befehl strictissime observiret / und das Instrumentum Pacis Westphalicæ pro fundamento darinnen gesetzet würde / dem Haupt-Werck geholffen seyn würde / welches ohne dem jeder gnugsam begreiffet; Sondern die Intention gehet nur dahin / der gantzen Welt vor Augen zu legen / daß mehrberührter favorabler Befehl von denen Catholischen Geistlichen und Beamten nicht im geringsten respectiret werde / und seit der Zeit mehrere Gravamina, als vorhero / sich hervor gethan / auch ungeachtet allen Remonstriren / Klagen und Flehens bey denen Beamten / der Regierung / und Seiner Churfürstl. Durchl. selbst / die Gravati unerhört gelassen worden / daß also die Beamte nicht nöthig gehabt hätten / auff geheime contraires Ordres sich beruffen.

1. Diesemnach kame kaum der Churfürstl. Befehl zum Vorschein / daß die Chur-Pfältzl. Regierung zu Heydelberg nicht selbigen / durch ihr Ausschreiben an die Ober-Aemter limitirte / und insonderheit die Wort indistincte in allen unsern Chur-Pfältzischen Landen mit Bedacht ausliesse / auch wegen Education der ex matrimoniis mixtis erzeugten Kindern / die gnädigste Verordnung restringirte und verdunckelte / wie mit mehrerem aus Num. 2. zu ersehen.

2. So contradicirten auch nicht allein die Anderseitige / sondern die Chur-Pfältzische Beamte selbst / daß der Befehl in denen mit andern Herrschafften Gemeinschafftl. Orten sollte publiciret werden / laut Num. 3. & 4.

3. Was für ein Absehen die Regierung gehabt / wurde theils durch ihre an Se. Churfürstl. Durchl. gethane Anfrage / ob das Amt Germersheim unter dieser Verordnung begriffen / bald kund. Das Amt Germersheim gestunde solches durchaus nicht ein / ja die diesseits

Rheins gelegene Ober-Aemter gaben vor/ daß **der Befehl nur die jenseits-** und vice versa die jenseits-gelegene Soutenirten/ **daß er nur die disseits-gelegene angienge**/ idque sub prætextu clausulæ, welche **Seine Churfürstliche Durchl.** nicht ändern würden/ oder könnten/ alles laut Beylag sub Num. 5. Wie dann damals sichere Nachricht eingeloffen/ daß **einige Catholische Geistliche**/ sich um eine Contradiction bey der **Cron Franckreich** mediate beworben. Aber **Seine Churfürstl. Durchl. an die Regierung ertheilte gnädigste Antwort**/ daß die Anfrage ungereimt/ und die Affirmativa in dem Befehl enthalten seye/ legte diese unnöthige Dispute bey/ und wurde darauff hiebeygehender **anderwärtlicher Befehl** sub Num. 6. publiciret/ worauff die im **Amt Germersheim** zur Catholischen Religion gezwungene Unterthanen sich wieder öffentlich zur Reformirten Religion begaben.

4. Nichts desto weniger/ als im Monat September **Johann Adam Müllers Frau/ zu Ober-Ingelheim/ im Amt Oppenheim**/ von der Cathol. Religion ab- und zu der Reformirten getreten/ auch von dem dasigen Pfarrer **Rothgeb** zum H. Abendmahl admittiret worden/ condemnirte der Landschreiber zu Oppenheim/ **Depold**/ gedachten Pfarrer so bald in zwantzig Reichsthaler Straff/ und liesse ihn so wol/ als **Johann Adam Müllern**/ dessen Frau Reformirt worden/ mit Execution belegen/ deren Relaxation jener auch nicht ehender/ als nach vierdthalbe Wochen/ erhalten kunte/ da mit Beweil die Executanten/ laut hiebey gehender Specification sub N. 7. und wehmüthigen Diarii sub Num. 8. ihn seiner Mobilien beraubet/ und so gar dessen Frau die Kleider vom Leib abgerissen hatten/ deren Restitution er biß dato nicht erhalten kan. Der arme Johann Adam Müller aber hat die Execution annoch/ und also über ein viertel Jahr im Hauß/ und ist bereits totaliter ruinirt/ dessen Mobilien und Vieh die Executanten verkaufft/ und erbärmlich mit ihm umgegangen. Er hat verschiedentlich bey der Regierung Hülffe gesucht/ aber aus Mangel Zehrung unverrichteter Sach davon gehen müssen/ obwolen laut Diarii sub Numer. 8. in fin. **Herr von Sickingen**/ bereits im Anfang des Octobers/ den Pfarrer Rothgeb versichert gehabt/ daß die Execution dieses armen Mannes/ ebenfalls in dem ihme/ Pfarrern/ damals verpitschirter zugestellten Decret, an den Landschreiber zu Oppenheim/ auffgehoben seye/ so sich aber nicht befunden. Der Kirchen-Rath hat bey der Regierung zu gleicher Zeit/ laut Num. 9. nachdrückliche Vorstellung gethan/ woraus zu notiren/ daß der Ober-Schultheiß Conradi, zu Ober-Ingelheim/ in Beyseyn zweyer reformirten Pfarrer/ und anderer ehrlichen Leute/ **mit denen es ständlich zu erweisen**/ sich expresse **verlauten lassen/ es möchten Seine Churfürstl. Durchl. oder dero Regierung befehlen was sie wolten/ und eine** Reprimande **über die andre schicken/ so habe er dannoch geheimen Befehl/ sich daran zu kehren**/ rc. Welches Assertum der Advocat Spät zu Heydelberg nachgehends bekräfftiget/ indem er gegen die beede **Keller Gebrüdere von Wackerheim**/ sich verlauten lassen/ der Landschreiber Depold habe in dieser Sach recht gethan/ und wann er in seiner Stelle gewesen/ so hätte er die Execution nicht auffgehoben/ wann es gleich der Churfürst oder die Regierung befohlen; wie dann gleichfalls der Burggraff zu **Altzey**/ laut Beylag infra sub N. 15. sich vernehmen lassen/ als ihm der Churfürstliche Befehl objiciret worden/ **er wüste besser/ was des Churfürsten** Intention seye.

5. Es dictirte auch derselbe denen Pfarrern seines Amts **funffzig Reichsthaler Straff an**/ wann sie einen Catholischen/ so die Evangelische Religion annehmen will/ zum heiligen Abendmahl admittiren würden. vid. infr. Beylag Num. 15.

6. Nicht besser ergehet es mit Erziehung der Kinder aus vermengten Ehen/ die man indistincte in der Catholischen Religion getaufft und erzogen haben will/ auch denjenigen/ so annos discretionis erreichet/ dem Churfürstlichen Befehl schnurstracks zuwider/ libertatem eligendi Religionem benimmt/ und sich nicht scheuet/ gar deßwegen Decreta zu ertheilen/ laut Num. 10. 11. & 12. ja prætendiret/ daß die Kinder dem Catholischen Stief-Vater folgen sollen/ laut Num. 12$\frac{1}{2}$.

7. Wann nun die Eltern oder Kinder sich dargegen widersetzen/ werden sie so bald mit militarischer Execution, Confiscation ihrer Güter/ Einthurnung/ auch mit Geld- und andern Leibes-Straffen darzu gezwungen/ wovon die Beylagen sub Num. 13. 14. 15. & 16. klägliche Exempel an den Tag legen.

8. Ja die Pfarrer/ so dergleichen ad annos discretionis gekommene Kinder zum H. Abendmahl admittiren/ oder mit Consens des Catholischen Ehe-Gattens/ die Kinder/ selbst in casu necessitatis, tauffen/ werden so bald mit militarischer Execution beleget/ wie erst noch neulich dem Pfarrer Frantzeno, zu **Nieder-Ingelheim** in utroque casu wiederfahren/ worüber er laut Specification sub Num. 17. 61. Gulden Schaden gelitten/ die er biß dato nicht wieder erhalten kan. vid. supr. Num. 9. & N. 13. in princ.

9. Da hingegen denen bederseits Evangelischen verboten ist/ sich nicht zu widersetzen/ wann die Evangelischen Eltern/ zu Erziehung oder Tauffung der Kinder/ in der Catholischen Religion consentiren/ laut Beylag sub Num. 18. add. supr. Num. 5.

10. In dem Amt **Germersheim** will man nicht gestatten/ daß die Evangelischen Pfarrer Kinder von beederseits Evangelischen Eltern/ in loco ihrer Geburt/ wann daselbst der Pfarrer nicht wohnet/ tauffe/ noch daß die Kinder in die nechste Pfarr/ wohin die Eltern in die Kirche gehen/ gebracht werden/ weßwegen dann dem Inspectori

ſpectori **Reinach** / welcher drey dergleichen nach ſeinem Filial Klingenmünſter gebrachte Kinder im Monat November dieſes Jahrs getauffet / von dem Amts-Verweſer **Schuhmacher** mit dem Thurn / ſo bald er nach Klingenmünſter kommen würde / gedrohet / die Eltern aber mit Geldſtraff und Gefängnüß beleget worden / dahero Inſpector aus Furcht der Gefangenſchafft nicht trauet / den Gottesdienſt zu Klingenmünſter zu verrichten.

11. Werden laut hierbeygehenden Decrets ſub Num. 19. alle / welche ſeit dem letztern Frieden-Schluß bey denen Evangeliſchen ſich copuliren / oder ihre Kinder tauffen laſſen / de novo in inquiſition gezogen.

12. Und darff kein Evangeliſcher Pfarrer in Kranckheiten von einem andern Ort beruffen werden.

13. Welcher **Gewiſſens-Zwang** um ſo gröſſer / als im gantzen Amt / worinnen hiebevor 24. reformirte Pfarrer geſtanden / nicht mehr als fünff / nemlich zu **Impflingen / Siboldingen / Zeiſkam / Billichheim und Aldorff** / geduldet werden / obwolen viele Gemeinde ſich anerbieten / ſelbige aus ihren eigenen Mitteln zu ſalariren; Da hingegen drey und dreyßig Catholiſche Prieſter ſich allein in dieſem Amt befinden. Und hat die Regierung dem Kirchen-Rath hart verwieſen / daß er den Pfarrer zu Nieder-Hochſtett / Philoeſio, erlaubet / ſein vor zwey und zwantzig Jahren ihm angewieſenes Filial, Oberhochſtett / anjetzt wieder mit zu bedienen / welches während Frantzöſiſchen Detention gedachter Pfarrer aus unterthänigſter Treue / gegen ſeinen gnädigſten Landes-Herrn / indem er denen Frantzoſen / wie ſie verlanget / nicht huldigen wollen / unterlaſſen; die Regierung hat zugleich dem Kirchen-Rath bedeutet / Seiner Churfürſtl. Durchl. Intention ſeye / daß wo die Catholiſche das Exercitium Religionis tempore belli privativo gehabt / kein Reformirter mehr daſelbſt zu admittiren ſeye; wornach ſich durchgehends zu richten.„

14. Denen / in jetztgedachten Amt / vor einem Jahr zur Catholiſchen Religion gezwungenen / nunmehro aber nach dem publicirten Churfürſtl. Befehl zur reformirten Religion wieder bekehrten Gemeinden / welche im Decret Renegaten genennet werden / will man nicht einmal auff ihre eigene Koſten einen Schulmeiſter vergönnen / laut Beylagen ſub Num. 20. & 21. ſo in jetztgedachten Amt noch mehrern Gemeinden verſaget wird.

15. Ex retroactis iſt bekannt / welcher geſtalten die **Chur-Pfältziſche Regierung** gegen des Domini territorialis, **Seiner Hochfürſtlichen Gnaden / des Herrn Johanniter-Meiſters / Wiſſen und Willen / zu Ober und Nieder-Luſtatt** das jus reformandi ex ſolo jure collaturæ exerciret / und / aller von dem **Herrn Johanniter-Meiſter** beſchehenen Contradiction ungeachtet / einen Catholiſchen Prieſter daſelbſt eingeſetzet / anjetzt hat man im Monat Novembris zwey Drittheil von denen dem reformirten Pfarrer gehörigen Gefällen / mit Gewalt dem **Catholiſchen Prieſter** eingeraumet / obwolen wenig Catholiſche daſelbſt wohnen / auch der Amtmann / Nahmens **Ih. Hochfürſtl. Gn.** und die Gemeinde ſich dargegen widerſetzet / welche man darauff / laut Befehl ſub Num. 22. erbärmlich exequirt / und zugleich den reformirten Schul-Meiſter / ſammt Weib und Kindern / aus dem Pfarr-Hauß zu Ober-Luſtatt / mit allem / was er gehabt / getrieben.

16. Num. 23. beweiſet / daß die Wormſer Catholiſche Geiſtliche von keinem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ mehr wiſſen / ſondern die Sach auff den Fuß von hundert und mehr ſetzen wollen.

17. Num. 24. zeiget / daß ein neu reſervatum eccleſiaſticum in die Welt gekommen / wodurch einem zur Catholiſchen Religion getretenen Rectori ſeine Evangeliſche Rectorats-Beſoldung ſo lang continuiret wird / biß er anderwertlich Accommodirung findet.

18. Mit was vielfältigen chicanen man die beederſeits Evangeliſche annoch nach dem Churfürſtl. Befehl bezüchtiget / daß ſie die Catholiſche beſondere Feyertäge nicht gebührend feyren / da doch nur die grobe Hauß- und Feld-Arbeit verboten iſt / und ſie würcklich abſtraffet / auch die reformirte Glöckner zu Läutung des Ave Mariæ anhält / obwolen faſt aller Orten Catholiſche Glöckner angenommen ſeynd / die an jener Salariis participiren / geben die Beylag ſub Num. 25. & 26. hell am Tag. ad ſupr. N. 13. in fin.

19. Die Proceduren des Stiffts **Würtzburg** / gegen beederſeits Evangeliſchen Unterthanen / indem von **Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz** / verſetzten Amt **Boxberg** ſeynd enorm, und aus Numer. 27. weitläufftig zu erſehen; Es ſeynd dem reformirten Kirchen-Rath in dem Pfand-Verſchreibungs-Receſs expreſſis verbis die jura Eccleſiaſtica reſerviret und paciſciret worden / daß alles juxta formalia Receſſus in ſtatu, wie es **Würtzburg** empfangen / gelaſſen werden ſolte.

20. Sub Num. 28. iſt ein Befehl / woraus zu erſehen / daß die Vermehrung des biß auff 2. Aſſeſſoren abgegangen reformirten Kirchen-Raths nicht zu hoffen / ob ſchon die Arbeit / wie leicht zu erachten / bey gegenwärtigen Drangſalen weit gröſſer / als jemalen / und dieſes Collegium, laut **Churfürſt** Friderici III. unwiederrufflicher Ordnung jederzeit mit 1. Præſidenten und 5. Aſſeſſoribus, die Verwaltung auch mit einem Directore und eigenen Räthen beſtellt geweſen / wobey es niemalen an Unterhaltungs-Mitteln gefehlet; Anjetzt müſſen **zwey neue Kirchen-Räthe** den Fundum dergeſtalt beſchweren / daß man beſorget / es werden hiedurch die geiſtlichen Gefälle nicht zulänglich ſeyn / und eine Beſoldung mit der andern ins Stecken gerathen / ob gleich die Verwaltung gantz ceſſiret / der **Kirchen-Rath** aber **biß auf zwey** reduciret iſt / auch bey ſiebentzig

 refor-

reformirte Prediger / und bey hundert und fünffzig Schulmeister weniger / als tempore Successionis, vorhanden; zu geschweigen / daß die Sapienz, worinnen jederzeit 36. Candidati Theologiæ unterhalten worden / die Necker-Schule / welche eben so viel arme Knaben versorget hat / und fast alle Gymnasia übern Hauffen liegen; die übrige Pfarr- und Schul-Bediente aber kaum die Helffte ihrer vorigen Besoldungen geniessen. Zu wünschen wäre es / daß man bey Annehmung so vieler überflüssiger Catholischen Priester / und Anschaffung des köstlichen Kirchen-Ornats, und da man so gar weltliche Bediente aus geistlichen Gefällen besoldet / auff die in diesem Decret allegirte Ration reflectirt hätte / und noch reflectirte. Die reformirte grosse Gemeinde zu Heidelberg / zu derer Versehung vor dem Krig 8. Pfarrer / ohne die Frantzösische / bestellt gewesen / kan gleichfalls aus jetzt gemeldter Ursach / als ob die Gefälle nicht so weit reichten / einen dritten Pfarrer nicht erhalten / obwolen der eine Pfarrer Heuffer ein alter baufälliger Mann / und zugleich mit denen Kirchen-Rath Affairen beladen ist.

21. Da man ungefehr zwey Jahren aller Orten der Reformirten lang-gesammlete Almosen und Capitalien / nach denen dreyen Religionen / nulla habita proportione ad numerum personarum, theilen müssen; und hingegen damals verordnet worden / daß die neu-sammlende Almosen jede Religion für sich haben solte / hat man diese bald darauff auch gemein gemacht; Anjetzt nach publicirten Churfürstlichen favorablen Befehl nehmen die Catholische Geistliche und Beamte in denen meisten Orten solche für sich gantz hinweg / gleich auch die Spital-Gefälle; Dahero die reformirte Pfarrer fast aller Orten schmertzlich klagen / daß ihre Arme grossen Mangel leiden: Als nun das reformirte Presbyterium zu Neustadt / dem die Catholischen viel tausend Gülden Capitalien entzogen / und nach Gefallen durch Catholische Receptores darüber disponiren / sich beschweret / hat der Pater Superior Jesuitarum geantwortet: Er constituire dißmalen allein das Presbyterium.

22. Wann reformirte Pfarrer sterben und abgehen / sucht man die vacante Stellen zu Filialen zu reduciren / wie erst noch neulich im Amt Moßbach / zu Ober-Eichelsheim / nach Absterben des dasigen Pfarrers / Adam Regs / geschehen / welche Gemeinden im abgewichenen Monat November dem Pfarrer zu Schefelentz / der ohnedem drey Gemeinden hat / zu bedienen gegeben worden / da man hingegen je länger je mehr das Simultaneum einführt / und mehrere Catholische Priester annimmt.

23. Wann Seine Churfürstl. Durchl. auf beschehene Præsentation des reformirten Kirchen-Raths / die vorgeschlagene tüchtige Subjecta confirmiren / kam offt in einem viertel oder halben Jahr kein Præsentations-Schreiben an die Aemter / ohne welchem / wie neuerlich eingeführet worden / kein neuer Pfarrer einigen Kirchen-Actum verrichten darff / von der Regierung erhalten werden / wodurch viele Gemeinde des Gottesdiensts auff eine Zeitlang beraubet werden.

24. Hat man sich biß dato beschweret / daß die Administrations-Commission von einem Catholischen dirigiret werde / nach dem Churfürstlichen favorablen Befehl ist bey derselben noch ein ander Catholischer Rath / Nahmens Gassenfeich / de novo angenommen worden / da hingegen der eine Reformirte / Haumüller / seit anderthalb Jahr sich davon absentiret / der andere aber Linck / dem Quaden nicht zu contradiciren getrauet.

25. Vor anderthalb Jahren hat man denen reformirten Pfarrern und Schulmeistern bekanntlich ihre Besoldung verringert / aber darbey die mündliche Vertröstung gegeben / daß solches kein beständiges Werck seye / sondern ihnen hiernechst ein mehrers zugelegt werden solte; man machte also jährlich ein neu Reglement, wodurch alles arbitrair, und einer jährlichen / teste experientia, schlechtern mutation unterworffen bleibt: Als nun in dem Churfürstlichen favorablen Befehl die Verbesserung expresse anbefohlen worden / hat man einigen Inspectoribus mit einem geringen ajouto willfahret / die meiste Pfarrer aber anstatt der Verbesserung in der That verschlimmert / sie an ungiebige Zinsen / und wohl gar in denen Orten an Wein-Zehenden angewiesen / wo kein Wein wächset / wovon ein Muster sub Num. 29. von dem Pfarrer zu Gerach / im Amt Moßbach / zu sehen. Als nun der Kirchen-Rath der Pfarrer und Schulmeister hierüber geführte rechtmäßige Klagen der Administrations-Commission eingehändiget / und damit es wenigstens bey dem vorjährigen ohnedem schlechten Erhalt verbleiben möchte / gebeten / hat dieser das gantze convolut ohne Resolution dem Kirchen-Rath wieder zurück gesendet.

26. Bey diesem neuen Reglement hat man abermals einige Pfarrer und bey die 20. Schulmeister / fürnemlich in denen Amts-Städten Simmern / Lautern / Bachanach / Moßbach / rc. rc. præterirt / einfolglich tacite reducirt / welche anstatt der von Seiner Churfürstlichen Durchl. anbefohlenen Verbesserung biß auff diese Stunde keine Besoldung wieder erhalten können. Und als die beede reformirte Pfarrer zu Aspach / Jäger / und der zu Haag / Rectanus, aus dem Amt Moßbach / welche in dem letztern Besoldungs-Reglement ausgelassen worden / sich bey der Administrations-Commission beklaget / hat der reformirte Assessor Linck geantwortet / er könne nicht helffen / die beede Catholische Quad und Gassenfeich aber ihnen in faciem gesagt: "Die Gefälle wären vor die " Catholische Geistliche; was man denen " Reformirten gäbe / seye ein Gnaden- " Werck / dafür sie GOtt und Ihro Chur- "fürstl.

"fürstl. Durchl. zu dancken / und zufrieden "seyn müsten / sie gäbens wenn sie wolten."

27. Da einige Pfarrer und Schul-Bediente auff mehrbesagten Churfürstlichen Befehl sich bezogen / und um richtige Abstattung ihrer Besoldung bey der Administration angehalten / hat dieselbe decretirt: Weilen die Besoldungen für das 1700ste Jahr bezahlt / seye man für Gegenwärtiges ehender nichts schuldig / als biß gegen Weyhnachten / wann die Gefälle eingegangen wären; obwolen genugsamer Vorrath damals vorhanden gewesen.

28. Gehen bey Umtragung des Catholischen Venerabilis annoch allerhand Excessen vor / und müssen die Soldaten und arme Burger / welche keine Substitutos stellen können / davor annoch niederknyen; Wie dann zu Mannheim im Junio ein Evangelischer Burger eingethurnet worden / weil er zu der Zeit per accidens von der Wacht gewesen / als das so genannte Venerabile vorbey getragen worden.

Dieses seynd nun die Principaliora Gravamina, so seit dem favorablen Churfürstlichen Befehl vom 29. April biß zu End dieses 1701sten Jahres / in der untern Pfaltz leider vorgegangen / worbey man die geringere ex simultaneo & communione herrührende Zwistigkeiten und turbationes, wie auch andere der Catholischen Geistlichen oder Unter-Beamten Insolentien / zu berühren Bedenckens getragen / der reformirte Kirchen-Rath hat auch nicht ermangelt / nach und nach alles der Churfürstl. Regierung specialiter, Seiner Churfürstl. Durchl. aber in genere unterthänigst vorzustellen / aber noch zur Zeit wenig Hülffe erhalten. Solte das Reich in Krieg verfallen / und die Remedur nicht vorher fest gestellt seyn / so ist es leyder! um die Evangelische Religion hiesiger Orten gethan / Mense Decembri 1701.

Beylagen

Num. I.

Copia Chur-Pfältzischen favorablen Befehls / vom 29. April, 1701. wegen indistincter Gewissens-Freyheit / und Competenz der reformirten Pfarrern.

WAs wir in Religions-Sachen aus Landes-Fürstlicher Wohlmeynung und Vorsorge Unsern Churfürstl. Landen und Unterthanen zum Besten / und auff daß diese / von was Religion dieselbige seyen / desto friedlicher und in Recht Christlicher Lieb und Einigkeit neben einander leben / vor Verordnungen nach und nach ergehen lassen / dessen habt ihr euch unterthänigst zu erinnern; damit nun der gantzen erbaren Welt um so mehr unter Augen leuchte / daß wir sämmtlich Unsern Churfürstl. Unterthanen die gantze Gewissens-Freyheit ohne eintzigem Zwang / wie der auch seyn mag / würcklich angedeyhen lassen / wollen wir gnädigst / daß diejenige Protestirende Unterthanen / welche Zeit währender Frantzösischen Occupation die Catholische Religion angenommen / nach erfolgtem Frieden aber wieder verlassen / und zur reformirten umgetreten / einige fernere Ansprach und Zumuthen hierunter nicht beschehen / sondern einem jeden frey stehen solle / zu was vor einer Religion aus denen im Reich tolerirten 3. Religionen nach Belieben sich zu bequemen; So habt ihr auch damit bey Umtragung des Venerabilis allen öffentlichen Aergernissen und widrigen Begebnissen / worüber bißhero verschiedene Klagen vorkommen / ins künfftige desto mehr abgeholffen werde / zu verfügen / und zu männigliches Wissenschafft ordentlich publiciren zu lassen / daß vorbemeldter Umtragung des Venerabilis jedesmaln ein Zeichen mit der Glocken zu dem Ende gegeben werde / auff daß die Protestirende zurück bleiben / oder sich in Zeiten zurück ziehen können / und solte bloß und allein gegen diejenige Ahndung und Correction vorgenommen werden / welche aus kündlichem bösen Vorsatz und allerdings zu öffentlichem Despect vor dem Venerabili ohne geziemender Ehrerbiethung sich præsentiren. Ferner könt ihr bey der Burger-Wacht zu Mannheim denen Protestirenden anheim geben / daß sie statt Ihrer Catholische substituiren / welche bey Umtragung des Venerabilis das Gewehr knyend præsentiren. Ob die reformirte Prediger / Schul- und Kirchen-Diener mit genugsamer Competenz versehen / habt ihr durch die geistliche Administrations-Commission nachzusehen / und in so weit sich bey ein- oder andern einiger Mangel befindet / solchen der Billigkeit nach suppliren zu lassen / auch beeden beyder Administrations-Commission befindlichen reformirten Deputirten absonderlich zu committiren / Sorge zu tragen / daß sie / reformirte Pfarrer / ihre Competenz richtig und ohnauffgehalten / und da sie solches verlangen würden / aus jetztgemeldter reformirten Deputirten Händen bekommen. Belangend die Education der in matrimoniis mixtis erzielter Kinder / habt ihr in allen Unsern Churfürstl. Landen indistincte auff den von Unsers in GOtt ruhenden gnädigst geliebten Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. höchstseligen Gedächtniß beschehener Verordnung fürohin festiglich zu halten / und alle widrige Beschwerden / an was Ort die auch seynd / abzustellen; wornach ihr die behörige Befehl ergehen zu lassen / und zweiffeln wir nicht / Unsere Protestirende Unterthanen werden hierab / und da Wir das Simultaneum in denen Kirchen auff solche Weise eingeführet / daß eine Religion die andere in dem Exercitio Religionis im geringsten nicht zu behindern / indeme die Zeit und Oerter in denen Kirchen vor jeder Religions-Exercitium abgetheilet / und separiret / Unsere vor sie nicht weniger als Unsere Glaubens-Genossen hegende Landsfürst-väterliche Lieb und Vorsorg mit unterthänigsten Danck erkennen / und sich dargegen als getreue gehorsame Unterthanen gegen dero natürlichen Landsfürsten geziemend in allen Occasionen betragen. Düsseldorff den 29. April. 1701.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Vt. Freyherr von Wieser.

Num. II.

Num. II.

Copia Rescripti von der Chur-Pfältzischen Regierung an sämmtliche Ober-Aemter und die Städte Heydelberg / Mannheimb und Franckenthal / worinnen der Churfürstliche Befehl mit einigen sehr nachtheiligen Zu- und Absätzen ausgeschrieben worden / mit Beylagen Num. 1. & 2.

Johann Wilhelm / Pfaltzgraff / Churfürst.

Liebe Getreue ꝛc. Was Wir in Religions-Sachen aus Landsfürstlicher Wohlmeynung und Vorsorge Unsern Churfürstlichen Landen und Unterthanen zum Besten und auff daß diese / von was Religion dieselbe seyn / desto friedlicher und in recht Christlicher Liebe und Einigkeit neben einander leben / für Verordnung nach und nach ergehen lassen / dessen habt ihr euch unterthänigst zu erinnern. Damit nun der gantzen erbaren Welt um so mehr unter Augen leuchte / daß wir sämmtlich unsern Chur-Pfältzischen Unterthanen (a) die gantze Gewissens-Freyheit ohne einigen Zwang / wie der auch seyn mag / würcklich angedeyen lassen / wollen wir gnädigst / daß denenjenigen protestirenden Unterthanen / welche Zeit währender Frantzösischen Occupation (b) die Catholische Religion angenommen / nach erfolgten Frieden aber wieder verlassen / und zur reformirten umgetreten einige fernere Ansprach und Zumuthen hierunter nicht beschehen / sondern einem jeden frey stehen solle / zu was für einer Religion aus denen im Reich tolerirten dreyen Religionen nach Belieben sich zu bequemen; So habt ihr auch / damit bey Umtragung des Venerabilis allen offentlichen Aergernissen und widrigen Begebnissen / worüber bißhero verschiedene Klagen vorkommen / ins künfftige desto mehr abgeholffen werde / zu verfügen / und zu männigliches Wissenschafft ordentlich publiciren zu lassen / daß vorbemeldter Umtragung des Venerabilis jedesmal ein Zeichen mit der Glocke zu dem Ende gegeben werde / auff daß die Protestirende zurück bleiben / oder sich in Zeiten zurück ziehen können / (c) wann aber das Hochwürdige zu denen Krancken getragen wird / habt ihr daran zu seyn / daß jeder Orten nebst obgedachten Glocken Zeichen Hand-Glöcklein angeschafft / und damit ordentlicher Weise vorhergehend geschellet werde / und solle bloß und allein gegen diejenige / Ahndung und Correction vorgenommen werden / welche aus kundlichem bösen Vorsatz / und allerdings zum öffentlichen Despect vor dem Venerabilis ohne geziemender Ehrerbietung sich præsentiren. Ferner könnet ihr bey den Burger-Wachten denen Protestirenden anheim geben / daß sie Statt ihrer Catholische substituiren (d) welche bey Umtragung des Venerabilis das Gewehr knyend præsentiren (e). Belangend die Education der in matrimoniis mixtis erzielter Kinder / so habt ihr (f) auff der von Unsers in GOTT ruhenden gnädigst geliebtesten Herrn Vaters Churfürstl. Durchleucht höchstseligsten Andenckens beschehenen (g) von Uns unterm 28. Junii, 1694. approbirten und den 12. Martii, 1698. publicirten und sub Lit. A & B. in Copiis hiebeygehender Verordnung fürohin festiglich zuhalten / und alle widrige Beschwerden / an was Orten sie auch seyen / abzustellen; wornach ihr aller Orten die behörige Publication dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu thun! Und zweiffeln Wir nicht / Unsere Protestirende Unterthanen werden hierab / und da wir das Simultaneum in denen Kirchen auf solche Weise eingeführet / daß eine Religion die andere in dem Exercitio Religionis im geringsten nicht

zu

(a) einfolglich auch deren im Amt Germersheim.

(b) weilen nichts von der Reünion gemeldet wird / nimmt man dahero Anlaß / die Gewissens-Freyheit denen im Amt Germersheim zu disputiren.

(c) dieses ist ein neuer Zusatz / wovon im Churfürstlichen Befehl nichts enthalten.

(d) die arme Burger / welche keine Catholische substituiren können / geniessen also die Gewissens-Freyheit nicht.

(e) hier ist die Verordnung wegen der Pfarrer Besoldung ausgelassen.

(f) in dem Churfürstl. Befehl heisset es: in allen unsern Landen *indistincte*, so allhier ausgelassen worden / und will man das Amt Germersheim gewisser Verordnung nicht geniessen lassen.

(g) dieses ist ein neuer Zusatz / worinn die Churfürstliche Verordnung auf die vorhergehende Befehle limitirt wird / welches um so nachdencklicher / als darinnen nur von denen Actibus parochialibus nicht aber von Erziehung der Kinder gemeldet wird.

zu behindern / indeme die Zeit und Oerter in denen Kirchen vor jedes Religions-Exercitium abgetheilet und separiret / Unsere vor sie nicht weniger als unsere Glaubens-Genossen hegende Landsfürstväterliche Liebe und Vorsorge mit unterthänigstem Danck erkennen / und sich dagegen / als getreue gehorsame Unterthanen gegen dero natürlichen Landsfürsten sich geziemend in allen Occasionen betragen. Und Wir seynd euch damit in Gnaden gewogen. Heydelberg den 18. Maji, 1701.

Beylagen zu dem Regierungs-Befehl.

Lit. A.

Chur-Pfältzischer Befehl / daß die Actus Parochiales, wo der Mann im Hause Catholisch / von dem Catholischen Pfarrer / & vice versa, wo das Caput familiæ reformirter Religion, von dem reformirten Pfarrer verrichtet werden sollen.

DEmnach Uns vorkommt / daß ob schon unsers in GOTT ruhenden Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. hochseligen Gedächtniß mit des Herrn Bischoffene zu Würtzburg Liebden veranlasset / daß um Abwendung aller zwischen denen Catholischen und denen reformirten Pfarrern besorgender Collisionen der Catholische Pfarrer die actus parochiales bey unsern Chur-Pfaltzischen Unterthanen zu verrichten / wo das Caput familiæ nemlich der Mann im Hauß Catholisch / und also vice versa der reformirte Pfarrer / wo das Caput familiæ reformirter Religion sothane beyderseits Beliebte Abred gleichwohl nicht allein bißhero gebührend nicht observiret / sondern so gar auch Unserm Kirch-Rath / und von diesem den reformirten Pfarrern zur schuldigsten Gelebung nicht einsmals intimirt worden; Also habt ihr uns / woher solche Veranlassung gerühret / gehorsamst zu berichten / und gedachtem Unsern Kirch-Rath alsobalden gemessen anzubefehlen / angeregter Abrede gemäß sich zu verhalten / und im geringsten dagegen nicht zu handeln / denen reformirten Pfarrern ernstlich auffzutragen / und Wir etc. Benrath / den 28. Junii 1694.

Johann Wilhelm / Churfürst.

Vt. von Wieser.

Lit. B.

Chur-Pfältzischer Regierungs-Befehl in eadem Materia.

WAs Ihre Churfürstl. Durchl. wegen deren actuum parochialium in dero Chur-Pfältzischen Landen im Junio 1694. vor gnädigste Verordnung ergehen lassen / zeiget die Beylage; Nachdem man nun befremdlich vernehmen müssen / daß / nachdeme so wol von Catholischer als Evangelischer Religions Verwandten nun und dann zuwider gelebet werde; Als wird dem Ober-Amtmann zu Lautern von sothaner gnädigsten Verordnung zu dem Ende nochmaln weitere Communication gethan / um mit allem Ernst darob zu halten / daß solcher gebührend und schuldigst nachgelebet werde. Franckfurth den 12. Martii 1698.

Chur-Pfältzische und geheime Regierungs-Räthe.

Schelm. W. z. Bergen / Fuchs.

Num. 3.

Copia, Extractus Kirchberger-Amts Protocolli de dato 23ten Augusti 1701. wordurch die Publication des Churfürstl. Befehls verboten wird.

WUrde vom Fürstlichen Badischen Truchsassen / hiesigem reformirten Pfarrherrn und Inspectori aus special-herrschafftlichen Befehl funfftzig Gulden Frevel angesetzet / weilen derselbe seine gnädigste Herrschafft despectiret / und diejenige von beederseits gnädigsten Herrschafften vorhin ausgangene / und in völlige Observanz gebrachte Befelch / eigenthätiger Weise / auff offener Cantzel zu redressiren / und andere vermeyntliche / zu Verwirrung der in hiesiger Gemeinschafft in puncto exercitii Religionis, Haltung der Feyertäge / und andern deren aus vermischten Ehen gebohrner Kinder Auferziehung / zielende Befelch / zu publiciren / sich angemasset / mit diesem fernern Anhang / daß / wofern gedachter reformirter Pfarr-Herr und Inspector sich dergleichen Publicationen auff offner Cantzel / und Ausschreibung an die übrige hiesigem Amt angehörige Pfarrherrn / unternehmen solte / gegen ihme andere schärffere Andung vorgenommen werden solte.

Gemeinschafftlicher Amtschreiber.

Kohl.

Num. 4.

Copia Befehls vom Ober-Amt Heidelberg / mit Publication des Churfürstlichen Befehls in den Gemeinschafftlichen Orten einzuhalten.

MAn hat aus Gemeinschafftl. Kellers zum Stein Bericht vom 28. passato ersehen / daß der reformirte Pfarrer zu Lampertheim eine Verordnung in Religions-Sachen publicirt habe; Nun ist zwar von Ihro Churfl. Durchl. kurtzhin eine weitläufftige gnädigste Verordnung / das Religions-Wesen betreffend / ergangen und ausgeschrieben worden; Indeme aber / so viel die Gemeinschafften betrifft / dessentwegen

zuvor die nöthige Communication mit dem hohen Stifft Worms geschehen muß; Als ist biß zu Einlangung beyder gnädigsten Herrschafften Consens, in der Kellerey Stein alles in statu quo zu lassen/ auch dem reformirten Pfarrer zu improbiren/ daß er also voreilend die ihme nicht zugestandene Publication gethan hat. Heidelberg/ den 8. Julii 1701.

Ober-Amts Handschrifft.

Vt. Dickhaut.

Num. 5.

Copia unterthänigsten Memorials des reformirten Kirchen-Raths/ an Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ wegen widriger Interpretation des Churfürstlichen Befehls.

Durchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

SO hertzinniglich und unterthänigst-dancknehmig alle Euere Churfürstl. Durchl. getreue reformirte Unterthanen in allen E. Churfürstl. Durchl. Landen indistincte sich über das unterm 29. April jüngsthin allergnädigst ausgelassene Religions-Rescript, und darinnen gnädigst zuerkannten gäntzlichen Gewissens-Freyheit/ ohne einigen Zwang/ wie der auch seyn mag/ sich in aller-unterthänigst-tieffsten Devotion erfreuet/ so schmertzhafft und betrübt müssen sie erfahren und erleiden/ daß solche gnädigste Declaration von fast aller ortigen Geistlichen und Bedienten gegen den klaren Buchstaben widrig und ungleich will interpretirt und restringirt werden/ indeme theils Beamte disseit Rheins solches allein auff die jenseit Rheins wohnende/ und bey der Frantzösischen Occupation zur Catholischen Religion gezwungene Unterthanen restringiren/ wie aus der Beylag sub Numer. 1. vom Ober-Amt Moßbach zu ersehen; Die jenseits Rheins wohnende Beamte hergegen/ sonderlich im Ober-Amt Germersheim derseitige Unterthanen davon excludiren/ und auf andere E. Churfürstl. Durchl. Unterthanen verweisen wollen/ da sich doch in gantzer Chur-Pfaltz sonsten keine Exempel finden/ die/ Zeit der Frantzosen/ durch Zwang zu einiger Religion angehalten worden/ wie aus Inspectoris des Ober-Amts Germersheim Bericht sub Num. 2. befindlich. So will auch/ was E. Churfürstl. Durchl. in Dero Rescript ratione educationis liberorum, daß nemlich mit denen ex matrimoniis mixtis erzeugten Kinder in allen E. Churfürstl. Durchl. Landen indistincte nach denen von E. Churfürstl. Durchl. in GOtt ruhenden gnädigst-geliebten Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. höchstseligen Andenckens beschehenen Verordnungen es gehalten werden solle/ gnädigst befohlen/ durch die von E. Churfürstl. Durchl. Regierung zugesetzte/ aber der gantzen Gewissens-Freyheit nachtheilige Erläuterung/ und nemlich wie solches von Eurer Churfürstl. Durchl. unterm 28. Junii 1694. approbirt/ und den 12. Martii 1698. publicirt/ die Sach mehr verdunckelt und zweiffelhafftig gemacht worden/ indeme das allegirte Rescript von Anno 1694. nur de actibus parochialibus, so nach dem Capite Familiæ administrirt werden solte/ handele/ fast aller Orten aber auff die educationem liberorum, so ab actibus parochialibus ein longe diversum quid, extendiret/ und darauff scharffer Zwang mit straffen und thürnen/ und verderblichen schweren Reuter-Executionen angeleget werden will/ solches in Fällen/ wo die Kinder schon annos discretionis erreichet/ oder auch schon die reformirte Religion begriffen/ und darinnen Profession gethan/ grosses lamentiren und Wehklagen verursachet/ ob nun zwar der Kirchen-Rath/ tragenden Amts wegen/ auff eingeloffenen dergleichen Klagen jedesmals bey Churfürstlicher Regierung/ solches geziemend vorgestellt/ und um gnädigste Manutenenz E. Churfürstl. Durchl. allergnädigst Rescript und zuerkannten gäntzlichen Gewissens-Freyheit/ auch wie es ratione educationum liberorum zur Zeit Eu. Churfürstl. Durchl. Herrn Vaters/ Churfürstl. Durchl. höchstseligen Andenckens/ gehalten worden/ (da man den Eltern frey gelassen secundum Sexum, jedoch ohne einigen Zwang/ ihre Kinder zu ein- oder andern Religion zu erziehen/) in solchen terminis bewenden zu lassen so muß man doch wehmüthig erfahren/ daß in solcher angesuchten Hülffe man sich gar kaltsinnig erweiset/ und unerachtet Churfürstl. Regierung unterm 14. Junii zum Kirchen-Rath ein scharffes Rescript, wie Copia sub Num. 3 weiset/ ergehen lassen/ daß man Reformirten und Lutherischen Eltern nicht wehren solle/ wann sie wolten/ ihre Kinder zur Cathol. Religion zu erziehen/ und man Reformirter Seiten/ (als welche Religions-Verwandte allen Menschen die Christliche Freyheit lassen/ eine von den dreyen tolerirten Religionen zu erwehlen und anzunehmen) solches mit der Condition gern eingestanden/ wann an Catholischer Seiten man den Eltern/ wann sie auch Catholisch/ gleiche Freyheit gestatten würde/ cum quod uni justum, alteri quoque justum esse debeat, es wäre dann Sach/ daß man der Seiten ein Præcipuum sich zueignen wolte/ welches doch in Eu. Churfürstl. Durchl. Rescript eben so wenig befindlich/ so contravenirt man sich reapse, wann gegen diese zu Gemüthe Christl. Freyheit/ doch alles nach dem Capite Familiæ gezwungen werden will/ und dann bey solchen Contradictionen Eu. Churfürstl. Durchl. getreue Unterthanen so wohl/ als Pfarrer hertzlich übel daran/ als die sich an Ew. Churfürstl. Durchl. klaren Buchstaben halten/ Kirchen-Rath sich nicht anderster/ als auff solchen auff ihr Anfragen bescheiden kan; So wird wegen obigen alles Kirchen-Rath Amts wegen genöthiget/ über solche ungleiche Interpretationes und Extensiones zu Ew. Churfürstl. Durchl. hohe Lands-väterliche Clemenz sich zu wenden/ und unterthänigst fußfällig zu bitten/ daß Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen möchten/ solchen übeln Ausdeutungen in hohen Churfürstl. Gnaden zu begegnen/ und dero arme getreue reformirte Untertha-

terthanen bey allergnädigsten zuerkannten Gewissens-Freyheit / und was davon dependiret / aller Orten in Ew. Churfürstl. Durchl. Landen indistincte gnädigst zu schützen / und damit Ew. Churfürstl. Durchl. deßwegen keine fernere Verdrießlichkeit zukommen / und alles in Ruh leben möge / darüber nachdrückliche gnädigste Verordnung ergehen / auch Kirchen-Rath / damit er nicht wider Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigste Intention impingire / allergnädigst bescheiden zu lassen; Der allerhöchste und getreue GOTT wolle Eure Churfürstl. Durchl. dafür mit aller erfreulichen Leibs-Gesundheit / langem Leben / und glückseliger Regierung nach seinen väterlichen Gnaden segnen und erfreuen / wir verbleiben rc. Heidelberg / den 17. Julii 1701.

Num. VI.

Copia Chur-Pfältzischen ferner weiten favorablen Befehls für die Evangelischen Unterthanen.

Von GOttes Gnaden / Johann Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / rc.

Unsern rc. Wir mögen euch nicht verhalten / was Massen ohnlängst beo dem Corpore Protestantium zu Regenspurg für weitere Religions-Gravamina aus Unsern Chur-Pfältzischen Landen vorkommen; Nachdem nun gemeldten Unsern Landen und Unterthanen keineswegs gedienet / daß von Unsern Beamten ihrer Privat-Bequemlichkeit und Nutzens willen / gedachte Unterthanen immer zu neuen Beschwerden veranlasset werden / da wir jedoch unsers höchsten Orts selbige vielmehr durch Lands-väterliche billig-mäßige Verordnung zu beruhigen uns angelegen seyn lassen; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl / **Ihr wollet dergleichen eigenthätiges vorgreiffliches Verfahren eueren untergebenen Bedienten / von welchem ihr auch euch selbsten zu enthalten / fürohin nicht mehr verstatten /** sondern in den vorfallenden **Religions-Sachen** von allen umständlich berichten / und euers Verhaltens halber gebührend anfragen; versehen uns dessen gnädigst / und seynd euch rc. Heidelberg / den 29. Julii 1701.

Chur-Pfaltz geheime und Regierungs-Räthe.

Sickingen. Morasſ.

Num. VII.

Verzeichniß der Unkosten / so dem reformirten Pfarrer zu Ober-Ingelheim in einer über vierdthalb-wöchige militarische Execution von dem 19. Sept. biß auff den 13. Octob. 1701. wegen Johann Adam Müllers Frau / so Catholisch gewesen / die reformirte Religion angenommen / und von ihme zum Heil. Abendmahl zugelassen worden / drauff gangen / wie folget:

Vor Executions-Gebühren haben die Soldaten gefordert und haben wollen 25. Gülden.

Dafür haben sie genommen.

Den 21. Sept. bey nahe einen halben Centner Zinn.

Den 24. ejusd. einen Kessel / zwo Schüssel / zween Deller.

Den 26. ejusd. drey grosse zinnerne Schüsseln.

Den 28. ejusd. wieder drey grosse Schüsseln: Alles mit einander auff das geringste gerechnet. 24. Guld. 30. Kr.

Den 1. Octobr. nahmen sie ein Deckbett / einen Pfülffen und drey Küssen / alle sauber überzogen.

Den 3. Octobr. nahmen sie meiner Frauen von ihrem Lager-Bett das Deck-Bett und einen Pfülffen.

Den 5. ejusd. wieder von ihrem Bett einen grossen Pfülffen / und zwey überzogene Küssen.

Den 7. ejusd. nahmen sie dero Unterbett.

Den 9. ejusd. welcher war der Sonntag / nachdem sie nun alle Mobilien genommen / legten sie Hand an meine Frau / und zogen ihr ihren an dem Leib getragenen Manto und Rock aus / und verkaufften alles hierinn specificirtes / dieses alles auffs genaueste gerechnet / ist werth , , 50. Guld.

Zweymal zu Heidelberg gewesen / an Unkosten gehabt , , , 22. Guld.

Will anjetzo nicht rechnen meine Versäumniß / das Brod / Wein / Käß / Butter / so die Meinige diesen Executanten gegeben / damit sie mir einen guten Willen bey ihnen / und sie keinen Rumor und Unruh im Hauß haben möchten.

Summa Summarum 136 fl. 30. Kr.

Georg Lorentz Rothgeb / reformirter Pfarrer zu Ober-Ingelheim.

Num. VIII.

Diarium der Execution des Pfarrers Rothgebs zu Ober-Ingelheim.

Den 19. Septembr. hat Landschreiber **Depold** zu Oppenheim durch hiesigen Ober-Schultheissen Conradi, mir zwey Dragoner mit Pferden ins Pfarrhauß eingeleget / mit Ordres, daß einem jeden täglich einen halben Gulden für Executions-Gebühr geben solte / biß und so lang ich die mir wegen der von mir zum reformirten Glauben bekehrte Catholische Frau angesetzte **zwantzig Rthlr. Straff** würde bezahlet haben: Weilen nun mich auff das **Chur-Pfältzische** / unter den 29. April datirtes / und von allen Cantzeln in dem Churfürstenthum publicirtes gnädigstes Religions-Decret verlassend / weder zu dem einem / nemlich der Straff der zwantzig Reichsthaler / noch zu dem andern / dem täglichen Gülden Executions-Gebühr habe verstehen wollen / haben sie den 21. ejusdem angefangen meine Mobilien / so uns doch der Feind noch übrig gelassen / anzugreiffen / und mir auff eben diesen Tag bey nah einen halben Centner Zinn hinweg genommen. Eodem, da ohngefehr die so genannte gewöhn- und jährliche Kirchweyh allhier war / auff die auffgeschlagene Kräm-Läden gestellt / und zum Schimpff öffentlich feil geboten / und verkaufft. Den 24. ejusd.

bin ich von hier nacher Heidelberg/ über diese gewaltsame und unverschuldete Proceduren/ bey einer hochlöblichen Regierung unterthänigst zu klagen/ verreiset; Worauff gemeldte Dragoner in meiner Abwesenheit/ unerachtet ich zuvor hiesigen Ober-Schultheiß Conradi ersuchet/ mit dieser Execution einzuhalten/ indem ich diese Sach an höhern Orten gelangen lassen/ mir wieder einen Kessel/ zwo Schüsseln und zween Deller genommen/ und solche gleichfalls verkaufft. Den 28. haben sie sich wieder eingestellt/ und drey grosse Schüsseln genommen/ und von allen meinen Zinn nichts übrig gelassen/ als eine eintzige Suppen-Schüssel/ noch zwo kleine Schüsseln/ und etliche Deller/ welche sie wohl auch genommen/ wann meine Frau solche nicht versteckt/ und wann dieses geschehen/ hätten die Meinige nicht so viel gehadt/ woraus sie essen können. Den 1. Octobr. kamen sie wieder/ und zwar gantz toll und voll/ mit verteuffelten und verstellten Angesichtern/ meine Frau anredende: Frau/ für drey Gulden wollen wir haben/ nahmen so gleich ein Deckbett/einen Pfülffen/ und drey Küssen/ so alle sauber überzogen waren/ und verkaufften seldige wieder. Den 3. ejusdem funden sie sich wieder ein/ und nahmen meiner Frauen von ihrem Lager-Bett das Ober-Deck-Bett/ und einen Pfülffen: Den 5ten meldeten sie sich wieder an/ und nahmen abermal von obigen Bett einen grossen Pfülffen/ und zwey überzogene Küssen/ und verkaufften sie auch. Den 7. ejusdem blieben sie auch nicht aus/ und holeten das Unter-Bett vom obigen/ und verkaufften es auch. Den 9ten/ welcher war der Sonntag/ kamen sie wieder/ und sagten zu meiner Frau/ sie solte ihnen Geld schaffen; Worauff sie geantwortet: Ich habe kein Geld: Die Dragoner sagten/ schaffet ihr uns kein Geld/ so greiffen wir wieder zu/ und nehmen euch Sachen; Meine Frau antwortete: Das könnt ihr thun/ ihr habt mir nun schon mein Zinn/ mein Kessel/ mein Bett und alles genommen/ ich habe nun nichts mehr/ als was ich an meinem Leibe habe und trage/ wolt ihr mich an meinem Leib angreiffen/und mir meine Kleider nehmen/so muß ich es geschehen lassen/ ich bin in eurer Gewalt. Worauf sie meine Frau/in Beyseyn ehrlicher Weiber und anderer Personen/angegriffen/ihr den Manto ausgezogen: Waren aber damit nicht zufrieden/sondern wolten ihren an ihrem Leib getragenen weissen Grouraffenen Rock haben/ sagende: Wann wir den nicht verkauffen können/ wollen wir ihn zerschneiden/ das gibt uns gute Camisoles. Wollte meine Frau Ruh haben/ muste sie den Rock auch ausziehen/ und ihnen solchen geben/ welchen sie dann auch genommen/ und wieder verkauffet/ liessen aber doch den ausgezogenen Manto noch liegen. Folgenden 10. aber kamen sie wieder/ und wollten mit Gewalt Geld haben: Als nun meine Frau sich abermalen mit dem Mangel/ indem mir noch von meiner vorjährigen Geld-Besoldung ausstünde/ und von diesem Jahr noch nicht einen Heller überkommen/ entschuldigte: Sie hätte kein Geld/ haben sie ihr den gestrigen Tages überlassenen Manto auch genommen/ und über die Gasse feil getragen/ worüber sich viele auff dem Marckt gestandene Catholische militair- und bürgerliche Personen hertzlich erfreuet/ da im Gegentheil die Reformirte diesen Rock feil bietend und über die Gasse tragend gesehen/ hertzlich geweinet/ und viele Thränen vergossen haben. Mit diesem Manto waren sie aber auch nicht zufrieden/ sondern wolten auch meinem Gesinde ihr Bett hinweg nehmen/ welches auch geschehen/ wann meine Frau nicht gebeten/ sie möchten doch dem armen Gesinde ihr Bett lassen. Indem sie so alles hinweg genommen und geraubet hatten/ haben sie zu unterschiedenen malen meine Frau angeredt/ ob sie des Dings noch nicht müde wäre? Sie muste ein gut Hertz und Muth haben/ indem sie sehen müste/ daß man ihr alles hinweg nehme. Denen sie geantwortet/ freylich habe ich in diesem Stück ein gut Hertz und Muth/ und den laß ich auch nicht fallen/ und sollte alles dahin gehen: Unschuld ist der grösseste Trost. Den 10ten October bin ich wieder von Heydelberg zurück/ und zu **Oppenheim** bey unserm Landschreiber an[…]men/ und von einer hochlöblichen Regierung Befehl an denselben mitgebracht/ daß derselbige die Execution erlassen sollte/ ungeacht dieses Befehls/ hat weder Inspector Heucher noch ich/ auff vielfältiges Bitten/ bey Darreichung d[…]es Befehls/ den Entlaß der Execution auff d[…] Tag nicht erhalten können/ sondern **Herr Landschreiber Depold** hat noch geschehen lassen/ daß **diese Dragoner mich noch drey Tag** darauff exequiret/ gleichwie dann diese Dragoner a[…]ch den 13ten wieder kommen/ und für diese 3. Tag Executions-Gebühr ein Ober-Beet hinweg genommen/ und zum Beschluß auch verkaufft/ 2c. **Der arme Johann Adam Müller/ dessen Frau reformirt worden/ hat noch biß** dato **die** Execution **in seinem Haus/ und will solche Landschreiber Depold nicht auffheben: Gestriges Tags haben sie ihm seine Küh für** Executions-**Gebühr genommen/ und verkaufft; und kan ich mich nicht genugsam verwundern/ wie die Befehl in der Regierung ergehen.**

In meiner letzten Auffwartung vor der Regierung/ sagte **Herr von Sickingen** zu mir/ Herr Pfarrer/ Euer Sach ist vorgewesen/ antwortete ich: **Euer** Excellenz seyen so gnädig/ und erlauben/ daß mir Copia Decreti möchte ertheilet werden. Resp. **Das ist nicht Manier**/(Ich) Euer Excellenz geliebe dann gnädigst mir zu sagen/ ob dann zum wenigsten die Execution auffgehoben? Resp. Ja: (Ich) ob dem Pfarrer v[…] Ingelheim diese auch entlassen? Resp. gleichfalls ja: Ich fragte weiter/ wie stehets dann mit den Ubrigen/ **Johann Adam Müller/ und Vogels Witib**/ ist denen die Execution auch entlassen? Resp. allen ist die Execution entlass[…]/ welche Memorialien derentwegen eingege[…]: Wie sehr nun dieses in der Regierung abgefasste Decret unterstrichen worden/ davon wissen **Johann Adam Müllers** Executanten zu sagen/ 2c.

Ober-

Ober-Ingelheim / den 25. Octobr. 1701.

Georg Lorentz Rothgeb / Reformirter Pfarrer das.

Num. IX.

Kirchen-Raths Vorstellung / in der Ober- und Nieder-Ingelheimer Sach / nebst des Kirchen-Raths Resolution.

Nota. Ist allbereit bey der Relation aus der Pfaltz mense Octobr. 1701. und dessen Anlag Lit. B. befindlich.

Num. X.

Copia Chur-Pfältzischen Regierungs-Befehls / wegen Erziehung der Kinder aus vermengten Ehen / zur Catholischen Religion.

MAn hat vernommen / was das Ober-Amt Neustatt auff dreyer Wittweiber von Lambsheim in puncto Religionis ihrer Kinder* beschehenes suppliciren / und darauff an selbiges ergangenen Befehls unterm 31ten passato vor Bericht erstattet; Gleichwie es nun in sothanem Befehl nicht enthalten / auch die Meynung gantz nicht gehabt / der ratione educationis liberorum erlassenen Churfürstlichen Verordnung dadurch im geringsten etwas zu derogiren; A[...] wird erwehnten Ober-Amt hiemit weiters de[...]andiret / auff solche Verordnung ferners stricte zu halten / mithin ermeldte Weiber und andere Contravenienten zu deren schuldiger Gelebung durch alle diensam und erforderliche Mittel compelliren zu lassen. Heydelberg den 3. Junii, 1701.

Chur-Pfaltz geheime und Regierungs-Räthe.

Ve. Freyherr von Sickingen.
Morass.

* NB. Wodurch nemlich die Kinder *ex matrimoniis mixtis* sollen Catholisch erzogen werden.

Num. XI.

Copia Befehls vom Ober-Amt Heydelber[g] wegen Erziehung der Kinder aus vermeng[te]n Ehen / zur Catholischen Religio[n].

W[ei]len sich der Catholische Pfarrer zu Schriesheim / Herr Hähnlein / beschweret / daß der Reformirte Pfarrer allda / und zu Leutershausen einige Kinder / die von Catholischen Eltern gebohren / und bißher in der Catho[lisch]en Religion erzogen worden / † anjetzo zur Reformirten verleiten wolle / als hat Centgraf Römer gemeldeen Pfarrern dieses ernstlich zu untersagen / und mit Straff zu bedrohen / dafern sie gegen gnädigster Herrschafft Verordnung also zu handeln sich unterfangen würden / wie dann der Erfolg wieder zu berichten / und dem Catholischen Pfarrer gleichfalls davon parte zu geben ist. Heydelberg / den 2. Septembris, 1701.

Ober-Amts Handschrifft.
Vt. Dickhaut.

† NB. Das Ober-Amt verstehet hiedurch *natos ex matrimonio mixto, de quibus quaestio.*

Num. XII.

Copia fernern Befehls / daß man erwachsenen ad annos discretionis gekommenen Kindern libertatem eligendi Religionem nicht lassen solle.

INterims-Centgraff Römer hat den Reformirten Pfarrer Angesicht dieses zu bedeuten / daß er die Churfürstliche gnädigste Verordnung nicht möchte infringiren / und sich vor Schaden und Weitläufftigkeit hüten / und vermeldeten Kindern / nemlich deren Vater Catholisch noch bey Leben / auch biß zu weiterer Verordnung das Abendmal nicht reichen / wovon dem Catholischen Pfarrer Nachricht zu geben. Heydelberg / den 3. Sept. 1701.

A. Franck.

Num. XII$\frac{1}{2}$.

Copia Befehls vom Ober-Amt Moßbach / Krafft dessen von Evangelischen Eltern gezeugte und ad annos discretionis gekommene Kinder zur Catholischen Religion gezwungen werden.

DEmnach bey Ober-Amt vorgekommen / daß Thomas Würths * zu Dallau zwey Kinder auff morgendes Pfingst-Fest zu dem Reformirten Abendmal daselbsten zu gehen Willens seynd / und von dasigem Reformirten Pfarrer / (ohngeachtet der Vater / als das Haupt / der Catholischen Religion zugethan / auch bey der Kellerey Lohrbach / solche zu seiner Religion zuziehen / versprochen hat) angenommen werden; Als wird von Ober-Amts wegen besagtem Reformirten Pfarrer hiemit anbefohlen / bey 50. Rthlr. Straff der Religion halber sich dieser Kinder nicht anzunehmen / welches also zu geschehen / man sich verlassen thut. Moßbach / den 14. Maji, 1701.

Zum Ober-Amt Moßbach verordneter Amts-Verwalter.
J. M. Hahn.

* N B Dieser Thomas Würth ist der Stieffvater.

Num. XIII.

Bericht aus Neustatt / den 20. Augusti, 1701. die erleidende Drangsalen der Reformirten Einwohner daselbst betreffend.

DAs Amt Neustatt hatte sonst vor andern Ruhe / aber da es nun das beste Fundament an dem publicirten Chur-Pfältzischen Befehl haben solte / da leiden dessen Reformirte Einwohner die gröste Drangsalen / zu Moßbach hat ein Reformirter Stieffvater eine Reformirte Frau / deren voriger Mann Catholisch gewesen; Weil nun eines von denen Kindern / die annos discretionis erreichet / und mit seiner

Schwester nach vorgelesenem Befehl / daß ein jedes von den dreyen / in dem Reich tolerirten Religionen / eine annehmen möchte / welche sie wolte / wieder in unser Kirch und Kinderlehr gangen / wurde unserm Herrn Pfarren verboten / sie nicht anzunehmen / **den Reformirten Eltern aber wurden zween Soldaten zur** Execution **ins Haus gelegt** / deren jeder nicht allein beliebige Kost und Tranck haben / oder ins Wirthshaus gehen wollte / sondern es forderte auch ein jeder des Tags einen halben Gulden / **welches ja ein doppler Zwang / theils bey den Kindern / welche wider ihren Glauben und Gewissen in Kirch und Schul gehen / und bey den Eltern / welche sie wider ihr Gewissen zu Catholische Kirch und Schul anhalten sollen;** Diese arme Leut seynd unter der Last succumbiret / und haben 7. Gulden Unkosten gezahlt / und die Kinder der Catholischen Willen übergeben. Zu Lambsheim ist ein Reformirter Stieffvater / dessen Frau Lutherisch / und drey andere Reformirte Weiber / welche Catholische Männer gehabt; deren Kinder wollen in die Catholische Schul und Kirch nicht gehen / weil der Catholische Schulmeister zwey unter die Armen auffgehenckt / und sie erbärmlich zerstrichen; Weil es nun den Reformirten Eltern wider das Gewissen und Elterische Hertz ist / die Kinder zu solchem anzuhalten / **hat man sie von Pfingsten biß hieher bedrangt mit** Execution, **Kühe / ein Pferd und zwey Bett abnehmen / endlich haben sie alles um wohlfeil Geld verkaufft / und den standhafftigen Weibern auffs neu** Execution **ins Haus gelegt** / denen die eine Frau schon vier Gulden wieder gegeben / die andere sollte fünfftehalb Gulden geben / obs geschehen sey / weiß man nicht. Sie seynd offt bey Herrn Landschreiber und der Regierung / auch bey Kirchen-Rath gewesen / aber mit aller ihrer Müh und Kosten nichts anders ausgericht / als daß Herr Landschreiber ihnen hat sagen lassen / **wann sie wieder nach Heydelberg oder zum Ober-Amt giengen / wolte er sie lassen einstecken.** Ein guter Freund ist bey Herrn Landschreiber gewesen / für sie gebeten / und auff Ihre **Churfürstl. Durchl.** gnädigst-publicirten Befehl sich beruffen / aber nichts ausgerichtet / er bate / weil noch lis pendens, und die Leut nicht aus dem Land giengen / sondern allezeit zu finden wären / man solte ihnen doch so lang das Ihrige wieder geben / biß die Resolution von Ihro **Durchl.** wieder käme / es hieß aber: Est periculum in mora, sonst werden die Kinder mehr verhalsstarriget. Es seynd hernach 6. Pfarrer zu ihm gangen / und um Remedirung gebeten / er antwortete aber: **Ich begieng eine Tod-Sünde / wann ichs thäte:** Man hat solchen armen Weibern mit ein Gülden 3. à 4. beygesprungen / weil sie aber nirgends nichts ausgericht / auch an Kirchen-Rath / so ein nervoses Memorial immediate an Ihro Durchl. abgeschickt / keine Antwort kommen / **seynd sie nach Düsseldorff gangen / Willens / bey Ihro Durchleucht einen Fuß-Fall zu thun /** GOtt wolle gute Verrichtung geben! **Zu Edenkoben sollen Schultheiß und Gerichten / so Reformiet / abgesetzt** seyn / weil sie auff des Directoris der Römischen Geistlichkeit Geheiß / dahin sie die Regierung geschickt hatte / dasjenige in der Kirche geändert / wormit der Römische Priester den Pfarrern / den Sängern / und andern ehrlichen Leuten den Sitz benommen / welches der vorige Priester nicht gethan hatte / und welche sie hochnöthig hatten / in Ansehung die Gemeinde in 800. Seelen Reform. bestehet / und weil sie es nicht selbst wieder stellen wollten / wie es ihnen Herr Landschreiber hatte abgezeichnet; da doch der Director seinem untergebenen Priester schrifftlich hatte anbefohlen / er sollte es wieder in vorigen Stand bringen. Gestern ist dem Reformirten Almos-Pfleger / so alles noch unter Handen hat / und die Almos ohne Unterscheid der Religion austheilet / eine Execution ins Haus gelegt worden / weil er die fünff Reichsthaler / so Herr Landschreiber einem Catholischen Studenten zugeschrieben / nicht auszahlt / so aber darum geschehen / weil soviel Geld nicht gegenwärtig war / die Reformirte auch nicht gewohnet sind / über 1. Gulden anzuweisen / massen die Almosen gering / und der Bettler schier kein Zahl: Zu dem hat das Presbyterium auch gut geheissen / daß er sie nicht zähle: Solcher Almos-Pfleger hat schon über die 20. Gulden das Saltzkörner Almoß / und das Armer Leute Haus / soviel / für das so genannte Heil. Grab und andern Kirchen-Ornat hergeben müssen / daß es schon über 100. Gulden belaufft / was bekommen die arme Reformirte dargegen. **Dem Reformirten Glöckner hat er mit dem Thurn gedrohet / wann er die Glock nicht läutete / wann es donnert / da sie doch ihren eigenen Glöckner haben / welcher besser belohnt wird / als der Reformirte:** Wann er auff die Feyertäge die grosse Glock läutet / so muß Herr Stiff-Schaffner dem Römischen Glöckner jedesmal ein viertel Wein geben. **Zu Mußbach haben die Gemeinds-Leut dem Catholischen Schultheiß Hand-Treu an Eydsstatt geben / und dabey sagen müssen / ob sie auff dem Catholischen Feyertag geschafft hätten oder nicht.** Was ist das im Reich für eine ungewöhnliche Inquisition.

Num. XIV.

Fernerer Bericht aus Neustatt in eadem Materia.

WAs diejenige Kinder im Amt Neustatt anbelangt / so aus gemischten Ehen / nemlich von Röm. Catholischen Vätern und Reformirten Müttern gezeuget worden / befinden sich Hernachgesetzte / welche Landschreiber zu Neustatt durch scharffe Decreta, auch Kercker und militarischer Execution von Reformirter Schul und Kirch abziehen / und zur Römisch Catholischen anhalten lassen.

1. Anna Barbara / Johann Jacob Briecy hinterlassene Tochter / ist 15. Jahr alt / und voriges Früh-Jahr 2. Täg propter Religionem im Kercker gelegen / aber weil selbige in der Refor-

formirten Catechisationen gute Principia gefasset / standhafftig geblieben / und hat sich nun zweymal durch die Flucht salvirt / und muß noch exuliren / und ihr Erb-Gut ist durch Landschreibern confiscirt.

2. Johann Andreas / Johann Jacob Ständers sel. Söhnlein / ist 13. Jahr alt / aber Vater- und Mutter-loß / dessen Vetter und Vormunder hat so lang militarische Execution ins Haus bekommen / biß er diesen Waisen zur Römisch-Catholischen Schul und Kirch gebracht.

3. Anna Maria / und Eberhard Johann Martin Schweinlings sel. Kinder / davon die Tochter 13. Jahr / und das Söhnlein 9. Jahr alt / deren noch lebende Mutter und Vater / Johann Nicolaus / hat er auch mit militarischer Execution belegt / so lang / biß sie diese beede Kinder zur Röm. Cathol. Kirch und Schul geschickt.

4. Jacob Briech / eines vor mehr als 12. Jahren verstorbenen Catholischen Vaters Reformirter Sohn / dem die letzt-lebende Mutter / und endlich der Reformirte Stieffvater zu solcher Religion ohne Hinderniß aufferzogen / ist an eine Reformirte Weibs-Person zu Aldorff ordentlich versprochen / auch proclamirt gewesen / aber wegen der Religion so turbirt worden / daß er mit solcher Person nicht hat können Hochzeit halten / ja solche Heyrath ist so zertrennet / daß sie nun verheyrathet ist an Herrn Zollbereiters Müllers Sohn zu Loblach.

Num. XV.

Relation aus dem in der Pfaltz liegenden Amt Altzey / den 5. Septembris, 1701. in dicta materia.

Zu Gundheim hat der / allda nach dem Krieg von dem Herrn von Greiffenklau gesetzte / Röm. Catholische Priester / ein Weibs-Mensch von 18. und mehr Jahren / so Reformirter Religion / (deren Vater Römisch-Catholisch / die Mutter aber Reformirt / aber bey der ohngefehr vor 25. Jahren getroffenen Ehe sich mit einander verglichen / daß alle in der Ehe erziehlende Kinder reformirt werden solten) von ihrer Religion durch solche Methode bekehren wollen / daß er dem Vater all sein Zug und anders Vieh in Arrest genommen / biß er diese seine zu Odernheim dienende Tochter nacher Haus gebracht: Als sie nun da war / ließ er sie vor sich kommen / fragend / ob sie nicht Catholisch werden wollte? Resp. durchaus nicht / der Pater möchte auch mit ihr machen was er wollte; Worauff der Pater seinen Schulmeister / Glöckner und andern bey sich gehabten Glaubens-Genossen befohlen / sie zu halten / daß er / Pater, ihr selbsten / den hindern und vordern Leib entblöset / und mit einer grossen und abscheulichen Ruthen jedermassen gestrichen / daß der hintere und vordere Leib nit allein voll geronnes Blut / sondern man hat auch nie anders gemeynt / als daß es die Gliechter über dem abscheulichen Streichen und schändlichen Entblössung ihres Leibs / bekommen werde / wie dann solches Mensch / wegen solcher harten Disciplin und Alteration, noch kranck zu Bette liege.

Zu Heppenheim bey Alzey / wollen die Cappuciner von Alzey auch zwey Vater- und Mutter-lose / und schon ad annos discretionis completos erwachsene Kinder / einen Knaben und ein Mädgen / zur Römisch-Catholischen Religion zwingen; Nachdem die Kinder solches vernommen / suchten sie sich mit der Flucht zu salviren / darinn aber die vier nachgeschickte Bauren das Mädgen erhaschet / und in die Kirch trugen / und darinn so lang gehalten / biß die Meß geendiget ward / der Knab hält sich noch in der Flucht auff: Als die reformirte Pfarrer solche harte Procedur dem Burggrafen in Alzey / Freyherr von Wachtendong / klagend vorgestellt / und remonstrirt / wie daß dieses wider die von Ihro Churfürstl. Durchl. publicirte Gewissens-Freyheit lieffe / hat er den Pfarrern geantwortet: Er wüste besser / was des Churfürsten Intention wäre / hat ihnen auch bey 50. Reichsthaler verboten / niemand von der Catholischen Religion zur reformirten anzunehmen.

Zu Creutznach hat man auch durch zween Amt-Knecht einen reformirten Vater / indem er in der Kirch war / sein Kind hinweg genommen / und weil die Mutter des Kinds Römisch-Catholisch / durch einen Römischen Priester tauffen lassen.

Num. XVI.

Bericht aus der Pfaltz mense Sept. 1701. Obiges betreffend.

Der Franciscaner zu Lautern / welcher zugleich Otterberg versiehet / hat kurtz vor der Publication des Churfürstl. Befehls / eines Catholischen Burgers daselbst mit seiner reformirten Ehe-Frau gezeugte Tochter / von 18. Jahren / so mit Bewilligung ihres Catholischen Vaters / nebst ihren zwo Schwestern / in der reformirten Religion erzogen worden / durch die Soldaten gefänglich nach Lautern in den Stadt-Thurn bringen lassen / worauff sich die zwo andere Schwestern mit der Flucht salvirt / und annoch in exilio auffhalten; und als die inhafftirte nichts desto weniger beständig verblieben / und Mittlerweil der Churfürstl. Befehl vom 29. April 1701. ergangen / ist sie an statt der Erlösung gar auff das Schloß in ein Gefängniß bey einer maleficantischen Person gesetzt worden. Ob man nun wolen obgedachten Churfürstl. Befehl öffters allegiret / auch verschiedene Decreta bey der Chur-Pfältzischen Regierung ausgewürcket / hat sich dannoch diese harte Gefangenschafft biß in die 12te Woche verzögert / da sie endlich medio Augusti hinten zum Schloß heimlich / nicht aber durch die Stadt / damit es kein Auffsehen geben möchte / ausgelassen worden / mit Bedrohen / sie solte ja nichts von demjenigen / was im Schloß mit ihr vorgangen / divulgiren / oder man würde sie noch in ein ärger Gefängniß / da Kroten und Schlangen sich auffhalten / hinein werffen.

Num. XVII.

Num. XVII.

Verzeichniß der Unkosten bey der Execution des Pfarrers zu Nieder-Ingelheim.

1.

Als ich einem Jüngling / dessen Catholischer Vater bereits vor 13. Jahren gestorben / und welcher von der Mutter in der reformirten Religion erzogen worden / zum Abendmahl admittirt / an baarem Geld . . . 22. Gulden.

Wird nicht gerechnet / was zu Abwendung der Soldaten Importunität ihnen an Wein spendiret woeden.

2. Als ich nach dem bekannten Churfüestl. Patent / **Johann Adam Müllern** / einem reformirten Mann / auff inständiges mit Begehren seiner damals Catholischen Hauß-Frau / ein Kind verwichenen May getaufft / hat Herr Ober-Schultheiß Conradi, unter dem ich nicht stehe / eigenes Gewalts / und ohn Vorbewust hochlöbl. Ober-Amts / mir einen Dragoner nicht nur zur Execution eingeleget / sondern auch noch dabey mich in Arrest nehmen / in dem Hauß und auff dem Fuß / als den höchsten Missethäter / verwahren lassen.

1. Hat gekostet die Execution sieben Tag 5. Gulden.

2. Schadet mir in meinen Geschäfften 2. Gulden.

3. Der grausame Schimpff ist nicht zu æstimiren / und wird zu beliebiger Eekänntniß ausgestellt.

3. Als Herr Landscheeiber Depold mir meine drey Kühe / wegen einer aus vermengter Ehe erzeugten / von mir aber auff Versagung des Römisch-Cathol. Pastors, nach zweymaligen Ersuchen in der Noth getaufften Kindes / wider alle Recht und Billigkeit wegtreiben und nacher Oppenheim führen lassen / und daselbsten über 14. Tag im Wirthshauß im Arrest behalten / ist biß auff erhaltene Relaxirung auffgegangen.

Zu Ober-Ingelheim dem Wirth 40. Kr.
Zu Oppenheim / laut Quittung 1. Guld. 40. Kr.
Verzehrt habe ich in 14. Tagen 10. Guld.
Vor wöchentliche Nahrung im Sommer / so mir entzogen worden / in 14. Tagen 5. Gulden.
Ist mir das Vieh schändlich verdorben / dergestalt / daß ich den gantzen Nach-Sommer keinen Nutzen davon haben können 15. Gulden.
Heimzutreiben . . 30. Kr.
Summa meiner an meine beyde Verfolger prætendirender Unkosten seynd 61. Guld. 25. Kr.
Ohne die Beschimpffung / vor welche billichste Satisfaction verhoffe.

P. Frantzenus, reformirter Pfarrer.

Num. XVIII.

Copia Chur-Pfältzischen Regierungs-Befehls / daß die beederseits Evangel. Consistoria nicht verwehren sollen / wann Evangel. Eltern ihre Kinder in der Cathol. Religion tauffen lassen oder erziehen wollen.

Nachdem von dem Directorio der **Cathol. Geistlichkeit** zuverläßig berichtet worden / was massen hiesige **Reformirte und Lutherische Prediger und Pfarrer** / auff Anlaß des jüngst-ergangenenen **Churfürstl. gnädigsten Rescripts in Religions-Sachen** / gleichsam mit Gewalt erzwingen wollen / daß keinem Capiti Familiæ, so da Reformirt- oder Lutherischer Religion / frey stehe / seine Kinder in Religione Catholica erziehen / oder sonsten einen Actum Sacrum durch einen Catholischen Priester verrichten zu lassen / solches aber in obangezogenem gnädigsten Rescript nicht enthalten: Und dann dergleichen eigenmächtige Interpretation solchen Pfarrern und Predigern im geringsten nicht zukommt; Als wird N. N. hiermit alles Ernsts befohlen / nicht allein hiesigen / sondern auch sämtl. unter selbigem stehenden Pfarrern so gleich nach Empfang dieses ernstlich auffzuerlegen / **daß sie sich bey Vermeidung schwerer sonsten zu gewarten habender Verantwortung derer in einige Wege zu contraveniren sich im geringsten nicht gelüsten lassen sollen** / weßwegen man dann solches an höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. unterthänigst wird berichten / wie daß die untergebene Pfarrer sothanes Rescript zu weit extendiren / und auslegen wollen. **Heydelberg** den 14. Junii, 1701.

Chur-Pfaltz Geheime- und Regierungs-Räthe.

(Nota. Folgende Beylagen von Num. XIX. biß XXIV. inclusive sind allbereit vorhero bey der Relation aus der Pfaltz mense Decembris 1701. anzutreffen.)

Num. XIX.

Befel an den Ober-Schultheissen zu Seebach / den Schulmeister auszuschaffen.

Num. XX.

Ausschaffungs-Befehl an den Reformirten Schulmeister zu Seebach.

Num. XXI.

Decretum gegen diejenige / welche seit dem Ryßwickischen Frieden sich bey Evangelischen copuliren odee ihre Kinder tauffen lassen.

Num. XXII.

Executions - Befehl dem Catholischen Priester zu Ober-Lustatt / zwey drittheil von des Reformirten Pfarrers Gefällen einzuraumen.

Num. XXIII.

Extract Wormsischen Protocolli vom 11. Aug. 1701.

Num. XXIV.

Num. XXIV.

Befehl / wodurch einem zur Catholischen Religion getretenen Rectori seine Evangel. Rectorats-Besoldung continuiret wird.

Num. XXV.

Attestatum des Pfarrers zu Dickenschied / die geschehene Bestraffung der Reformirten daselbst wegen nicht genug gefeyerter Catholischer Feyertäge / und unterlassener Läutung der Catholischen Zeichen betreffend.

Daß **Jacob Lorentz** / und **Hans Georg Zobel** / beyde Reformirte Gemeinds-Leute zu Dickenschied / und zwar jenen / dieweil er auff Mariä Heimsuchung etwas an einem Rechen im Hauß gemacht / diesem aber / weiln er auff das jüngsthin publicirte **Churfürstl.** Patent, die **Catholische Zeichen** zu läuten unterlassen / da doch darinnen die gäntzliche Gewissens-Freyheit gnädigst erlaubet / und hingegen aller Gewissens-Zwang / wie der auch Nahmen haben möchte / gäntzlich auffgehoben / dannoch jedem 15. Alb. neben jedes Amts-Zettuls Gebühr / zum herrschafftlichen **Frevel** angesetzet worden / vom Amt Kirchberg / und derselben auch erlegen sollen / ein solches wird hiermit zu mehrerer Beglaubung auff Begehren attestiret / als auch beykommende Amts-Zettul ausweisen. Dickenschied den 18. Julii, 1701.

Johann Peter Kühlenthal Pfarrer das.

Num. XXVI.

Ferners Attestatum, die beschehene Bestraffung der Reformirten / wegen nicht gefeyerten Catholischen Feyertäge / concernirend.

Daß laut beykommenden Amts-Zettul der reformirten **Gemeind Wanrath** / weilen sie die 3. Cathol. Zeichen auff das jüngst-publicirte **Chur-Pfältzische** Religions-Patent nachgelassen / worinnen die gäntzliche Gewissens-Freyheit gnädigst gestattet / und **aller Gewissens-Zwang** / wie der auch Nahmen haben mag / gäntzlich auffgehoben / **zehen Gülden** herrschafftlichen **Frevel** angesetzet / und gleich zu erlegen getrauet worden / wie denn auch denjenigen Gemeinds-Leuten allhie / welche auff Mariä Heimsuchung gearbeitet / wiefolgt:

Erstlich **Philippus Stumm** / ein Bürdt Graß nach der Sonnen Untergang lassen heimtragen ꝛc. ist gestrafft vor 15. Alb.

Zweytens / **Peter Schneiders Wittib** / so im Hauß einen Ermel ins Hembd gesetzet. 15. Alb.

Johannes Jacobi Magd / so ein wenig an einem Strumpff gestrickt / zur Straff 15. Alb.

Conrad Glosen Hausfrau / so ebenmäßig an einen Strumpff gestricket. Zur Straff 15. Alb.

Laut beyliegenden Zetteln / wird von uns Unterschriebenen im Namen der gantzen Gemeinde bezeuget. Wanrath den 10. Julii, 1701.

Mattheus Schmied / Kirchen-Aeltest.
Peter Hermann / Burgermeister zu Wanrath.
Johannes Jacobi und
Paulus Schneider.

Num. XXVII.

Harte Proceduren des hohen Stiffts Würtzburg / gegen die sowol Reformirte als Evangelische Lutherische Gemeinden und dero Pfarrer und Schuldiener in dem Chur-Pfältzischen / nun aber dem hohen Stifft Würtzburg Pfandweiß übergebnen Ober-Amt Borberg.
Nota. Ist bereits oben bey der Relation aus der Pfaltz mense Octobr. 1701. anzutreffen.

Num. XXVIII.

Copia Chur-Pfältzischen Resolution, **den** Reformirten Kirchen-Rath ferners unbesetzt zu lassen.

Ihro Churfürstl. Durchl. ist ab des **Reformirten Kirchen-Raths** übergebnen Memorial, worinn derselbe des **allzuschwachen** Collegii halder um noch zween zugleich vorgeschlagene Räthe unterthänigste Ansuchung gethan / gehorsamst referiret worden; Nachdem aber höchstgedacht **Ihre Churfürstl. Durchleucht** nicht sehen können / wozu erwehnten Kirchen-Rath / rebus sic stantibus, und da ohne dem die Administrations-Commission von selbigem / wie vorhin / keine Dependenz mehr hat / das Lutherische Consistorium nunmehro auch separirt / so viel Leute dermalen benöthiget / zumalen auch dasjenige / was besagter Kirchen-Rath des allzugrossen Lasts und Verrichtungen halber in seinem Memorial allegiret / von keiner sonderlichen Erheblichkeit; Als wollen mehr höchstgedacht Ihre **Churfürstl. Durchl. es bey jetziger Anzahl dermalen nach / und zwar um so mehr bewenden lassen / als andren Falls die Ausgaben und Besoldungen dergestalten vermehret würden / daß in die Länge bey dermalig jetzigem Zustand die geistlichen Gefällen zu deren Bestreitung nicht nur nicht zulänglich seyn / sondern eins mit dem andern ins Stecken gerathen würde** / welches dann mehrerwehnten Kirchen-Rath hiermit pro Resolutione bedeutet wird. Heydelberg / den 15. Octobris, 1701.

Chur-Pfaltz Geheime und Regierungs-Räthe.

Sickingen. Morass.

Num. XXIX.

Pfarrers zu Gerach Rosenkrantz neues Besoldungs-Reglement vor 1701. Jahr.

Den grossen Frucht- und Wein-Zehenden / so jetziger Zeit erträgt 20. Malt. Dünckel und 15. Malt. Habern.

Zinß ständig	7. fl. —
Von einem Capital	2. fl. 30. Kr.
Der kleine Zehenden/ so jetziger Zeit verliehen vor	15. fl. —
3. Stück Wiesen/ so ertragen	30. fl. —
Der kleine Zehenden zu Schölbronn/ so jetziger Zeit verliehen vor	13. fl. —
Das Pfarr-Gut sammt denen Wiesen zu Schölbronn	14. fl. —
Aus dem Zehenden zu Schölbronn	1. Malt. Korn.
An jährigen Gülten zu Schölbronn ist vor diesem gefallen/ so zu renoviren/ Geld	30. fl. 25. Kr.

Aus der Collectur Mignneberg.

Korn/ 4. Malt.
Dünckel/ 25. Malt.
Habern 18. Malt.
Jeder Unterthan 1. Alb. Opffer-Geld.
Gnugsam Brennholtz.
Heidelberg/ den 27. Junii, 1701.

Chur-Pfaltz Geistliche Administrations-Commission.

Responsio des Pfarrers.

Es giebt kein Weinberg/ woher soll den Zehenden nehmen?

Hievon will niemand wissen.

Diese 30. fl. 25. Kr. seynd in 100. Jahren nicht gefallen/ und sind gantz ungiebig.

Hieraus kan man sehen/ wie gut sie es mit uns armen Pfarrern meynen/ ich soll keinen Wein/ und dabey noch 43. fl. 25. Kr. ungiebige Gülten haben/ deme ist alles zu hoch an dem Pfarr-Gut und Zehenden versteigert worden.

Quad.

---

* Num. VII.

EXPOSITIO FACTI ET JURIS,

IN CAUSA RELIGIONIS EVANGELICÆ, IN PALATINATU INFERIORE.

PEr universum Imperium jam satis est divulgatum, & typis publicis editum, prostat, quas subitas & *graves mutationes status Religionis Evangelicæ in Palatinatu Inferiore* statim post nuperam pacem, nomine & jussu *Serenissimi Electoris Palatini* passus sit, & quibus consiliis quave ratione *obtentu Juris reformandi*, arbitrarie & sine ullo ad leges Imperii fundamentales respectu exerciti, omnis Status rei Evangelicæ in ea pericula & desolationem sit præcipitatus, ut miseris subditis relictum nihil jam esse videatur, quam preces & suspiria, contra infinitas miserias, ab intruso Clero Romano Catholico pariter ac Politicis Magistratibus Palatinis sibi tota die illatas, si præsenti conditione contenti esse, & pro gratia acceptum ferre noluerint, quod precario adhuc illis indulgetur.

Postquam igitur negotium in *Aula Palatina* intercedentibus *Statibus Evangelicis* ob rei magnitudinem, & consequens periculum ceptum, ac plus integro anno continuatum, sperato effectu caruit, & *Sua Serenitas Electoralis* nullis omnino, quanquam æquissimis validissimisque demonstrationibus & argumentis, se flecti passa est; Interea autem omnium intersit, ut de justitia Causæ unusquisque probe instruatur, quod ex publicatis Actis prolixis illis & idiomate saltem Germanico scriptis, non adeo commode fieri posse existimamus. Ideoque è re visum est *ingenua descriptione Facti & Juris* omnium animos studiis partium vacuos de summa docere injuria, *non subditis modo Palatinis, sed & universæ Evangelicæ illatâ*, ex quo *Serenissimus Elector* reformationis hujus infaustum opus est exorsus, non illis sane coloribus, qui hactenus sunt adhibiti, excusandum, nec sanabile ullis speciosis inventis aliis, quæ frustra in subsidium vocantur, dum autoritas legum adhuc in Imperio valet, quarum hæc vis est & præceptum, ut id genus commissa & violationes non nisi restitutione ablatorum & satisfactione reparentur.

Qua occasione simul respondebitur ad

postre-

postremum *Serenissimi Electoris* scriptum, quod Latino etiam sermone jam prodiit, ne quis persuaderi sibi patiatur, silentium per id Evangelicis indictum esse, qui luculenta refutatione in publicum vernacula edita contenti, haudquaquam è re sua esse credidere, rem apud *Electorem* ulterius urgere, de cujus proposito destinata semel pervincendi satis certe fuere; rati, tempus interea aliis consiliis mediisque *Westphalica Pace* præscriptis, impendi fructuosius posse.

Scriptum hoc, quod loco brevis Expositionis de Facto & Jure esse debet, dispertiri compendiosius non potest, quam si *primo* id ipsum consideramus, *quod in Religione ab annis adhinc aliquot mutatum* est. Deinde vero etiam perspicimus, *quo jure, quave injuria* illud ipsum susceptum gestumque fuerit.

Non animus est, ad invidiam ea nunc renovare, quæ ultimo bello cum Gallis gesto sive per ipsos Gallos, sive per alios in Palatinatu, ad injuriam Religionis Evangelicæ perpetrata sunt: Quas ædes sacras, quas Pastorum, Præceptorumque domos: quos denique reditus & alia Catholici variis coloribus sibi addixere: eorum possessione etiam post bellum contra bonam fidem retenta.

Id gravius est, quod reducta etiam pace & vix ratihabita, in Palatinatu inferiore omnia in deterius ruere ceperint, connivente ad quædam Electore, alia autem auctoritate sua & mandatis etiam promovente. Ex eo querelæ aliæ super alias advolavere, quibus constitit, Evangelicos suis Templis, uti & Pastorum & Præceptorum domibus vi pulsos, in Cœmiteriis insolitas & ab *Electore proxime defuncto*, Catholico ipso, prohibitas Ceremonias introductas: *Exercitium Religionis simultaneum intrusum*, & plura alia id genus intolerabilia patrata: Initio quidem per intervalla & spiramenta, donec mox uno impetu per *Edicta Electoralia* Catholici in Communionem omnium templorum Evangelicorum, Cœmiteriorum, Campanarum & similium rerum sacrarum vocarentur, Ecclesiastici reditus ab Administratione ordinaria avocati & ... pluris Conducturo, qui tamen non Administratoribus amplius solveret. Numerus Pastorum Evangelicorum minueretur: reliquorum salaria etiam acciderentur, alendis cum horum damno Catholicis, qui magis magisque indies se tota ditione dilatabant, & quæ alia fuere gravia atque injusta, ad perniciem rei Evangelicæ in Palatinatu catervatim inventa adhibitaque.

Quanquam miseros Palatinos nihil horum adeo consternavit, *quam vis Conscientiis ipsis illata*, acceptaque in illas Dominatio insolens, optandæ Religionis libertate prorsus adempta. Qui olim occupato per Gallos Palatinatu per vim & contra animi sui sententiam profiteri Romano-Catholicam Religionem coactus fuerat, ei nulla dabatur pœnitentiæ facultas, ne totis quidem Pagis & Communitatibus, cum indignatione rejectis, cum id expeterent. Qui recepti semel aut coacti ad Romana Sacra transiverant, hi vero diligentissime observabantur, carcere, mulcta, aliisque pœnis plectendi, cum indilligentius frequentasse cultum illum delati fuissent; Pastoribus Evangelicorum pœna remotionis ab officio indicta, qui à Religione Catholica ad sua Sacra reversum ad cœnam Dominicam admisissent. Ex adverso si quis Catholicæ Religioni olim addictus ante multos jam annos cum Evangelica illam mutaverat, is pœna relegationis compellebatur sacra priora recipere. *Parentibus Evangelicis* interdicebatur Baptismo liberis suis à Ministris suæ Religionis administrando. Communitatibus non permittebatur suis sumptibus Pastores illis locis alere, ubi tempore conclusæ Pacis Ryswicensis forte nemo fuerat. *Subditis Evangelicis* injungebatur, ut dies festos, feriari Catholicis saltem solitos, ipsi etiam omni labori intermissio feriarentur, & missis per domos speculatoribus severe plectebantur, qui vel intra parietes & sine omni strepitu quicquam laboris attigisse comperti fuerant. *Liberi ex mixto matrimonio* suscepti in Catholica Religione educandi erant, non habita ratione nec ad consuetudinem loci, nec ad pacta dotalia, nec ad caput familiæ, nec denique ad annos discretionis completos; *Imo Pupillos Parentibus Evangelicis ab utraque parte genitos* Officiales Electoris Catholica Religione imbui curabant; neglecto Tutorum jure, Agnatorumve authoritate, quos corpore & ære luere sæpe oportuit, si adversus hæc mutire ausi fuerint.

Atque tot erant *Gravaminum Religionis* circum circa, cum *Status Evangelici* in Comitiis ista cepere ad animum revocare; & cum *Domino Legato Electorali Palatino* de iis primum communicare, de quo *Dominum etiam Con-Commissarium Imperatoris, ut & reliquos Catholicorum Statuum Ministros* certiores facere placuit. Postquam autem *Sua Serenitas Electoralis Palatina* mandata sua de communi usu templorum, Cœmiteriorum & Campanarum, ut & de abrogata redituum Ecclesiasticorum administratione, jure superioritatis territorialis & quæ huic annexa sunt, in Responsione sua defendebat; impacto cæteris calumniarum Crimine, *Status Evangelici* apud se exemplo constituerunt. *Legationem ad Electorem* mittere, ut non modo quæ Gravaminum negabantur esse, doceri possent probationibus idoneis, verum etiam ut *Serenissimus Elector Palatinus ex Pace Westphalica & religiosa* de abusu Juris sui reformandi meliora edoceretur. Interea etiam factu necessarium visum est, *Responsum Palatinum* silentio non transmittere, sed publice testari, *Statibus Evangelicis cum sua Serenitate Electorali* in hoc Articulo de *Jure Reformandi*, prout istud suum facere velit, *prorsus non convenire*. Imo potius rationem imperare, ut con-

contradicant, atque dissensum suum profiteantur, utpote quos nunquam vel per somnium hæc subire cogitatio potuisset, fore, ut aliquando *Serenissimus Elector Palatinus* in animum induceret arrogare sibi illimitatam aliquam & nullis legibus coërcitam potestatem disponendi pro arbitratu de subditorum suorum *Templis*, Cœmiteriis, Campanis, reditibus Ecclesiasticis, ædibus Pastorum & Præceptorum, similiumque, *quin ipsa Conscientiarum libertate*, non attento statu illo, quo *ante motus Bohemicos* & per quos possessa fuere. Accedente super hæc *conventione Hallensi* aliisque pactis & promissionibus specialibus, per quæ *& Ipsa & Serenissimus Parens Ejus*, fidem suam obligaverat, Exercitium Religionis Catholicæ in Ecclesiis Evangelicorum neque introductum, neque administrationem redituum Ecclesiasticorum abrogatum ullo tempore iri: Quin omnia potius eo statu perpetuo mansura, quo initio fuerunt, cum *Linea Neoburgica in Electoratum* successisset. Hujus *Replica* suæ Copiam *Status Evangelici* iterum *Domino Con-Commissario & Catholicis* fecere; quanquam ad superiora nullum adhuc Responsum tulissent. Imprimis autem *Catholicis* non dissimulatum est, quid *Evangelicis in Responso Palatino* præter cætera ægre faciat, & quod tanti momenti ea res sit, ut si ipsi Catholici adoptare eadem principia, atque *Pacem Westphalicam* circa Jus reformandi eodem sensu, quo *Palatinus Elector* interpretatus est, explicare, & per id dicta factaque ejus approbare decreverint, Evangelicos id non aliter consideraturos, quam subruendæ funditus *Pacis Westphalicæ* tollendæque omnis securitatis consilium, qua *Status & subditi in Imperio* invicem gaudere debent, quem in casum re semel data facile apparere, *Status Evangelicos cum Catholicis suis Constatibus* ita collidendos fore, ut desperata conciliatione aliud nihil restet, *quam Deo* temporique eventum committere.

Ad hæc à Catholicis nihil magis quam ante responsum. *Serenissimus autem Elector Palatinus* pauca reposuit, priori suæ sententiæ inhærens, qua *neque Paci Westphalicæ*, *neque suis Patrisque defuncti promissis* se derogare quicquam confirmavit. De cætero significabat, gratam sibi Legationem fore, cujus expectatione tanto magis teneretur, quod speret, facile se *& Legato & Statibus Evangelicis* rationem factorum suorum comprobaturum.

Paulo posthæc ex *Statuum Evangelicorum decreto* secuta est legatio ipsa, cui obeundæ *Liber Baro de Willig, in Boezelaer*, destinatus, & idoneo mandato formulaque agendi ad id instructus: Qui in gerendo munere expectationi de se conceptæ nuspiam defuit, quanquam adversæ partis duritie factum fuerit, quo minus negotium eum exitum habuerit, quem promittere sibi & causæ æquitas & boni publici ratio omnino debuisset.

Is primum Colloquium cum *Serenissimo Electore* habuit pridie Non. Julii, 1699. ubi brevi sed luculenta Oratione exposuit causam Legationis suæ, & sinceritatem voluntatis *Evangelicorum Statuum*, quibus contra Jus fasque *ab Electore* nihil quicquam quidem postulare destinatum: ex adverso autem certum etiam sit, impetraturos se æqua & iusta esse, juxta præscriptas *Westphalicæ Pacis* aliarumque conventionum leges, id quod se *ab Electore* multis & perspicuis officiis cum ante hac tum inter *Pacis Ryswicensis Tractatus* meruisse persuasum habeant. In fine Orationis petiit Delegatos ex Consilio Electoris, quibuscum communicare singula mandatorum suorum capita posset, quæ *Ipsi Electori* ordine exponere longum nimis tædiosumque fore arbitrabatur.

Respondit *Elector*, molestum sibi admodum accidere *falsas accusationes*, quibus peteretur; id *malitia subditorum* suorum fieri, quorum nomina sibi edi postularet, ni fieret, se ipsum decrevisse in Autores inquirere. De cætero quicquid fecerit, id *sibi Jure territoriali licuisse* contendit. Ad hoc enim pertinere procul dubio *potestatem circa Sacra*: sed ea tamen hactenus libertate nondum usum, quo jure potuisset; sibi propositum esse, *tres illas admissas in Imperio per Leges Religiones in Palatinatu inferiore tolerare*, sed majoris concordiæ & tranquillitatis causa promiscuum se Templorum usum ideo fecisse, ut omnes statis horis sacris vacare quisque suis sine molestia & invidia alterius possit. Quod *reditus Ecclesiasticos* attinet, pessimæ administrationi illorum imputandum, quod adhibuerit ex elocatione remedium. Ex eo manifestum jam sentiri commodum, proventibus tantopere auctis, ut antea nunqua[m]. Ex iis Reformatorum Ministris solvi salari[a]. Quod superest *inter Catholicos & Lutheranos* di[vi]di. Confidere, id neminem reprehensurum, multo minus dubitaturum, quo jure egisset: tantum enim arbitrii in se suasque actio[nes] nulli concedere. Quibus solutum Colloquium post brevem disceptationem; Datum tamen, ut Ministri Electorales cum eo super hac re conferrent amplius, nominato ad id negotii supremo *Aulæ Cancellario Lib. Bar. de Wiser*. Ista Collatio ad diem 18. Calend. Aug. usque prolata, quia Legatus expectare tantisper maluerat, donec *Minister Suecicus de Mullern*, eadem de re cum *Electore* collocutus fuisset: ubi in rem ventum, prima cura de probandis Gravaminibus fuit eodem ordine productis & discussis, quo *Concilium Evangelicum* illa primo suo libello Ratisbonæ ad Legatum Palatinum detulerat. In his erant, quorum invidiam Cancellarius ab Electore in Gallos rejiciebat: Alia remittebat ad decisionem Statuum Ca[tho]licorum in Comitiis: Alia aut plane negabat, aut negabat ex voluntate & mandato El[ecto]ris provenire; de aliis cogitandum amp[li]us esse dicebat: de aliis promittebat ad Electorem se esse relaturum: Quædam improbabat ipse & correctum iri spondebat. In reliquis usus est verbis alendæ spei mitigandoque do-

lori

lori accommodatis, in speciem magnificis, sed, ut mox patuit, inanibus.

Finita super Gravaminibus disceptatione *Cancellarius* quæstionem *duabus* præcipue de rebus movit. *Primo*: An *Status Evangelici* sua sponte motuque proprio intentare *Electori* hanc litem potuerint, subditis Palatinis nihil quærentibus, quod constet? *Et secundo*: An Status Anni 1618. Palatinatui inferiori tam in Ecclesiasticis quam Politicis adeo pro norma sit datus, ut ad ejus regulam *Ipse Serenissimus Elector* sit obligatus? Id quod inprimis *Cancellarius* vehementissime impugnabat; interea erant quædam notatu digna, de quibus hoc in Colloquio ipse mentionem fecerat: Veluti 1. quod affirmabat, *Electorem* non adversari, quo minus *Subditi Palatini Evangelici* illis in templis, quæ tempore conclusæ *Pacis Ryswicensis* Catholici soli possederunt, suum etiam exercitium recuperarent, si id dictæ Paci non repugnare compertum fuerit. 2. Quod occupationem templi in loco Sauber Schwabenheim / eo excusabat, quia Fratres Maximini contenderent, se Anno 1618. in ejusdem possessione fuisse, quo tamen ipso hunc annum statumque ejus pro Termino in Ecclesiasticis posuit. 3. Quod affirmavit, constitutum esse Electori propediem edicere restitutionem Coexercitii Religionis Evangelicorum in templis post pacem penitus eis ademptis, juxta tamen remanente Religione Catholica. 4. Quod assertum fuerit causam de Cœmiteriis connexam esse causæ simultanei. 5. Quod iterum iterumque declaravit & confirmavit, Electorem conscientiis subditorum suorum nullam vim facturum, neque ut id ab aliis fieret, permissurum. *De imperato cultu, Venerabili, uti vocant*, flexione genuum, aliisque officiis exhibendo sibi non constare dicebat: siquid ejusmodi facere quisquam ausus fuerit, id *contra voluntatem Electoris* accidisse, adnumerandum excessibus indiscreti zeli. Denique uno quasi fasciculo complexus omnia fidem dabat, si *Cæsar & Imperium* mandata Actaque Electoris *Legibus Imperii* contraria judicarint, illum paratissimum fore, hoc judicio se absque ulla exceptione submittere.

Hæc itaque Collatio ansam *Legato Statuum Evangelicorum* dederat, rem omnem fusius in scriptum conjicere, idque offerre Electori, quo longa serie demonstratum ad oculum fuit, Reformationem illam ab Electore ceptam pugnare cum *Instrumento Pacis Westphalicæ, cum Restitutione Palatinatus inferioris* in eum statum, quo *ante motus Bohemicos* fuit, cum *termino regulativo* Anni 1618. cum Pacis executione, ejusque praxi, *cum Hallensi conventione*, aliisque cum Electoris nuper Defuncti, tam Viventis adhuc Regentisque promissis & edictis: Quæ omnia articulare deducta, imprimis autem *Gravamina* per adjunctas probationes luce meridiana clariores isto in Scripto exposita sunt.

"Paulo post secutum est *Serenissimi Electoris* "*responsum* in hunc fere sensum: *Palatinatum inferiorem* cum omnibus Juribus, quibus ante "ante motus Bohemicos *Electores & Principes Palatini* gavisi sunt, *Carolo Ludovico*, perque Eum "sibi hujus Successori restitutum esse, sine ulla "restrictione ad annum 1618. & sine onere atq; "obligatione respectu subditorum: inter hæc "jura restituta esse *etiam jus reformandi*, quod "propterea nonminus ampliative ac illimitate "competere sibi debeat, atque olim *Superiores* "*Electores & Principes Palatini* ante motus Bohemicos hoc & superiori seculo eo gavisi sunt. "De cætero *Conventionem Hallensem esse sine obligatione*, neque se magis obstringi promissis defuncti "Parentis sui suisque propriis, utpote quæ sint "decreta ad Lubitum Principis revocabilia.

Cum hoc responso Elector Legatum dimisit, brevi profectionem in Palatinatum adornaturus; discedente etiam sub idem tempus *Legato Suecico* ab Aula, ubi eandem Religionis causam ex Regis sui mandato egerat.

Interea Elector peracto itinere cum Aula residebat *Weinhemii*; ubi ante alios *Præpotentium Ordinum Fœderati Belgii Minister Valckenierius* Illum convenicbat, suis etiam officiis adjuturus *causam Religionis*, & una commonstraturus damna, quæ Evangelica res ex hoc agendi modo acciperet. Sed Elector indies inflexibilior negabat constanter, à se quicquam actum, quod contra jus fasque esset, cum *Instrumentum Pacis* sibi favere, *Pactiones autem Hallenses*, cæterasque promissiones omni obligatione destitutas denuo diceret.

Quia *Statuum Evangelicorum Legatus* literas fiducianas ab Electore una cum Responso acceperat, adeoque novis Mandatis Ei à Statibus ad Electorem opus esset, prò continuanda actione; Ratisbonæ deliberatum est, quid in rem præsentem conduceret. Placuit una omnium voce *Responsum* Electoris silentio non esse transmittendum, inde statim adjectæ manus *ad refutationem*, cui adjuncta cum declaratio eventualis, si, quod metuebatur, *æquissima Evangelicorum postulata* apud Electorem locum non invenirent, tum Conclusum Conventus Evangelici pro sancte custodienda concordia, quam impetu ab adversariis satis animadversum fuerat.

Atque hæc omnia cum novo mandato ad Legatum missa, ut iis pro sua dexteritate atque prudentia uteretur. Festinationi causam inter alia etiam dederat, quod Ille semel iterumque retulisset, à gravaminibus præsente jam Electore adeo non cessari, ut indies *recens novis & gravioribus cumularentur*; adigi scilicet homines *ad cultum religiosum Venerabili*, quod vocant, exhibendum, plagis verberibusque militesque circumgestationi comites dari, qui renuentes licentia militari crudeliter haberent; *numerum Pastorum* minui, adeoque integras Communitates destitui animarum Cura, cum unus tot pagis cœtibusque, qui ei commendarentur, sufficere minime posset: *Solutionem pensionum* ex bonis Ecclesiasticis *Universitati*

tuti Heidelbergensi denegari, ad Professionem *Juris Canonici* vocari Jesuitas. *Decano Heidelbergensi Catholico* dari velut expectativam ad munus Professorium in Theologia vel alia facultate, nec finem injuriarum fore, nisi alia ineatur ratio.

Sed ne, dum Ratisbonæ de his deliberatur, sileret in Palatinatu negotium, instare *Ordinum Fœderatorum Belgii Minister* debuit, testatus, suis Dominis primo Responso Electoris adeo non satisfactum, ut sibi mandatum fuerit, *Sanctimoniam Westphalicæ Pacis*, aliarumque promissionum fidem porro urgere. Perstitit nihilominus in sententia Elector, negavitque constanter, jure se postulari violationis cujuscunqoe fidei, quam præstare se oporteat. Imo id potius sibi molestum esse, quod Exteri etiam huic se causæ immisceant, & sibi jus suum reformandi dubium facere non vereantur.

Hoc responso, quanquam ad rei summam nihil profectum sit, id tamen commodi ex eo resultavit, ne *Legato Evangelicorum Statuum* illud tempus, quod in Palatinatu Elector tracturus erat, periret. Nam exemplo *Batavi* quamprimum Ratisbona acceperat literas cum ordine & formula agendorum, XI. Cal. Nov. conveniendi Electoris facultatem habuit, exhibito scripto, quo luculenter expositum erat; quid *Status Evangelici* in superiori ejus Responso desiderarent: Acceptum id quidem humaniter, dataque spes, ulteriorem ad hæc responsionem non tardaturam, quamprimum Elector post discessum è Palatinatu, qui instabat, *Dusseldam* rediisset. Interea eodem tempore non occultis indiciis apparebat, quid expectandum Evangelici haberent. Non modo enim acriter defendebantur Acta: Verum etiam ingruebant undique novæ querelæ de gravaminum superiorum continuatione, & accumulatione aliorum, quæ omnia suo ordine delineata & idoneis probationibus fulta Legatus pro more suo libello Memoriali ad Electorem denuo deferebat. Tandem XV. Cal. April. 1700. Elector dato *ultimo Responso* hoc negotium finiit, postquam *Evangelici Status* palpare manibus possent, se frustra verbis contendere, nec Electorem juris disceptatione à proposito flecti se passurum.

Jam reliqui nihil erat, quam ut Legatus valediceret Electori, discederetque: quod etiam ex mandato fecit, adjecta declaratione de animo & proposito Evangelicorum, caussam tam justam, quibusvis legitimis modis porro tuendi.

Tantum est factorum, quibus diligenter menti impressis, dijudicatio de jure non erit difficilis; inprimis si quis advertat animum ad *ipsa gravamina*, in quem finem non possumus non commendare attentam lectionem eorum, quæ in editis Actis à pag. 19. usque ad pag. 34. item à pag. 47. usque ad pag. 54. longo ordine recensentur, minimeque dubiis testimoniis adseruntur: Hic enim luce meridiana clarius est, *nisi de Religionis Evangelicæ pernitie* in Palatinatu constitutum fuisset, ad abrupta hæc & præcipitia nunquam fuisse deventum, ut neglectis legibus, contempto jure, attentata pace, turbare ordinum concordiam illi auderent, quos amor communis Patriæ, jura Civitatis, Sanctimonia fidei & pactorum, uno verbo, tot vincula retinere in officio debuissent. Sane enim non hæc est temporum & Reipublicæ conditio, ut nihil referre videatur, tranquilla intus & pacata sint omnia: An odiis, simultatibus, contentionibus, certemus? Ingens & atra tempestatum nubes exorta est, vix animis viribusque consociatis à patria pellenda; quid si diversa nos studia agitent, tanto acriora, quod non funestius sit dissidium quam illud ex Religionibus, quarum securitas dignitasque publicis Conventionibus nititur: in capitales inimicitias statim exardescunt, quibus ludibria & pericula oculos mentemque continuo lacerant: & cum aliis in rebus injurias aliorum negligentius habeamus, nihil est quod affectus sensusque nostros magis exacuat, quam mala, quibus Religionis consortes premuntur; æquo jure & loco experiri parati, & hoc solo inferiores, quod vis metusque intentatus ab altera parte prævaleat. Quam funestum exitum hæc calida Consilia superiori & hoc seculo plus semel habuerint, rerum gestarum monumenta probant: in easdem calamitates facilis est impetus, ni prudentia caveamus, quo zelus videtur præcipitare. Neque enim opes desunt legitimæ defensioni, *neque deerit Adjutor Deus in periculo*, quod cervicibus nostris amolimur. Sed jam nobis *ad alteram partem* hujus scripti, quod juris disceptionem attinet, transeundum est.

Quod igitur ad *Juris quæstionem* attinet, quanquam nulli dubitemus, *Cæsaream Majestatem & Catholicos in Imperio Status, cum vero Reges, Principes & Respublicas*, quibus custodia *Westphalicæ Pacis* ex quacunque obligatione aut officio cordi est, ea fore prudentia, æquitate & justitia, ut de caussa cum circumstantiis suis hinc usque descripta sententiam dicere, & incorruptum ferre judicium possint, cum omnia jura præluceant, & *pax inprimis Westphalica atque Ryswicensis, nec non Conventiones* singulares, promissaque fide Principis roborata rem omnem satis clare demonstrent.

Quia tamen *Serenissimus Elector Palatinus* non modo Responsis suis, Legato Statuum Evangelicorum datis, verum etiam hinc inde in *Aulis Principum* & alicubi genuinum rei statum speciosis rationibus invertere laborat, plerorumque etiam res procul dubio non ferent, ex editis Actis, prolixis illis, ac lingua Germanica scriptis, solidam informationem petere: ideoque operæ pretium visum, *juris quadam expositione* non deesse publico, ut omnibus *justitia causæ* sine operimento appareat.

Itaque in proponendo firmandoque jure,

te, sequatur *declarationem Legati Statuum Evangelicorum factam* 3. Cal. Maji, cum valediceret Electori; in qua arguuntur Responsiones *Serenissimi Electoris* esse: 1. contra literam & sensum *Westphalicæ Pacis*, 2. contra tenorem restitutionis Palatinatus inferioris tam in Ecclesiasticis quam Politicis, 3. contra intentionem Paciscentiom, 4. Contra executionem Pacis, 5. contra usum in ejusmodi casibus, quando Princeps Religioni Catholicæ addictus, in ditiones, sacris Evangelicis deditas, successit, 6. contra Judicata *Tribunalium Imperii*, 7. contra *Hallensem conventionem*, & 8. denique *contra promissa* & datam toties quoties fidem cum proxime *defuncti Electoris*, tum suæ etiam *Serenitatis Electoralis*; quibus addere placet, 9. praxin, secundum quam post restitutionem Palatinatus, Status Religionis Evangelicæ ordinatus est, tum 10. *Pacem Ryswicensem*.

Primo igitur loco stat *Westphalica Pax*. Hic plurima observanda erunt:

1. Juxta descriptum Art. 2. universalis & illimitatæ amnestiæ fundamentum restituuntur non modo *omnes Electores*, *Prinsipes*, *Status*, verum etiam Eorum Vasalli, *Subditi*, *Cives* & *Incolæ* plenarie in eum utrimque statum *in Sacris* & profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut Jure gaudere potuerunt. *Art. 3. §. 1.*

2. Ne dubitare quis possit, Restitutos *ex capite amnestiæ* beneficiorum juriumque in Sacris participes esse, quæ restitutis *ex capite gravaminum* competunt, ideoque expresse cautum, ne clausula salvatoria, vel aliæ subsequentes speciales (de salvis nimirum juribus quorumcunque) articulis aliter conventis, inter quos compositioni gravaminum aliquid derogent. *Vid. d. Art. 3. §. 2.*

3. Articulus de *Gravaminum Ecclesiasticorum* compositione, cujus hic fit mentio, sine controversia est Art. 5. *Instrumenti Pacis*, qui indicare nobis debet, quantum juris in *bonis Ecclesiasticis* hucusque controversis ejusmodi restituti vel restituendi sunt habituri. *V. d. Art. 3. §. 2.*

4. Hic Artic. 5. in genere est *transactio pro perpetua religiosæ pacis declaratione* habenda, donec de religione ipsa convenerit, non obstante cujuscunque contradictione aut protestatione. *Art. 5. §. 1.*

5. Deinde eodem Articulo *in specie de subditis* decernitur, ut *Statuum Catholicorum Landsassii*, *Vasalli & subditi* cujuscunque generis, qui sive publicum, sive privatum *Augustanæ Confessionis Exercitium* certo & determinato anno & quavis ejus anni parte habuerunt, *id etiam in posterum* una cum annexis retineant, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare potuerunt.

6. Neque refert, quo quis titulo possessionem sit adeptus, sive certo pacto aut privilegio: sive longo usu: sive sola denique observantia illud ipsum habuerunt.

7. Hisce adhuc additur, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum *templorum*, *FUNDATIONUM*, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, *reditibus* & accessionibus.

8. Porro. Et hæc omnia & ubique observentur eousque donec *de Religione Christiana* vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum.

9. Nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

10. Denique. *Turbati* aut quocunque modo, *destituti* vero sine ulla exceptione in priorem statum *plenarie restituantur*. *Art. 5. §. 31. & 32.*

Hæc constitutio generalis est, quæ *omnes Imperii Subditos* complectitur, quæ derogat aliis *clausulis salvatoriis*, *tam generalibus quam specialibus*, quæ pro perpetuo & universali observantia habetur, contra quam nullius contradictio vel protestatio, sive Ecclesiasticus sive Politicus, intra vel extra Imperium fuerit, quocunque tempore interposita attenditur, & quæ tandem in Violatores pœna fractæ pacis munitur.

Jam conferamus *priorem Religionis Evangelicæ statum*, *in Palatinatu cum præsenti ejus conditione*, & utrumque examinemus ad superiorem regulam, ut constet, uter *Paci Westphalicæ* sit conformis.

Subditi Palatini æque ac alii statim post confectam pacem & vi ejusdem restituti fuerunt, *plenarie in Sacris* etiam eum in statum, quem *ante motus Bohemicos* habuerunt. Sed à *Serenissimo Electore*, *hodie non turbantur modo*, verum etiam de facto *ab illo statu dejiciuntur*: iisdem omnia templa à Catholicis belli tempore occupata restituta sunt: nunc eadem ipsis *eripiuntur* aut in totum aut pro parte. Omnes reditus *Cameræ Redituum Ecclesiasticorum*, die Verwaltung/ dicta, administraverat, secundum antiquam in Palatinatu consuetudinem: nunc omnis potestas huic Magistratui abrogata, reditusque illos Elector sui fecit arbitrii, quorum magna pars in Catholicorum usus erogatur, quibus nullum in eis jus, nullus titulus. *Senatus Ecclesiasticus*, der Kirchen-Rath/ certo & legali numero, ac cum idonea authoritate compositus erat: nunc vix umbram nomenque veteris muneris & dignitatis retinet. Celeberrima *Universitas Heidelbergensis*, cineribus suis adhuc sepulta, spem omnem amisit pristinæ libertatis, ex quo Catholici Professores etiam in facultate Theologica occupaturi eam sunt, cum restauranda erit. *Libertas Religionis & Conscientiæ*, *educatio liberorum & Pupillorum*, quæque his similia, cum restituto Palatinatu in priorem ante bellicos motus statum reducta fuere. Nunc omnia *aut abrogata aut restricta*. Ante omnia vero turbat & affligit *mandatum de cultu sic dicti Venerabilis*. Neque pro solamine aut remedio esse potest data libertas de via decedendi, aut referendi pedis. Nam hoc ipsum grave est ingenuis Christianis, ejus rei causa latebras quærere aut fugam capessere. Deinde

id

id etiam semper non licet, propter fortuitos & inopinatos casus, quibus sæpe deprehenduntur, antequam capere consilium de fuga possint. Et qua tandem ratione vitare homines istos occursus poterant, cum nuper *Manhemii* autoritate Magistratus edictum fuerit, ut qui excubias civicas agunt, ad exemplum militis præsidiarii, quoties ista circumgestatio fit, cum armis prodeant, & flexis genubus, armisque more militari submissis coram re procumbant, quam ex animi sui sententia & secundum instituta suæ Religionis negant sibi hoc modo colendam esse.

Frustra sunt, qui hic objicere volunt, toto Articulo V. *Instrumenti Pacis* non nisi mentionem fieri Anni 1624. qui pro regula restituendorum ponatur. Sed eo anno Evangelicos in Palatinatu nullum statum habuisse, *quo Catholici & Regionem & Religionem* in potestate habuerint: Atque adeo *alium esse terminum restitutionis ex Capite Amnestiæ*, quo nulli jus suum auferatur, & *alium ex Capite Gravaminum*, quem Annus 1624. præcise designet. Sed huic dubio ipsum occurrit *Instrumentum Pacis* Art. V. §. 13. quo sancitur, ne terminus Anni 1624. ullum præjudicium illis creet, *qui ex Capite Amnestiæ vel aliunde restituendi sunt*. Hanc legem hoc sensu *Serenissimus Elector* pro sua causa ipse allegat & probare ex illa conatur, sibi propterea non obesse obligationem, quam aliis immediatis Statibus Sanctio, *Art. 5. §. 31.* Subditorum ratione imposuit, ideoque æquum est, ut contra se idem jus eodem sensu subditis suis dici patiatur. Neque enim *Electores Palatini* tantum, sed & *subditi Palatini* ex Capite Amnestiæ restituti sunt, nec in *Sacris* minus quam *Politicis*, omnes indistincte eum in statum, quo *ante motus Bohemicos* gavisi: Ergo his etiam terminus Anni 1624. præjudicare non debet, quo minus de cætero omnium jurium, privilegiorum & libertatum sint capaces; quibus restitutis *ex Capite gravaminum* ad normam Anni 1624. uti frui datum est. *Subditi Palatini* expresse remittuntur ad transactionem in puncto Gravaminum, edicitusque ut frui illa debeant, singulariter atque *plenissime* Art. 4. §. 13. Hæc *transactio* est Articulus 5. Instrumenti Pacis, cujus partem eximiam pro subditorum libertate constituunt §. 31. & 32. Quod si jam *subditi Palatini* ex opinione *Serenissimi Electoris* in his paragraphis nullum præsidium contra jus reformandi habent; si eorum bono & commodo hæc lex non est condita; si ad quosvis alios Imperii subditos potius quam illos pertinet exceptio à regula juris reformandi dict. §. 31. tradita. Quid opus igitur fuit, subditis Palatinis singulariter & demonstrative transactionem istam accommodare? Quid juvat convenisse de fruitione ejus plenissima? Cum nemo credendus sit absurda velle, quis summos illos Paciscentes hæc contraria & absurda voluisse dixerit? Ut subditos Palatinos auxilio transactionis gravaminum singulariter & plenissime juverint, qui non modo nulla ratione hoc auxilio sublevantur: Sed & quibus juxta *Serenissimi Electoris* voluntatem in hoc Articulo singulariter *Pax Westphalica* prodesse neque potest neque debet. Non invidemus *Serenissimo Electori*, quod ex restitutione sua habet. Sed nec illum subditis suis invidere beneficia pacis oportet, quæ eodem jure sunt consecuti. Jus uni quæsitum non tollit jus alterius partis, & æquum est, ut quod unusquisque obtinuit, eo sine injuria & damno rerum alterius utatur. Terminos enim, qui ambobus sunt designati, movere neuter debet in præjudicium ejus, cujus interest, ne moveantur.

II. Secundo repugnat *Serenissimi Electoris opus Reformationis* etiam in specie *restitutioni Palatinatus* inferioris in *Ecclesiasticis*. Verba Tabularum Artic. 4. §. 6. hæc sunt: *Deinde ut inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, eidem plenarie restituantur, cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt; idque autoritate Cæsarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat.* Hic *quatuor* notanda sunt: 1. Id *quod* restituitur, 2. *quo statu* restituitur, 3. *cui* restituitur, & 4. *quo effectu* restituitur.

Objectum restitutionis, sive id, quod restituitur, est *Palatinatus inferior totus*, cum omnibus & singulis *Ecclesiasticis & secularibus bonis*, juribus & appertinentiis: Hac restitutione *subditos* comprehendi; qui præcipuam partem Palatinatus constituunt, non esset dubium, etsi nihil aliud dictum foret; nam qui restituuntur alicui in certo statu, illis status designatus mutari pro arbitrio non potest. Sed sunt tamen *subditi Palatini* etiam in specie & distinctim restituti separato paragrapho, Articuli 4. nominatim *ex Capite Amnestiæ generalis*, supra descriptæ, qua frui debent: Pari cum cæteris in ea comprehensis jure, & quidem singulariter hac transactione in puncto gravaminum plenissime. Quo nihil profecto clarius dici posset: 2. Status, quo restituuntur, est, *qui ante motus Bohemicos* fuit. Hic, nisi vim facere verbis lubet, ex natura omnis Amnestiæ alius esse non potest, quam status proximus ante motus Bohemicos, qui initium offensionis præbuere, id quod necessario in Annum 1618. incidit. 3. Is, cui Palatinatus inferior restituebatur, fuit *Carolus Ludovicus Elector, & Legitimi Ejus Successores*, qui hoc legis auxilio recuperavere quidem jura Majorum, sed ita, quatenus *Paci Westph.* in cæteris contraria non sunt, & ne per id juribus subditorum ex eadem *Amnestia* quæsitis præjudicetur, alias *Pace Westphalica* de iis frustra fuisset dispositum. Denique vis & effectus restitutionis est „ ut *Palatinatus inferior* sit restitutus, 1. totus, 2. cum „ omnibus & singulis Ecclesiasticis & seculari- „ bus bonis, juribus & appertinentiis, 3. ple- „ narie, 4. cessatis iis, quæ in contrarium acta „ sunt.

"sunt. Quibus verbis inter alia Religioni Catholicæ inter motus Bohemicos Germanicosque ibi stabilitæ indicta migratio, 5. ut *Imperator id ipsum autoritate Cæsarea* effectui det, 6. ut *neque Rex Catholicus*, neque ullus alius huic se restitutioni opponat, 7. ut omnes & singuli, qui *Domui Palatinæ* quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, *fruantur Amnestia generali* supra descripta & quidem 8. pari cum cæteris in ea comprehensis jure, ut & 9. singulariter hac *transactione in puncto Gravaminum*, atque tandem 10. plenissime." Sæpius hæc & pluribus locis alleganda tanto magis sunt, quod *Serenissimus Elector*, qui de Restitutione sua in omnia juxta Decessorum suorum tot ubique verba facit; hæc in subditorum gratiam conventa aut studiose evitet, aut ita strictim tangat, ac si omne emolumentum ex Amnestia & transactione gravaminum suum, nihil usquam subditorum esset.

III. Tertio Acta *Serenissimi Electoris* adversa etiam sunt Consilio mentique Paciscentium, quos duorum generum esse constat: alii qui negotium *Westphalicæ Pacis* tractavêre, & alii *Conventionis Hallensis* autores. Primos non ea modo cura tenuit, qua ratione status immediati inter se sibi suisque securitatem ab aliis diversæ Religionis Statibus præstarent: Verum etiam ut inter ipsos immediatos Status Eorumque subditos in Religione dissentientes pax esset & subditorum Conscientiæ liberæ relinquerentur. Ad hunc scopum Articulus 3. & 4. collimant quidem, sed quinto id plenius & ex professo actum est, qui eam ob caussam se præcipue in has duas partes dispertit. Quod vero ad *Hallensem conventionem* attinet, ea rem omnem plane & luculenter decidit, atque *vinculo indissolubili Serenissimum Electorem* tanto magis colligatum tenet, quo fortius argumentum inde *Sua Serenitas* deprompsit, tot præcipuis in causa inprimis *Aurelianensis & Veldensis successionis* sibi asserendis. De cætero quæ mens contrahentium in specie circa restitutionem Palatinatus inferioris fuerit, vel ex eo liquet, quod eo tempore Catholici in cassum laborarint, statum Religionis in Palatinatu ad terminum Anni 1624. reducere, qui aliis pro regula restituendorum positus erat. Sed reclamantibus Evangelicis datum tandem, ut status Religionis restitueretur, & maneret, qui ante motus Bohemicos fuit. Secundum hanc normam *Cæsarea Majestas* auctoritate sua executa est pacem, & proinde nunc omnia eo in statu manere tanto magis debent, quod prohibitum sit pœna fractæ pacis ne quis legitimo modo restitutum de novo gravare audeat.

IV. Stat igitur *quarto Executio pacis* contra nuperam Reformationem, de qua cum modo sit dictum, actum agere supervacaneum erit.

V. Quinto loco consuetudinem seu observationem habemus in Imperio iis casibus, quoties *Catholici* status in ditiones successêre *Religioni Evangelicæ* addictas. Ejus rei tria illustria Exempla in *Circulo Saxonico* inferiori occurrant, scilicet cum *Dux Brunswicensis Joannes Fridericus*, *Dux Megapolitanus Christianus Ludovicus* & *Dux Lauenburgensis Julius Franciscus*, omnes Catholicam Religionem profitentes subditis Evangelicis præfuere: Hos utique non latuit, quæ juris reformandi sint partes, & quæ vis ejus in subditos Evangelicos, neque existimandum est, minore eos zelo in promovendis Ecclesiæ Romanæ commodis flagrasse; nihil interea emersit novi, nihil antiqui fuit, quod *Electori Palatino* majorem darent licentiam, de qua adeo illi non cogitârunt, ut Sacello domi in sui aulæque usum contenti reliqua omnia integra reliquerint, animo tranquillitatis publicæ & justitiæ cupido, & à præruptis illis turbidisque averso.

Placet cum his exemplis usum atque praxin conjungere, quæ in Palatinatu post ejus destitutionem obtinuit, ut appareat, qua ratione de statu rei tam Evangelicæ quam Catholicæ ibidem ad quinquaginta fere annos fuerit comparatum. Quanquam enim hoc argumentum supra in distributione loco nono collocatum sit, nihil tamen à re alienum facturos arbitramur, si ob caussæ connexitatem huc transferamus & modo quodam anticipemus. Constat autem ex iis, quæ *Dominus Baro de Boezelaer*, *Statuum Evangelicorum Legatus* deductione sua fuse exposuit, *Carolum Ludovicum Electorem* post restitutionem suam *statum Religionis, qualis ante motus Bohemicos fuit, adeo instituisse*, ut omnia ad eam regulam exegerit, non restituta modo *Evangelica Religione*, sed & *relicta Catholica*, quibus locis eam prædicto tempore fuisse, compertum erat, cui jura etiam sua reditusque præstabantur. Ad eandem normam *Elector Carolus Successor* se conformabat, nova insuper *conventione*, *Halæ Suevorum cum Comite Palatino Philippo Wilhelmo*, Hærede suo destinato, id ipsum firmans. Post fata ejus ille ipse *Hæres seu Successor & Elector Philippus Wilhelmus* datam fidem sic satis adimplevit operamque dedit, ne Catholica Religio Evangelicis subditis contra sententiam *Pacis Westphalicæ* suis in Ecclesiis molestiam facesseret, aut in reditus eorum involaret. Neque id etiam egit, ut uno impetu Sacra Catholicorum per omnem Palatinatum absque necessitate dispergerentur: Sed quando aliquibus locis se exercitio suæ Religionis opus habere existimavit, aut templa ædificari in hunc usum propriis sumptibus jussit, aut fide Principis cavit Evangelicis, fraudi eis non fore, si ad certum tempus, unum aliudve templum sibi commodaretur, in quo juxta Religionem Evangelicam sibi suisque suo etiam cultui vacare liceret; quo ipso tamen *Instrumento Pacis* vis illata, non nisi per restitutionem in pristinum statum reparanda. Quin *Serenissimus Elector hodiernus* multos annos à suscepto regimine eandem viam tenuit, neque turbavit ipse Evangelicos suis in reditibus & templis, aut libertate

conscientiæ, neque ut ab aliis id fieret, passus est, coërcitis etiam turbatoribus; de quo literæ ejus ad vicinos Episcopos scriptæ, quarum nonnullæ deinde allegabuntur, abunde testimonium dicunt. Et ne quisquam existimet, id gratis datum vel tempori, testatio ipsis literis inserta id credere prohibet, quibus ostenso de Religione Catholica promovenda studio atque zelo obligationem tamen suam agnoscit, negatque à *Westphalica pacis formula & Hallensi conventione* se recedere posse: id quod singulariter literis illis declaravit, quæ ad *Episcopum Herbipolensem* suo nomine Anno 1694. die XIV. Cal. Febr. eam ob causam exaratæ fuerunt, quod Catholici illo tempore in pago quodam Gerichstatten dicto, exercitium Catholicæ Religionis in templo Evangelicorum contra jus stabilire, & reditus Ecclesiasticos in suam potestatem redigere occeperint. Ut taceantur nunc Cœmiteria Reformatis propria, quorum usum ad sepulturam Catholicorum *Elector Philippus Wilhelmus* his concessit, sed ea conditione, ne Sacerdos illa cum stola, aut pueri cum cantu cruceque ingrederentur, neve in illis ulla sacra aliusve cultus more Romano fieret: De quo testatur edictum Anno 1687. die V. Cal. Aug. propositum. Adeo illis temporibus à cogitatione etiam longissime abfuerunt *Electores Palatini Catholici*, posse se obtentu juris Reformandi Evangelicorum templa occupare, & quædam sibi in solidum usum eligere, in aliis vero omnibus exercitium Catholicæ Religionis juxta introducere. Id quod non ita pridem novo commento interpretandi Instrumentum Pacis & magna celeritate factum est.

VI. Sexto adversantur etiam *Serenissimi Electoris* acta præjudiciis, quotquot hactenus ex rebus apud *summa Imperii Tribunalia* judicatis occurrunt. Non opus est, prolixam hic eorum recensionem facere. Provocamus ad omnes rerum *Cameralium Scriptores, qui de Pace Religiosa post Pacem Westphalicam* aliquid commentati sunt, & ejus mentionem faciunt. Nam omnes uno ore animoque testantur, & præterea quotidiana praxis confirmat, *hæc Tribunalia*, sed inprimis *Judicium Camerale*, cujus acta sæpius eduntur, mandatis sine clausula super *Pace Religiosa* ad subditorum implorationem semper obviasse, quoties Status immediati *vi Juris territorialis & reformandi* contra statum anni decretorii aut suam Religionem promovere, aut subditis facessere negotium suis in sacris voluerint.

VII. Septimo loco *Conventio Hallensis* occurrit, cui dicta factaque *Serenissimi Electoris* recta contradicere haud operosa disputatione opus. *Sua Serenitas Electoralis* ipsa non potuit non hoc fateri, excusationem in eo quærens, quod contendat, sibi ex ea conventione obligationem nullam esse contractum, non æstimato, quod ante paucos annos sæpius declarasset, teneri se ad præstationem omnis rei dictæ Conventione promissæ.

Quod itaque huic pacto *Serenissimus Elector* cepta reformatione sua contraveniat, in confesso apud utramque partem est, adeoque probatione omni supersedere possumus. Interea nihilominus conducere arbitramur, ut hac data occasione parumper argumento immoremur, summatimque exponamus, quid *Conventione Hallensi* in Evangelicæ rei commodum & honorem pactum fuerit, quo comparatis injuriis præsentibus ad hæc emolumenta, quæ præstanda *Serenissimi Electores fide Principis, in juramenti vicem* receperant, indigna hæc & iniqua suo merito haberi possint.

Itaque ex *Conventionis Hallensis* formula debent *Electores Palatini Catholici* & tenentur 1. ut *Religionem Evangelicam* in eo statu relinquant, & intemeratam sinant, in quem *Pax Westphalica* inprimis Art. 4. illam specialiter restituit.

2. Ut in eadem *Religione Evangelica* Ministros, Officiales & Subditos, cum suis protegant, & omnem *conscientiæ libertatem* indulgeant.

3. *Pastores Evangelicos & Præceptores, tam Reformatos, quam Lutheranos*, in oppidis & pagis, *per omne vitæ tempus* in munere obeundo ne impediant, neve eos removeant ab officio.

4. Decedentium vacua loca idoneis hominibus, *eidem Religioni addictis* quovis casu ut repleant.

5. *Senatum Ecclesiasticum*, Kirchen-Rath / directioni Ecclesiarum & Scholarum, tam Reformatarum quam Lutheranarum præpositum, uti &

6. *Cameram Redituum Ecclesiasticorum*, die Verwaltung / sustentandis Pastoribus, Præceptoribusque, tum reparandis templis ædibusque, eo spectantibus, nec non administrandis redditibus & pensionibus Ecclesiasticis ad usus superiores dicatis, institutam, ambo hæc corpora nempe, ut sine mutatione & turbatione ita manere sinant, uti casu Successionis, *Consiliariis suis*, Kirchen-Räthen / *& Administratoribus*, Verwaltern / cum adjunctis, tam Ecclesiasticis quam secularibus composita esse invenientur: imo ad vacantia munera vocentur *Reformatæ Religioni addicti*, prout instituta Senatus Ecclesiastici & Cameræ rationum nec non *Instrumentum Pacis Westphalica* hoc ipsum præscribunt.

7. *Inspectores & Pastores Ecclesiarum atque Scholarum* ut sint qui antea.

8. *Reditus Ecclesiasticos & census* ad jus quæsturæ pertinentes, nec non fundationes eorumque omnium administrationem ut ne mutent alterentve.

9. Illas *Ecclesiasticas pensiones*, quarum peculiarem administrationem Curia redituum Electoris Palatini habet. Ut &

10. Id quod *dicta Curia* ex proprio ad sustentationem personarum Ecclesiasticarum erogare debet, & quod hucusque eum in finem assignatum fuit, ut recte & sine fraude solvant.

11. *Collegia Senatorum, nec non officiales superiores*

riores & inferiores, in oppidis & pagis munia sua & salaria sua retineant; nevo post eorum obitum quisquam alius intuitu Religionis ab his muneribus excludatur.

12. *Ministri & Officiales Catholici*, ut ita circumscribantur constringanturque, ne *Officialibus Evangelicis*, *& subditis* quicquam acerbi aut iniqui inde sit metuendum.

13. *Universitas Heidelbergensis* retineat statuta sua, instituta, privilegia, libertates & reditus, ad sustentationem ejus destinatos, ac postea justis de causis auctos.

14. *Gymnasia* in urbibus & ruri extructa, nec non scholæ cum domibus, bonis & reditibus, aliisque appertinentiis, juribusque, ut conserventur defendanturque.

15. Ut apud *Universitatem Heidelbergensem Facultate Theologica* juxta Art. 2. hujus conventionis quovis tempore & casu *Doctores præficiantur Religioni Evangelicæ Reformatæ addicti*.

16. Ut idem obtineat *in Gymnasiis & Scholis*, quoad surrogationem Rectorum atque Præceptorum.

17. In aliis Facultatibus, *Juridica*, *Medica* & *Philosophica* ut in loca vacantia alternatim semper, *nunc Evangelico Reformato vel Lutherano*, *nunc Catholico Professori*, sed non nisi utrinque ad id idoneis, pateat accessus. Et si quæ plura alia ex dicta *Conventione*, præcipue ejus Articulo VI. adduci possent, quæ studio brevitatis hac vice prætermittimus.

Cum his verbis & promissionibus conferantur nunc *facta ac gravamina superiora*, & quæ postea supervenere, & apparebit, *quam parum conventio hæc adimpleatur*, quæ tamen perpetua, & super *Constitutiones Imperii*, fidemque pactorum familiæ fundata transactio de successione futura esse dicitur, *honore & fide Principis in vim juramenti obligans*, pro se & hæredibus in omnibus articulis & clausulis servanda atque sine dolo malo adimplenda. Quando nunc potius instar officii & fidei esse videatur, non modo abrogari illi conventioni omnem obligationem, ex qua nihilominus Elector præstanda ad amussim præstita habet, verum etiam in omnibus clausulis & articulis eidem contravenisse.

VIII. Octavum locum occupant *Promissa Electorum*, *Cautiones & Edicta*, quibus Religioni Evangelicæ in Palatinatu status, jura, libertates & privilegia afferta sunt, quæ ex *Westphalica Pace* & restitutione obtinuit. Hæc partim *Hallensis Conventionis* securitati prospiciunt, partim vero continent fidem, aliis quidem occasionibus, sed eodem animo & fine datam. *Hallensem Conventionem* sanctam sibi & inviolabilem fore, ad literam implendam, spondet *Elector Philippus Wilhelmus*, paucis post *Caroli Electoris* obitum diebus, literis *Neoburgi* V. Cal. Junii 1685. ad Consilium Status Heidelbergam scriptis: idemque mox aliis III. Id. Junii, *ad Serenissimum Electorem Brandenburgicum* exaratis fide Principis confirmat, cujus consilio & opera conventio illa stabiliendæ Successionis causa inprimis procurata fuerat.

Hanc promissionem paulo post apprehensa jam Electoratus possessione, secutum est *Edictum III.* Id. Octobr. eod. Anno propositum, quo memor Elector obligationis *Conventionis Hallensis* ad formulam Instrumenti Pacis, intuitu Exercitii Religionis Evangelicæ contractæ, recepit iis omnibus se immutabili fide staturum.

Cum nihilominus *hoc Edictum* videretur aliqua explicatione opus habere. III. Cal. Novemb. prodiit declaratio, qua mens & sensus superioris Edicti apertius proponitur, Scilicet id prorsus non agi, ut Evangelicis in libero suæ Religionis Exercitio, vel eorum templis, ædibus Pastorum & Præceptorum, & quidquid eo spectare potest, injuria aut vis fiat: Sed paratum potius Electorem, omnium & singulorum illis possessionem, fruitionemq; uti hactenus gavisi sunt, perpetuo & quiete relinquere, atque ipsos etiam, si opus sit, tueri.

Quandoquidem autem animadversum fuit, *neque hoc Edicto Electorali*, *neque hac declaratione* Evangelicis satis cautum esse adversus *Religionis Catholicæ Exercitium*, cum tempore fortassis in Ecclesiis Evangelicorum juxta stabiliendum, ad instantias ulteriores *Senatus Ecclesiastici* ex mandato speciali Electoris in omnibus templis Evangelicorum è suggestibus concionatoriis est proclamatum, Electorem nunquam hoc suo Edicto atque declaratione vel cogitasse quidem de Religionis Catholicæ Exercitio in templis Evangelicorum simul introducendo, ac propterea jubere subditos suos ea de re securos esse. Quibus addimus *Edictum aliud à Serenissimo Electore*, qui nunc rerum potitur, sub auspicium initi Regiminis *post mortem Serenissimi Parentis promulgatum* IV. Non. Septembr. 1690. quo *Religionis Evangelicæ securitati ad formulam Westphalicæ Pacis Edictorumque Electorum* hactenus publicatorum, nec non status præsentis abundantissime cavit.

Cautiones pro eadem securitate aliis occasionibus datas plurimæ quidem afferri possent, sed contenti paucis erimus, quas è copia selegimus.

Cum *Elector Philippus Wilhelmus Heidelberga*, in templo à Præsidiario milite, *Garnisons-Kirche*, nuncupato, Catholicæ Religionis Exercitium habere ad tempus saltem vellet, non sane agit cum subditis Jure reformandi, quod nunc tantopere jactatur. Sed rem necessitate & numero Catholicorum excusat, quos ædes sacra *Teutonici Ordinis*, nondum extructo, *S. Jacobi Fano*, non caperat. Deinde *cautionem* III. Id. Octobr. 1685. interponit, Exercitium illud Catholicum non ultra ibi duraturum, quam prædictum Fanum absolutum fuerit. Ac denique in memoriam iterum revocat *Instrumentum Pacis aliasque Constitutiones Imperii*, *nec non Hallensem Conventionem*, adversum quæ committi quicquam non sit admissurus.

Eadem fere verba eodem dat tempore, cum

cum *Fridericoburgi in templo Concordiæ* Catholicæ Religioni locum fecisset. Nam præterquam quod hoc templum pro *Sacello Aulico* haberet, fidem suam Elector scripto interposuit, neque nunc, neque deinceps ullo alio in loco vel templo Evangelicis proprio, simile quid postulatum iri, multo minus vero se eorum Ecclesias sibi aut Catholicæ Religioni in solidum vindicaturum. Huc pertinet etiam *mandatum Electoris Philippi Wilhelmi* III. Non. Febr. 1686. quo gratia fit Evangelicis de Catholicorum diebus festis non feriandis. Item *mandatum Electoris supra allegatum de sepultura Catholicorum in Evangelicorum cœmiteriis*, quæ illi suis cum ceremoniis intrare prohibebantur: quod argumentum est, quam longe abfuerint illo tempore consilia ab introducendo simultaneo. Denique id, quod Elector XVII. Cal. Octob. 1689. paulo ante mortem suam rescripsit ad petitionem subditorum *in Præfecturâ* Alzey/ qui repetebant à Catholicis sibi ope & auxilio Gallorum erepta: declarat enim Elector se operam daturum, ut quamprimum ista regio à Gallis liberata fuerit, omnia in priorem statum, quo ante invasiones hostium fuere, reponantur.

IX. Caput nonum *de usu & praxi*, quæ post restitutionem Palatinatus ibi Religionum intuitu viguit, jam loco quinto absolvimus, eo igitur Lector remissus esto.

X. Decimus locus à *Pace Ryswicensi* petitur, cui *Serenissimi Electoris* molimina in negotio Religionis adversa esse hoc argumento probamus. In locis à Gallia restitutis, Religio Catholica remanet in statu, quo fuit, cum pax fieret. Hic ergo status pro termino est, quem movere non concessum. Sicuti enim si absque hac clausula foret, Catholicæ Religioni multis locis migrandum fuisset, quibus adversus *Westphalicæ Pacis* tabulas autoritate regia quondam pedem fixit, cum injuria & damno rei Evangelicæ. Ita postquam ad certum remansionis modum admissa semel est, eos intra fines utique stare oportet: nam qui status Religioni Catholicæ præsidium det, ne intra eum coarctari possit, is eidem simul obicem ponit, ne ultra possit dilatari: *Pax Ryswicensis* Religioni Catholicæ locis quibusdam facultatem exercitii dedit, sed ex certo statu circumscriptum; reliqua sunt rei Evangelicæ propria, in quæ Religioni Catholicæ post terminos semel positos adeo nullum jus est, ut si *nec nomen Pacis Westphalicæ nec res audita unquam fuisset, ex ipsa clausula Ryswicensi, jactatum illud Jus reformandi*, quod nunc utramque paginam facit, & rem totam conficere debet, satis constringeretur. *Ipse Serenissimus Elector* fatetur sibi *Pacem Ryswicensem* obstare, quo minus in templis Catholicorum Exercitium Religionis Evangelicæ restituere sibi liceat; quare eadem ratio impedimento est, ne in templis Evangelicorum Catholica Sacra *Pace Westphalica* diu, & nuper etiam *Ryswicensi* prohibita, reducantur.

Hactenus *de Jure*. Argumenta Serenissimi Electoris, quibus grande illud suum & infaustum *publicæ Reformationis* opus tuetur, ex actis, qua licuit brevitate ac perspicuitate collecta his præcipue capitibus absolvuntur.

1. *Cujus est Regio, illius etiam esse Religionem.*

2. *Electores & Principes Palatinos ante motus Bohemicos exercuisse* illimitata Jura in sacris & profanis, ac *in specie Jus reformandi.*

3. In ista Jura omnia *Electorem Carolum Ludovicum* ejusque Successores fuisse restitutos *Pace Westphalica.*

4. Adeoque *Palatinatum inferiorem* Ei non esse restitutum in sacris & profanis restrictive ad Annum 1618. sed ampliative.

5. Neque restitutionem illam factam cum onere & obligatione respectu subditorum: sed cum *omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus Juribus* plenarie.

6. *Subditos quidem Palatinos* concomitantes cum Principe restitutos: sed istam restitutionem sibi non præjudicare in Juribus suis specialiter restitutis.

7. Cum *subditi Palatini* non contra *Principem*, sed contra *facta*, turbationes & destitutiones aliorum sunt restituti. Inde

8. Statum Anni 1618. ex *Pace Westphalica* pro subditis non posse allegari, cum implicare videatur, & menti tam restituentium, quam restituti repugnet, illimitatam illam *Electoris Caroli Ludovici* restitutionem ad factum possessionis Electoris *Friderici V.* Anno 1618. habitæ restringere.

9. *Ipsum Electorem Carolum Ludovicum* adeo non existimasse, se allegatum ad statum dicti Anni 1618. ut pro lubitu potius plurima edixerit feceritque statui illi contraria.

10. *Communionem cæmiteriorum & campanarum* nudæ etiam *literæ Pacis Westphalicæ* congruere.

11. *Subditos Palatinos* acquiescere debito obsequio in *Serenissimi Electoris* mandatis.

12. *Recessum seu Conventionem Hallensem* à Paciscentibus non ratihabitam, nec *à Cæsare* confirmatam, ultra *Westphalicæ Pacis* scita non obligare, nec vim derogandi Juri publico obtinere posse.

13. Idem habendum esse de *aliis promissionibus & edictis Electoralibus* de non stabilienda in Evangelicorum templis Religione Catholica. His enim Successorem mutatis rerum circumstantiis non teneri.

14. *Serenissimum Electorem* constituisse æqualitatem in omnibus inter subditos suos servare. Ac per id denique.

15. *Concordiam & benevolentiam mutuam* nimia disparitate conditionis laceratam reducere.

Responsio ad 1.

Cuius est Regio, eius est Religio.

Verum equidem est, & ex communi olim per *totum Imperium* usitata, inque Instr. Pacis

Pacis Art. V. §. 30. allegata praxi assertum, *Jus reformandi* Statibus immediatis competere: Sed ne vagæ & scandalosæ mutationes pro studio & inconstantia Aularum, aut varietate Successorum in *Principatibus & Territoriis* totam rem Ecclesiasticam turbent aut evertant, per *Pacem Westph.* statim §. subsequenti: *Hoc tamen non obstante &c.* obex limesque est positus, intra quem generalitas regulæ & licentia reformandi coërceatur, ita ut *non amplius in potestate Dominantis sit Religionis mutationem subditis imperare* quandoquidem *Legibus Imperii & pragmaticis sanctionibus de libertate ejus cautum.* Tunc enim *status Religionis* partem facit *status Reipublicæ*, cujus mutatio nemini permissa. Apud nos *Pax Religiosa, Pax Westphalica, aliaque constitutiones de Religione*, in omnium ore versantur. Hæc si religiose nobis servantur, liceat in cæteris per nos Religionem ejus esse, cujus est Regio.

Resp. ad 2. 3. 4. & 5.

De Restitutione Palatinatus Inferioris.

Quemadmodum *Jura, quæ Electores & Principes Palatini ante motus Bohemicos habuere*, non ita absoluta illimitataque fuere, ut ad *Constitutiones Imperii, Pacemque imprimis religiosam*, non astringerentur. Ita *Elector Carolus Ludovicus ejusque Successores* restitui in illa aliter non potuére, quam *Pax Westphalica* permittit. Fatetur id ipsum *Serenissimus Elector*, quando declarat, legibus ejus stare se velle, quamvis etiamsi confessio ejus non exstaret, *ipsa Pax Westphalica* hanc obligationem dudum imposuerat, quæ Art. 17. §. 2. & 3. continetur, ubi *ista transactio* pro omnium & singulorum pactorum majori firmitudine & securitate in legem perpetuam & pragmaticam Imperii sanctionem valitura promulgatur, obligans non minus absentes, quam præsentes, Ecclesiasticos æque ac Politicos, *sive Status Imperii sint, sive non*, itemque derogans omnibus Juribus Canonicis vel Civilibus, privilegiis, pactis, statutis sive politicis sive Ecclesiasticis, exceptionibus & finitibus, quocunque nomine aut prætextu excogitari poterunt. Ad Jura autem illa, quæ *Pax Westphalica* restringit, procul dubio pertinet etiam *Jus reformandi*, quo *Electores & Principes Palatini ante motus Bohemicos* gavisi sunt, & quo *post restitutionem Palatinatus gaudere Electores aliter non possunt*, nisi quatenus huic dispositioni non repugnat, argumento pactorum Palatinæ domus, de quibus hoc ipsum expressis verbis convenit: quibus addi possunt, quæ Art. 5. §. 1. leguntur, non attenta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici intra vel extra Imperium quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quæ omnes inanes & nihili declarantur.

Ac proinde *Palatinatus inferior* omnino restitutus est *Electori Carolo Ludovico Ejusque Successoribus* restrictive ad statum aliquem definitum, qualis *ante motus Bohemicos*, id est Anno 1618. fuit, & qualis *per Westphalicæ Pacis sanctionem* remansit. Idemque restitutus est respectu *etiam subditorum* cum onere & obligatione contracta per ipsam restitutionem *ex capite Amnestiæ*, cum in genere Art. 2. & 3. tum in specie ratione *subditorum Palatinorum*, Art. 4. §. 13. quocum sane *illimitatum* illud & *amplissimum*, cujus toto Instrumento Pacis nulla mentio fit, consistere non potest.

Resp. ad 6. & 7.

De Restitutione Subditorum Palatinorum.

Hic jam ex ore *Serenissimi Electoris Palatini* habemus confessionem, *subditos Palatinos cum Principe concomitanter* restitutos esse. Datur igitur 1. *Restitutio subditorum Palatinorum ex capite Amnestiæ*, & quia 2. nemo ex hoc capite aliter restituitur, quam incertum & definitum aliquem statum: ideoque eiusmodi etiam restitutionem subditorum Palatinorum dari oportet. 3. Hic eorum status *alius esse nequit, quam ille ante motus Bohemicos* fuit. Et 4. æquum & fas postulant, ut talis restitutio eundem juris effectum eadem beneficia sortiatur, quibus alii subditi ex capite amnestiæ restituti gaudent, cum ratio diversitatis allegari nulla possit, & *Instrumentum Pacis* Art. 4. §. 13. id ipsum disertis verbis statuat. Contra hæc tria fere objiciuntur.

1. *Subditos Palatinos ante motus Bohemicos* nulla Jura in Sacris habuisse, adeoque in ea non potuisse restitui. 2. Restitutionem subditorum Palatinorum non factam contra Principem, sed contra facta, turbationes & destitutiones aliorum. 3. Restitutionem generalem subditorum Electori Palatino non præjudicare in Juribus suis specialiter restitutis.

Ad primum respondetur, erroneum esse in facto & jure, quod præsupponitur; *Subditos enim Palatinos ante motus Bohemicos in Sacris eximia & inclyta Jura habuisse*, tota structura Status Ecclesiastici, à piis Majoribus, magna prudentia composita, & ea firmitudine munita, ut mutare illam Successores pro arbitrio non potuerint, abunde testatur. Cujus rei summarium exhibet *Recessus seu Conventio Hallensis* Art. 2. scilicet Senatus Ecclesiasticus, der Kirchen-Rath / ad Ecclesiarum scholarumque curam atque regimen Jura sua & autoritatem obtinuit, cujus muneris eum adhuc *Elector Catholicus Philippus Wilhelmus* in explicatione Edicti III. Cal. Nov. 1685. propositi, memorem esse jussit. *Camera & Collegium Administratorum reditnum Ecclesiasticorum*, die Verwaltung / obtinebat etiam sua Jura pro sustentatione Pastorum atque Præceptorum, uti pro reparatione templorum, ædium & similium: item pro curandis bonis, fundationibus, pensionibus Ecclesiasticis &c. *Inspectores & Pastores* Jura sua in Ecclesias Scholasque habuerunt. *Universitas Heidelbergensis* habebat Jura sua, instituta,

 statuta,

statuta, privilegia &c. Alia in oppidis & ruri extructa *Gymnasia & scholæ* habuerunt ædes suas, bona, reditus, jura: In possessione istorum omnium *subditi Palatini ante motus Bohemicos* fuere, vi originaria institutionis & fundationis in illis etiam tuendi contra *ipsos Principes Electores*, quos primi Fundatores, à quibus causam habuere, ad id ipsum volebant obligatos. Qua ratione igitur nunc dicitur, subditos Palatinos in Sacris nulla Jura habuisse? Fingamus tamen non habuisse: At certe ante motus Bohemicos statum aliquem saltem in Sacris habuerunt, sine eo enim nemo esse potest. In hunc ex capite Amnestiæ per pacem restituti sunt, & quia interdicitur, ne quisquam sic restitutum de novo turbet, ideoque dejici à statu illo sine injuria & violatione pacis non possunt; Hoc eis sufficeret, etiamsi nulla jura alia ante motus Bohemicos probare possent, de quo tamen longe aliter est comparatum.

Secunda objectio facili negotio destruitur. *Subditi nimirum Palatini* tempore confectæ *Pacis Westphalica* eandem cum Principe fortunam sortemque habuere. Ambo dejecti fuerunt suo statu: Ambo in illum restituendi erant. Quomodo igitur contra eum restitui potuissent, cum qno pari in causa restituebantur? Sed semel restituti contra quoscunque turbatores defenduntur. Adeoque etiam contra *ipsos suos Principes*, si post hæc sors ita tulerit. Lex enim ita præcise & sine distinctione ait: *Nec quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur, Art. 5. §. 31.* iterumque. *Turbati aut quocunque modo destituti vero sine ulla exceptione plenarie restituantur, Art. 5. §. 31.* Hoc remedium Juris omnibus est proditum: & de subditis Palatinis nominatim traditur, *fruantur pari cum cæteris Amnestia generali comprehensis jure, & hac transactione singulariter in puncto gravaminum plenissime, Artic. 4. §. 13.* Hoc verbum *plenissime* subditis Palatinis aditum apertit ad omnia beneficia & auxilia, quibus ex *Pace Westphalica* gaudere subditi vi totius Articuli V. possunt; atque adeo specialiter addicti Art. V. §. 31. & 32. Sicuti igitur contra non turbantes restitutio ex *Paci Westphalica* dari nequit; ita contra turbantes ex eadem Pace semper & ubique competit, & quidem sine ulla exceptione, quocunque modo destituti fuerint. *Princeps igitur Successor* restitutum *cum Principe Decessore* suo posthæc forte turbans, pati debet restitutionem contra se decerni, atque vim Sanctionis pragmaticæ modo, quo in Imperio utimur, effectui dari!

Quod ad *tertiam objectionem* attinet; restitutio subditorum Palatinatorum *non modo in genere* Art. 3. Instr. Pacis inter alios subditos Imperii decreta est, *sed illis etiam lex speciali capite*, Art. 4. §. 13. non minus quam *Principi Electori* subvenit; utriusque igitur restitutio æque specialis & expressa. Neque una alteri derogat, sed adsistunt sibi potius, & mutuis obligationibus atque officiis connectuntur. Unusquisque alteri tribuere debet, quod suum est. *Princeps* potestatis limites non excedat, nec in Religionis negotio subditos suos affligat. Hi mandatis *Principis & Imperii* etiam quoad Eccle*... Westphalica* semel factæ & in perpetuum vasiastica obediant, quatenus restitutioni ex *Palituræ* non sunt contraria. Hoc modo Concordia facile servabitur.

Resp. ad 8. & 9.

De Termino Anni 1618.

Argumenta his numeris comprehensa pertinent proprie *ad statum Anni 1618.* quem *Serenissimus Elector* sibi pro termino & regula positum esse negat. Sed nibil attinct de his verbosum esse: *Serenissimus Elector* suum terminum restitutionis à quo ex alto petat, prout ei libuerit: si modo statum subditorum per id non alteret, id perinde eis esse potest. *Subditi Palatini* non modo *ex generali Amnestia* cum aliis in eum statum restituti sunt, quo ante destitutionem fuerunt. *Sed specialiter etiam cum tota Domo Palatina.* His sufficit *terminus Anni 1618.* nec desiderant, ut longius retroeatur. Illum integrum si sibi servant, *Principi Electori* non sunt impedimento. Sed *vicini Status, Archi-Episcopi ante ante omnes & Episcopi*, habent hic aliquid, quod curam eorum atque vigilantiam postulat. Id certum est, nec ipsos latet, *Domum Palatinam* antiquis temporibus multa & insignia jura eorum in ditionibus sibi vindicasse. Neque minus est dubium, *Electorem Carolum Ludovicum* tam in Secularibus quam Ecclesiasticis non nisi nnum eundemque terminum restitutionis habuisse. Quod si nunc *Serenissimus Elector* statu illo, qui proxime ante motus Bohemicos fuit, id est, Anno 1618. contentus esse nolit, sed eundem ad secula aliquot adeo retrotrahat, ut *Annum 18.* non aliter quam partem temporis consideret, quod ante motus Bohemicos effluxerat. Imo saltem ut ... in snno comprehensam, ipsi viderint, ... hac explicatione Instrumenti pacis ... sibi evenire possit, cum occasio aderit ... *Domus Palatina jura adserendi.* Præcipue si hoc argumentum *à statu Anni 1618.* desumptum saltem affirmative pro Electore, non vero negative contra eundem pro aliis valere debet, uti in Responso ultimo *Serenissimi Electoris* expresse habetur. Subditos Palatinos ea res propterea non valde tangit, quod ipsi *ex Instrumento Pacis Westphalica terminum certum & definitum* habeant, quo Electoris potestas in Sacris circumscribitur, & qni jure moveri nequit. Quanquam satius esset hoc anno ..., quem per statum illum ante motus Bohemicos designatum fuisse tota tractatio *Instrumenti Pacis*, & secundum illam pacem facta restitutio

tio atque executio loquuntur. Imo *ipsius Caroli Ludovici* acta, qui ad præscriptum eius anni omnia administravit; juraque sua erga exteros & subditos exercuit.

Ex quibus in promptu nunc est judicare, quæ *circa Restitutionem* Palatinatus inferioris mens fuerit, *tam restituentium* quam restituti.

Restituentes sunt Imperator & Imperium, qui de restitutione Electoris Caroli Ludovici præcise secundum *statum Anni 1618.* in Sacris & Profanis convenerunt, de quo *Commissiones Cæsareæ, & Deputatorum immissionis* amplissimum testimonium perhibent. *Restitutus fuit ipse Carolus Ludovicus Elector*, qui accepta possessione suarum ditionum *ad normam ejusdem Anni 1618. de Religione* in omnibus statuit, idque propositum tam stricte tenuit, ut Communitates etiam Catholicæ Religionis, quæ dicto anno publicum aut liberum Exercitium suæ Religionis habuere, in hoc statu relinquendas sibi esse crediderit, cum aliis locis sacra Evangelica restituentur. Id quod sane documento est, *Electorem Carolum Ludovicum* in Palatinatum restrictive & cum stricte atque obligatione etiam respectu subditorum ad servandum statum eorum pace definitum restitutum fuisse: neque enim sine eo fieri potuisset, ut omnia in Sacris ad eundem, velut ad regulam adeo conformiter commensurarentur.

Hoc ipsum etiam *primus Catholicus Successor, Elector Philippus Wilhelmus, & ante mortem Caroli Electoris*, & ab initio statim regimine agnovit, neque alio sensu restitutionem Palatinatus inferioris unquam interpretatus est. Ita ut dicere vere possimus, eo tempore de hac nova interpretatione ne cogitatum quidem fuisse.

De quo *Hallensis Conventio* indubitatum testimonium præbet; Erit infra locus, ubi *de autoritate & valore bujus Conventionis* disceptabitur, nunc de sensu saltem agitur, quem Partes paciscentes utrinque circa restitutionem Palatinatus, subditorumque Jura *ex Pace Westphalica* petiere. Hic egregie juvat distinctio à *Serenissimo Electore in causa Aurelianensi contra Hallensem Recessum* adhibita, posse scilicet actum aliquem in genere Contractus imperfectum & invalidum esse. In genere vero probationis & propriæ agnitionis nihilominus obligare. Itaque *in Pacto Hallensi duo* continentur, ad quæ animum attendere oportet, *Unum*, quo asseritur, & pro liquido habetur, in *Instrumento Pacis Westphalicæ* conventum esse, qua ratione de controversiis circa Religionem inter Evangelicos Catholicosque exortis sit statuendum, neque in commune solum, verum etiam in specie quod ad Palatinatum inferiorem attinet. *Et alterum*, quo *Serenissimus Comes Palatinus Rheni Philippus Wilhelmus* promittit pro se & hæredibus, Religionem Evangelicam eo statu à se relictum defensumque iri, quem *Pax Westphalica* Art. 4. specialiter indicat & designat. Post quæ statim distincte & articulatim traditur, quo jure eveniente Successionis casu cum Religione Evangelica in Palatinatu agendum sit, quam Exercitii & Conscientiæ libertatem subditi sint habituri. Quid *Inspectoribus*, *Pastoribus & Præceptoribus* in oppidis & pagis sit tribuendum, quam autoritatem & munus *Senatus Ecclesiasticus*, quam functionem *Cameræ redituum Ecclesiasticorum:* quæ Jura & Privilegia *Universitas Heidelbergensis*, minoraque in Palatinatu *Gymnasia* & cætera reintegre constanter debeant. Hæc itaque si ad præscriptum & sensum *Pacis Westphalicæ* pacta sunt ac propterea religiose semper observata ab ultimo defuncto Electore: Quis ausit nunc dicere *Serenissimi Electoris* nova mandata in omni rerum Articulo superioribus contraria *Instrumento Pacis Westphalicæ* conformia esse? Sed & alia testimonia suppetunt ex actis, quæ *transactionem Hallensem* secuta sunt, deprompta, quibus hæc interpretationis novitas arguitur. Quicquid enim *Elector Philippus Wilhelmus* ab eo tempore, quo in Palatinatum successit, de Evangelicæ Religionis libertate & statu ejus mansuro, edictis publicis in universum proposuit, aut ex occasione singularibus promissis cavit, id omne testificatus est se facere secundum verba sensumque *Westphalicæ Pacis*. Hoc loquuntur *edictum Religionis ejusque declarationes, ut & cautiones aliæ*, quæ sunt longe diversa ab hodiernis mandatis decretisque continent, quibus nunc Religio Evangelica in Palatinatu premitur, cum tota superioribus protectaque fuisset.

Interea si verum est, quod secundum literam eorum dicitur, *Recessum Hallensem ad ductum Westphalicicæ Pacis descriptum*, nec quicquam alienum ab hac pragmatica Sanctione convenisse, utique alienum esse oportet, quod nunc directe illi contrarium mandatur geriturque. Imo vero, si quid fortius dicendum, cum nonnunquam evenisset, ut *vicini quidam Catholici Status, imprimis Archi-Episcopi & Episcopi finitimi*, ejus generis nonnulla ex occasione quocunque prætextu aggredi ausi fuerint, sub quibus nunc Palatinatus gemit. Certe *Elector Philippus Wilhelmus* ista adeo non approbavit, ut potius oppido subditis suis auxilio fuerit, eosque fortiter adversus injurias illas protexerit, testatus semper, intolerabilia hæc esse, & *Pacem Westphalicam* turbatura, si tenerentur. Cujusmodi testimonia plurimis literis extant, ab Eo *ad Moguntinum Electorem, Episcoposque Wormatiensem eisque Herbipolensem* scriptis. Sed ante alias memorari merentur literæ *ad Herbipolensem* 8. Cal. Nov. 1687. datæ, cum in pago quodam Gerichstätten/ Catholicus quidam

quidam Exercitium suæ etiam Religionis stabilire, & in reditus Ecclesiasticos involare voluisset; ubi susceptra magno animo & integra fide subditorum suorum causa minatur tandem, ni cepto desisteretur, sibi necessitatem fore ea præstandi, quæ illis *Westphalica Pace*, præeunte polliceri debuerit; id quod paulo post aliis etiam literis *ad Wormatiensem* simili fere ex causa scriptis, denuo declaravit, cum Catholici templum superius in loco **Dirmstein** / occupare molirentur. Hoc enim esse contra *Westphalicæ Pacis* luculentas leges, ait, ac proinde suum officium velle, ut subditos in quieta possessione templorum suorum, & quæ ad illa spectant, tueatur. Literas *Serenissimi Electoris in causa* **Gerichtstätten** exemplo *Serenissimi Electoris Parentis* scriptas, supra ad numerum 5. Thesis nostræ retulimus. His geminæ sunt aliæ, quas paulo ante, scilicet Non. Jan. 1694. ad *Electorem Moguntinum* scripserat, provocatus ob id, quod Catholici rem Evangelicam variis modis durante bello vexarent, & imprimis Religionem suam in Protestantium templis exercere conarentur. Hæc graviter ad animum revocat Elector, & absque dissimulatione profitetur, hoc sibi munus *ex Westphalica Pace* impositum, ut teneatur Reformatis suis subditis præstare liberam Ecclesiarum suarum bonarumque ad illas pertinentium fruitionem, precatus de cætero Electorem, ne quid turbari à suis permittat, imo dat operam potius, ut acta in contrarium reparentur, & post hæc ab injuriis abstineatur. Hæc vix quatriennium dicta scriptaque sunt, autequam infelix illud Reformationis opus Palatinatum omnem ingentibus calamitatibus afflixisset. Adeo hodie *ipsa Aula Palatina* summo studio & ardore animi propugnat patratque, quæ in aliis paulo ante vehementissime reprehendit; Quod si enim *Elector Serenissimus integra Westphalica Pace* pati non potuit, ut templa Reformatorum ad cultum Religionis Catholicæ ab aliis occuparentur, inque reditus eorum injicerentur manus, quanto minus ut hoc ipse faceret permissum fuit? *Nam eadem lex, qua obligat Electorem ad suos ab injuria exterorum defendendos: illum multo magis talibus ausis arcet.* Ne enim patiantur hæc subditi, interdicit *Westphalica Pax*, ab Electore etiam allegata; quando itaque omnino nihil horum fieri oportet, parum sane refert, sive exteri Diæcesanam jurisdictionem, sive Princeps Jus reformandi obtendat: qua enim lege ipse illorum turbationes damnavit, eadem quin sua etiam facta pari in causa simul damnet, effugere nequit.

Resp. ad 10.

De Cœmiteriis & Campanis Evangelicorum.

Cœmiteriorum Campanarumque communio si adeo congruit *Westphalicæ Pacis*, quare igitur *Elector Philippus Wilhelmus* Catholicorum ceremonias ab illis Decreto arcuit, sola sepeliendi facultate concessa? Paragraphus 35. Art. V. Instrum. Pac. quomodo intelligi debeat, monstrant Catholici suo exemplo: apud quos defunctis Evangelicis nec Campanarum usus, nec publicæ sepulturæ honos sæpe conceditur.

Resp. ad 11.

De eo, quod Subditi in Mandatis Electoris acquiescant.

Postquam ita *Serenissimus Elector* multum diuque de vero sensu *Instrumenti Pacis* circa restitutionem Palatinatus Inferioris disceptaverat, tandem *Statibus Evangelicis* movet controversiam, quæritque, *quo nomine* hanc causam apud Eum agant, cum *subditi Palatini* in mandatis suis debito obsequio *acquiescant*. Evangelici autem Status proprio nomine, nec compellati, vices legitimi contradictoris obire non possint. Quia talia cum veri quadam specie dici videntur, idcirco necessarium est hac objectione præventos errore liberare:

Primo de *subditis* dicatur, quos perhibent acquiescere in præsenti statu: Postea etiam de actione, qnam apud *Serenissimum Electorem Status Evangelici* occepêre.

Cum quemquam quapiam in re acquiescere dicimus, id fere triplici fieri modo intelligi porest. Uno sensu acquiescunt homines *ex inevitabili necessitate*, veluti damnati ad triremes, qui inter quotidiana etiam verbera plagasque acquiescunt: Alii acquiescunt *metu majoris mali*: veluti cum tempestate maris jactu rerum levamus navem, ut naufragium vitemus. Tandem acquiescunt nonnulli *indifferentia rerum*, de quibus agitur, quoties voluntas se in neutram partem determinat, sed indifferenter se habet, utcunque casus ferat: qui sic acquiescunt, eorum voluntati vis quidem externa non affertur. Sed tamen nec consensisse actui dici possunt, cum si oppositum evenisset, id voluntati perinde fuisset. Ad primam speciem eorum qui acquiescunt subditi Palatini referri non possunt, quamvis enim indignis modis statim habeantur, qui mutire saltem adversus imperia Principis ausint, adhuc tamen illis, uti apparet, beneficium emigrandi conceditur.

Sed nec eosdem ad tertiam speciem referre licet. Nam fieri non potest, *ut subditi Palatini circa Religionem* suam statumque ejus adeo sint indifferentes, ut nihil curent, vetere an novo utantur. *Hinc enim illa lacrymæ & querelæ*, quod mutata omnia in dererius sint. Et quis sanæ mentis hominibus persuadebit, nihil cujusquam interesse, statum in republica certum & lege munitum obtineant, aut precarium?

rium? An libero Exercitio Religionis suæ plene frui possint; vel quotidie impedimenta & vexationes pertimescendas habeant? An suis templis & propriis soli gaudeant, vel molestos atque difficiles socios nanciscantur? An reditus Ecclesiasticos soli percipiant, vel alios in communionem admittere teneantur? An *libertate conscientiæ* perfecte gaudeant, vel tolerandum sit, ut multis modis vim sentiant? An in *educatione liberorum, pupillorumque* pro animi sententia decernant, vel Catholicorum contumeliis & violentiis sint expositi? Circa hasres nemo esse indifferens potest, cui Religio sua salusque animæ cordi est. Relinquitur ergo, *ut subditi Palatini dicantur acquiescere secundo modo: ubi metu majoris mali silentium quis tenet*, quod omnino rumpere, seque molestiis illis liberare mallet, quas vi injusta oppressus patitur. Consternatio totô Palatinatu maxima, quæ miseros illos percellit: *Tot suspiria & gemitus, tot verbera & carceres, imo hominum cædes*: tot supplices libelli, ac Inspectoribus & Pastoribus, imo totis communitatibus irrito successu exhibiti, tot quærimoniæ & relationes *Senatus Ecclesiastici*, qui *Serenissimum Electorem* de omnibus certiorem fecerunt, & pro officio nihil eorum celarunt, quæ scire illum oportuit, documento publico sunt, qua ratione homines edoceantur in tantis calamitatibus acquiescere: Qui experimenta quorundam & exempla habere cupit, legat ex actis editis, quæ pagina 15. & seqq. usque ad pag. 34. traduntur; ibi ad stuporem videbit, *minis, injuriis, verberibus, mulctis, carcerum squalore, licentia militari, relegationibus, quin adeo vulneribus & nece extorqueri silentium & patientiam*, nec liberam amplius vocem liberis hominibus sine crimine esse. Quod non igitur hoc est ludibrium, jactare subditorum modestiam, & accusare alios, quod Palatinos ad querelas & clamores stimulent, qui incitatoribus plane non opus habent, si metus abesset. Hoc continentur spiritus & lamenta, neque tamen ita satis coërcita, ut non subinde erumpant: sine hoc metu si essent, si æquæ aures afflictis ad desperationem usque præberentur, omnia propediem questuum & lamentationum plena & oppleta forent.

Deinde si quid contra *Pacem Westphalicam* mutandum est, ei negotio non sufficit, ut pars potentior infirmiori silentium & patientiam metu intentato imperet. Sed opus est libera voluntate & consensu ab utraque parte, *Art. 5. §. 31.* Ad hunc vero consensum nemo hactenus provocare ausus est. Satius existimatum est, si dicerentur, acquiescere subditos, ut ambigua voce facta delinirentur. Ad hæc *Elector Serenissimus tam Hallensi conventioni, quam Serenissimi Parentis sui, suisque promissis & obligationibus* vim omnem aufert, quatenus *hac Westphalicæ Paci* derogant; qua ratione igitur novis turbationibus *Westphalicæ Paci* directo contrariis, omnemque statum Religionis Evangelicæ in Palatinatu è fundamentis suis moventibus, ex eo color quæri potuit, quod subditi acquiescere in illis affirmetur.

Sed inquiunt, utcunque hæc sint, quid *Statuum Evangeliorum* interest, ut hanc causam suam faciant, quos Elector *nec pro Judice ordinario, nec pro legitimo Contradictore habet?* Ad hæc respondetur: Primo *Status Evangelicos* ea modestia agere & animi æquitate, ut abunde sibi sint conscii, quæ ad officium suum pertinent. *Judicis munus* quidem nunquam sibi arrogarunt, id tamen compertum habent, illud ad *Serenissimum Electorem* haud magis spectare, ubi de interpretatione *Instrumenti Pacis* agitur. Quod ex hoc monito pro utraque parte naturaliter provenit, id est, relinquendos fuisse in rerum juriumque possessione, qui eam legitima restitutione adepti sunt, & quinquaginta amplius annos quiete tenuerunt, accedentibus inprimis specialibus pactis, quibus & possessio illorum confirmata, & religiose promissum erat, dicam illis, eam ob causam, nunquam scriptum iri. Ab hac obligatione se ipsum absolvere, & deinde in propria causa sibi ipsis jus dicere, damnata altera parte, antequam audiretur, id profecto plus est quam judicem se ferre. Turbatos *Instrumentum Pacis* ante omnia restituit. Huic obligationi satisfacere oportet. Posthæc non recusamus, quin de causa ex integro ab illis cognoscatur, quorum legitima est cognitio,

Deinde expostulatum nunquam hactenus cum *Evangelicis Statibus* fuit, quoties pro consortibus suæ Religionis *apud Catholicos Statu* intercessere: exemplo id faciunt *ipsarum* *Sta-*

Statuum Catholicorum, qui suis nunquam defuut in multo levioribus periculis; Neque enim profecto nullius momenti res est, cujus hic cura *Evangelicos Status* subit. Grave sane & concitandis animis opportunum, ubi *Religionis causa* vertitur. Incrementa capit *solicitudo & commiseratio*, ubi tota aliqua Provincia in periculo versatur. Sed id quod maxime nunc pungit & anget, *est novitas interpretationis Westphalicæ Pacis*, cujus exemplo solvi ubique *Pax Religiosa* nullo negotio potest. Nam si Palatinatui Inferiori status suæ Religionis, quem ex restitutione habuit, & quem conservare perpetuo debuisset, *obtentu Juris reformandi* non modo dubius reddi, sed succetanea statim potentia everti potuit, *cujus statum & jura defendent leges? Si Conventio Hallensis*, si pacta, Edicta, promissiones, cautiones, fide Principis etiam nixas, occasionibus tantum & utilitatibus metiri concessum, *ubi gentium fides invenietur & justitia?* Ad hæc silere *status Evangelici* non possunt: nimium quantum eorum refert, quo quis sensu *Instrumentum Pacis Westphalicæ* interpretatur; ejusmodi Exempla ad ipsos etiam pertinent, meritoque verendum est, ne dum incipiunt apud subditos, in illos desinant: & hactenus utique legitimum contradictorem agunt; est enim hoc commune gentium officium, curare, ut fide & pactis stetur. Sed & *Agnati Domus Palatinæ*, *Religioni Evangelicæ addicti*, peculiari hic jure agunt, & postulare Electorem possunt, ut casu successioni præstet sibi terras & subditos eo statu, quo acceperat. Eorum unus alterque si *Evangelicorum Statuum* opem in communi causa implorarit, & illi ad ejusmodi desideria movere se incipiant, quid eis objicitur, quasi non rogati accesserint? Denique *Status Evangelici* inter Compaciscentes & Consortes *Westphalicæ Pacis* honorato & conspicuo sunt loco, adeoque de vi atque injuria Paci per quemcunque & quocunque tempore facta æque ac alii nomine proprio, agere possunt, cum integram illam & inviolabilem ubique servari, maxime illorum intersit: Quin est hæc eorum obligatio, *ipsa Pace Westphalica*, contracta Art. 17. §. 5. *Teneantur omnes hujus transactionis Consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere*, quam eis adhuc *Hallensis Conventio* ex consensu *Serenissimæ Domus Neoburgicæ* denuo commendat.

Responsio ad 12.

De Recessu Hallensi.

Quod *Conventioni Hallensi* autoritas & juris vinculum hactenus relinquitur, quatenus congruit cum *Westphalica Pace*, id quidem effet aliquid, si quod verbis datur, re etiam præstaretur. Non modo enim *transactio Hallensis*, disertis verbis de se testimonium dicit, quod ad præscriptum *Pacis Westphalicæ* sit conventa; verum etiam *Elector Philippus Wilhelmus* id ipsum publice privatimque centies declaravit. Quin nec *Serenissimus Elector* id olim sibi negandum esse putavit.

Sed antequam ad exceptiones *Serenissimi Electoris* accedatur, dispiciendum paucis est: 1. Quid *Hallensi Recessu* in utilitatem Evangelicorum sit pactum. 2. *Quam formam* in tractando & concludendo habuerit, ac 3. *quibus clausulis* vinculisque præmunitus confirmatusque sit. Quod ad primum attinet, acta jam hæc res est in superioribus septimo loco.

Quoad formalia autem seu rationem tractandi sciendum est. 1. Ab initio per literas inter *Electorem Carolum & Comitem Palatinum Rheni*, *Philippum Wilhelmum* super ejusmodi conventione communicatum fuisse. 2. *Utrumque Principem* in causa principali jam convenisse. 3. *Recessum quendam* de rebus conventis fuisse descriptum. 4. Quædam remansisse, de quibus tunc transigi non potuerit. 5. His componendis Ministros ab utraque parte missos, & idoneis mandatis instructos, qui *Hallæ Suevorum* reliqua etiam absolverint, & in scriptum conjecerint. Ac 6. denique *Electorem Carolum* quidem ante ratihabitationem fato functum; sed ejus Successorem *Philippum Wilhelmum* omnia grata & accepta habuisse, fide etiam Principis interposita.

Clausulæ in Recessu Hallensi fuere. 1. Ut sit hæc *Conventio pactum & perpetuum & hæreditarium* de Successione futura, superstructum fundamentis *Constitutionum Imperii & Pactorum gentilitiorum Domus Palatinæ*. 2. *Comes Palatinus Rheni*, *Philippus Wilhelmus*, pro se, Hæredibus & Successori-

cessoribus suis, honore, dignitate & *fide Principis, vice corporalis juramenti*, promittit, sancte, firmiter & inconcusse, se omnia in omnibus articulis & clauulis serva turum, & executioni mandaturum, neque iis unquam vel ullo modo contraventurum, aut toleraturum, ut ab aliis contraveniatur. 3. Alte dictus *Comes Palatinus Rheni* pro se & hæredibus ac Successoribus renunciat, omnibus & singulis, quæ contra hæc à quocunque acta, tractata & gesta fuere, vel posthæc agi, tractari & geri adhuc poterunt: renunciat etiam omnibus exceptionibus spiritualibus & secularibus, præsentibus & futuris, in jure vel extra jus profetendis: renunciat item omni absolutioni, dispensationi, restitutioni in integrum, & similibus effugiis, remediisque, quocunque nomine aut specie veniant, vel à quocunque excogitari poterunt, quatenus buic conventioni & pacto successorio contraria sunt, aut esse contraria intelligi possent: fide interposita, neque se, neque hæredes suos ac successores illis omnibus ullo tempore ullove modo ufuros esse. 4. Ut *Cæsareæ Majestati* de confirmatione hujus pacti bumillime supplicetur: 5. Ut *hæc Conventio Sponsoribus Westphalicæ Pacis* ad omnia ejus capita præstanda commenderur, subjiciaturque. Ac 6. denique, ut duo ejusdem tenoris exempla describantur, ac sigillo utriusque partis firmentur.

Quanquam igitur *istarum clausularum* vi contra *Hallensem Conventionem* nullæ superfint, exceptiones, respondebitur tamen ad illas, quæ proferuntur, quo debilitas defensionis tanto magis pateat. Primo allegatur *defectus requisiti essentialis*, quasi in contractu illo & consensus contrahentium defecerit, & ratificatio: Sed hunc defectum consensus saltem frustra objiciunt. Substantialia enim pacti partes ipsæ paciscentes longo literarum commercio præpararunt: Quin etiam de negotio ipso jam conventum erat, & res in scriptum redacta, Quod reliquum fuit, à Ministris utrinque sufficienti facultate agendi instructis, absolutum subscriptumque. Quid in consensu hic desideratur?

At enim defecit *ratificatio?* Sed 1. non ideo defecit, quod unus alterve Paciscentium per conventionem illam gravatum se læsumque esse existimavit, aut Ministros accusarit mandati neglecti. Verum *ex causa & impedimento plane accidentali*, ob quæ nemo pacta aut transactiones rumpit. 2. Neque tamen ratificatio etiam defecit ex parte *Electoris Philippi Wilhelmi, ut Comitis Palatini Rheni*, qui conventionem ratihabuit, & confirmavit, antequam Possessionem Electoratus apprebendisset. Imo nec à parte *Electoris Caroli defuncti:* Quod enim ipse morte præventus præstare non potuit, cum in eo esset, ut præstaret, quo præstito habendum est. Et præstitit utique post Successor, qua ratione conventio ratihabita ab uno ob diversos respectus ita consideranda est, ac si à duobus fuisset. 3. *Ratificatio alia est verbalis, alia realis:* Illam tot promissiones continent, ut *Serenissimus Elector* negare verba fidemque non potuerit, quæ & *Serenissimus Parens suus* & ipse de pacto servando dederint, quod quid aliud est, quam actum ratum habere? *Ratificatio autem realis* in eo consistit, quod post mortem *Caroli ambo Catholici Electores* integro decennio & amplius *ad normam Hallensis Recessus statum Religionis Evangelicæ exacte servarint*, interposita semper cautione, ne fraudi sit, ubi nonnunquam vel latum digitum recessere. Quis itaque persuadere sibi potuisset, post intervallum tot annorum *de Recessu Hallensi*, quem duodecim vel tredecim annos continuo usu viguisse, omnes noverant, quæsitum iri, an defectus ratificationis per promissa & declarationes Electorum, quibus professi sunt, ad ejus observationem se obligari, suppleri potuerit?

Secundo objicitur *defectus confirmationis Cæsareæ*. Sed 1. *obligatio Hallensis Conventionis ad confirmationem Cæsaream non est conditionata*, cum de hac saltem pro majore securitate pacti conventum sit. 2. *Subditis Palatinis* nocere non debet, quod *Carolus Elector Cæsaream confirmationem* petere non potuerit, & *Elector Philippus Wilhelmus* id facere neglexerit. 3. Patet *ex Hallensi Recessu* §. Und obwolen 2c. quod Paciscentes hanc transactionem ideo *Westphalicæ Pacis sponsoribus* subjecerint, ut *eorum præstatio* in omnem eventum *loco Cæsareæ confirmationis sit*.

Tertio objicitur, *Conventionem Hallensem non habere vim derogandi Juri publico*, & Evangelicos non magis quam Catholicos Status admittere,

mittere posse, ut à *Pace Westphalica* in ejus præjudicium per pacta particularia diversum statuatur. Enim vero non opus est, ut *Recessus Hallensis Paci Westphalicæ* derogет. Est enim pactum successorium super fundamentum *Constitutionum Imperii* & ad ductum pactorum familiæ extractum. Ita loquuntur Paciscentes ipsi in dicta Conventione, qui in tractando hoc negotio *Westphalicam Pacem* inprimis, quod *ad Religionem attinet*, ante oculos habuêre, & satis intellexere, quis genuinus intellectus atque sensus hac in re *Westphalica Pacis* fuerit: Sane enim duobus ultimo defunctis Electoribus eorumque memoriæ parum honoris habetur, si illis imputamus, quasi nescierint ipsi & Consiliarii eorum, quid *Pax Westphalica* sibi velit; & quod post longos operososque Tractatus tandem de rebus convencrint, quæ jure subsistere non possent.

Resp. ad 13.

De Edictis, Promissis & Cautionibus Electoralibus.

Hic habemus *Serenissimi Electoris propriam confessionem de sua & Serenissimi Parentis declaratione*, qua recepere *Hallensis Conventionis* inviolabilem fidem, & qua verba dedere subditis suis de *simultaneo Catholico* in eorum Ecclesiis *nunquam introducendo*. Sed ad elidendum hoc promissum jam tres proponuntur *quæstiones*. 1. An per istas declarationes defectus substantialis conventæ *Cæsareæ confirmationis*, & ratificationum utriusque Paciscentium suppleri potuerit? 2. Quo animo & sensu ejusmodi declarationes factæ? 3. An & in quantum *Serenissimus Elector* illis teneatur?

Sed *prima quæstio* ex iis resolvitur, quæ modo de *ratificatione & Cæsarea confirmatione* dicta sunt. *Secunda:* Quo animo & intellectu uterque Paciscentium ad servandam conventionem se obligarit, id vero nullo ex loco demonstrari rectius potest, quam ex declarationibus ipsis, quæ scripto comprehensæ sunt. Sensum enim à verbis & illorum genuina significatione alienum vel omnino contrarium sibi fingere velle, id vero neque honos neque bona fides contrahentium admittit, ni patrocinari vellemus mentali reservationi: à qua suspicione tamen *Serenissimum Electorem* magnitudo animi satis liberat. *Hallensis Recessus* ea mente eove Consilio conscriptus, *ut constans & perpetuum sit pactum successorium*, in omnibus suis articulis & clausulis bona fide adimplendum. Ergo promissa & declarationes Electorum alium & diversum sensum habere nunquam possunt: imo id expresse volunt, ut pactum ejusmodi maneat, & sine fraude servetur. De cætero id ultro dare in promptu est, *Serenissimos Electores* hisce suis declarationibus amplius obligari noluisse, quam ad quæ *ex Hallensi Coventione* ipsa tenentur. Istis si statur, jam transactum erit, nec quisquam habet, quod porro conqueratur. Sed *Paci Westphalica* peregrinum & inauditum huc usque sensum tribuere: tum *Conventioni Hallensi*, quæ genuina ejus interpretatio merito esse deberet, proptetea, quod à novo hoc commento abeat, autoritatem derogare, id vero an Contrahentium integritati & pactorum fidei conveniat, moratiorum gentium arbitrio fine discrimine committi potest. *Tertia quæstione* proponitur, an & in quantum *Serenissimus Elector* declarationibus suis stare debeat. Vix crederet quisquam moveri de hac re dubium potuisse, postquam tot annorum usus ab obitu *Electoris Caroli* hoc ipsum abunde docuerat; & acta testentur, qua promptitudine Catholici etiam Electores quondam auxilio fuerint, quoties *ab Hallensi Recessu* diversum aliquando intentare quidam vellent. Sed nihilominus operepretium est audire, quæ nunc pro defensione habent.

Ejusmodi *declarationes*, inquiunt, intelligendæ semper sunt, rebus in eodem statu manentibus, quarum in casibus improvisis nulla est obligatio. Enimvero qua ratione hæc nunc objiciuntur, ex quo *Electori Philippo Wilhelmo* ex asse præstitum est, quod *Carolus* præstitum iri receperat? Inde ad implementum Contractus agi potuisset, etiamsi pars altera adhuc nihil præstitisset. Sed postquam omnia ad formulam Conventionis utrinque sunt præstita, multosque satis annos servata, quo jure nunc retentis commodis pactum rescindere aut obligationi renunciare possumus? Ad hæc accedit, quod *Serenissimi Paciscentes* solenni modo his similibusque exceptionibus repudium miserint, & fidem interposuerint, se illis nullo tempore usuros!

Quo ipso recursus ad ejusmodi effugia præclusus est. Præterea sane cum fide publica privataque inter homines male ageretur, si huic exceptioni indistinctè locus esset. Quis pactis amplius, promissis, conventionibus fidere posset? Res humanæ natura sua sunt fluxæ & instabiles, neque eodem statu diu manent. Quod non igitur hoc est ludibrium, suas Promissiones & Conventiones ad Conditiones impossibiles alligare? Vetera pacta *Domus Palatina* nota sunt. Interea temporis quæ non mutationes secutæ sunt tam in universo orbe, quam *in ipsa Domo Palatina?* Quod si vero his eam ob causam obligatio abrogatur, qua securitate nititur *Serenissimi Electoris Jus in Electoratum?* Qua specie causam *Veldentis successionis* tuebitur? & qua ratione se contra *Serenissimam Ducissam Aurelianensem* defendet? Quando subitæ & improvisæ mutationes in pacto aliquo vel Contractu obligationem tollunt, non satis est, ut extrinsecus occasione quadam ad obligationem nihil pertinente existant. Sed contractui intrinsecas & essentiales esse oportet. v. gr. Si omnes subditi Palatini motu proprio & ex animi sententia Religionem Evangelicam abdicassent, tunc sane *Conventio Hallensis*, quod ad hanc rem attinet, ejusque obligatio desineret; sed tantum absunt ab hac mutatione, ut plurimi eorum, ni metu & pœnis coërcerentur, Catholicam ejuraturi iterum forent; Aliæ circum mutationes, vel in ipso Palatinatu, factæ nec prodesse possunt, neque nocere; iis *Conventio Hallensis* adeo non tollitur, ut causa potius & origo sint Gravaminum Religionis, quorum reparatio desideratur.

Sed tamen qui sunt isti adeo *improvisi casus & quæ illæ mutationes*, ut majores & minus expectatæ, in Palatinatu vix evenire potuerint? *Ejus generis tria* designantur, quæ conficere negotium debent.

Primo, ultimo bello, ajunt, ruinam editam omnium templorum ædium que ad Religionem spectantium. Has solo æquatas jacere, earumque restaurationem incumbere Electori. Respondetur: 1. Num igitur *Recessus Hallensis & declarationes Electorum* ea conditione proditæ, ut si bellum aliquando esset, cessaret obligatio? Aut num id insolitum quid & improvisum est, ut bellum Sacra non minus quam profana affligat perdatque. Imo an non potius *Serenissimus Elector Philippus Wilhelmus* sub Regiminis sui auspicium literis *ad Serenissimum Electorem Brandenburgicum* III. & XXI. Junii 1685. datis & metuit bellum & auxilia postulavit, id quod ante declarationes illas & promissa contigit. 2. An Evangelici in Palatinatu bello causam dede. re? Cur igitur satisfacere pro damnis, cur victima esse & injurias belli luere debent quas innocentes ipsi maxime una pertulere. 3. Omnia num templa toto Palatinatu desolata, ut pari omnes sorte habeantur? 4. An non potius *Instrumento Pacis tam Westphalico quam Ryswicensi* conventum est, quomodo exacto bello & composito cætera omnia in pristinum statum sint restituenda? 5. An non *Status Imperii utriusque Religionis* tam inter se, quam *cum Imperatore*, in belli declaratione nupera ad id ipsum præstandum obligationem contraxere. Quod ipsum *Serenissimus Elector Palatinus* ante paucos adhuc annos literis *ad Moguntinum* scriptis, quibus Gravaminum cessationem urgebat, pro argumento allegaverat. Et denique 6. Quæ hæc est consequentia, in Palatinatu, nulla Evangelicorum culpa, quin pari eorum, imo majore damno atque incommodo, bellum arsit: ergo reducta Pace ibi *Status rei Evangelicæ* contra literam *Instrumenti Pacis Westphalicæ & Hallensem Conventionem* propriaque promissa susque deque vertendus, & miseri subditi templis suis, reditibus, atque adeo ipsa conscientiarum libertate multandi? A debito illo extruendi templa ædesque sacras Electorum lubenter Evangelici liberabunt, modo illis reditus sui & facultates restituantur, unde habeant, quo damna reparent. Nunc vero cura illa & officio *Serenissimi Electoris* ne quicquam proficiunt, cum quæ templa & ædes ex bonis Evangelicorum restaurantur, mox Catholicis cedant.

Alterum, quod pro mutatione & casu improviso adducitur, est nescio quod crimen muneris prave exerciti, *Senatui Ecclesiastico* impactum, cui imputantur, quod Pastores & Præceptores, quosdam Augustanæ Confessioni addictos indigne habuerit, multisque modis afflixerit, contra Principis voluntatem & mandata, quibus reprimi non potuerit. Respondetur: Primo. Quæ egit vel omisit,

Senatus Ecclesiasticus, ipse defendet, quod erelinquitur. Deinde res profecto mira videtur, *Serenissimum Electorem* non potuisse *Senatum Ecclesiasticum* mandatis suis in re adeo levi ad obedientiam adigere, à quo mox impetrare facile potuit, ut in *gravissimo illo Reformationis opere* non silentium modo tenuerit, verum etiam ut decreta & mandata Electoris toti Evangelicæ rei iniquissima & perniciosissima suo nomine communicare Inspectoribus debuerit. Sed ut hæc omnia transmittantur, quænam hæc est ratio Augustanæ Confessioni addictis nonnullis subveniendi, si omnes reditus è reformatorum manibus eripiuntur, & Exercitium Catholicæ Religionis in omnibus eorum templis introducitur? Denique quodnam hoc est argumentum: *Senatus Ecclesiasticus* in Palatinatu nonnullis in rebus gravis & iniquus fuit, ideoque Reformatis templa, reditus, bona, libertas conscientiæ, reliqua, sunt auferenda?

Pro tertia causa mutationis ponitur, mala administratio bonorum Ecclesiasticorum, cujus rei fiunt *Administratores Cameræ redituum Ecclesiasticorum*, & partim avaritiæ, partim negligentiæ accusantur. Sed & hoc Collegium causam suam dicat licet, & ponatur, quædam ab illis neglecta vel avare habita? An propterea paucorum culpam luere omnes debuere? Num abroganda Collegio omnis auctoritas & nomen, quod, ut perpetuo maneret, *Hallensi Conventione* firmatum erat? Justitiæ ratio in eo consistit, ne crimina aliorum inculpatis fraudi sint.

Ferant nunc omnes æqui rerum Judices sententiam, an opus fuerit, cur *Serenissimus Elector* ex levibus his, nec ullo modo contractam obligationem alterantibus causis *Recessum Hallensem suaque & Parentis promissa ac declarationes* repudiaverit, ant num repudiare propterea jure potuerit? Itaque superfluum est quærere, quatenus Successor factis & obligationibus Decessoris sui satisfacere teneatur: Hic enim de fide ipsius *Serenissimi Electoris* agitur, qua recepit eadem, quæ *Serenissimus Parens* promiserat.

Resp. ad 14.

De Æqualitate observanda.

Æqualitas in Pace Westphalica commendata talis est, quatenus ejus Constitutioni congruit. Hæc non tollit prærogativas vel præcipua, quæ unus alterve ex *Westphalica Pace* habet. Sed intelligitur *de reliquis* quæ in medio relicta sunt. Consideretur tamen, quam *Serenissimus Elector* æqualitatem in Religionibus diversis introduxerit. Evangelici ex plurimis suis templis per vim ejiciuntur, eaque Catholicis in solidum addicuntur; in reliquis toto Palatinatu juxta introducitur Exercitium Catholicæ Religionis, eo plerisque locis fervore & prævalida gratia, ut ne dimidietatem quidem antiqui Possessores retineant, cum Catholici in Choris soli dominentur. *Exercitium Religionis Evangelicæ liberum* varie impeditur, sed inprimis *turbantur Pastores* inter concionandum Catholicorum strepitu, hinc inde discurrentium. *Reditus Ecclesiastici* in Catholicorum potestatem rediguntur, de quibus Evangelici adhuc parce & precario vivunt. Sed præter hæc omnia *intolerabilis maxime est vis conscientiis illata*, quibus imperatur veneratio & honos pro illo cultu Religioso, quem isti secundum doctrinæ suæ præcepta pro irreligioso non possunt non habere. Ex altera parte ubi Catholici forte sive ex *Westphalica Pace*, sive usurpatione, templa sibi unice vindicarunt, aut quibus locis proprios reditus possident, ibi nemo quisquam in commune quicquam confert: In templis Catholicorum Evangelicis nullus datur locus: In Summa *quæ hoc est æqualitas*, cum unus de suo nihil quicquam conferre, alter vero ultra dimidietatem ejus, quod suum est, communicare cum altero debet? *In Præfectura Germersheimensi* eximia documenta hujus æqualitatis se aperiunt, ubi Evangelicis nec privato loco Sacra suo more licet facere, cum ante occupationem & vim Gallorum, publicum ubique exercitium & soli habuissent. Inanis est, quæ à *Pace Ryswicensi* petitur excusatio. Nam aut idem impedimentum Catholicos arcet Evangelicorum templis & bonis: aut saltem Evangelicis non obstat, quo minus pari sint conditione, modo in animo Principis pari gratia & amore essent: sed non convenit his affecti.

affectibus distinguere eos, quibus fides toties data, habituros sine respectu Religionum paria & æqualia.

Resp. ad 15.

De Concordia.

Concordiam æqualitate servari, verum est. Sed hæc est recta & ingenua æqualitas, ut cuique tribuatur, quod ex lege aut pacto suum est. Ex adverso à Concordia stabilienda maxime alienum est, si, quod meum est, mihi eripitur, ut partem dimidiam alter ferat, cui nullum in hæc jus, nullus titulus. De cætero fieri quidem potest, ut diversæ Religiones uno loco pacate vivant, sed omnes æquo jure sunt regendæ: ubi Catholici favore Principis prævaleut, ibi continuo turbæ & motus, quod experientia satis docet. Enimvero si utique communio templorum & redituum hoc summum bonum inter mortales, Concordiam scilicet civium & subditorum parit, cur Catholici aliis in locis hoc ipsum negligunt? Cur non præeunt tam egregio exemplo, ut habeant Protestantes, quod sequantur? cur in Palatinatu ipso prærogativas suas atque commoda soli possident?

Unum adhuc superest, quod sine examine non est dimittendum. Scilicet in *secunda Evangelicorum Responsione* objectum fuit, *Serenissimum Electorem ex Conventione Hallensi* causæ suæ justitiam contra *Serenissimam Ducem Aurelianensem* inter alia documenta adseruisse, adeoque non recte defugere autoritatem ejus scripti, quod pro se allegavit. Stringunt sane hæc luculenta æquitate, & notissimi est juris, non posse recusari sive testem sive instrumentum ab eo, qui in propria causa usus est illo. Ecce tamen effugium, ajunt scilicet, nihil impedire, quo minus actus aliquis in genere contractus imperfectus sit & invalidus, idemque simul in genere probationis, & propriæ agnitionis vel confessionis autoritatem obtineat. Hæc distinctio id sibi vult: Cum defunctus *Elector Carolus Serenissima Domus Neoburgica* Jura succedendi in Palatinatum inferiorem *Conventione Hallensi* sine contradictione agnoverit, Electorem hactenus conventionem illam *in causa Aurelianensi* pro se rectissime allegasse, tanquam probationem propriæ confessionis *Caroli Electoris*, quanquam ista Conventio in se & in genere contractus spectata irrita & invalida sit. Sed profecto tantum abest, ut hac subtilitate evadant, quin implicentur magis teneanturque. Ut manifestior res sit, lubet in eodem tertio comparationis manere; *Hallensis Conventio* in genere propriæ agnitionis & confessionis probat *Jus succedendi*, quia *Elector Carolus* illud ibi agnovit. Ergo Eadem probat etiam verum & rectum Instrumenti Pacis sensum atque intellectum de restitutione Palatinatus inferioris, & subditorum tam in Ecclesiasticis, quam Politicis; Hunc enim, & Jura subditorum Palatinorum in Sacris Elector Philippus Wilhelmus etiam agnovit, quando hac de re tam ampliter & tanta accuratione est conventum. Hoc si nobis dabitur, jam pervicta est causa nostra, cum unice fere disceptatio hactenus fuerit de intellectu *Pacis Westphalicæ*, cujus obligatione omnes utrinque stare volunt. Porro si ob eam causam, quod *Elector Carolus Domus Neoburgicæ* Successionem agnovit, *Serenissima Ducissa Aurelianensis* ad præstandum factum defuncti Fratris omni Jure obstricta est, ejusque propriam agnitionem & confessionem nulla ratione impugnare poterit. Quanto magis obstrictus erit *Serenissimus Elector, factum Serenissimi Patris præstare?* & qua ratione agnitionem ejus atque confessionem impugnare poterit? Cum ab hoc ille causam habeat, & nexus inter utrosque in ejusmodi præstationibus multo sit arctior, quam inter *Electorem Carolum, ejusque Sororem.* Quin quod *ipse Serenissimus Elector* obligationem suam ad hæc pacta servanda professus sit, & *in Conventione Hallensi* omnis generis exceptionibus, quæ contra illam quandocunque allegabuntur, solenniter renunciaverit. Denique ut comparatio hæc absolvatur, *Serenissima Ducissa Aurelianensis* non potest *Successionem Domus Palatinæ* impugnare, quia *Carolus Frater Hallensi Recessu* legitimam agnovit. Sed annon *Elector Philippus Wilhelmus* agnovit etiam *Hallensem Conventionem* esse initam secundum *Pacis Westphalicæ* formulam & mentem? Esse conformem *Constitutionibus Imperii & Pactis Gentilitiis Domus Palatinæ?* Esse perpetuam & constantem transactionem de futura Successione? Nonne agnovit *Jura subditorum Palatinorum in Sacris?* Nonne dixit hæc illis

illis deberi ex præscriptis *Westphalicæ Pacis & antiquis Domus Palatinæ institutis?* Nonne hæc omnia ipsis integra servatum iri honore, dignitate, fide *Principis est pollicitus?* Nonne eadem posthæc centies quibusvis occasionibus & repetivit & confirmavit? Quid igitur nunc Elector & qua ratione impugnat factum Parentis ac ejus propriam agnitionem confessionemque? Quid ait, *Hallensi Recessu* conventa repugnare cum *Westphalicæ Pacis* legibus, & cum restitutione Domus Palatinæ? Quid negat, subditos ulla *in Sacris Jura* ante motus Bohemicos habuisse? Quis sustinebit, *Serenissimum Electorem Conventione Hallensi* sibi omnes aliis obligare posse ad sua commoda & utilitates, ipsum vero nemini obligari? Quod ipsi soli ad transactionem istam provocare liceat: aliis eam allegare non sit concessum? Quod *Soror Fratris* factum præstare teneatur, ipse *Filius & Successor* factum Parentis præstare non teneatur? dum interim perfecte fruitur præstitis, quæ alter Paciscentium præstanda receperat. In Justitia causæ Palatinæ Romæ olim ostensa *Serenissima Ducissa Aurelianensi* improperatum multis fuit, quod *Serenissimi Patris* assertionem in dubium vocare *nec Religio nec Jura sinant.* Quæ Religio igitur, quæ Jura hoc sinunt, alia in causa assertionem Parentis, non nudam aliquam aut simplicem, sed contractu mutuo vestitam, per vices iteratam, *edictis, declarationibus, promissis munitam, & verbo Principis juramenti loco firmatam*, refutare? Ex hactenus dictis liquet, *quæ superior sit causa, & quem premat injuria.*



Das

Das Andere Capitel.

Der

Evangelisch-Reformirten Gemeinden

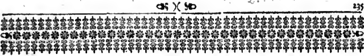
Zu

Grönebach / Herbishofen und Theinselberg in Algau /

Contra

Die Hoch-Fürstliche Kemptische Commission führende Religions-Beschwerden / wegen Abnahm

ihrer Kirchen und anderer Beeinträchtigungen concernirend.



Dictat. per Chur-Sachsen die 19. Octobr. 1700.

Num. I.

Memoriale an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg von den Protestirenden Gemeinden Grönenbach / Herbishofen und Theinselberg in Algau / die führende Religions-Gravamina contra die Hochfürstl. Kemptische Commission wegen gewaltthätiger Abnahm ihrer Kirchen zu Herbishofen und Theinselberg / wie auch die Creutz-Außsteckung auff dem Kirch-Hof betreffend.

Mit Beylagen Lit. A. usque F. inclus.

Des H. R. Reichs Augspurgischer Confessions-verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag höchst-hoch- und wohl ansehnliche verordnete Herren Räthe und Gesandte.

Hochgebohrne / Hochwohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Hochgelehrte / Gnädige / Höchst- und Hochgeehrte Herren.



Ihrer Excell. **Gnaden und** Herrl. ist der reformirten Gemeinden im Algau zu **Grönnenbach / Herbishofen** und Theinselberg betrübter und Kummer-**voller Zustand** aus so vielen diesen langen Reichs-Tag über nach und **nach an das hochlöbl. Evangel.** Corpus eingegebenen Memorialien dergestalt von selbsten bekannt / daß wir dißmaln dero Gedult und zugleich der Zeit Uns mißbrauchen würden / wann hiervon wir abermaln eine ausführliche und umständliche Information zu geben / uns anmassen wolten / dahero wir allein bey dem zu verbleiben gemeynet seyn / worzu gegenwärtige Noth und die **augenscheinliche Gefahr des Verlusts von unserer Theinselberger Kirch samt der Kirch zu Herbishofen** haben nun fast bey 150. Jahren her hiesige Evangelisch-reformirte Gemeinden dergestalt allein und privative auch ruhig und ohne alle Einrede besessen / daß so gar den gantzen teutschen 30. jährigen Krieg über die Catholische weder Herrschafft noch Unterthanen oder andere bey so manchfältigem veränderlichen Kriegs-Glück das geringste darauff nicht attentiret / noch in denselbigen sich einiges Gottesdiensts / oder der zu gedachten Kirchen gehörigen Pfarr præstandorum angemasset / gestalten dann / als durante bello mit der **einen Kirch zu Grönnenbach** Aenderung vorgegangen / und nach den Frieden Krafft desselben durch die bekante **Lindau- und Ravenspurgische** Signaturen die Restitution juxta terminum anni regulativi erfolgen müssen / es mit der **Kirch zu Theinselberg** so wenig / als mit der zu **Herbishofen** der geringsten Restitution nicht bedörfft / weiln man über keine Destitution zu klagen gehabt. Zwar hat sich nachgehends einmal Anno 1660. begeben / daß Catholici unter der Connivenz des damalig darinn territorialis Catholici, **Herrn Graf Wolff Philipps zu Pappenheim** / sich der Kirch auff dem **Theinselberg** mit Gewalt bemächtigt / und ihren Gottesdienst Anfangs privative cum exclusione exercitii reformati biß Anno 1663. nachgehends aber simultanee mit den Reformirten biß Anno 1666. darinnen angestellet; Allein solches ist bald wieder redressirt worden / und es hat in gedachtem 1666ten Jahr vor wohlgemeldter **Herr Graf** sich eines bessern erinnern / und auff einiger **Evangelischen Stände** ihme geschehener Remonstration laut beyliegenden Decreti sub Lit. A. den reformirten Gemeinden die Kirch zu ihrem öffentlichen freyen Exercitio, welches sie darinnen ohngehindert und ohne einigem der Catholischen Religions-Verwandten Eintrag alleinig halten mögen / **zu Folg des** Instrumenti Pacis, **und dem Rothensteinischen** Testament **gemäß** / wiederum einraumen / und dem Catholischen Gottesdienst ausschaffen lassen / gleichwie auch / als einige Jahr hernacher wegen des **Creutzsteckens** auff dem **Theinselberger Kirchhof** / dessen sich die Catholische / so allda die Begräbniß haben / contra statum anni 1624. angemasset / sich Stritt und Irrung herfür gethan / der Successor, **Herr Graf Frantz Christoph zu Pappenheim** / laut Decreti sub Lit. B. **aus Memmingen** den 3. Julii 1672. nicht allein erkannt / daß solche **Creutz-Auffsteckung** dem Herkommen offenbarlich gantz zu wider / und eine solche Neuerung seye / welche zu Nachtheil des Evangelischen Religions-Wesens nicht könne gestattet werden / sondern auch aus special-Befehl verordnet / daß künfftig bey allen und jeden Begräbnissen Catholischer Unterthanen auff dem Kirchhof zu Theinselberg die gesteckte Creutze / so offt es geschehen würde / **wieder** aus-

ausgehoben werden solten. Hiebey ist es auch so lang ruhig verblieben/ biß Anno 1692. mit der **Herrschafft Rothenstein** auch diese Gemeinden per transactionem bekannter massen **von Pappenheim ab- und an das Fürstliche Stifft Kempten** kommen/ und wir also einem andern Landsherrn unterworffen worden/ welche **Veränderung** nicht allein unsern bißherigen Zustand in einem und andern mercklich alterirt/ sondern auch unsern bey uns wohnenden Cathol. Mitgemeins Leuten der Muth gemacht/ sich von neuem an uns zu reiben/ und auff verschiedene Weise und Wege uns zu beträngen. Dann ob schon in dem Anno 1692. zwischen **Pappenheim und Kempten** wegen Abtretung vorgedachter **Herrschafft Rothenstein** getroffene Vergleich und Recess ein besonderer Articul, so der 7. an der Zahl ist/ zu Sicherheit hiesiger reformirten Gemeinden und Kirchen unter bedungener und allerseits angenommener Garantie **der gesammten Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/** laut der Beylag sub Lit. C. verabredet/ und accordirt worden/ nach welchem denen reformirten Gemeinden zu **Grönenbach / Herbishofen** und **Theinselberg** so wol ihr Exercitium Religionis, als ihre Kirchen/ und die denen reformirten Predigern zukommende Beneficia und Einkünfften verbleiben/ auch hierwider weder directe noch indirecte gehandelt werden solle. So haben doch einerseits nach erfolgter Abtretung die Reformirte zu ihrer nicht geringen Consternation erfahren müssen/ daß durch **Hochfürstl. Kemptisches Pfleg-Amt zu Grönenbach** ihnen ein- und anders Bestand-Gut entzogen/ obgleich nach der Zeit sie auch wiederum mit dergleichen zu ihrer etwelcher Consolation belehnet worden/ anderseits aber die Catholische Unterthanen uns alles ersinnliche Hertzenleyd zugefüget/ biß man endlich mit **Entziehung der Pfarr-**Præstandorum und Wiederherfürsuchung des alten unter voriger Herrschafft schon per Decretum verboten gewesenen Handels von **Creutzstecken** sich den Weg zu der **Theinselberger Kirche** zu bahnen gesucht/ allermassen dann die Catholische Unterthanen die Impudenz gehabt/ entweder das Coexercitium in beeden unsern Kirchen **Herbishofen** und auff dem **Theinselberg** zugleich/ oder in **dieser letztern** ihren GOttes-Dienst mit unserer gäntzlichen Exclusion zu prætendiren/ wie dieses mit mehrerm die Anno 1696. ohngefehr im Junio an die **Evangelische Reichs-Stände** von uns durch die hochlöbl. **Chur-Brandenburgische Gesandschafft** loco Memorialis gebrachte speciem facti sammt denen Beylagen von Lit. A. biß Lit. F. umständlich besagen. Nun ist es zwar damaln durch die bey obgedachten **Evangel. Reichs-Ständen** ausgebetenen und von **Ihre Hochfl. Gnaden zu Kempten**/ unserm **gnädigsten Fürsten und Herrn**/ ertheilte hochgeneigte Intercessionales/ wofür wir nochmals hiemit den unterthänigen und demüthigen Danck erstatten/ dahin gediehen/ daß uns die **Pfarr-**Præstanda **wiederum zuerkannt** worden/ das zu muthen aber mit den Kirchen auff sich ersitzen und wir in deren Possession biß hieher/ die letztere Destitution, davon hernach ein mehrers folgen solle/ ausgenommen/ verblieben. Wir haben uns auch mittler Zeit in anderen Sachen gegen **unsere gnädigste Herrschafft** dergestalt respectueux und obsequios unterthänigst betragen/ daß wir geglaubt/ ein übriges auch cum neglectu jurium nostrorum gethan zu haben/ indem wir bißhero **das Creutzstecken auf dem Theinselberger Kirch-Hof** dissimulirt/ und es bey einer blossen Protestation bewenden lassen/ hingegen **den neuen Calender auff Ihrer Hochfürstl. Gnaden Verordnung angenommen**/ und an Catholischen Feyertägen mit Unterlassung der groben Feld- und Hauß-Arbeit uns biß dahin respectirlich bezeiget/ jedoch/ ohne daß wir vollkommen in solche quæst. Feyer consentiret/ als die wir auch dießfalls in dem Instrumento Pacis gemässes Tractament verhoffen/ und wir sonst ohnbeliebiges mehr mit Gedult ertragen/ nur damit wir in Ruhe und Frieden leben/ und das übrige nach dem **Westphälischen Friedenschluß** conserviren möchten. Es hat aber diese friedfertige Bezeugung bey unseren Catholischen Mitgemeins Leuten uns kaum 4. Jahr vor weitern Insultibus garantiren können/ nachdem sich kurtz verwichener Zeit begeben/ daß dieselbe neue Unruhe angefangen/ und nach ihrer alten Weise erstlich die **Pfarrer-**Præstanda unserm Herrn Pfarrer zu **Herbishofen** geweigert/ hernach aber/ als deren Præstation ihnen per Decretum **unter gewisser Geld-Straff** aufferlegt worden/ **ferner thätlich zugefahren** / **und sich unserer Kirchen auff dem Theinselberg bemächtigt** / uns hingegen den Zugang darzu versperret/ auch unsern Meßner/ weiln er daselbst der Gewohnheit nach auff unsers Herrn Pfarrers Befehl Abend geläutet/ mit groben Schlägen und real-injurien in seinem Hauß hart tractirt/ alles eigenmächtig und mit grossem Tumult ohne Vorweisung des geringsten Buchstabens von einem **Herrschafftl. Befehl.** Gleichwie nun wir gegen solche **gewaltsame Eingriff und** Invasion **unserer Kirchen** nicht allein laut Instrumenti sub Lit. D. per notarium & testes protestiret/ sondern auch so wohl bey dem **Grönbachischen Pfleg-Amt**/ als hernach bey **Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Kempten** selbst uns beschwert/ und um Restitution **der abgedrungenen Kirch** gebeten; So ist uns zwar dieselbe so fort darauff per Decretum laut Beylag Lit. E. wieder eingeraumet/ und den Catholischen Unterthanen verboten worden/ uns an unserm Gottesdienst zu turbiren? Es haben aber **Ihre Hochfürstl. Gnaden** zu gleicher Zeit beede Theile nach Kempten auff einen gewissen Tag zum Vorstand beschieden/ um dieselbe gegen einander zu vernehmen; dahin wir dann mit unserm Anwald gehorsamst erschienen seyn: Welchergestalt nun daselbst die Sachen vor **Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden** verordneter Commission hinc inde tractirt worden/ davon berichtet beyliegendes summarisches Protocoll sub Lit. F. der Ausgang aber ist wider

alles

alles Vermuthen und zu unserer höchsten Consternation dieser gewesen / daß endlich die Hochfl. Commission keinen Bescheid ertheilet / wodurch **denen Catholischen Unterthanen** zu ihrem Religions-Exercitio **unsere gantze Theinselberger Kirch zuerkannt worden** / die ihnen so lang bleiben solle / biß **Ihre Hochfl. Gnaden** ein ander Expediens zu derselben Accommodation und Versorgung werden ausgefunden haben: Worauff auch so fort unser Meßner die Schlüssel zu sothaner Kirche innerhalb zweyer Tage sub comminatione müsse auslieffern / und seynd wir solcher gestalt noch intra fatalia appellationis auf eine geschwinde übereilte Weise destituiret / gedachte Catholische hingegen darein immittirt worden / welche sie auch noch innen haben / wiewohl noch zur Zeit kein Catholischer Priester daselbst den GOttes-Dienst verrichtet. Hiebey ist gleich wohl zu wissen / daß dieser **Hochfürstl. Kemptische Bescheid** pro sententia definitiva quæ in rem judicatam transire possit, wegen vielerley demselben anklebenden Nullitäten nicht gehalten werden könne / weilen 1. wir post factam restitutionem weiter nichts zu klagen gehabt / ausser der Satisfaction, die unsern Meßner wegen des üblen Tractaments gebühret. 2. Wir uns also **in der Hauptsache nicht eingelassen** [illegible] litem contestirt / 3. forum reverendis [illegible] incipis nicht agnoscirt; 4. in ipsa senten[illegible] lus quam in petitione partis adversæ gewesen / der nur das Coëxercitium in offt bemeldter Kirch dießmaln testantibus actis begehret. 5. Der **Bescheid** ante causæ cognitionem ergangen / indem teste Protocollo **Ihre Hochfürstl. Gnaden** denselben vor ihrem Verreisen / wie die Herren Hochfürstliche Commissarii selbst gemeldet / gleichsam in puncto hinterlassen / ehe die Partheyen noch vorgestanden und gehöret worden / und 6. die Execution darauff ante fatalia appellationis elapsa vollstreckt worden / weßhalben wir auch ohnnöthig erachtet / bey einem so illegalen modo procedendi uns mit einer förmlichen Appellation zu verwahren / ob wir schon nicht unterlassen haben ex instanti protestando alle Nothdurfft darwider zu reserviren. Wann aber / **gnädig-gebietende und hochgeneigte Herren** / aus dieser summarischen Erzehlung genugsam zu Tage liegt / daß unsere **Catholische Gemeins-Leuth zu der Kirch auff dem Theinselberg** / in deren Possession wir vor / in und nach Anno 1624. eintzig und allein unstreitig gewesen / **nicht den allergeringsten Zuspruch** noch einiges Recht von der Welt hat / sondern wir daran wider die klare Disposition des Instrumenti Pacis und die Reichs-Constitutionen durch lauter Gewalt verdrungen werden wollen / auch aus deren Possession und Gebrauch durch einen fast unerhörten modum procedendi nunmehr gesetzet seyn / hingegen dem gantzen **Evangelischen hoch**löbl. Corpori zum höchsten daran gelegen / daß solche Proceduren im Reich nicht auffkommen / noch pro stilo vel exemplo, wie es scheinen will / allegirt werden / **alle Evangelische Stände** auch nicht allein qua Consortes pacis Westphalicæ schuldig seyn / universas ac singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione zu tuiren & protegiren / atque lædentem a via facti zu dehortiren / Art. 17. §. 5. sondern auch als constituirte / und von **J. Hochfürstl. Gnaden** selbst angenommene Guarantenrs des Anno 1692. errichteten **Kemptischen Vergleichs** / so viel desselben 7. Artic. betrifft / hierzu special Gewalt und Fug haben / über das **Eure** Excellenz, **Gnaden** und **Herrlichkeit** uns in unseren hiebevorigen **Anfechtungen und Drangsalen** allemal mit dero hohen Vorwort und Assistenz getröstet und auffgerichtet / wie dann hiesige **Evangelische reformirte Gemeinden** denenselben ihre bißherige Conservation nechst GOtt zu dancken. So haben wir nicht umhin gekont / auch jetzo zu **Ew.** Excell. **Gnaden und Herrlichkeit** unsere Zuflucht in gegenwärtiger Gefahr zu nehmen und dieselbe hiemit unterthänig und angelegentlich zu ersuchen / Sie geruhen um GOttes willen auch dießmaln die Hand von uns nicht abzuziehen / sondern bey diesem Frangenti, da es um eine gantze Kirche und noch vielmehr um das Exempel und die Nachfolg zu thun ist / sich unsere Noth zu Hertzen gehen zu lassen / die Consequenz erheischender Nothdurfft nach wohl zu erwegen / und zu unserer Rettung / womit die gemeine Sach zugleich vindicirt wird / zulängliche Consilia zu fassen. Wir begehren zwar **Ew.** Excell. **Gnaden und Herrl.** dießfalls nichts vorzuschreiben / sondern stellen alles zu Dero freyen Händen und Convenienz, hielten aber ohne unterthänigst Maßgeben dafür / es würde nicht ohne Frucht und Succeß seyn / wann Dieselbe zuforderst resolviren möchten 1. zu Intercessionalien an **Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Kempten** / unserm **gnädigsten Fürsten und Herrn** / worinnen nebenst behöriger Vorstellung der Sachen **um die** Restitution **unserer Theinselberger Kirch** anzuhalten wäre. 2. Zu einem Schreiben **an die hohe ausschreibende Fürsten des Schwäb. Creisses** / denen an Conservation des **Religion-** und **Westphälischen Friedens** in gedachtem Creys so viel gelegen / und welche Amts wegen darüber zu halten haben und halten können / damit sie unser sich annehmen / und hochgedachter **J. Hochfl. Gnaden** dießfalls zu sprechen. 3. Zu einer **Vorstellung an das hochlöbl. Catholische** Corpus auff dem Reichstag zu Regenspurg / und in specie an den **Hochfl. Kemptischen Herrn Gevollmächtigten** / in Hoffnung daß auch diese **Ihrer Hochfl. Gnaden** mit einrathen und an die Hand geben werden / was zu Erhaltung guter Einigkeit und rechtschaffenen Vertrauens **beeder Religion verwandten Ständen im Reich** dienlich ist / und endlich 4. zu einer kurtzen Repræsentation an **des Herrn Bischoffen zu Augspurg Hochfl. Durchl.** oder wenigst Dero Herrn **Abgesandten zu Regenspurg** / zu dem Ende / weiln die Catholische die **Theinselberger Kirch** schwerlich ebender zu ihrem Gottesdienst gebrauchen werden / biß selbe zuvor eingeweyhet / und **höchstgedachte**

Ihre Hochfl. Gnaden als ordinarius loci, so thane Einweyhung zu verordnen haben / damit dieselbe biß zu Austrag der Sachen dem Werck hierinnen Anstand geben / und nicht veranlassen mögen / daß es das Ansehen gewinne / ob hätten sie durch besagte Einweyhung sich des Handels ebenfalls angenommen / und hierdurch causam principalem noch mehr vulnerirt / Ihre Hochfürstl. Durchl. als ein gütiger Rechtliebender Herr werden diese Vorbitt gewiß erhören / von dero wir uns in Unterthänigkeit und mit tieffestem Respect zu rühmen haben / daß dieselbe uns hiebevor in Vorfallenheiten / sonderlich aber die reformirte Gemeinde zu Grönbach / wann dieselbe etwa mit dem dortigen Catholischen Herrn Decano einige Irrung gehabt / fast niemaln disconsolirt gelassen. Nur bitten wir gehorsamst um die Beschleunigung in einem und andern / weiln periculum in mora augenscheinlich vorhanden. Empfehlen hiemit Eure Excell. Gnaden und Herrl. GOttes treuen Schutz / uns arme Gemeinden aber zu dero beharrenden Gnaden und Propension und verbleiben

Ew. Excell. Gnaden und Herrl.

unterthänigst-gehorsamste

Der Evangel. reformirten in den Pfarren Grönbach / Herbishoffen / und auff dem Theinselberg in dem Algau.

Beylagen

Lit. A.

Herrn Grafen Wolff Philipps zu Pappenheim Reichs-Marrschalls Decretum, die Evangelischen unturbiret zu lassen.

DEmnach sich im Nahmen ihrer hohen Herren Principalen die Churfürstl. Brandenburg- und Pfältzische / wie auch die Fürstl. Braunschweig- Zellische und Hessen Casselische Herren Gesandten wegen vieler der Reformirten Gemeinden in der Kirchen Theinselberg / ihrem Religions-Exercitio zuwider beschehener Einträg- und Verhinderungen bey mir schrifft- und mündlich beschweret; Als habe erstgedachten Reformirten damit sie fürohin / wie absonderlich von Anno 1624. biß Anno 1660. in der Kirche Theinselberg geschehen / ihr offentlichen freyen Exercitium ungehindert / und ohne einigen der Catholischen Religions-Verwandten Eintrag alleinig schalten mögen / zu Folg des Instrumenti Pacis, wie auch dem Rotensteinischen Testamento gemäß / die so schrifftliche Versicherung ertheilen / und meinem Amts-Verwaltern allda / zu Verhütung aller Ungelegenheiten / Weitläufftigkeiten / diesem in allen nachzukommen Special-Befehl aufftragen lassen. Zu Uhrkund dieses mit meinem Gräfflichen Pettschafft und Hand-Unterschrifft befestiget wird. Actum Abach unweit Regensburg den 3. Aug. 1666.

(L.S.) Wolff Philipp Reichs-Marrschall Graff zu Pappenheim / Landgraff zu Stülingen / Ritter.

Lit. B.

Gräfflicher Pappenheimischer Befehl an Peter Bürcken / Amtmann zu Geßmannshoffen / wegen attentirter Creutz-Auffsteckung auff dem Kirchhof zu Theinselberg.

DEmnach der Hoch- und Wohlgebohrne Herr / Herr Frantz Christoph / Aeltester / des H. Röm. Reichs Erb-Marrschall / Herr zu Pappenheim / auff Rotenstein / Calden und Bellenberg 2c. vernehmen müssen / daß unlängsten aus angegebenem Geheiß des Herrn Dechanten zu Grönebach und Gräffl. Fuggerischen Verwalters allda / auff dem Kirchhof zu Theinselberg auff der Catholischen Gräber einige Creutz haben wollen gestecket werden / welche Creutz-Auffsteckung aber dem Herkommen offenbarlich gantz zuwider / und eine solche Neuerung ist / welche zu Nachtheil des Evangelischen Religions-Wesens nicht kan gestattet werden / wie dann berührten neuerlichen Attentati halber die Nothdurfft gehörigen Orts protestirend wird eingewendet werden; Als ist Hochwolgedachten Herrn Reichs-Marrschallens Gnaden gnädiger Special-Befehl / daß künfftig bey allen und jeden Begräbnissen Catholischer Personen auff dem Kirchhof zu Theinselberg der Gerichts-Amtmann zu Lachen Peter Bürck neben zweyen Rotensteinischen Unterthanen sich einfinden / und wann wieder dergleichen Creutz wollen gestecket werden / darwider Protestiren / und diejenige / so solches vorhaben / ernstlich davon abmahnen / und Falls ungeachtet solcher Abmahnung und Protestation dennoch die Creutz gestecket würden / selbige / so solches geschiehet / wieder ausheben / und von solchem Verlauff der Sachen forderlichen Bericht hieher erstatten sollen. Signatum Memmingen / den 3. Julii Anno 1672.

(L.S.) Jacob Janischet.

Lit. C.

Extract aus Hochfürstl. Kemptischen Recess de Anno 1692. die Sicherheit deren zu Grönebach / Herbishoffen und Theinselberg sich befindlichen Reformirten Gemeinden und Kirchen betreffend.

SIebendes / weilen auch bey denen abgetretenen Dorffschafften und Unterthanen / verschiedener Religion, theils die Catholische / theils die Reformirte eingeführet / insonderheit aber zu Grönebach / Herbishoffen und Theinselberg reformirte Kirchen seynd / als soll beydes / quoad Exercitium Religionis denen gesamten / und in jede Pfarrey gehörigen Unterthanen / als auch denen Kirchen und denen reformirten Predigern zukommende Beneficien und Einkünfften / nach Inhalt des Oßnabrückischen Friedenschlusses auch der zu Lindau und Ravenspurg gehaltenen Restitutions- und Executions-Commission genau in Acht genommen worden / inmassen Seine Churfürstl. Durchl. so wegen der Protestirenden Herren

ren Reichs-Stände in Religions-Sachen das Directorium bey dem Heil. Röm. Reich führen/ diesertwegen die Garantie für die Churfürstlichen Häuser Sachsen und Brandenburg/ und gesamte der Augspurgischen Confession zugethane Reichs-Stände vorbehalten.

Lit. D.

Instrumentum publicum über der Reformirten Gemeind zu Herbishoffen und Theinselberg abgelegten Protestation und Reservation, auch darüber erfolgten Insinuation, die von denen Catholischen zu Lachen an sich erpracticirten Schlüssel zu der Reformirten Kirchen auff dem Theinselberg/ auch der darinn gehaltenen Vesper und von ihnen beschehenen Verschliessung betreffend.

In GOttes Nahmen Amen.

KUnd und zu wissen sey hiermit jedermänniglich/ denen dieses offene Instrument zu lesen oder zu hören vorkommt/ daß **in dem Jahr Christi unsers Erlösers/ Siebenzehen hundert**/ in der **Achten Römer Zinß-Zahl**/ indictio genannt bey Herrsch- und Regierung des **Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn** LEOPOLDI, **erwehlten Römischen Käysers**/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hungern/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien rc. Königs Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyern/ Kärndten/ Crain/ Württenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien rc. Graff zu Tyrol und Görtz rc. Unsers allergnädigsten Herrn **Ihrer Röm. Käyserl. Majestät** Reiche des **Römischen** im 43. des **Hungarischen** im 45. und des **Böhmischen** im 43. Jahr/ Freytag den 20sten Monats-Tag Augusti, vormittags 11. Uhr zu **Herbishoffen** und daselbsten in dem **Pfarrhof** in der Stube/ welche Fenster gegen Mitternacht stehen/ der Wohl-Ehrwürdige und Hochgelehrte **Herr Johann Jacob Heydegger Reformirter Evangelischer Pfarrer zu Herbishoffen und Theinselberg**/ nebst zweyen aus diesen Gemeinden hierzu deputirten Ausschuß/ der erbare **Johann Klotz von Albishoffen/ und Joh. Schieber/ Meßner und Schulmeister zu Herbishoffen**/ vor mir **Käyserl.** Notario und unten benannten Gezeugen erschienen seyn/ und haben im Nahmen und von wegen einer erbaren reformirten Gemeind über des **Hauptmann Frantz Seebergs und Hannß Zieglers von Lachen** neulich dem reformirten Meßner auff dem **Theinselberg** abpracticirten **Kirchen-Schlüssels** und darüber angemaßten reformirten Kirchen daselbst/ auch darinn sogleich gehaltenen Vesper und angelegten Marckschlosses sich protestando & reservando quam solennissime verwahrt und mich requiriret/ daß ich diese Protestation ad Protocollum nehmen/ auch dem **Hanß Ziegler** (in Abwesen des **Frantz Seebergs**) insinuiren möchte/ alles nach mehrerm Inhalt des offentlich verlesenen und nur in duplo exhibirten Requisition und Protestation-Zettels/ welcher also lautet:

Edeler/ Rechtsgelehrter/ Hochgeehrter Herr Notarie!

VOr euch/ **Herrn** Notario, und euren anwesenden **Herren Gezeugen**/ erscheine ich/ **Johann Jacob Heydegger**/ **Pfarrer der reformirten Gemeind zu Herbishoffen und Theinselberg**/ nebst zweyen aus der reformirten Gemeind hierzu deputirten Ausschuß/ als **Joh. Klotz und Johann Schieber**/ Meßner und Schulmeister zu **Herbishoffen**/ Anzeigens/ welchergestalten Mittwoch den 18. Augusti jüngsthin **Frantz Seeberger/ Hauptmann/ und Hans Ziegler/ beede von Lachen**/ auff den Abend in des Meßners Hauß auff den Theinselberg kommen/ begehrend/ daß er ihnen die Kirch daselbst eröffnen solte/ vorgebend/ daß sie auff einem Grabstein gewisse Ziffer oder Zahlen sehen und lesen wolten; als er nun aber ihnen die Kirch geöffnet/ sie in die Kirche kommen/ und vor den Grabstein gestanden/ hätte **Hanß Ziegler** gegen Meßner gemeldet/ wie er so einen kleinen Schlüssel habe/ da er zuvor grösser gewesen/ mithin solchen in die Hand nehmend/ diesen dem **Frantz Seeberger** überreichet/ der solchen angenommen/ behalten/ und dem Meßner bedeuten/ daß sie jetzunder den Schlüssel zu der Kirch innen hätten/ wogegen Meßner ihnen replicirt/ daß dieses eine schlechte Manier solchergestalten zu behalten/ worauff **Seeberger** ihme vermeldet/ daß sie jetzunder den Schlüssel auch so lange haben wolten/ als ihn die Reformirten gehabt/ da Meßner aber gefraget/ **auff wessen Befehl** sie solches thun? sie ihme geantwortet: **Sie thäten es ohne herrschafftlichem Befehl**/ sondern aus sich selbst/ mit Hinzusetzung/ daß sie solches mit Gewalt erhalten wollen/ dabey Gut und Blut auffsetzen/ und denen Reformirten begegnen/ auff was Weise sie selbige reitzen. Nachdeme nun darauff der Meßner mir/ **Johann Jacob Heydegger**/ als Pastori loci, dieses zu wissen gemacht/ hatten die **Catholische daselbsten** immittelst eigenmächtig in die Vesper geläutet/ und solche auch mit grossem Zulauff gehalten; So bald mir aber davon Bericht zukommen/ habe ich mit Zuziehung und Genehmhaltung einiger Gemeinds-Verwandten dem Meßner befohlen/ ein Marckschloß an die Thür zu legen/ und zu verschliessen/ da dieser es bewerckstelligen wollen/ hat sich bereits auch ein Marck-Schloß an der Thür befunden/ welches ohne Zweiffel obgemeldte Gegentheil hingemacht/ dessen ungeachtet der Meßner das Schloß zugleich an die Thür geschlagen/ und also verriegelt; Wann dann diese von der **Catholischen Gemeinde** fürgenommene Procedur keineswegs zu toleriren/ solche auch wider den **Religions-Frieden/ das** Instrumentum Pacis West-

Westphalicæ **und Seiner Hochfürstl. Gnaden des Stiffts Kempten** höchstverbindlichen Zusag und Manutenenz des Reformirten Religions-Exercitii zuwider gehet; Als thun wir Eingangs ernannte Abgeordnete respectivè tragenden Amts halben und im Nahmen gesammter reformirten Gemeind zu **Herbishoffen und Theinselberg** wider dieses thätliche Verfahren quam solennissime protestiren / und uns dawider alle behörige Nothdurfft Rechtens am zierlichsten reserviren und vorbehalten / euch / **Käyserl. Herrn** Notarium schönstens requirirend / diese unsere abgelegte Protestation und Reservation nebens **eueren Herren Gezeugen** nicht allein eingedenck zu seyn / solche ad Protocollum zu nehmen / und nach erforderender Nothdurfft gehörigen Orts zu insinuiren / sondern auch gegen danckbarer Erkänntnuß uns ein und ander Instrumentum darüber zu ertheilen. Urkündlich dessen haben wir diese Requisition und protestation eigenhändig unterschrieben. So geschehen **Herbishoffen** den 20. Aug. Anno 1700.

(L.S.) **Johann Jacob Heydegger** reformirter Evangel. Pfarrer zu Herbishoffen und Theinselberg.
Hannß Klotz.
Johannes Schieber.

Wann ich dann solchem Suchen ratione officii mich darzu schuldig erkannt / als habe ich mich neben denen Gezeugen nacher **Lachen** verfügt / und den **Hannß Ziegler** nebst seinem Weib und Magd daselbst in seiner Tennen ob den Flachs-Riefflen angetroffen / und nebst freundlicher Begrüssung meine gehabte Commission eröffnet / ihme den Protestation-**Zettul** verbotenus abgelesen und zugestellet / welcher solchen gutwillig acceptiret und behalten / hingegen weilen der **Frantz Seeberger** nicht zugegen / begehret / ob ich mit ihme zu dem Amman gehen möchte? den ich / Notarius, geantwortet: Daß ich bey dem Ammann nichts zu verrichten hätte / möge aber wohl geschehen lassen / wann er ihn hiehero beruffen wolte; welcher aber gleich selbsten ohnberuffener kommen / und mithin sich noch etliche Bauren hierzu angenähert / und als **Ammann** näher beykam / wünschte ich ihm eine gute Zeit / der mir gedanckt / und hingegen befragt: Ob ich ihr Beystand seyn wolte? Ich vermeldete ihme / daß ich jedem in billigen Sachen dienen müsse / also auch ihnen / und ihme anbey eröffnet / was meine Verrichtung gewesen / der sich darüber vernehmen lassen / was sich dieses bedörfft hätte / dann man dieses / was man gethan / nicht zu läugnen begehre; Welchem Notarius zu erkennen gegeben / **daß es nicht darum beschehe / zu fragen / ob sie es geständig? Sondern daß die Reformirte hierdurch ihre** Jura salviren **wollen**; Auff dieses besagter **Bauren-Ammann** angezeiget / **sie hätten so viel oder mehr Zuspruch zu der Theinselberger Kirchen / als die Reformirten** immer haben möchten / **es hätte sie die höchste Noth dazu getrieben** / mit dem Zusatz / was nun der Prediger gleich in die Stadt zu lauffen hätte? es hätte sich auch nicht bedörfft / daß wir heraus kommen / sie hätten uns nicht verlanget / wir möchten ein andermal wohl drinnen bleiben / mit Bedrohen / sie könnten uns sonsten wohl behalten / und seye ihnen nicht zu viel / den Prediger / welcher auff **seines gnädigen Fürsten und Herrn** Boden auch zu holen / er wüste nicht / wie mans an andern Orten ansehen würde / solches in fremder Herrschafft fürzunehmen / der Prediger soll in seiner Kirche darunter verbleiben und ihnen die ihrige lassen / er meynte auch / man hätte sich des Predigers nicht so viel anzunehmen / worüber ich ihme nochmal so viel bedeutet / daß / was ich gethan / ich Amts halber thun müssen / und dieses auch / als Notarius durch **das gantze Römische Reich** zu exerciren berechtiget und befugt wäre / er möchte also / wo es ihm gelüste / uns nur behalten; Ob nun wohl obbemeldter **Hannß Ziegler** ihme dißfalls selbsten zugeredet / hatte es doch bey ihm keinen Verfang / wie er dann seine Bedrohung wiederholet / und gesaget / wir solten nur sehen / wann wir mehrers kämen / wie wir fort kommen möchten; Weilen mich nun mit ihme / **Bauren-Ammann** / in keinen Wort-Wechsel weiter einlassen mögen / so habe ich dieses alles meine Gezeugen / welche gewesen seyn / der Ehrenveste Herr **Johann Leonhard Kupprecht** / des grossen Raths und Nestler / und Ehrenhaffte **Johann Braun** / Einspänniger / beede **Burger zu Memmingen** / fleißig eingedenck zu seyn / erinnert / und meine Rückreise angestellet. Geschehehen seyn diese Ding alle im Jahr Christi / Indictione, **Käyserl.** Regierungs-Monath / Tag / Stund / Ort und Ende / als zu Anfang dieses Instruments gemeldet worden.

L. S. N.

Dieweilen dann ich **Johann Conrad Zangmeister aus Röm. Käyserl. Macht** und Gewalt offenbarer geschworner Notarius, Gerichts- und Pfarr-Hof-Schreiber / auch Burger **in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Memmingen** bey obbeschriebener Requisition, **Protestation** und Insinuation nebst denen **Gezeugen selbsten** persöhnlich zugegen gewesen / und das **alles angesehen** und gehöret; Als habe ich / zu **glaubwürdigem Zeugniß** diß gegenwärtig Instrument **darüber** auffgericht / selbsten geschrieben / **unterschrieben** und mit meinem gewöhnlichen **Notariat-Signet** und Pettschafft bekräfftiget / ad **hæc omnia** specialiter requisitus & rogatus.

(L.S.) **Johann Conrad Zangmeister** Not. Cæs. Publ. auch **Gerichts-** und Pfarrhof-Schreiber **in fidem** Præmissorum.

Lit. E.

Decretum Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Kempten an Herrn Jacob Heydegger / reformirten Prediger zu Herbishoffen / **worinnen** des nen Catholischen / so wol den erpracticirten **Kirchen-**

chen-Schlüssel zu restituiren anbefohlen / als auch die Reformirten an ihrem Gottesdienst zu turbiren / ernstlich verboten worden.

NAchdeme Philipp Dreyer / Ammann / und Frantz Seeberger Hauptmann / beede von Lachen / auff an sie / unterm gestrigen dato erlassenen Citation, neben andern allhier erschienen / und ihnen aufferlegt worden / daß sie / Catholischer Seits / den von dem reformirten Meßner erpracticirten Kirchen-Schlüssel nicht allein zu seinen Händen ohne einigen Verzug wiederum stellen und lieffern / sondern auch sie und sämmtliche Catholische Unterthanen denen Reformirten an ihrem auff morgen vorhabenden Gottesdienst auffm Theinselberg / in keine Weise noch Weg verhinderlich seyn sollen; Als wird ein solches dem Herrn Prediger zum nachrichtlichem Verhalt hiemit bedeutet. Decretum Stifft Kempten den 28. Aug. 1700.

Fürstlich Kemptische Cantzley.

Lit. F.

Hochfürstl. Stifft Kemptisches von dem reformirten Theil abgefastes summarisches Protocoll sammt Beylagen A. & B. in Sachen der reformirten Kirchen auff dem Theinselberg betreffend.

Actum Stifft Kempten den 30. Aug. 1700.

Ex parte des Stiffts Kempten waren Deputati

Ihre Hochwürden Herr Capelot von Reuenstein / Lehen-Probst.
Herr Cantzler Director Regel.
Herr Cammer Director Morz.
Herr Landrichter Buck.
Herr Secretarius Schmeltz.

Ex parte der reformirten Gemeind.

Herr Licent. Johann Sigmund Lupin, Raths-Consulent der Stadt Memmingen.
Herr Johann Jacob Heydegger Pfarrer zu Herbishoffen und Theinselberg.
Herr Licent. Johann Georg Lupin.

Ex parte der Catholischen Gemeind.

Herr Mauch Secretarius des Reichs Gotteshauß Ottenbeuren.

Herr , , , Stifft Kemptischer Procurator Deputatio proponirte und recapitulirte des Catholischen Gegentheils jüngstes Factum und Fried-stöhrende Attentata wegen der Kirchen zu Theinselberg nach allen seinen Umständen / auch wie und was gestalten man remedirt / und der Restitution halber Befehl ertheilet / auch anjetzo vernehmen wolle / ob die Parition erfolget / dabey anfügende / daß der Reformirten Oppositiones allein ex odio, invidia & Æmulatione herrühren / derenthalben Catholische die Curam Animarum da und dorten erbetteln müssen. Ex quo consequens, weilen kein Geistlicher ihnen obligat, sie in moræ periculo ohne Lux & Crux crepiren müssen. Dahero Seine Hochfürstl. Gnaden bewogen worden / beede Theile zu citiren / und was denen Reichs-Constitutionen gemäß zu verfügen / um willen dero Pflicht nicht so wohl auff die zeitliche Glückseligkeit als Seelen-Heyl ihrer Unterthanen sich extendire.

Reformirte Præmissis Curialibus & actis gratiis pro mandato restitutorio zeigen an / daß man der Kosten / Ohnfugs und Schläge so wohl als der vor 4. Jahren committirten Excessen halber noch nicht plenarie satisfacirt und restituirt seye.

Deputatio: Man hätte derenthalben grosses Mißfallen / und würde nicht ermangeln / die Excedenten mit gewisser Straff zu belegen / der längst vorgegangenen Excesse halber hätten Reformirte seit der Zeit nichts movirt / man hoffe dahero / man werde alles ad Principis decisionem ankommen lassen / und stehe demnach der Catholischen Klag zu vernehmen.

Catholici beruffen sich auff das in Anno 1696. den 9. Julii, in rem judicatam erwachsene interlocut, da die Reformirte inner denen ihnen gesetzten 4. Wochen nicht resolvirt / sondern sich anders wohin geländet / und zu Regensburg ein Vergleichs-Project verfassen lassen / worinnen solche Clausuln enthalten / die kein Stand dem andern / geschweige Unterthanen ihrem Landesfürsten / vorzuschreiben sich erkühnen solten / hierdurch aber nun seye das Wesen ins Stecken gerathen / supplicirten dahero / ob animarum periculum ersagte Urthel zu exeqviren / widrigen Falls Competentia quævis sich reservirend / de damnis impensis protestirende.

Reformirte: Ehe man sich hierüber einlassen / wollen vernehmen / was vor Satisfaction oberwehnter Excessen und verursachter Kosten halber sie zu gewarten.

Catholici beziehen sich auff ersagtes Interlocut, vermög dessen propter moram, denen Reformirten die Kosten incumbirn.

Reformirte: Was man privatâ authoritate sich unterstanden / lasse sich in keine Wege verantworten.

Catholici: Man solle damit nur / biß zu der Sachen Austrag warten.

Deputatio: Werde schon geschehen was recht ist.

Worüber Reformirte endlich acquiescirende einen Abstand erbeten / und nach genommenen Eintritt in causa principali ad Protocollum sich vernehmen lassen.

Gleichwie nun Seine Hochfürstl. Gnaden salvo humillimo respectu, pro judice zu

zu erkennen / tam ratione pacti, mit denen hohen Herren Garanteurs, als ratione Instrumenti Pacis, über welches kein Stand allein in causis Religionem concernentibus einige Decision habe / man niemalen sich ausgelassen / also habe man solches auch in der allezten Deduction wiederholet / und nur die Cumulation erwehnet / dahero er sage Interlocut von 9. Julii 1696. Gleichwie es in rem judicatam niemalen erwachsen können / also habe man auch keiner Provocation bedörfft / und wann dem anderst / hätte man dem Herrn Pfarrer keine Erlaubniß gegeben / nacher Regensburg sich zu verfügen / und sich eines expedientis zu berathen / auch würden Catholische an statt der 4. Wochen nicht 4. gantze Jahr gewartet haben / wo sie sich dieses Interlocuts / als einer rei judicatæ zu prævaliren getrauet / imo so ist das Evangelische Corpus zu Regensburg nach Verlauff der 4. Wochen bey Seiner Hochfürstl. Gnaden intercedendo eingekommen / wobey Ihre Hochfürstliche Gnaden es auch bewenden / und vermuthlich deferendo die Reformirte Gemeind weiters nicht gelassen haben.

Depuatio: Uber welch geführten Recess ex parte Deputationis man etliche Extractus verlesen / worinn in specie von Chur-Brandenburg das Forum und die Decision der Haupt-Sache Seine Hochfürstl. Gnaden concediret / und auff das Appellations-Remedium allein hierwieder reflectirt worden sey. Worüber man aber in Antwort ertheilet / daß in possessorio summarissimo, woselbst periculum in mora und Reformirte Spoliati, solches endlich wohl seyn möge / allein in Petitorio hätten allein die Comitia oder die Creiß Ausschreib-Aemter zu cognosciren / dahero in Religions-Sachen die Appellationes nicht gebräuchlich / und weilen zumalen in einem verlesenen Extract von Seiten Chur-Brandenburg die Decision Seiner Hochfürstl. Gnaden so fern sie dem Instrumento Pacis gemäß / eingestanden werde / so hätten selbige auch die Partheyen / vermög des und der letztern Reichs-Deputationen zu Nürnberg und Franckfurth von sich zu weisen / über diß sey ermeldtes Interlocut vom 9. Julii 1696. dem Instrumento Pacis nicht conform, also auch vor kein Decisum zu achten. In welches Recessiren so wohl ex parte Catholicorum als Deputationis man zerschiedenes eingeredet / so daß darinnen endlich keine Ordnung ferners gehalten / und endlich von Seiten hochlöblicher Deputation so viel zu vernehmen gewest / daß man freylich dem Instrumento Pacis decidendo nachkommen werde / wenn auch schon denen Catholischen das Coexercitium ohne Hinderung der Reformirten erlaubt würde / zu dem Ende eines Anonymi, dessen Titul ist; Vindiciæ Hildesiensis Meynung auff diesen Schlag abgelesen worden.

Wovon aber Reformirte so gleich Communication verlanget und ihre Gegen-Deduction biß andern Tag versprochen / so sie dann auch erhalten; und damit dieser Congress seine Endschafft erlanget / den folgenden Tag / vormittags wurde von denen Reformirten die versprochene hiebey sub Lit. A. gelegte Gegen-Deduction nebst einem eventual vorgeschlagenen Expedienti Herrn Cantzley-Director Regel übersandt / der sie auch angenommen / und ist den folgenden dritten Tag / als

Den 1. Septembr. 1700. præsentibus tam ex parte Deputationis quam partium iisdem qui antea nachgehends verhandelt worden.

Deputatio: Werde förderlichst zu vernehmen seyn / was der Catholische Theil über der Reformirten gestern eingesandten ohnpræjudicirlich angenommene / allein denenselben noch nicht communicirte Gegen-Deduction, und sonderbar den Vorschlag sagen werde / dahero als dieser letztere ihnen verlesen worden / haben sie nach kurtzem / auff der Deputation Erinnern (weilen der Sachwalter und Assistenz gleich mit einer verwerfflichen Antwort heraus wolte) genommene Abstand sich vernehmen lassen: Was gestalt dieser Vorschlag gar nicht zulänglich seye / indeme solche aus Tauschung auff etliche Jahr sich erstrecke / dahero sich auff den vorgestrigen Recess und Urthel de Anno 1696. beruffen / non attento, daß Reformirte solche vor keine Urthel agnosciren wollen.

Reformirte: Seye alles sehr übereilig / sollen ihre Gemeinds-Leut auch zuvor herum befragen / und diesen Vorschlag nicht stracks verwerffen; Man seye erbietig mit einem Project auffzuwarten / und zu zeigen / daß noch diesen Herbst alles könte bewerckstelliget werden.

Catholici: Es seye Reformirter Seits damit nur auff einen abermaligen Auffschub angesehen / konten nicht glauben / daß ein solches Werck in so schneller Zeit zu End zu bringen; dahero bäten interim das Coexercitium ihnen zu gestatten / könne alsdann schon noch zu Werck gerichtet werden; und weilen das Interlocut pro re judicata nicht angenommen werden wolle / als thun sie den Grönebachischen Befehl in puncto præstandorum Parochialium auch nicht attendiren und hiemit libellum Appellationis überreichen.

Reformirte: Quo facto & accepto Reformirte vermeldet / daß sie ihnen einen Priester und Exercitium auf den Theinselberg nicht wehren / und daß nichts in der Kirchen geschehe und introducirt werde; Um die Appellation hätten sie sich nichts zu bekümmern / weilen diese Kirchen-Præstanda auf das Instrumentum Pacis und Garantie sich fundiren.

Catho-

Catholici: Es beruhe die Transmigration vornemlich auff Ihre Hochfürstl. Gnaden also dahin stellende/ ob man ihnen tempus deliberandi gestatten werde interim um einen Seelsorger unverzüglich zu decidiren bittende/ ob die Urtheil vim rei judicatæ habe.

Deputati verlangeten von denen Reformirten auff nähere Vorschläge sich zu bedencken welche auffgenommen.

Reformirte Abstand und Bedacht bey dem ersten Vorschlag verbleiben / indeme sie sich zu schwach befünden/ etwas weiters einzugehen/ solte aber von Ihre Hochfürstl. Gnaden oder hochlöblichen Deputation etwas anders in Vorschlag kommen/ wolle man es citra tamen Ecclesiæ præjudicium anhören/ allein bittende / sie mie dem Interims-Exercitio in ihren Kirchen zu verschonen / was ausser derselben geschehe / wolten sie nicht hindern.

Catholici: Ihre Gebräuche und Religion gestatten das Exercitium aus der Kirche nicht / und rühre diese Weigerung nur aus Mißgunst / dahero nochmalen die Urthel de Anno 1696. urgirende.

Deputatio hätte lieber gesehen/ daß man in der Güte wäre ab einander kommen / und weiln hiezu keine Hoffnung verhanden; als würde man sich von Deputations wegen unterreden/ und gleichwol derjenigen Verordnung nachleben/ so Seine Hochfürstliche Gnaden vor Dero Abreise hinterlassen. Worauff nach genommenen der Partheyen langen Abstand und deren wieder Fürforderung folgends publicirt worden / was sub Lit. B. hiebey gelegt ist.

Reformirte facta publicatione; Demnach diese Landsfürstliche Verordnung dem Instr. Pacis und geleisteten Garantie nicht conform, und dahero in ihren Juribus sich sehr gravirt befinden ; Als will man sich hierwider salvo humillimo respectu Celsissimi protestando hiemit verwahret / und reservanda reservirt haben.

Catholici bedancken sich und bitten diese Protestation ohngehindert solche Landsfürstliche Verordnung zu exequiren.

Womit dann auch dieser Congress seine Endschafft erlanget.

Lit. A. ad Protocollum.

Antwort auf die Frage

Ob Dominus Territorii sein Religions-Exercitium in seiner einer andern Religion zugethanen Kirche introduciren könne/ wann sie keine Hinderniß in ihrer Religions Ubung davon überkommen?

DAß solches dannoch nicht erlaubt / ist aller klar und ergiebet sich die negativa eines Theils/ daß der Casus einer Beeinträchtigung oder Turbation so dann jederzeit sich hervor thut/ indeme e. gr. der Reformirten freyes Exercitium hierdurch eingeschrencket / und nur zu gewissen Zeiten / nicht wann und wie sie wollen/ alsdann gestattet wurde / welches præjudicirlich genug / und liegt nichts dran / daß sie dermalen nur alle 14. Tage ihres Gottesdiensts allda pflegen/ genug daß sie hierdurch der Macht und Freyheit dessen/ zu jeden beliebigen Zeiten zu warten / und der Kirch zu ihren Diensten wann sie wollen / sich zu bedienen / destituiet seyn würden.

Andern Theils & semoto licet hocce præjudicio so ist der §. Hoc non obstante &c. *I. P. Artic. V.* gar zu klar general und emphatisch. Dahero keine Limitation oder Restriction ad casum saltem turbationis vel impedimenti duldet/ sonsten nicht nur einmahl in summo Imperii senatu nachdrücklich gesprochen / und dessentwegen mandata s. c. absque distinctione, ob das Coexercitium eine Hinderniß bringe oder nicht? erkannt worden wären.

Referente *Dekerro* in Consult. de Pace rel. & ad art. 5. I. P. p. 1. n. 47. p. 236.

Ja wann die widrige affirmativa anginge/ so würde je und alle Wege dem Domino Territorii in all solchen Kirchen das Coexercitium zu introduciren practicabel seyn/ weiln dißseitigen Erachtens keine Kirch im Reich zu finden/ woselbst uno continuo non interrupto actu den gantzen Tag / Woche und Jahr hindurch des Gottesdiensts gewartet wird / per consequens allezeit per tempus vacans der territorial Herr sein Religions-Exercitium haben dörffte / um willen der andere Theil in solcher Zeit keine Hinderniß leide. Und wann endlich auch dieses "Utrum Domino„ territorii templa vel monasteria, quæ in Civi-„ tatibus sibi subditis reperit omnino devastat„ ac desolata & quasi pro derelictis habita, sive„ pro se, sive pro Aulicis suis, sive denique pro„ aliis suæ religionis incolis & civibus ibidem„ existentibus vel imposterum adventuris re-„ parare & in illis suæ religionis exercitium in-„ stituere sit integrum„ auch ab ipsis Catholicis imprudentibus vor so gar zweiffelhafft gehalten wird/ ut ejusdem resolutio ad Comitia remittatur ut videre est.

apud Cancellarium Fuldensem
Guiliemum Ignatium *Schüz.*
in sua Manuali Pacif. g. 17.

Um wie viel weniger mag dann die übrige affirmativa statt greiffen. Dahero dieser gantz heiter / und von keinem Publicisten niemals in Zweiffel gezogenen den klaren Buchstaben und Verstand des Instr. Pacis gemäsen Sentenz, die Vindiciæ Hildesienses, als in scriptum apologeticum nicht aber eines unpartheyischen Rechtsgelehrten und publici juris interpretis nicht anders Zweiffel erwecken kan / da bevorab männiglich wohl wissend / daß die §§. & 35. art. V. I. P. von keiner durchgehenden Religions parität inter subditos, sondern weit einer andern

Gleichheit inter Status quæ formæ reipublicæ, *Constitutionibus Imperii & Instrum. Pacis* conformis desideriren/ sonsten die Catholische zu Zell und Ittelspurg denen Reformirten daselbst das Coexercitium in ihren Kirchen auch gestatten müssen/ die daselbst vorhergehende Autores aber thun dieses Passus keine Erwehnung; sondern reden de Jure reformandi Statibus Imperii Art. V. §. 30. eatenus competente, quatenus per immediate subsequentem §. 31. ipsis non est prohibitum, und würde ersagter Anonymus mehrers auszuführen gewiß nicht unterlassen haben/ was auff dem **Reichs-Deputations Tag** Anno 1655. wegen **Chur-Cölln und Münster** passirt/ wann er sich zu diesem Passu applicable getrauet/ oder einen Unterscheid zu allegiren gewust hätte. Das Simile von 2. Edelleuten circa Jus venandi aber meritirt gar keine Andung/ nicht nur da in solchergley Religions-Fällen à Simili, sonderlich in Profan-Sachen kein Argument zu holen/ sondern auch allenfalls nicht abzusehen/ wie Intuitu Pacti es dißfälliger Thesi zuwider seye.

Diesen allen und andern noch weit mehrers beyzubringen/ allen bedörffenden Falls sich vorbehaltenden Gründen und Rationen nach/ wird zu **Ihrer Hochfürstl. Gnaden** die unterthänigste Zuversicht getragen/ daß sie **keineswegs** intentionirt seyn werden/ cum omnilege & authoritate destituirten Scripti ratione **Theinselberg** sich zu prævaliren/ und denen **Catholischen das** Coexercitium **daselbst zu gestatten**/ um willen nicht abzusehen/ wie solches mit dem **Frieden**-Instrument, Executions Commissions-Signatur, restitutorisch in rem judicatam **erwachsenen Pappenheimischen Verordnung**/ in specie aber mit der in Anno 1692. der **Churfürstlichen Durchleucht Durchl. zu Sachsen und Brandenburg** in hoc passu **beschehenen** Obligation **und** Pact **über einkomme**; Als welches letztere Pactum sonder allen Zweiffel die Condition sine qua non, kauffl ichen Translation deren laut damaligen auffgerichten **Vergleichs**-Recess freyen ohnlehnbaren **Herrschafft Herbishoffen und Theinselberg** gewesen ist. Allenfalls aber **Ihre Hochfürstl. Gnaden** hierauff dannoch nicht gnädigst reflectiren/ mithin auch dißseitig letzt unterthänigst eingereichten Memorialis ohngeachtet denen Catholischen das Coexercitium zu Theinselberg einzuräumen (daß man jedoch Reformirter Seits nochmals nimmer glauben noch hoffen will) resolvirt seyn solten/ so ist man zu dessen Abkehrung diß Orts aus treu gehorsamsten Respect gegen höchstgedachte **Seine Hochfürstl. Gnaden** und zu Vermeidung aller etwa insimulirenden Hartnäckigkeit und Verantwortung hieraus weiters etwa emergirenden Unheils zu Beförderung der zu sehr urgirenden Curæ Animarum, einfolglich Heb- und Abthuung **aller der Cathol. Theinselbergischen Unterthanen Beschwerde** des gehorsamsten Erbietens/ die Reformirte in der **Grönebacher** Pfarr zu **einem wo nicht general/** jedoch nur dermaln special Austausch/ und Translocation pro rata scil. zu persuadiren/ non attento, daß die Catholische zu diesen so dann noch weit bessere Höfe und Güter überkommen/ als sie denen cedirenden Reformirten etwa hinterlassen möchten.

Lit. B. ad Protocollum.

Landsfürstliche Verordnung/ das Exercitium Religionis Catholicæ in der Kirchen auff dem Theinselberg betreffend/ von einer hierzu niedergesetzter besonderer Deputation verfasset und publicirt in dem Fürstl. Stifft Kempten den 1. Septembr. 1700.

Gleichwie **Ihre Hochfürstl. Gnaden** als ein gerechter getreuer **Landsfürst** sich der Zeit dero **Hochfürstl. Regierung**/ das Heyl und Wohlfarth dero getreu-gehorsamster Unterthanen zu allen Zeiten mit aller möglicher Application angelegen seyn lassen/ hierunter aber vornemlich **dero Landsfürstl. Vorsorg** dahin gewendet haben/ damit die Ehre GOttes/ und das dahin zielende **Religions-Wesen**/ als der Grund-Satz aller Christlichen Regierung und so wol zeitlicher als ewiger Wohlfarth befördert/ fortgepflantzet und in ohnmangelbarem richtigen Gang erhalten werde/ also haben deroselben die vielfältige **hohe Beschwerungen und Klagen**/ derauff/ an und um den **Theinselberg** unter denen Reformirten vermischter gesessener **Catholischen Unterthanen**/ wie nemlich sie/ als gleichwolen in einer ziemlichen Anzahl von mehr als 230. Seelen bestehend von dem Recht aller Seel-Sorg bißhero völlig excludirt und destituirt gewesen/ sehr **tieff zu Hertzen gedrungen**/ und zu reifflichem vielfältigen Nachdencken Anlaß gegeben/ wie diesen ihren **Catholischen Unterthanen**/ dermaleinst nach so lang erlittener **Seelen Trostlosigkeit und Verlassenheit** zu dem höchstnöthigen Exercitio ihrer Religion und Seelen-Trost durch einiger als anderer **Reichs-Constitutions und Friedens-Schluß** mäßiges Mittel von **Landesfürstlicher hoher Obrigkeits wegen** verhoffen werden möchte/ wie dieselbe denn bereits **Anno 1696.** den 9. Junii auff beeder Theilen von der **Catholischen und Reformirten Religion** derentwegen beschehenes so münd- als schrifftliches Anbringen/ Vor- und Gegen-Vorstellungen dero gnädigste Reflexion dahin genommen/ daß weiln die Reformirte/ obwolen an der Zahl die wenige und mindere 2. **Kirchen**/ **als eine zu Herbishofen und die andere auff dem Theinselberg** nicht mehr als eine halbe Stund von einander entlegen haben/ deren die letztere von ihnen/ Reformirten/ allein alle 14. Tage einmal/ also in dem gantzen Jahr nicht mehr als ohngefehrlich 26. Stund/ vielmehr mit ihrer mercklichen Incommodität/ als zu ihrer Nothdurfft und mehrere Bequemlichkeit gebraucht wird/ **die Catholische hingegen weder mit Kirchen noch Seelsorger** versehen/ sondern dessen beedes destituirt seynd/ **diesen entweder das** Coëxercitium **in beeden/ oder das** Exercitium privatim **in der einen** dieser **beeden**

Kir-

Kirchen eingeraumet und verstattet / solche **Landesfürstliche** Concession auch ihnen von niemand / wer der auch wäre / um so weniger mißgönnet oder geohnbilliget werden könte / als hierdurch mehrgedachte **Fürstliche Kemptische reformirte Unterthanen** 1. an ihrer unter vormaliger **Pappenheimischen** Lehens Inhabung der dem **Fürstl. Stifft Kempten** lehnbar gewester Herrschafft **Rothenstein** eingeführter / und vermög Instr. P. W. Art. 7. nach vielen disceptiren endlich ad beneficia pacis religiosæ mit gewisser Limitation admittirter Religion und deren vollkommener Ubung so **gar kein Abbruch oder Schmählerung** zugefüget / das 2. vielmehr auch auff die andere Ort / des sub distinctione vertretenen und auff die **Kirchen zu Herbishofen** restringiren vermeynten exercitii privativi die mit mercklicher Ohnbequemlichkeit des mehrer und considerableren Theils in 2. Kirchen alternative abgetheilet- und zerstreuete Religions-Ubung gar füglich in einer Kirchen combiniret / dem reformirten Prediger so wol seine functio parochialis ohne Diminution seines Salarii um ein nahmhafftes geringert / als zugleich dessen Pfarr-Kinder meisten und considerablisten Theils noch die beschwerliche Alternation und hierdurch zu den schlimmen Jahrs-Zeiten bemüßigtes weiters über Feld gehen / abgehoben würden / bey diesen Umständen da 3. einem **Catholischen Landsfürsten** in Krafft des demselben Art. 5. §. 30. I. P. W. in terminis omnino generalibus bestätigten *juris reformandi* ja ohnmittelbar die von Alters und dem ersten Religions-Frieden her zugestandene Vollmacht und hohe Authorität ohnabgekürtzet verbleibet / **in Religions-Sachen solche** equitable **Verordnung zu thun** / daß seinen vor ihm der Religion halber dissentirenden Unterthanen an vollkommenen Gebrauch und Ubung ihrer Religion weder Mangel noch Abbruch geschehe / dahingegen aber denen seiner Religion zugethanen durch der andern ohhnöthigen Uberfluß die höchste Nothdurfft und Mittel zu ihrer Seelen Seligkeit doch nicht abgestrickt und entzogen werden / massen 4. der §. sequens dict. Art. 5. 31. juris antiqui reformandi in præcedenti §. amplissime confirmati secundum statum anni 24. restrictivus nichten aber ad æmulationem & invidiam suppressionemque jus antiquius & confortius habentiom Catholicorum multoque minus ad exclusionem Domini Territorialis tanquam proprietarii ubi vis intentionem fundatam habentis sondern ad sufficientiam & necessitatem usus reformatorum aller Billigkeit und beschriebenen Käyserl. Rechten nach so lang und viel zu verstehen ist und ausgedeutet werden muß / biß ein anders und widriger in præjudicium juris & possessionis antiquioris mit klaren ausdrücklichen Worten erwiesen wird / videantur *Vindiciæ Hil. defensæ* pag. 36. & 53. ac seq. ibique allegata præjudicia dergleichen respectu Reformatorum im I. P. sich so gar nicht findet / daß vielmehr 5. quoad beneficia pacis religiosæ interque ea potissimum ratione juris reformandi Art. 7. inter Status Reformatos & Catholicos ein mercklicher Unterscheid mit reiffer Vorberathschlag- und Uberlegung eingeführet / mithin denen Catholischen Ständen weit mehrers als denen Reformirten dießfalls zugestanden werden müsten. 6. über diese allen **Catholischen Fürsten und Ständen** in gleichmäßiger energi applicable standhaffte principia respectu **des Fürstlichen Stiffts Kempten** noch weiter in Considerations würdige Reflexion zu nehmen seyn will / **daß zwischen diesem und Pappenheim** das jus territoriale schon ante tempus decretorium anni 24. strittig war / und von **Pappenheim** / als der Religion in præjudicium seines Lehensherrn & futuri exitus litis nichts beständiges hat statuiret werden mögen / nach Ausweis §. 43. Artic. 5. I. P. Dann 7. nachdeme der zwischen dem **Fürstl. Stifft Kempten und Pappenheim** so lang gedaurte Streit zu Ende gegangen / und das **Fürstl. Stifft Kempten** mittelst eines intuitu allodialium bonorum hinausgegebenen **Stück Geldes / die Herrschafft Rotenstein** / jure consolidationis feudalis an sich gebracht **hat**; **demselben** als Domino directo, **ohnbenommen** / **sondern** vi I. P. Art. 5. §. 27. quæ vero bona ob paritatem imo identitatem rationis cum Domino reluente pignus die offene Hände vorbehalten ist / in terras ita ad se reversas das Exercitium **seiner Religion einzuführen** / daß ohne das dessen Unterthanen der widrigen Religion die emigratio zugemuthet werden / sondern diese super exercitio suæ religionis sich mit ihrer neuen Herrschafft vergleichen müsten / wie solche Disposition von Schuzio in Manuali pacifico q. 13. §. patet 1. expresse auff den Dominum feudi, & casum reversionis feudalis sive ex caducitate vel felonia vel alio quocunque titulo contingentis extendiret / und dessen in æquitate & identitate rationis begründete Opinion von dem über ihm sub nomine supposito glossirenden adversario diversæ ab ipso religionis nicht widersprochen werden / hierwider auch 8. nichts zu hindern / und die vi Instr. Pac. dem **Fürstl. Stifft** der Religion halber offengelassene Hand in dem geringsten nicht zu schwächen / vermög der dem **Pappenheimischen** Recess Art. 7. der Religion halber einverleibte Passage, als wodurch **das Fürstl. Stifft Kempten** nichts anders eingegangen und versprochen hat / dann daß es in **Religions-Sachen** gegen seinen reformirten Unterthanen / **dem** Instrumento Pacis **und darauff gegründeten Lindau- und Ravenspurgischen** Signaturen **gemäß** sich verhalten / und darwider nicht handeln wollen / welcher Obligation dadurch ein Genügen beschicht / daß die Verordnung de anno 1696. gehörter massen dem erdeutetem I. P. gantz conform; dahero gemeldter **beeden Signaturen** / deren ohne deme von **Theinselberg** keine was disponiret nicht entgegen seyn kan / deme allen nach 9. denen Reformirten durch diese **Landsfürstl. Verordnung** oder Decision ein weit mehrers zu gegeben und indulgiret wird / als sie in hoc casu finitæ sive per processum sive amicabilem com-

compositionem quæstionis juris territorialis & obtentæ consolidationis feudalis durch eine von ihrem Landsfürsten über ihre Religions-Ubung auszubitten und zu pflegen schuldige transaction erhalten könten / wobey daß Seine Hochfürstl. Gnaden noch die Landsfürstl. Moderation gebrauchet / daß Sie nicht so gleich authoritative imperando verfahren / wie Sie dessen bey obgehörten Umständen wohl berechtigt gewest zu seyn ermessen / sondern aus recht Landsfürstlicher Milde / mit noch dermaligen Beyseitsetzung ihres absoluten Obergewalts / und dessen Befugsame ihnen / Reformirten / willkührlich anheim gegeben haben / aus diesen beeden membris alternative der berühreten Landsfürstlichen Decision oder Verordnung inner 4. Wochen eines zu erwehlen / in der ihnen der reformirten Unterthanen gestellten Zuversicht / es würden dieselbige / die ihnen gegebene Bedenck- und Wahl-Zeit der Gebühr nach beobachten / dergleichen Landsfürstl. moderate auff aller Billigkeit und denen Principiis der Friedens-Schluß mäßigen durchgehenden Gleichheit und Christlichen Liebe begründete Verordnung mit gebührendem Respect regardiren / oder wenigst den zugleich vorgeschlagenen gütlichen Vergleich sich besser angelegen seyn lassen. Nachdem aber dieser vierwochige Termin mehr als zehenmal verstreichen / und der darauff dochmalig quasi peremptorie anberaumte 14. tägige Terminus gleichfals aus Acht gelassen / anstatt dessen allerhand Ausflüchten und gefährliche Weiterungen gesucht / weder reputir. noch zulängliche Compositions-Vorschläge ins Mittel gebracht worden / mittlerweilen aber sie die Reformirte dasjenige / so selbigen in mehrgedachter Disposition des klein Zehenden und anderer parochial-præstationen halber zu Favor verordnet worden / mit beyden Händen zwar angenommen / auff dessen Execution durch vielfältig importune Instanzen gedrungen / solche auch jedesmal erhalten / dargegen aber was zu Faveur und ohnumgänglicher Nothdurfft der aller Seelen Sorg und Trost / nicht weniger / als ob sie in Indien oder Asien lebten / beraubter Catholischen armen verlassenen Unterthanen per modum reciproci & conditionis sine qua non mit befohlen und statuirt worden / mit jedesmalig leibeigenen Unterthanen gegen ihren Landsfürsten übel anständiger fast immerdar mit nicht ohndeutlichen Bedrohungen begleiteter Animosität hautement refusiret und ausgeschlagen / da indessen die Catholische in ihrem Seelen-betrübten Elend gelassen / ihre Seelen-provision (als worzu ihnen ex justitia niemand obligirt war / sondern solche ihnen in der Nachbarschafft / als zu Ottobayren / Zell oder Beiningen mit größtem ihrem Ohngemach ex pura puta quovis tempore revocabili charitate præstirt wird) hin und wieder zu erbetteln bemüßiget / dahero dann um gleichmäßige Execution obiger Verordnung mit Anruffung aller Catholischen geist- und weltlichen Benachbarten ohnauffhörlich zu suppliciren gedrungen wurden / dessen doch alles ohngeachtet Seine Hochfürstl. Gnaden dero angebohrnen Langmüthigkeit nach / über die verstrichene Bedenck- und Wahl-Zeit denen Reformirten an statt der anfänglich vier / und hernach noch weiters pro dilatione gegebener 2. Wochen mehr als 4. Jahr allerdings über Gewissen und fast nicht ohne Verantwortungs Gefahr gnädigst continuirt und indulgirt haben / wodurch am Ende die also Seel-sorglose und so lang herum getriebene / mithin des Effects der ihnen zu guten ergangener Landsfürstl. Decision oder Verordnung frustrirte Cathol. in etwas Kleinmüthigkeit gestürtzt / und zu solchen Mitteln veranlasset worden / welche S. Hochfürstl. Gnaden zwar nicht approbiren konten / sondern für straffmäßig und ohnzulänglich gehalten / dahingegen aber hievon auch wohl versehen und ermessen mögen / daß weiterm Unheil und besorgenden Ubel vorzukommen / länger also zuzusehen ohnverantwortlich / sondern die höchste Nothdurfft auch so wolen die innerliche Fried und Ruhestund zwischen beeden Theilen / als die fast täglich periclitirende Seelen-Rettung ohnumgänglich erfordern wolte / daß entweder öffters angezogene Disposition vom 9. Junii 1696. zur Execution befördert / oder andere Reichs-Constitutions und Frieden-Schluß-mäßige Mittel von hoher territorial-Obrigkeits wegen vorgekehret / und das endlich statuiret und verordnet werden müste / als haben öffters höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden zu allem Uberfluß dero bißhero gebrauchter Clemenz und Moderation zu weiterer Untersuch- und Richtigstellung dieser schweren Religions-Differenz von dero Hof-Raths-Mitteln eine besondere Deputation verordnet / und derselben gnädigst committiret / die beede partes nochmals vorzufordern / und dieselbe mit allem Nachdruck zur Güte finaliter zu adhortiren / und zu disponiren / welche dann nichts unterwegen gelassen / was hierzu dien- und ersprießlich zu seyn immer erachtet würde / ja es ist selbige so gar auff die / jedoch ohnverfängliche Gedancken gerathen / aus selbsteigenen Cameral-Mitteln einen Beyschuß zu thun / und die Mittel und Wege zu Erbauung einer neuen Kirchen zusammen und auffzusuchen / indeme aber das erstere / nemlich die Adhortation zur Güte bey denen allzusehr inducirten Reformirten überall angewandten Fleiß keinen weitern Verfang gehabt / als daß ein gantz ohnzuläng- und ohnpracticirlicher dahero zu nichts anders / dann mehrerer Weitläufftigkeit und Frustrirung angesehenener Austauschungs-Vorschlag ins Mittel gekommen / dem andern aber wegen Erbauung einer neuen Kirchen noch zur Zeit solche Obstacula vorgestanden / daß dermaln dieses Concept ins Werck zu richten keine Möglichkeit wäre / aus dem / nach dem ersten membro alternative dero Landesfürstliche Disposition abgezielten Coëxercitio auch an statt der intendirten Beruhig- und Vergnügung der also unter einander vermischter und bißhero noch ziemlich erhitzter beeder Religions-Theilen

ohn-

ohnschwer nicht anders als weitere Collisiones, Gezänck/ Ohnfrieden/ Widerwillen und was dem nachfolglich vermuthet würde/da bekannt/ daß die Gemeinhafft eine Mutter und Urheberin der Uneinigkeit / indessen gleichwoln der Catholischen beständiges lamentiren/seufftzen und imploriren um ihre Seelsorg und Abwendung der bißanhero erlittener hoher Seelen-Gefahr S. Hochfl. Gnaden nicht länger mit dero Landsfürstl. Augen ansehen und hören könten/ so finde man nunmehro von Deputations wegen sich ohnumgänglich gemüßiget/ saltem ad interim und biß durch die Gnad GOttes etwan anderwertig nähere Mittel ausgefunden werden möchten/ mit beeder Theilen Vergnügung dieser verdrießlichen Sache abzukommen/von Landesfürstl. hoher Obrigkeit wegen die Verordnung ergehen/und die gemessene Verfügung thun zu lassen/ daß die Catholische sich unter dieser Zeit der Kirchen auff dem Theinselberg privative, die Reformirte hingegen der Kirchen zu Herbishofen ebenmäßig privative zu ihrer beederseitigen Gottesdiensten ohne eines und des andern Theils Eintrag/ Hinder- und Irrung/ sine perpetuo tamen utriusque partis in futurum præjudicio zu bedienen/ zu gebrauchen/und zu prævaliren haben sollen / auff daß ermeldte der Catholischen Unterthanen ohne Bekränckung der Reformirten Vollkommenheit und commoden Religions-Exercitii, sondern allein durch Abschneidung des so ohnnöthig als beschwerlichen Uberflusses mit dem ohnentbährlichen Genuß ihrer Religions-Ubung und Seelsorge dermaleinst jure postliminii erfreuet / und diejenige Widerwertigkeiten aus dem Coëxercitio ohnfehlbarlich zu vermuthen und ohnschwer vorzusehen /verhütet und übergangen werden mögen; Demnach wird von obhabender Commission und Deputations wegen hiemit beeden Theilen von der Catholischen und Reformirten Religion aus Landsfürstl. hoher Obrig- und Bothmäßigkeit alles Ernsts geboten und befohlen/ daß die Reformirte von daro inner 2. Tagen die beede Kirchen-Schlüssel zu der Kirchen auf dem Theinselberg zu Handen Ihro Hochfl. Gnaden als Territorial- und Eigenthums-Herrn dieser Kirchen ohnfehlbar einliefern / sich derselben biß auff fernere gnädigste Verordnung bemüßigen / hingegen immittelst an der Herbishofischen Kirchen ersättigen und vergnügen / denen Catholischen aber an dem Gebrauch bedeuter Kirchen auff dem Theinselberg die geringste Verhinderung und Eintrag nicht thun/ zumaln hierzwischen beyde Religions-Theil gegen einander sich friedlich / schiedlich mit Worten und Wercken bezeugen und auffühlen sollen / deme sie Unterthanen beederseits/ bey Vermeidung Landsfürstlicher hoher Ungnad und ohnnachläßiger hoher Geld- Leib- oder Guts-Straff in allen und jeden unterthänigst nachzukommen Vollziehung zu thun/ und darob strictè zu halten wissen/ und sich angelegen seyn lassen werden.

(L. S.) Fürstl. Kemptische Cantzley.

Dict. Ratisb. d. 20. Nov. 1702. per Chur-Sachs.

Num. II.

Intercessionalis des Evangelischen Corporis zu Regenspurg/ an des Herrn Abts zu Kempten Fürstl. Gnaden/ wegen der Reformirten Gemeinden zu Theinselberg und Herbishofen über die Fürstl. Kemptische Commission eingebrachten Gravaminum.

Hochwürdigster Fürst/
Gnädigster Herr.

Ew. Fürstl. Gnaden ist vorhin bekannt / was Gestalt uns die Evangel. reformirte Gemeinden in dem Algew zu Grönenbach/ Herbishofen und auff dem Theinselberg über die hiebevor schon vielfältig geklagte Beschwerden abermals wehemüthig vorgestellet / daß wiewohl die von ihren Catholischen Mitgemeins-Leuten kurtz verwichener Zeit widerrechtlich und mit Gewalt abgenommene Theinselberger Kirch/ worbey sie den Meßner mit Schlägen übel zu tractiren höchststrafbar sich unterstanden/ihnen durch ein ergangenes ordentliches Decret kaum wieder eingeraumet/ und gemeldten Catholischen verboten worden/sie an ihrem Gottesdienst in keine Weiß zu turbiren durch Ew. Fürstl. Gnaden verordnete Commission dannoch bald darauff ein anderer Bescheid ergangen / wordurch nicht allein ihnen Catholischen besagte Kirch ohnerachtet die Reformirte in deren Possession vor/ in und nach An. 1624. eintzig und allein undisputirlich gewesen/privative zuerkannt worden / und daß solche ihnen so lang verbleiben solle / biß Ew. Fürstl. Gnaden zu dero Cathol. Unterthanen Accommodement und Versorgung ein anders Expediens werden ausgefunden haben / sondern auch so fort zu dessen schleuniger Vollstreckung der Meßner die Schlüssel zu sothaner Kirch innerhalb 1. Tägen à die publicationis gemeldten Bescheids sub commi-natione ausliefern müssen / in welchem Zustand dannes biß diese Stunde ohne die geringste Remedur zu ihrer grösten Betrübniß und Kränckung ihrer freyen Religions-Ubung verbliebe/ mit dem angelegentlichen Ersuchen/wir möchten E. Fürstl. Gnaden dißfals durch unsere anwendende Officia und gutes Vorwort/ zu milderen Gedancken zu bewegen suchen/ wann nun dergleichen Procedur sich nicht allein um so weniger mit Recht justificiren läst / je öffters schon im Nahmen unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen auch Obern und Committenten E. Fürstl. Gnaden durch uns klar und deutlich remonstrirt und dargethan worden/ daß dergleichen Neuerungen und Turbationes dem Westphäl. Frieden wie nicht weniger dem facto possessionis usus observantiæ & exercitii, wie es Anno 1624. gewesen/ so dann des Cathol. Graf Wolff Philippen von Pappenheim Restitutions-Decret, wo durch die Catholische zu Theinselberg die Sach in contradictorio verlohren haben / deßgleichen Ew. F. Gnaden in dem Kemptischen Receß de anno 1692. zu mehrerer Festhaltung des darinnen verglichenen 7. Articuls selbst gethanen solennen Versprechen/ und auff sich genommenen special-Obligation, auch Zulassung der Evangel. Churfürsten/ Fürsten und Ständen Garantie, und denen in hac causa bißher publicirten Fürstlichen

Kempti-

Kemptischen Canzley-Decrets, darinnen der Reformirten Gerechtsame selbst erkannt und gestanden worden / theils nach denen klaren ausgedrückten Worten / und theils per sanam interpretandi rationem schnurstracks zuwider lauffen / und also salvis hisce **E. Fürstl. Gnaden** obige hierwider ergangene Verordnung / ohnmöglich bestehen könne / als welche ohne dem an sich auff ungeheuren post Instr. P. niemaln erhörten / und denen Legibus fundamentalibus Imperii **dem Religions und Westphäl. Frieden gar nicht** conformen principiis beruhet / so die **Evangel. Stände nimmer** agnosciren **können** noch werden / sondern denenselben **auff das feyerlichst widersprechen** müssen / welches alles weitläufftiger alhier auszuführen und zu wiederholen / wir um so weniger nöthig erachten / als eine klar ausgemachte Sach ist / daß die Reformirte aus ihrer von anderthalb Seculis her / ohne einige Eintrede der Catholischen quiete innen gehabten Possession und Gebrauch / **wann ja gegebene Treu und Glauben unter denen Ständen des Reichs noch etwas gelten / und dessen** fundamental-**Satzungen** / auff deren genauen Beobachtung sich die allgemeine Wohlfarth allein gründet / nicht so schlechter Dings ohngescheuet infringirt / und eigenes Gefallens gleichsam verächtlich ausser Augen gesetzt werden wollen / zu ihrer grossen Beschwerd gewaltthätig verdrungen / noch ein in dem anno regulativo 1624. contrairer status neuerlich eingeführet werden kan; So haben indessen allen mehrer Erwegung wir nicht umhin gekönt / **diesen armen Leuten** / denen hierunter in alle Weg zu viel geschicht / **Nahmens unserer gnädigst- und gnädigen Herren** Principal**en auch Oberen und** Committenten / als welche den zu Kempten Anno 1692. errichteten Recess zu guarantiren haben / mit denen verlangten Intercessionalien zu statten zu kommen; Und gelanget solchemnach an **E. F. Gnaden** hiemit das geziemende Bitten / dieselbe geruhen gnädigst / obballegirte Motiven ihrer Erheblichkeit nach / dergestalt zu Gemüth zu fassen / und in deren Conformität zu verordnen / **daß die Reformirte in ihrer Theinselberger Kirch auff den vorigen Fuß ohnverlängt** restablir**t und bey ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit** / Kirchen und Beneficiis, auch andern aus dem I. P. W. ihnen ohnwidersprechlich competirenden Juribus ohnperturbirt gelassen werden mögen. Die bekannte Æquanimität **E. F. G.** promittiret uns die in der Billigkeit erforderte Willfahrung / und werden dahingegen unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen auch Obere und Committenten solches um **E. F. G.** bey allen Begebenheiten wiederum zu verschulden geflissen seyn. Womit zu **E. F. G.** hohen Huld wir uns mit geziemenden Respect empfehlen und verbleiben

Ew. Fürstl. Gnaden

Regenspurg den 6. Nov. unterthänig-gehorsamste

Des H. R. Reichs Evangel. Churfürsten / Fürsten und Ständen zu dem noch fürwährenden Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Botschafften und Gesandte.

Schema sigillantium.

Churfürstliche.

1. 2.

Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Coburg.
3. Sachsen-Gotha.
4. Sachsen-Weymar.
5. Sachsen-Eysenach.
6. Brandenburg-Culmbach.
7. Brandenburg-Onoltzbach.
8. Braunschweig-Zelle.
9. Halberstatt.
10. Würtenberg.
11. Münden.
12. Anhalt:
13. Wetterauische Grafen.
14. Fränckische Grafen.

Reichsstädtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Dortmund.	2. Regenspurg.
3. Mühlhausen.	4. Memmingen.

Num. III.

Dict. Ratisb. die 20. Nov. 1700. per Chur-Sachsen.

Schreiben des Evangel. Corporis **zu Regenspurg** / an das Hochfürstl. Creyß-**Ausschreib**-Amt in Schwaben / wegen der **Reformirten Gemeinden** zu **Theinselberg** und **Herbishofen** abgelassen nebst einer specie facti.

Hochwürdigster Fürst / Durchleuchtigster Hertzog /

Gnädigste Fürsten und Herren.

Ew. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. belieben aus hiebeygehender specie facti sub signo Solis nach allen seinen **Umständen** gnädigst zu ersehen / was uns **einige Evangel. reformirte Gemeinden in dem Algew zu Grönebach / Herbishofen und auff dem Theinselberg** vor abermalige von **Ihro Fürstl. Gnaden zu Kempten** verordneten Commission **ihnen** zugefügte Religions-Gravamina, wehemüthig geklagt / sonderheitlich daß selbige kurtz verwichener Zeit / ohne auff den **Westphäl. Friedensschluß** / so dann die vor / in und nach dem Anno 1624. **inne** gehabte ruhige Possess und hochgedachten **Sr. F. Gnaden zu Kempten** selbst in dem Anno 1692. **zwischen Ihro und dem Gräfl. Hauß Pappenheim** wegen Abtretung **der Herrschafft Rothenstein** / worinnen obige Gemeinden gelegen / **errichteten** Recess, gethanen theuren Versprechen / und auff sich genommenen special-Obligation auch andere wichtige Ursachen mehr / **die geringste** Reflexion zu nehmen / via facti zugefahren und nicht allein **ihren Catholis. Mitgemeins-Leuten** durch einen ergangenen **Fürstl. Kemptischen Canzley Bescheid** / **die Theinselberger Kirch** privative **zuerkannt** / und daß solche ihnen

so

so lang verbleiben solle / biß hochermeldte Seine Fürstl. Gnaden zu der Catholischen Accommodement und Versorgung ein anders expediens werden ausgefunden haben / sondern auch so fort zu dessen schleuniger Vollziehung der Meßner die Schlüssel zu sothaner Kirch innerhalb 2. Tagen à die publicationis des Bescheids sub comminatione auslieffern müssen / in welchem Zustand dann es biß jetzo ohne die geringste Remedur zu mercklicher Kränckung ihres Religions-Exercitii verblieben. Dahero sie uns geziemend angelanget / wir möchten bey Eurer Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. sie dahin verschreiben / damit Dieselbe in Gnaden geruhen wolten / Ihres vielvermögenden Orts Krafft obhabenden Creys Ausschreib-Amts bey Ihro Fürstl. Gnaden zu Kempten sich der Sach kräfftigst mit anzunehmen / in der ungezweiffelten Hoffnung / daß sie sich auff solche Weise der vorigen Possession und freyen ungehinderten Gebrauchs ihrer Kirchen bald wieder zu erfreuen haben würden; Allermassen nun Ihrer Fürstl. Gnaden zu Kempten oberzehltes Verfahren nicht anders dann eine widerrechtliche gewaltsame und im Reich unzuläßige Procedur kan angesehen werden. Also will die Nothdurfft erfordern / diese gute Leute in ihrem gegenwärtigen Religions-Bedruck nicht Trost- und Hülff-loß zu lassen / sondern ihnen mit denen gebetenen Intercessionalien zu statten zu kommen / in dem besondern Betracht / daß bey Continuation dergleichen Beginnens in Religions-Sachen die Compages Imperii in kurtzen zerrüttet werden dörffte; Solchemnach ergehet im Nahmen unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen auch Ober- und Committenten hiemit an E. Hochfl. Gnaden und Hochfl. Durchl. unsere gantz angelegentliche Bitte / dieselbe geruhen gnädigst / hochermeldt Ihro. F. G. zu Kempten / was massen dero zu dieser Theinselberger Kirchen-Sach verordnete Commission jüngst unternommenes Verfahren mit dem I. P. W. und J. F. G. in dem Kemtischen Vergleich selbst gethaner expressen Zusag / durchaus nicht bestehen könne / mit Nachdruck zu Gemüth zu führen / und sie durch alle dienliche Mittel dahin zu vermögen / damit die Fürstl. Kemptische so genannte Landsfürstliche Verordnung wegen Abnahm der Theinselberger Kirch forderst wieder cassirt / und die arme Leut ohne Aufenthalt / wie sie sich Anno 1624. in Eccles. & Politicis ohne Contradiction befunden / in integrum restituirt / und künfftig ohne fernere Turbation bey ihrem freyen Religions-Exercitio cum annexis gelassen werden mögen; Solche gerechte Willfahr und Reichs-Constitutions-mäßige Verfügung fürnemlich zu der Zeit / da Ihro Käyserl. Maj. und des Reichs Interesse mehr als jemals erfordert / daß gute Einigkeit unter denen Ständen beyderley Religionen fortgepflantzet und erhalten werde / gereichet nicht allein zu des Vaterlands Wohlstand und Besten / und bey J. H. G. und H. D. sonderbarem Nachruhm / sondern auch zu unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen auch Obern und Committenten ungemeinen Obligation, welche solches um dieselbe zu erwiedern keine Gelegenheit werden vorbey gehen lassen. E. H. Gnaden und Hochfl. Durchl. thun wir uns damit zu hohen Hulden gehorsamst empfehlen / und verbleiben mit allem geziemenden Respect

Ew. Hochfl. Gnaden und Hochfl. Durchl.

Regenspurg d. 6. Nov. 1700.

unterthänigst-gehorsamste

Des H. R. Reichs Evangel. Churfürsten / Fürsten und Stände zu dem noch fürwährenden Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Bothschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen.	2. Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.	8. Braunschweig-Zell.
2. Sachsen-Coburg.	9. Halberstadt.
3. Sachsen-Gotha.	10. Hinter-Pommern.
4. Sachsen-Weymar.	11. Münden.
5. Sachsen-Eysenach.	12. Anhalt.
6. Brandenb. Culmbach.	13. Wetterauis. Grafen.
7. Brandenb. Onoltzbach	14. Fränckische Grafen.

Reichsstädtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Dortmundt.	2. Regenspurg.
3. Mühlhausen.	4. Memmingen.

Beylage sub signo Solis.

Species Facti.

Es haben die Evangelische Reformirte Gemeinden zu Theinselberg und Herbishoffen die alldortige Kirchen fast bey anderthalb Seculis her / dergestalt allein und privative auch ruhig und ohne alle Einrede besessen / daß so gar den gantzen Teutschen 30. jährigen Krieg über die Catholische weder Herrschafft noch Unterthanen / oder andere bey so mannigfaltigen veränderlichen Kriegs-Läufften das Geringste darauff nicht attendiret / noch in denselbigen sich einigen Gottesdienst oder der zu gedachten Kirchen gehörigen Pfarr-Gefällen angemasset / gestalten dann / als durante bello mit der einen Kirche Grönenbach Aenderung vorgangen / und nach dem Frieden / Krafft desselben durch die bekannte Lindau- und Ravenspurgischen Signaturen die Restitution juxta terminum anni regulativi erfolgen müssen / es mit der Kirchen zu Theinselberg so wenig als mit der zu Herbishoffen der geringsten Restitution nicht bedörfft / weilen man über keine Destitution zu klagen hat. Zwar hat sichs nachgehends einmal Anno 1660. begeben / daß Catholici unter der Connivenz des damaligen Domini territorialis Catholici, Herrn Graff Wolff Philippen zu Pappenheim sich der Kirche auff dem Theinselberg mit Gewalt bemächtiget / und ihren Gottesdienst anfangs privative cum exclusione exercitii reformati biß Anno 1663. nachgehends aber simultanee mit den Re-

formirten biß Anno 1666. darinnen angestellet/ und es hat in gedachten 1666ten Jahr vor wohlgedachter **Herr Graf** sich eines bessern erinnern/ und auff einiger **Evangel. Stände** ihme geschehene Remonstration **den reformirten Gemeinden die Kirchen zu ihrem öffentl. freyen** Exercitio, welches sie darinnen ohngehindert und ohne einigen / der Catholischen Religions-Verwandten / Eintrag alleinig halten mögen/ **zu Folg des** Instr. Pacis **und dem Rothensteinischen Testament gemäß wiederum einräumen** / und den Catholischen Gottesdienst ausschaffen lassen. Gleichwie auch als einige Jahre hernach / wegen des **Creutzsteckens** auff dem Theinselberger Kirchhof/ dessen sich die Catholische/ so allda die Begräbniß haben / contra statum anni 1624. angemasset / sich Streit und Irrung hervor gethan/ der Successor, **Herr Graf Frantz Christoph zu Pappenheim** den 3. Julii 1672. nicht allein per decretum erkannt / daß solches **Creutz-Auffstecken** dem Herkommen offenbarlich gantz zuwider und eine Neuerung seye. Hiebey ist es auch so lang ruhig verblieben biß Anno 1692. mit der **Herrschafft Rothenstein** auch diese Gemeinden per transactionem **von Pappenheim ab- und an das Fürstliche Stifft Kempten** kommen / und sie also einem andern Landsherrn unterworffen worden / welche Veränderung nicht allein ihren bißherigen Zustand in einem und andern mercklich alterirt / sondern auch denen bey ihnen wohnenden Catholischen Mitgemeinds-Leuten der Muth gemachet / sich von neuem an sie zu reiben / und auff verschiedene Weise und Wege sie zu bedrängen: Denn obschon in dem Anno 1692. **zwischen Pappenheim und Kempten wegen Abtretung vorgedachter Herrschafft Rothenstein getroffenen Vergleich und** Recess ein besonderer Articul zu Sicherheit obangezogener reformirten Gemeinden **und** Kirchen / unter bedungener und allerseits angenommener Garantie der gesammten **Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände** verabredet und accordiret worden / nach welchen denen **reformirten Gemeinden zu Grönenbach / Herbishoffen und Theinselberg** so wohl **ihr** Exercitium Religionis als ihre Kirchen und die / denen reformirten Predigern zukommende Beneficia und Einkünffte verbleiben / auch hierwider weder directe noch indirecte gehandelt werden solle; So haben doch einerseits nach erfolgter Abtretung die Reformirte zu ihrer nicht geringen Consternation erfahren müssen / daß die **Catholische Unterthanen** ihnen allerhand Hertzenleid zugefügt / biß man endlich mit Entziehung der Pfarr-Gefäll und wieder Hervorsuchung des alten unter voriger Herrschafft schon per decretum verboten gewesenen Handels von dem **Creutzstecken** sich den Weg zu der **Theinselberger Kirche** zu bahnen gesuchet. Allermassen dann die **Catholische Unterthanen** die Kühnheit gehabt / **entweder das** Coexercitium **in beyden Kirchen zu Herbishoffen und auf dem Theinselberg zugleich/ oder in dieser letztern / ihren Catholischen Gottesdienst mit der Reformirten gäntzlichen** Exclusion zu prætendiren / biß **es durch** die An. 1696. bey denen **Evangelischen Reichs-Ständen** ausgebetene- und an **Ihre Hochfl. Gnaden zu Kempten** ertheilte Intercessionalien dahin gediehen / daß denen Reformirten **die** Pfarr-Gefälle wiederum zuerkannt / das Zumuthen aber wegen der Kirchen auff sich ersitzen / **und** sie in deren Possession biß hieher verblieben; **Inzwischen** haben sich auch gedachte Reformirte **gegen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Kempten/** als ihre gnädigste Herrschafft dergestalt respectueus und obsequieus betragen / daß sie gegtaubet / ein übriges auch cum neglectu jurium suorum gethan zu haben / indeme sie bißhero **das Creutz-Auffstecken** auff dem Theinselberger Kirchhof dissimuliret / und es bey einer **blossen** Protestation bewenden lassen. Hingegen **den neuen Calender auff Ihre Hochfürstl. Gnaden Verordnung** angenommen / und an **Catho**lischen Feyertägen mit Unterlassung der **groben** Feld- und Haus-Arbeit sich biß dahin respectirlich bezeiget / jedoch ohne daß **sie vollkommen** in solche Feyer consentiret / als die auch dißfalls ein dem Instrumento Pacis gemässes Tractament, verhofften / zu geschweigen was sie sonst unbeliebiges mehr mit Gedult ertragen/ nur damit sie in Friede und Ruhe leben / und das Übrige **nach dem Westphälischen Friedenschluß** conserviren möchten. Es hat aber diese friedfertige **Bezeigung bey ihren Catholischen Mit-Gemeinds-Leuten** sie kaum 4. Jahr vor weitern insultibus garantiren können / nachdem sich kurtz **verwichener** Zeit begeben / daß dieselbe neue Unruhe angefangen / und nach ihrer alten Weise erstlich die Einkünffte ihrem Pfarrer zu Herbishoffen geweigert/ hernach aber / als deren Præstation ihnen per decretum unter gewisser Geld-Straff aufferlegt worden/ **fernern thätlich zugefahren/ und sich der Kirche auff dem Theinselberg bemächtiget/** denen Reformirten hingegen den Zugang dazu versperret / auch **ihren Meßner** / weil er daselbst der Gewohnheit nach / auff des Pfarrers Befehl Abend geläutet / **mit groben Schlägen** und realen Injurien in seinem Hauß hart tractirt/ alles eigenmächtig und mit grossem Tumult, **ohne** Vorweisung des geringsten Buchstabens von einem herrschafftlichen Befehl. Gleichwie nun die Reformirte gegen solche **gewaltsame Eingriffe** und Invasion ihrer Kirche nicht allein per Notarium & Testes öffentlich protestiret/ sondern auch so wohl bey dem **Grönenbachischen Pfleg-Amt/** als hernach bey **Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Kempten selbst** sich beschweret / und um Restitution der abgedrungenen Kirche gebeten / so ist ihnen **zwar** dieselbe so fort **darauff** per decretum **wieder eingeräumet** / und denen Catholischen Unterthanen verboten worden / sie an ihrem Gottesdienst zu turbiren. Es haben aber **Ihro Hochfürstl. Gnaden** zu gleicher Zeit beyde Theile nach Kempten auf einen gewissen Tag **zum Verstand** beschieden / um dieselbe gegen einander zu vernehmen / dahin sie denn mit ihren Anwalt erschienen. Es ist aber die Sach **von der Hochfl.**

Kempti-

Kemptischen-Commission nach vielen zwischen beyden Theilen hinc inde beschehenen recessiren/ dergestalt tractiret worden/daß sie den 1. Novemb, 1700. einen Bescheid ertheilet. Wodurch denen Catholischen Unterthanen zu ihrem Religions-Exercitio der Reformirten gantze Theinselberger Kirche zu erkannt worden / die ihnen so lang bleiben solle / biß Jhro Hochfürstl. Gnaden ein anders expediens zu ihrer / der Cathol. Accommodation und Versorgung werde ausgefunden haben; Worauff auch so fort der Meßner die Schlüssel zu sothaner Kirche innerhalb 2. Tägen sub comminatione müssen ausliefern/ und seynd die Reformirte solcher Gestalt auff eine geschwinde übereilte Weise ihrer Kirchen destituirt / gedachte Catholische hingegen darein immittirt worden / und selbige auch noch innen haben. Wiewolen wider diesen illegalen modum procedendi die Reformirte in continenti protestiret / und alle Nothdurfft dagegen vorbehalten haben.

Num. IV.

Copia Intercessions-Schreibens von dem Hochfl. Creys Ausschreib-Amt in Schwaben an Herrn Prælaten zu Kempten / wegen der Theinselberger führenden Religions-Beschwerden den 29. Decembr. 1700. abgangen.

Unsern ꝛc.

Euer Liebden lassen wir hiemit ohnverhalten/ was massen wir von denen bey fürwährenden Reichstag zu Regenspurg subsistirenden Gesandschafften A. C. nach breiterer Relation dessen / so sich in Neulichkeit mit abermaliger Occupation der reformirten Kirchen auff dem Theinselberg in der Herrschafft Rothenstein und Vorenthaltung der dahin gehörigen Gefälle zugetragen / um unser Vorwort und nachdrucksame Creys Ausschreib-Amts Interposition bey deroselben dahin requiriret und ersuchet worden/daß nachdem vorbesagte Occupation damalen mit einem unter den 1. Sept. von Euer Liebden Commission ertheilten Bescheid unterstützet / wie vermöge dessen denen Catholischen Unterthanen zu ihrem Religions-Exercitio der Reformirten gantze Kirche auff dem Theinselberg zuerkannt worden / die ihnen so lange verbleiben solle / biß Ew. Liebden ein anders Expediens zu ihrer / der Catholischen / Accommodation und Versorgung würden ausgefunden haben; wodurch sich aber die reformirte Gemeinde daselbst um so mehr gravirt befinde / da solcher Ausspruch nicht allein dem deutlichen Jnhalt des Westphälischen Friedenschlusses / und der darinn zum Grund gesetzten gantz ruhig und unangefochtenen Possession, worinn sie sich über anderthalb Secula, vor- in- und nach dem Termino regulativo des 1624. Jahrs befunden / nicht weniger einem darauff in Anno 1666. bey damals gleichmässigen angemassten Turbation erhaltenen Gräfl. Pappenheimischen Versicherungs-Decreto, so dann auch dem von Eurer Liebden selbst bey Acquisition der Herrschafft Rotenstein in Anno 1692. besage des zwischen Jhro und jeztbemeldten Gräfl. Haus errichteten Recessus unter der Guarantie gesammter der Augsp. Conf. verwandten Churfürsten und Ständen des Reichs gethanen theuren Versprechen gerades Wegs entgegen lauffe; Also Euer Liebden in Betrachtung dieser trifftigen Umständen Jhro gefallen lassen möchte / vor angezogene Dero Commissions-Verordnung wegen Abnahm der Theinselberger Kirche / wieder auffzuheben/ folglich Dero arme reformirte Unterthanen ohne Auffenthalt / wie sie sich Anno 1624. in Ecclesiasticis & Politicis ohne Contradiction befunden/ in integrum zu restituiren / und künfftig hin ohne fernere Beeinträchtigung bey ihren ungekränckten Religions-Exercitio cum annexis zu schützen und zu handhaben; Nun wird Euer Liebden Zweiffels ohne annoch erinnerlich seyn/ was schon hiebevor in Anno 1696. unterm 4. Nov. wie der Herr Hertzog von Würtemberg eben dieser reformirten Gemeinden wegen auff damals so wol dem Reichs-Convent zu Regenspurg als auch von Chur-Brandenburg und aus der Schweitz bey uns beschehenen Interpellation, absonderlich an dieselbe gelangen lassen / worauff wir auch nicht anders vermuthet/als daß E. Ld. die dabey gethane erhebliche Vorstellungen in behörige Consideration gezogen/und denen angebrachten Beschwerden auff einmal abgeholffen hätten/indem uns seithero davon weiter nichts vorkommen / und hätten wir wünschen mögen / daß es also dabey geblieben/ und wir anstatt bey derselben weitere Instanz zu machen / vielmehr Ursach haben möchten / unsere dancknehmige Erkäntlichkeit zu bezeigen. Nachdemmalen aber aus vorgemeldter aufs neu an uns ergangene Requisition das Widerspiel erhellet; so haben wir uns insgesamt von tragenden Creyß-Ausschreib-Amts wegen derselben nicht entziehen noch Umgang nehmen können / E. Ld. hiemit nochmaln auffs freundlichste und inständigste zu erinnern/und zu ersuchen / denen annoch fürwährenden Jrrungen und Beschwerden dermaligst eine solche fordersamste Remedur zu verschaffen / daß eines Theils dero arme Unterthanen in ihren auff die Reichs-Constitutionen und Ew. Ld. selbst eigene Verheissungen dem Angeben nach sich gründenden Gesuch nicht ohnerhört verbleiben/sondern sich ohne Ansehung der Religion dero Landesfürstl. Schutzes und Manutenenz bey ihren Rechten und Zubehörden auff eben die Weise zu erfreuen / auch darunter also ruhig und ohnbekümmert zu leben haben / wie die Catholici unter anderwertigen Herrschafften auch leben/andern theils auch die so wohl jetzt als vormals sich angemeldte hohe Interponenten darüber einiges Vergnügen empfinden mögen. E. L. werden von selbst hocherleucht ermessen/und hat es im Heil. Röm. Reich die leidige Erfahrung dieser Zeiten nur zuviel ergeben/wie gar leicht dergleichen Mißhelligkeiten/wobey die Religion involviret wird / sich ausbreiten/ und wie grosse Ungelegenheit und Zerrüttungen daraus erwachsen können / dahingegen die gegenwärtige Conjuncturen also beschaffen / daß viel-

mehr alles/was zu einigem Mißtrauen und Dissension unter allerseits Religions-Verwandten Anlaß geben kan/ auf das sorgfaltigste aus dem Weg zu raumen/ und eine vollkommene Einigkeit zu stifften und zu bezeigen/ die höchste Nothdurfft erfordern will/ um desto besser mit zusammengesetzten Kräfften und Rathschlägen vor das gemeine Beste zu sorgen/ und gleichwie wir dann zu einem so heilsamen Zweck E. L. patriotischen Intention aus dero jederzeit bezeigten Eyffer vor die Wohlfarth des lieben Vaterlandes sattsam gesichert seyn. Also wollen wir im geringsten nicht zweiflen/ daß dieselbe auch bey dieser Gelegenheit geneigt seyn werden/ solche in der That zu bezeigen/ und es zu keiner mehrern Weiterung kommen zu lassen/ sondern sich gegen den leidenden Theil in dieser **Kirchen-Strittigkeit** also gerecht und gütig zu erweisen/ daß so wohl sie selbst als auch wir samt und sonders des fernern Uberlauffes und Anspruches überhaben bleiben mögen. Solten dann E. L. diese unsere wohlgemeynte **Vorschrifft** endlich dahin ansehen/ daß mit gewissen Expedienten aus der Sache zu kommen/ so wolten wir auch solche von E. L. vernehmen/ und wann Sie von denen Principiis sich nicht so weit entfernen/ welche die Augsp. Conf. verwandte Stände E. L. mehrmaln vorgestellet/ und in der Anlage repetiret worden/ uns zur gütlichen Interposition erboten haben/ und eines Projects erwarten; dabey wir deroselben zu angenehmer Dienstleistung stets willig und bereit verbleiben

Marquard Rudolph B. zu C. **Eberhard Ludwig/ H. z. W.**

Num. V.

Antwort-Schreiben von dem Herrn Abbten zu Kempten an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg/ die verlangte Communication das von seinen Theinselberger Unterthanen an ermeldtes Corpus erlassenen Memorials betreffend.

Von GOttes Gnaden/ Ruprecht/ des H. R. Reichs Fürst und Abbt zu Kempten/ Ihrer Majestät der Römischen Käyserin Ertz-Marschall.

Unsern 2c. 2c.

WIr haben aus der **Herren/ Derselben und Euerem** unterm 6. Novembr. letzt abgewichenen Jahrs an uns erlassenen des mehrern Inhalts ersehen/ welcher gestalten an allerseits Dero hohe Herren Principalen/ Oberen und Committenten Unsere am- um- und auff den **Theinselberg** gesessene der Reformirten Bekänntnüß beypflichtende Unterthanen gegen jene von Unserer besonders niedergesetzten Deputation ohnlängst zur interims Entscheidung der zwischen Ihnen Reformirten und dero Catholische Mit-Unterthanen puncto exercitii obgeschwebten Rechtshängigkeit ausgesprochene **Verordnung einig neuerliche Beschwerden** an- und darüber an Uns um verlangende Restitution wiederholte Intercessionales ausgebracht haben. Wie wir nun Unsere gegen Sie **Reformirte Unterthanen** und sonsten jedermänniglich biß dahero gebrauchte Conduite also beschaffen wissen/ daß darob nicht allein sie/ **Reformirte zu Theinselberg**/ sondern auch das **gesamte Reich** die Unsers Orts für das an sich selbst so delicate Religions-Wesen führende moderate Sentiments in keinem Tadel zu urtheilen gnugsam Anlaß haben können. Also müssen Wir auch diesen von ihnen mit **unziemlicher Vorbeygehung Unserer/ als dero Landesfürstens Person** und aller noch übrig gehabter ordentlichen Wege des Rechtens von erdeuteter Deputation gerade an das löbl. Augsp. Conf. verwandte Corpus genommenen Recurs so wol als auch sonsten Uns nicht wenig befremdlich fallen lassen/ daß dero deßhalber eingelegtes dem äusserlichen Vernehmen nach mit **vielen Beylagen begleitetes** Memoriale, da wir doch selbiges schon da und dorthin communicirt zu seyn wissen/ Uns biß auff gegenwärtige Stunde zu **einigem Vorschein nicht kommen wollen**/ einfolglichen Uns gleichsam die Gelegenheit aus Handen genommen worden/ **ermeldter Unterthanen Beschwerde** mit ohnpassionirten Landes-väterlichen Augen und sonsten genau untersuchen zu können/ ob die angezogene von **Unserer** Deputation publicirte **Verordnung** durch desjenigen/ so dabey das Directorium geführet/ hierzwischen aber von Unsern Diensten ausgetreten/ jeweilige Hitzigkeit übereilet/ oder aus denen angegebenen ungeheuern post Instr. Pac. **ohnerhörten** Principiis auffgerichtet seyn möchte/ welche letztern Falls wir so dann nicht ermangelt haben wolten/ durch etwan nöthig befundene dero Mäßigung neue Proben von Uns zu geben/ wie weit wir jederzeit bevor aber bey gegenwärtigen weit aussehenden und eine patriotische Zusammensetzung sämtlicher **Fürstl. Gemüther** erfordernden Läufften von Uns seyn lassen/ bey dero allerseits hohen Herren Principalen/ Obern und Committenten Uns einige auch die geringste Mesfiance zuzuziehen. Indem Wir nun zu solchem Ende/ und absonderlich weiln ihnen/ den **Reformirten Unterthanen/ einige kleine** Mora an dem ihnen wie vorhin ohnbeschränckt verbleibenden freyen und vollkommenen Religions-Exercitio **kein** so schädliches præjudicium zugebähren vermag gedachtes der **Reformirten** Memoriale **hiernechstens gewertigen**. So verbleiben denen Herren/ Denenselben und Euch mit freundlichem/ geneigt auch gnädigen Willen stets wohl beygethan. In Unserer Residentz und Stifft **Kemptep**/ den 18. Jan. 1701.

Der Herren/ Derselben und Euch
freund- guts und williger
Ruprecht, Abbt zu **Kempten.**

Dict. Ratisb. d. 23. April. 1701. per Chur-Sachsen.

Num. VI.

Evangelischen Corporis fernerweites Schreiben an Herrn Abten zu Kempten/ dessen Reformirter Gemeinden führende Beschwerden betreffend.

Hochwürdigster Fürst/

Gnädiger auch gnädigster Fürst und Herr.

EUer **Fürstl. Gnaden** gnädig und gnädigstes **Antwort-Schreiben** vom 18. Januarii dieses Jahrs/ ist uns wohl zukommen; Und haben wir daraus Dero Verlangen/ wegen des/ an das Corpus Evangelicorum von **Ew. Fürstl. Gnaden Reformirten Gemeinden** abgelassenen Memorials gebührend ersehen. Welchemnach wir anstatt solches wegen der **vielen Beylagen** sehr weitläufftigen Memorials, die hiebey liegende *Speciem Facti* communiciren wollen. Gestalten nun E. F. G daraus deutlich erkennen werden/ wie weit die in dero **Landsfürstl. Verordnung** gesetzte Principia von dem **Religions- und Westphäl. Frieden** abgehen/ und selbigem schnurstracks entgegen lauffen; Also leben zu E. F. G. wir des festen Vertrauens/ Dieselbe werden dero Æquanimität/ und in **Dero Antwort Schreiben** gegebenen Vertröstung nach/ nunmehro die/ **in der Gerechtigkeit** selbst beruhende billigmäßige Verfügung thun/ daß die obgemeldte **bekränckte Gemeinden** ohne weitern Anstand in pristinum statum restituirt werden/ und den **völligen Besitz Ihrer Theinselberger Kirche** fordersamst wieder erlangen möchten. In welcher gewissen Zuversicht wir verbleiben **Ew. Fürstl. Gnaden**

Regenspurg d. 2. Apr. 1701. unterthänig-gehorsame

Des H. R. Reichs Evangel. Churfürsten/ Fürsten und Stände zu dem noch fürwährenden Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe/ Botschafften und Gesandte.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn **Ruprechten Abten zu Kempten/ des H. R. Reichs Fürsten/ und J. Maj. der Röm. Käyserin Ertz-Marschallen**/ Unserm respect. gnädig- und gnädigsten Fürsten und Herrn.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

Chur-Sachsen.	Chur-Brandenburg.

Fürstliche.

1. Magdeburg.	8. Braunschweig-Zell.
2. Sachsen-Coburg.	9. Halberstadt.
3. Sachsen-Gotha.	10. Würtemberg.
4. Sachsen-Weymar.	11. Münden.
5. Sachsen-Eisenach.	12. Anhalt.
6. Brandenb. Culmbach.	13. Wetterauische Grafen.
7. Brandenb. Onoltzbach.	14. Fränckische Grafen.

Reichsstädtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Franckfurth.	2. Regenspurg.
3. Mühlhausen.	4. Nördlingen.

Das

Das Dritte Capitel.

Der

Stadt Wormbs

Mit der

Bischöfflichen Regierung

daselbst

So wohl in puncto Processionis, als Jurisdictionis fürwaltende Differentien vorstellend.

Dictat. per Chur-Sachsen die 5. Martii 1701.

Num. I.

Copia Memorialis an das Evangelische Corpus zu Regensburg von Bürgermeister und Rath der Stadt Wormbs / pro Intercessionalibus an des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchleuchte / wie auch Herrn Bischoffen zu Wormbs die bey bevorstehender Procession abermals besorgende Exorbitantien und deßhalben ansuchende Remedirung betreffend.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Veste / Hochgelahrte / Hoch- und Wohlweise / Gnädig- und Hochgeneigte auch Hochgeehrte Herren!



As Gestalten die hiesige Clerisey ihre auff den Oster-Montag gewöhnliche Procession aus dem Dohm in die Liebe-Frauen-Kirch / in nechst-vorigem Jahr / mit Zuziehung der über Rheinischen Dorffschafften auff eine gantz neuerliche und ihrer eigenenen Geständniß nach vorher niemals erhörte Weise / in Begleitung etlicher 1000. Personen in die Stadt eigenmächtig auffzuführen / und nachdeme verschiedene Hiesige und Fremde von Einigen / die derselben beygewohnet / mit Schlägen übel tractiret worden / die Landleute auff eben solche Weise wieder aus der Stadt zu ziehen / auch hernach den 2. Maji mit abermaliger Neuerung zu continuiren sich nicht entblödet / und daher wir uns und unsere Bürgerschafft einer höchst-schädlichen Gefahr weit aussehenden Hand-Gemengs / ja Gut und Bluts exponiret sehen müssen / wollen Ew. Excell. Gnaden und unsere hochgeneigt- auch hochgeehrte Herren aus unserem am 28. berührten Monaths Maji abgelassenen wehemüthigen Vortrag sich unterthänig und dienstlich anerinnern zu lassen gnädig und großgünstig belieben.

Wie wir nun bey wieder herannahender Oesterlichen Feyer / bevorab / weil die bewußte Processions-Strittigkeit von Anno 1697. unterbrochener Käyserl. Commission halber noch unerörtert stehet / nicht ohnzeitig zu beförchten haben / daß auch dieses Jahr mit dergleichen neuerlichen Excessen wo nicht in mehrern Beeinträchtigungen und volckreicherer Frequenz, jedoch mit nicht minderer unserer Beschwerde und höchst-besorglicher Gefahr etlicher 1000. Personen Discretion geleben zu müssen / in uns und hiesige Bürgerschafft gedrungen werde / wodurch leichtlich aus des Bauren-Volcks übereilenden Eyfer dieses arme / an Kräfften sich wenig erholte und zur Zeit in geringer Bürgerschafft bestehende Stadt-Wesen in unwiederbringlichen Schaden und äussersten Unfrieden gerathen könte; Also haben wir auch nicht vorbey gesolt / zu Vorkommung sothanen beförchtenden Unheils / und damit wir nicht wieder den theuren erworbenen Religions-Frieden in immerwährender Furcht und Unruhe versincken und opprimirt / sondern / als ein treues Reichs-Glied zu verhoffenden bessern Zeiten auffbehalten werden mögen / zu Ew. Excell. Gnaden und unseren hochgeneigten und hochgeehrten Herren unsere tröstliche Zuflucht zu nehmen / und dieselbe / wie hiemit beschiehet / unterthänig und dienstlich zu erbitten / Sie wollen gnädig und großgünstig belieben / sich des beförchtenden Noth- und Jammer-Standes dieser armen Stadt und Bürgerschafft höchst-rühmlich anzunehmen / und an des hiesigen Herrn Bischoffens / des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfl. Durchl. intercedendo förderlich kräfftigst zu verschreiben / daß dieselbe dem hiesigen Clero, uns bey bevorstehenden abermaligen und künfftigen ziemlichen Processions- Actibus über das Herkommen mit neuerlicher Herbeyziehung anderer Herrschafften Unterthanen / Gebrauchung ohngewöhnlicher Weg und Strassen / Beschimpffung und übler Tractirung der Wacht und Bürgerschafft / auch andern Unruhe und Gefährlichkeiten verursachenden Zunäherungen nicht zu beschweren / sondern vielmehr / als wir auch den Unsrigen aufferlegen werden / sich mit Friedlebender Bescheidenheit zu bezeigen gnädigst und nachdrücklich anzubefehlen geruhen wolten. Sothane verhoffende hohe und gnädigste Bezeugung wird uns und unserer Bürgerschafft zu immerwährender höchsten Danckbarkeit und gewieriger Consolation gereichen / die wir auff alle Gelegenheit mit unterthänig- und bereitwilligster Dienstbeflissenheit zu demeriren uns nach allen Kräfften befleißigen / und unter Erlassung Göttlicher Obhut

zu langwierigem Fried- und Segen-vollen Prosperitäten in ohnabfälligem Respect verharren

E. Excell. Gnaden und unserer hochgeneigten und hochgeehrten Herren

den 21. Febr. 1701.

unterthänig-gehorsam- und dienstergeben- willigste

Stadt-Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs-Stadt Wormbs.

Num. II.

Der Reichs-Stadt Wormbs Beschwerungs-Memorial an das Evangelische Corpus beym Reichs-Convent zu Regensburg/ des Catholischen Cleri verübte Frevelthaten zu Wormbs/ durch die ungewöhnliche und unformliche Processiones betreffend.

Mit **Beylagen** sub Lit. A. B. C. D & E.

Hoch- und Wolgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch- und Wohl-Edle/ Gestrenge/ Veste/ Hochgelehrte/ Hoch- und Wohlweise/ des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen Evangel. und Protestirenden Theils zu gegenwärtigen Reichs-Convent Gevollmächtigte/ Hochansehnliche Herren Räthe/ Botschafften und Gesandte/ Gnädige/ Hochgeneigte und Hochgeehrte Herren!

Eurer Excell. **Gnaden** und unseren hochgeneigt- auch hochgeehrten Herren ist sonder weitläufftiges Anführen zur Gnüge bekannt/ **in was Verdrießlichkeit** mit dem hier anwesenden Clero wir occasione dessen zu weit ausdehnenden Processionen verfallen. Gleichwie nun verwichenen Jahrs wir des Vorhabens gewesen/ an die **hochlöbl. Reichs-Versammlung** was damaligen Ostee-Montag und darauff gefolgten 2. Maji neuerlich vorgegangen/ so dann die dabey vorgefallene Excessus in mehrern vorzustellen/ des Endes auch unsere Nothdurfft bereits dahin gelangen lassen/ jedoch auch angestanden/ die bereits vorgewesene Dictaturam publicam befördern zu lassen/ um in der That unser zu Fried und Glimpff geneigtes Gemüth darzulegen/ und etwa dadurch den Gegentheil zu bewegen/ damit er um so weniger in hiesig aemes gemeine Wesen setzen/ und sich mit deme/ was in offenbaren Herkommen/ sättigen möge. Anstatt aber/ daß man Gegenseits in seinen Schrancken bleiben solte/ so erweiset sich nunmehro/ daß/ da vor einem Jahr man angefangen die über Rheinische mit **Chur-Pfaltz gemeinschafftl. Dörffer** durch das dermalen währenden unsers Gottesdiensts offen gewesene kleine Thürlein **des Rhein-Thors**/ so dann über sonst ungewöhnliche Strassen/ offentlichem Marckt biß in den Dohm Processions-weise singend und mit Fahnen/ so vorhero niemals beschehen/ herein zu ziehen/ mithin man selbige mit disseit **Rheinischen Bauren** auff etliche 1000. gestärcket/ und dahero jederman fast deren Discretion sich exponiret/ viele/ worunter Fremde mit Stecken übel tractiret/ und der Stadt-Wachten sich verschimpfft/ man auch ermeldte über Rheinische Bauren auff eben solche Art/ wie vorhin erstgemeldte zurück hinaus gehen sehen müssen/ und **nicht wenig Neuerungen** damaligen 2. Maji vorgegangen/ dannoch man so wenig Ziel und Maß sich setzen will/ daß vielmehr das Principium öffentlich statuiret wird/ man alle Processionen/ zu welcher Zeit und Ort/ durch welche Straß und Gasse/ auff was Art und Weise es gefället/ zu führen ein unbeschrencktes freyes Recht hätte/ welches auch sich anmaßlichen dergestalten erst kurtz verwichenen Oster-Montag geäusert/ daß/ nachdeme wir aus äusserster Noth und Furcht das verbitterte Land-Volck gegen hiesige Bürger/ und diese gegen jene in den höchsten Unfrieden zu setzen/ folglich um das gröste Unglück abzuwenden/ der Bitte hiesiger **Bisch. löblichen Regierung** das Rheinthor/ wodurch niemaln einige Procession gegangen/ währenden unsers Gottesdiensts zu eröffnen metu majoris mali pro tunc & cum protestatione super novitate actus nec agnoscendo clausulam illimitati deferiren müssen/ solche Procession deree **über Rheinischen** abermalen auff eben so neuerliche Weise mit Singen und Fahnen sich herein begeben/ folglichen deren disseitigen Bischöffl. ihee mit etlichen 1000. Mann unter verschiedenen Excessen vollführet worden/ immassen die Beylage A. des mehrern zeiget/ und dahin ausdeutet/ wie diejenige/ so allen Respect vor der Monstranz und dem vor- und mitgegangenen löblichen Clero und Leuten von Condition gehabt/ dabey abee **von denen Bauren nicht die Häupter entblösset/ mit Prügeln** ja gar selbst einen Catholie von **des Schultheissen von Rorheim** Sohn um solcher Ursache willen/ mit einem Bayonet angefallen/ und auff die Brüst gestossen/ absonderlich die **allerschimpfflichste Lästerungen** auff uns von ihme besagten Schultheissen ausgestossen worden/ und wenig gefehlet hätte/ **daß nicht Mord und Todschlag**/ so dann wann nue unseee Bürger/ als zum schimpfflichsten lacessirt/ mit abgenöthigter Gegenwehr anbinden wollen/ viele weit aussehende Gefährlichkeiten sich begeben/ mithin auff einmahl der Untergang dieser getreuen Reichs-Stadt erfolgen können. Und damit man ja seine Intentiones der Welt recht entdecke/ so musten noch auff den 2. Maji, ja noch letzthin in dee **Creutz-Woche** ermeldte/ und noch mehrere **über Rhein. Dörffer**/ welches nicht einmahl voem Jahr/ weniger vorhero beschehen/ durch eben solch Rhein-Thor/ und selbst von hiesigem löblichen Clero nie gebrauchte Strasse singen/ mit Fahnen gantz ohnvermutheter Ding Processions-weise sich einfinden/ mithin sich nicht unzeitig zu besorgen/ man werde forthin und in künfftigen Jahren solcherley Processionen je länger je mehr extendiren/ und selbige mit Ge-

mehr

wehr und Geschoß begleiten / woraus dann allerhand Unglück entstehen kan. Zu welchem allen / wann die so gefährliche Bedrohungen derer Herren Bischoffen anderweit kommen / daß da man disseits auff eben die und noch gelindere Art / als vor dem Brand / wie Lit. B. weiset / wieder die allzuhefftige Inhibitiones hiesigen durch die Rechtungen verglichene Appellations-Gerichte sich protestando laut der Beylage Lit. C. verwahret / und nichts anders vornimmt / als **der Käyserl. Majestät** / unserm allergnädigsten und einigen Herrn / und **dem H. Röm. Reich** allein über uns zustehende Obrigkeit und Herrlichkeit Krafft theuer geleisteten Eyden und Pflichten zu vertheidigen man auff die schimpfflichste Art in Form eines anmaßlichen Decreti, vermög Lit. D. solcherley Dingen androhet / welche hiesig armes schwaches gemeine Wesen nicht unbillig in vieles Nachdencken setzen. Zumalen man nun mit Arresten würcklich anfänget / und nachdem disseits **die fremde Juden ihre Pferd / wider das uralte Herkommen / unsere Bürger-Waide nicht betreiben lassen kan** / folglich mit Pfändungen der ex adverso suchenden anmaßlichen Possession Pflichten halber sich entgegen setzen muß / ja denen weit berechtigten Bischöffl. Dorffschafften selbst nicht anderst **die Pferd zu betreiben** gestattet hat / als wann sie auf hiesigen so genannten **Tummel-Platz** besichtiget / und mit **derer Dörffer-Zeichen gebrandmalet** / und sothane Waide rein und sonder Contagion zu erhalten / hiesigen Bürger ihre Pferde auff dem Lande würcklich anhalten lässet / und selbige zu gefänglicher Hafft bringet. Gleichwie aber **der Käyserl. Majestät** unsers allergnädigsten Heren / Herrn allergerechteste Reichsväterliche Vorsorge unser armes **Noth-leidendes Stadt-Wesen** in viele allerhöchstrühmlichste Wege nach der so erstaunlich unserer Zerstörung kräfftigst unterstützet / und **Dero recht-Käys.** allerhöchst mitleidentliches grosses Gemüth uns allermildest sehen und wissen lassen / daß sie mit **unserm so grossen unerhörten Unglück** eine Compassion billig hielten / und unsere Auffnahm gefördert sehen wolten / der Endes dero allerhöchst respectirl. dieser Stadt Protectorium auf alle **Chur-fürsten und Stände des H. Reichs** bereits vorhero zu Behauptung unserer Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / wie die Beylage Lit. E. erwehnet / uns allergnädigst verliehen / und es einmal an deme / daß die **Reichsgesetzte kein anderes** Principium, als des Status anni 1624. ejusque primæ Januarii in solchen Processionen cum cassatione quorumcunque Wissen ein solches aber nimmer zu verificiren seyn wird / folglichen **Ew.** Excell. **Gnaden** und unsere hochgeneigt-auch hochgeehrte Herren die vielfältige Unruhen / welche viele klägliche Suites nach sich ziehen / und worinnen wir endlich versincken dörfften / sich zu gnädigen und gütigen Hertzen gehen lassen werden.

Solchemnach gelanget an Dieselbe unser sehentlich unterthänig gehorsamst und dienstliche Bitte / Sie geruhen **unserer Unglückseligkeiten** sich mildiglich anzunehmen / und des **Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters / auch Bischoffen zu Worms Hochfürstl Durchl.** welche selbst einen **Abscheu an unsern Drangsalen gnädigst haben werden** / dahin zu bewegen / damit Sie denen Ihrigen solcherley Gefährlichkeiten / welche selbsten ihnen lauter Unruhe gebähren / kräfftigst untersagen / und denenselben gnädigst anbefehlen mögen / daß sie doch mit deme / was biß an den Brand rechtmäßig in Ubung gebracht / so dann was der so **theuer erworbene Teutsche Frieden** beyden Theilen zu Liebe disponirt / sich sättigen / und nicht zu solchen Dingen verleiten lassen mögen / welche nicht einmal gewährten letztern Krieg allhier gehöret oder gesehen worden: So dann die Beruhigung unserer sich auff alle Rechts-thunliche Weise zu Hertzen gehen zu lassen / und zu Behuff selbiger bey **Käyserl. Maj.** und sonsten dienlichen Orten uns gnädigst und großgl. zu verschreiben / auch die nöthige Vertretung unserer schleunig zu concertiren / damit die Remedur nicht zu spat komme / und eine **uhralte Evangelische Reichs-Stadt** ohne all ihr Verschulden von dem Corpore als ein Membrum abgerissen werden möge. Wir hingegen versichern / daß / was die **Verträge zwischen dem Bisthum und uns** gönnen / wir reciproce heiliglich zu halten uns bestreben / die geringste Anlaß zu Unfrieden nicht geben / sondern höchstermeldt **Ihre Durchl.** unsere unterthänigste Devotion bey allen Zeiten / so dann dero untergebenen löbl. Clerisey und Hof-Gerichts allen Respect und Veneration erweisen werden. Allermassen dann **Ew.** Excell. **Gnaden** und unsere hochgeneigt-auch hochgeehrteste Herren mit verhoffender gnädig- und großgünstiger Willfahr uns und unser armes gemeine Wesen zum höchsten verbinden; Also werden uns unaussetzlich immerhin zu unterthänigst- und unterthäniger Devotion, auch schuldigsten Dienstleistung gegen dero höchst- hoch- und großgünstige Herren Principalen / Obere und Committenten bekennen / und in tieffen Respect auch mit aller Begierde erweisen / daß nechst Göttlicher Gnaden treuester Empfehlung zu plaisanten Wesen und übrigen hochbeglückten Wohlstand beständig sey.

Eurer Excell. **Gnaden** und unserer hochgeneigt auch hochgeehrter Herren

Worms den 13. May 1701.

unterthänig- gehorsam- und Dienst-ergeben willigste

Stadt-Bürgermeister und Rath des H. Reichs freyen Stadt **Worms.**

Beylagen zu dem Wormsischen Memorial vom 13. May 1701.

Lit. A.

Instrumentirte Zeugen-Verhör und Aussage.

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit / Amen.

Kund und zu wissen seye Krafft dieses offenen Instrumenti, daß im Jahr nach Christi

 JEsu /

J. Eiv / unsers einigen **Herrn und Heylandes** / heylwehrter Geburt 1701. Indictione Romanorum nona, bey Herrsch- und Regierung des **Allerdurchleuchtigst- großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn** LEOPOLDI I. **erwehlten Röm. Käysers** / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien rc. Königs / Ertz-Hertzogs in Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grafens zu Habspurg / Tyrol und Görtz rc. Unsers allergnädigsten Herrn und **Sr. Maj.** Regierung des Römischen im 43. des Hungarischen im 46. und des Böhmischen im 45. Jahr / Sambstag den 2. Aprilis, Vormittag um 10. Uhren / allhier in des **H. R. Reichs Frey-Stadt Worms** / in dem Rath-Hauß / der **Burger-Hof genannt** / der Hoch-Edle / Gestrenge / Hochgelehrte / Fürsichtige und Hochweise **Herr Johann Friedrich Heydenbäuen** / JCtus, Comes Palatinus, und wohl-regierender Stättmeister / uns hernachbenannten **beeden Käyserl.** Notariis, nebst zwey glaubhafften Gezeugen / **Joh. Martin Heinrichen und Bernhardten Müncken** / beeden Heinbergern großgünstig zu vernehmen gegeben / was gestalt bey nechst verwichener **Oster-Montags**-Procession der hiesigen löbl. Clerisey sich **verschiedene Ungelegenheiten und** Excessen zugetragen / welche man bey löbl. Amt untersuchet / und einige Personen auff geleistete Hand-Treu / darüber abgehöret hätte. Ein Wohl-Edler Rath aber **sothane Aussag** / vermittelst **leiblicher Beeydigung** bestärcken zu lassen / vor nöthig erachtet; als wolte er / im Nahmen und aus Befehl Wohl-Edel ernannten Raths / uns die Notarios nicht allein / sondern auch diese beede Zeugen / derjenigen Pflichten / womit wir insgesamt dem Rath verbunden wären / quoad hunc actum erlassen / und darauff requiriret und erbeten haben / nachdeme des Raths verordnete Herren Deputirte sothane Personen mit dem gewöhnlichen Eyd belegen / und Krafft desselben ihre vorhin bey löbl. Amt gethane Aussag / welche er uns damit schrifftlich zugestellet / nach Erlassung derer Pflichten / womit die Bürger dem Rath zugethan seynd / wiederholen / auch einige / so nicht bey Amt abgehöret worden / zugleich vernehmen lassen würden / daß wir sothanen Actui, nebst denen Gezeugen / beywohnen / was dabey vorgehet / und deponiret wird / fleißig ad notam nehmen / und über den Verlauff ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr ertheilen wolten. Wie wir uns nun tragenden Amts halben / diesem nicht ohne ziemlichen Gesuch nachzuleben schuldig und verbunden erkennet: Also haben auch sobalden woledel ernannten Raths Deputirte rc. **Hr. Georg Ludwig Kindinger und Hr. Joh. Limbach** / beede des beständigen Raths / und respective **alter Schultheiß** / wie auch **Hr.** Lt. **Jac. Hartmann Kremer** / Consulent, und **Hr.** Lt. **Joh. Christoph Voge** / Syndicus, hernach benannte eilff Personen vor sich kommen / sie durch den **Hrn.** Syndicum des Meineyds wohl erinnern / und ihnen den Eyd ohne Ansehung der Person / niemand zu Lieb oder zu Leyd / die pur lautere Wahrheit zu eröffnen vorlesen / auch nach beschehener Angelobung die Stäbung thun lassen / welche hernachmals / daß ihnen ihre **vorige Aussag** vorgelesen werden / und ihrem Gewissen freygestellet würde / ihre Meynung / ob sie dabey beharrten / oder was sie davon- oder zuthun hätten / ohngescheuet zu eröffnen / erinnert / und diejenige / so Burger und ihnen sind / ihrer Pflichten / so viel diesen Actum betrifft / erlassen seyn worden. Inmassen sie dann nach einander jurato deponirt haben wie folgt.

Primus Examinatus, **Isaac Merckel** / Burger und Circkel-Schmidt / **reformirter Religion** / 35. Jahr alt / **bestärigte seine vorige Aussag** / welche ihme dieses würcklichen Inhalts aus dem Extractu Amts-Protocolli vorgelesen wurde.

Martis **den** 29. Maji 1701.

Isaac Merckel / der Zirckler saget / **daß er** gestern die **Haaber-Gassen** hinauff gehen wollen / und als er über Hrn. Städtmeister Senioris **Heimen** Hauß gekommen / hätte der **Schultheiß von Borheim** seinen Sohn ihn von oben **herab mit** dem blossen Bajonet in der Hand renconttiret / und so balden ihn gemahnet / habe er damit **auff ihn** zu / und weilen nicht ausweichen können / **in die** Hand / die er vorgehalten / gehauen / auch **wäre ein** anderes aus der Procession getreten / und **ihn noch** darzu bey den Haaren ergriffen / so / **daß er sich kaum seines Lebens zu retten gewust / und dieses** alles ohne die geringste gegebene Ursach

Mit diesem Zusatz: Daß wann er sich **nicht vorgesehen** und die Hand vorgeschlagen hätte / **ihme** gefährliche Wunden hätte beygebracht werden können / wiese auch anbey die vom Bajonet **an die** Hand bekommene Blesure.

Secundus, **Johann Georg Dambach von Runckel in der Grafschafft Wieth / bürtig / Lutherischer Religion** / Haußknecht im Kauff-Hauß-Wirthshauß 22. Jahr alt / **bestärigte seine Aussag** / so ihm mit diesen Worten **aus dem** Amts-Protocollo vorgelesen worden.

Johann Georg Dambach von Runckel aus der Grafschafft Wieth / Haußknecht **bey** Hrn. Maron, sagt contra **des Schultheissen von Borheim seinen Sohn** / daß derselbe **bey** Hereinkunfft der Procession bey ihrem **Hauß daraus** getreten / und hinein gesprungen zu ihnen **mithin** erstlich **ihrem Stallknecht** / so von der **Procession** wieder zurück gekommen war / **mit dem Bajonet auff die Brust gestossen** / aber zuerst einen **Knopff** / hernach aber auff das Brustbein getroffen / **sonsten** denselben ohnfehlbar auff den Platz **massacriret** hätte / gestalten der Knecht doch geblutwundet **worden** wäre / wie es der Augenschein betheuren **kan** / hierauff habe sich dieser Kerle **auch an ihn gemacht** / und **mit dem** Bajonet **über den Kopff hauen wollen** / unter Bedrohung / er solte die **Serviette**, so um den Kopff gebunden / abthun / **sonst ihn** darüber hauen wolte / **welches** er Kläger dann / **um**

dieser

dieser Fehde zu entgehen/ auch gethan/ hinzufügende/ daß noch **vier Bauern** aus der Procesſion getreten und gefraget/ **wollen die Hund noch nicht den Hut abziehen.**

Addit. daß der Stallknecht ernannten Wirthshauses unter der Thür gestanden/ und da das Venerabile schon lange vorbey gewesen/ **des Schultheissen von Roxheim Sohn** aus der Pocesſion zu ihm getreten/ und nach gesprochenen Worten/ daß er den Hut abthun solte/ mit dem Bajonet auff ihn zugestossen.

Tertius, **Frantz Michael Edlinger/ von Wien** bürtig/ Dreher Gesell/ bey Meister Frantz Wolffen/ **Catholischer Religion**/ 20. Jahr alt/ **bestätiget seine vorige Aussag**/ welche also lautet.

Mercurii **den** 30. Martii 1701.

Frantz Michael Edlinger / von Wien Catholischer Religion/ Dreher Gesell/ bey Meister Frantz Wolff/ sagt aus bey löbl. Amte/ daß er nebst seinem Meister habe in dem Hause gestanden/ und als **der Büttel von Horchheim** des Herrn Herolds seinen Becker-Knecht im hereingehen so übel tractirt/ hätten sie beede zu der Thür heraus gesehen/ da wäre ein Soldat / **des Schultheissen von Roxheim sein Sohn** / zu ihnen in die Thür hinein gedrungen / und mit dem Bajonet nach ihme und seinen Meister gehauen/ als sie sich aber dargegen zur Wehr stellen wollen/ und er ihme zugeruffen: **Höre du/ ich bin so gut Catholisch als du/ man thut vor dem Hochwürdigen und nicht für jedem Bauern den Hut ab**/ wäre er wider hinaus gegangen/ **der Schultheiß von Roxheim aber** dargegen diese Wort ausgestossen/ **ihr Hund/ man wird euch schon noch bekommen/ eure Herren sind wohl rechte Schelmen/ Diebe und Hundsfütter.**

Quartus, **Nicolaus Gramlich/ von Ober-Wieth-Stadt im Odenwald** / Becker-Knecht bey **Herrn Herold** / Catholischer Religion / 22. Jahr alt / **wiederholte seine Aussage** folgenden würcklichen Inhalts:

Nicolaus Gramlich von Ober-Wieth-Stadt/ **Cathol. Religion** und Beckerknecht bey Hrn. Herold/ saget aus bey löbl. Amte/ daß verwichenen Montag auch mit der Procesſion gegangen/ und als seine Andacht verrichtet/ so wäre wieder nach Hauß zu seiner Arbeit gegangen/ und ein wenig unter der Thür stehen blieben/ da wären die **Horchheimer Bauern** noch vorbey gegangen/ und weilen er **vor denenselben den Hut nicht abgezogen**/ wäre der Büttel/ so truncken/ von denenselben aus der Ordnung gesprungen/ **und ihm einen harten Streich über den Kopff**/ so dann dem Arm versetzet/ füget hinzu/ daß er in vielen Catholischen Städten gewesen/ allwo er **dergleichen Mißbrauch nicht beobachtet**/ daß man anstatt der Andacht sich vollgesoffen / und die Leute / so die Hüte vor den Bauren nicht abziehen wollen / geschlagen/ indeme es bey den Cathol. nicht gebräuchlich wäre/ daß man den Hut vor den Bauren / sondern wann das Venerabile und die Herren Geistlichen kommen/ abthue/ erinnert/ daß sich wol wider diesen Bauern gesetzet/ allein er habe befürchtet/ es möchte dieser insolente Bauer seinem Herrn die Fenster einwerffen/ so habe er auch allhiesiger Obrigkeit dardurch nicht beschwerlich fallen wollen.

Und setzte bey / daß der Büttel von der Procesſion weg und stracks auff Deponenten zugegangen/ **auch mit dem Spatzier-Stock ihm zwey harte Streich über den Kopff und auff den Arm gegeben.**

Quintus, **Caspar Engel**/ Bürger und Seiler **Catholischer Religion** / 42. Jahr alt / **blieb bey voriger seiner Aussag**/ welcher Inhalt war/ verbotenus:

Caspar Engel/ der Seiler/ deponirt bey löbl. Amt / daß bey der Procesſion am verwichenen Montag gewesen/ und als wieder zurück gekommen/ habe er vernommen / daß **der Schultheiß von Horchheim** nebst etlichen Bauren in den **Freyherrl. Dahlburgischen Hof**/ allwo er wohne/ eingedrungen/ und seinen Seilers Gesellen/ **weilen vor den Bauren den Hut nicht abthun wollen**/ erstlich mit diesen Worten angefahren/ **du grober Flegel/ thue den Hut ab**/ als aber sein Gesell ihm darauff replicirt/ er möchte selbst derjenige seyn/ darumen **herum geprügelt.**

Mit dem Zusatz/ daß es ihm sein **Gesell** also erzehlet hätte.

Sextus, **David Bengel**/ Burger und Spengler/ **Lutherischer Religion**/ 46. Jahr alt/ bestätigte **seine Aussag**/ welche ihm mit diesen Worten vorgelesen worden:

David Bengel/ der Spengler sagt aus bey löbl. Amte/ daß gehöret/ wie **der Schultheiß von Roxheim** bey verwichener Procesſion im hereingehen bey Hrn. Janens sel. Hauß-Platz überlaut gesagt/ meine Herren hätten allesamt Lust am Streit und Händel / ferner an des Nadlers Hauß diese **frevelhaffte Wort** ausgespeyet/ **die Herren der Stadt wären allzumal Schelmen/ und solte man die Ketzer alle verbrennen.**

Mie dem Beyfügen / der Schultheiß wäre aus der Haber-Gassen kommen/ in die Procesſion getreten/ und wie gedacht die Reden ausgestossen/ welche er **Bengel** in seinem Hauß gehöret hätte.

Septimus, **Johann Jost Hofmann von Dilleburg aus der Wetterau**/ Seiler Gesell bey **Caspar Engel / Reformirter Religion** / 28. Jahr alt/ welcher noch nicht abgehöret worden/ deponirte:

Im Dahlburger Hof in seines Meisters Logiment, wäre er am Laden und des Kieffers zu Hernsheim Sohn neben ihm gestanden/ da die Procesſion mehrentheils vorgewesen/ und die **Horchheimer** in der Ordnung kommen/ habe ein **junger Kerl**/ den Deponent nicht kenne/ und welcher der Procesſion mit beygewohnet/ **einen Stein** gegen Deponenten und besagten Kieffers Sohn geworffen / **welchen** Sager mit der Hand auffgefangen/ und dem Kerl (ihm gleichsam diese **Ungebühr** verweisend) dargezeiget/ **der Schultheiß von Horchheim** aber / dieses ersehend / wäre aus der Procesſion getreten/ und habe mit dem **Stock** gegen Deponenten wider den Laden geschlagen / darüber er

herunter

herunter gesprungen/ **der Schultheiß** hergegen seye in den Dahlburger Hof hinein gelauffen / haben auff Deponenten wacker zu- und ihme gleich mit dem ersten Streich **ein Loch in den Kopff**/ daß das Blut herunter gelauffen und damit **sein Spanisch Rieth** entzwey **geschlagen**/und auff Befragen / warum solches geschehe/ geantwortet: Weiln er dem Bauers Kerl gedrohet hätte/Deponent repliciret/warum selbiger mit dem Stein geworffen hätte. Der Schultheiß habe inzwischen immer zugeschlagen/mit diesen Worten: **Du grober Flegel / warum ziehest du den Hut nicht ab?** Dieser wieder geantwortet / jener wäre selbst ein grober Flegel/kein braver Mann schlage ihn ohne Ursach/ indem er nicht schuldig wäre/ vor jedweden Bauren den Hut abzuziehen: Jener habe unterdessen immer auf Deponenten zugeschlagen/ biß endlich vier Bauren auch hinein giengen / da der Schultheiß zuzuschlagen zwar auffgehöret/der eine von dem Bauern aber einen **Dornbrügel** auffgehoben/und auf Deponenten dergestalten zugeschlagen/ daß er über **dem rechten Aug und auff der Nase blutrüstig worden**/wie das Zeichen dessen noch an seinem Gesicht zu sehen ist; der Schultheiß aber habe den Bauren zugeruffen; **sie solten wacker drauff schlagen**/wie auch beschehen/biß etliche Zimmer Gesellen darzu gekommen/des Kiefers zu Herrnsheim Sohn/ **wie auch** dessen Knecht/hätten diesem allen zugesehen.

Octavus, **Johann Gäugel** / Stallknecht im Kauffhauß aus dem **Stifft Fulda / Cathol. Religion**/ 30. Jahr alt/ wiederholte und **bekräfftigte seine vorige Aussag**/welche war diese.

Johann Gäugel aus dem Stifft Fulda/ Cathol. Religion/Stallknecht bey Hrn. Maron im Kauff-Hauß / deponirt / daß am verwichenen Monat mit der Procession gegangen / und als biß an das **Cappuciner Closter** gekommen / wäre er wieder zurück nacher Hauß gegangen/um wann etwan fremde Herren ankämen/ denenselben auffzuwarten / und als die Procession wieder zurück gekommen / wäre er an das Thor gegangen / mithin solche vorbey gehen sehen/ und als das Hochwürdige und die vornehme Herren vorbey gangen/hätte er den Hut abgethan/als aber die Bauern gekommen/ solchen wieder aufgesetzt/darauf wäre des **Schultheissen von Roxheim sein Sohn** hinein in das Wirthshauß gelauffen und ihm **mit dem** Bajonet mit diesen Worten / wilt du den Hut abthun/ **auff die Brust gestossen**/ und wann der Stoß/ wie es der Augenschein ergiebet/ nicht auff das Brustbein gefallen wäre / hätte er ihn ohnfehlbar ermordet/ und wäre er wegen dieserhalb empfangenen Schrecken gestern kranck darnieder gelegen; hierauff habe er sich an einen **Kamm-Macher**; so dann an Peter Seen den **Maurer** /und dann letzlich an ihren Haußknecht gemachet / und wegen des Hutabziehen gethan / als wann nach ihm hauen wolte/ aber denselben würcklich nicht gehauen/sondern uff annahnen anderer Soldaten wieder fort gegangen / füget hinzu/ daß zu **Fulda** und anderer Orten bey Processionen gewesen/ und wäre es niegends gebräuchlich / daß man vor den Bauern den Hut abziehe/ sondern allein für dem Hochwürdigen und denen Herren. Setzte dabey: **Daß er über** solchem übeln Tractament das Fieber bekommen und noch habe/ zeigte auch die Blesur auf blosser Brust.

Nonus, **Johann Weiß/ Burger und Fischer Lutherischer Religion** 50. Jahr alt/ **bestätigte seine Aussag**/welche im Protocoll **also lautet**:

Jovis **den** 31. Martii 1701.

Johann Weiß / Fischer sagt aus bey löblichem Amte/ daß als die **Lamperheimer Bauren** in Procession nacher Haus gegangen/ da wäre des **Jost Walltabs** sein klein Bübgen/ so dann seines sel. Bruders Sohn etwa von 9. Jahren unter der Haußthür gestanden / nach welchen einer von den rothröckigten Soldaten/ so hinter denen Bauren gegangen / geschlagen / weiln aber so voll gewesen / habe er der Kinder gefehlet / und seye ins Haus gefallen / hinzufügend / daß solches gethan/ ohnerachtet die andere Soldaten ihme zugeruffen / er solle die Kinder doch zufrieden lassen. Mit dem Zusatz/ daß er solches in seinem vorm Rhein-Thor bey dem Giessen Backhaus liegenden Logement gesehen/und der Soldat mit der Hand darum nach den Kindern geschlagen / weiln die Hüt nicht abgehabt. Hans der Herren Diener habe mit zugesehen / der es mit bezeugen könte.

Decimus **Johann Peter Sohn / Burger** und Maurer / **reformirter Religion** / 30. Jahr alt/ so vor noch nicht abgehöret gewesen / deponirt: Als die Procession von der **L. Frauen Kirch** wieder herein gegangen / und das Venerabile schon vorbey gewesen / wäre er sammt einem fremden **Kammmacher-Gesellen** / wie auch der Kauffhauß-Wirthin beeden Knechten und zweyen Mägden unter dem Thor des Wirthshauses / und zwar Deponent zuhinderst / gestanden / da ein Soldat bey Hrn. Hübschen Haus/so auf jener nemlichen der rechten Seiten der Procession gegangen/ aus derselben mitten durch zu ihnen herüber auff die lincke Seite getreten / und den Stallknecht angeredet / **warum er den Hut nicht abthue**/ und ohnerwartender Antwort denselben mit dem Bayonet , so er entblösset / **auff die Brust so starck gestossen** / daß es gepollert hätte / und darauff/ als dieser Stallknecht den Hut abgethan/ sich zu dem Kammmacher gewendet / und selbigen so wohl als auch dem Hausknecht durch Bedrohen mit dem Bayonet genöthiget / daß jener den Hut und dieser die um den Kopff gebundene Serviette abthun müssen. Letztlich seye er auff Deponenten gerathen / daß er ebenfalls den Hut abgethan/ und damit in das Wirthshaus wieder hineingegangen.

Imposito silentio dimittebantur singuli.

Mittwochs den 6. ejusdem hora octava matutina kamen die obgedachte **Herren Deputirte E. E. Raths** und Bürgerschafft wiederum zusammen / liessen in præsenz unser der Notariorum und obbenannter unserer Zeugen / hernach benannten Personen/ nach Erlassung derer Pflichten/ womit sie dem Rath verwandt sind/ die Warnung des Meineyds vorhalten / hernach auch dieselbe den Eyd auff die Art und Weis / wie letzthin

hin auch beschehen / würcklich præstiren / welche dann darauff deponirten / als hernach beschrieben.

Undecimus Examinatus, **Frantz Wolff** / Bürger und Dreher 32. Jahr alt / **reformirter Religion** war / weilen er letzthin bey Amt seines Gesellens / Frantz Michael **Eringers** (welcher oben der 3te Deponent gewesen) Aussag confirmirt über dieselbe befrags und solche ihme vorgelesen worden / mit der er sich allerdings confirmirte / ausser daß sein Gesell unter der Thür und Deponent weiter drinnen hinter ihm gestanden / da der Soldat / welchen er nicht kennete / noch wisse / ob er des Schultheissen Sohn oder nicht / ins Haus dringen wolte / und **mit dem** Bajonet **nach ihm gehauen** / der aber hernach als Deponent eine hinter der Thür gefundene Stang bey die Hand bekommen / von zwey aus der Procession herbey geloffenen Personen zurück gezogen worden. Es hat aber der andere / welcher des Soldaten Vetter seyn solle / **die** Wort / wie sein Gesell deponirt / ausgestossen / und den Magistrat dadurch gelästert.

Duodecimus. **Andreas Becher** der ältere / Bürger und Fischer 42. Jahr alt / **Lutherischer Religion** / bestättigt / gäntzlich seine bey **Amt** gethane Aussag / welche ihm deutlich vorgelesen worden dieses Inhalts:

Andreas Becher der ältere deponirt / daß verwichenen Montag nebst seiner Frauen und kleinen **Kind in** die Nachmittags-Kirch **gegangen** / und **als** an die **Hardgaß** gekommen / wäre die Procession auf ihn gestossen; dahero er ein wenig stehen geblieben / indeme wären die **Roxheimer Bauren** gekommen / vor deren Schultheiß er den Hut abgezogen und hernach wieder auffgesetzt / darauff wäre **des Schultheissen von Roxheim sein Sohn** aus der Procession mit einem **blossen** Bajonet **auff ihn** zugesprungen und gesagt: **Du Hund wilt du den Hut abziehen** / welchem er zur Antwort gegeben / ich weiß schon vor wem ich den Hut **abziehen** solle / aber vor dir nicht / damit habe er auf **ihn zuhauen** wollen / damit aber Unglück vermeiden **möchte** / habe er seinen Hut abgezogen / darauf wäre **er auf des** Kauffhauß Wirths-Knecht zugerennet / und denselben mit dem Bajonet auff die Brust gestossen / auch den Haußknecht actioniret.

Decimus tertius, **Matthias Unsin** / Burger und Maurer / 32. Jahr alt / **Lutherischer Religion** / bestättigte gleichfals seine bey Amt **gethane Aussag** / welche ihm deutlich vorgelesen worden.

Veneris **den** 1 April. 1701.

Matthias Unsin / der Maurer befragt / was **bey der Oster-Montägigen** Procession **beobachtet** / sagt aus / daß in des **Dackermans** des Glasers **Hauß** gestanden / da habe er bey der Procession **Zurückkunfft** gesehen / daß ein **Bauer im Hut** Steine **gehabt** / und damit in die **Juden-Gasse** changiret / könne aber nicht sagen / nach weme geworffen **worden**. Mit dem Zusatz / es habe dieser Baur / **so viel er** gesehen / 3. biß 4. mal mit Steinen aus seinem **Hut in die Juden-Gaß** geworffen / und darzu **gelachet** / die Nachgefolgte hätten auch mit denen **Stecken gegen** besagte **Gaß** gedrohet.

Omnibus & singulis imponebatur silentium, und hat sich / nachdem ein jeder seine obbeschriebene Aussag auff beschehene Vorlesung bestätiget hatte / damit der Actus geendiget / welcher im Jahr / Tägen und Stunden und Ort / wie auch beglaubter Zeugen Gegenwart / beschehen und verrichtet worden / wie ausführlich obbeschrieben.

In Uhrkund dessen wir beede Notarii über sothane von uns selbst zu Papier gebrachte Dispositiones, gegenwertiges Instrumentum requirirter massen zu verfertigen / unter mein Georgens eigener Hand zu mundiren beederseitig zu unterschreiben und unsere Notariat-Signeten beyzudrucken / wir nicht ermangeln sollen und wollen

Georg Sigmund Braun / Käys. Notarius.
Joh. Christoph Georgen / Käys. Notarius.

Lit. B.

Des Magistrats zu Wormbs Protestation.

Des Fürstl. Wormsischen Hof-Gerichts
Hochwohlverordnete Herren Hof-Richter / Commissarien und Räthe.

Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge / Wohl-Edle / Veste und Hochgelahrte / Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Demnach wir nun eine Zeithero bey Insinuirung der **Hofgerichtlichen** Appellations-Processen aus denen Inhibitionibus wahrnehmen müssen / daß aller unserer vor kurtzen und langen Jahren eingewandten rechtmäßigen Contradictionen ungeachtet die Wort **unserer Obrigkeit zu Verachte:** wider den uhralten und Rachtungs mäßigen Stylum auch unserem Reichs-kündigen immediat Stand / zu höchstem Præjudiz, nicht wissend / was für ein Jus dardurch behauptet / oder acquiriret werden wolle / einen wie den andern Weg inserirt worden; Solcher verfänglichen Schreib-Art aber ohne Hindansetzung unserer Eyd und Pflichten / so wir **Ihro Röm. Käyserl. Maj.** als unserm allergnädigsten und rechten Herrn geleistet / wir fürohin also nicht länger nachzugeben wissen. Als sind wir verursachet worden / zu Salvirung unserer und der Stadt notorie competirenden **Oberherl. und Gerechtigkeit** hiemit nochund zwar ein- für allemal nechst hieher wiederholter aller und jeder dießfals vorhergangener schrifft- und mündlicher Protestationen / obangeregten Formalibus, **unserer Obrigkeit zu Verachte** / als die wir / wir gedacht / **niemand ohne der Röm. Käyserl. Maj. und dem H. R. Reich allein einige Obrigkeit über uns gestehen** / auff kräfftigste und am besten solches beschehen kan / soll / oder mag / annochmals zu contradiciren / und dagegen zu protestiren / mit unterdienst- und dienst-freundlichen Ersuchen / unserer mit dergleichen hinkünfftig gnädig und großgünstig zu verschonen / und hingegen **weil wir E. löbl. Fürstl. Hofgericht** hieselbst anderer gestalt nicht als ein blosses und zwar limitirtes Appellations oder Obgericht zu erkennen schuldig sind / entweder jetzt bemeldten Worts / **Ober-Gericht** / anstatt Obrigkeit bey sothanen Inhibitionibus sich zu gebrauchen / oder aber uns den Rath und unser **weltliches Stadt-Gericht** nicht zu

verdencken/ wann wir dergleichen Inhibitiones nicht pro insinuatis annehmen/ sondern alsbald wiederum zuruck geben lassen werden: So wir zu nothwendigee unserer Verwahrung auch unterdienst- und dienstliche Nachricht unverhalten sollen.

den 4. Junii 1673.

unterdienst- und dienstwillige

Städt- Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Wormbs.

An das Fürstl. Hofgericht zu Wormbs.

Lit. C.

Copia **anderweitige** Protestations-Schrifft des Magistrats zu Wormbs.

Des Fürstl. Wormsischen Hof-Gerichts Hochwohlverordnete Herren Hof-Richter/ Commissarii und Räthe.

Hochwürdig-Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge/ Vest und Hochgelahrte/ gnädig/ großgünstig hochgeehrte Herren.

DEmnach wir/bey Insinuirung der in Sachen **Rast** contra **Meckelische Gebrüdere** ausgegangenen Hofgerichtl. Appellations-Processen aus der Inhibition wahrnehmen müssen/ daß die Worte: **Unserer Obrigkeit zu Veracht/** unserm Reichs-kündigen immediat-Stand zu höchstem Præjudiz, nicht wissend/ was für ein Jus dardurch behauptet oder acquirirt werden wollen/ insinuirt worden/ solche **verfängliche Schreib-Art** aber ohne Hindansetzung unserer Eyd und Pflichten/ so wir **J. Röm. Käys. Maj.** als unserm allergnädigsten einig- und rechten Herrn/ geleistet/ wir nicht nachzugeben wissen/ also sind wir verursachet worden/ zu Salvirung unserer und der Stadt notorie competirenden **Oberherrl. und Gerechtigkeiten**/ hiemit ein- vor allemal obangeregten Formalibus **Unserer Obrigkeit zu Veracht**/ als die wir/ wie gedacht/ **niemand/ ohne der Röm. Käys. Maj. und dem H. R. Reich** allein einige Obrigkeit über uns gestehen/ auffs kräfftigste und am besten solches geschehen kan/ soll oder mag/ zu contradiciren/ und dargegen zu protestiren/ mit unterdienst-freundlichem Ersuchen/ unserer mit dergleichen hinkünfftig gnädig und großgünstig zu verschonen/ und hingegen/ weiln wir **Ein löbl. Fürstl. Hofgericht** hieselbst anderer gestalten nicht/ als ein blosses und zwar limitirtes Appellations oder Obergerichts anstatt Obrigkeit bey sothanen Inhibitionibus sich zu gebrauchen/ oder uns/ den Rath und unser weltliches Stadt-Gericht nicht zu verdencken/ wenn wir dergleichen Inhibitiones nicht pro insinuatis annehmen/ so wir zu nothwendiger unser Verwahrung/ auch unterdienst- und dienstlicher Nachricht unverhalten sollen/ nechst Göttlicher Gnaden-Empfehlung verbleibend

Ew. Hochwürden/ Gnaden und unserer Hochgeehrten Herren

unterdienst- und dienstwillige

Städt- Burgermeister und Rath des H. Reichs freyen Stadt Wormbs.

Lit. D.

Der Fürstlichen Wormsischen Regierung Decret darüber.

DEm hiesigen **Stadt-Rath** bleibt auff sein/ vor etlich Tagen eingelangtes vermeyntliches Protestation- und Contradiction-Schreiben/ hiemit ohnverhalten/ was massen demselben keineswegs gebühren wolle/ disseitigen **Hochfürstlichen Hofgericht** Zeit und Maas zu geben/ oder Formularia zu extrahirenden Processen vorzuschreiben/ massen dann wegen obberührten angemasten Schreibens/ vielmehr des ungeschickten Concipisten absonderlicher Vermessenheit billig derhalben mehr zu empfinden/ als dem Magistrat, sonderlich dessen ältesten Mitgliedern (welchen die/ von ohnfürdencklichen zeithero continua serie vom Hochfürstl. Hofgericht gebrauchte Formalia, **unserer Obrigkeit zu Veracht**: Item/ **von Obrigkeit wegen** allzuwohl bekannt seynd) ungleich zu imputiren/ wolte sich aber der Stadt-Rath über die annoch unvergessene/ **Ihrer Hochfl. Durchl.** unserm allerseits gnädigsten Herrn zugefügte **unleidentliche Torten und gröbliche Beleidigung** noch mehrern Excessen unterfangen und nun auch solchergestalten gegen das **Hochfl. Hofgericht** insurgiren/ daß man auch so gar keinen Scheu träget/ demselben neuerliche formulas processuum, quasi ex præscripto zu obtrudiren/ und hingegen die/ ab immemoriali tempore ohnwidersprochen hergebrachte Formularien und zwar sub comminatione repudiationis dieselbe eigenmächtig zu innoviren/ und zu verändern/ so wird es/ wo GOtt will/ bald an dem seyn/ daß die allzusehr übersteigende Animosität das volle Maas erreichet/ mitbin zu Ergreiffung anderer erlaubten zulänglichen Mesuren/ den höchstbefugten Anlaß werden gegeben haben/ wofür man jedoch hiermit die **wohlmeynende Warnung** will gethan/ dabenebenst auch das neulich will remittirt haben. Signatum **Wormbs** den 27. Febr. 1701.

(L. S.) **Hochfl. Wormbsis. Regierung.**

Lit. E.

Käyserliches Protectorium **vor die Stadt Wormbs.**

WIr LEOPOLD **von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser / zu allen** Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien 2c. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crayn/ zu Lützenburg/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrafen **des H. R. Reichs**/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürsteter Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfürdt/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgraf im Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ demnach aus etlichen **Unser Käyserl. Gemüth** bewegenden erheblichen Ursachen/ über das und neben deme alle Unsere **und des Reichs** gehorsame Stände und Unterthanen

gemei-

gemeiniglich in unsern/ als Römischen Käysers und gemeinen Oberhaupts/Schutz/Schirm und Protection sey/ wir jedoch die Ehrsame/ Unsere und des Reichs liebe Getreue N. Stätt-Bürgermeister und Rath der Stadt Wormbs/deren Bürgerschafft auch Zu- und Angehörige sammt ihren allerseits Haab und Gütern/ liegend- und fahrenden Lehen und Eigen/ wie die jetzo haben oder künfftig mit rechtmäßigen Titul an sich bringen möchten/ wo und welcher Orten die gelegen/auch alle und jede Recht und Gerechtigkeiten/ Freyheit/Sicherheit/Vortheil/ Immunitäten und Beneficien/nichts ausgenommen/ in Unsern und des Heil. Reichs sonderbaren Verspruch/ Schutz/ Schirm und Protection empfangen und auffgenommen haben. Thun das auffnehmen und empfahen sie auch also darinn / in Krafft dieß Brieffs / erklären / setzen / ordnen und wollen/ daß vorgemeldte Stätt-Bürgermeister und Rath der Stadt Wormbs und all die Ihrige/deren Haab und Güter/wie obstehet/ jederzeit in solch unserm Käyserl. Schutz / Schirm und Protection seyn und verbleiben/ auch alle und jede Rechte / Gerechtigkeit/ Frey- Sicherheit/ Vortheil / Immunitäten und Beneficien haben/ sich deren erfreuen/ gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ als andere Unsere und des heiligen Reichs Stände und Unterthanen/ so mit dergleichen Käyserl. Schutz / Schirm und Protection begabt und versehen seyn/gantz nichts ausgeschlossen / von allermänniglich ungehindert. Und wir gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/geistlichen und weltlichen Prælaten/Grafen/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/Land-Vögten/ Haupt-Leuten/ Vitzthumen / Land-Richtern/ Schultheissen / Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des H. Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden / Stand oder Wesens die sind / ernst- und festiglich / mit diesem Brieff / und wollen / daß sie / mehrgedachte Stätt-Bürgermeister und Rath der Stadt Wormbs/ deren gantzen Bürgerschafft / auch Zu- und Angehörigen/ sammt deren allerseits Haab und Güter/ liegend und fahrenden/ wie obgemeldt/ bey solch Unserm Käyserl. und des Heil. Reichs Schutz/ Schirm und Protection ruhiglich verbleiben/sie hierwider in keinerley Weiß noch Weg/wie das Nahmen haben mag/ nicht betrüben/ hemmen/ beleidigen oder beschweren/sondern sie/die Ihrigen/ und was denselben zuständig/dabey und in Unserm Nahmen und von unsertwegen manuteniren und schützen / auch im geringsten nicht betrüben / passiren/ hemmen/beleidigen/ einfallen/besetzen/gefänglich verstricken/ streiffen/plündern/sondern sie allerseits ruhig unperturbirt/ unbelästiget und unbekümmert bleiben lassen / als lieb einem jeden seye/ Unsere Käyserl. Ungnade und Straff / und darzu eine Pœn nemlich dreyßig Marck löthigen Golds/die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte / uns halb in Unsere und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil/ offtgedachten Stätt- Bürgermeister und Rath zu Wormbs und den Ihrigen ohnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käys. anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien den 20ten Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnaden-reichen Geburt im Sechzehenhundert fünff und sechzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Siebenden / des Hungarischen im Zehenden / und des Böheimischen im Neundten.

LEOPOLD.

Vt. Wildrich Freyherr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

Dictat. per Chur-Sachsen den 24. Maji 1701.

Num. III.

Gründlicher Bericht über die Catholische Procession zu Wormbs / nebst beygefügten Zeugen-Verhör.

IN hiesiger Stadt Wormbs seynd jemaln um Erbittung eines Regens/ wie dann auch wegen Danck-Festinen unterschiedliche Processiones auff Bischöffl. Befehl / auch durch andere Gassen / und nicht allein um den Dohm gehalten worden / wie dann in Anno 86. bey Eroberung der Stadt Ofen die Procession die Hof-Gasse hinunter mitten über den Marckt beym Hirschen herauff ohne einige Widerrede / und zwar zuschauenden Rath/ von der Müntz geführet worden; Jemaln hat man bey eingefallenen Regen die Procession secunda Paschatis an der St. Martins-Pforte/ als man eben hinaus gehen sollen/die andere Gassen ad Patres Dominicanos umgewendet/ und dero Kirch besuchet/ auch den Gottesdienst allda gehalten / und den Rückweg durch die Schlosser-Gasse/wie auch jemaln dahinunter genommen/ ohne Widerrede die Processiones in der Creutz-Woche werden durch alle fürnehmste Strassen/ ja auch Neben-Gassen geführet / da man dann jemaln wegen grossen Regen oder sonsten Gewässers nicht zur Vieh-Pforten hinaus / ob sie schon offen gewesen/sondern durch die Speyer-Gasse gangen ins Mariä Münster. Vor der Aenderung der Religion ist man zur Speyer-Pforten in Hirsch-Garten/item zur Andreas-Pforten ins Hochheimer Closter/ item zur Müntzer Pforte hinaus / und hergegen das Stifft Neuhausen herein in der Creutz-Wochen processionaliter gangen / daß auff den Oster-Montag Dedicationis Majoris Ecclesiæ 2. Maji und Petri & Pauli die 17. in der Nachtung benahmte Dörffer mit Fahnen herein kommen/ ist biß dato von undencklichen Jahren observirt / wie dann von vielen durch den Brand verlohrnen Keller-Registern noch eines de Anno 1569. ausweiset/daß man denen Pfarrherrn von denen 17. Dörffern jedem 1. Maas Wein zu reichen/ in specie auch denen von Lambertheim/

Hoch-

Hochheim und Nordtheim/ welche Dörffer nicht allein den Oster-Montag/ sondern auch auff Dedicationis und Petri & Pauli erscheinen solten/ welches keinesweges die Reichsstadt Wormbs/ sondern die veränderte Religion der Chur-Pfältzis. Herrschafften eine geraume Zeit verhindert/ und aus der pflichtmäßigen Deposition einiger mehrern Theils der reformirten Religion zugethanen Unterthanen sub Lit. A. ausführlich zu ersehen/ daß die nunmehro von der Stadt zu verhindern suchende Gemeinden und Dorffschafften vormalen und in specie zur Zeit der Bayerl. Inhabung der Chur-Pfältzischen Landen je und allemal denen Creutzfahrten und Processionen ohne alle Hinderniß und Gegen-Rede beygewohnet haben.

Beylage Litera A.

Lampertheimer Deponenten über die Procession zu Wormbs/ Anno 1701. den 19. Martii auf Chur-Pfältzischen hohen Regierungs-Befehl wurden einige gemeinschafftliche Unterthanen dahier über gewisse nachfolgende Interrogatoria, nachdeme sie zuvor die pure lautere Warheit zu sagen von mir alles Ernstes ermahnet worden/ pflichtlich vernommen.

Interrogatoria Generalia.

1. Wie Zeuge heisse?

Caspar Grießheimer/ des Gerichts.

2. Wie alt er seye?

62. Jahr/ dahier gebohren.

3. Was Religion?

Reformirter Religion?

Specialia.

1. Ob ihm Zeugen gedencke und wissend seye/ daß in hiesiger Kellerey/ und in specie dahier zu Lampertheim die Catholische in die Kirche gangen/ und darinn ihre Glaubens-Ubung gehabt?

Nein dencke ihm nicht.

2. Ob er niemaln gehöret/ daß die Unterthanen in der Kellerey Stein/ als das Dorff noch Catholisch gewesen/ zu der Procession den ersten Oster-Feyertag wallen gegangen?

Ja/ habe öffters gehöret von alten Leuten/ unter andern von seines Vaters Brüdern/ daß sie zu solcher Procession gegangen und Fahnen getragen/ und zwar/ weiln sie halb Bischöffl. Unterthanen/ wegen solcher Procession aber hätten sie gleich denen gantz Bischöffl. Unterthanen/ als welche auch mit dieser Procession gehen müssen/ auff der so genannten Städtischen Bürger-Wäide ihr Vieh eintreiben und wäiden dörffen/ welches Wäid-Recht aber ihnen nicht mehr gestattet/ weilen das Processions-Gehen zur Reformirten Landsfürsten Zeiten nicht gehalten worden.

4. Wann dann solches Processions-Gehen unterblieben?

Könne es nicht sagen/ & sic silentio imposito dimissus.

Zweyte Kundschaffts-Person.

ad 1. Adam Kärcher.
ad 2. 55. Jahr.
ad 3. Reformirter Religion.

Ad specialia.

Gedencke ihme nicht allein von seinem verstorbenen Vater/ der etliche 80. Jahr alt gewesen/ habe er öffters gehöret/ daß die Catholische zu Bäyerischen Zeiten dahier in die Kirch gangen/ und weiln sie dann auch zu dieser Oesterlichen Procession als halb Bischöffl. Unterthanen hätten gehen müssen/ so habe auch die Gemeine zu solcher Zeit das Recht gehabt/ gleichwie es die gantz Bisch. Unterthanen noch würcklich haben/ ihr Vieh auf die Bürger-Wäide nechst bey der Stadt Wormbs zu treiben und zu wäiden; Seye ihme auch wissend/ daß die Lampertheimer im letztern Lothringischen Kriege/ als sie flüchtig gangen/ ihre Viehe etliche Tage dahin getrieben/ welches aber die Herren von der Stadt Wormbs nicht haben gedulten wollen/ aus dem Vorwand/ weiln die Lampertheimer bey der Oesterl. Procession zu Wormbs die Fahnen nicht mehr tragen/ so hätten sie auch das Recht wegen der Wäide verlohren. Erinnert sich noch weiters/ von dem vor 20. Jahren dahier verstorbenen Hanns Georg Mickhel Müllern gehört zu haben/ daß sein Vater selbsten als ein Unterthan allhier bey solcher Procession die Fahnen getragen habe.

Die dritte Kundschaffts-Person.

Ad generalia.

ad 1. Simon Schweitzer.
ad 2. 56. Jahr alt.
ad 3. Catholischer Religion.

Ad specialia.

Sagt in allem dem ersten Deponenten gleich lautend aus; Silentio imposito dimissus.

Die vierdte Kundschaffts-Person.

Ad generalia.

ad 1. Barthel Stephan.
ad 2. 77. Jahr.
ad 3. Reformirter Religion.

Ad specialia.

ad 1. Nein.

ad 2. Ja/ und habe zwar einer von denen Lampertheimer Unterthanen Fahnen tragen müssen/ und daß die Leute zu solcher Oesterlichen Procession gegangen/ hätten sie deßwegen die Bürger-Waide gleich denen Bischöffl. Unterthanen genossen/ aber einen hätten die Lampertheimer sonderlich stellen müssen/ so die grosse Fahne dabey getragen. Silentio imposito dimissus.

Fünffte Kundschaffts-Person.

Ad generalia.

ad 1. Christoph Frederer.
ad 2. von Hochheim.
ad 3. Etliche 60. Jahr.
ad 4. Reformirter Religion.

Ad

Ad specialia.

ad 1. Habe öffters gehöret von seinen Vor-Eltern / daß die Catholische / als der Bäyer-Fürst im Lande gewesen / allda in die Kirch gegangen / aber es habe nicht lange gewähret.

ad 2. Habe gehöret ja / daß auch damals die Hochheimer zu dieser Proceßions gangen / und das Dorff einen Mann stellen müssen / so bey solcher Proceßion die Fahnen getragen / deßwegen sie auch die Bürger-Wäide genossen / ob sie aber mit Fahnen aus Hochheim dahin gangen / das wisse er nicht / habe niemalen was davon gehöret.

Daß vorstehende Dispositiones alle so geschehen / thue ich des Orts Beamter hiemit unter Hand-Petschafft attestiren und beurkunden. Lamperthheim ut supra.

P. Paul Hoffmann.

Dict. Ratisb. d. 26. Jun. 1701. per Chur-Sachs. Num. IV.

Der Stadt Wormbs Gravatorial-Schreiben an den Reichs-Convent zu Regenspurg / wider den Clerum und die Fürstl. Bediente daselbst einige in dero Territorio vorgenommene Attentata und Turbationes concernirend / sammt beygefügter Species Facti.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / Hoch- und Wohlweise / gnädig- Hochgeneigt und Hochgeehrte Herren!

DAß Euere Excell. Gnaden auch unsere hochgeneigt- und hochgeehrte Herren dieser armen und recht-unglücklichen Stadt schwere Bedrängniß / mit welcher derselben von hiesigem löbl. Clero, Fürstl. Bischöffl. Ministris und Bedienten fast von Tag zu Tag sich vermehren / zugesetzet wird / aus unserm den 13. passato und vorhin abgelassenen unterthänig- und dienstlichen Klag-Schreiben gnädig- und großgl. beherziget / und / indeme die Sachen etwan weder am Kays. Hof noch per Commissiones leichtlich zu heben wären / vor das Rathsamste erachten wollen / daß solche dem löblichen Ober-Rheinischen Creiß recommendiret / und daselbst durch gewisse Deputatos ausgemachet werden mögen / dafür erstatten wir hiemit unterthänig- und dienstschuldigsten Danck / und erkennen uns dafür tieff verbunden zu seyn / so beflissen und auffrichtig als betrüblich wir benöthiget sind / abermalige und zwar so schwere und grosse als vor nie erlittene Drangsalen in unserm und unserer zur Desperation gerathender Bürgerschafft Nahmen aus innigklichem Hertzens-Kummer unterthänig und dienstlich zu klagen / mit was grossen Gewalt man am 9ten dieses unser Eigenthum und Territorium unverschuldet und unverwarnet ohne vorhergegangene geringste Prætension oder Forderung invadiret / und dasjenige feindselig destruirt / was über Manns-Leben löblich und mit gutem Fug und Recht geordnet und gepflantzet / und von letzterer Kriegs-Devastation übergeblieben / nuch mit Fortsetzung grösserer Ravage zu bedrohen continuirt / allermassen hiebey geschlossene Species Facti und Beylagen mit mehrern zeigen. Gleichwie aber Ew. Excell. Gnaden und unsere hochgeneigt- und hochgeehrte Herren hieraus hocherleuchtet erkennen werden / mit was Gefährlichkeiten uns ad incitas zu bringen öffentlich gehandelt werde / mithin zulängliche Hülffe zu erlangen summum in mora periculum anscheinet. Also nehmen zu Deroselben wir die nochmalige gehorsamste Zuflucht / bitten und flehen unterthänig- und dienstlichst / ja um GOttes willen / sich unsers auff das Eusserste gekommenen Noth- und Jammer-Standes mitleydentlich anzunehmen / die gute Stadt von dem augenscheinlichen Unergang mildreich zu retten / und die vor zulänglich erachtende Hülffs-Mittel förderlichst und nachdrücklich angedeyhen zu lassen. Wir und unsere arme um Errettung seuffzende Burgerschafft werden Euer Excell. und unsere hochgeneigt- auch hochgeehrte Herren hierunter bezeigende hohe Gnade und Güte mit ohnermüdeter Dänckbarkeit zu veneriren und unter Göttlicher Empfehlung dafür ohnablässig zu seyn und zu verbleiben ohnermangeln

Ew. Excell. Gnaden und unserer hochgeneigt- und hochgeehrten Herren

Wormbs den 15. Junii, 1701.

unterthänig-gehorsam- und dienstergeben-willigste

Stadt-Burgermeister und Rath des H. Reichs freyen Stadt Wormbs.

Species Facti.

Von denen auff der Bürger-Wäide und Vieh-Trieb verübten Insolentien / mit Beylagen Num. 1. & 2.

ES lieget nahe an der Stadt Wormbs dißseit Rheins ein sehr grosses und schönes Wiesenfeld / welches ringsum ordentlich abgesteinet / der Stadt Eigenthum ist / und dahero die Bürger-Wäide genennet wird / auff solcher haben verschiedene benachbarte Dorffschafften den Wäidgang mit dieser Limitation hergebracht / daß sie alle Jahr bey dem Rath darum ansuchen / die vorgeschriebene Zeit / wann sie anfangen und wieder auffhören sollen / beobachten / einen gewissen Weg zum Viehtrieb benntzen müssen / wie mit gnugsamen Documentis klärlich belegt werden kan. Gleichwie nun aber aus des Magistrats Vorfahren auff besagter Bürger-Wäide / als ihrem Eigenthum von undencklichen Jahren gute und heilsame Ordnungen gehalten / und nicht allein / wie weit der Dorffschafften Berechtigungen gehen / sondern auch einer jedweden Gattung des Viehes einen besondern Platz zueignen und absteinen / dahero die Hämmel- item Säu- und Gänse-Wäide nennen / 2. besondere Plätze aber / einen die Herren- oder Seniors-Wiesen / den andern aber die Bau-Wiese benahmsen / und

und von gemeiner Wäide durch Gräben und Bäume absondern/ auch hie und da Stümmel-Weyden-Bäume zu gemeiner Stadt-Behuff in ziemlicher Anzahl pflantzen lassen/ deßgleichen da durch Nachlässigkeit der Hirten einig Vieh in gedachte beede Wiesen gekommen/ oder sonsten zu Schaden gegangen/ oder auch an Rind-Vieh und Pferden/ die der Wäide nicht berechtiget/ sich auff der Bürger-Wäide antreffen lassen/ von **der Stadt Haag-Schützen** gepfändet/ nicht eher/ als biß behörige Eynung und Straff erstattet/ loßgelassen und in solchem allen niemalen von niemand behindert und beeinträchtiget worden/ ausser daß **besagte Dorffschafften** vor etlichen Jahren durch einen neuen Weg auff mehr bemeldte **Bürgerwäid** de facto **gedrungen**/ und dadurch die von uhralten Zeiten zu Beschützung der gantzen Wäide mit rühmlicher Sorge/ Mühe und Kosten gemachte schöne Gräben muthwillig und boßhafftig verdorben: Also hat sich hingegen am 10. Maji letzthin zugetragen/ daß/ nachdeme man sich unterstanden/ **allerley fremde Pferde/ so gar auch der Juden**/ und welchen der uhralten Ordnung nach weder die hintere Huff-Eisen abgenommen gewesen/ noch die das benöthigte **Dorff-Brandzeichen** hatten/ auff die Wäide zu schlagen/ deßgleichen die **Horchheimer und Weinsheimer**/ sonderlich die Pferd-hütende **Buben/ allerhand** Insolentien an den Gräben und dem Häußlein **der** Senior-**Wiesen** angefangen/ und daß sie alles ruiniren wolten/ freventliche Droh-Worte sich vernehmen lassen/ und von Raths wegen darüber bey des Herrn **Dohm-Dechants/ als Hochfürstl. Statthalters Hochwürden/** dero selbsten wohl erinnerlich/ daß mit dero eigenen Pferden/ so sie vor diesem auff die Wäide gehen lassen/ obbesagtes beobachtet worden/ sich höchlich beschweret/ und endlich weilen keine Remedirung erfolget/ die wohlbefugte jederzeit in dergleichen Fällen üblich gewesene **Pfändung** an Hand genommen/ und durch den **Haag-Schützen** etliche dergleichen **Juden-Pferde** in den Bauhof getrieben worden/ der **Hochfürstliche Bischöffl. Amts-Keller/ Trommer** dagegen mit **Thätlichkeiten** zugefahren/ und zu Hochheim 4. bürgerliche schöne Pferde/ mit welchen daselbst Wein abgeholet werden wollen/ arrestiren/ und den einen Bürger die Nacht über ohnverschuldet carceriren lassen/ welche Pferde biß dato noch in Arrest gehalten werden/ ob man sie schon auff Seiten des Magistrats zu dißmaliger Remittirung der Straffe/ welche die Juden verwürckt/ und Erlassung derselben Pferde/ daferne nur etwas weniges vor die wolhergebracht- und befugte Eynung erstattet würde/ wir auch zu Leistung gnugsamer Caution vielfältig angeboten hat; Dannenhero ein Ehrsamer Rath reifflich erwogen/ daß auff jener Seiten man allerhand hervor zu suchen sich augenscheinlich anlasse/ um der guten Stadt und Bürgerschafft wehe zu thun/ und sie von dero Gerechtsame nach und nach zu verdringen/ und durch gute Wege nichts zu erhalten/ sondern vielmehr der **Bauern Muthwill** je mehr und mehr zu der Bürgerschafft Verdruß und Verbitterung gestärckt werde/ mithin bewogen worden/ viam juris zu ergreiffen/ und bey dem **Hoch-Preißlichen Käyserl. Cammer-Gericht** rechtliche Hülffe zu imploriren/ auch darauff ein Mandatum de relaxando arresto nec via facti sed juris procedendo sive de non contraveniendo veteri observantiæ circa jus compascui, nec in ea turbando vero cum clausula erhalten/ und den 13. ejusdem insinuiren/ deßgleichen darauff relaxationem arresti öffters requiriren und cautionem omnium bonorum schrifftl. unter der Stadt Insiegel offeriren lassen. Anstatt **der Röm. Käyserl. Maj. und Dero höchsten Gericht** geziemenden Respects und Parition aber man sich jener Seits einer **noch grössern vorher nie erhörten Thätlichkeit** unterstanden/ daß am 9. dieses Monaths Junii gantz unvermuthet und unverwarneter Dingen/ **einige Chur-Pfälz. und Bischöffl. Beamte** mit zusammengezogenen mehr als 400. Bauern unter Bedeckung einiger commandirter Dragoner auff der Stadt unstreitiges Territorium und Eigenthum **die Bürger-Wäide** nemlich mit **grosser Gewalt eingefallen**/ und dagegen beschehener Protestation ohngeachtet/ durch die Bauern die Seniors- **und Bau-Wiesen** ruiniret/ daß Häuslein biß auff den Grund abbrechen/ das Zimmerwerck zur Aschen verbrennen/ von denen auff den **Gräben** über Manns-Gedencken gestandenen grossen und dicken **Bäumen über anderthalb hundert abhauen**/ solche Gräben damit ausfüllen/ verschiedene **Weyd- und Scheid-Steine** ausgraben/ in Stücken zerschlagen/ und folglich **ärger als ein offenbarer Feind** verfahren lassen; allermassen das darüber vom Notario und Zeugen auffgerichtete Instrumentum publicum mit mehrern bezeuget/ sub Nro. 1. Nun hat man zwar zu Beschönung dieser dem gemeinen Frieden der Rachtung und der **Ober-Rheinischen Creis Verordnung**/ daß man gegen einander nicht de facto verfahren/ sondern gütliche Wege versuchen solle/ vorsetzlich zuwider lauffenden Action die Schuld auff **Chur-Pfaltz** legen wollen/ als ob es aus **dero Befehl** allein beschehen wäre/ und **Fürstl. Bischöffl. Regierung** nichts damit zu thun hätte/ da doch die **Churfürstl. Pfälz. hohe Regierung** hievon gantz keine Wissenschafft gehabt/ weniger solche That befohlen/ sondern vielmehr ein gerechtes Mißfallen daran getragen/ darüber inquiriren und fernere Thätlichkeiten inhibiren lassen/ allermassen **deroselben ernstlicher Befehl**/ welcher deßwegen an 3. Ober-Aemter ergangen/ **hiebey** in Copia sub Nro. 2. solches klärlich an den Tag leget. Inzwischen continuiren die **Bedrohungen**/ daß weiln die Stadt sich in seinem Rechte zu erhalten/ die Gräben wieder ausräumen/ und theils Stücker Steine an vorige Stellen auffrichten lassen/ man noch grössere Sachen unterstehen/ und der Bürgerschafft privat Güter an Weyden/ Clauern und Gärten biß an die Stadt-Mauern schleiffen und verheeren/ und sich darzu nicht allein der Bauern/ sondern auch etlicher Compagnien Soldaten gebrauchen wolle/ welches **nicht bloß als Drohworte**/ sondern

dern daß mans / wo nur möglich / ins Werck zu richten nach allen Kräfften sich befleissen werde / um so mehe zu regardiren und in Erwegung zu ziehen / als auff dieser Seiten der Haß / welchen einige Passionirte über das Auffnehmen dieser guten Stadt mißgünstig tragen / überflüßig bekandt / mithin zu befürchten ist / daß wann dergleichen Ravage unternommen werden solte / die Bürgerschafft / welche bey jüngstern Angriff von der Gegenwehe kaum abzuhalten gewesen / wann ihre privat-Güter auch angetastet werden solten / zu einem Auffstand und eyfferiger Resistenz mit Darsetzung Guts und Bluts / ja Leib und Lebens / wie man sich bereits öffentlich vernehmen lässet / dergestalten erhitzet werden möchten / daß der Magistrat viel zu schwach seyn dörffte / einer desperaten Defension mit gnugsamen Nachdruck zu widerstehen / und wann auch dadurch / so GOtt verhüte / alles drüber und druntee gehen / ja das gantze Stadt-Wesen auff einmal gäntzlich zerfallen solte / zu remediren keine Hülffe noch Mittel zu ersinnen weiß / sondern an allen solchem Unheyl gäntzlich entschuldiget und entlastet zu seyn feyerlichst protestiret.

Hierauff hat sich auch gestern zugetragen / daß von denen Horchheimer und Weinsheimer Bauern bey 30. Mann theils mit Gewehr theils mit Hacken auff die Bürger-Waide kommen / und die bey gegenwärtigen hohen Gewässer aus dem Rhein auff besagter Bürger-Wäide gestiegene Fische auffzufangen sich unterstanden / und wie gleich jetzo gewisser Bericht einkommt / des Kellers von Stein beschehener Bedrohung zu Folge die Dragoner der hiesigen Bürger Gras auff unserm jenseit Rheins gelegenen Burger-Feld würcklich fouragiren. Wormbs den 15. Junii, 1701.

Beylag Num. 1.

Instrumentirte Protestations-Schrifft / wider die Gewalthaten auff der Burger-Wäide.

IM Nahmen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit 2c. Seye kund und zu wissen gethan Krafft gegenwärtigen offenen Instrumenti, daß im Jahr nach Christi JEsu heylwärtiger Geburt 1701. indictione 9. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDI, erwehlten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien 2c. Donnerstags / den 9. Tag Junii um 9. Uhr vormittag allhier in des Heil. Reichs Stadt Wormbs auff dem Rathhause / der Bürger-Hof genannt / per conclusum amplissimi Senatus Ich Endes bemeldter Käyserl. Notarius großgl. requiriret worden / nachdeme in diesem Moment Nachricht eingekommen wäre / daß einige Hochfürstl. Bischöffl. Bediente Coadunatis hominibus armata manu gantz unvermuthet- und unverwahreter Weise auf der Stadt eigenthümlicher Bürger-Wäide in die so genannte Seniors-Wiesen eingefallen / den Haag-Schützen gefangen gehalten / und mit Ruinir- Aus- heb- und Zerschlagung der Wäid-Steine grosse Gewaltthaten verüben liessen / daß ich mit Hrn. Johann Peter Zornen und Hrn. Johann Nicolaus Trappen / beede des gemeinen Raths / als mir zugegebenen glaubwürdigen Zeugen / welche nebenst mir quoad hunc Actum deren Pflichten / womit wir allesamt dem Rath zugethan sind / erlassen worden / mich auff besagte Bürgerwäide erheben / die Thätlichkeit erkundigen / und da ich solche angebrachter massen befände / derselben als denen Reichs-Constitutionen dem gemeinen Frieden / der Rachtung und Nachbarschafft schnurstracks entgegen lauffend / contradiciren / dagegen protestiren / alle Gerechtsame reserviren / und dagegen ein oder anderes Instrumentum um die Gebühr verfertigen wolte. Wie ich nun diesem nachzukommen Amtshalber mich schuldig befunden / als habe die Herren Zeugen subrequiriret mich mit denenselben in Begleitung Hrn. Johann Lumbachs / des beständigen Raths und alten Schultheissen / als Raths-Deputirten auff besagte Burger-Waide verfüget / da wir gleich anfangs gesehen / daß etliche Steine / so die Hämmel- und andere Wäiden scheideten / aus dem Boden gehoben / und in Stücken zuschlagen gewesen / wie dann etliche Bauren erst von der That zurückkommende uns begegnet sind / von dar wir an dem Senior-Häußlein angelanget / und gesehen / daß die Bauern von Horchheim / Weinsheim / Wiesottenheim / Niedesheim / Roxheim / Bobenheim / Frifeldheim / Heppenheim 2c. mit Hacken / Aexte / Schauffeln wohl 400. starck gedachtem Seniors-Häuslein zugelauffen / allda sich bey unserer Ankunfft Hr. Eyler / Ammann von Thürmstein / Hr. Trattner / Amt-Keller daselbst / der Keller zum Stein / Hr. Hopemann / der Ober-Schultheiß über die Rhein-Dörffer / der Ober-Schultheiß zu Nieder-Flörsheim / Fransenius, der Ober-Schultheiß von Heppenheim / Linck / und andere Bediente nebenst ohngefehr 12. oder 13. Dragoner zu Pferd auff der Seniors-Wiese fanden (auff welcher auch der Bauren Vieh gewäidet) bey denen ich die obhabende Commission abgeleget / wider Gewalt protestiret / und der Stadt alle Gerechtsame vorbehalten / welche aber sich auff einen Befehl / den sie von gemeinschäfftl. gnädigster Herrschafft Chur-Pfaltz und dem Bisthum Wormbs hätten / bezogen / daß die Dorffschafften denen die Stadt ein- und anders nach und nach von der Wäide entzogen / und in seinen Nutzen verwendet / so man nicht länger zu gestatten vermöchte / in ihr altes Recht eingesetzt werden solten / allermassen sie es gleich vollziehen solten / und wir / wie solches geschehe / zusehen könten / der Haag-Schütz aber / den sie um ihnen alle Anweisung zu thun / mit sich genommen hätten / so dann wieder erlassen werden solte. Ob ich nun wohl beständig contradicirte / daß die Bürger-Wäide mithin die Seniors-Wiese der Stadt kundbaree Eigenthum wäre / wie es ohne dem dessen Nahme (Bürger-Wäide) bezeigte / und von undencklichen Jahren in Possession dessen allen ohnbeeinträchtiget gewesen / und denen Dorff-

schafften

schafften nur ein limitirtes Wäid-Recht zustünde/ daran man sie nicht gehindert hätte / diese aber allerhand Neuerungen sucheten / mithin nochmalen protestirte / und der Stadt quævis competentiæ Jura vorbehielte; so wolte doch solches nichts verfangen / sondern an gnädst. Herrschafft verwiesen / und der Stadt-Possession eine Usurpation genennet werden/ deme ich repetita protestatione nochmaln contradicirte / und darauff wahrgenommen/ wie die Bauren **die grosse Bäume an dem Graben der Seniors-Wiese** umzuhauen/ solche in besagten Graben zu werffen / und um selbigen auszufüllen / Erde darauff zu schütten angefangen haben. Als nun hierauff und nach gestatteter Relation dessen allen / Eines Wohl-Edlen Raths fernere Requisition geschehen/daß zu Vollendung dieses Actus, nebst des Raths Deputation und meinen Gezeugen ich mich wiederum auff die obgemeldte **Burger-Wäide** erheben / den Schaden / der durch obgedachte **Beeinträchtigung** geschehen / und welchergestalten man auff Seiten der Stadt mit Zuziehung der Burgerschafft sich an seine Gerechtsame zu halten / nicht verabsäumen/ in Augenschein nehmen/ was vorgehet/ protocolliren/ und glaubhafft bescheinen wolte. So habe mich andern Tags den 10. ejusdem Morgens frühe um 4. Uhr nebst ersagten meinen Gezeugen dahin erhoben/alwo sich auch des Raths Deputation, nemlich der Amts tragende **Herr Burgermeister** Faber, **Herr Alter Städtmeister Meckel / Herr Dreyzehner und Baumeister Knod / und der jüngere Herr Baumeister Meckel** / samt einer Anzahl Burger und Beysassen bey 300. Mann eingefunden/ und man zuforderist den auff der **Seniors-Wiesen** angetroffenen **Gauls-Hirten** bedeutet / daß er die eigenmächtig darein getriebene **Bauren-Pferde hinaus schaffen** solte / und als er sich dessen nicht nur weigerte/ sondern auch mit der Peitsche den Austrieb der Pferde verwahren wolte / durch einen Burger zurück weisen / und die Pferde hinaus treiben lassen/ von dar der Augenschein gegeben/daß nicht nur das Seniors-**Häußl.** biß auff den Grund abgebrochen/ das Zimmer-Werck zur Aschen verbrannt/die steinerne Pfosten und das Gemäure des Eingangs niedergerissen und in den Graben versencket / von denen um die **Seniors-Wiesen** herum gepflantzten so wohl Eich- als auch Stümmel-Weyden-Bäume von deren zehen über das dritte Jahr gemeiniglich ein hundert Wällen Brennholtz genutzet werden können / auff einer Seiten 21. auff der andern 66. zusammen 87. Stämme/ die gröste und dickeste allein/ die kleine und das Gesträuch nicht darzu gerechnet/zu Boden gefället/und von solchen wie auch von Gesträuch und Erden/ die Gräben an 7. Orten zur Passage des Viehes ausgefüllet/ein schöner und sehr grosser an dem hindersten Eck stehender Eich-Baum rund um zerhauen/in der Wiese selbst/ welche 12. biß 14. Morgen Feldes in sich begreiffet/ das zur Erndte zeitig gewesene Graß abgeweydet / ein Morgen gleich nach dem Friedenschluß frischgesetzten **Weyden Clauers** verdorben/ und die darauff gestandene junge Weyden theils ausgerissen/ theils abgehauen / den in dieser Wiese gestandenen steinern Tisch abgebrochen/ das Tisch-Blat in den Graben geworffen / 4. gezweigte Obst-Bäumlein theils auf den Grund abgehauen/theils die Pfropff-Reiß/abgerissen befunden worden. Wie nun hernach auff der Herren Raths Deputirten Anweisung die Bürger frisch an die Arbeit griffen/ die von denen Bauern abgehauene und in die Gräben geworffene Bäume / wie auch Erdreich / Gesträuch und Steine / womit sie an unterschiedlichen Orten zum Ubergang des Viehes angefüllet gewesen/ mit Mühe und Arbeit ausgehoben/die Plätze/ worauff das Gesträuch gestanden / wie auch den Eingang der Wiese verzäunet hatten; Als hat sich **Herr Stättmeister Meckel** samt den 4. geschwornen Steinsetzern und Feld-Messern/ **Strählacken/ Ulrichen / Hafern und Holtzmann** / mit mir und meinen Gezeugen samt dem **Haag Schützen** auch auff die Besichtigung der ausgehobenen und zerschlagenen Weyd-Steine begeben. Da wir befunden haben 1. einen ausgehobenen und am obersten Theil zerschlagenen Stein / welcher die **Hämmel-Wäide** bemercket / auff der einen Seite mit **der Stadt Wappen** / nemlich einen **Schlüssel**/ auff der andern **einen Hammel**/ und Num. 5. bezeichnet / dessen grösseres Stück die Feld-Messer wieder in seine alte Stell gesetzet. 2. Einen Stein/ der in 3. Stücken zuschlagen/ worauff einerseits eine **Sau** und Num. 6. (die **Sau-Wäide** bemerckend) anderseits **der Schlüssel**/welchen die Feld-Messer davor erkennet / daß er gestern nicht mehr im Boden gestanden / sondern bereits vorher schon auff der Erden gelegen habe / mithin von ihnen auf nachgesucht- und gefundenes Zeichen an behöriges Ort gesetzet worden. 3. Einen in viel kleine Stücke zerschlagenen Stein / davon nichts als eine Sau kantbar / dessen grösseres Stück die Stein-Setzer wieder an seinen Ort eingegraben. 4. Einen Stein / von welchem das Zeichen abgeschlagen / den man 38. Schritt weit von dem Platz worinnen er gestanden / im Wasser eines Grabens gefunden / solle **des Haag-Schützens** Bericht nach **ein Hammel** darauff gehauen gewesen seyn/ an dessen statt die Feld-Messer einen höltzern Stecken eingeschlagen. 5. Das untere Stück eines ausgehobenen Steins / an welchem nichts als etwas von 4. Hammel-Füssen zu sehen gewesen/ der Platz aber war daher mit einem Stecken bemercket. 6. Einen in viel Stück zerschlagenen Stein/ aus welchen / daß er mit einem **Hammel** und Num. 9. etwan bezeichnet gewesen seyn mag/ vermuthet / dahero an dessen Stelle ein Stecklein geschlagen worden. 7. Einen 16. Schritt weit von dem Platz worinnen er gestanden / im Wasser gelegenen in Stücken zerschlagenen Stein sub No. 12. und den **Hammel** auff der einen / und auff der andern Seite mit dem **Schlüssel** / ist von denen Feld-Messern wieder an das alte Ort gesetzet. 8. Einen dermassen in gantz kleine Stück zerschlagenen Stein / daß man die Marque nicht / sondern nur / daß **eine alte Schrifft darauff gestanden** seyn möge / erkennen können / und deßwegen an dessen Platz einen Stecken eingeschlagen hat. 9. Einen gleichmäßig gantz zerschlagenen Stein / worauff eine **Gans** / weil er die **Gänse-**

Wäide

Wäide scheidet / zu sehen / an dessen statt nunmehro ein Steckel eingesetzet ist. 10. Einen Stein so / wie die andern / ausgehoben / und an denen Stückern **etwas von einer Sau** erkenntlich / mithin das unterste Theil wieder an seinen Ort gesetzet / von denen Feld-Messern aber / ohngeachtet fleißiges Nachsuchens / das Geheimniß / so doch bey denen andern Steinen / so wieder gesetzet worden / vorhanden gewesen / an diesem sich nicht gefunden / dahero geschlossen worden / daß die Bauren solches ausgehauen haben. Hierauff haben wir uns an die **Bau-Wiese** verfüget / und die Bürger alda mit Aushebung dee gestern ebenmäßig von denen Bauern abgehauenen grossen und meist überaus schweren Bäumen / welche sie mit vieler Mühe und allen angewendeten Kräfften aus dem Graben heraus gezogen / und guten Theils weggeführet / angetroffen / und 71. **grosse Stämme** / die mehrentheils Eichen und Rüsten / auch etwas **Strümmel-Weyden-Bäume** / darunter 4. Obst-Bäume gezehlt / welche die Bauren abgehauen / an- und in den Graben besagter **Bau-Wiesen** geworffen / und selben an etlichen Orten mit Holtz und Eede ausgefüllet haben / und das hineingetriebene Vieh das Geas / welches dem Bericht nach gemeiniglich ein paar Wägen Heu zu geben pfleget / abwaiden lassen. Und nachdeme hierauff nach 10. Uhren die Bürger mit solcher Arbeit fertig waren / und sich wiedee in die Stadt begeben / hat sich dieser Actus zugleich damit geendiget. Worüber ich und meine Gezeugen zu mercksamer Bezeigung dessen allen gezimend requirirt und erinnert. Actum anno, mense, diebus & horis ut supra. Zu Urkund dessen habe ich solches alles / deme von Anfang biß zu Ende mit meinen Gezeugen beygewohnet / getreulich und auffrichtig protocolliret / und daraus gegenwärtiges Instrumentum publicum verfertiget / solches eigenhändig gescheiben / unterschrieben und mit meinem Notariat-Signet bekräfftiget.

(L.S.) Georg Sigmund **Braun** / Käyserl. Notarius.

(L.S.) Johann Peter **Zorn** / als Zeuge.

(L.S.) Johann Nicol **Trapp** / Zeuge.

Num. 2.

Chur-Pfältzische Inhibition wegen dieser Thätlichkeiten.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / rc.

Unsern rc. Liebe Getreuen rc.

WAs bey Unserer nachgesetzten Regierung der Magistrat der Stadt **Wormbs** wegen von Unsern und Bischöfflichen Wormsischen Beamten auch beederseits Unterthanen / nebenst einiger Mannschafft von Unserer Miliz auff ihre so genannte Bürger-Wäide gethaner Invasion und dabey verübte Thätlichkeiten beschwerend angebracht und gebeten / habt ihr ab dem copeylichem Anschluß mit dem gnädigsten Befehl zu ersehen; Ihr sollet Uns foederlich unterthänigst berichten / **ob / und von wem ihr dißfalls befehliget?** oder wie sonsten zu sothanen Unternehmen veranlasset worden / nicht weniger was dabey in einem und andern vorgegangen? Indessen aber biß auff unsere weitere gnädigste Verordnung **mit allen fernern Thätlichkeiten gäntzlich einhalten** / und gegen erwehnte Stadt derentwegen allerdings in Ruhe stehen. Verlassen Uns dessen also zu geschehen gnädigst und seynd euch damit rc. **Heydelberg** / den 10. Junii, 1701.

Chur-Pfältzische Geheime und Regierungs-Räthe.

Freyherr von Sickingen. **Morass.**

An die Chur-Pfältz. Ober-Aemter Heydelberg / Altzey und **Newstadt** mut. mutandis also abgangen.

Num. V.

Fernerweiteres Memorial **der Stadt Wormbs** an das Protestirende Corpus zu Regensburg wegen beschehehenen Beeinträchtigung / mit Beylagen sub Nro. 1. & 2. & Lit. A. & B.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelahrte / Hoch- und Wohlweise / gnädige / Hochgeneigt- und Hochgeehrte Herren!

WElcher Gestalt **Ew.** Excell. **Gnaden und unseren hochgeneigt- und hochgeehrten Herren** wie am 15. Junii letzthin das überaus schwere Anbringen und unerhörte That verhandeln der hiesigen **Fürstl. Bischöfflichen Regierung und der Unterthanen** / so auff unserer **Bürger-Wäide** verübet worden / unterthänigst und dienstwehemüthigst vorgetragen / und um Hülff und Rettung angesuchet / geruhen dieselbe sich hierdurch gehorsamst anerinnern zu lassen. Ob wir nun wohl seithero in **Hoffnung** gestanden / es würde / wo nicht das seit deme in Augusta Camera Imperiali erhaltene- und insinuirte ulterius Mandatum de relaxando arresto sine clausula, jedoch die fernerhin über die auff der **Bürger-Wäide** verübte Gewalt imperirte- und den 27. ejusdem gleichfalls intimirte Citatio super fracta pace publica cum mandato de desistendo à quibuscunque violentiis nec amplius turbando vel offendendo, sed reparando damnum s. c. so viel würcken / daß unsere **Bürger-Pferde** zu Horchheim relaxirt werden mögen; So erhellet jedoch aus der **Beylage N. 1.** das augenscheinliche Contrarium, und daß **der Arrest** noch schärffer und ernstlicher als zuvor continuiret werde: Dahingegen **die Churfürstliche** Pfältzische Regierung noch erst dieser Tagen ernstlichen Befehl an die **Ober-Aemter** ergehen lassen / daß die Stadt so wohl in dieser als anderer Begebenheit von allen Thätlichkeiten unbelästigt bleiben solle. Wessentwegen von solchem allen **Ew.** Exc. Gnaden **und unseren hochgeneigt-**

neigt- und hochgeehrten Herren fernere unterthänig- und dienstgehorsamen Bericht hiemit erstatten/und unser demüthigstes Bitten um so angelegentlicher wiederholen wollen / als die beharrende Beschwerden und Zunäherung der Fürstl. Bischöffl. Regierung uns wenig gutes ominiren lässet/ die wir anbey nicht allein die Beantwortung gegentheiliger Speciei Facti in dem Processions-Werck zugleich sub Nro. 2. mit Attestatis sub A. & B. hiebey schliessen / sondern auch in schuldigster Danckbarkeit vor bißhero so gnädig und gütigst bezeigtes Patrocinium unter Göttlicher Empfehlung zu beständigst gesegnetem Wohlseyn in tieffen Respect ohnausgesetzt verharren sollen

Eurer Excell. Gnaden und unserer hochgeneigt auch hochgeehrten Herren

Wormß den 13. Julii 1701.

unterthänig- gehorsam- und Dienst-ergeben willigste
Städt- Bürgermeister und Rath des H. Reichs freyen Stadt Wormß.

Beylagen zum Stadt Wormbsischen Memorial vom 13. Julii 1701. deren Inhalt wegen von denen Bischöffl. und andern Unterthanen ihnen zugefügten Ruins der Bürger-Wäide/ war.

Num. 1.

Extract des Heil. Reichs freyen Stadt Wormbs Amts-Protocolli, den zugefügten Ruin der Bürger-Wäide betreffend.

Veneris den 8. Julii, 1701.

Johann Lohe / der Kärcher referiret/ daß/ als er am verwichenen Dienstags Morgens früh durch Horchheim um zu Obrigheim Wein zu holen / gefahren / da wäre er zu gedachtem Horchheim erst an den Stall / wo des Görgens arrestirte Pferdte stehen/ gegangen / und als er dahin gekommen/ gesehen / daß der Stall zu/ und des Görgens Knecht darinn verschlossen / welcher aber gegen 6. Uhr zu dem Laden heraus gestiegen/ bey seinem Knecht und Pferden aber habe er die 2. Dorff-Wächter angetroffen/ darauff wäre er zu dasigem Schultheissen gegangen / und die Ursache dessen / weiln zuvor dergleichen nicht geschehen / gefraget? Worauff der Schultheiß ihme zur Antwort gegeben: Er/ Deponent, solte es nicht übel nehmen / und damit ein Schreiben/ als einen erhaltenen Befehl vom Amts-Keller/ Trommer / aus dem Sack gezogen / und ihme daraus vorgelesen / wie ihme bey 20. Rthaler Straff von demselben verboten worden / kein Pferd von denen arrestanten aus dem Stall zu lassen; dieses vernommen / wäre er auff Obrigkheim seiner Fuhre nachgegangen. Giebt Hand-Treue darüber. Zu mehrer Urkund ist dieses unter eines löblichen Amts Insiegel zu extrahiren anbefohlen worden. Actum ut supra.

(L.S.) Amts Schreiberey Handschrifft.

Nro. 2.

Bericht und Gegen-Bericht über die Catholische Procession zu Wormbs/ Mit Beylag sub Lit. A. & B.

Gründlicher Bericht über die Catholische Procession zu Wormbs.

Rechts-gegründeter Gegen-Bericht über die Catholische Procession zu Wormbs.

Es suchet der hiesige Clerus in dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Wormbs das illimitirte Recht/ die Processiones, welcherley sie seyen/ wann/ wie und wohin er wolle/ zu führen / und hat all dieses plenissime zu probiren/ auch vor der von Käyserl. Majestät niedergesetzten Commission übernommen/ übernimmt es auch noch jetzo in dem zu Regensburg beygebrachten vermeyntlichen Bericht solchergestalten/ daß bey der Bayerischen Innhabung der Chur-Pfältzischen Lande absonderlich er dessen in Besitz gewesen sey. Nun ist es im Reich durchgehends ein ohnhintertreibliches Principium, daß in Städten/ wo vornemlich der Magistrat der Augspurgischen Confession zugethan/ post suspensam Jurisdictionem Ecclesiasticam Episcoporum entweder der Status Anno 1624. oder sonsten eine vieljährige Præscription und Observanz & consensu tacito, solches Processions-Recht als eine Servitut

JN hiesiger **Stadt Wormbs** seynd jemaln um Erbittung eines Regens/ wie dann auch wegen Dancks-festiren unterschiedliche Processiones auff Bischöfl. **Befehl** auch durch andere Gassen und nicht allein um den Dohm gehalten.

Wie dann in anno 1686. bey **Eroberung der Stadt Ofen** die Procession die **Hof-Gasse** hinunter mitten über den **Marckt** beym Hirsch herauff/ ohne einiger Widerrede/und zwar zuschauendem Rath/ von der Müntz geführet worden.

Jemaln hat man bey eingefallenem **Regen die** Procession 2. Paschæ an der S. **Martins-Pfort** / als man eben hinaus **gehen sollen** / die andere Gasse ad PP. Dominicanos umgewendet / und dero Kirch besuchet/ auch den Gottesdienst allda gehalten/und den Rückweg durch die **Schlosser-Gasse**/ wie auch jemaln dahin unter genommen / ohne Widerrede.

Die Processiones **in der Creutz-Woche** werden durch alle vornehmste Gassen/ ja auch Neben-Gassen geführet / da man dann jemaln wegen grossen Regen oder sonsten Gewässers nicht zur **Viehe-Pforten** hinaus / ob sie schon offen gewesen/ sondern durch die **Speyer-Gassen** gangen ins Marien Münster.

Von der Veränderung der Religion ist man zur **Speyer-Pforten** in **Hirsch-Garten** / item zur **Andreas-Pforten**/ ins **Horchheimer Closter**/ item zur **Münster-Pforten** hinaus / und hingegen das **Stifft Neuhaussen** herein **in der Creutz-Wochen** processionaliter gegangen.

Daß auff den **Oster-Montag**/ dedicationis majoris Ecclesiæ 2. Maji und Petri & Pauli die 17. in der Rachtung benahmste Dörffer mit Fahnen herein kommen/ ist biß dato von undencklichen Jahren observirt / wie dann von vielen durch den Brand verlohrnen Keller-Registern noch eines de anno 1569. ausweiset/ daß man denen Pfarrherren von denen 17. Dörffern jedem eine Maas Wein zu reichen/ in specie auch denen von **Lampert-heim/**

virtut in alieno solo, und nicht anderst dem Clero tribuiret. Dannenhero auch/ und um deßwillen solche Probatio ihme billig incumbiren muß.

Es wird schwer zu beweisen seyn / daß auff gnädigsten **Bischöffl. Befehl** besagter Clerus durch eine **fremde Stadt** so gar ausserordentliche Processiones, besonders mit Herumtragung des Venerabilis anstellen könne.

Dieser angeführten Procession de Anno 86. ist als eine Neuerung von dem Rath / wie dessen noch lebenden Gliedern noch wohl erinnerlich / und wo nöthig / mit einem theuren Eyd behauptet werden / widersprochen und darwider protestiret worden.

Deßgleichen ist auch geschehen wegen der/ wegen eingefallenen Regens nach denen Dominicanern gegangenen Oster-Montäglichen ordinairen Procession, und wird solche Patience und Civilitét dem Clero kein Recht gebähren/illimitate vors künfftige damit umzugehen/ und solche Procession mit **Herbeyziehung fremder über- und disseit. Rheinischer Dorffschafften**/ welches jetzo in quæstione ist/ zu führen.

Die Processiones **in der Creutz-Woche** seynd ein Jahr wie das andere/ ohne eintzige Aenderung **durch gewisse Gassen** und ohne Mit-Umgang derer über- und disseits Rheinischer mit wenigem städtischen Volck und wenigen Fahnen und Solennitét, auch nicht vom gesamnten Clero, so dann ohne Tragung des Venerabilis offt geführet worden/ mithin daher kein Argument auff dasjenige/ was Oster-Montags und sonsten neuerlich bißhero geschehen/ gemachet werden kan.

Man hat sich wenig zu bekümmern über deme/ **was vor der Augspurgischen** Confession **vorgegangen**/ als welches noch dahin stehet/ und schliesset man vielmehr daraus/ daß post transactionem Passav. & Pacem Osnabrug. Westphalicam selbiges gantz und gar auffgehebt und erloschen.

Die angebliche Processions-Observanz derer undencklichen Jahren von der Oster-Montäglichen Dedicationis Maj. Eccles. 2. Maji, und Petri & Pauli, daß die 17. in der Rachtung benahmste Dörffer mit Fahnen in Wormbs gekommen/ kan nimmer erwiesen werden/ immassen man ex parte Cleri des Gegentheils selbst in facti specie geständig ist/ nur daß man solche contrariam observantiam damit wieder hegen will/ daß die **veränderte** Religion der **Chur-Pfältzischen Herrschafften** es eine geraume Zeit

heim / Hoffheim und Nordheim / welche Dörffer nicht allein den Oster-Montag / sondern auch auff Dedicationis und Petri und Pauli erscheinen solten / welches keineswegs die Reichs-Stadt Wormbs sondern die veränderte Religion der Chur-Pfältzischen Herrschafften eine geraume Zeit verhindert.

Zeit verhindert hätte / da doch bekannt / daß Churfürst Carl Ludwig / Höchstsel. Andenckens seinen Unterthanen ein solch Jus in alieno territorio auffs genaueste nachgesuchet / und behauptet / allenfalls Churfürst Johann Philipp zu Mayntz / damaliger Bischoff zu Wormbs / wann selbige gemeinschafftliche über-Rheinische Dörffer verhindert gewesen wären / Macht genug haben würde / solches auch per viam Juris zu conserviren; Churfürst Carl nicht weniger bey seinem Fried-liebenden Humeur nicht verweigert. Churfürst Philipp Wilhelm glorwürdigsten Andenckens aber als ein Catholischer Churfürst es hauptsächlich verthätiget hätte / wann er sich in statu anni 1624. oder der Observanz von selbiger biß auff seine Zeiten fundiren können; Und was mag doch für ein Schluß gemachet werden von dem / was der Keller in anno 1569. vor Wein an die Pfarrer der Dörffer ausgetheilet / auff unsere Zeiten / daß man vielmehr auff eben solche Art von unterlassenem bißherigen Weinschanck an die Pfarrer auff dem non usum processionis derer über-Rheinischen / wann je sie selbigen Jahres mit der Procession gegangen / so doch dahin stehet / schliessen muß; Einmal gedencket auch denen Aeltesten in Wormbs von solcherley Neuerungen derer über-Rheinischen / eben so wenig von denen ausserordentlichen neuerlichen Processionen nichts.

Und aus Pflicht-mäßiger Deposition einiger mehrentheils der reformirten Religion zugethanen Unterthanen Lit. A. ausführlich zu ersehen / daß die nunmehr von der Stadt zu verhindern suchende Gemeinde und Dorffschafften vormaln und in specie zur Zeit der Bayerischen Inhabung der Chur-Pfältzischen Landen je und allemal denen Creutz-Fahrten und Processionen ohne alle Hinderniß und Gegen-Rede beygewohnet haben.

Vielmehr halten die Attestata sub A. & B. selbige vor unerhörte Dinge / was die Bauren in der unordentl. Verhör attestiren / gehet nur die Oster-montägliche Procession an / von welcher sie sagen / daß die Lampertheimer zu der Bäyerl. Zeiten mit derselben gegangen / wodurch noch vor sie der Status anni 24. so wenig dociret / als sie selbsten bekennen / daß solche Zeit nicht lange gewähret; Von Hoffheim / Nordheim und Bürstatt aber ist alles still / und daß man in Procession über den Rhein gesetzet / und über der Stadt sonsten singend nach dem Dohm gegangen wäre / wie doch jetzo geschiehet; der Krieg damalen auch wohl verursachet haben wird / daß die Bauren an das Processions-Gehen nicht werden gedacht haben / allenfalls / was in solchem Krieg geschehen / kein Recht gebähren mag / immassen durch dem Westphälischen Frieden alles retro cassirt worden / was nicht den Statum besagten Jahres 1624. zum Grund hat; wie man dann anderweite ungleiche Specialitäten / so hieher nicht gehören / auff ihrem Unwerth lässet / und sich quæcunque utilia cum contradictione contradicendorum zum zierlichsten vorbehält.

Beylage Litera A.
Attestatum.
Actum Wormbs / den 13. Julii, 1701.

Wurde coram Dominis Commissariis zum Zeugen-Verhör hiesiger Bürger und Steindecker Conrad Neumann in puncto des Catholischen Procession-Gangs auf Oster-Montag und in der Creutz-Wochen nach vorher erlassenen bürgerlichen Pflichten quoad hunc actum, eydlich abgehöret / als folget:

Inter.

Interrogatoria Generalia.

1. Wie Deponent heisse/ und was seine Handthierung seye?

R. Conrad Neumann/ und seye seiner Profession ein Steindecker.

2. Wie alt er seye?

R. 45. Jahr alt/ ein Büegers Kind und schon 20. Jahr ein Bürger.

3. Was vor Religion?

R. Wäre der Catholischen Religion zugethan.

Specialia.

1. Ob ihme wissend/ wie hiebevor die Procession des Cleri auff den Oster-Montag gehalten woeden/und was vor einen Weg derselbe genommen?

R. Den Oster-Montag gehen sie aus dem Dohm-Stifft mit fliegenden Fahnen und Gesang/ Tragung des so genannten Venerabilis unter einem Baldachin und beennenden Fackeln die Hof-Gasse herunter/ haben sich jederzeit auff der lincken Seite an denen Krähmen vorbey in einer geraden Linie in die Cammer-Gassen begeben/ allwo bey S. Martins-Stifft ein Altae auffgerichtet stehet/ voe welchem sie niederknyen und einige Gebete verrichten/ alsdann zum Martins-Thor hinaus biß an die Weilburg/ von dannen schlagen sie sich rechte-Hand hinunter und vollends in die L. Frauen-Kirch/ als um selbige Zeit nach Emaus genannt. Nach gehaltener Messe und einer Predigt gehen sie also wieder zurück und in den Dohm. Was aber vor Dorffschafften zum Speyrer Thor herein gegangen/ wüste er nicht eigentlich wohl aber/ daß von andern Thoren herein keine Processionen vom Land kommen seyn.

2. Wie es vor Alters mit den Processionen in der Creutz-Wochen und was vor Strassen gehalten worden.

R. In der Creutz-Woche gehen sie den Montag aus dem Dohm in das Marien-Münster/ und zwar aus dem Dohm-Stifft mit 4. von denen andern Neben-Stifftern/ als S. Pauli, Andreæ, Martini und Liebe-Frauen/ aber jeden 2. Fahnen/ und nehmen folgenden Weg: Neben Hrn. Schrannen Haus die Wallgaß herunter in S. Valentini Kirche; Von dar durch das Vieh-Thor in das Nonnen-Münster/ nach vollendeter Messe gehen sie auff Sanct. Menhardt in die alte Capelle/ da das Thor des Kirch-Hofs vom Glöckner zuvor eröffnet worden/ verrichten ein kurtzes Gebet/ und gehen so dann die gerade Strasse Biebache hinauf zu S. Michael/alwo sie gleich wie bey S. Velten ein Gebet verrichten/ von dar gehen sie den Bachstaden herunter bey dem Seidenbäuderischen Garten vorbey/ zum Leonhardi Thor wieder hinein/ durch die Stelzen-Gaß hinauff/ zwischen der Andreas und Magni Kirch hindurch wieder in das Johannes Eisen und in den Dohm hinein.

Den Dienstag gehen sie mit eben sothanem Comitat über das Johannes Eysen aus dem Dohm/ die Andres Gaß hinauff durch das Thor in das Berg- oder Marien Magdalenen Closter alwo Messe gelesen wird. Von dannen zurück den Graben hinunter zum Neuthor hinein. Lincker Hand hinunter in St. Martins Stiffts Kirche/ wo wieder Messe gelesen wird/ von dar ziehen sie sich zurück über den Ober-Marckt durch die Pfaffen-Gasse/ beym rothen Creutz vorbey durch S. Stephans Kirchelgen wieder in den Dohm.

Den Mittwoch gehen sie ebenfalls wieder aus dem Dohm durch das S. Stephans Kirchelgen zum rothen Creutz hinauff/ die Pfaffen-Gaß hinunter zum Neuthor hinaus/ beym Carmeliter Garten/ der alten Mühle und Mayntzer Thor vorbey/ und zu der geossen Thür in die Frauen Kirche hinein/ nach gelesener Messe zur andern Thür heraus in die Amandi-Kirche/ von dannen in die so genannte Warnbold Capell in die Vorstadt/ durchs Martins Thor in S. Georgen Capell/ von dar das Prediger Closter vorbey in das S. Paul Stifft/ nach gelesener Messe über das Brückelgen hinter dem Zeug-Hauß her/ die Schmidt-Gaß/ die Zwerch-Gaß und durch die Hahn-Gasse hinauff wieder in den Dohm.

Den Donnerstag aus dem Domb über das Johannes Eysen/ die Andres-Gasse hinauf/ dem Præsenz-Keller vorbey/ bey der Dom-Dechenerey in dem Bischofflichen Hofe hinten hinnin/ und vornen wieder heraus um den Dohm hinein.

3. Wie es mit andern Fest-Processionen in der Immunität gehalten woeden?

Resp. Dergleichen Processionen pflegen auch auff Ostern/ Pfingsten/ Sonntag/ Himmelfarth und Petri Pauli Fest an dem Præsenz-Keller in der Andreas-Gassen und vor dem Bischoffs-Hof kleine Altare auffgerichtet/ und das Evangelium Johannis gelesen/ und so dieses geschiehet/ durch ein gegebenes Zeichen aus denen kleinen auff dem Altan vor dem Bischoffs-Hof gepflantzten Stückgen gefeuret wird. Wann sie wieder in den Dohm kommen/ wird das Evangelium Johannis und Agnus Dei, auch das Te Deum laudamus gesungen/ und jederzeit dabey gefeuret. Niemaln aber seynd sie mit einer Procession zum Leonhards Thor hinaus gegangen/ wenigers/ daß die Bauren mit gewehrter Hand einige Procession begleitet oder auff dem Kirchen Thurn geschossen haben/ ausser was Anno 1697. geschehen; noch auch/ daß die Uber-Rheinische mit fliegenden Fahnen und Gesang durch die Stadt und in dem Dohm und auch also wieder zurück gegangen/ als sie sich Anno 1700. und 1701. auff den Oster-Montag/ und Petri Pauli Fest unterfangen/ da die Lam-

pertsheimer/Hoffheimer/Nordtheimer und Bürstätter ꝛc. also in die Stadt gezogen.

Sicque finiens sub silentio imposito dimissus.

Atteſtatum ſub Lit. B.

Wie es sich Zeit über mit unserer St. Meinhards Kirch verhalten hat.

Durch den Krieg über haben sie es allemal verlanget / aber niemal ihnen dieselbe auffgemacht worden / sondern ich bin allemal mit den Schlüsseln auff eine Seit gegangen / biß nach dem Friedenschluß als Herr Stättmeister Weckel ist ins Amt gekommen / da hat der Pfaff Engel dieselbe auffgeschlagen / das Schloß weggeworffen / als aber Herr Stättmeister Wißman ins Amt kommen / hat man die Kirch bey ihme lassen auffordern / welcher auch so bald nach mir geschicket / wie auch nach den Vertel-Meistern / welche haben müssen das Thor auffschliessen und bey der Kirch protestiren; ich aber die Kirch auffgemacht / das Schloß wieder eingesteckt / dieselbe aber das Schloß allemal abgerissen und hinweggeworffen / also habe ich mich auch verhalten müssen / als Herr Stättmeister / welcher im Amt gewesen / dieses Jahr aber ist nichts gesagt worden. Als wie sie auff dem Weg waren / die Frau / so auff dem Kirchhof wohnet / zu mir geschickt / ich solte die Kirche auffmachen / der Schrumpff hatte gesagt / er hätte selbiges ja lassen sagen. Als ich aber kam / ist selbige schon auffgeschlagen gewesen. Den Krieg über / weiln man ihnen die Kirch niemal auffgemacht / haben dieselbe ihren GOttes-Dienst vor der Kirch verrichtet / nachgehends aber in das alte Gemäuer gegangen / und ebenmäßig ihren Gottesdienst darinn verrichtet. Wegen des Schlagbaums oder Thor-Auffschliessens haben die Pförtel-Meister ein Viertel Wein / welches der Schütz der Müller hat abholen müssen. So viel ist mir wissend / und die wahre Wahrheit.

Meines Hochgeehrten Herrn Stätt-Meisters

unterthänigst-gehorsamster

Wormbs den 2. Junii 1701.

Johann Georg Horn / Kirchen-Diener alhier.

Daß obiges sich in der Wahrheit also verhält / solches attestiret

Johann Nicolaus Speck / Pf.

Num. VI.

Dict. Ratisb. die 9. Decembr. 1701. per Chur-Sachsen.

Abermahliges Memorial der Stadt Wormbs an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg / den continuirenden Haß und Verfolgung der Bischoffl. Wormsischen Bedienten betreffend.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edel Gestrenge / Veste / Hochgelahrte / Hoch- und Wohlweise / Gnädig-Hochgeneigt- und Hochgeehrte Herren.

Euer Excellenz, **Gnaden und unsern Hochgeneigt- auch Hochgeehrten Herren** ist aus dem **durch das gantze Reich** ge breiteten Ruff mehr als zu viel bekannt / **in was weit aussehende Gefahr und Unglück** hiesig gemeine Wesen so gleich nach seiner Zerstöhrung weiter hindurch deren **Bischofflichen Wormsischen Bedienten Haß und Verfolgung** gesetzet worden / also daß man durch Captivität und Arresten die ohne das damalen schüchterne Bürger irr zu machen / **hingegen** des Raths Glieder in solchen Verdruß und Ungemach zu setzen vermeynet / daß diese Gubernaculum Reipublicæ aus Händen fallen / **mithin die gantze Stadt mit sammt Freyheit und Religion** Ihrer Discretion überlassen müßgen. Ob nun wohl durch GOttes sichtbarliche Gnade man mit Hertz und Muth sothanem Beginnen sich entgegen / und sich in solchen Stand gesetzet / daß das gantze Exilium durch biß den Frieden-Schluß sie zu dem intendirenden Zweck nicht zu gelangen vermocht / so hat man doch gleich nach sothanem lieben Frieden den Rach-gierigen Sinn so wenig verstecken können / daß man vielmehr kaum als man sicher und ruhig alhier bleiben mögen / hiesig armes gemeine Wesen mit **neuerlichen** Processionen nicht nur zu beschweren / sondern als in Abwesenheit unser des Magistrats einige Bürger sich dem bey einer neuerlichen Procession mit Geschoß und Gewehr geführten Gewalt der Bischofflichen zu Defension ihrer Leiber entgegen gesetzet / sonsten aber eine innocente Protestation vorhatten / woraus solche That-Handlungen zu machen / welche dem Bisthum die gantze Stadt zueignen / und wodurch diese ihme zu Sacrificio werden solte. Ob auch wohlen / so was criminelles oder excessives dabey untergeloffen / auff sattsames Anbringen und Ausfinden man diſſeits zu ahnden mehrmahlen und ad nauseam usque erboten / und mithin keinen Theil an irgend etwas genommen / auch dahero geglaubet / man den eingewurtzelten Haß in etwas verliegen und nachlassen dörffte / man auch **von Seiten löblicher Bischofflichen Regierung** dieß Processions- unruhige Wesen geschienen ruhen zu lassen / da inzwischen von Universitäten wir über der Unschuld besagten der Bürger Verfahren uns belehren lassen / jedennoch auch dabey mit aller Behutsamkeit uns als Magistrat auffgeführet / um so gar den

den Schein der Partheylichkeit vor GOtt und aller Welt von uns zu lencken / so dann das arme publique Wesen ausser aller Verwirrung und Schuld zu halten / wiewohln auch / wie dieses und vorigen Jahres um die Oesterliche Zeit wir turbiret worden / also auch künfftig man den neuerlichen Processionen aller Protestation ungeachtet sich keine Maas der Posterität zum äussersten Schaden setzen / weniger dem Herkommen inhæriren / sondern eine Gewalt-That mit der andern von Zeiten zu Zeiten anhäuffen will; So hat man gleichfalls bald hernach erfahren müssen / daß man auff andere Wege sich bedacht / jemand der Herren Bischofflichen unter der Hand mit theils unsern Creditoren sich beredet / diese auff die Stadt loß zu gehen angefrischet / also daß / ob gleich die Unmöglichkeit vor der gantzen Welt in offenbaren / dennoch aus dieser wider alle Natur eine Möglichkeit gemachet werden / und nunmehro die gute Stadt ratione Capitals und Interesse fast allen und jeden Creditoren auff einmal / so viel ihnen zu bewerckstelligen möglich / ihrer Meynung nach Satisfaction thun sollen / damit je / nachdeme die vorhergehende Streiche ein solches nicht vermocht / selbige mit sammt Freyheit und Religion durch diesen übern Hauffen fallen möge / ja was das betrübteste / sich gar theils Creditores darauff zusammen thun / und gleichsam communem aream machen sollen / um daraus gesammter Hand zu Tilgung dermaliger Form hiesigen gemeinen Wesens auff die Stadt loß dringen / und dieselbe gantz entkräfften zu können / ja gar theils ihre Capitalia wider die Käyserliche dem Ober-Rheinischen Creyß / und andern hohen Benachbarten insinuirte Mandata, deren Potentioribus zum Untergang der Stadt anbieten sollen; welchem Beginnen aber GOtt und die Käyserliche Majestät zu steuren noch Mittel genug finden werden. Gleich wie jedoch unsere Feinde an denen bißhero zugefügten Drangsalen so wenig sich zu sättigen gedencken / daß sie vielmehr Afflictiones mit Afflictionen zu häuffen keinen Scheu haben / so siehet man nun / daß ihrer Seits man auff die erste Principia verfallen / und den Weg der Arresten und Thätlichkeiten wieder vornehmen / mit diesen die anmaßliche Superiorität durchdringen / und solcher Gestalt ipso facto die gute Stadt aus dem Genuß des Land-Friedens setzen will / wobey man einen solchen Gleiß zu gehen sich gewöhnen zu wollen scheinet / daß / nachdeme auff ergangene Arresten und Wegnehmung unserer Bürger Pferde (um willen man disseits sich bey der Observanz halten / und einen fremden Juden wider Herkommen der Stadt-Wäide mit Pferden zu betreiben nicht gestatten / sondern sein Pfandungs-Recht / wie von alten Zeiten her / behaupten wolte) wir bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht ein Mandatum de relaxando und über deme noch ein ulterius ausgebracht / und nebens denen Mandatis de non turbando veteri observantiæ non contraveniendo non offendendo f. c. gebührend insinuiren lassen / folglichen ihnen gebotten worden / die Stadt mit Arresten nicht zu beschweren / dennoch der unversöhnliche Feind unter solchen Dingen so gar eine anderweite grössere That-Handlung gleich als ob des Reichs höchste Gerichte unter seinen Füssen lägen / fast in eben solchem Moment geschmiedet und veranlasset / daß die Bischoffliche Mit-Bedienten und Unterthanen inscio regimine Palatinatus & potius prohibente eo auff der Stadtberg und Bann mit gewaffneter Hand auff der Stadt Bürger-Wäide gefallen / die so lange Jahr gestandene Wäid-Steine (unterm Prætext, als ob das auff Zeit und Ort von Alters her limitirte Wäidgangs-Recht jetzo von uns erst beschräncket werden / und man ihrer Seits die Wäid-berechtigte Bauren in die vermeynte Possession wieder setzen wolte / welche sie ihrem Vermeynen nach pacto der Stadt vor mehr als hundert Jahren verlohren gehabt hätten) zermalmet / damit man noch nicht vergnügt auff der Bau-Wiese ohnweit davon in die hundert und achtzig Stämme der dickesten hundert- und mehr-jährigen Eichen und Rüsten sammt fruchtbaren Bäumen zu Boden gefället / die Gräben damit / und mit der Erde zugefüllet / und darauff zum Comple der Grausamkeit das den gantzen vorigen Krieg / und da die gantze Stadt im Rauch auffgangen / auffrecht gebliebene / auff solcher Wiesen gestandene so genannte Seniors-Häußlein zerstöhret / und dem Feuer völlig auffgeopffert haben / also / daß nichts mehrers übrig / als daß man auff unser Leib und Leben loß ziehlet / und mithin ex moderamine inculpatæ tutelæ alles in Mord und Todt-Schlag verfallen / dabey aber im Trüben fischen möge. Nun erkennet man mit allem ersinnlichen Danck den gerechtesten Eiffer des Reichs höchsten Gerichts / als welches dieses entsetzliche unter Christen an elenden / armen bereits im Staub getretenen Leuten / und die kaum dem vorigen Feuer entronnen / wenig erhörte That dergestalten beeiffert / daß es citationem super fracta pace una cum mandato de desistendo à quibuscunque violentiis nec offendendo f. c. und zwar jene auff zwey tausend Marck löthigen Goldes erkannt; Man hat auch gut-möglichst die Steine wieder setzen / den Graben ausräumen / und ein neues Häußlein an ermeldte Oerter zu Defension disseitigen Eigenthums und Besitzes mitten in seinem Elend / und bey der Posterität ausser Blâme zu seyn / bauen lassen; Anstatt aber / daß denen so hoch vergönnten Processen ex adverso man geleben solte / so hat man sich viel mehr fest gesetzet / nicht zu weichen / biß das gemeine Stadt-Wesen zu Boden lieget. Dannenhero / so wenig sich solche schwere Processen irren lassen / daß selbiger vielmehr ihn animoser gemacht / das

ver-

vermeynte Intent zum End zu führen / weßwegen jetzo von neuen um ihre allerunförmlichste Appellations-Processe wider der Stadt Freyheiten ultra transactionem inter Clerum & Civitatem initam mit Gewalt durchzutreiben mit Arresten angefangen wird / ja man nunmehr durch das gantze Bisthum Wormbs diß- und jenseits hiesigen Bürgern ihre Einkünffte verstricket / denen Unterthanen keine Schulden in die Stadt zu zahlen von öffentlichen Cantzeln gebiethet / und mit der guten Stadt also verfähret / als stünde man in öffentlichem Krieg oder Befehdung gegen sie/ damit je von aussen viel ehrliche Leute abgehalten bleiben mögen/ sich häußlich alda nieder zu lassen/ zum unvermeidentlichen Schaden des heiligen Reichs und äussersten Veracht desselben höchsten Gerichten/ einschließlichen es nunmehro an deme/ daß weder der Pœn Fall obiger Processen noch des Käyserl. Protectorii, noch der mit dem Bißthum getroffener Rachtung und Transaction, welche dieses aller aus selbiger herfliessenden Gutachten solchenfals privirt / noch der wider vias facti noch guarantirende Ober-Rheinische Creyß-Schluß von Ihnen geachtet wird.

Eure Excell. Gnaden und unsere hochgeneigt- auch hochgeehrte Herren geruhen demnach darob gnädig und großgünstig wahrzunehmen/ in was Betrübniß und Verdrießlichkeiten wir versencket leben / und welchergestalten uns das Messer jetzo mehr als jemahln an die Kehl gesetzet werde/ einfolglich wir in solche Extremität gebracht/ daß/ wo unser Evangelisches Wesen nicht bald mit Hülffe und Nachdruck unterstützet werde/ Freyheit und Religion von dieser uns widrigen Discretion abhangen dörfften; Derowegen an Ew. Excell. Gnaden und unsere hochgeneigt- auch hochgeehrte Herren unser angelegentlich- unterthäniges Bitten dahin in geziemendem Respect ergehet / dieselbe geruhen diese obangeführte That-Handlungen dergestalten in gnädige und großgünstige Consideration zu ziehen und unser kräfftigst aller dienlicher Orten sich mildest anzunehmen / damit diese arme Stadt und publiques Wesen unterstützet und gegen derley Proceduren nachdrücklich manutenirt werden mögen. Welche hohe Gnade gegen Eure Excell. Gnaden und unsern hochgeneigt- auch hochgeehrten Herren wir mit unabläßigen Danck Lebens lang und mit steten unermüdeten Respect zu verdienen uns bestreben/ und damit zeigen werden/ daß wir beständig seyn

Ew. Excell. Gnaden und unserer hochgeneigt- auch hochgeehrten Herren

den 5. Nov. 1701.

unterthänig- gehorsam- und Dienst-ergeben-willigste

Stadt-Bürgermeister und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Wormbs.



Das Vierdte Capitel
Von dem
Spanischen Theilungs-Tractat,
und
dessen verlangten GARANTIE
von denen Löbl.
Schweitzer-CANTONS.

Num. I.

Vergleich/

welcher zwischen
dem Aller-Christlichsten
König von Franckreich/
Dem
König von Groß-Britannien/
Und denen
Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden;
Wegen der
Spanischen SUCCESSION
und dero
Länder-Theilung/
Anno 1700. ist abgehandelt und auffgerichtet worden.

SOit notoire à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, que *le Sereniſſime & tres puiſſant Prince, Louis quatorze, par la grace de Dieu Roy Tres Chretien &c. & le Sereniſſime & tres puiſſant Prince, Guillaume troiſiéme, auſſi par la grace de Dieu Roy de la Grande Bretagne &c. & les Seigneurs Eſtats Generaux des Provinces Unies des Paysbas*, n'ayant rien de plus à cœur, que de fortifier par de nouvelles liaiſons, la bonne intelligence reſtablie entre *Sa Majeſté Tres Chretienne, Sa Majeſté de la Grande Bretagne, & les dits Seigneurs Eſtats Generaux*, par le dernier *Traité*, conclu à *Ryswick*, & de prevenir par des meſures priſes à tems, les evenemens qui pourroient exciter de nouvelles guerres dans l'Europe, ont donné pour cet effet leur plein pouvoir, pour convenir d'un *nouveau Traité*, ſçavoir *ſa dite Majeſté Chretienne, au Sieur Camille d'Hoſtung, Comte de Tallard*, Lieutenant General des Armeés du Roy, & de la Province de Dauphiné Ambaſſadeur Extraordinaire de France en Angleterre, & au *Sieur Gabriel, Comte de Briord, Marquis Senolan*, Conſeiller du Roy en tous ſes Conſeils, & ſon Ambaſſadeur Extraordinaire aupres des dites *Seigneurs Eſtats Generaux* des Provinces Unies des Pays-bas, Sa dite *Majeſté Britannique* au Sieur *Guillaume de Portland,*



Kund und zu wissen seye allen denen / so Gegenwärtiges lesen werden / daß der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr / Herr **LUDWIG der Vierzehende** / von GOttes Gnaden der Aller-Christlichste **König in Franckreich** / ꝛc. ꝛc. und der Durchleuchtigst und Großmächtigste Fürst und Herr / Herr **WILHELM der Dritte** / von GOttes Gnaden **König in Groß-Britannien** / ꝛc. ꝛc. wie auch die **Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden** / nachdem sie sich nichts höher angelegen seyn lassen / als daß die gute Verständniß / die zwischen **Seiner Aller-Christlichsten Majestät in Franckreich / Seiner Majestät von Groß-Britannien / und denen Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden** / bey dem ohnlängst hin zu Ryßwick gemachten Frieden-Schluß auffgerichtet worden / durch neue Verbündnisse noch mehr befestiget / und denenjenigen Begebenheiten / welche neue Kriege in Europa verursachen könten / durch bey Zeiten genommene Mesures vorgekommen und begegnet werden möchte; zu solchem Ende und zu Schliessung eines **neuen Tractats** / ihnen vollkommene Gewalt gegeben haben / und zwar besagte **Seine Aller-Christlichste Majestät** dem Herrn Camillo d'Hostung, **Grafen von Tallard** / Lieutenant-General der Armeen des Königes und der Pro-

land, vicomte de Cirencester, Baron de Woodstohk, Chevalier de l'ordre de la Jarretiere, & Conseiller du Roy en Son Conseil privé, & au *Sieur Edward*, *Comte de Gersey*, Vi-Comte de Villiers, Baron de How, Chevalier Marechal d'Angleterre, premier Secretaire d'Estat, & Conseiller du Roy en Son Conseil privé, *& lesdites Seigneurs Estats Generaux aux Sieurs Jean van Essen*, Bourgemaitre & Senateur de la Ville de Zutphen, Curateur de l'Université à Harderwick, *Frederich Baron de Rheede*, Seigneur de Lier, St. Antoine Terlée &c. de l'ordre de la Noblesse d'Hollande, & West-Friese, *Antoine Heinsius*, Conseiller Pensionaire, Garde du Grand Sceau, & Surintendant des fiefs de la même Province, *Guillaume de Nassau*, Seigneur d'Odyck, Cortgienne &c. Premier Noble representant la Noblesse dans l'Assemblée des Estats & des Deputés Conseiller de Zeelande *Euerbard de Weede*, Sgr. de Weede, Dyckvelt, Rateles &c. Seigneur fohcier de la Ville d'Ondewater, Doyen & Escolattre du Chapitre Imperial de sainte Marie à Utrecht Dycgrave de la Riviere du Rhin dans la Province d'Utrecht & President des Estats de la même Province, *Guillaume Haren*, Grictmam du Bild, Deputé de la Noblesse aux Estats de Frise, & Curateur de l'Université de Francquer, *Arnold Lemker*, Bourgemaitre de la Ville de Deventer & *Jean van Heeck*, Senateur de la Ville de Groninguen, tous Deputés dans l'Assemblée des dits *Seigneurs Estats Generaux de la part des Estats de Gueldres, de Hollande & de West-Frise, de Zelande, d'Utrecht, de Frise, d'Overyssel, & de Gröningue & Ommelandes*, lesquels envertu des dits Pouvoirs sont convenus des *Articles* suivants.

Provintz Dauphiné, Extraordinair-Ambassadeur von Franckreich nacher Engelland / und dem **Herrn Gabriel / Grafen von Briord** / Marquisen von Senolam / Königlichen Rath in allen seinen Raths-Collegiis, auch Extraordinair-Ambassadeur, bey denen Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden; besagte **Seine Britannische Majestät** aber / dem **Herrn Wilhelm von Portland** / ViComte von Cirencester, Freyherrn von Woodstock / Ritter des blauen Hosen-Bands / und Königlichen Geheimen Rath / und dem **Herrn Edward** / **Grafen von Jersey**, ViComte von Villiers, Freyherrn von Horo, Rittern / Marschalln von Engelland / vornehmsten Staats-Secretario und Königlichen Geheimen Rath; dann besagte **Herren General Staaten** denen Herren **Johann von Essen** / Burgermeistern und Rathsherrn der Stadt Zutphen / Curatorn der Universität zu Harderwick; **Friederich / Freyherrn von** Rheede, Herrn von Lier, S. Antoni Terlé, &c. von den Orden des Adels von Holland und West-Frießland; *Antonio Heinsio*, Raths-Pensionario, Groß-Siegelverwahrer und Ober-Lehen-Directori selbiger Provintz; **Wilhelm von Nassau** / Herrn von Odyck, Cortgienne, &c. &c. vordersten Edelmann und Deputirten von der Ritterschafft in der Versammlung der Staaten / Rath von Seeland: **Eberhard von** Weede, Herrn von Weede, Dyckeveelt, Ræteles, Grundherrn von der Stadt Oudewater, Dechant und Scholaster des Käyserl. Capitels von S. Maria zu Utrecht / Dyckgrafe von den Rhein in der Provintz Utrecht / Präsidenten der Staaten selbiger Provintz; **Wilhelm von Haren** / Deputirten der Ritterschafft zu der Versammlung der Staaten von Frießland und Curatorn der Universität Franecker; **Arnold Lemker** / Burgermeister der Stadt Deventer; und **Johann von Heck** / Rathsherrn in Grönungen / alle sämmtlichen Deputirten zu der Versammlung besagter Herren General Staaten / von wegen der Staaten von Gelderland / Holland und West-Frießland / von Seeland / Utrecht / Frießland / Ober-Yssel / Grönngen und Ommerland / welche in Krafft bemeldter Vollmacht sich nachfolgender Articul verglichen haben.

Article 1.

La *paix* rétablie par le *Traicté de Ryswic* entre *Sa Majesté Tres Chretienne*, *Sa Majesté Britannique*, *& les Seigneurs Estats Generaux des Provinces Unies des Paysbas*, leurs Heritiers & Successeurs, leurs Royaumes, Estats & Sujets sera ferme & constante, & *leurs Majestés & lesdits Seigneurs Estats Generaux* feront reciproquement tout ce qui pourra contribuer à l'avantage & à l'utilité de l'un & de l'autre.

Article 2.

Comme *le principal objet* que *Sa dite Majesté Tres Chretienne*, *Sa dite Majesté de la Grande Bretagne*, *& lesdits Seigneurs Estats Generaux* se proposent, est celui, de maintenir *la tranquilité generale*

1.

Der Fried / so durch den Friedens-Schluß zu Ryßwick zwischen **Seiner Aller-Christlichsten Majestät in Franckreich** / **Seiner Majestät von Groß-Britannien** / **und denen Herren General Staaten der Vereinigten Niederlande** / Ihren Erben und Nachfolgern / Königreichen / Ländern und Unterthanen aufgerichtet worden / solle fest und beständig seyn / und sollen **Ihre Majestäten und besagte Herren General Staaten** reciproce alles dasjenige einander erzeigen / was zum Vortheil und Nutzen eines und des andern Theils gereichen uñ contribuiren mag.

2\. Gleichwie aber das Haupt-Absehen / so **Seine Aller-Christlichste Majestät** / **Seine Majest. von Groß-Britannien und die Herren General Staaten der Vereinigten Nieder-**

-ule de l'Europe, ils n'ont pû voir sans douleur que l'esta *de la santé du Roy d'Espagne* soit depuis quelque temps devenu si languissant, qu'il y ait tout à craindre pour la vie de ce Prince, quoy qu'ils ne puissent tourner leur Pensée du costé de cet Evenement sans Affliction, par l'amitié sincére & veritable qu'ils ont pour luy, ils ont cependant estimé qu'il estoit d'autant plus necessaire, de le prevoir, que *Sa Majesté Catholique*, n'ayant point d'enfans, l'ouverture *de sa Succession* exciteroit infailliblement une nouvelle guerre si le *Roy tres Chretien* soutenoit ses pretentions, celles de *Monseigneur le Dauphin* ou de ses descendans, sour toute la *Succession d'Espagne*, & que *l'Empereur* voulut aussi faire valoir ses pretentions, celles *du Roy des Romains*, *de l'Archi-Duc son second fils* ou de ses autres enfans masles ou femelles sur la dite Succession.

Article 3.

Et comme les *deux Seigneurs Rois*, *& les Seigneurs Estats Generaux* desirent sur toutes choses la conversation du repos public, & d'eviter une nouvelle guerre dans l'Europe par un accommodement des disputes & differens qui pourroyent resulter au sujet de la dite *Succession*, ou par l'ombrage de trop d'Estats reunis sous un même Prince, ils ont trouvé bon de prendre par avance des mesures necessaires, pour prevenir les malheurs que le triste evenement de la mort *du Roy Catholique* sans enfans, pourroit produire.

Article 4.

Ainsi à esté accordé & convenu que si le sus dit cas arrivoit, *le Roy tres Chretien* tant en son propre nom qu'en celui de *Monseigneur le Dauphin*, ses enfans masles ou femelles, heritiers & successeurs nés & à naitre, comme aussi mon dit *Seigneur le Dauphin* pour soy mesme, ses enfans masles ou femelles, heritiers & successeurs nés & à naitre, se tiendront satisfaits, comme ils se tiennent satisfaits par la presente, que mon dit *Seigneur le Dauphin* ait pour son partage, en toute proprieté, possession pleniere, & extinction de toutes ses pretentions *sur la Succession d'Espagne* pour en jouir lui, ses heriners, successeurs, descendans masles ou femelles nés & à naistre à perpetuité sans pouvoir estre jamais troublé sous quelque pretexte, que ce soit, de droits, ou de pretentions, directement, ou indirectement, mêmes par cession, appel, revolte ou autre voye de la part de *l'Empereur*, *du Roy des*

derlande sich vorsetzen/ dahin abzielet/ daß die allgemeine Ruhe in Europa gehandhabet und erhalten werden möchte; also haben Sie nicht sonder Schmertzen sehen können/ daß der Zustand der Gesundheit des **Königs in Spanien** bey einer Zeit hero so abkräfftig worden/ daß das Leben dieses Fürsten in grosser Gefahr stehe. Und ob wol Sie Ihre Gedancken/ wegen der aufrichtigen und wahren Freundschafft/ so Sie zu Ihme tragen/ auf diese Begebniß nicht ohne sonderbare Betrübniß wenden können/ so haben Sie doch dafür gehalten/ es würde um so viel desto mehr nothwendig seyn/ dißfalls behörige Vorsehung zu thun/ indeme/ weiln **Seine Catholische Majestät** keine Leibs-Erben hat/ die Erledigung Ihrer Succession ausser allen Zweiffel einen neuen Krieg ereignen könte/ wann der **Aller-Christlichste König** seine und des Monseigneur le Dauphin oder dessen Descendenten auff die völlige Succession der **Spanischen Königreiche** gemachte Prætensiones behaupten/ und auch **Ihro Röm. Käyserl. Maj. Ihre/ wie auch des Röm. Königs und des Ertz-Hertzogs**/ seines andern Sohns oder anderer seiner Kinder/ männlichen und weiblichen Geschlechts/ auff ermeldte Succession formirten **Ansprüchen** inhæriren/ und selbige souteniren wolte.

3. Und nachdem gemeldte **zwey Könige** und **die Herren General Staaten** vor allen Dingen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe verlangen/ und dahin trachten/ damit durch Beylegung der Irrungen und Differenzien/ welche um besagter Succession willen/ oder auch aus schöpffender Ombrage, wann allzuviel Länder unter eines einigen Fürsten Botmäßigkeit vereiniget würden/ resultiren und sich herfür thun könnten/ ein neuer Krieg unterbleiben und vermeidet werden möchte; so haben Sie vor gut angesehen/ bey Zeiten nothwendige Messures zu fassen/ um denjenigen Unheil/ welches die traurige Begebenheit/ **wann der Catholische König ohne Leibs-Erben mit Tod abgehen solte**/ nach sich ziehen würde/ zu begegnen und vorzubiegen.

4. Und also hat man sich verglichen/ und ist accordirt worden/ daß/ woferne sich vorerwehnter **Fall** ereignen würde/ der **Aller-Christlichste König**/ so wol vor sich/ als im Nahmen des Monseigneur le Dauphin, dessen Kinder/ männlichen und Weiblichen Geschlechts/ Erben und Nachfolger/ sie mögen gleich gebohren seyn/ oder noch gebohren werden; deßgleichen auch Monseigneur le Dauphin, vor sich selbsten/ seine Kinder/ männlich- und weiblichen Geschlechts/ Erben und Nachfolger/ sie mögen gleich gebohren seyn/ oder noch gebohren werden/ sich vergnügt achten und halten sollen/ wie sie dann auch/ in Krafft dieses/ sich vergnügt achten und halten/ daß Monseigneur le Dauphin vor seinen Antheil/ zum völligen Eigenthum/ vollkommenen Besitz/ Austilgung und Abthuung aller seiner auff Spanien habenden Prætensionen/ um desselbigen/ vor sich/ seine Erben/ Nachfolger/ Descendenten/ männlich- und weiblichen Geschlechts/ sie mögen gebohren seyn/ oder noch

des Romains, *du Serenissime Archi-Duc Charles son second fils*, *des Archi-Duchesses*, de ses autres enfans, masles ou femelles, & descendans ses heritiers & successeurs néz & à naistre, *les Royaumes de Naples & de Sicile* en la maniere, que *les Espagnols* les possedent presentement, les places dependantes *de la Monarchie d'Espagne*, situées sur *la Costé de Toscane*, *ou Jsles* adjacentes, comprises sous le nom de *Sancto Stephano*, *Porto Hercole*, *Orbitello*, *Telamone*, *Portolongone*, *Piombino*, en la maniere aussi que les Espagnols les tiennent presentement la *ville & le Marquisat de Final* en la maniere pareillement que les Espagnols les tiennent, *la Province de Guipuscoa* nommement *les villes de Fontarabie & de St. Sebastien*, situeés dans cette Province, & specialement *le Port du Passage*, qui y est compris avec cette restriction seulement, que s'il y a quelques lieux dependans de la dite Province, qui se trouvent situés au delà *des Pyrenées ou autres Montagnes de Navarre*, *d'Alava ou de Biscaye*, *du Costé de l'Espagne*, ils resteront à l'Espagne, & s'il y a quelques lieux pareillement dependants des Provinces soumises à l'Espagne, qui soyent en de ça *des Pyrenées* ou autres Montagnes *de Navarre*, *d'Alava ou de Biscaye*, *du Costé de la Province de Guipuscoa*, ils resteront à la France & les trajects des dites Montagnes & les dites montagnes, qui se trouveront en la dite Province de Guipuscoa, Navarre, Alava & de Biscaye, à qui qu'elles apartiennent seront partageés entre *la France & l'Espagne*, en sorte qu'il restera autant des dites montagnes & trajets à *la France de son Costé*, qu'il en restera à l'Espagne du sien, le tout avec les fortifications, munitions de Guerre, Poudre, Boulets, Canons, Galléeres, Chiourmes, qui se trouveront apartenir au *Roy d'Espagne*, lors de son decés sans enfans, & estre attachés au Royaume, places, Jsles & provinces, qui doivent composer *le Partage de Monseigneur le Dauphin*, bien-entendu, que les Galeres, Chiourmes & autres Effets, appartenants *au Roy d'Espagne*, *par le Royaume d'Espagne* & autres Estats qui tombent dans le partage du *Serenissime Archi-Duc*, lui resteront, celles qui apartienent aux *Royaumes de Naples & de Sicile*, devant revenir à *Monseigneur le Dauphin* ainsi qu'il à esté dit cy-dessus.

De

noch gebohren werden / in Ewigkeit zu geniessen/ ohne hiebey jemals beunruhigt und angefochten zu werden / unter was Prætext solches auch seyn möge / der Rechte oder Prætensionen directe oder per indirectum, weder durch Cession, Appellation, Aufruhr/ oder andere Wege von Seiten des **Käysers / des Röm. Königs / des Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogs Carls / seines andern Sohns / der Ertz-Hertzoginnen** / seiner andern Kinder / männlich- und weiblichen Geschlechts und Descendenten / seiner Erben und Nachfolger / sie mögen gebohren seyn / oder gebohren werden / habe und empfange / **die Königreiche Neapoli und Sicilien** auf die Art und Weise / wie sie die Spanier anjetzo besitzen / die von der **Spanischen Monarchie** dependirende und gegen Toscana zu liegende Plätze samt denen angräntzenden Insulen / nahmentlich St. Stephano, Porto Hercole, Orbitello, Telamone, Portolongone, Piombino, ebenfalls auff die Weise / wie selbige die Spanier gegenwärtig innen haben / **die Stadt und Marggrafthum** Final, gleicher Weiß / wie die Spanier solche besitzen; **die Provintz von** Guipuscoa, nahmentlich die Städte Fontarabia und S. Sebastian, so in dieser Provintz liegen / und absonderlich **den Hafen der** Passage, welcher darunter begriffen ist / jedoch mit dieser Bedingung / daß / wofern einige Oerter seynd / welche zu dieser Provintz gehörig / und jenseits der Pyrenæischen oder anderer Gebürge von Navarra, Alava oder Biscaya auff Seiten des Königreichs Spanien liegen / selbige der Cron Spanien verbleiben: Und wiederum / woferne einige Oerter sind / so von denen dem Königreich Spanien unterworffenen Provintzien dependiren / disseits der Pyrenæischen oder anderer Gebürge von Navarra, Alava und Biscaya, gegen die Provintz Guipuscoa zu liegen / selbige **der Cron Franckreich** verbleiben: Die Pässe aber besagter Gebürge und ermeldte Gebürge selbsten / so in besagter Provintz Guipuscoa, Navarra, Alava und Biscaya befindlich / sie mögen gehören / wohin sie wollen / **zwischen Franckreich und Spanien getheilt werden sollen** / dergestalt / daß Franckreich auff ihrer Seiten so viel von denen Gebürgen und Pässen / als **Spanien** auff seiner Seiten / haben und bekommen soll / alles mit seinen Fortificationen / Kriegs-Munition, Pulver / Kugeln / Geschütz / Galeeren / Boots-Knechten / welche dem **König von Spanien** zu der Zeit / da er ohne Kinder mit Tod abgehet / zugehören / und denen Königreichen / Plätzen / Insulen und Provintzien / welche des Monseigneur le Dauphin Antheil ausmachen / anhängig seyn werden: allermassen dann die Galeeren / Ruder-Knecht und andere Effetti, so dem König in Spanien in Ansehung des Königreichs Spanien selbsten / und der andern Länder / welche in der Theilung auff den **Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogen** fallen / zugehören / demselbigen verbleiben / und die so zu denen Königreichen **Neapoli und Sicilien** gehörig / auff den Monseigneur le Dauphin, wie oben erwehnet / kommen sollen.

Ferner

De plus les Estats de *Monseigneur le Duc de Lorraine*, à sçavoir les *Duchés de Lorraine & de Bar*, ainsi que le *Duc Charles 4.* du nom les possedoit & tels qu'ils ont êté rendus par le traitté de Ryswick, serons cedés & transportés à *Monseigneur le Dauphin*, ses enfans, heritiers & successeurs masles ou femelles, nez & à naistre en toute proprieté & possession pleniere à la place *du Duché de Milan* qui sera cedé & transporté en échange au dit *Duc de Lorraine*, ses enfans masles ou femelles, heritiers, descendans, successeurs, nez & â naistre en toute proprieté & possession pleniere (lequel ne refusera pas un party si avantageux) bien entendu que le *Comte de Bitsch* apartient à *Monseigneur le Prince de Vaudemont*, le quel rentrera dans la possession des terres, dont il à joui cy devant, qui lui ont êté rendues, ou deües estre rendues en execution du *traitté de Ryswick* moyennant les quels Royaumes, Jsles, Provinces & Places, le dit *Roy tres Chrêtien*, tant en son propre nom qu'en celui de *Monseigneur le Dauphin* ses enfans masles ou femelles, heritiers & successeurs nez & à naistre, comme aussi mon dit *Seignenr le Dauphin* pour soy mesme, ses enfans masles ou femelles heritiers & successeurs nez & à naître, le quel à aussi donné son pleinpouvoir pour cet effet au *Seigneur Comte de Tallard*, *& au Seigneur Comte de Briord*, promettant, & s'engageant de renoncer lors de l'ouverture de la dite *Succession d'Espagne*, comme en ces cas là ils renoncent dès à present par celle ci, à tous ses droits & pretensions sur la dite *Couronne d'Espagne*, & sur tous les autres Royaumes, Jsles, Estats, Pays & Places, qui en dependent presentement à l'exception de ce qui est enoncé cy-dessus *pour son partage*, & de tout cela, ils feront expedir des actes solemnes dans la plus forte & meilleure forme qu'il se pourra, qui seront delivrés au temps de l'echange des ratifications de ce *present Traitte au Roy de la grande Bretagne & aux Seigneurs Estats Generaux.*

Article 5.

Toutes les Villes, places & ports situés dans les Royaumes & Provinces, qui doivent composer *le partage* du dit *Seigneur Dauphin* seront conservé sans estre demolis.

Article 6.

La Couronne d'Espagne & les autres Royaumes, Jsles, Estats, pays & places que *le Roy Catholique* possede presentement, tant dehors, que dedants l'Europe, seront donnés

Ferner sollen auch die Länder des **Herrn Hertzogs von Lothringen/ nemlich die Hertzogthümer Lothringen und Bar**/ so/ wie sie der **Hertzog** Carolus IV. besessen/ und wie sie durch den **Ryßwickischen Frieden-Schluß** wieder restituiret worden sind/ an den Monseigneur le Dauphin, dessen Kinder/ Erben und Nachfolger/ männlich- und weiblichen Geschlechts/ sie mögen schon gebohren seyn/ oder noch gebohren werden/ zu völligen Eigenthum und Besitz/ cedirt und transportirt seyn/ und zwar **an statt des Hertzogthums von Mayland/** als welches besagten **Hertzog von Lothringen/** (welcher eine so vortheilhaffte Partie nicht ausschlagen wird) dessen Kindern/ männlich- und weiblichen Geschlechts/ Erben/Descendenten und Nachfolgern/sie mögen gleich gebohren seyn/oder noch gebohren werden/zu vollkommlichen Eigenthum und Besitz/ Tauschweise cedirt und transportirt seyn solle: Jedoch daß die **Graffschafft** Birsch **dem Herrn Printzen von** Vaudemont verbleibe/ welcher dann hiemit die Possession dieser Ländereyen/ welche er ehedessen genossen/ und die ihme/ vermög des **Ryßwickischen Friedenschlusses** wiederum zugestellet worden sind/ oder zugestellet haben werden sollen/nehmen wird. Besagter **Allerchristlichster König** sowohl vor sich/als im Nahmen des Monseigneur le Dauphin, dessen Kinder/ männlich- und weiblichen Geschlechts/Erben und Nachfolger/ sie mögen gebohren seyn/ oder noch gebohren werden/ deßgleichen auch Monseigneur le Dauphin, (welcher ebenfalls zu diesem Ende seinen vollkommenen Gewalt dem Herrn Grafen von Tallard und dem Herrn Grafen von Briord gegeben und mitgetheilet hat) vor sich selbsten/ seine Kinder/ männlich- und weiblichen Geschlechts/ Erben und Nachfolger/ sie mögen gebohren seyn/ oder noch gebohren werden/versprechen und zusagen/ so gleich **bey Erledigung** besagter Succession **von Spanien**/ sich zu verzeihen und zu renunciiren/ wie sie dann auff solchem Fall hiemit von jetzt an schon renunciiren und sich verzeihen aller ihrer Rechte und Prætensionen auff besagte **Cron Spanien**/ und auff alle andere Reiche/ Jnsuln/ Staaten/ Länder und Plätze/ so jetzt darvon dependiren/ ausgenommen dasjenige/ was hier oben vor **Ihr Antheil** ausgesetzet worden ist: Und über alles dieses werden sie öffentliche Instrumenta und solenne Urkunden in der besten und beständigsten Form aussertigen/ und selbige bey Auswechslung der Ratification gegenwärtigen Tractats **dem König von Groß-Britanien und denen Herren General Staaten** einhändigen und zustellen lassen.

5. Alle Städte/ Plätze und Häfen/ so in denen Königreichen und Provintzien liegen/ welche durch die **Theilung** besagtem **Herrn** Dauphin zugeeignet worden/ sollen in ihren Stand/ ohne demolirt zu werden/ bleiben.

6. **Die Cron Spanien**/ und die übrige Königreiche/ Jnsuln/ Staaten/ Länder und Plätze/ welche **der Catholische König** anjetzt so wol in- als ausserhalb Europa besitzet/ (ausgenommen dasje-

nés & assignés *au Serenissime Archi-Duc Charles second fils de l'Empereur* (à l'exception de ce qui à esté denoncé dans l'article 4. qui doit composer le partage de *Monseigneur le Dauphin & du Duché de Milan*, en conformité du dit Article 4.) en toute proprieté & possession pleniaire en partage & extinction de toute, les pretensions sur la dite *Succession d'Espagne*, pour en jouir luy, ses heritiers & successeurs nés & à naitre, à perpetuité sans pouvoir etre, jamais trouble, souls quelque pretexte que le soit, de droits ou de pretentions directement ou indirectement, même par cession, appel, revolre ou autre voye de la part du *Roy Tres Chrestien*, de mon dit *Seigneur le Dauphin*, ou de ses enfans, mâles ou femelles, ses heritiers & successeurs nés & à naitre, moyennant la quelle Couronne d'Espagne & autres Royaumes, Jsles, Estats, pays & places, qui en dependent, *l'Empereur* tant en son propre nom, qu'en celuy *du Roy des Romains du Serenissime Archi-Duc Charles*, son second fils, des *Archi-Duchesses* ses filles, sens enfans, leurs enfans mâles ou femelles, heritiers, descendans, ou successeurs nés & à naitre, comme aussi *le Roy des Romains* pour luy & *le Serenissime Archi-Duc Charles* dés qu'il sera Majeur pour luy même leurs enfans, heritiers & successeurs mâles ou femelles, nés & à naitre se tiendront satisfaits, que le dit *Serenissime Archi-Duc Charles* ait en extinction de toutes leurs pretensions sur la Succession d'Espagne, la dite cession faite cidessus, & *le dis Empereur* tant en son propre nom qu'en celuy *du Roy des Romains*, *du Serenissime Archi-Duc Charles son second fils, des Archi-Duchesses ses filles*, ses enfans masles ou femelles & leurs successeurs, comme aussi le dit *Roy des Romains* en son propre nom renonceront, lors qu'ils entreront en ce present Traitté, & qu'ils le ratifieront, & *le Serenissime Archi-Duc Charles*, dés qu'il sera majeur, à tous les autres droits & pretensions sur les Royaumes, Jsles, Estats, pays & places, qui composent *les partages* & les portions assigneé, cy dessus à *Monseigneur le Dauphin*, de celuy qui aura *le Duché de Milan*, par échange de ce qui sera donné à *Monseigneur le Dauphin* & que de tout cela ils feront expedier des Actes solennels, dans la plus forte & meilleure forme qu'il se pourra, sçavoir *l'Empereur & le Roy des Romains* quand ils ratifieront ce present traitté & *le Serenissime Archi-Duc Charles* dés qu'il sera majeur, lesquels seront delivrés à *sa Majesté Britannique & aux Estats Generaux.*

dasjenige / was in denen 4. Articul / als das Antheil des Monseigneur le Dauphin abgesondert / und was auch vermög desselbigen Articuls von dem **Hertzogthum Mayland** erwehnet worden) sollen **dem Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogen Carl / dem andern Sohn des Käysers** zu völligen Eigenthum und Besitz / wie auch zu Aufheb- und Abthuung aller seiner auff ermeldte Succession von Spanien habenden Prætensionen zugeeignet und assignirt seyn / demselbigen vor sich selbsten / seine Erben und Nachfolger / sie mögen gebohren seyn / oder noch gebohren werden / zu ewigen Zeiten zu geniessen / ohne jemals dabey beeinträchtiget oder angefochten zu werden / unter was Prætext auch solches geschehen könnte / durch Recht oder Prætensiones, weder directe noch per indirectum, weder durch Cession, Appellation, Auffruhr / oder in andere Wege von Seiten des **Allerchristlichsten Königs** / des Monseigneur le Dauphin, oder seiner Kinder / männlich- oder weiblichen Geschlechts / seiner Erben und Nachfolger / sie mögen gebohren seyn / oder noch gebohren werden. Vermittelst dieser **Cron Spanien** / und anderer Königreiche / Insuln / Staaten / Länder und Plätze / die darzu gehören / werden so**wol der Käyser vor sich selbsten / als auch im Namen des Röm. Königs / des Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogs Carls / seines andern Sohns / der Ertz-Hertzoginnen seiner Töchter** / seiner Kinder / ihrer Kinder / männlich- oder weiblichen Geschlechts / sie mögen gebohren seyn / oder noch künfftig gebohren werden / sich vergnügt halten und zufrieden seyn / daß besagter **Durchleuchtigster Ertz-Hertzog Carl** / zu Auffhebung aller ihrer Prætensionen auff die Succession von Spanien / hier oben angeregte Cession habe und empfange; und es werden auch **besagter Käyser** so wohl in seinem eigenen Nahmen / als im Nahmen des **Röm. Königs** / **des Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogs Carls** / seines andern Sohns / **der Ertz-Hertzoginnen** seiner Töchter / seiner Kinder / männlich- und weiblichen Geschlechts / und ihrer Nachfolger / ingleichen auch ermeldter **Römische König** vor sich und in seinem Nahmen / nachdem sie gegenwärtigen Tractat annehmen und ratificiren werden / und der **Durchleuchtigste Ertz-Hertzog Carl** / so bald er majorennis seyn wird / sich begeben und renunciiren allen andern Rechten und Prætensionen auff diese Königreiche / Insuln / Staaten / Länder und Plätze / welche die Theile und die hier oben assignirte Portiones des Monseigneur le Dauphin, und desjenigen / der das **Hertzogthum Mayland** / an statt dessen / was dem Monseigneur le Dauphin gegeben ist / bekommen hat / ausmachen / sie werden auch / **nemlich der Käyser und der Röm. König** / wann sie gegenwärtigen Vergleich ratificiren / und der **Durchleuchtigste Ertz-Hertzog** / so bald er majorennis seyn wird / öffentliche Brieffe und Urkund aussfertigen lassen / welche **Seiner Britannischen Majestät und denen General Staaten** eingehändiget und überlieffert werden sollen.

Articles 7.

Immediatement aprés l'échange *des Ratifications* de ce present *Traitté* il sera communiqué à *l'Empereur* lequel sera invité d'y entrer, mais si trois mois apres à compter du jour de la dite *communication*, & de la dite *Invitation*, ou le jour que *sa Maj. Catholique* viendroit à mourir si c'estoit avant ledit terme de trois mois, *sa Maj. Imperiale & le Roy des Romains*, refusoyent d'y entrer, & de convenir *du partage* assigné au *Serenissime Archi Duc les deux Seigneurs, Roy ou leurs Successeurs & les Seigneurs Estats Generaux* conviendront d'un Prince, au quel ledit partage sera donné, & en cas que non obstant la presente Convention le dit *Serenissime Archi Duc* vouloit prendre possession ou de la portion qui luy sera écheüe avant qu'il eût accepté le present traitté, ou de celle qui sera assigneé à *Monseigneur le Dauphin*, ou à celuy qui aura receu *le Duché de Milan* par echange, comme il est dit cy dessus, *les dits deux Seigneurs Roys, & les Seigneurs Etats Generaux* en vertu de cette convention, l'empecheront de toutes leurs forces.

Article 8.

Le Serenissime Archi Duc ne pourra passer en Espagne, ni dans *le Duché de Milan* du vivant de *Sa Maj. Catholique* que d'un commun consentement & point autrement.

Article 9.

Si *le Serenissime Archi Duc* vient à mourir sans enfans, soit avant ou apres la mort *du Roy Catholique*, le partage, qui luy est assigné cy dessus par l'Article 6. de ce traitté passera à tel enfant *de l'Empereur*, mâle ou femelle, hors *le Roy des Romains*, ou tels enfans males ou femelles *du Roy des Romains* que *Sa Maj. Imperiale* trouvera bon de designer, & en cas que sa dite *Maj. Imperiale* vint à deceder sans avoir fait la Susdite *Designation*, celle cy pourra étre faite par *le Roy des Romains*, mais le tout à condition, que ledit partage ne pourra jamais étre reüni, ny demeurer en la personne de celuy, qui sera *Empereur ou Roy des Romains*, ou qui sera devenu l'un ou l'autre, soit par Succession, Testament Contract de Mariage, donation, échange, cession, appel revolte, ou autre voye, & de méme ledit partage *du Serenissime Archi Duc*, ne pourra jamais revenir ny demeurer en la personne d'un Prince, qui sera *Roy de France, ou Dauphin*, ou qui sera devenu l'un ou l'outre soit par succession, Testament, Contract de mariage donation, echange, cession, appell, revolte, ou autre voye.

7. Gleich alsbald nach Auswechslung der Ratificationen dieses Vergleichs soll solcher dem **Käyser** communicirt werden / welcher in solchen zu treten / eingeladen werden soll; wann aber **Se. Käyserl. Majest. und der Röm. König** nach Verfliessung 3. Monat / von dem Tag dieser Communication und Invitation, oder auch / wann **Seine Catholische Majestät** vor Ablauff der 3. Monat dieses Zeitliche gesegnen solte / von dem Tag seines Todes anzurechnen / sich weigern solten / solchen anzunehmen / und die dem **Durchleuchtigsten Ertz-Hertzog** assignirte Portion sich gefallen lassen / so werden die **beyde Könige** oder ihre Nachfolger und die **Herren General Staaten** / eines andern Fürsten einig werden / welchem besagtes Antheil zugeeignet und gegeben werden solte: und im Fall / daß auch / ungeachtet **gegenwärtigen Vergleichs / der Durchleuchtigste Ertz-Hertzog** die Possession, ehe er diesen Tractat vor genehm gehalten / entweder über diejenige Portion, so ihme zugeeignet seyn wird / oder auch über diejenige / so dem Monseigneur le Dauphin, oder demjenigen / der das **Hertzogthum Mäyland** oben bemeldter massen Tausch-weis überkommen hat / assignirt worden / ergreiffen wolte / so werden **besagte 2. Könige und die Herren General Staaten** in Krafft dieser Convention solches mit allen ihren Kräfften verhindern.

8. **Der Durchleuchtigste Ertz-Hertzog soll weder in Spanien noch in Meyland** / bey Lebzeiten **Seiner Catholischen Majestät** / ohne allgemeinen Consens und Bewilligung durchaus nicht kommen dörffen.

9. Wann der **Durchleuchtigste Ertz-Hertzog ohne Kinder** mit Tod abgehet / es mag solches gleich vor oder nach dem Tod des **Catholischen Königs** geschehen / so soll **der Theil** / so ihme hier oben durch den 6. Articul dieses Tractats bestimmt ist / **auf ein solches Kind des Käysers** fallen / es sey gleich männlich- oder weibliches Geschlechts (**den Röm. König ausgenommen**) oder auf solche Kinder **des Röm. Königes** / sie seyen gleich männlich- oder weibliches Geschlechts / welche **Seine Käyserl. Majestät** zu benennen / für gut befinden wird / und im Fall besagte **Seine Käyserl. Majestät** / ehe und bevor sie bemeldte Designation gemacht hätten / dieser Zeitlichkeit entnommen würden / so würde solche durch die **Röm. Könige** geschehen können / jedoch allemal mit der Bedingung / daß besagtes Antheil niemals vereiniget werden noch bleiben möge auff der Person desjenigen / **welcher Käyser oder Röm. König seyn** / oder der auch ein oder anderer geworden seyn wird / es geschehe gleich durch Succession, Testament, Heyraths-Contract, Schenckung / Vertauschung / Cession, Appellation, Auffruhr oder in andere Wege: Und ingleichen soll auch besagter Theil **des Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogs** / niemals fallen noch bleiben können auff der **Person eines Fürsten** / **welcher König in Franckreich oder** Dauphin seye: oder einer oder anderer geworden seyn wird / es geschehe gleich

Article 10.

Le Roy de Espagne venant à mourir *sans Enfans* & ainsi le susdit cas arrivant, *les deux Seigneurs Rois & les Seigneurs Estats Generaux* l'obligent de laisser toute la succession dans l'Estat comme alors elle se trouvera sans l'en saisir en tout ou en partie, directement ou indirectement mais chaque Prince pourra d'abord se mettre en possession de ce qui luy est assigné, pour son partage, dès qu'il aura satisfait de sa part aux Articles 7. & 6. precedens celuicy, & s'il y trouve de la difficultê les *deux Seigneurs Rois & les Estats Generaux* feront tous leurs devoirs possibles a fin que chacun soit mis en possession de sa portion Selon cette Convention, & qu'elle puisse avoir son entier effet, s'engageant de donner par terre & par mer les secours & assitance d'honnes & de vaisseaux necessaires pour contraindre par la force ceux qui s'opposeront à la dite execution.

Article 11.

Si les dites Seigneurs Rois, ou les Signeurs Estats Generaux, on qu'el qu'un d'eux sont attaqués de quique ce soit à cause de cette convention ou de *l'Execution* qu'on en fera, on Bassistera mutuellement l'un & l'autre, avec toutes ses forces & on se rendra *Garand* de la ponctuelle execution de la dite Convention & des Renonciations faites en consequence.

Article 12.

Seront ad mis dans le *present Traitté* tous Rois, Princes, Estats, qui voudront y entrer, & il sera permis aux dites *deux Seigneurs Rois & aux Seigneurs Estats Generaux* & à chacun d'eux en particulier de requerir & inviter tous ceux, qu'ils trouveront bon de *requerir & inviter* d'entrer dans ce present traitté, & d'étre semblabement *Garands* de l'execution de ce traitté & de la solidité des renonciations qui y sont contenües.

Article 13.

Et pour asseurer encor d'avantage le repos de l'Europe, les dites *Rois, Princes & Estats* seront nonseulement invités d'étre *Garands* de la dite execution du present traitté & de la validité des dites renonciations, Comme cy dessus, mais si quel qu'un des Princes en faveur des quels les partages sont faits, vouloit dans la Suite troubler l'ordre establi par ce traitté, faire des nouvelles entre prises, y contraires, & ainsi s'aggrandir aux dépends les uns des autres, soubs quelque pretexte que ce soit, la méme *Garantie du Traitté* sera censée devoir s'estendre aussi en ce cas, ensorte que *les Rois Prin-*

durch Succesion, Testament, Heyraths-Contract, Schenckung/ Vertauschung/ Cession, Appellation, Auffruhr/ oder in andere Wege.

10. Wann der König von Spanien ohne Kinder verstirbt/ und also oberwehnter Casus sich ereignet/ so verpflichten sich die 2. Herren Könige und die Herren General-Staaten/ die gantze Succession in demjenigen Stand zu lassen/ worinnen sie sich alsdann befinden wird/ ohne sich derselbigen weder gantz oder eines Theils daran/ weder directe noch indirecte, zu bemächtigen/ sondern ein jeglicher Fürst wird sich gleich/ so bald er seines Orts den 7. und 6. vorherstehenden Articuln ein Genügen geleistet/ in die Possesion desjenigen/ was ihme vor seinen Antheil angewiesen und zuerkannt ist/ setzen können/ und wann er einige Schwürigkeit da findet/ so werden die 2. Herren Könige und die Herren General Staaten alle mögliche Schuldigkeit anwenden/ damit ein jeglicher zu der Besitzung seiner Portion, Krafft dieser Convention, gelangen möge. Und damit sie auch ihre völlige Würckung und Krafft haben möge/ so versprechen sie die nothwendige Hülffe und Asistenz an Volck und Schiffen zu Wasser und Land zu verschaffen/ um diejenige/ so sich dieser Execution widersetzen würden/ mit Gewalt zu zwingen.

11. Wann besagte Herren Könige oder die Herren General Staaten/ oder einer von ihnen/ von jemand/ wer es auch seyn möchte/ dieser Convention, oder dessen vornehmender Execution halber attaquirt und angegriffen werden solte/ so wird einer dem andern mit aller seiner Macht und Vermögen beystehen/ und werden auch einander wegen der ponctuellen Execution ermeldten Vergleichs/ und der hiernechst erfolgten Renunciationen die Garantie leisten.

12. Es sollen zu gegenwärtigen Vergleich alle Könige/ Fürsten und Staaten/ welche hiemit einstimmen wollen/ admittiret werden/ und soll besagten 2. Herren Königen und denen Herren General-Staaten/ und einem jeglichen von ihnen in particulari zugelassen seyn/ zu requiriren und einzuladen alle diejenige/ welche sie zu gegenwärtigen Tractat einzuladen und zu requiriren für gut ansehen werden/ damit selbige solchem beytreten/ und ebener massen die Garands der Execution desselben/ und der Standhafftigkeit und Vesthaltung der darinnen begriffenen Renunciationen und Verzichten seyn mögen.

13. Und damit die Ruhe in Europa noch besser versichert und fest gestellt seyn möchte/ so werden besagte Könige/ Fürsten und Stände nicht nur allein invitirt werden/ die Garands zu seyn/ über die Execution dieses Tractats/ und über die Gültigkeit der darinnen enthaltenen Verzichten/ wie hieroben schon gedacht worden ist; sondern/ wann einer von denen Potentaten/ welchen zum besten diese Abtheilungen geschehen/ in das künfftige/ die durch diesen Vergleich fest-gestellte Ordnung trubliren und verwirren/ neue und selbigem zuwiderlauffende Unternehmungen vor die Hand nehmen/ und sich also einer dem andern zum Scha-

Princes & Estats, qui la promettent, feront tenus, d'employer leurs forces, pour s'oppo-ser aux dites Entreprises, & pour maintenir toutes choses dans l'etat convenu parles dites articles.

Article 14.

Que si quelque Prince que ce soit, s'oppose à la prise des possessions des partages convenus les dites *deux Seigneurs Rois & les Seigneurs Etats Generaux* feront obligés de s'entraider l'un l'autre, contre cette opposition, & de l'empecher avec toutes leurs forces, l'on conviendra d'abord apres la Signature du *present Traité*, de la proportion que chacun doit contribuer tant par merque par terre.

Article 15.

Le present traité & tous les actes faits en consequence, ou qui y ont rapport, & nommement les actes solennels, que *Sa Maj. Tres Christienne & Monseigneur le Dauphin* sont obligés de donner en vertu de l'article 4. cy dessus, seront enregistrés au *Parlement de Paris* suivant leurs formes & teneur, & l'usage ordinaire, pour avoir lieu aux conditions, qui y sont portées, dèsque l'*Empereur* sera entré dans le *present Traité*, ou au bout de trois, qui luy sont donnés pour cet effect, s'il n'y entre pas plus tôt, & pareillement *Sa Maj. Imperiale* sera tenuë quand elle entrera dans le present Traitté de le faire approuver & en registrer avec tous les actes faits en consequence ou qui y ont rapport nommement les actes solennels que *Sa Maj. Imperiale*, *le Roy des Romains & le Serenissime Archi Duc* feront obligés de donner en vertu de l'article 6. cy dessus, en *Son Conseil d'Etat* ou ailleurs, suivant les formes plus authentiques du Pays.

Article 16.

La Ratification des deux Seigneurs Rois, & des Seigneurs Estats Generaux feront toutes trois échangées en méme temps à Londres dans l'espace *de trois sepmaines* à Compter du jour que *les dites Seigneurs Etats Generaux* auront signé, & plutôt si faire se peut. Fait & Signé à *Londres*, le troisiéme mars nouveau style 1700. 21. de Fevrier vieilx style 1699. per Nous Plenipotentiaires de France & d'Angle terre, & à la *Haye* le 25. du dit mois de Mars 1700. par Nous Plenip. de France & des Seigneurs Etats Generaux les deux Seigneurs Rois & les dites Seigneurs Etats Generaux estants convenus que la Signature du present traitté, se feroit de la sorte; En foy de quoy nous avonsa farenc ledit present traitté de nostre main & fait ap-posté

Schaden und Nachtheil / unter was Prætext es auch seyn möchte / grösser machen wolte / so soll es dafür gehalten werden / daß sich eben diese Garantie auch auff diesen Fall erstrecke / dergestalt / daß die Könige / Fürsten und Stände / so solche auff sich nehmen / schuldig seyn sollen / ihre Kräffte anzuwenden / um sich dergleichen Unternehmungen zu widersetzen / und alles in dem Stand zu erhalten / wie solches in besagten Articuln verglichen und abgehandelt worden ist.

14. Wann sich auch ein Fürst / er sey wer er wolle / der Ergreiffung der Possession der abgemachten Theile widersetzet / so sollen gedachte 2. Herren Könige und die Herren General-Staaten verbunden seyn / einander wider solche Opposition beyzustehen und zu helffen / und solche mit allen ihren Kräfften abzukehren. Man wird sich auch alsobald nach beschehener Unterzeichnung dieses Tractats wegen der Proportion, und was ein jeglicher sowol zu Wasser und Land zu contribuiren und beyzutragen haben wird / absonderlich vergleichen.

15. Gegenwärtiger Vergleich und alle andere Verträge / so hiernechst auffgerichtet / oder zu diesem Werck sonsten gehören werden / nahmentlich aber die solenne Urkunden / so Seine Allerchristl. Majestät und der Monseigneur le Dauphin in Krafft obstehenden 4. Articuls / zu ertheilen verbunden sind / sollen in dem Parlament zu Paris / all ihren Inhalt / Begreiffungen und ordentlichem Gebrauch nach / registrirt und eingetragen werden: Deßgleichen soll auch Seine Käyserl. Majestät gehalten seyn / wo Sie diesen Vergleich annehmen wird / selbigen nebst allen andern hierauff erzeigten Verträgen / oder die dahero gehörig seyn werden / nahmentlich die solenne Urkunden / welche Se. Käys. Majestät / der Röm. König / und der Durchleuchtigste Ertz-Hertzog / vermög obangezogenen 6ten Articuls zu geben verbunden sind / in dero geheimen Staats-Rath oder anderswo / nach der besten und authentischen Form und Gebrauch des Landes approbiren und registriren zu lassen.

16. Die Ratification der 2. Herren Könige / und der Herren General Staaten / sollen alle 3. zu gleicher Zeit in London innerhalb 3. Wochen / von dem Tag anzurechnen / da besagte Herren General Staaten werden unterzeichnet haben / oder noch eher / wo es möglich ist / ausgewechselt werden. Geschlossen und unterschrieben zu London den 3. Martii stili novi. Anno 1700. den 21. Febr. stili veteris 1699. durch uns die Plenipotentiarios von Franckreich und Engelland / und im Haag den 25. Martii 1700. durch uns Plenipotentiarios von Franckreich und der Herren General-Staaten.

Die 2. Herren Könige und die Herren General Staaten haben sich unter einander verglichen / daß die Unterzeichnung gegenwärtigen Tra-

posté le Cachet de nos armes signé & Cacheté.

Tallard.	*Portland.*	J. van *Essen.*
Briord.	*Jersey.*	T. B. de *Rheede.*
		A. *Heinsius.*
		W. de *Nassau.*
		E. de *Weede.*
		W. v *Haren.*
		Ar. *Lemker.*
		Van *Heeck.*

Tractats auf solche Weise vollzogen würde; Dessen zu mehrer Beglaubigung/ haben wir gegenwärtigen Tractat eigenhändig unterschrieben/ und das Pettschafft mit unsern Wappen bezeichnet/ auffdrücken lassen.

Tallard.	Portland.	J. van Essen.
Briord.	Jersey.	T. B. de Rheede.
		A. Heinsius.
		W. de Nassau.
		E. de Weede.
		W. v. Haren.
		Ar. Lemker.
		van Heeck.

Nro. II.

Des Königl. Englischen Gesandtens Mr. Herwart an die löblichen Schweitzer-Cantons auff der Tagsatzung zu Baaden/ bey Communicirung des Theilungs-Tractats der Spanischen Monarchie, gethane Harangue.

Magnifiques Seigneurs!

J'éspere que les sentimens d'estime & de bien veuillance que *Sa Maj.* a pour tout le *Corps Helvetique*, vous sont assés connus, sans qu'il soit necessaire de vous en donner de nouvelles asseurances. Je ne saurois neant-moins en vertu de l'ordre que j'ay me dispenser de le faire aujourd'huy, en vous donnant part *du Traitté* conclu depuis peu, entre le *Roy*, *mon Maistre*, *Sa Maj. Tres Chrestienne & les Estats Generaux des Provinces Unies*, pour le Reglement de la Succession à la *Monarchie d'Espagne*, en cas que le Roy qui la possede Vienne à mourir sans Enfans la haute opinion *Magnifiques & Puissants Seigneurs*, que *Sa Maj.* a de Vôtre sagesse & de Vôtre Zele pour le bien general de la Chrestienté, ne luy permet pas de douter, que vous n'appreniés avec joye la Conclusion de ce *Traitté*, qui confirme positivement *le Traitté de Ryswich*, dans le quel le *Corps Helvetique*, a esté compris *avec ses Alliés* par la precaution de *Sa Maj.* Mais Elle s'attent aussi, que vous voudrés bien vous joindre aux autres *Puissances* pour la *Garantie de ce Traitté*, dont le principal buest de rendre ferme & stable la tranquillité de l'Europe, dont vos Estats font une bonne part: Ces motifs sur le quels je passe legerement, mai dont vous conuvres sans peine la force & l'evidence, vous feront sans doute prendre sur un Sujet si important, des resolutions conformes aux desirs de *Sa Maj.* ainsi qu'a votre propre interest, & à l'attente de tout le Monde. C'est ce que je Souhaite, comm'aussi d'avoir l'occasion de vous témoigner que je feray toujours avec sincerité.

Hochgeachte Herren!

Ich hoffe daß Euch die Hochachtung und das Wohlwollen so Se. Maj. vor das gantze löbliche Schweitzer-Corpus träget/ genugsamlich bekannt seyn wird/ ohne daß es nöthig sey/ Euch davon neue Versicherungen zu geben. Nichts destoweniger kan ich Krafft habender Ordre nicht unterlassen/ Euch anheute von dem Tractat/ so vor kurtzen zwischen dem König meinem Herrn/ Sr. Aller-Christlichsten Majestät und denen Herren General Staaten der vereinigten Provintzien wegen künfftiger Ordnung in der Succession des Königreichs Spanien/ falls der jetzt regierende König ohne Kinder versterben solte/ geschlossen worden/ Part zu geben. Das hohe Gutdüncken/ Hochgeachte Großmächtige Herren/ welche Se. Majestät von Euer Klugheit und Eiffer vor die gantze werthe Christenheit heget/ läst ihn nicht zweiffeln/ daß ihr nicht mit Freuden den Schluß dieses Tractats vernehmen werdet/ so den Ryßwickischen/ in welchem ein löbliche Schweitzer-Corpus durch die Vorsorge Sr. Majest. ist begriffen gewesen/ allerdings bekräfftiget. Ubrigens ist Se. Majest. auch gewärttig/ daß ihr euch denen andern Puissancen zur Garantie dieses Tractats wohl fügen werdet/ dessen Hauptzweck ist/ die Ruhe von Europa fest und steiff zu erhalten/ davon Euer Estat einen guten Antheil nimmt: Diese Motiven, welche ich nur mit wenigen berühret/ von Euch aber ohne Mühe die Nothwendigkeit und der klare Augenschein wird verstanden worden seyn/ werden Euch ohne Zweiffel über eine so wichtige Sache/ solche Resolution ergreiffend machen/ die so wol dem Verlangen Sr. Majestät als auch eurem eigenen Interesse und der gantzen Welt Hoffnung conform seyn wird. Dieses wünsche ich/ als auch Gelegenheit zu haben/ Euch zu zeigen/ daß ich allezeit in Auffrichtigkeit seyn werde

Num.

Num. III.

Rede des Herrn Marquis de Puissieux, Frantzösischen Gesandtens in der Schweitz/ gehalten auff der Tagsatzung zu Baaden.

Worinnen selbiger von dem erneuerten Bund / und von seines Königs auffrichtigen Freundschafft ein löbliches Schweitzer-Corpus versichert.

Magnifiques Seigneurs!

J'ay toujours tenu en honneur de paroitre dans cette illustre assembleé, mais j'avoue que je n'y suis jamais entré avec tant de joie qoe je fais aujourd'huy: En effet si un pere sent de la joie lors qu'il est au millieu de ses enfants, & si un fils bien né n'en goute pas une moins parfaite lors qu'il jouit de la Compagnie de son Pere, quelle doit étre celle d'un Ministre public lors qu'il se voit au millieu d'une nation allieé de la fidelité de la quelle il est entierement assuré.

Les noeuds qui lient d'amitié, de tendresse, de respect, les differentes personnes, d'une méme famille; ces noeuds sont sacrés; *magnifiques Seigneurs*, mais combien le sont d'avantage Ceux, qui unissent les nations entr'elles par des *alliances* etroites d'ou dependent la paix de la terre & le bonheur des humains.

Heureux le Ministre public qui dans l'assembleé d'une nation amie, goute la joie pure, qué fait naitre en lui l'idee de contribuer au repos des peuples, & à qui lés Ordres du Maitre qui l'employe, tenans lieu de tout, voit ses travaux suivis d'un sueces heureux & s'applaudit d'avoir pû serrer les noeuds sacrez des alliances.

C'est l'etat, *magnifiques Seigneurs*, ou je me trouve aujourdhuy parmi vous & c'est à vôtre sagesse, c'est à vôtre prudence que je suis redevable d'un si grand bien.

Vous avez été au devant de tout ce qui pouvoit alterer l'union, relacher les noeuds *de l'alliance*, en un mot, vous avez conjuré la tempête, & le Ciel a repris sa Serenité ordinaire. Ces craintes qui lors que je me trouvois au Millieu de vous, mes loient toujours

Hochgeachte Herren!

Ich habe mir allezeit vor eine Ehre gehalten/ in dieser hochansehnlichen Versammlung zu erscheinen / alleine / ich bekenne / daß ich niemalen mit so grosser Freude / als anheute / darein gekommen bin. In der That / wann ein Vater eine Freude empfindet / wann er mitten unter seinen Kindern ist / und ein wohlerzogener Sohn ein nicht geringes Vergnügen verspühret / wann er der Gesellschafft seines Vaters geniesset / was vor eine Freude dann muß nicht einem hohen Ministre seyn / wann er sich mitten unter einer alliirten Nation, deren Treu er gäntzlich versicher ist/ siehet.

Die Bande / welche verschiedene Personen von einer Familie mit Freundschafft / Liebe und Hochachtung gegen einander verbinden / **Hochgeachte Herren** / sind heilig / alleine wie vielmehr sind diejenigen heilig / welche die Nationes durch auffrichtige Bündnissen unter einander vereinigen / von welchen der Friede des Landes und das Glück der Menschen dependiret.

Glückselig ist demnach derjenige hohe Ministre, welcher in der Versammlung einer wohlgesinnten Nation die wahre Freude geniesset / welche in ihme das Bündniß vorstellig machet / zu der Ruhe der Völcker etwas beyzutragen / und welchem der Befehl seines Herrn / der ihn gebrauchet / statt alles dienet / welcher seine Arbeit mit einem glückseligen Ausgang begleitet siehet und sich rühmet / daß er die heiligen Bande der Allianzen habe schliessen können.

Dieses ist der Stand / **Hochgeachte Herren** / in welchem ich mich heute unter euch befinde / und bin ich dahero Euerm Verstand und Klugheit vor eine so grosse Wohlthat verpflichtet.

Ihr seyd alle denjenigen entgegen gewesen / was die Einigkeit verhindern / und die Bande der Freundschafft loßmachen können. Ihr habt ein Ungewitter vertrieben / und der Himmel hat seine ordentliche Klarheit wieder bekommen. Diese Furcht / welche / als ich mich bey euch befand/

une / mei-

une Secrete amertume à ma joye sont enfin toutes evanouies.

Je ne puis douter que la joie de touts les *Honables Cantons* ne reponde à la mienne, & ne la vois-je pas peinte sur les visages de touts *les Seigneurs* devant qui je parle! tels sont les fruits de la mutuelle correspondence par tout ou est l'union, la est le contentemenr. Le Ciel l'ainsi ordonné pour le bien de l'univers. Je a veulu que dans l'union méme on trouvât la recompense de l'union.

Graces en soient rendües au Treshaut, un de mes ancestres a commencé ce Siecle dans l'emploi que j'ai l'honneur d'occuper aupres de vous, par le renouvellement de l'alliance, & je le crois finir & commencer de nouveau par la concorde qui porte les barrieres qui sont l'intervalle de ces deux âges & la Satisfaction est mutuelle entre Sa Maj. & le conable *Corps Helvetique*. Que ne dois-je point augurer de l'heureux siecle qui va Suivre, Auspices sous les quels il naist, devenez de jour en jour plus favorables! & puissent deux nations si étroitement unies me voir que des prosperitez dans le tems ou nous & nos neveux allons vivre.

Mais aprés tout *Magnifiques Seigneurs*, Vôtre joie doit encore accroitre, car que viens je faire dans cette illustre assamblée? Je ne me lasse point de vous le repeter car je suis certain que vous ne vous lassez point de l'entendre. Je viens vous y assurer de la pleine Satisfaction du Roy mon Maitre, & de toute son amitié. Il est Vôtre plus ancien allié & confoederé, il sera eternellement l'ami le plus constant & le plus fidel que vous ayez jamais, j'ajoute qu'il desire aux ardeurs de trouver l'occasion de vous en donner des veritables marques, & méme j'ose vous permettre que ses actions iront toujours en cela au de la de ses paroles.

Pouvois je vous vous apporter de nouvelles plus aggreables. Maintenant vous ferai-je resouvenir de la candeur avec la quelle j'ay toujours traitté avec vous? Vous dirai-je combien j'honore la nation & si j'ose m'exprimer ainsi, combien j'laime. Je ne cede en cela a aucun Ministre qui m'avoit precedé je vous en prens à temoins, touts tant que vous etes

meine Freude immerzu mit einer heimlichen Betrübniß vermischte/ ist endlich gantz verschwunden.

Ich kan nicht zweiffeln/ daß nicht die Freude sämmtlicher löblichen Cantons mit der meinigen übereinkomme/ und sehe ich es allbereit in den Angesichtern aller derer Herren/ vor welchen ich rede/ also gemahlet? Solches sind die Früchte der beederseitigen Ubereinstimmung/ dann allenthalben wo Einigkeit ist/ da ist Vergnügen; Der Himmel hat es also zum Wohlfarth der gantzen Welt beschlossen/ er wollte/ daß in der Einigkeit selbst/ man die Belohnung der Einigkeit finden sollte.

Dem Höchsten seye davor gedancket/ einer meiner Vorfahren hat dieses Jahr-Hundert mit Vorstehung dieses Amts angefangen/ welches ich bey Euch die Ehre habe/ zu vertreten durch die Erneuerung des Bundes/ und ich glaube/ es werde sich endigen und vom neuen anfangen/ mit Eintracht/ so mit sich bringet die Barrieres, als welche die Intervalla dieser beeden Zeiten ausmachen/ und die beederseitige Vergnügung zwischen Sr. Majestät und dem löblichen Schweitzer Corpore ist. Was soll ich nicht von der glückseligen Zeit/ welche folgen wird/ prophezeyen/ die Vorboten/ unter welchen sie kommen wird/ werden von Tag zu Tag erwünschter/ und können 2. so auffrichtig vereinigte Nationes nichts als lauter Glückseligkeiten zu der Zeit sehen/ da wir und unser Enckel leben werden.

Allein über dieses Hochgeachte Herren/ soll eure Freude annoch wachsen/ was soll ich aber in dieser hoch-ansehnlichen Versammlung thun? Ich unterlasse nicht/ das vorige euch wieder zu sagen/ weil ich versichert bin/daß ihr nicht unterlasset es zu hören: Ich will euch der vollkommenen Satisfaction des Königs meines Herrn und aller seiner Freundschafft versichern. Er ist Euer ältister Aliirter und Bundgenoß/ er wird auch ewig der beständigste und getreueste Freund seyn/ den ihr jemals gehabt/ ich füge hinzu/ daß er eyferig verlanget/ Gelegenheit zu finden/ um euch davon wahrhaffte Proben zu geben/ und ich getraue mir auch/ euch zu versprechen/ daß seine Wercke darinnen seine Worte weit übertreffen werden

Könnte ich auch wol angenehmere Zeitungen bringen? Soll ich euch anjetzo erinnern der Auffrichtigkeit/ mit welcher ich allezeit mit euch tractiret habe? Soll ich euch sagen/ wie sehr ich die Nation ehre/ und wann ich also reden darff/ wie sehr ich sie liebe? Ich gebe in diesem Stück keinem Ministro, welcher mir vorgangen war/ etwas nach/ ich nehme hierinnen alle/ so viel ihr seyd/ die

eres qui m'ecoutez & à dire vrai mon affection pour vous n'eſt pas ſans recompenſe, car je ſcais que vous me rendez amitié pour amitié. Accordez moi *Magnifiques Seigneurs* la continuation d'un bien qui m'eſt ſi cher; C'eſt l'unique faveur que j'aye aujourd huy à vous demander trop payé de mes peines, ſi en obeiſſant au Roy mon Maitre, Elles vous ſont auſſi agreables qu'elles vous ont été par le paſſé. A *Baden* le 8. Juillet 1700.

die ihr mich höret/ zu Zeugen/ und die Warheit zu sagen/ meine Liebe gegen euch ist nicht ohne Belohnung/ dann ich weiß/ daß ihr mir **Freundschafft vor Freundschafft** gebet. Bewilliget mir/ **Hochgeachte Herren**/ die Fortsetzung einer Freundschafft/ welche mir sehr lieb ist; Dieses ist die einige Faveur, welche ich heute von euch zu bitten habe und werde ich alsdann vor meine Mühe allzuwohl bezahlet seyn/ wann solche/ indem ich dem König meinem Herrn gehorche/ Euch so angenehm/als sie Euch vormals gewesen. **Baaden** den 8. Julii 1700.

Num. IV.

Des Holländischen Gesandtens an die Schweitzerische Cantons erlassenes Memoriale, die verlangende Garantie über die Spanische Successions-Tractaten betreffend.

Hochgeachte/ Großmächtige/ Hoch-Edelgebohrne/ Wohl-Edle/ Gestrenge/ Hochweise/ Fürsichtige/ insonders Hochgeehrteste Herren!

DEmnach einiger publiquen Geschäfften halber Ihrer **Hochmögenden** unterschriebener Extraord. Envoyé, eine Weile in Teutschland sich auffgehalten/ und indessen der Ehre seiner Anwesenheit in einer löbl. **Eyd-Genossenschafft**/ hat entbähren müssen; Als haben Ihro **Hochmögende** ihm gnädigst anbefohlen/ sich schleunigst wieder anhero zu verfügen/ und in ihrem Nahmen **Euer Herrlichkeiten**/ mit Versicherung dero innigliche Freundschafft und besten Vertrauens geziemend vorzutragen/ was massen sie nach letzt erhaltenen theuren Frieden/ und so lang erwünschten Ruhestand der Christenheit/ auff nichts mehrers/ dann auff derselben langwährende Beständigkeit/ mit aller Sorgfalt bedacht gewesen. Zu Erhaltung dieses **heilsamen Zwecks** aber/ haben sie für das nechste und sicherste Mittel erachtet/den copeylich hiebeygehenden **Tractat**/ mit beyden J. **Kön. Maj. von Franckreich** so wohl als **von Groß-Britannien**/ auff dem Fall zu schliessen/ wann **Ihro Majest. der König in Spanien ohne Leibes-Erben** das Zeitliche verlassen solten/ welchen Zufall sie um desto ehender befürchten/ indem **Höchstgedachte Majestät** eine geraume Zeit fürwährende Indisposition und Leibes Schwachheit Welt-kundig/ und auff obigem Fall ohnzweiffelbar/ nur Unruhe/ und einen erschrecklichen Krieg nach sich ziehen dörffte/ wo man denselben durch zureichende Mittel nicht zeitlich vorbiegt. Sintemalen nun **beyde höchstbemeldte Majestäten von Groß-Britannien und Franckreich**/ sammt **Ihren Hochmögenden** gäntzlich vertrauen/ es werden alle friedliebende **Könige**/ **Fürsten und Stände** der Christenheit/ diesem heilsamen Zweck/ gerne beypflichten/ und der Garantie **obgemeldten Tractats** sich nicht entziehen **wollen**. Als kommen **Ihro Hochmögende**/ **Krafft des 12. Articuls**/ **Eure Herrlichkeiten**/ nebst gesammten löblichen zugewandten Orten/ zur **Eintretung und** Guarantie **obigen Tractats** freundlichst und vertraulichst einzuladen/ **nicht zweiffelnd**/ es werden **Euer Herrlichkeiten** sammt und sonders demselben/ um der Ursachen wenigst willfahren/ weilen alle hohe Potentaten in den **Ryßwickischen Frieden** eine gesammte löbliche **Eydgenossenschafft**/ und zugewandte Orte/ auff dero eigenes Begehren ohne die geringste Difficultæt, nomine tenus, welches dennoch vorhero nimmer geschehen/ eingeschlossen; weilen das gantze Absehen nur auff den **weitern Ruhestand der lieben Christenheit** angesehen ist; wellen auch **Euer Herrlichkeiten** vor allen Dingen/ den Ruhestand lieben/ nicht weniger/ daß durch eine treue Zusammenhaltung höchstermeldter Mächtigster/ und durch Beytretung anderer Fried-liebenden Potenzen/ der Welt-erwünschte Friede/ pax optima rerum, kan erhalten bleiben/ worauff **Ihro Hochmögenden** einer willfährigen Antwort sich ehestens getrösten.

Solothurn den 29. Julii, 1700.

Valkenier.

Num. V.

Copia Creditivs **des Königl. Spanischen** Ambaſſadeurs, **Grafen von** Caſati in der Schweitz an die Tagsatzung zu Baaden.

Don Carlos, von GOttes Gnaden König zu Castilia/ Leon/ Arragon/ beeder Sicilien/ Jerusalem/ Navarra und der Indien/ Hertzog zu Meyland.

Hochgeehrte Cantones **von Zürch/ Bern/ Lucern/ Ury/ Schwitz/ Unterwalden/ Zug/ Glaris/ Basel/ Freyburg/ Solothurn/ Schaffhaussen/ Appenzell und Abbe zu St. Gallen/ unsere Freunde und auffrichtig geliebte Bundsgenossen!**

DEm Grafen Caſati ist Befehl gegeben worden Euch in meinem Nahmen zu offenbaren die auffstossende Begebniß wegen der euch schon bekannten Handlung zwischen dem Aller-Christlichen

chen König / dem von Engelland und denen Holländern/weiln es eine höchstes Bedencken erfordernde Materie ist. Und wiewohl ich nicht zweiffele / euer kluges Verfahren weede sich wegen hiebey begriffener Wichtigkeiten hervoe thun/ da bevorab sondeebare Auffmerckung zu haben auf das / was zielet auff den Ruhestand in Italien/ wobey eure Ruh und Wohlwesen starck interessirt ist. So wird euch doch dee Geaf wiedeeholen / wie so grosse Bedencken in einer so schweren Verfallenheit auffstossen. Sie können veesichert seyn / daß gleichwie ich wohl weiß / was ich eurer Zuneigung schuldig bin: Also ich Vortrachtung haben werde / euch die meinige zu eekennen zu geben/damit sie zu eurer mehrern Veegnügung geeichen möge. Aus Madrit den 3. Aug. 1700.

Ich der König.

Antonius de Villi
Hertzog zu Medina.

Num. VI.

Harangue de Monsieur l'Ambassadeur de France en Suisse faite.

Magnifiques Seigneurs,

JE m'estimeray tres-heureux, si je pouvois vous bien persuader de l'extreme satisfaction, que je ressents, lorsque j'ay lieu de me trouver dans vôtre illustre assemblée, & si je pouvois croire, que la repetition continuelle, que je vous en fais, ne vous devint point convyense: J'aurois lieu de l'apprebender si les asseurances, que j'ay l'honneur de vous en donner, n'étoieot pas soutenües par celles de toute l'amitié & de toute l'affection d'un *Grand Roy* vôtre plus ancien Allié & Confedere; Je vous les viens renouveller de sa part, *Magnifiques Seigneurs*, & vous avez lieu d'estre contents des sentiments d'estime de *Sa Majesté* pour vôtre brave & illustre Nation, done les services considerables vous attirent avec tane de raison & de justice cette pretieuse bienveillance, doot elle sera toûjours ravie de vous donner des marques. Je pourrois dire, que j'ay souvent été le témoin d'une partie de ses services, qui one toûjours fait le sujet de mon admiration, & qui ont toûjours esté suivis de la victoire partout, ou vos braves Trouppes se sont rencontreés, soit dans des attaques des places soit dans des Batailles. Mais je dois me taire, lorsque ce Grand Roy luy même leur a rendu les témoignages avantageux qu'elles ont merités dans les occasions les plus perilleuses. Cet Auguste témoin vaue toûjours plus que les autres ensemble, & quelque peine; que me fasse mon silence dans un si vaste sujet, & de parler, je disparoi tray comme les étoiles, lorsque le soleil monte sur nôtre Horizon, & me contenteray, *Magnifiques Seigneurs*, de vous renouveller sans cesse les protestations de tous mes services & d'une affectione eternelle & inviolable. Fait à *Bade* le 20. Septembr. 1700.

Num. VII.

Des Spanischen Ambassadeurs, Grafen von Casati der Tagsatzung zu Baaden in der Schweitz gethane Proposition; Worinnen er so wohl wider den Spanischen Theilungs-Tractat Nahmens Seiner Königlichen Majestät protestiret / als auch die Cantons von dem Beytritt zur Allianz abwendig zu machen suchet.

Hochgeachte und Mächtige Herren.

VOr einigen Tagen hatte ich das Glück Eurer Herrlichkeit vorläuffig anzudeuten/ mit was danckbarer Erkänntniß der König/ mein Herr / Euer in gegenwärtiger Vorfallenheit biß dahin gefühetes kluges Verfahren vernommen habe: Dießmahl aber werden Eure Herrlichkeit aus dem Königlichen an sie abgegebenem Schreiben verstanden haben/ wie daß Ihre Majestät mit obgemeldter Bezeugung seinee Zufriedenheit sich noch nicht begnüget / danebent mir gnädigst auffgetragen / Eurer Herrlichkeit in eigenee Person / nebst Ablegung Bundsgenoßlichen Geusses / darzustellen / daß Ihee Majestät das beste Veetrauen trage / Selbige um beyderseitigen Vortheils/ weiln die von deeo Klugheit herfliessende Eingebungen je mehe und mehe mit Beständigkeit vor der Welt heevor leuchten lassen werden.

Es stellet Ihre Majestät zu Eurer Herrlichkeit das Veetrauen / Selbige werden nicht ohne Bestürtzung angesehen haben / das an Sie beschehene allzugrosse und übermässige Ansuchen / daß nemlich denen / so da nicht veebündet / freye Volck-Werbungen gestattet / hingegen Ihrer Majestät / welche jedeezeit ihe bestee Bunds-Genoß gewesen / der Duechzug und Succurs (so je selbiger nöthig befunden wüede) zu niemands Beleidigung/ sondern zu lediglicher Beschützung der Ihro eigenthümlich zugehöeigen Hertzogthums Mayland versperret werden solte.

Zu Abschneidung alleehand unzeitiger Fragen will mich dießmahln nicht einlassen / zu untersuchen / ob Einer löblichen Eydgenossenschafft voetheilhafftig seye / daß in bedeutetes Hertzogthum Mayland ein solchee Fürst eingesetzet werde / welcher / weiln er keine andere Land und Leute besitzet / bey gegenwärtigen Läufften sich selbst nicht gnugsam beschirmen/ geschweige denen löblichen Orten mit Hülff beyspringen könte.

So finde ich auch ohnnöthig / nachzuforschen / ob derjenige / so dieses Hertzogthum mit so vielen Clausuln und Bedingungen annehmen wied / die vor dem gehabte Macht und Authorität / oder abee nur den Nahmen eines Hertzogen behalten würde? Weiln auch die allbereit bey einander dergleichen Anlassen angezogene Gründe / vornemlich wegen

älterer

älterer Bunds-Tractaten oder wegen ohnunterbrochener Haltung derselben / der älter Bunds-Genoß seye? dießmahln nicht zu wiederhohlen / sondern die Haupt-Sach / um die es dießmahln zu thun ist / auff deme beruhet / daß zu betrachten / ob diese Republic bey dem so vermöglichen Alter des Königs unter dem einigen Vorwand der biß dahin zuruck gebliebenen / aber noch nicht versetzten und gantz gläublichen Succession, die mit **Ihrer Majestät** habende zweyfache Bündniß brechen könne? Wann nun dieselbe **wider Gött- und menschliches Gesetz** streitet / muß man nur reifflich überlegen / ob das Begehren welches von verbündeten und ohnverbündenen Fürsten an **Eure Herrlichkeit** beschiehet / solche zernichte oder nicht diene? Und nun das Fundament aller Bündnisse dahin gehet / daß ein Theil dem andern in der Noth beyspringen / und keineswegs Schaden zufügen solle. Wie würde dann deme genug gethan / wann **Eure Herrlichkeit** denen die Stärcke vermehrte / welche durch obbesagtes Begehren / ja vielmehr Bedrohen / genügsam zu erkennen geben / daß Ihre Absicht dahin gerichtet / **dieses Hertzogthum mit Gewalt** zu überfallen / und hingegen denenjenigen / so solchem mit Hülff beyspringen wolten / den Paß versperren? Wäre das nicht heiter **wider den Inhalt der Erb-Vereinigung / so Philipppo dem Andern / Glorwürdigsten** Angedenckens geschworen worden / **und noch vielmehr wider den Mayländischen Vertrag** / da der Inhalt bedeuteten Bünden so klar und Welt-bekannt / daß ich ihn **Eurer Herrlichkeit** nicht weiters vorstellen solle.

Ich sehe allbereit in dem Angesicht **Eurer Herrlichkeit** / daß ein jeder aus ihnen mir antworten will / es seye unnöthig / Bunds-Pflichte vorzuschützen / um zu einer Sach zu persuadiren / darzu sonsten das eigene Interesse genugsam anmahnet. Ich mercke schon / daß **Eure Herrlichkeit** mir sagen wollen / daß keiner / auch der geringste unter Ihnen (aus der vor deme von Ihren klugen alt-fordern geübten Staats-Regul) nicht erkenne / wie viel **einer Eydgenossenschafft** an der Beschützung **des Hertzogthums Mayland** / als der Vor-Mauer des Schweitzer-Landes gelegen? So kan ich auch abnehmen / daß **Eure Herrlichkeit selbsten** beyfügen wollen / daß Sie sich genugsam zu Gemüth führen / daß in denen vergangenen durchgehenden Kriegs-Unruhen (wann sie auch je gestiller heissen sollen) Sie die Freyheit und Ruhe einig und allein so weit erhalten haben / weiln Sie durch die vielfältige Versprechungen (welche / wie Welt-kündig / denen so sich dadurch bethören lassen / nicht gehalten / oder so sie gehalten worden / höchstschädlich gewesen) sich niemahln so weit verleiten lassen / daß Sie die Bünd / welche einig und allein auff die Defension verstehen / überschritten haben.

Endlich gewähre ich / daß alle in dieser Augen und ansehnlichen Versammlung den Schluß machen / daß / wann **oberzehlte / und tausend andere** / theils von Bunds-Pflichten / theils von natürlicher Vorsorg herrührende **Gründe** schon nicht wären / so würde doch **die einige Staats-Regul** erfordern / **die Potenzen und Cronen** in gleicher Waag zu behalten / wann auch dieses von allen Potenzen und von Euren Ruhm-würdigen Vorfahren nicht wäre in Acht genommen worden / wie hätten sie sich wider soviel gewaltsame Uberfallungen beschirmen können? Oder wie würden Sie von denen nunmehr täglich beschehenden Anfällen sich sicher setzen?

Es seynd frische Exempel / gleich wohl eine alte Staats-Maxime, daß **mein gnädigster König und Herr** / auch mit Aufssetzung seiner eigenen Lande anderer unterschiedlichen Potenzen Ständen beygesprungen; Dieses nun ist geschehen / mittelst des **da die Monarchie noch vereiniget** und vermöglich gnug war / dem Gewalt derjenigen / / welche bald von dieser bald von jener Seiten anderer Landen sich angemasset zu widerstehen / aber / **wann** besagte Monarchia **in so viele Theile zerstücket würde** / wer würde nicht leichtlich vorsehen können / daß / gleichwie eine **Cron** durch ihre Erhöhung vor andern ausgewaltig würde / also ohnwidersprechlich alle andere Potenzen unten liegen müsten. Dieser so hochschädlichen Vorbildung nun ist **mein gnädigster König** entschlossen / mit Hindansetzung aller seiner Königreiche zu widerstehen / und verlanget von **Eurer Herrlichkeit** nichts anders / als die **Vollziehung der zweyfachen Bündnissen** in denen Sie mit **Eurer Herrlichkeit** stehen / und dessen hält sich **Ihre Majestät** um so vielmehr vergewissert / weiln selbige in allen andern Allianzen vorbehalten sind / und derowegen von niemand mit Fug und Recht derer Unterbrechung begehret werden / auch von **Eurer Herrlichkeit** ohne ohnverantwortliche Ubertretung der zusammen habenden Bünden und Hindansetzung der Billigkeit gestattet werden kan; Also hoffet und ersucht **Ihre Majestät** / daß wie vor deme **Eure Herrlichkeit** dieses alles reifflich erwogen / Selbige auch bey dißmaligen Conjuncturen (welche von **ohnvergleichlich mehrern Nachdencken** sind) solches in gemeine Obacht nehmen werden. **Baaden** / den 22. Septembr. 1700.

Hochgeachte und Mächtige Herren /

Euer Dienstwilliger

Graf Casati.

Num. VIII.

Des Kayserlichen Gesandten in der Schweitz / Baron de Neveu, gethane Proposition bey letzter Tag-Satzung zu Baaden; wider die Einer löbl. Eydgenossenschafft zumuthende Guarantie die Zertheilung der Spanischen Monarchie betreffend.

Hochgeachte Großmächtige!

OB zwar wohl vor etlichen Wochen **Einer löblichen Eydgenossenschafft** über die der-

dermahln zumuthende Guarantie des Tractats, **die Zertheilung der Spanischen Monarchie betreffend** / das gehörige schon schrifftlich vorgestellet: So habe doch gegenwärtiger Occasion der hochansehnlichen **Eydgenoßischen Versammlung** mich prævaliren und auff gedachte Vorstellung mich beziehend / das Geschäffi seiner Eigenschafft nach / wo die Billigkeit den mindesten Scrupel benimmet / die Justiz das Ansinnen ipso facto condemnirt / das Völcker-Recht dawider strebet / und alle Secula einiges Exempel nicht beybringen können / Meinen Hochgeehrtesten Herren Ehren Gesandten nochmahln in der tröstlichen Hoffnung recommendiren wollen / daß durch reale Observanz der Bündniß und nicht zulassender noch weniger darzu helffender Schwächung des auff denen Eydgenoßischen Gräntzen nöthig habenden Æquilibrii der Potenz, **Ihrer Käyserlichen Majestät und dero Aller-Durchleuchtigsten Ertz-Hauß** immer veranlasset werden. Dero **Erbvereinigte löbliche Eydgenossenschafft** wider alle zu besorgen habende Gefahr helffen zu schützen / und den beständigen Frieden machen zu geniessen. Ich solle auch **allerhöchstgedachter Käyserl. Majestät** gegen löbliche Eydgenossenschafft immer tragender gnädigster Propension gegenwärtiger Hochansehnlicher Versammlung versichern / und daß alle Gelegenheiten Ihro lieb seyn werden / wo solche fruchtbar und reichlich bezeigt mögen werden / dessen Prob in Veranstaltung des freyen Handels und Kauff des Getreydes und aller nöthigen Victualien / frischer Dingen / und würcklich mit grossem Vortheil in der gantzen Schweitz genossen wird.

Ist was weiters / so vor das allgemeine Eydgenoßische Beste gedeyen mag / bin ich so begierig zu vernehmen / als fertig darzu nach meinen Kräfften zu cooperiren.

Baaden / den 23. Sept. 1700.

F. M. Neveu, **Freyherr.**

Num. IX.

Mündliche Proposition, **so der Herr** Valkenier, **Ihrer Hochmögenden der Herren** General-**Staaten der Vereinigten Niederlanden** Extraordinaire Envoyé bey einer publiquen Audienz der Versammlung einer löblichen Eydgenossenschafft vorgetragen; Die Invitation zum Beytritt des Spanischen Theilungs-Tractats concernirend.

Hochgeachte / Großmächtige / Hoch-Edelgebohrne / Wohledle / Gestrenge / Hochweise / Fürsichtige / insonders Hochgeehrteste Herren.

Weltkündig ist es / daß die **Cron Franckreich und das Ertz-Hauß Oesterreich** um die Obermacht in Europa von langer Zeit her mit einander starck gerungen. Das Interesse einer gesamten Christenheit erfordert derhalben / daß ein jeder / so den Ruhestand und seine Freyheit liebet / nach seinem Vermögen trachte / selbige grosse Potenzen zu helffen balanciren / damit keine die andere Macht und Vermögen weit übertreffe.

Diese beyde Potenzen seynd eben die alleinige Prætendenten zur **Spanischen** Monarchie, wann selbige ohne Leibs-Erben vacant fallen solte. Gewiß ist es / daß die Monarchie in denen vier Theilen der Welt sich weiter ausstreckt / als keine Macht auff Erden jemalen gethan. In ihrem Umkreiß gehet die Sonne nimmer unter. Unter ihre Botmäßigkeit gehören die reichste und gesegneste Länder des Erdbodens / so da seit zweyhundert und acht Jahren Europam mit Gold / Silber und andern Kostbarkeiten zehenfältig bereichert / und die **Cron Spanien** zur jetzigen Monarchie erhoben. Wann diese gantze Monarchie einer der höchstbemeldten beyden Potenzen zu Theil fallen solte / wäre ein Europäische Balance gäntzlich zerbrochen. An dieser Obermacht würde die Fatalität aller Christlichen / fürnemlich aber der nechst-benachbarten Ständen dependiren. Haben die übrige mächtigste Potentaten zur Beybehaltung obiger Balance biß dahin allzeit sorgfältig vigilirt / vielmehr ist anjetzo ein jeder darzu verpflichtet / weiln es um die universale Monarchie hauptsächlich zu thun ist.

Uberaus schwer fällt es / die Herrschsucht der mächtigsten Fürsten auff Erden in so weit einzuschrencken / daß sie ihre Nachbaren nicht trachten unter ihr Joch zu bringen / wann sie nur die Macht und Gelegenheit darzu haben. Wann **Ihro Majestät der König von Spanien ohne Leibes-Erben** dieses Zeitliche verlassen solten / entstehet ohnfehlbar eine Kriegs-Flamm / so gar weit um sich fressen / und unsäglich viel Menschen-Blut verzehren solte. **Diesem erschröcklichen Unheil zeitlich vorzubiegen** / haben **Ihro Maj. der König von Groß-Britannien** / **und Ihro Hochmögende die Herren** General-**Staaten der vereinigten Niederländischen** Republic, meine gnädigste Herrschafft / nach Endigung letztern schweren Kriegs / gütliche Schieds-Mittel vorgeschlagen / so dennoch allerseits höchsten Interessenten nicht haben gefallen wollen. Letztlich aber haben sie **Ih. Majestät den Gloriosen und Ubermächtigen König von Franckreich** durch kräfftige Motiven / und einen förmlichen Tractat dahin vermögt / daß derselbe aus unvergleichlicher Generosheit / und zu Beybehaltung des jetzigen Ruhestandes in der Christenheit / für seine auff die **Spanische** Monarchie führende Prætensiones, mit einem **Antheil allein in Italien** / und mit etwas wenigs bey denen Pireneen, sich will lassen begnügen / und also zum grösten Wunder / auf grosse Cronen und Scepter würcklich resigniren. Hingegen seynd diese drey Potenzen vereinbaret / **J. Durchl. den Ertz-Hertzog Carl von Oesterreich** / nach obermeldtem Todes-Fall / mit allen Kräfften in ruhige Possession aller der Reichen und Länder zu setzen / und darbey zu schützen / welche die **Cron Spanien** / vorbehalts allein Italien und das wenige bey denen Pireneen, in und ausser Europa in so grosser Menge und Ausstreckung besitzet / daß nach aller Menschen Gedancken derselben gewaltthätige Eroberung dem **Durchleuchtig-**

sten

sten Ertz-Hauß Oesterreich unmöglich seyn dörffte. Und damit eine löbl. Eydgenossenschafft bey obiger Vertheilung desto sicherer stehen / und von keiner benachbarten grossen Macht weiter umgeben werde / ist vorsichtiglich darbey bedungen worden /. daß das importante Hertzogthum Mayland in die Hand eines particularen Fürsten solle gerathen / welcher dieser löblichen Republic keine Ombrage kan verursachen / sondern mit derselben einerley Interesse führen/in vertraulicher Nachbarschafft und defensiver Allianz stehen/ auch zu dem Ende allezeit eine gute Anzahl Schweitzerischer Trouppen unterhalten werde.

Die Execution obigen Tractats wird nicht ehender / dann nach berührten Todes-Fall seinen Anfang gewinnen. Der höchste Friedens Fürst wolle indessen Ihrer Königlichen Majestät von Spanien Lebens-Frist in völliger Gesundheit und aller Glückseligkeit zu einem hohen Alter lassen gedeyen / auch Dieselbe mit einer erwünschten Königlichen Posterität / biß zu dem Ende aller Tagen begnädigen/ und also die gesamte Christenheit von jetzt besorgendem Unheil befreyen.

Krafft obbemeldten Tractats zwölfften Articuls komt man nun Nahmens höchstbemeldter beyden Cronen und Republic eine löbliche Eydgenossenschafft nebst zugewandten Orten samt und sonders zu dessen mehreren Bestätigung freundlich einzuladen. Allenfalls gedencken die höchstgedachte drey Allirte Potenzen keineswegs / eine löbliche Eydgenossenschafft in Unkosten / viel weniger in eine gefährliche Verbindlichkeit zu verleiten / sondern verlangen von derselben auff den Nothfall nur allein einen freyen Pass, und Volck ums Geld wider diejenige / so den Effect vorermeldten Tractats zu hintertreiben sich unterstehen dörfften. Sie erbieten sich auch/daß sie denen löbl. Cantonen / welche wegen des Mayländischen Dienstes noch rückständige Prætensiones haben/an dieselbe wollen verhelffen. Ebenfalls wollen sie um einen billigen Preiß die löbliche Cantonen mit genugsamen Getreyd versehen/ wann man sie/um ihre Eintretung in obige Allianz, von weiterer Zufuhr der Früchten aus Teutschland und Mayland entsetzen solte; Ja wann auch eine löbliche Eydgenoßschafft dißfalls einigen andern Anstoß oder Weitläuffigkeit zu befahren hätte / stehen die drey höchstgedachte Potenzen nebst allen denjenigen Fürsten und Ständen/ so in bemeldten Tractat sich noch hinein lassen werden / in der gäntzlichen Resolution und Verbündniß / daß sie einer löbl. Eydgenossenschafft mit allen äussersten Kräfften und Vermögen beyspringen werden.

Ihro Hochmögende erwarten derohalben von der berühmten Weißheit eines Volcks/ dessen vornehmstes Glück in dem Ruhestand und Freyheit bestehet/ daß es zu mehrerer Befestigung dieses unschätzbaren Guts/ zum löblichen Dessein der mehr ermeldten Vertheilung der Spanischen Monarchie werde herbey treten/ so/ wie gesagt / nur einfältig zur weitern Conservation des Friedens und der Balance in Europa ist angesehen. Hierinnen würden sie folgen dem rühmlichen Exempel ihrer weisen Vorfahren/so nicht allein sich in eine Allianz gegen den Hertzog von Burgund eingelassen/damit er sich des Elsasses nicht möchte bemächtigen/ sondern in folgendem Seculo auch seynd eingetretten in eine Allianz, welche Henrich der achte König von Engelland mit andern Souverainen eingegangen/ um den Käyser Carl den fünfften zu verhindern/ daß/da er den Frantzösischen König Franciscum den ersten/ gefangen gehabt/ dessen Königreich nicht möchte überwältigen. Und was noch mehr ist / so seynd sie denen beyden Königen von Franckreich/ Heinrichen dem dritten und vierdten/gegen den Spanischen König Philippum den zweyten mit vielen Trouppen und Darleihung grosser Geld-Summen zu Hülff kommen/indem sie gantz weißlich vorgesehen/ daß ihre Freyheit wäre verlohren gangen / wann Franckreich der Spanischen Cron wäre unterworffen worden.

Es düncket mich/ ich höre schon einige Herren Eydgenossen hierüber scrupuliren / daß man durch dieses Engagement der Käyserl. Erb-Verein und der Spanisch-Mayländischen Allianz gerad zu wider gehen solte; daß man dardurch in einen Krieg zerfallen dörffte: daß man sich bey der Neutralität wohl befinde/und daß man denen mächtigern Potentaten/die Sorg zur Handhabung der Europæischen Balance gäntzlich überlassen müsse / die es ohn die Eydgenoßschafft/ wohl ausmachen werden. Warum aber haben die Erbverein und die Spanische Allianz auch nicht verhindert / daß die Herren Altfordern sich in Verbündnisse eingelassen / gegen den Käyser Carl den fünfften/ und gegen den König von Spanien Philippum den zweyten? Warum könte ein gleiches nun auch nicht geschehen/zumahlen da es nicht gemeynt ist/den König von Spanien in der Possession seiner Königreichen und Länder zu turbiren / sondern nur allein um seine nechste Anverwandten dahin zu vermögen / daß sie keinen Krieg entzünden/ so der gantzen Christenheit verderblich und fatal seyn dörffte. Ubrigens kan eine Vereinbahrung mit höchstgedachten beyden Cronen und meiner gnädigsten Herrschafft einer löblichen Eydgenoßschafft allenfalls nicht gefährlich seyn / sintemalen dieselbe von beyderley Religion seynd/ und durch GOttes Gnade eine so grosse Macht besitzen / wie im letztern Krieg überflüßig erschienen. Und falls bey dieser obgedachten eventual-Theilung der Spanischen Monarchie etwas unbilliges mit einlauffen dörffte / so muß man des politischen Spruchs Taciti gedencken: Omne magnum exemplum habet aliquid ex iniquo, quod tamen utilitate publica rependitur. Womit nebst Anerbietung aller möglichsten Diensten einer löblichen Eydgenoßschafft mich bestens empfehle/ rc.

Baden den 24. Herbstmonat
1700.

Valkenier.

Num. X.

Num. X.

Resolution der sämmtlichen Schweitzer-Cantons, denen zu Baaden anwesenden Ministris ertheilet/ worinnen dieselbe sich zu Ubernehmung der Guarantie des Spanischen Theilungs-Tractats nicht einverstehen/ sondern bey der Neutralität verbleiben wollen.

NAchdem Ihre Excell. der Frantzösische Ambassadeur Hr. Marquis de Puisieulx in letzt verwichener Jahrs-Rechnungs Tagsatzung denen Herren Ehren Gesandten der 13. und zugewandten Orten der Eydgenoßschafft zu Handen ihrer Herren und Obern der Tractat so Ihre Königl. Aller-Christlichste Maj. von Franckreich/ Ihre Königl. Maj. von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden die Vertheilung der Spanischen Reiche und Länder im Fall selbiger König ohne Leibes-Erben absterben solte/ betreffend/ geschlossen/ zu communiciren beliebt; haben denselben wohlgedachte Herren Ehren-Gesandte aller löbl. und zugewandten Oerter ihren Herren und Obern in Treuen hinterbracht; welche Ihnen in Befehl gegeben/ beforderst Ihre Aller-Christlichste Maj. um die Ihnen dißfalls bezeigte Ehr so wohl als um die sorgfältige Gedancken für den allgemeinen Ruhestand demüthigsten Danck zu erstatten: So viel aber die verlangte Guarantie und darüber ertheilte Explication berühret/ haben sie sich erinnert/ der Tractaten und Vereinigungen/ so selbige mit Ihrer Maj. selbsten und andern Potenzen haben/ und demnach sich entschlossen/ nach dem Exempel ihrer lieben Altfordern bey eben selbigen Bünden und Verträgen lediglich zu verbleiben/ welche Sie hiemit gegen gebührender Reciprocation so wohl gegen J. Königl. Allerchristlichste Maj. als andere Potenzen getreu und ehrlich halten werden; So man hiemit Ihrer Excell. geziemend ohnverhalten nicht lassen/ und anbey einen beständigen Frieden und allgemeines Ruhwesen von dem Allerhöchsten eingegründigst anwünschen wollen. Actum den 25. Sept. Anno 1700.

Eydgenoßische Cantzley der Grafschafft Baaden.

Mutatis mutandis an die übrige anwesende Herren Ministros.

Num. XI.

Memoriale so der Frantzösische Gesandte bey dermahlig Schwäbisch Engern Creis-Convent zu Ulm/ wegen des Spanischen Partage Tractats, selbigen insinuiret.

Messieurs!

SI les Circonstances de la derniere paix de Ryswich ont fait connoistre à toute la terre, quel a ésté le Zéle du Roy mon Maitre pour le repos & la tranquillité que *Sa Maj.* a fait depuis avec *le Roy d'Angleterre, & Messieurs les Estats Generaux*, *Sa Majesté* voyant avec antres grand chagrin la sancté Chancelante du *Roy d'Espagne*, & craignant, s'il venoit à mourir sans Enfants, que le repos de l'Empire ne soit troublé par les pretensions, qu'Elle à sceu que l'Empereur formoit sur cette *Succession*, *Sa Majesté* dis je dans la sainćte veüe de conserver la tranquillité generale a sacrifié touts les droits de *Monseigneur le Dauphin*, pour une trespetite partie *de cette Monarchie*, & comme les dernieres nouvelles de la *santé du Roy d'Espagne* sont facheuses & donnent lieu d'apprehender des tristes Suites, & que d'allieurs *Sa Maj. Imperiale* n'a point sousçrit *au Traitté du Partage*, le Roy mon Maistre desirant sçavoir, qui sont ceux, qui concurreront avec luy au maintien de la paix & ceux au contraire, qui devra comme ennemis traiter, m'a ordonné, de me rendre à cette diette, pour vous de mander Messieurs, quel est le parti, que vous prendrez dans la Conjonćture pressente, & vous invitanten en meme temps de signer *l'Acte de Garantie du Traitté du partage*, *Sa Maj.* est persuadeé, que vous la ferez avec d'autant plus d'embrassement, que vous avés toûjours pour Souhaiter avec ardeur la continuation d'une paix si necessaire au repos de *Vôtre Cercle*, Elle m'a encore ordonne expressement, de vous asseurer de sa part, que n'ayant nulle intention de faire des Conquestes dans l'Empire, Elle verra avec plaisir, que le Cercle prenne des à present avec Elle des engagements necessaires, pour restablir sa seureté &c.

Num. XII.

Antwort so der Schwäbische Creiß-Convent dem Frantzösischen Gesandten auf obiges Memoriale ertheilet.

Vlmæ die 18. Nov. 1700.

REgiæ Majestatis Christianissimæ Domino Ablegate Extraordinario ad oretenus proposita & postea pro meliori notitia in scriptis exhibita à præsenti Conventu Deputatorum ordinariorum *Circuli Suevici* ex defećtu specialis in re tam ardua necessarii mandati nihil certi pro resolutione indicari potest, sed jam præviam relationem ad Principes & Status Circuli hujus Dominos suos Principales superiores & Committentes, alterioremque Communicationem cum omnibus ac singulis Principibus ac statibus modo dićti Circuli requirunt, quo deinceps in universali eum in finem quantocyus covocandâ, dextâ desuper matura deliberatio institui & quid concludi possit

Hoc tamen *huic Conventui* satis est perspećtum neminem alte & honorifice Memoratorum *Principum ac Statuum* quodam nexu vel vinculo implicitum esse, quod tranquillitati publicæ impedimento esse possit, sed omnia illorum Consilia omnesque aćtiones ad Conservationem salutis Patriæ ac quietis Circuli, utque cum *Sacra Sua Cæsarea Majest.* tanquam supremo capite de omnibus illuc spećtantibus mediis proxime conferatur *unicè tendere* & collimare.

Das

Das Fünffte Capitel
von
Des Durchlauchtigsten
Ertz-Hauses Oesterreich
rechtmäßigen SUCCESSION
Des Königreichs Spanien/
wie auch
des
Hertzogthum Maylands
Contra
Den DUC d'ANJOU.

Num. I.

Testament CAROLI II. Königs in Spanien/

Gemacht den 2. Octobris 1700.

Im Nahmen der hochheiligen Dreyeinigkeit/ Vaters/ Sohns und H. Geists/ welches da seynd drey unterschiedene Personen/ und doch nur ein einiger und wahrhaffter GOtt; und der heiligen Jungfrauen Maria/ Mutter des Sohnes/ und ewigen Worts GOttes/ unsrer Beschützerin; und allen Heiligen des Himmels.



Ich Carolus, durch die Gnade GOttes/ König von **Castilien**/ Leon, Arragon, beeder Sicilien/ Jerusalem, Navarra, Grenada, Toledo, Valencia, Gallicia, Majorca, Sevilia, Corduba, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbia, Algezira, Gibraltar, der Canarischen Insuln/ Ost- und West-Indiens/ der Insulen und vesten Lands im Oceano; **Ertz-Hertzog von Oesterreich**/ Hertzog von Burgund, Brabant, Meiland, Athen, &c. Graf von Habspurg, von Flandern/ Tyrol/ und Barcelona. Herr von Biscaia und Molina, erkennende/ daß ich **als ein sterblicher Mensch**/ den Tod/ (welchen alle Menschen/ von dem Sünden-Fall unserer ersten Eltern ererbt) auch zu erwarten habe/ zu dem/ mich von langwährender Kranckheit/ womit der Allerhöchste mich zu belegen beliebt/ geschwächt befinde. Als habe/ durch **gegenwärtiges** Testament, meinen letzten Willen eröffnen wollen/ welches auch durch die Güte GOttes bey gesunder Vernunfft/ und gantz freyem Gemüth von mir vollführet worden.

Erstlich bitte ich unsern **HErrn JEsum Christum**/ wahren GOtt und Mensch/ durch die Verdienste seines heiligen Leidens und Blutvergiessens/ daß er gegen mir/ als den grössesten unter allen Sündern/ seine Barmhertzigkeit und Güte erzeigen wolle/ und ob ich ihme schon nicht/ nach Schuld-Gebühr gedienet/ auch die geistliche und zeitliche Gutthaten mir geschencket/ nicht nach Würde erkennet/ noch ihme mit möglichster Gegen-Liebe allezeit verehret/ mir dannoch seine Gnade mittheilen wolle/ daß ich sterben möge wie ich gelebet habe/ nemlich **in dem heiligen Glauben und Schoos der Römisch-Catholischen Kirchen.** Ich bezeuge es also/ und will es thun/ als ein sehr gehorsamer Sohn des heiligen Stuls.

II. Und damit ich meine Sünden beseufftzen möge/ mit einer wahrhafften Reue/ so/ wie ich sie durch die Krafft und Würckung der H. Sacramenten/ welche durch GOtt zum Heil der Menschen/ durch seine Güte/ in der Kirchen eingesetzt/ verlange/ als bitte ich **die H. Jungfer Maria**/ seine Mutter/ daß sie als Fürsprecherin der Sünder und meiner/ mir beystehen/ und durch dero Fürbitte bey ihrem lieben Sohn die Gnade erlangen wolle/ daß ich an meinem Ende/ als ein wahrer Christ sterben möge; ich habe jederzeit alle Ehrerbietung gegen ihr gehabt/ so meine Schwach- und Kranckheit mir vergönnet/ auch hoffe ich von dero Güte und Gnade/ daß sie mich allezeit/ sonderbar **an dem entsetzlichen Tag meines Todes**/ beschützen werde/ in Ansehung der sehr sonderlichen und sehr demüthigen Verehrung/ welche ich Lebenslang gegen dero unbefleckten Empfängniß in mir geheget/ um derer öffentliche Auskündigung ich auch/ bey dem Heil. Stul alle Bemühungen/ so mir möglich/ angewandt/ ohne dem Eifer/ den ich bezeuget/ den Dienst und Beehrung dieses Geheimnisses in allen meinen Königreichen einzuführen/ wie nicht weniger solches zum Sinnbild in allen Königlichen Standarten und Fahnen nach dem Willen des Königes meines Vaters/ vorstellen lassen. Und ob ich schon bey meinem Leben obiges Ansuchen von dem heiligen Stul nicht erlangen können/ wie sehr ich es auch gewünschet/ so bitte ich jedoch von gantzem Hertzen/ die Könige/ so mir folgen werden/ alle Möglichkeit anzuwenden/ dieses mein Verlangen von dem Heil. Stul zu suchen/ und nicht nachzulassen/ biß sie es erhalten haben. Gleichfals bitte ich den **H. Ertz-Engel** Michael, **meine Schutz-Engel/ die H. Apostel**/ Petrum und Paulum, **und den H.** Jacobum, Patron **von Spanien**/ S. Carolum, S. Philippum, S. Dominicum, S. Benedictum, S. Franciscum, S. Theresiam, (gegen welche ich eine besondere Devotion bezeuget habe) **meine heilige Fürbitter**/ **und alle andre Heilige des Himmels**/ eine Fürbitte für mich bey GOtt zu thun/ damit ich durch Beystand solcher kräfftigen Hülffe/ eine empfindliche Reue/ um ihn erzörnet zu haben/ erlange/ und daß ich ihn endlich so liebe/ als es der Höchste verdienet.

III. Befehle ich/ daß **nach meinem Tod**/ mein Leib/ mit so geringem Gepräng/ als mein **Königlicher Stand** es zuläßt/ in das **Königliche Closter** S. Laurentii oder Escurial gebracht wer-

de/ um in die Grufft oder das Pantheon zu setzen/ so denen Königen/ meinen Vorfahrern und Nachfolgern zur Begräbniß bestimmt/ und nach dem Rang/wie von dem König/meinem Vater/bey dieses Gebäues Ausfertigung/ zu beobachten verordnet worden.

IV. Will ich/ daß **die** von mir **diesem Closter geschehene Stifftung**/ in Anweisung jährlicher Einkünffte/ sollen vollzogen und bezahlt werden/nach Ausweisung der Acten solcher Stifftung.

V. Ersuche ich **die Könige/meine Nachfolger**/ dieses von meinem **Ahn-Herrn** Philippo II. gegründete Königliche Closter/mit möglichstem Eifer in seiner Zierde und Herrlichkeit trachten zu erhalten.

VI. Befehle ich/daß an dem Tag meines Todes/ **alle Pfarrer und Ordens-Leute** des Orts/ wo ich sterben werde/ zu Beruhigung meiner Seele/ Messe halten sollen/ und daß **drey Tage nach einander** man auff allen privilegirten Altären so **viel Messen lesen soll/ als es möglich seyn wird.** Uber das will ich/ daß man für mich **hundert tausend Messen** lesen lasse/mit dem Anhang/ daß diejenigen/ so mir durch die Barmhertzigkeit GOttes nicht mehr nöthig seyn möchten/ meinen Eltern und Vorfahren zugeeignet/ oder so Sie dessen auch nicht mehr bedürfftig/ denen verlassenesten armen Seelen des Fegfeuers zugezehlet werden sollen. Die Vollzieher meines Testaments wollen denen/ so diese Seel-Messen halten/ befehlen/ daß sie solche nach meiner Meynung lesen/auch ihnen das darzu verordnete Almosen ausrichten.

VII. Weilen auch **der König mein Vater** verordnet/ einen Satz von 3000. **Ducaten jährlicher Renten** auffzurichten/ wovon man **gefangene Sclaven einlösen/arme Töchter/so Waisen/ aussteuren**/ und einige um **Schulden willen eingekerckerte Gefangene**/ loßkauffen solle/ (dieser Satz war auch würcklich/ mit Bewilligung der Stadt Madrid und ihrer Landschafft/ angewiesen/ auff dasjenige Geld/ so **das Königreich Castilien** zum Unterhalt 8000. Soldaten dem Könige bewilliget hatte) so er hernach gar biß auff 6000. Ducaten vermehret/ mit dem Anhang/ wo obige Anweisung nicht zulangen solte/ man solche auff die sichersten und gewissesten Einkünffte/ als entweder auff einige schon ledig stehende/ oder ledig werdende Aemter nach seinem Tode/ legen/ und das verordnete heraus ziehen solte. **Von solchen** 6000. **Ducaten** jährlich fallender/ und hierzu bestimmter Renten/ solle man 2000. **Ducaten** anwenden/ **zu Befreyung gefesselter Sclaven**/ hierinn aber allen andern vorziehen/ diejenige/ so in seinen Armeen gedienet/ in Ermanglung dieser/ Weiber und kleine Kinder/ oder diejenen/ so in der grössesten Gefahr/ ihrer Glaubens-Verläugnung stehen möchten. **Zwey tausend Ducaten zu Verheurathung armer Waisen**/ derer Väter Bediente des Königlichen Hauses gewesen. **Die** letztere 2000. **aber/ zu Befreyung armer Gefangener:** Lassende hierin (ausser der Abtheilung/ in beobachter Weise der Sclaven Einlösung) die Wahl der Personen/ dem Belieben und Gefälligkeit der Könige seiner Nachfolger/ Dero Beicht-Vater und Groß-Almosen-Meister/ mit Befehl an beede letztere/ daß Sie allezeit die Bedürfftigsten/ und an denen es am besten angewendet/ darzu vorschlagen/ doch jederzeit **des regierenden Königs und Königin Hausbediente vorziehen**/ auch vor allem/ was ihnen der König noch schuldig seyn möchte/ bezahlen sollen. Ich will dann und begehre/ daß dieses alles beobachtet und genau vollzogen werde/nach dem Fuß/ wie es von dem Stiffter auffgerichtet und befohlen worden.

VIII. Um dann demjenigen/ was ich GOtt und meinem Gewissen schuldig/ gnug zu thun/ auch meine eigne Begierde zu vergnügen/ meinem rechtmäßigen **Nachfolger dieser Königreiche** alles Geistliche Wohlergehen zu procuriren/ als bitte ich ihn/und wünsche ihm von Hertzen/ daß er zu seinem eignen Besten/ und zum Heil seiner Unterthanen seyn möge ein grosser Eiferer um den Glauben/ dem heiligen Apostolischen Stul gäntzlich gehorsam lebe/ und regiere in allem **als ein recht Catholischer Printz**/ gottsförchtig/ und fleißig seye seine Gebot zu halten/daß er in alle Wege die Herrlichkeit und Ehre Göttlichen Nahmens/ die Fortpflantzung seiner Lehre/ und die Aeuffnung seines Dienstes/ nach Möglichkeit befordere. Daß er der Inquisition hülfflich beystehe/ und sie beehre/ um den Eifer den sie trägt/ den Glauben zu beschützen/ so/ sonderlich heut zu Tag/ bey häuffig einreissenden/ und sich weit ausbreitenden Ketzereyen/ ein nothwendiges Hülffs-Mittel ist. Daß er die gantze Clerisey kräfftigst beschütze/ und bey besitzenden Freyheiten ungekränckt erhalte/ **die Ordensleute** liebe und begönstige/auch alle Verbesserung/ so nöthig scheinet/ in das Werck setze; Aller Orten die Gerechtigkeit herrschen lasse. Seine Unterthanen mit recht väterlicher Liebe ansehe/ und in alle Wege sich befleißige/Sie glücklich zu machen/welches Ihm alle ihre Hertzen verbinden/ welches GOTT gefällig/ der Ihm gegentheils auch desto mehr Gnade zulegen/ je liebreicher er seinen Unterthanen begegnen wird. Ich warne Ihn/ über seine Räthe und Bediente/ ein genau beobachtendes Aug zu halten/Ihnen keine/auch die geringste Fehler nicht nachzusehen/ so in Reichs- und Gerechtigkeits-Angelegenheiten sich entdecken möchten. Dann eine Regierung kein grösseren Schaden/als dardurch erdulden kan/ ich war jederzeit ein Feind solcher Mißbräuche.

IX. **Die Römisch-Catholische Religion** ist bißhero in allen meinen Königreichen/ Staaten und Herrschafften erhalten worden/ und herrschet noch darinnen/solche auch zu erhalten und zu beschützen/haben meine ruhmwürdige Vorfahren offt ihr **gantzes Königliches Einkommen** darüber zugesetzet/ und hierbey mehr auff die Ehre GOttes/ als ihren zeitlichen Nutzen gesehen. Und weil die Ehre GOttes das fürnehmste Absehen eines Regenten seyn soll/ so bitte ich meine Nachfolger/ daß Sie solches bestens beobachten wollen. Dann im Fall einer/ (so doch GOtt gnädig verhüten wolle/) **einige derer Irrthümer** annehme/ so von unserer **H. Mutter/der Römisch-Catholischen**

Kir-

Kirche verdamnt worden / und also sich von ihr entfernet/den halte und erkläre ich von jetzo an/ für **untüchtig und unwürdig diese Königreiche zu regieren**/ ich halte ihn verfallen/von der Würde und Amt eines Königes / und entziehe ihm die Nachfolge/ Besitzung und das Recht / so er hierzu gehabt hätte / vernichtigend und auffhebend alle Freyheiten/Gesätze/Gebräuche/rc. Diesem zuwider / gewohnlich mich haltend hierin an die **Canonische Gesätze/Schlüsse der Concilien/und Sätze derer Päbsten**/welche alle abgefallene und **ketzerische** Menschen / aller weltlichen Herrschafft entsetzen / nachfolgend darin/ wie ich thue/ meiner **vollkommenen** Gewalt/mit gutem Wissen und allen nöthigen Umständen/so den Inhalt dieses Articuls beobachtet und erfüllt. Dieser Schluß soll auch vollkommen in denen Krafften seyn/als wann er bey völliger Versamlung der Stände meiner Königreiche auffgesetzet / und alle andere sonst gewöhnliche Gebräuche darbey in acht genommen worden.

X. Gleichsals ersuche ich meine Nachfolger/ so künfftig seyn werden / daß Sie ihre Regierung **mehr nach Beweg-Ursachen der Religion/als nach politischem Staas-Bedencken** / einrichten / dann wann Sie GOtt und sein Wort ihrem eignen Nutzen vorziehen/ werden Sie dardurch erlangen/daß Ihnen GOtt auch sonderbar beystehen und helffen wird. Von mir kan ich sagen / daß in den wichtigsten Geschäfften / so mir vorkommen seynd/ich jederzeit eher Staatsfehler begangen habe / als das geringste zum Nachtheil der Religion einschleichen oder eintreissen lassen.

XI. Und wie ich / (nach dem Vorbild **des Durchl. Hauses Oesterreich**) eine sonderbare Andacht und Verehrung gegen dem hochheiligen Sacrament des Altars jederzeit bezeuget / auch zu meiner mehrern Vergnügung / und desto grössere Gunst von dem Höchsten zu erlangen / verordnet/ daß solches hochwürdige Sacrament in der **Königlichen Capelle** des Pallasts auffgestellet worden/weßhalben ich dann allen meinen Nachfolgern in der Monarchie **die Fortsetzung dieser Andacht**/wie auch das **viertzig-stündige Gebet**/so auff den Anfang jedes Monats angesetzet / und die fernere Verrichtung des Gottesdiensts in gedachter **Königlichen Capelle** auff die Weise/wie ich ihn eingesetzet/oder noch besser/so es möglich/zu halten/ bestens recommandire. Zu dem Ende bitte ich Sie / daß sie alle / in gedachter **Königl. Capelle** stehende Bediente / so wol von der Vocal- als Instrumental-Music darbey lassen/ den Abgang ersetzen / und die nach meiner Ordnung verordnete Einkünffte/ ihnen mittheilen sollen.

Clausul des Testaments.

XII. Wann GOtt / nach seiner unendlichen Barmhertzigkeit / mir eigne **Kinder** von meiner Gemahlin geben wolte / so erkläre ich hiemit / meinen **erstgebohrnen Sohn** / für den allgemeinen Erben aller meiner Königreiche/Staaten und Herrschafften/auff dessen **Tod aber/die andern**/nach Ordnung ihrer Geburt / und **in Ermanglung männlicher Erben / die weibliche** / nach Gewohnheit der Gesetze dieser Königreiche. Weilen aber der liebe GOtt mir noch biß jetzo / da ich dieses Testament einsetze / **keine Erben von meinem Leibe bescheret**/ und dannoch eines Regenten erste Vorsorge seyn solle / seine Unterthanen wegen der Nachfolge bestens zu bedencken / so ich auch thun will / so hoffe ich / wo alle meine Königreiche und Herrschafften / mit gleichgesinnter Treue / wie Sie mir ihrem natürlichen Herrn und König jederzeit erwiesen / auch hierin folgen / Sie werden bey meinem Schluß / den ich gerecht befinde / desto eher verbleiben / weilen er mit meinem Oberherrlichen Belieben versiegelt ist.

XIII. Nachdem ich nun in unterschiedenen Versammlungen / mit meinen Staats-Ministris gehalten/ befunden/ daß die **Haupt-Ursach**/ was wegen **beede Infantinnen von Spanien**/Anna **und** Maria Theresia, **Königinnen in Franckreich / meine Baase und Schwester**/ das Recht zur Nachfolge dieser Königreiche haben abschwören müssen / warr das Absehen / die **Zusammenwachsung beeder Cronen** dardurch zu verhindern. Weil nun dieser Haupt-Grund bey gegenwärtiger Successions-Folge / sich geändert/ und nach denen alten Gesätzen dieser Königreiche das **Recht der Erbschafft** auff den Nechstverwandten fallen solle / so findet sich solcher heutiges Tages **in der Person des andern Sohns des** Dauphins **in Franckreich**. Im Fall ich dann **ohne Kinder** sterben solte / erkläre ich hiemit (um obigen Gesetzen genug zu thun) **den Hertzog von** Anjou, **ohne einige Ausnahm / zum Nachfolger aller meiner Königreiche**; Befehle auch allen meinen Unterthanen/daß auf dem Fall GOtt mich ohne eigne Erben abfordern wird / sie Ihme für ihren **rechtmäßigen Herrn und König** halten und erkennen sollen. Sie sollen ihme auch/ ohne einigem Auffschub / die Besitzung besagter Königreiche übergeben / doch solle er zuvor verbunden seyn / durch einen Eyd Versicherung zu geben/ daß er alle Gesätze/ Freyheiten und Gebräuche dieser Monarchie in ihrer Würde lassen und erhalten wolle. Weiter ist auch meine Meynung / (weilen nicht allein zu mehrerer Beruhigung meiner Königreiche/sondern auch der Wohlfahrt des gantzen Europæ und der Christenheit sehr dienlich/daß diese Monarchie jederzeit von Franckreich abgesondert bleibe) wofern **der Hertzog von** Anjou zu sterben käme/oder die Erbschafft von **Franckreich der Cron Spanien** vorziehen solte / die **Nachfolge der Cron Spanien auff seinen Bruder den Hertzog von** Berry, **als dritten Sohn des** Dauphins, auff gleiche Bedingniß / fallen solle / und im Fall auch der **Hertzog von** Berry versterben / oder zur **Herrschafft Franckreichs** beruffen wurde / so beruffe ich dargegen zur Succession **Spaniens** / meinen Vettern **Ertz-Hertzog** Carolum **von Oesterreich / zweyten Sohn des Käysers** / den Erstgebohrnen / um obangeführter Staats-Ursachen halben / ausschliessend. Wo aber auch bedeuteter **Ertz-Hertzog** sterben möchte / so soll auff solchem Fall der **Hertzog von Savoyen** und seine Kinder/zu Be-

 erbung

erbung dieser Monarchie gelangen. Ist also mein Begehren / daß alle meine Unterthanen meinem Willen Folge leisten / und nicht zugeben sollen / daß eine von meinen Voreltern so rühmlich gegründete Monarchie auff einige Weise zergliedert oder verringert werde / welches ihrem eigenen Interesse zuwider wäre. Und weilen ich mit ungemeiner Begierde wünsche / daß **der Frieden zwischen dem Röm. Käyser / meinen Vettern / und dem Aller-Christlichsten König** / zum Besten **der** gantzen Christenheit erhalten werde / so bitte **und** beschwöre ich Sie / daß solche Einigkeit durch die **Heyrath des Hertzogs von** Anjou, **mit der Ertz-Hertzogin** gestifftet / und dardurch gantz Europa in Ruhe und Vergnügung gesetzet werde.

XIV. Auf den Fall meines **Absterbens ohne Erben** / soll besagter **Hertzog von** Anjou in allen meinen Königreichen und Herrschafften / so wohl deren was zur **Cron Castilien** / als zur Cron Arragoniens und Navarrens, es seye **in- oder ausserhalb Spanien** gelegen / gehöret / **völliger Nachfolger** seyn; und mit Namen / mit Castilien / Leon, Toliedo, Gallicia, Sevilia, Granada, Corduba, Murcia, Jaen, Algarbia, Algezira, Gibraltar, Insulæ Canariæ, beede Indien / die Insuln und veste Land des Oceani, in Norden und Suden / die Philippinische und andere Insulen / so wohl entdeckte als unentdeckte / kurtz / alles / was auff ein oder andere Weise zu Castilien gerechnet wird / mit Arragonien / Valencia, Catalonien / Neapolis, Sicilien, Majorca, Minorca, Sardinien, und alles andere / was jemalen Arragonien zugeeignet worden. Wie auch Navarren / und allem / worzu diese Crone Recht hat. Gleichfalls im Staat vom **Meyland** / im Hertzogthum Braband / Limburg / Luxemburg / Geldern / Flandren / und allen andern Provintzien / Staaten / Herrschafften in Niederland / die mir zugehören / und durch Erbschafft oder andere Wege zugefallen seyn. Ich will auch / daß / so bald mich GOtt wird von hinnen abgefordert haben / **der Hertzog von** Anjou soll beruffen und zum König erkläret werden / über die gantze Monarchie, unangesehen aller andren Acten und Abschwörungen / als unbillig und ohne Grund / diesem Schluß zuwider / ergangen. Derowegen befehle ich allen Prælaten / Grossen / Hertzogen / Marggrafen / Grafen / Freyherren / Prioren und Commendatoren der Orden / allen Hauptleuten / Ober-Amtleuten / Edelleuten / Burg-Vögten / allen Raths-Versammlungen / Gerichten / Alcaldes, Atquazils, Richtern / Bedienten und Burgern / in allen Städten / Flecken / Schlössern und Dörffern meiner Königreiche und Herrschafften; wie auch allen Vice-Königen / Gubernatoren / Burgvögten / Befehlhabern und Gräntz-Wachten diß- und jenseit des Meers / samt andern Kriegs- und Friedens-Beamten zu Wasser und Land / in allen meinen Königreichen und Staaten von Castilien / Arragonien / Navarren / Neapolis / Sicilien / Meyland / Niederland rc. und allen unsern Vasallen und Unterthanen / was Standes und Würden sie seyn / auch wo sie sich aufhalten mögen / daß sie bey dem / mir / ihrem rechtmäßigen Herrn und König / gethanen Eyd der Treue / gehalten seyn sollen / so bald sie hören werden / daß mich GOTT abgefordert / und ohne Leibes-Erben sterben lassen / sie so **gleich den Hertzog von** Anjou **für ihren rechtmäßigen Herrn und König** / über alle meine Königreiche / Staaten und Herrschafften annehmen und erkennen sollen / so / wie es **die Gesätze und gegenwärtiges** Testament erfordern und begehren. Auch befehle ich allen Commendanten der Vestungen / Städte / Schlösser und ihren Lieutenants, Ihme Treu und Gehorsam zu schwören / nach Art und Weise / wie es in Spanien / Castilien / Arragonien / Navarren / im Staat von Meyland und andern Herrschafften / jedes Orts von langem her bräuchlich gewesen / daß sie anvertrauete Oerter zu seinem Dienst / so lange es ihme gefällig / bestens verwahren / oder aber auff des Königs schrifft- und mündliches Begehren / solche abtreten sollen / an wen es ihm belieben wird / bey Straff / daß der / so im wenigsten sich widersetzen würde / als ein Rebell / der seinem Herrn und König ungehorsam / soll angesehen und gehalten werden.

XV. Wann auff den Fall meines Absterbens mein Nachfolger abwesend / erfordert die Nothdurfft / daß / biß auff dessen Ankunfft und eigne Regierung / das Regiment indessen durch einige Personen verwaltet / und aller Orten / Gericht und Gerechtigkeit erhalten werde. Derowegen befehle ich / daß so gleich nach meinem Tod / **eine** Junte **auffgerichtet werde** / in welcher sich befinden soll **der** Præsident **des Raths von Castilien** / **der** Vice-**Cantzler oder** Præsident **des Raths von Arragonien** / **der Ertz-Bischoff von** Toledo, **der** General **von der** Inquisition, **ein Grosser von Spanien und ein Staats-Rath** / welche ich noch in diesem Testament / oder in einem Codicill, oder in einem versiegelten Brieflein von meiner Hand benennen werde. Auch bitte ich **die Königin** / **mein höchstgeliebtes Ehe-Gemahl** / daß / so lang sie an diesem Hof verbleiben wird / daß sie dieser Versammlung beywohnen und darinn præsidiren soll / um durch **Dero Königliche Gegenwart** demjenigen was geschlossen wird / ein desto kräfftigeres Ansehen zu geben. Diese Versammlung soll allezeit gehalten werden / wo es Ihro beliebig. Wann die Stimmen gleich ausfallen / soll sie den Ausschlag geben / sonsten aber die mehrere Stimmen gültig seyn. **Und diese Regierungs-Art soll währen** / biß daß mein Nachfolger / wann er Majorennis, selbsten dem Regiment vorstehen kan.

XVI. Wo aber gedachter mein Nachfolger **noch** Minorennis wäre / und mir als einem allgemeinen Vater meiner Unterthanen zukommt / Vorsorge zu thun / damit sie allerseits / im Nahmen meines Successoris in Friede und Gerechtigkeit / nach ihren alten Gewohn- und Freyheiten / auf das freundlichste regieret werden / um sie bey der Treue und Gehorsam / so sie jederzeit ihren Königen bezeuget / zu erhalten. Als nenne ich hiemit **zur Vormundschafft mehrgedachtes meines**

Nach

Nachfolgers / biß er 14. jährig seyn wird / **obengemeldte Personen von der Junte oder Reichs-Verwaltung** / diese sollen / biß der neue König ankommt / oder im Stande seyn wird / selbsten vorzustehen / mit dem Ansehen und Gewalt regieren / als ich bey meinem Leben thun können / doch daß sie diejenige Form in acht nehmen / so ich hernach eröffnen werde. Es sollen auch **bedeutete Vormünder** von der Pflicht der Bürgschafft enthoben seyn / und will / daß sie Krafft dieser Benennung und Ablegung des Eydes / dem Regiment ohne andre Beobachtung fürstehen sollen. Der selme Zufall macht / daß ich aller andern Gesetzen und Gewohnheiten ungeachtet / hierinnen **meines gantzen Königlichen Gewalts** mich gebrauche / fürnemlich meiner Unterthanen Ruhe und Interesse ansehend / als auch vielerley Hindernissen und Verdrießlichkeiten / wann ich anderst verführe / vorzubeugen.

XVII. **Der Vice-Cantzler** / welchen ich **zum Vorsteher** in der angeordneten **Reichs-Verwaltung** gesetzet / soll nicht allein dieses Amt versehen / sondern auch besonderbar **die Verwaltung** über das **gantze Königreich Arragonien** / in Sachen so selbiger Crone unterwürffig / haben / also / daß er in allem / **als Vormund des künfftigen Königs** / dieses Königreich regiere. Und wo der Præsident **des Staats-Raths von Arragonien** / vermöge der Landes-Gesätze / diese Vormundschafft nicht annehmen könte / verlangende / daß ich als ihr natürlicher Herr und König / denen Freyheiten des Landes keinen Abbruch noch Eingriff thun möchte / wie ich auch thue / und mich mit dem Recht meiner Ober-Herrschafft vergnüge. Als nenne derowegen zum **Vormund meines Nachfolgers** / den ältesten von beeden Gerichts-Männern des Landes (de Robe longue) so Zeit meines Todes oder hernach sich in dem Rath von Arragonien befinden wird / damit er als Vorsteher / mit höchstem Ansehen / das ich ihme geben kan / die Geschäffte des Königreichs / nach des Landes Gewohnheiten verwalte / daß er weder in Staats- und Kriegs-Sachen / noch in Amts-Bedienungen oder dergleichen / keine Neuerungen vornehme / sondern alles / wie von langen Zeiten her bräuchlich gewesen / für den Staats- und Kriegs-Rath gebracht und ausgemacht werde. Die Abhandlungen aber dieser Raths-Versammlungen sollen alle der Junte oder von mir verordneten Reichs-Verwaltung hinterbracht werden / auff daß sie den Entschluß fassen / nach der Art / wie ich in andern Sachen ihnen Befehl hinterlasse. So auch obiger älteste Regent zu sterben käme / oder nicht im Stande wäre / diesem Amte vorzustehen / so nenne ich den nach ihm / und folglich andere zu diesem Amt / so lang / biß daß mein Reichs-Nachfolger selbsten die Regierung antreten wird. Gleichfals will ich / daß solcher Vorsteher zu keiner Bürgschafft-Leistung verpflichtet / sondern aus Befehl meiner Hoheit / deren enthoben seyn soll / und also mir vermittelst meiner Benennung und Ablegung des dabey erforderten Eydes / die Verwaltung des angetretenen Amts / auff vorgeschriebene Weise / beziehen möge.

XVIII. Derjenige Regent / so gemeldete **Vormundschafft** haben wird / soll an diesem Hof sich aufhalten / und seine Stelle mit im Staats-Rath haben / um denen andern **von der Junte oder Reichs-Verwaltung** beyzustehen / damit / seine besondere Wissenschafft von Arragonien / mit derer übrigen ihrer vereiniget / die Geschäffte selbigen Königreichs so eingerichtet werden / daß der Dienst GOttes / und das Interesse meines Nachfolgers befördert / Gerechtigkeit und Gericht wohl verwaltet / und der Einwohner Bestes beobachtet werde.

XIX. Allen denen Ministris, so ich schon ernannt / oder noch ernennen werde / gebe ich vollkommen Gewalt / Macht und Ansehen / so viel ich / als ein Vater / König und Herr über meine Unterthanen geben kan / oder so viel die Gesetze / Rechte und Gewohnheiten meiner Königreiche zulassen mögen / daß sie **währender Minorennität meines Nachfolgers** / ohne einige Einrede / Kriegs- und Friedens-Geschäffte dirigiren / Gesetze aufrichten / politische oder militarische Aemter austheilen / zu Bischthümern / Prælaturen / Abteyen und andern geistlichen Würden / tüchtige Personen vorstellen mögen / auff die Art und Weise / als ich gethan / oder habe thun können / sie sollen in Bedienung ihres Amts / im Namen meines Successoris, alles so richten und schlichten / als ee selbsten in seiner Regierung thun könte. Zu dem Ende habe ich ihnen übergeben / und übergiebe ihnen hiemit diese **Vormundschafft** / **doch mit dem Beding** / daß vor derer Antritt sie verbunden seyn sollen / alle mit einander / und jeder insonderheit / meinem Nachfolger den Eyd der Treue zu schwören / und zu versprechen / daß sie sein Leben beschützen / sein Bestes befördern / seinen Schaden wenden / und alles das thun / was eines Vormundes Pflicht erfordert. Item, daß sie in allen ihren Verrichtungen / den Dienst und die Ehre GOttes / die Erhöhung seines H. Glaubens / und die Verwaltung eines unpartheyischen Gerichts vor Augen haben / **auch alles was in der Junte oder Reichs-Verwaltung geschlossen wird / als ein Geheimniß unverbrüchlich verschwiegen halten sollen.** Und solchen Eyd sollen die von der Junte in die Hände des Præsidenten vom Rath / und erstbenennter Præsident wiederum in die Hände derer von der Junte ablegen.

XX. Mehrbemeldte **Vormünder** / so ich schon benannt / oder noch ernennen werde / sollen keiner nichts ohne den andern thun können. Sie sollen auch / so offt es nöthig / zusammen zu kommen / um die Berathschlagungen / so wohl was ihr Amt als die Partheyen angehet / zu examiniren / jederzeit in einem Zimmer des Pallasts sich versammlen / jedoch die Geschäffte der Partheyen allemal erst nach denen andern spediren. Der Vortrag derer Geschäffte solle allezeit durch den Secretarium geschehen / welcher mir in dem Despache universal dienen wird / den ich darum nenne / weilen er solche Bedienung hinführo auch behalten soll. Und weilen **die Königin / mein hochwerthes Ehegemahl** / so lang sie in Spa-

nien

nien bleiben wied/ der Junte auch beywohnen soll/ so soll man allezeit an dem Ort in dem Pallast zusammen kommen/wo es Jheo beliebet. Was darinnen jederzeit beschlossen wird/ soll alsobald nach dem Gutbefinden der meisten Stimmen vollzogen weeden. Wann wichtige Zufälle sich eeäugnen/ soll man auff Gutachten derer Gegenwärtigen auch diejenige um ihre Meynung befragen/ so entweder kranck oder abwesend seyn möchten.

XXI. Alle Berathschlagungen/ so gehalten werdē/sollen dem Secretario in der Stube del Despacho universal überbeacht werden/ und nachdem die von der Junte ihre Stimmen gegeben/ soll dee Secretarius den Schluß der meheern Stimmen aufzeichnen/und nachfolgenden Tag/wo es die Eilfertigkeit des Wercks nicht geschwinder pressirt/ wieder vor die Junte bringen/ und solchen Beschluß soll die Königin an dem Ort/ wo sonsten mein Nahme gesetzet wird/ unterschreiben/ und besser unten/ zween von der Junte, auch im Fall die Königin sich nicht daebey befände/ sollen alle von der Junte, nach dem Rang/ den sie besitzen/ sich unterzeichnen/ zum wenigsten solle es von vieren geschehen. **In dem Rath von Arragonien** aber sollen alle Schlüsse jederzeit **von dem** Vice-**Canzler**/ und dem ältesten Regenten/ so in der Junte mit einverleibt/ unterschrieben werden; Die Anweisung dee Geschäffte aber an den Rath und andere Ministros, soll durch Decreta geschehen/ und auff gleiche Weise/ wie die andee Berathschlagungen/ unterzeichnet/ odee abee von dem Secretario del Despacho signirt werden/ ein und anders soll man effectuiren/ wie es dee Junte belieben wied.

XXII. Alle die **Abfertigungen**/ die von meiner Hand gezeichnet/ sollen von dee **Königin/ meinem höchstwerthen Ehe-Gemahl**/ an dem Ort/ wo ich zeichne/ auch unterschrieben werden/ und besser unten von allen von der Junte: Oder/ so einige verhindeet seyn/ soll es wenigstens von vieren geschehen. Was aber **die von Arragonien** anbelangt/ soll allezeit die **Unterzeichnung von dem** Vice-**Canzlar**/ **oder von dem ältesten Staats-Rath**/ so der Junte mit einverleibt/ effectuirt werden. **Die Staats-Secretarii** daegegen an gewöhnlichem Ort signiren/ und die andern sollen setzen **Aus Befehl seiner Majestät.** Dann alle Schreiben oder Abfertigungen sollen mit dem Nahmen meines Nachfolgers anfangen. In Krafft meines Königlichen Gewalts/ dessen ich mich zum Besten meiner Unterthanen bedienen kan und darff/ will ich/ daß man allen diesen Ordres, als eigenhändigen Befehlen des Königes/ und Herrn dieser Reiche gehorsamen solle/ die aber/ so sich ungehorsam erweisen werden/ soll man mit der Straffe belegen/ die denen/ so Königlichen Ordnungen und Brieffen widerstreben/ angesetzet ist.

XXIII. **Die von der** Junte sollen nicht alles/ was ihnen von andern Raths-Versammlungen vorgetragen wird/ abfertigen/ sondern auch füe alles/ was sie meinem Nachfolgee erspießlich/ und dem gemeinen Besten meiner Königreiche und Unteethanen befödeelich achten/ Sorge tragen. Wann auch einer von dee Junte etwas auff das Tapet beächte/sollen die in der Junte datüber eathschlagen/ und duech die meheeee Stimmen approbirt oder verworffen werden.

XXIV. Im Fall bey Abhandlung einer Sache die Stimmen gleich ausfielen/ worzu der Königin Abwesenheit oder etwas anders die Ursach seyn mag/ so soll man den Præsidenten von dem Rath/ den die Sache angehet/ darzu beruffen; Oder/ wann solcher auch von der Junte, oder gar kein Præsident in selbem Rath wäee/ solle man den **Aeltesten von solchem Rath**/ oder wann dieser auch von dee Junte wäee/ **den nechstfolgenden** darzu nehmen.

XXV. Die bequemste Zeit zu Versammlung der Junte wird wohl seyn/ wann man aus denen **Raths-Versammlungen** gehet/ an denen Feyertagen aber/ solle sie sich eine Stunde eher versammlen/ wo auch wegen vielee Geschäffte solche Zeit zu kurtz fiele/ könte man zuweilen den Nachmittag darzu anwenden/ da ohne dem nicht viel zu thun ist. Wann auch wichtige Geschäffte sich ereigeten/ es seye zu welcher Stund es wolle/ solle man alsobald dem Secretario del Despacho durch einige Ministros von der Junte, oder durch die Præsidenten der Räthe davon Nachricht geben/ dieser aber es gleich der Königin eröffnen/ welche dann mit dem Præsidenten überlegen mag/ ob es nöthig die Junte deßwegen alsobald zu versammlen. In Abwesenheit der Königin aber/ soll der Secretarius solches dem Præsidenten des Raths/ und dem Vice-Cantzler oder Præsidenten von Aeeagon entdecken/ wann Sie dann gut befinden/ die Junte zu beruffen/ soll es geschehen/ wo aber die Eilfertigkeit dee Sache nicht so viel Zeit zulässt/ soll der Præsident des Raths solche abfertigen/ und heenach/ wann dee Sachen Würde es erfordert/ der Junte davon Erläuterung geben.

XXVI. Die von der Junte ermahne ich/ in Verwaltung ihres Amts/ und Beobachtung des Interesse dieser Königreiche/sich wohl mit einander zu vertragen. **Auch die Königin/ von Dero** ich mir nichts anders vermuthe/ als daß Ihr Absehen ebenfalls dahin gehen wird/ bitte ich/ **daß Ihre Majestät** hierin mein Absehen effectuiren helffe.

XXVII. Die höchste Nothwendigkeit zum besten der Königreiche erfordert/ **daß mein Nachfolger bäldest gegenwärtig seye**/ zu dem Ende bitte ich ihn/ **wann er** Majorennis, **daß er auff das bäldeste**/ als möglich/ komme/ **wo er aber noch** Minorennis, so befehle ich der Junte, daß sie dannoch anhalten sollen/ daß er bäldest komme/ sie sollen auch Anstalt machen/ daß er in Sicherheit und unauffgehalten/ den Weg passiren könne.

XXVIII. **Ist mein** Successor Majorennis, so soll gleich auff seine Ankunfft an diesem Hof/ die Junte ihme Rechnung thun von allem/ was in seiner Abwesenheit darinnen verhandelt worden/ und ihme zu wissen nöthig ist.

XXIX. Ist aber **mein Nachfolger noch Minorennis**, so will ich doch/ daß man ihm/ nach

Be-

Beschaffenheit seines Alters / Rechnung thue von denen Geschäfften / so in der Junte passiren / um eines theils zu bezeugen / daß die Ober-Gewalt in seiner Person bestehe / anders theils aber daeduch Anlaß erlange / einige Kundschafft oder Unterweisung daraus zu ziehen / im übrigen aber bleibt die Verrichtung bey der Junte. Gleichfals / wann die von der Junte, sein Alter tüchtig schätzen / die Ordinari-Berathschlagungen des Raths von Castilien anzuhören / soll selbige Raths-Versamlung ihme gleich mit solche vortragen: so eine Handlung der höchsten Würde / welche meine Unterthanen in seiner Königlichen Person erkennen sollen / ob schon dieselbe von Vormündern / die ich ernennet / regieret wird. Biß sich aber solches wird thun lassen / soll der Rath von Castilien in allen Ordinari-Berathschlagungen / dasjenige / was darinnen; wann ich abwesend / oder sie zu hören verhindert war / beobachtet worden / auch in Acht genommen werden.

XXX. Wann aus der Junte, (welche ich in Abwesen- oder Minderjährigkeit meines Nachfolgers zur Vormundschafft und Reichs-Verwaltung ernennet) eine aus denen 4. Stellen / so der Præsidente oder Director des Raths / der Vice-Cantzler oder Præsident von Arragonien / der Ertz-Bischoff von Toledo, und der General der Inquisition, darinnen besitzen / durch eines oder des andern Todesfall entlediget wird / so will ich / daß sein Nachfolger in gehabtem Officio, auch seinen Platz in der Junte beziehe / ereignet sich aber dergleichen Zufall nach meinem Tod / so sollen die von der Junte, bey währender Minorennität meines Successoris, solchen Abgang / durch die mehreren Stimmen / mit einer andern Person ersetzen. Was aber die Grandes oder **Staats-Räthe** anbelangt / im Fall ich nicht schrifftlich von meiner Hand hinterlasse / wer / auff den Fall / daß einer von mir erstens nominirten abgienge / ihme folgen solle / so mag die Junte solche erwehlen / aber auff eine Weise / wie mehr gesagt worden / was ich aber von meiner Hand auffgesetzt / will ich / daß man selbigem genau nachkomme. In Erwehlung eines Grand d'Espagne, soll man ein sonderbares Absehen machen / auff die grosse Figur des Adels meiner Königreiche / nach dem Vorbilde meiner Vorfahren / welche sie jederzeit in hohen Würden gehalten / wie sie dann unter meiner Regierung einen grossen Theil der ansehnlichsten Verrichtungen ausgeübet haben. Bey Erkiesung der Staats-Räthe aber / soll man sonderlich auff eine Person sehen / die von grossem Verstand / und in Staats-Sachen so erfahren / wie es das Amt dessen erfordert / der der Junte einverleibt / als in einer Versamlung / wovon meine Vorfahren und ich so grosse Estime gemacht.

XXXI. Die Sitze derer in der Junte belangend / bleibe ich bey denen darüber ergangenen Einrichtungen / und bey dem / was man in meiner Minderjährigkeit beobachtet. Sie sollen sitzen nach der Ordnung / wie ich sie benenne / hernach der Grandes oder Staats-Rath / welcher von ihnen am ersten da seyn wird. Ist ein Cardinal dabey / soll er / aber nur in dem Sitz allein / dem Präsidenten des Raths / und dem Vice-Cantzler von Arragonien / vorgehen. Wann die Königin / meine hochwerthe Gemahlin / darinn erscheinet / soll man ihr einen Sessel præsentiren. Im Stimmen geben / soll man die Form der Junte, und nicht des Staats-Raths observiren.

XXXII. **Andere Gerichts- oder Raths-Stuben** / so sich in meinen Königreichen befinden / sollen in dem Stande wie jetzo / und ohn einige Aenderung verbleiben / zu dem Ende ertheile ich ihnen aus **Königlichem Gewalt** / von neuem allen den Gewalt und Ansehen / den sie biß gegenwärtiger Zeit gehabt und noch haben. Also / daß alle Ministri, Vice-Könige / Gubernatores, und andere Beamtete / so zur Zeit meines Todes würcklich Dienste verrichten / daebey bleiben sollen / biß mein Nachfolger / oder die von der Junte, so ich ernennet / aus wichtigen Ursachen / nach dem von mir habenden Gewalt / ein anders beschliessen möchten. Damit sie dann ihre Bedienungen recht verrichten mögen / eigne ich ihnen alles zu / was ich thun kan / und befehle allen Unterthanen meiner Königreiche / daß sie ihnen völligen Gehorsam / als vormals / leisten sollen.

XXXIII. Damit meine Unterthanen um so viel mehr in Frieden und Wohlstand erhalten werden / so befehle ich denen von der Junte, als auch andern Gerichts- oder Rathstuben / und allen so dem Regiment vorstehen / daß sie allen denen Gesetzen / Verordnungen und Vorsorgen / so ich zu desto besserer Verwaltung der Justiz, auffsetzen und hinterlassen werde / genau nachkommen sollen. Weilen auch die Form und Austheilung / der Raths- und Gerichts-Stuben / so biß jetzo noch im Gebrauch ist / für die nützlichste Art der Regierung dieser Monarchie, auch zu Ausfertigung der Geschäffte vieler Königreiche / darinnen sie bestehet / für die leichteste geachtet wird / als recommendire ich meinen Nachfolgern / solche Regierungs-Art zu erhalten und zu behalten / auch die Gesetze und Freyheiten jedes Königreichs / sich durch seine eigne Landes-Kinder regieren zu lassen / ohne einige Neuerung / zu conserviren / dann ausser denen im Weg liegenden Gesetzen / hat man schon befunden / daß das Gegenspiel offt grosses Ungemach erwecket hat.

XXXIV. Befehle ich / daß man der **Königin** Anna Maria, **meinem hochwerthen Ehe-Gemahl** / nicht allein ihre **mitgebrachte Aussteuer** wiederum mitgebe / sondern Ihro auch / mein Nachfolger / oder die Vollzieher meines Testaments, alles das geben / worzu ich mich verbunden befinde / über das soll man Ihro / von dem Tag meines Todes / **jährlich viermal hundert tausend Ducaten / zu ihrem Unterhalt** / so lange Sie lebet / und Wittib bleibet / bezahlen.

XXXV. In Ansehung der Liebe / so ich zu Ihro getragen / und noch trage / lasse ich **Ihro alle Edelgesteine / Kleinodien / Güter und anders** / (was nicht der Cron unmittelbar zugehöret) worzu ich Anspruch hätte / befehle darbey allen meinen Unterthanen / Sie also zu lieben / zu ehren / und Ihro zu dienen / damit sie durch dergleichen Ergebenheit einen Theil des Trosts erlange / den ich Ihro hinterlassen zu können wünschte; **Auch** bitte ich mei-

meinen Nachfolger auff das liebreicheste/ daß/ **wo die Königin** / zu Ihrer mehrern Ruh und eigner Vergnügung / **sich in eines meiner Italiänischen Königreiche begeben**/und alda die Regierung führen wolte/ er darzu seinen Willen/ und zugleich die verständigste und geübteste Ministros Ihro mitgeben wolle. Will sie aber in einer Stadt dieser Königreiche wohnen / soll man Ihro solche/ mit ihrem gantzen Gebiet / Jurisdiction und Guberno geben. Dieses will ich/ daß es/ durch den/ so mir nachfolgen wird/ erfüllet werde.

XXXVI. Befindet sich mein Successor, Zeit meines Abschieds noch minderjährig; so befehle ich/ daß mein **Königlich Haus** in dem Stande/ wie es jetzo ist / erhalten / das ist / in allen denen Bedienungen / als es gewärtig befindlich / oder hernach seyn wird / gelassen werde / wohl um des hohen Ansehens willen der Bedienten vom ersten Rang / als in Betrachtung der langen Dienste / so sie gethan / und auch in favor aller andern / so mit darinnen begriffen. Ist aber mein Nachfolger Majorennis, so bitte ich ihn / daß er ungeführter Ursache halben / so wol die fürnehmste Bediente / wegen der Zierde / so sie dem Königlichen Hause geben / erhalte / als auch sich der andern/ nach jedes Würde / ferner bediene / zur Recompens des Fleisses / so sie in ihrem Amt jederzeit bezeuget.

XXXVII. Ich will / daß man **so wol meinen / der Königin / meiner höchstwerthen Gemahlin / als auch der Durchlauchtigsten Königin / meiner sel. Frau Mutter / Bedienten / die ihnen verordnete Besoldungen**/ oder Nutzungen/ **lebenslang geben** / auch wann einer oder der andere / **nicht mehr im Stande** wäre / seine Dienste zu verrichten / **dannoch solche geniessen** und empfangen solle / und solle sie mein Nachfolger ansehen / **als wann selbige seine eigne** Bediente seyen.

XXXVIII. (a) **Der Leib-Wacht** / so allein darum auffgerichtet worden / daß sie **die Person des regierenden Königs** bewachen / und sonst niemand auffwarten solle / befehle ich / daß/ wann ich ohne hinterlassende Erben absterbe / sie **aus dem Königlichen Pallast abziehen** / doch nicht unterlassen sollen / Officiers und Soldaten bey einander zu verbleiben / biß mein Nachfolger sie wieder in Dienste beruffen wird; In Anordnung ihrer Verwaltung / und Bestellung der ledigen Aemter soll es nach bißherigem Gebrauch fortgesetzet werden.

(a) Diese Wacht wird genannt Guarda de los Archeros, und wurde ehemalen vom Philippo I. welcher ein Sohn Maximiliani I. von Maria von Burgund, und Eheherr Donna Johanna, Erbe der Königreiche Castilien und Arragoniens ware / aus Flandren dahin gebracht.

XXXIX. **Die (b) Spanische und Teutsche Wacht** / sollen ihren Dienst wie bißhero/ in dem Pallast fortsetzen / theils um Wohlstand und Ansehens wegen / theils die Königin / mein sehrgeliebtes Ehegemahl / zu beschützen / als auch die einkommende **Brieffe an die Junte oder das Secretariat del Despache einzuliefern** / **gleich es unter** mir gebräuchlich ware.

(b) Diese beede Wachten wurden gleich nach dem Tode der Königin Isabella, so Anno 1504. gestorben / auffgerichtet. Die Spanische von Ferdinando ihrem Eheherrn / die Teutsche aber von Philippo I. ihrem Tochtermann / so in Flandren gebohren.

XL. Indeme der **König** / **mein Vater**/ **die Lilien-Blum von Gold** / so ehemalen **Käyser** Carolus V. **mein Uhr-Anherr** / **und seine** Vorfahren schon gehabt: Item, **das** Lignum Crucis **und viele andere Heiligthümer** / so in dem Reliquien-Kästlein der Königlichen Capelle/ und im Kleynodien-Cabinet verwahrlich auffbehalten werden / **der Cron für eigen vermache**/ **so bleibe ich auch darbey** / und will / daß solches alles nach seiner Maj. Willen effectuiret werde.

XLI. **Der König/mein Vater**/hat auch allerhand **mehrere Kostbarkeiten**/ als gemahlte und sonst andere Tafeln und Zierathen/so in dem Cabinet des Pallasts von Madrid befindlich/ der Cron einverleibet / dargegen begehrt/ daß die Cron seine Schuldner völlig bezahlen solle / ich laß diese Verordnung gleichfals gelten / und will / daß man Sr. **Majestät** Willen hierinnen gäntzlich nachlebe.

XLII. Ich will / daß **mein Pallast** an diesem Hof / wie auch **alle andere Königliche Häuser** in Madrid oder andern Städten und Oertern meiner Lande / **mit sammt denen Gemählden**/ **Tapezereyen** / **Spieglen und andern Geräthe** / womit sie ausgezieret/ meinem Successori und seinen Nachfolgern / unveränderlich für eigen verbleiben sollen / wie ich sie dann hiemit nach allen Formalien / Clausulen und andern Umständen / als es das Recht erfordert / ihnen übergebe. Dargegen benehme ich ihnen allen Gewalt / für jetzt und allezeit / daß sie von gedachten **Pallästen oder Königlichen Häusern** / noch von deme/ was darinn / nichts verändern noch wegzugeben/ Erlaubnus haben sollen. Zu Vollziehung dessen/ befehle ich / daß **alle Mobilien** gegenwärtig/ nach dem Inventario, so schon in denen Häusern befindlich / collationirt / und dasjenige / was noch nicht eingeschrieben / auch darein verzeichnet werde. Von solchen soll man dann vidimirte Copeyen / mit Beyfügung dieser Clausul, denen Secretariis und Verwaltern dieser Häuser / sonderbar aber denen in meinem Pallast übergeben/ um Zeugniß aufflegen zu können / daß solche Mobilien weder von meinem Successore, noch seinen Nachfolgern auff keine Weise weder verändert noch verschenckt werden sollen / es seye dann / daß zu Beschützung der Kirche und dieser Königreiche/ aus Mangel anderer Mittel / man derer benöthigt wäre / zu diesem Ende (aber zu keinen andern Zufällen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen) lasse ich ihnen freye Hände / davon zu verkauffen/ so viel die Noth erfordern wird. In währender meiner Regierung habe an unterschiedene Gebäu/ und anderer Auszierung / grosse Geld-Summen gewendet / davon ein grosser Theil von meinen Unterthanen / mir zum Gefallen / dazu gegeben worden. Derowegen will ich/daß die Mobilien

sol-

solcher Häuser sollen verkaufft / und zu Bezahlung meiner Schulden angewendet werden/ durch die Junte de Descargos, oder Zahlungs-Kammer.

XLIII. In meinem Kleider-Behalter befindet sich ein Crucifix, (c) so mit vielen Indulgentiis oder Ablässen begnadet/ welches der König/ mein Vater / mir und meinen Nachfolgern hinterlassen. Dieses Creutzes haben sich Käyser Carl der V. mein Uhr-Anherr / und seine Nachfolger / biß auff den König / meinen Vater/ bey der Stunde ihres Todes bedienet / wie ich dann auch bey meinem Ende mich dessen zu bedienen gewillet. Solches Heiligthum hinterlasse ich hiemit gleichfalls meinem Successori und seinen Nachfolgern/ als ein Denckmahl der Gottesfurcht und Frömmigkeit meiner Vorfahren.

(c) In der Lebens-Beschreibung Philippi II wird dieses Creutzes gedacht/ als dieser Philippus auff dem Tod-Bette lag/sagte er zu seinen Kammer-Bedienten: Con este Crucifixo tengo de morir, que es con el que murio el Emperador mi Sennor, & parlanta son Fils Con este Crucifixo, hy dit il, murio vuestro Abuelo el Emperador mi Sennor, y con su ayuda acabò: hazed vos lo mismo, reverenciando esta Santa Imagen de Dios, como los deveys. Das will sagen: Mein Sohn/der Käyser / euer Großvater / ist mit diesem Crucifix gestorben / thut deßgleichen / in Verehrung der Bildnuß eines sterbenden Gottes/ wie ihr verbunden seyd.

XLIV. Bekenne ich/ daß ich niemalen Willen noch Vorsatz gehabt/einigem Menschen unrecht zu thun / sondern allezeit gesucht jedem von meinen Unterthanen Recht zu schaffen. Solte sich aber einer oder der andere finden/ der Ursach hätte sich über mich zu beklagen / so befehle ich / daß man solche gäntzlich vergnüge; Item soll man alles / was ich so wol meinen Bedienten / als andern Personen noch schuldig seyn möchte / bezahlen. Auch bitte ich meinen Nachfolger / und alle die / wo er noch Minorennis, in seinem Nahmen regieren solten / daß / wann meine hinterlassende Mittel nicht zureichen würden / so viel darzu zu thun / biß daß alle meine Schulden bezahlt und der Schaden ersetzt seye / den sie finden möchten / daß ich gethan habe.

XLV. Bitte und ersuche ich alle meine Nachfolger / so auff einander diese Königreiche regieren werden / die überflüßige Unkosten suchen zu vermeiden / dagegen die Unterthanen / theils des Tributs und Aufflagen / zu entheben trachten / bedenckende / daß Unterthanen / so guten Willen sie auch bezeigen / Ihnen dannoch der Könige Suchen und Bitten allezeit eine Last ist. Und gleichwie keine Aufflagen nicht können noch sollen auf das Volck gelegt werden / wann die Könige in andre Wege/ die Mittel zu ihrem Auskommen haben / also sollen auch die ungewöhnliche Imposten / mit Entweichung der Ursache / auffhören.

XLVI. Gleichfalls ermahne ich meine rechtmäßige Nachfolger / daß sie Zeit ihrer Regierung/ zu Erhaltung und Vermehrung dieser Königreiche allen Fleiß anwenden / und ihre Unterthanen/ nach Verdienst/ lieben/ ehren und schützen sollen. Und ob zwar diese Recommendation alle insgemein antrifft/ so ersuche ich sie doch/ die in Spanien/ über alle aber das Königreich Castilien sonderbar zu lieben und in Achtung zu halten / in Ansehung der ungemeinen Volck- und Geld-Hülffe/ so sie denen Königen / meinen Vor-Eltern / dem Könige meinem Vater / und mir / Zeit der Kriege in Flandren / Teutschland / Franckreich/ Italien / und anderer Orten / gegeben und noch täglich geben / auch zu Beschützung der Catholischen Religion sehr viel Blut vergossen haben.

XLVII. Item bitte ich sie / daß in Ertheilung der Gerechtigkeit / mit allen gleich und ohne Ansehung der Person procedirt werde: Daß sie seyen als Väter der Wäisen/Beschützer der Wittwen / Armen und Elenden / damit solche nicht von denen Grossen und Reichen unterdruckt und geplaget werden. Dann daß jeder bey seinem Recht erhalten / alles in Ruhe und Einigkeit gesetzt und zum Gehorsam gegen seinem Oberherrn angemahnet wird / erfordert das Amt eines Königes.

XLVIII. Auch recommendire ich meinen Nachfolgern sonderbar die Ausländische Unterthanen so wol / als die inngebohrne Lands-Kinder oder Castilianer zu begünstigen und zu beschützen/ auch ihnen bestens zu trauen/ dann dieses das kräfftigste Mittel / entlegener Unterthanen beständige Affection gegen ihrem König zu erhalten.

XLIX. Weilen ich diese Königreiche mit Aufflagen sehr belästiget gefunden / auch die Kriege und andere Fürfälle Zeit meiner Regierung nicht zugelassen / solche nach meinem Willen abzuthun/ dannoch habe ich gethan / was ich gekönnt / als recommendire ich meinen Nachfolgern / so bald die Ursachen/weßwegen man Aufflagen gemacht/ nachlassen / sie dieselbige / wo nicht alle / wenigstens doch ein Theil darvon abthun wollen. Die Dienste / so besagte Königreiche gethan / verdienen solche Erkänntniß. Sie sollen auch das Königliche Erb - Gut weder durch Verehrungen / Gnaden-Gaben oder freywilligen Pensionen nicht um einen Real vermindern / in Betrachtung / daß es aus dem Schweiß und Blut der Unterthanen gesammlet wird / und nicht anderst / als zu Beschützung der Religion mag angewandt werden/vielmehr sollen sie allen Fleiß ankehren / selbiges von allen noch darauff hafftenden Verpfändungen zu befreyen.

L. Indeme die Gesetze meiner Königreiche verbieten / nichts von der Cron oder dero zugehörigen Herrschafften zu entfremden / als gebiethe ich meinem Successori und allen seinen Nachfolgern/ daß sie von besagten Königreichen / Staaten und Herrschafften nichts verändern / weggeben noch unter ihren eigenen Kindern vertheilen sollen. Auch will ich / daß alle diese Staaten und darzu gehöriges / oder alles andere / was mir und meinen Nachfolgern durch Erbschafft zufallen mag / als unzertrennliche Güter der Cron / immerdar vereinigt seyn und bleiben sollen / als wie sie gegenwärtig seynd. (d) Wo aber etwan die unvermeidliche Nothwendigkeit oder grosse ungemeine Verdienste verursachten / einige Güter

(d) Die Spanier haben ein Sprüchwort/ das lautet/ viele Theiler zernichten grosse Häuser.

darvon wegzugeben / soll solches mit Avis und Bewilligung derer darbey interessirten Personen geschehen / nach dem Gesetz / so zwischen König Johanni II. mit denen Ständen Anno 1442. in einer Versammlung zu Valladolid gehalten / beschlossen / hernach von denen **Catholischen Königen** Ferdinando **und** Isabella, **meinen Vorfahrern** / confirmirt worden / mit Befehl solches zu beobachten; nach diesem hat es **Käyser** Carl **der** V. **mein Uhr-Anherr** / in einer Versammlung der Ständen Anno 1523. auch zu Valladolid gehalten / renovirt / **die Testamenter meiner Väter** Philippi II. Philippi III. **und** Philippi IV. haben es bestättigt / und ich will von neuem / daß solcher **Ordnung** in allem nachgelebt werde.

LI. Gleichwie **die Königin** Isabella und alle ihre Nachfolger / biß auff den **König meinen Vater** / in ihren Testamenten befohlen haben / **alle Zölle** / **Steuren** / Tercen (*) **und andere der Cron und dem Königlichen Erb-Gut zugehörige Rechte** / von denen Händen der Grandes und Cavaliers, so sie besitzen / zuruck zu ziehen / als befehle und ordne ich auch / solches zu effectuiren.

(*) Dieses ist ein gewisses Recht / welches Pabst N. Alphonso X. Könige von Castilien / zugenannter Weise / von denen Einkünfften der Kirchen zu ziehen / und zum Kriege wider die Mohren zu gebrauchen / erlaubet: man nennet es Tercia, weilen der dritte Theil solcher Einkünffte dazu angewiesen worden.

LII. Und weilen die vielen Kriegs- und Friedens- auch andere schwere Geschäffte / so mir zu handen gestossen / nicht zugelassen haben / dieses Vorhaben in das Werck zu setzen; Derowegen / damit gedachte Grandes oder andere / sich meiner bißherigen Nachseh- und Verstellung / deren ich mich hierinn bedienet / oder noch weiter bedienen möchte / auff keine Weise noch Art / zu ihrem Vortheil auslegen / oder den Gebrauch und Gewohnheit fürschützen / noch einige Verjährung / die **dem Recht der Crone und Königlichem Erbgut** / oder denen Königen / meinen Nachfolgern schädlich wäre / fürwenden können / wiederruffe und erkenne ich / aus eigner Bewegung und vollkommenem Gewalt / die ich **als ein** souverainer **König** / (der in dieser Zeitlichkeit keinen Ober-Herrn über sich erkennet /) haben kan / obgedachte Zulassung / Verstellung oder Bewilligung / die ich mündlich oder schrifftlich bewilliget / auch allen Zeit-Verlauff / wann es schon über 100. Jahr / und alles menschliches Gedencken übersteiget / für null und nichtig; Also daß **das Recht der Crone immerdar ergäntzet** bleibt / und ich / auch meine Nachfolger / von neuem **der Cron und Königlichem Erbgut** / gedachte Rechte einverleiben mögen / als Eigenthümer der Cron / welche weder von Uns / noch unsern Vorfahren / durch einige Bewilligung / Nachsehen oder Zulassung / noch langwährendem Zeit-Verfluß / haben können noch mögen weggegeben werden. Und dieses in Krafft der Befehle / so **die Königin** Isabelle und ihre Nachfolger / biß auff **den König meinen Vater** / ordinirt haben.

LIII. Bekenne / daß ich zwar Sorge getragen / daß von denen **Höltzern und Wäldern** / die mir hin und wieder in meinen Königreichen zustehen / die Unterthanen keinen Verlust noch Schaden / an ihren Gütern und Eigenthum / leiden möchten: Wofern man aber bey meinem **Absterben** / denen die durch das Jagen beschädigt **worden** / annoch keinen Ersatz gegeben / als befehle ich / daß **mein Ober-Jägermeister** darüber Richter seyn / und was er sprechen wird / ohne weiters Nachsehen bezahlen lassen soll.

LIV. Gleichfals eröffne / daß zu denen **Gebäuen in** Buon Retiro und anderen **Land-Häusern** / so ich zu verfertigen befohlen habe / und die nicht in die Direction der Bau- und Holtzkammer gehören / ich die Bezahlung auff meine **geheime** Ausgaben / so durch die Hände des **Ober-Baumeisters** Joseph del Olmo gegangen / angewiesen hab. Und weilen vielleicht durch ihne oder seinen nachfolgenden Ober-Baumeister / solche **Wercke** sollen fortgesetzet werden / als ist mein Wille / daß man ihme / alles noch schuldige / so er schrifftlich und bey einem Eyd fordern wird / bezahlen solle. In Ansehung bedeutete Arbeit / zur Bequemlichkeit und mehrerer Auszierung der Königlichen **Häuser** angegeben worden. Wann auch vielleicht von meinem **würcklichen Cammer**-Secretario Don Philippo de Torres, oder seinem **Nachfolger** / als welche die Verwaltung der Gelder zu **allerhand** kleinen Ausgaben / besitzen / einige **Summen** wären bezahlt worden: So will ich / daß man **denen** / was sie ansagen werden / Glauben zustelle / **als ehrlichen** Bedienten / welche ich durch die **lange Ubung** treu erfunden habe.

LV. Befehle ich / **daß alle meine Schulden auff die kürtzeste und leichteste Weise sollen bezahlt werden** / zu dem Ende sollen **die Vollzieher** meines Testaments mit dem Secretario **des** Descargos sich versamlen / um das nöthigste / **sonderlich** / was mein Gewissen am meisten **beschweret** / bäldest abzufertigen.

LVI. Weilen auch **die Testamenter meiner Vorfahren** unterschiedliche Clausulen begriffen / sie allezeit / um dardurch ihre **Gewissen** zu entledigen / biß auff **des Königs meines Vaters Testament** wiederholen lassen / die **aber wegen** üblen Zeiten / niemalen können in das **Werck** gesetzet werden. Indem auch **seit der Regierung Käysers** Caroli **unterschiedene Einkünffte** der Cron **darzu** assignirt worden / worüber die Junte de Descargos die Verwaltung bekommen / **als** befehle ich / **daß solche Gelder** so wol / **als das von** dem König **meinem** Vater dahin verordnete / **sollen** hierzu allein und nichts davon anderswohin verwendet werden: Bey solcher Verordnung / **wann** sie meine Nachfolger ordentlich vollziehen **lassen** / haben sie dieses Interesse, daß man ihre Vermächtnisse und Verordnungen / so sie einmal machen werden / auch desto fleißiger effectuiren wird.

LVII. Wann dann nach Inhalt **dieses meines Testaments** / alle meine Schulden bezahlt und was darinnen **verzeichnet** / erfüllet **worden** / so **nenne und erkenne** ich mehrbesagten **meinen Nachfolger dieser Königreiche** / **für den Erben**

den aller meiner übrigen Güter und Rechte / so mir zugehören mögen / er erbe solches mit samt dem Segen GOttes nach meinem Willen.

LVIII. Zu bäldester Vollziehung und Ausführung dieses meines Testaments in allen meinen Königreichen / Staaten und Herrschafften / in oder ausserhalb Spanien gelegen / nenne ich zu Executoribus die Königin / mein sehr liebwerthes Ehgemahl / meinen Sumiller de Corps, (f) oder wann keiner da ist / den ältesten Edelmann meiner Cammer / biß ein Sumiller da ist / den Groß-Hofmeister meines Hauses / oder wann keiner da ist / den ältesten Hauß-Hofmeister / biß ein Groß-Hofmeister da seyn wird. Meinen Groß-Stallmeister / oder den / der an seiner Stelle da ist. Meinen Groß-Almosenmeister; Meinen Beicht-Vater / und den / so ihm in seinem Amt folget. Den Præsidenten des Raths von Castilien / oder wann keiner da wäre / den ältesten selbigen Raths / biß wiederum ein anderer Præsident vorhanden. Den Vice-Cantzler von Arragonien / oder so keiner da / den Aeltesten solchen Raths / biß wieder ein Præsident erwehlet worden. Den General-Inquisitor, oder wann keiner vorhanden / den Aeltesten von der Inquisition, biß wieder ein General-Inquisitor erwehlet. Den Præsidenten von Indien / oder in Ermangelung dessen / den Aeltesten solchen Raths / biß wiederum ein andrer Præsident vorhanden / und endlich den Priorem selbiger Zeit von dem Königlichen Closter S. Laurentii. Ich will und befehle auch / daß erstgedachte meine Testaments-Executores bey allen denen / so in meinen Königreichen / Staaten und Herrschafften / es seye wo es wolle / in oder ausserhalb Spanien / einigen Theil an dem Regiment haben / oder bey andern Ministris, sich bewerben mögen / um alles das / so sie nöthig achten / zu besserer Ausführung und Verordnung dieser meiner Disposition.

(f) Ist eigentlich der Groß-Cämmerer / oder nach etlicher Auslegung / der erste Cammer-Juncker.

LIX. Will und befehle ich / daß dieser mein Auffsatz / und was darinn enthalten / ohne einige Widersprechung für meinen letzten Willen und Testament gelten solle. Und wo etwan diesem meinem Testament / einige Solennität / oder etwas anders dergleichen / was es seyn mag / abgehen möchte / so ersetze ich solches durch mein eignes Belieben / guten Wissen / und vollkommene Königliche Gewalt / deren ich mich hierbey bediene / und will / das alles für gültig angesehen / und ohne einig Obstaculum darvor gehalten werde. Ich will und befehle auch / daß der Inhalt dieses meines Testaments / ungeachtet aller Gesetzen / Rechten / gemeinen oder besondern Gebräuchen / einer gedachten Königreichen / Staaten und Herrschafften / so diesem meinen Thun entgegen seyn möchten / soll vollzogen und erfüllet werden. Ferner will ich auch / daß jede Sach oder Theil / so darinn enthalten / soll als ein Schluß / der vor völliger Reichs-Versamlung / mit reiffer Uberlegung beschlossen worden / angesehen seyn / ohne einige Hinderniß / dann es ist mein Belieben / daß diese meine Verordnung / als die letztere / alle andre Gesetze / Rechte / Freyheiten / Gewohnheiten oder Verordnungen / so diesem in einige Wege entgegen seyn möchten / auffheben und abthun solle. Auch in diesem meinen Testament / wiederruffe und erkenne ich für null und nichtig / alle andre Testamenter / Codicillen / oder andre Acta eines letzten Willens / die ich jemalen gemacht / oder auffsetzen lassen / ohne einige Ausnahm. Alle diejenige / so von dergleichen vorkommen möchten / erkenne ich vor ungültig und verwerfflich / biß auff dieses / so ich gegenwärtig beschlossen. Dann dieses ist mein letzter Wille / mit welchem ich auch zu sterben begehre. Es ist auff zwey und fünffzig Blätter / von gemeinem Papier / geschrieben / daran sind noch weiß drey und ein halb Blat. Zu Beglaubigung dessen / hab ich Don Carlos solches unterzeichnet / und verpitschiert in Madrid den zweyten Octobris, im Jahr Tausend Siebenhundert. Zwischen der Linien ist das Wort Valga

Ich der König.

Num. II.

Copia der Schrifft / so in dem XV. und XXX. Articul dieses Testaments angezogen wird.

Ich ernenne Don Rodrigo Manuel Manrrique de Lara, Comte de Frigiliana, meinen Kammer-Juncker / zum Staats-Rath / und will / daß er als solcher / der Junte, die ich in meinem Testament / biß auff die Ankunfft und eigne Regierung meines Nachfolgers / zur Reichs-Verwaltung beruffen / beywohne. Ferner ernenne ich Don Francisco Casimiro Pimentel, Comte de Benavente, meinen Sumiller de Corps, daß er als Grand d'Espagne, (um den Adel vorzustellen) auch in obgedachter Junte mit seyn solle: Und daß solches geschehe / hab ich es signirt / in Madrid den 2. Octobris, Anno 1700.

Ich der König.

Num. III.

Copey vom Codicill des Königs in Spanien Caroli II.

Ich Don Carlos, von GOttes Gnaden König in Castilien / Leon, Arragon, &c. Graf in Flandren / etc. Eröffne / daß / nachdeme ich mich kranck / doch bey gutem Verstand befindend / hab ich ein Testament gemacht / und beschlossen den 2. Octobris 1700. vor Don Antonio de Ubilla y Medina, Ritter des Ordens von S. Jacob, meinem Rath / und Staats-Secretario über die Geschäffte von Italien / und des Despacho Universal-Notario publico aller meiner Königreiche und Herrschafften / auch mit-benanntem Zeugen in solchem Testament. Und weilen in einem der Clausulen / meiner Verordnung / enthal-

ten/ daß/ **wann die Königin/ meine höchstgeliebte Ehegemahlin/ nach meinem Tod/** aus eignem Belieben/ oder gefälligerer Lebens-Art/ **wolte in eines meiner Königreiche nach Italien sich begeben**/ und alda regieren/ daß mein Successor ihr solches zulassen/ und die geübteste und ansehnlichste Männer als Räthe mitgeben wolle: Wo sie aber **in einiger Stadt in Spanien** zu bleiben geneigt/ soll man ihr solche sammt der Regierung gantzem Bezirck und Jurisdiction überlassen. Jetzo aber zu Erweiterung obgedachter Clausul, und **zu mehrerer Vergnügung der Königin**/ verordne ich/ daß/ wo sie um mehrerer Ehre/ Vortheil oder Neigung willen/ **lieber in Flandren** sich begeben/ und alda regieren möchte/ **mein Nachfolger ihr solche Verwaltung/ auf gleiche Weise**/ wie das/ so sie **in Italien** bezogen hätte/ nemlich mit Räthen/ die man am tüchtigsten darzu schätzen wird/ übergeben wolle.

II. Befehle ich/ daß die **angefangene Arbeit in der Capell meines Pallasts zu** Madrid, **zu Verehrung des HH. Sacraments**/ darzu ich alle Kosten gegeben/ durch meinen Nachfolger eyfrig fortgesetzet/ und nach dem gegebenen Entwurff vollendet werde/ damit dieses **HH. Sacrament**/ so bald möglich/ mit gebührender Solennität dahin versetzt und gebracht werde.

III. Vermache ich **denen Königlichen** Conventern **der Baarfüsser**/ denen Recollecten Ord. S. August. de Incarnatione, denen Religiosen von S. Theresia, denen Carmelitern von S. Anna, jederem **eine Auszierung des Altars**/ oder andere Zierathen/ wie es die Königin/ meine hochgeliebte Ehegemahlin für gut ansehen wird/ die ich auch zu Vollzieherin dieser Vermächtniß benenne.

IV. Item begehre ich/ und ist mein Wille/ daß **das Carmeliter-Closter** S. Josephi d'Aliva dem Patronatui Regio einverleibt/ und das darzu benöthigte Geld solchem angewiesen/ auch durch die Cammer von Castilien/ nach gewöhnlichem Brauch/ vollzogen werde.

V. Ist mein Befehl/ daß bey Abzahlung meiner Schulden/ so ich hinterlasse/ **auch alle die von der Königin**/ meiner hochgeliebten Ehegemahlin/ biß auff den Tag meines Todes **gemachte Schulden**/ (wovon sie eine Rechnung übergeben wird) sollen bezahlt werden.

VI. Weilen ich aus sonderbarer Devotion gegen die ruhmwürdige H. Theresia a Jesu, **meine Fürsprecherin**/ Lebenslang Verlangen getragen/ daß sie in der Zahl der Patronen meiner Spanischen Königreiche gesetzt werde/ als ersuche ich meinen Successorem und besagte meine Königreiche/ daß sie meine Gedancken und Vorhaben auch annehmen wollen/ in Betrachtung der Gnaden und Hülffe/ so er und sie/ durch Beystand dieser Heiligin/ zu erhalten/ verhoffen können.

VII. Und damit obbesagter Inhalt erfüllet werde/ hab ich diese Codicill gemacht/ die ich will/ daß sie gelten soll/ **als ob selbige gantz meinem beschlossenen Testament einverleibt wäre**/ welches ich gäntzlich in seiner Krafft und Würde/ so viel es dieser Codicill nicht entgegen/ lasse/ und will/ daß es gelten solle: Und dann/ wann man selbiges mit denen Solennitäten/ als es das Recht befiehlt/ eröffnet/ man gleiches mit dieser Codicille auff 4. Blätter geschrieben/ thun solle/ damit es mit dem Testament gleiches Ansehen und Gewalt habe. Solches auch zu authorisiren/ ehe es versieglet wird/ hab ich es unterzeichnet in der Stadt Madrid den 5. Octorbis Anno 1700.

Ich der König.

Num. IV.

Der Junte oder Spanischen Reichs-Regierung Notification-Schreiben/ an den Aller-Christlichsten König in Franckreich; von dem erfolgten Absterben Caroli II. Königs in Spanien/ wie auch Testamentlich ernannten Nachfolger derer Königreichen.

SIRE.

Heut Abends um 3. Uhren hat GOtt/ **unsern König und Herrn**/ Carolum II. **aus dieser Zeitlichkeit ab**/ und zu sich/ (wie wir glauben sollen) **in die ewige Herrlichkeit** gefordert. **Sein Testament** ist gleich nach seinem Tod/ mit erforderlichen Solennitäten geöffnet worden. **In der** Clausul, **seinen Erben** und Nachfolger aller seiner Königreiche/ Staaten und Herrschafften belangend/ findet sich/ daß er ohne einige Ausnahm **darzu erklärt** und berufft/ **den Durchleuchtigen Hertzog von** Anjou, **Sohn des Durchleuchtigen** Dauphins, mit Befehl/ daß man ihm/ nach vorherigem Eydschwur/ daß er alle Gesetze/ Rechte/ Frey- und Gewohnheiten jedes Königreichs und Herrschafft/ (wie in beygeschlossenen **Copeyen weitläufftiger zu sehen**) **handhaben** und beobachten wolle/ ohne einigen Auffschub/ die würckliche Besitzung übergeben solle. **Auch hat Ihre Majestät** (welcher GOtt gnädig seye) eine Junte auffgerichtet/ die die Monarchie verwalten soll/ biß benannter Successor vorhanden/ und selbsten regieren kan. **Die Königin**/ (welche er auch darbey zu seyn ernennet/ wann es Jhro beliebig) und die unterschriebene Ministri geben Jhro Majestät/ zu Folge ihrer Pflicht/ hiervon die erste Nachricht/ welcher mit allem Fleiß dasjenige/ so bey diesem Werck noch nöthig/ folgen wird. Dieses ist es/ so wir **Euere Majestät** berichten sollen/ GOtt erhalte Sie in allem Wohlseyn. Madrid, den 1. Novmbris, Anno 1700.

Ich die Königin.

Der Cardinal Porto Carero.
Der Bischoff/ Inquisitor General.
Der Graf von Benevent.
Don Manuel Arias.
Don Rodrigo Manuel Manrique de Lara.

Num. V.

Num. V.

Schreiben des Staats-Secretarii, Don Antonio de Ubilla, an verschiedene Spanische Gesandten/ worinnen wegen des zum Successoren der Spanischen Monarchie Testamentlich ernannten Hertzogs von Anjou Notification geschiehet.

NAchdem mein Herr und König/ CARL der Zweyte/den ersten dieses Monaths/Abends um 3. Uhr von dieser Welt abgeschieden/ und gleich hernach sein Testament mit erforderten Solennitäten eröffnet worden/ hat sich laut beyliegender Copey in demselben eine Clausul gefunden/ laut welcher Er zum Nachfolger aller dieser Königreiche/ Staaten und Herrschafften/ benennet den Durchleuchtigen Hertzog von Anjou, Sohn des Durchleuchtigen Dauphins, mit Bedingnissen/ so darbey befindlich. Eine andere Clausul, wovon auch eine Copey hierinnen zeiget die Form der eingerichteten Regierung der Monarchie, biß sein Successor selbsten wird regieren können. In der Nacht nach des Königs Abschied ist alsobald dem Allerchristlichsten König davon Nachricht gegeben/ und die citirte Copeyen/ im Brieff der Königin/ an den Marquis de Castel-dos-Rios mit beygelegt worden/ um solche in die Hände Seiner Majestät zu liefferen; laut schrifftlichem Befehl/ wovon die Abschrifft bey der andern zu finden/ ich schicke solche in duplo durch den Courir, so ich diese Nacht noch abfertigen werde/ neben noch einem frischen Schreiben/ welches das Verlangen/ so wir haben/ unsern neuen König baldest zu sehen/ eröffnen wird. Aus Befehl Ihro Majestät der Königin/ und derer von der Regierung/ wird dem Herrn Abgesandten obbesagtes communiciret. Madrid, den 3. Novembr. 1700.

Ubilla.

Num. VI.

Zweytes Schreiben der Span. Reichs-Regierung/ an den Aller-Christlichsten König/ daß der Successor der Spanischen Monarchie seine Regierung ohne fernern Auffschub antreten möge.

SIRE.

LAut einem Schreiben vom ersten dieses Monats/ so durch einen Expressen übersandt worden/ gaben wir Ihro Majestät zu vernehmen/ daß GOtt Carolum II. unsern gewesenen König und Herrn zu sich beruffen habe/ wir legten darbey eine Copey einer Clausul des eröffneten Testaments/ durch welche er den Durchleuchtigsten Hertzog von Anjou, Sohn des Durchleuchtigsten Dauphins, zum Erben und Nachfolger aller seiner Königreiche ernennet/ mit Umständen/ wie darinn zu lesen. Weiter sandten wir auch die Abschrifft einer andern Clausul, nach deren Ihr Majest. (welcher GOtt gnädig seye) eine Junte von Ministris, (die auch schon eingerichtet) zur allgemeinen Verwaltung der Geschäffte dieser Monarchie angeordnet/ biß der neue König im Stande seyn wird/ selbsten regieren zu können. Bey Abfertigung des ersten Brieffs war uns/ wegen des schweren Zufalls/ unmöglich/ unsers Hertzens Gedancken Eurer Majestät zu eröffnen/ wie wir heute thun/ indem wir bezeugen/ daß/ gleichwie uns der Tod unsers Königs/ den wir erst frisch verlohren/ empfindlich schmertzet/ also machet uns die Hoffnung/ des in seinem Testament erwehlten Nachfolgers/ wiederum lebendig/ indeme sie uns mit solcher Freude erfüllet/ daß wir und alles Volck/ vor Ungedult kaum der Zeit seiner Herrschung erwarten können. Dann über das/ daß man mit Wahrheit sagen kan/ daß schon vor dem/ die gantze Nation, welche ihren König ohne Leibes-Erben sehend/ dahin inclinirt hat/ so findet sich der erwehlte Printz von wegen Geblüts/ des Rechts und dem allgemeinen Verlangen darzu berechtiget. Derowegen bitten wir Eure Majestät anzuordnen/ daß der würdige Nachfolger dieser Monarchie ohne fernern Auffschub seine Regierung anfange/ und daß wir bald mit der Vergnügung seiner angenehmen Beherrschung erfreuet werden. Zu dem Ende offeriren wir Ihm unsere schuldige Vorsorge und Dienste/ in alle dem/ was zu ruhiger und glückseliger Besitzung dieser Monarchie, welche wir Ihme wünschen/ einigen Beytrag thun können. Indessen werden wir mit sonderlichem Gehorsam/ Fertigkeit und wahrhaffter Ergebenheit/ so man in allen Vorfällen erfahren wird/ zu Dienste stehen; Auch dieses ist ein geringes/ in Vergleichung der brennenden Begierde/ die wir haben/ Ihme unsrer Treue und Liebe in allem zu versichern. GOtt erhalte die Person Ihrer Aller-Christlichsten Majestät/ als es nöthig. Madrid den 3. Nov. 1700.

Ich die Königin.

Der Graf Don Manuel Arias.
Don Rodrigue Manuel.
Der Bischoff/ Inquisitor General.
Der Graf de Benavent.

Num. VII.

Dritter Brieff der Spanischen Reichs-Regierung an den König in Franckreich/ um baldige Absendung des neuen Königs in Spanien.

SIRE.

ZU Folge dessen/ was wir Eurer Majestät den 3. dieses Monaths durch einen extraordinari Courir geschrieben/ wegen des Todes unsers Königs/ deme GOtt gnädig seye/ und daß wir Ihro das hinterlassene Testament und Codicill übersenden wollen/ als folgen beyde durch diesen Expressen/ damit sie völlige Wissenschafft aller darinn enthaltenen Umständen haben mögen. Wir bedienen uns dieser Gelegenheit/ (wie auch

bey

bey folgenden geschehen wird) Eurer Majest. zu vermelden/ daß der Adel und das Volck mit unbeschreiblicher Begierde ihren neuen König verlangen/ so daß an statt/ zu einiger Neuerung oder Verwirrung Gehör zu geben/ sie einmüthig resolviret seynd/ diese gerechte und billige Folge zu unterstützen und zu beschützen. Welches wir Eurer Majestät darum vorstellen/ um Sie zu bewegen/ unserm Bitten und inständigen Anhalten/ desto eher den Printzen zu geben/ der so eifrig begehrt/ und mit allen Freuden-Bezeigungen erwartet wird/ die sich auch täglich vermehret: Uber das vernehmen wir alle Augenblicke/ **frolockende Vergnügungen über das Testament des verstorbenen Königes**/begleitet mit vielen Lob-Sprüchen des Neuen/ den uns GOtt gegeben/ und untermenget mit wünschenden Verlangen/ Selbigen bäldest im Besitz der Regierung zu sehen: Zu diesen klaren und zärtlichen Liebes-Bezeigungen/ setzen wir die Versicherung der nachdrücklichsten Anerbietungen/ so diese Königreiche/ insgemein und besonderbar/ zu Diensten ihres Königs/ den Sie erwarten/werden thun können. Auch legen wir unsre **schuldige Glückwünschung** ab gegen **Euere Majestät/ wegen Dero zum Könige in Spanien beruffenen und ausgeruffenen Enckels.** GOtt erhalte die Person **Euerer Aller-Christlichsten Majestät** in **allem** Wohlseyn. Madrid, den 7. Nov. 1700.

Jch die Königin.

Graf Manuel Arias.
Graf de Benavent.
Don Rodrigue Manuel.
Don Antonio de Ubilla y Medina.

Num. VIII.

Obligeante Antwort des Königes in Franckreich an die Junte oder Spanische Reichs-Regierung/ in welcher so wol die beschehene Acceptation des Testaments Caroli II. Königs in Spanien notificiret/als auch die baldige Absendung des Hertzogs von Anjou versichert wird.

Sehr Hohe/ Großmächtigste und Durchleuchtigste Königin/ unsere höchstwerthe/ auch hochgeliebte Schwester und Baase. Sehr werthe und geliebte Vettern/ und andere/ zur Reichs-Verwaltung der Spanischen Monarchie Verordnete.

Es hat Uns des **Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ und sehr hohen Fürsten** Caroli II. **Königs in Spanien**/ Unsers höchst-werthen und hochgeliebten Bruders und Vettern/ höchstseligster Gedächtniß/ bey Uns sich auffhaltender Ambassadeur, der Marquis de Castel-dos-Rios, den von **Euerer Majestät** und Euch/ den 1. Novembris an Uns abgelassenen Brieff/ wie auch die Clausulen **des Testaments** seines Königs/ überliefert/ woraus Wir den **Rang und Ordnung**/ derer von Jhme zur Succession seiner Königreiche und Staaten beruffener Personen/ als auch die/ biß zur Ankunfft und Majorennität des neuen Königs/ sehr klüglich angeordnete **Reichs-Verwaltung**/ ersehen. Der empfindliche Schmertzen/den Uns der Verlust eines Printzen von seinen Qualitäten/und so naher Verwandschafft erwecket/ wurde um viel vermehret/ durch die bewegliche Merckzeichen/ welche Er Uns bey seinem Tod/aus Liebe zur Gerechtigkeit/Affection gegen seine Unterthanen/ zur Erhaltung des allgemeinen Wohlstands Europæ und zum Besten seiner Völcker/ sehen lassen. Wir wollen unserer Seiten alles/ was möglich/ anwenden/ um dem sonderlichen Vertrauen/ so Er Uns bezeuget/ ein Genügen zu thun. Also/ daß Wir/ dem Absehen/ das von **Eurer Majestät** und Euch Uns zugesandten Articulen des Testaments gemäß/ dahin trachten wollen/ daß durch unzerbrüchliche Friedens-Erhaltung/ und eine vollkommene Verständniß/ die Monarchie von Spanien/ so hoch steige/ als sie jemalen gewesen. **Wie acceptiren das Testament des seligst-verstorbenen Catholischen Königs**/ für Unsern **Enckel den Hertzog von** Anjou, **und** Unser einiger **Sohn** der Dauphin, **nimmt es auch an.** Er begiebt sich willig der billigen Ansprach der seligen Königin/ seiner Mutter/ und unsrer höchst-werthen Gemahlin/ wie auch der seligen Königin/ unsrer höchstwerthen Mutter/ welche doch beederseits/ von unterschiedenen Ministris des Staats und der Justiz, in Berathschlagungen/ mit dem selig-verstorbenen König von Spanien/ für unstreitig gehalten worden. Gegentheils/ an statt/ einige Theile solcher Monarchie, sich vorzubehalten/ will Er vielmehr alles anwenden/ um den Glantz einer Crone/ die der Wille des seligst-verstorbenen Catholischen Königs/ und das Belieben seiner Unterthanen/ unserm Enckel einmüthiglich anbieten/ in ihr erstes Ansehen zu bringen. Wir wollen demnach bemeldten **Hertzog von** Anjou auff das förderlichste absenden/ um seinen getreuen Unterthanen das Vergnügen zu geben/ einen König zu empfangen/ deme wissend/ daß er von GOtt zum Throne beruffen/ und dessen höchste Schuldigkeit ist/ Gerechtigkeit und Gottesforcht mit ihme regieren zu lassen: Daß sein fürnehmstes Absehen seyn solle/ seine Völcker glücklich zu machen: Den Ruhm solcher mächtigen Monarchie zu erhöhen und zu erhalten: Daß er verbunden/ die Verdienste derjenigen/ welche er (in einer Nation, die durchgehend scharffsichtig und tapffer) bequem finden wird/ ihme in seinen Rathschlägen/ in denen Armeen/ oder in vielerley andern/ Kirchen und Staat betreffenden Geschäfften/ zu dienen/ nach Würde zu erkennen und zu recompensiren. Wir wollen ihn auch unterweisen/ was er/ Unterthanen/ die mit unverbrüchlicher Treu ihrem Könige ergeben seynd/ so was er seinem eigenen Ruhme schuldig. Wir wollen ihn ermahnen/ daß er sich seiner Geburt erinnern/ und die Liebe gegen seinem Vaterland nicht vergessen solle/ wiewol alleinig darum/ um einen immerwährenden Frieden/ und vollkommene Verständniß/als das nothwendige/ zu gemeinem Wol-

stand

stand unserer und seiner Unterthanen/ zu unterhalten. Dieses ist allezeit das fürnehmste Absehen unsers Verlangens gewesen. Und obschon die unglückliche Zufälle vergangener Zeiten Uns nicht zugelassen haben/ solches zu beweisen/ so glauben wir doch/ daß gegenwärtige grosse Veränderung/ auch den Zustand der Sachen ändern/ also/ daß hinfüro täglich es neue Anlässe geben wird/ unser besonders Wohlwollen und Hochachtung für die **gantze Spanische** Nation bezeugen zu können. Indessen bitten wir GOtt/ daß er als der Urheber alles Trostes/ Ihro Majestät in Dero höchsten Betrübniß/ kräfftigst beystehen wolle/ und Wir versichern **Sie/ sehr hohe/ Durchleuchtigste/ und Großmächtigste** Princessin, unsre höchstwerthe und hochgeliebte gute **Schwester und Baase**/ wie auch sehr werthe und liebe Vettern/ und andere von der **Versammlung der Spanischen Reichs-Verwaltung**/ unserer sonderbaren Hochschätzung und Gewogenheit/ die Wir für Sie haben. Geschrieben zu Fontainebleau, den 12. Novembris, 1700. Unten war gezeichnet/ **Euerer Majestät** guter Freund und Bruder **Ludwig**. Und besser unten Colbert. Die Uberschrifft des Brieffs lautete also: Der sehr hohen/ Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Princessin, unserer höchstwerthen und hochgeliebten Schwester und Baase/ **der Königin in Spanien**/ und unsern sehr werthen und lieben **Vettern**/ und andern von der Versamlung **der Spanischen Reichs-Verwaltung.** War verpitschirt/ mit dem grossen geheimen Insiegel.

Num. IX.

Vierdter Brieff der Spanischen Reichs-Verwaltung/ an den Aller-Christlichsten König, Bestehend in einer Dancksagung wegen versicherten Acceptation des verstorbenen Königs in Spanien Testaments/ als auch fernerer Sollicitirung um baldige Ankunfft des neuen Königs.

SIRE.

Aus den Bericht/ den wir **Euerer Majestät** von der Betrübniß/ darein uns **der Tod** Dom Carlos, unsers höchstgeliebten **Königs und Herrn**/ höchstseliger Gedächtniß/ gesetzet/ und von der klugen und unstreitigen **Verordnung**/ so Er in seinem Testament/ durch Beruffung Don Philippi V. **unsers neuen Königs und Herrn**/ **vormaligen Hertzogs von** Anjou, **und glückseligem Enckel Euerer Majestät**/ zur gantzen und vollkommenen Nachfolge aller seiner Länder/ und von der Regierung/ so er interim angeordnet/ gegeben haben. Haben sie uns/ (zu unserer höchsten Vergnügung) gewürdiget/ durch ein Schreiben vom 12. dieses Monaths/ zu bezeugen/ wie sehr der Verlust eines solchen Printzen sie schmertze/ auch zu eröffnen/ daß **sie das Testament des verstorbenen Königs annehmen**/ gültig achten/ und mit allen Absichten und Umständen/ so die Bestimmung einer solchen grossen Erbschafft/ auff immerdar versichern kan/ confirmiren und bestätigen wollen. Weßwegen/ nechst gebührender Dancksagung gegen **Euerer Majestät**/ um solche Annehmung/ als auch um die bezeugte Güte und Hochachtung/ so wol wegen Uns besonderbar/ als gegen **die gantze Spanische** Nation, (welches Eigenschafften seynd der Großmuth so berühmten Monarchens) können Wir Versicherung geben/ daß durch Dero hohe Vorsicht/ Sie ausgewürcket/ daß mitten in der grössesten Bestürtzung/ darein uns unser Verlust gesetzet/ **alle Traurigkeit auff einmal weichen müssen**/ um denen allgemeinen Freuden-Bezeigungen/ und Frolocken des gantzen Hofs/ über den verbündlichen Brief **Euerer Majestät**/ Platz zu machen. SIRE, Wir glauben/ daß der **neue König** kommen wird/ unterwiesen in allen hohen/ klugen und Christlichen Maximen, die er unfehlbar/ unter der Erziehung eines so geschickten/ berühmten und glückseligen Groß-Vaters/ vollkommen wird erlernet haben/ und wir wegen solchen Vorbedeutungen/ die Lorbeer-Kräntze auff seinem geweiheten Haupt von neuem werden grünen sehen. Diese kluge Unterweisungen werden uns verbunden/ solche Lebenslang in unsern Hertzen und Gedächtniß zu behalten; Sie werden uns auch ein gewaltiger Antrieb seyn/ so wol seine/ als dieser Monarchie Vergrösserung zu befördern/ und Uns von Tag zu Tag mehrers dahin zu bearbeiten/ daß zwischen denen Unterthanen beeder Cronen/ eine genauere Freundschafft/ Vereinigung und Zusammenstimmung befördert werde. Wir erfreuen uns/ die glückseelige Zeit erlebet zu haben/ worinnen die Göttliche Verordnung/ durch ein unauflößliches Königliches Band/ solche beede Nationen vereiniget/ welche wegen Eifersucht/ Macht und Tapfferkeit/ in vorigen bösen Zeiten/ einander jederzeit zuwider waren. Wir und alle treue Unterthanen seuffzen vor Verlangen/ auf die Ankunfft unsers höchstgeliebten Königs; Und auf die Zusage **Euerer Majestät**/ daß wir Ihn baldest sehen werden/ zehlen wir alle Stunden; Auch um alles zu befördern/ was in unserm Vermögen stehet/ haben wir Ordre gegeben/ daß er in allen diesen Königreichen und angehörigen Staaten/ mit gewöhnlichen Ceremonien/ zum König ausgeruffen werde/ wie schon an diesem Hof es würcklich vollzogen worden/ auch (nach schon empfangenem Bericht) an der Nachfolge der andern/ so mit dieser Crone vereiniget/ nicht zu zweifeln. Derohalben zu glauben/ Sie werden allerseits in die Wette/ diese glückseelige Veränderung feyerlich begehen/ und ihre Wünsche und Bitten/ für die Gesundheit/ Wohlergehen und langes Leben **Euerer Majestät** verdoppeln/ wie wir selbsten verlangen/ und der Christenheit nöthig ist. Madrid, den 26. Nov. A. 1700.

Ich die Königin.
Der Cardinal Porto Carero.
Don Ferdinand de Arragon.
Don Rodrigue Manuel Manrrique de Lara.
Don Manuel Arias.
Der Inquisitor General.
Der Graf von Benavent.
Don Antonio de Ubilla y Medina.

Num. X.

Des Käyserl. Ambassadeurs, Herrn Grafen von Harrachs / im Nahmen Sr. Käyserl. Majestät / wider das Königl. Spanische Testament gethane erstere solenne Protestation, so registriret werden.

Der zu Ends unterschriebene Ambassadeur von Seiner Käyserl. Majestät / nachdem er eine Copey gesehen hat / die Passage des letzten Willens / von dem verstorbenen König Carl dem II. in sich haltend die Succession seiner Reiche und Länder / und daß er zu seinen allgemeinen Erben eingesetzet / den Hertzog von Anjou, Zweyten Sohn des Dauphins, nach welchem er den Hertzog von Berry, Dritten Sohn des Dauphins, hernach den Ertz-Hertzog / Sohn des Käysers / und zuletzt den Hertzog von Savoyen und dessen Kinder substituiret hat: Nachdem der Ambassadeur solches alles gelesen / hat er gemeynet / es seye seine Schuldigkeit und Pflicht / dargegen / vermög seines Characters, so er bedienet / und an diesem Hof in Acht nehmen muß / zu protestiren / wie er dann hiermit schrifftlich protestiret / unter seinem eigenen Handzeichen / von wegen der Nullität und Ungültigkeit der Passagen, in selbigem Testament enthalten / wie auch gegen allen dem / so aus Krafft solcher Passagen, zum Nachtheil der ungezweiffelten Rechten / so S. Käyserl. Majestät auff die gantze Spanische Monarchie hat / gereichen möchte / wie dann gemeldter Ambassadeur von diesem unverhofften Zufall / und was daraus entstehen mag / hiervon Nachricht ertheilend / hierauff weitern Befehl erwartet

Ludwig Graf von Harrach.

Num. XI.

Copia der letzten Protestations-Schrifft / so der Käyserl. Ambassadeur, Herr Graf von Harrach / vor seiner Abreise zu Madrid / wider das hochansehnliche Königs Caroli II. Testament, dem Cardinal Porto Carrero überreichet.

Nachdem Ihro Käyserl. Majestät bey hiesigem Hof bißher gestandener Ambassadeur Graf Ludwig von Harrach / seinem Allergnädigsten Käyser und Herrn / von derjenigen Protestation und Declaration Bericht erstattet / welche er schon am 6. Novembris vorigen Jahrs / schrifftlich überreichet / und wodurch er diejenige letzte Disposition oder Verordnung Königs Caroli II. Glorwürdigster Gedächtniß / vor unkräfftig / null und nichtig erkläret / worinn zum universal-Erben aller Spanischen Königreiche und Landen ernennet werden wollen / erstlich der Hertzog von Anjou, Zweyter Sohn des Dauphins von Franckreich / zum andern der Hertzog von Berry, Dritter Sohn desselben / zum dritten der Ertz-Hertzog Carl, Zweyter Sohn Ihro Käyserl. Majestät / und zum vierdten der Hertzog von Savoyen mit seinen Kindern. So haben Ihro Käyserl. Maj. vorberegte des Grafen von Harrach Protestation, nicht allein allergnädigst gut geheissen / sondern ihm auch ausdrücklich befohlen / in Dero allerhöchstem Nahmen / dieselbe zu wiederhohlen / gäntzlich der Meynung seyende / daß weder die Intention des verstorbenen Königs gewesen / noch in dessen Vermögen gestanden / dergleichen Disposition zu machen; Zumahlen durch seinen Tod ohne Hinterlassung Leibes-Erben / die völlige Spanische Succession an Ihro Käyserl. Maj. verfallen / Krafft der Renunciation oder Verzicht / welche die Infantin Maria Theresia, Königin von Franckreich gethan / so nicht nur beschworen / und durch den Pireneischen Frieden befestiget und ratificiret / sondern auch auff eine unwidersprechliche Weise / durch das Testament / weyland Königs Philippi IV. höchstseligster Gedächtniß / und dessen auff seinem Todbett wiederholten letzten Willen confirmiret und bestätiget worden. Ist demnach alles dasjenige / so deme zuwider / vorgenommen / nochmals vor unkräfftig und ungültig hiemit declariret / weil es Ihro Käyserl. Maj. unumstoßlichen Rechten / welche Sie sich auff bestmöglichste Weise hiemit ausdrücklich verwahret und vorbehalten / höchst-præjudicirlich und nachtheilig. Obernannter Graf von Harrach / hat also Ihro Majestät seines allergnädigsten Käysers und Herrns Befehl darunter nachkommen / und solches durch diese eigenhändig unterschriebene Acte kund machen wollen. Geschehen zu Madrid / den 17. Jan. 1701.

L. Graf von Harrach.

Num. XII.

Schreiben des Königs in Franckreich an unterschiedene Stände in Spanien / dasige Succession betreffend.

Mon Cousin, j'ay reçeu la lettre que vous m'avés escrite le sienne de ce mois l'interest que vous prennez à ce qui me regarde ne me laisse pas lieu de douter qu'en mesme tems, que vous aurez appris avec douleur la mort *du Roy l'Espagne*, vous ne soyez bien aise aussy de sçavoir, que j'ay *accepté la disbo-*

Mon Cousin, das Schreiben / so ihr vom sten dieses Monats an mich abgelassen / habe ich empfangen / das Interesse, welches ihr aus demjenigen / was mich regardiret / nehmet / lässet mich nicht zweiffeln / daß zu eben der Zeit / als ihr mit Schmertzen den Tod des Königs in Spanien werdet verstanden haben / ihr auch nicht zugleich

sollet

disposition que ce Prince a faite de son Royaume, en faveur de mon petit fils, *le Duc d'Anjou.*

Ainsi joignant ce nouveau droit à ceux de sa naissance, & estant appellé par les vœux unanimes de tous les peuples, je suis persuadé, que son avenement à la Couronne d'Espagne, sera le gage asseuré du maintien de la tranquillité generale. Je puis vous dire aussy, que connoissant, comme il faut, mes sentiments pour vous, les siennes y seront conformes; & vous devez croire que je feray bien aise de marquer dans les occasions l'estime & l'affection que j'ay pour vous.

Sur ce je prie Dieu, qu'il vous ait, *Mon Cousin*, en sa sainte & digne garde; Ecrit à *Versailles*, le 21. Novembre 1701.

Louis.

Colbert.

sollet höchlich erfreuet worden seyn zu vernehmen/ daß ich die Disposition, so dieser Printz von seinem Königreich / in Faveur meines Enckels / des Duc d'Anjou gemacht/ angenommen habe.

Weil denn nun dieses neue Recht mit dessen angebohrnen sich vereiniget / und er durch die einhellige Stimme des gantzen Volcks darzu beruffen worden / als glaube ich festiglich / daß sein avenement zur Cron Spanien / ein sicheres Zeichen zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe seyn werde. Ich kan euch versichern / daß gleichwie man vor nöthig zu seyn erachtet / meine Sentiments gegen Euch / denen seinigen darinn zu conformiren / also ihr auch glauben dürfft / daß ich recht erfreuet seyn werde / in einigen Gelegenheiten die Estim und Affection, so ich zu euch trage / bezeigen zu können.

Uber dieß bitte ich GOtt / daß er euch / Mon Cousin, in seine heilige und würdige Obhut nehmen wolle. Geschrieben zu Versailles, den 21. Nov. 1701.

Louis.

Colbert.

Num. XIII.

Notification und Bedencken / wegen der Spanischen Succession, so durch Mr. de Quiros an die Herren General Staaten geschehen / sub dato den 24. Novembr. 1700.

LA Conjuncture presente du temps & des affaires, & les ordres precis, que le soussigné *Ambassadeur Extraordinaire d'Espagne* a receu de la Hante Regence en date du 6me de ce mois, & des qnels il a bien voulu donner lecture en original à Mons. le President, & à Monf. le Conseiller Pensionaire, ne luy permettent pas, de differer plus long temps la notification & communication des choses importantes qu'il doit notifier & communiquer à vos *Seigneuries*, il se trove obligé de le faire par ce present memoire.

Le soussigné Ambassadeur fait donc sçavoir *en premier* lieu à vos Seigneuries le triste accident, dont il a plû à Dieu d'affliger *l'Espagne* en retirant à luy *le Serenissime & tres puissant Roy, Charles Second*, qui vive en gloire.

Et *en second* lieu l'institution & établissement d'une tres sage & haute Regence en la Personne de *Sa Majesté la Reyne* conjoinctement avec les six Excellentissimes Gouverneurs, nommés & choisis par le feu Roy d'heureuse memoire entre les principaux Seigneurs de la Monarchie.

La dite haute Regence au nom de laquelle le soussigné Ambassadeur se donne aujourd'huy l'honneur, de vous parler sçachant, que l'esprit equitable & paisible de vôtre Gouvernement vous fait toûjours prendre un interest particulier dans les choses, qui concernent le repos public; Luy a ordonné de vous faire part au plûtôt possible des *dispo-*

Die bey gegenwärtiger Zeit obhandene Conjuncturen und eingelauffene Ordres, die der unterschriebene Spanische Extraordinair-Ambassadeur, unterm dato den 6. dieses Monats erhalten / und welche er denen Herren Præsidenten und Räthen zu lesen / zwar originaliter überreichen wolte / gestatten nicht solche Communication, wegen der darinn enthaltenen wichtigen Importantien / noch länger zu differiren / sondern solches durch gegenwärtiges Bedencken / wie hiermit beschiehet / denenselben kund zu thun.

Es wolte nemlich zum Ersten dieser Endsunterschriebene Ambassadeur Euern Hochmögenden den traurigen Zufall / mit welchem GOtt das Königreich Spanien / durch Abforderung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigsten Königs Caroli II. nunmehro höchstseligen Andenckens / affligiren wollen / zu wissen machen;

Und damit pro secundo zugleich mit anzeigen / wie gedachter verstorbene König / annoch vor seinem Abscheiden / Seiner Maj. der hinterbliebenen Königin / mit Zueignung noch 6. der vornehmsten / aus dieser Monarchie erwehlten Regenten / solche hohe Regierung interim zu vertretten / sehr weißlich habe versehen und verordnet.

Solche hohe Regierung nun / in derer Namen sich der hier unterschriebene Ambassadeur mit Euren Hochmögenden zu conferiren anheute die Ehre giebet (und deme auch wohlwissend / wie dero gerechte und Fried-liebende Regierung / auch allzeit ein sonderbares Interesse, in Sachen / so die allgemeine Ruhe anbelangen / suche;) hat ihme dahin ordiniret / Euer Hochmögl. des ver-

dispositions Testamentaires du Feu Roy Son Maitre, & de la sagesse, avec la quelle il a decidé l'importante *Succession des Royaumes*.

Vos Seigneuries sçavent mieux que personne, ce qu'il y avoit à considerer cette affaire d'un costé le Mariage de la *Serenissime Infante Marie Therese*, *avec le Roy Tres Chrestien Louis XIV.* avoit donné lieu au *Serenissime Dauphin* de former des pretensions sur la Succession. Et d'autre part la renonciation solemnelle de la même *Serenissime Infante Marie Therese* s'y opposoit. Tout cela a esté si souvent debattu expliqué & prouvé, qu'il seroit superflû, de s'y arrêtee d'avantage.

Mais ce qui dans la situation presente des affaires merite particulierement vôtre attention, & vos reflexions, c'est l'interest commun de l'Europe qui s'oppose egalement à l'union des deux Monarchies, & à la division de celle d'Espagne.

Le soussigné Ambassadeur sçait bien que *V. Serenissime* ne l'ont pas toûjours compris ainsy, puisque mesme Elles n'ont point fait difficulté d'entrer en *des Traittés formels pour le Partage de la Succession*; Mais V. S. n'ignorent pas non plus les justes remonstrances, qu'il leur a faites à ce sujet, au nom du *Roy son Maitre*, & que l'evenement a justifié.

Tous les Princes de l'Europe par urent surpris *de ses Traittez* dés qu'ils en furent informez. Ceux *d'Italie* les regarderent comme les Decrets de leur perte, & commencerent à travailler à des ligues pour s'oppofer: Une partie de ceux *d'Alemagne* en fit de meme, quoy que plus fourdement; Et les autres refuserent de les figner à l'exemple *des Roys du Nord & des Cantons Suisses*, & enfin *l'Empereur*, qui en devoit recevoir le Principal avantage les rejetta entierement aprés un long delay.

Que *vos Seigneuries* jugent des fuittes, qu'auroyent, pû avoir *ces Traittés*, & si l'Espagne auroit manqué d'amis & des Alliés dans la resolution, qu'elle avoit prise, de perir plûtot en Corps & avec honneur, que de se laisser demembrer avec honte.

Mais heureusement les choses ont tourné d'une autre maniere, & dans la grande perte que l'Espagne vient faire, Elle a sujet de se consoler en considerant le bon ordre, que

verstorbenen **Königes** / als seines Principalens **Testamentliche** Dispositiones, so bald möglich / wissend zu machen / wie nicht weniger dio weißliche Vorsehung / durch welche er die importirende Succession seines Königreichs entscheiden wolte.

Es wissen zwar **Euer Hochmögende** ohne dem mehr als zu wohl / was **Seine verstorbene Königl. Majestät** diffalls zu consideriren nöthig gehabt / da nemlich eines Theils **der Durchlauchtigste** Dauphin, wegen der / zwischen der **Durchl. Königl. Spanischen Prinzeßin** Marie Therese, **und dann dem Aller-Christlichsten König** Louis XIV. geschehenen Mariage, eine Succeßions-Prætension formiren könnte/ und wie andern Theils eben gedachte **Prinzeßin** Maria Theresia feyerlichst darwider renuncirte; Solches alles aber ist schon offt erwogen / examiniret und untersuchet worden / daß es unnöthig ist / hierinnen sich länger zu amusiren.

Was aber bey gegenwärtiger der Sachen Beschaffenheit / am meisten deroselben Reflexiones erfordert / ist des gantzen Europæ gemeines Interesse, welches sich solcher zweyen Monarchien Vereinigung / und zwar darauff Spanischer Seiten geschehenen Abtheilung / è diametro entgegen setzet.

Es glaubt auch der hier unterschriebene Ambassadeur gar wohl / daß dieselben / nachdeme sie in solche **förmliche Tractaten** der Succeßions-**Theilung** mit einzutreten / **niemals** difficultiret / dergleichen nie gesonnen gewesen / wie ihnen dann auch noch die dieserhalben öffters geschehene gerechte Remonstrationes, welche er ihnen / nomine seines Königs / jederzeit treulichst gethan/ wohl nicht entfallen seyn werden; Alle Europæische **Fürsten** aber / nachdem sie solcher Tractaten informiret worden / haben sich dardurch gäntzlich hintergangen und vervortheilet geglaubt. **Die aus Italien** haben es als Decreta ihres gäntzlichen Verlustes auffgenommen / und sich derohalben mit einander zu verbinden / um sich darwider zu setzen / angefangen; Etliche derer **in Teutschland** thäten deßgleichen / doch zwar auffs geheimste; Andere aber refusirten gleich denen **Norden- und Schweitzerischen** Cantons, solche Tractaten zu unterschreiben; wie dann auch endlich **Seine Käyserl. Majestät** als die vor allen andern die beste Avantage erlangen solten / solche / und zwar / nach langer **Verweilung und Auffschub völlig verwerffen**.

Was schliessen nun aber **Euer Hochmögende** aus solchen Folgungen / die gemeldte Tractaten hätten erlangen sollen/und wo ebenfalls das **Spanien** in der gehabten Resolution (daß es nemlich lieber am Leibe und mit Honneur wolte Gefahr leiden / als sich also mit Schanden zertrümmern lassen) gute Freund und Alliirte hätte vonnöthen gehabt.

Aber wie glückselig hat sich nun solches auff andere **Weise** verkehret / da **das Spanien** bey solchem überkommenen Verlust sich wiederum/ob solchen guten Ordnungen / welche **Se. verstorbene**

que le feu Roy a pris soin de mettre à la Succession.

Ce Prince qui ne pouvoit etre surpassé en de bonnaireté, en pieté, & en toutes sortes de vertus Chrestiennes & morales, ayant reconnu dans les frequens Conseils qu'il tenoit avec ses Principaux Ministres d'Estat & de Justice que la renonciation des *Serenissimes Infantes Anne & Marie Therese*, étoit uniquement fondée sur l'inconvenient qui resulteroit de l'union de deux Couronnes & ayant reconnu aussy que ce motif fondamental venant à cesser l'ordre ordinaire de la succession ne pouvoit être legitimement troublé, ni changé & qu'en fin a cas existoit reellement & de fait en la personne du *Serenissime Duc d'Anjou second fils du Dauphin*, *Sa Majesté* l'a declaré pour son *Successeur Universel* en tons ses Estat, Royaumes & Seigneuries sans aucune exception.

Mais comme il pourroit arriver, ce que Dieu ne veuille permettre, qne le *Serenissime Duc d'Anjou*, maintenant *mon Roy & Maitre*, aprés être parvenu à la Couronne viendroit à mourir sans Enfants, ou qne cet accident funeste, arrivant au *Serenissime Duc de Bourgogne*, il se verroit appelle au *Throne de France*, & le voudroit preferer à celuy *d'Espagne*, ce qui pourroit donner lieu à de nouvelles difficultés.

Sa Majesté y a pourvû, en nommant & designant en tel cas *le Serenissime Duc de Berry*, pour son Successeur à la Couronne aux memes conditions, que le dit *Duc d'Anjou* leur substituant pour cet effet le *Serenissime Archiduc d'Austriche*, fils puiné de *Sa Majesté Imperiale*, & à celuy-cy le *Serenissime Duc de Savoye* à l'exclusion totale de *Sa Majesté le Roy des Romains*, à fin que la Monarchie ne puisse jamais se trouver unie à *l'Empire* non plus, qu'à la Couronne *de France*.

Sa Majesté la Reyne & les *Excellentissimes Seigneurs* se promettent, que vos Seigneuries reconnoissant, combien cette disposition est juste & convenable au bien public, en apprendront la nouvelle avec joye, & se feront un plaisir, de contribuer, si besoin est, à en procurer la paisible execution.

Il est vray, què pour parvenir à un si grand bien, ce ne seroit pas assés, que le feu Roy eût en la sage prevoy ance de regler l'ordre *de sa Succession par un Testament* plein d'Equité; ni meme que plusieurs *grands Princes & Estats*

ne Majestät der Succession **halber** gemacht / trösten und consoliren kan;

Nachdem nun **dieser Printz** / der zumahl an Gottesfurcht und andern Christ- und sittlichen Tugenden / schwerlich zu übertreffen war / aus den unterschiedlichen / mit seinen vornehmsten Staats- und Justiz-Ministris gehaltenen Consiliis, gnugsam abnehmen können / wie daß nicht allein derer **beeden Königl. Spanischen Printzeßinnen** Anne **und** Marie Therese gethane Renunciation nur bloß dergestalten gegründet / daß daraus leichtlich ein Ungemach an statt **beeder Cronen Vereinigung** entstehen könte / sondern daß auch solch hauptsächliche Ursache / wegen **ordentlicher** Successions-**Ordnung** rechtmäßiger Weise nicht könnte verunruhiget / noch weniger geändert werden / sondern würcklich auff dem **Hertzog von** Anjou, **als des** Dauphin **zweyten Sohn** / bestehen müste; Als haben **Seine Königliche Majestät** solchen zu seinen **Haupt- und** universal Erben / aller dero Ständen / Königreichen und Herrschafften / ohne einige Ausnahm / declariret und eingesetzt.

Wann sich nun leicht auch brgeben könnte / daß wann der **Durchl. Hertzog von** Anjou, als mein jetztmaliger König und Herr / folgends zur Cron gelanget / und ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben / mit Tod abgehen solte / (so doch GOtt gnädiglich verhüten welle) oder daß auch ein solcher trauriger Zufall **dem Herrn Hertzogen** de Bourgogne solte arriviren / daß also / wann jener auff den **Frantzösischen Thron** / so er anderst solchen dem **Spanischen** vorziehen wolte / beruffen würde / folgends wiederum neue Schwürigkeiten und Difficultäten sich ereignen könnten;

Als haben **Seine Königl.** Majestät solche Vorsehung gethan / und in solchem sich ereignenden Fall **den Durchl. Hertzogen** de Berry zu seinen Successorem an der Cron mit eben diesen Conditionen benennet / daß gedachter **Hertzog von** Anjou solchen alsdenn den Durchl. Ertz-**Hertzogen von Oesterreich** / **als** Sr. Käys. Majestät jüngern Sohn / deme aber folgends **den Hertzogen von Savoyen** / und also mit **gäntzlicher Ausschliessung** Sr. **Majestät des Röm. Königs** substituiren solte / also / daß solche Monarchie sich **niemals mit dem Reich** / noch weniger mit **der Frantzösischen Cron** unvereiniget finden könne.

Es glauben **Seine Majestät die verwittibte Königin** und dero übrige hohe Mit-Regierende gäntzlichen / **Eure Hochmögende** werden daraus nicht allein / wie sehr **solche gerechte** Disposition **der allgemeinen** Ruhe conform und bequem seye / erkennen / sondern auch solche Nouvelle mit Freuden anhören / und da es nöthig / ihre friedliebende Execution jederzeit mit contribuiren.

Es ist nicht ohne / daß / zu einem so grossen Gut zu gelangen / es nicht genug gethan wäre / daß nur bloß der **weiland verstorbene König** die kluge Vorsehung solcher Succession **durch ein rechtbilliges Testament** gethan hätte; **noch**

ftats se declaraſſent pour le maintenir, ſi *Sa Majeſté T. C.* ne vouloit bien de ſon Coſté y donner les mains, Mais *V. S.* apprendront par *Mr. l'Ambaſſadeur de France* (ſi desja il n'a pris ſoin de les en informer) que *le Roy, ſon Maiſtre*, coutant du Puiſſant & Floriſſant Eſtat que Dieu a Soumis à ſes loys, & ne voulane point s'oppoſer aux juſtes diſpoſitions, qui ont appellé le *Sereniſſime Duc d'Anjou*, ſon petit Fils, & preſentement mon Roy & Mâitre, à la Couronne ni entrer en Guerre contre ſon ſang a mieux aimé renoncer à tuus les avantages qu'il pourroit eſperer *du Traité de Partage*.

auch/ daß verſchiedene **Fürſten und Stände** ſolches zu manuteniren ſich declarirt/ woferne nicht **Se. Aller-Chriſtlichſte Maj.** ihrer Seits auch die Handbiethung hätte thun wollen; **Ew. Hochmögende** werden aber/ wofern es noch nicht geſchehen/ von dem **Königl. Frantzöſiſchen** Ambaſſadeur zu vernehmen haben/ daß ſein Allergnädigſter König und Herr/ nachdem es GOttes Schickung alſo gefüget/ ſich ſolchen gerechten Diſpuſitionibus, in Ernennung zur Crone/ ſeines zweyten Enckels/ **des Hertzogens von** Anjou, als meines würcklichen Königs und Herrns/ ſich nicht widerſetzen kan/ geſtalten er ſonſten lieber aller der ihme durch ſolche Trattaten zukommenden Avantage renunciiren wolte/ als um derenthalben einen Krieg wider ſein eigen Blut einzugehen.

Le Deſintereſſement de Sa Majeſté T. C. en cette rencontre eſt d'autant plus digne de Loüange, qu'il aſſoure la tranquillité publique, & garantit l'Europe d'une Guerre autant à craindre par le *Traitte de Partage*, que par la ré union des deux Couronnes, étant certain, que la maxime Fundamentale de l'Eſpagne doit eſtre & ſera toûjours de ſe maintenir entiere, comme elle a été cy-devant ſans ſe departir de ſes Anciennes Alliances du mois autant qu'elle pourra les conſerver,

Dieſes nun von **Seiner Aller-Chriſtlichſten Majeſtät** nicht ſuchende Intereſſe iſt nun ſo mehr rühmens würdig/ da dieſelben nicht nur die allgemeine Ruhe hiermit verſichern/ ſondern noch über dieß das gantze Europa vor einen/ bey Vertheilung ſolcher Trattaten nicht weniger/ als durch dieſer **zweyen Cronen Uneinigkeit**/ zu befahren habenden Krieg zu beſchützen/ in der Vergewiſſerung/ **es werde** die fundamental Maxime **des Königreichs Spanien** dahin gerichtet ſeyn/ wie ſolches ſich/ wo nicht gantz und vollkommen/ doch zum wenigſten ſo viel erhalten möchte/ daß es nicht von ſeinen alten Bündniſſen gar abweichete.

Pour ce qui eſt du *Sereniſſime Archi Duc* & des Eſperances qu'il auroit pu conçevoir, je pris aſſeurer V. S. que rien n'auroit été plus agreable au feu Roy, que d'appeller *ce Jeune Prince au Rang des Monarques*, ſi la Juſtice qui dirigeuit toutes ſes actions & toutes ſes Penſées, ne lui avoit fait connoître, que l'avantage de la Succeſſion regardoit uniquement *le Sereniſſime Duc d'Anjou*, c'eſt ce, qui l'a ubligé auſſi à le declarer, & à le ſtatuer ainſi.

Was aber den **Durchl. Ertz-Hertzogen** und deſſen hierinn gefaſſte Hoffnung anbelanget/ ſo kan **Ew. Hochmögenden** verſichern/ daß demſelbigen König nichts liebers wäre geweſen/ als daß ſolcher ihn gleicher Geſtalt **in den Rang der Monarchen** hätten transferiren mögen/ wo nicht die gerechte Juſtiz, welche deſſen Thaten und Gedancken allezeit begleitete/ nicht auch hierinnen hätte zu erkennen geben/ wie alle Avantage ſolcher Succeſſion einig und allein auff den **Durchl. Hertzog von** Anjou zielete/ Krafft deren er es alſo zu ſtatuiren und zu verordnen/ſich obligirt befunden;

Tout ce qu'il a pû faire d'ailleurs en faveur de la famille *Imperiale*, il l'a fait avec joye. Il y en a des preuves bien ſenſibles dans *ſon Teſtament*, puis qu'il y deſigne la *Sereniſſime Archi Duc* pour Succeſſeur à la Couronne, au deffaut des *Ducs de Anjou & de Berry*, mais il ne s'en eſt pas tenu lè, car pour engager de plus en plus les deux auguſtes Maiſons a conſerver la paix entr'elles, il les convie & les exhorte par ſon Teſtament à affermir cette Paix, & cette union par les liens d'un mariage entre *le Duc d'Anjou & une Archiducheſſe*.

Und haben dieſelbe über dieſes **zu Favor der Käyſerlichen** Familie **vorhin alles/ was nur** möglich/ gethan/ wie ſie dann zu deſſen Bezeigung/ **den Durchl. Ertz-Hertzog**/ im Teſtament/ en defect der **beeden Hertzoge** d'Anjou & de Berry zu einen würcklichen Succeſſorem nicht allein erkläret/ ſondern dieſelben noch zum Uberfluß (um **beede Durchl. Häuſer noch deſto** mehr gegen einander zu engagiren/ und den Frieden unter ihnen zu erhalten) in ihrem Teſtament dahin beredet und ermahnet/ wie ſie einen ſolchen Frieden und gute Einigkeit/ mit einer **Vermählung des Hertzogens von** Anjou, **mit einer Käyſerl. Ertz-Hertzogin** confirmiren und befeſtigen möchten.

Le ſouſigné Ambaſſadeur eſpere, que V. S. fuiſant attention au Contenu du preſent Memoire demeueront pleinement convoincües du deſir ardent & ſincere, dans, le quel *Sa Majeſté la Reyne & les Excellentiſſimes Seigneurs* Gou-

Wie nun aber der öffters ernannte hier unterſchriebene Ambaſſadeur der feſten Hoffnung lebet/ **Ew. Hochmögende** werden in Betrachtung dieſes Inhalts/ ein ſolch eiferig- und auffrichtiges Verſtändniß belieben/ zu welchen/ die verwit-

Gouverneurs se trouvant de contribuer tout ce, qui leur sera possible pour entretenir avec tous *les Princes & Potentats de l'Europe* une veritable paix, amitié & correspondance, & particulierement avec *Sa Majesté Brit. & avec vos Seigneurs* qui sont les anciens amis Alliéz & confederés de *la Couronne d'Espagne.*

Au reste le soussigné Ambassadeur prie tres instamment vos Seigneurs d'etre persuadées, que comme il n'a en jus ques icy pour but en toutes ses negociations, que *la Paix publique* & le bien reciproque des deux Estats, conformement aux ordres continuels, qu'il en recevoit du feu Roy, de méme à l'avenir il employera ses soins les plus assidus & son application le plus grande, pour parvenir à la méme fin, satisfaisant ainsy tout à la fois à son devoir & aux Sentiments d'estime de respect & d'affection, qui luy ont été inspirez par la Sagesse de Vôtre Gouvernement. Fait à la *Haye* le 24. Nov. 1700.

Signé *Don Francesco Berdo de Quiros.*

wittibte Königin samt denen Herren Mit-Regenten/ allezeit dero Bestes/ zu Erhaltung des Friedens/ guter Freundschafft und Correspondenz mit **denen Fürsten und Potentaten** in gantz Europa, und absonderlich **mit Sr. Maj. in Britannien/ und Ew. Hochmögenden/ als alten der Spanischen Cron zugethanen Freunden und Bunds-Genossen**/ contribuiren werden.

Als bittet solcher auch **Ew. Hochmögenden** gantz inständigst zu glauben/ daß wie auch sein Absehen bißhero bey allen solchen Negotiis bloß allein darauff gezielet/ wie er zu Folge der von seinem **weiland König** allezeit empfangener Ordres zu einem allstetigen Frieden und einen gemeinen Besten/ sein Möglichstes anwenden mögte; So wolte er auch ferners darauff bedacht seyn/ wie noch ins künfftige/ durch seine embsige und weitere Sorgfalt zu solchem erwünschten Zweck gar zu gelangen/ um hierinnfalls seinem gebührenden Devoir, und dem/ zu derselben klugen und hochvernünfftiger Gouvernement tragenden Respect und Affection, ein völliges Genügen zu leisten. So geschehen **Haag** den 24. Novembr. 1700.

Don Francesco Berdo de Quiros.

Num. XIV.

Extrait du Registre des resolutions des Hauts Puissants Seigneurs les Estats Generaux des Provinces Unies des Pays bas. du 20. Nov. 1700.

Les Deliberations est ant reassumées sur la proposition faite à l'assemblée par le Sr. Conseiller Pensionaire *Heinsius*, portant que le *Sr. Comte de Briord*, Ambassad. Extraord. du *Roy de France* luy avoit communiqué, qu'il avoit receu par un Courier exprés des ordres *de Sa Majesté Tres-Chrêtienne*, de faire sçavoir, comme *Sa Majesté* auroit resolu d'accepter *le Testament du Roy d'Espagne*, trépassé le premier de ce mois, par le quel *le Seigneur Duc d'Anjou second fils du Seigneur Dauphin* seroit declaré son heritier universel, & de se tenir au dit *Testament*, ainsi qu'il est mentionné plus amplement aux actes d'hier, il a esté trouvé bon & resolu, que la Copie de la dite proposition sera envoyé au *Sr. Heimskerck, Ambassadeur Extraord. de leurs Hautes Puissances à la Cour de Sa Maj. Tres-Chrestienne* avec ordre, de representer à sa dite Majesté, & de plus où il sera convenable, que la resolution qu'il a plû à sa dite Maj. de faire sçavoir icy par ledit *Sr. Comte de Briord*, est survenuë à leurs hautes Puissances entierement contre leur attente, puisqu'elle s'éloigne du *Traitté*, fait par sa dite *Maj. Tres-Chrestienne avec Sa Majesté de la Grande Bretagne & leurs Hautes Puissances sur la Succession du feu Roy d'Espagne*, Le quel Traitté leurs Hautes Puissances, quand à eux, sont desentiment devoir être observé en toutes ses parties, & que sans concert & sans consentement unanime des Puissances, qui l'ont fait, on ne devoit pas s'en départir; outre que le terme court encore, dans lequel, suivant l'article secret, il est permis à *l'Empereur* d'entrer dans ledit Traitté, & que *leurs Hautes Puissances* depuis peu, aprés la nouvelle du decés *de Sa Maj. Catholique*, y ont invitée de nouveau & tresfortement *Sa Maj. Imperiale*, que pour celà *leurs Hautes Puissances* esperent que *Sa Maj. Tres-Chrestienne* voudra bien considerer de noveau cette affaire, & que luy *Sr. d'Hemskerck* prieta sadite Maj., qu'il luy plaise aprés des reflexions reiterées sur cette affaire de persister dans ledit Traitté, & devouloit l'observer autant qu'il depend d'Elle, de plus les Srs. Ham & autres Deputés de LL. HH. PP. pour les affaires étrangeres seront requis & commis d'entrer sur ce sujet en conference avec ledit *S. Comte de Briord*, & de le requerir de vouloir employer aussi ses bons offices pour seconder ce sentiment & bonnes dispositions de *leurs Hautes Puissances.*

Si Messieurs les Estats generaux des Provinces unies paroissent presentement surpris, que *le Roy ait accepté le Testament du feu Roi d'Espagne*, ils remercieront bientôt *Sa Maj.* de preferer en cette occasion le repos public aux avantages de Sa Couronne, il suffira qu'ils ayent le temps d'examiner avec leur prudence ordinaire les troubles infinis que *l'execution du Traitté de par-*

tage

mage produiroit ; & cette même prudence les fera desister de la demande contenüe dans le memoire, qu'ils ont remis à l'*Ambassad. de Sa Maj.* ils avoüeront que le malheur de l'obtenir seroit commun à toute l'Europe & certainement ils jugeront que rien n'est plus opposé au Traitté que d'en abandonner l'esperit, pour s'attacher uniquement aux termes.

Car enfin il a fallu dans cette conjoncture distinguer l'un & l'autre l'esprit & les termes du Traitté estoient unis pendant que *le Roi d'Espagne* a vecu; Les dernieres dispositions de ce Prince & Sa Mort y mettent une telle difference, que l'un est absolument détruit, si les autres subsistent. Le premier maintient la paix generale, les Termes causent une guerre universelle: Cette seule observation vraye decide du choix à faire pour se conformer à l'objet principal du Traitte tel qu'il est expliqué pour les premiers articles.

Maintenir la tranquillité generale de l'Europe; Conserver le repos public; eviter une nouvelle guerre, par un accommodement des disputes & des differens qui pourroyent resulter au sujet de la Succession d'Espagne ou par l'ombrage de trop d'Estats riünis sons un même Prince. C'est par de tels motifs que *le Roi* a pris avec ses alliés les mesures necessaires pour prevenir la guerre que l'overture *à la Succession d'Espagne* sembloit devoir exerciter. La veüe *de Sa Maj.* n'a pas été d'acquerir par un *Traitté les Royaumes de Naples & de Sicile, la Province de Guipuscoa & le Duche de Lorraine*, ses Alliés n'avoient aucun droit sur cet Estat, peut étre auroit-elle obtenu des avantages plus considerables par ses armes si elle avoit eû dessein de les employer à l'occasion *de la mort du Roi d'Espagne*, mais son principal objet étant de maintenir la paix; Elle a traitté sur cêt unique fondement, Elle a permis à *Monseigneur le Dauphin* de se contenter du partage destiné à lui tenir lieu de tous les droits sur la *Succession entiere des Royaumes d'Espagne.* S'il arrive donc que les mesures prises dans la vüe de maintenir la tranquillité publique produisent un effet contraire, qu'elles engagent l'Europe dans une nouvelle guerre, s'il devient necessaire pour conserver la paix, d'user de moyens differens ne ceux qu'on s'étoit proposé; si cette route nouvelle ne cause aucun prejudice aux puissances Alliées *de Sa Majesté*, si le seul des-avantage retombe sur elle, & qu'elle vueille bien sacrificr ses propres interets au bonheur General de la Chrestienté, non seulement il depend *de Sa Majesté* de le faire; Mais encore Elle a Lieu de croire que ses Allies loueront sa moderation, son amour pour la paix plutôt, que de se plaindre d'un changement que le bien public demande, qu'ils la remercieront d'une resolution qu'il étoit impossible de differer, sans s'exposer en même temps aux longues & sanglantes guerres; que *Sa Majesté* de concert avec eux a voulu prevenir.

On en voyoit déja les premiéres apparences, *les Espagnols* jaloux de conserver leur Monarchie en son entier, se preparoient de tous côtés à la deffense, les Milanois, *les Royaumes de Naples & de Sicile*, les Provinces, les places comprises dans les partages, tout se mettoit en état de se *maintenir unu au Corps de la Monarchie, d'Espagne*; la Nation demandoit seulement pour s'opposer à la division un Roi qu'elle peut legitimement réconnoitre; & quoi que l'inclination de tous *les Estats des Royaumes d'Espagne* fut universellement portée pour *un Prince de France*, les sujets de cette Monarchie auroient eté fidelles à ceux que la disposition *du feu Roi Catholique* leur indiquoit au refus d'un fils *de Monseigneur le Dauphin.*

Ils n'étoient plus incertains que *sur l'acceptation*, car enfin le feu Roi ayant rendu justice aux veritables Heretiers, leur refus auroit authorisé *l'Espagne* à se sou mettre à *l'Archi. duc*; personne apparemment ne doutera que *l'Empereur* eût accepté le *Testament*; *la Succession d'Espagne* pour son second fils avoit eté le but de ses longues negotiations *à Madrid*, ses Traittes dans l'Empire étoient pour la même fin; Il n'avoit refusé de souscrire à celui de partage, que dans cette unique esperance; il feroit bien difficile de persuader que, Maitre de recueillir le fruit de tant de peines, il eût voulu le perdre & se contenter des mêmes offres qu'il avoit constamment rejettées.

Ainsi *l'Archi Duc* devenant *Roi d'Espagne* du consentement de toute la Nation, il faloit, pour executer le Traitté, conquerir les Royaumes & les Estats reservés pour le partage de *Monseigneur le Dauphin*, il n'y avoit plus lieu d'alleguer le tort fait aux *Legitimes Heretiers*, leurs droits avoient été reconnus, il falloit attaquer un Prince declaré Successeur de tous les Estats dependans de la Monarchie.

Ses nouveaux sujets accoutumés à la fidelite envers leur Maitre, instruits du refus des veritables heretiers, auroient été aussi zelés pour lui, que toujours ils l'ont été pour les Rois precedens.

Messieurs les Etats generaux informés par le Roy de toutes ses demarches pour l'Execution du Traitté savent que *Sa Majesté* sollicitant ouvertement les Princes de l'Europe, d'entrer dans les mêmes engagemens, n'a jamais tenté par des voyes secretes la fidelité des sujets du *feu Roi Catholique*; Elle n'avoit donc nulle intelligence ni dans *le Royaume de Naples*, ni dans celui *de Sicile*, ni dans aucun des *Estats* compris dans *le partage de Monseigneur le Dauphin*, la force ouverte etoit l'unique moyen de les attaquer; Mais la guerre une fois commencée aprés avoir refusé la justice, que le *feu Roi Catholique* vouloit faire *aux Princes de France* étoit difficile à terminer, *un Roy Possesseur de toute la Monarchie d'Espagne* sans aucune condition auroit été reduit à des grandes extremités avant

que

que de ceder *les Royaumes de Naples & de Sicile, la Province de Guipuscoa, le Duché de Milan* & les autres Pais & Places, dont le Partage *de Monseigneur le Dauphin* devoit étre composé.

Il est inutile d'examiner qu'elles auroient été les suites de cette Guerre, elle étoit inevitable & cette certitude suffit pour faire voir, que les sages precautions prises pour *maintenir une paix inviolable dans l'Europe* etoient absolument renversées par les mémes moyens qu'on avoit seuls jugés propres à l'entretenir.

On dira peut être que *l'Empereur* connoissant les inconveniens de la guerre, ses incertitudes, les Malheurs qu'elle entraine avec elle, auroit accepté le Traitté; que renonçant au Testament, il auroit obligé *l'Archiduc* à se desister de ses droits & a se contenter du Partage stipulé pour luy.

L'Empereur étoit certainement Maistre de le faire; Mais ses refus precedens, portés jusqu'a l'extremité, permettoient-ils de croire, qu'il Prit cette resolution? Quand même il l'auroit prise, le repos Public en étoit il plus asseuré? *Le Duc de Savoye* est sans aucun engagement, il est appellé par *le Testament* au defaut des *Princes de France & de l'Archiduc*; qu'elle offre pouvoit on luy faire asés considerable, pour l'empecher de faire valoir ses nouveaux droits, & pour balancer les avantages qu'il pouvoit en espérer.

On ne dira pas que les Puissances Alliées l'auroyent substitué à *l'Archiduc*; ce n'est pas le cas, puis qu'on suppose, que *l'Empereur* auroit accepte le Traitte: quel échange à lui proposer, qui ne soit infiniment inferieur à ce que l'avenir luy presente? & son interest particulier ne l'obligeoit il pas à faire valoir le Testament en faveur du Prince, qui auroit voulus s'y conformer?

Enfin la disposition faite par le feu *Roy Catholique* produisoit encor de nouveaux embarras pour le choix du Prince à substituer à *l'Archiduc*; Puis que *Messieurs les Etats Generaux* s'appellent cet *article secret du Traitté*, ils auront apparemment examiné quel Prince, en Estat de soumettre les Espagnols, auroit voulu, malgré la Nation, monter sur *le Thröne d'Espagne*, & soutenir les restes *de la Monarchie* demembreé contre les Entreprises *de l'Archiduc* autorisé par *le Testament du feu Roy* & contre celle du *Duc de Savoye* interessé à maintenir ces dernieres dispositions; Il ne paroit pas qu'onût ais ément accommodé tant de differens, sans apporter le moindre trouble *à la Tranquillité Generale*; on ne pouvoit prévoirau contraire qu'une guerre universelle, il faloit donc employer pour conserver la Paix, des moy ens differens de ceux q'on s'estoit proposé en fignant le Traitté. Le plus naturel, le plus conforme aux maintien de la Tranquillité generale, le Seul juste consistoit daus la resolution, que *le Roy* à prise d'accepter le Testament du feu *Roy Catholique*; si quelque Prince a droit de s'opposer à ses dernieres dispositions, il suffit de les lire pour juger que ce droit apartient seulement à *Monseigneur le Dauphin*, lors qu'il veut bien s'en desister en faveur du Roy son fils. *Le Testament* s'execute sans trouble, sans effusion de sang, & les Peuples d'Espagne recoivent avec la paix un Prince que la Naissance la disposition du feu Roy, les voeux unanimes de tous les Etats de la Monarchie appellent à la Couronne.

Si quelque Puissance entreprenoit d'attaque autant de droits reünis, celle se chargeroit inutilement du nom odieux de perturbateur du repos Public; Elle commenceroit une guerre injuste sans apparence de succés. Mais si cette guerre paroissoit injuste, lors qu'elle seroit entreprise par des Puissances, qui se croyoient interessées à traverser les avantages *d'un Prince de France*, seroit il de l'equité du Roy, de sa tendresse pour le *Roy d'Espagne*, de tourner ses Armes contre une Nation, dont le seul demerite seroit d'apporter *à son nouveau Roy, petit Fils de Sa Majesté*, la Couronne d'une des plus *puissantes Monarchies de l'Europe*, & de luy demander pour toute grace de vouloir bien l'accepter.

L'Elevation des Rois ne les peut dispenser de faire connoitre l'equité des guerres qu'ils entreprennent; quelles raisons *Sa Majesté* juste comme elle est, pourroit elle donner de reprendre les Armes, pour separer une Monarchie, déferé toute entiére au legitime heritier?

On avoit voulu le priver de ses droits *L'Empereur* se croyant assuré des intentions *du feu Roy d'Espagne*, se promettoit d'en recueillir *toute la Succession*; la Justice, l'honneur, l'interest de la Couronne, la tendresse Paternelle obligeoient également le Roy à soutenir de toutes ses forces les droits de *Monseigneur le Dauphin*, les Succès precedents instruisoient de ce qu'on devoit craindre de l'effort de ses Armes.

Le Roy d'Angleterre & les Etats generaux desirérent également de prevenir la guerre, *le Roy* y consentirt, *Monseigneur le Dauphin* voulût bien abandonner la plus grande partie de ses droits à condition, que les Etats qu'ils s'étoit reservés luy seroient assurés. Ce desir égal de maintenir la paix produisit le Traitte; & c'est ainsi, que par de sages precautions prises pendant la vie d'un Prince dont les frequentes & dangereuses maladies annoncoient une mort prochaine, on crûten Partie rendre Justice aux veritables Heritiers & établir en même temps le fondement d'une paix solide dans l'Europe.

Les Disputes excitées sur la validité de la renonciation de la feüe Reyne servirent de motif à cet accommodement: en effet il eut été inutile, si la nullité de cette renonciation eut été aussi bien reconnüe pendant la vie du feu *Roy Catholique*, qu'elle à été declareé *par son Testament*.

Enfin il étoit nécessaire, que le Roy voulût

lût bien expliquer positivement s'i- acceptoit le Testament tel, qu'il est *en Faveur du Roy son petit fils*, ou bien si *Sa Majesté* le refusoit absolument, il n'y avoit point de milieu, point de changement à proposer, *Sa Majesté, acceptant le Testament*, les droits sur toute la Succession entier passent incontestablement *au nouveau Roy d'Espagne*, il ne lui est pas permis de les separer, d'accepter une partie *de la Succession* & de refuser l'autre.

Le refus *du Testament* transportoit tous les droits à *l'Archiduc*; il ne restoit pas même aux veritables Heritiers de raison legitime de se plaindre qu'on leur eut fait aucune Injustice. Par consequent en quelque cas que ce soit, *Sa Majesté* voulant maintenir les conditions du Traitté, étoit obligée d'attaquer un Prince vivant, legitime *Possesseur de la Couronne d'Espagne* & toutes fois les mesures, qu'elle avoit prises avec ses Alliés regardoient seulement *le Partage de la Succession* d'un Prince dont la mort paroissoit prochaine.

Puis que la guerre étoit inevitable, qu'elle étoit injuste, si le Roy eut pris la resolution de s'en tenir precisement aux termes du Traitté de partage; *Messieurs les Estats generaux* n'ont aucun sujet de se plaindre que *Sa Majesté* l'ait pervenüe en acceptant le Testament, à moins, que cette Resolution ne leur cause quelque prejudice.

Jusqu'à present on ne le decouvre pas; la seule veüe qu'ils ont eû en traittant leur unique interest a été d'asseurer la tranquillité generale, on leur doit la justice de declarer qu'ils n'ont stipulé pour eux mémes aucun avantage particulier, nulle Province, nulle place, null port de Mer dependant *de la Monarchie d'Espagne*, soit dans l'ancien, soit dans *le Nouveau monde*, nul article secret pour faciller leur commerce; Ils ont proprement fait l'office de Mediateurs de sinteresses *entre le Roy & l'Empereur*, ils ont voulu pacifier par avance les troubles que les differens reciproques sur la Succession sembloient de voir bientôt produire. Si *l'Empereur*, marquant le meme desir de maintenir la paix, eût sous crit au Traitté, les engagements pris alors entre les seules parties veritablement interessées à la Succession auroient été differens; Mais il n'y a de Traitté qu'avec les Mediateurs, & Messieurs les Estats, informés de toutes les demarches du Roi par rapport au Traitté, savent l'inutilié des instances faites à Vienne au nom de *Sa Majesté*.

Ils savent que *l'Empereur*, persuadé que *l'Archiduc* seroit appellé à la *Succession entiere des Royaumes d'Espagne* ne vouloit s'engager à la separation des Estats de la Monarchie, qu'au tant quelle lui auroit été utile, pour étendre son authorithé en Italie. Qu'ils se plaignent donc de *l'Empereur*, & de ses refus continuels, s'ils voyent avec peine, que *Sa Majesté* ait accepté le Testament; quoi que le memoire remis a son Ambassad. puiss e donner lieu de le croire; Elle veut cependant suspendre encor son jugement, jusqu'à ce, qu'ils ayant fait de plus serieuses reflexions sur ce grand evenement; elle connoit la Sageße des Conseils de la Republique. Toutes choses bien examinées, *Messieurs les Estats* trouveront peutétre, que tant d'Estats considerables acquis à la France suivant ses dispositions du Traitté, pouvoient donner une juste jalousie de sa Puissance; & s'il dependoit d'eux de choisir, les apparences sont, qu'ils préfereroient encor a l'execution du Traitté suivant ses termes, l'estat present *de la Monarchie d'Espagne*, gouvernée par un Prince de France, sans division de ses Estats.

Les peuples *en Angleterre & en Hollande* prevenoient dejace que le Gouvernement decideroit en cette Occasion & leurs plaintes sur *l'union des Royaumes de Naples & de Sicile à la Couronne de France*, marquoient ouvertement leur inquietude pour *le Commerce de la Mediterranée*.

Si le Roy d'Espagne est Prince de France, sa haute naissance, son education, l'exemple du Roy lui sont connoitre ce qu'il doit à sa gloire, au bien de ses péuples, aux interests de sa Couronne. Ces considerations seront toujours les premieres dans son esprit; Elles le porteront à relever la splendeur de sa Monarchie; & d'ailleurs la tendresse du *Roy pour Sa Majesté Catholique* seroit certainement la plus forte barriere, l'asseurance la plus solide que toute l'Europe pourroit desirer; si l'attention du Roy à maintenir la Paix, permettoit encor la moindre crainte des desseins de *Sa Majesté*, *on prendroit bien plus d'ombrage de trop d'Estats reunis sous un même Prince*. Si le Traitté pouvoit avoir son execution ces reflexions persuaderont apparemment Messieurs les Estats Generaux que la justice, le bien de la paix, l'esprit même du Traitté ne permettoient pas, que le Roy prit d'autre resolution que celle, *d'accepter le Testament du feu Roy d'Espagne*, qu'elle convient aux interets particuliers de la *Republique d'Hollande*, qu'elle est conforme à ceux de *toute l'Europe*; le malheur seroit donc generale, s'il étoit possible que, *Sa Majesté* eût egard apres la Declaration, qu'elle a faite aux instances continües dans leur dernier memoire; & veritablement elle est persuadée que jamais ils n'ont eû intention d'en obtenir l'effet. Ils sont trop eclairés pour avoir formé des voeux aussi contraires à leurs lumieres & aux veritables interests de leur Republique, s'ils étoient capables de les oublier asés pour souhaitter effectivement que Sa Maj. voulut executer les conditions du Traitté, ils auroient fait voir les moyens asseurés, d'accomplir le partage, sans guerre, & du consentement general de toute l'Europe, ils auroient au moins nommé les Princes prets à joindre leurs forces pour en guarantir tous les articles, ils auroient enoncé celles, que la Republique d'Hollande auroit

don-

données, soit par terre soit par mer; Le memoire cependant ne contient rien de semblable; *Messieurs les Estats generaux* proposent seulement d'accorder encore à *l'Empereur* le terme de deux mois porté par l'article secret du Traitté; Ont ils deja perdu le souvenir, qu'il y a déja sept mois, que ce Prince délibere, que ses re réponses aux differentes instances, qu'on luy a faites, contenoient seulement un refus absolu de souscrire au partage, qu'ils examinent quel auroit été le fruit de cette nouvelle proposition; *L'Empereur* refusoit le partage, sur la simple esperance que *le Roy d'Espagne* appeleroit *l'Archiduc à la Succession*; cette esperance étoit vaine alors, & l'effect l'a verifié; Cependant si elle estoit capable de suspendre les resolutions *de l'Empereur*, que ne seroit pas la certitude qu'il auroit presentement, de procurer *à l'Archiduc* toute la Succession d'Espagne; Car enfin le delay de deux mois, proposé en cette occasion par *les Etats generaux*, auroit été regardé avec raison *par les Espagnols* comme un refus, que le Roy auroit fait *du Testament du feu Roy Catholique*; Il n'y avoit pas d'apparence, d'exiger d'eux, d'attendre une responsе pendant un aussi long espace de temps, encore cette response suivant ses termes du Traitté ne pouvoit être qu'un refus; Ainsi *la Regence d'Espagne* étoit obligée pour se conformer aux intentions *du feu Roy Catholique*, de deferer sa Couronne *à l'Archiduc*, & *l'Empereur* obtenoit par le simple delay, ce que *Messieurs les Etats generaux* proposent inutilement, ce qu'il a recherché avec tant de peines. Ainsi sous le pretexte specieux de l'execution du Traitté ils asseuroient à jamais la grandeur & la puissance de la maison d'Autriche.

Sa Majesté veut bien croire qu'ils n'ont pas eu ce dessein, ils connoissent trop l'interest qu'ils ont, de meriter par leur bonne conduite l'honneur de son affection & la continuation des marques de sa bienveillance; Elle s'asseure donc, que faisans plus de reflexion qu'ils n'ont fait aux témoignages, qu'elle donne de son attention au maintien du repos public, au sacrifice qu'Elle feut bien faire dans cette vuë, des Etats considerables qu'Elle regardoit, comme devant être unis à Sa Couronne, ils changeront leurs plaintes en remerciement, & felicitant au plutost *le Roy d'Espagne* sur son avenement à sa Couronne, ils tâcheront de meriter du Roy les mêmes marques de bonté & de protection, qu'eux & leurs ancestres ont reçu de *Sa Majesté* & *des Roys* ses predecesseurs.

Num. XV.

Excerpta Historica & Juridica de natura Successionis in Monarchiam Hispaniæ. M D C C.

Oder:

Frantzösische Deduction, wegen des der Cron Franckreich an der Spanischen Succession competirenden Rechts.

Excerpta isthæc nullam sive status sive utilitatis commoditatisque aut convenientiæ, sed solam justitiæ rationem pro scopo sibi propositam habent. Eventum ex omnis retro ævi memoria maxime memorabilem, quem divina providentia Orbis Christiani administrationi exponit, nemo lubenter absque suffragio vel judicio suo transmittit, neque omnibus tamen judicandi præsidia in promptu sunt; plures ea requirendi facultas, occasio, tempus destituit, qui molestè non ferent, hoc qualicunque operâ suam industriam sublevari. De consiliis atque machinationibus quibus *Blanca*, *Henrici I. Castiliæ Regis primogenita*, *à Successione Regni exclusa*, & *Ferdinandus III. Berengaria secundogenitæ filius ad thronum evectus est*, ita pronunciat *JOANNES MARIANA de rebus Hispaniæ lib. XII. cap. VII.* Blancam ætatis prærogativa sublevabat, ut fraterni Imperii hæres esset. *LEGESQUE HISPANIAE* si jura regnandi, Legulejorum modo tabulis continerentur, & non potius studiis populi, & Principum dexteritate, virtute, festinatione, felicitate. Sed hæc quidem omnia præcipuum in transferendis regnis momentum habent, maximoque pretio æstimanda sunt, si justitiæ velificentur; Si vero ad Legum contemptum & subversionem juris adhibeantur, sæpe compertum est, ea non tantum divino auxilio destitui, sed plerumque gravi, licet interdum sero atque occulto judicio vindicari; Dabuntur autem *hæc Excerpta* seorsim & distinctis vicibus: Ut admonitioni emedationique locus sit, si quid in iis minus fideliter descriptum, aut minus sincere dextreve applicatum reperiatur; Hæc enim unice sunt, quæ se præstiturum Editor illorum recipit; si quem vero

vero de rebus ipsis contendendi animus subit, ille scriptoribus, qui citabuntur, ipsis litem intendere atque ab aliis, qui pari contentionis studio feruntur, responsum expectare velit.

IOANNA Hispaniarum Regina, Uxor Philippi Austriaci.

Linea Hispanica.					*Linea Germanica.*
CAROLUS, inter Impp. V. PHILIPPUS II. PHILIPPUS III.					FERDINANDUS I. Imp. CAROLUS Archi Dux.
ANNA, Uxor Ludov. XIII. Galliarum Regis.	MARIA, Ux. Ferdinandi III. Imper.	Philippus IV.			FERDINANDUS II. Imperator.
LUDOVICUS XIV. Galliar. Rex.	LEOPOLDUS Imperator.	MARIA THERESIA, ux. Ludov. XIV. Galliar. Regis.	MARGARETH. THERESIA, uxor Leop. Imp.	CAROLUS II.	FERDINANDUS III. Imperat.
LUDOVICUS, Delphinus Franciæ.	CAROLUS, Archidux Austr.	LUDOVICUS Delphinus Franciæ.			LEOPOLDUS Imperator.
PHILIPPUS V. Hisp. Rex.		PHILIPPUS V. Hisp. Rex.			CAROLUS, Archidux Austr.

r.

Successionem in Monarchiam Hispaniæ juxta Leges ejusdem fundamentales esse *Linealem cognaticam*, in eaque fœminas, & ex fœminis descendentes ita admitti, ut masculi præferantur fœminis ejusdem cum Rege ultimo defuncto gradus & lineæ, fœminæ vero præferantur masculis in gradu remotiori, ejusdem lineæ, vel indiversa linea constitutis.

LUDOVICUS DE MOLINA, Philippi II. Hispaniarum Regis in supremo Senatu Consiliarius in Tractatu, quem eidem Regi dedicavit, *de Hispanorum Primogenitorum origine* ac natura.

Lib. 1. cap. 3. n. 12.

IN *Regno Hispaniarum* debet semper linea recta succedi, ita ut nec Successio retrocedat, nec de una linea ad aliam transitus fiat; ut probatur ex *PARTITARUM* lib. 2. tit. 15. part. 2. ibi Pusieron que el Sennorio del Regno heredassen siempre a quellos que viniessen par linea derecha.

Idem lib. III. cap. 4. num. 13. & 14.

Similiter etiam ex dictis, tam in isto capite quam in præcedentibus deduci poterunt quatuor observationes, quæ in *Primogenitorum Successione* necessario considerandæ sunt. Primo namque consideranda est *linea*, ut illi, qui ex linea ultimi possessoris procedunt, cæteris præferantur; nec transitus fiat ad alias lineas, donec ex ea descendentes finiantur *text.* in capit. 1. de nat. Success. feud. ibi ad solos & ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit: Et iterum ibi: sed omnibus ex hac linea deficientibus omnes aliæ lineæ æqualiter vocantur. Per quem textum id communiter scribentes ibidem annotare solent: prout ibi dixit Afflictus num. 77. Idque etiam notant *PAUL* de consilio 164. n. 2. lib. 2. SOCIN. in l. si cognatis, ff. de rebus dub. num. 14. columna penult. Idem in l. hæredes mei §. cum ita columna septima ff. ad Trebellian. Idem consil. 73. n. 14. cum seqq. lib. IV. Præpositus in capit. 1. num. 8. de feudo March. RUINUS, consil. 19. n. 6. l. 2. SOCIN. JUN. cons. 126. n. 27. lib. 1. ROLAND. à VALLE, qui plura refert. cons. 100. n. 14. cum pluribus præcedentibus & seqq. & alibi sæpe scribentes. *Secundo:* Considerandus est *gradus*, ut qui sunt possessori magis conjuncti, præferantur remotioribus.

Tertiò; Considerandus est *sexus*, ut inter eos, qui sunt ejusdem lineæ & gradus, præferatur masculus, ut paulo ante ostensum est.

Quartò: Consideranda est *ætas*, ut inter pares lineâ, gradu & sexu, *major natu præferatur minori*; ut in primo capite hujus tertii libri latios annotavimus, quæ observationes menti tenendæ erunt ad Primogenitorum successionem, atque voluntatis institutorum interpretationem; alibi namque hoc pacto distinctæ atque declaratæ non invenientur; Quamvis enim CORNEUS Consil. 199. num. 38. l. 2. dixerit: in feudo, in quo jure primogenituræ succeditur, considerandum esse primo loco *gradum*, 2. *sexum*, 3. vero *ætatem*, omisit primum, quod de *linea* consideranda dictum est, potest namque esse. quod quis sit ejusdem gradus & major natu non tamen ejusdem lineæ, adeoque ab eo, qui ex linea primogenitorum descendit, excludendus erit.

Idem lib. III. capit. 6. num. 32. & 33.

Quæ omnia etiam comprobantur ex his, quæ dicunt Scrib. quos supra isto lib. cap. 4. n. 14. citavimus, dicentes, quod quoties *Successio* ad unam lineam devenit, non debet fieri tran-

ri transitus ad aliam nisi deficientibus omnibus his, qui ex illa linea processerint: arguendo *de Successione* jam delatâ, ad *jus Primogenitura* semel delatum. Sicut enim *Successio* ipsa non debet exire ex illa linea, in qua semel ingressa est: ita etiam *Primogenitura* jus non debet transitum facere ex illa linea, in qua semel radicatum est, nisi omnes ex eadem lineâ procedentes deficiant, cum eadem ratione, qua majoratus institutor prætulit filium primogenitum, ejus liberis etiam prætulisse censendus sit, *l. cum Avus, ff. de condit.* & Demonstr. *l. cum acutissimi:* cum similibus *Cod.* de fidei Commiss.

Id ipsum etiam non obscure probat d. l. 2. tit. 15. part. 2. hoc modo ponderata. Inquit enim, quod in *Majoratu* semper *linea recta* succedendum est, ut comprehenditur ex verbis ejusdem legis, ibi; *Pusieron que el Sennorio del Regno le heredassen siempre a quellos qui viniessen por linea derecha &c.* Ex quibus verbis in *Regno Castella* semper linea recta Primogenitorum cæteris anteferenda est; & hæc lex jus commune hujus Regni appellat, ut infra isto libro c. 12. num. 11. dicemus. Ex qua *generali regula* in eadem lege deducitur, quod *mortuo primogenito* in vita Regis, *Jus Primogenitura ad filium filii primogeniti* deferatur; quod insinuat apertissime lex illa, dum dicit: *E porende establecieron, que si hyo varon no oviesse, la hya major heredasse el Reyno. Y aun mandaron, que si el hyo mayor muriesse ante que heredasse, si dexasse hi jo, o hija que oviesse de su muger legitima, que aquel, o aquella lo oviesse &c.* Quasi apertius dicat ex ea generica propositione, quam præmisimus, quod scilicet in Regno linea recta succedendum sit, deducitur, quod si Rex non habuerit filium masculum, filia fœmina succedat, ne Regnum in lineam transversam devolvatur. Item etiam deducitur, quod filio primogenito in vita Regis defuncto ejus filius primogenitus succedat, ut scil. *Regni Successio semper lineam rectam sequatur.* Ex cujus legis verbis etiam apertissime comprehenditur, in Primogenitorum successione non solum continuandam esse lineam rectam illius, ad quem semel ejus Successio delata fuit, sed etiam illius, ad quem semel jus primogenituræ devenit, quamvis majoratus Successionem non acquisierit. Quæ dictæ leg. 2. PARTITARUM inductio nova atque subtilis est.

Idem lib. I. cap. 3. num. 8.

In Regni *Successione* filius masculus, etiam natu minor præfertur filiæ primogenitæ, ut probatur ex d. l. 2. PARTITARUM, ibi E. *porende est ablescieron, que si hyo varon no oviesse, la hya mayor heredasse el Reyno.* Cum non possit ex dictæ legis dispositione fœmina succedere, nisi masculo ejusdem lineæ ac gradus deficiente.

Num. 9.

Porro in Regni successione masculo ejusdem lineæ ac gradus deficiente, filia fœmina cæteris masculis remotioribus præfertur, nec fit transitus de una linea ad aliam propter masculos: ut probatur ex d. l. PARTITARUM in verbis quæ paulo ante retulimus.

Idem lib. III. cap. 4. n. 4.

Cum in *bonis Primogenito subjectis*, masculus & fœmina simul ad successionem admitti non possint, sed uni tantum eorum successio deferenda sit, meritò masculo & fœmina ejusdem gradus ac lineæ concurrentibus, *masculus* in ea successione præferendus erit, *etiamsi fœmina major natu* sit. Quod dixit BALD. in l. in multis ff. de stat. hon. ubi eleganter inquit: Regni consuetudinem ad aliquorum bonorum successionem solum primogenitum admittentem, de masculo esse interpretandam nisi masculus deficiat. Eo namque deficiente fœmina primogenita in ejus locum subrogatur. PETRUS DE BELLA PERTICA, & JACOB. DE ARET. in l. pater filium, §. quindecim ff. de Legat. 3. ROMA. consil. 98. ubi loquens in bonis à *Rege Henrico II.* ex clausula sui testamenti, de qua in horum librorum præfatione meminimus, soli Primogenito relictis, resolvit, in masculi defectum fœminam primogenitam ad eorum bonorum successionem esse admittendam. Quem etiam sequitur PALA RUVI in Repe. Lub. de Donat. inter Vir & Uxor. §. 69. n. 24. cum seq. Idque ipsum etiam opinantur DEEI. in l. fœminæ, n. 112. ff. de Reg. Jur. TIRAQUELL. qui plura refert de Primogen. quæst. 10. n. 20. Did. de COVARR. resolut lib. 3. c. 5. n. 4. ANT. GOM. in l. 40. *Tauri* n. 62. BURGOS de Pace in proœmio legum *Tauri* n. 66. cum seq.

Num. 5.

Quod adeo verum est, ut non solum *in majoratibus* simplicibus, sed etiam *in Regnis, Ducatibus, Comitatibus, Marchionatibus & Baronys*, in quibus jure Majoratus succedit, procedat. Ad eorum namque successionem semper fœmina masculo ejusdem lineæ & gradus deficiente admittenda erit, prout opinantur ANDRE DE ISERNIA in capit. 1. n. 2. de eo, qui sibi & hæredibus suis. CINUS in Autheat. post fratres, C. de legit. hæred. BALD. in l. 1. ff. de Senat. ABB. per text. ibi in capitulo dilecti de arbit. n. 11 post HOSTI & JOANNEM ANDREAM ibidem. Idem ABB. in c. dilecta de maj. & obedient. n. 1. ARCHIDIA: in cap. cum devotissimam 12. quæst. 2. ANGEL. in l. cum Prætor. §. non autem, ff. de Judic. DEC. in l. fœminæ ff. de R. Jur. n. 3. & consilio 269. n. 2. Idem DEC. cons. 208. n. 6. PURPURATUS in rubr. ff. de officio Assess. n. 62. THOMAS GRAMMA. Decis. 1. n. 28. Matth. de afflict. in capit. 1. de natur. success. feud. n. 54. Grattus consil. 3. n. 72. lib. 2. LUDOVIC. de GOZADI consil. 8. n. 16. cum seq. TIRAQUELL. de Primog. quæst. 10. n. 19. & 20. CLAUDIUS CANCIUN consil. 6. n. 16. Idque verum est. Tametsi JACOBUS de SAN.

SANCTO GEORGIO in l. cum antiquioribus, Cod. de Jur. deliberi & JOH. LICERIER. de primog. quæst. 19. & 20. & MARTIN LAUDEN. de Primogen. colum. 5. atque PARISIUS consil. 72. n. 25. cum seq. lib. 4. & SOCIN. JUNIOR. consil. 65. n. 24. lib. 1. contrariam sententiam veriorem esse opinantur, qui ultimus eam communem appellat. Sed procul dubio prima opinio verior est, quod scilicet fœmina in Regno ex juris dispositione succedere possit: quam optime ex pluribus comprobat BURGOS de PACE in d. prooem. LL. *Taurinarum*, n. 42. cum pluribus seqq. Ea autem omnia, quæ ipse adducit, quamvis notabilia sint, in his Regnis superflua mihi videntur, cum id expresse l. 2. tit. 15. par. 2. statutum sit, ubi disponitur: quod masculo ejusdem lineæ & gradus deficiente, fœmina *in Regno Castellæ* succedat. Quod etiam probatur ex l. 2. tit. 18. part. 3. ibi: *Et si varon no oviesse la bya mayor &c.* quæ ad id non solet allegari, ex quarum legum dispositione hæc disputatio in *Regno Castellæ* tam in ipsius Regni, quam in aliarum Majoratuum Successione cessare debet, cum in Regno atque aliis Primogenitis eodem ordine succedendum sit, ut supra lib. 1. cap. 2. & 3. apertissime demonstravimus. Idque adeo *in Hispaniarum Regnis* usu receptum est, ut jam supervacanea sit hujus articuli Disputatio.

De PARTITARUM Codice, unde lex fundamentalis successionis in Monarchiam Hispaniæ petitur, scribit JOANNES MARIANA de rebus Hispaniæ lib. 8. cap. 3. ad A. C.

Octo ad *Medinam Pomariam* millibus passuum oppidum exstat, Byndicum nomine, & in eo tribunal vetusti operis, unde incolæ ducta per manus opinione persuadent, ab his judicibus Leges promulgatas esse, juraque data disceptantibus: ex vetusto scil. Judicum libro, in quem *veteres Castellæ* leges collatæ erant, & cujus frequens mentio reperitur in schedis & monumentis hujus ætatis; tenuitque tam diu, donec ab *Alphonso*, cui sapienti cognomen fuit, antiquatus est, novo legum volumine promulgato, quod in septem partes tribuitur.

Idem lib. 13. cap. 8. ad A. C. 1252.

Magnis Viris legum condendarum potestas data est, colligendarum cura injuncta, earum quas PARTITAS vulgo vocant, quod opus ingenti laboris *Alphonso* demum Rege perfectum est.

Ad c. 2. Tit. 15. part. 2. superius citatum annotat. R. P. LUDOVICUS MOLINA E SOC. JES. primarius quondam in Eborensi Academia Theologiæ Professor de Justitia & Jure Tom. III. part. 1. Tractat. 2. Disput. 567. n. 4.

Vides *Successionem in Regno* juxta eam legem, consuetudinemque Hispaniarum esse per lineam descendentem ab ultimo possessore, ita ut masculus legitimus præferatur cæteris posterius natis, & sic ordine quodam. In defectu vero masculorum Descendentium succedunt fœminæ ordine etiam nativitatis. Idem vides in ea linea mortuo filio majori natu, relicta sobole legitima, etiam fœmina admitti repræsentationem, ejusmodique nepotem majorem natu & neptem in defectum nepotum præferri patruo, filio ultimi possessoris, etiamsi is conjunctior sit ultimo possessori & major natu quam talis nepos aut neptis.

De eadem successionis genere docet HUGO GROTIUS de J. B. & P. lib. 2. cap. 7. n. 22.

Frequens in Regnis est quædam successio non hæreditaria, sed quæ linealis dicitur, in qua observari solet non jus illud subitionis in locum, quæ repræsentatio dicitur, sed jus transmittendi futuram successionem quasi delatam, lege scil. ex spe, quæ nihil ex se naturaliter operatur, jus quoddam verum excitante, quale scilicet jus est in his, quæ ex stipulatione conditionata debentur, ita ut hoc ipsum jus in posteros ex primo Rege venientes necessario transeat; sed ordine certo, ut primum vocentur liberi, ultimi possessoris primi gradus, tam qui vivunt, quam qui mortui sunt; tum vero inter vivos & mortuos ratio habeatur sexus primum, deinde ætatis: mortuorum autem jus, si prævaleat, transeat ad eos, qui ab ipsis descendunt, pari rursum inter pares prærogativa sexus ac deinceps ætatis, salvaque semper transmissione mortuorum in vivos, vivorum in mortuos. Si liberi ejus desint, venitur ad alios, qui proximi sunt, aut qui viverent, essent; simili transmissione & inter pares in eadem linea observato discrimine sexus & ætatis, ita ut ob sexum & ætatem nunquam transeatur de linea in lineam. Qui consequens est, ut filia ex filio præferatur filio ex filia, & filius ex fratre, filio ex sorore, item filius majoris fratris fratri minori, atque ita in cæteris. Hæc est Successio REGNI CASTELLÆ, ad cujus exemplum etiam majoratus jura in eo Regno constituta sunt. Successionis autem hujus linealis argumentum, si lex & exempla desint, sumi poterit ex ordine qui in publicis cœtibus servatur. Nam si in eo ratio habeatur linearum id signum erit, spem à lege in jus animatam, ita ut à morientibus in superstites transeat. *Hæc autem est successio linealis cognatica*, in qua fœminæ & fœminis nati non excluduntur, sed postponuntur in eadem linea, ita ut etiam regressus ad eas sit si propiores aut pares cæteri mares, aut ex maribus defecerint. Ad fundamentum autem hujus successionis quatenus a hæreditaria differt, & spes populorum de optima educatione eorum, qui spem Regni habent justissimam, quales sunt, quorum Parentes, si viverent, essent successuri.

MELCHIOR GOLDASTUS de Majoratu lib. 2. c. 21. n. 1.

Quanquam *Gothi in Hispania*, extincta *Regia Balthorum Stirpe* semel atque iterum ad electionem confugissent, tamen constat *Pelagium Regem*

Regem cum Ordinum consilio & Consensu Comitiis, Legione habitis, legem tulisse circiter annum Domini DCCXX. quæ sic habet:

Pro Lege perpetua statuentes, ut Regis filius primogenitus vel major, si decesset primus si Pater fuerit Catholicus, cujuscunque etiam minima sit ætatis substituatur in Regnum. Si autem desit filius masculus, filia ejus, ordine prædicto adsumatur in Dominam & illa Magnatorum GOTHORUM providentia de NOBILIBUS GOTHIS accipiat Virum, de quo Regalis posteritas conservetur.

Quam Legem recensent LUCAS TUDENSIS in Chronic. JOHANN LUPUS, qui vulgo ab Hispanis vocatur PALACIOS RUVIOS in Tract. de obtent. Regni Navarræ part. 6. n. 9. & seq. MOLINA *JC.* lib. 1. de Hispan. primogen. c. 2. n. 13. MOLINA *Jesuita* de Just. & Jur. tom. 3. part. 1. tract. 2. Disput. 576. n. 5. vers. JOANNES LUPUS: quos consule super intellecto hujus legis edissertantes.

Num. II.

Post hunc *Alphonsus X.* ejus nominis *Rex Hispaniarum*, sed primus *Romanorum electus Imperator*, novum Juris universi Corpus composuit, quod PARTITAS inscripsit, *Justinianearum Pandectarum* æmulatione, easque publicavit anno Domini MCCLV. in ejus Codicis part. 2. tit. 15. elegantissima extat & summe notabilis Constitutio ad opinionem AZONIS JCti Itali & Consiliarii Cæsarei sancita.

Num. XVI.

Copie d'une Lettre écrite au louable *Corps Helvetique* par Mr. *l'Ambassadeur de France* du 1. Decembr. 1700. die Spanische Succession betreffend.

Magnifiques Seigneurs!

JE vous ay fait connoitre par ma precedente que l'evenement *de la Mort du Roy d'Espagne* ne pouvoit que reunir les Interests de *cette Monarchie* avec ceux *de la France*, par les justes pretentions *de Monseigneur le Dauphin sur cette grande Succession S. M. C.* la laissant sans Posterité, & les instances que je vous ay faites pour la seureté de vos passages ont pû vous faire juger que les obligations, de vos Alliances avec *l'Espagne* pour la conservation *du Milanés*, doivent passer par consequent en faveur de celuy qui devoit estre *Duc de Milan*. A l'evenement de *la Mort du Roy d'Espagne*, il vient d'en succeder un autre en consequence de la disposition *de S. M. C.* de glorieuse memoire, que Die absolüe: *qui instituë Monseigneur le Duc d'Anjou, Heritier universel de cette Succession.*

Le Roy a consenty & a accordé aux vœux *des Espagnols ce Jeune Prince son petit fils* pour leur Roy. Il l'a reconnu dans les formes & *S. M.* le fait traitter en *Roy d'Espagne*, & le fait partir aujourd'huy avec un equipage conforme à sa dignité, pour se rendrer en ses Estats.

Comme l'intention du Roy dans *le Traitté de la Triple Alliance* n'étoit fondé que sur le desir de maintenir & même d'affermir la Paix dans l'Europe; Il n'a pas esté difficile à S. M. de concevoir que son acquiescement *au Testament du Roy d'Espagne* étoit une voye plus certaine pour le maintien de cette Paix, ainsy l'on ne doit pas s'étonner, si elle a preferé ce party à *l'Execution du Traitté de la triple Alliance*, d'autant qu'elle a prevu, que n'ayant esté garanty par aucune *des Puissances de l'Europe*, que les contractantes, il étoit presque que la guerre ne succedât *à la Mort du Roy Catholique*, lors qu'il se feroit agi de l'Execution *du dit Traitté, l'Empereur* qui y trouvoit même une avantage considerable par la Conservation de la plus grande partie de *cette Monarchie* dans sa Maison n'y ayant pas voulu souscrire. Et si l'on a du remarquer la moderation de S. M. dans la disposition *du Traitté de la triple Alliance*, elle se manifeste si fortement dans ce qu'elle fait aujourd'huy par les avantages du Traitté, qu'elle abandonne, que toute l'Europe ne sçauroit trop l'admirer, & se loüer d'une conduite si desinteressée. En fin cet evenement peut vous comprendre M. S. que toutes les requisitions, que je vous ay faites de la part de S. M. pour la garde de vos Passages, doit presentement retomber sous les Negotiations de *Mr. le Comte Casati Ambassadeur d'Espagne*, par les retours des devoirs de vôtre Alliance avec cette Couronne puis qu'elle est presentement gouvernée par son Roy legitime; Comme cela ne desunit point les Interests *de la France & de l'Espagne*; Je dois vous assurer, que S. M. ne trouve point mauvais, que j'employe mes offices en faveur des Negotiations du dit *Sr. Comte Casati*, qui ne manquera pas de vous demander l'observation de vos alliances, pour ce qui concerne la conservation *du Milanés*, en cas que quelque Puissance étrangere voulût faire des entreprises sur cet Estat: Elle m'ordonné de vous faire entendre en même tems, qu'elle continüe de consentir de contribuer aux depences convenables pour l'entretien des Milices de vôtre nation, qui seront jugeés necessaires pour la garde des passages, & il n'y a d'autre changement dans ces intentions sur cela, si non que la chose se fera conjointement avec l'Espagne.

Comme vous connoissez parfaitement, combien la conservation *au Milanés* vous interesse, je suis persuadé, que vous n'aurés pas de peine à faire des judicieuses reflexions sur cela. Il est à croire, que *Mr. le Comte Casati* n'agira pas sans des nouveaux Ordres *du Roy son Maistre*. Mais cet intervalle pouvant estre considerable, & pouvant même suffire, pour donner le tems à quelque Puissance étrangere, de faire passer des Trouppes dans *le Milanés*, je suis persuadé, que vous prendrés toutes les precautions, que vous jugerés convenables

pour

pour parer un pareil incident. Je prie Dieu, qu'il vous maintienne dans la prosperité de tout ce qui vous peut estre le plus avantageux.

Magnifiques Seigneurs

à Soleure ce 1. Dec. 1700.

Vôtre affectionné à vous servir

Puyzieulx.

Num. XVII.

Notifications-Schreiben des Königs in Franckreichs an die Cantons in der Schweitz/ des Königs in Spanien Absterben/wie auch dessen Succession betreffend.

Louis par la grace de Dieu Roy de France & de Navarre,

Tres-chers grands Amys Alliés & Confederez!

L'Affection que Nous avons toûjours eu pour le *Corps Helvetique* & nos anciennes alliances avec Vous, ne vous permettent pas de douter, qu'en même temps, que vous apprendrez *la mort de nôtre tres-chers & tres-amé frere, le Roy Catholique, Charles Second* de glorieuse memoire, vous ne soyez bien aises d'apprendre que *nôtre tres cher & tres amé petit fils, presentement Roy d'Espagne succede à ce Prince en tous ses Royaumes*, & que nous avons accepté la disposition, qu'il en a faite par son testament, comme nous la croyons tres conforme au repos public, nous sommes persuadez, que vous entretiendrez avec le Roy, nôtre petit fils, les mêmes alliances, que vous avés fidellement observé avec les Roys ses predecesseurs & cette nouvelle liaison nous donnant encore plus d'occasion, de vous marquer nôtre bien veillance, nous sommes bien aise, de la faire connoître aussi bien, que l'estime veritable & particuliere, que nous faisons de vôtre alliance, & la presente n'étant à autre fin; Nous prions Dieu qu'il vous ait, *tres-chers, Grands Amys & Confederez* en sainte garde. Ecrit à Versailles le 2. Decembre 1700.

Louis.

Colbert.

Ludwig von GOttes Gnaden König in Franckreich und zu Navarren 2c.

Vielgeliebteste Freund und Bundsgenossen!

Die grosse Zuneigung / die wie allezeit vor das Schweitzerische Corpus, als unsere alte Bundsgenossen / verspüren lassen / versichert uns/ daß wann dieselben den Tod unsers vielgeliebtesten Freundes und Bruders des Catholischen Königs Caroli II. Glorwürdigsten Andenckens vernehmen / dieselbe auch zu hören sich zugleich erfreuen werden / daß unser vielgeliebtester Enckel / jetzund als Spanischer König / diesem Printzen in allen seinen Reichen succediret / und daß wir diejenige Disposition, welche dieselbe in ihrem Testament verordnet / haben angenommen / wie wir nun aber solche zur Erhaltung gemeiner Ruhe vor selbsten gantz billig glauben; Also seynd wir zugleich in solcher Persuasion, es werden dieselbe / die mit vorigen Königen / als meines Enckels Vorfahren jederzeit getreulichst observirte Bündnissen / auch fernerweit mit ihme zu unterhalten gedencken; Solche neue Verbündnissen aber / werden Uns ferner Gelegenheit geben / Unsere Wohlgewogenheit so wohl / als unsere wahrhaffte Estime gegen unseren Bundsgenossen bezeigen zu können: Bitten aber GOtt / daß er dieselbe als unsere vielgeliebteste Freunde und Bundsgenossen / in seinen allmächtigen Schutz nehmen werde. Geschrieben zu Versailles den 2. Decembr. 1700.

Louis.

Colbert.

Num. XVIII.

Notifications-Schreiben Ihro Röm. Käyserl. Majestät an die löbl. Cantons in der Schweitz / von Caroli II. Königs in Spanien Tod / als auch die Spanische Succession betreffend.

Leopold von GOttes Gnaden / erwehlter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c.

Gestrenge / Veste und Ehrsame / besonders Liebe!

Was gestalten dem Allerhöchsten aus seinem Göttl. Willen weyland Caroli II. des Königs in Spanien Majest. und Liebden sel. den ersten nechst verstrichenen Monaths von diesem Zeitlichen in das Ewige zu sich abzufordern gefallen / obschon dieser Trauer-Fall euch anderst woher noch vor Einlangung dieses zu hertzlichen Mitleiden mehr als gnugsam bekannt seyn wird / haben wie doch euch hievon die betrübte

betrübte Nachricht hiemit zu geben aus allergnädigst zu Euch tragender Käyserl. Affection nicht umgehen wollen/ absonderlich da wir ausser allem Zweiffel stellen/ Ihr den Verlust eines so friedsamen und euerem Canton jederzeit gnädigst affectioniert gewesten Fürstens/ Alliirten und Nachbarn desto mehrer zu Hertzen fassen werdet/ als das kaum zum Frieden gelangte Europa durch diese leidliche Begebenheit besorglich in neue Kriegs-Unruhe eingewickelt/ und eben von der **um der Cron Spanien nicht zum Theil/ sondern völlige Succession sich nun anmassenden Cron Franckreich** der gesamten Eydgenoßischen Freyheit unter schmeichlenden Vorgeben und Versprechungen von Seiten des **Hertzogthums Mayland** eine schwere Dienstbarkeit zubereitet werden dörffte? Wie aber Wir in dieser höchstgefährlichen Conjunctur euere Sorgfalt und Wachsamkeit auffzumuntern nicht Noth haben/ als contestiren wir hierbey gnädigst/ geneigt zu seyn/ die von unsern hochgeehrten Vorfahren mit Euch und gesammter Eydgenoßschafft **errichtete Erbvereinigung** nicht allein nach für baß stet und unverbrüchlich zu halten/ sondern dieselbe auch nach gestaltsame der heutigen Umständen zu beeden Theilen mehrern Sicherheit noch steiffer zu befestigen und zu extendiren/ gestalten wir uns hierunter künfftighin und zwar in bälde des eigentlich werden vernehmen lassen. Indessen aber der allergnädigsten Zuversicht leben/ ihr werdet nebst euern Mit-Eydgenossen bey dieser general Resolution des publici über jenes/ was unser Extraordinair-Gesandter und Rath/ Baron de Neveu, in unserm Nahmen euch mündlich vorzutragen beordert ist/ solche Consilia fassen/ welche zu Abwendung der instehenden allgemeinen Gefahr und euer selbsteigenen Sicherheit am anständigsten und hochnöthig seynd. Verbleiben euch anbey mit Käys. Gnaden wohl gewogen. Geben in unser Stadt Wien den 4. Dec. im 1700sten unsers Reichs im 43. des Hungarischen im 46. und des Böhmischen im 45. Jahr.

Leopold.

Vt. Frid. Gr. Buccellini.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Georg Bühl.

Num. XIX.

Copia Schreibens des Käyserl. Gesandtens in der Schweitz/ Baron de Neveu an die kleine Cantons, daß selbige vermög der Erbvereinigung dahin zu trachten/ damit das Mayländische nicht unter die Frantzösische Domination kommen möge.

Hochgeachter rc.

Ich vernehme daß der **Frantzösische** Ambassadeur bey Notificirung Ihrer **Königlichen Majestät in Hispanien Todesfall** von denen löbl. Cantons nachdenckliche Werbungen und Verweigerung des Passes aller Feinden seines Königs ernstlich verlanget habe. Ob zwar ausser allen Zweiffel zu setzen/ daß eine löbl. **Eydgenoßschafft** auff eben diejenige Motiven reflectiren werde/ welche auff letztere Tagsatzung gewaltet/ da sie höchstrühmlich und zu Versicherung ihres eigenen Estats dieselbigmahl von Franckreich auff alle Weise gesuchte Weigerung des Passes nicht allein abgeschlagen/ sondern vielmehr in Versicherung der genau beobachtenden Bündnisse/ und in specie **die Erb-Einigung** die Früchte derselben (worinn hauptsächlich der Succurs und Passage demjenigen gedeylich vorbehalten ist/ der angegriffen wird) denuo bekräfftiget/ geniessen zu machen/ auch das eigene Eydgenoßische Conveniens erfordert/ die Balance zwischen beyden Potenzien gleich zu halten/ folglich **das Mayländische nicht unter die Frantzösische** Domination oder eines solchen kommen zu lassen/ der von dieser Cron nolens volens dependiren muß/ andere treffe/ und auch mächtige Potentaten von diesem höchstgefährlichen und gantz Europa præjudicirenden Geschäfft abhaltende Rationes und Difficultäten geschweigend; So habe mich doch verpflichtet befunden/ **meinen hochgeehrtesten Herrn** um Continuation dessen hochvermögenden Cooperation dienstlich zu ersuchen/ damit durch Vermehrung dero Meriten mir das Glück desto mehrer und ehender zuwachse/ solche in der Realität fructuos zu machen/ als der ich mit aller Auffrichtigkeit verlange im Werck zu zeigen/ wie wahrhafft und eiffrig seye/ und nechst Göttlicher Obsicht zu verharren profitire

Meines rc.

Num. XX.

Extrait du Registre des resolutions de L. H. P. les Seigneurs Etats generaux des Provinces Unies du Mercerdy le 9. Dec. 1700.

Oder

Vorläuffige Antwort der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden/ auff des Königl. Spanischen Ambassadeurs Don de Quiros wegen des Spanischen Wesens gethane Vorstellung.

OUy le Rapport *des Sieurs Essem & autres Deputez de L. H. P.* pour les affaires étrangeres, lesquels en vertu de la resolution de L. H. P. du 2. de ce mois, portant commission sur eux, ont examiné la lettre de la Reyne Douariere & autres *Regens d'Espagne* pro interim escrite à *Madrid* le 11. Novembre dernier, remise par *le Sieur Ambassadeur de Quiros au Sieur de Haren* alors President à l'assemblée de L. H. P. & contenant notification *du decés du Roy d'Espagne Charles second* de glorieuse memoire, & de clauses *du Testament* touchant la nomination de *son Heritier Universel*, & à l'esgard de la Jointe établie pour gouverner pro interim, sur lequel estant deliberé, il a été trouvé bon & arrêté, qu'on fera une réponce à la dite lettre en termes civiles, portant condoleance *sur la mort de la dite Majesté* de tres glorieuse memoire, à quoy on ajoutera

qu'à l'egard de clauses & *articles du Testament*, joints à la dite lettre L. H. P. suivant la constitution de leur gouvernement en ont donné part aux Etats de toutes les Provinces, & qu'elles sont obligé, d'attendre leurs sentiments avant que de pouvoir s'eslargir là dessus, que cependant comme feu *Sa Majesté* par un sage choix a remis le Gouvernement provisionnel *de ses Royaumes & Estats* entre les mains de *la Reyne & Regens*, *L. H. P.* leur souhaitent toute sorte de prosperités & de contentement dans leur administration & que *L. H. P.* auront toujours à cœur de conserver & de cultiver l'amitié & la bonne intelligence établie de puis tant d'années entre *la Couronne d'Espagne & cet Etat*, que la réponce, qu'on fera, sera envoyée *au Sieur Schonemberg*, authorisé pour les affaires de cet Estat *à la Couronne d'Espagne*, pour la remettre, ou il sera requis, & que la presente resolution sera donneé par *l'Ageant Rosemboom au Sieur de Quieros*, cy-devant mentionné, pour luy servir d'avis.

Num. XXI.

Schrifftliche Repræsentation des Käyserlichen Gesandten in der Schweitz / an die samtl. löbl. Schweitzer Cantons, die Succession der Cron Spanien / und in specie des Hertzogthums Maylands betreffend.

Hochgeachte!

Von der Röm. Käyserl. Majestät meinem alleegnädigsten Käyser und Herrn ꝛc. bin unterm 4. hujus befehlgt worden / meinen Hochgul. Herren von dem **traurigen Todfall des Allerdurchl. Königs in Spanien** (tit.) Caroli II. **Glorwürdigster Gedächtniß** / ob zwar es schon vorhin bekannt seyn wird zu benachrichtigen / mithin denenselben erkennen zu geben / daß / gleichwie **Jhro Käys. Maj.** hierdurch **das Hertzogthum Mayland** nicht allein als ein **Käys. Reichs-Lehen** / sondern auch Jure sanguinis, und vermög **Königs** Philippi IV. Testaments / neben vielen andern unhintertreiblichen und fundirten Titlen / rechtmäßig zugewachsen; also verseheten **Jhro Käyserl. Maj.** sich gegen einer löbl. **Eydgenoßschafft** / und sonderbar gegen denen im **Mayländischen Bund** begriffene löbl. Cantonen allergnädigst / daß sie nicht allein / die 5. Jahr hindurch diesen Bund (welcher nach dem letztern Todesfall zum besten **des Allerdurchl. Ertzhauses Oesterreich** so lang noch valabel ist) auffrichtig beobachten und halten / sondern auch Se. Käys. Maj. bey so klaren der Sachen Verhalt und offenbaren Recht; unbedencklich **für den wahren rechtmäßigen und ohnzweiffelbaren** Successoren **bemeldten Hertzogthums Mayland** erkennen werden. Dargegen **Allerhöchstgedachte Käyserl. Maj.** eine löbl. Eydgenoßschafft / und sonderlich **die wegen Mayland verbündte löbl. Ort** gnädigst versichern / daß nach genommener **Mayländischen** Possession (wo S. Käys. Maj. wider alle diejenige / welche dieselbe hierunter unbefugter Dinge zu bekräncken / oder mit Gewalt davon abzutreiben / sich unterstehen werden unter Göttlichen Beystand ihr Recht auff alle Weiß zu verthätigen und zu behaupten sich gäntzlich entschlossen) auff verhoffenden Eydgenoßl. Beyfall und beständige zu Erhaltung alle jenige aus obigen Bund ihnen zustehende / und bißher von dem **Durchleuchtigsten Ertzhauß in Spanien** bewilligte und aus dem **Hertzogthum Mayland** ihnen zugelegte Emolumenta gleicher gestalten ohnverweigerlich wiederfahren und alle vergangene und künfftige Bunds-Pflichten abführen / darüber auch sich gegen löbl. Cantonen nechstens des mehrern und eigentlichern gnädigst vernehmen lassen wollen.

Unterdessen sich gnädigst versehend / daß gleichwie dieser **Mayländischen Bund** ob angezogener massen noch 5. Jahr nach dem letztern Todes-Fall zum besten **Jhres Allerdurchleuchtigsten Ertzhauses** gültig / und vermög selbigen nicht allein der Paß geständig / sondern auch so viel 1000. Mann bey ereigneten Angriff Eydgenoßl. Seits herzugeben / deutlich pactirt ist; So werde eine **löbl. Eydgenoßl.** um so viel weniger geneigt seyn / die etwan anderseits unter Anziehung des **Frantzös. Bunds** wiederum ansuchende **Paß-Sperrung und neue Werbungen** einzuwilligen / in sonderbarer Erwegung auch allegirter **Frantzös. Bund** weder auff eines noch das andere bey jetziger Beschaffenheit lauten thut / sondern der de anno 1516. über das / was **König** Franciscus possedirt / der de anno 1663. aber was die **Frantzös. Cron** selbigmal ingehabt / bloß zu Schutz und Schirm sich verstehet / und zwar nur in dem Fall / wann Franckreich in obangezogener Extension attaquirt wird / eine determinirte Anzahl Volcks vergönnet / und keines Theils Feinden Paß und Unterhalt zu gestatten / bedinget ist / mit expressen Vorbehalt / der zwischen dem Allerdurchl **Ertzhauß Oesterreich und löbl. Eydgenoßschafft** anno 1511. also 5. Jahr vor dem Frantzösischen Bund geschlossener **Erbeinigung** dieses alles veranlasset löbl. Eydgenoßische überflüßige ohne weiters Bedencken / Jhrer Käyserl. Maj. **als rechtmäßigen** Successoren **des Hertzogthums Mayland** / so offt die Noth erfordert / Bundmäßig beyzustehen.

Wann man darüber noch reiflicher erwegen will / wie darbey die **Eydgenoßl.** Securität und die güldene Freyheit versiren thue / wie auff den widrigen Fall zu wider der Eydgenoßl. Haupt-Maximen / nemlich der Balance der benachbarten Potenzen durch Accrescirung **des Hertzogthums Mayland an Franckreich** die Eydgenoßschafft von den Feinden und gefährlichen Nachbarn also umgeben wird / daß die zum Theil schon durch die allzunahe Vestungen / **Hünningen und Lands-Cron** / wie auch zugelassener **Einnehmung Burgunds** / angelegte / und eine Subjection drohende Ketten / nicht wohl mehr kan zerbrochen werden.

Daß hierdurch der Zugang bey erheischender Noth schleunig zu succurriren / abgeschnitten / oder wenigst / so difficil gemacht wird / daß sonderlich die po-

pulass

pulars Cantons ebendee überfallen seyn können/ als ein Succurs vom Rhein erlangen. Ja wann man mit gesunder Vernunfft betrachten thut/ daß/ wann **Franckreich** einmal die Disposition über **Mayland** haben wird/ die mehriste Cantons wegen allerhand Nothdurfft nach dem Willen **dieser Cron** / welche sie sonst bißhero aus Beysorg / daß sie sich zu viel auf die andere Seiten schlagen dörfften/ wohl menagirt / sich nothwendig bequemen müssen/ und daß **die Eydgenoßl. Vogteyen jenseits des Gotthards** / als ein vorgebendes von Maximiliano Sforza , denen Herren Eydgenossen überlassendes altes **Mayländische** Appertinent verlohren gehen würde.

So halt ich davor/ **Eine löbl. Eydgenoßschafft** habe vielmehr Ursach/ dasjenige/ so ich vorgetragen/ zu verlangen/ und zu begehren/ als anzuhören/ und darüber zu deliberiren/ werde auch um so weniger auff das reflectiren/ was einige interessirte dörfften vorbringen/ **als wann bey Regierung des** Duc d'Anjou **das Spanische** Gouvernement **verbleiben / und von Franckreich gantz nicht** dependiren **werde.** Es seye deswegen sonderbar abgeredt und versprochen; So werde auch Duc d'Anjou alle restirende Mayländische Pensionen gut machen/ und **dem Mayländischen Bund** reichlicher als jemaln continuiren. Dann nicht allein Welt-kündig/ sondern haben wir frischer Dingen ein Exempel / wie **der Spanische** Repartitions-Tractat **gegen Engel- und Holland** gehalten worden / darmit man auch eine löbl. Eydgenoßschafft engagiren wollen/ da gleichwohln selbigmal schon an dem jetzt **vorgebenden Testament** (welches die Ihrer Käyserl. Maj. zugefallene/ in Jure naturali Gentium & Civili fundirte Succession nichts schwächen kan) geschmiedet wurde/ und die auff selbiger Zeit an die **Spanische Gräntzen** angerückte Macht die Beschleunigung befordern müssen. So ist auch bekannt/ wie die Promessen effectuiret werden/ und die Pensionen folgen/ bleiben die eigene zurück/ und accumuliren sich/ wie ist dann sich wegen der fremden Ausstände zu versichern.

Ihro Käyserl. Maj. halten mehr/ als Sie versprechen/ Sie seynd gnädigst erbietig/ nicht allein die **Erbeinigung** (welche biß dato und diese beyde Kriege hindurch Ihrer Seits genauest beobachtet worden/ man habe eine Reciprocation dargegen bezeugt oder nicht) reichlicher geniessen zu machen/ sondern gar noch weiters zu extendiren/ und wollen **Se. Käyserl. Maj.** alle præstanda wegen **Mayland** auff sich nehmen.

So erfordert dargegen die Billigkeit und Obligation eines verbündten die proportionirte Reciprocation und will man sicher und frey bleiben/ und muß man sich nicht einschliessen lassen/ noch weniger aber einem gefährlichen und mächtigen Nachbar zu viel trauen.

Womit von dem allgütigen GOtt **einer löblichen Eydgenoßschafft** all hohes Wohlergehen zu bevorstehender Jahrs-Wechslung hertzinniglich anwünsche.

Meiner Hochgeehrten Herren

Dienstwilligster Diener.

Baaden den 16. Dec. 1700.

F. M. Neveu.

Num. XXII.

Kurtzer jedoch wahrhafftiger Bericht / in welchem klärlich bewiesen wird/ daß das Hertzogthum Mayland / des Heil. Röm. Reichs unstreitbares Mann-Lehn sey.

DAs **Hertzogthum Mayland** oder Milano ist nobilissima pars Imperii Romano Germanici, und Reliquie des alten **Italiänischen Lombardischen Reichs**/ ja die Perle und der eigentliche Sedes desselben / und hat selbiges **Land** Milano, nachdem das Regnum Longobardo-Italicum in viele kleinere **Reichs-Lehn und Fürstenthümer** vertheilet/ seine Domination von der **Ertz-Bischöfflichen Hauptstadt** Milano genommen/ vid. inter recentiores Scriptores ALCIAT. Histor. Milann. SUTEANI res Insubr. SACCUS Platina in Histor. Insubr. & TICIN. LEANDER ALBERTUS in Ital. JOVIUS de Regno Ital. & SIGONIUS passim.

Es haben sich auch die **alten Käyser** mit der gebräuchlichen Corona Longobardica, hernach auch Ferrea genannt/ mehrentheils/ und ehe sie noch nach **Rom zur Käyserl. Crönung** gegangen/ **zu Königen von Italien und dem Longobardischen** Stato di Milano crönen lassen.

Also bezeuget der alte Scriptor SIGIBERTUS ABBAS GEMBLACENS. daß **Käyser** Conrad II. sonst *Saliquus* genannt/ als er die rebellische und **dem Römischen Reich** widersetzliche **Mediolaner oder Milaneser** hinwider zum Gehorsam gezwungen/ in der kleinen Ecclesia zu **Meiland** Anno 1039. sich zum Könige crönen lassen.

Und OTTO FRISINGENSIS ein Scriptor Synchronus schreibet Cap. 17. Annal. German. daß **Käyser** Conradus III. oder Suecus auch im 12. Seculo zum **Könige von Italien zu** Milano **von dem Ertz-Bischoffe** aldar/ Anselmo, gecrönet worden. Conf. UGHELLI Ital. Sacro de Archi-Episcop. Mediolan.

CROCIUS, ein Milanesischer Historicus, annotiret ex antiquitate verschiedene Fälle / daß noch **ältere Käysere** / als obgedachte zu Milano (obschon auch viele zu Rom **nebst der Käyserlichen Crone die Lombardische oder Italiänische Königliche Crone empfangen**) separatim gecrönet worden.

ONUPHRIUS SANVINIUS de Comitiis Imperii giebet ex fide antiqua historica **Käyser** Henricum VII. Lützelburgicum zum ersten an/ welcher oben in vertice Coronæ Lombardicæ ein eisern Creutz bey seiner Crönung/ so Anno 1311. in der hohen Stiffts-Kirchen Sancti Ambrosii zu Milano geschehen/ einsetzen lassen/ davon die Crone den Nahmen Coronæ Ferreæ bekommen.

Käyser Carolus IV. ist mit solcher Corona Lombardico-Ferrea zu Modoëcia im **Mayländischen** in gleichem sein Sohn

Käyser Sigismund gleichesfalls auch darmit gecrönet worden. SANVIN. de hoc.

Letztens sind Käyser Fridericus III. zu Rom und Carolus V. zu Bononien (Sanvinus dict. loc.) ehe sie noch die Käyserliche Crone ihnen aufsetzen lassen / vorher als Reges Lombardo-Italici mit der Corona Ferrea gecrönet worden / AGRIPPA de duplici Coronatione Caroli V. Bononiæ, in SCHARDII Scriptor. Rer. Germaniæ.

Von der Zeit an / und da inclusive regimine Ferdinandi I. kein Käyser mehr zur Crönung über die Alpen nach Italien gegangen / ist solche Lombardische Crönung auch unterblieben.

Indessen sind und bleiben sie dennoch allezeit Römische Käyser und Könige von Italien / weiln ihnen eigentlich die Electio & Coronatio, so in Teutschland durch die Churfürsten des Reichs / als des Römischen gesamten Reichs innerste Säulen geschiehet / diesen Käyserlichen und Königlichen Caracter giebet / Conferatur GOLDASTI Constitut. Imperial. Tom. I pag. 331. Auch die Italiänische Lehn-Fürsten / Glieder und Stände Ihre Hertzogthümer / Fürstenthümer vom Käyser und dem Reiche allzeit zur Lehn empfangen und dessen Superiorität erkennen.

Ferner auch die Römische Käyser sich in allen Capitulationen jurato anheischig machen / die Römische Crone förderlichst zu empfangen / vid. Capitulat. à *Ferdinando I.* usque ad *Josephum.*

Den alten Etat und Land Mayland oder Milano, als / wie gedacht / die noch rückgebliebene Perle des Regni Lombardo-Italici betreffend / so gebrauchten die Römische Käyser diesen Etat als ein Käyserliches Domain-Cammer-Gut und genossen nomine Imperii, vid. PHILIP. COMINÆUS Lib. I. de Bello Neapolit. die Revenuen davon. Sie hielten auch ihre Gubernatores und Præsides zur Landes-Administration darinnen.

Also bezeuget JOVIUS, daß Käyser *Rudolphus I.* weiln er selbsten nicht nach Italien zur Crönung kommen / Napum zu solchem Administratore in *Milano & Insubria* bestellet / IN VITA OTTON. Vice Comit.

Cæsar Napum Augustali suo jure, Præsidem Proncuratoremque constituit Insubribus &c

Gleicher Gestalt *Rudolphi Successor*, Käyser *Adolph* von Nassau / hat Matthæum Vice-Comitem, Vicaria potestate pro Imperio nach Meiland gesetzet.

Und obwolen hernach die mächtige Turrische Familie diesen Vice-Comitem ex Gubernamento vertrieben / so hat doch hierauff Käyser *Heinrich* der *VII.* denselben nomine Imperii restituiret.

Ihme succedirte ex mandato Cæsareo in solchem Gubernemente der Sohn Galeatius.

Dieser weiln er perfide an seinem Herrn dem Käyser *Ludovico Bavaro* handelte / wurde nebst seinem Sohn *Actio* vom Kayser captiviret / und des Guberno und der Præsidentur zu Milano entsetzet.

Ob nun zwar der Zeit die Illustre Familie der *Scaligerorum* von der Gelegenheit her zu profitiren und sothane Milanische Reichs-Præsidentur, Canis Scaliger, gegen eine Erlegung einer grossen Summen Geldes an sich bringen wolte / so hat dennoch testante JOVIO der Käyser sothanes Guverno nicht vergeben wollen / sondern auff Vorsprache Marci Fratris captivi Galeatii aus Meiland eine freye Respublique errichtet / und zu derselben Guberno und Regiment vier und zwantzig geschickte Personen aus der Republique Mittel genommen / und zum Directore dieses Gubernii einen Teutschen Herrn Wilhelmen von Montfort geordnet und gesetzet.

Dieser Status und Forma Regiminis währete aber auch nicht lange / sondern es constituirte endlich Käyser Ludwig der Bayer des captivirten Galeatii Sohn *Activum Galeatium* zum Regenten in Milano; Und zwar empfienge der Käyser zur Recognition eine considerable Summa von etlichen Tonnen Goldes von diesem Actio Galeatio; Hingegen gab ihm der Käyser auch ein grösseres *Pouvoir* und herrlichern Character als seine Vorfahren gehabt / dann er demselben den Titul eines *Vicarii Cæsarei & Imperii in Statu Mediolanensi*, cum plena autoritate, in Imperio & Principatu conferirte.

Davon JOVIUS und obangezogene *Scriptores Historiæ Mediolanensis* mit mehrern nachzusehen.

Dieses Vicariat, sonst auch *Vice-Comitat* genannt / daurete biß in die Regierung des Käysers *Wenceslai Lützelburgii* am Römischen Reiche / welcher aus Mailand ein Hertzogthum und Reichs-Lehn-Gut errichtet.

Und zwar ware der Zeit Vicarius Imperii & Vice-Comes Mediolani *Joannes Galeatius*, mit selbigem transigirte gedachter Käyser gegen Empfang einer considerablen Summen Geldes / und überliesse demselben das Land Meiland und *Pavia* eigenthumlich; Und zwar gabe der Käyser diesem Galeatio Anno 1395. ein Kayserl. *Diploma*, darinnen

1. Das Land Mayland zu des Römischen Reiches Hertzogthume erigiret wurde.

2. Solte Joannes Galeatius und seine Erben / Hertzoge zu Mayland und Grafen zu Pavia, seyn.

3. Solte selbiger und seine Successores das Hertzogthum Meiland und den Comitat Pavia von Käysern und dem Reiche zu Lehn / gleich wie andere Hertzoge und Fürsten des Reichs jetzo auch allzeit hinfort empfangen.

4. Das Hertzogthum Milano und den Etat von Pavia auff eben die Art und Weise / und mit eben den Regalien / Gerechtigkeiten / und wie Lehns Gebrauch ist / auch wie andere Fürsten des Reichs solche haben / besitzen und geniessen. Conf. *Traitées de la France avec l'Italie* MScript. & supradict. *Scriptor. Rerum Mediolanens.*

Ob nun zwar Käyser *Wenceslaus* den so gedachte Hertzogliche *Diplomati* de Anno 1395. die gewöhnliche passage: cum Principum & Procerum Imperii consensu; eingerücket / so erwiese

sich

sich ex post facto dennoch / daß er der Churfür-sten / Fürsten und Stände des Reichs consens zu dieser Standes Erhöhung und Belehnung des Hertzogthums Meiland nicht erfordert / und sothane passage nur secundum consuetum stylum und propria autoritate dem Diplomati Ducali inseriret.

Deßwegen dem Käyser hernach Anno 1400. da er von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs exautorisiret und abgesetzet wurde / unter andern Fehlern in seiner übeln Reichs-Administration diese Verlehnung des Hertzogthum Meilands absonderlich vorgehalten / und in des Exauctorations-Sententz / welche der Ertz-Cantzlar und Churfürst zu Maintz pronunciiret / ihme als ein grosses straffbares Crimen bedeutet worden: Also lauten die Tabulæ Exauctorationis apud GOLDASTUM Constitut. Imper. pag. 378.

Mutilasti Imperium Mediolano & *Provincia Longobardia*, quæ juris *Sacri Romani Imperii* fuerant *redeuntibus inde ac Imperium amplissimis emolumentis*: in qua ditione Mediolanensis veluti Minister *Sacri Imperii* partibus fungebatur, *EUM TU accepta pecunia Mediolani Ducem & Comitem Papiensem creasti.* Vid. Scriptores Rer. Germaniæ FREHERI, PISTORII, KEULERI, URSTISII.

Solcher Gestalt wolte dethronisato Wenceslao, der *Successor* am Käyserthum / Rupert Hertzog zu Bayern und Churfürst zu Pfaltz / und welcher ein acerrimus Vindex jurium Imperii ware / dem Lehnmann und neu creirten Hertzoge Johannem *Galeatium* würcklich wiederum depossediren / da aber der Zeit grosse Troublen und Unordnung / so wohl in Italien / als welches drey Päbste hatte / und in voller Sedition stunde / als im Reiche / da der abgesetzte Käyser *Wencel* und seine Brüdere Sigismundus und Jodocus grosse Factiones hatten / und also der Käyser auff seine Conservation zu Hause dencken muste / auch er apud Lacum Benacum vorher eine grosse Niederlage erlitten / so muste er *Johannem Galeatium* in possessione des Hertzogthums Meiland lassen.

Der Nachfolger an der Käyserlichen Cron Sigismundus und Käysers Wenceslai Bruder hat *Johannem Galeatium* auch Anno 1426. auffm Concilio zu Constantz in der Possession bestätiget und selbigen de novo mit Meiland *investiret*.

Demselben succedireten seine Manns-Erben und Söhne *Johannes Maria* und *Philippus Maria* nach einander.

Nachdem der letztere *Philippus Maria* ohne Manns-Erben tempore *Cæsaris Friderici III.* Austriaci verstorben / so kame die Quæstion herfür:

Ob das Hertzogthum Meiland mit dem *Comitat Pavia* ein *Feudum Imperii pure masculinum*,

Oder ob es ein *Feudum promiscuum* oder *Masculino-Fæmineum?*

Hertzog *Carl* von *Orleans* aus Franckreich / so aus beyder letztern Hertzogs Frau Schwester / Printzeßin *Valentina* gebohren ware / prætendirete ex jure materno die *Succession* in Meiland; Und zwar um so viel mehr / weilen in denen zwischen seinem Herrn Vater *Ludovico* von *Orleans* und seiner Frau Mutter *Valentina* Anno 1389. errichteten Ehe-Pacten enthalten / stipuliret und verschrieben / daß: so bald des Vatern *Johannis Galeatii* Söhne / und der Princeßin *Valentina* Gebrüdere *Johannes Maria* und *Philipp Maria* ohne Erben versterben würden / alsdann das Hertzogthum Meiland und Pavia an Princeßin Valentinam und ihre Erben verstammen solte.

Hierbey hatte der letztere Hertzog *Philipp Maria* eine ausser der Ehe gezeugete natürliche Tochter / *Blanca* genannt / verlassen / welche an einen vornehmen Cavallier, des Geschlechts *de Contignola* Frantzen von *Sforcia* verheyrathet ware; an welchen als einen berühmten Soldaten und klugen Staats-Mann sich der Stato von Meyland absonderlich die Stadt Meyland hiengen / derselbe wolte jure uxorio, und seine Frau Blanca als Erbin ihres Vaters Philippi Mariæ succediren.

Der Käyser *Fridericus III.* hingegen pronuncirete das Hertzogthum Mayland mit seinem Zugehör für caduc, nemlichen / daß es extincta sobole mascula possessorum Galeatiorum als ein jure Feudali Lombardico: *Apartes* Lehn dem Römischen Reiche eröffnet und heimgefallen / und keine Weiber-Succession darinnen obtinuiren könte / angesehen die Essentia Feudi Ducatus nempe Mediolanensis pure masculina gewesen / dann

1. Keiner Weiber-Erben in denen dem ersten Hertzogen Galeatio ertheilten Käyserlichen Lehn-Brieffen gedacht.

2. Das Lehn von Meyland dem Hertzogen in eadem qualitate, wie andere Fürsten und Stände ihre Reichs-Lehn / so alle Feuda masculina (sie wären dann specialiter ex singulari concessione Cæsareum verprivilegiret) besitzen / gegeben;

3. Die Ehestifftung zwischen *Ludovico* von *Orleans* und der *Valentina de Anno 1389.* der Käyser und Lehn-Herr niemalen *confirmiret* / noch approbiret / der päbstliche *Consens*, so etwan geschehen / aber über Feuda Regalia imperii nichts gilt / weniger die geringste Krafft hat.

4. Auch des Hertzogen *Philipp Maria* natürliche Tochter ob vitium natalium und ohne speciale Dispensation des Lehn-Herrn Römischen Käysers in Feudo Regali Mediolenensi nicht succediren könne.

5. Ohne dem die Galeatier nicht eben in legitima Feudi possessione gewesen / weiln die prima infeudatio Käysers *Wenceslai* sehr vitieuse .als obgedacht / gewesen / und das Reich das *Dominium utile* von Meyland jetzo jure post liminii vindiciren könne und müsse.

Indessen geschahe dem Käyser und dem Römischen Reiche sehr zu nahe / daß dennoch *Franciscus Sforcia* an sich und seine Gemahlin Blancam das Volck und Noblesse in Meyland / so sonsten sich lieber in ihre vorige Libertät und Protection des Römischen Reiches gesetzet und gegeben / durch seine grosse Renommée und

Klugheit an sich zoge / und sich *mira felicitate* Armorum Meister von gantz Meyland machte; Er sahe aber wohl / daß es mit dem Degen allein nicht ausgemachet / deßhalber er ad Gratiam Cæsaream sich submittirete und schickte gevollmächtigte Ministros an den Kayser *Fridericum* / und bate: Daß der Kayser ihme das Hertzogthum Meyland / welches er *ex Jure adoptionis* an sich genommen / *Augustali Diplomate confirmiren* wolte. JOVIUS histor. sua de Mediolanensi hæreditate.

Es hat aber weder dieser *Franciscus* noch sein Sohn *Galeatius Scfortia* ein solches Kayserl. *Diploma* erhalten mögen / deßfalls sie nicht anders als blosse Detentores & Usurpatores von Meyland gewesen / und Kaysern *Friderico* und dem Reiche das competirende Jus Dominii utilis in Meyland allezeit in salvo geblieben.

Ludovicus Morus Sfortia hat es endlich beym Kayser *Maximiliano I.* dahin gebracht / daß gegen Erlegung eines *Laudemii* von viermal hundert tausend Goldgülden / ihn und seine rechtmäßig-erfolgende Lehns-Erben der Kayser / nach dem alten Fusse / wie *Anno 1395. Johanni Galeatio* geschehen / mit Meyland beliehen. JOVIUS L. 16. p. 268.

Als hierauf der grosse Italiänische Krieg einfiele / und *Ludovicus Morus Sfortia* Anno 1499. vom Könige *Ludovico XII.* aus Meyland vertrieben und endlich gar gefangen worden / hat gedachter König *Ludovicus* sich alsofort zum Kayser gewendet und Meyland zum Mann-Lehn auff sich und seine männliche Erben vom Käyser und dem Reiche zu empfangen offeriret.

Und weiln der König Ludwig sich schon durch verschiedene Tractaten / absonderlich den mit Königen *Ferdinando Catholico* und Königin Isabellen zu Spanien Anno 1502. den 5. Aprilis. Conf. LEONHARD. Tract. pac. Tom. 2. p. 4. zu Lion errichteten Frieden anheischig gemachet / seine Tochter Claudiam an den damaligen noch jungen Ertz-Hertzogen *Carl* (hernach Käysern *Carolum V.*) cum dictissima dote zu verheyrathen / so liesse sich Käyser *Maximilian* Anno 1504. da er ohne dem einen grossen Zug nach Italien contra Venetos eodem anno im Sinne hatte / und mit *Ludovico XII.* die grosse Italiänische Ligue errichtete / zwar bewegen / und versprachte gedachtem Könige in dem zu Blois den 22. Septembr. Anno 1540. Conf. LEONARD. Tract. pac. Tom. 2. p. 21. errichteten Frieden / die *Investitur* über Meyland / als des H. Röm. Reichs Mann-Lehn / und zwar nachfolgender Gestalt:

Quod *Investituram Mediolani*, quam Christianissimus Rex cupit habere, *pro se & hæredibus suis*: conventum est, quod *Serenissimus Dominus Romanorum Rex* dabit intra tres menses à conclusione pacis &c. *Investituram ipsi* Christianissimo Regi pro *Se & Hæredibus Suis masculis ex suo corpore descendentibus.*

Ob nun zwar des Königs Princeßin *Claudia* in favorem Matrimonii mit dem jungen Ertz-Hertzog Carln (hernach Cæsare Carolo V.) auch certo respectu an die Lehn mit eingenommen / so ist doch die Lehn eigentlich auff den Bräutigam / als männlichen Lehnträger versprochen / und restringiret / in verbis, *descendentibus deficientibus pro Filia primogenita Claudia & pro Domino Ejus Sponso conjunctim &c.*

Und bleibet im übrigen die Mann-Lehnschafft in Meyland nach wie vor / deßfalls noch diese Clausul angehenget:

Et Eis (Carolo & Claudia) desicientibus sine Liberis pro Hæredibus Masculis præfati Christianissimi Domini Regis, qui illo tempore venient ad capiendam Investituram.

Das Laudemium und die Lehnwahr wurde gleichfalls reguliret / als:

Pro dicta Investitura Christianissimus Rex dabit Romanorum Regi ducenta millia Francorum.

Den Rückfall und die *Apertur*; *It.* Die freye *Dispostion* über sothanes Mann-Lehn behielte ihm als Domino directo der Käyser gleicher Gestalt bevor:

Et si contingeret, illos decedere *absque liberis, & Rex Romanorum* non daret Investituram prædictis hæredibus Christianissimi Regis, tunc *Cæsarea Majestatis* tenebitur restituere dictis Hæredibus prædicta *ducenta millia Francorum &c.*

Anno 1505. hat der König *Ludewig XI.* den Cardinal *George d'Amboise* als Lehn-Trägern nach der Reichs-Stadt Hagenau zum Käyser abgeschicket / welcher den 6. Aprilis den Lehn-Eyd gleich wie andere Reichs-Fürsten / so Mann-Lehn haben / Reichs-Lehnträger thun / solenniter an die Seele seiner Principalen geleistet; und ist dessen summarischer Inhalt:

Juro nomine & vice & mandato &c. *Ludovici Francorum Regis uti Ducis Mediolani* super Sacrosancta Evangelia quod Ipse vobis *Serenissimo & Invictissimo Principi &c. Romanorum Regi, Sacroque Imperio*, suo vero Domino & Successoribus suis vult & debet esse fidelis, obediens, & serviens &c. Et alia omnia facere & adimplere, quæ *fidelis Princeps Majestatis vestræ & Sacro Imperii, Majestati vestræ & Sacro Romano Imperio* facere, exhibere & præstare debet & tenetur; Ita me Deus adjuvet & sancta Evangelia.

Hierauff hat Käyser *Maximilian I.* in dem tenore, wie in obgedachtem Frieden zu Blois Anno 1504. verabredet und beschlossen / auch dem Könige *Ludovico XII.* über Meyland und den Comitat Pavia und Angleria Anno 1505. den *7. April.* zu Hagenau den Lehn-Brieff ausfertigen und extradiren lassen / dessen Copia in LEONARDI Tom. II. Tractat. pac. pag. 41. nachzusehen / Confer. *Traitéz de Paix & de Treves* Tom. II. pag. 18.

Ingleichen hat er auch in diesem Lehn-Brieff die vorher Ludovico Moro Scfortiæ ertheilte Belehnung cassiret.

Solchergestalt ist Meyland und Pavia auch dermaln ein wahres Mannlehn / und zwar um so vielmehr / daß es ein *Feudum Lombardicum*, als darinnen soli masculi possessores und davon Erben

und

und Lehn-Leute seyn können; Vid. *Consuetud. Feudal. Longobard.* LINCKER de grav. Extra c. 2. des Heil. Römischen Reichs verblieben / und in solcher Qualität dem Könige verliehen worden.

Was in denen Friedens-Tractaten zu *Blois*, ingleichen in dem Lehn-Brieff *in favorem* der Königlichen Princeßin *Claudiæ*, auch in dero Absterben für die nachfolgende Tochter und ihres Lehnträgers und Bräutigams Ertz-Hertzog Carls versehen / solches ist pure & limitate an das erfolgende matrimonium gebunden.

Da aber die Frantzösischen Stände und *Grandes* nicht leiden wolten / daß Princeßin *Claudia* die Heyrath mit dem jungen Spanischen und Oesterreichischen Printzen Carln vollenziehen solte und dieselbe den 22. Maji Anno 1506. Conf. LEONARD. Tom. 2. p. 4. & Tom. 2. *Traittés de paix & d'Alliance* Tom. 2. p. 19. durch einen solennen Ehe-Contract an *Franciscum Valesium Comte d'Angoulême* (hernach Könige sub nomine *Francisci I.* in Franckreich) versprochen und verheyrathet worden / so fiele das Beneficium so Ihro in Investitura wegen ihres Teutschen und des Ertz-Hertzoglichen Bräutigams zugedacht / ex propria culpa der Frantzosen gar hinweg.

Dann in dem obgedachten vorhergehenden Ehe-Contract zwischen dem Ertz-Hertzog Carln und dieser Claudiæ zu Blois den 22. Septembris, Anno 1504. deutlich versehen:

Et casu, quo per defectum dicti Christianissimi Regis, Reginæ seu dictæ Dominæ Claudiæ dictum matrimonium non fiat, dictus Rex vult & ex nunc consentit, quod *Ducatus Mediolani & Comitatus Astensis* remaneant dicto (Carolo nempe Archiduci) Duci Luxemburgiæ & ex nunc casu prædicto cedit & transfert dicta Dominia cum omnibus juribus quæ in eis habet & posset habere. *Confer. LEONARD. Tom. II.* p. 26. *Traittes de paix & d'Alliance Tom. II. pag. 11.*

Den Käyser *Maximilianum* hinwiederum zu versöhnen / so trate der König von Franckreich in die vorher concertirte grosse Ligam so zu *Cambry* in Niederland den 10. Decembr. 1508. zwischen dem Käyser dessen Nepotem Ertz-Hertzog Carln und Hertzoge Carl von Egmond und Franckreich geschlossen. LEONARD. Tom. II. pag. 46. 58. und hernachmalen darinn auch der Pabst *Julius II.* und König *Ferdinandus Catholicus* sub eodem dato eingetreten / de novo ein / darinnen er den Kayser dahin persuadirete / daß der Kayser ihme eine neue Belehnung über die Mann-Lehn *Milano, Pavia* und *Angleria* versprache / und selbige auch wieder auff Princeßin *Claudiam* und ihren Bräutigam und Lehnträger Franciscum d'Angoulême und dero Erben extendirete / worüber hernach Anno 1509. den 14. Junii sub dato Trident der Käyser auch ein Lehn-Brieff solchen tenors, wie in denen Cambräischen Tractaten verglichen / ausfertigen liesse. Traittés de paix & d'Alliance Tom. II. pag. 29. 30.

Es wurden aber in der jetzigen neuen accordirten Belehnung alles sonst auff den Fuß der obgedachten Hagenauischen Manns-Belehnung gesetzet. Vid. PACTA CAMBRAYENSIA de 1508. den 10. Decembr. pag. 24. Tom. II. *Traités de Treve & d'Alliance* in verbis:

Fiat Investitura cum Clausulis necessariis & opportunis ad instar investituræ alias factæ in *Haguenano* &c. oder zu Hagenau rc.

Indessen ware der vertriebene Hertzog *Ludovicus Morus Sforsia* verstorben / hatte aber einen Sohn *Maximilianum Sforcia*, denselben beredete *Ludovicus XII.* daß Anno 1512. er ihm sein noch etwan prætendirtes Recht an Meyland überliesse. Vid. FR. MACED. p. 382. CYPÆUS 3. p. 280.

Es bedachte sich aber dieser Maximilian balde eines andern / begabe sich in das Hertzogthum Mayland / allda er grossen Anhang funde / und untergabe sich in des Pabstes und Käysers *Maximiliani I.* welcher mit dem Könige *Ludovico XII.* gäntzlich zerfallen / und nebst den Schweitzern ihn bey Novarra geschlagen / protection.

Und zwar hatte durch den zu Orleans den 13. Martii Anno 1513. errichteten Stillstand der König Ludewig bereits dem Käyser versprochen:

Christianissimus Rex nihil attentet, nec ante nec post has inducias initas contra Ducem Maximilianum Sforciam nec contra Ducatum Mediolani mediate vel immediate Suæ Majestati Cæsareæ subditos. *Leonard. Tom. II. pag. 93. d. l.*

Da der König aber dieses schlecht gehalten / so implorirete Sforcia der Schweitzer Cantonen / so in öffentlichem Krieg mit Ludovico II. begriffen / Hülffe de novo, und eodem Anno 1513. den 13. Septembr. trieben die Schweitzer den König durch einen Tractat / welchen sie / da selbige in der Belägerung für Dyon in Burgund stunden / mit ihme dahin errichteten / daß der König muste quittiren und evacuiren das gantze Hertzogthum Milano, den Comitat Asti, die Vestungen Milano, Cremona, und aller Artillerie darinnen / und in Asti im Stiche lassen.

Und in diesen Frieden schlossen die Schweitzer den Käyser *Maximilian I.* und alle seine Alliirte ein / Tom. II. p. 35. *Traittes de Paix & d'Alliance & Varillas* l'Histoire de Louis XII.

Solcher Gestalt bliebe Maximilianus Sforcia consensu Cæsaris und des Domini Feudi in possessione des Lehn-Hertzogthums Mayland / wurde auch darinnen als Lehn-Mann confirmiret.

Von denen Frantzosen hatte er noch nicht Ruhe / biß er endlich verstarbe / und ihme Franciscus Sforcia succediret.

Und als König Ludewig XII. endlich / da er sahe / daß er sich an dem Kayser und Lehnherrn durch Krieg und Thätlichkeiten in Italien vergriffen / und also Felonia & Perduellione des Hertzogthum Maylands verlustig ware / ein anderes Expediens finden / und ex jure fœmineo ex Valentina Galeatia, darvon oben gedacht / die Succession und Possession an Meyland zu defendiren suchete / da hat Käyser *Maximilian* demselben nachfolgendes schrifftlich declariret:

Betreffend die Belehnung des Hertzogthums

thums Meyland/ ist König Ludwig nach des Heil. Römischen Reichs Recht/ Herkommen und Gewohnheit kein Erbe/ dann alle des Reichs belehnte Fürstenthume auff Manns- und keine Frauen-Person fället; Deßhalber ihm von Recht und Billigkeit nicht gebühret hat/ daß er sich darüber mit Gewalt in das Hertzogthum Meyland zu Abbruch und Verachtung der Reichs-Obrigkeit eingedrungen und weiland Hertzog Ludwigen als ein belehnten Fürsten verjaget. Vid. *Goldasti* Reichs-Händel pag. 53.

Also ist und bliebe auch der Zeit Meyland ein Reichs-Mann-Lehn.

Nach Ludovici II. Tode versuchte sein Heil auff Meyland König *Franciscus I.* (vorher François Comte d'Angoulême) und zwar folgete er dem Wege seines Vorfahren/ und wolte auch ex Jure Fœmineo sich in Meyland eindringen; Und zwar behandelte er sich mit seiner Gemahlin Claudia Ludovici II. ältester Tochter/ und welche als vorgemeldt in denen Belehnungen de Anno 1505. und 1508. von Käysern *Maximiliano I.* certo respectu mit gedacht worden/ welche den 28. Junii Anno 1515. eine Donationem inter Vivos errichtete und publicirte/ darinnen sie gantz Meyland mit allem Zugehör an ihren Ehe-Gemahl Könige Franciscum I. doniret und cum pleno Dominii & proprietatis jure selbigem adjudicirte. Leonard. Tom. II. pag. 137. Tract. pac.

König *Franciscus* gienge auch Anno 1515. armata manu in Italien/ und nachdem er bey Mariniano Meister im Felde worden/ und das Treffen Anno 1516. gewonnen/ so muste Maximilian Scfortia aus dem Lande entlauffen.

Diese Freude daurete aber nicht lange/ dann Anno 1520/21. die Käyserliche/ Päbstliche und Scfortianische Trouppen die Frantzosen wiederum ausjagten/ und ohne Consens des Lehnherrn damaln Käysers *Caroli V.* Franckreich das Meyländische nicht konte behaupten.

Endlich brache der König *Franciscus* durch einen ihme sehr funesten Krieg anoo 1521. 1522. nochmalen in Italien und Meyland ein/ und pronuncirete Käyser *Carolum V.* für seinen Erbfeind. Coofer. *Tract. Fœderis inter Francisc. I. & Henric. Reg. Navarra* de 1523.

Er kame aber sehr kahl von der Fecht-Schule/ dann an statt *Milano* zu gewinnen/ und den Lehn-Herrn Käyser *Carolum V.* zu trotzen/ und den Possessorem und Lehnmann damalen Frantzen von *Scfortia* auszudringen/ so wurde er bey Pavia im Milanesischen in dem den 24. Februarii Anno 1525. verlohrnen Treffen selbst gefangen.

Da nun der Käyser *Carolus V.* und Lehn-Herr des Hertzogthum Meylands aus der Erfahrung gelehret/ wie gefährlich ein Frantzösischer Lehn-Mann und Possessor aus dieser Nation in *Milano* sey/ als hat er nicht allein den alten Possessorem und Hertzoge *Franciscum Scfortia* in der Belehnung und Possession confirmiret. ZYGÆUS 3. 7. pag. 280. sondern auch in denen Madridischen Friedens-Pacten bey Relaxation Königes *Francisci I.* Anno 1526. den 24. Jan. Artic. VIII. versehen und verreversiren lassen.

Aussi le droit que le dit *Seigneur Roy Très-Chrêtien* pretend, tant en vertu des investitures & concessions faites à ses Predecesseurs, comme par Hoirie, succession ou autrement en façon quelconques *les Etats de Milan &c.* ensemble *la Comte d'Ast* & toutes leurs appartenences & dependences.

Et sera tenu le *dit Seigneur Roy en* de dans le dit terme de Ratifications baillir & delivrer au dit *Seigneur Empereur* tous le titres des acquisitions, concessions & investitures *de la Duché Milan*, Ast &c. Soit Pontificales ou Imperiales faites tant à ses Predecesseurs qu'a luy ensemble, les Ecritures des Traittés appointements & renonciations faites entre le dit *Seigneur Roy Tres-Chrêtien & Maximilian Scforce* touchant *les Etats de Milan*, Ast & autres dependences de dits Etats &c. Vid. Tom. II. pag. 115. TRAITTES DE PAIX ET D'ALLIANCE &c.

Ob nun zwar König *Franciscus I.* da er mit Käyser *Carolo V.* diese Madrittische Friedens-Articuln unterzeichnet/ und er noch nicht in Libertät gesetzet/ eine grosse Protestation sub dato den 1. Jan. 1526. in Spanien publiciren lassen/ nemlich:

1. Daß in denen Friedens-Articuln/ so er zu Madrid signiren müssen/ ein vieles enthalten/ so contre la justice & contre la raison liesse.

2. Daß ihm die Articul des zuerrichteten Friedens noch in der Prison, und ehe er in Libertät gesetzet/ von denen Käyserlichen Commissarien zu signiren auch beschwören vorgeleget. Vid. Tom. II. *de paix & d'Alliance* pag. 108. &c.

Und also er viele Coditiones in dem erfolgten Madrittischen Frieden coacte ex periculo & in Custodia gewilliget.

So gestehet er aber dennoch in sothaner Protestation selbsten/ daß die Renunciation auff Meyland seine freywillige Offerte gewesen/ und also unter die abgezwungene Conditiones nicht mit zurechnen ist/ als:

Icelle Dame (*Duchesse d'Aleçon* Sœur unique du Roy) envoya lors devers le *dit Empereur* le dit Archevêque d'Ambrunn & premieur President luy offrir *Outre & par dessus la quittance du Royaume de Naples, Milan, Gennes, Tournay, Tournesi, la Souveraineté de Flandres & d'Artois &c.* LEONARD Tom. II. p. 210. Tract. pac.

In dem hierauff Anno 1526. den 22. May. mit dem Pabst *Clemente VII.* der *Republique Venedig* und Hertzogen Frantzen *Scfortia* von Meyland zu *Cognac* errichteten Fœdere oder *Liga sancta* agnoscirет/ der König *Franciscus I.* nicht allein Franciscum Scfortiam für einen Hertzog von Meyland/ sondern er verspricht auch Articul. 9.

Ad omnem suspicionem Illustrissimo *Duci Mediolani* tollendam, ob Ea, quæ præteritis temporibus contigerunt, promittit *Rex Christia-*

stianissimus: Se nullo tempore quicquam moturum, gesturum, nec adversus *ipsum Ducem, seu Mediolanensem Statum*, sed permissurum, ut libere & pacifice gaudeat ille ac fruatur absque ulla perturbatione aut molestia &c. *Traittés de paix & d'Alliance* Tom. II. pag. 126.

Jn dem 1529. den 3. Augusti zu *Cambray* mit Kaysern *Carolo V.* errichteten Frieden ratificiret und confirmiret König *Franciscus* de novo den **Madritischen Vertrag** und zwar Artic. 2.

Item: Est aussi expressement traitté, que le dit *Traitté de Madris* demeurera en sa force & vigueur & sera *inviolablement observé* entre les dits *Seigneurs Empereur & Roy*, leurs Hoirs, Successeurs & Ayans cause à propetuité & sans innovation &c.

Itam Articul 22.

A été & est convenu & accordé, que s'il êt trouvé, que aucunes *Villes & chateaux* autres Fortresses soient tenues par le dit *Seigneur Roy* en l'état & *Duché de Milan* sera rendu & restitué au dit *Seigneur Empereur*. Confer. RECUEIL DES TRAITTES DE PAIX imprimé à Anvers pag. 53.

Als aber König *Franciscus I.* die übele bey der **Cron Franckreich** gebräuchliche Gewohnheit an sich hatte/ daß er heute etwas pacificirete/ verschriebe/ vertreversirete/ auch mit Cörperlichem Eyde auff Seel und Seligkeit beschwore/ des andern und dritten Tages/ oder Jahres aber feliciter läugnen und revociren wolte; Also liesse er eodem Anno 1529. den 16. Nov. eine grosse Protestation unter seinem eigenen Nahmen/ ingleichen auch noch eine dergleichen Protestation durch den Procureur General de France promulgiren/ und revocirete darinnen die **Madritische Tractaten**/ auch gar den unlängst gemachten solennen *Cambray*sche **Friede**; Wie aber solche Protestation für der Welt gantz ridicules waren/ und in keinem Rechte die geringste Krafft hatten/ auch seine Haupt-Raison in der Protestation darauff bestande/ daß er nemlich geschworen von seiner **Cron Gütern** und Juribus nichts zu veräussern/ dergleichen Juramenta aber gegen die Jura belli & pacis atque contra pacta keine Statt haben; Also trate **Pabst** *Clemens VII.* hetzu/ um auch dieses Obstacle zu heben und absolvirete den König *Franciscum I.* per solennem Bullam papalem dat. Bononiæ 1529. Decima nona Novembris, Von diesem **Cron**-*Juramento* wiese ihn auch dahin an/ daß er der Christenheit zum Frieden und Ruhe die **Madritische und Cambraysche** solenniter beschworne und geschlossene Pacta halten solte. LEONARD. Tom. II. pag. 371. Tract. pac.

Zu mehrerer Befestigung dieser Pacification gabe dieser Pabst *Clemens VII.* Anno 1529. **noch** eine specialem Bullam auff beyde Paciscenten *Carolum V.* **und** *Franciscum I.* **Daß beyde diese Fürsten/ aller** *Exception* **oder etwan habenden** *Privilegiorum* **ohngeachtet/ die Madritischen und Cambraysche** *Pacta* **halten/ und welcher nur in einige Weise darwider handelte/ in das** *Fulmen Excommunicationis* **verfallen und** *ex Commercio Christi Fidelium Sacrorumque excludiret* seyn solle. LEONARD. T. II. p. 372.

Jn den **Friedens-Tractaten** zu *Cressy* de Anno 1544. den 18. Septembr. renuncirete König *Franciscus I.* vor sich und seine Successores an der Cron en general **auff alle Staaten/ Provincien und Lande/ so dem Käyser entweder zugehören oder unter desselben hohen** *Dominio* **stehen**; Zwar wurde hernach præliminaliter eine **Ehe-Beredung zwischen dem** *Duc d'Orleans* **und des Kaysers älteste Tochter**/ so weyland zum Heyrath-Gute mit haben solte/ tractiret; Sie kame aber nicht zum Stande und war alles vergebens.

Nach der Zeit haben **die Frantzosen** sich **an Mayland** nicht weiter verbrennet/ noch die **Käyser** an ihrem Dominio directo, noch die Possessores im Dominio utili incommodiret.

Das grosse Dessein, so König *Henricus IV.* **mit Saphoyen** Anno 1610. **auff Mayland** vor hatte. Vid. LEONARD. Tom. IV. Tract. Pac. & Fœder. wurde zu Wasser/ und durch seinen eylig erfolgeten Tod unterbrochen.

Franciscus Sforzia **Hertzog von Mayland** bliebe als Dominus utilis & Feudatarius sub Clientela Cæsaris & imperii; Und er zwar auch sich einmal **von Franckreich** verführen lassen/ und gegen Empfahung 600000. **Gold-Gülden** und einer grossen jährlichen Pension stipuliret/ daß **Franckreich** nach seinem Absterben **Erbe von Mayland** seyn solte. Vid. CASSAN *Recherch. de France*. So brachte ihn als einen Lehn-Mann der Käyser *Carolus V.* doch bald zur Raison, so daß er de novo **dem Käyser** Fidelitatem & Vasallagium leisten liesse. ZYPÆUS 3. 7. pag. 280. Auch 1536. vor seinem Absterben in seiner letztern Disposition declarirete/ daß auff sein erfolgendes Absterben **der Kayser als sein Lehn-Herr Erbe zu Mayland**. ZYPÆUS l. c. pag. 279. & lib. 8. pag. 180. **Frondsberger** Krieges-Thaten.

Solcher Gestalt hat Anno 1537. auff erfolgetes Absterben Francisci Sforziæ, Kayser *Carolus V.* **das Hertzogthum Mayland als ein apertes Lombardisches Mann-Lehn** an sich genommen und behalten/ und etliche Jahr hernach seinen Sohn und Infanten *Philippum II.* **folgends König in Spanien: Wie Reichs-Lehn Gewohnheit und bey Hertzogthum Mayland hergebracht darmit belehnet**. Conferatur THUAN ab Anno 1537. usque ad 1559. Und zu **Brüssel in Braband** demselben den Lehn-Brieff über den Staat *Milano* **und** *Pavia* Anno 1546. den 12. Dec. aussertigen lassen.

Von *Philippo II.* ist der Staat und das **Lehn** *Milano* mit allen Dependentien an den Successorem und **Manns-Erben** *Philippum III.* **und an** *Philippum IV.* **hernach an** *Carolum II.* verfallen/ von **Kayser und Reiche** anno 1661. und anno 1669. von ihnen zur Lehn genommen und empfangen/ da auch *Carolus II.* ohne männliche Er-

den anno 1700. verstorben / und also das Lehn und Etat von Mayland abermalen dem **Kayser und dem Römischen Reiche** certo modo apert worden / und wie unten gedacht eröffnet.

Es ist hier von dem *Stato* **von** *Milano* kürtzlich zu berühren / daß nachdem er auff Absterben Francisci Scfortiæ an den Lehn-Herrn Kayser *Carolum V.* verfallen / und hernach quoad Dominium utile von selbigem Kayser nomine imperii an den Sohn *Philippum II.* verliehen worden / sich dessen Zustand in etlichen Stücken gebessert / in etlichen auch etwas darvon abgangen; Die Stadt und Land *Pavia*, sonst *Provincia Ticinensis* genannt / selbige ist zwar allezeit unter dem Vice-Comitat, hernach Hertzogthum Mayland gestanden und hat darvon dependiret / Kayser *Carolus V.* aber hat Pavia in perpetuum dem Hertzogthum Mayland annectiret. Confer. SACCI PLATINÆ Hist. Ticinens. LEANDR. ALBERT. Italiam, & CAPELLAM DE BELL. Mediolan. in Script. Rer. Germ.

Der *Marchesat. Finali* hatte vormalen seine eigene Marchesen aus der *Caretti*schen **Familien.** Es stunde aber dieses Marchesat als ein altes Feudum imperii unter der Hoheit und Inspection der Reichs-Vice-Comitum, hernach **Hertzoge zu Mayland.**

Anno 1449. verjagte der Invasor Reipublicæ Genuensis Fulgesius Marcum und Galeottum **beyde** *Marchesen de Caretti* aus Final, da selbiger aber etliche Jahre hernach zu *Genua* massacriret worden / haben post annum 1460. durch Hülffe der Mayländer diese Carette ihren Marchesat recuperiret.

Anno 1571. bekamen die *Caretter* Händel mit der Republique *Genua*, und ergaben sich unter die Protection und Hochheit des *Stato di Milano*, nahmen auch König *Philippum II.* als **Hertzogen zu** *Milano* für ihren Lehnherrn an / und räumeten ihm und seinen Nachkommen das Jus præsidii in der **Stadt und Hafen** *Final* ein. Conf. THUAN. ad ann. 1571. ROCOL. Etat. d'Europe Tom. III. pag. 54. 55. & ALBERTI Ital.

Anno 1602. wurden **die** *Caretter* **und** *Finaler* **dem Könige** *Philippo III.* untreu / es schickte aber **der Spanische** *Gubernator* **zu Mayland** *Fuentes* Teutsche und Spanische Trouppen unter Didaco Piementel und Sanctio Luna dahin / liesse Final armata manu occupiren. Endlich hat **der König das** *Dominium utile* **von** *Final* auch denen von *Caretti* durch **den Spanier** *Oriolo* **um viermal hundert tausend Ducaten abkauffen lassen** / und *Final* **dem Hertzogthum Mayland** als ein Feudum incorporiret. Thuan. 127. & Mettran. lib. 20. p. 898. histor. Belg.

Also ist der König *Philippus IV.* Anno 1621. **nebst Mayland auch mit dem** *Marchionat Final* **von** dem Kayser *Ferdinando II.* belehnet **worden.** THEATR. EUROP. ad ann. 1621.

Der *Stato di Siena* ware vor diesem **eine Italiänische Reichs-freye Stadt** / und gehörete **mit** unter die **Lombardische Städte:**

Anno 1551. ergabe sich selbige wider den Kayser unter die Frantzösische Protection, deßfalls sie in des Kaysers grosse Ungnade verfiele / der Kayser und der Sohn und Ertz-Hertzog zu Mayland transigirte mit Hertzogen *Cosmo II.* **von Florentz und** *cedirte* **demselben** *Dominium utile* **von** *Siena*; **Selbiger** *occupirte* **mit Gewalt die Stadt** *Siena Anno 1559.* **liesse sich darinnen huldigen / und nahme selbige mit dem zugehörigen** *Stato* **als ein Reichs-Affter-Lehn vom Hertzogthum Mayland zu Lehn.** Vid. MALAVOLTA in histor. Senens. & THUAN. lib. 23. hist. 5. 1. In welches Qualität es Cosmi II. Successores biß jetzo besitzen; Also besaget des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Gretzwilers zu Kaysers *Ferdinandi II.* Zeiten **verzeichnetes Italiänisches Lehn-***Catastrum.*

Sene **oder** *Siene* **träget der König aus Spanien vom Reiche zum Lehn / und der Groß-Hertzog von Florentz vom ermeldten Könige zu Affter-Lehn.**

In denen alten Milanesischen Lehn-Brieffen wurde auch der Comitat Asti mit dem Lande Meyland einem Lehn-Hertzoge zu Mayland verliehen.

Hertzog *Johannes Galeatius* **zu Mayland** gabe seiner Tochter Valentinæ, so als obgedacht / sich an **Hertzog Ludewigen von** *Orleans* verheyrathet / *Asti* sub titulo Marchionatus zum Heyrath-Gute; Nachdem aber dieser Scfortiæ sich Meister von Mayland gemachet / ist *Asti* wieder zum Hertzogthum kommen. LEANDRI ALBERTI Italiam.

Anno 1529. in **dem Cameracensischen Frieden** hat Franckreich plenariò **auff** *Asti* renunciret.

Kayser *Carl V.* **hat** *Asti* als ein **Reichs-Lehn mit** *Ceva* **an Saphoyen** gegeben / in welcher Qualität der *Duca di Savoya* diese **Güter** annoch besitzet. LEANDR. Ital.

Da nun bey sothaner Beschaffenheit **Meyland** durch den Tod des letztern männlichen vom König *Philippo II.* als belehnete Fürsten von Meyland / herstammenden Erben CAROLI II. das Hertzogthum Meyland vacant worden / selbiges denen im Römischen Reiche hergebrachten Lehn-Rechten privativè unterworffen; Also erhellet aus der von Kayser *Ferdinando II.* Anno 1630. denen **Reichs-Ständen** gegebener Käyserl. Resolution, als:

Es sind auch die Italiänische Reichs-Vasallen eben gleichmäßig / auch wohl stärckere Lehns-Pflicht und Eyde / als die Teutsche / wie nicht weniger alle *Onera tam Personalia quam Realia* **dem Heil. Römischen Reiche zu** *præstiren* **schuldig und verbunden.** Confer. LYMNÆ in Mantip. ad Capitul. Ferdinandi II.

Absonderlich *Milano* auch ein Feudum Lombardicum ist. ITTER. de Feudis Imperii c. 14. num. 11. videatur: BESOLD. lib. 1. de Succeß. DECKER. Relat. Camer. Imper. 4. n. 35. RUSDOSIN. Vind. Cauß. Palat.

So stehet selbiges **Hertzogthum Mayland**

land als ein Feudum Imperatori & Imperio Apertum dem Röm. Kayser und Reiche allein eigenthumlich zu.

Also wird schon im sechszehenden Seculo, als durch der Sfortier Ableben in Linea masculina wie obgedacht / das Hertzogthum Meyland / als ein Mann-Lehn vacant und apert worden / und zwar in dem Reichs-Tages-Recessu zu Nürnberg de anno 1542. Apho. Und wie nun Mayland des Kaysers und des Heil. Röm. Reichs Eigenthum diserte genennet / und können der Kayser und das Reich nach ihrem Gefallen / und nach Inhalt derer Reichs-Gesetze damit gebahren und verfahren.

Und obwolen die Kayser mit denen Italiänischen Lehen vielfältigmaln freyere Disspositiones, als in denen Teutschen Lehen ihnen angemasset / und Collationes & Renovationes Investiturarum per Italiam propria Imperiali Autoritate & Majestate gegeben.

So ist dennoch *in Capitulatione Leopoldina* §. 12. & 31. die Disposition über und von allen / auch denen Italiänischen Reichs-Lehen auff gewisse Art an der Vornehmern / auch anderer Reichs-Stände Wissenschafft und Communication, salvis tamen prærogativis Cæsareis gebunden.

Also ist Anno 1630 *in pace Ratisbonensi* wegen Abfindung der Hertzogin von Lothringen aus dem Italiänischen Reichs-Lehn Hertzogthum *Monferrat* versehen: Daß die Sache entweder durch ein *Compromiß* oder *Decision* des Kaysers; doch mit beschehener *Communication* an die Churfürsten des Reichs und nach denen Teutschen Reichs-Gesetzen solte abgethan werden ꝛc.

Ferner besagen die alte Kayserliche Capitulationen auch §. 30. Capitulationis Leopoldinæ de anno 1658.

Wann Lehen als Fürstenthümer ꝛc. und dergleichen / die was merckliches ertragen / dem Kayser und dem Reiche eröffnet oder lediglich heimfallen; so will er selbige niemanden ohne Vorwissen der Churfürsten verleihen.

Und wie obgedacht / es Kaysern *Wenceslao* von denen Reichs-Chur-Fürsten als ein Crimen vorgehalten wurde / daß er zum ersten / und ohne Consens der Churfürsten und Fürsten / Mayland zum Hertzogthum propria autoritate verlehnet.

Also würden wegen der neuen Belehnung über Mayland Ihre Kayserl. Majest. mit den Churfürsten und dem Reiche Communication zu pflegen / auch zur Versicherung denenselben in diesem Werck speciale Revers und Assecuration laut §. 31. Capitulationis auszustellen haben.

Die Churfürsten und das H. Röm. Reich würden sich auch leichtlich finden lassen / wann J. Kayserl. Majestät sich und ihre Manns-Erben mit dem Hertzogthum Mayland selbsten belehnen und dem Reiche / absonderlich denen Churfürsten mit Declaration thun / daß die Belehnung ad Sobolem Masculam von Fällen zu Fällen gehalten werde / und dem Reiche an seinem hergebrachten Dominio directo nichts abgehen solle / §. 31. Capit. Leopold.

Dann obwohln Ihre Kayserl. Majestät mit Ihren Manns-Erben nicht ex Linea *Philippi II. Regis & Ducis Mediolani* descendiren / sondern nur Collaterales seyn; so ist doch bekannt / daß ihre Glorwürdigste Vorfahren und respective Stamm-Vater und Vetter Ertz-Hertzoge zu Oesterreich und Römische Kayßere *Maximilian I.* und dann absonderlich *Carolus V.* grosse propre Dependencen, Krieges-Macht / Sorge und Fleiß pro manutenentia des Hertzogthums Mayland und anderer dem Käyserthum zugehörigen Jurium und Regalien in Italien angewendet / und die alldar schon starck eingerissene und je mehr und mehr um sich greiffende Frantzösische Potentz gezäumet / und Italien von der Frantzösischen Regiersucht dem Teutschen Reiche / Churfürsten und Ständen zum Besten liberiret und gesaubert.

Und also Ihre Käyserliche Majestät und ihre männliche Erben grosse Merita Familiæ vor sich haben / auch Sie in gantz Teutschland als Dominus directus Feudi Mediolanensis und das allerherrlichste regierende Ober-Haupt des Römischen Reichs vor allen andern der Nähe-ste zu solcher Belehnung sind; Absonderlich / da des Käysers *Caroli V.* seinem Sohne *Philippo II.* und dessen Descendenten ertheilte *Investitur* über Mayland de dato den 12. Decembr. Anno 1549. sich auch dahin extendiret / und ex speciali gratia Cæsarea vergönnet / daß auch die erstgebohrne oder älteste Tochter und Infantin in Spanien nur daß sie einen rechtmäßigen Anwalt und Lehnträgern / so zu Tragung des Lehns und Versehung der Lehn-Diensten tüchtig halte und habe / oder deroselben ältest-gebohrner Sohn in Milano succediren könne; Und es bekannt ist / daß Ihre Käyserl. Majest. *Leopoldi* Frau Mutter Maria Anna Königs *Philippi III.* in Spanien Tochter / und also Ihre Kayserl. Majestät als derselben eintziger lebender Herr Sohn und Hæres masculus ex Investitura Cæsaris Caroli V. unstreitiger Successor in Milano sind.

Ob zwar jetzo debitiret wird: Es habe der verstorbene König in Spanien und letztere Hertzog zu Mayland *Carolus II.* ein Testament gemacher / und darinnen unter andern das Hertzogthum Mailand mit seinem Zugehör an seinen Schwesters Sohns Sohn oder Enckel *Philippen Duc d'Anjou* solle vertestamentiret und ex ultima Voluntate die Erbschafft davon demselben conferiret haben. So ist doch aus der Qualitate des Lehn-Hertzogthums Mayland so wohl / als obangeführte rationibus & demonstrationibus gnugsam zu begreiffen / daß wann auch solche debitirte testamentaria Disspositio würcklich geschehen ist und wäre / dieselbe dennoch summa iniqua nulla & invalabilis ist.

Dann selbiges Testament denen vorher bey der Cron und Monarchie Spanien errichteten Sanctionibus pragmaticis; Ingleichen von sei-

nen Vorfordern an der Cron / als Königen *Philippo III.* und *Philippo IV.* errichteten perpetuirlichen Verfassungen / Dispositionibus und Statutis Domus Regiæ gantz und gar zuwider / und also in allen Stücken durch und durch invalide ist.

Und so viel mehr/da im besagten Testamente der *Duc d'Anjou* als ein gantz frembder und dessen Vorfahren und Groß-Eltern schon vor mehr als 40. Jahren und eher noch von diesem Duc d'Anjou in rerum natura gedacht / aller Succession an der Spanischen Erbschafft / so wohl väterlichen als mütterlichen Theils plenario renunciret / und sich selbst voluntario & proprio motu darvon ausgeschlossen. (Conf. *l'Acte de renunciation* de 1660.) zum Erben eingedrungen werden will;

Dahingegen der Kayser und Ertz-Hauß Oesterreich contra jura naturæ & communia und wider alles Verschulden / ja sehr undanckbarer Weise/ da nemlich höchst-gedachtes Glorwürdigstes Hauß in allen Begebenheiten als ein getreuer Vetter des Königes *Caroli II.* und dann der Reiche Spanien / und dero angehörigen Lande recht natürlicher Eventual Successor sich allezeit erwiesen und bezeiget.

Zu geschweigen daß die Wohlfarth und das Interesse aller Spanischen Lande / Hertzogthümer und zugehörigen Herrschafften und Herrlichkeiten keine Frantzösische Succession leiden wollen; Dann deßwegen die Vorfahren an der Cron Spanien in gar reiffe Consideration gezogen / und mit wohlbedachten und zugezogenen Rathe der Grandium & Statuum ihrer Reiche und Provintzien / die sanctionem pragmaticam & statuta perpetua gemachet / daß alle Infantinnen / so nach Franckreich heyratheten / von der Succession an allen Spanischen Landen / wie sie auch Nahmen haben / denen Landen und Leuten zur Wohlfarth und Besten / sollen excludiret seyn: Und auff dieses Fundament hat auch die Infantin, hernach Königin Maria Theresia / des Duc d'Anjou Frau Groß-Mutter / ihre freywillige Renunciation mit gesetzet / als: Au benefice commun des Royaumes, Subjets & Vassaux des deux Couronnes & à leur Conservation, l'on arrêta par accord conventionnel, que leurs Majestés veulent, qu'il ait force & vigeur de Loy établi. &c. que la *Serenissime Infante Marie Therese* & les Enfants, qu'elle aura, Masles & Femelles & leurs Descendants: pour toûjours & à jamais: ne puissent succeder aux Royaumes, Etats & Seigneuries, Fiefs, *de Sa Majesté Catholique tant en Espagne*, que hors d'icelle &c. & qu'à l'avenir *Sa Majesté Catholique* & ses Successeurs auront, posséderont.

Extract aus Königs Philippi den 7, 17. Septembr. Ao. 1663. errichteten letztern Willen und so genannten Codicill.

1. Die Verwitbete Königin solle Vormünderin ihres unmündigen Sohns Caroli II. Königes zu Spanien und Castilien seyn / und Ihro die höchste völlige Regierung der gesammten Spanischen Reiche / Länder / Hertzogthümer und Herrschafften alleine verbleiben / so lange biß König *Carolus II.* seine Majorennität und das vierzehende Jahr erreichet.

2. Zu Räthen sollen der verwitbeten Königin in der höchsten Regierung und Directorio zugegeben seyn:

1. Der Præsident von Castillien.
2. Der Vice-Cantzlar von Arragonien.
3. Der General Inquisitor.
4. Der Ertz-Bischoff von Toledo.
5. Der Marggraf von Aytona.

3. Der eintzige Sohn König *Carolus II.* soll alleintziger universal-Erbe seyn / aller des Königs *Philippi IV.* verlassener Königreiche / Lande und Leute / so je und allwege der Cron Spanien zugehörig und unterwürffig gewesen / gar nichts darvon ausgenommen ꝛc.

4. Auff Ableben Königs *Caroli II.* ohne Erben / sollen die Succession an der Spanischen Cron und allen verlassenen Landen haben

1. Die Durchlauchtigste Infantin, des Römischen Kaysers Leopoldi Gemahlin.

Nach derselben Abgang ohne Erben

2. Das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich / und zwar der Käyser und dessen Erben / doch in Linea primogenita, und der alsdann lebende erstgebohrne Erbe oder Frau Tochter.

Nach demselben und wann diese nicht mehr vorhanden

3. Der Herr Hertzog von Saphoyen und dessen Erben.

4. Die Königin in Franckreich Maria Theresia ist von der Succession an der Cron Spanien ausgeschlossen / deroselben Reichen / Provincien und Herrlichkeiten / en general und in perpetuum, laut ihrer proprio motu gethanen und hernach de novo ratificirten / auch vom Könige *Ludovico XIV.* in Franckreich *cum solenni juramento* confirmirten Renunciation, ausgeschlossen.

Solte selbige aber in den Witben-Stand gerathen / und sich mit einem andern / so nicht von der Königlichen Familie von Franckreich / als welche allezeit von der Spanischen *Succession* excludiret und abgewiesen seyn soll / wiederum verheyrathen / und Erben erzeugen / so können und sollen diese alleine in primogenitura, doch nach aller der obbenannten und ernenneten Erben gäntzlichen Abgang Krafft dieses Codicilli Successores Erben der Spanischen Reiche und Länder seyn / ꝛc.

Hernach disponiret der König *Philippus IV.* für den Duca d'Austria, dessen Beneficien und Abfindung / ingleichen wegen verschiedener Legatorum ad pias Causas, so wohl als für seine Domestiquen.

Gilt in Regalibus Imperii Romano-Germanici, Feudis, Ducatibus, Principatibus &c. gantz und gar keine Testamentaria Dispositio. KLOCK. Consil. Tom. I. Consil. 6. numer. 6. SCHUTZ. Vol. 1. Colleg. Jur. publ. COTHMAN. Vol. 1. Respons. 41.

Es

Es müste denn des Kaysers als Lehnherrns Consens und der Agnatorum Consens, Privilegium, Concessio gratialis, und approbatio dazu kommen / dergleichen aber *Carolus II.* über und auff Mayland niemaln gehabt / noch erhalten.

3. Hat König *Philippus III.* als er die Infantin Annam an dieses Königs in Franckreich Herrn Vater / König *Ludovicum XIII.* verheyrathet / in denen Ehe-Pacten sub dato Madrit den 22. Augusti anno 1612. expresse bedungen / daß so wohl diese Infantin als selbst der König Ludewig XIII. hernach anno 1618. eine solenne cum juramento confirmirte Renunciation gethan / daß weder sie noch ihre Manns- noch Weibes-Erben je und in perpetuum etwas an der Cron Spanien / noch an dero in- und ausser des Reichs gelegenen Landen / wie sie nur Nahmen haben / nie und in Ewigkeit nichts erben sollen noch wollen / darauff auch eben dieser König *Philippus III.* in Spanien und vom Reiche belehnter Hertzog zu Mayland anno 1615. mit Consens seiner Reichs- Geist- und Weltlichen Ständen eine perpetuirliche Constitution gemachet / daß keine Spanische Printzessin / so nach Franckreich verheyrathet / weder dero Erben durchgehends nicht an irgend einem der Spanischen Monarchie angehörigen Lande etwas ererben können noch sollen;

Die Constitution ist auch in vim pragmaticæ sanctionis erwachsen / und Anno 1618. bey denen Spanischen Land-Conventen / ingleichen auch Anno 1648. zu *Philippi IV.* Zeiten bey offener Reichs-Stände Versammlung und General-Deputation renoviret / ratificiret und confirmiret worden.

4. Haben auch des *Duc d'Anjou* Frau Groß-Mutter Maria Theresia, und Herr Groß-Vater Ludovicus XIV. diese Constitution für einen Legem fundamentalem agnosciret und die Renunciationem successionis hierauff (Confer. artic. 6. *d'Acte de Renunciation de Marie Therese à Fontarabie* le 2. Juin.) gesetzet / und sich freywillig diesem Legi submittiret / ehe sie noch vertrauet worden und man an den Dauphin des *Duc d'Anjou* Herrn Vater der Zeit noch nicht gedacht / und heisst es also: Nondum nato, nondum est jus &c. Und zwar expliciret die Renunciatio ipsa de dato den 2. Junii 1660. zu Fontarabien die Sache klärlich / als:

Madame Marie Therese &c. Je me declare & tiens pour excluse & éloignée & les Enfants & Descendants de ce Mariage pour exclus & inhabilités absolument, sans limitation, difference, ou distinction des personnes, degrés, sexes, & tems de l'action & droit de succeder aux Royaumes, Etats, Provinces, de *Couronne d'Espagne* &c. NB. & mes Descendants ne fussions pas nés, n'y étions au Monde &c. Je veux que nulles &c. remedes ny ancuns autres de quelconque nom, caractere, importance & qualité qu'ils soient, nous servent ou nous puissent servir judiciellement, NB. Et si de fait ou sous quelconque couleur nous les voulussions occuper par force d'armes, faisant ou mouvant Guerre offensive, que l'on la tienne pour illicite, injuste & mal attentée, & pour violence, invasion & usurpation Tyrannique & faite contre la Raison & † Conscience &c.

Es haben auch der Herr Groß-Vater und die Frau Groß-Mutter anno 1660. mit gutem Willen und Bedacht die gantze schrifftliche gethane Renunciation Successionis mit Cörperlichen Eyden corroboriret und bestätiget.

5. König *Philippus IV.* als der Infantin *Maria Theresia* und Königs *Ludovici XIV.* in Franckreich Gemahlin Vater und also des jetzigen *Duc d'Anjou* Aelter-Vater hat auch in seinem Anno 1665. den 7. 17. Septembr. errichteten Codicill obige Constitution de Exclusione *Mariæ Theresiæ* & Hæredum omnium à Successione aller und jeder ihm zugehörigen Lande / und also auch von Mayland deutlich und ausführlich bestätiget und solche Bestätigung mit seinem erfolgten Tod versiegelt / und zwar bestehet selbige Exclusion summariter hierinnen: Daß nach seinem eintzigen Sohne / dem jetzt abgestorbenen Könige Carln II. die Römische Käyserin und dann dero Ehe-Gemahl der Käyser und alle dessen Erben in allen und jeden der Spanischen Monarchie zugehörigen Landen succediren / und Maria Theresia Königin von Franckreich / die Cron Franckreich / und alle dero Erben von aller Succession und Erbschafft ausgeschlossen seyn sollen.

Solcher Gestalt dann der *Duc d'Anjou* auch ex Testamento des jetzt verstorbenen Königs in Spanien und Hertzogs zu Mayland Caroli II. nicht das geringste Recht an Mayland hat / weniger haben kan.

Num. XXIII.

Caroli V. Imp. Aurea Bulla

De

JURE ET ORDINE SUCCEDENDI

In Ducatum Mediolanensem

Cum

Ejusdem Ducatus

Investituris Cæsareis tum aliis, tum

Quæ ab

Augustissimo Imperatore

LEOPOLDO I.

Regibus Hispaniæ

PHILIPPO IV. ET CAROLO II.

Concessæ sunt.

LEOPOLDUS Divina favente Clementia electus *Romanorum Imperator* semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Rex, *Archidux Austriæ*, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ &c. Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, ac superioris & inferioris Silesiæ, Wirtembergæ, & Teckæ, Princeps Sueviæ, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, & Goritiæ,

Landgravius Alsatiæ, Marchio *Sacri Romani Imperii*, Burgoviæ, &c. ac superioris, & inferioris Lusatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, & Salinarum, &c. Agnoscimus, & notum facimus tenore præsentium universis. Quod cum nobis *Serenissimus Princeps, Dominus PHILIPPUS QUARTUS, Hispaniarum, utriusque Siciliæ, & Hierusalem, &c. Rex Catholicus*, Avunculus, & Frater noster charissimus per Consiliarium, & Oratorem suum ordinarium *ad Aulam Nostram Cæsaream* degentem speciali, ac sufficiente ad id mandato instructum, illustrem sincere nobis dilectum *Don Casparum de Teues, & Guzman Marchionem de la Fuente*, demisse exponendum curarit, à divo quondam *Imperatore CAROLO QUINTO* Augustissimæ memoriæ Serenitatis suæ Prædecessoribus *Hispaniarum Regibus investiturum* super sacri Romani Imperii Feudis, & Statibus, *Ducatus scilicet Mediolani, Comitatibus Papiæ, & Angleriæ, & Marchionatu Castro, ac loco Malgrati*, eidem Ducatui conjuncto, unito atque incorporato, eorundemque omnium universis, ac singulis juribus, jurisdictionibus, pertinentiis, & prærogativis, quibuscum ea priores *Mediolani Duces*, Comitesque Papiæ, & Angleriæ, & Marchiones Malgrati olim possederunt, ea lege concessam fuisse, ut inter descendentes eorum *ordo primogenituræ primo in linea masculina*, & hac plane deficiente, *deinde in linea fœminina* perpetuo observetur, atque juxta eum Ordinem sibi continuo secundum gradus suos succedant, cujus *Investituræ* renovationem, quotiescunque casus aliquis contigit, à Divis quoque *Romanorum Imperatoribus, FERDINANDO Primo, MAXIMILIANO Secundo, RUDOLPHO Secundo, MATTHIA, & FERDINANDO Secundo*, subsequentes *Hispaniarum Reges* suo ordine impetrarint, atque ejusmodi *Investituræ renovatio* super memoratis *Ducatu Mediolani, Comitatibus Papiæ, & Angleriæ, & Marchionatu Castro, ac loco Malgrati* eidem Ducatui incorporato, à gloriosæ recordationis *FERDINANDO Tertio* Domino Patre Nostro Colendissimo Serenitati suæ die vigesima nona mensis Decembris anni millesimi sexcentesimi trigesimi octavi, juxta ejusdem tenorem in sequentia verba insertum gratiose impertita fuerit.

F*ERDINANDUS Tertius*, Divina favente Clementia electus *Romanorum Imperator* semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Rex, *Archi-Dux Austriæ*, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, ac superioris, & inferioris Silesiæ, Wirtembergæ, & Teckæ, Princeps Sveviæ, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, & Goritiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, ac superioris, & inferioris Lusatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. Ad perpetuam, & nunquam intermoriturarn rei memoriam recognoscimus, pro nobis, & nostris in Imperio successoribus, notum testatumque facientes universis: Quod cum nobis *Serenissimus Princeps Dominus PHILIPPUS Quartus Hispaniarum, utriusque Siciliæ, &c. Rex Catholicus*, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, & Mediolani, &c. Frater, Affinis & Consobrinus noster Charissimus [illegible] Oratorem suum ordinarium in Aula N[illegible] Cæsarea commorantem, Illustrem sincere nobis dilectum *Don Sanctium de Monroy Marchionem de Castaneda* Jacobeæ Militiæ Equitem benevole exponendum curarit; ab *Augustissimo Imperatore, Cæsare Divo quondam FERDINANDO Secundo Domino Genitore*, ac Prædecessore nostro æternum colendo sacratissimæ memoriæ, se super Sacri Romani Imperii Feudis Statu & *Ducatu Mediolani, Comitatibus Papiæ, & Angleriæ, & Marchionatu Castro, ac loco Malgrati* eidem Ducatui conjuncto, unito atque incorporato, eorundemque omnium universis, ac singulis juribus, jurisdictionibus, pertinentiis, honoribus, prærogativis, libertatibus, & exemptionibus, quibuscum ea priores Illustres *Mediolani Duces*, Comitesque Papiæ, & Angleriæ, & Marchiones Malgrati olim habuerunt, tenuerunt, possederunt, quæque ad dictos Ducatum, & Comitatus & Marchionatum spectaverunt, & spectant, iisdemque Ducibus competierunt, vel etiam competere potuerunt, ac debuerunt, atque etiamnum competant de jure, vel consuetudine, vel aliter quomodocunque juxta formam cum antiquiorum prædictis olim Ducibus, tum recentiorum per Divos Romanorum Imperatores, ac Reges *CAROLUM Quintum videlicet, FERDINANDUM Primum, & MAXIMILIANUM Secundum, RUDOLPHUM Secundum, & MATTHIAM* prædecessores nostros gloriosissimæ recordationis, Serenissimis quondam *Hispaniarum Regibus Catholicis PHILIPPO Secundo Avo, & PHILIPPO Tertio Patri suo* concessarum, laudatarum, approbatarum, confirmatarum, ac renovatarum *Investiturarum*, tum etiam juxta primogenituræ, à præmemorato Divo *CAROLO Quinto* institutum, & ab ejusdem in [illegible] successoribus prælibatis Cæsaribus ratificatum, ac corroboratum Ordinem, ut nimirum *Serenissimo Regi PHILIPPO* in dictis Ducatu, & Comitatibus succederet *Filius ejus primogenitus masculus legitimus*, ejusdemque primogeniti, primogenitus masculus legitimus, & sic ordine successivo *de primogenito in primogenitum masculum* descendentem in infinitum usque: Deficientibus autem primogenitis masculis succederet *secundogenitus* masculus legitimus, ejusdemque secundo geniti primogenitus masculus, & ab eo descendentes masculi primogeniti in infinitum usque, si masculus aliquis fuerit superstes, idem etiam *de tertio & quarto genitis* intelligendo, *ordine primogenituræ* semper servato; Deficiente vero linea masculina succedere deberet *Filia primogenita*, ejusdemque primogenitæ *primogenitus masculus*, ejusque de-

scen-

scendentes masculi ordine supradicto in infinitum usque, eadem successionis lege, ac serie *in secundo*, *tertio & quarto genitis filiabus*, earundemque descendentibus primogenitis semper servata investitum atque infeudatum fuisse, prout *in Diplomate investiturae* octava die mensis Novembris anno Domini supra mille sexcentos vigesimo primo desuper confecto, & expedito, atque heic inserto plenius planiusque est videre.

FERDINANDUS Secundus Divina favente Clementia electus *Romanorum Imperator* semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae &c. Rex, *Archidux Austriae*, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae &c. Marchio Moraviae, Dux Lucemburgiae, ac Superioris & inferioris Silesiae, Wirtembergae & Teckae, Princeps Sueviae, Comes Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiae, Landgravius Alsatiae, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviae, ac superioris, & inferioris Lusatiae, Dominus Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis & Salinarum &c. ad futuram rei memoriam recognoscimus tenore praesentium pro nobis, & nostris in Imperio successoribus, notum facientes universis; Cum Divus quondam Imperator *CAROLUS Quintus* Augustae memoriae magnus Patruus, & praedecessor noster Observantissimus superioribus annis devoluto ad Majestatem suam, *& Sacrum Romanum Imperium* pleno jure, per obitum Illustris quondam *Principis Sfortiae Mediolani Ducis* absque haeredibus legitimis, & Feudi capacibus defuncti, ejusdem *Mediolanensis Status*, *& Ducatus*, ac pertinentiarum, utili Dominio volens, & cupiens securitati, & incolumitati ejus Status, quam posset rectissime consulere, & talem Principem ei praeficere, qui *Sacri Romani Imperii* jus, & proprietatem authoritate, potentia, & viribus tueri, & conservare, subditos vero in pace, & justitia regere, & gubernare posset, eundem *Ducatum*, *Statum*, *& Dominium Mediolanensem*, ex supradictis, & aliis rationibus, causis, cum *Comitatibus Papiae & Angleriae*, ac omnibus eorum pertinentiis, & juribus filio suo *Charissimo Serenissimo Principi Domino PHILIPPO Secundo Hispaniarum*, *utriusque Siciliae*, *& Hierusalem Regi Catholico*, Archiduci Austriae, Duci Burgundiae & Mediolani &c. Consobrino nostro Charissimo motu proprio, & quod nullum magis utilem, convenientem, & idoneum ad ejusdem Status, & jurium *Sacri Imperii* in eo defensionem compererit paterne contulerit, atque donaverit, & postmodum Serenitatem Ejus de dictis *Ducatu Mediolani & Comitatibus Papiae & Angleriae* corumque omnium pertinentiis universis, quae ad dictos *Ducatum & Comitatus* tunc spectabant, seu olim spectaverant, seu pertinuerant, Ducibusque & Comitibus praedictis competiverant, seu etiam competere deberent, de jure, vel consuetudine, vel aliter quomodocunque juxta formam Investiturarum antiquarum, & cum omnibus juribus, honoribus & praerogativis, libertatibus, & exemptionibus in antiquis Investituris latius expressis, non tantum pro *Serenitate Sua*, sed etiam ejusdem *filiis masculis* ex legitimo matrimonio procreatis, ac procreandis, & aliis descendentibus, qui *ex Serenitate Sua*, *& filiis ejus legitimis masculis* legitimi nascerentur secundum ordinem geniturae, & ejusdem Feudi naturam *infeudaverit & investiverit*. Postea vero cum existimaret omnibus modis prospiciendum, ut futuris contentionibus, & differentiis, quae inter Successores oriri possent, omnis occasio praecluderetur, in ipso *Statu Mediolani & Comitatibus* supradictis talem succedendi rationem, & formam constituerit, per quam Status ille cum omnibus suis pertinentiis in perpetuum integer, & indivisus conservaretur, ita ut neque Successorum pluralitate, neque competitorum ambitione, vel contentione distrahi, sive discerpi quandoque posset, nimirum ut ipsi *Serenissimo Regi PHILIPPO in dictis Ducatu & Comitatibus*, succederet filius ejus *primogenitus masculus*, & legitimus, *ejusdemque primogenitus masculus* legitimus, & sic ordine successivo *de primogenito in primogenitum* masculum descendentem usque in infinitum; Deficientibus autem primogenitis masculis, succederet *secundogenitus masculus* legitimus, ejusdem *secundogeniti primogenitus masculus*, & ab eo descendentes *masculi primogeniti* usque in infinitum, si masculus aliquis fuerit superstes, idem etiam *de tertio*, *& quartogenitis* intelligendo, ordine *primogenitura semper* servato. Deficiente vero *linea masculina* succedere deberet *filia primogenita*, ejusdemque *primogenita primogenitus masculus*, ejusque descendentes masculi ordine supradicto usque in infinitum, eodem successionis ordine *in secundo*, *tertio & quartogenitis filiabus*, earundemque descendentibus *primogenitis*, servato, prout *in Diplomate* ipsius quondam *Divi Caroli* desuper edito, ac inferius inserto latius continetur. Defuncto autem praelibato Divo quondam *Imperatore CAROLO Quinto*, *Divus quoque Imperator FERDINANDUS* inclytae recordationis Dominus, & Avus paternus noster observandissimus, ad benevolam & studiosissimam potitionem *dicti Serenissimi Hispaniarum Regis* Consobrini nostri Clarissimi insistendo vestigiis, praenominati Divi fratris sui *CAROLI Quinti* non solum denuo investiverit, & infeudaverit eundem *Serenissimum Regem PHILIPPUM* pro se, & filiis suis masculis ex legitimo matrimonio procreatis, & procreandis, aliisque descendentibus ex *Serenitate Ejus*, *& filiis suis legitimis masculis* legitime secundum ordinem geniturae nascituris de dictis *Ducatu Mediolani*, *& Comitatibus Papiae*, *& Angleriae*, eorumque omnium pertinentiis, prout constat ex rescripto *Majestatis Suae*, quod datum fuit in nostra Civitate Imperiali *Augusta Vindelicorum*, die vigesima septima mensis Februar.

anno

anno Domini millesimo quingentesimo nono, verum etiam præmemoratam extensionem à Divo magno Patruo nostro, quoad modum & formam successionis factam laudaverit, approbaverit, ratificaverit, confirmaverit, & corroboraverit, sicuti apparet in Diplomate desuper emanato, cujus tenor sequitur in hæc verba,

FERDINAND9 Divina favente Clementia electus *Romanorum Imperator* semper Augustus ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, Infans Hispaniarum, *Archidux Austriæ*, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ &c. Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, ac superioris, & inferioris Silesiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Princeps Sueviæ, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, & Goritiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio sacri Romani Imperii, Burgoviæ, ac superioris & inferioris Lusatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, & Salinarum, &c. Ad futuram rei memoriam recognoscimus, & notum facimus tenore præsentium universis; Quod *Serenissimus Princeps Dominus PHILIPPUS Hispaniarum, utriusque Siciliæ, & Hierusalem, &c. Rex Catholicus*, Nepos Noster Charissimus, nobis benevole exponendum curaverit, se superioribus annis, à præclarissimæ memoriæ quondam *Imperatore CAROLO Quinto* Augusto fratre, ac Domino nostro Charissimo investitum fuisse *de Ducatu Mediolani, & Comitatibus Papiæ, & Angleriæ* pro se, ac legitimis hæredibus suis masculis, prout etiam nos *Investiturum illam* proximis annis confirmavimus, & innovavimus, *dictosque Ducatum, & Comitatus Serenitati Ejus pro se, ac filiis masculis legitimis*, secundum ordinem geniture, & naturam Feudi *in Feudum contulimus*. Postea autem cum prædictus Divus quondam Frater Noster censuisset omnibus modis prospiciendum, ut futuris contentionibus, & differentiis, quæ inter Successores oriri possent, omnis occasio præcluderetur, eundem Divum Fratrem Nostrum talem in ipso *Statu Mediolani, & Comitatibus* prædictis succedendi rationem, & formam constituisse, per quam Status ille cum omnibus pertinentiis suis in perpetuum integer, & indivisus conservaretur, ita ut neque Successorum pluralitate, neque competitorum ambitione, vel contentione distrahi, sive discerpi quandoque posset, nimirum ut *ipsi Serenissimo Regi PHILIPPO in dicto Ducatu, & Comitatibus* succederet filius ejus *primogenitus masculus*, & legitimus, ejusdemque *primogeniti primogenitus masculus* legitimus, & sic ordine successivo *de primogenito in primogenitum* masculum descendentem usque in infinitum. *Deficientibus autem primogenitis masculis*, succederet *secundogenitus* masculus legitimus, ejusdemque *secundogeniti primogenitus* masculus, & ab eo descendentes *masculi primogeniti* usque in infinitum, si masculus aliquis fuerit superstes, idem etiam *de tertio & quartogenitis* intelligendo, ordine primogenituræ semper servato. *Deficiente vero linea masculina* succedere deberet *filia primogenita*, ejusdemque *primogenita primogenitus masculus*, ejusque descendentes masculi ordine supradicto usque in infinitum eodem successionis ordine *in secundo, tertio, & quartogenitis filiabus*, earumque descendentibus *primogenitis* servato, prout *in Diplomate ipsius Divi CAROLI* desuper edito latius continetur, cujus tenor est talis:

Aurea Bulla Caroli V. Imperatoris.

CAROLUS *Quintus* Divina favente Clementia electus *Romanorum Imperator* semper Augustus, ac Rex Germaniæ, Castellæ, Arragoniæ, Legionis, utriusque Siciliæ, Hierusalem, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galitiæ, Majoricarum, Ispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murtiæ, Giennis, Algarbii, Algeziræ, Gibraltaris, ac Insularum Balearium, Insularum Canariæ, & Indiarum, ac Terræ firmæ, Maris Oceani, &c. *Archidux Austriæ*, Dux Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Limburgiæ, Lucemburgiæ, Geldriæ, Wirtembergæ, Calabriæ, Athenarum, Neopatriæ, Comes Flandriæ, Habspurgi, Tyrolis, Barcinoniæ, Arthois, & Burgundiæ, Comes Palatinus Hannoniæ, Holandiæ, Zelandiæ, Ferretis, Kyburgi, Namurci, Rosilionis, Ceritaniæ, & Zutphaniæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Burgoviæ, Oristani, & Gotiani, *Sacri Romani Imperii* Princeps Sueviæ, Cathaloniæ, Dominus Frisiæ, Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, Biscajæ, Molinæ, Salinarum, Tripolis, & Mechliniæ, &c. Ad futuram rei memoriam recognoscimus pro nobis, & nostris in Imperio Successoribus, & notum facimus harum serie universis; Quod cum superioribus annis illustris quondam *Franciscus Secundus Sfortia Mediolani Dux*, quem paulo ante in universum Dominium, & Statum Mediolani, Dei auspiciis, *in Nostrum Sacri Imperii jus*, & potestatem armis Nostris juste, ac legitime receptum restitueramus, & *in Feudum* illi contuleramus, nullo hærede Feudi capace post se relicto, sic Deo disponente in fata concesserit, eaque de causa *ipso Statu, & Dominio Mediolanensi ad nos, & Sacrum Romanum Imperium* pleno jure devoluto, ut ejus securitati, & simul *Sacri Imperii* juribus, atque adeo *totius Italiæ* paci opportune consuleretur, quod fieri nullo modo posse, jam tum experientia edocti cernebamus, nisi Status ille tali committeretur, qui jus Imperii, & suum viribus, & potentia ubi opus esset, tueri atque defendere posset, cum omnibus circumspectis, nullum alium magis commodum ad eam rem, & Statum inveniremus, *jam dictum Statum, & Dominium Mediolani, & Comitatus Papiæ, & Angleriæ, Serenissimo Principi Domino PHILIPPO Principi Hispaniarum, Archiduci Austriæ*, Duci Burgundiæ, Mediolani, &c. Principi, & [illegible] Filio

Filio Nostro Charissimo *in Feudum concessimus*, & Dilectionem suam de illo *investivimus*, tanquam eum, qui Nobis merito præ cæteris gratus esset, & quem ad defensionem præfati Status, & jurium sacri Imperii in eo ex causis prænarratis merito magis idoneum jurdicassemus; Quemadmodum ex literis super ea re expeditis apparet. Quoniam autem non minus sollicitè curandum est, quibus rationibus, quæ immenso sumptu, & labore parta sunt, conserventur, id vero potissimum in eo consistere judicemus, si futuris contentionibus & differentiis, quæ inter successores oriri possent, omnis occasio præcludatur. Proinde operæ pretium visum est, in ipso *Statu Mediolani* certam succedendi rationem, & formam ex nunc constituere, quo nimirum ille cum suis omnibus appertinentiis in omne ævum integer, & indivisus permaneat, ac neq; successorũ pluralitate, neq; competitorũ ambitione, ac contentione distrahi, atq; discerpi quandoque possit. Quapropter motu proprio, non per errorem, aut improvidentiam, sed animo bene deliberato, sano & maturo Procerum Nostrorum, & Imperii sacri Fidelium accedente consilio, præfatique *Serenissimi Principis* filii Nostri charissimi consensu, & voluntate interveniente, ex certa scientia & Imperiali authoritate Nostra, ac de plenitudine potestatis harum literarum serie, ac vigore decernimus, ordinamus atque statuimus hoc *Imperiali Edicto* perpetuo valituro, quod in prædicto *Statu, & Dominio Mediolani, Comitatibus Papiæ, & Angleriæ*, cum universis eorum juribus, & pertinentiis, ex hoc tempore in antea perpetuis futuris temporibus succedat, & succedere debeat, præfati *Serenissimi Filii Nostri Hispaniarum Principis primogenitus masculus legitimus*, ex eo descendens, *ejusdemque primogeniti primogenitus masculus* legitimus, & sic ordine successivo *de primogenito in primogenitum* masculum descendentem usque in infinitum. *Deficientibus autem primogenitis masculis*, succedat, & succedere debeat, in prædicto *Ducatu, & Statu Mediolani, Comitatibusque Papiæ, & Angleriæ* cum eorum pertinentiis, *secundogenitus masculus legitimus*, ejusdemque *secundogeniti primogenitus* masculus, & ab eo descendentes masculi *primogeniti*, usque in infinitum, quando aliquis masculus superstes fuerit, illud idem intelligendo *de tertio, & quartogenitis masculis*, ordine primogenituræ semper servato. *Deficiente vero linea masculina* succedat, & succedere debeat in dicto *Mediolanensi dominio, & Comitatibus Papiæ, & Angleriæ*, cum eorum pertinentiis *filia primogenita*, ejusdemque primogenitæ *primogenitus masculus*, ejusque descendentes masculi ordine supradicto, usque in infinitum, atque eadem lex, idemque ordo successionis intelligatur & servetur in *secunda, tertio, & quartogenitis filiabus*, earumque descendentibus primogenitis, ita ut alii filii, aut filiæ nullum jus prætendere possint ad Ducatum, & Comitatus, sed solum alii fratres, & descendentes masculi legitimi habeant, & habere possint, & percipiant ab ipsis primogenitis alimenta condecentia, juxta gradus dignitatem; filiabus vero si quas habere contigerit, easque nuptui tradi, de condecente dote (prout gradus earum, & conditio requirit) prospiciatur, & honesta sustentatione alantur, quibus ita præstitis, decernimus, ipsos, & ipsas debere tacitos, & tacitas, atque contentos & contentas esse, ipsis super cæteris, quæ successionem hujusmodi *Ducatus, Dominii, & Status Mediolani, & Comitatuum*, ac pertinentiarum prædictarum concernunt, perpetuum silentium imponentes; Quæ quidem omnia præmissa facimus, constituimus, ordinamus, & sancimus, motu, animo, consilio, scientia, authoritate, & potestate supradictis, eaque perpetuo firma, & valitura decernimus, non obstante lege, & forma prædictæ nostræ Investituræ, prædicto *Serenissimo filio nostro PHILIPPO Hispaniarum Principi* concessæ, ac non obstantibus quibusvis aliis Investituris per nos, aut Divos Prædecessores nostros *Romanorum Imperatores*, & Reges augustæ memoriæ Illustribus quondam *Mediolani Ducibus*, sub quacunque verborum forma concessis, sive etiam donatione, & *Investitura* nostra primæva, *ipsi Serenissimo Principi filio nostro* collata, naturave ipsius Feudi, Ducatus, & Comitatuum prædictorum, nec non legibus, constitutionibus, consuetudinibus Feudorum, decretis, tam *Mediolanensis Dominii*, quam aliis statutis, privilegiis, concessionibus tam generalibus, quam particularibus, & aliis in contrarium facientibus quibuscunque, etiamsi talia forent, quæ hic de verbo ad verbum inserere oporteret, aut de eis facere mentionem specialem, quibus omnibus & singulis, eorum tenorem hic pro insertis, & sufficienter expressis habentes, & haberi volentes, quatenus obstarent, seu quovis modo obstare possint huic nostræ constitutioni, ordinationi, dispositioni, atque decreto pro hac vice, & ad hunc effectum duntaxat expresse derogamus & derogatum esse volumus, scientia, authoritate & potestate prædictis. Supplentes omni tam juris, quam facti & cujusvis solemnitatis tam intrinsecæ, quam extrinsecæ, aut formalis quæ servari debuisset, & non esset servata, & alii cuicunque defectui, qui in præmissis quovis modo intervenisset, aut intervenisse dici, seu allegari posset (nostra tamen, & *Imperii Sacri* superioritate & Feudali obsequio semper salvis,) & hac lege adjecta, ut quicunque in dicto *Ducatu, & statu Mediolani, Comitatibusque Papiæ, & Angleriæ* successerit, *sive masculus, sive fœmina* fuerit, quod *is vel illa* eosdem Ducatum, & Comitatus, à nobis & Successoribus nostris *Romanorum Imperatoribus, & Regibus*, masculi quidem per se, fœminæ vero mediante persona legitimi Procuratoris, aut Feudigeruli ad gerendum, & deserviendum Feudum apti, & idonei, *in Feudum recognoscere, Investituram*, quoties casus postulave-

laverit *petere*, & debitum fidelitatis, & *homagii juramentum præſtare* teneatur.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ Conſtitutionis, Ordinationis, decreti, derogationis, ſuppletionis, voluntatis & præcepti paginam infringere, aut ei quovis auſu temerario contrariare, aut contra præmiſſa, vel aliquid etiam facere, vel venire, quovis quæſito colore, ingenio, ſeu prætextu, ſi quis autem ſecus attentare præſumpſerit, *Noſtram & Imperii Sacri* indignationem graviſſimam, ac *pœnam decem millium marcharum auri puri*, toties quoties contrafactum erit, eo ipſo incurriſſe, quarum *dimidiam Imperiali Fiſco, ſeu Ærario noſtro, reliquam vero dimidiam parti læſæ* decernimus, absque ulla remiſſione applicandam, ratis nihilominus ac in ſuo robore, & vigore manentibus omnibus diſpoſitionibus noſtris præmiſſis. Harum teſtimonio literarum manu noſtra ſubſcriptarum, & *Bulla noſtra aurea* appenſione munitarum. Datum in oppido noſtro *Bruxellenſi* Ducatus noſtri *Brabantiæ*, die duodecima menſis Decembris, Anno Domini *milleſimo quingenteſimo quadrageſimo nono*, Imperii noſtri trigeſimo, & Regnorum noſtrorum trigeſimo quarto.

Dictusque Sereniſſimus, & Chariſſimus Nepos noſter Rex Catholicus Nos amanter rogaverit, ut hujusmodi Succeſſionis formulam ipſi quoque authoritate noſtra Cæſarea approbare, ratificare, confirmare, & corroborare vellemus. Nos ſane hujusmodi filiali petitioni ejusdem *Sereniſſimi, & Chariſſimi Nepotis noſtri Regis Catholici* haud gravatim annuimus, qui alioquin etiam Serenitati Ejus pro mutua noſtra arctiſſima ſanguinis conjunctione omni loco & tempore lubenter gratificamur, tam Divi Patris ſui cauſa, cujus fraternæ in nos dilectionis memoria nunquam ex animo noſtro evelletur, tum etiam quod *Serenitatis ſuæ* plurima, & præclariſſima extent erga *Sacrum Imperium Romanum* merita, habitaque ratione, quod *Serenitas ejus* hactenus in dicto *Statu Mediolanenſi* jus, & proprietatem ejusdem *Sacri Imperii* ſummis viribus tueri, & conſervare ſtuduerit, & deinceps quoque idem longe facilius, & commodius præſtare potuerit, non ſolum *ipſamet Serenitas Sua*, verum hæredes & ſucceſſores ſui, ſi ſupra ſcripta ratio, & forma ſucceſſionis obſervetur. Itaque ex noſtra certa ſcientia, animoque bene deliberato, & *de Cæſarea noſtra poteſtatis plenitudine*, memoratam Divi fratris noſtri *Conſtitutionem, & formam ſucceſſionis* in præinſerto Diplomate deſcriptam, omniaque & ſingula in eodem reſcripto contenta, in omnibus eorum punctis, clauſulis, articulis, ſententiis & verborum expreſſionibus, prout ſuperius inſerta habentur, *laudavimus, approbavimus, ratificavimus, confirmavimus, & corroboravimus*, prout per præſentes laudamus, approbamus, ratificamus, confirmamus, & corroboramus. Volentes, & decernentes, ea omnia, ſingula in perpetuum rata, grata, valida, & firma eſſe, nec non cenſeri atque obſervari deberi; Non obſtante lege, & forma Inveſtituræ per Nos dicto *Sereniſſimo, & Chariſſimo Nepoti noſtro Catholico Hiſpaniarum Regi* antehac conceſſæ, quæ data fuit in *noſtra Imperiali Civitate Auguſta Vindelicorum*, die vigeſima ſeptima menſis Februarii, anno Domini milleſimo quingenteſimo quinquageſimo nono. Neque etiam obſtantibus quibusvis *aliis Inveſtituris* per prælibatum quondam *Imperatorem CAROLUM Quintum*, aut alios Divos Prædeceſſores noſtros *Romanorum Imperatores*, ac Reges auguſtæ memoriæ, ſive eidem *Sereniſſimo Regi PHILIPPO*, ſive Illuſtr. quondam *Mediolani Ducibus*, ſub quacunque verborum forma conceſſis, & præſertim *primæva Inveſtitura*, quam *Serenitati Ejus* à ſæpe nominato Divo Parente ſuo collatam eſſe liquet, ſeu natura ipſius Feudi Ducatus, & Comitatuum prædictorum, nec non legibus, conſtitutionibus, conſuetudinibus, Feudorum decretis, tam Mediolanenſis Dominii, quam aliis Statutis, Privilegiis, conceſſionibus, tam generalibus quam particularibus, & aliis in contrarium facientibus quibuscunque, etiamſi talia forent, de quibus hoc loco ſpecialis mentio fieri deberet, iis namque omnibus, & ſingulis, quatenus huic noſtræ confirmationi, diſpoſitioni, & decreto obſtarent, ſeu quovis modo obſtare poſſent, pro hac vice, & ad hunc effectum duntaxat expreſſe derogamus, & derogatum eſſe volumus, ſcientia & authoritate prædicta. Supplentes omni tam juris, quam facti & cujusvis ſolemnitatis tam intrinſecæ, quam extrinſecæ, aut formalis, quæ ſervari debuiſſet, & non eſſet ſervata, & alii cuicumque defectui, qui in præmiſſis quovis modo interveniſſet, aut interveniſſe dici, ſeu allegari poſſet. Noſtra tamen, & Imperii Sacri ſuperioritate, & Feudali obſequio ſemper ſalvis. Hac quoque lege, quam adjecit *Divus Imperator CAROLUS Quintus*, reſervata, & illæſa: Ut quicunque in prædicto *Ducatu, & Statu Mediolani, Comitatibusque Papiæ, & Angleriæ* ſucceſſerit, ſive maſculus ſive fœmina fuerit, quod is, vel illa eosdem Ducatum, & Comitatus à nobis, & Succeſſoribus noſtris *Romanorum Imperatoribus*, & Regibus, maſculi quidem per ſe, fœminæ vero mediante perſona legitimi Procuratoris, aut Feudogeruli, ad gerendum, aut deſerviendum Feudum apti & idonei *in Feudum recognoſcere, Inveſtituram* quoties caſus poſtulaverit, *petere*, & debitum fidelitatis, *& homagii juramentum præſtare* teneantur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ approbationis, ratificationis, confirmationis, & corroborationis, decreti, derogationis, ſuppletionis, voluntatis & præcepti paginam infringere, aut ei quovis auſu temerario contraire, aut contra præmiſſa, vel aliquid eorum facere, vel venire quovis quæſito colore, ingenio, ſeu prætextu. Si quis autem ſecus attentare præſumpſerit, *noſtram, & Imperii Sacri* indignationem

nem gravissimam, *ac pœnam decem millium marcharum auri puri*, toties quoties contrafactum fuerit, se noverit eo ipso incurrisse, quarum *dimidiam Imperiali Fisco, seu Ærario nostro, reliquam vero dimidiam parti læsæ* decernimus, absque ulla remissione applicandam, ratis nihilominus, ac in suo robore, & vigore manentibus omnibus dispositionibus superius descriptis. Harum testimonio literarum manu subscriptarum, & *Cæsarei nostri Sigilli* appensione munitarum. Datæ in Civitate nostra *Vienna* die quinta mensis Januarii anno Domini *millesimo quingentesimo sexagesimo quarto*, aliorum vero trigesimo octavo.

Porro sublato etiam ex hac vita in cœlestem Patriam Divo Domino Avo paterno nostro *Imperatore FERDINANDO* felicissimæ memoriæ Majestatis suæ successor *Divus Imperator MAXIMILIANUS Secundus*, Dominus & Patruus noster observandissimus augustissimæ memoriæ, *dictam Investituram* unà cum confirmatione extensionis præinserta laudaverit, confirmaverit, & renovaverit, prout patet ex *Majestatis Suæ Diplomate* dato in Civitate nostra *Viennæ* die sexta mensis Julii anno Domini millesimo quingentesimo sexagesimo quinto. Prout quoque posteaquam sæpe dictus *Rex Hispaniarum Catholicus &c. PHILIPPUS Secundus*, in fata concessisset; augustissimæ memoriæ *Imperator RUDOLPHUS Secundus, & MATTHIAS* Domini Patrueles, & prædecessores nostri colendissimi in personam *Serenissimi quondam Hispaniarum Regis Catholici PHILIPPI Tertii* affinis, & Fratris nostri charissimi supradicta omnia renovârint, & confirmârint, deque iis omnibus, & singulis Serenitatem suam pro se, ac filiis, & descendentibus suis legitimis, una cum confirmatione extensionis præinserta, eo quo in superioribus habetur modo secundum ordinem primogenituræ investiverint, prout ex infeudationum Diplomatibus die vigesima prima Januarii anno Domini millesimo sexcentesimo quarto, & die septima mensis Octobris anno Domini millesimo sexcentesimo decimo tertio emanatis planius liquere possit.

Nunc vero præmemoratus *Serenissimus Rex Catholicus PHILIPPUS Quartus* Nepos, & Consobrinus Noster charissimus, postquam ab obitu Serenissimi quondam *Imperatoris MATTHIÆ*, Domini Patruelis, & prædecessoris nostri felicissimæ recordationis Divino concessu, ad supremum dignitatis Imperatoriæ fastigium evecti simus, atque ipse Parenti suo ad æternam beatorum sedes translato successerit, nolens ullo unquam tempore officio, quod erga nos, ac ipsum *Sacrum Romanum Imperium* ratione Ducatus Mediolani, Comitatuumque Papiæ, & Angleriæ, eorundemque pertinentiarum debite gerit, aliqua in re defuisse videri. Nos medio, & opera Magnifici sincerè nobis dilecti *Don Inati Velez de Guevara Comiti de Onnate Oratoris*, hacque in parte Mandatarii, & Procuratoris singulari studio rogaverit, ut *Serenitatem suam* pro se, & liberis, hæredibus, & descendentibus suis, de supra nominatis Statu, *& Ducatu Mediolani, & Comitatu Papiæ, & Angleriæ* eorumque omnium pertinentiarum universis benevole investire, & infeudare, omniaque, & singula in memoratis Divorum *CAROLI Quinti, FERDINANDI, MAXIMILIANI, RUDOLPHI Secundi, & MATTHIÆ*, ac aliorum Prædecessorum nostrorum litteris, & Investituris concessa, facta, disposita, declarata, atque decreta, & præsertim superius descriptam extensionem, & *succedendi formam authoritate nostra Cæsarea ratificare, approbare, confirmare, & corroborare*; Atque insuper Castrum, Locum, & *Feudum Imperiale Malgrati* cum Villis, juribus, jurisdictionibus, & pertinentiis suis *Serenitatis Sua* Parenti olim à *Cæsare Marchione Malaspina* venditum, ipsique *Serenissimo Regi* ante biduum in Feudum separatum concessum, in vim decreti nostri Cæsarei die trigesima mensis Augusti nuper editi *Ducatui Mediolanensi conjungere*, unire, & incorporare vellemus. Nos sane hac studiosissima petitione *prædicti Serenissimi, & charissimi Nepotis nostri Regis Catholici* intellecta eidem haud gravatim annuendum duximus, considerata non modo arctissima sanguinis conjunctione, quæ inter *Nos & Serenitatem Ejus* intercedit, & merito apud nos quoque loco, & tempore plurimum utique momenti habere debet, sed potissimum etiam eximia authoritate, & potentia *Serenitati Ejus* à Deo Omnipotente concessa, qua præ cæteris Regibus, & Principibus jus, & proprietatem *Sacri Romani Imperii in dicto Statu, & Ducatu Mediolani* tueri, & conservare valet, prout certe *Serenitatis ejus in Sacrum Romanum Imperium*, utpote cujus *Serenitas Sua* amplissimum & fidelissimum est membrum, plurima, ac præclarissima extant merita, neque dubitandum est, *Serenitatem Suam* eundem animum, ac idem Studium, eandemque alacritatem in procurandis promovendisque iis, quæ ad commodum, ac beneficium *Sacri Imperii*, & totius Christianitatis pertinent, deinceps quoque omni loco, & tempore declaraturam, ac omnes suas cogitationes, omnesque curas eo relaturam, ut *Imperio Romano*, ac universæ Reipublicæ Christianæ non minori præsidio, quam ornamento semper fuisse videatur. Quocirca cupientes tam præclaræ *dicti Serenissimi Regis erga nos, & Sacrum Imperium* voluntati, & egregiis meritis mutua nostra *Cæsarea benevolentia* respondere, ex certa nostra scientia, animoque bene deliberato, ac de Cæsareæ nostræ potestatis plenitudine, sano quoque accedente Consilio, imprimis ante nominatum *locum, Castrum, & Feudum Malgrati Statui Mediolanensi unientes, conjungentes, & incorporantes, atque Investituram* desuper ante biduum per nos concessam huc *repetitam volentes*, sæpe dictum *Serenissimum Regem PHILIPPUM Quartum* Catho-

Catholicum Nepotem, & Consobrinum nostrum Charissimum tanquam Mediolani Ducem pro se, & filiis, & hæredibus, ac successoribus suis ex legitimo matrimonio procreatis, ac procreandis, & aliis descendenribus, qui ex Serenitate, & filiis ejus legitimis, legitime nascentur, juxta ordinem primogenituræ à *Divo CAROLO Quinto* institutum, & per Divos Avum, Pattuum, & Patrueles nostros confirmatum *infeudavimus, & investivimus*, necnon infeudamus, & investimus tenore præsentium, de dictis *Ducatu Mediolani, nec non Comitatibus Papiæ & Angleriæ*, eorumque omnium pertinentiis universis, quæ in præsenti ad dictos Ducatum & Comitatus spectant, seu olim spectaverunt, & pertinuerunt, Ducibusque, & Comitibus prædictis competiverunt, vel etiam competere deberent, de jure, vel consuetudine, vel aliter quomodocunque juxta formam Investiturarum antiquarum, & cum omnibus juribus, honoribus, prærogativis, libertatibus, exemptionibus, in eisdem antiquis Investituris latius expressis, quas hic (in quantum opus est) pro repetitis haberi volumus, perinde, ac si de verbo ad verbum præsentibus inserta essent, recepto vicissim à supranominato *Serenitatis Suæ* Oratore, Procuratore, ac Mandatario sufficienti ad hoc mandato instructo, nomine, & in animum *Serenitatis Suæ* corporali juramento. Ad hæc scienter deliberate, ac consulto, & de Cæsareæ potestatis plenitudine omnia, & singula in memoratis Divorum quondam nostrorum Magni Patrui Avi, Patrui & Patruelium, aliorumque Prædecessorum nostrorum litteris, & investituris contenta, & nominatim ac præcipue supra insertam extensionem, & succedendi ordinem, ac modum a Divo quondam Magno Patruo nostro *CAROLO Quinto* institutum, ac per Divos Avum paternum, Patrnum & Patrueles nostros colendæ memoriæ, *FERDINANDUM, MAXIMILIANUM Secundum, RUDOLPHUM itidem Secundum, & MATTHIAM Imperatores* confirmatum & corroboratum, nos quoque in omnibus eorum punctis, clausulis, articulis, sententiis & verborum expressionibus *laudavimus, approbavimus, ratificavimus, confirmavimus & corroboravimus*, prout per præsentes laudamus, approbamus, ratificamus, confirmamus & corroboramus, & quatenus opns est, & expedit in favorem sæpe dicti *Serenissimi Regis Hispaniarum* ejusque hæredum, & descendentium de novo concedimus, facimus, disponimus, instituimus, declaramus, & decernimus. Volentes, & hoc nostro *Cæsareo Edicto* firmiter statuentes, & sancientes, quod ea omnia ac singula in perpetuum rata, grata, valida, & firma esse, atque censeri, & observari debeant, non obstante lege, & forma Investituræ quondam *Serenissimo Regi PHILIPPO Secundo à Divo FERDINANDO* Avo nostro ante hac concessæ, neque obstannibus quibusvis *aliis Investituris* per prælibatum quondam *Imperatorem CAROLUM Quintum*, aut alios Divos Prædecessores nostros *Romanorum Imperatores*, ac Reges felicissimæ recordarionis, sive eidem *Serenissimo Regi PHILIPPO*, sive Illustribus quondam *Mediolani Ducibus* sub quacunque verborum forma concessis, & præsertim investitura, quæ *Serenitati Ejus* à sæpe nominato Divo Parente suo collata fuit, seu natura ipsius Feudi Ducatus, & Comitatuum prædictorum, vel quibuslibet legibus, juribus, Constitutionibus, consuetudinibus, Statutis, & Fendalibus decretis tam Dominio Mediolani; quam aliis sive generalibus sive particularibus Statutis, Privilegiis, & concessionibus, & aliis quibuscunque concessis, vel concedendis in contrarium facientibus alitet disponentibus, vel etiam formam dantibus, vel etiam aliquid pro solemnitate requirentibus, etiamsi talia forent, de quibus hoc loco specialis mentio fieri deberet; iis namque omnibus, & singulis quatenus huic nostræ infeudationis, Investituræ, declarationis, confirmationis, dispositionis, & decreto obstarent, seu quovis modo obstare ejusque vim, & effectum impedire, sive elidere possent, pro hac vice, & ad hunc duntaxat effectum expresse derogamus, & derogatum esse volumus scientia, & authoritate prædicta; Supplentes omnibus tam juris quam facti, & cujusvis solemnitatis tam intrinsecæ, quam extrinsecæ, aut formalis, quæ servari debuisset, & non esset servata, & aliis quibuscunque defectibus, si qui in præmissis intervenissent, quovis modo, aut intervenisse dici, vel allegari possent. Nostra tamen, & *Imperii Sacri* superioritate, & Feudali obsequio semper salvis; hac quoque lege, quam adjecit Divus *Imperator CAROLUS Quintus*, reservata & illæsa, ut quicunque *in prædicto Ducatu & Statu Mediolani, Comitatibusque Papiæ & Angleriæ* successerit, sive masculus, sive fœmina fuerit, quod is, vel illa, eosdem *Ducatum & Comitatus* à Nobis successoribus Nostris *Romanorum Imperatoribus, & Regibus*, masculi quidem per se, fœminæ vero mediante persona legitimi Procuratoris, ut Feudo-gerulí ad gerendum, aut deserviendum Feudum apti, & idonei, *in Feudum recognoscere, investituram* (quoties casus postularit) *petere, & debitum fidelitatis, & homagii juramentum præstare* teneatur. Committentes quoque, & expresse injungentes Gubernatori, Præsidi & Senatui, ac universis & singulis Mediolani, Papiæ, & Angleriæ, Comitibus, Baronibns, Nobilibus, Clientibus, Vasallis, Officialibus, & Ministris, cæterisque Civitatum & locorum, Terrarumque totius *Ducatus, & Status Mediolani, & Comitatuum Papiæ, & Angleriæ subditis, & aliis nostris, & imperii Sacri fidelibus dilectis*, cujuscunque præeminentiæ, dignitatis, status, gradus, ordinis aut conditionis, existant, tam præsentibus, quam futuris, ut præfatum *Serenissimum Regem Hispaniarum, Nepotem & Consobrinum nostrum charissimum*, ejusque hæredes, & descendentes antedictos

dictos tanquam ſuos veros, ordinarios, & legitimos Principes, & Dominos recipiant, & agnoſcant, eisque conſuetum *homagium*, & fidelitatem præſtent, eorum præceptis, & jusſionibus reverenter, & firmiter, (prout par eſt) pareant, atque obediant, aliaque omnia, & ſingula præſtent, & faciant quæ fideles Vaſalli, officiales & ſubditi ſuis naturalibus, veris & legitimis Principibus, & Dominis facere, & præſtare tenentur de jure, conſuetudine, aut privilegio ſpeciali. Præterea mandamus quoque omnibus, & ſingulis *Electoribus, & aliis Principibus, Eccleſiaſticis & Secularibus Sacri Romani Imperii*, nec non quibuscunque aliis Prælatis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, Clientibus, Capitaneis, Præfectis, Gubernatoribus, Poteſtatibus, Magiſtratibus, Conſulibus, Judicibus, Civibus, Communitatibus quarumcunque Civitatum, Oppidorum, Terrarum, & locorum, & denique omnibus aliis *noſtris, & Sacri Romani Imperii Subditis*, & fidelibus dilectis, cujuscunque Status, gradus, præeminentiæ, dignitatis, ordinis, & conditionis fuerint, præſentibus, & futuris *tum Italiæ, quam Germaniæ*, aut alterius cujuscunque *de Sacro Imperio* dependentis Provinciæ *ſub pœna Banni Imperialis*, nec non *privationis*, & amiſſionis omnium & ſingulorum *Privilegiorum Regalium Feudorum*, & bonorum, quæ à Divis prædeceſſoribus noſtris *Romanorum Imperatoribus, & Regibus, ac Nobis, & Sacro Romano Imperio* quovis modo obtinent, ne ipſum *Sereniſſimum Regem Hiſpaniarum* Nepotem, & Conſobrinum noſtrum Chariſſimum, ejusque hæredes, & deſcendentes, juxta ſupra ſcriptum ordinem ſucceſſuros in memorata donatione, conceſſione, extenſione, diſpoſitione, & Declaratione *Divi CAROLI V.* Magni Patrui noſtri per Divos Dominos Avum Paternum, Patruum, Patrueles, & Prædeceſſores noſtros, ut ſuperius demonſtratum eſt, confirmata, & hoc noſtra dictorum Ducatus, Comitatuum, pertinentiarum ac jurium prædictorum *Infeudatione, Inveſtitura, confirmatione, approbatione, declaratione, diſpoſitione, & decreto*, aut in aliqua earum parte impediant, perturbent, moleſtent, aut gravent, ſed illis omnibus & ſingulis libere & pacifice ſecundum eorum formam & tenorem uti, frui, & gaudere ſinant, & contrarium ne faciant, nec fieri procurent, aut permittant, directe vel indirecte, quovis quæſito colore, ingenio ſeu prætextu, quatenus *pœnas ſupradictas, & prænotatam mulctam mille marcharum auri puri*, maluerint evitare, quam quilibet contrafaciens, toties quoties contrafactum fuerit, ultra pœnas ſupra commemoratas ipſo facto ſe noverit irremiſſibiliter incurriſſe, quarum dimidium Imperiali Fiſco, ſeu Ærario noſtro, reliquum vero parti læſæ decernimus applicandum. Harum teſtimonio litterarum *manu noſtra* ſubſcriptarum, & *Sigilli noſtri Cæſarei* appenſione munitarum.

Datæ in civitate noſtra *Viennæ*, die octava menſis Novembris anno Domini *milleſimo, ſexcenteſimo, vigeſimo primo*, Regnorum noſtrorum Romani tertio, Hungarici quarto, Bohemici vero quinto.

Adeoque nos præmemoratus *Sereniſſimus Rex Catholicus Dominus PHILIPPUS Quartus*, Frater, Affinis & Conſobrinus noſter, poſtquam ſuprema Divinitate bene juvante, ac fortunante, ad ſublime *Auguſtalis Throni* faſtigium evecti ſimus, ac *Serenitas Sua* nullo unquam tempore officio, quod *erga nos, & Sacrum Romanum Imperium* ratione prædicti *Ducatus Mediolanenſis, Comitatuumque Papiæ & Angleriæ, nec non Marchianatus, Caſtri & loci Malgrati*, eorundemve pertinentiarum debite gerit, aliqua in re defuiſſe videri velit, amanter ac ſtudioſe rogarit, ut *Serenitatem Suam* pro ſe, & liberis, hæredibus, & deſcendentibus ſuis legitimis, de ſupra nominatis *Statu, & Ducatu Mediolani, & Comitatibus Papiæ, & Angleriæ, nec non Marchionatu, Caſtra & loco Malgrati*, eorumque omnium pertinentiis univerſis, benevole inveſtire, atque infeudare, omniaque, & ſingula in memoratis Divorum *CAROLI Quinti, FERDINANDI Primi, MAXIMILIANI, RUDOLPHI Secundi, MATTHIÆ, ac FERDINANDI Secundi* atque aliorum prædeceſſorum noſtrorum litteris, & inveſtituris, conceſſa, facta, diſpoſita, declarata, decreta, laudata, approbata, ratificata, confirmata, nominatim vero ſuperius deſcriptam extenſionem, & ſuccedendi formam authoritate noſtra Cæſarea laudare, approbare, ratificare, confirmare, ac corroborare vellemus. Nos ſane ſtudioſiſſima id genus petitione *Sereniſſimi Regis Catholici* Fratris, Affinis & Conſobrini noſtri chariſſimi benevole audita, haud gravatim eidem cenſuerimus annuendum, diligenter conſiderantes, non modo arctiſſimum ſanguinis nexum, quo inter nos mutuo conjuncti ſumus, quique apud nos quolibet loco, ac tempore plurimum utique momenti habere debet, ſed potiſſimum etiam eximiam authoritatem, ac potentiam *Serenitatis ejus à ſummo Regum Rege*, ac Dominantium Domino largiter conceſſam, qua præ *cæteris Principibus Sacri Romani Imperii* jus, & proprietatem in dicto Statu, & *Ducatu Mediolani* tueri valet, & conſervare, prout certe *Serenitatis ejus in Sacrum Romanum Imperium*, quippe cujus *Serenitas Sua* ampliſſimum & fideliſſimum eſt membrum, plurima, & præclariſſima extant merita, neque omnino dubitandum eſt, quin *Serenitas Sua* eundem animum, idem ſtudium, eandemque promptitudinem in procurandis, promovendisque iis, quæ ad commodum, beneficium, ac decus *Sacri Romani Imperii*, adeoque Univerſi Chriſtiani nominis pertinent, deinceps quoque omni loco, ac tempore ſit declaratura, atque omnes ſuas cogitationes, omnesque curas eò collatura, ut *Imperio Romano*, atque univerſæ Reipublicæ Chriſtianæ non minori præſidio, quam

ornamento semper fuisse videatur. Atque idcirco cupientes, tam præclara *dicti Serenissimi Regis erga nos, & Sacrum Imperium* voluntati, & egregiis meritis, mutua Cæsarea nostra benevolentia respondere, ex certa nostra scientia, animo bene deliberato, sano maturoque accedente consilio, ac de Cæsareæ nostræ potestatis plenitudine, sæpedictum *Serenissimum Regem PHILIPPUM Quartum Catholicum*, Fratrem, Affinem, & Consobrinum nostrum charissimum, *tanquam Mediolani Ducem* pro se, filiis, hæredibus, ac Successoribus suis ex legitimo matrimonio procreatis, ac procreandis, atque aliis descendentibus, qui ex *Serenitate Sua*, ac filiis ejus legitimis legitime nascentur, juxta præmemoratum primogenituræ *à Divo CAROLO Quinto* institutum, & per Divos Cæsares Proavum, Magnum Patruum, Propatrueles, ac Parentem nostros laudatissimæ memoriæ confirmatum *infeudaverimus, atque investiverimus*, quemadmodum tenore præsentium infeudamus, atque investimus de dictis *Ducatu Mediolani Comitatibus, Papiæ, & Angleriæ, nec non Marchionatu Malgrati* dicto Ducatui Mediolanensi per Divum Genitorem nostrum, conjuncto, unito, & incorporato, eorumque omnium universis, ac singulis pertinentiis, quæ in præsentiarum ad dictos *Ducatum, Comitatus, & Marchionatum* spectant, ac pertinent, seu olim spectaverunt, ac pertinuerunt, Ducibusque, Comitibus, & Marchionibus competiverunt, vel etiam competere deberent de jure, vel consuetudine, vel aliter quomodocunque juxta formam tam antiquiorum, quam etiam recentiorum, à Divis quondam *CAROLO Quinto, FERDINANDO Primo, MAXIMILIANO Secundo, RUDOLPHO Secundo, MATTHIA, & FERDINANDO Secundo* felicissimæ recordationis concessarum, laudatarum, approbatarum, confirmatarum, ac redintegratarum Investiturarum, & cum omnibus juribus, jurisdictionibus, honoribus, prærogativis, libertatibus, exemptionibus in prædictis cum antiquis, *tum aliis Investituris* latius expressis, quarum illas in quantum opus est, *pro repetitis haberi volumus*, perinde, ac si de verbo ad verbum præsentibus insertæ essent, recepto vicissim à supra nominato *Serenitatis Suæ* Oratore ordinario Illustri sincere nobis *dilecto Don Sanctio de Monroy Marchione de Castanneda* Procuratore, ac Mandatario sufficienti ad hoc mandato instructo, nomine, loco, ac vice, adeoque in animam *Serenitatis Suæ* corporali juramento. Ad hæc scientes, prudentes de Cæsareæ nostræ potestatis plenitudine omnia, & singula in sæpe memoratis *Investituris* contenta, nominatim vero, ac præcipue supra insertam extensionem, & succedendi ordinem, ac modum à Divo quondam *CAROLO Quinto* institutum, ac per Sacratissimos Imperatores Proavum, Magnum Patruum, Propatrueles, & Parentem nostros ter venerandæ memoriæ *FERDINANDUM Primum, MAXIMILIANUM Secundum, RUDOLPHUM iisdem Secundum, MATTHIAM, & FERDINANDUM Secundum* confirmatum, & corroboratum, *nos quoque* in omnibus eorum capitibus, punctis, clausulis, articulis, sententiis & verborum expressionibus, *laudaverimus, approbaverimus, ratificaverimus, confirmaverimus, & corroboraverimus*, prout per præsentes laudamus, approbamus, ratificamus, confirmamus, & corroboramus, & quatenus opus est, atque expedit in favorem sæpedicti *Serenissimi Regis Hispaniarum*, ejusque hæredum, & descendentium prædictorum de novo, atque integro concedimus, facimus, disponimus, instituimus, declaramus, & decernimus; Volentes, & hoc nostro *Cæsareo Edicto* firmiter statuentes, ac sancientes, quod ea omnia, ac singula in perpetuum rata, stata, grata, valida, firma, fixa, ac sancta esse, haberi, censeri, & observari debeant, non obstante lege, & forma Investituræ quondam *Serenissimo Regi Catholico PHILIPPO Secundo à Divo FERDINANDO* Proavo nostro ante hac concessæ, neque obstantibus quibusvis aliis Investituris per prælibatum quondam *Imperatorem CAROLUM Quintum*, aut alios Augustissimos Prædecessores nostros *Romanorum Imperatores*, ac Reges felicissimæ recordationis, sive eidem *Serenissimo Regi PHILIPPO*, sive Illustribus quondam *Mediolani Ducibus, Comitibus Papiæ & Angleriæ, nec non Marchionibus Malgrati* sub quacunque verborum forma concessis, & *præsertim Investiturâ, quæ Serenitati Ejus* à sæpenominato Divo Genitore suo collata fuit, seu natura ipsius Feudi Ducatus, Comitatuum, & Marchionatus prædictorum, vel quibuslibet legibus, juribus, Constitutionibus, consuetudinibus, Statutis ac Feudalibus decretis, tam Dominio Mediolani, quam aliis sive generalibus sive particularibus Statutis, Privilegiis, & Concessionibus, & aliis quibuscunque concessis, vel concedendis in contrarium facientibus, aliter disponentibus, vel etiam formam dantibus, vel aliquid pro solemnitate requirentibus, etiamsi talia forent, de quibus hoc loco specialis mentio fieri deberet. Iis namque omnibus & singulis, quatenus huic nostræ *Infeudationi, Investituræ, declarationi, confirmationi, dispositioni, & decreto* obstarent, seu quovis modo obstare, ejusque vim & effectum impedire, sive elidere possent, pro hac vice, & ad hunc dumtaxat effectum expresse derogamus, & derogatum esse volumus, scientia & authoritate prædicta. Supplentes omnes, & singulos tam juris, quam facti, & cujusvis solemnitatis tam intrinsecæ, quam extrinsecæ, aut formalis, quæ servari debuisset, & non esset servata, & alios quoscunque defectus, si qui in præmissis intervenissent, quovis modo, aut intervenisse dici, vel allegari possent. *Nostra tamen & Imperii Sacri superioritate*, & Feudali obsequio semper salvis. Hac quoque lege, quam adjecit *Divus Imperator CAROLUS Quintus* reservata, & illæsa, ut quicunque in prædicto Statu, & *Ducatu Mediolani, Comitatibus Papiæ*

pia

piæ & Angleriæ, nec non Marchionata Malgnti per sacratissimum quondam Imperatorem Parentem nostrum Colendissimæ memoriæ eidem Ducatui conjuncto, unito, & incorporato successerit, sive masculus, sive fœmina fuerit, quod is, vel illa eosdem *Ducatum, & Comitatus, & Marchionatum à Nobis, & Successoribus nostris Romanorum Imperatoribus*, & Regibus legitime intrantibus, masculi quidem per se, fœminæ vero mediante persona legitimi Procuratoris, ut Feudi geruli ad gerendum aut deserviendum Feudum apti, & idonei *in Feudum recognoscere, Investituram* (quoties casus postulaverit) *petere, & debitum fidelitatis, & homagii juramentum præstare* teneatur. Committentes quoque & expresse injungentes Gubernatori, Præsidi & Senatui, ac universis & singulis *Mediolani, Papiæ, Angleriæ, & Malgnti* Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Clientibus, Vasallis, Officialibus, & Ministris, cæterisque Civitatum, locorum, terrarumque totius Status & Ducatus *Mediolani, Comitatuum Papiæ & Angleriæ, & Marchionatus Malgnti Subditis*, & aliis nostris & Sacri Imperii fidelibus dilectis, cujuscunque præeminentiæ, dignitatis, status, gradus, ordinis, aut conditionis existant, tam præsentibus quam futuris, ut præfatum *Serenissimum Regem Hispaniarum* Fratrem, Affinem, & Consobrinum nostrum charissimum, ejusque hæredes, & descendentes antedictos, tanquam suos, veros, ordinarios, & legitimos Principes & Dominos recipiant, & agnoscant, eisque consuetum homagium & fidelitatem præstent, eorum præceptis & jussionibus reverenter, & firmiter (prout par est) pareant, atque obediant, aliaque omnia, & singula præstent, & faciant quæ fideles Vasalli, officiales & subditi suis naturalibus, veris, & *legitimis Principibus & Dominis* facere, & præstare tenentur de jure, consuetudine aut privilegio speciali.

Præterea mandamus universis & singulis *Electoribus, & aliis Principibus Ecclesiasticis, & Secularibus Sacri Romani Imperii*, nec non quibuscunque aliis Prælatis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, Clientibus, Capitaneis, Præfectis, Gubernatoribus, Potestatibus, Magistratibus, Consulibus, Judicibus, Civibus, Communitatibus, quarumcunque Civitatum, Oppidorum, Terrarum & locorum, & denique omnibus aliis *nostris, & Sacri Romani Imperii Subditis*, & fidelibus dilectis, cujuscunque Status, gradus, præeminentiæ, dignitatis, ordinis, & conditionis fuerint, præsentibus & futuris, *tam Italiæ, quam Germaniæ*, aut alterius cujuscunque *de Sacro Romano Imperio* dependentis provinciæ *sub pœna Banni Imperialis, nec non privationis*, & amissionis omnium & singulorum privilegiorum, Regalium, Feudorum & bonorum, quæ à Divis Prædecessoribus nostris Romanorum Imperatoribus, & Regibus, ac nobis, & *Sacro Romano Imperio* quovis modo obtinent, ne ipsum *Serenissimum Regem Hispaniarum Catholicum*, Fratrem, Affinem, & Consobrinum nostrum charissimum, ejusque hæredes, & descendentes juxta suprascriptum ordinem, ac seriem successuros in memorata donatione, concessione, extensione, dispositione, & declaratione *Divi CAROLI Quinti* per Divos quondam *FERDINANDUM Primum, MAXIMILIANUM Secundum, RUDOLPHUM Secundum, MATTHIAM, & FERDINANDUM Secundum* Dominos Proavum, Magnum Patruum, Propatrueles, ac Genitorem, & *Prædecessores* nostros, ut superius demonstratum est, *confirmata*, & hac nostra dictorum Ducatus, Comitatuum, Marchionatus, pertinentiarum, ac jurium prædictorum *infeudatione, Investitura, confirmatione, approbatione, declaratione, dispositione, renovatione, redintegratione, ac decreto*, aut in aliqua eorum parte impediant, perturbent, molestent, aut gravent; Sed illis omnibus & singulis libere & pacifice secundum eorum formam ac tenorem uti, frui, potiri, & gaudere sinant, & contrarium ne faciant, nec fieri procurent, aut permittant, directe vel indirecte, quovis quæsito colore, ingenio seu prætextu, quatenus pœnas supradictas, & præterea *mulctam mille marcharum auri puri* maluerint evitare, quam quilibet contra faciens toties quoties contrafactum fuerit, ultra pœnas supra commemoratas ipso facto se noverit irremissibiliter incurrisse, quarum *semissem Imperiali Fisco, sive Ærario nostro, alteram semissem vero parti læsæ* decernimus applicandum. Harum testimonio litterarum *manu nostra* subscriptarum, *& Sigilli nostri Cæsarei* appensione munitarum. Quæ dabantur in Civitate nostra *Viennæ* unde tricesima die Decembris anno Domini *supra mille sexcentos duo de quadragesimo*.

Adeoque Nos præmemoratus *Serenissimus Rex Catholicus, Dominus PHILIPPUS Quartus* Avunculus & frater noster charissimus, postquam suprema Divinitate benejuvante ac fortunante, ad sublime *Augustalis Throni* fastigium evecti simus, ac *Serenitas Sua* nullo unquam tempore officio, quod *erga nos, & Sacrum Romanum Imperium*, ratione prædicti *Ducatus Mediolanensis, Comitatuumque Papiæ, & Angleriæ, nec non Marchionatus Castri, & loci Malgrati*, eorundemve pertinentiarum debite gerit, aliqua in re defuisse videri velit, amanter ac studiose rogarit, ut *Serenitatem Suam* pro se & liberis, hæredibus, ac descendentibus suis legitimis, de supra nominatis Statu, ac Ducatu Mediolani, & Comitatibus Papiæ & Angleriæ, nec non Marchionatu Castro, & loco Malgrati, eorumque omnium pertinentiis universis benevole *investire, atque infeudare, omniaque*, et singula in memoratis *Divorum CAROLI Quinti, FERDINANDI Primi, MAXIMILIANI Secundi, RUDOLPHI Secundi, MATTHIÆ, FERDINANDI Secundi ac FERDINANDI Tertii*, atque aliorum Prædecessorum nostrorum litteris et Investituris concessa, facta, disposita, declarata, decreta, laudata,

appro-

approbata, ratificata, confirmata, nominatim vero superius descriptam extensionem, & succedendi formam authoritate nostra Cæsarea laudare, approbare, ratificare, confirmare, ac corroborare vellemus: Nos sane studiosissima id genus petitione *Serenissimi Regis Catholici* Avunculi, & fratris nostri Charissimi benevole audita, haud gravatim eidem censuerimus annuendum, diligenter considerantes, non modo arctissimum sanguinis nexum, quo inter nos mutuo conjuncti sumus, quique apud nos quolibet loco, ac tempore, plurimum utique momenti habere debet, sed potissimum etiam eximiam authoritatem ac potentiam *Serenitatis Ejus* à Summo Regum Rege ac dominantium Domino largiter concessam, quæ præ *cæteris Principibus Sacri Romani imperii* jus, & proprietatem in dicto *Statu*, *& Ducatu Mediolani* tueri valet, & conservare; Prout certe *Serenitatis Ejus in Sacrum Romanum Imperium* (quippe cujus ipsa amplissimum, & fidelissimum est membrum) plurima & præclarissima extant merita, neque omnino dubitandum est, quin *Serenitas Sua* eundem animum, idem studium, eandemque promptitudinem, in procurandis promovendisque iis, quæ ad commodum, beneficium, ac decus nostrum, *Sacrique Romani Imperii*, adeoque universi Christiani nominis pertinent, deinceps quoque omni loco, ac tempore sit declaratura, atque omnes Suas cogitationes, omnesque curas eo collatura, ut *Imperio Romano*, atque universæ Reipublicæ Christianæ, non minori præsidio, quam ornamento semper fuisse videatur. Atque idcirco cupientes tam præclaræ dicti *Serenissimi Regis erga Nos*, *& Sacrum Imperium* voluntati; & egregiis meritis mutua Cæsarea nostra benevolentia respondere, ex certa nostra scientia, animo bene deliberato, sano maturoque accedente Consilio, ac de Cæsareæ nostræ potestatis plenitudine, *Expeditum Serenissimum Regem PHILIPPUM Quartum Catholicum*, Avunculum & Fratrem nostrum Charissimum, *tanquam Mediolani Ducem*, pro se, filiis, hæredibus, ac successoribus suis, ex legitimo matrimonio procreatis, ac procreandis, atque aliis descendentibus, qui *ex Serenitate Sua*, ac filiis ejus legitimis legitime nascentur juxta præmemoratum primogenituræ à *Divo CAROLO Quinto* institutum, & per Divos Cæsares Abavum, majorem Propatruum, Magnos Propatrueles, ac Parentem nostros laudatissimæ memoriæ confirmatum, *infeudaverimus atque investiverimus*, quemadmodum tenore præsentium eandem *Serenitatem Suam* infeudamus, atque investimus, de dictis *Ducatu Mediolani*, *Comitatibus Papiæ*, *& Angleriæ*, *nec non Marchionatu Malgrati* dicto Ducatui Mediolanensi per Divum *FERDINANDUM Secundum* Avum nostrum conjuncto, & incorporato, eorumque omnium universis, ac singulis pertinentiis, quæ in præsentiarum ad dictos Ducatum, Comitatus, & Marchionatum spectant, & pertinent, seu olim spectaverunt & pertinuerunt, Ducibusque, Comitibus & Marchionibus competiverunt, vel etiam competere deberent, de jure, vel consuetudine, vel aliter quomodocunque juxta formam tam antiquorum, quam etiam recentiorum à Divis quondam *CAROLO Quinto*, *FERDINANDO Primo*; *MAXIMILIANO Secundo*, *RUDOLPHO Secundo*, *MATTHIA*, *FERDINANDO Secundo*, *ac FERDINANDO Tertio*, felicissimæ recordationis concessarum, laudatarum, approbatarum, confirmatarum, & redingratarum Investiturarum, & cum omnibus Juribus, jurisdictionibus, honoribus, prærogativis, libertatibus, exemptionibus, in prædictis cum antiquis, tum aliis Investituris latius expressis, quarum illas in quantum opus est, pro repetitis haberi volumus, perinde ac si de verbo ad verbum præsentibus insertæ essent, recepto vicissim à supra nominato *Serenitatis Suæ* Consiliario, & Oratore ordinario Illustri sincere nobis dilecto *Don Caspare de Teues*, *& Gusman*, *Marchione de la Fuente* Procuratore, ac Mandatario sufficienti ad hoc Mandato instructo, nomine, loco, ac vice, atque in animam Serenitatis Suæ corporali juramento: Ad hæc scientes prudentes de Cæsareæ nostræ potestatis plenitudine omnia, & singula, in sæpe memoratis *Investituris* contenta, nominatim vero, ac præcipue supra insertam extensionem, *& succedendi ordinem*, ac modum à Divo quondam *CAROLO Quinto* institutum, ac per *Sacratissimos Imperatores*, majorem Propatruum, Magnos Propatrueles, Abavum, Avum, ac Parentem nostros ter venerandæ memoriæ, *FERDINANDUM Primum*, *MAXIMILIANUM Secundum*, *RUDOLPHUM itidem Secundum*, *MATTHIAM*, *FERDINANDUM Secundum*, *& FERDINANDUM Tertium* confirmatum, & corroboratum, Nos quoque in omnibus eorum capitibus, punctis, clausulis, articulis, sententiis & verborum expressionibus, non secus ac si huic Investituræ de verbo ad verbum insertæ forent, laudaverimus, approbaverimus, *ratificaverimus*, *confirmaverimus*, *& corroboraverimus*, prout per præsentes laudamus, approbamus, ratificamus, confirmamus, & corroboramus, & quatenus opus est, atque expedit, in favorem sæpedicti *Serenissimi Regis Hispaniarum*, ejusque hæredum, & descendentium prædictorum de novo, atque integro concedimus, facimus, disponimus, instituimus, declaramus & decernimus, vigore præsentium elargimur, & indulgemus. Volentes, & *hoc nostro Cæsareo edicto* firmiter statuentes, ac sancientes, quod ea omnia & singula in perpetuum rata, stata, grata, valida, firma, fixa ac sancta esse, haberi, censeri, & observari debeant, non obstante lege & forma *Investituræ* quondam *Serenissimo Regi Catholico PHILIPPO Secundo*, *à Divo FERDINANDO Secundo* Abavo nostro ante hac concessæ, *neque obstantibus quibusvis aliis Investituris* per prælibatum

quon-

quondam *Imperatorem CAROLUM Quintum*, aut alios Augustissimos prædecessores nostros *Romanorum Imperatores ac Reges* felicissimæ recordationis, sive eidem *Serenissimo Regi PHILIPPO*, sive Illustribus quondam Mediolani Ducibus, Comitibus *Papiæ* & Angleriæ, nec non Marchionibus Malgrati sub quacunque verborum forma concessis, *& præsertim Investitura, qua Serenitati ejus* à sæpe nominato Divo Genitore Suo collata fuit, seu natura ipsius Feudi Ducatus, Comitatuum, & Marchionatus prædictorum, vel quibuslibet legibus, juribus, constitutionibus, consuetudinibus, statutis ac Feudalibus Decretis, *tam Dominio Mediolani, quam aliis*, sive generalibus sive particularibus statutis, privilegiis & concessionibus, & aliis quibuscunq; concessis, vel concedendis in contrarium facientib⁹, aliter disponentibus, vel etiam formam dantib⁹, vel aliquid pro solemnitate inquirentibus, etiamsi talia forent, de quibus hôc loco specialis mentio fieri deberet, iis namque omnibus, & singulis, quatenus huic nostræ infeudationi, Investituræ, declarationi, confirmationi, & decreto obstarent, seu quovismodo obstare, ejusque vim, & effectum impedire, sive elidere possent, pro hac vice, & ad hunc duntaxat effectum *expresse derogamus, & derogatum esse volumus*, scientia, & autoritate prædicta. Supplentes omnes & singulos tam juris, quam facti, & cujusvis solemnitatis tam intrinsecæ, quam extrinsecæ, aut formalis, quæ servari debuisset, & non esset servata, & alios quoscunque defectus, si qui in præmissis intervenissent quovis modo, aut intervenisse dici, vel allegari possent; *Nostra tamen & Imperii Sacri superioritate, & Feudali obsequio* aliorumque quorumcunque juribus semper salvis. Hac quoque lege, quam adjecit *Divus Imperator CAROLUS Quintus*, reservata, & illæsa, ut quicunque in prædicto Statu, & *Ducatum Mediolani, Comitatibus Papiæ, & Angleriæ, nec non Marchionatu Malgrati per Sacratissimum Imperatorem* [illegible] *nostrum* colendissimæ memoriæ eidem *Ducatui conjuncto*, unito, & incorporato successerit, *sive masculus sive fœmina* fuerit, quod is vel illa eosdem *Ducatum, Comitatus, & Marchionatum à nobis, & Successoribus nostris Romanorum Imperatoribus, & Regibus* legitime intrantibus, masculi quidem per se, fœminæ vero mediante persona legitimi Procuratoris & Feudi geruli, ad gerendum, aut deserviendum Feudum apti, & idonei, in *feudum recognoscere, Investituram* (quoties casus postulaverit) *petere, & debitum fidelitatis, & homagii juramentum præstare teneantur.* Committentes quoque & expresse injungentes Gubernatori, Præsidi & Senatui, ac universis & singulis *Mediolani, Papiæ, Angleriæ, & Malgrati Comitibus*, Baronibus, Nobilibus, Clientibus, Vasallis, Officialibus, & Ministris, cæterisque Civitatum, locorum, terrarumque totius Status, *& Ducatus Mediolani, Comitatuum Papiæ & Angleriæ, & Marchionatus Malgrati, Subditis* & aliis nostris, &

Sacri Imperii fidelibus dilectis cujuscumque præeminentiæ, dignitatis, status, gradus, ordinis aut conditionis existant, tam præsentibus, quam futuris, ut præfatum *Serenissimum Regem Hispaniarum* Avunculum, & Fratrem nostrum charissimum, ejusque hæredes, & descendentes ante dictos, tanquam suos veros, ordinarios, *& legitimos Principes, & Dominos* recipiant, & agnoscant, eisque consuetum homagium, & fidelitatem præstent, eorum præceptis, & jussionibus reverenter, & firmiter (prout par est) pareant atque obediant, aliaque omnia, & singula præstent, & faciant, quæ fideles Vasalli, Officiales, & Subditi suis naturalibus, veris, *& legitimis Principibus & Dominis* facere, & præstare tenentur, de jure, consuetudine, aut privilegio speciali. Præterea mandamus *universis & singulis Electoribus, & aliis Principibus Ecclesiasticis, & Secularibus Sacri Romani Imperii*, nec non quibuscunque aliis Prælatis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, Clientibus, Capitaneis, Præfectis, Gubernatoribus, Potestatibus, Magistratibus, Consulibus, Judicibus, Civibus, Communitatibus, quarumcunque Civitatum, Oppidorum, Terrarum, & locorum, & denique omnibus aliis *nostris, & Sacri Romani Imperii subditis*, & fidelibus dilectis, cujuscunque status, gradus, præeminentiæ, dignitatis, ordinis, & conditionis fuerint, præsentibus, & futuris *tam Italiæ, quam Germaniæ*, aut alterius cujuscunque *de Sacro Romano Imperio* dependentis Provinciæ *sub pœna banni Imperialis, nec non privationis, & amissionis omnium, & singulorum privilegiorum, Regalium, Feudorum*, & bonorum quæ à Divis Prædecessoribus nostris *Romanorum Imperatoribus, & Regibus, ac nobis, & Sacro Romano Imperio*, quovis modo obtinent, ne ipsum *Serenissimum Regem Hispaniarum Catholicum*, Avunculum & fratrem nostrum charissimum, ejusque hæredes, & descendentes juxta supra scriptum ordinem, ac seriém successuros in memorata donatione, concessione, extensione, dispositione & declaratione *Divi CAROLI Quinti* per Divos quondam *FERDINANDUM Primum, MAXIMILIANUM Secundum, RUDOLPHUM Secundum, MATTHIAM, FERDINANDUM Secundum & FERDINANDUM Tertium*, Dominos Abavum, majorem Propatruum, Magnos Propatrueles, Avum ac Genitorem, & Prædecessores nostros, ut superius demonstratum est, confirmata, & hac nostra dictorum Ducatus, Comitatuum, Marchionatus, pertinentiarum, ac jurium prædictorum *infeudatione, Investitura, confirmatione, approbatione, declaratione, ac dispositione, renovatione, redintegratione, ac decreto*, aut in aliqua eorum parte impediant, perturbent, molestent, aut gravent, sed illis omnibus & singulis *libere, & pacifice* secundum eorum formam ac tenorem uti, frui, potiri, & gaudere sinant, & contrarium ne faciant, nec fieri procurent, aut permittant, directe, vel indirecte quovis quæsito colore, ingenio,

genio, seu prætextu, quatenus pœnas supra dictas, & præterea *mulctam mille marcharum auri puri* maluerint evitare, quam quilibet contrafaciens, toties quoties contrafactum fuerit, ultra pœnas supra commemoratas ipso facto se noverit irremissibiliter incurrisse, quarum *semissem Imperiali fisco, sive Ærario nostro, alterum semissem vero parti læsæ* decernimus applicandum. Harum testimonio litterarum *manu nostra* subscriptarum, & *Sigilli nostri Cæsarei* appensione munitarum. Quæ dabantur *in Civitate nostra VIENNÆ*, die nona Augusti, anno Domini *millesimo sexcentesimo quinquagesimo nono*, Regnorum nostrorum Romani secundo, Hungarici quinto, Bohemici vero tertio.

Concordat præsens Exemplum cum Registraturum Imperiali latina, quod prævia collatione, manu propria subscriptione, Sigillique soliti appressione attestor. Actum Viennæ 21. Decembris anno 1661.

Gerardus Maximilianus Osternay,
Cancellariæ Imperialis Aulicæ latinæ Registrator & Sigillat. ssa.

Eodem prorsus tenore data est investitura CAROLO II. R. H. ab eodem Augustissimo Imperatore LEOPOLDO I. A. C. 1669.

Num. XXIV.

Güldene Bulle

Oder Edict Käysers Caroli V. wie die Successions-Ordnung in das Hertzogthum Mayland von Deroselben eingerichtet worden d. d. 11. Decembr. 1549.

CHARLES *cinquième* par la Grace de Dieu, *Empereur des Romains &c.* Pour conserver le souvenir à la posterité nous reconnoissons pour nous, & nos successeurs à *l'Empire*, & à tous autres sçavoir faisons par ces presentes, que *Francois Sciorza second Duc de Milan*, que nous avions quelques années auparavant legitimement & justement rétably dans tout le domaine *de l'Estat de Milan* par la force de nos armes, suivant nos droits & ceux de *l'Empire Romaine*, estant mort sans laisser aucun heritier du fief, & par cette raisons *le dit Estat & domaine de Milan* estant devolu de plein droit à nous & au *S. Empire* voulant pourvoir à la seureté du dit Estat, aux droits de *l'Empire & à la Paix de l'Italie*, ce qui ne se pouvoit faire qu'en remettant ces Estats à un Prince qui le pût soûtenir & le deffendre avec ses dependances, nous avons crû que rien ne pouvoit estre plus à propos & plus convenable, que de remettre *le dit Estat, & Domaine de Milan, Comte de Pavie & d'Angleria* entre les mains du *Serenissime Prince D. Philippe Prince d'Espagne, Archiduc d'Austriche, Duc de Bourgogne & de Milan* nostre tres cher fils, nous luy avons conferé en fief, & laisse à sa disposition, nous l'en avons *investy* comme celuy, qui avec justice nous estoit agreable, & que nous jugions avec raison le plus propre à la deffense du dit Estat, & des droits du *S. Empire*, pour les raisons cy dessus mentionnées, comme il paroist par nos lettres expediées sur ce sujet, & comme ce que l'on peut conserver par despenses considerables & par un grand travail n'est pas ce, qui doit donner plus d'attention nous avons crû que le Principal soin, que nous devions prendre, estoit de prevenir tout ce, qui pouvoit faire naître quelque different entre les successeurs, & pour cet effet nous avons crû devoir establir dés à present dans *les Estats de Milan* une forme certaine & un *ordre de succeder*, au moyen du quel cet Estat avec toutes les

WJr Carl der V. von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser ꝛc. bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich / und thun kund jedermänniglich durch gegenwärtigen Brief / daß nachdeme Franciscus Sciortia, zweyter Hertzog in Mayland / welchen Wir vor etlichen Jahren rechtmäßiger Weise / in solche eigenthümliche Herrschafft / und zwar mit gewaffneter Hand / nach Unsern und des Heil. Reichs zukommenden Rechten / eingesetzt / nunmehro ohne Hinterlassung einiger Lehens-Erben / mit Tod abgangen / und dahero solche Staat und Domaine von Mayland wiederum auff Uns und das Römische Reich zurück und heim gefallen / da dann zur Sicherheit ermeldten Hertzogthums / wie nicht weniger zu Erhaltung der dem Römischen Reich competirenden Rechten / und Erhaltung eines beständigen Friedens in Italien / gantz nöthig scheinet / einen solchen Regenten wiederum darein zu setzen / welcher solches samt allen angehörigen Dependentien zu beschirmen / mächtig genug ist; Als haben Wir zu solchem Ende besagten Mayländischen Staat und Domaine, samt der Grafschafft Pavie und Angleria, dem Durchlauchtigsten Fürsten D. Philippe, Printzen in Spanien und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich auch Hertzogen zu Burgund und Mayland / als Unsern freundlich geliebten Sohn / übergeben / und Ihme solch Lehn-Guth zu seiner Disposition dergestalt überlassen / daß Wir auch solchen / als einen / der von Uns darzu vor tüchtig / und mit genugsamer Defension solchen Staat / samt des H. Reichs zukommenden Rechten / wegen obangeführten Ursachen / vorzustehen / capabel erachtet worden / ordentlicher Weise damit investiret und belehnet haben; Und wie durch solche gerechte Verordnung / vielerley considerable Kosten und grosse Mühe kan vermieden werden / als haben Wir uns auch eine sonderliche Sorge seyn lassen / aller derer Differentien vorzukommen / die sich nach der Hand / wegen solcher

les dependances (quoy qu'il arrive) de mettre dans son entier sans estre divisé, & sans que par le concours de plusieurs heritiers, n'y par l'ambition de plusieurs competiteurs, il puisse en estre distroit ny separé aucune Partie en quelque maniere, que ce soit.

C'est pourquoy de nostre propre mouvement, & non par erreur & in advertence, mais apres une meure deliberation, du consentement de nostre tres-chers fils, de nostre certaine science, & *authorisé Imperiale*, & de nostre pleine puissance nous declarons, statuons, & ordonnons par le present *Edit Imperial*, que nous voulons, qui soit valable pour toujours, que dans *les Estats & domaine de Milan, Comté de Pavie & d'Angleria* avec tous leurs droits & dependances, des à present, comme cy devant, *le premier enfant masle legitime* de nostre dit *Serenissime fils le Prince des Espagnes*, & apres sa mort le fils aisne legitime de son fils aisné, & ainsy successivement dans le mesme ordre d'aisné en aisné, & descendans masles à l'infiny, & au defaut des aisnes masles *le second enfant masles* legitime, & l'aisne des enfans masles du dit second enfant masles succederont & doivent succeder *au dit Duché & Estat de Milan, Pavie & d'Angleria* avec leurs dependances, & à l'infiny les enfans masles du dit aisné, & lors qu'un enfant masles survivra, ce qui doit s'entendre du 3. & du 4. enfant, masle en observant toujours l'ordre de primogeniture.

La Ligne masculine venant à manquer que la fille aisnée, & de la dite fille aisnée les fils aisnés masles & ses descendans masles dans l'ordre susdit jusqu' à l'infiny doivent succeder & succederont au dit Duché de Milan, domaine & Comté de Pavie & d'Angleria, avec leurs appartenances, & que la meme loy, & le mesme ordre de succession s'entendre & l'observe dans la personne de *la seconde 3. & 4. fille* & leurs descendans aisnez, en sorte, que les autres fils, ou filles, ne puissent pretendre d'avoir aucun droit au dit Duché & Comté, mais seulement, que les autres freres & descendans legitimes auront & pourront avoir, & recevoir, des aisnez les alimens convenables à leur rang, & à leur dignité de mesme, que les filles, s'il y en a, & que venant à se marier, elles auront une dot convenable à leur rang & à leur condition, ce qui estant ainsy executé, nous ordonnons qu'eux & elles demeureront dans le silence & seront contens & contentes sur le reste, qui regarde *la Succession du dit Duché, domaine*

cher Succession leichtlich anspinnen möchten: Derohalben Wir dann eine gewisse Form und Successions Ordnung auffzurichten / Uns entschlossen / Krafft deren solches Hertzogthum mit allen Dependentien in integrum restituirt / das geringste davon nicht mehr / weder durch einen Concurs verschiedener anmassender Erben noch sonsten durch Ehrgeitzige Competenz oder Anwerbung soll zertheilet / oder etwas darvon separiret werden / auff was Art und Weise solches immer geschehen könte oder mögte;

Setzen also / ordnen und wollen / Krafft Unsers Kayserlichen gegenwertigen Edicts, welches Wir mit gutem Wissen / aus eigener Bewegung / und nicht etwan aus Unwissenheit und Irrthum / sondern nach zuvor gepflogener und saitsamer Deliberation, auch aus hoher Kayserlicher Macht und Vollkommenheit vollzogen haben / daß in solchen Mayländischen Staat und Grafschafft Pavie und Angleria, sammt allen daran hangenden Gerechtsamen jetzt wie zuvor der erste rechtmäßige männliche Descendent Unsers Durchlauchtigen Sohns des Printzens in Spanien / und nach dessen Tod der ältere Sohn seines ältesten Sohnes / und also successivement in solcher Ordnung allezeit die Succession von dem Aeltisten zum Aeltisten gehen: Bey endlichen Abgang aber solcher ältisten Söhne / allzeit der andere rechtmäßig männliches Descendent, und also stetiges der ältiste von den andern Söhnen / an dem Hertzogthum Mayland / Pavie und Angleria, sammt allen andren Dependentien folgen und succediren sollen; Da aber der älteste Manns-Stamm sich biß auff einen einigen überlebenden / verlieren würde / soll sich solche Succession biß auff den dritten und vierdten Sohn erstrecken / doch daß jederzeit die Primogenitur dabey bestens observiret werde:

Solte aber die männliche Linie gantz und gar in Abgang gerathen / soll solche Gerechtigkeit auff die älteste Tochter / und von denenselben auff die älteste männliche und wiederum deroselben Descendenten / nach obbeschriebener Ordnung biß auff den völligen Abgang fallen / und Sie also gleicher Weise Successores an besagtem Mayländischen Staat und Domaine, sammt allen denen Dependentien seyn und bleiben; Gleichergestalt soll dieses Gesetz und Ordnung der Succession sich extendiren und observiret werden / auff die andere / dritte und vierte Töchter / und deren Descendenten / doch daß solches alles von denen Aeltesten verstanden seye / solchergestalt / damit die andern Söhne und Töchter / niemals einig Recht auf solch Hertzogthum und Grafschafft sich anmassen können. Da herentgegen solche andere Brüder und rechtmäßige Descendenten / jederzeit von denen ältesten ihre geziemende Alimenta ihres Standes und Dignität gemäß / haben und empfangen sollen / wie nicht weniger die Töchter / so deren einige zur Verheurathung gelangen solten / gleichsfalls mit einer sufficienten Aussteuer / ihres Standes gemäß / zu

domaine & Estat de Milan, Comté & dependances susdit leur imposant un perpetuel silence,

Statuons, ordonnons, & établissons tout ce, que dessus, de nostre mouvement, esprit de conseil, pouvoir & autorité susdit, & nous declarons ferme & stable pour toujours non obstant la Loy, & la forme de nostre *Investiture* susdite accordée à nostre tres cher fils *Philippe Prince des Espagnes*, & non obstant toutes autres investitures accordées par nous, & nos predecesseurs *Empereurs & Roys d'Auguste* memoire, aux illustres *Ducs de Milan*, & quelque forme, que ce soit, soit par la donation que nous avons faite, & *l'investiture*, que nous avons donnée à nostre tres cher fils, ou par la nature du fief *du Duché & Comté susdit* & par les loix & constitutions des fiefs dant du *Domnine de Milan*, que les autres statuts, privileges, concessions tant generales, que particulieres, & autres choses contraires, s'il y en avoit, & qu'il fust necessaire d'inserer de mot à mot dans ces presentes, ou en faire une mention speciale, declarons que leur teneur en entier est censée inserée dans ces presentes & suffisamment exprimée, & voulons, qu'elle le soit entant, qu'elle pourroit y estre opposée, ou pourroit s'y opposer en quelque maniere, que ce soit; *Derogeons expressement*, & voulons, qu'il soit derogé à nostre susdite *concession, disposition & decret* pour cette fois, & cet effet seulement, & ce de nostre science, autorité, & pouvoir susdit suppleant à toutes solennitez tant intrinseques, qu'extrinseques, de fait, ou de droit, & aux formalitez qu'on auroit dû observer, & qui n'eussent point esté observées, & à tout autre de faut, qui se trouveroit ou pourroit se trouver, & dire, ou alloguer dans les Lettres susdit sans prejudice neant moins de nostre souveraineté & de la Soûmission feodale.

Tant envers nous que le Sr. Empire & etablissons pour loy, que quiconque succedera audit *Duché de Milan, Comté de Pavie, & d'Anglerie, SOIT MASLE OU FEMELLE*, que luy ou elle seront tenus & obligez envers nous, & nos Successeurs Empereurs & Roys, sçavoir les masles en personne, & les femelles par un procureur legitimement étably, & institué pour administrer ce fief, & de nous demander une investiture toutes les fois que le cas le demandera, & nous prester foy & hommage. *Que ne soit dont permis à qui, que ce soit, d'enfreindre nostre presente constitution* ordonance, decret, derogation suplement, Volonté, & commandement, ou d'entreprendre de s'y opposer, en quelque maniere, que ce soit, ou

zu versehen seyn / welches alles / nachdem es solchergestalten vollzogen / so ordiniren Wir ferners / daß dieselben und dieselbe hierwider jederzeit weiter nichts zu sagen / sondern sich damit vergnügt erzeigen / auch sich an dem / was übrigens der Succession halber auff solches **Mayländische Hertzogthum** und Staat / sammt andern Appertinentien geordnet worden / zufrieden stellen.

Und solches alles thun Wir aus eigenem Antrieb / Kayserlicher Gewalt und Authorität / stet / fest und unverbrüchlich darob zu halten / unangesehen der / **Unserm lieben Sohn als Printzen in Spanien** deswegen verstatteten Investitur, samt andern denen **Durchleuchtigen Hertzogen von Mayland** / so wohl von Uns / als unsern Vorfahren / Kaysern und Königen / höchstseligen Gedächtniß geschehener **Belehnungen** / auff was Art und Weiß solches auch geschehen wäre / entweder durch Uberlassung solches Hertzogthums und deswegen geschehener Belehnung / an Unsern freundl. lieben Sohn / oder sonst erblicher Prætendirung / in keine Weiß noch Weg / ohnangesehen auch aller Erb-Gesetze und erblicher Constitutionen / **so wol dieses Mayländischen Staats / als andern so general als particular-Statuten** / Privilegien und Bewilligungen / auch **anderer** contrairen Einwürffe / die hier verbotenus angeführet werden könten oder mögten / die darin vor so viel / als ob solche alle hier angeführet und inseriret worden wären / sollen gehalten und vorhanden seyn; **Schaffen derohalben solches alles gäntzlich und** expresse **ab** / so / daß es **Unserer** obgedachten Bewilligung / Disposition und Decret nicht nachtheilig und præjudicirlich seyn könne / vermehren hingegen diesen Unsern **Brief / welchen Wir mit gutem Wissen** / und aus **Kayserl.** Macht Vollkommenheit also geordnet / mit allen denjenigen Formalitäten / die hier annoch observiret werden sollen / und von Uns nicht observiret worden sind / mit Hinzusetzung alles Defects und Abgang / so in diesem Unsern Brieff annoch nöthig zu seyn gefunden werden könte und mögte / doch Unserer **Kayserl. Hoheit und Macht** / wie nicht weniger aller Lehenbaren Treue und Unterthänigkeit / so wohl gegen **Uns als das Heil. Röm. Reich** / ohne Nachtheil und Schaden.

Endlich aber ordnen und setzen wir noch / daß **ein jeder / so mann- als weiblichen Geschlechts** / die an solchem **Hertzogthum Mayland und der Graffschafft** Pavie **und** Angleria succediren werden / der oder dieselbe **dahin gehalten und schuldig seyn sollen** / und zwar die von männlicher Linie in Person selbsten / **von weiblicher** Familie aber genugsam informirte **und sich** legitimirende Procuratores, **von Uns und Unsern Nachkommen / Kaysern und Königen** / so offt es der Fall erfordert / **solch Lehen zu empfangen / und sich in** præstirung **des gewöhnlichen Lehn-Eyds / damit belehnen zu lassen**: Derowegen dann auch keinem erlaubt und gestattet werden soll / wer der auch sey / wider Unsere gegenwärtige Institution, Ordonnation, Decret,

De-

ou faire quelque chose, & si quel qu'un osoit l'entre prendre, nous declarons, qu'il aura en courou en mesme temps nostre indignation & nous le condamnons à *payer mille marcs d'Or* par toutes les fois, qu'il aura fait quelque chose au contraire, dont la moitié sera destinée à nostre fisc ou à nostre tresor. L'autre moitié appartiendra, à la partie Lezée sans aucune remise; toutes nos dispositions cy dessus inserées demeureront cependant en leur entier, en Tesmoin de quoy nous avons signé ces presentes de nostre main, aux quelles nous avons opposé *nostre Bulle d'Or.* Donné en nostre Ville de *Bruxelles* le 12. Dec. 1549. De Nostre Empire le 30. & de nostre Regne le 34. Signé *Charles.*

Derogation, Ergäntzung/ Willen und Befehl sich zu setzen/ oder darwider zu handeln/ in keinerley Weiß noch Weg; So aber der einer ergriffen würde/ soll solcher in Unsere Ungnad/ und dann eine Geld-Straffe **von tausend Marck Goldes** verfallen seyn/ und dieses/ so offt einer freventlich darwider handelt oder thut/ davon die Helffte Unserer **Kays. Schatz-Kammer**/ die andere Helffte aber **dem** gravirten **und beleidigten Theil** ohne einige Erlassung zu statten kommen soll. Wie Wir dann solches zu mehrer Bekräfftigung mit Unserer **eigenen Hand** unterschrieben/ und Unsere **güldene Bull** hieran gehangen haben; Geben in Unserer Stadt **Brüssel**/ den 12. Dec. 1549. Unsers Römischen Reichs im 30. und Unsers Königreichs im 34. Jahr. Charles.

Num. XXV.

Burgundischer Vertrag/ zwischen der Röm. Käyserl. Majestät und deren Burgundischen und Nieder-Erblanden/ und deroselben Zugehörungen/ und denen Ständen des H. Röm. Reichs/ zu Augspurg Anno 1548. aufgerichtet.

WIr Carl der Fünffte/ von GOTTES Gnaden Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Castilien/ Arragon/ &c. bekennen und thun kund allermänniglichen/ daß auff diesem allhie zu **Augspurg** gehaltenen Reichstag/ neben andern des **Heil. Reichs** obliegenden Sachen/ uns von **Churfürsten/ Fürsten/ und gemeinern Ständen**/ auch der Abwesenden Bothschafften Bericht und Relation/ was auff nechst zu **Worms** gehaltenem Reichstag/ durch die verordnete Kreiß-Räthe/ **der Ringerungs-Handlung halber** bedacht/ und gehandelt/ in Schrifften unterthänigichen fürbracht und übergeben/ und in denselben unter andern vermeldt/ wie daß weyland **unser lieber Ahnherr Käyser Maximilian**/ milder und seliger Gedächtniß/ den **Burgundischen Kreiß** auffgericht/ und denselben unter andere des **heiligen Reichs Kreise** gezogen/ und mit seinem Anschlag/ (so dazumal gesetzt/ und noch in des **H. Reichs Matricul** verleibt) hab kommen lassen/ auch von wegen **unserer Nieder-Burgundischen Erblanden**/ so viel deren zum Reich gehören solten/ einen Anschlag über sich genommen/ mit weiterer Erzehlung/ daß auch bey Zeiten **Käyser Friedrichs** milder und seliger Gedächtniß/ **Hertzog Philipps von Burgund/ als ein Fürst des Reichs** zu etlichen Reichs-Tägen beschrieben/ deren einen er durch seinen Cantzler besucht/ auff den andern aber eigener Person erschienen sey/ zu dem/ daß **von wegen des Hauses Burgund** je zu Zeiten an unser **Käyserlich Regiment und Cammer-Gericht** Personen verordnet und præsentirt/ und von desselben wegen die Hülff und Anschläge/ neben andern Ständen durch uns und ermeldten unsern Ahnherrn zu leisten/ etlichmal bewilliget worden/ wie dann in vielen des **Heil. Reichs Abschieden und Anschlägen** befunden/ unterthänigst bittend/ wir wolten solchen **Burgundischen Kreiß in des H. Reichs** (als ein Mitglied desselben) Hülff und Anschläge allergnädigst bleiben lassen.

Ferner/ nachdem das **Hertzogthum Geldern** mit der anhangenden **Grafschafft Zütphen**/ zu dem Reich gehörig/ auch in etlichen des **Heil. Reichs** Anschlag-**Registern** verzeichnet gefunden/ daß wir die **Stände gemeldtes Hertzogthums** allergnädigst dahin weisen wollen/ solche Anschläge an und auff sich zu nehmen/ und zu leisten: Gleichergestalt auch bey der **Landschafft des Stiffts Utricht**/ dieweil derselbe Stifft zu dem Reich unzweiffentlich gehörig/ und dabey herkommen/ zu verfügen/ die jüngst bewilligte **Türcken-Steur**/ auch den gemeinen **Pfenning** zu erlegen und andere des Reichs Zuträgen/ in Ansehen/ daß diese beyde **Fürstenthumen Geldern und Utricht/ in dem Westphälischen Kreiß** begriffen/ wie dann solches alles uns durch **gemeine Stände des Heil. Reichs**/ mit Ausführung allerhand Ursachen noch weiter anbracht worden ist.

Dagegen aber wir gemeiner Stände Fürbringen/ in massen das geschehen/ nicht gestanden/ noch gestehen können/ sondern ihnen lautern Bericht/ wie es um **unsere Burgundischen Nieder-Erblande** geschaffen/ anzeigen lassen/ unter andern daß nicht dargethan noch bewiesen werden mag/ daß von wegen gedachter **unser Nieder-Burgundischen Erblande**/ je einige Contribution/ oder Anschläge zu dem Reich entrichtet worden/ sondern daß es deren darzu des **Reichs Satzungen und Ordnungen**/ Jurisdiction und Processen je und allwegen frey gewesen/ zu dem der **Burgundische Kreiß** nie in keine Würckung kommen/ und obgleich **Hertzog Philips von Burgund** (löblicher Gedächtniß) bey Zeiten gemeldten **Käyser Friedrichs** die Seinen zu einem Reichstag abgefertigt/ auch auff einen an-

dern erschienen / so wäre doch solches aus freyem Willen / und nicht aus Pflichten oder Schulden / sondern darum / daß er seinem gethanen zierlichen Voto gnug thun / und zu Errettung der Christlichen Landen / wider den Feind unsers Glaubens / nach Vergebung der **alten Orientalischen Reichs-Stadt und Sitz Constantinopel** / die Häuptee der Teutschen Nation / zu einee stattlichen Hülff und Recuperirung derselben Stadt / auch Erledigung der frommen Christlichen Hertzen der Kirchen bewegen könte / geschehen / und deßhalben allen möglichsten Fleiß fürwenden wollen / wie dann solches und anders mit vielen Monumenten dargethan werden möchte. Was aber **das Hertzogthum Geldern** belangt / hätten wir gemeinen Ständen zu mehrmals angezeigt / daß wir dasselbig **von dem Reich** erkennten / und ehe wir das jetzt zu unsern Händen wiederbracht / von unserm **Ahnherrn / Käyser Maximilian** / milder und seligee Gedächtniß / **zu Lehn empfangen** / aber der Contribution halben / hätten die Stände des Landes zu **Geldern** / auff gemeiner Stände derwegen an sie ausgegangenen Schreiben uns zu erkennen geben / daß dergleichen Anschläg von ihnen hievor / nie begehrt / vielweniger bezahlt worden / sondeen wären derselben jederzeit frey und unangefochten blieben / mit unteethänigster Bitt / dieweil sie sich an uns mit Condition und Beding / sie bey ihren Freyheiten zu handhaben / ergeben / sie dabey ruhiglich bleiben zu lassen; dergleichen Anzeig wären uns auch von der Landschafft des **Stiffts Utricht** beschehen / und sonderlich daß von ihnen der Zeit / als die **Bischöffe die weltliche Regierung noch** gehabt / einige Reichs-Hülffe nie gefoedert / oder zum wenigsten nie eingebracht / daß sie auch dem Reich / vermög iheer Feeyheiten / und alten Herkommens / ichts zu erlegen nicht schuldig / und obwohl **Geldern und Utricht in den Westphälischen Kreiß** gezogen / und dieselben samt andern obangezeigten **Burgundischen Landen** / in des Reichs Registern und Anschlägen befunden / **so folgt doch daraus nicht** / daß sie darum **des Reichs Anschläge zu entrichten pflichtig** / dieweil solche Kreiß anfänglich allein von wegen der Nomination und Præsentation, an unser **Käyserlich Cammer-Gericht** wären auffgerichtet worden / und das Reich von ihnen derwegen ichts zu empfahen / nie in Besitz odee Gebrauch gewesen / zu dem / daß solche Lande von des Reichs Jurisdiction von Alters gefreyet und eximiet / und von dem heiligen Reich gleich andern **unsern Nieder-Erblanden** / biß anhero in zugestandenen Beschwerungen / Schutz / Schirm / oder Beystand nie gehabt / wie doch sonst andere **Stände des Reichs** / so sie Anschläge tragen / billig haben / daraus dann leichtlich geschlossen werden könnte / daß solche unsere Lande / einige des Reichs Anschläge zu tragen / oder zu leisten nicht schuldig seyn / und billig bey den alten Freyheiten und Exemption gelassen werden solten; Abee nichts destomindee / dieweil wie aus sonderer Neigung / so wir zu dem heiligen Reich Teutscher Nation tragen / nicht genelgt / denselben einiges Weges ichts zu entziehen / sondern vielmehr solches zu mehren und zu weitern willig / so haben wir uns gnädiglich vernehmen lassen / daß uns zu Erhaltung gutes / friedlichs und nachbarlichs Willens / auch zu Nutz und Auffnehmen beyderseits Landschafft nicht zuwider seyn soll / **daß alle unsere Nieder-Erblande / samtlich mit dem Hertzogthum Geldern / und Grafschafft Zutphen / und der** Temporalität **zu Utricht** / und andern zugehöeigen Vasallen und Herrschafften der Niedee-Erblanden / wie wir die jetzunder besitzen / **alle zusammen unter einen Kreiß gezogen** / und eine denannte **Summa Gelds** / als nemlich so viel **zweyer Churfürsten Anschläge** ertragen möchten / contribuirten / darbey sie gelassen / und dagegen in **des heiligen Reichs Schutz / Schirm** / Vertheidigung und Hülffe begriffen seyn sollen / doch / daß dieselben sonst bey allen andern Freyheiten / Rechten / Gerechtigkeiten / Exemption der Appellation und Jurisdiction gelassen würden.

Auff solchen unsern beständigen Gegen-Bericht und gnädiges Erbieten / haben **Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände** / auch der Abwesenden Räthe und Bothschafften / sich mit uns in weitere Handlung eingelassen / und nach vielfältigen hin und wieder ergangenen Schrifften / Berichten und gepflegeten Handlungen / wir mit ihnen / und sie sich mit uns / auff nachfolgende Mittel endlich verglichen / vereiniget und vertragen / uns auch hiemit in und mit Krafft diß **Brieffs** / in bestee und beständiger Form und Maß / wie das immee und von Rechts und Gewohnheit wegen geschehen soll / kan oder mag / dergestalt / daß wie / als **rechter Erb und Oberherr gemeldter unser Nieder-Erblanden** für uns / unsere Erben und Nachkommen / samt derselbigen nachbenannten **unser Nieder-Erblanden / nemlich / Hertzogthum Lothringen / Braband / Limburg / Lützenburg / Geldern / die Grafschafft Flandern / Arthoys / Burgund / Hennigau / Holland / Seeland / Namur / Zütphen / die Marggrafschafft des H. Reichs / die Herrschafft Frießland** / Utricht / **Ober-Issel / Groningen / Falckenberg / Thalheim / Salin / Mecheln und Mastrich** / mit allen deeen mediate vel immediate zugehörigen und einverleibten geistlichen und weltlichen Fürstenthümen / Prælaturen / Dignitäten / Grafschafften / Frey- und Herrschafften / und der zugehörigen Vasallen / Unterthanen und Verwandten / **hinführo zu ewigen Zeiten in der Röm. Käyser und Könige / und des Heil. Reichs Schutz** / Schirm / Vertheidigung und Hülffe seyn / auch sich dessen Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten freuen und gebrauchen / und von gemeldten **Röm. Käysern / Königen und des H. Reichs Ständen** / jederzeit / wie **andere Fürsten / Stände und Glieder desselben Heil. Reichs** geschützet / geschirmet / vertheidiget und getreulich geholffen / und dann auch zu allen **Reichs-Tägen und Versammlungen** beschrieben und erfordert / und ob sie wollen / dieselben neben andern Ständen

den zu besuchen oder zu beschicken Macht haben/ auch ihnen unserer Erben und Nachkommen/ unser und derselben Gesandten Session und Stimm/von wegen obberührter unser Lande/ als eines Ertz-Hertzogen zu Oesterreich zugelassen werden sollen; dagegen wir uns vor oberzehlter unser Land und Leute/ und deren Nachkommen wegen bewilliget/ daß alle solche unsere Lande in vorstehender Noth/ zu Handhabung und Wohlfarth des Heil. Reichs/ auch Unterhaltung des Friedens und Rechtens/ und allen andern gemeinen des Heil. Reichs Anschlägen/ so durch gemeine Stände jederzeit bewilliget und beschlossen werden/so viel als zween Churfürsten Anschläge sich erstrecken/ leisten und contribuiren: Also/ wie offt ein Churfürst hundert Gülden zu Anlag geben/ oder hundert zu Roß/ und hundert zu Fuß schicken würde/ sollen und wollen wir/ unsere Erben und Nachkommen/ allwege 200. fl. erlegen/ oder 200. zu Roß/ und 200. zu Fuß schicken/ und also in mindern und mehrern Anschlägen auff und ab zu rechnen; Doch wo wir angeregten unsern Erblanden der Leute nicht entrathen könten/ oder sonst bequemer seyn würde/ für die Leute zu geben und zu nehmen/ daß alsdann vor das Volck/ nach Grösse und Kleine der bewilligten Hülffe monatlichen bezahlt und erlegt werde/ inmassen/ wie Churfürsten ihr Kriegs-Volck/ Haupt- und Befelchsleute/ mit Doppel- und Ubersolden/ und andern Zugehörungen/ jederzeit unterhalten werden/ mit dieser fürnemlichen Bescheidenheit/ wo gemeine Stände des Heil. Reichs sich künfftiglich und über kurtz oder lang/ eines gemeinen oder benannten Pfennings/ der wäre groß oder klein/ zu einer Hülff vergleichen würden/ daß doch auch sie obgemeldte unsere Erblande/ oder Unterthanen/ denselben gemeinen oder benannten Pfennige zu sammlen/ oder zu erlegen nicht schuldig seyn/ noch gedrungen/ sondern daß wir von derselben unsern Erblanden/ wegen so viel/ als zween Churfürsten am Rhein/ mit allen ihren Landen/ Leuten und Verwandten/ zu sammlen/ wie uns die jederzeit durch gemeine Stände benennet werden/ erlegen sollen/ und weiter des gemeinen Pfennings halben unverbunden seyn/ und uns oder unsere Erblande keine Ordnung noch Abschied/ mit was Worten/ Clausulen/ oder Derogation, in gemein/ oder insonderheit/ wie das geschehen/ oder Nahmen haben möchte/ ohne unser und derselben Lande Bewilligung des gemeinen Pfennings halben/ nicht binden solle noch möge; doch im Fall/ daß man sich einer gemeinen Expedition wider den Türcken vergleichen würde/ alsdann sollen wir und unsere Lande/ unsere Hülff nicht weniger/ dann drey Churfürsten/ die uns jederzeit durch gemeine Stände benennet oder angezeigt werden/ wie vor laut zu leisten schuldig seyn. Darneben sollen auch wir/ unsere Erben und Nachkommen/ und obgedachte unsere Lande/ samt allen derselben zugehörigen Fürsten/ Prälaten/ Grafen und Vasallen/ so bißher unter denselben begriffen gewesen/ und in dem Reich nichts bezahlt/ einen sondern Kreiß/ der Burgundischen Erblanden Kreiß genannt/ haben/ und unter demselben solche alle begriffen seyn/ unangesehen/ daß etliche derselben hievor etlichen andern Kreisen sind zugerechnet worden; und im Fall dieselben unsere Nieder-Erblande/ mit bestimter ihrer Contribution säumlig/ und die zu gebührender Zeit nicht erlegen oder leisten würden/ solches nicht Erlegens oder Leistens halber/ sollen sie unserm Käyserlichen Cammer-Gericht unterworffen seyn/ und daselbst wider sie durch unsern Käyserl. Fiscal/ gleichwie wider andere des Reichs Stände/ sie zu gebührender Bezahlung anzuhalten procedirt und gehandelt werden/ und sonst ausserhalb solcher Contribution/ sollen erzehlte unsere Lande/ und derselben Unterthanen bey allen ihren Freyheiten/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Exemption der Appellation und Jurisdiction, gäntzlich und ruhiglich gelassen/ darwider nicht bedrangt/ sondern dero Land/ Unterthanen und Zugehörige/mit unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Mandaten/ Citation, Annehmung der Appellation, und andern Processen/ in allen andern Sachen/ wie die Nahmen haben/ keine ausgenommen/ ausserhalb der Contribution/ unbeschwert und unangefochten bleiben/ und unser und des Heil. Reichs Jurisdiction, in erster und ander Instanz geübriget und gefreyet seyn.

Es sollen auch unsere Nieder-Burgundische Erblande/ mit ihrer Zugehör sonst gantz frey/ ohne eingezogen Land und Fürstenthum seyn/ und ewig bleiben/ und von uns/ als Röm. Käyser/ und allen andern künfftigen Römischen Käysern und Königen/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heil. Reichs frey und ohne eingezogen Land und Fürstenthum/ Superiorität und Principat erkennt werden/ und nicht weiter/ dann zu Einziehung der Anschläg/ wie oben/ und hernach geschrieben stehet/ zu unser und des heiligen Reichs Jurisdiction gezogen und erfordert werden/ nach des H. Reichs Ordnungen/ Satzungen und Abschieden/ ferner dann wie oben und hernach vermeldet/ mit ichten verbunden seyn; doch sollen gleichwol obgemeldte Fürstenthum und Lande/ so viel deren vom Reich zu Lehn rühren/ hinführo/ wie bißhero/ vom Reich zu Lehen empfangen und getragen werden; Deßgleichen auch die Stände und Unterthanen/ aller obbemeldter unserer Erblande/ unsern Käyserl. Landfrieden zu halten und zu handhaben schuldig/ und des H. Reichs Verwandten/ so in bemeldte unsere Erblande kommen/ wandern/ oder ihre Güter darinn haben/ in derselben Schutz/ Schirm und Freyheiten begriffen seyn/ und gleich andern deren Landen Unterthanen gehandhabt und gehalten/ ihnen auch zu Recht und Billigkeit geholffen werden; wie dann hinwiederum unsere unserer Nieder-Erblanden Verwandten/ wie andere unsere und des H. Reichs Verwandten/ im H. Reich Schutz und Schirm und Vertheidigung haben/ also/ wo einem des Reichs/ oder bemeldter Fürstenthum und Lands-Verwandten/ oder Unterthanen/ ichts wider den Land-

Frie-

Frieden begegnen würde / oder sonst anderer Sachen halben / warum das wäre / gegen dem andern Forderung zu haben vermeynt / daß er alsdann solches vor des Verbrechers oder Beklagten ordentlichen Obrigkeit und Gericht suchen / und wie sich gebührt / ausführen / der Ende ihm auch förderliches Rechtens gestattet und verholffen / und also beyderseits eine Gleichheit gehalten werden solle.

Solcher Gestalt haben wir uns von obbemeldter unserer Erblande wegen mit Churfürsten / Fürsten und gemeinen Ständen des H. Reichs allergnädigst / und sie hergegen mit uns von wegen des H. Reichs mit gutem vorgehabtem zeitlichen Rath / unterthäniglich vereiniget / verglichen und vertragen / welchen Vertrag wir auch für uns und benannte unsere Erblande / unsere und ihre Erben und Nachkommen / dergleichen Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände des H. Reichs / von des H. Reichs wegen bewilliget / angenommen, und zu halten versprochen. Gereden und versprechen demnach wir bey unsern Kayserlichen wahren Worten / für uns / unsere Erben und Nachkommen / und von aller obgenannter unserer Burgundischen Erblande wegen / daß wir solcher Transaction, Vergleichniß und Vertrag / in allen und jeden Stücken / Puncten / Inhaltungen und Meynungen / uns und die unseren betreffend / wahr / fest / stätt / unverbrochentlich halten / vollziehen / darwider keineswegs thun / noch den Unsern oder andern zu thun gestatten sollen und wollen / daß auch alles das / so diesem Vertrag entgegen oder zuwider fürgenommen / geordnet / gesetzt / erlangt und ausgebracht worden / oder noch künfftiglich fürgenommen / geordnet / gesetzt / erlangt und ausbracht werden möchte / hierwider nicht gebraucht werden / sondern krafftloß / nichtig und unbindig / auch alle Forderungen / so wir die Stände von wegen der vorgangenen Contribution zu haben vermeynt / gefallen / todt und abe / auch krafftloß / nichtig und unbindig seyn und bleiben sollen; Wie wir dann auch mit Rath und Bewilligung vorgedachter unserer Churfürsten / Fürsten und Stände / solches hiemit krafftloß / nichtig und unbindig / aus Kayserl. Macht / Vollkommenheit / rechter Wissenheit / erkennen / und hinwiederum zu mehrer Sicherheit des H. Reichs / und derselben Ständen / wollen wir dieser Vergleichung gnugsame Ratification und Bewilligung / von obbemeldten unsern Nieder-Burgundischen Erblanden / der Ständen oder in deren Nahmen / dem Ehrwürdigem unserm und des Heil. Reichs Churfürsten / dem Ertz-Bischoff zu Mayntz / als Ertz-Cantzlern / und vier gemeldter unserer Erblande fürnehmsten Prälaten / vier Landsherren / und vier der vornehmsten Städte / im Nahmen aller Lande / und derselben Verwandten / auff das längste in Jahrs-Frist nach dato des Brieffs übergeben. Und Wir Churfürsten / Fürsten und gemeine Stände des Heil. Reichs / auch der Abwesenden Räthe und Bothschafften / wie wir alle auff diesen jetzt allhier zu Augspurg gehaltenen Reichstag erschienen / und in Abschied desselben bestimmt und benannt seynd / bekennen auch für uns / unsere Nachkommen und Erben / so dann auch von wegen unserer Obern / und derselben Erben und Nachkommen / daß solche Vergleichung / Verträge / Transactionen mit unsern guten Wissen und Willen zugangen und beschehen. Versprechen auch für uns / unsere Erben und Nachkommen / bey unsern Fürstlichen Ehren / auch in wahren rechten Treuen und Glauben / alle und jede Articul / Puncten und Inhaltungen / dasselbige uns und das heilige Reich betreffend / getreulich und festiglich zu halten / demselben ungeweigert nachzukommen und zu geleben / dawider nicht zu thun oder fürzunehmen / noch andern zu thun gestatten / in keine Wege. Doch soll dieser Vertrag und Bewilligung dem H. Reich an den Landen / so denselben hier vor verwandt gewest / dazu desselben gemeinen und sondern Ständen / dergleichen obertzehlten unser Käyser Carls Niederland und desselben Unterthanen / sonst ausserhalb dieses Vertrags / in alle andere Wege / an ihren Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Freyheiten und Gerechtigkeiten / altem Herkommen und Gebräuchen / unvergreifflich und hiermit nichts benommen seyn. Deß zu Urkund haben Wir Kayser Carl / als Röm. Kayser / auch rechter Oberherr offtgemeldter Nieder-Erblande / unser Insiegel an diesen Brieff / deren zween gleichlautend / auffgehenckt / thun hencken; und Wir von Gottes Gnaden Sebastian / Ertz-Bischoff zu Mayntz / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler; und Friedrich / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß / beyde Churfürsten / für uns und andere unsere Mit-Churfürsten / Wir Ernst / Bestättigter des Ertz-Stiffts Saltzburg / und Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / für uns und andere geistliche und weltliche Fürsten; Gerwig / Abat zu Weingarten / für uns und der Prälaten; Friederich / Graf zu Fürstenberg / für uns und der Grafen und Herren / und wir Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg / für uns und anderer Frey- und Reichs-Städte wegen / auff Churfürsten / Fürsten und Stände des H. Reichs beschehen Ersuchen und Bitten / unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken / der geben ist in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg / auff Dienstag den 26. Tag des Monaths Junii / nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / fünffzehen hundert und im acht und viertzigsten / unsers Käyserthums im acht und zwantzigsten / und unserer Reiche im dreyßigsten Jahr.

Reichs-

Reichs-Abschied zu Augspurg/ de Anno 1548.

WJr Carol der Fünffte / von GOttes Gnaden / erwehlter Röm. Käyser / rc. rc. Bekennen und thun kund allermänniglich rc. rc.

§. 67. Nachdem dann von unsern Burgundischen und Niedern Erblanden / auch Geldern / Zütphen und den Utrichtischen Landen / Contribution begehret worden: Haben Wir Uns mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Reichs / und der Abwesenden Bothschafften und Räthen / und herwiederum sie sich mit Uns von wegen aller solcher unser Burgundischen und Nieder-Erbland / neben Geldern / Zütphen und den Utrichtischen Landen / in eine gnädige / freundliche / unterthänige Handlung und Vergleichung eingelassen / also / daß alle dieselbe unsere Burgundische und Niedere Erblande / in des H. Reichs Schutz / Schirm / Hülffe und Vertheidigung / gleich andern Ständen desselben begriffen / auch die Fürstenthum Geldern / Zütphen und Landschafft Utricht / hinführo in den Burgundischen Kreiß gehören / und gemeldte Lande dagegen auch zu dem Reich contribuiren / deßgleichen alle Stände des Reichs / und derselben Unterthanen / in unseren Burgundischen und Nieder-Landen / gleich desselben Verwandten / auch Schutz / Schirm / Hülffe und Vertheidigung haben / aber sonst dieselbe / bey ihrer / unserer Burgundischen und Nieder-Erblanden Exemtion und Jurisdiction, auch Satzungen und Ordnungen gelassen werden sollen / alles vermög und Inhalt darüber auffgerichter / besiegelter Vereinigung und Vergleichung. Solches wollen Wir männiglich also hiemit kund gethan haben / sich beyderseits freundlich gegen einander haben zu halten und zu richten / rc. rc.

§. 106. Solches alles und jedes / so oben geschrieben stehet und Uns Käyser Carln anrührt / gereden und versprechen Wir / bey unsern Käyserl. Würden und Worten / stet / fest / unverbrüchlich und auffrichtiglich zu halten und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben / darwider nichts fürzunehmen und zu handeln / oder ausgehen zu lassen / noch jemands anders / von unsert wegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir unser Käyserl. Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

§. 107. Und wir Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren / auch der Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und des Heil. Röm. Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandte / Bothschafften und Gewalthaber / hernach benennt / bekennen öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / mit unserem guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn / willigen auch dieselbe allesamt und sonderlich hiemit / und in Krafft dieses Brieffs / gereden und versprechen / in rechten / guten / wahren Treuen / die / so viel einen jeden seine Herrschafften oder Freunde / von denen er geschickt / oder Gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / wahr / stet / fest / auffrichtig und unverbrüchlich zu halten / zu vollnziehen / und dem nach allem unsern Vermögen nachzukommen und zu geleben / sonder Gefährde.

§. 108. Und seynd diß die hernach geschriebene / wir Churfürsten / Fürsten / Prälaeen / Grafen / Herren / und des H. Reichs Städte / Bothschafften / Gewalthaber und Geschickten:

Von GOttes Gnaden / wir Sebastian / des H. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff / des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler / rc. Diesem folgen in der Unterschrifft alle übrige Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs.

Deß zu Urkund haben wir von GOTTES Gnaden / Sebastian / Ertz-Bischoff zu Mäyntz / rc. und Friederich / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / beyde Churfürsten / von unser und unserer Mit-Churfürsten wegen; Wir Ernst / Bestättigter des Ertzstiffts zu Saltzburg / rc. Und Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / von unser / und der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen; Gerwig / Abbt zu Weingarten und Ochsenhausen / von unser und der Prälaten; Friederich / Graf zu Fürstenberg / Heiligenberg und Werdenburg / von unser und der Grafen und Herren; und wir Burgermeister und Rath zu Augspurg / von unser und der Frey- und Reichs-Städte wegen / unser Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Geben in unserer Käyser Carls und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg / auff den letzten Tag des Monats Junii / nach Christi unsers Herrn Geburt / im 1548. unsers Käyserthums im acht und zwantzigsten / und unserer Reiche im drey und dreyßigsten Jahr.

CAROLUS.

Sebastianus, Archi-Episcopus Mogunt. per Germaniam Archi-Cancellarius, &c. subscr.

Num. XXVI.

*Copie d'un Memoire, que l'Ambassa*deur d'Espagne, à presenté à L. H. P. les Etats Generaux des Provinces Unies.

LOrs que le soubsigné *Ambassadeur Extraordinaire d'Espagne* se donna l'honneur, de notifier à V. S. *la mort du feu Roy Charles II. les dispositions de son Testament, & l'avenement de S. M. Philippe V. son Maitre à la Coûronne*, il ne manqua pas de vous assurer en même tems de la ferme resolution, dans la quelle se trouvoir *la Haute Regence & toute la Monarchie*, de maintenir avec V. S. l'ancienne Amitié, Alliance & Confederation. Les assurances, qui vous ont esté de-

puis confirmées par des Lettres de la Regence, adressées directement à V. S. sont encore d'une maniere plus expresse & plus particuliere dans celle de S. M. même, que le sussigné *Ambassadeur Extraordinaire* vous presente ici. V. S. y trouveront non seulement des expressions tres-sinceres d'estime & d'amitié, mais aussi une entiere persuasion, que de la part de V. S. on contribuera tout ce qui est necessaire pour l'entretenir. Les ordres & les Instructions du sussigné Ambassadeur Extraord. sont aussi precisement conformes à cela; Et comme *S. M.* ne doute point, que V. S. ne recoivent avec joye & felicitation, la nouvelle de son Reureuse Exaltation *au Trône d'Espagne*. Elle lui a singulierement enjoint d'employer la creance dont Elle le munir, par les Royales lettres ci jointes, pour assurer det plus en plus V. S. qu'en succedant au feu Roy dans ses Royaumes & Etats, elle lui a pareillement succedé dans les sentiments d'affection & de bien veillance qu'il avoit pour V. S.

Don B. P. de Quiros.

Num. XXVII.

Lettre du Roy d'Espagne à L. H. P. les Etats Generaux.

Tres-Chers & Grands Amis.

Quoi que le *S. don Francisco Bernardo de Quiros* vous air donné part *de la mort de feu Roy Charles II.* d'heureuse memoire, nôtre Sire, & oncle *& de nôtre avenement à la Couronne d'Espagne en vertu du Testament, par le quel il nous a appellé à sa Succession Universelle* comme son plus proche & legitime heretier. Nous sommes cependant si persuadé du desir, que vous avés d'entretenir avec Nous la même correspondance que vous avés toujours, maintenüe avec le feu Roy notre Predecesseur, que nous voulons vous donner les premieres marques de nôtre amitie, en vous communiquant Nous-même cet evenement. Ainsi nous ordonnons au *Sr. de Quiros, Conseiller* de nôtre Conseil & Chambre des Indes, presentement nôtre Ambassadeur Extraord. auprès de Vous, de vous rendre cette Lettre de nôtre part, & de vous assurer en meme tems, que nous ne sommes pas moins portés pour vos avantages, que le feu Roy nôtre Sire & oncle de glorieuse memoire; comme nous ne dourons pas, que vous najoutier une entiere creance, à ce que notre Ambassadeur Extraord. vous dira de nôtre part, il ne nous reste qua prier Dieu, qu'il vous ait, *Tres Chers & Grands Amis*, en sa sainte garde. Ecrit à Poiriers le 18. Decembre 1700.

Signé, Votre bien bon Ami
Philippe.

Num. XXVIII.

Des Königl. Frantzösischen Ambassadeur *Comte de Briord* im Haag bey der gehabten Audienz gethane Harangue.

Worinnen er den Fried und Ruhestand auffs beste recommendiret/ und den Staat damit sicher zu machen sich bemühet.

Messieurs,

Je viens donner *à vos Seigneurs*, de nouvelles asseurances de la constance amitié *du Roy mon Maitre* & du desir sincere qu'il a d'observer inviolablement la derniere Paix, Toutes les demarches que *Sa Maj.* à faites, depuis qu'Elle a esté conclué, ont deû convaincre le monde entier, qu'Elle n'a end'autres vües que de maintenir par tout la tranquillité publique Sa M. a ureû en dernier lieu en donner une preuve convaincante *en acceptant le Testament du feu Roy d'Espagne*; En efet Elle établit cet equilibre si soubaité dans toute l'Europe & son *union avec la Couronne d'Espagne* ne servita à l'avenir qu'à maintenir la Paix dans toute la Chrestienté; C'est le seul but qu'Elle s'est proposé en renoncant à de si grands avantages pour sa Couronne.

S. M. espere, *Messieurs*, que V. S. convaineuës de céte verité correspondront à de si favorables sentimens pour le bien public, & qu'Elles contribueront à la Conservation d'un aussi grand bien que celui de la Paix; Personne ne met en doute qu'elle ne soit la source de tous les biens, *& vôtre Republique est la Puissance de toute l'Europe*, qui a le plus d'interêt de la maintenir: Vous aves asséz répandu de sang pour établir votre liberté; Et elle est presentement si affermie, que vous n'avez plus qua jouir tranquillement de vos longs travaux & de vos dépenses infinies: C'est par le moyen de la Paix: que vous maintiendrés cet Etat si florissant, & que vous augmenterés ce Commerce que vous avés étendu jusques aux extremités de la Terre; Vôtre union sincere avec S. M. sera le fondement le plus solide de la durée de cete Paix, & sa Puissance est si corrauë de tout le monde qu'on ne doit pas soupçonner que d'autres morifs que le bien public l'engagent à desirer la Paix. La Situation de vôtre Republique est relle, que non seulement Elle peut conserver céte Paix cheiz Elle, mais encore beaucoup contribuer à la maintenir dans la plus grande partie *des Etats de l'Europe*, pour parvenir à un bien si souhait vous n'avés, *Messieurs*, qu'a banir des soupçons mal fondés, des craintes anticipées & a fermer les oreilles aux sollicitations des enemis & des envieux de la gloire du Roy, Rappellez, *Messieurs*, dans vôtre memoire cet Senreux temps où, par vôtre union avec la France, & par une parfaire correspondance on travailloir à se procurer mutuelement toute sorte d'avantages; il depend de V. S. de remetre toutes choses dans le même état; Par une telle conduite vous obligerés le Roy de vous continuer céte bien voillance que vous avons, vous mê-

mes vous estre si precieuse, *Sa M.* ne vous demand pour tout prix de son amitié, que de concourir avec Elle à maintenir cète tranquilité si utile, & si souhaitée par toutes vos Provinces.

Ce servit tres inutilement, *Messieurs*, que je n'expliqueroir plus amplement sur tous les avantages de la paix; éte Assemblée qui est composée de gens si sages, si consommés dans les affaires, & si zelés pour le bien public n'a sans doute d'autres vuës, ni d'autres intentions, que de procurer un si grand bien, d'allieurs un homme de ma Profession n'est pas accoutumé à de longs discours; le finir donc en protestant à V. S. que je tacherai toujours de prouver plus par des effets que par des paroles, que jamais Ministre ne viendra dans ces provinces avec de meilleures intentions, que j'ay pour céte illustre Assemblée toute la veneration qu'Elle merite, & que; honorerai toujours trés parfaitement tous les particuliers qui la composent.

Num. XXIX.

Copia Schreibens des Königs in Franckreich an den Reichs-Convent, darinnen Se. Majest. denen daselbst versammleten hochlöblichen Ständen des Reichs die Acceptirung des von dem verstorbenen König Carolo II. gemachten Testaments hinterbringet.

Tres Chers & Grands Amis,

EN meme tems que Nous vous donnons de marques du desir que nous avons de maintenir la paix, Nous voulons aussi faire connoitre le fondement certain; que Nous faisons sur l'amitié des *Princes & Etats de l'Empire* en vous communiquant les evenemens, qui peuvent le plus Nous toucher. C'est par cette raison que nous vous donnons part *du Testament que le feu Roy Charles II. a fait en faveur de Nostre petit fils le Duc d'Anjou, presentement Roy d'Espagne & de l'acception, que nous en avons faite.* Comme nous ne doutons pas de l'interests que vous prenez à la juste douleur que Nous avons ressenti de la perte d'un prince dont les liaisons avec nous étoient aussi étroites, Nous sommes aussy persuadés, que vous vous interes serés egalement à la resolution que nous avons prise dans la seüle veüe de maintenir la tranquillité generale de l'Europe & contribuant de tous, vos soins au meme desseres vous Nous donnerés tous les jours de nouvelles occasions de vous marquer l'estime, & l'affection, que Nous avons pour vous: Sur ce nous prions Dieu qu'il vous ait Tres Chers & grands Amis, dans sa sainte & digne garde. Ecrit à *Versailles* le 12. Jan. 1701.

LOUIS.

Besonders liebe und grosse Freunde.

NAchdem Wir denenselben Unser Verlangen in Manutenirung des edlen Friedens zu erkennen geben/ wollen wir auch/ unter andern/ Unsere/ zu denen Fürsten und Ständen des Reichs tragende Affection und Freundschafft/in Communicirung/ der Uns anjetzo meist betreffenden Begebenheit/ zugleich uns versichern/ zu welchem Ende Wir dann denenselben/ von weyland Königs Caroli II. in favorem unsers jungen Enckels/ des Hertzogens von Anjou und jetzigen Königs in Spanien/ gemachter Testamentarischen Disposition, und derselben geschehenen Acceptirung/ Part zu geben/ nicht ermangeln sollen; Und wie Wir nicht zweiffeln/ es werden dieselben/ Unsere über dem Hintritt eines solchen/ mit Uns in steter Freundschafft und Verbündniß gelebten Fürstens/ bezeugende Condolence vor gantz billig erkennen; Also seynd Wir auch in der Persuasion, daß Sie gleichergestalt einen Gefallen an der/ von Uns/ in Erhaltung des gantzen Europæ gemeinen Ruhe/ gefasten Resolution, nehmen/ sondern auch alle zulängliche Hülffs-Mittel zu Unserm gerechten Absehen contribuiren/ und Uns dabey neue Gelegenheit geben werden/ Unsere Estime und gute Affection, so Wir zu denenselben jederzeit getragen/ ferners zu bezeugen/ bitten über dieses von dem grundgütigen GOTT/ daß er dieselben in seiner Gnad und Schutz gnädiglich erhalten wolle; Geben zu Versailles den 12. Jan. 1701.

Num. XXX.

Felicitations-Schreiben des Pabsts/ an den neuen König in Spanien/ den 6. Februarii 1701.

A Nostre Tres Cher Fils en Jesu Christ, le Roy Catholique Roy d'Espagne.

Clement Papa XI.

NOstre tres cher fils en *JESU CHRIST* I. Theil. Za-

An Unsern lieben Sohn in JESU Christo/ dem Catholischen König/ und König in Spanien.

Clement Papa XI.

UNserm vielgeliebten Sohn in Christo JEsu

salut! Quand *Vôtre Majesté* nous écrit par la lettre dattée *de Bourdeaux* le 30. du Mois le Decembre dernier, qu'elle tire un bon augure de ce, que precisement dans le temps même, que *Vôtre Majesté* se met en chemin pour aller occuper son trône dans *l'Espagne*, elle a remarque, que Nous avons esté placez sur *le Thrône Apostolique*; C'est une preuve bien forte de Vos bonnes intentions pour Nous, dont vous Nous donnez encore de plus grand témoignage, quand vous Nous assurez du soin, que vous aurez, de Vous conserver dans l'idée, que Vous avés du siege, ou Nostre humilité a este clevée, Mais quand Nous pourions Nous persuader par un aveu sincere de nôtre insuffisance, que ce n'est, que par une tendresse singuliere pour Nous, que vous Nous regardez avec trop d'indulgence dans les louanges, que vous Nous donnez avec tout d'affection, & que Nous puissions vous porter à Nous plaindre plûtost, qu'à nous feliciter par le poids du fardeau, qui surpasse nos forces, Nous aymons mieux cependant vous taire les justes sujets de nostre inquietude, que de diminuer le moins du monde en tous les exprimant la joye, qui doit vous revenir de l'applaudissement des peuples, qui vous voyent venir *sur le Thrône* avec les perfections de Vos peres, & avec vos propres Vertus Allés *donc grand Roy*, avancés heureusement, & regnez *vos Regnes*, prenant Dieu pour guide & pour protecteur de Vos desseins, & egalez la pieté insigne de Vos ancestres *par Vôtre religion*, & par Vôtre justice, & par une deference filiale pour le saint Siege, remplissez si digne *le titre de Catholique*, que personne ne puisse se defendre à l'avoüer, que vous l'avez pris avec raison pour Nous, Nous demandons au Ciel par Nos prieres reiterez, comme vous le souhaittez, qu'il vous éclaire de ses lumieres & pour une gage sincere de nostre bienveillance paternelle Nous vous donnons avec beaucoup de tendresse nôtre benediction Apostolique.

Seil alles Heyl und Segen! Aus dem von Ew. Maj. an Uns abgelassenen sub dato Bourdeaux, den 30. Dec. vorigen Jahrs / haben Wir verstanden / wie dieselben sich des guten Andenckens getrösten / daß als Dieselbe den Weg nach Spanien / um selbigen Thron zu besitzen / antreten wolten / Wir auch zugleich auff den Apostolischen Thron erhoben worden sind. Dieses nun halte ich vor ein sonderes Zeichen Deroselben gegen Uns tragenden guten Intention; und giebet Uns dessen noch mehrere Versicherung / da Ew. Majestät in solcher Anwendung unserer gleichfalls geschehenen Erhöhung beständig verharren wollen; Wie Wir uns aber durch auffrichtige Erkenntniß selbsten unserer Unvermögenheit versichern können / und daß Dieselben vielleicht aus Höfflichkeit und angebohrner Tendresse Uns ein und anderes Lob beylegen wollen / wann Wir betrachten / wie dieselben vielmehr über Uns Dero Mitleiden bezeugen solten / als Uns unter einer solchen schweren Last / die unsere Gewalt weit übertrifft / glückselig schätzen; So wollen Wir doch lieber alle Ursachen dieser unserer Angst und Sorge verschmertzen / als dem gemeinen Volck ihre darüber bezeugende Freude und Frolocken benehmen / welches Ew. Maj. mit grösseften Jauchzen zu solcher Würde / in allen Dero Vor-Eltern Vollkommenheiten und selbsteigenen Tugenden empor steigen siehet. So gehe Er dann / grosser und mächtiger König / er avancire glücklich / und regiere seine Königreiche / GOtt sey dessen Beschirmer und Beschützer in allen hohen Verrichtungen / er lasse gleichfalls seiner Vor-Eltern berühmte Gottesfurcht auch über sich herrschen / und halte ob solcher Religion und Gerechtigkeit / aus kindlicher Ehrerbietung gegen dieselbe / damit dieser Catholische Titul dergestalten möge erfüllet werden / auff daß niemand darwider / daß er nicht von Uns mit raison wäre erworben / sich auflehnen könne. Wir bitten aber bey GOtt durch unser durchdringendes Gebet / daß er Ew. Maj. mit seiner Gnad wolle beystehen / und sein Licht leuchten lassen / und zu einen auffrichtigen Pfand unserer zu Denenselben tragenden väterl. Wohlgewogenheit geben Wir Denenselben Unsern Apostolischen Segen.

Num. XXXI.

Memorial, so von Sr. Aller-Christl. Majestät in Franckreich Extraordinair-Ambassadeur, Herrn Grafen d'Avaux denen Herren General-Staaten der Vereinigten Provinzien den 13. Februarii 1701. in Haag wegen der Spanischen Succession præsentiret worden.

LE *Roy tres Chrestien* qui n'a eu d'autres vües depuis *la Signature des traittez de Riswick*, que de maintenir le repos dans l'Europe que cette paix y a restabli, a veu avec plaisir dans les trois resolutions de vos Seign. de 15. & 29. de Janvier & du 9 du present mois de Fevrier, qu'elles sonhaittoient d'entrer en conference & en negotiation par leur Deputez avec *le Comte Briord*, ou tel autre qu'il plairoit à Sa. Majesté

Seine Aller-Christlichste Majestät / deren Absehen / von Zeit / da die Friedens-Tractaten unterzeichnet worden / allezeit auff die Erhaltung der Ruhe in gantz Europa gezielet / vernahmen mit höchstem Vergnügen / aus Euerer Hochmögenden zu dreyen unterschiedlichen malen an Dieselbe abgelassenen Resolutionen vom 15. und 29. Januar. und dann vom 9. dieses Monats Febr.

Majesté d'autoriser pour conferer ensemble sur la conservation de la Paix, & sur les furetéz que VV. SS. pourroient equitablement souhaitter.

Et comme la santé du *Comte de Briord* ne lui permet pas encore de pouvoir entrer en Conference S. M. a confié au soussigné *Comte d'Avaux* de se rendre pour cet effect incessament à la *Haye*; ce que *le Comte d'Avaux* ayant executé avec toute la diligence, qu'il lui a eté possible, il a creu ne devoir point perdre de temps à le faire sçavoir à VV. SS. & a leur remettre sa lettre de creance, leur declarant qu'il est prest d'entrer en conference, avec les deputez de VV. SS. & que le Roy son Maistre lui a confié & au *Seigneur Comte de Briord* le pouvoir necessaire pour traitter avec vos Deputez, s'il est question deprendre de nouveaux engagemens pour la conservation de la paix. Je peut en attendant les assurer, que *le Roy son Maistre* ne pretend pas se servir de sa puissance, ni de *son Union avec le Roy d'Espagne*, pour recommencer une nouvelle guerre; qu' il desire au contraire que cet evenement serve a maintenir la *Paix Generale*, & qu'il est prest a donner a ce sujet toute les asseurances, qu' on pourra lui demander. A la *Haye* ce 13. Febr. 1701.

Comte d'Avaux.

Febr. wie daß selbige durch ihre Deputirte mit dem Grafen de Briord, oder jemand andern/ so Se. Aller-Christlichste Majest. committiren würden/ in Conferenz und Handlung/ zu Erhaltung des Friedens/ und Ew. Hochmögl. selbst wünschender Sicherheit/ zu treten verlangeten:

Weilen nun aber/ des Grafen de Briord Zustand und Gesundheit/ ihme in solche Conference mit einzutretten/ noch nicht gestatten will; Als haben Seine Maj. dem hier unterzeichneten Grafen d'Avaux solche allergnädigst: Ordre ertheilet/ sich dieserhalben gleich hieher nach dem Haag zu verfügen/ welches er auch mit allem möglichsten Eyffer vollziehen: Und solches Ew. Hochmögl. ohne einige Zeit-Verlierung/ mit Uberreichung des Credenz-Schreibens/ hinterbringen sollen/ wie er dann/ mit Ew. Hochmögl. Deputirten in solche Conferenz zu treten/ willig und bereit stehet/ zu welchem Ende auch Sein allergnädigster König/ Ihme/ und Herrn Grafen de Briord alles das nöthige/ was zu neuem Engagement und Friedens-Erhaltungen dienlich und profitabel, mit denen Heeren Deputirten/ zu tractiren und zu handeln/ allergnädigst anbefohlen: Und ich kan auch Ew. Hochmögl. versichern/ daß mein Allergnädigster König und Herr keinen Gefallen nimmet/ sich seiner Macht zu bedienen/ noch wegen der Spanischen Vereinigung einen neuen Krieg einzugehen/ sondern wünschet vielmehr im Gegentheil/ daß dieser endliche Ausgang zu Mainteniruug des edlen Friedens jederzeit dienen möchte/ wie Sie dann bereit seynd/alles möglichste/ was von ihnen kan verlanget werden/ allezeit darzu zu contribuiren. Haag den 13. Febr. 1701.

Num. XXXII.

Zweytes Memorial, und nachdrückliche Vorstellung des Comte d'Avaux, an die Herren General-Staaten/ die verlangte Erkennung des Duc d'Anjou vor den König in Spanien/ betreffend; übergeben am 17. Febr. 1701.

Vos *Seigneurs* ayant fait sçavoir *au Comte d'Avaux*, Ambassadeur Extraordinaire *du Roy T. C.* qu'elles avoient remis entre les mains de leurs Commissaires le Memoire qu'il leur presenta le 13. de ce mois, l'extreme desir qu'il a de contribuer autant qu'il lui est possible, au maintien de la Paix, l'a porté à ne pas differer de delivrer à V. S. un second Memoire, qui leur fera connoitre encore plus parfaitement la sincerité des intentions de *Sa Majesté* pour le maintien de la tranquilité publique, & pour le repos *de Messieurs les Etats Generaux* en particulier.

Les demarches de *Sa Majesté T. C.* depuis la mort *du Roy d'Espagne*, ont fait connoitre le veritable desir, que *Sa Majesté* a de conserver le repos public & d'entretenir une parfaite intelligence avec *Messieurs les Etats Generaux*; s'ils ont esté allarmés de la Resolution qu'elle à prise d'accepter *le Testament de ce Prince*: Sa Majesté examinant les motifs de la crainte de vos seigneuries, n'a rien oublié pous la dissiper: Elle vous a informé, comme ses Alliés, des justes raisons, qu'elle avoit de considerer les derniere dispositions du feu *Roy Catholique*, comme le fondement de la Paix de l'Europe; Les plus fortes assurances de son Affection pour V. S. ont esté jointes à l'explication qu' elle leur a donné de ses intentions. Mais ces mêmes assurances renovellées en toutes occasions n'ont pû vaincre le silence de V. S. in les determiner à répondre à la lettre que S. M. leur avoit écrite, pour leur faire part de l'avenement *du Roy son Petit Fils au Trône d'Espagne*. Il est inutile de rapeller à *Vos Seignenries* la premiere demande qu'elles ont faire à *sa Majesté*. En fin sa patience a esté jusqu'au point de faire dire, & de laisser croire, que l'Etat de ses forces

ees ne lui permetoit pas de commencer une nouvelle Guerre; *Sa Majesté* uniquement occupée du soin de la prevenir, n'a point esté detournée de ce même soin par de tels discours; Et son attention continuelle au maintien de la Paix lui a fait recevoir encore avec plaisir les deux Memoires remis à Sa Maj. au nom de V.S. comme ils lui donnoient lieu de croire que V. S. vouloient effectivement convenir avec elle des moyens d'assurer leur repos, elle a fait partir le soussigné *Comte d'Avaux* pour écouter les propositions que vous auriés à lui faire. Mais en même tems que *le Roy T. C.* a veu tranquillement l'extreme defiance que *le Gouvernement des Provinces Unies* a fait ouvertement paroitre des sinceres intentions *de Sa Majesté*, ellée n'a pû de se prouver celle *du Roy Catholique* justement fondée sur la conduite, que *Vos Seigneuries* ont tenüe de puis son avenement à la *Couronne d'Espagne*, les Memoires de son Ambassadeur, la lettre de ce Prince demeurés sans reponse, le refus constant de V. S. de le reconnoitre en qualité *de Roy d'Espagne* & céte resolution marquée jusques dans les moindres occasions, dont le detail servit inutile, ne pouvoient etablir la confiance La sagesse de vôtre Gouvernement permet difficilement d'ajoûter foi aux bruits repandus, d'un projet forme d'offrir à ce Prince de le reconnoitre à condition que separant les Pays Bas *de la Monarchie d'Espagne*, il les cederoit à *l'Archiduc Charles*, il y a peu d'aparence que V. S. ayent crû, que *le Roy d'Espagne* voulut au commencement de son regne acheter la Paix à ce prix. Mais quand ces bruits seroient absolument faux, quand il seroit faux qu'on fit aucun amas extraordinaire d'Armes & de Munitions, aucun preparif en Hollande pour la Guerre; Quand même il n'y auroit nulle negotiation pour de nouvelles Alliances, il estoit impossible que *le Roy d'Espagne* vit sans peine les Places des Pais Bas remplies de troupes, dont les Maitres ne veulent point le reconnoitre pour suverain legitime de ces memes Places. Le refus de *vos Seigneuries* l'a done obligé de s'adresser *à Sa Maj. Tres Chretienne*, & de lui demander les servurs qu'elle vient de lui donner, mais *Sa M.* declare qu'aprés avoir puis les precautions absolnment necessaires pour établir l'autorité legitime *du Roy son Petit Fils*, elle est entierement disposée à convenir incessamment des moyens d'assurer la Paix. Ainsi la tranquilité publique depent de vos Seigneuries; Ella sera bientôt affermie pour long-tems, s'il est vraique V.S. la desirent aussi ardemment qu' elles le témoignent dans le dernier Memoire que *le Comte de Manchester Ambassadeur du Roy d'Angleterre* a remis de vôtre part. Si le Traité de Ryswich ponctuellement observé jusqu'à present, ne suffir pas pour ôter à V.S. tout sujet d'allarmes, & sur leur seureté & sur leur Commerce; *Sa Majesté* veut bien que V.S. lui fassent de nouvelles propositions, mais équitables, & telles que S. M. les puisse admettre. Le tems est precieux, & s'il est permis au soussigné Ambassad. de vous le representer, si V. S. veulent sincerement la Paix, elles doivent éviter de laisser croire que sous une feinte aparence de negotiation, leur veritable intention ne soit que d'obtenir les delais necessaires pour se preparer à la Guerre. La Constitution de vôtse Gouvernement, & l'attente des reponses *du Roy d'Angleterre* n'empêchent plus V. S. de s'expliquer; Elles doivent savoir qu'il est porté à maintenir la Paix, puis qu'elles confient à son Ambassadeur ies Resolutions qu'elles prenneur pour y parvenir.

Sa Majesté persuadée qu'elle sont conformer à l'interêt que vous Seigneuries ont de contribuer au repos public s'asseure aussi, que bientôt elles s'expliqueront de maniere que tont sujet defiance venant à cesser, elle pourra continuer à leur donner en toutes occasions des marques de l'estime & de l'affection veritable qu'elle à toujours conservé pour leur Republique.

Num. XXXIII.

Resolution der Herren General-Staaten / welche dem Königl. Frantzösischen Abgesandten / Herrn Grafen *d'Avaux* auff dessen am 13. und 17. Februarii überreichten Memorialia am 27. Ejusdem ertheilet worden.

Worinnen dieselben den Hertzog von Anjou als König in Spanien erkennen.

Demnach Ihro Hochmögende von denen Herren von *Essen* und übrigen zu denen ausländischen Affairen Deputirten / welche vermög einer am 14. Decembr. empfangenen Commission, beyde Memorialia des Herrn Grafen von Avaux, Königlichen Frantzösischen Extraordinari-Gesandten untersucht haben / hinterbracht worden: Wie in dem ersten Memorial bemeldtes Herrn Grafen dessen Ankunfft alhier notificiert / in dem andern aber dahin ziele / daß Ihro Hochmögende sich ehestens heraus lassen möchten / wegen einer Negotiation, welcher Gestalt der allgemeine Frieden erhalten / und dero absonderliche Sicherheit fest gestellet werden möge / allermassen hievon sowol besagte Memorialia, als die Acta Ihro Hochmög. vom 14. und 17. hujus ein mehrers besagen; Als ist / nach reifflicher Uberlegung / gut befunden und beschlossen worden / daß in einer Conferena bemeldten Herrn Grafen von Avaux, auff seine Memoralia, die Antwort dahin zu ertheilen seye: Wie Ihre Hochmögende / als sie aus dessen ersten Schrifft die Ankunfft vernommen / alsobald Deputirte benennt / mit demselben in Conferenz zu treten; und geben auch hiemit nochmalen zu vernehmen / wie solches gemeldte dero Herren Deputirte bereits in ihren Nahmen bey der den folgenden Tag gehaltenen

Con-

Conferenz gethan haben; daß die Resolution Jhro Königl. Majest. von Franckreich dem Herrn Grafen von Avaux hieher zu senden/wie durch die darauff erfolgte würckl. Ankunfft dieses Ministers / sammt dessen Person / ihnen gar angenehm gewesen sey; sie hoffen es werden dero Deputirte die Ehre gehabt haben / bey der gepflogenen ersten Conferénz zur Gnüge an den Tag zu legen / daß sie durch dero Bezeigen gantz keine Anlaß gegeben haben / zu einigem Mißtrauen / so gegen dieselbe will gefast werden / wie dergleichen zu dero grossen Mißfallen sie sich müssen hinterbringen lassen / und daß gedachte Deputirte dem Herrn Grafen von Avaux die auffrichtige Intention, Jhro Hochmögenden / den Frieden zu unterhalten / und mit Jhro Königl. Majest. in gutem Vernehmen zu leben / vollkommen werden dargethan haben.: Und demnach Jhro Hochmögende / seit dem das andere Memorial überkommen / auch daraus ersehen haben / wie Jhro Königl. Majestät beliebt hat/abermalige Versicherungen zu geben / dero auffrichtigen Intention, den allgemeinen Frieden zu erhalten / und Jhro Hochmög. wegen der besondern Sicherheit alle Vergnügung zu verschaffen / sondern auch die Art und Weise / auff welche man ferner von wegen Jhro Königl. Majestät anhält/daß Jhre Hochmögende sich möchten über die im letztern Memorial enthaltene Sachen / ohne Verzug / heraus lassen; Als haben dieselbe auch ohne fernern Auffschub eine deutliche / würckliche Prob dero Auffrichtigkeit ihrer Intention, den Frieden und allgemeine Ruhe betreffend / an den Tag legen wollen. Jn Betrachtung nun / daß eines Theils die Negociation, welchergestalt so wohl der allgemeine Friede erhalten / als dieser Staats absonderliche Sicherheit auff festen Fuß gesetzt werden möchte / durch unvermuthete Zufälle gehindert oder unterbrochen werden können / zumalen da allerdings verträglich seye/ daß selbige Negotiation mit Zuziehung des Königs von Groß-Britannien / (als der an dem Theilungs-Tractat Antheil gehabt) wie auch anderer bey dem allgemeinen Frieden interessirten Potenzen / vorgenommen werden; und über dieß Jhro Hochmög. nicht wol umgehen können/dißfalls Jhro Königl. Majestät von Groß-Britannien / wegen dero an die Republic führende Bewandniß / über alle wichtige Puncten / so bey dieser Handlung vorfallen dörfften / zu Rath zu ziehen; andern Theils aber wohl wahr genommen haben/ daß Jhre Königliche Majest. von Franckreich sehr darauff dringen / daß Jhre Hochmögende den neuen König in Spanien davor erkennen mögen; Als haben J. Hochmögende dem Verlangen J. Königl. Majestät ein Vergnügen zu leisten / und zugleich den ausgesprengten Ruff auffzuheben / dessen in bemeldtem Memorial gedacht werden / ob gieng dero Intention dahin / besagten Printzen anders nicht / als auff gewisse Bedingungen vor einen König in Spanien zu erkennen/ hiemit von jetzo an sich heraus lassen wollen / daß sie den Herrn Hertzog von Anjou als König in Spanien erkennen / und entschlossen seynd/ mit demselben die gute Nachbarschafft / Freundschafft / und vollkommene gute Verständnüß zu unterhalten/ welches sie mit dem letztern König in Spanien / als Seiner Majestät Vorfahrern/ gepflogen haben; folglich sind Jhre Hochmögende willig und bereit / vermittels Zuziehung Jhrer Königl. Majestät von Groß-Britannien / mit Jhro Königlichen Majestät von Franckreich und Spanien in Negotiation sich einzulassen / worinnen die Mittel zu untersuchen / welchergestalt der allgemeine Friede erhalten / und dero absonderliche Sicherheit befestigt werden könne; und dieses auff Art und Weis / auch mit Zuziehung derjenigen Printzen und Potentaten / welche man / diesen Zweck zu erreichen / vor gut befinden wird. Dieweil nun Jhre Hochmögende durch diese Erklärung demjenigen / so an sie gesucht worden / ein Genügen leisten / dasjenige aber / was sie ihres Orts hätten begehren können / auff die künfftige Negotiation verschieben; auch über diß / durch Zurückberuffung ihrer Trouppen aus denen Spanischen Niederlanden / und gegenwärtige Erkennung des Königs in Spanien / eine unfehlbare Prob an den Tag legen / der grossen Begierde / so sie haben / den lieben Frieden zu erhalten / und mit beyden Königlichen Majestäten von Franckreich und Spanien in gutem Vernehmen zu leben; als haben dieselbe sich dagegen gewiß versichert / es werden Jhro Königl. Majestät dero Trouppen aus denen Spanischen Niederlanden zurück ziehen; indem dieselbe zu keinem andern End dahin gesandt worden / als weilen Jhrer Hochmögenden Trouppen darinnen waren.

Num. XXXIV.

Memoriale, welches Sr. Kön. Majestät von Groß-Britannien / durch den Herrn von Geldermalsem / Jhrer Hochmögenden Envoyé den 28. Febr. 1701. übergeben worden / Nebst des Englischen Parlaments Erklärung.

Die Erkennung des Hertzogs von Anjou als König in Spanien betreffend.

DEr General-Staaten der vereinigten Niederlanden unterschriebener Extraordinar-Envoyé hat Ordre / um Jhro Majestät mit aller möglichen Ehrerbietung vorzustellen/daß/ nachdem Jhro Hochmögende überwogen / daß der Auffschub um den Hertzog von Anjou vor einen König von Spanien zu erkennen / übel auffgenommen worden / eben als wann dero Absicht gewesen / nur Zeit zu gewinnen / um sich zu einen Krieg in Positur zu stellen / sie sich verpflichtet befunden / den Hertzog von Anjou ohne Beding zu erkennen / doch mit dem Vorbehalt / in einer Unterhandlung die nothwendige Bedingungen zu Versicherung des Friedens von

Europa

Europa zu bestättigen; in welcher Unterhandlung die Staaten festiglich beschlossen / nichts ohne Zustimmung von Jhro Majestät und anderer Potentaten / so an Erhaltung des Friedens interessiret / zu thun; wie sie sich dessen ausdrücklich gegen den Ambassadeur von Franckreich erkläret. Vorgedachter extraordinair-Envoyé hat zwar absonderlich expresse Ordre / um Jhrer Majestät alle Versicherungen zu geben / daß die Staaten nicht das allergeringste / als mit Beystimmung Jhrer Majestät thun werden / dieselbe bittende / zu diesem Ende an Dero Minister in dem Haag nöthige Instructiones und Ordre zu senden / um gesammt in diese Unterhandlung zu treten / damit nichts / ohne Mittheilung von dem einen und andern beschlossen werde / biß Engeland und Holland ihre Sicherheit zugleich finden / welches auch fürnemlich zu Versicherung der allgemeinen Ruhe dienet; Weil es sich aber begeben könte / daß es nicht möglich mit Franckreich und Spanien auff billige Conditiones überein zukommen / also auch die Staaten / bey Abbrechung der Unterhandlung / durch die biß an dero Gräntzen gekommene Frantzösische Macht attaquiret werden könten / so haben sie vorgedachtem Envoyé befohlen / Jhro Majestät die äusserste Noth / welche sie in solcher grossen Gefahr von der Englischen Hülffe haben / vorzutragen / damit die durch die Tractaten bedungene Hülffe bereit sey / und sie / wann es die Noth erfordert / darauff Rechnung machen könten.

Des Englischen Parlaments Erklärung.

Hierauff hat das Parlament resolviret / eine unterthänige Addresse an Jhro Kön. Maj. ergehen zu lassen / daß Sie in solche Tractaten mit denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden und andern Potentaten / welche zu der mutuellen Sicherheit dieser Königreiche und der General-Staaten / wie auch zu Erhaltung des Friedens in Europa / das Jhrige mit Nachdruck beytragen können / sich einzulassen geruhen wollen; und versichert Jhro Majestät / dieselbe hierbey zu mainteniren / und Jhro / Krafft deß / mit den General-Staaten den 3. Martii 1677. und 1678. auffgerichteten Tractats, beyzustehen.

Num. XXXV.

Fernerweites Memoriale des Frantzösischen Ambassadeurs in Haag / Grafen d'Avaux, an die Herren General-Staaten / so er am 5. Martii, wegen resolvirter Erkennung des Königs in Spanien / übergeben.

LE soussigné *Comte d'Avaux*, Ambassadeur Extraordinaire *du Roy T. C.* auprés de *Vos Seigneuries*, a reçu odres de S. M. de Vous témoigner, qu'Elle a apris avec plaisir la resolution, que V. S. ont prise de reconnoitre *le Roy d'Espagne*. *Sa Majesté* la regarde, comme une marque du desir, que Vous avés de maintenir la Paix & comme un pas, que Vous avés fait pour sa conservation. Elle ne doute point, qu'aprés cette premiére demarche Vous ne fassiés toutes celles, que l'on peut regarder presentement comme necessaires pour ôter toute sorte d'ombrage. S. Maj. qui ne desire pas moins de conserver *la Paix dans l'Europe*, & de maintenir *l'Etat florissant* de vôtre Commerce, aportera de sa part toutes les felicités, que Vous pouvés raisonnablement desirer pour assûrer Vôtre repos. Elle la deja fait, & la liberté, au'Elle a laisé à Vous troupes de retourner dans Vos Etats, ne peut estre regardée que comme une marque certaine du desir, qu'Elle a de maintenir la tranquillité. Aussi sera-t-Elle bien aise, qu'on trouve promptement les moyens de l'affermir entierement dans les Conferences, que je dois avoir avec Vos Deputés. S. M. Vous assûrant positivement, qu'aussitôt que tout sujet de défiance sera cessé, que les choses seront retournées dans leur premier Etat, qu'il ne sera plus question, ny d'augmentation de troupes, ny d'autres preparatifs de Guerre; Et lors qu'enfin

DEr Ends unterschriebene Graf von Avaux Jhrer Aller-Christlichsten Majestät Extraordinair-Ambassadeur bey Ew. Hochmögenden / hat von seinem Könige Befehl [illegible] halten / denenselben zu hinterbingen / welcher [illegible] Jhro Maj. gern vernommen / daß dieselbe [illegible] König von Spanien zu erkennen / nunmehr resolviret; Jhro Königl. Maj. siehet [illegible] als ein wahrhafftiges Zeichen der zum Frieden [illegible] genden Begierde / und Beyhülffe zu dessen Erhal[illegible] tung an / zweiffelt auch nicht / Ew. Hochmögen[illegible] de werden nach dieser ersten guten Be[illegible] alles übrige / so einigen Verdacht nachgeben könn[illegible] gerne abthun. Jhro Königl. Maj. welche nicht weniger den Frieden in Europa / als das Commercium mit diesem Staat / in Flor zu erhalten verlangen träget / wird Jhres höchsten Orts all[illegible] dasjenige willig beytragen / was man von Jhro [illegible] Euer Hochmögenden Beruhigung mit Raison wird begehren können; Gestalt sie denn solches al[illegible] bereit darinn erwiesen / daß sie denen Holländi[illegible] schen Trouppen die Freyheit erlaubet / nach Hause zu kehren / welches billig vor eine untriegbare Probe Jhro Maj. Friedbegierigkeit zu halten. Es wird Jhrer Aller Christlichsten Majestät auch gar gefällig seyn / wann Eure Hochmögende Deputirte / in denen / mit ihme Gesandten anzustellenden Conferenzen fordersamst die dienlichste Mittel zu Befestigung des Ruhe-Standes ausfinden mögen; Dieselbe gewiß versicherend / daß so bald aller Anlaß einiges Mißtrauens wird auff-

fin les Places *du Roy d'Espagne* seront en pleine seureté, son intention est, d'en retirer ses troupes, & d'en laisser la garde à celles du Roy Catholique.

V. S. ne doivent point estre étonnées, que *le Roy Catholique* songe à conserver ces mêmes Places dans la conjoncture presente; Et le séjour, que les troupes de S. M. T. C. y feront pendant la Negociation, ne Vous doit causer aucune inquietude, puisque Vos intentions pour la Paix ne peuvent estre que tres bonnes, aprés les assûrances, que Vous en donnés *au Roy, mon Maitre*, dont S. M. ne veut point douter, persuadée comme Elle est, de la sincerité des paroles de *Vos Seigneuries* &c.

auffgehoben / die Sachen in vorigen Stand gesetzt / und nicht mehr nöthig seyn / an Vermehrung der Trouppen / und anderer Kriegs-Anstalten zu gedencken / mithin **die Spanische Vestungen** in genugsamer Sicherheit seyn werden. **Ihro Allerchristl. Maj.** Intention auch seye / alsdann **Ihre Völcker daraus zurück zu ziehrn** / und die Besetzung derselben **allein Ihrer Catholischen Majestät** zu überlassen.

Euer Hochmögende dörfften sich nicht wundern, / daß **Ihro Catholische Majestät** solche Plätze **bey** jetzigen Conjuncturen wohl zu verwahren suchen / noch weniger Gemüths Unruhe darüber fassen / daß **Ihrer Maj. Trouppen** währender Negotiation darinnen liegen bleiben / zumahlen **Euer Hochmögenden** Absicht / wovon Sie meinen König versichert / verhoffentlich zum Besten gerichtet / und höchstgedachte Ihro **Maj.** nicht zweiffeln / es werde **Euer Hochmögendrn** Versprechung mit der Auffrichtigkeit Dero Meynung übereinstimmen.

Num. XXXVI.

Antwort-Schreiben des Königs in Franckreich an die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden / wegen der von Ihnen erfolgern Erkennung des Königs in Spanien / so den 9. Martii übergeben worden.

Tres-chers Grands Amis, Alliés & Confederés.

LA Lettre, que Vous Nous avés écrite le 22. de Fevrier, confirme l'opinion, que Nous avions de Vos veritables sentimens, fondée sur l'affection, que Nous avons pour Vous, Nous voyons avec plaisir l'interêt, que Vous prenés *à l'avenement du Roy Nôtre Petit-fils à la Couronne d'Espagne*, & le desir, que Vous témoignés de contribuer au maintien *de la tranquillité generale*, heureusement retablie par les derniers Traités. Vous ne devés pas douter aussi, que Nous intentions ne soyent entiérement conformes à ce que Vous desirés; Et Nous souvenant toûjours de Nôtre ancienne Amitié & de celle des Roys Nos Prédecesseurs pour Vôtre Republique, Nous serons bien aise, que Nôtre Union presente avec *le Roy d'Espagne*, serve à Vous faire trouver de nouvelles seuretés *pour Vôtre Etat*, & de nouveaux avantages pour Vôtre commerce. Cependant Nous prions Dieu, qu'il Vous ait Tres-chers Grands Amis, Alliés & Confederés, en sa Sainte & digne garde. Ecrit à Versailles le 3. Mars, 1701.

Loüys.

Colbert.

Sehr Liebe / grosse Freunde / Alliirte und Bunds-Verwandte.

DAs Schreiben / so Ihr an Uns unterm 22. passato abgelassen / bestätiget Uns in der aus guter Wohlmeynung von Euch gefasten wahren Opinion. Wir ersehen daraus mit Freuden / was vor Theil Ihr an **der Erhebung Unsers Ehr-Enckels zu der Spanischen Cron** nehmet / und was vor Verlangen Ihr traget / alles mögliche zu Befestigung der durch den letzten Frieden erworbenen Ruhe beyzutragen. Ihr dörffet auch keinesweges zweiffeln / daß Unser Wille darinn mit dem Eurigen nicht vollkommlich übereinstimme. Und weil Wir allezeit eingedenck seyn der alten Freundschafft / so Wir und Unsere Vorfahren mit Eurer Republique gepflogen / so wird Uns nichts angenehmers seyn / als wann Unsere jetzige Einigkeit mit dem Könige von Spanien Euch und Eurem Commercio zu neuer Sicherheit und Auffnahme gereichen möchte; GOtt indessen bittend / daß Er Euch / als Unsere werthe und gute Freunde / Alliirte und Bunds-Verwandte / in seine heilige Obhut nehmen wolle. Versailles den 1. Martii 1701.

Euer guter Freund / Alliirter und Bunds-Verwandter

Louis.

Num. XXXVII.

Memoire, præsentirt durch den Herrn Stanhope, Extraordinaire Envoyé Ihrer Britannischen Majestät / an den Herrn Grafen d'Avaux, Extraordinaire Ambassadeur

Jhro Aller-Christlichsten Majestät; Betreffend die Anforderungen Sr. Britannischen Majestät an Franckreich / wegen des Spanischen Theilungs-Tractats.

NAchdem Jhre Majestät der König von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten der vereinigten Provinzen sub dato den 25. Mertz / verwichenen 1700. Jahrs / mit Jhrer Allerchristlichsten Majestät einen Theilungs-Tractat geschlossen / um allen Mißhelligkeiten / und zumalen einen neuen Krieg / welcher durch Absterben des Königs von Spanien / ohne Leibes-Erben / billig zu befürchten ware / in Zeiten vorzukommen; da dann das vornehmste Absehen der hohen Contrahenten in dieser Sache war / die Conservation oder Erhaltung des Friedens und der allgemeinen Ruhe in Europa / und die Befestigung der Reiche Jhro Britannischen Majestät; so erhellet Sonnen-klar / daß obschon es Jhro Aller-Christlichsten Majestät gefallen hat / das Testament weyland des Königs von Spanien anzunehmen / und zu Folge dessen / von denen obbemeldten Theilungs-Tractaten abzutreten / wohlgedachte Britannische Majest. den Effect oder Würckung von sothanem Tractat darum im geringsten nicht verlieren / sondern vielmehr / daß Jhr der Haupt-Zweck desselben / nemlich der Friede und die allgemeine Ruhe / nebst dero besonderen Sicherheit / entweder durch ein Æquivalent oder durch einig ander Mittel / nothwendig werden müsse; Als hat Herr Stanhope, extraordinaire Envoyé und Plenipotentiarius Jhro Britannischen Majestät / bey denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / ausdrückliche Ordre, dem Herrn Grafen d'Avaux, Ambassadeur und Plenipotentiario Jhro Aller-Christlichsten Maj. bey gemeldten Herren Staaten folgende Puncten oder Articuln vorzustellen:

I.

Daß zu Erhaltung des Friedens und allgemeinen Ruhe / worinnen die besondere Sicherheit Jhro Britannischen Majest. grossen Theils bestehet / Jhre Kayserliche Majest. mit in die Negotiation zu treten / eingeladen / und Deroselben auff Jhre Prætension zu der Succession von Spanien / als welche durch den Theilungs-Tractat regulirt war / Vergnügung und billige Satisfaction gegeben / wie auch zu denenjenigen Tractaten / welche Jhro Britannische Majestät und Jhro Hochmögende mit Jhro Allerchristlichsten Majestät und der Cron Spanien auffrichten werden / admittirt und eingeschlossen werden solle.

II.

Daß Jhro Allerchristlichste Majestät innerhalb einer gewissen bestimmten Zeit / so kurtz als es immer möglich / alle ihre Truppen aus denen Spanischen Niederlanden heraus ziehen solle / ohne einige darinnen zu lassen / und ohne Jhr frey zu stehen / dieselbe jemals wiederum hinein ziehen zu lassen / sondern daß man ins künfftige in gedachten Spanischen Niederlanden (die Versicherungs-Plätze / wovon im folgenden Articul gemeldet werden wird / ausgenommen /) nur allein Spanische oder Wallonische Truppen / oder die so Unterthanen der Spanischen Monarchie seyn / unter dem Eyd und Sold von Spanien / halten möge / im geringsten aber keine Truppen von Jhro Allerchristlichsten Majestät. Es solle aber jedennoch dem König von Groß-Britannien / und denen Herren General-Staaten vorbehalten seyn und frey stehen / von ihren Truppen zur Defension der gemeldten Niederlanden zu schicken / dafern sie darum ordentlich werden ersuchet werden.

III.

Daß man zur besondern Sicherheit des Staats von Engelland Jhro Britannischen Majestät abtreten / und anvertrauen solle die Städte Ostende und Neuport / mit sammt ihren Häven / Castellen oder Cittadellen / und allen dazu gehörigen Schantzen und Fortifications-Wercken; und zwar alles in dem Stande / wie es sich anjetzo befindet / mit Macht und Gewalt darein zu legen und zu halten / solche und so viel Garnison / entweder von Jhro eigenen oder von Jhro Alliirten Truppen / als dieselbe werden urtheilen nöthig zu seyn; ohne daß es Franckreich oder Spanien frey stehe oder Macht habe / die geringste Garnison darein zu legen / oder hinter oder rings um gemeldte Städte / Häven und Befestigungen einige Schantzen / Linien und dergleichen Fortifications-Wercker anzulegen oder etwas / es sey auch was es wolle / zu machen und zu bauen / welches der Verwahrung gemeldter Städte und Fortressen einigen Nachtheil bringen und dero Effect verhindern könne.

IV.

Daß Jhro Britannische Majest. befugt seyn solle / die Garnison gemeldter Städte und Fortressen zu vermehren / zu vermindern und zu verändern / so offt Sie solches zu thun gut befinden; wie ingleichen Vivres, Ammunition, Waffen / Materialien zur Fortification, und durchgehends alles / was zum Dienst und Erhaltung der Garnison und Fortification bequem / nöthig und ersprießlich ist / dahin zu schicken / ohne daß Jhr dießfalls einige Hinderniß / es sey zu Wasser oder Lande / weder directe oder indirecte geschehen möge.

V.

Daß Jhro Britannische Majestät das völlige Gebiethe und Befehl über die gemeldte Städte / Häven / Castelle / Cittadellen und Fortressen haben / und daselbsten sothane Garnisonen

sonen

sonen und Commendanten halten solle und möge/ als Dieselbe gut befinden wird/ doch ohne Benachtheilung der andern Rechten und Einkünfften der Cron Spanien in ermeldten Städten.

VI.

Benebenst diesen soll Jhro Britannische Majestät die Freyheit haben/die Fortifications-Wercke ermeldter Städte / Häven / Castellen und Vestungen/ dergestalt zu verstärcken und zu repariren/ als Dieselbe wird dienlich urtheilen/ auch insgemein alles und jedes zu thun / was selbige zu deroDefension undBeschützung wird nothwendig achten.

VII.

Daß keine Königreiche/ Provintzen/ Städte / Länder oder Plätze / der Cron Spanien zugehörig/ so inn- als ausser Europa, und in specie keine Städte / Plätze oder Länder der Spanischen Niederlanden sollen abgetreten/ transportirt oder an die Cron Franckreich / es sey durch Geschenck / Kauff / Tausch/ Heyraths-Contract, Succession per Testamentum, oder ab intestato, oder durch einig ander Recht / wie es Nahmen haben mag/ devolvirt/ noch auff einige andere Weise der Jurisdiction und Gewalt des Aller-Christlichsten Königs unterwürffig gemacht werden können.

VIII.

Daß/ in denen Ländern und Reichen der Spanischen Monarchie/ so in als ausser Europa, und folgends auch in denen Spanischen Niederlanden/die Unterthanen von Jhrer Britannischen Majestät in dem Besitz aller ihrer Privilegien / Rechten / Freyheiten und andern Vortheilen / so wohl in Ansehung ihrer Schifffarth / Kauff-Handel / freyen Gebrauch der Häven / als auch aller anderer Dinge / welche sie biß auff den Tod des Königs von Spanien genossen oder hätten geniessen sollen / bleiben/ und also alles / was es auch seyn mag (ausser demjenigen / worüber man sich in einem besondern dießfalls zu machenden Tractat beyderseits vergleichen möchte) in dem Stande gelassen werden soll / wie es beym Absterben weyland des Königs in Spanien gewesen ist.

IX.

Daß alle Friedens- und Commercien-Tractaten / wie auch andere Conventiones oder Vergleiche zwischen Engeland und Spanien/ auff solche Weise und Art / als man beyderseits wird können überein kommen / erneuert / oder für erneuert gehalten werden sollen ; verstehe / in so weit sie etwa nicht durch einen zu machenden Tractat möchten verändert werden.

X.

Ferner: Daß die Unterthanen von Jhro Britannischen Majestät in allen den Reichen/ Ländern / Städten / Bayen, (Meer-Busen) und Häven / der Cron Spanien/ so in als ausser Europa , eben so wohl dieselben Privilegia, Rechten / Freyheiten / wie auch zugleich alle Immunitäten und Vortheile geniessen sollen / welche von den Unterthanen Jhro Allerchristlichsten Majestät und anderer Potentaten genossen werden/ als auch diejenige / welche man ihnen noch etwa verwilligen und sie ins künfftig geniessen möchten.

XI.

Daß man auff Seiten Franckreichs und Spanien/ in genaue Unterhaltung aller dieser Puncten insgemein / und eines jeglichen in besonder solenniter und feyerlich angeloben solle.

XII.

Daß der Tractat , welchen man hierüber aufrichten wird / durch sothane Könige/ Fürsten und Potentaten garantirt oder gewähret werden solle / als die beyderseits hohe Contrahenten darzu erfordern werden / und das auff die allerkräfftigste Form und Weise/ als sie gut befinden werden.

XIII.

Alles mit Reservation und Vorbehalt die Puncte in der Negotiation oder Handlung weiter extendiren zu mögen / so viel man es zur Erklärung des wahren Sinns und Intention derselbigen wird nöthig erachten/ wie nicht weniger Disputen und Exceptionen vorzukommen. Præsentirt im Haage/ am 22. Martii, Anno 1701.

Unterzeichnet

Alexander Stanhope.

Num. XXXVIII.

Prætensiones derer Herren General-Staaten an Se. Aller-Christlichste Majestät/ statt eines Æquivalents wegen des Spanischen Theilungs-Tractats.

I.

Comme Sa Majesté le Roy de la Grande Bretagne & les Seigneurs Estats Generaux des Provinces Unies de Paysbas ont conclu le 15. du mois de Mars de l'année passée 1700. avec Sa Majesté Tres Chrestienne un Traité de Partage, pour prevenir les troubles & inconvenients, qui eussent peu survenir au sujet

I.

Nachdem Jhro Majestät der König von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden am 15. Martii verwichenen Jahres 1700 mit Jhro Allerchristlichsten Majestät einen Theilungs-Tractat/ um denen Troublen und Inconvenientien/ welche über

jet *de la Succession du dernier Roy d'Espagne* en cas qu'il vint à mourir sans enfans, & comme entre autres le principal objet des hauts contractants dans cette affaire, a esté de conserver la paix & la tranquillité generale dans l'Europe, & d'affermir la seureté particuliere de cet Estat, il est evident, que quoyque *Sa Majesté tres Chrestienne* ait trouve bon *d'accepter le Testament du feu Roy d'Espagne*, laissant là *le Traitté de partage*, que cependant L. H. P. ne devroient point estre frustrées de l'effect du même Traitté; mais que l'object du Traitté, à sçavoir la Paix & *la Tranquillité generale* & leur seureté particuliere leur doit être donné au moins par quelque equivalent, ou autre moyen.

2.

Sur ce fondement L. H. P. demandent, que pour conserver la paix & *la tranquillité generale* dans laquelle consiste une grande partie de leur seureté particuliere, il soit donné à *sa Majesté Imperiale* contentement & une satisfaction raisonnable *sur ses pretensions à la succession d'Espagne*, lesquelles étoient reglées par le traitte de partage, & que *S. M. Imp* soit admise & inclusé dans *le Traitté, que Sa Majeste de la Grande Bretagne & L. H. P. feront avec leurs Majestes Tres Chrestienne & Catholique* & que consequemment elle sera invitée à cette negotiation.

3.

Que *Sa Majesté Tres Chrestienne* dans un certain tems fixé aussy court, qu'on en pourra convenir, retirera toutes ses trouppes des Pays bas *Espagnols* sans y laisser aucunes & sans qu'il luy soit permis de les y envoyer jamais; mais qu'à l'avenir dans lesdits Pays bas Espagn. (excepté dans les places de seureté, dont il sera fait mention dans l'article suivant) on pourra tenir uniquement *des Trouppes Espagnoles*, *Wallones*, ou originaires des Pays bas *de Sa Majesté Catholique* étant privativement à Elle, à son serment, & à sa solde, & point des *Trouppes de Sa Majesté Tres Chrestienne* directement ou indirectement; mais si *le Roy d'Espagne* venoit à requerir *des Trouppes du Roy de la Grande Bretagne* ou de L. H. P. pour la defense de ses Paysbas, il leur sera permis, de les y envoyer.

4.

Que pour la *seureté particuliere* de cet Estat on cedera & confiera à la garde privative de L. H. P. les villes, places & forteresses de *Venlo*, *Rarmonde*, *Stewenswærd*, *Luxembourg*, *Namur*, *Charleroy*, *Mons*, *Dendermonde*, *Damme & St. Donas*, avec leurs chateaux & citadelles, ensemble avec tous les forts & ouvrages de fortification y apartenants, chacun dans l'estat, ou il se trouve à present, avec pouvoir d'y mettre

über der Succession **des letzten Königs** in **Spanien** (im Fall derselbe ohne Erben versterben solte) entstehen könnten/ vorzukommen/ in Absicht der hohen Contrahenten/ den allgemeinen Frieden und Ruhe in Europa dardurch vornemlich zu erhalten/ und die besondere Sicherheit dieses Staats fest zu stellen beschlossen haben/ so liegt klar am Tage/ daß/ obwolen **Jhro Allerchristlichste Majestät das Testament** des verstorbenen **Königs in Spanien** höchstseligster Gedächtniß **anzunehmen/ und den Theilungs**-Tractat **fahren zu lassen**/ vor gut befunden/ **Jhro Hochmögende** dennoch den Effect gemeldten Tractats geniessen/ und über die Erhaltung des allgemeinen Ruhe-Standes und ihrer besonderen Sicherheit/ **zum wenigsten ein** Æquivalent oder dergleichen dafür haben solten.

2. Auff dieses Fundament nun begehren **Jhro Hochmögenden**/ daß zu Bewahrung des allgemeinen Friedens/ als in welchen ein grosser Theil ihrer sonderbaren Sicherheit bestehet/ **Jhro Kayserlichen Majestät** Vergnügung und redliche Satisfaction **auff ihre** Prætensiones **zu der** Succession **von Spanien**/ **so in dem Theilungs**-Tractat **verordnet waren**/ gegeben/ und **Jhro Kayserliche Majestät** in dem Tractat, welchen **Jhro Maj. von Groß-Britannien**/ **und Jhro Hochmögenden mit Jhro Allerchristlichsten und Catholischen Maj. Maj.** zu machen vorhaben/ admittirt und eingeschlossen/ auch bey dessen Erfolg zu dieser Abhandlung eingeladen werde.

3. Daß **Seine Allerchristlichste Majest.** in einer gewissen und festgestellten Zeit/ so bald man nur kan eins werden/ **alle dero** Trouppes **aus den Spanischen Niederlanden zurück ziehen**/ nicht einige daselbst lassen/ vielweniger dieselbige zu ewigen Zeiten wieder dahin schicken solle. Nur daß man künfftighin in den besagten **Spanischen Niederlanden** (ausgenommen in den Orten der Sicherheit/ worvon im folgenden Articul gemeldet werden solle) **einzig und allein Spanische/ Wallonische**/ oder solche Trouppes, die aus **Jhrer Catholischen Majest.** Unterthanen bestehen/ Jhro allein zugehören/ in dero Eyd und Solde sind/ **keine aber von Jhro Allerchristlichsten Majest.** directe noch indirecte halten mögen; falls aber **der König in Spanien von dem König in Groß-Britannien/ oder von Jhro Hochmögenden/ zu Be**schirmung Jhrer Niederlande/ einige Trouppes verlangete/ so soll ihnen erlaubet seyn solche dahin zusenden.

4. Daß man zu besonderer Sicherheit dieses Staats/ die Städte/ Plätze und Vestungen/ als Venlo, Roeremonde, Stevenswaerd, Luxenbourg, Namur; Charle-Roy, Mons, Dendermonde, Damme und St. Donais, mit ihren Castellen und Citadellen/ zugleich samt allen dazu gehörigen Forten und Fortifications-Wercken/ ein jedes in dem Stande/ worinnen es sich dermalen befindet/ mit der Macht und Gewalt/ so viel Garnison/ als nöthig erachtet werde/

mettre & tenir telles garnisons, soit de leur part, soit de celles de leurs alliés, telles qu' elles trouveront à propos, & qu'elles voudroient requerir pour cela, sans qu'il soit permis *à la France, ny à l'Espagne*, de bâtir derriere, ny à l'entour des dites villes, chateaux, places & forteresses aucuns autres forts, lignes ny ouvrages de fortification, ny de faire quelque chose que ce soie, qui pourroit porter prejudice à la garde des dites villes, chateaux, places & forteresses, & en empecher l'effect.

5.

Qu'il sera permis à L. H. P. d'augmenter, diminüer & changer leurs garnisons dans les dites villes, chateaux, places & forteresses toutes & quantes fois, qu'elles le trouveront bon, comme aussy d'y envoyer des vivres, munitions, armes, materiaux pour les fortifications & generalement tout ce qui pourra convenir & estre necessaire au service des garnisons & fortifications, que le passage pour le transport de toutes ces choses aussy bien que pour les garnisons, tant en allant qu'en revenant, sera libre & ouvert en tout temps par les terres & sur les rivieres du territoire de Sa Maj. Catholique sans qu'on y puisse mettre aucun empechement, directement ny indirectement.

6.

Que L. H. P. auront le plein commendement & authorité sur les villes, places, chateaux & forteresses, ou elles auront leurs garnisons, & qu'elles y mettront des Gouverneurs & Commendants, tels qu'elles le trouveront bon, sauf & sans prejudice des autres droits & revenues *du Roy d'Espagne* sur & dans les dites villes & places.

7.

Que de plus L. H. P. auront la liberté de fortifier & de reparer les fortifications des dites villes & places, chateaux & forteresses, ainsy qu'elles le jugeront à propos & de faire generalement tout ce, qu'elles trouveront necessaire pour leur defense.

8.

Qu'aucuns Royaumes, Provinces, villes, terres ny places appartenant *à la Cour d' Espagne tant* dedans que hors de l'Europe, & specialement aucunes villes ny terres des Pays bas Espagn. ne pourront estra cedées ny transportées, ny ne pourront devolver ny parvenir *à la Cour de France*, par donation, achapt, échange, contract de mariage, Succession par Testament, ny ab intestato ny par quelque autre titre que ce puisse être, & qu'elles ne pourront estre soûmises au pouvoir ny à l' authorité du Roy Tres Chrest. en aucune maniere.

9.

Que dans *les Royaumes & Estats du Roy d' Espagne* tant dedans que hors *de l'Europe*, & par consequent aussy dans les Paysbas Espagn. les sujets & habitants des Provinces Unies demeu-

de/ entweder von ihren eigenen oder von ihrer alürten Völckern darein zu werffen/ **an Jhro Hochmögende** abtreten/ und zu alleiniger Bewahrung übergeben wolle; **ohne daß weder Franckreich noch Spanien frey stehen** solte/ die geringste Garnison darein zu legen/ vielweniger hinter- noch um besagte Städte/ Castellen/ Plätze und Vestungen/ einige Forts, Linien und Fortifications-Wercke auffzubauen/ noch etwas geschehen zu lassen/ daß da der Bewahrung besagter Städte/ Plätze und Vestungen Nachtheil bringen/ und den Effect daran verhindern möge.

5. **Daß Jhro Hochmögenden** frey stehen solle/ ihre Garnisonen in den gemeldten Städten/ Castellen/ Plätzen und Vestungen/ so offt sie es vor gut befinden werden/ zu verstärcken/ zu vermindern und zu verändern/ wie auch Vivres, Munition, Waffen/ Materialien zur Fortification, und in Summa alles/ was nur zum Dienste der Garnison und Fortifications-Wesen bequem und nöthig ist/ dahin zu lieffern; ingleichen daß die Passage zu dem Transport aller dieser Sachen so wol/ als auch der Garnisonen denen hin- und wieder zuruck-Marchirenden immer und ewig zu Wasser und Lande in dem Gebiete **Jhro Cath. Majestät** frey und offen bleibe/ ohne daß man solches directè noch indirectè verhindern solle.

6. Daß **Jhre Hochmögende** das völlige Commando und Autorität über die Städte/ Plätze/ Castellen und Fortressen, worein sie ihre Ganmison legen werden/ haben sollen; und daß sie solche Gouverneurs und Commendanten/ die sie gut befinden werden/ dahin setzen mögen/ ohne Nachtheil der andern Rechte und Einkommen **des Königs von Spanien** über und in den gemeldten Städten und Plätzen.

7. Daß über dieses **Jhro Hochmögenden** die Freyheit haben sollen/ die Fortification besagter Städte/ Plätze/ Castellen und Vestungen/ wie sie es nur vor gut achten werden/ zu verstärcken und zu repariren/ und in Summa alles das thun/ was sie zu derselben Defension nöthig finden werden.

8. Daß keine Königreiche/ Provinzien/ Städte/ Lande oder Plätze/ welche zu **der Cron Spanien** gehören/ so wohl inner- als ausserhalb Europa/ und insonderheit keine Städte oder Ländereyen **der Spanischen Niederlande an die Cron Franckreich** cediret/ transportiret und devolviret werden/ oder durch Geschencke/ Verkauffung/ Tausch/ Vermählungs-Contract, Succession vermittelst eines Testaments oder ab intestato noch durch einig ander Recht/ wie es nur immer heissen möge/ gelangen/ oder auch auff einigerley Weise der Macht und Autorität **des Aller-Christlichsten Königs** unterwürffig gemacht werden können.

9. Daß in den Reichen und Ländern **des Königs von Spanien**/ so wohl in- als ausser Europa/und bey Erfolg auch in den **Spanischen Niederlanden**/ die Unterthanen und Jnwohner der vereinigten Provinzien/ in dem Besitz und Ge-

 nuß

meureront dans la jouissance de tous les privileges, droits, franchises & autres avantages, tant à l'esgard de leur navigation, commerce & libre usage des ports, & qu'en toute autre chose tout ainsy qu'ils en ont jouy ou du jouir cy devant, *jusqu'à la mort du feu Roy d'Espagne* & qu'ainsy toutes choses, telles qu'elles puissent estre, excepté ce, dont on sera convenu autrement *par le Traitté* à faire, seront laissées en l'état, ou elles ont esté du tems *de la mort du feu Roy d'Espagne* dernierement decedé.

10.

Que le Traitté entre *la Cour d'Espagne & L. H. P. conclu à Munster* en 1648. comme aussy tous les autres traittés & conventions entre *l'Espagne & cet Estat*, seront renouvellés ou tenus pour renouvellés de la maniere, dont on pourra convenir ensemble, d'autant, qu'ils ne soyent changés par le Traitté qu'on fera.

11.

Que de plus les sujets & habitants des Provinces Unies jouiront dans tous les *Royaumes*, *Estats*, villes, places, Bayes & Havres *de la Couronne d'Espagne* dedans & hors de l'Europe, de mêmes privileges, droits & franchises, comme aussy de toutes les immunités & avantages, dont jouissent les sujets *de Sa Majesté T. C.* & des autres Princes & Potentats aussy bien que de ceux qui leur seront accordés, & dont ils jouiront à l'avenir.

12.

Que *leurs Majestés les Roys de France & d'Espagne* prometront solemnellement pour eux & pour leurs successeurs l'observation exacte de tous ces points en general, & de chacun d'eux en particulier.

13.

Que *le Traitté* qu'on fera sur ce sujet, sera *garanty par tels Roys, Princes & Potentats*, que l'un ou l'autre des Hauts Contractants y requeront, & cela de la maniere la plus forte, qu'ils trouveront convenir.

14.

Le tout avec reserve d'amplifier ces points dans la negociation, autant qu'on le trouvera necessaire pour leur elucidation & pour l'éclairciſſement de leur veritable sens & intention, comme aussy pour prevenir toutes sortes de disputes. Fait à *la Haye* le 22. Mars, 1701.

nuß aller ihrer Privilegien / Rechten / Freyheiten und andern Vortheilen / sowol wegen ihrer Schiffart / Kauff-Handels / und freyen Gebrauchs der Häfen / als auch aller anderer Dinge bleiben sollen / eben wie sie vor diesem solche **biß an den Tod des seligsten Königs von Spanien** gehabt / oder zu haben berechtiget gewesen; und daß solchergestalt alle Dinge / wie sie nur immer mögen beschaffen seyn / ausgenommen diejenige / worüber man ein anders in dem Tractat beschliessen wird / in dem Zustande / worinnen sie zur Zeit des **letzt-verblichenen seligsten Königs in Spanien** gewesen sind / gelassen werden sollen.

10. Daß der zwischen der Cron Spanien **und Ihro Hochmögenden** im Jahr 1648. zu **Münster** geschlossene Tractat, samt allen andern Tractaten und Vergleichen / zwischen Spanien und diesem Etat sollen verneuert oder vor verneuert gehalten werden / auff solche Weise / wie man unter einander wird eins werden können / dann sie sollen durch den künfftigen Tractat keines Weges verändert werden.

11. Daß über dieses die Unterthanen und **Einwohner der vereinigten Provinzien** in allen denen Königreichen / Landen / Städten / Plätzen / Meerbusen und **Häfen der Cron Spanien** / inn- und ausser Europa gleiche Privilegia, Rechte und Freyheiten / wie auch alle die Immunitäten und Vortheile / welche die Unterthanen **Ihro Allerchristlichsten Majestät** oder anderer Fürsten und Potentaten geniessen / samt denenjenigen / so ihnen zugestanden werden / uud ins künfftige geniessen möchten / haben sollen.

12. Daß **Ihre Majestäten die Könige von Franckreich und Spanien** vor sich und ihre Nachfolger eine genaue in Achtnehmung aller dieser Puncten insgemein / und eines jeden absonderlich / solenniter angeloben sollen.

13. Daß der Tractat, welcher hierüber wird gemacht werden / von solchen **Königen / Fürsten und Potentaten** / welche ein und anderer dieser hohen Contrahenten darzu erfordern wird / garantiret werde / und dieses auff die allerverbindlichste Weise / so sie füglich finden werden.

14. Alles mit Vorbehalt diese Puncta zu vergrössern / so offt man es zu deren Elucidation und Erklärung ihres rechten Verstandes und Meynung nöthig erachten wird / wie auch allerhand Disputen vorzukommen. Geschehen im Haag / den 22. Martii 1701. durch die Herren Deputirten Ihro Hochmögenden

Unterzeichnet

Fagel.

Num. XXXIX.

Des neuen Königs in Spanien an die Cantons in der Schweitz abgelassenes Notifications-Schreiben / wegen der Succession der Cron Spanien.

DON PHILIPPO *por la Gracia di Dio Rey de Castilla, de Leon, de Aragon, Duque de Milan.*

Illustres Cantones de *Zurich, Berna, Luzerna, Altorff, Suiz, Onderbaldo, Zoco, Glarona, Basilea, Friburga, Solotoro, Sciafusa Apenzil y Abad de St. Galo*, nostros Amigos y Confederadas sinceramente Amados. Por fallecimiento *del Rey Don Carlos* mizio, è succedido en la possesion,

sion, y Dominio de todos sus Reynos, y Estados, donde tam bense han executado los actos de mi proclamacion en la forma que se acostumbra en casos Sembiantes, haviendo llegado a *Espagna*, y a esta Corte mehallo en la Possession y Govierno di Ellos, He querido daros esta noticio y assecuraros que Siempre procurare mantener labuen a Corrispondencia que esta Coronna ha tenido con essa Regencia, y accreditar la propension a Vostros interesses, que en todat occasiones experimentareis de mi affetto. De Buen-Retiro a 31. Marzo 1701.

Yoel Rey &c.

Anto Ortez de Halvez &c.

Num. XL.

Proposition des Käyserl. Gesandtens in der Schweitz / Grafen von Trautmannsdorff / au die versammlete Eydgenoßschafft zu Baaden / die zu Erhaltung dee Sicherheit auch mehree Befestigung der Erb-Verein zu eeöffnende Vorschläge concernirend.

Hochgeachte ꝛc.

DIe hertzliche Freude gegenwärtige Versamlung zu betreten / verursachet billig jede (wofür dem Höchsten Danck seye) nicht allein von Entfernung des Weges / als üblen Wettees wegen / ja ausgestandener Gefahe mit Beysetzung der Gesundheit selbsten / glücklich erlittene Ungemach gäntzlich zu verschmertzen / und zwar solches um so viel vergnüglichee / weiln ich von der Römisch-**Käyserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät** / meinem allergnädigsten **Käyser / König / Erb-Lands-Fürsten und Herrn Herrn** / über Ablegung seines allergnädigsten **Grusses** wahrer Versicherung aller **Käyserl. Gnad** / Auffrichtung teutsch-gesinnter **Wohlgewogenheit** und des vereinigten nachbaelichen guten **Willens** (welches hiemit beweeckstellige) zu erstatten / bin abgeordnet worden.

Dessen letztere von den mehristen Orten geschane **Abschickung** sattsamlich bezeugen kan / wie nemlichen **Se. Käyserl. Majestät** Jhnen gnädigst angelegen seyn lassen / dero Abgesandte nach ein- und ander kurtzen Verhör über ihre obgehabte Commission, schleunig und vergnüglich abzufertigen / auch zu dem Ende alles / was zu Herstellung **eines guten Erb-vereinigten nachbarlichen Vernehmen** dienlich erachtet worden / mit Hinwegräumung alles Wideigen unschwer einzugehen / massen selbe sonder Zweiffel von denen gewesenen anjetzo hiee Anwesenden Herren Gesandten erstatteten Bericht mehrers werden eingenommen haben.

Um willen aber nun gegenwärtig weit aussehende und abzielende Zufälligkeiten über die Zeit kurtz anhero entstandene **leidige Begebnissen** zu beederseits unbekränckt zu eehalten habenden Wolstand und gemeinsamen Sicherheit / **auch mehrerer Befestigung der Erb-Verein** dienlich erachtete so nothwendig als heilsame **Vorschläge** einee erwartenden Deputation worzu allstündlich beeeit mie schleunig zu eröffnen / und hierübee nach habender Vollmacht zu handlen obliegt / habe / selbige hiemit nicht länger auffhalten wollen / indeme des zuversichtlichen Veetrauen lebe / daß in berühmter Klugheit dieses Staats von denen hier versammleten Vätern des Vaterlandes schlüßig machenden weisen Raths Absassung in natürlichee Liebe zur Freyheit und Auffrichtigkeit des Eiffers zu dem gemeinen Wesen nach dem ruhmwürdigen Beyspiel ihrer Alt- und Vor-Eltern gäntzlich angetragen werden solle. Womit nechst Anerbietung aller möglichsten Diensten einer Löbl. Eydgenossenschafft dann jeden ins Besondeee mich bestens ergebe

Meiner Hochgeehrten Herren

Baaden den 8. Apr. 1701.

dienstwilligster

Frantz Ehrenreich / Graf und Herr zu Teautmansdorff.

Num. XL.

Propositione esposta alla dicta Generale del Corpo Elvetico da S. E. Il S. Conte Casato del Cons. della Maestà Catt. di *Don Filippo V.* e suo Ambasciatore presso le *Republiche de SS. Suizzeri*, e Griggioni. Bada 9. Aprile 1701.

Des Spanischen Ambassadeur, Comte Casato, bey jüngster Tagsatzung zu Baaden abgelegte Proposition, Königs Philippi Succession in der Spanischen Monarchie betreffend.

Illustri e Potenti SS.

HAvendo *Don Philippo V.* mio clementissime Signore hereditata, non meno la *Monarchia die Spagna*, che le massime di ottimo Confederato verso il *Corpo Elvetico* hà stimato, di ciò vivamente manifestare alle SS. VV. con ordinare a me, di prosegnire nell'Ambasciata, come quello, che colli dettami pratticati per più di un secolo dalla mia famiglia di Padre in figlio nella stessa Carica, hò sempre procu-

procurato, di unire, anzi fundare il R. servitio sopra li publici, e particolari vantaggi delli *Cantoni*. \ La notitia, che le SS. VV. tengono di questa verità, e la corrispondente benevolenza, con cui son stato dalle medeme in ogni congiontura favorito, indusse l'animo mio grato, a sprezzare li gravi dissagi della stagione, per non ritardare alle SS. VV. la contentezza di lieti avisi, e riflessi di non minor conseqnenza.

E quat nova poteuo mai arreccare alle SS. VV. ne più rimarcabile, che l'essersi dalla Divina Providenza mantenuto illeso il general sistema del Mondo, nel mentre, che per la gran perdita *di Carolo II.* giustamente apprende vasi la commotione dell' universo? Chi non sa gl'infiniti Consigli fatti, unita, e distinctemente delle primiere Potenze, per conservare l'Equilibrio delle *Corone*, il di cui temuto Sconcerto Sconnolse talmente la più fina prudenza de Prencipi che à guis a di Medici sourapresi da una gagliarda, e precipitosa malatia, si erano da Souerchiamente sollecita attentione lasciat' indurre, ad opprimere con troppo acuti antidoti, in vece di sollevare l'infermo? Ben si ricorderano le SS. VV. del proposto Riparto *della Monarchia* mediante il quale, aggiungendosi *alla francia* li considerabili *Regni di Napoli, e Sicilia*, oltre tante altre Provincie, Fortezze, e Porti di Mare, s'ingrandiva Sommamente quella gran Potenza nel medemo tempo, e colli stessi, metti, cò quali Supponeuasi, di ristringerla. Orache il X. per togliere ogni gelosia, e pretesto, d'intorbidare la quiete, hà posposti si notabili vantaggi alle ragioni, già rimesse alle SS. VV. in stampa, & accomodandosi alle leggi de *Regni di Spagna*, col solo fundamento delle quali si hà formata, e sussiste la unione *della Monarchia*, è concorso in lasciarla al mio Rè, Senza minima diminutione de Stati, ne alteratione di governo, qual Potentato, e Republica, non de ve per proprio interesse invigilare, ed occotendo, in tromettersi, affinche impugnando si detta evidente dìspositione del Cielo, non vengdi riacesa con danno commune una piû, che mai aprissima guerra? Dissi dispositione de Cielo, poiche se in altra occasione sarebbe une legerezza, il citarele predittioni de Astrologi, tale non è in rapresentare, essere stata detta dispositione ben chiaramente letta a caratteri di Stelle da Pronostici, ed ex noi, non oscuramente espressa all'ora quando nel tempo, in cui, è Successo il gran Caso, hanno asserito, che l' affetto cede alla ragione.

Se ciò siasi effettuato, dicalo la tenerezza, con cui il dèfunto Rè hà rimirato sempre l'Augustissimo Zio: dicalo il Zelo, col quale in ogni occorrenza hà promosse le di lui convenienze: dicalo il Mondo tutto comme testimonio della prontezza, e costanza, non cui si hà sempre interessato in sostenere, come propry gl'impegni, e Satisfattioni Cesaree.

Se dunque *S. Maestà*, non ostante detto suo partialissimo genio, havendo esaminato al solo lume della verità la costitutione delle cose, hà dichiarato, ció, che hà conosciuto di giustitia in un tempo che per le replicate e pericolose malatie, non poteva, hauer luogo altro riguardo, chi non comprende, che potendo unicumente da Particolar' interessi venire contrastato, non devono essere Spalleggiati contro della tranquillità publica? Usandosi minor risserva, qual aggravio, non segnirebbe all' equità, e quanto maggiore sarebbe commesso, da chi, non havendo titolo alcuno alla heredita, volesse assumersi l'incompetente in carico di Giudice di essa.

Lodata sia la sorte, per cui a me tocca di parlare a Soggetti, da quali *la Republica già Illustre* per tante heroiche imprese militari viene hora resa ab Mondo equalmente considerabile, per la prudenza e rettitudine, et che mediante di essa intrepidormente resistendo, si alle minaccie; come alle offerte, pratticatesi per indurli ad impegni eccedenti la dispositione delle Leghe, ó a mancare all'obligo delle medeme, hanno nelle passate, non meno scabrose delle presenti emergenze, con unico esempio saputa mantenere nel propno Paese la pace, e la loro amizitia nelle Corti fra se più discordi.

Lodata sia novamente mille voete la fortuna, che nir essentuá, di ricordare, non che persuadere a Ministri si providi, di non lasciarsi ingombrare il loro senno con ombre artifizose della potente unione delle *due Corone*, mentre le historie antiche, e li casi moderni dano a conoscere, che il solo interesse di stato bastantemente prepondera, ed in un momento disgiunge li più avincolati nodi de Regni.

Dalla precedenza di si saggia condotta presagiendos' *il mio novo Monarca* ogni più convenevole aggradimento, é corrispondenza delle SS. VV. mi hà ordinato di participare alle medeme, essere coll'aggiuto del Cielo prosperamente arrivato *a Madrid*, asceso al Trono, applaudito da popoli, riconosciuto da suoi Dominy, e finalmente acclamato da tutte le Potenze aliene dal reinmergere l'Europa negl'eccidy, e miserie dell' armi.

Mi hà in oetre *S. Maestà* incaricato, di significare alle SS. VV. che sendo successa ne stati *di Carolo II.* e per giuridica sussequenza nelle Confederationi loro coanesse, è sua Reale intentione, di esattissimamente mantenere all' intiero *Corpo Elvetico* la lega hereditaria, ed alli *Cantoni Cattolici il Capitolato de Milano* in tutti li suoi punti, con satisfare alle restanze, prima, che gionga il tempo della rinovatione di esso, anzi per universalemente antenticare a *tutti li Cantoni* la singolar confidenza che tiene ne medemi, ricera loro la stabile leva di due

Regimenti,

Regimenti, con certa fiducia, verrà non meno prontamente accordata da chi ne tiene la conventione espressa, che aggradita dall' impartiale equità di quelli, che l'hanno, pochi anni sono, concessa in attentione della sola lega hereditaria, e nello stesso tempo, non negata, anche a non collegati.

Amen saggi delle SS. VV. non tralascieria, di rimostrare quanto confacevole ad ogni ragione di stato, e singolarmente alle fundamentali massime della Republica, anzi più, che necessario ne tempi presenti sia il proseguimento di dette legde verso il mio Rémente oltre gli annuali benefity puono da esso, ed in di lui riguardo, anche dalla Francia promettersi Le SS. VV. in qualsisia evento quell' assistenza, senza della quale devono le medeme riflettere alli molti argomenti, che tengono, di temere l'effettuatione delle idee, che si sono in questi ultimi anni lasciate, non intendere in voce dubiosa, mà Scuoprire in chiari fatti contra la base della libertà Elvetica.

Il caso parla da se Stesso, la regola di buon governo convince, e *S. Maestà* attende dalle SS. VV. risolutioni corrispondenti all' innata loro Savíezza, ed nisieme alla sua Reale propensione, e Confederale Confidenza.

Num. XLII.

Ubersetzung des von denen Herren General-Staaten an den König von Engeland abgelassenen Schreibens / datirt den 13. Maji 1701. Die verlangte Beobachtung des Anno 1678. zwischen König Carl II. in Engeland und dem Staat von Holland geschlossenen Tractats, als auch den abzusendenden Secours betreffend.

Nach der Protestation, welche an Euere Königl. Majestät wir in unserm letzten vom 13. April. dahin thaten / daß ohne zugleich mit Engeland / wir in einige Negotiation mit Franckreich nicht eintreten wollen / haben wir vor dienlich angesehen / den Grafen d'Avaux, Extraordinari Ambassadeur von Seiner Allerchristlichsten Majest. zu fragen: Ob er wohl gesonnen und bevollmächtigt seye / auff solche Art und Weise wiederum in eine Unterhandlung sich einzulassen / wie mit Ew. Maj. Ministro ist angefangen worden. Nachdeme nun gedachter Graf von Avaux dieses an Seine Aller-Chr. Majestät überschrieben hatte / übergiebet er nach Wiederkunfft seines Expressen ein Memorial. Hierauff communicirten wir dasselbe dem Herrn Stanhope, Euerer Majestät Envoyé Extraordin. und als wir mit ihme hierüber deliberirten / befanden wir darinnen etwas unklar gesetzt zu seyn / welches uns an der wahren desselben Meynung einigen Zweiffel verursachte. Derowegen wir vor nöthig hielten / erstgedachten Grafen von Avaux sowol von dem unsern 23. April. jüngsthin an Euere Majestät abgelassenen Schreiben Nachricht zu ertheilen / als auch / wie daß wir verpflichtet seyn / in denen Unterhandlungen keine andere Mesures abzufassen / als gesammter Hand mit Euerer Königlichen Majestät.

Hierauff gab Comte d'Avaux unsern Deputirten in Antwort: Wie daß er hieher gekommen wäre / über einige Mittel um den allgemeinen Frieden zu bewahren / und unsere Sicherheit absonderlich zu befestigen / mit uns zu tractiren: Daß er / wann wir mit Ew. Majestät uns hierüber berathschlagen wolten / nichts dargegen einzuwenden habe / und daß er wohl zufrieden seye / wann Ew. Majestät Envoyé bey denen Conferenzen / so über diesen Punct gehalten würden / assistirte: Nur daß er nicht gäntzlich bevollmächtiget seye / wegen Engelands Angelegenheit in eine Negotiation sich einzulassen / als welche anderwertig verhandlet werden müste. Darauff dann unsere Deputirte vorstelleten: Wie daß in Beybehaltung des allgemeinen Friedens / in welchen Euere Majestät neben uns gesetzet seyn / unsere Ruhe und Sicherheit keinerley Wegen von der Engeländischen könne getrennet werden / und daß die darinnen enthaltene Angelegenheiten beyden Nationen gemein seyen / und daß Euere Majestät in dieser Negotiation vor nichts anders könne angesehen werden / ohne dieselbe zu vergleichen / als eine Principal-Parthey ebenfalls wie wir. Ungeachtet aber vieler Instanzien und aller Raisonnementen / so unsere Deputirten allegiren konten / verharrete Comte d'Avaux auff seiner vorigen Antwort und sagte / daß er keine andere Ordre habe / und daß er unsere Erklärung nach dem Frantzösischen Hof übersenden wolte / ohne daß er die geringste Hoffnung geben konte / eine solche Antwort von dorther zu empfangen / welche mit dem Begriff unserer Sachen conform seyn möchte.

In Betrachtung nun / daß solcher Massen das Interesse Engelands von demjenigen unserer Republic abgeschnitten seye / da wir doch dieselbe unzertrennlich erachten / wie es dann auch an ihm selbst also ist / so konten wir aus dieser Sache keinen andern Schluß ziehen / als daß Franckreich diese Negotiation abzubrechen gesonnen / und keine der verlangten Sicherheit zustehen wolte / welche doch vor die Erhaltung sowol Ew. Majestät Königreiche als unsers Staats hochnothwendig wäre. Wir erkennen uns verpflichtet / von diesem allen Ew. Maj. Nachricht zu ertheilen / und bezeugen nochmalen / daß in dieser Negotiation unser Begehren eben dasjenige sey / was Euere Majestät verlangen / und daß solche nicht von einander zu trennen seyen / auch nimmermehr geschehen lassen wolten / selbige zu vertheilen. Ebener Massen können wir nicht umhin / Ew. Majestät vorzustellen / wie sehr wir dero Assistenz benöthiget / weilen wir dem uns androhenden Ruin und der augenscheinlichen Gefahr / worinnen wir stehen / gerne vorkommen wollten. Euerer Majestät ist unser Zustand vollkommentlich bekannt / und kan leichtlichen ermessen / ob es möglich seye in dem Stand / worin-

nen wir vor jetzo leben / der Frantzösischen Kriegs-Macht / die unsere weit überlegen ist/ zu resistiren. Und dieses ist Ursach unsers an E. Majestät beschehenen ernstlichen Ersuchens / um den unter Approbation des Parlaments Anno 1678. zwischen König Carolo II. höchstlöblichsten Andenckens / und diesem Staat geschlossenen Tractat nachzukommen.

Wir wiederholen anjetzo unser inständiges Ersuchen dergestalten / daß wir eiligst den uns zugestandenen Secours und den vollkommenen Effect dieses Tractats habhafft werden möchten. Wie verhoffen / Ew. Maj. werden den Zustand / darinnen wir uns befinden / consideriren / vornemlichen nach der positiven Versicherung / welche Ew. Maj. uns gethan hat / wie daß nemlich das Parlament in Engeland beschlossen habe / unsere Beybehaltung mit allen Kräfften sich lassen angelegen seyn / und uns mit dem versprochenen Secours in dieser Noth kräfftigst zu assistiren. Hierbey wollen Ew. Maj. wir auch zu wissen machen / in was für Postur Franckreich sich stellt / als woraus Euere Majestät geruhen abzunehmen / ob die Foecht / so unser Ersuchen sehr pressirt / übel fundiet seye. Franckreich ist nicht vergnügt / daß es alle Oerter / so Spanien in Niederlanden gehabt hatte / in würcklichen Besitz genommen / sondern es verstärcket selbige und belegt sie täglich noch mehr / und lässet actu dahinwerts eine sehr formidable Kriegs-Macht anmarchiren. Sie ziehen eine Linie von der Schelde bey Antwerpen biß an die Maaß / und fangen allbereit eine andere Linie von Antwerpen nacher Ostende an. Sie schicken an die nechst bey unsern Frontieren gelegene Plätze eine Menge von Canons oder Stücken / sie richten in aller Eyle in Flandern / Braband / Gelderland und Namur sehr viele Magazinen an / welche sie mit allerhand Ammunition und Kriegs-Vorrath anfüllen / ausser der Menge Fourage, welche sie allenthalben zusammen bringen. Sie bauen Schantzen auff unter denen Canons unserer Städte / über diß haben sie sich beflissen / und befleißigen sich annoch unauffhörlichen / die Fürsten unsere Freunde von unserem Interesse abwendig zu machen / und entwedee selbige in ihre Allianzen oder zum wenigsten in die Neutralität zu ziehen. Enfin unsere Feeunde werden duech die Intriguen und Spaltungen in dem Reich uns unnutzbar / und hingegen Franckreichs Freunde vermehren sich also / daß wir von allen Seiten umringt sind / ausgenommen zur See. Und also sehen Ew. Königliche Majestät ohne Verhelung die wahre der Sachen und unsers Zustandes Beschaffenheit / und wollen wir nichts beysetzen was nicht de rei essentia sey. Dieses macht uns hoffen / daß gleichwie Euerer Majestät unser Zustand vollkommentlich wissend ist / dieselbe uns glauben werden / daß dieser unser jetziger Zustand ärger als während letzten Kriegs / und schlimmer als wann wir würcklich im Krieg begriffen wären / sintemalen sie Schantzen unter unserer festen Städte Geschütz auffwerffen / und Linien machen langs unserer Frontieren / und daß wir ein solches nicht verhindern können / wie wir wohl solten thun können / wann wir im Krieg stünden. Diese Uesachen vermögen uns selber in mehrern Defensions-Stand zu setzen / als wann wir actualiter attaquirt wären / auch unser Land unter Wasser zu setzen / und selbsten unsere Dämme durchzustechen / damit wir an unsern Frontieren sicher seyen. Wir befinden uns gezwungen sowohl dieselbe Mittel als alles andere / was wir sonsten bey offenbahrem Krieg thun könten / vorzunehmen / daß also anjetzo unsere Eingesessene mehr zu leiden haben als im letztern Krieg. Bißhero hat der Wintee uns einige Securität verschafft / allein diese Zeit ist nun vorbey / und wir besorgen alle Augenblick invadirt oder überfallen zu werden / es seye dann daß man uns ohngesäumt zu Hülffe komme. Dieses versprechen wir uns selbsten von Ew. Maj. um so mehr weilen dieselbe uns dessen zu versichern geruhet haben / daß dero Parlament gantz favorable Resolution unsertwegen allbereits genommen hat. Und gleichwie unsere Noth sehr pressant ist / also bitten Euere Majestät wir / wohl zu erwegen die Extremität / darinn wir stecken / zusammt unser Unmöglichkeit / uns von dem totalen Ruin und Umkehrung unsers gantzen Staats zu befreyen / so ferne wir in diesem Zustand verlassen würden. Sire wir glauben / daß das Interesse von Engeland mit dem unserigen so genau vereinigt seye / daß wir eher uns selbsten allee Gefahr unterwerffen würden / als daß wir zugeben solten dieses zu trennen / oder daß wir einige andere Mesuren als gesammter Hand mit Ew. Majestät nehmen solten. Es ist einmal für allemal unnöthig Ew. Majestät vorzustellen / daß die Erhaltung Euerer Majestät Königreiche dieselbe selbsten dahin verpflichten um unsern Ruin dißmalen vorzukommen / weil wir [illegible] halten / daß ihrer Verlust ohnscheidbar von dem unsern seye. Die Ursachen hiezu sind [illegible] Majest. als uns bekannt / wie ingleichen die [illegible] le Consequenzen / in welche dieselbe [illegible] den / wann sie uns in diesem Zustand [illegible] Und ein solches macht uns glauben [illegible] Majestät durch eigene hohe Weisheit [illegible] die gute Intention dero Paelaments alles dahin dirigiren weede / damit gantz Europa sehen und wahrnehmen möge / wie daß zu dessen [illegible] und Ruhestand nichts mehr vorträglich seyn könne / dann die Bündnisse mit Engeland und Ew. Majestät Freundschafft gegen uns. Wir erwarten ohne fernere Ausstellung einen Secours und die Beobachtung des vorgemeldeten Tractats, und bitten GOtt / daß er Ew. Majestät geheiligte Person in langwüriger Gesundheit und dero Königreiche und Lande im Flor beständig erhalten wolle.

Euer Majestät

In dem Haag den 13. Maji, 1701.

Sehr demüthigste Diener
Die General-Staaten der vereinigten Niederl.
J. Scoichers.
Aus Befehl der Staaten
J. Fagel.

Die

Die Veneris 20. Maji Anno 1701.

Ist befohlen worden / von denen sowohl geist- als weltlichen Lords des Parlaments / daß das übersetzte Schreiben der General-Staaten an Se. Majestät unterm 13. Maji 1701. abgangen / heute in dem Parlaments-Haus gelesen / und hierauff alsobald gedruckt und publicirt werden solle.

Matth. Johnson,
Cleric. Parlam.

Num. XLIII.

Reponse du Roy d'Angleterre à Mrs. les Etats Generaux.

Oder:

Des Königs in Engelland Antwort auff der Herren Staaten der vereinigten Niederlanden jüngst abgelassenes bewegliches Schreiben so wol die Vesthaltung des zwischen Engelland und Holland geschlossenen Tractats, als auch den verlangten Securs betreffend.

Hauts & Puissantes Seigneurs, nos bons Amys Alliez & Confederez.

Les asseurances, que vous nous avez données par vôtre Lettre du 13. de ce mois st. n. que vous croyez nos interets in separablement unis aux vostres & que quoy qu'il arrive, vous ne voulez par vous ende partir uy prendre d'autres mesures dans la coujoncture presente, que de concert avec nous, sont si fortes & si cordiales que nous nous trouvons obligez, non seulement de Vous en faire nos remerciements mais aussy de vous asseurer de nouveau, que nous sommes tout a fait dans les mêmes dispositions & les mesmes sentiments à l'egard de Vostre iterest, que nous ne considerons pas autrement, que les nostres.

Nous vous donnons en mesme temps avis, que nous vous envoyerons incessament *les Secours*, que Vous avez demandé. Les inclinations de nostre parlement ayant promptement repondu aux nostres, ce qui vous à donne beaucoup de Satisfaction, voyant que nostre peuple est si sensible à l'Estat present où vous estes, & aux dangers qui vous menacent, qu'il songe avec ardeur à procurer vostre Scureté. Ainsy nous prions Dieu &c. Ecrie à nostre Cour à *Hamptoncourt* le 16. May 1701.

WILLIAM R.

Num. XLIV.

Abermaliges Memoriale des Käyserlichen Herrn Botschaffters / Grafen von Trautmannsdorff / an die zu Baaden versammlete löbliche Eydgenoßschafft / worinnen derselbe Nahmens Seiner Käyserl. Majestät die sämtlichen Cantons zu der mit verschiedenen Potenzien geschlossenen Allianz nicht allein invitiret / sondern auch Seine Käyserl. Majest. vor den rechtmäßigen Erb-König der Spanischen Monarchie declariret / und deßwegen zur ehisiabzulassenden Aggratulation an- hingegen von Agnoscirung des Duc d'Anjou, vermög des Mayländischen Capitulats selbige abzuhalten suchet.

Hochgeachte / Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge / Fromm- Vest- Fürsichtig- und Weise / Großmögend- Hochgeehrte Herren.

Die Beweißthüme der täglichen Erfahrniß bezeigen mit mehrern / wie jederman / als bald Feuer auskommet / solchem zu begegnen / um den nächsten Nachbar / und endlich sich selbsten mit versehrt zu sehen / alle nothwendige Veranstaltung mache / desgleichen auch / da das Wasser einzureissen scheinet / es die Bedörfftigkeit erfordert / entweder gar des Angräntzenden Grund und Boden sich mittlerzeit verlustigt zu wissen / oder kräfftige Gegenwehr zu Abwendung des Schadens hierwider zu bewerckstelligen / und wann Gefahr erscheinet / welcher ist vorhanden / den besorglichen Untergang zu entfliehen / so nicht auff Rettungs-Mittel bedacht seye.

Diesem nach / **Großmögende Herren /** der ich bey selben gleich den tapffern Lacedæmoniern / die stets in ihren klugabfassenden Berathschlagungen unter einander mit Ruhm- würdigen Eyffer / zu unbekränckter Erhaltung ihrer Libertät gestritten / an desgleichen in aller Nachwelt niemalen gnugsam gepriessener Folg-Leistung gantz keinen Zweiffel trage / sie werden die Bourbonische zu allgemeiner Beherrschung / nach des Feuer Bekannt- und voreerwehnter Eigenschafft ausgebrochen / und künfftig auff samentliche Unfug und Untergang zu befestigen abzielende Gedancken / Zeugniß dessen durch Hindansetzung des vormals mit **Engel- und Holland** geschlossenen und an allen Orten hervorgestrichenen Partage Tractat, das illudirte Europa vorstelle / in vaterländischer Obliegenheit nunmehro behertzigen / ja zu gegenwärtiger Zeit / unvermeidentlicher Nothdurfft jedes Stand Hoch- und Sicherheit androhrnde **Frantzösische Gefahr** / so die Würckung vorbesagt angeschwollener Wasser-Fluthen in sich hat / und sonst vorhandenes Joch Teutscher Nation entsetzlicher Leibeigenschafft insgemein auffzubürden geflissen / mit **Eydgenoßischer Standhafftigkeit** unauffschieblich wahr erheischendee Obsorg halber / schlüßig werden; Inmassen die tragende Schuldigkeit zur lieben Posterität / mit Ablegung unnöthiger Furcht heilsam- und nachdrückliche Resolutiones zu ergreiffen / der unbeschränckten Macht und bekannter Regiersucht sich großmüthig zu widersetzen / sie gemeinschafftl. verpflichten thut / weilen ohne dieser fürwahr alle Hülff vergeblich und unfehlbar / cum flebili beneficio ordinis wehrt / offtbeleidigtes Vaterland zu

Grund gehen muß. Cum tamen in unius, zu geschweigen vieler Städt und Länder/ ja allbereit Spanischer nach Erlösung seufftzender Vasallen suo Exemplo quisque imaginem periculi sui considerare deberet. Dann wo offtmalige mit theuren Eydschwören bekräfftigte und auf inständiges Anhalten jedes Theil/ durch verschiedene Päbste bestättigte Verzichte/ anderwärte nicht minder unveränderliche Verträge/ Gesetze und Verordnungen/ von sammentlichen deren Königen in Spanien jemals besessenen/ oder ihnen zuwachsenden Landen/ wie sie heissen mögen oder gelegen seyn/ ewig bey allen erdencklichen Fällen ausgeschlossen zu seyn/ nichts würcken/ wird hoffentlich keiner in Abrede unlaugbar Sonnen-klarer Wahrheit stellen können/ was von dieser Nation ihr selbst gewesener Bischoff von Marseillen geschrieben/ und tägliche Erfahrniß Uns leider! vielmalen/ ja fast täglich Bedaurens würdig bestätiget. Wessentwegen nun Seine Käyserliche/ auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majest. mein allergnädigster Kayser/ König und Erb-Lands-Fürst und Herr/ Herr ꝛc. bey Tretung der allbereit mit denen Königin in Engelland/ Dennemarck/ Preussen/ Hochmögenden Herren General Staaten und verschiedenen Chur- und Fürsten des Reichs geschlossener und täglich von mehrern annehmenden Allianze, die löbl. Eydgenoßschafft ebenfalls einladet/ mithin zugleich durch mich öffentlich zum rechtmäßigen Einzigen Erb-König und Herrn der gantzen Spanischen Monarchie gegen dieser der Billigkeit jedesmalen eyfferigst zugethanen Republique sich anjetzo erklären/ gantz in keinen Zweiffel stellend/ man werde hierüber (zumalen mit geschehener verächtlichen Zurücksendung der vormals an Franckreich abgelassenen Aggratulation res denuo integra sit) als liebe/ werthe und älteste Bundsgenossen sich mit Seiner Kayserlichen auch Ihrer Königlichen und Ertz Hertzoglichen Durchlaucht durch zweyerley GOtt gebe einsmals ewiger Fort-Pflantzung gegenwärtiger Succession wegen/ gäntzlich allein an- und heimgefallener Spanischen Erb-Königreich und Landen Teutsch gesinnet erfreuen/ und derselben ehist schrifftlich wohlmeynend aggratuliren/ auch keineswegs mit Vorstellung zum Exempel dieser oder jenen Potentz/ gleiches die Gegentheil vorhaben/ die den Duc d'Anjou suo modo vor den jetztmaligen König erkennet/ anerwogen solche Agnoscirung theils ehebevor mit Unbewust/ ja des höchstlöblichen und Preißwürdigsten Ertz-Hauses Juribus im geringsten nicht præjudiciret/ die Erkänntniß aber von löbl. Eydgenossenschafft die Obligation des Mayländischen Capitulats, von Seiten der Catholischen Cantonen auff den Rücken tragende/ abschrecken/ oder von offtgemeldten Hertzogen von Anjou jemand in Qualität eines Königl. Spanischen Bothschaffters/ worgegen solennissime protestire/ anzuhören/ sich erzwingen lassen/ sondern vielmehr dem höchsten Christlichen Ober-Haupt/ anderer Königlichen und souverainen Potenzen/ welche zu keiner Felicitirung sich verstanden/ lobwürdigst nachleben/ gleicher Gestalten nach heiterem Verstand des dürren Buchstabens/ selbst Frantzösischer Bündnissen ihren in denen von dem Heil. Römischen Reich Lehenruhigen Niederlanden und Hertzogthum Mayland befindlich: als etwan alldahin anmarchirenden und commandirenden Eydgenoßischen Trouppen und Officiers, länger daselbst zur Offension Sr. Kayserl. Majest. einrückender Armée; bedrängten Vasallen und Unterthanen zustehen/ oder die nichtig-gewaltthätiger Weise unternommene Usurpirung zu befestigen erforderlichen Befehl ernstlich und baldigst abgehen lassen. Dessen allermildesten Vertrauen und gerechtesten Begehren Seiner Kayserl. Majest. sich gegen allhier versammlete Herren Ehren-Gesandte versehen/ anbey löbl. Eydgenossenschafft beständig Käyserlicher Gnad und wahrer unzertrennlich Bundsgenoßischer Wohlgewogenheit auffs neue versichern. Ich aber mich zu aller angenehmen Dienst-Geflissenheit ihnen sammt und sonders gäntzlichen verbinde.

Meiner Hochgeehrten Herren

Baaden den 5. Julii 1701.

dienstwilligster

Frantz Ehrenreich/ Graf und Herr zu Trautmannsdorff.

Num. XLV.

Proposition an die zu Baaden versammlete Löbliche Eydgenossenschafft/ von dem Königl. Frantzösischen Herrn Ambassadeur, den 7. Julii 1701. abgelegt; in welcher derselbe die löbl. Schweitzer-Cantons, in dem mit der Cron Franckreich habenden Bündniß zu erhalten/ mit vielen politischen Contestationibus sich eifferigst bemühet.

Großmächtige Herren!

VOn dem König/ meinem allergnädigsten Herrn/ hab ich den Befehl erhalten/ Euch dessen vollkommener Estime und Achtung von neuem zu versichern/ und seiner gäntzlichen Freundschafft gegen der löbl. Eydgenossenschafft zu vergewissern. Diesem Fürsten/ dessen Klugheit alles Lob übertrifft/ ist völlig bekannt/ daß unter denen Bündnissen/ so unterschiedliche Stände mit einander auffzurichten pflegen/ die älteste allezeit die steiffeste seynd; Was soll dann nicht die eurige bey ihme vor einen Rang oder Stelle haben? Ich soll euch sagen/ wie daß mir bewust/ daß er von der Klugheit/ welche Euer Verhalten in Regierung eures Stands begleitet/ eine hohe Ideam und Meynung heget. Ja wer

würde

würde sich nicht ob euren weisen Rathschlägen/ verwunderen/ mittelst welcher Ihr euch auff eine gewisse Weise/ die alles Unheil/ so den Krieg in gantz übriges Europa eingeführet hat/ von euren Landen zu entfernen gewust/ verhalten und erhalten habet/ nicht verwundern. Es ist zwar wahr/ daß man bißweilen das Donnern von euren Bergen gehöret hat/ das Wetter aber hat niemalen/ als bey euren Nachbaren eingeschlagen/ und wann ihr den Wetterleucht/ so dem Strahl vorzugehen pfleget/ gesehen habt/ hat derselbe euch auff das meiste nur für ein Zeichen gedienet/ welches Euch der Himmel zu ohnverweilten Schutz und Beschirmung Eurer Bundsgenossen gegeben hat.

Geniesset/ **Großmächtige Herren/** eines Glücks/ so Ihr euch selbsten erworben habet/ **bleibet mit eueren alten warhafften Bunds-Genossen steiff vereinet/** und benehmet dardurch **aller fremder Potentz/** so etwas wider Eure Freyheit unternehmen wolte/ auch die Gedancken/ solches thun und bewerckstelligen zu können. Wann ich betrachte/ wie hoch Ihr von allen Euren Nachbaren consideriret und beobachtet werden/ gedüncket es mich/ ihr seyd heutiges Tags eben so groß/ als da ihr vor diesem in den Feldschlachten/ in welchen eure hochansehnliche Vor-Eltern/ also häufig Lorbeer-Kräntz erworben/ gesieget habet. Solte wohl dieser Ruhm in den Waffen/ welche Euch allezeit so achtbar gemacht/ heutiges Tages abgenommen haben? Niemalen ist solcher/ **Großmächtige Herren/** also hoch gestigen/ und was könnet ihr mehrers verlangen/ da ihr zu Hauß still und in Ruhe sitzet/ thut man euch ausserwärts/ als eine von den streitbarsten Nationen/ so jemahls gewesen seynd/ halten. Indessen aber/ **Großmächtige Herren/** vermeyne ich befugt zu seyn/ von euch zu begehren/ daß ihr erkennet und gestehet/ daß **eure mit Franckreich habende Bündniß nicht** wenig zu Erhaltung dieser eurer ungemeinen Vortheilen geholffen/ wird es mir nicht auch erlaubt seyn/ euch beobachten zu machen/ daß ihr seit deme in euren Nahmen keinen fremden Krieg führen müssen/ und daß eben diese beyden Nationen/ so ruhmwürdig- als nützliche Bündnissen/ die **tieffeste Wurtzel des Neids und Eyffers/** so man wider euch haben köme/ heraus geeissen/ oder wann auch etwas davon in dem Hertzen Euerer Nachbaren verblieben/ ist es kein anderer/ als selbige dahin zu leiten/ eurer Tugend nachzufolgen; Verleihe der Himmel/ daß **diese Bündniß** biß zu Ende der Welt auffrecht bestehe/ und gebe noch darzu alles/ was man zu Vermehrung der gemeinen Glückseligkeit/ am meisten verlangen kan.

Nehmet zugleich an und auff **die Versicherungen/ so ich euch/ Großmächtige Herren/ im Nahmen des Königs/** meines allergnädigsten **Herrn** gebe/ daß ihme euer Interesse allezeit eben so werth/ als sein eigenes seyn werde/ könnet ihr zweiffeln/ daß es deme also seye? Ihr seyd selbsten in so viel unterschiedlichen Gelegenheiten Zeugniß gewesen/ daß **Ihro Majest.** die Vortheile/ derjenigen Potenzen/ welche mit Ihro durch das geheiligte Band der Bündnuß vereinbaret waren/ allen andern vorgezogen habe.

Wie viel Sachen könte man hier vermelden und anziehen/ **von der genauen Treu dieses Fürsten/ gegen seine Bundsgenossen/** eben so wohl als von einem andern **Puncten/** der nicht minder fürtrefflich soll angezogen werden/ will sagen **von seiner** Moderation **und Mäßigkeit gegen seinen Feinden;** Solche Lobspruchs Materie aber/ solle von andren Rednern als mir tractiret und gehandelt werden/ ich lasse sie mit gantz Europa beschäfftiget mit ihn würdiglich zu loben/ wann dasselbe ihr betrachtet/ **einzig und allein beflissen/** wie er demselben einen **immerwährenden Frieden** verschaffen könne; Mir ist allein erlaubet/ ihme ein ehrerbietiges Stillschweigen zu verloben. Solte ich euch jetzunder sagen/ daß ich niemalen nichts werde unterlassen/ was zu Erhaltung **der vollkommenen Verständniß zwischen Ihro Majest. und Euch/** aus welcher so viel Guts entstehet/ wird verhelffen können; Ich glaube ihr sollet dessen genugsam beredt seyn/ und daß ihr in mir nicht allein allezeit die Sentiments und Neigungen/ so euch also rechtmäßig gebühren/ finden werdet/ sondern daß ich euch/ Großmächtige Herren/ noch eine auffrichtige Liebe für eure Nation, und eine höchst-eifferige Begierd derselben zu dienen beysetzen werde. **Baaden/** den 7. Julii 1701.

Num. XLVI.

Proposition, so vor einer allgemeinen Tagsatzung der Eydgenoßschafft vom Graf Casati, **Ihrer Cathol. Maj.** Don Philippo des Fünfften/ Rath und dessen Ambasciator bey den Republiquen der Herrn Schweitzer und Bündner abgelegt worden. Baaden/ den 12. Julii 1701.

Die auff dessen letztern Vortrag ansuchende Antwort/ nebst annectirter Gegen-Remonstration auff des Käyserl. Ministri gethane Vorstellung betreffend.

Hochgeachte und Mächtige Herren!

AUs denen wiederholten und **Euer Herrlichkeiten** behändigten Schreiben **Ihro Maj.** werden dieselbe an die angeerbte **Anneigung** und **Bund-mäßiges Vertrauen** erkennet haben/ welches in dero **Königl. Nahmen** ich schon die Ehre genossen habe/ denenselben hierzu bezeugen/ und die Befelch empfangen/ **Euren Herrlichkeiten/** mit lebhafftester Bescheinung der Achtbarkeiten und einer allerbesten Ansprache dero gemeinen Stand auch dermalen zu bekräfftigen/ zu diesem Ende/ und zu einem heitern Beweißthum der Estime, welche **Ihro Maj.** gegen der Nation

Eurer Herrlichkeiten führeten/ weilen ich bey denenselben **um eine Werbung** angehalten/ und schon von der letzt-gehaltener Tagsatzung/ darum die Instanz gemacht/ als lebete **Ihro Majest.** der wahren Hoffnung/ daß deroselben mit **jener baldigen Bewilligung**/ um welche bey **Euer Herrlichkeiten** wiederholter massen angelange/ werde willfahret werden/ um mich dessen ohnverzogentlich gebrauchen zu können/ und da es sich je mehr und mehr beschemet/ solches zu beyderseitigen Wohlseyn des ein und andern Stand gedeyhen würde. Wann ich nun von **Euer Herrlichkeiten**/ über diese und übrige Puncten meines **letztern Vortrags** eine dero Gerechtigkeit gemäße/ und der deßmaligen Conjuncturen **zulängliche Antwort** erwarte/ als erweitere ich mich nicht auff **des Kayserl.** Ministri sehr hochgespanntes Begehren und Protesten zur **Gegen-Antwort** zu seyn/ theils weilen sie der Fundamental-Maxime dieser Republique also zuwider lauffen/ daß solche diese zu **Bündnissen** einer öffentlichen Ruptur wider **beyde Cronen** bezwingen will/ also unnützlich fallen würde/ dasjenige zu widerholen/ was schon in obberührter Tagleistung hauptgründlich beygeführet; theils aber indeme das Begehren/ daß **Euer Herrlichkeiten** demjenigen glückwünschen sollen/ welcher in Verlangen strebet/ die Monarchie zu erwerben/ und mit demjenigen/ welcher dieselbe einbesitzet/ eine so seltsame Einbildung scheinet/ die da/ wie dergleichen der Welt/ biß dahin nicht zum Vorschein kommen/ mehrer einer Verwunderung/ als eines Entscheides würdig zu seyn/ kan erachtet werden. Ich lasse beyseits das Beyspiel der vornehmsten Republique und Potenzen in Europa, von welchen (und unter diesen auch von denjenigen selbsten/ welche mit Ihro Käyserl. Maj. schon in Bündniß getreten zu seyn/ man dafür gehalten hat) **der König mein Herr** erkennet worden/ welches den Finger Zeug geben wird/ was **Ew. Herrl.** mehrer verständig seye/ als welche so wol von der **Natur**/ durch die Vereinbahrungen der Landschafften/ und durch die ohnentbehrliche Handel und Wandel/ als durch die **immerzu daurende Bündniß** in ohnänderlicher Beobachtung einer guten Staats-Verwesung mit Ihro Majestät sich verbunden finden.

Eine Sache allein könnte dem unschuldigen Gelust des Volcks schmeichlend auffbringen/ oder die angebohrne Zuneigung dessen wohlgemeynten Gemüths/ in Verwirrung setzen/ nemlich die **überschwengliche Ehrerbietung und Bedrohungen gedachten Kayserl.** Ministri. Ich bin aber vergewissert/ daß **die Klugheit Ew. Herrl.** gleichwie sie Zweiffels ohne die Anständigkeit der vorgehenden in Genügen werden angenommen haben/ und billig die Ohnbefugniß der gegenwärtigen in Empfindniß gezogen/ also auch ein solcher Ohngrund dem gemeinen Mann/ mit würcklich- und folglich gantz ohnwidertreiblichen Proben werde zu erkennen gegeben werden: Es wird niemand in einigen Streit ziehen/ daß nicht jeder **grosser Fürst**/ mit auffrichtigstem Gemüth/ verschiedene Wohlthaten anerbieten möge/ und daß solche von ohnversehenen Zufällen/ nicht auch können verzögert werden. Es wird aber auch niemand seyn/ welcher glauben wolle/ daß derjenige/ einige Gedancken ernähre/ Gnaden auszutheilen/ welcher eben zu der Zeit ohngebührend und empfindliche Beschwerden aufleget und mit äusserster Schärffe einfordert. Wann nun ein jeder unter **Ew. Herrl.** die zeugsame deren **wider die Bundsmäßige Verordnung** und beyderseitige Freyheit des Handel und Wandels wiederholte **so mercklichen Repressalien** stehen kan/ welche von den Käyserl. **Zolls-Beständern**/ in eben derselben Zeit erfolgen/ da dessen Minister in Zeit der währender und obgedachter Tagleistung **Ew. Herrl.** der gäntzlichen Auffhebung der so ungewohnten Zöllen versichert hat/ und solcher auch/ **die Abgeordnete des Eydgenoßischen Standes in Wien** vergewissert worden/ wer wolte sich doch mit **Versprechungen der Gunsten** leerschmeichlend einnehmen lassen/ wenn er nur **von ohnvernünfftigen Bedrängnissen**/ nicht kan erleichtert werden; Wann Ihro Käyserliche Majestät in dieser Gegend **Costanz und die Waldstädte** besitzet/ und solche allein durch das einschlagende Mittel **Ew. Herrl.** zu erhalten seynd/ denen auff sie liegende Beschwerden keine Maas setzet/ und zwar in der Zeit/ da er für dero Beystand nachwärbet/ was würde von dieser Seiten beschehen/ wann er wider alle Wahrscheinlichkeit/ und vernünfftige Möglichkeit/ sich **das Maylandische** Staat bemeistern solte. Es wollen **Ew. Herrlichkeiten** nur wohl die wahre Unterstützung ihrer Freyheit beobachten/ und mithin wahrnehmen/ von wem derselben nachgesetzet/ ja würcklich beschuldiget werde? Man wolle betrachten/ wer und zu was Absehen man in das innerste des Landes/ mit Wieder-Erwerbung der alten Herrschafften sich eindringe/ davon ein Theil bereits erfolget/ ein anderer Theil/ Versuchung gelitten/ der weit grössere Theil aber in das Vorhaben fest gestellt bleibet/ sie wollen endlich die **handgreiffliche Absehen des Wienerischen Hofes** in Obacht nehmen/ indeme er sich erschöpft zu seyn erkläret/ **Ew. Herrlichkeiten** Beschwerden auffzuladen/ und dannoch Geld findet/ um gedachte Herrschafften auszulösen/ und welches er mit dergleichen wieder an sich bringenden Lösungen nützlicher angewendet glaubet/ als damit seinen Armeen beyzuspringen. Wann ein jeder sothane nothwendige Erwegung wird gemacht haben/ entschliesse er sich dahin/ was er der Gerechtigkeit/ und einer klugen Staat-Verwesung das angemassenste zu seyn erachten wird/ indeme die **die Begehrungs-Sätze meines Königs** also gegründet seynd/ wird mithin die gute Administration der löbl. Orden ohne der Vollstreck- und Bewerckstelligung nicht bestehen mögen.

Num. XLVII.

Zwey Memorialien/ welche Seine Excellenz

cellenz, der Käyserliche Ambassadeur, Herr Frantz Ehrenreich/ **Graf und Herr zu Trautmannsdorff**/ bey währender Tag-Satzung in Baaden übergeben haben; Die Sollicitirung der noch rückständig- zu ertheilen habenden Antwort auff die so wohl münd- als schrifftlich in der Spanischen Successions-Sach gethane Propositiones, und in specie wegen Agnoscirung des Duc d'Anjou verlangte schrifftliche Erklärung, concernirend.

Höchgeachte ꝛc.

Es geruhet ohne allen Zweiffel einer **Löbl. Eydgenoßschafft** in frischen Angedencken/ was **Ihro Kayserl. Maj.** nach Christmildesten **Hintritt** des letzt aus dem friedsamen **Ertz-Hertzoglichen Stammen von Oesterreich verstorbenen König in Spanien** bey Uberreichung des unterm 4. verwichenen Jahr und Monaths Decembris an beede Vor-Ort **Zürch und Lucern** abgelassenen Schreiben/ da das Bourbonische **Haus** widerrechtlich die meinem allergnädigsten **Käyser und Herrn allein erblich heim- und angefallene** Spanische Monarchie zu usurpiren angefangen/ durch den gewesenen Envoye Baron de Neveu sel. wegen Ihro dabey befindlich- und in allen Rechten unwidersprechlich fundirten **Erbfall** zu selbter eigen mit unterlauffender Convenienz **so wohl schrifft- als mündlich** haben vortragen lassen/ worüber nach Andictirung der **Erb-vereinigten Treu** und sorgfältigen Auffsehens die **annoch rückständige Antwort** zu Folge meiner hochgeehrten Herren Schreibens vom 16. April. nechsthin mich unfehlbar getröste/ um die schon theils eingerichtete und unzertrennlich zu bestelffen habende gute Verständniß in den erwünschten Effect zu bringen/ gestalten bey **Ihro Käyserl. Maj.** die Sach so weit gebracht/ daß nur **bloß die Eydgenoßl. Erklärung** und Beharrlichkeit des ferners bezeigenden Teutschen gesinnten guten Willens vorhin erwartet wird. Gleichwie aber versichert über den Inhalt meiner **mündlichen** Proposition keine aus denen Herren Ehren-Gesandten instruirt zu seyn/ also verlange nicht/ daß ihre gewöhnliche und bey voriger **Tagsatzung** auch mit mir gepflogene Ordnung unterbrochen/ oder mit Præcipitation ohne vorhergehendes Vernehmen dero Herren Oberen und Principalen die Sach gleich in instanti bewerckstelliget werde/ mich anbey vergnügend/ wann nur inzwischen gegen **Ihro Käyserl. Maj. als einzigen Erben der Spanischen Länder** ihren undisputirlichen Juribus kein nachtheiliger Passus in contrarium vorgenommen wird/ worzu die löbl. **Eydgenoßschafft** um desto weniger anzustehen Ursach hat/ indeme **weder zu Rom noch Wien** die gewaltthätig Possess-Nehmung der von **beeden allerhöchsten Höfen** lehnbarer respectivè **Königreich/Hertzogthum und Länder** nicht gebilliget/ sie auch durch **unnöthige allzufrühzeitige** Agnition sie gleichsam zu einem **Richter machete**/ zumalen durch solches unrechtmäßig gegnerisches Begehren anderst nichts gesucht wird/ als die zwischen dem **allerhöchsten Oberhaupt des R. Reichs** samt dero untergebenen souverainen **Ständen und dieser Preißwürdigen** Republic restablirt/ und tägl. zunehmend wahre auffrichtige Verständniß pur und allein darum zu unterbrechen/ weilen diese gesamte Teutsche Nation mit vereinigten Kräfften der universal Beherrschung allein zu widerstehen im Stand ist/ bey denen nebst Trauen und Glauben die alt-Teutsche Tapffer- und Redlichkeit zu finden/ nicht minder auff allen GOtt gebe sich niemalen ereignenden Fall von **Ihro Käys. Maj.** der so willig als höchstnöthige **Bundsgenoßische** Succurs eintzig gegeben werden kan/ da ebenmässig der verborgene Deckmantel über die bey denen löbl. Cantonen desseuthalben gebrauchende Persuasionen nie eingebildeter Massen sich wundersam eröffnen würde. Man unterlässet zwar gegentheilischer Seits nicht zu Erhaltung ihres verderblichen Absehens die **Engel- und Holländische** Agnoscirung gantz zierlich vorzustellen/ allein wird die von diesen Potenzen zu **Beybehaltung** allerseits **Frey- und Sicherheit** vor unumgänglich nöthig erachtet/ und mit **Ihro Käys. Maj.** geschlossene Allianz, um die gleichmäßige Nachfolg zu verhindern/ alto silentio prateriret. Wie weit auff derley unrechtmäßig obschon von denen Widriggesinnten höchst hervorgestrichene Possession zu reflectiren/ wird der von denen **Böhmisch- Schlesisch- Mährisch- und Laußnitzischen Ständen berussene und gecrönte Pfaltz-Graf Friedrich**/ **oder so genannte Winter-König** zu einem Exempel dargestellet/ da herentgegen **der** Duc d'Anjou durch die an denen Grätzen aller Orten gestandene **Frantzös.** starcke Armeen denen **Spanischen** Vasallen und Unterthanen mit verübter **Treulosigkeit des Cardinals** Portocarrero auffgedrungen worden. Bey welcher wahren der Sachen Beschaffenheit ich keine eintzige nur scheinbare Ursach zu einem so **schädlichen** Agnitions-**Schritt** finde/ ausser man glaubte/ daß die vor der gantzen Welt **schimpflich erkennete** und schon anjetzo Gesatzgebende Remittirung **des** Gratulations-**Schreibens** ein solches mit Hindansetzung dern von **Ihro Käys. Maj.** gegebene Proben ihrer Hochachtung/ Liebe und Gewogenheit meritiren thäte/ und hingegen sowohl die dem **Oesterreichischen** Ærario sonst ein nahmhafftes ertragende **Zollsbefreyung**/ wie nicht weniger das sehr nützlich- und Theils Orten bedürfftige freye Zuführen der Früchten/ so dann die annehmliche **Erörterung der Rambisch- und Schaffhausischen Angelegenheiten** völlig auff die Seiten gestellet werden solten. Ob aber **diese** Agnition, **welche das** Capitulat **mit Mayland** und dem darinnen enthaltenen Succurs von 5. biß 13000. Mann nach sich ziehet/ die immediatè wider **die Käys. und Reichs-Waffen** gegen alle Bündnissen stehen müsten/ mit dem treu- **Erb-vereinigten** Auffsehen und Sorgfalt übereins komme/ da doch zu Recuperirung **gedachten Hertzogthum Ihro Käyserl. Maj.**

Käy-

Länder und Cronen dar zu setzen entschlossen/ wird zu eines jeden wahren **Eydgenossen** unpartheyischer Judicatur überlassen; Was sonsten wegen erwiesener und zu ihrer selbst eigenen Conservation gereichender folglich **Ihro Kays. Maj.** desto angenehmere Obsorg **über die Waldstatt Constantz und gantzer dem Rhein und Boden-See angräntzender Nachbarschafft** die an Käyserlichen Hof nach Buchstablichen Inhalt **der Erbvereinigung und ewigen Friedens** auf gesamte **Ertz-Hertzogl. Siegmundische Lande** verstanden wird / zu deren Securité auch der Schwäbl. Creiß sich favorabel erkläret hat / an mich gebracht worden / hierauff erwarte so wohl als anbey wegen der **Ober-Marggrafschafft/ des Bisthum Basels** und der dargegen prætendirten 4. Baillages, in weme nemlich diese bestehen sammt aller von voriger Tagsatzung **annoch rückständiger Beantwortung** eine zuverlässige **baldigste Nachricht** um darüber mein allerunthänigste Relation durch einen eigenen Courrier **nach Wien und die Kayserl.** Generalitét zu erstatten. Schließlichen gleichwie mein Negociation allein dahin zielet / zu gehorsamster Folgleistung **J. Kays. Maj.** allergnädigsten Befehl / das gute Vernehmen zu vermehren / und in ein Engeres zu immerwährender Continuation fest zu setzen / also will ich hoffen / man werde durch offt wiederholte **unnöthige** Agnoscirung **des** Duc d'Anjou, und Annehmung seines vermeyntlichen Bothschaffters dieses gantz wohlmeynende Anerbiethen also schlechterdings nicht in Wind schlagen / sondern ein reciprocirlich **Bundsgenoßische Gegen Bezeigung** thun / forderst aber alle Transgressionen in dem **Maylandischen und Ihrer Majest. lehnbaren erblich angefallenen Niederlanden** mit allem Ernst abstellen / der anbey vor die so schleunig abgeordnete Deputation mich nochmalen bedancke / und so wohl auff den vor öffentlicher Session als nachgehends löbl. Deputation gethanen ausführlichen **Vortrag** beziehe in beständiger Verbleibung

Meiner hochgeehrten Herren

Baaden den 11. Julii
1701.

dienstwilliger

Frantz Ehrenreich/ Graf und Herr zu Trautmansdorff.

Zweytes Memorial.

Hochgeachte rc.

Indeme wider alles Verhoffen / und zwar mit sonderbarer **Verwunderung/ auch** ohne empfangener **Antwort** auff meine so nachdrückliche Proposition, als die vor einer abgeordneten Deputation geschehene **Vorstellung** vernommen / was gestalten die löbl. **Eydgenoßschafft** entschlossen seye / dem **Grafen** Casati eine Audienz zu verwilligen / komme ich zu Folge **Ihro Käyserl. Majest.** meines allergnädigsten Herrn an mich erlassenen Rescript und gemessenen Befehls mich hiemit zu erkundigen / und anbey schrifftliche **Erklärung** zu begehren **1. ob dieses nemlich vor eine** Agnition **gehalten/** 2. nicht minder / **ob es Sr. Käyserl. Maj. dem H. Röm. Reich und gantzen Durchleuchtigsten Ertz-Hauß zu** Præjudiz oder Gefährde gemeynt / als **3. ob solches in das Mayländische** Capitulat einige Influenz oder Connexion habe / um sich demnach fermers vernehmen und verhalten zu wissen / dessen mich ungezweiffelt versehe und anbey verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herren

dienstwilliger

Baaden den 12. Julii
1701.

Frantz Ehrenreich/ Graf und Herr zu Trautmannsdorff.

Num. XLIIX.

Resolution der Schweitzer Cantons, wie sie denen Käyserl. und Frantzös. Gesandten wegen der Neutralität ertheilet worden.

Die Sorgfalt / so die Herren Ehren-Gesandte der löbl. 13. und zugewandten Orten der **Eydgenoßschafft** nach dem Exempel ihrer Vorfahren vor ihr geliebtes Vaterland tragen / hat sie billig veranlasset / auff alle **diejenige Mittel** zu gedencken / die bey **gegenwärtigen gefährlichen** Conjuncturen der Erhaltung und Conservation dessen **Ruhestand und Sicherheit** steuern und gedeyen möchte / zu dem Ende und in Ansehen / daß / je weiter die Waffen von denen **Eydgenoßischen Grentzen** entfernet / je minder **Einer löbl. Eydgenoßschafft** die Effecten des anscheinenden Kriegs beschwerlich fallen werden / sie das Verträglichste erachtet / daß **Costantz und die 4. Waldt-Städte** samt ihren Dependentien / **Breyßgau / darinn Breysach und Freyburg** gelegen / die **Elsaßische Vogteyen / Ensißheim / Altkirchen / Thann / Pfürdt / Lanstren und Dattenried / das gantze Bißthum Baasel und die Ober-Marggrafschafft Baaden-Durlach** in eine **auffrichtige** Neutralitet **und Sicherheit** gesetzet werden möchten / maßen sie auch persuadirt seynd / daß die Bewerckstelligung dessen den hohen Potenzen selbst beliebt / und ihren eigenen Landen vortheilhafftig und nützlich seye. Dahero Ihre Excell. **des Kayserl. Bothschaffters / Herrn Grafens und Herrns von und zu Trautmannsdorff / und Königl. Frantzös.** Ambassadeur, **Herrn Grafen von** Puissieulx, diese ihre so importirliche Anliegenheit und sehnliches Verlangen an seine höchste Behöre zu bringen / kräfftigem Officio und schleuniger Beförderung vor wohlgemeldten Herren Ehren-Gesandten angelegentlich recommendirt wird / mit dem dienstlichen Ersuchen / sie wolten

geruhen/

geruhen/ zugleich die höchste Verordnung auszuwürcken/ daß immittelst und biß zu Eintreffung einer willfährigen Antwort keine Alteration vorgenommen/ sondern alles in statu quo gelassen werde. Actum den 15. Julii 1701.

Num. XLIX.

Memorial, welches Ihre Excell. der Königl. Frantzös. Ambassadeur, Marquis de Puisieulx & Sillery, bey währender allgemeiner Eydgenoßischen Tagsatzung zu Baaden in der Spanischen Succeßions-Sache übergeben haben.

Großmächtige Herren.

Das gute Recht redet also von sich selbsten/ daß ich unnöthig erachte/ bey euch durch meine Schrifften des **Königs in Spanien** Philippi **des** V. welches biß dahin fast von gantz Europa für ohnwidersprechlich gehalten worden/ zu verthätigen. Mein Vorhaben ist auch nicht/ durch dieses Memorial die in denen euch von dem **Kayserl. Bothschaffter** überreichten Schrifften enthaltene Invectiven zu beantworten. Wahr ist es/ daß er in eben gedachten Schrifften **gewisse** Terminos oder **Wörter**/ die ich glauben will/ daß sie ihme in einer mit denen Herren Ehren-Gesandten gehaltener Conferenz entwischet seynd/ und für **Ihro Cathol. Maj.** wenig respectuos waren/ ausgelassen. Gleicher Massen hat er **diejenige Wörter**/ so den beschimpflichen Unterscheid/ welchen er **zwischen dem König in Engelland und seinem** Parlament **in der von Ihrer Britannischen Maj.** beschehener **Erkennung des Königs in Spanien** setzet/ an Tag geben/ unterlassen; Und stehe im Zweiffel/ **ob der König in Engelland**/ wann er dieses Ministri übermäßigen **Eyffers** berichtet wäre/ selbigen gut heissen würde. Es ist auch/ Großmächtige Herren/ bekannt/ daß ich noch mehr als genugsame Materie hätte/ **obgedachter Schrifften** billiger Massen zu beantworten/ wann solches grosser Fürsten Ministris nicht ohnanständig wäre/ insonderheit wann sie von denen geheiligten Personen/ denen den gebührenden Respect zu verlieren niemaln erlaubt seyn kan/ reden.

Ich will euch/ Großmächtige Herren/ allein anzeigen/ daß ich erkenne/ wie wenig ihr auff das/ so man euch vorstellet/ fundiren und gründen sollet; ich bekenne/ daß in Betrachtung eurer klugen und gerechten Unterscheidung solches sehr unnöthig/ auch würde ich es nicht unterlassen/ wann meine Pflicht mich hierzu nicht anhalten thäte.

Man mahlet euch **die Macht Franckreichs** vor/ als den stärckesten Grund/ so euch bewegen solle/ **Ihre Cathol. Majest.** nicht zu erkennen/ und derselben an euch abgelassenes Schreiben **wenigst in gebührenden** Terminis **nicht zu beantworten.** **Hierüber kan ich zwo Sachen antworten und Fragen/ ob dann Franckreich seiter dem tödtlichen Hintritt des Königs in Spanien**/ Caroli II. Glorwürdigsten Andenckens **würcklich mächtiger worden seye**/ und ob ihr nicht von langer Zeit her erkennet habet/ daß wie mächtiger Franckreich seyn werde/ wie minder eure Nachbaren und Mißgönner sich werden unterstehen dörffen/ euch ihre böse Vorhaben zu bezeugen. Erlaubet mir annoch zu wiederholen/ daß/ seit deme **die Cron Franckreich** euch für dero wertheste und älteste Bundsgenossen hält/ ihr eines solchen Ruhestandes geniesset/ den gantz Europa mit neidigen Augen ansehen solte.

Was für tägliche Kennzeichen geben nicht euch **Ihre Maj.** dero auffrichtigen Begierd und Verlangen euch in solchem Ruhestand zu handhaben? Dessen geben sie euch ein frisches Exempel und Beyspiel/ indeme sie/ ohnerachtet dieser Ubermacht/ die man dero verweisen will/ sie zu finden ist/ **die von euch begehrte** Neutralität **für die Wald-Städte** in der Zeit/ da sie sich derselben so leichtlich bemeistern konte/ **einzugehen.**

Ich könte euch zu verstehen geben/ wie daß die willfährige Disposition des Königs/ meines allergnädigsten Herrns/ in nichts könne alterirt werden/ massen/ obwoln **Ihre Majest.** sehen/ daß ihr unter den Letztern in Europa seyd/ die das natürliche und erworbene auch **unwidersprechliche Recht des Königs** seines **Enckels zu der Spanischen Cron** erkennen/ sie dannoch zu deme eingewilliger/ was ihr zu Erhaltung eures geniessenden Ruhestandes am gedeylichsten zu seyn vermeynet.

Es gedüncket mich nicht/ **daß der Kayser** in gleicher willfährigee Disposition gegen euch seye/ indem in der Zeit/ da sein bey euch seyender Minister euch in einem seiner Memorialien eine glückliche **Erörterung des Rambsisch- und Schaffhaußischen Geschäffts** versichert/ mir bekannt ist/ daß er löbl. **Ort Zürch** ersuchen muß/ bey dem Herrn Vice-**Cantzler** Buccellini um Ernahmsung einiger Commissarien und eines Orts/ solche Geschäfften in einer Conferenz beyzulegen/ anzuhalten/ und/ da man vermeynet/ dieser Minister habe völligen Befehl und Gewalt/ solche zu erörtern/ siehet man sich verpflichtet/ bey einem andern den Recurs und Zuflucht zu nehmen.

Man sagt/ ich habe euch zu verstehen geben/ **Engelland und Holland** hätten sich nicht disponiren können/ **Ihre Cathol. Maj.** zu erkennen; ich habe aber auch zugleich euch **die zwischen dem Kayser und diesen beyden** Potenzien **geschlossene Tractaten mit Fleiß** verschwiegen. Gleichwie ich mir ein Gesetz gemacht hab/ euch nichts/ als was wahr ist/ vorzubringen; **So hab** ich euch **von diesen Tractaten**/ die biß dahin **nur auff der Einbildung** gegründet seynd/ nichts sagen können.

Ich habe euch versichert/ daß zwischen Franckreich/ Spanien und Portugall eine

Schutz- und Teutz-Bündniß wahrhafftig und würcklich geschlossen; diese Wahrheit hat man bey euch/ so viel möglich/ bestritten/ jetzund aber könnet ihr mit gantzen Europa sehen/ daß ich euch nicht hintergühret habe.

Man ziehet unterschiedliche Sachen an/ als wann sie an Tag legten/ daß **Ihre Maj.** gemeynet/ euch zu bezwingen/ dasjenige zu thun/ was sie von euch verlangen. Ich weiß nicht/ ob man nicht ehender für ein Gesetz/ so euch der Käyser vorschreiben wolte/ ansehen könte/ daß sein Minister von euch begehret zu wissen/ aus was Ursach und Grund ihr bewogen worden/ **dem Grafen** Casati, Philippi **des** V. **Königs in Spanien/ Bothschaffter**/ Audienz **zu ertheilen**/ als wann ihr diesem **Kayserl.** Ministro, um eure zu Nutzen und Vortheil eures lieben Vaterlandes abfassende kluge Resolutionen Rechnung geben müstet.

Man suchet allerhand Mittel und Wege/ um euch die auffrichtige Intention und Wohlmeynung **Ihrer Maj.** verdächtig zu machen/ ja in so weit/ daß man will/ ihr sollet für **eine Beschimpffung** auffnehmen/ daß ich mich des an sie abgelassenen Schreibens nicht habe beladen können.

Darff ich euch/ **Großmächtige Herren**/ sagen? Die alte Affection gegen **Ihre Majest.** und die so erwünschliche und so lobwürdige Eydgenoßische Auffrichtigkeit geduncktet mich nicht in den Terminis dieses Schreibens zu seyn/ und besorgte ich/ sie möchten euch von euern Feinden selbsten eingeblasen worden seyn; Also schreibet keinem andern Ursach zu/ daß ich mich dieses Schreibens/ welches ich Ursach hatte zu glauben/ daß es **Ihro Maj.** wenig angenehm seyn würde/ nicht habe beladen können.

Was ich hierinn gethan/ soll euch eine wahrhafftige Zeugniß seyn meiner gegen euch tragender Affection und Eiffers/ welche ich euch/ **Großmächtige Herren**/ gäntzlichen beredet zu seyn eben so wohl/ als meiner Treu auffrichtige Meynung für alles so euch angehet. **Baaden**/ den 19. Julii 1701.

Num. L.

Rede/

So Ihre Königliche Maj. Wilhelm III. in Engeland am Freytage den 15. Julii 1701. an die Herren General-Staaten gehalten; Die bey gegenwärtig-gefährlichen Conjuncturen zu Sicherheit des gemeinen Wesens und dieses Staats Conservation promittirte Assistenz betreffend.

Hochmögende Herren/

Ich bin allezeit in dieses Land mit Freuden kommen/ vornemlich aber jetzo zu diesen gefährlichen und traurigen Conjuncturen. Hieraus sehe ich nun/ daß meine Gegenwart zum Dienst des Staats sehr nothwendig ist. Ich hätte gehoffet und gewünscht/ ich würde den Rest meines Lebens in Ruhe und Friede vollends hinbringen/ und diesen Staat am Ende meiner Tage in einen ruhenden und blühenden Zustand verlassen können/ wornach ich mich stets und absonderlich seither dem letzten Friedens-Schluß bearbeitet. Allein es sind vor weniger Zeit so grosse Veränderungen in den Europæischen Affairen dazwischen kommen/ daß man nicht wissen kan/ wo die göttliche Vorsehung endlich damit hinaus zielen will. Indessen kan ich **Euere Hochmögende** auffrichtig versichern/ daß/ gesetzt es möchten die Affairen/ ohne sich in grössere Unruhe zu stürtzen/ verglichen werden/ oder man müste von neuem die Waffen ergreiffen/ ich eben in der Affection, und dem Eifer/ welchen ich allezeit zu dem Dienst und der Wohlfarth dieser Provintzien getragen habe/ zu verharren Willens/ werde auch nach allen meinen Kräfften alles dasjenige/ was nur zur **Beförderung des Wohlstandes von diesem Staat in Erhaltung seiner Freyheiten/ seiner Religionen**/ und seiner eignen Sicherheit/ wie auch zur Erhaltung der Sicherheit in Europa gereichen kan/ contribuiren.

Ich bin erfreuet/ daß ich noch allhier alles in einem geruhigen Zustand finde/ welches durch den Segen des allmächtigen GOttes der geschwinden und einmüthigen Resolution, so **Ew. Hochmögende**/ um sich in einen Defensions-Stand zu setzen/ genommen haben/ zuzuschreiben. Ich glaube auch gäntzlich/ es werden ebenfalls die ansehenliche Alliirte das ihre kräfftiglich beytragen; denn dieses sehe ich vor das einige Mittel an/ entweder einer Ruptur vorzukommen/ oder/ falls man solte in einen neuen Krieg gerathen/ den Staat vor der Gefahr/ welche ihm durch die Vereinigung so grosser Puissancen gedrohet wird/ zu beschützen. Indessen habe ich hieran eine grosse Vergnügung/ wenn ich **Euere Hochmögende** nicht allein meiner Affection sondern auch der Wohlgewogenheit der **gantzen Englischen** Nation versichern kan/ als welche diesem Etat zu assistiren/ und zu seiner Beschützung alles/ was nur immer zu der gemeinen Sicherheit gereichen kan/ kräfftiglich beyzutragen/ bereit und willig ist. Dieses ist es/ deme **Euere Hochmögende** völligen Glauben zustellen sollen. Ich lebe der guten Hoffnung/ es werde der grosse GOtt diejenigen Mittel/ deren man sich entweder **vermittelst der Tractaten oder der Waffen**/ falls man ja dieselben ergreiffen muß/ zu dem vorgesetzten Zweck/ das ist/ zu einer raisonnablen Sicherheit des gemeinen Wesens/ und absonderlich zu Erhaltung dieses Staats/ in seinen Freyheiten und Religion zu gelangen bedienen wird/ mächtiglich segnen; Ich wünsche nichts anders als dieses von inbrünstigem Gemüthe/ und ich werde auch alles/ was nur in meinem Vermögen stehet/ beytragen. Dieses ist es/ was ich anjetzo nothwendig zu sagen vermeyne/

meyne / weiter weiß ich nichts mehr / als daß ich mich zu fortsetzender Freundschafft **Euer Hochmögenden** recommendire.

Antwort der Hochmögenden Herren Staaten auff diese höfliche und zu Gemüth gehende Rede.

SIRE.

Wir sagen von gantzen Hertzen Danck / vor die Ehre / welche **Euere Königliche Majestät** mit dero abermaligen **Ankunfft in unsere Versammlung** uns erweisen / und bezeigen deroselben zugleich die unaussprechliche Freude / so wir über dero glücklichen Arrivirung schöpffen. Gleichwie nun die **Abwesenheit E. Majestät** uns viel Sorgen verursachet / also hat uns ebener massen **dero Wiederkunfft** allein ahl erfreuet / absonderlich aber bey der Zeit / da sich alles der Orten in voller Gefahr und Verwirrung befindet / bey welchem Zustande **Euerer Majest. Gegenwart** uns eben so nützlich als angenehm ist. Wir wissen wohl / daß **Euere Majestät** bey dero Abwesenheit vor uns Sorge getragen / und sich unser Bestes haben angelegen seyn lassen; allein / es ist uns jetzo die Zeit über dero Ankunfft zu lang worden / weil wir wissen / daß die **Gegenwart Ew. Majest.** dermalen bey solchen Stachelvollen Conjuncturen nützlich und nothwendig sey / um unsere Affairen auff einen guten Fuß zu stellen / und dieselbe auch mit der Hülffe GOttes zu erhalten; dann wir sehen in grosser Zuversicht / die ein jeder / von den geringsten biß zu den grösten aus diesem Etat hat / auff die Klugheit und hohen Verstand **Euerer Majestät** / als welche uns allen so wohl davon / als auch von dero Affection und Eyfer zu der Wohlfarth dieser Provintzen genugsame Proben gar offt gegeben haben. Wir sind **Euerer Majestät** sehr verbunden / und dancken derselben von gantzem Hertzen / vor dero Beharrung in den guten Anordnungen zu unserer Ruhe und Wohlfarth. Wir können / nach so offt gehabten würcklichen Proben / die Freude / welche wir dermalen über die abermalige mündliche / mit einer so gutherzigen Manier gethane Versicherung empfinden / nicht genugsam ausdrucken; Wir erkennen und sind gäntzlich persuadiret / es habe seiter dem letzten **Friedens-Tractat** die Sorge und Application **Euerer Majestät** / zur Erhaltung dieses Friedens und der allgemeinen Ruhe gereichet / und sie reichet auch noch eintzig und allein dahin / dem Europa insgemein / und absonderlich diesem Staat / wie auch **Ew. Majestät Königreichen** eine raisonnable Sicherheit zuwege zu bringen. Wir sind erfreuet / daß unsere Conduite seiter den geschehenen **Veränderungen** in den allgemeinen Affairen **Ew. Maj.** Applausum gefunden habe; und dieses wird uns ein Hertze machen / daß wir mit grösserer Beständigkeit darinnen verharren; dann wir glauben / es könne der Friede ohne einer ausser-ordentlichen zu diesem Ende auff sich nehmenden Bemühung weder erhalten noch erlanget werden. Gleichwie nun der Staat sich in grosser Gefahr befindet / und **nur vor die Erhaltung unserer Freyheit und Religion** zu thun hat / also sind wir auch resolvirt / alle ersinnliche Mittel zur Erhaltung **so theurer Pfänder** ins Werck zu setzen; und wir werden uns auch bemühen / die Sorgen und unverdrossene Arbeit / welche **Seine Majestät** zu dem Ende anwenden wird / gantz leichter zu machen / und die gute Intentiones **Euerer Majest.** in der Hoffnung und Erwartung / wozu der Allmächtige GOtt seinen Segen geben wolle / zu unterstützen und zu secundiren. Wir können auch nicht umhin / **Euerer Majestät** aus der Tieffe unsers Hertzens vor die Versicherungen / die sie uns so wol in dero als auch ihrer Unterthanen Nahmen / wegen ihrer guten Affection und Entschliessung / diesen Staat zu succurriren / gegeben / zu dancken. Diese zu unserem Faveur geschehene löbliche **Verordnung der Englischen** Nation verbindet uns zu einer vollkommenen Erkenntlichkeit; denn wir wissen wohl / was wir thun können / wann uns eine solche Nation, deren Courage und Helden-Muth überall durch die gantze Welt in grosser Reputation ruhet / Assistenz leistet. Wir aber sind **Euerer Majestät** wegen einer neuen Obligation, massen sie dero Unterthanen in eine so favorable **Verordnung** zu leisten veranlasset / und uns den **versprochenen** Succurs **geschicket** / Schuldner. Wir sind jederzeit der Meynung / es könne unser Interesse mit Engelands Interesse nicht zertrennet werden; und ob wir gleich in der Hoffnung stünden / es werde diese Nation unserer Assistenz nimmermehr bedürfftig seyn / so wollen wir doch in allen Gelegenheiten an unserer Schuldigkeit keinen Mangel finden lassen. Indessen bitten wir GOtt inbrünstig / daß er die Anschläge **Euerer Majestät** segnen / und Ihro nebst einer grossen Anzahl Jahre eine vollkommene Gesundheit und genugsame Kräffte verleihen wolle / damit sie ihre Sorgen und Fleiß nicht allein zu der Wohlfarth des gemeinen Wesens / **Euerer Majestät** Königreichen und dieses Staats / sondern auch zu der **Erhaltung unserer Freyheit und Religion** fortsetzen können. Im übrigen bitten wir **Euere Majest.** sie geruhen zu glauben / daß / gleichwie dero Affection und Eyfer vor diesen Staat unveränderlich ist / also werden wir Lebens-lang in der Freundschafft und hohen Estime, welche wir biß jetzo vor **Euere Majestät** haben / verharren / und eine auffrichtige Danckbarkeit vor die grosse und unvergleichliche Gutthaten / so wir von **Euerer Majestät** / als welche durch dero Klugheit und Helden-müthige Conduite uns sehr offte aus den grösten Gefährlichkeiten herausgezogen hat / und welche uns auch aus dieser Gefahr / worinnen wir gegenwärtig stehen / vermittelst der göttlichen Hülffe / erretten wird / erhalten / so lange dieser Staat subsistiren wird.

Nro. LI.

Memorial des Herrn Grafen d'Avaux, Extraordinaire Ambassadeur Seiner Aller-Christlichsten Majestät / so er im Haag den 26. Julii, Anno 1701. Ihren Hochmögenden denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden überliefert hat.

Worinnen selbiger nahmens Seiner Königl. Majestät sich unter andern beschweret / daß die zu Erhaltung des allgemeinen Friedens und Sicherheit des Staats vorgewesene Negotiation durch derer Herren Staaten Verzögerung den intendirten Effect und Succeß nicht erreichet / über diß aber sowohl wegen abzulassenden Congratulations-Schreibens an den König in Spanien / als auch annoch zufassender gebühriger Resolution nachdrückliche Vorstellung thut.

Le soussigné *Comte d'Avaux*, Ambassadeur Extraordinaire du *Roy Tres-Chretien*, étant arrivé à la *Haye* au mois de Fevrier dernier, avoit lieu de croire que les ordres que *Sa Majesté* lui avoit donner feroient sufisament connoitre le desir qu'Elle à toujours eu *de maintenir la Paix*, & que V.V. S.S. profiteroient de ses dispositions favorables, aprés avoir demandé avec instance que *Sa Majesté* permis de proposer en des Conferences reglées les seuretés, que vous pouviés raisonnablement desirer, & de convenir en même tems des moyens d'eviter une nouvelle guerre; Céte demarche & l'interet veritable de V.V. S.S. devoient egalement, que les Conferences demandées auroient un heureux succes; Et *le Roy Tres Chretien* declarant que de sa part il n'oublieroit rien pour *conserver la tranquilité publique*, il paroissoit que les premieres allarmes de VV. SS. seroient heureusement calmées; Que la Confiance en l'affection *Sa Majesté* dissiperoit les vaines terreurs que *l'avenement du Roy son Petit Fils au Trône d'Espagne* leur avoit inspirées, le *Comte d'Avaux* esperoit donc qu'aprés une Ambassade de peu de durré, il retourneroit bientôt auprés *du Roy son Maitre* avec la Satisfaction d'avoir este employé à prevenir les nouveaux troubles dont l'Europe estoit menacée. Cete asperance fut confirmée lorsque V.V. S.S. *reconnoissant le droit legitime du Roy d'Espagne*, écriverent à ce Prince pour le feliciter *sur son avenement à la Couronne*, il parut par céte resolution digne de leur prudence que si elles persistoient encore à demander des seureré, pur ehes mêmes Elles connoissoient au moins l'injustice des pretensions & rangeres, & qu'elles vonloient eviter pour jamais le danfereux embaras de les mêler à leurs propres intereſt. Ainsi *le Roy Tres-Chretien* oubliant le long silence V.V. S.S. avoient garde *sur l'avenement du Roy Catholique à la Couronne*, toutes choses, paroissoient se disposer à l'affermissement de la Paix; lorsque les propositions faites par V.V. S.S. & celles *de l'Envoyé du Roy d'Angleterre*, donnoient lieu de juger que la Guerre plutôt que la Paix feroit, le fruit de li etroite union que la conformité de ces propositions marquoit entre ce Prince & VV. SS. Elle sont protesté dans la suite que leurs demandes excessives estoient l'efet d'une juste crainte inspirée par la puissance du Roy, &

Der Endes unterschriebene Comte d'Avaux, Extraordinaire Ambassadeur des Allerchristlichsten Königs / nachdeme er im Monath Februario jüngsthin in den Haag gekommen, hat zwar geglaubet / es solten die ihm von Seiner Majestät ertheilte Ordres genugsam zu verstehen gegeben haben / was für grosse Begierde er jederzeit bezeiget hat den Frieden zu mainteniren; und daß Ihro Hochmögende von seinen günstigen Veranstaltungen den Nutzen ziehen könten / sintemalen er mit Urgirung öffters gebeten / es geruheten Ihro Majest. zu verstatten / daß er in ordentlichen Conferenzen die Sicherheit vorstellen dörffte / welche er sincerement wünschen wolte / und daß man zugleich auch über die Media einen neuen Krieg zu verhüten sich vergleichen möchte.

Die That selbst und das wahre Interesse Ihrer Hochmögenden machen glauben / daß die erbetene Conferenzen einen glücklichen Anschlag gewinnen würden / um so mehr / weilen der Allerchristlichste König sich dahin declariret / daß er seiner Seits nichts unterlassen wolte / was zu Conservirung des allgemeinen Ruhstandes dienen könte / doch schiene / daß der erste Allarm Ihrer Hochmögenden glücklich gestillt seye / und daß das Vertrauen auff Seiner Majest. Affection verstreuen würde die eitele Schrecken / welcher Ihro Hochmögende über Ankunfft und Erhebung Seines Enckels zum König auff den Spanischen Thron befallen hätte. Inzwischen verhoffte Comte d'Avaux, daß nach einer kurtzen Ambassade zu seinem Herrn und Meister er leicht wiederkommen wolte mit aller Satisfaction, worzu er dißmalen emploiirt gewesen / um die neue Unruhe / wormit gantz Europa bedrohet wird / abzustellen. Solche Hoffnung wird confirmirt / wann Ihro Hochmögende das Jus legitimum des Königs von Spanien erwegen / und an ihn schreiben möchten / um ihme zu der Crone zu congratuliren. Es erschiene aus dieser Resolution ihre Prudenz, daß / wann sie annoch ihrer Seiten einige Sicherheit zu verlangen verharreten / sie nicht weniger auch die ungerechtsame der fremden Prætensionen erkennen würden / und daß sie selbige zu ihrem eigenen Interesse auff ewig nicht mit sich in eine so gefährliche Verwicklung einmischen wolten. Wann dann also der Aller-Christlichste König das lange Stillschweigen / so ihro Hochmögenden über die Ankunfft des Catholischen Königs zur Cron gehegt haben / vergessen solte / so

zeige

& qu'elles ne doivent pas est rei regardées comme une marque de la confiance qu'elles [illegible]oient, en leurs forces. Mais si cête crain[illegible]te si vivement exprimée depuis dans la lettre [illegible]crire par V.V.S.S. *au Roy de la Grande Bretagne*, pendant la tenüe du Parlement, estoit reélle; si V.V.S.S. representant les dangers dont elles [illegible] paroitre environnées de toutes parts, n'auvient efectivement d'autres veües que de les prevenir; les moyens n'y reussir e[illegible]stoient en leurs mains. Il estoit inutile de [illegible] un si grand nombre de troupes en Campagne, d'acheter cherement des Alliances étrangeres, d'inonder leurs Provinces, [illegible] defaire touts les preparatifs extraordi[illegible]aires des plus grandes guerres. VV. SS. [illegible] elles mêmes demande les Conferen[illegible] comme un moyen d'asturer la Paix, il de[illegible] d'elles de rendre les Conferences uti[illegible]; Jamais l'intention du Roy n'a este de [illegible] prolonges par de vanies difficultes, & de[illegible]er de ces lais pour se preparer a la guer[illegible] sous une fausse aparence de Paix; *Sa Maje*[illegible] [illegible]tairement unie *au Roy son Petit Fils*, n'a [illegible] formé d'incident pour faire admetre [illegible]*adeur d'Espagne* aux Conferences. Elle [illegible] servie d'aucun pretexte pour en re[illegible] l'efet: Elles estoient onvertes pour y [illegible] des seuls interest *de Vos Seigneuries*, il [illegible]doit de vous de les terminer en peu de [illegible], d'y tronver la sureté de vos Provinces, [illegible] pour vôtre Commerce & une [illegible] eternelle dans l'amitié *du Roy Tres* [illegible]

[illegible] au lieu d'y travailler serieusement [illegible] ont encore éloigné la conclusion en [illegible] que *l'Envoyé du Roy d'Angleterre* fut [illegible] conferer avec l'Ambassadeur soussi[illegible] leurs Deputes; Elles ne doivent [illegible] que le veritable motif de cête [illegible] demande ait échape aux lumieres [illegible] *Tres-Chretienne*; Il est oit facile [illegible] que ce n'estoit, pas dans la [illegible]ue d'en avancer les succes que VV.SS. de[illegible] l'intervention inutile d'nne Puissan[illegible] qui n'a nul pretexte de pretendre de sure[illegible] pour elle meme. Si pendant quelque tems *Sa Majesté* s'y est opposée, si elle a ofert à V.V.S.S. defaire traites sous ses yeux la negociation commencée à *la Haye*, pour l'afermissement de la Paix, Elle l'a fait par se meme principe, sur le quel elle n'y le toute sa conduite & par le desir sincere de lever touts les obstacles que les Ennemi, de la paix ne[illegible] d'y aporter; Elle prevoyoit asses le peu de fruit des Conferences de *la Haye*; Elle jugeoit que la dificulté, faite sur l'admission *de l'Envoyé d'Angleterre* neseroit pas plutôt levée,

zeigete sich ja alles den Frieden zu bestättigen / da auch die so wohl von Jhro Hochm. als von des Königs von Engelland Envoyé ihnen vorgekommene Propositiones Ursach geben zu urtheilen / daß eher der Krieg als Friede die Frucht seyn werde dieser genauen Vereinigung / welche dieses Fürsten mit J. H. conforme Propositiones ausweisen; Sie haben nachgehends bewiesen / daß ihr allzugrosses Begehren der Effect einer rechtmäßigen Furcht seye / welche ihnen durch des Königs grosse Macht eingejaget worden / und daß selbige Forcht vor nichts anders als vor ein Mißtrauen auff ihre Macht passiren müste. Aber indem dieser Schröcken hernach so klärlich in dem von Jhro Hochmögenden an den König von Groß-Britannien in Zeit des sitzenden Parlaments geschriebenem Brief ausgedruckt und so real war; Sintemalen Euer Hochmögenden darinnen die Gefahr / wormit selbige von allen Seiten her ringsumgeben wären / dergestalten vorstellig macheten / daß sie mit der That zu erkennen gaben / wie sie nemlichen solche Mittel bey Handen hätten / entweder dieser Gefahr vor- oder hindurch zu kommen / so wäre es ja unnöthig eine so grosse Anzahl Völcker ins Feld zu führen; so theuer ausländische Allianzen zu erkauffen; Jhre Provintzen und Länder unter Wasser zu setzen / und endlich alle dergleichen übergrosse Zubereitungen zum allergrösten Kriege zu machen. Jhro Hochmögende hätten ja selbsten die Conferenzen als ein Mittel um den Frieden zu versichern veranlasset / und es dependirte alleinig von ihnen / diese Conferenzen sich nutzbar zu machen; niemalen ist des Königs Intention gewesen / dieselbe durch eitele Beschwernissen zu verlängeren / und solcher Ausstellungen sich zu bedienen / um unter einen so falschen Schein des Friedens sich zum Krieg zu præpariren. Seine Majestät / welche auffs genaueste mit dem König seinem Enckel vereinigt ist / hat weder einiges Incident jemalen erregt / um den Ambassadeur von Spanien zu denen Conferenzien zu admittiren / noch sich einiges Prætextes bedient / um deren Effect zu verhindern oder zu hemmen; als welche eröffnet würden / um darinnen alleinig von dem Nutzen und Wohlfarth Euer Hochmögenden zu tractiren. An Euch lage es / dieselbige in Kurtzem zu endigen / hierdurch die Securität euerer Provintzen / den Nutzen und Avantage eurer Commercien und eine ewige Versicherung von des Aller-Christlichsten Königs Freundschafft vor euch auszufinden; Aber an Statt daß man hieran mit allem Ernst arbeiten solle / haben Ew. Hochmögende den Schluß derselben weit entfernet; indem sie begehrten / daß dem Envoyé vom König in Engelland mit dem Ends-unterschriebenen Ambassadeur und einen Deputirten zu conferiren erlaubt werden solte; Sie mögen nicht glauben / daß die wahre Motiv dieses neuen Begehrens des Aller-Christlichsten Königs Weitaussehenheit entfallen seye: Dann es war leichtlich zu begreiffen / daß dieses nicht der Zweck wäre / dessen Succeß zu befördern / und daß Ew.

levée, qu'on seroit ingenieux à soliciter quelque autre incident plus capable que le premier il embarasser encore d'avantage la negotiation; Elle douroir à la verité qu'il fut facile de persuader à V.V. S.S. d'insister sur la pretendue satisfaction de *l'Empereur*, d'entreprendre le sourien des interets de ce Prince, de les confondre avec ceux de *leur Republique* des eriger en Arbitres entre *la Maison de Fmuce & celle d'Autriche* de decider que *Philippe IV.* a eu le droit & le pouvoir de changer à sa funtaisse toutes les *constitutions de ses Royaumes* & d'en exclure à jamais ses veritables Heretiers.

Que *CHARLES II.* au contraire n'a pas eu l'autorite de appeller ces mémes heretiers, & de retablier *par son Testament* les Loix fondamentales *des Couronnes d'Espagne*; En effet il eltroit difficile de croire qu'une Républ. aussi sage pritenfaveur *de la Maison d'Autriche & contre la France*, la Resolution de rombre les Traites qu'Elle a rogardes cömme la Confirmatiou & comme le sciau, pour ainsi dire, de la Souverainite; Qu'elle voulut s'engager aux dependens de ses Provinces, du Commerce des ses Sujets & de ses richesses, à soutenir des interêts Etrangers, peude Mois apres qu'élle à fair une demarche entierement contraire & reconnoitsant *le Roy d'Espagne*, Mais il paroit que ces considerations dont autre fois on auroit senti la force dans *votre Republique*, ont cedé a des maximes plus nouvelles.

L'Ambassadeur soussigné abuseroit de la Confiance dont *le Roy Son Maitre* veut bien l'honorer s'il lui écrivoit encore que on dut attendre quelque succes des Conferenoes. *Sa Maj.* est trop éclairée pour le croire apres la declaratiou que *l'Envoyé du Roy d'Anglestere* à faite de la part, dit I. *du Roy Son Maitre* au même ambassadeur. VV. SS. sont informe de la maniere dont cet Envoyé lui a signifié que *le Roy de la Grande Bretagne* ne se detacheroit jamais des intereſts *de l'Empereur* & qu'il n'entreroit dans aucune proposition d'accommodement qu'onne donnât satisfaction à ce Prince.

Les

Hochmögende vor unnöthig hielten die Interventiou einer Potenz, welche niemalen einigen Prætext zu ihrer selbst-eigenen Sicherheit vorwenden kan. Wann dann währender einiger Zeit **Seine Majestäe** sich dargegen opponirt/ und wann selbige **Euer Hochmögenden** offerirt hat daß sie vor ihren Augen die im **Haag** angefangene Negociation zur **Bestärtigung des Friedens** wolle fortgehen lassen/ so hat selbige solches gethan aus eben dem Fundament, auff welches ihre gantze Conduite gestellt ist/ und aus einem auffrichtigen Verlangen alle und jede Hindernüssen wegzuraumen/ welche des Friedens Feinde beyzubringen keinesweges unterlassen; selbige sahe zur Genüge vorab/ was schlechter Nutzen von denen Conferenzien im Haag herkommen würde. Selbige erachtete auch/ daß die wegen Admittirung **des Engelländischen** Envoyé gemachte Difficultät kaum so bald gehoben/ als man durch stetes Nachsinnen gleich wiederum eine andere und zwar mehr wichtige Augelegenheit herfür bringen wird/ diese Negociation noch mehr zu verwirren; selbige zweiffelte so gar auch an der Wahrheit/ daß es möglich und leicht seyn könte/ **Eure Hochmögende** zu persuadiren auff des **Käysers** prætendirter Satisfaction zu verharren/ die Behauptung dieses Printzens Interesse zu unternehmen/ selbiges mit demjenigen von euter Republic zu confundiren; sich selbst als Arbitros zwischen **den Frantzösischen und Oesterreichischen Häusern** auffzuwerffen; zu entscheiden/ daß Philippns IV. **das Recht und Macht gehabt habe** alle seiner **Königreiche** Constitutiones **nach eigenem Belieben zu verändern**/ und dardurch auff ewig hievor seine rechtmäßige Erben auszuschliessen. Daß hingegen Carolus II. **nicht die** Authorität **gehabt hätte**/ eben solche Erben wieder zu ernennen/ und also **vermög seines Testaments die** Fundamental-**Gesetz der Spanischen Cronen wieder zu** établiren; Mit einem Wort/ es fällt schwer zu glauben/ daß eine so weise Republic **zum** Favor **des Hauses von Oesterreich und zuwider Franckreichs** solle die Resolutiou gefasset haben/ **die** Tractaten/ welche sie für eine Confirmatiou und für ein Siegel gleichsam ihrer Souverainität gehalten/ **zubrechen**; daß selbige auff Unkosten ihrer Provintzien/ derer Commercien/ ihrer Unterthanen und ihrer Reichthümer/ ein fremdes Interesse zu sustiniren/ sich engagiren würde; Und daß wenige Monath hernach selbige deme gantz zuwider gethan hätte/ da sie **den König von Spanien** recognoscirte: Allein es scheinet/ daß diese Considerationes, worvon zu anderer Zeit man die Force in euere Republic verspühret hat/ sich nach denen neuen Maximen gerichtet haben.

Untenbemerckter Ambassadeur würde sich der Confidenz, wormit **sein König und Herr** ihn beehren wollen/ berauben/ wann er ihme zuschreiben solte/ daß noch einiger guter Success ob denen Conferenzen zu erwarten seye. **Se. Majestät** ist viel zu hoch erleuchteten Verstandes/ es zu glauben/ nach der von dem **Engelländischen**

En-

Les Saisons de V. V. S.S. avec *le Roy d'Angleterre* sont trop etroites, V. V. S.S. ont trop faitconnoitre qu'elles se soum & troient aveuglement aux sentiment de ce Prince, qu'elles embrasseroient les partis qne lui même jugeroit les plus convenables, pour douter qu'elles n'ayent deja pris la resolution de faire une semblable declaration *à la Ambassadeur du Roy Tres-Chretien.* Elles l'ont même fait par avance, puisque elles se sont expliquees deja que leurs Deputes ne pouvoient continuer les Conferences sans l'intervention *de l'Envoyé d'Angleterre*; ils'en exclnt lui même elles sont aussitot suspendues; Ainsi ce seroit inutilement que *l'Ambassadeur du Roy Tres Chretien*, Envoye seulement pour ces Conferences, servit un plus long sejour a *la Haye.*

Il n'apas la satisfaction d'avoir accompli les intentions *de Sa Majesté* en saissant la Paix etablie pour long tems entre Elles & les Provinces unies, au moins, il aura celle n'avoir fait connoitre, qu'il ne dependra pas Elle que le repos public ne soit point interrompu, *que Sa Maj.* ne s'est armée que pour la defense *du Roy Son petit fils*; Que si Elle avoit eu dessein de faire des Conquetes elles estoient faciles, ses Troupes sur les Frontiers de *votre Republique*, donnoient des moyens aisés de profiter de l'etat de foiblesse ou vous etiez alórs, V. V. S. S. ne craindront point qu'on le dise, puis que vous meme l'ont publié de touts cotés. Et céte verite dont elles ont rendu le moignage leur doit faire connoitre, qu'il a toujours dependu d'elles de trouver dans l'amitie, *de Sa Maj.* toute la seurere qu'elle ont cru perdre, Lors qu'elles ont veu *le Roy son Petit Fils parvenu à la Couronne d'Espagne.* Si ces Reflexions qu'il est encore tems defaire, ne peuvent empecher la guerre, *le Roy Tres Chretien* à lieu d'esperer que Dieu recompensant les soins, que *Sa Majesté* à pris pour maintenir le repos de la Chrétiente, continuera de repandre sur la justice de sa cause, les memes benedictions dont la Divin Providence l'a comble pendant le Cours de son glorieus Regne. Que ceux qui oseront l'attaquer, connoitront par les evenemens,

Envoyé im Nahmen und aus Befehl/ wie er sagte/ seines **Königs und Herrens dem Frantzösischen** Ambassadeur **gethanen** Declaration; **Ihro Hochmögenden** ist bekannt genug/ auff was Art und Weise dieser Envoyé ihme bedeut habe/ wie daß der **König von Groß-Britannien** nimmermehr weichen wolte von des **Käysers** Interesse, und daß er in keine einige Proposition von Accommodirung einwilligen wolte/ es seye dann/ daß man **diesem Fürsten und Herrn** Satisfaction gegeben hätte.

Die Verbündnissen und Vereinigung zwischen Euer Hochmögenden und dem König von Engelland seyen auffs genaueste eingerichtet. **Ihro Hochmögenden** haben zum Uberfluß zu erkennen gegeben/ daß sie sich unvorsichtiglich unterwerffen wolten dieses **Fürsten** Sentiment, daß sie diejenige Parthey erkiesen wolten/ welche er am verträglichst- und diensamsten erachten würde/ um zu zweiffeln/ daß sie allbereits keine Resolution genommen haben/ dergleichen Erklärung an des **Allerchristlichsten Königs** Ambassadeur zu thun. Sie haben selbige auch allschon par avance gethan/ alldieweilen sie bereits dahin declarirt haben/ daß ihre Deputirte die Conferenzien ohne Intervenirung des **Engelländischen** Envoyé nicht länger continuiren könten: Also schliesset er sich selbsten aus/ und hierauff schieden sie alsobald von einander; und solchergestalten würde es umsonst seyn/ daß des **Aller-Christlichsten Königs** Ambassadeur, welcher einig und allein um dieser Conferenzen willen hieher gesandt worden/ sich länger im **Haag** auffhalten solte.

Wann dann der **Frantzösische** Ambassadeur nicht hat erhalten können die Satisfaction, daß er seines Königs Intention, und den Frieden auff eine lange Zeit hinaus zwischen ihme und denen vereinigten Provintzen zu etabliren/ so hat er doch zum wenigsten so viel zuwegen gebracht/ daß er zu erkennen gegeben/ wie es nicht an **ihme** gelegen seye/ daß der allgemeine Ruhestand seye interrumpirt worden/ daß **Se. Maj.** sich nicht armirt habe als zur Defension des **Königs seines Sohns Sohn**; daß wann sie einig Dessein hätten/ Conquesten zu machen/ solches ihme leicht wäre/ indeme seine Trouppen an eurer Republic Gräntzen/ Mittel und Gelegenheiten genug an Hand geben/ als euren schwachen Zustand/ worinnen ihr damalen gewest seyd/ einigen Profit zu machen. **Eure Hochmögenden** werden sich nicht förchten/ daß man es sage/ dieweilen sie selbsten ein solches allenthalben ausgestreuet haben/ und soll ihnen diese Wahrheit/ darvon sie Zeugschafft gegeben haben/ zu versiehen geben/ daß es nur an ihnen gelegen gewesen/ in des Königs Freundschafft alle diejenige Securität zu erlangen/ welche sie zu verlieren gemeynt haben zu der Zeit/ da sie des **Königs Enckel haben** gesehen **zur Spanischen Crone kommen.** Wann diese Reflectiones, so man noch zur Zeit machen kan/ nicht mächtig sind den Krieg zu verbindern/ so lebet der **Aller-Christlichste König** der guten Hoff-

nemens, que ce n'est ni la foiblesse ni la defiance qui retiennent jusques à present ses Armes; Qu'ils verront qu'elle pouvoir se vanger des insultes faites en Mer à son Pavilion, & empecher que se sujets ne fussent enleves comme Ennemis, par *les Vaisseaux Anglois & Hollandois*; Que ces memes Vaisseaux vinssent son des les Ports de son Royaume, & tirer sur les Batimens Francois; Q'en enfin il estoit en son pouvoir de s'emparer des Places encore sans defense, & d'obtenir des avantages tres considerables pour le soutien d'une guerre que la Conduite des Puissances voisines lui fasoit prevoir; Que si Elle a dissimulè ces insultes; & neglige l'utilite qu'Elle pouvoir retirer de la superiorite reconnüe des se forces, Elle, ne l'a fait que dans la veüe d'oter jusqu'au moindre sujet de dire qu'Elle ait contrevenu *à l'exacte observation des Traites de Ryswick.*

L'Ambassadeur soussignè souhaite que V.V. S.S. bien convanicües par la conduite *de Sa Majestè* de la sincerité de ses intentions, prennent, pendant, qu'il est tems encore des resolutions conformes, à leurs veritables avantages; Et qnoique son de part l'empeche d'avoir la Gloire d'y travailler il s'interessera toujours au bon heur de votre Republique, àpres avoir pasé autant d'années à s'acquirer aupres d'elle des Ordres *de Sa Majestè.*

Hoffnung / es werde GOtt zur Vergeltung der Soege / welche seine Majestät zu Maintenirung der allgemeinen Ruhe in der Christenheit angewendet / auch führohin denjenigen Segen über seine gerechte Sache ausbreiten / wormit seine Göttliche Providenz ihn überschüttet hat / während seiner gantzen glorieusen Regierung; Daß diejenige / so ihn zu attaquiren sich unterstehen / erfahren werden in eventu, daß weder die Schwachheit noch das Mißtrauen auff seine Stärcke seine Waffen zuruck hielten; daß sie sehen möchten / wie er sich rächen wegen seiner Flagge angethanen Affront, und zugleich verhindern könte / daß seine Unterthanen von denen Englisch- und Holländischen Schiffen nicht weggenommen und als Feinde tractirt worden; daß dieselbige Schiffe kommen möchten / seine See-Häven zu sondiren / und auff die Frantzösische Schiffe zu feuren; daß es endlich in seiner Macht stünde / sich deree Plätze zu bemeistern / die annoch ohne einige Defension sind / und nun sehe merckliche Vortheil zu überkommen zu Unterhaltung des Kriegs / welchen seine benachbarte Puissancen ihme von weiten hee sehen lassen; daß wann sie wegen dieser Insultus dessimulirt / und zugleich den Nutzen / welchen er duech die bekannte Oberhand seiner Macht und Gewalt davon bringen können / veeabsäumet hätte / sie solches nue in dem Absicht gethan hätten / um auch in dem allerwenigsten die Occasion zu vermeiden / daß man nicht sagen dörffte / er habe der genauen Festhaltung des Ryßwickischen Friedens in einigerley Massen zuwiderhandelt.

Endlichen wünschet der unterzeichnete Ambassadeur, daß Jhro Hochmögende / als welche aus Seiner Majestät bißher geführten Conduite von seinee Intentions Sincerität überzeuget sind / annoch / da es Zeit ist / solche Resolution fassen mögen / welche zu iheem eigenen Avantage gereichen könten. Und obwohlen seine Abeeise ihn veehindert / fernee die Ehre und den Ruhm zu haben / darzu zu helffen / so wird er jedennoch zu dem Glück Euerer Republic sich interessiren / nachdemee so viel Jahre her Seiner Majestät an ihn eegangene Ordre bey Euerer Hochmögenden vorzutragen das Glück gehabt hat.

Num. LII.

Antwort der Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande / auff das von Seinee Aller-Christlichsten Majestät Extra-ordinair-Envoyè Herrn Grafen d'Avaux den 26. Julii 1701. ihnen übergebene Memorial.

In welcher dahin Remonstration geschiehet / daß die Ursache dieser Verzögerung ihnen nicht beyzumessen / sondern weilen dee Frantzösische Herr Ambassadeur sich wegen Admission des Englischen Gesandtens opponiret die Conferenzien so lange Zeit wären suspendiret worden; Ubrigens aber sie der Hoffnung lebten / daß wann gedachte Conferenzien solten continuiret und darinnen von der Satisfaction des Käysers tractiret werden / noch wohl endlich zu einem guten und heilsamen Schluß zu gelangen seyn möchte.

Extract,

Extract, aus dem Register der Resolutionen der Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande. Montags/ den 1. Augusti, 1701.

Nachdeme die Herren General-Staaten den Bericht des Herrn von Essen und anderer Deputirten Ihrer Hochmögenden zu den ausländischen Affairen angehöret/ so haben sie Krafft ihrer den 26. Jul. auffgegebenen Resolution, des Extraordinaire Envoyé Seiner Aller-Christlichsten Maj. Herrn Grafen d'Avaux Memorial, welches die Ursache/ warum es nöthig seye/ daß er sich so lange im Haag auffhalte/ wie auch besagter Majestät Schreiben/ worinnen ermeldten Herrn Grafen d'Avaux zurücke zu ruffen vor gut befunden/ in sich hält/ examiniret; da man dann auff vorhergegangene Deliberation vor gut angesehen und beschlossen/ daß dem Herrn Grafen d'Avaux auff sein besagtes Memorial zur Antwort gegeben werden solle: Wie Ihre Hochmögende annoch Jhro Aller-Christlichsten Majestät/ wegen der Gnade/ daß sie berührten Herrn Grafen d'Avaux in der Qualität eines Extraordinaire Ambassadeurs anhero geschickt hätte/ sich obligirt hielten/ auch daß sie gehoffet und gewünschet hätten/ in ihrem mit ihm zu Erlangung des vorgesetzten Endzwecks/ so die Erhaltung des allgemeinen Friedens/ und eine raisonnable Sicherheit vor diesen Staat ist/ gehaltenen Conferenzen genugsame Mittel erfinden zu können; wie auch/ daß besagter Herr Graf d'Avaux so lange/ biß man diesen heilsamen Zweck erreichet/ hätte hier bleiben mögen: Ferner/ daß Jhro Hochmögende nicht ohne Schmertzen hätten vernehmen können/ wie Jhre Aller-Christl. Majestät denselben zurücke zu ruffen vor gut befunden/ ehe und bevor die Affairen zu einem glücklichen und so sehr gewünschten Ende gelanget wären. Hieraus könne man auch um so vielmehr abnehmen/ daß man/ weil die Negotiation keinen bessern Success gehabt/ noch die Conferenzen nützlich fortgesetzet worden/ solches ihrer Conduite zuschreiben wolle. Indessen aber wären Ihre Hochmögende in ihrem Gewissen versichert/ daß sie alles/ was nur in ihrem Vermögen gestanden/ und was von ihnen auff eine raisonnable Weise erwartet werden können/ vor und in der Negotiation gethan hätten; woraus zu erkennen wäre/ daß ihre Inclination zu dem Frieden auffrichtig/ und alles/ was nur in ihren Kräfften stünde/ contribuiren wolten/ damit die Negotiation glücklich abgelauffen wäre; Dann sie wüsten sehr wohl/ daß ihre Republic keinen grössern Nutzen/ als die Erhaltung des Friedens hätte/ und daß ihre Inwohner dessen Früchte in guter Sicherheit geniessen möchten. Allein sie müsten solches der unglückseligen Zeit zuschreiben/ daß sie in dieser Affaire Jhre Majestät nicht persuadiren könten/ wie ihre Meynung gantz auffrichtig/ wobey sie jederzeit verharren und hoffen wolten/ sie würden noch endlich so glücklich werden/ daß sie dieselbe hierunter überweisen würden. Daß auch nach dem Tod des letzt-verstorbenen Königs in Spanien Jhre Aller-Christl. Majestät/ anstatt/ da sie den über die Nachfolge der Spanischen Monarchie errichteten Theilungs-Tractat hätte nachfolgen sollen/ das Testament besagten Königs höchstseligster Gedächtniß zu acceptiren/ hievon Ihrer Hochmögenden die Ursachen/ so sie darzu bewogen/ anzuzeigen vor gut befunden; worauff aber Jhro Hochmögende alsobald J. Majestät die Ursachen/ warum sie keine Resolution in einer so wichtigen Affaire fassen könten/ zu erkennen geben lassen/ und daß sie bißhero/ so viel die Constitutiones ihres Gouvernements hätten leiden wollen/ sich zu einer Conferenz mit dem Herrn Grafen von Briord, damals Extraordinair Ambassadeur, Ihrer Majestät/ bey ihnen/ oder mit einem andern/ den Jhre Majest. hierzu bevollmächtigen würden/ verbotten haben/ um mit einander die nothwendige Mittel zu Erhaltung des allgemeinen Friedens/ und zu Bestättigung ihrer particulieren Sicherheit zu untersuchen/ und daß sie diese Anerbietung wegen der von Jhro Majestät ihnen schon vorhero gegebenen Versicherungen gethan/ auch daß sie keine andere Intention hätten/ als den Frieden und die allgemeine Ruhe zu erhalten/ und ihnen auch eine gute Sicherheit verschaffen wolte; daß endlich Jhre Hochmögende/ nachdem Ihrer Majestät den Herrn Grafen d'Avaux in der Qualität ihres Extraordinair-Ambassadeurs anhero zu schicken vor gut befunden/ alsobald da er angelanget/ und ihnen seine Ankunfft notificirt gehabt/ ihre Deputirte denominiret/ und mit ihm in Conferenz zu treten/ und auff solche Art und Weise sich untereinander zu verabreden/ welche die Negotiation mit der grösten Nutzbarkeit ohne einigen Zeit-Verlust befördern könte. Und da auch Jhre Hochmögenden aus den Memoralien des besagten Herrn Grafen d'Avaux ersehen/ wie sich Jhre Aller-Christlichste Majestät sehr interessirten/ daß der neue König in Spanien von ihnen vor einen König gehalten würde/ so haben sie die Resolution gefasset/ ihn davor zu erkennen/ und ihre Begierde zu zeigen/ daß sie mit ihm eine auffrichtige Freundschafft und gute Correspondenz unterhalten und cultiviren wolten/ auch zugleich declarirt haben/ daß sie bereit wären/ die Negotiation mit Ihrer Majestät denen Königen von Franckreich und Spanien/ durch Vermittelung J. Maj. des Königs von Engelland fortzusetzen/ und mit einander wegen der Erhaltung des Friedens und der allgemeinen Ruhe/ auch zu Befestigung ihrer absonderlichen Sicherheit dienlichen Mittel zu tractiren/ und zwar dieses auf eine solche Art und Weise/ daß auch andere Fürsten und Potentaten/ so viel deren zu Erlangung dieses heilsamen vorgesetzten Endzwecks nöthig/ darzu beruffen werden sollen. Daß Jhre

Hochmögende diese Agnition nach eröffneten Conferenzen gethan haben / um vor allen Dingen eine **würckliche Probe** ihrer Liebe zu dem Frieden zu zeigen / und nachgehends in der Absicht / daß der Zweck der Negotiation auch wohl könte erreichet werden / **ehe und bevor sie den König in Spanien vor einen König erkennet.** Daß diese Ursachen unter andern auch die rechten Motiven gewesen / **warum sie den König von Spanien vor einen König erkennet** / und daß sie hiernechst der Intervention **Ihrer Majestät von Groß-Britannien** / als einer der contrahiren den Parthey des **Theilungs-Tractats** / noch anderen bey der Erhaltung des allgemeinen Friedens interessirten Fürsten und Potentaten kein Præjudiz gebracht haben. Daß sie auch mit diesem Absehen keine Wissenschafft der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Prætensionen eines dritten Theils weder genommen / noch ihr Interesse, in Absicht des allgemeinen Friedens / von demjenigen / welches ihnen mit darunter auff gleiche Weise interessirt ist / wie es nemlich das Ansehen hat / daß man solches in besagtes Memorial mit hineinsetzen wollen / separiret haben. Daß **J. Hochmögende** / nachdem Sie **Ihre Catholische Majestät vor einen König erkennet** / in der Hoffnung / es würde dadurch die Negotiation um so viel desto weniger verzögert werden / besagten Herrn Grafen d'Avaux in den ersten Conferenzen vorstellen lassen / daß sie / weil durch die Annehmung des Testaments des **letzt-verstorbenen Königs von Spanien Seine Aller-Chr. Majestät** von den Theilungs-Tractat, als in welchen Ihre Hochmögende ihre absonderliche Sicherheit zu finden geglaubet / so wohl in Absicht des allgemeinen Friedens als auch ihrer absonderlichen Sicherheit abgetreten / und ihnen hätte vorstellen lassen / daß vermittelst besagten Testaments so wohl als des Theilungs-Tractats man eben zu dem Zweck ermeldten Tractats gelangen könte / von besagten **Hrn. Grafen** d'Avaux erwarteten und begehrten / daß er ihnen solche Propositiones thun möchte / durch welche sie sehen könten / wie **der Friede und allgemeine Ruhe** erhalten / und ihre Particulier-Sicherheit beschützet werden möchte. Allein besagter **Heer Graf** d'Avaux, als er sich mehr als einmahl entschuldiget / sich hierüber zu erklären / hat solche Instantien gemachet / daß die Propositiones **von Seiten Ihrer Hochmögenden** zu machen wären; daß **Ihre Hochmögenden** nachdem sie sich hierüber mit **Ihrer Majestät dem König von Groß-Britannien** unterredet / die Propositiones, welche die Herren Deputirten auff den Herrn Grafen d'Avaux, zu eben der Zeit / da **Seiner Groß-Britannischen Majestät Gesandter** / **Herr von** Stanhope ihm seine überlieffert / geschoben / zu thun beschlossen haben. Daß **Ihre Hochmögende** sich sehr verwunderten / zu sehen / daß man setze / daß diese Propositiones Gelegenheit zu urtheilen würden gegeben haben / daß **vielmehr der Krieg als der Friede** die Frucht einer genauen Vereinigung / welche die Conformität dieser Propositionen anzeigete / **zwischen Sr. Majestät von Groß-Britannien und d Jhro Hochmög.** seyn werde. Daß sie nicht könten begreiffen / auff was vor ein Fundament man einen solchen Schluß legen könne: daß **Ihre Britannische Majest.** in allen Gelegenheiten viel genugsame Proben ihrer Liebe zu dem Frieden gegeben haben. Daß sie mit **J. Maj.** wegen genauer schon vor vielen Jahren zu ihrer Sicherheit und mutuellen Defension auffgerichteten Allianzen starck verknüpffet wären. Daß über dieses besagte Majestät **eine von den vornehmsten Partheyen des Theilungs-Tractats** gewesen / welche Sie declariret haben / ehe und bevor sie ihre Propositiones gegeben und beschlossen. Daß sie es vor nothwendig achteten / mit besagter Majestät in dieser Negotiation, so wohl wegen angezogener Ursachen / **als auch** wegen des Berichts ersagter Maj. an ihre Republic einen einmüthigen Schluß abzufassen. Daß niemals hierüber **einige Anmerckung** geschehen / welches sie auch noch wiederholen sollen / daß sie nicht begreiffen können / aus was vor einem Fundament man sagen könne / daß **vielmehr der Krieg als der Friede die Frucht der Vereinigung** dieses Potentaten mit ihnen in dieser Affaire seyn würde. Daß **Ihre Hochm.** sehr betrübt sind / weil **Ihre Aller-Christlichste Maj.** ihre Proposition zwar angenommen / aber nicht vor gut befunden / darauff zu antworten. Daß sie offt gehört haben / wie man ihre Propositiones vor überflüßig hielte / man habe aber niemals gewiesen / worinne dieser Excess bestanden / welches dieser Negotiation zu einer Materie würde haben dienen können. Daß die **Erhaltung des allgemeinen Friedens** und **Befestigung der** particulieren Sicherheit dieses Staats das Fundament gewesen sind / auff welches die gantze Negotiation bestanden; Es ist auch offenbar / daß der allgemeine Friede nicht kan erhalten werden / ohne **dem Käyser** Satisfaction zu geben / dessen Prætensiones in so weit bekannt sind; Auch ist in dem **Theilungs-**Tractat **von Ihrer** [illegible] **Majestät** verordnet worden / auff [illegible] man ihm satisfaciren soll; Daß / als [illegible] **von dem Theilungs-Tractat** [illegible] **Hochmögende** eine raisonnable [illegible] vor **Jhro Käyserliche Majestät** [illegible] haben / und daß man sich hierüber mit Jhro und zwar in allgemeinen Terminis vergleiche; Man kan in dem Articul ihres Verlangens keinen Excess finden. Anlangende aber dasjenige / was sie zu ihrer **sonderbaren Sicherheit** verlanget / so haben sie sich hierauff der Länge nach erkläret: Sie glauben gäntzlich / daß ein jeder ohn-Interessirter urtheilen wird / wie dasjenige / was sie verlanget haben / nicht genug ist / ihnen eine Sicherheit / welche derjenigen gleich sey / so sie **vor dem Absterben des letzt-abgelebten Königs von Spanien gehabt / oder durch den Theilungs-**Tractat **überkommen haben würden** / zu geben; Daß **Ihre Hochmögende** / falls die Furcht von innen her gewesen / glauben / sie hätten rechtmäßige Ursachen zur Furcht gehabt; Daß ihre Ursa-

chen /

hen/ nicht allein ihrer absonderlichen Meynung nach/ sondern auch ihrer Freunde und Alliirten Meynung nach/ als welche keine Difficultät gemacht haben/ihnen Succurs, den sie ihnen im Fall der Noth/Krafft der Defensiv-Allianzen schuldig sind zu schicken/befestiget worden: Uber dieses der wahre Grund ihrer Furcht genugsam aus denjenigen/was am Ende besagten Memorials gemeldet/ und worinnen ihre Schwachheit sehr weitläufftig erkläret wird/ erhellet; Daß sie/ wenn es in ihrem Vermögen stünde/ aus dieser Verwirrung ohne Waffen/ und ohne Suchung neuer Allianzen bey denjenigen/ von welchen sie Assistenz im Fall der Noth zu hoffen/ auch ohne Uberschwemmung ihres Landes zukommen/ es gantz gewiß würden gethan haben: Daß sie keine Difficultät machen würden/ sich nach der Wissenschafft zu richten/ welche besagter **Hr. Graf** d'Avaux von der Constitution ihres Gouvernements hat/ wann es nicht sehr leicht wäre/ ihn zu überreden/ und auch/ wann er nicht meynete/ daß sie alles/ was sie gethan haben/ um sich in den Stand der Defension zu setzen/ nur durch eine gäntzliche Beweisung gethan haben: **Belangend ihre Gefahr**/ welche sie auffrichtig melden/ so wünschen sie nichts mehrers/als daß sie sich je eher je besser **durch einige Sicherheit darvon** loß machen könten: Daß in dieser Absicht **Ihre Hochmög.** die Conferenzen verlanget haben/ damit/ wann man des Friedens versichert wäre/ auch ihre Gefahr verschwinden würde: Daß/ wann es von ihnen dependirt hätte/ die Conferenzen nutzbar zu machen/ sie ohne Zweiffel bereits einen guten Success würden gehabt haben: Daß sie über ihre Difficultäten/ so ihnen begegnet/von gantzen Hertzen klagen: Daß sie gerne gestehen/ wie **Ihre Aller-Christlichste** Maj. nicht veranlasset/ den Ambassadeur **des Königs von Spanien** zu den Conferenzen zu admittiren/ wie auch daß **Ihre Hochmögende** sich niemals darwider gesetzet/ sondern mehr als einmal declarirt hätten/ wie sie vergnügt wären/ daß besagter Ambassadeur darzu gelassen würde. Was aber die Admission **Sr. Groß-Britannischen Majestät Gesandtens**/ und die in der Negotiation hierdurch verursachte Verzögerung anlanget/ so haben **Ihro Hochmögende** schon oben bewiesen/ daß sie von allem Anfang her gesehen/**wie nöthig die** Intervention **Ihrer Groß-Britannischen Majest.** in der Negotiation und Zulassung dero Ministers zu den Conferenzien sey/ und daß ohne Zweiffel sich **besageer Hr. Graf** d'Avaux erinnern wird/ wie man anfänglich keinen Widerspruch darüber gehabt/ ohne nur wegen des Rangs und Sitzes/ so man in denen Conferenzen observirte/ welches alles man ohne einige Strittigkeit zu rechte gebracht/ so bald als von beeden Theilen die benöthigten Erläuterungen gegeben worden: Daß/ wann man die Propositiones **besagten Herrn Grafen** d'Avaux zu Handen gestellet/ der **Herr Engelländische** Envoye denen Conferenzen beygewohnet/ und die seinige auch ohne einige Difficultät übergeben: Daß **Ihre Hochmögende** gehoffet hätten/ es würde nimmermehr von dieser Sache was gemeldet werden/ weil **Ihre Maj. von Groß-Britannien** in den Fortgang dieser Negotiation wegen des **Theilungs-Tractats**/ wegen des **allgemeinen Friedens** und der Particular-**Sicherheit ihrer Könige** so sehr interessiret wären/ daß sie von dieser Negotiation nicht könten ausgeschlossen werden: Daß die Schwierigkeiten/ so sich seither dem von dieser Sache ereignet/ **keines wegs von Ihro Hochmögenden** herkommen/ sondern sie haben ihren Ursprung daher/ weil besagter **Herr Graf** d'Avaux der erste gewesen/ so sich im Nahmen **Seiner Aller-Christlichsten Majestät** opponiret hat: Daß der **Engelländische Gesandte** zu den folgenden Conferenzen auff eben den Fuß/ als wie er denenselben vorhero beygewohnet/ admittiret worden/ und **das ist eben die Ursache** warum die Conferenzen zu grossem Leydwesen **Ihrer Hochmögenden**/ als welche in dieser Negotiation auff keine Art und Weise sich von **Engelland** separiren könten/ so lange Zeit suspendirt worden: Daß die Ursache **dieser Verzögerung Ihrer Hochmög. nicht kan beygemessen** werden/ und daß **der Gesandte Seiner Königlichen Majest. von Groß-Britannien** von den Conferenzien nicht ausgeschlossen würde/ darzu hätten sie so gerechte Ursachen/ daß sie glaubten sie hätten auff alles/ was in diesem Memorial über diesem Inhalt vorgebracht worden/ zur Genüge geantwortet: Daß sie auch gestehen müssen/ es habe **Seine Allerchristlichste Majestät** Ursache zu zweiffeln gehabt/ **ob sie auff die** Satisfaction **des Käysers** dringen könten/ weil dieser Punct der erste Articul ihres Begehrens gewesen; Es können sich aber auch **Ihre Hochm.** nicht erinnern/ daß sie jemals die geringste Ursache und Anleitung zu einer Præsumption, als wann sie sich zu Schieds-Richtern **zwischen denen beeden Häusern Franckreich und Oesterreich** machen wolten/ gegeben/ noch daß Rechts/ welches **die beeden Könige von Spanien**/ Philippus IV. **und** Carolus II. die Constitutiones und Grund-Gesetze der **Spanischen Crone** zu verändern gehabt oder nicht gehabt haben/ zu entscheiden: Daß **Sie Ihre Aller-Christl. Maj.** bitten/ sich zu erinnern/ und in Betrachtung zu ziehen/ daß da es **vor den Absterben des letzt-abgelebten Königs** in **Spanien** mit seiner Gesundheit einsmals sehr schlecht gestanden/ **Seine Aller-Christlichste Majest. so wohl/ als auch Seine Majestät der König von Groß-Britannien und die Herren General-Staaten** vor nöthig erachtet/ **das Unglücke**/ welches man **nach dem Tode eines Potentaten ohne Kinder** zu erwarten hätte/ vorher zu sehen/ dann seine Succession würde ohnfehlbarlich einen neuen Krieg verursachen/ wann **Seine Aller-Christlichste Majestät** ihre/ des Dauphins oder seiner Descendenten Prætensiones auff die gantze Spanische Succession behaupten würde/ und der **Käyser** wolte seine/ **des Römischen Königs**/ des **Ertz-Hertzogs** seines zweyten **Sohnes** oder seiner andern Kinder

Prætensiones auff besagte Spanische Succession auch gelten lassen: Daß diese Ursachen Sr. Allerchristlichster Majest. Seinen Maj. von Groß-Britannien und Ihre Hochmögende bewogen haben/ den so bekannten Tractat von der Succession in der Spanischen Monarchie zu beschliessen: Daß Ihre Hochmögende/ was sie betrifft/ da Sie mit in besagten Tractat getreten/ niemals der Intention gewesen/ sich als Schieds-Richter über die Differenzen zwischen so grosser Potentaten/ als der Käyser und König in Franckreich sind/ auffzuwerffen; sondern sie haben sich eintzig und allein bemühet/ so viel beyzutragen/ daß die interessirten Theile verglichen/ der Fried erhalten/ und ein neuer Krieg durch ein Reglement über besagte Succession, worzu Se. Aller-Christl. Maj. damals mit ihnen concurriret/ verhüten würde; Sie flattirten sich auch/ es würde der Käyser am Ende gleicher Gestalt dabey concurriren; daß also J. Hochmögende nichts anders werden suchen noch erlangen/ als daß man kräfftige Mittel ausfinden möchte/ dem Käyser eine raisonnable Satisfaction wegen seiner Prætensionen/ auff welche man damals so grosse Reflexion gemacht/ zu verschaffen: Daß/ wann dieses nach dem Fuß des Theilungs Tractats nicht geschehen könte/ so müste man auff andere Mittel dencken/ damit der Friede erhalten/ und ein neuer Krieg verhütet würde: Daß man in diesem Fall Ihre Hochm. nicht beschuldigen könne/ als wann sie ein fremdes Interesse behaupten wolten/ massen sie nichts anders thun/ als daß sie auff eben den Principiis, da sich der Casus jetzo würcklich ergiebet/ welche Principia Seine Aller-Christl. Maj. selbst/ ehe der Casus geschehen/ vor gerecht und nöthig ermessen/ beharren: Daß über dieses man ihnen nicht imputiren könne/ hierunter etwas zu thun/ das demjenigen/ so sie gethan/ zuwider/ indem sie den König von Spanien vor einen König erkennen; dann dieses verursacht keine Verhinderung an der raisonnablen Satisfaction, so dem Käyser gegeben werden solle: Daß sie den König von Spanien vor einen König erkennet haben/ seye deßwegen geschehen/ damit so viel nur immer möglich/ alle Obstacula, welche die Negotiation zu dem allgemeinen Frieden/ und zu ihrer Particular-Sicherheit hätten auffhalten können/ aus dem Wege geräumet würden: Daß/ ihrer Meynung nach/ der allgemeine Friede ohne dem Käyser gegebene Satisfaction, noch ihre Particular-Sicherheit ohne dem allgemeinen Frieden nicht bestehen könne/ wie sie vorher schon davon gemeldet: Daß/ wann Ihre Hochmög. einen so grossen Verstand haben/ als wie man ihnen zueignet/ so müssen Ihre Aller-Christl. Maj. gantz unwidersprechlich glauben/ daß sie ihren Provintzen/ ihrer Handelschafft und Reichthum zu Schaden nichts thun werden/ dann sie sind persuadiret/ es seye dieses alles schlechter Dings zu ihrer Erhaltung nothwendig. Sie haben ein rein Gewissen/ daß sie nichts gethan/ wordurch man sie beschuldigen könne/ als wann sie die Tractaten/ welche gleichsam die Confirmation und das Siegel ihrer/ absoluten Herrschung wären/ abgebrochen hätten; und daß sie nicht wohl begreiffen/ was man dadurch andeuten will: Daß ihre Provinzen zu allen Zeiten frey und souveraine Provintzen gewesen: daß Ihre Vorfahren Gut und Blut daran gesetzet/ ihre Freyheit wider die Gewaltthätigkeit der Ausländischen zu erhalten/ und sie sind verbunden und entschlossen/ eben dasjenige zu thun; sie leben auch der guten Hoffnung/ es werde ihnen niemand ihre Freyheit und Souveraineté disputiren/ vielweniger sie darinnen beunruhigen: Daß sie weder trachten noch getrachtet haben ihre Gräntzen zu erweitern/ sondern sind eintzig und allein beschäfftiget/ ihre Gerechtsame und Possessiones zu erhalten/ und nebst andern Benachbarten um die Erhaltung des Friedens und der Ruhe sich zu bemühen: Daß dieses die rechten Principia und wahrhafftige Lehr-Sätze ihrer Rep. seyn/ welche nicht können umgestossen noch verändert werden: Es sey J. Hochmögenden sehr leyd/ daß besagter Herr Graf von Avaux so gar geringe Succeß aus den Conferenzen erwarte/ und nichts an seinen Principal, dem König/ wegen der Declaration, so der Herr Stanhope ihm des Käysers Satisfaction halber gethan/ berichten dürffte: Daß sie mit Ihrer Königl. Maj. von Groß-Britannien einerley Meynung seyn müsten/ und billig wäre/ wegen der Satisfaction des Käysers/ als einem Mittel/ welches zu Erhaltung des allgemeinen Friedens und ihrer particular-Sicherheit dienen soll/ zu tractiren: Daß diese Verthäugung keine neue Sache sey/ dann man hat vorher schon in den Propositionibus, welche in die Hände besagten Herrn Grafens von Avaux, so wohl wegen J. Maj. von Groß-Britannien als auch Ih. Hochm. überlieffert worden/ von ihr Meldung gethan; Sie haben mit sehr deutlichen Worten verlanget/ daß der Käyser zu der Negotiation eingeladen würde/ und darinn mit seiner Satisfaction halber ein Vergleich zu treffen/ welches noch eben die Sache ist/ so man dermalen begehret: Es gestehen Ihre Hochm. gleicher massen/ daß sie sich nicht auff eine blinde Art und Weise denen Sentiments S. Maj. von Groß-Britannien unterwerffen/ sondern sie haben eine sehr grosse Hochachtung vor dieselbe/ dann sie glauben/ es sey besagte Maj. vor die Erhaltung des Friedens und der allgemeinen Ruhe sehr portiret/ dessen sie wegen unzehlicher Proben gantz gewiß sind: Ihre Majest. suchen nichts anders als die Wohlfarth ihrer Republic, dann sie verlassen sich sehr auff ihre Klugheit und Experienz: Sie haben sehr genaue Allianzen mit diesem Potentaten/ als Könige von Groß-Britannien; Sie können sich von ihm nicht trennen: Daß wann die Conferenzen wegen der Declaration besagten Herrns Stanhope und wegen der einmüthigen Meynungen Ihrer Hochmögenden mit Ihro Majestät von Groß-Britannien in dieser Affaire solten suspendiret werden/ sie dieses als ein grosses Unglücke ansehen würden; wann aber Ihre Aller-Christlichste

Maj.

Maj. hätten können vor gut finden/ die Conferenzen continuiren/ und darinne von der Satisfaction des Käysers tractiren zu lassen/ so würden sie gehoffet haben/ daß man am Ende zu einem guten und heilsamen Schluß würde gelanget seyn/ und daß er/ Herr Graf von Avaux mit allen Vergnügen und Ruhm/ indeme er eine von den allerwichtigsten Affairen/ worinne man so grosse Mühe angewendet/ zu Ende gebracht/ abreisen hätte können: Indessen leben Ihre Hochmögende in der Hoffnung/ es werde besagter Herr Graf von Avaux Zeit seines hiesigen Auffenthalts die Auffrichtigkeit ihrer Sentiments zu dem Frieden/ und ihren Respect und Hochachtung vor Ihre Allerchristlichste Majestät und zu ihrer Freundschafft gesehen haben/ und demnach bey seiner Ruckkunfft alle böse Gedancken/ die man besagter Majestät von ihrer Conduite gemachet haben würde/ wiederum zu vernichtigen. Ihre Hochmögende können mit Wahrheit sagen/ daß sie nicht wüsten/ besagter Majestät seither den letzten Friedens-Schluß einigen Anlaß zu einem Verdachte gegeben zu haben; Es sey wohl wahr/ daß sie sich zu ihrer Defension in Waffen zu setzen genöthiget worden/ allein sie wären die ersten nicht gewesen/ die solches gethan hätten/ dann nachdem sie ihre Barriere der Spanischen Niederlande/ welche ihme so viel Arbeit und Geld gekostet/ und ihnen so nothwendig ist/ daß Ihre Allerchristlichste Majestät selbst erachtet/ sie wäre der wichtigste Ort ihrer Republique, von den Troupes besagter Majestät eingenommen gesehen/ und ihre Troupes, welche sie um alle Ursache des Verdachts aus dem Wege zu raumen/ zurücke beruffen hatten/ darinne behalten worden/ und auch nachdem sie die grosse Kriegs-Zubereitungen/ mit welchen man allda beschäfftiget/ gesehen/ so haben sie es auch nicht anders machen können: Daß Ihre Hochmögende nicht bergen könten/ wie über diesen grossen Kriegs-Zurüstungen/ welche ihnen verdächtig vorkommen/ und über die würckliche Thätlichkeiten/ welche sie täglich davon herkommen sehen/ sie noch mehr Ombrage wegen der sehr genauen Vereinigung Franckreichs mit Spanien gefasset/ ungeachtet man auch unter andern Ursachen den Theilungs-Tractat deßwegen gemacht hatte/ damit man vorkommen möchte/ daß die Vereinigung so vieler Länder keinen Argwohn erweckete: Daß Ihre Hochmögende sich oben erkläret/ wie die Meynung/ welche sie von Ihrer Allerchristlichsten Majestät hätten/ wäre entweder einen Krieg anzufangen/ oder den Frieden fortzusetzen/ sie wolten aber ihr Thun und Lassen nach ihrer Macht nicht/ sondern nach der Vernunfft und Billigkeit reguliren; daß sie annoch diese Meynung haben/ dann sonsten würde keiner von ihren Nachbarn niemahl in Sicherheit seyn können: Daß Ihre Hochmögende wohl erkennen/ wie viel ihnen an der Freundschafft Ihrer Allerchristlichsten Majestät gelegen sey/ welche sie jederzeit gesucht/ und nichts mehrers gewünscht haben/ als solche durch alle ersinnliche Mittel zugleich mit dem allgemeinen Frieden und einer raisonnablen Sicherheit vor diesen Staat zu erhalten: Daß/ wann sie ja/ aller hierzu angewendeten Sorge und Mühe ungeachtet/ einen Krieg wider ihren Willen und Inclination aushalten müsten/ so würde sich nichts finden/ das man ihnen vorwerffen könte/ weilen sie alles/ was sie haben thun sollen/ gethan/ damit nur der Krieg vermieden werde; sie wollen sich aber in diesem Unglück hiermit trösten/ und warten biß GOtt mit seiner göttlichen Gnade und allmächtigen Hülffe ihnen beystehen werde. Daß Ihre Hochmögende sich nicht enthalten können zu sagen/ wie ihnen sehr zu Hertzen gehe/ daß man sie beschuldigte/ als wann ihre Kriegs-Schiffe sammt denen Englischen Ihrer Allerchristlichsten Majestät Flaggen attaquiret/ ihre Unterthanen weggeführet/ ihre Meer-Häfen ergründet/ und auff die Frantzösische Schiffe geschossen: Daß Ihre Hochmögende vor Ihre Allerchristlichste Majestät einen sehr grossen Respect haben/ sie haben sich jederzeit bemühet/ mit allermöglichster Vorsichtigkeit die Ehre Dero Freundschafft zu erhalten/ daß/ wann durch einen Zufall/ oder sonst jemand von ihren Unterthanen etwas hätte begehen können/ welches besagter Majestät/ oder einem von Dero Unterthanen zu Schaden gereichete/ sie bereit wären/ solches gebührend zu ersetzen/ und besagter Majestät alle Satisfaction, wie sie solche auff eine billige Art und Weise verlangen kan/ zu geben: Daß/ wiewolen sie von demjenigen/ was einige Englische Schiffe in dieser Absicht würden haben thun können/ keine Wissenschafft tragen/ Sie unterdessen nicht zweiffeln/ es werde Ihre Majestät von Groß-Britannien eben des Sinnes als Ihre Hochmögenden seyn/ Ihrer Allerchristlichsten Majestät eine raisonnable Satisfaction zu geben/ falls die Englischen Unterthanen denen Frantzösischen unrechtmäßige Gewalt angethan hätten: Daß Ihre Hochmögende keine Nachricht/ sie sey von was sie wolle/ jemals bekommen/ die da verdienet hätte/ den Nahmen einer Attaque zu führen/ ausgenommen man wolte dann solchen Nahmen einer Rencontre, so zu unser Wissenschafft zwar/ aber nicht in Form einer Klage gelanget/ geben.

Was nun dasjenige/ so zwischen einem von ihren Kriegs-Schiffen und zweyen Frantzösischen Schiffen auff dem Meer bey Genne im jüngst abgewichenem April vorgelauffen/ betrifft/ so bestehet die Wahrheit des Facti, so viel sie davon erfahren können/ darinn: Es ist ein Kriegs-Schiff von diesem Staat/ die Sonne genannt/ welches denen Kauffardey-Schiffen in dem Mittelländischen Meer zur Convoy dienet/ durch einen Sturm/ von den Schiffen/ so unter seiner Protection waren/ abgetrieben worden/ und etliche Tage allein gewesen/ da es nun auff der Höhe bey Monaco eine an das Ufer fahrende Barque gesehen/ und nicht wuste/ was für Nation darauff wäre/ so hätte der Capitain, damit er mit der Equipage reden und von seinen zerstreueten

Schiffen Nachricht einziehen könte / das gewöhnliche Zeichen mit einem Canon-Schuß gegeben; als hierauff gemeldte Barque die Flucht genommen / hätte er seine Chaloupe, um sich mit selbiger zu conjungiren / nachgeschicket / allein die Equipage wäre an das Land geflohen / und hätte nur zwey Personen in der Barque gelassen / welche angezeiget / daß es eine **Frantzösische** Barque wäre / und daß die Ihrigen die Flucht genommen / aus Furcht / **das Schiff des Staats wäre ein Türckisches Schiff.** Da ihnen nun der Irrthum benommen worden / hätte man die Barque wieder verlassen. Indessen aber wäre von der Stadt Monaco ein mit einer Kugel geladenes Stück abgefeuert worden. Zwey Tage hernach hätte eben dieser Capitain eine kleine Fregatte angetroffen / und gern mit der Equipage, aus vorherigen Ursachen / reden wollen; Als er nun zu dem Ende eine weisse Flagge auffgesteckt / und mit einem Canon-Schuß das Zeichen gegeben / so hätte sich die Fregatte unter die Stadt Monaco zurück gezogen / woselbst man abermal viel Canon-Schüsse auff das Kriegs-Schiff gethan / und hätte der Capitain dessen Ursache nicht erfahren können. Diese Erzehlung begreifft alles in sich / was **Ih. Hochmögende** davon biß jetzo haben in Erfahrung bringen können. Eine solche geringe Rencontre, und in welcher / wie es scheinet / ein **Mißverstand** gewesen / kan nach der Meynung **Ihrer Hochmögenden** vor keine denen Flaggen besagter Majestät geschehene Attaque gerechnet worden. Hierauff declariren sie / nicht das geringste zu wissen / daß ihre Schiffe etwas gethan hätten / daß einer denen Flaggen besagter Majestät geschehenen Attaque ähnlich wäre / daß sie dero Unterthanen weggeführet / die Tieffe der Meer-Häfen ergründet / und auff die Frantzösische Schiffe gefeuert / worvon **Ihre Hochmögende** keine Nachricht haben; Sie können nicht glauben / daß wegen dieser kleinen zufälligen Rencontre gedachte Barques **Ihre Allerchristl. Majestät** einig Mißvergnügen wider ihre Republic haben bekommen oder behalten können. Im übrigen haben **Ihre Hochmögende** allezeit gesorget / und werden noch stets sorgen / ihren Tractaten heilig nachzuleben / und fürnemlich denenjenigen Tractaten, die sie mit **Ihrer Allerchristlichsten Majestät** geschlossen; Ja sie wollen alle Resolutiones zu jederzeit ergreiffen / durch welche sie die Ehre dero Freundschafft und Affection erhalten werden können / und den allgemeinen Frieden / so viel an ihnen ist / zu faciliriren / also / daß sie dabey ihre Particular-Sicherheit finden können; daß / weil mehr als einmal im besagten Memorial gedacht worden / es hätten **Ihre Hochmögende** noch Zeit sich zu resolviren / und sie gern sehen würden / wann der **Herr Graf** d'Avaux noch einige Zeit hier bliebe / damit man Gelegenheit haben könne / die Conferentzen wegen des allgemeinen Friedens und ihrer Particular-Sicherheit fortzusetzen und glücklich zu endigen: Daß dieser Ursache halber **Ihre Hochmögende** / ehe und bevor sie gedachten **Herrn Grafen** d'Avaux weglassen / und ihre Recredentiales auff die Credentiales Ihrer Majestät aushändigen / diese Resolution gefasset / welche ihm statt einer Antwort auff sein Memorial dienen soll. Also soll ihm der Extract gegenwärtiger Resolution durch den Agenten Rosenboom zugeschicket werden.

War unterschrieben /
W. van Haaren, vt.

Weiter drunten war geschrieben:
Es komt mit besagtem Register überein.
und gesiegelt /
F. Fagel.

Num. LIII.

Memoriale, so der Käyserliche Ambassadeur in der Schweitz / **Herr Graf von Trautmannsdorff** / an die löbl. Schweitzer Cantons ergehen lassen.

Worinnen er dieselbe nicht allein der Käyserlichen Gnade in verschiedenen Fällen bestens versichert / sondern auch daß selbige bey gegenwärtigen Conjuncturen in der Spanischen Successions-Sache einige Proben der Gegen-Erkäntlichkeit gegen Ihro Käys. Maj. hinwieder möchten blicken lassen / Anregung thut.

Hochgeachte / Wohl-Edelgebohrne / Gestrenge / Fromm- Vest- Vorsichtig- und Weise / Hochgeehrte Herren,

OBschon gegen die löbliche **Eydgenossenschafft** ich bereits unterschiedliche mahl die **Versicherung** gethan / welcher Gestalten **Ihre Käyserl. Maj.** mein allergnädigster Erb-Lands Fürst und Herr / Herr / zu Bezeugung der **Käyserlichen Gnad und Bundsgenoßischer Wohlgewogenheit** des Erbietens seye / nicht nur allein diejenige / was in dem mit ihrem **Durchleuchtigsten Ertzhauß** / auffgerichteten **Mayländischen** Capitulat begriffen / nach seinem buchstäblichen Inhalt genau zu vollziehen / und so wohl die rückständige Pensionen als particular-Verdienst / Sold / und andrer Forderungen mit Darstellung genugsamer Mittel zu bezahlen / sondern anbey aus **dem Röm. Reich** / **und dero V. Oest. Erblanden** / die unbeschränckte **Frucht-Zufuhr** / **ohne einzige Auflag** in demjenigen Preiß und Werth / als selbige jedesmahlen daselbsten gehen werden / zu gestatten / wie nicht weniger auch im übrigen den freyen Handel und Wandel **ohne Abnehmung einigen Zolls** / mit nicht geringen Nachtheil der Cameral-Gefällen führen / und beynebens in allen Vorfallenheiten ihren allergnädigst geneigten Willen bezeigen zu lassen. So habe nichts desto weniger ein solches gegen meinen hochgeehrten Herren / mit dem Zusatz wiederholen wollen / daß auff die **von beeden löbl. Städten Basel und Schaffhausen** eingekommene Klagen / so jedoch nur 8. Gülden 50. Kreutzer austragen / die Sachen ihrer Nothdurfft nach alsobalden untersucht /

sucht/ die Zolls-Beamten zu Veeantwortung gestellet/ und derley wider die gemessene Käyseeliche Befelch beschehende Ubertretungen ohne Anstand ernstlich abgestellet werden sollen.

So viel aber die übrige jurisdictional-Strittigkeiten wegen Rambsten und die ausgelösete Dorffschafften bey Schaffhausen betrifft/ solle gleichfalls nicht verhalten/ daß man selbe durch eine Käyserliche Commission zu erörtern entschlossen seye/ und weilen denen dahier gewesenen Herren Ehren Gesandten annoch in frischer Gedächtniß seyn wird/ daß mich bloß erkläret/ alle vor meiner Ankunfft geweste Differentien nacher Hof und die gehörige Stellen zu berichten/ und deren Beylegung eiffeeig zu recommendiren/ wormit nunmehro meine Zusag hoffentlich erfüllet ist/ als thut des Frantzösischen Bothschaffters und Grafens Casati übel gegründetes schrifftliches Anbringen in ihren bey währender Tagsatzung übergebenen Memorialien von sich selbst zerfallen.

Und gleichwie ich keineswegs zweiffle/ es werden meine hochgeehrte Herren/ obige an sich selbsten wahrhafftig recht Käyserliche Gnad und Gutthaten ihrer Wichtigkeit nach wohl beherziget/ und dargegen das von den andern Nie-benachbarten Cron empfangende Tractament, die Ringerung der Gages, vorgenommene und noch zu dato daurende Frucht-Sperr im Elsaß/ Erbauung verschiedener Grentz-Vestungen/ und Anlegung neuer Bund und Verträge zuwider lauffenden Zoll-Städten bey Basel/ ebenmäßig reifflich betrachten/ mithin geflissentlich untersuchen/ ob sie mehrerer Obligation dahin/ und gegen dem Duc d'Anjou, oder gegen J. Käyserl. Maj. tragen/ also stelle zu derselben Weit-berühmten Æquanimität das zuverläßliche Vertrauen/ es werden dieselbe meine bey jüngst fürgewester allhiesigee Tagsatzung aus special-Befelch meines allergnädigsten Herrns abgelegte Proposition, und darüber hinweiters eingegebene beede Memorialien sub 1. & 2. in reciprocirlich-Bundsgenoßische Consideration ziehen/ und ohne meine weitere Vorstellung von selbsten geneigt seyn/ Ihro Käyserl. Majest. hinwiederum einige Proben der Erkentlichkeit zu geben, sonderlich aber bey denen gegenwärtigen Conjuncturen/ nichts vornehmen odee geschehen lassen/ so deroselben an ihrer auff die gantze Spanische Monarchie habender rechtmäßigen Prætension, und in specie gegen dem ihrer in viel Weg allein erblich an- und heimgefallenen Lehenbaren Hertzogthum Mayland die geringste Nachtheil/ oder sonsten ein Mißvergnügen verursachen könnte/ da bevorab indessen meine hochgeehrte Herren gestehen/ daß der Himmel selbsten sich vor die gerechteste Sach Ihro Käyserl. Maj. declariret/ indeme durch göttlichen Beystand dero siegreiche Waffen ihre Feind in Italien nicht nur aus ihren verschantzten Posten/ mit Hinterlassung etlich hundeet Todt- Verwundt- und Gefangener/ 3. Standarten/ und ein Paar Paucken/ heldenmüthig verjagt/ sondern auch alle andere Posten sammt der freyen Schiff-Farth auff dem Fluß Etsch iheen Uberwindern einzuräumen genöthiget haben/ deme hoffentlich noch mehrerer Sieg folgen und Ihro Käyserl. Maj. in Stand setzen werden/ meinen hochgeehrten Hereen fernere Ersprießlichkeiten angedeyen zu lassen. Immittelst dieselbe in den göttlichen Schutz erlasse wie allezeit verbleibend

Meiner hochgeehrten Herren

Baaden den 2. Aug.
1701.

dienstwilliger

Frantz Ehrenreich/ Graf und Herr
zu Trautmannsdorff.

Num. LIV.

Breve a Nuntio Apostolico Dominis Cantonibus Catholicis ad promovendum Pacis Negotium, exhibitum.

Clemens Papa XI.

Dilecti Filii, Salutem, & Apostolicam Benedictionem.

FLagravit desiderio publicæ pacis cor nostrum ab eo usque die, quo *Pontificium solium* trepidantes equidem, sed Deo obsequentes conscendimus, & tunc quidem ad eam continendam, quum fluctuare in Christianorum Principum animis satis constabat, Paternis nostris officiis sumus eos magnopere hortati, ut impendentium dissidiorum causas communis salutis atque tranquillitatis studio posthaberent, easque amice componerent; Metuebamus enim ea, quæ non multo post (facientibus Christiani populi peccatis) evenerunt, ne scilicet *exitiale bellum aliquando* illos etiam, qui earum rationum aut inscii, aut certe innoxii sunt, absumeret; Nunc autem cum *undique afflicta Italia* calamitates ad Nos continenter perlatæ paterna nostra viscera discrucient, ad Pontificiam vigilantiam pertinere duximus, deligere extraordinarios nostros, & sanctæ pedis *Apostolica Nuncios*, qui hoc ipsum *pacis negotium* apud supremos Principes nostro nomine promoveant, quod munus eximiis pietate atque integritate, nec non præclaris Genere Præsulibus demandavimus. Id quod vobis hoc præsertim intuitu significamus, ut sollicitudini nostræ *studia vestra*, & ubi in rem erit, *consilia, quæ ad pacem conciliandam* tendant, jungatis, quod vos pro spectata vestra pietate sedulo facturos esse confidimus. Sensus nostros à *venerabili Fratre Julio Archiepiscopo Rhodiensi Nuntio* istic nostro, fusius percipietis, dilecti filii, quibus Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur. Dat. *Romæ* apud sanctam Mariam Majorem sub Annulo

nulo Piscatoris, die 26. Nov. 1701. Pontificatus nostri anno primo.

Vlysses Jos. Archiepiscopus Theodorus.

Num. LV.

Copia Schreibens von Sr. Excellenz, Herrn Frantz Ehrenreich/ Graf und Herr zu Trautmannsdorff/ als in der Schweitz subsistirenden Käyserl. Ambassadeurs, so an sämtliche Cantons abgelassen worden; Die Nahmens Sr. Käyserl. Maj. zu Besetzung der von der Oesterreichischen Länder von löbl. Eydgenossenschafft begehrte Anwerbung zweyer Regimenter betreffend.

Hochgeachte/ Wohl-Edelgebohrne/ Gestrenge/ fromm/ vest/ vorsichtig und weise/ hochgeehrte Herren.

WAs massen es bey vielen Zeiten bey **Franckreich** mit Hindansetzung der mühesamst errichtet- und **theuer beschwornen** Tractaten nach eigenem Belieben **Fried-brüchig** zu werden/ schon zu Gewohnheit gediehen/ist männiglichen der vorhandenen Exempeln halber nicht unbekant/wird auch mit der zum Abscheu bey aller Nachwelt und unaussprechlichen Schaden gantzer werthesten Christenheit gethaner Violirung **des auf 20. Jahr** zu selbst eigenem Vortheil **geschlossenen und beederseits** ratificirten Armistitii unverneinlich bestätiget/ wodurch zu Folg jener mit seinen vormaligen Königen gehabt- und gleichsam ererbten Bündniß die edleste Länder **des H. R. Reichs** da desselben gantze Macht **aus dem Apostolischen Königreich Hungarn und von gantz** Europa den Machometismum zu vertilgen/ herentgegen aber den Christl. Glauben wiederum einzupflantzen bemühet war/ um denen zu äussersten Noth getriebenen Türcken nach Besag vieler in vorigem **Käyserl. Gegen-**Manifest enthalten/auch andern dem Publico biß dahin niemaln vorgestellten Beweißthumen Lufft zu machen/ Anno 1688. unversehens mit einer starcken Armée, und solcher von **Tartarn/ Türcken und derley Barbaren nie erhörten Lands-verderblich-unmenschlichen Grausamkeit** überfallen/daß wider **des Königs** Dauphins **gegebene münd- und schrifftl.** Parole nahmhaffte; so gar zu Zeiten des **tyrannischen Wütterich und Geißel GOttes** Attilæ, nicht minder allen zeithero vielfältig gewesenen schweren Kriegen auffrecht gebliebene **Städte/ Schlösser und Dörffer**/ sammt denen zum Gottesdienst gewiedmeten **Kirchen und Klöstern** ohne Unterscheid **zerstöret/ ausgetilget**/und zu **einem Aschen- und Steinhauffen** gemacht worden/ ja was noch mehrers ist/ wurden die **geheiligte unter der Erden** schon etliche 100. Jahr **gelegene Leiber der alten Teutschen Käyser/ Chur- und Fürsten nicht verschonet**/ von ihrem Ruhe-Bett ausgegraben/ beraubet/ und entsetzlich verunehret/ welches höchstbilligen veranlasset/ daß nicht nur **die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ Franckreich damaln vor einen allgemeinen Feind Teutschlandes erklärte**/ und sothane **Erklärung** zu der Posterität bessern Wissen/ künfftigen Verhalt- und Warnung in **öffentl. Reichs-**Actis einverleibte/ sondern diese Preißwürdige Republic selbst hatte wider solches **allerunchristlichste Verfahren** ebenfalls einen **grossen Widerwillen** bezeugt/ kan sich auch hierauff noch heutiges Tags ohne Auffwallung des Geblüts und gerechtesten Mitleiden gegen so viel 1000. in die bitterste Armuth und Unschuld vertriebene und mit Vergiessung unzehlbarer Thränen nach dem Himmel schreyende Menschen nicht erinneren. Nachdeme nun **mein allergnädigster Käyser/ König/Erblands-Fürst und Herr Herr**/dieses wohl bedencklich zu Gemüth geführt/ und eines Theils aus erst angezogenen **Ursachen** nicht ohne gnugsam habenden Grund besorgte/ es dörffte die bey **letzterer Tag-Satzung dahier** projectirte Neutralität nicht länger dauren/ als so lang die **ungebundene Frantzös.** Ratio Status darbey sein Convenienz finde/ anderseits aber erwogen/ was Gestalten die **vorder Oesterreische Länder** Krafft klaren Buchstabens **der Erb-Vereinigung** unter löbl. Orten vermuthlich nicht fruchtloß und ohne gehofften Effect beederseits beliebt getreuen Auffsehen begriffen/haben höchstgedachte **J. Käys. Maj.** das Sicherste erwehlen/ und erst erwehnte Länder lieber denen mit ihren in GOtt ruhend- lobwürdig-**Eydgenoßischen Altfordern** in Teutscher Redlichkeit auffgericht-**Erb-vereinigten** Tractaten/ dann solch schlipfferig- und dem friedhäßig- wanckelmüthig- Frantzös. Willen unterworffener Neutralität anvertrauen wollen/ welchemnach befelcht bin/ **auff vormalige** Capitulation **die Anwerbung zweyer Regimenter zu begehren**/ damit obentworffener **Bezirck/ Städt und Vestungen**/ fürwahr noch wenig übrige Vormauren und Grätzen eignen Vaterlandes mit **hiesig tapfferer** Nation **selbsten besetzet** und bewahret werden könnten. Und wie meine hochgeehrte Herren hieraus eine ungezweiffelte Prob deß in dieselbe gestellte **Käys. allergnädigsten Vertrauens**/ und der von ihrem Ruhestand tragend- rühmlichster Sorgfalt sehen/benebens gedachter Mannschafft in Begleitung mehr anderer **Käyserl.** Trouppen zu ihrer unbekränckter Freyheits-Erhaltung gleich sie auff genöthigten Fall/ den der Allerhöchste noch lange Zeit abwende/ an **das Durchleuchtigste Ertzhauß** zu Folge Leistung des Erb-vereinigten Auffsehens reciproce verlangen würden/ beständig versichert seynd; Also lebe getröster Hoffnung/ es werde um so weniger bedencklich fallen/ **ihren ältest- und auffrichtigsten Bundsgenossen Sr. Kayserl. Maj.** hierinnfalls zu willfahren/ alldieweiln **Franckreich** über die nur zur Defension höchstens bewilligte 16000. Mann eine weit grössere Anzahl in Diensten unterhalten/ auch selbige bißhero mehrers zu Ergrösserung als Beschützung des Königreichs/ wider den buchstäblichen Innhalt der Ao. 1663. erneuerten Bündniß mit aller benachbarten unersetzlichen

setzl. Schaden gebraucht hat / da entgegen man obige 2. Regimenter bloß zur Defension verlangen thut / worüber den willfährigen Schluß entweder von gesammter löbl. Eydgenoßschafft oder jeden löbl. Canton insonderheit bäldigst erwarte. Anbey mit göttlichen Schutzes Ergebung verharrend

Meiner Hochgeehrten Herren

Baaden den 28. Nov.
1701. dienstwilliger
Frantz Ehrenreich / Graf und Herr zu Trautmannsdorff.

Num. LVI.

Copia fernern Schreibens Sr. Excellenz des Käyserl. Herrn Bothschaffters / Grafen von Trautmannsdorff / an die zu Lucern versammlete Catholische mit Mayland verbundene Cantons, worinnen das vorige Ansuchen wiederholet wird.

Hochgeachte!

Welcher gestalten einig und allein die aufrichtige Teutsche sich mit ehrlicher Beyhaltung ihres Worts aus all andern Völckern unterscheiden / ist von unvordencklichen Jahren her zum Sprichwort gediehen / und in alt- und neuen Geschichts Beschreibungen zu unsterblichen Ruhm vielfältig bestätiget. Ob nun der Frantzösische Herr Botschaffter dem Vernehmen nach mein nächstmalig gegen löbl. Cathol. mit Mayland verbundene Ort wohlmeynend gethane Vorträg leere Auffzüg zu seyn vorgiebt / und mir hierdurch eines Theils den verhoffien Beyfall zu benehmen / anderseits aber vermittelst deren dargegen unter der Hand machends scheinbaren Anerbietungen meine hochgeehrte Herren von dem wahren Weg ihres beglückt- vaterländischen Wohlstands abzuwenden suchet / stelle dannoch zu derselben bißanhero rühmlichst bezeugter Vorsichtigkeit das steiffe Vertrauen / dieses verstellte Anbringen werde um so weniger Gehör finden / alldieweilen aufs erstere männiglichen bewust / mit was zarten Gewissen mein glorwürdig allergnädigster Kayser / König / Erb-Landes-Fürst und Herr alle Bündniß und Verträge fest ja unverbrüchlich halten thue / wo herentgegen letzt offenes Schreiben zur Genüge bewiesen / wie Franckreich an alle Eydschwüre / Stillstand- und Bündschlüß länger nicht dann so lang es seine unemgeschränckte Regiersucht nützlich erkennet / gebunden seyn wolle. Anbelangend die beschehene Anerbieten ist diese Cron an Cathol. löbl. Eydgenoßschafft mehrers schuldig / als sie versprechen und noch weniger bey ihren unerhörten Schulden-Last und dermaligen höchsten Geld-Mangel halten kan / wäre dahero anständiger / daß die gegen Millionen angeschwollene / ohne Vergiessung häuffigen Geblüts mehr dann wohl verdiente rückständige Pensionen samt den geliehenen eigenen Geldern / worvon dato wegen dem überschwenglichen Abzug zu bekanntem Untergang vieler Geschlechter kaum der Schaden bezahlt worden / dermaleins abgeführet / und nicht fortan allerhand Weiß und Weg gesucht wurden / meine hochgeehrte Herren in noch mehreres Unheil zu stürtzen / allermassen die unglückl. Begegnissen des jüngst zu Paris gestorbenen ehemaligen Königs Jacobi in Engelland und abgesetzten Türckischen Kaysers Machomet gnugsam bekräfftigen / was vor einen leidigen Ausgang alle diejenige nehmen / welche sich von dieser Cron verleiten lassen / worüber des Röm. Pabst Alexandri VIII. öffentlich im Tod-Bett ruhmwürdigst beschehene Wiederruffung männiglich zu einem Beyspiel dienen solte / und wird wahrhafftig kein unpartheyisch vaterländisch Gemüth zu finden seyn / so jetzige Bourbonische Zumuthungen nicht zu eigner und gantz Europæ schändlicher Dienstbarkeit gerichtet zu seyn erkennen und bekennen müsse. Dannenhero bey solcher der Sachen gründlicher Bewandniß mein voriges Ansuchen auffs neue wiederhole / in ungezweiffleter Hoffnung / meine hochgeehrte Herren werden ihren Ruhe-Stand in mehrere Behertzigung ziehen / und diesen auff unfehlbare Unterdrückung aller Freyheit abzielend / verblendische Schmeichlereyen Franckreichs den geringsten Vorschub zu thun nicht gedencken / sondern da bey jetziger Versammlung wider bessere Zuversicht die vollständige Richtigkeit sich je nicht erheben lässet / wenigst dahin verhülfflich seyn / daß auf nechstkünfftig allgemeiner Tagsatzung ihre Abgeordnete / um hierüber baldigst einen Teutsch- und wohlgesinnten Schluß zu treffen / mit gnugsamer Instruction, Gewalt und Vollmacht versehener erscheinen; Indessen dieselbe in den Schutz des Allerhöchsten getreulich ergebe / verbleibend /

Meiner Hochgeehrten Herren

Baaden den 18. Dec.
1701. dienstwilliger
Frantz Ehrenreich / Graf und Herr zu Trautmannsdorff.

Num. LVII.

SYNOPSIS
QUORUNDAM JURIUM
AUSTRIACORUM
IN
SUCCESSIONEM HISPANICAM.

Ad Lectorem.

Ne mirere brevitatem scriptionis, quisquis in curtas hasce paginas super tam ampla successione incidis. Veritas longa cerussa non indiget, nec deerunt etiam in hac ipsa materia dilatanda accuratiores alii, quibus & melius est otium, & accessus ad archiva patet; me obviorum duntaxat conscio, atque aliàs etiam Laconismum amante. Tu interim, quicquid hic est quantulumque quod legis, absque affectuum studio perpen-

perpende, & , si justitiam colis, ac summum Deum pro teste vocatum consideras, Pyrenæam pacem & pacta tot vicibus jurata, quocunque potes efficacissimo genere, contra temeratores vindica, cogniturus eo magis tandem commune fatum *immanis* potentiæ raro sempiternæ.

SErenissimus ac Potentissimus Hispaniarum Rex *Carolus II.* (*a*) vix supremum vitæ diem obiit, cum anxia jam pridem cogitatione in hunc tristem casum defixus orbis, præter omnem opinionem percepit, *Hispanicum postbac Genium in mores Gallicos* inflectendum esse, *testamentumque* produci, miris artibus conditum, quo non agnatus indubius, & in familia simul senior, sed sedecennis è fœmina exclusa consanguineus, ad successionem Regnorum, Ducatuum, Principatuumque Hispaniæ sit designatus; (*b*) quicquid jurata pacis & pactorum fides; paterna prior avitaque dispositio; major ætas in pari gradu, exspiranti lineæ juxta *leges Hispanicas* succedanea; *Consanguinitas* quoque propior è materno stemmate; &, quod omnium pene caput videtur, Europæ universæ quies ac salus reclamet: Quippe quæ junctim seorsimque *diadema Hispanicum, non Duci Andegavensi Philippo Borbonio, sed Romanorum Imperatori LEOPOLDO AUSTRIACO assertum eunt.* (*c*)

(*a*) *Carolus II. Hispaniarum Rex* (*b*) *ad successionem prætense vocat Andegavensem Ducem. at* (*c*) *Leopoldum Imperatorem*

Enimvero ut res tota è quibusdam breviter primordiis expendatur, illa sic se habent.

Vixit ante duplex seculum *Philippus primus, Maximiliani Cæsaris filius, è stirpe Austriacorum,* (*d*) ut nemini non constat, feliciter procreatus. Binos hic filios habuit, *Carolum* ætate majorem, *Gandavi* in Belgio editum, & minorem natu *Ferdinandum,* (*e*) *Medinæ in Hispania* generatum: Hunc sub Primi numero *Romanum Imperium* exprimit, illum vero *Quintum* vocat, qui alias primus sub *Caroli* nomine inter *Regnum Hispanorum* fastos legitur. Fraterna ditionum inter illos divisio sub annum 1521. sic *Wormatiæ* peracta est, ut, quas sub *suo Catalogo Hispania* numeraret, illas sibi *cum Burgundia Belgioque integro* retineret *Carolus senior, Germanica portione Ferdinando fratri juniori* (*f*) & vix plene puberi relicta. Feliciorem hic fati sortem in fratre primogenito, & *jam Cæsare*, agnovit, eoque facilius tunc quidem (uti *eximctus sub N. 1.* insinuat) cum pauxillo dimissus est, sed non alia tamen vel mente vel potestate, quàm ut jus reliquum, quo in venerationem primogenituræ abstinebat, suspensum semper ac salvum servaret, juxta primogeniorum indolem successurus, cum mortalitatis leges postgenito locum in amplissima hæreditate fecerint. Directrice hac solida seu vitæ seu mortis regula *Ferdinandus* progeniem suam per filium, *Carolum*, quoque dictum, & ex hoc nepotem pronepotemque, *Ferdinandum nempe secundum ac tertium,* (*g*) recta linea ad gloriosissimum nunc *Imperatorem, LEOPOLDUM,* perduxit; atque ut amorem stemmatis ac *pacti Wormatensis* sensum sequeretur, hæredem filiis suis *Hispanicam Domum* substituit; etiam filiabus, si quas solas relinqueret, *sub N. 2.* postpositis. *Carolo Quinto* (*h*) seu si mavis Hispanica in causa, primo, post *Philippum secundum, tertium, & quartum successit Carolus secundus* beatissimæ memoriæ, nuper defunctus. Hic matre *Maria Anna* gavisus est, jam dicti *Ferdinandi tertii filia & Leopoldi sorore,* duplicato consanguinitatis vinculo, (*i*) si & proximum maternum genus, & avitam quoque *propaginem Austriacam* in adjunctis sub *N. 3. & 4. genealogiis* intueamur, cum *Cæsare Leopoldo* colligatus.

(*d*) *è primi acquirentis Austriaci linea masculina.* (*e*) *per Ferdinandum I.* (*f*) *qui à fratre primogenito apanagiatus, &* (*g*) *in Hispanicam lineam, etiam propriis filiabus postpositis,* (*h*) *benevolus fuit, notorie descendentem,* (*i*) *duplicique consanguinitate junctum*

Moverunt hæc & alia complura, quæ communem Regnorum particularemque Hispaniæ naturam concernunt, *Philippum quartum,* (*k*) Caroli defuncti patrem, ut *Mariam Theresiam,* (*l*) primogenitam filiam suam *Ludovico XIV. Galliarum Regi* nuptam, ad Regna provinciasque Hispanicas nec directe nec indirecte admitti, sed ab eis penitus cum omnium descendentium Sexu & gradu, *in perpetuum exclusam* voluerit; testamento insuper sub annum 1665. erecto, quoad Successionem illam, in defectum reliquæ prolis Hispanicæ, votis verbisque expressissimis collateralem *stirpem Austriacam* designavit.

(*k*) *præterit, contra testamentum Philippi IV. &* (*l*) *Sororis Maria Theresia renunciationem, quamvis Pacis Pyrenææ.*

Bellum grave & vario discrimini obnoxium, post signatas anno 1648. *Westphalicæ pacis* Tabulas, *Hispaniam inter & Galliam* ad multas adhuc ætates remanserat, in longiorem utriusque Gentis perniciem per adversa, quæ identidem cudebantur, arma & fœdera iturum, ni odii plusquam *Vatiniani* violentior impetus per machinam concordiæ sisteretur; quæ ipsa tamen uti non alia videbatur, quam connubii forma, rite fieri posse, ita sollicitæ ad hanc curæ applicabantur. *Margarita Sabauda primum Regi* nupturienti arridebat, suspiciebatque is eam vehementiori jam affectu, ut ad matrimonium cum ipsa sat pronus cerneretur: At facile fuit, retinere inceptos amantis æstus, meliorum spe nuptiarum *cum Infante Hispanica.* Illustria ad has argumenta impellebant *Gallos,* atque *ipsa Regis amita Christina*, exacti matrona Judicii, quæ cum filia sua, præfata *Margarita, Turino in urbem Lugdunensem* à condicto venerat, præsentem procumque Consobrinum Regem generose hortabatur, ut cum hæc omitteret connubium, cum Hispana ambiret, pro publico

blico Christiani Orbis, & tot præsertim Regionum, tam longis bellis attritarum, commodo.

Difficile negotium erat; quod prudens fœmina inter cæteros suadebat, utilitate publica privatis suis rebus magno animo prælata. Obluctabantur jam ante ac diu Hispani, deterrebanturque prævisa variorum imagine, quæ gentes natura sua dissonas in funestiorem possent olim catastrophen inducere, si, quæ speraretur è tali matrimonio soboles, ad *Regna Hispanica* quandocunque aspiraret, obtentu materni sanguinis speciose formando. Difficultas hæc merito tam ingens visa est, ut fixum maneret in fœdus nuptiale transiri non posse, nisi amorem eminentis mariti, sponsa reliquis, forsan alias valituris, reflexionibus anteponeret. Nempe renunciandum erat *Maria Theresia*, non pro se solum, si viduitatem improlem exciperet, sed etiam pro liberis ex se nascituris, utriusvis sexus, ut ne spes spei quidem *circa successionem Hispanicam* Gallicano germini superesset.

Quod uti molestum non erat filiæ in rem præsentem humanitus intentæ, posthabito futurorum incerto, &, si contingeret, tristi casu, ita facile *hæreditatem Hispanicam*, quocunque posthac rempore, & qualicunque randem modo, seu sibi posteris suis sperandam refutabat, præsentaneum florentis *coronæ Gallicæ* consortium adeptura, è quo si liberi prodirent, jam aliunde sat fausti essent, etsi *ab Hispanico* non minus patrimonio, quam genio remoti. Nec abibat ab hoc libero *Regalis filiæ consensu Philippus Pater, sponsusque Ludovicus*; Hispanus tamen non absque circumspecto metu, ne, si renunciatio pensatissimis verbis non fierer, *Ministri Gallici* in ascititiam interpretationem proclives forte olim ansam arriperent suis affectibus velificandi, tunc potissimum, teste experientia, prævalidis, cum res quidem & pacti mens clara est, vox tamen obscurior tam diu in obliquum sensum per militares turmas detorquetur, quamdiu utilitas & vis Gallorum finit.

Cardinalis ergo Mazarinus & Ludovicus Mendez de Haro, Minister uterque Regum primarius, & quorum *hic pro Hispano* caduceatorem, *ille pro Gallo* agebat, cum ad *montes Pyrenæos* conciliandæ paci diversis in congressibus insudassent, sæpe dictæ renunciationis formam hinc inde agitabant solerti studio, donec in amplissimam compositis animis clausulisque efficacissimis pro lege duraturis cum gaudio convenirent.

Speciali ad illam mandato, reste *Nro. 5.* munierat Legatum suum *Rex Christianissimus*; nec potestas par deerat literis *à Rege Catholico* hunc in finem sub *N. 6.* datis; & censebatur utrimque cum *Livio, ubi fide, fœdere, pacto, jurmento transfigitur, jus Gentium prævalere, ac multum quidem interesse inter fidem publicam & privatam, publicam ex dignitate, privatam ex formula* accipi, si tamen & dignitas & formula in pacto concessant, longe sanctius hoc observandum esse.

Fundamentum sane Regiis respectibus dignissimum, cui tam solennis conventio & *Pyrenææ quidem Pacis* pars prima & nobilissima, (*m*) juxta articulum ejus 33. hic sub *N. 7.* apposi- tum, decentissime superstruebatur;

(*m*) *partem primariam.*

Neque poterant vel plura pene, vel efficaciora verba reperiri,(*n*) quibus & sua m Regalis sponsa renunciationem, & suum Rex sponsus assensum exprimeret. Prolixe omnibus ac singulis renuntiabatur juribus, titulis, legibus, consuetudinibus, ordinarionibus, dispositionibus, remediis & prætextibus, quibus ipsa renuntians (excepta sterili viduitate) vel ejusdem liberi quocunque in gradu ac sexu è *Gallicano thalamo* generati ad minimam *Hispanicarum Regionum* successionem ullo unquam posteræ contendere: Directa ad hanc via & indirecta præcludebatur posteritati *Gallicæ*: Rogabaturque *summus Pontifex*, (*o*) ut stipulationi tam deliberatæ & unanimi, pro quiete Regnorum & Orbis publicâ confectæ, cum ipsimet *Pyrenææ pacis* tabulis die 7. Novembris 1659. subscriptæ; in numeroso cœtu Ministrorum utriusque Regis non sine mutuis applausibus signatæ, & omnibus undequaque partibus tam providâ industriâ stabilitæ, Apostolicam benedictionem impertiretur. (*p*)

(*n*) *solennem, generalem,* (*o*) *& à summo Pontifice, ad partium requisitiones,* (*p*) *approbatam.*

Legat vir justus & iniquæ passionis expers vel solum dotalis pacti Paragraphum, quartum, quintum & sextum cum epilogo sub *N. 8.* hic pariter subjunctum; & absque longo examine actutum deprehendet, nullam posse dispositionem fieri, nullam ordinationem condi, nullum prætextum sumi, quo mas Gallici sanguinis ad *sceptrum Hispanicum* anhelare queat, tot claris periodis, tot emphaticis verbis, tot derogatoriis, constitutoriis, declaratoriisque clausulis ab ejusdem spe omni exclusus. Non erit opus scholastico pulvere ad offuscandam clarissimam litteram. Explicationes versatiles non admittit scrutator rerum Deus; in testem vocatus.(*q*) Haud patitur Christianæ Crucis gloria, Evangelii sanctitas, Missæ Canon, decusque Regium (per quæ omnia jurandum erat, ex Concordiæ Pyrenææ formula hic sub *N. 9.* adjacente) ut voces loquantur aliud, & aliud intentiones dicant,

(*q*) *per juramenta roboratum.*

Mens vera stipulantium, & prosapiæ Gallicæ æterna exclusio, sat è rationibus publicis, sat è pacto per ratificationem *Regis Galliæ* sub *N. 10.* adjunctam confirmato patet. (*r*)

(*r*) *Testamento Philippi IV.*

Rex ipse Catholicus Philippus IV. qui pacti sensum præcipue nôrat, dilucide hunc repe-

tit in ultimo voluntatis elogio, (r) quod 14. Decembris 1665. per verba sub *N. 11.* huc translata expressit. Multa in hoc Testamento & diversa coordinat de *hæreditate Hispanica*; multa etiam de metu periculi innuit, quod Hispaniæ ae toti Christianæ Reipublicæ ex matrimoniis Gallicis immineret, nisi obex sobbli ex his ortæ orituræve esset positus. Commemorat fuse, quam acrem & in omnes partes vigilem curam cum sorore *Anna*, cum filia *Maria Theresia*, cumque propria conjuge *Elisabetha Barbonia* observari necessum fuerit, ne mas vel fœmina Gallicani stemmatis, quocunque in gradu aut casu Hispanicas ditiones per successionem attingat. Verbotenus Capitula recenset, novissime confecta ad qualescunque occasiones avertendas, in quibus etiam è longinquo timeri possit, *ne terra Hispanica cum Gallicu uniantur.* Accurate dinumerat nonnullas successionum lineas; & quamvis sciret fœcunditatem amplam è genero *Rege Ludovico* non defuturam filiæ suæ (quippe quæ vegeta erat, & jam tum *Delphinum* peperat, nec non filias duas) *Pyrenaa tamen pacis & pactorum memor*, propaginem Gallicam pro eventu quovis & tam indistincte ab *hæreditate Hispana* rejicit, ut licet Regnorum unio, ob fumum *legis Salica*, haud queat in fœminis contingere, nequaquam tamen eas, ubi semel *juris Gallici* fuerint, succedentes velit. Ad propriam *Austriacam* (t) se potius convertit familiam, & liberos *è sorore Maria* vocat, quæ mortis quidem fata sub annum 1646. subierat, filiorum tamen complurium, & inter hos *LEOPOLDI AUGUSTISSIMI, ex Imperatore Ferdinando III.* prius mater facta. Quid? quod adeo *Gallicanam* stirpem à Regnis Dominiisque *Hispanicis* submovet, ut, si *Austriaca* paulo ante memorata deficiat, posteritatem amitæ *Catharina Sabauda*, jam anno 1597. defunctæ, pro iis obtinendis designet.

(r) *clare explicitam.* (t) *ita ut Domui Germano-Austriaca validissimum jus sit quæsitum, &*

Egregia utrobique documenta exclusionis *Gallica*, & manifesti juris *Austriaco* sanguini competentis.

Non latebant tam aperta veritatis testimonia, *Regem Carolum*, nuper è vivis sublatum. *Renunciatio Sororis & descendentium hujus perpetua*, in aprico erat; Testamentaria lex Patris Philippi Successorem Austriacum specifice demonstrabat; *LEOPOLDUM CÆSAREM* colebat *Rex Carolus*, (u) atque illum ut à Patre agnatum, à Matre Avunculum, hc utroque stirpe Seniorem, à Conjuge affinem, à Testamento præcitato Successorem sibi proximum, à *Corona Hungarica* in se haud pridem, teste *N. 12.* conderivata beneficum, & diversis aliis venerandum titulis suspiciebat; imo *in Hispanicas vires*, si vel unicum hic sub *N. 13.* annexum literarum exemplar spectamus, potestate magna adhuc vivus impertiebatur.

(u) *Carolo Regi, variis titulis erga hanc obligato.*

Cum interim, ut mundi stropha est, è *Ministerio Hispanico* nonnulli essent, qui viniciorem, nec auri parcam, adorantes potentiam, quærebant Regem languidum in diverticula pellicere, & à via propriæ supremæque Domus abstractum, ad calles Gallicos, tanta alias aversione fastiditos, solerter invitare. Efficaciam renunciationis *Thereſiana*, Evidentiam *testamenti Philippini*, & quæ cætera ad Gallicam exclusionem vergunt, fatebantur ipsi, supponebantque; (Nec enim poterant in sole lucem negare) sed rationem putabant, in metu unionis Coronarum consistere, qui si cessaret unione prohibita, posse aditum *tunc Gallis ad Coronam Hispanicam* (v) patefieri. Proinde Testamentum diligenter fabricant; Jurisprudentum consulta fucate immiscent, & conquisitis *pro Duce Andegavensi* verbis moriturum Regem adoriuntur, ut arido & exsuceo corde, ac resoluto in pituitam cerebro, pulchrum opus approbet, quod omnis ætas mirabitur, seu scholis, seu Aulis idonea; si præsertim cum *extractu* sub *N. 14.* hic apposito genuinam seriem totins rei de cætero notæ, atque alias jam ante memoratas circumstantias, paulisper conferat.

(v) *nec voluntas nec potestas testandi fuerit.*

Ex Testamento anteriore Philippi Patris, res clara, certa & illimitata agnoscitur *pro agnato Austriaco*; in posteriore *Caroli Filii*, limitatio figuratur, quam nec verba nec sensus tolerant. Testamentarium sibi arbitrium Filius arrogat in ultimo, cujus suasores hoc Patri conantur auferre in primo.

Renunciatio Sororis atque Amita, (w) universalem, indefinitam, & directam abdicationem continet; at *Carolinum*, quod prætenditur, Elogium vult obliquam restrictionem inducere, contra voces & intentiones, jam supra stabilitas euntem. Priores ac solennes Tabulæ amorem indigitant *Austriaca Domus*, atque ut perennem ejus incolumitatem adaugeant, in fundamentales leges aptantur: at Regnis privare jam ultra Abavorum tempora per nomen Austriacum famosis, & ad ea successores Gallos vocare, an hoc est, amare *Domum Austriacam?* & incolumitatem ejus majorem facere?

(w) *nec ratio renunciationum*

Conspirat ergo cum textu ubique ratio *ad exclusionem stirpis Gallica* omnimodam: Neque *in pacto Gallo-Hispanico, nec in testamento Philippino* (x) sola unio coronarum expenditur.

(x) *in solo metu unionis coronarum consistat,*

Quid enim alias vel pro ipsismet fœminis vel pro sobole postgenita simul renunciandum fuisset? cum & hæc primogenitis locum cedat in Galliâ, & illæ â Sceptro liligero in omne ævum arceantur; ut frustra timeas Coronas *duas in uno* capite, ad alteram ex iis ferendam prorsus invalido.

Silentium antehac tenuit, & vi pacti nuptialis materni hic sub *N. 15.* adjecti semper præteritus est *Dux Aurelianensis, ex Anna Hispani-*

ca,

, *altero filius:* Quid tamen obsisteret huic, si la formido coronarum uniendarum respicetur?

Et nuper ausus est postremi Testatoris iggestor callidus manifestam injuriam *Serenissimis filiabus LEOPOLDI IMPERATORIS* facere, um eas omnes & singulas in prætenso testamento excludere nititur, in quibus tamen uis vereri poterit, ne *Hispanicus Gallicusque thronus* in consortium hæreditatis & unum corus coalescat?

Patet itaque longe alium, quam solius nionis metum penes prædecessores in Hispaja resedisse, constanter & ubique ex motivo uietis publicæ specialisque Austriaci boni sollicitos, *ne Principem è Gallia, Regem in Hispania* (y) errent.

(y) *sed alias quoque rationes consideratas esse constet.*

Et quid, amabo, si periculum dictæ unionis examinamus, modernos *Hispanos* securos reddit adversus *incoronationem Gallicam*, (z) quam tantopere testari non desinunt? *An Francica* fides toties data, toties delusa? *An Hispanica* gravitas tot subitis sæpe turbinibus ab agilitate adversæ gentis in gyrum rapta? An tædium aut contemptus *unius Diadematis*, vacante vicino altero, & conterminis ditionibus, donec n provinciam redactæ sint, nunquam non insidioso? An æterni certitudo fati contra mortalem casum, quo forte *Dux Andegavensis* suis omnibus, qui nunc vivunt, fratribus superstes manebit? An tunc *Hispaniam* dimittet, tot jam sibi vinculis innexam, & à terris tot auriferis, commodisque portubus proficuam? An, si quis casus, daretur pro *Archiduce Carolo aut Duce Sabaudo*, vel etiam pro *fratre Bituricensi*, omnino paratus & uno Patrio diademate jam satur *Dux Andium* ab hactenus possesso abscedet?

(z) *neque etiam dictus timor unionis cesset.*

Celebratior est *Hispanorum* (a) prudentia, quam ut persuasiunculis hujusmodi ac offuciis inanibus sincere applaudant, mox in parvis visuri, quam turpem servitutem, ni maturius resipiscant *ac Domum Austriacam* sequantur, debeant in magnis servire.

(a) *Hispani insuper se ipsos prostituant.*

Et jam tum compassionem meretur humilitas ista, qua compilatores *Testamenti Carolini* Patriotas reliquos prostituunt, dum suomet, sed tumultuario & præcipite, judicio, se *Gallis* viliores pronunciant, qui *Hispanicam* hucusque præeminentiam & scriptis & gestis variis, *non alteri quam Cæsari* proximam tutabantur. Offerunt nunc illi (quod stupemus) ultroneam palmam triumphabundis *Gallis*, & (quod magis miramur) cum abjecto supra modum animo & calamo. Vix demissius potuissent *Gallicanam* ostentare aut præferre magnitudinem, quam quod palam edicant, *Andegavensis* affectum Ducis pro Sceptro Gallico, si vacaret, potiorem fore; & tunc, si *Hispaniam* sperneret in *Galliam* properans, oportere contentos se esse, ut minor annis & loco, *Gallus*, adventu & imperio suo *Hispaniam* dignetur. Exemplum *Henrici Valesii ad Gallos profugi*, nondum concoxit *Polonia*; Quid igitur *Hispania* cogitet, non absque vilipendio sui spontaneo ideam fugæ in abeunte, & novam precariamque subjectionem suam respectu novi adventatis Domini, præconcipiens.

Sed hæc ultima quasi privata sunt; Cætera omnia magis publica, & qualem in partem vertamus oculos, paritate Exempli in futurum perniciosa. Agitur de vi pacificationum, de viribus & religione pactorum, deque ipso *Hispanicarum legum* (b) robore.

(b) *& in proprias leges impingant*

Inficiari hoc nequeunt *Scriptores Gallici*, (c) & eminentioris inter eos notæ, *Ambrunensis Archi-Episcopus*, in libello antehac edito, qui *defensionem jurium Reginæ Christianissimæ* præ se fert. (d) Operosus in illo cum adversus *Hispanos* calamum stringeret pro *Gallicano* Marte, qui tunc in *Belgium* irruebat, nec tamen in *pragmaticam Hispaniæ Sanctionem*, hîc sub *N. 16.* annexam, injurius videri vellet, modis omnibus eam eludere conatus est, ac magistrali epodo *Hispanos* erudire, quid ipsismet proficuum noxiumve esse debeat.

(c) *quicquid contra hos* (d) *Galli scripserint sub tit. La defense du droit de Marie Therese d'Autriche, Reine de France à la Succession des couronnes d'Espagne.*

Citata *Sanctio* cum aliis *Hispaniæ legibus* (e) in libro prostat, quem *nueva recopilacion* seu novam collectionem vocant, jam anno 1640. *Madriti* impresso. Fortissimis hæc verbis *à jure Hispanicæ Successionis omnes Gallos eliminat*, ut nec *Ludovico XIV.* fratrive ejus, nec ulli ex horum liberis capacitas supersit *ad Regna Hispanica* aut adjecta his Dominia perveniendi.

(e) *& inter eos famosior.*

Agnoscit manifestissimam legis literam memoratus *Archiepiscopus*, (f) & mirum in modum se torquet, ut tam firmum obicem queat perrumpere. Legulejorum quorundam subterfugia repetit, jamdiu *à Belgis ac Hispanis* ad ruborem & obmutescentiam *Gallorum* explosa; &, ut aliquid addidisse videatur, per integra & postrema capita libelli sui laboriosius est, ut astruat, dictæ legi rationem utilitatis publicæ, legislatoris authoritatem, & solennitatem promulgationis defuisse. Quasi vero res ea sola sit publico utilis, quæ non commodum *Austriacæ Gentis* (g) & quietem diversorum Europæ populorum, sed unicum incrementum *potentiæ Gallicæ* respicit. Nec validæ possint ab ulla Monarchia constitutiones fieri, quibus non assensio Gallica & exoletus antiquissimorum seculorum usus suffragetur. Sufficit in allegata *Sanctione Hispanica* justum amorem & decus propriæ *Domus Austriacæ* valuisse, per jurata *Gallorum* pacta jam ante confirmatum. Sufficit dictam pragmaticam à Rege

 pro-

(f) *Ambrunensis Archi-Episcopus*, (g) *nihil tamen probans, sed potius*

provido ad consultationes ac preces *statuum Regni*, pro stylo jam atavi memoria recepto, non secus, ad alias recentiores leges, confectam promulgatamque esse.

Incautus est *Gallus*, (b) & in ipsam *legem Salicam* atq; authoritatem suorummet Regum iniquus, si valorem *Sanctionibus* denegat, in quarum forma aut materia mores omnium primi cessaverunt.

(b) *per congesta motiva contra ipsammet Galliam*

Non tam acris semper & acerba fuit Gallorum bilis *in fœmineum Sexum*, (i) ut hunc cum posteris cognatisve penitus à Regni successione depulerint; & tamen quid *lege Salica* cum tempore inductum defendatur, meridiano est sole notius.

(i) *in variis differens.*

Neqne *Gallici authores* solenne arrestum dissimulant, quo ante sæcula non multa demum cautum legitur, *ne filiabus Gallicis, in Apanagio fratris Regis, posthac successio deferretur*, quæ iisdem tamen usque illuc competierat.

In prima *Gallicorum Regum* familia etiam fratres postgeniti *in partem Corona Regia venere*, ut ne nothi quidem submoverentur; Sic enim *Clodovao* mortuo, qui *primus Rex Christianus* fuerat, quatuor ejus filii, *Regnum Francicum* in totidem partes diviserunt; *Childeberto Parisiense, Clodomiro Aurelianum, Clothario Suessionense, & Theodorico bastardo, Metense nacto.* Cumque per fratrum mortem in *unum Clotharium* coaluissent hæc omnia, quatuor filii ejusdem in parem *rursus divisionem* ivêre, *Charibertusque Parisiorum, Chilpericus Suessionum, Gontrianus Aureliorum, & Sigebertus Mediomatricum Rex factus est*; & horum Regum quilibet, cum se *Francia Regem* inscriberet, discretionis ergo addebat, se *pratorium summum Parisiis* aut in alio suæ partis oppido habere: Ex quo tandem communis vox inolevit; ut *Reges Parisiorum, Aurelia, Metarum*, aut alterius loci dicerentur. *Sigisbertus nothus, Regis Dagoberti filius*, cum fratre legitimo *Clodoveo secundo* hæreditatem crevit, & *Franciam orientalem Rex tennit.*

In secunda *Regum Francia* familia usque ad finem illius pene eadem Regni partitio, quæ in prima, obtigit; suntque omnes filii, *Reges Francia* nuncupati. Et tamen hæc invalide deinceps mutata esse, ac mutari non potuisse, ecquis Gallorum asseret.

Hugo Capetus, qui Regale sceptrum in tertiam familiam transtulit, primus legem locumque *Apanagiis* fecit, testante arresto sub annum 1282. non nisi coram triginta tribus proceribus lato. Quamvis & inde se nondum fœminea progenies exclusam putârit, donec sub *Philippo Pulchro* sic cœpit apanagiorum assignatio, ut simul in iis successio fœminarum expresse vetaretur.

Complures hujusmodi *metamorphoses* circa legum rerumque veterum figuram facillime notabit, quisquis ipsa *historia Francia* volumina excutiet. Mutationes autem omnes istas quis *è Gallis* de injustitia arguet, aut nullitatis condemnabit, ac proprios Reges suos, impietatis in naturam faciet reos, dum filias, & quidem tunc invitas, nec ulla renunciatione tranquillatas, exclusêre? Quis *leges Gallicas* recentius publicatas pro irritis declarabit, quod ab aliis adhuc vetustioribus, aut eorum modulo recesserint? Ut cætera taceam, quæ de *modernis Parlamentorum simulacris* sunt obvia, palamque ostendunt, ridiculum in Gallia fore, qui priscos effœtæ senectutis usus pro essentiali vellet norma juniorum legum statuere.

Verba igitur, *ast rerum inania*, dat *Aubutsonius*, supra memoratus *Ebredunensis Archiepiscopus*, dum fluido sermone, sed inutili opera, cum asseclis suis contra allegatam *sanctionem Hispanicam* discurrit, veracitatem Regiam & jurisjurandi religionem apud cunctos prostituens, quibus à partialitatis glaucomate non est cæcitas, sed textus evidens & vera legis ratio superius demonstrata ob oculos versatur.

Unus duntaxat calamus, & una lingua, debet Regibus esse; ac *nihil* existit, *quod clariore lumine prafulgeat, quam recta fides in Principe.* (k) *Promissa, transacta, jurata*, si unquam alias, certe ab illis, quos tanquam terrestres immutabilesque Deos veneramur, *servari oportet; qua processerunt à labiis eorum, non decet irrita fieri.* Contractus Regum non subjacent Scholarum jurgiis: Aspernantur hi forenses rabularum cavillationes, sed eo sinceriorem sui deposcunt custodiam, quo magis in renunciationum materia cum jure gentium, decretis communium legum, & Sacrorum Canonum statutis fœderantur.

(k) *l. 8. C. de summa Trinitate.*

Testes sunt ac docent passim *jurisconsulti Belga, Galli, Hispani*, & alii, (l) *per universalem Gentium Consuetudinem stipulationes approbari, qua de hæreditate viventis, prasertim intuitu matrimonii initi concipiuntur. Exemplum Orbis pene universi pro renunciationibus stare, idque nullo prasupposito juramento, nulla prasupposita consuetudine locali, non obstante minorennitate, sed mundi consensu & utilitatis publica respectu. Parentum renunciantium jurejurando in haredes concepto obtestationem tacitam & imprecationem contineri, cujus hac vis sit, ut si contravenerint, eidem cum pejerantibus divina vindicta subjaceant. Successionem liberis deferri mediante quidem naturali ductu, non tamen jure natura. Malè in naturali quadam ratione fundari, non ita tamen immutabilia, ut revocationem ullam, aut derogationem patiantur. Jus unum Civile alio civili tolli posse. Leges ad societatem civilem pertinere, civiles propterea, atque illis arbitrarias, in quarum favorem sunt introducta.* Et quæ hujusmodi sunt alia, quam crebro & solide *ab Hispanis* quondam *contra Gallos* deducta, tam inepte ad casum, de quo tunc agebatur & nunc agitur, à Gallis impetita.

(l) *vid. Covarruv. Mean. Ant. Fab. Gomez. Vasq. Canc. Molin. &c. passim in formalibus hic allegatis.*

Inspi-

Inspiciat, qui volet, excusos ante sex lustra libellos varios, & hinc inde in vulgus sparsos, (*m*) è quibus demum nil aliud depræhendet, quam *signum Gallicani Protei*, qui nec instrumenta fœderum, nec legum dictamina, nec avita præconia testamentorum amplius æstimat, cum primum occasio apparet novissimis suis emolumentis inhiandi.

(*m*) *Ut merito ex omnibus totâ Europa colligat*,

Habent proinde cum domesticis exteri, cumque incolis vicini: Habent cum *Romano Pontifice Europæi Reges*, *Respublica*, ac status liberi, quid in his temporum rerumque circumstantiis pro benignitate *Domus Austriacæ*, contra potentiam cupiditatemque *Gallicam*, observent.

Gravis ac prudens *Constitutio*, quam circa renunciationes juratas *jus Canonicum* in *cap. quamvis. de pactis. in 6.* exhibet, sarcasticè *à Gallis* perstringitur, (*n*) quasi Conditor illius, *vel gloriæ cupiditate incensus*, *vel augendæ Pontificiæ auctoritatis studio*, *effrænem*, uti vocant, *& exorbitantem* illam *Decretalem efformârit*, volueritque *nova lege Pontificatum firmare*, *quem astu & dolo consecutus fuerit*. (*o*)

(*n*) *quid adversus Gallicanam potentiam sit curandum*, (*o*) *Vid. lib. sub tit. Regina Christianissima jura in Brabant. pag. 18. & seq.*

Pax Pyrenaa tot Hispanicarum Regionum in Gallos prodiga, & repetiti Sacramenti sanctitas, quo Hispanam Successionem *sanguis Gallicus* non semel ejuravit, sub scholastico & futili prætextu minutiarum quarundam vilipendi se dolet.

Successor *summi Pontificis*, cujus Apostolicam Benedictionem ipse tenor dotalis chartæ pro corroboranda renunciatione oraverat, ludibrium haud leve prædecessoris sui & Romanæ sedis experitur.

Convelluntur *pacta*, societatis civilis columina: *Potestas Regum* in condendis legibus, & legum nervus in conventionibus mutilatur: *Scandalosum dogma* inducitur negligendæ reverentiæ, testamentis parentum & ultimis Majorum voluntatibus debitæ: Quæruntur, quæ *Regis Christianissimi* vires ampliant, non quæ quietem *Christianæ Reipublicæ*: Via ad universalem Monarchiam, fit Regi Galliarum laxior, à semita tam diligenter incepta nunquam avocando, nisi Europa reliqua *Phrygum* more sapiat, & tot jam plagis *per Gallos* exercita confestim discat, quantopere *pro Austria* sit laborandum, ut hæc patrimonio suo antiquo non defraudetur, & sic *Italia*, *Magna Britannia*, *Lusitania*, *unitumque Belgium cum Germania tota* præclarissimis suis libertatibus, splendoribus, & commodis non exuatur.

Hispaniam deploramus omnes tam putidè seductam, ut ad obsequia minus decora se passim demittat & quæ adeo constanter atque acriter contra libertatis suæ insidias & Gallorum cruenta molimina ab integro sæculo decertavit, nunc *uno miserabili casu in præcipitium volvatur*, in quo famam & bona perdet, nisi subito vigore se *in Austriacas* recipiat partes, quibus quæsita & stabilita pridem jura imminuere haud potuit, quantacunque facilitate in temporaneam adorationem *Andegavensis Ducis* condescendisse videatur, non aliter ac grus gruem secuta.

Non dubitamus ingente periculo, quod finibus & mercimoniis cæterarum gentium impendet, nunc singulas concitari, ut *pro Austriaca justitia* generoso se operi accingat, quod simul ad salutem ipsarum ac domesticæ tranquillitatis metam necessario collimat. (*p*)

(*p*) *pro salute propria*, *&*

Nequaquam ambigimus, pro singulari sua & exacta prudentia *Pontificem* expendere, quam caducus apud Gallos & momentaneus, pacificationum, publicorum contractuum, & juramentorum sit honos; quanta inde *divini Nnominis atque Evangeliorum profanatio*; quam promptæ apud eos ac feroces minæ; quam velox & imperiosa vis in armis; quam immodesta & insolens alienas in domos, aulas, ac terras dominatio; ausura plus indies, ubi adhuc magis *cervices Hispanorum*, qui tamdiu restiterant, propudiose conculcarit.

Agnoscimus, lugemusque hinc *scandala*, sentimus *damna*, non declinamus bella, pericula prævidemus, exitium vicinis imminens prospicimus, & tempestatem quoque in longe dissitos non vane ominamur.

Pacificus semper & innocens *LEOPOLDUS CÆSAR* est, (*q*) nonnisi *Turcarum*, si lacessant, hostis, Christianæ dignitatis vindex, & legum, pactionum, ac jurisjurandi pientissimus custos: At nunc quid agat, ubi patrimonium atavi, tot titulis *Austriaco* debitum, rapitur? ubi *feuda Imperii* (de quibus alias ac speciatim nobis sermo erit) tam audacter & licentiose invaduntur? ubi cæteri *Europæ Summates* se partim *à Gallis* ludibrio habitos, & universim eo deductos cognoscunt, ut in nulla re prius ac certius securitatem & quietem suam, quam in decremento aut remora *potentiæ Gallicæ* reperire valeant. Ego hic subsisto, & quos discriminum propinquitas, ac cura periclitantis propriæ salutis tangit, suadeo memores illius esse, qui, ne cunctentur, dixit

Utendum præsente die est; cito labitur hora,
Nec bona tam sequitur, quam bona prima fuit.

(*q*) *pro justitia Austriaca, sed absque mora & cunctatione.*

ADJUN-

ADJUNCTA AD SYNOPSIN.

Num. I.

Extractus Instrumenti de dato Bruxellis 7. Febr. 1522. super assignatione *per Carolum Cæsarem* tanquam primogenitum *Ferdinando* fratri facta.

ET licet nos antedictus *Ferdinandus* in his votis exquirendis, ac *informationibus jurium nostrorum habendis nullatenus intervenerimus*, nullumque nostri parte Deputatum habuerimus, voluimus tamen omne jus nostrum, quod in Regnis aut Dominiis quibuscunque Paternis, Maternis, aut Avitis prætendere seu petere potuissemus tam ex testamento quam ex intestato, rejicere ac *reponere in liberum arbitrium aut beneplacitum* prædicti *Caroli* ac NB. *illius bonæ gratiæ nos omnino subjiciendum duximus*.

Num. II.

Extract Testaments Ferdinandi Röm. Königs de dato Prag den 1. Jun. 1543.

ALl unser Oesterreichische Erblande / sie seyen Lehen oder Aigen sammt allem Geschütz / Artalarie und Munition, sollen dießmal nach Abgang unsers männiglichen Stammens an die Röm. Käyserl. Majestät unsern lieben Brudern und Seiner Majestät männliche Leibs-Erben erblich fallen und kommen / und sonst niemand derselben Land rechte Erb-Fürsten und Herren seyn / Ihnen auch von unsern Unterthanen die gebührliche Pflicht und Erb-Huldigung / wie sich gebührt / gehorsamlich geschehen / dagegen sollen die Käyserl. Maj. oder derselben eheliche Manns-Erben unser geliebte Töchtere / oder derselben eheliche Manns-Erben / mit dem hier obbestimmten Heyrath-Gut und Fertigung / wie oblautet / versehen und abfertigen.

Nro. III.

PHILIPPUS AUSTRIACUS.

CAROLUS
In *Belgio* 24. Febr. 1500. natus, *Regimen Hispaniarum* jamtum 1516. adeptus, post Avum *Maximilianum* primum an. 1519. mortuum, Imperator Rom. electus.
|
Philippus II.
|
Philippus III.
|
Philippus IV.
|
Carolus II. — Maria Theresia, Uxor Ludovici XIV. Gall. Regis.
|
Ludovicus, Delphinus Franciæ.
|
Dux Andevagensis.

FERDINANDUS I.
Imperator, Natus in Hispania 9. Martii 1503.
|
Carolus Archidux.
|
Ferdinandus II. Imperator.
|
Ferdinandus III. Imperator.
|
Leopoldus.

Num. IV.

Num. IV.

PHILIPPUS III.

ANNA, Uxor Ludov. XIII. Galliarum Regis.
Ludovicus XIV. Galliarum Rex.
Ludovicus Delphinus Franciæ.
Dux Andegavensis.

MARIA, Uxor Ferdinandi III. Imperatoris.
Leopoldus Imperator.

PHILIPPUS IV, Rex Hispan.

Notandum insuper I. quod Anna solemniter successioni Hispania juxta N, 19. hic inferius positum renunciârit; nunquam vero Maria.

Not. II. Duplicem non minus consanguinitatem, quam affinitatem Caroli. II. cum Leopoldo Imperatore, etiam patere ex hoc Schemate.



Num. V.

Mandatum seu plenipotentia Regis Galliarum, Ludovici XIV. ad pacta dotalia cum Hispanis concludenda.

LOuis par la grace de Dieu *Roy de France*, & de Navarre; A nostre tres-cher & tres-amé Cousin *le Cardinal Mazarini*, salut; comme par le *Traitté de Paix* fait entre Nous, & nostre tres-cher & tres-amé bon frere & Oncle *le Roy des Espagnes, Don Philippe IV.* & signé par nos Plenipotentiaires, le quatriéme du present mois de Juin, ait esté convenu & accordé, que vous nostre dit Cousin, comme nostre premier & principal Ministre; & le premier & principal Ministre de nostre bon frere & Oncle, vous transporteriez tous deux incessament aux Frontieres des deux Royaumes, munis & Pouvoirs suffisans, pour y convenir ensemble entre autres choses, de Conditions reciproques de nostre *Mariage avec la Serenissime Infante d'Espagne Dona Maria Theresa* fille aisnée de nostre dit bon frere & Oncle, que nous avons par le susdit Traitté de Paix declaré vouloir pour nostre Epouse, pour l'estime singuliere que nous faisons de sa Personne, & des rares & excellentes qualitez d'une si grande Princesse; & que nostre dit frere & Oncle a aussi declaré dans le mesme Traitté, par son Plenipotentiaire, estre son intention de nous l'accorder; *se trouvant d'ailleurs ledit Mariage estre le moyen le plus seur pour affermir la durée de ladite Paix*, & rendre nostre amitié & liaison avec nostre dit frere & Oncle, plus indissoluble, au bien & avantage de la Chrestienté, & au repos commun de nos sujets. A ces causes a plein confians de la suffisance de vous, nostre dit Cousin *le Cardinal Mazarini*, & de voste loyauté, prud'hommie, experience,. & diligence, dont vous nous donnez des preuves si importantes & signalées en toutes rencontres, Nous vous avons commis, ordonné & deputé, commettons, ordonnos & deputons par ces presentes signées de nostre main, pour convenir & accorder, soit avec ledit premier & principal Ministre de nostre tres-cher frere & Oncle *le Roy des Espagnes*, ou autres ses Ministres & Deputez, ayant ses lettres de pouvoir expediées en bonne & deüe forme, des Pactes, Articles & Conditions dudit Mariage d'entre Nous & ladite *Serenissime Infante Dona Maria Theresa*, fille aisnée dudit *Seigneur Roy Catholique*; du temps & du lieu ou il devra estre celebré, soit par parole de present, ou autrement pour l'accomplir & parfaire, suivant les saints *Decrets & Canons de l'Eglise Catholique Apostolique & Romaine*; D'accorder le Dot, Doüaire & Assignats d'iceux, de convenir des termes & payement dudit Dot, & de donner & accepter de part & d'autre les seuretez, promesses & obligations qui seront necessaires pour l'accomplissement & Execution de tout ce qui aura esté convenu & accordé par vous; & promettre en nostre nom, que nous ratifierons & aurons agreable tout ce qui par vous sera fait, dit & con-

venu an fait dudit *Mariage*; & generalement en tout ce que dessus, circonstances & dependances, faire, stipuler, procurer, demander, negocier, conclurre & signer, tout ainsi que nous ferions, ou faire pourrions, si presens en persone y estions: *Jaçoit que le cas requist Mandement plus special qu'il n'est contenu en* ces dites Presentes: Promettant *en bonne foy & Parole de Roy*, par ces presentes signées de nostre main avoir agreable & tenir ferme *& stable à toûjours*, ratifier, accomplir & executer ce que par vous sera fait, dit & stipulé, procuré, demandé, negocié, conclu, promis, accordé & signé au fait dudit *Mariage*, & de tout ce qui en depend, *sans jamais aller ny venir directement ny indirectement au Contraire*. De ce faire vous avons donné & donnons plein pouvoir, puissance & anthorité, Commission, & mandement special; Car tel est nostre plaisir. Donné à *Paris* le vingt uniéme jour de Juin, l'an de grace 1659. & de nostre Regne le dixseptiéme. Signe LOVIS. & plus bas: Par le Roy, De Lomenie.

Num. VI.

Mandatum Philippi IV. Regis Hispaniarum pro pactis dotalibus.

DOn *Phelipe* por la gracia des Dios *Rey de Castilla*, de Leon, de Arragon, de las dos Sicilias, de Jerusolem, de Portugal, de Navarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Maillorca, de Sevilla, de Cerdesia, de Cordna, de Corcega, de Murcia, de Jaen, de los Algarves, de Algezira, de Gibraltar, de las Islas de Canaria, de las Indias Orientales y Occidentales, Islas y Tierra firme del Mar Oceano, Archiduque de Austria, Duque de Borgonna, de Brevant e y Milan, Conde de Aspurg, de Flandres, de Tirol, y Barcelonas, Sennor de Viscaya y de Malina, &c. Por quanto de commun acuerdo entre mi y el Rey de Francia mi muy caro y muy amado hermano y Sobrino se ha dispuesto que vayan *Don Lovis de Haro y Guzman*, *y el Cardinal Julio Mazarini*, al Confin de ambos Reynos con poderes sufficientes, para perficional y concluir *el Tratado de Paz*, siendo tan combeniente que este tan gran servicio de Nuestro Sennor, *y bien de la Christiandad*, que de no solo establecido, sino afiançado con vinculo de nuevo parentesco, alianzà y union entre ambas Coronas, para lo qual me han sido agradables *las intenciones que el dicho Rey mi hermano y sobrino me ha manifestado* tiene, endessear contraer matrimonio con *la Serenissima Infanta Donna Maria Theresa*, mi mny cara y muy amada Hija mayor, segun y como la *santa Madre Iglesia Romana* lo dispone y ordena. Y haviendo de venir el dho *Cardenal Julio Mazarini* à la frontera, a tratar de ello entre otras cossas, de reciproca Combeniencia de los subditos de una y otra parte, siendo comme es tan necessario capitular y assentar lo que a tal effecto combenga. Por tando he querido dar misbezez y poder al dho *Don Luis de Haro y Guzman, Marques del Carpio, Conde Duque de Olivarez*, Alcayde perpetuo de los Reales Alcaçares y Ataraçanas, de la Cindad de Sevilla, Gran Canciller perpetuo de las Indias, Commendador Mayor de la Orden de Alcantara, de mi Consejo de Estado, Gentilhombre de mi Camera, y my Cavallerico mayor: Como en virtud de la presente se le doy con tan cumplida y vastanté Commission como se requiere, de cirta scientia y deliberada voluntad, para que por mi, y en mi nombre, representando mi propria persona, *como yo mismo lo podria hazer* presente siendo, traté, capituli, combenga, asiente y concluia lo tocante a los capitulos matrimoniales, y effecto del *dho Matrimonio* con el dho *Cardenal Julio Mazarini*, en virtud del Poder que assi mismo traera del dho *Rey Christianissimo*, y que admira las conditiones, *clausulas, pacos*, obligationes, y firmeças que le pareciere y bien visto le fuere, para lo qual hago crio y constituyo al dho *Don Luis* por mi actor mandatario, y Commissario, con libre y general facultad, para que haya y puede hazer en razon, de lo referido, todo lo que yo mismo pudiera, aunque sean tales las Cossas, que requieran especialissima commission mia, de que se hubiesse de hazer especial y espressiva mencion, promettiendo (como prometto) que tendrè por grato y firme, y approvarè y tondrè por bueno; lo que el dho *Don Luis de Haro y Guzman*, en virtud d'este Poder, tratare, asentare, prometiere y conclyere, y que no irè ni vendrè, ni consentire, yr ni venir contra alguna cossa, ni parte de ello, sino antes bien lo loarè, approvarè, y ratificarè solennemente, con las solennidades que fueren necessarias dentro vel termino que se sennalare; en fè de lo qual mande despachar la presente firmada de mi mano, y sellada con mi sello secreto. Dada en madrid à cinco de Julio mil sescientos y cinquenta y nueve annos. *Yo El Rey. Don Ferdinando De Fonseca Ruiz De Contreras.* Sellado con el Sello secreto de su Majestad.

Num. VII.

Pacis Pyrenææ Articulus 33.

ET afin que *cette Paix* & union, Confederation & bonne correspondance soit, comme on le desire, d'autant plus ferme, durable & indissoluble; ledits deux principaux Ministres, *Cardinal Duc, & Marquis Comte Duc*, en vertu du Pouvoir special, qu'ils ont eu à cet effet des deux *Seigneurs Roys*, ont accordé & arresté en leur nom, *le Mariage du Roy tres-Chretien, avec la Serenissime Infante, Dame Marie Terese*, fille aisnée *du Roy Catholique*: & ce mesme jour datte des Presentes, on fait & Signé un Traitté particulier, au quel on se remet touchant

chant les Conditions reciproques dudit *Mariage*, & le temps de sa Celebration: le quel Traitté a part; & *Capitulation de Mariage*, sont *de la mesme force & vigueur que le present Traitté de la Paix, comme en estant la partie principale, & la plus digne, aussi bien que plus grand & le plus precieux gage de la seureté de sa durée.*

Num. VIII.

Extractus è Contractu matrimoniali inter Ludovicum XIV. Regem Galliarum, & Mariam Theresiam Philippi IV. Hispaniarum Regis filiam, Anno 1659. die 7. Nov. inito.

QUe d'autant que *leurs Majestez Tres-Chretienne & Catholique* sont venus & viennent à faire le *Mariage*, afin de tant plus perpetuer, & assurer par ce nœud & lien la Paix publique de la Chrestienté, & entre leurs Majestez, l'amour & la fraternité, que chacun espere entr'elles; & en contemplation aussi des justes & legitimes causes, qui montrent & persuadent l'egalité & convenance du dit *Mariage*, par le moyen du quel & moyennant la faveur & grace de Dieu, chacun en peut esperer de tres heureux succés, au grand bien & augmentation de la foy & Religion Chrestienne, au bien & benefice commun des Royaumes, sujets & Vassaux des deux Couronnes; comme aussi pour ce *qui touche & importe au bien de la Chose publique, & conservation des dites Couronnes; qu'estans si grandes & puissantes, elles ne puissent estre reünies en une seule, & que dés-à-present on previenne les occasions d'une pareille jonction:* Donques, attendu la qualité des susdits, & autres justes raisons, & *notamment celle de l'egalité qui se doit conserver:* Leurs Majestez accordent & arrestent; *par Contract & pacte conventionnel* entr'elles, *qui sortira & aura lieu, force & vigueur de Loy ferme & stable à tout jamau*, en faveur de leurs Royaumes, & toute la Chose publique d'iceux: que la *Serenissime Infante d'Espagne*, Dame MARIE THERESE *& les enfans procreez d'elle soient mâles ou femelles & leurs descendans, premiers, ou NB. seconds trois ou quatre nez cy-aprés, en quelque degré* qu'ils se puissent trouver, voire à tout jamais, ne puissent succeder, ny succedent és Royaumes, Estats, Seigneuries, Dominations qui appartiennent & appartiendront à *Sa Maj. Catholique* & qui sont compris au dessous des Titres & qualitez mentionnées en cette presente *Capitulation*, ny en aucun de ses autres Royaumes, Estats, Seigneuries Provinces, Isles adjacentes, Fiefs, Capitaineries, ny és Frontieres que sa Majesté Catholique possede, de present, ou qui luy appartiennent, ou pourront appartenir, tant dedans que dehors *le Royaume d'Espagne*; & qu'à l'avenir, *Sa dite Maj. Catholique*, ou ses successeurs, auront, possederont, & leur appartiendront, ny en tous ceux qui sont compris en iceux, ou dependans d'iceux, ny mesmes en tous ceux qui par cy-aprés en quelque temps que ce soit, elle pourroit acquerir, ou accroistre, & ajouster aux susdits siens Royaumes, Estats & Dominations, ou qu'elle pourroit retirer, ou qu'il luy pourroit échoir par devolus, ou par quelques autres Titres, Droits, ou raison que ce puisse estre, encor que ce fust durant la vie de ladite *Serenissime Infante Dame MARIE THERESE*, ou apres sa mort, en celle de qui que ce soit de ses descendans, premiers, seconds, troisiémes nez ou ulterieurs, que le cas, ou les cas, par les quels, ou de droit, ou par les Loix & Coustumes, des dits Royaumes, Estats & Dominations, soit par dispositions des Titres, par les quels ils puissent succeder, ou pretendre pouvoir succeder esdits Royaumes, Estats, ou Dominations, leur deust appartenir: La succession en tous les quels susdits cas, dés-à-present *ladite Dame MARIE THERESE* Infante, dit & declare estre & demeurer bien & deüement exclusé, ensemble tous ses enfans & descendans mâles ou femelles, encor qu'ils se voulussent, ou puissent dire & pretendre, qu'en leurs personnes ne courent ny ne se peuvent & doivent considerer les dites raisons de la chose publique, ny autres esquelles la dite exclusion se pourroit fonder; ou qu'ils voulussent alleguer (ce qu'à Dieu ne plaise) que la succession du *Roy Catholique*, ou de ses *Serenissimes Princes & Infantes*, & d'abondant des mâles qu'il a & pourra avoir pour ses legitimes successeurs eust manqué, & defailli; parce que, comme il a esté dit, en aucun cas, ny en aucun temps, ny en quelque maniere qui peut advenir, ny elle, ny eux, ses hoirs & ses descendans n'ont à succeder, ni Pretendre pouvoir succeder; non obstant toutes Loix, Coustumes, Ordonnances, & dispositions, en vertu des quelles on a succedé en touts lesdits Royaumes, Estats & Seigneuries: Et non obstant aussi toutes les Loix & Coustumes de la *Couronne de France*, qui au prejudice des successeurs en icelle, s'opposent à cette susdite exclusion, aussi bien à present, comme aux temps à venir, & aux cas qui auroient long-temps differé lesdites successions: A toutes lesquelles considerations ensemble, & à chacune en particulier d'icelles leurs dites *Majestez* derogent, en ce qu'elles contrarient ou empeschent le contenu du Contrat, ou l'accomplissement & execution d'iceluy: & que pour l'approbation & ratification de cette presente Capitulation, elles y derogent, & les tiennent pour derogées: veulent & entendent, que *la Serenissime Infante, & les Descendans* d'icelle, *demeurent à l'avenir*, pour jamais exclus de pouvoir succeder en aucun temps, ny aucuns cas, és Estats du Pais en de Flandres, *Comté de Bourgogne & Charollois*, leurs appartenances & dependances. Pareillement aussi ils declarent tres-expressément, qu'en cas que la *Serenissime Infante* demeurast veuve (ce qu'à Dieu ne plaise) sans Enfans de ce Mariage, qu'elle demeurera libre & franche de ladite exclusion;

sion; & partant declarée personne capable de ses droits, pouvoir succeder en tout ce qui luy pourra apartenir, ou echoir en deux cas seulement: l'un, si elle demeurant veuve de *ce Mariage sans Enfans, venoit en Espagne*; l'autre, si par raison d'Estat, pour le bien public, & pour justes considerations elle se remariast, par la volonté *du Roy Catholique* son Pere, ou Prince son frere: esquels deux cas elle demeurera capable & habile a pouvoir succeder & heriter.

Que la Serenissime Infante Dame MARIE THERESE, avant que de celebrer *le Mariage*, par paroles de present, donnera, promettra, & octroyera son ecrit, par lequel elle s'obligera, tant pour elle, que pour ses successeurs heritiers, à l'accomplissement & observation de tout ce que dessus, & de son exclusion, & de celle de ses descendans; approuvera *le tout selon comme il est contenu en cette presente Capitulation*, avec les clauses & juremens necessaires & requis. Et en inferant la susdite obligation & ratification, que *son Altesse* aura donnee & faite à la presente *Capitulation*, elle en fera une autre pareille & semblable, conjointement avec *le Roy Tres-Chretien*, si tost qu'elle sera épousée & mariée, laquelle sera enregistrée *au Parlement de Paris*, selon la forme accoustumée, avec les autres clauses necessaires. Comme aussi de la part *de Sa Maj. Catholique*, elle fera approuver ratifier la renonciation & ratification en la forme & force acoustumée, avec les autres clauses necessaires; la fera aussi enregistrer en son conseil d'Estat. Et soit que les dites renonciations, ratifications, & approbations soient faites ou non faites; dés-a-present, en vertu de cette *presente Capitulation*, & *du Mariage* qui s'ensuivra, & en contemplation de toutes les susdites choses, elles seront tenües, & censées pour bien & deüement faites & octroyées, & pour passées & registrées dans le *Parlement de Paris*, par la publication de la Paix dans le Royaume de France, &c.

Ce Traitté & Concert de Mariage a esté fait, avec dessein de supplier nostre Saint Pere le Pape, comme dés-a-present leurs Majestez l'en supplient, qu'il ait agreable de l'approuver, & *luy donner sa Benediction Apostolique*, comme aussi, *d'en approuver les Capitulations & les Ratifications* qu'en auront faites leurs Majestez, & son Altesse, & *les Ecritures & juremens qui se feront* & octroyeront pour son accomplissement, les inserant en ses Lettres d'approbation & Benediction: que leurs *Majestez Tres-Chrest. & Cathol.* approuveront & ratifieront cette presente Capitulation & tout ce qu'elle contient; promettront & s'obligeront sur leur foy & parole Royale, de la garder & accomplir inviolablement; delivreront à cet effet leurs Brevets, ou Lettres, en la forme acoustumée, avec les derogatoires de quelconques Loix, Justices & Coustumes, qui seroient à ce contraires, & ausquelles il convient déroger: lesquels susdits Brevets ou Lettres de Ratification de la presente ecriture, ils se delivreront l'un à l'autre, respectivement, dans trente jour, à compter du jour & datte de la presente, par les moyens des Ambassadeurs ou Ministres, qui resideront dans les cours *de leurs Majestez Tres-Chrestienne, & Catholique*; avec l'obligation & lien de leur foy *& Parole Royale*, qu'ils l'effectüeront & garderont, commanderont qu'il soit observé & accompli entierement, sans que en tout, ou en partie, il y manque chose quelconque; & qu'ils n'iront, ny viendront, ny consentiront aller ny venir a contraire, directement ny indirectement, ny en autre façon, ny maniere aucune; car ainsi l'ont promis & stipulé lesdits *Seigneurs Plenipotentiaires*, en vertu des pouvoirs qu'ils ont de leurs Majestez. A quoy furent presens de la part *de la France, Mrs. Le Duc de Guise, Comte d'Harcourt*, grand Escuyer de France, Gouverneur d'Allace & de Philisbourg; *Marêchal de Clerembaud*, Gouverneur de Berry; *Duc de Crequy*, premier Gentilhomme de la Chambre du dit *Seigneur Roy Tres-Chrestien*; *Bailly de Souvré*, Comte d'Olonne; *Marquis de Vardes* Capitaine des cent Suisses de la Garde de sa dite Majesté? *Marquis de Soyecourt Maistre de la Garderobe de Sadite Majesté*; *De Lyonne* Ministre d'Etat; Courtin l'un des Maitres des Requestes de l'Hostel de sa dite Majesté; *Davaux* aussi Maistre des Requestes dudit Hostel; & plusieurs autres *Seigneurs & Cavaliers*. Et de la part *d'Espagne*, Messieurs, *le Marquis de Mondejar* Gentilhomme de la Chambre dudit *Seigneur Roy Catholique*; *Duc de Mazarra & de Maqueda*; *Marquis de Balbazez* Capitaine General des Gensdarmes de l'Estat de Milan; *Le Licentié Don Joseph Gonçalez*, du Conseil & Chambre de Sadite Majesté, & President de ses finances; *Le Licentié Don Francisco Ramos de Mançano* du Conseil de Sadite Majesté, dans le Conseil Souverain de Castille; *Le Baron de Bateville*, du Conseil de guerre de Sadite Majesté & son Capitaine General dans la Province de Guipuscoa; *Don Rodrigo de Maxica*, du Conseil de guerre de Sadite Majesté, & Mestre de Camp general de l'Armée d'Estramadura, & plusieurs autres *Seigneurs & Cavaliers*. Et lesdits *Seigneurs* contractans l'ont signé de leurs mains, & noms; & me requirent que de toute *cette Capitulation* je leur en baillasse copie, & de toutes celles qui seront traduites & translatées, qui leur seront necessaires. Signé, *Le Cardinal Mazarini, & Don Louis Mendez*: fait & passé par devant moy Secretaire cy-dessusdit, Ecrivain & Notaire public, les an & jour susdits. Signé, *Pedro Coloma*, pour temoignage de verité, *Pedro Coloma*, avec paraphe.

Num. IX.

Articulus 124. Pacis Pyrenaeae.

ET pour plus grande seureté de ce Traitté de Paix, & de tous les Points & articles y con-

contenus, sera ledit Traitté verifié, publié & registré en la Cour *de Parlement de Paris*, & en tous autres Parlements *du Royaume de France & Chambre* des Comptes dudit Paris: Comme semblablement sera ledit Traitté verifié, publié & enregistré, tant au grand Conseil & autres Conseils, & Chambres des Comptes dudit *Seigneur Roy Catholique*, au Païs-bas, qu'aux autres Conseils des *Couronnes de Castille & d'Arragon*; le tout suivant & en la forme contenuë au Traitté de Vervins, de l'an 1598. dont seront baillées les Expeditions de part & d'autre, dans trois mois aprés la publication du present Traitté.

No. X.

Ratification de Sa Majesté Tres-Chrestienne.

NOus de *l'avis de la Reyne*, nostre tres-honorée Dame & Mere, de nostre tres-cher & tres-amé frere unique *le Duc d'Anjou*, *plusieurs Princes, Ducs, Pairs & Officiers* de nostre Couronne, & autres *grands & notables personnages* de nostre Conseil; Aprés nous estre fait lire de mot à autre ledit Traitté, avons iceluy, *en tous & chacuns* ses Points & Articles agreé, approuvé & ratifié, agreons, approuvons & ratifions par ces presentes si génére... nostre main: promettant *en bonne foy & Parole* de Roy, de l'accomplir, faire garder & entretenir inviolablement, *sans jamais aller ny venir au contraire, directement, ny indirectement* en quelque sorte & maniere que ce soit, *derogeant* à cette fin, comme nous dérogeons *à toutes Loix, Coûtumes & dispositions au contraire*. Car tel est nostre plaisir. En têmoin de quoy, nous avons fait mettre nostre Scel à cesdites Presentes. Donné à *Thoulouze* le vingtquatriéme jour de Novembre, l'an de grace mil six cens cinquante-neuf, & de nostre Regne le dix-septiéme. Signé Louis & plus bas: par le Roy, de Lomenie.

Num. XI.

Extractus Testamenti Philippi IV. Regis Hispaniæ de 14. Septembris 1665.

PEro si lo, que Dios no quiera, muriere el Principe mi Hijo antes ò despues de hauer sucedido en estos Reynos sin dexar hijos ni otros descendientes legitimos *Barones ò Embras*, instituyo por mi *Universal Heredero* en todos mis Reynos, Estados y Sennorios al hijo secundo Baron que Dios me diere deste ò de otro Matrimonio, y à sus descendientes legitimos y de legitimo Matrimonio nazidos y procreados Barones y Embras por el mismo Orden de Primogenitura, y en falta del y dellos llamo al Hijo.

3. *Baron de este* ò otro qualquier Matrimonio, y à sus Hijos, y descendientes Barones y Embras legitimos y de legitimo Matrimonio nazidos y procreados, paraque sucedan por el mismo Orden y regla de Primogenitura, y esto mismo se entienda con los demas Hijos Barones legitimos, y de legitimo *Matrimonio* nazidos que Dios me diere, y con el Postumo si la Reyna quedàre prennada y naziere Baron, el qual suceda en su lugar y grado como queda dicho.

Si lo que Dios nò permita faltàre el Principe como esta dicho sin dexar Hijos ni descendientes *Barones ò Embras legitimos*, y de legitimo Matrimonio, ò dandome Dios mas Hijos *Barones deste* ò de otro Matrimonio, murieren sin dexar Hijo ni descendientes legitimos como queda dicho, instituyo en falta dellos por mi Universal Heredera en todos los dichos mis Reynos, y Estados, y Sennorios à la Infante *Donna Margarita mi Hija*, y de la Reyna *Donna Maria Anna* mi muy amada Mùger, y à sus Hijos, y Hijas, y à los descendientes Barones y Embras legitimos, y de legitimo Matrimonio nazidos que Dios le diere, y en falta della y dellos llamo à la Hija terzera y à los suyos, y por el mismo Orden llamo à las demas Hijas legitimas y de legitimo Matrimonio nazidas que Dios me diere, y Postumas deste ò de otro Matrimonio que yo contrayere, y à los descendientes legitimos de cada una dellas que han de succeder por el Orden de Primogenitura con Prelacion del mayor al menor y del Baron, y a la Embra de la misma linea y grado.

Y en falta de los dichos mis Hijos Barones y Embras que llamo deste ò de otro Matrimonio que yo contrayere, declaro que la succession de todos los dichos mis Reynos, Sennorios, y Estados tras de pertenecer y pertenecè *à los Hijos y descendientes legitimos Barones, y Embras* de la Infante *Emperatriz Maria* mi muy chara y amada hermana ya difunta en la forma y como declaro en los llamamientos de mis Hijos y Hijas, &c.

Y en falta dellos y dellas y de su linea, declaro assi mismo; que la succession de los dichos mis Reynos, Estados y Sennorios pertenece à la linea de la Infante Donna Cathelina mi Tia Duquesa de Savoya y à sus Hijos descendientes legitimos y de legitimo Matrimonio nazidos Barones y Embras prefirien, do la linea del Primogenito à los demas en la forma que queda dicho.

En todos tiempos y edades passadas se ha hecho muy especial reparo en los Cassamientos de las Infantes de Espanna con los Reyes de Francia por los inconvinientes que resultarian *de junt arse y venirse* estas doz Coronas, porque siendo *ambas y cada una* de por si tan grandes, que han conservado su *Grandeza* con tanta gloria de sus *Reyes Catholicos* y Christianissimos con la Junta dellas menguaria y descaezeria su exaltacion, y se figuirian otros gravissimos *inconvinientes* à sus subditos y vasallos y hauien y Estado publico de ambos Reynos y à todos los de la Christiandad. Y para *prevenirlos* y facilitar estos Matrimonios entre una y otra Corona en beneficio de los Vasallos de ambas, y del Estado Universal se ha prohivido la Junta dellos, à sentandolo por pacto convencional que tenga fuerza de ley establecida en favor de los Reynos

Reynos y de la causa publica della, y en particular *en la Capitulacion Matrimonial otorgada* en esta Corte *en veinte y doz de Agosto* de mil y seicientos y doze entre el Rey mi Sennor mi Padre y el *Rey Christiaaiffimo de Francia Lonis dezimo tercio* para el Matrimonio quo yo contraxe con *la Reyna Doana Isavel de Borbon* mi muy chara y muy amada Muger, y el que el mismo Rey contraxò con *la ChristianiffimaReyna Donna Anna* mi muy chara y muy amada Hermana se pactò y capitulò que nò se juntassen ni *pudiessen juntar* las dos Coronas y que la dicha Infante mi Hermana por si y por sus descendientes de aquel Matrimonio huviesse de renunciar y renunciasse todo y qualquier derecho que le pereneciesse ò en *qualquier tiempo le padiesse* pertenezer para suceder en mis Reynos sinque en ningun caso ò no pensado sucediessen en ellos, y passasse la sucession *al siguiente en grado*, porque della y *de la esperanza de poder* suceder, *se declarò quedar* desde luego exclusa la dicha Infante mi Hermana Donna Anna, y *sus descendientes Barones y Embras* derogando *ambas Mageftades Catholica Christianissima*, las leyes, derechos, costumbres, dispoficiones, y titulos de las dichas doz Coronas, por donde *se sucede ò pudiesse pretender* suceder en los dichos Reynos, Estados, y Sennorios, assi en lo presente como en *los tiempos y casos de deferir se la sucession* en todo lo que fuessen contrarias ò impidiessen la dicha renunciazion y exclusion de la dicha *Infaate Doana Anna*, y declararon que se entendiesse, que por la aprovazion del dicho *Tratad Matrimonial*, las derogavar y havian por derogadas y en execucion de el la dicha *Christianissima Reyna* mi Hermana antes de cassarse por palabras de presente hizò la renunciazion en toda forma, y *con juramento en la Ciudad de Burgos* à diez y siete de Octubre de mil y seicientos y quinze annos en presencia del Rey mi Sennor mi Padre que la aprovò ante *Antonio de Aroftegui* su Secretario y Notario publico destos Reynos, y mediante la dicha renunciacion tuvò efecto el dicho Matrimonio y el Rey mi Patre la mandò guardo cumplir y executar por ley general que *à pedimento y suplicacion destos, &c.*

Reynos hizò y publicò à tres de Junio de mil y seicientos y dizincence annos y por la clausula treinta y ocho de *sui Testameato en declaro* esta la dicha Reyna mi Hermana y sus Hijos y descendientes de aquel Matrimonio Barones y Embras *exclusos* de la sucession de todos los dichos Reynos, Estados y Sennorios, y siguiendo este exemplar, y otros en sos Tratados que se ajustaron por mi *el Rey Christianissimo Luis dezimo quarto* mi muy charo y amado Sobrino para la Paz y el Matrimonio que mediante la gracia de Dios y para mayor honnra se aya bien Universal de cada Corona Paz y sosiego dellas e contraxò entre la Infante *Donna Maria Theresa* mi muy chara y amada Hija y el mismo Rey entre otros se pusieron doz Capitulos el quinto y el sexto, que son tel tenor siguiente.

5. Que por quantoplas *Magestades Catholica y Christianissima* se ha venido y viene en este cassamiento para con el vinculo del perpetuar y assegurar mas la Paz pnblica de la Christiandad, y entre sus Magestades el amor y hermandad que se dessea, y en consideraziou de las justas causas que muestran y persuaden *la conveaiencias* del dicho cassamiento mediante el qual y con el favor y gracia de Dios se pueden esperar felizes sucessos en gran bien y aumento de la fee y religion Christiana y beneficio commun de los Reynos subditos y Vasallos de ambas Coronas y por lo que importa al Estado publico y conservaciou *dellas que siendo tan graades ao se juas en y qaedea prevenidas las ocasiones que podia bauer* de Juntarse y en razon de la igualdad y otras justes razones se assienta por pacto convencional que sus Magestades quieren, *tenga fuerza y vigor de Ley establecida* en favor de sus Reynos y de la causa publica dellos, que la Serenissima *Infante Donna Maria Therefa* y los Hijos que tuviere *Barones y Embras y los descendieates de ellos assi primogenitos como segundo tercero y quarto genitos y, de alli adelante en qualquier grado que se ballen para siempre sancas, nò puedan suceder, ni* sucedan en los Reynos, Estados y Sennorios *de su Magestad Catholica* comprehendidos debaxo de los Titulos ya referidos en esta Capitulacion ni en ninguno de todos los demas Reynos, Estados y Sennorios, Provincias, Islas adjacentes, feudos, Guardianias y Fronteras, que su Magestad Catholica tiene al presente. Possee y le pertenecen ò puedan pertenecer assi dentro de Espanna como fuera della y adelante. *Su Magestad Catholica* y sus succesfores tuvieren, possieren, y les perteneciere, ni en todos los comprehendidos, inclusos y aggregados à ellos, ni en todo lo que en qualquier tiempo se adquiere y acrecentare à los dichos Reynos, Estados y Sennorios y se recobrare, y se boluiere por qualquier titulo ò causa que sea ò ser pueda aunque en Vida de la Sennora *Infante Donna Maria Theresa* ò despues en las de qualquier sus descendientes Primogenitos, Secundogenitos ò ulteriores lleque y suceda el caso, y casos en que por derecho de Leyes ò costumbres de los dichos Reynos, Estados y Sennorios y de las disposiciones y titulos por donye se sucede y pretendiere suceder en ellos les havia de pertenezer la succession, porque della y del derecho y la esperanza de poder suceder en estos Reynos, Estados y Sennorios y de cado uno dellos desde luego se dedara, queda exclusa la dicha *Serenissima Infante Donna Maria Theresa* y todos sus hijos y descendientes Baronnes y Embras, aunque digan ò puedan dezir ò pretender, que en sus personas nò corren, ni se pueden considerar las razones de la causa publica, ni otros en que se puede fundar esta exclusion, y que quieren alegar la faltad, lo que Dios no quiera

ra ni permita *la succession de su Mageſtad Catholica y de los Sereniſſimos Principes*, *Infantes* y de los demas hijos que tiene y tuviere, y de todos los legitimos ſucceſſores, porque toda via como dicho es, en ningun caſo, ni tiempo, ni ſucceſſo, ni acaezimiento han de ſuceder ni pretender ſuceder ella, ni ſus hijos, ni deſcendientes, ſin embargo de las dichas leyes, coſtumbres, ordenanzas y diſpoſiciones, en cuya virtud ſe ha ſuccedido y ſucede en todos los dichos Reynos, Eſtados y Sennorios, y de qualesquier leyes y coſtumbres *de la Corona de Francia*, que en perjuſcio de los ſucceſſores en ella impidan eſta excluſion aſſi de preſente como en los tiempos y caſos de diferirſe *la ſucceſſion*, todas las quales y cada una dellas ſus Mageſtades han de derogar y abrogar en todo lo que fueren contrairos ò impidan lo contenido en eſte Capitulo y ſu cumplimento y execution, y ſe entienda que por la aprovacion de la *Capitulacion* las derogan y han por derogadas, y que aſſi miſmo ſea y ſe entienda quedar excluſa y excluſos la Sennora Infante y ſus deſcendientes para nò poder ſuceder en ningun tiempo, ni caſo en los Eſtados y Paiſes baxos de Flandes, y Condado de Borgonna y Charolois con todo lo adjacente, y pertenecientè à ellos: porò juntamente ſe declara que ſi lo que Dios nò quiera ni permita acaeziere ſe quede livre de la excluſion que queda dicha, y capaz de los derechos de poder ſuceder en todo lo que pueda pertenezer en todos caſos el uno ſi quedando Viuda deſte Matrimonio, y ſin hijos ſe viniesse à Eſpanna, el otro ſi por convenienzias del bien publico y juſtas conſideraciones ſe caſſaſſe con voluntad del *Rey Catholico* ſu Padre y del Principe de las Eſpannas ſu hermano, en los quales hà de quedar capaz y avil para poder heredar y ſuceder.

6. Que la *Sereniſſima Infante Donna Maria Thereſa* antes de celebrar, y contraer el Matrimonio por palabras de preſente aya de otorgar eſcriptura ò obligandoſe por ſi y ſus ſucceſſores al cumplimiento y obſervancia de lo juſto dicho, y de la excluſion ſuya y de ſus deſcendientes à provandolo todo ſegun ycomo ſe contiene en eſta Capitulacion con las clauſulas neceſſaires y juramento, y àque incertando eſta capitulacion y la eſcritura de obligation y aprovacion, que ſu Alteza huviere otorgado, harà otro tal juntamente con el *Rey Chriſtianiſſimo* luego que con ſu Mageſtad ſe ayà Caſſado, la qual ſe aya de regiſtrar y pagar por *el Parlamento de Paris* en la forma y con las fuerças acoſtumbradas, *y ſu Mageſtad Catholica* aya de aprovar la dicha renunciacion y ratificacion en la forma, y con las fuerças acoſtumbradas y demas clauſulas neceſſarias paſſando y regiſtran dola, tambien por el conſejo de Eſtado, y hechas las dichas renunciaciones, ratificationes y aprovaciones ò dexadas de hazer deſde ahora en virtud deſta Capitulacion y del Matrimonio y que ſe ſiguiere en razon della ſe dam por hechas, y otorgadas y por paſſadas y regiſtradas por el Parlamento de Paris por la publicacion de las Pazes en aquel Reyno, como conſta del dicho *Tratado Matrimonial:* otorgad por mi y en mi nombre por *Don Louis Mendez de Haro Conde, Duque de Olivares* y mi Cavallerizo mayor de la nna parte y de la otza el *Rey Chriſtianiſſimo, y el Cardinal Julio Mazarini* en virtud de ſu poder en ſiete de Novembre de mil y ſcientos y un que y nueve que eſtà refrendado *de Pedro Coloma* del mi Conſejo de Guerra y mi Secretario de Eſtado, y Notario publico en eſtos Reynos, y en el tratado de la Paz otorgado por los miſmos plenipotenciarios el miſmo dia por ante el dicho *Pedro Coloma* ſe puſſo un capitulo que es el treinta y tres que dize aſſi. Para que eſta Paiz ermandad y buena correſpondencia que de como ſe deſſea tanto mas firme permanente y indiſſoluble ha ſido àcordado y eſtabezido en nombre de los dichos Sennores Reyes que ſu *Mageſtad Chriſtianiſſima* caſſe con la *Sereniſſima Infante Donna Maria Thereſa* Hija mi de ſu *Mageſtad Catholica*, en cuya razon los dichos *Marqueſes Conde Duque de Olivares y Cardenal Mazarini* en virtud del poder eſpecial que para eſto tienen han hecho el miſmo dia de la data deſte preſente tratado otro tratado particular ſobre las condiziones del dicho caſſamiento y tiempo de ſu celebracion à que ſerenniten el qual aunque ſeparado tiene la miſma fuerca y vigor que el preſente tratado de paz como la parte mas principal y la prenda mas precioſa para ſu ſeguridad y duracion y en cumplimento de eſtos tratados la dicha *Infante Donna Maria Thereſa* mi hija otorgò con efecto la dicha renunciacion con Juramento en la Ciudad de Fnenterravia en doz de Junio del mil y ſeicientos y ſeſenta refrendado por teſtimonio de *Don Fernando de Fonſeca Ruiz* de Contreras de mi conſejo de Guerra y mi Secretario de Eſtado y del deſpacho Univerſal y notario publico deſtos Reynos y aunque yo que la Infante mi Hija y el *Rey Chriſtianiſſimo ſu Marido* cumpliran y guardaran todo lo referido y lo demas que ſe contiene en el *Tratado Matrimonial* y renunciacion por ſe eſte obligacion de Juſticia y conciencia toda via para que por todos los modos que ay à lugar de derecho ſe aſſegure el complimento en materia y negocio en que conſiſte la Paz y ſoſiego de la Chriſtiandad como Padre y Sennor natural de todos mis Reynos, Eſtados y Sennorios (como uſo) de la ſuprema poteſtad. Que por todos derechos tongo para diſponer y ordenar en beneficio de mis vaſallos y de la cauſa publica, y provera à ſu mejor Governacion y prevenir los dannos que de juntarſe las dichas doz Coronas Reynos, y Eſtados que à cada una dellas pertenecen ſe podrian ſeguir de mi proprio motu, cierta ciencia y poderio Real abſoluto de que quiero coſſar y uſo con noti-

notizia cierta y entera de los exemplares de mis predecessores que han dispuesto, mudado y alterado el orden de la succession de mis Reynos y estados excluyendo à los Primogenitos, y à sus descendientes por contemplazion, y causa de contratos de Paz y de Matrimonio y por justas consideraciones declaro que la dicha Infante *Donna Maria Theresa* mi hija y todos sus descendientes Barones y Embras deste Matrimonio quedaron y estan excluidos y siẽdo necessario los excluyo de qnalquier derecho ò esperanza que en qualquier caso puedan tener ò tengã para suceder en qualquiera de mis Reynos estados y Sennorios perpetuamente, el como si nò huvieran nacido y esta exclusion y todo lo que acerca della esta dispnesto y dispongo la persona de la dicha infante *Donna Maria Theresa* mi Hija, y sus descendientes *Barones y Embras* deste Matrimobio, declaro que se deve observar, y siendo necessario quien y mando que se observe, cumpla y execute en *la Christianissima Reyna Donna Anna* mi Hermana y sus descendientes en conformidad de su *tratado Matrimonial*, y renunciacion que otorgò y de lo dispuesto por el *Rey Don Philippe* terzero nuestro Sennor y Padre en dicha ley y en dicha *su Testamento* que quedan referidos que todo tuoo fuerza de ley passionada entre las doz Coronas y la apruevo con la misma calidad que tienen las leyes passionadas entre los Principes supremos, usando de la Pleinitud de mi potestad y revoco y annilo qnalesquier leves, fuerons, derechos, disposiciones ó costumbres, que sea necessario, y que en qualqnier manera puedan impetir la dicha exclusion como si cada una dellas aqui fuera expressada, y della se hiziera particular menzion. Però declaro que en caso, que lo que Dios no permita, el Matrimonio entre la dicha *Infante Donna Maria Theresa* mi Hija se disolviere quedando ella viuda y sin Hijos y bolniendose *à Espanno* ò si por conveniencia del bien publico y justas consideraciones en el dicho caso de viudedad bolviere à cassarse con mi consentimiento ò del Principe mi Hijo si yo fuere muerto, quiero y es mi voluntad que no le obste la exclusion y renunciacion y queden capaces ella y los Hijos y descendientes del *segundo Matrimonio* como no sea *en Francia* psra poder suceder en los dichos Reynos y Estados.

Por otra clausula de la dicha *Capitulacion* ofreci à la dicha Infante mi Hija quinientos mil escudos de oro del de Dote incluyendose en ellos las legitimas Paterna y Materna, y otuos qualesquier derechos, y esto fue de baso de Pacto y condicion de hauer de aprovar y ratificar juramento con el *Rey Christianissimo* su Marido lnego que celebrasse su cassamiento la dicha renunciacion con juramento y con las clausulas necessarins y que se passasse por el *Parlamento de Paris* en la forma, y con las fuerzas acostumbradas, y remitiesse a miò à mi sucesor; y hasta ahora nò se ha cumplido por parte del *Rey Christianissimo* y la dicha Infante mi Hija con que yo he estad y esto y esuedo de pagar la dote que ofreci y porque yo espero que el *Rey Christianissimo* y mi Hija lo cumpliran como estan obligados en conciencia y en justicia, pues es cierto, que yo no viniera en el dicho Matrimonio, si nò es debaxo de las condiciones referidas. Mando y es mi volundad que aunque el *Rey Christianissimo* y mi Hija ayon cumplido por su parte se pague la dote que yo prometi quedando como han de quedar todas las condiciones y cada una de las expressadas en *la Capitulacion* en su fuerza y oigor por que assi conviene para la mayor y exaltacion de nuestra Religion Catholica y la Paz y quietud entre ambas Coronas.

Fodo lo que dicho es mando se cumpla, guarde, y execute en la sucession de nuestros Reynos y Sennorios por todos mis subditos y vasallos de qualquier calidad que sean, y por todos mis Reynos, Estados, y Sennorios y que las observen y mantengan en fuerza y como ley y fuerd hecha, establecida en Cortes y se publique en la forma y con las solennidadas, que se acostumbra en cada uno do los dictos mis Reynos, Estados, y Sennorios, &c.

Num. XII.

Articulus 3. ex Decreto IV. Posoniensi anni M. DC. LXXXVII.

QUod si vero (quod Divina Bonitas in omnia sæcula clementer avertere dignetur) ejusdem suæ *Cæsareæ, & Regiæ Majestatis Semen Masculinum* deficere contingeret, ex tunc istiusmodi devolvendi & suscipiendi regiminis successio, erga æque præviam, prædeclaratoque modo præmittendam Regiam Affidationem ac acceptandos præmentionatos Diplomaticos Articnlos, & præstandum desuper Juramentum, redundet, & transeat in *Serenissimi quoque Hispaniarum Regis, Domini Caroli II. pariformiter Masculinum Semen.*

Num. XIII.

NB. L*itera sub hoc Numero allegata, quæ nunc ad manum non sunt, proxime communicabuntur, quamvis tenor earum sit passim notus, neque insuper primariam substantiam illius rei concernat, de qua hic principaliter agitur.*

Num. XIV.

Extractus Testamenti Caroli II. Regis Hispaniæ de 2. Octobris Anno 1700.

13. Y *Reconnociendo, conforme à diversas Consultas de Ministros de Estado, y Justicia, que la razon en que se funda la renuncia de las Sennoras* Donna Anna y Donna Maria Teresa *Reynas de Francia, mis Tia, y Hermana, à la sucession de estos Reynos, fue evitar el perjuyzio de unierse à la* Corona de Francia; *y reconociendo, que viniendo à cessar este motivo fundamental, subsiste el derecho de la sucession, en el Pariente*

riente mas inmediato, conforme à las leyes de estos Reynos; y que oy se verifica este caso en el hijo secundo del Delfin de Francia. Por tanto arreglandome à dichas leyes, declaro ser mi Sucessor (en caso que Dios me lleve sin dexar hijos) el Duque de Anjou, hijo segundo del Delfin; y como à tal le llamo à la sucession de todos mis Reynos, y Dominios sin excepcion de ninguna parte de ellos; y mando, y ordeno à todos mis subditos, y Vasallos de todos mis Reynos, y Sennorios, que en el caso referido de que Dios me lleve sin sucession legitima, le tengan, y reconozcan por su Rey, y Sennor natural, y se le de luego, y sin la menor dilacion la possession actual precediendo el juramento que debe hazer de observar las leyes, fueros, y costumbres de dichos mis Reynos, y Sennorios; y porque es mi intencion, y conviene assi à la Paz de la Christiandad, y de la Europa toda, y à la tranquilidad de estos mis Reynos, que se mantenga siempre desunida esta Monarquia de la Corona de Francia; declaro consiguientemente à lo referido, que en caso de morir dicho Duque de Anjou, ò en caso de heredar la Corona de Francia, y preferir el goze de ella al de esta Monarquia; en tal caso deba passar dicha sucession al Duque de Berri, su hermano, hijo tercero de el dicho Delfin, en la misma forma; y en caso de que muera tambien el dicho Duque de Berri, ò que venga à suceder tambien en la Corona de Francia, en tal caso declaro, y llamo à la dicha sucession al Archiduque, hijo segundo del Emperator mi Tio, excluyendo por la misma razon, é inconvenientes contrarios à la salud publica de mis Vasallos, al hijo primogenito del dicho Emperator mi Tio; y viniendo à faltar dicho Archiduque, en tal caso declaro y llamo à la dicha sucession al Duque de Saboya, y sus hijos; y en tal mode des mi voluntad que se execute por todos mis Vasallos, como se lo mando, y conviene à su misma salud, sin que permitan la menor desmembracion, y menoscabo de la Monarquia, fundada con tanta gloria dos mis Progenitores. Y porque deseo vivamente que se conserve la paz, y union que tanto importa à la Christiandad entre el Emperator mi Tio, y el Rey Christianissimo; les pido, y exorto, que estrechando dicha union, con el vinculo del Matrimonio del Duque de Anjou con la Archiduquesa logre por este medio la Europa el sossiego que necesita.

Si al tiempo de mi fallecimiento no se hallare mi Sucessor dentro destos Reynos, conviniendo la mayor, y mas autorizada providencia al govierno universal de todos ellos, y la mas conforme à sus leyes, fueros, constituciones, y costumbres; segun lo considerò el Rey mi Sennor, y mi Padre, mientras dicho Sucessor pueda por si dar providencia al govierno; Mando, que luego que yo falte, se forme una Junta, en que concurran el Presidente ò Governador del Consejo de Castilla, el Vice-Canciller, ò Presidente del de Aragon, el Arcobispo de Toledo, el Inquisidor General, un Grande, y un Consejero de Estado, los que yo dexare nombrados en este mi Testamento, ò Codisillo, que yo hiziere, ò papel firmado de mi mano; y el tiempo que la Reyna, mi muy cara, y amada muger se conservare en estos Reynos, y Corte, ruego, y encargo à su Magestad assista, y autorize dicha Junta, la qual se tenga en su Real presencia, en Pieza, y parte que su Magestad sennalare tomando el trabajo de intervenir en los negocios, y en ellos tenga voto de calidad, de modo, que siendo iguales los votos prefiera la parte donde el voto de su Magestad se arrimare, y en todo lo demas se esté à la mayor parte; y que este govierno dure mientras mi Sucessor, si estuviere en la mayor edad, pueda proveer de govierno sabido mi fallecimiento.

16. Y en caso que mi Sucessor de menor edad, tocandome (como me toca) por Padre universal de todos mis Vasallos, dar la mejor governacion que sea possible à mis Reynos, y la mas conforme à sus Leyes, Fueros, Constitutiones, y costumbres, nombrando Governadores, naturales de ellos, para que segun mi Alm, y Real disposition, y en nombre de mi Sucessor, goviernen dichos mis Reynos, en toda Paz, y Justicia, provean à su defensa, de modo, que mis subditos se conserven en aquella quietud, è immunidades, que por las Leyes, Fueros, Constituciones, y costumbres de cada uno deben gozar, y en la lealtad à su Rey, y Sennor natural, en que tanto se han esmerado. Nombro por Tutores de dicho mi Sucessor durante su menor edad, hasta los catorce annos, à los mismos, que dexo nombrados en la dicha junta, para que goviernen, en caso que mi Sucesser se hallare fuera destos Reynos, ad tiempo de mi fallecimiento hasta que venge à ellos, à los, quales nombro por tales Tutores, y Curadores, durante la menor edad de mi Sucessanda para ello de toda la Potestad, y arbitrio, para que en su nombre goviernen dichos Reynos, en la misma forma que yo viviende lo pudiera hazer, ò mi Sucessor, llegando à la mayor edad guardando la forma, que adelante se dira en el modo de la Governacion, y à todos los dichos Tutores los relevo de la obligacion de dar fianca, y quiero, que con solo este nombramiento, y juramento que han de hazer, y prestar, puedan governar, y goviernen, sin otra approbacion, confirmacion, ni diligencia; para cuyo nombramiento uso de toda mi Real Potestad, lo mas ampliamente que puedo, dispensando, como dispenso, en caso, que sea necessario, qua esquiera Leyos, Pragmaticas, Fueros, y costumbres, como en caso extraordinaria, y necessario al mayor bien de mis Dominios, y Vasallos, y que esto sea por esta vez, atendiendo à todas las circumstancias, que ocurren, y obligan à dar esta providencia, evitande los dannos que de ortas pudieran sobrevenir.

17. El Vice-Canciller à quien dexo nombrado por Tutor en la Junta, lo ha de ser, y yo le nombro por Tutor especial, y particular, por lo tocante al Reyno de Arragon, en aquellos casos, y negocios que fuere necessario; y en conformidan de sus Fueros, y privèlegios, para qua administrer la Tutela do mi Sucessor en aquel Reyno; y si el que presidiere el en Consejo de Aragon, no pudiere serlo conorme à ellos; deseando (como deseo) ajustar mi disposicion à solo lo que puedo, como Sennor natural de aquel Reyno, si derogar, ni alterar lo que no pudiere dispensar; y dispensando en todo lo que puedo, y cabe en mi suprema potestad, nombro por Tudor do mi Sucessor al Regente mas antiguo Togado de los dos Naturales de aquel Reyno, que al tiempo que oy muera, ù despues sirviere eu el Consejo do Aragon, para que como tal Tutor, tenga la administracion, y autoridad que yo le puedo dar, y doy, en aquellas cosas, y casos, que conforme à los Fueros, y Privi-

Privilegios fueren necessarios; senitndo entendido, que en las materias, y negocios de Estado, Guerra, Govierno, Gracia, y provision de Officios, no se ha de hazer novedad, y han de correr por los Consejos de Estado, Guerra, y Aragon, coma hasta aqui se ha hecho, y haze; y las Consultas que por los dichos Consejos se hizieren, se llevaran à la Junta de los Tutores, para que en ella se tome resolucion, en la forma que ordeno en los demas negosios; y en caso de morir, ò faltar al exercitio el Regente mas antiguo del dicho Reyno, nombro por tal Tutor al que se le siguere; y assi suecessivamente iran subintrando en la Tutela del dicho Reyno de Aragon, hasta que mi Successor govierne; y relevo al dicho Tutor de la obligacion de dar fiancas, y de todo lo demasque yo puedo dispensar, y fuere dispensable, en virtud de mi Soverania, y plenitud de potestad, para que con este nombramiento, y juramento pueda el Regente à quien tocare administrar la dicha Tutela por la forma que dexo.

18. El dicho Regente que fuere Tutor ha de residir en esta Corte, y servir su plasa en el Consejo, y assistir en la Junta de los demàs Tutores, por lo que conviene se halle con las noticias universales, y en la misma Junta darà las particulares, por lo que tocare al Reyno de Aragon, para que oyendo à los demàs Tutores y conformandosé con la mayor parte, se encaminen, y dispongan los negocios de aquel Reyno, como mas convenga al servicio de Dios, y de mi Sucessor, mejor administracion de la Justicia, bien, paz, y sossiego de aquel Reyno.

19. A todos los Ministros, y personas que dexo, ò dexare nombrados, doy el poder, autoridad, y facultad, que como Padre, Rey, y Sennor de mis Vasallos, les puedo dar, y el mismo que les dà las Leyes, Fueros, Constituciones, y Costumbres de mis Reynos, sin diminucion algun de y toda la que fuere nesessario, para que en tel tiempo de la menor edad de mi Sucessor, puedan gouvernor en Paz, y en Guerra, hazer leyes, proveer los Oficios, y Cargos menores, y mayores, assi en lo Politico, como en lò Militar, presentar las Prelacias, Obispados, Abadias, y domas Dignitades Ecclesiasticas, en la forma que yo lo hago, y puedo hazer, exerciendo el Oficio de Tutores, y disponiendo èn nombre de mi Susessor todas las casas, como ellas puduera disponer, siendo mayor, y para el dicho efecto los disiernno, y he por discernida la dicha Tutela, con que antes de exercer ayan de hezer todos, y cada uno de ellos el juramento de fidelidad à mi Sucessor, y guardar su vida, procurar su provecho, y el bien de mis Reynos, y Vasallos, y apartar de mi Sucessor todo mal, y danno, y hazer todo lo que tales Tutores estan obligados à hazer, y que en todos los negocios daran su parecer, con attention al mayor servicion de Dios, y exaltacion de su Santa Fè, execucion de la Justiçia, y administracion de ella, y de obedecer a mi Sucessor, y que guardaràn secreto de todo lo que se tratare en la Junta: y este juramento ha de hazer el Presidente, ò Governador del Consejo, en manos de los demàs de la Junta, despues que cada uno de ellos lo ayo hecho en manos del mismo Presidente, ò Governador.

20. Los dichos Tutores que nombro, y daxarè nombrados, han de administrar juntos, y no los unos sin los otros; y para esto se han de juntar en una Pieza de Palacio todos los dias, y horas que sea necessario à ver, y conferir las Consultas, y negocios, assi de Oficio, como de partes, prefiriendo aquellos, à estos, haziendo relacion de ellos el Secretario que me assistere en el Despacho Universal, à quien nombro para que continué en la misma occupacion; y simpre que la Rèyna mi muy cara, y amada muger, so matuviere en estos Reynos, que (como và dicho) ha de intèrvenir en dicha Junta, se harà en la Pieza de Palacio que su Majestad sennalare, y se ootarà cada negocio, y so executarà lo que resolviero la mayor parte; y à los en fermos, y ausentes so les ha de pedir su parecer en los casos arduos, si parciere à la mayor parte.

21. Todas las consultas que hizieren los consejos, so entre garan en la Secretaria del Despacho Universal al Secretario que lo fuere de el, las quales se abriràn en la Junta, dandose su parecer en ellas, en la forma dicha; apuntarà el Secretario de el Despacho la resolucion, que por la mayor parto quedare resuelta, y al dia siguense las tmerà Puestas; sino es que necessite la prevedad de que baxe luego; y esta resolucion se rubricarà, assistendo la Reyna mi muy cara, y amada muger, como dicho es, por su Magestad en el lugar que yo lo hago, y mas abaxo por dos de la Junta; y en caso de no assistir su Magestad, su rubricara par todos los que assistieren en la Junta, segun las precèdencias en que se hallarem contando que à lo menos sean quatro los que rubriquen; y que por los que tocan an Consejo de Aragon, lleoem siemper la rubrica del Vice Canciller, ò Regente mas antigno, que assistre en la Junta, y en la remission de les negocios, assi de Ofisio, como de parte à los Consejos, y Ministros, se executarà por Decretos rubricados en la misma conformidad, que las resoluciones de las consultas, ò por popeles firmados del Secretario del Desposho, y otro, segunylo resolviere la Junta.

22. Y en los despashos que yo firmo, assi de mi Real mano, como de estampa, se firmaràn por la Reyna, mi muy cara, y amada muger, en el lugar que yo firmo y per todos los demas de la Junta, en inferior lugar; y si estevieren impedidos algunos, firmaràn por lo menos quatro de ellos, con tal, que por los que toca à Aragon, lleoen siempre la firma del Vice-Canciller, ò Regente mas antiguo del Consejo de Aragon que assistiere en la junta; y los Secretarios de Estado los refrendaràn en el lugar que lò executan; y los demàs pondràn. Por mandodo de su Magestad; pues todos los despachos deben empezar con el nombre de mi Sucessor Reynante, ù de su Real Dignidad; y todos ellos quiero con toda potestad Real, que para el bien de mis subditos debo, y puedo usar, sean obedecidos, como Cartas, y Cedulas del Rey, y Sennor natural destos Reynos, y los que no las obedecieren, sean castigados por ello, con las penas que corresponden, à quien no obedece Las Cartas, Cedulas, y despachos de su Rey, y Sennor natural,

23. Y por que la Junta, no solo ha despachar lo que viene representando por los Consejos, sino proveer à todo aquello que tuviere por mas conveniente à mi Successor, y al bien universal de mis Reynos, y Vasallos; si alguno de la Junta diere alguna noticia, ò hiziere alguna proposisson in orden à esto, se votarà tambien en la Junta, resolverà lo que por mayor parte de votos se acordare.

24. En caso de aver igualdad de votos, por no

assi-

assistir la Reyna mi mui cara, y amada muger, è por otre accidente, se ha de llamar al Presidente del Consejo, à quien pertineciere le materia que se tratora, ù al Decano del mismo Consejo, en caso de no tener Presidente, ò que conturra en la Junta el que lo fuere. Y si el Decano fuere de la Junta, se ha de llamar al siguiente en grado.

15. La hora mas conveniente para la Junta, serà todas las mannanas à laque se sale de los Consejos; y los dios de Fiesta se continuarà, empezando una hora antes, y sino pereciere bastante para el despacho este tiempo, se sennalarà alguna tarde menos ocupada entre semana; y ofrenciendose à qualquiera hora negocio grave, de que se darà quenta immediamamente al Secretario del Despeche, ò por los Minsitros de la Junta, ò los Presidentes de los Consejos, sudità el Secretario à dar quenta à la Reyna mi muy cara, y amada muger que communicando la al Presidente del Consejo, resolverà, si se necessita de convocar luege la Junta, para dar providencia en la tal materia. Y en caso de ausentia de su Magestad, lo communicarà el Secretarie del Despacho al Presidente del Consejo, y al Vice-Canciller, ò Presidente de Aragon, y resolviendo estos se convoque la Junta, se executarà, y en lo que pidiere prompta providencia dentro de la Corte, lo executen el Presidente, ò Governator de Consejo, dande quenta despues à la Junta (si fuere caso que lo pida por su gravedad.)

Num. XV.

Extractus Pactorum nuptialium ex parte Ludovici XIII. Regis Galliæ, & Annæ Infantis Hispanicæ Philippi III. Regis Hispaniarum filiæ Anno 1612. die 22. Augusti Madriti initorum.

QUe la *Serenissime Infante, Dame Anne*, se tiendra pour contente, & se contentera du susdit dot, sans que par cy-aprés elle sa puisse alleguer aucun sien autre droit, ny intenter aucune autre actioo ou demande, pretendant qu'il luy appartienne on puisse appartenir autres plus grands biens, droits, raisons, & actions, pour cause des heritages & plus grandes *Successions de leurs Majestez Catholiques* ses Peres & meres, oy pour cootemplation de leurs personnes considerables, en qoelque autre maniere ou pour quelque caose & titre que ce soit, soit qu'elle le sçeust, ou soit qu'elle l'ignorast; attendu que de quelque qualité & condition que lesdites actions & choses cy-dessus soient, elle pourtant ne laissera d'en faire la renonciation en boñe & deüe forme, & avec toutes les asseorances, formes & solemnitez qui y seront requises & necessaires: laquelle dite renonciation elle fera avant que d'estre mariée par parole de present. Qu'elle anssi-tost aprés la celebration du Mariage, approuvera & ratifiera conjointement avec *le Roy Tres-Chrestien*, avec les mesmes formes & solemnitez qu'elle aura faite à la susdite premiere renonciation: Voire avec les clauses qu'ils verront estre les plus convenables & necessaires à l'effet & accomplissement: de laquelle renonciation leurs Majestez demeureront & demeurent dés à present comme pour lors obligez. Et au cas qu'elles ne fassent ladite rénoociation & ratification en vertu du present Contrat par capitulation, icelles susdites Traitez, Rénonciation & Ratification, sont tenües & censes dés à present, comme pour lors, pour bien & deüement faites, passées & octroyées. Ce qui se fera en la forme la plus authentique & efficaceuse que faire se poorra, pour estre bonnes & valides ensemble avec toutes les clauses dérogatoires, de quelconque Loix, Jurisdiction, Coustumes, Droits & Constitutions à ce contraires, ou qui empeschassent du tout ou en partie lesdites renonciation & ratification, ausquelles à l'effet & validité que dessus, leurs *Majestez Catholique & Tres-Chretienne* derogeront, & dés à present elles y dérogent entierement: & pour l'approbation & ratification qu'elles feront de ce present cootrat & capitulation, dés à present comme dés lors, elles entendront & entendent avoir dérogé à toutes exceptions cy dessus. Que d'autant que leurs *Majestez Catholique & Tres-Chrêtienne* sont venus & viennent à faire les Mariages, afin de tant plus perpetuer & asseurer par ce fort nœud & lien la paix publique de la Chrestienté; & eotre leurs Majestez l'amour & la fraternité que chacun esperent entre-elles, & en contemplation aussi des justes legitimes causes, qui montrent & persuadent l'égalité & convenance desdits Mariages par le moyen desquels & moyennant la faveur & grace de Dieu, chacun en peut esperer de tres-heureux succez, au grand bien & augmentation de la foy & Religion Chrestienne, au bien, & benefice commuon des Royaumes, Sujets & vassaux de deux Couronnes; comme aussi parce qui touche & importe au bien de la chose publique & conservation d'icelle. Consideration de telle importance qu'il seroit à craindre que les occasions qui se presentent de tels Mariages ne fussent prevenus ou tollez: Donques attendo la qualité des susdits & autres justes raisons qui se pourroient dire ou alleguer: Leurs Majestez accordent & arrestent par contrat & pacte conventionelle entre-elles, qui sortira & aura lieu, force & vigueur de loy, ferme & stable à tout jamais, en faveur de leurs Royaumes, & de toute la chose publique d'iceux. Que la *Serenissime Infante d'Espagne, Dame Anne*, & les enfants procreéz d'elle, soit mâles ou femelles, & leurs descendans, premiers ou seconds, troisiéme ou quatriéme nez, cy-aprés en quelque degré qu'ils se puissent trouver, voire à tout jamais, ni puissent venir ny *succeder ès Royaumes, Estats, Seigneuries & Dominations*, qui appartiennent & appartiendroot à *Sa Majesté Catholique* & qui sont compris au-dessous des titres & qualitez mentionnez en cette présente capitulation, ny en ancuns de ses plus grands Royaumes, Estats, Seigneuries, Provinces, Isles adjacentes, Fiefs. Capitaineries, ny és Frontieres que *Sa Majesté Catholique* possede de present, ou qui luy appartiennent ou pourront appar-

appartenir dedans & dehors *le Royaume d'Espagne*, que par cy-devant Leurs *Majestez Catholiques* & leurs ascendans predecesseurs eurent, possederent, & leurs appartindrent, uy en touts ceux qui sont compris en iceux, ou dependans d'iceux, uy mêmes en tous ceux que par cy-aprés en quelque tems que ce soit, elle pourroit acquerir ou accroitre & ajoûter aux susilits siensRoyaumes, Estats & Dominations, ou qu'elle pourroit retirer ou qui leur pourroit écheoir par devolus, ou par quelques autres titres, droit ou raison qne ce soit ou puisse étre, encore que ce fust durant la vie de la *Serenissime Infante; Dame Anne*, ou aprés sa mort, en celle de qui que ce soit de ses descendans premiers, seconds ou troisieme nez, ou en quelque maniere qui puisse avenir ou que le cas ou les cas par lesquels on par droit,ou par les loyx & coustumes desdits Royaumes, Estats & Dominations, soit par dispositions du Titre par lesquels ils puissent succeder ou pretendre pouvoir succeder esdits Royaumes, Estats ou Dominations, en tous lesquels susdits cas dés à present ladite Dame Anne Infante, dit & déclare estre & demeurer bien & duëment excluse, ensemble tous ses enfans & descendans, mâles & femelles, encore qu'ils se voulussent ou puissent dire & pretendre qu'en leurs personnes ne courrent uy ne se peuvent & doivent considerer icelles raisons comme de nulle valeur de la chose publique, ny autres esquelles ladite exclusion se pourroit fonder, ou qu'ils voulussent alleguer (ce qu'à Dieu ne plaise) que *la Succession du Roy Catholique ou de ses Serenissimes Princes & Infantes*, & d'abondant des mâles qu'il a & pourra avoir pour ses legitimes Successeurs, eust manqué & défailly: parce que comme & en aucun cas ny aucun tems, ny en quelque maniere qu'il pust avenir, elle ni eux, ses hoirs & descendans n'ont à succeder uy pretendre pouvoir succeder, sans préjudicier ausdites Loix, Coustumes, Ordonnances & dispositions, en vertu desquelles il a succedé en tous ses Royaumes, Estats, & Seigneuries, que ce ne soit préjudicier aussi à toutes les Loix des lieux & Coustumes de la Couronne de France: lesquelles au prejudice des successeurs en icelle, n'empechent cette susdite execution, aussi bien à present, comme en temps & és cas qui different lesdites successions. A toutes lesquelles considerations ensemble, & à chacune en particulier d'icelles, Leurs Majestez derogent en ce qu'elles contrarient ou empechent le contenu en ce Contrat, ou l'accomplissement & execution d'Iceluy. Et que pour l'approbation & ratification de cette presente Capitulation, elle y dérogeront & dérogent, veulent & entendent que *la Serenissime Infante* & les descendans d'icelle, demeurent à l'avenir & pour jamais exclus de pouvoir succeder en aucun temps, ny en aucun cas és Estats du Pays de Flandres, *Comté de Bourgogne & de Charolois* leurs appartenances & dependences: les quels Pays & Estats furent donnés par *Sa Majesté Catholique à la Serenissime Infante, Dame Isabelle* & qui doivent retourner à *Sa Majesté Catholique* & à ses successeurs.

Qu'attendu que le traité & pour parler à present *du Mariage* a esté desiré & puis concerté & promen par nôtre S. Pere, & par ses entremises acheminées en l'estat où il est à present: sera bien à propos de supplier sadite Sainteté: Comme dés à present *Leurs Majestez* la supplient trouver bon & avoir agreable d'en donner la benediction & intervenuë de son Autorité Apostolique, & le present contrat & capitulation la vouloir approuver & inserer dans ses Bulles, ensemble les approbations qu'en auroient faites Leurs *Majestez & son Altesse:* aussi avec les ecritures & juremens, qui sont données & octroyez. Bref tout ce qui a esté fait & passé pour l'accomplissement & seureté d'iceluy, &c.

Extractus reciprocorum pactorum Nuptialium ex parte Philippi IV. Principis Hispaniarum, & Elisabethæ Henrici IV. Regis Galliarum filiæ, Anno 1612. die 25. Augusti Parisiis initorum.

4. ET comme leur dites *Majestez tres Chrestienne & Catholique* font les susdits deux *Mariages dudit Roy Tres-Chrestien* avec la susdite *Infante Donna Anna*, & dudit *Prince d'Espagne* avec madite *Dame Elisabeth*, pour par ce double lien mieux asseurer la Paix publique de la Christiente, & perpetuer entre leurs dites Majestez & leurs descendans une parfaite amitié & confederation, ainsi qu'il a esté dit cy-devant. Aussi il a esté convenu & accordé entre elles, pour retrancher toutes causes & pretextes de querelles & contentions à l'avenir entre les descendans desdits *Mariages*, fondées sur les droits, que lesdites Dames & leurs enfans masles ou femelles pourroient pretendre aux Successions & Royaumes, Pays, Seigneuries & biens qui appartiennent à leursdites Majestez Tres-Chretienne & Catholique, que madite *Dame Elisabeth* & ses Enfans procedans dudit Mariage ne pourront en aucun temps, forte & maniere succeder aux Royaumes & Seigneuries dudit *Roy Tres-Chrestien* son frere, mesme à ceux ausquels par faute de mâle, les femmes ont droit de succeder; ny aux biens appartenans à ladite *Dame Reyne Regente* sa mere, & autres qui pourroient luy echoir & avenir *par succession* collaterale, moyennant le payement de ladite somme de cinq cent mil écus d'or sol. & les autres Conventions portées par le present Contrat, &c.

Num. XVI.

LEy 12. Que *la Christianissima Reyna de Francia, Donna Anna*, y sus hijos y descendienres *del Matrimonio con el Christianissimo* Rey Luis XIII. non puedan succeder en los *Reynos de Espanna*, ni en sus adjacentes, salvo en los casos, que dispone est a Ley.

Num. LVIII.

Num. LVIII.

Oesterreichisches Recht

An die

Spanische MONARCHIE.

AB excessu Philippi Quarti Catholici Hispaniarum Regis, *quoties mentio incidisset* de Successione *in illius Regna & Provincias, præter aliquot Gallos ex more gentis Regibus suis supparasitari assuetos, vix alium quendam invenire erat gnarum publicarum rerum, cui non persuasissimum esset*, Regem Christianissimum, *ejusque posteros omnes*, ab omnibus Hispanicæ Ditionis Regnis *& Provinciis perpetuo* exclusos *esse. Adeo namque manifesta, ampla & valida ab omnibus semper habita sunt dudum* vulgatæ renunciationes duarum Hispaniæ Infantum, Annæ, & Mariæ Theresiæ, quarum illa Filia Philippi Tertii, Ludovico Decimo tertio, Hæc Philippi Quarti Filia Ludovico Decimo quarto Franciæ Regibus *nupta fuerant, ut ad firmandam hanc sententiam ultra solam earum lectionem à justitiæ cultoribus amplius nihil requisitum fuerit. Ubi vero aliquos cupido incesserat accuratius indagandi, quæ majoris cautela ergo* ab Hispaniæ & Galliæ Regibus, *quos inter res transacta erat, addita fuissent ultiora fulcra, tum plane nemo cordatus capere poterat, quâ fronte non religione verâ imbutus & DEI timorem præ se ferens, sed quilibet homo mentis compos & qui non omnia humanitatis jura funditus eversa cuperet, tot simul pactiones sanctionesque vel leviter vellicandi desiderium qualecunque palam facere sustinuerit. Ipse quin etiam* Christianissimus Rex *post sopitum, quod à morte* Regis Philippi Quarti *de aliquibus* Belgii Catholici Provinciis *movente bellum, itemdiutem visus est agnovisse harum renunciationum validitatem, seque omnem pro se, & liberis suis in reliquam quamcunque* Hispanicæ *Ditionis partem penitus abdicasse, hæreditatis istius adeunda solicitudine illis relictâ, ad quos, se suisque remotis, pro casuum diversitate ea juxta ordinem* succedendi in Familiâ Hispanicâ *receptum devolvi quandoque posset. Eò inexspectatius cunctis accidit, contendisse haud pridem* Rege Catholico Carolo *adhuc in vivis agente* Regem Christianissimum apud Magnæ Britanniæ Regem & Ordines Generales Uniti Belgii, *ut junctâ operâ* Sacra Cæsarea Majestas *ad partiendam secum*, Rege Carolo Catholico *improli diem obeunte*, Hispanicam successionem *compelleretur: tantum etiam obtinuisse, ut juxta fœdus inter eos initum eâ de causâ communi nomine &* Sacra Cæsarea Majestas *compellata, & omnes omnino Christiani orbis Reges, & status ad sociandas in id vires invitati fuerint. Nuperrime vero, velut attonitus, stupore perculsus nemo non fuit, cum fama primum tulisset, pauloque post eventus comprobasset, inductum jam mente debilem* Regem Carolum *fuisse, ac si hoc*

SO offt nach dem tödtlichen Hintritt des **Cathol. Königs in Spanien Philipp des Vierdten** / von der Erbfolge in die **Spanische Reiche** und Lande Meldung geschehen ist / hat sich / ausser einigen **Frantzosen** / die nach Art der Nation ihrem Könige nur zu schmeicheln sich beflissen / kaum jemand anders von vernünfftigen Staats-Leuten gefunden / der nicht fest geglaubet / daß der **Aller-Christlichste König in Franckreich** samt seiner gantzen Descendenz von allen Reichen und Provintzen der **Spanischen** Monarchie ein vor allemal gäntzlich ausgeschlossen. Dann es seynd die bekannte Begebungen der Rechten / und Verzichte der beyden Infantinnen **aus Spanien Anna und Maria Theresia** / deren jene die Tochter **Philipp des Dritten an Ludwig den Viertzehenden** / beyde **Könige in Franckreich** / vermählet worden / von jederman vor so klar / umständlich und Rechtskräfftig jederzeit erkannt / angenommen und gehalten worden / daß Gerechtigkeit-liebende Gemüther zu Bestärckung dieser Wahrheit nichts mehe als das blose Durchlesen angeführter schrifftl. Urkunden erfordert haben. Nachdeme aber einige sich die Mühe genommen haben / dasjenige etwas genauer zu untersuchen / was zu mehrerer Befestigung der Sicherheit und zur Verwahrung beeder transigirender **Königen von Spanien und Franckreich** hinzugethan worden / könnten sie als auffrichtige Leute auff keine Weise begreiffen / mit was für Befugniß nicht nur ein Mensch / der der wahren Religion beygethan / und auch nur einen **Schein** der wahren Furcht GOTTES haben will / sondern ein jeder / der die gesunde Vernunfft hat / und nicht alle menschliche Rechte von Grund aus umkehren will / sich unterstehen können / so viele Verträge und Heil. Versprechungen auff einige Weise anzutasten / anders auszulegen / und gäntzlich umzustossen. Ja auch selbst der **Aller-Christlichste König** hat damals / als er nach beygelegtem Krieg / welchen er nach Absterben des **Königs in Spanien Philipp** des IV. wegen einiger Provintzen in den **Spanischen Niederlanden** erhoben hatte / selbst nicht undeutlich an den Tag zu geben geschienen / als ob er / so wie es billig / die Gütigkeit und Krafft solcher Verzichte erkennet / und alle Anwartung nur auff ein eintziges Stück von Spanien / es möchte auch seyn / welches es wolte / gantz und gar vor sich und seine Kinder loß gegeben hätte / indem er die Sorgfalt und das darunter etwan habende Recht solche Erbschafft anzutreten / denenjenigen lediglich überlassen /

hoc unicum conservandæ indivisim Hispanicæ Monarchiæ *medium superesset, ut testamento ab aliis ipsi obtruso quomodocunque subscriberet, quo renunciationibus, quas diximus, ad* Delphinum Franciæ, *ejusque primogenitum restrictis ad* successionem Hispanicam *primo loco* Dux Andegavensis *illius secundo genitus vocaretur: Acquievisse etiam huic qualicunque dispositioni* Regem Christianissimum, *& ipso auctore Nepotem* pro Rege Hispaniæ *se gerere cupisse atque throni istius invadendi causâ* in Hispaniam *abiisse, plerosque quoque præfectos connexorum seu subjectorum Regnorum & provinciarum in verba illius addactos esse, non sine occulto plurimorum cum Hispanorum tum aliorum subditorum dolore, qui alia omnia speràrant. Ab eo tempore minimi maximique, plerique ubique omnes non aliud atque sermone frequentàrunt, quam summam, si quæ unquam alias, injuriam non tam* Augustissimo Imperatori *ejusque celeberrimæ Familiæ, & aliis ordine succedentibus Domibus, quam toti Europæ, vel universo potius generi humano fieri: eam proinde consociatis omnium statuum imo hominum consiliis & armis, DEO auspice, non volente solum, sed vel reluctante Cæsare, vindicandam, unaque simul communem salutem in maximum adductam periculum in tuto locandum esse. Hæc apud omnes, qui quidem publicarum rerum non penitus incuriosi sunt, quosque prava mens nondum transversos egit, adeò in confesso sunt, ut si viventes tantum spectari deberent, nihil necesse esset, de manifestanda ulterius Gallorum injustitia, vel probando Serenissimæ Familiæ Austriacæ, ex omnibus, qui juris integri defunctum* Regem Carolum *sanguine attigerunt, sive Agnatio sive cognatio consideretur, proxima, præcipuo* in Hispanicam successionem *jure multum laborare, aut quæ eo faciunt, operose congerere. Sed præterquam facile fieri potest, ut aliqua circumstantia, licet scitu dignissima, nondum in omnium notitiam pervenerint, simpliciorum quoque seu ineruditorum & seræ posteritatis ratio habenda est in re hac omnium, quotquot unquam contigerunt, maxime singulari, & uni quasi obtutui exponenda æternæque memoriæ mandanda sunt, quæ, cum ad causæ justitiam statim dignoscendam, tum ad ruborem vel Gallis ipsis eorumque asseclis incutiendum pertinere, ad eorum saltem continuas insidias vitandas cunctos excitare possint, non absque spe certa, fore ut in lectu vel auditu simul sese mox expedire satagant, qui imprudentes aliorum fraude in casses inciderunt, forte etiam eorum aliqui in viam redeant, qui iniquitatem continuasse vel illi sponte manus dedisse noscuntur. Id quò clarius assequamur, primi fundamenti loco ex ipsa naturali ratione ab omnibus gentibus approbata velut obvium omnibus breviter repetere juvat: fuisse agnitam necessitate vitæ Civilis introducenda in cujusvis populi liberrima voluntate, uti forma, juxta quam ab uno vel pluribus regi debeat, eligenda, ita, ubi principatus seu Regnum placuisset, id vel uni solum homini, vel universæ simul Familiæ ab illo oriturae deferendi, statuta hoc casu perpetua Regiæ Familiæ successione secundum autem, gradus aut lineas, sive exclusis omnino, sive post extinctos mares omnes, vel eos saltem, qui in eadem linea eodemque gradu fuissent, admissis fœminis, aliis etiam additis conditionibus regnantium* per-

sen / auff die gedachte Erbschafft mit Ausschliessung seiner und der Seinigen / nach dem in den **Spanischen Haus** hergebrachten Erbgangs-Recht gekommen und kommen könte. Desto unverhofftes ist es dannenhero geschehen / daß vor kurtz abgewichener Zeit / da der **Cathol. König Carl** noch im Leben war / **der Aller-Christl. König bey dem König von Engelland und denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden** so eiffrig darauff antragen und diß Werck behandeln lassen / daß man mit gesamter Hand **J. Käyserl. Majestät** dazu veranlassen und zwingen möchte / mit ihm **dem König in Franckreich** / wann der **Cathol. König Carl** ohne Erben sterben solte / **die Spanischen Reiche und Länder** zu theilen: Noch bedencklicher war es / daß er so viel erhalten / daß vermög des unter ihnen errichteten **Vergleichs** es an **Ihro Käyserl. Majestät** von ihnen sämtlich gebracht und alle andere **Christliche Könige** und Stände daran Theil zu nehmen / und darüber zugleich mithalten zu helffen ersucht worden. Hierüber aber ist erst jederman erschrocken und bestürtzt worden / als neulichst die Nachricht kam / und kurtz hernach der Ausgang bekräfftigte / daß **der König in Spanien Carl** / da er allbereits schon an Gemüths-Kräfften so mercklich abgenommen hatte / und gantz schwach war / dießfalls behelliget / übertaubet und überredet worden / als ob nur noch das einige Mittel **die Spanische** Monarchie unzertrennt zu erhalten übrig wäre / wann er der König das von andern ihme **auffgedrungene Testament** / es möchte auch geschehen auff was Art und Weise es immer wolte / unterschriebe / und dadurch die obgedachte **Verzichte** auf dem Dauphin **von Franckreich** und dessen erstgebohrenen Printzen restringiret / und hingegen der Duc d'Anjou **als anderer** Printz zur **Spanischen** Succession gezogen würde: Um so viel unverantwortlicher ist es / daß diesen obenhin gemachten und ungedultig errichteten letzten Willen der **König von Franckreich** ergriffen / und auff seine Veranstaltung sein **Enckel** der Duc d'Anjou angefangen / **sich vor einen König in Spanien auffzuwerffen** / und um den Thron eigenmächtig zu besteigen / nach Spanien gegangen / auch die meisten Vice-Re und Stadthalter der einverleibten und zu Spanien gehörigen Reiche und Lande auff seine Seite gebracht und ihm huldigen lassen / welches alles dann nicht ohne obwolen verborgene doch schmertzliche Empfindung / und mit Widerwillen der meinsten so wohl Spanischen als andern Unterthanen / welche gantz was anders gehoffet hatten / unternommen und vollzogen worden. Von der Zeit an haben Grosse und Kleine / und fast alle insgemein gleich durch nichts anders im Mund geführet / als daß dadurch nicht allein **Ihro Käyserl. Majestät und deroselben Durchleuchtigsten Haus** / so wohl als andern der Ordnung nach succedirenden Häusern / sondern auch gantz Europa, oder vielmehr dem gantzen menschlichen Geschlecht das gröste Unrecht auff der Welt zugefüget werde: Daß man dannenhero sich um so viel desto mehr bemü-

personas earumque nativitatem, statum vel matrimonia regnandive formulam respicientibus, prout collibuisset.

Non minus perspectum omnibus est: recepta semel successionis forma non ita adstringi populum regnatricemque familiam, quin consentientibus utrinque omnibus, qui eo tempore superstites sunt, illa vel in totum abrogari vel pro parte mutari, adeoque vel nova plane forma reipublicæ, vel alia succedendi ratio substitui possit, qua omnes deinceps nascituri posteri teneantur, donec communi rursum consensu aliud constitutum fuisset: cuicunque autem superstiti ex familia regnatrice membro actu delatum sive ex prima sive sequenti cum populo inita conventione jus, vel quæsitam jam ex nativitate spem illi invito â nemine sive rege, vel alio familiæ regiæ membro, sive populo, quacunque ratione auferri debere aut posse. Omnis porro rationis expers meritò ab omnibus judicabitur ille, qui in controversiam vocare ausit: pacis inter bellum gerentes principes & civitates componendæ gratia, provincias & regna, bonaque ac jura præsentia quæcunque alia, ab ipsis belligerantibus eorumve subditis possessa, multoque adeo magis sperata tantum aut jure vel injuria petita abdicari, cedi, transferri, ubivis gentium ab omni ævo consuesse, talesque pactiones & transactiones communi gentium jure niti, nec absque pernicie & detestatione generis humani unquam temeratas esse. Hinc pariter claret, usumque omnium sæculorum docet: acquiri â rege unius regni alia etiam regna & principatus posse, ita ut vel priori regno uniantur seu subjiciantur, & ad unum eundemque perpetuum successorem utraque devolvantur, vel servato in singulis antiquo successionis ordine aliisque juribus per se possideantur, ac proinde sæpe ad diversos successores perveniant; spectare quin etiam non raro ad regem seu principem ditiones seu bona quantivis pretii privati dominii seu patrimonii jure, de quibus ex propriâ voluntate vel ipse, vel si ipse neglexisset aut supersedisset, successorum aliquis disponere adeoque etiam in familia militantem fidei commissi æterni vinculo ea illigare possit, quod â nullo deinceps successorum in aliorum vocatorum necem, illorum non accedente consensu, tolli aut infringi seu immutari ullatenus queat. Nullus denique hæsitare poterit, qui jura in terris ad sacram Ecclesiam Romanam aut sacrum Romanum Imperium *sive feudi sive alia ratione spectantibus usitata norit, quin salvo undique, & non mutato supremi vel directi dominii jure familiæ nobiles quæcunque, præsertim illustres, ad earundem splendorem confirmandum vel augendum, futurasque controversias præcidendas, certa inter se de successione pacta, sive perpetua, sive temporaria vel personalia, nullo impediente inire soleant, eaque uti plerumque* à summis Pontificibus & Imperatoribus *confirmantur, ita, & absque speciali illorum confirmatione subsistant, dummodo nihil in* fraudem Ecclesiæ vel Imperii *admissi compertum sit, eoque etiam refutationes, quas vocant,*

bemühen solte/ solche Gewaltthätigkeit vermittelst Göttlicher Hülff und Beystands mit zusammen gesetzten Rath und Waffen aller Staaten/ ja aller Menschen nicht allein auf Genehmhaltung **J. Käyserl. Maj.** sondern auch wann dieselbe nicht dazu thäten/ oder es gar nicht haben wolten/ mit aller Macht zu ahnten/ und zugleich dadurch die allgemeine Wohlfarth/ welche anjetzo in der grösten Gefahr stehet/ in Sicherheit zu setzen. Dieses ist bey allen/welche sich um den gemeinen Wohlstand bekümmern/ und sich ein böses Gemüth nur nicht verblenden lassen/ so eine unlaugbare Warheit/ daß wenn man nur bloß allein auff die gegenwärtigen Zeiten zu sehen hätte/ es nicht nöthig wäre/ sich weiter zu bemühen oder weitläufftig beyzubringen/ was noch hieher gehöret/ um die **Frantzösische Unbilligkeit** mehr an den Tag zu legen/ oder zu beweisen/ was das **Durchleuchte Haus Oesterreich**/ welches vor allen andern die mit gutem Recht und Fug **dem König in Spanien** beygethan und verwandt gewesen/ so wohl der von männ- als weiblichen Stamme herrührenden Sippschafft nach am nechsten ist/ vor ein sonderbares Recht zu der **Spanischen** Succession habe und besitze. Allein über das/ daß es sich leichtlich fügen kan/ daß einige zu gründlicher Nachricht hochnöthige Umstände nicht in jedermanns Wissenschafft kommen/ so hat man auch auff die Einfältigen oder Ungelehrten/ und vornemlich auf die späte Nachwelt in dieser hochwichtigen Sach/ welche fast die merckwürdigste ist/ so sich jemalen zugetragen hat/ billig zu sehen/ und muß überhaupt erkläret/ und zu ewiger Gedächtniß dasjenige angemercket werden/ was so wol die Gerechtsame der Sache so fort zu erkennen/ als auch absonderlich dienlich ist/ daß man **Franckreich** mit seinem Anhang schamroth machen/ und mithin jederman antreiben könne/ die ferner zu besorgende sehr nachtheilige Intriguen zu verhüten und zu vermeiden/ in der gewissen Hoffnung/ daß wann diejenigen es gelesen oder gehöret/ welche aus Unbedachtsamkeit oder durch listige Verführung in die Frantzösische Netze gefallen/ sie sich daraus bald wickeln oder auch einige unter ihnen auff den Weg umkehren werden/ ohngeachtet man von ihnen weiß/ daß sie zu solcher Ungerechtigkeit das Ihrige mit beytragen/ in dieselbige gehehlet/ oder ihr hernach freywillig hülffreiche Hand geboten. Damit solches desto leichter erwiesen werde/ so ist dienlich anstatt des **ersten Grundsatzes**/ aus einer von der Natur selbst an die Hand gegebenen und von allen Völckern gebilligten Vernunffts-Regul/ als etwas jederman bekanntes und in die Augen leuchtendes hieher zu wiederholen/ nemlich/ daß als die Menschen angefangen zu erkennen/ wie nothwendig es seye/ eine **gewisse Ordnung** in dem bürgerlichen Leben einzuführen/ es in eines jedweden Volcks freyen Willen gestanden/ so wol eine Art/ nach welcher man von einem oder von vielen regieret werden wolte/ einzuführen/ als auch nachdem einmal die Herrschafft oder Regierung beliebet worden/ dieselbe entweder einem Menschen allein oder einem gantzen Hauß/ daß von ihm herstam-

vocant, feudorum pertinere: inprimis vero illic filiarum nobilium seu illustrium, dum nuptui elocantur, renunciationes, sive simplices sive certis limitibus circumscriptas, alibi quoque non incognitas, vigere & summa observantia custodiri, quamvis primitus ante ejusmodi pacta alia successionis ratio in familia recepta fuisset.

His ita, quantum ad decidendam, quam præ manibus habemus, quæstionem satis est, ex jure recensitis primis principiis, dispiciendum nunc secundo loco paucis erit, quæ successionis ratio in Hispaniæ Monarchia, *postquam ea ex pluribus partibus seu membris in unum velut corpus coaluit, introducta fuerit, etsi nec id penitus negligendum videtur, quod speciatim de illis provinciis, quæ feudi jure* ab Hispanicæ Regibus *tenentur, statutum fuit. Istud vero facturi non possumus non simul ante oculos ponere partim diversa longe seu potius contraria, uti in pleriquè aliis rebus, ita & in successione constituenda, partim quæ aliquamdiu visa fuerunt eadem* Hispanorum, & Gallorum *studia, dum hi ad excludendum omnes plane fœminas non tantum* à Franciæ Regno, *sed etiam ob iis ditionibus, quæ per fœminas* ad Galliæ Reges *pervenerunt, variis titulis connisi masculam regiæ familiæ successionem secundum lineas jam dudum acerrime propugnarunt: Hispani autem post mares ejusdem lineæ & gradus, etiam fœminis ex Regia familia ortis locum fecerunt, aliis tamen, quam in familiam Gallicam enubentibus & ideo tum ad æqualitatem inter utramque regna servandam, tum ob alias causas cum omni progenie Gallica, ipsamet antehac adstipulante Francia, perpetim semotis, ætatis prærogativa in reliquis perinde ut in maribus Regiæ Familiæ semper observanda. De cujus assertionis generaliori parte, ejusque posteriore usu, (quamvis Arragonii olim communiter agnationis jus tuiti sint, neque id nunc præteriri debeat) cum inter omnes etiamnum conveniat, ei probandæ ulterius immorari superfluum fuerit, sed addita tantum exceptionis veritas, quam, jure latius regnandi causa violato,* Gallis *primum oppugnare collibitum fuit, quamque nuper etiam* Hispani *quidam, non meliore undecunque orto impulsu, contra Majorum propriaque instituta non scriptis solum sed armis nunquam non defensa obscurare, vel si fieri potuisset, obruere adorsi sunt, in lucem denuo producenda, & vindicanda erit: præstabiturque id adeo à nobis deinceps manu plenissima, statim ac tertio loco agnationis & cognationis nexum, qui inter utramque Domum* Austriacæ gentis *intercedit,* Germanicam *nimirum &* Hispanicam, *quam poterimus brevissime indicaverimus. Longam enim, & accuratam ejus seriem hic texere nihil opus est; sed suffecerit compendio dixisse, uti* Rex Carolus *originem ex* Imperatore Carolo V. *primogenito* in Belgio *edito traxit, ita* Sacram Cæsaream Majestatem

ex

stammen würde / insgesamt auffzutragen und zu überlassen / mit dem Beding / daß in diesem letztern Fall eine **beständige Regierungs-Folg des Königlichen Haus** nach dem Altee / Grad und Linie entweder mit **Ausschliessung des weiblichen Geschlechts oder** mit dessen **Zulassung zur Erbfolge** / wann entweder der gantze männliche Stamm / oder nur diejenigen / die in eben den Grad und in eben der Linie gewesen / erloschen / wie auch sonst noch allerhand Bedingungen / welche der regierenden Person ihre Geburt / Stand / Vermählung / und selbst die Regierungs-Art angehen und betreffen / nach Belieben hinzu gethan werden können.

Nicht wenigee ist bekannt / daß / wann einmal eine Art zu succediren auffgebeacht / stabilirt und gebräuchlich worden / das Volck und das regierende Haus nicht eben so daean gebunden / daß nicht mit beyder Theile / absonderlich der am Leben seyenden Interessenten einmüthigen Bewilligung / dieselbe entweder gäntzlich abgeschafft oder zum Theil geändert / und deßhalb entweder eine gantz neue Regierungs-Form oder nur eine andere Art zu succediren eingeführt werden könne / nach welcher Art sich hernach alle Nachkommen / die nach der Zeit gebohren weeden / zu achten haben / biß wiederum mit allgemeiner Bewilligung etwas anders angeoednet worden: Wobey aber doch klar / daß dem aus dem eegierenden Haus noch übeig gebliebenen Anverwandten sein würcklich zustehendes Recht / es komme aus den ersten oder folgenden mit dem Volck errichteten **Vergleich** her / odee die vermöge der Geburt erlangte Anwartung ihme wider seinen Willen von niemand / weder von dem eegierenden König odee einem Anverwandten **des Königl. Hauses** / noch von dem Volck auff einige Weise verschränckt oder genommen werden solle noch könne. Feener müste der der Vernunfft beeaubt seyn / welchee in Zweiffel ziehen wolte / daß bey allen Völckern und zu allen Zeiten im Brauch gewesen / wegen Erlangung und Errichtung des Friedens zwischen kriegenden Potentaten und Ständen / offtmals gantze Provinzien und Reiche / Gütee und allerhand gegenwäetige und dee Zeit schon gültige Rechte / die selbst die kriegenden Paetheyen / oder ihre Unterthanen haben und besitzen / und dannenhero um desto so viel mehr nur gehoffte Rechte der Anwartung / oder die man / es stehet dahin / ob mit Recht oder Unrecht erst begehrt / wegzugeben / zu cediren / und zu überlassen / weilen unumstößlich / daß solche **Verträg und Vergleiche** das gemeine Völcker-Recht zum Grund haben / und niemals ohne verderbliche Folgeerungen und ohne Abscheu und Widerspeechen des gantzen menschlichen Geschlechts davon abgegangen / dieselbe verletzet und gebrochen woeden. Nicht mindee ist gleichfalls klae / und beweiset es die Erfahrung aller Zeiten / daß der Besitzee eines Königreichs / auch andere Königreiche und Herrschafften erlangen und an sich bringen kőnne / dergestalt / daß sie entwedee mit seinem ersten Reich vereiniget oder demselben unterworffen weeden / und dann so

alle

ex Imperatore Ferdinando Primo illius fratre vere Germano, Hispaniarum Infante & Germine, Avique Ferdinandi Catholici *deliciis orrum esse; ac proinde utrumque* ex Philippo, *cui corporis decor pulchri seu formosi cognomen conciliavit*, Maximiliani I. Imperatoris atque Mariæ Burgundiæ *heredis filio*, & Joanna Ferdinandi, ac Isabellæ Catholicorum Regum filia, *continuata utrinque per ductas plerumque communis stemmatis agnatas ordine descendere. In recentiori adhuc omnium memoria versatur:* Sacræ Cæsareæ Majestatis Matrem Mariam Regis Philippi Tertii filiam, sororem vero Philippi Quarti *fuisse, nuptam* Imperatori Ferdinando Tertio Sacræ Cæsareæ Majestatis *Patri: Ipsi autem* Sacræ Cæsareæ Majestati ab eodem Philippo Quarto, & Maria Anna Austriaca *illius conjuge*, Sacræ Cæsareæ Majestatis *Sorore, in matrimonium collocatam fuisse* Margaritam, *illorum filiam secundo genitam, ex qua nata* Maria Antonia *matrimonio juncta* Bavariæ Electori *filium illi peperit, qui Matri superstes eam vix sexennis ad Cœlestia regna secutus est*, Sacra Cæsarea Majestate *post decessum* Margaritæ Hispanicæ ex Augusta Magdalena Palatina *pluribus liberis utriusque sexus aucta, quos omnes Divina benignitas porro sospitet.*

Brevis hac enarratio uti ad ostendendum Sacræ Cæsareæ Majestatis Augustæque *prolis masculæ & feminini omnis* in Hispanicam successionem *jus omitti non potuit; ita ab ea* Rex Christianissimus *ejusque filii vel fratres non ideò repelluntur, quod* ex filiabus Hispanico-Austriacis *geniti negentur, cum id à Nobis ultrò commemoratum sit: sed quod, uti jam evincere aggredimur, propter hæc ipsa matrimonia* Gallica, *& Mater* Anna, & Conjux Christianissimi Regis Maria Theresia, *quarum mentio facta est, cum omni* propagine Gallica *cujuscunque ordinis, gradus & sexus, donec hæc superesset, etiam vidua, ab omni qualicunque* Hispanicæ ditionis *parte per leges & consuetudines* Hispanicas Regumque *anteriorum dispositiones, junctasque proprias & maritorum conventiones æternum exclusæ fuerint. Neque insolens hoc videri potest illi, qui ex antiquiore historia* Hispanica *meminerit, ne* Hispaniæ Regna Galliæ *aliquando committerentur, sive quicunque* Gallus vel Galla *moderaretur, à patribus jam olim atque universis ordinibus, adhibitis etiam solennissimis judicum sanctimate vitæ, eruditione & rerum usu celeberrimorum sententiis, voluntate denique totius gentis, & majori* Regum Hispanorum filiæ in Galliam *elocatæ ejusque soboli minorem natu prælatum, & exclusis lege, testamento, renunciatione* Regiis filiabus Gallico sanguini *mixtis earum-*

alle beyde an einen beständigen Successor kommen/ oder daß die alte Ordnung der Succession und anderer **des Reichs Rechte** in einem jeden Königreiche in acht genommen / und die Reiche vor sich besessen und folglichen öffters auff gantz unterschiedene Besitzer transferiret und gebracht werden. Es ist auch bekannt / daß öffters Herrschafften oder Güter von grosser Wichtigkeit und Werth aus privat-eigenthümlicher Macht und Gewalt / oder Patrimonii Jure **einem König oder Lands-Fürsten** zugehören / und daß er von denselben nach freyen Willen entweder selbst / oder wann er es nicht gethan / einer von seinen Nachfolgern disponiren und also zum Besten des Hauß ein beständiges Fide-Commiß verschaffen und auffrichten könne / welches hernach von keinem Nachfolger / der nach der eingesetzten Fide-Commiß-Erben Tod succedirt / wann dieselben nicht absonderlich ihre Bewilligung darüber ertheilen / auff keinerley Weiß auffgehoben / unterbrochen oder geändert werden könne. Ferner wird niemand Bedencken tragen zu behaupten (wann er anderst nur verstehet / was die Rechte mit sich führen / die in denen Landen gebräuchlich seynd / welche **zur Heil. Röm. Cathol. Kirchen** sich bekennen / oder **zum Heil. Römis. Reich** entweder als Lehen / oder auff andere Weise gehören) daß dem Ober-Eigenthum ohnbeschadet / vornehme / absonderlich aber **Durchl. Häuser** zu Erhalt- oder Vermehrung ihres Ansehens und Auffnehmens und um alle vorfallende Strittigkeiten zu vermeiden unter sich wegen der Succession gewisse Verträge / die entweder beständig oder nur auff eine bestimmte Zeit oder bloß auff die Personen eingerichtet sind / ohne jemandes Widerrede auffzurichten pflegen / und daß solche Verträge / gleichwie sie meistentheils von denen **Päbsten und Käysern** bestätiget werden / also auch ohne dergleichen absonderliche Bekräfftigung dannoch bestehen / wann man nur dabey versichert ist / daß nichts zu Præjudiz und Nachtheil der Kirchen und des Reichs dadurch eingeführet / und daß dahin eben auch die **so genannte Auffgebungen der Lehen** gehören. Vornemlich aber daß in solchen Landen die auch anderwerts nicht unbekante **Verzüchte derer Adelichen Töchter oder Princeßinnen** / wann dieselbe verheurathet werden / sie mögen allgemein oder auff gewisse Weiß eingeschräncket und verclausuliret seyn eingeführt und durch die Observanz bestätiget worden / obgleich vorhero / ehe und bevor solche Ehe-Pacta und Verträge abgeredet und errichtet worden / in dem Hauß eine andere Art zu succediren gebräuchlich gewesen ist.

Nachdem wir solchergestalt aus den allerersten / gemeinesten und bekanntesten Rechts-Gründen dasjenige angeführet / was zu Entscheidung der vorhabenden Frag / zulänglich genug ist / so wird nun darauff Achtung zu geben und zu untersuchen seyn / was vor eine Art zu succediren in der Spanischen Monarchie, nachdem dieselbe aus vielen Theilen oder Gliedern ein Leib oder Systema worden ist / eingeführet und gebräuchlich sey. Wiewohl auch das dabey nicht gantz hintan zu setzen/

que proli fratris sororumque filios Hispanica familia *cretos antehabitot esse.*

Tantopere jam tum Hispanorum *patria libertati & honori consulentium animis insederat*, Gallicum Principem *non magis* Hispanis *imperare debere aut jure posse*, *quam* Galli apud se Hispanico *imperio locum dent*, *quocunque tandem id nomine aut titulo affectari voluerit, nullumque contrariarum, si qua extitissent*, *molitionum avertendarum causa laborem, aut periculum recusandum esse. His igitur vestigiis insistens pluribusque novis rationibus*, *non una tantum, per mora*, *quo minor disceptationi locus relinqueretur*, *provida* Philippi Tertii *Avi materni* Sacræ Cæsareæ Majestatis *cura effecit*, *ut pacta matrimonialia* Annam Austriacam inter & Ludovicum Decimum Tertium Franciæ Regem ab Hispanicis Ministris & Legato Gallico, *præsente Legato Pontificio*, *& Archi-Episcopo Capuano ex nobilissima Cajetana familia oriundo, Magni quoque Ducis Hetruriæ ceu patrii & proxenetæ Legato*, *plurimorumque* Hispanicorum Procerum, *Consiliariorum Regiorum* & Nobilium Caterva, *Madriti Anno Christi 1612. inita fuerint*, *utcunque latine reddito tenore sequenti.*

In

was absonderlich von denen Provintzien/ die von den Königen in Spanien als Lehen besessen werden/ disponirt und geordnet ist. Indem wir aber solches vor die Hand nehmen/ müssen wir zugleich anzeigen/ theils worinnen **die Spanier und Frantzosen** ziemlich weit von einander unterschieden/ oder vielmehr wie in andern Dingen also auch **in Einrichtung der Erbfolge** einander zuwider gewesen; Theils worinnen beyde Reiche das **Spanische und Frantzösische** eine Zeit lang geschienen mit einander übereinzukommen/ indem diese **die Frantzosen** sich schon eine lange Zeit her auff das eyffrigste haben angelegen seyn lassen/ damit sie alle von dem weiblichen Geschlechte nicht nur **von der Cron Franckreich**/ sondern auch von denen Provintzen und Landen/ welche durch das weibliche Geschlecht an die **Könige von Franckreich** gekommen/ gantz und gar ausschliessen möchten/ die männliche **Erbfolge des Königlichen Hauses** nach denen Linien aus allerhand Gründen und Ursachen zu verfechten. **Die Spanier** aber haben nach dem männlichen Geschlechte einer Linie und eines Grads/ auch die Princeßinnen aus dem **königlichen Hause**/ welche nicht an **königliche Frantzösische Printzen** vermählet worden/ dann dieselbe Princeßinnen/ die nach **Franckreich** geheyrathet/ haben sie mit allen ihren aus **Frantzösischen** Geblüt erzeugten Nachkommen selbst mit der **Cron Franckreich** ehemaligen Bewilligung/ **von der Erbfolge in die Spanischen Königreich** und Länder beständig **abgesondert und ausgeschlossen**/ so wohl um anderer wichtigen Ursachen willen/ als auch damit unter **beeden Königreichen** in dem Punct/ **die Ausschliessung des weiblichen Geschlechtes betreffend**/ eine Gleichheit wäre/ bey denen übrigen Prinzeßinnen aber/ so nicht nach Franckreich vermählet/ **sollte der Vorzug** des Alters gleichwie bey den Printzen **des Königlichen Hauses** in Acht genommen werden. Es wäre zwar unnöthig **den allgemeinen Theil dieses Satzes** und dessen nach der Zeit erfolgten Gebrauch und Observanz (obgleich in **Arragonien** vor diesem insgemein auff das Recht der männlichen Sippschafft bloß allein gesehen/ und dieselbe beybehalten worden/ und auch noch biß dato nicht auff die Seite gesetzet werden soll) mit mehrern Beweiß-Gründen darzuthun/ weil niemand darwider etwas einwendet/ man muß gleichwohl aber die Wahrheit der hinzugethanen Ausflucht und Exception an das Tages-Licht bringen und sie gründlich erweisen/ weil **die Frantzosen**/ nachdem sie aus Begierde ihre Herrschafft und Macht immer mehr und mehr zu erweitern/ das Recht einmal so gebeuget/ nun nach ihrem eigenen Gefallen und Gutdüncken/ die gedachte Wahrheit anzufechten sich unternommen/ ja auch neulich einige **Spanier** angefangen sie aus eben dergleichen bösen Antrieb wider ihrer Vorfahren und ihre eigene Gesetze/ die sie doch vor diesen mit dem Degen und der Feder so scharff verfochten/ nunmehro gantz zu verdunckeln und zu unterdrucken/ oder auch/ wann es hätte geschehen können/ **gar über den Hauffen** zu verwerffen. Dieses werden wir hernach ausführlich betrachten/ so bald wir drittens die Verbündung der Sippschafft von männ- und weiblicher Seiten/ welche zwischen beyden **Häusern**/ **dem Oesterreichischen oder Teutschen und dem Spanischen ist**/ auff das allerkürtzeste werden berühret haben/ dann alles auff der Reyhe her weitläufftig und mit vielen Umständen zu erzehlen und anzuführen ist unnöthig/ sondern schon genug/ wenn man nur kürtzlich meldet/ daß/ gleichwie **der verstorbene König in Spanien Carl von dem Käyser Carl dem** V. der der erstgebohrne war/ und in **Niederland** auff die Welt kam/ herstammet/ also auch **Jhro Käyserl. Maj. von dem Käyser Ferdinand dem Ersten/ Käyser Carl des V. leiblichen Bruder**/ Infant in **Spanien** und dem dasigen eintzigen Zweig/ der seines Großvaters Ferdinandi Catholici einiger Trost und Vergnügen war/ gezeuget worden/ und folglich alle beyde **von Philipp**/ der wegen seiner vortrefflichen Leibes-Gestalt **der Schöne** genannt wurde/ und des **Käysers** Maximiliani I. **und Maria der Erbin von Burgund Sohn** war/ und von des gedachten Philippi Gemahlin der **Johanna** eine Princeßin des Catholischen Ferdinands **und** der Isabella auff beeder Seiten **in unverruckter Ordnung** meistentheils durch Vermählung **mit** denen Princeßinnen/ welche von einem sämtlichen männlichen Stamm entsprossen waren/ herstammen. Es ist noch in jedermans frischem Gedächtniß/ daß **Jhro Käyserl. Majestät Frau Mutter**/ **Maria**/ **des Königs in Spanien** Philippi **des Dritten Tochter**/ **und Philipp des Vierdten Schwester Ferdinand den Dritten J. Käys. Majestät Herrn Vater** vermählet gewesen/ ingleichen daß **Jhro Käyserl. Majestät** selbsten gedachten **Philipp des Vierdten und dessen Gemahlin Jhro Käyserl. Majestät Frau Schwester Maria Anna von Oesterreich** andere Prinzeßin **Margaretha** zur Gemahlin gehabt/ von

wel-

welcher die Ertz-Hertzogin Maria Antonia gebohren / die hernach an den Churfürst von Bäyern vermählet worden / und ihm einen Printzen zur Welt gebracht / welcher nach der Frau Mutter tödtlichem Hintritt / als er kaum sechs Jahr alt war / ihr auch alsobald in die himmlische Herrlichkeit nachgefolget ist. Nach dem Tod gedachter Margaretha von Spanien seynd Ihro Käys. Maj. in dero höchst-glückseligen Ehe mit Ihro Maj. der jetzo regierenden Römischen Käyserin Magdalena aus dem Chur-Pfältzischen Haus mit vielen Erben von beyderley Geschlechte erfreuet worden / welche der Grund-gütige GOtt lange Zeit im Segen erhalten wolle.

Gleichwie diese kurtze Erzehlung deßwegen nicht hat können übergangen werden / damit man bewiese / was für Recht Ihro Käyserl. Majestät und dero gantzes Durchl. Haus männlich- und weiblichen Geschlechts zu der Spanischen Succession haben / also wird der König von Franckreich / dessen Printzen oder Bruder / nicht darum von solcher Erbfolg ausgeschlossen / und ihnen dieselbe abgesprochen / als ob man läugnen wolte / daß sie aus Princeßinnen von Spanischen und Oesterreichischen Geblüt gebohren wären / dann das haben wir ja freywillig erzehlet und zugestanden; sondern es kömmet nur darauff an / daß / wie wir nun ferner darthun und erweisen wollen / eben um dieser Frantzösischen Vermählung willen / des Aller-Christl. Königs in Franckreich Frau Mutter Anna und dessen Gemahlin Maria Theresia, deren wir schon oben erwehnt haben / mit allen Frantzösischen Nachkommen / wes Ordnung / Grads und Geschlechts dieselbe auch seyn möchten / so lang das Oesterreichische Haus noch übrig / auch so gar die Wittwen von allem Recht und Anspruch auch nur auff die kleineste Provintz von Spanien durch die Spanischen Gesetz und Gewohnheiten / der vorigen Könige Verordnungen und durch die von ihnen selbst und ihren Gemahlen beschworne eigene Vergleiche in Ewigkeit ausgeschlossen worden. Dieses wird demjenigen nicht fremd vorkommen / der nur aus den alten Spanischen Geschichten sich erinnert / daß / damit die Spanische Reiche nicht dermaleinst an Franckreich kämen / und über dieselbe keiner / der ein Frantzösischer Printz oder eine Frantzösische Princeßin wäre / herrschete / schon vor diesen von denen Vorfahren und allen Ständen nach klarem Ausspruch der Rechte und nach Einholung des Raths und Gutachtens frommer / gelehrter und wohlerfahrner Richter / und endlich mit Genehmhaltung des gantzen Volcks / auch der ältesten Princeßinnen derer Könige von Spanien / welche nach Franckreich geheyrathet / und deroselben ehelichen Erben die jüngere Princeßinnen vorgezogen; und nachdem man durch ordentliche Gesetze / letzte Willen und Verzüchte die Königliche Princeßinnen / die in das Frantzös. Geblüt geheyrathet / mit ihren Kindern ausgeschlossen / des Bruders und der Schwester Söhne / die aus dem Spanischen Haus entsprungen gewesen / præferiret worden.

So sehr hat damals schon denen Spaniern / welche ihres Vaterlands Freyheit und Ehre erhalten wollen / in den Sinn gelegen / daß ein Frantzösischer Printz so wenig über die Spanier herrschen solle / oder mit Fug und Recht könne / so wenig als die Frantzosen in ihrem Land die Spanische Herrschafft gestatteten / unter was Vorwand / Bescheinigung und Anspruch man auch darnach gestrebet; Dannenhero man auch Spanischer Seiten davor gehalten / keine Mühe sey so beschwerlich / und keine Gefahr so groß / daß man sie scheuen solte / wann man nur das Frantzös. Vorhaben abwenden und unterbrechen könte. Dadurch ist Ihro Käyserl. Majestät Herr Großvater von mütterlicher Seiten Philippus III. so wohl / damit er diesen Fußstapffen nachgienge / als auch aus vielen andern wichtigen Ursachen / und damit desto weniger Anlaß zu allerhand Streitigkeiten bliebe / aus sonderbarer Vorsichtigkeit bewogen worden zu veranstalten / daß die Ehestifftung zwischen der Princeßin Anna von Oesterreich und Ludwig den XIII. König in Franckreich von denen Spanischen Ministern und den Frantzös. Gesandten in Beyseyn des Päbstl. Legaten à Latere und Ertz-Bischoffen zu Capua, der aus dem vornehmen Haus Cajetana war / und des Gesandten des Groß-Hertzogs von Florenz als Ehestiffters / und in öffentlicher sehr volckreicher Gegenwart der vornehmsten Spanischen grossen Herren / Königl. Räthe und des Adels zu Madrit im Jahr 1612. so wohl bedächtig geschlossen worden / welche so gut als es möglich ist in das Teutsche übersetzet / ohngefehr also lautet:

In Nomine Sanctissimæ Trinitatis, Patris, Filii, & benedicti Spiritus sancti, trium personarum in uno solo, & vero DEO, ad ipsius gloriam & obsequium, regnorumque istorum incrementum.

NOtum sit omnibus præsentem scripturam & instrumentum visuris, quod tractatum continet, & conventionem matrimonialem sequentis tenoris.

Quandoquidem in urbe *Madriti*, aula sue

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / Vaters / Sohns und heiligen Geistes / dreyer Personen in einem einigen und wahrhafften Göttlichen Wesen zu seiner Ehre und Glorie / und dieser Königreiche Wohlfarth.

KUnd und zu wissen sey hiermit jedermänniglich / dem gegenwärtige Schrifft und öffentliches Instrument zu Gesicht kommen wird / worinnen die errichtete Heyraths-Tractaten und Vergleich folgenden Inhalts begriffen:

Nachdemmalen in der Stadt Madrit, an

suæ *Majestatis Catholicæ*, in illius palatio die Mercurii 20. Augusti Anno 1612. præsentibus *Illustrissimo Domino Antonio Cajetano Archi-Episcopo Capuano*, Legato à Latere Sancti Patris nostri Papæ Pauli V. ipsiusque Nuntio Apostolico in hisce regnis, sanctitatis suæ nomine: & *Domino Comite Urso d'Elzi*, Legato Magni Ducis Hetruriæ, quatenus ab illo possidetur: nec *non Dominis Ducibus de l' Infantado & Alburquerque, Marchionibus de Castel Rodrigo, & de Villa Franca*, omnibus quatuor Consiliariis status suæ Majestatis Catholicæ, *Duce de Uzeda*, Architalasso Castellæ, Principe Tingrii, Duce de Magueda, Duce de Pennaranda, Duce de Arco, Duce de Sessa, Duce de Feria, Duce de Montalto, Duce de Villa Hermosa, Duce de Veraguas, Domno Joanne de Idiaques Magno Commendatore Legionis, Consiliario status suæ Majestatis, &c. *Domno Augustino Messiâ*, etiam Consiliario status, &c. & *Licentiato Domno Didaco Lopez de Ayala*, similiter Consiliario status Majestatis suæ, &c. &c. Aliisque pluribus Magnatibus & Equitibus, coram me *Antonio Arcsignii*, Equite Ordinis S. Jacobi, Secretario status, scriba & Notario suæ Majestatis Catholicæ, comparuerunt *Excellentissimus Dominus Domnus Franciscus de Sandoval, & de Roxas*, Dux de Lerma, &c. &c. suæ Majestatis Consiliarius status, &c. &c. Gubernator, & primus Aulæ Magister Serenissimi & triumphantis *Philippi Principis Hispaniarum, &c. &c.* Nomine & ut Procurator *Serenissimi, Excellentissimi & Potentissimi Principis Domni Philippi Tertii*, Domini nostri, Dei gratiâ Regis Castellæ, &c. &c. Vigore mandati, quod per instrumentum subscriptum Regia sua manu, regioque sigillo munitum atque subsignatum à me nominato Secretario Regio *in Monasterio S. Laurentii Escurialis* 30. Julii dicto Anno, dictus Dominus *Dux de Lerma*, accepit à sua *Majestate Catholica*, velut Rege, patre & legitimo administratore Serenissimæ Infantis filiæ ipsius & Majestat. suæ Reginæ Margaritæ conjugis suæ legitimæ ex una parte: & ex altera parte *Excellentissimus Dominus Henricus de Lotharingia*, Dux Meduanæ, cum assistentibus sibi Domino Vice-Comite de Puiseux &c. &c. Consiliario status, suæ Majestatis Christianissimæ, &c. &c. Illiusque ad Majestatem Catholicam speciatim ob hoc negotium missoLegato extraordinario, uti, & Domino Barone de Vaucelas &c. &c. Nomine, & vice *Serenissimi, Excellentissimi & Potentissimi Principis Ludovici Decimi Tertii Dei gratia* Regis Franciæ & Navarræ Christianissimi, & Serenissimæ, Excellentissimæ ac Potentissimæ Dominæ Mariæ Reginæ Franciæ & Navarræ Christianissimæ, illius Matris, tutricis & Regnorum suorum regentis, virtuteque mandatorum, quæ exhibuerunt *scripta lingua Gallica*, signata regiis manibus & sigillis regiis munita in regia urbe *Parisiorum*, à Rege quidem 17. Julii, à Regina vero 19. ejusdem Mensis hujus Anni, quorumque authentica exemplaria huic actui anne-

"an Ihre Majest. des Catholischen Königs "Hof-Lager in dero Königl. Burg im Jahr 1612. "den 20. Tag des August-Monaths in Gegen"wart Herrn Anton Cajetani Ertz-Bischoffen zu "Capua, Ihrer Päpstl. Heiligkeit Pauli des "V. Legati Nati à Latere und Nuncii Apostoli"ci in diesen Königreichen / und Herrn Graf Ur"so d'Elzi Gesandten des Groß-Hertzogs von "Florenz / so weit dieses Groß-Hertzogthum von "ihm besessen wird: Wie auch derer Hertzoge "del Infantado und Alburquerque Marggra"fen von Castell Rodrigo und Villa Franca, al"ler vier Staats-Räthe Seiner Cathol. Maj. "des Hertzogs von Uzeda Admirals in Castilien/ "Fürstens zu Tingri, des Hertzogs von Mague"da, des Hertzogs von Penavando, des Her"tzogs von Arco, des Hertzogs von Sessa, des "Hertzogs von Feria, des Hertzogs von Montal"do, des Hertzogs von Villa Hermosa, des Her"tzogs von Veragnas, Herrn Johann Idiaguez, "Groß-Commendators in den Königreichen Le"gion Ihro Kön. Majest. Staats-Raths/ &c. "Herrn August in Messia auch Staats-Raths/ "und Herrn Licentiat Didaco Lopez de Ayala "ingleichen Staats-Raths Ihro Königlichen "Majestät und vieler anderer Magnaten und Rit"ter von mir Antonio Aresignii, Rittern des "Ordens S. Jacobi, Ihro Cathol. Majestät "Staats-Secretario und Notario erschienen/ Ihr "Excellenz Herr Franciscus von Sandoval und "Roxas Hertzog von Lerma, Ihro Kön. Maj. "geheimder Staats-Rath / Gouverneur und "oberster Hofmeister des Durchlauchtigsten und "Glor-würdigsten Fürsten und Herrn Philipp "Infant von Spanien/ im Nahmen des Gevoll"mächtigten des Durchl. Großmächt. Fürsten "und Herrn/ Herrn Philipp des III. von Got"tes Gnaden Königs in Castilien &c. &c. Un"sers allergnädigsten Herrn / in Krafft derjenigen "Vollmacht / welche J. Cathol. Majestät aus "Königlicher und väterlicher Gewalt / und wegen "der von Rechts wegen ihnen zukommenden Admi"nistration über die Durchl. Infantin von Spa"nien / dero Princeßin Tochter und Ihro Kön. "Maj. dero Frau Gemahlin Margaretha/ ver"mög eines besondern Instruments unter dero "Kön. Unterschrifft und Insiegel bestellet und durch "mich gemeldten Kön. Secretarium in dem Clo"ster St. Lorenz des Escurials den 30. Julii des "Eingangs benennten Jahrs ausfertigen lassen "und gedachten Hertzog von Lerma selbst einge"händiget haben an einem- und am andern Theil "Ihro Excell. Herr Heinrich von Lothrin"gen Hertzog zu Mayenne, nebst seinen Bey"ständen dem Herrn Visconte und Puisieux J. "Königl. Majest. von Franckreich geheimen "Staats-Rath und an Ihro Cath. Majest. zu "dieser Handlung absonderlich abgeordneten ge"vollmächtigten Gesandten / wie auch Herrn Ba"ron von Vaucelas, im Nahmen und an statt "des Durchl. und Großmächt. Fürsten und "Herrn / Herrn Ludwig des XIII. von GOt"tes Gnaden / Aller-Christl. Königs von

stenda ego Secretarius status penes me custodio, *dictus Dux de Lerma* nomine suæ *Majestatis Catholicæ, & dicti Domini Dux Meduana, Vice-Comes de Puisieux & Baro de Vaucelas nomine Majestatum suarum Christianissimarum*, quibus cordi curæque est utilitas Regnorum suorum, & ut secura reddatur pax duarum Coronarum totiusque Christiani orbis, jam inde ab eo tempore jugiter observata, quo conclusa fuit inter *Majestatem Catholicam* defuncti Regis *Domini Philippi Secundi*, Dominum nostrum, & *Majestatem Christianissimam Regis* quondam Henrici Quarti, Patres Majestatum suarum *Catholicæ & Christianissimæ* nunc rerum potientium, quæque in votis habent, ut eadem continuetur & perpetuetur non solum ipsis sed etiam posteris eorum superstitibus, cui fini assequendo non aliud medium æque idoneum arbitratæ sunt, quam nexum matrimoniorum, nec majoris efficaciæ, quam si illa duplici vinculo colligari possint, prosperante Divina benignitate, in augmentum Divini honoris: jamque adeo benedicente *Sanctissimo Patre Papa Paulo Quinto, & conciliante Magno Hetruriæ Duce* tractata & conclusa sunt *sponsalia & matrimonia Serenissimi Principis Hispaniarum Domini Philippi cum Serenissima Isabella sorore & filia primogenita suarum Majestatum Christianissimarum, uti & Regis Christianissimi cum Serenissima Infante Domna Anna filia primogenita suæ Majestatis Catholicæ*, quo magis stringatur & confirmetur amor, amicitia & fraternitas, quæ est, quæque perpes optatur inter Majestates suas. Id ad ut plenum & integrum effectum sortiantur, supradicti *Domini Commissarii*, quantum ad matrimonium *Regis Christianissimi cum Serenissima Infante Domna Anna* spectat, transegerunt & convenerunt, prout sequitur.

Franckreich und Navarren und dessen Frau„ Mutter / der gleichfalls Durchl. und Großmäch„ tigsten **Fürstin und Frau / Frau Maria / Aller-Christl. Königin in Franckreich und Navarren** / als Vormünderin und dermaliger Re„ gentin / in Krafft der in **Frantzös. Sprach** aus„ gefertigten mit beederseits Maj. Unterschrifft und„ Insiegeln bekräfftigten und zwar von dem **König** den 17. Julii, von der **Königin** aber den 19.„ desselbigen Monaths des jetzt lauffenden Jahrs in„ der Stadt **Paris** unterzeichneten **Vollmachten** / davon ich als Staats-Secretarius die bey„ dieser Handlung anzufügende Originalien in„ meiner Verwahrung habe: Ermeldter **Hertzog von** Lerma im Nahmen **Jhro Cath. Maj.**„ und erstgemeldter Herren Gevollmächtigte **der**„ **Hertzog von** Mayenne, der Vis. Comte de„ Puissieux **und Freyherr von** Vaucelas von we„ gen **Jhro Aller-Christl. Maj.** weil beederseits„ Potentzen das Auffnehmen und Beste ihrer Rei„ che sich eiffrigst angelegen seyn lassen / und dahin„ trachten / damit **der Friede zwischen den beeden Cronen** und der gantzen Christenheit bestän„ dig seyn möchte / auch darüber halten wollen / daß„ von der Zeit an / als derselbe **zwischen J. Cath.**„ **Maj.** dem verstorbenen **König Philipp den II.**„ Unsern allergnädigsten Herrn und **J. Aller-Chr.**„ **Maj. dem gewesenen König in Franckreich**„ **Heinrich den IV. Jhro Catholischen und Aller-Christl.** jetzt regierenden **Majestäten** Her„ ren Vätern geschlossen worden auch noch ferner„ beybehalten werde / wie sie dann nichts mehr wün„ schen / als daß derselbe nicht nur zu ihrer Zeiten„ unzerbrüchlich conserviret / sondern auch auff„ ihre beederseits späte Nachkommen fortgepflantzet„ werden möge / zu welchem Endzweck zugelangen /„ sie kein bequemers Mittel als die **eheliche Verbindung** zwischen beeden Häusern / keines aber„ von mehrern Nachdruck gefunden haben / als wann dieselbe vermög Göttl. Gnade zu Ausbreitung„ der Ehre GOttes durch ein gedoppeltes Band verknüpfft werden könten / und schon allbereits mit Be„ nediction **des allerheiligsten Vaters Pabst Paul des** V. und durch Vermittelung **des Groß-**„ **Hertzogs von Florentz** die Verlobung und **Vermählungen des Durchlauchtigsten Fürsten**„ **Philipp** Infanten **von Spanien mit der gleichfalls Durchl. Fürstin** Isabella resp. Schwester„ und erstgebohrner Princeßin **Jhro Cath. Maj.** wie auch des **Aller-Chr. Königs mit der Durchl.**„ **Fürstin und Frauen Anna** Infantin **von Spanien und Jhro Cath. Maj** erstgebohrner Prin„ ceßin abgehandelt und vollzogen worden / damit Lieb- und Freund-brüderliches Vernehmen / welches„ anjetzo fest gestellet / und noch ferner zwischen Jhro Majestät zu wünschen ist / desto mehr bestätti„ get und befestiget werden möge / deßhalben die obbenennte Herren Gevollmächtigte um diesen Zweck zu„ erreichen / was die **Vermählung des Aller-Christlichsten Königs und der Durchl.** Infantin„ **und Princeßin Anna** betrifft / völlig mit einander abgeredet und sich verglichen / wie folget:„

Quod divina benedicente gratia, prævia Sanctitatis suæ dispensatione ob proximitatem & consanguinitatem, quæ intercedit inter *Regem Christianissimum & Serenissimam Infantem*, statim atque hæc duodecimum annum compleverit, ipsi celebrare debeant *sponsalia sua & matrimonium* per verba de præsenti, forma & solennitatibus præscriptis *à Sacris Canonibus & constitutionibus Ecclesiæ Catholicæ, Apostolicæ, & Romanæ*. Fietque istud in Aula *Regia Majestatis Catholicæ, ubi Serenissima Infans Domna Anna* consistit, & quidem virtute mandati & commissionis *Regis Christia-*

Daß mit Verleihung Göttl. Hülffe nach„ vorher erlangter Dispensation **J. Päbstlichen**„ **Heiligkeit** wegen der nahen Verwandt- und„ Bluts-Freundschafft zwischen den **Allerchristl.**„ **König** und der Durchl. Infantin, so bald als die„ se das 12. Jahr erfüllet / sie beederseits ihre Ver„ löbniß- und die Ehe selbst per verba de præsenti„ nach der Art / den Ceremonien und Solennitä„ ten / wie sie die **Rechte / Gesetze und Ordnungen der Cathol. Apostol. und Römischen**„ **Kirchen** vorschreiben / bekräfftigen und würcklich„ vollziehen sollen. **Und das solle geschehen an J.**„

stianissimi, qui illud dein ratum habebit & ipse consummabit statim atque *Serenissima Infans Domina Anna in Galliam* perducta fuerit illucque pervenerit, jungente se sua *Majestate Serenissimi* suæ per Ecclesiæ benedictionem, perficieturque dicta solennitas sponsaliorum sive per speciale procuratorium sive ab ipsis contrahentibus tempore inter suas Majestates convento & definito.

"Cathol. Maj. Hof / allwo die Durchl. Princeßin Anna sich befindet / und zwar in Krafft der "Vollmacht und Commission des Allerchristl. "Königs / welcher alles was gehandelt und vollzogen worden / heenach genehm haben und selbst vollziehen solle / so bald die gedachte Durchl. Infantin Anna nach Franckreich gebracht worden / "angekommen / und Ihro Königl. Maj. durch "öffentliche Einsegnung verbunden worden / und "solle ermeldte öffentliche Verlobung entweder "durch eine besondere Vollmacht oder von denen / so diese Heyrath jetzo schliessen zu der von beeder"seits Majest. beliebten und bestimmten Zeit vollzogen weeden.

Quod *sua Majestas Catholica* promittat, & teneatur dare daturaque sit *Serenissima Infanti Domina* in dotem Matrimonii causa cum *Rege Francia Christianissimo* soluturaqi sit suæ *Majestati Christianissima* aut ipsius Procuratori & Commissario quingenta millia aureorum solis, quorum singuli valeant sedecim reales *in Civitate Parisiensi* pridie celebrandarum nuptiarum.

"Daß so bald das Beylager zu Pariß vollzogen seyn würde / Se. Cathol. Maj. verspreche "und gehalten sey / der Durchl. Infantin und "Frauen Anna bey der Vermählung mit dem "Allerchristl. König in Franckreich an statt einer Aussteuer 500000. Goldgulden / deren jeder "16. Realen macht / zu geben und geben wolle / auch "gedachter Ihrer Allerchristl. Maj. odee dero "Gevollmächtigten Gewalt-Trager den Tag vor "dem Beylager in der Stadt Pariß würcklich "auszahlen lassen werde.

Quod ad securitatem dotis hujus *sua Majestas Christianissima* promittat se assignaturam, assignaturaque sit reditus liquidos & certos, &c. &c.

"Daß zu mehrerer Sicherheit dieses Heyrath-Guts S. Allerchristl. Maj. verspreche / "daß sie deßhalb richtige und gewisse Einkünffte anweisen wollen.

Quod *Serenissima Infans Domina Anna* contenta esse debeat & contenta futura sit dicta dote, ita ut illi non supersit aliquis regressus, actio aut jus petendi aut prætendendi, quod ad illam pertineant alia majora bona, jura, tituli & actiones ex hæreditatibus amplioribusque successionibus *suarum Majestatum Catholicarum* Parentum suorum, sive ex illorum personis, sive alia ratione quacunque aut alio aliquo titulo, cognito aut incognito, quoniam ab omnibus, cujuscunque conditionis, naturæ aut qualitatis sint, nihilominus se abdicabit forma optima & debita cum omnibus securitatibus, firmamentis & solennitatibus requisitis & necessariis ante matrimonium contrahendum per verba præsentia, illud etiam denuo postea approbabit & ratum habebit unà cum *Rege Christianissimo* statim ac matrimonium celebraverit, additis iisdem cautionibus & solennitatibus quæ observatæ fuerint in prima renunciatione, aliisque quæ maximæ convenientes & necessariæ videbuntur: ad quod tum faciendum tenebuntur, & nunc tenentur atque obligantur *sua Majestas Christianissima & sua Serenitas*, quin imò si renuntiationem isthanc & ratihabitionem facere negligerent, illæ jam nunc per hunc solum tractatum factæ & expeditæ reputabuntur. Fient vero modo, qui ad conciliandam aut testandam validitatem & firmitatem excogitari poterit, efficacissimo & maxime convenienti, expressis omnibus clausulis derogatoriis derogatoriarum omnium legum, jurisdictionum, consuetudinum, decretorum & statutorum contrariorum, quæve impedierint in toto aut in parte dictas renun-

"Daß die Durchl. Infantin Anna dergestalt mit gedachter Aussteuer vergnügt seyn solle "und werde / daß sie weiter keinen Regreß suchen "etwas zu begehren / noch einiges Recht vorschützen "oder einwenden / oder deßhalb einige Klag erheben "könne oder möge / unter dem Schein und Vorwand / als ob andeee grössere Güter / Rechte / Ansprüche / Anforderungen und Actionen aus denen "Erbschafften und ansehnlichern auch grössern Erbfolgen / Ihrer Cathol. Maj. als ihrer Eltern / "entwedee weder ihren Personen oder auff andere "Weiß aus etwan einen andern bekannten oder "unbekannten Theil und Anspruch ihr zugehörten / und sie daran etwas zu fordern hätte / welche "sich alles dessen / von was vor Beschaffenheit / Eigenschafft und Wesen es auch seyn möchte / annoch "vor Vollziehung der Vermählung per verba "de præsenti nichts desto weniger doch auff die "beste / zu recht beständigste und gehörige Weise "mit der sichersten Verbindlichkeit / allen Clausulen / Bekräfftigungen und erforderten nothwendigen Solennitäten durch gegenwärtiges Versprechen und Zusage / begeben / und auch daß sie alles "alsdann / so bald nur das Beylager vollzogen werden / nebst dem Allerchristlichsten König wiederholen / billigen und gut heissen wird / mit Wiederholung eben derselben Versicherungen / Bewahrungen / und üblichen Solennitäten / derer bey "diesen ersten Verzüche man sich gebrauchet / und "mit Hinzuthuung anderer Clausuln, die etwan "hierzu gehörig und nöthig seyn möchten: Welchen "so dann Ihre Allerchristlichste Majest. und "die Durchl. Infantin nachzukommen gehalten "seyn werden / wie sie jetzt gehalten und verbunden "sind / so gae / daß wann sie auch diesen Verzicht und

renunciationes & ratihabitiones, quibus adeo ad hunc effectum & validitatem supradictam *sua Majestates Catholica & Christianissima* derogare debebunt & ab hoc momento omnino derogant, perque approbationem & ratihabitionem præsentis *hujus contractus & Capitulationis* jam nunc uti tunc censebuntur & censentur derogasse omnibus exceptionibus supra memoratis.

und Genehmhaltung darüber zu wiederholen„
unterliessen / dieselbe jetzo schon bloß allein durch„
diesen Tractat und Vergleich als geschlossen und„
würcklich ausgefertiget gelten und davor gehalten„
werden sollen. Sie werden aber und wollen das„
thun und bekräfftigen auff die zu recht beständig„
ste und bündigste Art und Weiß / wie sie nur zu„
mehrerer Bekräfftigung und Beweißthum der„
selben Gültigkeit und mehrerem Bestand erdacht„
und ersonnen werden kan / mit besonderer Ausdru„
ckung aller Clausuln, die etwan solchen Verzücht auffheben / alle Gesetz die diesen zuwider seynd / wie„
auch aller Gerichtbarkeiten / Gewohnheiten / Verordnungen und Lands-Rechte / so damit streiten / und„
entweder gantz oder zum Theil solchen Verzüchten und deren Genehmhaltungen im Wege stehen / oder„
sie verhindern möchten / welchen oberzehlten Clausuln und Gesetzen die **Allerchristl. Maj.** zu sol„
chem End und wegen obgedachter Gültigkeit derogiren sollen / sie auch hiermit von Stund an auff„
heben / und vor ungültig erklären und wegen der Einwilligung und Genehmhaltung dieses gegenwärti„
gen Vergleichs und Capitulation dann als jetzo und jetzo alsdann / davor gehalten seyn wollen und wer„
den / als ob sie allen obgedachten Ausflüchten und Exceptionen derogirt / sie auffgehoben und völlig„
abgeschafft hätten.„

Cum amba Majestates Catholica & Christianissima in hoc matrimonium consenserint & consentiant, ut firmo hoc nodo & vinculo perpetuetur & magis secura reddatur pax publica Christianitatis sperataque ab omnibus mutua inter suas Majestates dilectio & fraternitas; & contemplatione justarum causarum, quæ commonstrant & persuadent æqualitatem & convenientiam dictorum matrimoniorum, per quæ Divina favente gratia sperari possunt felices successus in eximiam utilitatem & augmentum fidei & religionis Christianæ communeque beneficium Regnorum, subditorum & Vasallorum ambarum Coronarum: Cumque intersit status publici & conservationis illarum, ut quæ tam magnæ sint, non conjungantur, occasionesque præcaveantur, quæ evenire possent illas jungendi, & ob æqualitatem & alias justas rationes, statuitur pacto convento, quod Majestates suæ obtinere volunt robur & vigorem legis stabilitæ in favorem regnorum suorum & publicæ causæ illorum, ut *Serenissima Infans Domna Anna* liberique, quos habuerit, mares & fœminæ, illorumque & illarum descendentes primo, secundo, tertio aut quarto geniti, ulterioresque in quocunque gradu consistant, non possint ullo unquam tempore venire aut succedere in regna, status & Dominia, quæ pertinent aut pertinebunt ad suam *Majestatem Catholicam*, quæque comprehensa sunt in titulis relatis in ista capitulatione, nec quodlibet aliud omnium reliquorum Regnorum, statuum & Dominiorum, Provinciarum, Insularum adjacentium, feudorum, Capitanearum, Castellorum seu locorum limitaneorum, quæ *sua Majestas Catholica* nunc tenet ac possidet quæque ad Illam pertinent vel pertinere possint cum *intra Hispaniam* tum extra illam, quæve antehac *Majestates sua Catholica* & Illarum Majores decessoresve habuerunt, possederunt & ad illos spectârunt, aut illis comprehenduntur, vel ab iis dependent, nec in ea, quæ sua Majestas ullo tempore acquirere vel dictis suis Regnis, statibus & Dominationibus ad-

Alldieweilen beederseits **Cathol. und Al**„
lerchristl. Maj. diese Vermählung bewilligt /„
auch hiermit nochmaln darein willigen / damit„
durch solche genaue Verbindung der allgemeine„
Friede der gantzen Christenheit und das dahero„
von jederman hoffende gute und freund-brüderl.„
Vertrauen zwischen Ihre Majestäten weiter er„
halten und noch vester gestellt werden möchte / und„
in Erwegung der wichtigen und rechtmäßigen Ur„
sachen / welche die Gleichheit und Convenienz„
ermeldter Vermählung an die Hand geben und„
veranlassen / weilen vermittelst derselben durch„
Göttl. Segen allerhand Vortheile und glückliche„
Successe zu sonderbarem Besten und Ausbreitung„
des Christl. Glaubens und Religion, so wohl / als„
vor die gemeine Wohlfarth und das Auffnehmen„
beyder Cronen / Reiche / Unterthanen und Vasal„
len zu hoffen seynd / ja weil auch so wohl dem ge„
meinen Wesen / als absonderlich damit beyde„
Cronen beständig erhalten werden / viel daran„
gelegen ist / daß sie beyde / nachdem sie so groß und„
mächtig sind / nicht mit einander vereiniget wer„
den / und deßhalb alle Gelegenheiten zu vermei„
den / welche etwan sie zu vereinigen einen Anlaß„
geben oder sich ereignen könten: So wird theils„
wegen solcher beyzubehaltender Gleichheit beeder„
Königreiche / als auch um anderer bewegenden„
Ursachen willen / hiermit und Vermög des ge„
troffenen **Vergleichs** / welchen **Jhro Majest.**„
zu mehrerm Auffnehmen und Besten dero König„
reiche und des gantzen gemeinen Wesens eben so„
viel Krafft und Nachdruck beygelegt haben wol„
len / als einem festgestellten und **immerwähren**„
den Gesetz / geordnet und bestättiget / daß die„
Durchl. Infantin **von Spanien Frau Anna** /„
nebst ihren eheleiblichen Erben / die sie etwan ha„
ben mögte / männ- und weiblichen Geschlechts /„
und so wohl jenes als dieses Nachkommenschafft /„
im ersten / andern / dritten und vierdten Glied /„
und wie weit sie gehen möchten in allen nachfol„
genden Gliedern / zu keiner Zeit könne zuge„
lassen werden / oder Vermög Erbfolg-Rech„
tens succediren könne oder solle / in **denen**„
Königreichen / Staaten und Provintzen /„
„wel-

adjicere, quæve ut devoluta seu aperta, vel alio quovis titulo, jure aut ratione retrahere possent, quamvis *viva Domina Infante Domna Anna* aut post illius decessum superstite quocunque illius Descendentium, primigenitorum, secundogenitorum, tertiogenitorum & ulteriorum eveniat & contingat casus unus vel plures, quibus ex jure legum & consuetudinum dictorum regnorum, statuum & Dominiorum dispositionumque ac titulorum, quorum vi illic succeditur, prætendique successio possit, ad illos pertinere successio deberet, namque in omnibus istis casibus dicta *Domna Anna Infans* ait & declarat esse se & manere bene & debite exclusam unaque simul omnes illius liberos descendentes mares & fœminas, licet dicant, aut dicere vel prætendere queant, quod in illorum personis locum non inveniant nec considerari debeant aut possint rationes causæ publicæ aliæve, super quibus fundari possit hæc exclusio, quamvis etiam allegare velint, quod defecerit, quod Deus non permittat sed avertat, *successio suæ Majestatis Catholicæ & Serenissimorum Principum & Infantum reliquorumque liberorum*, quos habet & habuerit, omnium denique legitimorum successorum, namque nihilominus, prout dictum est, in nullo casu aut succedente eventu, nulloque tempore aut modo succedere babent aut successionem prætendere ipsa ipsiusve filii aut descendentes, non obstantibus nec illis legibus, consuetudinibus, ordinationibus & dispositionibus, quarum virtute successum est & succeditur in omnibus dictis Regnis, statibus & dominiis, nec quibusvis legibus & consuetudinibus *Coronæ Franciæ*, quæ existente præjudicio illius successorum exclusionem hanc impedire queant, tam nunc quam in temporibus & casibus deferendæ successionis, quibus omnibus & earum cuilibet Maj. suæ derogare debent, easque abrogare, quatenus quocunque modo contrariæ fuerint tenori hujus capituli, illudque vel ejus adimpletionem & executionem impedierint, atq; approbando capitulationem istam derogasse easque pro derogatis habere censentur. Voluntque & definiunt, ut exclusa & exclusi maneant *Serenissima Infans* & Illius descendentes, ne possint ullo tempore ullove eveniente casu succedere *in Statibus & Provinciis Belgii, Comitatu Burgundiæ & Carolesia* cum omnibus adjacentibus & pertinentibus, quæ Provinciæ & Dominia data fuerunt à *sua Majestate Catholica Serenissima Infanti Domna Isabellæ*, quæque redire debent ad *suam Majestatem Catholicam* illiusve successores. Simul tamen declaratur, quod si acciderit, quod Deus prohibeat, ut viduetur *Serenissima Infans* absque liberis ex hoc matrimonio, hoc casu libera maneat à dicta exclusione, capaxque jurium succedendi in omnia, quæ ad illam pertinere illive deferri possint, duobus solum casibus, uno nimirum, si vidua permanens & absque liberis ex hoc matrimonio *in Hispaniam* rediret, altero, si in commo-

“welche **Jhro Cathol. Majestät** zugehören oder jemals gehören werden / und die unter dem erzehlten Tituln und Bedingungen des errichteten Vergleichs und Capitulation begriffen sind / noch in einem andern Stück der übrigen Reiche / Staaten und Herrschafften / Provintzen / angräntzender Insuln / Lehen / Amts-Hauptmannschafften / Castellen oder Gräntz-Plätzen / die **Jhro Cathol. Majestät** jetzt inne haben und besitzen / und die derselben zugehören können / so **wohl inn- als ausserhalb Spanien** / und welche vor diesem **Jhro Cath. Majest.** und derselben Anherrn und Vorfahren inne gehabt / besessen / darüber sie geherrschet / und die ihnen zugehört haben / oder darunter begriffen seynd / und darvon dependiren / noch auch sollen sie ihn dasjenige succediren / was **J. Cath. Majest.** ingend etwan / es sey zu welcher Zeit es wolle / an sich bringen / oder gemeldten / dero Reichen, Staaten und Landen hinzuthun und einverleiben / oder durch Rückfall / als ihnen eröffnet / oder aus einem andern Titul / Recht oder Ursachen sich zueignen / oder zuruck nehmen und bekommen werden / obgleich entweder bey Lebzeiten höchstgedachte **Durchl.** Infantin **Anna** oder nach ihrem Tod / zu den Zeit ihrer Nachkommen / des Erst- Ander- oder Drittgebohrnen und weiter hinauff / es geschehe / und ein oder mehr Fälle sich ereigneten / bey deren Erbfolg nach dem Recht / den Gesetzen und Gebräuchen in ermeldten Königreichen / Staaten und Herrschafften / oder nach den Verordnungen und denen Tituln in Krafft derer man darinnen succediret / und woraus die Erbfolge etwan begehret werden könnte. Dann in allen diesen Fällen saget und erkläret sich gedachte Infantin, daß sie ausgeschlossen bleibe mit allen ihren Erben und Nachkommen / männl. und weiblichen Geschlechts / ob diese gleich sagen und einwenden wolten oder könten / daß die angezogene Ursachen das gemeine Beste betreffend / oder auch einige andere Bewegnüsse / worauff etwan solche Ausschliessung sich gründen möchte / bey ihren Personen nicht statt hätten / noch in Betrachtung gezogen werden solten oder könten / oder wann sie gleich anführen wolten / daß die **Erbfolg Jhro Cath. Majestät oder seiner Durchl. Printzen und** Infantinen und seiner übrigen Printzen / die er hat und so dann haben möchte / auch aller übrigen rechtmäßigen Nachfolger auffgehört und erloschen (welches doch GOtt nicht geschehen lassen / sondern in Gnaden verhüten wolle) sintemalen nichts desto weniger wie schon allbereits erwehnt worden / sie auff **keinen Fall** und bey keiner dergleichen Begebenheit / noch zu keiner Zeit / noch auff einige Art und Weise zu succediren haben / oder weder sie und ihre Kinder / noch die von ihr herstammen werden / die Erbfolge vor sich verlangen und vorschützen können / dem dann nicht im Weg stehen sollen / weder diejenige Gesetze / Gebräuche / Verordnungen und Dispositionen / Krafft welcher man in besagten Königreichen / Staaten und Herrschafften succedirt hat und noch succedirt / nach

modum boni publici & ob justas considerationes denuo matrimonium iniret ex voluntate *Regis Catholici Patris & Principis Hispaniarum* illius fratris, in quibus casibus capax & habilis esse seu manere **debet hæreditatem** capessendi & succedendi.

nach alle **der Cron Franckreich** Gesetze und Gewohnheiten / welche so dann **unter dem** Vorwand daß gedachter **Cron** dadurch ein Nachtheil anerwachse / **diese Ausschliessung** der Nachkommen verhindern könten / so wohl jetzo als zu der Zeit und auff dem Fall / wann die Erbfolge auff sie kommen möchte / diesen und andern Widerreden und Ausflüchten **allen insgesammt und** einer jeden absonderlich / so fern sie auff einige Weise dem Inhalt dieser Capitulation zuwider seyn können / und dieselbe oder eine Erfüllung und Vollstärckung Verhinderung wollen **Jhro Maj.** würcklich derogirt haben / und davor wollen gehalten seyn / daß sie dieselbe durch Eingebung dieses Vergleichs gäntzlichen auffgehoben und vor ungültig erklärt haben. Wollen / setzen und ordnen demnach / daß **die Durchl.** Infantin **und ihre Nachkommen beständig ausgeschlossen bleiben** / auch in denen Provintzen / Staaten **der Spanischen Niederlanden** / in der Franche Comté oder freyen **Grafschafft Burgund** Charrolois, deren Appertinentien und etwan dazu gehörigen Herrschafften / **niemahlen** / es möchte sich ein Fall ereignen / wie er immer wolte / succediren können / noch auch in allen und jeden Provintzen und Herrschafften / welche von **Jhro Cathol. Majestät** der Durchl. Infantin gegeben und eingeraumt worden / und wieder auff **Jhro Cathol. Majestät** oder deren Nachfolger am Reich kommen sollen; welches doch dahin erkläret wird / daß wann es sich zutragen solle (so doch GOtt verhüten wolle) daß die Durchl. Printzeßin aus solcher **Königl. Frantzös. Ehe keine Kinder** hätte und in Wittwenstand gerieth / sie **auff solchem Fall** von der obgedachten **Ausschliessung wiederum frey** / und hingegen fähig sey / aller Rechte an **der Spanischen** Monarchie und in allem dem zu succediren / was etwan dazu gehören / und an sie fallen möchte / jedoch **nur auff die 2. Fälle** / einmal / wann sie als **Wittwe** verbliebe / und **ohne eheliche Leibes-Erben** aus dieser Ehe **nach Spanien** zurück käme / und zum andern / wenn sie um des gemeinen Bestens willen und aus andern Absichten mit Genehmhaltung J. **Cathol. Maj. des Königs in Spanien** und ihres Herrn Bruders zu **einer andern Vermählung** schritte / in welchen Fällen sie fähig / in dem Stand und berechtigt seyn und bleiben soll / der Erbschafft sich anzumassen und zu succediren.

Quod Serenissima Infans Domna Anna mox à completo anno duodecimo ante celebrationem & contractum matrimonii per verba præsentia scripeo solenni instrumento obligare se teneatur pro se suisque successoribus ad implementum & observantiam supradictorum exclusionisque suæ & suorum descendentium, approbando ea omnia, prout præsenti contractu & capitulatione contineneur, cum clausulis necessariis & juramento, quodque inserta ista capitulatione scripturaque obligatoria & approbatoria à *Serenitate sua* confecta aliud simile confectura sit *una cum Rege Christianissimo*, statim atque cum sua Majestate matrimonium contraxerit, quod regeri & acceptari debeat *à Parlamento Parisiensi* forma & cum vigore solitis, sicut & *sua Majestas Catholica* dictam renuntiationem & ratificationem approbare teneatur atque curare, ut per consilium status pariter accepretur & regeratur forma & cum virtute solitis reliquisque clausulis necessariis. Factis vero renuntiationibus, ratificationibus & approbationibus vel omissis, illæ nunc jam virtute istius Capitulationis præsentis contractus atque matrimonii, quod illius intuitu securum fuerit, contemplationeque omnium supradictorum habentur & declarantur pro bene & rite factis & peractis.

Quod

Daß die **Durchl. Princeßin Anna** solle gehalten seyn / so bald sie nur ihr 12. Jahr erfüllet / noch vor der **Vollziehung der Ehe** durch die Copulation vermittelst eines solennen und öffentlichen Instruments sich vor ihre Person und vor ihre Nachfolger / zur Genehmhaltung / Observanz und Erfüllung obgesetzter Tractaten und der Ausschliessung so wohl ihrer Person als ihrer Nachkommen nochmals sich zu erklären und zu verbinden / und alles dasjenige / was in gegenwärtigem Vergleich und Capitulation begriffen / mit denen dazu gehörigen Clausulen und Eyds-Bekräfftigungen genehm zu haben / auch nebst dem **Allerchristl. König** / so bald als sie mit **Jhro Maj.** die Ehe vollzogen / ein absonderliches Instrument zu errichten und ausfertigen zu lassen / in welchem dieser Contract und Vergleich und das gethane schrifftl. Versprechen / so von Jhro Durchl. geschehen ist / und beliebt worden / enthalten: Welches solenne Document so dem dem Herkommen und Gewohnheit gemäß in dem Parlament **zu Paris** öffentlich vorgetragen / verificirt und eingeschrieben werden soll; Wie ingleichen auch **Jhre Cathol. Maj.** gehalten seyn sollen und wollen / ermeldte Renunciationen und derselben Ratification zu billigen / genehm zu halten / zu bekräfftigen und zu veranstalten / daß sie auff die zu Recht beständigste Art und Weiß mit allen erforderten Clausulen und Puncten in dero grossen Staats-Rath verificirt / publicirt und dem Protocollen einverleibet werde. Es mögten aber angeregte **Verzüchte** und derselben Ratificationen und Genehmhaltungen geschehen oder nicht / so sollen sie doch von jetzo an so wohl vermög und in Krafft dieses gegenwärtigen geschlossenen **Vergleiches** und Vereinbarung / als auch von wegen der ehelichen Verbindung / welche vermög solcher Tractaten folgen wird / und in Erwegung desjeni-

"gen / was sattsam an- und ausgeführet worden / für Rechts-kräfftig und gültig gehalten und ange- "nommen werden.

Quod Majestates sua Christianissima daturæ sint *Serenissima Infanti Domna Anna* pro annulis & monilibus, seu gemmis & margaritis valorem quinquaginta millium aureorum, &c. &c.

"Daß Se. Aller-Christlichste Maj. der "Durchl. Princeßin und Frau Anna / zu dero "Schmuck und Geschmeide an Ringen / Edelge- "steinen und Perlen/die Währung von 50000. "Goldgülden geben wollen.

Quod *sua Majestas Christianissima* secundum antiquam & laudabilem *Domus Franciæ* consuetudinem assignatura sit & constitutura *Serenissima Infanti Domna Anna* pro dotalitio viginti millia aureorum, &c. &c.

"Daß Ihr Aller-Christl. Maj. vermög "des alten und rühmlichen Gebrauchs der Cron "Franckreich der Durchl. Infantin und Frau "Anna an statt eines Leibgedings 20000. Gold- "Gülden assigniren und auswerffen wollen ꝛc. ꝛc.

Quod *sua Majestas Christianissima* dare velit & assignare *Serenissima Infanti Domna Anna* pro impensis Cameræ & ad sustentationem dignitatis ac Domus suæ summam convenientem, quæ deceat conjugem & filiam tantorum & tam potentium regum, &c. &c.

"Daß Ihr Aller-Christl. Majestät der "Durchl. Infantin und Frau Anna an Hand- "Geldern und zu Unterhaltung ihrer Hoffstatt be- "nöthigter Renthen eine so anständige Summa "auffsetzen und geben wollen / als einer Gemahlin "so grosser und mächtiger Könige zukommt ꝛc. ꝛc.

Quod completo à *Serenissima Infante* anno ætatis duodecimo sponsalia & matrimonium verbis præsentibus contrahentur per procuratorem mittendum à *Rege Christianissimo ad Serenissimam Infantem.* Quo facto sua *Majestas Catholica* suis sumptibus & impensis illam deduci faciet *ad Galliæ Regni fines, &c. &c.*

"Daß wann die Durchl. Infantin ihr 12. "Jahr erreichet / die Verlob- und Vermählung "verbis præsentibus oder durch die Copulation "von einem von Jhro Aller-Chr. Maj. an die "Durchl. Infantin abzuschickenden Gevollmäch- "tigten mit allen Solennitäten vollzogen werden "solle / und wenn dieses geschehen / J. Cath. Maj. "die Königliche Gemahlin auf ihre Unkosten biß an die Frantzös. Gräntzen bringen und begleiten lassen "wollen.

Quod dissoluto per mortem matrimonio inter *suam Majestatem Christianissimam & Serenissimam Infantem*, superstes Serenitas sua redire possit libere & absque ullo impedimento *in Regnum Hispaniæ, &c. &c.*

"Wann offt erwehntes eheliches Band zwi- "schen J. Aller-Christl. Maj. und der Durchl. "Infantin durch den zeitlichen Tod solte getrennet "werden / und J. Durchl. am Leben verbleiben / so "soll alsdenn in dero Willkühr stehen / frey und un- "gehindert in das Königreich Spanien zu kehren.

Quod cum pactio & conventio hæc matrimonialis expetita atque promota sit à nostro *Sanctissimo Patre*, illiusque opera in statum præsentem deducta, æquum fuerit supplicare *Sanctitati suæ*, prout illi Majestatis suæ jam nunc supplicant, ut dignetur matrimonium hoc approbare & sua benedictione beare, uti etiam comprobare authoritate sua Apostolica, Bullæque suæ inserere præsentem contractum & capitulationem ratihabitionesque suarum *Majestatum & suæ Serenitatis*, nec non scripturas & juramenta, quæ in illorum implementum fient & perficientur.

"Weil diese Verlobung und der dabey ge- "troffene Vergleich durch J. Päbstl. Heil. ver- "anlasset / befördert und in gegenwärtigen Stand "gesetzet worden / es auch billig sey J. Päbstl. Heil. "noch ferner zu ersuchen / als hiermit von J. Maj. "geschicht / daß sie diese Vermählung approbi- "ren / und darüber ihren Segen ertheilen / wie auch "aus Apostol. Macht und Gewalt sie bekräffti- "gen / und so wohl gegenwärtigen Vergleich und "Capitulation mit Ihrer Kön. Maj. und der "Durchl. Infantin, als auch die Verschreibung "und die zu derselben desto mehrerer Festhaltung "feyerlich ablegende eydliche Verbindungen in "eine besondere Bull verfassen lassen wolten.

Quod *suæ Majestates Catholica & Christianissima* approbaturæ & ratam habituræ sint *præsentem Capitulationem*, promittentes & recipientes fide & verbo regio, illam à se custoditum & inviolabiliter impletum iri, editis eum in finem ratificationum literis consuetis cum abolitione omnium legum, jurium & consuetudinum contrariarum quibusque proinde derogari conveniat. Hæque literæ mutuæ ratificationis præsentis scripturæ exhibebuntur intra duos menses à die subscripto computandos per legatos & ministros in utraque aula commorantes. In

"Daß Ihre Cath. und Christl. Majest. "gegenwärtigen Tractat und Vergleich gut heis- "sen / und genehm halten / auch bey ihren Königl. "Worten Treu und Glauben versprechen und "geloben wollen / demselben treulich nachzu- "kommen / und unzerbrüchlich darob zu halten / "darüber auch den gewöhnlichen Urkunden der Ra- "tificationen mit Abthuung aller sonst entgegen- "stehender Gesätze / Rechte und Gewohnheiten / "als welchen hier billig derogirt werden muß / aus- "fertigen zu lassen / und sollen solche Brieffe der Ra- "tificationen über gegenwärtiges Instrument "von beyden Theilen innerhalb 2. Monaten von "dem Dato der Unterschrifft an zu rechnen von denen an beeden Höfen sich befindenden Ministris ohn- "fehlbar beygebracht und übergeben werden.

In omnia enarrata *dicti Domini Commissarii* consenserunt & convenerunt prout hac capitulatione continentur, adstrictis ad ea *Majestatibus suis & sua Serenitate*, cum obligatione & vinculo fidei verbique regii, isthæc ab illis effectui mandatum & servatum, & ut plane custodiantur & impleantur jussum iri, absque ullo defectu totius aut partis, & sine ulla contraventione, aut contraventionis permissione directa aut indirecta, aut alia quacunque. Ita enim promiserunt dicti Domini Plenipotentiarii vi mandatorum, quæ à Majestatibus suis acceperunt. Præsentes fuere illi, qui initio hujus capitulationis recensiti fuerunt, & dicti Domini promittentes & contrahentes huic instrumento nomina sua propriis manibus subscripserunt, me requirentes, ut illius exemplum, unum vel plura quæ necessaria fuerint, ipsis tradam.

Dux de Lerma, &c. Henricus de Lotharingia, &c.

Diese obstehende Puncten und Artickel/„ wie sie in diesem gegenwärtigen Vergleich enthal-„ ten/ sind zwischen mehrgemeldten Herren Gevoll-„ mächtigten abgehandelt / verglichen und bewilli-„ get / auch dabey versprochen worden / daß so-„ wohl **beederseits Kön. Majestäten** als auch„ **die Durchl.** Infantin bey ihren Königl. Wor-„ ten / Treu und Glauben sich hierdurch anheischig„ gemacht haben wolten / dieselbe würcklich zu voll-„ ziehen / und darüber vollkommentlich und treulich„ zu halten / auch anzubefehlen / daß demselben nach-„ gelebet / und sonder einige Ausnahm und Exce-„ ption wider die gantze Tractaten oder nur einen„ Theil davon / ohne alle Contravention„ oder Gestattung der Contravention, es ge-„ schehe directè oder indirectè, oder auff eine an-„ dere Weise / denenselben nachgegangen werde;„ Dann das haben erstgedachte Herren Gevoll-„ mächtigte zugesaget / angelobet und versprochen„ in Krafft der Vollmachten / die sie von allerseits„ **Königl. Majestäten** erhalten. Dessen al-„ len zu wahrer Urkund und Zeugniß seynd bey die-„ sem **Vergleich** Eingangs benannte Personen ge-„ genwärtig gewesen / und haben die paciscirende Herren Gevollmächtigte unter diese Tractaten ihre„ Nahmen eigenhändig unterzeichnet / auch mich ersuchet / daß ich ihnen ein oder mehr Abschrifft / die„ sie nöthig haben würden / davon ertheilen möchte.„

Hertzog von Lerma. Heinrich von Lothringen,

Quarum verborum complexu ad interminatam non proximi tantum in Regno Galliæ *successoris*, *sed cujuscunque Gallici sanguinis ex hoc matrimonio etiam ultimo loco orti* & à successione Gallica *remotissimi vel propter fœmineum sexum penitus semoti exclusionem* à qualibet Hispanica successione, *sublata omni sexus, ordinis & gradus distinctione, ut nihil clarius excogitari, nec inhærens obligatio arctius stringi potuit; ita etiam* ab Infante Anna *ante & post consummatum matrimonium, ipsoque* Rege Christianissimo *sanctissimis juramentis confirmata &* *inter* leges Hispaniæ & Galliæ *sempiternas in utriusque Regni Dicasteriis annotari solitas relata, neque unquam ab ullo mortalium in dubium vocata fuit. Perpensa potius illius utilitate & necessitate cum status seu* ordines generales Regni Madriti *Anno 1618. congregati* Regi Philippo *suggesserunt ac supplicarunt, ut lege perpetua & renuntiationem istham denuo confirmaret, & virtute illius omnes in universum utriusque sexus liberi ex matrimonio hoc prognati & deinceps illis nascituri essent, ab* omni successione Hispanica *æternum excluderentur, tum* Rex Philippus *examinata iterum & mature discussa re, eam, quæ petita fuerat, legem tulit & promulgavit, repetitur & in novum* Hispanicarum legum Codicem Madriti *Anno 1640. impressum relatis de reservato pacto post* matrimonium Gallicum *solutum ipsi Infanti sine prole superstiti, ac ejusmodi alias, uti diximus, omni successioni jure ipsissimis pactorum connubialium supra descriptorum & consona renunciationis verbis, hoc præsenti inscriptione & summa:* Lex

Gleichwie nun nichts klärers und deutli-chers als gleichwohl der Inhalt der angeführten Worte ist / erdacht / noch die in denenselben liegende **Verbündlichkeit** schärffer und genauer hat gefaßt werden können / damit dadurch die unumschränckte / und unendliche Ausschliessung nicht nur etwan des nächsten Nachfolgers in **der Cron Franckreich** / sondern alles **Frantzös. Geblüts** / so aus dieser Vermählung auch gantz zuletzt herstammen / und von der **Frantzösischen** Succession gar sehr weit entfernet / oder wegen des weiblichen Geschlechtes gantz davon abgesöndert seyn möchte / von **der gantzen Spanischen** Succession mit Auffhebung alles Unterscheids des Geschlechts / der Ordnung und Grad vor Augen gelegt würde; Also ist auch obbesagter **Verzicht** / und die darinnen bedungene **Ausschliessung** von **der Durchleucht.** Infantin Anna vor und nach der würckl. Vollziehung der Heyrath und selbst von dem **Aller-Christl. König mit theuren Eydschwören** bekräfftiget / und denen **Reichs-Grund-Gesetzen in Spanien und Franckreich** / wie sie in beederseits Königreichen Gerichten haben pflegen registrirt und vorgemercket zu werden / an die Seite gesetzt und hinzu gethan / noch vor diesem von einem einigen Menschen in Zweiffel gezogen worden. Ja es haben vielmehr in mehrerer Betracht- und Erwegung / daß solches ein Werck von so grossem Nutzen und Nothwendigkeit sey / nicht nur die **Land-Stände des Königreichs** als sie zu **Madrit** im Jahr 1618. zusammen gekommen / **Ihre Königl. Majestät** Philippo ihrem allergnädigsten König eingerathen und inständigst gebeten / daß er durch ein **beständiges Reichs-Gesetz** so wohl diesen **Verzicht** nochmals **bekräfftigen** / als auch in Krafft desselben Gesetzes alle Erben insgesammt von beyderley Geschlechte / welche aus dieser Ehe schon gezeuget / oder erst wür-

den gebohren werden / **von der gantzen Spanischen Erbfolge** in alle Ewigkeit ausgeschlossen werden möchten / sondern es hat auch höchstgedachter **König** Philippus selbst nach reiffer der Sachen Uberlegung mit gutem Rath und Bedacht das erwehnte Gesetz / so wie man es begehret / gegeben und publiciret / und seynd die selbstständigen Worte der obbeschriebenen Ehe-Packten und des allenthalben gleichlautenden Verzichts darinnen wiederholet / und in das neue zu **Madrit** im Jahe 1614. gedruckte Buch der **Spanischen** Gesetze zugleich nebst dem Vorbehalt der Infantin, wann sie nach der Dissolution der **Frantzös. Vermählung** ohne Leibes-Erben seyn solte / und sonst im übrigen **der eydliche Verzicht** alles Rechts zu der **Spanischen** Succession gesetzt und eingeruckt worden / unter nachfolgendem Titul und Rubric.

Lex *duodecima.* Quod Regina *Franciæ Christianissima Domna Anna* Illiusque liberi & descendentes ex matrimonio cum *Rege Christianissimo Ludovico Decimo Tertio* succedere non possint *in Regnis Hispaniæ* & connexis, præterquam in casibus, quos lex ista complectitur.

Das zwölffte Gesetz / daß die Aller-Christl. Königin in Franckreich Anna / und Ihre Königliche Kinder und Nachkommen / so sie in der Ehe mit dem Aller-Christl. König Ludwig den XIII. erzeuget / in dem Spanischen und darzu gehörigen Reichen und Landen ausser denen in dem Gesetze selbsten enthaltenen Fällen auff keine Weise succediren **können.**

Concors plane in excludendis ob plures rursum rationes allegatas in infinitum quibusvis maribus & fœminis Gallicis ab omni Hispanica successionis parte, ejusdemque efficacia est, quod tabulis connubii inter Philippi Quarti filiam Infantem Mariam Theresiam & Ludovicum decimum Quartum modernum Franciæ Regem *Anno 1659. contracti exprimitur, ut pene descripta tantum superior formula videri potuisset, nisi enixioris contrahentium voluntatis declaranda &, si fieri potuisset, arctanda magis obligationis ergo nova quadam clausula addita fuissent, sequentibus ex Gallico exemplari ratificationis* Regis Christianissimi *inserto huc translatis verbis:*

Mit diesem **Gesetz und Verzicht** stimmet so viel die völlige und auff **ewig beschehene** Ausschliessung des gantzen männ- und **weiblichen** aus dem Frantzösischen Geblüte erzeigten **Geschlechts** auch nur von dem mindesten **Theil der Spanischen Reiche** betrifft / wiederum **aus vielen** angeführeten Ursachen gantz übeein / und ist **von eben** dergleichen Krafft und Nachdruck **was in dem Heyraths**-Instrument zwischen **Philipp des IV. Königs in Spanien Princeßin Tochter der** Infantin Maria Theresia, **und dem jetzt regierenden König in Franckreich Ludwig dem** XIV. im Jahe 1659. als sie mit einander **vermählet** wurden ausgedruckt und enthalten ist / **so gar daß** man fast meynen solte / ob wären beyde Formulare einerley / und das Letzte nun von dem Ersten abgeschrieben / wann in dem Letztern nicht einige Clausuln wären hinzu gethan worden / und dadurch der beyden mit einander transigirenden Theile beständigen Willen und Meynung desto nachdrücklicher an den Tag zu legen / und die Verbindlichkeit / wann es hätte geschehen können / desto genauer und fester einzuschliessen. Es lautet solchee **Verzicht** aus dem Frantzösischen Exemplar, so der Ratification des Aller-Christlichsten Königs inseriret ist / von Wort zu Wort übersetzet also:

In nomine sanctissimæ Trinitatis, Patris, Filii & Spiritus sancti, trium personarum unius solius & veri DEI, ad illius honorem & gloriam & in bonum horum regnorum. Notum sit omnibus iis, qui præsentes literas & contractum hunc connubialem videbunt. Quandoquidem *in Insula à Phasianis appellata, sita in flumine Bidassoa*, quod dimidia leuca distat à *vico Andaya provinciæ Aquitaniæ*, & eodem spatio ab *urbe Irunensi provinciæ Guipuscoa*, inque domo ibidem exstructa ad tractandam pacem *inter Majestates suas Christianissimam & Catholicam* hodierna die septima Mensis Novembris Anno à Nativitate JEsu Christi Domini & Redemptoris nostri, supra millesimum sexcentesimum quinquagesimo nono, coram me Petro Coloma, Equite Ordinis sancti Jacobi, Domino oppidorum &c. &c. Consiliario Indico, Secretario Status, Scriba & Notario *Regiæ Catholicæ Majestatis*, comparuerunt Eminentissimus Dominus, *Dominus Julius Mazarinus*, Sacræ Romanæ Ecclesiæ Cardinalis, Dux Meduanæ, Præses omnium Consiliorum Serenis-

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / Vaters / Sohns und heiligen Geistes / des einigen und wahren GOttes in dreyen unterschiedenen Personen / ihm dem dreyeinigen GOtt zu Lob und Ehren und beständigem Auffnehmen dieser Königreiche. Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich / denen dieser gegenwärtige Beleff und **Heyraths**-Contract zu Gesichte kommen wird; daß in der **Fasanen-Insul** zwischen den **Fluß** Bidassoa einer halben Meilweges von dem **Flecken** Andaya in der Provinz Guienne, und eben so weit von Irum in Guipuscoa in einem auff dieser Insul zwischen Ihro **Aller-Chr. und Cath. Majest.** absonderlich aufferbauten Haus an heutigem siebenden Tage des Monats Novembris nach der Gnaden-reichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers JEsu Christi im 1659. Jahr vor mir **Petrus Coloma** / Rittern des Ordens S. Jacob Herrn der Stette &c. &c. Rath derer Indien / Staats-Secretario und öffentlichen Notario **J. Cath. Maj.** erschienen Ihre Eminenz **Herr Julius Mazarinus / der H. Röm. Kirchen Cardinal / Hertzog von Mayen-**

ne,

nissimi, Excellentissimi & Potentissimi *Principis Ludovici Decimi Quarti DEI gratia Regis Franciæ & Navarræ Christianissimi*, vi mandati, ipsi à sua *Majestate Christianissima* concessi, quod Gallica lingua conscriptum, manu regia subscriptum & regio sigillo munitum, atque ab ipsius Secretario status, *Domino de Lomenie*, subsignatum, datum fuerat *Lutetiæ Parisiorum* vigesima prima Junii 1659. cujusque authenticum exemplar penes me asservatur, ejus vero exemplum fini præsentium adnectetur ab una parte: & ab altera parte Excellentissimus Dominus, *Dominus Ludovicus Mendez de Haro & Guzman*, Marchio del Carpio, Comes Dux de Olivarez, Consiliarius Status suæ Majestatis Catholicæ &c. &c. Nomine Serenissimi Excellentissimi & Potentissimi *Principis Philippi Quarti*, Divina etiam gratia *Regis Castellæ*, Legionis, Arragoniæ, utriusque Siciliæ, Hierosolymorum, Lusitaniæ, Navarræ & Indiarum &c. *Ducis Austriæ*, Burgundiæ, Brabantiæ & Mediolani, Comitis Habspurgi, Flandriæ & Tyrolis &c. &c. Virtuteque mandati, quo à *sua Majestate Catholica* instructus fuit per instrumentum Regia sua manu subscriptum, regioque sigillo confirmatum & à *Domino Ferdinando de Fonseca Ruiz* de Contreras illius Secretario status subsignatum *Madriti* 5. Julii præsentis Anni, tanquam Rege, Patre & legitimo administratore *Serenissimæ Infantis Dominæ Mariæ Theresiæ*, filiæ suæ primogenitæ procreatæ ex Majestate quondam Reginæ *Elisabethæ* Conjugis suæ legitimæ: atque subinde dictus *Dominus Cardinalis Mazarini* nomine suæ *Majestatis Christianissimæ, & Marchio de Olivarez*, nomine suæ *Majestatis Catholicæ*, usi mandatis supradictis, dixerunt & enuntiarunt, quod ipsorum Domini, uti *Reges Christianissimus & Catholicus* animum intendentes in utilitatem regnorum sibi concreditorum, & ut stabilitas pacis hodie inter ambas Coronas conclusæ, non solum ipsis viventibus duret, sed eadem firmiter ad omnes successores & descendentes perveniat, perpendentesque, quod efficacissimum ejus scopi assequendi medium sit, pacis fœdera per matrimonii vinculum arctius stringere, ea propter confirmandæque adeo amplius per hoc matrimonium amicitiæ, & unioni, quæ est & perpetua optatur inter *suas Majestates*, Divina adstipulante benignitate & in Omnipotentis honorem tractaverint & inierint *sponsalia & matrimonium Regis Christianissimi cum Serenissima Infante Domina Maria Theresia, suæ Majestatis Catholicæ* filia primogenita, quodque eum in finem dicti Domini Plenipotentiarii nominibus supradictis transegerint & convenerint de articulis sequentibus:

1. Quod

ne, Ober-Prælidene aller Regierungen des **Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ludwig des** XIV. von GOttes Gnaden **Aller-Christl. Königs in Franckreich** und Navarren/ rc. In Krafft derjenigen Vollmacht/ welche ihm höchstgedachte **Ihro Aller-Christl. Maj.** in Frantzös. Sprache mit dero eigenhändigen Königl. Unterscheifft und Insiegel bekräfftigrt/ und von deroselben Staats-Secretario dem **Herrn von Lonienie** contrasignirt/ zu **Paris** den 1. Junii ertheilet haben/ wovon ich das Original in Verwahrung halte/ die Copey abee zu End dieses Instruments wird angefüget weeden/ an einem und am andern Theil Ihr Excellenz **Herr Ludwig Mendez von Haro** und Gußmann/ Marggraf von Carpix/ Geaf und Hertzog von Olivares **Ihro Cath. Maj.** geheimer Staats-Rath/ rc. Im Nahmen des **Durchl. und Großmächt. Fürsten und Herrn/ Hrn.** Philipp **des** IV. auch von GOttes Gn. **Königs von Castilien**/ Legion/ Arragonien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Poetugall/ Navaeea und deeen Indien/ rc. rc. **Hertzogen von Oesterreich**/ Burgund/ Benband und Maylnnd/ Geafen zu Habspueg/ Flandern und Tyrol rc. und in Krafft der Vollmacht/mit welcher ee von **Sr. Cathol. Maj.** vremittels eines eigenen Instruments unter der Kön. Hand und Insiegel und Fertigung **Herrn Ferdinand von Fonseca Ruitz von Conteeras**/ Königl. Staats-Secretarii de dato **Madrit** den 5. Julii jetztlauffenden Jahrs versehen/ und von höchstgedachter **Ihro Kön. Maj.** als König Vatee und rechtmäßiger Administrator **der Durchl.** Infantin **und Frauen** Maria Theresia seiner erstgebohenen und mit **Ihro Majest. weyland** dero Frauen Gemahlin der Königin Elisabetha erzeugten Princeßin Tochtre/ absonderlich instituirt gewesen: Und daß gedachter **Herr Cardinal Mazarin** im Nahmen **Ihro Aller-Christl. Maj. und der Marggraf von Olivares**/ von wegen **Ihro Cath. Maj.** vermittels angeregter Vollmachten/ vor- und angebracht/ bekräfftiget und bezeuget/ daß ihre beyderseits hohe Herren Principalen nemlich **die Aller-Christl. und Cathol. Majestäten** respective **König in Franckreich Spanien**/ in dem sie ihee Absicht/ Willen und Intention bloß dahin gerichtet/ wie sie ihrer anvertrauten Königreiche Bestes/ Nutzen und Frommen befödern/ und die Festhaltung des an heutigem Tage zwischen beeden **Cronen** geschlossenen Friedens nicht nur auff ihre beydeeseits Lebens-Zeit erstrecken/sondern auch auf ihee Nachfolger im Reich und dero Nachkommen mit eben der Beständigkeit fortpflantzen möchten/ und dabey wohl erwogen/ daß kein nachdeücklicher Mittel zu solchem Zweck zu gelangen übrig sey/ als wann der **geschlossene Friede durch eine eheliche Verbindung** noch fester und genauer veeknüpfft wee-de/ derohalben und damit durch **solche Vermählung** die Freundschafft und Veeeinigung in welcher jetzt beyderseits Majestäten stehen/ und beständig zu verharren verlangen/ noch mehe bestätigt werde/ vermittels Göttlicher Hülff und dem allmächtigen GOTT zu Ehren/ die **Verlob- und Vermählung des Aller-Christl. Königs mit der Durchl.** Infantin **Frauen Maria Theresia** Ihro

Cathol.

Cathol. Maj. erstgebohrnen Printeßin Tochter abgehandelt / eingegangen / und beliebet / und daß zu dem End sie beyde Herren Gevollmächtigte Gewalt tragen / in höchstgedachter Ihrer Majest. Nahmen Geding- und Pact-weise dieser nachfolgende Articul sich vereiniget und verglichen:

1. Quod Divina benedicente gratia, prævia Sanctitatis suæ dispensatione ob proximitatem & consanguinitatem, quæ intercedit *inter Regem Christianissimum & Serenissimam Infantem*, ipsi celebrare debeant sponsalia sua & matrimonium per verba de præsenti, forma & solennitatibus præscriptis à sacris *Canonibus & constitutionibus Ecclesiæ Catholicæ Apostolicæ & Romanæ*. Fietque istud *in Aula Regia Majestatis Catholicæ*, ubi cum *Serenissima Infante Domina Maria Theresia* consistet, & quidem virtute mandati & commissionis *Regis Christianissimi*, qui illud deinratum habebit & ipse consummabit, statim atque *Serenissima Infans Domna Maria Theresia in Galliam* perducta fuerit, illucque pervenerit, jungente se *sua Majestate Serenitati* suæ per Ecclesiæ benedictionem perficieturque conclusio & ratihabitio dicti matrimonii sive per speciale procuratorium, sive ab ipsis contrahentibus tempore inter suas Majestates convento & definito.

Erstlich / daß mit Verleihung Göttlicher Gnad nach vorher gegangener Dispensation von Ihro Päbstl. Heiligk. wegen der nahen Anverwand- und Bluts-Freundschafft zwischen dem Aller-Christl. König und der Durchlauchtigsten Infantin, die öffentliche Verlobung und Vermählung und Copulation nach der von den geistlichen Rechten und Gesetzen der Cath. Apostol. und Röm. Kirche vorgeschriebenen Art und Solennitäten gehalten werden / und daß solches an Ihre Cath. Maj. Hofe / wo derselbe mit der Durchl. Infantin Maria Theresia seyn würde / geschehen soll / vermöge und in Krafft einer besondern Vollmacht und Commission des Allerchristlichsten Königs / welcher solche Verbindung hernach genehm haben und selbst vollziehen wolle / so bald als die Durchl. Infantin Frau Maria Theresia nach Franckreich gebracht / und dar angekommen seyn wird / und J. Königl. Maj. mit J. Durchl. durch Priesterl. Einsegnung sich werden zusammen geben lassen / die völlige Schliessung und Ratification gedachter Heyrath / aber entweder durch eine besondere Vollmacht / oder von denen Contrahenten selbst zu einer beyderseits Majestäten gefälligen und von ihnen bestimmten Zeit / vollzogen und zu Stand gebracht werden solle.

2. Quod *sua Majestas Catholica* promittat & teneatur dare, daturaque sit *Serenissimæ Infanti Dominæ Mariæ Theresiæ* in dotem matrimonii causa cum *Rege Franciæ Christianissimo*, soluturaque sit *suæ Majestati Christianissimæ* aut ipsius procuratori & commissario quinquaginta millia aureorum solis, aut illorum valorem legitimum in civitate Parisiensi. Quæ summa dependetur modo sequenti: triens tempore consummationis matrimonii: alter triens sub finem anni inde sequentis, & ultimus triens intra sex Menses ab eo tempore numerandos, ita ut integra solutio dictæ summæ quingentorum millium aureorum solis perficiatur spatio octodecim mensium terminis & portionibus determinatis.

Zweytens / daß Ihre Cathol. Maj. versprechen und gehalten sey / der Durchl. Infantin Frau Maria Theresia zu ihrer Ausstattung bey der Vermählung mit dem Allerchristl. König 500000. Gold-Gülden zu geben und würcklich geben / auch gedachte Summa oder derselben rechtmäßigen Werth in der Stadt Paris Ihro Allerchristl. Maj. oder deroselben Gevollmächtigten Commissario zahlen lassen wolle: Welches Geld denn auff folgende Termin abgeführt werden solle; Ein Drittel bald bey Vollziehung der Heyrath; das andere Drittel zu End des nechstfolgenden Jahrs / und das letzte Drittel innerhalb 6. Monaten darauf / [illegible] chergestalt die Zahlung der versprochenen 500000. Goldgülden / innerhalb 18. Monaten auff die angesetzte Termine und nach der [illegible] Summa völlig geschehe.

3. Quod ad securitatem dotis hujus *suæ Majestas Christianissima* promittat se assignaturam, assignaturaque sit reditus liquidos & certos &c.

Drittens / daß Ihre Allerchristl. Majestät wegen des gebührenden Gegen-Vermächtnisses sichere und gewisse Einkünffte anzuweisen versprechen / und auch würcklich anweisen solle.

4. Quod per hanc realem solutionem dictorum quingentorum milliū aureorum solis vel justi valoris factam *sua Maj. Christ.* aut illius mandatario pensionibus supradictis, *Serenissima Infanti Domna Maria Theresia* plene satisfactum censeatur illaque adeo contenta sit dicta dote, ita ut illi non superfit aliquis regressus, actio aut jus petendi, quod ad illam pertineant alia bona aut jura in hæreditates *suarum Majestatum Catholicarum*, Parentum suorum, sive ex illorum personis, sive alia ratione quacun-

Vierdtens / daß durch solche würckliche Zahlung der ausgesetzten 500000. Goldgülden oder derselben Werths / die Ihro Königl. Maj. oder Ihro Gevollmächtigten in obbenannte Summa geschehen wird / die Durchl. Infantin Frau Maria Theresia gantz und gar abgefunden / und sie deßhalb mit solcher Aussteuer dergestalt vergnüget und zufrieden seyn solle / daß sie künfftig hin nichts vorschützen / oder sich vorbehalten könne / einigen Regress, Action oder Recht etwas zu fordern oder zu prætendiren / unter dem Schein / Ursach / oder [illegible]

wand /

cunque, aut alio aliquo titulo, cognito aut incognito, quoniam ab omnibus, cujuscunque conditionis, naturæ aut qualitatis sint, excusa esse & manere debet, iisque se exerte abdicabit cum omnibus securitatibus, firmamentis & solennitatibus requisitis & necessariis ante matrimonium contrahendum per verba præsentia, illud etiam denuo postea approbabit & ratum habebit una cum *Rege Christianissimo* statim ac matrimonium celebraverit, additis iisdem cautionibus & solennitatibus, quæ observatæ fuerint in prima renuntiatione, aliisque quæ maxime convenientes & necessariæ videbuntur: ad quod tum faciendum tenebuntur, & nunc tenentur atque obligantur *sua Majestas Christianissima & sua Serenitas*, quinimmo si renuntiationem isthanc & ratihabitionem facere negligerent, illæ jam nunc per hunc solum tractatum factæ & expeditæ reputabuntur. Fient vero modo, qui ad conciliandam aut testandam validitatem & firmitatem excogitari poterit, efficacissimo & maxime convenienti, expressis omnibus clausulis, derogationibus & abrogationibus omnium legum, morum, consuetudinum, decretorum & statutorum contrariorum, quæve impedimento fuerint in toto vel in parte, quibus adeo ad hunc effectum *suæ Majestates Catholica & Christianissima* derogare debebunt, quæque ab hoc momento in illud tempus per approbationem hujus tractatus abolita intelligentur.

wand/ als ob andere Güter oder Rechte und Ansprüche auff die Erbschafft **Ihrer Cathol. Majestäten/ Ihrer Königl. Eltern**/ entweder wegen dieser ihrer Person oder auff einige andere Art und Weise/ oder aus einem andern bekannten oder unbekannten Titul und Anforderung ihr noch zugehöreten; Dann von diesem allen/ weß Beschaffenheit/ Natur und Wesens die auch seyn mögen/ soll sie **ausgeschlossen seyn und bleiben**/ und wird sich derselben mit Hinzusetzung aller Clausulen/ Solennitäten und Verwahrungen/ die zu mehrerer Sicherheit und Bekräfftigung solcher Renunciation erfordert werden/ noch vor der durch die Copulation zu vollziehender Vermählung ausdrücklich und vollkommentlich begeben/ auch solches alsdann so bald die **Heyrath** nur vollzogen/ nebst dem **Allerchristl. König** nachmals belieben/ und genehm halten/ mit Wiederholung und Zusatz eben derselben Verwahrungen und Solennitäten/ welche bey der ersten Renunciation in acht genommen worden/ und noch anderer/ welche sie hieher gehörig und nöthig zu seyn erachten werden; Worzu alsdann **Ihre Allerchristl. Maj.** nebst **Ih. Durchl.** verbunden seyn werden/ gleichwie sie jetzund verbunden seynd/ so gar/ daß wann sie auch dieses unterliessen/ und diesen Verzücht und die Genehmhaltung nicht wiederholeten noch bestätigten/ dieselbe doch vor jetzo schon bloß allein vermöge dieses Vergleichs vor geschlossen und ausgefertiget geachtet und angenommen werden sollen/ sie werden aber und sollen wiederholet und confirmirt werden auff die nachdrücklichste und bestmöglichste Art und Weiß/ die denenselben mehrere Gültigkeit und Krafft wird beylegen/ oder daran zeigen mag erdacht werden/ mit Ausdrückung aller Clausuln/ Abschaffung und Einstellung aller Gesetze/ hergebrachten Gebräuche/ Gewohnheiten/ Ordnungen/ Statuten/ die offt gedachten Renunciationen und Ratificationen/ zuwider seynd/ oder denselben gantz oder nur zum Theil im Weg stehen werden/ welchen derohalben und zu diesem Ende **Ihre Cathol. und Allerchristl. Majest.** derogiren und sie von Stund an durch die beschehene Einwilligung und Ratification gegenwärtigen Vergleichs in diesem Fall vor abgeschafft und derogirt halten wollen.

5. Cum *ambæ Majestates Catholica & Christianissima* in hoc matrimonium consenserint & consentiant, ut illius vinculo perpetuetur & magis secura reddatur pax publica Christianitatis expetitaque inter Majestates suas mutua dilectio ac fraternitas, & contemplatione justarum causarum, quæ commonstrant & persuadent commoda dicti connubii, per quod Divina favente gratia sperari possunt felices successus in eximiam utilitatem & augmentum fidei & religionis Christianæ communeque beneficium Regnorum, subditorum & vasallorum ambarum Coronarum: Cumque intersit status publici & conservationis illarum, ut quæ tam magnæ sint, non conjungantur, occasionesque præcaveantur, quæ evenire possent illas jungendi & ob æqualitatem & alias justas rationes, statuitur pacto convento, quod Majestates suæ obtinere volunt robur & vigorem legis stabilitæ in favorem regnorum illorum & publicæ causæ illorum, ut *Serenissima Infans Domina Maria Theresia* liberique, quos habuerit, mares & fœminæ, illorumque & illarum

Fünfftens/ weil beyde/ **Ihre Cathol.** als auch **Ihro Allerchristl. Maj.** diese **Heyrath** beliebt haben/ und hiermit nochmals darein willigen/ damit der allgemeine Friede der Christenheit und uns so lang gewünschte gute Vertrauen/ Liebe und brüderl. Freundschafft zwischen beyden Königen durch dieses Band beständig erhalten und befestiget werden möge/ und in Betrachtung der wichtigen Ursachen/ welche den Nutzen dieser Heyrath gnugsam anzeigen und beweisen/ indem daraus vermittels göttlicher Gnad und Segens viel glückliche Successe zu grossem Nutzen und Vermehrung Christl. Glaubens und Religion/ und zu dem gemeinen Auffnehmen dieser Königreiche/ deroselben Unterthanen und Vasallen zu hoffen sind/ und **gedachter Reiche allgemeiner Wohlstand** und Conservation darauff beruhet/ daß/ da beyde so groß und mächtig sind/ sie nicht mit einander vereiniget/ sondern vielmehr alle Gelegenheiten/ welche sich etwan ereignen könten sie zu vereinigen/ benommen werden/ so wird so wohl wegen der beyzubehaltender Bilanz und Gleichheit/ als auch um anderer Ursachen willen hiermit und durch diesen Vergleich/

rum descendentes tam primogeniti, quam secundo, tertio aut quarto geniti, ulterioresque in quocunque gradu consistant, non possint, ullo unquam tempore succedere nec succedant in regnis, statibus & Dominiis *sua Majestatis Catholica* comprehensis in titulis relatis in ista capitulatione, nec in quolibet alio omnium reliquorum regnorum, statuum & Dominiorum, Provinciarum, Insularum adjacentium, feudorum, custodiarum seu tuitionum & Castellorum seu locorum limitaneorum, quæ *sua Majestas Catholica* nunc tenet ac possidet, quæque ad illam pertinent vel pertinere possint, cum *intra Hispaniam* tum extra illam & quæ *sua Majestas Catholica* & illius successores inposterum tenuerint, possederint & ad illos pertinuerint, nec in ullo quod comprehensum, inclusum & aggregatum fuerit, nec quod ullo tempore adquiri & adcrescere dictis regnis, statibus & Dominiis recuperarique & reddi possit, sub quocunque titulo & causa id sit aut esse possit, quamvis viva Domina Infante Domna Maria Theresia, aut deinceps superstite quocunque illius descendentium primogenitorum, secundogenitorum & ulteriorum eveniat & contingat casus unus vel plures, quibus ex jure legum & consuetudinum dictorum regnorum, statuum & Dominiorum, dispositionumque ac titulorum, quorum vi illic succeditur prætendique successio possit, ad illos pertinere successio deberet, namque ab ista jureque & spe succedendi in hisce regnis, statibus & Dominiis, & illorum unoquoque jamnunc declaratur penitus exclusa dicta *Serenissima Infans Domna Maria Theresia* & omnes illius liberi & descendentes mares & feminæ, licet dicant aut dicere vel prætendere queant, quod in illorum personis locum non inveniant nec considerari possint rationes causæ publicæ aliæve, super quibus fundari possit hæc exclusio, quamvis etiam allegare velint, quod defecerit, quod DEUS non permittat sed avertat, *successio sua Majestatis Catholica & Serenissimorum Principum & Infantum* reliquorumque liberorum, quos habet & habuerit, omnium denique legitimorum successorum, namque nihilominus, prout dictum est, in nullo casu aut succedente eventu, nulloque tempore succedere habeant aut successionē prætendere ipsa ipsiusve filii aut descendentes, non obstantibus nec illis legibus, consuetudinibus, ordinationibus & dispositionibus, quarum virtute successum est & succeditur in omnibus dictis regnis, statibus & Dominiis, nec quibusvis legibus & consuetudinibus *Corona Franciæ*, quæ existente præjudicio illius successorum exclusionem hanc impedire queant, tam nunc, quam in temporibus & casibus deferendæ successionis, quibus omnibus & earum cuilibet Majestates suæ derogare debent, easque abrogare, quatenus quocunque modo contrariæ fuerint tenori hujus capituli, illudque, vel ejus adimpletionem & executionem impe-
die-

gleich/ dem Ihro Königl. Maj. den Nachdruck und die Krafft eines zum Besten Ihrer Lande und des gemeinen Wesens bestätigten Gesetzes wollen beygelegt haben/ gesetzt und verordnet/ daß **die Durchl. Infantin Frau Maria Theresia und ihre Königl. Kinder die sie haben würden männ- und weiblichen Geschlechts/** und so wohl dieses als jenes Nachkommen/ **im ersten/ andern/ dritten und vierdten Glied/** und weiter hinaus in keinem Grad zu **keiner Zeit** succediren **können noch sollen/ in den Reichen** und Staaten/ Provintzen und Herrlichkeiten **Ihrer Cathol. Maj.** wie sie unter den angeführten Tituln dieser Capitolation begriffen sind/ noch in einigen von allen übrigen Reichen/ Landen und Herrlichkeiten/ Provintzen/ angräntzenden Insuln/ Lehen/ Schirm-Gerechtigkeiten/ Schlössern oder Gräntz-Plätzen/ welche **Ihro Cathol. Maj.** vor jetzt inne haben und besitzen/ und die ihr zugehören können/ **so wohl inn- als ausserhalb Spanien/** und die **Ihro Cathol. Maj.** oder ihre Nachfolger im Reich ins künfftige werden inne haben/ und als ihnen zugehörig besitzen/ noch in einem Stück/ welches incorporirt und damit vereiniget worden/ oder das jemahlen erworben und gedachten Reichen/ Landen und Provintzien anwachsen und wieder erlanget und wiedergegeben werden könne/ unter was vor Schein/ Ursach und Vorwand das auch seyn oder geschehen möchte/ obgleich noch bey Lebzeiten gedachter **Durchl.** Infantin oder hernach bey jemanden von ihren Nachkommen in dem ersten/ andern oder dritten Glied und weiter hinaus sich der eine oder mehr Fälle zutrüge/ in welchem nach dem Recht der in ermeldten Reichen/ Staaten und Ländern üblichen Gesetzen und Herkommens/ gewisser Verordnungen und Tituls/ in Krafft derer man der sonst succedirt/ und die Succession etwan verlangen könte/ ihnen die Erbfolge zustünde. Dann von derselben so wohl als aller Hoffnung und allem Rechts-Anspruch auff diese Königreiche/ Lande und Provintzien/ ja auch nur von einem Theil derselben/ um dadurch die Succession zu behaupten/ wird höchstgedachte **Durchl. Princeßin Frau Maria Theresia** samt **allen ihren ehelichen Erben und Nachkommen/ männ- und weibl. Geschlechtes vor ausgeschlossen hiermit erklåret/** ob diese letztere so wol als sie gleich sagen oder einwenden und vorschützen könten/ daß bey ihnen die Absichten und Considerationes des jetzigen Zustands des Reichs/ oder andere Ursachen/ auff welche diese Ausschliessung sich gründete/ nicht Statt hätten/ noch in Betrachtung gezogen werden könten/ oder ob sie auch gleich anführen wolten/ daß (welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle) die **Erbfolge Ihrer Cathol. Maj. und dero Durchl. Printzen und Infantinnen/ wie auch der übrigen Königl. Kinder/ die Ihre Maj. gehabt/** oder haben [illegible]den/ und endlich aller Nachfolger im Reich auffgehöret und erloschen sey. Dann nichts destoweniger soll weder sie die **Durchl.** Infantin/ noch ihre Nachkommen angeführter massen/ auff keinen Fall bey keiner sich ereignenden Gelegenheit jemah-
len

dierint, atque approbando capitulationem istam derogasse easque pro derogatis habere censetur. Eademque ratione pariter erunt & intelligentur manere exclusa & exclusi *Serenissima Infans & illius Descendentes*, ne possint ullo tempore ullove eveniente casu succedere in statibus & provinciis *Belgii*, *Comitatu Burgundiæ & Carolesiæ*, cum omnibus adjacentibus & pertinentibus. Simul tamen declaratur, quod si acciderit, quod Deus prohibeat, ut viduetur *Serenissima Infans* absque liberis ex hoc matrimonio, hoc casu libera maneat à dicta exclusione capaxque jurium succedendi in omnia quæ competunt, duobus casibus, uno nimirum si vidua permanens & absque liberis ex hoc matrimonio *in Hispaniam* rediret, altero, si incommodum boni publici & ob justas considerationes denuo matrimonium iniret ex voluntate *Regis Catholici* Patris & *Principis Hispaniarum* illius fratris, in quibus casibus capax & habilis esse seu manere debet hæreditatem capessendi & succedendi.

len succediren/ oder sich der Succession anzumassen befugt seyn/ ohngeachtet derjenigen Gesetzen/ Gewohnheiten/ Ordnungen und Dispositionen/ Krafft derer man vor diesem succedirt hat/ oder noch succediret/ in allen angeführten Königreichen/ Landen und Herrschafften/ wie dann auch nicht weniger im geringsten nicht dem entgegen stehen sollen/ alle Gesetze und Gewohnheiten der Cron Franckreich/ die etwan zu der Zeit/ wann dieses Præjudiz ihrer Succession sich ereignete/ solche Ausschliessung hintertreiben könten/ so wohl jetzo/ als dann und auff dem Fall/ wann die Succession an sie kommen solte/ welchem allen und jeden Ihre Majestäten absonderlich und ausdrücklich derogiren/ und es abschaffen sollen/ so fern es nur auff einige Art und Weiß dem Inhalt dieses Articuls zuwider ist/ und dasselbe oder dessen Erfüllung und Vollstreckung verhindert/ gleichwie dann durch Approbirung dieses Vergleichs allen solchen Gesetzen zu derogiren/ und sie in diesem Fall vor abgeschafft zu halten gemeynet seynd; wollen und begehren auch aus eben der Ursach/ daß Ihre Durchl. die Infantin und ihre Nachkommen noch ferner also ausgeschlossen seyn/ und weder in den Spanis. Niederlanden der freyen Grafschafft Burgund und Caroloia/ noch auch in denen zugehörigen Stücken nun und nimmermehr succediren können. Jedoch mit dieser Declaration und Erläuterung/ daß wann es sich zutrüge (welches doch GOtt nicht verhängen wolle) daß Ihre Durchl. die Infantin ohne Erben aus dieser Ehe in den Wittwenstand gerathen solte/ sie deßfalls von der gemeldten Ausschliessung frey bleiben/ und mithin allen/ was ihr zustehet/ succediren zu können fähig seyn solle/ in folgenden zwey Fällen/ einmal: Wann sie als Wittib ohne Erben aus dieser Ehe verbliebe/ und nach Spanien zurück käme: Zum andern: Wann sie dem gemeinen Wesen zum Besten und aus gewissen Politischen Absichten/ auff Begehren mit Genehmhaltung und Consens ihres Herrn Vaters der Cathol. Majest. und ihres Herrn Bruders des Infants von Spanien/ zu einer andern Ehe schreiten solte. In welchen Fällen sie dann fähig und geschickt seyn wie auch verbleiben soll/ die Erbschafft anzutreten und zu succediren.

6. Quod *Serenissima Infans Domna Maria Theresa* ante celebrationem & contractum matrimonii per verba præsentia scripto solenni Instrumento obligare se teneatur pro se suisque successoribus ad implementum & observantiam supradictorum exclusionisque suæ & suorum descendentium, approbando ea omnia, prout ista capitulatione continentur, cum clausulis necessariis & juramento, quodque inserta ista capitulatione scripturaque obligatoria & approbatoria à Serenitate sua confecta aliud simile confectura sit *unà cum Rege Christianissimo* statim atque *cum sua Majestate* matrimonium contraxerit, quod regeri & acceptari debeat *á Parlamento Parisiensi* forma & cum vigore solitis, sicut *& sua Majestas Catholica* dictam renunciationem & ratificationem approbare teneatur atque curare, ut per consilium status pariter acceptetur & regeratur forma & cum virtute solitis reliquisque clausulis necessariis. Factis vero dictis renuntiationibus, ratificationibus & approbationibus vel omissis, illæ nunc jam virtute istius Capitulationis & matrimonii, quod illius intuitu secutum fuerit, habentur & declarantur pro factis & conscriptis ac *á Parlamento Parisiensi* acceptatis atque regestis

Sechstens solle die Durchl. Infantin Fr. Maria Theresia gehalten seyn/ sich annoch vor der Vollziehung des per verba præsentia geschlossenen Heyraths-Contracts, so wohl vor ihre Person/ als auch vor ihre Nachfolger/ zu Erfüllung und Observanz obangeführter Stücke/ als sonderlich der Ausschliessung ihrer und ihrer Nachkommen durch ein öffentliches Instrument zu verbinden/ auch alles dasjenige/ was in gegenwärtiger Ehestifftung verabredet/ mit denen hierzu nöthigen Clausuln und einem besondern Eydschwur zu approbiren und zu bestärcken/ und nebst dem Aller-Christl. König bald nach Vollziehung der Heyrath eben dergleichen Instrument, in welches dieser Vergleich/ Verbindung und Genehmhaltung/ so von Ihrer Durchl. errichtet worden/ mit eingeruckt ausfertigen zu lassen/ welches hernach von dem Parlament zu Paris dem Herkommen gemäß und auff die zurecht beständigste Weise vorgezeiget/ protocollirt und vorgemercket werden solle; Wie dann auch nicht weniger J. Cathol. Maj. offtgemeldte Renunciation und derselben Genehmhaltung zu belieben und anzunehmen auch zu veranstalten gehalten seyn soll/ damit sie durch dero geheimen Staats-Rath auff die kräfftigste und zurecht

gestis per publicationem pacis in illo regno faciendam.

recht beständigste Weise mit Beobachtung aller übrigen hierzu diensamen Clausula gleichfalls registrirt und eingetragen werde. Es mögen gleich aber ermeldte Renunciationen, Genehmhaltung- und Bestättigungen vollzogen werden oder nicht/ so, sollen sie doch nichts destoweniger jetzo schon vermög und in Krafft dieses errichteten Vergleichs und abgeredeter Heyraths-Handlung/ die vermittelst solches Vergleichs folgen wird/ vor geschehen/ niedergeschrieben/ und von dem Parisischen Parlament vor acceptiret und eingetragen durch die in demselben Reich vorseyende Publication des Friedens gehalten und erklärt werden.

7. Quod *sua Majestas Christianissima* datura sit *Serenissima Infanti Domna Maria Theresa* pro annulis & monilibus seu gemmis & margaritis valorem quinquaginta millium aureorum &c.

Siebendens/ Seine Aller-Chr. Majest. solle der Durchl. Infantin Fr. Maria Theresia an statt der Kleinodien und Jubelen an Edelgesteinen und Perlen mit der Währung von 50000. Gold-Gülden versehen und begaben/ etc.

8. Quod *sua Majestas Christianissima* secundum antiquam & laudabilem Domus Franciæ consuetudinem assignatura sit & constitutura *Serenissimæ Infanti Domnæ Maria Theresa* pro dotalitio viginti millia aureorum &c.

Achtens/ daß J. Aller-Chr. Maj. nach dem alten und in dem Frantz. Haus hergebrachten löbl. Gebrauch der Durchl. Infantin Fr. Maria Theresia zu einem Leib-Geding 20000. Gold-Gülden assigniren und anweisen wollen.

9. Quod *sua Majestas Christianissima* dare velit & assignare *Serenissimæ Infanti Domnæ Maria Theresa* pro impensis Cameræ & sustentationem dignitatis, ac Domus suæ summam convenientem, quæ deceat conjugem & filiam tantorum & tam potentium regum &c.

Neundtens/ daß Se. Aller-Chr. Maj. der höchstgedachten Durchl. Infantin Fr. Maria Theresia zu ihren Hand-Geldern und zu Unterhaltung ihrer Königl. Hof-Stat eine anständige Summa/ wie es sich einer Gemahlin und Tochter so grosser und mächtiger Königinnen gebühret/ auswerffen und reichen lassen wollen.

10. Quod *Rex Christianissimus & Serenissima Infans Maria Theresia* sponsalia & matrimonium contrahere velint verbis præsentibus per procuratorem mittendum *à Rege Christianissimo ad Serenissimam Infantem*. Quo facto *sua Majestas Catholica* suis sumptibus & impensis illam deduci faciet ad Galliæ Regni fines &c.

Zehendens/ daß der Aller-Christl. König und die Durchl. Infantin, Fr. Maria Theresia die Copulation und Vermählung durch einen von Ihr. Aller-Christl. Maj. an die Durchl. Infantin hierzu abzuschickenden Gevollmächtigten vollziehen/ und nach dessen Erbfolg J. Cath. Maj. auff ihre Unkosten die Kön. Braut frey biß an die Frantz. Gräntzen begleiten und überliefferen lassen wollen.

11. Quod dissoluto per mortem matrimonio inter *suam Majestatem Christianissimam & Serenissimam Infantem* superstes Serenitas sua redire possit libere & absque ullo impedimento *in Regnum Hispania &c.*

Eilfftens/ wann ja diese Ehe zwischen dem Aller-Christl. König und der Durchl. Infantin getrennet werden/ und Ihro Durchl. Seine Königl. Maj. überleben solten/ solle derselben frey stehen/ nach eigenem Belieben und ohne einige Hinderniß in das Königreich Spanien wiederum zuruck zu kehren etc.

12. Pactio & conventio hæc matrimonialis inita fuit ea mente, ut supplicetur sancto Patri nostro Papæ, prout illi Majestates suæ jam nunc supplicant, ut dignetur matrimonium hoc approbare & sua benedictione Apostolica beare, ut etiam comprobare illius capitula seu articulos, ratihabitionesque suarum *Majestatum & suæ Serenitatis*, nec non scripturas & juramenta, quæ in illorum implementum fient & perficientur, inserendo isthæc literis suis approbationis & benedictionis.

Zwölfftens ist dieser Heyraths-Tractat in der Meynung und Intention errichtet und eingegangen worden/ unsern Heil. Vater den Pabst angelegentlich zu ersuchen/ wie hiermit von beederseits Majest. geschiehet/ daß er sich gefallen lassen wolle/ diese Heyraths-Abrede zu approbiren/ und darüber seinen Apostolischen Segen zu ertheilen/ auch alle derselben Haupt-Stück und Articul nebst den Capitulationen und Ratificationen/ die so wohl Ihre Maj. als auch Ihre Durchl. gethan haben/ und die hierüber ausgefertigte Urkunden und eydliche Bekräfftigung/ welche zu derselben Festhaltung geschehen und vollzogen werden soll/ alle zusammen in die Päbstl. Bulle solcher Genehmhaltung und Benediction mit verfassen zu lassen.

Quod *sua Majestates Christianissima & Catholica* approbaturæ & ratam habituræ sint *præsentem Capitulationem*, omnemque ejus continentiam, promittentes & recipientes fide & verbo regio, illam à se custoditum & inviolabiliter impletum iri, editis eum in finem ratifica-

tio-

Daß Se. Aller-Chr. und Seine Cathol. Majest. gegenwärtigen Vergleich und alles/ was darinnen enthalten/ billigen und vor genehm halten werden/ wie sie auch hiermit alles annehmen/ und bey ihren Kön. wahren Worten und Treu versprechen/ daß sie dasselbe unverbrüchlich halten und

erfül-

donum literis consuetis cum abolitione omnium legum, jurium & consuetudinum contrariarum quibusq; proinde derogari conveniat. Itaque literæ mutuæ ratificatiõnis præsentis scripturæ exhibebuntur intra triginta dies à die subscripto computandos per legatos & ministros in utraque aula commorantes, cum obligatione & vinculo regiæ fidei verbique, effectui se illam daturas & custodituras observarique & plene impleri jussuras esse absque ullo defectu totius aut partis, seque non contraventuras aut ut contra eatur permissuras, directè aut indirectè, ulla ratione aut modo. Ita enim promiserunt & stipulati sunt dicti Domini Plenipotentiarii, vi regiorum, quæ habent, mandatorum, præsentibus *à parte Francia*, Dominis Duce Guisiæ &c. &c. *Duce de Crequi &c. &c. Marchione de Soyecourt &c. Lionnao &c. Courtin &c. &c. Comite ab Avaux &c. &c.* Pluribusq; aliis Dominis & Nobilib9: Et à parte Hispaniæ *Dominis Marchione de Mondejar &c. &c. Duce de Mazara &c. &c. Marchione de los Balbaces &c. &c. Licentiato Domno Josepho de Gonzales &c. Licentiato Domno Francisco Ramos de Manzano &c. &c. Barone de Battevile &c. &c. Domno Rodigro de Mexia &c. &c.* & pluribus aliis proceribus & nobilibus. Ipsique Domini contrahentes manibus suis nomina sua subscripserunt, meque requisiverunt, ut ejus exemplum, vel plura, ubi necessaria fuerint, exempla illis traderem.

Cardinalis Mazarinus *D. Ludovicus Mendez.*

Factum & peractum coram me Secretario, Scriba & Notario publico supradicto, anno & die expressis. *Petrus Coloma.*

erfüllen wollen / auch deßhalb die gewöhnliche Ratifications-Brieff mit Derogation aller Gesetzen / Rechten und Gewohnheiten / die denselben zuwider seynd / und welche nothwendig eingestellt werden müssen / aussertigen lassen werden / welche Ratifications-Schreiben gegenwärtigen Instruments innerhalb 30. Tagen von dem Tag der Unterschrifft an zu rechnen / durch beyderseits Gesandte und Minister, so sich an beyden Höfen befinden / eingebracht und übergeben werden sollen / mit der verbindlichen Versicherung bey dero Kön. **Treu und Glauben** / daß sie denenselben nachleben und darüber halten / auch scharff anbefehlen werden / daß ohne einige Ausnahm der gantzen Tractaten oder eines Theils sie in Acht genommen und erfüllet werden: Auch daß sie weder directè noch indirectè auff einige Art und Weise auch selbst nicht darwider seyn oder gestatten wollen / daß man darwider handele: Dann das haben offtgemeldte beyde Herren Gevollmächtigte / vermög der, von **Jhro Majest.** ihnen ertheilten Vollmacht / gelobet und stipulirt; wobey **auff Seiten Franckreich** gegenwärtig gewesen sind **die Herren Hertzoge von Guise** 2c. **von Crequi** 2c. **die Marggrafen von Soyecourt** 2c. **Lionne / Courtin** 2c. **der Graf von Avaux** 2c. und viele andere Herren wie auch Cavalliere: Und **von Seiten Spanien die Herren Marggraf von Mondejar** 2c. **Herr** Licentiat **Frantz Romas von Manzan** 2c. **Freyherr von Batevil** 2c. **Herr Rodrigo von Mexia** 2c. wie auch andere Heeren und Cavalliere. Zu mehrerer Sicherheit und Urkund dessen haben sie die Herren Contrahenten ihre Nahmen eigenhändig unterschrieben / und mich ersucht / daß ich eine oder mehrere Abschrifft davon / wo es nöthig seyn würde / ihnen ausfertigen möchte.

Cardinal Marzarin. **D. Ludwig Mendez.**

Dieses alles ist geschehen und vollzogen worden / von mir obgemeldten **Königlichen** Staats-Secretario und öffentlichen Notario in Eingangs benannten Jahr und Tage.

Petrus Coloma.

Conventioni huic, antequam in Gallicam potestatem concederet illiusque arbitrio obtemperare cogeretur, exactissime, quemadmodum Hispanici sanguinis principem decuit, satisfecit Infans Maria Theresia, *jamque vigesimum egressa annum & rerum humanarum intelligentissima duobus, quod probe nomandum, à se subscriptis & deinde una cum ipsa conventione matrimoniali in acta publica* consiliorum Hispanicorum *regestis instrumentis, facta renuntiationis altero omnium hereditatum aliorumve jurium seu petitionum, altero ratihabita exclusionis à provinciis & regnis eorumque cessionis, utrumque corporali juramento corroboravit, omnemque simul petenda vel usurpanda cujuscunque exceptionis, restitutionis, absolutionis aut dispensationis Pontificia vel alterius, etiam sponte aut alio postulante concessa facultatem penitus abjuravit. Id quod renuntiationem priorem comprehendit continentia est sequentis:*

Domna

Diesen getroffenen **Vergleich und Ehe-Beredung** hat die **Durchl.** Infantin **Frau Maria Theresia** / die nun schon das 20. Jahr hingelegt hatte / und das alles wohl verstunde / was man mit einander abgehandelt / ehe und bevor sie in die Frantzös. Gewalt kam / und angehalten wurde /. sich nach Franckreichs Willen zu richten / gar genau / wie es **einer Princeßin von Spanischen Geblüt** wohl anstünde und gebührete / nachgelebet / indem sie / welches wohl zu mercken / in zweyen / wegen des von ihr beschehenen **Verzüchte** / von ihr unterschriebenen und hernach zugleich mit dem **Heyraths-**Contract in die **Reichs-**Acten **der Cron Spanien** eingetragenen Instrumenten / in deren eine sie sich **der gantzen Erbschafft** und aller und jeder Berechtigungen und Ansprüche begeben / und in deren andern sie theils **die Ausschliessung** von den Provintzen und Reichen / theils auch die Cession derselben wiederholet / in beyden aber mit einem leibl. Eyd bestärcket / und zugleich abgeschworen / daß sie sich keiner Gewalt oder Rechtens mehr anmassen welle / einige Widerrede / Exception, Restitution, oder Absolution, oder Dispensation von J. Päbstl.

Heiligkeit oder jemand andern/ sie möchten ihr freywillig oder auff ihr Gesuch ertheilet werden/ zu suchen oder derselben sich zu gebrauchen. Das Instrument des ersten Verzüchts ist folgenden Inhalts:

Domna Maria Theresia Infans Hispaniarum & DEI gratia futura *Regina Franciæ*, filia primogenita *Serenissimi, Excellentissimi & Potentissimi Principis Domni Philippi Quarti*, eadem gratia *Regis Catholici Hispaniarum, Domini mei, & Serenissimæ, Excellentissimæ & Potentissimæ Principis Domnæ Isabellæ Reginæ Catholicæ*, quam æterna gloria beet, per instrumentum hoc & actum renuntiationis ampliorisq; quem complectitur tenoris, notũ facio & manifestum omnibus, quorum scire quomodocunque refert, quod per articulos secundum & quartum tractatus mei connubialis initi cum *Serenissimo, Excellent. & Potentissimo Principe Ludovico XIV. Rege Franciæ in Insula dicta Phasianorum, sita in amne Bidassoa Provinciæ Guipuscoa* in confinio horum regnorum cum *Regno Franciæ* 7. Nov. præteriti anni 1659. statutum & decretum fuerit, Rexque Dominus meus propter hoc matrimonium & ut congrue dotata bonisque propriis instructa essem promiserit, daturum se mihi esse quingenta millia aureorum solis, solvenda & repræsentanda loco & temporibus dicto tractatu designatis *Regi Christianissimo* illiusve mandatario, quibus satisfactum mihi esse & haberi deceat pro omnibus & quibuslibet juribus & actionibus, quæ ad me pertinent aut pertinere possint, nunc aut imposterum, ob bona & hæreditatem *Serenissimæ Reginæ Domnæ Isabellæ* Matris meæ & ob *futuram successionem Regis Domini mei*, quem Deus tueatur, & propter omne illud, quod mihi competere posset tanquam filiæ & hæredi *Majestatum suarum Catholicarum*, tam ex ipsorum jure & capite, quam ex quocunque alio titulo, cogitato aut non cogitato, noto aut incognito, ex linea cum paterna tum materna, recta aut transversali, mediate aut immediate, quodque ante celebrationem matrimonii per verba præsentia abdicare me debeam & cedere omnibus meis juribus & omnibus actionibus Regi Domino meo illisque qui personarum illius repræsentant, prout conventum & declaratum est specialius dictis Articulis 2. & 4. quos ipsa legi, legique audivi pluribus vicibus antequam assensum huic actui formando præstarem, quos verbotenus hic inseri volo, tenore sequenti. Quod *sua Majestas Catholica* promittat & teneatur dare, daturaque sit *Serenissimæ Infanti Domnæ Mariæ Theresiæ* in dotem matrimonii causa *cum Rege Franciæ Christianissimo*, soluturaque sit *suæ Majestati Christianissimæ* aut ipsius procuratori & commissario quingenta millia aureorum solis, aut illorum valorem legitimum *in civitate Parisiensi*. Quæ summa dependetur modo sequenti: triens tempore consummationis matrimonii: alter triens sub finem anni inde sequentis, & ultimus triens intra sex Menses ab eo tempore numerandos, ita ut integra solutio dictæ summæ quingentorum

Ich Frau Maria Theresia Infantin von Spanien von GOTTES Gnaden zukünfftige Königin in Franckreich/ erstgebohrne Tochter des Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Philipp des IV. auch von GOttes Gnaden Cathol. Königs in Spanien/ und der Durchl. und Großmächtigsten Fürstin und Frauen/ Frauen Isabellen/ höchstsel. Andenckens Cathol. Königin in Spanien/ bekenne hiermit und thue kund jedermänniglich/ wem auff einige Weise daran gelegen/ durch dieses offene Instrument und den vollzogenen Actum der Renunciation laut derselben mehrern Inhalts/ daß vermög des andern und vierdten Articuls meiner Heyraths-Tractaten/ so mit dem Durchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Hrn. Ludwig XIV. König in Franckreich auff der Fasanen Insul zwischen dem Fluß Bidassoa in der Provintz Guipuscoa auff den Gräntzen dieser Königreich den 7. Novembris des abgewichenen 1659. Jahrs abgeredet/ verglichen und geschlossen/ und von dem König meinem Herrn Vater wegen dieser Heyrath/ damit ich anständig ausgestattet und mit eigenen Mitteln versehen wäre/ versprochen worden mir 500000. Gold-Cronen zu einer Aussteuer zu geben und solche Summa dem Aller-Chr. König oder dessen Gewaltträger zu der in ermeldten Tractaten bestimmten Zeit und Ort zu zahlen und zu erlegen lassen/ ich auch damit völlig abgefunden seyn solle/ wegen aller und jeder Rechte und Ansprüche die mir zukommen oder zukommen könten/ jetzo und alsdann/ und dann als jetzo/ so wohl wegen der Güter und Verlassenschafft der Durchl. Königin Frau Isabella meiner Frau Mutter/ als auch wegen der zukünfftigen Succession des Königs meines Hrn. Vaters/ welchen GOtt lange erhalten wolle/ und wegen alles desjenigen/ was mir als J. Cathol. Maj. Tochter und Erbin/ so wohl nach einem Recht und Anspruch/ der von ihnen herrühret/ als auch aus einem andern vermuth- oder unvermutheten/ bekannt- oder unbekannten Titul von der väter- und mütterlichen geraden oder Seiten-Linie/ mittel- oder unmittelbarer Weise zukommen konte/ und daß ich vor Vollziehung dieser Heyrath durch die Copulation alle meine Rechte/ Ansprüche und alles überhaupt dem König meinem Herrn Vater/ und denenjenigen/ die seine Person repræsentiren werden/ cediren/ einräumen und überlassen solle; wie das alles verglichen und ausdrücklich enthalten ist in den beyden besondern Articuln dem andern und vierdten/ welche ich wohlbedächtig gelesen/ und mir öffters habe vorlesen lassen/ ehe ich meinen Willen und Consens zu Errichtung dieser Handlung ertheilet/ und die ich von Wort zu Wort hier will eingerucket haben/ folgenden Inhalts:

Und weiln ich durch GOttes Gnade das 20. Jahr meines Alters glücklich hingelegt/ und vermittelst

torum millium aureorum solis perficiatur spatio octodecim mensium terminis & portionibus determinatis.

Quod per hanc realem solutionem dictorum quingentorum millium aureorum solis vel justi valoris factam *sua Maj. Christ.* aut illius mandatario pensionibus supradictis, *Serenissima Infanti Domna Maria Theresia* plene satisfactum censeatur illaque adeo contenta sit dicta dote, ita ut illi non supersit aliquis regressus, actio aut jus petendi aut prætendendi, quod ad illam pertineant alia bona aut jura in hæreditates *suarum Majestatum Catholicarum*, Parentum suorum, sive ex illorum personis, sive alia ratione quacunque, aut alio aliquo titulo, cognito aut incognito, quoniam ab omnibus, cujuscunque conditionis, naturæ aut qualitatis sint, exclusa esse & manere debet, iisque se exerte abdicabit cum omnibus securitatibus, firmamentis & solennitatibus requisitis & necessariis ante matrimonium contrahendum per verba præsentia, illud etiam denuo postea approbabit & ratum habebit una cum *Rege Christianissimo*, statim ac matrimonium celebraverit, additis iisdem cautionibus & solennitatibus, quæ observatæ fuerint in prima renuntiatione, aliisque quæ maximæ convenientes & necessariæ videbuntur: ad quod tum faciendum tenebuntur, & nunc tenentur atque obligantur *sua Majestas Christianissima & sua Serenitas*, quinimo si renuntiationem isthanc & ratihabitionem facere negligerent, illæ jamnunc per hunc solum tractatum factæ & expeditæ reputabuntur; fient vero modo qui ad conciliandam aut testandam validitatem & firmitatem excogitari poterit efficacissimo & maxime convenienti expressis omnibus clausulis, derogationibus & abrogationibus omnium legum, morum, consuetudinum, decretorum & statutorum contrariorum, quæve impedimento fuerint in toto vel in parte, quibus adeo ad hunc effectum *suæ Majestates Catholica & Christianissima* derogare debebunt, quæque ab hoc momento in illud tempus per approbationem hujus tractatus abolita intelligentur.

Cumque per DEI clementiam ætatem ingressa sim majorem viginti annis, & DEO volente intra paucos dies matrimonium nostrum in effectum deduci per verba præsentia debeat, certissima etiam edocta sim ac quam desiderare potui plenissime perspectam habeam substantiam & effectum horum articulorum, simul cognoscam & agnoverim, quod *ex futura successione Regis Domini mei, & hæreditate Serenissimæ Reginæ* matris meæ summo jure ut hæreditas vel legitima mihi competere aut ad me spectare non possit dicta summa quingentorum millium aureorum solis, quod etiam, ubi comperiisset, dos sit valde congrua & omnium maxima, quæ ad hoc usque tempus dara fuerit alicui *Infanti Hispaniæ*, quodque Rex Dominus

mittelst göttl. Beystands in wenig Tagen nun unsere Heyrath durch die Copulation vollzogen werden soll/ ich auch gnugsam unterrichtet bin/ und so vollkommentlich als es erfordert wird/ den Inhalt/ Nachdruck und Krafft dieser Articul begreiffe/ zugleich auch erkenne und erkannt habe/ daß **von der zukünfftigen Succession des Königs meines Herrn Vaters und der Durchl. Königin meiner Frau Mutter die angeregte Summa der 500000. Gold-Cronen** mir nach Schärffe der Rechten als **eine Erbschafft oder Kindstheil** nicht zukommen oder gehören könte/ daß auch diese **Aussteuer**/ wenn sie mir zugehöret hätte/ anständig gnug und die reichlichste sey/ welche bißanhero **einer Infantin von Spanien** verwilliget und gegeben worden/ und daß **der König mein Herr Vater** deßhalb bewogen worden mir ein so grosses Heyraths-Gut auszuwerffen/ damit er sich desto geneigter gegen mir bezeugete/ und aus Consideration gegen den **Allerchristl. König** und durch diese Heyrath die in ermeldten Heyraths-Contract angeführte Absichten zu erhalten/ welche zu dem gemeinen Besten der Christenheit und dieser Königreiche Ruhestand und Satisfaction so hochnöthig sind/ und ein merckliches beytragen: Derohalben approbire und billige ich wohlbedächtig und ungezwungen/ die Verordnungen und Statuta dick-bemeldter Articul mit dem beständigsten Willen und Meynung/ daß sie fest gehalten und erfüllet und dadurch ausführlich gemacht und mehr beglaubet werden sollen/ daß **die Heyrath** unter denen darinn enthaltener Bedingungen geschlossen und vollzogen werden müsse/ und daß dieselbe ohne die bemeldte Conditionen nicht zu dem Stand/ worinn sie anjetzo ist/ gekommen wäre. In Ansehen dessen bin ich der gäntzlichen Meynung/ daß ich vollkommentlich und sattsam deßwegen abgefunden und vergnügt sey/ was ich jetzo oder ins künfftig aus einigen bekannten oder mir noch verborgenen Rechten wegen der zukünfftigen Succession und Erbschafft **Ihrer Cathol. Maj.** meiner Eltern/ und wegen der väterl. oder mütterl. Legitima oder derselben Zusatzes/ oder von wegen des benöthigten Unterhalts oder des **Heyraths-Guts**/ so wol aus den eigenthümlichen Gütern/ als aus denjenigen/ die zur Cron/ zu denen Königreichen/ Staaten und Ländern gehören/ mir würcklich zustehet/ oder zustehen könte/ solchergestalt/ daß weder mir noch denen Meinigen/ einige Klag oder Regreß an Ihre Maj. oder dero Nachfolger im Reich eine grössere Summa oder eine kostbare und wichtigere Portion als die ermeldte 500000. Cronen betragen/ zu suchen oder zu begehren mehr übrig sey. Ingleichen will ich/ daß diese Renunciation auch von denen **andern Rechten** und Actionen/ welche mir/ **als J. Maj. Tochter**/ aus der Erbschafft oder Succession einigen Rechtens oder Verwandschafft in der Graden- oder Seiten-Linie nach den Häuptern oder Stämmen zukommen möchten/ verstanden werde/ wie dann zugleich alles und jedes weß Beschaffenheit/ Natur/ Werths und Importanz das auch sey/ cedire/ überlasse und es übergebe dem König

mei-

nus meus in animum induxerit, ut tantam mihi daret studio mihi gratificandi, & consideratione ac contemplatione *Regis Christianissimi*, quo per hoc matrimonium obtineantur effectus expositi dicto tractatu connubiali, tantopere necessarii & utiles bono publico Christiani orbis, horumque regnorum quieti & satisfactioni: Ideo ex certa scientia, libera & spontanea voluntate approbo & volo observari atque compleri statuta & decreta dictorum articulorum simulque credi seu intelligi, quod matrimonium hoc sub conditionibus contentis & illic enuntiatis concludi & effectui mandari debeat, & quod absque illis nec ad statum, in quo hodie est, pervenisset, mihique adeo jamnunc meo arbitrio satisfactum & plene absoluteque solutum censeo, quicquid ad me pertinet aut pertinere qoeat, nunc aut inposterum, quocunque jure, comperto aut latente, ex futura successione & hæreditate *suarum Majestatum Catholicarum* Parentum meorum, & propter legitimam paternam ac maternam, vel illius supplementum, vel ex causa alimentorum aut dotis ex bonis tam liberis, quam quæ ad Coronam, regna, status & Dominia spectant, ut mihi meisque non supersit aliqua actio vel regressus contra *Majestatem suam* illiusve successores, expetendæ aut prætendendæ majoris summæ aut pretiosioris & dignioris portionis quam dicta quinquaginta millia aureorum efficiant. Volo pariter, ut hæc renuntiatio etiam facta intelligatur ratione quorumlibet aliorum jurium aut actionum, quæ mihi ceu filiæ Majestatum suarum competere aut ad me pertinere possent ex hæreditate aut successione cujusvis juris aut cognationis lineæ rectæ aut transversæ, iu capita vel stirpes, quodque illis simul omnibus & cunctis me abdico & exuo cujuscunque conditionis, naturæ, qualitatis, pretii & ponderis sint, cedens, devolvens & transferens ea in Regem Dominum meum illiusque hæredes & successores universales & singulares in jus illius subeuntes, ita ut de iis pro arbitrio & beneplacito disponere possit, tam per donationem inter vivos, quam per testamentum & ultimam voluntatem, nulla superstite obligatione, ut me hæredem instituat, legato me honoret, aut mei mentionem faciat, in hos namque effectus me extraneam constituo & pro tali haberi & reputari debeo, atque ut tali nullus mihi superesse debet regressus obloquendi aut movendi qnamlibet querelam, licet hæreditas *à sua Majestate* relinquenda opulentissima sit, tantique pretii & momenti, ut ex ipsa mihi tanquam uni ex illius liberis præsentibus aut futuris major dictis quingentis millibus aureorum summa competere posset, quocunque tandem excessus pertingat. Etiam si vero casus contingeret (quod DEUS prohibeat) ut tempore mortis illius ego filia ejus unica superessem, fratribus nimirum meis aliisque ipsius legitimis descendentibus prædefunctis, quo nullo ca-

meinen Herrn Vater / seinen Erben / und so wohl universal als singularen Nachfolgern / den seine Stelle treten werde / solchergestalt / daß er davon nach seinen Gefallen und Willkühr so wohl durch Donation unter Lebendigen / als durch Testament und letzten Willen ohne einige fernere Verbindlichkeit mich zu Erbin einzusetzen / mir etwas zu vermachen oder mich mit mehreren zu bedencken vollkommentlich disponiren könne / denn zu dem Ende erkläre ich mich vor eine **Fremde / und als eine / die zu dem Haus nicht gehöret** / und will auch davor gehalten und geachtet werden / es soll auch aus der Ursache mir kein Regreß vorbehalten seyn / dem zu widersprechen / oder einige Klage deßwegen zu erheben / obgleich die von **Ihre Maj.** zuverlassende **Erbschafft** so sehr reich / so ansehnlich und wichtig seyn möchte / daß daraus mir als einer gegenwärtigen oder zukünfftigen Kindern gleich gehenden Erbin eine grössere Summa als die ausgesetzte 500000. Cronen betragen / zukomme / es mögte der Uberschuß auch so groß seyn / als er wolte.

Ob es sich gleich fügte / welches doch GOtt abwenden wolle / daß nach **J. Maj.** tödtlichen Hintritt auch meine Brüder und andere rechtmäßige Descendenten vor mir stürben / und ich als die einige Tochter hinterbliebe / so **verspreche und gelobe** / daß auch auff diesen Fall ich dannoch **auff keinerley Weise eine andere grössere** Portion **der** Legitima **aus der Verlassenschafft** und denen Gütern des Königs meines Herrn Vatern vor mich oder jemand meinetwegen aus einen mir etwan zustehenden Recht suchen oder verlangen könne / auch niemal und auf keinerley Weiß / und was Prætext es auch seyn möchte / darein willigen oder gestatten wolle / daß wider diese meine Renunciation und Begebung meiner Rechten / Cessionen / Actionen und Anforderungen gehandelt werde. Renuncire zugleich allen und jeden / ordentlich- und ausserordentlichen Rechts Wolthaten / die mir etwan jetzt schon / nach denen gemeinen geschriebenen Rechten / und diesen **Reichs-Gesätzen** / oder einen besondern Privilegio zu statten kommen / oder dann zu statten kommen könten / vornemlich der Restitution wegen der Minderjährigkeit alzu grosser Læsion, oder daß man sagen möchte / das ausgesetzte **Heyraths-Gut** wäre eine Ursach dieses **Vergleichs** gewesen / oder wegen Ungewißheit dessen / dem ich renuncire / dergestalt / daß **keine von gedachten Rechts Wolthaten** und den erzehlten Schadens-Erholungen / mir vor Gericht und beym Proceß zu statten komme / oder zu statten kommen könne / noch auch ich oder meine Kinder oder Erben wegen derselben gehöret und zugelassen / sondern vielmehr mir und ihnen aller Zutritt dieselbe vorzutragen und auszuführen / es geschehe gerichtlich oder ausser Gericht durch den Weg einer Beschwerde und Recurs. oder Anruffung des mildrichterlichen Amts / oder simplicis querelæ, versaget / und ich nebst ihnen abgewiesen / hingegen beständig und zu allen Zeiten observiret und erfüllet werden solle / was in dem **erzehlten Articul** geordnet ist / und dem allen ich treulich nachzukommen / es zu erfüllen und unzerbrüchlich dar-

casu, nulloque emergente successu peti aut prætendi pro me meove nomine aut ex jure mihi competente possit alia major portio legitimæ ex bonis & hæreditate Regis Domini mei, polliceor nullo tempore nullaque ratione sub quocunque prætextu me consensuram aut permissuram esse, ut agatur contra hanc meam renuntiationem & abdicationem meorum jurium, actionum aut prætensionum, unaque renuntio omnibus & quibuslibet remediis ordinariis & extraordinariis, quæ suppetunt aut suppetere mihi possent ex jure communi & legibus horum regnorum, aut ex speciali privilegio, præsertim restitutioni in integrum ob defectum ætatis, aut læsionem enormem vel enormissimam, aut quod dos dicatur causa esse hujus contractus, aut propter incertitudinem ejus, cui renuntio, adeo ut nullum dictorum remediorum nullusque recensitorum regressuum mihi suffragetur aut suffragari queat in judicio & contentione juridica, neque propter illa ego meique liberi & hæredes audiri admittive possimus, nobisque aditus negetur & præcludatur ea proponendi & deducendi judicialiter aut extrajudicialiter, per viam gravaminis vel recursus, seu implorationis aut simplicis querelæ, sed semper & omni tempore observetur & compleatur, quod relatis articulis dispositum est, quodque omni tempore custoditum, impletum & inviolabiliter observatum iri per hunc actum confirmationis & approbationis promisi & promitto fide mea & verbo regio, sub hypotheca omnium meorum bonorum & redituum præsentium & futurorū, omnem quoque potestatem concedo consilio *sua Majestatis Catholica* Dominisque regibus ipsius successoribus & personis, quibus executionem hujus actus injunxerint, ut istum observari faciant & executioni mandari. Ad majorem validitatem juro insuper per sancta Evangelia contenta missali hoc, quod dextera mea contingo, quod omni tempore & quantum à me dependere poterit, hæc observabo & implebo, neque dicam aut allegabo, me ad ista facienda & promittenda inductam, illectam aut persuasam fuisse per respectum aut venerationem Regis Domini mei, qui me habuit & adhuc habet sub sua patria potestate, declaro potius, quod *sua Majestas* ea semper libero meo arbitrio & voluntati propriæ reliquerit & quod ea libera & nullatenus subjecta usa sim in omni eo quod concernit hunc contractum. Promitto porro me nunquam petirntam dispensationem seu liberationem hujus juramenti à nostro *Sanctissimo Patre & Sancta sede Apostolica*, neque ab illius Nuntio aut Legato à latere, aut alia persona, quæ potestatem aut facultatem habeat illam largiendi, & si eam peti contingeret, me aut alio quovis jubente, vel proprio motu concedi, illa non utar, aut ex illa utilitatem capiam, quamvis ad id solum tenderet, ut jure contendere possem non tacta aut impetita virtute & substantia dictorum articulorum matri-

mo-

darüber zu halten / durch gegenwärtige Confirmation und Genehmhaltung angelobet hnbe / und nochmals **bey meinem Königlichen Wort und Treu mit Verpfändung aller meiner Güter und Einkünfften gegenwärtiger und zukünfftiger angelobe.** Uberlasse auch Ihrer **Cathol.** Maj. Staats-Rath und allen ihren Nachfolgern / Königen und andern / denen sie die Vollziehung dieses Vergleichs anbefehlen werden / die freye Macht und Gewalt / daß sie darüber halten und die Execution vollstrecken lassen.

Zu mehrer Bekräfftigung dessen / **schwöre ich bey dem heil. Evangelio** / so in diesem Missal enthalten / und ich mit meiner rechten Hand berühre / daß ich zu allen Zeiten und so viel an mir seyn wird / dieses alles treulich halten und erfüllen / nichts darwider sagen oder anführen will / ob wäre ich solches zu thun und zu versprechen hinterlistig verleitet / überredet oder durch den Respect und Ehrerbietung gegen den König meinen Herrn Vater / unter dessen väterl. Gewalt ich gestanden und noch stehe / darzu bewogen worden: Ja ich bezeuge vielmehr hiermit öffentlich / daß J. Maj. das alles was ich gethan / meinem freyen Willen und eigenen Belieben jederzeit überlassen / und ich dannenhero aus unumschrenckten freyen Willea alles vollzogen / was in **diesem Vergleich** enthalten ist: Ferner verspreche ich / weder von unserm heiligsten Vater **dem Pabst und dem heil. Apostel-Stuhl** / noch von dessen Nuntio Legato à Latere oder einer andern Person / welche etwan solches Recht / Macht und Gewalt haben möchte / Dispensationen zu verleihen / niemals einige Dispensation oder Absolution von dieser **eydlichen Zusage** zu suchen / und wann dieselbe auff mein oder jemand anders Anstifften gesucht / oder aus freyer Bewegniß ertheilet werden solte / ich doch mich derselben nicht bedienen / oder einigen Nutzen dadurch suchen wolle / ob solche Dispensation auch nur darauff abzielete / damit ich mit einigem Fug der Gültigkeit und wesentlichen Inhalt dieser **Heyraths-Articul** und dieser meiner gegenwärtigen Handlung / wodurch sie bekräfftiget werden / ohnbeschadet / einigen Streit erwecken könten oder auch dieselbe mit dergleichen nachdrücklichen Clausuln / die meiner **eydlichen Zusage** gnugsam derogirten / verwehret wäre. Ja / ich will vielmehr im Gegentheil von dergleichen Dispensation mit ein- oder mehrmahlen solte ertheilet werden / **so offters und so viel neue Eyde abschwören und abgeschworen haben** / damit solcher Gestalt es immer bey einem unverändert verbleibet / so wohl vor als nach gemeldten Dispensationen. Unter eben solcher **eydlichen Verbindung** bezeige und gelobe ich / daß ich weder heimlich noch öffentlich einige Protestation oder Contradiction wider dieses mein Versprechen und Verbindung heraus gegeben oder heraus geben wolle / um dadurch meine Obligation krafftloß zu machen / oder derselben Nachdruck zu vermindern / und ob ich das auch endlich thäte / mir doch solches auff keinerley Weise zu statten kommen / oder einigen Nutzen schaffen sollen. Endlich mach ich mich anheißig und nehme über mich /

so

monialium hujusve mei actus, quo illi confirmantur, etsi quibuslibet amplissimis clausulis derogatoriis hujus juramenti muniretur. In contrarium quoties mihi concederetur talis dispensatio, semel aut sæpius, toties tot alia nova juramenta præsto, ut semper unum supersit & integrum maneat super & post dictas dispensationes: sub eodem Sacramento etiam declaro & recipio me non edidisse aut edituram esse aliquam protestationem aut contradictionem publice aut privatim contra hanc meam promissionem & obligationem, ad eam labefactandam ejusve robur imminuendum, & si id facerem etiam jurata, quod mihi nullatenus suffragari aut quacunque ratione prodesse possit. Promitto denique & recipio, me statim atque ad *Regem Christianissimum* accessero, edituram juxta dictos articulos *unà cum Majestate sua* alium actum similem munitum omnibus clausulis, juramentis & obligationibus necessariis, inserendo & ratum habendo hunc, qui factus est in hac civitate Fontis rapidi, ubi nunc consistit Rex Dominus meus cum sua Aula & Palatio, secunda die Mensis Junii anni hujus 1660. præsente Rege Domino nostro. Qui continuando actum recitatum dicit, quod *Majestas sua Catholica* suppleat authoritate sua Regia & velit pro suppletis haberi omnes defectus & omissiones facti aut juris, substantiæ aut qualitatis, styli aut consuetudinis, quæ admissæ esse aut dici possent in edendo aut formando hoc actu renuntiationis seu abdicationis legitimarũ & futurarũ successionum factæ & præstitæ à *Serenissima Infante desponsa Regina Franciæ*, filia illius Charissima & Dilectissima, quodque plena & absoluta potestate ut Rex in temporalibus superiorem non agnoscens, renuntiationem istam seu abdicationem confirmet & comprobet, confirmaverit & approbaverit cum abrogatione valitura hac vice omnium legum, ordinationum, usuum & consuetudinum, si quæ contrariæ fuerint, quæve impedire possent illius effectum & executionem, mihi in evidentiorem securitatem mandans, ut isthæc Sigillo Regio communirem, testibus ad id vocatis & requisitis *Domno Ludovico Mendesio de Haro*, Marchione del Carpio, Comite Duce de Olivares, *Domno Ramiro Nunnes de Guzman* Duce Medinæ Turrium, *Domno Caspare de Haro* Marchione de Eliche, *Domno Joanne Dominico de Guzman* Comite de Monterey, *Domno Didaco de Aragon*, Duce Terrænovæ, *Dn. Gillesio Ramone de Moncada* Marchione Aytonæ, *Domno Petro de Portocarrero* Comite Medellioæ, *Domno Petro Colon de Portugallia* Duce de Veraguas, *Domno Antonio de Peralta*, Hurtado de Mendoza, Marchione de Mondejar, *Domno Alphonso Perez de Guzman* Patriarcha Indiarum, *Domno Alphonso Perez de Vivero* Comite de Fuensaldagna Consiliario status, *Domno Joanne de Caravajal* & Sandi Consiliario Cameræ, *Domno Didaco de Tejada Episcopo Pampelunæ*, pluribusque aliis Dominis, Nobilibus & Equitibus, qui præsentes fuerunt.

Ego Rex. Maria Theresia.

so bald ich zu dem Aller-Chr. König werde gekommen seyn / so gleich mit J. Majest. vermög ermeldter Articul noch eine andere aber doch eben solche Ratification mit allen den Clausuln / eydl. zusagen / und benöthigten Obligationen von mir zu geben / und derselben so dann alles dasjenige zu inseriren / und nochmals genehm zu halten / was in dieser gegenwärtigen Handlung / die in der Stadt Fontarabia, wo jetzo J. Cath. Maj. mit dero Hof-Statt sich befinden und residiren / den 23. Monaths-Tag Junii dieses 1660. Jahrs in Gegenwart des Königs meines Herrn geschehen / enthalten ist. Hierauff nun fahren höchstgemeldte Ihre Cath. Maj. in diesem gegenwärtigen Instrument fort / und bezeigen / daß sie vermittelst dero Kön. Authorität erfüllen und erstatten und hierdurch vor erstattet halten wollen alle Defecten und alles das / was so wohl bey dem Facto und Jure in Ansehen der Substanz und Qualitäten des Styli oder der Gewohnheit unterlassen worden / oder als ob er unterlassen wäre / vorgewendet werden könte / bey Ausfertigung oder Errichtung dieser Renunciation und Verzüches der legitima und zukünfftigen Erbschafft / wie sie von der Durchl. Infantin / verlobten Königin in Franckreich seiner vielgeliebten Tochter beschehen und vollzogen worden seynd / und daß J. Majest. auff vollkommener und absoluter Gewalt / diese als König der keinen obern in zeitlichen Dingen erkennet / haben diese Renunciation und Verzücht bekräfftigen und gut heissen / und allbereit schon confirmiret und gebilliget / auch auff die zurecht beständigste Art und Weise / alle Gesätze / Verordnungen / Gebräuche und Gewohnheiten / so weit sie derselben entgegen wären / oder derselben Erfolg und Execution verhindern könten / abgeschafft und eingestellt: und zu desto mehrerer Sicherheit anbefohlen / daß ich dieses alles mit dem königlichen Insiegel bekräfftigen solte / in Gegenwart der hierzu absonderlich requirirten Zeugen / Herrn Ludwig Mentez von Haro Marggrafen von Carpio / Grafen und Hertzogen von Olivares; Herren Ramiros Nunnez von Guzman / Hertzogen von Medina de los Torres; Herren Caspar von Haro Marggrafen von Eliche / Herren Johann Dominicus von Guzman Grafen von Monterey; Herren Didacus von Arragon / Hertzogen von Terra nova; Herren Gilles Ramon von Moncada Marggrafen von Ayton; Herren Peter von Portocarrero Grafen von Medelin; Herren Peter Colon von Portugall Hertzogen von Veraguas; Herren Anton von Peralta Hurtado von Mendoza Marggrafen zu Mondejar; Herren Alphonsus Perez von Guzman Patriarchen derer Indien; Herren Alphonsus Perez von Vivero Graffen von Fuensaldagna als königlichen geheimen Rath; Herren Johann von Caravajal und Sandi Rath und Cammerer; Herren Didacus von Tejada Bischoffen zu Pampelona / und vieler andern Staats-Räthe / Cavaliern und Ritter / die allesamt zugegen gewesen sind.

Ich der König. Maria Theresia.

Ego Ich

Ego *Domnus Ferdinandus de Fonseca Ruiz de Contreras Marchio Lapilla*, Eques Ordinis S. Jacobi, suæ Majestatis Catholicæ Consiliarius Belli, Indiarum & Cameræ Indicæ, Secretarius status & expeditionis universalis, & Notarius in illius Regnis & Dominiis, qui præsens interfui juramento, actui & reliquis supra contentis, ea attestor fidemque facio, quod dicti Articuli 2. & 4. pactorum connubialium, prout supra descripti reperiuntur, fideliter deprompti sint ex exemplari authentico, quod penes me est, illique collati. In testimonium veritatis ego hisce Sigillo meo firmatis nomen meum subscripsi. *Domnus Ferdinandus de Fonseca Ruiz de Contreras.*

Ich Don **Ferdinand von** Fonseca Ruiz **von** Contreras **Marggraf zu Lapillo** / Ritter des Ordens S. Jacob / **J. Cathol. Maj** Kriegs- und Cammer-Rath derer Indien / Staats- und General-Expeditions-Secretarius, wie auch Notarius in dero Reichen und Landen / der ich bey **dem Eyd** / der Handlung und allen dem / was in obigen Document enthalten / gegenwärtig gewesen bin / bezeuge und bekräfftige hiermit / **daß benennte Articul der anderte und vierdte der Ehe-**Pacten / wie sie oben beschrieben stehen / aus dem authentischen Exemplar, **das ich bey mir habe** / treulich genommen / und mit demselben collationiret worden. Zu Steuer der Wahrheit **habe ich** dieses mit meinem Siegel bekräfftiget und eigenhändig unterschrieben

Don Ferdinand **von** Fonseca Ruiz **von** Contreras.

Exclusionis posterioris vero à regnis & Dominiis eorumque cessionis instrumentum, quo simul ipsa Maria Theresia velut ex tabella pro tribunali sedens judex solenissimam sententiam profert, quamcunque contrariam usurpationem seu molitionem pro illicita violentia, invasione injusta, atque contra rationem naturalem & conscientiam adeoque pessime cœpta tyrannide habendam, quæ autem isthanc depellere aggrediatur, vim justam, licitam & permissam esse, atque promovendæ cunctos Hispaniæ seu Hispanici juris subditos omnem operam commodare debere, *hisce puris, simplicibus & à nulla conditione dotis aut alia quacunque suspensis verbis conceptum fuit:*

Das Instrument **der letzten Ausschliessung** von denen Reichen und Landen und der **beschehenen Abtretung** aber / wo ihnen zugleich gedachte **Frau Maria Theresia** gleichsam als ob sie ein Gesetze publicirte / oder als geschworne Richterin zu Gericht sässe / das aller-solemneste Urthel spricht / daß alle darwider lauffende Usurpation, oder Anmassung der Reiche vor eine **unrechtmässige Gewaltthätigkeit** / ungerechte Invasion, und vor eine wider die gesunde Vernunfft und das Gewissen lauffende und dannenhero **boßhafftig unternommene Tyranney** zu halten; die Gewalt aber die man vor die Hand nehmen würde / selbige abzutreiben rechtmäßig erlaubt und zugelassen sey / auch alle Unterthanen / die in Spanien sind / oder dazu gehören / allen möglichsten Fleiß anwenden solten / derselben beyzustehen / ist mit diesen klaren und deutlichen Worten / woraus nicht die geringste Bedingung wegen des Heuraih-Guts oder einiger anderer Sache zu schliessen / folgender Gestalt entworffen worden:

Domna Maria Theresia Infans Hispaniarum & Dei gratia futura *Regina Franciæ*, filia primogenita *Serenissimi Excellentissimi ac Potentissimi Principis, Domini Philippi Quarti*, eadem Divina favente clementia *Regis Catholici Hispaniarum*, Domini mei, quem Deus conservet & felicissime prosperet, & *Serenissimæ, Excellentissimæ atque Potentissimæ Principis Domnæ Isabellæ Reginæ Catholicæ*, Matris & Dominæ meæ gloriosæ memoriæ, quæ in cœlis agit, per expositionem & publicationem Instrumenti hujus, actusque approbationis, confirmationis ac ratihabitionis, & quæ alterius illo continentur, quo eorum perpetua memoria vigeat, notum & manifestum facio omnibus Regibus, Principibus, Potestatibus, Rebuspublicis, Communitatibus & hominibus privatis, qui sunt aut secuturis temporibus erunt, cum *Serenissimus, Excellentissimus ac Potentissimus Princeps Ludovicus Decimus quartus Rex Franciæ Christianissimus*, Consobrinus meus, ipsiusque nomine & mandato specialis Marescallus Dux Grammontius expetisset à Rege Catholico Domino meo sponsalia mea, & matrimonium cum dicto Rege Christianissimo, *suaque Majestas Catholica*, juste æstimans desiderium illud & propositionem, debite etiam attendens decorem, æqualitatem & utilita-

Ich Donna **Maria Theresia / Infantin von Spanien** / und von GOttes Gnaden **zukünfftige Königin in Franckreich** / erstgebohrne Tochter **des Durchl. und Großm. Fürsten und Herrn / Hn. Philipp des IV.** gleichfalls von GOttes Gnaden **Cathol. Königs in Spanien** / meines Herrn Vaters / welchem GOtt eine langwierige und glückliche Regierung verleihen wolle / wie auch **der Durchl. Fürstin und Frauen / Fr. Isabella / Cathol. Königin in Spanien**, meiner Frauen Mutter / höchstseligsten Andenckens / urkunde und bekenne öffentlich durch gegenwärtige **Erklärung und** Publication dieses Instrumentes / und dieser öffentl. Approbation, Bestätigung / Ratification und Handlung auch alles dessen / was darinnen vorkommt / damit dasselbe zu ewiger Gedächtniß beybehalten werde / vor allen Königen / Fürsten / Potentzen und Republiquen / Communitäten und privat-Personen / die jetzo leben / oder in zukünfftigen Zeiten leben werden: Daß weilen **der Durchl. Großm. Fürst Ludwig der XIV. Allerchristl. König in Franckreich** / mein Oheim in seinem Nahmen vermittelst einer besondern Vollmacht **der** Marechal **und Hertzog von** Gramont bey **J. Cathol. Maj.** meinem Herrn meine **Verlobung und Heyrath** mit ermeldtem **Allerchristl. König** inständig gesucht und negoci-

litatem publicam huic matrimonio connexam illud concessisset eique assensa esset, salva, quæ præcedere debeat, dispensatione Sanctitatis suæ ob cognationem & consanguinitatem, quæ mihi cum *Rege Christianissimo* meo cognato intercedit, deinceps post concessionem & assensionem hanc, autoritate & jussu speciali *duarum Majestatum Catholicæ & Christianissimæ* conclusum & signatum esse nostrum tractatum matrimonialem septimo Novembris Anni præteriti 1659. in Insula dicta *Phasianorum* sita in flumine *Bidassoa* provinciæ *Guipuscoa* in confinio istorum Regnorum cum *Regno Franciæ* illiusque tractatus Articulis 5. & 6. prævia perpensione ac matura deliberatione, communi consensu eademque voluntate ceu maxime conveniens decretum esse & statutum, ut ego liberique & descendentes, quos Deus mihi ex hoc matrimonio largiturus esset, simus & maneamus inhabiles, incapaces, & omnimodo absoluteque exclusi à jure & spe succedendi in aliquo Regnorum, statuum & Dominiorum, quibus nunc constat *Corona hæc & Monarchia Hispania*, quæque illis sive *à sua Majestate Catholica*, sive post illius longam & felicem vitam à succedentibus illi regibus aggregabuntur. Quamvis vero pactio isthæc conventionalis inita fuerit inter Principes & Reges supremos, qui in temporalibus superiorem non agnoscunt, ad promovendam causam publicam utriusque Regni juxta desiderium & vota communia subjectorum, vasallorum & indigenarum, qui volunt, ut eadem vim habeat & vigorem legis & sanctionis pragmaticæ, & tanquam talis recipiatur & observetur, indeque consequens sit, ad illius firmitatem ulla alia solennitate opus non esse; placuit nihilominus Majestatibus suis, ut si approbatio mea aliqua ratione utilis esse posset, illam etiam edere haberem statim ac contingeret, promissum matrimonium celebrari & contrahi per verba præsentia, atque approbatio isthæc muniretur omnibus clausulis & solennitatibus necessariis, prout stipulatum & declaratum est per instrumentum decem Articulos complexum, ex cujus exemplari authentico depromti Articuli 5. & 6. tenoris sunt sequentis.

Videantur supra pag. 16. & sequentibus.

gociret / J. Cathol. Maj. auch nachdem sie dieses Gewerbe und Vortrag reifflich erwogen/und die Anständigkeit/Gleichheit und den gemeinen Nutzen so mit dieser Heyrath verknüpffet/gehöriger massen betrachtet/ hierauff solche Heyrath zugelassen/ und ihren gnädigen Consens darüber ertheilet/ unser **Heyraths-Tractat** mit Vorbehalt der vorgängigen Dispensation ihrer **Päbstl. Heiligkeit** wegen der nahen Verwand- und Bluts-Freundschafft zwischen dem **Allerchristl. König** und mir/ und dann nach dieser Bewilligung und Concession aus Macht und absonderl. Befehl **J. Cath. und Chr. Maj.** geschlossen/ und zugleich den 7. Nov. des abgelauffenen 1659. Jahrs in der **Fasanen Insul** in dem Fluß Bidassoa in der Provintz Guipuscoa auf den **Span. und Frantzös. Gräntzen** unterzeichnet / und vermög des 5. und 6. **Articuls** gedachten Tractaten/ nach reiffer der Sachen Uberlegung/ einmüthig und freywillig als höchst nützlich und nöthig abgeredet/ verglichen und geschlossen worden/ **daß ich nebst meinen Leibes-Erben und Nachkommen/ die mir GOtt aus dieser Ehe geben möchte/ als untüchtig/ unfähig und folglich gantz unvollkommen von dem Rechte oder Hoffnung in einem derer Reiche/ Staaten und** Herrlichkeiten/ woraus jetzt diese **Cron und Spanis. Monarchie** bestehet/ oder die **J. Cath. M.** oder nach dero/ GOtt gebe/ langen und glückl. Regierung/ die **nachfolgende Könige**/ gewinnen oder erlangen werden/ zu succediren **ausgeschlossen seyn und bleiben solle. Und obwohl dieser** Vergleich unter so **grossen Fürsten und Königen**/ die in weltlichen Dingen keinen Obern erkennen / zum Aufnehmen des gemeinen Wesens und Bestens beyder Königreiche nach dem allgemeinen Wunsch und Verlangen derer Unterthanen/ Vasallen und und Einwohner/ welche inständig begehren/ daß diesem Tractat die Krafft und der Nachdruck eines Gesetzes und beständigen **Reichs-Satzung** oder pragmatischen Sanction beygelegt und davor angenommen / erkannt und gehalten werde/ eingegangen worden ist / und also umobgedachter Ursachen willen nicht nöthig wäre/ zu dessen Versicherung und Bindigkeit noch mehr andere Solennitäten hinzu zu thun. So haben dennoch **J. M.** beliebet / daß / wann meine Genehmhaltung und Approbation noch auf einige Weiß mehr nützlich seyn könte/ ich dieselbe unverzüglich/ so bald die getroffene Heyrath durch die Copulation vollzogen worden / ausfertigen solte / damit sie hernach mit allen benöthigten Clauseln und Solennitäten bestätiget würde/ wie es in dem aus **zehen Articuln** bestehendem Instrument abgeredet/ versprochen und ausführlich enthalten ist / aus dessen Original der **fünffte und sechste Articul**/ wie sie vorher auf dem 27. und 28. Blat zu sehen/ extrahirt.

Cumque post tractatum supra relatum *Pater noster sanctissimus Alexander VII.* dispensaverit ratione graduum cognationis, *quæ inter dictum Regem Christianissimum & me* intercedit, approbaverit etiam authoritate sua & Apostolica benedictione nostrum tractatum matrimonialem illiusque Articulos, atque casus tempusque extiterit celebrandi & complendi DEO fortunante Matrimonium ad illius, ut sperare fas est, gloriam ac honorem, exaltationemque sanctæ fidei & tranquillitatem Reipublicæ Chri-

Weil nun nach Schliessung obgedachten Vergleichs unser **heiligster Vater Alexander der VII.** wegen der nahen Verwandschafft zwischen dem **Allerchristl. Könige** und mir dispensiret/ auch den gantzen **Heyraths-Tractat** und alle deselben Articul durch seine Autorität und Apostolische Benediction gebilliget/ und es nun an dem ist/ daß durch göttliche Gnade die Zeit erschienen/ diese Heyrath zu GOttes Lob und Ehr / wie man billig hoffet/ und zu Ausbreitung des allein seligmachenden Glaubens und der gantzen Christenheit Ruhe und

Christianæ; adeoque etiam Casus & tempus advenerit implendi ante meum matrimonium, quatenus me concernunt, contenta Articulis 5. & 6. insertis huic instrumento, maxime cum ætatem jam agam majorem viginti annis, Deusque pro sua benignitate me dotaverit judicio & capacitate intelligendi & comprehendendi substantiam & effectum dictorum Articulorum, quorum probe gnara sum, iis nempe sæpe consideratis perspectaque illorum decentia spatio sex Mensium, qui effluxerunt ab illorum conventione & publicatione, sufficiat quin etiam ad illorum justificationem & ut illis à me debite satisfiat, scire quod à Rege Domino meo examinati & conventi fuerint, qui optat & promovet vota mea, meamque utilitatem tanto cum affectu & sollicitudine, simul animum intendens egregio publico & communi Regnorum à DEO ipso commissorum, quorum æque ac *Corona Franciæ* interest, ne amplitudo ac Majestas, quam cum tanta felicitate & *Regem suorum Catholicorum & Christianissimorum* gloria in se conservant post tot annorum curriculum, diminuatur aut concidat, uti necessario imminuenda foret & collapsura, si per matrimonium hocce illiusve causa unirentur & conjungerentur in aliquo liberorum & descendentium, qui eventus allaturus esset subditis & vasallis mœrorem & afflictionem, quam quivis considerare queat & ex qua metui debent resultatura damna & incommoda, quæ futura facilius prævideri quam enata corrigi possint, quæque adeo remediis ne eveniant, præveniri æquum fuerit, ne matrimonium hoc causa sit effectuum adversantium spei ex eodem conceptæ, præterquam quod per istud exemplum illiusque imitatione expeditiora reddentur conjugia reciproca inter meos Regisque Domini mei liberos, quod ipsum me præcipue voluptate afficit & consolatur, ceu medium & ratio vinculum sanguinis & consanguinitatis sæpius stringendi & renovandi fortiusque solidandi ac firmandi fœdera & amicitiam mutuam, quæ tam felicibus auspiciis nexa & contracta sunt inter ambo hæc regna atque inposterum ad divinam gloriam inter illa illorumque *Reges Catholicos & Christianissimos* continuabuntur & gloriose permanebunt: quod cum publico bono cedat, etiam ut tale merito præponderare deber utilitati meæ liberorumque & descendentium meorum particulari, in præsenti statu haud magni æstimandæ utpote remotissimæ, prout cuivis cognoscere est. Accedit majori meæ satisfactioni renuntiationisque hujus & actus ampliori justificationi, quod exemplum sequar renuntiationis propter & ante matrimonium peractæ à *Serenissima, Excellentissima & Potentissima Principe Domna Anna Hispaniarum Infante, bonæ memoriæ Regina Franciæ Christianissima, Amita & Domina mea* amatissima & plurimum colenda: Quodque præter considerationes & causas publicas supra recensitas illamque conservandæ & firmandæ pacis inter ambas coronas (quæ etiam

und Wohlstand zu celebriren und zu vollziehen / und dannenhero auch die Bedingung und Zeit vor der Thür ist / daß ich vor solcher meiner Ehe dasjenige / was in dem **sechsten und siebenden** diesem Instrument einverleibten **Articuln** enthalten ist / so weit es mich angehet / erfülle / vornemlich da ich schon das 20. Jahr meines Alters hingelegt / und der grundgütige GOtt mich mit gnugsamer Vernunfft und Fähigkeit begabet / daß ich den Inhalt benannter Articul völlig begriffen / wie nemlich / nachdem ich alles wohl überlegt / und der Sachen Billigkeit innerhalb 6. Monaten / seit welchen sie errichtet und publicirt worden / genug sey / so wohl betrachtet / zu deroselben Rechtfertigung / als auch / daß ich gehöriger massen mich darnach richte / zu wissen / daß sie von **J. Maj. dem König** untersuchet und bewilliget worden / sonderlich da dieselbe so sehr verlanget und sich angelegen seyn lässet / mein Wohlergehen und Nutzen / nach meinem besten Wünschen zu befödern / und mit so unermüdeter Sorgfalt vor das gemeine Wesen sein Gemüth darauff richtet / daß die ihm anvertraute Reiche denen so wohl als der **Cron Franckreich** daran gelegen / daß ihre Macht und Stärcke / die sie aus sonderbarer Glückseligkeit zu grossen Ruhm der **Cath. und Allerchristl. Könige** einmal erhalten / nicht geschwächet oder gar zu Grund gerichtet werden / wie sie nothwendig vermindert werden müsten / und nicht länger dauren würden / wann sie durch diese Heyrath oder einer daher genommenen Ursache / bey einem meiner Kinder oder bey der Posterität zusammen kommen und vereiniget werden solten / welches wann es sich zutrüge / denen Unterthanen und Vasallen allerhand Sorgen und Nachtheil / wie ein jeder leichtlich selbst abnehmen kan / zuziehen würde / woraus hernach unterschiedliche Beschwerlichkeiten und Unheil zu befürchten wären / dem man / weil es leichter und besser ist vorzukommen / als es hernach zu corrigiren / bey Zeiten vorbeugen / und dannenhero die benöthigten Mittel vor die Hand nehmen müsse / damit nicht diese Vermählung eine Ursach etwan eines der davon geschöpften guten Hoffnung zuwider seyenden Ergehens werde. Worzu noch komt / daß durch dieses Exempel und desselben Nachfolg die Vermählungen zwischen meinen und J. Maj. meines Herrn Vater Kindern solchergestalt um ein merckliches facilitirt werden / welches mir zu sonderbaren Vergnügen und Consolation gereichen solte / weil es ein höchst nützliches Mittel und Ursach seyn kan / das Band der Bluts-Freundschafft noch öffters zu verknüpffen und zu erneuern / wie auch die geschlossene Bündnisse und gute Freundschafft auff beyden Theilen genauer zu vereinigen und zu befestigen / nachdem dieselbe vorhin schon so glücklich zwischen diesen beyden Cronen auffgerichtet und bestätiget / und noch forthin zu Göttl. Ehren unter ihnen und **deroselben Königen J. Cathol. und Allerchristl. Maj.** fortgepflantzet werden und Preiß-würdigst dauren soll: Welches dieweil es dem gemeinen Wesen zum besten gereichet / solchergestalt auch allezeit den Ausschlag und Vorzug vor meiner und meiner Kinder und der Posterität particular-Nutzen behalten soll / zumalen da dergleichen Vortheil / weil es noch so

etiam concurrunt & allegantur in dicto tra-
ctatu & renunciatione) pro præsenti rerum
conditione locum similiter habuerit & consi-
derata fuerit velut princeps maximaque cau-
sa publica renunciationis conventæ in tracta-
tu meo matrimoniali, quod pactio matrimo-
nii mei notorie esset medium & causa præci-
pua pacis, qua bellum finiretur, quod per vi-
ginti quinque annos non solum ambas *inter
coronas Catholicam & Christianissimam* gestum fue-
rat, sed etiam fœderibus aliisque modis ma-
ximas Christiani orbis potentias involverat,
procurandique boni universalis & quod pro
religione Catholica faciat & ad illam perti-
neat, summi quorum immenso detrimento
bellum cesserat, nec aliter remedium afferri
poterat, quam per pacem & ob matrimonium
istud initam, in hoc vero nunquam condescen-
sum aut à Rege Domino consensum fuisset,
absque renuntiatione conventa, prout consi-
deratum fuit Articulo 1. pactionis connubia-
lis, & Articulo 33. pacis inter ambas coronas
initæ, quæ propter hanc considerationem re-
petit tractatum particularem factum super
conditionibus mei matrimonii, qui tractatus
uterque eodem die subscriptus & signatus fuit,
expressa in dicto Artic. 33. declaratione, quod
conventio matrimonialis licet separata ean-
dem cum tractatu pacis virtutem & vim habe-
re debeat, cum sit præcipua ejus pars securita-
tisque & durationis nobilissima arrha. Ideo-
que proprio motu liberaque & spontanea ac
plena voluntate, atque certo sciens & intelli-
gens actus quem facio, & quid operetur & o-
perari queat consensus meus, approbo, con-
firmo & ratum habeo ratione & forma, qua o-
ptime possim & debeo dictam conventionem
secundum modum & tenorem amplius ex-
pressum dicto Articulo quinto, & si necessa-
rium visum fuerit & conveniens, facultatem
concedo sufficientem & illimitatam Regi Do-
mino meo & *Regi Christianissimo*, ut denuo id
decernere & mutua conventione firmare rur-
sum queant. Virtute etiam & in implemen-
tum dicti articuli me declaro & teneo exclu-
sam & semotam, meosque liberos & descen-
dentes ex hoc matrimonio inhabiles & exclu-
sos absolute & illimitate absque differentia aut
distinctione personarum, graduum, sexus &
temporis ab omni successione jureque & spe
succedendi in regna, status, & provincias,
Dominia & loca *hujus Coronæ Hispanicæ* dicto Ar-
ticulo enunciata & declarata, volens & con-
sentiens pro me & dictis meis descendentibus,
ut jam nunc sicut tunc cessa & translata repu-
tentur in illum, qui gradu proximus reperie-
tur (quandoquidem ego & illi exclusi, inha-
biles & incapaces sumus) & immediatus Regi,
per & propter cujus mortem vacabit constitui-
que & deferri debeat successio dictorum Re-
gnorum, ut ea obtineat & possideat, ceu legi-
timus & verus possessor, perinde ac si ego &
descendentes mei nati non fuissemus aut luce
non frueremur, nam pro talibus haberi & cen-
seri

so weit entfernet ist / vorjetzo noch nicht gar hoch zu
schätzen. Zu meiner grössern Satisfaction und
Rechtfertigung dieser Renunciation und Hand-
lung komt noch dieses / daß ich dem Exempel der Re-
nuntiation, welche die **Durchl. und Großm.
Fürstin Frau Anna Infantin von Spanien /
jetzt regierende Königin in Franckreich /** meine
vielgeliebte und hochzuehrende Frau Base gethan
hat / hiermit nachfolge / und daß ausser denen Absich-
ten und hochwichtigen Ursachen / die das gemeine
Wesen / wie oben angeführet worden / angehen / und
absonderlich diese / damit der Fried zwischen beyden
Cronen (welche auch in gemeldtem Tractat und
Renunciation mit begriffen sind / und angeführet
werden) beständiger und dauerhaffter sey / nach der
jetzigen Beschaffenheit der Sachen / als die Haupt-
Ursach der verglichenen Renunciation in meinem
Heyraths-Tractat nachfolgender sonderlich Ingreß
gefunden und consideriret worden / daß die **Hey-
raths-Tractaten** / wie notorisch ist / das Mittel
und die vornehmste Ursach des Friedens wären /
als wodurch der Krieg / der allbereits in die 25. Jahr
nicht nur zwischen **beyden Cronen dem Cathol.
und Allerchrl. Königen** gedauret / sondern auch
dero Alliirte und fast die gröste Potenzen der Chri-
stenheit mit ergriffen / und darein verwickelt / endlich
beygelegt würde / wie nicht weniger / daß durch solche
Heyrath der allgemeine Nutzen und Auffnehmen
des Staats / und sonderlich vor allen andern der Ca-
thol. Relig. befördert werde / da hiebevor der schwere
Krieg zu beyderseits grossen Nachtheil gereichet /
welchen zu stillen kein so nachdrückliches Mittel sey /
als der um solcher Vermählung willen geschlosse-
ne Friede war / in die Heyrath aber würden **Ih.
Cathol. M.** nimmermehr gewilliget haben / wann
nicht die Renunciation zugleich wäre accordirt
worden / wie man solches in dem 1. **Articul der
Heyraths-Tractaten** und in dem 33. §. des zwi-
schen beyden Cronen geschlossenen Friedens / wor-
innen um dieser Absicht willen der absonderliche
Tractat wiederholet ist / der über den Conditionen
meiner Heyrath errichtet worden / consideriret / wel-
che beyde Tractaten in einem Tag unterschrieben
und unterzeichnet / auch die ausdrückliche Declara-
tion in dem angezogenen 33. Articul hinzugethan
worden / daß solche **Heyraths-Abrede** / ob sie gleich
besonders geschehen / dennoch eben die Krafft und
Würckung haben solle / als der getroffene Friedens-
Schluß / weil sie dessen vornehmster und wichtigster
Theil / auch das sicherste Pfand der Beständigkeit
wäre. Derohalben halte ich vor genehm / bestätti-
ge und billige hiemit aus eigenem Trieb / frey / un-
gezwungen und ungedrungen / wohl wissend und
verstehend / was das vor eine Handlung sey / die
ich vorhabe / und was mein Consens dabey anjetzo
effectuirt / oder etwan künfftighin effectuiren kön-
ne / auff die allervollkommenste Art und Weise / wie
es immer geschehen kan / soll und mag / angeregten
Vergleich nach den Inhalt und Art / wie sie in dem
5. Articul ausgedruckt / und überlasse / wann man
es vor nützlich und nöthig halten solte / **J. M.** mei-
nen Herrn Vater und dem **Allerchristl. König**
gnugsame und gantz unumschrenckte Gewalt / daß
sie das nochmals beschliessen und durch einen an-
deren

feri debemus, adeo ut nec in mea nec in illorum persona considerari aut attendi possit repræsentatio activa aut passiva, principium aut continuatio lineæ effectivæ aut contentivæ, substantiæ, sanguinis aut qualitatis, nec supputari gradus juxta descendendi rationem sive à Rege Domino meo, sive à gloriosis Regibus illius decessoribus, nec ulla alia ratione subintrari in successionis ordinem aut occupari gradus proximitatis & excludi persona, quæ reperietur, uti dictum est, gradu propinqua. Promitto quoque fideque & verbo Regio recipio in omnibus, quæ à me meisque liberis & descendentibus dependent, semper & omni tempore curatum iri, ut observatio & impletio dicti Articuli & hujus mei actus, quo illum approbo & confirmo, inviolata permaneat, nec permittatur aut assensus præbeatur, ut illi contraveniatur, directe aut indirecte, in toto aut parte, me abdicans & cedens omnibus & singulis remediis, notis aut incognitis, ordinariis, & extraordinariis, quæ competere possent jure communi aut privilegio speciali, mihi aut dictis meis liberis & descendentibus, eo fine ut aliquid proferre, dicere aut allegare possimus, contra id, quod superius constitutum est, omnibus siquidem renuntio, speciatim restitutioni in integrum ob ignorantiam seu inconsiderantiam minoris meæ ætatis, aut læsionem evidentem, enormem vel enormissimam, quæ prætendi posset intervenisse in abdicatione & renuntiatione juris succedendi ullo tempore tot & tam vastis regnis, statibus & dominiis, voloque ut nullum dictorum remediorum, nec aliud ullum cujuscunque nominis, characteris, ponderis & qualitatis nobis proficiat aut prodesse possit in judicio aut extra illud, sique ea in judicium deducamus, aut deducere satagamus, ut nobis omnis audientia negetur & præcludatur: sin facto & sub colore aliquo male prætenso, justitiæ diffisi (quandoquidem semper agnoscere & fateri debemus, quod nulla nobis in successione dictorum Regnorum suffragetur) vi armorum ea occupare velimus bellum gerendo aut movendo offensivum, ut illud jam nunc uti tunc habeatur, judicetur & declaretur illicitum, injustum & male cœptum, simulque adeo violentia, invasio & usurpatio tyrannica, suscitata contra rationem & conscientiam, & in contrarium ut judicetur & nominetur vis justa, licita & permissa illa, quam inferri aut moveri contigerit per illum, qui succedere habet, me meisque liberis & descendentibus exclusis, quem omnes subditi & incolæ recipere debebunt eique uti Regi illorum & Domino legitimo obedire atque Sacramentum & fidelitatem jurare reque ipsa servire. Ad actum hunc edendum affirmo & profiteor me non inductam aut persuasam respectu reverentiali, quem debeo & exhibeo Regi Domino meo, uti Principi tam potenti & tanquam patri, qui me tantopere diligit, quemque vicissim diligo, quique me habet & habuit sub

patria

dern Vergleich bestätigen können. Ich declarire auch in Krafft und zu Erfüllung ermeldten Articuls/ und halte mich hiemit vor ausgeschlossen/ und abgesondert/ und meine Kinder und Posterität aus dieser Ehe gantz und gar ohne Beding und Ausnahm vor untüchtig und ausgeschlossen/ ohne einige Unterscheid und Distinction der Personen/ Grade/ Geschlechts/ oder der Zeit/ von aller Succession, Recht und Anwartung zu succediren in allen der Spanischen Cron zugehörigen Reichen/ Staaten/ Provintzen Herrschafften und Oertern/ wie dieses alles in ermeldten Articul enthalten/ bedungen und ausgedruckt ist/ will und consentire auch für mich und angeregte meine Posterität/ daß obgedachtes alles jetzo und alsdann vor cedirt/ und demjenigen vor überlassen gehalten werden solle/ der der nechste seyn wird/ sintemalen ich nebst meinen Erben ausgeschlossen/ untüchtig und unfähig bin/ und der dem König unmittelbar nachfolget/ und/ wann nach dessen Tod die Succession der gedachten Reiche wird vacant seyn/ sie auff keinen andern kommen/ sondern constituirt werden soll/ daß er ermeldte Reiche überkomme und besitze/ als rechtmäßiger und wahrer Besitzer/ so ruhig und ungehindert/ als wann ich und meine Descendenten nie gebohren wären oder gar nicht lebten/ dann davor wollen wir gehalten seyn/ dergestalt/ daß weder in meiner noch in ihrer Person considerirt oder in acht genommen werden sollen/ einige activ oder passiv Repræsentation, Anfang oder Continuation einer würcklichen oder darinn enthaltenen Linie des Wesens/ Geblüts oder Qualität/ noch soll man die Grade rechnen nach der Art/ wie man von J. M. dem König oder dero glorwürdigsten Vorfahren im Reich abstammet/ noch auch auff eine andere Weise in die Succession-Ordnung sich mit eindringen oder die nechsten Grade einnehmen/ und jemand ausschliessen/ oder wie gemeldt/ näher darzu wäre. Uber dieses so verspreche ich und gelobe bey meinen Königl. Worten und Treu/ in allen dem/ was von mir und meinen Kindern/ wie auch deroselben Nachkommenschafft dependiret/ allezeit darob zu seyn/ daß die Observanz und Erfüllung offtbesagten Articuls/ und dieser meiner Handlung/ wodurch ich jenen approbire und bestätige/ unzerbrüchlich bestehe/ und nicht zu gestatten noch darein zu gehelen/ daß man demselben directe oder indirecte, gantz oder in einem Stück zuwider handle: Begebe mich dannenhero und cedire alle und jede/ bekannte oder unbekannte/ ordentlich- oder ausserordentliche Rechts-Wohlthaten/ die mir oder meinen Kindern und Descendenten von Rechts wegen oder aus einem besondern Privilegio etwan zukommen könten/ zu dem Ende/ daß wir etwas darwider vorbringen/ anführen oder sagen könten/ was oben auffgesetzt und beschlossen worden/ sintemahlen ich dem allen/ und absonderlich der Restitution wegen Unwissenheit/ Unbedachtsamkeit oder Minderjährigkeit/ oder wegen augenscheinlicher enormer oder allzu grosser Læsion, die man etwan vorwenden könte/ daß sie bey der Auffhebung und Renunciation des Successions-Rechts bey so vielen und grossen Reichen/ Staaten und Herrschafften

vor

patria potestate, quoniam revera in omnibus, quæ peraguntur & peracta sunt in concludendo & ad affectum deducendo matrimonio hoc, inque stabiliendo Articulo exclusionis meæ meorumque descendentium, omni libertate gavisa sum, quam desiderare aut optare potuerim, dicendi & declarandi meam voluntatem, absque ullo ab ipso aut quacunque alia persona mihi injecto metu, aut ingestis minis, ut ad aliquid faciendum invita permoverer aut cogerer. Ad majorem validitatem & securitatem dictorum & à me promissorum, juro solenniter per & super sancta Evangelia contenta in Missali hoc, quod imposita manu dextra tango, quod illa observabo, custodiam, & implebo in omnibus & per omnia, quodque nullam dispensationam hujus juramenti petam à nostro sanctissimo Patre, nec à sancta sede Apostolica, aut ab ipsius legato, ullave dignitate, quæ illam concedendi potestatem haberet, & si mihi concederetur, me ullave universitate aut persona particulari petente, aut motu proprio, licet ad eum finem solum, ut judicium adire possem illæsa substantia dictorum remediorum, & integra validitate hujus actus & tractatus, quem per hunc approbo, illam non recipam, nec illa utar, quin contra, quoties talis dispensatio juramenti mihi concederetur, aliud non facio juramentum post dispensationem rursus valiturum, ita ut semper sit & maneat juramentum post & super omnes dispensationes, quæ mihi concedi valeant aut poterunt. Sub eodem juramento dico & promitto, me non fecisse aut facturam esse ullam protestationem aut contradictionem palam aut clam, quæ impedire aut imminuere valeat vim contentorũ in hoc actu, & si fecero, etiam jurata, illam non valituram nec ullum robur habituram aut effectum sortituram esse. Supplico pariter Sanctitati suæ, cum matrimonium hoc initum illiusque tractatus conventus & conclusus fuerit sancta & Apostolica ipsius approbatione accedente, effectui etiam mandari & celebrari Sanctitate sua benedicente debeat, ut authoritate Apostolicæ suæ confirmationis vim quoque seu robur augere dignetur vinculi & religionis hujus mei Sacramenti. Promitto porro & memet obligo secundum tenorem & in implementum supradicti Articuli 6. statim atque pervenero in locum, ubi *Rex Christianissimus* me recepturus est, facturam me & fieri curaturam auctore ac interventore *Rege Christianissimo* & una cum illo aliud simile instrumentum omnibus clausulis, juramentis & conditionibus necessariis seu utilibus munitum, quo confirmetur & ratum habeatur istud ipsum quod factum & expeditum est in urbe hac *Fontis Rapidi*, ubi nunc agit *Rex Catholicus* Dominus meus cum illius aula & palatio secunda die Mensis Junii Anno supra Millesimum Sexcentesimum Sexagesimo, præsente Rege Domino nostro.

Ad majorem solennitatem, auctoritatem

vorbeygangen sey / auff das kräfftigste renuncire / und will daß keine der angeführten Rechts-Wohlthaten / oder auff eine andere / sie möge einen Nahmen / Caracter oder Beschaffenheit haben / wie sie immer wolle / und zu statten kommen oder zuträglich seyn können / vor- und ausser Gerichte: Und wann wir sie auch vor Gerichte brächten oder auszuführen vermeynten / uns doch damit kein Gehör gegeben werden / sondern wir abgewiesen werden sollen: Ja wann wir auch in der That / und unter solchen übel-gegründeten Schein und Vorwand / in Betrachtung daß wir mit denen Rechten nicht fortkommen (wie wir dann jederzeit erkennen und zugestehen sollen / daß wir uns deren keines bey der Succession offtbemeldter Reiche zu getrösten haben;) es mit gewaffneter Hand suchen wolten / und deßwegen einen offensiv-Krieg anfiengen / untergeien / daß derselbe jetzo wie alsdann / und alsdann wie jetzo vor unbillig / unrechtmäßig / ohne Ursach und ohne Befugniß erhoben / und solchergestalt vor eine Gewaltthätigkeit / Invasion und tyrannische Usurpation, die wider die Vernunfft und das Gewissen unternommen worden / gehalten / judicirt und erkläret / hingegentheil aber diejenige Gewalt vor rechtmäßigen erlaubet / und zugelassen / declarirt / und jederzeit gebilliget werden solle / derer derjenige sich gebrauchen würde / der succediren soll / und denn nachdem ich / meine Kinder und Descendenten einmal ausgeschlossen / alle Unterthanen und Einwohner annehmen / ihm als König und ihrem rechtmäßigen Herrn Gehorsam leisten / ihm huldigen und unterthänig seyn sollen: Zu mehrer Bekräfftigung dessen sage und bekenne ich / daß ich weder durch Ehrerbietigkeit gegen den König / als einen so mächtigen Fürsten und meinen Vater / der mich so sehr liebt / den ich wiederum liebe / und unter dessen väterl. Gewalt ich bin / zu diesem Verzicht induciret / verleitet oder überredet worden / allermassen ich bey allen dem / was bey Schliessung und Vollziehung dieser Heyrath und der Errichtung des Articuls bey meiner und meiner Descendenten Ausschliessung tractirt worden / so vollkommene freye Hand gehabt / als ich es habe verlangen oder wünschen können / indem mir erlaubet gewesen / meinen Willen und Meynung ohngehindert zu eröffnen / ohne einige Furcht vor seiner Person vor jemand andern / oder daß ich wäre bedrohet und dadurch bewogen und gezwungen worden / etwas wider meinen guten Willen zu thun / zu desto grösserer Sicherheit und Bekräfftigung dessen / was ich versprochen / schwöre ich diesen feyerlichen Eyd bey dem heil. Evangelio / so in diesem Missal enthalten / und ich mit meiner rechten Hand berühre / daß ich alles wohl observiren / halten und erfüllen / noch deßwegen weder von unserm heiligsten Vater / noch dem heil. Stuhl oder dessen Legato, oder jemand andern / der eine solche Gewalt hätte / einige Dispensation oder Loßsprechung von diesem Eyd suchen wolle / ja wann sie mir ertheilt würde / entweder aus eigenem Willen oder auff mein oder eines gantzen Volcks und Gemeine oder einer particulier-Person anstifften und bitten / gesetzt / daß solche Dispensation auch nur darauff gerichtet wäre / der Substanz ermeldter Rechts-Wohl-

tem & validitatem actus hujus *Majestas sua Catholica* in implementum Articulorum 5. & 6. suprainsertorum dixit, quod quatenus concernant causam publicam & commune bonum, suorum Regnorum, subditorum & vasallorum confirmet & confirmaverit actum hunc, juxta continentiam & formam, qua fecit & expediri jussit *Serenissima Infans Domna Maria Theresa* Regina desponsa & futura Franciæ, charissima illius & amatissima filia: quodque proprio motu, certa scientia, plena & absoluta potestate ceu Rex & Dominus, qui in temporalibus superiorem non habet, suppleat authoritate sua Regia & velit pro suppletis haberi omnes defectus seu omissiones facti aut juris, substantiæ aut qualitatis, styli aut consuetudinis, quæ in hoc actu contingere potuerint: quod inprimis & speciatim confirmet, & approbet dictum Articulum 5. Regiarumque *futurarum Majestatum Catholica & Christianissima* contentam illo conventionem, quodque velit & jubeat, ut robur & vigorem habeat legis & sanctionis pragmaticæ, & ut talis recipiatur, custodiatur, observetur & executioni mandetur in omnibus suis Regnis, statibus & Dominiis, non attentis legibus, ordinationibus, usibus & consuetudinibus quæ fuerint aut esse possint contrariæ, quibus deroget & has hoc pro abrogatis haberi velit, quamvis ejusmodi sint & talis qualitatis, ut ad illarum derogationem expressa magis & specialior mentio requireretur aut necessaria esset: jussitque denique Sigillo suo regio hæc muniri inque consilio suo Cameræ aliusque juxta morem consuetum regeri aeque publicari. Horum omnium testes fuerunt ad id vocati & requisiti *Domnus Ludovicus Mendez de Haro* Comes Dux de Olivarez, *Domnus Ramirus Nunnes de Guzman*, Dux Medinæ Turrium, *Domnus Casparus de Haro*, Marchio de Eliche, *Domnus Joannes Dominicus de Guzman*, Comes Montis Regii, *Domnus Didacus ab Arragonia*, Dux Terræ novæ, *Domnus Gilles Ramon de Moncada*, Marcho Aytonæ, *Domnus Petrus Porto-Carrero*, Comes Medellinæ, *Domnus Petrus Colon de Portugallia*, Dux de Veraguas, *Domnus Antonius de Peralta*, Hurtado de Mendoza, Marchio de Mondejar, *Domnus Alphonsus Perezius de Vivero*, Comes de Fuensaldagna, Consiliarius status, *Domnus Joannes de Carvajal & Sandi*, Consiliarius Cameræ, *Domnus Didacus de Tejada Episcopus Pampeluna*, pluresque alii proceres, Equites, Nobiles & Domestici suæ Majestatis, qui præsentes fuerunt.

Ego Rex. Maria Theresia.

Ego

Wohlthaten/ und der Gültigkeit dieser Handlung und der Tractaten/ die ich hierdurch nochmals bekräfftige/ ohnbeschadet vor Gericht zu gehen/ und Klage zu erheben/ so will ich sie doch nicht annehmen/ noch derselben mich gebrauchen/ sondern vielmehr so offt dergleichen Dispensationen/ wegen des abgelegten Eyds mir verliehen würden/ hiemit noch einen andern Eyd thun/ der auch nach der Dispensation gelten soll/ damit solchergestalt dieser abgeschworne Eyd nach allen/ und wider alle Dispensationen/ die mir verliehen werden könten oder möchten/ beständig Rechts-kräfftig gültig verbleibe/ nicht weniger sage/ bezeuge und verspreche ich vermittelst solchen Instruments/ daß ich keine öffentliche oder heimliche Protestation oder Contradiction von mir gegeben oder geben wolle/ wodurch etwan die Krafft und Nachdruck dessen/ was in dieser Handlung begriffen/ gehindert/ oder krafftloß gemacht werden möchte/ und wann dergleichen Protestation auch eydlich geschehe/ dieselbe doch nicht gelten/ zu keinen Kräfften kommen/ noch einigen Nachdruck haben solle. Ingleichen ersuche ich Ihro Päbstl. Heiligkeit/ daß weil diese Heyrath und Tractaten mit Requirirung deroselben und Ihrer Heil. Apostolischen Approbation errichtet und geschlossen worden/ auch unter J. Päbstl. Heiligkeit Segen vollzogen werden solle/ dieselbe auch die Gültigkeit und den Nachdruck dieses meines eydlichen Versprechens/ vermittels ihrer Apostolischen Confirmation noch mehr vermehren oder bekräfftigen wollen.

Ferners verspreche und obligire ich mich nach dem Inhalt und zu Erfüllung obgedachten 6. Articuls/ daß so bald ich an den Ort kommen werde/ wo der Allerchristl. König mich empfangen wird/ ich unter der Autorität und Intervention des Allerchristl. Königs und zugleich nebst ihm eben ein solches Instrument mit allen den Clausulen/ Beeydigung und allen nütz- und nothwendigen Conditionen auffrichten und verfertigen lassen wollen/ wodurch darnach dasselbe/ was in dieser Stadt von Fontarabia, wo anjetzo J. Cath. M. mit dero Hofstatt sich befinden/ den 2. Monatstag Junii 1660. in Gegenwart J. Königl. Maj. errichtet worden/ ratificirt und bekräfftiget werde.

Zu grösserer Solennität/ Ansehen und Gültigkeit gegenwärtiger Handlung/ hat J. Cathol. Maj. um den 5. und 6. oben angeführten Articul zu erfüllen/ sich erkläret und erboten/ daß so fern diese das gemeine Wesen und desselben Bestes in diesen Königreichen beyder Unterthanen und Vasallen angehen/ höchstgedachte Ihre Königl. Maj. diese Handlung hiemit bestätigen und bestätiget haben wolten/ nach dem Inhalt und in der Form/ wie es die Durchl. Infantin Frau Maria Theresia nun zukünfftige Königin in Franckreich/ seine vielgeliebte Tochter/ hat auffrichten und ausfertigen lassen/ daß sie aus eigenem Trieb/ wohlbedächtig aus vollkommener und absoluten Gewalt als König und Herr/ der in weltlichen Dingen keinen Höhern erkennet/ vermittelst Ihrer Königl. Authorität erstatten/ und vor erstattet gehalten haben wollen/ alle Fehler oder Unterlassungen in facto & jure, sie gehen derselben Wesen oder Beschaffenheit/ den Stylum oder Gewohnheit an/ und was sich mehr bey dieser Handlung habe zutragen können/ und daß sie vornemlich und absonderlich angeregten 5. Articul und den darinn enthaltenen Vergleich beyderseits Königl. der Cathol. und Allerchristl. Maj. Maj. confirmiren und genehm haben/ auch beständig wollen und hiermit befehlen/ denselben vor so kräfftig und beständig als ein Gesetz/

Reichs-

Reichs-Satzung / oder pragmatische Sanction zu halten / also anzunehmen / zu bewahren / zu observiren / und würcklich zu vollziehen / in allen dero Königreichen / Staaten und Landen. Worwider dann nicht seyn sollen die Gesetze / Ordnungen / Herkommen und Gewohnheit / die solcher Disposition zuwider gewesen oder noch seyn könten / dann diesen allen wollen sie derogirt / auch für diesesmal sie hiermit vor abgeschafft gehalten haben / ob sie gleich von der Art und Beschaffenheit wären / daß zu derselben Derogirung eine ausdrückliche und genauere Meldung oder Solennität erfordert würde / oder nöthig wäre. Endlich haben J. Königl. Maj. dieses alles mit dero Königl. Insiegel zu bestärcken / und in dero geheimen Rath und andern Collegiis, dem Herkommen gemäß zu registriren und zu publiciren verordnet.

Hierbey sind gegenwärtig gewesen / die hierzu beruffene und requirirte Zeugen / Herr Ludwig Mendez von Haro / Graf und Hertzog von Olivares; Herr Ramiros Nunnez von Guzman / Hertzog von Medina de los Torres; Herr Caspar von Haro Marggraf von Eliche / Herr Johann Dominicus von Guzman Graf von Königsberg / Herr Didacus von Arragon Hertzog von Terra nova; Herr Gilles Ramon von Moncada Marggraf von Ayton / Herr Peter von Portocarrero Graf von Medelin / Herr Peter Colon von Portugall Hertzog von Veraguas; Herr Anton von Peralta Hurtado von Mendoza Marggraf zu Mondejar; Herr Alphonsus von Vivero Graf von Fuensaldagna aus dem geheimen Rath; Herr Johann Caravajal und Sandi Rath und Cammerer; Herr Didacus von Jesada Bischoff zu Pampelona / und vieler anderer Herren / Cavalier / Ritter und übrigen Höflingen Ihrer Königl. Majest. die alle darbey gewesen.

Ich der König. Maria Theresia.

Ego *Dominus Ferdinandus Fonseca Ruiz de Contreras*, Marchio Lapillæ, Eques Ordinis S. Jacobi, Consiliarius Bellicus, Indiarum & Cameræ Indicæ, Secretarius status atque expeditionis universalis & Notarius in illius Regnis & Dominiis, qui præsens interfui juramento, actui, & reliquis supra recitatis, de illis fidem facio, testorque quod dicti Articuli supra inserti descripti sint fideliter & collati cum instrumento authentico, quod penes me est. In testimonium veritatis hisce manu mea subscriptis sigillum meum apposui.

Dominus Ferdinandus de Fonseca Ruiz de Contreras,

Ich Don Ferdinand von Fonseca Ruiz von Contreras, Marggraf von Lapilla / Ritter des Ordens S. Jacob / Königl. Hof-Kriegs- und Cammer-Rath derer Indien / Staats- und Expeditions-Secretarius und Notarius in denen Königreichen und Landen / der ich bey Abschwerung des Eyds / Errichtung gegenwärtiger Handlung und allem oberzehlten zugegen gewesen bin / bekräfftige solches und bezeuge / daß obgemeldete Articul / wie sie hier inserirt sind / treulich abgeschrieben / und mit dem bey mir befindlichen Original collationirt worden / zur Urkund dessen habe ich dieses mit meiner eigenen Hand unterschrieben und mit meinem vorgedruckten Petschafft bekräfftiget.

Don Ferdinand von Fonseca Ruiz von Contreras.

ADditum fuit ulterius vinculum per pacem Pyrenæam, *cujus Articulo 33. teste, non solum præcipua & nobilissima pars facta, sed etiam validissimum durationis fundamentum habita fuit tota, quanta est, conventio matrimonialis ejusque observatio, non aliter ac si nulla omissa vocula in ipsis pacis tabulis expressa fuisset. Ut adeo cuncta, quoad firmandam pacem ab utroque Rege & in utriusque regno adhibita fuerunt adminicula seu fulcra conventioni quoque matrimoniali novum impertiisse robur eamque vel maxime sustentasse & suffulsisse censeri debeant: ipsa etiam abdicatio, cessio & translatio juris cujuscunque pactis connubialibus & formulis renuntiationum contenta per pacem hanc facta seu repetita intelligatur, & per consequens hic pariter locum habeant, quæ superius de vi pacis ex naturali & gentium jure attulimus. Totum proinde Articulum una cum clausula finali huc transscribere haud grave erit.*

DUrch den Pyrenæischen Friedens-Schluß ist noch ein abermaliges Band hinzugethan worden / indem besage derselben 33. Articuls diese gantze Heyraths-Tractaten nicht allein zum vornehmsten und vortrefflichsten Theil gemacht / sondern auch in denselben vor den allerbesten Grund zu derselben mehrerer Dauerhafftigkeit gehalten worden / nicht anders als wann sie von Wort zu Wort in dem Friedens-Instrument ausgedrucket wären / daß dannenhero alle und jede Mittel und Gründe / welche zu Befestigung des Friedens von beyden Königen und in beyden Königreichen gebraucht worden / auch diesem Heyraths-Vergleich immer neue Krafft und Nachdruck gegeben / denselben unterstützet und bündiger gemacht. Ja selbst die Begebung der Rechte / Cession und Transaction über alle Ansprüche / die in denen Ehe-Pacten und allen Puncten der Renunciation enthalten / sind so anzusehen und zu betrachten / als ob sie durch diesen Friedensschluß errichtet / oder doch zum wenigsten wiederholt worden / mithin dasjenige darbey Statt finde / was wir oben von dem Nachdruck eines Friedens-Schlusses aus dem natürlichen und Völcker-Rechte angeführet haben. Derohalben wird es nicht undienlich seyn / den gantzen Artickel mit der angehengten Schluß-Clausul anhero zu wiederholen.

Art. 33.

QUo pax ista, fraternitas & bona amicitia juxta votum firmior, durabilior & indissolubilior maneat, conventum & stabilitum fuit nomine dictorum Dominorum Regum, ut sua Majestas Christianissima uxorem ducat Infantem Dominam Mariam Theresiam filiam majorem sua Majestatis Catholica, in quem finem dicti Ministri Comes Dux de Olivarez & Cardinalis Dux Mazarinus vi mandati specialis, quo muniti sunt, inierunt eodem die, qui & huic tractatui subnotatus est, alium tractatum particularem super conditionibus dicti matrimonii & tempore celebrationis, prout illic expressum est, qui quidem tractatus, etsi separatus à præsenti tractatu pacis sit, ejusdem nihilominus cum hoc roboris & vigoris est tanquam ejusdem pars principalior illiusque securitatis & durationis pretiosissima arrha.

Der 33. Articel.

Damit dieser Friede / brüderliche Vereinigung und gute Freundschafft desto fester / dauerhaffter und unzertrennlicher / wie solches allerseits Wunsch ist / seyn und bestehen möge / so haben beyde Kön. Frantzöß. und Span. höchste Ministri, Krafft ihrer zu solchem End von beeden Königen in Handen habenden special Vollmachten in derselben Nahmen verglichen und abgeredet / die Heyrath zwischen des Aller-Chr. Königs Maj. eines und der Durchl. Infantin und Princeßin Maria Theresia / des Cath. Königs ältesten Tochter / andern Theils / und eben auff den Tag / da dieser Friedenschluß dictirt / haben sie auch vollbracht und unterschrieben / einen deßwegen auffgesetzten sonderbaren Vertrag / dahin man sich / so viel die reciprocas Conditiones künfftiger Heyrath / und die Zeit / wann derselbe vollzogen werden solle / anlangt / beziehet / welche absönderliche Heyraths-Abrede und Capitulation billig eben die Krafft und Würckung haben soll / als gegenwärtiger Friedenschluß / weilen sie dessen vornehmster und wichtigster Theil / auch gröstes und köstlichstes Pfand desselben Sicherheit und Währung billig genennet und davor gehalten werden mag.

Clausula finalis ex Instrumento Gallico petita.

ET in certiorem securitatem tractatus hujus pacis, omniumque in eo contentorum capitum & Articulorum, publicabitur, acceptabitur & regeretur idem in Curia Senatus Parisiensis aliisque Regni Francia, sicut similiter publicabitur, acceptabitur, & regeretur tam in Consilio majori aliisque Consiliis, & Camera rationum dicti Domini Regis Catholici Belgicis, quam in aliis consiliis Coronarum Castella & Arragonia eo prorsus forma quæ in tractatu Vervinensi Anni 1598. continetur, ejusque rei documenta mutuo tradentur intra tres Menses à publicatione hujus tractatus numerandos.

Quæ capita & Articuli supra expositi nacum omnibus iis quæ singulis continentur, tractati, conventi, admissi & stipulati fuerunt inter supradictos Plenipotentiarios Dominorum Regum Christianissimorum & Catholicorum nomine Majestatum suarum: qui Plenipotentiarii virtute mandatorum, quorum apographa huic tractatui subnectentur, promiserunt & promittunt, sub obligatione omnium & singulorum bonorum & statuum, præsentium & futurorum, Regum Dominorum suorum, à Majestatibus suis inviolabiliter observatum & impletum, pureque & simpliciter absque ulla adjectione aut immutatione ratihabitionis literasque ratihabitionis authenticas & figuratas, quibus hic tractatus verbotenus inserendus, intra 30. dies à subscriptione hujus tractatus computandos mutuo exhibitum iri. Præterea promiserunt & promittunt dicti Plenipotentiarii nominibus expressis Regem Christianissimum post commutatas ratihabitiones formulas, quam citissime id fieri poterit, præsente vel præsentibus persona vel personis à Domino Rege

Die Schluß-Clausul in dem 124. und letzten Articel lautet also:

ZU mehrerer Sicherheit dieses Friedens / Vergleichs und aller darinn enthaltenen Puncten und Articel / solle derselbe in dem Parlament zu Paris und in allen übrigen Parlamenten des Königreichs / wie auch der Königl. Raitungs-Cammer zu Paris öffentlich angekündiget / verificirt und in die Protocoll eingezeignet werden. Deßselben gleichen soll dieser Frieden - Schluß so wohl in dem grossen Rath und andern Räthen / wie auch in der Raith-Cammer hochgedachten Cathol. Königs in Niederland / als in allen übrigen und dero Reichen / Castilien und Arragonien verificirt / publicirt und den Protocollis einverleibet werden / alles auff die Weise und Form / wie solche bey den Vervinischen Tractaten Anno 1598. observirt worden ist / davon die Extractus und Urkunden innerhalb 3. Monathen / nach Publication dieses Friedens ausgefertiget und gegen einander ausgewechselt werden sollen.

Diese nach einander stehende Puncte und Articel / und aller derselben Inhalt / seynd zwischen mehrgemeldten der Allerchr. und Cathol. Maj. Gevollmächtigten abgehandelt / verglichen / bewilliget und auff beyden Theilen mit gegebenem Handschlag bestättiget worden. Darauff haben diese Plenipotentiarii, Krafft habender Vollmachten (deren Abschrifften zu End dieser Tractaten zu finden) versprochen / und versprechen hiemit / bey pfandbarer Verbindung ihrer allergnädigsten Könige Haab / Güter und Landschafften / gegenwärtiger und künfftiger / daß alles von beyden J. Majest. unverbrüchlich gehalten und ins Werck gesetzet / die Ratificationes auch ohne Bedingung und Zusatz / schlechterdings ehister erfolgen / mit Inserirung des völligen Friedens-Schluß in bester und kräfftigster Form

Rege Catholico deputandis juraturum tactis Cruce, sanctisque Evangeliis, canone Missæ, & sub honore suo, quod observaturus & impleturus sit plene, reapse & bona fide omnia contenta articulis hujus tractatus. Idem quoque fiet quamprimum id fieri poterit *à Domino Rege Catholico*, præsente vel præsentibus persona vel personis, quas dictus *Dominus Rex Christianissimus* deputare voluerit. In quarum rerum testimonium dicti Plenipotentiari huic tractatui nomina sua subscripserunt, sigillaque sua apponi fecerunt in *Insula à Phasianis* appellata 7. Nov. 1659. *Cardinalis Mazarini. Dominus Ludovicus Mendez de Haro.*

ausgefertiget und innerhalb 30. Tagen von dato an zu rechnen/ oder eher wann es seyn kan/ gegen einander ausgewechselt werden sollen.

Uber dieses haben gemeldte Plenipotentiarii im Nahmen beyderseits Maj. versprochen und versprechen hiemit nochmals/ wann die Ratifications-Brieffe auf beyder Seiten werden ausgewechselt und eingeliefert seyn/ daß der Aller-Chr. König/ so bald immer möglich/ in Gegenwart dessen oder deren/ die der Cath. König zu solchem Actu zu deputiren Belieben tragen wird/ mit gewöhnlichen Solennitäten und auff das Creutz und H. Evangelium gelegten Fingern/ bey seinen Ehren schwören wolle alles das/ was in obstehenden Articeln begriffen/ vollkommen/ würcklich und treulich zu halten: Eben auff solche Weise soll auch der Cath. König/ in Anwesenheit der Person und Personen/ die der Aller-Christl. König dazu wird abordnen wollen/ öffentlich schwören. Dessen allen zu wahrer Urkund und Zeugniß haben vielgemeldte Plenipotentiarii unter diesen Friedens-Tractaten ihre Nahmen eigenhändig gezeichnet/ und ihre gewöhnliche Petschafften auffdrucken lassen. Dieses alles ist geschehen in der Insul/ welche von den Fasanen ihren Nahmen hat/ und in dem Fluß Bidassoa, eine halbe Meil von dem Flecken Andaya, in der Provintz Guiene, eben so weit von Irum in dem Land Guipuscoa gelegen ist/ in einer auff dieser Insul zu solcher Handlung insonderheit erbauten Behausung den 7. Nov. 1659.

Cardinal Mazarin. Don Ludwig Mendez de Haro.

Sufficere quidem poterat ad firmandam etiam Ordinum Hispanicorum assensu Mariæ Theresiæ *renuntiationem, quod* Pax Pyrenæa *ac conventio matrimonialis tot magnatibus aliisq; præsentibus confecta publiceq; denuntiata & in acta Consiliorum relata fuerint: adhibita nihilominus in Comitiis Regni Anni 1662. & deinceps habitis ad id amplius & evidentius præstandum ea quoque specialior & expressior solennitas est, quam supra recensuimus, cum de renunciatione Annæ ageremus, quamque adeo evitanda nimia prolixitatis ergo nunc rursum ingerere supersedemus, digitum illuc intendisse contenti.*

Tempus est, ut de ipsiusmet Regis Christianissimi *consensione & ratihabitione agamus, quas non defuisse jam innuimus, tametsi ad solidandos immunis adhuc ab ejus nexu* Infantis Theresiæ *actus plane necessaria non fuerint. Potuit namq; ante connubium initum ea sola communi natura & gentium jure ad id se adstringere idq; libere agere, quod succedente connubio in Domus paterna commodum patriaque securitatem & decus cessurum esse, atq; alias ante se filias Hispanicas familia Gallica innectendas, probantibus & laudantibus utriusq; regni Dicasteriis & populo universo, exteris etiam principibus congratulantibus fecisse, olim quoq; à majoribus suis desideratum fuisse & alibi passim frequentari cognôrat. Regis Christianissimi assensum itaq; quod attinet, mirari satis non possumus incogitantiam vel verius impudentiam scriptorum Gallicorum, qui prodere sustinuerunt, absq; mandato adstipulatum* Cardinalem Mazarinum *renuntiationi atq; exclusioni esse: Neq; enim ad res tanti momenti, quæ mandatum speciale requirunt, generale, quod habuerat mandatum, utut facultate illimitata & suppletoria clausula, si quid minus expressum esset, aliisq; instructissimum sufficisse. Ipsa enimvero conventio matrimonialis ostendit, quicquid ea continetur vi mandatorum utriusq; legati actum esse,* & Rex Christianissimus *eandem conventionem, adeoq; etiam ipsissima, quæ id ajunt, verba ratihabitioni suæ solenni inseruit. De particulari nunc loquimur ratiba-*

Es ist zwar genug der Durchl. Maria Theresia mit einmüthiger Bewilligung der Spanischen Reichs-Ständen/ errichtete Renuntiation zu behaupten/ daß der Pyrenäische Friede und der Heyraths-Vergleich in Gegenwart so vieler grossen Herren und anderer Personen abgefasst/ solenniter publicirt/ und in das Reichs-Protocoll verfasst worden: Dannoch ist nichts destoweniger bey dem im Jahr 1662. und denen hernach gehaltenen Reichs-Tagen um das alles weitläufftiger und klärer zu bezeugen/ diese gantze besondere und ausführliche Solennität gebraucht worden/ die wir oben als von der Renuntiation der Princeßin Anna gehandelt wurde/ angeführt/ und die wir alle Weitläufftigkeit zu vermeiden hieher nicht wiederholen/ sondern genug seyn lassen wollen/ daß wir uns darauff beziehen.

Dann es ist nun an dem/ daß wir auch von des Aller-Chr. Königs Bewilligung und Ratification handeln müssen/ die wie wir angezeiget haben/ dabey auch nicht noch geblieben/ ob sie schon unnöthig gewesen/ dergleichen Handlungen der Durchl. Infantin zu der Zeit/ da sie auff keine Weise gebunden/ sondern gantz frey war/ zu bestättigen/ oder mehr verbündlich zu machen/ denn sie konte ja vor der Vermählung vor sich selbsten nach dem gemeinen natürlichen und Völcker-Recht sich dazu verbinden und das frey thun was sie wuste/ daß es bey Erfolgung der Heyrath zu des Kön. Hauses Bestens und zu des Vaterlandes Sicherheit und sonderbarem Aufnehmen gereichen würde/ ja was vor diesem die Span. Princeßinnen die nach Franckr. geheyrathet mit Billigung und Genehmhaltung/ nicht nur der höchsten Instanzien und Gerichte/ in beyden Reichen/ sondern auch des gantzen Volcks unter der Congratulation auch ausländischer Fürsten gethan hatten/ und vor diesen von ihren Vorfahren verlangt worden/ auch

ans

tihabitione pactorum connubialium, cujus initium & finis est hujusmodi:

anjetzo hin und wieder gebräuchlich sey. Was demnach des Aller-Christl. Königs Genehmhaltung anbetrifft/ so kan man sich wahrhafftig

über der Frantzös. Scribenten **Unbedachtsamkeit**/ oder/ damit wir das Kind bey dem rechten Nahmen nennen/ **unverschämte Art** nicht genugsam verwundern/ daß dieselbe sich unterstanden so frey in die Welt hinein zu schreiben/ ob hätte der **Cardinal Mazarin** diese Renuntiation und Ausschliessung ohne Instruction und Gewalt vor sich selbst gewilliget: Dann zu so wichtigen Dingen die eine **Special-Vollmacht** erforderten/ seye die General-**Gewalt**/ so er gehabt habe/ keineswegs zulänglich gewesen/ ob sie gleich mit der clausula suppletoria wann was darinnen exprimirt seyn solte/ verwahrt worden. Allein der **Heyraths-Tractat** weiset ja selbst/ das was in denselben enthalten/ vermög beyder Gesandten Vollmachten abgehandelt worden/ und der **Aller-Christl. König** hat eben den **Heyraths-Vergleich**/ folglichen auch **dieselbe Wort**/ so dieses besagen/ seiner solennen Ratification mit inserirt und eben dadurch authorisirt. **Wir reden** allhier von der **besondern** Ratification **der Ehe-Pacten**/ derer Anfang und Ende **also** lautet:

Ludovicus Dei gratia Rex Franciæ & Navarræ omnibus præsentes has literas visuris salutem.

CUm conclusa, perfecta & signata fuerit conventio matrimonialis *inter Nos & Serenissimam Hispaniæ Infantem, Dominam Mariam Theresam*, filiam primogenitam Charissimi & amatissimi Fratris & Avunculi nostri *Regis Hispaniarum Domini Philippi Quarti*, per charissimum & dilectissimum Cognatum nostrum *Cardinalem Mazarini* nostra vice: & *Dominum Dominum Ludovicum Mendezium de Haro* verbis dicti Regis Hispaniæ, 7. die Nov. in *Insula à Phasianis* vocabulum sortita sitaq; in *flumine Bidassoa* in confiniis utriusque *Regni Franciæ & Hispaniæ*, virtute mandatorum & commissionum ipsis injunctarum: inque ejus tractatus ultimo articulo Cognatus noster *Cardinalis Mazarini* nostro nomine promiserit & receperit exhibitum iri nostras ratihabitionum literas, forma & ratione solita intra 30. dies cum derogatione quarumcunque legum, consuetudinum & dispositionum contrariarum dicto tractatui, qui tenoris est sequentis:

In nomine Sanctissimæ Trinitatis &c. &c.

Vid. supra §. Concors plane &c. &c. Post insertum totum tractatum matrimonialem describeng, mandata Regum Christianissimi & Catholici, pergit Ludovicus XIV.

Nos consilio Reginæ honoratissimæ Dominæ & Matris nostræ, nostri charissimi & amatissimi fratris unici *Ducis Andegavensis*, plurimorumque Principum, Ducum, Parium & Officialium Coronæ nostræ, aliorum etiam magnatum & notabilium personarum senatus nostri, post auditam recitationem omnium verborum hujus tractatus, illum in omnibus & singulis punctis & articulis gratum & ratum habuimus atq; approbavimus, gratum & ratum habemus ac approbamus per præsentes manu nostra subscriptas, promittentes bona fide & verbo regio, nos illum impleturos, custodirique & inviolabiliter servari curaturos esse, absque ulla cujuscunque generis infractione aut contraventione, directa ant indirecta, abrogatis eum in finem, uti abrogamus, omnibus legibus, consuetudinibus & dispositionib9 contrariis. Nam

 ita

Wir Ludwig von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarren entbiethen allen denen/ die dieses lesen werden/ unsern Gruß.

NAchdem der Heyraths-Contract zwischen uns und der Durchl. Infantin von Span. Frauen **Maria Theresia** erstgebohrnen Princessin Tochter unser sehr werthen und vielgeliebten Bruders und Oheims des **Königs** in Spanien/ Herrn **Philipp des** IV. durch unsern freundlich lieben Neven den Cardinal Mazarin von unsert wegen/ und den Hrn. Don Ludwig Mentez de Haro wegen des gemeldten Königs in Spanien den 7. Nov. in der Fasanen Insulen/ zwischen den Fluß Bidassoa an den Gräntzen beyder Königr. Franckreich und Spanien in Krafft ihrer Vollmachten und auffgetragenen Commission geschlossen/ abgeredet und unterschrieben worden: So hat vorbemeldter unser Neve der Cardinal Mazarin vermög des letzten Artickels dieses Tractats in unserm Nahmen sich anheischig gemacht und versprochen: Unsere Ratification in gewöhnlicher Form und Weis auszuwürcken/ und dieselbe innerhalb 30. Tagen zu überlieffern mit Derogation und Einstellung aller anderen Rechte/ Gebräuche und Verordnungen/ so diesen Tractat zuwider seyn möge/ dessen Inhalt lautet wie folget:

Im Nahmen der allerheil. Dreyfaltigkeit xc. xc.

Besiehe oben den §. Mit diesem xc. Nach der Wiederholung der gantzen Ehe-Pacten und Beschreibung derer Vollmachten/ von beyderseits Maj. dem Allerchr. und Cath. Könige fährt der König von Franckreich Ludwig der XIV. also fort:

Auff Einrathen **der Königin** unserer geehrten Frau Mutter/ unsers sehr werthen und vielgeliebten einigen Bruders des **Hertzogs von** Anjou und vieler andern Fürsten/ **Hertzogen**/ Pairs und Beamten/ unserer Cron auch anderer grosser Herren und ansehnlicher Personen unsers Raths/ haben wir diesen gantzen Tractat/ den wir verlesen gehört/ in allen und jeden seinen Puncten und Artickeln genehm gehalten und gebilliget/ halten ihn auch hiemit und vermög dieses von uns eigenhändig unterschriebenen Brieffs vor genehm/ approbiren ihn/ und versprechen bey Trauen und Glauben/ und **unserm Kön. Wort**/ daß wir denselben treulich erfüllen/ und veranstalten wollen/ daß darüber fest und unverbrüchlich gehalten werde ohne einigen Eingriff **oder Contravention**, wie

 die

ita nobis placet. In quorum testimoninm sigillum nostrum præsentibus apponi fecimus, quæ datæ sunt *Tholosæ* vigesima quarta die Nov. Anno gratiæ millesimo sexcentesimo quinquagesimo nono, Regnique nostri Decimo septimo. Ludovicus. Et inferius per Regem, De Lemonie.

die auch seyn möge/ directe oder indirecte, zu dem Ende stellen und schaffen wir ab/ und haben schon abrogirt alle die Gesetze/ Gewohnheiten und Gebräuche/ welche darwider seyn. Dann das ist unser gnädigster Gefallen. Zu Bekräfftigung dessen haben wir unter diesen Brieff unser königl. Secret-Insiegel drucken lassen/ der gegeben ist zu Tholuse den 24. Nov. nach der Gnaden-reichen Geburt unsers Erlösers im 1959. und unserer Regierung im 17. Jahrs. **Ludwig.** **Und unten durch den König/ von** Lomenie.

I*Ta quoque ratihabita fuit conventio hæc matrimonialis in omnibus punctis & Capitulis* à Rege Catholico *pro se suisq; successoribus, regnis ac statibus, sublatis seu abolitis omnibus legibus consuetudinibusq; seu rebus contrariis.* Madriti 10. *Decembris* 1659.

EBen auff solche Weise haben **J. Cath. M.** vor sich und dero Nachkommen/ Reiche und Staaten/ diesen Heyraths-Vergleich mit allen seinen Puncten/ Clauseln und Articfeln approbirt und genehm gehalten/ und dessentwegen alle darwider streitende Gesetze/ Gewohnheiten und was sonsten selben auffheben könte/ abgeschafft und völlig cassirt. So geschehen zu Mndrit den 10. Decembr. 1659.

A*Lia adbuc vice aliaq; ratione non superficiaria pacta ista ratihabita* à Rege Christianissimo *fuisse quivis haud difficulter colliget, cum paulo ante diximus, illa in* Pacis Pyrenææ *tabulas relata insigniorem ejusdem partem constituisse, atq; proin non posse non ratihabita eodem plane modo esse, quo ipsa pax ratihabita fuit. Factum autem id est tenore sequenti:*

DAß diese Heyraths-Tractaten von dem Allerchristl. König noch zu einer andern Zeit auch auff eine gar beständige Art und Weise genehm gehalten worden/ ist daraus leicht abzunehmen/ wann man dieselbe wie vorhin erwehnt/ in das Pyrenæische Friedens-Instrument dergestalt mit gezogen/ daß sie dessen vornehmsten Theil ausgemacht haben: Dannenhero dann nothwendig folgen muß/ daß sie eben auff die Art und Weise/ wie der geschlossene Friede ratificirt und genehm gehalten wordrn/ das ist nun auff folgende Weise geschehen:

Ludovicus DEI gratia Rex Franciæ & Navarræ omnibus præsentes literas visuris salutem. Cum virtute mandatorum à nobis & Serenissimo, Excellentissimo atque Potentissimo *Rege Catholico Hispaniarum* nostro charissimo & amatissimo, bono fratre & Avunculo, nostro charissimo & amatissimo cognato *Cardinali Mazarini & Domino Domno Ludovico Mendez de Haro* & Gusman datorum, iidem in *Insula à Phasianis* dicta & in *amne Bidassoa* in confiniis utriusque regni juxta *montes Pyrenæos* sita septima die præsentis Mensis Novembris concluserint, definierint & signarint tractatum pacis & reconciliationis tenore sequentis: (sequitur *pax Pyrenæa*) Nos gratum habentes tractatum supradictum in omnibus & singulis capitibus & articnlis eo contentis, eosdem tam pro nobis quam pro nostris hæredibus, successoribus, regnis, provinciis, terris, dominiis & subditis acceptavimus, approbavimus, ratos habuimus & confirmamus, acceptamus, approbamus, ratos habemus & confirmamus, promittentes fide verboqne regio & sub obligatione atque hypotheca omnium & singulorum nostrorum bonorum, præsentium & futurorum, nos omnia custodituros, observaturos & completuros esse, absque ulla infractione aut contraventione directa aut indirecta, cujuscunque generis aut conditionis ea esse possit. In cujus rei testimonium præsentibus nomen nostrum subscripsimus ac sigillum nostrum apponi fecimus. Datum *Tholosæ* 24. Novembr. Anno gratiæ 1659. Regnique nostri decimo septimo.

Wir **Ludwig** von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarren entbiethen allen und jeden/ so diesen Befehl lesen werden/ unsern Gruß. Nachdem der Heyraths-Contract, Friede und beständige Vereinigung/ in Krafft der von uns und dem Durchl. und Großmächtigsten Fürsten dem Cathol. König in Spanien unsern sehr werthen und vielgeliebten Bruder und Oheimb/ unsern freundlich lieben Neven dem Cardinal Mazarin und dem Herrn Don Ludwig Mentez de Haro und Guzman ertheilten Vollmachten von beyderseits Ministern in der Fasanen-Insul in den Fluß Bidassoa auff den Gräntzen beyder Königreiche an den Pyrenæischen Gebürge den 7. gegenwärtigen Monaths Nov. nbgeredet/ geschlossen und unterzeichnet worden/ wie folget: (Nun folget der Pyrenæische Friedens-Tractat) So halten wir oberwehnten Tractat mit allen und jeden darinn begriffenen Clauseln und Articfeln genehm/ uñ haben denselben sowohl für uns als unsere Erben und Nachfolger/ unser Königreiche/ Provintzen/ Lande/ Herrschafften und Unterthanen acceptirt/ beliebt und gebilliget/ wie wir dann denselben auch noch hiermit confirmiren/ acceptiren/ billigen und nochmals vor genehm halten/ versprechen auch bey unsern Kön. Worter und Treu/ und bey Verpfändung aller und jeder unserer Güter gegenwärtiger und zukünfftiger/ daß wir treulich darüber halten/ ihn observiren und erfüllen wollen ohne einige Beugung desselben oder Contravention, es möge directe oder indirecte geschehen/ oder eine Beschaffenheit damit haben/ wie es wolle. Zu wahrer Urkund dessen haben wir uns selbst unterschrieben und unser Königl. Insiegel daran hengen lassen. So geschehen zu Tholousse den 24. Nov, nach der gnadenreichen Geburt JEsu Christi 1659. und unserer Reiche im 17. Jahr.

H*Is ante matrimonii consummationem perfectis al-*

NAchdem dieses alles noch vor der Consumma-

accessit religio jurisjurandi pacis tabulis utrique Regi injunctæ & à Rege Christianissimo *non minus ac* Rege Catholico *præstiti, ea solennitate, qua inter* Reges seu Christianos, *homines deniq; fingi aut excogitari major non potest, quam tamen, cum & in similibus olim casibus observari consueverit & jamdudum innotuerit, hic particulatim referre supervacaneum fuerit.*

mation der Heyrath vollzogen werden / so ist doch die eydliche Verbindung / welche nach dem Friedens-Instrument beyder Königen obgelegen / und so wohl von dem Aller-Chr. König als von Ihro Cath. Majest. würcklich geleistet worden / darzu gekommen / welches dann mit solcher Solennität und Zierlichkeit geschehen ist / daß sie unter Königen oder Christen / ja nur vernünfftigen Menschen nicht grösser oder gültiger ersonnen und erdacht werden kan / welche Solennität wir jedoch / weil sie auch in andern dergleichen Fällen hat pflegen in Acht genommen zu werden / und genugsam bekannt ist / hier nicht eben wiederholen wollen.

C*onventum equidem per articulos pactorum connubialium superius recitatos insuper fuerat, ut ista etiam tempore celebrandarum nuptiarum cum à* Rege Christianissimo *tum ab* Infante Maria Theresia *speciatim denuo rata haberentur jurament oq; confirmarentur & actis* Senatus Parisiensis *insererentur. Nec diffitemur, ultro potius cum* Rege Philippo IV. *jam pæne moribundo atq; in æterna defixo incusamus, & ad sequentium elucidationem legentium vel audientium memoriæ commendamus, nihil horum, quæ bis terve promiserant, vel à* Rege Christianissimo *vel illius conjuge præstitum esse. Id vero simul affirmamus, non idcirco quicquam vigori pactionis, renuntiationis, exclusionis decedere, non tantum quia propria negligentia aut perfidia nemo ab obligatione exsolvitur, sed etiam quia in prima à* Rege Christianissimo *ratihabita conventione expresse provisum fuit, ne talis omissio, si contigisset, detrimenti quid pactis afferret, sed illa non obstante omnia perinde valerent, ac subsisterent, & ad istum finem per ipsam publicationem pacis præstita reputari debeant. Ista vero quo altius in animos omnium descendant, non abs re erit ipsamet Regis Philippi verba referre, quæ non semineci lingua sed inter Cælites jam agens omnisq; simulationis & fictionis expers mens profudit hoc tenore:*

Es war zwar in den obangeführten Artickeln der Heyraths-Tractaten / noch über dieses abgeredet / daß solcher Vergleich auch hernach bey Vollziehung der Vermählung so wohl von dem Allerchr. König als von der Durchl. Infantin **Maria Theresia** auffs neu wiederum gantz absonderlich ratificirt / mit feyerlichen Eyden bestärcket / und in das Protocoll des Parlaments zu Paris eingetragen werden solle; Wir leugnen aber nicht / sondern beklagen und verwerffen das vielmehr mit dem fast sterbenden und nun nichts mehr als die Ewigkeit vor Augen habenden Kön. **Philipp den IV.** und mercken es zur Erläuterung an vor diejenige / so dieses lesen oder hören werden / daß nichts von diesem allen weder von dem Allerchristl. König noch von dessen Gemahlin / ungeachtet sie es zwey biß drey mal so heilig versprochen / ins Werck gerichtet worden. Nichts desto weniger wollen wir doch behaupten / daß dadurch der Krafft und Nachdruck dieses Vergleichs-Renuntiation und Ausschliessung nicht das Geringste abgehe / nicht nur weil niemand durch eigene Nachläßigkeit und Untreu sich von seiner Obligation loß machen und entschütten kan / sondern auch weil in dem ersten von dem Allerchristl. König ratificirten Vergleich ausdrücklich versehen ist / daß dergleichen Unterlassung der Ratification, wenn es sich ja so zutragen solte / den Vergleich an sich selbst keinesweges nachtheilig / sondern vielmehr alle Pacta gleichwohl und dem ohngeachtet / so gültig / dauerhafft und beständig seyn / und deßwegen davor / geachtet und angenommen werden solten / als ob durch die beschehene Friedens-Publication schon alles würcklich vollzogen worden. Damit wir dieses jederman desto mehr zu Gemüthe führen / so würd nicht undienlich des Königs **Philippi** eigene Worte anzuführen / die er nicht etwan mit halb-erstorbener Zungen / sondern mit einem fast schon himmlischen Gemüthe / das von aller Simulation und Fingirung einer ungegründeten Sach gantz frey und entfernet war / ausgesprochen / und also lautet:

Per aliam clausulam dictæ capitulationis obtuli pro dote dictæ Infanti meæ filiæ quingenta millia coronatorum solis, inclusis seu comprehensis legitimis, paterna & materna, & aliis quibuscunque juribus, idque factum est sub pacto & conditione approbandi & ratam habendi una cum *Rege Christianissimo* statim atque illius nuptiæ celebrarentur, dictam renunciationem cum jurejurando ac clausulis necessariis, & ut acceptaretur *à Parlamento Parisiensi* forma & vigore solitis, documentaque mihi aut meo successori transmitterentur; id vero hactenus *à Rege Christianissimo* & dicta Infante mea filia impletum non est, quare liber fui & sum ab obligatione solvendæ dotis, quam obtuli. Quia tamen spero *Regem Christianissimum* & filiam id præstituros esse, prout justitia & conscientia dictante tenentur, cum certum sit, me

Durch eine andere Clausul ermeldter Capitulation haben wir gedachter Infantin unserer Tochter 500000. Gold-Cronen worunter das väterl. und mütterl. Kindes-Theil sammt allen und jeden andern Rechten mit begriffen / gegeben / welches mit dem ausdrücklichem Beding und Pacts-Weise dergestalt geschehen ist / daß sie zugleich nebenst dem **Aller-Chr. König** / so bald das Beylager vor sich gehen würde / den obangeführten Verzücht vermittelst eines Eids und aller benöthigten Clausuln billige / genehm halte und ratificire / solches auch bey dem **Parlament zu Paris** dem Herkommen gemäß verificirt / und die Documenten davon uns oder unsern Nachfolgern am Reich zugesandt werden / da nun aber dieses weder der **Aller-Ch. König** noch die Infantin unsere Tochter biß dato noch nicht erfüllet hat / so sind wir ja nicht schuldig gewesen / und auch noch nichts

me nunquam, nisi sub conditionibus relatis in dictum matrimonium consensurum fuisse; Mando & volo, quantumvis *Rex Christianissimus* & mea filia non satisfecerint suis partibus, ut dos solvatur, quam promisi, firmis & validis manentibus, prout manere debent, omnibus & singulis conditionibus in capitulatione expressis, quoniam ita expedit propter majorem exaltationem religionis nostræ Catholicæ, pacemque ac tranquillitatem inter utramque coronam.

nichts schuldig / das gedachte Heyraths-Gut / wozu wir uns anerbothen haben / auszuzahlen / wollen wir aber gleichwohl hoffen / daß der Allerchr. König und unsere Tochter es noch thun werden / wie sie denn von Rechts wegen und nach ihrem guten Gewissen dazu verbunden seyn / indem doch gewiß ist / daß wir nimmermehr in solche Heyrath würden gewilliget haben / wann die Bedingungen nicht wären dabey gewesen / und eingegangen worden: So setzen / ordnen und wollen wir / daß obgleich der Allerchr. König so wenig als unsere Tochter ihrer obliegenden Pflicht ein Genügen gethan / ihnen dannoch das versprochene Heyraths-Gut gezahlet werde / und dabey nicht weniger alle und jede in der Capitulation und Vergleich ausgedruckte Bedingungen / wie es sich gebühret / beständig fest bleiben und unzerbrüchlich gehalten werden solle / allermassen solches das Aufnehmen und Wachsthum unserer Cath. Religion / wie auch der Fried / Eintracht und Ruhestand beyder Königreichen also erfordert.

C*Ontuiti adductorum hactenus ad probandam omnis Gallici sanguinis exclusionem ab* universa Hispanica *successione documentorum molem, quæ sub manu nobis non animadvertentibus jam pene in immensum excrevit, à pluribus exponendis deinceps libenter abstenturi essemus, nisi ea superessent, quæ & quoddam velut summarium complectuntur præcedentium statutorum, illaque irrefragabiliter interpretantur, & disertis verbis immutabile Austriacæ Domus jus in clarissima luce constituunt. Primum depromptum est ex conventione Domali* Imperatorem Ferdinandum II. inter & Regem Philippum III. pro Ferdinando III. Hungariæ tum adhuc & Bohemiæ Rege & Infante Maria, felicissimis Leopoldi Imperatoris *parentibus Anno 1628. initæ & sic habet:*

NAchdem wir biß anhero so viele Documenten / die uns unter der Hand und gleichsam unvermerckt angewachsen sind / zum Beweißthum der Ausschliessung alles Frantzös. Geblüts von der gantzen Spanischen Succession betrachtet / so wolten wir zwar gern entübrigt seyn derselben mehr bey zu bringen und zu erklären / wenn nicht noch diejenige rückständig wären / welche so wohl einen kurtzen Auszug der obigen Verordnungen und Statuten in sich halten / und diese unwidersprechlich erläutern / als auch des Hauses Oesterreich unumstößliches Recht mit klaren Worten an den Tag legen.

Das erste Document ist aus dem zwischen den **Käyser Ferdinand den II. und den König Philipp den III. vor Ferdinand den III.** damals **König in Ungarn und Böheim und der Infantin Maria** Glor-würdigste Eltern des **Käysers Leopoldi** im Jahr 1628. errichteten **Heyraths-Vergleich** genommen und lautet also:

Et quia *Serenissima Regina Franciæ Domna Anna Hispaniarum Infans* virtute pactorum dotalium renuntiationisque factæ cum consensu & permissione *Serenissimi & Christianissimi Principis Ludovici XIII. Franciæ Regis* ipsius mariti ita exclusa est & manet ab omni jure successionis, ut omnes illius liberi ex illa nascituri tam mares quam fœminæ omnesque descendentes, tam primo quam secundo, tertio & quarto genitus, atque adeo in infinitum cujuscunque gradus fuerint perpetuis temporibus futuris, sub quolibet titulo aut causa non possint nec debeant succedere in ullo regno, statu, provincia, dominio vel loco *Serenissimi Regis Catholici* ipsiusq; hæredum & successorum legitimorum tam *intra regna Hispaniæ* quam extra illam in reliquis provinciis & omnibus regnis, sive præsentibus, sive iis, quæ venturis temporibus *ipse Serenissimus Rex Catholicus* ipsiusque successores tenuerint, possederint quæque ad eos pertinuerint; ideo *dicta Serenissima Infans Domna Maria* sibi reservat jus suum competens una & junctim cum jure, quod ipsi accrevit per commemoratam renunciationem factam ab ipsius sorore *Regina Franciæ*, approbante istud, illudque confirmante per pactum expressum (quod robur & vigorem legis intemeratæ & inviolabilis & stabi-

Und weil die **Durchl. Königin von Franckreich Frau Anna Infantin von Spanien** / vermög ihrer **Heyraths-Tractaten** und Renunciation, welche sie mit Consens, Bewilligung und Zulassung **des Durchl. und Aller-Chr. Fürsten Ludwig des XIII. Königs in Franckreich** ihres Gemahls eingegangen und gethan hat / von allen Successions-Recht dergestalt ausgeschlossen ist und bleibet / **daß alle ihre Kinder** / die von ihr werden gebohren werden / **männ- und weibl. Geschlechts** / und alle ihre Nachkommen **im ersten / andern / dritten und vierdten Grad** / und also in infinitum sie möchten auch aus was vor einem Grad seyn als sie wolten / **zu keinen Zeiten** / unter keinem Titul / Vorwandt oder Ursach **nicht können oder sollen** succediren **in einem Reich** / Staat / Provintz / Herrschafft oder in einem andern Ort / **der den Durchl. König in Spanien** / seinen Erben und rechtmäßigen Nachfolgern zugehöret / **so wohl innerhalb den Königreich Spanien als ausserhalb denselben** in den übrigen Provintzen und allen Reichen / die sie jetzo haben / oder künfftiger Zeit so wohl **der Durchl. König** als ein Nachfolger inne haben / und als ihnen zuständig besitzen werde: So behält die **Durchl. Infantin Fr. Maria** so wohl das ihr zugehörige als auch dasjenige Recht sich bevor / welches ihr durch

stabilis obtinere debet) *ipso Serenissimo Rege Catholico* pro se & omnibus suis hæredibus & successoribus, salvo tamen jure, quòd illi competit & reservatum est in dicta hæreditaria successione & hæreditate, duobus existentibus casibus exceptis per allegata pacta dotalia matrimonii celebrati *inter dictos Serenissimos Regem & Reginam Franciæ*, uno nimirum si dicta *Serenissima Regina Franciæ Regi Christianissimo* marito suo supervixerit eamque viduam nulla superstite prole *in Hispaniam* reverti contigerit, altero verò si ad augmentum & conservationem boni publici & ob alias justas causas & considerationes voluntate & consensu *Serenissimi Regis Catholici* ipsius fratris illiusque successorum secunda vice nupserit.

durch die offterwehnte Renuntiation und Verzücht ihrer Schwester der **Königin von Franckreich** anheim gefallen ist / wie solches alles der **Durchl. König in Spanien** durch einen ausdrücklichen Vergleich (der die Krafft und den Nachdruck eines unveränderlichen / inviolablen und beständigen Gesetzes haben und behalten soll) vor sich und alle seine Erben und Nachfolger bekräfftiget hat / jedoch dem Recht ohnbeschadet / welches der **Durchl. Königin in Franckreich** bey ermeldter Erbfolg und Erbschafft in den zweyen Fällen zustehet und vorbehalten ist / die vermög der **Ehe-Pacten** / so bey der Vermählung zwischen dem **Durchl. König in Franckreich und der Dchl. Königin** auffgerichtet worden / absonderlich bedungen und ausgenommen sind / nemlich **einmal** wann die **Durchl. Königin** ihren Gemahl überleben und **als Wittib ohne Leibs-Erben in Spanien** wiederum zurück kehren: und **andertens** wann sie zum Auffnehmen / und Unterhaltung des gemeinen Wesens und dessen Wohlfahrt und aus mehrern andern rechtmäßigen Ursachen und Absichten mit Willen und Consens des **Durchl. Königs in Spanien ihres Bruders** und dessen Nachfolgers etwan zum andernmal heyrathen solte.

Quæ omnes & singulæ res tractatæ & conclusæ fuerunt inter superius dictos *Serenissimos & Potentissimos Principes & Dominos, Dominum Ferdinandum II. Romanorum Imperatorem & Dominum Dominum Philippum IV. Catholicum Hispaniarum Regem* tam suo nomine, quam loco & verbis dictorum *Serenissimi Ferdinandi III. Hungariæ & Bohemiæ Regis & Serenissimæ Domnæ Mariæ Infantis Hispaniæ*, illorum respective filii & sororis, vi amplissimarum facultatum supra relatarum, addita reciproca promissione interveniente solenni stipulatione *per verbum Cæsareum & Regium*, se firmum habere quicquid supradictis articulis continetur, eosque pariter *à Serenissimis Rege Ferdinando &c. & Infante Domna Maria ratos & firmos habitum* iri, ut plenum & integrum effectum obtineant & consequantur. In quorum omnium testimonium firmarunt præsentes hasce tabulas propriarum manuum subscriptione easque sigillis suis obsignari fecerunt, dum ipsi præsentes adessent *Domini Raminus Philippus de Guzman Domus Guzmaniæ Dominus, Dux Medinæ Turrium, Marchio Toralii, Marchio Monasterii &c. &c.* Supremus Pincerna Regis Hispaniarum Catholici, Magnus Cancellarius Indiarum, Capitaneus centum nobilium protectorum domesticorum, Regis *& Coronæ Arragoniæ* Thesaurarius generalis: *Dominus Augustinus Messias* Consiliarius status *suæ Majestatis Catholicæ &c. &c. Dominus Joannes de Mendoza & Luna &c. &c.* Serenissimi *Regis Catholici* nobilis Cubicularius, Consiliarius status & supremi Arragoniæ Consilii Præses *&c. &c. Dominus Philippus de Guzman Marchio de Leganez*, nobilis Camerarius suæ Majestatis, Consiliarius status, levioris equitatus *Belgici* & rei tormentariæ Hispanicæ Capitaneus generalis, *& Melchior de Molina*, Consiliarius Cameræ & status Regni Castellæ *&c. &c. Madriti* urbe Regia in Regio palatio hac die Dominica 3. Septembris Anno nati Salvatoris nostri JEsu Christi millesimo sexcentesimo & vigesimo octavo.

Welches alles und jedes abgehandelt und geschlossen worden / zwischen obbenannten **Durchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand den II. Röm. Käyser / und Hn. Philipp den IV. Cathol. König in Spanien** so wohl in seinem Nahmen als von wegen und an statt des **Durchl. Ferdinand des III. Königs in Hungarn und Böheim und der Dchl. Frauen / Maria Infantin von Spanien** / ihrer beyderseits respective Sohns und Schwester in Krafft der oberzehlten gnugsamer Macht und Gewalt und mit dem ausdrücklich auf beyder Seiten beschehenen Versprechen / und der solennen Stipulation **bey J. Käys. und Kön. Majest. wahren Worten** / daß sie das beständig halten wollen / was in obbenannten Articuln begriffen ist / und daß solche Articel von dem **Durchl. König Ferdinand** &c. &c. **und der Infantin Fr. Maria** genehm und unzerbrüchlich gehalten auch veranlasset werden solle / daß sie ihren vollkommenen Effect erreichen. Zu mehrer Bekräfftigung und Zeugniß dessen haben sie dieses Instrument eigenhändig unterschrieben / und mit dero Insiegel corroboriren lassen / wobey gegenwärtig waren **der Herr** Raminus **Philipp von Gußmann** / Herr des Hauses Gußmann / Hertzog zu Medina de las Torres Marggraf zu Toral / Marggraf de Monasteso &c. des Cath. Königs in Spanien oberster Schenck / Groß-Cantzler der Indien / Hauptmann der Kön. Edlen Leib-Guardie des Königs und der Cron Arragonien General-Schatzmeisters: **Hr. Augustin Messias J. Cath. Maj. Staats-Rath** / &c. **Hr. Joh. von** Mendoza **und** Luna &c. **des Dchl. Cath. Königs Cammerer** / Staats-Rath und Præsident des grossen Raths in Arragonien / **Hr. Philipp von Gußmann** / Marggraf von Leganez, J. Maj. **Cammerherr** / Staats-Rath / General-Lieutenant der Spanis. Cavallerie und Feld-Zeugmeister in Niederland und **Melchior von** Molina Staats- und Cammer-Rath des Königreichs Castilien &c. Geschehen in Kön. Pallast der Kön. Residenz-Stadt **Madrit** den 3. Sept. nach der Gnaden-reichen Geburt unsers Erlösers JEsu Christi im 1628. Jahr.

ALterum ex his documentum ad rem nostram pertinens est omnino consentanea pars testamenti 30. Martii 1621. à Philippo III. *conditi, eoq; magis notanda, quia disertissime exprimit, quod post renuntiationem seu abdicationem* Annæ Christianissimo Regi nuptæ, *quæ per nativitatem major fuerat, soror illius* Maria juncta Ferdinando Tertio *vel sola superfuisse vel major natu facta censeri debeat, hic ipsis ex Hispanico idiomate redditis verbis.*

DAs **andere** von denen zu unsern Zweck dienenden Documenten ist der **Theil** diß im Jahr 1621. den 30. Mertz von **Philipp** den III. **König** in Spanien errichteten Testaments/ welches mit dem obigen gantz übereinstimmet/ und um so viel desto mehr zu mercken ist/ weil es ausdrücklich besaget/ daß nach der Renuntiation oder dem **Verzücht** der **Infantin Anna**/ so dem Aller-Christl. **König vermählet** worden/ und die erstgebohrne älteste Princeßin war/ ihre Schwester die **Infantin Maria Ferdinand** des III. **Gemahlin** solte davor gehalten werden/ als ob sie allein noch übrig geblieben/ oder die älteste worden wäre/ die Worte hiervon lauten aus dem Spanischen übersetzt also:

Et quoniam DEO placuit duabus filiabus me augere, quarum natu majorem Infantem *Dominam Annam* ob justas considerationes boni publici horum Regnorum & Christianitatis in matrimonium tradidi *Regi Franciæ Christianissimo* sub pactis & conditionibus. *Ubi in pra insertis Articulis 5. & 6. pag. 16. & seqq. videre licet.* Præterea ad instantiam horum meorum Regnorum lex condita fuit juxta supradicta insertis iisdem capitulis deprompta ex scriptura confecta super conditionibus matrimonii, eaque quam perfecit *dicta Serenissima Infans Burgis* 16. Octob. Anni 1615. Ideo confirmans, consentiens & approbans supra recensita relataque legem, jubeo & declaro servari debere in omnibus & per omnia dictas conditiones pactorum connubialium scripturamque approbationis Burgis confectam, uti & præfatam legem: ita enim convenit bono horum regnorum & Christiani Orbis, & propter alias multas rationes ultra expressas in instrumentis matrimonialibus, quas tanquam notorias aliis etiam justis caussis motus non refero. Hinc consequens est, ut pro statu præsente REMANSERIT CEU FILIA MEA MAJOR ET UNICA in casibus enunciatis in dictis capitulationibus matrimonialib⁹ INFANS DOMNA MARIA, quam cum omni progenie legitima & non legitimata post extinctas personas & descendentes dictorum *Principis Domni Philippi, Infantumq; Domni Caroli & Domni Ferdinandi* eorumque descendentium succedere debere in istis Regnis & Dominiis declaro & jubeo.

Und weilen es GOtt gefallen uns mit zweyen **Princeßinnen** zu segnen/ **davon wir die älteste/** wegen trifftigen Ursachen und in Consideration des gemeinen Bestens dieser Reiche und der gantzen Christenheit **dem Aller-Chr. König in Franckreich** unter gewissen **Vergleichs-Puncten und Bedingungen**/ (wie in den obangeführten beyden Articuln dem 5. und 6. auf dem 26. 27. und 28. Blat zu sehen ist) **vermählet** haben/ und über dieses auff Anhalten dieser unserer **Königreiche** nach ob-besagten Puncten **ein Gesetz** gemacht worden/ dem man dieselbige Artickel/ wie sie in dem über die **Heyraths**-Tractaten auffgerichten Document und noch in einem andern/ das die **Durchl. Infantin zu Burgis** den 16. Octobr. 1615. gemacht/ inserirt; Demnach bestättigen/ **belieben und approbiren** wir alles oberzehlte und insonderheit das angezogene Gesetz/ befehlen auch und declariren/ daß obgedachte Heyraths-Pacten nebst denen darinnen enthaltenen Bedingungen und dem zu Burgis errichteten Ratifications-Brieff/ wie auch allem das angeführten in allen Stücken und durchgehends treulich nachgelebet werde. Dann also erfordert es die gemeine Wohlfarth dieser Reiche und der gantzen Christenheit/ wie auch viele andere Ursachen/ die in den Heyraths-Tractaten weitläufftig angeführt/ und wir als notorisch/ wie auch aus andern bewegenden Ursachen übergehen. Woraus folget/ **daß die Infantin Maria** bey so gestalten Sachen gleichfals unsere einige und älteste Tochter in denen Fällen die in dem Heyraths-Vergleich und Capitulationen enthalten/ daß sie mit allen rechtmäßigen Leibs-Erben und Nachkommen nicht aber legitimirten/ nach Absterben der Personen und Descendenten **des Printzen** Don **Philipp und derer Printzen** Don Carl **und** Don **Ferdinand** und derselben Nachkommen in diesen Königreichen und Ländern succediren sollen.

Tertium, quod instar omnium haberi potest, & vel solum ad id, quod intendimus, sufficere debet, est testamentum Regis Philippi IV. *non tantum ob conditoris legibus & pactis nixam authoritatem & potestatem, sed etiam quia majore forte ac diuturniore, adeoq; & perpensiore deliberatione, quam aliud ullum unquam confectum fuit, Regisq; Legislatoris, Patris & Testatoris penitissimam mentem ac enixissimam voluntatem quam dilucidissime explicat in hunc sensum:*

Das **Dritte** Document ist das **Testament Philipp des IV. Königs in Spanien**/ welches so hoch als alle andere zu achten/ und auch nur allein zu dem/ worauf wir unser Absehen haben/ genug seyn kan und soll/ nicht nur wegen des **Testirers auf die Grund-Gesätze und Verträge** gegründeter Authorität und Macht/ sondern auch/ weil es vielleicht mit grösserm/ längerem und genauerem Bedacht und Überlegung/ als einiges der andern/ gemacht worden/ und die innerste Meynung und den ernsten **Willen eines Königs/ Gesetz-Gebers/ Vaters und** Testirers auff das allerdeutlichste folgender Gestalt an den Tag leget:

Si tamen, quod DEUS avertat, fato fungatur princeps filius meus ante aut postquam in Re-

Wann es sich/ welches doch GOtt verhüten wolle/ zutragen solte/ daß **der Printz unser Sohn**/ ein-

Regnis istis successerit, non relictis liberis aut alius descendentibus legitimis maribus aut fœminis; instituo hæredem meum universalem in omnibus meis regnis, statibus & dominiis filium secundum marem, quem DEUS mihi concesserit ex hoc vel alio matrimonio, ipsiusque descendentes legitimos & ex legitimo matrimonio natos & procreatos mares & fœminas eodem ordine primogenituræ: ipsoq; & ipsis deficientibus *voco tertium filium marem* ex hoc vel quocunque alio matrimonio, illiusque filios & descendentes, mares & fœminas legitimos & ex legitimo matrimonio genitos, ut succedant eodem ordine & serie primogenituræ. Et illud ipsum intelligatur in reliquis filiis maribus legitimis & ex legitimo matrimonio prognatis, quos DEUS mihi largitus fuerit, & in posthumo, si Reginam gravidam reliquero, & natus fuerit masculus, ut succedat suo loco & gradu, ut dictum est.

entweder voeher/oder nachdem ee Uns in diesen Königreichen succediret/stürbe/und **keine rechtmässige Erben** und Descendenten/weder von männ- noch weiblichem Geschlecht/ hinteeliesse; So eenennen und erklären Wie **für Unsern** universal-**Erben** in allen unseen Königreichen/ Landen und Herrschafften/**Unsern andern Sohn**/ den GOtt Uns aus diesee oder einer andern Ehe geben wird/ wie auch alle seine eechtmäßige und aus einer eechtmäßigen Ehe gebohrne und eezeugte Kindee/männ- und weiblichen Geschlechts/nach eben dee Oednung der Primogenitur: Und wann er odee sie auch sterben solten/so setzen Wie **Unsern dritten Sohn** aus dieser oder einer andern Ehe/ dessen Leibes-Erben und Descendenten beydeeley Geschlechts/ die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeuget/ zum Eeben ein/ und wollen/ daß sie in eben der Ordnung und nach dee ersten Gebuet succediren. Und so soll es auch gehalten werden mit denen übrigen eechtmäßigen/ und aus einer rechtmäßigen Ehe gebohenen Kindern/ männ- und weiblichen Geschlechts/ die Uns GOtt geben wied/ wann Wie die Königin schwanger hinterlassen/ und sie einen Sohn zue Welt bringt/ nemlich daß derselbe in seinem Ort und Gead/ auff eben solche Weise wie die andern/ succedire.

Si, ut dictum est, princeps decesserit, quod Deus prohibeat, non relictis liberis aut descendentibus maribus aut fœminis legitimis & ex legitimo matrimonio genitis, aut si Deus pluribus me filiis maribus ex hoc vel alio matrimonio auxerit, illique mortui fuerint liberis aut descendentibus non relictis, prout dictum est, in defectu ipsorum *haredem universalem* omnium dictorum meorum Regnorum, statuum & Dominiorum *instituo Infantem Domnam Margaritam filiam meam & Regina Domna Maria Annam conjugis mea charissima & amatissima, illiusq; filios & filias descendentes mares & fœminas*, legitimos & ex legitimo matrimonio prognatos, quos Deus illi dederit: illaque & illis deficientibus voco tertiam filiam ex eaque ortos: eodem etiam ordine voco reliquas filias legitimas & ex legitimo matrimonio progenitas, quas mihi Deus donaverit, & posthumas ex hoc vel alio matrimonio, quod contraxero, & earum singularum descendentes legitimos, qui succedere habent eodem ordine primogenituræ præferendo majorem minori & marem fœminæ ejusdem lineæ & gradus.

Wann **der Printz**/wie gedacht/ sterben solte/ wovoe doch GOtt behüten wolle/ und er keine männ- odee weibliche Leibs-Erben oder Nachkommen/ die aus einer eechtmäßigen Ehe erzeuget/ hinteeliesse/ odee GOtt Uns zwar mit mehrern Printzen/ aus diesee oder einee andern Ehe gesegnet/ sie aber stüeben/ und keine Kinder oder Nachkommen hinterliessen/ so ernennen Wir/ wie gesagt/ in Ermanglung derselben/ zu dem universal-Erben aller unseeee Reiche/Staaten und Herrschafften/**die Infantin Frau Margaretha/Unsere und der Königin Frau Mariana**/ **Unserer sehr werthen und geliebtesten Gemahlin**/ **Princeßin Tochter**/ derselbigen rechtmäßige und aus einer rechtmäßigen Ehe eezielte **Printzen**/ **Princeßinnen und Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts**/die GOtt ihr geben wird: Und wann sie odee die Iheige ausgehen solten/ so ernennen Wie **die andere Princeßin sammt ihren Nachkommen**/ in eben solchee Ordnung ernennen Wir **die dritte** rechtmäßige/ und aus einem rechtmäßigen Ehe-Bett eezeugte Princeßin Tochtee/die Uns GOtt geben wied/ und die nach unserm Tod/ aus dieser oder einer andern Ehe/ in die Wir etwan treten möchten/ gebohren weede/ mit allen derselben rechtmäßigen Nachkommen/ welche nach eben dem Recht der ersten Geburt dergestalt/ daß in einer Linie und Grad der Aeltere dem Jüngern/ und der männliche Stamm dem weiblichen voegezogen werde/ succediren sollen.

Deficientibus vero dictis meis liberis, maribus & feminis, quos voco, ex hoc vel alio matrimonio, quod contraxero, declaro, quod successio omnium dictorum meorum Regnorum, Dominiorum & statuum pertinere debeat & pertineat ad liberos & descendentes legitimos, mares & fœminas Infantis Imperatricis Mariæ mea charissima & amata sororis jam defuncta, ea ratione, sicut in institutione meorum filiorum & filiarum declaro.

Solte abee von ermeldter **Unserer Printzen und Princeßinnen männ- und weiblichen Geschlechts**/ die Wir zu Nachfolgern im Reich ernennet/ aus dieser oder einer andeen Ehe/ alles ausgegangen seyn/so declariren Wie/daß die Succession allee ermeldtee Unseree Reiche und Staaten/ **denen Erben und rechtmäßigen** Descendenten **beyderley Geschlechts**/ **der Infantin und Käyserin Maria**/ Unseeer sehe weethen und vielgeliebten Frau Schwester hochsel. Andenckens/ auff die Aet und Weiß/ wie Wir es bey der Einsetzung Unserer Printzen und Princeßinnen wollen gehalten haben/ zufalle.

Et

Et in defectu illorum & illarum suæque lineæ æque declaro, successionem dictorum meorum Regnorum, statuum & Dominiorum pertinere ad lineam *Infantis Domnæ Catharinæ amitæ meæ Sabaudiæ Ducissæ* illiusque liberos & descendentes legitimos & ex legitimo matrimonio natos mares & fœminas, prælata linea primogeniti reliquis, ea forma quæ dicta est.

Omnibus temporibus & ætatibus præteritis valde singularis adhibita fuit circumspectio *in matrimoniis Infantum Hispaniæ cum Regibus Franciæ* ob incommoda, quæ ex conjunctione & unione istarum duarum Coronarum orirentur, nam cum ambæ & earum singulæ per se tam magnæ sint, ut conservarint magnitudinem suam tanta cum gloria *Regum suorum Catholicorum & Christianissimorum*, illis junctis minueretur & labasceret ipsarum exaltatio aliæque gravissimæ inconvenientiæ redundarent ad earum subditos & vasallos & ad bonum publicum statumque amborum Regnorum & totius Christianitatis. Et ad hæc præcavenda & faciliora reddenda matrimonia inter ambas Coronas in utilitatem Vasallorum utriusque & status universalis prohibita fuit illarum conjunctio inito pacto convento, quod vim habeat legis stabilis in favorem regnorum & causæ publicæ illorum, & præsertim in capitulatione matrimoniali confecta in hac Regia 22. die Augusti Anno Millesimo sexcentesimo & duodecimo inter Regem Dominum meum & Patrem meum atque Regem *Christianissimum Franciæ Ludovicum XIII.* propter matrimonium, quod ego contraxi *cum Regina Domna Isabella Burbonia* charissima & dilectissima me conjuge, qnodque ille ipse Rex contraxit cum *Christianissima Regina Domna Anna mea Charissima & amata sorore*, pactum fuit & convenit, ne conjungerentur & conjungi possent *ambæ Coronæ*, & quod dicta Infans soror mea pro se suisque descendentibus ex illo matrimonio renuntiare deberet & renuntiaret omni & cuilibet, quod ad illā pertineret aut aliquo tempore retinere posset, juri succedendi in meis Regnis, adeo ut in nullo casu, cogitato aut non cogitato, in illis succederet, successioque ad sequentem gradum transiret, quoniam à successione ista & à spe successionis protinus exclusa declarata fuit dicta *Infans mea soror Domna Anna*, illiusque descendentes mares & fœminæ, abolitis per *utramque Majestatem Catholicam & Christianissimam* legibus, juribus, consuetudinibus, dispositionibus & titulis dictarum duarum Coronarum, ex quibus succeditur aut successio prætendi posset in dictis regnis, statibus & Dominiis, tam nunc quam olim futuris temporibus & casibus successionis deferendæ, in quantum ulla ratione obstarent aut impedimento essent dictæ renuntiationi & exclusioni *dictæ Infantis Domnæ Annæ*, addita declaratione, quod illis suæ Majestates per approbationem dicti tractatus matrimonialis derogare eaque pro de-

roga-

Solten aber auch sie von beyderley Geschlecht mit ihrer gantzen Linie ausgehen / so declariren Wir hiemit / daß die Erbfolge ermeldter Unserer Königreiche / Staaten und Herrschafften / auff die Linie der Infantin Catharina Unserer Baß / der Hertzogin von Savoyen und derselben rechtmäßige / und aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder von beyderley Geschlecht / jedoch also anheim fallen solle / daß des erstgebohrnen Linie denen andern / wie vorhin geordnet / vorgezogen werde.

Zu allen Zeiten und von vielen Jahren her / hat man grosse Sorgfalt und Vorsichtigkeit bey denen Vermählungen der Infantinen von Spanien / mit den Königen von Franckreich gebraucht / wegen des grossen Nachtheils / der aus der Vereinigung der beyden Cronen ohnfehlbar entstehen würde. Dann weil alle beyde / und jede vor sich so mächtig / auch sie ihre Grösse und Ansehen zu sonderbaren Ruhm des Cathol. und Allerchristl. Königs biß hieher beständig erhalten / so würde / wann sie vereiniget wären / derselben Macht und Stärcke mercklich fallen / und allerhand schwere Inconvenientien auff die Unterthanen und Vasallen / ja auff das gantze gemeine Wesen und Staat beyder Reiche / nicht weniger auff die gantze Christenheit kommen. Dieses nun zu meiden / und die Verehligungen zwischen beyden Häusern und Cronen zum Besten der Unterthanen beyder Reiche und der allgemeinen Wohlfarth desto leichter zu stifften / ist derselben Vereinigung durch einen besondern Vortrag verboten worden / welcher Vergleich zum Auffnehmen und Besten dieser Königreiche und des gantzen gemeinen Wesens die Krafft eines beständigen Gesetzes haben solle / und absonderlich in dem den 22. Aug. 1612. errichteten Heyraths-Instrument zwischen Unsern in GOTT ruhenden Herrn Vater und dem Allerchristl. König in Franckreich / Ludwig dem XIII. wegen der Heyrath / die Wir mit der Königin Isabella von Bourbon, Unserer sehr werthen und vielgeliebten Gemahlin / und die er der König mit der Allerchristl. Königin Anna / Unserer liebwerthesten Frau Schwester geschlossen / verglichen und abgeredet worden / daß beyde Cronen nicht mit einander vereiniget werden solten noch könten / und daß gedachte Infantin / Unsere Schwester / vor sich und alle ihre Nachkommen / aus dieser Ehe renunciren solte / und hiemit renuncirte allem und jeden Successions-Recht in Unsern Königreichen / das ihr etwan zugehörte oder jemalen zugehören könte / solcher Gestalt / daß sie auff keinen Fall / es sey dessen darin gedacht oder nicht gedacht worden / in denselben succediren oder die Succession auff das nachfolgende Glied kommen könte / weil von solcher und aller Anwartung darauff ermeldte Unsere Schwester / die Infantin Frau Anna und ihre Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts vor ausgeschlossen erklärt worden ist / und beyderseits Majestäten / der Cathol. und Allerchristl. König der beyden Cronen Gesetze / Rechte / Gewohnheiten und Ordnungen / ja alle Titul auffgehoben / nach welchen man sonst succedirt / oder zu succediren prætendiren könte / in

ge-

rogatis habuisse intelligi debeant. Et in executionem hujus tractatus dicta *Regina Christianissima* mea soror ante sponsalia per verba de præsenti renuntiationem fecit omni solenniori forma & cum juramento in civitate *Burgensi* 17. Octobris Anno Millesimo sexcentesimo decimo quinto præsente Rege meo Domino meoque patre, qui illam approbavit, coram *Antonio de Aresigny* ipsius Secretario & Notario publico horum Regnorum, & mediante dicta ista renunciatione effectum sortitum est dictum matrimonium, Rexque meus Dominus & meus Pater illam jussit servari, impleri & executioni mandari per legem generalem, quam ad petitionem & supplicationem istorum regnorum statuit & publicavit tertia Junii Anno Millesimo sexcentesimo decimo nono & per clausulam 38. testamenti sui, qua declaravit esse dictam Reginam meam sororem ipsiusque liberos & descendentes ex illo matrimonio mares & fœminas exclusos à successione omnium dictorum Regnorum, statuum & Dominiorum. Atque juxta hoc exemplum aliaque, tractatibus conventis à me & *Rege Christianissimo Ludovico XIV.* meo charissimo & amato ex sorore nepote de pace & matrimonio, quod divina conciliante gratia inque illius majorem honorem, bonum universale singularum coronarum, illarum quietem & tranquillitatem contractum est inter *Infantem Domnam Mariam Theresam* meam charissimam & amatam filiam eundemque Regem præter alia posita fuerunt duo capitula 5. & 6. *Jam tum pag. 16. & seqq. recensita.* Uti constat ex dicto tractatu matrimoniali convento per me & meo nomine *per Domnum Ludovicum Mendez de Haro, Comitem Ducem de Olivarez* meique stabuli supremum præfectum ab una: & altera parte *per Regem Christianissimum & Cardinalem Julium Mazarinum* vi mandati extrati 7. Nov. Anno supra millesimum & sexcentesimum quinquagesimo nono, subscripto à *Petro Coloma* meo Consiliario bellico & Secretario status Notarioque publico horum regnorum. Et in tractatu pacis conventæ per eosdem Plenipotentiarios eodem die coram dicto *Petro Coloma* positum fuit capitulum numero 33. quod ita habet. *Videatur supra §. Additum fuit ulterius vinculum &c. cui hic Articulus 33. annexus est.* Et incompletionem istorum tractatuum *dicta Infans Domna Maria Theresa* mea filia re ipsa præstitit dictam *renunciationem* juratam in Civitate *Pontis Rapidi* 2. die Junii Anno Millesimo sexcentesimo & sexagesimo munitam testimonio *Domni Ferdinandi de Fonseca Ruiz de Contreras* mei Consiliarii bellici, Secretarii status & expeditionis universalis Notariique publici horum Regnorum. Et quamvis sperem fore, ut *Infans mea filia & Rex Christianissimus* illius Maritus impleant & observent omnia relata & reliqua contenta dicto tractatu matrimoniali & renunciatione, cum obligatio hæc justitiam & conscientiam respiciat; nihil ominus quia ab hac re & negotio pax & tranquillitas Christiani Orbis dependet, ut omnibus modis, quos jura

gedachten Königreichen / Ländern und Herrschafften/ so wohl jetzo als künfftig in allen Fällen/ die sich bey Deferirung der Succession ereignen möchten/ und zu allen Zeiten / so fern die angeführte Gesetze der Renunciation und **Ausschliessung der Infantin Anna** / auff einige Weise im Weg stünden oder hinderlich seyn könten / mit der angehengten Declaration, daß **Ihre Majestäten** denenselben durch die Ratificatiou des **Heyraths-Tractats** derogiren und davor geachtet werden solten/ als ob sie denselben schon würcklich derogirt und sie abgeschafft; Zu Vollziehung dieses **Vergleiches** hat die **Allerchr. Königin** Unsere Schwester vor der Copulation **den Verzücht** gethan/ welcher auff die aller solenneste Art und Weise **mit einem Eyd** in Gegenwart des Königs Unsers Herrn Vaters / der solche Renunciation approbirt / vor deroselben Secretario und öffentlichen Notario dieser Königreichen Antonio de Arsignii zu **Burgis** den 17. Octob. 1615. geschehen ist/ wodurch dann die gemachte Heyrath zum Stand gekommen/ der König Unser Herr Vater auch darüber zu halten / alles zu erfüllen und zu vollziehen durch ein **allgemeines Gesetz** anbefohlen hat/ welches **Gesetz** gleichwie es auff Bitten und Ansuchen dieser Königreiche errichtet/ also ist es den 3. Junii 1619. publicirt / und in seinem **Testament** durch die 38. Clausul bestätiget worden / indem er darinnen declarirt hat/ daß gedachte Königin/ Unsere Frau Schwester / derselben Leibs-Erben und Nachkommen aus dieser Ehe / männ- und weiblichen Geschlechts/ von der Succession der ermeldten Königreiche/ Lande und Herrschafften ausgeschlossen wären. Und so wohl nach diesen als andern Exempel seynd in den **geschlossenen Friedens- und Heyraths-Tractaten zwischen** Uns **und dem Allerchristl. König in Franckreich/ Ludwig den** XIV. Unsern sehr werthen und geliebtesten Herrn Vetter/ nachdem vermittelst Göttl. Gnade/ GOtt zu Lob und Ehr / und allgemeinem Besten **der beyden Cronen**/ wie auch deroselben Ruhe und Wohlstand von ermeldter **Infantin / Frau Maria Theresia** / Unserer sehr werthen und vielgeliebten Princeßin Tochter mit dem jetzterwehnten König die Heyrath vollzogen worden/ (die wir oben allbereits angeführt) wie auch solches aus dem **Heyraths-Tractat** mit mehrerm erhellet / der durch Uns / und in Unserm Nahmen durch Don **Ludwig** Mendez de Haro, **Graf und Hertzogen von** Olivarez, Unserm Obristen Stallmeister an einem/ und am **andern Theil** von dem **Allerchristl. König durch den** Cardinal Julius Mazarin, vermög der ihm unter dem 7. Novemb. 1659. ertheilten Vollmacht/ errichtet/ und von **Peter** Coloma, **Kriegs-Rath**/ Staats-Secretario und öffentlichen Notario dieser Königreiche unterschrieben worden. Deßgleichen ist in dem **Friedens**-Instrument durch eben dieselbe Gevollmächtigte in eben dem Tag vorgedachten **Peter** Coloma davon der 33. Articul abgefasst worden/ der also lautet: (besiehe oben den §. durch den Pyrenäischen Friedens-Schluß/ bey welchem dieser 33. Articul mit angefügt ist) und zu Erfüllung offtgedachter Tractaten ermeldte unsere Tochter/ **Frau Maria**

jura norunt, ejusdem impleto secura reddatur, tanquam Pater & Dominus naturalis omnium meorum Regnorum, statuum & Dominiorum, ex suprema potestate, qua utor quamque habeo disponendi & ordinandi in utilitatem meorum Vasallorum & causæ publicæ, consulendi etiam optimæ illius administrationi, atque præcavendi damna, quæ ex conjunctione dictarum duarum Coronarum, Regnorum & statuum ad earum unamquamque pertinentium oriri possent, proprio motu, certa scientia & plenitudine potestatis Regiæ absolutæ, qua uti volo & utor, certissime & optime gnarus exemplorum decessorum meorum, qui disposuerunt, mutârunt & inverterunt ordinem successionis regnorum & statuum meorum exclusis primogenitis ipsorumq; descendentibus, CONTEMPLATIONE, ET EX CAUSA TRACTATUUM PACIS ET MATRIMONIORUM & ob justas considerationes, declaro, quod *dicta Infans Domna Maria Theresa* mea filia, omnesque illius descendentes ex hoc matrimonio mares & fœminæ erunt, manebunt & sunt exclusi, & quatenus necessarium fuerit, eos excludo ab omni jure sive spe, quam in quovis casu habere possint aut habent, *succedendi* in quolibet meorum regnorum, statuum & Dominiorum perpetuo, non secus ac SI NATI NON FUISSENT: istamque exclusionem & omnia quæ circa illam disposui & dispono ratione personæ dictæ *Infantis Domnæ Mariæ Theresæ* meæ filiæ illiusque descendentium ex hoc matrimonio marium & fœminarum declaro, debere observari, & ubi necesse esset, volo, jubeo & mando observari, impleri & executioni dari adversus *Christianissimam Reginam Domnam Annam* sororem meam illiusque descendentes secundum illius pacta matrimonialia & renunciationem præstitam, juxtaque dispositionem *Regis Domni Philippi III.* nostri Domini & Patris in dicta lege & ipsius testamento relatis, quod omne vim habuit legis conventæ inter ambas coronas, quamque approbo cum & sub eadem qualitate, quæ inest legibus conventionalibus inter supremos Principes, utens plenitudine meæ potestatis, abolitis & cassatis omnibus legibus, statutis, juribus, dispositionibus & consuetudinibus, quatenus necessarium fuerit, illæque aliqua ratione impedire possint dictam exclusionem, non secus ac si earum unaquæque hic expressa ejusque mentio specialis facta fuisset. Declaro tamen, volo & jubeo, si, quod Deus avertat, matrimonio *dictæ Infantis Domnæ Mariæ Theresæ* meæ filiæ soluto sine liberis illa in Hispaniam reversa vidua manserit, aut si vidua ad promovendum bonum publicum & ob justas considerationes ad secundas nuptias transierit me consentiente, aut post meum decessum Principe meo filio, ut illi tunc non obstet exclusio & renuntiatio, maneantque capaces illa illiusque filii & descendentes ex secundo matrimonio, dummodo non sit in Franciâ, qui succedere possint in dictis Regnis & statibus. Per

ria Theresia/ die eydliche Renunciation in der Stadt Fontarabia den 26. Julii 1660. würcklich abgelegt/ dieselbe auch durch das Attestatum Don Ferdinand de Fonseca Ruiz de Contreras, Unsers Kriegs-Raths/ Staats- und Expeditions-Secretarii und öffentlichen Notarii dieser Reiche bekräfftiget worden. Und ob wir gleich auch des festen Vertrauens leben/ daß die Infantin/ Unsere Tochter/ mit dem Allerchristl. König ihrem Ehe-Gemahl/ alles dasjenige/ was in obbemeldten Heyraths-Tractat und Renunciation angeführt/ oder darunter begriffen ist/ treulich halten und dem nachkommen werde/ weil die Gerechtigkeit und das Gewissen sie dazu verbindet; gleichwohl aber von dieser Sach und hochwichtigem Werck der Fried und Ruhe der gantzen Christenheit dependirt/ daß durch allerhand Mittel und Wege/ die die Rechte nur erfunden/ derselben Erfüllung fest gestellt werde; So declariren Wir als Vater und rechtmäßiger Beherrscher aller unserer Königreiche/ Lande/ Staaten und Herrschafften aus allerhöchster Gewalt/ worein Uns der Allmächtige Gott gesetzet hat/ und die Uns zukommt zu disponiren und zu ordnen/ wie es der Wohlstand Unserer Vasallen und des gemeinen Wesens erfordert/ auch zu überlegen/ wie sie etwan auffs beste regiert/ und verwaltet werden möchten/ auch den Schaden zu verhüten/ der aus der Vereinigung beyder Cronen derer Königreiche und Staaten/ so dazu gehören/ leichtlich entstehen könnte/ aus freyem Trieb/ wohlbedächtig und vermög unserer absoluten und vollkommenen Königl. Macht und Gewalt/ derer wir uns hierinnen gebrauchen wollen und würcklich gebrauchen/ gar genau/ gewiß und wohl wissend die Exempel Unserer Vorfahren/ welche die Ordnung der Succession in unsern Königreichen und Landen mit Ausschliessung der Erstgebohrnen und derselben Nachkommen/ in Betrachtung/ und aus Ursache der Friedens- und Heyraths-Tractaten/ und um anderer Absichten willen/ auffgerichtet/ geändert und umgestossen haben/ daß ermeldte Infantin/ Frau Maria Theresia/ Unsere Tochter/ und alle derselben Nachkommen/ männ- und weibl. Geschlechts/ ausgeschlossen seyn und bleiben/ und schliessen sie aus/ so fern als es nöthig ist/ von allem Recht oder Anwartung/ die sie auff einige Weiß auff diese Königreiche/ Staaten und Herrschafften hoffen können/ oder vor jetzo zu haben vermeynen/ nicht anders als wann sie nicht gebohren wären: Declariren dannenhero/ daß diese Ausschliessung samt allem dem/ was wir derentwegen geordnet und noch ordnen/ wegen der Person ermeldter Infantin/ Fr. Maria Theresia/ Unserer Tochter/ und derselben aus dieser Ehe herstammende Nachkommen beyderley Geschlechts/ soll beständig observirt werden/ wollen/ ordnen und befehlen auch/ wo es nöthig/ daß sie observirt/ erfüllet und vollzogen werde/ wider die Allerchristl. Königin Fr. Anna/ Unsere Schwester und derselben Nachkommen/ wie es die mit derselben errichtete Ehe-Pacta und Renunciation, die sie selbst vollzogen hat/ mit sich bringen/ und es der Disposition des Königs Philipp des III. Unsers Herrn Vaters/ so in angezogenem

nem

nem Gesetz und seinem **Testament** enthalten / gemäß ist / weil dasselbe **die Krafft und Nachdruck eines** von beyden Cronen beliebten **Gesetzes** hat / das wir billigen und approbiren mit und unter der **Qualität** / welche die unter grossen Fürsten verglichene Gesetze haben / und **solches** thun Wir aus **Königl. Macht und Gewalt**/vermittels der Wir auch abschaffen/casiren und **auff heben alle Gesetze/ Statuten**/Rechte/Verordnungen und Gewohnheiten/so viel als nöthig seyn wird/ **und so fern sie die ermeldete Ausschliessung etwan hintertreiben oder hindern könten**/nicht **anders/als ob alle und jede hier exprimirt** und derselben besondere Meldung geschehen wäre. Jedoch declariren/**wollen und befehlen Wir/daß** wann (welches doch GOtt verhüten wolle) die Ehe ermeldter Infan**tin Fr. Maria Theresia/ unserer** Tochter zertrennet würde/sie **ohne Kinder nach** Spanien wiederum zuruck **kehrete** und **als Wittib verbliebe**/oder wann sie als Wittib dem gemeinen Wesen zum Besten und um **gewisser Absichten willen mit unserer**/oder nach unserem Tod mit unsers Printzen Genehmhaltung und **Willen/wiederum heyrathen solte** / ihr **dann nicht** die beschehene Renunciation und Ausschliessun**g im Weg stehen solte/ sondern** sie und ihre Kinder samt allen Nachkommen aus andern Ehen / wann **es nicht nur in Franckreich geschehe**/ fähig bleiben sollen in ermeldten Reichen und Staaten succediren zu können.

Per aliam clausulam *dictæ capitulationis* obtinuit pro dote dictæ Infanti meæ filiæ quingenta Millia Coronatorum solis, *& cætera, quæ relatæ sunt supra ad §. Conventum equidem per articulos &c. &c. & deinde:* Omnia quæ dicta sunt jubeo impleri, servari & executioni mandari in successione meorum Regnorum & Dominiorum ab omnibus meis subditis & vasallis cujuscunque qualitatis, & ab omnibus meis Regnis, statibus & Dominiis, utque eam observent & in vigore conservent veluti legem & statutum factum & stabilitum in Comitiis publicandum forma & solennitatibus in quovis Regno, Statu & Dominio consuetis.

Vermög **einer andern Clausul** offtbesagter Capitulation haben wir **der Infantin** unserer Tochter verwilliget 500000. **Gold-Cronen** und noch mehrers was wir oben angeführt haben unter dem § es wäre zwar in denen Artickeln ꝛc. ꝛc. alles das was abgehandelt/ wollen wir erfüllt/ gehalten und vollzogen wissen / bey der Succession unserer Reiche und Herrschafften von allen unsern Unterthanen und Vasallen / weß Stands und Beschaffenheit die auch seyn mögen / und von allen unsern Königreichen/ Staaten und Herrschafften/ welche **diese Clausul als ein Gesetz und Reichssatzung die bey dem Reichstag gemacht** und bestätiget worden / auch mit den gewöhnlichen Solennitäten und auff gehörige Art und Weise in allen Reichen/ **Landen** und Herrschafften publicirt werden sollen/ zu observiren und darüber fest zu halten haben.

O*Mnia hucusq; allata atq; ob documentorum idem continentium multitudinem sæpius repetita uti plerumque* universam Hispanicam Monarchiam *respiciunt, nec ad minimam ejus particulam vel quamlibet exiguum jus Gallici sanguinis quemcunque admittunt; ius iste in universum omnis non semel nec uno loco statim à feudis quibuscunque excluditur, sive* Reges Hispaniæ *isthac aliis contulerint, sive illa ab aliis teneant: inter quæ absque omni dubitatione cum præcipua sint, quæ* à Sancta Romana Ecclesia Sacroque Romano Imperio *acceperunt, ea etiam sub hoc nomine dispositione* exclusiva Gallorum, & *quæ eam consequitur*, totius Hispanicæ successionis in Sacram Cæsaream Majestatem *ejusq; sobolem translatione comprehendi nemo inficias iverit. Hinc quis non videat, nequicquam in contrarium allegari aut prætexti verba investiturarum sive* quæ Regnum Neapolitanum *concernunt*, Pontificiarum sive Cæsarearum de Ducatu Mediolanensi, Marchionatu & Portu Finariensi, Principatu Plombini, Vicariatu Senensi, feudisque novelli Monsfortis, Monschieri & Sinei &c. *concessarum, veterum aut recentiorum, quæ juxta ordinem primogenituræ tam fœminis quam maribus successionem deferunt, cum ea potius ita interpretanda veniant, ut specialibus Pontificum authoritate initis pactis & promulgatis legibus de exclusione Gallici sanguinis, asciti aut nativi, salvis, jus inde ad alios translatum semper integrum conservari debeat: Eadem denique ratione* juxta Testamentum Philippi Tertii *superius relatum rursus dicendum sit, per leges & pacta nuptias in Galliam* Infantes Hispanicas *primogenitus eo*

GLeichwie nun alles dasjenige/ so wir biß anhero angeführt/ und öffters/ weil die **viele Urkunden** und Documenten fast einerley Inhalts/ haben wiederholen müssen / **meistentheils die gantze Spanische** Monarchie **angehet**/und niemanden von dem **Frantzös. Geblüt** / weder das geringste Stück davon/noch auch nur das wenigste Recht dazu gestattet; Also wird **ein jeder von solchem gantzen Stamm**/ er mag seyn wer er wolle/gar öffters und in vielen Orten/**besonders von allen Lehen-Stücken ausgeschlossen**/ es mögen **die Könige von Spanien** dieselbe anderen verliehen haben / oder von andern damit investirt worden seyn. Weil unter diesen ausser allen Zweiffel die Vornehmste sind/ die sie von **der Heil. Römischen Kirchen und dem H. R. Reich** recognosciren / so wird wohl niemand läugnen / daß **diese Lehen** unter solchem Nahmen und Disposition, so **die Frantzös. Printzen und Princeßinnen gantz ausschliesset** / mithin die daraus fliessende Translation **der gantzen Spanis. Erbfolge auf J. Käys. M. und dero Durchl. Ertzhertzogl. Haus** würcklich mit begriffen. Wer siehet dannenhero nicht leichtlich von sich selbst/daß darwider nicht mit dem geringsten Grund vorgewendet werden könne / was man etwan **aus den Worten der alten und neuen Lehens-Brieffe/ so wol der Päbstl. was das Königreich** Neapel **betrifft** / **als auch der Käyserl. so wegen des Hertzogthums Mayland/der Marggrafschafft und Havens Final/ des Fürstenthum** Piombino, **des** Vicariats **zu** Siena **und der Lehen**

eo ipso tales esse desiisse, & in illarum locum proximos seu proximas Hispanici sanguinis Principes, adepto simul nomine primogenitorum vel primogenitarum, subiisse, qua minor Geminorum PATRIARCHA JACOB, futurus dein cum aliorum Patriarcharum, tum almi Josephi beatissimus parens, post venditum sibi à fratre Majore Esau lentis edulio primogenituræ jus PATRI ISAAC ROGANTI QUIS ESSET? FILIUM SE EJUS ESSE PRIMOGENITUM ESAU JURE OPTIMO RESPONDIT, prout apud Judæos non minus ac Christianos indubitatæ veritatis habetur & Divina per patrem obtenta etiam ad nos pertinens benedictio comprobavit. Quis potius Imperatorem non monendum putet, etiamsi Domus sua negligens esse vellet, ne rem Imperii prodigeret, conferendo in eam familiam sive ei relinquendo Imperialia feuda, quæ dudum & Imperii æmula fuit & insignem illius partem qua vi injusta, qua congenita fraude ad se traxit, quæque nihil magis in votis habeat, quam ut pro obsequio ob nexum feudalem debito omnibus porro Italiæ feudis Imperium spoliet, totam demum Italiam sub jugum mittat, & ipsam Imperatoriam dignitatem Germaniæ ablatam in Capeti posteros transferat. Idem de cunctis Belgicis & connexis provinciis dictum esto, quarum pariter in relatis documentis frequens mentio fit, tum quia & ipsæ non solum ad vicinos populos à Gallia subjugandos, sed ad terrorem etiam longinquis incutiendum eorumq; ad se trahenda commoda opportunissimæ sunt, tum quia præter aliquarum feudale, pro imperio innexa sunt, vinculum, & receptam in iis antiquitus vel solam vel potiorem marium etiam remotiorum successionem, omnes ad Imperium & Domum Austriacam *adeo pertinent, ut* peculiarem Imperii Circulum, Burgundicum *vocatum, constituant, regibusq; Hispaniæ earum possessoribus non nisi SUB ARCHI DUCIS AUSTRIÆ TITULO ET QUA TALIBUS sessionem & votum una cum aliis* Augustæ Domus *prærogativis in Imperii Comitiis tribuant: Evidentissimo argumento non alio eas nomine seu alia causa* ad Reges Hispaniæ *pertinuisse, nec ad alios quam* Archi-Duces Austriæ *devolvi posse. Cantant id apertissime, ut de aliis nunc taceamus, ipsissima verba notissimæ transactionis, quæ* in Comitiis Augustanis *26. Junii Anno supra Millesimum quingentesimum quadragesimo octavo de* Belgicis & conjunctis provinciis inter Imperium & Imperatorem Carolum Quintum *inita, & ab eodem tanquam* Imperatore *& earum provinciarum Domino, nomine Imperii vero ab* Electoribus Moguntino & Palatino, Archi-Episcopo Salisburgensi & Duce Bavariæ, Abbate Wingartensi, Comite Furstenbergensi & Magistratu Civitatis Augustanæ pro se & reliquis Electoribus, Principibus Ecclesiasticis & secularibus, Prælatis, Comitibus & immediatis Imperii Civitatibus *ad Comitialem omnium statuum requisitionem subsignata, inque imperii, quem vocant,* Recessum *relata & demum ut æterna judicandi formula* à Camera Imperiali, *quæ Spiræ usq; ad ejus urbis excidium fuerat,* nunc Wezlariæ *est, regesta atq; accepta, similiter etiam à statibus illarum provinciarum ratihabita fuit, tenore sequenti:*

Nos

hen des neuen Monfort, **Monschier und Sines ertheilet worden**/ und nach der Ordnung der ersten Geburt/ **so wol dem männ- als weiblichen Geschlecht die Erbfolge gestatten**/ erzwingen will / allermassen dieselbe ja vielmehr dahin auszulegen/daß nach denen mit Requisition der Päbstl. Authorität errichteten besonderen Verträgen und publicirten Gesätzen von der **Ausschliessung des Frantzös. Geblütes** / es möge von Geburt oder sonst darein gezogen worden seyn / das auff andere gebrachte Recht beständig und unversehrt erhalten werden solle; Und endlich muß man ja nach dem obangeführten Testament **Philipp des III.** wiederum gestehen / daß die **Spanische Infantinnen**/so nach Franckreich geheyrathet/ vermittels der Gesätze und Verträg eben auf diese Weise auffgehöret haben die Erstgebohrnen zu seyn / und daß hingegen die nächste Printzen oder Princeßinnen von dem Spanischen Hause / so in derselben Stelle getreten/und das Recht nebst dem Nahmen der Erstgebohrnen würcklich eben so bekommen haben / gleichwie der Jüngste unter den beyden Zwillingen der Patriarch Jacob/ der hernach nicht allein des Heil. Josephs / sondern auch **der Patriarchen** hochgesegneter Stamm-Vater war/ nachdem ihm sein ältester Bruder der **Esau** das Recht der ersten Geburt um ein Linsen-Gericht verkaufft hatte/ sich dazumalen als sein Vater **Isaac** ihn fragte wer er wäre/mit gutem Recht seinen erstgebohrnen Sohn **Esau** nennte/welches daß es recht und billig gewesen/ so wohl die Juden als Christen ausser allen Zweiffel setzen/ absonderlich aber der durch den Vater erhaltene göttl. Segen / der auch noch auff uns gekommen/sattsam bezeuget. Wer wolte dann nun nicht vielmehr darvor halten/ daß/ wann auch **J. Käys. Maj. Ihres Hauses** Interesse gantz aus den Augen setzen wolten / man sie dennoch erinnern solle/ **eine so wichtige Reichs-Sache nicht zu verabsäumen**/ noch vielweniger **die Reichs-Lehen** einer solchen Familie zu verleihen oder zu überlassen/ die vor langen Zeiten her **das Reich** so gefährlich æmulirt und merckliche Stücke davon theils durch **ungerechte Gewalt**/theils durch **angebohrne Arglist** an sich gebracht hat/und die nichts anders im Schild führet/ als daß sie an statt des aus **der Lehens-Pflicht** herfliessenden **Gehorsams**/dem Reich **alle Lehen in Welschland gäntzlich entziehen**/ es völlig spoliren / endlich **gantz Welschland** unter ihr Joch bringen / ja auch gar **die Käyserl. Würde den Teutschen abnehmen**/ und auff des Capeti Nachkommen transferiren möge; Und das ist es auch eben/was man von denen **Niederländischen und denenselben** incorporirten **Provintzen** zu sagen hat / deren gleichfalls in angeregten Documenten zum öfftern Meldung geschiehet/theils weil sie eben auch sehr bequem seynd zu **der Frantzösis. Unterdruckung** / so sie den angräntzenden Völckern drohen/auch denen davon entlegenen Ländern einen Schrecken einzujagen/und sie dadurch an sich zu ziehen/ theils weil **etliche der gedachten Niederländischen Provintzen/ von dem Reich zu Lehen gehen**/und darinn von Alters her **die Erbfolge des männlichen Geschlechts**/ wann es auch noch so weit entfernt gewesen/entweder bloß allein/

oder

oder doch vornemlichen im Gebrauch gewesen. Wie sie dann auch ausser dem alle zum Reich und Ertz-Hauß Oesterreich dergestalt gehören/ daß sie einen **besondern Reichs-Creyß**/ der der Burgundische heist/ vor sich constituiren/ und denen **Königen von Spanien**/ als derselben Besitzern/ nicht anders als unter dem Titul **der Ertz-Hertzogen von Oesterreich** zukommen/ dieselbe auch/ so fern als sie **Ertz-Hertzoge** sind/ die Session und das Votum bey **Reichs-Tägen** nebst andern Vortheilen und Prærogativen des **Durchl. Ertz-Hauses Oesterreich** haben und geniessen: Welches dann ein klarer Beweiß und Zeugniß ist/ daß sie unter keinem andern Nahmen oder aus keiner andern Ursach den **Königen von Spanien** jemalen gehöret haben/ und mithin nun an niemand **anders als an die Ertz-Hertzoge von Oesterreich von Rechts wegen kommen können.** Dieses beweisen klärlich/ anderer Gründe zu geschweigen/ die ausdrücklichen Worte des bekannten **Vergleichs**/ der auff dem **Reichs-Tag zu Augspurg** den 26. Junii im Jahr 1548. wegen der **Niederländischen** und dazu gehörigen Provintzen zwischen **dem Reich und dem Käyser Carl** dem V. auffgerichtet/ und von ihm **als Käyser und Beherrscher selbiger Provintzen** im Nahmen und **von Seiten des Reichs** aber von denen **Churfürsten zu Mayntz und Pfaltz**/ **dem Ertz-Bischoffe zu Saltzburg und Hertzog zu Bayern**/ **dem Abt zu Weingarten**/ **den Grafen von Fürstenberg und dem** Magistrat zu Augspurg vor sich und im Nahmen der übrigen **Churfürsten**/ Geist- und Weltlicher Fürsten/ Prælaten/ Grafen und freyen **Reichs-Städten**/ nach einem allgemeinen **Reichs-Gutachten** unterzeichnet/ mit in den **Reichs-Abschied** verfasset/ und hernach als die **beständige Regel und Richtschnur** darnach zusprechen/ von dem **Cammer-Gericht zu Speyer**/ das nach dieser Stadt Einäscherung anjetzo zu Wetzlar ist/ registrirt und angenommen/ wie nicht weniger auch von den Ständen gedachter Niederländischen Provintzen ratificirt worden ist/ nachfolgenden buchstäblichen Inhalts:

Nos Carolus Quintus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Rex Germaniæ, Castellæ, Aragoniæ &c. &c. Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ &c. &c. Notum facimus &c. Convenimus etiam vi harum literarum omni meliori modo &c. &c. Quod Nos ceu verus hæreditarius & territorialis Dominus dictarum hæreditariarum nostrarum *provinciarum Belgicarum*, pro nobis nostrisque hæredibus & successoribus una cum deinceps nominandis nostris *provinciis Belgicis* nimirum &c. &c. inposterum æternis temporibus sub protectione, tuitione, defensione & ope *Imperatorum & Regum Romanorum Sacriq; Imperii* esse ejusque privilegiis & juribus gaudere & frui, atque à dictis Imperatoribus, Regibus & sacri Imperii statibus in- sive aliorum ejus principum, statuum & membrorum semper protegi, defendi & fideliter juvari, porro etiam ad omnia Imperii Comitia & conventus invitari & vocari, nosque & illi una cum aliis statibus pro arbitrio illic comparendi aut illud mittendi facultatem habere, atque Nos, nostrique hæredes & successores, Nostri & illorum legati ad sessionem & votum ratione recensitarum provinciarum, TANQUAM ARCHI-DUX AUSTRIÆ ET SUB ARCHI-DUCIS AUSTRIÆ NOMINE admitti debeamus &c. &c. Præterea quoque Nos ; nostri hæredes & successores prædictæ nostræ provinciæ una cum omnibus ad eas pertinentibus principibus &c. &c. *Peculiarem Imperii Circulum, sub Burgundici Circuli* nomine constituere debeamus, quo illæ omnes comprehendantur, licet earum aliquæ aliis antehac *Imperii Circulis* comprehensæ fuissent &c. &c. Quotquot tamen ex supra memoratis principatibus & provinciis feudorum ab Imperio collatorum nomine & qualitate hactenus possessi vel possessæ fuerunt, illi vel illæ etiam sicut hactenus ita & imposterum ab Imperio accipi & possideri debebunt &c. &c. Ideo promittimus & pollicemur verbo vero Cæsareo pro No-

Wir Carl der V. von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Castilien/ zu Arragon ꝛc. ꝛc. **Ertz-Hertzog zu Oesterreich**/ Hertzog zu Burgund ꝛc. ꝛc. Auch haben Wir uns mit Churfürsten/ **Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs** ꝛc. ꝛc. und hinwiederum sie sich mit Uns in eine gnädige/ freundliche unterthänige Handlung und **Vergleich** eingelassen/ und auff die zu recht beständigste Masse und in Krafft dieses Briefs verglichen/ daß Wir als wahrhaffter **Erb und Landsherr unserer Niederländischen Provintzen** vor Uns/ unsere Erben und Nachfolger/ zugleich nebst denen hernach zu benennenden Provintzen nemlich ꝛc. künfftig hin und zu ewigen Zeiten unter den **Röm. Käysern und Königen und des Heil. Röm. Reichs Schutz**/ Schirm/ Hülff und Vertheidigung stehen/ und aller Privilegien und Rechte geniessen und sich zu erfreuen haben sollen/ deßgleichen sollen sie auch von ermeldten **Käysern**/ **Königen und Ständen des Reichs**/ gleich andern **Fürsten**/ **Ständen** und Gliedern desselben zu allen Zeiten treulich geschützet/ vertheidiget und beschirmet/ nicht weniger zu allen Reichs-Tägen und Conventen mit beruffen werden/ und wir nebst ihnen gleich andern Ständen freye Macht haben/ daselbst in Person oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen/ und unser und derselben Gesandten zu der Session und Stimm von wegen obgedachter Provintzen als **Ertz-Hertzog von Oesterreich** und unter dem Nahmen **eines Ertz-Hertzogs von Oesterreich**/ zugelassen werden ꝛc. Uber dieses sollen auch Wir/ unsere Erben und Nachfolger in ermeldten Provintzen nebst allen dazu gehörigen ꝛc. **einen besondern Reichs-Circkul** unter dem Nahmen des **Burgundischen Creysses** constituiren/ worunter alle gedachte Provintzen begriffen seyn werden/ obgleich deren etliche zuvor unter andern **Reichs-Creyssen** gestanden ꝛc. So viel deret Fürstenthümer und Provintzen aber unter dem Nahmen und **Qualität von Reich** relevirender

Lehen

Nobis, nostris hæredibus & successoribus, omnibusque nostris prædictis *provinciis hæreditariis Burgundicis* à nobis & illis hanc transactionem, compositionem & conventionem in omnibus & singulis partibus, pnnctis, clausulis & decretis. Nos nostrosque concernentibus, firmiter, perpetuo & inviolabiliter observari & executioni mandari, iis nulla ratione contraveniri, nec ut id fiat, nostris vel aliis permitti, omnia etiam, quæ adversus hunc tractatum tentata, ordinata, statuta, impetrata & obtenta fuerint, aut tentari, ordinari &c. &c. inposterum queant, cassa, nulla & invalida esse & manere, debere &c. &c.

Lehen biß anhero besessen worden / dieselbe sollen wie bißhero **auch forthin von dem Reich** recognoscirt **und empfangen werden** ꝛc. Derohalen geloben und versprechen wir **bey unsern Käyserl. wahren Worten**/ vor Uns/ unsere Erben und Nachfolger / auch alle unsere obgemeldte **Burgundische Erb-Lande und Provintzen**/ daß von Uns und ihnen diese Transaction, **Vergleich und Vertrag**/in allen und jeden Stücken/ Puncten/ Clauseln und Verordnungen / die Uns oder die Unsrige angehen/ beständig und unverbrüchlich gehalten und vollzogen / denenselben auff keine Weiß zuwider gehandelt/ noch daß es geschehe / denen Unsrigen oder jemand anderem gestattet werden/ hingegen alles dasjenige/ was wider diesen Tractat würde unternommen/ gesetzt/ geordnet/ gesucht und erlangt seyn / oder noch ins künfftig versucht und erlangt werden / null und nichtig seyn und verbleiben solle ꝛc.

G*eminum germanum est, quod de* Belgii provinciis *ad Hispania Reges, qua Austriacos pertinentibus testamentis suis caverunt* Philippi III. & IV. *adeo consonis formulis, ut pro ambabus esse possit una ex* Phil. IV. *testamento desumta his verbis constans:*

Diesem ist gantz gleich/ was **Philipp der** III. **und** IV. in ihren **Testamenten** von den **Niederländischen Provintzen** / und daß sie denen **Königen in Spanien als Ertz-Hertzogen von Oesterreich zugehöreten** / in so gleichlautenden Formuln versehen haben/ daß die eine/ welche wir aus **Philipp des** IV. **Testament** anführen wollen / an statt der andern zugleich mit seyn kan. Sie lautet also:

Et speciatim declaro, quod *status Flandriæ, Belgii* & quicunque alii, quos præterito tempore possedit *Serenissima Infans, Domna Isabella Amita mea*, quosque ad Coronam meam revolutos ego possedi & possideo, ex voluntate mea semper uniti manere debeant cum reliquis Regnis & Dominiis meis, neque aliquo casu dividi aut separari. Injungo quoque & mando meis successoribus quocunque tempore futuris, ut serio omnique ope protegant & defendant dictos Status illorumque Vasallos, quoniam id tantopere pertinet ad exaltationem fidei Catholicæ, conservationem & pacem reliquorum meorum Regnorum, Statuum & Dominiorum JURIUMq; DOMUS AUSTRIACÆ, CUJUS PRIMOGENITURAM ET MAJORATUM OBTINEO, ut palam omnibus est.

Und absonderlich declariren wir / daß die **Staaten von Flandern/ Niederland und andere/ die vor diesem die Durchl. Infantin Fr. Isabella** unsere Bas / und wie Wir / als und die Wir/ als unsere Cron heimgefallen/ besessen haben/ und besitzen/ jederzeit/ wie das unser beständiger Will und Meynung ist / mit unsern übrigen Reichen und Herrschafften zu allen Zeiten vereiniget/ noch auff einige Weiß davon getrennet oder separirt werden sollen. Hiemit legen wir auch auff und befehlen allen unsern zukünfftigen Nachfolgern / daß sie ermeldte Provintzen und Vasallen nachdrücklich und treulich beschützen und vertheidigen / weil dadurch das Auffnehmen des Catholis. Glaubens/ die Erhaltung und Friede unserer übrigen Reiche/ Land und Herrschafften/ wie auch dero Rechte **des Hauses Oesterreich**/ dessen Majorat wir jetzo haben / wie jedermänniglich bekannt/ mercklich befördert werden.

C*olophonem tandem huic deductionis nostra parti impositturi, uno adhuc verbo indigitandum duximus, cum omnia & singula pace*. conventionibus & sanctionibus *recitatis inserta cum à* summis Pontificibus tum ab imperatoribus *rata habita, confirmata & pro potestate iis competente munita sint, ad conventorum & sancitorum vindicias & tutelam utrosq; non secus ac alios commemoratorum fœderum pacis vel particularium conventionum fidejussores obligari, eoque pertinere, quod non solum juxta relata instrumenta dotalia aliaque pars utraq; contrahentium id à* summis Pontificibus *filiali reverentia expetierit, sed etiam hi, vel renunciationum formulis testibus, preces istas lubentissimis animis admiserint*, conventaque Apostolica authoritate *reapse confirmarint; ut de imperatoribus pro se aut sobole id ipsum stipulantibus jam dicta moleste non repetimus. Post*

Da wir nun endlich diesen Theil unserer Ausführung der **Oesterreichischen Rechte** beschliessen wollen / so achten wir noch vor nöthig mit einem Wort anzuzeigen/ daß weil alles und jedes dem gedachten **Friedens-Schluß/ den Vergleichen und Satzungen** inserirt / auch von denen Päbsten und Käysern ratificirt/ bestätiget/ und vermög der ihnen zustehenden Macht und Gewalt bekräfftiget worden / diesen beyden hohen Garants nicht weniger als andern die über erzehlten Friedens-Tractaten und andern besondern Vergleichen mit halten zu helffen verbunden sind / auch obliege überdem was geschlossen/ und so heilig versprochen worden/ zu halten/ und es zu vindiciren/ und daß solches daher komme / weil nicht allein beyde contrahirende Theile nach denen **Heyrathes und andern** Tractaten dergleichen von denen Päbsten in kindlichem Gehorsam verlangt und gebeten/ sondern auch diese/ wie die Renunciationen solches bezeugen/

gen / dergleichen Bitte willig an- und über sich genommen / auch durch ihre Apostolische Authorität würcklich bekräfftiget. Was die Käyser vor sich und ihre Leibs-Erben bedungen / versprochen und stipulirt / wollen wir / weil wir es schon angeführt haben / nicht erst wiederholen.

Post omnes has conventiones, sanctiones, renunciationes, abdicationes seu cessiones & Sacramenta *nemini in mentem venire potuisset, aut si forte cuiquam illis incidisset cogitatio, incredibilis simul illi procul dubio visa fuisset, iis insuper habitis seu neglectis & spretis religioni sibi non ducturum* Regem Christianissimum *ejusve liberos esse, eveniente casu* Sacræ Cæsareæ Majestati *illiusq; proli* de successione Hispanica *litem movere, aut quamcunque illius partem sibi vindicare, nisi ipsa experientia aliud docuisset. Quis vero injustitiæ tegendæ color adsumptus sit, non aliunde aptius, quam* ex scriptis Gallicis *antehac in lucem emissis percipi potest, sicut vicissim opposita* ab ipsa Hispania *responsiones optime exhibent, quam dilutus is omnino fuerit: quæ adeo utrinque edita hic in compendium redacta proponere expeditissimum sit, subjuncta ultimo loco est testamento, quod* â Carolo Rege *conditum novum argumentum Galliæ subministrasse perhibetur, clausula concernente, quam vel recitasse refutasse erit. Non vulgare nempe invaso post mortem* Philippi IV. Belgio Catholico, *ast vanum in eo studium posuerunt Galli, ut aliis persuaderent, quod ipsi non crediderunt: deberi jure naturæ, Divino & humano, Civili potissimum Romano, parentum hæreditates liberis, nec citra gravissimam injuriam filias iis privari posse. Contra bonos mores esse pacta de hæreditate viventis, & quia cum illis non minus ac justitia pugnent renunciationes filiarum, ut dote contentæ aliud quid ex bonis paternis sperare seu petere nequeant, ideo illas jure Romano admissas non fuisse. Confirmasse demum eas* Papam Bonifacium Octavum, *si juratæ, non fraudulentæ aut violentæ fuissent, prætextu juramenti servandi, revera proprii commodi & extendendæ in rem alieni fori pontificiæ authoritatis causa, non sine novo famæ undiquaque non optimæ dispendio. Effrenem tamen decretalem istam esse, exorbitantem & absurdam, nec vim suam* ad Reges & Principes seu Principatus & Imperia, *quæ nullo pretio æstimari possint, porrigere. Hanc nominatim, de qua nunc agitur, renunciationem, non una licet, sed multis* ab Hispaniæ *consilio effictis rationibus fucatam & insuetis clausulis munitam, omni jure ac æquitate destitui, & ob minorennitatem renuntiantis, ejusdemq; enormem læsionem, præcipue vero ob non numeratam è vestigio dic condicto dotem, vel â primordio non subsistisse, seu invalidam fuisse, vel deinceps illicò corruisse, & pristinum* Mariæ Theresiæ *jus revixisse. Verum & solidissime jam à Ministris atq; scriptoribus Hispanicis demonstratum est, & rerum evidentia comprobatur: Quæstionum publicarum decisionem* ex jure civili sive Romano, *in plurimis ubivis antiquato, sive alio de privatis subditorum rebus lato non magis recte peti, quam publica controversia inter summos principes vertentes â privatis eorum tribunalibus dirimi seu dijudicari passus: Pejus iis Causidicorum privatorum argutias applicari. Expressas quidem in connubialibus instrumentis diversas clausulas abrogatorias seu cassatorias esse privatarum legum & consuetudinum municipalium, quæ fortissimis juxta verborum corticem contraria credi potuissent, in specie devolutionis in aliquibus* Belgii provinciis *inter privatos usitatæ: Sed id factum*

Nach allen solchen Verträgen / Sanctionen / Verzichten / Begebungen der Rechte oder Cessionen und theuren Eydschwüren hat sich nun niemand einbilden können / oder wann es ja jemand in den Sinn kommen wäre / hat doch einem jeden das unglaublich geschienen / daß der Aller-Chr. König von Franckreich dieselbe nicht achten / sondern sie so gar aus den Augen setzen / verwerffen und vernichten / auch sich nebst seinen Kindern nicht entblöden würde / bey sich ereignendem Fall Ihro Käyserl. Majest. oder derselben Leibes-Erben die Span. Succession streitig zu machen oder sich nur einen Theil davon zuzueignen / wann es nicht die Erfahrung gelehret hätte. Was man aber solcher Ungerechtigkeit vor eine falsche Farbe anzustreichen sich bemühet / daß man nirgends besser als aus denen vor diesem in Druck gegebenen Frantzös. Schrifften erkennen / wie ingleichen die denenselben entgegen gesetzte Span. Antworten am kläresten und mit mehrem zeugen / auff was Weiß man den Frantzösischen Schein-Gründen die Larve abgezogen. Deßhalb wird dienlich seyn / dasjenige / was man auff beyden Theilen vorgegeben und behauptet / in einen kurtzen Begriff zu fassen / und dann zuletzt aus dem Testament / welches dem Vorgeben nach von dem König Carl in Spanien auffgerichtet seyn und Franckreich einen neuen besondern Beweiß-Grund geben soll / die hieher gehörige Clausul beyzufügen / welche wann sie nur erzehlet / es eben so viel ist / als ob man sie weitläufftig widerleget hätte. Nemlich es haben die Frantzosen / als sie die Spanische Niederlande nach dem Tode Philippi des IV. angefallen / nicht geringe jedoch gantz vergebene Müh daran gewandt / andere das zu überreden / was sie doch selbst nicht glaubten; Daß nach den natür- Göttl- und menschlichen- insonderheit aber nach denen Röm. Rechten / die Erbschafften der Eltern denen Kindern zugehöreten / und die Töchter derselben nicht ohne das gröste Unrecht könten beraubet werden / es wären die Verträge wegen der Erbschafft dessen der noch lebete gantz unanständig / unerlaubt und unzugelassen und weilen die Verzichte der Töchter damit nicht weniger als das mit der Gerechtigkeit überhaupt stritte / daß sie mit der Aussteuer vergnügt seyn / und im übrigen aus der väterlichen Verlassenschafft nichts mehr hoffen oder verlangen könten / so wären folglich solche Renunciationen in denen Rechten nicht zugelassen. Der Pabst Bonifacius der VIII. hätte sie ja endlich confirmirt / wann sie beschworen und nicht hinterlistig oder gewaltthätiger Weiß wären errichtet worden / unter dem Vorwand / daß man den geschwornen Eyd halten müste / er hätte aber in der That es aus keinem andern Absehen gethan / als seinen eigenen Nutzen zu befördern und die Päbstl. Autorität und Gewalt über eine Sache zu erstrecken die nicht dahin gehört hätte / deßwegen es auch nicht zu geringer Verachtung seiner Reputation, die ohne dem nicht so gar groß gewesen wäre / gereichet. Dergleichen

ctum majoris tantum, licet plane abundantis cautela ergo, & ut contrahentes enixissimum suum in auferendis seu pracavendis pratextibus quibuscunq; studium tanto clarius testarentur, non quod alias leges illa ad Principum successionem *convenientius trahi quivissent, quam Gallici scriptores Pontificum decreta hic attendi velint: absurdissime vero ea qua ad firmandam contrahentium dispositionem posita seu potius remota fuerunt, ad eandem evertendam allegari. Inspiciendum contra, fatentibus ipsismet prudentioribus Gallorum scriptoribus, quid in quovis regno circa illius successionem ab iis, quibus ea potestas competit, statutum, quidque in mutuam populorum concreditorum utilitatem & communem quietem inter Reges seu Principes DEO soli subjectos, populi, de cujus successione agitur, accedente consensu, transactum sit. Sufficere ad id quamvis atatem actionum humanarum capacem, eam utiq; qua cum in Hispania tum in ipsamet Gallia Regio muneri par habeatur, ne dum eam, qua veteribus firmata dicta, robustissima, quam appellarunt, juventuti proxima non uno loco Hispanica ditionis etiam privata rei administranda idonea reputetur, cujusque atatis* Infantem Mariam Theresiam *sponsalium tempore fuisse, vel ex renunciationum formulis eluceat. Licuisse Gallia aliisq; Regnis, imo etiam minoribus statibus seu familiis, quoties è re sua existimassent, & modum tam electionis quam successionis antiquitus receptum immutare, & lege, pactis, etiam ubi ea locum habeant, nec aliis invitis jus competens auferatur, testamentis, omnes à se possessas, diversi quamvis antea juris ac variis successionibus aliisq; titulis acquisitas provincias, aut bona in unam velut massam seu compagem unire & quasi concorporare, atq; ab iis indistincte omnibus tum mares secundo genitos, alimentis tantum, aut qua eorum vicem subeunt, appanagiis assignatis, secludere, tum maxime fœminas earumq; propaginem, modica concessa dote, arcere, aut aliis successionem conditionibus circumscribere: eoq; jure* Galliam adversus Hispaniam *aliaq; regna & status illorumve principes per expressas etiam filiarum suarum renunciationes identidem, & speciatim adhuc in pactis nuptialibus* Elisabethæ Burboniæ Philippi quarti Hispaniarum Regis primæ conjugis, *quam una cum omnibus ex eo matrimonio descendentibus liberis à successione omnium Regnorum & Dominiorum Paternorum, eorum etiam in quibus post extinctos mares succedendi jus competeret fœminis, imo & ab omni hareditate Regina Gallia Matris sua in perpetuum submovit, usam esse. Quidni* adversus Galliam *idem fas sit aut fuerit* Hispaniæ, *quam singulares rationes, non una, sed plures; publica & privata, uti ad non separanda seu dividenda, sed una & indivisa successione ad seros posteros transmittenda complura, quibus potitur, Regna & ditiones, ita ad removendas ab iis omnibus & singulis Regum suorum filias in familiam Gallicam innubentes earumq; prolem omnem masculam & fœmineam non incitent sed compellant. Tantum abesse ut jus natura de hareditatibus parentum, fratrum aut aliorum cognatorum aliquid perpetuo observandum pracipiat, aut qua iis modum statuunt, leges seu conventiones, juri natura adversentur: ut apud omnes in confesso sit, illo jure nec ipsos parentes prater educationem & alimenta liberis quicquam debere,* & jus divinum *Israelitis promulgatum non solum* à Regno & patrimonio *publico filias removisse, sed* in priva-

ta

gleichen Gesetze/ fahren sie fort/ gienge doch ein vor allemal zu weit/ wäre exorbitant und ungeräumt/ und könte seine Krafft und Nachdruck über **Könige und Fürsten oder Fürstenthümer und Reiche**/ welche unschätzbar wären/ nicht erstrecken/ absonderlich wäre diejenige Renunciation/ von der wir jetzt handeln/ nicht nur um einer/ sondern um vieler von den Spanischen Rath erdichteter Ursachen willen falsch und mit ungewöhnlichen Clauseln verwahrt/ mithin widerrechtlich und billig/ und theils wegen Minderjährigkeit der Princeßin/ so renuncirt und derselben übermäßiger Læsion, vornemlich aber wegen der nicht bald nach dem versprochenen Tage gezahlten Aussteuer entweder zurechte nicht beständig/ sondern ungültig gewesen/ oder sie wäre doch bald darauff wiederum über den Hauffen gefallen/ und hätte also hernach die **Infantin Maria Theresia** ihr voriges Recht wieder bekommen. Allein ausser dem daß es allbereit schon von **denen Span. Ministern und Scribenten genugsam erwiesen** ist/ so giebt es auch der klare Augenschein der Sachen selbst/ daß die Entscheidung der **Staats-Fragen** so wenig aus den **Römischen Rechten**/ die ohne dem in den meinsten Dingen abgeschafft seyn/ oder einem andern privat **Gesetze** zu nehmen/ als Staats-Controversien unter grossen Fürsten von derselben eigenen privat Gerichten entschieden oder geurtheilet werden können: **Noch viel ärger** ist es/ wann man bey denselben **die schlimme** Advocaten-**Streiche** appliciren will. Es wären zwar/ sagen jetztgedachte **Spanis.** Scribenten in denen **Heyraths**-Tractaten unterschiedene Clausulæ abrogatoriæ & cassatoriæ **enthalten**/ die aus Gewohnheiten hergenommen/ und vielleicht wohl den Worten nach vor contrair gehalten werden könten/ absonderlich was die **Erbschaffts-Fälle**/ die unter privat Personen in etlichen **Niederländischen Provintzen** gebräuchlich sind/ anlanget/ daß sey aber nur um desto mehrerer obwohl unnöthiger **Vorsichtigkeit** willen geschehen/ und damit die transigirende Partheyen ihren äussersten Willen und Meynung/ die sie gehabt haben/ alle Prætexte auffzuheben und zu præcaviren/ desto deutlicher bezeugen möchten/ nicht aber als ob **dergleichen Gesetze** auf Fürstl. Successions-Rechte besser hätten können applicirt werden; Ungereimt sey es/ wann man dasjenige was zur Befestigung der zwischen allerseits Contrahenten errichteten Disposition und Verordnung ausgesetzt/ oder vielmehr aus dem Weg geraumt worden/ die Renunciation dadurch krafftloß zu machen/ anführen wolte; Man solte im Gegentheil vielmehr ansehen/ wie die **Frantzösische** Scribenten von denenjenigen/ welche Recht und Macht dazu hätten/ gesetzt und geordnet/ und was zu allgemeinem Nutzen und Ruhestand der ihnen anvertrauten Völcker und Unterthanen und auch selbst zum besten derer Könige und Fürsten/ die GOtt allein unterworffen sind/ mit Bewilligung des Volcks von dessen Successions-Recht gehandelt wird/ transigirt/ abgeredet und verglichen worden/ zu solchem Verzüchten sey ein jedwedes Alter/ wann man nur verstünde/ was tractirt und gehandelt würde/

fähig

ta quoque successione *marium potiorem causam constituisse. Longe adhuc rigidiores fuisse* antiquiores Romanos, *qui praeter retenta vetustissima acquisitionum aliaque patriae potestatis simul & liberrima emancipationum è familia jura, ac foeminarum perpetuam remotionem ab omnibus muneribus publicis*, per legem Catone, *lumine Romani Senatus suadente scitum, eas ab haereditatibus adeo prohibuerint, ut nullus censu ullam virginem aut mulierem, ne pater quidem unicam filiam haeredem facere potuerit, etiam tunc temporis, cum in caeteris illibam patrisfamilias de re sua legandi seu testandi facultas constitisset. Mitigatam quidem per intervalla aliquantisper illam severitatem fuisse, deterioris nihilominus semper conditionis in haereditatibus cernendis & foeminas & earum descendentes maribus illorumque filiis mansisse, donec sero tandem, non ad imperium capessendum aut munera reipublicae ambiendo, foeminis via aperta, sed in privatis haereditatibus differentia sexus nec non emancipatorum atq; in potestate retentorum liberorum tolleretur. De inofficiosorum testamento cujuscunq; militis sive jure militari sive Civili, prout libuisset facto, etiam tum nec filios queri potuisse, utut nihil penitus illis à patre relictum esset, multo magis filias impune praeteriri aut exhaeredari quivisse. Notius esse, quam ut operosa deductione egeat, quanta, post introducta feuda, successionum in iis diversitas apud varios populos semper fuerit & quam angustis finibus foeminarum ad ea jus, maxime ubi feuda ab Imperio Romano derivent, coarctatum sit, certissimo argumento, nihil de ista re jure naturae definitum esse. Absq; hujus dogmatis veritate si foret, illas, quae cum in plurimis regionibus aliis, tum in* Sicilia *aeque ac* Italia, *nominatim* in Ducatu Mediolanensi *circa peregrinos seu peregri natos aut alienigenas* à successionibus privatis *prohibendos obtinent leges & consuetudines crimine non vacaturas: diffamatum saltem ubivis gentium in ejusmodi haereditatibus* jure Albinagii *fisco vindicandis, nisi ubi major & frequentior ex quotidiano commerciorum usu aut alia commoditate utilitas moderationem extorsisset, Gallorum aviditatem tanto minus excusandam esse. Contra bonos mores quibusdam legibus Romanis aliquamdiu habita fuisse pacta de haereditate viventis, quia scilicet votum captandae mortis inducerent: at illa tantum, quae ignorante & invito fiente eo, de cujus haereditate tractaretur, quaque testandi libertatem adimerent, non quae ipso volente & in eadem voluntate usq; ad extremum vivendi spatium perseverante, non item quae prompte* Romanorum Principum *favore inter milites facta fuissent, aut quibus non haereditas quaereretur sed abdicaretur. Ampliora adhuc sequentibus temporibus indulta esse, & non tantum feuda communiter refutari seu inter vivos aliis primam investitum comprehensa cedi & ab his recipi semper potuisse, sed & alia bona eorumq; spem pactis hodie atq; contractibus tum matrimonialibus, tum aliis, inter personas illustres praesertim, repudiari, transferri & acquiri consuevisse. Diffusa extare volumina primi nominis juris Consultorum Gallorum, ex quibus appareat, in Gallia aeque atq; alibi, inter privatos nobiles quoque, uti primogenituras masculinas, sic renunciationes filiarum vigere, iisq; magis quam ulli alii cautela integritatem nobilium familiarum superstrui. Pronunciasse non semel ex eorundem Jurisperitorum sententia* suprema dicasteria Gallica: *hujusmodi renunciationes*

fähig und geschickt / noch mehr aber dasjenige / welches man so wohl in Spanien als in Franckreich zur Kön. Würde vor sufficient achtete / und am allermeinsten dasjenige / so die Alten schon das beständige und gesetzte Alter genennt auch weil es denen erwachsenen Jahren so nahe kommt / in vielen Orten in Spanien zu Verwaltung der privat-Sachen schon vor geschickt genug gehalten werde. Von was vor Jahren nun aber höchstgedachte Infantin **Maria Theresia** zur Zeit ihrer Verlobung gewesen / das sey aus den Renunciations-Instrumenten klar genug zu sehen. Franckreich habe es so wohl als andern Königreichen / auch kleinen Staaten und Häusern frey gestanden / so offt als sie es vor gut angesehen / die Art der Wahl und Succession zu ändern / durch Gesetze und Verträg / wann die Statt hätten und nicht etwan andern ihr zustehendes Recht wegnehmen / wie nicht weniger durch Testamente alle Provintzen und Güter / die sie besessen / obgleich zuvor hierinnen andere Gesetz gegolten / und sie nach einem davon unterschiedenen **Erbgangs-Rechte** / und aus andern Tituln acquiriret worden / zu einem einigen Reiche / Cörper und Systema zu machen / mit einander zu vereinigen und eines dem andern zu incorporiren / und von allen denselben Reichen ohne Unterscheid / so wohl alle von dem männlichen Geschlecht / die nicht erstgebohren sind / auszuschliessen / und ihnen nur den Unterhalt oder an statt desselben gewisse Güter zu assigniren / **als auch vornemlich das weibliche Geschlecht nicht zur** Succession **zu lassen** / sondern mit einer **blossen Aussteuer** abzufinden / oder beyderseits Recht auff andere Art und Weise einschräncken zu können: Die ermeldten Scribenten führen ferner an / daß **eben dergleichen Rechtes sich Franckreich selbst wider Spanien** und andere Reiche / Staaten und derselben Fürsten / vermittels der ausdrücklichen Renunciationen ihrer Princeßinnen bedienet / denn das sey absonderlich noch erst kürtzlich in den **Ehe-Pacten der Elisabeth von** Bourbon **Philipp des IV. Königs in Spanien erster Gemahlin** geschehen / welche vor ihre Person und nebst allen ihren aus solcher Ehe erzeugten Kindern **von der** Succession **aller väterl. Reiche und Herrschafften** / auch denenjenigen / in welchen dem weibl. Geschlecht nach Erlöschung des männlichen Stamms einig Successions-Recht zukäme / ja auch so gar **von aller Erbschafft der Königin in Franckreich ihrer Fr. Mutter auf ewig ausgeschlossen seyn solte.** Warum solte dann nun was Franckreich recht gewesen / auch **in Spanien** nicht gelten / zumalen / da **Spanien** gantz besondere / und welches wohl zu mercken / nicht eine sondern viele privat und public Ursachen gehabt hätte / vermöge welcher es nicht bloß veranlasset / sondern gezwungen worden / gleich wie die viele Reiche und Lande / so es besitzet / nicht zu trennen oder zu theilen / sondern beysammen und unzertheilt zu halten / und sie auff die späte Nachkommen zu vererben / also auch aller seiner Könige Princeßinnen / die nach **Franckreich** heyrathen würden / nebst ihren männ- und weiblichen Nachkommen von der **Spanischen Erbfolg** insgesammt ab-

nes etiam inter privatos nec ob minorem ætatem nec ob enormitatem læsionis revocari posse, maxime si ad conservationem illustrium seu nobilium familiarum quamlibet privatarum collimet. *Abunde* ex Canonibus & Romanis legibus *constare: implenda esse omnia* juramenta fœminarum minorennium *non minus quam aliorum, quæ sine periculo æternæ damnationis servari possint, & perfidiam ac perjurium nominari, si quicunque minor ætatem prætexens juramentum à se de rebus suis præstitum retractare nitatur, aut tantum illo se liberari postulet, nec idea audiri. Concessa vero etiam dicta gratia in quibuslibet casibus, sive ad Principes pertineant, sive ad privatos, ob dotis exiguitatem renuntiationis rescissione; in hoc tamen casu, quem præ manibus habemus, non summam attendendam dictæ dotis quamvis omnium Hispanicarum maxima, & quæ præterea* Infanti Mariæ Theresiæ *vel tum data vel ante præstita fuerunt; sed propter necessariam & indissolubilem, quæ à contrahentibus reputabatur,* pacis Pyrenææ *& Matrimonii unionem, simul considerenda immensa & inæstimabilia commoda, quæ non minus favore & desiderio matrimonii ineundi per pacem istam ab Hispania ad Galliam translata sunt, ac matrimonium ipsum ceu convenientissimum medium paci promovendæ & stabiliendæ adhibitum fuit. Causam ut non petita* à Gallia, *ita ab* Hispania *non soluta die conventa vel alia dotis penes Galliam residere, cum nec ratihabitionis à Rege & Regina Christianissimis continuo post nuptias celebranda, adeoq; ante diem repræsentationi dotis præstitutum ex pacta facienda, seu iterandæ renuntiationis, ejusque in monumenta publica summi* Senatus Parisiensis *regerendæ instrumentum,* Regi Philippo *ad illius mortem usq; exhibitum, nec, Gallis fatentibus, ipsa promissa ratihabitio seu iteratio & publicatio expleta, doti etiam testamento* Philippi Quarti *sponte oblata impressio Belgica prælata fuerit, hancque Galliæ seu culpam, seu, quæ ex scriptis Gallicis clareat, diu meditatam fraudem & pessime consultam proprii juramenti violationem alienaq; rei violentam invasionem ullatenus aut illi prodesse aut Hispaniæ nocere debere. Et si esset quod jure strictissimo, id est, iniquissimo, imputari Hispaniæ posset, quod tamen perpensis omnibus circumstantiis nec ii, qui syllabarum apices aucupari & cunctorum actibus insidiari, non mentem aut æquitatem sectari amant, facere absq; pudoris labe queant, purgari secundum praxin quotidianam cum in aliis promissionibus ad diem certam factis, tum præprimis in dotis solutione moram posse & solere. Hanc saltem non aliud operari, quam ut una cum solutione debita sortis pœnam adjectam præstare, aut damnum quod ex mora emersisset promissor sarcire teneatur, non ut conventio ipsa omnisq; mutua obligatio penitus aboleatur. Commissoriam legem in nulla conventione subintelligi seu suppleri posse, sed ut locum inveniat, disertis verbis exprimendum atq; tum etiam odiosam esse, seu, quæ propria juris vox est, displicere & restringi debere. Nullam in toto contextu, quem supra retulimus, talem clausulam aut, quæ eo tendat, reperiri, sed potius facultatem solum petendi dotem promissam, donec solvatur, reservatam fuisse, nec antequam eam consequatur, acquiescere seu contentam esse renunciantem cogi. Ex articulis quinto & sexto pactorum connubialium elucere: cum dotis promissio & solutio seu petitio Articulo secundo enunciata esset, non ob illam, sed*

abzusondern und zu removiren. Was das **natürliche Recht** betreffe/ seye dasselbe so weit davon entfernet/ daß es **wegen der Erbschafft der Eltern/ Brüder oder anderer Anverwandten** etwas gewisses und beständiges aussetzen und gebieten/ oder die **Gesetz und Verträg**/ welche denen Erbschafften **gewisse Ziel und Maas** setzen dem **Recht der Natur** zuwider seyn solten: Es gestünden vielmehr alle/ daß dieses eine **unlaugbare Warheit** sey/ daß die Eltern nach dem **natürlichen Recht** denen Kindern nichts mehr als die Aufferziehung und Unterhaltung schuldig sind/ und daß **das Göttl. Gesetz**/ so dem Volck Israel vom Himmel herab gegeben worden/ nicht allein das **weibl. Geschlecht** von dem Reich und Erbtheil des Volcks ausschliesse/ sondern auch geordnet habe/ daß **in** privat **Erbfällen das männliche Geschlecht ein besonders Recht und Vorzug vor jenen** habe/ die alten Römer/ fahren sie fort/ wären darinnen noch weit strenger gewesen/ weil sie nebst dem daß sie die **alten Rechte** der Acquisition das **Recht der väterlichen Gewalt**/ und die freye Hand aus der Familie zu emancipiren/ auch **das weibl. Geschlecht** von allen öffentlichen Aemtern beständig auszuschliessen behalten haben/ sie dieselbe durch ein **gewisses Gesetz**/ das auf Einrathen eines vernünfftigen Manns aus dem Röm. Rath des Cato gegeben worden/ von denen Erbschafften so ausgeschlossen/ daß man davor gehalten/ es könne keiner eine Jungfrau oder Frau/ auch nicht einmal der Vater seine einige leibliche Tochter zur Erbin einsetzen/ welches sogar zu der Zeit üblich gewesen/ als noch ein jeder Hausvater freye Macht und Gewalt hatte/ von dem Seinigen zu restiren/ und davon zu vermachen/ was und wie er wolte. **Dieses strenge Recht** wäre zwar nach und nach mit der Zeit in etwas gelinder worden/ gleichwohl wäre **das weibliche Geschlecht** mit seinen Descendenten **dem männlichen Stamm** und dessen Erben **immer nachgegangen/ und bey Erbschafften diesem nachgesetzet worden**/ biß man endlich gantz spät zwar dem weiblichen Geschlecht nicht die Thür geöffnet/ und frey gelassen/ das Regiment anzutreten/ oder öffentliche Aemter in dem gemeinen Wesen zu verwalten/ sondern nur **der Unterschied des Geschlechts** wie auch der Kinder die man der väterlichen Gewalt entlassen/ jedoch hätten weder Söhne noch Töchter wegen eines inofficiosi Testamenti eines jeden Soldaten/ der es nach eigenem Belieben entweder nach dem Kriegs- oder Civil-Recht auffgerichtet sich beklagen können/ daß ihnen nichts wäre verlassen worden/ um so viel desto mehr/ hätten die Töchter ohne Widerred übergangen/ und ausgeerbet werden können/ es wäre allzu bekannt und brauchte dannenhero keiner weitläufftigen Ausführung was vor ein grosser Unterschied der Erbfolge nachdem die Lehen auffgekommen in denenselben bey unterschiedenen Völckern gewesen sey/ und wie eng des weiblichen Geschlechts Recht darbey eingeschrenckt worden/ vornemlich wann dieselbe von dem Röm. Reich zu Lehen giengen. Woraus dann mit gutem Grund zu schliessen/ daß die natürlichen Rechte in diesem

sed propter alias longe justissimas & praegnantissimas rationes, quarum parte universi orbis tranquillitas continetur, exclusionem Gallici sanguinis à quibusvis Hispanicis juris regnis & ditionibus, aeterna & immutabili, non ex promissione aut solutione dotis suspensa, sed praesenti & absoluta, non solum renunciatione arbitraria sola, sed necessaria lege seorsim sanciri, aut qua ante in usum venerat, rursum firmari. Subscripsisse ut supra audivimus, Infantem Mariam Theresiam ante initum matrimonium duplici tum renunciationis tum exclusionis seu cessionis instrumento, & altero quidem successionis omnes repudiasse, altero regna & principatus seu illorum spem, nulla vel minima mentione dotis facta, abdicasse, seu legi id statuenti simpliciter se submisisse, eaq; de causa inprimis & articulum 33 pacis Pyrenææ, eo quem indicavimus, modo, conceptum, renunciationemq; adeo cessionem & translationem in illa iteratam, & omnia sic transacta, conjunctim & separatim, in numerum legum perpetuarum repetitis vicibus recepta fuisse. Ad haec facienda, quamvis in transferendis mutuo per pacem, belli finiendi ergo subditorum juribus illorum consensus aut dissensus raro attendi soleat aut possit, nulla vi Infantem Mariam Theresiam ab indulgentissimo non solum & amantissimo patre, sed mitissimo erga omnes Principe adactam fuisse, nec ullum ejus rei ullibi unquam indicium apparuisse, sed testante gestorum serie &, quae extat, ultronea declaratione, liberrima omnia illius voluntate peracta esse, perinde atque ipse Rex Christianissimus omnem à se, cum ad ea author fieret illaq; rata haberet, metum & coactionem procul absuisse, haud dubie libens confitebitur. Nisi fortasse expeditissimo ad infringendas seu eludendas quascunq; mutuas conventiones, transactiones & pacificationes commento, metus, violentia & coactio, quam jura prohibeant, nominari velit, quod, uti innuimus, absq; ista renunciatione, abdicatione, cessione, nec matrimonium hoc sortiri, nec per pacem tot & tanta commoda consequi Gallia potuisset, eo scilicet fine, ut perceptis & retentis à Gallia commodis, nihilominus id quod in mutua praestatione molestum est, declinare, seu abs se amoliri queat. Nulla tandem ratione facilius atq; ipsa lectione scriptorum Gallicorum intelligi aut mente concipi posse, quam levia, quam inania, quam frivola sint omnia effugia, objectiones, interpretationes, detorsiones, uno aptissimo verbo effucia, quibus ex genio & usu gentis, omnia pacta, conventiones, foedera, promissiones, cessiones, dispositiones, testamenta, clausulas, leges, canones, Sacramenta, executiones, non tam serio adoriri, refellere, enervare, convellere, licet frustra conentur, quam vel captata literula in perversum & non raro contrarium sensum trahere aut alias eludere, vel aperte cavillari & calumniari, imo proprio dolo & fide à se rupta gloriari, indeq; causae suae patrocinium arcessere non vereantur. Paucis nunc dilucidioris explicationis gratia nostro jure addimus: cum res ista non tantum Regem Philippum, sed omnes Cognatos integri juris omniaq; illi subjecta regna & provincias spectaverit, neque ex more in Serenissima Domo Austriaca utriusq; lineae nunquam non observato, in matrimonia Gallica cum duobus Regibus Ludovicis ineunda, vel Sacra Cæsarea Majestas vel illius Parentes aliter consenserint, quam ut lex haec semper incolumis esset, nec ei unquam contraveniretur, jus familiæ Germano-Austriacæ ipsiq; adeo Sacræ Cæsareæ Majestati & illius Liberis,

sein Fall nichts gewisses verordnet hätten; Wann das sich nicht so in der Wahrheit verhielte / so würden diejenige Gesetze und Gewohnheiten / die so wohl in andern Königreichen und Landen / als absonderlich in Sicilien und Welschland / nahmentlich in dem Hertzogthum Mayland üblich sind / daß kein Fremder / kein in der Fremde Gebohrner oder Ausländischer zu einer privat Erbfolg gelassen werden könne noch solle / nicht ohne grosses Unrecht und Verantwortung gegeben und biß anhero observirt worden seyn: Ja es würde allenthalben und bey allen Völckern die so sehr beschriebene Geld-Begierde der Frantzosen / vermög welcher sie in dergleichen Fällen aus einem gewissen Erbrecht / Jus albinagii genannt die Erbschafften dem Fisco zueignen / wann sie nicht ein ansehnlicher oder grösserer Nutzen wegen der Handlung oder eines andern Vortheils zu einiger Moderation beweget / um so viel desto weniger zu entschuldigen seyn. Es wäre zwar wahr daß man nach etlichen Römischen Gesetzen eine Zeitlang es vor unbillig und unanständig gehalten / wegen der Erbschafft eines noch Lebenden gewisse Verträg auffzurichten / weil dadurch man Anlaß gebe desselben Tod zu wünschen; aber das gienge nur diejenige Pacta an / welche ohne Wissen und Willen desjenigen / wegen dessen Erbschafft man sich vergliche / errichtet würden / und wodurch man ihm die freye Gewalt zu testiren benehme / man müste aber es nicht von denen Verträgen verstehen / die mit Bewilligung und biß an den Tod also beständiger Meynung dessen / von welches Erbschafft man handelte / abgeredet würden / noch viel weniger von denjenigen / welche mit Vergünstigung der Röm. Fürsten unter Soldaten gemacht worden / oder worinnen man sich nicht eine Erbschafft erwürbe / sondern derselben sich begebe. Noch ein mehrers / sagen sie / hätte man in denen folgenden Zeiten nachgelassen / indem man insgemein nicht allein Lehen auffgeben / oder noch bey Lebzeiten sie jemand anders / der in der ersten Investitur mit begriffen / cediren und wiederum zurück nehmen könne / sondern es wäre gewöhnlich auch andere Güter / und die Anwartung darauff durch Verträg und so wohl Heyraths- als andere Tractaten / vornemlich unter grossen Häusern / abzugeben / jemand anders zuzueignen und zu überlassen. Es wären grosse Bücher von den vornehmsten Frantzös. Rechtsgelehrten gedruckt / woraus klärlich erscheine / daß in Franckreich so wohl als anderwärts die männliche Primogenitur oder das Recht der ersten Geburt und folglich solche Verzüchte der Töchter auch unter adelichen privat Familien im Brauch wären / und daß darauff mehr als auff einige andere Cautel das Auffnehmen und der Wolstand adelicher Geschlechten sich gründete. Die höchste Gerichte in Franckreich hätten dannenhero gar öffters auff solche Meynung der angeführten Rechts-Lehrer gesprochen: Daß dergleichen Verzüchte / wann sie auch nur unter privat Personen geschehen / weder wegen der Minderjährigkeit noch einer allzugrossen Læsion widerruffen werden könten / vornemlich / wann sie auff die Con-

ris, aliisq; Cognatis familiis semel quæsitum & sæpius renovatum, per nullum sive Philippi sive illius Ministrorum sive aliorum quorumcunq; posterius factum, multo minus per ipsorum omissionem aut culpam seu quamcunque cujusvis temporis moram ulli eorum cognatorum eripi, aut in Regnorum Hispanicorum *& subjectarum regionum præjudicium quicquam mutari potuisse aut posse, sed non obstantibus quibuslibet omissionibus aut factis alienis, quibusque omnes & singuli Cognati ad successionem vocati,* Hispanicaque Regna *eorumve status, assensum non præbuerint, omnia illis competentia jura & beneficia intemerata semper permansisse & in aevum permansura esse.*

Super-

servation grosser und adelicher obgleich nur privat Häuser abzieleten. **Aus den weltlichen und geistlichen Rechten** wäre gnugsam bekannt/ daß man **die Eydschwüre des weibl. Geschlechts**/ wann sie auch gleich minderjährig wären/ **so wohl als anderer erfüllen müsse**/ wann man sie ohne Gefahr der ewigen Verdammniß halten könte/ und es darum eben ein **Meineyd** heisse/ wann ein Minderjähriger unter dem Vorwand des Alters/ den von ihm weniger Dinge/ die ihn angehen/ **geschwornen Eyd wiederruffen**/ oder sich davon loß machen wolle/ und daß er damit vor keinem Richter gehöret werde oder fortkomme. Gesetzt auch/ welches doch nicht zuzulassen/ daß in etlichen Fällen/ sie möchten Fürsten oder privat Personen angehen/ darum die Rescission der **Verzüchte** zuzulassen/ wann die **Aussteuer** etwas zu schlecht wäre/ so seye doch in dem Fall/ den wir untern Händen haben/ **nicht die Summa der Aussteurr**/ ob sie gleich die gröste/ die man jemalen **in Spanien** gegeben/ zu betrachten/ oder etwan auff dasjenige/ was der Infantin **Maria Theresa** entweder damals oder hernach verwilliget worden/ zu sehen: Sondern vielmehr wegen der nothwendigen/ und dazumal vor unaufflößlich gehaltenen **Vereinigung des** Pyrenæischen **Friedens und der Heyrath** auff die so grosse und unschätzbare **Vortheile** zu reflectiren/ welche **Spanien** nebst der Zuneigung und dem Verlangen zu einer solchen **Vermählung** durch jetzt gedachten **Frieden aus Franckreich** gebracht und transferirt/ und daß **die Heyrath** selbst/ als das bequemeste Mittel **den Frieden** zu befördern und zu befestigen gebraucht worden. Daß das **Heyraths-Gut von Spanischer Seiten** nicht zu der bestimmten oder zu einer andern Zeit gezahlet worden/ daran sey **Franckreich**/ daß es nicht eher gefordert/ selbsten Schuld; immassen weder das Instrument der Ratification, welche von dem **Aller-Chr. König und der Königin** bald nach vollzogener Heyrath/ und dannenhero von dem Tag des auszulieffernden Heyraths-Guts dem Versprechen nach geschehen solte/ noch auch das Document der zu wiederholenden Renunciation, die in das Protocoll des Parlaments registrirt werden solte/ **dem König Philipp** biß an sein Ende nicht überreichet/ vielweniger/ **wie die Frantzosen selbst gestehen**/ die Ratification oder die Wiederholung und Publication derselben erfüllet/ sondern **dem Heyrath-Gut/ welches der König Philipp in seinem letzten Willen** offerirt/ daß vielmehr vorgezogen worden/ daß man nur Anlaß gefunden auff **die Niederlande** zu greiffen. Diese einige Schuld **Franckreichs** nun/ oder wie aus den **Frantzös. Schrifften** zu ersehen/ dieser **lange Zeit her ausgesonnener Betrug und übel gerathene** Violirung **des abgeschwornen Eyds** und die gewaltthätige Invasion habe ja dem König nicht zu statten kommen/ oder **Spanien** schaden können; ja/ wann es auch wäre/ und man nach dem schärffsten/ das ist/ dem unbilligsten Rechte **Spanien** Schuld geben könte/ welches doch nach Erwegung aller Umstände/ auch diejenige/ die sonst nur die blosse Wort zu ergreiffen und alle Handlungen dadurch umzustossen/ nicht aber auff die Sache selbst noch auff die Billigkeit zu sehen pflegen/ ohne grosse Schande nicht thun könnten/ so könne dergleichen Verzug doch sonst nach dem täglichen Gebrauch so wohl in andern Versprechen/ die auff gewisse Täge geschehen/ also auch vornemlich bey der **Auszahlung des Heyrath-Guts**/ wiederum purgirt/ erstattet und gut gemachet werden; dann solcher **Verzug** verursache nichts anders als daß derjenige/ so die Zahlung versprochen aber auffschiebet/ nebst dem Capital die bedungene Straffe erlege/ oder den Schaden/ der aus dem Verzug entstanden/ gut mache/ **nicht aber daß der gantze Vergleich und die Verbindung** auff beyden Theilen so schlechterdings **gantz** abrumpirt und auffgehoben werde. Lex commissoria könne unter keinen Vergleich verstanden oder supplirt werden/ sondern man müsse/ damit es Statt habe/ es ausdrücklich exprimiren/ und dann so sey es auch Lex odiosa, oder/ wie Rechte reden/ Lex displicens, und folglich zu restringiren/ in dem gantzen Instrument, das wir oben angeführet/ sey kein solche Clausul/ die etwan dahin gienge/ zu finden/ sondern es erscheine vielmehr/ daß nur **das Recht die versprochene Aussteuer zu begehren/ vorbehalten sey**/ und daß diejenige Person/ welche sich ihres Rechts und Anforderung begebe/ nicht eher gehalten sey bey dem Tractat völlig zu beruhen oder vergnügt zu seyn/ als **biß das offtgedachte Heyraths-Gut ausgezahlet**/ aus dem 5. **und 6. Art. der Heyraths-Tract. sey klar**: Daß da in dem 2. **Articul** von der Zusag und Zahlung oder dem Ansuchen wegen **des Heyraths-Guts** gehandelt worden/ nicht deßwegen sondern um anderer gar viel wichtigerer und rechtmäßigerer Ursachen willen/ auff die zum Theil der Ruhestand des gantzen Erdbodens ankomme die **Ausschliessung des Frantzös. Geblüts** von allen zu **Spanien** gehörigen Königreichen und Ländern/ durch ein **ewiges und unveränderliches Gesetz**/ daß wegen Versprechung oder Zahlung des Heyrath-Guts nicht etwan suspendirt/ oder ausgestellt/ sondern bald für sich gültig und absolut gewesen/ und nicht allein **aus einem freywilligen Verzücht der Durchl.** Infantin, **sondern aus einer nothwendigen Verordnung** absonderlich beschlossen/ und dadurch vor ein schon übliches Gesetz wiederum bestättiget worden: **Die** Infantin **Maria Therrsia** habe/ wie wir vernommen/ **auch noch vor Vollziehung der Heyrath** die zwey Instrumente so wol vor ihrer Renunciation **als auch der Ausschliessung oder**

Cession

Cession eigenhändig unterschrieben / und zwar in dem andern aller Reiche und Lande oder vielmehr der Anwartung darauff **ohne des Heyrachs-Gues mit einem Wort zu gedencken** / sich bргeben / oder vielmehr dem **Gesetz** / welches das haben will / sich lediglich unterworffen / deßhalb dann **vornemlich der 33. Artic. des Pyrenzischen Friedens** auff solche Art / wie wir nngezeigt haben / entworffen und abgefasst / auch die beschehene Renunciation, Cession und darinnen wiederholte Translation und endlich alles / so wie es verglichen / sammt und sonders unter die Zahl der beständigen **Reichs-Satzungen** zu unterschieden malen mit gezogen worden. Obgleich wenn man **Friedenschlüsse geeroffen** / den Transferirung und Übergab der Rechten / welche diejenige / so unter ihres Herrn Gewalt und Bothmäßigkeit seynd / besitzen / dieser ihre Einwillig- oder Widersprechung / wann man nur den Krieg beylegen kan / selten erfordert und nicht attendirt zu werden pflegten oder konten / so seynd doch obiges alles zu vollziehen **die Infantin Maria Theresia** von ihren gegen sie höchst-liebreichen, und gnädigen Herrn Vater / der sich auch sonst gegen jedermnn als einen sehr gnädigsten Fürsten bezeuget / mit keiner Gewalt gezwungen worden / man befinde auch davon nirgends das geringste Merckmahl / sondern es bezeugten vielmehr die Geschichte und die von ihr beschehene freywillige Declaration, daß alles mit ihrem guten und freyen Willen vollzogen worden / gleichwie auch der **Aller-Chr. König** wohl sonder Zweiffel gern gestehen werden / daß weil er von dem allen der Urheber gewesen / alles ratificirt und gebilliget / er durch keinen Zwang oder Furcht dazu genöthiget worden / es wäre dann / daß er aus der bequemsten aber schlimmen Erfindung alle getroffene Vergleich / Transactionen und Friedensschlüsse zu brechen oder zu eludiren / das eine Furcht / Gewalt oder Zwang / welche in denen Rechten verboten / nennen wolte / dieweil angezeigter massen **ohne diesen Verzücht** / Begebung der Rechte und Cession **weder die Heyrath** hätte zu Stande kommen / **noch Franckreich durch den Frieden** so viel und **grosse Vortheile** erlangen können / bloß zu dem End / daß es den erworbenen und schon erlangten Nutzen behalten / hingegen dasjenige / was ihm von **getroffenen Vergleich** nicht anständig ausschlagen / oder von sich schieben könne. In Summa man könne durch nichts als durch das blosse Durchlesen der **Frantzös. Schrifften** leichter begreiffen oder sich einbilden / wie gar schlecht / leer / falsch und Boden-loß alle ihre **Ausflüchte** / Einwürffe / Auslegungen / Verkehrungen und mit einem Wort ihre **argdlistige Räncke wären** / womit sie nach Art der Nation alle Verträge / Vergleiche / Bündnisse / Versprechen / Cessionen / Ordnungen / Testamente / Clauseln / Gesetze / **Eydschwüren** / **Betheuerungen** / nicht so wohl anzugreiffen / zu widerlegen / krafftloß zu machen und umzustossen / ob wohl vergebens sich demüheten / als vielmehr sich nicht scheueten / so bald sie nur einen Buchstaben darinnen gefunden / denselben zu captiren / alles so gleich anders auszudeuten / oder sonst zu eludiren / oder öffentlich zu cavilliren und zu mißbrauchen / ja zu dem allen noch darzu über ihren eigenen Betrug und List / wann sie die begangen / zu gloriren und ihre schlimme Sache noch zu beschönigen. Um mehrerer Erläuterung willen setzen wir folgendes von dem Unserigen mit Recht hinzu: Daß weil dieses gantze Werck nicht nur der **König Philipp** / sondern alle Anverwandten / die ein vollständiges Recht darzu gehabt / auch alle ihre unterworffene Königreiche und Provintzen anbetroffen / und gleichwohl nach dem hergebrachten Gebrauch des **Durchl. Hauses Oesterreich von beyden Linien** / **weder J. Käys. Maj. noch deroselben Eltern zu denen Heyrachen mit den zweyen Königen von Franckreich ihren** Consens **anders ertheilet** / **als daß dieses Gesetz jederzeit beständig bleiben und keineswegs darwider gehandelt werden solle** / und solcher Gestalt daß **dem Haus-Oesterreich teutscher Linie** und folglich **Ihrer Käys. Maj. und deroselben Leibs-Erben** und andern anverwandten Häusern einmal erworbene und zu öffters renovirte Recht durch keine andere nachfolgende Handlung entweder des **Königs Philippi** oder eines von seinen Ministern noch von jemand andern / vielweniger durch derselben Auslassung oder Schuld oder einige Verzug / er betreffe vor eine Zeit an wann er wolle / keinem dero Anverwandten genommen oder **zum Nachtheil der Spanischen und dazu gehörigen Reiche und Provintzen** etwas habe geändert werden können / oder noch könne / sondern daß vielmehr / **aller Auslaß- und Übergehungen des Hauses Oesterreich** / anderer und fremder Handlungen ungeachtet / zu denen weder alle noch ein eintziger von den Anverwandten / die zur Succesion mit gehören / ja die **Spanische Reiche** und deroselben Stände ihren Willen niemals mit ertheilet / alle ihnen zugehörige Rechte und Wohlthaten unverändert geblieben und in Ewigkeit bleiben werden.

Superest postremo loco, ut ex testamento, quod Regis Caroli *nomine divulgatum est, verba huc pertinentia recitemus & excutiamus, adhibita maxima, quoad suis aliquando vocabulis appellanda res patitur, moderatione, ea licet indigni merito existimentur, quos istbac machinatas esse publica fama loquitur. Sunt autem hujusmodi:*

Agnoscens etiam juxta diversas consultationes Ministrorum status & justitiæ, rationem, in qua seu super quam fundatur renuntia-

tia-

Zuletzt ist demnach noch übrig / daß wir aus dem Testament / so man **vor des Königs Carl in Spanien letzten Willen** ausgegeben / die hieher gehörige Worte anführen und untersuchen / jedoch so viel die Sach / die man je zuweilen mit ihrem rechten Nahmen nennen muß / leidet / mit gröster Bescheidenheit / obgleich solches diejenige nicht verdienen / von denen das gemeine Gerüchte gehet / daß sie solch **Testament arglistiger Weise erdacht** und zu Werck gerichtet haben / die **Worte** von der hieher gehörigen Clausul lauten also:

Indem wir nach unterschiedlichen gehaltenen Conferenzen unserer Räthe und Staats-Minister erkennet / daß die Ursach / auff welche sich

die

tiatio Dominarum, *Domna Anna & Domna Maria Theresia Franciæ Reginarum*, meatum Amitæ & sororis, seu *abdicatio successionis* in hæc regna, illam extitisse, ut evitetur præjudicium *unionis cum Corona Franciæ*: perspiciens simul, cessante ista ratione movente fundamentali, successionis jus subsistere in proximo Cognato secundum Regnorum horum leges, huncque ipsum casum existere in filio secundo genito *Delphini Franciæ*; ideo regulas sequens dictarum legum declaro, si volente Deo absque liberis decessero, successorem meum futurum *Ducem Andegavensem* filium secundum Delphini, eumque ut talem ad successionem voco omnium meorum Regnorum & Dominiorum nulla omnino parte excepta. Mando quoque & præcipio omnibus meis subditis & Vasallis omnium meorum Regnorum & Dominiorum, ut eveniente memoratu casu mortis meæ nulla legitima sobole relicta, illum habeant & agnoscant Regem & Dominum suum naturalem, ipsique statim & absque minima dilatione realem possessionem tradant, prævio juramento, quod observari faciet leges, statuta & consuetudines Regnorum & Dominiorum meorum. Quia porro mens mea est, expeditque paci Christiani orbis ac Europæ totius, inprimis vero tranquillitati meorum Regnorum, ut Monarchia isthæc semper separata *à Corona Franciæ* maneat, statuo consequenter ante dictis, ut *Duce Andegavensi* diem obeunte aut *ad successionem Gallicam* vocato ejusque adeptionem possessioni *hujus Coronæ* præferente, tunc ipsa hujus Monarchiæ successio eadem ratione transferri debeat *ad Ducem Bituricensem* filium tertium Delphini. Sin & *Dux Bituricensis* fato fungatur aut *in Regno Franciæ* succedat, istis casibus designo & voco *ad successionem Archi-Ducem* filium secundogenitum *Imperatoris* Avunculi mei, excluso per eandem rationem damni seu præjudicii in salutem publicam resultantis filio primogenito Imperatoris Avunculi mei. Ubi vero *Archi-Dux* defecerit, illo casu nomino & voco ad *successionem Ducem Sabaudiæ* illiusque filios. Atque hoc modo voluntatem hanc meam ab omnibus meis Vasallis executioni mandari jubeo, prout propria illorum salus exigit, nec minimam permittentibus divisionem aut imminutionem Monarchiæ tanta cum gloria à meis progenitoribus constitutæ. Quia vero maxime mihi cordi est uniceque desidero, ut pax & unio Christianitati tam proficua inter *Imperatorem Avunculum meum & Regem Christianissimum* conservetur, illos rogo & exhortor, ut ea per vinculum matrimonii inter *Ducem Andegavensem & Archi-Ducissam* initi arctius adstricta isto medio necessariam Enropa quietem consequatur &c. &c. 2. Octris Anno 1700.

Quia

die Renuntiation der **Frauen Anna und Maria Theresia / Königinnen in Franckreich** / unsere Bas und Schwester wegen der Succession in diese unsere Königreiche gegründ.t gewesen ist / die Gefahr und Nachtheil / daß sie möchten mit der **Cron Franckreich** vereiniget werden / und wir nun weiters erkennen / daß wann diese Ursach auffhöre / das Successions-Recht auff den nechsten Anverwandten nach denen Gesetzen unserer Königreiche falle; welches alles sich anjetzo ereignet / indem der **ander gebohrne Sohn des** Dauphins **in Franckreich** ist: Derohalben und damit wir uns nach besagten Gesetzen richten / so benennen und erklären wir / zu unsern Successor (in Fall uns GOtt von dieser Welt hinweg nehmen solte / ohne daß wir leibliche rechtmäßige Kinder hätten) **den Hertzog von** Anjou, als ander gebohrnen Sohn **des** Dauphins, und so fern als er dieser ist / setzen wir ihn ein zu der Succession aller unserer Königreiche und Herrschafften / ohne eintzige Ausnahm einiges Theils derselben. Wir setzen / ordnen und befehlen auch denen Unterthanen und Vasallen aller unserer Königreiche und Herrschafften / daß in besagtem Fall / wann uns GOtt ohne rechtmäßige Kinder aus der Welt hinweg nehmen solte / sie ihn annehmen und erkennen / als ihren König und regierenden Herrn: Man solle ihm auch alsobald und unverzüglich die würckliche Besitzung derselben übergeben / so bald als er die Eyds-Pflichten / daß er die Gesetze besagter unserer Königreiche und Herrschafften unzerbrüchlich halten wolle / wird abgelegt haben: Weil ferner unser Will und Meynung ist / und so wohl zu den Frieden der gantzen Christenheit als der Einigkeit gantz Europa und dem Besten dieser unserer Königreichen dienet / daß diese unsere **Spanische** Monarchie jederzeit von andern Reichen / vornemlich **von der Cron Franckreich abgesondert** / erhalten werde / so ordnen rc.:/ daß im Fall jetztbesagter **Hertzog von** Anjou sterben oder aber **die Cron Franckreich** an ihn fallen / und er die Besitzung derselben unserer Cron vorziehen solle; In solchem Fall in unsern Reichen succedi.e **der Hertzog von** Berry, sein Bruder als der dritte Sohn besagten Dauphins auff eben besagte Weise: Im Fall aber auch dieser **Hertzog von** Berry mit Tod abgienge / oder aber in der **Cron Franckreich** succediren solle / so benennen / erklären und ruffen wir zu besagter Succession **den Ertz-Hertzog von Oesterreich** / als ander gebohrnen Sohn **des Römischen Käysers** unsers Vetters / jedoch also / daß wegen obgedachten Nachtheils / zu der gemeinen Wohlfarth anerwachsen könnte / der erstgebohrne unsers Vetters ausgeschlossen bleibe / so fern aber auch der **Ertz-Hertzog** abgienge / nennen und ruffen wir zu besagter Succession **den Hertzog von Savoyen** und seine Kinder / dieses ist unser ernster Will und Meynung / so vollzogen werden soll von allen unsern Unterthanen / gleichwie wir auch befehlen / und es ohne dem zu eines jeden Heyl und Wohlfarth dienlich ist / daß man einige Trennung und Schwächung dieser unser Monarchie, so von unsern Vor-Eltern mit so grosser Ehr und Herrlichkeit ist auffgerichtet worden / vorzunehmen sich keineswegs unterfange. Weilen wir eiferigst verlangen / den lieben **Frieden und Einigkeit** / als woran der Christenheit so viel lieget / **zwischen dem Röm. Käyser unsern Vetter / und dem Allerchristl. König** zu erhalten / so bitten und ermahnen wir sie beyde

freund-

freund-vetterlich/ daß sie diese Einigkeit durch die Heyrath des Hertzogs von Anjou mit der Ertz-Hertzogin von Oesterreich fortpflantzen und befestigen wolle/ damit durch dieses Mittel gantz Europa in Ruhe bleiben/ und eines beständigen Wohlstands geniessen möge ꝛc. den 2. Octobr. 1700.

Quis hæc legens vel audiens non doleat vicem pientissimi cæteræ Principis & Domus suæ, dum sanus erat, amantissimi, potuisse paucos aliquos rei augendæ tantum intentos, vel odio & invidia licantes, aut aliàs perversos illius ægritudine & mentis imbecillitate ita abuti, ut ipsius nomine proprium scelus peragerent eumque adeo reum orbi ostentarent non ingratitudinis solum, sed injustitiæ in propriam Familiam de ipso ejusque regnis & ditionibus optime meritam omnium enormissimæ, quam labem nulla temporis vetustas eluere unquam valeat. Cui enim verisimile videri queat, Principem hunc, si mentis compos tunc fuisset, & quæ descripta clausula continentur, perpendisset, vel etiam obiter rescisset, eo adduci potuisse, ut contra innumeras, cum aliàs sæpe tum paulo ante testamentum, quod illi tribuitur, conditum, ore & scriptis literis à se sanctissime factas promissiones & assertiones, tam indigna perpetraret, totque simul pactiones & sanctiones multis communium majorum vigiliis excogitatas, plurimoque universæ Domus sanguine & non unius ad eam antiquo jure spectantis provinciæ jacturâ redemptas, paucissimis juxm & falsissimis verbis, quantum in se esset, evertere vellet. Ait cognovisse se juxta diversas consultationes ministrorum status & justitiæ (nempe talium, qui vel manifesti prævaricatores seu transfugæ sint nobilive stirpis degener progenies, vel alii, quam quorum majores quive ipsi tabulis matrimonialibus & testamentis præcedentium Regum Hispanicorum expressi sunt, Comitiisve Regni interfuerunt, vel anterioribus Gallorum prætensionibus refellendis & depellendis, operam navarunt) rationem quâ renunciatio utriusque Infantis Annæ & Mariæ Theresiæ (valida utique etiam se judice & nullatenus convellenda seu impugnanda) nititur, la razon en que se funda la renuncia, illam extitisse, ut evitetur periculum unionis Monarchiæ Hispanicæ cum Gallia. Avus vero illius & Pater, toto Regno vel potius Orbe universo audiente & applaudente, nec Gallicis scriptoribus negantibus, in pactis connubialibus alibique, non una unionis amoliendæ occasionumque eò tendentium præcavendarum, sed etiam æqualitatis seu æqualis successionis inter utrumque regnum retinendæ causâ cæterisque rationibus relatis, alias adhuc fuisse, quibus moti ad hanc exclusionem stabiliendam descenderint, aperte tradunt: hæc certa unionis avertendæ ratio, si sola fuisset, fœminarum Gallicarum & ab iis descendentium exclusionem ab Hispanicâ successione nunquam persuasisset, quas tamen non minus ac mares Gallicos ab Hispaniæ Regnis excludi constat, cum in Gallia saltem hodie succedere nequeant. Pergit Carolus: Perspexisse se cessante ista ratione fundamentali successionis jus secundum Hispaniæ leges in proximo cognato adeoque in filiis secundo & tertio Delphini subsistere, quia scilicet ante eos alii ad successionem Gallicam vocentur, & cessante seu deficiente ratione legis ipsa quoque lex cessare debeat. Quis vero vulgari huic juris regulæ locum unquam fecit, ubi plures in lege ferenda rationes concurrerunt, quæ in casu ex lege illa dijudicando non omnes cessare noscuntur? aut quis etiam à secundo & tertio

Wer wolte wohl/ wann er dieses lieset oder höret/ nicht den Zustand eines so frommen und gottsel. Fürsten/ der also noch bey Kräfften war/ so eine grosse Lieb vor sein Hauß hatte/ beklagen/ und sich nicht verwundern/ daß etliche wenige Personen/ die nur auf ihren Vortheil bedacht/ oder dem Haß und Neid ergebene/ oder sonst böse und verkehrte Leute sind/ desselben Kranckheit und Schwachheit des Gemüths/ so zu mißbrauchen sich unterstehen können/ unter seinem Nahmen ihre eigene Boßheit auszuüben/ und ihm also vor den Augen der gantzen Welt nicht allein der allergrösten Undanckbarkeit und Ungerechtigkeit gegen sein eigenes Hauß/ das sich doch um ihn/ seine Königreiche und Lande so hoch verdient gemacht/ zu beschuldigen/ zu überweisen/ und dadurch so zu blamiren/ daß keine Zeit/ wie spät sie auch seyn wird/ bey der Nachwelt entschuldigen wird/ dann wem solte wohl glaublich vorkommen/ daß dieser König/ wann er bey sich selbst gewesen wäre/ und wohl erwogen/ oder auch nur oben hin bedacht hätte/ was in der obbeschriebenen Clausul enthalten/ dahin habe können verleitet werden/ daß er wedrr so unzehlig viele/ theils zuvor offtmals/ theils noch kurtz vor der prætendirten Errichtung des ihm zugreigneten Testaments münd- und schrifftlich von ihm selbst gethane Verheissung und Zusagen/ so was unanständiges begehen/ und zugleich so viele Verträg und heilige Versprechen/ die mit grosser Sorgfalt von beyderseits Vorfahren abgefasst/ und durch so vieles Blut des gantzen Hauses/ und mit Verlust so unterschiedener Provintzen/ die demselben von Alters her zugehöret/ redimirt und zum Stand gebracht/ durch einige wenige und noch darzu falsche Worte/ was die Sach an sich selbsten betrifft/ auf einmal umstossen/ und über den Hauffen werffen solte. Er spricht: daß er nach reiflicher Berathschlagung mit seinen Staats-Ministern und Räthen (nemlich das waren solche Leute/ die entweder offentliche Prævaricatores oder aus der Art geschlagene und böse Nachkomen eines edlen Stammes/ oder gantz andere Leute waren/ als ihre Vorfahren/ welche so wohl als sie auch zum Theil selbst die Ehe-Pacten und Testamente der vorigen Königen in Spanien eigenhändig unterschrieben haben/ die bey den Reichstagen mit gewesen/ oder selbst vor diesen Hand angelegt die Frantzös. ungegründete Anforderung zu widerlegen und sie damit abweisen) die Ursache/ worauff der Verzücht bey der Infantinnen Anna und Maria Theresia sich gründet/ La razon en que se funda la renuncia, dieselbe gewesen/ damit die Gefahr welche aus der Vereinigung mit der Spanis. Monarchie entstehen könnte/ vermieden werde/ sein Groß-Vater und Vater gestehen ja klar/ wie solches die gantze Welt weiß/ und auch für gut hält/ ja es die Frantzösische Scribenten selbsten nicht leugnen können/ daß sie bey denen Heyraths-Tractaten und anderwerts nicht aus der einigen Ursache/ die Vereinigung der beyden Reiche zu ver-

tertio filio Delphini *unionis metum abesse absuturumve esse suo periculo affirmaverit? quid denique Patri & Avo, optimis absque controversia voluntatis & conventionis propria legumque à se latarum interpretibus, vel potius utriq; contrahentium parti absque calumnia aut impietate respondebitur, qui pactis connubialibus & alibi exertissime caverunt*, omnes Infantum *Galliæ* nuptarum liberos & descendentes, mares & fœminas: excludi & pro exclusis haberi debere, quamvis isti vel ex iis aliqui prætendere vellent aut possent, in illorum personis locum non invenire nec considerari posse aut debere rationes expressas, aliasve, quibus ceu fundamento exclusio isthæc initi posset. *Cæterum Hispaniæ leges in Regni successione sequendas esse adeò non negamus, ut eam ex illarum præscripto adornari postulemus, illud simul prætendentes, anterioribus per novissimas derogari, hasque cum pactis connubialibus juxta expressa in iis* Legis firmæ, stabilis & æternæ *verba contineri, tum in recentioribus Regni Comitiis promulgatas in novo legum Hispanicarum Codice reperiri. Pessime vero & contra legum harum tenorem porro infert Carolus:* Ideo à se, si absque liberis decessisset, successorem Regnorum suorum declarari & vocari secundo genitum Delphini Ducem Andegavensem, illoque pariter defuncto Delphini filium tertio genitum, *cum per illas ipsas leges non semel, sed sæpius, & ipsæ* Infantes, *non solum* constante, *sed etiam* soluto matrimonio Gallico non improli, & earum liberi Gallici omnes, mares & fœminæ, illorumque descendentes, primo, secundo, tertio aut quarto loco geniti, in infinitum omnes, nulla distinctione gradus attenta, etiamsi Regum Catholicorum, qui tum fuerant, aut unquam successuri essent, stirps non mascula tantum sed universa extingueretur, absque ulla cogitati vel non cogitati casus, temporis, modive exceptione, ab omni ditionis Hispanicæ præsentis, præteritæ & futuræ parte etiam feudali excludantur, & exclusi declarentur, non aliter ac SI NATI SEU IN LUCEM EDITI NUNQUAM FUISSENT. *Cur autem ex futili hâc argumentandi ratione non eadem opera* Dux quoque Aurelianensis *ad successionem vocatus sed plane præteritus fuisset, nisi ipsa veritas fateri compulisset, non attento remotiore illius in Gallia succedendi Ordine, cum nihilominus ob illimitatam renuntiationum validitatem unà cum* Rege Christianissimo & filio Delphino *ejusq; primogenito* ab Hispanica successione penitus exclusum esse & manere? *Quis non magis secundum Regulam juris à Carolo citatum hinc colligendum putet, quamvis in illius potestate fuisset, uti refragantibus testamentis, Avito & Paterno reclamantibus legibus & juratis atque à sede Apostolica confirmatis conventionibus non fuit, isthæc dispositio seu declaratio, ipsummet tamen noluisse, eam valere, si pervidere potuisset, rationem à se expressam, cui uni & soli apertissime superstructa fuit, manifeste deficere, adeoq;* nec Andegavensem nec Bituricensem Duces *ab ipso vocatos censeri debere. Omnium autem iniquissimum atque absurdissimum est,* tertio loco Archi-Ducem Imperatoris secundo genitum vocari excluso ob rationem ante com-

verhüten / und alle Gelegenheiten / die dazu Anlaß geben könten / zu vermeiden / sondern auch die Gleichheit unter beyden Reichen / oder vielmehr eine gleiche Succession beyzubehalten / und wegen vieler anderer Ursachen noch ausser denen die sie angeführet / bewogen worden / diese Ausschliessung fest zu setzen: Wann die obangeführte Ursache / nemlich **die Vereinigung der beyden Reiche** zu vermeiden / allein zu consideriren gewesen wäre / so wäre dieselbe unmöglich kräfftig genug gewesen / **die Ausschliessung des weiblichen Geschlechtes** sammt allen dessen Nachkommen **in Franckreich von der Spanischen** Succession **einzuführen** / da man doch von dem **weibl. Geschlechte** weiß / daß sie so wohl als die Männer aus dem **Frantzös. Geblüt** von dem **Spanischen Reich** beständig ausgeschlossen / weil diese heutiges Tags nur in **Franckreich** succediren könne. Der Testirer fährt fort: er habe befunden und erkannt / daß weil diese fundamental-Ursache nun auffhöre / das Succesions Recht nach den **Spanischen Gesetzen** auff den nechsten Anverwandten und folglich auff den **andern und dritten Sohn des** Dauphins gekommen / weil nemlich die andern vor ihnen zur **Frantzösischen** Succesion gehöreten / und das weil die Ursache des Gesetzes wegfiele oder fehle / das Gesetz selbst auch auffhörete. Wer hat jemalen zugestanden / daß diese so gemeine Rechts-Regel statt habe / wann bey den gegebenen Gesetz mehr als eine / und also unterschiedene Ursachen zusammen kommen / aus welchen man erkennet / daß sie in dem Fall / den man auff solchem Gesetz beurtheilen muß / nicht alle auffgehoben und cessiren. Und wer wolte wohl das so auff seine Gefahr behaupten / es wäre nun alle Furcht verschwunden / **daß weder in dem andern noch dritten Sohn des** Dauphin **solche Vereinigung der Reiche geschehen könne.** Und was wird man endlich dem Vater und Groß-Vater / die doch ohn allem Zweiffel ein für alle mal die besten Ausleger ihres Willens und ihrer eigenen Verträge / auch der von ihnen gegebenen Gesetze sind / oder damit wir näher zur Sache schreiten / was wird man bey den Theilen / die mit einander contrahirt und geschlossen / ohne Arglist und ohne grosse Verantwortung vor einen Bescheid geben können / da sie in denen **Heyraths-Tractaten** und sonsten ausdrücklich versehen / daß **aller nach Franckreich verheyratheter Infantin Leibs-Erben und Nachkommen beyderley Geschlechts ausgeschlossen / und vor ausgeschlossen gehalten werden sollen / ob sie gleich oder einige von ihnen vorwenden köncen oder wolten / daß in ihren Personen nicht statt finden noch beobachtet werden könten oder solten die ausdrückliche Bedingungen / Ursachen oder andere Dinge / auff die sich / als derselben wahren Grund die Ausschliessung** fundirte. Im übrigen leugnen wir keinesweges **daß bey der** Succesion **in die Spanische Königreiche man denen Spanischen Gesetzen** nachgeben müsse / ja wir prætendiren vielmehr / **daß mit der** Succesion **es nur so / wie gedachte Gesetze es vorschreiben / gehalten werden möchte / jedoch setzen wir auch das dabey zum Grunde / daß**

die

commemoratam & ad æqualitatem servandam, cum sobole primogenito Rege Romanorum, *omissisq; penitus filiabus Austriacis*, substituto demum in deficientis Archi-Ducis locum cum filiis Sabaudiæ Duce. *Et nos equidem* inter Hispaniæ successores, *sed post* domum Austriacam *hunc Ducem numeramus, adeoque & illi injuriam factam asseveramus, duobus Gallicis Principibus prælatis, quos, uti sunt, omnino exclusos oportuit. Domum Austriacam vero utriusque sexus & cujuscunque dignitatis non aliter* ad Hispanicam successionem *admittere velle, ac per egregios hosce novi juris doctores Gallicæ familiæ ad illam aditus pateat, etiam nobis tacentibus perinde esse quivis intelliget, atque aperte profiteri, nolle eos, si penes ipsos staret, ut* Domui Austriacæ ullæ Hispanicæ leges, *antiquæ vel recentiores, ullæ priorum Regum dispositiones, ullave pactiones connubiales aliave amplius quam illis sedeat, suffragentur: negare deniq; contra vetera & nova exempla, Hispaniæ Reges aut unquam Imperio Romano præfuisse aut illud ambiisse seu ad id aspirare potuisse. Quod sub finem annectitur* de pace & concordia inter Imperatorem & Regem Christianissimum *non solum* conservanda, *sed etiam* per matrimonii nodum arctius constringenda, *id ad fucum Carolo faciendum necessarium fuit, quasi consilio isthoc & obtestatione conscientiæ læsæ abunde satisfactum, omnique Domui Austriacæ illatam injuriam plene reparatam esset, cum neminem lateat, quæ cujusvis in justitia colenda & cuiq; tribuenda obligatio sit, quid Pater liberis, quid legitimus Princeps subditis debeat, quidque adeo Imperatorem, utut pacis, si ea honeste frui liceat, studiosissimum agere oporteat. Quicquid vero fraudis aut violentiæ adhibitum hactenus fuerit, vel inposterum admitti possit, aderit profecto justæ causæ ope sua Author, testis & custos fœderum Deus: consurgent ad coërcendam immanem non unius Orbis* Burboniam cupiditatem *cum reliqui Europæ Principes & Status, tum præprimis* Pacis Pyrenææ *aliarumque explicitarum conventionum vindices: ipsi etiam populi peregrinam nunc, qua sunt oppressi, manum non magis osculantes quam execrantes, experta per tot secula Austriacæ lenitatis officiique sui memores ad pristinum mox obsequium palam redibunt, perfidis justitiæ temeratoribus, pervasoribus & tyrannis, eorumque asseclis, satellitibus ac ministris pœnas Divinas atque humanas haud dubie non evasuris.*

Ordi-

die neuen Gesetze die alten auffheben/und daß solche neue Gesetze so wohl in denen Heyraths-Tractaten/ nach den klaren darinn angeführten Worten: **Eines beständigen/ dauerhafften und ewigen Gesetzes** enthalten/sondern auch unter denen bey den letzten Spanischen Reichstagen promulgirten Gesetzen in den neuen Buch der Spanischen Gesetze zu finden seyn. Ubel aber und wider den klaren Inhalt dieser Gesetze schliesset der **König Carl** ferner: daß deßwegen von ihm / wann er ohne Leibs-Erben sterben solte/ **der ander gebohrne Printz des Dauphin der Hertzog von** Anjou, un wann der mit Tod abgienge/ **der dritte Printz zum** Successor in allen seinen Reichen declarirt und ernennet werde/da doch vermöge angeführter Gesetze selbsten die Infantin nicht ein- sondern gar viel mal/so wol Zeit währender als auch nach der Frantzösischen Ehe/ wann sie Kinder hätten/und dann alle ihre aus Frantzösischen Geblüt erzeugte Leibes-Erben männ- und weiblichen Geschlechtes/samt allen ihren Nachkommen im ersten/ andern/dritten und vierdten Grad/auch alle in infinitum ohne Unterscheid des Grads/ obgleich nicht nur der Cathol. Könige/ die damals gelebt/ oder jemals nachfolgen würden/ männlicher Stamm/ sondern das gantze Hauß ausstürbe/ohne einige Ausnahm eines vorher bedachten oder unvermutheten Falls/ der Zeit/ Art und Weiß/ von dem geringsten Theil auch deren Lehen-Stücken/ der gegenwärtigen/ vorigen/ oder noch zukünfftigen Lande und Herrschafften in Spanien ausgeschlossen erklärt worden/ nicht anders als wären sie nie gebohren. Warum hat man aber aus diesen nichtigen und gantz unbündigen Schlüssen nicht eben auff die Weiß den **Hertzogen von** Orleans zum Successor ernennen können/ sondern ihn übergangen/ wann man nicht hätte gestehen müssen/ daß ungeachtet er von der **Erbfolge in die Frantzösische Reiche** ziemlich entfernt / er doch nichts desto weniger so **wohl als der Aller-Christl. König / der Dauphin und dessen erstgebohrner Printz** wegen der unumschrenckten Gültigkeit der Renunciationen **von der Spanischen** Succession **ausgeschlossen** sey und bleibe; Wer solte nicht vielmehr nach der von **dem König Carl** angeführten Rechts-Regul schliessen/ daß wann auch dergleichen Disposition und Erklärung in seiner Gewalt gestanden hätte/wie er es gleichwohl nicht Macht gehabt / indem das **Groß-väterliche und väterliche Testament** darwider ist/ auch **so viele Gesetze**/ und nicht nur beschworne/ sondern auch von dem **Päbstlichen Stuhl bestätigte Vergleiche** dem widersprechen/ er doch nicht würde gewolt haben/ daß solche Disposition gelten solle/ wann er hätte erkennen können / daß die von ihm angeführte Ursach / auff die sich seine Verordnung lediglich gründet / im Grunde falsch sey / und dannenhero **weder der Hertzog von** Anjou, **noch der Hertzog von** Berry **von ihm zum Erben eingesetzt / darvor angesehen und gehalten werden können.** Das allerunbilligste und ungereimteste aber ist / **daß erst zum dritten Ihrer Käyserl. Majestät anderter Printz der Ertz-Hertzog Carl zum** Successor ernennet/ **wegen der angeführten Ursache aber und um die** Bilanz **der Reiche zu erhalten der erstgebohrne nemlich der Römische König mit seinen Leibs-Erben ausgeschlossen** / ohne der Oesterreichischen Princeßinnen zu gedencken/ **und endlich wann der Ertz-Hertzog abgienge/ der Hertzog von Savoyen nebst seinen** Descendenten substituirt worden. Wir rechnen zwar jetztbemeldten **Hertzog von Savoyen** auch billig unter die **Erben der Spanischen Cron** / aber erst nach dem **Hauß Oesterreich** / und dannenhero bekennen wir/daß auch ihm grosses Unrecht geschehen sey/ indem man ihm **zwey Frantzösische Printzen** vorgezogen / die man doch / gleichwie sie nicht dazu gehören / also nothwendig hätte auslassen sollen. Das

Hauß Oesterreich aber weß Geschlechts und Würden es seyn möchte / nicht anders zur Spanischen Succession lassen wollen / als auff die Weiß / nach welcher die Frantzösische Familie dazu gekommen / wie solches die Meynang dieser vortrefflichen neuen Rechts-Lehrer ist / das heist ja eben so viel / als plat heraus sagen / daß wann es bey ihnen stünde / sie durchaus wolten / daß dem Hauß Oesterreich keine Spanische Gesetze / sie möchten alt oder neu seyn / keine Verordnungen der vorigen Könige / keine Heyraths-Tractaten oder aichts anders / als was sie nur vermeynten / zu statten kommen solten / und in Summa es will eben das sagen / daß man wider alle und neue Exempel leugnen wolle / daß die Spanische Könige jemalen auch das Römische Reich zugleich mit beherrschet / oder es zu beherrschen begehret / oder dazu hätten gelangen können. Was zuletzt angeführt wird von dem Fried und Eintracht zwischen dem Römischen Käyser und dem Allerchristl. König / daß dieselben nicht nur beständig erhalten / sondern auch durch eine Heyrath genauer verbunden werden solten / das ist nur gebraucht worden / dem König Carl einen blauen Dunst vor die Augen zu machen / und ihn zu überreden / als ob durch diesen Rath und Verwahrung dem verletzten Gewissen völliges Genügen geschehe / und alles Unrecht / das dem Hauß Oesterreich zugefügt worden / gantz reparirt wäre; Weil jederman weiß / was ein jeder Gerechtigkeit zu bewahren / und einem jedweden sie gleich zuzueignen / vor eine Verbindlichkeit habe / was ein Vater seinen Kindern / ein rechtmäßiger Lands-Herr seinen Unterthanen schuldig sey / und was derohalben der Käyser / ob er gleich / wann es nur möglich ist / noch so ein friedsames Gemüth hat / zu thun habe. Was aber biß anhero vor Betrug / Arglist und Gewaltthätigkeit begangen worden / oder auch noch verübet werden kan / so wird doch GOtt / der ein Zeug und Bewahrer aller Bündnisse ist / der gerechten Sache beystehen: Es werden sich endlich nicht nur die übrige Fürsten und Staaten in Europa, sondern auch die hohe Garants des Pyrenäischen Friedens und anderer Verträge auffmachen / und sich vereinigen / die übermäßige Bourbonische Begierde auch mehr als eine Welt zu beherrschen / in Zaum zu halten: Ja diejenige Völcker / die eine fremde Hand / die sie unterdrückt / küssen müssen / aber doch im Hertzen davor ein Abscheu haben / werden sich der Güte und Gelindigkeit des Hauses Oesterreich / die sie durch so viele hundert Jahr genossen / und in Ansehung derselben sich ihrer Pflicht erinnern / freywillig und öffentlich den vorigen Gehorsam wiederum bezeigen / die untreue Verächter und Verfälscher der Gerechtigkeit und gewaltthätige Tyrannen aber / so fremde Reiche zu sich reissen / mit ihrem Anhang und Ministern der Gött- und weltlichen Straff gewißlich nicht entgehen.

Num. LIX.

Oesterreichisch Vertheidigtes Recht / Auff Die Spanische Monarchie.

Ordinatio Successoria CAROLI Regis *testamento excerpta.*

P*Ostquam deliberatione cum ministris status, justitiaq; instituta, perpendissem*, renuntiationem *super regia successione, quam Serenissimæ* Dominæ Anna & Maria Theresia *amitæ, sororque mea fecerunt*, hoc unico fundamento nixam fuisse, ut unio Monarchiæ Hispanicæ cum Gallica impediretur; *indeque deprehendissem eo fundamento sublato successionem eandem ex lege successoria regnorum meorum spectare ad proximum consanguineum*, isque casus jam evenerit in Duce Andegavensi Galliarum Delphini secundogenito: *hinc eum mihi nuncupo successorem in omnibus regnis ditionibusq; meis &c. Et siquidem mea mens hac est, ut Monarchia isthac perpetuo à Gallia Corona separata sit, idq; etiam* rationes tum singulares regnorum meorum, tum universales totius Europæ postulent: *volo, atque declaro, ut si* Dux Andegavensis *moriatur, vel* ad Coronam Galliæ *vocetur; eamque huic Monarchia praferat: eadem ipsi lege* succedat Bituricensis

Extract aus Königs Caroli des Andern zu Hispanien Testament / die Cron-Folge betreffend.

NAchdeme ich in Uberlegung mit meinen Geheimen und Justiz-Räthen befunden / daß diejenige Cron-Verzichten / so die Königinnen Anna und Maria Theresia von Franckreich / als meine Frau Muhm und Frau Schwester gethan haben / nur dieses zum Grund und Absehen gehabt / damit eine Vereinigung der Spanischen mit der Frantzösischen Monarchie aus dem Weg gehalten würde / und ich daraus abgenommen / daß wo solche Vereinigung nicht zu befahren / allda die Cron-Folge meiner Reiche den Grundgesätzen derselben zu Folge der Verzichten ungehindert / meinem nächsten Bluts-Verwandten gebühre / welcher Fall sich dann anjetzt auff die Person des Hertzogen von Anjou, des Dauphins zweyt-gebohrnen Sohns geäussert hat; Als ernenne ich denselben hiemit zum Nachfolger in allen meinen Reichen und Ländern / 2c. Und sintemalen mein Wille und Meynung dahin gehet / daß diese Moarchie vom der

fis Dux Delphini *tertiogenitus. Si & iste moriatur*, aut Galliæ succesionem *legat: Successorem ei dico vocoque* Archiducem Cæsaris *secundogenitum, excluso primogenito suæ Majestatis*, ne quæ forte regnorum meorum cum Imperio conjunctio, subditorum meorum rationibus tantopere adversa contingat. *Et in defectum Archiducis substituo* Ducem Sabaudiæ *cum liberis suis. Hæc mea voluntas est, &c.*

dero Ceon Franckreich auff ewig abgesondert bleibe/ massen solches so wohl die besondere Angelegenheiten meiner Reiche/ als des gesamten Europæ allgemeines Interesse erfordere; Als will und erkläre ich hiemit/ daß auff den Fall/ da der **Hertzog von** Anjou mit Tod abgienge/ oder ihm die Cron Franckreich heimfiele/ demselben der **Hertzog von** Berry, des Dauphins dritter Sohn/ auf eben solche Weise nachfolge. Würde auch dieser Todes verbleichen oder an die **Cron Franckreich** gelangen / so ernenne und beruffe ich zu seinem Nachfolger **den Ertz-Hertzogen** / des Käysers Zweytgebohrnen / mit Ausschluß Seiner Majestät Erstgebohrnen / **damit nicht etwan eine meiner Reiche und Unterthanen** Interesse **so nachtheilige Vereinigung mit dem Römischen Reich entstehen möge.** Und auff Abgang des **Ertz-Hertzogs** verordne und beruffe ich an desselben Stelle den **Hertzogen zu Savoyen**/ sammt seinen Nachkommen/ rc.

(1.) Caroli Regis testamentum non sustulit renuntiationes, sed ad præsentem casum non pertinere per falsam suggestionem modo judicavit.

(1.) Königs Caroli Testament hat die Verzichten nicht vor nichtig und ungültig erklärt/ weniger umgestossen/ sondern der König hat allein/ aus falscher Beredung seiner Ministres, dafür gehalten/ sie wären nicht auff gegenwärtigen Fall vermeynt.

POstquam *è Regio Hispaniarum Ministerio* paucis quibusdam nescio quo dnctis lævo affectu visum fuit *Leopoldum Augustum cum Serenissima Prole Austriaca* succesfione Regia frustrari: planius fini tenendo nihil crediderunt, quam *Carolo* Regi inter vitæ, mortisque confinium anxio persuadere, ventum esse in casum, in quem pactum renuntiationum ex primaria contrahentium intentione vim habere desiisset. Natos videlicet *Maria Theresia Galliarum Regia* ad Snperos transgressæ ex filio unico nepotes tres, eoque nullam *Monarchia Hispanica* cum æmula sua uniendæ necessitatem esse. Istins enim unionis arcendæ curam pacti renuntiatorũ non præcipuam modo, sed & solam fuisse causam. Eâ curâ è medio sublatâ feriari eatenus & pactum. Sublatam vero esse, si Delphini Galliarum natu majore filio, *Burgundia* hactenus Duce, in spem Gallicæ Monarchiæ post avum, patremque capessendæ relicto, frater natu proximus Andium Dux aviæ Hæreditatem Hispaniæ sceptrum legat. Credidit (quod ipsi quidem ajunt) Rex sic arguentibus; sed quod nos justissima consequentiæ lege inde colligimus, eo ipso nec solvit pactum, quod nec poterat, nec solvendi animo fuit, sed velut aliunde minutum, ad casum præsentem non pertinere testato quidem, sed falsus judicavit.

ALs sich in neulicher Zeit etlich wenige aus dem **Königl. Spanischen** Ministerio, durch einen heimlich gefassten Widerwillen verleitet/ fürgesetzet/ **die Röm. Käyserl. Majestät** und dero gesammte Königliche und Ertzhertzogliche Nachkommen/ inn selbige **Königliche Cron-Folge** zu bringen/ anbey abee leicht zu erachten gehabt/ daß solchem ihren ungerechten Willen **allermeist die Verzichten der Königinnen** Annæ und Mariæ Theresiæ **von Franckreich** im Weg stünden/ haben sie zu ihrem Vorhaben das nächste und fürträglichste zu seyn vermeynt / ihren **fast mit dem Tode ringenden König Carln den Andern** zu bereden / ob wäre die Sach auff einen Fall gediehen/ wo solche Verzichten keine Statt mehr hätten. Dann/ sagten sie vermessentlich/ dee einige Grund und das einige Absehen der Verzichten ist gewesen/ um dadurch zu verhüten / damit **die Spanische** und **Frantzösische Monarchie** nicht irgend durch Erb-Anfall vereinigt würden. Dessen aber/ fuhren sie fort/ ist nun keine Gefahr mehe/ nachdem der verblichenen Königin Mariæ Theresiæ **aus ihrem** einigen Sohn dem Dauphin drey männliche Enckelin gebohren worden; Aus diesen kan sich der Aeltere/ nemlich **der Hertzog von Burgund**/ seiner Zeit mit **der Cron Franckreich** begnügen / sein nächstgebohrner Bruder aber **der von** Anjou **den Spanischen Thron** besteigen. Nun giebt man vor / der König habe sich hierdurch dessen allen bereden lassen/ und die Ministres bilden sich ein/ die Sache sehr wohl getroffen zu haben. Jch stelle das eeste an seinen Ort; will aber behaupten / daß das andere sehr weit fehle/ daan wann **die Worte des Testaments** näher beleuchtet werden/ so werffen sie alles was sie bauen sollen/ selbst über einen Hauffen. Dann sie geben gantz greifflich in die Hände/ daß **der König die Verzichten** keineswegs für krafftloß / nichtig und null gehalten / vielweniger dieselbe selbst umzustossea und zu zernichten des Willens gewesen / massen solches auch niemal in seiner Macht gestanden; sondern es kommt aus den Worten des Testaments bloßhin so viel heraus/ daß er durch ermeldten ihm betrieglichen Wahn hintergangen/ dieselbe nur auff gegenwäetigen Fall nicht gehörig zu seyn geglaubt. Er hat derowegen den Verzichten duech sein Testament so wenig za- als abgelegt/ sondern sie in der Haupt-Intention allerdings in ihrem Stand und Wesen gelassen/ dergestalt/ daß wann er selbst von den Todten wieder aufferstehen und vernehmen solte / wie gröblich er in Erläuterung der Verzichten und Figurirung deßfalls durch Verleitung geirret/ er selbst erkennen und urtheilen würde/ daß sein Testament denenjenigen/ so auff seine hinterlassene Monaechie in Krafft der Verzichten **bessers Recht** / als **der Hertzog von** Anjou haben/ den geringsten Nachtheil nicht bringen könne.

(2.) Falsitas Suppositi, eoque nihil actum esse testamento detegitur.

EO ipso autem in propatulo erit, testamento illo actum nihil esse, dum quæ ad judicium illud Regi extorquendum proposita fuerunt, sublesta esse omnia & à vero aliena, fuerit demonstratum. Haud magni vero les laboris est id exigere. Nam primo quidem non una illa quam asseruere causa, sed plures, sed prægnantissimæ fuerunt, quæ pacti rennntiatorii aut necessitatem, aut cum honestate utilitatem contrahentibus persuaserunt, & quarum integra adhuc vis est. *Secundò* ea ipsa, qnæ omnem absolvisse lineam una jactatur, unionis cum Gallia evitandæ cura, perstat adhuc, quando per unius *Burgundiæ Ducis* exclusionem, reliquamque successionis seriem testamento ordinatam nequaquam sublatum istius unionis est periculum, imo sponte jam ingruenti porta nunc latius, & vel maxime patefacta est. *Tertiò* ut sublatum etiam ex toto foret istud periculum, eadem tamen mala, quæ per unionem cum Gallia Hispaniæ cæteroqne orbi metuenda erant, etiam *Andegavensi Duce* in Hispaniis regnante imminent. *Quartò* clarissima sunt ea, qnibus evincere est, mentem paciscentium hanc fuisse, ut etiam sublato nnionis metu, *nemo tamen Gallus Theresiæ Reginæ natus*, seu plures ei soboles fuissent, seu secus *in Hispania regnaret*. Denique præbent tum alia, tum & ipsum regium testamentum indicia nec pauca numero & obscura, nec pondere contemnenda, quibus quæ circa regiam successionem ordinata sunt per suggestiones aliasque artes, nec non tumultuarie præporeque & inconsulte acta fuisse deprehendere est. Quibus, quod brevibus agemus; ex ordine manifestatis, patebit una, testamento regio nequicquam obluctante, stetisse adhuc vim suam pacto renuntiatorio inconvulsam, spemque *Augusto Cæsari* cum posteris integram, eamqne nunc insuper in jus transiisse verum, & inviolabile, nec ullo jam amplius conatu labefactandum, postquam ipso regii obitus momento, in Cæsarem, aut quem ex Serenissimis filiis sibi substituerit, ipso jure cum cœteris ditionibus regna, per quæ *Hispanica coaluit Monarchia*, transiverunt universa.

(2.) Der in Verdrehung der Verzichten und ihres Verstands begangene Betrug wird auffgedeckt.

NUn ist es aber von gantz keiner Schwerigkeit/ den falschen Wahn/ so dem König hinterlistig eingeflösset worden/ der Welt in seiner Blösse zu erkennen zu geben. Dann daß die Verzichten nur diesen einigen Grund/ **damit beydr Monarchien nicht vrteinigt würden**/ gehabt haben sollen/ dessen Widerspiel ist ohn alle Weitläuffigkeit aus dem klaren Buchstab derselben und aus der **Königl. Hyraths-Bedingnissen** zu erweisen. Zum andern/ wann gleich alles nur auf ermeldtem Grund beruhet hätte/ so wäre dennoch der Sach **mit Ausschliessung deß einigen Hertzogs von Burgund**/ dahingegen seine Brüder/ **der von** Anjou **und von** Berry eingeschoben werden/ im geringsten nicht geholffen/ sondern die Gefahr selbiger Vereinigung nur desto näher/ und die Vollziehung nunmehr leichter/ als jemals seyn. Und wann auch gleich/ **drittens**/ solche Gefahr aus dem Grnnd abgethan wäre/ so würden gleichwol alle diejenige Ungelegenheiten und Ubel/ so durch die Vereinigung selbst entstehen könten/ **der Cron Spanien**/ und dem gesamten Europæ und der gantzen übrigen Welt/ aus besagter Hertzogen Regierung/ annoch obhangen und zuwachsen. **Vierdtens**/ ist Sonnen-klar darzuthun/ daß wann auch all dieses nicht wäre/ dannoch der Will und die Meynung derjenigen/ so die **Verzichten** bedungen und beschworen/ diese gewesen/ daß/ **es möchten** auch die Fälle und Veränderung der Zeiten und Umstände seyn wie sie immer wolten/ **kein Frantzos aus der Königin** Theresiæ **Nachkommen**/ es wären ihrer gleich einer oder mehr/ **zu der Spanischen Cron solte gelassen werden. Fünfftens**/ so ergeben sich so wol aus dem **Testament selbst**/ als anderwärtig der überflüßige Ursachen/ woraus unwidersprechlich zu erkennen/ daß alles/ was in und mit dem Testament/ über eine so schwere Sache/ wie die **Cronfolge** ist/ gehandlet und verordnet worden/ unbesonnen und übereilter Weiß geschehen/ auch dem König durch Hinterlist/ falsche Beredung/ Betrug und andere häßliche Künste abgedrungen worden/ demnach in Rechten keinen Bestand haben/ noch **J. Käys. Maj. und dero Hochlöblichsten**/ nunmehro in der Teutschen Linien allein bestehenden **Ertz-Hauß**/ etwas abtragen möge; zumahlen da in dem Augenblick/ da **König Carl** sein Leben beschlossen/ auff dieselbe/ **in Krafft der Verzichten**/ die Nachfolge in der gesammten **Spanischen Monarchie**/ als ein nunmehr unumstoßliches und unverwendliches Recht/ ein für allemahl und auff ewig erwachsen ist/ welches alles wir nach einander kürtzlich durchgehen und darthun wollen.

(3.) Præter vitandam cum Gallia unionem etiam aliæ fuerunt renuntiationis causæ earumque elenchus.

ENimvero primum illud quod attinet, præter obicem unioni cum Gallia obducendum, alias quoque fuisse causas, quæ necessitatem renuntiationis indiderint, ex tabularum dotalium & pacti renuntiatorii diserto textu,

(3.) Wird erstlich angezeigt und erwiesen/ daß mit und neben der Verhütung/ daß keine Vereinigung beyder Monarchien entstündr/ noch weit mehr andere Gründe und Ursachen der Verzicht gewesen.

DAß dieses erste wahr sey/ ergeben so wohl die zwischen beydrn Königrn **Philipp dem Vierdten in Spanien/ und Ludwig dem Vierzehenden in Franckreich**/ vor/ mit und in dem **Pyrenäischen Frieden** errichtete/ ratificirte und be-

textu, manifestissimum est. Dotalium tabularum articulus quintus, postquam quæ matrimonium *Theresiæ Principis cum Ludovico XIV. Rege Christianissimo* commendaverant, retulisset, *necessitatem renuntiationis* subjicit, qua sine nimirum connubii, & quidquid inde emolumentorum *in utramque Monarchiam* expectabatur, spes nulla fuisset. Necessitatem vero eam quæ indiderint, duo diserte memorat, *Unionis* quam diximus, *præclusionem*, & *Æqualitatem reciprocam* paciscentium utrinque Monarchiarum, Domuumque, quibus è vestigio additur: *& alias justas causas. Pactum vero renunciatorium* harum partem causarum, quas dotale instrumentum nominetenus edere non curaverat, paulo liberalius administravit. *Bonum* videlicet *Publicum & Commune*, illud utriusque Monarchiæ, hoc Christiani orbis universi; *Pacem* præterea *Pyrenæam*, quæ ex matrimonio æque uti hoc ipsum, à renunciatione pependerat; *Religionis* etiam Catholicæ potentissimas *rationes*. Denique & testamentum regium Philippi IV. & alia monumenta his omnibus *amorem* etiam & *incolumitatem Domus* Austriacæ subjunxerunt.

beschworne Heyraths-Bedingnissen / als auch die Verzicht der Königin Mariæ Theresiæ selbst / in dem klaren Buchstab. Der fünffte Articul der Heyraths-Notul führet anfänglich an die Nothwendigkeit der Verzicht / als ausser deren für die so hoch-erwünschte und beyden Monarchien auch gesamter Christenheit so äusserst verlangte und nothwendige Heyrath / nimmermehr die geringste Hoffnung zu machen gewesen wäre. Also fort darauff folgen mit klarem Laut zwey Ursachen solcher Verzicht; erstlich / damit der so offt angeführten Vereinigung beyder Monarchien ein Riegel fürgeschoben / und zum andern / damit zwischen beyden paciscirenden Monarchien und Königlichen Häusern eine Gleichheit gehalten würde. Hierauff folgen noch zum Uberfluß diese fünff nachdenckliche / wichtige Worte: Und andere mehr rechtmäßige Ursachen. Worinnen aber diese andere mehr rechtmäßige Ursachen bestanden / so die Heyraths-Notul nahmhafft zu machen für überflüßig erachtet hat / solches giebt die Verzicht selbst etwas freygebiger an die Hand; Es sey nemlich gewesen / beyder Cronen / fürnemlich Spaniens / wie auch der gesamten Christenheit gemeinsames Interesse; Uber das der Pyrenäische Friede / und die Angelegenheit der Catholischen Kirchen. Hierzu komt endlich noch die denen Spanischen Monarchen Oesterreichischen Geblüts / fürnemlich aber Königen Philippo IV. zu aller Zeit so hoch und billig angelegene aufrecht-Erhaltung dero Ertzhauses bey seiner hergebrachten Hoheit u. Herrlichkeit.

Habemus itaque pro una quam *Carolo Regi* suggessere Ministri, septem jam numero causas, quæ renuntiationis necessitatem fecerunt totidemque fulcra, quibus eadem subsistit; *Unionem* videlicet evitandam cum Gallia, *Æqualitatem* inter Monarchias Domosq; retinendam, *Publicum* utriusque Monarchiæ, & *Commune* orbis, Reique Christianæ *Bonum*. *Pacem* deinde *Pyrenæam*, nec non *Religionis Catholicæ* singulare momentum; *Austriacæ* tandem *Domus amorem & incolumitatem*. Et vel sic tamen exhaustum esse illud tabularum dotalium, *& alias justas causas*, nemo adhuc nisi temere affirmarit.

Hiemit haben wir nun sieben Ursachen und Gründe / worauff die Verzicht gebauet worden / an statt des einigen / so die Spanische Ministri ihrem König durch falsch und Unbild beygebracht / und dadurch das Testament erschlichen haben. Nemlich (1.) die Verhütung / damit beyde Monarchien nicht unter eine einige Gewalt geriethen; (2.) die Gleichhaltung / und (3.) das gemeine Interesse beyder Monarchien; (4.) das allgemeine Beste der gesamten Christenheit / ja der gantzen Welt; (5.) den Pyrenäischen Frieden; (6.) die Angelegenheit der Catholischen Kirchen / und endlich (7.) die Liebe der Spanischen Monarchen / und der Königin Mariæ Theresiæ selbst gegen ihr Ertzhauß / und die Vorsorge zu desselben aufrecht Erhaltung. Und mit diesem allen stehet noch im weiten Felde / ob die obangezogene Worte der Verzicht (und andere mehr rechtmäßige Ursachen) dardurch erschöpfft worden / oder nicht vielmehr / woran fast nicht zu zweiflen / beyde Könige samme der Königin Maria Theresia noch andere mehr Gründe und Ursachen / die sie nicht nahmhafft gemacht / gehabt haben.

(4.) Ratio æqualitatis inter ambas Monarchias.

Deliberemus nunc singulatim, an harum quæquam causarum regio testamento, quod regem ex *Thereſiana* posteritate *Hispania* seorsim à *Gallia* imperantem cum mente renuntiationis nequaquam pugnare vult, modum acceperit assumto testamentario idoneum. Et *vitanda* quidem *unioni* cum Gallia, quam testamento isto prospectum sit, postea videbimus. *Æqualitas* autem mutua, quam contractus dotalis præ cæteris dignam duxit, quam nominatim laudaret, hoc ipso gravitatem momenti sui comprobat. Id vero volebat æqualitas ista,

(4.) Die Gleichhaltung beyder Monarchien wird untersucht.

Wir wollen nun dieser Sachen eine nach der andern fürnehmen und beschauen / ob sie allesammt oder keine / oder auch nur eine einige aus ihnen durch das Königliche Testament abgethan / und dadurch der geschwornen Verzichten ungehindert oder unverletzt / dem Hertzogen von Anjou der Weg zum Spanischen Testament eröffnet worden / Und zwar was die erste belangt / nemlich die Vermittelung / damit beyde Monarchien nicht an einander gelangen / so hat solche besser unten ihr rechtes Ort / wohin wir sie ausgesetzt haben wollen. Ist also die Gleichhaltung beyder Monar-

ista, ut quemadmodum nemini regum, nulli regnorum, populorumve rem suam *per Gallica* connubia ampliorem facere liceret, quod *per Salicam*, quam illustri, sed ascititio nomine sic vocant legem, de regno Dominiisve Gallicis vel gleba una in dotem, hæreditatemve Gallicæ sponsæ venire nequeat: ita justissima talione necesset, quod vel *Domus Capetina*, vel Gallia ipsa per Hispanum sibi sponderet *Hymenæum*. Viget autem hæc etiamnum ratio, & donec vigebit, *Philippum Andegavensem Hispania* dominari jus, fasque nequaquam patiuntur. Vehementer autem hic exclamant Galliæ causidici, quænam ista contrahentibus fuerit æqualitatis ratio? *Theresiam Reginam à Ludovico Rege in consortium, communionemque regni sui missam; Ludovicum à Theresia renuntiante Hispaniarum omni communione, consortioque exclusum. Quod Galliarum hæreditate filia regia prohibeantur, id ex vetustissima regni lege esse, quæ fæmina nulli in regnum regnive domania jus esse sinat, eoque nihil ejus ejurari patiatur. Castilia contra legibus fæminam nullam throno arceri, quin imo diserte eo vocari, dum mas ejusdem linea, graduque deficiat. Quid Theresia, quid posteri peccâssent, ut, si qua etiam durities Salica legi inesset, eam ipsi suo luerent dispendio.* Possem equidem his fusius occurrere næniis, quo palam fieret, communionem illam, consortiumque Gallici regni, quod *Theresia à Ludovico* marito tulit, non tanti fuisse, ut eam Hispani intima regnorum suorum cum Gallis communione mercarentur. Cultum quoque illum exteriorem, quo fere omnis illa consumitur communio, quemque Galliarum Reginæ experiuntur, regiis Gallorum filiabus, una cum communione regnorum maritali in Hispania redhibitum, ut nihil in his Galliæ debeat Hispania. Possem addere, quod si Gallia legem habeat *Salicam*, quæ ad regias fœminas de terra Salica venire nihil patiatur: esse & Hispaniæ, leges duas, quarum si altera fœminis aditum throni pandat, altera claudat. Nimirum ubi ventum est eo, ut per regiæ filiæ nuptiales tædas regnorum splendori, dignitati (quo & æqualitas inter cætera pertinet) commodo, cæterisque publicis rationibus incendium immineat: ibi aut abstinendum esse regiæ hæredi periculoso, suspectove *Hymenæo*, aut Thronum ejurandum. Si prius consultum duxerit, rem ejus integram manere; sin posterius; incommodos populis amores præ paterna hæreditate à sciente volente liberrime optari. Tanti esse hanc legem Hispanis decere, quanti *Salicam* suam Gallis. Nec deesse gentes, quæ pari lege & in suorum regum filias usæ sint. *Hedwigem* suam *Poloni, cum Austriaco* mallet, *Jagelloni* nubere jusserunt. Nostra etiam ætate magna Princeps, cum, quem populus obtulerat, sponsum fastidiisset, eundem successorem sibi dici tulit, quo ipso aut præpetuæ virginitatis, aut regni abdicandi damnata fuit. Quid quod Gallia etiam *Annam Britannicam, cum Maximiliano Rom. Regi* fidem jam dedisset, alienum legere sponsum

Monarchien diß Orts die erste / die auch eben dadurch / daß sie allein würdig geachtet worden / mit und neben erst gemeldter Vermittelung nahmentlich in die **Ehe-Bedingniß** gebracht zu werden / ihr grosses Gewicht und Importanz zu erkennen giebt. Solche Gleichheit oder Gleichhaltung aber wolte so viel sagen: Daß gleichwie kein anderwärtiger König / kein Königreich / kein Volck unter der Sonnen / Seine und der Seinigen Hoheit durch eine **Frantzösische Heyrath** / wegen des so fälschlich als scheinbarlich also genannten Salischen Gesetzes mit einem einigen Schollen Frantz. Bodens bessern oder mehren könne: Also auch durch das allerbilligste Recht der Wiedergeltung / **zu Latein** Talio **genannt** / **Franckreich und die Frantzosen** / sich hinwieder mittels einer **Spanischen Heyraths** eines solchen Vortheils nicht zu gefreuen haben solten. Diese Ursach nun bestehet noch jetzt fest und unbeweglich / und so lang sie bestehet / kan sich der **Hertzog von Anjou** unmöglich eines Rechts zu der **Spanischen Monarchie** mit Fug berühmen. Hierwider aber ruffen **die Frantzosen** aus vollem Halse: Was das für eine Gleichheit sey? Die Königin Maria Theresia sey von ihrem Gemahl König Ludwigen zu der Gemeinschafft seines Königreichs und alles des Seinigen gelassen worden; König Ludwig hingegen werde von denen seiner Gemahlin und ihren Kindern Geblüts halben zukommenden Königreichen und Landen ausgeschlossen. Daß in Franckreich keine königliche Tochter ein Recht zur Cron habe / solches rühre aus einem uhralten Grund-Gesetz her. In Spanien hingegen / sey kein Weibsbild davon ausgeschlossen / falls ein männlicher Nachfolger nicht vorhanden. Was das für eine Billigkeit wäre / daß die Königin Maria Theresia und ihre Kinder es entgelten solten / wann gleich das Salische Gesetz etwas hartes in sich führte / etc. Ich könte diesen vergeblichen Klagen mit mehrerm begegnen / und darthun / daß die der Königin vom ihrem Gemahl mitgetheilte **Gemeinschafft seiner Cron** der Wichtigkeit noch lang nicht sey / daß die Spanier dieselbe mit ihrer eigenen Zernichtigung / das ist / durch ihre Unterwerffung an die **Cron Franckreich** erhandeln solten. Es bestehe auch solche Gemeinschafft in anders nichts / als in derjenigen äusserlichen Ehrbezeigung / so den **Königinnen in Franckreich** widerfähret. Dergleichen aber gedeihe auch **in Spanien** denen **Frantzösischen** dorthin vermählten Töchtern / womit dann gleich und gleich gegen einander auffgehoben sey. Ich könte noch beyfügen / **wann Franckreich ein Gesetz habe** / welches sie das Salische nennen / wodurch **die Töchter von aller Cronfolg ausgeschlossen**; so habe Spanien zwey **andere Gesetze** / deren erstes denen Töchtern den Weg zum Thron eröffne / das andere verschliesse / nemlich / wann es dahin kommen / daß durch die Vermählung einer Königl. Tochter / der Hoheit / Ehren und Frommen oder andern Angelegenheiten (wohin vor allem die Gleichhaltung gehörig ist) dem Königreich oder Monarchie eine Minderung / Verkleinerung oder Gefahr zuwachsen solle: da werde in der **Königl. Princeßin oder Infan-**

tin

tam coegit? quid quod in minorum etiam gentium matrimonia reip. obtentu jus sibi sumserit? Et populis non liceret regiarum hæredum arbitrarios amores ad publicæ salutis aut dignitatis rationes exigere? Æquissima ea lex est, subscripta illi quæ populi salutem supremam esse legem jussit. Nulli adhuc populorum scripta eo nomine dica est. Nihil violenti, nihil indigni habet. Quid ergo queratur cum posteris suis injuriam *Theresia?* quid *legis Salicæ* duritiem geminata alia duritie in se nec [illegible] causetur verti? Sed nolo his locis uti, quantumlibet in præsentem causam efficacissimis. Unum dicam. Æqualitas ista inter *Austriacos, & Capetinos, inter Hispaniam, Galliamque,* quoquo spectet, digna visa est, quæ renunciationis necessitatem urgeret, Regibus ad *Pyrenæos pacem,* connubiumque agitantibus, regiorum ministrorum utrinque flori, denique populis. Momentum summum facere agnoverunt paciscendo, suadendo, applaudendo. Judicavit idem & ipsa maxime, cujus maxime intererat, *Maria Theresia.* Tantorum judicio addere aliquid insania esset, demere piaculum. Quid igitur quo jure, quove consilio, si æqualitas ista justificandæ renuntiationi facere visa sit, nunc demum supervacaneo labore disputemus? aut quid forensis aliquis declamator secus sibi judicandum audeat sumere? Viget itaque adhuc *æqualitatis* ista ratio, nec *Gallum* pariter *in Hispania* regnare.

ein freye Willkühr gesetzt / sich entweder solcher Vermählung oder aber ihres und ihrer Kinder Rechtens auff die Cron zu begeben. Läst sie sich nun das Erste gefallen; wohl gut / so hat alles sein Richtiges. Wofern aber nicht; so ziehet sie eine ihrem sonst angestammeten Reich gefährliche und nachtheilige Liebe ihrem eigenen und ihrer künfftigen Kinder habenden Recht auf die Cron / frey und ungezwungen vor. Sie habe sich demnach über nichts zu beklagen. **Dieses Recht** sey in **Spanien** gantz billig in eben solcher Würde / als in **Franckreich** das Salische. Frage man wo solches Gesetz geschrieben stehe? So werde geantwortet: Gleich unter demjenigen Gesetz / welches heisse: Salus & dignitas populi suprema lex esto; daß nemlich das gemeine Heyl und die gemeine Angelegenheit das allerobersta Gesetz sey; Es seyen noch mehr Völcker / die sich dieses Gesetzes bedienet. **Hedwig die Piastin und Polnische Erbfürstin** hätte lieber einem **Oesterreicher** die eheliche Hand geboten / ihr Volck aber habe sie gezwungen einen noch **halb barbarischen Littauer den Jagello** zu heyrathen. Noch zu unsern Zeiten als eine **grosse Fürstin** den Ihro von ihrem Volck zum Gemahl angetragenen Fürsten sich nicht gefallen lassen / hat sie denselben feyerlich und auff allen erdencklichen Fall für ihren Nachfolger erkennen müssen / und eben dadurch sich in der That entweder des Ehestands oder der Regierung verziehen. Habe nicht auch **Franckreich die Princeßin Anna von Britannien** / und noch dazu / als ihre Vermählung mit **König** Maximilian durch Gewalttrager allbereit ratificirt ware / gezwungen einen andern zu heyrathen / unter dem Vorwand / daß das Interesse von Franckreich es also erfordere? Habe nicht eben unter solchem Deckel **Franckreich** sich das Recht auch über die privat Heyrathen seiner Vornehmsten zugeeignet und andern Nationen solte verboten seyn / **ihrer Königl. Erbinnen** gefaßte schädliche Liebs-Neigungen nach dem Richtscheid ihres gemeinen interesse zu mäßigen? Wahrlich es hat solches noch niemand geunbillicht; Es ist nichts gewaltsames / nichts ungerechtes da. Hat **Franckreich** sich befugt gehalten / alle Weibsbilder ohn Unterscheid von seiner Cronfolg zu verbannen / warum solte andern Nationen geunbillicht werden / wann sie nur etlich wenige Weibsbilder dann und wann / und nur in gewissen bedencklichen Fällen daraus halten? Was haben sich dann **Maria Theresia** oder die Ihrige zu beklagen? Was haben sie so hoch anzuführen / daß die **Schärffe des Salischen Gesetzes** / wann eine sey / an ihnen / die keine Schuld daran tragen / gerochen werde? Ich lasse aber all dieses / obgleich zur Sach ohne Ausnahm sehr dienliches auff Seiten. Ich sage bloß allein: Die Gleichhaltung beyder Nationen und Häuser mag hinzielen / wohin sie immer wolle / so habe sie einmal den paciscirenden Königen und der Königin / **zu Errichtung des Pyrenäischen Friedens** / ingleichen auch denen Königlichen Ministris und beyderseitigen Reichen gefallen. Sie haben erkennt / sie sey von gnugsamer Wichtigkeit / **die Verzichte** darauff zu gründen. Solchem Urtheil etwas zuzusetzen / wäre eine Thorheit / etwas zu benehmen / eine straffbare Vermessenheit. Also braucht es keines mehreren; Es muß von Rechts wegen dabey bleiben / solten auch **alle Frantzösische Schreyer** dagegen schreyen und schnarchen / biß ihnen das Hertz wehe thäte.

(5.) Bonum publicum Hispaniæ.

Post æqualitatis servandæ justissimam curam, inter ea, quæ pacti renuntiatorii indicare necessitatem, *Bonum* quoque *Hispaniarum publicum* tabulæ numerarunt. Mittamus hic quoque ambages. Quid sibi voluerit *Bonum illud publicum,* quove pertinuerit, pensi in præsens non est indagare. Recurrit enim quod modo dimisimus. Censuere inquam Ministri, agnovere Reges, consensere populi, esse publicum aliquod bonum Hispaniæ (quin & Galliæ) quod *regem Gallum Regina Teresia natum,*

(5.) Das gemeine Beste von Spanien.

Ich will auch in diesem Punct aller Weitläufftigkeit schonen. Was dieses gemeine Beste von Spanien bey der Verzichte für Interesse habe / wohin es gemeynt gewesen und noch sey / ist gantz nicht nöthig allhier zu untersuchen oder weitläufftig auszuführen. Dann es gehört eben auch anhero / was allererst gesaget worden. Nemlich / die Könige / die Ministri beyderseitigen Reiche und Unterthanen haben einmal erkennt / es finde sich etwas dem gemeinen Besten der **Spanischen Monarchie** Anhängiges / so keinen Fran-

Hispaniarum exesse solio jubeat, etiam tunc, quando pluribus Regina editis nulla unionis in propinquo necessitas apparet. Regum istud judicium pro omni teste, pro omni causarum momento est; illo stare & licet & decet. Erit tamen & in progressu, ubi bonum istud luculentius exponatur.

ßosen von der Königin Mariä Theresiä Geblüt auff dem Spanischen Thron leide/ und solches auch alsdann/ wann ihrer mehe als einee/ und keine so nahe Gefahe der Vereinigung beyderley Reiche fürhanden. Solcher der beyden Könige wie auch der Königin klaree Ausspruch und Urtheil sey übee alle Zeugnisse/ über alle Rechtsgründe/ und über alles Einwenden. Es müsse so lang dabey verbleiben/ biß ohn allen Widerspruch behauptet und daegethan/ was solche Angelegenheit eigentlich gewesen/ und daß sie nunmehr erloschen sey. Gleichwolen aber wied deß mehrern davon zu reden sich hieunten die weitere Gelegenheit dargeben.

(6.) Bonum commune Europæ & orbis.

Publico Hispaniarum congeminarunt regia pacta *commune universi orbis*, Christiani maxime *bonum*. Est nimirum vasta aliqua mundi civitas, in qua singuli liberorum populorum, quiq; iis præsunt regum, singulos constituunt cives. Civium istorum nescio an remissioris vinculi officium sit, communi magnæ illius civitatis bono, & incolumitati studere, illorum maxime, quorum rationes libertas communis, aut religio, aut vicinia conjunxit, quam minorum civitatum civibus suæ commodo, & saluti civitatis intendere. Sane enim tanta vis est curæ, quæ reges inprimis Europæos pro communi urget necessitate, ut eam vel Hispaniæ Ministerium in illo ipso, quod Regi suo suggessit testamento, vi veritatis convictum agnoverit, quando arcendæ *Hispaniarum cum Imperio* unioni *rationes tum particulares regnorum suorum, tum universales totius Europæ* præ oculis habuisse retulit memorantem. Viget autem hodieque ista ratio, nec cum *Regina Teresia*, nec Gallo seorsim Hispaniis imperante est extincta. Nam quæ ab unione Hispaniarum interiore cum Galliis impendebant mala, eadem nunc quoque impendent, si rex vel domo tantum Gallus Hispania potiatur. Ut ut enim dehinc cum fratres aut fratrueles, aut fratrum nepotes utrinque regnarint, alter alterius cupiditatibus immodice velificaturus fortasse non sit: certum tamen est, quousque aut *Ludovicus XIV.* avus, aut Pater *Ludovicus XV.* Galliam rexerint (quod in plura futurum lustra humanitus prospicere est) *Philippum Andegavensem* Hispania potitum, eorum in cætera Europa opprimenda notissimis neque unquam nisi vi urgente desituris molitionibus, si minus exertis semper viribus accessurum, certe, quod ad rem perdendam satis foret, non obnixurum, neque ausurum. Sed & postquam desierint avus & pater in vivis esse, an non seu fratres isti, seu fratrueles, quantumcunque in aliis diversi, in vicinia tamen ercíscunda primum, dein opprimenda faciles concurrent? Durat igitur etiamnum istud renuntiatorii pacti fortissimum vinculum, cæteris omnibus Europæ populis enixe curandum; quod etiam nisi falso inductus *Rex Carolus* aut nullum fuisse, aut sublatum esse testamentaria sua ordinatione judicare nunquã sustinuisset. Nec durat modo sed & jam convelli nequit. Quidquid enim Patri paciscenti semel dedit *Maria Teresia*, id patri acceptatum

in

(6.) Das allgemeine Interesse Europens und der übeigen Welt.

DEm gemeinen Besten der Span. Monarchie haben die Königl. Ehebeding das allgemeine Interesse der übrigen/ allermeist aber der Christlichen Welt an die Seite gesetzt. Es ist nemlich die Welt ein allgemeines Vaterland/ worinnen alle frey selbst herrschende Völcker und Könige die Bürger vorstellen. Ich zweiffele/ ob zwischen solchen **Welt-Bürgern** und bevorab denjenigen/ so wegen gemeiner Freyheit oder Religion/ oder durch die Nachbarschafft näher an einander verknüpfft/ weniger Verbindlichkeit sey/ auff das allgemeine Welt-Beste bedacht zu seyn/ als zwischen gemeinen **Stadt-Burgern** auff das Heil ihres sonderbaren Vaterlands zu schauen. Wenigst hat das **Spanische** Ministerium, so **Königs Carls** letzten Willen geschmiedet/ durch Krafft und Gewalt der Wahrheit gezwungen/ solches gemeine **Welt-Band** von Kräfften erkennen müssen/ indem es um einer **abermaligen Vereinigung** der Spanischen Monarchie mit dem H. Röm. Reich Hinderniß zu machen ausdrücklich darinnen herkommen läst/ es wolten dergleichen Vereinigung so wenig die besondere Angelegenheiten Spaniens/ als die allgemeine Europens gestatten. Diese Stütze der Verzicht bestehet noch diesen Tag unverruckt/ und ist **weder durch Abgang der Königin Mariä Theresiä noch durch des Hertzogens von Anjou abgesonderte Herrschung in Spanien** erloschen; dann alles dasjenige Ubel so von dee Union beyder Monarchien der übeigen Welt zu gewarten gewesen/ schwebet immerhin ob unsern Häuptern/ **so lange ein Printz des Frantzösischen Hauses Spanien in seiner Gewalt hat.** Dann obgleich vielleicht über lange Zeit/ wann Brüdee oder Geschwister-Kind in **Franckreich und Spanien** regieren werden/ einer den andern nicht eben in allen Gelüsten zu Dienst seyn solte/ so ist dannoch gewiß/ daß so lange **der Ahnherr Ludwig der XIV. oder Ludwig der XV. als Vater/ Könige in Franckreich** bey Leben seynd/ (wozu es menschlicher Weise noch auff viel Jahe lang das Ansehen hat/) daß/ sage ich/ **der Hertzog von Anjou als König in Spanien** derselben auff die Ubeiwältigung und Unterdruckung des gesammten Europens angesehenen/ und ausser äusserstee Gegen-Gewalt nimmermehr feyrenden Anschlägen/ wo nicht mit Macht beytreten/ doch wenigst/ welches auch zum allgemeinen Ruin genug wäee/ nicht entgegen streben weede. Ja wann auch gleich **Ahnherr und Vater**

ter

in jus transivit, sic patri quæsitum, ut vel manibus ejus inhæreat. Hanc enim Gloriæ suæ partem longe eximiam etiam cineribus suis quæsitam voluit, ita nimirum de omni Europa meritum esse. Quare etiam nec filia ipsa, si vivam facti pœnituisset, post fata paterna, vel connitente una fratre, cæterisque paciscentibus, id jus poterat auferre, neque nunc filia dudum ad superos translata pacto ullo nepotes possunt.

ter nicht mehr seyn werden/ solten sich solche zwey Gebrüder oder Vettern nicht leicht genug vereinigen mögen/ die Beute vorhero in Bund zu theilen/ hernach mit zusammen gesetzter Macht einzuholen? Der Cron Spanien stünde Portugal/ Brasilien und Africa, der Cron Franckreich das noch übrige Europa trefflich wohl an. So bleibt dann nochmal dieses Band der beschwornen Verzicht bey unverwendeten Kräfften/ so allen Europäischen Potenzen billig als der Augapffel zu beobachten ist; und würde gewißlich König Carl dasselbe/ so viel an ihm/ zerrissen zu halten/ an sich nimmermehr haben kommen lassen/ wann er nicht hinterlistig dahin wäre eingeleitet worden. Es ist/ sage ich/ solch Band nicht allein annoch unzertrennt/ sondern es kan auch nun mit keinem Recht mehr in Ewigkeit zertrennet werden. Dann was Maria Theresia ihrem Vater und König einmal feyerlich zugesagt/ solches ist von ihme angenommen worden und in ein Recht erwachsen/ welches er mit sich in die Ewigkeit genommen. Diesen grossen Antheil seiner verdienten Glorie/ also nemlich für das allgemeine Europäische Heyl auch auff die zukünfftige Zeiten gesorget zu haben/ hat er sich und seinem hinterlassenen Andencken ja seinem Gebein erworben. Derowegen/ und wann gleich nach seinem Tod die Tochter selbst/ welches doch nicht ist/ von Neue getroffen/ auch mit Zustimmung ihres Bruders und übrigen Compaciscenten/ solch Recht wiederruffen hätte/ würde es dannoch allerdings nichts verfangen haben. Vielweniger dann mögen ihre Nachkommen dahin berechtigt seyn.

(7.) Pax Pyrenæa.

SUccedit inter regiæ abdicationis momenta quinto loco *Pax Pyrenæa.* Illud vero omniũ, quæ huc pertinent tabularum concinente, identidemque iterata enuntiatione constantissimum est, nec sine matrimonio paci, nec sine renuntiatione matrimonio locum fuisse futurum. Pacem enim volebat Hispania fidam, qualem cum Gallis sibi futuram pridem desperaverat, nisi nexu sanguinis propiore obsignatam. (Quamvis & hic quoque falsa eventa fuit, quando nexus pacis in bellorum deinsolutus est obtentum.) Id ipsum tabulæ omnes loquuntur; sic Reges agnoverunt; ut tandem aliquando modus esset bello, quo gens utraque in mutuum si minus exitium, certe gravissimam syncopen, universæ per mala, quæ sequi poterant, periculosam Christianæ Reipublicæ, sævire videbatur. Ne vero, si venturæ ex nuptiis istis soboli spes in Hispaniæ hæreditatem foret, mala eadem & perniciosius redirent, & creditus mutuæ salutis statuminator *Hymenæus* in alia potius omnia abiret, quod ipsum conceptis iterũ verbis *Theresia*, citra suam abdicationem, si foret, eventurum testata est: statuta in medium est renuntiatio, quæ Lernæ istius furias coërceret. Tulit itaque pacem Gallia, qualem ab Hispanis antea nunquam, quamq; olim vel per somnium sibi fingere ausa non erat. Cessa est Galliæ regionum, urbium, arcium, vectigalium ea moles, quæ alibi justo propemodnm regno haud absimilis fuisset. Et res ipsa paucis inde annis locuta est, Galliam ex pace id consecutam esse, ut quæ antea ambiguo semper Marte in unam pugnaverat Hispaniam, unde & impendens (ut non raro falsum præ se ferebat) exitium quo conjuraret, non semel vicinorum opem enixissimis officiis, nec sanis undique semper artibus exoraverat; ut inquam illa ipsa Gallia universæ subito Europæ non par modo, sed & jam terribilis esser.

(7.) Der Pyrenäische Friede.

DEr fünffte Grund der Königl. Verzicht ist der Pyrenäische Friede. Dann dieses ist eine ausgemachte Welt-bekannte Sache/ daß weder ohne die Heyrath gemeldter Friede noch ohne die Verzicht die Heyrath im allergeringsten zu hoffen gewesen. So ware derowegen die Verzicht der Grund von allem. Dann Spanien wolte einen Frieden/ dem es dereinst zu trauen hätte/ oder lieber alles bleiben lassen. Man hoffte/ ermeldte Ehe-Verlöbniß würde das rechte Mittel und Siegel darauff seyn. Dann ob sich zwar Spanien darinnen auch selbig- wie allemal im Ausgang betrogen gefunden/ so ware es dannoch seine erste Meynung. Das sagen alle Friedens- Heyraths- und Verzicht-Instrumenten. Damit aber übel nicht mit der Zeit ärger würde/ kam es auff die Verzicht an; mit solchem erhielte Franckreich einen Frieden/ dergleichen es sich vorhero nicht dorffte traumen lassen. Es überkame einen solchen Last an Land/ Leuten und Vestungen/ daß/ alles zusammen genommen/ es anderswo leichtlich einem Königreich hätte gleich sehen können. Auch hat es sich bald hernach im Werck gezeigt/ daß/ da Spanien und Franckreich biß dahin ihre Kriege mit fast gleicher Waagschale des wechselenden Glücks unter sich geführet/ Franckreich auff den Pyrenäischrn Frieden nach Umkehr etlicher wenig Jahre allbereit dem gesammten Europæ schröckbar worden war. Es ist demnach klar/ daß so wohl der Friede selbst/ als alles Glück und Vortheil/ so der Cron Franckreich dadurch zu erwachsen/ eine Frucht und Würckung der Königlichen Verzicht gewesen. Ware nun solches der Cron Franckreich damal recht/ so muß ihro hinwieder auch noch jetzo recht seyn/ und träget es ohne das die klare Billigkeit auf dem Rucken/ daß/ was Spanien/ fürnemlich aber König Philippus IV. sich selbst/ seinen Königreichen und Unterthanen/ auch seinem Ertzhaus/ und der Christenheit insgesammt/ durch eben solchen Frie-

set. Beneficium ergo *Teresianæ abdicationis* & pax ista, & quæ inde orta est Galliæ felicitas fuit, atque etiamnum est. Quamobrem jus & æquum postulat, ut quæ vicissim ea pace, ea renuntiatione sibi, regnis, *Domui Austriacæ*, Europæ omni, quæsita voluit in pacem consentiens *Hispania & Philippus* inprimis Rex, ea inconvulsa sint.

(8.) Ratio Religionis.

NUnc ad *Religionis* convertimur *rationes*. *Mirum!* inquiet Gallus aliquis, *si quem ita cæcutire sit, ut conjunctis dehinc Gallia cum Hispania viribus, velut in meridie splendoris Catholici expurgandam pauca intra lustra schismatibus Europam, exturbandam usque in Asia, Africaque interiora Mahometanam barbariem nequeat prospicere.* Enim vero nisi felicior eo nomine conjuncta cum Hispaniis Gallia alibi fortasse sit, quam nuper solam domi suæ (si quod res est, dicere licet) in plantandis neophytis fuisse perhibent, ambigere piaculum non putem, an admodum acceptabilis ejusmodi messis Catholicæ futura sit Ecclesiæ. Sed nec velle censeri potest Deus, quod à Gallis tanto hiatu promittitur bonum, id ruptis fœderibus & vulturiis involationibus, atque perjuriis, & totius disturbio, & combustione Christianitatis, & immensa sanguinis humani profusione, & profanationibus eorum omniū, quæ sanctissima habemus, quæque sanciendæ *Pyrenæ paci*; atque connubio adhibita scimus parari. Infamant ista rem Catholicam, non ornant, augentve. Irrogant etiam injuriam supremo Numini, tanquam abbreviata manus ejus, & exhausta honestioribus rei Catholicæ augendæ mediis omnipotentiæ ejus penus esset. Dignum quidem esset, eandem Galliam, quæ efferendis alibi schismatibus, dum illo ipso tempore, ridicula pietate eadem domi ferro, flammisque visceribus exigere suis satageret, tantam operam collocavit, pœnitentia tandem aliquando doctam, resarcire irrogatam Ecclesiæ cladem, discutereque, sed artibus non malis, quas elevavit nubes. Nubes non hoc Galliæ in cuius est, quæ regionem pro religione sectatur. Nolo autem his immorari exigendis; propiora habemus, quæ ad rem faciant: Felicitatem Ecclesiæ promittit Gallia, cujus bona in incerto sunt. Nam quorum eo nomine libertas tum conscientiæ impetitur, eo adhuc numero sunt, ut tam vehementibus acti stimulis, Galliæ redhibituri forsan domi suæ sint, quod aliis imponere tātopere satagit. Certe rupto vel uno ex tanto numero Galliarum terra, marive repagulo, prorumpet ex omnibus angulis hypocritarum illa multitudo, quas *Ludovici Regis Christianissimi* pietas fecit, & larvam detrahet. Mala econtra, per quæ felicitas ista paranda est, certa sunt, cædes inquam, incendia, desolationes, excidia, horribiles sanguinis humani profusiones, cæteraque omnia bellorum, si quæ unquam feralium mala. Aliam igitur mentem *pacti Pyrenæi* fuisse, tenendum est, quando etiam *Religioni* dandam censuere *Tere-*

sianam

Frieden vorbehalten und bedungen/ nemlich die Verzicht und was darinn enthalten ist/ daß/ sage ich/ solche hingegen nicht weniger beständig seye/ und unverbrüchlich gehalten werde.

(8.) Angelegenheit der Religion.

NUn wenden wir uns zu der Angelegenheit der Religion, so aus dem Mund beyder Könige/ auch der Königin Mariä Theresiä nicht weniger einen grossen Antheil bey der Verzicht gehabt/ und noch hat; deßwegen ein grosses zu deren Auffricht- und eydlicher Beschwerung beygetragen. Hie wird nun abermal ein Frantzos auffschreyen: Was? solte auch wohl jemand so tumm und blind seyn/ daß er nicht begreiffe noch sehe/ welchermassen nach Vereinigung der Frantz. und Spanischen Macht/ die Catholische Regierung in kurtzem überall blühen und den Meister spielen/ und in wenig Jahren Europa von allen Ketzereyen gereiniget/ und den Türckischen Greuel biß in das Innerste von Asien und Africa verjagt seyn werde? Aber wärlich/ wann Franckreich mit Spanien vereiniget nicht glücklicher ist die Uncatholische anderwertig zu bekehren/ als es nemlich in seinem eigenen Hauß für sich allein/ wann man die rechte Warheit sagen solle/ in Bekehrung der Seinigen gewesen ist/ so hielte ich gantz vor keine Sünde zu zweiffeln/ ob der Catholischen Kirchen eine solche Glaubens-Erndte sonderbar angenehm seyn würde. Uber das/ so ist menschlicher Weise nicht vermuthlich/ daß dem gerechten GOtt dasjenige/ was Franckreich dißfalls mit so weitem Maul verspricht/ angenehm seyn werde noch könne/ was anderst nicht/ als durch Frieds- und Bunds-Brüche/ durch Zernichtung Brieff und Siegel und gelobter Treue/ durch ungerechte gewaltthätige Einbrüche/ und Uberfälle/ durch Hinterlist und Betrug/ durch Mord/ Brand und Verwirrung der gesammten Christenheit/ durch unsäglicher Stürtzung des theuren Menschen-Bluts/ endlich durch Eydbrüche und Entheiligung desjenigen/ was bey Christen/ ja bey allen Menschen das Heiligste ist/ und zu Befestigung des Pyrenäischen Friedens an Hand genommen worden/ kan erworben werden. Solche Dinge zieren oder mehren das Catholische Wesen gantz nicht/ sondern verkleinern/ entehren und schänden es. Sie fügen noch weiter Göttl. allerhöchsten Vorsicht/ Allmacht und Gerechtigkeit lästerlicher Weise grosse Unbild und Verunehrung zu/ und zeigen/ ob glaubte man/ die Hand GOttes seye verkürtzt/ und seine Allmacht erloschen/ daß sie keiner ehrlichen Mittel mehr habhafft/ das Heyl verirrter Seelen/ und die Erhebung der wahren Kirchen zu bauen. Freylich wäre es sonsten nichts als billig/ daß Franckreich/ so die jüngere Schismata in der Christenheit/ in ihrem Anfang und Fortgang aller Orten/ (und zwar eben zu der Zeit/ da es durch einen lächerlichen Religions-Eyfer dieselbe durch Feuer und Schwerd innerhalb seines Hauses zu vertilgen und auszurotten/

sich

fanam exclusionem. Non abludit à paciscentium perspicacia, probe cognovisse, non esse è re Catholicæ Ecclesiæ, unam qualemcunque, intrà omnem Christianum orbem dominari, aut saltem prædominari potentiam, quæ si aut hæresi aut schismate implicetur, tota in præcipitium eat religio. Experta est prisca ætas, unum Arrii Asseclam Orienti imperantem, fere omnem in casum dedisse. Et quantum sub *Arimiensi Concilio* abfuit Occidens? Minime vero omniũ expedit eum dominatum penes Galliam esse. Nulla Gallis, ubi prævalent, immodestior in Romanam Sedem gens est. Specimen ejus dedere septuaginta illi anni, quibus *Avenione Romana* exulavit aula, quem receptum (qualem simpliciores fingunt) hodieque Romani *captivitatem Babylonicam* vocant; redituram fortassis hac nostra tempestate, & in ipsa *urbis mœnia* ni ocyus caveat *Italia*. Neque ulla gens schismati laxando aptior Gallis est, per illa quæ Cleri Gallicani, ex quo *Gens Borbonia* throno admota est, basiliolatria, & pudendæ adulationes excogitarunt capita regiæ potestati adversus Sacram muniendæ. Posset ista veritas pluribus sanciri, ni probe constaret, nemini eam, quam Romanæ ipsi Sedi perfectiorem esse. Hoc igitur cautum voluisse dotale pactum, & *Ter. sia Regina* cum posteris exclusionem credibile est; nec cautum satis esse, si quisquam eorum Hispaniæ præsit rebus, postea ostendemus.

sich / und doch vergebens / bemühete) befördert und beschützet hat / daß / sage ich / **Franckreich** dermaleinst sich mit Ernst bewürbe / den / in der Catholischen Kirchen gemachten Riß wiederum zu ergäntzen. Solches aber muß mit ehrlicheren Künsten / als die so es jetzt an die Hand nimmt / zugehen. Aber **Franckreich** lässet sich die Religion wenig an das Hertz stossen / ausserhalb sucht es unter solchem Vorwand allein die Religion / innerhalb aber sein Staats-Interesse. Ich will mich aber mit diesem nicht viel auffhalten; es giebt mehr und nähere Dinge. **Franckreich** verheisst der Catholischen Kirchen ein Glück / so annoch in sehr weitem Feld und gäntzlicher Ungewißheit ist. Dann diejenige / deren so wohl bürgerlicher als Gewissens-Freyheit **die Cron Franckreich** unter dem Deckel der Religion nachstellt / seynd noch von solcher Zahl / daß wann sie von zweyen so hefftigen Zwängen getrieben sich zusamen setzen / sie leicht einen Theil des Ubels ihme in sein eigenes Haus bringen dörfften. Dann wann durch Unglück von selbigen nur ein einiger aus so vielen Riegeln zu Wasser oder Land gebrochen / und der Weg in das Königreich denen Uncatholischen dadurch eröffnet würde / so würde man sehen / wie die Neubekehrte / in der That durch Zwang gemachte Gleißner und Schein-Catholische aus allen Ecken und Winckeln herfür brechen / und zu ihren Brüdern fallen würden. Das Ubel hingegen / wodurch der Kirchen das verheissene ungewisse Glück zuwege gebracht werden solle / ist gewiß / nemlich Todschläge / Mordbrennereyen / Verherungen und Verwüstungen der Christenheit / erschröckliche Vergiessungen des Menschen-Bluts / und alles andere Unheil / so verbitterte Kriege mit sich zu führen pflegen / das ist gantz gewiß / und wartet allbereit vor der Thüe. Es müssen derowegen die Pyrenäischen Tractaten etwas gantz absonderliches in Absehen geführet haben / als sie auch das Interesse der Catholischen Religion für einen gnugsamen Grund und Veranlassung der Verzicht angesehen. Es ist keines weges ungereimt zu gedencken / sie haben bey dem Werck betrachtet / wie gefährlich es für die Kirch seye / wann die gantze / oder doch fast die gantze Christenheit unter einem einigen weltlichen Haupt stünde / welches / da es in einen Irr-Glauben geriethe / das gantze Christenthum gefähren könte. Die erste Kirch hat solches unter denen **Käysern** Constantino **und** Valente, so in Orient geherrschet / erfahren / da selbiger Theil des **Röm. Reichs** fast durchgehends mit dem Arianischen Gifft beschmitzt worden. Und als auch der Occident zuletzt unter Constantium kommen / hat es **in dem** Concilio zu Rimini gantz wenig gefehlet / daß nicht auch derselbe mit in das Unglück eingeronnen. Sein Nachfolger / Julianus Apostata, hätte das Heydenthum / nach menschlichem Ermessen zu reden / von neuem wieder empor gebracht / wann nicht GOTT desselben Tage verkürtzt hätte. Zum allerwenigsten aber wäre es eathsam / daß solcher allgemeiner Dominat in der Christenheit in Frantzösische Hände geriethe. Wo die Frantzosen die Oberhand haben / da trägt kein Mensch weniger Eheerbiethsamkeit gegen den Römischen Stuhl. Solches haben gezeigt jene siebentzig Jahr **zu** Avignon, so noch heutiges Tags bey den Romanisten **die Babylonische Gefängniß** heissen. Diese Gefängniß dörffte zu unserer Zeit wohl wieder kommen / und so **gar innerhalb der Stadt Rom** gebauet / und aus dem obersten sichtbaren Haupt der Kirchen **ein Frantzösischer Caplan** werden. Keine Nation ist auch bequemer in ein Schisma zu zerfallen / als die **Frantzösische**; wozu es keines andern Beweises bedarff / als diejenige Lehren / von der **Päbstl. Gewalt** / so vom Clero Gallicano, von der Zeit / da das **Haus** Bourbon zu der Cron kommen / an das Welt-Licht gebrochen. Es liesse sich diese Wahrheit mit noch viel einem mehreren darthun / wann es nicht allbereit zu Rom fast mehr als genug bekannt wäre. Dieses ist das glaublichste / so der Religion halben bey der **Königin** Theresiæ Heyraths-Bedingnissen und Abschwerung der Spanischen Erbfolge in Bedencken kommen. Daß aber solchem gantz nicht geholffen / war zwar in **Franckreich und Spanien** jeden Orts ein besonderer König (so doch nicht von langer Dauer seyn wird /) jedoch beyderseits Frantzosen / und des Bourbonischen Hauses herrschen / wird sich aus deme / so besser unten folget / sattsamlich abnehmen lassen.

(9.) Incolumitas Domus Austriacæ.

His *Theresiana renunciationis* persuasoriis succedit

(9.) Die Auffrechthaltung des Ertzhauses Oesterreich.

Auf bißher beygebrachten Grund / so die Nothwen-

cedit tandem, *Amor in Gentem*, *Domumque suam*, Austriacam puta, qui affectus penes quemque, sæpe etiam privatorum, cordatissimum, & generosum semper potentissimus esse solet. Gratitudinis enim erga majores congenita pars, debitumque progenitoribus officium est, ut quam illi generis amplitudinem, & claritatem in nos protulerunt amplificare, & in futura porro tempora penes majorum in nepotibus nomen conservare nostrum putemus. Isthuc affectum *Philippus Rex Ibericæ Pater* exemplo majorum, tum omni vita sua, tum maxime in conficiendis tabulis filiæ dotalibus, & ostendit maximum & professus est. Quid vero hunc animi regii sensum *affectum* tantum dicam, qui *jus* etiam propius fuit, si bene intelligimus? Dicam rem, quæ in memoriam seculorum revocetur dignissimam. *Ferdinandus Archidux Hispaniæ Infans*, ille, qui postmodum Primus ejus nominis *Imperator Romanorum* claruit, *Philippi Primi Austriaci, & Joannæ Castiliæ Regum filius secundogenitus*, postquam & antea diu, & uno adhuc ante avi materni *Ferdinandi Catholici* obitum quadrihorio, ob natale *Hispanum* solum, *Hispanam* oris speciem, *Hispanos* mores, & educationem, universæ maternæ *successioni*, hoc est *Hispanorum monarchiæ* destinatus fuisset: ministrorum tandem suasu, ultima avi jam prope animam agentis voluntate, postquã *Philippus pater* pridem vivis excesserat, *Joanna mater* mentis ægritudine rebus præesse nequiret, *Carolo in Belgio* tunc agenti, quem ætatis vocabat privilegium, loco cedere jussus fuit. Cautum tamen, ut quæ Regum potentissimorum nepotem, filium, fratrem deceret, ex longe amplissima avorum, aviarumque hæreditate portionem ferret. Communi tunc orbis, avique ipsius paterni *Maximiliani Cæsaris* judicio, saltem & Austriacæ gentilitiæ in Superiori Germania ditiones, & florentissimæ *Belgii Provinciæ cum Romano Imperio* ei promittebantur. Tam propinquam rursus haud pœnitendæ potentiæ spem, non magis quam prioris per Hispanias promissæ magnitudinis non poterat utiq; *Ferdinandus* postea ignorare. Dicerat præterea tum ex priscis, tum propioribus Hispanorum Regum gestis, conjuncta identidem *Castiliæ, Legionis, Navarra, Gallicia, Arragoniæ*, nunc bina, nunc terna, quaternave, una in Domo uno sub capite regna, fere iterum, tenuibus etiam adhuc *Hispaniarum* rebus pro numero regiæ sobolis in diversa abiisse. Jam igitur florentibus rebus se præterito in natu majorem omnia conferri, ac jus novum in se pene primum statui, fortassis haud injuria poterat queri. Præterea fugere eundem non poterat *Ferdinandi Catholici*, & *Isabellæ Castiliæ* tum Principis, dotalia pacta priora aliquando tulisse, ut si filii duo eo matrimonio procrearentur, major *Castiliam*, qui posterior *Arragoniam* cum annexis quamque regnis, atq; Dominiis tenerent. Casos ille non tum quidem, sed in nepotibus, *Carolo*, & *Ferdinando* se explicuerat. Sed Regum mutata dein voluntas in hoc quoque inclementior *in Ferdinandum*

fuit

wendigkeit der Königl. Erbverzicht nach sich gezogen / folgt nun auch die **Liebe der Königin und Königs** Philippi **gegen das Ertz-Haus** / aus welchem sie entsprossen. Alles was ein adeliches Geblüt in seinen Adern fühlet / ist solchem Affect unterworffen. Es ist ein Stück der den Vor-Eltern schuldigen Danckbarkeit / den Ruhm und den Glantz / den die Nachkommen von ihnen empfangen / bey deroselben Nahmen / und dem von ihnen ererbten Stamm zu erhalten. Diesem derowegen hat auch **König** Philippus IV. gleichwie durch seine gantze Lebens-Zeit / also fürnemlich in Verfassung der **Königin** Mariæ Theresiæ seiner Tochter Heyraths-Bedingnissen Folge thun wollen. Es war aber / recht von der Sache zu reden / nicht bloßhin ein Liebs-Affect, oder natürliche Würckung eines danckbaren Gemüths / sondern in der That selbst / ein näheres und fast verbindliches Recht. Es verdienet dieser Satz eine mehrere Ausführung / die ich ihm nicht mißgönnen will. **Ertz-Hertzog Ferdinand / Infant von Spanien / so nachmals Käyser Ferdinand der Erste gewesen** / war neben seinem älteren Bruder **Carl dem Fünfften** ehelich erzeuget / von **Ertz-Hertzog Philipp** / und der **Infantin Johanna von Castilien und Aragon.** Nachdem selbigen von seinem mütterlichen Ahnherrn **König** Ferdinando Catholico lange Zeit / und so gar biß nur noch etlich wenige Stunde vor dessen Tod / die **Erbfolg in der Spanischen Monarchie** mit Ausschluß Caroli zu vermeynt gewesen / (die Ursachen seynd unnöthig anzuführen) wurde gleich durch des Königs letzten Willen / auff Beredung einiger Räthe darneben gesetzt / und dem **erstgebohrnen Encklin** Carolo (denn der Vater Philippus war etlich Jahr vorhero Tods verblichen / die **Mutter Johanna** aber sonsten nicht im Stand die Regierung zu führen) alles übergeben / jedoch mit dem Beding / daß der jüngere seiner Königlichen Herkunfft gemäß bedacht würde. Jedermänniglich urtheilte hierauff / und der **väterl. Ahnherr / Käyser** Maximilian **der Erste** selbst hielte dafür / es solten ihm **neben den Teutschen Erblanden auch die Niederlande und die Römisch Käyserl. Würde** zu Theil werden. Uberdas so ware vorhin in Spanien Herkommens gewesen / so offt **drey oder vier Spanische Königreiche** unter ein Haupt kommen / und deren Besitzer mehr als einen männlichen Erben hinterlassen / daß nach deren Zahl auch die Königreiche wiederum in die Theilung kommen. Dieses alles wuste **Ertz-Hertzog Ferdinand** / und empfande so viel härter / daß zu einer Zeit / da **Castilien und Aragon** an Macht und Mitteln über die vorherige so ansehnlich gewachsen / er gleichwolen ohne **Cron** davon ziehen solte. Noch weiter so konte ihm auch nicht verborgen seyn / welcher massen **Königs** Ferdinandi Catholici **und der Königin** Isabellæ **erste Heyraths-Geding** dahin gangen / daß wann aus solchem Ehebett mehr als ein männlicher Erb erzeuget würde / und übrig verbliebe / **dem ältesten Castilien** / **dem nächstfolgenden Aragonien** / jedes mit seinen zugewendeten **Reichen und Landen zu Theil** werden solte.

Sol-

fuit, quando, ut Gallicæ post Anglos ejectos monarchiæ par Hispania consurgeret, divisionem posthac prohibuere. His tamen omnibus pensi non habitis, dedit *Ferdinandus* ille amori Domus, gentisque splendori suæ, primum ut *Maximiliano* avo paterno sententiam & ipso mutante, *Carolum* fratrem Electoribus ad Imperiale fastigium (quod postea eventus probavit) commendari, dein à fratre etiam *Burgundica hæredimte* se excludi patienter ferret, *sola Austriaca* prisca per *Noricos, Vindelicosque*, & pro pristina quidem spe tenui sorte contentus. (*Hungariam enim Pannoniamq́, Anna Jagellonica* nuptiis deinde tulit.) Tam generosi amoris redhostimentum fore creditum est, si *Carolus* fraternæ stirpi masculæ, neglectis fœminis ex se nascituris, in defectum masculæ suæmet stirpis, *Hispaniarum successionem* tutam faceret. Inde & factum est, ut nisi *gentilis Austriacus* majorem natu *Hispani Regis* filiam domum duceret, si quæ primogenita alibi elocaretur, hæc Hispaniarum hæreditatem ejuraret. Inde est, quod cum *Maximilianus Archidux Ferdinandi* filius dein Cæsar, *Mariam Caroli Imperatoris, Albertus Archidux Maximiliani* ejusdem filius *Isabellam Philippi II. Regis* primogenitas sibi despondissent, hæreditariæ ejurationis mentio facta sit nulla. Contra cum *Anna & Maria Theresia Austriaca* postea in Galliæ Regum concederent thoros, ejuratio ista non jam amplius precariæ liberalitatis, sed juris optimi vi, atque virtute, & ex dudum ante concepta majorum providentia, ut tabulis dotalibus inferretur, à *Philippo III. & IV.* consummatissimæ probitatis Regibus sollicite curatum est. Hoc inquam juris & æqui, & gratitudinis urgentissimo vinculo, accedente præterea in Domum suam, cui omnia debebat, tenerrimo affectu, nec non ceterarum, quas explicavimus rationum potentissimis momentis, adducta est *Maria Teresia*, ut propositam sibi ex Patris, Sponsique etiam sententia pacto convento confirmata, sui suorumque exclusionem etiam alacris amplecteretur, & sacramento, si quod unquam fuit, sacerrime dicto obsignaret. Id non Patri modo *Philippo* pro se, Domoque sua acceptatum est, sed & Regina ipsa renuntians, eam Domus suæ incolumitatem sibi datam cupivit; quam post diem suum non proles, non frater Rex, non mutuus amborum, vel etiam communis cum populo consensus, si vel eorum omnium in Austriam affectus mutaret, solvere idonei essent.

Solcher Fall entstunde zwar damalen nicht / weilen Ferdinand und Isabella gantz keine Manns-Linie hinterlassen; wohl aber truge sich zu in den Personen gemeldter Ertz-Hertzogen Caroli und Ferdinandi. Es war aber dazumal für den Letztern allbereit zu spät / massen inzwischen Ferdin. und Isabellaum der um selbige Zeit allzuhoch ansteigenden Frantzösischen Macht eine fast gleiche entgegen zu stellen / gemeldte ihre erste Verordnung wiederruffen gehabt. Dannenhero zoge Carl der Fünffte alles was beyderseitige Groß-Eltern in Teutschen und Niederlanden / in Spanien und Italien / auch in der Mittelländischen See ingehabt / an sich allein. Solches alles verschmertzte Ertz-Hertzog Ferdinand dannoch / und ware der Hoheit und Macht seines Ertzhauses zu Liebe zufrieden / daß ihm endlich nur die Teutsche Erblande zu theil worden. Die Erkanntlichkeit auff solche Großmuth verursachten Käyser Carlen darauff bedacht zu seyn / wie hinwiederum die gesammte Monarchie allzeit beym Mannsstamm des Ertzhauses erhalten werden / und im Fall da seiner Seiten die männliche Linie erlöschen solte / auff seines Bruders Manns-Stamm gedeyhen möchte. Aus solchem ist hergeflossen / daß so offt eine erstgebohrne Spanische Infantin einem andern / als einem gebohrnen Ertz-Hertzogen ehelich zu Theil worden / die Königliche Cronfolg allezeit hat müssen abgeschworen werden; wann sie aber einem Ertz-Hertzogen vertrauet / so wurde an keine Abschwörung gedacht. Die Fälle haben sich gezeigt / jener Seiten / mit den Königinnen von Franckreich Anna und Maria Theresia; auff der andern aber mit Maria Käysers Maximiliani II. und Isabella Ertz-Hertzogs Alberti Gemahlinnen. In Betrachtung nun einer solchen in Recht und Billigkeit / nicht weniger auch auf das Gesetz natürlicher Erkanntlichkeit gegründeten Gebühr / anbey auch durch angebohrne Lieb gegen ihr Ertz-Haus / dem sie sich selbst und all das Ihre schuldig war / bewogen / hat die Königin Maria Theresia die von ihrem Vater und König vorgestellte / auch von ihrem verlobten Bräutigam erkennte / rathsam befundene und genehm gehaltene / ja durch feyerliche und verbindliche Handlung bekräfftigte Ausschliessung ihrer selbst und ihrer Nachkommen von der Spanischen Cron mit Freuden angehört / angenommen und durch cörperlichen Eyd beschworen. Solchen Eyd und dadurch befestigte Handlung und Zusag / hat nicht allein König Philipp der IV. für sich und sein Ertzhaus auff ewige Verbindlichkeit angenommen / sondern auch die verzichtende Königin selbst hat die dadurch in Zweck geführte Auffrecht-Erhaltung solchen ihres Ertz-Hauses als ein Ihro selbst vorbehaltenes zugeeignetes und bedungenes Recht und Band angesehen / und dergestalt steiff und unverbrüchig machen wollen / daß weder ihr eigener Bruder König Carl / noch ihr Gemahl / noch Kinder / noch beyderseitige Reiche und Unterthanen / noch ihrer aller gemeinsamer Wille und Zusammenstimmung / wann gleich aller Meynung und dißfalls geschworene Treue gegen das Ertz-Haus wancken solte / zu zerbrechen oder auffzulösen in einige Weiß noch Wege Gewalt noch Macht hätten.

(10.) Unioni Hispaniarum cum Gallia evitandæ Caroli R. testamento neutiquam cautum est.

PErspicuum nunc igitur, opinor, factum est,

(10.) Der besorgten Vereinigung beyder Monarchien ist durch König Carls Testament keines Wegs vorgebogen.

ES liegt derowegen am hellen Tag / daß die Ver-

est, *animam exclusionis Theresianæ* nequaquam unam illam *Hispaniarum cum Gallia unionis* præveniendæ curam fuisse, quam tamen Ministrorum pauci illi testamentariæ sui regis ordinationi in titulum justificum quam præfigere tam affingere non dubitarunt. Quamobrem ad illud me confero, quod secundo loco demonstrandum sumpsi, illam nempe ipsam *unionem cum Gallia instare adhuc* Hispaniæ, esto, *Burgundiorum Duce* in spem Gallicæ *successionis Hispania exclusa, Andegavensis Dux* seorsim tantisper ibi rerarum imperet. Manifestissimum hoc, quin & istud dabo, vix alia expeditiore via, quam quæ inita nunc Hispanis est, eam unionem properari potuisse. Neque difficilis rem demonstrationis putemus; paucis veritas eget. Notissimum, idque, si alia deforent, vel ex illis Gallici ingenii monstrosis partubus, qui tum toto fere superiori seculo prodierunt, tum à triginta, aut quod excedit annis nostram maxime infamarunt ætatem, hoc Gallorum, si minus docta melius conscientia, certe calamisque armisque ratum Juris axioma est, *regnorum ejurationes, si quidem*, quod tamen, & ipsum ægerrime largiuntur, *ejurantem ligent, certe ad posteros non pertinere*. Qua id, quamque falsa juris specie in medium statuant, postea videbimus; nec enim ista hujus loci indagatio est, ubi non id quæritur, quod verum est, sed quod Galli ut verissimum quantacunque vicinorum injuria ore metiuntur, manu tuentur. Hac igitur sedente Gallorum pectoribus legum perversione, quid pures profecerint adversus tam invisam cum Gallis unionem infelici sua sagacitate Hispani, misso *Burgundo Andegaversem* sibi regem accersentes? Nam ex ista Gallorum nova jurisprudentia *Burgundiæ Ducis* posteritas legitima, patris *Andegavensem* in Hispania sua regnare patientis facilitatem sibi fraudi esse potuisse pertinacissime inficiabitur. Regnandi sortem ex Hispaniæ legibus primogenitorum esse contendet, sibi proinde debitam, nulloque juris, nullo pactorum obtentu violabilem. Primogenitum igitur cum & Gallis sors regnandi postulet, jam palam est, ex Gallorum disciplina eundem dehinc quem *Galliæ & Hispaniæ regem* esse oportere. Primus iste quidem unionis cum Gallia gradus erit, quod uno capite, manente ceterum singulis sua seorsim autocratia, tantisper utraque regatur Monarchia. Sed paulo post ad alterum quoq; gradum res provebitur, qui unionis intimæ est, quique Hispaniam Gallici regni provinciam esse coget. Etenim habet aliam quoque legem Gallia, paris cum priore, quam sanctitatis, tam virtutis. *Quidquid Galliarum reges decennio omnino uno quiete, nec interrupte possederunt, id citra quamvis aliam juris gentium solennitatem ea ipsa possessione Galliæ regio domanio quæsitum esse* lex ista fert. Adversus hanc pestem nulla salus. Ea enim præ ceteris gentibus nobilitate, præstantiaque est Gallica natio, ut ad ejus solem cetera omnia condantur luminaria, ejusque radiis mergantur, esto, Gallis de antiquitate, amplitudine, gloria con-

cedant

Verhütung/ damit beyde Monarchien nicht vereinigt würden/ keineswegs der einige Bewegungs-Grund oder Ursach/ und gleichsam die Seel der Königl. Verzicht gewesen/ unerachtet solches dem Königlichen Testament als ein rechtmäßiger Schild und Schutz-Wehr vorgebauet worden. Ich wende mich derowegen zu unserm 2. Grund-Satz/ und erweise/ daß wann auch solches wäre/ gleichwohl alier in ermeldten Testament herkommenden vermeynten Vorsicht und Verordnung über die Reichs-Folge/ ungeachtet solche verhaffte/ allgemein schädliche und ruinirliche Vereinigung annoch vorstehe. Solches will ich nicht allein klar machen/ sondern noch zum Uberfluß darthun/ daß kümmerlich ein füglicher/ leichterer und fördersamer Weg/ als der im Testament herkommende/ dahin ergriffen werden möge. Es ist dieses von keiner sonderbaren Mühe: die Warheit bedarff wenig Worte. Es ist offenbar/ machen es auch die bey hundert Jahren her/ zu unserer Zeiten allgemeiner Schand/ häuffig an das Licht gebrochene **Frantzös. Schrifften** auff allen Fall ausfündig/ **daß selbige Nation**/ wo nicht in ihrem innersten bessern Wissen und Gewissen glaubet/ doch wenigst mit Worten und Thaten bekräfftigt/ daß sie **auff Verzichten Kön. Töchter nichts halte**/ sondern der Meynung ist/ sie verbinden auch selbst die Abschwörende nicht/ oder doch zum wenigsten nicht deren Kinder und Nachkommen. Daß solche Mißgeburt eines Wahns wider alle Göttliche/ natürliche und menschliche Rechte lauffe und streite/ will ich diß Orts noch nicht erweisen. Dann es fragt sich anjetzo annoch nicht/ was billig und rechtmäßig in der Wahrheit sey/ sondern nur was die Frantzosen als billig und rechtmäßig austhun und fürgeben? dann nach diesem letzten richten sie ihr Thun/ nicht nach dem ersten. Dieses einmal gesetzt/ was werden **die Spanier** durch die Erhebung **ihres Hertzogen von** Anjou mit Ausschluß seines ältern Bruders/ **künfftigen Königs in Franckreich**/ der sich jetzo Hertzog zu **Burgund** nennet/ gegen die Vereinigung der Monarchien ausgerichtet haben? Ein sehr geringes/ weniger als nichts/ und auch solches nur auff eine kurtze Zeit; dann ich will jetzt nur reden von des von Burgund Nachkommen/ wann er deren hinterläßt. Die werden zu rechter Zeit unfehlbar und mit höchstem Grund ermeldter Rechtens sagen: wann keine Verzichten Königl. Töchter von Kräfften/ so gelte eben solches auch Königl. Söhnen. Derowegen habe ihr Vater oder Ahnherr ihnen zu Nachtheil **dem Hertzogen von** Anjou **die Spanischen Reiche nicht** überlassen können/ sintemal **deren Cronfolge allezeit dem Aeltisten** gebühre. Allermassen nun aber auch **in Franckreich das Reich dem Aeltesten gebühret**/ so ergiebt sich der klare Schluß/ daß **dann beyde Monarchien** sich unter ein einiges und zwar **Frantzös. Haupt** werden biegen müssen/ wann anderst Franckreich im Stande ist/ solches mit der Macht zu behaupten. Dieses wäre der erste Staffel der Vereinigung/ so gleichsam nur äusserlich ist; aber bald kommen wir weiter/ **und auch zu der innersten Civil-Vereinigung**/

wo-

cedant nihil, & pari undique autocratia in illum diem sint usa, quam nec belli amiserint jure, nec pactis abdicarint, nec pro derelicta habitam dimiserint. Omnium equidem perversissima juxta, atque stultissima est jurisprudentia isthæc, sed quam Galli non intrepide minus quam superiorem tuentur, ac unde cum effectu tueantur, affatim sibi esse jactant. Habet itaque, suum jam sibi fatum Hispania, non Jovis quidem diphtheræ, sed testamento suo regio inscriptum. Sub jugum Gallicum concessura aliquando est, si quidem *Burgundi* pernatura posteritas. Sin minus; eo promptior in interitum lapsus est. *Andium enim Dux*, imo Gallia, omnium interea portuum, urbium, castellorum, limitum, *per Hispanias, Italiam, Belgiumq; in Orbe novo*, quo novo, (quo nunc propemodum cuncta feruntur) Gallico milite infessorum potens, an si post *Burgundum ad Gallicum* vocetur solium, tam opimum dimissurus sit patrimonium? Credat equidem Judæus Apella, aut cui volupe est decipi! *Unus Antiochus* fuit, qui Asia citeriore à Romanis exutus gratias egit, quod eorum beneficio tam molesta procuratione liberatus esset. *Philippus Andegavensis* injuriam reputabit ea vecordia censeri. Ast, *Caroli Regis testamentum sic jubet!* Cujus scil. jussa quam effusissimis Galli cachinnis eludent, sic erudiendos fuisse *Phryges* dictitando. Multo autem minus *Burgundus* ipse casu aliquo fratrum utrique superstes, ex testamentaria lege reddendæ *Carolo Austriaco* Monarchiæ reum se agi feret. Non eo pertinuisse causabitur nuperam Carolini testamenti agnitionem, sibi, patrique, & avo admissam, quæ summum *in Andegavensem tantum Ducis* gratiam, diserte sic loquente agnitionis declaratoria facta sit. Is vero quandoquidem cum *Delphino* ex hac luce abierit, jam in se unum collectum esse jus omne in Hispaniam *Patris Galliarum Delphini, aviæq; Theresiæ*, pertendet, quod in cujusquam remotioris gratiam prodigere integrum sibi non sit. *Ast eo pollo sanctissima fœderum, sacramentorumq; jura violantur!* quæ scil. jura Galliæ dudum non aliter ac res ejus ferebant curata; cui jus potius est, quod armorum vocat. Licere Hispanis tunc inquiet, ut si quidem sibi in pactorum illo jure suo tantopere placeant, confidentiamque habeant in ventre, *clavam Herculi* eripiant.

(11.) Etiam

wodurch Spanien in einen Anhang und eigentliches Mitglied von Franckreich verfallen muß. Dann die Frantzosen haben noch ein anders ihnen überaus fügliches / andern aber ruinirliches Gesetz / als eine Geburt ihrer eigenen Einbildung. Sie sagen: **Alles was von Land und Leuten ein König von Franckreich nur zehen Jahr lang ruhig und ohne Unterbruch besitze / solches sey durch solchen Besitz dem Domaine oder Frantzösischen Cron heimgefallen und eigen worden.** Gegen diesen **Würg-Engel** ist weder Mittel noch Hülffe. Dann die Frantzösische Nation ist so hoch privilegirt und gesegnet / daß vor ihrer Sonne alle Neben-Lichter verdunckelt werden oder unter den Strahlen sich verbergen müssen / wann sie gleich an Alter / Hoheit und Würde derselben im geringsten nichts nachgeben / und biß auff selbigen Tag ihrer einheimischen höchsten Ober-Macht und Gewalt in Besitz und Herbringen gewesen / deren sie weder durch rechtmäßige Kriegs-Gewalt / noch durch gütlichen Vergleich / noch durch eine freywillige stillschweigende Auffsagung oder Verlohrenschätzung entsetzet worden. Dieses ist freylich ein recht gottloses / ja thörichtes Recht / welches aber die Frantzosen nicht weniger standhafft als obiges für die höchste Billigkeit gehalten haben wollen / und der Welt verkauffen / auch selbiges gegen jedermänniglich zu behaupten Kräfften genug an der Hand zu haben vermeynen. **Die Spanier** haben derowegen nicht nöthig / in der Weite oder aus der Stern-Kunst sich zu belehren / was ihnen künfftig zustehen werde; dann da liegt es ihnen klar und rund unter die Augen geschrieben. Solte aber der **Hertzog von Burgund** keine Kinder überkommen und hinter sich lassen / so ist es desto ehender mit Spanien gethan. Dann der **Hertzog** von Anjou, auf den so dann die **Frantzösische Crone** fällt / und der sich immittelst in allen **Spanischen Reichen und Landen** dergestalt fest gesetzt haben wird / daß ihn gewiß niemand so leicht wieder aus den Sattel wird heben mögen / solte der / sage ich / einen so ansehnlichen Brocken frey und ungezwungen wiederum lassen aus den Händen fallen? **Glaube es wer da will.** Der einige Antiochus M. als ihn die Römer klein Asien entwältiget / hat sich denselben zu Danck verbunden erkennt / daß er von ihnen einer so beschwerlichen Bürde entlastet worden. **Der Hertzog von** Anjou würde es vor den höchsten Schimpff rechnen / wann ihn jemand für also alber ansehen solte.

Aber / König Carls Testament will im klaren Buchstab / daß er so dann die Spanische Monarchie einem andern überlasse. Uber diese zu Gemüth-Führung würden die **Frantzosen** für Lachen bersten mögen und sagen: Also habe man die Thoren müssen weise machen. Vielweniger aber würde der **Hertzog von Burgund** selbst / im Fall er seine beyde Brüder überlebte / sich im geringsten an das Testament binden lassen / **und Spanien dem Ertz-Hertzog Carln einraumen.** Er wird sagen: Sein Vater und Ahnherr hätten das **Spanische Testament** jüngsthin keineswegs in solcher Meynung erkant und angenommen / sondern allein **dem Hertzogen von** Anjou zu Favor und Frommen / wie solches die **deßfalsige Erklärung** im Buchstab darthut. Weiln dann selbige neben ihrem gemeinen Vater dem Dauphin nicht mehr beym Leben / so falle alles Recht auf ihn / als den ältesten aus der **Königin** Mariæ Theresiæ Nachkommen. Solch Recht einem andern zu überlassen / sey nicht seiner Gelegenheit. Wolle man dann sagen: **Auff solche Weise würde Treue und Glauben gebrochen;** so antworte ich: Treue und Glauben sey bey denen Frantzosen in Staats-Sachen allbereit längstens keine gangbare Müntze mehr gewesen. Sie werden auch sagen: Wer bessers Recht auff Spanien als sie zu haben vermeyne / und so viel **Hertz im Leib habe / der soll den Tantz mit ihnen um die Braut wagen.**

(II.) Etiam citra unionem cum Gallia mala unionis ex testamento Carolino Hispanis imminent.

Certa igitur manet *Hispaniam* sua serius ocyus cum Gallis unio, idque ipsum promovente, quo maxime vitatam se cupere præ se ferebant Hispaniarum Rectores, *Caroli Regis testamento*. Sed ut demus insperata quadam eventuum benignitate mitius aliquanto actum iri cum Hispanis, quam ut in Gallorum abeant appendices, an Gallo sub Rege protinus & cetera abfuerint mala, propter quæ unionem illam intimam superiorum regum tantopere aversata est pia, & sagax prudentia? Frustra hoc sibi polliceantur, quandoquidem in id non admodum interest, uno capite an uno consilio genti utrique imperetur. Nam & Hispanorum in Senatu superior semper tunc erit Gallia, neque Hispania unquam ausura detrectare nunquam non armata Gallorum seu preces seu consilia. Nec sane vel ipse blandiatur *Andium Dux*, fideliores sibi, quam avo, aut patri, aut etiam *Burgundo* fratri olim Galliarum regi, futuros Gallos, quos sibi circumdederit ministros. In eorum sententiam *Lutetiæ* præscriptam pedibus ire quandocunq; res Gallorum postulaverit, cum Hispania cogetur. Quid deinde? Galliæ si minus protinus, certe ut primum novitas peregrini imperii fuerit mitigata, Gallis inquam aula, Gallis utroque in orbe regna, provinciæ, portus, urbes, & cum munimentis exercitus, limitesque implebuntur, ministris, rectoribus, præsidiis, milite, ducibus, legatis. Galli negotiatores, opificesque angusta facient indigenis, suomet ingenio à mechanicarum tractatione alienis, emporia, oppidaq;, medullam omnem Peruvianæ, Hesperiæque in se trahentes opulentiæ. Gallorum, ut quisque *Regi Christianissimo* idoneus visus, justæ in Hispaniam deducentur coloniæ. Gallorum sub numero Hispanica civitate donatorum, ordinique insertorum Senatorio prisca gemet magnatum indigenarum nobilitas, & eminentia, suamq; tristis recondet lucem, cristasque submittet. Tunc ad Galliæ institutum matrimoniorum quoque se arbitrum faciet *Rex Andegavensis*. Ut quæque opulenta se offeret familiarum hæres, Gallico viro in gratiam damnabitur. Contra, proceres indigenæ, ut quisque inter populares seu gratia seu autoritate, aut domi opibus, amicisve pollens, aut aliunde suspectus fuerit, uxoribus onerabuntur Gallis, quas aut Dominas, aut prægraves factionis hostes, vel si remissius agatur, saltem aut in rebus agendis à consiliis, aut familiares patiantur exploratrices. Gallos præterea opimiora expectant sacerdotia, & jam pro uno quem *Carolus V.* invitis atque infeliciter imposuerat *Toletana* in Cathedra Croyo, sexcentos ferent. Galli denique Militarium Ordinum pinguiores ad se rapient præbendas. Notissima hæc Gallorum indoles, notissimæ artes sunt. Quocunque vel hospes modo Gal-

lus

(II.) Auch ohne würckliche Vereinigung mit Franckreich wird der Spanischen Monarchie alles Ubel und Unheil / so von deren zu befahren/ auff den Hals kommen.

Es gehet derowegen **den Spaniern** ihr Untergang und Versincken in die **Cron Franckreich** auff dem Fuß nach / und solches allermeist durch **Zuthun des Königl. Testaments** / wodurch sie dem Unglück den Weg zu verlegen allermeist gehofft hatten. Gesetzt aber / daß es durch ein unverhofft seltsames Glück äusserlich etwas besser damit ablauffen solte/wieviel wären sie dadurch gebessert? Würde damit all dasjenige/so ihnen und der übrigen Welt durch die würckliche Verein vorstünde/und um dessen willen diese ihren so verständigen Vor-Eltern dergestalt verhasst gewesen/gehoben seyn? Sie lassen sich solches nur nicht traumen. Es ist wenig daran gelegen/ **ob beyde Monarchien durch ein einiges Haupt/oder durch ein einiges Hertz**/ Sinn und Willen/ ich will sagen/ durch vereinigten Rath und Anschläge regiert werde. Dann in der **Spanischen Rathstuben** wird dannoch **Franckreich** allzeit herrschen/ und Spanien desselben allzeit bewaffneten An- und Vorschlägen gehorchen müssen. Daß sich nur der **Hertzog von** Anjou nicht einbilde/ ob würden ihm die ihme zugegebene Frantzösische **Ministri** getreuer als seinem Ahnherrn und Vater/ oder auch seinem ältern Bruder seyn. Er wird fort und fort thun müssen/ was ihm Franckreich vorschreibt. Was weiter? Wo nicht jetzt also gleich/wenigst alsdann/ wann die Spanier des neuen Regiments etwas mehr gewohnt worden/werden den Hof/ die Rath-Stube / die Reiche und Länder / Städte/ Häfen/ Vestungen und Armeen mit Frantzösischen Ministris, Statthaltern/ Soldaten / und Kriegs-Befehlhabern an- und überfüllt werden. Frantzösische Handwercks- Kauff- und Handels-Leute werden den Innländern Städte und Häuser eng machen/ und das Marck aller Spanischen und Americanischen Reichthume an sich saugen. Mit gantzen Colonien von Frantzosen wird Spanien besäet und besetzt werden. Unter der Last auff Spanisch naturalisirter Frantzosen werden sich die uhralte Häuser der Spanier ducken und unterliegen müssen/ ja ihre Fuß-Schemel abgeben. Alsdann wird sich **der Hertzog von** Anjou auf gut Frantzösisch auch Meister über die Heyrath der Grossen machen. Wo sich in dem weiten Umkreiß **der Spanischen Monarchie** eine reiche Erbin vorthut/die wird sich zur Gnad einem Frantzösischen Mann auffopfern müssen. Wo hinwieder ein Grande an Reichthum/ Ansehen und Liebe bey seinen Landsleuten für andern herfür sticht / oder sonst verdächtig wird / der wird mit einem Frantzösischen Weib behenckt werden/die er im Hauß entweder als eine vollkommene Meisterin über alles und ihn selbst wird erkennen oder als eine mächtige und gefährliche Feindin empfinden/oder allerwenigst als eine Ausspäherin all seines Thuns und Lassens leiden müssen/und solches alles aus Schuldigkeit/ daß sie ihren/ nemlich so edelen Frantzösischen Leib an einen Spanier hat wagen müssen. Auff die Frantzosen warten allbereits die fetteste und reichste Stiffter und Beneficia, und

vor

lus pedem intulit, ibi, quod Germanorum proverbium est, aut migrare veterem colonum, aut Dominum ferre necesse est; prima hæc Gallici lex hospitii est. Quid igitur ubi non hospes ultro adest Gallus, sed cum popularibus suis spontanea populorum imprudentia vocatus & exoratus? Ipsam modo Galliam intueantur Hispani, futurorum apud se expectatione, solliciti. Notissima res est, Galliæ proceribus ante proxima secula ex vetustissimo instituto eandem ferme quam nunc Germaniæ Principibus magnitudinem, eundem splendorem, parum abludentia jura fuisse. Perlustres autem hodie vel Diogenis lucerna Galliam omnem licebit; liberum quidem hominem nullum, nedum ex magnatibus quemquam invenies eminentem. Aut extincta pridem sunt clara illa priscæ Galliæ lumina, quæ utramque historiæ paginam illustrant, aut servi jam sunt; omnia dominatus occupavit, jam etiam Parlamenta, quæ vocant, aulæ serviunt, *Catonianum* dedocta suffragiorum candorem; id enim inter prima post *Pacem Pyrenaam* potentiæ rudimenta fuit. Quin & regii agnati, coronæ per natalium sortem candidati in documentum, atque exemplum adstrictissimi formantur obsequii, cujus unam sibi gloriam relictam sciunt; id nataleseorum postulare monentur. Qualem igitur Gallum regem ex *Ludovici XIV.* manumissum pædagogio sibi spondeant Hispani? Ne falsi sint, sic paucis habento: Pro temperato, quo hactenus res Hispana curata est imperio, ad Galliæ pedem exiget universam *Rex Borbonius*. Nec è longinquo velut cunctabundum paulatim se insinuat malum. Gallico gradu citatum jam ante fores, jam in ipsis visceribus est. Insubriam, *Belgium*, jam tenent Galli; Pyrenææ fauces ad mediterraneum, ad oceanum reclusæ Gallis insidentur. Gadibus cum *freto Herculeo* in pedicas parantur Gallicæ arces; jam nova cum *Abydo Sestum* expectant. Jam ex *Terraconensi* legiones in penitiora evocatæ, ut imminentibus æstate hostium classibus *Barcinoni Gallico præsidio* muniendæ obtentus aliquis sit. Jam imminet dies, quo stupebit Hispania, tam citò in Galliam verti se potuisse; metamorphosi, qualem hactenus nec vel poëticum ullum ingenium somniare sustinuit. Hoccine vero illud est, quod tabulæ dotales, quod renuntiatoriæ iterato inculcant, *præter alias justas causas* etiam ideo prohibitam velle utriusq; Monarchiæ unionem, *ut propria quaque splendori, propria fulgeat Majestate gloriaq; gestorum; ut civium peregrinos aversantium dominatus parcatur amaroribus, ut ne dignitas Hispania delibetur &c.* Quid quod à paucis illis, qui clavum Hispaniarum tantisper tractarunt, exoratus jam tum ab initio *Rex Christianissimus*, ut quæ vellet, omnes per vastissimum Monarchiæ ambitum, provinciarum, arcium, copiarum militarium, Præsides, Prætoresque non consultis Hispaniæ Rectoribus juberet? Quid quod *Belgio* regendo destinatum ajunt sanguinis Gallici Principem? Quid quod novissime efflagitatum sit, velit jubeat *Rex Galliarum* Le-

vor einen einigen Ausländer/ den Carolus V. unglückseliger Weiß auff den Toletanischen Stuhl gesetzt/ werden die Spanier deren in Kurtzen mehr als hundert gedulten müssen. Eben also wird es auch dem **Spanischen Ritter-Orden** mit ihren Commenthureyen ergehen. Die Frantzösische Art und Künste seynd dißfalls bekant/und das Teutsche Sprichwort lüget nicht: **Wo ein Frantzoß einkehrt/da muß sich der Wirth zum Hause hinaus packen.** Ich will dann geschweigen/ wie es gehen müste/wann man ihn selbst ins Hauß ruffet und bittet. Zweiflen die Spanier/ wie es ihnen noch ergehen werde/ so schauen sie nur Franckreich selbsten an. Es ist Welt-kündig/daß selbiges Reich vor Zeiten so gut als noch jetzt immer Teutschland von mächtigen Hertzogen und gefürsteten Grafen angefüllet gewesen/ deren Macht und Freyheiten den Teutschen Reichs-Ständen ein sehr schlechtes oder gar nichts bevor gegeben. Suche man aber jetzund nur keck alle Ecken und Winckel in Franckreich aus/ man hat sich nicht zu befahren/ daß sich ein freyer Mensch mehr/ will geschweigen ein Grosser/ an einen stossen werde. Jene klare Lichter des alten Gallinus seyn vorlängst ausgelöscht worden. Auch den Parlamenten ist der Muth gestutzt und das Maul gestopfft worden; sie müssen tantzen/wie man im Louvre oder zu Versailles vorpfeifft. Das war das erste Probstück Königlicher Kräfften/ nach dem **Pyrenäischen Frieden.** So gar auch die **Fürsten des Königl. Geblüts** und Anverwandten zur Cron müssen nicht allein Knechte seyn/ sondern auch andern mit ihrem Exempel darinnen vorgehen; das ist nunmehr ihr angebohrner Beruff. Was für eines Königs haben sich dann nunmehr **die Spanier aus Königs Ludovici XIV.** Schule zu getrösten? Damit sie sich ins künfftige mit keiner Unwissenheit entschuldigen mögen/ will ich es ihnen mit kurtzen sagen: Sie haben bißher eine durch die Gesetze gemäßigte Königl. Beherrschung über sich gehabt; die aber wird ins künfftige durchaus auff den Frantzösischen Model umgegossen werden. Das Unglück ist gantz nicht weit mehr; es komt mit Frantzösischen Schritten angenähert; es ist vor der Thür/ ja allschon im Eingeweide. **Meyland und die Niederlande** hafften bereits in Frantzösischen Klauen. **Die Pässe über die** Pyrenæos sind auff beyden Seiten mit Frantzosen besetzt. **Der Enge bey** Gibraltar werden Frantzösische Vestungen auff den Hals gebauet. Der Tag ruckt an/da Spanien wundern wird/wie es so geschwind in Franckreich metamorphosirt worden/ welches noch vor wenig Jahren niemanden hätte traumen können. Ist aber nun solches den **Königl. Ehe-Bedingnissen** gemäß/ welche unter andern mehr auch dieser Ursachen **die Verein beyder Monarchien** aus dem Weg gehalten wissen wollen/ damit eine jede bey ihrem eigenen Glantz/Ansehen und Majestät verbleiben/ der Inländer aller auswertigen Beherrschung gehäßige Gemüther nicht betrübet/die Spanische Hoheit und Würde nicht verdunckelt oder gemindert würde? Was soll man dann aber von dem urtheilen/ daß die Spanische Statthalterey so gleich/ nachdeme Franckreich das Spanische Testament

gatum ſuum ſenatui ſupremo ſuffragii ferendi cauſa intereſſe? An quam nunc præſtant Rectores *Ludovico Regi* cœcam fidem obſequiumque, eam *Philippus* ſcil. nepos dehinc detrectet? An autem ſtare ſic poſſit *juxta Gallicam Hiſpania Majeſtas?* O tempora ô mores exclamat aliquis *cum Tullio!* ô admirandum juxta, & deplorabilem cataſtrophen! ô rerum hominumque converſionem, ni veritas in ipſos inſiliret oculos omni fide majorem! Uſque adeone etiam in Cappadoces degenerare Hiſpani à Rectoribus ſuis jubentur, ut ſervituti ſe natos fateantur, ut ſervitutem ultro flagitatam in beneficiis numerent! O ut *Ferdinandus aliquis Catholicus, aut Carolus Imp. aut Philippus II.* regum ſagaciſſimi à Superis in hæc terrena revertantur! an putes ſcrutantibus agnoſcendos in popularibus ſuis nepotes militum ſuorum, quorum fide, virtute, & famæ perhoneſta, tum publice tum privatim parandæ ſtudio terror Hiſpaniæ in utrumque orbem illatus eſt? Sed iſta quidem mala Hiſpaniam privatim prement. Sed quid reliquam Europam, quid orbem cæterum, quorum incolumitatem cum Galliæ, Hiſpaniarumque unione ſtare non poſſe, profeſſi ſunt Reges? Iliades malorum irruent etiam circa hanc unionem, ea quidem, qua *Hiſpaniarum Rectores* rem auſpicati ſunt via; ſed quas alibi tractandas hic loci referre non attinet.

erkennt/ und wie es Spott-weiſe heiſſen ſoll/ angenommen/ dem König in Franckreich Macht und Gewalt gegeben/ ja denſelben darum erſucht und gebeten/ allen Spaniſchen Vice-Rè, Statthaltern/ Commendanten der Veſtungen/ und allen obern und niedern Obrigkeiten/ in der alten und neuen Welt/ nach ſeinem eigenen Gutbefinden und Willen zu befehlen? Was weiter von deme/ daß/ der Sage nach/ ein Frantzöſiſcher Printz vom Geblüte ſoll Gouverneur in denen Niederlanden werden? Wird auch wol der **Hertzog von** Anjou ſich von derjenigen Bothmäſſigkeit ſeines Ahnherrns/ deren ſich die Statthalterey ſo blind unterworffen/ entziehen dörffen? Kan aber neben ſolchem allen die Spaniſche Majeſtät/ Hoheit/ Glantz und Würde beſtehen? O ſeltſame Zeiten! ſolte man billig ausruffen; O Wunder-volle und eben ſo Beklagenswürdige und bedauerliche Verkehrung aller Dinge! O unglaubliche Veränderungen/ wann die That ſich nicht mit Händen greiffen lieſſe! Müſſen dann die Spanier von ihren eigenen Landsleuten und Statthaltern ſo gar für einfältig angeſehen und gehalten werden/ daß ſie ſich für gebohrne Knechte und Leibeigene ſelbſt dargeben/ und um das Joch als eine Gnade bitten ſolten? O daß Ferdinandus Catholicus, Carolus V. und Philippus II. wieder von den Toden auferſtünden/ ſie würden Spanien in Spanien heutigen Tags ſuchen/ und diejenige Spanier/ durch deren Treue und Tapferkeit ſie die Spaniſche Monarchie erhaben und ewig berühmt gemacht/ in denen Nachkommen nicht mehr finden noch kennen. Dieſes Unheil henckt zwar den Spaniern für ſich allein ob den Hälſen; Wie wird es aber dem übrigen Europæ ergehen? Was hat die übrige gantze Welt zu gewarten? Aeuſſerſten Verluſt und Verderben/ auch alles Ubel mit hellem Hauffen/ wann gleich Spanien und Franckreich zu keiner vollſtändigen Verein kommen. Dieſes aber bleibt allhie auff einen andern füglichern Ort ausgeſetzt.

(12.) Mala unionis etiam citra unionem ventura, certa ſunt.

DEſine, ait mihi aliquis, *deſine ultima omnia ominari quando vatem hodie profiteri, funeſtum imprimis: ambigua in eventu fama eſt. Timeri fortaſſis aliqua poſſe, certi nihil apparere. Nec ferre tamen leges humanitatis, ut incerti metus mali, de aliena probitate judicium præoccupet. Quin potius bene ſperandum de hominibus, nec continuo pro eventuris habenda eſſe, quæ evenire poſſunt. Inter os & offam multa poſſe intercedere. Nec dum omnem Galliæ decoctam eſſe fidem, &c.* Inania vero ſunt iſta, ipſisque etiam regibus pridem damnata, quando pactis dotalibus, ac renunciatoriis diſerte indicantibus, ideo *Thereſiam* cum poſteris Gallis Hiſpania neceſſario excludendam eſſe profeſſi ſunt, quod tutius ſit, *prævenire mala, quam poſt cauſam vulnerum remedium quærere.* Voluere nimirum, ut nec ſi vellet, peccare Gallia poſſet; ut non certæ modo ex Gallia cladi, ſed & fortuitæ calamitati obex, ut vel periculo mali, ut & timori conſultum eſſet. Noluere Reges ut cives Hiſpani ſub Rege Gallo precariæ libertatis ſpiritum traherent; noluere & cæteræ Europæ ſalutem ab aliena pendere modeſtia. Nôrat utiq; *Rex Philippus*, nôrant majores, quam

(12.) Die aus beyder Monarchien Vereinigung obſchwebende Ubel ſeynd auch ohne würckliche Vollziehung ſolcher Verein gantz gewiß.

WEg mit ſolchen Unglücks-Wahrſagern/ wird jemand ſprechen: Die alte Propheten ſeynd längſt geſtorben/ den neuen glaubt man nicht. Es iſt ein mißliches Handwerck heutiges Tags Propheten abzugeben. Es möge vielleicht wohl etwas dergleichen möglich ſeyn/ folge aber darum nicht/ daß es geſchehen müſſe/ die bloſſe Möglichkeit mache keinen zum unehrlichen Mann. Man müſſe von allen Menſchen ſo lang Gutes glauben/ biß die That ein anders darthue/ ꝛc. Das aber ſind Alberkeiten. Solte jemand nur noch erſt vor zwantzig oder dreyßig Jahren/ aus gantz natürlichen Gründen und Urſachen geweiſſaget haben/ daß es uns und dem gantzen Europæ mit dem Frantzoſen gehen werde/ wie es nun gehet/ würde er gewißlich für einen Narren ſeyn gehalten worden. Solches aber ſolte das/ ſo nun von weiterem Ubel geprediget wird/ ſo viel glaublicher machen. Und was darff man viel an dem Ausgang zweifflen? Die unter den Pyrenäen paciſcirende Könige ſelbſt haben ſolche Gefahr und obſtehende Zufälle wahr geſehen und erkennet/ daß eben deßwegen kein aus der Königin Maria Thereſia gezeugter Frantzos in Spanien herrſchen ſolle/ weilen es beſſer ſey/ dem Ubel vor-

quam immodestus alienæ libertatis custos esset Gallus. An autem communi saluti consulere sic volentibus, ipsa etiam in conditionem promittente Gallia, liberum fortaisse non orat? jure utique optimo maximo volentibus liberrimum erat. Ecquid vero etiam ambigat quisquam sanus Gallorum consilia in universalem jam dudum intenta fuisse, ac etiamnum esse monarchiam? Cum *Rex Francis.us Valesius* Insubriam subegisset in spem securturæ paulo post *utriusq. Siciliæ*; cum apparatus in hoc jam fierent; cum deinde, & *Imperium Romanum* procaretur; jam tum si *Galliæ, Italiæ, Germaniæ* potens fieret, jam tum inquam, vastissimarum cogitationum Rex, arbitrium Europæ spe devoraverat. Obstitit tunc quidem *Caroli V.* fortuna Secuti dein *Franciscum* 4. ex ordine sunt reges, quos impar rebus magnis ingenium, turbæ intestinæ, & potentia Hispanorum sub *Philippo II.* utcunq; adhuc integra dominatu provehendo prohibuere. Sed ut primum vertente seculo decimo sexto *Henricus Borbonius Rex* domesticis explicatis turbis, regno pacato, ærario in sufficientiam stipendiorum rectius ordinato, confirmatam vidit potentiam: mox Rempubl. suam Christianam excludere orsus est. Haud alias unquam in Europæ imperium ut occultius callidiusq; sic efficacius itum est. Sed jam accincto mors inopina & truculenta consiliorum una vitæque filum abrupit. Ludovici filu, suopte ingenio mitis initia pueritìes ejus, & muliebre matris gubernium, ministrorum etiam, qui matrem proxime secuti sunt, indoles non facta rebus novandis, à turbanda Europa abstinuit. Ut vero ejusdem juventus in *Richelii Cardinalis* ministerium incidit, resumta illico sunt *Francisci atque Henrici*, neque in hunc dein diem deposita consilia. Domi primum *Richelius* intestinum carcinoma fractis ex integro Reformatorum, ut vocant, viribus, & Rupella capta compescuit. Dein ærario in res majores accurato, Germaniæ calamitates fœdere, auxiliisque Gallicis auxit; *Batavos* non, ut antea, remisse, sed justis dehinc exercitibus juvit; *non in Belgio tantum, Alpibusq., & Insubria Hispaniam* honestiore Marte, sed & in *Tarraconensi, & in Lusitania* insidiis, atque seditionibus aggressus est. Jam tum Hispanica potentia, probe, palam, ac sine spe redintegrationis in casum data, non desinebat tamen *Richelius* per quatuor orbis plagas, adversus imminentem *ab Austriacis* catholicum dominatum adhuc declamare. Quod si mens non læva fuisset, orbis tunc ludibrio habitus deprehendisset utiq; jam tum dominatum istum, non aliunde magis quam è Gallia timendum esse. *Richelii* tamen prosecutus est *Mazarinus*, cujus breve exilium plus Galliæ profuit, quam antecedens aliquot annorum ministerium; propius nimirum, & coram exploratis Germanorum rebus, animisq; & morbis; quo dein mire profecit. *Ludovici tandem XIV.* jam sine arbitris regnum neglectisque pactis toties resumpta, & semper cum incremento bella, & illusa nuper falsæ divisionis specie *cum Batavis Britannia*, profectum

vorkommen/ als nach geschehener Sach Mittel finden. Also müssen sie ja das Ubel als etwas gewisses geglaubt und angesehen haben/ weilen zu Vorkommung dessen ein so starckes Mittel/ wie die Verzicht ist/ für nöthig gehalten worden. Ja sie haben nicht nur das gewisse Ubel selbst aus dem Wege gehalten wissen wollen/ sondern auch die blosse Gefahr desselben. Ihr Zweck und Absehen ist gewesen/ **Franckreich in Stand zu halten**/ daß es auch nicht sündigen könnte/ wann es gleich wolte. Sie haben so gar der blossen Furcht und Besorgung des Ubels vorgebaut wissen wollen Sie haben nicht über sich bringen können/ daß **der Spanier Wohl und Wehe auff Frantzösische Bescheidenheit beruhen**/ oder daß Europa seine Freyheit und Ruhe als eine Frantzösische Gnad und Willkühr ansehen solte. Haben sie nun solches zu thun/ und auff diesen Weg zu thun nicht Macht gehabt? Sie haben es ja freylich gehabt/ sonst wäre die **Frantzösische Heyrath** unterwegen geblieben. Ist aber auch wohl jemand so einfältig/ daß er zweifle/ es seye Franckreich allschon längst auff die allgemeine Monarchie bedacht gewesen/ und bleibe es noch? Als Franciscus I. gleich die erste Jahre seiner Regierung Meyland überwältiget/ und im Begriff gewesen/ mit Neapel ein gleiches zu spielen; als er inzwischen um die Käys. Crone gebuhlet/ da hatte er allschon/ wann er Herr von **Franckreich/ Italien und Teutschland** seyn würde/ auff die Beherrschung Europens seine Rechnung gemacht/ die ihm auch bey solcher Beschaffenheit gewißlich nicht würde gefehlt haben. Damahlen zwar wurde der **Cron Franckreich** durch Caroli V. überwägendes Glück der Riegel vorgeschossen. Es folgten auch auf Franciscum **den Ersten vier Könige** nach einander/ deren keiner zu grossen Unterfahungen geartet war. Es kamen auch die schwere innerliche Verwirrungen hinzu/ und über dieses stunde unter solcher Zeit **die Spanische Monarchie unter ihrem König** Philippo II. noch in völliger Blüte. So bald aber nach selbigen **des jetzigen Königs Ahnherr/ Henrich der Vierdte**/ sich in ruhigem Besitz des Königreichs gesehen/ und fest gesetzt hatte/ fieng er an seine Welt-bekannte Christliche Republic, wie er sie nennete/ auszubreiten. Franckreich hat der Universal-**Monarchie** niemalen/ gleichwie heimlicher und listiger/ also auch kräfftiger/ als damals/ nachgestrebt/ da er aber gleich jetzt zu deren Vollstreckung Hand anlegen wolte/ wurde durch einen unversehenen und häßlichen Tod dem betrieglichen Anschlag der Faden abgeschnitten. **Sein Sohn Ludwig der** XIII. war wiederum von ziemlich ruhiger und bescheidener Geburts-Art; Seine Kindheit stunde über das unter einem weibl. Regiment/ so vor allem Ruhe und Friede von aussen suchte; Seine erste Jugend gerieth nicht weniger unter Ministros, die es beym nächsten bleiben liessen; So bald er aber **dem Cardinal** Richelieu als Premier-Ministre in die Hände kommen/ da wurden Francisci I. und Henrici IV. Rathschläge wieder herfürgesucht/ und seynd biß diesen Tag nicht mehr aus Handen gelassen worden. Erstlich beschnitte Richelieu **den Hugonotten** ihre Kräff-

ten/

fectum interea quo destinaverat, *Carolini testamenti* molimen, ejusdemq; properata *contra Britannicum* fœdus agnitio, & approbatio, constans præterea tanquam in potestate esset fortuna, bellicorum apparatuum nunquam antehac visæ moles, tributorum ad summum perducta affluentia, commerciorum florentissimus cursus, inde nata opulentia; hæc dico si quem dubium sinant, an tam pulchro in stadio prosecutura cursum sit Gallia, næ! ille dignissimus est, qui *Anticyras* navigare jubeatur. Et ista quidem insania si latius grassata fuerit, unum dixisse pro omnibus fuerit: sic nimirum si res agatur, nullam gentibus quietem fore, donec in unius gentis, *Capetinæ* puta, patrimonium omnes concesserint.

ten/ machte sie kirr und schwach/ und brachte Rachelle, deren Haupt-Sitz/ unter sein Joch; annebenst richtete er auch **die Königliche Cammer und Finantzen** in einen Stand/ daß er sich deren zu grössern Dingen bedienen könte/ und befestigte seine Autorität und Gewalt; und dieses innerhalb des Reichs. Ausserhalb aber/ nahm er sich aller fremden Händel gegen das **Ertz-Hauß Oesterreich** an/ halffe nicht allein **den Holländern/ Schweden** und anderen/ und brache in die **Niederlande/ in das Reich und in das Meyländische** mit offener Kriegs-Gewalt ein/ sondern wiegelte auch die **Portugiesen und Catalonier** auff. Die **Spanische Macht** ware inzwischen nach Philippi II. Tod allbereit ziemlich in Abschlag kommen/ und durch obiges noch mehr gestutzt worden/ dannoch schämete sich Richelieu nicht/ in allen vier Theilen der Welt fort und fort auszuschreyen und Lermen zu machen/ daß man sich gegen dem Spanischen allgemeinen Dominat auff alle Weiß und Wege zu verwahren hätte. Wann damahls mehr Verstand bey den Leuten gewesen wäre/ hätte die dadurch gehöhnte und gefopte Welt leicht mercken können/ daß solcher Dominat allermeist von Franckreich selbst her zu fürchten stünde. Des Richelieu Anschlägen setzte Mazarin nicht ohne grossen Fortgang nach; und unter ihm wurde der zu **der Cron Franckreich** Vorhaben so diensam und vortheilhaffte **Pyrenäische Friede** geschlossen. Gleich darauff nahme **König Ludwig der XIV.** die Regierung selbst zu sich. Was sich unter solchem Zeither zugetragen; wie offt Franckreich Fried und Bündnisse gebrochen; mit was List/ Vortheil und Anwachs die Kriege so offt erneuert worden; wie weit es mit seinen Finantzen und Reichthumen/ mit den Commercien/ mit der absoluten Alleinherrschung kommen; wie hoch sein Glück und Ansehen/ und Schrecken von innen und aussen gestiegen; wie er unlängsten die zwey mächtigste **See-Potentzen Engel- und Holland mit der Spanischen Theilung** geäffet und betrogen/ inzwischen **das Spanische Testament** expreticirt/ solches ist unverborgen. Wer es aber weiß/ und gleichwol noch zweiffelt/ ob **Franckreich** in einer so schönen Carriere und Lauff zu der Europäischen Monarchie weiter fortfahren werde/ der muß wol noch sehr jung in der Welt seyn/ und wann solche Einfalt bey einigen noch übrigen Europäischen Potentzen noch weiter anhalten solte/ so ist die Rechnung bald gemacht; nemlich/ die Welt werde auff solche Weiß nimmermehr Ruhe haben/ biß alles miteinander Frantzösisch worden.

(13.) Pacta dotalia, & exclusoria diserte obloquuntur Caroli Regis testamento.

NOlo itaque his diutius immotari demonstrandis. Ad illud transeamus, quod quarto loco ostendendum est; ipsis inquam pactis voce clarissima refelli, confunditque illos, qui negare audeant, *pertinuisse renuntiationem ad casum, qui nunc se offerat*, illum nempe, quo *Maria Theresia* plures susciperentur filii aut ex filiis nepotes, quorum *alter Galliæ, alter Hispaniæ*, seorsim quisque, præesse possit. Audiamus ante omnia Reginam à limine renuntiationis suæ in hæc verba loquentem.

Et quandoquidem communi consensu (Regum) *velut in rem apprime utilem maturâ deliberatione præmissa conventum est &c.* ME, PROLESQUE MEAS DESCENDENTES *ex hoc matrimonio, jure omni, spe q; in regna, status, atque Dominia Hispanica absolutas exclusas, eorumque capessendorum inhabiles fore &c.* Audin' non modo, si proles Reginæ susciperetur una, quæ, si mas esset, unionis necessitatem protinus induceret, eam successionis expertem esse paciscentes voluere: verum etiam, si plures Ludovico pareret, omnes hæreditate arcendas, ejusque adeundæ inhabiles fore juravit Regina, postquam in idem convenissent Reges. *Proles* utique *meas* ait, non *prolem meam.* Addit insuper descen-

den-

(13.) Die Heyraths-Bedingnissen und die Verzicht widersprechen des Königs Caroli Testamente gantz offenbarlich.

ICh will mich mit Obigem nicht länger auffhalten/ sondern zu demjenigen wenden/ was **vierdten Orts** wahr zu machen übernommen worden; nemlich daß all diejenige/ so da negiren dörffen/ **ob gehörte die Königl. Verzicht nicht auf gegenwärtigen Fall**/ da nemlich ein besonderer **Frantzösischer König in Spanien** herrschen kan/ durch den klaren Buchstab der Ehegeding **und der Verzicht** selbst widerlegt und zu Schanden gemacht werden. Lasst nun vorhero hören/ wie die Königin gleich im Anfange ihrer Verzicht redet:

Und sintemalen/ sagt sie/ durch gemeine Einwilligung (beyder Könige) als ein sehr vorträglicher Punct bedungen worden/ **Daß Ich und meine Kinder**/ aus dieser Heyrath abstammend/ von allem Recht und aller Hoffnung auff die Spanische Königreiche und Länder gantz und gar ausgeschlossen/ und selbige zu übernehmen unfähig seyn sollen/ rc. Stehet allhie nicht hell und klar für Augen/ daß nicht nur/ wann die Königin nur ein einiges Kind und zumahl männlichen Geschlechts (welchen Falls die Union mit Franckreich nothwendig hätte folgen müssen) zur Welt brächte/ selbiges der **Spanischen Cronfolg** unfähig seyn/ sondern auch/ daß auff den Fall sie mehrerer Kinder

Mutter

dentes, ne forte primo gradu progenerationis legem pacti impletam putemus. Audiamus vero in tabulis dotalibus ipsos & Reges. Ajunt illi quinto pactorum articulo: *Placuit &c. Serenissimam Infantem Mariam Theresiam, ejus liberos, mares, fœminas, eorumque descendentes, non primogenitos modo, sed & secundo, tertio, quarto, editos partu, quocunque generationis gradu fuerint, semper, ac omni tempore à successione exclusos esse.* Quid vero his clarius? quid in rem præsentem efficacius? An adhuc, quod testamentum regium loqui nuper coactum est, pactum renuntiatorium ad illum, qui nunc se obturit, casum, non spectavit? an frustra plurali sermone *prolium & liberorum*, an utriusque *sexus*, an partuum *primi, secundi, tertii, quarti &c.* an sine discrimine *descendentium*, *an graduum qualiumcunque*, an, inquam, frustra horum omnium illata tabulis expressa, nec non iterata mentio est? an plures una proles esse poterant, quin semper altera Gallis, altera Hispanis, separatis imperare posset rationibus? an cuiquam paciscentium hoc non occurrere? Et exclusæ tamen quantocunque numero qualicunque gradu, partu, sexu, omnes fuerunt. Nequaquam igitur per Reges, & pacta licuit ea incedere, qua nunc cœptum est, fœderibus eludendis via. Porro ut nec *descendentium*, nec *qualiumcunque graduum* tabulæ diserte meminissent, sed filiorum tantum an tunc pacta exclusoria ad nepotes *Reginæ Theresiæ* pertinuisse quisquam sine rubore inficiaretur? an quisquam plures Reginæ ipsius utero editos, *Caroloque Regi* superstites successionis inhabiles, quod ex tabulis necesse erat, fassus fuisset, & asserere tamen ausus, si quando plures ex filio, unico illo quidem, nati fuerint eidem Reginæ ad Superos translatæ nepotes, eos non omnes esse prohibendos? An forte non par utrinque erat ratio exclusionis? Erat utique manifestissima. Nam si duos Regina superstites enixa fuisset filios, poterat & tunc uterque seorsim regnare; sed unionis cum Gallia periculum, & cætera mala pactis memorata id passa non sunt. Nunc, cum *Delphino* nati sunt filii plures, Reginæ nepotes, idem unionis periculum, eadem mala impendent, manentq; & reliqua, quæ exclusionem voluere momenta, si quisquam eorum sceptro potiatur Hispano. Par ergo utrinque causa est. Nec enim aut nepotes meliores præ filiis jure hic censendos credimus, aut periculum à nepote, quam à filio in Hispaniis regnante minus. Unum itaque necesse est mecum agnoscant omnes, *aut Philippum & Ludovicum Reges* cum filia sponsaq; *Maria Theresia* insanierunt, (sit verbo audaci tantisper venia) quando qualicunque numero filiis Reginæ avitæ Hispaniæ aditum voluere clausum, ne populis, ne honori gentis, ne *Domui Austriæ*, rei denig; Europææ universæ fraudi eorum successio esset: aut nunc insaniunt, qui tribus è *Delphino* nepotibus natis, uno dempto, reliquos regnare in Hispania pactis fraudi non esse judicant. Quis vero Reges qui illius ætatis Regum admi-

Mutter würde/ **dieselbe alle/ ohn Ausnahm/ den geringsten Zuspruch auf Spanien nicht haben solten:** Welches alles die Könige selbst vorher bedungen/ so dann sammt der Königin beschworen. Sie sagt/ **meine Kinder/** nicht aber/ **mein Kind.** Sie setzt noch hinzu/ **aus dieser Heyrath abstammend;** damit nicht nur die Kinder des Ersten/ sondern auch aller übrigen Grad oder Staffeln darunter begriffen würden. Last uns aber weiter anhören/ was in dem Ehegeding beyde Könige reden: **Es ist gut befunden worden/ daß die Infantin/ Maria Theresia/ ihre Kinder/ männ- und weiblichen Geschlechts / und deren Nachkommen/ nicht nur die erst- sondern auch ander- dritt- vierdt- und weiter Gebohrne / sie seyen in welchem Grad sie wollen / zu aller Zeit von der Cronfolg ausgeschlossen seyen.** Was kan klärer/ handgreiflicher und kräfftiger seyn als dieses? Kan jemand annoch in Abred seyn/ daß die Verzicht auff gegenwärtigen Fall gehörig? Könte auch Maria Theresia jemalen zwey Kinder oder Nachkommen/ männ- oder weiblichen Stammes / des ersten oder weitern Grads / erziehlet und hinterlassen haben / daß nicht allzeit / wie jetzo versucht wird/ **das eine in Franckreich/ das andere in Spanien** hätte regieren können? Und dannoch sagen die **Heyraths-Instrumenten und die Verzicht/** daß / es möchten ihrer gleich eines oder mehr / in der Nähe oder ferne seyn / sie durch die Banck allesammt ausgeschlossen und der Spanischen Cron unfähig seyn sollen. So kan dann niemand ohn die höchste Unverschämtheit sagen / wo mehr als ein Sohn / Encklin / oder Nachkommen fürhanden/ daß die Verzicht der Ursach alsdann keinen Platz mehr habe / weilen nemlich keine Nothwendigkeit beyder Monarchien Vereinigung mehr vorhanden sey. Wann die Meynung gewesen wäre / wann mehr Kinder vorhanden/ deren **eines in Franckreich/ das andere in Spanien** regieren könte/ daß die Verzicht alsdann nicht Statt finden solte/ so würde es in den auffgerichteten Instrumenten entweder klar ausgedruckt / oder nur von dem Fall eines einigen und zwar männlichen Kinds seyn gesprochen worden. Es ist aber nicht geschehen; und Zweiffels-ohn unter andern auch darum / weilen man nicht nur einer würcklichen Vereinigung der Cronen/ sondern auch allem Anlaß/ aller Gefahr/ Sorg und Forcht zu und für derselben hat vorbauen wollen.

Daß solches wahr gewesen/ dessen darff man nur **König Philep den IV.** befragen/ welcher hoffentlich besser als sein **Sohn König Carl** (der erst siebenzehen Monat nach geschehener Verzicht auff die Welt kommen) gewust haben wird / was dieselbe für eine Meynung geführt. Selbiger hat in seinem An. 1665. auffgerichteteten Testament zu seinem Cronfolger ersten Orts / gemeldten seinen Sohn **König Carl**/ also fort aber auff diesen/ da er ohne eheliche Nachfolg abgienge/ mit gäntzlicher Ubergehung der **ältern Tochter Königin in Franckreich** und ihrer Kinder / die jüngere / nemlich die Infantin Margarita ernennt/ so dann **Leopold den Röm. Käyser**/ mit beyderseitigen Nachkommen / und endlich **das Hauß Savoyen** / als Nach-

administros insaniæ damnet, ut illis placeat, qui hodie demnm alienissima interpretatione pactis vim facere, nec ea ad presentem spectare casum primi asserere ausi sunt?

Ut vero isthanc controversiæ partem magis adhuc urgeam, utrum Regum, *Philippum* Patrem inquam, an *Carolum* nupere vita functum (sed qui, cnm res primitus ageretur, necdum ntero conceptus erat) quæ pacti exclusorii mens fuerit, magis calluisse censeas? Patrem opinor. Ast ille testamento suo (inter quod, & pactum antea initum, totum quinquennium decurrerat) post *Carolum* filium, tunc quadrimulum, sine medio *Margaritam* natu minorem filiam, inde *Leopoldum Augustum* successores nuncupavit. Si quod posteritati *Theresianæ* (quam numerosam futuram jam tum probata repetitis partubus Reginæ fœcunditas sperare jubebat) in qualemque casum ex pacto jus superesse *Philippus Rex* credidisset, ea utique proximo post *Carolum* loco, repræsentationis jure vocanda erat; non vocata judicium *Philippi Regis* de mente pactorum clarissime prodidit. Ulterius provehor. *Regina Gallsarum Anna pactum renuntiatorium Theresiano pacto Caroli Regis testamentum* nuperum mox à limine articuli successorii æquavit. *Anna autem Regina* duos enixa est filios adhuc superstites, *Ludovicum Regem* cum fratre *Philippo Aurelianensium Duce*. Ex testamenti igitur *Carolini* sententia *Philippus iste Aureliani Dux*, aliquo casu, si quando scil. *nulla Caroli, nulla Theresiæ, nulla Margaritæ posteritas* fuisset, poterat regnare, *Ludovico fratre in Galliis* dominante. Ista vero mens pacti si fuit, cur *Philippus Dux Philippi Regis* testamento non & ipse insertus? Cur non mox post *Margaritam* debito maternis natalibus loco, hæres vocatns? Cur post *Margaritam* ejusque posteros nemine medio *Leopoldus Cæsar*, *Ducemque etiam Sabaudiæ* vocavit? Probe inquam noverat *Philippus Rex Annæ* sororis perinde ac *Teresiæ* filiæ exclusionem puram esse, nec quemquam Gallum, ipsis natum quocunque casu in Hispaniis regem ferre. *Testamentum itaq; Caroli Regis plus hic Rege Philippo*, qui pacto utrique concinnando, quippe compaciscens, ipse interfuit, sapere nec debebat, nec poterat.

(14.) Totum testamenti Regii fundamentum evertitur.

INgeret tandem adhuc forte aliquis, *constare equidem ex pactorum literis regiorum, omnem Mariæ Theresiæ posteritatem, etiam quemcunque in casum Hispanica hæreditate exclusam, nec esse, ut hoc negetur. At vero unius metu unionis decretum sic esse, quam invitabilem Reges crediderint. Nec succurrisse tunc eorum memoria extare adhuc rationem, qua aliquis Theresiæ, & Ludovico natus in Hispania regnare citra unionis periculum posset; quæ si Regibus, cum paciscerentur suboluisset notio, aliter profecto statuturos fuisse. Succurrisse autem eam testamento Carolino, & prehensam esse. Hanc igitur omnino sequendam ex ipsorum etiam Regum præsumpta sententia; cum mente legum, atque pactorum standum sit, non litera, non voce.* Est profecto, cur gratias habeant Reges, paucis illis *testamenti Carolini* fabris in hunc arguentibus modum.

Nachkommen seiner Muhmen der Infantin Catharinæ. Hätte auff einen Fall/ da Maria Theresia mehr als ein Kind hinterliesse/ die Verzicht nicht mehr Statt gehabt/ so würde König Philipp gewißlich also gleich nach seinem Sohn Carl solches seinen Encklins im Testament gedacht haben/ zumahlen da Maria Theresia um selbige Zeit bereits mehr als einmal gebohren/ also Hoffnung gegeben hatte/ mehr als einen Leibs-Erben zu hinterlassen; zumahlen sie auch um selbige Zeit annoch mehr nicht als sieben und zwantzig Jahr Alters auf sich gehabt. Aber noch weiter und näher zu gehen/ so ist gewiß/ daß beyde Verzichten/ nemlich der Königin Annæ und Mariæ Theresiæ, einerley Verstand und Meynung haben/ welches auch die Letztere ausdrücklich sagt/ und König Carls Testament gleich Anfangs/ da es von der Cronfolg zu handlen beginnt/ selbst zu verstehen giebt. Nun hat aber Königin Anna zwey Söhne hinterlassen/ Ludwigen den König/ und Philip Hertzogen zu Orleans. Wann nun im Fall zweyer Söhne keine Verzicht mehr Statt hätte/ warum hat dann König Philip den Hertzog zu Orleans in seinem Testament gleichermassen übergangen/ den er sonsten nothwendig zwischen die Infantin Margaritha und den Käyser hätte setzen müssen? Er wuste nemlich allzuwohl/ daß/ es wäre was für ein Fall es immer wolte/ kein Nachkommen/ weder seiner ältern Schwester/ noch seiner ältern Tochter/ so beyde in Franckreich vermählet/ an Spanien den geringsten Theil haben könte. Er König Philip war so wohl bey seiner Schwester als Tochter Vermählungen und errichteten Heyraths-Gedingniß/ bey der ersten zwar als Cron-Printz/ bey der andern als König/ ein mit-paciscirender Theil gewesen/ konte demnach zum besten wissen/ wie die Verzichten zu verstehen wären. Destowegen hätte auch König Carls Testament nicht gescheider als das väterliche gemacht werden sollen noch können.

(14.) Das gantze Fundament des Königlichen Testaments wird umgekehrt.

ES möchte endlich ein Naseweitziger noch fürschützen: Wann den paciscirenden Königen beygefallen wäre/ daß auf den Fall von der Königin Maria Theresia mehr als ein Nachkommen fürhanden/ alsdann dem besorgten schädlichen Fall der Vereinigung beyder Monarchien so leicht zu helffen wäre/ sie gewißlich die gesamte Nachkommen derselben ohne einige Ausnahm/ von der Nachfolge nicht so leicht würden ausgeschlossen haben. Der Buchstab der Verzicht- und der Heyraths-Notul laute zwar also. Es sey aber nicht so sehr auf die Worte zu schauen/ als auf den vermuthlichen Sinn und Meynung der Könige/ was sie in diesem oder jenem Fall auf andere Weise würden gethan oder

dum. Est enim argumentatio isthæc totius testamenti medulla; sed spectemus quo fructu ingesta. Oculatissimi fuerunt Reges in *Maria Theresia*, si post sterile in Gallia conjugium viduitas obtigisset, si rediisset in patriam, cæteramque ætatem aut vidua, aut ex fratris arbitrio repetitis extra Galliam nuptiis egisset, in paternam omnem successionem velut postliminio restituenda. Oculatissimi etiam fuerunt in excludendis omnimode fœminis ex Gallico thoro Theresiæ natis, quarum tamen cum ex *Salica* quam volunt lege, nulla sit *de terra Salica* hæreditas, si in Hispaniam translatæ maritos nonGallos elegissent, abfuisse utique sic quoq; Gallicæ unionis necessitas. In his, inquam, prævidendis & ordinandis oculatisfimi fuerunt cum Administris suis Reges. In prævidenda autem ea succedendi ratione, quam pauci aliqui *Carolino testamento* insuerunt, Reges iidem bardi prorsus hebetesq; & cæci fuerunt, si quidem argnentibus istis fides. Post vexata quadraginta totis annis paucorum istorum cerebella, inventa tandem est succesfionis ratio, quæ scilicet capram & caules servet; qua natus ex *Theresia* Gallus regnare in Hispania citra unionis discrimen queat. O vero mortalium imprudentissimos, qui somnio sibi suo tantopere placent! qui plus se sapere Regibus & illis ætatis ministerio sibi persuadent! nolo repetere, quod non unionis tantũ, necessitati sed & periculo cautum voluerint Reges; quod quam egregie *Carolina* ista successionis ratione præstitum sit, demonstratum jam est. Unnm modo dixisse paucis sufficiat. Prævisissima etiam ista Regibus fuit succedendi ratio, & tamen repudiata. Audiamus iterum, & pactis quidem dotalibus articulo 5. diserte loquentes: *Exclusi* in Teresia *sunto omnes filii & descendentes, mares, fœminæ, non obstante, quod dicant, dicere aut prætendere possint; quod in eorum personis* NON CONCURRANT, AUT CONSIDERARI POSSINT, RATIONES SALUTIS PUBLICÆ, CÆTERÆQUE, QUIBUS EXCLUSIO NIXA EST, *imo vel tunc si omnis* Regis Catholici (*Philippi IV.*) *posteritas deficeret &c.* Habeant igitur suam sibi sapientiam intempestivi isti, atq; alibi quærant, quibus mercem suam faciant promercalem.

15. Quid

oder verordnet haben. Solchee Mittelweg aber sey König Carlen zu statten kommen; den hab ee in seinem Testament ergriffen / und dadurch das väterliche Testament und dessen Meynung und die Verzicht- und Heyeaths-Trnctaten eeläuteet / und deren Abgang ersetzt / rc.

Nun haben sich aber / voe das erste / nicht nur **beyde Könige / Philipp der IV. und Ludwig der XIV. sondern auch Philipp der III. und Ludwig der** XIII. zu bedancken / daß sie von etlichen wenigen ihren Lands-Leuten und Unterthanen / so **König Carls Testament** geschmiedet / für so tumm und dicken Verstands geachtet werden / daß sie sammt allen ihren Ministris zu zweyen feyerlichen malen / in so wichtigen Handlungen / nach so vielfältig gepflogenen Überlegungen und Rathschlägen dasjenige nicht gesehen noch begriffen / was jetzo so klae und leicht etlich wenigen in die Augen gesprungen. Zum andern / so ist auch dasjenige / was hier vorgebracht wird / ohne Zweiffel das gantze Marck und das einige doch sehr lächerliche Fundament / so dem **baufälligen Testamrnt** unterlegt werden mag. Last uns sehen / was es für Krafft habe.

Es kan nicht geleugnet weeden / die Könige haben mit höchster Sorgfalt / Vernunfft und Penetranz voegesehen und auff allen Fall verordnet / wie es mit der **Königin Maria Theresia** zu halten wäre / falls sie ohne Erzielung einiger Kinder / aus damaligem Ehebett verwittibt würde: Daß nemlich / im Fall sie alsdann wider **nach Spanien** kehren / im Wittibstand verharren / oder mit ihres Bruders Verwilligung wiederholter Dinge in Ehestand treten würde / Ihro alsdann der Weg **zum Spanischen Thron von neuem offen** und ungehindert seyn solte. Sie haben mit ebenfalsiger Sorgfalt / welches sehr wohl in Obacht zu nehmen / auch der Königin weibl. Nachkommen in die Verzicht mit begriffen / da doch ein Weib an der Frantzös. Cron nicht den geringsten Theil nehmen / einfolglich durch dieselbe keine Veeeinigung beyder Monarchien entstehen odee besorgt werden kan. Hierinn seynd die Könige und ihre Ministeria gantz vorsichtig / klug und scharffsinnig genug gewesen / aber in Vorsehung und Ausfindung der jetzt auf die Bahn gebrachten Weise der **Cronfolge** / da nemlich **ein Frantzos von Marien Theresen Geblüt in Spanien herrschen** / und doch alle Gefahr einee **Vereinigung der Cronen** aus dem Wege gehoben seyn solle / da hat es ihnen an Tieffsinnigkeit / Vernunfft und Verstand gemangelt. Drey oder vier von denen neueren Ministris, die selbiger Zeit fast noch die Kinderschuhe zertraten / nachdem sie sich die Köpffe genugsam und lange Zeit damit zerbrochen / die haben es endlich getroffen. Aber / o der elenden Leute / die sich mit ihrer Witz so groß beduncken und als die Könige weiser seyn wollen! Ich will ihrer Weisheit nicht antworten / was allbereit mehrmal gesagt / daß nemlich die Könige nicht nue gemeldte Vereinigung selbst / sondern auch aller Gefahr / Fuecht und Sorge für derselben durch die Verzicht rathen wollen / welches / wie sauber es durch das Testament geschehe / bereits am Tage liegt. Ich sage nur zwey Stück mit wenigen Worten: Erstlich haben die Könige / erstberühetee massen / auch die weibl. Nachkommen der Königin von der Cron ausgeschlossen / die sich doch keine Hoffnung zue Frantzösischen Cron machen / also auch der so verhassten Vereinigung nicht den geringsten Vorschub geben können / wie vielmehr dann haben sie auch die Söhne / im Fall gleich ihrer mehr seyn würden / und der eine nach Spanien gienge / der andere zurück **in Franckreich** bliebe / der **Spanischen Cronfolge** entsetzt wissen wollen? Diejenige / so wegen der Weiber also sorgfältig gewesen / solten sie dee männlichen Erben für so gar vergessen gehalten werden / daß ihren gegen dieselbe so hell streitenden Worten durch die unzeitige Ausdeutung ehender einen Zwang angethan als gestanden werden soll / daß auch diese kein

Recht auff **Spanien** haben mögen? Zum andern / so seynd auch die Könige noch weiter gangen / und haben etwas in die **Heyraths-** Pacta Art. 5. einfliessen lassen / welches keine Replic mehr leidet. Allda ist folgendes zu lesen: Neben der Infantin sollen ausgeschlossen seyn alle ihre Kinder und Nachkommen / beyderley Geschlechts / unerachtet jemand aus ihnen sagen könte / daß gegen ihre Personen keine einige Ursach der Verzicht / gleichwie da ist die gemeine Wohlfarth / und alles andere / worauff die Verzicht gegründet / Platz haben möge; ja wann auch die gantze Nachkommenschafft Philippi IV. erlöschen solte. Hiemit ist es gantz klar und ausgemacht / daß wann auch die Welt gleich übernatürlicher Weise versichert seyn solte / **daß durch des Hertzogs von** Anjou **Annehmung zu Cron / wider die Vereinigung Spaniens mit Franckreich** / noch das allergeringste andere Nachtheil zu befahren stünde / er dessen ungeachtet / vermöge der Verzicht / und Krafft angeführter Worte / **dannoch an Spanien** keinen Theil haben könte. Es hätten demnach die Angeber des Testaments mit ihrer nichtsnützigen Waare mit weit grössern Ehren zu Hause bleiben mögen.

(15.) Quid possint in successore legendo testamenta regia. Hispaniæ divisio.

NUnc tandem ad testamenti regii ex præscripto nobis ordine ventum est scrutinium, ut quanta ipsum sibi jugulando præbeat tela, quanta aliunde veniant, dispiciamus. Et quidem de regiorum factione testamentorum hoc ante omnia tenendum est, nisi in patrimonio regum sint regna, non esse in regum potestate, pro arbitrio suo, seu vivos, seu testamento successorem dicere. Illum suffragio laudare possunt, quem leges regnorum successoriæ vocant, aut quem vocari ipsi censent. Ejusmodi autem regnorum, quæ vere in patrimonio sint, fuerintve, ambigo equidem an ab omni retro memoria Europa quodquam noverit. Nam nec illa protinus in patrimonio sunt, quæ bello quæsita. Solent enim & tunc victoribus cum victis pacta intercedere, quæ jure gentiū sancta sunt. Quod si nulla intercedant, primi acquirentis erit, modum successionis tam victis quam posteris suis præscribere, privatis modo sumptibus gesserit bellum. Quam etiam legem tulerit, eam posteris refigere non licet, ni forte aliunde appareat, sic eum voluisse, ut cum omnium denique, quibus jus inde natum est, consensu, aliter disponi possit. Quod si non privato victoris peculio, sed civium, quibus jam tum ante victoriam imperabat, aut sociorum, quibus in belli ducem lectus erat, sanguine, periculo, sumptibusq; parta sit præda: & ratio æquitatis, & gentium usus fert, ut priore quidem casu prioris regni regnum illud novum accessio fiat; ita quidem, ut si vel in cæteris omnibus suis legibus permittatur isthoc accessorium, in successionis tamen causa legem regni superioris sequi necesse sit, ni aliter, & ipsum pactis provisum. Posteriore autem casu sociorum communis præda erit, communi consensu summi imperii deferendi ratio ordinanda. Regna igitur patrimonialia ignorat *Hispanorum Monarchia*. Ejus omnem fere œconomiam duo regna majora absolvunt, *Castilia cum Aragonia*. Illud postquam cum *Legionis regno, & Asturia* jure sanguinis concrevit, *Castiliam novam, Gallicam, Murciam, Cordubam, Baticam, Granatam, littus Africum, Navarram, Indias occidentales* armis suas fecit, *Aragonia Valentia, Baleares, Sardinia, Sicilia, Catalonia*, similiter accreverunt. Accrescere eidem debebat *& Neapolis Rege Alphonso Sapiente* subacta, sed qui victo-

ria

(15.) Wie weit sich die Gewalt Königl. Testamenten über die Reichsfolge erstrecte.

NUn gelangen wir endlich / unserer selbst vorgeschriebener Ordnung nach / auff das **Kön. Testament** / um zu untersuchen / wie es damit beschaffen / wie es theils sich selbsten zernichte / theils anders woher zernichtet werde. Von **Kön. Testamenten** aber ist dieses vor allen Dingen zu wissen / es sey dann daß ein Königreich eines Königs also eigen sey / wie alle andere Privat-Güter im Eigenthum der Privat-Herren begriffen / so möge er **wegen der Cronfolg** in seinem letzten Willen **nichts beständiges** verordnen / wohl aber kan derjenige / dem vermög der **Reichs-Grund-Gesetze die Reichsfolge** / nach der Meynung und dem Urtheil des Königs gebührt / darinnen benennet werden; damit aber gleichwol auch die Sache noch nicht ausgemacht ist. Es folgt aber auch nicht allezeit / wann ein Reich mit dem Schwerdt erobert wird / daß solches darum so fort auff gemeldte Weiß eigenthümlich oder patrimonial sey; dann gemeiniglich pflegen auch noch alsdann mit den Uberwundenen gewisse Bedingnissen / so in rechte Grund-Sätze erwachsen / auffgerichtet zu werden / welche zu halten seynd / oder aber es bleibt auch stillschweigend **bey der alten Cronfolg**. Uber das so müste auch ein solches Reich auff des Uberwinders eigene Privat Kosten seyn erobert worden / wann er die **Cronfolg zu bestellen** vollkommene Macht haben wolte; Dann so es aus den Mitteln und mit den Kräfften eines etwan vorhin bereits gehabten Reichs oder Volcks / oder seiner Bunds-Genossen geschehen / so gehöret im letzten Fall aller Bunds-Genossen Einwilligung dazu / wie es mit dem eroberten Land zu halten. In dem ersten aber tritt das neu-erworbene in die Art und Grund-Gesetz des alten überwindenden Reichs. Im übrigen weiß die **Spanische Monarchie** von keinem Patrimonial-Reich / sie bestehet (die **Niederlande** so viel mir bewusst / abgesondert samt **Mayland**) in zweyen Systematibus und Cörpern / **Castilien und Aragonien. Zu Castilien** werden gerechnet / **Leon / Gallicien / Asturien / Navarra / Murcien / Corduba / Granada / Andalusia / das Africanische Gestad / die Canarien und Indien. Zu Aragonien aber Valentia / Catalonien / Majorica und Minorica / Sardinien / Sicilien und Neapel.** Dieses letzte wurde zum erstenmal auff Kosten der **Aragonier** erobert / dessen ungeachtet aber Alphonsus Sapiens, es der **Cron Aragonien** nicht anhängig gemacht /

un-

ria abusus, eam *Ferdinando*, notho testamento legavit, frendentibus *Aragoniis*, *Joanne Fratre* dissimulare coacto, inde turbis domi natis distento. Sed *Ferdinandus Catholicus* Alphonsi ex fratre Joanne nepos multis post annis progeniem spuriam præda male parta exuit, *Neapolin Aragoniæ* conjunxit. Urebat vero hoc ipsum tunc *Castellanos*, quorum potissimum opera, atque virtute, & sumptibus à *Ferdinando* non *Alphonsi* modo Sapientis posteritas, sed & mox Galli regno *Neapolitano* expulsi fuerunt. *Ferdinandi* tamen sententia tenuit.

unangesehen was die **Stände von Aragonien** dagegen einwendeten; sondern als Überwinder hat er es durch letzten Willen seinem natürlichen Sohn **Ferdinand** überlassen. Hingegen triebe Alphonsi **Bruders Sohn** / Ferdinandus Catholicus, die unrechtmäßige **Besitzer** wieder hinaus / aber auff Kosten meistentheils der **Castilianer** / und auff eben dieselbe wunde er es **abermal den Franzosen aus den Händen**; Dannenhero machten zwar die **Castilianer** Zuspruch darauff / Ferdinandus aber liesse sich das nicht irren / sondern behielte es **bey Aragonien** / weilen er damalen noch aus seinem andern Ehebett einen Sohn hoffte / dem / weilen aus dem ersten keiner fürhanden / **Aragonien** heimgefallen wäre / welches dann hernach / da aus allen Königreichen nur eine einige Monarchie entstanden / nicht mehr geahndet worden.

(16.) Quid authoritatis testamento Carolino in successionem Hispaniæ.

QUæ cum ita se habeant, in aperto jam est, *regi Hispaniarum* circa successionem testamento regendam nequaquam nullis adstrictum legibus esse arbitrium. Nam sive hæreditaria sint quibus præest regna (hæreditaria autem, quæ passim vocantur, à patrimonialibus diversissima sunt) sive linearum venientia jure, *lex successoria* utrobique dominatur. Lex autem ista aliud nihil est, quam pactum inter primum plerumque regni acquirentem & populum, qui se ejus potestati commisit, initum, aut postea quoque inter regnantem, populumque seu tacito, seu expresso consensu coalitum. Patet igitur, quod si de sensu pacti dubium incidat, nec regis nec populi seorsim judicium proprie esse, adeoque nec testamento litem, si quæ sit absolvi, illisve, qui jus succedendi sibi vindicant, definitorie detrahi istorum consensu quidquam posse. Novo itaque pacto, quo prius illustretur, opus tunc erit. Et si quidem tota regnatrix, regnumve petens familia unius capite stet, in expedito res erit. Nam, in quod regi cum populo tunc convenietur, id ratum erit. Sin in plura abierit capita regia domus, eorum omnium in pacto declarando suffragium est, ne quid scil. inter regem, populumque agatur, quod fraudi cæteris sit. Ut primum enim quisque de regnatrice familia in censum humanitatis venit, ut vel natus necdum esset, *jure successionis* quod ex pacto primævo quæsitum habet, invitus, aut certe immeritus dejici nequit. Non igitur dicimus nullam omnimode regiorum testamentorum in successore nuncupando vim esse. Est utique aliqua, sed non absoluta. Est nimirum & regi suffragium suum dubio oborto, ut populo, ut cæteris de regia familia, quatenus quidem ad hosce controversia pertinet, quibusq; suum. *Suffragium* porro suum rex in vivis explicet, an ultima voluntate, perinde est. *Suffragium* vero illud est, non quale in judiciis, aut collegiis obtinet, ut pluralitas consentientium cæteros trahit, sed quale libere paciscentium esse solet, quo nemo dissentiens cæterorum arbitrio stare tenetur. Horum enim quenquam

(16.) Was für ein Vermögen König Carls letztem Willen über die Cronfolge in der Spanischen Monarchie zugestanden werde.

HIeraus schliesset sich nun / daß **ein König in Spanien** keinesweges eine freye unbeschrenckte Macht in Erkiesung seines Nachfolgers habe. Dann man betrachte **Castilien und Aragonien** / (nach welchen beyden sich alles übrige richtet /) wie man wolle / so seynd es wenigst keine eigenthümliche oder Patrimonial-Reiche. Was sie im übrigen seyen / solches ist allhie unnöthig zu entscheiden / sondern gewiß / daß sie wegen der **Cronfolge** ihre besondere **Grundsätze** haben / so eines Königs ungezähmten Willkühr deßfalls im Wege stehen. **Die Grundgesätze** aber seynd anders nichts / als gewisse Pacta zwischen Haupt und Gliedern / **den Staat des Reichs betreffend** / in deren Auffrichtung die Glieder nicht als Unterthanen / wie sie sonsten seynd / sondern als solche angesehen werden / die so wenig als der König in so weit einen weltlichen Oberherrn haben oder erkennen. Und solche Pacta oder **Grundgesätze** seynd auch dannenher anders nichts / **als nach dem Völcker-Recht** zu verstehen und zu richten. Diesem nach ist offenbar und gewiß / daß wann wegen des Verstandes **der Grund-Gesätze** Zweiffel einfällt / weder der König allein / noch das Volck allein / Richter darinnen sey / sondern beyde zugleich. Ja wann das **Königliche Haus** von mehr als einem Haupt bestehet / sind auch die übrige vom Geblüt / als Anwarter der Cron hinzu zu ziehen. Wir sagen derowegen keineswegs / daß ein König in seinem Testament allerdings nichts wegen seines Nachfolgers im Reich zu thun oder zu verordnen habe. Er hat freylich einiges Recht darzu / aber kein völliges. Es hat nemlich der König seine Stimme mit in dem Streit-Handel / wie andere seines Geblüts oder Hauses / und wie das Volck. Ob nun der König seine Meynung lebendigen Leibes / oder durch letzten Willen entdecke / gilt gleich viel; solche Stimme aber und nicht weniger der übrigen ihre / seynd nicht also zu nehmen / wie in einem Collegio, wo die mehrere Stimmen den Ausschlag geben / welchen die mindere beytreten müssen; sondern wie aller derjenigen / deren keiner dem andern in so weit unterworffen / und die durch willkührliche Pacta sich gern über etwas verbindlich vereinigen wolten. Jedoch mag derjenige

judicem sibi cum potestate cogendi datum jure gentium ignorat. Manifestum itaque est, quousque *Caroli testamenti* antoritas præsenti in causa protendi summum possit, esto, id numeris omnibus absolutissimæ sinceritatis foret, quod deinde indagabimus. Nam ultra unius è paciscentium collegio suffragium, hoc est sine facultate decisiva, & coactiva judiciũ, vim suam **exerere**, jura gentium, unde æstimanda sunt ejusmodi controversiarum merita, non patiuntur.

so denen meheern widersteeht/ wann er Recht zu haben sich fürstellet/ zu schauen/ wie er seine Meynung **nach dem Völcker-Recht** behaupte; Dann da ist kein bürgerlichee Richter vorhanden/ dee die Vollziehung aufflzulegen vermöge. **Hier**aus ist nun abzunehmen/wann gleich **König Carls Testament** in allem übrigen eichtig wäre/ (wie es doch nicht ist/ und wir hernach darthun werden) wie weit sich seine Macht **in Benennung des Hertzogens von** Anjou, **als Cronfolgers** erstreckt habe; nemlich/ weiter nicht/ als nue in deme/ was die Stimme eines frey und willkührlich Paciscirenden vermag/ an welche die Compaciscirende/ odee dabey Interessirte und Spruch auff die Cron führende/ wann sie ihre Meynung und Recht für besser gegründet achten/ im geringsten niche gebunden/ sondern alles nach dem **Völckee-Recht** auszuführen ist.

(17.) Quid peccaverit Carolus Rex in testamentum paternum, & in suum.

ILlud porro hic quæri maxime refert, an si priorum regum aliquis suam de regia successione explicaverit mentem, successori regi ab ea sententia liceat recedere? Distinctione utendum censeo, an rex, qui prior se explicuit pactum successorium ipse cum populo, cumque cæteris quorum interest inierit, an secus. Si prius; quandoquidem tota vis pactorum mente paciscentium verbis explicata nitatur, nemini autem quid mentis regi paciscenti fuerit ipso magis constare, nemo melius explicare possit: dubium non est, successoris esse, sensum antecessoris sui ita tueri, quam ipse qui pepigerat, si superesset, maxime tuiturus erat, nec recedere ab eo posse, maxime ubi etiam jus tertio quæsitum ab ea sententia suspensum est. Sin de pacto antiquo rex antecessor, quid sibi sententiæ esset explicaverit, cum falli circa factum alienum humanum sit: non utique in eandem protinus sententiam pedibus ire rex successor cogetur. Incauta tamen antecessoris sui impetitione in prudentiam, bonumque publicum gravissime peccari à successore indubium est, maxime cum superioris integritas nemini fuerit suspecta.

Dupliciter itaque adversus *Philippi Quarti* testamentum peccavit nupera *Carolini* innovatio. Primo enim *Philippus* Pater in exclusione *Reginæ Teresiæ* stabilienda partes ipse compaciscentis sustinuerat, qui non modo quid sibi mentis paciscenti fuisset, unice, sed & quid filiæ renuntianti, quid populis suis, præ aliis omnibus optime, præ *Carolo* autem filio, tunc ne concepto quidem, quam maxime callebat. Standum proinde irrefragabiliter ejus testato facta explicatione erat. Conditum quoque ejus testamentum est illo ipso potissimum adhuc superstite, conscioque ministrorum collegio, cujus pari conscientia, atque opera in concinnando *pacto Teresiano* fuerat usus. Agnoverunt illi omnes unanimi voto sententiam testamenti, & amplexi sunt, cum tabulas mox ab obitu testatoris reclusas in Palatio publicassent, justumque, & pactis, legibusque conformem judicassent defuncti sensum. Agnove-

runt

(17.) Worinnen sich König Carl so wohl gegen sein eigenes als das väterliche Testament, verstossen und vergeiffen.

NUn entstehet allhie die **nothwendige Frag:** Wann von einem König allbeeeit ein Testament und daeinnen die Meynung desselben/ wegen eines **über das Grund-Gesetz der Cronfolg** entstandenen Zweiffels fürhanden ist/ob ein Nachfolger deme zuwidee sein Testament anders Lauts auffrichten könne. Die Frag kan vielerley Absätze haben; ich will aber nue denjenigen füe mich nehmen/so auff gegenwärtigen Fall gehöeig. Ich schätze es seye zu unterscheiden/ ob der **erstere Testirer** derjenige sey/so selbsten der Haupt-Compaciscent mit oder neben dem Volck übee das Grund-Gesetz gewesen oder nicht? Wosern **das Erste**: so ists klae/sintemalen niemand besser als ein solcher selbst Paciscirender hat wissen können/ was seine eigentliche Meynung bey dem Handel und Schluß gewesen/ daß der Nachfolger desselben geäusserte Meynung und Erläuterung so treulich/ als wann er selbst an dessen Stelle pacisciet hätte/ zu behaupten schuldig und destoweniger davon abzutreten befugt sey/ wann einem dritten allbereit ein Recht daeaus zugewachsen ist. Wofern abee **das Leztere**/ und da der Erstere so seine Meynung über das Grund-Gesätz äusserende nicht die selbst compaciscirende Person gewesen/ so ist zwar nicht ohn/weilen ein solchee seines Vorfahrers Meynung nicht also mathematice hat versichert seyn können/ als der seinigen/ daß seine Eeläuterung darüber/ utpote de mente tertii, nicht so verbindlich seyn könne/ daß seine Nachfolgee allerdings und so fort/ ohne einige Ausnahm/ daran gebunden seyen/ sondern sich eben die Erlaubniß/ so sein Voegeher genommen/ des ersten Paciscenten Sinn und Meynung auszudeuten/ geben können. Doch kan ein solcher/ falls er ohne handgreiffliche Ursache von seines Vorfahrers Sentiment, zumal da dieser Ruhm eines gerechten uñ verständigen Regenten mit sich in die Grube getragẽ/ abtrittet/ sich geöblich verstossen.

Es hat derowegen **König Carls Testament** sich gegen das väterliche in zweyerley Weg unverantwoetlich veegriffen; dann eestlich wae **König Philipp der Vierdee** über die Verzicht dee echte und wahee Compaciscent, der nicht allein seine/ sondern auch der Infantin seiner Tochter Meynung zum besten wissen konte. Solche hat er in seinem

Te-

runt & populi, postquam per cujusque Senatum aulæ assiduum in singula regna vulgatum fuit. Agnoverunt & illi, quorum intererat, supremum *Philippi Quarti* de se judicium salvum esse, *Leopoldus Cæsar cum Sabaudis* à rege successore, regiaque administratrice, ac Ministerio admoniti, & agnoscendo jus sibi pactis partum, testamento confirmatum, inviolabile fecerunt. Erat & ipsa vox testamenti pacto exclusorio undique consona. Excluserat vero testatoris judicium omnem non *Teresiæ* modo filiæ, sed & *Annæ* sororis quemcunque in eventum progeniem, pactisque anterioribus exclusam pronuntiarat, quando post *Carolum* filium *Margaritam* filiam natu minorem, post hanc *Leopoldum Cæsarem*, atque *Sabaudos*, cum posteris quemque suis, in hæreditatem vocavit. Neq; licuit igitur *Carolo* filio hanc Patris convellere sententiam, nec postquam convellere sustinuit, injuriæ in *Austriacos*, cæterosque eo facto venienti quodquam ullo jure adjumentum esse potest.

Peccavit itidem contra prudentiam *Caroli testamentum*, in patrio testamento evertendo. Nam *Philippi Patris* consummatum diutino, & regiminis, & vitæ decursu cum experientia judicium, suo postposuit; sinceritatem ejus sub oculos universi orbis delibavit. Non id indecorum modo, ac, si arbitrio tunc per morbum perque suggestiones undique liberrimo uti potuisset *Carolus*, prope impium erat, sed & exemplo perniciosissimum. Nam, si nulla fuit paterni testamenti in filium autoritas, undenam testamento ipsi suo *Carolus*, aut qui Carolo testamenti in hanc formam condendi autores fuere, vim dehinc aliquam spondere ausint? Anne filii, quam Patris testamentum meliori sidere conditum autument? Idem mehercule jus in Caroli factum Caroli successor, ac Carolus in factum Patris fecerat, sibi arrogabit. Sic vero quidnam de cæteris illis in eventum, quo cum *Andegavensi Bituricensis* improles decesserint, actum iri putemus? Jam ipso *Caroli* facto sententiam latam Galli tunc clamitabunt. Sic quod saluti Hispaniarum conditum jactatur testamentum in perniciem verget. Sic precarium omnino, & ex arbitrio *Philippi Andegavensis* nullum erit etiam *Caroli testamentum*. En igitur quam belle dehinc Hispaniæ rebus consultum, regibus semper de successore sollicitis, nunquam securis, sæpe deceptis, hærede nunquam non incertissimo.

18. In-

Testament geäussert/ und solcher Aeusserung hat zum Uberfluß die Tochter/ wie sie auch nicht konte/ nie widersprochen/ ja die Frantzosen selbst nicht. Dann was diese dann und wann gegen die Verzichten und das Testament haben heraus geschnarchet/ solches wäre nicht auff die Verdrehung bey der Verzicht geführeten Intention, sondern auff etlich ihrem Vorgeben nach abgehende Formalitäten/ auch auff die Ungültigkeit aller derley Verzichten und dergleichen mehr gegründet. Uber das hatte **König Philippi Testament** auch vor sich die Meynung eben desjenigen gesammten Ministerii, durch dessen Hände und Gutachten die gantze Handlungen über die Verzicht gegangen/ und welches deßwegen/ von dem Verstand desselben nicht weniger als der König selbst unterrichtet. Diese haben des Königs Meynung so wohl bey Eröffnung des Testaments/ als nachmals fort und fort die wahre Meynung der Verzicht erkennet/ sie konten auch nicht anderst/ weilen das Testament der Verzicht und den Heyraths-Bedingnissen allerdings gleichförmig ware. Nun hatte aber solch Testament alle in der Verzicht benannte/ nemlich der **Königin Mariä Theresiä Nachkommen** ohne Unterscheid und Ausnahm oder Beding mit der Cronfolge übergangen/ hingegen alle übrige Bluts-Verwandten in der Ordnung/ so ihnen darauff gebührt/ dazu beruffen; nemlich seinen Sohn **König Carln/ die jüngere Infantin Margaretha/ den Käyser und das Haus Savoyen**/ allerseiten mit ihren Nachkommen. Derowegen wolte sich keineswegs gebühren/ daß der Sohn/ solchem zuwider/ der Sach ein anderes Gesicht machte/ und der Verzicht auch deren Sinnen und Verstand solche Auslegungen und Unterscheidungen aufhenckte/ an die sie nimmer gedacht/ sondern die den klaren/ dürren Worten der Verzicht/ und daraus folgenden natürlichen Verstand schnuregerad zuwider lauffen.

Nechst diesem hat auch **König Carls Testament** in Brechung des väterlichen sich gröblich gegen die Klug- und Fürsichtigkeit versündigt. Dann es ist einmahl etwas heßliches/ daß es sich vermessen/ besser als dieses die Meynung der Verzicht zu kennen/ und dadurch entweder seinen Verstand und Urtheil dem väterlichen durch eine viertzigjährige Regierung und Experienz consummirten Verstand vorzuziehen/ oder derselben Ehr/ Treu und Auffrichtigkeit/ in Erläuterung der Verzicht/ für aller Welt verdächtig zu machen. Solches stehet nicht allein sehr übel/ sondern würde auch/ wann **König Carl** in Fertigung seines Testaments allerdings freyen Willens gewesen wäre/ etwas unverantwortliches/ ja fast gottloses gewesen seyn.

Uber dieses alles ist solches Verfahren sehr ärgerlich/ und kehrt **König Carls** selbsteigenes **Testament** aus dem Grund um/ dann wann derselbe **seines Vaters Testament** so wenig Ehr/ Krafft und Würde zugeeignet; wie kan dann er/ oder diejenige so daran Ursach/ von dem **Hertzogen von Anjou** fordern/ daß selbiger seinem (**König Carls**) eigenen letzten Willen in allen denjenigen Stücken/ so dem Frantzosen nicht anständig/ besser Respect trage? **König Carl** hat auff solche Weise seinem eignen Testament/ in Umstossung des väterlichen/ das Urtheil allbereit gesprochen/ und die Frantzosen werden sich solchen Beyspiels in Fürfällen wohl zu bedienen wissen. Auff solche Weise bleibt alles was darinnen enthalten/ **auff des Hertzogen von Anjou Willkühr/ und Spanien** wird so wenig als seine Könige der Cronfolge in seinem Haus jemahl gesichert seyn.

18. An-

(18.) Indicia, quæ suggestionibus extortum Carolo testamentum loquuntur.

An vero tam inexpectatus regii juxta, & filialis officii cadere potuit in Carolum neglectus? Pietati *Austriaca* in majores, charitati in domum suam, amori in populos innutritus fuerat. Per ipsum non pridem ante, sæviente adhuc bello, non steterat, quin *Carolus Archid.* in Hispaniam transferretur, hæres Monarchiæ publice renuntiandus. Petitam etiam Romæ fuerunt, pace jam reducta, & nupere adhuc *à Carolo Rege, utriusque Sicilia pro Carolo Archiduce* investituram. Hunc sibi successorem optasse, petiisse, alia innumera testantur. An vero his respondit secutum paulo post testamentum? Undenam tam repentina mentis, & consiliorum conversio? Dicere sit, quod res est: *Carolus Rex* sibi relictus, *Carolum se Austriacum*, & meminerat & præstiterat; alienæ potestati mancipatus, *Carolum istum* exuere coactus est. Accipite rem, qualem concinentes retulisse accepimus oculatos testes.

Gallos quidem hostes *Carolus Rex* omni vita, puer, adolescens, juvenis, vir, bello, induciis, pace, *in Hispania, Italia, Belgio, Orbe novo*, terra marique in omnibus denique Europæ aulis, Christianis, Barbaris, fuerat expertus. Bello ultimum *Rysvvicensi pacto*, ut vana credulitas ferebat, composito, mori saltem in pace cupiebat. Gallis tamen ne vel tunc quidem limiti Hispano hostiliter imminere omittentibus, nec vivere se in pace potuisse, nec mori in pace tandem posse paulo ante extremum morbum, aliquantum impatientius indoluit; ignarus etiam tunc adhuc, non ibi locorum, nec ab istis maxime Gallis timendam sibi Galliam esse. Gallis regiam, Gallis sanctiorem Senatum, Gallis ipsum etiam cubiculum suum insideri, Gallis undique se obsessum, ne tunc quidem adhuc percognitum habebat. Premebat paulo inde lectulum doloris, consumptis viribus, attenuato corpusculo, æger spiritus ergastulo se suo emoliri fere quotidie satagebat. Sed & ibi, sed & tunc Galliam invenit. Sic destitutum, sic cum morte, sic cum iis, quæ mortem sequuntur anxie luctantem, adorta velut ex insidiis conjurata *in Austriam* ex domesticis Gallis paucorum cohors est. Monuere isti, *ventum esse ad illum rerum articulum, quo tandem populorum suorum saluti & securitati consulendum serio sit. Interesse maxime, ut successor nuncupetur, qui Monarchia, cujus dissolutionem nuperum* Gallo-Britannicum fœdus *minitetur, continenda par sit. Nuncupandum esse, qui potentia fretus sua, pacem secum afferat, pacem retineat. Non esse autem Hispania, unde hanc sibi spondeat felicitatem, praterquam ex ipsa illa inimica Gallia. Hanc suis conciliet populis* Hispaniarum Rex, *hanc testamento leget fortunam. Ita succisum iri* Britannico fœderi *nervum; ita abstinendos, qui ad Hispania solium non nisi per bella funestia, per flammas, atque incendia, perq; excidia & incertissimos rerum eventus se admovere queant. Occupandum esse, ne belli jure Hispania aliquando Gallia facta* vi-

(18.) Anzeigen / woraus zu erkennen daß König Carls Testament demselben durch unlöbliches Einblasen abgenöthiget worden.

Ist es aber wohl möglich gewesen / daß König Carl so wohl seiner selbst als seiner Königlichen auch kindlichen Schuldigkeit so schändlich vergessen? Er hätte ja die Ehrerbietsamkeit gegen seine Vor-Eltern / die Neigung zu seinem Hause und die Liebe gegen sein Volck und Unterthanen von Geblüt aus geerbet / und mit der Mutter-Milch eingesogen. An ihm hatte es nicht erwunden / daß **Ertz-Hertzog Carl** unlängst vorhero in Spanien geführt / **vor den Reichsfolger erklärt** und erkennt worden wäre. Man sagt auch / es sey allbereit im Werck gewesen / **die päbstl. Belehnung** für ihn über die **Königreiche Neapel und Sicilien** durch die Königliche Ministros zu suchen. **Die letzte Spanische Bothschafft an Käyserlichen Hof** war eigentlich angesehen das grosse Werck veranstalten zu helffen; welches alles zu erkennen giebt / das **König Carl** noch allernechst vor seiner letzten Kranckheit gleich längsten vorher erwehnten **Ertz-Hertzogen** zu seinem Nachfolger verlangt / begehrt und dafür gehalten habe. Dessen seynd auch noch andere fast unzehliche Gründe und Anzeigen. Wie ist er dann so urplötzlich in seinem Testament zu einem andern Mann worden? Wie hat er Hertz und Sinn und so ein festes Vorhaben sogar auff einmal verlieren / umstossen und ändern mögen? Ich will es mit kurtzen Worten sagen: **So lange König Carl seiner selbst Herr gewesen** / ware er / was alle seine Vorfahrer und er selbst biß dahin jederzeit gewesen; **so bald er unter fremde Gewalt gerathen** / ist er gezwungen worden / gleichsam **kein König und Oesterreicher** mehr zu seyn / **und ein Feind seines Hauses** zu werden. Ich will beybringen wie es damit hergangen. **König Carl** hatte zwar durch alle seine Lebens-Zeiten / in der Kindheit / Jugend und mannlichen Alter / zu Kriegs- Friedens- und Stillstands-Zeiten / **in Spanien / Italien / Niederland / in der alten und neuen Welt / zu Wasser und Land** / in allen Ecken und Enden Europens / bey allen Christlichen und barbarischen **Höfen an den Frantzosen anders nichts** / als sein und seines Hauses / Volcks und Nahmens geschworne **Ertz- und Erbfeinde** gefunden und erfahren. Durch den jüngsten **Ryßwickischen Frieden** bildete er sich ein / wenigst noch in Ruhe sterben zu mögen. Aber vergebens. Da die Dinte des Friedens-Instruments noch kümmerlich vertrocknet / hatte er die Frantzosen zu Land **auff den Gräntzen von Catalonien** / zu Wasser in dem **Haven zu Cadis** allbereit wieder feindlich auff dem Halse. Er beklagte sich deßwegen zwar bitterlich / sagend: daß er für diesen Leuten in Ruhe weder leben noch sterben könte. Aber er betroge sich zum Theil: Er wuste damals noch nicht / daß selbige nicht die rechte Art / noch diese die rechte Frantzosen wären / von wannen und für welchen er sich zu fürchten hätte. Er wuste noch nicht / daß er noch andere **einheimische Frantzosen** für sich hätte / von und mit welchen seine Hoffstatt / seine Rathstube / sein innerstes Wohn- und Schlaff-Gemach / ja

videatur. Ludovicum Regem *belli pacisq; hactenus arbitrum in Europa fuisse. Ab isthoc Hispania pacem sibi compares nunc, quando non armorum coacta vi metuve sit, sed liberrimo ducta consilio. Inventurum gratiam esse apud magnanimum Regem consilii candorem. Fiduciam ejus integritati habitum pro aeterno amicitiae nexu fore. Nec ipsum tamen vocari Ludovicum oportere, nec filium unicum, nec primogenitum nepotem, quos dum superstites fuerint, certa maneat Galliarum hereditas. Probe sibi cognitum esse, non id per Hispaniae leges licere, non per* pacta Teresiana. *Alia igitur incedendum esse via. Legibus istis, pactisq; id unum cura fuisse, ne Hispania cum Galliis intima unione coalesceret; ne in Galliarum iret appendicem. Esse autem quo inter* Scyllam *istam, atque* Charybdin *tuto navigare sit, si* Andium Dux Hispaniae *praeponatur seorsim à Gallia regnaturus. Sic venturum Hispaniae sine motibus regem, nec vel hiscere contra ausuris aemulis. Sic regnaturum in Hispania citra tam odiosi metum eventus* Teresianam progeniem, *& sanguinis graduumq; juribus honorem haberi. Sic jus postulare, sic omnino officium erga cives Hispanos, quorum salus ex ore Regis sui ultimum valedicturi nunc suspensa sit. Sic & reliqua Europa consultum fore, nam & parci tunc timendis alioqui Christiani sanguinis imbribus. Sic sancta Religionis poscere rationes; sic denique perpetua* Monarchiae Halcyonia *fore &c.* Congeminatos his corruptae probitatis arietibus, etiam aeternitatis jam imminentis terrores fuisse, indubium est, quando & sacros expeditioni interfuisse viros fama increbuit. Quod si ea juris, officiique e larva afflicto in corpore, languida mente circumventum Regem, tabulis testamenti nomen adjecisse condonandum forasse humanitati est: iis, ad quos injuria pertinet, fraudi esse non decet. Ferunt etiam viro religioso, qui Regi à SS. Confessionibus fuerat, antequam supremum traheret spiritum, fassum esse Carolum, coacto sibi tabularum subscriptionem extortam fuisse. Quidquid ejus sit, traditae paulo post pollinctoribus regiae exuviae, resolutum in pituitam cerebrum, attenuatum in subtilis texturae pelliculam, sine succo & sanguine corculum praebuere; & quemadmodum concinnato Rege acta sit feralis fabula natura ipsa locuta est.

(19.) Qui-

ja er selbst forn und hinten und auff allen Seiten besetzt wäre. Bald darauff verfiele er in sein Tod-Bette; der matte Geist war täglich bemühet sich aus dem erschöpfften Leib zu winden. Aber auch allda / **auch noch dazumal fande er Franckreich vor sich;** also gleichsam von der Natur und aller Menschen-Hülffe verlassen / also mit dem Tod / und mit dem so auff den Tod folgen würde sich schlagend und ängstigend / wurde er / wie gleichsam aus einem Hinterhalt / von einer gegen sein **Ertzhaus** verschwornen Rotte seiner **einheimischen Frantzosen** überfallen. Diese stellen ihm vor: Es sey nunmehr an deme / daß er derereinst auf die Ruhe und das Heyl seiner Reiche und getreuen Unterthanen ernstlich zu gedencken hätte. Vor allen Dingen wäre nothwendig auff einen Cronfolger zu gedencken / damit die Monarchie / deren Zertrennung die neuliche zwischen Franckreich / Engeland und Holland getroffene Theilungs-Handlung androhete bey einander behalten würde. Es wäre ein Nachfolger zu erkiesen / der mächtig genug es dahin zu richten / den Frieden mit sich zu bringen und zu behaupten. Es könte sich aber Spanien dergleichen Glückseligkeit nirgends woher verheissen / als aus eben dem bißher so gehäßigen Franckreich. Der König solte sich überwinden / und seinem Volck solches Heyl gönnen / und mittelst seines letzten Willens verschaffen. Also würden vorgemeldten Theilungs-Tractat die Sennen abgeschnitten und alle Kräfften benommen. Also würden diejenige wohl still sitzen müssen / die auff den Spanischen Thron anderer Gestalt nicht als durch Feuer und Schwerd / Blutvergiessen / Verwüstung und Verheerungen gelangen könten / wann es wohl abliesse / da inzwischen dannoch der Ausgang nur auff der Ungewißheit beruhete. Man müste auch zeitlich verhüten / damit Spanien nicht als ein bezwungenes Reich durch Kriegs-Gewalt an Franckreich geriethe. König Ludwig sey bißher Herr und Meister über Krieg und Friede in Europa gewesen. Von diesem solte sich Spanien des Friedens und Wohlstands versichern / jetzt da es noch kein Ansehen hätte / daß es durch Forcht oder Gewalt gedrungen sich dahin einlasse / sondern aus freyem ungebundenen Willen. Die Welt-kündige Großmüthigkeit des Königs in Franckreich würde solch freymüthig und auffrichtiges Verfahren gantz gefällig auffnehmen. Das Vertrauen auff seine Treu und Ehr würde das Band einer ewigen Freundschafft seyn. Jedoch wäre ihre Meynung gantz nicht / daß König Ludwig selbst / oder der Dauphin und der Hertzog zu Burgund zum Spanis. Thron solten eingeladen werden; dann diese alle würden auch seiner Zeit in Franckreich regieren. Sie wären gar zu wohl berichtet / daß solches weder die Gesetze von Spanien noch die Pyrenäischen Ehe-Bedingnissen und die Verzicht litten. Derowegen wäre das Werck anderst anzugreiffen. Gemeldten Tractaten wäre dieses einige im Sinn gelegen / damit eine innerste Vereinigung Spaniens mit Franckreich aus dem Wege gehalten würde / damit Spanien nicht zu einem blossen Anhang und Stadthalterey von Franckreich verfiele. Dem wäre aber leicht zu helffen / also daß / nichts destoweniger ein Frantz. Printz aus dem Geblüt der Königin Mariae Theresiae und Philippi IV. den Spanischen Thron bekleiden könte / wann er nur nicht der erstgebohrne Enckel der Königin und Anwarter der Cron Franckreich wäre. Also würde Spanien seinen König ohn einige Unruhe überkommen; und die Neidere auch das Maul nicht dagegen auffthun dörffen. Also würde den Spanischen Grund-Gesetzen kein Drang angethan. Ein solches erheische die Gebühr und das Recht / und dasjenige was ein König Amts halben seinen Unterthanen schuldig sey / deren Heyl anjetzo an des Königs Ausspruch hienge. Ein solches würde auch dem übrigen gesammten Europä erwünscht und heilsam seyn. Also würde auch vielen unmenschlichen Blutstürtzungen gewehret. Eben das erforderte auch die Angelegenheit der Catholischen Kirchen.

Durch

Durch diesen einigen Weg hätte sich die Monarchie einer ewigen Stille/ Ruhe und Sicherheit zu getrösten 2c. Daß diesen betrogenen Beredungs-Gründen noch viel anderes mehr / insonderheit des Königs zarten und mit der Ewigkeit abrechnendem Gewissen auch allerhand Scrupeln und Kleinmüthigkeiten dabey eingewoeffen worden / ist so viel vermuthlicher als sonsten wohl Leute darunter gewesen / die dazu tauglich waren. Hat nun **König Carl**/ durch die scheinbare Larve Rechtens und seiner Schuldigkeit verleitet und betrogen / in damaligen Stand eines gantz ausgemergelten Leibs und geängstigten Gemüths dem **zugleich vorgelegten Testament** seinen Nahmen beygefügt / **vielleicht auch unwissend / was der Inhalt** wäre / sich die Hand dazu führen lassen / so möchte es zwar einer menschlichen Schwachheit endlich zu vergeben seyn; Daß aber solches Verfahren denjenigen so dadurch vernachtheiligt werden / mit Bestand etwas abtragen solte / das wäre weder billig noch recht. Es bewende aber damit / wie es wolle / so hat sich wenigst nach des Königs Ableiben / bey Eröffnung der Leiche / an statt des Hirns ein lauterer Schleim / an statt des Hertzens / so man eine gute Weil suchen müssen / die Gestalt eines kleinen leeren Beutels gefunden/ ohne Safft und Blut. Wodurch dann die Natur selbst sagen wollen / daß die verkehete Ministri ihr ungerechtes Vorhaben hinaus zu führen den König eben im rechten Stand überfallen und angetroffen haben.

(19.) Quibus indiciis testamentum tumultuarie & inconsulte, nec sibi constante satis judicio factum intelligatur.

ET ista quidem suspectissimæ sinceritatis, suggestionis, ac inductionis reum coarguunt *Caroli testamentum*. Sunt vero & alia, unde comprehendere est, quæ in eo consuendo acta sunt *tumultuarie, inconsulte*, & velut circumactis quadam vertigine mentibus acta esse. Nam & pugnantia præbet, quod immodicorum affectuum, unde veritas profligata est, & præcipitati operis manifestissimum esse indicium solet, ut qui circumveniendis aliis student, suæ ipsi causæ fiant proditores.

Huc autem peimum facit, quod ex sententia *ordinationis Carolinæ* exclusorium *Annæ Reginæ* pactum *Teresiano pacto* mox à limine æquatum sit. Id enim hoc sibi volebat, ut cum *Anna Regina* duos peperit filios adhuc superstites, ut inquam eorum posteriori, qui *Philippus Aurelianensis* est, quod & tum sine periculo unionis regnare in *Hispania Borbonius* posset, post *Teresianam* progeniem, proximus in solium gradus esset. Hoc vero si ita est, cur igitur *Philippus* iste seriei successorum testamentariæ illatus non est? Fieri id mox post *Bituricensem* oportebat. At nemini Hispanorum curæ id fuit. Altissimum de *Aureliano Duce Carolino* testamento silentium est, & *Bituricensi* sine medio sublectus fuit *Carolus Archidux*, cujus jus, ut *Anna* prolibus, sic & *Teresianis* potentius esse, hoc ipso ex rationum utrinque paritate agnitum fuit.

Huic errori congeminus est alter, quo *Carolo Archiduci* sine prole decessuro subrogati è vestigio *Sabaudi* sunt, præteritis ex fratre *Romanorum Rege* sine discrimine nepotibus, quantocunque hi numero forent, indeque conjungendi cum Hispania Imperii, quam male prætexuerunt, nulla ingrueret necessitas. Huc spectat & tertius error, quod *& Josephi Regis, Caroli que Archiducis sororibus*, quarum quamque pro natalium ordine sors sua in Hispaniarum successione manet, illis in quas collocatæ fuerint domibus inferenda, successoria in serie locus testamento factus sit nullus, qui tamen ante *Sabaudos* debebatur. Quodnam vero æquitatis velum, quæ juris species has injurias sanare

ido-

(19.) **Aus was für Anzeigen abzunehmen/** daß das Kön. Testament übereilt und unbesonnener Weise/ auch nicht mit alleedings unverwirrten Urtheil auffgerichtet worden.

DIe angeführte Umständ geben zu erkennen/ wie **auffrichtig es mit Erpressung des Testaments hergegangen.** Es seynd aber noch andere mehr / so billig zweiffeln machen/ ob auch diejenige so die Hand angelegt/ alleedings vollkommener Vernunfft gewesen; Oder wann man nicht sonsten allbereit wüste / daß das Complot, ob gleich heimlich/ doch von langer Hand her gemacht worden/ solte man dencken/ die Ubereilung und Unbesonnenheit müst bey ihnen sehr groß gewesen seyn. Es ist aber zu glauben / daß durch gerechte Zulassung GOttes/ sie eben in selbigem Augenblick ein gäher Schwindel angestossen/ damit ihr **gegen das Ertz-Haus** erbossetes Gemüth/ durch die im Testament sich zu erkennen gebende / einander zuwiderlauffende Ding sich selbst verrathen müste.

Hieher nun gehört ersten Orts/ daß gleich Anfangs **der Testamentlichen** Successions-Clausul **der Königin** Annæ **und** Mariæ Theresiæ Verzichten einander in dem innerlichen Verstand gantz gleich gemacht worden; das ist/ wann **die Königin Anna** zwey Kinder/ **die Königin Maria Theresia** keines hinterlassen/ daß alsdann das jüngere aus ihnen eben dasjenige Recht so nun dem **Hertzogen von** Anjou zugelegt wird/ in der **Spanischen Monarchie** ungehindert der Verzicht ohne Mittel/ **auff König Carl** zu folgen/ haben müssen. Nun ist der Fall fürhanden; die **Königin Anna** hat zwey Söhne erzielet und nach sich gelassen/ nemlich **den König Ludwig und seinen Bruder den Hertzogen zu Orleans.** Wann nun gemeldter des Testaments **Grund**-Satz wahr ist/ warum haben denn dessen Urheber **den Hertzog von Orleans** nicht auch in die gleich darauff folgende Reyhe der **Cron-Erben** gebracht? Sein gebührendes Ort war gleich nach **den Hertzogen von** Berry. Es ist aber weder allda noch sonst im gantzen Testament ein einiges Wort von ihm zu finden. Auff gemeldten Hertzogen ist alsofort **Ertz-Hertzog Carl** benennet / und die Handanleger des Testaments haben gewiß dazumal nicht gewust/ wo ihnen der Kopff stünde.

Diesen groben Ubersehen kommt allernechst bey/ **daß gleich nach dem Ertz-Hertzogen** de[illegible]

Her-

idonea sit? Et an quisquam sibi persuadeat tam hostili in suam Domum animo fuisse *Carolum Regem*, ut, si suæ potestatis, cum restaretur fuisset, post *unius Caroli Archiducis* aut sterile conjugium, aut secutam orbitatem, protinus omnem aditu Hispaniarum sciens, prudensque voluerit proscriptam?

Erratum vero in eo genere & quarto est, quando ex omni *Domo Sabaudica* præter eum, qui hodie linearum jure senior est, cum posteris nemo vocatus. An non vero *universa Domus Catharinæ Austriacæ Hispaniarum Infantis* progenies est, cujus ideo memoriam testamento suo tam sollicite insertam voluerat *Philippus Quartus?* Pertinet ista injuria etiam ad *Catharinæ* per fœminas prognatos nepotes, quos inter Germania quidem nostra *Ferdinandi Bavariæ Electoris, nec non Ferdinandi Badenæ Marchionis* posteritatem numerat.

Nescio denique an non & illud ludibrio dignissimum sit, quod unius *Sabaudiæ Ducis* posteritas digna visa, cujus ratio testamenti compilatoribus diserte haberetur; tanquam *Andium, Biturigumque Duces, & Carolus Archidux* jam nunc sterilitatis damnati fatidicis istis essent.

Hertzog von Savoyen mit der **Cronfolge** auf das Bret kommt / und nicht vorhero gefragt wird / ob / im Fall ja **der Römische König** für seine Person ausgeschlossen seyn sollen (wovon allernächst ein mehrers) ob sage ich / aus denselben **bey Abgang des Ertz-Hertzogen** nicht etwan Erben in der mehrern Zahl fürhanden; welchen Falls / wann ja der Aelteste aus eben der Ursach wie der Vater / solte ausgeschlossen seyn / wenigst die Jüngere eben das Recht / **wie der Ertz-Hertzog Carl** haben würden.

Ebener massen würden / **Drittens** / da auch alsdann vom **Römischen König** keine Nachfolge fürhanden / **wenigst desselben Schwestern das nächste Recht nach dem Ertz-Hertzogen und noch vor dem Hertzogen zu Savoyen** gehabt haben. Dessen allen aber ungeachtet schweiget das Testament von allen diesen still / und setzt **dem Ertz-Hertzogen den Hertzog von Savoyen** also fort auff dem Fuß nach. Solte man aber wol glauben mögen / der verstorbene König sey seinem Ertz-Hauß also feind gewesen / daß so lang wenigst noch ein Manns-Stamm (nemlich vom **Römischen König**) näherer Linien als die **Savoyische** / so über das nur durch den Weibsstamm sein Recht herführet / fürhanden / er denselben dannoch diesen letztern aus freyen Stücken würde nachgesetzt haben?

Vierdtens / ist im Testament der Nachkommen des **Hertzogen zu** Anjou, Berry **und des Ertz-Hertzogen** mit keinem Wort gedacht / sondern müste dieselbe / dem Buchstab nach / auff ihrer Väter Ableben / allesammt durch die Banck **neben der Cronfolge hingehen.** Nur allein der **Hertzog von Savoyen** wird so würdig geachtet / daß seine Kinder für rechtmäßige Erben der **Spanischen Monarchie** erkennt werden.

Fünfftens wird auch aus der **Savoyischen Linien der einige jetzt regierende Hertzog zu der Cron im Testament** beruffen / da doch das gesammte Hauß aus **der Spanischen** Infantin Catharinæ **Geblüt** entsprossen / und in **Königs** Philippi IV. **Testament** dafür erkennt worden / und aus solchem **Hauß** noch so viel andere / so wol Manns- als durch den untern Stamm entsprossene Fürsten hohen **Geblüts** / wie unter andern aus diesen letzten **Chur-Bayern und Baden-Baden** / übrig seynd? Welcher Vernünfftiger solte nun bey diesen Dingen in sich bringen / daß **das Königliche Testament** mit **Bedacht** / unereiffertem Gemüth und gesunden Verstand zusammen geflickt worden?

(20.) Quid de exclusione Cæsaris, & Romanorum Regis sentiendum.

Quid vero & istud sibi vult, quod *Leopoldum Augustum* silentio præteritum, *Josephum Regem* expresso etiam elogio exclusum Hispania vel ni? *Ne quo casu Imperatoria dignitas Hispaniæ ministribus incommodet*, inquiunt. Inane vero! An *leges Hispaniarum successoria* hanc exceptionem loquuntur? Ecquis paucis istis *legislatoribus* jus fecit, leges etiam regnorum, quas fundamentales vocamus, suo arbitrio interpretandi, interpretando evertendi? Si quodvis veniens cum legitimo successore incommodum, illos, quos lex, ordoque *natalium vocat*, sine alio facto suo, solio repellere aptum est, quid ergo, ut *Rex Gallus Hispaniæ* incommodatura successione prohiberetur, tot renunciationibus, tot pactis opus erat? An non ipsa ista jurisprudentia exclusus erat cum *Burgundo Galliæ Delphinus?* Et an unquam gentes quietem, an quisquam ex lege successor, an familiæ regnatrices juris sui securæ agent, dum illud novæ Philosophiæ monstrum animos populo-

(20.) Was von des Käysers und Römischen Königs Ausschliessung zu halten?

Was will aber nun dieses sagen / daß **der Römische Käyser** durch stillschweigendes Ubergehen / **der Römische König** vermittelst ausdrücklicher Clausul von der **Spanischen Cron-Folg** / wozu sie ein gantz unwidersprechliches Recht / es sey in was Stelle es wolle / haben / ausgeschlossen worden? **Damit die Käyserliche Würde dem Spanischen** Interesse **nicht vielleicht Nachtheil bringe?** findet sich aber ein solches in **den Spanischen Grund-Gesetzen** / daß ein **Römischer Käyser** nicht zugleich **König in Spanien** seyn könne? Wie ist dann Carolus V. daran kommen? und woferne nicht; wer hat dann jenen wenigen / deren Werck das Testament ist / Gewalt gegeben / also mit den **Grund-Gesetzen** zu spielen / sie nach ihren eigenen Einfällen auszulegen und zu verkehren? Warlich es müste wenigst etwas mehr Verstand dabey gebraucht worden seyn / als / massen erst jetzt dargethan / bey dem übrigen Testament geschehen ist. Wann eine jede Ungelegenheit / so ein rechtmäßiger Cron-Erb etwa mit sich

pulo- bringt /

pulorum invaserit? Num non *Angli* natum & sibi hoc jus perhibebunt? Nam & ipsi *Jacobum Regem* repudiârunt, quod ejus consilia *M. Britannia* rationibus crederent adversari. Quod si etiam post fata *Wilhelmi Regis, Annaque Eboracensis*, aut eorum consensu jam nunc præteritis quibusvis *Jacobi* propinquioribus Ecclesiæ Romanæ addictis (quorum præter reliquam Jacobi familiam facile triginta numeraveris, *Sabaudos*, *Borbonios*, *Salmenses*, *Estenses*, *Austriacos*) si inquam his omnibus pari obtentu neglectis, ad remotissimos ex *Jacobi I.* progenie deflexerint *M. Britannia* throno admovendos, quod hi legibus eorum, ac rationibus per religionem quam profitentur, minus timendi, magis sint commodaturi, *Hispanica* quidem scholæ incautissima sapientia calculoque absoluti, & tam illustri exemplo tuti jam erunt.

Ecquis vero etiam vates istos rebus humanis immisit Deus, quorum fide, velut è tripode certum sit, incommodaturam *Hispania Romani Imperii* sociationem? Jamne etiam supra *Carolum V. & Philippum II.* clarissimos sapientia reges suos, sapere isti satagunt? *Carolus* sane post gestum feliciter per septem lustra *una cum Hispania Imperium*, adhuc tamen *Philippum filium Hispaniarum haredem*, volentem utique, *Ferdinando fratri Romanorum Regi* successorem in Imperio exorare apud fratrem nepotemque, eundemque generum *Maximilianum*, *& Electores* serio annixus est. Num id vero admisissent Pater Filiusque, si usque adeo incommodam Hispaniarum regimini junctam Imperii curam credidissent? Quin potius probe noverat *Carolus*, quantum Hispaniæ suæ commodâsset (ut alia omittam) vel sola præsto semper Imperatori suo, & ad nutum parata Germanorum juventus, ex qua non semel urgente ex improviso necessitate paucissimarum spatio hebdomadum justos ex integro exercitus scripsit, Isto præcipue compendio cum res *Caroli Cæsaris in Italia* ad interitum vergerent, *Caroli Borbonii Comestabilis consilio*, properato lectis à *Fronsbergio, Lodronioq;* octodecim Germanorum millib9 media hyeme *Alpibus* penetratis, ac superatis parta est *Ticinensis* victoria, cæterarum Cæsaris palmarum fœcunda mater. Istius victoriæ fructus præter stabilitam cum *Sicilia Neapoleos* possessionem, & *Mediolani Ducatus* fuit; quem quonam rogo jure, in *Philippum filium* feudali dein nexu tanto rerum Hispanicarum emolumento; transtulisset *Carolus*, *nisi Imperator* fuisset? Ne igitur pœniteat *Hispanos*, *Carolum Imperatorem Regem* habuisse. Gallis potius, Germanisque in votis sit, neminem Imperatorem Hispaniæ præesse; Gallis quidem, quo tanti præsidii Hispania semper expers sit; Germanis, quod Imperator absens Germaniæ gravis semper sarcina. Quid amabo Hispaniæ incommodaret, rebus Imperii per vices evocatum Regem cæteras eadem opera Monarchiæ partes obire, oculis ipsis suis inspicere, atque curare? An id *Carolo Imperatori*, Hispanisque fraudi tandem fuit? Nunquam magis res Hispanorum florue-re.

bringt / denselben der Cronfolg zu berauben genugsam seyn solte / was war dann damit ein gebohrner Frantzos aus der Königin Annæ und Theresiæ Geblüt von der Cron Spanien ausgeschlossen worde / so vieler Verzichten vonnöthen? Die allgemeine Gefahr einer daraus obhangenden Vereinigung ware auff solche Weise / ja Ungelegenheit genug denselben auch ohne Verzicht daraus zu schliessen? Wird auch wohl einiger König in der Welt seines Nachfolgers / einiger Cron-Erb seines Rechtens / einiges Reich seiner Ruhe versichert seyn / so lang eine solche Ausgelassenheit den Grund-Gesetzen die Nase zu verdrehen Platz hat? **Denen Engeländern** wird hiedurch das beste Spiel gemacht. Dann weilen sie glauben / es lauffe ihrem Interesse gerath zuwider / **einen Catholischen König** zu haben / so werden sie nach dieser **Spanischen und Frantzösischen neuen Rechts-Lehr** den höchsten Fug haben / aus **des Königs** Jacobi I. **Nachkommen** alle Catholische nächste Cron-Erben / deren allbereit wenigst dreyßig aus den Häusern **Savoyen** / Bourbon, **Lothringen** / **Salm** / **Este und Oesterreich** fürhanden seynd / und alle Jahr mehr werden / zu übergehen / und einen ihrer Religion näher beykommenden aus denen allerletzten / wie sie dann allbereit angefangen haben / zu erkiesen. Woher wäre aber dann auch endlich so gewiß / daß ein **Röm. Käyser der Cron Spanien** / wann er dieselbe zugleich neben der Käyserl. tragen solte / so viel Ungelegenheit bringen würde / daß darob **die Verzicht und die Grund-Gesetze** zu brechen seyen? Carolus V. und Philippus II. waren wenigst solcher Meynung nicht. Dann nach fünff und dreyßig Jahren / so Carolus V. zugleich **Käyser und König in Spanien** gewesen / und glücklich regiert / suchte **der Käyser** bey **seinem Bruder** / **dem Römischen König Ferdinand** / **und den Churfürsten** noch mit allem äussersten Fleiß es dahin zu bringen / damit vorgedachter **sein Sohn** Philippus **zu Königs** Ferdinandi **Nachfolger im Reich** möchte erkieset werden. Obwohl vergeblich / so müssen sie dann / unerachtet sie / von Zeiten Ferdinandi Catholici an / der Spanier ungezweiffelt weiseste Könige gewesen / von einer solchen Ungelegenheit / so **Spanien vom Reich** zu gewarten hätte / wenig gewust haben; Vielmehr wuste **Käyser Carl** nur gar zu wohl / was für Vortheil **ihm und der Cron Spanien** die damalige Vereinigung mit dem Reich gebracht. Ich verschweige viel anderes / und sage bloßhin / was **dem Käyser** nur allein die freye Werbungen in Teutschland vorgetragen / wordurch er mehr als einmal in seinen äussersten Nöthen nach damaligen Zustand des Reichs / in gantz wenig Wochen / mit gantz wenigem Geld (einen Reichsthaler auff den Mann) gantze Armeen auf die Beine gebracht. Ich will dessen nur ein einig Exempel anführen: Als **König** Franciscus I. Anno 1524. mit funffzig tausend Mann **in Italien** eingefallen / und des **Käysers Statthalter zu Neapel und Meyland** / nach Besetzung drey oder vier noch übriger **Orte im Meyländischen** / weder Geld noch Volck mehr hatte / beredete der Connestable von Bourbon, so es mit dem Käyser hielte / **den Hertzogen**

re. Utinam, qui secuti Carolum Reges sunt, parcius in Hispania desedissent! exinde enim res Hispanorum collabascera cœperunt.

zu Savoyen/ daß er ihm etliche Hauß-Kleynod einhändigte; die versetzte er in Banco zu Genua. Mit solchem Geld tractirte er mit dem berühmten Teutschen Soldaten **Jörg von Fronsberg** und dessen Schwager einem **Grafen von Lodron**; die brachten in drey biß vier Wochen sechszehen biß **achtzehen tausend Mann auff die Beine**; giengen im harten Winter durch die **Alpen ins Welschland**/ schlugen mit Hülff der aus den Vestungen gezogenen **Spanischen und Welschen Besatzungen**/ **den König** vor Pavia **weg**/ und fiengen ihn. Sie eroberten darauff in wenig Tagen das **gantze Meyland** wiederum/ und erhielten dadurch auch das **Königreich Neapel**/ welches sonsten nach allem menschlichen Ansehen in wenig Monathen ebenfalls darauff gangen wäre. Und wie wäre die **Spanische Monarchie an das Hertzogthum Meyland** kommen/ das ihnen doch so manchen grossen Vortheil gebracht/ **wann nicht** Carolus V. **als Römischer Käyser**/ **dasselbe seinem Sohn von Reichswegen zu Lehen auffgetragen hätte**? Es lassen sich also die Spanier nur nicht reuen/ daß **sie einen König** gehabt/ so zugleich **Käyser** gewesen. Vielmehr solten **das Reich und die Frantzosen** ein solches nimmermehr verlaugen. Jenes zwar/ weilen es die allzuempfindliche Lecke/ die ihm Caroli V. fast stetes Abwesen gebracht/ noch heutigen Tags schmertzlich empfindet; die Frantzosen aber/ weilen sie den Spaniern solchen Vortheil nicht gönnen. Was solte es doch immer **einem König in Spanien/ der zugleich Römischer Käyser wäre**/ schaden mögen/ daß er/ durch die Angelegenheiten des Reichs veranlasset/ zuweilen aus dem weichen Spanischen Nest ausflöge/ und zuschauete/ wie es in **Sicilien/ Neapel/ Meyland und Niederland** hergienge/ wie Carolus V. gethan? Hat Spanien auch zu einiger Zeit mehrers geblühet? Die Erfahrung hat vielmehr gegeben/ daß von der Zeit an/ da seine Nachfolger es unterlassen/ die Spanische Macht und Hoheit zu sincken angefangen hat.

(21.) Quid censendum de licentia repudiandi legitimos successores populis, nec non abdicandi coronam Regibus Borboniis facta.

PRæter hæc omnia alium quoque compilatores testamenti erraverunt errorem, quando incautissimi mortalium, quid manticæ à tergo esset præclaræ isti, si displacet, regiorum hæredum repudiandorum licentiæ, (*quod eorum successio reip. incommodatum sit*) non viderunt. Ejuscemodi enim causatio si leges refigere regnorum successorias, si quemquam ad thronum jure vocatum aditu arcere idonea est: fas utique multo maximum & universæ cæteræ Europæ erit, quod sibi fatale, prorsusque exitiosum fore prospicit *Philippi Andegavensis* regnum, adversus id nervis omnibus niti, id viribus unitis evertere, nec arma deponere, donec communi omnium saluti, & securitati in aliam viam prospectum ex integro sit. Non utique hanc ego jurisprudentiam undiq; meam facere sustineo; attamen ab Hispaniæ Doctoribus inauspicato editam justissima talione in autores Hispanos Gallicosque adstipulatores jure optimo maximo censeo vertendam. Nam, quo jure in alio sibi utendum putârunt idem in se patiantur. Est igitur hinc cur *Austria cum Romano Imperio*, *cur Magna Britannia cum Lusitania, atq; Italia*, *cur cum Fœderato Belgio* reliquus Septentrio una omnes sibi gratulentur, præbitum sibi ab Hispanis ipsis nec opinantibus telum, quod testamento regio in communne passim exitium intento, ea in parte, si vel robur aliquod inesset, satis foret configendo.

Sed & illud planissimum judicii non usq; quaque sibi constantis specimen est, quod ipso Regis testamento *Regibus Hispanorum Borboniis* copia facta repudii Monarchiæ scribendi, quoties

(21.) **Was von dem Muthwill/ die rechtmäßige Cron-Erben zu übergehen/ und von der Willkühr dem Reich Spanien in gewissen Fällen abzudancken/ so denen vom Hauß Bourbon vorbehalten worden/ zu urtheilen sey?**

ES haben aber die Spanische **Testament-Macher** noch einen andern **Haupt-Fehler** begangen. Sie bringen das **neue Recht** auf die Bahn/ **daß ein Cron-Erbe/ von welchem das Reich eine Ungelegenheit zu gewarten hat/ von der Cron-Folg mit Recht möge abgehalten werden**; und mercken nicht was solches zu ihrem eigenen Schaden auff dem Rücken führe. Dann wann solches den **Spaniern** gilt/ die an ihre Grund-Gesetze gebunden; wie viel mehr muß dann dem übrigen gantzen Europæ, dem aus dem **Spanischen Testament** nicht nur ein und andere grosse Ungelegenheit/ sondern auch so gar sein äusserster Untergang vor Augen stehet/ und in Ansehen Spaniens/ an kein dergleichen Gesetz gebunden ist/ erlaubt seyn/ der Vollziehung eines solchen Testaments auff alle Weise und Wege zu widerstreben und sich dadurch ausser Gefahr zu setzen? Ich billige ein solches Recht in sich selbsten nicht; sage aber/ daß in gegenwärtigen Fall es gegen die Spanier und deren Beystimmer die Frantzosen gantz billig umgewendet/ und Jure talionis möge an Hand genommen werden. Es ist aber auch noch dieses eine helle Anzeige/ daß die Urheber solchen Testaments nicht allerdings recht bey sich selbsten gewesen/ indem sie darinnen offenbar herkommen lassen/ und **dem Hertzogen von** Anjou **und seinem Bruder dem von** Berry feyerlich zugestanden haben/ daß wann ihrer einer nach erreichten **Spanischen Thron**/ nach Ordnung der Geblüts-Folg und des so genannten **Salischen Gesetzes**/ zu der **Frantzösischen Cron** beruffen würde/ er der Spanischen frey und ungehindert **öffentlich abdancken** möchte. Es ist sich leicht

ties ad Galliæ sceptrum lege Gallorum vocarentur. An vero gloriæ suæ & honoris retinentissimæ Hispanorum genti gravius quidquam poterat accidere? Hactenus ergo æmula Galliæ natio toties dehinc annitentibus potissimum, qui per hoc interregnum se erexerunt, Rectoribus, publico testamenti regii, publico Regum suorum judicio, causa cadet, totiesque vilior Gallia, inspectante, ac subsanante cætero orbe pronuntiabitur, quoties in Galliam remigraturi *Reges Borbonii Hispanicum diadema*, è suggestu, & solio solenni ritu deponent. Spectaculum ab orbe condito non visum, dehinc non semel si modo Galliæ visum fuerit (ista enim non desertionem Hispaniæ sed unionem cum Gallia deperit) præbendum! certe cui per legem quidem testamento regio latam, si vel decies se offerat, mora nulla erit. Gravitatem vero erroris istius cumulat remedii spreti facilitas. Poterat enim ea lege *Andium Dux* in Regem postulari, si incerto Galliæ sceptro pro se posterisque abjurato, proximo post *Burgundum* loco in *Bituricensem* translato Hispaniæ oblatum præsens munus acceptaret. Si fastidisset hanc legem, illo per eundem obtentum, quod incommodaturus sit Hispaniæ rebus propere misso, ipse iste *Bituricum Dux* optandus erat, saltem quo à Gallico solio natalium juribus remotiori, sceptri Hispanici deferendi magis in longinquo fuisset necessitas.

vorzustellen / wie schmertzlich es der Spanischen auf ihre Ehr / Ansehen uñ Herrlichkeit so verpichten Nation / und die sich bey zwey hundert Jahren her nicht des geringsten weniger als die Frantzösische hat [illegible] duncken lassen / ankommen müste / wann es zu einem solchen Fall käme. Sie wird ihren selbst auffgeworffenen Regenten zu dancken haben / wan [illegible] dermaleinst mit Augen ansehen muß / und doch nicht hindern kan / daß **ein Hertzog von An[illegible]**, **oder von** Berry **die Spanische Monarchie durch Ablegung Cron und Scepters** in den Augen aller Welt / **der Frantzösischen** / [illegible] allzeit gewesenen Æmulantin nachsetze / und vor minder erkenne. Dergleichen von Anfang her nie gesehenes Spectacul kan / so offt sich nur der Fall begiebt / und also wol zehen mal / des Testaments ungehindert / ja mit Beystimmung und Willen desselben sich begeben. Die Grösse solchen Fehlers wird gewehret durch die Leichtigkeit des auff die Seit gesetzten Gegen-Mittels. Dann es [illegible] endlich **der Hertzog von** Anjou auff diese Maß **zur Spanischen Cron** gelassen werden m[illegible]en / daß er gegen dieses gewisse und gegenwärtige G[illegible] dem gantz ungewissen und entferneten Fra[illegible]schen vorhero abschwören solte; hätte ihm [illegible] nicht gefallen wollen / wäre sein **Bruder der Hertzog von** Berry an statt seiner zu erkiesen gew[illegible]en. Dann wann auch dieser gleich nicht hätte sch[illegible] sollen oder wollen / so wäre er zum wenigsten weiter **von der Frantzösischen Cronfolge** entfernet / ein-folglich vorbesagter Fall der Abdanckung so viel weniger zu befahren gewesen.

(22.) Hispania à Rege Galliarum testamentum acceptante ludibrio habita.

IN obviis igitur istis curandis quandoquidem tam infelix fuit testamenti compilatorum perspicacia: quis jam miretur usque adeo etiam in ordinanda rerum summa, successione inquam regia, acie hebetata fuisse? Et tot concatenatis erroribus elumbe atque enerve instrumentum quis non rideat ipsi etiam *Christianissimo Regi* ludibrio habitū? Non multis fortasse notatum hoc est, & dignum tamen, quod attentius notetur. Literis illis, quibus *Rex Christianissimus* Reginæ viduæ, Rectoribusque Hispaniarum significavit, datum à se esse Regem Hispaniæ *Andium Ducem*, tria præcipue continentur. *1. Conformasse Regem ex integro sententiam suam MENTI tabularum testamentariarum. 2. In GRATIAM ac FAVOREM Andium Ducis acceptatum sibi filioq. Delphino* (cur non & nepoti Burgundo?) *testamentum. 3. Jura Reginarum Annæ Theresiaq. in successionem Hispanicam, quæ à ministerio Hispanico integra adhuc & inconcussa sint judicata, à se filioq. deferi.* At vero *Menti* tabularum se conformavit Rex Ludovicus, nec id hactenus impugnamus. Sed *mentis* istius interpretationem sibi tantisper reservavit Rex idem, prout

in

(22.) Franckreich hat in Erkennung und Annehmung des Königlichen Spanischen Testaments der Spanier nur gespottet.

SIntemahlen nun die Ursacher und Verfasser des Königlichen Testaments in bißher beygebrachten klaren und gleichsam von selbst in die Augen fallenden Dingen also blind gewesen / so ist so viel weniger zu wundern / daß sie in dem schweresten und Hauptstück desselben / nemlich **in Anordnung der Cron-Folge** sich also tumm erwiesen. Und wer solte nicht billig mitlachen / daß auch der **König in Franckreich** selbst mit einem so unbesonnenen übel zusammen gestickten Werck nur seinen Spott getrieben? Solches ist vielleicht nicht so fort von jederman in acht genommen wo[illegible] und demnach allhie der Mühe des Anführens [illegible] werth. In demjenigen Schreiben / worinnen **der König in Franckreich der verwittibten Königin von Spanien** und ihren gewes[illegible] Mit-Regenten zu wissen gemacht / daß er **den Spaniern einen König nemlich den Hertzogen von** Anjou gegeben / (dieses war die alte **Redens-Art** / wann die Römer den Uberw[illegible]nen **zum Zeichen der Knechtschafft** / einen K[illegible]nig gesetzt) in ermeldtem Schreiben / sage ich / lä[illegible] er fürnemlich drey Dinge herkommen: 1. **Er hab seine Meynung mit dem Sinn oder Ver-**

stand

in eventum rebus Galliarum fuerit commodum. Acceptavit equidem & testamentum, *sed in gratiam atque favorem Andegavensis*; in cæteris itaque ratum non habuit. *Jura reginarum* in Hispanias ait à ministris Hispaniarum *integra adhuc & inconcussa judicari*; hoc est, nihil pactis renuntiatoriis in ea jura licuisse; adeoque posteris earum aditum ad Hispanicam hæreditatem patere, ut quam maxime, si renuntiationis nihil unquam uspiam intercessisset. De hoc autem postea agemus. Deseri denique ista à se, filioque *Delphino* jura; sed & hoc ipsum, quod continentia textus infert, *in gratiam & favorem modo Andium Ducis*. Quod si igitur *Andium Dux* serius ocyus improlis inter mortales esse desinat, nec agnitum erit testamentum regium in detrimentum videlicet *aut Delphini aut Burgundi* eorumve progeniei; agnitum enim in gratiam *Andegavensis* tantum fuit: nec *desertio juris materni* quidquam iisdem tunc detrahet, quæ nimirum & ipsa *in gratiam* tantum *Andegavensis* fuerat commissa. Vicissim, si quo casu *Burgundus* improlis vita fungatur, jure paterno, avitoque poterit retenta Hispania etiam in Gallia regnante *Andegavensi*. Agnitum enim fuisse testamentum Caroli à patre, avoque suo perhibebit *in gratiam* modo *& favorem sui*, non in odium. Qua igitur testamentum eundem in Hispania, unaque & Gallia regem esse non sinat, eatenus agnitum non esse; odiosum enim id foret. Provocabunt tunc fortasse Hispani ad Regem, qui asseruerit, *sententiam suam se MENTI tabularum conformâsse*. Sed mentem istam tabularum ita tunc versabit Gallia, donec menti ipsi suæ ex integro conformis exeat; hoc est, donec Hispania Galliarum fiat accessio. Præiverunt enim exemplo Hispaniæ Ministri, qui *mentem* tabularum dotalium, pactorumq; renuntiatoriorum tamdiu nuper, & ipsi versarunt, ut gratiis, ingratiisve, affectibus, eorum conformis deniq; exire fuerit coacta. Documentum etiam dexteritatis in *mente* pactorum interpretanda, (ut priora illa taceam, quæ *tabulas Monasterienses & Neomagenses* corruperun) novissime dedit Gallia, quando Batavis pacto *Partitionis* Hispanicæ stari petentibus mentem pacti tanta versavit versutia, ut modo *Davos* nacta fuisset auscultatores, nunqnam tam ovum ovo simile, quam mens ista pacti menti *Regis Christianissimi* exisset conformis. Nimirum, non alio spectat dimissio ista *Andium Ducis* in Hispaniam, quam ut Hispania pedetentim tantisper induatur Gallicis, quo seu alterutro fratrum improli decedente, seu alterutrius sublata posteritate, aut in alium quemvis quæ etiam eventum, facilius in jura Gallica concedat. Ludificatam se Hispania inter festos tunc ignes, & æreis Campani clangores, fragoreque tormentorum, quibus exceptæ sunt regiæ istæ declaratoriæ, neque oculis, neque auribus potuit haurire.

(23.) Non

stand des Testaments vereiniget. (a) 2. **Dem Hertzogen von Anjou zu Favor und Frommen habe er und der Dauphin** (warum nicht auch der Hertzog von Burgund/ so allbereit vogtbar?) **das Testament angenommen.** (b) 3. **Er und sein Sohn der Dauphin** (warum abermahlen nicht auch der Hertzog von Burgund?) **habe sich des Rechts zu der Spanischen Cronfolge/ so denen beyden Königinnen Annæ und Mariæ Theresiæ** (verstehe/ samt ihren Nachkommen) **gebühret/ und welches von denen Spanischen Ministris annoch für unzergänzet und gültig erkennt worden/ begeben.** (c) Wir wollen dieses alles in kurtze Betrachtung nehmen.

(a) *Nous conformant entierement à ses intentions &c.*

(b) *Nous acceptons en faveur de nostre petit fils &c.*

(c) *Reconnus incontestables &c. par les advis de differents ministres &c.*

König Ludwig spricht: **Er habe seine Meynung der Meynung des Testaments conformirt.** In so weit haben wir nichts dagegen zu sagen; wie wird es aber alsdann lauten/ wann es hernach zu der Frage kommt/ was eigentlich die Meynung des Testaments gewesen/ und wie es zu verstehen sey? Da ist nichts gewissers/ als daß **der König in Franckreich** der alleinige Ausleger des Testaments werde seyn wollen/ und wie vor dem letzten Krieg geschehen/ sagen/ wie man eine Sach zu Pariß verstehe/ also müsse es die gantze Welt verstehen. Seine Meynung vom Testament wird alsdann ausfallen müssen/ **wie es die Angelegenheit Franckreichs** erfordert. Weiter/ so hat auch Franckreich das Testament zwar angenommen/ **aber nur in Favor des Hertzogen von Anjou**; in allen übrigen im Testament herkommenden und entschiedenen Fällen **der Cronfolg** aber hat er selbiges keineswegs erkennt/ noch angenommen. Er spricht ferner: **Das Spanische Ministerium habe erkennt und gestanden/ der Königinnen Annæ und Mariæ Theresiæ Recht auf die Spanische Cron stehe annoch auffrecht/ und** (verstehe durch die Verzichten) **unvernachtheilige.** Dieses wollen wir hernach beschauen. Endlich setzt er hinzu: **Solchen beyder Königinnen Rechts habe er und der Dauphin sich begeben.** Dieses/ weilen im Brieff alles an einander hängt/ muß verstanden werden/ wie das obige; nemlich/ **nur so weit es dem von Anjou fürträglich ist.**

Hieraus nun ergiebt sich das nachfolgende: Es sterbe **der Hertzog von** Anjou über kurtz oder lang (zumahlen ohne Kinder) so wird **weder der** Dauphin, **noch der Hertzog von Burgund** weiter **an das** Testament gebunden seyn; Dann der Dauphin hat selbiges nur angenommen/ auff die einige Person **des Hertzogen von** Anjou, und dem allein/ und niemand andern zu Vortheil und Frommen; **der Hertzog von Burgund** aber hat es gar nicht angenommen. Es hat auch der Dauphin sich seines Mütter- und Großmütterlichen Rechts **auff** die Spanische **Cron** zwar verziehen/ jedoch ebener massen bloß und allein in Favor und zu **Frommen des von Anjou** und niemand andern; **der Hertzog von Burgund** aber hat sich

abermal des geringsten nicht begeben. So werden dann der Dauphin und **der Hertzog von Burgund** durch eine also eingeschränckte Erkäntniß und Annehmung des Testaments/ auff Abgang **des von** Anjou, im allergeringsten/ auch nicht einmal in Favor **des von** Berry, wie viel weniger **des Ertz-Hertzogs** an das Testament gebunden/ einfolglich Krafft desselben keineswegs gehindert seyn/ **Spanien** mit **Franckreich** in der Person des einen oder des andern unter einen Hut zu bringen.

Es ist aber noch weiter zu erinnern/ **daß der Hertzog von** Anjou **selbst das Testament un**[d] **die Spanische Cron** anderst nicht/ als nach dem Väter- und Großväterlichen Sinn und Erklärung angenommen; ja vielleicht hat er sich ohne alle seinseitige Erklärung fort nach Spanien führen und auff den Thron setzen lassen. Solte dann **der Hertzog von Burgund** ohne mänliche Erben abgehen/ ... me/ **dem von** Anjou, demnach **die Cron Franckreich** zufallen/ so wird er sich im geringsten ... verbunden achten/ seinem **Bruder**/ **dem von** Berry, und noch viel weniger **dem Ertz-Hertzogen** Lieb/ **die Cron Spanien** wegen des angestammeten **Franckreichs**/ dem Testament zu Folge fa[hren] zu lassen/ sondern sagen/ es sey das Werck die Annehmung des Testaments allerseiten bloß hi[n] ... nem Favor und Nutzen/ nicht aber zu seinem Schaden angesehen gewesen. Was für ein Favor ... Vortheil aber das seyn würde/ Falls er eine ihm aus Großmütterlichem und väterlichem Recht g[ebüh]rende Cron solte in die Ausgab setzen/ bloß um der Ursach willen/ weilen er nun auch König in Fra[nck]reich worden? In so weit nemlich das Testament nicht zugebe/ **daß er zugleich König in Franckreich und Spanien** bleibe/ in so weit sey es ihm nachtheilig/ einfolglich nicht angenommen word[en]. **Die Spanier** werden sich alsdann auff des **Allerchristlichsten Königs Erklärung** beruffen/ ... seine Meynung der Meynung des Testaments conform gewesen; **Die Frantzosen** aber werden sa[gen] sie seyen bereit verstanden/ der König habe sich der Meynung des Testaments conformirt/ in se[ine] dieselbe **dem Hertzogen von** Anjou favorabel. Uber das und auff allen Fall werden sie auch ... Meynung des Testaments so artig und so künstlich poßiren und auslegen/ daß sie der Königlichen Meynung durchaus gleich heraus kommen wird. Dann dieser Kunst haben sich auch die **Spanische Testamentmacher** gegen die Verzicht gebraucht. Diese sagt in klaren Worten: **Es solle keiner aus der Königin** Mariæ Theresiæ **Nachkommen der Spanischen Cron fähig seyn/ wann gleich keine einige aus denen Ursachen/ wodurch die Verzicht veranlasst worden/ auff dess... Person zu bringen oder zu reimen wäre.** Die Spanische Regenten aber haben solchen Wo[rten] gleichwol einen artigen Verstand angeschmieret/ und dadurch/ so viel an ihnen/ deren Krafft g... chen/ nemlich/ sie seyen nur auff den Fall zu verstehen/ wann Gefahr einer Vereinigung beyd[er Mo]narchien obhanden. Uber alles aber seynd die Frantzosen in dergleichen Dingen Meister. Sie haben die Kunst vorlängst **an dem Westphälischen und Niemegischen Frieden** erwiesen; gantz jüngst aber auch **an dem Spanischen Theilungs-Tracat**. Dann als nach Eröffnung **des Spanischen Testaments die vereinigte Niederländer an Franckreich** begehrt/ die Sachen des Testaments ungeachtet/ bey ermeldtem Tractat verbleiben zu lassen/ da machte der Frantzösische **Gesandte im Haag** eine so künstliche Brühe über die innerliche Meynung des Tractats/ daß sie **des Aller-Christlichsten Königs** Meynung in Annehmung des Testaments so gleich als ein Ey dem andern heraus kommen wäre/ als wann der Gesandte Narren vor sich gehabt hätte. Es bleibt also dabey/ daß ermeldte des Königs in Franckreich Meynung keine andere ist/ als die beyde Monarchien bey nächster guter Gelegenheit zu vereinigen. **Die Spanier** seynd dadurch für aller Welt geäffet/ haben aber bey Einlangung der Königlichen Erklärung des darinn zugefügten Spotts für lauter Sturmleuten/ Salve schiessen und Freuden-Feuer mit allen ihren fünff Sinnen nicht begreiffen mögen.

(23.) Non agnito à Gallis per omnia testamento, omne successionis, judice ipso Galliarum Rege, Archiduci quæsitum jus est.

Est denique adhuc, antequam hunc deseramus locum, quod moneri operæ pretium. Cum *Fœderati Belgæ* nuper requisissent à *Rege Christianissimo*, vellet, juberet, Pacto Partitionis stari, responsum fuit, *non id per tabulas Carolinas licere. Has enim in Andium Ducem ex integro transscripsisse Monarchiam Hispanicam. Si ab eo recederet Gallia, idem fore, ac si agnitum non fuisset testamentum. Tunc vero jus successionis Hispanicæ usq; adeo omne transiturum in Carolum Archiducem, ut nepotibus regiis nec vel tenuis querendi ansa superfutura sit.*

(23.) **Weilen Franckreich das Königliche** Testament nicht völlig und in allen seinen Theilen angenommen/ so gebühret nunmehr auch/ aus diesem Grund/ das Recht der Königlichen Erb-Folge dem Ertz-Hertzogen.

Ehe ich von dem **Königlichen Testament** gäntzlich abscheide/ ist noch etwas merckw[ür]diges darüber anzuführen. **Als die Ge[neral-] Staaten der vereinigten Niederlanden den Allerchristlichsten König** erstgemeldter maß... neulich erinnert/ **die Spanische Successio[ns-] Sach bey dem Theilungs-Tractat verbleiben zu lassen**/ hat er denselben folgendes in Antw[ort] darauff ertheilt: (a) **Es liesse solches das Königliche Testament nicht zu/ dann dieses wo[l]le/ daß der Hertzog von** Anjou **die völ[lige] Spa**[-]

(a) *Sa Majesté acceptant le testament les droits sur toute la succession entiere, passent incontestablement au noveau Roy d'Espagne &c. Le refus du testament transportoit les droits à l'Archiduc. Il ne re[ste]roit pas même aux veritables Heritiers de raison legitime de se plaindre qu'on leur eut fait aucune injustice.* Resp. Legati Gall. Hagæ.

ſte. At vero dum *Rex Chriſtianiſſimus Annæ atque Thereſiæ*, ſeu poſterorum jura miſſis pactis renuntiatoriis ex integro ſalva eſſe contendit, *tabulas Carolinas* haud minus convellit, neque agnoſci a ſe profitetur. Tabulæ enim iſtæ *Carolum Archiducem* mox poſt *Biturigum Ducem* in Hiſpania ſuccedere jubent. Aſt ſi *Annæ*, atque *Thereſiæ* jura ſalva ſint, *Biturigum Duci* ſurrogandus erit *Philippus Aurelianenſis*. Imo niſi & *Burgundus* cum poſteris ſeriei ſucceſſoriæ inſeratur, ſalva non erunt jura Reginarum. Agnitum itaque non eſt à Gallis Caroli teſtamentum, proinde, qua eſt *Rex Ludovicus* animi æquitate, jus omne in Hiſpaniam iſto etiam nomine, *in Carolum Archiducem* tranſiiſſe, vel ſemet judice agnoſcet, ut nepotibus, nec vel tenuis querendi anſa dehinc ſuperſit.

Cæterum quam & agnitum ſit teſtamentum regium in iis, quæ Reginæ Viduæ debebantur palam nunc eſt. Quod ſi in iſtis recte ordinandis erravit mens teſtato[ris], quam putes ſibi conſtiterit in cauſa longe omnium graviſſima ſucceſſionis? quod ſi non erravit! ſi hac in parte à teſtatoris voluntate recedere Galliæ datum ſibi putavit; quid in reliquis expectemus, quæ Galliæ rationibus longe gravius incommodant? Si ſatis cavere docti fuiſſent Rectores, non ante acceptandus erat *Andium Dux*, quam & tota *Ludovici Regis domus Luteciæ* primum, dein iterum Dux in auditu Hiſpaniæ teſtamentum per capita ſingula, & probe digeſta ſacramento dicto confirmaſſet. Neglecta hac cautela ſuſpicari licebit, omnia in Hiſpaniam Galliarum jugo perenniter damnandam ultro conſpiraſſe. (24.) Mi-

Spaniſche Monarchie haben ſoll; wann er (der König) hievon abwiche / ſo würde es eben ſo viel ſeyn / als ob er das Teſtament nicht angenommen h[ä]tte. Alsdann aber würde das Spaniſche Succeſſions-Recht dergeſtalt völlig auf den Ertz-Hertzog Carl fallen / daß denen rechtmäßigen Erben (verſtehe ſeiner Meynung nach / des Dauphins Söhnen) auch das geringſte Recht / ſich dagegen zu beklagen / nicht mehr übrig ſeyn würde.

Allhie ſetzt Franckreich ſelbſt mit klaren Worten dieſen Rechts-Satz / daß wann das Königliche Teſtament nicht völlig und in allen ſeinen Theilen von ihme erkennet und angenommen ſeyn ſolte / das völlige Recht der unmittelbaren Cron-Folge hinüber auff den Ertz-Hertzog geweltzet werden würde. Nun iſt aber offenbar und am Tag / daß Franckreich das Teſtament nicht völlig angenommen. So hat dann Franckreich ſelbſt gegen ſich und für den Ertz-Hertzogen das Urtheil geſprochen; daß es aber das Teſtament nicht völlig angenommen / erhellet aus folgenden:

Erſtlich hat der König das Teſtament nicht völlig angenommen / indem nur er und der Dauphin, nicht aber auch der Hertzog von Burgund / ſo allbereit nicht weniger nach Spaniſchen als Frantzöſiſchen Cron-Rechten vogtbar wäre / ſich ſeines auf Spanien vermeyntlich habenden Rechts begeben / da es doch in ſeinen Mächten geſtanden / den von Burgund ſo wohl als den Dauphin dahin anzuhalten.

Zum andern hat er es nicht völlig angenommen / indem er und der Dauphin ſolche Annehmung nicht unbedungen / ſondern nur zu Favor und in ſo weit das Teſtament dem Hertzogen von Anjou vortheilhafft wäre / geleiſtet / demnach den von Berry und den Ertz-Hertzogen davon ausgeſchloſſen.

Zum dritten hat er es nicht völlig angenommen / indem er ſtillſchweigend in ſeinem Hauß zugegeben / daß der Hertzog von Orleans, ſein Bruder / gewiſſem Vernehmen nach / auch ſeiner Seiten ſich ein Succeſſions-Recht auf Spanien durch öffentliche Proteſtation und Bedingung vorbehalten / ſo er gleichfalls hindern können und ſollen / angeſehen ſelbiger Hertzog im Teſtament von der Cron-Folge ausgeſchloſſen.

Zum vierdten hat er es nicht angenommen / indem er ausdrücklich erkläret hat / der Königin Annæ und Mariæ Thereſiæ und der Ihrigen Recht auf Spanien wäre der Verzichten ungehindert annoch bey vollen Kräfften. Solchen ſeinen Satz den Spaniern fein deutlich zu erkennen zu geben / hat er und der Dauphin ſich angenommen / ſich ſolchen reſpectivè mütterlichen und großmütterlichen Rechts / wovon ihnen doch das geringſte nicht zukommen / (und auch ſolches nur in Favor des von Anjou) zu verzeihen / welche Verzicht weder ihnen abgefordert / noch nöthig geweſen. Und eben durch ſolches iſt der Hertzog von Orleans, als Sohn der Königin Annæ, veranlaſſet worden / ſich ſein vermeyntes mütterliches Recht / wie angeführt / vorzubehalten. Welches alles nur dahin angeſehen / damit der Ertz-Hertzog / dem Teſtament ſchnurgerad zuwider / nicht der nächſte Erb nach dem Hertzogen von Berry ſeyn möchte. Nun ſetzt aber das Königliche Teſtament zum voraus / daß ermeldte Verzichten beyder Königinnen richtig und gültig; will aber bloßhin / (doch / wie erwieſen / irrig) ſie ſeyen nicht auff einen Fall zu verſtehen / da keine Vereinigung der Monarchien zu befahren / nemlich / wann mehr als ein Kind oder Kindes-Kind fürhanden. So will auch das Teſtament in gemeſſenen Worten / daß der Ertz-Hertzog ohne Mittel auf den von Berry folgen ſolle / welches neben der Gültigkeit der Verzichten nicht ſtehen kan. Iſt alſo / wie geſagt / das Urtheil gegen den König und ſein gantzes Hauß / hingegen für den Ertz-Hertzogen / aus Königlichem eigenen Munde ſo wol als Krafft des Teſtaments und gleichmäßigem der Spaniſchen Regenten Vor-Urtheil allbereit geſprochen.

Wann dieſe angemaßte Regenten ihr Amt recht verſtanden hätten / oder verſtehen wolten / ſolten ſie alle apices des Königlichen Teſtaments wohl ausgedruckt und erläutert / vorhero zu Pariß durch den Allerchriſtlichſten König und deſſen Hauß / hernach beym Eintritt von Spanien abermal durch den Hertzogen von Anjou feyerlich haben beſchweren laſſen. Indem ſie es unterlaſſen / geben ſie zu

erken-

erkennen/ daß sie/ um Spanien in die Hände Franckreichs über kurtz oder lang zu spielen/ mit denen Frantzosen selbst unter der Decke gelegen.

(24.) Ministerium Hispanicum, seu testamentum regium, nequaquam agnovit jura Reginarum Annæ ac Thereſiæ in Hiſpaniam inconvulſa, hoc eſt, earum renuntiationes nullas, aut irritas eſſe, quod perperam ipſi affingitur.

Eſt igitur Hiſpaniæ in *Regis Chriſtianiſſimi* declaratoria, tot culta plauſibus, quo ſcriptum legat fatum ſibi ſuum, ac unde, quæ credulitatis ſerius ocyus in jus Gallicum tranſituram pœna maneat, diſcere poſſit. Inſpiciendum nunc eſt, an, quod illic legendum exhibetur, Miniſtri Hiſpani agnoverint, *Annæ, atq; Thereſiæ Reginarum* (intellige & poſterorum) *jura in Hiſpaniam inconcuſſa, inconvulſa, omni exceptione majora* (a) *eſſe*: Et vero ſi qui forte ex Miniſtris Hiſpanicis, docti Sequanam Galliæ plus hodie auriferæ arenæ, quam Tagum Heſperiæ ſpargere, ſingulatim ita agnoverunt parum id refert. Si & univerſum Rectorum Collegium poſt fata Caroli Regis; neque id quidem huc quicquam facit; poteſtatis enim Rectorum nequaquam id erat? Sin miniſtrorum nomine teſtamentum ipſum regium, cui aliqui eorum in hanc formam condendo autores fuere, intellectum voluit Regis *Ludovici* declaratoria, id non inficiamur, modo teſtamentum loqui, ſed & ſi locutum ita fuiſſet, Auſtriacis in quoquam fraudi eſſe poſſe negamus. Primum quod attinet, ajunt tabulæ: *Miniſtros ſtatus, juſtitiaq; judicaſſe renuntiationes Reginarum unico illo fundamento nixas fuiſſe, ut unio Monarchiæ cum Gallica impediretur &c.* Id vero anne tantidem eſt, ac Reginarum jura per teſtamentum adhuc inconcuſſa, inconvulſa eſſe? Concuſſa opinor haud perfunctorie ſunt, ſaltem illo ipſo caſu, quo unio Monarchiarum imminet. Nam ante renuntiationes jus Reginis in Hiſpanias qualecunque fuiſſe cenſendum eſt, etiam ubi timenda erat unio. Quod ſi enim ſecus: quid opus erat pacto in id renuntiatorio? At poſt renuntiationes jus eiſdem in Hiſpanias ſaltem in eventum timendæ unionis, amplius non fuiſſe tabulæ teſtamentariæ facto ipſo ſuo loquuntur, dum primogenitos à ſucceſſione removent. Probe ergo concuſſa jam ſunt jura illa, dum primogenitorum manibus excuſſa. At vero & poſt natis excuſſa eſſe abunde jam oſtenſum, quandounionem cum Gallia unicum pactorum fundamentum fuiſſe, falſi jam convictum, & præter cætera ſolum etiam periculum unionis, & metum excludendis Reginarum poſteris ſatis eſſe demonſtratum eſt. Quid amplius? Concuſſa ex imo ſunt, quando ſuper hæc omnia juravit *Regina Maria Thereſia* illos etiam poſterorum ſuorum excluſos fore, in quos nec timor, nec periculum unionis, nec ulla ex reliquis

(24.) Ob es wahr/ daß die Spanische Ministri die Verzichten der Königinnen Annæ und Theresiæ für gültig und von Kräfften erkennet?

Es kan derowegen Spanien sein künfftig unter Frantzösischen Händen vorstehendes Glück in der Königlichen Frantzösischen Erklärung über das Testament nach aller Breite geschrieben lesen/ und haben keine Ursache/ sich der guten Wahrheit weiter bey Ziegeunern oder anderen Wahrsagern darüber zu erkundigen. Ist aber auch wahr/ was ermeldte Erklärung saget/ die Spanische Ministri hätten erkennet/ daß der beyden Königinnen Annæ und Theresiæ gehabtes Recht auf Spanien in ihren Nachkommen annoch allerdings gültig und von Kräfften/ folgegen/ was daraus erfolget/ ihre Verzichten ungültig und unkräfftig seyen? Wann es etliche sondere Ministri durch Frantzösisches Geld und scheinbar fürgemahltes Interesse, oder eine gegen das Ertz-Hauß geschöpffte wahnsinnige [illegible] verblendet/ vielleicht gethan/ so wollen wir dem Allerchristlichsten König das vergebliche Vergnügen eines grossen daraus errungenen Vortheils nicht mißgönnen. Solten es auch nach König Carls Tod vielleicht die Spanische Regenten insgesammt gethan haben/ hätte es eine gleiche Bewandniß; dann deren Gewalt hat sich biß dahin nicht erstreckt. Wann aber durch die Ministros dasjenige verstanden werden will/ was einige dem Ertz-Hauß auffsetzige Ministri gleich Anfangs in die testamentliche Successions-Clausul einfliessen lassen: Nachdem ich in Überlegung mit meinen geheimen und Justiz-Räthen befunden/ daß diejenige Verzichten ꝛc. So wird gar der Dingen widersprochen/ daß solche geheime und Justiz-Räthe solche Meynung von den Verzichten geführt haben. Solche Clausul sagt nur allein/ gemeldte Räthe hätten befunden/ die Verzichten hätten keinen andern Grund gehabt/ als die Verhütung einer Verein mit Franckreich/ ꝛc. In allem übrigen haben sie selbige derowegen die Verzichten für gültig/ aufrecht und kräfftig erkennet/ und solches also fort in der That bewähret. Dann in Krafft der Verzichten haben sie den Dauphin und den Hertzogen von Burgund von der Cronfolg ausgeschlossen/ welches sonsten nicht hätte seyn können. Daß aber in der That auch alle übrige Nachkommen der Königinnen ausgeschlossen/ demnach die Verzichten noch bey völligen Kräfften/ und der Räthe diesfalsige Meynung (wann sie anderst jemal collegialiter vom König und den Testamentmachern darum befraget worden) keinen Bestand haben möge/ solches ist durch dieses gantze Werck klar erwiesen. Ich will aber dannoch zu allem Überfluß noch

(a) *Reconnus inconteſtables, par les advis de differens Miniſtres. &c.*

liquis renuntiationum procatarcticis causis cadat, quod hic repetere non piget. *Exclusi sunto*, ait, *omnes filii, & descendentes mei, mares, fœmina, non obstante, quod dicant, dicereve, aut prætendere possint, quod in eorum personis NON CONCURRANT, AUT CONSIDERARI POSSINT RATIONES SALUTIS PUBLICÆ, COETERAQUE, QUIBUS EXCLUSIO NIXA EST, imo vel tunc, si omnes Regis Catholici* (Philippi Quarti) *posteritas defecisset &c.* His clarissimis pacti renuntiatorii vocibus, quid tabulæ Carolinæ per suggestorum artes, præter verum obloqui jussæ sint, nobis pensi non est.

noch einmal hieher setzen/ was deßwegen oben zu allerletzt dißfalls aus denen **Heyraths-Bedingnissen beyder Könige** angezogen worden. Neben der Infantin (sagen die Könige) sollen ausgeschlossen seyn/ alle ihre Kinder und Nachkommen beyderley Geschlechts/ unerachtet sie sagen wolten oder könten/ daß gegen ihre Personen keine einige Ursach oder Motiv der Verzicht/ gleichwie da ist die gemeine Wohlfarth und alles andere/ worauff die Verzicht gegründet/ Platz haben möge; ja wann auch gleich die gantze Nachkommenschafft Philippi IV. erlöschen solte. Es mögen alle Oedipi, alle Wahrsager/ Ausleger/ alle Schrifftgelehrte der Welt hieher kommen und ihr Heyl versuchen/ ob sich diese Worte mit dem Verstand/ so ihnen im Testament will auffgedrungen werden/ zusammen reimen lassen.

(25.) Gallorum in renunciationum infringenda vi causationes.

VErum enim vero regerunt *Galli*, & sibi *haud mage pensi esse, quid tabula Reginarum renuntiatoria, quid testamentaria Philippi IV. loquantur; imo quid Carolina quatenus è re Galliarum non sint. Adversari enim ejusmodi pacta juri, & æquo & nulla esse. Nec enim convelli posse leges regnorum successoriæ, quæ, ut cætera, quas fundamentales vocamus sancta, æterna, immutabiles sint. Tot præterea defectibus scatere renuntiationem Theresianam, ut si vel alioquin jure gentium jurata tenerent, una ipsa tamen suis confixa morbis invalida jaceret. Præterea ut vel maxime renuntiationes successoriæ renuntiantes suas tenerent, non tamen in posteros jurantium valere; iterumq; si cætera omnes etiam posteris obessent; esse tamen in Theresiana renuntiatione, cur ea prolibus fraudi esse nequeat.* His corrupti ingenii & jurisprudentiæ monstris, post illos, qui antehac in eadem palæstra depugnarunt, quoniam Gallia toties in ruborem dari amat, ordine refellendis tria disquiremus; primum *an regnorum successiones renuntiari à regiis heredibus possint*; alterum *an cum effectu in posteros*; tertium *an renuntiatio Theresiana omnibus numeris sit absoluta*. Id quam fieri potest brevissimis agemus.

(25.) Frantzösische Einwürffe gegen die Gültigkeit und den Bestand Kön. Erb-Verzichten.

ES nehmen aber die **Frantzosen** gegen all solches einen andern Trieb/ und sagen: Sie hätten sich endlich so viel nicht an ein Testament zu kehren/ so ihnen in der Hauptsach wenig zu- noch abtragen könte. Eben sie berieffen sich auff der Spanischen Königreiche Grund-Gesetze/ denen weder der letzte Wille eines Königs/ noch einer Königlichen Tochter beschworene Verzicht etwas abgewinnen möge. Die Grund-Gesetze/ wohin unter den ersten die ordentliche Cronfolge zu ziehen/ seyen geheiligt/ von ewigen Bestand und unveränderlich. Und wann auch alle andere geschworene Verzichten von einigen Kräfften gegen dieselbe seyn solten/ so hätte doch der Königin Mariæ Theresiæ ihre so besondere und so grosse Mängel/ daß wenigst dieselbe von einigem Werth/ Würckung und Nachdruck nicht seyn könne. Es könten auch solche Verzichten mit ihrer Verbindlichkeit endlich und zum höchsten weiter nicht als auff die verzichtende Person langen/ keineswegs aber deren Nachkommen vernachtheiligen. Und wann gleich auch dieses anderen Verzichten nachgegeben werden müste/ so seyen doch bey gedachter Königin ihrer solche Umstände/ daß sie deren Kinder in keinerley Weiß des mindesten treffen möge. Nun ist zwar den Frantzosen über dieser Haupt-Frage von anderen bereits vor längst so offt und so kräfftig eingeschenckt/ anbey solche ihre Mißgeburten dergestalt vor aller Welt entblösset und zu Schanden gemacht worden/ daß sie erstummet/ und alle ihre Federn stumpff darüber worden. Weilen sie aber sich nun abermal damit an das offene getrauen/ und vom neuen nach Schand ringen/ soll ihnen willfahret und allhier **drey Stück** untersucht werden. Zum ersten: Ob sich die Königliche Erben ihrer Cronfolge verzeihen mögen. Zum zweyten: Ob derley Verzichten auch die Nachkommen binden. Drittens: Ob der Königin Mariæ Theresiæ Verzicht solche Mängel bey sich habe/ daß wann gleich andere Verzichten sonst gültig/ und auch gegen die Nachkommen von Kräfften wären. Dannoch sie sich dessen nicht rühmen noch bevortheilen könne. Das soll in möglichster Kürtze geschehen.

(26.) An Successio in regna possit abdicari.

PRimum quod attinet ipso lumine naturæ clarissimum est, quemlibet favori pro se introducto cedere posse, nec non & jure, quodcunque de mero genere permissorum est, nec vel jure naturali, vel divino præceptum aliquod involvit. Requiretur tamen sufficiens ejus,

(26.) Ob sich einer Königl. Reichs-Erbfolge durch Verzicht möge begeben werden.

WAs das **erste aus diesen dreyen Stücken** belangt/ so ist Anfangs aus dem Licht der Natur selbsten so klar/ daß **ein jeder sich seines Rechtes**/ so allein ihme zu gutem eingeführet/ also aus der Art und Zahl solcher Rechte ist/ die auff freyer Willkühr beruhen/ und de genere permissorum

ejus, quod agitur ſcientia, & libera in conſenſum voluntas, & ne quid ejus, quod renuntiatur, tertio per me jus habenti in fraudem cedat, nec ego fidem de retinendo jure meo aliis dederim. Quandoquidem igitur *jus ſuccedendi* in regnis de genere permiſſorum eſt, nec jure naturæ, vel divino præceptum, ut qui legis ordine eo vocatur, invitus ſeu honorem, ſeu onus ſubeat: per hæc quidem jura renuntiare volentibus mora nulla erit. Quin ſingulari cujusquam populi lege introduci queat, ut quem lex ad ſceptrum vocat, is repudiare nequeat, id fortaſſe largiri poſſumus; ſed quemquam populorum eo inhumanitatis proceſſiſſe hactenus nolim credere. Ne illis quidem unquam negatum fuit jure regio, ſi vellent, cedere, qui regiam poteſtatem jam geſſerant; & ne in regnis electitiis quidem, ubi tamen adſtrictius vinculum eſſe videtur. Quanto minus ergo prohibeantur, qui necdum adiere regna, qui ſpem tantum ad regnum, eamque vix unquam non incertam habent? Ultra preces erga abdicantes nunquam ventum populis eſt. Ac ut etiam daretur fidem populo de non renuntiando oppignoratam fuiſſe, vel ſic tamen adhuc remittenre populo vinculum ſolveretur. Fidem Deo obligari de regno non repudiando ſolitum non eſt; ac ut obligata foret, majoris tamen aut boni impediendi aut mali accerſendi cauſa acceptata non cenſeretur. Et his itaque caſibus ſuppetere rationem aliquam vinculi laxandi manifeſtum eſt. Impedimentum autem aliquod regiæ hæreditatis reſpuendæ à magnitudine, & excellentia & ſanctitate regni accerſere, puerorum, & anicularum eſſet. Nihil enim excellentius in terris humano animo eſt ad ſummi fruitionem boni condito; infra quem & regna æſtimare, ubi res poſtulat, id vere demum regium eſt. Porro etiam cum nec juris naturæ, nec divini præceptum ſit, quo in gentes, hoc eſt civili imperio connexos cœtus, abire humanum genus juſſum inveniatur: ſequitur, gentium jure, poſt natos demum ejusmodi cœtus, natas eſſe & ſummi imperii deferendi leges, hoc eſt ſucceſſorias. Poſitivo itaque humano juri cum leges regnorum ſucceſſoriæ debeant totum quod ſunt: humano etiam jure aliquo quidquid vinculi habent, ſolvi poſſe clariſſimum eſt. Accedunt & populi unanimes conſenſu ſuo, quarum vix ullum è civilioribus invenias, civili imperio diu gaviſum, qui non ſummæ poteſtatis abdicatæ præbuerit exemplum. Tolli denique in totum ac mutari poteſt lex ſucceſſoria. Si electitium jus in hæreditarium, hoc in lineale abiiſſe, circa fœminarum quoque admiſſionem variatum reperire eſt. Nec enim aliud eſt lex regni ſucceſſoria, quam pactum inter regnantes atque parentes (qui hac in cauſa utrinque ſuperiorem neminem agnoſcunt) jure gentium, conſenſu ſeu tacito, ſeu expreſſo initum, quod jam ante monuimus. Paciſcentibus igitur à pacto mutuo dis-

ſorum ſeynd / **nicht aber aus natürlichem oder Göttlichem Recht ein Gebot** oder Verbindlichkeit auff ſich haben / **durch Verzichte begeben möge.** Jedoch iſt nöthig / daß ein ſolcher / der ſich ſeines Rechts verzcihet / zu genügen wiſſe / was er thue / und freyen ungezwungenen Willens ſey; Weiter / daß ſolches ſein Thun **keinem Dritten** etwas benehme / er ſelbſten auch nicht etwa vorher ſich gegen jemand verbindlich gemacht habe / ſich ermeldten ſeines Rechtes nicht abzuthun. Sintemalen dann nun das **Erbrecht auff eine Cron** von derjenigen Art und Zahl iſt / ſo auff der Willkühr beruhen und de genere permiſſorum ſeynd / anbey ſonſt kein Gebot von der Natur oder aus Göttl. Geſetz auff ſich hat / wodurch die / ſo daſſelbe haben / verhindert würden / **ſich der Würde oder Bürde einer Cronfolge zu entnehmen;** ſo iſt es eine klare Sach / daß aus gemeldten Rechten **keinem Reichs-Erbfolger unterſage** / ſich ſolchen ſeines **Cron-Rechts zu verzeihen.** Ohne iſt vielleicht zwar nicht / es könte in einem Reich / ob gleichwohl nur auff gewiſſe Maß / eingeführt werden / daß derjenige / ſo durch die **Grund-Geſetze zu der Königlichen Erbfolge** beruffen / ſich nicht daraus halten möge; daß abee jemahl einig Volck unter der Sonnen ſich gegen ſein Königliches Haus alſo unfreundlich eingelaſſen / das iſt meines Wiſſens noch nicht erhört. Auch die Ablegung einer allbereit würcklich getragenen Cron iſt noch niemanden verwehret worden / ſo gar auch nicht in den Wahlreichen / allwo doch das Band etwas feſter iſt. Wie vielweniger dann wird denjenigen / die noch in keinem Beſitz des Reichs ſeynd / die allein eine Hoffnung dazu haben / welche Hoffnung über das noch meiſtentheils ungewiß iſt / verwehret ſeyn / ſich ſolchen ihres Rechtens zu begeben? Die Unterthanen ſeynd in ſolcherley Fällen auch gegen ihre würckliche Könige noch nie weiter geſchritten / als daß ſie ſich bloß auff das Bitten gelegt; von einigem Zwang ein Reich zu behalten / iſt nirgends was zu finden. Geſetzt auch / es wäre einem Reich auffs feyerlichſte zugeſagt worden / daſſelbe nicht auffzugeben / ſo würde gleichwolen auch ſolche Zuſage nicht mehr binden / wann das Reich den König derſelben nachmals erlieſſe. Es iſt weiter auch nicht Herkommens / daß jemand ſich **durch Eydſchwur gegen GOTT** verbindlich mache / **eine Cron oder das Recht** dazu nicht auffzuſagen; und dannoch / wenn es auch geſchehen wäre / ſo könte **gleichwohl der Eyd nicht binden** / wann durch deſſen Feſthaltung ein gröſſeres Gut gehindert oder ein mercklisches Ubel entſtehen würde. So wäre demnach auch in dieſen Fällen annoch ein Weg übrig / **Verzichten über die Cron oder Cronfolg mit Recht** zu thun; Daß man aber ſagen wolte / die Hoheit / Würde und Heiligkeit des Rechts zu einer Königlichen Erbfolge / ſey alſo beſchaffen / daß ſie keiner Verzicht möge unterworffen werden / ſolches wäre etwas zu kindiſch. Nachdemmalen auch über all ſolchen weder ein natürliches noch Göttliches Gebot unſers Wiſſens vorhanden / wodurch dem menſchlichem Geſchlecht aufferlegt worden /

ſich

dissensu recedentibus lex ista tollitur. Tolli autem in totum si lex successoria potest, cur non & in partem, hoc est unius seu personæ seu lineæ causa, quam sors exclusionis seu volentem solio exesse patiatur, seu in pœnam arceri jubeat?

sich aus dem Stand natürlicher Freyheit in diejenige Gesellschafften zu begeben / so wir die **bürgerliche Gesellschafften** nennen / so folge / daß die Auffrichtung solcher bürgerlichen Gesellschafften / sie seyen gleich Königreich oder Republicken / aus freyer menschlichen Willkühr entstanden. Aus solchem aber ergiebt sich / daß dann in denjenigen / nemlich Civil-Societäten / so unter Königlichen Häuptern stehen / auch die Ordnung und das Recht der Königlichen Erbfolg bloß aus menschlichem freyen Willen hergerührt. Was nun aber von blossem menschlichen Willen herkommen / solches (wenigst wann keine Verbindung gegen GOTT dazwischen gelangt) mag hinwieder durch menschlichen Willen auffgehoben werden / so wol durch Aenderung oder Umkehrung der gantzen Gestalt der Erbfolg / als auch nur so viel besondere Personen betrifft. Daher seynd so viel Exempel / daß aus **Wahl-Reichen Erb-Reiche** / und hinwieder das Gegentheil worden / und daß zu Zeiten **eine Cron** / so ordentlicher Weiß **nur auff Manns-Häupter** gewidmet / wann der Manns-Stamm abgangen / **denen Töchtern** überlassen worden. Also finden sich auch fast in allen Reichen / so zu einem rechten Alter gediehen / Exempel / daß Könige sich der **würcklich getragenen Cron und Königl. Kinder der Erbfolg begeben.** Dann ein **Reichs-Grund-Gesetze über die Cronfolge** ist anders nichts / als eine **Vereinigung und Vergleich zwischen Haupt und Unterthanen** / (welche aber allzeit in diesem Stück nicht als Unterthanen / sondern als noch keiner Obergewalt unterworffen anzusehen und zu achten sind) Krafft des allgemeinen **Völcker-Rechts** / durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung auffgerichtet. Wann demnach diese beyde also verglichene Partheyen von dem Vergleich durch beyderseitigen freyen Willen wieder abweichen / so ist solch **Grund-Gesetz** wieder auffgehoben. Kan nun ein solch Gesetz völlig auffgehoben werden / warum nicht auch in denen besondere Personen oder Linien Königlicher Häuser betreffenden Fällen / die sich entweder ihres Rechts freywillig begeben / oder desselben durch allzugrobe Lasterthaten verlustigt machen.

(27.) Leges regnorum fundamentales an sint æternæ, ac immutabiles.

Si quam igitur gentem reperire est, quæ legum fundamentalium sanctitatem usque eo protendat, ut eas æternas, immutabiles, inviolabiles, neque ullo humano pacto refigendas existimet: illi dubio procul insignis stultitiæ laurea debebitur. Geminabitur ista laurea, si quæ sit, quæ aliarum quidem gentium fundamentales leges conversioni obnoxias esse largiatur, suas autem corruptione aut mutatione exemptas. Summum vero insaniæ culmen expugnaverit illa, quæ, si quæ ex vicinis civitatibus separato jure regibus suis regnanda obvenerit, si decennio uno, aut vicennio quiete fuerit regi isti possessa, sic quæsitam sibi velit adventitiam eam civitatem, ut amissa pristina succedendi ratione in rem, nomenque, & jura gentis istius transeat, esto, domi antea suæ civitas ista, seu populus, aut regnum propria libertate & autocratia usum eatenus sit, nec alia mente transiverit in potestatem regis alieni, quam ut separata ratione regeretur. Sane enim nec consensus gentium cæterarum extat, nec omnibus superior aliqua potestas aliquando fuit, quæ tam singulari privilegio gentem unam in exitium reliquarum omnium beaverit. Nec vero etiam cujusquam populi sol sic hactenus inclaruit, ut cæterarum omnium luminaria gentium ad ejus radios offuscari, iis condi, atque immergi necesse sit.

(28.) Gal-

(27.) Ob die Grund-Gesetze der Reiche ewigen Bestands und unveränderlich seyn?

Hieraus ist nun gantz leicht zu urtheilen / was von denjenigen zu halten sey / welche der Welt auffhencken dörffen / ob wären die **Grund-Gesetze** der Königreiche von ewiger / unveränderlicher / unumstößlicher und durch keine menschliche Gewalt aufflößlicher Dauerhafftigkeit. Nemlich gut Teutsch heraus zu reden: Narren seynd es / die es im Ernst sagen; Gottlose Betrieger aber / die es selbst nicht glauben / und doch andere dessen bereden wollen. Die Cron solcher Narrheit wird verdoppelt bey denenjenigen / die sich rühmen / anderer Nationen Grund-Gesetze seyen hinfällig und zergänglich / die ihrige aber allein ewigwährend. Uber alle diese aber ersteigen diejenige den höchsten Gipffel der Thorheit / Unverschämtheit und Gottlosigkeit / die da / jederman ungefragt / wollen und sagen / daß wann ihr König unter gantz besondern / von seinem zuvor habendem Reich independirenden Rechts-Titul / als durch Erbfall oder freye Wahl ꝛc. ein benachbartes oder anderwärtiges Reich zufälliger Weis an sich bringt / und 10. oder 20. Jahr ohne Unterbruch und ruhig besitzt / daß / sage ich / solch neu herzugebrachtes Reich / ohn einig ander zwischen kommendes Recht und Titul / ohne Einwilligung des Volcks / und deren / so nechstermeldtem Könige das Recht der Erbfolg darauff haben / auch ohne rechtmäßige Kriegs-Gewalt / solchen Königs vorher gehabten Reiche auff ewig und unzertrennlich anhängig / an- und einverleibt seyn müsse. Dann es ist bißhero noch nie erhört worden / daß alle andere / oder auch / so viel sie betrifft / nur etliche Reiche / oder Nationen / jemanden solchen Vorzug eingeraumet; gleichwie auch niemal eine solche allgemeine Obergewalt gewesen / so eine einige Nation zu Nachtheil aller anderer mit einem so ungereimeten unerhörten Vorrecht begabt hätte. Es hat auch endlich noch keines Volcks Sonne bißhero so hell geleuchtet / daß aller anderer Völcker Neben-Sonnen darüber hätten erbleichen / oder unter jener ihren Strahlen die ihrige verbergen müssen.

(28.) Gallia ipsa legem successoriam persæpe mutavit.

Quid vero multis assertum eam gentium humanarum in mutandis legibus suis libertatem? Galliam modo ipsam intueamur, tam peregrini juris patronam. Vix gens est, quæ jnra sua successoria sæpius Gallica fixerit, refixerit. Antiquissimus Francorum, qui Germani indigenæ fuerunt (nam Gallicam coloniam fuisse anile commentum est) ex moribus Germanorum Tacito descriptis ita regum eligendorum facultas placuit, ut majorum tamen reverentia liberis prodesset. Invaluit, dein jus sanguinis, electionis aliquantum tenuiore mixtura temperatum. Inde tota eligendi facultas in jus suffragii cujusdam negativi soluta est, hoc est ut repudiari à populo nequiret quem sanguis vocaret, modo ne inveniret in eo populus, quod regno digue gerendo adversaretur. Fuit præterea ævum, quod singulis filiorum jus in regnum pro partibus æquis fecit, isque mos diu tenuit. Aliquando ne liberi quidem nothi exclusi sunt, quod *Theodoricus Austrasius Chlodovai M.* filius exemplo suo comprobavit. Sed & vel *Ludovicum cum Carolomanno fratre, vel Carolum Simplicem Ludovici Balbi filios*, omnes ex ordine Galliarum reges, vitiatis natalibus ortos fuisse necesse est, quandoquidem, Caroli mater matri Ludovici, & *Carolomanni* superinducta est. *Carolo Magno* alia succedendi ratio placuit, ut nempe *Francorum regnum* pro potiori sub Imperatorio nomine seniori liberorum transcriberetur, cæteris cum congrua parte & regio nomine illi subjectis. In hoc *Ludovicus Pius* exemplo est, *Imperator & Rex Francorum* dictus, *Bernardo* nepote Italis in regem dato cum obsequio erga Seniorem. Hoc & prima illa *Ludovici Pii* partitio in filios Irmengarde uxore natos sibi voluit, antequam *Juditham Welpiam* secundis nuptiis sibi sociasset. Porro & in *Ludovico illo Pio*, spreto linearum, aut repræsentationis jure ætatis ratio prævaluit, ut ipse Caroli patris secundogenitus, nepoti, qui primogenito, sed ante patrem mortuo natus fuerat, præhaberetur. Altera dein divisione in Judithæ indeque jam nati *Caroli Calvi* gratiam sustulit *Ludovicus* obsequium à minoribus seniori præstandum, unde natum post ejus fata bellum est, quod rem Francorum prope pessundedit. Orta etiam inde est regni tripartita pro numero filiorum, & in æquas rursum partes divisio, quæ deinde in bipartitam, abivit, quæ adhuc tenet. *Romano-Germanicum* enim quod vocamus *Imperium* vel ut tituli Cæsarei efferunt, *Germania regnum, Orientale Francorum, sive Austrasia regnum est*, Occidentale autem, *Galliarum est regnum*, quod vulgo sed falsè, *Francorum Franciave regnum* passim solum vocitatur. Post *Ludovicum, & Carolomannum* deinde *Ludovici Balbi* filios *Galli Robertum* alienigenam *Hugonis Capeti* avum regem dixerunt. Eidem vivis exempto sublectus est *Carolus Simplex*, cui dein *Eudo Burgundus* inductus.

(28.) Franckreich selbst hat sein Reichs-Cronfolg-Gesetz zum öfftern geändert.

Solch unsern Satz/ daß **keine Grund-Gesetze von ewiger Währung seyen**/ weiter zu behaupten/ braucht es anders nichts/ **als das Exempel der Cron Franckreich selbst**/ nemlich der grossen Patronin dergleichen seltzamen und neuerlichen Rechts-Lehren. **Wie offt hat** nicht dieselbe ihre Arten **Königl. Cronfolg geändert? In der Francken erstem Alter**/ **da** sie noch disseits Rheins wohnhafft/ waltete unzweiffentlich bey ihnen/ wie/ nach Besag Cornelii Taciti, bey allen andern Teutschen Nationen **das Wahl-Recht**/ doch also gemäßigt/ daß wohlverdiente Könige/ Kinder und Nachkommen dabey selten übergangen worden. Mit der Zeit wurde **das Recht des Geblüts** zwar stärcker und **fast als ein Vorrecht** eines gewissen Stammes angesehen/ doch gleichwol noch unter dem Schein einiger freyen Wahl/ welche endlich gantz und gar nur da hinaus gediehen/ daß zwar **ein Geblüts-Erb** endlich noch hat mögen **übergangen** werden/ aber anderst nicht/ als wann an demselben ein Mangel erfunden worden/ so dem Reich nach Gebühr und Nothwendigkeit der Zeiten vorzustehen hinderlich gewesen. **Solches Wahl-Recht** ist Suffragium negativum genennet worden/ da nemlich **das Volck von dem Cronfolger urtheilen** mögen/ ob er der Reichsbürde fähig/ und auff den Gegenbefund ihme die Cronfolg zu versagen. Auch seynd Zeiten gewesen/ **da bey den alten Francken** nach der Zahl Königl. männlicher Kinder das Reich in eben so viel Stück und Königreiche zertheilet worden. Zuweilen wurden **auch die Bastarden nicht davon ausgeschlossen**/ wie Theodorici I. **Königs in Austrasien**/ Chlodovæi M. **erstgebohrnen und Bastard Sohns**/ nicht weniger des **Königs** Ludov. Balbi Kinder Exempel zeigen; dann dieser letztern waren aus Balbi erstem Ehebett zwey/ **nemlich** Ludovicus **und** Carolomannus, **aus dem andern** eines/ als Carolus Simplex; und weilen des letzten Mutter noch bey Leben/ der ersten ihrer Mutter Ludovico Balbo beygelegt worden/seynd nothwendig **entweder die erste beyde oder der letzte Bastarden** gewesen/ dessen ungeachtet sie **doch alle drey zu der Cron Franckreich kommen.** Carolus M. wolte eine besondere Art der Cronfolg einführen/ daß nemlich die jüngere Söhne zwar mit gewissen Theilen des Reichs/ unter Königlichem Nahmen und gewissen Bedingen **versehen** werden/ der Aelteste aber das Beste **behalten**/ und auf gewisse Maß der andern Oberherr seyn solte. Als aber sein **ältester Sohn** Pipinus **König in Italien** vor dem Vater/ doch mit Hinterlassung Bernardi seines Sohns mit Tod abgangen/ verordnete Carolus M. seinen Zweytgebohrnen/ Ludovicum Pium, **König in Aquitanien**/ nach sich **zum Käyser/ König der Francken**/ und ohne Ansehen des Juris repræsentandi zu des Bernardi, dem Italien verbliebe/ **Oberherrn.** Eben auff diesen Schlag hatte anfangs erstgemeldter Ludovicus Pius die Nachfolg unter

ctus. Hunc Simplicis filius *Ludovicus Transmarinus* excepit, post quem regnum in partes dividi constanter demum desiit, *Lothario* filiorum majore solo post patrem regnante. Minori *Carolo* ne quidem, quæ regis filium decerent alimenta relicta sunt. Quæ à *Franciæ Orientalis Regibus Lotharingia Inferiore* in feudum data cum liberalius accepisset: paravit contra absentem *Hugo Capetus* factionem in Gallia, qua Carolus, cum ordine sanguinis in solium vocaretur, non repulsus modo est; sed & in vinculis mortem invenit. Facinori elevando moderni Galli regia successione excidisse Carolum ajunt, quod extero regi homagium dixisset; quod obtentum si nunc vacaret, multimode refellere esset. Sed & post *Hugonem Capetum* nequaquam certam fuisse successionis in Gallia rationem argumento est, quod serie bene longa *Hugo* ipse, tum filius, inde nepotes primogenitos suos vivis sibi à populo sociari reges sollicite curarint. Duravit *Hugonis successio* à patre in filium recta linea usque ad *Ludovicum Hutinum*, cui, filiam superstitem reliquisset, non sine controversia fratres *Philippus Longus & Carolus Pulcher* successere. Iis sublatis *Anglorum Rex Eduardus* per matrem proximus, litem de regno movit. Prævaluit seu vi, seu populi favore (nec abnuerim, quod & more majorum) marium prærogativa, cui tamen stabiliendæ falso in argumentum advocata est tunc primum *lex Salica*. Sic autem itum est in eam, quæ nunc penes Gallos viget succedendi rationem, quæ linealis agnatica est. Quamobrem & manifestum est, cum in ipsa Gallia leges regni fundamentales, successoriæ inprimis, æternæ, atque immobiles quod false jactator, non sint, quanto minus penes alias gentes successionis legem neque in totum, neque in partem revelli nisi in rem Galliæ posse, ex Gallorum libidine tenendum sit. Sed in re clarissima nimium fuimus operosi.

(29.) An

ter seinen dreyen Söhnen erster Ehe verordnet gehabt/ also/ daß auch Lothario dem Erstgebohrnen auff einem **Reichs-Tage zu Nimwegen** von denen Ständen allbereit die Pflicht darüber abgeleget worden. Als aber nach der Hand besagter Ludovicus Pius aus seiner zweyten Gemahlin **Judith/ einer Welphin von Aldorff**/ Carolum Calvum erzielet/ machte der Vater über die Reichsfolge **gantz andere Theil- und Verordnungen**/ so zu vielen Unruhen/ und nach seinem Tode zu einem verderblichen Krieg zwischen den drey Brüdern ausgeschlagen/ der endlich unter ihnen auf eine dreyfache gleiche Zertheilung des Reichs sich geäussert/ wodurch jedes aus solchen dreyen Reichen frey und von aller widerwärtigen Bothmäßigkeit entbunden worden. Zwey derselben/ als das **Lothringische und Teutsche**/ geriethen nicht lang hernach völlig aneinander/ woraus **das Ost-Fränckische Königreich** entstanden; das übrige bliebe das **West-Fränckische**/ führet aber/ nachdem jenes mehr Belieben an den Nahmen des **Röm. Reichs** getragen/ den **Nahmen Franckreich** in gemeiner Sprache heut zu Tage allein. Nach Ludovici **und** Carolomanni, der Kinder Ludovici Balbi Ableiben/ wehlten die Frantzosen einen Auswärtigen zum König; und nachdem sie so dann Carolum Simplicem, den rechtmäßigen Blut-Erben/ eine kurtze Zeit erkennet/ erkieseten sie abermal einen Fremden. Auff diesen folgte Ludovicus Transmarinus, **des** Simplicis **Sohn**/ der hinterliesse Lotharium **und Carln.** Jener bliebe zum erstenmal in dergleichen Fällen/ als der Aelteste/ ohne einige Zertheilung **alleiniger König in Franckreich**; dem Jüngern wurde nicht einmal genugsamer Unterhalt verschafft. Deßwegen erbarmete sich seiner **ein Teutscher König**/ und machte ihn zum **Hertzogen von Nieder-Lothringen/ das ist/ der Länder zwischen der Maase/ Scheld und der See.** Inzwischen seines Abwesens machte sich Hugo Capetus, **ein Graf von Paris**/ einen Anhang in Franckreich/ mit dessen Hülffe er nachmals/ **als** Lotharii **Sohn** Ludovicus Quintus **gestorben/ vorgemeldeten Carl/ Hertzogen zu Nieder-Lothringen/ den rechtmäßigen Nachfolger nicht mehr ins Königreich zu kommen verstattet**/ sondern im Eintritt gefangen nehmen und in der Gefangenschafft verschmachten lassen. **Solche** Unthat zu beschönen/ geben die heutige Frantzosen vor/ er habe sich seines Rechts auff die Cron **selbst** verlustig gemacht/ weilen er eines auswärtigen Königs Vasall worden. Diesen neuerlichen **Fund** zu widerlegen wäre zwar leicht/ ist aber dieses Orts sich nicht damit auffzuhalten. Biß hieher **wäre dann** die **Frantzösische Cronfolge** offt genug in Aenderung kommen/ und gelangte damit das **dritte Königliche Haus der Capetinger auff den Thron.** Daß nun Hugo Capetus, dessen **Stamm-**Vater der Frantzösischen Cronfolge die heutige beständige Maas gegeben/ wie die Frantzosen **sagen**/ solches ist keinesweges erweißlich; dann sonsten würde weder er/ noch die nicht wenige Anzahl **seiner** Nachfolger Ursach gehabt haben/ ihre älteste Söhne noch in ihren Lebzeiten zu Reichsfolgern er**klären**/ krönen und ihnen die Huldigung abstatten zu lassen. Die Nachfolge vom Vater zum Sohn **in geraden** Linien hat/ von Hugone Capeto **an biß auff König Ludwig den X.** gewähret/ nach **welchem**/ weilen er eine Tochter ohne männliche Erben hinterlassen/ **seine Brüder** Philippus Longus **und** Carolus Pulcher, nicht ohne Schwerigkeit zu der Cron kommen. Nach deren Hintritt **gab sich König Eduard von Engeland** von mütterlicher Seiten für den nächsten Erben an; doch **zoge entweder** die Macht/ oder die Neigung der Reichsstände/ oder endlich auch die alte beständige Ge**wohnheit** für/ und bliebe **Philipp Hertzog von** Valois, **von der Schwerdseiten her/ König. Und auff** solchen Weg ist endlich mit genauer Noth diejenige **Art der Cronfolge** bey den Frantzosen **behauptet** worden/ so noch heutigen Tags im Herkommen ist/ aber fälschlicher Weise aus den **alten Salischen Gesetzen** hergeführt wird. Mit solchen allen nun ist klar/ sintemalen **in Franckreich** selbst

selbst die Grund-Gesetze/ insonderheit das/ so die Cronfolge begreifft/ **von keinem ewigen unveränderlichen Bestand** jemal gewesen/ daß dann vielweniger gesagt werden könne/ ob wären anderer Völcker und Nationen ihre ewig und unverrucklich; dannenher auff dieser Seiten **denen Verzichten Spanischer Infantinnen** im allerwenigsten beyzukommen ist.

(29.) An renunciationes valeant in posteros.

IAm vero quod ad alterum disquisitionis caput attinet, *an parentum renuntiationes valeant in posteeos*, quid prohibeat, illustrem *Hugonem Grotium* pro nobis loqui? Is operis *de Jure Belli ac Pacis lib. 2. c. 17.* Postquam regna distinxisset in patrimonialia, hæreditaria, & linealia, quæque in singulis soleat ratio succedendi obtinere, descripsisset, §. 26. sic definit: *Similis est quæstio, an abdicare possit regnum, aut jus succedendi in regnum? Et quin pro se quisque abdicaee possit non est dubium; an & pro liberis, magis controversum, sed quod eadem distinctione expediri debeat. Nam in hæreditariis qui jus à se abdicat, in liberos nihil potest transferre. At in lineali successione patris factum nocere non potest liberis natis, quia simul, atque existere cæpernut, jus proprium eis quæsitum est ex lege; sed nec nascituris, quia impedire non potest, quin ad illos quoque suo tempore jus pertineat ex populi dono. Neque obstat de transmissione quod diximus.* (Transmissionem paulo ante §. 22. dixerat *jus transmittendi futurum successionem quasi delatam, lege scil. ex spe jus quoddam verum eximente; ita ut hoc ipsum jus in posteros ex primo rege venientes necessacio transeat, sed ordine certo;* linearum videlicet, quem dein describit.) *Est enim ea transmissio necessaria, non voluntaria parentis quod attinet. Illud interest inter natos, & nascituros, quod nascituris nondum quæsitum sit jus, atque ideo auferri iis possit populi voluntate, si etiam parentes, quorum interest jus ad filios transire jus illud remiserint; quo pertinent ea, quæ de derelictione supra diximus.*

Egerat autem *Grotius* de derelictione jurium regiorum ejusdem libri c. 4. ubi §. 10. qui huc facit, sic loquitur: *Sed alia hic, & quidem perdifficilis quæstio suboritur, an nondum natis jus suum tacite tali derelictione possit decedere. Si non posse dicimus, nihil ad tranquillitatem imperiorum & dominiorum profecit modo data definitio, cum pleraque talia sint, ut posteris debeantur. Sin posse affirmamus, mirum videbitur, quomodo silentium nocere possit his, qui loqui non potuerunt, quippe cum nec existerent: aut quomodo aliorum factum aliis damno esse possit. Ad hujus nodi solutionem sciendum est, EJUS, QUI NONDUM NATUS EST, NULLUM ESSE JUS, sicut nec ulla sunt accidentia rei non existentis. Quare si populus, à cujus voluntate jus regnandi proficiscitur, voluntatem mutet, iis qui nondum nati sunt, ut quibus jus quæsitum nondum est, nullam facit injuriam. Sicut autem populus expresse mutare voluntatem potest, ita & tacite credi. Mutata igitur populi voluntate, neque dum existente eorum jure, qui expectari possunt; parentibus autem eorum è quibus nasci possunt, qui jus suo tempore essent habiturè id ipsum derelinquentibus, nihil est quod obstet, quo minus illud ab alio occupari possit.*

His *Grotii*, quod addi debeat nunc quidem

(29.) Ob die Verzichten auch gegen die Nachkommen bindig.

SO viel nunmehr das **andere Haupt-Stück** betrifft: Ob/ nemlich/ die Verzichten der Eltern auff die Kinder reichen/ da wollen wir den berühmten Hugonem Grotium für uns reden lassen/ der sagt erstlich: *De Jure Belli & Pacis lib. 2. c. 17. §. 26.* Es ist eine gleichmäßige Frage/ ob ein Cronfolger sich der Cron oder seines Rechts darauff begeben könne? Und daß ein jeder solches vor sich thun möge/ daran ist einiger Zweiffel nicht/ ob aber auch zu Nachtheil seiner Kinder? Darauff ist mit Unterscheid zu begegnen. Dann in den wahren und eigentlichen Erb-Reichen/ da kan ein verzichteter Vater oder Mutter kein Recht zu der Cron auff die Kinder mehr bringen: Aber in denen Reichen/ so nach den Linien fallen/ kan ein Vater denjenigen Kindern/ so allbereit fürhanden/ nichts benehmen; dann so bald diese ihr menschliches Wesen überkommen/ haben sie ein eigenes Recht auff die Cron aus dem Grund-Gesetze erworben; hiegegen streitet nicht/ daß wir anderswo gesagt/ die Kinder haben in solchen Fällen ihr Erbrecht nur mittelst der Eltern. (Grotius will allhie Einwurffsweiß sagen: Welcher Vater sich seines Cron-Rechts verziehen/ der könne auch den Kindern keines überlassen. Antwortet aber also fort darauff wie folget:) Dann in Lineal-Successionen seynd freylich die Eltern eben auch diejenige/ von denen den Kindern das Cron-Recht überlassen wird. Solche Uberlassung aber ist alsdann nicht willkührlich/ sondern auff der Eltern Seiten eine Schuldigkeit oder Nothwendigkeit. Jedoch ist zwischen allbereit vorhandenen Kindern/ und denen/ so noch erst kommen solten/ dieser Unterscheid/ daß die/ so noch nicht würcklich fürhanden/ oder im menschlichen Wesen seynd/ auch noch kein Recht haben können/ weilen sie selbst noch nichts wesentliches in der Natur seynd. Derowegen kan ihnen mit Einstimmung des Volcks solch ihr/ auff dem Fall da sie dereinst in die Natur kommen/ bedungenes Recht inzwischen gantz wohl abgestricket werden/ wann nur auch ihre Eltern darein willigen/ dann diesen ist eben so wohl daran gelegen/ daß die Cron auff ihre Kinder komme. Hieher gehört dasjenige/ so wir oben in der Frage von der Verlohren-Schätzung (derelictione) Königl. Cronfolge gemeldet haben.

Von dieser so genannten **Verlohren-Schätzung** hatte Grotius besser oben gehandelt/ *de jure B. & P. Lib. 2. c. 4. §. 10.* sprechende: Allhie aber entstehet eine andere und schwere Frage: Ob denen so noch nicht gebohren oder in der Natur seynd/ ihr Recht auff die Cron/ durch dergleichen Verlohren-Schätzung (derelictionem) möge benommen werden? Sagen wir nein darzu; so ist der Ruhe aller Reiche wenig dabey gerathen/ weilen die meiste also beschaffen/ daß sie auff künfftigen

Fall

dem non est; sin quæ contra Gallis causari volupe, quod retundendis faciat affatim erit. Nec fuit *Grotius*, quod palam est, de pulvere doctor, sed è suæ civitatis dum floreret primoribus, rerum gnarus, earumque tractatione attritus, denique & obrutus. Cum vinculis elapsus exisset è patria, receptum præbuit Gallia, cujus & instinctu partum illum suum longe nobilissimum edidit, quem & prima Gallia gratulabunda & cum plausu excepit. Adstipulatur autem Grotio lumen ipsum naturæ, & usus gentium, quæ renuntiationum summam agnoscunt vim, & sanctitatem. Neque Gallia eorum se vinculo eximat. Quod si enim abdicationibus suam in posteros efficaciam detrahere ausit, *Margarita Valesia & Philiberti Sabaudi, imo Catharina Austriaca Hispaniarum Infantis, & Caroli Emmanuelis Sabaudi* posteris reddendam meminerit *Britanniam Armoricam.*

Fall den Nachkommen gebühren. Sagen wir dann ja; so scheint es etwas wunderlich / wie das Stillschweigen diejenigen habe vernachtheiligen können / so noch nicht reden mögen / weilen sie noch nicht im Wesen aller Dinge gewesen. Diese Schwerigkeit auffzulösen / dient folgender Lehr-Satz: Derjenige der noch nichts ist / hat auch kein Recht; dann was selbst noch nichts wesentliches ist / kan auch nichts zufälliges haben. Wann derowegen das Volck / aus dessen Willen das Cron-Recht hergeflossen / solchen Willen ändert / so widerfährt denen / so noch kein menschliches Wesen haben / kein Unbild. Gleichwie aber das Volck seinen Willen durch ausdrückliche Zeichen änderen kan / also kan es dasselbe auch durch Stillschweigen thun. Wann derowegen das Volck seinen Willen geändert / und das Recht derjenigen / so selbsten noch nichts seynd / ebenfalls noch ein lauteres nichts ist / derselben Vor-Eltern aber solchen Rechts durch Verlohren-Schätzung sich begeben / so liegt nichts mehr im Weg / daß ein anderer in solches Recht eintreten möge.

Dieser **des** Grotii **Ausführung** ist dermalen nichts beyzusetzen. Wollen die Frantzosen nicht damit zufrieden seyn / wird sich schon Zeuges genug finden / ihnen zu begegnen. **Dem** Grotio selbst haben sie nichts vorzuwerffen. Er ware kein Schul-Fuchs / wie Welt-kündig / sondern einer der vornehmsten **Mit-Regenten** zu seiner Zeit **in Holland.** In seiner Verfolgung nahme er seine Zuflucht **in Franckreich** / allwo sein **stattliches Werck** / *de Jure Belli ac Pacis* zur Welt gebracht / welches **Franckreich** selbst zu allererst mit Hochachtung angenommen. Dem Grotio aber stimmet das Licht der Natur selbst bey / und alle Völcker und Nationen auff der Welt / so die Krafft und Verbindlichkeit Königl. Verzichten erkennen. Franckreich wolle sich deren nur nicht entziehen. Es hat sich der Verzichten nicht allein selbst zu verschiedenen malen bedient / sondern wann sie von Unkräfften wären / müste es vielleicht ansehnliche Stücke desjenigen / woraus es nunmehr bestehet / wiederum von Handen geben / und denen rechtmäßigen Erben gewisser seiner gewesenen Königlicher Töchter überlassen; massen leicht zu erweisen wäre.

(30.) An renuntiationi Teresianæ infuerit defectus, cujus obtentu posteros non obliget, aut irrita facta sit; ac primum de dote non soluta. &c.

QUandoquidem igitur constans est, nullo jure quemquam prohiberi successione in regna se abdicare, eamque abdicationem, si quidem quo deceat pacto abdicatum fuerit, etiam in posteros valere: examinandum superest, an quod *Maria Teresia* pactum abdicatorium juravit, cujusquam reum culpæ sit, per quam posteritas eo standi exempta sit necessitate. In hunc finem satis erit, quos rigidi exactores Galli eidem pridem impegerunt nævos, in medium huc revocatos scrutari, atque refellere. Hic vero illud inprimis sive indignum, sive ridiculum occurrit, quod dos promissa *Teresiæ*, intra præstitutum pacto tempus soluta non fuisset, renuntiationem juris regii, quippe non impleta conditione, irritam factam esse. Ut pateat inanitas calumniæ monendum est, duas fuisse renuntiationes: *Teresiæ Reginæ*, duobus distinctis comprehensas instrumentis. Prima fuit, qua se contentam fore numeratione dotis quingenties millium nummûm aureorum juravit; qui numerus, quamvis (quod probe se scire testata est) quæcunque seu maternæ, seu cujuscunque hæredita-

(30.) **Ob der Königin** Mariæ Theresiæ Verzicht solche Mängel habe / um deren willen dieselbe nichtig und ungültig; und erstlich von nicht bezahlter Heimsteuer.

SIntemahlen nun hiemit wahr gemacht und offenbar ist / daß jederman ungehindert sey / sich **Königl. Cronfolge zu verzeihen** / und daß solche Verzichten / wann sie nur keinen wesentlichen Mangel haben / auch die Nachkommen binden / so ist noch dieses / nach unser vorgesetzten Ordnung / als das **dritte Haupt-Stück** in der Frage von Königl. Verzichten zu untersuchen übrig: Ob dann etwan in der Königin Mariæ Theresiæ ihrer solche Mängel fürhanden / mittelst deren ihre Nachkommen nicht daran gehalten? Zu solchem Ende wird genug seyn / wann wir nur diejenige Ausstellungen unter die Hand nehmen / und widerlegen / so die Frantzosen gemacht. Dann diese haben gewiß nichts übersehen / vergessen oder sonsten dahinten gelassen / was deßfalls nur immer in ihren Kram hat dienen mögen.

Allhie aber kommt gleich ersten Anblickes unter Augen jenes vermessene Einstreuen / daß nemlich die / **der Königin / vermög der Heyraths-Bedingnissen / versprochene Heim-Steuer nicht würcklich bezahlt worden** / derowegen auch die Verzichte ohne **Krafft** verblieben und zu nichte worden sey. Damit aber die Nichtigkeit die-

ditaris, aut alio quovis titulo petere, aut expectare potuerat, superet: nihilominus in quemvis casum quo sibi posterisve adhuc aliquid deberetur, se illis omnibus, omnique in ea jure, & actione pro se posterisque cessisse professa est. Altera autem renuntiatione *jus succedendi* in regnataq; Dominia quibus Hispanica coaluit Monarchia, abdicavit. Patet igitur vel primo obtutu, conditionem prioris renuntiationis pessime ad posteriorem evertendam trahi, quæ separatam omnino habuit rationem. Deinde ut vel maxime eo trahenda fuisset, moram in solvenda dote etiam jure civili purgari offerendo solutionem, ac id quod interest, contractum vero non ideo irritari, constat. Præterea ne initum quidem jure civili privato fuit pactum illud renuntiatorium, sed gentium jure, quippe inter reges superiorem non agnoscentes, & *Teresiam* eatenus quidem filiamfam: sed omnibus juris privati nexibus in illum actum pro regia potestate solutam. Jus autem gentium stricti juris actiones ignorat. Præterea & tempus solutionis neutiquam adjectum fuit in conditionem, qua non impleta irritus esset actus renuntiationis, sed ut constaret quando solvenda dos esset, ut non soluta actionem pareret. Denique quod soluta in tempore dos non fuisset, per unam Galliam steterat; illi enim, ut primum consummato matrimonio iteranda jurato erat renuntiatio ante sponsalia de præsenti facta, sic volente disertim, pacto. Ea res Galliæ neglecta moram solvendæ doti justissimam fecerat, idque & ultima voluntate sua *Philippus IV. Teresiæ* pater expresse testatus fuit.

Simillimæ autem farinæ & illud est, dotem dictam non æquasse legitimam, nec è paternis bonis promissam fuisse. Quid enim ista ad abdicationem regni? Porro & juris civilis sunt exceptiones illæ, & offerendo supplementum &c. sanantur. Nec vero jure gentium, aut naturæ pater vel dotem, vel legitimam, vel quidquam liberis præter alimenta debet, & ne ista quidem, si sit ipsismet, unde alantur. *Jure gentium* autem pactio illa *Teresiana* inita fuit. Præterea nec moris est inter reges atque magnates tam rigida libra, aut lance in ejusmodi contractibus mercari. Sed nec *Jus Canonicum* hic quidquam morabatur. Illud enim rigorem duntaxat *juris Romani* in prohibendis renuntiationibus hæreditatum laxavit, & mitigavit; cæteris autem gentibus nequaquam vetuit ultra istam laxationem, amplius adhuc renuntiationes ad juris naturæ laxiora spatia & æquitatem promovere; quod & fere ubique obtinuit. Nihil itaque balatrones illi, assertores olim *jurium Reginæ Christian. in Brabantiam &c.* hic promoverunt aliud, quam quod computatis in ea causa etiam censibus, usurisve, & nescio quibus aliis nugis crepundiisque, *Ludovicum XIV.* pro rege magnificentissimo, & gloriosissimo tanquam negotiatorem ali-

dieser Klage nur geschwind erhelle / ist zu erinnern / daß **die Königin zweyerley Verzichten** gethan. **Die erste** war diejenige / Krafft deren sie sich allen **Zuspruchs und Forderung** auff die mütterliche / und was immer sonst für andere **Erbschafften** über Güter / so jure privato possedirt werden / auch auff alle weitere **Heim-Steuer** und dergleichen / für sich und ihre Nachkommen / verziehen / falls ihro hingegen die zur Heim-Steuer versprochene fünf hundert tausend Ducaten bezahlt würden. Durch die **andere Verzicht aber** hat sie sich allen Zuspruchs auf die **väterliche Königreiche und Lande** ebenfalls für sich / ihre Kinder und Nachkommen / aber ohn alle Bedingniß (als wann sie ohne Kinder Wittib würde / wieder in Spanien kehrete / und sich mit Willen ihres Bruders des Königs weiter vermählte /) begeben. Hiemit nun ist gleich ersten Anblicks klar / daß **die Bedingniß der ersten Verzicht auff die andere** / als die von der ersten gantz unterschieden / und in einem besondern Instrument begriffen / **mit keinem Rechte** auff der Welt möge gezogen werden / zumalen auch die Natur der Sache selbst nicht leide / **daß eine gantze Monarchie / gegen ein Kinderwerck von einer Million Thaler / solle in die Schantz geschlagen werden.** Dahingegen bekennte noch dazu die Königin selbst / daß alle Privat-Sprüche / die sie immer machen könte / gemeldte Summen nicht erreichen würden. Uber das ist klaren Rechtens / daß die **nicht Bezahlung der Heimsteuer die Verzichten keineswegs umstosse** / sondern allein actionem gebähre / selbige zu fordern / wie auch / daß solcher Mangel durch hernach beschehende Zahlung ergäntzet werde. Noch weiter ist auch zu bedencken / daß **die Verzichten der Königin nicht nach bürgerlichen** Privat-**Rechten geschehen / sondern nach dem Völcker-Recht** / welches beyde Könige selbst in der Handlung ausgedruckt / und **König Philipp die Infantin / seine Tochter / als König** / zu allem Uberfluß von aller Verbindlichkeit der bürgerlichen Rechte und Gesetze / so viel selbige Handlung betroffen / entnommen. **Das Völcker-Recht** aber weiß nichts von denen so genannten Actionibus stricti juris. So ist auch denen **Ehebedingnissen und der Verzicht** die Zeit der Zahlung keiner Dingen der Ursach beygefügt worden / daß wann solche Zeit ohne Zahlung verstrichen / daß deßwegen die gantze Handlung zerfallen und nichtig seyn solte; sondern allein / damit man wissen könte / wann eigentlich die Zahlung begehrt werden möge / also das Jus petendi seinen Anfang nehme. Endlich daß auch die Zahlung zu rechter Zeit nicht geschehen und hinterblieben / dessen war Franckreich selbst die Ursache. Dann **König Ludwig** und seine neue Gemahlin waren verbunden / also fort nach vollzogener Ehe die Handlung und Verzicht noch cörperlich zu beschweren; Dieses haben sie unterlassen / und der andern Seiten dadurch rechtmäßigen Anlaß gegeben / auch mit Zahlung versprochener Heim-Steuer zurück zu halten. Solches hat **König Philipp** selbst in seinem Testament herkommen lassen.

Die-

aliquem non sine insigni injuria in forum produxerint.

Gleichen Zeugs seynd auch noch einige andere **die Heim-Steuer** betreffende Tänd/so eingeworffen worden / als: Sie habe die Legitimam nicht erreichet; sey auch nicht aus väterlichen Mitteln bestimmt worden/ ꝛc. Dann was hat all dieses mit **der Verzicht auf die Monarchie** zu thun? Hätte vielleicht der Drittheil aller Spanischen Königreiche und Länder/ oder dessen Werth zur Heimsteuer sollen mitgegeben werden? Uber das rühren alle solche Dinge **nur aus den bürgerlichen** privat **Rechten** her/ die hier nichts zu sagen haben; aus den **natürlichen und Völcker-Rechten** aber seynd die Eltern ihren Kindern **weder Heimsteuer / noch Kinds-Theil / noch** Legitimam, noch etwas anders/ als die Nahrung schuldig/ ja auch diese nicht/ wann sie sich selbst nähren können. Es ist auch unter Königen gantz und gar nicht Herkommens/ so bürgerlich in Abrechnungen mit ihren Kindern zu verfahren/ würde auch allzuviel Verwickelungen nach sich ziehen. Eben so wenig hindern etwas die geistliche Rechte. Dann diese haben **allein denen Römischen bürgerlichen Rechten** (so ohne das nicht von **Königlichen Cronfolgen** verstanden werden mögen/ auch mit denen Spanischen nichts zu schaffen haben) indem sie alle **Erbschaffts-Verzichten** vor würcklich geäusserten Erbfall ausgetilgt haben wollen/ ihre allzugrosse Härte gemildert/ und gewolt/ daß/ wann bey solchen Verzichten gewisse Umstände beybachtet würden/ sie an denen Orten/ wo das **Römische Recht** im Herkommen/ von Bestand seyn solten. Hiedurch aber haben sie andern Völckern im allergeringsten nicht verwehrt/ die Verzichten mit denen **natürlichen und Völcker-Rechten**/ wann gleich die in **geistlichen Rechten** erforderte Umstände nicht dabey wären/ näher zu vergleichen; so auch die mehreste Christliche Nationen/ ja nahend alle durchgehends/ gethan haben. Es haben deßwegen die Frantzösische Schnarcher durch solche und mehr andere liederliche Forderungen/ da sie auch so gar Zins und Interesse mit in die Rechnung gebracht/ anders nichts ausgerichtet/ als daß man abnehmen müssen/ sie haben aus einem grossen Welt-berühmten Monarchen/ wie ihr König ist/ für aller Welt/ lächerlicher Weise/ **einen gemeinen Bürger oder Kauffmann** machen wollen.

(31.) An ætas, ignorantia ejus, quod agebatur, metus reverentialis, sexus &c. nullam fecerint Teresianam renuntiationem?

His dotium inaniis alias addidere Galli. *Defectus ætatis, ignorantia ejus quod agebatur, & quanti esset quod abdicandum erat, metus reverentialis erga patrem, fragilitas sexus, & si qua alia ejusmodi fuere*, in obtentum iniquitatis sumpta sunt. Ast nihil impudentius Gallia est. Majorem viginti annis Regina ipsa à limine abjurationis, & in majorennitate constitutam se professa est; aut si habebant Galli quod dubitarent, licebat indicem inspicere baptismalem, quod privatis in usu est. Et constat aliunde octodecim quoque annis Hispanicarum minorennitatem mulierum absolvi. *Jure naturæ, Gentiumq;* annus duodecimus completus consensui in pacta quævis præstando mulieribus sufficit, idemque apud Hebræos obtinuisse tradunt, qui juribus istis explicandis operam dedere. At vero jure naturæ, gentiumque censenda fuisse, ac etiamnum esse *pacta Theresiana* & dictum iterato jam est, & nunc iterum, neque uno tantum nomine tenendum dicimus. Nam pacta quæcunque regnorum successoria *jure gentium* inita sunt inter eos, qui superiorem in ista saltem causa non agnoscebant. Quæ proinde circa eadem pacta controversiæ moventur, jure gentium dirimendæ sunt. Deinde & Reges ipsi, & Regina in textu pactorum contestati sunt, Reges in ea pacta ineunda descendisse *quà reges, & autocratores* neminem in terris superiorem agnoscentes. Quamobrem & acta eorum regia legem civilem nullam agnoscunt, quâ dirigantur. Denique & *Pacificationis Pyrenæa* articulo XXXIII. pacta dotalia pacis initæ conditioni-

(31.) Ob die Minderjährigkeit der Infantin / die Unwissenheit deßjenigen so gehandelt worden / die väterliche Ehrforcht / das weibliche Geschlecht ꝛc. deren Verzicht einen Mangel bringen können.

Uber die nicht erkleckliche auch unbezahlte Heimsteuer haben die Frantzosen der Verzicht noch mehr Mängel aussiellen wollen. Solche solten seyn / **die Minderjährigkeit der Infantin/ die Unwissenheit/ was und wie groß dasjenige wäre / dessen sie sich verziehen / die väterliche Ehrforcht/ Schwachheit weiblichen Geschleches ꝛc.** womit sie ihr Unrecht verkleistern wollen. Es ist aber kein unverschämteres Thier auff der Welt/ als ein Frantzos. Die Königin bekennt in der Verzicht gleich Anfangs selbst/ sie sey vogtbar gewesen. Hätten die Frantzosen es ihr nicht glauben wollen / wäre ihnen frey gestanden/ wie bey gemeinen Leuten/ **das Tauff-Register** auffschlagen zu lassen. **In Spanien** machen achtzehen Jahr vogtbar/ und die Königin war damals über zwantzig alt. In dem **natürlichen und Völcker-Recht**/ so allein in dieser Sach für Richter zu erkennen/ seynd/ **bey Weibs-Leuten zwölff Jahr zur Vogtbarkeit**/ und um allerley bürgerliche Handlungen mit Bestand pflegen zu mögen/ genug/ wornach sich auch die **alten Hebräer** gerichtet. Wie viel mehr dann hat **eine zwantzigjährige Königin** sich solchen Rechts bedienen können? Ich sage nochmahl/ daß diese Sach nach dem **natürlichen und Völcker-Recht** zu richten und zu achten. Dann die **Gesetze der Cronfolg** stammen alle allein aus selbigen Rechten her; also müssen auch die darüber entstehende Irrungen nach deren Richtschnur entschieden werden. Uber das haben beyde **Könige samt der Königin** in den Tractaten und der Verzicht ausdrücklich herkommen lassen / sie tractirten unter sich als Könige/ und die auff der Welt keine Ober-

tionibus annumerata sunt. Pacta autem, quæ inter gentes, pacis maxime causa ineuntur, jure gentium regenda esse hactenus inficiatus nemo est. Quid plus? Regnare populosque sua jam autoritate atque consilio per ætatem regere *Maria Theresia* poterat, quando renuntiabat, si Pater, si frater *Philippus Prosper* non extitisset; & abdicare se regno non potuisset?

Jam quod ignorantiam eorum, quæ abjurata sunt, attinet, quis eam cadere in regiam Principem potuisse credat, viginti majorem annis, ingenii, judiciique dotibus liberaliter ornatam, in regiæ successionis magniq; spem Imperii, decennio integro, quod à morte *Caroli Principis* natu majoris ad nativitatem *Philippi Prosperi* intercesserat, educatam? Etanne adeo obscura lux est regiæ potentiæ & fastus, & summæ inter mortales fortunæ, ut non ultro, ac plus justo sæpe, in oculos intuentium insiliat, ut pervidendæ longa opus sit ætate? Anne una *Theresia* exempta fuerit aulicis bullis regiam cum dignitate & sanctitate magnitudinem ultra meritum efferre gestientibus? Ergone unam erga ipsam Hispani in magnitudine, potentiaque & excellentia regum suorum, & monarchiæ verbis amplificanda parciores fuerint? Quid quod testata ipsa est Regina, semestre, quod inter dotalia pacta, & abrenuntiationem juratam decurrerat, probe indagando, quid agendum, quid ejurandum esset, consumptum sibi fuisse? & plus Gallo calumniatori credamus neganti, quam Reginæ, cujus maxime tum res agebatur, affirmanti? Nec Regi quidem suo parcunt, qui jactare ista ausint. Quæ fecit Teresia abrenuntians, Rege sponso in id antea pacto, autore fecit. Quare si decepta fuit, à primo omnium sponso Ludovico, autore, suasore decepta fuit. Id vero credere si piaculum est, Gallorum est.

Jam quod etiam metum, ac reverentiam patris, ejusdemque regis causentur Galli, integritatem pacti renuntiatorii in filia delibâsse quis ferat? Metu, aut reverentia, aut suada paterna opus nequaquam erat, ut illud ageret Regina, quod probaverat, cui nomen ac autoritatem addiderat sponsus, isque amatissimus? illud, quod post multam deliberationem post diuturnam tractationem tandem enixus erat sponsi minister, rerumque tunc arbiter, in ea causa legatus prudentia, ingenio, rerumque agendarum dexteritate sine pari; illud quod regium utrinq; non sine plausu exceperat cum populis ministerium; illud quod ante Teresiã egerat Anna amita; illud quo sine potiri nequibat bono Regina, in cujus affectum tantum non ab ipsis uberibus, curante dum viveret, matre ferebatur, & quo citra abdicationem potiri se non posse jam dudum probe callebat. Sponte nitenti calcaribus opus non erat. Nec vero etiam is erat Philippus patrum indulgentissimus, qui filiam quam patri unice dilectam fuisse utique nôrant Galli, qui inquam filiam circumveniret. Non pot-

berherrn erkenneten. Einfolglich mögen auch ihre Handlungen keinem bürgerlichen Gesetz unterworffen seyn. Weiter / so seynd auch die vorhergegangene **Ehe-Bedingnissen in dem Pyrenäischen Friedenschluß** für einen / und zwar den vornehmsten Theil desselben erkennt und erkläret worden. Niemand aber hat bißhero noch widersprochen / daß die Friedenschlüsse / so zwischen souverainen Häuptern gepflogen werden / in allen ihren Theilen **allein nach den natürlichen und dem Völcker-Recht** zu achten. So ist auch klar / daß / wann die Königin um selbige Zeit ohne Vater und Brüder gewesen wäre / sie Altershalben die Spanische Monarchie als vogtbar / ohne einige Regenterey oder Vormundschafft / hätte regieren können; warum dann nicht auch sich deren verzeihen? Was nun weiter die vorgeschützte Unwissenheit deßjenigen / so sie abgeschworen / belangt; wer wird doch immer denen Frantzosen glauben / daß eine Königliche / mehr als zwantzigjährige / von GOTT und der Natur mit so reichen Gaben der Vernunfft un̄ des Gemüths angesehene / zu Königlicher dermaleinstiger selbst Regierung / wenigst diejenige zehen Jahr / so zwischen ihres ältern Bruders des **Printz Carlen** Tod / und des mindern Philippi Prosperi Geburt / verloffen / aufferzogene und mit Fleiß unterrichtete Princeßin / also aber in der Sach und unwissend gewesen sey? Solte es auch wohl so viel Zeit und Alter bedörffen / den Glantz einer Königlichen Würde und Hoheit zu begreiffen / der wol von sich selbst und mehr als zu weilen gut ist / in die Augen springt? Oder haben die gewöhnliche Hofschmeichlereyen mit allem mit der Infantin Maria Theresia in Herausstreichung ihrer hohen Anwartung auf die Cron Stillstand gehalten? Solten endlich die zu Erhebung und Hochschätzung ihrer Monarchie von Natur so geneigte Spanier allein gegen ihre Infantin so ungewöhnlicher Bescheidenheit sich gebraucht haben / daß sie in ihrem Anwesen niemal damit heraus gefahren? Alles dieses ist unglaublich. Und über das hatte die Königin das Exempel ihrer Frau Muhmen **der Königin** Annæ vor sich. So gar bekennt sie selbst noch in ihrer Verzicht / daß sie das völlige halbe Jahr / so ihr zwischen Auffrichtung des Ehe-Gedings und würcklicher Vollziehung der Verzicht gegönnet worden / in Untersuchung und Uberlegung desjenigen / so sie zu thun und abzuschwören hätte / zugebracht habe. Und solten wir gleichwohl einen Frantzösischen Verleumder mehr Glauben beylegen / als einer Königin / und die den grösten Antheil dabey hatte? Die solches zu thun sich vermessen / schonen ihres eigenen Königs nicht. Alles was die Königin gethan / das hatte vorhero ihr Bräutigam und künfftiger Gemahl und König beliebt / geschlossen und gut geheissen. Ist sie durch dessen Vollziehung betrogen worden / so muß sie vor allen andern durch ihren eigenen Bräutigam und König seyn betrogen worden. Wann / ein solches glauben / eine lästerliche Antastung Königlicher Majestät ist / so seynd die Antaster lauter Frantzosen. Wer sol auch mit Stillschweigen vertragen / daß die Aufrichtigkeit und väterliche Treue **Königs Philipp** durch solche Lästerer mißhandlet wird / wann s

vor

poterat nisi è Gallia venire calumniator forensis rabula, qui ejus probitatem, integritatemque tam atrociter vellicaret. Et quis etiam patri calumnia eximendo locupletior testis filia sit, quæ postquam liberum undique arbitrium in abdicando sibi mansisse professa esset, continuo addidit: *In majus eorum omnium robur, quæ* Dixi *quæq; promisi, juro solennissime &c.* Denique fortioribus opus est armis, quibus cedant, quæ gentium jure acta sunt, quam rabulariis istis, ne in judicio quidem de tribus capellis, locum facile habituris. Eodem relegamus, & cæteras forenses inanias è jure privato petitas, cum formulis suis, atque cautelis, quæ in regios actus nihil possunt, quarum etiam necessitas ex abundanti à rege patre solenni adjecta clausula sublata fuerat, sine discrimine *juris, an facti, substantiæ, aut accidentis, commissionis omissionisve, styli vel consuetudinis defectum involuerent.*

vorgeben / die Königin habe **aus Forcht vor** demselben und durch dessen **Uberreden** und Zusprechen in die Verzicht gewilligt? Es war vielleicht grosser Wohlredenheit vonnöthen / ihr dasjenig als thunlich und billig vorzumahlen / was ihr geliebter Bräutigam vorhero und zu allererst dafür angesehen und erkennt / und damit es geschehen müste / Brieff und Siegel darüber gegeben und genommen hatte? Dasjenige so von beyderseitigem Ministerio nach reiffer Uberlegung nöthig und heilsam befunden worden? Dasjenige was **die Königin Anna** ihre Frau Muhm und künfftige Schwieger-Mutter längst vorher ebenfalls gethan? Dasjenige / ohne welches sie / **Königin** Theresia, ihres auff dieser Welt einigst und höchst geliebten Gutes / dessen Hochschätzung und Neigung sie mit der Mutter-Milch eingesogen und durch Veranstaltung ihrer Mutter **der Königin Elisabeth** darinnen aufferzogen worden / nicht theilhafft werden konte / und solches allerdings wol wuste / und in der Verzicht selbst bekennte? Auch **war König Philipp** ihr Vater gewißlich der Mann nicht / und weiß solches alle Welt / der jemand / **will geschweigen** / sein eigenes so innig-geliebtes Kind betrügen und hinterführen solte. Es konte nur **allein aus Franckreich** ein unverschämetes Maul und Feder herkommen / so desselben Treue / Aufricht- **und** Redlichkeit also gröblich und lasterhafft angriffe. Und wer kan von des Vaters in diesem gantzen Handel gepflogenen Ehre und Redlichkeit bessere Zeugniß geben / als die eydliche Aussage der Tochter selbst? **Zu mehrerer Bekräfftigung dessen allen / so ich geredet und zugesagt / schwöre ich aufs allerfeyerlichste** &c. spricht sie in der Verzicht / nachdem sie die väterliche Liebe und Treue / so ihr **auch in** eben dieser / die Verzicht und ihre Abfertigung belangenden Sache / für allem erwiesen worden / **mit nachdrücklichen** Worten angeführt hatte. Es bedarff warlich stärckerer Gründe / etwas / so nach dem Richtscheid natürlichen und **Völcker-Rechtens** zwischen Königen und Monarchien begangen und **errichtet** wird / umzustossen und zu zernichten / als dasjenige / so gegen diese Verzicht auff die Bahn gebracht worden / die auch schwerlich in dem geringsten Lumpen-Handel in einige Betrachtung kommen würden. Eben dahin verweisen wir auch alle übrige Schwätzereyen und gemeine Procurator-Formulen / Fünde und Ausdeuteleyen / so aus den mißbrauchten **gemeinen bürgerlichen Rechten** hergenommen und allhero gezogen worden; als die gegen Königliche Handlungen nichts vermögen / und zu allem **Uberfluß von der** Infantin König und Vater / aus Königlicher Macht und Gewalt / **der Heyraths-Bedingniß gemäß** / für unnothwendig erkennt / und auff allen Fall die Verzicht davon entnommen **worden** / ohne Unterscheid / ob sie juris oder facti, wesentlich oder zufällig &c. wären.

(32.) Brevis collectio eorum, quæ ad firmandum robur pacti abdicatorii spectant.

IN compendium rem omnem conferam. Abdicatum est à Regina jus successorium in regna, dominiaque Hispaniarum, incertæ tunc spei, aeque eventus, pro bono præsenti, certo, uniceque cupito, quo potiri nisi abdicando non poterat. Abdicatum est id, quod abdicari nec naturæ, nec divina, nec gentium jura, nec leges, pactave singularia vetabant; quod abdicari per dictamen naturæ, per usum populorum, ipsius etiam Galliæ licebat; quod abdicare salus publica, æqualitas inter paciscentes servanda, causa religionis, pax orbis, quies gentium, incolumitas Europæ, conservatio domus avitæ, dignitas & honor patriæ jubebat. Abdicatum est liberrime; nam abdicanti optio fuit, spem incertam retinere, an cum bono certo, præsenti, amato mutare mallet, quandoquidem ambo una stare per publicum bonum non poterant. Consensum est in abdicationem à valente per ætatem, per rationis usum consentire, à sciente, quid abdi-

(32.) Kurtzer Begriff all deßjenigen / so zu Rechtfertigung und Bekräfftigung der Verzicht gehörig.

ICh will aber alles kürtzlich zusammen fassen. **Die Königin Maria Theresia** hat sich in ihrer Verzicht begeben des Rechts ihrer väterlichen und brüderlichen Cronfolge / so damals gantz ungewiß ware / gegen Erhebung und Erwerbung eines gegenwärtigen / versicherten / einigst geliebten und erwünschten Gutes / zu dessen Genuß sie ausser der Verzicht nicht gelangen konte. Sie hat sich begeben deßjenigen / dessen sich zu entäussern **weder die natürliche / noch Göttliche / noch Völcker-Recht / noch sonderbare Verträge oder Vergleiche** hinderten oder untersagten; dessen sich zu begeben aus dem Licht der Natur und nach den **Gewohnheiten aller Königreiche und Nationen auch der Frantzösischen** selbst / frey / erlaubt und unbenommen war; dessen sich abzuthun das gemeine Heyl / die Gleichheit unter den paciscirenden Theilen / die Angelegenheit der Religion / der Ruhestand / und die Sicherheit Europens / ja aller Welt / die Erhaltung des uhralten väterlichen Hauses / die Ehr und Würde des Va-

caretur, postquam tractatum super ea re inter reges diu, deliberatum à regina semestre totum fuisset; autore denique sponso, annuente patre, urgente nemine; nemine etiam existente, qui partum sibi per Reginam jus ea abdicatione læsum conqueri posset. Nec vero, qui postea nati sunt, habent, quod querulentur, cum nascentes jus amplius nullum invenerint, in quo lædi potuissent, imo qui materna abdicatione lucrum fecerunt. Nam absque illa fuisset, ne in censu quidem jam essent humanitatis. Abdicatum porro est pro abdicante, pro posteris, discrimine nullo, unus, plures, primi an ulteriorum graduum, mares, fœminæ essent. Abdicatum est & in publica orbis luce, palam, non clam neque furtive, orbe in testem vocato, ad quem directus fuit abdicantis sermo; (a) in testes itidem vocatis paciscentium populis cum promulgata est *Pax Pyrenæa*, & tabulæ Pacis vulgatæ. Testis insuper religiose invocatus est *DEUS, & Sacramentum* cum imprecatione dictum, à Regina abdicante, à Regibus pacem, & dotalia pacta jurantibus. Consensere rursum Hispaniarum populi inolito more per supremos regnorum Senatus aulæ assiduos; consensere, cum pax promulgata, cujus pars præcipua pacta dotalia; consensere, cum ad præscriptum pactorum *Philippus Rex* eadem pacta in modum pragmaticæ sanctionis per regna vulgavit. Consenserant vero, & jam pridem in antecessum, cum *lex Gallorum* quorumvis exclusoria Novæ Compilationis Codici inserta, ac in perpetuum duratura oculis omnium exposita & undique acceptata fuit. Denique consenserunt nunc quoque illi omnes validam fuisse, & esse *Mariæ Theresiæ* renuntiationem, qui *Caroli regis testamentum* agnoverunt. Nec enim illud pacto renuntiatorio quidquam virium detraxit, sed ad casum præsentem pertinuisse, duntaxat sed sinistre negavit.

(a) *Notum, & manifestum sit Regibus, Principibus, populis, Communitatibus, universis, singulis, præsentibus, futuris, &c.*

Quid multis denique agimus, quod paucis absolvi potest? Aut valida fuit, estque rennntiatio, ant suomet calculo impia, perjura, sine fide, sine fronte est Gallia. Voluit, postulavit, cavit, ut *Theresia* abdicaret. Præstita ab Hispanis, à Rege patre, à Sponsa sunt ea omnia, quæ ipsa Gallia pactis rite, & in perennitatem absolvendis idonea, necessaria, sufficientia duxit, quibus præstitis acquieturam se rennntiationi promisit. Plura si requisisset ad rem facientia, nec in istis præstandis mora futura erat. Ecquid igitur opus nunc ipsa suum impugnat? Quid injustitiæ, fraudis, impietatis, nullitatis reum agit id, cum quo & ipsa iisdem criminibus necessario implicanda est? Cur juravit, & ipsa pacta, quæ injusta, fraudulenta, impia, jure naturæ gentiumqne nulla esse sciebat? quid aliis jurandi, pejerandi autor fuit? an hæc regia, an *Christianissima* erant? *An nesciebat tum adhuc Gal-*

lia,

terlands und der Monarchie erforderten. Sie hat sich dessen begeben allerdings frey / ungebunden und ungezwungen; dann es stunde in ihrer Willkühr, eine ungewisse Hoffnung zu behalten / oder dieselbe mit einem gegenwärtig-würcklichen und gewissen Gut zu vertauschen / angesehen beyde neben einander wissentlich und offenbar nicht stehen konten. Sie hat in die Verzicht eingewilligt zu einer Zeit und in solchem Stand / da sie es Alters / und zeitiger / vollkommener gesunder Vernunfft halben wol thun konte / auch wuste was sie thäte / und was die Verzicht in sich hielte / nachdem beyde Könige lang genug darüber gethädigt und gehandelt / und sodann alles auch von ihr reifflich und gantze sechs Monat lang überlegt worden war; endlich auch der König ihr Bräutigam und künfftiger Gemahl vorhero alles / als thunlich / rechtmäßig / und nothwendig erkennt und fürgeschrieben hatte. Es ware weiter kein Dritter fürhanden / der sich durch solche der Königin Verzicht beleidigt zu seyn beklagen konte; die aber so hernach aus der Königin erzeuget und gebohren worden / haben kein Recht mehr vor sich gefunden / woriunen sie hätten beleidigt werden können; ja sie haben durch die Verzicht noch gewonnen; dann ohn dieselbe wären sie anjetzt nicht in der Natur / noch jemal darinn gewesen / noch hinein kommen. Es ist ferner die Verzicht gerichtet worden auff die Königin und alle ihre Nachkommen / ohne einigen Unterscheid / ob deren einer oder mehr / ersten oder andern Grads / männ- oder weiblichen Stammes / fürhanden wären. Sie ist beschworen worden öffentlich / nicht heimlich / sondern für aller Welt / an welche die Worte der Verzicht gerichtet / und die zum Zeugen darüber angeruffen worden. Zeugen seynd auch gewesen beyderseitige Reiche und Unterthanen / als der Pyrenäische Fried ausgeruffen / und ihnen wie auch aller Welt gemein gemacht worden. Zum Zeugen ist auch aufs allerfeyrlichste und heiligste die ewige lebendige Gottheit angeruffen / und durch solche alles beschworen worden von der Königin in der Verzicht / und von beyden Königen / als sie den Frieden mit all desselben Inhalt / Articuln und Bedingnissen / wie auch die Ehegeding eydlich betheuret und bekräfftigt. Die Spanische Nation hat darein gewilligt durch die Königliche hohe Räthe und Stellen / so dem Hof beywohnen / wie allda gebräuchlich und Herkommens ist; Sie hat darein gewilligt / als der Heyrath- und der Friedenschluß publicirt worden; Sie hat darein gewilligt / als Philippus ihr König den Heyrath-Schluß und dessen Bedingnissen / nach Ausweiß derselben / in eine allgemeine Reichs-Satzung gebracht und seinen Königreichen und Landen durch offene Publicirung bekannt gemacht. Sie hatte aber auch allbereit längst vorhero darein gewilligt / als die Ausschliessung der Frantzosen der so genannten Nueva Compilacion oder jüngstem Spanischen Gesetzbuch mit allgemeiner Verwilligung als ein ewigwährendes Gesetz einverleibt worden. Endlich haben auch noch gantz frisch all diejenige darein gewilligt / so König Carls Testament erkennen und für genehm halten. Dann dieses hat der Ver-

zicht

lla, quantâ turpitudine, quantâ injuriâ regiæ successiones abjurarentur. Itane vero? Ovos autem festivos, ô, dixerim, mortalium impudentissimos; Pridie pacis juratæ, translatæque in Galliam *Maria Therefia*, jurata fuit abdicatio, sciente, annuente, inspectante Gallia, & nesciente adhuc quanto piaculo juraretur. Insecuto mox die Gallia ipsa pacem juravit, & cum pacis articulo XXXIII. pacta dotalia, & abdicationem; ne tum quidem sciebat adhuc, quantum nefas juraret. Concessit illico in manus Galliæ sponsa, successit nox *Hymeneo* dicata. O nox, quâ nulla unquam nox illustrior fuit! O nox omni quantumvis sudo meridie clarior! Nam cum illo ipso, qui hanc noctem excepit, die jubentibus pactis jurari distincte à Rege Christianissimo, atque etiam iterato à Neo-nupta debuisset abdicatio: media ipsa illa nocte, media inter gaudia, & epithalamia, illuxerat tandem Galliæ lux, ad quam agnoverat, nefas esse, si juraret. Tantum potuit una nox, & tot quidem impedita aliis à justi, atque injusti cognitione alienissimis, ut quod jam tum per integra secula justissimum, atque æquissimum esse sciverat, inque rem suam verterat Gallia, regnorum videl. successiones abdicari posse, id tunc abominabile, & execrandum esse repente videret. Si causam requiris? non commodabat amplius Gallicæ ambitioni abdicationum aliquod robur fateri, postquam sponsam jam in potestate haberet. An vero non hoc est fungos ducere eos omnes, quibus talia dementandis propinantur? Quid vero, quod ne nunc quidem ludificando orbi adhuc desinat satagere Gallia? Juratam *Theresiæ* abdicationem improbam, detestabilem, nullam esse contendit: injuratam *Delphini*, pro se, pro primogenito jamnato, pro nepotibus nascituris, factam in favorem *Andium Ducis* abdicationem, ut numeris omnibus absolutissimam, æquissimam, sanctissimam, Hispanis, orbi universo (circumveniendis) vendit. Hanc eandem vero paulo post (quid enim aliud expectent in priora intuentes?) paulo post inquam, eandem, dum ita è re sua esse deprehendet, execrabilium omnium maxime execrandam dictura est. Hæc si inulta sint, nihil est in rebus humanis, nihil posthac erit tam firmum, tam sanctum, quod perennem sibi sanctitatem, perenne robur à Gallorum & impudentia, & strophis, & armis, audeat polliceri. Et interest tamen, opinor, orbis non omne fidei vinculum è rebus humanis tolli.

(33.) In

zicht das geringste von ihrem wahren Werth/ Wesen und Bestand nichts benommen/ sondern dieselbe bloßhin/ durch Hinterlist und ungebührliche Beredungen verleitet / in einen unrechten Verstand und Ausdeutung gezogen.

Was halten wir uns aber lang auff? Entweder ist **der Königin** Mariæ Theresiæ Verzicht gültig und von Kräfften gewesen/ oder **Franckreich** muß selbst bekennen/ daß es weder GOTT/ noch Ehr / weder Treu noch Glauben habe. Es selbsten hat gewolt / eingewilligt / begehrt und bedungen / daß die Verzicht geschehen solte. Von Seiten der Spanier/ Philippi **des Königs und der** Infantin, ist all dasjenige dabey beobachtet worden/ was **Franckreich** selbst zu einer redlichen/ auffrechten/ und beständigen Verzicht gehörig und erklecklich gehalten/ und damit zufrieden zu seyn versprochen hat. Wäre ein mehrers von Rechtswegen dahin gehöriges erfordert worden/ würde es **von Seiten Spaniens** daran nicht erwunden haben. Was verwirfft und zernichtet dann nun **Franckreich** sein eigenes Werck und Geschöpff? Was schreyet es dasjenige für ungerecht/ betrüglich/ gottloß und nichtig aus/ mit welchem und durch welches es (Franckreich sage ich) nothwendig in all solche Schand und Infamien mit verfallen muß? Warum hat es dann auch selbst **neben Spanien** dasjenige mit beschworen / was es ungerecht / betrüglich/ gottloß / aus dem **natürlichen/ göttlichen und aller Völcker-Recht** nichtig und unzuläßig zu seyn wuste? Warum hat es dasselbe zu beschweren / und durch falschen Eyd zu betheuren andern Anlaß gegeben/ darein gehehlet/ ja solches der **Heyraths-**Notul **und dem Friedenschluß** als eine Nothwendigkeit eingedungen? Wäre das **ein Königliches / ein Allerchristlichstes** Verfahren gewesen? **Aber Franckreich wuste vielleicht damalen noch nicht/ mit was Unrecht und Schande Königliche Cronfolgen abgeschworen würden.** Aber O ihr ungereimte Wortsprecher! O ihr / um nur recht heraus zu sagen/ ihr Ausbund aller Unverschämeten. Den Tag ehe der Fried eydlich betheuret / und die Infantin dem König ihren Bräuttgam eingehändigt worden/ wurde von ihr die Verzicht beschworen/ unter Mitwissen/ Genehmhaltung und in den Augen Franckreichs; und dieses wuste damaln noch nicht/ **wie gottloß und schändlich solcher Eyd geschworen würde.** Gleich darauff gefolgten Tag **beschwure auch Franckreich selbst den Frieden**/ und in und mit demselben **die Heyraths-Geding und die Verzicht**; aber es wuste auch damahlen noch nicht / was vor ein grosses Unrecht/ Schand / und Unthat von ihm beschworen würde. Also fort wurde die Infantin ausgeantwortet/ und brache darauff das Beylager und die Braut-Nacht ein. O Nacht über alle Nächte erhoben! O Nacht heller als der allerhelleste und heitereste Mittag! Dann als den gleich darauff gefolgten Morgen/ **vermög des Friedenschlusses und der Ehe-Geding/ die Verzicht** und alle Handlungen von dem König selbst/ und wiederholter malen von der Königin beschworen werden solten / da ware inzwischen in Mitten solcher zurückgelegten Nacht/ in Mitten aller hochzeitlichen Freuden und Jubel dem glückseel. Franckreich das helle Licht dermaleinst auffgangen / bey welchem es endlich erkennt/ daß dasjenige/ so es bereit einmal beschworen / und nochmal beschweren solte / unrecht wäre. So viel hat eine einige Nacht vermöget / und zwar eine Nacht / die mit weit andern Dingen beschäfftigt gewesen / als Recht und Unrecht von einander zu entscheiden! So viel/ sage ich/ hat selbige Nacht vermöget/ daß was Franckreich

caretur, postquam tractatum super ea re inter
reges diu, deliberatum à regina semestre totum
fuisset; autore denique sponso, annuente pa-
tre, urgente nemine; nemine etiam existen-
te, qui partum sibi per Reginam jus ea abdi-
catione læsum conqueri posset. Nec vero, qui
postea nati sunt, habent, quod querulentur,
cum nascentes jus amplius nullum invenerint,
in quo lædi potuissent, imo qui materna abdi-
catione lucrum fecerunt. Nam absque illa
fuisset, ne in censu quidem jam essent huma-
nitatis. Abdicatum porro est pro abdicante,
pro posteris, discrimine nullo, unus, plures,
primi an ulteriorum graduum, mares, fœmi-
næ essent. Abdicatum est & in publica orbis
luce, palam, non clam neque furtive, orbe
in testem vocato, ad quem directus fuit abdi-
cantis sermo; (a) in testes itidem vocatis pa-
ciscentium populis cum promulgata est *Pax
Pyrenæa*, & tabulæ Pacis vulgatæ. Testis in-
super religiose invocatus est *DEUS, & Sacramen-
tum* cum imprecatione dictum, à Regina ab-
dicante, à Regibus pacem, & dotalia pacta
jurantibus. Consensere rursum Hispaniarum
populi inolito more per supremos regnorum
Senatus aulæ assiduos; consensere, cum pax
promulgata, cujus pars præcipua pacta dota-
lia; consensere, cum ad præscriptum pacto-
rum *Philippus Rex* eadem pacta in modum prag-
maticæ sanctionis per regna vulgavit. Con-
senserant vero, & jam pridem in antecessum,
cum *lex Gallorum* quorumvis exclusoria Novæ
Compilationis Codici inserta, ac in perpetuum
duratura oculis omnium exposita & undique
acceptata fuit. Denique consenserunt nunc
quoque illi omnes validam fuisse, & esse *Ma-
ria Theresia* renuntiationem, qui *Caroli regis te-
stamentum* agnoverunt. Nec enim illud pacto
renuntiatorio quidquam virium detraxit, sed
ad casum præsentem pertinuisse, duntaxat
sed sinistre negavit.

(a) *Notum, & manifestum sit Regibus, Principi-
bus, populis, Communitatibus, universis, sin-
gulis, præsentibus, futuris, &c.*

Quid multis denique agimus, quod
paucis absolvi potest? Aut valida fuit, estque
renuntiatio, aut suomet calculo impia, per-
jura, sine fide, sine fronte est Gallia. Vo-
luit, postulavit, cavit, ut *Theresia* abdicaret. Præ-
stita ab Hispanis, à Rege patre, à Sponsa sunt
ea omnia, quæ ipsa Gallia pactis rite, & in
perennitatem absolvendis idonea, necessaria,
sufficientia duxit, quibus præstitis acquietu-
ram se renuntiationi promisit. Plura si requi-
sisset ad rem facientia, nec in istis præstandis
mora futura erat. Ecquid igitur opus nunc
ipsa suum impugnat? Quid injustitiæ, frau-
dis, impietatis, nullitatis reum agit id, cum
quo & ipsa iisdem criminibus necessario im-
plicanda est? Cur juravit, & ipsa pacta, quæ
injusta, fraudulenta, impia, jure naturæ gen-
tiumque nulla esse sciebat? quid aliis juran-
di, pejerandi autor fuit? an hæc regia, an
Christianissima erant? *An nesciebas tum adhuc Gal-
lia,*

terlands und der Monarchie erforderten. Sie hat
sich dessen begeben allerdings frey / ungebunden und
ungezwungen; dann es stunde in ihrer Willkühr /
eine ungewisse Hoffnung zu behalten / oder dieselbe
mit einem gegenwärtig-würcklichen und gewissen
Gut zu vertauschen / angesehen beyde neben einan-
der wissentlich und offenbar nicht stehen konten.
Sie hat in die Verzicht eingewilligt zu einer Zeit /
und in solchem Stand / da sie es **Alters** / und zeiti-
ger / vollkommener gesunder Vernunfft halben wol
thun konte / auch wuste was sie thäte / und was die
Verzicht in sich hielte / nachdem **beyde** Könige lang
genug darüber gethädigt und gehandelt / und sodann
alles auch von ihr reifflich und **gantze sechs Mo-
nat lang überlegt** worden war; endlich auch der
König ihr Bräutigam und künfftiger Gemahl vor-
hero alles / als thunlich / rechtmäßig / und nothwen-
dig erkennt und fürgeschrieben hatte. Es ware
weiter **kein Dritter** fürhanden / der sich durch sol-
che **der Königin Verzicht beleidigt** zu seyn be-
klagen konte; die aber so hernach aus der Königin
erzeuget und gebohren worden / haben kein Recht
mehr vor sich gefunden / worinnen sie hätten belei-
digt werden können; ja sie haben durch die Ver-
zicht noch gewonnen; dann ohn dieselbe wären sie
anjetzt nicht in der Natur / noch jemal darinn gewe-
sen / noch hinein kommen. Es ist ferner die Ver-
zicht gerichtet worden auff die Königin und alle ihre
Nachkommen / ohne einigen Unterscheid / ob deren
einer oder mehr / ersten oder andern Grads / männ-
oder weiblichen Stammes / fürhanden wären. Sie
ist **beschworen worden öffentlich** / nicht heim-
lich / sondern für aller Welt / an welche die Worte
der Verzicht gerichtet / und die zum Zeugen darüber
angeruffen worden. Zeugen seynd auch gewesen
beyderseitige Reiche und Unterthanen / als der **Py-
renäische Fried** ausgeruffen / und ihnen wie auch
aller Welt gemein gemacht worden. **Zum Zeu-
gen** ist auch aufs allerfeyrlichste und heiligste **die
ewige lebendige Gottheit angeruffen** / und
durch solche **alles beschworen worden von der
Königin in der Verzicht** / **und von beyden
Königen** / als sie den Frieden mit all desselben In-
halt / Articuln und Bedingnissen / wie auch die **E-
hegeding eydlich betheuret** und bekräfftigt.
Die **Spanische Nation** hat darein gewilligt
durch die Königliche hohe Räthe und Stellen / so
dem Hof beywohnen / wie allda gebräuchlich und
Herkommens ist; Sie hat darein gewilligt / als
der Heyrath- und der Friedenschluß publicirt
worden; Sie hat darein gewilligt / als Philippus
ihr **König den Heyrath-Schluß und dessen
Bedingnissen** / nach Ausweiß derselben / in eine
allgemeine **Reichs-Satzung** gebracht und seinen
Königreichen und Landen durch offene Publicirung
bekannt gemacht. Sie hatte aber auch allbereit
längst vorhero darein gewilligt / als die **Aus-
schliessung der Frantzosen** der so genannten Nue-
va Compilacion oder jüngstem Spanischen Ge-
setzbuch mit allgemeiner Verwilligung als ein e-
wigwährendes Gesetz einverleibt worden. Endlich
haben auch noch gantz frisch all diejenige darein ge-
willigt / so **König Carls Testament** erkennen und
für genehm halten. Dann dieses hat der Ver-
zicht

ta, quantâ turpitudine, quantâ injuriâ regia successiones abjurarentur. Itane vero? O vos autem festivos, ô, dixerim, mortalium impudentissimos; Pridie pacis juratæ, translatæque in Galliam *Maria Theresia*, jurata fuit abdicatio, sciente, annuente, inspectante Gallia, & nesciente adhuc quanto piaculo juraretur. Insecuto mox die Gallia ipsa pacem juravit, & cum pacis articulo XXXIII. pacta dotalia, & abdicationem; ne tum quidem sciebat adhuc, quantum nefas juraret. Concessit illico in manus Galliæ sponsa, successit nox *Hymenæo* dicata. O nox, quâ nulla unqnam nox illustrior fuit! O nox omni quantumvis sudo meridie clarior! Nam cum illo ipso, qui hanc noctem excepit, die jubentibus pactis jurari distincte à Rege Christianissimo, atque etiam iterato à Neo-nupta debuisset abdicatio: media ipsa illa nocte, media inter gaudia, & epithalamia, illuxerat tandem Galliæ lux, ad quam agnoverat, nefas esse, si juraret. Tantum potuit una nox, & tot quidem impedita aliis à justi, atque injusti cognitione alienissimis, ut quod jam tum per integra secula justissimum, atque æquissimum esse sciverat, inque rem suam verterat Gallia, regnorum videl. successiones abdicari posse, id tunc abominabile, & execrandum esse repente videret. Si causam requiris? non commodabat amplius Gallicæ ambitioni abdicationum aliquod robur fateri, postquam sponsam jam in potestate haberet. An vero non hoc est fungos ducere eos omnes, quibus talia dementandis propinantur? Quid vero, quod ne nunc quidem ludificando orbi adhuc desinat satagere Gallia? Juratam *Theresiæ* abdicationem improbam, detestabilem, nullam esse contendit: injuratam *Delphini*, pro se, pro primogenito jam nato, pro nepotibus nascituris, factam in favorem *Andium Ducis* abdicationem, ut numeris omnibus absolutissimam, æquissimam, sanctissimam, Hispanis, orbi universo (circumveniendis) vendit. Hanc eandem vero paulo post (quid enim aliud expectent in priora intuentes?) paulo post inquam, eandem, dum ita è re sua esse deprehendet, execrabilium omnium maxime execrandam dictura est. Hæc si inulta sint, nihil est in rebus humanis, nihil posthac erit tam firmum, tam sanctum, quod perennem sibi sanctitatem, perenne robur à Gallorum & impudentia, & strophis, & armis, audeat polliceri. Et interest tamen, opinor, orbis non omne fidei vinculum è rebus humanis tolli.

(33.) In

zicht das geringste von ihrem wahren Werth/ Wesen und Bestand nichts benommen/ sondern dieselbe bloßhin/ durch Hinterlist und ungebührliche Beredungen verleitet/ in einen unrechten Verstand und Ausdeutung gezogen.

Was halten wir uns aber lang auff? Entweder ist **der Königin** Mariæ Theresiæ Verzicht gültig und von Kräfften gewesen/ oder **Franckreich** muß selbst bekennen/ daß es weder GOTT/ noch Ehr/ weder Treu noch Glauben habe. Es selbsten hat gewolt/ eingewilligt/ begehrt und bedungen/ daß die Verzicht geschehen solte. Von Seiten der Spanier/ Philippi **des Königs und der** Infantin, ist all dasjenige dabey beobachtet worden/ was **Franckreich** selbst zu einer redlichen/ auffrechten/ und beständigen Verzicht gehörig und erklecklich gehalten/ und damit zufrieden zu seyn versprochen hat. Wäre ein mehrers von Rechtswegen dahin gehöriges erfordert worden/ würde es **von Seiten Spaniens** daran nicht erwunden haben. Was verwirfft und zernichtet dann nun **Franckreich** sein eigenes Werck und Geschöpff? Was schreyet es dasjenige für ungerecht/ betrüglich/ gottloß und nichtig aus/ mit welchem und durch welches es (Franckreich sage ich) nothwendig in all solche Schand und Infamien mit verfallen muß? Warum hat es dann auch selbst **neben Spanien** dasjenige mit beschworen/ was es ungerecht/ betrüglich/ gottloß/ aus dem **natürlichen/ göttlichen und aller Völcker-Recht** nichtig und unzuläßig zu seyn wuste? Warum hat es dasselbe zu beschweren/ und durch falschen Eyd zu betheuren andern Anlaß gegeben/ darein gehehlet/ ja solches der Heyraths-Notul **und dem Friedenschluß** als eine Nothwendigkeit eingedungen? Wäre das **ein Königliches / ein Allerchristlichstes** Verfahren gewesen? **Aber Franckreich wuste vielleicht damalen noch nicht/ wie was Unrecht und Schande Königliche Cronfolgen abgeschworen würden.** Aber O ihr ungereimte Wortsprecher! O ihr/ um nur recht heraus zu sagen/ ihr Ausbund aller Unverschämeten. Den Tag ehe der Fried endlich betheuret/ und die Infantin dem König ihren Bräuttgam eingehändigt worden/ wurde von ihr die Verzicht beschworen/ unter Mitwissen/ Genehmhaltung und in den Augen Franckreichs; und dieses wuste damaln noch nicht/ **wie gottloß und schändlich solcher Eyd geschworen würde.** Gleich darauff gefolgten Tag **beschwure auch Franckreich selbst den Frieden**/ und in und mit demselben **die Heyraths-Geding und die Verzicht**; aber es wuste auch damahlen noch nicht/ was vor ein grosses Unrecht/ Schand/ und Unthat von ihm beschworen würde. Also fort wurde die Infantin ausgeantwortet/ und brache darauff das Beylager und die Braut-Nacht ein. O Nacht über alle Nächte erhoben! O Nacht heller als der allerhelleste und heitereste Mittag! Dann als den gleich darauff gefolgten Morgen/ **vermög des Friedenschlusses und der Ehe-Geding/ die Verzicht** und alle Handlungen von dem König selbst/ und wiederholter malen von der Königin beschworen werden solten/ da ware inzwischen in Mitten solcher zurückgelegten Nacht/ in Mitten aller hochzeitlichen Freuden und Jubel dem glückseel. Franckreich das helle Licht dermaleinst auffgangen/ bey welchem es endlich erkennt/ daß dasjenige/ so es bereit einmal beschworen/ und nochmal beschweren solte/ unrecht wäre. So viel hat eine einige Nacht vermöget/ und zwar eine Nacht/ die mit weit andern Dingen beschäfftigt gewesen/ als Recht und Unrecht von einander zu entscheiden! So viel/ sage ich/ hat selbige Nacht vermöget/ daß was Franckreich

allbereit etlich hundert Jahr lang und nur noch wenig Stuad vorher/ als rechtmäßig erkennt/ und zu seinem Vortheil/ in seinem Hauß/ in Fürfällen practicirt hätte/ nemlich daß **Königliche Cronfolgen** abgeschworen werden könten/ solches uhrplötzlich von ihme als höchst-straffbar/ voller Schand und Gottlosigkeit zu seyn erkennt worden. Will man die Ursach wissen? Die Braut ware allbereit wohin man sie verlangt hatte; es diente nicht mehr in den Frantzösischen Kram/ einige Krafft und Gültigkeit Königlicher Verzichten zu erkennen. Heißt das aber nicht all diejenige für tumm und unsinnig ansehen/ welchen dergleichen Dings will auffgehenckt werden? In diesen und dergleichen frevelhafften Wesen nun bestehet alles/ was die Frantzosen zu Beschönung ihrer muthwilligen Kriege und ungerechten Beraubung und Vergewaltigungen ihrer Nachbarschafft nun bey siebentzig Jahren her auff die Baha gebracht. Sie hört noch nicht auff/ die Welt zu foppen. Eine **beschworne Verzicht**/ wollen die uns Glauben machen/ nichtig/ unrechtmäßig und gottloß zu seyn; Und dannoch sollen wir nebenbey die neulich in Favor **des Hertzogs von** Anjou geschehene **unbeschworne Verzicht auff die Spanische Monarchie** für gantz fest und vollkommen/ für ihn/ und den **Hertzog von Burgund** und all dessen Nachkommen halten. Diese werden sie aber in Kurtzem/ so bald es nemlich ihr Interesse also bringen wird/ wiederum als das allernichtigste/ allergottloseste Werck auff der Welt ausschreyen. Dann wer kan sich anderst davon einbilden/ der nur auf das Vergangene sehen will? Wann dieses also meisterloß und ungestrafft hingehet/ so ist nichts mehr unter der Sonnen so fest/ bündig und heilig/ das sich vor der Frantzosen ausgelassenem und unverschämten Muthwill/ Betrug und Gewaltthätigkeiten des geringsten Bestands und Dauerhafftigkeit getrösten möge. Und gleichwol bedunckt mich/ sey der Welt noch wol etwas daran gelegen/ daß nicht alle Treu und Glauben vom Erdboden weggetilget werde.

(33.) In quo consistat dominatus universalis, in quem Gallia tendit. Incrementa Gallicæ potentiæ Romanæ comparata.

INterest inquam orbis, & in hac potissimum facie rerum, fidei non omne vinculum laxari. Impune jam si Galliæ sit, qua toto sæculo nuper exacto vi atque fortuna grassiata est, porro provehi, actum est de salute orbis, nec *vel jus, vel æquum, vel pacta ulla, vel sacramentum, vel moderamen, aut commiseratio humana* satis erunt, *dominatui*, in quem rapitur, *universali* cohibendo. Hujus cum nos mentio hic urgeat, hoc quoque caput liceat addere, si fortasse extra corpus propositi nostri, certe non extra publicæ exigentiam necessitatis. Inane autem hujus *dominatus* esse nomen contemplandi magis, quam metuendi causa, aut adipiscendi spe effictum, & ens quoddam diminutum intra angustos ideæ, ac desiderii cancellos, aut summum intra conatus hæsurum, creditum hactenus, & passim sermone circumulatum est, quintam monarchiam frustra quæri, frustra timeri. Sed eo jam ventum est, ut res ipsa errorem exemptura propere sit. *Dominatus* autem iste duobus absolvitur. *Imperio* & *Monopolio* universali. *Imperium* tribus se modis exerit, primo per summum imperium civile *in cives, ac subditos*, quod ubi penes monarcham est, regnum dicitur, dein per imperium specialius dictum atque remissius *in socios inæquales, tributarios, vasallos, eosq; etiam, qui cæterum sui juris, opera nostra, delibatam majestatem in una pluribusve summi imperii civilis partibus habent*; denique per præpotentiam *in eos, qui viribus ita inferiores sunt, ut potentiorum supercilium pro regula agendorum suspicere res eorum poscant*, quod *arbitrium rerum* comode diximus. Quod si igitur ejusmodi imperium quocunq; suo genere cum monopolio orbem complectitur, dominatus universalis vocatur; & solent ambo miro quodam compendio, & parandis sibi mutuo, & mutuo conservandis prodesse. *Imperium* ergo *Gallicum* omnes, sed inæ-

(33.) Worinnen der von Franckreich vorgesetzte Universal-Dominat bestehe. Franckreichs Wachsthum auff Römische Art.

NEmlich ist/ sage ich/ der Welt etwas daran gelegen/ daß Treu und Glauben nicht gantz und gar von derselben weggetilgt/ und allein der Gewalt Platz gegeben werde. Gehet es der **Cron Franckreich** immerfort also hin/ wie bey hundert Jahren her geschehen ist/ ohne Unterscheid um sich zu greiffen/ so ist es mit aller Welt Freyheit gethan/ und werden weder Recht noch Billigkeit/ **weder Vergleich noch Eydschwür**/ weniger die natürliche Bescheidenheit oder ein menschliches Mitleiden mächtig genug seyn/ die von den Frantzosen längst im Zweck geführte allgemeine Welt-Herrschung abzukehren. Nachdem wir nun von ungefehr auff diese fallen/ wird hoffentlich/ obgleich solche Materi nicht zum genauesten zu unserm Vorhaben gehörig/ uns dannoch in Ansehen der Welt gleichwol daran gelegen ist/ erlaubt seyn/ etwas davon zu handlen. Man hat einige Zeit her dafür halten wollen/ ob wäre bey der heutigen gescheiden Welt keine Beysorge mehr für einem Universal-Dominat oder für der **fünfften Monarchie** zu machen/ und daß die Sach nur in einen blossen Nahmen verfallen. Es ist aber so weit kommen/ daß die That selbst uns in kurtzem den Irrthum benehmen dörffte. Es bestehet aber solcher Dominat **in zweyen Stücken**; nemlich/ in dem Ober-Gebieth/ und in dem Alleinkauff/ oder Monopolio. Das Ober-Gebiet zeiget sich in dreyerley Gestalt; **Erstlich** in der höchsten Obrigkeit/ über Bürger und Unterthanen; **zum andern**/ in dem Gebiet über ungleiche Bunds-Verwandte/ zinßbare Könige oder Völcker/ Lehen-Leute/ und diejenige/ so ebenfalls zwar keinen bürgerlichen Ober-Herrn über sich erkennen/ gleichwol aber ein und ander ansehenliches der höchsten Obrigkeit ordentlicher Weiß sonst anhängiges Stück/ ohne Willen und Maßgebung eines dritten/ nicht üben können; **drittens**/ in der alleinigen überwägenden Macht/ gegen diejenige/ so dergestalt schwächer an

inæqualiter, *Monopolium* itidem omnes, & æqualiter opprimet, si per illos licet, qui avertendo malo adhuc aliquid possunt. Non illos inquam mitius opprimet monopolium, qui, quod aliis de superfluo suo largiantur, habent, quàm quorum indigentiæ, aut luxui aliunde subveniendum est. Illis superfluo suo exonerandis emptor unus Gallus incumbet; his unde necessaria, aut voluptuaria comparent, unus itidem venditor Gallus. Idem itaque Gallus pretii illic, quo emantur, hic, quo vencant res promercales, magister unus & arbiter erit. Et cum emendorum pretia infima, vendendorum autem summa facere penes Gallum sit futurum, universi orbis opes in unius sinum Galliæ velut universalis emporii confluere necesse erit. Tentemus an eo rem deduci usque adeo in ultimis adhuc finibus sit, ac diu creditum est. Prius tamen tum incrementa Gallicæ potentiæ hucusque prolatæ, tum adminicula ingruentis dominatus contemplemur, quorum illud ad Romanæ potentiæ incrementa exigemus.

De Romanæ incremento potentiæ id notatum est, quadringentos, pluresque annos Italiæ subigendæ datos fuisse. Cum deinde imperio in *Siculos*, *Illyrios*, *Gallos atque Hispanos* proferendo occuparetur *Roma*: *Carthaginensium civitas* primo, atque secundo *Punico bello* se in aggerem objecit. *Carthagine* debellata reliquus orbis intra annos fere ducentos Romanus factus est. Pari autem modo cum Gallica actum potentia est. Nam postquam *Hugo Capetus* regnantium inter Gallos genearcha, ut imbecillibus quidem, sed stabilius regnum posteris relinqueret, Galliam omnem in regulos cum jure in stirpes transitorio divisisset: posteris illis quinque itidem fere seculorum labor fuit, regnis minoribus in regno majori abolendis, *Anglis* potissimum Gallia eliminandis. Una vero & *Lugdunensis*, & *Viennensis tractus cum Provincia Massiliensi*, *Arelatensis* quondam regni partes à Germanorum Imperio in Gallos translatæ sunt. In *Belgio* dein, atque *Insubribus*, atque iterato in *Neapolitano* regno nidulari cupientibus Gallis Romanum etiam sub *Francisco I.* procantibus Imperium, in *Carthaginem* se Hispania obviam fecit; cujus dum res florerent, cohibita intra terminos Gallia est. Nunc cum hæc *Carthaginem* suam non habere modo æmulam desinat, sed & molitionum adepta opitulatricem sit: in fastis Romanis legere erit, quid cæterum dehinc maneat orbem. In hoc superior Romana Gallorum fortuna est, quod in hanc sponte festinent fere potissima, eoque pauca lustra plus in Galliam ad absolvendum dominatum incrementi collatura videantur, quam duo secula Romanorum attulere Imperio. Quibus vero id adminiculis, hoc ipsum paucis delibemus.

(34.) Qui-

an Kräfften seynd/ daß sie ihr Thun und Lassen nach dem Winck des Mächtigeren zu richten haben; welches zu Latein Rerum arbitrium genennet wird. Wann derowegen das Ober-Gebieth durch das Monopolium begleitet/ die Welt/ hier mit dem einen / dort mit dem andern seiner Theil fässelt/ so ist der Universal-Dominat fertig und ausgemacht. Es kommen aber solche beyde/ **das Gebiet und das** Monopolium, einander trefflich zu Hülffe; ja / das letzte folgt natürlicher Weiß aus dem ersten/ und hilfft selbiges befestigen/ wann anderst derjenige/ so das Gebiet hat/ seine Kunst recht verstehet. Bringt es nun **Franckreich** dahin / so ist leicht zu erachten/ wohinaus es lauffen müsse/ daß nemlich/ neben allgemeinlich verlohrner Freyheit / **der gantzen Welt Reichthum nach Franckreich fliessen müsse.** Wir wollen aber sehen/ ob es dahin zu bringen/ **der Cron Franckreich** also gar unmöglich seye/ wie sich eine Zeit her vorgestellt worden. Wir wollen auch zu dem End vorhero **Franckreichs Wachsthum**/ Vortheil und Macht in Augenschein nehmen/ und zwar das erste nach dem **Wachsthum des alten Römischen Reichs** betrachten.

Von diesem letzten ist beobachtet worden/ daß es **über vier hundert Jahr** zugebracht/ nur sich zum **Meister von Italien** zu machen. Als es sich hernach in Sicilien/ Illyrien/ **Spanien und dem heraußigen Gallien** fest zu setzen begunte / legte sich die Republic von Carthago ins Mittel. Als hernach diese überwältigt und vertilget/ wurde das übrige der Welt/ so weit sich endlich das Römische Gebiet erstreckt hat/ in nicht viel mehr als zwey hundert Jahren unter das Joch gebogen. Auff eben diesen Schlag nun ist Franckreich gewachsen. Dann nachdem Hugo Capetus, (damit er seinen Anhang zu Vertheidigung sein und seiner Kinder gewaltthätig in Wegnehmung des Reichs gegen die noch übrige Nachkommen Caroli M. verstärckte) gantz Franckreich zu erblichen Hertzogthümern und Graffschafften gemacht hatte / haben seine Nachkommen bey nahe auch gantze fünff hundert Jahr zu thun gehabt/ ehe sie solche kleine in dem grössern entstandene Reiche und Souverainetäten wiederum abgetilgt / und Franckreich in den Stand wie es nun ist gebracht haben. Als sie sich aber weiter auch an die Niederländer gemacht / und in Italien einnisteln wollen / und noch weiter um das Römische Reich zu buhlen unterstanden / hat sich die Spanische Monarchie als ein neues Carthago entgegen gesetzt/ und dem Schwall/ so lang sie gekönnt / gewehret. Jetzt aber da dieses Carthago nicht allein aufgehöret den Frantzosen zu widerstreben / sondern auch ihren Anschlägen zu Hülff und Willen lebt/ da kan man in den Römischen Geschichten lesen/ wie es der heutigen übrigen Welt weiter ergehen werde. Ja das Frantzösische Glück ist in dem Stück noch über das Römische/ daß ihm fast alles freywillig in die Hände gehet/ dannenhero es auch allem menschlichen Ansehen nach in zwantzig Jahren mehr/ als Rom in zwey hunderten ausrichten wird. Durch was Mittel solches geschehen werde / ist nun mit wenigem zu berühren.

(34.) Durch

(34.) Quibus adminiculis Gallia in Dominatum universalem sit annixura.

POssunt revocari adminicula ista ad sequentia fere capita. Ad *Situm inquam*, *Indolem populi*, *Delectuum militarium affluenciam*, *Regiminis interiorem architecturam*, *Axiomatum firmitatem*, *Nervum bellicum*, *& Circumstantia quadam*. Situ suo Gallia in meridiem mari mediterraneo objecta, portubus freta opportunis, eo omni gaudet compendio, quod situs Italicus Romanorum contulit rebus. Sed ex opposito latere longissimo littorum tractu *in Oceanum* effusa, *Britanniam magnam* sub ipsis habens oculis, & in cætera Septentrionis prora, nec non ab ortu, atque occasu, inde *Germaniam*, hinc *Hispaniam* tota sua emetiens latitudine, *Italiam* multimode superat; ac si hæc lacertum unum *Europa*, illa humeros cum toto pectore occupat, in gyrum quaqua res fert facile velut ex centro se aut terra, aut mari effusura. Quod indolem populi attinet, multa fuere, quæ & prisca, & patrum adhuc ætas Gallis exprobravit. Ast hodie ubi Galliam inspexeris secus omnia habent. Et civili, & bellico imperio gerendo ut qui maxime idonei sunt, jamque etiam contumaces in quantumvis diuturnos bellorum labores, & statarii milites. Postremos impetus partes primis habere didicerunt, & pedestri militia equitum suorum virtuti nil jam cedunt, pati inediam, sudare & algere docti etiam sunt, & disciplinæ militaris, dum ductoribus placeat, retinentes. Fortitudine in præliando vicinos quosvis æquant, urbibus capiendis longissime superant id omne, quod non prisca modo, sed & propior, & nostra hæc ætas poliorcetum tulit. Res etiam maritima in bella juxta, & in commercia agenda paratissima est. Vincere non modo, sed & victoria uti, jam sciunt, nec minus in pace tractanda callidi sunt, ac in armis feroces. Inquieti, ambitiosi, consilio, manuque prompti, gloriæ cupidi, Basiliolatræ, pacis diutinæ vix patientes. Horum plerisque Romanos æquant, cæteris superant, & eo maxime, quod *Romana*, *an Punica*, *Gracave* fide rem gerant, perinde habeant, fœderum articulos in omnem versare partem, qua impune licet, assueti. Ingenio denique in artes manuarias, & mercaturam exercendam, remque omnem œconomicam, tum publicam, tum privatam quam aptissimo pollent, ut in eo genere etiam orbem erudire queant.

Inexhaustam *Romana* pubis in delectus bellicos penum omnis ætas mirata est. *Italia* eam potissimum præbuit. Ast cum *Gallia* hominum neque frequentia, neque fœcunditate Italiæ veteri in quoquam cedat, spatio terrarum vero, ut hodie est, quadruplo fere superet: quantopere *Italiam* delectibus habendis vinçat *Gallia*, facilis subductio est.

Romanam potentiam medio inter *Aristocraticum*, popularemque statu, inde plene popu-

lari,

(34.) Durch was Mittel Franckreich sich ferner des Universal-Dominats unterwinden werde.

SOlche Mittel köñen füglich in folgende Stücke abgetheilet werden: **In die natürliche Gelegenheit des Landes / Art des Volcks / Menge der zum Krieg tauglichen Mannschafft / Regierungs-Form /** Solidität **der Regierungs- oder Staats-Sätze / Geld-Mittel / und etwige zufällige Umstände.**

Was das erste anlangt / so hat Franckreich auff seiner Mittägigen an der Mittel-See gelegenen Seite / durch zwar nicht viel / doch merckliche See-Häfen / all denjenigen Vortheil / so die Gelegenheit Italiens den Römern angedient. Auf der Gegen- nemlich der Nordischen Seit aber / allwo seine See-Küsten sich über in eine grosse Länge erstrecken / hat es Groß-Britannien im Gesicht / und kan sich fast von allen Orten aus in den übrigen Nord ergiessen. So stösset es auch von Abend und Morgen / der gantzen Land-Breite nach / auff Spanien uñ Teutschland; in welchen 2. Stücken es dann der Gelegenheit Italiens unvergleichlich überlegen ist. Wann auch Italien nach der Geographie gleichsam nur den rechten Arm von Europa fürstellet / so legt Franckreich die Schultern und völlige Brust für Augen / und hat alle Bequemlichkeit / sich / gleichsam wie aus dem Mittel-Punct / es sey zu Wasser oder Land / rund herum in die Nähe und Weite zu erstrecken.

Was dann weiter die **angebohrne Art der Einwohner** betrifft / hat man zwar derselben so wohl vor Alters als noch zu unserer Väter Zeiten sehr viel Ausstellungen zu machen gehabt; siehet man aber das heutige Franckreich an / so hat sich unter dem jetzigen König fast alles geändert. Sie seynd beydes zu Kriegs- und Friedens-Fürfällen bequem gemachet / haben gelernet im Feld gedultig / und aller langwierigen Arbeit gewachsen / also standhaffte Soldaten zu seyn. Ihr Muth ist am Ende dem von Anfang nunmehr gleich / und ihr Fuß-Volck giebt der Reuterey das geringste nicht mehr nach; sie seynd in Nothfällen zum Hunger und Durstleiden / Hitz und Kälte zu übertragen / gewehnet worden / und wann nur ihre Officirer wollen / wissen sie schon / auch in Feinds Landen / gute Zucht zu halten. Im Schlagen seynd sie so gut als immer ihre Nachbarn / im Belägern aber übertreffen sie weit alle alte und neue Städte-Bezwinger. Zur See stehen sie zum Krieg anjetzo nicht weniger / als zum Kauff-Handel in bester Bereitschafft. Sie wissen nicht allein zu siegen / sondern auch sich des Sieges zu bedienen / und in Friedens-Theidigungen ist nichts verschlagener als sie. Sie seynd unruhig / hoffärtig / Ehrgierig / geschwind mit Rath und That / zu neuen und grossen Untersahungen allzeit fertig / Anbether ihres Königs / langwieriger Stille nicht wohl fähig. In den mehristen dieser Dinge halten sie den alten Römern fast die Waagschale / in andern seynd sie denselben überlegen / zum allermeisten aber in dem / daß ihnen gleich gilt / ob es mit ihrem Thun und Lassen eben allezeit so biedermännisch hergehe oder nicht / be-

vorab

lari, sed in utroque perpetuis inter plebem, patresque dissidiis impedito, in imperium orbis assurgere potuisse pene supra captum humani ingenii est. Sed sub monarchico dein absoluto imperio concidisse molem, minus admirationis, quandoquidem in promptu causa, quod Imperatores legendi jus milites rapuerunt, quorum mobiles animi, & avari, & petulantes nullam tam diu domum regnare passi, ut à sui stabilitione in pomœria Imperii proferenda mentem avertere satis posset. Gallis contra jam inde ab origine sola Monarchia placuit, eaque diutissime quidem per ordinum jura temperata, ast nunc è toto in absolutũ versa unius imperium; quod genus regiminis in res augendas cæteris omnibus præstantius est, Nec monarchicum modo Gallis regimen est, sed & à septingentis jam annis, & quod excedit, in unius familiæ patrimonio numeratum.

Inter perpetua Romanorum dissidia, inde duxam domuum regnatricium fortunam mirum equidem non est firmioribus rempublicam, quod statum attinet, legibus fixam non fuisse. Contra apud Gallos diuturnum unius domus septingentos per annos regnum iis axiomatibus potentiam suam stabilivit, ut ex se quidem æternum duratura videatur. Sub tot diversissimi ingenii regibus durant, perennantque in majores semper auctus prehensa semel consilia. Quæ si quando per regum, unaque ministrorum imbecillitatem velut inducias aliquas patiantur: cito tamen vel regum, vel ministerii mutata infelicitate pristino redduntur vigori. Caput vero axiomatum istorum ordo successoriꝰ est in linealem, quod diximus, agnaticum formatus eoque hærede semper certo semper pacatus, ut in proverbiũ abiverit, *Galliæ regem non mori*. Ex hac lege cætera omnis regiæ Domus felicitas derivavit. Hinc illa in abolendis, quibus scatebat Gallia, subalternis potentiis, Angliaque in insulam suam remittenda, pertinacissima regum constantia; hinc temperati summi imperii deletis ordinum juribus in absolutissimum excessus; hinc in unius arbitrium collata totius populi vis; hinc sublatus stabili lege exitiosus regni dividundi mos, eoque etiam profecta integritatis custodia, ut ne in regiorum quidem agnatorum appanagiis sectio ulla publici patrimonii amplius sit; hinc & eorundem intra modicos opum, & autoritatis terminos continendorum fixa nunc ratio; hinc & matrimonia iisdem passim regii sanguinis principibus libera, neq; ullius, ut alibi solet, in cœlibatum amandatio; hinc fuodorum omnium, quæ intra Galliam regibus quamtumvis privato obveniunt jure, in regni ipsios patrimonium adoptio; hinc terrarum quæ è vicinis gentibus belli jure Galliæ acquiruntur, cum cæteris regni Gallici partibus in absolutam homogeneitatem reductio, & quæ ejus generis complura sunt. Eam successorii ordinis penes Gallos felicitatem contemplantibus vix assequi est, qui factum unquam sit, ut ulli gentium, ulli regum, vel linea-

vorab in **Auslegung und Verdrehung geschworner Bündnisse und Frieden-Schlüsse**/ wann es ihnen nur verhängt wird. Endlich und bey all solcher ihrer zu **Kriegs- und Staats-Sachen** von Natur und Fleiß gemachter Art/ solte man/ wann sie sich auf die Künste und den Kauff-Handel legen/ und wann ihre so gemeine als privat Hauswirthschafft betrachtet wird/ sich fast bereden/ sie wären zu nichts anderem als solchem allein gebohren worden; also/ daß sie in derley Sachen fast der übrigen gantzen Welt Lectiones auffgeben könten.

Uber den unerschöpflichen Brunnen der **Röm. Kriegs-Mannschafft** hat sich fast zu jederzeit alle der Sachen kündige Welt verwundert/ und hat deren meisten und besten Theil **Italien** hergegeben; sintemahlen aber **Franckreich** eben so bewohnt als vor Zeiten **Italien**/ demselben auch in Fruchtbarkeit seiner Einwohner nicht das geringste nachgiebet/ anbey aber es in heutiger seiner Grösse fast viermahl übertrifft; als ist leicht auszumachen/ wie vielmal es auch demselben an Menge der Mannschafft überlegen seyn könne.

Wie **Rom**/ als es noch eine Republic ware/ unter lauter innerlicher Unruhe/ zwischen seinem Adel und dem gemeinen Volck/ sich von aussen zu einer Monarchie über damals bekannte Welt erheben können: solches ist fast unbegreifflich/ daß aber hernach/ als es unter ein einiges Haupt kommen/ solche Last wieder zerfallen/ ist weniger zu wundern/ weilen die Ursach ziemlich klar. Die Armeen hatten die Gewalt an sich gezogen/ **Käyser** nach ihrem Muthwillen an- und abzusetzen; Es wurde **keinem Käyserlichen Haus** Zeit genug gelassen/ sich selbst in rechte Sicherheit zu setzen/ um alsdenn auff die Erweiterung des Reichs zu gedencken; da es dann mit der Zeit natürlicher Weiß wiederum zur Neige kommen müssen. **Franckreich** hingegen hat von seinem Ursprung die **Einherrschafftliche Regierung** beliebet/ so zwar lange Zeit durch die Rechte der Stände gemäßiget war/ bey nicht vielen Jahren her aber/ durchaus unter **eines einigen Haupts** ungebundenen Willen gezogen worden. So ist auch die **Frantzösische Regierungs-Art** nicht allein zu aller Zeit Königlich gewesen/ sondern auch **nun auff die sieben hundert Jahr lang**/ oder darüber/ bey **einem einigen Haus** geblieben.

Unter obbesagten stets-währenden **innerlichen Unruhen der Römer** und hernach je und je gefolgter **Abwechslung der Käyserlichen Häuser**/ ist kein Wunder/ daß sich keine rechtschaffene feste Regierungs-Sätze fassen lassen. **Bey den Frantzosen hingegen** hat jetzt gemeldte **sieben hundertjährige Beständigkeit der Oberherrschaft bey einigem einem Hause**/ zu Befestigung und Ergrösserung so wol **Königlicher Macht als des Reichs**/ solche Maß in allem zufassen Gelegenheit gegeben/ daß sie für sich selbst von ewiger Dauerhafftigkeit zu seyn das Ansehen hat. Unter so viel Königen von unterschiedener Art und Fähigkeit/ bleiben dannoch die zu Mehrung Frantzösischer Potenz einmahl gefasste Anschläge fort und fort bestehen. Wann gleich durch eine zufällige

lis cognaticus, vel hæreditarius, vel quivis alius potuerit placere.

Nervus rei gerendæ vel in milite consistit, vel in ærario. De milite, atque delectibus diximus; de stipendiorum, ærariiq; Gallici sufficientia paulo post dicemus. Hoc modo hic loci addam. Si *Romana Resp. bello Punico* secundo exacto se in orbem subigendum accinxit, cur id nunc non audeat Gallia? Romanam potentiam tunc *Italia cum Sicilia, atque Sardinia, Hispaniæ pars magna* quidem, sed infido addicta obsequio, cum metallis fortasse *Pyrenæis, & Illyria* absolvebat; socii præterea aliquot reges erant. Si bene calculum ponimus, una hodie *Gallia* potentiam istam quantamcunque tibi fingas, longe vincit. Quid vero, si sociam nunc quoque *Hispanicam Monarchiam cum æternis Americæ auri, argentique vomicis*, quarum omnem medullam facillima opera, ac infallibili ratione in se Gallia trahet, junxeris?

Circumstantia, quæ Galliæ imperium orbis pollicentur, multa quidem sunt, pauca tamen attingemus. *Romanis Carthagine* debellata potentissima regna objiciebantur, *Macedonia, Asia ac Syria, & Ægypti*, postea quoque *Ponti, atque Armeniæ.* Sed in istorum quidem mollitiem nobilior Romanorum virtus, ac impetus, & maritima potentia faciliores præstabat victorias; in Gallias, & quæ *Italia trans Illyriam, Dalmatiamque* à tergo & Septentrione erant gentes ferociores, non item. Jam vero & *hodierna Gallia* in meridionalia quidem illa, *& Græca, ac Orientalia superior* tum classium vis, tum exercituum robur, & bellandi ars, ac disciplina citatas pariet victorias, ut primum *per Europam* vacaverit. In vicinas autem gentes, *Germanos inquam, & Britannos, & Fœderatos Belgas*, inde in reliquum Septentrionem ferociam afferret parem, robur non impar, artem bellandi, saltem si obsidia, & seu trahendi seu accelerandi Belli, aut pace finiendi, aut induciis prorogandi consilia spectes, superiorem; denique quod fere caput est, in decernendo velocitatem, ad exequendum in promptu per omnia apparatum. His addendæ, & cæteræ artes è secretiori regiorum loculorum recessu subditis alienis in rebellia, media etiam cum Gallis pace, agendis *in Turca, Tartaroque* adversum Christianos concitandis, aulis hostium sibi conciliandis potentissimæ, quarum mira magistra Gallia est. Quibus omnibus in coronidem accedit Gallicæ potentiæ unita, cæterarum gentium in plures distracta vis; sæpe etiam cujusque in domo factionibus, coitionibus, atque dissidiis fracta.

(35.) An

besondere Insufficienz und Incapacität eines Königs / und zugleich des Ministerii, solche Anschläge in ihrem Lauff zuweilen Stillstand halten müssen / so werffen sie sich doch in kurtzem / wann entweder der Herr oder der Diener geändert / wieder auff die Beine. Der erste und vornehmste aber aus solchen **Staats- und Regierungs-Grund-Sätzen** / ist ausser Zweiffel **die Art der Cronfolge / nach der Manns-Linie** / wannenhero der **Cronfolger** allezeit gewiß / und dannenhero das Sprichwort entstanden ist: **Der König in Franckreich sterbe nicht.** Aus diesem Grund ist alles übrige Glück des Königlichen Hauses hergestammet. Daher ist kommen der alten Könige verbeinte Hartnäckigkeit / in Ausrottung obbemeldter kleiner Souverainetäten / mit Lieb oder Leid / bevorab aber **der Engeländer** Zurückfertigung in ihre Insul. Daher ist die gemäßigte **Königliche Gewalt** zu einem durchgehenden Dominat erwachsen / und alle Köpffe unter einem einigen Hut gebracht worden. Aus solchem Grund hat auch nothwendig erfolgen müssen / daß keine Theilung mehr des Reichs Platz gefunden / und die Untheilichkeit Königl. Reiche dergestalt angewachsen / daß auch den Königl. Kindern / in Zuweisung desjenigen wenigen am Land / so ihnen unter dem Nahmen des Appanage oder der Alimenten und Abfertigung / gegönnet wird / nicht ein Schatten mehr von einer Souverainetät zukommt / daher werden auch dieselbe nunmehr also das gehalten / daß sie auch dem geringsten mit dem Gehorsam und der Ehrforcht für dem König vorgehen müssen. Hingegen ist auch daraus / und aus solcher Leute ihrer Abfertigung erfolgt / daß so selten einiger aus ihnen unbeweibt bleibt / und keiner zum geistl. Stand (welches bey andern **Königlichen Häusern** / deren Cronfolg sowohl nicht eingerichtet / mit so grosser Gefahr derselben so offt geschiehet) angeleitet wird. Weiter ist auch aus obbemeldtem Grund herkommen / daß alles / was einem **König in Franckreich** innerhalb seines Reichs / von Land und Leuten / durch Erbschafft oder sonsten zufällt / der Cron und dem Domaine einverleibt wird / und was von aussen erobert / mit den alten Cronländern in eine durchgehende Gleichheit und Art eingehen muß. Daher ist auch / welches bereit oben zu melden war / die **Ausschliessung des Weiber-Stammens von der Reichsfolge** entstanden / und dadurch unzehliche Ungemach abgeschnitten worden; und was noch mehr dergleichen ist. Wer nun diese der **Frantzös. Cronfolge** Glückseligkeit unpartheyisch ansiehet / der wird nicht wohl begreiffen können / wie es jemahl möglich gewesen / daß andern Nationen und Reichen eine andere Art derselben habe gefallen können.

Die Genüge der **Geld-Mittel und Einkünfften** belangend / so zu Unterwindung eines universal Dominats erfordert / wollen wir dieselbe besser unten vornehmen / hier aber nur folgends melden: Wann die **Römische** Republic nach dem **zweyten Punischen Krieg** sich vorsetzen dörffen / Meister in der Welt zu werden / solte sich dessen anjetzt **Franckreich** nicht unterstehen dörffen? Die **Römische Macht** bestunde damals im heutigen **Italien / Sicilien und Sardinien** / denen auch ein Stück von **Illyrien und Spanien** / und mit diesem vielleicht etwas von den **Pyrenäischen Silber-Gebürgen** / ingleichem hie und da ein Bunds-verwandter König beyzuzehlen. Wann wir aber alles wohl betrachten / läst die **Macht des heutigen Galliens all solche Römische weit / weit hin-**

in

ter sich. Wie wird es dann erst werden / wann solch Gallien nun auch die gesammte Spanische Monarchie / mit denen so reich-schüttenden West-Indianischen Gold- und Silber-Gruben / deren bestes Marck es auff einen gantz leichten und unfehlbaren Weg an sich ziehen wird / zu seinen Diensten hat.

Der zufälligen Umstände / so der Cron Franckreich die allgemeine Herrschung verheissen / seynd zwar viel / wir wollen aber deren nur wenige berühren. Nachdem Rom die Republic von Carthago zu bahren getrieben / stunden denselben die mächtige Reiche Macedonien / Syrien und Egypten im Wege / worzu nach der Hand auch Pontus und Armenien kommen. Gegen solche weiche Griechen und Asiater / hatte zwar der Römer kriegerischer Muth und Erfahrenheit in Waffen / nebenst ihrer allbereit grossen See-Macht ein leichtes Thun; mit den Galliern / den hinter Illyrien gelegenen Teutschen Nationen und Pannoniern / aber gienge es weit schwerer her. Also wird auch Franckreich seiner Zeit mit den weichen Africanern und weiblichen Asiatern und Griechen leicht übereins kommen / so bald es nur mit dem Christl. Europa fertig ist. Gegen dieses nun könte es zwar freylich weit schwerere Arbeit finden; wann aber bedacht wird / daß Franckreich gegen dieselbe gleichen Europäischen Muth / gleiche / ja in nicht wenigem überlegene Kriegs-Kunst / mehrere List und Vortheilhafftigkeit / geschlossene und nachdrücklichere / allzeit auff seinen Haupt-Zweck beständig gerichtete Anschläge / geschwindere Resolution, behendere Vollziehung / eine gleiche / aber allzeit vereinigte / und nicht in viele zertheilte Macht / neben beständiger Ruhe in seinem Reich daran zu setzen hat; da hingegen auff der andern Seiten nichts als zertheilte Gemüther und Interesse, Irrungen / und neben dem ohne das allzeit hochschädlichen Mißtrauen / würckliche Uneinigkeit / so wohl zwischen den souverainen Nachbaren selbst / als auch innerhalb des Römis. Reichs unter den Gliedern zu finden ist; schließlich / weil Franckreich in Nothfällen durch Türcken / Tartarn und Rebellen / seine von ihme durch Unbild auffgereitzten Christlichen Widersachern auff den Hals zu ziehen / durch sein Geld alle Geheimnissen der Raths-Stuben zu ergründen / und dadurch die gefasste Anschläge zu zernichten gewohnt ist / so ist die Rechnung über dem Ausgang jedem Vernünfftigen nach menschlichem Ermessen ohn alle Weitläufftig- und Schwerigkeit zu machen.

(35.) An Imperium universale unquam fuerit ab Hispania timendum. Quid compendii Gallia tulerit à metu Hispanici dominatus Europæ incusso.

HÆc contemplantem mirari subit deplorabilem illorum deceptionem, qui venturi ab Hispania dominatus metum, tanquam Jovis cujusdam terrorem, vafris Gallorum clamoribus incuti sibi aliquando passi sunt. Habet, habuitque rebus etiam florentissimis Hispaniis connata quædam, unde à dominatu Europæ æternum proscripta est. Ea sunt in decernendo insuperabilis cunctatio, gravitas, & supercilium, ac fastidium quoddam, cæteraq; conciliandis populorum animis parum apta. Membrorum præterea tam vastæ molis tantis terrarum, totque marium spatiis, toto ipso oceano intercepta, indeque ineptior viribus colligendis, contra, omnimodis hostium vexis patentior compages; tandem & malorum omniũ maximum, ingens illa hominum, pubis, maxime militaris in populo dominante penuria. Sed ut hæc etiam abfuissent, ipsi tamen Hispani, post *Philippum maxime Secundum*, ultro illa omnia egerunt, quibus à spe dominatus quam longissime rejicerentur. Horum præcipua sunt, neglecta res maritima præter unam fere *Americanam*, eamque perfunctorie curatam, nec jam paucis piratis *sinum Mexicanum* infestantibus parem; artium præterea mechanicarum superbum fastidium, & commerciorum, (illis demptis, quæ in sola *America* aliunde petitis mercibus exercentur) remissus omnium cultus crescens interim domi luxus; unde mercium exoticarum necessitas, & hinc opum Indicarum in exteros, ac plerumque hostes dissipatio, atque *Charybdis*, & quam consequi inevitabile

(35.) Ob von Seiten der Span. Monarchie jemalen ein Universal-Dominat zu befürchten gewesen? Was für Vortheil Franckreich aus solchem falschen Wahn gezogen.

INdem ich dieses bedencke / kommt mir derjenigen / so sich einer Universal-Monarchie jemahl von Seiten Spanien besorgt haben / von Franckreich erlittene Hinderführung wohl recht bedaurlich vor. Spanien / da es in höchstem Flor gestanden / hat jederzeit gehabt / und hat noch / so viel und so grosse / dem Vorhaben / wann eines je gewesen / widerstrebende Mängel / daß es wohl die einfältigste unter allen Nationen der Welt seyn müste / wann sie jemahl ernstliche Rechnung darauff gemacht hätte. Ihre unüberwindliche Langsamkeit im resolviren / dann der allzeit verhasste und zu Gewinnung der Gemüther so unfugsame angebohrne Hochmuth / oder wenigst dem Hochmuth sehr gleichende Gravität und Großsprechereyen seynd dißfalls der erste Widerhalt; weiter aber auch / die durch weite Meer und den gantzen Ocean von einander entlegene und zertheilte Glieder selbiger Monarchie / welche eine rechte Zusammensetzung aller ihrer Kräfften niemahl zulassen / hingegen auch jeden mittelmäßigen / ja / wie die Exempel leicht anzuführen wären / geringem Feind allzeit und ohne Ausbleiben / die Gelegenheit geben / sie an dem einen oder dem andern Ort sehr empfindlich anzutasten. Für allen Dingen aber gehört hieher der sehr grosse Abgang der Mannschafft und des Volcks bey der dominirenden Nation / der sich noch immer jedesmal von hundert zu hundert Jahren sehr mercklich ergrössert. Wann aber auch gleich diese drey irremediirliche Haupt-Mängel nicht wären / so haben doch die Spanier sich in ihrem übrigen Betragen immerfort also bezeuget / daß sie / um von aller univer-

tabile erat, interversio bellici nervi. Ærarii quoque, & publicarum opum incredibilis direptio. Aulæ dein velut *Diogenis* in dolio, sic uni regiæ urbi æternum defixa moles, & quid per reliquum orbem ageretur cominus inspiciendi projecta cura. Porro & ministrorum toto superiore seculo perpetuum regnum, & conjurata cum maligno sydere aut perversitas, aut imperitia, & quæ ejus generis alia multa. Gallia interim astu suo, atque clamore id compendii fecerat, ut quantum deceptæ Europæ adminiculo levaretur exonerata Hispaniæ lanx, tantundem fallente, quam anxie tam sinistre quæsito æquilibrio lanx Gallica præponderaret. Rem interea suam Gallia incredibili sedulitate, atque industria domi curabat, in tollendis factionibus, in ærario reformando, atq; augendo, in commerciis, artibusq; manuariis, & re maritima extollendis. Sic privatim, publiceque in eam aucta potentiam est, quæ alendis ducentis quinquaginta stipendiariorum terra marique millibus, & classi bellicarum majorum navium fere centum, nautis, navalique omni supellectili instruendæ, præter privatorum piraticas vicinorum commerciis bello sane molestissimas sufficiat. Inde etiam in terrestres, maritimasque expeditiones, in prælia juxta, & obsidia, in bellum accelerandum haud minus, ac, dum expedit, trahendum, stupendus ille rei penuariæ, armamentariæ, & machinarum omnis generis apparatus, machinatorumque novo instituto integræ propemodum legiones; denique munimentorum illæ finibus suis in quemcunque in hostico sequiorem fortunæ eventum claudendis, prope impenetrabiles moles. His præsidiis eo jam perventum est, ut nisi, quod superest Europæ, conjunctis extemplo viribus irruenti se exitio objiciat, dominatus ille universalis, toto ferè cœlo paulo ante distare creditus, jam ante fores, jam prope in arbitrio Galliæ sit, jam nihil fere, præterquàm ut manus admoveatur, expectet. Planissimæ id demonstrationis est, quam, & brevissimis dabimus, quandoquidem res ipsa prudentioribus in monitorem satis est absque oratore.

(36.) Quo

sal Monarchie weit hinweg geworffen zu werden/ nichts diensamers hätten thun können. Hieher will ich forderst gezogen haben / die so schändlich aus der Acht gelassene Macht zur See / ohne die doch eine also in ihren Gliedern zerstreuete Monarchie unmöglich bestehen kan / und welche so klein worden / daß sie nicht einmal den wenigen **West-Indianischen Seeräubern** mehr gewachsen ist. Dann weiter / die stoltze Verachtung der gemeinen Handwercker und innländischen Manufacturen. Nicht weniger die Erligung des **Kauff handels** in die Weite / bevorab zur See / ausser des einigen der nach **West-Indien** / noch endlich von klein und grossen / allermeistens aber von dem Vice-Rè selbst / jedoch mit lauter **ausheimischen Frantzösischen/ Englischen Waaren** getrieben wird. Woraus dann entstehet / daß bey immerfort anwachsendem **Kleider- und Haustrath-Pracht** / alles aus den Indien kommende gute Metall für auswärtige Waaren wieder hinaus gehet/ und nur Spaniens Feinden zu gut kommt. Uber dieses gehört noch ferner hieher / daß auch besagte **West-Indianische Gold- und Silber-Waaren** / ursprünglicher Verordnung nach / niemand/ als nur die gebohrne Spanier erster Hand participiren solten / auff zwey Drittheil an Genueser- Engel- und Holländer / ja die Frantzosen selbst fortgehet / ehe es ein Spanier in Europa mit Händen berühet/ die inzwischen dafür mit den miserablen Licenten vorlieb nehmen müssen. Des Königs dabey habender Antheil ist / wann er glücklich ankommt / lauter vorgegessen Brod/ und laufft unter andern guten Theils auff die Genuesische Interesse. Auch ist es mit den andern **Cammer-Einkünfften** dergestalt hergangen / daß es nicht zu beschreiben; ja was unglaublich scheint/ und dannoch wahr ist/ nicht selten an den allernöthigsten Sachen zur Subsistenz des Hofs Mangel fürgefallen. Hiezu kommt weiter / daß der Hof fort und fort an das Nest zu **Madrit** gepicht gewesen/ und dadurch niemal in genaue Erfahrung dessen/ so anderswo vorgangen / kommen mögen. Der weiteste Auslauff war allzeit **nach Escurial oder Aranguetz** / wann nur auch dazu die nöthige baare Mittel / wiewol keines über fünff teutsche Meil von Madrit entlegen / zur Hand gebracht werden mögen. Ingleichen ist anher zu zehlen das in dem vorigen gantzen Seculo geherrschte so unglückselige als verkehrte Ministerium, und viel anders dergleichen mehr.

Was aber **Franckreich** durch seine hinterlistige Aussprengungen vom obhangenden **Spanischen** Dominat gewonnen / solches ist / daß / je schwächer **Spanien** inzwischen in sich selbst / je stärcker eben dadurch **Franckreich** worden / die betrogene Welt aber solches zu beobachten nicht allein aus aller Acht gelassen / sondern nur immerfort besorgt gewesen / **wie doch die Waagschal zwischen beyden Monarchien gleicher zu machen wäre;** wobey allzeit **Spanien** Haar lassen müssen. Es wäre von dieser Sach eine recht lustige Comödie / wie auch ein gantzes Buch von deme zu schreiben / wie weidlich und meisterlich sich solcher der übrigen von ihm bethörten Welt-Blindheit und Sorglosigkeit **Franckreich** bedient habe / inzwischen es in seinem Haus die so genannte Reformirten disarmirt/ Commercien und Manufacturen vollends empor gebracht / die **Königliche Einkünfften** / Trutz allen Künsten der Maltotterey auff dreymal höher als vorhin gebessert / die See-Macht aus dem Grund erneuert und denen Benachbarten gleich gemacht / seine Gräntzen dergestalt verriegelt/ daß seinen Feinden vor jedem solcher Riegel / deren sehr viel seynd / ein gantzer Feldzug hinstreichen wird; die fast unbeschreibliche übrige Kriegs-Macht von dritthalb **hundert tausend Mann** / die nie erhörte / mit allem auffs höchst versehene Artillerie, und die fast völlige Regimenter / von Ingenieurs und Feuerwercker zu geschweigen. Dieses alles zusammen genommen / kan niemand zweiffeln lassen / daß es auff das noch übrige

Euro-

Europa / mithin den allgemeinen / für kurtzem noch so weit geglaubten / aber nun vor der Thür wartenden Welt-Dominat angesehen. Wie es damit anschlagen werde/ braucht nicht viel Weitläufftiges um allhie auszuführen.

(36.) Quo ordine, atque progressu Gallia sit itura in imperium universale.

Quod primum dictum velim, clamet Gallia ad ravim usque, *Pax! pax!* regeramus usque & usque, *Non est pax*, Pacem non vult, non vult inducias, nisi sibi, ut tantisper vacet dominatui *inter Hispanos, in Insubribus, inter Belgas Catholicos stabiliendo*. Nec enim *vel Insubriam, vel Belgium* reddet unquam Hispanis Gallia; pro tot myriadum myriadibus nummorum, quas *Carolino testamento* tuendo jam profundit, pignori mancipata, speciosissimo colore inter Gallorum hærebunt ungues, *ad Græcas Calendas* reluenda. Non erit igitur pax ista, sed desperatio libertatis, sed pactio servitutis. Sanctam habebit eam pacem Gallia *ut Monasteriensem, ut Pyrenæam, ut Aquisgranensem, ut Neomagensem, ut vicennales inducias, ut denique Ryswicensem*, quæ secretiori molimine jugulata ante fuerat, quam exclusa. Post pauca ipsa ista pace conciliante redibit bellum atrocius. Ut vero jam nunc, vel esto tunc, Gallia alibi fortasse terrarum, atque etiam mari, defendendis modo rebus intenta fuerit, *in Rhenum* tamen potissima vi incumbet. *Hic Rhodus, hic saltandum erit.* Uter prior cadat, superior inquam *Rhenus*, an inferior (quo *Belgium Fœderatum* præcipue volo) trahet & alterum. Cadet autem propere uterque opitulante *maxime Catholico Belgio*, ni viribus universis, qua adhuc libera est, *Europa*, innitatur. Hoc an sperare sit per Septentrionis, perque Germanorum dissidia, est merito cur ambigamus. Mergant suis se *aquis Batavi*; vel glacialis hyems semitam Gallis sternet, vel ignis, vel sævior omni hoste fames. Aliunde itaque speranda est salus. Porro *Rhenus* in Galliam translatus fatum ulterioris Germaniæ secum vehet. *Batavorum* enim terra, marique viribus aucta, feroxque victoriis Gallia perrumpet fluminis repagula, & obtinebit; maxime si forte conterriti accolæ (quod solet aliquando) victoris gratiam occupare, & promptitudine obsequii suam conditionem pactis, in nepotes non duraturis, facere meliorem festinent. Idem vero exibit, si in neutram partem jurati transitum hosti præbeant, ut captis ulterioribus, ipsi in medio deprehensi nil egerint aliud, quam ut compendio quodam facti sint Galli. Sed & *Britannicas* interea *insulas Belgarum* classibus duplicata Gallorum maritima vis, & gliscentibus intus adjuta factionibus sub jugum mittet. Eas si unquam pristinis possessoribus restituet Gallia, fallor, aut *Hybernia* in bello sumptus minutas restituet; aut etiam portubus insulisque freti sui multatas, Forsan & mari exuet vetito bellicarum navium dehinc usu. *E Germania autem in Cimbricam Chersonesum* terra quidem, in Ore-

(36.) Mit was Ordnung und auff was Wege Franckreich den allgemeinen Dominat fürder antreten werde.

Zu allervorderst will ich erinnert haben/ es schreye gleich Franckreich biß ihm der Hals wehe thue: Fried/ Fried! So ist dannoch kein Fried. Es will weder Fried noch Stillstand/ als biß es in **Spanien**/ **in Italien**/ **in den Niederlanden** seinen Dominat fest gesetzt. Und was diese Letzte betrifft/ glaube man nur sicherlich/ es sey ihm bey weitem nicht so viel daran gelegen/ **ob in der gantzen übrigen Spanischen Monarchie ein Oesterreicher/ oder ein Frantzos Herr sey/** wann ihm nur **die Niederländer** in seinen Klauen bleiben. Zu solchem hat es den allerscheinbarsten Fürwand eines Unterpfands/ wegen der vielen zu Behauptung des **Königl. Testaments** hergebenden Millionen. Ursach aber dessen ist/ weilen nemlich zu Ersteigung des Universal-Dominats ihme nichts bequemeres als ermeldte **Niederlande** seyn kan. Dann denen werden in gantz wenig Jahren **der mittlere und untere Rheinstrohm** mit aller Zugehörde folgen müssen; welches für allen andern denen **vereinigten Provintzen** gesungen ist. So dann ist **Franckreichs** See-Macht verdoppelt/ und gilt es darauff Engeland/ allwo freylich zwar **das Haus Stuart** wiederum wird eingesetzt werden/ aber mit unaufflößlichen Fesseln an Franckreich verknüpfft. Es wird auch diese Cron/ weilen ohne das **der Printz von Wallis** nur in einem eintzigen paar Augen bestehet/ nicht vergessen/ desselben jüngste in **Franckreich** gebohrne Schwester/ einem **Frantzösischen Printzen**/ vermuthlich **dem Hertzogen von Berry** beyzulegen/ und selbigem und seinen Kindern das nächste Recht zum **Englischen Thron** auff allen Fall dadurch zu verschaffen. Und sintemahlen mit den **vereinigten Provintzen Franckreich** zugleich jenseit des **Untern Rheins** so festen Fuß gesetzt haben wird/ am **Obern** aber ein gleiches haben kan/ wann es nur will: so ist der weitere Erfolg ohne sonderbare Wahrsager-Kunst leicht zu ergründen; am Obern wird es nicht ruhen/ biß es/ aller Alliantzen ungeachtet/ auff die **Donau** und biß auff den **Inn** und dann fürder biß an das Ende des Reichs kommen. Aus **West-Frießland und Over-Yssel** wird es an dem **Ocean** fortbohren/ biß es denen **zwey Nordischen Reichen**/ theils vor das Thor/ theils hinter alle **Reichs-Provintzen** kommen/ die verdoppelte und auff der See allein herrschende See-Macht wird die Riegel des **Sunds** zerbrechen/ und der **Baltischen See** mit ihrem rund herum liegenden Gestad allein Meister seyn. **Italien** wird alsdann nur für ein Frühstück geachtet werden. Auff der **Donau** wird **Franckreich** alljährlich mit Hülff des Strohms fortrutschen/ so viel die Zeit leiden wird/ um zugleich auff der einen Seiten biß an das **Polnische Gebürge**/ auff der andern biß an dem Adria-

Oresundam, *Danicasque insulas* classibus delata verget moles. Inde *Septentrionis interiorem*, & *Balthicus* omnis sinus faucibus per *Oresundam* præclusis, Dominam pati Galliam discent. Inter hæc *Italia*, ne in censum quidem amplius laborum veniet. *Danubio* autem secundo arma Gallica delapsa quantum fluminis emetiri quotannis congruum duxerint, tantundem per latera, hinc in *Carpatios montes*, inde ad *Adriaticum mare* se explicabunt. Ibi vero & classes Gallicæ accelerandæ victoriæ præsto erunt, quis Dominus, quæve Domina sinus *Adriatici* sit parum requisituræ. Sic Europa domita quis decursus in cæterum orbem futurus sit referre piget.

(37.) Quid conservando imperio universali factura sit Gallia.

NEque dixeris conservandi, quam parandi graviorem fortasse laborem fore. Id utique foret, si ad dominatum regno omnia complecti necesse esset. At vero monuimus dominatum universalem imperio, & monopolio conflari, imperiique triplex genus esse, *regnum*, *superioritatem in fœdere inæquali*, & *arbitrium*. *Germaniam* itaque utramque sua civitate donabit Gallia, regnique partes genuinas faciet, cum *Balthici maris* accolis illis, quibus *lingua Germanica* est, ut sic resurgat (& cum auctario quidem) *vetus illud Francorum sub Carolo M. regnum*. Forsan & *Longobardia* in eandem concedet fortunam, *veteris Cisalpina Gallia memoria*, nomineque resuscitato. Quæ post Germaniam usque *in Euxinum*, & *Ægæum mare* protenduntur, regni pariter Gallorum erunt, sed sequiori fortassis civium ordine. In eundem censum venient, quæ ex maritimis Asiæ minoris commerciorum causa retinere visum fuerit, & insulæ mediterranei. Septentrionem inæquali fœdere in officio continebit, interdicto bellicarum navium usu, permissis onerariis, sed in *uno Balthico* sinu; interdictis etiam portuum munitionibus, domesticis quoque delectibus, præter illos qui classiarios, quique pubem ferociorem quotannis in supplementa Gallicæ militiæ legant, patrias sedes, præterquam salutandi causa, nunquam revisuram. Bellis etiam inter se gerendis intercedetur; unus Gallus litium arbiter erit. Sic imbelles reddentur. *Gothoburgum* vero ad Oceanum, & *fretum Danicum*, & præcipuæ insularum *Balthici maris* Gallicis arcibus, Gallicis tenebuntur præsidiis, coloniisque, una Gallica classis *Balthicum* navigabit. *Poloniam* mari exclusam suis relinquet tempestatibus, sed ubi res Galliæ poscet, Gallico arbitrio moderandis; nec regem sibi sumet, nisi ex Galliæ sententia. *Britanniarum* jam meminimus. *Helvetiam* vana imagine libertatis, & necessitate venturi unice à Gallis lucri, aditibus montium per gyrum interclusis, inde, quoties libebit,

fame

driatischen Golfo zu reichen / allwo zugleich die Frantzösische See-Flotten / ungefragt wer solchen Golfo Herr sey / der Kriegs-Macht zu Land die Arme reichen wird; Womit sich dann der Weg biß an die schwartze See / und den Hellespont gebahnt wird finden lassen. Wie es nach solcher Bezwingung Europens gegen die übrigen Theil der Welt werde gehalten werden / kan jedem Vernünfftigen leichtlich von selbst beygehen.

(37.) Was zu Behauptung des einmal erworbenen allgemeinen Dominats Franckreich thun werde.

WAhr ist es / daß zu Behauptung einer Sach sich öffters mehrere Schwerigkeiten / als in deren Erwerbung herfür thun; und dörffte es der Cron Franckreich eben jetzt mit Behauptung der Spanischen Monarchie also gehen. Daraus folgt aber kein Gleiches auf die Behauptung des einmahl erworbenen Frantzösischen Universal-Dominats. Dann solcher setzt im Voraus die Behauptung besagter Spanischen Monarchie. Es werden auch aus der Natur der Sachen selbst alsdann sich keine so mächtige freye Nationen mehr finden / die das Band zu zerreissen im Stande wären / da hingegen solches Band zu verhindern es dermal noch giebt. Es wird aber im übrigen die Behauptung der Welt-Monarchie der Cron Franckreich so schwer nicht seyn / wann man nur die Sach mit rechten Augen ansiehet. Wir haben droben in voraus gemeldet / der Universal-Dominat bestehe in zwey Stücken / in dem Gebiet / zu Latein Imperium, und in dem Monopolio. Des Gebiets haben wir dreyerley Arten angezeigt / das Bürgerliche / oder / wo nur ein einiges Haupt ist / Königliche; dann das specialiter also genannte Gebiet / über ungleiche und mindere Bunds-Genossen / zinßbare Völcker und dergleichen; endlich das Arbitrium über solche Nationen / die ohne Mittel niemand als GOTT mit Bothmäßigkeit unterworffen / doch eines Mächtigern Gewalt förchten und respectiren müssen. Wer der alten Römischen Monarchie nur obenhin kündig ist / wird all solche Arten darinnen finden. Es ist derowegen zum allgemeinen Dominat gantz nicht nöthig / daß die gantze Welt unter einem einigen Königlichen Haupt stehe / sondern genug / wann es der beste / stärckste und gröste Theil von Europa ist / die übrige aber mit einer der übrigen Arten an Franckreich befangen seynd. Wir wollen derowegen / solte es auch nur Lusts halben seyn / beschauen / wie sich Franckreich vermuthlich und ungefährlich damit veranlassen werde.

Und erstlich wird neben Franckreich selbst un-

fame in fœdere continebit, sed fœdere dehinc ex Galliæ legibus dicendo. *Hispaniam* (ut demus seorsim regi) singulari quodam compendio quam maxime suam faciet Gallia. Fovebit, aletque desidiam gentis in re maritima, in commerciis exercendis, in artibus manuariis colendis. Sed negato cæteris exterorum aditu, uni Galliæ Hispania in commercia patebit. Sic *Americana* omnes divitiæ Gallorum erunt. Opitulabitur etiam Hispanis Gallia in *Lusitania* recipienda, sic tamen, ut navatæ operæ pretium quidquid in *Oceano*, *in America*, *ad utrumque Africum littus*, *juris Lusitanici* est, Gallorum fiat. Fiet & Gallici juris pars forsan *Algarbiæ*, *ut freto Gaditano* arcibus Gallicis clauso, statio navium Gallicarum, & armamentaria in vicino sint. Inde Africana ex adverso Europæ ora usque in *Lybiam*, *ad ostia Nili*, *ac Syriæ*, *Asiæque maritima coloniis Gallicis* custodienda tradentur. Interiora continentis regulis cedent origine Gallis, fœdere inæquali coërcendis. Extrema etiam *Orientis*, qua nunc *Lusitanorum*, *ac Batavorum* sunt, dehinc Galliæ erunt.

(38.) Qua

unfehlbarlich unter die **erste Art des Gebiets**/ nemlich die **Königliche Beherrschung** gezogen werden / das **gantze Ober- und Nieder-Teutschland**/ mit allem was auff der **Baltischen See hoch-Teutsch redet**/ und alles zu **Frantzösischen Reichs**-Gouvernement in aller Homogeneität mit **Franckreich** gedrihen müsse. Nicht weniger/was gegen Auffgang zwischen **den Teutschen**/ **den** Pohlnischen **und Littauischen Gräntzen**/ der schwartzen **See**/ **dem Hellespont** / Arcipelago **und der Adriatischen See** gelegen. Viellricht auch die gesamte **Lombardie**/ und alles was vor Zeiten **von Italien** / Gallia Cisalpina genennet worden. Vermuthlich auch **alle Insulen der Mittelländischen See** / beydes / wellen sie zu Stärckung der See-Macht viel beytragen/ als auch / wellen sie durch eben selbige Macht viel gelegentlicher / als die weit-entlegene feste Länder / wozu kein Zugang zur See ist/ im Gehorsam erhalten werden können. Gleicher Art werden seyn / alle diejenige **Colonien**/ so **Franckreich auff den weiten und breiten Africanischen und** Asiatischen **Cüsten** / mit Zutheilung gewisser anstossender Landstriche wird anlegen / so wohl zu Behuf des Monopolii, als über die See den Eingang in selbige feste Lande frey zuhaben / und dadurch die weitere hinein gelegene mindere und ungleiche Bunds-genossene Könige (so nach und nach von Ankunfft lauter Frantzosen seyn werden) beydes im Respect und Zaum zu halten/ und gegen anderwärtige Gewalt zu schützen. Ebenfalls werden dahin gehören **in Ost-Indien und auff dem West- und Oster-Gestad von Africa die vornehmste Frantzösische Stapeln und Handels-Städte** mit anreinenden genugsamen festen Landen und etlichen Insuln. Endlich **alles was in West-Indien Frantzösischen Nahmen** führen wird.

Unter die andere Art **des Gebiets** werden sich biegen müssen / für allen Dingen **Schweden**/ **Dennemarck und Pohlen**/welches letzte von der See gantz wird abgeschnitten seyn/ in übrigen seiner eigenen angebohrnen Unordnung überlassen werden; deren Einseher wird dannoch **Franckreich** seyn/ und die Nation allezeit anhalten / **Frantzösische Könige** zu erkiesen: sintemahlen der Frantzosen Interesse schwerlich leiden wird / daß **Pohlen** alsdann zu einem / bevorab **Monarchischen Erb-Reich** werde. **Schweden und Dennemarck** aber werden anbey disarmirt werden / mit Verbot der Kriegs-Schiffe und Befestigung der See-Häven / auch alles Kriegs unter sich / dann **Franckreich** wird der einige Friede-Richter zwischen ihnen in allen Fürfällen seyn / nur damit selbige kriegerische Völcker der Waffen entwohnet werden ; diejenige junge Mannschafft ausgenommen / so alljährig zu den Frantzösischen Recrouirungen herausgezogen werden / so dann aber ihr Vaterland auff ewig immer sehen wird. Die Werckzeuge zu diesem allen werden seyn **Gothenburg auff dem** Ocean, ein oder zwey paar Frantzösische Dardanelli **im Sund** / und etlich wohlbefestigte und besetzte Insuln und Häven/ **in dem Bält selbsten**/ nebenst einer mäßigen See-Squadra, biß selbige Nationen aller Kriegs-Erfahrenheit zu Wasser und Land entsetzt worden. **Groß-Britannien** wird sich auch unter die Zahl müssen einschreiben lassen / und glückselig seyn / wann ihm nicht ein grosses von dem seinigen und allerwenigst alles / was es ausserhalb seinen Insuln **in der neuen und alten Welt** besitzt / vor die Mühe und Unkosten eines wieder eingesetzten Königs dahinten bleibt. Um das Flaggenstreichen wird es sich wenig mehr anzunehmen und zu dancken haben / wann es mit einer gemäßigten Zahl Kriegs-Schiffe nur seine anstossende See sauber zu halten Erlaubniß erhält. **Den Eydgenossen** wird etwas gelassen werden / was einer Freyheit gleich sehen solte. Wann aber **Franckreich** in die Runde herum ihrer Gräntzen Herr worden/ wird der Hunger **Frantzösische Gesetz** aufflegen. Wann es **Spanien** wider alles Ansehen so gut wird / daß es nicht in Frantzösische Gouvernements zerfällt / wird es dannoch auff gantz leichte Weiß allzeit **Frantzösisch reden müssen**; Dann diese Cron (die **Frantzösische** meyne ich) wird allzeit ihre Künste anwenden / daß **Spanien** nimmermehr mit einer See-Macht auffkomme / wozu es ohne das natürlicher Weis gedeihen muß / wann es keinen Handel zur See in die Fremde führt. Sein natürlicher **Widerwill gegen die Handwercker und** Manufacturen wird von Franckreich geheget/ so dann/ die Frantzosen ausgenommen / alle andere Nationen von dem reichen und so profitlichen Spanischen **Handel** ausgeschlossen werden / **dadurch alle West-Indianische Reichthum allein nach Franckreich fliessen.** Vielleicht zwar wird auch **Franckreich den Spaniern zu Wieder-Eroberung Portugals** Hülffe thun / sich / jedoch / wo nicht auch ein Stück von Algarbien / um der **Enge von Gibraltar** sein nahe zu seyn / **doch** wenigst alles was **Portugal in Ost- und West-Indien** und Africa

frica im grossen Ocean desitzt / für die Mühe vorbehalten. Daß alles Gestad in die Runde der Mittel-See mit Frantzösischen Colonien besetzt seyn / und was weiters ins feste Land gelegen / so weit es der Mühe lohnt / zu kleinen Bunds-verwandten Königreichen gedeihen werde / ist oben allschon berührt.

(38.) Qua ratione Monopolium universale penes Galliam sit futurum.

IAm quod ad monopolium universale, alteram dominatus partem attinet, illud in canonem esse potest, *qui unus classibus prævalet, inde omnium marium Dominus est, ille & commerciorum est.* Per *fretum igitur Cimbricum* intrabit nihil exotici, nihil exibit domestici, præterquam sub Gallo negotiatore. *Littoris Britannici* piscationes opulentissimæ *Batavorum* manebunt fortasse, sed qua tunc Galliæ civium, atque ita ut in societatem Gallia universa admittatur. Eandem & *Norvegia* sociam in suo littore habere jubebitur. *Russia Monarcha* aut desertum patietur *S. Michaëlis Archangeli* famosissimum Chronii maris emporium, aut unum Gallum frequentatorem. Quo pacto *Hispania cum America* sua uni Gallico commercio alligabitur, dictum jam est. *Mediterranei maris* negotiationem *per Gallica, Italica, & Illyrica, Dalmaticaque, & Græca & minoris Asiæ, Syriaque & Ægypti, perque Africana*, qua mare illud alluit, littora, perque insulas, Galliæ mancipabunt classium Gallicarum vis, coloniæque Gallicæ in eam omnem oram deductæ, & *freti Gaditani* repagula. *Africi littoris, qua Atlanticum oceanum* spectat commercia, & ipsa Galli *jure Lusitanorum* in se translato, *Batavis* in socios obtrusi, cæteris exactis, sua faciant. Constant ea nunc quidem mancipiorum *Æthiopicorum*, & arenæ auriferæ potissimum mercatu, quæ per se quidem magna, sed ubi reseratæ fuerint Africæ interiora, majora longe promittunt. In oppositum *Africæ ad mare Eoum littus, inque Orientales Indias* aditus nemini præterquam Gallis patebit, ejectis etiam *Batavis*. Præter *Goam, & Bataviam Javæ*, vetera emporia, sive ut vocamus *stapulas*, alia duo in *Promontorio Bonæ Spei, & Philippinis insulis* condita, eademque armamentariis, cæterisque rebus in belli arces instructa, totius etiam Orientis thesauros in Galliam transferent. Et *Promontorium* quidem Africæ interiori excutiendæ, *Philippina* autem opulentissimo *Sinensium, Japonumque* commercio Galliæ mancipando facient. Quod si per religionem vereantur *Galli Japones* frequentare: ablatis à tergo argenti mineris, quas vix *Americanis* assurgere sunt qui perhibent, contemptum majore forsan compendio Galli ulciscentur. Sic *Septentrionali, Hispanico, perque hoc Americano, tum Mediterranei maris, Africano, & Eoo commercio* (quod postremum & *Arabicum, & Abyssinum, & Persicum* complectitur) Gallorum facto, absolutum jam *Galliæ monopolium*, & cum monopolio dominatus erit; quandoquidem quacunque cum maris dominio monopolium istud provehetur, illuc & reverentiam Galliæ, & præpotentiam quandam, indeque partem illam *imperii*, quam *arbitrium* diximus invehi necesse est. (39.)

(38.) Wie sich Franckreich wegen des allgemeinen Monopolii betragen werde.

ES ist nunmehr noch übrig die dritte Art des Gebiets / und das allgemeine Monopolium. In dieser Sach kan als eine Regul gesetzt werden: **Wer durch eigene Macht allgemeiner Herr zur See ist / der ist allgemeiner Herr des Kauffhandels.** Ein solcher ist allzeit im Stand sich und die Seinige auch dabey zu erhalten. Solcher Herr und Meister aber ist **Franckreich** / so bald es nemlich von **Holland** Meister / noch mehr aber / wann es auch **allen Welschen und Levante-Handel zur See** auf sich gebracht. Da je mehr Handel zur See / je mehr See-Volck und andere Nothwendigkeiten zur See-Macht an der Hand seynd. Nun seynd der Zeit folgende grosse und Haupt-Handelschafften zur See in der Welt bekannt: **Erstlich die Nordische** / wohin die **auff dem Bält oder der den Holländern so genannter Ost-See / die Moscowitische Archangel / und der Häringe- und Stockfisch-Fang auff der Englischen und Norwegischen See gehört**; deßgleichen der Handel nach Spanien; und der auff der Mittel-See / und nach Levante, worunter auch das **Africanische Gestad** selbiger Orten begriffen; der nach **West-Indien** / der auff das **Africanische Westliche Gestad** / so auff dem grossen Ocean oder dem Mari Atlantico gelegen; und der **Ost-Indianische**. Unter diesem letzten wird alles genommen / was auff und über das grosse Vorgebürge der guten Hoffnung getrieben wird; nemlich das **Ostliche Gestad von Africa und das rothe Meer; Arabien / Persien / Indien / China und Japonien.** Dieser aller wird die **Frantzösische mit den Holländischen** vereinigten See-Macht in kurtzem Meister seyn.

In dem **Bält** wird zwar vielleicht den Anwohnern mit alldort fallenden Waaren unter sich / mit selbigen aber heraus / oder mit denen herausigen hinein zu handeln / **niemanden als Frantzosen und Frantzösischen Niederländern** verstattet seyn. **Zu Archangel** / allwohin eine der vortheilhafftesten Handlungen gehet / wird der **Czar** entweder keinen / oder mit den **Frantzös. Kauffmann** leiden müssen. **Der Häringe-Fang** wird zwar den **Holländern** als sodann Frantzösischen Unterthanen bleiben / aber in vollkommener Gemeinschafft mit den gebohrnen Frantzosen. **Der Norwegische Fang** und die Abhandlung von erster Hand wird allen denen bleiben / so Frantzösische Unterthanen und Reichsgenossen seynd / und den **Dänen selbst** ein mehrers nicht davon als ihre Nothdurfft / keineswegs aber weiter und in den **Bält** damit zu handeln gestattet werden. **Der Handel nach Spanien** wird / wie oben gemeldet / allein Frantzösisch / und was **in America Spanisch ist** / zwar **Spanisch bleiben oder nicht** nach-

nachdeme nemlich **in Spanien selbst** / nach überwältigten beyderley **Niederlanden** / ein besonderer **Frantzösischer König** zu bleiben haben wird oder nicht / und gleichwol so auf den einen als andern Fall **aller Nutzen auf Franckreich** fallen. **Die Holländische Colonien in West-Indien** werden wie ihre Mutter ohne das Frantzösisch seyn. Was aber die **Engeländer und Portugesen in der neuen Welt** / und in dem grossen Ocean besitzen / wird auff albereit vorbeygebrachten Weg Frantzösisch werden. Dieses betrifft auch **den Handel auf den Africanischen Wester-Seeküsten** / so / wann nur an gewissen Orten tieffer in das veste Land gelangt seyn wird / mit der Zeit unglaublichen Reichthum bringen kan. **Im Ost-Indianischen Handel** kommen allschon jetzt / alle andere Nationen zusammen genommen / **denen Holländern** allein bey weitem nicht bey. Diese / **als Frantzösische Reichs-Unterthanen** / werden / wie von dem Härings-Fang gesprochen / die eingebohrne Frantzosen in durchgehende Gemeinschafft nehmen müssen. Was der Zeit **Portugesisch und Englisch** ist / wird wie deren **Americanisches** / ohne das / und ohne anderwärtige Gemeinschafft Frantzösisch seyn. **Die zwey alte Stapeln/ Goa und** Batavien **auf** Java Major werden / mit noch zwey andern auff dem **Vorgebürge der guten Hoffnung** / und etwan in den Philippinis angerichtet werden; jene zu Behuf des Africanischen / diese wegen des **Sinesischen und Japanischen** Handels. Wann die Frantzosen der Religion halben auff das reiche Japan nicht handeln / noch solches auch **den Holländern** gestatten dörffen / so werden sie die Japaner um ihre hinterwärts gelegene / und so viel mir bewust / **den Europäern noch nicht bekannte Silber-Minen** / **so den Americanischen** vielleicht nicht viel nachgeben / mit weit grösserm der Frantzosen Vortheil straffen. Mit solchem ist das allgemeine Monopolium im Stand. Und sintemahl **die Holländische Ost-Indianische** Compagnie **die Ost-Indianische See** allbereit vor funfftzig Jahren **mit vier hundert Schiffen** befahren / so zeither ohne Zweiffel gewachsen / so giebt sich von selbst / daß wann noch **der Frantzösische Handel und Macht** hinzukommt / und obgemeldten **vier Haupt-Stapeln** mit Magazinen und allerhand Kriegs-Gehörden zu Unternehmung und Führung eines Kriegs versehen / daß / sage ich / **Franckreich nicht allein des Kauffhandels / sondern auch der gantzen See Meister** / ja massen an genugsamer Europäischen Mannschafft kein Abgang mehr zu fürchten / im Stand seyn wird / manchen Asiatischen Potentaten auch zu Land in seinem Reich zu affrontiren. Wolte dann der Handel von dorten zu Land über Alepo heraus geführt werden / so ist abermahl auff in vorigem Capitel beschriebene Weise Franckreich mittelst seiner Colonien auff den See-Küsten allenthalben Meister. Würden dann die Asiater gemeinsamlich endlich auf die Resolution fallen / den Handel mit Ausschluß aller Europäer nur unter sich per terra zu treiben / so würde ihnen von diesem zu Wasser und Land so viel Dampffs angethan werden / und sich so viel Gelegenheit dazu finden / daß sie die Reye bald ankommen dörffte. Auff diese Weise aber wird Franckreich auch in selbigen alleräussersten Welt-Theilen seinen Universal-Dominat nicht nur durch das Monopolium, sondern auch in Ansehen der dritten Species des Ober-Gebiets / so wir Arbitrium genennt / gebauet haben.

(39.) Unde virorum & nervi bellici sufficientia Galliæ sit ventura.

VErum enimvero, *laudamne, an insaniam,* requiret à me aliquis, *qui fata orbis tanta confidentia ad digitos enumerem, tanquam arbitrum me Jupiter habuisset, cum Junonem eorum consciam faceret. At ut cetera mihi condonentur, undenam Gallia virorum satis, unde stipendiorum futurum sit? Nec enim vel hominum, vel nummorum abyssum esse Galliam, & eventurum ei, quod Hispaniæ per tot colonias, & supplementa magnam partem in solitudinem redactæ, unde instabilem fore molem &c.* At vero per me licebit, insanire aliis ut videar patriæ amore; ludere autem in re tam seria non est meum. *Rheno Gallici* juris facto, quid de reliqua Germania, quid de Europa futurum sit, Oedipo non indiget conjectatore. Quam prope autem abfuerit ab interitu ante hos triginta annos *Rhenus* & inferior maxime, nec dum ætas obliterabit. Neque noverat cum adhuc satis suas vires Gallia, nec *Catholicum Belgium* numerabat suum. Tantum igitur fere nunc ab orbe Gallicus dominatus, quantum à Rheno Gallicum jugum. Nec vel virorum, vel stipendiorum unde satis promendum sit, quemquam sollicitum habeat. Civium suorum *ducenta fere millia* in armis habere Galliam perhibent; tantundem virorum, & *Germania* per nupe-

(39.) Woher zu Behauptung des Universal-Dominats Volck und Geld genug zu nehmen.

MAncher wird sagen: Ich seye gar zu geschwind im Wahrsagen; Die gantze Welt in ein Horn zu blasen / seye so leicht nicht; Und wann alles richtig / woher zu Behauptung der Last Volck und Geld genug / deren Franckreich ja kein unerschöpflicher Abgrund seye? Spanien hab sich nur durch die West-Indianische Colonien fast zur Einöde gemacht / etc. Ich will kurtz darauff antworten: **Ein König in Franckreich** wird sein eigenes Franckreich im Zaum halten / durch die Schweitzer / Teutsch- und Niederlande / und Italien durch seine Frantzosen. Das übrige Europa / fürnemlich durch Teutsche; die andern Theile der Welt / durch **Hoch- und Nieder-Teutsche / durch Schweden / Dänen / Welsche / Ungarn / Engel- und Schottländer** (die ihnen sodann dergleichen Werbungen schwerlich versagen werden) unter lauter Frantzösischen Commando, mit etlich gemeinen Frantzosen gemischt. Die Colonien bedörffen Anfangs so viel Volcks nicht / sondern werden sich durch die Kinderziehlung selbst nach und nach bevolcken; und ist genug / wann nur alle Obrigkeiten und die Citadellen mit Frantzosen besetzt. Sie werden solcher Gestalt / zumahlen sie zertheilt / auch von allerhand Nationen seynd / und ohne gemeines Haupt / stehen / sich des Auffwerffens gegen die Fran-

nuperum bellum habuit, habetque, si rite calculum duxeris; quamquam ex toto nunquam foras eductum, quod partem magnam aliæ rationes domi continere juberent. *Germania* igitur Gallici juris facta cum Gallia *quadringentum præbere militum millia* idonea erit. *Helvetii* soli Galliarum Regi *quadraginta millia* robustissimorum militum præbuerunt, ac si opus in alterum tantum sufficient. *Utrumque Belgium quadraginta facile millia* domestici militis præstabit. *Quingenta millia* jam superat iste numerus. Quid de in *Italia?* quid *Septentrio?* quid *Europa reliqua?* an non in centum *quinquaginta millia* subministranda & ista sufficient? & annon *septingenta prope virorum militarium millia*, & Europææ maxime propaginis, ac disciplinæ, orbi in officio continendo satis sint? Ita autem dispensabunt militem Reges, ut per Gallos maxime suos Germaniæ, ac Septentrionis, per *Helvetios* Galliæ potentes sint. Inde & *Germanico, & cætero Europæo* milite reliquum tenebunt orbem, Gallis ductoribus, Gallis navium, classiumq; rectoribus. Colonias quod attinet, ut non omnes initio recente victoria, atque terrore frequentissimas esse, necesse est, sic per generationes sua ipsæ sibi creabunt incrementa; & Gallis miscebuntur aliæ etiam nationes, dum solis initio Gallis magistratus veniant. Dabit etiam operam Gallia, ut per colonias una Gallica lingua obtineat; imo dabit operam, ut Gallica lingua minimum Rheno omni fiat vernacula. Sic & hic, & illic nepotes priscas obliti origines Gallos se reputabunt. Studebit etiam Gallia Galliam suam veteris Romæ exemplo, novis itentidem civibus augere, quo artium manuariarum cultus, & populi ingenium, in exteros Galliam sua mutantes patria utcunq; commodum, apprime faciet. Artium autem istarum incremento mire contribuent commercia uni Galliæ mancipata. Sic hominum eventuræ penuriæ cautum erit. Par ratio & stipendiorum est. Quotquot Gallia ex suis hactenus aluit milites, quotquot classiarios, totidem & porro alet. Inveniet etiam rationem, qua *octoginta Helvetiorum millia* majoris impendii non sint, ac hactenus quadraginta. Alet & Germania suum eo numero militem, quo hactenus aluit. Idem *Belgium* faciet, idem Europa reliqua. Sed quod caput est, commerciorum omnium in Galliam congestio, nummorum in quamvis immensæ magnitudinis impensam affatim suppeditabit. Sic neque militaris juventæ penuriam vagina gentium, neque bellici nervi monopolium timeri patietur.

Et ista quidem pro humani modo ingenii differere licuerit de orbis imperio, quod ab *Hispanis* imminere creditum aliquando frustra fuit, inde inter non eventura concatenato errore repositum; donec per eorum neglectum, qui nescio quod æquilibrium intempestive adhuc quæsiverant nunc è proximo à Gallia impendet. Ceterum superiori lumine tincti qui sumus, illum utiq; vivere adhuc novimus, *qui posuit mari terminos suos*; Ejus nequaquam conse-

Frantzosen wol mäßigen müssen. Es pflegen auch ohne das alle Europäer in der wilden Fremde sich unter einander / so lang sie kein besonder wider einander lauffendes Interesse haben / für Landsleute zu halten / weilen sie aller Orten daselbst einen gemeinen Feind vor sich haben. In den Colonien / und hinaussen allerwenigst biß auf den Rhein / wird **die Frantzös. Sprach** gepflantzt werden / damit die Kinder vergessen / daß ihre Vor-Eltern einer andern Abkunfft gewesen.

Was dann die Genüge der Mannschafft belangt / schätzt man / daß **Franckreich bey zwantzig Jahr her zweymal hundert tausend seiner Nationalen auf den Beinen** gehabt / und ist dannoch im Feldbau und an Handwerckern kein Mangel erschienen. **Die Schweitzer** geben ihm / wie glaubwürdig dafür gehalten wird / **viertzig tausend Mann zu Hülff** / können aber im Nothfall noch einmal so viel stellen / und mit Recrouten unterhalten. **Hoch-Teutschland** hat würcklich in Kriegs-Besoldung / ob zwar aus seinen Ursachen niemalen alles zu Feld gehet / ebenfalls **zweymahl hundert tausend Mann.** Dieses macht die Anzahl allbereit von allernächst **fünffmahl hundert tausend Mann.** Die übrige Zahl biß auf **sieben hundert tausend** / werden **Italien** / die **beyde Niederlande** / **Dänen und Schweden** / **Ungarn** und andere deme benachbarte Völcker / auch im Nothfall / **Groß-Britannien** / **Irrländer und Polacken** / vollend ersetzen. Und ich will ja hoffen / eine Macht von **sieben hundert tausend Mann** / **von Europäischem Blut und Muth** und Kriegs-Zucht werden genug seyn / das Werck hinaus zu führen und zu behaupten.

Was dann endlich **das Geld** betrifft / so ist so viel davon zu melden / daß alles was Franckreich bißhero aus seinen Mitteln erhalten / es aus dem seinigen auch künfftig thun / daneben gantz gewisse nicht allerdings unbekannte Mittel finden werde / damit **achtzig tausend Schweitzer** es so dann höher nicht als **viertzig tausend** gestehen. Teutschland wird seine **zweymahl hundert tausend Mann** / wie jetzt / also auch alsdann bestreiten können und müssen / ja viel leichter als bißher; dann unter dem Frantzösischen Joch wird an manchem Ort / (wann nur viel solcher Orte übrig bleiben) dem Pracht gesteuret / und das Geld zu nöthigern Dingen angewiesen werden. Ebenfalls werden auch **Italien und die Niederlande / auch wol Ungarn und Siebenbürgen** / zu ihren Quotis die Mittel beyzuschaffen im Stand seyn. Bleibt dann von andern Nationen noch ein ziemlicher Rest auff Frantzösischen Beutel / so ist zu bedencken / daß auch allein das Europäische Monopolium der Frantzösischen Nation dahin erklecken werde. Im Fall dann **die West-Indische Reichthum** (allwo annoch mehr **Gold- und Silber-Bergwerck** ungebauet / als bebauet seynd / und Franckreich gute Mittel dazu finden wird) werden / sage ich / nur die bekannte daselbstige Reichthum allesammt **nach Franckreich durch Spanien** / als einen Canal geflösset / und der Gewinn aus dem übrigen Monopolio beygesetzt / so will ich die Frage gesetzt haben; **Ob nicht Franckreich auch wohl auff** zwey-

consenuit potentia; Noverit ista irruenti à Gallia dominatui dicere: *His fines tui.* Et vel jam nunc est, unde bene sperare jubemur. Dum enim de tabula manum retrahebam, ecce! allapsus ab Ungaria teterrimæ *in Leopoldum Augustum*, Domumque omnem conjurationis nuntius adest. Sed quod bene vertat Rei universæ Christianæ & Europææ Bonisq; omnibus, propitio Dei Numine patent jam insidiæ, exarmatum scelus est. Qui hanc fraudem manifestam addit, qui columen istud rerum orbi salvum nunc iterum præstitit DEUS, idem si quæ nixa isto scelere alia fuere impiorum consilia, porro confundat.

zweymal sieben hundert tausend Mann die erkleckliche Nothurfft in Händen haben würde?

Und so viel seye nur menschlicher Vernunfft nach gesprochen/ von dem Universal-Domiuat, so lange Zeit von der Spanischen Monarchie her vergeblich besorgt/hernach unter diejenige Dinge/so sich nimmer zutragen werden/gezehlt worden/ endlich nun / wann die Sache nur in einem geringen übersehen wird/ allernächst von Franckreich her unversehener Weiß zu gewarten ist. Im übrigen aber/ wann wir/wie billig/ alles Christlicher Weiß betrachten / so lebt freylich derjenige noch/ der dem Meer seine Gräntzen gesetzet/und dieselbe auch dem Frantzösisch-einreissenden Schwall finden und vorwerffen kan. Dann desselben allmächtige Hand ist noch nicht verkürtzet / und daß von ihm die gerechte Sache auch dießmal noch nicht werde verlassen werden/ dessen giebt sich gleich jetzo die beste Hoffnung. Dann da ich eben die Feder hinzulegen im Begriff bin / erschallt aus Ungarn die Zeitung / einer abermaligen allda ausgebrüteten verdammlichen Zusammen-Verschwörung. Aber / wofür der allwaltenden / unendlichen Vorsehung / ewiger Danck gesagt sey / das gottlose Vorhaben ist allbereit am Tag/ und entwaffnet. Derjenige höchste und alleinige GOtt / der dieses gethan / wolle alle Hertzen zum besten leiten / und wofern etwan auch andere unchristliche Anschläge auff diesen Ungarischen gebaut wären / dieselbe und andere von seinem Himmel herab zu Schanden machen.

Num. LX.

Staats-vernünfftiges Bedencken und Anmerckungen Uber die SUCCESSION Des Hertzogen von ANJOU,

Worinnen derselben Gültigkeit so wohl/ als daher entstehende Consequenzien examiniret/ das Memorial, so der König von Franckreich deßwegen denen Herren Staaten von Holland hat überreichen lassen / mit politischem Reflexionen erörtert / wie nicht weniger verschiedener Christlicher Fürsten und Stände Interesse bey gegenwärtigen Conjuncturen deutlich gezeiget wird.

Welchem allem endlich

Die Clausul des Vermählung-Contracts König Ludwigs des XIV. dadurch derselbe auff die Spanische Succession renuciret / deren Ratification, der Spanischen Infantin Renunciation, der hierzu gehörige Articul des Pyrenäischen Friedens / auch letzlich die in dem Testament Philippi des IV. sich befindende und solcher Renunciation gleichförmige Clausul angefüget ist.

Alles nach dem Englischen Original aus dem Frantzösischen übersetzt.

AVERTISSEMENT.

L'Original de cette Piéce à été si favorablement reçu en *Angleterre*, qu'on ne sauroit douter du succés de la Traduction. Si le haut rang que tient un Auteur dans le monde, l'esprit, le bon sens, la penétration, le savoir, & la droiture donnent du relief à un ouvrage, on peut dire que celui-cy n'en manquera pas. C'est une Personne de la premiere qualité ornée de tous ces dons & de toutes ces vertus, qui l'a mis au jour. D'ailleurs si le promt débit est une marque de la bonté d'une Piece, cellecy doit être excellente; puis qu'il s'en est fait trois Editions à *Londres* en trois Sémaines de tems. L'importance des affaires qu'on y traite, & la conjoncture où nous sommes, ne peu-

 vent

Vorläuffiger Bericht.

DAs Original von gegenwärtigem Tractätlein hat man neulichst in Engeland so geneigt und begierig angenommen / daß man nicht zweiffeln darff / es werde mit der Ubersetzung auff gleiche Weiß ergeben. Dann wann sonsten eine hohe Ehrenstelle / ein scharffer Geist / ein vortreffliher und durchdringender Verstand / Gelehrtheit und Gerechtigkeit einem / der in der Welt was schreiben will / sein Werck ansehnlich machen / so kan man je sagen / daß es gegenwärtigem Verfasser / so dieß Wercklein an das Licht gebracht / hieran nicht ermangeln wird. Gestalten derselbige / so wol eine Person von Qualität und hohem Stande / als auch mit allen oberwehnten Gaben und Tugenden gezieret ist. Im übrigen / wann ein

 schneller

vent aussi qu'en relever le prix. Quoi qu'il en soit, on laisse aux Lecteurs équitables à juger par eux mêmes de ce qu'elle vaut.

schneller Abgang ein Zeichen ist / daß ein Ding gut seye; so muß auch dieß Wercklein nothwendig um deßwillen vortrefflich seyn/weilen man selbiges in Londen in Zeit von 3. Wochen dreymal auffgeleget hat. Sonsten aber setzet die Wichtigkeit der Sachen / von denen man hierinn handelt / und die Conjuncturen der Zeit /, darinnen wir leben / dasselbe in einem um so viel desto höheren Werth. Es seye dem aber wie ihm wolle / so stellet man dem billigen Leser anheim / was er selbst von dessen Gültigkeit und Lob urtheilen wolle.

PREFACE.

CEs Considerations *qu'on donne au Public, ne sont que les premieres pensées qui sont venuës dans l'esprit d'une Personne qui souhaite le bien de l'Europe en général,* & *de la* Grand' Bretagne *en particulier; elle espére même qu'elles seront d'autant mieux reçuëe que son intention est bonne & legitime. Nous avons sujet de benir Dieu de ce que la constitution de nôtre Gouvernement est si heureuse, que nos Princes (s'il y en avoit jamais quelcun d'assez méchant pour l'entreprendre) n'ont pas droit, sans nôtre consentement, de disposer de nos biens, & encore moins de nôtre fidelité & de nos personnes, par testamens & Codiciles, comme chaque particulier le peut faire de ses biens. Puis doncque nous sommes exemts de ce danger dans nôtre patrie, nous devons prendre de justes mesures, pour empêcher les desseins des Etrangers qui voudroient nous priver de ces avantages. Nous ne sçavons pas jusques où ce que nous voins arriver aujourd'hui peut servir d'exemple. Nous devons considérer qu'outre les Etrangers, il y en a encore d'autres qu'on dit être descendus de la Famille d'*An-gleterre *qui prétendent avoir drois à la succession. Qui peut dire si un malheur de cette nature ne peut pas nous arriver par un mariage qu'on dis être proposé entre une certaine Princesse, & un troisiéme petit fils, & que ce mariage ne donne peut être lieu à un deuxiéme entre un Prince Titulaire, & quelque proche parente? Nous devons donc, puisque la ligne de nôtre succession émblie peut à peine faire une pluralité, prendre soin de ne pas donner occasion aux Etrangers de la regler pour nous, comme ils on fait pour d'autres. Dans cette veüe on peut faire trop ou trop peu, mais la Nation est assez éclairée pour savoir les mesures les plus propres, pour éviter ces deux extrémitez. Cependant on peut dire sûrement, qu'une des meilleures méthodes qu'on puisse prendre est de faire des Alliances Etrangeres, sur tout avec les Protestans, qui peuvent nous assister de Forces Navales, & d'entretenir une bonne correspondance avec nos voisins, afin de rompre les mesures de la Puissance, que nous croions avec sujet avoir le plus d'inclination à nous chagriner là dessus.* Con-

Vorrede.

DJese Betrachtungen / die man hier an das öffentliche Tages-Licht bringet / sind nur die erste Gedancken einer gewissen Person / welche so wol **dem Europa** insgemein als dem Königreich **Groß-Britanien** ins besonder alles Wohlseyn wünschet / und dahero der Hoffnung lebet / daß man dieselben um so viel desto mehr geneigt annehmen werde / als dessen Vorhaben gut und rechtmäßig ist. Wir haben Ursach / wegen der glückseligen Anordnung unsers Regiments GOTT zu dancken / daß nemlich unsere Fürsten / so vielleicht einer sich dessen zu irgend einer Zeit boßhafftiglich unterwinden wolte / ohne unsere Einwilligung das Recht nicht haben / durch **Testament und Codicille** über unsere Güter / noch viel weniger aber über unsere Treue und über unsere Personen zu disponiren / wie sonsten ein jeder privat-Mensch mit seinen Gütern thun kan. Nachdem wir nun zwaren in unserm Vaterland uns dieser Gefahr nicht zu befürchten haben / so müssen wir aber auch billig unsere Sachen dahin richten / daß / so Fremde uns dieser Vortheile entsetzen wollen / wir dieselbigen an ihrem gefährlichen Vornehmen verhindern. Wir wissen nicht wie weit dasjenige / das sich heutiges Tags begiebet / uns zum Beyspiel dienen könne. Das müssen wir aber in Betrachtung ziehen / daß beneben denen fremden noch andere sind / von denen man vorgiebet / daß sie von der Englischen Familie herstammen / die sich einiges Recht zu der **Reichs-Nachfolge** zumassen wollen. Wer kan wohl sagen / ob uns nicht ein solches Unglück durch eine Mariage zwischen **einer gewissen Printzeßin / und einem dritten Enckel** / die auff dem Tapet seyn soll / zustossen / und ob sothane Mariage nicht noch eine andere zwischen einem gewissen titulairen Printzen und einer nahen Anverwandtin veranlassen könte? Wir müssen demnach / allermassen die bey uns bestätigte Successions-Linie kaum eine Pluralität machen kan / Sorge tragen / daß wir Fremden keine Gelegenheit geben / derselbigen Succession bey uns Maas und Ziel zu setzen / gleichwie sie es bey andern gethan haben. In diesem Absehen kan man entweder der Sache zu viel oder zu wenig thun: Es ist aber unsere Nation erleuchtet genug hierzu / daß sie wol die allerbeste und anständigste Mittel diese beyde Extremitäten zu vermeiden wissen wird. Unterdessen kan man versichern / daß eines von den allerbesten Mitteln / die man je ergreiffen kan / dieses seye / daß man mit fremden Potentien sich in Alliantz einlasse / insonderheit mit Protestirenden / die mit einer See-Macht uns beystehen können / auch daß wir eine gute Verständniß mit unsern Nachbarn unterhalten / damit wir also das Vorhaben eines Potentaten / von dem wir billig glauben / daß er die gröste Geneigtheit habe / uns hierüber allerley Verdruß zu erwecken / unterbrechen mögen.

Staats-

CONSIDERATIONS
Sur la SUCCESSION
Du
DUC D' ANJOU.

LA *succession du Duc d'Anjou à la Couronne d'Espagne*; & les suites qui en peuvent arriver, sont de telle importance & interessent si generalement tout le monde, qu'elles font le sujet des discours & des pensées de toutes les personnes de bon sens.

A l'égard de la succession; on sçait en general, 1. Que le *Duc d'Anjou* est élevé sur *le Thrône d'Espagne*, contre les Loix du Royaume, qui ne permettent pas d'aliener la Couronne, ni qu'elle tombe entre les mains d'un Etranger, la succession aiant été reglée du consentement des Etats du Roiaume en faveur de la Maison d'*Arragon* ou d'*Autriche*.

2. Que cette succession est contraire à la *Renonciation de Louis XIII. & de l'Infante Marie Anne son Epouse*, au tems de leur Mariage; & que la validité de cette Renonciation ne fut pas alors contestée.

3. Qu'elle est contre *la Renonciation de Louis XIV. à présent Roi de France, & de l'Infante Marie Therese* son Epouse, au tems de leur Mariage.

4. Qu'elle est contre *le Traité des Pirenées*, dont cette Renonciation étoit le principal fondement.

5. Qu'elle est contraire *au Testament de Philippe IV.* fait en conséquence de cette Renonciation.

6. Qu'elle est contraire au *Traité de Partage fait* entre la *France*, *l'Angleterre* & la *Hollande*.

7. Qu'elle est expressément contraire à tous les argumens dont *Louis XIV.* s'est servi contre la Renonciation de son Pere & de sa Mere, & celle qu'il a faite lui même avec son Epouse, & qu'elle fait la même injustice au Dauphin & au Duc de *Bourgogne*, qu'on disoit que ces Renonciations leur faisoient; & par conséquent le Memoire par lequel on prétend justifier la Succession du Duc d'*Anjou*, la condamne, puisqu'il établit expressément le Droit du Dauphin à la Couronne, & annulle la Renonciation de sa Mere.

Cela

Staats-vernünfftiges Bedencken
über die SUCCESSION
Des
Hertzogen von ANJOU.

Die Erhebung des Hertzogen von Anjou zu der Spanischen Crone/ und was daher weiter entstehen kan / ist von einem so grossen Gewicht/ und gehet die gantze Welt dergestalt ins gemein an/ daß jederman / der von gesundem Verstand ist / anjetzo hiervon zu reden und zu dencken Materie nimmt.

Was sothane Succesion betrifft / so weiß man ins gemein dieses davon: 1. Daß der **Hertzog von Anjou auf den Spanischen Thron/ den Gesetzen des Reichs zuwider** erhaben worden/ als welche nicht zulassen / daß die Crone veräussert werde/oder in eines fremden Hände gerathe/ indem die Succesion allbereit von den Ständen des Königreichs in Faveur **des Hauses** Arragon **oder Oesterreich** vest gestellet und reguliret worden.

2. Daß solche Succesion der Renunciation **der Absagung Ludwig des** XIII. **und der** Infantin **Maria Anna** seiner **Gemahlin** / welche sie zur Zeit ihrer Vermählung abgestattet haben/ schnurstracks zuwider läufft / auch daß der Gültigkeit solcher Renunciation damalen nicht ist widersprochen worden.

3. Daß sie auch der Renunciation **Ludwig des** XIV. **als gegenwärtigen Königes von Franckreich/ und der** Infantin Maria Theresia seiner Gemahlin / als welche beyde zur Zeit ihrer Heyrath sich der **Cron Spanien** begeben haben/ entgegen stehet.

4. Daß dieselbe über das dem **Pyrenäischen Frieden** zuwider ist / dessen vornehmster Grund diese Renunciation damalen ware.

5. Daß sie ferner **gegen das Testament** Philippi IV. ist / welches dieser Renunciation zu Folge gemacht worden.

6. Daß derselbe nicht weniger **dem Theilungs-Tractat/ den Franckreich/ Engeland/ und Holland** mit einander gemacht/entgegen ist.

7. Endlichen / daß mehrgedachte Succesion mit allen denjenigen Beweiß-Gründen/deren sich **Ludwig der** XIV. gegen die Renunciation seines Herrn Vaters und Frau Mutter / auch gegen die / so er samt seiner Gemahlin gethan / bedienet hat / ausdrücklich streitet; und ist gewiß/ daß diese **Erhebung des Hertzogen von Anjou** eben das Unrecht dem Dauphin und **Hertzogen von Burgund** anthut / als man sonst vorgabe/ daß gedachte Renunciationes ihnen beyden angethan / daß also dem zu Folge das Memorial, dadurch man die Succesion **des Hertzogen von** Anjou zu rechtfertigen vermeynet / solche vielmehr umstoß-

umstösset; angesehen dasselbige des rechtlichen Anspruchs des Dauphins zu der Crone Spanien ausdrücklich bestätiget/ und die Renunciation seiner Mutter vernichtet.

Cela étant incontestablement vrai: Il s' ensuit que le Duc d'*Anjou* ne peut avoir d' autre Droit *à la Couronne d'Espagne*, que celui qu' il prétend établir en vertu du Testament *de sa Majesté Catholique Charles II.* Car quoiqu'on allegue encore le desir unanime des sujets d'*Espagne*, on ne s'en sert pourtant que comme d'une raison accessoire, sur laquelle le Memoire ne fait pas grand fond; aussi ne voyons-nous pas que les *Cortes* ou Etats d'*Espagne* ayent en aucune maniere consenti à établir le Droit du Duc d'*Anjou*, de sorte que cette raison est trés-mal fondée, & s'ils y consentent dans la suite, tout le monde regardera leur consentement comme un effet de la force, & non de leur choix, ce qui exposera son Droit à de dangereuses objections.

Mais pour revenir *au Testament du feu Roi d'Espagne*, qui est le meilleur Titre du Duc d' *Anjou*; on peut dire, 1. Qu'il est contraire à un Testament précedent que le Pere de ce dernier Testateur lui avoit fait, ce qui n'est pas une marque de grande pieté en ceux qui l'ont porté à faire un Testament contraire à celui de son Pere à l'égard de la part que le Testateur a eüe en ce Testament, nous n'en parlerons point, puisque la bienséance nous ordonne de marcher doucement, sur le tombeau d'un Prince qui est décedé, & que la compassion ne permet pas que nous troublions les cendres d' un Monarque, qui a si peu joui des douceurs de la vie.

2. On ne peut pas regarder *ce Testament*, comme aiant la même force, que celui de *Philippe IV.* parce que ce dernier fut fait en conséquence du Traité des *Pirenées*, & de la Renonciation solemnelle que deux Rois & Reines de *France* firent successivement, & qui fut ratifiée par tout le Pouvoir Legislatif de *France* & d'*Espagne*, au lieu que le Testament de *Charles II.* est contraire à tout cela.

3. Le Testament de *Philippe IV.* étoit conforme au Droit civil, & à la Decretale du Pape *Boniface VIII.* qui dit, "Que toute Renonciation faite sur serment par un fille audessus de l'âge de 12. ans, en faveur de son Pere, afin de faire un contract de Mariage, par lequel un Doüaire suffisant lui est assigné, doit être

bonne

Nachdeme nun solches alles in unwidersprechlicher Wahrheit bestehet/ so folget von sich selbsten/ daß der **Hertzog von** Anjou kein ander Recht zu der **Crone Spanien** haben kan/ als dasjenige/ daß er in Krafft **des Testaments Seiner Catholischen Majestät** Caroli II. vest zu haben prætendiret. Dann ohnerachtet man über das das einmüthige Verlangen der **Spanischen Unterthanen** vorschützet/ so bediene man sich doch dessen nicht anders/ als einer neben beykommenden Ursach/ da sich obberührtes Memorial nicht gar starck auff gründet; wiewohl auch noch nicht zu ersehen ist/ daß die **Stände von dem** Königreich Spanien auff einige Weiß mit eingewilliget haben/ **das Recht des Hertzogen** von Anjou zu befestigen/ daß demnach dieser Beweißthum auff schlechtem Grund stehet/ und so jene etwa noch in das künfftige darein willigen und beystimmen möchten/ so wird doch die gantze Welt davon urtheilen/ daß sie **es nicht aus freyer Wahl/ sondern nur aus Zwang** gethan haben/ welches dann sein **des Hertzogen von** Anjou **Recht** zu gefährlichen Einwürffen bloß stellet.

Allein auff das **Testament des vorigen Königes von Spanien** wieder zu kommen/ als welches der beste Vorwand des Hertzogen von Anjou ist/ so ist gewiß 1. Daß solches denenjenigen/ so dessen Herr Vater zuvor gemacht hatte/ gerad entgegen ist/ und daher diejenigen/ die ihm den **letzten König** ein der Verordnung seines Herrn Vatern contraires Testament zu machen vermöget/ ein schlechtes Zeichen ihrer Frömmigkeit darin bewiesen haben. Von dem Absehen aber/ welches **der König Carl II.** in diesem Testament etwa gehabt/ wollen wir anjetzo nichts melden/ angesehen die Wohlständigkeit uns befehlen will/ auf dem Grab eines verstorbenen Printzen sachte einher zu gehen/ auch das Mitleiden nicht gestattet/ daß wir die Aschen und Todes-Staub eines Monarchen/ der die Annehmlichkeiten des zeitlichen Lebens so wenig genossen hat/ beunruhigen.

2. Man kan aber **dieses Testament** an sich selbsten nicht anmercken/ als ein solches/ das eben die Krafft und Verbindlichkeit habe/ als das so Philippus IV. gemacht; Dann dieses wurde verfertiget dem **Pyrenäischen Frieden** zu Folge/ wie nicht weniger vermög der solennen von **zweyen Königen und Königinnen von Franckreich** nach und nach geschehenen Renunciation, die von allen denen/ so in **Franckreich und Spanien** die höchste Gewalt haben/ Gesetze zu geben und zu bestätigen/ würcklich ratificirt worden/ da im Gegentheil des **letzten Königs Testament** diesem allen zuwider ist.

3. **Das Testament des Königes** Philippi IV. kam mit dem bürgerlichen Recht/ und dem Decretale Pabst Bonifacii VIII. überein/ der da spricht; **Daß eine jede** Renunciation, **die von irgend einer Tochter/ so über ihre 12. Jahre kommen/** in faveur **ihres Vaters/ eine Ehe-Verlöbniß zu stifften/ darinn derselbigen** ein

genug

"bonne en Loi, quoiqu'elle soit alors sous la "jurisdiction de son Pere.„ Toutes ces conditions se rencontrent dans la Renonciation de la Reine de *France*, au lieu que le Testament du feu Roi d'*Espagne* est contraire à cette Decretale, pour laquelle certainement tous les Catholiques Romains doivent avoir un respect trés particulier.

4. L'Empereur objecte contre le Testament de *Charles II.* d'*Espagne*, qu'il a été fait lorsque ce Prince n'étoit pas en état de dicter, & encore moins d'écrire un Testament si bien digeré, & si subtilement composé que celui ci, avec une Préface remplie de raisons politiques. Cette objection a d'autant plus de force qu'elle est fondée sur la foiblesse de Corps & d'Esprit, dont tout le monde sçait que se pauvre Prince a été si long tems affligé, aussi ne paroit-il en aucune maniere que ce Testament ait été composé par une personne qui combat contre la violence d'une telle maladie, comme celle dont il est mort.

5. On objecte contre ce Testament que par l'artifice de la Faction *Françoise* le Cardinal *Portocarero*, l' a extorqué de ce Prince, lorsqu'il étoit presque à l'article de la mort, sous peine de lui refuser l'absolution; qui est la chose du monde la plus épouvantable à un Catholique Romain Bigot, tel qu'étoit ce Prince. Cette objection est d'autant plus forte, que le feu Roi d'*Espagne* étoit obligé par tous les liens des Loix, des Traitez, de la Nature & de l'inclination à prêferer un Prince de la Maison d' *Autriche* à toute autre, pour son Successeur; aussi n'ignore-t-on pas qu'un peu avant qu'il signat ce prétendu Testament, il en avoit fait un autre en faveur de l'Archiduc.

6. On objecte contre ce Testament que les *Espagnols* ont été obligez d'y acquiescer, gagnez par les promesses & intimidez par les ménaces des *François*, qui faisoient marcher leurs troupes, avant que se Prince fut mort, pour prendre possession des terres d'*Espagne*, que le Roi de *France* prétendoit lui appartenir en vertu *du Traité de Partage*, dans lequel il semble par le Memoire présenté aux *Hollandois*, que les *François* n'étoient entrez qu'à ce dessein.

7. On objecte contre ce Testament, qu'il ne paroit pas qu'il soit possible d' empécher que

gnugsames Witthum angewiesen ist/ eydlich geschehen/ rechtmäßig und gültig seyn solle/ ohnerachtet dieselbe damalen unter der Botmäßigkeit ihres Vaters stände. Alle diese Bedingungen nun seynd in der Renunciation der Königin von Franckreich beysammen zu finden/ da gegentheils das Testament des letztverstorbenen Königes von Spanien diesem Decretali zuwider läufft/ vor welches doch alle Röm. Catholische einen sonderbaren Respect billig haben solten.

4. Der Römische Käyser machet gegen das letzte Spanische Testament diesen Einwurff/ daß solches um die Zeit seye gemacht worden/ da der König Carl nicht im Stand gewesen/ ein so wohl geordnetes und so subtil verfertigtes Testament wie dieses war/ sammt einer mit Politischen Gründen angefüllten Vorrede in die Feder zu dictiren oder noch viel weniger selbst zuschreiben. Dieser Gegenwurff hat um deßwillen desto mehrere Krafft/ weilen er auff die Schwachheit des Leibes und des Geistes sich gründet/ womit der gantzen Welt bekanntlich dieser armselige Printz eine so lange Zeit geplaget und gequälet worden; Wie dann auch auf keinerley Weiß scheinet/ daß solches Testament von einer Person/ die der Gewalt einer solchen Kranckheit/ wie die war/ daran der König gestorden ist/ widerstehen konte/ verfertiget worden seye.

5. Man wirfft ferner gegen dieses Testament ein/ daß der Cardinal Portocarero durch List der Frantzösischen Parthey selbiges von dem König mit Bedräuung ihm die letzte Absolution zu versagen/ heraus gepresset/ als derselbe nunmehr dem Augenblick des Todes nahe gewesen; Nun ist bekannt/ daß solches einem eyferig Römisch-Catholischen/ wie dieser Printz war/ die erschröcklichste Sache von der Welt ist. Dieser Einwurff muß um so viel da mehr nachdrücklich geachtet werden/ als gewisser sonst der verstorbene König von Spanien durch alle Bande der Gesetze/ der Tractaten/ seiner Natur und Neigung verpflichtet war/ einen Printzen von dem Hauß Oesterreich allen andern vorzuziehen/ und zu seinem Nachfolger zu verordnen; auch ist nicht unbekannt/ daß er ein wenig zuvor/ als er dieses vorgegebene Testament unterzeichnete/ er ein anders in Gunst des Hertzogen gemacht hatte.

6. Ferner bringt man gegen mehrberührtes Testament diesen Gegenwurff ein/ daß die Spanier verpflichtet worden seyen/ darüber zu beruhen/ indem die Frantzosen sie theils durch ihre Versprechungen gewonnen/ theils durch ihre Dräuungen in Furcht gesetzet/ angesehen sie ehe der König gestorben/ ihre Truppen marchiren liessen/ von denen Spanischen Ländern/ die der König in Franckreich vermög der Partage sich zueignete/ Possession zu nehmen/ wie dann aus dem denen Staaten von Holland überreichten Memorial scheinet/ will/ daß die Frantzosen keinen andern als diesen Zweck zu erlangen sich zu solchem Theilungs-Tractat eingelassen haben.

7. Letztlich macht man auch diesen Einwurff dagegen/ daß es nicht möglich zu seyn scheinet/ zu verhin-

que la Couronne d'*Espagne* ne soit réunie à celle de *France*, quoique ce soit un des principaux prétextes du Testament. Cela est visible par le Testament même qui laisse à la liberté du Duc d'*Anjou* d'accepter la Couronne de *France*, en cas que le Duc de *Bourgogne* meure sans enfans mâles, à condition qu'il nommera le Duc de *Berry* pour lui succeder comme Roi d'*Espagne*. Mais cette condition paroitra fort dangereuse & même impraticable, si on considére l'ambition qui regne dans la plûpart des têtes couronnées, & sourtout dans la Maison de *Bourbon*, & le Genie de la *France*. On sçait fort bien que ce n'est pas d'aujour d'hui que cette Couronne aspire à la Monarchie universelle, & que pour cet effet la Cour de *France* a mis tout en usage pourréunir la Couronne d'*Espagne* à celle de *France*. Cela etant ainsi, à peine peut-on supposer qu'un Prince aussi hautain que le Duc d'*Anjou* paroit l'être, abandonne facilement ses pretentions à la Couronne d'*Espagne*, dont il est en possession, quand même la Couronne de *France* lui feroit devoluë.

verhindern/ **daß Spanien mit der Cron Franckreich** hierdurch nicht solte vereiniget werden/ wiewol solches bey nahe der vornehmste Vorwand des Testaments ist. Und das erhellet so gar aus dem Testament selbsten/ als welches **dem Hertzogen von** Anjou frey stellet dermaleins/ **im Fall der Herog von Burgund** ohne männliche Leibes-Erben abgehen solte/ **die Cron Franckreich** doch mit dem Beding anzunehmen/ daß er **den Hertzogen von** Berry, seinen Bruder/ zu seinem Nachfolger als **einen König von Spanien** alsdann ernennen solle. Allein diese Bedingung wird sehr gefährlich und gar unmöglich zu seyn scheinen/ wann man den Ehrgeitz/ der bey den gecrönten Häuptern mehrentheils/ insonderheit bey **dem** Bourbonischen Hause/ und Franckreichs Geist herrschet/ erwegen will. Man weiß gar zu wohl/ daß diese Cron nicht heut allererst anfänget/ nach einer allgemeinen Beherrschung der Welt zu trachten/ und daß dieses werckstellig zu machen/ der Frantzösische Hof alle Kräfften angewandt/ **die Crone Spanien** mit Franckreich **wieder zu vereinigen.** Da nun dem also ist/ so kan man schwerlich voraus setzen/ daß ein so hochmüthiger **Printz/ als der Hertzog von** Anjou **zu seyn scheinet**/ seine Forderungen **an die Cron Spanien**/ die er würcklich in Besitz habe/ so leicht fahren lassen werde/ nachdem auch **die Cron Franckreich** an ihn würde kommen seyn.

C'est en vain qu'on allequera l'exemple de *Henry* III. qui quitta la Couronne de *Pologne* pour prendre celle de *France* aprés la mort de *Charles* IX. son Frére; le cas n'est pas le même, la Couronne de *Pologne* ne vaut pas à beaucoup prés celle d'*Espagne*. D'ailleurs *Henry* III. n'y avoit pas droit par sa naissance, & il ne la pouvoit pas garder, à cause de la constitution du Gouvernement, & de son éloignement de *France*: au lieu que le Duc d'*Anjou*, en cas que le Duc de *Bourgogne* meure sans enfans mâles, prétendra retenir la Couronne d'*Espagne* comme son Droit d'ainesse; il mettra ses creatures & ses Ministres dans l'administration des affaires, & il aura par ce moien nne puissante Faction en *Espagne* pour supporter le Gouvernement, outre toutes les forces de *France* qui seront à ses ordres pour le maintenir. Ceci ne paroitra pas une vaine speculation si on considére que ces deux Roiaumes sont contigus, & que le Roi d'*Espagne* peut avoir les armées de *France* prêtes lors qu'il lui plaira, pour forcer les *Espagnols* à lui obeïr en cas qu'ils s'opposassent à son Gouvernement.

Es thut auch gantz nichts zu der Sache/ so man das Exempel **Henrich des** III. anziehen wolte/ der **Pohlen** verlassen/ und **die Cron Franckreich nach dem Tod Carl des** IX. seines **Bruders** angenommen: Es ist nicht einerley Ding mit diesem und jenem/ dann ausser dem/ daß **Pohlen der Cron Spanien** bey weitem nicht beykommt/ so hatte **Henrich** III. kein Recht zu der **Cron Pohlen** durch seine Geburth/ und konte sich selbiger so wol wegen besondern Art der Regierung/ als auch wegen seiner **Enfernung von Franckreich** nicht beybehalten; da hingegen der **Hertzog von** Anjou, **im Fall der Hertzog von Burgund** ohne Manns-Erben Todes verführ/ **die Cron Spanien** aus seinem Geburths-Recht zu behalten prætendiren würde. Er würde seine Creaturen und Bedienten in die Verwaltung der Staats-Sachen setzen/ und durch solches Mittel eine starcke und mächtige Parthey in Spanien haben/ die Regierung daselbst zu unterstützen/ zu geschweigen/ daß die gantze Macht von Franckreich ihm nach seinem Befehl/ jene Regierung zu behaupten/ zu Dienste stehen müste. Auch scheinet es kein eiteles oder ohnnöthiges Nachsinnen/ wo man erweget/ daß diese zwey Königreiche an einander hangen/ und folglich **der König von Spanien die Armeen von Franckreich** wanns ihm gefället in Bereitschafft haben/ und damit die Spanier/ falls dieselben sich dessen Regierung widersetzen wolten/ zu seinem Gehorsam zwingen kan.

Mais parce qu'on peut dire que cette supposition est trop éloignée, & qu'il est probable que le Duc de *Bourgogne* aura assez d'Héritiers pour la Conronne de *France*, examinons des choses qui semblent être plus prés de nous.

Weil man aber vorgeben möchte/ dergleichen hier vorausgesetzte Begebenheiten stünden noch im weiten Felde/ und es sey gar wahrscheinlich/ daß der Hertzog von Burgund Erben gnug vor die Cron Franckreich überkommen würde; Als wollen wir Dinge/ die uns näher zu seyn scheinen/ in Betrachtung nehmen.

1. Il

1. Muß

1. Il faut avoüer que le Duc d'*Anjou* est un Prince de *France*, & que par consequent la nature l'oblige à aimer son païs natal.

2. Il faut demeurer d'accord qu'il doit son avenement à la Couronne d'*Espagne* à son Grand-Pere, à présent Roi de *France*.

3. On ne peut pas nier qu'il ne soit necessairement oblige de se gouverner par les avis de son Grand Pere, & qu'il ne doive se mettre sous sa protection, afin de se maintenir dans sa nouvelle Dignité.

De tout cela il s'ensuit naturellement, que l'*Espagne* sous le Duc d'*Anjou* doit être gouvernée d'une maniere conforme aux desseins de *Louis* XIV. autrement il est en son pouvoir de dépouiller quand il lui plaira le Duc d'*Anjou* de sa Souveraineté, & de mettre le Dauphin son Pere en possession de la Couronne que le Memoire prétend lui apartenir par le droit de sa Naissance.

On ne peut pas raisonnablement dire que les *Espagnols* ne permettront pas à leur nouveau Roi de prendre de telles mesures; car il est évident qu'ils ne peuvent pas l'en empêcher. Son Grand-Pere peut l'assister quand il lui plaira, d'un tel nombre de forces par mer & par terre, que tout le pouvoir d'*Espagne* joint ensemble ne seroit pas capable de leur resister; & encore moins lorsque leur Roi agira de concert avec la *France*. Cela est incontestable, sur tout si on considere, 1. Que le Duc d'*Anjou* aura toûjours une faction considerable, à cause de plusieurs Grands d'*Espagne*, &c. qui dépendront toûjours de lui & de la Cour. Le pouvoir de disposer des dignitez Ecclesiastiques, & des Postes d'honneur dans l'Etat, l'Armée & la Flote a des charmes aux quels on ne peut resister. Les Gouvernemens du *Pérou*, du *Mexique*, de la *Sicile*, de *Milan*, & des *Pays-bas Espagnols*, avec les grands Emplois Ecclesiastiques & Militaires de ces Roiaumes & de ces Provinces, outre ce que sa Majesté a en sa disposition en divers Royaumes qui passent pour dépendant de l'*Espagne* seront donnez à la solicitation secrete de la *France*, aux Grands du Païs, ou à d'autres, pour satisfaire leur ambition & leurs besoins, & ils les recevront comme des faveurs du Duc d'*Anjou*; ce qui les engagera infailliblement dans ses interêts, quelque contraires qu'ils soient au bien de l'*Espagne*. Il y a peu d'exemples dans ce siécle, qui fassent voir que les hommes soient à l'épreuve de pareilles tentations. Où sont les Royaumes en *Europe*, dont les Princes, lors qu'ils ont voulu étendre leurs prérogatives, n'aient pas trouvé des personnes du premier Rang capables d'être gagnées par les honneurs, les emplois ou les pensions, & disposées à sacrifier leur Religion

1. Muß man gestehen / daß weilen der **Hertzog von** Anjou ein Frantzösischer Printz ist / die Natur ihn dahero verpflichte sein Vaterland zu lieben.

2. Auch muß man ohnwidersprechlich gelten lassen / daß selbiger **die Gelangung zu der Cron Spanien** seinem Herrn Großvater / dem **jetzigen König von Franckreich** zu dancken habe.

3. Wie dann auch im geringsten nicht zu läugnen / daß derselbe sich nach dem Rath und Angeben seines Großvaters zu verhalten nothwendig verbunden seye / und sich in **der neuen Königlichen Würden** zu erhalten sich billig unter dessen Schutz zu begeben habe.

Aus allem diesem folget nun natürlicher Weise / **daß das Königreich Spanien unter dem Hertzogen von** Anjou auff eine mit dem Vorhaben des **jetzigen Königs von Franckreich** übereinstimmende Art regieret werden wird; wo nicht / so stünde es in dessen Gewalt nach seinem Gefallen **dem Hertzogen von** Anjou seiner Königl. Herrschafft wiederum zu entsetzen / und **den** Dauphin seinen Vater an die Crone zu bringen / welche doch vermög mehr besagten Memorials ihm wegen des Rechts seiner Geburt zukommen soll.

Man kan nun mit Grund der Vernunft nicht einwenden / daß die **Spanier** ihrem **neuen König** solche Mesures zu nehmen nicht gestatten werden / denn es klar genug ist / daß sie ihn hieran nicht verhindern können. Der Großvater kan ihm / wann es ihm nur geliebet / mit einer solchen Macht zu Wasser und Land immer dergestalt beyspringen / daß Spanien / wann es auch schon alle seine Kräfften zusammen spannt / ihm doch nicht zu widerstehen vermag; und noch weniger dafern der König mit Franckreich unter der Decke liegt. Dieses ist unstrittig / bevorab da man erweget. 1. Daß **der Hertzog von** Anjou allzeit eine starcke Parthey haben wird / weilen viele Grandes von Spanien immer von ihm und dem Hof abhangen werden. Die Gewalt über geistliche Würden / auch über Staats- und Ehren-Aemter zu disponiren / Armee und Flotte haben solche anziehende Krafft / der man nicht widerstehen kan. Die Gouverneurs-Stellen **in** Peru, Mexica, Sicilien, Mayland / **in den** Spanischen Niederlanden / beneben den grossen geistlichen und Kriegs-Bedienungen dieser Reichen und Länder / (noch anderer Dingen / die Se. Majestät in unterschiedlichen Königreichen / die vor Dependentien von Spanien passiren / in seiner Gewalt hat zu geschweigen) die werden auff geheimes Anhalten **des Königes von Franckreich** / denen Grossen des Landes oder andern um ihren Ehrgeitz oder Nothdurfft ein Genügen zu thun gegeben werden; und solche werden es als von der Gewogenheit **des Hertzogen von** Anjou **annehmen**; wodurch dieselben dann unzweiffentlich zu seinem Interesse, es mag solches der Wohlfarth Spaniens so sehr entgegen seyn als es will / verbunden werden. Man hat wenig Exempel in diesem Seculo von Leuten / die in dergleichen Versuchungen die Prob ausgestanden. Wo sind die Königreiche in Europa / deren Fürsten / wann sie ihre Vortheile haben ausbreiten

gion & leur liberté à l'ambition de leurs Mon-
arques: Et pourquoi croirions nous que la
vertu regne plus en *Espagne*, qu'en aucune au-
tre Nation? 2. Si nous considerons, que de-
puis plusieurs années le Roi de *France* s'est dé-
clarée le Protecteur du Papisme, contre ce
qu'on appelle l'heresie du Nord: & qu'une
des principales raisons qui l'ont obligé, con-
tre la bonne politique, à persecuter si cruel-
lement ses sujets Protestans, est qu'il avoit
en veüe la Succession d'*Espagne*, & qu'il vou-
loit par-là se rendre lui même avec toute sa
famille recommendable aux *Espagnols* bigots:
Si nous regardons encore, avec quelle har-
diesse & quelle impudence l'Inqoisition s'é-
toit déclarée contre le feu Roi, pour s'être
joint contre la France avec ceux des Alliez,
qu'ils appellent Héretiques; nons serons
bientôt convaincus qu'il a une telle influence
sur ses Ecclesiastiques, que par lenr moien il
peut en trés peu de tems obliger le reste de l'
Espagne à consentir à tout ce qu'il lui plaira. Il
n'a qu'à leur persuader qu'il veut faire servir
la Puissance d'*Espagne* & de *France* jointes ensem-
ble, à la propagation de la foi Catholique, &
à l'extirpation des Heretiques, & alors il peut
s'assurer que le Clergé l'assistera de toutes ses
ruses, & de ses artifices. Sans ces considera-
tions & quelques autres semblables, les *Espa-
gnols*, qui d'ailleurs sont assez bons politi-
ques, auroient plûtôt appellé l'Archiduc à la
Couronne, que d'exposer lenr liberté à être
engloutie par le pouvoir de la *France*. Mais
en l'état où les choses sont aujourdhui, ils
doivent embrasser leurs chaines, afin de ren-
dre l'esclavage, qn'ils ne peuvent éviter,
aussi doux qu'il leur sera possible; car il est
dangereux de chagriner ceux, au pouvoir
desquels on est forcé de se soumetre.

D'ailleurs il est évident que l'*Espagne* de-
viendra de plus en plus sujette à la *France*, &
en danger d'être entierement envahië par
cette Couronne: car il faut de toute necessité
que les *Espagnols* s'endettent pour de grandes
sommes au Roy de *France*; puis qu'il disoit
autrefois qu'il lui étoit dû beaucoup pour le
reste de la dot de l'Infante, & qu'il offre au-
jourdhui de rembourser les *Hollandois* de plu-
sieurs millions que les *Espagnols* leur doivent,
à condition qu'ils evacuëront les Places *Espa-
gnoles* des Païs-bas, dont lenrs troupes sont à
présent en possession. Il leur promet aussi de
les assister de sa flote, pour forcer les *Maures* à
lever le siege de *Ceuta*; & en cas de guerre a-
vec l'Empereur, ce qui semble inévitable en
un téms ou en un antre, il n'y a nul doute
que

ten und ihren Vorzug grösser machen wollen/ nicht
leichtlich von den vornehmsten Personen gefunden
hatten/ die durch Ehren-Stellen / Aempter oder
jährliche Einkünfften hätten gewinnen und ihre
Religion und Freyheit dem Ehrgeitz ihrer Monar-
chen auffzuopffern sich bewegen lassen? Und wat-
um wolten wir dafür halten / daß die Tugend in
Spanien mehr als bey sonst einer Nation herrsche?
Wann wir überlegen / daß seit verschiedenen Jah-
ren der **König von Franckreich** sich als einen
Beschirmer des Pabstthums gegen die so genandte
Nordische Ketzerey erkläret hat/ und daß eine der
fürnehmsten Ursachen / die ihn der rechtschaffenen
Politic zuwider / so grausamlich seine Protestiren-
de Unterthanen zu verfolgen angetrieben haben/ die-
se gewesen / **weilen er sein Absehen auff die
Spanische Succession gerichtet hatte** / und er
sich nebst seinem gantzen Haus denen **eiferig Cath.
Spaniern** dadurch beliebt machen wolte; ja so
wir noch über das wahrnehmen/ mit welcher Kühn-
und Unverschämtheit die Inquisition sich gegen den
verstorbenen König um deßwillen erkläret habe/
weilen er mit solchen / die sie Ketzer nennen/ gegen
Franckreich in eine Bündniß getreten; so können
wir bald überzeugt seyn / er **der König von
Franckreich** habe schon einen solchen Einfluß auff
die Geistlichen / daß er durch deren Vermittelung
in einer kurtzen Zeit den Rest von Spanien dahin
vermögen könne / daß sie zu all denjenig-n d.is ihm
gefällt/ einwilligen müssen. Er darff sie nur weiß
machen / daß er **Franckreichs und Spaniens**
zusammengesetzte Macht zu Fortpflantzung **des Ca-
tholischen Glaubens** / und Ausrottung der Ke-
tzer gebrauchen wolte; so kan er sich schon versi-
chern / daß die Clerisey ihm mit allen ihren Kün-
sten und Räncken beystehen wird. Ausser diesen
und dergleichen andern Betrachtungen würden die
Spanier/ die sonst keine unrechte Politici sind/ e-
her den Hertzog zu der Crone beruffen / als ihre
Freyheit von der Frantzösischen Macht zu verschlin-
gen hingegeben haben. Aber wie nunmehr die Sa-
chen stehen / so müssen sie ihre Ketten umbarmen/
damit sie die Sclaverey / die sie ja nicht vermeiden
können / sich so süß machen mögen / als ihnen mög-
lich ist: Dann es ist gefährlich denjenigen was zu-
wider zu thun/ deren Gewalt man sich zu unterwerf-
fen gezwungen ist.

Im übrigen ist klar genug/ daß Spanien
je länger je mehr unter **Franckreich** kommen/ und
von dieser Crone angefallen zu werden in Gefahr
seyn wird. Dann es unvermeidlich gewiß ist/ daß
die Spanier sich mit grossen Summen/ so dem
König in Franckreich abzutragen / in Schul-
den stecken werden / angesehen dieser sonst einmal
vorgabe / daß man ihm noch viel wegen des Rests
der Morgengab der Infantin schuldig seye / auch
heutiges Tages sich anbeut / **die Holländer** mit
vielen Millionen / die die **Spanier** ihnen schuldig
bleiben / mit dem Beding zu vergnügen / daß man
ihm **die Spanische Plätze in den Niederlan-
den** / da nunmehr **die Holländische Truppen**
innen sind / einraume. Auch verspricht er ihnen/
mit seiner Flotte beyzustehen/ **die Mohren** zu Auf-
hebung der Belägerung Ceuta zu zwingen: und
im

que l'*Eſpagne* ne ſoit reſponſable des fraiz qu'il ſera obligé de faire pour la ſoutenir; Et comme ſelon toutes les apparences l'Empereur tachera d'engager des Alliez dans ſa querelle, qui auront des forces navales pour obliger la *France* à faire diverſion, & qui pourroient peut être ſe ſaiſir des *Indes Occidentales* pour la Maiſon d'*Autriche*, cela ne peut qu'augmenter les dettes de l'*Eſpagne*, qui ſera chargée des fraiz des flotes dont la *France* l'aſſiſtera, & alors, le Roi de France ne manquera pas, pour la ſureté de ces dettes, à ſe mettre en poſſeſſion de villes frontieres, de Ports de mer, & de Provinces entieres. D'ailleurs ſuppoſant qu'il n'y eut point de guerre à cette occaſion pendant pluſieurs années, il eſt toûjours certain que les fraiz des marches & contremarches, & des préparations navales, pour établir & maintenir ſon petit-fils ſur le Thrône d'*Eſpagne*, rendront cette Couronne tellement endettée à la *France*, que ces dettes ſeront toûjours un bon pretexte au Roi de *France* à préſent regnant, ou à quelcun de ſes Succeſſeurs, pour s'en ſaiſir; Et qui ſçait s'il n'y a pas quelques articles ſecrets de cette nature entre lui, ſon petit-fils, & les Regens *Eſpagnols Franciſez?* Il ſemble du moins que ce ſoit à préſent la coutume dans tous les Traitez de faire de tels articles: Si cela eſt, le Duc d'*Anjou* n'a pas tant perdu au change, quand même il ne ſeroit reéllement que Viceroy d'*Eſpagne* & des *Pays-bas* qui appartiennent à cette Couronne, ſous ſon Grand-Pere, ou ſon Pere; Cette Viceroyauté vaut beaucoup mieux qu'aucun apanage qu'il auroit pû prétendre, comme fils de *France*.

Ceci doit ſuffire pour deſabuſer ceux, qui diſent, que lors que le Duc d'*Anjou* ſera une fois établi en *Eſpagne*, il deviendra autant *Eſpagnol* que s'il étoit né dans le Païs. On ne ſçauroit répondre à ce que dit *Ovide*, *Neſcio qua natale ſolum*; & il y a des exemples parlans de Princes qui ont preferé l'interêt du Païs de leur naiſſance, ou du moins de leurs compatriotes, à ceux d'une Couronne nouvellement aequiſe; On dit même, que c'etoit un défaut de *Jacques I.* Roy de la *Grande Bretagne*, & ceux qui ont écrit ſa vie, en raportent pluſieurs exemples, quoique les *Ecoſſois* diſent, que les Hiſtoriens *Anglois* ne lui ont pas rendu juſtice là-deſſus.

Mais

im Fall/ daß ein Krieg **mit dem Käyſer** entſtehen ſolte/ welches zu einer oder der andern Zeit unvermeidlich zu ſeyn ſcheinet/ ſo iſt kein Zweiffel/ es werde **Spanien** die Unkoſten/ einen Krieg auszuhalten/ worzu es verpflichtet werden wird/ nicht ausfinden können: Und gleichwie allem Anſehen nach der Käyſer ſich wird angelegen ſeyn laſſen/ Alliirten in ſeine Streit-Sachen mit einzuziehen/ die mit See-Macht verſehen/ und **Franckreich** vermittelſt ſelbiger eine Diverſion machen/ auch vielleicht des **Weſt-Indiens vor das Haus Oeſterreich** ſich bemächtigen könten; So muß ſolches **Spanien** in mehrere Schulden bringen/ als welches mit den Koſten der Flotten/ womit **Franckreich** ihm Hülff wird leiſten/ beladen ſeyn wird/ und dann wird **der König in Franckreich** nicht ermangeln/ zur Verſicherung dieſer Schulden/ die Gräntze/ Städte/ See-Häven und gantze Provintzen in Beſitz zu nehmen. Wolte man aber ſetzen/ es würde bey vorſtehender Gelegenheit in manchen Jahren zu keinem Krieg nicht kommen/ ſo iſt doch immer gewiß genug/ daß die Koſten wegen Hin- und Herziehens der Völcker/ auch wegen Zurüſtungen der Schiffe die **der König in Franckreich** ſeinem Enckel auf dem Span. Thron zu erhalten und zu beſtättigen ſich angelegen ſeyn läſſet/ dieſe Cron dergeſtalt an Franckreich mit Schulden verhafften wird/ daß dieſelbigen dem jetzt regierenden König oder ſeiner Nachfolger einem immerdar ein guter Vorwand ſeyn wird/ ſich der **Span. Länder** zu bemächtigen; Und wer weiß/ ob nicht einige dergleichen Gattung geheime Artickel zwiſchen ihm und ſeinem Enckel/ und den gut Frantzöſiſch gewordenen Regenten obhanden ſind? Es ſcheinet zum wenigſten/ daß heutiges Tages bey allen Tractaten die Gewohnheit ſeye/ dergleichen geheime Artickel mit anzuhängen: Wann deme nun ſo wäre/ ſo hätte gleichwol **der Hertzog von** Anjou bey ſeinem Tauſch und verwechſelten Stand ein ſo groſſes noch nie eingebüſſet/ wann er auch in der That nichts anders als nur Vice-**König in Spanien**/ und denen zu dieſer Crone gehörigen Niederlanden unter ſeinem Großvater oder Vater wäre; allermaſſen ſolche Vice-Königſchafft noch viel beſſer iſt/ als einiges angewieſenes Antheil/ daß er als ein abgetheilter Frantzöſiſcher Printz hätte begehren können.

Diß muß genug ſeyn/ diejenigen eines beſſern zu berichten/ die da gegen/ daß wann **der Hertzog von** Anjou dermaleins in Spanien ſich recht feſt würde geſetzet haben/ er ſo gut Spaniſch werden würde/ als wann er darinn gebohren wäre. Man kan gegen das/ was Ovidius ſagt: Neſcio qua natale ſolum, nichts einbringen/ und es giebt ja Exempel von Printzen/ die den Vortheil ihres Vaterlands/ oder zum wenigſten ihrer Landsleute dem Intereſſe einer neu-erworbenen Cron vorgezogen. Auch ſagt man/ eben das ſeye ein Fehler von Jacobo I. **König von Groß-Britannien** geweſen; welcher maſſen dann die ſein Leben beſchrieben/ viele dergleichen Exempel von ihm melden/ wiewol die Schottländer berichten/ daß die **Engliſche Hiſtorien-Schreiber** ihm hierinn unrecht gethan hätten.

Wann

Mais quand même on ne tacheroit pas d'assujettir la Couronne d'*Espagne* à celle de *France*; il est certain que la Cour de *France* tirera avantage de la succession du Duc d'*Anjou*, qu'elle aura les *Espagnols* pour ses amis & ses Alliez, & peut-être qu'à l'avenir ils se joindront ensemble dans la guerre, & sans doute que les Espagnols s'estimeront heureux si les choses en demeurent là. D'ailleurs il n'est pas de la bienséance qu'on prive tout d'un coup le jeune Roi de la conversation des *François*, qui sont ses amis; & il est assez vrai semblable que les visites de la Noblesse de *France* à la Cour de *Madrid* deviendront à la mode. On ne doit pas douter non plus que les Ministres de *France* ne resident à *Madrid*, & qu'on n'y éleve quelques *François* aux Dignitez & aux principaux emplois de l'Etat, comme on voit que cela arrive en d'autres Royaumes en pareil cas: tout cela ne servira qu'à atacher plus fortemēt ce Prince aux Interets de la *France*. Et si cette conduite allumoit quelque jalousie dans l'esprit des *Espagnols*, il y a encore une autre voye infaillible, qui est, de trouver des Pensionnaires parmi eux. Il y a mille manieres pour persuader aux *Espagnols*, qu'ils doivent tirer de grands avantages d'une telle alliance. Quelques Rodomontades bien inventées, & quelques chimeres de zele font un grand effet sur un Peuple aussi ambitieux & aussi bigot. La Cour de *France* sçait fort bien que c'est là leur foible; c'est pourquoi elle a commencé à les attaqner de ce coté-là: Car autrement qne veulent dire ces pompeux éloges qui retentissent à *Versailles* de la bravoure & de la sagesse de la Nation *Espagnole*, & de la vaste étenduë de leur Empire? &c. On caresse les Grands d'*Espagne*, & si on peut les gagner par de grosses sommes d'argent, ou de belles promesses, il est sur qu'ils n'en manqueront pas. A présent on leur dit que la *France* & l'*Espagne* ne seront plus qu'une Nation: On excuse les outrages qu'on leur a fait autrefois, comme des suites de la conjoncture des tems, & on leur dit qu'ils ne doivent rien craindre de pareil à l'avenir. Il est aisé de concevoir, qu'un repit de guerre dans le sein de cette Monarchie languissante doit lui être agréable; & ce n'est pas un petit avantage, que d'avoir l'esperãce d'une longue paix avec leur plus proche & plus formidable ennemi. Si outre cela, on leur propose de se joindre à la *France*, pour faire fleurir le commerce, & surtout pour rétablir leur manufacture de laine, & s'emparer entr'eux du commerce du Détroit & de *Turquie*, ce que les *François* ont entepris d'eux mêmes avec beaucoup moins de probabilité de réüssir, on peut s'assurer qu'ils y donneront les mains.

Deplus

Wann man sich aber auch schon nicht bemühete die Cron Spanien unter **Franckreich** zu bringen; so ist doch ausser Zweiffel zu setzen/ daß der Frantzös. Hof seinen Vortheil aus der **Nachfolge des Hertzogen von** Anjou ziehen/ und die Spanier zum wenigsten zu Freunden und Bunds-genossen haben/ auch sie vielleicht ins künfftige sich mit einander zum Krieg vereinigen werden; und hätten sich die Spanier ohne Zweiffel glücklich zu achten/ wann es hierbey sein Verbleiben hätte. Im übrigen stehet es nicht wohl/ daß man gleich auff einmal den jungen König der Conversation mit den Frantzosen/ die seine Freunde sind/ beraube: und ist wahrscheinlich gnug/ daß die Visiten des Frantzösischen Adels **an dem Hofe zu Madrit** die neueste Mode abgeben werden. Man darff eben so wenig zweiffeln/ daß die Frantzösische Ministri zu **Madritt** residiren/ oder einige Frantzosen zu vornehmen Staats-Bedienungen gezogen werden möchten/ als man siehet/ daß in solchem Fall es in andern Königreichen geschiehet; Und solches alles wird zu nichts anders dienen/ als diesen Printzen desto mehr dem Frantzösischen Interesse ankleben zu machen; oder/ wann man durch dergleichen Verhalt einigen Eyfer und Benedeyung in dem Geist der Spanier erweckte/ so ist noch ein anderer unbetrieglicher Weg da/ nemlich/ mit gewissen jährlichen Einkünfften etlich von ihnen zu gewinnen. Es giebt tausenderley A[illegible] die Spanier zu bereden/ welcher massen sie an einer solchen Allianz grossen Vortheil haben würden. Etliche wohlersonnene Auffschneidereyen und abentheurlicher Eifer können bey einem auch e[illegible]geitzigen und eifferigen Volck viel ausrichten. **Der Frantzös. Hof** weiß gar zu wohl/ daß sie in diesem Stück nicht wohl verwahret seynd; weßwegen derselbe sie auff dieser Seite am eesten angegriffen. Dann was haben anderst die prächtige Lob-Sprüche/ die man zu Versailles von der Großmüthigkeit und Weisheit **der Spanischen Nation**/ und von der Grösse ihres Reichs hat erschallen lassen/ zu bedeuten? Man schmeichelt den Grandes von Spanien: und wenn man sie durch grosse Geld-Summen oder schöne Verheissungen gewinnen kan/ so ist gewiß/ daß sie daran nichts ermangeln lassen werden. In Gegenwärtigkeit sagte man zu ihnen/ daß **Franckreich mit Spanien** nur eine Nation seyn werden. Man entschuldiget sich wegen des übertrangs/ den man ihnen sonst angethan hat/ daß solcher aus der damahligen Zeiten-Beschaffenheit entstanden/ dergleichen sie aber ins künfftige nicht mehr zu befürchten hätten. Es ist leicht zu begreiffen/ daß es **Franckreich** annehmlich seyn muß in dem Schoos dieser krafftlosen **Spanischen Monarchie** von dem vorigen Krieg Athem zu holen; Und im Gegentheil ist es auch kein geringer Vortheil/ die Hoffnung eines langen Friedens mit dem nächsten und mächtigsten Feind zu haben. Wann man über das den Spaniern vorstellt/ sich mit **Franckreich zu vereinbaren**/ damit ihre Handelschafften in den Flor gebracht/ und ihre Hand-Arbeiten in Woll wieder auff einen festen Fuß gesetzt werden möchten/ und daß man sich der Handlung durch die Straffen und **nach der Türckey** bemächtige/ welches die Frantzosen sonst von sich selbst mit viel geringer Wahrscheinlichkeit des glücklichen Erfolgs unternommen haben/ so ist zu versichern/ daß sie darein willigen werden.

Ja

Deplus si on leur propose, d'entreprendre la conquête de quelques Païs qu' ils ont autrefois possedé en *Europe*, comme les sept Provinces & le *Portugal*, ou quelque autre partie de leurs Etats en *Amerique*; cela sans doute ne manquera pas à les tenter. Et si on y ajoutoit, que la *France* les assistera dans ce dessein, & qu' en même tems ils détruiront l' heretie, & rétabliront la foy Catholique, leurs Prêtres ne manqueront pas de dire, que c' est se rebeller contre le Ciel, que de négliger une telle occasion. Et y a-t' il rien que toute l'Europe & les Protestans en particulier doivent plus apprehender que cette formidable union des forces de *France* avec les richesses d' *Espagne?* On peut s' assurer que le siege de *Rome*, & les Princes d' *Italie* donneront volontiers les mains à un dessein de cette nature: c' est plus leur interêt à présent, qu' il ne l' étoit en 1588. lorsqu' ils contribuerent avec tant de zele pour empécher les forces d'*Espagne* de tomber sur eux, & les envoyérent avec l' Armée Invincible pour détruire l' Héresie du Nord. La *France* seule est à présent plus formidable, que l' *Espagne* ne l' étoit alors, & elle le deviendra beaucoup davantage aiant un Roi Catholique de sa famille & sa creature, qui dépend entierement d'Elle. Le Jeune Pape est assez bon Politique pour voir qu' un jour un Prince de la Maison de *Bourbon* pourroit bien lui envoyer des Gendarmes, au lieu de la Haquenée dont on lui fait present pour le Royaume de *Naples* c' est pourquoi il croira sans doute qu' il est de son interêt, de lui consacrer en reconnoissance une Armée de Cavalerie, pourvû qu' il l' employe à quelque expedition dans le Nord. Les Cardinaux zelez, qui ont choisi *Albani*, parce qu' ils coñoissoient qu' il avoit des qualitez propres à maintenir la Dignité de la Chaire Papale, & qu' il y étoit bien disposé, seront prêts, à concourir avec lui en tout ce qui peut aider à reprendre les Païs que l'Eglise a perdus; & sans doute qu'ils ont quelque occasion en vuë, qu' ils croient propre à faire paroitre leur zele; en faveur d' un certain Prince, qu' ils appellent Confesseur, parce qu' il a sacrifié trois Couronnes à son zele pour la Tiare Pontificale; C' est ce que la Gazette Imprimée à *Anvers*, & publiée avec la permission du Jeune Roy Catholique nous apprend; du moins on y trouve, que le jeune Roy parlant à ce Prince, lui

Ja wann man ihnen noch weiter beybrächte / daß man einige Länder in Europa / die sie vor diesem in Besitz gehabt / als da sind die sieben **Provintzen und Portugal** / oder sonst ein Theil ihres Staats in America wieder unter ihre Gewalt zu bringen sich unterfangen wolte; ein solches solte ausser Zweiffel sie in Versuchung setzen. Und würde man hinzufügen / daß **Franckreich** in diesem Vorsatz ihnen hülffliche Hand bieten / und sie also zu gleicher Zeit die Ketzerey ausrotten / und den Catholischen Glauben wieder einführen würden / so würden ihre Priester ausruffen und sagen / es wäre so viel als gegen den Himmel rebellirt / dafern man eine solche Gelegenheit versäumen wolte. Und ist auch wohl etwas / so das gantze Europa und die Protestirenden ins besonder mehr zu fürchten hätten / als diese erschreckliche **Vereinigung der Frantzösischen Macht mit dem Spanischen Reichthum**? Man kan sich versichert halten / daß der **Römische Stuhl und die Italiänische Fürsten** zu einem solchen Vorhaben gern zustimmen werden: denn bestehet ihr Vortheil jetzt mehr / als vor diesem in dem Jahr 1588. da sie mit einem so grossen Eyfer alles thaten um zu verhindern / daß die Spanische **Macht** auf sie nicht fallen möchte / und dahero dieselbige mit der unüberwindlichen Armee die Nordische Ketzerey zu vertilgen hinschickten. **Franckreich** allein ist heutiges Tags mächtiger als damahls Spanien / und wird noch viel mächtiger werden / da es nun einen Catholischen König von seinem Stamm hat / der gantz und gar von diesem Reich abhanget / **der junge Pabst** ist schon politisch gnug darzu / daß er sehen kan / daß ein **Printz vom Bourbonischen Hauß** ihm einmal geharnischte Reuter an statt des Zelter-Pferds / welches man ihme wegen des **Königreichs Neapoli** zu verehren pflegt / schicken könne; und darum wird er wohl ohne Zweiffel darfür halten / daß sein Interesse erfordere / ihm zur Erkäntlichkeit eine Armee Reuter zu widmen / so fern er selbige zu einigem Kriegs-Zug in Norden anwenden wolte. Die sogenannte **eyfernde Cardinäle** / die den Albani um deswillen zum Pabst erwehlet / weil sie wusten / daß er herrliche und die **Würde des Päbstlichen Stuhls** zu erhalten vortreffliche Eigenschafften an sich habe / auch darzu willig und geneigt seye / die werden sich bereit finden lassen / in allen Dingen / die zur Wiedereroberung der Länder / so die Catholische Kirch verlohren / behülfflich seyn können / mit ihm anzuspannen. Und ohne Zweiffel haben sie ihr Absehen gericht auf eine gewisse Gelegenheit / die sie zu Erzeigung ihres Eyfers dienlich erachten / nemlich zum Vortheil eines sicheren Printzen / welchen sie / alldieweilen er aus seinem Eyfer vor die **Päbstliche Cron drey Reichs-Cronen** aufgeopffert und dahin gegeben hat / einen Bekenner nennen. Das lehret uns die zu Antorff gedruckte und mit Erlaubniß des jungen Catholischen Königs in die Welt gebrachte Zeitung; darinn zum wenigsten zu finden / welcher massen der junge König / als er mit diesem Fürsten geredet zu ihm gesagt habe; **er hoffte auch in kurtzer Zeit dem**

lui dit, *qu' il espéroit en peu de tems féliciter le prétendu Prince de Galles sur un succès égal au sien*, & ajouta, *qu' il pouvoit compter sur son amitié & son assistance.* Ce ne sera pas la faute des Inquisiteurs d' *Espagne*, s' il se trompe dans ses esperances, ou s' il ne tient pas sa promesse. Si la cause de Religion ne suffit pas pour faire une rupture, il n' y a qu' à établir une Chambre à *Madrid*, comme celle de *Metz*, & on trouvera bientôt des raisons d' une autre espece. La Prescription de tems ne passe plus pour une raison suffisante parmi les *François*, qui décident à present des affaires d' Etat; ainsi quand il n' y auroit rien de plus nouveau, que les Expeditions de Chevalier *François Drake*, & du Chevalier *Walter Raleigh*, ou le secours que la Reine *Elizabeth* donna aux *Hollandois*, pour s' ériger en République, lors qu'ils secouérent le joug d' *Espagne*, ou ce que les *Anglois* firent pour maintenir le Titre du Roy *Jacques* d'Ecosse en opposition à celui de l' Infante d' *Espagne*, l' un ou l' autre de ces sujets suffira; & plûtôt que de manquer de pretexte, ils insisteront sur la prise de la *Jamaique*, lors que les *Anglois* en dépossédérent les *Espagnols* du tems de *Cromwell*, & sur leurs établissemens dans l' *Amerique*, à laquelle ils prétendent par droit de découverte. C'est en vain qu' on alleguera pour se defendre des Traitez particuliers, ou le Traité de *Ryswik*, car le Traité de Partage a été fait depuis ceux-là; & la méme distinction de *Dessein* & de *Termes*, dont on se sert pour pallier la rupture de celui-ci, servira à excuser l' infraction de tous les autres, oute que si cela ne suffit pas, on aura recours à la décision du Concile de *Constance*, qui pose en termes exprès, *qu' on ne doit pas tenir la foy aux Heretiques.*

Il nous faut à présent considerer le Memoire du Roi de *France*.

Suivant ce que nous avons déja dit, il paroit qu' il est plus avantageux à la *France*, que tous les Etats d' *Espagne* soient gouvernez par son Conseil, & unis ou assujettis à sa Couronne, en forme de Vice-royautés, ou de Fiefs qui soient obligez de lui faire hommage; que d'avoir eu la portion, que le Traité de Partage lui assignoit; ce qui fait revoquer en dou-
te

vorgegebenen Prinzen von Wallis wegen eines gleichen Erfolgs Glück zu wündschen/ und setzte hinzu er könte auf seine Freundschafft und Beyhülff sich gewisse Rechnung machen. Es würde wohl deren die an dem Spanischen geistlichen Blut-Gericht sitzen / ihr Fehler nicht seyn/ wann sich dieser in seiner Hoffnung betröge / oder sein Versprechen nicht hielte. Wann eine Religions-Sach etwa nicht zulänglich seyn möchte/ einen Krieg anzufangen/ so hätte man nur eine Kammer zu Madrit/ wie die zu Metz ist/ anzuordnen/ und so würde man bald Ursachen von einer andern Gattung darzu ausfindlich machen. Die Franzosen lassen lange Verjährungen nicht mehr als eine gnugsame Ursach den Frieden zu halten/ gelten/ dann sie die Staats-Sachen heutiges Tages nach der gegenwärtigen Beschaffenheit erörtern: auf diese Weiß/ wann auch schon nichts neueres vorhanden wäre/ als die Kriegs-Vornehmungen des Ritters Franz Draken / oder des Ritters Walther Raleig/ oder daß weyland die Königin Elisabeth den Holländern geholffen/ daß sie sich zu einer freyen Republick haben empor schwingen/ und das Spanische Joch von sich werffen können: oder was die Engeländer thäten den Titul des Königes Jacobs aus Schottland gegen die Infantein von Spanien zu behaupten; so könte eines oder das andere hiervon vor einen Vorwand des Krieges schon gnug seyn; und ehe man sich einen Prætext ermanglen liesse/ würde man lieber darauf bestehen/ daß die Engelländer zu Cromwells Zeiten sich der Insul Jamaica bemächtiget / und die Spanier daraus getrieben/ mithin einen festen Fuß in America gesetzt hätten/ welches sie die Spanier doch wegen des Rechts der Erfindung prætendiren. Und würde umsonst seyn/ wo man zu seinem Schutz absonderliche Tractaten / oder den Rißwickischen Frieden anziehen wolte: dann den Theilungs-Tractat hat man ja seit diesen allen eingegangen; und eben der Unterscheid den man machet zwischen dem Zweck und den ausdrücklichen Worten/ als dessen man sich gebrauchet die Aufhebung dieses letzteren Tractats zu bemänteln/ kan auch dienen alle andere Friedens- und Bundbrüchereyen zu beschönen: solte aber das noch nicht zulänglich seyn/ so ist der Schluß des Conciliums von Costnitz die letzte Ausflucht darinn mit deutlichen Worten gesetzt wird / daß man den Ketzern keinen Glauben zu halten schuldig seye.

Wir müssen nun auch das offterwehnte Memorial des Königes von Franckreich betrachten.

Es erscheinet demnach dem zu folge / was wir bereits gemeldet haben / daß es Franckreich viel vortheilhafftiger seye/ wann alle Spanische Länder nach seinem Rath und Angeben regieret / und seiner Cron einverleibet oder unterwürffig gemacht werden/ und nur Vice-Könige oder Lehenträger/ die ihm zu huldigen verbunden seyn / überbleiben: als wann er daß in dem Theilungs-Tractat ihm angewiesene Theil überkommen hätte: Und solches machet/ daß man billig die Warheit dessen
daß

te la verité de ce qu' on allégue, *Que le Roi de France, en acceptant le Testament du feu Roy d' Espagne, a preferé la paix publique à son propre interêt.*

La Reflexion qu' on fait sur le Traité de Partage, p. 2. *Qu' il auroit produit une infinité de troubles, & de malheurs communs à toute l' Europe*, sonne trés-mal dans la bouche de ceux qui l' ont premierement proposé, & fournit des argumens solides pour prouver les grands avantages qui en seroient revenus, & persuader à toute l' Europe qu'elle doit en procurer l' execution. Si ceux qui raisonnent de cette maniere avoient préveu ces troubles infinis & ces malheurs communs à l' Europe, avant qu' ils entrassent dans ce Traite, c' étoit une trésgrande injustice à eux que de s' y engager. Le Memoire reconnoit, p. 3. *Que l' Elevation des Rois ne peut les dispenser de faire connoitre l' Equité des guerres qu' ils entreprennent.*

Quelque grand que soit un Monarque qui entreprend une guerre qu' il sçait être injuste, il doit se souvenir que celuy qui est plus grand que les plus grânds Rois, a declaré ceux-là maudits, qui répandent le sang innocent. Mais si on n' a jamais contesté la justice du Traité de Partage que lors qu' on a offert la Couronne d' *Espagne* à un Petit fils de France, il semble qu' on peut fort bien appliquer à ce sujet ce qu' un grand Prince & Legislateur a dit, *que le Présent aveugle les yeux du Sage.*

La subtile distinction entre le *Dessein* & les *Termes du Traité*, sent plus la ferule que le sceptre, & paroitra trés-mal fondée, si on considere, que le dessein du Traité, par la Majorité de ceux qui traitoient, étoit de préserver la paix de l' Europe, en empéchant la réünion des Couronnes d' *Espagne* & de *France*; ce qu' un Testament obtenu par surprise rend inutile aujourdhui; & la paix de l' Europe est autant en danger par cette réünion, que si les deux Couronnes étoient sur la têre d' une seule & même Personne. On a d' autant plus de raison de parler ainsi, que le Roi de *France* a repeté diverses fois depuis la mort du dernier Roi d' Espagne, *Qu' à l' avenir la France & l' Espagne ne seroient plus qu' un*, & que ses Ministres ont declaré à la Diéte de l' Empire, *Qu' à présent il a dessein d' entretenir une bonne correspondance avec le Roi d' Espagne*, ce qui le met en meil-

I. Theil.

daß man voegiebet/ in Zweiffel ziehen muß/ nehmlichen/ daß der König in Feanckreich/ indem er das Testament des verstorbenen Königs angenommen/ den allgemeinen Frieden seinem eigenen Interesse voegezogen habe.

Die Anmeeckung) so man über den Theilungs-Tractat machet p. 2. daß derselbe überaus viel Unruh und Unglück dem gantzen Europa würden zuwegen gebeacht haben/ klinget gae übel aus dem Mund deretjenigen / die solchen Tractat am allereesten aufs Taper gebeacht haben/ und giebt kräfftige Beweißgeünde an die Hand/ die geosse Vortheile die daeaus wüeden kommen seyn/ zu beweisen/ auch das gantze Europa zu bereden/ daß es die Volziehung desselbigen sich billig solte angelegen seyn lassen. Wann die / so auf diese Weise jetzt uetheilen/ die schreckliche Unruh und Unglück/ worinn das gantze Europa würde gerathen seyn/ voeher gesehen/ ehe und bevor sie sich in diesen Tractat eingelassen haben/ so war es ja die gröste Ungerechtigkeit von der Welt/ sich darzu zu verbinden. Man erkennet in dem Memorial p. 3. Daß die Hoheit der Könige nicht befreyee / daß sie die Billigkeit der Kriege/ deren sie sich unterfangen/ nicht solten zu erkennen geben.

Es seye ein Monarch so groß als er immer wolle/ der einen seines Wissens uneechtmäßigen Krieg anfängt/ derselbe soll sich zu Gemüthe führen/ daß der/ so grösser ist als die allergröste Könige / diejenigen die unschuldig Blut vergiessen/ verfluchet. Wann man aber sonst niemahlen die Gerechtigkeit des Theilungs-Tractats strittig gemacht/ als nur/ da die Spanische Cron einem Enckel von Franckreich war angebotten worden/ so scheinet/ es schicke sich überaus wohl hieher/ was ein grosser Fürst und Gesetzgeber ehemahlen gesagt; Daß die Geschencke einem weisen Manne die Augen verblenden.

Der subtile Unterscheid zwischen dem Zweck und den ausdrücklichen Worten des Tractats schmeckt mehr nach einee Schul-Ruthe als nach einem Königlichen Scepter / und wird seinen schlechten Grund leicht zeigen/ so maa erweget daß der Zweck des Tractats veemög dee Mündigkeit derjenigen / die ihn machten / war den Frieden in Europa zu erhalten / und die Vereinigung der Cron Spanien mit Feanckreich zu verhindern/ welchen Zweck nunmehe ein mit Hinterlist erschlichenes Testament unnütz machet: und ist dee Europäische Friede wegen dieser Veeeinbahrung eben so sehr in Gefahr/ als wann die beyde Cronen einer und derselbigen Person auf dem Haupt stünden. Man hat um so mehe grosse Ursach dermassen zu reden / als der König von Feanckreich schon zu unterschiedlichen mahlen seit dem Tod des letzeen Königs von Spanien wiedeeholet / daß Franckreich und Spanien ins künfftige nicht anders als ein Reich seyn solten / auch seine Ministri bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg erkläret / daß er anitzo eine gute Verständnüß mit dem König in Spanien zu unterhalten willens seye/ wodurch er in einen bessern Stand als vormahlen gesetzet

leur état qu' auparavant, & assister les Princes de l' Empire, & de maintenir la Paix de l' Europe ; Il auroit pû aussi bien ajouter, *& troubler aussi la Paix de l' Europe.* On avoüe p. 1. *Que le Testament & la mort du Roi d' Espagne mettent de la difference entre le Traité d' aujourdhui & celui d' alors.* Ce qui fait evidemment voir la partialité de la Cour de *France*, qui regle la justice & l' injustice par son interêt. Le Traité ne donne pas lieu de distinguer le *Dessein* du Traité, des *Termes* du Traité, si le Roi d' *Espagne* meurt, ou s' il vit. Il est évident que le Traité ne devoit être mis en execution qu' aprés la mort de ce Prince; de sorte que tout le different vient du Testament, & sa mort est seulement alleguée dans le Memoire, comme un mot employé pour remplir le papier & amuser le Lecteur.

Au lieu qu' il est dit dans la même page, *que le dessein du Traité étoit de maintenir la Paix generale ; mais à présent que le Roy d' Espagne est mort, & a fait un testament en faveur du Duc d' Anjou, les termes de ce Traité causent une guerre Universelle.* Cela fait voir que ceux qui étoient interessez dans ce Traité agissoient de bonne foi, mais qu' il n' en étoit pas de même à l' égard de la *France*. Nous avons la parole du Prophete Royal pour garand de ce que nous avançons, lors-qu' il dit *que l' homme droit tiendra ce qu' il a promis, quand même ce seroit à son préjudice.* Si cette doctrine est celeste, il n' est pas difficile de deviner d' où vient celle qui enseigne à rompre les Traitez & à violer les serments, sous prétexte d' une distinction entre le *Dessein* & les *Termes ;* autrement l' Ecrivain sacré inspiré de Dieu, auroit renversé la Proposition, & dit que *l' homme droit ne tiendra pas ce qu' il a promis sous serment, si cela lui porte prejudice*, parce que quand il a fait serment, il avoit en veüe son propre avantage; mais que la chose tournant à présent à son desavantage, il doit s' en tenir au *dessein*, & non pas aux *termes* du serment qu' il a fait.

A l' égard de ce qu' on allégue, que si on s' en étoit tenu aux *Termes* du Traité cela auroit causé une guerre universelle: si les *François* avoient agi de bonne foy, & qu' ils eussent executé de leur part ce qu' ils devoient faire, cela est évidemment faux, & contraire à ce qu' ils ont si souvent dit, avant qu' ils eussent un Testament en leur fa-

werde/ den Fürsten des Reichs beyzustehen/ und den Europäischen Frieden zu erhalten/ er hätte eben so wohl hinzufügen können / auch Europa in Unruh zu bringen. Man erkennet p. 1. Daß das Testament und der Tod des Königes von Spanien einen Unterscheid mache zwischen dem Tractat/ wie er heut seye/ und wie er damahlen gewesen ; woraus die Partheylichkeit des Frantzösischen Hofs Augenscheinlich zu ersehen/ als welcher die Gerecht- oder Ungerechtigkeit nach seinem Vortheil abmisst. Der Tractat läst nicht zu / daß man den Zweck des Tractats von den ausdrücklichen Worten desselben unterscheide/ wann der König in Spanien sterben/ oder leben bleiben würde ; Es ist klar genug/ daß der Tractat nicht vollzogen werden solte/ als nur nach dem Tod des Königs / dergestalt daß aller Unterschied nur von dessen Testament herkommet/ und sein Tod in dem Memorial einig und allein als ein Wort das Papier voll zu machen/ und dem Leser das Maul aufzusperren angezogen ist.

Was an obangeführtem Ort und Seite stehet/ daß an statt der Zweck des Tractats gewesen einen allgemeinen Frieden zu erhalten/ nunmehro/ da der König von Spanien gestorben / und ein Testament dem Hertzogen von Anjou zu nutz gemacht hätte/ die Worte sothanen Tractats einen allgemeinen Krieg verursachten; solches giebt zu erkennen/ daß diejenigen / die an diesem Tractat mit interessirt waren/ treu und redlich gehandelt haben / welches man aber von Franckreich nicht sagen kan. Wir haben zur Bekräfftigung dessen/ daß wir hier melden das Wort des Königlichen Propheten vor uns/ da er spricht: **Ein Gerechter und Aufrichtiger hält/ was er versprochen/ und solte es ihm auch zum Nachtheil gereichen.** Wann das eine himmlische Lehre ist / so ist leicht zu errathen/ von wannen eine solche seye/ die da lehret/ Tractaten und Eydschwüre unter dem Vorwand eines Unterscheids zwischen dem Zweck und den ausdrücklichen Worten zu brechen ; sonsten würde der Heilige von dem Geist GOttes getriebene Schreiber seinen Satz herum gekehrt und so gesagt haben / **ein Gerechter und Aufrichtiger** müste nicht eben halten / was er mit einem Eyd betheuret und zugesagt/ wann es ihm Schaden brächte : Dann da er einen Eydschwur gethan/ habe er auf seinen eigenen Vortheil sein Absehen gehabt ; nun aber die Sache zu seinem Schaden gereiche/ so müsse er sich an seinem vorgehabten Zweck halten / und nicht an die Worte des Eyds/ den er geschworen.

Allein dasjenige betreffend/ das man vorgeben will ; wann man sich an die Worte des Tractats gehalten hätte/ solches würde einen allgemeinen Krieg verursacht haben/ das ist / wann nur die Frantzosen redlich gehandelt / und was sie ihres Orts hätten thun sollen/ vollbracht hätten/ grund-falsch und deme zuwider / daß sie sonsten / ehe sie noch ein Testament zu ihrem Vortheil hatten / so offtmahlen gesagt/ nemlich/ daß die in dem Tractat interessirte Partheyen vermögend genug

wäre

faveur; sçavoir, *Que les Parties interessées dans le Traité étoient capables de le mettre en éxecution, malgré tous opposans.* C' est ce que le Memoire reconnoit, lorsqu' il dit, *Que le Roy de France auroit peut être obtenu des avantages plus considerables par ses armes, que ce qui étoit stipulé pour lui par le Partage, s' il avoit voulu les employer à l' occasion de la mort du Roi d' Espagne.* Qui doute donc qu' il n' eut pû beaucoup plus facilement avec l' assistance des *Anglois* & des *Hollandois* se mettre en possession de ce qui avoit été stipulé pour lui par le Traité de Partage?

Mais la principale Objection consiste en ce que, *l' Empereur refusoit de souscrire au Traite de Partage, dans l' esperance que l' Archiduc seroit declaré successeur de toute la Monarchie; & que si la France n' avoit pas accepté le Testament, l' Archiduc auroit été declaré Successeur Universel de tous les Etats dependants de la Monarchie d' Espagne.* Mais que signifie tout cela? Les *François*, les *Anglois*, les *Hollandois* n' étoient-ils pas capables d' obliger l' Archiduc à se contenter de l' *Espagne*, *des Indes Occident.* & des *Pays-bas* de quelque maniere que le Roy d' *Espagne* en eut disposé par son Testament? On sçait qu' il étoit stipulé par le Traité que l' Archiduc ne passeroit dans aucun des Etats qui appartiennent à l' *Espagne*, du vivant de sa Majesté Catholique; & qu' il ne le pourroit faire en aucune maniere, que conformément au Traité aprés la mort du Roi d' *Espagne*. Le Roi de *France* avoit ses Troupes prêtes long-tems avant que sa Majesté Catholique fut decédée, pour prendre possession de ce qui avoit été stipulé pour lui par le Traité, ce qui auroit rendu le passage de l' Archiduc en *Espagne* tres-difficile, s' il avoit voulu l' entreprendre contre les Termes du Traité; & quand même il auroit trouvé le moien d' y passer, les Forces de ces trois Nations l' en auroient bien-tôt fait déloger, s' il n' avoit pas consenti au Traité. Les *François* n' en peuvent pas douter, eux qui n' ignorent pas les conquêtes qu' ils firent sur les Etats d' *Espagne* durant la derniere guerre avec leur Forces seules, malgré les efforts de l' Empereur, de l' *Espagne*, de l' *Angleterre* & de la *Hollande* unis tous ensemble. Mais il faut qu' ils disent quelque chose, & ils aiment mieux parler mal-a-propos, que de ne rien dire du tout. Pourquoi conformément au Trai-

wären/ denselben Trotz allen denen/ die sich widersetzen wolten/ zu vollziehen. Des erkant man auch in dem Memorial/ wann man darin meldet/ daß der König von Franckreich vielleicht grössere Vortheile durch seine Waffen würde erlangt haben/ als das jenige ausmachte/ das in dem Theilungs-Tractat vor ihn bedungen war/ wann er solche seine Waffen bey der Gelegenheit/ als der König in Spanien gestorben/ hätte anwenden wollen. Wer will demnach zweiffeln/ daß er nicht viel leichter mit Hülff der Engeländer und Holländer das so ihm in dem Tractat der Theilung war zugeordnet worden/ würde erlangt haben?

Aber der vornehmste Gegenwurff bestehet darinnen/ daß der Käyser sich geweigert habe/ mehrermeldten Theilungs-Tractat zu unterschreiben/ in Hoffnung/ der Ertz-Hertzog würd zum Nachfolger der gantzen Monarchie erkläret werden; Wann nun Franckreich das Testament nicht angenommen hätte/ so wäre der Ertz-Hertzog zum allgemeinen Nachfolger und Erben aller von der Spanischen Monarchie abhangenden Länder gesetzet und verordnet gewesen. Aber/ was hat das alles zu bedeuten? Waren die Frantzosen/ die Engeländer/ die Holländer nicht starck gnug/ den Ertz-Hertzog dahin zu bringen/ daß er sich mit Spanien/ West-Indien/ und den Niederlanden hätte vergnügen müssen/ der König in Spanien möchte in seinem Testament deßwegen Verordnung gethan haben/ wie er gewolt? Man weiß ja wohl/ daß in dem Tractat ausgemacht war/ daß der Ertz-Hertzog in kein einiges der Cron Spanien zugehöriges Land bey Lebzeiten Seiner Catholischen Majestät eingehen/ und es auf keine andere Weiß als dem Tractat gemäß erst nach dem Tod des Königs von Spanien zu thun befugt seyn solte. Der König von Franckreich hatte seine Truppen lange Zeit zuvor/ als Seine Catholische Majest. todes erblichen/ in Bereitschafft/ von demjenigen/ das ihm durch den Tractat bestimmet war/ Besitz zu nehmen/ dadurch dem Ertz-Hertzog der Eingang in Spanien gar schwer würde gemacht worden seyn/ wann er sichs den deutlichen Worten des Tractats zuwider/ hätte unterfangen wollen; und ob er auch etwa ein Mittel erfunden hätte/ hineinzukommen/ so würde er doch durch die Macht dieser drey Nationen bald wieder davon gebracht worden seyn/ wann er nicht in den Tractat gewilliget hätte. Die Frantzosen können hieran nicht zweiffeln/ als die da wohl wissen/ was sie in dem letzten Krieg mit ihrer Macht allein/ aller der Bemühung des Röm. Reichs/ Spanien/ Engeland und Holland zusammen/ ungeachtet/ von Spanien erobert haben. Sie müssen aber etwas sagen/ und wollen lieber ungereimbte Dinge vorbringen/ als gar stillschweigen. Warum haben sie sich nicht vermög des Tractats zu den übrigen Alliirten gethan/ dem Käyser nach dem Tod des Königs von Spanien zwey Monat-Frist zu geben/ damit man also gesehen hätte/ ob er den Tra-

Traité, ne se sont-ils pas joints aux autres Alliez, pour donner à l' Empereur deux mois de terme après la mort du Roi d' *Espagne*, afin de considerer s' il accepteroit le Traité ou non? Comme le Testament du Roi d' *Espagne* frustroit l' attente de l' Empereur, qui esperoit que l' Archiduc seroit declaré Successeur universel, il donnoit aussi une occasion à la *France* de faire voir sa sincerité & sa justice à tout le monde, en observant le Traité, & en proposant de laisser prendre possession à l' Archiduc de ce qui avoit été stipulé pour lui par le Partage. Qui sait si l' Empereur ne l' auroit pas accepté? Il n' est pas improbable qu' il l' eut fait, puisqu' il se voyoit frustré de son attente, à l' égard du Testament du Roi d' *Espagne*; & qu' il est évident, que l' honneur & l' avantage qui lui devoient revenir de la Monarchie d' *Espagne*, quoi qu' ainsi demembrée, sont beaucoup plus considerables, que tout ce qu' il peut attendre de son fils, continuant à être Archiduc. Si les *François* en avoient usé de cette maniere, ils auroient pû avoir raison de dire, qu' ils avoient dessein de maintenir la Paix Universelle de l' Europe; mais puisque contre le Traité, ils ont *viis & modis* obtenu un Testament en leur faveur, & qu' ils sont resolus de s' y tenir, ils ont jetté de justes fondemens pour une guerre Universelle, & donné lieu à leurs Alliez de se joindre avec l' Empereur pour faire valoir le Droit de sa famille sur tous les Etats dependants de l' *Espagne*; & s' ils trouvent à propos de le faire, cela pourroit à la fin traverser les desseins de la Maison de *Bourbon*, de même que le Testament a frustré l' attente de la Maison d' *Autriche*.

C' est une chose plaisante d' entendre ce que le Memoire dit, *Que ses Alliez n' avoient pas de Droit aux Etats stipulez pour lui par le Traité;* lorsque tout le monde sçait, qu' il ne pouvoit lui même y prétendre aucun droit, qu' en vertu de ce Traité. Avant son mariage avec l' Infante, il avoit renoncé à tous les droits qu' il y auroit pû prétendre, & comme on l' a déja dit, sans cette Renonciation on n' auroit jamais consenti au Mariage; Sa Renonciation & celle de l' Infante furent ensuite ratifiées par le Traité des *Pirenées*. C' est en vain que les *François* alléguent, qu' il n' étoit pas en son pouvoir de ceder le Droit de son fils: car si cela étoit ainsi, c' étoit une injustice à lui de con-

Tractat annehmen wolte / oder nicht? Gleichwie das Testament des Königs von Spanien gantz anderst heraus kam / als der Käyser erwartete / als welcher der Hoffnung war / der Ertz-Hertzog würde zu einem Haupt-Erben erkläret werden; Also gab es auch Franckreich Gelegenheit seine Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit der gantzen Welt zu erweisen / wann es nehmlich den Tractat nichts destoweniger beobachtet / und vorgestellet hätte / welcher massen man den Ertz-Hertzog dasjenige / das ihm in der Theilung war bedungen worden / solte in Besitz nehmen lassen. Wer weiß / ob der Käyser es alsdann nicht angenommen hätte? Es ist zum wenigsten nicht wahrscheinlich / daß er es nicht würde gethan haben / nachdemmahlen er sich in Ansehung des Testaments des Königes von Spanien in seiner Hoffnung betrogen gefunden / und sonsten bekandt ist / daß die Ehe und der Nutzen / der ihm von der wiewol zergliederten Spanischen Monarchie würde zukommen seyn / viel ansehnlicher ist / als alles / was er von seinem Sohn / als einem Ertz-Hertzog erwarten kan. Wann die Frantzosen solchergestalt sich hierbey verhalten hätten / so hätten sie mehr Ursach zu sagen / daß sie den allgemeinen Frieden in Europa zu erhalten willens wären: Nachdem sie aber dem Tractat zuwider ein Testament zu ihrem Vortheil / wer weiß / wie / erlanget / und sich nun an dasselbige zu halten der vesten Meynung seynd / so haben sie einen gerechten Grund zu einem allgemeinen Krieg gelegt / und ihren vorigen Alliirten Anlaß gegeben / sich mit dem Käyser zu dem End zu vereinigen / damit sie ihm das Recht seines Stammens / welches er auf alle von Spanien abhangende Länder hat / behaupten helffen: und wann sie es rathsam finden werden zu thun / so möchte wohl dadurch endlich dem Borbonischen Hause sein Vorhaben unterbrochen werden / ebener massen als das Testament das Oesterreichische Hauß seiner Hoffnung beraubet hat.

Ferner ist es eine annehmliche Sache zu hören / was man in dem Memorial sagt: Daß seine Alliirten zu den Ländern / die ihm durch den Tractat seyn beschieden worden / kein Recht gehabt hätten; da doch die gantze Welt weiß / daß er selbst sich keines Rechts darzu anmassen konte / als in Krafft dieses Tractats. Vor seiner Vermählung mit der Infantin hatte er sich aller Anspruch und Rechten / die er hätte einwenden können / begeben: und wie schon erwehnet worden / so würde man ohne diese Absagung in die Heurath nimmermehr gewilliget haben. Seine und der Infantin Renunciation sind hernach durch den Pyrenäischen Frieden bestättiget worden / und ist vergebens / was die Frantzosen vorbringen / daß in seiner Gewalt nicht gestanden / seinem Sohn sein Recht zu vergeben: dann wann dem also wäre / so wäre es eine Ungerechtigkeit von ihm gewesen diese Heurath zu stifften / und sich

lei-

contracter ce Mariage & d' entrer dans le Traité; & il a fait encore une autre injustice en donnant le Droit du *Dauphin* & du Duc de *Bourgogne* au Duc d' *Anjou*; mais puisqu' ils insistent si fort sur la nullité de cette Renonciation, cela confirme dans le soupçon que le Duc d' *Anjou* doit seulemẽt agir comme Vice-Roi de la Couronne de *France*; autrement ils se moquent du Monde en parlant ainsi du Droit, lorsqu' en même tems ils *justifient* ce qu' ils ont fait contre ce prétendu Droit. Quoi qu' il en soit, il est certain que cette raison sera un fondement éternel de quérelle entre les Couronnes de *France* & d' *Espagne*, si le Duc d' *Anjou* & les héritiers qui naitront de lui sont quelque chose de plusque Vicerois; tant s' en faut, que l' acceptation du Testament du feu Roy d' *Espagne*, soit le meilleur expedient pour maintenir la Paix de l' Europe.

Ils ne sont pas moins plaisants lors qu' ils nous disent, *Que ce n' étoit pas la vûë de sa Majesté d' aquerir par un Traité les Royaumes de Naples & de Sicile, la Province de Guipuscoa & la Duché de Lorraine, mais que son principal but étoit de maintenir la Paix, & qu' elle a traité sur cet unique fondement* Si l' unique fondement du Traité qu' il a fait, étoit de maintenir la Paix generale, il n' avoit pas besoin de faire aucun Traité, il n' avoit qu' à observer le Traité des *Pirenées*; par lequel il renonçoit pour lui & ses successeurs à jamais, à toutes pretentions à la Couronne d' *Espagne*; & s' il en avoit agi de cette maniere, nous pouvons bien nous hazarder à dire, que ses Alliez ne l' auroient pas forcé a prendre ces Royaumes & ces Provinces: de sorte que s'il n' a pas traité en vûë des Etatz stipulez pour lui dans le Partage, il a traité ou pour rien, ou bien pour éfrayer les *Espagnols* & les obliger à lui donner le tout, comme il est plus vrai semblable, & comme l' évenement l' a verifié.

Mais pour une plus grande marque de reconnoissance envers ses Alliez, le Memoire nous dit, *Que peut-être il auroit pû obtenir des avantages plus considerables par ses armes, s' il avoit voulu les emploier a l' occasion de la mort du Roy d' Espagne.* A quoi il est aisé de répondre, que peut-être il auroit perdu de plus grands avantages par les armes des Alliez; & ceci ne paroitra plus un Paradoxe, lors qu' on considerera; que si pour maintenir le Traité des *Pirenées*, & conserver la Paix & la Balance de

letzlich in den Tractat einzulassen; ja er hat auf die Weiß noch eine andere Unbillichkeit begangen/ in dem er das Recht/ so dem Dauphin und Hertzogen von Burgund zukommt/ dem Hertzogen von Anjou gegeben: weil sie aber auf der Ungültigkeit dieser Renunciation so fest bestehen/ so bekräfftiget das den Argwohn/ daß der Hertzog von Anjou nur als Vice-König der Cron Franckreich handeln solle; Wo nicht/ so spotten sie nur der Welt/ in dem sie dergestalt von einem habenden Recht reden/ und doch zu gleicher Zeit dasjenige rechtfertigen/ was sie diesem vermeynten Recht zuwider gethan haben. Es sey wie ihm wolle/ so ist gewiß/ daß diese Ursach ein ewiger Grund der Zwistigkeit zwischen Franckreich und Spanien seyn wird/ wann der Hertzog von Anjou, und seine Erben etwas mehr als Vice-Könige seyn werden. So weit fehlet es demnach/ daß die Annehmung des Testaments des verstorbenen Königs von Spanien das beste Mittel seye den Frieden in Europa zu erhalten.

Nicht weniger anmuthig ist es/ wann man spricht/ das Absehen Seiner Majestät seye nicht gewesen die Königreiche Neapolis und Sicilien/ die Provintz Guipuscoa, und das Hertzogthum Lothringen durch einen Tractat an sich zu bringen; sondern ihr vornehmster Zweck sey gewesen den Frieden zu behaupten/ und auf diesen Grund sey einig und allein tractirt worden.

Wann der einige Grund des Tractats/ den er gemacht/ nur gewesen ist den allgemeinen Frieden zu erhalten/ so war nicht nöthig einigen Tractat einzugehen/ sondern er hatte nur den Pyrenäischen Frieden zu beobachten/ darin er vor sich und seine Nachfolger allem Anspruch auf die Cron Spanien auf ewig abgesagt/ und wann er hiebey auf diese Weiß gehandelt hätte/ so dörfften wir uns wohl erkühnen und sagen/ daß seine Bundsgenossene ihn nicht würden genöthiget haben diese Königreiche und Länder zu nehmen: und muß demnach folgen/ daß/ wann er nicht in Absicht auf die in der Theilung vor ihn bedungene Länder tractiret hat/ er entweder vor die lange Weil solches gethan/ oder den Spaniern einen Schrecken einzujagen/ und sie zu zwingen/ damit sie ihm alles geben möchten; wie dann am wahrscheinlichsten ist/ und der Außgang bewiesen hat.

Aber zu einem grössern Zeichen seiner Erkänntlichkeit gegen seine Bundsgenossene/ spricht er in dem Memorial; er hätte vielleicht grössere Vortheile erlangen können durch seine Waffen/ dafern er sich deren bey dem Tod des Königs von Spanien hätte bedienen wollen. Worauf leicht zu antworten ist/ daß er vielleicht grössere Vortheile durch die Waffen der Alliirten verlohren hätte. Und solches wird so frembd und seltzam von niemand geurtheilet werden/ der erwegen will/ daß wann dieselbige den Pyrenäischen Frieden zu handhaben/ auch den Frieden und das Gleich-Gewicht in Europa zu erhalten sich zu dem Käyser und Spanien

de l'Europe, ils s'étoient joints avec l'Empereur & l'*Espagne* pour l'attaquer qu'ils eussent envoyé une puissante Flote pour harasser ses côtes & bombarder les villes de son Royaume ; il ne seroit pas aujourd'hui en état de resister si aisément à leurs forces jointes ensemble, comme il a fait pendant la derniere guerre, puis sur tout qu'il est déja épuisé d'hommes & d'argent. D'où nous pouvons raisonnablement conclure, sans un *peut-être*, qu'ils lui auroient donné un vomitif plus fort qu'il ne firent à la conclusion de la derniere guerre, lors qu'ils l'obligérent à rendre gorge & à restituer tant de fortes Places & de vastes Provinces. C'est encore une absurdité de nous dire dans le Memoire, les merveilles qu'il auroit pû faire avec ses armes, s'il avoit eu dessein de s'en servir à l'occasion de la mort du Roi d'*Espagne* ; quand tout le monde sçait, que non seulement il menaçoit de ses armes les deux branches de la Maison d'*Autriche*, si elles faisoient aucune démarche pour empêcher l'execution du Traité de Partage, mais qu'il faisoit encore marcher ses Troupes sur les frontieres d'*Espagne*, pour être prêtes à se saisir de *Fontarabie*, &c. aussi-tôt que son Beaufrére seroit mort ; Ce qui épouvanta tellement ce pauvre Prince, qui d'ailleurs avoit l'esprit foible, qu'il y a tout sujet de croire, que la peur dont il fut saisi à cette occasion lui abrégea ses jours.

Ce qu'on alégue encore, que s'il avoit accepté le Partage, il se seroit attiré par là une longue & sanglante guerre, & que les *Espagnols* se mettoient en posture de maintenir leur Monarchie entiere, n'est qu'un vain & ridicule prétexte. Qu'auroit pû faire cette Monarchie foible & dispersée en plusieurs parties du Monde pour se maintenir unie & entiére, contre le Pouvoir de *France*, *d'Angleterre* & de *Hollande* joint ensemble ? Ils ne sont pas capables d'eux mêmes de resister à la *France* seule, & par consequent ils le seroient encore moins lors que ces trois Puissances se trouveroient jointes ensemble. L'Empereur ne pouvoit les secourir par mer, ni empêcher qu'on entrât par terre dans leur Pays. On ne peut pas raisonnablement dire, qu'il auroit pû faire diversion sur le *Rhin*, car *Loüis* XIV. lui a taillé assez de besogne chez luy, en encourageant les Princes qui s'opposent au 9. Electorat, &

nien geschlagen / tha den König von Franckreich anzugreiffen / und sein Volck auf den See-Cüsten abzumergeln / und die Städte seines Königreichs zu bombardiren eine mächtige Flotte in die See geschickt hätten ; so würde er heutigs Tages in dem Stand nicht seyn so leichtlich ihrer zusammen gesetzten Macht zu widerstehen / wie er wohl in währendem letzten Krieg gethan hat / allermassen er schon am Volck und Geld erschöpfft ist. Wir können demnach vernünfftig und ohne ein vielleicht darzu zu setzen schliessen / daß sie ihme noch ein stärckeres Erbrechungs-Mittel würden beygebracht haben ; als bey dem Beschluß des letzteren Kriegs / da sie ihn doch genöthiget haben / das Verschlungene gleichsam wieder von sich zu speyen / und so viele feste Städte und grosse Länder heraus zu geben. Es ist überdas ungereimt in dem Memorial zu sagen / was für Wunder er mit seinen Waffen wolte ausgerichtet haben / wann er sich derselben bey dem Tod des Königes von Spanien zugebrauchen willens gewesen wäre : Dann die gantze Welt weiß / daß er nicht allein den beyden Linien des Hauses Oesterreich mit seinen Waffen gedräuet / wann sie den geringsten Anstalt machten die Vollbringung des Tractats der Theilung zu verhindern / sondern er auch noch seine Mannschafft an die Spanische Gräntzen haben ziehen lassen / auf daß sie / so bald sein Schwager würde gestorben seyn / in Bereitschafft stünden / sich der Stadt Fontarabien und anderer zu bemächtigen : Wodurch dann dieser armselige König / der sonst ohnedem von schwachem Geist war / dergestalt in Furcht und Schrecken gesetzt worden / daß man allerdings Ursach hat zu glauben / daß die Furcht / womit er bey dieser Gelegenheit eingenommen war / ihm sein Leben verkürtzet habe.

Was man weiter vorgibt / daß wann er den Theilungs-Tractat angenommen / er sich dadurch einen langen und blutigen Krieg würde über den Hals gezogen / und die Spanier sich in Positur gesetzt haben / ihre Monarchie gantz zu erhalten : das ist nur ein eiteler und lächerlicher Vorwand. Was hätte doch diese Krafftlose und in viele Theile der Welt zerstreuete Monarchie / um sich gantz und unzertheilt zu erhalten / gegen die miteinander vereinigte Frantzösische / Engeländische und Holländische Macht thun können ? Die Spanier haben vor sich selbst das Vermögen nicht / Franckreich einigen Widerstand zu thun / und würden es viel weniger haben / wann diese drey mächtige Staaten zusammen hielten. Der Kayser hätte ihnen auf dem Meer keinen Beystand leisten / noch verhindern können / daß man nicht zu Land in ihr Königreich eingedrungen wäre. Man kan auch mit Vernunfft nicht sagen / daß er an dem Rhein hätte Händel machen können : Dann der König in Franckreich hatte ihm daheim Arbeit gnug gemacht / indem er die Fürsten des Reichs / die sich wider die neundte Chur-Würde setzen / auch sich wegen anderer Beschwerden mehr beklagen / gegen ihn angehetzt : Oder wann das nicht wäre von statten gegangen / so hätte er sich zu einem

alten

& qui se plaignent de plusieurs autres griefs, à armer contre lui; ou si cela n'avoit pas réüssi, il auroit pû avoir recours à un ancien Artifice des Rois trés-Chrétiens, qui ne leur a jamais manqué, qui est, d'engager les *Turcs* à envahir la Chrétienté. Les *François* & les *Hollandois* sont dans le même Continent que l'Empereur, & sont plus capables d'envahir ses Etats, qu'il ne l'est de se rendre maître des leurs: Les Etats apartenant à l'*Espagne* & stipulez pour la *France* dans le Traité, auroient pû être démembrez du corps de la Monarchie d'*Espagne*, avant que l'Empereur pût venir à leur secours, & les Flotes Confédérées, auroient aisément démembré l'*Amerique*, qui est l'ame de leur Monarchie, ce qui l'auroit fait perir à jamais; c'est ce que les *Espagnols* voyent bien, aussi n'y avoit-il pas d'autre voye, que de consentir au Traité de Partage, ce qui leur auroit été désavantageux & deshonorable; ou tacher de rompre ce Traité, en se jettant entre les bras d'une nation qui se moque d'être esclave de sa parole; & devenir plûtôt entierement esclaves, que de continuer à être libres dans un Etat démembré. Cela peut servir de réponse au Duc de *Savoye* qui vouloit faire valoir son Droit, en cas que l'*Archiduc* s'en tint au Traité de Partage; tout le monde sçait que ce petit Prince auroit inévitablement cherché sa ruine, s'il avoit entrepris de disputer ses droits contre l'Empereur, la *France*, l'*Anglettere* & la *Hollande*.

Ce qui a été dit suffira pour prouver, qu'aucun Prince de la Maison de *France* n'avoit droit à la Couronne d'*Espagne*; nous éxaminerons à présent ce qui est répandu par ci par là dans le Memoire, comme, *Que le feu Roy d'Espagne par son Testament, a enfin fait justice aux veritables Héritiers.* Il seroit à souhaiter que l'Auteur du Memoire eut marqué & fixé en quoi consiste cette justice; qvelqve fois il dit que cette justice est seulement dûë au Dauphin, & dans cette vûë il déclare que la Renonciation de son Pere & de sa Mere est entierement nulle; & il parle ici de la justice que le Testament du Roy d'*Espagne* a faite aux veritables Héritiers, qui exclut le *Dauphin*, le Duc de *Bourgogne*, & tous ceux qui seront Rois de *France* aprés eux, & l'applique au Duc d'*Anjou*, &c. de sorte que cette Notion & cette pratique détruisent entierement la

alten Kunst-Griff der Aller-Christlichsten Könige gewendet/ der ihnen sonst niemahlen gefehlet/ nemlich/ die Türcken zum Anfall der Christenheit zu verleiten. Die Frantzosen und Holländer seynd in eben dem festen Land als der Kayser/ und besser in dem Stand seine Länder anzugreiffen/ als er ist/ sich der Ihrigen Meister zu machen. Die an Spanien gehörige und in dem Tractat vor Franckreich bedungene Länder hätten von dem Leib der Spanischen Monarchie können abgerissen werden/ ehe dann der Kayser ihnen hätte zu Hülff kommen können/ auch würde durch der Bundegenossenen Flotten America/ welches die Seel ihrer Monarchie ist/ leichtlich abzureissen gewesen seyn/ wodurch man selbige in einen ewigen Schaden und Verderbnüß gebracht hätte. Das sahen auch die Spanier gar wohl/ und war also kein anderer Weg mehr übrig/ als entweder in den Theilungs-Tractat/ so ihnen nachtheilig und schimpfflich gewesen wäre/ einzuwilligen/ oder denselben mit der sorgfältigsten Bemühung zu unterbrechen/ und sich einer Nation/ die einen Spott damit treibet/ daß sie ein Sclav ihrer Worte seyn soll/ in die Händ zu werffen/ und also lieber sich in die völlige Dienstbarkeit zu begeben/ als in einem zertheilten Land die Freyheit zu behalten. Diß kan dem Hertzogen von Savoyen zur Antwort dienen/ der/ im Fall der Ertz-Hertzog sich an den Theilungs-Tractat hielte/ sein Recht gültig machen wolte. Es ist weltkündig/ daß dieser kleine Fürst sein ohnvermeidliches Verderben gesuchet hätte/ wann er sich unterstanden hätte/ seine Rechte gegen den Kayser/ Franckreich/ Engeland und Holland zu verthädigen.

Was bis hieher gemeldet worden/ soll uns gnug seyn zu beweisen/ daß kein Printz von Franckreich einiges Recht zu der Cron Spanien gehabt habe. Wir wollen nun untersuchen/ was man hier und da in dem Memorial angezogen/ als/ daß der verstorbene König von Spanien in seinem Testament gegen seine wahrhafftige Erben die Gerechtigkeit erzeiget habe. Es wäre aber zu wünschen/ daß der Verfasser des Memorials recht angewiesen und deutlich gesetzet hätte/ worinn doch sothane Gerechtigkeit bestehe: Dann unterweilen sagt er/ daß man dieselbe dem Dauphin schuldig gewesen/ und in diesem Absehen erkläret er/ daß die Renunciation seiner Eltern gantz und gar ungültig seye/ nun redet er aber hier von der Gerechtigkeit/ die das Testament des Königs von Spanien denen wahren Erben erwiesen habe/ wodurch gleichwohlen der Dauphin/ der Hertzog von Burgund/ und alle die nach diesem dermahleins Könige von Franckreich seyn werden/ ausgeschlossen/ dem Hertzog von Anjou aber die Crone zuerkandt worden/ u.s.f. Daß demnach durch die Bedeutung und Practic die Ge-

justice d'une succession en droite ligne, qui a couté la vie à tant de milliers de sujets, dans la plûpart des Royaumes de l' Europe. Deplus, comme on l' a déja remarqué, le Memoire se contredit ladessus: car si les Renonciations de *Louis* XIII. & de *Louis* XIV. étoient injustes, celle du *Dauphin* le doit être aussi. Et quoique le *Dauphin* soit un Prince d'un si bon naturel que de déclarer *qu' il sera bien aise de dire pendant toute sa vie, le Roy mon Pere, & le Roy mon Fils*: On doute que le Duc de *Bourgogne* soit un Prince d'un aussi bon naturel, peut-être qu' il viendra un tems où on lui dira à l' oreille, que la Cour de *France* a eu tout à la fois deux differentes notions de justice; l'une, qu' un Pere ne pouvoit pas justement renoncer au droit de son fils ainé; & l' autre qu' un Pere pent justement renoncer au droit de son fils ainé en faveur du second: & puisque ces deux idées sont justes, celle là doit être la plus juste, qui fait plus pour sa gloire & pour son avantage; & par conséquent puisqu' il est plus glorieux & plus avantageux d' être Roi de *France*, de *Navarre* & d' *Espagne*, &c. que d' être seulement Roi de *France* & de *Navarre*: son Frére le Duc d' *Anjou*, feroit fort justement de revenir chez soy, de se contenter de son Apanage en *France*, & lui restituer la Couronne d' *Espagne*, qui est son droit d' ainesse: Si cela arrive, comme il n' est nullement impossible, la plus longue épée doit déterminer de la justice: & ainsi le Testament du feu Roy d' *Espagne* maintient admirablement bien la Paix de l' Europe.

Nous ne ferons plus qu' une remarque pour finir cet article, c' est que pour rendre le Testament du Roi d' *Espagne* juste, la ratification devoit s' en faire avec une solemnité & une autorité égale à celle avec laquelle se fit la ratification du contract de mariage de *Louis* XIV. & le Traité des *Pirenées*, qui est entierement renversé par ce Testament.

Aprés avoir examiné les principaux chefs du Memoire, nous parcourrons seulement quelques autres particularitez qui s' y rencontrent.

"L' Auteur dit, „Que tant d' Etats si "considerables étant ajoutez à la *France*, "Suivant la disposition du Traité, auroient "pû donner de la jalousie contre le Pouvoir de *France*, & que par conséquent les

rechtigkeit einer Nachfolge in der geraden Linie/ die so viel tausend Unterthanen in den meisten Europäischen Königreichen ihr Leben gekostet/ gantz umgestossen wird. Uber das/ wie man es schon angemercket/ widerspricht sich das Memorial selbst in diesem Stück: Dann wann die Absagung beydes **Ludwig des XIII. und Ludwig des XIV.** ungerecht wär/ so muß des **Dauphins** seine auch so seyn: Und ohnerachtet der **Dauphin** wegen seines natürlichen guten Gemüths sich dahin hat erklären wollen/ daß er sich erfreuen werde sein Lebenlang zu sagen/ **der König mein Vater/ und der König mein Sohn**; so zweiffelt man doch/ ob der **Hertzog von Burgund** ein Printz von eben der guten Art seye; Und mag vielleicht eine Zeit kommen/ da man ihm ins Ohr sagen wird/ daß der Frantzösische Hof zugleich zwey unterschiedene Bedeutungen der Gerechtigkeit gehabt habe; Die eine/ daß ein Vater rechtmäßiger Weise seinem Erstgebohrnen Sohn sein Recht nicht vergeben könne; und die andere/ daß ein Vater wohl dem zweyten Sohn zum Vortheil solches thun könne: Wann dann sothane beyde Begriffe gerecht seyn/ so muß derjenige am allergerechtesten seyn/ der ihm am meisten zu seinem Ruhm und Vortheil gereichen kan. Und weilen es folglich rühmlicher und vortheilhafftiger ist/ ein König von **Franckreich**/ von **Navarren** und von Spanien zu seyn/ als nur allein König von **Franckreich** und **Navarren**/ so solte es gar billig **von dem Hertzogen von** Anjou seinem Bruder gethan seyn/ wann er wieder nach Haus käme/ und sich mit einem abgetheilten Stück in Franckreich befriedigte/ und ihm **dem Hertzog von Burgund die Crone Spanien**/ so ihme ja wegen des Rechts der Erst-Geburth gebührete/ zurück gäbe. Wann nun das sich begiebet/ wie es dann gar nicht unmöglich ist/ so wird die Erörterung der Gerechtigkeit auf den längsten Degen ankommen/ und so kan man dann sagen/ daß durch **das Testament des verstorbenen Königs**/ der Friede in Europa herrlich seye behauptet und gehandhabet worden.

Wir wollen nur zum Beschluß dieses Artickels noch eine einige Anmerckung hierüber machen; daß das **Testament des Königs von** Spanien rechtmäßig zu machen/ die Bekräfftigung desselben geschehen müste/ mit einer solchen feyerlichen Handlung/ und gleichem Ansehen/ als **der Heurath Ludwig des XIV. und der Pyrenäische Friede** bekräfftiget wurde/ der doch durch dieses Testament gäntzlich übern Hauffen gestossen worden.

Nachdem wir nun die vornehmste Haupt-Artickel offtgedachten Memorials untersuchet haben/ so wollen wir nun einige andere Absonderlichkeiten/ die darinnen vorkommen/ durchgehen.

„Es sagt der Author/ daß wann nach Innhalt des Tractats so viele ansehnliche Länder an „Franckreich kommen wären/ so hätte es einen „Neid gegen Franckreichs Macht verursachen „können/ folglich solten die Herrn Staaten billig „die Reichs-Nachfolge in Spanien/ wie sie

"durch-

"les Etats doivent préferer la succession "établie par le Testament, au Traité de Partage. Mais qui peut s' empêcher de voir que les Etats, & toute l' Europe, ont beaucoup plus de raison d'être jaloux de la réünion de tous les Etats d' *Espagne* à la Couronne de *France*, ou ce qui est la même chose, que toute la Monarchie d' *Espagne* soit sous le Gouvernement du Conseil de *France*. Puisque l' infraction du Traité de Partage est un exemple si recent de l' inconstance *Françoise*, & du plus grand mépris & affront qu' on pût faire à sa Majesté *Britannique* & aux Etats Generaux; qui sera garand, que cette infraction n' ira pas plus loin, & qu' elle ne sera pas encore suivie de Contraventions à tous les Traitez pour troubler la Paix dont ils jouissent, & la Tranquilité universelle de l' Europe? Lorsque le Roy de la *Grand Bretagne*, & les *Hollandois* entrérent dans le Traité de Partage, on leur fit croire que les *François* n' avoient point d' autre dessein par ce Traité, que de prévenir de nouvelles guerres, ou comme ils s' en exprimoient eux mêmes dans leurs Memoires aux autres Potentats de l' Europe, que la Conjoncture des affaires rendoit ce Traité aussi necessaire, *qu' il l' est d' abatre une ruë ou quelques maisons, pour prévenir l' incendie d' une ville entiere.* Il n' avoient pas lieu de croire, qu' aprés avoir fait une si bonne part aux *François*, ils voulussent encore s' emparer de toute la Monarchie d' *Espagne*, ou entreprendre de troubler davantage l' Europe sur ce sujet; c' est pourquoi, quelles que pussent être les suggestions de leurs sujets à l' égard du danger de leur Commerce de la Mer Mediterranée, ils étoient bien fondez de croire que les *François* auroient dissipé ces craintes en observant fidellement le Traité de leur côté; mais puisqu' il en est arrivé autrement, ils ont toutes les raisons imaginables de dire, que les craintes de leurs sujets, & de ceux d' *Angleterre*, sont les éfets d' une sage prévoyance; de sorte qu' ils doivent à l' avenir faire plus de fond sur le jugement des uns & des autres, soit à l' égard des Traitez, ou des évenemens, qu' ils n' en ont fait jusques ici, à ce que le Memoire semble insinuër.

„durchs Testament verordnet ist/ dem Theilungs-„Tractat vorziehen. Wer siehet aber nicht/ daß die Herrn Staaten/ und gantz Europa vielmehr Ursach haben/ einen Eyfer zu fassen/ daß alle Spanische Länder der Cron Franckreich sollen einverleibet werden/oder das auf eines hinaus kommt/ daß die Spanische Monarchie unter der Frantzösischen Regierung stehen solle. Nachdem der gebrochene Theilungs-Tractat ein so frisches Exempel ist/ der Frantzösischen Unbeständigkeit/ auch der grösten Verachtung und Schimpffs/ den man Seiner Britannischen Majestät und den General-Staaten je anthun konte; Wer will wohl Bürg davor werden/ daß diese Bundbrücherey nicht noch weiter gehen/ und nicht gegen alle Tractaten hinführo werde gehandelt/ und der Friede/ den sie geniessen/ sammt der allgemeinen Ruhe in Europa gestöhret werden? Als der König von Groß-Britannien und die Holländer in den Theilungs-Tractat sich einliessen/ so veranlaßte man sie zu glauben/ daß die Frantzosen keinen andern Zweck hierbey hätten/ als neuen Kriegen vorzukommen/ oder/ wie sie sich deswegen selbst in ihren/an andere Potentaten in Europa übergebenen Memorial erklärten/ weilen die Beschaffenheit der jetzigen Staats-Sachen diesen Tractat so nothwendig machten/ als man sonsten eine Gasse oder egliche Häuser nothwendig zu dem Ende abbrechen müste/ damit man also der Einäscherung einer gantzen Stadt vorkommen möchte. Sie hatten keinen Anlaß zu glauben/ daß nachdem sie den Frantzosen ein so gutes Antheil zugelegt hatten/ sie sich noch der gantzen Spanischen Monarchie bemächtigen/ oder Europa derenthalben noch mehr zu beunruhigen sich unterfangen wolten: Derhalben/ was auch ihre Unterthanen wegen der Gefahr ihrer Handelschafft auf dem Mittelländischen Meer mögen angegeben haben/ so hatte es guten Grund/ daß man glauben konte/ die Frantzosen würden ihnen diese Furcht benehmen/ indem sie den Tractat ihres Orts treulich beobachten würden: Nachdem es aber anderst darbey ergangen/ so haben sie nun alle ersinnliche Ursachen zu sagen/ daß ihrer und der Englischen Unterthanen Furcht von einer klugen Vorher-Ersehung und Vorsichtigkeit herkommen; Daß sie demnach von eines oder des andern entweder dergleichen Tractaten oder deren Ausgänge betreffenden Urtheilen, ins künfftige mehr Wercks zu machen haben/ als sie bisher gethan/ wie man solches auch in dem Memorial dem Bedüncken nach vorstellet.

Ce que nous venons de dire suffit pour répondre, à ce qui est declaré dans le Memoire, *Qu' on ne voit pas que les Etats reçoivent aucun préjudice de ce que le Roy a* acce-

Was wir alleweil gesagt haben/ kan gnug seyn zur Antwort auf das/ so in dem Memorial vorkommt/ daß man nicht sehe/ welcher Gestalt die Staaten von Holland sich einiges Schadens daher zu befahren hätten/ daß der Kö-

accepte le Testament. Mais de plus, il est sûr que les Peuples de *Hollande* & d' *Angleterre* s' apperçoivent fort bien du préjudice que cette pratique de la Cour de *France* leur fait; sur tout les *Hollandois* croient avoir de bonnes raisons pour cela, lors qu' ils voyent que le Roi de *France* a promis dans sa Lettre à la Reine Doüairiere & à la Regence d' *Espagne*, *Que son principal soin sera de rétablir la Monarchie d' Espagne au plus haut point de Gloire où elle soit jamais parvenüe.* Cela rapelle en leur memoire, qu' ils faisoient autrefois partie de la Monarchie d' *Espagne*, qu' en secouant le joug de sa Tyrannie, ils luy ont fait perdre une partie de sa gloire, & que l' Etablissement de leur Republique n' a pas peu contribué à sa décadence. Ils sçavent aussi, & ils en souffrent encore, que la *France* a fait plus d' une fois ses efforts pour se mettre en possession de tous les Païs-bas & sur tout de leurs Provinces, sous prétexte qu' ils lui donnoient du *Mécontentement*, car c' est aujourd' hui une des plus terribles choses du monde, lorsque les grands Monarques se plaignent d' avoir reçu du *mécontentement*, ou d' *avoir été mal servis.* Rien ne peut satisfaire l' indignation Royale que la ruine de ces pauvres Républiques ou Royaumes, dont on se plaint. On leur reproche encore qu' ils manquent *de sincerité en demandant ce qu' ils n' ont jamais eu dessein d' obtenir, & qu' ils font des vœux contraires à l' interêt de leur République.* Cela n' est pas seulement capable de leur attirer le ressentiment de *Loüis* XIV. mais aussi d' animer leurs Pouples contr' eux: On les menace encore, *s' ils ne tachent par leur conduitte de meriter l' honneur de son affection, & la continuation de sa bienveillance;* & on les accuse de ne s' être pas comportez d' une maniere qui réponde *à la protection qu' ils ont receüe de sa Majesté, & de ses Ancêtres.* Voilà des crimes encore plus grands, que ceux de lui avoir donné du mécontentement; ce qui néanmoins donna occasion aux Troupes de *France* de faire une irruption dans leur Païs en 1672. & par consequent les pauvres Etats ont raison de s' attendre à être aujourd' hui plus severement traitez qu' ils ne le furent alors, s' ils ne font au plûtôt leur Paix en rompant le Traité de Partage, & réconnoissant le Duc d' *Anjou* pour Roi d' *Espagne.* Voilà selon toutes les apparénces

König von Franckreich das Testament angenommen habe. Ja vielmehr ist es gewiß/ daß Holland und Engelland des Schadens gar wohl gewahr wird/ den dieser Griff des Frantzösischen Hofs ihnen verursachet: insonderheit meynen die Holländer gute Ursach hierzu zu haben/ da sie sehen/ wie der König von Franckreich in seinem Schreiben an die verwittibte Königin und Spanische Regierung versprochen hat/ daß seine voenehmiste Sorge seyn solte die Spanische Monarchie zu einem viel höheren Staffel der Herrlichkeit/ dergleichen sie noch nie erreichet habe/ wieder zu verheiffen: Ein solches bringt ihnen ins Gedächtniß/ daß sie vor diesem ein Theil der Spanischen Monarchie ausgemacht/ und zu wegen gebracht/ daß in dem sie das Joch ihrer Tyranney von sich geworffen/ dieselbige einen guten Theil ihrer Herrlichkeit verlohren habe/ ja daß die Befestigung ihrer Republic nicht wenig zum Abnehmen der Spanischen Monarchie beygetragen. Sie wissen auch/ und empfinden noch was davon/ daß Franckreich mehr als einmahl seine Kräfften angewandt/ alle Niederlanden und insonderheit ihre Provintzien an sich zu bringen/ unter dem Vorwand/ daß sie ihm ein Mißvergnügen verursachet hätten/ denn es ist heutiges Tages eines von den schrecklichsten Dingen in der Welt/ wann die grosse Potentaten sich wegen eines ihnen angethanen Mißvergnügens beklagen/ oder daß man sie nicht wohl bedienet habe. Nichts kan dem Königlichen Unwillen ein Gnügen thun/ als der Untergang dieser armen Republiken und Königreiche/ über die man sich beklagt. Noch wirfft man ihnen vor/ daß es ihnen an Aufrichtigkeit fehle/ indem sie begehrten/ was sie niemahln willens gewesen wären zu erlangen/ auch wünscheten sie sich etwas/ das dem Interesse ihrer Republick zuwider wäre. Dieses ist nicht allein tüchtig ihnen den Unwillen Ludwig des XIV. über den Halß zu ziehen/ sondern auch ihre Einwohner gegen sie anzuhetzen. Man dräuet ihnen weiter/ wann sie sich nicht angelegen seyn liessen/ sich um die Ehr seiner Wohlgewogenheit und Fortsetzung seiner Geneigtheit verdient zu machen: Ja man beschuldiget sie/ daß sie sich auf eine solche Weiß/ wie es sich wohl wegen des Schutzes/ den sie von Seiner Majestät und deren Vorfahren genossen geziemete/ nicht verhalten hätten. Siehe das heist noch grössere Laster begangen/ als nur einiges Mißvergnügen verursachet haben/ welches doch nichts destoweniger den Frantzösischen Truppen Anlaß gegeben im Jahr 1672. in Holland einzufallen: haben demnach die arme Staaten wohl Ursach zu fürchten/ daß man sie nunmehr viel härter/ als damahls geschehen/ tractiren werde/ wo sie nicht mit ehistem von dem Theilungs-Tractat abgehen/ und den Hertzog von Anjou vor einen König in Spanien erkennen werden. Sehet das ist allem Ansehen nach ihre und unsere Belohnung/ daß wir so ehrlich und bescheiden gewesen/ und

ces leur recompense & la nôtre, pour avoir eu l'honnêteté d'entrer dans un Traité, par lequel la *France* agrandissoit si considerablement ses Etats, comme le Memoire le connoît, & dans lequel nous avions agi d'une maniere si desinteressée, que les *François* avoüent de bonne foi, *que nous n'avions stipulé aucun avantage particulier pour nous mêmes*. Mais puis que le Memoire dit *Que l'Equité du Roi, & sa tendre affection pour le Roi d'Espagne ne pouvoient pas lui permettre, de tourner ses armes contre une Nation, sans autre raison que parce qu'elle a offert à son nouveau Roi, petit-fils de sa Majesté l'une des plus puissantes Monarchies de l'Europe;* nous esperons aussi que l'Equité & la Reconnoissance envers ses Alliez ne lui permettra pas non plus de tourner ses armes contre deux Nations par le seul motif qu'elles ont voulu ajouter plusieurs Royaumes & Provinces à la *France*, qui est déja beaucoup plus puissante qu'aucune autre Monarchie de l'Europe, & qu'ils ont une plus grande consideration pour sa Majesté & son Royaume, que pour son Petit-fils & ses Etats.

Cette déference est d'autant plus considerable, que les *François* n'avoient pas sujet de l'attendre d'aucune de ces deux Nations, qui avoient le plus beau prétexte du monde de s'en excuser, si elles avoient eu quelqu'autre chose en veüe, que de maintenir la Paix de l'Europe. Elles sçavoient fort bien, que le Roi de *France* s'étoit exclus lui même de toutes prétensions à la succession d'*Espagne* par le Traité des *Pirenées*, & quoy qu'il eut fait plusieurs infractions à ce Traité, elles n'étoient pourtant pas obligées de croire qu'il fut annullé à cet égard. On peut dire même que si elles n'avoient pas préferé le desir qu'elles avoient pour la Paix, aux justes sujets de leur ressentiment, elles auroient pû le faire servir de fondement à une nouvelle alliance contre lui, en cas qu'il attentât de se rendre maitre de quelques pais dépendants de la Monarchie d'*Espagne*, aprés la mort de son Beaufrere. L'honnêteté donc que ces deux Nations ont eüe pour le Roi de *France*, doit être d'autant plus estimée, qu'elle étoit libre & desinteressée, comme le Memoire le reconnoît; Et la juste estime que les *François* en doivent faire, ne doit pas être diminuée par la consideration que leurs

und einen Tractat eingegangen haben/ wodurch Franckreich auf eine so merckliche Weise seinen Staat/ wie man im Memorial erkennet/ vergrössert hätte/ wir aber so wenig unser Interesse dabey bedacht haben/ daß die Frantzosen selbst gewissenhafftig gestehen/ daß wir keinen absonderlichen Vortheil uns selbsten darin ausgedungen hatten. Weilen aber in dem Memorial vorgegeben wird/ daß die Billichkeit des Königs/ und die zarte Liebe gegen den König in Spanien ihme nicht zulassen könte/ eine Nation keiner anderer Ursache wegen zu bekriegen/ als nur/ weilen dieselbe Seiner Majestät Enckel/ ihrem neuen König eine der mächtigsten Monarchien von Europa angetragen habe; so leben wir auch der Hoffnung die Billig- und Erkäntlichkeit gegen seine Bundsgenossene werde ihm eben so wenig zulassen gegen zwey Nationen um dieser einigen Ursache willen seine Waffen zu wenden/ weilen sie so manche Königreiche und Provintzien an Franckreich/ welches doch allbereit viel mächtiger ist/ als einige andere Monarchie in Europa/ haben anfügen/ und seine Majestät und ihr Königreich mehr als deren Enckel und dessen Staat in Betrachtung ziehen wollen.

Diese Ehrerbietung ist um so viel desto grösser und merckwürdiger als die Frantzosen sonsten weniger Ursach hatten solches von einer dieser beyden Nationen zu erwarten/ die nemlich den schönsten Vorwand von der Welt hatten sich deßwegen zu entschuldigen/ dafern sie ein ander Absehen gehabt hätten/ als den Frieden in Europa bey zu behalten. Sie wusten ja wohl/ daß der König von Franckreich sich selber alle Forderungen an die Cron Spanien durch den Pyrenäischen Friedens-Tractat begeben hatte/ und ohngeachtet er manchmahlen mit widrigen Handlungen diesen Frieden gebrochen/ so waren sie doch nicht verpflichtet zu glauben/ daß selbiger deswegen und zwar in diesem Stück gantz vernichtet seye. Auch kan man versichern/ daß/ wann sie nicht das Verlangen nach dem Frieden/ den billigen Ursachen ihres Unwillens vorgezogen hätten/ so hätten sie sich zum Grund einer neuen Allianz gegen ihn können dienen lassen/ falls er nach dem Tod seines Schwagers von einigen von der Spanischen Monarchie dependirenden Ländern sich Meister zu machen unternehmen würde. Billig solte also der König von Franckreich die Höflichkeit/ so diese beyde Nationen ihm erzeiget/ um deswillen höher zu schätzen wissen/ weilen solche frey und auf kein eigenes Interesse gegründet war/ gleichwie man es im Memorial erkennet: und sothane billige Hochachtung solte mitnichten dieser Ursachen halber verringert werden/ weilen die Engel- und Holländer in diesem Tractat gezeiget/ daß sie eben so wenig den Religions-Eyfer/ als ihr zeitliches Interesse dabey in dem

Alliez ont fait voir par ce Traité, qu' ils avoient aussi peu en veüe la Bigoterie, que leurs Interêts temporels; car ils n'ont rien stipulé en faveur des Protestans de *France*, qui sont persecutez de la maniere la plus barbare qui fut jamais; ni en faveur de ceux d' *Allemagne*, qui sont opprimez & accablez, sous prétexte du 4. Article du Traité de *Rysvvick*, parce qu' ils étoient oprimez de la même maniere par les *François* avant ce Traité, & si *Louïs* XIV. vouloit déclarer que ce n'est pas en ce sens qu' il prend cet article, les Princes d' *Allemagne* ses voisins n' oseroient l' étendre, comme ils ont fait, à la ruine des Protestans. Les Alliez pouvoient insister là dessus, avant que d'entrer dans ce Traité avec la *France*, & ils l' auroient fait sans doute, s' ils n'avoient préferé la Paix generale à celle de quelques particuliers. Mais il semble qu' on a beau relacher de ses interêts, soit dans les choses civiles, ou celles qui regardent la Religion, tout cela n' est pas capable de contenter l' affection extraordinaire que le Roi porte au Duc d' *Anjou* à moins que toute l' Europe sacrifie son honneur & son interêt à l' avancement de son Petit-fils, ce qui est contre le droit du Dauphin son propre fils, comme le Memoire en tombe d' accord.

Ce que nous avons ensuite à considerer est, l' Influence que cette succession peut avoir sur les affaires de l' Europe, & quel peut être l' interêt des Princes & des Etats de la Chrétienté, à l'égard de cette succession.

En premier lieu nous considererons la *Hollande*, parce que c' est le Païs le plus exposé au danger, & qui selon toutes les apparences sera un des premiers qui ressentira les éfets de cette Union. En voici les raisons.

1. Les *Espagnols* les regardent comme des Rebelles, & le Roi de *France* en promettant de faire ses efforts pour rétablir l' *Espagne* au plus haut point de son ancienne gloire, semble s' être engagé à les assister pour reduire les *Hollandois*.

2. Il semble encore y être engagé, en qualité de Champion declaré de ce qu'on appelle la *Foy Catholique*, que le feu Roy d' *Espagne* recommande à son Successeur d'avancer, quand même il devroit tout sacrifier pour cette entreprise. Et l'on n' igno-

Sinn gehabt: dann sie haben ja vor die Protestirenden in Franckreich die auf eine unerhörte barbarische Weise verfolget werden / nichts darbey bedungen; auch imgleichen nichts zum Vortheil deren in Teutschland / die unter dem Vorwand des 4. Artickuls des **Rißwickischen Friedens** und zwar deswegen gedrückt und beschwehret werden / weil sie auf eben diese Weiß von den Frantzosen vor gedachtem Friedens-Schluß seyen gedrückt gewesen: und wann der **König Ludwig** sich nur so weit heraus lassen wolte / daß er diesen Artickul in solchem Sinn nicht verstünde / so würden die Teutsche **Fürsten** seine Nachbarn sich nicht erkühnen / wie sie es gethan denselben zum Verderben der Protestirenden auszudehnen. Es hätte **Engel- und Holland** hierauf bestehen können / ehe sie mit **Franckreich** dißfalls zu tractiren angefangen hätten: Ja sie hätten es auch sonder Zweiffel gethan / wann sie nicht den allgemeinen dem absonderlichen und nur etliche hier oder da betreffenden Frieden vorgezogen hätten. Es scheinet aber / man möge von seinem Interesse nachlassen was man wolle / es seye in Bürgerlichen oder Religions-Sachen / das alles sey nicht zulänglich die ausserordentliche grosse Liebe / die der **König** zum **Hertzogen von Anjou** träget / zu befriedigen / es seye dann / daß gantz Europa seine Ehr und Nutzen dem guten Glück seines Enckels aufopffere / welches doch dem **Recht des Dauphins** seines Sohns zuwider läufft / wie das Memorial selbst hiermit übereinstimmet.

Folget nun weiter hierbey zu erwegen / was diese Nachfolge in gantz Europa für einen Einfluß und Würckung verursachen könne / und was Christlicher Fürsten und Stände Interesse in Ansehung derselben erfordere.

Wir wollen aber am ersten **Holland** betrachten / allermassen solches der Gefahr am meisten unterworffen / und allem Ansehen nach wohl eins von den ersten seyn möchte / das die Würckung sothaner Vereinigung empfinden wird / und zwar um folgender Ursachen willen.

1. Die Spanier sehen die **Holländer** an als Rebellen / und indem der **König von Franckreich** versprochen / seine Kräfften anzuwenden / das Königreich Spanien wiederum zu einem höheren Staffel seiner alten Herrlichkeit zu bringen / so scheinet es / er habe sich eigentlich verpflichtet ihnen zu dem Ende beyzustehen / damit die **Holländer** ihnen wieder unterworffen werden möchten.

Es scheinet überdas / daß er sich hierzu verbunden habe als ein bekandter **Kriegs-Held** des sogenannten **Catholischen Glaubens** / welchen der verstorbene **König von Spanien** seinem Nachfolger fortzupflantzen anbefiehlet / daß er auch alles auf diese Unternehmung wagen solte. Und ist nicht unbekandt / welcher Gestalt **Holland** noch

ignore pas qu'aprés la *Grande Bretagne*, la *Hollande* est le grand Boulevard de la Reformation.

3. Comme aprés l'*Angleterre*, les *Hollandois* sont la grande Barriere des Interêts des Protestans, ils sont aussi le boulevard de la Liberté de toute l'Europe, & aprés les *Anglois*, ils forment le plus grand obstacle à la Monarchie Universelle, à laquelle ils se sont plus opposez qu' aucune autre Nation de l' Europe, si on en excepte la Nation *Angloise*. Les *François* l'ont reconnu par une triste experience, aussi ne faut-il pas douter qu'ils ne se servent aujourd'hui contr' eux de leur avantage.

4. La Conjoncture présente des affaires les expose plus que jamais à être conquis par la *France*. La *Flandre* & le *Brabant*, qui étoient leurs barrieres naturelles, ne doivent plus à présent être regardées comme telles. Et si les *Espagnols* gardoient ces Provinces, ce n' est pas qu' ils en retirassent aucun avantage, car tout le monde sçait qu' elles étoient à charge à cette Monarchie; mais la principale raison qui les obligeoit à les garder, c' est que c' étoit une épine dans le côté de la *France*, ou un os à ronger pour les *François*, & par ce moyen ils étoient sûrs qu' ils les obligeroient à faire diversion, lorsqu' ils auroient dessein d' attaquer le corps de leur Monarchie, parce que la conservation de ces Provinces Espagnoles, étoit d' une telle conséquence à l' Empereur, l' *Angleterre* & la *Hollande*, que faisant en quelque sorte une barriere qui leur étoit commune à tous, ils n'auroient jamais souffert que les *François* s' en fussent entierement rendus les Maîtres.

Mais à présent que la scene des affaires est changée, & que la *France* & l' *Espagne* sont gouvernées par les mêmes Conseils; ces deux Couronnes seront bien aises de trouver l' occasion de reduire les *Hollandois*: La *France* s' y portera aisément à cause des raisons que nous avons dites, & l' *Espagne* y donnera volontiers les mains, non seulement à cause de la haine qui lui est commune avec la *France* contre les Provinces Unies, mais aussi parce qu'elle ne peut jamais esperer une occasion plus favorable pour les ramener à leur ancienne obeyssance, ce qui servira de prétexte du moins pour quelque tems.

Les raisons suivantes feront encore mieux voir le danger auquel les *Hollandois* sont exposez.

1. Les

noch Engeland/ das grosse Bollwerck der Reformirten seye.

3. Gleichwie die Holländer nach Engeland die grosse Vormauer des Protestantischen Interesse sind / also sind sie auch das Bollwerck vor die Freyheit des gantzen Europa; und stehen nach den Engeländern einer allgemeinen Monarchie am allermeisten im Weg / als welcher sie sich mehr als einige Europäische Nation / die Englische allein ausgenommen / widersetzet haben. Die Frantzosen haben es zu ihrem Leidwesen erfahren / und ist nicht zu zweifeln / daß sie nicht heutiges Tags sich ihres Vortheils gegen sie bedienen.

4. Bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Sachen seynd sie mehr als jemahlen in Gefahr von Franckreich überwältiget zu werden. Man kan Flandern und Braband / die sonsten ihre natürliche Vormauer waren / anjzo nicht mehr darvor halten. Da die Spanier diese Provintzien bewahreten / so zogen sie den geringsten Nutzen nicht daraus: dann es ist weltkündig / daß solche Länder dieser Monarchie nur eine Last gewesen: Die vornehmste Ursach aber / warum sie dieselben in Obacht genommen / ist / weilen selbige auf der Frantzösischen Seite gleichsam ein Dorn waren / oder ein Bein / da die Frantzosen annagen solten: Durch solches Mittel waren sie dann sicher / indem sie den Frantzosen / sofern sie etwa das Haupt ihrer Monarchie anzutasten willens wären / hier und da zu thun machten: angesehen dem Kayser / Engeland und Holland allezeit so viel daran gelegen gewesen / daß diese Spanische Provintzien erhalten werden möchten / daß man sie auf gewisse Maaß vor eine ihnen allen gemeine Vormauer gehalten / und sie nimmer würden zugegeben haben / daß die Frantzosen diese Länder gantz und gar in ihre Gewalt brächten.

Nun aber die Comödie der Staats-Händel eine andere Gestalt gewonnen / und das Frantzösische und Spanische Uhrwerck von einem Haupt-Rad getrieben wird; so werden diese beyde Cronen froh seyn / daß sie die Gelegenheit finden / die Holländer sich wiederum zu unterwerffen. Franckreich wird der von uns gemeldeten Ursach halber / sich leicht darzu einfinden / und Spanien wird gern darein willigen / nicht allein wegen des Hasses / den es mit Franckreich gegen die vereinigte Provintzien gemein hat / sondern auch weilen es nie eine bessere Gelegenheit / sie wieder zu ihrem alten Gehorsam zu bringen hoffen kan / welches zum wenigsten eine Zeitlang zum Vorwand wird dienen können.

Aus folgenden Ursachen wird noch besser zu ersehen seyn / in welcher Gefahr die Holländer schweben.

1. Die

1. Les habitans du Pays-bas *Espagnol* sont leurs ennemis à l'égard de la Religion; les *Flamands* sont des Papistes si bigots, qu'ils croient que tous les Protestans sont damnez, ou peu s'en faut. 2. Ils les haïssent à cause du Commerce, qu'*Amsterdam* a enlevé à *Anvers*, qui en étoit autrefois le siege, & qui rendoit cette Ville si florissante. 3. Ils leur veulent encore du mal pour quelques broüilleries qu'ils ont eües entr'eux, & ils les accusent d'avoir à leur préjudice cherché indirectement leur avantage par le dernier Traité, en déclarant le Prince Electoral de *Baviere* Successeur de l'*Espagne*. 4. Les Ports & les Havres de la *Hollande* sont si necessaires aux *François*, que sans cela ils ne peuvent jamais réüssir dans leurs entreprises; car quoique *Nieuport* & *Ostende* que nous regardons à présent comme étant au commandement de la Cour de *France*, soient fort avantageux aux flotes, qu'ils peuvent avoir dans le Canal, neanmoins pendant que les *Hollandois* seront capables de traverser leurs desseins avec leurs flotes, ils ne seront jamais sûrs de leurs entreprises & de leurs expeditions de mer sur cette partie de l'Europe. Outre que le commerce ne peut jamais se rétablir dans les Pays-bas *Espagnols*, que les forces des *Hollandois* ne soient auparavant ruinées par mer.

Les choses étant ainsi à l'égard des *Hollandois*, leur Interêt doit être en premier lieu, d'entretenir une bonne correspondance avec la *Grande Brêtagne;* & de faire une Ligue offensive & defensive avec les *Anglois;* mais aussi pour la rendre ferme & durable, ils doivent prendre des mesures qui puissent les justifier de ce qu'on leur impute, d'être trop attachez à leurs propres interêts, & de vouloir entreprendre sur le commerce, de telle maniere que nous n'ayons plus sujet de nous plaindre de leurs entreprises pour empécher le commerce de nos negotians.

Il est encore de leur Interêt d'entretenir une bonne correspondance avec les Couronnes du Nord, qui peuvent les assister de leurs Forces par mer & par terre. Ils en doivent faire de même avec l'Electeur de *Brandebourg*, & les trois Princes de la Maison de *Brunsvvick*, qui sont en état de balancer les forces de l'Evêque de *Munster*, de l'Electeur de *Cologne*, du Duc de *Nieubourg* & du Chapitre de *Liege*, leurs voi-

1. Die Einwohner der Spanischen Niederlanden sind ihnen feind in Ansehung der Religion: Die Niederländer sind so eyferige Papisten/ daß sie glauben/ es fehle nicht viel/ oder die Protestirenden seyen alle verflucht und verdammt. 2. Auch hassen sie die Holländer wegen der Handelschafft / daß Amsterdam dieselbe der Stadt Antwerpen benommen / welcher Ort sonst der Sitz der Handlung war / und dadurch in einen solchen Flor gebracht worden. 3. Sie wollen ihnen auch sonst wegen einiger Uneinigkeiten die sie untereinander gehabt haben / nicht wohl/ und beschuldigen sie/ daß sie zu ihrem / der Niederländer Nachtheil/ ihren Vortheil bey dem letzten Tractat durch einige Umwege gesucht hätten/ indem sie den Chur-Printzen von Bayern zum Nachfolger in Spanien erkläret hätten. 4. Die Holländische See-Hafen seynd den Frantzosen so nöthig/ daß ihnen ohne solche / ihre Unternehmungen nimmermehr von statten gehen können: Dann obschon Neupore und Ostende/ die wir nunmehr als unter Franckreichs Befehl stehende Plätze anmercken/ zu Schiff-Flotten in dem Canal zu haben/ sehr vortheilhafftig seynd: Nichts destoweniger so lang die Holländer tüchtig seynd/ mit ihrer See-Macht sie in ihrem Vorhaben zu verhindern/ können sie sich ihrer Unternehmungen zur See gegen dieses Theil Europa nicht versichern. Zugeschweigen/ daß die Handelschafft in den Spanischen Niederlanden nie wieder auf einen festen Fuß gesetzt werden kan / es seye dann/ daß zuvor der Holländer ihre Macht zur See vernichtiget werde.

Da es nun mit der Holländer Sachen also beschaffen ist/ so erfordert ihr Interesse am allerersten / eine gute Verbündnüß mit Groß-Britannien zu unterhalten / und mit den Engeländern eine Off- und Defensiv-Alliantz zu schliessen; eine solche aber vest und beständig zu machen/ müssen sie ihre Sachen so einrichten / daß man ihnen mit Grund des Rechtens nicht mehr vorwerffen könne / daß sie ihrem eigenen Interesse gar zu sehr ergeben seyen/ und andern in ihre Handlungen eintringen wollen: Sie müssen sich mit einem Wort so verhalten / daß wir keine Ursach mehr haben / uns über ihre Unternehmungen in Verhinderung der Handelschafft unserer Kauffleute zu beschweren.

Auch bestehet ihr Interesse darin / daß sie mit den Nordischen Cronen eine gute Verständnüß pflegen/ als welche ihnen mit ihrer Macht zu Wasser und Land beystehen können. Sie müssen desgleichen thun mit dem Churfürsten von Brandenburg/ und denen drey Fürsten des Braunschweigischen Hauses/ die das Vermögen haben/ die Macht des Bischoffen von Münster/ des Chur-Fürsten von Cölln/ des Hertzogen von Neuburg / und des Capituls von Lüttig/ als deren benachbarten Papisten/ im Fall eines Reli-

voisins Papistes, en cas d'une guerre de Religion, dont la conjoncture présente des affaires semble menacer.

Il est aussi de leur Interêt d' entretenir l' amitié de ces voisins, dont nous venons de parler, & tâcher de les attirer dans une ligue défensive, par la consideration du danger commun, dont ils sont tous menacez par l' union de la *France* & de l' *Espagne*; & sur tout, ils doivent bien prendre garde à ne pas se précipiter dans leurs resolutions, pour faire aucune ligue avec la *France*, quelque pressante que soit la necessité de leurs affaires: leur trop grande précipitation sur ce sujet, sans consulter l' *Angleterre*, & les autres Protestans leurs voisins, pourroit leur être fatale; de même qu' à toute l'Europe. Les fausses démarches qu' ils firent autrefois en se pressant trop de conclure la Paix de *Nimégue*, contre le sentiment de leur *Stadthouder*, & de l' Electeur de *Brandebourg* leur Allié, peut leur servir de precaution là dessus.

Nous devons éxaminer à présent quel peut être l' Interêt de l' *Angleterre* dans cette Conjoncture: Et en premier lieu, il semble qu' il est absolument necessaire d' entrer en une amitié plus étroite que jamais avec les *Hollandois*. Pour cet effet il seroit à propos que le Roi & le Parlement fissent ensemble tous leurs efforts, afin d' eloigner, s' il est possible, tous les sujets réels & imaginaires, dont on s' est autrefois servi, pour nous broüiller avec des voisins, dont nous avons tant de besoin; il faudroit donc accommoder à l' amiable tous les différens qui regardent le commerce, & les terminer & regler d' une telle maniere, qu' ils ne puissent plus à l' avenir, s' il est possible, servir de prétexte à faire naitre de nouvelles divisions.

Sous le Regne glorieux de la Reine *Elizabeth*, on trouva que l' Interêt de l' *Angleterre* l' obligeoit indispensablement à assister les *Hollandois*. Et les fâcheuses conséquences de nos differens furent représentées par deux pots de terre, qui flotoient ensemble, avec cette devise, *Si collidimur, frangimur*, c' est-à-dire, *Si nous choquons l' un contre l' autre, nous sommes cassez*. Il est plus de nôtre Interêt à présent, qu' il n' étoit alors, d' entretenir une bonne Intelligence, & d' éviter toute sorte de divisions avec eux. Les *Espagnols*, qui étoient alors les

ligions-Kriegs/ den die gegenwärtige Beschaffenheit der Zeiten scheinet anzutrohen/ in einem **Gleich-Gewicht** zu halten.

Es ist auch ihrem Interesse beförderlich mit diesen Nachbaren/ deren wir so eben Meldung gethan haben/ gute Freundschafft zu unterhalten/ und Sorge zu tragen/ daß man sie in einen Beschützungs-Bund ziehen möge/ und das aus **Betrachtung der gemeinen Gefahr**/ die ihnen allen **wegen Vereinigung Franckreichs und Spaniens** über dem Haupt schwebet: insbesondere aber müssen sie sich wohl fürsehen/ daß sie sich in ihren Rathschlüssen nicht übereylen/ und sich ja nicht etwa mit **Franckreich** auf einige Weiß verbünden/ ihre Sachen seyen auch so nothwendig als sie wollen: es könte ihre gar zu grosse Ubereilung in diesem Stück/ wann sie Engeland und die übrige Protestirende/ ihre Nachbarn nicht mit zu Rath ziehen wolten/ ihnen so wohl als dem gantzen Europa haupt-verderblich seyn. Die falsche Gänge/ die sie vormahlen thaten/ in dem sie der Meynung ihres **Stadthalters** und des Chur-Fürsten von **Brandenburg**/ ihres Bundsgenossen zuwider/ sich gewaltig eilten **den Nimwegischen Frieden** zu schliessen/ kan ihnen dißfalls zur Warnung dienen.

Nun müssen wir auch erwegen/ was **Engeland**/ bey gegenwärtigen Zeiten/ für ein Interesse habe. Und scheinet vorerst durch aus nöthig zu seyn/ daß man mit den **Holländern** ja eine engere Freundschafft trete/ als noch jemahlen geschehen. Um deßwillen solte es dienlich seyn/ daß der **König und das Parlament** zusammen/ alle ihre Kräfften anspanneten/ damit wo möglich/ alle würckliche oder nur in der Einbildung bestehende Ursachen/ deren man sich sonsten bedienet/ zwischen uns und unsern Nachbarn/ deren nunmehr wir so nöthig haben/ Mißhelligkeiten anzurichten/ aus dem Weg geräumet werden möchten. Man müste dann alle Strittigkeiten/ so die Handelschafft betreffen/ in der Güte beylegen/ und sie auf eine solche Art endigen und in Ordnung bringen/ daß sie ins künfftige/ ob es möglich wäre/ nicht mehr zum Vorwand neuer Spaltungen dienen könten.

Unter der ruhmwürdigen Regierung der Königin **Elisabeth**/ hat man befunden/ daß Engelands Interesse ohnumgänglich erfordert habe/ den **Holländern** beyzustehen. Die verdrießliche Folgen unserer Strittigkeiten wurden damahls durch zwey irdene Töpffe vorgestellet/ die miteinander auf dem Meer schweben/ unter dieser Beyschrifft: Si collidimur, frangimur, **Stossen wir aneinander/ so zerbrechen wir.** Jetzt ist es unserm Interesse noch mehr gemäß/ als dazumahl/ daß wir ein gutes Verständnüß untereinander beybehalten/ und alle Weise des Zwiespalts mit ihnen zu vermeiden suchen. Die Spanier/ die zu derselbigen Zeit die Heldenmäßige Verfechter des Pabstthums waren/ und nach der allgemeinen

les Champions du Papisme, & les Prétendants à la Monarchie Universelle, avoient la *France* qui s'opposoit à leurs desseins,& n'avoient point d'autres Païs,d'où il leur fût possible d'entrer en *Angleterre* que la *Flandre;* au lieu qu'à présent la *France* & l'*Espagne* sont jointes ensemble; & ont la *Flandre* à leur commandement. De sorte qu'on peut entrer en *Angleterre* de *France* & de la *Hollande* aussi, si une fois les *François* en deviennent les Maitres; ce qui pourroit arriver bientôt, si nous ne faisons pas tous nos efforts, & ne nous joignons unanimement avec les *Hollandois* pour l'empêcher.

Nous y sommes obligez aussi-bien par Interêt que par Reconnoissance. C'est au secours qu'ils nous donnérent dans la derniere Revolution que nous somes redevables de tout ce que nous possedons, puis qu'ils nous ont maintenus dans la possession de nos biens & de nôtre Religion qu'on vouloir nous ravir. Ce secours ne doit pas seulement être regardé comme un équivalent de ce que nous fimes pour eux sous le Regne de la Reine *Elizabeth*, mais il doit encore nous obliger à prendre soin de leur sureté, qui fait aussi la nôtre.

Il paroitra visiblement que nôtre propre Interêt doit nous y engager, si nous considerons, qu'il n'y a point de Nation si capable que les *Hollandois* d'obliger la *France* à faire diversion par mer & par terre, si elle entreprenoit d'entrer en *Angleterre*. Il est certain qu'il est de nôtre Interêt d'éloigner la guerre, le plus loin de nous,qu'il nous sera possible;& qu'elle se fasse plûtôt hors de nôtre païs, que dans le sein de nôtre propre patrie: C'est ce qu'on a pratiqué avec succès sous les Regnes de la Reine *Elizabet* & de sa Majesté qui regne à présent. Nous pouvons le faire aussi long tems que les *Hollandois* conserveront leur liberté. Nous pouvons les assister des forces *Angloises*, ou prendre à nôtre solde des Troupes d'*Allemagne* & des Couronnes du Nord, & les joindre aux *Hollandois* pour agir avec eux contre la *France*, si la necessité le requiert; cela obligera la *France*, à faire diversion par terre; & on sait fort bien que les *Hollandois* & les *Anglois* peuvent agir par mer d'une maniere offensive ou défensive,selon qu'ils le trouvent à propos.

Mais si nous nous laissions tellemẽt aveugler par quelque consideration, ou prétexte

Monarchie stunden/ hatten Franckreich zu ihrem Gegenstand/ und konten sonst nirgendwoher in Engeland hinein kommen/ als allein aus Flandern; da nunmehr im Gegentheil Franckreich und Spanien/ miteinander vereiniget/ Flandern zu ihrem Befehl haben; dergestalten/ daß man nun aus Franckreich und aus Flandern/ ja auch aus Holland/ dafern die Frantzosen einmal Meister davon würden/ in Engeland kommen kan; welches sich bald zutragen könte/ wo wir uns nicht solches zu verhindern einmüthig mit den Holländern vereinigen.

Wir seynd so wohl wegen unseres Interesse/ als auch wegen billiger Erkändtlichkeit hierzu verpflichtet: Dann sie haben uns bey der letzten grossen Veränderung beygesprungen/ und wir sind ihnen wegen alles/ das wir besitzen/ verbunden/ gestalten sie uns in dem Besitz unserer Güter und der Religion/ die man uns rauben wolte/ erhalten. Diese Beyhülffe muß nicht allein angemercket werden als etwas Gleich-gültiges vor unsere unter der Regierung der Königin Elisabeth ihnen gleichfals erwiesene Hülffe; sondern sie muß uns auch dahin vermögen/ daß wir um ihre Sicherheit/ als worin auch die unserige bestehet/ Sorg tragen.

Es wird augenscheinlich erhellen/ daß unser eigen Interesse uns darzu verpflichten soll/ wann wir betrachten/ daß keine Nation so vermögend sey/ als die Holländer/ Franckreich zu Wasser und Land zu schaffen zu machen/ wann es sich unterstehen wolte in Engeland anzuländen. Es ist sonsten unser Interesse, den Krieg so weit von uns hinweg zubringen/ als uns möglich ist/ und zu verschaffen/ daß man selbigen vielmehr ausser unserm Land/ als im Schooß unsers Vater-Landes führe. Solches hat man mit gutem Fortgang unter der Königin Elisabeth und bey gegenwärtig regierender Majestät bewerckstelliget. Nun können wir das eben so lang thun/ als die Holländer ihre Freyheit behalten werden. Wir können ihnen mit unserer Englischen Macht beyspringen/ oder Teutsche und Nordische Völcker/ in unsern Sold nehmen/ und sie zu den Holländern stossen lassen/ damit bey erheischender Noth dieselbigen sammt ihnen gegen Franckreich streiten. Das gibt dann den Frantzosen zu Land zu thun; und man weiß wohl/ daß die Holländer und Engländer zur See Franckreich entweder angreiffen oder sich dagegen wehren können/ nachdem sie es gut finden.

Wann wir uns aber durch einige Betrachtungen oder Vorwand/ er sey wie er wolle/ dergestalt

te que ce soit, que de ne pas prendre des mesures conjointement avec les *Hollandois* pour nôtre mutuelle conservation, nous pouvons facilement prévoir les consequences qui en resultent, savoir.

1. Qu' il faut que les *Hollandois*, se soumettent entierement au Pouvoir de la *France*, & que leur Gouvernement soit dissout, ou qu' ils se soumettent aux *François* aux termes qu' ils leur imposeront.

2. Si cela arrive, nous ne pouvons plus en aucune maniere débarquer tranquilement nos troupes en aucun endroit de l' Europe, ni par consequent obliger la *France* à faire diversion.

3. Nous ne serons pas seulement privez du puissant secours que les *Hollandois* nous peuvent donner par mer, mais il nous faudra de plus resister à toutes leurs Forces navales jointes à celles de *France* & *d' Espagne*, & alors sans contredit la partie seroit trop forte pour nous.

4. Nous courons risque non seulement qu'on nous empéche tout nôtre commerce de la Mer *Mediterranée*, mais encore qu'on ne ruïne entierement celui de la Mer *Baltique*, & des Indes *Orientales* & *Occidentales*: Nous avons veu dans la derniere guerre comment *Bart* & ses *Dunquerquois* ont interrompu nôtre commerce dans les mers du Nord; ce qui doit nous convaincre, que nous ne pourrons plus trafiquer surément de ce côté-là, lorsque les Ports de *Hollande*, *Zelande*, & de *Flandres* seront entre les mains des *François*. A l' égard de nôtre Commerce de *Turquie* & de la Mer *Mediterranée*, il faut nous resoudre à passer le detroit à force ouverte, & quand même nous réussirions contre tant de forces de Mer unies ensemble, comme celles dont nous venons de parler, ce qui paroit impossible, les *Portugais* & les *Italiens* n' oseroient nous recevoir dans leurs Ports; mais supposé qu' ils voulussent bien nous y donner azile, ils ne pourroient pas être longtems sans suivre la destinée des *Hollandois*, puis qu' ils ne sont pas en état de resister au Pouvoir de la *France*, de l' *Espagne* & de la *Hollande* unies ensemble; d' ailleurs ces Peuples trouveront des moiens pour se rendre maitres des marchandises propres pour ces Païs-là, en établissant des manufactures de laine, &c. & ils les vendront eux mêmes. Nôtre commerce des Indes

stalt verblenden liessen / daß wir nicht benebens den Holländern unsere Sachen zu unserer beyderseitigen Erhaltung einrichteten / so können wir leichtlich vorher sehen / was darauf erfolgen wird / nemlich:

1. Die Holländer werden sich der Frantzösischen Macht gäntzlich unterwerffen müssen / und ihre Regierung wird getrennet werden / oder sie werden sich von den Frantzosen Gesetze / wie sie nur wollen / müssen vorschreiben lassen.

2. Wann das geschiehet / so können wir auf keine Weise mehr unsere Völcker an einigem Ort in Europa ruhig aussetzen / auch folglich Franckreich keine Diversion mehr machen.

3. Wir werden nicht allein des mächtigen Beystands / den uns die Holländer zur See leisten können / beraubt seyn / sondern wie werden auch ihrer gantzen See-Macht / die alsdann mit der Frantzösischen und Spanischen vereinigt seyn wird / um so viel gebssern Widerstand zu thun haben / eine solche Macht aber solte uns alsdann viel zu starck seyn.

4. Wir stehen in Gefahr nicht allein / daß man uns unsere Handelschafft auf dem Mittelländischen Meer verhindere / sondern auch daß man die auf dem Balthischen Meer / wie nicht weniger in Ost- und West-Indien zu Grund richte. Wir haben im letzten Krieg gesehen / wie Barth und seine Dünkircher auf den Nordischen Meeren unsere Commercien gehemmet: Wodurch wir überzeugt werden müssen / daß wie auf dieser Seite nicht mehr mit Sicherheit unser Gewerb würden treiben können / wann die Holländische / Seeländische und Flandrische Meer-Hafen in der Frantzosen Hände wären. Was unsere Handlungen in Türckey und im Mittelländischen Meer betrifft / so müsten wir uns entschliessen mit offentlicher Gewalt durch die Strasse oder Enge von Gibraltar durchzudringen / und wann es uns auch gegen solche miteinander vereinigte vielfältige See-Macht / davon wir so eben Meldung gethan / gelünge / das doch unmöglich scheinet / so würden doch die Portugiesen und Italiäner sich nicht erkühnen / uns in ihre See-Häfen einzunehmen: Gesetzt aber / sie wolten uns gern unsere Zuflucht dahin nehmen lassen / so würde solches doch nicht lang dauren / ohne daß auch sie dem Schicksal der Holländer nachfolgen solten / angesehen sie in dem Stand nicht seynd / der zusammen gesetzten Gewalt der Frantzosen / Spanier und Holländer zugleich zu widerstehen. Im übrigen würden diese Völcker wohl Mittel finden die Einbringung ihrer eigenen Waaren in diese Länder zu behaupten / die Arbeiten in wüllen Tüchern zu befestigen / und dieselbigen dahin zu verkauffen. Unsere Ost-Indische Commercien würden auch eben denselbigen Ungelegenheiten unterworffen seyn: wir würden nicht allein in Gefahr seyn im hin- und herfahren angegriffen zu werden / sondern würden auch der Frantzosen

Indes Orientales sera exposé aux mêmes incommoditez ; nous ne ferons pas seulement en danger d' être attaquez en allant & venant, mais nous verrons aussi les Comptoirs *François* & *Hollandois* des *Indes* joints ensemble contre les nôtres pour les détruire ; ou si cela n' arrivoit pas, les *François* étant plus forts que nous sur mer, nous n' aurions pas la liberté de transporter les marchandises que nous en raporterions, comme nous l' avons eüe jusques ici ; Et nôtre commerce venant à diminüer, nos peuples deviendroient de toute necesfité pauvres, & par conséquent incapables de pouvoir consumer beaucoup de ces marchandises dans le païs. Les mêmes difficultez se recontreront à l' égard de nos Plantations & de nôtre commerce aux *Indes Occidentales*, Les *François* ont des établissemens si proches des nôtres, & les *Espagnols* sont si jaloux du commerce de l' *Amerique*, qu'ils donneront promtement & volontiers les mains pour aider à nous y ruiner. Il est vrai qu' à present nos forces sont considerables de ce côté là, mais si nous ne sommes pas en état de les encourager & de les sécourir, comme on ne peut pas raisonnablement supposer que nous le soions, les choses étant sur le pié que nous avons dit, ces Plantations seront infailliblement ruinées, par nos ennemis Confederez.

5. Nôtre commerce étant ainsi détruit par mer, nous tomberons inévitablement dans la pauvreté & nôtre puissance sur mer diminuëra : Ce qui ne peut que causer, outre la perte des grands thrésors que la Nation a dans le negoce, la ruïne d' un nombre innombrable de familles, non seulement de ceux qui sont emploiez sur mer, comme les matelots & les Maitres de Navire, mais aussi des Marchands & des ouvriers, qui gagnent leur vie à fabriquer, à acheter, transporter & charier les marchandises d' un côté & d' autre ; Toute la Nation en general depuis le Roi jusques au moindre ouvrier qui travaile à la journée, en ressentiroit bien-tôt les facheuses consequences, il faut que toutes les branches des revenus du Gouvernement diminüent par-là, & ceux qui vivent des emplois qu' ils tiennent du Gouvernement, doivent penser à prendre une nouvelle maniere de vivre. Les revenus des terres souffriront aussi une diminution con-

gosen und Holländer Indianische Comtoeen zu der Unsrigen Vertilgung vereiniget sehen : oder wo das nicht geschähe / so würden wie doch / weil die Frantzosen auf diese Weiß stärcker zur See wären / als wir / die Freyheit nicht haben / die Waaren / so wie aus Indien brächten / hieher zu überbringen / wie wie es bisher gekönt : und wann dann unsere Handelschafft in Abgang käme / so müsten unsere Lands-Leute nothwendig in Armuth gerathen / und folglich unvermögend seyn / viel von diesen Waaren in dem Land zu vertreiben. Eben diese Beschwerlichkeiten würden sich bey unsern West-Indianischen Colonien und Handelschafft äussern. Die Frantzosen haben sich allda so nahe bey uns gesetzt / und die Spaniee sind so neidisch übee die Americanische Gewerbschafften / daß sie gern und willig uns allda übern Hauffen zu werffen / das Ihrige beytragen würden. Es ist wohl wahr / daß unsere Macht antzo daselbst ansehnlich gnug ist : allein wann wie nicht in dem Stand seynd unseee dasige Völcker aufzumuntern / und ihnen beyzuspringen / wie wir wohl vernünfftig voraus setzen können / daß wir es nicht seyn würden / so die Sachen auf einen solchen Fuß stehen / wie wie erwehnet haben / so werden diese Gewerbschafften durch unsere Feinde unfehlbarlich zerstöhret werden.

5. Ist unsere Handthierung dergestalt auf dem Meer niedergelegt / so werden wir gar gewiß in Armuth kommen / und wird auch unsere Macht zur See geringer werden ; welches dann ausser dem Verlust grosser Schätze / so die Nation aus der Handelschafft ziehet / unzehlbaren Familien / nicht allein deeerjenigen / die ihre Diensten auf dem Meer thun / als Boots-Knechten und Schiff-Leuten / sondern auch den Kauff- und Handwercks-Leuten / die sich mit Machung / Kauff- und Uberbringung der Waaren von einem Ort zum andern ernehren / das ohnausbleibliche Verderben verursachen kan. Die gantze Nation insgemein von dem König an bis auf den geringsten Taglöhner / solte bald die verdrießliche Folgen davon empfinden : ja alle Quellen dee Einkünfften / so die Regierung ziehet / müsten sich hierdurch verstopffen / und diejenigen / die bey dem Regiment ihre Bedienungen haben / müsten auf eine neue Art sich auszubringen bedacht seyn. Die Einkünfften von dem Land würden ingleichem in ein merckliches Abnehmen kommen / und die mit dem Ackerbau oder Viehzucht umgehen / aus ihrer Arbeit und Fleiß ihren Nutzen nicht ziehen wie zuvor / daß demnach aus unwideesprechlicher Folge wir arme Leute und uns

considerable; Ceux quis s' appliquent à cultiver la terre, ou trafiquer en bestiaux ne trouveront pas que leur travail & leur industrie leur rapporte autant de profit qu' auparavant; desorte que par une consequence necessaire, il faut que nous devenions pauvres & hors d' état de nous pouvoir défendre.

6. La *Hollande* étant ainsi reduite, nous sommes exposez à une invasion de la part de la *France* & de l' *Espagne*, sans qu' il nous reste aucune esperance de pouvoir obtenir le moindre secours de l' Europe. Voilà les consequences qui doivent necessairement arriver, si nous ne nous interessons pas à la conservation des *Hollandois*, qui reduits à l' extremité faute de secours, suivront l' exemple des *Espagnols*, & composeront pour eux mêmes du mieux qu' il leur sera possible, afin de prolonger le tems de leur liberté, & d' avoir la triste consolation d' être les derniers détruits. Il paroit par les Lettres de Mr. le Chevalier *Temple*, qu' ils étoient assez disposez à prendre une pareille resolution lors que le danger étoit moindre, ou qu' il égaloit à peine celui dont ils sont menacez: Voici ce qu' il nous dit la-dessus. „Si les *François* se rendent Maitres de „la *Flandre*, comme ils le peuvent fort „bien dans une campagne, à cause de la „foiblesse & des desordres du Gouvernement, les *Hollandois* voient bien qu' il faut „qu' ils deviennent une Province maritime de la *France*, aux meilleures conditions „qu' il leur sera possible d' obtenir.

Mais parce que ce grand Politique nous dit immediatement aprés ce qu' il pensoit du danger auquel un tel malheur auroit exposé toutes les autres parties de l' Europe, & sur-tout l' *Angleterre*, on a trouvé à propos de rapporter ici son sentiment sur ce sujet: „L' Empire, dit-il, doit s' attendre de les voir bien tôt „sur le *Rhin*, & par là Maîtres de quatre Electeurs: & il est facile de juger en „quelle condition se trouveroit l' *Angleterre* par cette augmentation de Forces „de mer, & de Provinces à une Puissance „comme est déja celle de *France*; c' est à „quoi on ne sçauroit penser sans en être affligé.

Si cet habile Ministre étoit alors dans ce sentiment, n' avons-nous pas raison de

uns ins künfftige zu beschützen unvermöglich werden müsten.

6. Wäre nun **Holland** so unters Joch gebracht / so müsten wir von **Franckreich** und Spanien bey eines stündlichen Anfalls gewärtig seyn/ und hätten die geringste Hoffnung nicht/ einige Nothhülffe von Europa erlangen zu können. Siehe da! solches alles wird gewiß erfolgen/ wo wie uns nicht die Erhaltung der Holländer angelegen seyn lassen / als welche in Ermangelung der Hülffe zur äussersten Noth gebracht dem Exempel der Spanier folgen/ und sich vor sich selbst/so gut sie können/ vergleichen werden/ damit sie nur die Zeit ihrer Freyheit verlängern/ und den betrübten Trost haben möchten / daß sie am Letzten übern Hauffen geworffen würden. Es erscheinet aus den Brieffen des Ritters Temple, daß sie einen guten Sinn gehabt hätten/ solchen Entschluß zu fassen/ da doch die Gefahr nicht so groß gewesen/ oder kaum derjenigen / die ihnen nun obschwebet/ beykame. Er spricht hievon folgendes: Wann „die Frantzosen sich des Flandern bemeistern/ „wie sie es dann in einem Feld-Zug/ wegen der „Schwäche desselben und unordentlichen Regi„ments wohl thun können/ so sehen die Holländer „wohl/ daß sie eine See-Provintz von Franckreich „auf die beste Bedingungen/ als zu erlangen mög„lich ist/ seyn müssen.

Weil aber dieser grosse Staats-Mann ohnmittelbahr hierauf meldet / welcher Massen er an die Gefahr gedächte/ worinn durch ein solches Unglück alle Theile des Europa/ und insonderheit Engelland in gerathen würde/ so hat man billig erachtet seine hiervon habende Meynung allhier vorzustellen: „ Das Römische Reich/ sagt er/ muß „gewärtig seyn/ sie (die Frantzosen) bald am „Rhein/ und dadurch als Beherrscher der vier „Churfürsten zu sehen: und ist leicht zu urtheilen/ „wie es umb **Engelland** werde beschaffen seyn/ „wann zu einer Macht wie **Franckreich** hat/ diese „See- und Land-Macht noch hinzu käme: man „kan ohne Betrüb- und Bekümmerniß hieran „nicht gedencken.

Wann dieser vortreffliche Minister schon dazumahl einer solchen Meynung gewesen/ so haben

de conclurre; que le danger est aujourd'hui beaucoup plus grand pour nous? Les *François* sont actüellement sur le *Rhin*, en possession de *Strasbourg*, une des plus importantes places qui soit sur ce fleuve; & sans essüier les fatigues ou les hazards d'une campagne, ils ont la liberté d'entrer en *Flandre*, quand il leur plaira. Il paroit aussi qu'ils ont dessein de le faire, & qu'ils sont prêts à l'executer, lorsqu'on considere les offres qu'ils ont depuis faites au Gouvernement des Païs bas *Espagnols*; les menaces qu'ils font aux *Hollandois* dans leur Memoire, & les ordres qu'ils ont donnez à tous les Protestans étrangers de se retirer de *Dunquerque*.

C'est en vain qu'on diroit, que le Gouvernement *Espagnol* ne le permettra pas; la même voye dont on s'est servi pour les obliger à recevoir le Duc d'*Anjou* pour leur Roi, aura assez d'influence pour les obliger à le permettre, & à faire encore beaucoup davantage s'il est nécessaire. Ils ne manquent pas de prétextes de necessité; c'est pour garantir ces Provinces d'une invasion de l'*Angleterre* & de la *Hollande*, qui n'ont pas reconnu jusques ici le Duc d'*Anjou*; c'est pour faire sortir les Troupes *Hollandoises* des Garnisons *Espagnoles*, & deposer l'argent qui est necessaire pour cela; Ces raisons sont si fortes que le Gouvernement d'*Espagne* n'est pas en état d'y pouvoir répondre. D'ailleurs la prudence ne leur permet pas de faire paroitre présentement qu'ils se défient de *Louis* XIV. de peur de le facher. Que sçait-on s'ils le mettoient en colere, s'il ne prétendroit pas quelqu'autre sorte de Droit sur leur Couronne, que celui qu'il fonde sur leur invitation, & le Testament de leur Roi défunt? Puis donc qu'ils sont obligez à demeurer en Paix avec la *France*, les Païs-bas ne leur sont plus de la même importance, qu'ils étoient autrefois; & il n'y a nulle apparence qu'ils veuillent donner aucun chagrin aux *François* à cet égard, & encore moins rompre avec eux pour cela.

Il y a encore deux autres considerations qui rendent cette Union de la *France* & de l'*Espagne* plus dangereuse à l'*Angleterre*, que n'étoient les entreprises des *Espagnols* seuls, lors qu'ils aspiroient à la Monarchie Universelle.

ben wir wohl Ursach uns heutiges Tages einer viel grössern Gefahr zu beförchten. Dann es haben sich die Frantzosen würcklich an dem Rhein vest gesetzet/ indem sie die Stadt Straßburg als einen der vornehmsten Plätzen an diesem Strohm innen haben/ und stehet ihnen über das frey/ wann sie nur wollen/ in Flandern zu gehen/ so daß sie nicht einmahl einen Feldzug deßwegen zu wagen/ oder einige Mühe zu ertragen nöthig haben. Es gibts auch das Ansehen/ daß sie es zu thun Vorhabens sind/ und es zu vollbringen bereit stehen/ wann man nur den Vortrag/ den sie an die Regierung in den Spanischen Niederlanden gethan; auch/ wie sie in dem Memorial den Holländern dräuen/ und welchergestalt sie allen frembden Protestanten anbefohlen/ sich von Dünkirchen hinweg zu machen erwegen will.

Es ist umsonst/ so man sagen wolte/ daß die Spanische Regierung solches nicht zugeben würde: Dann eben das Mittel/ dadurch man sie gezwungen hat/ daß sie den Hertzog von Anjou zu ihrem König haben annehmen müssen/ wird auch Würckung gnug haben sie dahin zu vermögen/ daß sie es müssen geschehen lassen/ ja noch vielmehr zuwegen zu bringen/ so es nöthig wäre. Es fehlet ihnen an einem Vorwand der Nothwendigkeit nicht; es muß heissen/ man thäte es/ diese Provintzien vor einem Überfall der Engelländer oder Holländer zu versichern/ als welche biß daher den Hertzog von Anjou noch nicht vor einen König erkannt haben; oder man thue es/ die Holländische Trouppen aus den Spanischen Besatzungen zu bringen/ und hierzu das nöthige Geld zu hinterlegen. Diese Ursachen seynd von solcher Gültigkeit/ daß die Spanische Regierung darauff ja nicht antworten kan. Im übrigen seynd sie zu klug darzu/ daß sie sichs allbereit solten mercken lassen/ als traueten sie dem König Ludwig nicht/ dann es wäre zu förchten/ daß sie ihm vor den Kopff stiessen. Wer weiß/ wann sie ihn erzörneten/ ob er nicht noch einer anderer Gattung eines Rechtes zu ihrer Crone sich anmassen würde/ als dasjenige ist/ das er auff ihre Einladung und auffs Testament ihres verstorbenen Königs gründet. Nachdem sie dann gezwungen sind Franckreich im Frieden zu lassen/ so seynd ihnen die Niederlande so verträglich nicht mehr/ als vor diesem; auch hat es das Ansehen im geringsten nicht/ daß sie den Frantzosen in diesem Stück einigen Verdruß anthun/ noch weniger/ daß sie mit ihnen um deßwillen brechen wollen.

Es seynd noch zwey andere bedenckliche Dinge/ die mehrgedachte Vereinigung Franckreichs und Spanien unserm Engeland gefährlicher machen/ als die Unternehmungen der Spanier allein waren/ da sie nach der allgemeinen Monarchie strebten.

La

Das

La premiere est, que ces deux Royaumes sont contigus, & peuvent facilement se communiquer leurs desseins, & leurs déliberations & s'envoier l'un à l'autre leurs Forces; au lieu que les deux branches de la Maison d'*Autriche*, étoient fort éloignées l'une de l'autre, & ne pouvoient joindre leurs Forces sans faire de grands fraix & prendre beaucoup de peine à les transporter par mer, ou les exposer à de longues & pènibles marches par terre. Mais les *François* peuvent facilement de leurs côtes & de la *Flandre* entrer en *Angleterre*, sans fatiguer leurs Troupes, comme les *Espagnols* étoient obligez de faire en pareil cas.

La seconde considération est, que les *François* ont chez eux le Roi *Jaques* & ses prétendus descendans; ils peuvent nous faire une querelle là dessus, & se joindre aux Papistes & à plusieurs Protestans déraisonnables qui ont de mauvais principes & maintiennent son Droit: Nous aurions appris par une triste experience, combien cette sorte de gens sont dangereux, si Dieu n'avoit pas empéché l'execution de l'horrible dessein qu'on avoit d'assassiner le Roi & de la descente des *François*. Ou bien s'ils trouvent à propos d'abandonner les prétentions du Roi *Jaques*, & de retenir lui & ses enfans comme prisonniers en *France*, ou d'en disposer de quelqn'autre maniere; ils ont un Prince de la Maison de *Savoye*, & plusieurs Princes du Sang, qui ont autant de Droit par leur naissance à la Couronne de la *Grand Bretagne*, que le Duc d'*Anjou* en avoit à la Couronne d'*Espagne*; ils n'ont qu'à s'éloigner un peu plus de la ligne directe, ce qui en pareil cas n'est pas une affaire, & ils tâcheront d'érablir un de leurs Princes sur le Throne de nos Rois. Que sçait-on si à présent l'humeur ambitieuse des *François*, soutenus psr un si grsnd Pouvoir, & encouragez psr une occsſion si favorable, ne les engagera pss dans ce projet? Ce seroit le veritsble moyen de faire voir qu'ils one plus d'esprit & qu'ils sont plus sdroits, que la Maison d'*Autriche*, qui à donné deux rêtes à son Aigle, car psr ce coup d'Etat les *François* pourroient enter leurs Lys sur trois tiges. Je crois qne toutes ces raisons suffisent pour faire voir évidemment qu'il est de nôtre Interêt de faire une Allisnce fort étroite avec les *Hollandois*, & de nous assistee mutuellement les uns les autres.

En-

Das erste ist/ daß diese zwey Königreiche aneinander hangen/ und leichtlich ihr Vornehmen and Anschläge einaader kund thun/ auch eins dem andern seine Macht zukommen lassen kan/ da im Gegentheil die beyde Stamm-Linien des Hauses Oesterreich eine von der andern sehr weit entfernet waren/ und ihre Macht nicht zusammen bringen konten/ ohne daß sie grosse Kosten anwenden/ und viele Mühe nehmen musten/ ihre Trouppen über zu setzen/ oder sie lange und mühsame Züge über Land thun zu lassen. Die Frantzosen aber können von ihrer Seite her/ und aus Flandern leicht in Engelland kommen/ und haben nicht nöthig/ ihre Völcker abzumatten/ wie vor diesem die Spanier dißfalls thun musten.

Die zweyte Ursach ist/ daß die Frantzosen den König Jacob und seine vermeynte Erben zu Hauß bey sich haben; und uns daher Händel machen/ und sich zu den Papisten und unterschiedlichen unbilligen Protestanten/ die aus einem bösen Grund dessen Recht behaupten wollen/ schlagen könnea. Wir würden durch die traurige Erfahrung gelernet habea/ wie gefährlich solche Mensche Menschen seynd/ wann nicht GOtt das erschreckliche Vorhaben/ den König meuchelmörderischer Weise ums Leben zu bringen/ und die Anländung der Frantzosen in Engelland verhindert hätte. Oder ob sie etwan für gutfinden möchten/ den König Jacob zu verlassen/ und ihn sammt seinen Kindern als Gefangene in Franckreich zu behalten/ oder die Sach auff eine andere Weise einzurichten; so haben sie einen Printzen von Savoyen/ und verschiedene Fürsten vom Geblüt/ die durch ihre Geburt eben so viel Recht zu Groß-Britannien haben/ als der Hertzog von Anjou hatte zu Spanien: Sie dörfften nur von der geraden Linie ein wenig mehr abgehen/ welches in dergleichen Zufall keine grosse Sache ist/ und hätten also darnach zu trachten/ daß sie einen ihrer Printzen auff den Thron unserer Könige bringen möchten. Wer weiß/ ob in Gegenwart die Frantzosen nach ihrem ehrgeitzigen Sinn/ bevorab da sie von einer so grossen Macht unterstützet/ und durch eine so günstige Gelegenheit darzu angetrieben werden/ hierzu keine Anstalt machen möchten? Das wäre das rechte Mittel zu erweisen/ daß sie mehr Geist und Fertigkeit hätten/ als das Hauß Oesterreich; dann da selbiges seinem Adler zwey Köpffe gegeben/ so könten die Frantzosen durch diesen Staats-Streich ihre Lilien auff drey Stengel propffen. Ich erachte/ alle diese Ursachen seyen zulänglich/ um Sonnen-klar zu zeigen/ daß unser Interesse erfordere/ eine genaue Allianz mit den Holländern zu schliessen/ und uns einander unserer beyderseitigen Hülffe zu versichern.

Dem

Ensuite, il semble qu'il est de nôtre Interêt de faire une ligue avec l'Empereur & l'Empire, pour maintenir la liberté de toute l'Europe, contre le Pouvoir formidable de la *France*, & de faire valoir le Droit de l'Archiduc d'*Autriche* à la Couronne d'*Espagne*. Les avantages qui nous en peuvent revenir, sont;

1. Que par ce moien la *France* sera obligée à faire une puissante diversion sur le Haut *Rhin* & en *Italie*; car cela encouragera l'Empereur à mettre tout en œuvre pour établir le Droit de sa famille, & se vanger lui-même de l'injustice qu'on lui a faite; ses efforts obligeront le Roi de *France* à lui opposer de puissantes armées, & par conséquent ce Monarque ne pourra pas executer les desseins qu'il a formé sur la *Hollande* & sur l'*Angleterre*.

2. Cela peut engager le Parti de la Maison d'*Autriche* en *Espagne* à s'opposer autant qu'il pourra aux interêts de la *France*: si l'Empereur même entroit en Alliance avec le Roi de *Portugal*, il pourroit encore faire diversion de ce côté-là & empêcher que les Forces de *France* ne fussent pas si puissantes ailleurs. Car le veritable moien de diminuer la force d'un courant, c'est d'en détourner les eaux par plusieurs endroits.

3. En vertu de cette Ligue avec l'Empereur, il y a toute apparence que nous pourrions obtenir quelque relâche pour nos freres Protestans persecutez, non seulement dans l'Empire, mais aussi en *Hongrie*, & les autres Païs qui lui appartiennent. Il n'y a nul doute qu'en reconnoissance de ce que nous ferions pour lui, & en veüe de son propre interêt, il ne souffriroit pas que les *François* allumassent davantage la persecution en *Hongrie*, à dessein de conserver un passage aux *Turcs*, pour rentrer dans l'Empire. Si on obtenoit une telle chose, cela suppléeroit au défaut de l'article du Traité de *Rysvvick*, qui a ruïné tant de centaines d'Eglises Protestantes, & exposé les Reformez d'l'Empire à de si cruelles Persecutions, sur tout ceux du *Palatinat*, qui pourront aisément obtenir leur liberté, lorsque l'Empereur voudra parler en leur faveur, ou plûtôt donner ses ordres à son Beaufrere l'Electeur *Palatin*.

4. Cette Alliance entre l'*Angleterre*, la *Hollande* & l'*Empire*, seroit un des moiens

Dem zu folge scheinets auch unserm Interesse gemäß einen **Bund** mit dem **Kayser** und dem **Reich** einzugehen / um dadurch gegen die entsetzliche Macht Franckreichs die Freyheit des gantzen Europa zu behaupten/und dem **Ertz-Hertzogen** von **Oesterreich** sein **Rechte** zu der **Crone** Spanien beständigen zu helffen; Woraus dann folgende Vortheile fliessen können/ nemlich

1. Durch dieses Mittel wird **Franckreich** gezwungen werden ein grosses Theil seiner Macht an den **Ober-Rhein** und in Italien zu schicken; auch wird solches den **Kayser** aufmuntern/ daß er alles dran wenden wird / das **Recht** seinem **Ertz-Hertzoglichen Stamm** beyzubehalten/und sich selbst wegen des ihme angethanen Unrechts zu rächen: Diß sein kräfftiges Vornehmen wird den **König** in **Franckreich** nöthigen/ ihm auch mächtige Armeen entgegen zu setzen/ folglich wird dieser Monarch seinen Zweck gegen **Engel- und Holland** nicht erreichen oder vollbringen **können**.

2. Ein solches kan die **Oesterreichische Parthey** in **Spanien** dahin vermögen / daß sie nach Möglichkeit sich dem **Frantzösischen Interesse** widersetzen wird. Wann auch der **Kayser** sich mit dem **König** in **Portugall** in eine **Allianz** einliesse / so könte selbiger annoch auf seiner Seite eine **Diversion** machen / und verhindern/ daß **Franckreich** anderswo nicht so starcke Armeen halten könte. Dann das rechte Mittel/ einem starcken Strohm seine Gewalt zu benehmen/ ist/wann man das Wasser an unterschiedliche Oerter hinleitet.

3. **Krafft** dieser **Allianz** mit dem **Kayser** scheinet auch gäntzlich / daß wir einige Linderung vor unsere **Protestirende Brüder** / die nicht allein in dem **Reich** / sondern auch in **Hungarn** und andern zugehörigen Ländern verfolget werden/ erlangen könten. Es ist kein Zweiffel/ der **Kayser** werde aus Erkändtlichkeit gegen das / so wir ihm zu gut thun werden/ und um seines eigenen Interesse willen nicht zugeben/ daß die **Frantzosen** die Verfolgung in **Hungarn** / des Vorhabens denen **Türcken** einen Eingang ins **Reich** dadurch zu erhalten/ weiter anstifften. Wann man eine solche Sache erlangte/ so ersetzte man den Fehler des IV. Artickels in dem **Rißwickischen Friedens** Schluß / dadurch so viel hundert **Protestirende Kirchen** zerstöhret/ und die **Reformirten** des Reichs so harten Verfolgungen bloß gegeben worden/ insonderheit die in der **Pfaltz**/ die ihre Freyheit leichtlich erlangen könten / dafern nur der **Kayser** vor sie sprechen / oder vielmehr seinem Herrn **Schwager** / dem **Chur-Fürsten von Pfaltz** deswegen Befehl ertheilen wolte.

4. **Diese Allianz zwischen Engelland/ Holland und dem Römischen Reich** / wäre eines

ens du monde le plus sûr pour prévenir une guerre de Religion, & chasser en *Italie* la tempête, que la Cour de *Rome* a dessein de faire tomber sur nous.

Mais en cas que le Conclave de *Rome* guidé par la Politique de son Chef eut l' adresse de trouver des voyes pour ajuster les differents Interêts de l' Empereur & de la *France*, & de les unir ensemble contre les Protestans, soit par des mariages, ou la cession du *Milanez* à la Maison d' *Autriche*, ou par des promesses que la France assisteroit l' Empereur pour se rendre absolu en *Allemagne*, à condition qu' il abandonneroit de son côté ses pretentions à la Couronne d'Espagne, il semble qu'il seroit necessaire de nous précautionner là-dessus. Il est vrai que ce Projet sera difficile à éxecuter,& qu'on peut s' imaginer qu'il est contraire à la politique de *France*, parce que l'Empereur deviendroit par-là trop redoutable; mais si on considere que ces deux Familles sont possedées par la Bigoterie, & par cette Maxime de l' Eglise *Romaine*, que la Propagation de sa foi doit être préferée à tout autre Interêt, & que si l' Empereur étoit absolu en *Allemagne*, les Forces de la *France*, de l'*Espagne* & de *Païs-bas* jointes ensemble & suportées par les Thresors de l' *Amerique*, seroient encore trop puissantes pour lui; on verra que cette proposition peut tenter un esprit foible & ambitieux plus qu' on ne pourroit d' abord se l' imaginer.

Quoiqu' il en soit, il est certain que l' interêt des Protestans est en trés-grand danger, & qu' il y seroit encore beaucoup davantage si une telle Union venoit à se faire. C'est pourquoi il est à propos qu'ils pensent aux methodes qu'ils doivent prendre pour leur sûreté, quelque chose qu'il arrive,& il faut remarquer que l' Idolatrie *Romaine* a de grands avantages sur la Reformation, à plusieurs égards.

1. Elle s' accommode mieux aux desseins ambitieux des Princes qui aspirent au Pouvoir Arbitraire. Pour une liberalité faite à l' Eglise, ils sont bientôt absous de toutes les Obligations qui les engagent à maintenir leurs sujets dans la possession de leurs libertez. Les ferments faits au Couronnement, les Actes publics du Gouvernement, les *Pacta Conventa*, les Bulles d' or, les constitutions des Diétes, les Parlemens & les *Cortes*, ou tout ce qu'il vous plai-

eines von den allersichersten Mitteln der Welt/ einem Religions-Krieg vorzukommen/ und das Ungewitter/ das der Römische Hof auf uns zu bringen willens ist/ in Italien zu treiben.

In dem Fall aber/ daß das Conclave zu Rom durch die listige Anführung seines Oberhaupts Mittel und Weg erfinden möchte/ die Streitigkeiten des Kaysers und des Königs von Franckreich zu schlichten/ und sie beyde gegen die Protestirenden untereinander zu vereinigen/ es seye entweder durch Heurath/ oder daß man das Mayländische dem Haus Oesterreich abtrete/ oder daß Franckreich dem Kayser dahin beyzustehen verspräche/ damit er sich in Teutschland eine gantz freye Ober-Gewalt zuwegen bringen könte/ mit dem Beding/ daß er nur seines Orts von seinen Forderungen an die Cron Spanien abstünde; Als scheinet es nöthig zu seyn/ daß wir uns in diesem Stück wohl vorsehen. Es ist zwar so/ daß dieser Entwurff zu vollziehen schwer fallen würde/ auch kan man sich einbilden/ er seye der Frantzösischen Politic entgegen/ angesehen hierdurch der Kayser allzumächtig werden würde: wann man aber erweget/ daß diese beyde Familien mit Religions-Eyfer/ auch sonderlich mit dieser Regul und Grund-Satz der Römischen Kirche/ daß nemlich die Fortpflantzung ihres Glaubens allem anderwärtigen Vortheil müsse vorgezogen werden/ eingenommen seynd/ und daß/ wann auch schon der Kayser eine absolute Macht in Teutschland überkäme/ Franckreich/ Spanien und die Niederlande miteinander genommen/ und durch die Schätze aus America unterstützet/ ihme gleichwol noch viel zu mächtig wären/ so möchte wohl ein solcher Vorschlag ein schwaches und ehrgeitziges Gemüth/ mehr als man sich jetzt gleich einbilden könte/ in Versuchung führen.

Es sey dem/ wie ihm wolle/ so ist gewiß/ daß die Protestirenden ihre Sachen in grosser Gefahr stehen/ und noch vielmehr zu fürchten seyn werde/ wann eine solche Vereinigung zum Stand kommen solte. Man hat demnach billig auf die Mittel zu dencken/ wie man sich in Sicherheit setzen wolle/ es mag sich nun zutragen was da will. Insonderheit aber ist zu mercken/ daß die Römische Religion in vielfältigem Absehen grosse Vortheil vor der Protestirenden habe/ als nemlich/

1. Jene schicket sich besser zum Ehrgeitz der Fürsten/ die nach einer willkührlichen Herrschafft und Obermacht streben. Vor eine gegen die Kirche erwiesene Freygebigkeit/ werden sie stracks von aller Verpflichtung/ dadurch sie ihre Unterthanen bey ihren Freyheiten zu erhalten schuldig sind/ quitt und ledig gesprochen. Die bey der Krönung geschehene Eydschwüre/ öffentliche Regiments-Acten/ errichtete Verträge/ güldene Bullen/ Reichs-Abschiede/ Parlementer/ und bestellte höchste Regierungs-Collegien/ oder was man immer will/ seynd nichts anders als so viel Spinnweben/ dadurch sie sich nicht aufhalten las-

sen/

plaira, ne sont qu' autant de toiles d' araignée qui ne sçauroient les arrêter, & que la dispensation du Pape peut abatre facilement. Les Meurtres, les Assassinats, les Massacres, & les plus grands crimes que l' Enfer puisse suggerer, ou que la malice des hommes puisse éxecuter, peuvent être sanctifiez par la consécration du Pape. C' est une vertu que de ne pas tenir la foy aux Heretiques, & l' observer c' est un crime, par la Décision de leurs Conciles; de sorte que nous ne saurions prendre trop de precautions contre cette Réligion, & les Princes qui la professent; il est vray que les principes d'honneur & le bon naturel prévalent quelquefois sur le poison de leurs Principes, mais on ne doit pas trop se reposer là-dessus.

Un second avantage que le Papisme a sur la Reformation c' est, que suivant les Principes, les hommes peuvent être aussi méchants qu' il leur plait, & malgré tout cela se faire un passage pour aller au ciel avec des Pardons, des Indulgences, des Jubilez, des Pénitences, des Messes pour les ames, &c. mais la meilleure de toutes les voyes pour parvenir au ciel, c' est de persecuter & de détruire ceux qu' ils appellent Héretiques; voilà quelle est la maniere la plus facile pour expier les plus grandes crüautez, & les crimes les plus abominables; & par consequent un Principe contre lequel les Reformez doivent se précautionner comme le plus pernicieux & le plus propre á determiner la nature corrompüe de l' homme au mal, que jamais l' Auteur des fausses Religions ait inventé.

Un troisiéme avantage que les Catholiques *Romains* ont sur les Reformez, c' est qu' ils ont un Chef fixe & certain, qui les protége & les assiste par tout le monde, & à qui ils ont recours dans toutes leurs pressantes necessitez. Le Pape, ou plûtôt le Siege de *Rome*, est le centre de leur union, & quoique leurs differents sentimens soient plus considerables, en plus grand nombre, & poussez avec beaucoup plus d' aigreur, que ceux qui se recontrent entre les Protestans, neanmoins le Pape & son Conclave sont si Politiques, qu' ils les retiennent tous dans la communion de l' Eglise: & à la honte de quelques Protestans, ils ne restraignent pas si fort les termes de Communion, qu' ils en excluent aucun de leurs Membres: & leurs differentes opini-
ons

sen/ und die auch der Pabst durch seine Erlassung leicht zerreissen kan. Todschlag/ Meuchel-Mord/ Blutvergiessen/ und die gröste Laster/ so die Höll einem eingeben/ oder die Bosheit der Leute vollbringen kan/ können durch des Pabsts Einsegnung geheiliget werden. Man hält es der Erörterung ihrer Kirchen Versammlungen zu folge vor eine Tugend, den Ketzern keinen Glauben zu halten/ und im Gegentheil vor ein Laster/ nach guter Treue und Redlichkeit zu handeln; Derohalben können wir sowohl vor dieser Religion als vor denen derselben zugethanen Potentaten uns nicht zu sehr vorsehen/ und obschon die Ehrbarkeit oder die gute natürliche Art unterweilen gegen das Gifft ihrer Grund-Sätze was vermögen/ so muß man sich doch nicht allzusehr darauf verlassen.

Der zweyte Vortheil, den das Pabstthum gegen die Protestirende Religion hat/ ist, daß nach dessen Gründen die Menschen so gottlos seyn dürffen als sie wollen/ und trotz aller Gottsvergessenheit sich gleichwohl durch Erlassungen/ Ablaß-Briefe/ Jubel-Jahre/ Buß/ Seelen-Meß und dergleichen sich einen Weg in den Himmel machen können/ worunter der allerbeste ist/ daß man die sogenannte Ketzer verfolge und ausrotte. Das ist die allerleichteste Weise die größeste Grausamkeiten und abscheulichste Unthaten auszusöhnen/ folglich ein Grund-Regul/ vor welcher als vor der allerschädlichsten/ und die des Menschen verdorbene Natur am füglichsten/ als der Urheber des Irrthums jemahlen erdacht hat/ zum Bösen lencken kan/ die Protestirenden sich wohl vorsehen mögen.

Der dritte Vortheil/ den die Römisch-Catholischen gegen die Protestirende haben/ bestehet darinn, daß sie ein beständiges und gewisses Oberhaupt haben/ welches sie durch die gantze Welt schützet/ und dahin sie in allen ihren Nöthen ihre Zuflucht zu nehmen. Der Pabst/ oder vielmehr der Stuhl zu Rom ist der Mittelpunct ihrer Vereinigung: Und unangesehen/ daß ihre unterschiedliche Meynungen merckwürdiger sind/ und in grösserer Zahl sich befinden/ auch mit viel grösserer Verbitterung gegeneinander getrieben werden/ als die Strittigkeiten bey den Protestirenden: so ist nichts destoweniger der Pabst und sein Consistorium so politisch/ daß sie sie alle in der Gemeinschafft der Kirche behalten; und spannen die Gräntzen ihrer Gemeinschafft so enge nicht zusammen/ daß sie ein einiges ihrer Glieder davon ausschliessen solten: auch stehen denen Layen/ sie mögen von einer ihrer Secten seyn/ wie sie wollen/ ihre unterschiedliche Meynungen nicht im Weg/
daß

ons n' empêchent pas les Laiques, de quelle secte qu'ils soient parmi eux; de posseder des emplois civils.

Pour contrepeser tous ces avantages, il s'ensuit naturellement que les Princes & Etats Protestans devroient faire entr' eux une Alliance offensive & defensive à cause de leur Religion: Afin que le Gouvernement de chaque Royaume ou Etat prit soin, qu' aucun de ses sujets Protestans, qui reconnoissent la Doctrine établie dans le Païs, ne fut rendu incapable de posseder les emplois Ecclesiastiques & civils, par cela seul qu'ils différent en d'autres choses; & qu' il y eut une tolerance mutuelle des uns & des autres sur ces petites differences; sans qu'on imposât à personne d'autres termes de Communion, que les termes revelez du salut. Il n'y a point de Nation Reformée dans le Monde qui soit plus coupable en ceci que l' *Angleterre*, c' est pourquoi nous devons y prendre garde de plus prés qu' aucune autre.

Quoique les Principes de la Reformation, ou, ce qui est la même chose, du Veritable Christianisme, soient si nobles & si sublimes, qu' ils ne nous permettent pas d' avoir un Chef Spirituel sur la terre; il ne s'ensuit pas de-là, que les Protestans ne puissent s' accorder entr' eux à reconnoitre un Protecteur commun & un Chef civil sur la terre. Cela regarde le Gouvernement de nôtre Isle, & la Reine *Elizabeth*, s' aquita glorieusement de cet Emploi malgré tous les desavantages de son sexe: mais les causes qui ont empéché ses Successeurs, jusques à la derniere Revolution, de s' en aquiter avec la même exactitude sont si connües qu'il seroit inutile d' en parler ici.

Mais a présent que Dieu nous a donné en sa benediction un Prince, qui est le Héros de son siecle, descendu d' une famille, qui pendant le siecle dernier, a été le Flean du Papisme & le Bouclier de la Reformation, qui peut empêcher les Protestans de le reconnoitre pour leur commun Protecteur? Il semle que pour en venir a bout, il est de l' interêt de cette Nation de fournir a sa Majesté les moiens d' agir comme tel, & de lui aider a trouver & prévenir les causes qui ont fait diminuer depuis peu le crédit des Reformez par tout le Monde. On n'avoit pas sujet de s' en étonner, lorsque *Louis* XIV. triomphoit par tout sans trouver aucune opposition, parce qu'alors

daß sie nicht zu bürgerlichen Bedienungen solten gezogen werden.

Allen diesen Vortheilen nun das Gegengewicht zu halten / so folget von sich selbst / daß die protestirende **Fürsten und Stände** wegen ihrer Religion billig eine **Off- und Defensiv-Allianz** untereinander machen solten / dergestalten / daß die Regierung in einem jeden Königreich oder Staat Sorge trage / daß niemand der daselbstigen protestirenden Unterthanen / die sich zu der in dem Land üblichen Lehr bekennen / geistlichen oder weltlichen Bedienungen vorzustehen / um deswillen allein vor untüchtig erachtet werde / weilen sie in andern Dingen unterschiedene Meynungen haben. Man solte auf beyden Seiten miteinander wegen solcher kleinen Strittigkeiten Gedult haben / so daß man niemand in andere Gräntzen der Gemeinschafft setzte / als in die / so von der Seligkeit offenbahret seynd. Es ist kein reformirtes Volck in der Welt / das dißfalls mehr zu bestraffen sey / als in **Engelland** / dahero wir dann näher darauf Achtung zu geben haben / als sonsten einiges.

Ohnerachtet die Gründe der protestirenden Religion / oder / das auf eins hinaus kommt / des wahren Christenthams / so edel und hoch seynd / daß sie uns nicht gestatten / ein geistliches Oberhaupt auf Erden zu haben / so folget doch daher nicht / daß die Protestirenden nicht untereinander eins werden könten / einen allgemeinen Beschützer und weltliches Oberhaupt auf Erden zu erkennen. Ich ziele hiermit auf die Regierung unsers **Engellands**; Und dergestalt hat die Königin **Elisabeth** / ohnerachtet sie wegen des weiblichen Geschlechts geringere Vortheil hatte / ein solches Amt gleichwohl ruhmwürdig verwaltet. Die Ursachen aber / die ihre Nachfolger bis auf die letzte Veränderung verhindert / daß sie mit eben der genauen Obacht dergleichen nicht bewerckstelliget / seynd so bekande / daß allhier davon zu reden ohnnöthig scheinen will.

Da uns aber GOtt nunmehr durch seinen Segen einen Fürsten gegeben / der sowohl der Held seiner Zeiten ist / als auch von einem solchen Stamm herrühret / welcher in dem letztverwichenen Jahrhundert eine Plage des Pabstthums / und **Schild der protestirenden Religion** gewesen / was solte wohl die Protestanten abhalten / daß sie ihn nicht vor ihren gemeinen Beschützer erkennen möchten? Es scheinet / daß den Zweck hierinn zu erreichen / das Interesse dieser Nation erfordere / **Seiner Majestät** die Mittel an die Hand zu schaffen / damit er als einen solchen sich erweisen könne / auch ihme dergestalt zu helffen / damit er die Ursachen finden und selbigen zuvor komme / die seit kurtzer Zeit das Ansehen der Protestirenden durch die gantze Welt in Verkleinerung gebracht haben. Man hatte keine Ursach sich darüber zu verwundern / als **Ludwig** der XIV. durchgehends ohne einigen

le Trône de la *Grand' Bretagne* étoit dévoüé au Siege de *Rome*; Mais si cette Eglise continüe à étendre ses Conquêtes, lorsque l' *Angleterre* & la *Hollande*, qui sont les deux grandes Puissances Protestantes de l' Europe, seront jointes ensemble sous un Prince Protestant; qui s'est autant distingué par son zele pour sa Religion, que par sa valeur dans le Champ de Mars on doit reconnoitre de toute necessité qu' il y a quelque defaut secret qui est impardonnable.

Afin donc que sa Majesté se puisse charger d'une si glorieuse Commission, il ne faut pas seulement qu'il y ait une Alliance, faite entre les Princes & les Etats Protestans: comme celle dont nous avons parlé, & qu'ils aient tous consenti à donner à sa Majesté un plein Pouvoir de rechercher les usurpations faites au préjudice de l'Interêt Protestant, par tout le monde, & au nom de tout le Parti, de protester contre, de demander, & faire en sorte que les choses soient rétablies; mais il faut encore que tous les différents qui sont entre nous soient tellement remis à sa décision qu' il ne puisse pas être à l'avenir au pouvoir d' aucun Prince ou Parti Domestique, ou étranger d' armer les Protestans les uns contre les autres, sous quelque prétexte que ce soit. On suivoit cette Méthode sous les derniers Regnes pour introduire le Papisme & l' Esclavage à la faveur de nos divisions, de sorte que nous devons les éviter avec d' autant plus de soin qu' elles nous ont causé de terribles maux. Cette précaution ne doit pas seulement s'étendre aux differends sur les matieres de Religion, mais aussi aux démélez d' une autre nature, dont on s' est servi pour fomenter la discorde parmi nous; comme sont par éxemple les différentes opinions sur l' étendüe des Prérogatives, Privileges & Pouvoir des Parlemens; ce qui nous a divisez; & nous divise encore, par des distinctions odieuses de *Wighs* & de *Torys*, c' est à dire, de Républicains & de Royalistes. Il n' y a point d' homme Sage de l' un & de l' autre parti qui ne vous dise, lorsqu' il parle de sens rassis, qu' il est pour préserver la vraie Constitution du Gouvernement d' *Angleterre*: Puis donc que cela est ainsi, & que les Loix de l' Etat servent de limites entre la Prérogative & le Droit, quelle raison y a-t-il, qu' une personne qui veut

gen Widerstand triumphirte / alldieweilen dazumahl der Thron von Groß-Britannien dem Römischen Stuhl ergeben war: Wann aber die Römische Kirche sich ins künfftige weiter ausbreitete / nachdem Engelland und Holland / die zwey mächtige protestirende Stände in Europa / unter einem protestirenden Fürsten der seinen Religions-Eyfer sowohl als seine Tapfferkeit im Feld so herrlich hat sehen lassen / miteinander vereiniget wären; so müste man nothwendig erkennen / daß ein heimlicher und unverantwortlicher Fehler darunter stecke.

Damit demnach Seine Majestät eine so rühmliche ihr auffgetragene Verrichtung über sich nehmen könne / so solten nicht allein die protestirende Fürsten und Stände einen Bund auf die Art / wie gemeldet worden / untereinander machen / und alle einmüthiglich Seiner Majestät Vollmacht geben / damit sie alle durch die gantze Welt zum Nachtheil des Protestantischen Interesse geschehene unrechtmäßige Besitzungen untersuchen / und in einer jeden Parthie Nahmen dargegen protestiren / fordern / und dergestalt alles thun möchten / daß die Sachen in ihren vorigen Stand wieder gesetzet würden / sondern es müsten auch alle unter uns seyende Streitigkeiten dermassen seiner Erörterung überlassen werden / daß in das künfftige weder ein Einheimischer noch frembder Fürst oder Parthie keine Macht haben könte / die Protestirenden / unter was für einem Vorwand es auch seye / einen gegen den andern zu waffnen. Man hat unter den letzten Regierungen diese Weiß in acht genommen bey der jüngsten Gelegenheit unserer Spaltungen das Pabstthum und die Dienstbarkeit einzuführen: daß wir dahero alle Uneinigkeiten mit desto grösserer Sorgfalt zu vermeiden hätten / je erschrecklicheres Unglück uns dadurch über den Hals gezogen worden. Diese Behutsamkeit soll sich nicht allein auf Religions- sondern auch auf andere Streitigkeiten erstrecken / deren man sich sonsten Uneinigkeit unter uns zu hegen bedienet hat / wie zum Exempel die gegeneinander lauffende Meynungen sind / da man sich zancket / wie weit der Vorzug / Freyheit und Gewalt der Parlementer sich erstrecke; welches uns bisher durch den verhaßten Unterschied der Whigs und der Torys, das ist / der Republicanten / und Königisch-Gesinnten getrennet hat / und annoch trennet. Es wird kein kluger Mann von der einen oder der andern Parthie zu finden seyn / der nicht sagen müsse / wann er nur nicht in der Hitz der Affecten reden will / daß solches ein gutes Mittel sey / die wahre Verordnung der Engelländischen Regierung zu bewahren. Da nun diesem also ist / und die Reichs-Gesetze zwischen dem Vorzug und dem Rechten Maaß und Ziel setzen / was hat man dann für Ursach / daß man eine Person / die wegen der von dem Gesetz erfoderten Treue diese Versicherung geben will / mit scheelen Augen ansehen / oder dem Vaterland

zu

veut donner cette assûrance de sa fidelité, que la Loi requiert, soit regardée de mauvais œil, ou comme incapable de servir la Patrie? De telles Divisions n'affoiblissent pas seulement la confiance mutüelle que nous devons avoir les uns pour les autres, mais interrompent aussi la tranquilité publique nous font moins considerer au dehors & nous exposent aux Intrigues des Princes & des Etats étrangers. Mr. le Chevalier *Temple* a fait une remarque fort judicieuse dans le second Volume de ses Lettres; Il écrivoit de la *Haye* le 22. *Juillet* 1670. à Mr. le Chevalier *Trevor*, & il lui disoit: „Je suis fâché „que l'affaire des *Conventicules*, vous don„ne tant de peine; Je souhaiterois que „toutes ces controverses fussent finies, car „elles font voir dans les Païs étrangers que „le Roi a un tres grand nombre de sujets „qui ne savent pas lui obéir, & qui bien „loin de faire une partie de sa force, sem„blent plûtôt la diminüer, & qu'il amuse „le Peuple au dedans & au dehors du Roy„aume par de vaines espérances de remé„dier à tous ces desordres: Cependant „Mr. *Van Beuninghen* a representé ici la „chose comme une affaire, dont sa Majesté „viendra plus aisément à bout que vous „ne pensez; mais l'Interêt, des *Hollandois* „leur persuade peut être ce qu'ils desirent, „dans l'attente que cela donneroit lieu à „beaucoup de personnes de venir parmi „eux avec leurs éfets, & qu'ils augmente„roient ainsi leur commerce par la diminu„tion du nôtre.

Ces divisions à l'égard des sentimens ne sont pas le seul mal qui nous afflige; nous sommes encore divisez au sujet du commerce, no avons Compagnie, contra Compagnie, & il semble que toutes deux veuillent exclurre de leur trafic le reste de la Nation. Tout le monde sçait quelle influence ont eu ces démêlez dans quelques unes de nos dernieres Elections; & il n' est pas facile de prévoir jusqu'où cela peut s' étendre dans la suite, ni quel éfet peuvent avoir ces Elections, qui regardent le Gouvernement, & par une conséquence necessaire la paix de l' Etat. Il sera même difficile d' arrêter leurs brigues là-dessus, si les personnes qui les doivent accommoder, ne prennent au plûtôt de justes mesures pour terminer leur diferent.

On peut dire la même chose des Griefs, dont les *Ecossois* & les *Irlandois* se plaignent,

zu dienen/ wie unküchtig halten wolte? Solche Trennungen schwächen aicht allein das Vertrauen/ das einer zu dem andern haben solte/ sondern verstöhren auch die gemeine Ruh/ bringen uns in geringeres Ansehen ausserhalb/ und stellen uns denea heimlichen Anschlägen ausländischer Fürsten und Ständen bloß dar. **Der Ritter** Tempte hat im zweyten Buch seiner Brieffe nachdencklich und verständig hievon geurtheilet/ als er den 22. Julii 1670. an den Ritter Trevor folgender Massen schriebe: „Es ist mir leid/ daß „die Sache der **heimlichen Zusammenkünff**„ten euch so viel Mühe macht: Ich möchte wün„schen/ daß alle diese Streithändel einmahl geen„diget wären/ dann sie geben in frembden Ländern „zu verstehen/ daß der König eine grosse Menge „Unterthanen habe/ die ihm nicht wissen Gehor„sam zu leisten/ und die wenig seine Macht ver„mehren/ daß sie vielmehr solche zu verringern „scheinen/ auch erscheinet daraus/ daß der König „das Volck in und ausser dem Königreich nur mit „vergeblicher Hoffnung allen diesen Unordnungen „abzuhelffen aufhält. Unterdessen hat der Herr „von **Beunnigen** allhier die Sache als eine sol„che vorgestellt/ worbey **Seine Majestät** viel „leichter zu ihrem Zweck kommen werde/ als ihr „dencket: **Die Holländer** aber lassen sich viel„leicht durch ihr Interesse zu demjenigen bereden/ „was sie verlangen/ in Erwartung/ daß solches „vielen Leuten mit ihrem Haab und Gut zu ih„nen zu ziehen Anlaß geben/ und sie also durch „Verringerung unserer Handelschafft die Ihrige „vermehren würden.

Nicht allein diese Spaltungen/ so in unterschiedlichen Meynungen bestehen/ bringen uns in Unglück/ sondern wir sind noch überdas in Handlungs-Sachen getrennet: Wir haben eine Compagnie gegen die andere/ und scheinet/ daß sie beyde die übrigen alle von der Nation von ihrem Gewerb gern ausschliessen wolten. Es ist weltkündig/ was diese Strittigkeiten für eine Würckung in einigen unserer letzten Wählungen gehabt haben; Auch kan man nicht leichtlich vorher sehen/ was noch weiter daraus entstehen/ oder was diese Wahlen/ so das Regiment/ und folglich den Frieden des Reichs betreffen/ für eine Würckung haben können. Es wird auch schwer seyn/ vorgedachter Compagnien Bearbeitungen hierinn zurück zu halten/ waaa nicht die Personen/ so sie einrichten sollen/ ihre Sachen mit ehistem so anstellen/ daß sie ihre Streithändel endigen.

Man kan eben das sagen von den Beschwernissen/ da die Schott- und Irrländer ü-

On doit avoir soin, de remedier aux choses dont ils se plaignent avec justice. Et il semble que les avis des Compagnies de Commerce, ou de ceux qui ont des vües differentes de ce que les Parlemens de ces deux Nations croient être indispensablement de leur Interêt ne devroient pas être suivis à cet égard, & qu'une conference à l'amiable entre des Commissaires choisis par les Parlemens des trois Nations, & autorisez pour cet éfet par sa Majesté, seroit un bon expedient pour remedier à la mauvaise intelligence qui s'y est déja glissée, & prévenir une pareille brouillerie à l'avenir. Nôtre sûreté dépend de nôtre Union; ces divisions poussées plus loin dans la conjonćture où nous sommes, peuvent ouvrir la porte à l'Ennemi commun, & jusques à ce qu'on ait pris de plus exaćtes mesures, on ne devroit rien faire qui parût rendre a refuser a ces deux Nations ce qu'elles peuvent justement demander, selon le droit & la Constitution de leur Gouvernement. Il a plû à sa Majesté de déclarer plusieurs fois, qu'elle ne croira jamais, que le véritable Interêt de sa Couronne & celui de ses sujets puissent être oposez en aucune maniere: Ce qui doit servir de précaution a tous ceux, qui voudroient attenter de diviser les Interêts du Roi & de son Peuple, qui doivent être inseparables.

Puis donc que sa Majesté a donné de son côté de telles assûrances à ses sujets, c'est à nous à y répondre du nôtre, & à lui donner toutes les marques possibles de nôtre fidelité & de nôtre confiance. On n'ignore pas d'ailleurs que les Ennemis mêmes de sa Majesté ne peuvent s'empêcher de reconnoitre son Courage dans la guerre, & sa bonne conduite dans la paix, & qu'ainsi nous ne saurions trop déferer à ses conseils & à ses avis, en ce qui est necessaire pour nôtre défense, & pour assister nos voisins selon que l'occasion le requiert. Pour ce qui est de la maniere, dont cela se peut éxecuter, soit par la levée de nouvelles Forces dans le Royaume, pour les envoier servir ailleurs, ou pour les emploîer à nôtre propre défense; soit en prenant des Troupes étrangeres à nôtre solde pour assister nos Alliez; ou des reglemens qu'on doit faire pour garantir nôtre liberté du danger qu'on pourroit craindre des armées à nôtre paye au dedans & au dehors du Royaume, cela doit être laissé a la sagesse du Roi & du Parlement, qui

der klagen. Billig solte man Sorge tragen/ daß ihnen in denen Dingen / worüber sie sich rechtmäßiger Weise beklagen/ geholffen würde. Und zwar scheinet es; daß man den Berichten derer in Handlung stehenden Compagnien / oder dererjenigen / die das Werck anderst ansehen / als wie es die Parlamenter dieser beyden Nationen vor ohnumgänglich nöthig und ihrem Interesse gemäß halten/ dißfalls nicht folgen müsse / und daß eine Conferentz in der Güte durch Commissarien/ die durch die Parlementer der dreyen Nationen erwehlt/ und denen Seine Majestät hierzu Vollmacht und Gewalt gegeben / ein gutes Mittel seyn würde/ der Zwietracht die sich schon daselbst eingeschlichen hat/ ihre abhelffliche Maaß zu geben/ und ins künfftige dergleichen Verwirrungen vorzukommen. Unsere Sicherheit hanget an unserer Einigkeit. Diese Trennungen/ wann sie bey diesen Zeiten/ darinnen wir leben/ weiter kommen/ können dem allgemeinen Feind Thüe und Thor aufsperren/ und so lang man nicht genauere Anstalt gemacht hat / solte man nichts thun / so das Ansehen hätte / als wolte man diesen beyden Nationen dasjenige / das sie rechtmäßiger Weise nach dem Recht und Verordnung ihres Regiments begehren können / abschlagen. Es hat Seiner Majestät beliebt / manchmahl zu bezeugen / welcher Gestalt sie niemahls mehr glauben werde / daß das wahre Interesse Ihrer Crone und Ihrer Unterthanen auf einige Weise gegeneinander gesetzt seyn könte / welches dann allen denen / die sich unterstehen möchten / das Interesse des Königs und seines Volcks/ das ungeschieden seyn muß/ voneinander zu trennen/ zur Warnung und Behutsamkeit dienen muß.

Nachdemmahlen dann Seine Majestät Ihres hohen Orts ihren Unterthanen sothane Versicherungen gegeben/ so will sichs auch unser Seits gebühren auf eine gleiche Weiß uns dargegen zu betragen / und allen möglichen Beweiß unserer Treue und Vertrauens derselben abzustatten. Im übrigen weiß man/ daß auch Seiner Majestät Feinde selbst von ihrer Tapfferkeit und Heldenmuth im Krieg und gutem Regiment in Friedens-Zeit überzeuget sind / und wir also auf Dero guten Rath und Meynung in Dingen/ die zu unserer Beschirmung nöthig sind/ auch unsern Nachbahrn / nachdem es die Gelegenheit erfordert/ beyzustehen / billig überaus viel zu halten haben. Auf welche Weiß sich nun das bewerckstelligen lasse / es seye durch Werbung neuer Völcker in dem Königreich / die man dann anders wohin schicke zu dienen / oder zu unserer eigenen Beschützung anwende; oder daß man fremdde Völcker/ unsern Bunds-Verwandten zur Hülffe/ in unsere Dienste nehme: oder daß man sonsten unserer Freyheit vor der Gefahr/ die man zu befürchten hat / zu versichern Verordnung thue / und Armeen auf unsern Sold inoder ausser dem Königreich halte; solches muß man der Klugheit des Königs und des Parlements anheim stellen / die so/ wie sie es gut werden finden/ schon beschliessen werden. Ich bitte nur

en décideront comme ils le trouveront le plus a propos; seulement je prie Dieu d'établir une bonne intelligence entr' eux lorsqu' ils seront assemblez.

Cependant si sa Majesté & le Parlement trouvoient qu' il fut de l' Interêt de la Nation de faire une Ligue avec les *Hollandois* & l' Empire, &c. pour obliger le Roi de *France*, à s' en tenir au Traité de Partage, ou faire valoir le Droit de l' Archiduc à la succession entiere, nous pouvons dire hardiment, que les Forces navales d' *Angleterre* & de *Hollande* commandées par des personnes à qui le Roi & les deux Nations pourroient se confier, metroient bientôt fin à la guerre selon toutes les apparences. Et nous sommes bien fondez à le supposer, si outre ce qui est necessaire pour nôtre propre défense, nous envoïons des Escadres assez fortes pour se saisir du Thrésor de l' *Amerique*; ce qui serviroit beaucoup à maintenir la Ligue. Par-là nous nous rendrions Maitres du Païs le plus riche de la Monarchie d' *Espagne*, jusques à ce que la succession fût reglée & nous tiendrions la balance de l' *Europe* dans un juste équilibre. Par là nous ôterions le Nerf de la guerre à l' Ennemi commun, & bien loin que l' *Espagne* & les Etats qui lui apartiennent en *Europe*, soient un avantage à la *France*, ils lui seront à charge.

Dans la vûe de tous ces grands Projets, il faut avoir un soin tout extraordinaire de la personne Sacrée de sa Majesté, puis qu' il semble qu' aprés la Protection Divine, nôtre sureté, & celle de toute l' Europe dépendent de la conservation de sa vie. Et nous ne pouvons pas douter qu' elle ne soit en trés-grand danger; car outre l' expérience que nous avons des complots faits pour l' assassiner, la Lettre attribuée à *Charnock* qui vient d' être publiée, le naturel Barbare des nos Ennemis, la conjoncture présente des affaires, & les Avis qu' on reçoit de dehors, ne nous donnent que trop de justes sujets d' appréhender pour sa personne.

Je me suis déja plus étendu sur ces Considérations que je ne m' étois d' abord proposé. Je finirai ce que j' ai à ajouter en aussi peu de mots qu' il me sera possible. Il y a quelque apparence que la conjoncture présente pourra causer du changement dans la conduite de la Cour de *Vienne*. Il semble qu' il est de son Interêt de donner une prompte satisfaction aux Princes & Etats de l' Empire sur tous

nue GOtt/ daß er wann sie werden beysammen seyn/ gute Einigkeit unter ihnen stifften und erhalten wolle.

Mitlerweilen / wann Seine Majestät und das Parlement dem Vaterland vorträglich finden würden / mit den Holländern und dem Reich u. s. f. eine Allianz zu schliessen / damit man also den König in Franckreich zwingen möchte / sich an den Theilungs-Tractat zu halten / oder dem Ertz-Hertzogen sein Recht zu der völligen Nachfolge bestätiget würde/ so mögen wir wohl kühnlich sagen/ daß durch die Englische und Holländische See-Macht / sofern selbige von solchen Personen/ auf welche sich der König und die beyde Nationen verlassen könten / commandirt würde / allem Ansehen nach der Krieg bald zum Ende gebracht werden solte. Wir haben auch insonderheit guten Grund dieses fest zu setzen/ wann ausser dem/ das zu unserer eigenen Beschirmung nöthig ist/ wir noch eine ansehnliche Macht von Schiffen in America hinschicken/ der Silber-Gruben daselbst uns zu bemächtigen/ wodurch dann der Allianz desto mehr behauptet werden könte. Hierdurch würden wir des reichsten Lands der Spanischen Monarchie Meister werden / bis daß die Reichs-Nachfolge recht eingerichtet wäre/ und würden also die Wage in Europa in einem geraden Gleich-Gewicht halten. Hiedurch würden wir die rechte Senn-Ader des Kriegs unserm allgemeinen Feind benehmen/ und an statt/ daß sonsten Spanien und die darzu gehörige Europäische Länder Franckreich einen grossen Nutzen schaffen könten / so würden selbige auf diese Weiß ihm vielmehr eine Last seyn.

Indem man nun auf die Ausführung so grosser Sachen bedacht ist / muß man insonderheit vor die geheiligte Person Seiner Majestät eine ausserordentliche Sorge tragen / allermassen es das Ansehen hat / daß nach dem Schutz GOttes/ unsere und des gantzen Europa Sicherheit an der Erhaltung ihres Lebens hange. Es ist aber unzweiffentlich gewiß/ daß solches der grösten Gefahr unterworffen sey: Dann ausser dem/ daß die Erfahrung schon so manchmahl gelehret/ wie man heimliche Verbindungen / ihm das Leben zu nehmen gemacht habe/ so ist auch aus Charnocks Schreiben / das erst neulichst heraus kommen/ aus der barbarischen Art unserer Feinde/ aus den gegenwärtigen Zeit äussten/ und denjenigen Nachrichten / die man von ausserhalb her bekommt/ zu ersehen/ daß man sich seiner Person wegen mehr als zu viel zu fürchten habe.

Ich hab mich aber in diesen Betrachtungen allbereit weiter ausgelassen / als ich mir anfänglich vorgenommen hatte: Was ich demnach zum Schluß noch hinzu fügen will / soll mit so wenig Worten/ als es möglich seyn wird / ausgemacht werden. Es hat einiger Massen das Ansehen/ als wann die Beschaffenheit der jetzigen Zeiten einige Veränderung bey der Verhaltung des Käyserlichen Hofs werde verursachen können.

Es

tous les Griefs, dont ils se plaignent au sujet de la Religion & des affaires Civiles. C'est une trés-fausse démarche que les Princes font en matiere de Gouvernement, d'usurper les Droits de leurs Sujets, mais sur tout les Droits qui regardent la conscience, sur laquelle il n'y a que le Tribunal du Ciel qui puisse y pretendre aucune jurisdiction. C'est le point de tous le plus délicat pour le gens qui ont quelque principe de Religion, & comme les Injustices de cette nature les touchent plus au vif, aussi le ressentiment qu'ils en ont fait des impressions plus profondes sur eux. C'est pour quoi il est de l'Interêt de l'Empereur de defendre incessamment toute sorte de violences sur le chapitre de la Religion. C'est une mortification à la verité pour des Princes fiers d'être obligez à consentir aux demandes de leurs Sujets, mais lorsqu'elles sont fondées sur la justice, & qu'en même tems ces Princes ont besoin du bras & de la bourse de leurs Sujets, il est de leur Interêt de leur accorder ce qu'ils demandent. L'expérience auroit dû rendre la Maison d'*Autriche* sage sur cet article. Il y a tant de Liberté entrelassée dans la Constitution du Gouvernement de l'Empire, que les gens de bon sens en *Allemagne*, de même qu'en quelques autres parties du Monde, se croient fort mal traitez, quand on les oblige, de acheter de bonnes Loix au prix de leurs Thrésors & de leur sang, puisque par toutes les Idées, que la Nature & la Religion nous donnent du Gouvernement, il semble que les Princes soient obligez, par ordre du grand Legislateur á établir eux-mêmes de pareilles Loix, sans attendre qu'on les éxige. Comme c'est donc l'Interêt de l'Empereur d'en user de cette maniere, c'est aussi l'Interêt des Electeurs & des Princes de l'Empire d'accommoder les différents qu'ils ont avec lui, sous des conditions raisonnables, & le plûtôt qu'il leur sera possible; Car leur Apel à la Cour de *France* ne fera qu'irriter les esprits & les exposer eux-mêmes au danger de perdre leur liberté: Sur tout les Princes & les Etats Protestans doivent craindre la Médiation de la *France*. Il semble du moins qu'il seroit plus à propos pour eux d'avoir recours en pareils cas à l'entremise de l'*Angleterre*; ou de la *Hollande*; & en particulier dans la situation présente des affaires, où l'on voit que le Pouvoir de la *France* est dévenu si formidable.

Pour ce qui est des Cantons *Suisses* & de leurs Alliez, il y a quelque apparence

Es erfordert dem Bedüncken nach / dessen Interesse denen Fürsten und Ständen des Reichs wegen aller der Religions- und anderwärtigen politischen Beschwerden / darüber sie Klage führen / eine willige Gnugthuung zu verschaffen. Es seynd falsche Tritte / die grosse Herrn in Regierungs-Sachen thun / wann sie sich des Rechts ihrer Unterthanen / insonderheit aber der Rechten / die das Gewissen betreffen / über welches niemand als das höchste Gericht des Himmels einige Macht hat / anmassen. Dieses ist der allerwichtigste Punct vor Leute / die einigen Grund der Religion haben: und gleichwie die dißfalls begangene Ungerechtigkeiten sie am allerempfindlichsten rühren; also machet auch der Mißfallen / den sie daran haben / in ihnen desto tieffere Eindrücke. Ist demnach des Kaysers Interesse allerley Gewaltthätigkeiten in Religions-Sachen ohnverzüglich zu verbieten. Zwar die Wahrheit zu sagen / so ist es hochmüthigen Fürsten ein empfindlicher Schmertz / wann sie verpflichtet seyn sollen / sich nach den Forderungen ihrer Unterthanen zu bequemen: allein / wann solche auf die Gerechtigkeit gegründet / auch sie die Fürsten zu gleicher Zeit des Arms und Seckels ihrer Unterthanen benöthiget seynd / so stehet ihr Nutzen darauf / daß sie ihnen bewilligen / was sie begehren; Die Erfahrung hätte das Haus Oesterreich in diesem Punct gescheid machen sollen. Es ist so viel Freyheit bey der Verordnung des Regiments im Römischen Reich untermischet / daß verständige Leute in Teutschland sowohl / als in einigen andern Theilen der Welt dafür halten / man gehe überaus übel mit ihnen um / wann man sie zwinge gute Gesetze mit ihrem Gut oder Blut zu erkauffen / angesehen aus allen Gründen / die man aus der Natur und Religion von einem Herrschafftlichen Regiment weiß / bekandt ist / daß Fürsten und Herren aus Befehl GOttes des grossen Gesetzgebers / auch selbsten verbunden seynd / dergleichen Gesetze zu bestätigen / und nicht erwarten sollen / bis man sie von ihnen fordere. Gleichwie dann des Römischen Kaysers Nutzen ist / sich auf eine solche Weiß zu verhalten; Also ist auch den Chur- und Fürsten des Reichs daran gelegen / daß sie die Strittigkeiten / so sie mit ihm haben / unter billigen Bedingungen / und zwar / so bald es immer möglich ist / suchen beyzulegen: dann daß sie den Frantzösischen Hof zu Hülff ruffen / dadurch werden nur die Gemüther verbittert / und sie selbst setzen sich in Gefahr / ihre Freyheit zu verlieren: Insonderheit sollen die protestirende Fürsten und Stände sich vor Franckreichs Vermittelung fürchten. Es scheinet zum wenigsten / es seye ihnen viel vorträglicher ihren Zweck zu erlangen / wann sie in dergleichen Fällen sich an Engelland und Holland hencken / absonderlich bey gegenwärtigem Zustand / da man siehet / daß Franckreich zu einer so entsetzlichen Macht kommen ist.

Was demnach die Schweitzer-Cantons und ihre Bunds-Verwandten betrifft / so hats das Ansehen / daß sie bey jetzigen Zeitläufften die Neu-

ce que la Conjoncture, ou nous sommes, ne leur fera point abandonner la Neutralité, parce qu' ils se trouvent exposez aux Invasions des deux côtex; neanmoins en égard à la paix, qu'on voit adjourdhui entre l' *Espagne* & la *France*, les *Suisses* doivent se précautionner contre les desseins de cette derniere Couronne, & faire de nouvelles Alliances; Mais il semble que les Cantons Protestans, qui sont beaucoup plus forts que les autres, soient indispensablement obligez à former une Ligue Protestante, & à tenir la balance égale entre la *France* & la Maison d' *Autriche*, de la maniere que leur prudence le jugera le plus à propos.

A l' égard des Princes & des Etats d' *Italie*, il est sans doute de leur Interêt de faire la même chose, pour conserver l' Equilibre en *Europe*; car de quelque côté que la balance tombe, ils sont en danger; mais s' ils considerent que les Etats des deux branches de la Maison de *Bourbon*, sont contigus & qu' elle est tréspuissante par mer; ils trouveront qu' il est de leur Interêt que l' Archiduc succede à la Monarchie d' *Espagne* plûtôt que le Duc d' *Anjou*, & ils doivent y contribuer sous main, jusques à ce que l' occasion se présente de le faire ouvertement.

Il est de même à l' égard des *Portugais*; mais si le danger où ils se voyent d' être engloutis tout-d'un coup, les oblige à se conduire avec précaution, cela doit aussi engager les autres Princes de l' Europe à prevenir que ce Royaume, & les Etablissements qu' il a faits dans le Nouveau Monde, soient réünis à la Maison de *Bourbon*; Et lorsque les Puissances de la Chrêtienté feront quelque éfort de cette nature, il est indubitablement de l' Interêt du *Portugal* de se joindre à eux avec toutes ses Forces, & d' agir à la sourdine, jusqu' à ce que le tems soit venu qu' il se puisse declarer en toute assurance.

Pour les Couronnes du Nord, elles doivent de toute necessité s' attendre à perdre leurs Etats qui sont sur leurs Frontieres, si une fois les *François* deviennent Maitres des Paisbas. Ensuite leur Navigation ne sera libre, qu' autant qu' il plaira à la *France* de le permettre, & leur Religion & leur Liberté seront à la merci de la Maison de *Bourbon*. Mais comme c' est une Maxime constante de ces deux Cou-

Neutralität nicht quittiren werden/ alldieweilen sie sich sonst auf beyden Seiten eines Angriffs zu befürchten hätten: Nichts destoweniger müssen sie in Betrachtung des Friedens / den man heutiges Tags zwischen Spanien und Franckreich siehet / vor den Anschlägen dieser letztern Cron sich vorsehen / und neue Bündnüsse aufrichten. Insonderheit scheinets / daß die Protestirende Cantons / die viel mächtiger seynd als die andern / ohnumgänglicher Weiß verbunden seyn / in eine Allianz mit Protestirenden sich einzulassen / und wie sie es nach ihrer Klugheit am füglichsten urtheilen werden / die Frantzösische und Oesterreichische Macht in einem Gleich-Gewicht zu halten.

Die Italiänische Fürsten und Stände anbelangend / so ist auch ihnen ohne Zweiffel viel daran gelegen/ daß sie die Gleich Wag in Europa zu behaupten / eben das bewerckstelligen: Dann der Ausschlag mag sonst auf diese oder jene Seite fallen/ so sind sie in Gefahr: Wann sie aber erwegen/ daß die beyde Borbonische Stamm-Aesten / Franckreich und Spanien aneinander hangen / und Franckreich zur See sehr mächtig ist; so werden sie die Nachfolge des Ertz-Hertzogen in der Spanischen Monarchie mehr/ als des Hertzogen von Anjou ihrem Nutzen gemäß finden: Müsten derowegen in so lang unter der Hand zu der Sache helffen/ bis daß sie es bey gegebener Gelegenheit öffentlich thun können.

So verhält sichs auch mit Portugall: Weilen es aber in Gefahr ist / auf einmal verschlungen zu werden/ und es daher sehr behutsam gehen muß; so muß auch solches die andere Potentaten in Europa dahin vermögen daß sie dieses Königreich sammt dessen in der neuen Welt habenden Ländern dem Borbonischen Haus nicht einverleiben lassen: und wann dann die Christliche Potentaten ihre Kräfften hierzu anspannen werden/ so ist ohnzweiffentlich Portugalls Nutzen/ sich mit aller seiner Macht zu ihnen zu fügen/ und in geheim so lang zu handeln / bis daß die Zeit komme / daß es sich mit aller Versicherung und Zuversicht offentlich gegen Franckreich erklären könne.

Die Nordische Cronen betreffend/ so müssen dieselbige nothwendig des Verlusts ihrer Landschafften an den Gräntzen gewärtig seyn/ wann die Frantzosen einmal über die Niederlande Meister werden. Folglich werden sie ihre Schiffahrten nicht weiter als es Franckreich zuzulassen belieben wird/ frey behalten / auch ihre Religion und Freyheit dem Hause Bourbon auf Gnad und Ungnad ergeben müssen. Gleichwie aber dieser beyder Cronen beständige Regul/ daß sie immerdar unterschiedene Partheyen ergreiffen/

ronnes de prendre toûjours de différents partis, il est au pouvoir des *Anglois* & des *Hollandois* joints avec l'Empire, d'engager la plus puissante de leur côté, & d'obliger l'autre à se bien comporter, sur peine de lui faire sentir les éfets de leur juste ressentiment, en cas qu'elle prenne des mesures oposées à l'Interêt Protestant & à la Liberté de l'*Europe*.

Pour ce qui est des Villes *Anséatiques*, du Nord, la forme de leur Gouvernement, & l'Interêt de leur commerce, les obligeront à se joindre aux défenseurs de la Liberté; La Republique de *Pologne* a le même Interêt: Elle n'a pas moins de raison qu'aucun autre Païs que ce soit, de craindre l'agrandissement du Pouvoir de la *France*; Car outre qu'il seroit fatal à sa Liberté & à la forme de son Gouvernement, elle doit aussi prendre garde à ne lui fournir pas les moyens de se vanger de l'affront qu'elle prétend avoir reçu en la personne du Prince de *Conti*. Et si on considere que les *Polonois* soupçonnent leur Roi de vouloir se rendre absolu, & la couronne hereditaire, & qu'ils sont agitez de brouilleries intestines; on avouëra que la guerre qu'ils font à la *Suede* ne peut pas durer long tems. L'Electeur de *Brandebourg* seul peut contribuer beaucoup à mettre fin à cette guerre & on a sujet d'espérer qu'il prendra de bonnes mesures pour la terminer au plûtôt, puis que son Interêt & les obligations où ils s'est mis envers l'Empereur pour la Couronne de *Prusse*, l'y engagent indispensablement.

Le Czar de *Moscovie* a témoigné dans le voiage qu'il a fait dans cette partie du Monde, qu'il n'étoit pas pour l'Interêt de la *France*, mais qu'au contraire il la haïssoit, desorte qu'il ne peut pas trouver son avantage à seconder les desseins des *François*. Et s'il continue dans son entreprise sur la *Suede*, ce qui n'est pas trop vraisemblable, après l'échec qu'il a reçu devant *Nerva*, les *Anglois*, les *Hollandois* & les *Suedois* peuvent ruïner *Archangel* & ses côtes: Ainsi supoſé qu'il ait envie d'exercer son humeur guerriere, le meilleur parti qu'il ait à prendre est de tourner ses armes du côté des Nations de l'Orient, où il trouvera plus de butin, & moins de hazard.

POUR la satisfaction du Lecteur, & afin de mettre ce différent au sujet de la succession d'*Espagne* dans tout son jour, nous

also stehet es denen mit dem Reich vereinigten Engelländern und Holländern / die Mächtigste von ihnen an sich zu ziehen / und die andere zu zwingen / daß sie in den Schrancken eines ziemlichen Verhaltens bleiben muß / mit Androhung / daß man sie die Würckung ihres gerechten Empfindlichkeit wolte spühren lassen / falls selbige dem Nutzen der Protestirenden und der Freyheit Europä sich zu widersetzen unterfangen wolte.

Was die Nordische Hanse-Städte anbelangt / so erfordert die Form ihres Regiments / und das Interesse ihrer Gewerbschafften / daß sie sich zu den Beschützern der Freyheit halten. Der Republic Pohlen ist gleichfalls hieran viel gelegen; Es hat dieselbige nicht weniger als sonst einiges Land vor dem so grossen Wachsthum der Frantzösischen Macht sich zu fürchten / Ursach: Dann ausser dem / daß diese Macht seiner Freyheit und gewöhnlichen Regiments-Verfassung sehr gefährlich seyn würde / so muß sich auch Pohlen wohl in acht nehmen / daß es Franckreich die Mittel nicht an Handen gebe / sich wegen der Beschimpffung / die man ihm in der Person des Printz Conty soll angethan haben / zu rächen. Wann man auch betrachtet / daß die Pohlen nicht allein von ihrem König argwohnen / als wolle er sich bey ihnen absolut / und die Crone erblich machen / sondern auch von allerhand innerlichen Verwirrungen herum getrieben werden / so wird man gestehen müssen / daß der Krieg mit Schweden nicht lang werde dauren können. Der Churfürst von Brandenburg allein kan viel darzu thun / daß er geendiget werde / und man hat Ursach zu hoffen / er werde guten Fleiß anwenden / denselben mit ehestem zu End bringen zu helffen / angesehen sein eigener Nutzen darbey stehet / auch die Verpflichtungen gegen den Kayser wegen der Cron Preussen / ihn ohnumgänglicher Weiß darzu vermögen.

Der Czaar aus Moscau / hat auf seiner in diese Gegenden der Welt gethanen Reiß Zeugnüß gegeben / daß er dem Frantzösischen Interesse gantz zuwider seye / wie er dann auch seinen Vortheil nicht finden würde / wann er der Frantzosen Anschläge befördern wolte. Und ob er in seinen Unternehmungen gegen Schweden fortfahren solte / welches doch nicht allzu wahrscheinlich ist / nachdem er vor Narva die bekandte Niederlag erlitten / so könten die Engelländer / Holländer und Schweden ihme Archangel und seine See-Küsten zu Grund richten. Will man also voraus setzen / daß er grosse Lust habe / seinen Kriegerischen Geist zu üben / so könte er seine Parthie am besten machen / wann er seine Waffen zu den Orientalischen Völckern wendete / allwo er mehr Beuten zugewarten / und sich weniger zu wagen hätte.

Letzlich damit zur Vergnügung des Lesers / diese Strittigkeit wegen der Spanischen Nachfolge / nach dem gantzen Zeitverlauff / ans Licht geleget werde / so wollen wir diese Betrachtungen

I. mit

nous conclurrons ces Réflexions par les Articles du Contract de Mariage du Roi de *France*, où il renonce pour lui & ses héritiers à la Succession d'*Espagne*; par l'Article du Traité des *Pirenées* sur le même sujet, & l'Article du Testament de *Philippe* IV. en conséquence de ce Traité.

La Clausule du Contract de Mariage entre sa Majesté Tres-Chretienne & Dame Marie Therese d'Autriche, *par laquelle sa Majesté renonce à la Succession d'*Espagne.

D'Autant que leurs *Majestez Tres-Chrétienne & Catholique* sont venües & viennent à faire *ce Mariage*, afin de tant plus perpetuer & assûrer par ce nœud & lien la Paix publique de la Chrétienté, & entre *leurs Majestez*, l'amour & la fraternité, que chacun espére entr' elles; & en contemplation aussi des justes & legitimes causes, qui montrent & persuadent l'égalité & convenance dudit Mariage, par le moien duquel, & moyennant la faveur & grace de Dieu, chacun en peut espérer de trés-heureux succez, au grand bien & augmentation de la foi & Religion Chretienne, au bien & benefice commun des Royaumes, Sujets & vassaux des deux Couronnes; comme aussi pour ce qui touche & importe au bien de la chose publique, & conservation des dites Couronnes; lesquelles étant si grandes & puissantes ne puissent être réünies en une seule, & que dès à présent on prévienne les occasions d'une pareille jonction. Doncques, attendu la qualité des susdites & autres justes raisons, & notamment celle de l'égalité qui se doit conserver: *Leurs Majestez* accordent & arrêtent, par Contract & pacte conventionel entr' elles, qui sortira, & aura lieu, force & vigueur de Loi ferme & stable à tout jamais, en faveur de leurs Royaumes & de toute la chose publique d'iceux: que la Serénissime Infante d'*Espagne* Dame *Marie Therese*, & les Enfans procreez d'elle, soit mâles ou femelles, & leurs descendants, premiers, ou seconds, trois ou quatre nez, cy-après en quelque degré qu'ils se puissent trouver, voire à tout jamais ne puissent succeder, ni succedent aux Royaumes, Etats, Seigneuries & Dominations qui appartiennent & appartiendront à sa Majesté Catholique, & qui sont

1. mit dem in dem Heuraths-Contract des Königs von Franckreich sich befindenden Artikuln/ darinn er vor sich und seine Erben der Spanischen Reichs-Nachfolge absagt/ 2. mit dem Articul gleiches Innhalts in dem Pyrenäischen Friedens-Schluß/ 3. endlich auch mit dem Articul des von Philippus dem IV. diesem Friedens-Tractat zu folge gemachten Testaments beschliessen.

Clausul des Heyraths-Contracts zwischen Seiner Allerchristlichen Majestät/ und Frauen Maria Theresia von Oesterreich/ darinnen Seine Majestät auf die Spanische Nachfolge renunciret.

Ihre Allerchristlichste und Catholische Majestäten haben diesen Heyrath zu dem Ende geschlossen/ damit durch solches Band der allgemeine Friede der Christenheit/ auch die Liebe und brüderliches Vertrauen zwischen Ihro Majestäten/ so jederman hoffet/ um so viel desto mehr verewiget/ und vergewissert werde/ überdaß in Betrachtung der rechtmäßigen Ursachen/ die die Gleichheit und Anständigkeit besagten Heyraths-Zeugen/ durch dessen Mittel ein jeder unter der göttlichen Gnad und Seegen glücklichen Fortgang zu grossem Nutzen und Vermehrung des Christlichen Glaubens und Religion/ auch zu gemeinem Wohlseyn der Königreiche/ Unterthanen und Vasallen beyder Cronen/ wie nicht weniger zum Auffnehmen des gemeinen Wesens/ und Erhaltung nechstermeldter Cronen/ welche wegen ihrer Grösse und Macht nicht können oder sollen miteinander vereiniget werden/ zu hoffen hat. Damit man dann von nun an allem Anlaß einer solchen Vereinigung zuvor komme; Als haben Ihre Majestäten in Erwegung der Beschaffenheit vorgedachter und anderer rechtmäßiger Ursachen/ und sonderlich der Gleichheit/ die erhalten werden muß/ durch diesen unter ihnen errichteten Vertrag/ der die Krafft und Gültigkeit eines vesten beständigen Gesetzes auff ewig haben soll/ zum Nutzen ihrer Königreiche/ und Dero gantzen gemeinen Wesens sich verglichen und beschlossen/ daß die Durchl. Infantin/ Princeßin Maria Theresia/ und die von ihr erzeugte Kinder/ sie seyen Männ- oder Weiblichen Geschlechts/ und die von ihr herkommen/ im ersten/ zweyten/ dritten/ vierdten Glied/ und hernach/ oder in was für einem Grad sie sich befinden mögen/ auff ewig hinaus nicht können oder sollen succediren in denen Königreichen/ Staaten/ Herrlichkeiten und Herrschafften/ die Seiner Catholischen Majestät zugehören oder noch zugehören werden/ und die unter denen in gegenwärtiger Capitulation gedachten Tituln und Qualitäten begriffen sind/ noch auch in andern Dero Königreichen/ Staaten/ Herrlichkeiten/ Provintzen/ daran stossenden Insuln/ Lehen/ Capitalschafften/ oder Gräntzen/ welche Seine Catholische Majestät von

sont compris au dessous des Titres & qualitez mentionnées en cette présente Capitulation, ni en aucun de ses autres Roiaumes, Etats, Seigneuries, Provinces, Isles adjacentes, Fiefs, Capitaineries, ni ez Frontieres que sa Majesté Catholique possede dez à présent, ou qui lui appartiennent, ou pourront appartenir, tant dedans, que dehors le Royaume d'*Espagne;* & qu'à l'avenir sa dite Majesté Catholique, ou ses successeurs, auront, posséderont, & leur appartiendront; ni en tous ceux qui sont compris en iceux, ou dépendent d'iceux; ni même en tous ceux qui par cy aprés en quelque tems que ce soit, elle pourroit aquerir, ou accroitre, & ajouter aux susdits siens Royaumes, Etats, & Dominations, ou qu'elle pouroit retirer, ou qui lui pouroient échoir par devolution, ou quelques autres Titres, Droits, ou raisons que ce puisse être, encore que ce fut durant la vie de la dite Serenissime Infante Dame *Marie Therese*, ou aprés sa mort, en celle de qui que ce soit de ses descendants, premiers, seconds, troisiémes, nez ou ulterieurs, que le Cas ou les Cas, par lesquels, ou de Droit, ou par les Loix & Coûtumes desdits Roiaumes, Etats & Dominations, soit par dispositions de Titres, par lesquels ils puissent succeder ou prétendre pouvoir succeder aux dits Royaumes, Etats ou Dominations, leur dut appartenir la Succession, en tous lesquels subdits cas, dés à présent ladite Dame *Marie Therese* Infante, dit & déclare être & demeure bien & düement exclue, ensemble tous ses Enfans & descendans Mâles ou Femelles, encore *qu'ils se voulussent, ou pussent dire & prétendre qu'en leurs personnes ne courent, ni ne se peuvent & doivent considerer lesdites raisons de la chose publique, ni autres auxquelles ladite exclusion se pouroit fonder*, ou qu'ils voulussent alléguer (ce qu'Dieu ne plaise) *que la Succession du Roi Catholique, ou de ses Serenissimes Princes & Infantes, & d'abondant des Males qu'il a ou pourra avoir pour ses legitimes Successeurs, eut manqué & défalli;* parce que comme il a été dit, en aucun cas, ni en aucun tems, ni en quelque maniere qui peut avenir, ni elle ni eux, ses hoirs & ses descendans n'ont à succeder, ni prétendre pouvoir succeder; non obstant toutes Loix, Coûtumes, Ordonnances & Dispositions, en vertu desquelles on a Succedé en tous lesdits

von nun an im Besitz hat / oder die Ihr zugehören / oder sowohl in- als ausserhalb des Königreichs Spanien werden zugehören können: Und was ins künfftige oberwehnte Seine Catholische Majestät oder dero Nachfolgere haben / besitzen und ihr zukommen mag; weder in allen demjenigen / das hierinn begriffen stehet / oder daran hanget; noch auch in allem demjenigen / welches sie hernachmahls / es seye zu welcher Zeit es wolle / überkommen / oder obgedachten Ihren Königreichen / Staaten und Herrschafften zuwachsen oder zugefügt werden könte / oder was Sie nur an sich ziehen / oder was deroselben durch einen Heimfall / oder einige andere Titul / Rechten oder Ursachen / wie sie immer Nahmen haben / zufallen könte / es geschehe nun noch bey obgedachter Durchläuchtigsten Infantin der Prinzeßin Maria Theresia Lebzeiten / oder nach ihrem Tod bey einem / er sey wer er wolle / von ihren Nachkommen des ersten / zweyten / dritten / oder hernach gebohrnen / so soll in diesem Fall oder Fällen niemand von denselben / weder mit Recht / noch durch die Gesetze und Gebräuche vorbesagter Königreiche / Staaten und Herrschafften noch auch von wegen der Tituln / vermög deren sie succediren oder der Succession sich anmassen könten die Nachfolge in erwehnten Königreichen / Staaten und Herrschafften nicht zukommen. In allen diesen obbenannten Fällen begiebt sich von nun an mehrgedachte Prinzeßin und Infantin Maria Theresia der Succession, spricht und erkläret sich darüber sammt allen ihren Kindern und Nachkommen Mann- oder Weiblichen Geschlechts / daß sie recht und gebührender Weise davon ausgeschlossen seyn und bleiben will: ohnerachtet sie auch sagen und prætendiren wolten / daß weder die erwehnte Ursachen / noch andere / worauf solche Ausschliessung sich gründen möchte / in ihren Personen nicht statt hätten / noch angemercket werden könten. Oder wann sie auch anziehen wolten (welches doch GOtt verhüte) daß Seine Catholische Majestät oder Ihre Durchläuchtigste Prinzen und Infanten / keine Männliche Leibes-Erben / die sie für ihre rechtmäßige Nachfolger halten oder halten könten / hinterliesse; so soll doch weder Sie die Infantin M. T. noch ihre Erben und Descendenten in einigem Fall noch zu einiger Zeit / noch auf einige Weiß / die sich zutragen könte / nicht succediren noch die Succession begehren können ungeachtet aller Rechten / Gebräuchen / Verordnungen und Dispositionen in allen obbesagten Königreichen / Staaten und Herrlichkeiten / Krafft welcher man sonst zu succediren Macht gehabt hätte: auch ungeachtet aller Gesetzen und Gewohnheiten der Cron Franckreich / welche zum Nachtheil dero Nachfolger / wider diese Ausschliessung streiten möchten / sowohl jetzt als ins künfftige; so schaffen Ihro Majestät alle diese Betrachtungen ab / in so weit sie dem Innhalt dieses Contracts / oder dessen Erfüll- oder Vollbringung zuwider oder verhinderlich seynd

lesdits Roiaumes, Etats & Seigneuries: Et non obstant aussi toutes les Loix & Coûtumes de la Couronne de *France*, qui au préjudice des Successeurs en icelle, s' opposent à cette susdite exclusion, aussi bien à présent, qu' au tems á venir : A toutes lesquelles considerations leurs Majestez derogent, en ce qu'elles contrarient, ou empêchent le contenu en ce Contract, ou l' accomplissemeut & execution d' icelui; Et que pour l' approbation & ratification decette presente Capitulation, elles y dérogent, & les tiennent pour dérogées, &c.

La Ratification de sa Majesté Tres-Chrétienne.

NOus de l' avis de la Reine, nôtre tres-honorée Dame & Mère, de nôtre tres-cher & tres-aimé Frère unique le Duc d' *Anjou*, plusieurs Princes, Ducs & Pairs & Officiers de nôtre Couronne, & autres Grands & notables Personnages de nôtre Conseil: aprés nous être fait lire de mot à autre ledit Traité, avons icelui en tous & chacuns de ses points & articles agréé, approuvé, & ratifié, approuvons & ratifions par ces présentes signées de nôtre main : promettant en bonne foi & parole de Roi, de l' accomplir, faire garder & entretenir inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ni indirectement, en quelque sorte & maniere que ce soit, derogeant á cette fin, comme nous derogeons à toutes Loix, Coutumes & Dispositions au contraire; Car tel est nôtre plaisir, en temoin de quoy nous avons fait mettre nôtre seau à ces dites présentes. Donné à *Thoulouse* le 24. de *Novembre*, l' an de grace 1659. & le 17. de nôtre Regne. Signé *Louis*. Et plus bas: Par le Roy, de *Lomenie*.

Acte de la Renonciation de l' Infante.

MAdame *Marie Therese* Infante des *Espagnes*, par la grace de Dieu, Reine future de *France*, fille ainée de trés haut, trés-excellent & trés-puissant Prince, *Don Philippe Quatrieme*, par la même grace, Roi Catholique des *Espagnes* Monseigneur, & de trés-haute, trés excellente & trés-puissante Princesse Madame *Isabelle* Reine Catholique, qui soit en gloire: Par cet Instrument & Acte de Renonciation, & du surplus qui y sera contenu, soit notoire & manifeste à ceux qui en auront connoissance, en quelque façon que ce soit, que par les articles second & quatriéme de mon Contract de Mariage, promis avec le trés-haut, trés-excellent & trés puissant Prince

seynd / wollen auch / daß selbige zu Genehmhaltung und Bestätigung dieser gegenwärtigen Capitulation, hierinnen abgeschafft seyn / und darvor gehalten werden sollen.

Die Ratification Seiner Aller-Christlichsten Majestät.

NAchdem Uns nach dem Rath und Meynung der Königin / unser geehrtesten Frau Mutter / unsers werthest-und geliebtesten einigen Bruders / des Hertzogen von Anjou, verschiedener Printzen / Hertzogen / Pairs und Bedienten unserer Crone auch anderer hoher und ansehnlicher Personen / unsers Raths / bemeldter Tractat von Wort zu Wort ist zu lesen gegeben worden; So haben wir denselbigen in allen und jeden seinen Puncten und Articuln gut geheissen / gebilliget und bestätiget ; billigen auch und bestätigen ihn hiermit durch gegenwärtige unsere Handschrifft / und versprechen bey Königlicher Treu und Glauben / selbigen unverletzt zu erfüllen / und beobachten zu lassen / und niemahlen weder directe noch indirecte auf welche Art und Weiß es seye / dagegen zu handeln / und haben zu dem Ende abgeschaffet / wie wir dann hiermit abschaffen alle Gesetze / Gebräuche und Verordnungen / so demselben zuwider sind: Dann das ist Unser Will und Meynung / zu dessen Bezeugung Wir unser Siegel haben hiezan setzen lassen. Gegeben zu Thoulouse den 24. Novembr. im Jahr Christi 1659. Unsers Königreichs im 17. war unterzeichnet Louis. Und besser drunten : auf Befehl des Königs / de Lomenie.

Der Infantin Renunciations-Acte.

PRintzeßin Maria Theresia Infantin von Spanien / von GOttes Gnaden künfftige Königin von Franckreich / ältiste Printzeßin und Tochter / des Aller-Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Philippi IV. auch von GOttes Gnaden Catholischen Königs von Spanien / und der Aller-Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürstin / Frauen Isabella Catholischer Königin / ruhmwürdigster Gedächtniß : Kund und zu wissen sey hiermit / durch dieses Instrument und Renunciations-Acte, und was noch weiter darinn begriffen seyn wird / allen die dessen / auf welcherley Art es seye / Kundschafft haben werden / daß durch den zweyten und vierdten

ce *Louis* XIV. Roi Tres-Chrétien de *France* conclû dans l' Isle nommée *des Faisans* dans la riviere *Bidassoa*, du ressort de la Province de *Guipuscoa*, & confins de ces Royaumes avec celuy de *France*, le 7. de Novembre de l' année passée 1659. Il a étéresolu & arrêté, que le Roi Monseigneur (à cause & au regard de ce Mariage, & afin que je portasse avec moy mon Dot & mes biens propres) a promis qu'il me donneroit cinq cens mille écus d' or au soleil, qui se paieroient & delivreroient au lieu, & aux termes specifiez dans ledit article au Roi Tres-Chretien, ou à la personne qui auroit son pouvoir, & qu' avec iceux je me devrois contenter, & tenir pour contente de tous & quelconques droits, & actions qui m' appartiennent, ou pourroient appartenir à present ou à l' avenir, sur les biens & hoirie de la Serenissime Reine Madame *Isabelle* ma Mere, & sur la future succession du Roi Monseigneur (que Dieu ait en sa garde) & sur tout ce qui me pourroit appartenir, comme fille & heritiere de leurs Majestez Catholiques, & pour leur droit, & chef. & pour quelque autre titre pensé ou non pensé, sçeu ou ignoré, tant pour la Ligne Paternelle que Maternelle, droite ou trans-versale, mediatement & immediatement, & que devant de celebrer le mariage, par paroles de présent j'aurois à ceder & renoncer tous mes droits, & actions au Roi Monseigneur, & aux personnes qui auront la sienne. & que sa Majesté voudra, & aura agréable; ainsi qu'il est stipulé & declaré plus particulierement par lesdits articles second & quatriéme, que j' ay leus, & oüi lire plusieurs fois devant que de consentir à ce que l' on format cet Acte, lesquels je veux qu'ils y soient inserez & mis de lettre à autre, & de mot à autre.

ten Articul meines mit dem Aller-Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Ludwig dem XIV. dem Aller Christlichsten König von Franckreich aufgerichteten/ und in der sogenandten Fasanen-Insul auf dem Fluß Bidassoa, im Gebiete der Provintz Guiposcua, an diesen und den Frantzösischen Gräntzen den 7. Novembr. verwichenen 1659sten Jahrs geschlossenen Ehe-Contracts beschlossen und verordnet worden / daß der König mein Herr (von wegen und in Ansehung dieses Heyraths/ und damit ich meine Morgen-Gab und meine eigene Mittel mit mir bringen möge) versprochen habe / mir fünffhundert tausend güldene Sonnen-Cronen zu geben / die an dem Ort und auf die Art und Weiß / wie es in obbesagtem Articul ausgedruckt stehet / dem Aller-Christlichsten König / oder derjenigen Person/ die da Vollmacht von ihm haben wird / bezahlet und geliefert werden sollen; und daß ich mit dieser Summe Gelds mich vergnügen / und vor vergnügt halten solle / vor alle und jede Rechten und Anspruch / die mir zukommen/ oder jetzt oder ins künfftige zukommen könten / auch vor alle Güter und Erbschafft der Durchläuchtigsten Königin Frauen Isabella / meiner Mutter; desgleichen vor die künfftige Nachfolge des Königs meines Herrn (welchen GOTT gnädig behüten wolle) mithin vor alles das / so mir als einer Tochter und Erbin Ihrer Catholischen Majestäten zukommen könte; auch vor ihr Recht und Befügniß / oder wegen sonst einigerley Tituls / an den man gedacht oder nicht gedacht/ gewust oder nicht gewust / was sowohl die Väterliche und Mütterliche Gerade oder Neben-Linie / mittel-oder unmittelbar anbelangt. Daß ich auch vor dem hochzeitlichen Beylager durch die Worte gegenwärtiger Acte bey dem König meinem Herrn / und denen Personen / die von ihm Vollmacht haben / und Seiner Majestät belieben werde / mich aller meiner Rechten and Ansprüchen zu begeben und darauf zu verzeihen habe / so wie es deutlicher und sonderbenlicher durch vorgemeldte zweyten und vierdten Articuln bedungen und erkläret worden / als welche ich sowohl gelesen als auch eher / dann ich diese Acte aufzurichten eingewilliget habe / zum öfftern habe lesen hören / die ich dann will / daß sie denselben einverleibet / und von Schrifft zu Schrifft / auch von Wort dahin gesetzet werden sollen.

Le Dix septiéme Article du Testament de Philippe IV. *qui confirme cette Renonciation.*

POur l'accomplissement de cés Traitez, l'infante Dame *Marie* ma fille, a passé certe Renonciation sous serment solemnel dans la ville de *Fontarabie*, le 2. de *Juin* 1660. contresignée par Don *Ferdinand* de *Fonseca*, *Ruiz* de *Contrera*, nôtre Secretaire d' Etat, & Notaire public de cés Roy-

Der XVII. Articul des Testaments Philippi IV. darinn diese Renunciation bekräfftiget wird.

ZUr Erfüllung dieser Tractaten / hat die Infantin und Printzeßin Maria meine Tochter diese Renunciation unter einem offentlichen Eydschwur in der Stadt Fontarabien den 2. Junii 1660. abgestattet/ und Don Ferdinand de Fonesca, Ruiz de Contrera, unser Staats-Secretarius, und offentlicher Notarius dieser Königreiche gegen gezeichnet. Und ob wir schon der

Royaumes, & qnoy que nous esperions que ladite Infante, & le Roi Trés-Chrétien son Mari, accompliront & observeront tout ce qui est ci-dessus mentionné, & tout ce qui est de plus contenu dans ledit Contract de Mariage; & dans ladite Renonciation, comme y étant obligez en Justice & en conscience; Neanmoins afin d'en assûrer l'accomplissement par toutes les voyes les plus directes sur un sujet & dans une affaire, en quoi consiste la Paix & le Repos de toute la Chrétienté, nous comportant comme nous devons en qualité de Pere, & Seigneur Naturel de tous nos Royaumes, Etats & Domaines, en vertu de la Souveraine Autorité, que nous possedons en tout Droit, pour disposer, & pour le plus grand avantage de nos sujets & la cause commune, pour pourvoir à ce qu' ils soient mieux gouvernez, & pour prévenir les grands maux qui peuvent s'ensuivre de l' union des deux Couronnes, & leurs Dependances; de nôtre propre mouvement, certaine connoissance, & Pouvoir Royal & absolu, dont il nous plait de nous servir, & dont nous nous servons avec pleine & entiere assurance de l'exemple de nos Royaumes & Etats, à exclurre les enfans ainez & leur Posterité à raison & à cause des Traitez de Paix & de Mariage, & pour d' autres considérations qui nous y meuvent, nous declarons que la Serenissime Infante, Dame *Marie Therese*, nôtre fille, & les Enfans qu'elle aura du dit Mariage, mâles ou femelles, & leur Posterité seront & demeureront exclus: Et d'autant que comme par necessité, nous les excluons de tout droit ou esperance, qu'ils pourroient ou peuvent avoir en quelque cas que ce soit, qui puisse, arriver, à aucun de nos Royaumes, Etats & Dominations, à jamais, comme s' ils n' avoient jamais été nez. Nous declarons que cette Exclusion & tout ce qui a été etabli, en sa consideration, en la Personne de l' Infante Dame *Marie Therese*, nôtre fille, & sa Posterité par ce Mariage, doit être observé: & d' autant qu' il y a pour cela une necessité; Nous voulons & commandons, qu'elle soit observée, accomplie & executée en la Personne de la Serenissime Reine Dame *Anne* nôtre sœur, & la Posterité, conformément à son Traité devant le Mariage & la Renonciation, & ce que sa

der Hoffnung leben/ es werde besagte Infantin und der Aller-Christlichste König ihr Ehe-Gemahl alles was hierobeu gemeldet/ und in erwehntem Heyraths-Contract auch mehrberührter Renunciation mehrern Innhalts begriffen ist/ als solche/ die von Rechts- und Gewissens wegen darzu verbunden seynd/ halten und erfüllen: Jedennoch/ damit dessen Vollziehung auf alle geradeste Wege destomehr versichert werde/ angesehen es eine Sache ist/ da der Friede und Ruhe der gantzen Christenheit auf bestehet/ als haben wir/ wie wir auch schuldig seynd/ wie ein Vater/ und natürlicher Herr aller unserer Königreiche/ Staaten und Herrschafften uns verhalten wollen/ und erklären hiemit in Krafft der höchsten Gewalt/ die wir mit allem Recht und Macht zu einer testamentlichen Verordnung besitzen/ zu grossem Nutzen und gemeiner Angelegenheit unserer Unterthanen/ damit sie desto besser regieret/ und dem grossen Unglück/ daß auf die Vereinigung der zweyen Cronen und ihrer Dependentzien erfolgen kan/ vorgebeuget werde; aus unserm eigenen Trieb/ gewisser Erkänntniß/ und Königlicher absoluten Gewalt/ deren wir uns bedienen wollen/ auch würcklich mit völliger und gäntzlicher Versicherung des Exempels unserer Königreiche und Staaten/ nehmlich die Erst-Gebohrne Kinder und ihre Nachkommenschafft wegen Friedens- oder Heyraths-Tractaten und anderer Ursachen halber auszuschliessen bedienen: Daß die Durchläuchtigste Infantin, Printzeßin Maria Theresia, unsere geliebte Tochter/ und die aus dieser Ehe von ihr herkommende Kinder/ Mann- oder Weiblichen Geschlechts und ihre Nachkommen/ ausgeschlossen seyn und bleiben sollen/ wie wir sie dann als aus Nothwendigkeit von allem Recht und Hoffnung/ die sie in einigerley Zufall/ er sey wie er wolle/ zu einigem unserer Königreiche/ Staaten und Herrschafften könten oder können haben/ auf ewig ausschliessen/ eben als ob sie nie wären gebohren worden. Wir erklären und wollen/ daß diese Ausschliessung/ und alles was deswegen ausgemachet worden/ in der Person der Infantin, Printzeßin Maria Theresia, unser Tochter/ und in ihrer durch diesen Heyrath zuhoffenden Nachkommenschafft soll beobachtet werden. Und nachdem es dieser Ursachen halben eine Nothwendigkeit ist/ als wollen und befehlen Wir/ daß solche Ausschliessung auch in der Person der Durchläuchtigsten Königin Anna/ unserer Frauen Schwester/ und in ihren Nachkommenen in acht genommen/ erfüllet und vollbracht werde/ vermög des Tractats/ der vor selbiger Heyrath und Renunciation vorher gangen/ auch vermög dessen/ was Seine Majestät Don Philippus III. unser Herr Vater durch besagtes sein Gesetz/ und durch oberwehntes sein Testament/ wie beyde Cronen miteinander eins worden/ gesetzet und verordnet hat; Wie wir dann dasselbige hiermit gut heissen und billigen/ unter eben den Bedingungen/ und mit eben der Krafft/

sa Majesté Don *Philippe* III. nôtre Seigneur & Pere a établi par sa dite Loy, & par son Testament ci-dessus mentionné, concerté & accordé entre les deux Couronnes, & nous l' approuvons sous les mêmes conditions, & avec la même force que les Loix doivent avoir, qui sont accordées & faites entre Princes Souverains, usant de leur Pouvoir absolu. Et nous revoquons, annullons, derogeons & abrogeons toutes & chaque Loi & Loix, Droits, Etablissemens & Coûtumes, qui puissent en aucune maniere que ce puisse être, empêcher cette Exclusion, comme si chacune étoit exprimée, & qu' on en fit mention en particulier. Nous declarons aussi, Que s' il arrivoit ainsi, ce qu' à Dieu ne plaise, que la Serenissime Infante, devint Veuve, sans avoir des enfans par ce Mariage, & qu' elle revint en *Espagne*, pour le bien public, ou pour de justes considerations, se remariât de nôtre consentement, ou du Prince nôtre fils aprés nôtre decez; Nous ordonnons & telle est nôtre volonté & plaisir; que ni ladite Exclusion ni Renonciation la privent d'aucune chose, mais qu' elle & ses enfans du second mariage, pourveu que ce ne soit pas en *France*, peuvent être capables de succeder auxdits Royaumes, Etats, &c.

Krafft / so die von hohen und ihrer freyen und unumschränckten Macht sich bedienenden Fürsten accordirte und gemachte Gesetze haben sollen. Widerruffen demnach / vernichtigen und schaffen ab alle und jede Gesetze / Rechten / Verordnungen / und Gebräuche / die / es sey auf welche Weise es wolle / diese Ausschliessung verhindern könnuen / nicht anderst / als ob ein jedes ausgedrückt wäre / und deren auch ins besondere Meldung geschehen. Wir erklären auch / daß / wann sichs zutragen solte / welches doch GOtt verhüte / daß die Durchläuchrigste Infantin in den Wittben-Stande geriethe / nachdem sie in dieser Ehe keine Kinder überkommen hätte / und sie in Spanien wiederkäme / auch auf unsere / oder nach unserm Ableben auf des Printzen unsers Sohns Einwilligung wegen des gemeinen Bestens / oder rechtmäßiger Ursachen halber sich wieder verheyrathen würde: So ordnen Wir und ist unser Will und Meynung / daß sie weder durch vorbesagte Ausschliessung / noch durch die gethane Renunciation einiges Dings verlustig gemacht werde / sondern / daß sie und ihre Kinder aus der zweyten Ehe / so fern solche nur nicht wieder in Franckreich voegienge / in besagte Königreiche / Staaten u. s. f. zu succediren tüchtig seyn könne.

Le troisiéme Article du Traité des Pirenées.

ET afin que cette Paix & Union, confederation & bonne Correspondance, soit comme on le desire, d'autant plus ferme, durable & indissoluble; lesdits deux Principaux Ministres Cardinal Duc, & Marquis Comte-Duc, en vertu du Pouvoir special qu'ils ont eu à cet effet des deux Seigneurs Rois, ont accordé & arrêté en leur nom le Mariage du Roi Tres-Chrétien avec la Serenissime Infante, Dame *Marie Therese*, fille ainée du Roi Catholique, & ce même jour datte des présentes ont fait & signé un Traité particulier, auquel on se remet touchant les conditions reciproques du dit Mariage, & le tems de sa celebration: lequel Traité à part, & Capitulation de Mariage, sont de la même force & vigueur, que le présent Traité de la Paix, comme en étant la partie principale, & la plus digne, aussi bien que

Der dritte Articul / des Pyrenäischen Friedens.

UNd damit dieser Friede und Vereinigung / Verbündniß und gute Correspondentz dem Verlangen gemäß um so viel desto fester / daurhafftiger und unzerbrüchlicher sey / so haben die zwey vorbenandte Principal-Ministri in Krafft der absonderlichen Vollmacht / welche sie von den zweyen Königen ihren Herrn zu dem End empfangen haben / in Dero Nahmen den Heyrath des Aller-Christlichsten Königs mit der Durchläuchtigsten Infantin der Printzeßin Maria Theresia / Seiner Catholischen Majestät ältesten Tochter / bewilliget und beschlossen / auch auf eben diesen Tag einen absonderlichen Tractat gemacht und unterzeichnet / auf welchen man sich die beyderseitige Bedingungen besagten Heyraths / und die Zeit der offentlichen Begebung betreffend / beziehet; wie dann selbiger Tractat absonderlich / sammt den Ehe-Pacten von eben der Krafft und Gültigkeit sind / als gegenwärtiger Friedens-Tractat / angesehen dieselbe das vornehmste und würdigste Theil des Friedens-Schlusses / auch das gröste und kostbareste

que le plus grand & le plus prétieux gage de la sûreté de sa durée.

* * *
* *

Par tous ces Actes authentiques & solemnels nous pouvons aisément voir quelle peut être la justice des prétentions de la *France* à la Succession d'*Espagne*. Il paroit que suivant l'opinion de tous les plus sages de la Nation *Espagnole*, cette succession étoit contraire à leurs interêts. On ne peut pas dire que les choses ont changé depuis, car les raisons sur lesquelles ces Rénonciations étoient fondées, subsistent toûjours, en ce qui regard l'Europe & le Roiaume d'*Espagne* en particulier. La précaution que le Roy Catholique a prise par son Testament, savoir, qu'on n'admettra point d'Etrangers dans les Postes d'honneur ni dans le Conseil, ne signifie rien; La Cabale qui a l'administration des affaires peut être aisément gagnée, puisqu'elle a sur tout un Prêtre Cardinal à sa tête. Il n'y a point de personnes qui soient plus capables de trahir, ou qui aient plus souvent trahi les Royaumes & les Etats, que ceux de cet Ordre, lors qu'on les a une fois admis dans le Conseil, ou qu'on leur a donné part aux affaires. Il est donc de l'Interêt de l'*Espagne*, de tacher autant qu'il lui sera possible, de retablir son Gouvernement, sur un pié conforme à la disposition de ces Traitez; & d'agir en secret, & avec adresse, en faveur des Pretentions de la famille Imperiale; & lorsque celle cy sera en état de les faire valoir, l'*Espagne* doit emploier toutes ses forces, pour secouer le joug de la *France*; autrement elle doit s'attendre à devenir une Province de ce Royaume, & à ne conserver que le vain titre de Souveraineté. Il ne manque pas de ces Exemples en *Europe* pour convaincre les *Espagnols*, qu'ils sont exposez à un pareil traitement; & sans aller plus loin, que les *François*, leurs nouveaux Maitres, ne sçait-on pas que de tems en tems ils ont réüni des Souverainetez à leur Couronne; qu'ils se sont agrandis par là eux mêmes, & qu'ils ont abimé les Païs qu'ils ont réünis à leur Couronne, afin de les mieux tenir en sujettion? Pour éviter une pareille destinée, les *Espagnols* doivent prendre garde à ne pas refuser leurs Ports de Mer aux *Anglois* & aux *Hol-* lan-

teste Unterpfand / dadurch desselbigen lange Währung versichert wird/ ausmachen.

* * *
* *

Aus allen diesen authentischen und offentlichen Acten ist dann leicht zu sehen / wie rechtmäßig **Franckreich** die Nachfolge in Spanien fordern könne. Es erhellet hieraus / daß nach der gescheitesten Leute in Spanien Meynung/ diese Nachfolge ihrem Nutzen zuwider gewesen sey. Man kan nun nicht sagen / daß seither die Sachen sich verändert hätten: Gestalten die Ursach / da diese Renunciationen auf gegründet waren/ als welche das gantze Europa / und das Königreich Spanien ins besondere / angiengen / annoch bestehen. Daß der Catholische König in seinem Testament so vorsichtig gewesen / und verordnet hat / daß man keine Frembden zu grossen Bedienungen noch zu dem Regierungs-Rath zulassen solte / ist gantz eitel und nichtswürdig. Die Regenten in Spanien/ welche alle Sachen zu verwalten haben / werden leichtlich zu gewinnen seyn / insonderheit da sie einen **Cardinal** / **Priester** / zum Oberhaupt haben. Dann niemand schickt sich besser zur Verrätherey / und es hat auch niemand öffters Königreiche und Länder verrathen und verkaufft/ als dergleichen geistliche Ordens-Leute / nachdem man sie einmahl zur Regierung zugelassen/ oder sie mit zu offentlichen Reichs-Sachen gezogen. Es bestehet demnach Spaniens Wohlseyn darinnen / daß es so bald es möglich ist/ sich angelegen seyn lasse / sein Regiment nach dem Fuß dieser Tractaten wieder einzurichten / auch ins geheim und mit Geschicklichkeit dem Oesterreichischen Hause zum Vortheil zu handeln. Wann nun selbiges im Stand seyn wird / sein Recht zu bestreiten / so muß Spanien alle seine Kräfften anwenden / damit es das Frantzösische Joch von sich werffe; wo nicht / so muß es gewärtig seyn / daß es nur eine **Provintz** von **Franckreich** werde / und nichts als nur den eitelen Titul der Oberherrschafft behalte. Es fehlet an dergleichen Exempeln in Europa nicht/ die den Spaniern zur Uberzeugung dienen könten/ daß man nun auf eine solche Weise mit ihnen umgehen werde. Und damit wir nicht weiter/ als nur auf die Frantzosen ihre neue Herren/ kommen/ so weiß man ja wohl / daß sie von Zeit zu Zeit andere Herrschafften zu ihrer Cron gebracht; sich selbst hierdurch grösser gemacht; und die Länder / die sie ihrer Crone einverleibet/ um dieselbigen desto besser im Gehorsam zu halten / gantz verschlungen haben. Ein solches Schicksal zu vermeiden / müssen die Spanier Achtung geben / daß sie ihre Meer-Hafen den Engelländern und Holländern nicht verweigern / daß sie die Kauffleute dieser beyder Nationen mit neuen Indulten auf ihre Silberplatte nicht verdrießlich machen; auch daß sie ihnen den Vertrieb ihrer Gewerbschafften/ unter was für

landois, à ne décourager pas les Negotians de ces deux Nations par de nouveaux Indultes sur leur billon, & à n' empêcher pas le débit de leurs Manufactures, &c. sous quelque prétexte que ce soit; car si nous ne pouvons pas bien faire nôtre commerce de la Mer Mediterranée sans nous servir de leurs Ports, sur tout de celui de *Cadix*: & qu' ils nous en défendent l' entrée, cela tournera bientôt à leur propre ruine, & les privera des seuls amis qu'ils aient, & qui soient en état de leur conserver le peu de liberté qui leur reste, ou leur aider à recouvrer ce qu'ils ent onr perdu.

für einem Vorwand es immer sey / nicht verwehren. Dann wann wir unsere Handlung auf dem Mittelländischen Meer in Ermangelung ihrer Seehafen / insonderheit dessen zu Cadix / nicht wohl treiben können / und sie uns da nicht einlassen wollen ; Ein solches muß ihnen selbst bald zum Verderben gereichen / und sie derer einigen Freunden / die sie haben / und die ihnen die geringe Freyheit / so ihnen noch übrig ist / zu erhalten / oder ihnen das / so sie verlohren / wieder erobern zu helffen / das Vermögen haben / berauben.

Num. LXI.

Declaration Königs Ludovici XIV. in Franckreich die Succession dessen Enckels Duc d' Anjou auf die Cron Franckreich betreffend;

LOUIS par la Grace de Dieu Roi de France & de Navarre : A tous presens & à venir. Salut. Les prosperitez dont il a plu à Dieu de Nous combler pendant le Cours de nôtre Regne, sont pour nous autant de motifs de nous appliquer non seulement pour le tems présent, mais encore pour l'avenir au bonheur & à la tranquillité des peubles dont sa divine providence nous à confié le Gouvernement : Ses jugemens impenetrables nous laissent seulement voir, que nous ne devons établir nôtre confiance ni dans nos forces, ni dans l' etendue de nos Etats, ni dans une nombreuse posterité, & que nous avantages, que nous recevons uniquement de sa bonté n'ont de solidité que celle qu' il lui plait de leur donner. Comme il veut cependant que les Rois qu'il choisit pour conduire ses Peuples, prévoient de loin les évemens capables de produire les desordres & les guerres les plus sanglantes qu' ils se servent pour y remedier des lumieres que sa divine sagesse repand sur eux, nous accomplissons ses desseins, lors qu'au milieu des repuissances universelles *de nôtre Royaume*, nous envisageons comme une chose possible, un triste avenir que nous prions Dieu de derourner à jamais. En même tems que nous acceptons *le Testament du feu Roi d' Espagne*, que nôtre trés-cher & trés-amé Fils *le Dauphin* renonce à ses Droits legitimes sur

LUDWIG von GOttes Gnaden / König in Franckreich und Navarren, allen denen / die itzo oder künfftig dieses sehen / Unsern Gruß: Die Glückseligkeiten / mit denen Uns GOtt währender Unserer Regierung gesegnet / geben Uns so viel Anlaß / Uns nicht nur / nach denen gegenwärtigen Zeiten anzuschicken / sondern auch auf die Künfftigen zu dencken / die Wohlfahrt und den Ruhestand Unserer Unterthanen / deren Regierung Uns von GOtt anbefohlen / Uns vor Augen setzend: Denn seine unerforschliche Gerichte geben Uns so viel zu erkennen / daß wir Unser Vertrauen weder auf Unsere Macht / noch auf die Menge Unserer Länder / noch auf unser Zahlreiches Königliches Haus zu sehen haben / sondern / daß alle die Vorzüge / die Wir eintzig und allein seiner Güte zu dancken / nicht länger bestehen / als es selbige Uns geniessen zu lassen / Ihm gefällig: Dieweil Er abee gleichwohl haben will / daß die Könige / denen Er die Beherrschung der Völcker anvertrauet / vorher sehen sollen / was in Ihren Reichen etwan vor Unordnungen oder innerliche blutige Kriege entstehen könten / daher Sie / zu deren Vorkommung / sich des von oben herab verliehenen Verstandes bedienen sollen ; und denn Wir / in Erfüllung seines Willens / ungeachtet Unserer Reiche in einem allgemeinen Vergnügen sich befinden / Uns gleichwohl vorgestellet / daß ein Traurens-voller Zufall selbigen begegnen könte / vor dem wir doch GOtt bitten / daß Er solchen in Gnaden abwenden wolle. Indem Wir nun das Testament des verstorbenen Königes in Spanien angenommen / dabey aber unser vielgeliebter Printz / der Dauphin, dem auf selbige Cron habenden Rechte / zum Behuf seines andern Printzens / des Hertzogs von Anjou, Unsers vielgeliebten Enckels / ist

sur *cette Couronne* en faveur de son second Fils *le Duc d'Anjou* nôtre Trés-Cher & Trés-Amé petit Fils institué par le feu *Roy d'Espagne* son héritier universel que ce Prince connu presentiment sous le nom *de Philippe V. Roy d'Espagne*, est prêt d'entrer dans sons Royaume & de répondre aux voeüx empressez de ses nouveaux sujets; ce grand évenement ne nous empéche pas de porter nos vûes au delá du tems present & lorsque nôtre succession paroit le mieux établie, nos jugeons qu'il est egalement & du devoir de Roy, & de celui de Pere de declarer pour l'avenir nôtre volonté conforme aux sentiments que ces deux qualitez nous inspirent. Ainsi persvadez que *le Roy d'Espagne* notre petit Fils conservera toujours pour nous, pour sa Maison, pour le Royaume ou il est né, la meme tendresse, & les mêmes sentimens dont il nous a donné tant de marques: Que son exemple unissant ses nouveaux sujets aux nôtres, va former entr' eux une amitié perpetuelle & la correspondence la plus parfaite, nous croirions aussi lui faire une injustice dont nous sommes incapables, & causer un préjudice irreparable à notre Royaume si nous regardions desormais comme Etranger un Prince que nous accordons aux demandes unanimes *de la Nation Espagnole*. A ces Causes, & autres grandes considerations à ce nous mouvans de nôtre grace Speciale, pleine puissance & autorité Royale, Nous avons dit, declaré, & ordonné, & par ces presentes Signées de nôtre main; disons declarons & ordonnons, voulons, & nous plair, que nôtre tres-cher & tres-amé petit Fils *le Roy d'Espagne*, conserve toujours les droits de sa Naissance de la même maniere, que s'il faisoit sa résidence actuelle dans nôtre Royaume, Ainsi nôtre tres cher & tres amé Fils unique le Dauphin étant le vrai & legitime *successeur & heritier de nôtre Couronne & de nos Etats*, & aprés lui nôtre tres-cher & tres-amé petit Fils *le Duc de Bourgogne*, s'il arrive, ce qu'à Dieu ne plaise, que nôtre dit petit Fils *le Duc de Bourgogne* Vienne à mouris sans enfans mâles, ou que ceux qu'il auroit en bon & loyal mariage décedent avant lui; ou bien que les dits enfans mâles ne laissent aprés eux aucun enfans mâles nés en legitime mariage, en ce cas nôtre dit petit Fils *le Roy d'Espagne* usant des

sich begeben / indem solcher von besagtem verstorbenen Könige / zum völligen Erben seiner Reiche eingesetzet worden / und dann dieser Printz / der nunmehr den **Nahmen Philippus V. König** in Spanien führet / in Bereitschafft stehet / sich in sein Reich zu begeben / und dem jüngsten Verlangen Seiner neuen Unterthanen ein Genügen zu thun / so hat doch diß alles Uns nicht verhindert / daß Wir Unsere Gedancken nicht auf die künfftigen Zeiten richten solten: Damit also die Nachfolge in Unserm Reiche desto besser gesetzet werde / so achten Wir als einerley / und daß Wir sowohl **als König als Vater** verbunden wären / Unsern hinkünfftigen Willen / den Wir wegen beyder dieser Eigenschafften führen / bekannt zu machen. Wir hoffen dennoch und glauben / es werde **der König in Spanien** / Unser Enckel vor Uns / vor sein Haus / und vor das Reich / darinnen Er gebohren worden / allemahl die Meynung und Wohlgewogenheit erhalten / von der Er Uns bereits so viele Kennzeichen gegeben / damit durch seinen rühmlichen Vorgang seine neue Unterthanen / mit den Unserigen genau vereiniget / und zwischen beyden eine ewige Freundschafft und vollkommenes Vertrauen erhalten werde. Wir glauben auch / daß Wir Ihm groß Unrecht thun würden / worzu Wir doch nicht geschickt / und zugleich Unserm Reiche einen unersetzlichen Nachtheil zuziehen solten / wenn Wir Ihn jemahls als einen Frembden betrachteten / da Wir doch diesen Printzen / bloß der einhelligen Spanischen Nation zu lieb von Uns weggelassen. Diesemnach / wie auch um anderer wichtigen Uns beywohnenden Ursachen willen / wollen Wir durch Gegenwärtiges / von Uns eigenhändig Unterschriebenes / Uns dahin erkläret / bedeutet und anbefohlen haben / erklären Uns / bedeuten / setzen / ordnen und wollen / daß Unser vielgeliebter Enckel / **der König in Spanien** / alle wegen seiner Gebuhrt Ihm zustehende Rechte / eben also behalten solle / als ob er sich würcklich in diesem Reiche befände: Und weil Unser vielgeliebter eintziger Printz der Dauphin **der wahre und rechtmäßige Nachfolger und Erbe an Unserer Crone und Reiche** ist / und nach solchem Unser vielgeliebter Enckel / **der Hertzog von Burgund** folget / und dann / wann dieser nach GOttes Willen ohne männliche Erben versterben solte / oder die / so er aus einem rechtmäßigen Ehe-Bett erzeuget / vor Ihm verstürben / oder aber selbige keine aus ordentlicher Ehe gebohrne männliche Leibes-Erben nach sich liessen; so dann Unser vielgeliebter Enckel **der König in Spanien** / dem Rechte seiner Gebuhrt nachgehen / und der wahre rechtmäßige **Nachfolger und Erbe an Unserer Cron und Landen** seyn solle / ungeachtet er sich sodann abwesend und ausser Unserm Reich befände: Nach Ihm aber sollen so gleich / unmittelbahrer Weise die von Ihm in rechtmäßiger Ehe erzielten Printzen zur Succession gelangen / unbeschadet / daß Sie ausser Unserm Reich gebohren

des droits de sa Naissance, soit le *vrai & legitime Successeur de notre Couronne* & de nos Etats. Non obstant qu' il fût alors absent & resident hors de nôtre dit Royaume; & immediatement aprés son déces ses hoirs mâles procréez en loyal mariage viendront à ladite Succession, non obstant qu' ils soient nez & qu' ils habitent hors de notre dit Royaume: Voulant que pour les causes susdites, nôtre dit petit Fils *le Roy d'Espagne*, ni ses enfans mâles ne soient censez & reputés moins habiles & capables de venir à la dite succession, ni aux autres qui leur pourroient écheoir dans nôtre dit Royaume.

Entendons au contraire, que tous droits & autres choses generalement quelconques qui leur pourroient à présent & à l'avenir compe ter & appartenir, soient & demeurent conservées & entieres, comme s'ils résidoient & habitoient continuellement dans notre Royaume, jusqu' à leur trépas, & que leurs hoirs fussent originaires & régnicoles; les ayant à cet effet, en tant que besoin est ou seroit, habilité, & dispensé, habilitons & dispensons par ces dites présentes, si donnons en mandement à nos amez & feaux Conseillers les gens tenant nôtre Cour de Parlement & Chambre de nos Comptes à Paris &c. Donné à Versailles au mois de Decembre l' an de Grace 1700. & de nôtre Regne le 58. Signé Louis: Et sur le reply, par le Roy, Phelypeaux Et scellé

Regiftré, ouï & ce requerant le Procureur General du Roy, pour être executés selon leur forme & teneur. A Paris en Parlement le premier jour de Février 1701. Signé, Dongois.

gebohren wären/ und sich befänden: Wir wollen also um obberührter Ursachen willen/ daß weder Unser vielgeliebter Enckel, der König von Spanien/ noch dessen Printzen in keine Wege vor solche angesehen werden sollen/ die zur Nachfolge in Unserm Reich/ und andern in selbigen ihnen etwann bevorstehenden Dingen nicht tüchtig und geschickt wären.

Sondern Wir wollen vielmehr/ daß alle Rechte/ und überhaupt alles und jedes/ so Ihnen zum Besten/ jetzo oder künfftig sich ereignen könte/ Ihnen unverletzt vollkommen und gäntzlich also vorbehalten seyn sollen/ nicht anders/ als ob die je und alle Wege in Unserm Reiche gewohnet/ und sich befunden hätten/ auch Dero Erben in selbigem wären gebohren und erzogen worden; Zu welchem Ende/ und im Falles nöthig seyn möchte/ Wir Krafft dieses Sie dieserhalben vor tüchtig erklären/ und also solche erkennen und anbefehlen rc. Geben zu Versaille im Monath December des heil. Jahrs 1700, Unserer Regierung im 58ten

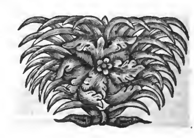
Unterzeichnet

LOUIS.

weiter unten
von wegen des Königs
Phelypeaux.

Registriret/ im Parlament/ den 1. Febr. 1701.

unterzeichnet
Dongois.



Das

Das Sechste Capitel.

Die zwischen dem Durchlauchtigsten Ertz-Haus



und dem

DUC d'ANJOU,

wegen der beym

Päbstlichen Stuhl zu Rom

gesuchten Belehnung

des

Königreichs Neapolis und Sicilien

entstandene Differentien,

und anders obgedachte Königreiche

betreffend.

Num. I.

Relation, von eigentlicher Beschaffenheit des Reichs Neapolis und Sicilien.

Als Anno 1254. *Manfredus, Friderici II.* Römischen Käysers und Königs in *Sicilien* unechter Sohn / König *Conradum* seines Vatters rechten Sohn umgebracht hatte/ und sich *Neapolis* und *Siciliens* bemächtigte/ war der Pabst als Lehn Herr von diesem Königreich nicht mit Manfredo zu frieden/ sondern ruffte *Carolum* von *Anjou*, König Ludwigs des Heil. Bruder/ in Italien/ welcher auch mit einer Flotte daselbst ankame/ und zu Rom über Neapolis und Sicilien zum König gekrönet wurde / doch mit dem Bedinge/ daß er diese Länder auf seine Unkosten einnehmen / und als ein Lehen vom Römischen Stuhle besitzen solte. Zu Erkäntnüß dessen muste er versprechen / dem Pabste *Urbano IV.* und seinen Nachfolgern jährlich 48000. Ducaten und einen weissen Zelter zu liefferen/ auch sich und seine Nachkommen niemals zum Käyser wehlen zu lassen. Nach diesen besiegte *Carl* von *Anjou Manfredum* in einer Schlacht und brachte ihn nebst seinem Weibe und Kindern um.

Wie nun *Conradinus, Conradi* Sohn und Käysers *Friderici II.* Enckel sein Groß-väterlich Reich wieder erobern wolte/ so hatte er zu solchen Vorhaben nicht so viel Glück als Gerechtigkeit / und verlohr in einem unglücklichen Treffen den Sieg / und den meisten Theil seiner Armee. Er wolte darauf sein Heil in der Flucht suchen / und aus Italien wieder in Teutschland segeln; allein das Schicksal hatte ihn zu einen noch weit härtern Zufall versehen; deßwegen wurde er an einen kostbahren Ring/ womit sein Schiffer Victualien einkauffen wolte / erkannt/ und zu *Carolo* von *Anjou* nebst vielen andern Grossen gefangen geführet / welcher *Conradum* durch einen grausamen Streich hinrichten ließ.

Mit diesem endete sich der edle Stamm der Hertzoge aus Schwaben/ aber das Andencken einer so barbarischen That wird bey der tugendhafften Nach-Welt ewig verhaßt bleiben. Carl sahe sich nun nach diesen einen Printzen unanständigen Mord zwar eine Zeitlang ruhig auf dem Thröne; allein der Frantzosen Grausamkeit und geile Brunst gegen der Sicilianer Ehe-Weiber brachte die Einwohner bald zur Verzweiffelung/ daß/ als also die Frantzosen in die 17. Jahre ihr viehisch Leben getrieben / und unter andern *Johannis* von *Procbyta*, aus Salerno bürtig/ Frau geschändet hatten / dieser beleidigte Mann in einer Münchs-Kappe verkleidet herum zoge/ und bey *Petro* König in *Arragonien* / bey dem Pabste selbsten/ und dem Käyser zu Jerusalem Hülffe und Schutz suchte. Diese waren alle darzu geneigt / und der Pabst liesse sich sonderlich durch eines Sicilianischen Gesandtens wehmüthige Klage bewegen/ die sich also anhube: Misere mei Fili David, filia mea malè à dæmonio vexatur, oder: Erbarme dich mein/ du Sohn David/ denn meine Tochter wird vom Teuffel übel geplaget. Nachdem nun also eine blutige Revange in die drey Jahr an verschiedenen Orten war beschlossen worden/ und mit gröster Verwunderung kein Frantzose was davon erfahren hatte/ so wurde abgeredet/ Anno 1282. am andern Oster-Tage / wenn man zur Vesper läutete / auff einmal alle Frantzosen durch gantz *Sicilien* anzufallen und zu erwürgen. Dieses geschahe auch mit grosser Grausamkeit; denn so bald die Glocke das Zeichen zu einem so abscheulichen Mord-Spiele gegeben/ wurde in die zwey Stunden ohne Unterschied alles was sich Frantzösisch nennete/ der Sicilianer Rachgier auffgeopffert. Davon haben die *Vespera Sicula*, deren in Historien öffters gedacht wird/ den Nahmen und Ursprung bekommen. *Petrus* von *Arragonien* bemächtigte sich demnach Siciliens und Neapolis, und *Carl* von *Anjou* wurde hernach in einer Schlacht darzu überwunden/ und sein Sohn *Carl* der *II.* gefangen bekommen / worüber der Vater aus Gram Anno 1248. starb. Wiewohl nun *Carl* der *II.* von *Anjou* wieder loß kame/ und sich weiter um das Königreich bemühete / war doch alles vergebens / dann er nach gethaner zweymahliger *Renunciation* auff *Neapolis* und *Sicilien*/ Anno 1309. sturbe. Anno 1380. als *Johanna*, Königin in Neapel / eine geile Dame, ihren Mann *Andreasum*, weil er ihr nicht suffisant, nebst noch drey anderen Männern um dieser Ursache willen hatte hinrichten lassen/ und ihres Mannes Bruder *Ludovicus*, König in Hungarn/ solches an ihr revangirte/ und sie aus dem Reich verjagte/ so kam sie zwar wegen einreissendee Pest unter den Ungarn wieder zu ihrem Thron/ allein Pabst *Urbanus* verfolgte sie selbsten / und übergab das Königreich *Neapolis*, davon er sie entsetzte / *Carolo Durrachio*, einem Enckel Königs *Caroli II.* Hungegen ruffte *Johanna Ludovicum*, Hertzogen von *Anjou* zu Hülffe/ und überliesse ihm die *Succession* von *Neapol.* Darauff kam es zu blutigen Treffen/ darinnen *Carolus* siegete/ und *Ludovicum* von *Anjou* gleichfalls von Neapol ausschlosse. *Johannam* aber nahme *Carolus Dyrrachius* gefangen/ welche er denn/ weil sie ihren ersten Mann hatte auffhangen lassen/ ebener massen mit dem Strange belohnete. Anno 1494. erhub sich ein weit grausamer Krieg in Italien zwischen Franckreich und *Ferdinandum Catholicum*, deren Ursachen diese waren: *Ludovicus* der Schwartze war zu seines Bruders Sohn *Galeatii* Vormund in Meyland; Weil er aber dieses Hertzogthum gerne an sich bringen wolte / und sich befürchtete / *Ferdinand*, König von *Neapol*, dessen Sohns *Alfonsi* Tochter *Isabella* an den jungen Galeatium verheyrathet war/ möchte ihn an der unrechtmäßigen Besitzung hindern; so bemühete er sich *Ferdinando* in *Neapoli* Händel zu machen / und persuadirte also *Carolum VIII.* in Franckreich/ daß er dieses Königreich seinem regiersüchtigen Scepter zu unterwerffen trachtete. Zu einer besseren Prætension

sion nun wandte Carolus das Recht der Familie von Anjou an Neapolis vor/ welches durch das Absterben des letzten Hertzogs von *Anjou* und Grafen von *Provence* an *Ludwig XI.* und so dann an ihn gefallen. *Ferdinandus Catholicus* widerriethe zwar Carolo den Zug nach Neapol, allein dieser war noch jung und hitzig/ und kam dessen ohngeachtet mit einer starcken Armee in Italien an. *Ferdinandus Catholicus* rüstete sich demnach wider ihn/ und es entzündete sich ein so erschreckliches Krieges-Feuer dadurch/ das zu Italiens äussersten Schaden fast auff viertzig Jahr daurete. Das Glück der Waffen schmeichelte Anfangs *Carolo VIII.* so sehr/ daß er dieses schöne Königreich binnen fünff Monate mit jedermans Schröcken einnahme/ und Anno 1495. seinen Einzug in Neapolis hielte. Allein wie es eine grosse Kunst/ nicht allein zu überwinden/ sondern sich auch des Sieges wohl zu bedienen/ so manquirte dieses bey Carolo, welcher sich mehr auffs Spielen als auff die Befestigung einer so herrlichen Conqueste legte. Die Frantzosen folgten diesem Exempel getreulich nach/ und machten sich durch ihr übel Verhalten und geiles Leben bey den Neapolitanern so verhaßt/ daß es *Ferdinando Catholico* und andern Potentaten/ die über Franckreichs Wachsthum jaloux wurden/ desto leichter vorkame/ die Frantzosen aus gantz Neapoli wieder in Franckreich zu jagen. Welches Carolo sehr schimpfflich war/ daß er das Vermögen nicht hatte gehabt/ dieses Königreich nur auff ein Jahr zu behaupten. *Ludovicus XII. Caroli* Nachfolger/ bekame gleichfalls Apperit zu einem so delicaten Bissen; und weil *Ferdinandus Catholicus* nach *Ferdinandi II.* in Neapolis Absterben/ dessen Vaters Bruder *Fridericum* nicht wolte vor einen rechten Erben passiren lassen/ so vereinigte das Interesse diese beyde Feinde/ als *Ludovicum* und *Ferdinandum Catholicum* dergestalt/ daß sie nach gemachten Bündniß Neapolis Anno 1501. einnahmen. Doch weil sie beyde mit der Theilung nicht konten richtig werden/ so zerfiele auch alle Freundschafft/ und diese zwey großmüthige Nationen geriethen nach heftiger Contestation zu einem Faust-Streit/ worinnen die Frantzosen gleichfalls besiegt wurden/ und mit nicht geringer Schande Italien wie vorhin mit den Rücken musten ansehen/ und sich alle fernere Gedancken auf Neapolis hätten sollen vergehen lassen. Allein *Franciscus I.* König in Franckreich/ hatte so grosse Lust zu einem so herrlichen Lande/ daß er unterm Commando *de Lautrec* eine Armee Anno 1528. dahin schickte/ welcher nach erwünschten Fortgang und Eroberung vieler Plätze die Haupt-Stadt Neapolis belagerte. Es nahm aber bald den Krebsgang mit ihm/ weil *Carolus V.* dem Neapolis zustunde/ seine siegreichen Waffen hemmete/ und auch eine so starcke Pest wegen ungesunder Lufft und langwieriger Belagerung unter des Lautrec Armee einrisse/ daß der meiste Theil derselben nebst dem General drauf gieng. Der Rest der Frantzosen bekame hernach ein schlechtes Tractament, und wurde disarmiret wieder fortgejaget. Endlich machte der Kayser *Carolus V.* mit *Francisco* Anno 1529. zu Cambray Friede/ darinnen unter andern *Franciscus* auf Mayland und *Neapolis renuncirte.*

Dergestalt hatten die Frantzosen offtmals vergebene Mühe wegen Neapolis, und der Nutzen/ den viele Könige von den Italiänischen Kriegen gehabt/ ist meistens schlecht/ und die Enervirung der Schatz-Kammer gewesen. Doch sie sind nicht zu verdencken, daß sie ihre unersättliche Begierde zu andern Herrschafften nach Neapolis haben erstrecket/ weil ein so schönes Königreich die Mühe wohl verdienet hätte. Denn Neapolis zehlet unter sich vier und zwantzig Ertz-Bischoffthümer/ sechtzig Fürstenthümer/ hundert Hertzogthümer/ so viel Marggrafschafften/ und uber tausend Freyherrliche Herrschafften; woraus zu erkennen/ daß der Adel in weit grösserer Menge als anderswo ist/ und daher hat auch die Hauptstadt *Neapolis* den Zunahmen: Die Edle/ verdienet. Diese an sich selbsten wird der Grösse nach vor die dritte Stadt in Italien gehalten/ wegen ihrer Macht und Schönheit aber kan sie billig die Erste und Vornehmste genennet werden. Sie lieget in einer annehmlichen Gegend/ weil auf der einen Seiten ein fruchtbares Feld als ein irrdisches Paradiß zu sehen/ auf der andern aber das Meer und ein sicherer Hafen anzuschauen ist. Der Bau derselbigen ist sehr nett und propre aufgeführet/ und ihre angenehme und temperirte Lufft verursachet/ daß nicht allein die Vornehmsten ihre Lust-Häuser dort herum angelegt/ sondern viele berühmte Leute haben sich dessentwegen daselbst aufgehalten/ unter welchen *Virgilius*, *Titus Livius*, *Horatius* und *Seneca* zu rechnen. Absonderlich ist Neapolis wegen der grossen Zahl seiner Kirchen sehens würdig/ und wenig Städte in Europa werden sich dergleichen rühmen können/ unter welchen die Haupt-Kirche oder der Dohm dem heiligen *Iannario* als einem unter den 14. Patronen der Stadt geweyhet ist. Sie hat drey Citadellen, so mit allen denjenigen gnugsam versehen sind/ was zu ihrer Defension gehöret. Eines derselben heist Castello del' Uovo, oder auch das Normandische Schloß/ weil es *Wilhelm III.* Hertzog von Normandien und König von *Neapolis* auf einen Felsen im Meer hat erbauen lassen. Das andere nennet man Castello nuovo, oder Neu-Castell/ welches durch *Carl* von *Anjou I.* des heiligen Ludwigs Bruder aufgeführet worden; *Ferdinand* König von *Arragonien* aber liesse es hernach über die Masse befestigen/ und es liegen allezeit 500. gebohrne Spanier in Besatzung darinnen/ und ist anitzo des Stadthalters Pallast. Das dritte ist Castello di S. Elmo, welches oberhalb der Stadt auf einen Felsen lieget/ darauf man die gantze Gegend bestreichen kan/ und dieses Letztere hat Kayser *Carl V.* erbauet/ und den *Neapolitanischen* Zaum genennet.

Die

Dieses Königreich nun / wenn sich dessen Einwohner beständig vor Oesterreich erklären/ kan den Frantzosen eine gnugsame Hindernüß in seinem Vorhaben machen/ und wo Mars die Mord-Trompete erstlich recht blasen solte / so dürfften vielleicht so viel unglückliche Zufälle/ als wie in vorigen Zeiten vor Franckreich verordnet seyn.

Der jetzige Pabst *Clemens XI.* scheinet durch Verweigerung der Belehnung des Königreichs *Neapolis* und *Sicilien* an den *Duc d' Anjou*, den Frantzosen selbst nicht eben so favorisiret / als wie der vorige Pabst *Innocentius XII.* Denn dieser kam nicht ohne Ursache bey dem Römischen Reich in den Verdacht / daß er Anno 1696. den Frieden zwischen Franckreich und Savoyen befördert / und also zum Nachtheil Ihro Kayserl. Majestät die Neutralität in Italien gemacht. Welches noch mehr daraus zu schliessen / daß / als der Kayserliche Abgesandte Graf von Martinitz sich dawider setzte / und über das Thor seines Pallastes ein Kayserliches *Mandat*, wegen einiger Reichs-Lehen in Italien anschlagen liesse / ihm der Pabst sehr gehäßig wurde / auch ein Decret heraus gabe / daß dem Römischen Reich keine Lehns-Gerechtigkeit in dem Kirchen-Staat zugestatten. Und wie hernach Graf von Martinitz weder in Jahr und Tag vor den Pabst gelassen wurde / auch nicht einmahl die Abschieds-Audientz erhalten konte / muste dieser Ruhmwürdige Minister Anno 1700. ohne dergleichen Gnaden-Bezeigung aus Rom reisen.

Allein der heutige Pabst wird dem Könige in Franckreich / ob er gleich der Allerchristlichste seyn will / dennoch nicht so sehr trauen / daß nach Einnistelung der jetzigen metamorphosirten Frantzösischen Spanier in Italien *Ludovicus XIV.* diesen herrlichen Garten Europæ nicht vor sein eigen nehmen solte / um sich darinnen an statt Versailles zu divertiren / weil er doch ein ungemeiner Liebhaber von solchen Raritäten ist.

Denn ob sich wohl Franckreich / laut Briefen aus Pariß von 2. May sehr flattiret / daß die *Investitur* von *Neapolis* und *Sicilien* von dem Pabst endlich an den *Duc d' Anjou* werde zugestanden werden / so melden hingegen Italiänische Briefe / daß viele Cardinäle Se. Heiligkeit rathen / die Belehnung von gedachtem Königreich an den Ertz-Hertzoge von Oesterreich zu geben / damit keiner in Italien zu mächtig / und die Ruhe in dem Kirchen-Staat unterhalten werde.

Dürffte sich also *Ludovicus XIV.* wegen seiner Nepoten vergeblich schmeicheln / und der jetzige Pabst / wird ihnen den Schlüssel zu solchem Königreich schwerlich übergeben / weil die Cardinäle nicht damit zufrieden sind / und man sich hernach besorgen könte / er möchte wohl gar die Pforten zu Rom aufzuschliessen suchen ; Zumahl dieser König eben nicht alle zeit die gröste Reverentz vor den Päbstlichen Stuhl gehabt / sondern Anno 1662. genugsam sehen liesse / daß er zuweilen wenig Reflection auf Ihre Päbstliche Heiligkeit mache ; Denn als *Carl* der *III.* Hertzog von *Crequi*, an den Päbstlichen Hofe als Extraordinair-Abgesandter des Königs von Franckreich von der Päbstlichen Leibwache beleidiget / und etliche seiner Leute erschossen wurden / so beklagte sich dieser Abgesandte an dem Frantzösischen Hofe zum höchsten darüber ; welches den König so erbitterte / daß die Sache zu einen blutigen Kriege hinaus lauffen wolte ; und ob sich der Pabst gleich entschuldigte / so jobe man doch in Franckreich / wie es insgemein zu geschehen pfleget / die Päbstliche Infallibilität wieder in Zweiffel / und drohete dem Pabst mit nichts als Waffen.

Dieser wolte sich sowohl mit den Bann / als auch mit bewehrter Hand defendiren ; allein es kame Anno 1664. zu Pisa zu einen Frieden / worinnen aber *Alexander VII.* als damahliger Pabst Franckreich sehr nachgeben muste.

Einen solchen starcken Geruch können die Frantzösischen Lilien von Pariß bis ins Römische Vaticanum geben / und er dürffte ins künfftige bey näherer Gegenwart noch weit empfindlicher seyn / weswegen Ihro Päbstliche Heiligkeit nicht unEben die Nase dafür verstopffet.

Num. II.

Literæ Imperatoris ad Pontificem super Investitura Regni Neapolitani cum Partis adversæ Annotationibus.

Beatissime Pater.

TRistis & fatalis casus mortis Serenissimi & Potentissimi *Hispaniarum Regis*, *Caroli II. proximo* sanguinis, tam (1.) *Agnationis*, quam (2.) *Cognationis vinculo* Nobis conjuncti piissimæ memoriæ, Europæ universæ jam innotuit, per quem Ejus relicta Regna, Provinciæ & Feuda legi-

(1) *Successio in Regnum Neapolitanum* est linealis cognatica I. vi investiturarum *Ferdinando Catholico*, inter *Arragonios* ; & *Carolo V.* inter *Austriacos* primis acquirentibus concessarum : Pro se & suis in *Regno Arragonia* hæredibus & successoribus, tam masculis, quàm fœminis. 2. Vi unionis *Regni Neapolitani* cum Castellæ

legitimo *successionis* titulo & *modo*, (3.) ex *Naturali*, *Gentium* & *Civili Jure* Augustæ *Domui Austriacæ* Nostræ *devoluta* sunt, ut non nisi per injustitiam & violentiam ab aliis occupari, & Jura Nostra inquietari possint. Cumque inter alia Regna sic Nobis aperta, & ad Nos Nostramq; domum pertinentia numeretur *etiam Regnum Neapolitanum*, cujus dominium directum ad *Sanctitatem Vestram sanctamq; sedem Apostolicam* pertinet, (4.) *investitura* autem jam ab ejusdem Prædecessoribus in Pontificatu, nempe felicis recordationis Papa *Julio II.* Anno 1510. *Imperatoris Caroli V. Patri*, eò, quod Regnum Avo *Ferdinando Regi Catholico*, & postea ipsimet *Imperatori Carolo V.* eò quod Regnum Siciliæ hæreditario jure ad ipsum pervenerit, pro ipso, *ipsiusque in* Regno Arragoniæ *hæredibus & successoribus*, *tam masculis*, *quam fœminis*, ita ut (5.) *masculi fœminis*, & *natu majores minoribus* in eodem Regno præferantur, à *Papa Leone X.* Anno 1521. collata, & deinceps ab omnibus subsequentibus Sanctæ sedis Pontificibus, Prædecessoribus Sanctitatis Vestræ, hæredibus & Successoribus *Ferdinandi Catholici*, usque ad Regem ultimo defunctum confirmata est; Evidens plane est, post hujus è vivis discessum, dicti quoque *Regni Neapolitani* successionem una cum aliis defuncti Regis Regnis, Provinciis, Ditionibus & feudis ad Nos & Domum Nostram *Austriacam*, (6.) utpote *Philippi I.* & *Joannæ* Hispaniarum Regum, qui ejusdem *Regni Neapolitani* variis antea turbis, bellis & vicissitudinibus *agitati tranquillam possessionem* legitimo *successionis* titulo subsequentibus Hispaniæ Regibus, usque ad ultimum defunctum reliquerunt, legitimos hæredes & successores, ex vasallis antea investitis recta serie descendentes, omni jure, sine ullo vel minimo dubio pertinere, neque ullo rationabili modo impediri posse; Quamvis enim apud *Imperatoris Caroli V.* investituram hæc olim mota fuerit difficultas, quod in antiquis & novis *Regni Neapolitani* investituris lege expressa & à Regibus jurata caverint *Romani Pontifices*, ne *Rex Neapolitanus*, *vel Rex Siciliæ citra Pharum* sibi Imperium, vel *Regnum Romanorum*, *Tusciamve aut Lombardiam deferri procuraret*, *aut delata acciperet*, *sub pœna amittendi Regni Neapolitani*, (7.) tamen Pontifex

cæterisque Hispaniæ Regnis, *testamento Caroli V. Imp.* de A. 1554. & *Philippi II.* de A. 1594 factæ: ideoque agnationis in eâdem nulla habetur ratio.

(2) Cum Augustiss. Imp. *LEOPOLDUS* demum quarto cognationis gradu, utpote consobrinus; Serenissimus autem *Delphinus Franciæ* tertio, utpote nepos ex sorore, *Carolum II.* attigerit; facile apparet quisnam illi proximo cognationis vinculo conjunctus fuerit.

(3) Ordo & modus successionis legitimæ nullis Juris naturalis & gentium præceptis definitus est: Jus Civile, exceptâ lege Regni, ad Regnorum successionem non extenditur: Itaque unice inspiciendum est; an secundum Leges fundamentales Regnorum Hispaniæ, atque imprimis Regni *Arragoniæ*, Regna, provinciæ, atque feuda à *Carolo II.* relicta, Augustæ domui Austriacæ devoluta sint?

(4) Investitura Regni *Neapolitani* à Julio II. Anno 1510. Caroli V. Patri concedi non potuit: cum is jam Anno 1506. in vivis esse desierit. Sed Anno illo 1510. *Ferdinandus Catholicus* demum *à Iulio II.* primam investituram ejus regni consecutus est.

(5) *Ejusdem gradus & lineæ*: uti Legibus fundamentalibus Regnorum *Hispaniæ*, ac inprimia *Regni Arragoniæ*, ad quod successio *regni Neapolitani* in hac ipsâ investituræ formulâ restringitur, dispositum est.

(6.) *Philippus* I. nullam unquam, nedum *tranquillam* Regni Neapolitani *possessionem* nactus est: transactione enim cum *Ferdinando* socero mense Julio A. 1506. initâ statutum fuit: *ut Regnum Neapolitanum Ferdinandus sibi proprium haberet.* Obiit *Philippus* mense Septembri subsequente: à quo tempore *Joanna* uxor ejus nunquam amplius mente valuit. Unde nec ipsa possessionem *Regni Neapolitani* unquam consecuta; sed *Ferdinandi* testamento A. 1516. condito, *Carolus V.* regnorum ab eo relictorum in solidum hæres institutus fuit: atque idcirco inter *Principes Austriacos* pro primo *Regni Neapolitani* acquirente habendus est.

(7.) *Dispensatio* Leonis X. Carolo V. indulta, mere personalis fuit: Neque *census*, contemplatione hujus dispensationis ab isto Pontifice; sed à *Clemente IV. Regno Neapolitano* impositus est: idque tempore eodem, quo investituris ejus regni, lex inseri cœpit, quâ cavetur

ſex Leo X. *diſpenſavit*, juramentique *relaxationem Imperatori Carolo V.* imperitus eſt, novasque citra præjudicium Jurium *Ferdinandi Catholici*, & ex eo Genitorum leges & *cenſus* impoſuit, (8.) *qua relaxatione* ſi pro Nobis denuo opus fuerit, eandem & Nos à Sanctitate Veſtra *obtinendam* ſperamus, & pro inveſtitura Sanctitatem Veſtram omni meliori modô & formâ requirimus & imploramus. Neque etiam illi ullo modo obſtare poteſt, quod ſæpe memoratus *Rex Carolus II.* ſororis ſuæ *Mariæ Thereſiæ*, conjugis modo regnantis *Regis Galliarum Ludovici XIV.* filium *Delphinum*, & ex eo Nepotes *Ludovicum Ducem Burgundiæ*, *Philippum Ducem Andegavenſem & Carolum Ducem de Berry*, prætenſos, ſi inteſtatus deceſſiſſet, hæredes ab inteſtato reliquerit, inſuper vero modo dictum *Philippum Andegavenſem* cum ſubſtitutione ejus Fratris *Ducis de Berry*, & tandem filii Noſtri chariſſimi, *Archiducis Caroli*, teſtamento ſuo quovis modo (9.) ab *agonizante* procurato Succeſſores Regnorum, Provinciarum & Feudorum ſcripſerit & declaraverit. Notum quippe eſt, quod, quantum ad ſucceſſionem ab inteſtato attinet, omnia Jura divina, naturalia & civilia, eam Nobis *Domuique Noſtræ Auſtriacæ Germanicæ*, utpote directe deſcendentibus (10.) ex *linea maſculina* primorum acquirentium deferant; Extincta enim Linea maſculina primogeniti ex *Philippo I. & Joanna* Regibus Hiſpaniarum filii per mortem ultimi *Regis Caroli II.* (11.) Succeſſio Regni Neapolitani Lineæ ſecundogeniti, ſcilicet Fratri *Imperatoris Caroli V. Ferdinando I.* Imperatori feliciſſimæ memoriæ, & *ejus* legitimis *ſucceſſoribus*, inter quos nemo præter Nos, Noſtrosque Chariſſimos filios connumerari poteſt, omni jure ipſoque ibidem ſemper uſitato ſuccedendi ordine debetur. Nullus hic patet aditus filiis, vel nepotibus, ex ſorore poſtremo defuncti Regis prognatis, (12.) cum non ſolum ipſa caſum mortis non ſupravixerit, ſed & à Fratre Succeſſore fuerit excluſa, imo ſi qualiſcunque reſpectus in hoc negotio haberi poteſt (13.) Nobis, & Noſtræ Domui ex parte matris Noſtræ dilectiſſimæ feliciſſimæ recordationis, *Mariæ, filiæ Philippi III. Hiſpaniarum Regis*, ſicq; ex primogeniali linea indubio præ *Delphino Galliarum*, ejusque filiis competit ſucceſſio, atque ex hoc argu- men-

tur, *ne Imperator vel Rex Romanorum de Regno Neapolitano inveſtiri, vel ſi, antequam Imperator fieret, de illo inveſtitus fuiſſet, id poſtea Imperator aut Rex Romanorum factus, retinere queat.*

(8.) *Diſpenſationes & relaxationes* non dantur, niſi in caſibus ubi *reſcripta gratiæ* locum habent; ab itaque qui de feudi inveſtiturâ, ejusdem feudi poſſeſſori controverſiam movet, impetrari aut obtineri nequeunt.

(9.) Niſi aliud vitium teſtamento *Caroli II.* objiciatur, præterquam quod ab *agonizante* confectum ſit; id ſane teſtamentum omni jure validum eſt.

(10.) Hæc ratio tum demum ſtringeret, ſi ageretur de ſucceſſione *Juris Francici* vel *Longobardici*: agitur autem de ſucceſſione, quæ *Caſtellana* dicitur, eſtque *linealis cognatica*; quam leges fundamentales Regnorum Hiſpaniæ deferunt ei, qui ultimo defunctum proximo, ſive agnationis, ſive *cognationis* gradu contingit.

(11.) *Carolus* V. qui ſucceſſionem *Regni Neapolitani* ex teſtamento *Ferdinandi Catholici* conſecutus eſt, idque inter *Principes Auſtriacos primus acquiſivit*, teſtamento ſuo A. 1554. condito Fratrem ſuum *Ferdinandum I.* in ſucceſſione regnorum ſuorum, atque in ſpecie *Regni Neapolitani*, omnibus Philippi II. filii ſui, itemque *Mariæ & Joannæ* filiarum ſuarum deſcendentibus, maſculis & fœminis poſtpoſuit, atque ſubſtituit: Ibidemque diſertis verbis profeſſus eſt, *ſe id facere juxta ordinem ſuccedendi Legibus fundamentalibus Regnorum illorum deſignatum & præſcriptum.*

(12.) In omni ſucceſſione lineali receptum eſt, *ut mortui pro vivis habeantur*: neque in *Caſtellanâ* ſive Cognaticâ admittitur regula, quâ *fœmina ſemel excluſa pro ſemper excluſa habetur*; niſi ad hoc tantum: ut evitetur tranſitus de lineâ ad lineam.

(13.) Axioma notoriæ & immotæ veritatis eſt: *In ſucceſſione Regnorum Hiſpaniæ, inſpiciendam eſſe primo lineam, deinde gradum*: hoc effectu, ut inter eos qui ſunt ejusdem lineæ, is præfera- tur,

tur, qui ultimo defuncto, gradu propior est: unde *Sereniss. Galliarum Delphinus* eo qoidem argumento, quod *non possit fieri gransitus ad lineam secundogeniti, quamdiu aliqua persona ex lineâ primogeniti superest*, iotra terminos, & in ordine *successionis cognatica*, uti non potest contra *Augustiss. Imp. Leopoldum*; cùm autem *Regem Carolum* ultimo defunctum gradu uno propius cootingat; non apparet, quomodo in eodem hoc ordine *successionis cognatica* Augustissimus Imp. illi *anteferri* posfit: cum ratio quæ præcessit, quod *Regina Maria Theresia non supervixerit* & à fratre *exclusa* sit, æque contra Augustiss. *Imperatricem Mariam* militet: quæ itidem à fratre *Philippo* IV. exclusa est, nec & ipsa ultimo è lineâ Hispanicâ masculo supervixit.

(14.) Ex his pactis hodie nullus in utramvis partem argumentandi locus superest: quia *Sereniss. Galliarum Delphinus* jus succedendi in Regna Hispaniæ non ab Aviâ, *Annâ Austriacâ*, *sed à Matre Mariâ Theresia repetit.*

(15) Juxta ordinem successorium, Legibus fundamentalibus regnorum istorum præscriptum & definitum: si sc. Regem ultimo defunctum gradu proxime attingant.

(16) Actus quo renunciatio piissime defunctæ *Regina Maria Theresia* celebrata est, non magis pro publico haberi potest, quàm *testamentum Caroli II.* quo hujus renunciationis vis & obligatio, quoad *Serenissimi Galliarum Delphini* filios secundogenitum & tertiogenitum relaxata & dissoluta est. Relaxatâ autem & dissolutâ obligatione, cui juramentum accessit, juramentum quoque ipsum resolvitur.

(17) Secundum leges fuodamentales regnorum à Reginâ Mariâ Theresiâ renunciatorum, successio defertur jure sanguinis, velut ex immediatâ institutione Regni, vel primi acquirentis; ita ut tot sint institutiones, quot personæ in ordine succedeodi comprehensæ: idque observata primo lineæ, secundo gradus, tertio sexus, quarto ætatis prærogativa. Unde sequitur, quod renunciatio personæ in hoc ordine succedendi comprehensæ exorbitet à dictis legibus fundamentalibus; relaxatio vero hujusmodi renunciationis in iisdem fundetur: utpote quæ ordinem succedendi ad eandem tenorem reducit,

(18.) *Pax* inter Reges conclusa eos tantum obligat, & iis tantum jus tribuit, inter quos conclusa est: atque ab iisdem vel ab eorundem successoribus mutuo consensu mutari potest: Cæteri, ac inprimis qui pace comprehensi sunt, securitatis modò suæ rationem haberi, vel si quid aliud specialiter & expresse paciscentes in eorum commodum stipulati sunt, exigendi facultatem consequuntur. *Pacis Pyrnea* plura capita *Pace Aquisgranensi & Neomagensi*, solo *Caroli II. Hispaniarum, & Ludovici XIV. Galliarum Regum* consensu interveniente, mutata sunt; idque eâdem plane potestate & jure, quo per *testamentum ejusdem Caroli II. & acceptationem Ludovici XIV. ac Delphini Galliarum, renunciatio Regina Maria Theresia*

mento etiam illud concidit, quasi non possit fieri transitus ad lineam secundogeniti, quamdiu aliqua persona, etiam si fœmina ex Linea primogeniti superest, quia fœminam, seu filiam Rex Carolus II. non reliquit, & ut modo dictum, etiam Mater Nostra dilectissima, *Maria*, & per Eam Nos & filii Nostri descendimus, ex linea primogeniti, filio & Nepotibus *Maria Theresiæ*, *filia Regis Hispaniarum Philippi IV.* multis passibus eoque magis anteferendi, quod non tantum (14.) *pactis matrimonialibus* inter *Ludovicum XIII. Franciæ Regem & Annam Austriacam Philippi III. primogenitam*, præsente Legato Pontificio initis, renunciatio in omnia & singula Hispaniæ eidemque connexa Regna, & Provincias, pro se & omnibus Descendentibus, tam fœminis quam masculis, in infinitum expresse inserta, & post consummatum matrimonium ab utroque jurisjurandi (vinculi sane inter mortales & imprimis supremos Principes fortissimi) religione roborata, nec non inter leges Hispaniæ Galliæque sempiternas relata; E contra vero ejusdem *Philippi III.* filiæ secundogenitæ Matri Nostræ charissimæ pro se & hæredibus suis per ejusmodi pacta connubialia cum Divo Genitore Nostro *Ferdinando III.* sancita, (15.) *jus succedendi* integrum *servatum* sit, sed etiam similis (16.) *renunciatio* à moderno Galliarum Rege ejusdemque piissime defunctâ conjuge *Maria Theresia*, per *actum* non privatum, sed *publicum* coram Deo *juratum*, (17.) fundatum super *legibus* Regnorum renunciatorum fundamentalibus pro eorum conservatione & (18.) *pace* factâ, & per tabulas *pacificationis Pyrenea* à sede Apostolica ardentissime promotæ, atque ab eodem *Rege Christianissimo* ratihabitæ, velut præcipua ejusdem pars confirmata fuerit, & sine qua renunciatione matrimonium non fuisset conclusum, (19.) ut taceamus, quod *Reges Galliarum* nullius Principissæ ex Hispanicis, aut Archiducibus Austriæ nuptæ filios ad Regni Franciæ successionem admittant, ideoque & ipsi jure *talionis*, seu *retorsionis* omnibus Gentibus approbatæ, à successione Regnorum Austriacorum vicissim arceri possint & debeant. Existimamus proinde omnes istas breviter deductas rationes ita stabilitas, solideque fundatas esse, ut ex iis ipsa justitia pro

No-

Nobis Nostraque Augusta Domo primò sententiam victoriamque pronunciet, nullatenus his omnibus obstantibus *testamento, sive Codicillo à Rege Carolo II.* jam *agonizante*, ut fertur, condito, & in eo institutione successorum, præterquam enim quod in dicto Testamento (20.) *perperam* asseratur, *causam* supratactarum renunciationum, *cessare in Duce Andegavensi* cum tam ex tenore & verbis earundem quam ex (21.) Testamentis *Philippi III. & IV.* quæ iis innituntur clarissime pateat, non modo primogenitos, eorumque descendentes, imo & filias (in quibus certa illa prætensa renunciationis causa, seu Regni Galliæ, cujus fœminæ incapaces sunt, cum Hispaniæ, & connexis Regnis conjunctio timeri non poterat) à Successione in sempiternum excludi.

(22.) Notissimi profectò juris est, quod si ultimus de *Majoratu* testetur, tanquam si successio Agnatorum finita esset, institutus possessionem petens impediri & removeri possit per Agnatos de Jure suo docentes; Et hinc omnes ordinationes ultimi Possessoris nullius sunt momenti in præjudicium successorum, & Regna deferantur ad secundogenitos proximiores, neque enim Rex testari potest, in præjudicium eorum, ad quos Regnum pertinet jure sanguinis, & in illis succedunt primis Regibus, qui regnum habuerunt, non autem ultimo morienti, qui proinde in præjudicium successorum nihil disponere potest, prout hoc ipsum etiam in omni materia feudali ubivis locorum observatur, ut proinde contra Nos, & Domum Nostram nullum validum argumentum ex Testamento ultimi defuncti *Regis Caroli II.* nulla ratione extrui, & deduci possit, præsertim (23.) contra plus quam *bis centum annorum quietam possessionem*, quâ Domus Nostra in *Regno Neapolitano* quiete gavisa est, & hucusque conservata fuit; Cum vero in dubium vix vocari possit, quin *Rex Galliarum, & Philippus Dux Andegavensis*, sub prætextu supra fati Testamenti sive Codicilli aliarumq; conglobatarum rationum *Sanctitatem* Vestram instantissime pro *investitura Regni Neapolitani*, rogaturi & omnia in eum finem tentaturi sint, hinc intermittere non potuimus, hac *brevi informatione Sanctitati Vestræ* jura nostra aliquatenus repræsentare,

resia eâdem pace confirmata, respectu filiorum ejusdem *Delphini* ultragenitorum, revocata est.

(19) Talio & retorsio damnis & injuriis rependendis repertæ, nec ultrs inter gentes moratiores receptæ aut approbatæ sunt. Snccessio vero regnorum, juxta leges fundamentales ejus regni in quod succeditur; non ejus è quo snccessor petitur dimetienda & dijudicanda est.

(20) Causa renunciationis, in testamento *Caroli II.* eadem plane refertur, quæ in tabulis dotalibus *Reginæ Mariæ Theresiæ* conceptis verbis exprimitur: Ex illa vero declarare, interpretari, & restringere *renunciationem* ipsam idem *Rex Carolus* jure potuit: tum autheritate Monarchica; in quam renunciatario successit; tum repræsentatione Regni, cujus contemplatione, & in cujus favorem, & gratiam renunciatio facta est: Eaque declaratio nec censuræ Agnatorum subjacet; nec eorundem contradictione convelli potest: utpote cum ex adjecta causa appareat, renunciationem non in illorum; sed in Regni favorem factam esse. Tenorem autem & verba renuncistionum ex adjecta causa interpretari; non causam, si quidem expressa sit, ex tenore & verbis renunciationum refellere fas est.

(21) Testamentorum Philippi III. & IV. non major, quàm testamentorum *Caroli V. & Philippi II.* efficacia vel auctoritas haberi potest. Itaque si *Philippus III. & IV.* testamentis suis substitutionem *testamentis Caroli V. & Philippi II.* in gratiam omnium à Philippo II. tam ex fœminis, quàm ex masculis rectâ lineâ descendentium factam immutare potuerunt; idque deviando ab ordine succedendi legibus fundamentalibus *Regnorum Hispaniæ* definito: potuit & *Carolus II.* immutare exclusionem quorundam ex istis *Philippi II.* descendentibus, prædictorum *Philippi III. & IV.* testamentis factam; idque redeundo ad ordinem succedendi legibus fundamentalibus Regnorum Hispaniæ definitum. Dicuntur fecisse quod fecerunt *Philippus III. & IV.* potestate Monsrchicâ: At eadem potestas monarchica, absque ullâ diminntione *in Carolum II.* devoluta fuit; Nec firmius aut validins ex testamentis *Philippi III. & IV.* agnatis lineæ Germanicæ jus quæsitum est; quàm ex testamentis *Caroli V. & Philippi II.* cognatis è lineâ Hispanicâ partum fuerat.

(22) Si *Regnum Neapolitanum*, perinde ut cætera Hispaniæ Regna Majoratus est, atque in id jure sanguinis, & quidem primis Regibus succeditur; descendentes ex illis primis Regibus rectâ lineâ *Galliarum Delphinus* ejusque filii, neque renunciatione maternâ, neque testamanto avi ab ejus successione excludi potuerunt, vel certe avunculi testamento ad eandem successionem rehabilitari, eorundemque respectu ordo successionis Legibus fundamentalibus definitus redintegrari potuit: Snnt enim eadem illa regna majora-

 tus

tus regulares, atque ideo in illorum successione solùm attenditur linea substantiæ, sive, sanguinis, ut Jurisconsulti *Neapolitani* loquuntur, non linea qualitatis. Ita ut testamento suo *Carolus II.* nihil aliud quam impedimentum removerit, quod *successioni Sereniss. Delphini* in speciem objici poterat. Id vero & Majoratus & Feudi possessori licitum est; si hoc saltem agat, ut successionis ordinem ad primas Majoratus & investituræ leges reducat. Quanquam de cætero exempla testamentorum à *Regibus Neapolitanis* conditorum, iisdem ampliorem, quàm quæ vulgari *Longobardorum* jure possessoribus feudorum non hæreditariorum attribui solet, sive ex naturâ ipsius feudi, sive ex indulgentiâ tacitâ Summorum Pontificum competere doceant.

(23) Hæc bis centum annorum quieta possessio, lineæ duntaxat Hispanicæ, & quidem adeo favet, ut addito plurium retro seculorum usu constet, *Lineam Germanicam* jure agnationis, & propter qualitatem sexus masculini, ad successionem Hispaniæ eidemque connexorum regnorum adspirare non posse, quamdiu è *lineâ Hispanicâ*, sive per masculos, sive per fœminas descendentes superer unt; vel donec casus extiterit testamento Caroli II. designatus; si nimirum nullus tum supersit legitimus contradictor.

re, eamque amanter & filialiter requirere, & eventualiter protestari, ut contrà Jura Nobis & Domui Nostræ tam evidenter competentia, nihil ad alienas preces, & in præjudicium nostrum resolvere, vel ordinare, prout nunquam de *Sanctitate Vestra* Nobis persuadere possumus, verum omnia obiter supra deducta argumenta considerate ponderare, & ulterius deducenda expectare velit, Nobisque investituram competentem impertiri, prout de rectitudine & justitia Sanctitatis Vestræ in hoc plane confidimus, & speramus, Deum precantes, ut Sanctitatem Vestram ad Ecclesiæ suæ & Nostrum solatium quam diutissime servet incolumem.

Viennæ 29. Januar.
Anno 1701.

LEOPOLDUS.

Num. III.
Manifest der gewesenen Käyserl. Parthey in Neapolis.

HAvendo Noi tanti Nobili, quanto ordine Civile e fedmo Popolo di questa *Città di Neapoli* considerato quanto lungo ininterval lo di tempo siamo stati constretti rigettare il Giogo di natione staniera (cosa veramente indegna dell' Antica Gloria e splendore dell' Italia, e parti colarmente di questo Nobilissimo Regno, il quale sempre h goduto il suo proprio Prencipe) havendo insieme riguardato quanto siano state gravi le Calamità, e miserie per il Gouverno che in un tanto deploratissimo stato habbiamo sofferto, essendo al presente sciotti da ogni Ligazione di giuramento *per la morte della F. M. Carlo II.* seoza legitimo Erede; doppo lunga e matura Riflessione habbiamo deliberato di eleggere un Rè, che habbia ad havere la sede nel Regno di questa Città, Capo, Metropoli di tutte le altre Provincie. E per che nell' *Archi Duca d' Austria Figlio dell' Imperatore Leopoldo* concorrono tutte quelte Sommitati che possono rendere riguardevole un Prencipe oetre epere egli della *Augustissima Casa d' Austria*, habbiamo stimato di chiamarlo per nostro Re, havendo cenrezze come apparisce dai suo Real Diploma ed in futuro che egli ci apistera frà pochi giorni con le sue Armi sempre gloriose contro qualemque ch' ardisce mai opporsi alla nostra giusta e generosa Risolotione; Habbiamo per ciò voluto fare il *presente Manifesto*, accioche il Mendo tutto, tanto presente, quanto futuro vegga, quali siano stati li motivi che ad operare così ci hamo indotto, non havendo noi nella nostra mente havato per oggetto, se non il servitio di Dio ed il Bene publico. E per ciò facciamo manifesto il Nome *di Carlo VI. Nostro nuovo Rè*, à tutti gli ordini di questa Città, particolarmente alli altri Nobili, che ogni qualunque volta, mantenendosi fermi nello Caro ostinata Perfidia col manifestarsi vilissimi, nati per indegni servi, che per tutti; Coro beni s' intenderanno caducial Real Patrimonio, e gli Saranno Saccheggiate Ca Case, ed incendiare come ancora si privaranno dell' honore delle Piazze, dove godono ed hanno questo honore, e Cosaremo a tutte le persone civili, che osservaranno lu dovata fedeltà. *Hoggi* li 23. di 7bre 1701. *Napoli*.

Carolo VI. Rè di Napoli.
Noi Marchese del Vasto.
Prencipe di Caserta.
Prencipe della Riccia.
Duca di Belese.
Duca della Castellucia.
Prencipe di Macchia.
Don Militia Caraffa.
Prencipe di Chiasano.

Don

✝ Don Carlo del Sangro.
✝ Don Dioseppe Capecci.
D. Honorato dell' ordine Civile.
Fedelissimo Popolo.
- - - -
- - - - ed altri.
- - - -

Si è Sapulo che i nomi del *Marchese del Vasto* e del Prencipe della Riccia si credono posti artificiosa mente per dare maggior Credito alla Congiura, non Sapendosi fin' hora che questi siano com partecipi nella medéma.

Num. IV.

Relation de la Conjuration mal reüssie à Naples la nuit du 22. au 23. Sept. 1701.

Le 22. Sept. Jour dans lequel les Conjurez devoient assassiner *le Vice-Roy de Naples*, un Garde-Magazin du Château neuf demanda à un de ses Camerades du même Château 80. Mousquets, & 8. paires de Pistolets, & luy confia, que *l' Empereur* alloit être Maître *de Naples*, que l' on devoit assassiner *le Vice-Roy* à deux heures de matin & que le Chateau devoit être livré à l' instant, que *la Noblesse & le peuple* étoient de complot. Le Garde Magazin refusa les armes, & vint dire a son frere, qui est un Docteur, ce qu' il avoit appris. Le Docteur en informa le Vice-Roy, qui assembla le Collateral, & envoya chercher *le Duc de Popoli*, qui fit entrer 50. Soldats dans le Chaleau neuf, fit arrêter les Traitres, & l' onporta nne Garde à la porte du côte de la Ville. Il estoit une heure & demi de nuit, porsque cela fut executé. Les Conjurés avoient porté des gens d' armes dans quatre Carosses dans un lieu, où le Vice-Roy devoit passer à deux heures de nuit pour l' assasiner; Comme ils ne le firent paroître, & qu' on ne donnoit point des Signaux convenus pour leur remettre le château neuf, ils jugerent, qu' ils étoient découverts. Les Chefs de l' Entreprise, qui étoient *le Prince Macchia, Quinca Corta, le Duc Tbelcto Grimaldi, le Duc de Castelluccia Spinelli, le Duc Tiberio Caraffa, Don Malizio Caraffa, Don Giofeppe Capecci, & Don Carlos Sangrone, tous Cavaliers Neapolitains*, assemblerent tous les handits & brigands, qu' ils avoient fait venir de dehors, & qu' ils avoient ramassés au dedans, & commencerent trois heures avant le jour à se disposer dans le quartier de St. Laurent, & du marché, criants: Vive *l' Empereur*, & disants, que *le Roy des Romains* étoit dans *Naples* avec six mille chevaux, que *le Marquis del Vasto, le Prince della Riccia, & le Duc d' Ayrolles* l' avoient avec beau coup de gens d' armes: Ils s' emparerent *de l' Eglise de St. Laurent*, & de *St. Claire*, on ils se fortifierent; Le *Prince Macchia* marcha à cheval par les rües avec une Garde suite, & fit ouvrir les boutiques des Armuriers, donna les armes à ceux, qui le suivoient, entra dans les maisons de Cavaliers pour se faire donner des Chevaux & des armes, fit saccager les maisons des Magistrats, & envoya en suite forcer les prisons & déchirer toua les regiftres & papiers publics des Tribunaux & des noraires. Les honnetes Gens, qui n' avoient point de part a cette emotion, se renfermerent ches eux; *La Noblesse*, qui pouvoit avec seurete joindre *le Vice-Roy* se rendit au Palais, ainsi, que les corps civils, qui l' assurereot tous de leur fidelité. *Le Vice-Roy* vouloit aller par les rües, rassurer les peuples, mais le Conseil & les Seigneurs l' obligerent à se retirer dans le Chateau pour ne rien hazarder mal à propos. *Le Prince Montesarchio*, fort aimé du Peuple & de la Noblesse, se mit en Chaise & sortit avec le Prince Castiglione Suivi de beaucoup de la Noblesse, de deux Compagnies de Cavallerie & de quelques Compagnies d' Infanterie; Ils firent se voir dans plusieurs quartiers de la ville, où il rassura les bons, & retint les foibles; Le Succés fit connoître, que la seule-canaille s' étoit jointe aux rebelles. Dans cette disposition *le Vice-Roy* prit des mesures pour les forcer dans les postes, qu' ils occupoient. Il fit ramasser les trouppes sans degarnir les Chateaux. Il en tira aussy des Galeres *de Sicile*, & le lendemain au matin la Noblesse prit les armes au nombre d' environ 20. hommes, elle se mit en battaille dans la place du Palais avec les Deux Compagnies de Cavallerie de la Garde & l' Infanterie dans la quelle se mêlerent 60. François de bonne volonte. Ce corps d' environ mille hommes, *le Prince de Montesarchio* à la tête avec *le Duc Popoli*, General de l' Artillerie, suivi de deux pieces de 24. Livres de bâle, marcha en bon ordre hors *de la porte du St. Esprit* ou sont les Magazins de bled de la Ville & où les rebelles s' etoient retrenchés. Une garde de 50. hommes qu' ils y avoient laissé, fut forcée d' abord, l' on continua la marche á' emparant de divers postes qu' ils gardoient, l' on les reoferma *à St. Laurent*, où l' on fut plus long temps' mais enfin le Canon faisant perdre l' esperance aux chefs des Conspirés, de pouvoir soutenir ce poste, & n' ayant point d' autre reduit, *le Prince de Macchia* sortit de la ville avec 25. où 30. personnes. *Don Carlos Sangrone* fut pris dans l' Eglise *de St. Laurent*, & conduit au Château neuf; l' on ignore ce que sont devenus les cinq autres, que l' on croit cachés dans la ville, où l'on fait une exacte recherche; Le lendemain fut pris dans *le Couvent de St. Laurent le Baron de Sassinet*, qui a été autres-fois Secretaire d'Ambassade sous *le Comte de Lichtenstein*, depuis à Rome pour le service de *l' Empereur*, & en dernier lieu pour tramer cette entreprise, qui

est son ouvrage on l' a trouvé saisy d' une instruction de beaucoup de lettres *de l' Empereur* & de tous les memoires, pour faire reussir cette entreprise, qui servoient à decouvrir ceux, qui y ont eu part. Les desseins & les ordres du Saffinet, ne se bornoient pas à l' affaire *du Naples*, il vouloit soûlever la Sicile. *Le Duc Savomedierset, le Prince de Valle Piccolomini* sont partis le 25. avec des gens armés pour chercher *le Prince de Macchia*, qu'on croit être dans les Montagnes à quinze milles de Naples. & l' on a envoyé ordre a tous *les Gouverneurs du Royaume*, de faire garder contre la suite des desseins des conjurés. *La Ville d' Averse*, qui s' étoit revoltée en même temps, qu' il y avoit un mouvement à Naples s' est remise à son devoir, lorsque l' advocat des pauvres, qui a du credit, y fut arrivé *du Vice-Roy*; Quatre ou cinq bandits, qui avoient soûlevé une petite ville, ont eté emmenés au Chateau neuf, ou l' on met tous les prisonniers, les prisons de la Ville étant toutes rompuës. *Le Duc d' Ayrolles* a été reçu du Vice-Roy avec accueil, il n' a nulle part dans la Conspiration, non plus, que *le Prince de la Riccia* que l' on attend à tous momens; *Le Marquis del Vasto* n' est chargé. que d' avoir tenu des discours libres; Il continue de dire, qu' il va en Espagne incessamment. Monf. *le Vice-Roy* assûra, que *la Noblesse de Naples* est digne d' une Loüange infinie, & de toutes les graces *du Roy d' Espagne* par son Zele, par sa valeur & par sa fidelité. Il se loüe beaucoup de tous les ordres civils, dont la fidelité n' a pas ête ebranslée; Ils rend de témoignages tres-avantageux du peu de François, qui se sont trouvés à *Naples*, où le *Calme* est parfaitement rétabli.

Num. V.

Manifest, eines Neapolitanischen Fürstens/ Francisci Spinelli, Duca della Castelluccia, wegen der jüngstens in Proclamirung des Ertz-Hertzog Carls von Oesterreichs/ etc. für einen rechtmäßigen König zu Neapel/ in der Königlichen Haupt-Stadt allda beschehenen gerechtesten Unternehmung. Aus dem Italiänischen ins Teutsche übersetzet.

JEdermann der mit Ehren leben will/ ist schuldig seine Thaten zu offenbahren/ und zu handhaben. Derowegen ich Frantz Spinelli Hertzog von Castelluccia, nachdem ich mich/ ungeacht der Grausamkeit meiner nächst-Zugethanen/ welche mir mein Leben zu erretten versagt haben/ durch die Gnade GOttes in Sicherheit befinde/ jederzeit mit dem Degen in der Faust meine Ehre behaupten will/ wider einen jeden/ der sich unterstehen wird/ mir und allen meinen Freunden/ welche in unserer gerechten Unternehmung zu Neapolis den 23. Septembris tapffermüthig beygesprungen seynd/ den Nahmen eines Rebellen zu geben.

Demnach thue ich männiglich kunde/ daß unser Vornehmen die Gerechtigkeit zum Fundament gehabt habe/ und durch die löblichste Bewegnüß-Gründe des allgemeinen Besten und der Freyheit des Vaterlandes seye aufgewecket worden. Derowegen straffe ich wiederum hundert mahl Lügen denjenigen/ der sich erkühnen wolte/ uns als Meineydige zu schmähen/ und gebe der gantzen Welt die Unwissenheit und zugleich Tyranney einiger Staats-Bedienten/ welche auf unsere Köpffe einen Tax geschlagen/ als wie man den Rebellen zu thun pfleget/ zu erkennen.

Sagen mir dieselbigen/ wer König in Neapolis sey/? Wer hat uns nach dem Ableiben des Glorwürdigsten Caroli II. wessen Linie in seiner Person abgestorben/ rechtmäßiger Weiß einen König gesetzet? Wer hat die Rechten des Oesterreichischen Hauses auf das Bourbonische gebracht und wo ist die Lehns-Verleyhung darüber/ welche vor aller Handlung/ die nicht ungültig seyn solle/ vorher gehen muß? Wann ist der Adel zusammen beruffen worden? Wo seynd die allgemeine Versammlungen des gantzen Reichs gehalten worden? und wann hat das Volck einigen Eyd der Treue abgeleget? Vielleicht solte der rechtmäßige Titul zu der Succession eines Königreichs/ von einem Eintritt/ welchen der Hertzog von *Medina* gethan/ mit Bedrohung und Bezwang der Stadt Innwohner/ daß sie ihm folgen möchten/ hergeführet und bestättiget werden?

Das Königreich Neapolis ist heutiges Tages noch frey/ und das Lehen muß noch von dem Pabst verliehen werden/ und zwar mit Absehen auf die Gerechtigkeit/ und auf das Beste der Unterthanen. Und ein jeder/ der da trachtet das ungerechte so lang erlittene Joch abzuschütteln/ begehet kein Verbrechen/ sondern thut die Schuldigkeit eines Burgers/ der seinem Vaterland getreu ist. Auch weiß jederman/ daß diese Gedancken/ gleich wie sie bey einem jeglichen Ehr-liebenden Menschen eingepflantzt seyn sollen/ also auch insgemein in die Gemüther der Neapolitaner und des gantzen Reichs/ welche zu jeder Zeit ihre Ehre mit ihrem Blut ernähret und erhalten haben/ eingedruckt seyn.

Verräther sind es derowegen/ und Ehr-lose Leute/ welche unverschämter Weise sich unterstehen/ uns schimpfflich vorzuwerffen/ daß wir uns nicht dem Gewalt einer unrechtmäßigen Regierung haben wollen unterwerffen. Wir haben den Durchläuchtigsten Ertz-Hertzog Carl vor unsern König ausgeruffen/ dieweilen ein unwidersprechliches Recht für ihn streitet/ und der verhoffende Nutzen unsers Vaterlands uns dazu angetrieben hat. Er ist ein Printz von dem Hause Oesterreich/ eben von dem Geblüth unsers unsterblichen Käysers Carl des Fünfften. Er ist ein Sohn des Allerdurchläuchtigsten/ Gottesfürchtigen und Heiligmäßigen Käysers LEOPOLDI des Ersten/

auf

uf welchen von Rechts wegen das Lehen unsers Königreichs fällt / sowol wegen der erblichen Nachfolge / als wegen der Verträge / so in öffentlichen Frieden-Schlüssen gemacht / mit Eydschwüren bestättiget / und von Händen der Päbsten gesegnet worden. In ihm blühet die Gottesfurcht / und die vortrefflichste Tugenden / welche die Seel eines Königlichen Printzens zieren können. Nachdem sowol von uns als der allgemeinen Beystimmung aller Stände des Königreichs der unüberwindlichste Kayser ersucht und fußfällig gebethen worden / daß Er Ihn uns zu einem König überlassen wolte / haben wir das Glück gehabt / daß er darzu bestimmet worden ist. Gewißlich ein Glück über alle andere / weilen vermittelst der Person des Durchleuchtigsten Ertz-Hertzog Carls unser altes Elend solte vertrieben werden. Er wolte seinen Königl. Sitz zu Neapolis halten / und wir solten nicht mehr gezwungen seyn / uns zu niederträchtigem Gehorsam zu beugen / und in der Anti-Camera eines solchen Ministers aufzuwarten / welcher es vor seine gröste Ehre schätzen solte / daß er so vielen Hoch-Adelichen Familien unsers Vaterlandes sich gleich schätzen dörffte. Unsere Güter solten aufhören ein Raub zu seyn des Geitzes und der Grausamkeit / und unser Frauenzimmer / welches bey männiglich wegen seiner Erbarkeit und anderer Vorzügen berühmt ist / solte befreyet seyn von den Nachstellungen ihrer Ehe / und von denen ungereimten Unterwerffungen / welche von der Willkühr etwan eines schlechten und schnöden Weibsbilds ihnen vorgeschrieben worden. Unser grosser Printz versprach uns die Einführung eines reichen Kauff-Handels / die Austheilung der Aembter unter die Lands-Ingebohrnen / die Aufrichtung eines Raths / zu desto schleuniger Verwaltung der Gerechtigkeit. Das Volck hätte nicht mehr sollen mit immerwehrenden Beschwerden und unerträglichen Auflagen unterdrucket werden / weilen man allen Fleiß würde angewendet haben / selbiges der Last zu entheben.

Die Unersättlichkeit so vieler Staats-Bedienten zu erfüllen / wäre nicht mehr so viel Geld aus dem Lande gangen / durch welches / indem jene reich worden / dieses erarmet ist / sondern bey der Magnificentz einer beständigen und Königlichen Hofhaltung zu Neapolis hätte der Adel in Ehren / die Burgerschafft in Ruhe / und das Volck in Uberfluß leben sollen; die Tugendhaffte hätten Belohnung und Auffenthalt gefunden / und unser Vaterland wäre aus dem Abgrund des Elends zu der alten Herrlichkeit wiederum aufgestanden.

Die Originalien der Käyserl. Privilegien seynd schon in unsern Händen / voll deren Gnaden / die wir gesucht haben / zugleich mit der Bestättigung aller Freyheiten / welche unserem Königreich sowol von Carolo V. Glorwürdigster Gedächtnüß / als auch andern Königen seinen Vorfahrern verliehen / aber durch die Tyranney der letztern Regierung / ungeachtet so vieler Eyd-Schwür uns sind genommen worden / und noch täglich genommen werden. Solcher Gestalt nun ist männiglich kund gemacht / aus was Ursachen wir uns einer solchen rühmlichen That unterfangen haben / und wird niemand sich erkühnen zu sagen / daß dasjenige / was von uns aus Erkänntnüß der Gerechtigkeit und deß allgemeinen Besten geschehen / aus etwan einem Eigen-Nutzen hergeflossen seye / indem es nur gar zu bekandt ist / daß ein jeglicher unter uns aus seinen eignen Einkünfften bequem und seinem Stand gemäß zu leben gehabt / und daß wir vergnügt gewesen alles aufzuopffern / so daß wir auch nicht einmahl erlaubt die Häuser der offentlichen Feinde zu plündern / worinnen wir der Intention, so uns so vielfältig von denen Käyserlichen *Ministern* im Nahmen unsers Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogs Carls fürgehalten worden / gehorsame Folge geleistet / als welcher uns auferlegt hatte / mit allem möglichsten Fleiß und Aufmercksamkeit alle Unordnungen und Schaden derer Bürger zu verhüten / Wachten für die Wechsel-Bäncke zu setzen / damit keine Privat-Person zu kurtz komme / denen Spanischen Officieern und Soldaten vorzutragen / daß einem jeglichen eine Bedienung seinem Verdienst nach solte gegeben werden / um das Blut derjenigen zu erspahren / welche in der Devotion des Hauses Oesterreich verbleiben würden; Daß wir in einem deren Castellen die Persohn des Hertzogs von *Medina Celi* verwahren lassen solten / um ihn in Sicherheit zu setzen / entweder von der Wuth des Pöbels / oder vor dem Zorn so vieler von ihm Beleydigten / welche sich dieser Gelegenheit sich an ihm zu rächen / bedienen könten; Ja so gar daß wir ihm solten einen Ausgang zur Flucht übers Meer zu lassen; und wann er dann also aus dem Königreich wäre / so solte man die Hertzogin seine Gemahlin obbemeldter Ursachen halben in ein Closter bringen. Und endlich ist uns mit einer dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten eigenthumlichen Gottseeligkeit anbefohlen worden / daß wir uns solten sorgfältig angelegen seyn lassen / alle Beleydigung GOttes und des Nächsten zu meiden / mit Veneration derer Kirchen und Erhaltung der Ehr des Frauenvolcks. In Summa / er drang auf uns / mehr mit Anhaltung eines Vatters / als mit Befelch eines Königs / daß ein jeder in dieser Begebenheit seine Privat-Affecten dem gemeinen Besten schencken solle.

So leben wir derowegen in der Hoffnung / daß GOtt uns beystehen / und zum Vortheil eines so Würdigen / Gerechten und Gottsfürchtigen Printzens die siegreiche Käyserliche Waffen uns von aller Schmach befreyen / unserm Vaterland aber die Freyheit und den alten Ruhm wieder bringen werden.

Endlich thue ich allen Freunden zu wissen / daß obwolen die Entdeckung der Verständnüß / so wir in dem neuen Castell hatten / und dem Hertzog von *Medina Celi* am Donnerstage vor unserer Bewegung / um 23. Uhr / verrathen worden / uns desjenigen Vortheils beraubt / welchen man davon hoffen könte / und obschon auch dieser Zufall ihrer sehr viel hat zurück gehalten / daß

daß sie mit der versprochenen Hülffe/ weil der erste Versuch mißlungen/ aussen geblieben / so sollen sie doch nicht alle Hoffnung verlohren geben/ sondern vielmehr auch mit neugeschöpfftem Muth die für das Hauß Oesterreich geführte Gedancken zu unterhalten/ solle ein jeder trachten neue Gehülffen zu einem so würdigen Werck zuwege zu bringen/ als welches ins künfftige von einer solchen Macht wird unterstützt werden/ daß männiglich sich wird erfreuen können/ wann er sich von der Sclaverey entlediget/ und die allgemeine Glückseligkeit fest gesetzt sehen wird. Dieses ist die Zeit sich dermaleins von den Barbarischen Beschimpffungen und üblen Tractament loß zu machen/ und in der Person des Durchlauchtigsten Ertz-Hertzog Carls/ eines Gottseligen Fürsten der uns regiere und erquicke/ zu geniessen. Ich trage keinen Zweiffel/ es werde ein jeder wissen mit Hand anzulegen/ indem unser wahrer und rechtmäßiger Oberherr denjenigen/ welche seinen Waffen/ wenn sie in das Königreich werden eingeruckt seyn/ beyfallen werden/ grosse Belohnung verspricht/ hingegen alle dieselbe mit Feuer und Schwerdt bedrohet/ welche mit Anhängung der gegenwärtigen ungerechten Regierung/ sich als Verräther der Freyheit des Vatterlands werden finden lassen. Lasset uns derowegen alle darzu thun/ Ihn auf den Thron zu setzen/ damit er das Königreich von dem vergangenen und gegenwärtigen Elend erlöse/ und endlich einmal eine beständige und unveränderliche allgemeine Glückseligkeit und Wohlfahrt eines jedem insonderheit/ wieder gebracht werde. Aus dem Käyserlichen Feld-Lager zu Chiari, den 22. Octob. 1701.

Num. VI.

Copia di Lettera, Scritta da D. Bartholomeo Ceua Grimaldi, Duca di Telesa, ad un suo Amico in Napoli. Vienna li 10. Decemb. 1701.

Amico Stimatissimo.

Riceuò la uostra de' 19. Nouembre da Napoli, con le distinte notizie della uile, e tiranna condotta *del Duca di Medina Celi*, e delle sue rabbiose dimostrazioni, espresse nell' altrettanto ingiusto, quanto sciocco Decreto, di cui ui siete compiaciuto di mandarmi copia. Ebenche a questo sia stato ottimamente risposto in forma *di Manifesto dal Duca della Castelluccia*, con tutto ciò non uoglio mancare di spiegarui anch'io in questa lettera i miei sentimenti, e quelli degli Amici miei, acchioche col farli noti a cotesta fedelissima Città, e Regno possano meglio conoscere la giustizia della nostra causa, la tirannia del passato e presente gouerno, il giusto timore del peggio, e sperare dalla clementissima protezione di Cesare un presto, e ualido soccorso.

Egli e uero, che mi sarà necessario il replicare in parte le medesime ragioni, toccate nel sopradetto *Manifesto*, perche la uerità è una, ed indiuisibile; mà non è mai souerchio il ridire ciò, che non solamente concerne la giustificazione di tanti onorati, e valorosi Amici, mà riguarda ancora la publica salute di tutto il Regno.

Dico adunque, e lo ridico ben mille uolte, che mente chiunque uile, ignorante, ed infame ardisce di attribuirne il titolo di felloni, douuto giustamente non à noi, mà bensi à quei medesimi, da'quali ci uiene ingiustamente imputato. Fuoriche questi soli, ogn' altro sà, che la ribellione consiste nell' andar contro la dominazione del signore legitimo, dato da Dio, e dalle leggi. Mà tale non è mai stato, nè mai deu' essere *il Duca d' Angiò nel Regno di Napoli.* Egli fin' hora non ne hà riceuuta *Inuestitura dal sommo Pontefice*, senza la quale non può *cotesto Regno, ch' è Feudo* della Chiesa, passar da una linea all' altra, non che dall' una all' altra Casa; e che mai non si è data con felice successo senza l'inclinazione de' popoli. Non se gli è giurato l'omaggio, e fedeltà *nè da' Baroni, nè dagli altri Ordini del Regno*, come falsamente si asserisce in quel *Decreto:* anzi ne meno si sono connocate le Piazze; auendo ben preueduto *il Duca di Medina Celi*, che sarebbe stato impossibile l'ottenerne il consenso. Il che ben dimostra, che non solo il dominio *del Duca d' Angiò* non è stato positiuamente accettato, mà più tosto, se non aperta, almen tacitamente rifiutato *da' Napolitani*, e solo tolerato per forza fino a tempi migliori. E questa sforzata toleranza di pochi mesi dourà esser bastante à produrre nella Casa, e nella persona *del Duca d' Angiò* un dritto, che non hà mai auuto, ed a far passar per ribellione la nostra onorata, e gloriosa, benche non fortunata intrapresa de' 23. di Septembre?

Erai a noi ben nota, come era nota a tutto il Mondo, l'inualidità, ò per dir meglio, la supposizione dell' ultimo Testamento, fatto da pochi Ministri uenali, ed attribuito *a Carlo II. ultimò Rè di Spagna.* Aueuamo anche saputo la sua uera intenzione, uniforme a quella *di Filippo III. e di Filippo IV.* suoi gloriosi Predecessori a fauore *dell' Augustissima Casa dell' Imperatore*, e specialmente del *Serenissimo Archiduca Carlo*; nè poteua igoorarle il medesimo *Duca di Medina Celi*, al quale, come a tutti gli altri Vicerè, e Gonernatori de' Regni della *Monarchia di Spagna*, fù ordinato espressamente con lettere di proprio pugno da quel buon Rè, che ubbidissero, come a' suoi, a gli ordini dell' *Augustissimo Imperatore* suo Zio, nel cui poteres si conseruano tuttauia le lor rispote originali. Taccio le publiche rinuncie della *Casa di Francia* sopra tutti, e qualunque Regno

gno della *Monarchia di Spagna*, giurate, e confirmate solennemente ne' Trattati di pace, e taccio ancora le tant' altre ragioni, che rendono indisputabile *all' Augustissima Casa d' Austria* l'Eredità di quella Monarchia, si perche non son materia d' una lettera; come ancora, perche sono pienamente espresse in diuerse scritture, le quali già suppongo arriuate alla uostra notizia.

Non è dunque stato un uano desiderio di nouità, come bugiardamente asseriscono *il Duca di Medina Celi*, ed i suoi uili adulatori, mà il zelo della giustizia è il principal fine, che ci hà mossi a supplicare umilmente *la Maestà dell' Imperatore*, che ne concedesse per nostro legitimo *Rè il Serenissimo Arciduca*.

A cosi degno motiuo, che deue esser quello d'ogni persona d' onore, se ne sono aggiunti molt' altri non meno lodeuoli, e gloriosi: cioè d' auere *in Napoli* un proprio Rè, nel quale concorrano le più eccellenti, e sourane qualità, che siano state mai accumulate dalla Natura, e dall' educazione in un Prencipe; di liberare il Regno dalla non meno ignominiosa, che miserabile condizione di Prouincia; di richiamare in esso con la conseruazione, ed augmento de' suoi priuilegi, l'antica, anzi maggior gloria, e felicità, è finalmente d' euitar con la doppia, ed insieme insopportabile dominazione *delli Spagnuoli*, e *de' Francesi*, l' imminenti miserie, assai più graui delle passate. Poiche, se per l' addietro era gran uergogna d' un Regno cosi florido, e cosi potente l' essere signoreggiato da una Nazione straniera, ancorche dominante qual' era la Spagnuola; horache questa è diuenuta miserabil serua della Francese, e che deposto l'antico sopraciglio, riceue da quella umilmente le sue leggi, quanta maggiore ignominia sarebbe il uedersi tolta la libertà, da chi non hà saputo conseruar la propria, ed essere schiavo degli altrui schiaui?

Mà per descendere nel particulare, quali danni non abbiamo sofferti in duo secoli? Conoscendo li Spagnuoli non poter soggettare il *Regno di Napoli* con la forza, han procurato con' altre arti, quanto più' nascose, tanto più inique, di renderlo insensibilmente incapace di scuotere il giogo, e riconoscer se stesso: il che felicemente è lor riuscito col diuidere il popolo dalla nobilità; co'l far lo stesso trà popolo, trà Nobile, e Nobile; con l' introdurre titoli nuoui, per auuilire i vecchi; con l'ingrandire i traditori della patria, per monstrare a gli altri il pernicioso essempio di far lo stesso; col fomentare, sotto figura di libertà, l'uguaglianza; con l'abbassare i potenti, impedire il commercio, disarmare il popolo, impouerir tutti. Aurebbono uoluto far d'auantaggio, mà il timore, che la desperazione non auesse costretti i *Napolitani* a chiamare in aiuto i *Francesi*, come se ne uide un disegno del popolo nel 47., gli hà raffrenati. Mà hora con questa fatale unione, qual' eccesso non si deue temere dalla crudeltà Spagnuola, sostenuta dalla potenza Francese! Se prima i *Ministri Spagnuoli* abusauano cosi insolentemente del lor genio tirannico, quand' aueuano tuttauia il freno della potenza della Francia, che farebbou senza questa oppostizione? se ne' tempi passati non bastauan le ricchezze, e di Magistrati del Regno à saziar la sola auarizia, ed ambizione delli Spagnuoli, che farebbe, quando auesse douuto contentar' anco quella de' Francesi? Come sarebbono stati sicuri i Barni del possesso de' loro Feudi, ed il popolo de' suoi priuilegi? Chi aurebbe potuto impedire nelle Prouincie del Regno il testatico, e l' imposizione di quelle contribuzioni straordinarie, che già si cominciano a practicar *nelle Fiandra*, *in Milano*, *e nella Spagna*? E finalmente come aurebbe potuto il Regno euitare l' ultima sua rovina, e desolazione?

All' incontro *l' Augustissimo e pio Imperatore LEOPOLDO* ne aueua assicurati con suo *Cesareo Diploma*, che sotto il felice dominio *del Serenissimo Arciduca le Cariche del Regno* si darebbero ai soli Nazionali; si sarebbono augumentati i priuilegi; tolte molte gabelle; permessa a tutti la libertà del commercio; e con l' erezzione d'un Senato si farebbe in tutti gli altri Tribunali proueduto ad una presta, ed esattissima amministrazione della giustizia, per renderla inuiolabile dalla passione, e dalla prepotenza.

Questi sono stati i ueri motiui, che ci hanno indotti a cosi giusta, ed onerata risoluzione, per publico bene della patria, a cui per tutte le leggi è obligato ogni buon Cittadino: e benche per mandarla ad effetto auessimo potuto aspettar l' assistenza delle uittoriose armi di *Cesare*, ad ogni modo conoscendo gl'incommodi, che sarebbero ineuitabilmente risultati da truppe Straniere ad un Regno, auuezzo ad una lunga pace, procurassimo da noi soli di scacciar gli Spagnuoli da *Napoli*, anche con pericolo delle proprie vite. Mà un fatale, ed inaspettato accidente, auendo sconuolto l' ordine già stabilito, ci tolse la gloria d' adempir per allora i uoti del publico desiderio.

Sono però tutte bugie le asserttiue, che hò ueduto nel sopradetto *Decreto*, cioè, che auessimo deliberata *la morte del Duca di Medina Celi*. Voglio credere, ch'egli ne fondi le congietture sopra la coscienza di ciò, che han meritato le sue tirannie co' Napolitani; mà le rende molto fallaci l'innata clemenza, e pietà *dell' Augustissima Casa d' Austria*; auendoci dati ordini tali, che possono seruire d' eterna confusione a' suoi nemici, e fanno connscere con quanta ragione tutte le sue imprese uengano benedette da Dio. Mà perche li trouo sufficientemente toccati nel *Manifesto del Duca della Castelluccia*, stimo souerchio il replicarne il tenore. Vorrei

Vorrei bensì, che i Ministri, i quali han formato il sopradetto Decreto, mi dicessero in qual vocabolario della Legge han trovato, che al *Duca di Medina Celi* si conuenga il nome di nostro Prencipe, non douuto, che alla sola Maestà del Regnante? Quand'anche fosse Ministro d'un legitimo Rè, non conuerrebbe al rappresentante il titolo douuto al solo rappresentato; e dourà usurparselo, quando non è, che Ministro d'un'intruso; e d'uno usurpatore? Non posso altro persuadermi, se non che ciosia un miserabile sfogo della sua ambizione; essendo ben noti alla *Città di Napoli* i tentat iui, ch'Egli fece col mezo *di Serafino Viscardi*, ed altri, che qui non lice di nominare, mella penultima infermità di *Carlo II.* per indurre quella Nobilità ad accettarlo per suo Rè; mà non auendo incontrata alcuna fauoreuole disposizione, si è uendicato del magnanimo rifiuto con li sforzi, che hà fatti per renderci sempre miserabili sotto la tirannia degli Spagnuoli. A lui dunque si deue il titolo di ribelbe, che hà cercato di usurpare quel Regno, non a quelli, che si sono sforzati di renderlo al suo legitimo Signore. E ciò basti in risposta delle tante sciocchezze, bugie, e falsità, che si contengono in quell' ingiusto Decreto, inualido per tutte le circostanze, come formato da chi non hà ueruna legitima autorità contro chi non hà ueruna colpa.

Hora trouandomi in questa Imperial Corte, sarei in obligo di dirui, almen succintamente, ciò, che l' esperienza hà potuto dimostrarmi della somma clemenza, naturale a tutti i Prencipi *dell' Augustissima Casa*; ma credetemi, Amico, che la materia è superiore ad ogni espressione, e che al riscontro degli occhi son riuscite assai inferiori le stesse iperboli della Fama. Dourei anche dirui in particolare qualche cosa delle sourane, ed adorabili qualità *del Serenissimo Arciduca*, mà ui giuro con tutta sincerità, che quanto portei dire, sarebbe sempre minor del uero. Non saprehbe la stessa imaginazione figurarsi un Prencipe più eccelente, e perfetto in tutte le sue parti. Oh che gran bene è riserbato alla Città, ed al *Regno di Napoli*! Dohbiamo sperare, che il Cielo mosso a compassione delle tante calamità, che abbiamo sofferte il tirannico giogo delli Spagnuoli, uoglia finalmente compensarcele con una centuplicata felicità.

Amico, non è lontano il tempo di queste fortunate uicende. Torneremo ben presto in Regno assistiti da forze tali, che potrà ciascheduno dichiararsi senza pericolo, e uincere senza contrasto. Cercate intanto di far sapere a tutti coloro, che sono dell Austriaco partito, che procurino nuoui aderenti, con la riflessione, che chi uuol' esser gradito, e rimunerato, deue dichiararsi prima, che ne sia astretto dalla forza. Adoprate la uostra efficacia, acciò che ciascuno, secondo il suo potere, concorra ad una impresa tanto giusta, e nella quale s'incontra non meno il seruizio di Dio, che la gloria particolare, e la salute publica. E si dichiara fine alle coneri uostro buon seruitore, ce Amico.

Il Duca di Telesa.

Num. VII.

Protestation einer grossen Anzahl der Noblesse, Burgerschafft und getreuesten Gemeinde der Stadt und des Königreichs Neapolis; So zur Verhütung bevorstehender Drangsalen und Gewaltthätigkeiten/ vermittelst geheimer Zusage/ und Gegeneinander-Versprechung durch die Hand eines Notarii Publici in allhiesiger Stadt Neapolis ergangen/ den letzten April 1702. Zu allgemeiner Nachricht in Druck gegeben.

Es laufft der gemeine Ruff/ wasgestalt der Durchl. Hertzog von *Anjou*, so sich allhier zu Neapel befindet/ willens sey/ ein Juramentum fidelitatis von uns zu fordern/ nicht anders/ als wann er unser rechtmäßiger König wäre. Demnach sothanes aber denen Privilegien und Satzungen dieses Königreichs zum Nachtheil geschehen möchte/ welche ein solches Jurament zu leisten jedermänniglich verbiethen/ wann nicht vorhero die *Investitur* von dem Heil. Stuhl in Rom erfolget/ auch die General-Parlamenten des gantzen Reichs versammlet wären; Wie dann zumalen die Römischen Päbste in ihren Bullen unter der Straffe des Bannes aufs schärffste verbothen: Es solle keiner/ wer er auch sey/ einigen Menschen vor einen Neapolitanischen König erkennen/ er habe dann förderst bemeldte *Investitur* erhalten: welches sich in der Person obgedachten Durchleuchtigsten Hertzogs von *Anjou* nicht zugetragen hat/ noch zutragen wird; massen ihm selbige aus keinem einigen Recht gebühret.

Als haben wir aus allerhand Stands-Personen versammlete in reiffer Erwegung führende/ auch uns besorgende/ daß wir überwältiget gezwungen werden möchten/ dißfalls der Billigkeit und Justitz einen Tort zu thun/ auch unsers Vaterlands-Gesetze überschreitend wider unser eigenes Gewissen zu handeln; vermittelst dieser Declaration, (welche wir vor die höchste und solenneste/ so geschehen kan/ wollen gehalten haben/) allerbester Art und Weise uns resolviret hiemit unsern Burgern und Innwohnern/ der Päbstlichen Heil. *Clemenso* dem *XI.* der gantzen Welt/ ja GOtt selbsten zu postiren/ daß Falls etwas dergleichen ergehen würde/ solches nicht anders als aus blossem tyrannischen Nothzwang und zur Lebens-Rettung geschehen erfolget wäre. Es sey auch ein Eyd so hoch und so beschaffen als er wolle; Man tentire uns auch mit der Demonstration der Cavalcaten/ mit Verehrun-

gen und Geschencken/ auch andern Wercken/ wie sie Namen haben mögen/ dardurch unser Consens und Beyfall zu Erkennung des obberührten Durchleuchr. Hertzogs *d' Anjou* gebracht würde/ so soll alles und jedes Krafft und gegenwärtiger Protestation vor eingeschlichen/ durch List ausgewürcket/ oder gar gezwungen gehalten werden/ als welches nicht von unserm eigenem Willen gerührt/ sondern durch Gewalt ausgedrungen und erpresset worden sey. Derenthalben wir auch zu solchen nichts-gültigen und unkräfftigen Vorschlägen keines wegs wollen/ oder werden gebunden/ noch verpflicht seyn.

Es soll auch beynebens unserer Punctualität gar nicht zum Nachtheil gereichen/ oder uns vor eine Treulosigkeit ausgeleget werden/ wann wir auf ehiste Ankunfft der glorwürdigen Waffen des Großmächtigsten Kaysers in hiesiges Königreich/ (dessen das hohe Hauß Oesterreich nunmehro ein rechtmäßiger Erbe worden) selbige secundiren/ den Durchläuchtigsten Ertz-Hertzog Carl/ so uns von dem frommen Leopold zum König bestimmet/ annehmen würden: Welcher zu Neapel seine Residentz erkiesen/ uns befreyen würde/ von der Tyranney der unterordneten Ministern, so uns commandiren/ und heut zu Tag das Volck mit dem Schein der abgeschafften oder geminderten Gabellen und Umgelder äffen/ in Wahrheit aber uns mit neuen Auflagen zu beschweren trachten; Geld dardurch zusammen zu scharren/ und uns von Stund zu Stund desto armseeliger zu machen.

Auf daß es auch jedermänniglich kundbar werde/ und es kein Ansehen gewinne/ als wann gegenwärtige Protestation ein ungegründeter und ausgesprengter Fund weniger geringen Personen wäre; Als haben wir solche durch den Notarium Publicum, mit Darzwischenkunfft des Richters angeloben lassen; so zur immerwährenden Gedächtnüß/ von einer grossen und ansehnlichen Anzahl allerhand hoher und niedriger Stands-Personen/ so weit als es die Nothdurfft des Stillen-Rathschlags erlauben wollen/ unterzeichnet worden ist: Damit wir nehmlich in Beyhülff dieses Manifests von der tyrannischen Gewaltsamkeit/ so gegen andere mehr verübet worden/ uns entledigen möchten. Massen es uns auch nicht verborgen/ daß ein jedweder getreuer Bürger/ deme unser bedrangtes Vaterland lieb/ und dessen äusserste Noth zu Hertzen gehet/ eben der Meynung seyn werde/ so haben wir der Ursachen willen eine Erinnerung und Vortrag ergehen lassen/ bemeldte Protestation in Druck gebend/ auf daß selbe allen und jeden kund werde. Und obwol einige nicht die Gelegenheit gehabt hätten/ solche zu unterschreiben/ sie doch eben diese Gedancken im Hertzen führen können. Wie wir dann Anfangs vor berührtem Zusags-Instrumento mancherley Priester und Schrifftgelehrte Gewissens halber ersucht/ die sothane Publication vor billig und rechtmäßig erachtet/ auf daß ein jeglicher zu behutsamer Gewissens-Vorsorgewisse/ daß ein gezwungener Eyd und Schwur keinen verbünde; Item daß keiner ihme einbilde/ er seye treuloß worden/ wann einstens die fröliche Zeit ankommen wird/ da wir uns des barbarischen Jochs entschütten werden können/ unter welches uns die zu unserer völligen Unterdruckung vereinigte Frantzosen und Spanier bringen wollen. Thun mithin auch kund/ daß zu seiner Zeit einem jeden frey stehen werde/ sich diesem Instrument zu unterschreiben/ damit alsdann ihr Meynung sich wiederum besinne/ wann sie genöthiget würden/ selbiges Wahn-Jurament abzustatten; Welches nach dessen Innhalt und Meynung nicht als Gottloser Weise abgestattet werden kan; Sintemahlen es denen Satzungen des Vaterlands/ den Reichs-Privilegien und Päbstlichen Bann schnurstracks entgegen lauffet. Urkund und zu Beglaubigung dessen.

Wir *N. N. N. N. N. N. N. N.* &c.

Num. VIII.

Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen juste und legitime Prætension an die Cronen *Sicilien* und *Neapolis*; in einer kurtzen Historisch- und Genealogischen Relation abgefasset.

R*ogerus*, König in *Sicilien* und *Neapolis*, Hertzog in *Apulien* und *Calabrien*.

Constantia, Rogerii, Königs in Sicilien und Neapolis, Tochter/ Gemahlin.

Henrici VI. Römischen Käysers/ welchem Sie die Cronen Sicilien und Neapolis zugebracht.

Fridericus II. Römischer Käyser/ Constantiæ und Käysers Henrici VI. Sohn/ König in Sicilien und Neapolis.

Margaretha, Käysers *Friderici II.* Tochter/ Gemahlin Marggrafens Manfredi (Käysers *Friderici II.* natürl. Sohns Königs in *Sicilien* und *Neapolis*,) in Meissen/ Landgrafens in Thüringen/ von dieser/ als nach *Conradi IV.* Käysers Tod/ eintzigen rechtmäßigen Erben/ kömmt die Churfürstl. *Prætension* auf *Sicilien* und *Neapolis* her.

Conradus, Käysers *Conradi IV.* Sohn/ dieser ließ Carl, Hertzogen von Anjou, zu Neapolis den Kopff abschlagen.	*Fridericus* der Starcke/ Marggraff zu Meissen/ Landgraf in Thüringen/	*Constantia*, Gemahlin Petri, Königs in Aragonien.

Fri-

Fridericus gravius.

Fridericus der Tapffere.

Fridericus der streitbare Churfürst zu Sachsen / der Erste von dieser Familie.

Fridericus Placidus, Churfürst zu Sachsen.

Albertus der Hertzhaffte / } Hertzogen zu
Henrich der Fromme / } Sachsen.

Augustus, } Churfürsten zu Sach-
Christianus, } sen.

Joh. Georg. I. II. & III. Churfürsten zu Sachsen.

Fridericus Augustus, König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen.

Rogerius, Graf in *Sicilien* und Hertzog in *Apulien* und *Calabrien* / empfieng Neapolis und Capua vom Pabst zu Lehen / und wurde im Jahr 1136. vom Pabst *Artacleto* zum König beeder *Sicilien* gecrönet / darunter Neapolis mitbegriffen. Diese Crönung wurde im Jahr 1144. vom Pabst *Lucio II.* erneuert und bekräfftiget.

Rogerii Sohn / *Wilhelm*, zugenannt der Böse / König in *Sicilien* und *Neapolis*, dem folgte sein Sohn *Wilhelm* der Fromme / gleichfalls König in *Sicilien* und *Neapolis*; auf Wilhelm den Frommen folgte *Tancredus*, Königs Rogerii natürlicher Sohn / dahingegen Pabst *Clemens III.* und *Cœlestinus III. Henricum* den *VI.* Römischen Käyser zum König von *Sicilien* und *Neapolis* cröneten / welcher seine Cron desto fester zu etabiliren / sich vermählte mit Constantia, des Königs Rogerii von Sicilien und Neapolis Tochter.

Fridericus II. Römischer Käyser / ward Henrici des VI. und Constantinæ Sohn / zugleich auch Erbe von den Sicilianischen und Neapolitanischen Cronen. Dieser Fridericus hinterliesse einen Sohn und eine Tochter / *Conradus IV.* sein Sohn wurde zur Käyserl. Cron erhoben / und erlangte auch beede Cronen Sicilien und Neapolis, die Tochter aber *Friderici II.* war *Margaretha*, und ward vermählet an *Albertum*, Marggrafen und Landgrafen in Thüringen / von welchen das Durchläuchtige Chur-Haus descendiret / und die rechtmäßige Prætension an obgedachte Cronen hat.

Käysers *Conradi* Sohn / *Conradinus*, bemühete sich mit Friedrichen / Hertzogen zu Oesterreich Hülffe / seiner väterlichen Königreiche Herr zu werden / aber mit höchst unglücklichem Successe, dann er ward vom *Carl von Anjou* überwunden / und Anno 1269. öffentlich zu *Neapolis* decapitiret / samt Hertzog Friedrichen von Oesterreich.

Conradinus setzte Manfredi Tochter-Mann / *Petrum*, König von *Arragonien* zum Erben ein / da doch *Margaretha* und *Albertus* neben dero Nachkommen die nechste und billigste Erben waren; Welcher nach gespielter Tragœdie der Sicilianischen Vesper im Jahr 1282. zu Palermo zum König gecrönt wurde / doch kam Neapolis wieder in Frantzösische Devotion.

Ferdinandus Catholicus, König von *Neapolis* und *Sicilien* / hinterließ sie seinem Enckel / Käyser Carln dem *V.* von welcher Zeit diese Königreiche stets biß heutigen Tags unter Spanischem *Gouverno* verblieben.

Ob nun wohl solche beede Cronen erstlich Jure gladii & Victoriæ an Franckreich und Spanien gekommen / so bleibt doch sowohl jure Naturali, gentium & Civili Ihro Königl. Majestät in Pohlen / und Dero Durchläuchtigstem Chur-Haus die allergerechtigste Prætension an Sicilien und Neapolis bevor / welches auch noch weitläufftiger aus allerley Rechten kan erwiesen werden, rc.



Das

Das Siebende Capitel.

Von der

Neundten

Chur-Sache,

das

Hoch-Fürstl. Haus

Braunschweig-Hannover

concernirend.

Num.

Num. I.

Raisonnement über den Estat der Correspondirenden Fürsten / so wegen des neundten Electorats die Cron Franckreich auf die Guarantie des Westphälischen Friedens requiriret haben.

Oder:

Etat present des Princes, qui ont fait la requisition.

Würtzbourg n'a jamais eu plus de 6000. hommes en temps de Guerre, presentement il n'en a pas tout à fait 4000. Les brigues de la *Cour Palatine* ont beaucoup contribué à l'election de ce Prince. Plusieurs de ses Parens sont attachés à la *Cour de Vienne*, & lorsque cela viendra au fait & au prendre, il pourra arriver de *Wurtzbourg*, comme 1673. lorsque le *General Montecuculi marcha de Boheme en Franconie* & de là *à Bonne*, alors l'Evêque de *Würtzbourg* avoit envoyé le Collonel de *Cronberg* à Monsieur *de Turenne*, pour prendre des mesures avec luy, avec qui il avoit fait déja le projet d'un Traitté: mais lorsque *Montecuculi* s'approcha de ses Estats cet Evesque reçut des Trouppes de *l'Empereur* dans ses places. *L'Evêque de Munster* a gagné *le Baron de Tastungen Ministre de Wurtzbourg*, qui par son credit fait tenir à Son Maître un langage, qui n'est pas naturel, lequel il changera bien tost, si *l'Empereur* fait presser vivement le dit *Tastungen*, & les autres Parens de l'Evêque, ce Prince renoncera sans doute alors à ses engagements presents, ou du moins *la France* n'en fera gueres servie. Cet Evêque ne peut pas laisser sortir des Trouppes de ses Estats s'il n'est pas bien avec *l'Empereur*.

Munster la France a déja eprouvé, que ce Prince ne s'est jamais declaré positivement pour Elle, lorsque les conjonctures sont devenües epineuses, quoy qu'il soit resté dans son Alliance, & ait continué à tirer des subsides. De puis *Bernhard von Gablen* les Evêques de Munster n'ont eu gueres plus de 6000. hommes, dont l'Evêque a besoin pour les frontieres qui sont detres grande garde. L'Evesque d'à present n'a jamais envoyé plus de 3. à 4000. hommes hors de son pays, pendant qu'il n'avoit rien à craindre sur les frontieres, pour les quelles Trouppes il riroit des subsides de *l'Angleterre & des Estats Generaux.*

Lorsque *l'Empereur* menacera *le Grand Doyen de Paderborn*, frere de l'Evêque, de luy estre contraire aux elections dans les Evechés, ou il est chanoine, il parlera sans doute autrement.

L'Evêque de Munster n'est pas en fort bonne sanré, cet Evesché tombera sans doute bien tôt en d'autres mains, et si *le Grand Maître Tentonique*, ou l'Evesque d'*Osnabruck* l'obtiennent, la France n'y pourra plus conter.

Cassel, qui est le plus considerable des Princes seculiers, qui sont entrés dans la Ligue n'a presentement pas 20. Compagnies d'Infanterie de 90. hommes chacune & 22. de Cavallerie & de Dragons, 50. hommes chacune, y compris les Officiers. Ce Prince a deja fait assurer *Sa Majesté Britannique par le Baron de Tettau*, qu'il ne pousseroit jamais les choses aux extremités. Il faut qu'il ait des Trouppes dans les villes *de Cassel, Ziegenhayn, Marbourg & Rintelen*, ainsy il n'en peut faire marcher que fort peu en Campagne.

Darmstad n'a que 1200. hommes au plus, avec quoy il doit garder *la Ville de Giessen*, Il ne se separera pas de *l'Empereur* ny *de Cassel.*

Bareith & Anspach n'ont que 1500. hommes ensemble. Ces Princes écouteront toujours *l'Empereur & l'Electeur de Brandenbourg*

Baaden & Durlach n'ont pas 2000. hommes ensemble.

Gotha n'a pas 2000. hommes, & si *l'Empereur* veut seulement envoyer un Ministre au Prince, qui menace son Chancelier *Backhofen*, le Chancelier fera entendre raison à Son Maistre, qui d'ailleurs est fort brouillé avec le nouveau *Duc de Coburg*, le quel a déja fait faire à Vienne sa Declaration, qu'il n'a aucune part à la requisition, faite à la France par quelques uns des opposans.

Wolffenbüttel a 3000. hommes en tout, qui ne suffisent pas pous garder la ville de *Brunswic*, sans parler de celle de *Wolffenbüttel*, & le *Duc Rudolphe Auguste*, qui est plus Maître des Trouppes, que le *Duc Anthoine Ulric*, son frere, ne les fera jamais agir contre sa patrie. On en a vû un exem-

ple cet Esté, lorsqu' il a refusé de joindre ses Trouppes aux Saxons, commandés par le *Comte d' Ahlefeld*.

Dannemarc a les forces quel' on sçait ; mais il est tres-douteux, que cette Couronne vëuille encore une fois se commettre avec des Alliés, dont Elle s' est si mal trouvée. Ileft apparent, qu' elle tiendra une tout autre conduite à present, que *Monsieur Plessen* est rètabli à la tête des affaires, & que *Monsieur Jessen* a perdu son Credit.

Tous les Princes Seculiers, à la reserve de *Dannemarc* ne peuvent pas faire marcher 1000. hommes sans tirer des subsides ; & si la France leur en donne pour entretenir des Trouppes, dont Elle esperera de se servir pour le cas *de la Succession d' Espagne*, ces Trouppes seront à la disposition *de l' Empereur*, dés que *Sa Majesté Imperiale* fera presser vivement ces Princes de ne se pas laisser assujettir avec luy par la France. Cette Couronne aura beau leur faire prêcher, que *l' Empereur* les voudra opprimer luy même. ils sçavent tous, que la Puissance de *la France* est ce qu' ils ont à present le plus à craindre, & tout le bruit, qu' ils font presentement, n' est fondé que sur l' animosité partiale du *Duc Antoine Ulrich de Wolffenbüttel & de l' Evêque de Munster* & sur les chagrins, que le *Prince Louis de Baden* a conçus contre *le Ministere de Vienne*, de sorte qu' aussitost, que ces Princes apprendront que la veüe *de la France* n' est pas seulement contre *le 9. me Electorat*, mais contre *l' Empereur* & ses interests, leur liaison avec la France tombera.

Num. II.

Käyserl. Credentiales für den deputirten Minister zu dem Congress nach Franckfurt.

præsent. den 27. May, 1701.

LEOPOLD/ von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ rc.

Ehrsame/ Gelährte/ Liebe Andächtige und Getreue.

Demnach Wir Unserm Reichs-Hof-Rath und des Römischen Reichs Lieben Getreuen/ Friedrich Binder/ gnädigst anbefohlen/ bey euch von Unsertwegen einiges Anbringen zu thun; So ist Unser gnädigstes Begehren/ daß ihr demselben nicht allein vollkommenen Glauben zu stellen/ sondern auch bey euren Obern und Principalen darauf eine solche Erklärung befördern wollet/ wie es des H. Röm. Reichs Nutzen und Wohlfahrt bey gegenwärtigen Zeiten erfordert/ auch Unser gnädigstes Vertrauen zu demselben gestellet ist. Wir verbleiben euch übrigens sammt und sonders mit Käyserl. Gnaden gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien/ den 10. Decemb. 1700. Unserer Reiche des Römischen im 43. des Hungarischen im 46. des Böhmischen im 45.

Leopold.

Vt. D. A. G. von Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruch.

An der in der Chur-Sache correspondirenden Fürsten und Stände gevollmächtigte Ministros.

Num. III.

Königl. Frantzösische Credentiales für Dero Abgeordneten zu dem nacher Franckfurt vorseyenden Fürsten-Congress.

Communicatum d. 4. May, 1701.

Tres chers & bien aimés ; Quoy que Nous ayons fait connoitre en toutes occasions le desir que nous avons de maintenir avec *l' Empire* la parfaite intelligence, establie par le dernier traitté de paix, nous voulons cependant, vous en donner encore de nouvelles assurances, sçachant que Vous étes présentement, assemblés particulierement dans le dessein de pourvoir au maintien de la tranquillité de *l' Empire*, ainsi nous avons ordonné au *Sr. Obrecht*, Prêteur Royal de nôtre Ville de *Strasbourg*, & notre Envoyé Extraord. *d' Allemagne*, de vous faire connoitre nos veritables sentiments, & comme nous ne doutons pas, que vous n' adjoutiés une entiere creançe aux assurances qu' il vous en donnera de nôtre part ; Il ne nous reste qu' à prier Dieu, qu' il vous ait, tres Chers & bien Aimés, en sa sainte garde. Escrit à *Versailles* le 21. April 1701.

Louis.

Colbert.

A nos tres Chers, & bien Aimés les Envoyés & Deputés *des Princes & Etats de l' Empire* assembles à Francfourt.

Num.

Num. IV.

Die von dem Käyserl. Abgesandten Herrn Reichs Hoff-Rath Binder denen correspondirenden Fürstl. Gesandten zu Franckfurt in Substantialibus beschehene Proposition, die neundte Chur-Sache betreffend.

1. Es hätten Ihro Käyserl. Majestät von diesem Franckfurthischen Fürsten-*Convent* Nachricht erhalten / als in welchen über nähere Zusammensetzung mit Franckreich und Verfassung unter sich selbst deliberiret werden solle. Nun gehe Aller-höchstgedachter Ihro Käyserl. Majestät sehr zu Gemüthe / daß ohngeachtet dieselbe denen correspondirenden Herrn und Fürsten / schon öffters und auch noch in Ihrer deme am Käyserl. Hof gewesenen Abgeordneten ertheilten Resolution gnädigst anerbothen hätten / bey der neundten Chur-Sache die Fürstl. Jura ausser aller Gefahr zu setzen / und zu billiger Befriedigung des Fürstenstandtes ehe zu introduction ins Chur-Fürstl. Collegium geschritten werde / das Ihrige gerne beyzutragen / dennoch Fürstl. Seits mehr und mehr / insonderheit aber durch die gethane Requisition frembde Guarantie zu solchen Extremitéten gegriffen worden wäre / welche ohnfehlbahr höchst-gefährl. Spaltungen im Reich / ja wohl gar vieler äusserstes Verderben nach sich ziehen dörfften / daher Ihro Käyserl. Majestät die correspondirende Herrn Fürsten allergnädigst und väterlich ermahnet haben wollen / von solchen weit-aussehenden Consiliis abzustehen / und hingegen versichert zu seyn / daß

2. Ob sie schon durch Ihro Churfürstliche Gnade zu Mayntz einige Vorschläge hätten thun lassen / welche aber wieder alles vermuthen auf eine gantz befrembdliche Weise ausgeschlagen worden / und nicht zu vernehmen gewesen seye / was denn dargegen practicables verlangt werden möchte / ausser was in dem Goßlarischen *Receß* enthalten sey / welches Ihro Käyserl. Majestät für also impracticabel finden / daß sie sich gäntzlich versichert hielten / man werde bey reiffer Uberlegung solches erkennen / und darauf nicht länger beharren wollen.

3. Ihro Käyserl. Majestät gleichwohl in Ihre Sorgfalt auf diese Sache zu bezeigen / nicht ermüdet seynd / sondern zu Folge vorgedachter ihrer letztern *Resolution* gern sehen würden / daß wann sie die Herren Correspondirende die von Ihrer Churfürstl. Gnade / ihnen nomine Cæsareo gethane Vorschläge nicht zulänglich achteten / sie einige andere zu ihrer Befriedigung ins Mittel bringen möchten / welche öffters Aller-höchstgedachte Ihro Käyserliche Majestät auch noch / um der Sache näher / und damit förderlich zu Ende zu kommen / erwarten wollen / mit dem Erbiethen / alle Facilitét im Werck selbst zu bezeigen / und solches befördern zu helffen.

4. Zuvor aber und ehe die Herren *Correspondirende* Fürsten vergnüglich hierüber gehöret seyn würden / die Introduction ins Chur-Fürstl. *Collegium* nicht bewerckstelligen zu lassen.

5. Wenn auch dergleichen öfftere Zusammenkünfften / als dahier zu Franckfurth zum zweytenmahl aus Goßlar und zu Nürnberg nach und nach angestellet worden sind / welche die Gemüther mehr alienirten / und zwischen Chur- und Fürsten Mißtrauen erweckten / wodurch die Wieder-Einführung guter Harmonie nur schwehrer gemacht würde; und so vermahneten sie gnädigst / daß die Herren *correspondirende* Fürsten / Fürstl. Gnade und Durchl. an statt derselben

6. Dieses Geschäfft ins künfftig bey dem Reichs-Tag zu Regensburg / als wohin es ohne deme seiner Eigenschafft nach gehörte / tractiren lassen thäten / indeme die sämmtliche Herren Interessati theils durch ihre Gesandtschafften allda gewärtig / und Ihre Käyserl. Majestät ihre Officia daselbsten mit desto bessern Nachdruck interponiren könten / wie dann

7. Deroselben zu gnädigsten Gefallen gereichen würde / wann die Herren Ministri, so allhier versammlet seynd / oder auch noch ankommen möchten / zu Erreichung der Käyserl. *Intention* bey deren Herren Principalen ihren Credit aufs beste beytragen wolten.

Num. V.

Antwort / so von dem Congreß der Correspondirenden Fürsten zu Franckfurt / dem Käyserl. Gesandten auf dessen Proposition in der Hannoverischen Chur-Sache ertheilet worden.

Es hätten die anwesende Fürstliche *Ministri* nicht unterlassen / dero Gnädigsten Herrn Principalen von dem jenigen / so im Nahmen Ihrer Käyserl. Majest. Ihnen jüngsthin vorgetragen worden / Pflichtmäßige unterthänigste Relation zu erstatten / und wären Sie / Deputati, instruirt / sich in geziemender Gegenantwort dahin vernehmen zu lassen / daß gleich wie die sämbtliche *Correspondirende* Fürsten / als des Reichs getreue Stände / Ihrer Käyserlichen Majestät Reichs-Väterliche Erinnerungen mit aller unterthänigstem Respect jederzeit venerirten / sie also auch dasjenige / was an sie durch letzthin geschehenen Vortrag gebracht worden / ebener Gestalt angenommen / und gereichte ihnen allerseits zur höchsten Obligation, daß Ihre Käyserliche Majest. auf dero geraume Jahre her erführte gemächteste Beschwerungen dero unermüdete Sorgfalt dermahln wieder zu wenden / und Dero allhier anwesenden Abgesandten / Herrn Reichs-Hoffrath Binder an gegenwärtigen Convent besonders zu accreditiren geruhen wollen: Sie finden anbey (allerunterthänigst vorzustellen sich gemüßiget / daß die jenige so Ihrer Käyserl. Majest. beybringen wollen. Ob wäre der Zweck der hiesigen Zusammenkunfft auf eine nähere Zusammensetzung mit der Cron Franckreich gerichtet / von ihrer intention ungleich informirt gewesen / wiewohl Fürsten und

Ständen/ vermög des Westphälischen Frieden-Schlusses die confœderationes auch mit auswärtigen Puissancen zu ihrer Sicherheit/ wann selbige nicht gegen Kayß. Majest. und das Reich lauffen/ allerdings zugelassen seyn. Die zwischen Ihnen nach dem Reichs-kundigen Exempel des Churfürstl. Collegii beliebte Vereinigung/ wäre aber zu Erhaltung des gesambten Reichs Ruhestandes und ihrer eigenen Sicherheit angesehen/ und würde also Kayserl. Majest. daß sie selbige immermehr zu befestigen suchten/ hoffentlich zu allergnädigsten Gefallen gereichen.

So viel 2.) die von Kayserl. Majestät denen Correspondirenden zu wiederholten mahlen ertheilte Versicherungen/ daß sie bey der neundten Chur-Sache die Fürstl. *Jura* vor verfügender *Introduction* ausser aller Gefahr setzen wollen/ betrifft/ hätten dieselbe sich darauf zwar jederzeit festiglich verlassen/ auch viele Jahre auf die vertröstete billige Befriedigung des Fürsten-Standes sehnlich gewartet; Als aber vor einiger Zeit erwehntes Chur-*Negotium* reassumirt/ die Investitur nicht allein erneuert/ sondern auch die damahls noch dissentirende Herren Chur-Fürsten durch vorgängige separate Vorstellungen zur Agnition præpariret/ darauf die Sache im Churfürstlichen Collegio reproponirt/ zugleich auch von der Introduction gesprochen/ darbey aber auf derer Fürsten rechtmäßige Vergnügung am wenigsten reflectiret worden; So hätten die Correspondirende Fürsten absonderlich da in der ihrem Abgesandten ertheilten Käyserl. *Resolution* nicht ein einiges ihrer angebrachten Gravaminum remedirt/ ja so gar die neundte Chur-Würde/ als eine quoad Quæstionem An? fest gestellte Sache allegirt/ und solcher Gestalt denen Reichs-Fürsten das bey solcher Quæstion, als einem ohnstreitigen Negotio Imperii ihnen zustehendes Jus liberi Suffragii in Effectu abgesprochen werden wollen/ sich gemüßiget gefunden. Zu der in dem Westphälischen Frieden-Schluß gegründeten/ einem jeden beschwereten erlaubten und vorhin ohne Käyserl. Majestät bezeigter mißfälligen Empfindung von andern eben mäßig practicirten Requisition der hohen Friedens-Consorten zuschreiten und die Beytragung ihrer vermögenden Officiorum zu imploriren. Es seye aber so ferne/ daß die Correspondirende hierdurch intendiret/ im Römischen Reich gefährliche Spaltungen zu machen oder einiges Reichs-Standes Verderben zusuchen/ daß vielmehr solche das wahre Mittel wodurch der anscheinende Verlust des Juris suffragii (so doch der Haupt-Character eines Reichs-Fürsten ist) mithin auch den Verfall derer Grund-Gesetze/ und das daraus erfolgende Mißtrauen abgewendet/ auch das Reich in seiner bißherigen Form und heilsamen Mixtur wobey es sich durch göttlichen Beystand jederzeit wohl befunden erhalten werden könne/ und überliessen sie Ihrer Kayserl. Majestät allergerechtesten Gemüths-Erleuchtung/ ob die Correspondirende Reichs-Fürsten/ in deme Sie zu Erhaltung der Grund-Gesetze und nach klarem Innhalt des Westphälischen Frieden-Schlusses die guarantie zu requiriren genöthiget worden/ oder aber derjenige/ so wider die Leges fundamentales sein Chur-Gesuch durch zu treiben getrachtet und zu dem Ende auswärtigen Potenzien Hülffe angeruffen auch würcklich gebrauchet hat/ weit aussehende Consilia geführet haben möchten.

Und als 3.) von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz dem Corpori Correspondentium niemahls einige Vorschläge zu Terminirung der Electorats-Sache geschehen; So vermöchte dasselbe auch von deren Annehmlichkeit noch zur Zeit nicht zu urtheilen. Man erinnere sich zwar/ daß im vorigen Jahr zu Regensburg einige Vorschläge unter der Hand insinuiret/ davon auch unter verschwiegenen Nahmen ein Privat-Judicium public gemacht worden. Gleichwie aber die *Correspondi*rende Fürsten von Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchstem æquanimitér persuadirt seyn/ daß/ indem/ sie die Beruhigung und Conservation des Fürsten-Standes ernstlich intendiren: Sie andere hauptsächlich mit Erkennung der Reichs-Fürsten Suffragial-Rechte und deren Reparation begleitete Conditiones ihnen allergnädigst würden proponiren lassen; Also hätten sie auf solche debitirte nachhero aber/ da das Churfürstliche *Collegium* mit dem Chur Mayntzischen *Ministro* darüber in Contestation gerathen/ fast gar desavoüirte Vorschläge keine Reflexion nehmen können/ sondern sie müsten von Kayserl. allermildesten Gnadenhand kräfftigere Mittel zu ihrer Consolation u. Beruhigung allerunterthänigst bitten und erwarten.

Dabey sie dann 4. billig zu beklagen hätten/ daß ihre in dem Goßlarischen *Receß* exprimirte Meynung vor impracticabel gehalten werden wollen: Sie müssen/ warum solches geschehen/ dahin gestellt seyn lassen/ declarirten aber unterthänigst/ daß ihre redliche Intention allein dahin gerichtet seye/ daß sie bey ihren notorischen Ehren und Rechten ungekränckt/ die Reichs Regierungs-Form und Grund-Gesetze allerdings ungeändert das durch Abgang verschiedener mächtiger Häuser bereits sehr geschwächte Fürstliche Collegium aber zu seiner bißherigen Consistenz und noch übrigen Authorität/ ingleichen das gantze Reich in der hochnöthigen Proportion und æquilibrio erhalten werden möchte. Und wie hoffentlich Ihre Käyserl. Majestät solche derer Correspondirenden Herrn Fürsten heilsame Gedancken nicht improbiren/ noch ihnen/ daß sie ihre Jura einem einigen Fürstl. Hauß zugefallen sacrificiren sollen/ anmuthen würden; Ob wolten sie/ ob einiges Expediens wodurch die allerseits führende Intention zu erreichen ausgesonnen werden können unterthänigst gerne erwarten/ auch sich darauf mit geziemenden gehorsamsten Respect vernehmen lassen/ zumahln sie ihres Orts ausser denen im Goßlarischen *Recess* eventualiter angeführten und denen Reichs-Grund-Gesetzen allerdings gemässenen Expedientien ihres vielfältigen darauf gewendeten Nachdenckens unerachtet/

achtet/ bißhero keine andere zulängliche Mittel auszufinden vermocht.

Immittelst nehmen (5. allerseits Correspondirende die allergnädigste Kayserl. Versicherung die Introduction ins Churfürstliche *Collegium* nicht bewerckstellig zu lassen/ zwar mit allerunterthänigsten Danck an/ seynd aber darbey des gesicherten Vertrauens/ es werde durch die in dem Vortrag gebrauchte *Formalia*, daß die Correspondirende vorhero vergnüglich gehöret werden sollen/ eine reelle und zureichige Reparation zu verstehen seye.

Als auch 6.) Fürsten und Ständen in unlaugbahren Herkommen und nach klabrem Inhalt deren Reichs-Grund-Gesetze erlaubt ist/ ihrer gemeinsamen Fürsten-Rechte Ehren und Prærogativen auch anderer Angelegenheiten halber so offt sie es nöthig erachten/ zusammen zukommen/ und die Nothdurfft mit einander zu verabreden; Als seynd sämtliche *Correspondi*rende Fürsten in dem allerunterthänigsten Vertrauen/ es werden Ihre Kayserl. Majestät die wegen der neundten Chur-Sache von ihnen biß hero bey nach erheischender Nothdurfft gehaltene Zusammenkünfften um so weniger in Ungnade ausdeuten/ als die von ihnen dabey errichtete ins Publicum gekommene Schlüsse und Fœdera weder zu Ihrer Käyserl. Majestät oder des Reichs Nachtheil/ noch zu einigen Standes Offension, sondern eintzig und allein zu Erhaltung der Reichs Grund-Gesetze und darob dependirender innerlicher Ruhe und Wohlfarth auch Conservation ihrer so theuer erworbenen Ehren und Freyheit abzielet/ gestalten die offt besagte Correspondirende Fürsten nichts höhers wüntschen und bitten/ als daß ihnen künfftig bin durch erneuerte Kränckung ihrer Würden und Gerechtsame auch ferner in- und ausser Reich continuirendes Getrieb derer anmaßenden Neuerung zu dergleichen Zusammenkunfft keine Veranlassung gegeben werde. Und weil Ihre Käyserliche Majestät nunmehro zu des Reichs Fürsten-Standes aller unterthänigster Dancknehmung erklähren lassen/ daß das neundte Chur-Geschäfft seiner Eigenschafft nach für dem Regensburgischen Reichs-Tag gehöre; So versicherten sie/ die Correspondirende/ allerunterthänigst/es würden ihre geschehene hochgemäßigte Vorstellungen in gnugsahme Consideration gezogen/ihnen ihr JusComitialis liberiquè suffragii & Consensûs ungeschmählert gelassen/ was bißhero zu dessen Nachtheil denen Reichs-Ordnungen zu gegen verfüget/ abgethan/ und sie dermahleinst mit allergnädigster Erhörung und Hülffe consolirt werden.

Allermassen dann 7. allerhöchst-gedachte Ihre Käyserl. Majestät allergnädigsten Wohlgefallen sie gelassentlich anheim geben. Ob dieselbe dero endlichen allermildesten Resolution und zureichliche Vorschläge ihnen allhier noch eröffnen lassen wollen/ als worauf sie mit allerunterthänigster Devotion noch einige Zeit warten/ auch dem Kayserlichen Herren Abgesandten vor die übernommene allergnädigste Commission hiemit gebührenden Danck erstattet/ und dero offenbahre gerechtsame und treueste Intention mit seinen vielgeltenden Repræsentationea zu secundirea/ hiemit angelegentlich ersuchet haben wolten.

Num. VI.

Fernere Erklärung der zu Franckfurt versammleten Ministrorum derer correspondirenden Fürsten/ an den Herrn Reichs-Hof-Rath Binder vom 21. Junii, 1701.

Als der zu hiesigem Fürsten-*Convent* acreditirte Kayserl. hoch-ansehnliche Herr Abgesandte sich gestriges Tages hochgeneigt vernehmen lassen/ daß Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gefälliger seyn würde/ mit dem Corpore derer correspondirenden Fürsten/ Ihrer billigmäßigen Vergnügung halber zu Regenspurg ferner handeln zu lassen/ und dann die mehrere derer hier anwesenden Ministrorum sich erkläret/ auch hierunter dem Kayserl. allergnädigsten Willen sich allerunterthänigst zu conformiren/ so haben dem Kayserl hoch-ansehnlichen Herrn Abgesandten dieselbe solches hiermit in schuldigen Respect eröffnen/ und sich zu beharrlicher Gewogenheit empfehlen wollen.

Num. VII.

Zweyter Vortrag des Herrn Reichs-Hof-Raths Binders in der neundten Chur-Sache an die correspondirende Fürstl. Ministros zu Franckfurt/ wie solcher aus der den 8. Aug 1701. ihnen/ von jenem geschehenen Vorlesung gefasset worden.

Es hätte Er/ Reichs-Hof-Rath/ ein Kayserl. allergnädigstes Rescript sub dato den 25. Julii mit gestern angekommener meiner Post erhalten/ woraus er denen correspondirenden Fürstl. Ministris zu eröffnen hätte/ daß Ihrer Kayserl. Majestät wäre allerunterthänigst vorgetragen worden/ was die correspondirende Fürstl. Ministri auf seine Ihnen geschehene Proposition den 20. und 21. Junii in Antwort vernehmen lassen/ und allerhöchst-besagter Kayserl. Majestät Er darbey gezimend referirt hätte: Sothane Antwort hätte Ihro Kayserl. Majest. um destoweniger gefallen können/ als verschiedene Dinge darinn enthalten/ worzu in der Proposition keine Veranlassung gegeben worden/ und welche auch nicht allerdings übereinstimmeten/ massen da man von denen per Chur-Mayntz geschehenen Vorschlägen nichts wissen wollen/ dannoch andere besser von Ihro Kayserl. Majestät verlanget hätte/ daß zu

Nürnberg und zu Wien/ in der 9ten Chur-Sache nicht mehrers sey gehandelt worden/ daran wären die Delegati am Kayserl. Hofe selbsten schuld/ weilen man informiret gewesen/ daß wenigstens der Braunschweig-Wolffenbüttelische Minister, welchen der Münsterische beygepflichtet/ instruirt gewesen/ in keine Conferentz zu treten/ sondern mit der Kayserl. Antwort/ sie laute wie sie wolle/ zurück zu reisen/ damit die damahls schon vorgehabte Requisition der Garantie nicht unterbrochen werde/ woraus erhelle/ daß man mehr auf die Garantie als andere zulängliche Mittel das Absehen gerichtet: Ihro Kayserl. Majestät gereiche dennoch zu allergnädigsten Gefallen/ daß die mehrere Ministri in ihrer letzten Antwort vom 21. Junii sich mit der Kayserl. Intention conformiren/ die Sache in Comitiis abzuhandeln/ sie wären erbötig/ die Sache in Collegio Principum vortragen zu lassen/ und wiederholten die Versicherung/ so sie ihnen wegen Ihrer Vergnügung ante introductionem gegeben hätten.

Num. VIII.

Des Congresses der correspondirenden Fürsten zu Franckfurt auf die vom Käyserl. Gesandten/ Herrn Reichs-Hof-Rath von Binder in der neundten Chur-Sache gethane zweyte Vorstellung ertheilte Antwort:

Dem Käys. Hoch-ansehnlichen Abgesandten und Reichs-Hof-Rath/ Herrn Binder/ würde von denen hier befindlichen Fürstl. corresp. Ministris zuförderst geziemender Danck erstattet/ daß derselbe von der auf ihre allergehorsamste Antwort vom 20. und 21. Junii jüngsthin an ihn eingelangten anderweiten allergnädigsten Käyserl. Erklährung/ welche sie aus allerunterthänigsten Respect und Devotion allhier noch abgewartet/ Eröffnung zu thun bemühet seyn wollen: Und wenn Er/ Herr Reichs-Hof Rath/ nunmehr von hier abzureisen entschlossen; Als wären die Corresp. Ministri gemeinet/ mit dieser empfangenen allergnädigsten Käyserl. Erklährung zu ihren hohen Herren Principalen sich ebenmäßig zurück zu verfügen/ und denenselben von allem dem unterthänigsten Bericht zu erstatten/ die dann nach Befinden das fernere darauf geziehmend zu beobachten nicht ermangeln würden; Unterdessen dürffte Ihren allerseits gnädigsten Herren zu sonderbahren Leydseyn gereichen/ daß Ihrer Käyserl. Majestät obberührte Antwort zu dero Unbelieben dergestalt vorgekommen/ als ob darinnen etwas enthalten/ worzu in der Proposition keine Veranlassung gegeben. Sie wären aber persuadirt, es werde in genauer Zusammenhaltung sich zeigen/ wie man in der allerunterthänigsten Beantwortung ein mehrers zu begreiffen vorsetzlich nicht intendiret/ als der Sachen wahre Beschaffenheit und die nöthige Abwendung einiger angeschienenen ungleichen Meynung in unausgesetzter Beobachtung der allerunterthänigsten Veneration erfordert hat.

Was Gestalt ferner der Corresp. Fürsten Abgeordneten am Käyserl. Hof sorgfältig aufgegeben gewesen/ die Behandlung des Chur-Negotii zu einem vergnüglichen Success ihnen daselbst allen Fleisses angelegen seyn zu lassen/ und zu dem Ende bey Ihrer Käyserl. Majestät um allergnädigste Zuordnung einer Deputation allerunterthänigst anzusuchen/ immassen dann auch solches von ihnen also beobachtet und sowohl in unterschiedenen Memorialien bey Aller-höchstgedachter Käyserl. Majestät als mündlich bey Dero hohen Ministris mehrmahlen instündig wiederhohlet worden/ solches könte bedürffenden Falls aus vorhandenen Instructionen, und mehrmahlig bemeldten Abgeordneten auf ihre abgestattete Relationes ergangenen Zuschreiben glaubwürdig dargethan werden/ und hätten die hohe Herrn Principalen nichts höher gewünscht/ als daß vor- oder auch nach ertheilten allergnädigsten Käyserl. *Final-Resolution* dergleichen Conferenz möchte zugestanden oder angeordnet worden seyn/ so würde in der That sich gezeiget haben/ daß man Fürstl. Correspondirenden theils die zu verlangter Satisfaction etwa ins Mittel gebrachte gütliche Vorschläge der zur äussersten Rettung unumgänglichen Garantie Requisition mit Freuden würde haben vorgelten lassen/ und nachdeme die Instructiones und andere Verordnungen an mehr besagte abgeordnete Nahmens der gesammten Correspond. jedesmahl concertirt und abgelassen worden. So kan man versichern/ daß von einiger particulier Instruction des Hoch-Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttel. *Ministri* und daß diesem der Hoch-Fürstl. Münsterischen beygepflichtet/ nicht das geringste bekandt. Ubrigens würden die gnädigste Herrn Principalen sich zum höchsten consolirt befinden/ daß gleichwohl Ihre Käyserl. Majest. Dero allergnädigste Gefälligkeit über der Correspond. den 21. Junii letzthin besonders abgegebenen Erklährung die fernere Verhandlung dieses Chur-Geschäffts aufm Reichs-Tag zu Regenspurg betreffend bezeigen/ und Dero allermildeste Versicherung zu ihrer vorgängigen Vergnügung wiederhohlen zu lassen/ allergnädigst geruhet/ dahero sie in dem allerunterthänigsten Vertrauen des erfolgenden gewierigen Effects, und daß um dessen nähere Erreichung dasjenige/ so in gleichförmiger heilsamen Absicht im fünfften und sechsten Punct ersterer Antwort nicht weniger in obberührten den 21. Junii behändigten besondern Anhang dießfals enthalten/ in billig-mäßige Consideration kommen werde/ beständig verharren. Und wollen schließlich dem Käyserl. Hoch-ansehnlichen Herrn Abgesandten die anwesende Ministri diese Angelegenheit nach beywaltender gerechtesten Befugniß Nahmens ihrer hohen Herren Principalen zukünfftigen vielgültigen Beytrag und sich aller-

allerseits zu desselben wehrten Zuneigung beständig empfehlen.

Num. IX.

Billet, so ohne Aufschrifft von dem Herrn Reichs-Hof-Rath Binder/ denen zu Franckfurt gegenwärtigen Ministris derer correspondirenden Fürsten/ den 14. Aug. 1701. præsentiret worden.

Wohlgebohrne/

Hochgeehrte Herren.

Ich habe gestern einer hochlöbl. Deputation erkläret/ so ich anhero repetire, daß ich nicht in dem Stande seye/dermahlen ein mehrers/ als nun die letztere und *reiterirte* Antwort/ daß die hier anwesende Fürstl. Herren *Ministri* denuo resolviret/ Ihrer gnädst. Herren Principalen Vergnügung halber ferner in Comitiis zu handeln/deswegen sich nach Regenspurg verfügen/ und hierunter dem Kayserl. allergnädigsten Willen conformiren zu wollen/ nach klaren Innhalt dero illimitirten Resolution vom 21. Junii nuperi ad referendum zu übernehmen. Ubriges alles wird sich in Comitiis ergeben/ wohin es auch gehörig ist/ recommendire mich nochmahlen und versichere zu seyn

Meiner hochgeehrten Herren

Dienst-Ergebenster

F. Binder.

Franckfurt/ den 14. Aug. 1701.

Num. X.

Antwort der correspondirenden Fürstl. Herren Gesandten bey dem Congress zu Franckfurt/ auf vorstehendes des Herrn Reichs-Hof-Raths Binders überreichtes Billet.

Wohlgebohrner/ hochgeehrtester Herr Abgesandte.

Auf die von Unserm hochgeehrtesten Herrn/ gestern/ aber unter couvert empfangener Erinnerung hat man an Seiten derer anwesenden Fürstl. correspondirenden Ministern in schuldigster Antwort hinwieder zu vermelden/ daß nachdem dieselbige zu Ihren allerseits gnädigsten Herren Principalen vor hier wieder abzureisen befehliget und im Begriff seyn/ sie anjetzo ein mehrers nicht/ als nur Ihre am 13. Aug. demselben vorgelesene und pro Memoria schrifftl. communicirte denen diesseitigen Declarationen vom 20. und 21. Junii conforme Antwort/ ihres völligen Innhalts wiederhohlen können/ wollen sich also an die gegebene Kayserl. allergnädigste Versicherung halten/ daß derer correspondirenden Fürsten zulängliche Vergnügung mit dem Corpore zu Regenspurg vorgängig abgehandelt werden solle/ nicht zweiffiende auch Ihn/ Kayserl. Herrn Abgesandten geziemend ersuchende/ er von allem dem allerunterthänigsten Bericht an Ihro Kayserl. Majest. zu erstatten/ und die gantze Sache zu des Reichs-Fürsten-Standes Consolation bestermassen zu recommendiren/ hochgeneigt belieben werde. Empfehlen uns anbey zu beharrlicher Wohlgewogenheit/ und verbleiben/

Unsers Hochgeehrtesten Herrn Abgesandten.

Franckfurt den 15. Aug. 1701.

Dienst-ergebenste

Verschiedener-so geist-als weltlicher correspondirenden Reichs-Fürsten Gevollmächtigste Ministri und Abgesandten allhier.

Inscriptio:

Dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Friedrich von Binder/ der Röm. Kayserl. Majest. würckl. Reichs-Hoffrath und zu hiesigem Fürsten-Convent Hochansehnl. Abgesandten. Unserm Hochgeehrtestem Herrn.

Franckfurt.

Num.

Num. XI.

Franckfurtischer Recess derer correspondirenden Reichs-Fürsten wider die neundte Chur.

ZWischen denen zu Folge der bey dem Schluß voriger in Nürnberg gehaltenen Zusammenkunfft genommenen Abrede allhier zu Franckfurt hinwieder versammleten correspondirenden Ministris ist über die jetzige Zeiten und Conjuncturen nach vorgefallenen Angelegenheiten folgendes concertirt und geschlossen worden:

1. Verharret man an Seiten der correspondirenden Reichs-Fürsten bey demjenigen/ was im Februario vorigen Jahrs zu Goßlar auch am 15. Julii zu Nürnberg auf vorgängige reiffe Deliberation beliebet worden/ und wollen sie von denen mit guten Vorbedacht errichteten Vereinigungen sich durch keine andere Pacta abziehen lassen/ wie dann auch die zwischen verschiedenen des H. Röm. Reichs Craysen/ jetzo vorseyende Association, wann einige der Correspondirenden solcher beytreten solten/ gedachte Vereinigungen als Pactis publicis anterioribus ohnnachtheilig seyn solle.

2. Und gleichwie von mehrgedachten correspondirenden Reichs-Fürsten verhoffentlich niemand die Gedancken haben wird/ daß ihre Intention auf etwas anders/ als die Erhaltung ihrer hohen Jurium und wohlhergebrachten Prærogativen/ wie auch die Befestigung des durch die Westphälische/ Nimwegische und Ryßwickische Friedens-Schlüsse retablirte Reichs-Friedens gerichtet/ als contestiren sie hiemit/ daß wann von ihnen jemand ein widriges saupconniren und ihrer bey Requisition der hohen Friedens-Garants gehaltenen Conduite, worzu sie doch nicht ehender sich resolvirt/ bis nach vieljähriger Anwendung allerunterthänigsten glimpfflichen Bittens und Remonstrationen/ auch von theils derer Correspondenten geschehenen Offerirung gleicher ja vortheilhafftiger Conditionen als wegen Hannover geschehen/ ihnen alle zur gesuchten Hülffe gehabte Hoffnung benommen worden/ eine andere Deutung beygelegt werden solte/ ihnen dadurch ungleich und zu viel geschehe/ nur wünschen sie dabey annoch beständig/ daß solche allenthalben zulängliche Mittel und Wege sich zeigen mögen/ wodurch alle Weitläufftigkeiten und fernere Desunionen im Reich abgewendet/ und die gemeinnutzige Ruhe und gute Harmanie wieder eingeführet werden könne.

3. Und obwohl der Röm. Kayserl. Majest. Ihrem allergnädigsten Herrn sie alle Avantages und Zugänge/ so deroselben von der jüngsterledigten Königl. Spanischen Succession anwachsen mögen/ allerunterthänigst gern gönnen; Nachdeme jedoch verschiedene Reichs-Crayse aus erheblichen Ursachen dem gemeinen Wesen vorträglich gefunden/ noch zur Zeit wegen derer darüber entstehenden Differentz sich ausser allem Engagement zu halten/ so beharren diejenige unter denen *correspondirenden* Reichs-Fürsten/ welche in denen errichteten Crayß-Associationen begriffen/ bey denen unter ihnen dißfalls gemachten *Circular*-Schlüssen/ die übrige aber/ so derer kundbahren Hinderung halber in einige Crayß-Association nicht getreten/ wollen nach Anleitung des Westphälischen Friedens und der Kayß. Wahl-*Capitulation*, auch dem Exempel solcher Crayße ebenfalls an solcher Sache ehender keinen Theil nehmen/ bis von gesammten Reich/ ob dessen bey einigen Spanischen Provintzien habende gerechtsame durch Krieg oder andere mit der gemeinen Ruhe compatible Mittel beyzubehalten/ ein gemeinsamer Schluß gefaßt seyn wird.

4. Sie wollen auch immittelst und bis dahin zu dem Ende niemand derer im Krieg etwa tretenden Partheyen in ihren Landen freye Werbungen/ Muster-Plätze/ Stand- und Winter-Quartiere oder Durchzüge denen Reichs-Constitutionen zuwider verstatten/ auch ein ander Reciproquement nach der errichteten Union und denen darinn exprimirten Fällen/ beystehen/ damit nicht ein oder der ander mit unziemlicher Gewalt in seinen Landen bedrängt und beunruhiget werde.

5. Und weil auch nunmehr Ihro Kayserl. Majestät durch dero an hiesigen Fürsten-Convent accreditirten Abgesandten/ Herrn Reichs-Hof-Rath Binder/ sich allergnädigst erkläret/ daß das 9te Chur-Geschäfft nach oder dem Regenspurgischen Reichs-Tag gehöre/ auch nächstens die Ankunfft eines neuen Kayserl. Herrn *Principal-Commissarii* daselbst erwartet/ und daß er die Redintegration derer Reichs-Deliberationen zu urgiren befehlicht seyn werde/ vermuthet wird/ so wollen die Correspondirende zwar solche gemeinnutzige Intention ihnen nicht entgegen seyn lassen/ jedoch daß ihnen vorher derer ihnen bishero zugefügten Beschwehrung/ schimpfflichen und verkleinerlichen Begegnissen/ auch verletzter Jurium halber zulängliche Vergnügung und Reparation geschehe/ erwarten.

6. Da auch von jetztgedachten Kayserl. Herrn *Principal-Commissario* einige Satisfactions-Vorschläge in der 9ten Chur-Sache vorgetragen werden solten/ wollen die Correspondirende solche nach denen in denen hiebevor hierüber errichteten Recessen festgesetzten und allerseits beliebten Principiis, und ob sie dergestalt beschaffen/ daß die læsa jura principum dadurch ex asse reparirt werden möge/ examiniren/ und darauf dem Befinden nach ihre Resolution abgeben.

7. Da

7. Damit auch durch fernere ungesetzmäßige Fortsetzung angeregten Electorats-Geschäffte ihre hohe Rechte nicht weiter gekräncket werden/ so wollen sie auf alles/ was darinn etwa vorkommen möchte/ ein wachsames Auge halten/ jederzeit vertraulich communiciren/ keiner sich in Particulier-Tractaten den Fürstl. Juribus zum Nachtheil und Abbruch einlassen/ hingegen was ein oder der andere in Erfahrung bringen möchte/ denen übrigen schleunig eröffnen/ und wie die anscheinende Anmassungen abzuwenden/ auch das im Reich höchstnöthige gute Vernehmen wieder herzustellen/ entweder bey anderweit veranlassender Zusammenkunfft oder durch andere thunliche Wege gemeinsamlich ferner berathschlagen.

8. Und obwohl in der Zahl der *Correspondirenden* Reichs-Fürsten niemand zu finden/ welcher nicht dem Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegio und desselben hohen Membris die in denen Grund-Gesetzen und kundbahrer Observantz gegründete Prærogativen gern gönne/ sie auch des erwiederten Vertrauens leben/ es werde auch solches hohe Collegium denen Fürstl. Juribus Eintrag zu thun/ und durch dessen Verkleinerung seine Authorität zu erheben nicht gemeynet seyn/ nachdem jedoch es das Ansehen gewinnen wollen/ ob wolte die zwischen beeden hohen *Collegiis* waltende Distinction über die Gebühr extendirt/ und denen Fürstl. Rechten nach und nach etwas entzogen werden/ so wollen die Correspondirende auch darauf ihre Sorge richten/ und daß die etwa vorgehende Neuerungen nicht Wurtzel schlagen/ sondern in Zeiten abgethan/ ihre von Alters wohlhergebrachte Ehren- und Gerechtsame aber in salvo erhalten werden/ so viel an ihnen/ aller Orten præcaviren.

9. Und nachdeme einige der vereinigten Reichs-Fürsten gegenwärtige Zusammenkunfft zu beschicken verhindert worden/ theils der Anwesenden auch die erwartende Instructiones so balden nicht erhalten mögen/ so ist beliebt von allen demjenigen/ was allhier geschehen und abgehandelt worden/ an alle/ so diesen Recess noch nicht vollzogen/ Communication zu thun/ und ihre Approbation und Ratification darüber zu suchen. Zu mehrern Urkund seynd diese Verabredungen/ von nachgesetzten Fürstl. Ministris unterschrieben/ und deren gnädigsten Herren Principalen Ratificationen binnen 4. Wochen zu Regenspurg darüber beyzubringen/ und auszuwechseln versprochen worden. Geschehen Franckfurt am Mayn den --- Julii 1701.

Num. XII.

Schreiben des Königs in Schweden an den Congreß zu Franckfurt/ die neundte Chur-Sache betreffend.

Carl von GOttes Gnaden/ König in Schweden rc.

Unsern Gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor/ Wohlgebohrne/ Wohl-Edle/ auch Edle/ Ehrenveste und hochgelahrte besonders Liebe. Wir haben ob Euern den zwey- und zwantzigsten Augusti verwichenen Jahrs an uns abgelassenen Schreiben in Gnaden zu ersehen gehabt/ welcher massen Namens eurer hohen Herren Principalen unsern höchst seel. Herrn Vater/ glorwürdigsten Andenckens geziemend vorgetragen und repræsentirt worden/ was selbige wieder die so genandte neundte Chur-Sache/ als wodurch sie in ihren durch den Westphälischen Frieden sorgfältig versicherten Rechten empfindlich beleidiget/ das in allen Reichs-Geschäfften unstreitig ihnen zu stehende Jus Suffragii bey dieser Sache ihnen entzogen/ und dadurch das gemeine Reichs-Wesen in dem Hazard einer Haupt-Veränderung/ sie aber in die Gefahr ihren Reichs-Fürsten-Stand und Prærogativen gar zu verliehren oder doch sehr vermindert zu sehen/ ohnverschuldet entsetzet worden/ vorzustellen sich gemüßiget erachtet/ und als Hochgedachte eure Herren Principalen seither dem beständig nöthige Repræsentationes dawieder gehöriger Orten gethan/ darunter aber annoch der Gestalt nicht zu reussiren vermocht/ wie sie sichs promittiret haben; Als habet ihr euch auf euerer hohen Herren Principalen Befehl an uns als Erb-Herr mit *Guarant* des besagten Westphälischen Friedens-instrument versprochene Protection unterthänigst anhalten sollen. Uns ist diese euerer Herren Principalen rühmliche Sorgfalt die Reichs *Constitutiones* und Gesetze/ bey ihrer völligen und ungekränckten Consistence zu erhalten/ besonders lieb und angenehm/ nicht minder muß uns die Confidence so selbige hierunter gegen uns bezeigen/ indeme sie unsere Beyhülffe darunter verlangen/ zum höchsten Vergnügen gereichen. Als ihnen aber nicht unbekandt seyn kan/ mit was sonderbahrer Sorgfalt vor dem gemeinen besten/ und Conservation der Reichs-Satzungen von unsern höchst seeligen und glorwürdigsten Herrn Vater in dieser neundten Chur-Sache so wohl beym Reichs-Tag zu Regenspurg als beym Kayserlichen Hof auch sonsten überall/ wo es nöthig geprüfet worden/ zu verhüten getrach-

tet/ damit ja nicht dem Hochlöblichen Fürsten-Stand einiges Præjudiz darob zu stossen oder Anlaß gegeben werden möchte/ sich über einige Beeinträchtigung in ihren Befugnissen zu beschweren; So möchten wir wohl wünschen/ daß gleich anfangs man darunter höchstgedachte Königliche Majestät glorwürdigsten Andenckens sich zu verläßiger hätte vertrauen wollen/ wodurch verhoffentlich so fort ein oder anderes nachgehends veranlassetes Mißverständnüß/ so von denen widrig Gesinnten fomentirt und unterhalten worden/ nachgeblieben wäre; Nichts desto weniger und als auch wir gleich nach angetretener unserer Königlichen Regierung diese Angelegenheit/ als eine Sache/ von gar grosser Importance und Wichtigkeit/ angesehen: so haben wir zwar nach dem Exempel unsers glorwürdigsten und höchst seel. Herrn Vaters Majest. dem Hannoverischen Hause sehr gern alle Emolumenta, so selbiges jemahls durch dasselbige vielfältige Meriten bey dem Römischen Reich sich erwerben mögen gegönnet/ danebst aber gleicher Gestalt jederzeit dahin gerathen/ daß man dabey des Hochlöblichen Fürsten-Standes hohen Gerechtsamen keinen Anstoß oder Abbruch verursachen/ auch zu dem Ende dahin cooperiren lassen/ daß man auf dienliche und anständige Mittel möge bedacht seyn/ auch vorgeschlagen werden/ wordurch hochbesagter Fürsten-Stand wegen desselben in der neundten Chur-Sache empfundene Læsion könne zu Frieden gestellet werden; Demnach obgleich diese neundte Chur-Sache in Quæstione An? schon dermassen weit avancirt/ daß dieselbe nicht wohl mehr könne rückgängig gemachet werden/ so werden wir dennoch unsers Theils ferner aus puren Antrieb und Eiffer vor des gesammten Reichs Wohlfarth bey dem Quomodo? Gleichwie unser höchstseel. Herr Vater gethan/ uns allem dem wiedersetzen was zum præjudiz des Fürstlichen Collegii, als worinnen wir ein so grosses Theil haben/ etwa annoch wieder besseres vermuthen solte/ wollen tentiret werden/ und demnach alle demselben zustehende Gerechtsame zu conserviren uns angelegen seyn lassen. Deme zufolge wir auch nichts unterlassen wollen/ was zu Beförderung eines so heilsamen Zwecks/ wodurch die innerliche gute Verständnüß zwischen allen Reichs-Gliedern könne conservirt bleiben/ vor dörig erachtet und uns an Hand gegeben werden mag; wir vermuthen hierunter so viel weniger Schwürigkeit/ als so wohl Ihro Kayserliche Majestät als auch des Römischen Reichs Chur-Fürsten sich neulichst erkläret haben/ daß nicht allein diese Chur-Sache nach dem Reichs Tag zu Regenspurg/ als wohin selbige ohne dem ihrer Eigenschafft nachgehöret/ solle verwiesen werden/ sondern auch kräfftigst versichern lassen/ daß bevor der Fürsten-Stand vergnüglich hierin gehöret worden/ die Introduction ins Chur-fürstliche *Collegium* nicht solle bewerckstelliget werden/ zugeschweigen/ daß der Kayser über deme bezeigen solle/ fals die an Chur-Maynz gethane Vorschläge nicht hätten können zulänglich erachtet werden/ seiner Majestät von dem Fürsten-Stand andere und zu desselben Befriedigung dienlichere erwarten wollen und/ wie solcher Gestalt der Kayser diesem Werck von selbsten alle Facilitét beytragen/ und bestmöglichst zu befördern helffen wird; So zweiffeln wir auch im geringsten nicht eure Herren *Principalen* werden alle dienliche Mittel/ wodurch sie einiger Massen befriedigt/ vornemlich aber die Reichs-Satzungen/ und eines jeden Standes Privilegia befestiget und bestätiget werden können/ gern admittiren/ sintemahln wir versichert seyn/ daß sie darunter mit uns einerley Absehen und Endzweck haben/ nemlich eine vollkommliche und dem gantzen Römischen Reich höchstnöthige Harmonie/ und daß eines jeden Standes durch Pacta und Reichs-Satzungen befestigte Gerechtsame unverletzt bleiben möge; Schließlich haben wir zu euch das gnädigste Vertrauen/ ihr werdet eures Orts allen Fleisses dahin cooperiren helffen/ damit Eure Herren Principalen in ihrem zu uns gesetzten guten Vertrauen fernerhin verbleiben mögen/ wogegen wir Euch mit Königlicher Hulde und Gnade stets zugethan verbleiben. Gegeben Grobin den 27. Sept. 1701.

CAROLUS.

C. Piper.

Inscriptio,

Denen Wohlgebohrnen/ Wohl-Edlen/ auch Edlen/ Ehrenvesten und Hochgelahrten/ unsern besonders Lieben der Gesammten opponirenden Fürsten im Römischen Reich zu Franckfurt/ versammleten Ministris und Abgesandten gnädiglich.

Num. XIII.

Copia Fürstl. Braunschweig Wolffenbüttel / Schreibens an die in der neundten Chur-Sache Correspondirende geist- und weltliche Fürsten abgangen den 5. Novembr. 1701.

Unsern 2c.

EUrer Liebden ist erinnerlich / was sowohl in der Anno 1693 zu Regenspurg errichteten Fürsten-Verein als denen nach und auch daraus fundirten Recessen, und sonsten denenselben zu Folge unter verschiedenen daran Theil-habenden Fürsten vor Abrede genommen / und pactiret worden. Nun haben wir zwar durch Unsere eigene und andere Gesandten / denen wir eine Zeithero unsere Vota beym Reichs-Tag aufgegeben / was desfalls von uns erfordert werden können / zu beobachten uns jederzeit angelegen seyn lassen. Weiln wir aber die Nothdurfft unserer Obliegenheit zu seyn erachtet / nicht nur demjenigen / was wegen wieder Besetzung der Reichs-Votorum unter andern paciscirt und versprochen worden / ein völliges Genügen zu leistē / sondern auch die übrige Puncten zur endlichen Richtigkeit befördern zu helffen. So haben wir nicht ermangelt / nunmehro einen eigenen Gesandten / hinwieder nacher Regensburg zu schicken / und denselben mit aller benöthigten Instruction würcklich zu versehen / damit er nebst anderen Reichs-Fürstl. Ministris vertreulich conferiren möge / welchergestalt die getroffene Concerts auf das füglichst und schleunigste möchten zum Effect gebracht werden können.

Gleichwie wir auch nicht zweiffeln / Eure Liebden werden sich ebenfalls geneigt befinden / Dero rühmlichen patriotischen Eyffer nach zu allem deme / was zu Erhaltung der allgemeinen Reichs-Wohlfahrt / und der Reichs-Fürsten gemachten Befügnissen / vornehmlich auch bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen / zu Rettung und Conservation des so theuer erworbenen Westphälischen Friedens und gemeinen Ruhestandes erfordert wird / zu concurriren; Also haben Deroselben von Unserer hierunter führenden Intention hierdurch freund-Vetterlich Part zu geben / Wir um so viel weniger Anstand nehmen wollen / in der gewissen Zuversicht / Sie werden Dero Reichs-*Vota* ebenfalls / wo nicht so gleich durch einen eigenen Gesandten wiederum vertreten zu lassen / Selbige dennoch inzwischen ohnverlängt einen andern unter der wohlgesinnten Reichs-Fürsten Gesandten auffzutragen / auch Ihres hohen Orts die nöthige Sorgfalt mit dahin zu richten sich gefallen lassen / damit der abgezielte heilsame Zweck allerseits erhalten / und hingegen verhütet werde / damit der alte Reichs-Fürsten-Stand / mit seinen Rechten und prærogativen nicht der völligen Oppression exponirt / mithin das gantze Reich seines bißherigen Ruhestandes entsetzet / und in einen Grund-verderblichen Krieg implicirt werden möge. Womit Wir Eure Liebden 2c. 2c. Wolffenbüttel / den 5ten Decembr. 1701.

Rudolph August / und Anton Ulrich.

Num. XIV.

Extract aus des Gibellini von Lindenfels / eines sogenannten Holländischen Edelmanns *Epistola ad Amicum.*

Die neundte Chur-Sache betreffend.

Quæstio I.

OB eine oder die andere Verordnung des Westphälischen Friedens-Instruments, der Aureæ Bullæ, oder andere Reichs-Constitution, auf dem Reichs-Tage / durch die mehrere Stimmen könne geändert werden?

Quæstio II.

Ob die Errichtung einer neundten Chur / in dem instrumento Pacis Osnabrugensis, oder in der güldenen Bull / mit klar und deutlichen Worten verboten?

Quæstio III.

Und ob sothane Aufrichtung eines neundten Electorats, eine Sache seye / welche allein vor Ihro Kayserl. Majestät und das Chur-Fürstl. *Collegium* gehöre / oder wann nebst Ihro Kayserl. Majestät / auch alle Stände darzu zu reden haben / ob solchen Falls darinnen nach denen mehrern Stimmen zu verfahren?

Die Erste Frage betreffend / so sagen die Dissentirende / weil das Osnabrückische Friedens-Instrument mit einhelligem Consens aller Stände / und die guldene Bulle selbst in Gegenwart aller Chur- und Fürsten aufgerichtet / also der natürlichen Billigkeit gemäs seye / daß deren Aenderung auf gleiche Art geschehe / weil beede immerwährende Grund-Gesetze des Reichs genennet würden / zu deren Observantz Ihro Kayserl. Majest. sich in Ihrer Capitulation verbinde. Beruffen sich darneben auf einiger Chur-Fürsten Ausspruch von Anno 1623. welcher zu finden beym *Londorpio Act. Publ.* Tom. II. L. 6. c. 173. p. 670. und auf eine Kayserl. Erklärung / so denen Fränckischen Crayß-Deputirten Anno 1619. gegeben / worinnen enthalten seyn soll / als ob Ihro Kayserl. Majestät die Gesetze des Reichs / nicht anders / als mit einstimmiger Bewilligung aller Stände erklären könte. *Theatr. Europ.* p. 5 p. 104. item *Hyppol. à Lapide* de rat. stat. p. 1. c. 15. p. 278 & *Londorp.* A. 2. L. 3. tr. 2. pag 639. deme andere hinzu thun / es schickte sich anhero / was die Sachsen Altenburg-Weymarische und andere Gesandten Anno 1654. auf dem Reichs-Tage be-

behauptet/ es könne von der Chur-Fürstl. Parthey und grössern Theil der Stimmen andern ihr auf Reichs-Tägen erworbenes älteres Recht nicht geschmählert werden. *Pfan. Hist. Comit.* L. 4. t. 72. So/ daß vermals der Zellische Gesandte/ als vieler Meynung dahin gegangen/ die neuen Fürsten in Person/ müsten denen Gesandten der abwesenden alten Reichs-Fürsten vorgehen / und man sich auf die Majora beruffen/ ausdrücklich gemeldet/ man könne sich sein Recht / durch 70. anderer Beystimmung nicht nehmen lassen. *Pfan.* d. l. P. 5. th. 7. n. 733.

Die andere aber sind der Meynung / es könne einer oder der andere Articul, vorbesagten Friedens-Instruments , oder auch der guldenen Bull / woferne er nicht dieses oder jenes Fürsten besondere Gerechtsame betreffe / nach denen mehrern Stimmen/ auf Reichs-Tägen gar wohl geändert und limitiret werden ; Gestalten am Ende des gemeldten Instrumenti Pacis Osnabrüg. ausdrücklich vermahnet / daß der etwa dissentirenden Reichs-Stände Contradiction und Protestation dargegen nicht gelten noch angenommen werden solle; Woraus klar am Tage/ daß dieses Grund-Gesetze des Reichs/ nicht mit aller- sondern des grössern Theils der Stände Bewilligung gemachet worden / weil solche Clausul sonsten vergeblich gewesen / und daß also dasselbe auch durch die mehren Stimmen wieder geändert werden könne : Seye auch sonst aus den Actis publicis genugsam bekandt/ daß der Westphälische Frieden gar nicht mit allgemeinen Gutfinden und Vergnügen geschlossen/ sondern die Schwächere denen Mächtigern/ und der Zeit/ darinn weichen müssen. Wie es der Käyserl. *Minister* Vollmar in offenbahrer Zusammenkunfft gestanden / es seye zu Münster / Osnabrüg und Nürnberg etwas versprochen / so man wegen der unglückseligen Läuffte der Zeiten nicht ändern können / und nun zu halten schwer falle. *Pfan.* H. C. P. 3. th. 63. p. 385. Einige beruffen sich auch auf das *Instrumentum Pacis Cæs. Gallicum* §. & ut eò sincerior. Dann obwohl in besagtem Articulo diese Worte/ nach beygelegten Streitigkeiten zwischen Franckreich und Spanien hinzu gethan/ so hat sich doch der Spanische oder Burgundische Gesandte Königs Philippi IV. sothaner Addition hefftig wiedersetzet/ wie es dessen Anno 1649. zu Münster herausgegebene Protestation. überflüßig bezeuget/ *Rachel.* de Comit. Elect. th. 12. Es sey nemlich sagen sie/ eine zweyfache Einigkeit / eine vollkommene und warhafftige/ wann nemlich alle Glieder/ so darzu befugt/ ihre Stimmen einhellig zu etwas geben / die andere eine zwar Unvollkommene/ doch nach allen Rechten / eben so gültige Einigkeit / wann nemlich die mehrere Glieder eines Collegii etwas bewilligen / *Arum. de Comit.* cap. 8. n. 87. Dann gleichwie aus den Worten / wann im Reichs-Abschied von Anno 1566. §. Durch unsere und des Heil. Röm. Reichs einhellige Wahl ꝛc. gesaget wird / daß ein Römischer Kayser durch einhellige Wahl soll erwehlet werden / niemand verstehen wird / daß wann einer oder der andere Churfürst dabey dissentiret / der Kayser nicht rechtmäßig erwehlet seye/ gestalten zu solcher Wahl nicht die Einhelligkeit aller und jeder Churfürsten / sondern des Churfürstlichen *Collegii*, oder dessen grössern Theils erfordert wird/ *REINKING de R. S. & Eccl. l. 2. & 3. c. 5. n. 7. 8.* Also verhalte es sich auch mit andern Reichs-*Constitutionen*/ wann etwann darinn stehe/ daß dieses oder jenes mit einhelliger Bewilligung der Stände geschehen seye/ oder geschehen solle/ so sey solches keines Weges dahin zu deuten / daß niemand dissentiret / oder dissentiren können/ dergleichen bey einer so grossen Anzahl der Stimmen auf Reichs-Tagen fast unmöglich seye / sondern es werde dadurch nichts anders angezeiget/ als daß dieses oder jenes durch den grössern Theil geschlossen werden solle/ worinn auch die übrige Jurisfictione pro consentientibus zu halten. Dessen ein deutliches Zeugniß in der Wahl-Capitulation Königs Josephi Articul. 10. & 15. gefunden werde/ allwo der sieben Chur-Fürsten sämtliche Einwilligung ausdrücklich von dem Collegial-Convent , nach dem gemeinen Brauch und Stylo des Reichs gesaget / und deme entgegen gesetzet werde/ welcher durch extra Collegial-Erklärungen zuwege gebracht wird. Mitnichten aber könne es in dem Verstande genommen werden/ als wann in denen vorhergehenden Articuln angezogenen Sachen kein Collegial Conclusum Electorale könne gemacht werden/ wann einer der Herren Herren Churfürsten/ anderer Meynung bliebe ; am allerdeutlichsten aber zeige solches der zwanzigste Articul besagter Capitulation Josephi , wo wegen der Zölle ein Absall von vorhin gesetzter Regul solcher Gestalt eingeführet werde / daß zu Bewilligung neuer Zölle / der in andern Sachen sonst zuläßige Collegial-Consens , nicht genug seyn solle / daß keiner der Churfürsten dissentire/ wovon die Worte also lauten :

„ Collegial-Rath / mit einhelligem Schlusse „also und dergestalt/ was in diesen Stücken vorgangen/ daß keines Churfürsten Wiederrede „oder Dissens vorgegangen / sondern alle und jede Dero Collegial-Stimmen/ einmüthig seyn „müssen / Wir NB. dißfalls die Majora nicht „attendiren.

Diese Exception bestättige in denen nicht ausbedungenen Fällen die vorbesagte Regul/ daß übrigens so wohl das Westphälische Friedens-*Instrument*, als alle andere Reichs-*Constitutiones*, einer Veränderung unterworffen/ sey in der CAPITULATIONE LEOPOLDINA Articul. 2. mit klaren Worten enthalten ; Bezeuge es auch die Erfahrung/ sammt dem Nimwegischen Frieden/ so/ daß derjenige die Unwarheit nicht geredet/ welcher auf dem Reichs-Tage vor diesem bekannt : Es seye nichts neues/ daß von dem Westphälischen Frieden abgegan-

gangen werde. *PFANN. Histor. Comit.* lib. 4. p. 502. Und zwar solches mit vieler Stände Willen.

Was die *Auream Bullam* inspecie anlanget/ so läugnen diejenige/ welche das Werck recht genau untersuchen/ daß solche Gesetze mit Bewilligung aller Stände gemacht/ und unterscheiden dessen Auffsatz von dessen Promulgation oder Publication, zu dieser/ sagen sie/ wären alle Fürsten/ Grafen/ Herren/ und Reichs-Städte gezogen/ wie es aus dem Proœmio erwehnter Bulle und dessen Worte Assidentibus nobis, erhelle; Uber der Verfassung des Innhalts aber sey niemand/ als die Churfürsten allein gehöret worden/ weil in dem gantzen Werck nichts enthalten / so der Fürsten und Städte Jura betrifft / hingegen darinnen allein der Churfürsten Gerechtsame/ und wie Sie sich bey der Wahl eines Römischen Königs zu verhalten/ beschrieben werde/ die *AUREA BULLA* selbst auch/ nicht zu Nürnberg/ allwo Sie promulgiret/ sondern zu Metz vornehmlich zusammen getragen *TABOR* in Expos. A. B. daher *LIMNÆUS* ad Articul 5. Capitul. Caroli V. über die Worte: Nach Vermögen güldener Bull sage/ er verwundere sich/ daß die A. B. in denen Capitulationen als eine Richtschnur der Churfürstl. Zusammenkünfften angezogen werde/ daß sie nichts wenigers als ein solches/ und ja gar vielen Puncten / deren er Eilffe anzeiget / durch die Observation geändert seye. Daß die Gesetze durch die Gewohnheit oder contrairen Brauch tacite abgestellet oder immutiret werden / siehet man alle Tage. Hat nun die Consvetudo in Privat-Sachen so viel Krafft/ daß sie nicht allein als ein Gesetz geachtet wird / sondera auch die Gesetze auslegen oder abschaffen kan/ l. 32. ff. de LL. wie vielmehr Gewalt wird man ihr nicht in publicis lassen müssen. *RACHEL de Comit. Elect.* th. 3. conf. *GROT.* de J. B. & P. c. 4. n. 11. *THULEMAR de Octoviratu* c. 6. §. 13. seq. & c. 11. §. 14. welche alle bekennen / daß / wann der Status Reipubl. sich ändere/ die vorige Gesetze voa selbst mitfallen.

Nun schreite ich zu der obgesetzten **Andern Frage**: Ob nemlich die Errichtung einer neuen Chur / mit deutlichen Worten / in dem Westphalischen Friedens-*Instrument*, oder in der güldenen Bulle verboten? Im Anfange sind erinnerlich einige gewesen / welche behaupten wollen/ durch den Articul 4. §. 5. & 9. und absonderlich durch die Worte: *Octava tunc Electoratu expungendo*, sey die Einführung mehrerer Churen allerdings untersaget/ sich auf die gemeine Opinion der Publicisten und Commentatoren über diesen Ort / vornehmlich auf des *OBRECHTS* Worte: Temporalis enim non tantum est, und auf des Münsterischen Gesandtens Votum beym *THULEM. de Octovir.* c. 6. p. 78. verb. so/ daß diese Auctio beruffend. Item auf Ihro Kayserl. Majestät und der Churfürsten einmüthiges Davorhalten/ daß die Auffrichtung eines achten *Electorats*, wider die Auream Bullam sey: Vide Vota apud *THUL de Octovir.* c. 6. p. 70. seq. Was also damahls Ihro Kayserl. Majest. mit denen Churfürsten wahr geglaubet/ müsse auch noch jetzo davor gelten. Andere aber sind darauf gar vest bestanden / in dem Westphalischen Friedens-Instrument sey Ihro Kayserl. Majest. und denen Churfürsten die Freyheit keinesweges benommen / auch die Frage: Ob die Siebende Zahl der Churfürsten ewiglich zu behalten? Bey besagten Friedens-Tractaten nicht disputiret/ sondern allein/ zwischen denen beeden Pfältzischen/ als Wilhelminischen und Rudolphinischen Linien gestritten worden/ ob einem Hause oder *Familie* zwo Churen zu conferiren? Und ob/ wann die Wilhelminische erlösche / und also die Rudolphinische / wegen der an das Churfürstenthum Bayern / Krafft angezogenen Articuli, habenden gesammten Hand/ der Wilhelminischen succedirte/ die Rudolphinische Linie, oder das Haus Pfaltz beede Churfürstenthümer haben solle? Dieses letztere allein sey dem Hause Pfaltz versaget/ und durch die Disposition des Friedens-Schlusses/ gleichsam præcaviret / daß auf entstehenden Fall / Chur-Pfaltz nicht sagen könne/ daß Ihme/ vermöge offt angezogenen Friedens/ das Ertz-Schatzmeister-Amt/ dem die Chur-Würde anhänge/ zustehe / wegen der Mitbelehnung aber das Ertz-Schencken-Amt/ sammt dem darzu gehörigen Electorat. *SCHILTER de Libertat. Pol. German.* L. 3. cap. 8. §. 12 zukomme; Absonderlich da andere Fürsten dieses Huus ohne das schon mit scheelen Augen ansehen wollea/ weil daruus damahls schon drey/ als zu Cölln/ Bayern/ Pfaltz/ Churfürsten gewesen.

Zu mehrerer Erleichterung der Sache/ beruffen sie sich auf die Münsterische Friedens-*Acta*, woraus erwiesen werden könne/ daß die Churfürsten damahls die siebende Zahl vor eine immerwährende Regul ihres Collegii nicht erkannt/ sey auch daruus am Tage/ daß als der Frantzösische Gesandte in dem Project oder Auffsatz des Friedens diese Worte hinzu geschrieben: *Mancatus Numerus Septenarius*, das Churfürstliche Collegium solche/ als seiner Freyheit zu nahe/ mit Gutbefinden des gantzen Reichs ausgestrichen/ und dadurch in der That öffentlich kund gemacht/ daß es weder in auswärtiger Könige/ noch der Stände Willen stehe/ dem Churfürstl. Collegio darunter einige Maaß oder Ziel zu setzen. Ubrigens sagen sie/ müsse ein gemeiner Irrthum der Wahrheit ohnschädlich seyn. Wäre auch der damals darüber votirenden Chur- und Fürsten intention nicht gewesen/ den achten *Electorat* deswegen zu hindern / weil die achte Zahl wider die güldene Bull lauffe / sondern weil die Translatio Juris primogenituræ, der güldenen Bull zuwider/ wie es der Chur-Brandenburgische Gesandte an dem angezogenen Orte *Thulem* hell u. klar gezeiget verb.

Daß die Erectio des achten *Electorats*, contra

tra

rea A. B. und die LL. Fundamentales Imperii, darauf das Röm. Reich gegründet/ und sich daben um so viel 100. Jahren wol befunden und floriret hatte/ streitet NB. Krafft deren alle Dignitates Regiis comparatæ, allezeit bey dem Primogenito und dessen Linie, so das Haus Chur-Pfaltz sey/ verbleibe/ und in des Würtzburgischen Gesandten Voto: noch die Zahl den Churfürsten einig. Die füglichste Frage ist/ ob die Errichtung des neundten Electorats vor den Käyser und Chur-Fürsten allein gehöre? Ob es dem Röm. Reich dermassen nützlich und nöthig/ eine neue Chur einzuführen? und ob die Fürsten ohne Abbruch Ihrer Freyheit geschehen lassen können/ daß die neundte Chur-Sach nunmehro auch an die Reichs-*Collegia* gebracht/ und durch die mehrere Stimmen entschieden werde? Die Correspondirende oder unirte Fürsten miteinander klagen/ die neundte Chur sey der Ursprung grosser Mißhelligkeit/ derselbe werde nicht so wol zum besten des gemeinen Wesens als zu Vergnügung des Hauses Hannover portiret/ die Fürsten-Jura würden dabey gekräncket/ und indeme dem Fürstl. Collegio eine der vornehmsten Säulen entzogen werde/ werde dem Chur-Fürstl. *Collegio* Anlaß gegeben/ das Fürstliche zu unterdrucken/ die Zell und Hannoverische Gesandten hätten bisher denen Churfürstl. am meisten die Stange gehalten/ deren Verlust wäre also denen Fürsten um so empfindlicher/ als auf Reichs-Tägen/ wie sie sagen/ nicht allemahl die Zahl der Stimmen/ sondern gar offt das Ansehen/ und die Macht der votirenden consideriret werde; Ja die Schwächere sich offt nicht getraueten/ mit ihrer Meynung heraus zu gehen/ biß einer den Mächtigsten vorgegangen/ und ihnen den Weg gebahnet. *Fursten. de suprem. c. 20. ib. 40.* Ubrigens gehört die Berathschlagung dieser Sach/ Krafft des Osnabrückischen Friedens/ Art. 8. §. gaudeant. nicht allein vor das Churfürstliche *Collegium*, sondern vor alle drey Reichs *Collegia*, habe auch Ihre Kayserliche Majestät/ als der achte *Electorat* instituiret werden sollen/ ihre Gemüths-Neigung beym *Lundorp.* T. 6. contin. 2. p. 253. dahin gar nachdrücklich eröffnet/ daß keine neue Chur möge stabiliret werden. Wann man die Fürsten jetzo nach fast ausgemachter Sache noch darüber vernehmen wolle/ geschehe solches nur pro forma, und könne der verletzten Freyheit/ mit keiner Declaration de non præjudicando in futurum gerathen oder geholffen werden. Zu dessen Bestärckung führen sie das Zeugniß der Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten an/ welche auf gleiche Art geredet/ als man sie zur Einwilligung in die Translation der Chur auf die Bayerische Linie bewegen wollen. *Lundorpp.* p. 2. c. 182. p. 723. & c. 185. d. r. und wann auch gleich die Sach an die Reichs-*Collegia* gelange/ und alles bißher darinn vorgegangenes annulliret werde/ würden die Fürsten nimmermehr zugeben/ daß diese Frage nach denen mehresten Stimmen entschieden werde; Gestalt diese Materie zu denen gehöre/ worinn die Majora keine Statt hätten. Hingegen sind andere/ welche man vor gelinder gesinnet hält/ so sich über die harte und ungebührliche Reden/ welche hin und wieder gegen den neundten Churfürsten zu Verkleinerung dessen unvergleichlicher Meriten ausgestossen worden/ fast ungedultig erwiesen und beschweren/ daß ihnen von denen Correspondirenden zu nahe und zu viel geschehe/ wann man ihnen imputire/ als wann sie mit ihrem Consens in die neue Chur still sitzend/ geschehen liesse/ daß die Forma Reipublicæ verderbt und umgekehret werde/ wegegen denen Fürstlichen Opponenten alleine Recht zu schaffen überlassen werde. Vielmehr kommt ihnen zu Gemüthe/ daß schon vor diesem einige davor gehalten/ es seye dem Römischen Reich nützlich/ daß denen bißherigen acht Churfürsten/ noch ein neundter zugesellet werde/ damit/ wann etwa das Churfürstliche *Collegium* uneins/ und paria Vota auf beeden Seiten wären/ daraus dem Teutschen Reiche kein grösseres Unheil entstehen möchte. *Thulemar. de Octov.* cap. 24. §. 84. so daß dieser Autor am berührten Ort selbst rathen wollen/ wann der Oesterreichische Stamm/ welches GOtt ewiglich verhüte/ vor der Willhelminischen Linie ausgienge/ die Herren Churfürsten nach der Sorgfalt/ so ihnen vor des Reichs bestes/ Innhalts der güldenen Bull/ oblieget/ zeitig zu berathschlagen hätten/ ob es nicht heilsam/ die achte Zahl der Chur-Fürsten in neune zu verwandeln. Es sey unleidentlich/ vermeynen sie/ daß man die Churfürsten gleichsam beschuldige/ als ob sie/ nach der ihnen incumbirenden Sorgfalt vor das gemeine Wesen nicht genugsam vigiliret/ noch andere schädliche Consilia hintertrieben. Da man doch der Churfürsten Verfahren hierinnen nicht genugsam loben könte/ indem sie noch im Frieden auf die Abwendung des Krieges bedacht gewesen/ und mit Einrathung einer neuen Chur denen besorglichen künfftigen Dissidiis zuvor kommen wollen; In der A. B. 2. tit. 1. 2. sey dem Churfürstlichen *Collegio* Freyheit und Macht gegeben/ über des gemeinen Wesens beste zu rathschlagen; Es komme einigen als ein Paradoxon vor/ daß man defendiren wolle/ die Vermehrung des Churfürstlichen Collegii mit einer eintzigen Person sey denen Rechten des Fürstlichen Collegii abträglich/ gestallten bekant/ daß bey Formirung eines Reichs-Schlusses oder Reichs Gutachtens nicht die Zahl der votirenden/ sondern der Collegiorum Conclusa in Consideration gezogen werden. Man sehe nicht drauf/ ob sieben oder neune im Churfürstlichen Collegio votiret hätten/ und des Fürsten-Raths *Conclusum* gelte deßwegen nichts weniger/ wann gleich der Hertzog von Hannover nicht mehr darinnen votire; Was er bißher als Hertzog darinnen geredet/ werde er künfftig als Churfürst thun/ und wann er dabey ist/ so wie vorhin/ des Reichs Wolfarth vor Augen habe/ gehe dem Reich dadurch nichts ab. Es wäre zu wün-

wünschen / daß die bißherige Æmulation zwischen den Chur- und Fürstlichen *Collegiis* endlich aufhören mögte/ und man denen Churfürsten liesse/ was der Churfürsten ist. So könte auch ferner das hohe Ansehen und Macht/ womit das Chur-Braunschweigische Votum begleitet werde/ dem Fürstlichen *Collegio* keinen Nachtheil bringen/ indem das Jus votandi auf Reichs-Tagen / mit dergleichen Authorität keine Gemeinschafft habe/ und eines jeden Standes Stimm/ ohne anderer Hülffe oder dependenz von sich selbst bestehe/ und pro ratâ, die Krafft zuschliessen habe. *Reg. Dicurt. Concl.* 42. §. 3. Autor. *Not. Animad. in Fursten.* Anno 1682. German. edit. p. 68. Zu dem sagen sie/ sey es so klar noch nicht ausgemacht / ob die Errichtung einer neuen Chur nicht allein / vor Ihre Kayserliche Majestät/ und das Churfürstliche Collegium gehöre: Es könnten nehmlich die Churfürsten diejenigen Sachen / welche vornemlich des Churfürstlichen *Collegii* Jura, præeminentien/ und andrer Occasione besagten Collegii, erwachsene Gerechtsame betreffen/ ohne Zuthun der andern Stände/ mit dem Kayser allein tractiren und abthun/ Vid. *A. B.* art. 12. & *Capit. Leopold.* art. 6. welches von den Doctoribus Juris publici bißher also gegläubet worden. *Arumaeus de Comit. Proleg.* n. 12. *Limn. Not. ad Capitul. Caroli* 5. Art. 5. verb. zu ihrer und des Reichs Nothdurfft. Ja/ daß Ihro Kayserliche Majestät allein/ mit der Churfürsten Bewilligung ein erledigtes Churfürstenthum einem andern Fürsten geben könne/ ohne übrige Stände darob zu vernehmen/ wäre in denen Reichs-Gesetzen verordnet / absonderlich in der güldenen Bull. tit. 7. c. 12. §. 2. und *Capit. Leopold.* art. 30. und 44. Als worinn allein versehen / daß ihnen wieder Willen kein Collega solle aufgedrungen werden. *Du. de Rhez. Not. ad J. F.* 3 p. 191. *Tabor in Expos. A. B.* Nun aber habe es *in Instrumento P. O.* die Meynung nicht / daß das Churfürstl. *Collegium* nicht nach wie vor in dem Stande und bey der Befugnis verbleiben solle/ so es vorhin gehabt. *Pfann. Hist. Comit.* p. 493. und 687. *Limn. L.* 5. in add. ad L. 1. c. 12. seye es also vergebens/ daß man den §. Gaudeant, denen besondern Juribus der Churfürsten/ welche in demselben Instr. P. O. inspecie conformiret wären / wolle entgegen setzen/ den ungestandenen Fall aber gesetzt / daß die Chur-Sach mit unter die Disposition des jetztgemeldten §. gezogen werden könte / so würde doch daher niemand glauben/ daß weilen die Fürsten in einer solchen Sache von Anfang übergangen / und noch nicht gehöret worden / von welcher in denen Gesetzen nichts ausdrücklich verordnet/ daß deswegen ihnen nicht anders könne gerathen oder geholffen werden / als mit Destruction der Kayserl. Allerhöchsten *Authorität*/ und des Churfürstl. Collegii Præeminenz, oder durch zu Hülffziehung derjenigen/ denen es eine Freude wäre / wann Sie die Reichs-Grund-Gesetze / sammt dem gantzen Corpore übern hauffen werffen könten. Es sey aus denen Actis publicis bekannt / was bey Translation der Chur-Würde von dem Hause Pfaltz auf Bayren auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1623. vorkommen / die Churfürsten hätten sich damahls gewaltig beschwehret/ daß solche Translation ohne Bewilligung des gantzen Churfürstlichen Collegii vorgenommen worden/ Ihro Kayserl. Majestät aber haben Ihre Meynung damit bestärcket/ daß Sie gesagt: Die Wohlfarth des Reichs bestünde in der Ergäntzung des Churfürstl. Collegii, derohalben hätte Ihro Majestät wohl daran gethan/ daß sie dieselbe förderssamst an die Hand genommen / wie sie nicht anders wissend / als daß die Ergäntzung auf einen solchen Fall gleichfalls von denen Kaysern geschehen wäre.

Als Sie aber darauf anders berichtet worden/ haben Sie kein Bedencken getragen / Ihre Gemüths-Meynung dahin zu erklären.

Wie derselben niemals in Sinn kommen wäre/ daß Sie hiermit dem Churfürstl. Collegio, oder der Kayserl. Capitulation einig Præjudicium zufügen wolte/ als wären Ihre Majestät der Hoffnung/ das Churfürstl. Collegium werde es nicht anders aufnehmen / immassen Ihro Majest. des Erbietens/ es dahin zu richten/ damit der Churfürstl. Præeminentz dißfalls nichts verfängliches entstünde. *Theatr. Europ.* P. 1. pag. 718. seq.

Und obwohl die beeden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg mit dieser Versicherung/ anfänglich / sich nicht begnügen lassen wollen/ hätten Sie endlich dabey acquiesciret. Es sey auch noch ein grosser Unterschied zwischen diesem und jenem Casu, dann die Churfürsten hätten das klare Recht aus der Wahl-Capitulation vor sich gehabt / daß kein Fürst des Reichs in den Bann solle gethan werden/ ohne des gantzen Churfürstl. Collegii Einwilligung/ und darüber angestellten förmlichen Process, welches so Sonnen-klare Recht durch wiedrige Protestation nicht hätte können in Zweiffel gezogen werden.

Ob die Fürsten aber zu der Berathschlagung/ wann ein neuer *Electorat* solle errichtet werden/ nothwendig zu ziehen/ darüber seye kein deutlicher Lex fundamentalis vorhanden/ und solle solche Frage erst jetzo entschieden werden. Dahero die Fürsten keine Ursache hätten / über einige Kränckung ihrer noch ungewissen Jurium sich zu beklagen/ es könte Ihnen dadurch genugsam gerathen werden / wann Ihro Kayserl. Majest. noch zugeben/ daß die Sache jetzo an die Reichs-Collegia gebracht/ und aller Stände Meynung darüber erfordert würde. Wann aber auf dem Reichs-Tage davon solle gehandelt werden/ werde kein Unpartheyischer sich zuwieder seyn lassen können/ daß die mehrere Stimmen darinnen gelten / und die wenigern Jenen beytreten müssen. Es sey schon eine gemeine auf Reichs-Tägen hergebrachte Praxis, daß in Sachen/ die Wohlfahrt der gesammten Republique betreffend/ die *Majora vota* den Schluß machen/

oder/

oder/ wie im jüngsten Reichs-Abschiede §. 191. es laute: Daß in causis politicis die mehrere Stimmen gelten. *PFANN.* h. l. p. 523. 649. 501. Zwar könne man nicht läugnen/ daß diese Regul von der Gültigkeit der mehrern Stimmen einigen im Westphalischen Friedens-*Instrument* beschriebenen Absall leide/ wie derselbe Art. 5. J. P. O. §. 25. deutlich zu finden/ dahero die Doctores Juris publici verschiedliche *Casus* erzehlten/ worinn/ nach ihrer Meynung/ die *majora vota* keine Statt haben. *BERTRAM de comitiis* th. 73. zeigte deren 13. an/ *LIMN.* L. 9. c 1. n. 176. benenne deren Sechse: Add. *VENATOR in Omn. Rer. Ger.* p. 1. pag. 28. *FURSTM. de suprematu* c. 20. 40. 41. *SCHRAGIUS de Jure Maj.* Part th. 37. n. 3. & 40. Es sey aber auch leicht zu erkennen/ daß diese Doctores mit ihrem Commentario den Text des Instrum. Pacis mehr verdunckelten als erklärten/ so/ daß *BERTRAM* an dem angezogenen Orte/ nachdem er die Limitationes angeführet/ selbst in diese Worte heraus gebrochen: Hæ causæ, etsi numero paucæ sint, si tamen penitius „introspiciantur, apparebit, omnes alias, quæ „unquam in deliberationem in Comitiis instituendum cadere possunt, sub iisdem comprehendi; Admissâ itaque novâ ista sententiâ, „quo res tandem sit delapsa, quivis facile „prospicit, certè ex scriptis eâ de re editis di„dici, in nuperis Comitiis, Cæsari & Stati„bus aliis summæ Curæ fuisse, ne in Rempu„blicam talis consvetudo introduceretur. Add. *BUCKISCH. Obs. & J. P. Osn.* art. 5. §. 234. & *OBRECHT. in Expos. J. P.* p. 167. welcher letzterer über des *BERTRAMS* allegirt- und vom *LIMNÆO* approbirte Executiones erinnert/ daß/ wann man sie genauer betrachte/ sie allein drey/ oder höchstens vier/ wohl könten zusammen verfasset werden/ gestalten am selbigen Ort eine starcke Tautologia und Uberfluß vieler vielerley bedeutenden Wort anzutreffen. Wann dann nun die Gültigkeit der mehren Stimmen auf Reichs-Tägen in denen Gesetzen der Natur/ in dem Völcker-Recht des Römischen Reichs *Constitutionen* und der *Observanz* gegründet/ wie es der Kayser *Matthias* in einem Reichs-Schluß von Anno 1613. bezeuget/ und solches mit mehrerm darthut *ARUM. de Comit.* c. 8. n. 82. auch die Anfechtung die Gültigkeit der mehreren Stimmen auf so viel Reichs-Tägen schon verworffen/ vid. *THEATR. EUROP.* P. I. p. 713. und in dem *INSTRUM. Pac. Osn.* alle andere Sachen/ ausser diejenige/ welche damahls ausdrücklich ausgenommen/ nach der Pluralitæt der Stimmen zu entscheiden/ verordnet/ auch die Natur und Eigenschafft des Comitial-Verfahrens nicht anders seye/ noch es anders zulässet/ so werde jetzo die Frag vergeblich angestellet/ ob auf Reichs-Tägen in Teutschland die *Pluralitas Votorum* gelte? Vid. *Aut. Not. & Animadv. in Furstn.* Anno 1682. edit. p. 67. Ja in dem Text des J. P. und letzten Reichs-Abschieds/ alle von der gemeinen Regul excipirte Casus specificè benannt/ könnte man keine andere Exceptiones, als welche man deutlich im *Instrum. Pac. Osnab.* art. 5. §. 25. zu finden/ gegen mehr-besagte Regul zulassen; Und müste derjenige/ so eine mehrere *Exception* vor sich anführe/ dieselbe beweisen. *Buckisch ad J. P. Obs.* 135. art. 5. besagter *Autor Not. & animadv. in Furstn.* pag. 68. *Stamler de reserv. Imp.* §. 30. n. 7. Da nun sagen sie weiter/ in dem *Inst. Pac. Osn.* nun drey *Exceptiones* zu finden/ nemlich die Religions-Sachen (2) Wann die *Jura singulorum* bestritten würden. (3) Wann die Catholische und der Augspurgischen *Confession* zugethane Stände in zwey Partheyen giengen/ und gegeneinander stünden. So wolle denen correspondirenden Fürsten obliegen/ zu erweisen/ daß die Errichtung eines neuen *Electorats* zu einem von diesen dreyen *Casibus*, gezogen werden könne. Die auf des Käysers und der Chur-Fürsten Seiten wären/ wolten immittelst nicht zulassen/ daß die Chur-Sache dahin gehöre. Dann so viel die *Religion* betrifft/ müssen sie alle bekennen/ daß diese Limitation von denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten ihren Ursprung habe/ und daß endlich auf dieser unaufhörliches Anhalten darein gewilliget/ daß in *Religions*-Sachen/ die *Majora* nicht zu *attendiren*; wie es die Reichs-*Acta* geben/ *in Theatr. Europ. T. 5.* Anno 1664. *Londorp. T. 7. Buckisch. l. c.* Niemand aber werde sagen können/ oder wollen/ daß durch die Aufnehmung eines Evangelischen Fürsten in das Churfürstl. *Collegium*, der Evangelischen *Religion* (als zu Dero besten solche Limitation hinzugethan) directo oder per indirectum præjudiciret werde/ vielmehr müssen sie alle mit einhelligem Mund bekennen/ daß durch solche Erhöhung eines Evangelischen Fürsten der *Religion* bestes erfordert werde. Man müste auch nicht confundiren das Religions-Exercitium, oder die Articul der Augspurgischen Confession, mit den Causis Politicis & Secularibus, welche die Personen von besagter Religion betreffen/ zu diesen und nicht zu jenen gehöre/ die Errichtung einer neuen Chur/ obgleich der neue Churfürst dieser oder jener Religion zugethan. Die zweyte Limitation des *Instrum. Pac.* könne hier eben so wenig Platz haben/ indeme die Einführung einer neuen Chur keineswegs die *Jura Singulorum Principum*, e. g. Ihre Hertzogthümer/ Fürstenthümer/ Privilegien, Freyheiten und Einkünffte betreffe/ sondern solche Sache nach der Unirten eigenen Geständnüß die Form der Republique und deren Statum Publicum angehe. Vire Erörterung der Frage/ ob in dem heil. Röm. Reich ein neuer *Electorat* durch die mehrere Stimmen fest gestellet/ und behalten werden können. p. 17. Daß aber dasjenige so Statum publicum, und die Formam Reipublicæ berühre/ müsse durch mehrere Stimmen entschieden werden/ könte ohne Verletzung der Wahrheit nicht verneinet werden. Dahero schon vor Alters *Appianus Alexandrinus* gesagt. Tam in Comitiis, quam in Judiciis vincit Pars major. *Ziegl. Dicast. Concl.* 42. §. 3. 4. *Mev.* P. 4. d. 201. Vornehmlich da/ nach vieler Meynung/ sonst man

nicht

nicht gewiß sagen könne/ welches diejenige Sachen wären/ worinn Status ut singuli, zu considerieen; ausser daß *Strauch* in seiner Diss. J. P. d. 7. ch. 3. solches so erkläret/ si cui, lege, pacto, consvetudine, vel possessione, peculiare Jus quoddam quæsitum. Add. *Furstn. de Suprem.* c. 41. Eben so wenig schickte sich auch die dritte Limitation hieher. Die Woete des *Instrumenti Pacis* Artic. 5. §. 52. lauten also:

In causis Religionis, omnibusque aliis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, NB. *Ut etiam Catholicis & A. C. Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attentata votorum pluralitate.*

Es wären nicht allein einige der Meynung gewesen/ daß alle berühete drey *Requisita* zugleich concurrriten müsten/ sondern wäre auch hie deren keines oorhanden.

Der Chur-Sache halber/ wäee bißhero keine Trennung zwischen denen Catholischen und Evangelischen gewesen/ gestallten Ihro Kayserliche Majest. das gantze Churfürstliche Collegium, und viele von denen Catholischen Fürsten die Chur erkennetea/ und allein einige aus dem Fürstlichen Collegio die Sache strittig gemachet hätten/ so daß die *Dispute* zwischen denen Churfürsten und einigen Fürsten/ so wohl Catholischer als Evangelischer *Religion*, nicht aber zwischen Catholischen und Augspurgischen *Confessions*-Verwandten seyn. Ein gantz ander Diag sey es/ wann Catholische und *Protestirende* zwey Corpora machten/ und man nicht in conventu omnium statuum deliberire/ sondern ein jeder Theil für sich/ als etwan Catholici bey Chur-Sachsen zusammen treten. Welches der Oesterreichische Director vor diesem auf dem Reichs-Tage zu Regeaspurg Anno 1598. zu verstehen gegeden/ sagende: Sie hätten wegen Kayserlicher Majestät/ unangezeiget nicht lassen/ daß ein Unterschied zu halten/ in denen Sachen/ daß was die Gewissen betrifft/ dieselben Sachen wären bey dem Religions-Frieden zulassen/ wie daß in solcher nicht/ wie in andern Sachen/ sondeen durch sondere Räthe gehandelt/ also/ daß die Catholischen einen desondern Rath/ die andern auch einen besondeen gehabt; Und dieses seye der Casus, wovon es heisse: Ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt. *Limn. Inst. Pac.* L. 9. cap. 1. num. 184. & in addit. ad L. 9. c. 1. num. 182. p. 363. Weilen dann nan diese drey im Osnabrügischen Frieden befindliche Limitationes sich hier nicht appliciren lassen/ so hielten sie davor/ die natürliche Regul/ welche auch *Grot. de J. P. & B.* L. 2. cap. 5. §. 17. *Strauch.* diss. I. P. d. th. 1. *Kulpis Not. ad Mont.* p. 2. c. 5. n. 172. inculciren/ müsse allhier ihren Platz and Krafft erhalten.

Ubrigens hätte man nicht Ursach/ gegen Ihro Kayserl. Majest. zu urgiren/ was Ferdinandus gesagt habea solle/ daß nehmlich ein Römischer Kayser/ ohne *Consens* aller Stände/ keine neue Chur einführe/ zumahlen jetzt regierende Kayserliche Majestät ihre Jura Majestatica an ihrer Vorfahren Redea nicht binden/ sondern alles das jenige frey thun könten/ was Ihro/ nach dem Innhalt der Wahl-*Capitulation* und der *A. B.* zustehe.

Num. XV.

Bedencken über jetzigen Spanischen Krieg/ und die neundte Chur/ welche diesen Krieg schwer machet.

Von Anfang der Welt her/ möchten wohl wenig Kriege seyn/ daeinnen um so viel Ländee und Reiche gefochten woeden/ als in diesem Spanischen Krieg/ dahero ist fast gantz Europa um den Ausgang bekümmeet/ wie er werde ablauffen/ was das Glück jedem Theil weede zusprechen; Dabey dann ein jeder nach seinem Verstande und Neiguag uetheilet/ und dem das Glück zuspricht/ dem ers gönnet. Nun wird zwar allem Ansehea nach der Kayser Spanien und Franckreich/ nicht viel wenigee adnehmen/ als er dem Türcken abgenommen/ und *Neapel* neben *Sicilien* wied ohne Zweiffel in einem Monath mit Mayland fallen/ doch wollen wir diesen Kummee fahren lassen/ uad die Frage oon dem Ausgange/ der Zeit anheimstellen/ dagegen das untersuchen/ warum sich sonst wenige dekümmern/ nemlich/ was Teutschland am zuträglichsten wäre/ wenn Glück oernünfftigen Wünschea die Hand böthe/ unstreitig wäre es dem Reich die höchste Ehre/ wenn dessen Heer/ wie zu Carl des V. Zeit/ die gantze Spanische Erbschafft eehielte; Od aber dieses für gantz Teutschland das beste und Sicheeste/ od dessen Macht und Reichthum/ nicht auf andere Aet mehr könne vermehret werden/ daran könte man billig zweiffeln/ dann grosse und entfreinte Länder/ sind nicht allezeit ohne Bedingung nützlich.

Vor diesem wae Rom/ jetzo ist Holland durch solche Länder mächtigee/ doch hingegen/ die Römische Länder zusammen/ hergegea ist jetzo Spanien/ durch seine fernere Länder/ Sachsen/ durch Pohlen/ Bayern durch die Niederlande/ mehr entkräfftet und ausgesogen/ als gestäecket worden; Daß Vortheil aus solcher Ländee Besitz folge/ werden etliche Bedingungen eefordert: Das regierende Land muß nicht allein Volck- und Geld-reich als seine Nachbarn seyn/ soadern auch so viel/ daß es nach stetiger Absendung aller nöthigen Dinge/ in die fremden Länder doch noch so vermögend bleibe/ als die Nachbarn: Sonderlich weil heut zu Tage/ der gröste Reichthum/ durch Manufacturen kommt/ muß es denen zum wenigsten so viel/ oder auch mehr/ als die Nachbarn verfertigen/ damit es der Nachbahrn Kräffte an sich ziehe/ wo diese und andere Bedingungen nicht sind/ da werdens die Nachbarn unterdrückea/ und tausend Streitigkeiten machen.

Die fern besessene Länder/ werden mehr Blut-Igel/ und unnatürliche diese Krafft aussau-

gende Gewächs/ als Nahrung bringende Theile seyn.

Die Kayserliche Erbländer / sind zwar von Natur/ die reichsten und herrlichsten in Europa, wegen unterirrdischer Fruchtbarkeit/ auch weit über Welschland geschweige dann über Franckreich: Weil aber die Teutschen ihre Schätze/ denen Frantzosen geben/ mit keinem eigenen Dinge zu frieden seyn/ keine Kleider Manufacturen folgentlich schlechte Mittel an dahrem Gelde haben/ und ein Niederländer/ Engeländer oder Frantzos/ nicht so viel *Millio*nen/ als ein Teutscher Tonnen Goldes/ finden kan/ sonderlich auch nebst den Bayern die Oesterreicher zu Manufacturen / nach Bechers Ausspruch sich nimmer schicken werden/ also zu Holländischen Reichthum nicht gebohren sind/ so ist offenbahr/ daß man Ursach zu zweiffeln habe/ ob die fernern Spanischen Länder/ Teutschland / oder vielmehr nur Oesterreich/ bereichern/oder schwächen/und entkräfften werden; Man könnte zwar sagen/ wie die Spanischen Niederlande bißher durch fremde Macht / wären erhalten worden / obschon das ohnmächtige Spanien weit weniger dabey thun können/ als Oesterreich/ so könnte auch America durch fremde Hände erhalten werden/ Holl- und Engeland würden des Handels wegen/ nicht weniger dabey thun/ als die Schweitz ihrer Sicherheit wegen/ an den Waldstädten thun müste/ Ja/ wann man America auch nur als verpachtete Güter betrachtete/ blieben doch die Einkünffte/ Herrschafft und Ehre / ohne Mühe und Sorge noch übrig: Aber zugeschweigen/ daß solche Dinge nicht so leicht ins Werck zu richten/ als anzugeben/ und sich bey Ausführung der Gedancken tausend unversehene Schwürigkeiten einfinden/ so sind zum wenigsten solche Dinge ungewiß.

Ja/ wann man auch setzt/ daß alles richtig angienge/ würden doch dadurch nur die Einkünffte etlicher massen gebessert/die Macht/woran das meiste gelegen/ gar wenig: Endlich wäre auch der Vortheil mehr für das Allerhöchste Haus Oesterreich / als für gantz Teutschland/ von dessen Nutz / hier die Frage ist: Zwar ist dieses unüberwindlichen Hauses Ehre / und Nutz/zugleich gantz Teutschlands Ehr und Nutz/ weil die gantze Teutsche Ehre und Wolfahrt auf Oesterreich ruhet / doch ist solches nicht gantz eigentlich und nothwendig / sondern nur zufälliger Weise; Es wäre ja unstreitig besser / wann der Nutz auf Oesterreich / und nothwendig zusammen fiele / als wann er eigentlich nur auff eines unter beyden / auf das andere nur zufälliger Weise fället; Hierauf sag ich nun / es wäre besser für gantz Teutschland / es wäre sicherer und vortheilhaffter/ für alle dessen Theile / für das Reich / die Niederlande /. Preussen und Schweitz/ja auch für die Nachbarn/ Welsch- und Engelland/ Oesterreichs, und gantz Teutschlands Macht/ Sicherheit und Reichthum würde befestiget/ wann der Hertzog von Anjou, Spanien / die Balearíden/ Mexico, die Asisch- und Africhen Länder behielte/ der Ertz-Hertzog beyde *Sicilien*/ Sardinien/ und die Süd-Americhen Länder bekäme/ das Reich aber seine alten Güter wieder erlangte/ als Meyland / Delphinat / Elsaß / den Burgundischen Creyß / die Frantzösische Niederlande/ Dün-Kirchen/ Sedan / Bouillon/ Metz / beede Burgund / u. s. f. welche der Frantzos für die muthwillig verursachten Unkosten/zur Straffe herzugeben / durchaus schuldig wäre/ und darzu so leicht könnte gezwungen werden als er vor 7. Jahren dem Savoyer Pignerol / und etliche Millionen Geld-Straffe zu geben/gezwungen worden; Jetzt-besagte Länder/ weil sie an Teutschland stossen/ würden nicht allein nichts zu erhalten kosten/sondern die Reichs-Kräffte sehr vermehren / Franckreich dargegen/ würde durch deren Verlust in den Stand gerathen / daß es nicht mehr unruhig seyn könnte/wenn es schon wollte/ und Frieden halten müste/ wenn es schon nicht wollte: Dieses wäre der Käyserl. Cron rühmlicher als alles andere / weil es eine Reichs-Vermehrung wäre. Hier ist nun zu mercken der lächerliche Irrthum/ derer/ die diesen Spanischen Krieg / für keinen Reichs- sondern bloß Oesterreichischen Krieg ausgeben/da den Teutschen Ständen frey stünde/ etwas zu geben oder nicht/ es mit Oester- oder Franckreich zu halten / oder neutral zu seyn / wie ihnen beliebte. Soll ein Krieg um Meyland / um ein Reichs-Lehen / und um einen gantzen Reichs-Crayß / kein Reichs-Krieg seyn? so müste es gar keine Reichs-Kriege mehr geben: wollte GOtt/ es wäre so! Soll es deswegen bloß ein Oesterreichischer Krieg heissen / weil der Burgundische Crayß Oesterreich gehöret? so wäre der neuliche letzte Krieg/ auch kein Reichs- sondern nur ein Rheinischer- oder Pfaffen-Krieg gewesen / weil Mayntz/ Bonn/ Rheinbergen / Trier, und so fort/ dem Mayntzer-Cöllner- und andern gehörten. Gewiß der Kayser thäte höchst unrecht/ wenn er nach geendigtem Kriege/ von Mayland / oder dem übrigen Gewinn/ dem Reich einen Fuß breit wieder zukommen liesse/ wo die Reichs-Stände / nicht bessern Beytrag/ als bißher / thun/ sondern dem Kayser jetzo die Unkosten und Last überlassen/ hernach einmal das Eroberte / ein Reichs-Lehen/ nennen wollen.

Was soll man nun sagen von Cölln/ und dem Wiedersprechen der neundten Chur? Es ist eine wunderliche Sache/ eine grosse Kühnheit/ und Anzeigung eines Monzambanischen Staats: Gewiß ist/ daß Cölln allein / sich nicht unterstanden hätte / vom Reich abzufallen/ wenn es nicht mit Beystand/ und sonderlich dieser der neundten Chur wiedersprechende zur Gesellschafft gewust hätte: Wann es auch schon Cölln und dessen Anhang eigener Ursachen wegen/ mit denen Frantzosen hielten/ könnten doch diese wenige innerliche Feinde / leicht zur schuldigen Treue gegen Ihrem Kayser und Herrn gebracht werden/ wann die Widersprecher der

Chur/

Chur / die Trennung und Frantzösischen Macht nicht vermehrten ; Kan man also wohl sagen / Daß diese Wiedersprecher / die Haupt-Ursach der Trennung im Reich / und diejenigen eigentlich seyen / welche dem Reich diesen Krieg schwehr machen; Sehr unbillig und vergeblich wird die neundte Chur bestritten / weil das gantze Reich dadurch angegriffen wird ; Die Fehler der Mißvergnügten bestehen in folgendem

1. Was das oberste Gesetz / des Landes Wohlfahrt / verletzt / indem die gerade Zahl der acht Churfürsten gleiche Stimmen / daher grosse Mißhelligkeit und langwührige Kriege verursachen kan / dergleichen traurige Beyspiele die vorige Zeiten in grosser Menge gegeben ; Bey der ungeraden Neundten aber / ist dergleichen nicht zu befürchten ; Die nun / die neundte Chur / anfechten / mißgönnen Teutschland diese Sicherheit / und unterwerffen es der Gefahr grosser Zwietracht und Blut-Vergiessens ; verletzen also das höchste Gesätz des Landes Wohlfahrt / offenbahr.

2. Verletzen sie die Hoheit der Majestät / deren Vorrechte über alle Vorrechte sind. Der Kayser hat diese Chur nicht allein gut und heilsam befunden / sondern schon würcklich eingesetzt / und zwar / mit Gutachten der vornehmsten Stände : Hierwieder sich nun auflehnen / und sie wieder abgethan haben wollen / heist ja wider den Kayser / und wider das Reich / dessen Majestät auf dem Kayser ruhet / sich auflehnen / könnten unter dieser Entschuldigung der Fürsten Rechte immer geschwächet werden ? Dieß ist Muthmassung ; Es kan seyn / es kan nicht seyn ; Unter Oesterreichischen Kaysern aber / unter welchen nie kein Wüterich gewesen / kan es nicht wohl seyn / und kan der Argwohn mit nichts als Muthmassungen / bewiesen werden. Doch gesetzt / die Fürsten-Rechte / würden gewiß dadurch geschmälert / so würde hergegen / bey wieder Aufhebung der Chur / die Majest. weit mehr geschmälert / welches ist ärger ? wessen Vorrechte gehen vor ? solte dann die Majest. des Fürsten immer weichen / damit Ihre Rechte nicht geschmälert würden ? Das wäre ein ärger als Monzambanischer Staat. Die vornehmsten Majestäts-Rechten eines / und vielleicht das vornehmste unter den Vorbehaltenen / ist / Fürsten / Chur-Fürsten / und Könige machen ; solte nun das / dem Kayser genommen werden / das wäre zu viel: Die Einwilligung / die darzu nöthig / ist da gewesen / daß aller Fürsten und Stände zu Rathziehung darzu erfordert worden / ist gantz falsch / wie wir bald sehen werden. Wann nun eines weichen muß / die Majestäts- oder die Fürsten-Freyheit / wird es / glaub ich / der letztern besser anstehen / als jener / der die höchste Ehre gebühret; soll die so genannte Freyheit aber ihren Willen haben wider die Majestät / so wird Freyheit in der That die Majestät haben / die rechte Majest. aber ein leeres Wort seyn.

3. Wird verletzt die Churfürstl. Würde und Gewalt. Man kan ja mit blosser Uberlassung der Wahl der Churfürsten ihre andere Vorrechte abschneiden ; Das hiesse die Chur-Würde öffentlich geschwächt / für sie gehöret alles / was zur Wahl / mittel- und unmittelbar / von nahen und weiten gehört ; Vor allen Dingen aber / die Zurathziehung / jemanden in ihr Collegium zu nehmen / über welches niemand nichts zu sprechen hat / als der einige Käyser / als Herr des gantzen Reichs : Wer den Churfürsten dieses wolte strittig machen / suchte eine Herrschafft / oder Einmischung / die ihm nicht gebührte / oder eine Verringerung derselben Wann Krieg / Brand / oder ein anderer Zufall / Franckfurt zu einer Wahl unbequem machte / dürffte sich wol jemand in die Berathschlagung wegen der Stadt mit einmischen / unterm Vorwand / die Wahl einer Stadt / sey nicht die Wahl eines Kaysers ? Ich halte nicht ; Also gehört die Bedienung des Kaysers bey einer Reichs-Versammlung dessen unmittelbahre Begleitung vor- und hinter ihm / die Vortragung der Reichs-Kleinodien / die Verfertig- oder Aenderung der Capitulation und dergleichen vor die Churfürsten allein / ob sie schon nicht die Wahl selbst sind. Wie die Fürsten-Cammer / der Gräfflichen nicht zuläst / zu wiederstreben / oder sich einzumischen / wann der Kayser einen Grafen bloß mit der Fürsten Genehmhaltung auf die Fürsten Banck setzt / ohne die Grafen darum zu fragen ; also können die Fürsten nicht hindern / wann der Kayser von ihnen einen in die Chur-Cammer erhöhet / ja noch weniger / weil unter höhern der Unterschied grösser wird / die Hoheiten nicht nur der Geometrischen Proportion, sondern der absteigenden Qvadrat- oder gar der Würffel Proportion halten : Warum der Absteigenden ? Weil je höher die Hoheiten steigen / je weniger giebts derselben in der Welt. Wolten die Fürsten nun / / unter sich und über sich / bey der Grafen und Fürsten-Erhöhung in der Fürsten- und Churfürstlichen Cammer zusprechen haben / würden sie die Gewalt der Gräfflichen / Fürst- und Churfürstlichen Cammer / endlich die Majest. selbst zu sich reissen. Ist der Fürsten Bewilligung nicht hintanzusetzen ? Ja / in Sachen / die in das Fürsten-*Collegium*, oder in der Fürsten Berathschlagung gehören. Die Fürsten-Banck selbst / wird verhoffentlich nicht fordern / daß aller Stände Gutachten in allen Dingen / müsse eingehohlt werden ; Sie selbst würden für ungebührliche Kühnheit halten / wann in dieser oder andern / der Majest. vorbehaltenen Sachen / die Städte- oder Grafen-Banck / Ihr Gutachten oder Zurathziehung wolten mit angehört haben.

4. Die Pflicht getreuer Stände wird verletzt / wann man mit Darzeigung eines Kriegs-Heeres seinen Willen wieder das schon im Kriege begriffene Reich will erzwingen / darzu verdächtige vom Feinde gedungene Generals vorstellen / und sich öffentlich mit dem Feinde in Verständ-

niß einlassen/ ungeachtet der Kayser und das Reich/ alle Sicherheit und Satisfaction anbieten. Mit welcher Allergnädigsten Anerbietung man zufrieden seyn möchte/ ja zufrieden zu seyn/ schuldig wäre/ wann man sich mit einer Mißhandlung schuldig machen wolte. Weil andere Fürsten nicht mit solcher Heftigkeit umgehen/ vielmehr die Sache / wann sie nicht angereitzt würden / leicht würden fahren lassen / so scheint ein ordentlicher Aufruhr oder Abfall vom Reich zu seyn/ sich öffentlich an den Reichs-Feind zuhängen.

5. Wann einer / in einer gemeinen Sache mehr Weitläufftigkeit will machen/ als alle andere/ so setzt er sich in Verdacht / als wann er für allen was sonderliches seyn/ oder mehr Recht / als andere haben wolte; Da doch/ wann ja ein Unterschied seyn solte/ Hessen / als das mächtigste nach den Churfürsten/ am Alterthum aber vielleicht das erste/ und wegen seiner Thaten/ schon bey den Römern berühmt / allen andern den Vorzug nehmen würde. Gebet es manchem andern mehr an? Gebührte manchem die neue Chur wegen Vormundschafft und älterer Linie mehr? Warum hat man sich nicht eher darum beworben/ darzu tüchtig gemacht und begierig erzeigt? munera & Jura vigilantibus, jetzo ists zu spat/ man kan es niemand / als sich selbst / oder recht zu reden/ man muß es dem Glück und Verhängniß zuschreiben; wem dieses die Braut gönnt/ der bekommt sie.

6. Es kan keine Ursach gegeben werden/ warum die neue Chur/ wieder aufzuheben wäre; Dann die Wiedersprechung so vieler Fürsten/ oder der Mangel der Einwilligung/ das Ansehen der ältern Linie/ und dergleichen/ sind schon beantwortet; Die so genandte Freyheit/ macht nichts; Wider sie stehen/ ausser schon besagten so wichtigen Gründen/ so viel andere/ die noch könnten vorgebracht werden / deren die meiste/ auf des Landes Wolfarth/ dem höchsten Gesetz/ dem alles weichen muß/ gegründet sind. Also ist keine Ursach übrig/ warum sie solte abgethan werden.

7. Nun es so weit kommen / solte man die Unmöglichkeit bedencken/ ihr weichen/ und des armen Landes schonen/ weil diese neue Chur/ nun ohne Blutvergiessen nicht kan bestritten / durch kein Blutvergiessen aber/ abgethan werden/ bey jetzigem Zustande. Wann viel Blut-Wunde vergossen seyn/ würde man endlich / ohne Vortheil und Ruhm lassen müssen / was man vorher nicht gewollt: Solte man noch eine neue Chur machen? So käme die gerade Zahl wieder: Solte man ihrer noch zwey machen? Warum nicht mehr? Warum nicht lauter Churen? Es wird sich nicht thun lassen/ es müssen auch Fürsten und andere Stände seyn/ es können nicht lauter Churfürsten seyn; Ja der Mannigfaltigkeit besteht die Schönheit. Durch die Mißhelligkeit/ wird der Spanische Krieg verlängert/ die Preißwürdige Reichs-Vermehrung/ die Wiederbringung des Burgundischen Creysses/ Maylands und der Teutschen Ehre/ wird schwer gemacht: man verdient sich übel um das Reich/ macht sich einen bösen Nahmen/ und Haß bey getreuen Ständen/ den Ausländern/ den Nachkommen/ und bey denen/ derer Freundschafft man nicht entbehren kan. Darum ist nichts übrig/ als die Mißvergnügung ablegen / das wird am rühmlichsten seyn.

Welcher Stand / dis alles bedenckt/ und von Schmeichlern oder eigennützigen Verhetzen/ nicht will verführet seyn/ wird sein Mißvergnügen gewiß fallen lassen/ und seine Macht/ wieder den Reichs-Feind und Verwüster Europens / wenden/ wo mehr Ehre zu erlangen ist; Welches alle rechtschaffene Teutsche/ zu Erleichterung des Spanischen Kriegs / und schleuniger Wieder-Erstattung der Reichs-Länder von Hertzen wünschen.



Das

Das Achte Capitel.

Verschiedener

POTENTIEN,

samt anderer

Reichs-Creyße/

errichtete

Allianßen und Associationes,

Auch was dieserhalben sonsten verhandelt worden/ vorstellend.

Num. I.

Allianz-Recess zwischen denen löbl. Fränck- und Schwäbischen Creyßen errichtet/ die in der Hispanischen Successions-Sach beschlossene Neutralität betreffend.

Zu wissen. Als nach GOttes des Allmächtigen unerforschlichen Disposition ohnlängst bey der Hispanischen *Monarchie* sich eine solche Haupt-Veränderung begeben/ wovon wohl zu beförchten/ daß darüber zwischen dem Ertz-Hertzoglichen Haus Oesterreich und denen beeden *Monarchien*/ Spanien/ und Franckreich / ein schwerer Krieg erwachsen möchte/ die unterschriebene höchst- und hohe Puissances aber sich in der Conscience obligirt finden/ bey solchen und dergleichen gefährlichen Apparencen für die *Conservation* des Friedens im Römischen Reich und für die Sicherheit ihrer eigenen Lande Sorge zu tragen. So haben dieselbe für nöthig ermessen/ zu solchem allergerechtesten Zweck in ein nähers *Concert* zu treten/ und sich miteinander folgender Gestalt zu verbinden.

1. Wollen dieselbe von nun an unter sich ein aufrichtiges Vertrauen unterhalten/ und ihre zusammen setzende Consilia und Actiones auf diesen Haupt-Zweck richten/ damit der allgemeine Fried und Ruhestand in dem Römischen Reich und vornehmlich/ in dessen Teutschen Provintzien bewahret und erhalten werden möge.

2. Dieweiln dann erwehnte Hispanische *Successions*-Sache ihrer Eigenschafft nach bey dem Teutschen Reich und dessen hohen Gliedern anderst nicht/ als eine fremde und dieselbige nicht betreffende Sache zu consideriren/ daß dahero um den Reichs-Ruhestande nicht in Gefahr kommen zu lassen/ davon allerdings *abstrahi*rt werden muß; So ist deswegen zuforderst hiemit paciscirt/ daß man an solcher ausländischer Sach/ und insonderheit an den daraus besorglichen erwachsenden Kriegen überall keinen Theil nehmen / sondern dabey eine *exacte Neutralité* in allen Stücken erweisen wolle.

3. Damit man aber im Stande seyn möge/ nicht nur sich selber bey solcher *Neutralité* zu mainteniren/ sondern auch andere darzu nachdrücklich zu exhortiren und zu bewegen / und solcher Gestalt / nach äussersten Vermögen den Frieden und Ruhestandt im Reich zu erhalten; So ist dero Behuff ferner *concertirt*/ und Krafft dieses allerseits versprochen und fest gestellet / eine *Armée* von 100000. Mann / vermittelst einer besonders zu vergleichenden Repartition unter einer gemeinsamen Generalität zusammen zu setzen/ zu welchem Ende ein jeder Compaciscent sein Contingent zu Pferd und Fuß nebst zugehöriger Artillerie, und übrigen Requisiten dergestalt in Bereitschafft zu halten / schuldig seyn will/ damit dasselbe auf erfordernde Fälle der Armeé ohne Verzug zugeführet werden könne.

4. Falls nun ein oder anderer Reichs-Standt/ wie doch eben nicht vermuthet wird/ die *Neutralité* zu *refusi*ren/ an dieser Hispanischen Sache Theil zu nehmen/ sich ein- oder anderer Parthey zu associiren/ und derselben mit denen Waffen beyzutreten *resolvi*ren wolte / und solcher Gestalt der Reichs-Frieden in Gefahr gerathen würde; So wollen die höchst- und hohe Compaciscenten/ Krafft dieser auf die Erhaltung der gemeinen Tranquillité gerichteten Vorhaben pro primo gradu ernstlich dehortiren/ und alle glimpffliche Weg versuchen lassen/ die Troublirung des gemeinen Ruhe-Standes abzuwenden.

5. Solten aber alle so güt- als ernstliche Dehortationes einen solchen / in einer ausländischen frembden Sache/ Parthey-nehmenden Reichs-Standt von solcher gefährlichen Demarche nicht abhalten können; Solchenfalls wollen die höchst- und hohe Compaciscenten pro secundo gradu nach äussersten Vermögen verhindern / damit denen der Krieg führenden Parthey etwa zuzuschickenden Assistenz Trouppen keine Passage durch die Reichs-Lande verstattet werden möge.

6. Allen unverhoffenden Falls aber / wann auch auf solche Maas das gefährliche Dessein, eines solchen Parthey-nehmenden Standes nicht zurück zu halten seyn würde / so wollen die höchst- und hohe Compaciscenten ad ultimum gradum schreiten / und wieder denselben als turbatorem pacis & tranquillitatis Imperii, mit zusammen geführter Macht agiren / und alles anwenden/ was solche Conjunctur zu Maintenirung des Friedens im Reich / als den Haupt-Zweck dieses Concerts erfordert/ und mithin bey dem Verursacher sich aller Kosten und Schaden erhohlen.

7. Obiges *Concert* soll so lang unterhalten und excutirt werden / als lang wegen mehr erwehnter Spanischen Sach die Troublirung des Reichs-Friedens und Ruhe-Standtes/ zu beförchten seyn wird.

8. Wie nicht gezweiffelt wird / es werden auch andere hohe Reichs-*Patrioten*, denen die Conservation des Friedens und davon dependi-

dirende Wohlfahrt des Reichs am Hertzen lieget/ dem obstehenden heilsamen *Concert* beytreten; Also soll denenselben davon zeitige Communication gegeben/ und dabey heimgestellet werden/ ob und mit was für einem Contingent an Mannschafft ein jeder dieser Verfassung accediren wolle. Urkündlich ꝛc.

Num. II.

Allerunterthänigstes Memorial der Schwäbischen Crayß-Gesandschafft zu Wien an Ihre Kayserl. Majest. wegen resolvirter Neutralität in der Spanischen *Successions*-Sache abgelassen.

Aller-Durchlauchtigster ꝛc.

Eure Röm. Kayserl. Majest. erstatten Nahmens Fürsten und Stände des Schwäbischen Crayses wir hiemit allerunterthänigsten Danck/ daß sie zu Anhörung unserer obhabenden Crayß-*Commission* einige von Dero hohen Ministern allergnädigst abordnen wollen/ zweiffeln auch nicht/ dieselbe alles von Uns geziemend vorgetragene Euerer Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigst referirt haben/ und eine allergnädigst gewührige Resolution darüber ehistens erfolgen werde/ um deren Beschleunigung Wir hiemit aller-unterthänigst und angelegentlichst bitten; Können aber dabey nicht umhin/ mit Eurer Kayserl. Majest. allergnädigster Permission die Erläuterung von dem wahren Absehen der beeden Fränck- und Schwäbischen Crayße dahin zugeben/ daß solches keines Wegs seye/ an der Eure Kayserl. Majestät und dem heil. Reich schuldigen Treue und Devotion auszusetzen/ sondern vielmehr darinnen beständig zu continuiren/ und alles dasjenige/ was von gesammten Reich durch einen förmlichen Reichs-Schluß vor die allgemeine Wohlfarth räthlich erfunden werden solte/ mit anzugehen/ entzwischen sich so zu menagiren/ daß man nicht vor der Zeit in Gefahr des äussersten Ruins gesetzet werde/ so unfehlbar zu besorgen/ wann bey erfolgender Ruptur diese Crayße zuerst mit implicirt/ und sedes belli dahin gezogen werden solte/ als welche auch nur eine kurtze Zeit zu übertragen sie im Stande seyn/ wie es der leidige Augenschein der aus der Aschen herfür rauchenden vielen Ruderum vor Augen gnugsam zu erkennen giebt/ und durch die heimliche Wunden des übergrossen pro publico contrahirten Schulden-Lasts mercklich vergrössert wird; Zu deme der gantze Rhein-Strohm als der nunmehrige Limes der obern Reichs-Lande jenseits mit so vielen starcken und wohlverwahrten Vestungen versehen/ daß dero Enden zu penetriren ein Werck von grosser Mühe Zeit und Kosten seyn/ und eine grosse 2. Arméen constituirende Mannschafft erfordern/ davon aber dero Last zuerst auf die Fränckische und Schwäbische Crayße fallen würde. Weilen aber dieselbe darunter ohnfehlbar erliegen müssen/ ihr Untergang zwar gewiß/ der glückliche Ausgang des vornehmenden Desseins aber gar ungewiß und mißlich seyn würde/ da hingegen wann man daselbst in terminis meræ defensionis verbleiben/ und auch niemand Occasion zur Offension geben solle/ mehrbesagte Fränckische und Schwäbische Crayße mit Eurer Kayserl. Majestät in- und an den letzt-gelegenen Vorder-Oesterreichischen Erb-Landen conservirt/ und sicher gestellet werden könten/ zu welcher Defension man auch von Seiten der Crayße mit allen Kräfften zu concurriren geneigt/ und deswegen im Werck begriffen ist/ wie schwer es auch fället/ seine Verfassung zu augmentiren/ und die *Securité* des Rheins von Basel an bis Mannheim dergestalten mit zu besetzen/ daß wir man niemanden durch solche in der natürlichen Billigkeit gegründete Sicherstellung etwas Wiedriges zugefüget/ also auch von dem Gegentheil nichts feindliches wieder die disseits in vorerwehnten District gelegene Lande und Plätze tentirt werden möge/ sondern wann dergleichen geschehen/ und der Rhein zu solchem Ende pasirt würde/ es für ein Friedbruch mit dem gantzen Rhein zu achten seye.

Num. III.

Associations-Recess, so zwischen beeden Löbl. Fränck- und Schwäbischen Crayßen zu Heydenheim errichtet worden/ die Sicherheit und Conservation derselben betreffend;

Zu wissen. Nachdeme die beede Löbl. Fränck- und Schwäbische Crayße nicht nur von geraumer Zeit in guter Correspondentz und Einverständnis mit einander gestanden/ sondern auch solche durch gewisse in Anno 1691. & 1692. errichtete Tractaten mehrers stabilirt/ und sich in ein auf die Reichs-Satzungen/ und *Executions*-Ordnung gegründetes *Special-Fœdus* und *Association* mit der Condition eingelassen/ daß solches so lang dauren solle/ bis die damahlige höchst-beschwehrliche Conjuncturen sich milderten/ und zu einem sichern und reputirlichen Frieden anliessen/ da man sodann der utrinque befindenden Convenientz nach sich miteinander weiter zu vernehmen hätte/ und nun zwar durch GOttes Gnaden/ noch in Anno 1697. und mit Ausgang selbigen Jahrs der Frieden zu Ryßwick erfolgt/ dadurch aber diese obere Reichs-Crayße und Lande des währenden Kriegs erlittenen grossen Schadens und Ruins keines Wegs ergötzet/ sondern mehrers/ als vorhin exponirt gelassen/ und zu äussersten Gräntzen des Reichs gemacht worden/ die dermahlige Conjuncturen auch mießlich und weit aussehend/ daß man mehr als jemahln Ur-

fach hat / sich in beeden Löbl. Fränckischen und Schwäbischen Crayßen zu Beybehaltung des so theuer erworbenen Ruhestandes wohl miteinander zu verstehen / und dißfalls getreulich zusammen zu halten; Als ist nach verschiedenen hinc & inde hierüber gepflogenen münd- und schrifftlichen Communicationen eine Zusammenschickung beeder Löbl. Crayße Hochfürstl. Ausschreib-Aemter und der darzu bevollmächtigten Gesandschafft auf anhero nacher Heydenheim veranlasset / und sich daselbst auf gesammter Fürsten und Stände beyder Löbl. Crayße hiernächstige Ratification folgender Puncten miteinander verglichen worden / und zwar wird

1. Hieber alle dasjenige wiederhohlet / was in denen beeden vormahligen *Recessen* von 8. Jun. (29. Maji 1691.) u. 10. Mart. (29. Febr. 1692.) von *mutueller* Beförderung des gemeinsamen Nutzens und Besens / auch eines jeden Crayßes Aufnehmen / Sicherheit und *Conservation* enthalten / und ist dasselbe / als wann es hier verbotenus wieder inserirt worden wäre / zu consideriren / vornehmlich aber alles dahin zu richten / daß

2. Der Ruhestand in diesen beeden Crayßen durch nichts troublirt / noch dessen Fürsten und Stände in neue Motus, welche die obschwebende Zeiten und Läuffte leichtlich nach sich ziehen dürffen / eingeflochten / sondern in ihren Consistentz ohne jemandes Hinderniß verbleiben / und dabey geruhiglich gelassen werden mögen / dannenhero

3. Zu Errichtung dieses gantzen innocenten Absehens haben beede Löbl. Crayße sich vereinbahret / einander mit Rath und That getreulich an Hand zu stehen / und aller behörigen Orten mit Schicken und Schreiben das darzu dienliche conjunctim aufs nachdrücklichste und beweglichste vorstellen zu lassen / auch

4. Zu dessen desto kräfftigerer Maintenirung nicht aber zu einigen Menschens Offension noch ferner beede Löbl. Crayße eine proportionirte militarische Verfassung von 14200. Mann dergestalt beyzubehalten / daß

5. Der Löbl. Fränckische Crayß seine dermahlige 5. Regimenter / als Erffa / Schnebelin und Schönbecken zu Fuß / jedes in 1600. und Bareyth zu Pferd und Auffaß Dragoner jedes von 600. Köpffen / also zusammen 6000. Mann der Löbl. Schwäbischen Crayße aber seine 7. Regimenter / als Baaden-Baaden / Baaden-Durlach / Fürstenberg und Wurtz zu Fuß / jedes gleichfalls von 1600. und Erb-Printz Würtenberg und Stauffenberg zu Pferd / und Zollern Dragoner / jedes von 600. Köpffen / also zusammen 8200. Mann an guten geworbenen Leuten effectivè auf den Beinen habe / und was noch ein oder andern Orts daran abgehen möchte / förderlichst aufstelle / auch nach erstgedachter Proportion bey ereigneter Necessitet dieselbe augmentire / und darinnen jedesmahl de concerto zwischen beyden Löbl. Crayßen verfahren werde / allein

6. Die Eintheilung der Compagnien / wie auch die Verpflegung der Mannschafft / und dißfalls errichtende Ordonnance bleibt eines jeden Löbl. Crayßes Convenientz anheim gestellet / doch daß so viel möglich auch hierinnen eine Gleichheit gehalten / und dadurch denen sonst bey erheischenden gleichen Diensten aus der Ungleichheit entstehenden Klagen und Confusionen vorgebogen werden möge / so bleibt auch

7. Die Justitz über seine Völcker einem jeden Löbl. Crayß dergestalten bevor / wie respectivè in dem 3ten und 5ten §. vorerwehntem Recesses enthalten / nach welchen sich auch

8. In dem Rang der *Generalität*, Obristen und Regimenter deßgleichen dem gemeinen *Concerto* beym Kriegs-Recht in allen wichtigen Vorfallenheiten zu reguliren. Belangend aber

9. Das *Commando* hat ein jeder löbl. Creiß / wann beederley Trouppen nicht beysammen stehen / solches durchaus allein / und zu freyer Disposition, wann aber eine Conjunction beeder Creiß Trouppen beschehe / ist deme sich gemäß zu bezeigen / was die *Executions*-Ordnung diessals mit sich führet / nach Maßgab deren auch

10. Bey sich eräusserenden Gefahr dem nothleidenden Creyß alle assistenz mit zusammengesetzten Kräfften zu leisten / und alle der gemeinen Ruhe zuwiderlauffende und schädliche Sequelen nach sich ziehende Zumuthungen conjunctis viribus abzuwenden / welche auch

11. Auf die Land-verderbliche *marsch, remarschen*, Still-Läger und Quartier zu verstehen / und hierinn denen respectivè 2. und 4. § vis mehr-berührten Recesses nachzugehen / und sowohl bey beeder löblichen Crayße eigenen als anderen Trouppen zu beobachten / nicht weniger

12. Bey benöthigter Conjunction, und mutuellen Succurrirung demjenigen nachzukommen / welches in denen 5. 6. und 7. § vis des Franckfurtischen *Associations-Recesses* de anno 1692. in passibus habilibus enthalten / wie es dann

13. Da / bey würcklicher *Conjunction* noch ein und anders mehrere Erleuterung erforderte / solle dasselbe durch güttliche Zusammentrettung geschehen / und auch sonsten in allem eine vertraute *Correspondenz* zwischen beeden löbl. Crayssen gepflogen / deßgleichen sich von keinem Theil ohne Vorwissen des andern in weitere *associations Tractaten* mit jemand eingelassen / noch einseitig hierin etwas alterirt, oder davon absque præcitu & consensu beeder Theilen abgewichen werden / und ist dessen allen zu urkundt mit Vorbehalt Eingangs erwehnter beeder löblichen Crayße / Fürsten und Stände Ratification gegenwärtiger Recess zu Papier gebracht / und von beederseitigen Hochfürstl. Ausschreibenden hier anwesenden Gesandschafften subscribirt / und sigillirt / auch jedem Theil davon ein Exem-

xemplar zugestellet worden. So geschehen Haydenhaumb den 23. Novembris 1700.

(L.S.) (L.S.)
J. L. Schärpff. J. C. Staudt.
(L.S.) (L.S.)
Fried. von Dirheimb. J. Backmeister.

Num. IV.
Extendirter Associations Recess

zwischen beeden Löblichen Fränck- und Schwäbischen Creisen cum Articulo Separato. Worbey einer des andern Nutzen und Wolfarth zu befördern / und das gemeine Interesse mutuo zu secundiren verspro-chen.

Zu wissen: nachdeme die beede Löbliche Fränck- und Schwäbische Creise nicht nur vor geraumer Zeit in guter Correspondentz mit einander gestanden/ sondern auch solche durch gewisse in Annis 91. & 92. errichtete Tractaten mehrers stabilirt/ und sich in eine auf die Reichs-Satzungen und *Executions*-Ordnung gegründetes *special fœdus* mit der Condition eingelassen/ daß solches so lang dauren solte/ bis die damahlige höchstgefährliche Conjuncturen sich milderten/ uñ zu einem sichern reputirlichen Frieden anliessen/ da man so dann der utrinque befindenden Convenientz nach sich mit einander weiters zu vernehmen hätte/ und nun zwar durch GOttes Gnade mit Ausgang des 97sten Jahres den Fried zu Ryßwick erfolget/ dadurch aber diese Obere Reichs-Creise im Lande des in währendem Krieg erlittenen grossen Schadens und Ruins halber keineswegs ergetzet/ sondern mehrers als vorhin exponirt gelassen/ und zu äusersten Gräntzen des Reichs gemacht worden/ die dermahlige Conjuncturen auch mißlich und weit aussehend/ daß man mehr als jemahln Ursach hat/ sich in beeden Löblichen Fränck- und Schwäbischen Creysen zu Beybehaltung des so theuer erworbenen Ruhestandes wohl mit einander zu verstehen/ und dießfals getreulich zusammen zu halten; Als ist nach verschiedenen hinc & inde hierüber gepflogenen Communicationen eine Zusammenschickung beeder erstgedachter löblichen Creyse Hochfürstl. Ausschreib-Ame und der datzu bevollmächtigten Gesandschafften anfänglich nacher Heidenheim veranlasset/ und sich daselbst am 23. Novemb. 1700. aus gesammter Fürsten und übriger sothaner beeder Löblichen Creyse Herren Mit-Stände bedungene Ratification gewisser *Puncten* mit einander verglichen/ nachgehends aber auf davon erstatteten Bericht mit allerseitig durchgehender belieben fest gestellet/ und zu associations-mäßigem Schluß gebracht worden/ wie hernach folget/ und zwar soll

1. Jeder Creyß des andern Nutzen und Wohlfareh befördern/ die genugsame interesse mutuò secundiren/ und an dem nichts unterlassen/ was zu verbindlicher Cultivirung dieser so vertraulichen Zusammensetzung dienet/ anforderist aber solle man einander in allen Nothsfällen beystehen/ und Communibus consiliis & auxiliis Gefahr und Schaden äusersten Fleisses abzuwenden trachten/ vornehmlich auch alles dahin richten/ und mit schicken und Schreiben/ behöriger Orten all dienliches aufs nachdrück- und beweglichste vorstellen/ daß

2. Der Ruhestand in denen beeden Creysen durch nichts troublirt/ noch dessen Fürsten und Stände in neue motus. welche die obschwebende Zeit und Läuffte nach sich zieden dörfften/ eingeflochten/ sondern in ihrer Consistentz ohne jemands Hinderniß verbleiben/ und dabey gelassen werden mögen: zu dem Ende dann

3. Zu dessen desto kräfftigern *Manuteni*rung/ nicht aber zu einigen Menschen Offension noch ferner eine *proportionirte militari*sche Verfassung von 14200. Mann dergestalten beyzubehalten/ daß

4. Der löblich Fränckische Creyß seine dermahlige 5. Regimenter/ als *Erffa*, Schnebelin und Schönbeck zu Fuß jedes 1600. dann Bayreuth zu Pferd und Auffsäß Dragoner jedes von 1600. Köpffen/ also zusammen 6000. Mann/ des löblich-Schwäbischen Creyses aber seine sieben Regimenter/ als Baaden-Baaden/ Baaden-Durlach/ Fürstenberg und Würtz zu Fuß/ jedes gleichfals von 1600. dann Erb-Printz von Würtemberg und Stauffenberg zu Pferd und Zollern Dragoner/ jedes von 1600. Köpffen/ also zusammen 8200. Mann an guten geworbenen Leuten effectivè auf den Beinen haben/ und was noch ein und andern Orts davon abgehen möchte/ forderist auffstellen/ auch nach erstgedachter Proportion bey erreichender Necessitet dieselbe augmentire/ und darinnen jedesmal à Concerto zwischen beeden löblichen Creysen verfahren/ auch um mehrer Zuverläßig- und Gewißheit willen/ die reciprocirliche Musterung der beederseits übernommenen Contingentien auf Verlangen nicht difficultiret werde.

5. Die Eintheilung der *Compagnien*/ wie auch die Verpflegung der Mannschaffe und dißfalls errichtende Ordonnanz bleibt eines jeden Creyses Convenienz auch anheim gestellet/ doch daß/ so viel möglich/ auch hierinn eine Gleichheit gehalten und dadurch denen sonst bey erheischenden gleichen Diensten aus der Ungleichheit entstehenden Klagen und Confusionen vorgebogen werden möge; So bleibet auch

6. Jedem löblichen Creiß über seine Völcker die eigene Justiz bevor.

7. Wegen des *Rangs* der *Subalternen Generalitét* aber lässet man es bey der Kriegs üblichen Observanz bewenden/ nach welcher in Commando und sonsten die anciennete zwischen beeder löblichen Creise Officiers/ so in gleicher Charche stehen/ zu beobachten/ und der Rang darnach zu reguliren/ in allen wichtigen Vorfallenheiten/ und bey haltenden Kriegs-Rath aber das Concerto gemeinschafftlich zu fassen; belangend.

8. Das

8. Das *Commando* solches hat ein jeder löblicher Creiß/ wann beederley Trouppen nicht beysammen stehen/ durch aus allein und zu freyer Disposition; Wann aber eine Conjunction beederseitigen Mannschafft geschehete/ ist deme gemäß sich zu bezeigen/ wo die *Executions*-Ordnung und der Reichs Abschied de Anno 1555. §. 78. dißfals mit sich führet/ nach Maß gab deren sich auch.

9. Bey sich äusernder Gefahr dem Nothleidenden Creiß alle Assistentz mit zusammen gesetzten Kräfften zu leisten/ und alle der gemeinen Ruhe zuwiderlauffende und schädliche Sequelen nach sich ziehende Zumuthungen und Beeinträchtigungen conjunctis viribus abzuwenden / welches auch

10. Auf die Land verderbliche *March*, *Remarch*, Stillager und Quartir zu verstehen/ und hier in dem den 18. Febr. diß Jahrs mit der löblichen Kayserl. Hof-Cammer zu Wien errichteten absonderlich hiebey anliegenden *March Reglement* nach zugehen / auch so wohl bey beeder löblichen Creise eigenen als andern Trouppen zu beobachten/ und gleichwie

11. Diß gantze Associations-Werck auf den Fuß der *Executions*-Ordnung und übliche Reichs-*Constitutio*nen sich gründet/also solle auch Krafft deren die Hülffleistung unentgeltlich und auf des Succurrirenden Creises alleinige Kosten geschehen/and deswegen eines jeden Creises Contingent an Mañschafft uñ Pferden aus seinen eigenen Mitteln mit dem Ordonnanz mäßigen Brod und Haaber/ desgleichen den behörigen Monat Sold, woraus der Soldat sich die übrige Notthurfft anzuschaffen hat/ richtig versehen/ und durch sein eigenes Commissariat verpfleget/ mithin dem Soldaten alle Ursach und Gelegenheit benommen werden/ aus Mangel der nöthigen Provision und Solds die Unterthanen und Lands Ingesessene in diesem oder jenem Creiß zu belästigen / unter dem Vorwand der Fouragirung allerhand Excesse zu verüben / wie dann das Land-verderbliche fouragiren auf die Früchte im Felde nebst dem Cantonirn, und Refraichiren in denen Dörffern/ Flecken und Städten gäntzlich verbothen seyn/ das Fouragiren aber auf Graß nicht anders als mit guter Ordnung nach der commandirenden Generalitet und jedes Orts Herrschafft Anweisung beschehen solle; und hat dero ein jeder Creiß sich bey jedes mahl beoorstehender Conjunction in zeiten mit nothdürfftigen Mehl/ Habern und Heu *Magazinen* in einem bequemen Ort zu versehen/ und auch zu ordentlicher Beybringung des Proviants zu denen Regimentern bey seinen Trouppen ein Proviant Fuhr-Werck zu halten/ um den Lands-Unterthanen mit Anschaffung ein- und anderer Landfuhren nicht zu beschweren/ welche auch auf ein- und andern sich äusernden veritablen Nothfall nicht anders als gegen *Præ*stirung billigmäßiger Bezahlung zufordern/ auch nicht eigenmächtig von denen Officiers oder Commissariaten zu ergreiffen/ sondern von eines jeden Orts Magistrat oder deren Beamten manierlich zu suchen/ und nach deroselben machenden Repartition anzuschaffen sind; doch solle dem helffenden Creiß von dem jenigen/ dem die Hülffe zukommt/ auf vorhergehende geziehmende Requisition, Plätze/ zu vorgedachten Magazinen an einen sichern und verschlossenen Ort unentgeltlich eingeraumt und von dem Magistrat loci angewiesen/ keine Prætension aber der freyen Quartier oder Services vor die Commissarien-Proviant- und Magazins Bediente/ noch auch freye Stallung und Futter für die Pferde und dergleichen gesuchet werden/ inmassen solches alles/ wann dergleichen geschehete/ für Excess zu achten/ und von dem/ der etwas erpressen oder geniessen solte/ zu bezahlen/ und hat man ein ander reciprocè versprochen/ daß um mit denen Magazinen desto besser aufzukommen/ die Vivres und Fourage bey vorseyenden Kriegs-Operationen für die zu halten kommende Mannschafft einzukauffen wären/ gegen des *associr*ten löblichen Creises angehörige nicht gesteigert/ sondern denen Fremden/ wie denen Inheimischen in gleichen billigen Preiß und Anschlag gegen richtige Zahlung geliefert deßwegen dienliche Anstalt gemachet/ und all solche in die Magazinen nomine publico verordnete Notthurfft/ jedoch/ daß damit vor denen privatis kein eigennütziger Unterschleiff zu Schulden komme/ von denen Lands-Herrschafften gegen Vorzeigang beglaubter Atrestaten Zoll- und Mauth frey passiret werden solle/ gleichwie dann nun.

12. Mit dieser also abgeredeten Verfassung es vornehmlich diese Meynung hat / daß solche bey entstehenden motibus für all andern zur *Defension* der beeden Creise employret/ und solange sie deren hierzu von nöthen / nicht ausser denenselben gezogen werden sollen/ also will man sich hingegen wieder freye Winter-Quartier vor fremde/ oder in solche Creiß nicht gehörige Trouppen noch sonst einen anderwertigen weitern Last mit Geld præstiren / oder/ wie es immer Nahmen haben mag / aufbürden lassen/ sondern hat sich gegen einander dahin verbunden/ daß/ im Fall dergleichen Zumuthungen geschehen solten/ man mit Rath und That einander reciproce assistiren/ und solches von dem Nothleidenden Theil abzuwenden/ sich aufs kräfftigste bearbeiten wolle/ wie dann.

13. Da bey schon öffters erwehnter würcklicher *Conjunction* der Trouppen noch ein und anders mehrere Erläuterung erforderte/ so soll dasselbe durch güttliche Zusammentretung geschehen / und auch sonst in allen eine vertrauliche Correspondenz zwischen beeden löblichen Creisen gepflogen/ desgleichen sich von keinem Theil ohne Vorwissen des andern in weitere Associations-Tractaten mit jemand eingelassen / noch einseitig hierunter etwas alteriret oder davon absq; præscitu & consensu beeder Theile abgewichen werden.

Zu Urkund und steter Festhaltung dessen allen/ ist gegenwärtiger Recessus in duplo gefertiget/ Creyß-gewöhnlicher massen bey allgemeiner Creyß-Versammlung von denen allerseitigen

Bancks vorsitzenden besiegelt/ auch jedem löblichen Creyß ein Exemplar davon zugestellet worden; So geschehen bey beederseits annoch zu Nürnberg und Ulm vorwährenden allgemeinen Creiß-Conventen/ den 6. May 1701.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Johann Lorentz Scharff/ G. L. Treher/
Joh. Christoph Staudt. G. L. Wöicker Dr.

Articulus Separatus.

NAchdem in dem 5. Articul des zwischen denen beeden löblich Fränckisch- und Schwäbischen Creyß-Deputirten den 23. Nov. 1700. zu Heidenheim entworffenen/ hernach mehrers extendirten/ und von löbl. Creisen genehm gehaltenen Recess versehen/ daß bey ereignender Necessität das verglichene *Associations*-mäßige *Quantum augmentiret*/ und darinn zwischen erstged. löbl. Creisen à Concerto verfahren werden solle/ und nun die dermahlige Zeiten und Läuffte so bewandt/ daß den durch die Association intendirenden Zweck zu erreichen/ eine Verstärckung der beederseits auf den Beinen habenden *Miliz* ohne fernern Auffschub vorzunehmen/ vor nothwendig befunden worden; Als hat man sich noch weiters miteinander verstanden/ vorher erwehntes Bunds-mäßige *Quantum* der respectivè 6000. und 8200. Mann noch mit einem Drittel/ und zwar der löbl. Fränckische Creiß an gemeinen/ der löbl. Schwäbische Creiß aber mit Auffstellung noch eines Regiments zu Fuß von 1800. Köpffen zu erhöhen/ und die übrige 4. Regimenter zu Fuß/ auch auf diese Anzahl zu setzen/ bey solcher erhöhenden Verfassung aber von dato an 2. Jahr zu bestehen; Und falls inzwischen die Conjuncturen sich nicht mildern solten/ sich der Extension halber/ so dann ferner weit mit einander zu vernehmen. So geschehen von beederseitig annoch zu Nürnberg und Ulm vorwährenden allgemeinen Creiß-Conventen/ den 6. May 1701.

Num. V.

Des Käyserl. Herrn Abgesandtens Hochgräfl. Excellenz gethane Proposition an den Hochlöbl. Fränckischen Crayß-*Convent*, de dato 31. Januarii 1701. die gegen die Frantzösisch vermuthende feindliche Motus zu veranstaltende Crayß-Verfassung betreffend/ Communicirt Nürnberg 2) 31. Jan. 1701.

VOn wegen der Römisch. Käyserl. Majestät/ und aus Dero allergnädigstem Befehl/ wird einem löblich versammleten Craiß-Convent mit mehrerm zu erkennen gegeben/ und ist nunmehro ohne deme weltkündig/ was massen der letzthin in GOtt seel. entschlaffene König von Spanien/ sich in seinem Tod-Bette von einigen seinen Ministris verleiten lassen/ ein Testament in favorem des Hertzogs von *Anjou* zu unterschreiben/ ohngeachtet er sonsten bey gesunden Leibes- und Gemüthes-Kräfften niemahlen dahin zu bringen gewesen/ sondern in Erkennung des Jhro Kayserl. Majest. und dem Ertz-Hauß Oesterreich angestammten/ und durch verschiedene Renunciationes, Eydschwühre und Friedens-Schlüsse/ und durch das Testament ihres Vatters weyland *Philippi* IVti confirmirten Rechtens/ zu verschiedenen mahlen versichert/ dagegen nichts verordnen zu wollen; Es ist nicht minder bekandt/ daß der König in Franckreich/ mit Hindansetzung des vor einigen Monaten mit Engelland und denen vereinigten Niederlanden der Spanischen *Succession* halber eingegangenen und an allen Höfen publicirten Tractats, gemeldes Testament angenommen/ und der Hertzog von *Anjou*, um die Possession der Monarchie zunehmen/ würcklich nach Madrit aufgebrochen seye/ worüber noch ferners verlautet/ daß die Französische *Ministri* hin- und wieder/ und absonderlich die Fränck- und Schwäbische Crayße/ zu schädlichen Verbindnüssen und Neutralitets-Pacten zu bereden/ eyfferigst bemühet seyen; Wann dann hieraus abzunehmen/ was nicht nur allein dem Ertz-Hauß Oesterreich/ sondern auch dem gantzen Reich und der allgemeinen Sicherheit für unwiederbringliches Nachtheil zu wachsen würde/ wann obbedeutetes nichtiges Testament völlig zu seinen Kräfften oder Execution gelangen solte/ in mehrerer Erwegung/ daß/ wann sich nun ein Casus, es seye mit des Dauphins ältern Sohn/ oder auch mit dem Duc d' Anjou selbsten/ zutragen/ und der eine oder andere ohne Succession abgehen solte/ die völlige Combination derer zweyen Mächten in einer Person/ mithin auch die Universal-Monarchie, mit Usurpirung der Röm. Cron/ sammt der gäntzlichen Subjection gesambter Chur- und Fürsten menschlicher Weise nicht mehr zu hindern seyn würde/ ja es scheinet allerdings/ daß bemeldte Cron Franckreich sothane Conjunction nicht abzuwarten/ sondern allschon bey jetzmahligem rerum statu, zuerst gedachter intention bereits den Grund zu legen bedacht seyn/ indeme verlauten will/ daß solche Verordnungen von denen Spanischen Regenten ergangen seyen/ Krafft deren nicht nur allein an fremden Höfen sich befindenden Spanischen *Ministris* eingebunden/ mit denen Französischen *Ministris* in allem di concerto zugehen/ ihre Relationes an den König in Franckreich/ gleichwie an den Duc d' Anjou einzurichten/ und von jenem wie von diesem Ordre zu empfangen/ sondern auch bemeldtem König in Franckreich/ die offentliche Macht eingeräumet worden seye/ Bündnüssen/ Tractaten/ Cessiones und Negotiationes, im Nahmen Spaniens anzufangen/ und zu schliessen/ welche ohne weitere Ratification von nun an sollen gut geheissen und approbiret werden.

Und

Und weilen Jhro Kayserl. Majest. nicht zuzumuthen/ auch nicht verantwortlich seyn wird/ daß Sie Jhro und Jhrem Ertz-Haus alle solche von Spanien besessene Königreiche und Länder/ ohne eintzige Gegenwehr/ also ungerechter Weise/und durch ein ungültiges Testament entziehen lassen / dahero dann leicht geschehen könte/ daß der König in Franckreich sich seines Enckels annehmen/ und einige Gewalt gegen die angräntzende Reichs-Crayße/ und die Oesterreichische Vor-Länder vornehmen thäte; So gehet Jhro Kayserl. Majestät allergnädigstes Gesinnen dahin / daß die Stände ihre auf den Beinen habende Verfassung / in solchen Stand förderlich setzen wollen / damit Sie gegen einen geschwinden Uberfall einiger Massen bereit seyn / und unbilligen Gewalt von Sich und ihren Benachbarten abkehren könten/ wie dann eben zu dem Ende und zu blosser des Reichs und der Vorder-Oesterreichischen Landen *Defension* und Sicherheit / nicht aber zu der Cron Franckreich Offension, Jhro Kayserl. Majestät nach Dero Vestungen Freyburg und Breysach etliche 1000. Mann abzuschicken resolviret haben/ welche nicht allein im March denen Crayßen keines Wegs beschwerlich fallen/ sondern nebst haltung guter Disciplin, die Etapen richtig zu halten/ auch auf den Noth-Fall mit mehrern sowohl Kayserlichen/ als andern alliirten Völckern/ ohne der Crayße Beschwehrde sollen verstärcket werden: Und damit diese Crayße nicht vermeynen/ daß Sie ohne anderweite Hülffe gantz bloß stehen/ und der Frantzösischen Gewalt völlig exponiret bleiben möchten / so lassen Jhro Kayserl. Majestät die Anzeige thun/ wie daß Sie nicht ausser Hoffnung seyen / daß Engelland und Holland/ nach deme Franckreich von denen mit Jhme gemachten Repartitions-Tractaten so schändlichen Absprung genommen / sich der Sache mit annehmen werden/ indem Jhr eigenes Heyl und die Erhaltung ihres Commercii und gantzen Staats davon zu dependiren scheinet / wie sich dann solches bald äussern wird / und inzwischen Jhro Kayserl. Majestät nur vors erste verlangen/ daß die Crayße sich in möglichste Verfassung stellen/ und in nichts/ so Jhro Kayserl. Majestät zu einigem Nachtheil gereichen könne/ mit Dero Gegentheil oder der Cron Franckreich einlassen: Und thun Jhro Kayserl. Majestät hierinnen zu Fürsten und Ständen dieses Löbl. Fränckischen Crayßes bekannten patriotischen Gemüthe das gnädigste Vertrauen tragen/ es werden dieselbe sothane Jhre gerechteste und dem gemeinen Wesen nützlichste Intention bestermassen secundiren / und des Endes gewierige Resolutiones zu ertheilen sich gefallen lassen. Nürnberg den 31. Januarii, 1701.

Num. VI.

Des Fränckischen Craiß-Convents dem Kayserl. Gesandten auf seinen Vortrag ertheilte Antwort/ worinnen so wol des von gedachten Crayß errichteten Fœderis Notification geschiehet / als auch daß indem/ der Spanischen *Succession* halber ausgebrochenen Vorgang wenigstens die beede löbl. Fränck und Schwäbische Crayße nicht impliciret werden möchten/ aller gehorsambst gebeten wird.

DEr Röm. Kayserl. Majest. Abgesandten Reichs-Hof-Rath und Cämmerer / dem Hochgebohrnen Herrn *Maximilian* Carl/ Grafen von Löwenstein rc. lässet der allhier versammlete gemeine Convent, auf das heute Vormittag so münd- als schrifftlich gethanes Anbringen in geziemender Antwort hiemit ohnverhalten/ was massen Fürsten und Stände dieses löbl. Fränckischen Crayßes / zur Continuation, der schon vor geraumer Zeit gepflogenen guten Verständnüß sich aufs neue/ in ein gantz *innocentes* zu keines Menschen *Offension*, sondern bloß zu Beybehaltung ihres innerlichen Ruhe-Standes/ und des durch Ryßwickische *Tractaten* erworbenen höchnöthigen Friedens angesehenes/ zugleich jedoch/ auf die Reichs-Satzungen gegründetes *Special-Fœdus* eingelassen/ und zu mehrer Feststell- und Handhebung dessen/ sowohl ihre allerseits von Zeit des eingetretenen erstgedachten Ryßwickischen Friedens zu eben diesem Ende / noch unterhaltene Regimenter zu Fuß und Pferde fördersamst in recessirten compleren Stand zu setzen/ miteinander verglichen / als auch selbe nach Gutbefinden/ und auf anständige Weise zu ereignender Necessitæt zu augmentiren vorbehalten haben. Wobey sie es noch allerdings ohnveränderlich bewenden lassen / und leben zugleich der allerunterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung/ daß Jhro Kayserl. Majestät über die zur Besetzung Jhrer Oesterreichischen Vestungen Vorhabende schon intimirte / noch weiters einige considerable Marches, wovon zu Troublirung der disseits abzielenden Tranquillitæt / erhebliche Ursache und Anlaß zu nehmen wäre / oder neue Motus entstehen könnten/ zu verhängen/ keinesweges *intentionirt* seyn werden / gestalten solche einzustellen mit geziemenden allertieffesten Respect, und noch ferner dieses allergehorsamst gebeten wird / daß wann dieselbe deß biß anhero wegen der Spanischen *Succession* ausgebrochenen Vorgangs / und dero dabey obwaltenden Bedencken halber/ ein oder ander Expediens vorhanden zu nehmen/ rähtlich/ oder sich darzu Noth gedrungen zu seyn erachten wollen / wenigstens die beede löbl. Fränckische und Schwäbische *allirte* Craiße / ohnverschuldeter Dingen/ damit nicht implicirt, sondern biß von gesamten Reich ein anders / als seithero beliebet worden/ ausser Engagement gelassen werden möchten; Da im übrigen Fürsten und Stände gar wohl erkennen/ mit was Devotion Allerhöchsternannte Jhro Kayserliche Majestät als Dero und des Reichs vorgesetztes Allerhöchstes Oberhaupt/ Sie zu allen Zeiten zu

veneriren/ und derselben zu begegnen verbunden seyn. Signatum Nürnberg den 31. Jan. 1701.

Num. VII.

Copia Invitations - Schreibens von dem Löbl. Fränckischen Crayß-Convent, an den löbl. Chur-Rheinischen/ Bayrisch- und Ober-Rheinischen Crayß ergangen/ dato den 31. Martii, 1701. die Accession zur Heydenheimischen Alliantz concernirend.

Hochwürdigster ꝛc.

Eurer Churfürstl. Gnaden ist ohnverborgen/ welcher Gestalt die beede Löblichen Fränck- und Schwäbische Crayße/ zu Continuation der schon vor geraumer Zeit miteinander gepflogenen guten Correspondentz und Einverständnis/ sonderheitlich in Betrachtung jetzo vorwaltender mißlicher und weit-aussehender Conjuncturen sich ohnlängst am 23. Novembr. des zurück gelegten 1700. Jahrs zu Heydenheim an der Prentz/ durch dahin abgeordnete Crayß-Ausschreib-Amtliche Deputirte/ bloß und allein zu dem abzielenden Ende/ aufs neue in *Allianz* und gantz *innocente* Verbindnis eingelassen/ damit man den so theuer erworbenen Ryßwickischen Frieden/ sammt dem davon dependirenden innerlichen Ruhestand mit einmüthigem Rath und That länger beybehalten helffen möge. Nachdeme nun nicht zu zweifflen/ auch äusserlich so viel verlautet/ daß der löbl. Chur-Rheinische Crayß auf die Conservation selbiger Landen und Leuten nicht minder besorget seye; So haben Eure Churfürstl. Gnaden als desselben vornehmen Directori, aus gemessenem Befehl unserer hohen Herren Principalen/ Obern und Committenten/ wir von sothanem bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung in formam extensiorem gebrachten Associations - Receß Abschrifft hier beyzulegen/ im übrigen aber zu Dero gnädigsten Erwegung zustellen nicht unterlassen sollen/ ob dieser ergriffene Weg zu dem abzielenden Zweck mit desto bessern Nachdruck zugelangen/ Ihro und Dero übrigen Herren Crayß-Mit-Ständen nicht etwa auch anständig/ und allen Falls die Accession in zu denominiren stehender Zeit und gelegenem Ort/ welcher etwan (jedoch ohnmasgeblich) Heilbronn seyn könte/ mit erwehnten beeden bereits alliirten Crayßen/ durch allerseitige Zusammenschickung/ noch in tempore fest zu stellen gefällig seyn möge? Dero ohnschwehre fördersamste Erklärung darob erwartende/ empfehlen wir uns zu beharrlichen Chur-Fürstl. Hulden/ und verbleiben ꝛc. Nürnberg/ den 31. Martii, 1701.

Num. VIII.

Copia Schreibens von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an den Löbl. Fränckischen Crayß-Convent wegen beschehener Invitation zur Alliantz.

P. P.

Wir haben aus Eurem unterm 17. hujus an Uns erlassenen Schreiben mit besonderer Vergnügung vernommen/ was massen aus gemessenem Befehl Eurer Herren *Principalen*/ Obern und *Committenten* Ihr Uns/ als des Chur-Rheinischen Crayßes Directori, eine Abschrifft der unterm 23. Novembr. nächsthingelegten 1700ten Jahrs zu Heydenheim an der Prentz zwischen beeden Löbl. Fränck- und Schwäbischen Crayßen gemachten *Allianz* und darüber errichteten schrifftlichen *Receß* zukommen lassen/ mithin zu erwegen anheim stellen wollen/ ob solcher zu Conservation und Beybehaltung des Ryßwickischen Frieden-Schlusses und gemeinen Reichs Ruhestandes ergriffene Weg uns und übrigen Herren Crayß-Mitständen nicht etwan auch anständig und allen Falls die Accession in zu denominiren stehender Zeit und gelegenen Ort/ welcher etwa Heilbronn seyn könte/ mit bemeldten beeden alliirten Crayßen durch allerseitige Zusammenschickung noch in tempore fest zu stellen gefällig seyn möge. Immassen wir nun sothane *Allianz* für ein höchstrühmliches und zu Erhaltung des so theuer erworbenen Ryßwickischen Friedens-Schlusses/ nicht weniger als gemeiner Reichs-Wohlfahrt gereichendes Werck halten/ mithin von solcher Consideration, Importantz und Wichtigkeit zu seyn erachten/ daß billig andere/ sonderlich die benachbarte Crayße derselben zu accediren Ursach haben werden; Als wollen auch nicht ermangeln Unsern Herren und des Chur-Rheinischen Crayses Mitständen fördersamst parte davon zu geben/ dieselbe darüber zu einem ohnverlängten Crayß-*Convent* zu veranlassen/ und dem vorgangenden dabey machenden und sonder Zweiffel zu gemeinen Nutzen und Besten ausfallenden Schluß Euch hinwiederum in Gnaden zu wissen thun; Inzwischen sagen wir Euch für die so wohlgemeinte *Invitation* zu mehrbesagter *Allianz* und beschehene *Communication* vorberührten *Recesses* hiemit gnädigsten Danck/ und werden die uns bezeigte besondere Gefälligkeit hinwiederum zu erkennen ohnvergessen seyn/ denen Wir zu Gnaden und allem Guten wohlgewogen verbleiben ꝛc. ꝛc.

P. S.

Auch hat Uns Euer anderes Schreiben vom ersten hujus des mehrern zu vernehmen mitgebracht/ welcher Gestalt ihr wegen des dem löbl. Fränckischen Creiß der Philippsburgischen Besatzung halber zugewachsenen und annoch

noch continuirenden Gravaminis Uns abermahln belangen wollen/ um bey fürwährendem Reichs-*Convent* zu Regensburg des Wercks dahin zu befördern/ damit selbiges in eine dermahlige zuverlässige Consistentz gebracht/ und als eine das gantze Reich angehende Sach fürs künfftige regulirt/ für allen aber besagten Fränckischen Creiß wegen des bißherigen mit Darbey- und Unterhaltung der noch immer darin subsistirenden 1000. Mann zu Fuß über die Ihme zukommende Proportion gethanen sehr kostbahren Aufwands billig- mäßige Satisfaction verschaffet werden möge. Gleichwie nun höchst- billig ist/ daß mehr- ermeldten löbl. Fränckischen Creiß in sothanen seinem Verlangen aller Möglichkeit nach an Hand gegangen werde: Also wollen Wir auch/ sobalden nur der Kayserl. *Principal-Commissarius*, des Herrn Cardinals von Lambergs und Bischoffs zu Passau Liebden/ zu gedachtem Regensburg anlangen/ mithin Unsers dorthin neu- abgeschickten Gesandtens Legitimation vorgangen seyn wird/ ohnausgesetzlich daran seyn/ damit mehr berührtes Philippsburger Besatzungs-Werck/ so wohl als vielerwehntes löbl. Fränckischen Creises deswegen prætendirende Satisfaction noch mahln bey denen Reichs-*Collegiis* ad deliberationem förderlichst gebracht/ darüber ein förmliches Reichs-*Conclusum* zu des Reichs hoffentlicher Vergnügung verfasset/ und ad publicum gegeben werden möge. ut in Lit.

Lothar. Frantz/ Churfürst.

Num. IX.

Proponenda worüber bey dem bevorstehenden Chur- Rheinischen Crayß-Tag zu deliberiren.

1. Was um den kaum wiederum erlangten lieben Frieden/ und denn davon in Chur-Rheinischen Crayß dependirenden innerlichen Ruhe und Wohlstandt zu erhalten/ bey jetzigen bekandten gefährlichen und weit-aussehenden Conjuncturen vor Mittel zu ergreiffen und vorzukehren? Und ob man nicht zu diesem End

2. Auf die von des Fränckischen Crayßes Ständen beschehene invitation der zwischen diesen und dem Schwäbischen Crayß aufgerichteten letzten engern *Association* oder Verbündnüß accediten wolle.

3. Weiln der Schwäb- und Fränckische auch andere etwa sich hiernechst noch *associrende* Crayße oder Stände von dem Chur-Rheinischen Crayß einer mutuellen oder reciprocirlichen Hülff-Leistung an Mannschafft/ Artillerie, Munition und andern Requisitis würden versichert seyn wollen/ worzu man sich dann von Seiten des Chur-Rheinischen Crayßes obligiren wolle oder könne.

4. Was die sämmtliche Chur-Rheinische Crayß-Stände vor ein Quantum an Trouppen sowohl Infanterie als Cavallerie (die in denen Guarnisonen liegen-habende Mannschafft mit eingerechnet) so lange die Association dauret/ würden stellen und unterhalten wollen und können.

5. Ob man sich auf eben die Conditiones mit denen Fränck- und Schwäbischen Crayßen associiren wolle/ auf welche der Fränckische mit dem Schwäbischen sich aufs neue allirt? oder was etwan darbey zu erinnern seyn möge.

6. Ob man nicht/ was in denen nechst-vorigen Crayß-Schlüssen und *Recessen* in omnem eventum wegen der Operations-Cassen u. sonsten allbereits heilsamlich versehen/ und man sich miteinander verglichen/ zum Stand bringen wolle.

7. Ob man nicht mit dem Ober-Rheinischen Crayß wohin schon dieser etlichmahlen angetragen/ wegen der durch Marchen communiciren/ und sich eines gewissen Reglements vergleichen wolle/ wie die Routen und Estappen künfftighin zu des Landmanns desto geringern Beschwehrung einzurichten seyn möchten?

Num. X.

Copia Associations-Recessus, der zu Heilbron versammlet gewester Chur-Reinisch- Fränck- Bayr- Schwäb- und Ober- Rheinischer Creyse Ausschreib-Amts Gesandten 2c.

Zu wissen; demnach eine Zusammenkunfft deren sich mit einander zu associiren vorhabender Löblichen Chur- Rheinisch- Fränck- Bayer- Schwäb- und Ober- Rheinischer Reichs- Creysen aahero nach des Heiligen Reichs Stadt Heilbron auf den 17. dieses zu End lauffenden Monaths Aug. laut. Lit. A. veranlasset worden/ und darneben denen Fränck- und Schwäbischen sich auch der Chur- Rheinische/ ingleichen Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern/ als Churfürst/ und in Vertretung des Bayerischen Creises/ nicht weniger der Ober- Rheinische Creiß durch Ihre allerseits Gevollmächtigte Creiß- Ausschreib- Amts Gesandte eingefunden/ daß solchem nach mit Abstrahirung von allen Ceremonien und Formalitäten/ jedoch citra consequentiam & præjudicium cujuscunque, die Proposition nach Lit. B. abgelegt/ und nach behöriger Legitimation der zwischen Francken und Schwaben den 23. Nov. 1700. zu Heydenheim an der Prentz errichtete/ nachgehends in formam extensiorem gebrachte/ und den 6. May lauffenden Jahrs von erstermelten Löblichen Creisen ratificirte Recess pro fundamento & objecto deliberationis gesetzet/ und darauf von denen übrigen Löblichen Gesandschafften folgende Declarationes beschehen/ respectivè an- und ad referendum genommen worden seyn/ nemlich

1. Hat die Chur-Mayntzische Gesandschafft Rah-

Nahmens des gesammten Chur-Rheinischen Creises sich dahin erkläret und erbothen/ daß die in dem Chur-Rheinischen Creiß gelegene Herren Churfürsten und Stände/ den obgedachten zwischen Francken und Schwaben errichteten Recess sammt dessen Articulo separato, als das *Fundamentum*, basin & regulam des gantzen Wercks amplectiren/ allen dessen Puncten und Clausuln, ausser was die darinnen enthaltene und zu eines jeden Creises Disposition stehende œconomica betrifft/ getreulich nachkommen/ und mithin auf diesen Recess und dessen Conditiones so wohl mit löblich erwehnten beeden Creisen/ Francken und Schwaben/ als Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern/ und dem Löbl. Bayerischen und Ober-Rheinischen Creiß in eine Alliance würcklich eintreten/ und sich mit denenselben associirn, so dann zu denen andern *Allirten* Creiß Trouppen auf Maaß und Weise/ wie solches der sub Lit. C. hiebey gefügte Extractus des ohnlängsthin zu Franckfurt abgefaßten Chur-Reinischen Creiß *Recesses* mit mehrern besagt/ mit 3000. Mann zu Fuß/ und 1000. Mann zu Pferd/ concurriren wolle/ welches Offertum und Anerbiethen dann auch also von denen Löblichen Chur-Bayer. Fränck- und Ober-Rheinischen Gesandschafften auf ungezweiffelte Ratification der übrigen Fränck- und Ober-Rheinisch. H. H. Creiß Mit-Ständen *acceptirt* von dem Schwäbischen aber noch zur Zeit ad referendum genommen worden/ ingleichen hat

2. Die Löbliche Chur-Bayerische Gesandschafft sich dahin respectivè erkläret/ und erbothen/ daß Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern/ so wohl vor Dero eigener hohen Churfürstlichen Person/ als in Vertretung des Löbl. Churbayerischen Creises in die zwischen denen Chur-Rhein-Fränck-Schwab- und Ober-Rhein. Reichs Creisen obhabende *Allianz* mit eintreten/ und demnach nicht allein den zwischen jetzt wohlgedachten Creisen/ Francken und Schwabē/ zu Heidēheim an der Prentz im nechst vorigen Jahr errichteten/ und ad extensiorem formam hernach gebrachten Recess samt dessen Articulo separato gleich dem Chur. Rhein. Creiß mit amplectiren/ sondern auch vor sich uñ löbl. gedachter Bayer. Creiß zusam̃en mit 15000. Mann theils Cavallerie/ theils Infanterie concurriren wollen/ welches dann auch also und dergestalten Chur-Rhein- und Fränckisch. Seiten auf gleichfals ohngezweiffelter Ratification dero sämmtlichen H. H. Mit-Ständen acceptirt und angenommen worden/ daß weilen man noch zur Zeit zu Erreichung des vorhabenden Zwecks eben eines solchen starcken Corporis nicht nöthig haben/ sondern gnug seyn möchte/ wann hochgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht. vor sich und in Vertretung des Löblichen Bayer. Creises nur mit einem der jetzigen Fränck- und Schwäbischen Creises Verfassung proportionirten quanto so sich diß auf 10000. Mann beliefe/ concurriren wolten/ ein solches Ihro Churfürstl. Durchl. nicht zu wieder seyn lassen/ gleichwohln den Rest der offerirten Mannschafft inzwischen bey der Hand halten/ und da sich die Zeiten und Conjuncturen gefährlich anliessen/ und es die Noth erfordern solte/ damit denen andern alsdann nothleidenden Alliirten Creisen auf ihre beschehene Requisition nach Inhalt des mehrermelten Heidenheimischen *Recessus* beystehen/ und succurriren würden/ welches aber von der Schwäb. und Ober-Rhein. Gesandschafft der Zeit nur ad referendum genommen worden.

3. Hat die löblich Ober-Rheinische Gesandschafft sich erkläret/ daß Sie der mehr bemeldten zwischen Francken und Schwaben geschlossenen Alliance (als welche allein zu der confoederirten Creise Conservation und Sicherheit angesehen/ mithin Ihrer Kayserl. Maj. als des Höchsten Oberhaupts im Reich allergnädigsten Intention nicht zu wieder ist) mit accediren und offtgedachten Heidenheimer *Recess* alles Inhalts ausser einen die Oeconomica concernirenden Puncten amplectiren/ mithin auf den Fall der mutuellen Assistentz und Hülffleistung mit 2. Regimenter zu Fuß und 1. zu Pferd (so 3335. Mann effectivè betragen) concurriren wollen/ gestalten solches die Beylage Lit. D. mehrern Inhalts besagt. Nun haben zwar auf dieses Offertum die löblich Chur-Rheinisch. Chur-Bayerisch. und Fränckische Gesandschafften gleichmäßig auf ohngezweiffelte Ratification deren sämmtlichen HHrn Mit-Ständen acceptirt/ die löblich Schwäbische *Directorial* Gesandschafft aber es nur ad referendum genommen/ mit dem Vermelden/ weiln die von denen andern Creiß *Directoriis* eingelangte Antwort Schreiben/ auf die an Sie beschehene Invitation, nur von der Quæstion An? Meldung gethan/ des beyzustellen gemeinten Quanti und Modi aber gar nicht gedacht/ Sie/ die Schwäbische *Directorial* Gesandschafft/ in specie instruirt worden wäre/ anforderst auf was vor eine Weise die übrige obwohlgemeldte Creise und Stände in die Allianz mit einzutreten/ und mit was vor einem Mannschaffts quanto zu concurriren erbietig seyen/ bey gegenwärtigen Convent anhören/ und darüber denen löblich Schwäbischen Creiß Ständen zu Dero Entschliessung gehörige Relation erstatten solte. Es hat jedoch mehr löblich gemelte Schwäbische *Directorial* Gesandschafft sich anbey dahin erbothen/ bey dem ohne das anhero nach Heilbron auf den 3. nechstkünfftigen Monats Sept. ausgeschriebenen Engern *Convent*, den so wohl Chur-Rhein- als Bayer- und Ober-Rheinischer Seiten anerbothenen Modum accedendi gleich Anfangs gehörig zu referiren/ und in Proposition zu stellen/ auch den darauf erfolgenden endlichen Endschluß am ehesten denen andern löblichen Creiß Directoriis kund zu machen/ welches dann von denen Chur-Rheinisch. Chur-Bayerischen/ Fränckischen und Ober-Rheinischen Gesandschafften mit denen respectivè ad ratificandum & referendum genommenen Puncten zuthun reciprocè anerbothen worden/ allermassen man auch

4. Auch

4. In der Hoffnung / daß anbey irgends wo einiger fernerer Anstand werde genommen werden / sich eventualiter des sub Lit. E. beygefügten formularis, wie nehmlich auf die einlangende allerseitige *final Resolutiones* die *Accession* in die zwischen Francken und Schwaben errichtete *Allianz* von Seiten der andern Hhrn Churfürsten / Fürsten und Ständen zu bewerckstelligen / und zu einem beständigen Recess zu bringen / verglichen / und dann

Schlüßlich hat zwar die Chur-Rheinische Gesandschafft desage der Beylage sub Lit. F. umständlich bey gegenwärtigem Canvent vorgestellet / aus was vor Ursachen und Mativen von des löblichen Chur-Rheinischen Creises Hhrn. Chur-Fürsten und Ständen verlangt werde / daß die Eiffelische Hhrn. Grafen und des Heil. Reichs Stadt Cölln zu dem von ihnen bey dem Chur-Rheinischen Creißtag gesuchten Beytritt in die vorhabende *Allianz* mit möchten admittiret werden / die löbliche Ober-Rheinische Gesandschafft auch auf gleichmäßige Admission der löblichen Oesterreich- und Westphälischen Creisen ihrer habenden Instruction gemäß angetragen / und auch wegen des löblich Oesterreichischen Creises von des sich hier eingefundenen Hochansehnlichen Kayserlichen Hrn Gesandten / Grafen von Löwenstein *Excell.* Instanz gemacht worden: Weiln aber die übrige Gesandschafften defectum Instructionis vorgeschützt / als ist von denenselden letztberührtes ad referendum genommen worden. Urkundlich ist dieses 5. mahl gefertigt / und von allerseits Gevollmächtigten Hhrn Abgesandten unterschrieden und gesiegelt worden. So geschehen Heilbron den 31. Augusti 1701.

1. Von wegen des Chur-Rheinischen Creises Georg Friedrich Peringer.
(L. S.)

2. Von wegen Ihrer Churfürstlichen Durchl. in Bayern Caspar Marquart Zindt Freyherr von Küntzingen.
(L. S.)

3. Von wegen des Fränck. Creises. Joh. Georg Scharff / und Joh. Christoph Standt.
(L. S.) (L. S.)

4. Von wegen des Bayerischen Creises Caspar Marquard Zindt / Freyh. von Küntzingen.
(L. S.)

5. Von wegen des Schwäbischen Creises in Nahmen Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Costantz und Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg Joh. Edler von Backmeister.
(L. S.)

6. Von wegen des Ober-Reinischen Creises Joh. Friedrich Faber. Philipp Heinrich von Jadoci.
(L. S.) (L. S.)

Num. XI.

Copia Schreibens an den hochlöbl. Fränckischen allgemeinen / von dem auch hochlöblichen Engern Creyß-Convent zu Heilbronn. In puncta Associatianis.

Mit Beylage *sub sign.* *

P. P.

Es ist gegenwärtigen Engern Creiß-*Convent* von allen dem / was bey jüngstern *Congress* von denen Creißen / Chur-Rhein / Francken / Bayern / Schwaben und Ober-Rhein vorkommen / ausführliche Relation erstattet worden / und hat man daraus wahrgenommen / daß dieses gemein-nützliche Werck noch nicht zu seiner völligen Maturität gelanget / sondern noch eine weitere Communication, und Uberlegung erfordert / wobey man es auch bey dieser Engern Creiß-Versammlung / nach Maaßgab des darüber allhier ausgefallenen / und in hergebrachten Associations-mäßigen Vertrauen / durch den Capeylichen Anschluß mittheilenden Conclusi ausgestellet seyn lassen muß: Indessen doch nicht nachlassen wird / allen denen Puncten nachzuleben / worzu man sich in dem zu Heydenheim errichteten / und hernach von beeden Theilen ratificirt und gegen einander ausgewechselten Recess, gegen den löbl. Fränck. Creiß verbunden / lebt aber anbey der gesicherten Hoffnung / erst-wohlbenannter löbl. Fränckischer gegen diesem Creiß ein gleiches thun / und mit demselben hierinnen Communicata Cansilio verfahren / auch in Erkennung der höchsten Nothwendigkeit / zu allem dem / was pro Cammune Defensiane, und zu Errichtung des durch die Assaciatianes intendirenden Zwecks der gemeinsamen Ruhe und Sicherheit dieses in Verwahrung der Gräntzen / dem Ryßwickischen Frieden gemäß / beschiehet / auf die darunter von des Herrn *General-Lieutenants* Hoch-Fürstl. Durchl. wiederholte Requisitian gerne und willigst cancurriren / und auch andere des Schutzes mitgeniessende zu gleichem zu vermögen trachten / darneben uns von denen bey gegenwärtig-allgemeiner löbl. Fränckischen Creyß-Versammlung / in eine so andern fassenden Resolutianen / und was auch ihme von dem Entschluß der übrigen Eingangs erwehnten löbl. Creiße / fernerweit zukommen möchte / gleichergestalten vertraulich participiren zu lassen / belieben werden / die deynebst allerseitiger Erlassung in dem Schutz des Höchsten verbleiben. Heilbron den 14. Sept. Anna 1701.

Beylage *sub sign.* *

Conclusum des Engern Schwäbischen Creyß-Canvents, vom 13. Septembr. 1701. in eadem Materia.

Es zeige die zu gebührenden Danck vernommene ausführliche Relation des bey jüngst hin

hin allhier gehaltenen Conferentz der fünff *associrenden* Creiße/ Chur-Rhein/ Francke/ Bayeen/ Schwaben und Ober-Rhein verhandelten/ daß sowohl die daselbst vernommene Declarationes, erst-besagten dem Heydenheimer *Associations-Recess* zu annectiren vorhabender löblicher Creyße/ als auch der/ von des sich daebey eingefundenen hochansehnlichen Käiserlichen Herrn Gesandtens *Excell.* abgelegte Proposition durchgeheuds respective ad ratificandum & referendum genommen/ von keinem Theil aber sich darüber positivè herausgelassen worden/ wie es dann auch in einer so wichtigen Sache nicht wohl/ und man so wenig bey solchem Congress, als auch jetzo bey diesem Engern *Convent*, über dasjenige instruiret seyn können/ was erstlich durch die damahlige Erklärung/ und die anjetzo davon abgelegte Relation ad Notitiam gekommen/ man werde dennoch aus Baaden/ mit übrigen hoch und löblichen Seanden dieses Creyses fernerweit communiciren/ und dahin so mehr Platz haben/ als noch nicht zu veenehmen/ daß in einigem Ceeiß/ ausser dem löblichen Feänckischen eine Zusammenkunfft/ werauf die Ratification darüber eingeholet/ oder die Relation darvon abgestattet werden könte/ wäre veranlasset worden/ mithin auch noch nie bekaudt seye/ wessen die übrige löbliche Creiße sich hierüber finaliter entschliessen möchten. Indessen wäre mit dem löblichen *associirten* Fränckischen Creiß die Correspondentz auch hierüber noch fürauszu continuiren/ und daß hincinde deme was dee Associations-Tractat mit sich bringe/ durchaus gelebet/ und nach solchen die gemeinsame Defension bey diesen so mißlichen und weit aussehenden Conjuncturen/conjunctim besorget/auch die davon participireude mit in partem Curarum gezogen werden möchten/ allen Fleiß anzuwenden/ gegen Seine Kayseeliche Majestät aber erkenne man/mit allerunterthänigstem Danck die beständige Reichs väterliche Sorgfalt/ so sie für die allgemeine Wolfarth bezeugeten/ seye auch nicht zu zweifflen/ gesammte Fürsten und Stände/ an welche man das Kayserliche Propos umständlich beingen werde/ gerne sehen würden/ wann übrige löbliche Reichs-Ceeise/ gleicher Gestalten/ wie von Jhro Kayserl. Majest. Nahmens des löblichen Oesterreichischen Creises geschiehet/ zu Erhalt- und Beförderung der Defension, Sicherheit und Ruhestand des geliebten Vaterlandes/ nach Maaß gab/ des sich/ auf die heilsame Reichs Satzungen und *Executions*-Ordnungen secundiren/ nichts andees/ als ersterwehnten zum Endzweck habenden Heidenheimee *Recess*, zu concurrieen/ so anerklären solte/ und man daduech dermaleinst zu einer allgemeinen Reichs Verfassung gelegen/ mithin allemahl in dem Stand seyn möge/ dem Reich/ wann es in Corpore, oder in seinen Membris Nothleiden solte/ die ex communi nexu, worinn man gegen einandee stehet/ herfliessende/ und nach demselben schuldige Hülffe und Assistentz getreulich leisten zu können/ wie dann von allen Seiten dieses exponirten und enervirten Creises/ deme- und auch dem Ryßwickischen Frieden gemäßmachende Defensions-Anstalten/ eintzig und allein zu Beybehaltung des innerlichen Ruhestandes und zugleich dahin abzielen; Jedesmahls dem jenigen/was hierzu von gesammten Reichswegen voe gut befunden und geschlossen werden sotte/ als ein getreues Mitglied des Reichs/ statt thun/ und nach solchem auch gegen Jhro Kayserl. Majest. als dem Allerhöchsten Oberhaubt/ die danckbaher Devotion, vor die in dero viel jährigen höchstrühmlichen Regierung/ die der Höchste noch ferner gesegnet seyn lassen wolle dem gantzen Reich/ und sonderheitlich diesem Creoß erwiesene Allerhöchste Gut- und Wohlthaten/ allerunterthänigst bezeigen zu können.

Num. XII.

Copia Credentialium des Chur-Bayerischen Gesandtens/ an den Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg.

P. P.

Maximilian Emanuel &c.

Unsern Gruß zuvor/ würdig/ ehrsame/ wohlgebohrne/ edle und hochgelahrte/ besonders Liebe. Wie wir gantz ausser Zweiffel stellen/ es werde euch von dem Verlauff des jüngst in Heilbronn vorgestellten *Congressus*, und der in puncto Associationis noch weiters gegeneinander gethane Erklährung/ auch was wegen der endlichen Aussertigung für ein gemeinsamer Verlaß genommen worden/ bereits umständliche Relation beschehen/ und es an deme seyn/ an Seicen des löbl. Feänckischen Crayßes/ bey solch jetzigre Versammlung seines Theils darübee auch das endliche abzuhandeln; Und gleichwie es nun hierinnfalls vor allem zwischen Uns dann erstberührten Fränckischen Crayß/ vermittelst der/ von demselben allererst wiederhohlter an Uns erfolgten Invitation, und Unserseits darauf dem Verlangen nach so gleich beschehener Beyeetee in dee Haupt-Sach bereits vorhin sein richtiges haben wird; Also auch können wir zu Bezeugung aller Associations-mäßigen gueen Einverständnuß/ und schon Alters hergebrachten nachtbaellchen Correspondenz keinen Umgang nehmen/ sordeest an Euch/ Gegenwärtigen/ den Edlen unsern Cämmerern/ Revisions-Rath und lieben Getreuen/ Caspar Marquand Zündten/ Heren von Kenzingen/ mit unserer endlichen Declaration eigenes abzuschicken/ und durch Jhme alles beytragen zu lassen/ was zu der Sachen Beförderung/ auch zu meheeter Befestigung der Unseeseits intendirenden allgemeinen Tranquillitæt in einem oder andern noch erforderlich seyn

möchte.

möchte/ und gesinnen wir demnach hiemit an Euch gnädigst/ demselben von Unsertwegen vollkommenen Glauben beyzumessen/ und Euch in der Haupt-Sache dergestalt zu bezeigen/ wie unser gnädigstes Vertrauen zu Euch bevorab denen Fürsten und Ständen gedachten löbl. Crayßes allerdings gestellet ist/ und wir verbleiben Euch benebenst samt und sonders mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Schleißheim den 4. Octobr. 1701. Maximilian Emanuel Chur-Fürst zu Bayren

Num. XIII.

Copia Recreditivi, so dem Chur-Bayrischen Gesandten / Herrn von Zindt/ von dem Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg ertheilet worden.

P. P.

Was Euere Churfürstliche Durchl. an den allhier versammleten allgemeinen Crayß-Convent, unterm 4. Currentis aus Schleißheim schrifftlich ergehen und sowohl darinnen/ wegen dermaliger Feststellung/ des noch nicht allerseits zu gar völligen Stand gediehenen Associations-Wercks/ auf Anleitung des zu Heilbronn vorgewesenen Congressus, anzuführen/ als auch noch ferners durch Dero anbey vollkommentl accreditirten Gesandten/ Cämmerern und Revisions Rath/ Herr Caspar Marquandt Zindten/ Herrn auf Kenzingen/ der Ihres höchsten Orts bereits resolvirten Ratification halber/ ferner in pleno mündlich vortragen zu lassen/ gnädigst geruhen wollen / solches haben wir zu der Zeit mit unterthänigst schuldigen Respect, wohl empfangen/ seines Innhalts verlesen und angehöret/ als diese Associations Materia auch von Unsern hohen Herren Principalen / Obern und Committenten/ auf vorhero durch diesseitig zu gedachtem Heilbronn erschienene Crayß-Ausschreib amtliche Deputirte ausführl. erstattete Relation, eingeholten gemässenen Verhaltungs-Befehl schon in würcklichen Deliberation und Umfang gestanden! Obwohl man nun über Euere Churfürstl. Durchl mehrmals contestirte bey gegenwärtigen weit-aussehenden Conjuncturen dem gemeinen Wesen und teutschen Vatterland zum besten/ auch zu Beybehaltung der allgemeinen Tranquillitæt fortwährend abzielende gnädigste Intentiones, sich von Seiten dieses löbl. Fränckischen Crayßes hertzlich erfreuet/ und nichts mehr gewünschet hat/ als dergestalt alles praparirt zu stehen / damit Eure Fürstl. Durchl. ohne weitere Anstand/ da sie zumalen zurück erinnerlicher Massen/ von hieraus unterm 5. Aprilis lauffenden Jahrs/ jedoch auf gewisse Masse durch ein besonders Schreiben darzu invitiret worden seynd/ von disseitiger Entschliessung ein vollkommenes Vergnügen haben möchten; Alldieweilen es aber andeme/ daß für jetzo von keiner Versammlung in denen andern mit Francken zum Theil schon würcklich associirten/ und Theils zum Beytritt in procinctu stehenden löblichen Creisen etwas zu hören/ mithin die Allianz mäßig nothwendige Communication weder füglich gepflogen/ weder eine zuverläßige Antwort oder Erklärung erhalten werden kan/ danebenst auch eingeloffenen glaubwürdigen Bericht nach/ diejenige Bayerische Herren Creiß-Stände/ welche sich das damahls in quæstione gestandene Associations-Werck ohnlängst bey dem löblichen Creiß Convent zu Wasserburg noch etwas bedencklich haben vorkommen lassen/ sonderheitlich aber Seiner Hochfürstl. Gnade von Saltzburg nunmehro anders Sinnes worden/ und mit anwerbender eigener Mannschafft zu accediren gesonnen seyn sollen/ wodurch man ohne dieß jedesmal in forma & figura totius Circuli, hauptsächlich intendirten Beytritts habhafft würde; Als lassen Eure Churfürstl. Durchl. wie von selbst hocherleuchtet und Gnädigst ermessen/ ob nicht wegen des Ersten und der sämmtlichen dabey interessirten Creiß-Ausschreib-Aemtern es durch beliebig vertrauliche Correspondentz anforderist dahin zu richten/ damit hiernechst auf einen Tag zugleich allenthalben die Creiß-Versammlungen ausgeschrieben / in gedachter Associations-Materia nothwendig mit einander communicirt: und dardurch das für dißmahl noch unausgemachte heilsame Werck conjunctim in zuverläßige Consistentz gebracht werden möchte/ als für jetzo von hieraus etwas allein und einseitig zu unternehmen. Wegen des andern aber immittelst den bald hoffenden Erfolg und würckliche Declaration annoch zu erwarten / räthlicher und von besserem Bestand seye; Und gleichwie man dieß Orts gar wohl begreiffet/ was an Beybehaltung Eurer Churfürstl. Durchl. bey dem gantzen gemeinen Wesen so hoch meritirten Churfürstl. Person vornehmlich diesem löblichen Fränckischen Creiß gelegen/ und was dieser gegen dieselbe jederzeit für Deference zu tragen habe; Dahero will man auch um so mehr hoffen/ daß sie den für jetzo nach genommenen wenigen Aufschub nicht übel deuten/ sondern im besten zu vermercken sich gnädigst gefallen/ uns aber dero beharrliche Churfürstl. Hulden/ empfohlen seyn lassen werden. Wie wir dann uns im übrigen auferwehnt Dero Herrn Gesandtens weiters mündlich davon erstattende Relation beziehen/ und unter Göttlicher Obsicht unausgesetzlich verbleiben. Nürnberg den 17. Oct. 1701.

Num. XIV.

Des Frantzösischen Plenipotentiarii, Mons. Chamoy, bey dem Fränckischen Creiß-Convent zu Nürnberg überreichtes Creditiv.

Tres chers & bons Amys, Alliez & Confederez.

Quoy que Nous ayons fait connôitre en toutes occasions le veritable desir, que Nous

Nous avons de conserver avec *l' Empire* la bonne iote!ligence etablie par le deroiet *Tranté de Riswick*, nous voulons cependant vous en renouelles les assurances, dans la conjuncture de votre assemblée à *Nuremberg*. Nous ordon nous pour cet effet au Monf. *de Chamoy*, nôtre Plenipotentiaire à *la Diete de l' Empire à Ratisbonne*, de se rendre aupres des vous, & de vous faire conooitre, que Nous sommes disposes à contribuer de tout nôtre pouvoir au succez des mesures, que vous pouvez prendre la conservation de vôtre repos & pour le maintien *de la tranquillité generale de l' Empire* comme vous donneretz une entiere creance à ce, qu' il vous dira de l'estime, & de l' affection, que Nous avoos pour les Etats du Cecele & de nôtre bien veillance pour chacun de vous en particulier, il ne Nous reste, qu' aprier Dieu, qu' il vous ait Tres chers & bons Amys, Alliez & Confederez en sa sainte garde. Ecrit à *Fontamebleau*, le 29. Septembr. 1701.

Louis.

Colbert.

A nos tres chers & bons Amys,
Allies & Coofederez, les
Prioces, Etats & Allies de
l' Empire, on leurs Deputez
assembles

à

Nuremberg.

Num. XV.

Antwort-Schreiben des Löbl. Fränckischen Creyses auf das Königl. Frantzösische Creditiv-Schreiben.

Serenissime, Potentissime ac Christianissime Rex Domine Domine Clementissime.

VEre Regium & constantem *Regia Vestra Majestatis* animum, de sincerè colenda cum *Sacro Romana Imperio*, Ejusque incorporatis Provinciis, amicitia & pace, per *tractatus Riswicenses*, non ita pridem recuperata, maximopere autem cum inclyti *Circuli Franconici*, Principibus & Statibus, quorum nomine in *Conventu generali* hic congregati fuimus firmiter custodienda ac propaganda, denuo non solum ex literis de *Fontebellaqueo* vigesima oona mensis proxime elapsi huc emanatis, & qna par est reverentia, à nobis acceptis, sed insuper per ea quæ *Regia Vestra Majestatis* apud *Comitia Ratisbona* Plenipotentiarius *Dominus de Chamoy*, oretenus heri exposuit, abundantissimè cognovimus, & quemadmodum pristini honoris affectus & gratiæ, quibus *Regia Vestra Majestatis*, hunc conventum, in eadem materia, jam ante hac dignari complacuit, ooo sumus immemores, sic eandem quam tunc pro pariter serio retinendæ pacis studio contestati sumus mensis sinceritatem, hisce repetimus, & *Regiam Vestram Majestatem* persvasam esse enixè precamur, non fore ex præfatis Principibus & Statibus hujus Circuli quempiam, qui hanc de qoamodo diximus *Riswicensem Pacem*, quocuoque modo turbatam vel violatam velit, sed potius, quantum in iis est omnem operam & curam eò intendi, ne ea, prout exoptata venit, ad calamitatem subditorum in dispendiosum degeneret bellum prout prædictus *Regia Vestra Majestatis* Plenipotentiarius *Dominus de Chamoy*, pluribus indubiè referet, & qnæ hactenus hic locorum pro communi defensione *Circulorum associatorum* vel adhuc associandorum vel acta vel suscepta sunt, pro integritate sua explicabit ulterius, ad quem nos, ne Regiæ Vestræ Majestati longa serie molesti simus, causa brevitatis remittimus; Deum ter optimum Maximum strenue rogantes, ut *Regiam Vestram Majestatem* diu sanam sinat esse ac incolumen, cujus Regio Clementissimo favori & gratiæ nos humillimè devovemus & sumus

Regia Vestra Majestatis Christianissima
Humillimi

Dat. Norimb. die 23.
Octobr. 1701.

Principum ac Statuum
Sacri Romani Imperii Circuli Franconici Consiliarii ac Legati in Conventu Generali Congregati.

Num. XVI.

Copia Tractatus inter Imperatorem, Leopoldum I. Regem Angliæ Wilhelmum III. & Dominos Ordines Generales fœderati Belgii, ob Hispanicam soccessionem, contra Regem Galliæ Ludovicam XIV. & ducem Andegavensem, Philippum ioiti.

QUandoquidem *mortuo* sine liberis non ita pridem gloriosissimæ memoriæ *Carolo Secun-*

Allianz oder Bündniß zwischen dem Kayser Leopold dem Ersten/ König Wilhelm III. in Engelland/ und denen Herrn General-Staaten der vereintigen Niederlanden/ wegen der Spanischen Succession, wieder König Ludwig den XIV. in Franckreich und Hertzog Philipp von Anjou. d. d. Haag 7. Sept. 1701.

DEmnach Ihre Majest. von Spanien/ Carl *II.* glorwürdigsten Andenckens/ vor eini-

mundo, Hispaniarum Rege, Sacra sua Cæsarea Majestas Successionem in Regna & Provincias Regis defuncti, domui sua Augusta legitimè deberi asseruerit, Rex autem Galliarum pro nepore suo, *Duce Andegavensi,* eandem *successionem* ambiens, & jus illi ex testamentô quôdam Regis defuncti natom esse præferens promodò dictô *Andegavensi* possessionem universæ hæreditatis sive *Monarchiæ Hispanicæ*, arripuerit, *Provincias Hispano Belgicas, Ducatumque Mediolanensem* armis occupaverit, classem in *portu Gaditano*, paratam teneat, naves plures bellicas ad *Indias Hispanoparentes* miserit, atque hôc modo aliisque plurimis *Regna Galliarum & Hispaniarum* tam arctè inter se *uniantur*, & *coalescant*, ut post hàc non aliter quàm pro unô eodemque Regno *considerandæ esse videantur*, adeò ut nisi prospectum fuerit, satis appareat. *Cæsarea sua Majestati* abjiciendam esse omnem spem, unquam sibi *de prætensione* suâ satisfactum iri, *sacrum Romanum Imperium* jura sua *in feuda*, quæ sunt *in Italiâ, & in Belgio-Hispanico* perditurum, *Britanniæ & Belgii fœderatis* liberum navigationis, & commerciorum usum in *mare mediterraneum in Indias*, & alibi funditùs periturum, *unumque Belgium* destitutum iri securitate, quàm ex interpositis iorer se & *Gallos provinciis Hispano Belgicis, vulgò Barriere*, tenebat. Denique *Gallos & Hispanos* ita conjunctos, adeò omnibus formidandos brevi evasuros, ut *totius Europæ Imperium* facilè sibi vindicaturi sint; Cùm autem ob hunc procedeodi modum *Regis Galliæ, Cæsareæ Majestati* necessitas imposita fuerit, exercitum in *Italiam* mittendi, ad conservanda, tàm jura sua privata quàm *feuda Imperii, Rex Magnæ Britanniæ* necessarium existimaverat, copias suas auxiliares mittendi *Belgio fœderato*, cujus res eô locô sunt, ac *si re ipsa jam aggressum foret, & Domini Ordines Generales uniti Belgii*, quorum fines undique ferè patent, effractô & remoto obice, vulgò *Barriere*, qui Gallorum vicinitatem arcebat, coacti sunt, ea cuncta pro securitate & salute Reipublicæ suæ facere, quæ bello *impetiti facere debuissent vel potuissent*; Cumque tàm anceps rerum constitutio ipso bello periculosior sit, & hôc rerum statu *Gallia ac Hispania* abutantur, ut si magis & magis inter se devinciant ad opprimendam Europæ libertatem & tollendum commerciorum usum, his rationibus adducti, *sacra sua Cæsarea Majestas, sacra sua Regia Majestas Magnæ Britanniæ, & Celsi & præpotentes Domini Ordines Generales uniti Belgii* tantis malis hinc surrecturis obviam tendentes, & pro viribus remedia afferre cupientes, arctam inter se *conjunctionem & confœderationem pro depellendâ communis periculi magnitudine* necessariam esse existimaverunt, & hunc in finem maodatis suis instruxerunt; Scilicet *Sacra Sua Cæsarea Majestas* Nobilissimos, Illustrissimos Dominos, Dominos, *Dominum Petrum Sacri Romani Imperii Comitem à Gœssen, Dominum de Carlsberg, Sacra Cæsarea Majestatu* Camerarium, Consiliarium Imperialem Aulicum & ad

einiger Zeit sonder Leibes-Erben verstorben; und denn Ihre Kayserl. Majest. bewiesen / daß in der verblichenen Majest. ihre hinterlassene Reiche und Ländee / von rechtswegen die *Succession* niemanden anders / als ihrem hohen Hause zustehe; der König in Franckreich aber wegen seines Enckels / des Hertzogs von *Anjou* sich diesee Nachfolge ebenfalls anmasset / und darzu das Recht vorwendet so gemeldtem Hertzog von *Anjou*, aus einem Testamente / das der letzt verstorbene König verfertiget haben soll / zukomme / auch dieserhalben in des von *Anjou* Nahmen die Possess der völligen Spanischen *Monarchie* an sich gerissen / die Spanische Niederlande / nebst dem Hertzogthum Mayland / gewaffneter Hand eingenommen / in dem Hafen zu Cadix eine Flotte bereit hält / viele Kriegs-Schiffe in das Spanische West-Indien gesendet / und durch alles dieses nichts anders suchet / als die beyden Reiche Spanien / und Franckreich so genau miteinander zu vereinigen und zu verknüpffen / damit sie ins künfftige nicht mehr / als nur eines ausmachen; so daß / falls man diesem nicht zuvorkommt / offenbar am Tage lieget / wie Sr. Kayserl. Majest. alle Hoffnung benommen werde / zu ihrem Rechte jemals zu gelangen; Zugleich das Römische Reich / sein Recht / das es auf die Italiän- und Spanischen Niederländischen Lehens-*Provincien* hat / ebenfalls verliere; Engelland und denen vereinigten Niederlanden die freye Schiffarth und Handlung auf dem Mittelländischen Meer nach Indien und andern Orten gäntzlich gehemmet / und die vereinigten Niederlande ihrer Sicherheit und *Barriere* dadurch beraubet werden / die sie wegen der Spanischen Niederlande bißhee gegen Franckreich gehabt / und endlich im Kriegen so mächtig werden dürffte / daß sie sich die Herrschafft über sämtliches Europa gar leichte zueignen könnte. Wann aber wegen alles solchanen des Königs in Franckreich Verfahrens / Ihre Kayserl. Majestät zu Erhaltung so wohl ihrer eigenen Rechte / als auch der Reichs Lehen / sich genöthiget gesehen / eine Armée in Italien zu senden; so haben Ihre Majestät der König in Groß *Britannien* sich ebenfalls gemüssiget befunden / denen vereinigten Niederlanden Ihre Trouppen zu Hülffe zu schicken / deren Sachen dermahlen nicht anders anzusehen / als ob sie vom Feinde bereits würcklich angegriffen wäeen / sintemahl die Herren General-Staaten / nachdem ihre vormahlige *Barriere* oder Vormauer / dadurch sie der Nachbarschafft mit Franckreich überhoben waren / gäntzlich weggenommen worden / sich genöthiget befunden / zu Sicherheit und Wolfahre Ihrer Republic alles dasjenige zu thun / was sie bey einem offenbaeen Kriege hätten thun können oder sollen. Dieweil nun eine so ungewisse der Sachen Beschaffenheit weit gefährlicher war / als der Krieg selbee / Franckreich und Spanien auch deren sich in so fern bedieneten / daß sie zu Unterdrückung der Freyheit von Europa, und Sperrung al-

ad *Celsos & Præpotentes Dominos Ordines Generales uniti Belgii* ablegatum Extraordinarium & *Dominum Joannem Wenceslaum, Sacri Romani Imperii Comitem Wratislau* de Mittovviz, Dominum de Ginezet Walleshirz, *Sacræ Romanæ & Hungariæ Regiæ Majestatis* Camerarium intimæ Cancellariæ Aulicum, *Bohemiæ* Consiliarium ac Assessorem, nec non *Sacræ Cæsareæ Majestatis* ad Serenissimum Magnæ *Britanniæ Regem* Ablegatum Extraordinarium, Legatos Suos Extraordinarios & Plenipotentiarios, *Sacra Regia Sua Majestas Magnæ Britanniæ* Nobilissimum, Illustrissimum & Excellentissimum Dominum, Dominum *Joannem, Comitem de Marlborough*, Baronem de Churchil de Sandvidge, *Sacræ Regiæ Majestati*, à Consiliis intimum copiarum pedestrium Ducem, vulgò Generalem, & summum Exercitus memoratæ *Sacræ Regiæ Suæ Majestatis* in Belgio Præfectum, Legatum ejus extraordinarium, Commissarium, Procuratorem & Plenipotentiarium, & *Domini ordines Generales*, Dominos *Didericum Eck de Pantaleon, Dominum de Gent, & Erleckium, Fridericum Baronem de Reede* Dominum de Lieragri Sancti Antonii & de Terlee, Commendatorem Bure, unum nobilium & in ordine Equestri Hollandiæ & Westfrisiæ Conscriptum. *Antonium Heinsium*, Dominorum Ordinum Hollandiæ & Westfrisiæ Consiliarium & Syndicum, eorundem magni Sigilli custodem, ac feudorum præsidem, *Wilhelmum de Nassau*, Dominum de Odyk &c.&c. primum nobilium & Repræsentantem Ordinum Nobilium in Dominorum Ordinum Zelandiæ & eorundem Deputatorum consessu; *Everhardum de Weede*, Dominum de Weede, Dickwelis Rateles &c. fundi Civitatis Oudevvater, Dominum Capituli sanctæ Mariæ, quod Trajecti ad Rhenum est, Decanum, Consiliarium primarium, & præsidem consessus provinciæ ultrajectinæ, aggerum fluminis Leccæ, Præfectum & Prætorem, *Wilhelmum von Haren*, agri Belsani in Frisia, Gritmannum, Universitatis Franecqueranæ Curatorem, a parte nobilium in Consessu Dominorum Ordinum Deputatum *Burchardum Justum à Weleldein* Buchlem, & Molchate, toparcham in Jalick & Veckaten Incolinus, Dani agri satrapam, & *Wicherum Wichers*, Civitatis Gröeningensis Senatorum respective Dominorum Ordinum Geldriæ, Hollandiæ, Westfrisiæ, Zelandiæ, Ultrajecti ad Rhenum, Frisiæ, Transilvaniæ & Grœningæ & Umlandorum ad conventum Dominorum Ordinum Generalium uniti Belgii Deputatos, qui vi mandatorum suo-

aller Comercien, sich desto genauer zusammen verknüpffeten; So sind Ihr Kays. Maj. u. Ihr. Kön. Maj. von Groß-*Britannien*/ nebst denen vortrefflichen hochmögenden Hrn. *General* Staaten der vereinigten Niederlanden/ aus diesen Ursachen bewogen worden/ und haben dafür gehalten/ daß zu Bevorkommung so vieler Ubel und Abwendung der allgemeinen bevorstehenden Gefahr/ nichts hinlänglichers sey/ als wenn sie eine genau und festes Verbündnüß unter sich errichteten/ und zu diesem End Ihre Ministros mit nöthiger Instruction und Vollmacht versähen. Haben also Ihre Kayserl. Majest. an Seiten Ihrer zu diesem Wercke bevollmächtiget den hochgebohrnen Herrn/ Herrn *Petrum*, des Heil. Römischen Reichs Grafen von *Goessen*, Herrn von Carlsberg/ Sr. Kayserl. Majestät Cammer-Herrn/ Reichs-Hof-Rath/ und an die vortreffliche hochmögende Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande/ Extraordinair-Ambassadeur, dann den auch hochgebohrnen Herrn Herrn Johann Wenceslaum, des Heil. Röm. Reichs-Grafen von *VVratislau* von Mittrowitz/ Herrn von Ginetz und Wallerhirtz/ Ihro Röm. und Königl. Ungarischen Majest. Cammer-Herrn/ der geheimden Böhmischen Cantzley Hof-Rath und Assessorn, und Ihro Kayserl. Majest. bey Ihro Königl. Maj. von Groß-*Britannien* Extraordinair-Ambassadeur, als ihre allerseitige Extraordinair-Ambassadeurs und Gevollmächtigte: Hiernebst Ihre Königl. Majestät von Groß-*Britannien* den hochgebohrnen und Vortrefflichen Herrn/ Herrn Johann/ Grafen von *Marlborough*, Freyherrn von Churchil und Sandridge, Ihro Königl. Majest. geheimbden Rathe/ Generalen der Infanterie, und der Königlichen Englischen in denen Niederlanden sich befindenden Trouppen commandirenden General, Extraordinair-Ambassadeuren/ Commissarien/ Procuratorn und Gevollmächtigten: Letzlichen Ihro Hochmög. die Herren *Generals* Staaten/ Herrn Dieterich Ecken von *Pantaleon*, Herrn von Gent und Erlecklen/ Herrn Friederichen/ Freyherrn von Rheede/ Herrn von Lier/ Commandeuren zu St. Antoni, Terle, und Bure, aus der Zahl der Holländischen und Westfriesischen Ritterschafft/ den Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn *Anton Heinsium*, der Holländischen und Westfriesischen Staaten-Rath/Syndicum und Groß Siegel-Verwahrer/ auch Lehens-Præsidenten/ Hrn. Wilhelmen von Nassau/ Herrn von Odyck 2c. Gevollmächtigten und Abgeordneten der Seeländischen Ritterschafft. Herrn Everhard von Werde/ Edlen Herrn von Weede/ Dickvvelis, Ratells, 2c. Herrn der Stadt Oudevvater, des Capituli von unserer lieben Frauen zu Utrecht Decanum, ersten Rath und Præsidenten der Provintz Utrecht; Herrn Wilhelmen von Haaren/ Oberaufsehern/ und Befehlshaber der Leckischen Dam-Gebäude/ des Belsanischen Gebiets in Friesland/ verordneten Grittmann/ und der Univer-

sität

suorum insequentes fœderis Leges convenerunt.

1.

Sit maneatque inter *Sacram Cæsaream Majestatem & Sacram Regiam Majestatem magnæ Britanniæ & Dominos Ordines generales uniti Belgii*, constans, perpetua, & inviolabilis amicitia & Correspondentia teneaturque alter alterius commoda promovere, damna vero, & incommoda pro posse avertere.

2.

Sacra sua Cæsarea Majestas Sacra Regia Majestas magnæ Britanniæ & Domini Ordines Generales, cum nulla res ipsis magis cordi sit, quam *Pax & tranquillitas generalis totius Europæ judicaverunt ad eam stabiliendam nihil efficacius futurum, quam procurando Cæsareæ Majestati ratione prætensionis* suæ in *successionem Hispanicam satisfactionem æquam & rationi convenientem, & ut Rex Magnæ Britanniæ & Domini ordines Generales* securitatem particularem & sufficientem pro Regnis, provinciis Ditioonibus suis & pro navigatione & commerciis subditorum suorum adipiscantur.

3.

Propterea *Fœderati* ante omnia operam dabunt quantum possunt maximam ad obtinendam viâ amicabili, & per hanc Actionem solidam & firmam *Cæsareæ suæ Majestati Satisfactionem* æquam & rationi convenientem io Causa *memoratæ successionis*, & securitatem modo indignitatem *Regiæ suæ Majestati Magnæ Britanniæ & Dominis Ordinibus Generalibus uniti Belgii*, Impendentque Fœderati in hunc finem omoi studio & absque ulla intermissione. *Spatium duorum Mensium* à Die quo ratificationum tabulæ commutabuntur numerandum.

4.

Quod si præter spem & Vota intra Tempus præfinitum res, eô quo dictum est modo, transigi nequeat, fœderati sibi invicem spondent, alter alterum *omnibus Viribus se adjuturos*, idquê juxta *specificationem peculiari in conventione determi-* nan-

sitze Francecker Curatorn, Herrn Burckard Justen von Welwede/ auf Bücklem und Molchate/ Erbherrn in Jalick/ und Vekatee/ Herrn dee Herrschafft Dan/ Gevollmächtigten der Herren Staaten und Herrn Wicheen/ Wichers/ Raths, Herrn der Stadt Grönlngen/ respectivè der Herren Staaten von Geldern/ Holland/ Westfrießland/ Zeland/ Utrecht/ Ober-Insul/ Gröningen und Omland/ bey den Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden beyderseits Deputirten. Diese nun haben/ Krafft ihrer Vollmachten/ folgende Allianz und Bündnüß errichtet:

1.

Soll zwischen Ihro Römischen Kayserl. Majest. Ihro Königl. Majest. von Groß Britannien und denen Herren *General*, Staaten der vereinigten Niederlande/ eine beständige/ ewige und unauflößliche Freundschafft/ Correspoodence, und gutes Vernehmen/ und jeder von ihnen gehalten seyn/ des andern Nutzen zu suchen/ seinen Schaden hingegen nach aller Möglichkeit zu verwehren.

2.

Und weil Ihro Kayserl. Majest. Ihro Königl. Majest. von Engeland/ und denen Herren *General*-Staaten/ nichts mehe angelegen/ als eine allgemeine Ruhe und Friede in Europa zu erhalten/ so haben sie geglaubet/ daß zu dessen hinkünfftiger Befestigung nichts kräfftiger diene/ als daß Ihro Kayserl. Majest. wegen ihrer zur Spanischen *Succesion* habenden An- und Zusprüche/ eine gerechte und billigmäßige *Satisfaction* verschaffet weede; Hiernechst/ daß Ihro Königl. Majest. von Engeland und die Herren *General*-Staaten/ wegen Ihrer Reiche/ Provintzien und Herrschafften/ auch freyen Schiffaeth und Handlung ihrer Unterthanen eine hinlängliche und sattsame Sicherheit überkommen.

3.

Derowegen wollen die also zusammen Verbundene/ so viel an ihnen seyn wird/ vor allen Dingen dahin trachten/ damit Ihro Kayserl. Majest. wegen gedachter Spanischen *Succesion* eine genugsame *Satisfaction*, Ihro Königlichen Majest. von Engeland aber/ und denen Herren *General*-Staaten eine sattsame *Securität* verschaffet werde/ zu diesem Ende wollen zu deren Erlangung allerseits Verbundene binnen Zeit von 2. Monathen von dem Tage an zu rechnen/ da die Ratificationes gegen einander ausgewechselt/ sich ungesäumt und allen Fleisses darum bemühen.

4.

So ferne aber die Sache binnen dieser Zeit durch Güte wieder alles verhoffen nicht könte erhalten werden: So geloben allerseits Alliirte einander an/ daß einee dem andern nach allen Kräfften beystehen wolte/ und zwar dieß/ wie solches nach

nendam, ut ita acquirant *Satisfactionem & securitatem* antememoratas.

5.

Fœderati ad procurandam Satisfactionem & Securitatem antedictas *intendent*, ut *recuperent Provincias Hispano Belgicas*, ut fiot obex & repagolum vulgo *Barriere*, Galliam à Belgio Fœderato removens & separans pro securitate Dominorum Ordinum Generaliom, quemadmodum ab omni tempoee inservierunt, donec Galliarum Rex nuper eas milite suo occopavit; ut & *Ducatum Mediolanensem cum dependentiis ejus tanquam feudum Imperii atque securitati Provinciarum hæreditariarum Cæsarea sua Majestati inservieru. Præterea Regna Neapolis & Siciliæ &* Terræ: Atquè Insulæ circa *Ora Hetruria* in mari mediterraneo, quæ sunt *Ditionis Hispanicæ* & ejusdem usui esse possunt & prodesse navigationi & Commerciis *subditorum Regis magna Britannia & Belgii uniti*.

6.

Licirum fit *Reg. sua Majestati Magna Britannia & Dominis Ordinibus Generalibus*, communi Consilio uti, quo utilitati & Commodo Navigationi & Commerciis subditorum suorum quas *poterunt in Indiis & Hispanicæ ditionis Terras & Urbes Armis occupare, quidquid autem occupaverint ipsorum manebit*.

7.

Necessitate exigente ut *Fæderati* ad obtinendam ante dictam *sua Cæsarea Majestati Satisfactionem & Regis Magna Britannia* ac *Dominorum Ordinum Generalium securitatem* bellum subire adigantur fideliter inter se consilia communicabunt de operatiooibus bellicis & de omnibus rebus ad causam hanc communem spectantibus.

8.

Neutri partium fas sit bello semel suscepto, de pace cum hoste tractare nisi conjunctim & communicatis consiliis cum altera parte *nec Pax ineatur nisi adepta prius pro Cæsarea sua Majestate Satisfactione* æqua & rationi conveniente & pro *Regia sua Majestate magna Britannia & Dominis Ordinibus Generalibus securitati* paeticulari *Regnorum, Provinciarum, Ditionum* Navigatioois & Commercioeum suorum, & nisi justis caotelis antea provisum sit, ne *Regna Gallia & Hispania unquam sub idem Imperium veniant & uniantur*, nec unquam unius & idem utriusquè Regni Rex fiat, & speciatim, ne Galli unquam in possessionem Indiarum Juris Hispanici veniant, nequé *ipsis ibidem navigatio, mercatura exercenda causa, sub quocunquè prætextu, directò vel indirectò* permit-

nach einer absondeelichen Convention wird verabredet werden können/ damit sie also auf solche Art vorgedachte Satisfaction und Sicherheit erhalten.

5.

Zu mehe besagter Satisfaction und Securität nun zu gelangen/ so wollen sie sich dahin demühen/ damit vors Erste die Spanische Niederlande wiedee erobert/ und seldige fernee eine Vormauer/ insgemein *barriere* genannt/ zwischen Holland und Franckreich seyn/ und duech solche zu jener Sicherheit/ Franckreich von deren Gräntzen entfernet sey/ gleichwie es zu vor gewesen/ ehe der König von Franckreich selbige mit seinen Trouppen besetzet; Jngleichen das Hertzogthum Mayland/ sammt denen darvon herrührenden Lehen/ als welches ein Reichs-Lehen ist/ und zue Sicheeheit der Kayserlichen Erblande dienet. Wie nicht weniger die Königreiche *Neapolis* und *Sicilien*/ sammt denen *Toscanischen* Seehäfen/ und im Mittelländischen Meer gelegenen Jnsuln/ so ferne solche Spanischer *Jurisdiction* seyn/ und welche denen Engel- und Holländischen Unterthanen zu ihree Schiffaeth und Handlung jedesmahl frey und offen stehen sollen.

6.

Solle Jhro Majestät von Groß Britannien/ und denen Herren *General*-Staaten/ freystehen/ zum Dienst/ Nutz und Gebrauch Jhrer Handlung und Schiffaeth/ in den Spanischen West-Jndien so viel Land und Städte zu gewinnen/ als sie können/ und was sie erobert haben werden/ soll auch ihr eigen seyn und verbleiben.

7.

So ferne die Noth erfoederte/ daß die Alliirte zu Erlangung der *Satisfaction* vor Jhro Kayserlichen Majestät and zue Sicheeheit vor Jhro Brieannischen Majestät/ und die Herren *General*-Staaten Reiche und Lande sich in einen Krieg einlassen müsten/ so wollen sie so wohl wegen der Kriegs-Operationen/ als auch sonsten dieser *Alliantz* Sache halber benöthigte Consilia und Berathschlagungen getreulich und aufrichtig untereinander pflegen und communicieen.

8.

Wenn auch der Krieg einmahl angefangen/ so soll keinem Theile erlaubt seyn/ mit dem Feinde vor sich alleine übee den Frieden zu *tractiren*/ sondeen es soll dieses mit allerseitigem Rath und Zusammensetzung geschehen. Es soll auch kein Fried gemachet werden/ es haben dann Jhre Kayseel. Majestät zuvor/ eine billige und genugsame *Satisfaction* erhalten/ und daß Jhree Majest. von Groß *Britannien* und denen Herren *General*-Staaten der vereinigten Niederlande/ wegen Jhree Reiche/ Provincien/ Herrschafften/ ingleichen ihrer Commercien und freyen Schiffaet halber/ ebenfals sattsame Sicherheit gegeben werde; Hiernechst vorheeo genugsame Verwahrung geschehen seye/ daß das Frantzösische und Spanische Reich nie-

mittatur & deniquè nisi pacta pro subditis *Regis Magnæ Britanniæ & fœderati Belgii* facultate plenâ utendi & fruendi omnibus iisdem privilegiis, Juribus, immunitatibus, commerciorum, Terrâ marique *in Hispaniâ*, mari mediterraneo, & in omnibus Terris & Locis, quæ *Rex Hispaniarum* postremò defunctus tempore mortis tam in Europâ quam alibi possedit, quibus tunc utebatur & fruebatur vel quibus amborum vel singulorum subditi, jure ante obitum dicti *Regis Hispanici* quæsito per Tractatus, per pacta conventa, per consuetudines, vel per aliumquemcunque modum uti & frui poterant.

niemahln unter einem Herren falle/ noch zusammen vereiniget werde / am allerwenigsten aber ein König zugleich in Franckreich und Spanien regiere; und dann absonderlich/ daß Franckreich niemahln in den Besitz des Spanischen West Indiens gelange / noch ihme allda einige Schiffarth oder Handlung / es sey / unter was Vorwand es wolle/ weder directe noch indirecte erlaubet werde. Endlich und so ferne nicht alle diejenigen Verträge/ Tractatten/ Freyheiten / Privilegia, Rechte und Immunitæten zum kräfftigsten erneuert und befestigt werden/ welche die Engel- und Holländischen Unterthanen zum freyen Gebrauch und Behuff ihrer Commercien und Schiffarth / so wohl zu Lande als zu Wasser / in Spanien / der Mittelländischen See / und aller der Orten/ die der letzt verstorbene König in Spanien / so wohl in Europa, als ausser demselben besessen/ zugebrauchen und zu geniessen gehabt/ oder durch hergebrachte Gewohnheiten/oder auf andere rechtmäßige Arth/ gebrauchen oder geniessen können.

9.

Tempore quo dicta Transactio vel Pax fiet, *Fœderati inter se convenient de omnibus iis quæ ad stabiliendam Navigationem & Commercia subditorum Regis Magnæ Britanniæ & Dominorum Ordinum Generalium* in terris & ditionibus acquirendis & a postremo defuncto Hispaniarum in terris & ditionibus acquirendis & a postremo defuncto *Hispaniarum Rege* possessis, necessaria erunt, quemadmodum etiam de modo, quo *Domini Ordines Generales* per obicem ante dictum Vulgo *Barriere* securi reddantur.

9.

In derselbigen Zeit/ da ein dergleichen Vertrag/ oder Friede wird errichtet werden/ wollen die Alliirten sich über alle dem vergleichen / was zu Befestigung der Schiffarth und Handlung vor die Unterthanen von Seiner Britannischen Majest. und denen Herren *General*-Staaten/ in denen zu erlangen habenden Ländern/ die der letzt verstorbene König in Spanien besessen / nöthig seyn wird: Wie nicht weniger von der Art und Weise / durch welche denen Herren *General*-Staaten mehrbenannte Barriere oder Vormauer gegeben werden soll.

10.

Et quoniam Controversiæ quædam *Religionis ergò exoriri possent in locis à fœderatis (uti sperant) armis occupandis de Exercitio ejus inter se etiam eodem quo supra dictum est* tempore conveniunt.

10.

Weil auch in denen Orten / die Engel- und Holland mit Ihren Waffen zu erobern hoffen/ sich wegen der *Religion* einige Zwistigkeit erheben könnten/ so will man zu obgesetzter Zeit von denen freyen *Exercitiis* sich ebenfalls bereden und handeln.

11.

Fœderati se invicem omnibus viribus juvare & opem ferre contra aggressorem teneantur, si *Rex Galliarum* vel quisquam alius aliquem fœderatorum ex Causâ hujus fœderis aggredi sustineat.

11.

Die Alliirten sollen verbunden seyn / einander mit allen Kräfften wider den / der Sie anfallen wird / beyzustehen / welches ebenfalls gültig seyn soll / so ferne Franckreich oder eine andere Potentz Sie dieses Bündnüsses halber angreiffen wollte.

12.

Quod si vel nunc super sæpè indigitata Satisfactione & securitate transigi queat, vel post *susceptum necessariò Bellum*, Pax iterum coalescat post talem vel transactionem vel pacem conclusam, sit & maneat semper inter partes contrahentes fœdus defensivum, pro guarantiâ ejusdem vel transactionis vel pacis.

12.

So ferne über mehr-erwehnte Satisfaction und Sicherheit vorjetzo gehandelt/ und sich verglichen werden könnte/ oder aber/ nachdem man unumgänglich zu denen Waffen greiffen müsten der Friede wieder hergestellet würde/ so soll doch nach einem also geschlossenen Frieden oder getroffenen Vergleiche/ zwischen denen *Alliirten* eine *Defensiv-Allianz* verbleiben/ damit dieser Friede oder Vergleich dadurch garantiret werde.

13.

Ad hujus fœderis societatem admittantur cuncti *Reges, Principes & status*, qui volent, & quibus *pax Generalis* cordi erit, quoniam autem

13.

In dieser *Allianz* und Bündniß sollen alle Könige/ Fürsten und Staaten/ die solches begehren / und die einen allgemeinen Frieden verlan-

tem *Sacri Rom. Imperii* peculiariter interest, pacem publicam conservari, & hic inter alia agatur de recuperandis Imperii feudis, ad hujus fœderis societatem *dictum Imperium speciatim invitatur.* Præterea fœderatis conjunctim, vel singulis seorsim licitum sit, *accessionem in hoc fœdus* requirere eorum, qnorum-quorum ipsis visum fuerit.

14.

Rati habebitur *hoc fœdus* ab omnibus fœderatis intra spatium *sex septimanarum*, vel citius, si fieri poterit. In quorum fidem Nos suprà memorati Plenipotentiarii *præsens fœdus* subscriptionibus & sigillis nostris munivimus. *Hagæ Comitum* die 7. Septembr. 1701.

Signatum erat in singulis Instrnmentis separatim scilicet à parte *Cæsareæ Majestatis*

Petrus, *Comes à Gœsen.*
Johannes Wenceslaus, *Comes Wratislau* à Mittewitz.

à parte *Regiæ suæ Majestati Magnæ Britanniæ*

Marlboroug.

à parte *Dominorum Ordinum Generalium*

D. van Eck a Pantalion.
H. van Gent.
F. Baro van Rhede.
H. Heinsius.
W. de Nassau.
E. de Wredo.
M. van Haaren.
B. J. Welvvede.
W. Wiehero.

appositis Sigillis Singulorum omnibus.

langen / mit eingenommen werden. Und weil dem Heil. Römischen Reich absonderlich daran gelegen ist/ daß ein vollkommener Friede erhalten/ und die Reichs-Lehen wieder herbeygebracht werden/ so soll gemeldtes Reich zu dieser *Alliantz* absonderlich eingeladen werden. Imgleichen soll denen Alliirten/ oder jedem alleine/ frey stehen/ diejenigen zur Eintretung mit zu invitiren/ die Ihnen beliebig seyn werden.

14.

Diese Alliantz soll von allen Alliirten binnen Zeit von 6. Wochen/ oder aber/ wann es seyn kan/ noch eher ratificiret werden. Zu Beglaubung dessen allen/ haben Wir Eingangs-benannte Gevollmächtigte Uns unterschrieben/ und Unsere gewöhnliche Petschaffte beygedrucket. Geschehen im Haag den 7. Septembr. 1701.

Von wegen Ihro Käyserl. Majest.

Petrus, Graf von Goesen.
Johannes Wenceslaus, Graf Wratislavv von Mittrowitz.

Von wegen Ihro Königl. Majestät von Engelland

Johannes, Graf von Marlborough.

Von wegen der Herren General-Staaten

D. van Eck, von Pantaleon.
H. van Gent, Freyherr von Rheede.
H. Heinsius, W. von Nassau.
E. de Welde. A. van Haaren.
B. J. Welvvede. W. Wichers.

Num. XVII.

Tractatus Præliminaris inter Regem Sueciæ ab una, & Regem Magnæ Britanniæ ut & Dominos Ordines Generales uniti Belgy ab altera parte sancitus.

Sacra Sua Regia Majestas Sueciæ re ipsa bello implicita & *Sacra Sua Regia Maj. Magnæ Britanniæ atque Domini Ordines Generales uniti Belgii*, quorum utriusque res ita constitutæ sunt, ut *bellum omni momento expectare*, & eosdem, ac si bellum gererent, impensas facere & onera subire necessum habent, consultum esse duxerunt, inter se convenire in Articulos sequentes.

1. Tractatus inter altissime memoratas *Suas Maj. Regias & Dominos Ordines Generales* antehac initi bonâ fide executioni mandabuntur & confirmabuntur.

2. Hunc in finem *Regia Sua Maj. Britanniæ & Domini Ordines Generales* abque morâ *Regiæ Suæ Maj. Sueciæ* solvent *bis centum mille thaleros Imperiales* in auxiliis ab ipsis vi fœderum petitis computandos.

3. *Domini Ordines Generales* se Sponsores constituunt pro summa *trecentum mille Thalerorum Imperialium*, quos *Rex Sueciæ* mutuò sumet sub *Hypotheca* bona & sufficienti, secundum obligationem de qua ulterius convenietur.

4. Altissimè memorati *Reges & Domini Ordines Generales* quantocius nominabunt & constituent Commissarios, qui agant inter se de modo, quo fœderati sibi invicem suppetias ferent, si bellum, *quod Rex Sueciæ* sustinet, continuetur & *Rex Magnæ Britanniæ atque Domini Ord. Generales* bello involvantur, quòque etiam se quam arctissimè devinciant, pro præsenti rerum & temporum constitutione.

5. Interim fœderati cum ullo, quis quis ille fuerit, nec agent vel concludent quicquam, quod fœderibus inter illos antehac initis contrarium sit, nec quod præjudicium alicui compaciscentium afferat.

6. *Conventio* hæc ab unaquaque parte compaciscentium ratihabebitur, & ratificationum tabulæ hic, *Hagæ Comitum*, commutabuntur intra Spatium 6. Septimanarum vel citius, si fieri poterie

In quorum fidem nos Legati plenipotentiarii & Deputati infrà scripti conventionem hanc manu nostrâ subscripsimus. Actum *Hagæ Comitum &c.* 7. Octob. 1701.

Das Neundte Capitel.

Was bey dem

Bäyrischen Creyß-CONVENT

zu

Wasserburg

In puncto der Defensions- und Creyß-Verfassung vorgangen und geschlossen worden.

Num. I.

Copia Schreibens des Bäyerischen Creyßes Ausschreib-Amts an die Stadt Regenspurg zu dem nacher Wasserburg angesetzten Creyß-Convent.

Von GOttes Gnaden/ Maximilian Emanuel, Churfürst ꝛc. ꝛc. und Johann Ernst/ Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ des H. Apostol. Stuhls zu Rom Legat.

Unsern Gruß zuvor/ Ehrsam und Weise/ besonders Liebe.

Weiln es von selbsten gnugsam vor Augen lieget/ was seiter des Königl. Spanischen Todes-Fall sich für unvermuthete Conjuncturen hervorgethan/ auch wie mißlich und weit-aussehend selbige seyen. So wird es einiger weiterer Ausführung nicht nöthig seyn/ sondern ein jeder Standt selbst leicht ermessen können/ daß man bey solchen schnellen Läufften an Seiten dieses seiner Situation halber der Gefahr nicht wenig exponirten löbl. Crayßes um so mehr auf seiner eigenen Huth zu stehen/ und auf die Conservation und beyBehaltung des so theuer erworbenen Friedens und Ruhestandes ernstlich zu gedencken Ursach habe/ als bekandt es ist/ daß sich nicht weniger andere benachbahrte Crayße und Stände mit allem Eifer in den behörigen *Defensions*-Standt und Verfassung zu setzen/ allbereit in dem Werck begriffen seyen/ wie dann der löbl. Fränckische Crayß vermög des an Uns Beede/ als ausschreibende Fürsten/ eben diese Täge eingeloffenen Schreibens wohlgedachten diesen löbl. Bayerischen Crayß eines gleichen erinnert/ und zu der zwischen demselben dann dem löbl. Schwäbischen Crayß blos zu Erhalt- und Festsetzung der allgemeinen Tranquillitet von neuem zur aufgerichteten *Association* nachbahrlich invitiren lassen/ wie nun aber dieses ein Werck von einer Wichtigkeit/ welche die Wohlfahrt und das gemeine beste des sambtl. Crayßes berühret/ darüber man folglichen auch mit gesambter Hand die Nothdurfft wohl und reifflich zu überlegen und zu berathschlagen haben wird. Also hat auch uns für eine unvermeidliche Nothdurfft angesehen/ hierzu einen allgemeinen Crayß-*Convent* und zwar ohn einzigen Zeit-Verlust an zu setzen. Und ist demnach von obhabenden Crayß Aus-Schreib-Amts wegen an Euch das gnädigste Begehren und Einladen hiemit/ ihr wollet aufm Donnerstag den 28. dieses jemanden gnugsam bevwaltet nacher Wasserburg gewiß abordnen/ und selben sowohl in der Haupt-Sach selbst/ als was der Verfassung und anderes halber davon dependiret mit solcher Instruction versehen/ auf daß hierinfalls ein förderſamster Schluß möge abgefasset/ und das benöthigte also abgehandelt werden/ wie es gegenwärtige Zeiten und die eigene Sicherheit zu erfordern scheinet/ und es neben dem weitern in denen beygeschlossenen *Deliberandis* kürtzlichen entworffen ist. Wir aber seynd Euch benebens mit Gnaden wohlgewogen. Geben den 7. Aprilis 1701.

Max. Eman. Churfürst.

Johann Ernst/ Ertz-Bischoff ꝛc.

P. S.

Auch ehrsame und weise besonders Liebe/ hat sich wieder verhoffen die Zeit dergestalt verloffen/ daß dieser Crayß-*Convent* in diesem zu Ende lauffenden Monath nicht mehr vorgehen mögen/ sondern auf den 23. *May* nechstkommend prorogirt werden müssen; Auf welchen Tag dann ihr die behörige Abordnung nacher Wasserburg thun möget. Verbleiben Euch dabey nochmahln mit Gnaden wohlgewogen. Geben den 28. April 1701.

Num. II.

Puncta Deliberanda zu dem auf den 23. May 1701. nacher Wasserburg angesetzten Bayerischen Crayß-*Convent.*

1. Wird fördersamst zu überlegen seyn/ wie sich der Bayerische Crayß und dessen Stände bey gegenwärtigen Conjuncturen zu seiner selbst-eigenen Defension und Beschützung vorzusehen/ und ob sich nicht derselbe nach dem Exempel anderer benachbahrter Crayß und Stände in eine zulängliche Verfassung gantz förderlich wieder zu setzen haben möchte.

2. Ob und welchergestalt auf des löbl. Fränck. Craysses geschehene *Invitation* man von Seiten des Bayerischen Craysses der zwischen Francken und Schwaben renovirten Association beytreten wolle? welche blos auf eine selbst eigene Conservation und Beybehaltung der allgemeinen Tranquillitet auch zu keines Menschen Offension, und ohne sich in einige neue Motus einzuflechten/ auf die mutuelle Assistenz eingerichtet/ und abgesehen ist.

3. Wann es in Quæstione An? Dahin beede vorhergehende Puncta einlauffen/ sein richtiges/ so wird hauptsächlich auch das Quantum auszumachen und zu determiniren seyn/ wie hoch man sich von Seiten dieses Crayßes einlassen/ und ob man den Fuß der jüngsten Crayß-Verfassung wieder Belieben/ oder sich/ biß man des gemeinsamen Ruhestandtes zur Genüge versichert/ noch höhers angreiffen wolle? Dabey zur Nachricht dienet/ daß der Fränckische Crayß zu obiger Association 6000. der Fränckische aber 8200. Mann zu stellen übernommen/ welche sie dem Vernehmen nach/ mit 1. Drittel zu augmentiren gesinnet seyn sollen. Darüber so dann

4. Weiters zu deliberiren und abzuhandeln seyn wird/ was von Obigem noch dependirt/ und sowohl in ordine ad Associationem, als auch denen Ständten sonsten zum Besten circa modum in einem und dem andern zu beobachten seyn möchte. Nachdeme auch

5. Der Kayserl. *General-Lieutenant*, Marggraf Ludwig zu Baaden Baaden bey diesem löblichen Ausschreib-Amt unter der Hand das Ansuchen dahin thun lassen/ daß man nach dem Exempel des Fränck- und Schwäbischen Crayses Ihro in Ansehung deß Zeit währenden Reichs-Kriegs obgehabten *Commando* und über die 3. Crayße getragenen Protection auch dadurch dem Publico geleisteter Dienste dann mit gäntzlicher Devastation Dero Lande gelittenen Schadens auch an Seiten des Bayerischen Crayßes mit einiger Recognition an die Hand gehen möchte/ So wird nicht weniger zu überlegen/ und sich zu erklähren seyn; Ob und in wie weit man sich dießfals einlassen/ und ob man nicht auf eine Portion nach dem jüngstem Verfassungs-Fuß ohngefehr mit 10. Gülden oder mit wieviel anzutragen haben möchte.

Num. III.

Schema Sessionum, wie es auf denen Chur-Bäyerischen Creyß-Tägen pfleget gehalten zu werden.

Sitz des Kayserl. Commissarii.

Dabey zu mercken/ (1.) daß wann deren zween verordnet/ beede zwey gleiche Stühle neben einander haben. (2.) Waan der Kayserl. Commissarius ein Reichs-Fürst ist/ der Ort/ worauf solche Stühle stehen/ um eine Stuffen erhöhet/ und mit Tuch oder Teppich beleget werde. (3.) Zwar kein Daix oder Himmel über dem Kayserl. Commissario hange/ die Stühle aber mit Lehnen und Armen versehen/ und mit rothem Sammet/ von güldenen Borten oder Frantzen umgeben/ bekleidet werden. (4.) Der Kayserl. Commissarius allein nach Belieben sich bedecke.

Directorial-Tisch.

Protocollisten-Tisch.

Saltzburg.
Freyßingen.
Regenspurg.
Passau.
Berchtolsgaden.
St. Emeran.
Nieder-Münster.
Ober-Münster.

Ist eine Banck mit grünem Tuch bekleidet.

Bäyren.
Neuburg.
Sultzbach.
Leuchtenberg.
Lobckowitz wegen Stern-Stein.
Haag.
Ortenburg.
Ehrenfels.
Wolffstein.
Maxelnheim.
Breiteneg.
Regestadt.

Ist eine Banck mit grünem Tuch bekleidet.

Eingang des Zimmers.

Num.

Num. IV.

Proposition auf dem Bayerischen Creyßtag zu Wasserburg den 26. Maji 1701. von dem Chur Bayerischen der Alternation nach mit Saltzburg/ anjetzo dirigirenden Ministro.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr *Maximilian Emanuel*, in Ober- und Nieder Bayren/ auch der untern Pfaltz Hertzog/ Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heyl. Römischen Reichs Ertz Truchsäß und Churfürst/ Landgraf zu Leuchtenberg rc. Mein Gnädigster Churfürst und Herr/ lässet denen bey diesem löblichen Creiß *Convent* anwesenden Hochansehnlichen Herrn Gesandten und Abgeordneten dero Gnädigsten Gruß entbiethen. Und ist bereits bekandt/ aus was antringenden Ursachen Ihre Churfürstl. Durchl neben Ihro Hochfürstl. Gnade dem Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/ von beyderseits tragenden Chur und Hochfürstl. Creiß ausschreibenden Amts wegen eine Versammlung dieses löblichen Creises zu erfordern bewogen worden/ um mit angelegenem Eiffer bey gegenwärtig weitaussehenden Conjuncturen des löblichen Creises Conservation, und eigene Sicherheit der Wichtigkeit nach zu berathschlagen/ dahero sich gäntzlich versehend; Die versammlete Hochansehentliche Herrn Gesandte und Abgeordnete werden ihnen möglichst angelegen seyn lassen/ dero Prudenz und Dexterität nach ihre Vota und Consilia dahin einzurichten/ damit dieser nunmehr angetretene Creißtag seinen abziehlenden Zweck erreiche; Zumahlen der Sachen gegenwärtiger Zustand/ darin sich das geliebte Vatterland durch den *fatalen* Hintritt der jüngst abgeleibten Majest. in Spanien verfallen/ also beschaffen/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayren gäntzlich dafür halten/ es werden die sämmtliche löbliche Mit-Stände sich in der Sorge gesetzt befinden/ der so theuer erworbene Ryßwickische Frieden-Schluß möchte wieder zu leiden haben/ daß also bey vor Augen stehenden Umständen/ und an Seiten der interessirten hohen Potenzen, welche sehr grosse Armirungen fortsetzen/ auch albereit ein- und andere nachdenckliche Motus gemacht worden/ eine unvermeidentliche Nothdurfft seye/ sich ohne einigen Zeit Verlust in genugsame Defension zu stellen/ wie an Seiten der Fränckisch- und Schwäbischen Creißen dieses löblichen Creisses Beytritt zu der zwischen denenselben geschlossenen Association sehr nachdrücklich verlangt wird/ und man disseits derselben Belangen ad Dictaturam zu geben erbiethig ist/ woraus sich von selbsten ergiebet/ daß dieses gantze Werck lediglich nur auf seine selbst eigene *Conservation* und zu keines Menschen *Offension* als innocent eingerichtet/ daß darwieder mit Bestand keiner seits was einzuwenden seyn wird.

Und gleich wie dann das Hauptwerck hievon in denen mit ausgefertigten Deliberandis schon enthalten/ also wird es auch an deme seyn/ daß man sich an Seiten des löblichen Creises auf eine solche Weiß gegen einander darüber vernehmen/ wie es der Sachen Wichtigkeit und die Wohlfarth des gemeinen Wesens/ auch die Sicherheit dieses der Gefahr mit unterworffen/ löblichen Creises erfordert/ darzu der Allerhöchste seinen Göttlichen Beystand verleihen wolle; Ihre Churfürstl. Durchl. seynd dabey des Erbiethens/ zu solchem Ende allmöchlichstes mit beyzutragen/ wie sie es für dieses löblichen Creisses Aufrechthaltung im Werck selbsten mehrers zuerkennen geben werden.

Sonsten nicht zweiffelnd/ die Hochansehentliche Herren Gesandte und Abgeordnete werden von dero Hohen Herren Principalen und Committenden mit behörigen Gewälthen versehen seyn/ derowegen von Seiten des Directorii zu Belieben gestellet wird/ solche um Ersehung- und Ablesungs willen zu produciren.

Dictatum Wasserburg den 30. May/ 1701.

Num. V.

Copia Schreibens an die Ausschreibende Fürsten/ des Bayerischen Creisses Churfürstl. Durchl. in Bayern/ und Hochfürstl. Gnade zu Saltzburg von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz abgangen/ worinnen sich Ihro Churfürstl. Durchl. excusiren/ daß eines Theils wegen Ihro zu spat zugekommenen Ausschreibens- andern Theils wegen des ohne ihre Zustimmung recipirten Herrn Hertzogs zu Sultzbach/ Hochfürstl. Durchl. sie den Convent nicht beschicken könten.

Unsern freundlichen Dienst auch was wir Liebes und Gutes vermögen zuvor/ Durchlauchtigster auch Hochwürdigster Fürst/ freundlich lieber Herr Vetter auch besonders lieber Herr.

Eurer Eurer Liebd. Lieb. Sammt/ Schreiben vom 7. Aprilis nächsthinhaben wir zwar wohlgeliefert empfangen/ und darob mehrern Innhalts vernommen/ was gestalten dieselbe einen allgemeinen Creiß *Convent* nacher Wasserburg den 28. ersagten Monaths auszuschreiben/ hernacher aber solchen Lauth P. S. auf den 23. dieses zu prolongiren veranlasset worden. Wir hätten uns aber nicht unbillig zu beklagen/ daß so thanes Ausschreiben wiederum gleich voriges mahl/ uns zu spat zugefertiget worden/ daß wir keine gnugsame Zeit gehabt/ zu Besuchung dieses löblichen Creystags jemanden mit behöriger Instruction und Gewalt zu versehen.

Nun gehen uns zwar gegenwärtig weit aussehende und gefährliche Conjuncturen nicht wenig zu Gemüthe/ und werden wir darbey unsers Orts alles dasjenige/ was einem getreuen Churfürsten und Stande des Reichs gebühret/ zum besten

sten des allgemeinen Wesen/ in allweg mit zu beobachten nicht ermanglen.

Gleichwie aber Eurer Eurer Liebd. Liebd. annoch ohnentfallen/was grosses Nachtheil uns vor einigen Jahren durch die bey diesem löbl. Creiße mit unserer gäntzlichen Vorbeygehung/ beschehene Pfaltz-Sultzbachischr *Admission* und *Introduction* zugezogen worden/ derentwegen wir uns so wohl bey Ihro Kays. Majest. als Eure Eure Liebden Liebd. alsobalden höchlich beschwehret/ und die billig mäßige Wendung begehret haben; Welche jedoch biß anhero gegen bessere Zuversicht nicht erfolget ist/ also werden dieselbe uns mit Fug nicht verdencken können/ daß wir so lang und viel obige uns zugefügte Præjudiz der Gebühr nicht redressirt/ und die Sache in vorigen Stand hergestellet seyn wird/ diesen löbl. Creiß ferner zu beschicken/ und darzu einigen Beytrag zu thun nicht gemeinet.

So wir Eurer Eurer Liebd. Liebd. unverhalten wollen/ dero wir im übrigen zu Erweisung aller angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst Gefälligkeiten stets und willig verbleiben. Geben in unserer Haupt-Stadt Düsseldorff den 11. May 1701.

Eurer Eurer Liebden Liebden

Dienst-willigster getreuester Vetter/
und Dienstwilligster getreuer
Freund/ biß in meinem Tod

Johann. Wilhelm/ Churfürst ꝛc.

Num. VI.

Leuchtenbergische Protestation wieder Pfaltz Sultzbach/ bey dem Wasserburgischen Congress, den Pfaltz Sultzbachischen Vorsitz betreffend.

DEr Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr *Maximilian* Philipp/ in Ober- und Nieder Bayern/ auch der Obern Pfaltz Hertzog/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Mein Gnädigster Fürst und Herr/ haben mir/ als dero zu gegenwärtigen allgemeinen Convent des Löbl. Bayerischen Creisses Krafft allbereit producirten ordentlichen Gewalts Gnädigst accreditirten Abgesandten/ specialiter Gnädigst anbefohlen/ weilln bey dem in Anno 1697. zu Regenspurg fürgewesten Creiß *Convent* Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz Sultzbach bey diesem Löbl. Creiß ad Votum & Sessionem admittirt/ und dabey deroselben zugelassen worden/ gleich nach Pfaltz Neuburg den Sitz und Stimm/ also mithin den Vorzug vor Leuchtenberg zu haben/ Höchstgedachte seine Hochfürstl. Durchl. Mein Gnädigster Herr/ aber sich wegen Leuchtenberg/ um so weniger darzu verstehen konten/ weilln hiebevor je und allwegen dieses dero Leuchtenbergische gleich nach dem Pfaltz-Neuburgischen Voto Creiß bekandter Massen aufgeruffen/ und ohne mindester Contradiction abgelegt/ solcher Gestalten aber diese vorhin jederweillen in beständiger Observanz gewesene Ordnung unterbrochen und geändert worden/ daß in mehr Höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Durchl. Nahmen Ich/ da Pfaltz Sultzbach vor Leuchtenberg zum Votiren (wie bey gegenwärtigen Congress und Umfrag beschehen) werde aufgeruffen werden/ nicht allein darwieder in optima forma protestiren/ sondern auch allweiters bester Gestalten reserviren und beobachten solle: Allermassen dann hiermit auch solenniter geschicht/ und geziemend gebethen wird/ diese hiemit abgelegte Protestation und künfftige Verwahrung/ so zumahln ad Acta gegeben werden soll/ dem Creiß Protocollo ordentlicher Weise einverleiben zu lassen. Wasserburg den 25. May/ Anno 1701.

Hochfürstl. Leuchtenb. Abgesandter.

Matthias Albrecht von Meyer. ꝛc.

Num. VIII.

Sultzbachische Reprotestation contra Leuchtenberg.

MAn hat Pfaltz Sultzbachischer Seits sehr ungern vernommen/ was an Seiten des löbl. Landgrafthums Leuchtenberg Ratione ordinis vor Dero Voto und Session hat movirt werden wollen/ und daß um so viel ungerner/ als man eines solchen sich dis Orts gantz nicht versehen/ sondern allezeit in der Hoffnung gestanden/ daß man in hoc Passu mit des Herrn Hertzogs *Maximilian* zu Bayern Hochfürstl. Durchlauchtigkeit in gantz richtigen und guten Vernehmen stehe; Es ist bekandt/ was in dergleichen Fällen/ da vermög brüderlich- und vätterlicher Theilung in denen alten Fürstlichen Häusern mehrere Vota introducirt/ und die Quæstio An? in Richtigkeit einmahl gesetzt worden/ im Heil. Röm. Reich und dessen Comitiis allezeit in Observanz und Gewohnheit gewesen/ daß man nemlich die Vota deren die von einem Hauß entsprossen/ und Krafft solcher Abtheilung von denen alt-väterlichen Erb-Landen geführet werden/ voneinander zu separiren nie gepflogen/ sondern einem jeden die Session in ordine seines Hauses zugestanden/ wie die Exempla bey so vielen Fürstl. Häusern in Comitiis offenbahr und bekandt/ zeugen also Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Sultzbach zu Dero Herrn Vetters des Herrn *Maximilian* in Bayern/ Hochfürstl. Durchlauchtigkeit das Freund-väterliche Vertrauen/ sie würden dasjenige/ was so vielen andern Fürstl. Häusern in dergleichen Fällen bißhero unstreitig gegönnet worden/ auch Ihro nunmehro nicht mißgönnen/ noch auf die/ dißmahlen eingewandte Protestation zu beharren gedencken/ man müste zwar hâc vice solche an seinem Ort gestellt seyn lassen/ und werde davon hoher Orten unterthänigsten

Rap-

Rapport thun/ sehe aber das Werck an/ als eine bey dem vorigen Crayß-Tag de anno 1697. fast per Unanimia aus- und richtig gemachte Sache/ und könne dahero nicht umhin/ die Pfaltz-Sultzbachische Befügnüß Reprotestando bestermassen zu verwahren/ die Landgräfl. Leuchtenbergische eingewendete *Protestation* omni meliori modo hiemit abzuleinen/ und seines decenter erlangten Juris Quæsiti sich auf das Feyerlichste vorzubehalten ⁊c.

Num. VIII.

Copia Schreibens vom Bayerischen Crayß-Convent zu Wasserburg an des Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Hochfürstlicher Gnaden/ das Crayß-Verfassungs-Werck concernirend:

Euerer Hochfürstl. Gnaden wird aus Dero dahier subsistirenden Gesandschafft abgestatteten Berichten sonder Zweiffels mit mehrerm gehorsamst referirt worden seyn/ welchergestalten man bey gegenwärtiger Versammlung des löbl. Bayerischen Craysses über den ersten Haupt-*Deliberations*-Puncten zu Folge des ergangenen Crayß-Ausschreibens bey jetzo obwaltenden mißlichen Conjuncturen sich in eine fordersame zulängliche Verfassung zu stellen/ vor nothwendig befunden/ immassen das hierüber ausgefallene Conclusum so viel zuerkennen giebt/ daß dahin die Unanimia ausser des in Eurer Hochfürstl. Gnaden/ hohem Nahmen abgelegten Voti collimiret haben; Gleichwie nun aber solche von ermeldter Dero Gesandtschafft eröffnete wiedrige *Deliberation* dem gesambten Convent um so unverhoffter Gefallen/ weil an Deroselben nicht nur allein/ als einem hohen Mit-Stande/ sondern zumahln ausschreibenden Fürsten/ an Conservation und auf Rechts-Erhaltung dieses löblichen Craysses in alle Wege auch sehr viel gelegen/ und es gegenwärtiglich nur um seine *Defension* und Sicherheit/ mithin eine an sich selbsten gantz innocente Sache zu thun/ auch (in deme Nahmens Eurer Hochfürstl. Gnade dißfalls abgelegte Votum sich auf einen hierinn fals zur Zeit ermanglenden Reichs-Schluß auslendet) bekandt ist/ daß bey jetztmahligen des Reichs-*Convents* mißlichen Zustand/ und in denen Reichs-*Collegiis* gesperrten Deliberationen so bald dergleichen nicht zugewarten/ entzwischen aber (wie solches die übrige der Gefahr mehrers exponirte Creiße und Stände gar wohl begreiffen) gantz nicht gerathen wäre/ sich bey so schnell- und mißlichen Läufften/ gar ausser aller Defension zu halten/ und sich gantz freywilliger Weise nur allein) ohnerachtet sich immittelst alle übrige getreue Reichs-Creiße möglichst zu prospiciren/ nach allen Kräfften nicht ermangeln) bloß zu lassen/ da doch denen heilsamen Reichs *Constitutionen* und *Executions*-Ordnung/ wie auch denen in Puncto Securitatis publicæ ergangenen Reichs-Schlüssen (deren Vollziehung sich aber bekandter Maassen hauptsächlich an denen noch unverglichenen Repartitionen und deren Proportion gestossen) durch dergleichen Vorsichtigkeit und Verfassung vielmehr sein abgesehenes Vergnügen geschehen/ als dadurch ein- oder ander Stand sich absonderlich in dergleichen Nothfällen von der gemeinen Sach und Defension abzuziehen Anlaß nehmen könte/ über dieses alles auch richtig ist/ daß Ihre Kayserliche Majest. unser allergnädigster Herr/ selbsten die Creisse biß zu Ausmachung des *puncti securitatis publicæ* eben zu dergleichen *interims* Verfassung allergnädigst *animiret* haben; Nebst deme auch gegenwärtigem Convent (da man ohne förmlichen Abschied wieder von einander scheiden müste) allerdings disreputirlich/ ja man gegen andern Creissen nicht wenig prostituirt/ zumahln die künfftige Creiß-Ausschreiben und deroselben Contenta einer nicht geringen Mißhelligkeit/ ob man nicht an denen darinn für ohngezweiffentlichen haltenden Suppositis erst bey der würcklichen Zusammentretung anstehen müste/ exponiret seyn/ und man solcher Gestalten/ bey dem Creiß der Erscheinungs-Willen gantz zweiffelhafftig gemacht würde. Also haben die über den Verfassungs-Puncten quoad Quæstionem An? übrigeas ausgefallene Unanimia, und dieses so heilsam- als bey jetzig obschwebender Zeit- und mißlichen Läufften nöthige Werck neben anderen Uns veranlasset/ Eurer Hochfürstl. Gnade im Nahmen unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen/ Obern und Committenten von dermahligen Convents wegen diese gehorsamste Repræsentation zu thun/ der gleichmäßigen Hoffnung und Vertrauens gelebend/ Eure Hochfürstl. Gnade werden sich diesfalls von dem übrigen gemeinsamen Schluß nicht entziehen/ sondern Ihro/ alszumahln mit ausschreibender Fürst/ die Conservation des gesammten Creißes gleichsam bestens mit angelegen seyn zu lassen/ blieben und seind wir in der guten Hoffnung begrieffen/ weilln diese Verfassung vermuthlich an sich selbsten nicht würde lang anhalten können/ sondern die Haupt-Sach sich bald ergeben müssen; Es werden die Unkosten leichter dann bey jüngsterem Krieg proportionaliter darneben zu bestreiten seyn/ weil über das Ordinarium in Extraordinario sich selbst (so wegen der in der äussersten Reichs-Grentz zu versehen gehabten Postirung mercklich vermehret werden müssen/) nicht mehr so hoch anlauffen werden.

Eure Hochfürstl. Gnade werden uns diese des Wercks Wichtigkeit nach/ und weilln die Zeit pretios, durch gegenwärtige Stafetta beschehende ersuchter Maassen vor dem Directorio gefertigte unterthänigste Vorstellung nicht ungnädigst zunehmen/ sondern zu Beförderung dieses Creises besten/ und der übrigen Deliberandorum dero weitere zulänglichere Entschliessung in ohnmaßgeblichster Beantwortung bald zukommen zu lassen gnädigst geruhen. Dero wir uns mithin

bin zu Hochfürstl. Gnade gehorsamst empfehlen. Verbleibend

Eurer Hochfürstl. Gnade.

Wasserburg den 6. Junii 1701.

unterthänigst gehorsamste.

Der Churfürsten Fürsten und Ständen/ des Löbl. Bayer. Creises bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe/ Botschafften und Gesandte.

Dictatum Wasserburg den 11ten Junii 1701. per Chur-Bayern.

Num. IX.

Kayserl. Allergnädigstes Creditiv an den Hochlöblichen Bayerischen Crayß-Convent zu Wasserburg für Dero zu obbemeldten Crayß-Convent bevollmächtigten Commissarium, Freyherrn von Seilern.

Leopold rc.

Wohlgebohrne/ Edle/ Ehrsame/ Gelahrte/ Liebe Getreue.

NAchdem wir/ aus verschiedenen Ursachen gnädigst gut befunden/ den zu Wasserburg veranlaßten Bayerischen Crayß-*Convent* eigenes zu beschicken/ und deßhalber dem Wohlgebohrnen Unserm Reichs-Hof/ bevollmächtigten Con-Commissario bey der Reichs-Versamlung zu Regenspurg/ und des Reichs Lieben Getreuen Johann Friederich/ Frey- und Edlen Herrn von Seilern/ gnädigste Commission aufgetragen haben; Als begehren wie an Euch hiermit gnädigst/ daß Ihr demselben in dem/ was Er euch/ auf Veranlassung gegenwärtiger weit-aussehender gefährl. Läufften/ von Unsertwegen vorzutragen haben wird/ nicht nur vollkommenen Glauben beymessen/ sondern Euch auch dergestalt gegen Ihn erklären wollet/ wie Unser absonderliches Vertrauen zu Euren Obern und Principalen vestiglich gestellet ist/ und des allgemeinen Vaterlandes Conservation und Wohlfahrt es an sich selbst ohnumgänglich erfordern thut/ auch wie/ und Unser Ertz-Hauß/ es um Chur-Fürsten und Stände des Reichs/ und insonderheit auch des Bayer. Craysses/ es wohl verdienet zu haben hoffen. Wie verbleiben Euch übrigens sammt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Geben zu Laxenburg den 31. May 1701. Unserer Reiche des Römischen im 43. des Ungarischen im 46. und des Böhmischen im 45.

Leopold.

V. D. A. Graf von Kauniz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. Proprium.

C. F. Consbruck.

Num. X.

Der Kayserlichen Commission bey der Bayrischen Crayß-Versammlung zu Wasserburg den 11. Junii 1701. geschehener münd- und schrifftlicher Vortrag/ sammt derselben Versammlung zweyen Antworten/ wie auch verschiedenen/ in dieser Sach ausgefallenen Votis.

Mündlicher Vortrag.

ALs die Römische Kayserl. Majestät/ unser allergnädigster Herr/ für gut angesehen/ mich anhero abzuordnen; haben Sie mir allermildest anbefohlen/ zuforderst denen anwesenden fürtrefflichen Räthen/ Botschafften und Gesandten Ihren allergnädigsten Gruß zu vermelden und Deroselben Kayserlicher Gnade sie zu versichern/ Ihnen demnach vorzutragen/ was gegenwärtiger Zeiten Nothdurfft erfordert und darinnen bestehet:

(Nachgesetzter schrifftlicher Vortrag ist von dem Kays. *Commissario* offentlich abgelesen worden:)

Hieraus erhellet die Kayserl. allergnädigste Meinung/ Reichs-vätterliche Vorsorge und gerechtestes Begehren/ dahin kürtzlich gehend: Daß Ihre Kayserliche Majestät die in Vorschlag kommene Zusammensetzung des Löbl. Bayrischen Craysses mit denen löbl. Fränck- und Schwäbischen Craysen Ihro nicht zuwider seyn lassen/ sondern gut heissen und mittelst Beyfügung des Oesterreichischen Craysses zu bestärcken/ von nun an erbiethig seyen/ damit man zu der anzielenden allgemeinen Reichs-Verfassung desto ehender und füglicher gelangen/ das wertheste Vatterland sammt dessen Frey- und Hoheit/ oder vielmehr die völlige nicht Frantzösische Christenheit von dem sonst bevorstehenden Untergang gerettet/ auch die dem gesammten Reich sowohl als ins besonder Ihro Kayserlichen Majestät und Dero Durchläuchtigsten Ertz-Hause von dem Frantzösischen *Borbonischen* Hause bereits entzogene Rechten wieder herbey gebracht werden mögen. Ihro Kayserliche Majestät versehen sich darunter von denen fürtrefflichen Räthen/ Bothschafften und Gesandten schleuniger Erörterung um so mehrers allergnä-

lergnädigst/ als gar Ausländische dahin antragen und dazu nachdrücklich zu helffen ihnen eyferigst angelegen seyn lassen/ wie unter andern aus des Englischen *Parlaments* gegen ihren König jüngst-gethaner herrlichsten Erklärung zu ersehen ist/ welche in Frantzösischer Ubersetzung also lautet: (Ist von dem Käyserlichen Commissario aus einem Holländischen Abdruck wiederum abgelesen worden.) Nous prions encore *Vôtre Majesté* d'entrer en telle *Allianze avec l'Empereur*, qu'Elle jugera à propos, conformement au but du Traité de 1689. assurant *Vôtre Majesté* que pour cet effect nous l'assisterons de bon cœur & tres sincerement: ne doutant pas, que lorsque *Vôtre Majesté* sera obligée de s'engager pour la defense de ses Alliés & pour assurer la liberté & le repos de l'Europe, le Dieu Tout-puissant ne protege Vôtre personne sacrée, dans une si juste cause & que la force & le courage unanime de vos sujets ne fasse marcher *Vôtre Majesté* avec honneur & succés au travers de toutes les difficultés d'une juste guerre. Ehe ich weiter fortlese/ muß ich um absonderliche Aufmerckung dienstlich bitten/ da zuletzt gesagt wird: Et nous prenons enfin à regret la liberté de representer *à Vôtre Majesté* que les perils, aux quels vos Royaumes & vos sujets sont exposés, sont dûs au conseil fatal de ceux, qui ont detourné *Vôtre Majesté* d'assembler plustost son peuple en Parlement, und welche folglich den Schluß und Vollstreckung dieser mit ihrer Kayserlichen Majestät einrathenden Bündnüß aufgehalten oder verzögert haben.

Ich will übrigens nebenst dem gantzen Inhalt meiner abgelesenen Schrifft insonderheit das Erbiethen wiederhohlet haben/ jederman/ der es verlangt/ von dem Frantzösischen Unfug und Oesterreichischen Rechten zu der Spanischen Erbschafft vollständigen Unterricht zu geben und solchen mit genugsamen Beweiß zu bekräfftigen/ die fürtreffliche Herren Räthe/ Bothschafften und Gesandte nochmalen um die Beförderung des vorhabenden heylsamen Wercks inständig ersuchend und Sie dagegen der Kayserlichen beharrlichen Genade von neuem versicherend. Für meine Wenigkeit wünsche ich mir vielfältige Gelegenheit/ in der That zu erweisen/ daß Ihnen sammt und sonders zu allen angenehmen geflissensten Diensten gäntzlich ergeben seye und allezeit verbleiben wolle.

Schrifftlicher Vortrag.

Die Römische Käyserliche Majestät/ unser Allergnädigster Herr/ tragen zu denen allhie versammleten fürtrefflichen Räthen/ Bothschafften und Gesandten das allermildeste Vertrauen/ dieselbe werden von Ihrer hohen Herren Principalen und Oberen wegen bey denen vorhabenden Berathschlagungen Ihnen sorgfältigst angelegen seyn lassen und bestmöglichst beförderen helffen/ was zu Abkehrung andringender fremder Beherrschung/ Wiederherbeybring- und Erhaltung Ihrer Kayserl. Majest. und des Heiligen Reichs vielfältig verletzter Rechten/ mithin zu des werthesten Vatterlands Wohlstandt gedeyen mag. Zu solchem Ende ist unnöthig dißmalen weitläuffig vorzubilden/ sondern liegt jedermänniglichen vor Augen/ wie nahe und unvermeydlich bey lassender Weil und Raum die völlige Unterdruckung nicht allein des Teutschlands und angräntzender noch freyer Landen/ sondern des gantzen Europæ seye/ nachdem das Frantzösische *Borbon*ische Hauß die Spanische Landen in- und ausser *Europa* mit denen reichen Indianischen Goldgruben/ auch allen von denen aus Teutschem Ertz-Hertzoglichem Stamm entsprossenen Königen von Spanien biß dahin ingehabten Niederländischen und anderen Reichs-Lehen an sich gerissen hat. Man hält ingleichem vor überflüßig/ dieser ansehnlichen Versammlung der Länge nach zu Gemüth zu führen/ wie gar kein Recht das *Borbon*ische Haus dazu gehabt/ sondern durch offtmahlige mit theuren Eydschwüren bekräfftigte und auf inständiges Anhalten aller Theilen von verschiedenen Päbsten bestätigte Verzicht/ auch anderwärte unveränderliche Verträge/ Gesetze und Verordnungen von allen der Königen in Spanien jemals besessenen oder Ihnen zuwachsenden Landen/ wo die gelegen seyn und wie sie heissen mögen/ zu allen Zeiten und in allen erdencklichen Fällen ausgeschlossen seyen und immerdar bleiben sollen/ indeme solches/ nebenst denen vor diesem und jetzo nicht nur von Spaniern sondern allen Nationen in offenen Druck ausgangenen Schrifften/ am allerbesten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern/ erstem ausschreibenden Fürsten des Löblichen Bayerischen Craysses wissend/ noch von jemanden deutlicher an Tag gelegt werden kan/ als von Deroselben mannigfaltig beschehen: Da auch insonderheit die vom Heil. Reich Lehn-rührige und andere Niederlanden betreffend erinnerlich ist/ was massen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Herren Vor-Eltere sammt Ihren Mit-Crayß-Ausschreibenden Fürsten denen Herren Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/ auch anderen Reichs-Deputirten/ für sich/ Ihre Nachkommen/ auch übrige Fürsten und das gesammte Reich unwiederrufflich versprochen/ den mit dem Kayser *Carl* dem *V*. wegen der Ihme und seinen Nachfolgern/ den dürren Buchstaben nach/ als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich zuständiger Niederlanden/ deren Sitzes und Stimme im Reich getroffenen Augspurgischē Vergleich/ folglich das Oesterreichische Recht zu Hand haben und zu schützen/ darwieder nicht zu thun/ noch von anderen geschehen zu lassen in keine Weise. Wie jedoch darunter eine auf jetzigen Erbfall insbesonder gerichtete vollständige Ausführung mit ehestem an das Licht kommen und daraus fürnehmlich die Nichtigkeit des vorgegebenen letzteren *Carolini*schen Testaments erhellen wird; al-

also ist man auch inzwischen willig/ allhie and überall allen denenjenigen/ welche es begehren/ mit sattsamen Unterricht und Beweiß an Hand zu gehen/ daß hoffentlich kein Teutscher/ wes Stands oder Wesens auch derselbe seye/ im geringsten anstehen wird/ den Frantzösischen Unfug und das Oesterreichische Erb-Recht zu erkennen und dessen nach seinen Kräfften sich anzunehmen/ da vorab jederman zu Hertzen dringen muß/ daß gar fremde Regenten und Unterthanen es bereits offentlich gethan/ und daß sie daraus ihr eigen Werck machen/ dazu auch all das Ihrige freymüthig anwenden wollen/ auf das eyfferigste und zierlichste sich erkläret haben. Gleichmäßigere Bezeigung würden vielmehr Ihre Kayserliche Majest. wegen Ihrer eigener sowol als Ihrer glorwürdigsten Vorfahrer Römischer Kayser und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich des gesammten Reichs und insonderheit des Löblichen Bayerischen Craysses Ständen von so vielen hundert Jahren her mit dickmahliger Darsetzung des Ihrigen erwiesener aufrichtigsten Liebe und Gutthaten/ mithin um das Vatterland erworbener unauslöschlicher Verdiensten von Ihnen sich billig zu versehen haben/ auch gewiß getrösten/ wann schon unter der Ihr und Ihrem Durchl. Ertz-Hauß gebührenden Spanischen Erbschafft keine Stück oder Güter begriffen wären/ wie in Wahrheit seynd/ welche das Reich angehen oder an- und mit dessen gefährlichstem Ende vermischt liegen/ noch bey solcher Gelegenheit das Frantzösische Hauß andere davon allerdings abgesonderte Italiänische Reichs-Landen/ theils mit abermahliger Erkauffung Pflicht- und Treu-vergessener und daher Gött- und menschlicher Straff unterwürffiger Reichs-Lehen-Leuten/ theils wider deren Willen mit Gewalt oder List an sich gebracht/ noch anderen/ obwol wegen derselben rühmlichsten Standhafftigkeit vergeblich/ durch allerhand Wege abzunöthigen gesucht hätte. Nachdeme aber auch solcher Erfolg die leidige Erfahrung gelehret/ ohngeachtet zu vermuthen gewesen/ es würde das Frantzösische Hauß im Anfang etwas gelinde verfahren/ so lange wenigstens seine alte Macht sehr zerstreuet und die neue noch nicht aller Orten befestiget/ sondern darzu mehrere Zeit und Ruhe erfordert wird/ inmittelst aber demselben von vieler unrecht leidender oder das Beyspiel fürchtender Mächten zusammensetzenden Kräfften/ endlich auch von denen unter dem Frantzösischen Joch heimlich seufftzenden und nach ihrer Erlösung sich sehnenden Spanischen Unterthanen mancher harter Stoß zu befahren stehet/ hernacher aber von dem Näheren zu dem Weiteren greiffen und Schritt- oder Staffel-weise/ oder auch/ wann es etwa in kurtzem mit grösserem Schein aller Hindernüß entübriget zu seyn hätte glauben können/ auf einmal vollends alles zu überwältigen trachten/ wie bißher sein Brauch geschienen; so weiset die Kayserliche Wahl-*Capitulation* sowohl als andere Reichs-Satzungen und die Vernunfft selbsten/ was nebenst dem gemeinen Nutzen Ihrer Kays. Majestät und jedes Stands Obliegenheit erheische/ daß auch ohne dessen unverzüglicher Leistung die gemeine und eines jedwederen Frey- und Sicherheit unfehlbahr zu Grund gehen müste. Bey dieser Bewandnüß wird sich zuversichtlich niemand mit der Vor-Frage aufhalten wollen/ Ob und was zu thun? sondern nächst deren alsbaldigen Feststellung stracks die Weise aussinnen und berathschlagen helffen/ welcher gestalt und durch was für ergiebige Mittel der berühreter massen anzuzielen habende heilsame Zweck am füglichsten erreichet werden könne? wie Ihre Kayserliche Majestät Ihres allerhöchsten Orts in solchem Absehen die in des hohen Crayß-Ausschreib-Amts erlassenem Schreiben vorgeschlagene Zusammensetzung des Löblichen Bayrischen Craysses mit denen Löbl. Fränck- und Schwäbischen Craysen nicht nur Ihro allergnädigst gefallen lassen/ sondern über anderweite stattliche Anstalten und Zurüstungen/ auch mit Beytrettung des Oesterreichischen Craysses zu vergrössern und zu verstärcken von nun an erbiethig seynd. Damit hat es gleichwolen die Meinung nicht/ daß nicht nach der hin und wieder/ dem Verlaut nach auch allhie beschehenen wohlbegründeten Erinnerung- in gegenwärtiger vernünfftigst erkennenden und mit Fug nennenden Reichs-Sache auf des gesammten Reichs starcke Verfassung anzutragen seye: sondern man achtet nach Gestalt jetziger Zeiten die Verfassung und fördersamste Vereinigung besagter vier Creisen zu dem ausgedruckten Ende für eines der bequemsten Mitteln/ wodurch zu nothwendiger Anrichtung der allgemeinen Verfassung am geschwindesten gelangt werden möge; zumalen auch weiters bekannt ist/ daß vermög der Reichs-Ordnungen zu Abwendung vorhandenen oder besorgenden feindlichen Gewalts/ kein Creiß oder Stand auf den andern warten/ sondern jedwederer sich unaufschieblich in Bereitschafft stellen/ und dem beleidigten Vaterland oder dessen Mit-Stand mit seiner Hülffe eylfertigst zuziehen/ noch sich davon abzusondern oder auszunehmen jemanden erlaubt seyn solle. Hierinn bestehet hauptsächlich/ was aus Kays. allergnädigsten Befehlich anjetzo gebührend vortragen/ und denen anwesenden fürtrefflichen Räthen/ Bothschafften und Gesandten zu schleunigster Erörterung beweglichst empfehlen sollen/ inmassen auch dieses hiemit geziemend gethan haben will/ Dieselbe dagegen Ihrer Kayserlichen Majestät beständigen Kayserlichen Genade aufs kräfftigste versicherend/ mich aber zu aller angenehmer Dienstgeflissenheit Ihnen samt und sonders gäntzlich verbindend. Wasserburg/ den 11. Junii, 1701.

Johann Friederich/ Freyherr von Seilern.

Der Bayerischen Creyß-Versammlung Erste Antwort.

DEr Römischen Kayserl. Majestät/ unsers allerseits allergnädigsten Kayser und Herrns/

Herrns/ dahier subsistirenden höchstansehentlichen Commission; als des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Johann Friedrichs Frey- und Edlen Herrns von Seilern/ allerhöchstbesagt-Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Raths- und Gevollmächtigten Con-Commissarii bey der Reichs Versammlung zu Regenspurg Excellentz/ ist auf dero selben vorgestern in pleno abgelegte Kayserliche *Proposition*, von der Churfürst- Fürsten und Ständen dieses Bayrischen Creises bey gegenwärtig- allgemeinem Convent anwesenden Räthen/ Bothschafften und Gesandten/ für jetzo/ zu Dero nachrichtlichen Wissenschafft/ die geziemend schrifftliche Eröffnung zu thun für nothwendig befunden worden/ was massen man/ des Wercks Wichtigkeit nach/ allerseits unumgänglich zu seyn erachtet/ daß solche Kayserliche *Proposition* an die höchst- und hohe Herren Principalen/ Obere und Committenten/ fördersich geschickt- und darüber die nöthige fernere Instructiones eingeholet werden sollen; Nach deren gestaltsame nicht ermangelt werden wird/ vor hochgedachter Kayserl. Commission (dero man sich anmithin geziemend- und bestens Fleisses empfehlet) das weitere gebührend zukommen zu lassen. Wasserburg/ den 13. Junii Anno 1701.

Der Churfürst- Fürsten und Ständen des Löbl. Bayrischen Creises allhier versammlete Abgesandte/ Räthe/ und Bothschafften.

Der Bayrischen Creyß-Versammlung Zweyte Antwort.

Als der/ Ihrer Römischen Kayserl. Majestät/ unsers allergnädigsten Kayser und Herrns/ dahier sich befindenden höchstansehnlichen Gesandschafft/ dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Johann Friederichen/ Frey- und Edlen Herrn von Seilern/ allerhöchst-ernannter Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath/ und bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg gevollmächtigtem Con-Commissario, auf Seiner Excellentz bey gegenwärtigem allgemeinen Convent des Löblichen Bayerischen Creises/ in pleno consessu, den 11. diß/ eröffnete Kayserl. *Proposition*, sub dato 13. hujus ausgestellten Vor-Antwort/ ist mit mehrerem zu ersehen gewesen/ welcher gestalten allerseits für nothwendig befunden worden/ über solche Kayserliche *Proposition*, von denen gnädigst und gnädigen Herren Principalen/ Oberen und Committenten/ sich erfoderlicher Instructionen zu erholen; Allermassen hierzwischen auch geschehen/ und so fort/ nachdeme selbe successivè eingelangt/ anheuten/ was in Conformität derselben/ Seiner Excellentz auf mehr angezogene Kayserliche *Proposition*, von Creises wegen/ zu verlangter Erklärung/ auszulieffern/ bey der Creiß-Versammlung/ deliberiret und in reiffe Berathschlagung gezogen worden; Gleichwie nun allervorderist die Unanimia dahin collimiret/ was massen allerhöchstbesagter Kayserl. Majestät der hiemit abstattende allergehorsamste Danck gebühre/ daß dieselbe nicht nur allein diesen Convent, mit einer so hochansehnlichen eigenen Schickung/ zu digniren/ sondern auch darbey Dero/ für die allgemeine Wohlfarth/ ohnaussetzlich bezeigende ruhmwürdigste Vigilantz zu erkennen zu geben/ allergnädigst geruhen wollen;

Also hat sich übrigens geäussert/ was massen die ad Protocollum gegebene Vota, über wieder angezogene Kayserliche *Proposition*, in folgender Substantz bestanden/ daß nehmlichen/

Wegen Chur-Bayern/ neben dem Hoch-Stifft Regenspurg/ Leuchtenberg/ Fürstlichen Stifft Berchtolsgaden/ Haag/ Ortenburg und Märlrain/ dafür gehalten werde/ die in öffters berühreter Kayserlichen Proposition, enthaltene Momenta und Intentiones seyen von so hoher Wichtigkeit/ daß etwan anvor/ mit denen andern Löblichen Creisen/ darauß zu communiciren seyn werde: zumalen erinnerlich/ wie eyfferig/ von Seiten beeder Löblichen Creisen/ Francken und Schwaben/ alle neue Weiterungen zu vermeiden gesucht/ und dasjenige/ was darzu Anlaß geben möchte/ bey vorallerhöchstgedachter Käyserl. Maj. angelegentlichst und allerunterthänigst deprecirt worden; worbey es auch Dieselbe/ so gar mit der allergnädigsten Versicherung/ daß Sie/ ihres allerhöchsten Orts/ gleichfalls/ zu Unterbrechung des/ durch den Ryßwickischen Frieden-Schluß/ wieder hergebrachten Ruhestands/ keinen Anlaß geben/ sondern ihre Gerechtsame gehöriger Orten und billiger Massen suchen wollen/ bewenden lassen; welchem nach die Sache bey gegenwärtigem Convent, schwerlich auszumachen/ oder eine förmliche Erklärung zu ertheilen; wol aber werde/ von Seiten dieses Creises/ die Versicherung zu geben seyn/ daß man/ auch dißseits/ alle seine Kräfften anwenden werde/ und eben dieser Convent darzu angesehen seye/ die selbst allergnädigst approbirte Verfassung zu seiner möglichsten Consistentz zu bringen/ auch/ neben seiner eigenen Conservation, und Bedeckung/ den so theuer erworbenen Fried- und Ruhestand/ auf alle Weise beybehalten zu helffen: in der Zuversicht/ weilen auch die übrige Löbliche Creise ihr einziges Absehen dahin richten/ es werden Seine Kayserl. Majestät nicht weniger gegen diesen Dero jederzeit devot gewesten Creiß/ auf eben solche Weise/ sich darmit allergnädigst satisfaciet bezeigen; Und weilen mehr allerhöchst besagte Kayserl. Majestät/ ausser Zweiffel/ den vorhabenden Beytritt des Löbl. Oesterreichischen denen andern Creisen haben insinuiren lassen/ oder noch zu thun gewillet/ als werde man mit selben das weitere zu communiciren und das Seinige dergestalten darbey zu thun nicht ermangeln/ wie es die gemeine Wolfart erfordern möchte.

Nahmens des Ertz-Stiffts Saltzburg declarirte man sich/ in materialibus dahin/ daß man nehmlich die Association mit beeden Löblichen Creisen/ Francken und Schwaben/ aus verschiedenen bey dem Convent schon vorge-

 stellt/

stellt/ absonderlich aber der Ursach/ weilen dieser Creiß nicht redintegrirt/in Conformität des 1697. Creiß-*Recesses*, ein- für allemal zu decliniren gedacht wäre; das neue Verfassungs-Werck aber seye/ der beständigen Meinung nach/ vor den allgemeinen Reichs-*Convent* gehörig/ anbey versicherend/ daß man Ihrer Kayserl. Majestät gerechteste Sache so dann/ mit und neben andern Ständen/ nach möchlichsten Kräfften secundiren zu helffen entschlossen; und recommendire man solches Werck zu mehrer und gleichmässiger Sinceration, auch daß es/ dieser Erklärung von gesammten Creisses wegen/ eingerucket werden möchte.

Das Hoch-Stifft Freysing liesse dahin votiren/ daß auf die würckliche Verfaß- und Feststellung/ so wohl zu des gesammten Reichs als dieses Löblichen Creises Wolfarth/ absonderlich aber auch zu Secundirung der Kayserlich- allergerechtigsten Intention, anzutragen; und conformirte sich im übrigen/ ratione Associationis und anderens/ mit Saltzburg.

Pfaltz-Sultzbach vermeinte/ daß über den/ von Seiten Ihrer Kayserlichen Majest. allergnädigst offerirenden Beytritt des Löbl. Oesterreichischen Creises/ ad Associationem mit beeden Löbl. Creisen/ Francken und Schwaben/ sich in verträuliches Vernehmen einzulassen; erachtete jedoch immitteist die würckliche Verfassung vor sehr nützlich/ damit man jederzeit dasjenige/ was/ von gesammten Reichs wegen (wohin die Sache zu gelangen scheine) zu allgemeiner Sicherheit/ geschlossen würde/ secundiren und mithin/ gegen Kayserl. Majest. und dem Reich/ die allerunterthänigste und obliegende Devotion, effectivè an Tag gelegt werden könte.

Das Hoch-Stifft Passau verlangte/ die in der Kayserlichen Proposition, geäusserte allergnädigste Intention, wegen Beytretung des Löblichen Oesterreichischen Creises/ auf das kräfftigste zu secundiren/ und dessen angetragene Association also gleich zu acceptiren/ auch darvon denen zwey Löblichen Creisen/ Francken und Schwaben/ Nachricht zu geben/ und deren Beytritt zu suchen; nicht zweiffleud/ Ihre Kayserl. Majest. werden so dann Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ sich wegen Dero Hertzogthums Neuburg/ wieder herbey zu lassen/ allergnädigst disponiren/ und dardurch/ die biß anhero von allen gesuchte Redintegration dieses Löblichen Creises/ am leichtigsten verschaffen; solte es aber aus denen vorkommenen Ursachen/ dahier nicht zum einmüthigen Schluß gebracht werden können/ wäre man mit Saltzburg/ daß es zu dem Reichs-*Convent*, als eine Securitatem publicam concernirende Sache/ zu remittiren verstanden/ und solle nicht ermangelt werden/ unterdessen mit dem gewöhnlichen Mannschaffts-Contingent, Ihrer Kayserl. Majest. und gesammtem Vaterland zu Diensten/ sich gefast zu halten.

Das Fürstliche Lobkowitzische *Votum* verlangte eyferigst nichts mehrers/ dann daß die Kayserliche allergnädigste Intention adimplirt werden möge/ gleichwie dann die bißhero/ von denen mehristen/ verwilligte Verfassung/ ausser Zweiffel dahin abziele/ auch es anderst derseits nicht verstanden haben wolle; also könte man sich/ zu solchem Ende/ ohne Bedencken/ zu der vorgeschlagenen *Association* der vier Creisen/ verstehen/ meinte auch/ daß man sich/ zu Vereinigung des Oesterreichischen mit diesem Creise/ von nun an zu erklären/ und gesammter Hand/ die Zusammensetzung der andern zwey Creisen zu zuhandeln hätte; weilen aber nicht zu zweifflen/ Ihre Kayserl. Majest. werden die gantze Sache an das Reich bringen lassen/ als würde sie dann alle Mit-Beförderung versichert/ was zu Kayserl. Majestät allerhöchstem Vergnügen gedeyen könte: mit Saltzburg/ die übrigen Gesandschafften ersuchend/ ein gleiches zu thun/ und in der schrifftlichen Creyß-Erklärung es deutlich zu melden.

St. Emeran/ neben denen sich darmit vergleichenden Ober-Münster und Braueneggischen Votis, wünschte/ daß dieser Creiß-Tag seinen allerseits erwünschten Zweck erreichen/ und vorderist Kayserl. Majest. allergnädigst-billichste Intention erfüllet werden könte; worzu man das Seinige/ nach denen geschwächten Kräfften/ effectivè beyzutragen erbiethig; es möge hernach die Sache auf dem allgemeinen Reichs- und Creyß-Tage ausgemacht werden; und wäre hiernach/ dißseitigen Erachtens/ die Creiß-Erklärung abzugeben.

Nieder-Münster conformirte sich hauptsächlich mit dem Chur-Bayerischen Voto, nächst dem Anhang/ daß/ zu allergnädigsten Wohlgefallen und Zufriedenheit Ihrer Kayserl. Majest. die verlangende Creiß-Erklärung befördert werden möchte.

Wolffstein remittirte sich/ über diese hochwichtige Kayserl. Majest. und des Reichs Angelegenheit/ auf einen hernächst erfolgenden allgemeinen Reichs-Schluß.

Stadt Regenspurg befindete die/ Nahmens Ihrer Kays. Majest geschehene Repræsentation in effectu dasjenige zu seyn/ was die Creiß-Deliberanda mit sich bringen/ nur daß alles/ mit Zuziehung des Hochlöbl. Oesterreichischen Creises/ angetragen werden möge; Indeme diese Stadt aber/ ihre gegen Kays. Maj. und dem H. Röm. Reich tragend- allergetreueste Devotion bißhero erwiesen/ als werde sie darinn continuiren; und weilen die vorhabende Creyß-Verfassung/ bey sich geäusserten Umständen/ und Abgang eines grossen Theils der Mannschafft/ auch führendem Absehen ad Comitia dermalen noch zu keiner würcklichen Consistentz gelangen könte; so werde man sich/ von deme/ nach denen vorhandenen Kräfften/ nicht entziehen/ was wegen Feststellung einer gemeinsamen Reichs-Verfassung/ per Comitialia Conclusa, pro securitate publica, ad intentionem Sacræ Cæsareæ Majestatis werde geschlossen werden.

Welch alles man/ des Kayserlichen Herrn Abge-

Abgesandtens *Excellenz* von dieses Löblichen Bayrischen Creises wegen / zu verlangter Erklärung / und Antwort mit substantialer Anführung dessen / was in denen Votis, hauptsächlich vorkommen / geziemend nicht bergen / zumalen auch Deroselben / daß / bey diesem gegen andern / weit schwächern Creiß / dermalen mit Einrechnung des gesammten / einfolglich auch des Pfaltz-Neuburgischen Contingents eine würckliche Verfassung zu Fuß / ausser des hohen Ertz-Stiffts Saltzburg (so sich auf den Reichs-Schluß beworffen) per unanimia, resolvirt worden / gleicher massen nicht verhalten / neben bey aber / in des Löblichen Creises Nahmen / Seine Excellentz angelegentlich ersuchen wollen / bey öfftigst allerhöchst-gedachter Kayserl. Majest. durch Mit-Application Dero vielvermögenden Officien / es dahin richten zu helffen / damit dieser / ohne dem gegen andere / weit schwächere Reichs-Creiß wieder durchaus redintegrirt und dabey erhalten / einfolglich Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz dahin disponirt werden möchten / wegen Dero Hertzogthums Neuburg / diesem Creise / als dessen vornehmes Mitglied / wieder zu accediren / und / tam pro præterito, quam futuro, die gemeinsame Creiß-Onera proportionaliter mit bestreiten zu helffen. Annebenst empfehlet man sich einer höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commission geziemend und besten Fleisses / sub dato Wasserburg den 22. Junii, Anno 1701.

Der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Löbl. Bayrischen Creyses allhier versammlete Abgesandte / Räthe und Bothschafften.

Folgen zu besserem Verstand vorgehender Creyß-Antwort einige darinn angezogene völlige Vota, wie solche nacheinander mündund schrifftlich abgelegt worden.

Hoch-Fürstl. Saltzburgisches Votum, so den 21. Junii, Anno 1701. abgelegt worden.

Præmissis Curialibus.

GLeich wie Ihrer Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. wegen Dero ruhmwürdigsten Vigilantz / so Sie pro bono, & libertate Imperii unaussetzlich bezeigen / allergehorsamster Danck gebühret / also wird auch solcher von Seiten des Ertz-Stiffts Saltzburg in Unterthänigkeit hiemit erstattet: in der Hauptsach aber so viel kürtzlich angefüget / daß Ihre Hochfürstliche Gnaden ꝛc. ꝛc. auf die von dem Kayserlichen höchstansehentlichen Herrn Abgesandten bey dieser Creyß-Versammlung eröffnete Proposition, und darüberhin gemachte Beförderungs-Instantz die wiederholte Instruction mit heutiger ordinari des Inhalts erfolgen lassen: Wie daß sie nehmlich die Association mit denen Löblichen Fränck- und Schwäbischen Creysen aus denen bereits im vorigen Voto sub Sessione tertia, auch in Conformität des Regenspurgischen Creyß-*Recess* de Anno 1697. sonderlich ratione necdum redintegrati circuli, angezogenen sehr trifftigen Ursachen ein- für allemal zu decliniren / gedacht wären.

Was aber das neue Verfassungs-Werck anbetrifft / seye solches (dero beständigen Meynung nach) zu dem allgemeinen Reichs-*Convent* gehörig / und nicht unzeitig zu vermuthen / daß der nächstens dahin kommende Kayserliche Principal-Commissarius, des Herrn Bischoffens zu Passau Hochfürstliche *Eminentz* ꝛc. ꝛc. diese Materi auf den Tapet bringen / und nach Gestalt der Conjunctur die Gebühr beobachten werden / anbey versicherend / daß es sodann ex parte Saltzburg nicht erwinden solle / Seiner Kayserlichen Majestät gerechtiste Sach mit- und neben anderen Löblichen Herren Ständen / dem bißherigen patriotischen Eyffer gemäß / nach möglichsten Kräfften secundiren zu helffen / massen auch diß Orts denenselben solches Werck um mehrern Nachdrucks willen zu gleichförmiger Sincerations-Gebung ad Protocollum hiemit bestens recommendirt / nicht minder dafür gehalten / ja so gar geziemend angesucht wird / daß man es ebenfalls von gesammten Creises wegen in der Seiner Excellentz ꝛc. abgebenden Antwort positivè beyrucken möchte. Ulteriora reservando.

Hoch-Stifft Freysingisch Votum, den 22. Iunii.

NEbst deme / daß Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät ꝛc. für die allergnädigste und Reichs-väterliche Vorsorge / so Dieselbe vor das allgemeine Vaterland / und absonderlich diesen versammleten Creiß unermüdet getragen / und durch diese allergnädigste höchst-ansehentliche Beschickung / nach Begriff der nunmehr in Umfrag gestellten Proposition, zur Zeit noch mehrers bestätiget / der immerwährend- und allerunterthänigste Danck gebühret; derselbe hiemit auch Nahmens des Hochstiffts Freysing geziemend abgestattet wird / ist man in der Haupt-Sach dahin instruirt / auf die würckliche Verfassung und Feststellung bey diesem löblichen Creiß sowol zu des gesammten Reichs- als dabey mit einbegriffenen löblichen Bayerischen Creises Wohlfahrt / absonderlich aber auch zu Secundirung der von Sr. Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. führend-allergerechtisten Intention allerdings anzutragen. In dem übrigen aber ratione Associationis, und allen dessen / was hierinfalls zu dem hochlöblichen Reichs-*Convent* nach Regenspurg gehörig / wie nicht weniger der in specie mit beygefügter Recommendation an die gesammte Creiß-Stände / um diese allergnädigste Intention auch allda selbsten eifferigst secundiren zu helffen / und daß ein- und anders der an Seine Excellentz den höchstansehentlichen Kayserlichen Herrn Abgesandten abgebenden Antwort specialiter beygeruckt möchte werden / sich mit dem

hoch-

hochansehentlichen Saltzburgischen in gestriger Session den 21. hujus abgegebenen Voto zu vergleichen.

Pfaltz-Sultzbachisches Votum.
den 22. Iunii,

Es bedauren forderist Seine Hochfürstl. Durchl. zu Pfaltz Sultzbach höchlich/ daß/ da Ihre Kayserl. Majest. (Dero vor das zu dieses Löblichen Creises Fürsten und Ständen setzendes allergnädigste Vertrauen/ und eigene Beschickung dieser Creiß-Versammlung allerunterthänigst gehorsamster Danck zu erstatten) mit und neben des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ständen/ auch anderer hohen Alliirten unermüdeten Sorgfalt/ auch mit Darsetzung dero äussersten Kräfften/ den lieben Frieden so theuer zu erwerben/ sich weder Mühe noch Kosten gereuen lassen/ die vor Augen liegende grosse Veränderung und dahero erwachsende sehr weitaussehende Beschaffenheit der Zeiten/ die gehoffte Früchte des lieben Friedens/ wo nicht gleichsam in der Blüthe gar zu ersticken/ doch in sehr gefährlichen Stande abermal zusetzen/ scheinen: Und wie man an Seiten dieses löblichen Creises sich sothane Läuffe billich zu Gemüth gehen lassen/ und dannenhero durch fast einmüthigen Schluß dasjenige zu bewürcken/ bißhero bemüht gewesen/ was denen Reichs-*Constitutionibus* gemäß/ zu dessen Conservation und allgemeiner Sicherheit zulänglich erfunden werden können; Also consoliren Seine Hochfürstliche Durchl. zu Pfaltz-Sultzbach sich hierob absonderlich/ daß in dem sie Dero Orts hierob/ und in Puncto der Verfassung kein anders als gantz patriotisches und Kayserl. Majest. allergerechtesten Reichs-väterlichen Intention conformes Absehen geführt/ Ihre Kayserliche Majestät auch nun nicht allein sothane veranlaßte Verfassung selbst/ sondern auch die in Proposition gebrachte Association mit beeden Löblichen Fränck- und Schwäbischen Creysen/ allermildest aggreiren. Allermassen sie aber verhoffet/ daß hierdurch die bißhero unter denen hohen Chur- und Fürstlichen Creiß-Ausschreib-Aemtern noch gewaltete ungleiche Sentimenten über der Verfassung sowol/ als der Association, in einmüthige Verständnüß dergestalt würden geleitet werden/ daß man/ weilen doch hochgedachten hoher Creiß Ausschreib-Aemter Einmüthigkeit oder Disharmonie dem gantzen Werck das größte Peso, auch in den Augen anderer Creyse/ von denen man invitirt worden/ bekanntlich gibt/ alsdann mit den Löblichen Franck- und Schwäbischen Creysen/ über die an Seiten Kays. Maj. in puncto allergnädigst offerirenden Beytritts des Oesterreichischen Creyßes zur Association beschehene allergnädigste Erklärung/ in vertrauliche Vernehmung sich einlassen/ und die Behörde in weitere Deliberation hätte stellen können; Also achten sie indessen vor sehr nützlich/ daß vermittelst würcklicher auffstellender Verfassung/ man gleichwol in solchem Stande sich befinden möge/ damit man auch in dem übrigen zu allen Zeiten dasjenige/ was von gesammten Reichs wegen/ dahin die Sache dem Ansehen nach zu gelangen scheinet/ zu allgemeiner Sicherheit und Abwendung jetzig und künfftig zu besorgen stehender gefährlichen Nachfolge/ einmüthiglich geschlossen werden möchte/ mit patriotischen Eyffer und Nachdruck secundiren/ und mithin gegen Kayserliche Majestät und das Heilige Reich seine allerunterthänigste und obliegende Devotion, davon Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz-Sultzbach dero ob schon geringen/ doch allergetreuesten Dienst gleichwie biß in Dero hohes Alter/ also auch fürders nimmermehr aussetzen/ und sowohl in einem als dem andern hiezu etwas Fruchtbarliches beytragen zu können/ sich jederzeit glückseelig schätzen werden/ in der That an Tag legen könnten.

Hoch-Stifft Passauerisch Votum,
den 22. Iunii.

Ihre Hochfürstliche *Eminentz* haben Nahmens Dero Hoch-Stiffts Passau biß anhero bey Berathschlagung deren in Deliberation gestellter Puncten sich noch nirgends difficil bewiesen. Dann ob Sie gleich anfänglich in dem eintzigen Puncto Associationis etwas angestanden/ so weiset doch das Sessione tertia abgelegte Votum, daß es nur aus gewissen allda angeführten Bedencken geschehen seye/ da man gleichwohlen denen zwey ansuchenden Creysen die verlangte Assistentz bloß unter andern Nahmen und Titul zuzusagen/ und Sie deren zuversicheren eingerathen. Zumahlen aber seither kund worden/ daß entzwischen auch die übrige der Gefahr mehrers exponirte Creyse die Auffrichtung solcher Association für ein dermalen nöthiges Mittel erachten/ und Ihre Käyserliche Majestät selbsten wegen Dero Durchläuchtigsten Ertz-Hauses und dessen Creise beyzutretten/ durch Dero höchstansehentliche hiesige Gesandschaffts-Excellentz sich allergnädigst declariret; Als finden Ihre Hochfürstliche *Eminentz* gar kein Bedencken/ solche entdeckte allergnädigste Intention, die zu nichts anders als zu Erhaltung allgemeiner Teutscher Freyheit/ und zu Manutenirung Dero gerechten Sache abzielen kan/ durchgehends zu amplectiren; wollens demnach auch auf das kräfftigste hiemit secundirt/ und die angetragene Association also gleich zu acceptiren eingerathen haben/ wovon sodann denen zweyen Creisen Nachricht gegeben/ und deren Access ingleichen gesucht werden könnte/ nicht zweiffelend/ daß/ wann auf solch von uns amplectirte allergnädigste Intention Ihrer Kayserlichen Majestät man anbey allerunterthänigst überlassen würde/ Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz wegen Dero Hertzogthum Neuburg/ zu Wieder-Beytrettung zu disponiren/ Selbige auch den Effect am leichtesten/ und also die völlige Redintegration dieses Bayrischen Creises erlangen und verschaffen würden.

Solte

Solte aber dieses heilsame Werck dahier zu keiner Einigkeit und dermahligen Schluß/ aus denen theils vorgehenden vortrefflichen Votis eingeführten Ursachen/ gebracht werden können/ so ist man an Seiten Passau auch mit der hochansehentlichen Saltzburgischen Gesandschafft verstanden/ daß es nacher Regenspurg zu dem allgemeinen Reichs-*Convent*, als eine Securitatem publicam concernirende Sache verschoben werden möge; wo unterdessen Passau doch mit seinem gewöhnlichen Mannschaffts-Contingent Ihrer Kayserl. Majestät und gesammtem Vatterland zu Diensten sich gefast zu halten nicht ermangeln wird. Und nach diesem abgelegten Voto will man sich zu der an Seine Excellenz den Kayserlichen Herrn Gesandten annoch abzugeben habender Antwort gnädigster Special-Instruction gemäß verstanden haben.

Lobkowitzisches Votum, den 22. Junii.

OB man zwar auf die jüngst von einer höchst-ansehentlichen Kayserl. *Commission* abgegebene Proposition, und darauf derenwegen bey gnädigster Herrschafft unterthänigst erstattete Relation und Anfrag einige Antwort und Resolution annoch nicht erhalten/ sobald auch wegen Weite des Weges selbe zu überkommen keine Hoffnung/ und demnach specialiter nicht instruirt seye/ kan man jedoch soviel wol melden/ daß vor der Beschickung dieses Löblichen Creyß-Convents die gnädigste Intention und Befehl sowol mündlich/ als seithero durch verschiedene Briefe in genere dahin abgegangen/ wie nehmlich Seine Hochfürstl. Durchl. nichts mehrers und zwar eyfferigist verlangten/ als daß in allen Der Kayserl. Majest. allergnädigste Intention, und allergerechtigste Sach möchte adimplirt und erreichet werden. Wann dann die bißhero von mehristen der Hoch- und Löblichen Ständen verwilligte Verfassung dahin ausser allen Zweiffel auch abgeziehlet/ und man es anderst dißseits nicht verstanden haben will; so kan man zu solchem Ende ohne einziges Bedencken sich fernere zu der vorgeschlagenen Vereinigung der 4. Creisen verstehen/ meinet auch/ daß/ so viel die Vereinigung des Oesterreichischen und Bayerischen Creises betrifft/ man sich von Seiten dieses Creises dazu von nun an zu erklären hätte/ mit dem Anhang/ daß man dergestalt/ mithin gesammter Hand die fordere Zusammensetzung mit denen zwey andern Creisen anzugehen und abzuhandeln erbietig seye. Weilen auch kein Zweiffel ist/ Ihre Kayserl. Majest. werden die gantze Sach gleichmäßig an das Reich dringen lassen/ als dessen Rechte vorgestellter massen schon so vielfältig beleidigt seynd/ dessen Hülff auch aus anderen Ursachen Ihre Kayserl. Majestät sich billig getrösten; so will man hiemit zugleich versichert haben/ daß sodann dißseits nichts unterlassen werden solle/ patriotisch mit befördern zu helffen/ was immer zu Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchstem Vergnügen und Vollziehung der jederzeit zu Ihr allerunterthänigst tragender Devotion seyn und gedeyen kan/ mit der fürtreflichen Hochfürstl. Saltzburgischen und andern gleichstimmigen Gesandschafften sämmtliche Stände dieses Löblichen Creyses geziemenden Fleisses ersuchend/ daß sie ein gleichmäßiges thun/ auch sammt und sonders dahin sich gegen die höchstansehentliche Kayserliche Gesandschafft vernehmen lassen wollen/ solches endlich in der Ihr von Creises wegen gebenden schrifftlichen Antwort deutlich ausgedruckt werden möge.

St. Emeranisches Votum, den 22. Junii.

MAn hätte diß Orts wünschen mögen/ daß der ausgeschriebene Creyß-Tag den allerseits erwünschten Zweck erreichen/ und Seiner Kayserl. Majestät allergnädigst und billigste Intention erfüllt werden können; gestalten man dißseits gleichwie allzeit erbietig gewesen/ also noch ist/ alles dasjenige/ nach erheischender Nothdurfft effectivè und würcklich zu contribuiren/ was allerhöchst ernannter Kayserl. Majest. gerechtigste Sache/ das allgemeine Wesen/ und des Löblichen Bayerischen Creises Wolfarth erfordern/ und der Zustand dieses ohne das geschwächten Stiffts zulassen wird/ es möge hernach das Werck auf einem allgemeinen Reichs- oder absonderlichen Creyß-Tage ausgemacht werden; Wäre man also der ohnvorgreifflichen Meynung/ es möchte die Antwort an des höchstansehentlichen Kayserl. Herrn Gesandtens Excellenz/ solchergestalt/ wie oben gemeldt und erinnert worden/ eingericht und abgegeben werden.

Ober-Münster und Braitenegg conformiren sich mit St. Emeran.

Nieder-Münsterisches Votum, den 22. Junii.

AUs allerunterthänigst tragender Devotion gegen Ihro Römisch Kayserliche Majestät/ und damit Deroselben allergnädigst höchst Ruhm-würdigste Reichs-väterliche Vorsorge um die allgemeine des Reichs und dieses Löblichen Bayerischen Creises Welfarth allergehorsamst beobachtet/ wie nicht weniger auch Seiner Churfürstl. Durchl. in Bayern 2c. eben zu diesem löblichst abzielenden Ende gnädigst führende Intention dieser zwar gering vermögenden Orten/ jedoch aller äussersten Kräfften und Vermögen nach/ schuldigst secundirt werde; als will man sich mit denen mehreren vorstimmend hochansehnlichen Votis, als welche ohne dem zu nachdrücklichster Erhaltung vermeldt/ so heilsamen Zwecks aus anmerckend hoch-patriotischen Eifer/ gleichsam einstimmend abzielend/ freudigst conformirend/ insonderheit aber/ die von dem höchstansehnlichst Kayserlichen Herrn Abgesandtens Excellenz auf die abgelegte Kayserl. allergnädigste Proposition hochverlangend allergnädigste Antwort

Principalen/ Obern und Committenten mit gegebenen Vollmachten bey der Craiß-Versammlung producirt und nacheinander offentlich verlesen/ auch ohne sonders Bedencken befunden worden/ wurde unanimiter resolvirt, selbige per Dictaturam zu communiciren/ wie dann hernach gleicher Gestalten auch mit den an ob höchst besagter beeder Herren Craiß ausschreibender Fürsten Churfürstl. Durchlauchtigkeit und Hochfürstl. Gnaden von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz wegen Dero Hertzogthums Neuburg sub Dat. 11. May eingelangte/ und mit No. 3. signirten Erklährungs-Schreiben beschehen/ nicht weniger die bey dem ersten Congress wegen Leuchtenberg wieder das vor aufgeruffene Pfaltz Sultzbachische Votum abgelegte Protestation, und zumahlen um billig-mäßige Moderation gethanes Anlangen/ ut No. 4. dictirt, hingegen aber von wegen Pfaltz-Sultzbach darauf die Reprotestation ad Protocollum gegeben worden.

Nachdeme man so fort in denen dem Crayß-Ausschreiben beygelegten Deliberandis einen Anfang gemacht/ und den 1ten Haupt-Puncten wegen einer bey jetzigen gefährlichen aussehenden Conjuncturen zu seiner selbst eigenen Beschützung und Defension erforderlichen zulänglichen Verfassung in Proposition und Umfrag gestellet/ seynd die darüber abgelegte Vota fast unanimiter in Affirmativam, und dahin ausgefallen/ daß man sich auch von Seiten dieses löblichen Crayses bey gegenwärtigen Zeiten und Umständen in eine fordersame Verfassung zu setzen habe/ ausser daß sich dabey wieder alle Vermuthung und bessere Zuversicht so viel geäussert/ daß alleinig des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hochfürstl. Gnaden in Negativam sich absolute unter diesem hauptsächlichen Vorgeben erklähren lassen/ daß noch zur Zeit in Sachen weder ein Schluß *in Comitiis Imperii* ergangen/ noch von Ihro Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn/ ein Excitatorium ad Circulos & Status erlassen worden seye; als man sich nun solcher Gestalt in Progressu der Crayß-Deliberandorum in etwas gesteckt sehen müssen/ und doch etwelcher Massen gehoffet worden/ es möchte etwan noch eine zulänglichere gnädigste Resolution erfolgen/ ein solches aber sich nach der Hand bey der über den 2. *Deliberations-Puncten* vorgenommenen Deliberation nicht sondern so viel geäussert/ daß höchstgedacht Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Saltzburg auf Ihrer einmahl declarirten Negativa in ein so andern ein für allemahl bestunden/ hat man von gesammten Crayß-*Convents* wegen um aus Liebe und ins gemein zu Gemüth-gezogener Sorgfalt für dieses Löblichen Crayses-Conservation und auf Rechthaltung in dem mindesten nichts/ was hierzu nur immer fürträglich zu seyn ermessen werden kundte/ ausser Obacht zu setzen/ allerdings für thunlich und nöthig gehalten/ an mehr höchsternant Sr. Hochfürstl. Gnaden von Convents wegen ein solches Repræsentations-Schreiben durch eine eigene den 6. dieß Monaths so gleich abgefertigte Staffetten zu erlassen/ wie die Beylage sub No. 5. mehrers zu erkennen giebt.

Gleich nun auf die Antwort ein und andern Tag nothwendig zugewartet werden müssen/ darauf aber anders nicht eingelanget/ ausser daß mehr höchst-besagte Se. Hochfürstliche Gnaden/ durch Dero Gesandtschafft den 10ten dito ad Protocollum anzeigen lassen/ welchergestalten es bey Dero vorigen Erklährung um so mehr sein unveränderliches Verbleiben habe/ weilen Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Pfaltz sich wegen Dero Hertzogthums Neuburg separirten/ und dieses Onus andern zuwachsen würde; Also erfolgte daß an ersagten Tag ob aller höchst-ernandter Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath und bevollmächtigter ConCommissarius bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg Herr Johann Friedrich/ Frey- und edler Herr von Seyler/ in commissione Cæsarea ad Circulum dahier eingetroffen/ und dem Craiß-Directorio die Käyserliche *Credentiales* (wovon ein Abschrifft Sub No. 6. hieneben befindlich) zugesandt/ auch Tags hernachs (nachdeme man sich zuvor ratione Curialium, wie es bey der Aufhohlung und Zurückbegleitung in so ein als andern nach der bey vorigen dergleichen Actibus beobachten und in dem Protocollo mehrers vorgemerckten Observanz zu halten/ miteinander beredet) Dero Kayserliche *Proposition* coram pleno Congressu dergestalten/ wie aus dem Anschluß sub No. 7. weitläufftiger zu ersehen/ eröffnet/ worauf Ihro/ weil der Sachen hohe Wichtigkeit unumgänglich zu erfordern ermessen worden/ daß angezogene Proposition denen höchst- und hohen Herren Principalen auch Oberen und Committenten unverzüglich übersendet/ und darüber Dero Instructiones eingehohlet werden sollen/ ein Vorantwort ut No. 8. nach der Hand aber die Erklärung in solchen Terminis ertheilet worden/ wie die Zulag No. 9. weitläufftiger ausweiset; Immittelst aber wurde in dem bey der ersten Session (ausser des Ertz-Stiffts Saltzburg) von denen eröffneten Votis übrigen per Unanimia fest-gestellten Verfassungs-Werck/ so viel immer möglich seyn können/ mit eyfriger Application progrediret/ und nachdeme bey der über den 13ten Deliberations-Puncten gepflogenen Consultum per Majora der Anno 1688. observirte Fuß/ und das sich dadurch herausgeworffene Quantum dermahlen sine Augmento beliebt/ auch daß selbigem Exempel nach/ durchgehends auf Fußgänger angetragen werde/ geschlossen worden/ ein in privato Congressu vorhero præparirtes/ hernach aber in publico applacitirtes Verfassungs-*Project*, allermassen No. 10. zu erkennen giebt/ entworffen and concertirt/ darinnen aber mit gemeinsahmen Einverstehen/ das vorhero in 52. Mann bestandene Fürstliche Lobkowitzische Quantum (ohnerachtet selbige Gesandtschafft sich über dreyßig Köpff nicht einlassen wollen/ doch sich endlich durch

sorget seye; So haben Eu. Churfürstl. Durchl. und Hochfürstl. Gnaden/ als derselben aus-schreibenden beyden hohen Fürsten/ aus gemesse-nen Befelch Unserer hohen Herren Principalen/ Obern und Committenten/ Wir von sothanen bey gegenwärtig-allgemeiner Versammlung in formam extensiorem gebrachten Associations-Recess Abschrifft hierbey zu legen; im übrigen aber/ zu Dero gnädigsten Erwegung zu stellen/ nicht unterlassen sollen/ ob dieser ergriffene Weg/ zu dem abzielenden Zweck / mit desto besserem Nachdruck zu gelangen/ Ihro und Dero übrigen Herren Creyß-Mit-Ständen/ nicht etwan auch anständig/ und allenfalls die Accession in zu de-nominiren stehender Zeit und gelegenen Ort/ wel-cher etwan (jedoch ohnmaßgeblich) Heylbronn seyn könnte/ mit erwehnten beyden bereits alliir-ten löbl. Craisen/ durch allerseitige Zusammen-schickung/ noch in tempore vest zu stellen/ gefäl-lig seyn möge? Dero ohnschweren fördersam-sten Erklärung darob erwartende/ zu beharrlicher Chur- und Hochfürstl. Hulden empfehlen wir uns/ und verbleiben Eu. Eu. Churfürstl. Durchl. und Hochfürstl. Gnaden

unterthänigst-gehorsamste

Nürnberg/ den 31.
Martii, 1701.

Der Fürsten und Stände des löbl. Fränckischen Crayses bey ge-genwärtiger allgemeinen Ver-sammlung anwesende Räthe/ Botschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Durchläuchtigst- auch Hochwürdig-sten Fürsten und Herren/ Herrn MAXI-MILIAN EMANUEL, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfaltz Hertzogen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ des H. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten / Landgrafen zu Leuchten-berg rc.

Dann Herrn Johann Ernsten/ Ertz-Bi-schoffen zu Saltzburg / Legaten des Stuhls zu Rom rc. beyden des Hochlöbl. Bayrischen Creyses ausschreibenden Fürsten rc. Unsern gnädigsten Churfür-sten/ auch Fürsten und Herrn rc.

München rc.

Num. 14.

Dictat. Wasserburg/ den 27. May/ 1701. per Chur-Bayern.

Copia Schreibens von dem Schwäbischen Creiß-Convent, an die ausschreibende Fürsten des Bayerischen Creißes in eadem Materia.

Durchlauchtigster Churfürst/
auch
Hochwürdigster Fürst/ gnädigster Churfürst und Herren.

Eure Churfürstliche Durchl. und Hoch-fürstl. Gnaden haben bereits satsame Nach-richt von deme/ was zwischen beyden Löbl. Fränck- und Schwäb. Creisen ohnlängsten zu Beybe-haltung des innerlichen Ruhestandes verglichen/ und in Continuation der / zwischen denenselben in letzten allgemeinen Reichs-Krieg gepflogenen guten Einverständniß und Association recessiret worden;

Wann nun nicht zu zweiffeln/ es werden die/ bey dermahlig sehr mißlichen und weit aussehen-den Conjuncturen/ der Gefahr nicht minder/ als Francken und Schwaben exponirte Reichs-Creise / auch auf ihre Sicherheit bedacht/ und alles darzu dienliche/ mit vorzukehren ge-meint seyn/ wie dann obgedachte zwischen denen Fränck- und Schwäbischen Creisen errich-tete Recess, eintzig und allein dahin abzielet/ und sich in diesem innocenten Absehen/ auf die heil-samen Reichs-Satzungen/ und die darin an Hand gegebene Media gründet/ wie solches der vorhinbekannte- auf beyliegende Weiß/ nunmeh-ro ratificirte- und unter mehr besagten beyden Löbl. Creisen/ ausgewechselte Tractat, seines mehrern Inhalts zu erkennen giebt: So haben Eu. Chur-fürstl. Durchl. und Hochfürstl. Gnade zu hoch-erleuchten Ermessen/ wir hiemit gehorsamst an-heimstellen wollen/ ob nicht zu desto besserer Er-reichung des intendirenden gemeinnützl. Zwecks dero/ und gesamten Hoch- und Löbl. Ständen des in dem Müntz-Wesen und andern/ ohne das mit denen Fränck- und Schwäbischen Correspondirenden- und der Gefahr nechst gele-genen Bayeris. Creises / gefällig und verträglich seyn möchte/ mit in solch gantz innocentes Fœ-dus zu treten/ und die allgemeine Wohlfarth und Securität/ mit zusammengesetzten Kräfften beför-gen zu helffen; Wollen uns auch darüber den Entschluß eines Löbl. Bayerischen Creises so för-derlicher ausgebeten haben/ als die täglich zuneh-mende gefährliche und schnelle Zeiten und Läuff-ten/ dessen Beschleunigung von selbsten urgiren. Und thun anbey zu fürwehrenden Chur- und Fürstl. Gnaden und Hulden uns unterthänigst empfehlen. Ulm den 12. May/ 1701.

Eurer Churfürstl. Durchl.
auch
Hochfürstl. Gnaden

unterthänigst-gehorsamste

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäb. Creises/ bey ge-genwärtig-allgemeinen Con-vent anwesende Räthe/ Bott-schafften und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Durchläuchtigsten auch Hochwürdig-sten Fürsten und Herren/ Herrn *Maxi-milian Emanuel*, in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern-Pfaltz Her-tzogen/ Pfaltzgrafen bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs-Ertz Truchsessen und Churfürsten / Landgrafen zu Leuchten-berg rc.

Auch

Auch/ Herrn Johann Ernsten / Ertz-Bischoffen des Stiffts Saltzburg/ Legaten des Stuhls zu Rom ꝛc. Unsern gnädigsten Chur-Fürsten und Herren ꝛc.

München/ Saltzburg.

Dictat. Wasserburg den 29. Junii/ 1701. per Chur-Bayern.

Antwort des Bayerischen Creiß-Convents zu Wasserburg an den Fränckischen & mut. mutand. an den Schwäbischen Creiß-Convent auf deto abgelassenes Invitations-Schreiben um Accession zu der zwischen gedachten beeden Creißen zu Heidenheim errichteten Allianz.

Hochwohl- und Reichs-Frey-Hoch-Edel-gebohrne/ Hoch-Edel-Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte/ Hoch- und vielgeehrte Herren.

WAs an beyder dieses Löbl. Bayerischen Creises ausschreibendee Chur- und Fürsten/ Churfürstl. Durchl. und Hochfürstliche Gnaden. Unsern Hoch- und vielgeehrten Herren/ von Conventswegen des auch Löbl. Fränckischen Creises/ unterm 31. Martii gelangen zu lassen/ und diesen/ zu der/ den 23 Novembr. verwichenen Jahrs/ zwischen ihnen und dem Löbl. Schwäbischen Creiß zu Heidenheim an der Brentz aufgerichteten, und bey denen jüngst vorgewesenen/ beyderseitigen Creiß-Versammlungen in extensiori ratificirten Association nachbarlich einzuladen beliebet/ das ist von höchst besagten dißeitigen ausschreibenden Chur- und Fürsten/ dem annoch dahier fürwährenden Congreß vorermelten Bayer. Creises/ communicirt/ und das Werck/ nach vorhergegangener Dictatur solchen Schreibens/ seiner hohen Wichtigkeit nach/ in reiffe Deliberation gezogen worden; Gleichwie man nun forderist gegen unsere Hoch- und vielgeehrten Herren/ sich/ von hiesigen Conventswegen/ für solch Nachbarliche Correspondentz/ und dadurch geäusssertes gutes Vertrauen/ hiemit den obgelegenen schuldig- und geziehmenden Danck abstattet / auch der vesten Zuversicht lebet / sie werden in solcher guten Intention (die man hingegen auch bey allen Fällen / nach Möglichkeit zu erwiedern nicht ermangeln wird) zu continuiren sich gefallen lassen.

Also kan man Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren hingegen geziemend und Freund Nachbarl. nicht bergen/ daß/ obwohlen man bey diesem Convent zimlichen theils / ob dieses/ als ein/ in punctum securitatis publicæ einlauffendes respective Verfassung und *Associations*-Werck nicht vielmehr für die allgemeine Reichs-Versammlung gehörig sey/ allerdings anstehen wollen/ man jedoch an deren Statt von dieses Löbl. Creises wegen nicht ermangeln werde / bedörffenden Falls/ auf nachbarliches Erinnern / unter sich ohnzweiffentlich promittirend- auch hiebey aus bedingender Reciprocation, den Löbl. Fränckischen Creiß / mit einer Reichs-*Execut ons* Ordnungsmäßigen *Defensions*-Hülff jederzeit beyzuspringen/ und denselben zu secundiren/ wie man dann zu solchem Ende/ sonderbar aber auch dem bono publico zum besten/ und zu Conservation dieses Löbl. Creises/ nach desselben/ gegen anderen, belangter Massen/ mercklich schwächeren Kräfften eine würckliche Verfassung fast per unanimia, vermög unter heutigen Dato errichteten Creiß-*Recessus*, resolvirt / und sich / selbe ehistens zum Stand zubringen / mit erforderlichem Eiffer geflissen halten / auch die schon angefangene Werbungen / nachdrücklich continuiren wird! Welches denenselben wir in Freund Nachbarliche Antwort nachrichtlich nicht bergen wollen; Unter allerseits göttliche Schutz Erlassung verbleibend/

Unserer Hoch- und vielgeehrten Herrn/

Wasserburg/ den 27. Junii/ 1701.

Dienst- und Bereitwilligste/

Der Churfürsten / Fürsten und Ständen/ bey dem allgemeinen Convent des Löbl. Bayerischen Creises versammlete Räthe/ Gesante und Abgeordnete.

Inscriptio.

Denen Hochwohlgebohrnen / Reichs-Frey Hoch Edel-gebohrnen / Hoch Edelgestrengen / Vest und Hochgelehrten Herren N. N. der Fürsten und Stände des Löbl. Fränckischen Creises zu Nürnberg versammlet gewesten Räthen/ Bottschafften und Gesandten; Unsern Hoch- und vielgeehrten Herren ꝛc.

Mutat: Mutand.

an den Schwäbischen zu Ulm versammlet gewesten Creiß

NB. Die addresse aber/ ist an beyderseitige Directorial-Cantzley Ort/ nemlich von wegen Francken auf Bamberg / und von wegen Schwaben/ auf Stutgardt gestellt worden.

Num. 15.

Dictat. Wasserburg/ den 29. Junii/ 1701. per Chur-Bayern.

Neue Verabredung und Vergleich/ zwischen dem Herrn Cantzler des Reichs Gottes-Hauß Kaysersheim / und der Chur-Bayerischen Directorial-Gesandtschafft/ in puncto der Creiß-Verfassung.

ZU wissen/ was massen bey dem anjetzo dahier fürwährenden Convent des Löbl. Bayerischen Creises gegen dem Löbl. Reichs Gottes-Hauß und Kloster Kaysersheim / und in dessen Nahmen/ mit desselben anhero abgeordneten Rath und Cantzler/ Herrn Johann Georg Ulrich Schaden / auf ein- und andere mit demselben/ Nahmens des Löbl. Creises/ durch die dermahlige Chur-Bayerische Directorial Ge-

sandt-

sandtschafft gepflogene Unterredung/ wegen der anjetzo bevorstehenden Verfassung/ es dahin gestellet/ und verglichen worden/ daß/ so lang erstgemeldte Verfassung/ in der Anno 1688. beobachteten Proportion dauren wird/ an statt derselben/ Löbl. ersagtes Reichs-Gotteshauß Kayserßheim (jedoch mit Vorbehalt/ der/ den 14. April 1690. gleichmäßiger Ursach willen/ allerseits bedungenen Conditionen/ und respectivè Reservationen) alle Jahr 300. Gülden in zwey Terminen/ nemlich halb auf Jacobi/ und die andere Helffte auf alle Heiligen/ zu dieses Löbl. Creises Cassa erlegen. Zum Fall aber beeührte Verfassung/ quocunque modo, augmentirt würde/ so dann jährlich um ⅓ mehr/ mithin 400. Gülden in vorbemeldten Terminen/ entrichten und abstatten zulassen haben solle. Dessen zu Urkund/ ist diese neue Abrede/ Nahmens löbl. gedachten Bayerischen Creises/ von der Chur-Bayerischen Directorial-Gesandtschafft/ wegen des Reichs Gotteshauß Kayserßheim aber/ von selbigen Herrn Cantzler/ in Continuation und Krafft seiner/ Anno 1690. in simili exhibirten Vollmacht in duplo unterschrieben/ und gefertiget worden.

Wasserburg/ den 15. Junii/ 1701.

(L. S.) C. M. Zindt/ F. v. Rentzingen/ (L.S.) Matthias Albr. von Mayer. (L. S.) Johann Georg Ulrich Schad.

Num. 16.

Memorial der Stadt Regenspurg an den Bayerischen Creiß-Convent zu Wasserburg/ die angesuchte Abführung deren zu fordern habenden starcken Ausstandes.

Gnädige auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

P. P.

Euer *Excell.* Hochwürden und Gnaden auch unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren ruhet guten theils in unentfallenen Andencken/ geben es auch im übrigen die ohne Zweiffel wohl innenhabende vorige Creiß-Acta des mehreren zu erkennen; Was für ein ohnumgänglich Ansuchen bey jedesmahligen Hochlöbl. Bayerischen Creiß-Convent die Stadt Regenspurg gethan; betreffend die einstmahlige Abführung der auf die Aufnahm und Salarirung des General Müntz Wardeins/ wie auch gemeinen Müntzmeisters/ ingleichen herbey Schaffung der bey denen angestellten Müntz-*Probations* Tägen erforderten Nothdurfften aus dero ohne das geringen und unvermögenden Ærario geführten in einer Summa auf 31062. fl. 28. Creutzer sich erstreckende Ausgaben; wie solche alle ausführlich specificirt/ und zum öfftern/ auch erst bey denen letztern in Anno 1693. und 1697. zu Regenspurg gehaltenen Creiß-Tägen denuò geziemend vorgelegt/ und denen jedesmahl von dem Hochlöbl. Directorio denen anwesenden Höchst und Hochansehnliche Gesandtschafften sub 26. May (den 5. Junii) und respect. 1. Junii (11.) per Dictaturam communicirt und bekandt gemacht worden. Dahin wir uns auch vor dieses mahl geliebter Kürtze halber allerdings beziehen; Nachdem nun dieser starcke Vorschuß in facto seine ungezweiffelte Richtigkeit hat/ einfolglich auch die hierauf angestellte Prætension in æquitate & jure, zumahlen aber denen vorhandenen Creiß-Abschieden/ als heilig zu haltenden Pactis publicis, gründlich fundiret ist/ dafür auch von allen höchst und Hochlöbl. Ständen dieses Creises jederzeit wie billig/ erkannt und angenommen worden; Wir aber gleichwol der würcklichen Abführung halber/ aus ein und anderer angezogenen Ursachen/ mehrern theils aber unter prætextirten Mangel der Instruction bißhero zur Gedult gewiesen worden. Als haben wir keinen Umgang nehmen können/ in gegenwärtiger Gelegenheit Eure *Excell.* Hoch-Ehrwürden und Gnaden auch Vesten Großgünstigen Hochgeehrten Herren/ um bey dero Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principaln die hierinnen bedürfftige Instruction noch opportunè und vor Ausgangs dieses Convents einhohlen zu können/ in Zeiten mit Ehrerbietigsten Respect hierum nochmahlen geziemend aufzuwarten/ mit dem angelegentlichsten Ersuchen: Dieselbe geruhen/ diesem billigen Desiderio nunmehro ein gnädiges und Hochgeneigtes Gehör zu geben/ und an dero allerseits hohen und vielvermögenden Ort/ dahin gütigst zu cooperiren; Damit diese so lange angestandene Schuld-Post/ deren Entrathung uns dabero auch um so empfindlicher gefallen und noch fället/ je mehr und härter uns die bey vorgewesten langwührigen Reichs- und Türcken-Krieg nach dem bekannten gantz unproportionirten quanto beygetragene Reichs- und Creiß-Anlagen vor andern betroffen/ vor dieses mahl zur Abführung und endlichen Richtigkeit gebracht werden möge.

Eure *Excell.* Hochwürden und Gnaden auch unsere Großgünstige Hochgeehrte Herren erweisen hierunter ein Werck dero zu Handhabung Recht und Billigkeit tragenden Liebe und Begierd: Und wir werden sothane gnädige und hochgeneigte Verfügung gegen allerseits mit geziemenden Danck zu erkennen/ und nach Möglichkeit anderwärtig zu demeriren/ uns äusserst lassen angelegen seyn. Zu beharrender Gnade und Hohen Gewogenheit uns entzwischen/ mit unserer ergebensten Dienst-Geflissenheit gehorsamlich empfehlend.

Datum den 19. May/ 1701.

Eurer *Excell.* Hochwürden und Gnaden/ auch unserer Großgünstigen Hochgeehrten Herren
Unterdienst-beflissene
Cammer und Rath der Stadt Regenspurg.

Num.

Num. 17. Specification der von der Stadt Regenspurg annoch zufodern habenden ausständigen Schuld-Posten.

Summa der Ausgaben in allen.
Pfund 31025 fl. 44. Kreutz.
Hierzu kommen noch

Michael Federern gewesten Müntzmeistern seel. weiln Er in Monath Junii Anno 1700. gestorben/ von Anno 1694. biß 1700. beydes inclusivè P. 6½ Jahr jedes 200. Gülden Besoldung zahlt worden/ besag vorhandenen Quittungen.
1250 Gülden ——
Mehr Johann Michael Federern jetzigen Müntzmeistern Anno 1701. P. ½ Jahr zahlt
75. Gülden ——
Dann Gottlieb Stotzen des Bayerischen Crayses General-Müntzwardein wegen des zu Nürnberg Anno 1693. den 24. Julii 3. Augusti angestellten Müntz-Probations-Tag vor aufgewandte Unkosten entricht
154. Gülden 52. Kreutz.
Ferners wegen des zu Augspurg An. 1694. gehaltenen Müntz-Probations-Tag obgedachten Stotzen vor abgehabte Unkosten zahlt
257. Gülden ——
Weiters ihme Stotzen den 27. Octobr. 1693. von Anno 1691. biß 1693. als P. 2. Jahr Besoldung zahlt besag Quittung
200. Gülden ——
Endlichen Michael Federern Müntzmeistern wegen den 28. Januarii (8 Februarii) Anno 1696. allhier in Regenspurg gehaltenen Müntz-Probations-Tag vor unterschiedliche Nothdurfften zu der Wardein gemachten Proben laut Zetels zahlt 10. Gülden
Summa Summarum der Ausgaben bringen biß hieher zusammen
32972. Gülden 36. Kreutz. ——

Dictat. Wasserburg den 24. Junii 1701. per Chur-Bayern.

Num. 18. An des hochlöbl. Bayerischen Craysses vortreffliche Gesandtschafften zu gegenwärtigen Crayß-Convent in Wasserburg &c. unterthänig und gehorsames Bitten/ der Meister von Papiern in Bayern/ um gnädige Confirmation und Beförderung einem gemeinsamen Handwercks-Ordnung.

P. P.

Euer Excellenz u. Gnaden/ hochw. hoch- u. wohl-Adel. Gestreng und Herrlichkeiten/ gelieben gnädig und groß-günstig zu vernehmen/ welcher gestalten die Meister von Papiermachern aus Francken und Schwaben/sich/neben Uns Bayerischen Meistern/verwichenen 1700ten Jahrs/ im Sept. zu Augspurg zusammen gesetzt/ und ein unvorgreiffliches Project einer Formalen Handwercks-Ordnung/ wie sie sich ohne einiger Obrigkeit Præjudiz, darüber mitein-ander verglichen/ abfassen/ zu Papier bringen lassen/ deren wir gewißlich/ zu Erhaltung unsers Handwercks und Nahrung sowohl unter Meistern als Gesellen/ überall hoch benöthiget seyn/ weil wir aller Orten von unseren Papierers-Gesellen/ Stümplern und anderen/ welche sich wider alle Recht und Gebühr/ in unser Handwerck mischen und eindringen/ eine Zeithero so gar viel Ubeltalt und Beschwerden/ zu unseren grösten Schaden und Nachtheil erleiden müssen/ daß wir selbige/ ohne Ruin, nicht mehr ausstehen können/ massen die Gesellen/ eine so gar ungezäumte Freyheit/ zu unseren Nachtheil/ mit allerley Mißbräuchen einführen/ daß wie alles/ nach ihren schädlichen Gefallen müssen geschehen lassen/ und keiner Obrigkeit Schutz/ oder Hülff/ darwieder anruffen/ oder gebrauchen dörffen/ wo wir durch Schelten und austreiben/ uns nicht in grössere Gefahr und Verhinderung unserer Nahrung bringen wollen: Dahero auch wir in Bayern/ gemüßiget werden/ bey diesem hochlöblichen Crayß-Convent, unsere Angelegenheit unterthänig gehorsamlich vorzutragen/ und specificè anzuzeigen/ wie hoch der unruhigen Gesellen Insolenz und Ubermuth gestiegen/ und was wir bis dato darunter haben erleiden müssen; Wollen aber nur etliche wenige Exempel in Specie anführen/ woraus der Gesellen Insolenz und Ubermuth genugsam zu ersehen; Erstlichen nun/ ist anzuzeigen/ daß unsere Lehrjungen von denen Gesellen so Barbarisch tractirt werden/ daß dergleichen in keinem andern Handwerck nirgend erhört noch gelitten wird/ also daß mancher Jung solches nicht ausstehen kan/ sondern lieber davon läufft/ und das Handwerck ohnausgelernet verlässet/ welcher ohnsinnigen Weiß kein Meister abwehren darff/ sondern es wieder Willen muß geschehen lassen/ wo er andere Verdrießlichkeiten vermeyden will.

(2.) Wann ein Jung ausgelernet/ machen die Gesellen beym Loßsprechen so grosse Unkosten/ daß mancher Lehrbraten/ auf 50. biß 60. Gülden kostet/ es habe solches der Jung gleich zu bezahlen oder nicht/ der Meister muß es für ihm schaffen/ und gut sprechen/ auch manchmahl die Zech selbst bezahlen/ wann der Gesell stirbt/ oder in Krieg ziehet.

(3.) Durchreisende Gesellen/ bleiben offt etliche Tage bey einem Meister/ begehren Essen und Trincken nach ihren Gefallen/ und sprechen offt nicht einmahl um Herberg an/ da muß man es schaffen/ will man anderst mehr Ungelegenheit überhoben werden.

(4) Ist gar gemein worden/ daß die Gesellen offt ohne Ursach/ im Stutz aus der Arbeit gehen/ und alles stehen und liegen lassen/ der Meister mag Schaden davon haben oder nicht.

(5.) Bey Haltung der Geschencke/ wird mancher über Vermögen/ zum Ruin seiner Gesundheit/ zum Trincken gezwungen.

(6.) Neben einem Lehrjungen/ solle der Zeit ein Lehrmeister 2. Gesellen halten/ er habe gleich Arbeit oder nicht.

(7.) Am

(7.) Am Essen/ suchen sie den geringsten Anlaß etwas zu tadeln/ nur damit sie Ungelegenheit erwecken mögen/ wie dann unlängst/ bey Uns in **Bayern** selbst zu **Deckendorff**/ wegen einer gebackenen Schnitten aus schwartzen Brod/ (welche sonst für die Gesellen aus weissen Brod gebacken wird/ und ohngefehr an des Gesellen Ort in der Schüssel gesetzt worden) ein solcher Handel entstanden/ daß dessen Beylegung/ den unschuldigen Meister bey 500. Gülden gekostet/ so eine Schnitten eines halben Kreutzers werth/ verursacht/ als auch ohnlängst zu **Kempten**/ an einem Bratentag/ kein Fleisch zu bekommen/ hat ein Meister seinen Gesellen Schnitten backen lassen/ und sie ersucht/ an statt des Bratens vor Lieb zu nehmen/ welche auch damit zufrieden gewesen: als andere solches erfahren/ haben sie alsobald jene gescholten/ und aufgetrieben.

(8) An hohen Fest-Tägen/ prætendiren sie von Mittag biß Abend/ aufs beste tractirt zu werden/ und entheiligen damit die Heil. Feyertäge mit Versäumniß des Gottesdiensts/ ohn alles Bedencken/ wie sie wollen.

(9.) An **Kirchweyhen/ Faßnacht/ Liecht- und Martins-Ganß-Festen**/ muß mancher Meister/ über sein Vermögen/ alles überflüßig zum Schmaussen hergeben/ und bekomt hernach offt zum Danck noch grosse Ungelegenheit davon.

(10.) Tractirt man sie nicht nach ihren Verlangen/ so schelten sie den Meister/ und verursachen damit offtmahl mehr Unkosten/ als manche stattliche Mahlzeit kostet.

(11) Und obgleich manchmahl eine Sach mit vielen Unkosten verglichen und ausgemacht worden/ kommt offt ein eintziger unruhiger Kopff/ und stösset alles wieder um/ wie vor diesem einem Ulmischen **Meister** wiederfahren/ der wegen geringer Händel ein grosses Handwerck nach Regenspurg über 100. Meister und Gesellen citiren müssen/ welches mehr als 500. fl. gekostet/ und die Sache zwar damit verglichen/ er aber hernach über das/ aus einiger Gesellen Muthwillen/ Neid und Feindschafft/ in eine ziemliche Geld-Straff hat wollen condemnirt werden/ und sich darwieder als unschuldig gesetzt/ hat er sein Lebenlang müssen unredlich bleiben; Welches auch vor wenig Jahren einem **Papierer zu Pfulingen** begegnet/ der einen Handel zuvergleichen/ auf eine Zusammenkunfft 300. fl Unkosten aufgewandt/ welches alles ein eintziger fremder Gesell wieder umgestossen/ daß er biß Dato noch unredlich bleiben muß: Vor wenigen Monathen/ ist eben auch zu **München** dergleichen geschehen/ da ein Meister/ dessen Lehrjung wieder des Meisters Vermuthen/ mit einem andern Meister an ein andern Ort gegangen/ und daselbst in einer andern Werckstatt wieder alles Herkommen loß gesprochen worden/ dessen ohngeachtet/ haben die Gesellen den Lehrmeister gescholten/ und dahin gezwungen/ daß er nach **Landshut** eine Zusammenkunfft ausschreiben müssen/ welche bey 60. fl. gekostet; Vor wenigen Jahren haben die Gesellen gar einen Meister auf der **Kayserl. Papier-Mühl zu Eckendorff** nur darum gescholten/ weil er den **Mühlbereiter** (welcher sonst am Tisch der unterste Gesell ist) oben an zu sich gesetzt/ ihm einen Extra-Trunck zuzubringen/ wegen der zugerichteten Mühl/ welcher Handel ihm bey 80. fl. gestanden.

(12.) Verursachet der noch ungehobene Handel zwischen **Stampffern und Glättern**/ ungeachtet selbiger durch ein Reichs-*Conclusum*, nach Inhalt Beylag Lit. A. n 13. §. 8. gäntzlich abgethan seyn solle/ grosse Stimplerey/ weil dadurch viel privati sich in unser Handwerck eingemischt/ und veranlasset worden/ **Papiermühlen** wider alle Recht und Ordnung auffzurichten/ welche sie mit schlechten Kerln besetzen/ die sonst bey keinem rechtmäßigen Meister fortkommen kunten/ noch wolten; Weil nun solches alles da und dorten **in allen dreyen obern Craysen** bereits umständlich vor- und angebracht/ auch von allen Herrschafften und Obrigkeiten Unser billiges Verlangen zu secundiren und zum Effect zu bringen/ gnädig und großgünstig versprochen worden; Als haben Wir/ in Conformität des **Kayserl** Privilegii, welches sub Lit. B. beylieget/ verwichenen Jahrs Anno 1700. im Septemb. zu **Augspurg**/ eine Zusammenkunfft unsers Handwercks gehalten/ bey welcher die vornehmste **Meister aus Bayern/ Francken und Schwaben** erschienen/ welche zu Conservation des Papier-Handwercks/ einiger Articul und **Ordnung für Meister Gesellen und Jungen**/ sich verglichen/ und unfürschreiblich abfassen/ (wie aus der **Beylage** Lit. C. mit mehrerm zu ersehen) und selbige unseren Herrschafften/ Herren und Obern vorlegen lassen.

Falls nun solche/ wie wir der unterthänigen gehorsamen Zuversicht geleben/ auch von diesem Hochlöbl. Crayß-*Convent* genehm solte gehalten/ und im Crayß einzuführen practicirlich erachtet werden; So wolten **Eu** *Excellentz*/ **Gnaden/ Gestreng- und Herrlichkeit**/ Wir unterthänig-gehorsamlich gebeten haben/ uns mit einem Recommendations-Schreiben an **Ihro Kayserl. Majest.** gnädig und hochgeneigt an Handen zu gehen/ damit Dieselbe uns Dero allergnädigste Confirmation hierüber ad interim ertheilen wolten/ biß gleichwohl eine solche **Ordnung** durch die **hochpreißliche Reichs-Versammlung**/ mit der Zeit/ durch den zukünfftigen **Reichs-Abschied**/ weiter im Reich publiciret/ und introduciret werden möchte.

Wir leben unterdessen/ mit göttlicher Hülffe/ der guten Hoffnung/ daß dieses unser Vorhaben zu gutem Ende gelangen solle/ weil alle Meister nach einer nachdrücklichen Remedur seufftzen und verlangen/ deren sie alle so hochnöthig haben/ massen auch die **Papierer in Kayserl. Erb-Landen** alle resolvirt/ unser allerunterthänigstes Anflehen gleichfals zu begleiten/ und sich mit uns in solcher Handwercks-Ordnung zu conformiren und zu vereinigen/ weil sonsten/ ohne allerhöchste Kayserl. Autorität/ unsere Gesellen zum Gehorsam und Wohlverhalten nicht zu bringen.

Wo-

Womit Wir in unterthänig-gehorsamer Erwartung gnädiger und großgünstiger ohnfehlbarer und baldiger Erhör- und Gewährung (weil periculum in morâ, indeme die Gesellen unser Vorhaben mit grossem Disgusto erfahren und inne werden/ dahero in langer Verziehung uns noch mehr Schaden und Kosten verursacht würden; Verharren

Eu. Excell. Gnaden/ Gestreng- und Herrl.

unterthänig-gehorsame

Caspar Mayer/ Papierer zu München/
Christoph Mayer/ Papierer ob der Au nechst München.
Johann Musker/ Papierer zu Augspurg.
Hans David Ursin/ aus dem Stifft Kempten/ Papierer & Consortes.

Beylagen zu vorstehenden Memorial.

Lit. A.

Extract Conclusi trium Collegiorum vom May, 1671. §. 13. ℣. 8. die Abstellung der Mißbräuche und Insolentien bey dem Papiermacher-Handwerck concernirend:

Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor/ daß wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebt/ daß in gewissen Bezirck ihrer Landen und Gebiets frembden Papiermachern die Lumpen zu sammlen nicht solte gestattet werden/ die andern einen solchen Meister/ welcher diese Freyheit erlanget hat/ vor unredlich halten/ die Gesellen daselbsten nicht arbeiten/ noch die Jungen so allda gelernet/ passiren lassen wollen. So dann/ daß sie denen Meistern absonderliche Maaß geben/ wie sie selbige speisen oder sonst tractiren sollen/ ingleichen daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß noch Gezeugen/ als von ihren Handwerck zulassen wollen/ nicht weniger die Gesellen bey Meistern/ so sich nicht des Glättens mit dem Stein/ sondern des Hammerschlags gebrauchen/ nicht arbeiten/ sondern sie vor unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget/ was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernissen/ durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuch/ Unordnungen und Muthwillen durch das gantze Heil. Römische Reich verursachet werden/ so sollen auch selbige und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten fürkommende aller Orten abgestellt/ wieder die Ubertretter nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst würcklich verfahren werden/ auch zu solchem End die Obrigkeiten einander die Hand bieten/ und die widersetzliche in dergleichen Fällen/ keinesweges hegen/ vielweniger befördern/ wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertrettung dieselbe ernstlich abstraffen/ und benebens insonderheit dahin sehen/ damit die gute Künstler und Handwercker/ wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten/ wie an vielen Orten im Brauch ist/ mit denen Zunfft- und Aufnahms-Kosten/ Innungs-Geldern und dergleichen übernommen/ folglich an ihrer Wohlfahrt und guten Vorhaben sich ein und andern Orts niederzulassen/ auch dadurch die Ort selbsten mit Kunstreichen und geschickten Leuten zu versehen/ denen Commercien zum mercklichen Abbruch und Schaden gehindert werden; Immassen einem jedwedern Stand ohne das ohnbenommen bleibt/ mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sachen zu dispensiren und denselbigen auch wieder der Zunfft willen noch viel mehrers aber an denen Orten/ da so viel Meister/ die eine Zunfft machen könten/ nicht wären/ anzunehmen/ und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

Lit. B.

Kayserliches Privilegium denen Papiermachern in Kayserlichen Erb-Landen über fünff Articul ertheilet/ Anno 1656. den 27. November.

Wir Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien/ rc. König/ Ertz-Hertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lutzenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ gefürsteter Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfürd/ zu Kyburg/ und zu Görtz/ Landgraff in Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins; Bekennen hiemit offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund männiglichen/ demnach bey uns unser getreuer lieber *Sebastian* Haupt/ Buchbinder und Buchhändler in unserer Stadt Grätz/ gehorsamst angebracht/ wie daß das Papiermachen/ fast der gantzen Welt am nothwendigsten zu haben/ gantz unentpärlich sey/ und unsere sowohl/ als anderer Könige/ und Potentaten/ Fürsten- und Herrn Höfe/ Cantzeleyen/ wie auch das gantze gemeine Wesen/ sich dessen zu gebrauchen hätten/ daraus zu geist- als weltlichen Sachen/ Universitäten/ hohen und niederen Schulen/ sehr grosse Nutzbarkeiten erwachseten/ auch in unterschiedlichen Königreichen

und Fürstenthumen/ Landten und Städten im Heil. Römischen Reich/ die Papierer/ als nemlich Meister und Gesellen/ so viel was ihrem Artificio anhängig/ uneingreifflichen der Gerichts-Obrigkeiten (ausser sonderbahren Delicten und Verbrechen/ welche für sich selbst einem Gericht abzustraffen gebühren) ihrer gewissen Zünfften/ Ordnungen und Zusammenkünfften/ ohne Irrung und Anfechtung sich zu bedienen hätten/ und Uns dahero unterthänig gebeten/ daß wir (weiln er nunmehro in die 25. Jahr lang/ nicht allein unsere drinnige Höf/ und andere Cantzleyen/ sondern auch Clöster/ Collegia zu sonderbahren Nutzen/ sowohl in Truckereyen/ als auch der lieben Jugend/ alles Eyfers versehen habe/ und unterdessen auch seinen Eh-leiblichen Sohn/ einen Nahmens *Sebastian* Haupeen/ besagte Papierer Kunst zu dem Ende erlernen lassen/ damit er als ein ordentlicher Papierer/ dieselbige geniessen möge) ebenfalls zu Erhaltung einer Ordnung/ wie es hinführo bey ihnen Papierern in unsern Fürstenthumen und Landen solle gehalten werden/ als jetzt regierender Herr und Lands-Fürst nachfolgende Articul allergnädigist zu verleihen/ und zugleich zu conformiren geruhen wolten/ welche von Wort zu Wort also lauten: Als nemlichen

1.

Wann einer oder der andere das Papiermachen zu lernen gedacht/ so solle derselbe ordentlich beybringen und probiren/ daß er von Ehelichen/ sowohl als ehrlichen Eltern gebohren sey.

2.

Soll ein jedwederer vier Jahr lang zu lernen haben/ ehe daß er für einen Gesellen erkennet oder gemacht werde.

3.

Soll von keinem zu begehren oder zu erzwingen seyn/ ihn vor einen Meister an und aufzunehmen/ oder zu befördern/ welcher nicht vorhero seine vier Lehr-Jahr ordentlich erstreckt und vollzogen hat.

4.

Sollen die Gesellen bey ihren alten Herkommen das Geschenck zu halten/ wie solches vor diesem gehalten ist worden/ hinführo gehalten werden.

5.

Weilen dieses Artificium (welches ohne allen Ruhm wohl für ein kunstreiches Werck zu achten) gleichsam der gantzen Welt nutzbar und ersprießlich ist/ und wie oben bereits ausgeführet/ daß in unterschiedlichen Königreichen und Landen/ auch im Heil. Römischen Reich denen Papierern frey gelassen ist/ daß unterschiedl. Wandel und Fäll (doch mit Vorbehalt/ und ohne Præjudiz und Nachtheil der Magistraten Jurisdiction, Instanz und Obrigkeiten) durch die Zunfft Genossen der Papierer allein so viel/ was von denselben dependirt/ und auch concerniren thut/ geschlichtet und abgehandelt werden.

Wann wir dann dergleichen gute Gebräuch/ Ordnungen und Aufnehmen unserer Unterthanen/ in unsern Fürstenthumen und Landen zu befördern mit Gnaden gewogen: Als haben wir angesehen solch sein gehorsames Bitten/ und ihme darauf in Ansehung seiner nunmehro eine lange Zeit unsern Fürstenthumen und Landen treustes Fleisses geliefferten Papiers/ solche Ordnung und *Articul* gnädigst verliehen/ *confirmirt* und bestättiget: Verleihen und confirmiren und bestättigen die auch/ aus Lands-Fürstl. Macht-Vollkommenheit/ hiemit wissentlich/ in Krafft dieses Brieffes/ so viel wir von Recht und Billigkeit wegen daran zu verleihen/ zu confirmiren und zu bestättigen haben/ und es denen Magistraten an ihrer Jurisdiction, Instanz und Obrigkeit/ auch Fürständen unschädlich/ und meynen/ setzen und wollen/ daß dieselben in allen ihren Begreiffungen/ von dem Handwerck der Papierer also festiglich gehalten/ und von keinem darwieder gehandelt werden.

Gebieten darauf N. allen und jeden unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten/ Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Standes oder Wesens die seynd/ insonderheit denen Burgermeistern/ Richtern und Räthen/ und sonst männiglich hiemit gnädigst und ernstlich/ daß mehrgemeldte Papierer bey diesen ihren *Articuln* und unserem Lands-Fürstlichen ertheilt- und gnädigst *confirmirten Privilegio*, obverstandener massen/ jederzeit schützen und Handhaben/ und dabey unperturbirt und unangefochten verbleiben lassen/ auch darin einigen Eintrag oder Hinderung nicht zufügen/ noch das jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weiß und Wege/ als lieb einem jeden seye unsere schwere Ungenad und Straff zu vermeiden/ doch wie gemeldt/ den Magistraten an ihren Jurisdictionen/ Judicaturn/ Instanz, Respect und Obrigkeit/ wie auch sonsten männiglichen an ihren Gerechtigkeiten unpræjudicirlich. Behalten uns und unseren Nachkommen auch bevor/ gedachte *Articul* und Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Lauff/ zu mindern/ zu mehren oder gar abzuthun. Das meinen Wir ernstlich/ mit Urkund dieses Brieffs besiegelt/ mit unserm anhangenden Kayserlichen Innsiegel/ der geben ist in unserer Stadt Wien/ den 27. Novembris nach Christi unsers Herren und Seligmachers Gnadenreichen Geburt/ im sechzehen hundert sechs und funffzigsten/ Unserer Reiche/ des Römischen im zwantzigsten/ des Hungarischen im ein und dreissigsten und des Böheimischen im neun und zwantzigsten Jahr.

Ferdinandus.

(L. S.)

Herr Graf von Singendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.

Gregor. Schidnteich.

Num,

Lit. C.

Unvorgreiffliches Project etlicher Puncten und Articul, so bey dem Papiermacher Handwerck zu verbessern/ und mit besten Fug und Recht können eingeführet werden.

Soll ein Fremder/ der kein Meisters Sohn/ Krafft allergnädigst Uns ertheilten Kayserl. *Privilegii*, 4. Jahrlang zu lernen haben/ ehe daß er vor einen Gesellen erkandt und gemacht werde/ jedoch wenn sich der Lehrjung wohlverhält/ und das Handwerck zeitlicher zu recht ergriffen/ soll der Lehrmeister so er will/ wohl Macht haben/ demselben ein vierdtel Jahr oder mehrers zuschencken/ und nachzulassen/ ohne Wider-Red der übrigen Meister und Gesellen.

(1) Sollen die Meisters-Söhne/ gleichwie vor Alters/ der bedingten 4. Jahr zu lernen gefreyet seyn/ auch jeder Vater und Meister nach seinem Belieben/ oderwie es die Nothdurfft erfordert/ und die Zeit geben mag/ seinen Sohn zu einem Gesellen zu machen/ wohl befugt seyn/ und freye Macht haben solle/ ohne einige Ein- und Wider-Red anderer Meister und Gesellen in allweg.

(3) Sölle bey Aufdingung und Einschreiben eines jeden Jungen/ der Meister so wohl als der Jung/ vor alle Mühe und Trunck den Gesellen nicht mehr zu verzechen schuldig seyn/ als der Meister 45. Kreutzer der Jung und Meisters-Sohn auch so viel.

(4) Solle auf einer Papiermühlen jedweder Meister verbunden und mehrers nicht zu lehren befugt seyn/ als auf einmahl/ den einigen Jungen/ es wäre dann sein Thun so groß/ daß er 6. Gesellen neben einander fördern könte/ dann mag er wohl 2. Jungen neben einander lehren.

(5) Sollen die Gesellen dem Lehrjungen um schlecht und liederlicher Ursache willen/ nicht Schläge geben/ noch weniger dieselben allerdings Barbarisch *tractiren*/ wie bißhero von vielen Gesellen geschehen ist/ dahero mancher Lehrjung solche Gewalt und harte Tractamenten nicht aussteben können/ sondern von dem Handwerck sich hinweg begeben müssen/ wodurch dann mancher Meister in Schaden gebracht worden/ sondern es solle den Gesellen solches üble Tractament an den Lehrjungen zu verüben/ gäntzlich abgeschafft und verbotten seyn; Im Fall aber da ein Lehrjung in der Arbeit oder mit Reden und sonsten sich nicht/ wie sichs gebühret/ verhielte/ so sollen die Gesellen des Jungen sein Verbrechen dem Meister bescheidentlich vortragen/ der dann nach genau und gründlicher Untersuchung des Handels/ der Sachen gütlich abzuhelffen/ sich ob und angelegen wird seyn lassen/ vermöchte er aber solches besagter massen nicht auszurichten/ wäre jedes Orts Obrigkeit gebührend darum zu ersuchen und anzuruffen.

(6) Sölle der dißherige schändliche und schädliche Mißbrauch/ bey Ledigsprechung der Lehrjungen/ ohnnöthig gemachte grosse Unkosten gäntzlich abgethan seyn/ hingegen und hinführo soll jeder Lehrjung so wohl auch eines Meisters Sohn/ vor sein ledig sprechen oder Lehrbraten/ Meister und Gesellen zu verzehren schuldig zu geben seyn/ auch zu keinem mehrern nicht angehalten werden/ als 10. fl. damit aber solches desto bessers erklecken möge/ so soll jeder Meister Macht haben/ mit 3. bey sich in Arbeit habenden oder andern Gesellen seine Lehrjungen ledig zu zehlen/ mögen sie aus guter Affection einige benachbarte darzu einladen/ stehet solches zu thun/ jedwederm Meister frey.

(7) Und wenn die Gesellen biß anhero den Meister gezwungen haben/ so er einen Lehrjungen hat/ daß er stetigs zwey Gesellen darzu in der Arbeit haben müssen/ es habe der Meister gleich Arbeit gehabt/ oder nicht/ und so der Meister nicht stetigs neben dem Lehrjungen 2. Gesellen gefördert/ so haben sie den Meister deßwegen gescholten/ den gewesenen Lehrjungen aber/ ob er schon ausgelernet und zu einem Gesellen gemacht worden/ sein Lernen sammt aufgewandte grosse Unkosten/ Lehrbraten und ledig sprechen umgestossen und vor nichts gelten lassen/ hingegen wann die Gesellen aus Trutz und Tratz den Meister ohne Ursachen/ bey nothwendigster Arbeit/ zum Schaden hinweg ziehen/ auch in langer Zeit kein Gesell nicht kömmt/ so soll der Lehrjung bey den Gesellen so dann gültig seyn/ als wäre zu ordnen/ daß jedem Meister hinführo frey stehe/ und erlaubt seye/ nachdem jedesmahl Zeit und Gelegenheit/ auch Arbeit erfordert/ Gesellen in Arbeit zu halten/ so viel zu seinem Zweck nöthig/ und nicht an gewisse Zahl/ wie viel er Gesellen in Arbeit haben solle/ gebunden noch gehalten seyn/ viel weniger/ daß dem Lehrjungen an seinen Lehr-Jahren oder erlangten Gesellen-Stand/ das geringste schädlich und nachtheilig seyn solle.

(8) Wenn bißhero von den Gesellen an manchen Ort/ allzugrosser Unkosten gemacht/ auch grobe Sünd und Schand bey übermäßigen Trunck verübet/ daß mancher Schenck-Gesell öffters über seine Natur gezwungen wird; Als wird hiemit um Abschaffung solches schandbahren Mißbrauchs/ auch Ubermaß und unnöthiger Kosten/ bey Ihro Kayserl. Maj. in aller Unterthänigkeit gebeten/ Ihre Majest. wolten allergnädigst anbefehlen/ daß es künfftig hin/ unter uns was erbar zugehe/ und die edlen Gaben GOttes nicht so schändlich mißbraucht und entunehrt werden/ so solle dann jedem Schenck-Gesellen inskünfftige nach jedes Orts Bequemlichkeit/ gleich Anfangs dessen Geschenckes 1. Maaß Wein oder Bier vor ein Geschenck oder Willkomm vorgestellt/ und zu mehrern nicht getrieben werden; So aber einige Ehren halber nachgehends einen erbaren Trunck mit einander thun mögen/ stehet ihnen frey in ihrem Belieben.

(9) Wenn bißhero absonderlich an Heil. Hohen Fest-Zeiten/ als Weynachten/ Ostern und Pfingsten/ die so heil. Täge sehr übel angewendet und zugebracht worden/ und an statt daß man zu solcher heil. Zeit in die Kirchen gehen und den

den Gottesdienst besuchen solte/ hat man müssen den Gesellen eine Mahlzeit wieder der Meister selbst Willen und Gewissen/ daß solches zu thun an so heil. Fest-Tägen/ Sünd und Unrecht ist/ ausstellen und zurichten: Da dann diese heilige Täge in Schwelgen haben müssen zugebracht werden/ auch wohl öffters die Gesellen/ wann sie sich übermäßig angetruncken haben/ noch wohl Händel angefangen/ als wird hiemit ebenmäßig um Abschaffung solches schändlichen und sündlichen Mißbrauchs abzuthun und nimmer zugestatten unterthänigst gebeten/ hingegen soll der Meister zu Mittag ein Stück Essen und Trunck Bier oder Wein/ nach seinem Belieben/ des Nachts wiederum also nach seinem Belieben geben/ und von dem Gesellen zu keinem mehrerem nicht angehalten oder gezwungen werden/ mithin des Tages über der Uberfluß mit Essen und Trincken gäntzlich verbotten und abgethan seyn/ damit die übrige Zeit an so hohen Fest-Tägen recht Christgebührlich möge angewendet/ die Kirchen und Gottesdienst mit gebührender Andacht besucht und verrichtet werden können.

(10) Weiln die Gesellen die Meister bißanhero gewisse Speiß und Tranck zu reichen/ GOtt gebe/ der Meister vermöge solches oder nicht/ oder die Gesellen verdienen solche oder nicht/ zwingen und binden wollen/ auch wann das Essen nicht gleich auf die Minuta, wie sie/ die Gesellen/ es verlangen/ wegen anderer wichtiger vorfallenden Geschäfften/ auf dem Tisch gewesen/ oder verfertiget werden können/ oder da sie sonsten unnöthigen Tadel an dem Essen hervor suchen/ deßwegen alleinig/ dem Meister zu seinem höchsten Schaden/ öffters mit Trutz und Stutz aus der Arbeit hinweg ziehen/ auch öffters deswegen grosse Händel anfangen/ daß manchmahlen etliche 100. fl. Unkosten/ unnöthiger Weise sind verursacht worden/ wie unlängst in Bayern/ in der Stadt Deckendorff geschehen/ da ein Gesell den Meister nur darum gescholten/ weiln man ihm über Tisch gebackene Schnitten von schwartzem Brodt fürgesetzt/ welche ungefähr unter die von weissem Brodte kommen/ woraus ein solcher Handel entstanden/ daß man ein gantzes Handwerck zusammen ruffen müssen/ und bey 500. fl. Unkosten darauf gangen. Imgleichen auch unlängst an einem Ort die Gesellen an einem Ordinari-Bratentag/ auf des Meisters Ersuchen mit gebackenen Schnitten vorlieb genommen/ weiln kein Fleisch zu haben war/ als Fremde solches erfahren/ haben sie die andere alsobalden geschmäht und gescholten/ daß sie den gewöhnlichen Bratentag nicht gehalten/ welches mit grossen Unkosten beygelegt werden müssen/ und dergleichen Casus haben sich wegen der Gesellen zunehmenden Insolentz schon vielfältig begeben/ sich auch je länger je mehr zu beförchten.

Als wird bey Ihro Kayserl. Majest. in Unterthänigkeit auszubitten seyn/ den Gesellen derühertes Vorschreiben oder Zwang/ mit Reichung Speiß und Tranck gänzlich zu verbiethen/ hingegen unvorschreiblich allergnädigst und ernstlich anzuordnen seyn/ daß die Gesellen solches Zwangs hinführo gäntzlich müßig stehen/ und sich künfftig begnügen lassen an der Speiß und Tranck/ wie es der Meister vermag/ oder wie es jedes Orts seyn kan/ und bräuchig ist/ auch die Zeiten es zulassen/ und der Profit an Papier austragen mag.

(11) Solle jeder frembder Geselle verbunden seyn/ gleich zeitlich seiner Ankunfft/ den Meister/ oder in dessen Abwesenheit die Meisterin um die Nacht-Herberg bescheidlich anzusprechen/ und sodann was ihme an Speise und Tranck gereichet/ oder sonsten etwas zu gut gethan wird/ dasselbe mit grossem Danck erkennen/ und damit vorlieb nehmen; So aber ein Gesell auf eingefallen böß Wetter/ oder sonsten durch eine angestossene Unpäßlichkeit/ auch anderer erheblicher wichtiger Ursach wegen/ nicht verreisen könte/ so solle demselben gar wohl nach ereignenden Fällen noch ein Tag/ oder so es die Noth erfordert/ länger zu bleiben vergünstiget seyn/ vor jeden Tag oder Nacht jedesmahl den Meister oder die Frau Meisterin um Vergünstigung solcher Herberg anzusprechen.

(12) Sollen die Gesellen ihre vorgesetzte Meisterschafft/ als Meister und Frauen/ in allen billigen Stücken vor- und nachgeben/ gegen denselben nicht schnarchen/ noch weniger pochen/ wie solches vielfältig bißhero geschehen/ sondern in alle Wege ihren schuldigen Respect und gebührende Ehr erzeigen.

(13) Sollen die Gesellen getreu und fleißig in der Arbeit seyn/ nicht muthwillig/ oder der Meisterschafft zu Trutz/ 2. oder 3. auch mehr Tage mit Schwelgen zubringen/ und liederlicher Weise verabsäumen/ sondern sollen möglichsten Fleiß anwenden/ schön gleich Papier zu machen/ noch/ wann ihnen der Meister einredet oder weiset/ wo das Papier Mängel oder Fehler hat/ sodann gleich auf pochen und trutzen/ noch weniger sagen/ er soll die Arbeit selber machen/ sondern sollen des Meisters Rath/ Weise und Willen folgen/ und in aller Arbeit möglichsten Fleiß anwenden/ damit Cantzeleyen/ Aemter/ Schreibereyen/ und andere Oerter mehr/ mit tüchtigem und nützlichem Papier können ohne Klage versehen werden/ damit bey so schweren Zeiten auch bey allzuviel erbauten Papiermühlen der Meister seine aufgewandte grosse Unkosten wiederum erheben könne.

(14) Es soll auch kein Gesell dem Meister um Arbeit halben was vorschreiben/ noch wegen übrigen Gesind ihm zu befehlen und einzureden haben/ weiln daraus vor diesem viel Händel entsprungen. So soll auch kein Gesell dem Meister zu Trutz und Schaden/ ohne erhebliche Ursachen/ aus der Arbeit hinweg ziehen/ weil durch dergleichen unnöthig aufpochen/ dem Meister öffters grosser Schaden geschiehet/ dahero solle jedweder Gesell verbunden seyn/ wann er nicht Lust hat länger in Arbeit zu verbleiben/ dem Meister 14. Tag vorhero/ als bey andern Handwer-

ckern

ckern thun und gebräuchig ist/ seinen Willen und Wort aben abzureissen/ ansagen und offenbahren/ damit der Meister sich in Zeiten nach einem andern Gesellen umsehen könne/ damit ihme die Arbeit nicht verhindert/ noch mit höchsten Schaden erliegen bleiben oder gar verderben muß.

(15) Wenn theils Gesellen sehr schlecht in der Arbeit seyn/ ihnen darzu nichts weisen/ oder sagen lassen wollen/ wodurch dem Meister schändlich Papier und Arbeit gemacht wird/ ein rechtschaffener Gesell so treu und fleißig arbeitet/ dadurch an seinem Verdienst gehindert/ auch wohl Spott und Schimpff wegen solcher liederlicher Arbeit/ unschuldig bekommt/ als soll jeder Meister fürohin schlechten Arbeitern mehrers Lohn nicht schuldig zu geben seyn/ als was solche schlechte Arbeit werth ist/ und keines wegs einem geschickten und fleißigen Gesellen gleich geachtet werden/ biß er sich in Arbeit auch verbessert/ damit solche Arbeiter dadurch zum Fleiß und gute Arbeit zu machen angetrieben und gebracht werden.

(16) Wenn bißhero der schändliche und wider Gewissen lauffende Mißbrauch bey uns hat einreissen wollen/ daß nemlich kein anderer ehelicher Mann/ wer der auch hat seyn mögen/ bey unserm Handwerck in strittigen Sachen vor einen Zeugen erkannt/ passiret und angenommen werden wollen/ wodurch denn mancher mit seiner gerechtesten Sache hat succumbiren müssen/ weder öffters einige wieder ihr. Gewissen mit ihren falschen Zeugniß gezeugt haben/ oder die Wahrheit muthwillig verleugnen/ um Willen/ daß er keinem Papierer zu einem Zeugen gehabt/ keines andern ehelichen Mannes Zeugniß aber vor nichts gelten/ also über das öffters Gewalt und Unrecht geschehen: Als wird hiemit ebenfals in aller Unterthänigkeit gebeten/ solchen unrechtmäßigen Mißbrauch gäntzlich abzuthun/ und allergnädigst zu ordnen/ daß alle Partheylichkeiten abgeschafft/ hingegen bey ereignenden strittigen Sachen und Fällen jedweder ehelicher Mann/ wer der auch seyn mag/ mit seinem gewissenhafften Zeugniß vor einen gültig und richtigen Zeugen erkannde und passirt werden möge. Worbey auch der eingerissene Mißbrauch nothwendig abzuschaffen wäre/ wann ein Meister bey ihrer Obrigkeit einigen Verbrechens halber abgestrafft/ sie die Gesellen doch solches nicht gelten/ oder ihre Meister wollen passiren lassen/ sondern mit ihrem verbottenem Schmähen fortfahren/ wie dann auch einige Unruhige sich unterstanden/ da ein Handel von 50. und mehr Meistern und Gesellen ist geschlichtet und beygelegt worden/ solchen umzustossen/ und vor nichts gelten lassen.

(17.) Wenn sich bißhero zwischen den Glättern und Stämpffern stätigs Uneinigkeit ereignen/ Ursach/ weiln wir das Papier mit einem Stein glätten/ jene aber solches mit dem Hammer oder vielweniger einige Geschenck zu halten/ als haben wir sie uns ungleich und vor untüchtig halten müssen/ welches schlagen doch an sich selbst viel nützlicher/ als das Glätten/ dann das Papier durch das Glätten ziemlich fett gemacht wird/ und zum Schreiben und Kupffer-Drucken desto ehender schädlich ist/ und über das durch das Schlagen viel grosse Müh und Unkosten erspahret werden können/ dahero sich viel/ welche bey unserem Handwerck etwas verbrochen/ sich zu ihnen begeben/ und uns damit einen Nachtheil zugefügt/ um Willen/ daß hierdurch sich solche Strümpeleyen ereignet/ und sich so gar unerlernete unterstanden/ und unser Handwerck getrieben/ welches uns ehelichen und hart erlerneten Papiermachern schwer fället/neben solchen gleichsam mehr zuziehen/ sie auch ohne grosse Kosten kümmerlich abtreiben können/ obschon das allergnädigst uns ertheilte Privilegium vorgeschützet und dargelegt haben/uns auch nicht zustehen wollen/ selbe mit sonst üblichen Schelten abzutreiben. Und weil dann unser Handwerck unter keiner besondern Zunffe/ Stadt oder Handwercks-Gebrauch und Ordnung bißhero gestanden/ so würde dahero gut seyn/ wann die beyde Glätter und Stämpffer in ein Handwerck könnten gerichtet werden/ damit diejenige Ubertretter/ welche Verbrechens halber/ oder muthwillig von unsern Geschenck abtretten/ mit Obrigkeitlicher Gewalt dahin gehalten werden könten/ daß sie sich gleich wiederum bey unserm Geschencke/ mit gebührender Straff einlassen/ oder sich des Papiermachens gantz enthalten/auch sich forthin kein Unerlerneter mehr zu diesem Handwerck eindringen/ und dergleichen/ als biß dato unterstehen dörfft in kein Weg/ sondern daß damit ein gleichförmiger Fried und Einträchtigkeit bey unserm Handwercke gestifftet und erhalten würde/ als wird Ihro Käyserl. Majestät deßwegen in Unterthänigkeit zu erbitten seyn/ solches in ein gleichförmiges Handwerck auch allergnädigst zu erstatten und frey zu lassen/daß weiln an manchen Ort das Wasser etwas hart und ungeschlacht/ und mit dem Glätten allerdings nicht recht/ wie sichs gebühret/gezwungen werden kan/ bevorab/daß einige Gesellen ohne dem sehr schlecht glätten/ dadurch manchem Meister sein Papier im Verkauffen getadelt/ deßwegen unterthänigst gebeten wird/ jedem Meister frey zu lassen/ welcher das Papier glätten mög/ der mög es gleich wohl auf seine Kosten glätten/welcher es aber lieber mit dem Hammer oder Stämpffel schlagen wolt/ der mög es ebenmäßig auch thun/ daß also die Glätter-Gesellen bey den Stampffern/ die Stampffer-Gesellen bey den Glättern ohne fernere Verachtung und ohne Verhinderung beyeinander arbeiten mögen. Woebey aber diejenige Meister und Gesellen der Zeit befindlich so genannte Stampffer welche ehelich und ehrlich sind/ ihre Lehr-Jahr zwar völlig erstreckt/ aber kein Handwercksbrauch/ vielweniger einiges Geschenck gehalten/ sollen sich zuvor bey unserer löbl. Handwercks-Ordnung und ehrlichen Geschencken/ in billige Straff einlassen/ oder wie solches von Ihro Kayserl. Majest. erkannt und geordnet werden möchte/ hingegen den Gesellen/ welche zu diesem Vergleich sich ohngern bequemen werden/ ohnvorschreiblich allergnädigst anzube-

fehlen/ wie daß hierin keiner dem andern/ weder Glättee und Seämpffer/ etwas in Weg legen/ oder hinderlich seyn solle/ sondern beyderseits/ als einigen Handwercks-Genossen/ welche das Handwerck ehrlich erlernet haben/ sich miteinandee im Frieden oertragen mögen.

(18.) Weiln sich auch bey unserm Handwerck ein solcher Ubelstand und Unfugniß ereignet/ daß bald ein jeder Privat- und Handwercks-Mann/ der auf seinem Than und Handwerck nimmer vermeynt zu bleiben/ und bey diesem sich zu verbessern aesonnen ist/ sich unterstanden/ eine Papiermühl zu bauen/ zu kauffen und zu besitzen/ wann er schon das Handwerck zu recht nicht erlernet/ dahero erfolgt/ daß bald kein zurecht erlerneter Meister mehr auf eine Papiermühlen kommen können/ welcher nicht bey grossen Mitteln/ also wir ehrliche Meister dergleichen Licentz andern zugestatten nimmer erleiden können/ solche Seümpler aber abzutreiben uns schwer gemacht werden will/ obschon das angezogene vor dem allergnädigst erhaltenes Kayserl. S. *Privilegium* hierwieder reclamirt/ als wird Jhro Kayserl. Majestät aller vorderist in aller Unterthänigkeit angelegenist anzufiehen seyn/ ernstlich anzuordnen/ daß fürders niemanden gestatteet weede eine Papiermühl zu haben und zu besitzen/ dee solches Handweeck zu rechte nicht erlernet hätee/ es wäre dann eines rechtmäßigen Meisters und Papieemachers hinteelassene Wittbe/ Eheliche Kinder und Erben/ welche eine Papiermühle ererbe die sollen alsdann wohl befugt und berechtiget seyn/ das Handwerck mit Direction eines rechtmäßigen Meister-Knechts/ nebst andern Gesellen fortzusetzen/ dannenhero jedes Orts Obrigkeiten/ mit Expression zu intimiren wäre/ daß unserm ertheilten Kayserl. *Privilegio*, und der ausgebettener beyliegender Handwercks-Ordnung kräfftigst nachgelebt werde. Solte aber einige Obrigkeit auf ihrem Grund und Boden/ oder Papieemacher selbsten eine Papiermühl zu bauen willens seyn/ so solte solches der schon erbauten auf der Nähe ohne Schaden geschehen.

(19.) Und weiln biß anhero bey unserem Handwerck das geringste sowohl/ als das vornemste in keiner Ordnung bestanden/ noch weniger/ daß gewisse Regulæ, Articul, und Gesetze durchgehends wären beobachtet/ oder zu einem Fundament gesetzt worden/ wornach sich ein erbaees Handwerck zurichten hätte/ sondern an dessen statt die Gesellen öffters alles nach ihrer wiedersinnigen Meynung mit Scheltwort/ durch groß gemachten Anhang einiger unruhiger Köpffe/ und Handelsüchtiger Gesellen/ alles mit Gewalt/ was ihnen gefällig/den Meistern aber höchstschädliche allerhand Erneuerungen erzwungen haben/ und noch erzwingen wollen/noch weniger dieselbe gebührend respectiren/ sondern statt des unterthänigsten Respects ohne Scheu sagen dörffen/ was sie nach der Obrigkeit fragen/ sie habe ihnen nichts einzureden. Weiln nun wir gesammte Meister solchen Hoch- und Ubermuth/ Gewalt/ Frevel/ Boßheit/ und höchstschädlichen Zwang von den Gesellen nimmermehr erdulten können/ wo wir anderst bey harten Zeiten auf recht stehen wollen/ dahero Jhro Kayserl. Majest. in allee Unterthänigkeit ersuchen und flehentlich anruffen wollen/ der Gesellen ihren bißherigen unrechtmäßigen Gewalt und Zwang gäntzlich zu nehmen und zu hemmen/ hingegen Jhro Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen möchten/ die aufgesetzte odee Jhro Kayserl. Majest. allergnädigst selbst beliebende Articul uns vorzuschreiben und allergnädigst confirmiren zu lassen/ auch unvorgreifflich bey jedem Articul, so darwiedee gehandelt wird/ die gewisse Straff des Verbrechens halber darbey gesetzt werden möchte/ damit führohin und in das künfftige unser Handwerck auf nichts anders/ als auf denen von Jhro Kayserl. Majest. allergnädigst Uns vorgeschriebenen und confirmirten Articuln fundirt/ gegründet und bestehen mögen/ damit das Schelten und unnöthige Händel anfangen/ so öffters 100. Thaler kosten/ da die Ursach öffters hiezu nicht werth ist/ daß man eine Hand deßwegen umwenden solte/ wie allbereit das neuste Exempel auf Jhro Majest. eigenen Mühlen zu Eggendorff sich ereignet/ welches beym Kayserlichen Cammer-Gerichte wohl bekannd ist/ hinführo verbleiben möchten: Weiln aber die Gesellen zu diesem sich angerne bequemen werden/ dieweilen sie solchee Boßheit und Muthwillen schon lang gewohnet und verübt haben; Als wird Jhro Kayserl. Majest von uns bedrengten Meistern in aller Unterthänigkeit angeflebet/ Sie wolten allergnädigst geruhen/ uns so hart bedrängte Meisterschafft nicht Hülffloß zu lassen/ sondern uns wieder solche Unbilligketten mächtig zu schützen/ auch allen und jeden Obrigkeiten in dero Erblanden/ auch im H. R. Reich kundbar werden zu lassen/ daß sie mit dero hohen Obrigkeitlichen Authorität und Macht bey diesen Articuln uns wolten wieder die Boßhafftigen und Frevler/ welche sich darwiedersetzen/ und sich im geringsten hierzu nicht verstehen wolten/ uns Meistere mit allem Ernst schützen/und Sie mit Straff an Leib und Gut zu belegen/ und darmit zum Gehorsam zu bringen/ damit alles in einem Ruhestand und Frieden erhalten werden möge.

Num. XII.

Copia Circular-Schreibens von Jhrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Bayern an die Stadt Regenspueg betreffend die Abschickung ihres Contingents an Mannschafft zue Musterung.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern/auch der Obern Pfaltz Hertzog ꝛc.

Unsern Gruß zuvor/ Ehrsame und Weise/ besonders Liebe. Es ist euch aus dem Jüngstem unter dem 27. Junii allhier zu Wasseeburg geschlossenen Crayß-*Receß* von selbsten noch erinnerlich/was zu der darinn fest gestelltea neuen Crayß-Verfassung ein jeder löblicher Stande von

vermög der neu-gemachten Repartition für eine Mannschafft zustellen hatte. Und zumahln/ nun der vorgestellte zwey Monathliche *Terminus* nunmehr zu Ende lauffet/ darunter ihr euer betreffendes Contingent unzweiffentlich schon allerdings zusammen gebracht haben werdet; Also wären wir Vorhabens/ solche als Crayß-Obrister hernächst zu der Zeit selbst die Musterung passiren zu lassen/ da wir dergleichen unweit hiesiger unserer Residenz-Stadt mit unsern eigenen Trouppen vornehmen werden: Wir haben dannenhero von Crayß-Obristen Amts wegen Euch hiemit dahin gnädigst erinnern wollen/ euer *Contingent* dergestalt in Bereitschafft zu halten/ daß solches auf den 1. Octobris nächstkommend sich bey angeregter Musterung mit gefaßter Nothdurfft dahier so gleich einfündig und vorstellig machen könne/ und würde uns sehr lieb seyn/ da solche eure Mannschafft nicht nur mit Zelten/ deren eine auf 4. Mann gerichtet/ sondern auch mit gleicher und zwar blauer *Mundur* erscheinen/ und darunter auch die Ober-*Officiers*, welche bey einem jeden unserer Regimenter absonderlich gantz gleich mundirt, auch mit einem silbernen Hausse col, und mit gleichen von blau und weisser Seiden gestrickten Charpen angethan seynd/ so viel thunlich/ gleich gekleidet seyn würden; Worbey auch zur Nachricht dienet/ daß die Ober-*Officiers* an statt der Piquen und Partisanen mit einem *Sponton*, die Gemeinen aber durchgehends mit Flinten von gleichem *Caliber*, dessen 12. Kugel auf ein Pfund gehen/ versehen seyen; So viel aber die Verpflegung betrifft/ bleibt einem jeden löblichen Standt freygestellet/ die Seinige bey solcher ungefehr in die 10. bis 15. Tage anhaltenden Musterung und Campement, so wohl mit Brod als in andere Wege selbst *Receß* mäßig zu versorgen/ oder uns die Verschaffung der Brod und Pferdt Portionen gegen billiger Ergetzung zu überlassen/ wie wir uns dann in einem und dem andern zu aller Willfährigkeit bestens anerbiethen/ und dahingegen eure Erklärung auch dabey so viel erwarten/ ihr werdet entzwischen nicht ermanglen/ euer betreffendes *Contingent* an Geld der gemachten Austheilung gemäß zur Crayß-*Cassa* hernächst/ und zwar noch in diesem Monath gebührend einzuschicken. Verbleiben Euch dabey mit Gnaden wohl gewogen. Geben in unser Haupt- und Residenz-Stadt München den 8. Augusti 1701.

Max. Emanuel Churfürst.

J. F. Neusönner.

Num. XIII.

Rendezvous Relation, so von Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Schwöbing nechst der Churfürstlichen Residenz Stadt angestellt worden/ und den 9. Octobr. seinen Anfang/ das Ende aber den 16. ejusdem 1701. genommen hat.

Zu diesem Rendezvous seynd nicht allein die gesammte Chur-Bayrische *Trouppen*/ sondern auch einiges Land-Volck von etlichen Gerichtern beruffen worden/ jene wurden zu 18000. Mann diese aber zu 6000. in 10. oder 12. Jahren bestehend/ gerechnet/ das Land-Volck hat sich bey Zeiten/ schon um den 3. 4. und 5. Octobr. complet eingefunden. Die militarische Trouppen aber haben sich erst den 7. complet gemacht/ beyde formirten gleichsam ein besonders Campement und waren als zwey besondere Läger anzusehen. Den neundten gienge die erste Revüe vorbey/ worzu Seiner Churfl. Durchl. unser gnädigster Herr und Frau sammt dem gantzen Hoff in schönster Galla kamen. In den folgenden Tägen wurden immer einige Revüe gehalten/ und einige militarische Exercitien gemacht/ worbey Ihre Churfürstl. Durchlauchtigkeit mit der gantzen Generalitet and Hof-Cavallieren allezeit in hoher Person selbst gegenwärtig waren.

Den 12. wurde des Churfürsten Nahmens-Tag in ungemeiner schöner Galla begangen/ offentliche Churfürstliche Tafel gehalten/ worbey die Cavallieri die Bedienung gethan. Nach der Tafel seynd Ihr. Churfürstl. Durchl. der Churfürst zu Pferd in das Campement, die Churfürstin aber mit einiger Durchläuchtigsten jungen Herrschafft und *Dames* und andern ꝛc. ꝛc. hat sich in Kutschen dahin begeben/ bey beeder Durchl. Durchl. hoher Ankunfft/ seynd dermahlen die Trouppen nicht nur allein heraus geruckt (gleich wie sonst in Gegenwart Ihro Durchl. Durchl. allezeit geschehen) sondern haben sich also bald in die Regiments Ordnung zu dem Gewehr gerichtet/ gleich darauf ist offt ersagte gantze Armée in 4. Glieder der Länge nach zu stehen kommen/ und hat die schönste Parade formirt/ in welcher sie auch eine geraume Zeit stehen geblieben/ bis sie von Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit wohl durchritten und durchaus besichtiget worden; Mittlerzeit ist es Abend worden/ da denn die Armée eine 3. mahlige Freuden-Salve von sich gabe/ und solches die in dem Lager stehende Artillerie in 12. Stücken bestehend meisterlich secundirte/ worauf gegen 7. Uhr das hierzu bereitete zu nächststehende Feuerwerck angezündet worden/ so alle Satisfaction gegeben/ und 14000. Gulden gekostet hat; Nachdeme sich dieses geendigt/ wurde mehrmahln mit denen Stücken gedonnert und die gesammte Durchlauchtigkeiten und andere Spectatores begaben sich wiederum hinein in die Stadt/ und zu Hof wurde Solenne Tafel gehalten/ und das heutige Festin endlich mit einem Bath beschlossen. Den 15ten Dito als an dem Geburths-Tag und Nahmens-Tag Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit unserer gnädigsten Frauen wurde zu Hof keine Galla noch andere Parade gemacht/ sondern alles auf Morgen verschoben: Bey denen P. P. Carmelitern hat heut R. P. Stephanus fidelis Ord. Erem. S. Augustini Serenissimi Electoris &c. Superior Castrensis eine hochgestudirte vortreffliche Lob-Predigt de S. Theresia Summo cum totius urbis applausu abgelegt.

Den 16. dis wurde von dem gantzen Hof gestriger Geburths-Tag in hoch schätzbarer über alle massen schöner Gala celebrirt/ offentliche Churfürstl. Tafel gehalten/ nach welcher sich die gesammte Churfl. und Fürstl. Durchlauchten mit allen Damesen und Cavalieren in dem Kuchel-Hof unter die aufgeschlagene sehr kostbahre Zelt herunter begaben/ und liessen hierauf Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit unser gnädigster Herr Sr. Churfürstl. Durchlauchtigsten Frauen Gemahlin zu Ehren die gesammte militarische (dann der Land-Fahnen von 6000. Mann verbliebe in dem Lager) Trouppen herein/ und durch marchiren. Solcher Durchmarch nahm seinen Anfang gegen halb 3. Uhr/ gieng durch das Schwäbinger Thor in die *Residenz* durch den Kaysers Kuchelbronnen und Einfahrt Hof Schwäbinger/ und Dünneregassen Platz/ Weinstraß und andere Schwäbinger Gassen in das Campement und währete dieser Durchzug biß gegen halb 7. Uhr den Anfang dieses marches machten die Graf- und *General Monasterol*isch/ das ist/ es marchirte.

1. Das roth- und gelbe Dragoner-Regiment. (Diese zweyte Farb hatten die Camisol und Bänder.)
2. Das grau- und blaue General Arco-Cuirassier-Regiment.
3. Das General Weickische grau- und rothe Cour. Regiment.
4. Die Chu fürstliche Leib-Garde oder Hatschier-Escadrons.
5. Die Carabiners Escadron.
6. Die Grenadiers zu Pferd Escadron.
7. Die gesammte Granadiers zu Fuß wenigst 600. Mann.
8. Das Churfürstl. Leib-Regiment zu 2000 Mann.
9. Das Törrenbachische Regiment.
10. Das Nassauische Regiment.
11. Die 10. Frey-Compag. so ihre Commendanten führeten.
12. Das General Spielberg. Regiment.

alles zu Fuß jedes zu 1400. Mann.

13. Hierauff kame die Artillerie von 12. Stücken jedes mit 4. Pferden.
14. Harthaußische Regiment;
15. Baron Lützelburg. Regim.

zu Fuß/ jedes zu 1400. Mann.

16. Chur-Printzl. Regiment zu 1600. Mann.
17. General Latourisch Cour. Regiment grau und grün.
18. roth und grün Dragoner-Regiment von Graf *Verita*, sonst Savayisch.
19. Graf Felßische blau Dragoner-Regiment mit rothen Camisolen.

Welche gesammte Trouppen etwan 16700. Mann ausmachen. Dann einige marode oder krancke und unberittene Reuter und Dragoner zuruck geblieben.

Die auserlesene Mannschafft/ die gute Pferde/ schöne und bey denen Herren Officiers kostbare Monturs kan nicht so köstlich beschrieben werden/ als selbe mit jedermans grosser Satisfaction und Verwunderung ist angesehen worden.

Nach vollendetem Durchmarch wurde von Ihro Churfürstl. Durchl. allen Damesen und Cavallieren ein Panquet, und darauf ein Ball gegeben/ und hiemit der heutigen Solennitäten und 8. tägiger Revüe ein End gemacht.

Den 17. wurde dem Land-Volck erlaubt/ nacher Hauß zu kehren/ die Cavallerie gieng in hernach folgenden Tägen auseinander.

Den 22. und die hernachkommende Täge wird auch die Infanterie sich erheben/ von dem Lager aufbrechen/ und ihre assignirte Quartiere zu ziehen.

NB. Der Frantzösische *Ambassadeur* hatte sonders contentement, und als er von einem Hohen der Frantzösischen Sprach Unerfahrnen in Latein befragt wurde/ wie Ihme die Trouppen gefallen/ sagte er: Est valde pulcher & magnus exercitus pro tam parva provincia.



Das

Das Zehende Capitel.

Was sowohl bey dem zu

Ulm als Heilbronn

vorgewesten

Schwäbischen Creyß-

CONVENT

passiret und vorgangen.

Ee ee 3 Num.



Num. I.

Copia Convocation-Schreibens von beeden des löblich Schwäbischen Creyß ausschreibenden Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. an Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg/ Pfaltz-Grafen bey Rhein/

Zu dem den 9. Novembr. 1700. in Ulm angestellten Engern Creyß-Convent.

ES werden die von uns an die löbliche *Collegia* dieses Crayßes seiter letzterm allgemeinen Convent erlassene Communicationes des mehrern gezeiget haben/ daß wir zwar von tragenden Crayß-Ausschreib-Amts wegen nicht unterlassen/ das damahln zu gemeinen Schluß gekommene/ und was auch sonsten zum Besten des Crayßes gereichen mögen/ allerdienlicher Orten mit Schreiben und Schicken best-möglichst zu unterbauen/ wollen auch verhoffen/ daß solches nicht unfruchtbar seyn werde; weiln aber zu dem intendirten Zweck zu gelangen nunmehro nach denen guter Massen in pleno gefaßten Principiis ferner weit zu progrediren/ und zuforderist u. I. die Continuation der guten Einverständnüß mit dem Löbl. Fränckischen Crayß fest zu stellen/ darneben II. darauff sorgfältig zu reflectiren/ wie bey dermahlin so mißlichen Conjuncturen dannoch dieser in letzterm Reichs-Krieg so hart mit genommene am meisten exponirte Reichs-Crayß in höchstbenöthigter Ruhe und Sicherheit bestehen/ und was daran ab intùs & extra hinderlich seyn kan/ aus dem Weg geraumet/ auch alle übrige Beschwehrden von demselben möglichster Dingen abgewendet/ zu dem Ende III. die eintzig und allein pro Securitate Patriæ angesehene Crayß-Verfassung sowohl Respectu der Mannschaffe selbst/ als deren Verpfleg- und Unterhaltung auch die Crayß *Præstationes* in die Crayß-*Caßam* in guten Standt/ und auf solchen Fuß/ der auch zu Erreichung des gemeinnützlichen Absehens zulänglich erhalten/ und die dießfalls gemachte Crayß-*Dispositiones* besser als bißhero beobachtet/ sodann IV. nach numehro aller Orten eingebrachten Feld-Segen das Endliche wegen des darauf aufgestellten Frucht und übrigen Commercii mit denen Benachbarten statuirt werden möge. So habe zu dessen allen fernerer Uberlegung mit denen löblichen Collegiis, und da solches leichter mündlich als schrifftlich geschehen kan/ wir einen engern *Convent* auf den 9. *Novembr.* nacher des Heil. Römischen Reichs Stadt Ulm veranlassen wollen/ Ew. Lbd. dienstfreundlich ersuchende/ auf ersterwehnte Zeit und Ort jemanden Dero Räthen mit genugsamer Vollmacht und Instruction über obiges und darein fliessendes zum Theil bereits unter der Hand zu erkennen gegebenes abzuordnen/ und das weitere darüber abhandlen und schliessen helffen/ Dero wir zu Erweisung ꝛc. Datum den 20. Octobr 1700.

Von GOttes Gnaden	MarquisRudolph &c. Eberhard Ludwig &c.

Num. II.

Copia des Schwäbischen Engern Creyß-Convents zu Ulm/ Recess sub Dato Ulm den 18. Novembris 1700. die zu dieses Löblichen Creißes Securität errichte Creiß-Defensions Anstalten/ und andere Puncta concernirend.

ZU wissen ꝛc. Als bey dem im Majo dieses Jahrs zu Memmingen gehaltenen allgemeinen Creiß *Convent* bereits resolvirt worden/ an die Römische Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn eine eigene Gesandschafft abzuschicken/ und durch dieselbe die Resolution über dieses Creises schon mehemahln dahin gebrachte verschiedene *Gravamina* allerunterthänigst urgiren/ und die übrige Angelegenheit des Creises negotiiren zu lassen/ die jetzige sehr mißliche Conjuncturen auch die Beschleunigung dieser biß daher verzogenen Abschickung an den Kayserl. Hofe erfordern wollen/ daß zu deren baldester Abfertigung/ und um von ein so andern sich immittelst weiter geäusserten denen Löbl. *Collegiis* die mündl. Nachricht geben zu können/ des Herren Bischoffen zu Costantz und Herren Hertzogen zu Würtenberg Hochfürstl. Gnade und Hochfürstl. Durchl. als dieses Schwäbischen Creißes ausschreibende Fürsten eine Engere Creiß-Versammlung auf den neundten dieses für lauffenden Monaths Novembris nacher allhiesigen des Heil. Römischen Reichs Stadt Ulm mittelst des *Convocations*-Schreiben Lit. A. veranlasset/ und als die sämmtliche Herren Gesandte auf die bestimmte Zeit und Ort eingefunden/ und bey dem Directorio beekommlich legitimirt/ zuforderist die weitere Explication über das jenige/ was wegen der schon längst angesehenen Conferenz mit dem Löblichen Fränckischen Creiß theils bereits per Collegia communicirt worden/ weiln nun eben um solche Zeit die Nachricht von erstbesagten Löbl. Fränckischen Creiß eingeloffen/ daß er solche Conferentz mit anzutreten geneigt/

hat

hat man solches mit gebührenden Danck acceptiret/ und das schon im Novembris Anno 1698. an das Hochfürstl. Creiß Ausschreib-Amt zu Beschickung dieser Conferenz namine Circuli geschehene Ansuchen wiederhohlet/ auch es bey der dermahln bereits hierzu projectirten Instruction so fern bewenden/ daß man nur noch dasjenige/ was die sich bißher weiters hervor gethane Conjuncturen an Hand gegeben/ annairt und wäre

(2.) Occasiane vorerwehnter Abschickung an den Kayserl. Hof Ihro Kayserl. Majest. auch dasjenige allerunterthänigst mit vorzustellen/ was die Securitet des Löbl. Creisses und dessen Canservatian bey jetzigen Conjuncturen und Läufften zu erfordern scheinet/ und ist za der Negociatian daselbsten die Instructian Lit. B. begriffen/ und der dahin destinirten Creiß Gesandtschafft zugestellet worden/ weiln auch

(3.) Bereits durch den allgemeinen Creiß-Schluß vom neundten Junii dieses Jahrs bey damahligen Abschied sub Num. 79. eine Untersuchung der vielen bey der Creiß-*Militz* wahrgenommenen Mängeln resolvirt worden/ biß Data aber anstehen geblieben/ hergegen erstgedachter Defectus sich nicht gemindert sondern gemehret/ so hat man dieselbe ohne fernern Anstandt fürgehen zu lassen für gut angesehen/ auch zu deren desto mehrern Beförderung dieselbe denen beeden Ober-*Commissarius* von Schellen und Mayerhofen nebst Ober *Quartier*-Meister und Rittmeistern von Holckgen aufgetragen/ deren jede in einen gewissen District des Löblichen Creises die Visitirung der Quartier fürzunehmen/ und der Instructian Lit. C. gemäß zu verfahren; Auf deren bleenechst erwaetende umständliche Relatianes das weitere zu entschliessen seyn wird/ wie das sich gefundene zu verbessern/ und nicht nur die jetzt mahlige Creiß-Verfassung in guten Standt zu erhalten/ sondern auch pro Exigentia rei zu seiner eigenen Canservatian und Defensian zu augmentieren seyn möchte.

(4.) Ist von denen in dem Fort de Kehl liegenden Creiß-*Officir*eren nochmahln um die unentgeltliche Reichung des Holtzes in denen 6. Winter-Monaten nachgesucht/ von dem Creiß-Commissariat auch der Vorschlag gegeben worden/ wie von deme vor das übrige Holtz ausgeworffene/ und in dem dieser jährigen Admodiations-Contract über die Verpflegung der Creiß-Garnison allda mitbegeiffenen Preria, die 2. fl. 15. Kreutzer auch wohl etwas hieher appliciet/ und da der Zeit das Claffter Holtz um 2. fl. zu haben/ die 15. Kreutzer noch wohl zu diesem genommen werden könten/ daß also von dem Löbl. Creiß nur noch gar ein weniges/ und circa 100. fl zuzuschiessen seyn möchte. So ist dasselbe bewilliget/ und auch dieses resolviet worden/ dem Staabs-Chirurga, weiln in besagtem Fart de Kehl auf seine mehrmahlige Remanstraeion, daß er mit denen vor die Versorgung der Krancken ihm überhaubt jährlichen/ und auf eine Prob zu reichen versprochene 600. fl. ohnmöglich ausreichen/ und die Artzeneyen/ und was sonsten erfordert/ damit bestreiten könne/ noch daneben den Ordonnantz-mäßigen Sold der 10. fl. gleichfalls zur Prob/ ob auch denen Krancken davor recht gewartet werde/ und beedes von dem 1. May dieses Jahrs anreichen zu lassen/ und nachdeme

(5.) Durch die Gnade Gottes die heurige Erndte so reichlich gewesen/ daß man aller Orten Gott Lob! mit Früchten zur Genüge versehen/ einfolglich die darauf ausgestellt gewesene Aufhebung der Frucht-Sperr nunmehro sich von selbsten ergeben/ man auch occasiane der auf dem Bodensee noch vor einiger Zeit geschehenen Anhaltung und Wegnehmung der aus dem Creiß gekommener Früchten mit der löbl. Ober-Oesterreichischen Regierung zu Inspruck nach Lit. D. hieraus communicirt/ die Antwort aber durch Lit. E. dahin erhalten/ daß sie zufoederist es an Ihr. Kayserl. Majest. allerunterthänigst gelangen lassen/ und des allergnädigsten Bescheids dahero erwarten müsten/ desgleichen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in Dero gnädigsten Antwort vom 2. Julii dieses Jahrs besag Lit. F. auf das den 4. Junii zuvor desfalls an Sie gehorsamst erlassene zu erkennen gegeben/ daß/ wann nur Chur-Bayern zu Abthuung der Getraid-Sperr zu vermögen/ Sie sodann die Nothdurfft hierunter in Dero Pfaltz-Neuburgischen Landen gleichfalls zu verordnen/ nicht ungeneigt wären/ so ist deswegen nochmahln nach Lit. G. an die Löbl. Chur-Bayerische Regierung geschrieben worden/ und will man nicht hoffen/ daß/ nachdeme das löbl. Ertz-Haus Oesterreich die Früchten aus Dero Schwäbischen Erb-Landen durchaus frey und ohngehindert gehen läßt/ es dem löbl. Creiß hierinn so wenig als in dem übrigen Commercio weiters etwas in Weg legen/ und dadurch Ursach geben werde/ die dargegen zu machen genöthiget gewordene Anstalten noch für aus zu continuiren/ und allenfalls sich deren würcklich zu bedienen/ doch wird ein jeder Hoch- und löbl. Stand von selbsten die Vorsorge tragen/ daß die Ausfuhr der Früchte mit solcher Precaution geschehe/ damit nicht auffs Früh-Jahr etwan daran neuer Mangel erscheinen/ und solche zu der armen Unterthanen grossen Schaden wieder vertheuert werden mögen.

(6.) Hat man es im Müntzwesen bey dem den 3ten dieses zu Augspurg zwischen denen 3. hierin carrespondirenden löbl. Fränck- Bayer- und Schwäbischen Creisen errichtete/ sich auf die vorhergehende Müntz-*Edicta* beziehenden Recess bewenden/ und solchen auch in diesem Creiß durch den Abdruck Lit. H. behörig publiciren lassen/ so dann

(7.) Auf das wiederholte anruffen des Cammer-Gerichts *Fiscalis* wegen der Cammer Zihler sub Lit. I. die dabey mercklich interessirte Hoch- und Löbl. Stände nachdrücklich erinnern wollen/ an Ihren nahmhafften Rückstand ein ergiebiges mit und neben denen fürlauffenden Zihleren abzutragen/ und sich hierin nicht länger saumselig zu erweisen/ sonsten man dem bereits

den

den 30. (20.) Augusti vorigen 1699. Jahrs von dem Hochfürstl. Creiß-Ausschreib-Amt ergangenen gedruckten / und dem letzten Abschied sub No. 88. wieder beygelegten Monitorio zufolg zu der Execution und Arrestirung der morosen Gefälle zu schreiten necessitirt wird.

(8.) Als man nun diesen Engern *Convent* zu beschliessen würcklich in procinctu stunde / langte der Königl. Frantzösische in diesem Creiß subsistirender Envoyé Monf. de Gergy allhier an / und liesse sich bey dem Convent insinuiren / welchen man darauf durch die Hochfürstl. Creiß-ausschreibende Gesandschafften gebührend bewillkommen / und worinn sein Anbelangen bestehet / vernehmen lassen / welches er auch hernach pro Memoria schrifftlich nach Lit. K. ausgestellet / und da man über solch incident instruirt seyn können / noch so bald instruirt werden mögen / es ad Referendum genommen / und Ihme die *Interims*-Antwort ertheilet / wie Lit. L. ausweiset.

Num. III.

Propositions-Puncten zu dem auf den 14. April 1701. nacher des Heil. Reichs-Stadt Ulm ausgeschriebenen allgemeinen Crayß-Convent.

1.

Dst gesammten hoch- und löblichen Ständten von demjenigen / so diß anhero Craisses wegen in publicis gehandelt worden / Relation zu erstatten.

2.

Stehet zu entschliessen / wie sich bey gegenwärtigen Conjuncturen weiters zu verhalten / und solche Principia festzustellen / wornach hiernächst zur Conservation des benöthigten Ruhestands / und eigener Sicherheit mit Effect progredirt werden könne.

3.

Wie der mit dem löbl. Fränckischen Crayß erneuerte per Collegia bereits communicirte Associations-Recess zu ratificiren / und demjenigen nachzukommen / was nach selben / diesen löblichen Crayß sowohl der Verfassung als fernern vertraulichen Correspondenz wegen obliegen will.

4.

Wie sich in dem *Matricular*-Werck gegenwärtig zu vergleichen

5.

Wie die *Examination* der von den ausgeschickten Musterungs-*Commissariis* erstattenen *Relationen* vorzunehmen / und denen hin- und wieder befundenen Defecten sowohl bey der Miliz, als auch wegen der übrigen quoad Activa, & Passiva Circuli gemachten Crayß-Dispositionen zu remedieen.

6.

Was etwa noch in den bey letzterm Convent schon / grösten Theils adjoustirten Rechnungs-Werck übrig / vollends auszumachen / und insonderheit die dazumahl ausgestellte Crayß-Einnehmerey-Rechnung bis zu des verstorbenen Crayß-Einnehmer Crammers Todt / in solche Richtigkeit zubringen / daß hinführo dieselbe in guter Ordnung fortgeführt werden könne / zu welchem Ende ein jeder hoch- und löblicher Stand einen Extract seiner in besagter Rechnung gefundenen Restanten hierbey zu empfangen hat / damit er die in Handen habende Quitrungen und andere Original-Documenta, wann hieran etwas weiter bezahlt worden wäre / zum Convent bringen / und deswegen der endlichen Liquidation pflegen könne.

7.

Wird zu vernehmen seyn / was vor Anstalt zu wieder Aufstellung der Pferdee vor die *Cavallerie* und Dragoner gemacht / und wie mit denen neuen Werbungen avancirt worden / auch wie solche nicht nur förderist in Associations-mäßigen Stand zubringen / sondern auch die übrige unentbährliche Requisita anzuschaffen.

8.

Was wegen der Crayß-Besatzung in der Vestung Kehl fernerhin zu entschliessen.

9.

Wie eine zulängliche Disposition zu machen / daß dasjenige was *concludirt* wird / auch besser als bißhero zur *Execution* gebracht / denen Crayß-Schluß-mäßigen *Monitoriis* ein mehrerer Nachdruck conciliirt / und die Saumselige zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten angehalten werden mögen.

10.

Wie des vor kurtzem mit Todt abgegangenen Herrn *General* Feld-Marschall *Lieutenants* / Würtzen erledigte Stelle wieder zu ersetzen.

11.

Was nach der vom Hochfürstl. Crayß Ausschreib-Amt ad interim beschehenen Bestellung der Craiß-Einnehmerey / weiters zu beobachten.

12.

Was zu Abhelffung der beschwehrl. Landgerichtlicher und anderen Differentien mit dem Durchlauchtigsten Ertz-Haus Oesterreich / nach der von ihrer Kayserl. Majestät darüber erhaltenen Resolution vor weitere Verfügung zu machen.

13.

Wie es sich seithero mit dem Frucht-Wesen / und andern Commerciis angelassen / und was zu deren Beförderung etwa noch zu statuiren.

14.

Ob? und was bey dem Müntz-Wesen fortan zu observiren.

15.

Wie das von dem Fürstlichen Stand Auersperg beschehene Oblatum, vor dessen dem löblichen Crayß schuldige Restanten anzusehen / und was deswegen weiter zu verfügen.

16.

Was zu Herbeybringung der Immediaten noch ferner fürzukehren

17.

Wie dem wiederhohlten fiscalischen Anruffen/ wegen der nachständigen Cammer-Gerichts/ Ziehler dermahleins mehrers abzuhelffen.

Num. IV.

Propositio von dem Kayserlichen Herrn Abgesandten/ Grafens von Löwenstein/ *Excellenz* bey dem löblichen Schwäbischen Creiß-*Convent* in Ulm/ den 13. April 1701. die gegen den vermuthend Frantzösischen feindlichen Ubrrfall zu besorgende Reichs- und Crayß-Verfassung betreffend.

VOn wegen der Römisch Kayserl. Majest. und aus dero allergnädigsten Befehl/ wird einem löblich-versammelten Creiß-Convent mit mehrern zu erkennen gegeben/ und ist nunmehro ohne dem Weltkündig/ was massen der letzthin in GOtt seelig entschlaffene König von Spanien sich in seinem Todt-Bette von einigen seinen Ministris verleiten lassen/ in Favor des Hertzogs von *Anjou*, ein Testament zu unterschreiben/ ohngeachtet er sonsten bey gesunden Leibs- und Gemüths-Kräfften niemahln dahin zu bringen gewesen/ sondern in Erkennung daß Ihro Kayserl. Majest. und dem Ertz-Haus Oesterreich angestammten/ und durch verschiedene Renunciationes, Eydschwur und Friedens-Schluß/ und durch das Testamentum ihres Vaters/ weyland Philippi IV. confirmirten Rechten/ zu verschiedenen mahlen versichert/ dargegen nichts verordnen zu wollen; Es ist nicht minder bekandt/ daß der König in Franckreich mit Hindansetzung daß vor einiger Zeit mit Engelland und denen vereinigten Niederlanden der Spanischen *Succession* halben eingegangenen/ und an alle Hofe publicirten Tractat, gemeldtes Testament angenommen/ und der Hertzog von *Anjou*, um die Possession der Monarchie zu nehmen/ würcklich zu Madrit sich befinde/ worüber noch ferner verlautet/ daß die Frantzösische *Ministri* hin und wieder/ und sonderlich die Fränck- und Schwäbische Creiße zu schädlichen Verbündnissen und Neutralität-Pacten zu bewegen/ eyferig bemühret seyn; Wann dann hieraus abzunehmen/ was nicht allein dem Ertzhauß Oesterreich/ sondern auch dem gantzen Reich/ und der allgemeinen Sicherheit für unwiderbringliches Nachtheil zuwachsen würde/ wann obbedeutetes nichtiges *Testament* völlig zu seinen Kräfften oder Execution gelangen solte/ in mehrerer Erwegung/ daß wann sich nur ein Casus mit des Dauphins ältern Sohn oder auch mit dem Duc d' Anjou selbsten zutragen/ und der eine oder andere ohne succession abgehen solte/ die völlige Combination der zwey Machten in einer Person/ mithin auch die Universal-Monarchie, und Usurpirung der Römischen Cron/ sammt der gäntzlichen Subjection gesammte Chur- und Fürsten/ menschlicher Weiß nicht mehr zu hindern seyn würde/ ja es scheinet allerdings/ daß bemeldte Cron Franckreich sothane Conjunction nicht abzuwarten/ sondern allschon bey jetztmahligem Rerum statu zu erstgedachter Intention bereits den Grund zu legen bedacht seye; Indeme auch bekandt/ daß solche Verordnungen von denen Spanischen Regenten ergangen seyen/ Krafft deren allen an fremden Höfen sich befindenden Spanischen *Ministris* eingebunden/ mit denen Frantzösischen *Ministris* in allem de Concerto zu gehen/ Ihre Relationes an den König in Franckreich/ gleichwie an den Duc d' Anjou, einzurichten/ und von jenem/ wie von diesem Ordre zu empfangen/ und wellen Ihro Kayserl. Majest. nicht zuzumuthen/ auch nicht verantwortlich seyn wird/ daß sie Ihro und ihrem Ertzhauß alle solche von Spanien besessene Königreich und Lande ohne eintzige Gegenwehr also ungerechter Weise/ und durch ein ungültiges *Testament* entziehen zu lassen/ dahero dann leicht geschehen könte/ daß der König in Franckreich sich seines Enckels annehmen/ und einige Gewalt gegen die anwesende Reichs-Creyse und die Oesterreichischen Vorlande vornehmen thäte; So gehet Ihro Kays. Majest. allergnädigstes Gesinnen dahin/ daß die Stände ihre auf den Beinen habende Verfassung in solchen Stand förderlichst setzen wollen/ damit sie gegen einem geschwinden Uberfall einiger Massen bereit seyen/ und unbillichen Gewalt von sich und ihren Benachbarten abkehren könten/ wie dann eben zu dem Ende/ und zu blosser des Reichs und der vorder Oesterreichischen Landen Defension und Sicherheit nicht aber zu der Cron Franckreich Offension, Ihro Kayserl. Majest. nach dero Vestungen Freyburg und Breysach etliche 1000. Mann abzuschicken resolviret haben/ welche nicht allein im March dem Creiße keines Wegs beschwerlich fallen/ sondern nebst Haltung guter Disciplin, die Etappen richtig zahlen sollen; Es verlangen aber Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst/ daß der Creiß sich in möchlichste Verfassung stellen/ und sich in nichts/ so Ihro Kayserl. Majest. zu einigem Nachtheil gereichen könne/ mit dero Gegentheil oder der Cron Franckreich einlasse; Und nun Ihro Kayserl. Majest. hierinn zu Fürsten und Ständen dieses löblichen Schwäbischen Creises bekandten patriotischen Gemüth das gnädigste Vertrauen tragen/ als werden dieselbe sothane ihre gerechteste und dem gemeinen Wesen nützlichste Intention bester massen secundiren/ und des Endes gewührige Resolution zu ertheilen sich gefallen lassen.

Ulm/ den 13. April 1701.

Num. V.

Conclusum des Schwäbischen Crayß-Convents zu Ulm die auf des Käyserlichen Gesandtens/ Herrn Grafen von Löwenstein *Excellenze* geschehenes Anbringen zu ertheilende Resolution betreffend:

GLeichwie die von Ihro Kayserlichen Majestät am gegenwärtigen Convent accredidir-

dirirten geheimbten Rath/ und Cämmerern dem hoch-gebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn *Maximilian Carls*, Grafen von Löwenstein/ so münd- als schrifftlich abgelegte Proposition mit deme/ was an dem löblichen Fränckischen Craiß vor kurtzer Zeit gebracht/ und von dorten in Associations mäßigen Vertrauen communicirt worden/ allerdings conform, also wäre auch deren Beantwortung in Conformität der Fränckischen einzurichten/ und Sr. Excellenze bey deren und des behörigen Recreditivs Uberreichung die weitere Versicherung zu geben/ daß Ihro Kayserl. Majest. zu Beybehaltung des innerlichen Ruhestandes/ Defension und Sicherheit dieser Obern Reichs-Lande führende und mit allerunterthänigsten Danck erkennende Reichs-vätterliche Intention nach Maßgab des zwischen beyden vorgedachten Löbl. Fränck- und Schwäbischen Craissen ohnlängst renovirten Associations Recessus auch von Seiten dieses Creysses möglichster Dingen secundirt werde/ und deme zu Folge sowohl das darinn verglichene Quantum der Mannschafft/ als auch das weitere deme proportionirte Augmentum eines Drittels fördersamst aufgestellet werde/ es dabey keinen fernern Anstande habe/ sondern man darüber würcklich im Werck begriffen seye/ sich des modi Subrepartiendi provisionaliter miteinander zu vernehmen/ und alles der jetzigen Conjuncturen erheischender Nothdurfft nach Bestens zu beschleunigen.

Num. VI.

Des Schwäbischen Creißes dem Kayserlichen Gesandten ertheilte Resolution.

DEr Römischen Kayserl. Majest. Hochansehnlichen Abgesandten/ dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn *Maximilian Carln*/ Grafen von Löwenstein und Werthem rc. bleibt auf das so münd- als schrifftlich bey gegenwertigen allgemeinen Convent gethanes Anbringen/ in geziemender Antwort ohnverhalten/ wie daß Fürsten und Stände dieses Schwäbischen Reichs-Creisses Ihrer Römischen Kayserlichen Majest. beständige allerhöchste Reichs-Vätterliche Sorgfalt mit allerunterthänigsten Danck erkennen/ und die sich darneben erzeigende Revolutiones schon längst zu Gemüth gezogen/ auch dahero zu Beybehaltung des innerlichen Ruhestandes/ und des durch die Ryßwickische *Tractaten* erworbenen Höchst benöthigten Friedens sich ohnlängst mit dem schon vor geraumer Zeit associirten Löbl. Fränckischen Creiß in ein neues einzig und allein auf ersterwehnten Zweck abzielendes gantz *innocentes*, und zu keines Menschen *Offension* angesehenes/ sich auf die heilsame Reichs-Satzungen gründendes *special fœdus* (zweiffels ohne vorhin sattsam bekandter massen) eingelassen/ und zu mehrer Fest-stell- und Handhabung dessen Ihre beederseits biß dato noch unterhaltene Regimenter zu Roß und Fuß/ nicht nur förderlichst in recessirten completen Stand zusetzen/ sondern dieselbe auch erheischender Nothdurfft nach/ auf anständige Weise zu augmentiren/ sich mit einander verglichen; Von solchen allen aber Ihro Kayserl. Majest. durch eigene Abschickung allerunterthänigst haben parte geben/ und zugleich allergehorsamst ansuchen lassen/ daß nichts/ welches die Tranquillität der Obern Reichs-Lande troubliren könne/ verhengt/ oder auch besagte beyde Löbl. Creiße vor der Zeit/ und ehe von gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs durch einen förmlichen Reichs-Schluß ein anders beliebet werde/ in etwas/ woraus leicht neue Motus entstehen/ und diesem Creiß Gefahr zustehen dörffte/ ohnverschuldeter Dingen implicirt werden möchten; Wann nun hierüber Allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. Dero allergnädigste Resolution der an dero Kayserl. Hof-Lager gestandenen Creiß-Gesandtschafft den 17. nechst abgewichenen Monaths Martii dahin ertheilet/ daß sie so wenig/ als mehr besagte beede löbl. Creisse jemanden/ zu Unterbrechung des durch den Ryßwickischen Frieden-Schluß wieder herbey gebrachten Ruhestandes Anlaß zugeben/ gemeinet/ sondern nur die *Defension* der Reichs-Grentzen/ und dero vor der Oesterreichische Vestungen und Landen der Gebühr mit Sorgen walten/ und sich darunter der getreuen Secundirung des Creißes/ und daß man sich zu solchem Ende in zulängliche Verfassung stellen werde/ sich allergnädigst gesichert hielten; Dieses alles auch durch die jetzmahlige in dero allerhöchsten Nahmen geschehene Proposition widerhohlet/ durch obgedachten zwischen beeden Löbl. Fränckischen und Schwäbischen Creißen gefasten Schluß aber dasselbe guter Massen adimplirt wird; So läßt man es auch dabey lediglich bewenden/ mit der ferner weiten *Declaration*, daß wie man noch in keinem/ der Beybehaltung des innerlichen Ruhestandes/ Sicherheit und Defension der Obern Reichs-Lande zu wiederlauffenden Engagement stehet/ also sich auch hinführo in dergleichen nicht engagiren lassen/ sondern dasjenige/ was vom gesammten Reich respectu Securitatis publicæ wird statuirt werden/ erwarten/ inzwischen aber deme/ was zwischen beeden Löbl. Creißen verglichen worden/ ein Genügen zu thun/ sich eiffferigst angelegen seyn lassen/ und auch mit denen benachbarten Löbl. Creissen dießfals weiter zusammen treten/ mithin die Kayserl. allergnädigste *Intention* möglichster Dingen secundiren und in der allergetreuesten Devotion gegen Ihro Kayserl. Majest. als dero und des Reichs allerhöchsten Oberhaubt beständig verharren werde. Ulm den 21. Aprilis 1701.

Num. VII.

Königl. Creditiv, so der Frantzösische Gesandte, Monsr. de Gergy, dem Schwäbisch Engern Creyß-Convent zu Heilbronn überreichet.

Tres chers & bien aimés.

Nous n'avons rien oublié pour vous confirmer par les effets les assurances, que nous vous avons souvent donné du veritable desir, que nous avons de maintenir Votre repos & celuy *de l'Empire* en general; Nous avons consenti aux suretés que vous demandiés pour les terres *de la maison d'Autriche*, situés dans l'etenduë de votre cercle. Enfin, pour dissiper toute l'ombrage nous avons retiré l'Armée que nous avions fait avancer en Alsace, tant des marques d'un veritable desir de conserver la paix, nous donnoient lieu de croire, que vous y repondrés. Et qu'uniquement attachés aux veritables interêsts *de l'Empire*, vous soyés bien eloignés de vous engager dans une guerre nouvelle pour des interêsts entierement etraogeres: Quoique nous soyons encor dans la mesme opinion, elle est cependant combattüe par les mouvements que vous faites faire à vos Tronppes, par leur jonction & par leur campement auprés du Rhin, & dans le voisinage de celles *de l'Empereur*. Nous ne voyons pas l'utilité de ces demarches, quand vous devés etre persuadés que nous n'avons nul dessein d'attaquer *l'Empire*. Et comme nous croyons vous donnet une marque de notre affection fincere, en vous demandant une explication de ces differens mouvements, nous sommes aussi persuadés que vous nous la donnerés avec la meme fincerité. C'est pour cet effet que nous envoyons à Votre Assemblée *le Sieur de Chergi* gentilhomme ordinaire de notre maison, & notre envoyé Extraordinaire en Allemagne. Et vous devés attendre de notre part les effets de notre attention veritable à vos intêrets, & à la conservation du repos *de l'Empire*. Sur ce nous prions Dieu, qu'il vous ait, tres chers & bien aimés, en sa sainte garde. Escrit à *Marly* ce 11. Aôut 1701.

Louis.

Colbert.

A nos tres chers & bien aimés Les Deputés *du Cercle de Suabe* à l'Assemblée de *Heilbronn*.

Num. VIII.

Copia Literarum Recredentialium Regem Galliæ nomine Conventus *Circuli Suevici* d. d. Heilbronn 9. Septemb. Anno 1701.

Literæ *Regiæ Majestatis Vestræ*, die 11. Augusti anni currentis ad nos Clementissimè exaratæ, ab ipsius ablegato Extraordinario, *Domino de Gergy* nobis in conventu Deputatorum, ut vocant, ordinariorum, non vero *omnium singulorumque Principum ac Statuum hujus Circuli*, hic congregatorum, fuere exhibitæ, & à nobis eâ qua decet, Veneratione acceptæ, exindeque constantem *Regiæ Majestatis Vestræ* animum, pacem cum *Imperio & hoc Circulo*, ut & cum in & adjacentibus *terris Austriacis* conservandi, uberius perspeximus, nec deerimus Clementissimis ac gratiosis Dominis Principalibus & Committentibus nostris rationem de iisdem ea magis reddere, quo non dubitemus, ipsis hæc pergrata acceptaque fore, nulli que hæreamus, ex satis nobis cognita illorum Intentione & animo, sinceras istas declarationes, quæ *memorato Regiæ Majestatis Vestræ* Ministro iteratis vicibus ore & calamo fuerunt factæ, vicissim & hic repetere, insimulque de eductione Militis Circularis versus *Confinia Rheni* desideratam explicationem eo dare, illam unice ad defensionem circuli & Conservationem tranquillitatis publicæ spectare, tabulisque *Pacis Ryswicensis*, & ejus articulo 54. omnino conformem esse. Qua propter plane nobis persuasum est, sequiorem interpretationem id haud admittere, quod *à Regia Majestati Vestra* proprio Exemplo in *altera Rheni parte*, nulla hactenus *à Sacra Cæsarea Majestate & Imperio* facta interpellatione, quotidie comprobatur, certa spe freti, *Regiam Majestatem Vestram* omni Studio eâ allaboraturam, ut restituta per supra *dictam pacem Ryswicensem* quies & concordia constans & perpetua esse, & permanere possit, *Principesque & Status hujus Circuli Regiæ propensioni* & gratiæ sibi semper commendatos habituram; Quo ut officia sua conferat *Regiæ Majestatis Vestræ* ablegatum extraordinarium pluribus requisivimus & pro perenni *Regiæ Majestatis Vestræ* incolumitate devotas ad D. O. M. preces fundere nunquam intermittemus. Dabantur *Heilbronnæ* die 9. Septembr. 1701.

Principum ac Statuum Sacri Romani Imperii Circuli Suevici Consiliarii & Legati in conventu Deputatorum Ordinariorum hic congregati.

)(o)(

Das

Das Eilffte Capitel.

Was bey dem

Ober-Rheinischen

Creyß-CONVENT

zu

Franckfurt

resolviret und abgehandelt worden.

Num.

Num. I.

Ober-Rheinischer Creyß-Recess,

de dato 20. Novembr. 1700.

Uber verschiedene Puncta die Etabilirung des gemeinsam-errichteten Creyß-Verfassungs-Wercks concernirende.

Zu wissen; Nachdem die Hochwürdigst- auch Durchläuchtigste Fürsten und Herrn Herr Frantz Ludwig/ *Administrator* des Hoch-Meisterthums in Preussen/ Meister Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen/ Bischoff zu Wormbs und Breßlau/ und Herr zu Ellwangen/ Pfaltzgraf bey Rhein in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg Hertzog/ Graf zu Veldentz/ Sponheimb/ der Marck/ Ravensberg und Mörß/ Herr zu Ravenstein/ Freudenthal und Eulenberg ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. Obrist-Hauptmann der Hertzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien.

Wir auch/ Johann Wilhelm/ Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg Hertzog/ Graf zu Veldentz/ Sponheimb und der Marck Ravensberg und Mörß/ Herr zu Ravenstein ꝛc.

Als dieses Ober-Rheinischen Creiß Wohlfahrt und mehrern Auffnehmen tragender Sorgfalt reifflich erwogen/ was Massen von Zeit gegenwärtiger gemeiner Creiß-Verfassung/ und hierauf bey verschiedenen Versammlungen dem gemeinsamlich abgefasten heilsamen Conclusis und Verordnungen sich verschiedene Mängel und Beschwernüssen ereignet/ wordurch die auffgerichtete Recessus fast in denen mehristen Puncten nicht vollzogen/ auch beym Commissariat sowohln als der Cassa verschiedene Defectus befunden worden/ deren Remedur und Verbesserungen ohne mercklichen Schaden und Nachtheil des Verfassungs-Wercks nicht länger ausgestellt/ oder differirt werden könne; Dannenhero und bey solcher Bewandtnüß das zulänglichste Mittel zu seyn erachtet/ daß durch einen gemeinsamen *Congress* dermahln mit einander in Verfassung begriffener Herren Stände über die sub No. 1. hierbey findige Puncten deliberirt/ und darüber die Nothdurfft abgeschlossen werde/ um deme nechst alsdann um so bequemlicher und ehistens ein allgemeiner Creiß-*Convent*, mithin auch die Invitation deren annoch nicht beygetretener Herren Ständen veranlasset/ und dermahleins dieser so ansehnliche und vornehme Reichs-Creiß zu deren erwünschenden völligen Consistentz, Harmonie und Einigkeit/ so viel thunlich/ gebracht werden möchte/ als seynd auf die ergangene Ausschreiben der Hoch- und löbl. Herren Ständen gevollmächtigte Räthe/ Botschafften und Gesandte allhier erschienen/ welche nach gewöhnlicher massen überreichten Vollmachten/ und dadurch beschehene Legitimationes sich mit einander auf Eingangs ermeldte Deliberations-Puncten und andere vorgekommene Materien verglichen haben/ wie solche in nachfolgender Ordnung gegenwärtigem Recess einverleibt seynd/ und zwar

Erstlichen/ obwohln die Muster und *Exercirung* der *Troupp*en beliebet/ und dieselbige auch zusammen beschrieben gewesen/ wegen des darzwischen gekommenen incidentis aber nicht alle erschienen/ daß dahero man die Mängel dermahln nicht so genau vernehmen/ noch behörende Remedirung darunter stellen mögen/ So ist jedoch anbeybeliebet worden/ daß künfftig hin alle Jahr gegen den Augustum solche Muster und *Exercirung* an einen in Creiß wohlgelegenen Ort (über welchen der Herr Creiß-*General* sich vorhin mit dem Standt/ in dessen Land solcher Ort gelegen/ zu vergleichen) geschehen/ solche jedoch nicht über 4. Wochen lang tauern/ und zu dem Ende wohlgedachten Churfürstl. Creiß-Generalen auf sein/ an die Herren Stände ergehende geziehmende Notification eines jeden Contingent ohne Weigerung gefolget werden soll.

Zweytens seynd die *Commissariats*-Rechnungen de annis 1697, 98. & 99. nach Ziel und Maß des ad Deliberandum Secundum & Tertium abgefasten und in Protocollo enthaltenen Conclusi abgehöret/ dem nechst auch von denen Herren Deputatis darüber in pleno referirt/ die sub No. 2. hiebey liegende Monita und Vorschläge übergeben/ solchemnach über jeden ad marginem sothaner Gravaminum und Vorschläge gesetzte Resolutiones und Schlüsse ertheilet worden.

Drittens ist auch die vom Commissariat übergebene und sub No. 3. hiebey gefügten Erinnerungs-*Punct*en auf jeden resolvirt und geschlossen worden/ wie ob dem hierüber und alle andere Deliberationes gehaltenen Protocollo (worauf man sich hiermit specialiter beziehet) mit mehreren zu ersehen/ daß als nunmehro ein gewisser Estat bey der Cassa und Repartitionen vom Commissariat um so füglicher gemacht werden kan/ weiln auch wegen der Retardaten sowohl als künfftiger Præstandorum ein arctior modus exequendi dahin beliebet worden/ daß die biß ad finem des letztern nechst verwichenen Monaths Octobr. befindliche Cassæ Extantien noch vor Ende dieses instehenden Monaths Decembris völlig abgetragen im unverhoffter widriger Entstehung dessen aber von denen hierinnfals in morâ begriffenen Herren Ständten immediatè noch nicht bestimmten Zahlungs-Termin ohne weitere Ermahn- und Erinnerung sothane Extantien durch würckliche mili-

militarische Execution völlig eingetrieben werden soll / und dieses ratione præteriti, ratione futuri aber ist man ebenmäßig dahin schliessich worden / daß diejenige Herren Ständte / welche künfftig ihre Beytrags-Gelder auf ihre Kosten nicht richtig ad Cassam lieffern / und zwey Monath zusammen aufwachsen lassen / solche Beytrags-Gelder gleicher Gestalt / wie obgemeldt / ohne weitere Admonition oder Advertirung manu forti executivè eingetrieben werden sollen.

Vierdtens ist auf den fünfften Deliberations-Punct die Beybehaltung der Reutherey affirmativè resolvirt worden / über die Quæstionem quomodo aber nehmlich der Unterhalt / remontier, und Recrutirung hat man sich nach Ausweiß des sub No. 4. hiebeygefügten Reglements verglichen

Fünfftens auf den in deliberandis enthaltenen 6. und 7. Puncten ist zwischen beyderseits *Religions*-Verwandten Herren Ständten anwesenden Gesandten / und zwar nebst denen gegenwärtigen Herrn Cathol. eines Theils / andern Theils aber von denen unverfänglicher Ordnung nach / benannten Herren *Protestiren*den / als Nassau-Usingischen Nassau-Itzsteinschen Nassau-Weilburgischen Solms-Lichischen / Solms-hohen-Solmischen / Solm-Rodehlischen / Solms-Laubachischen / Stollberg-Ortenburgischen / Stollberg-Jederischen / sämmtl. Rhein-Gräflichen / Leiningen-Hatterburgischen / Leiningen-Heddesheimischen / Leiningen-Wasserburgischen / Waldeckischen-Falckensteinischen / Reibolds-Kirchischen / und Crichingischen / so dann der Städten Worms Friedberg und Wetzlar deputirten Zustifftung bessern Vertrauens und Einmüthigkeit / um die noch nicht zu dieser Crayß-Verfassung beygetrettene Herren Stände zur Accession desto eheuder zu vermögen / auch denen ratione prætensi Condirectorii Evangelici dem löbl. Crayß-Ausschreib-Amt erweckten Differenzien einiger massen zu prospiciren per modum provisionis un̄ bis ein anders verglichen würde / verabredet worden / 1. daß bey allen *Executionibus* welche Catholicos cum Protestantibus oder Protestantes allein betreffen der vorsitzende Protestirende Stand mit zu concurriren; Solte aber dieser verhindert / oder bey der Executions-Sach directè vel indirectè selbsten interessirt seyn / soll alsdann dem Impetrato frey stehen / einen andern Protestirenden Standt dem löbl. Crayß Ausschreib-Amt zu benennen / so der Execution alsdann beyzuwohnen. Ein gleiches soll auch Impetranti Executionis; da derselbe protestirenden Religion und Impetratus Catholisch / bevorstehen / 2. *in Commissionen* und Verschickungen wo Evangelici directè vel indirectè interessirt seynd / die Religions-Paritæt zu observiren / 3. dafern die protestirende Herren Ständte der Evangelischen Interesse halber / etwas zu erinnern / dieselbe solches durch Dero vorsitzenden Standt dem löbl. Crayß-Ausschreib-Amt kund thun wollen / welches dann mit demselben hierunter zu communiciren / auch auf Begehren die von dem vorsitzenden protestirenden Standt beschehene Erinnerung bey Ausschreibung des Crayß-Tages denen Deliberandis beyzufügen und unter andern mit in Proposition zubringen / und falls sich solche Zufälle in dem Crayß ereignen solten / worbey die protestirende Herren Ständte interessirt / das löbliche Crayß-Ausschreib-Amt mit mehrgedachten vorsitzenden Standt hieraus nothdürfftiglich communiciren wolle. Allermassen dann auf diese Weiß die Cron Schweden wegen Dero in diesem Crayß gelegener Hertzogthum und Landen der gegenwärtigen Crayß-Verfassung schon würcklich accediret / und also die übrige Herren Mit-Ständte des nechst künfftig ausschreibender Crayß-Versammlung ebenmäßig beyzutretten / zuversichtlich ferner nicht aufstehen werden.

Sechstens ist die Quæstio An? ad deliberandum Octavum affirmativè geschlossen und vor gut angesehen worden / dem Hochfürstl. Nassau-Usingischen Abgesandten / Herrn von Schütz Commission aufzutragen / wie auch geschehen / mit denen Löbl. Westerwäldischen Herren Ständen / Ratione modi und sonsten das nöthige Concerto zu pflegen / damit / bey der nechsten Circular-Versammlung sothane vorhabende Alliance zu ihrer endlichen Adjustirung und Vollkommenheit gebracht werden möge.

Siebendens so viel die in deliberando nono in Vorschlag gekommene Confœderation mit dem Löbl. Chur-Rheinischen Creiß betrifft / ist selbige vor gut und nützlich angesehen / und dermahln davor gehalten worden / auf Mittel und Wege zu gedencken / wie nicht allein mit seldigem sondern auch mit andern nechst gelegenen Creissen ein gutes Nachbarliches Vertrauen unterhalten.

Achtens ist ad deliberandum decimum geschlossen worden / daß ein jeder Stand denen so vormahls errichteten Creiß-*Recessen* gemäß eine regulirte Land-Militz aufstellen / und unterhalten / dabey auch solche Veranstaltung machen solle / damit durch sothane Land-Militz dem Creiß in Nothfallen succurrirt werden könne / also und dergestalt / daß auf Erfordern des Herrn Creiß-*General*ens jeder Stand / so dermahln mit Mannschafft würcklich concurrirt / mit einem gewissen Contingent nehmlich nach Proportion seines Anschlags auf jeden Matricular Gulden zwey Mann gerechnet / dem Creiß zu Hülff kommen könne / zu welchem End ein jeder Standt seine als in Bereitschafft haltende Land-Miliz nicht nur mit tauglichen des Creiß erfahrnen Ober- und Unter-*Officiers* sondern auch mit nöthiger Montirung und Gewehr / so gleiche Calibre wieder geworbenen Mannschafft zu versehen hätte / welche jedoch aus dem Creiß nicht geführet werden sollen.

Neundtens hat es ad deliberandum undecimum wegen Abschickung der zur Verstärckung der *Guarnison* Philipsburg allbereits in vormahligen Creiß-Recessen determinirten Mannschafft dabey sein ungeändertes Verblei-

bleiben/ und sollen drey Compagnien zu Fuß unter Commando eines Majors nechst instehenden Frühling oder auch nach Gestalt der Conjuncturen noch ehender den March nach mehr gedachter Vestung Philipsburg beschleunigen. Immittelst aber und biß dahin nicht allein die Veranstaltung zum Transport des nöthigen Proviants und parat liegende Bettstatten/ Mattratzen und übriger Verpflegungs-Requisition gemacht/ sondern auch nochmahln der Augenschein über die schon vorhin denen Ober-Rheinischen Troupen per Sortem zugetheilte Casernen genommen/ und solche nach beschehenen Uberschlag wegen der erforderten *Reparations*-Kosten mit Zuziehung der Bau-Verständigen würcklich adjoustirt werden.

Zehendens hat man von gesammten Convents wegen die schon in vormahligen Recessen enthaltene Clausulam salvatoriam wegen der etwa mit einander ratione præcedentiæ competirender Herren Ständen anhero wiederhohlen wollen/ mit dem Anhang/ daß auch die/ bey gegenwärtigem Convent vorgesessene Herren-Stände (gegen welche bey fürwährenden Congreß ratione des Vorsitzes von andern competirenden Herren Ständen ihre Notthurfft und Remonstrationes eingewendet worden) wegen ihres dermahligen Vorsitzes gegen die Contradicenten keine Possession vel quasi oder sonsten præjudicirliche Consequentz hernechst allegiren: Jedoch ihnen so wohl als andere Mit-Competenten dero Gerechtsame unbenommen seyn sollen.

Eilfftens nachdeme auch in Recessu de Anno 1698. bey denen damahls vorgenommenen Moderationen geschlossen worden/ daß sothane *Moderationes* nur biß dahin und so lang biß von Reichs- oder Creiß wegen andere Verordnungen erfolget zu verstehen seynd; Also solle es mit denen jetzmahl beschehenen- und auf keine gewisse Zeit restringirten Moderation gleichmäßige Bewandtniß haben.

Zwölfftens wird auch das jenige/ was in den Creiß-*Recessen* de Annis 1697. & 1698. wegen der von ein- und andern Ständten einige Zeither prætendirten *pluralitæ Votorum* erinnert/ und concludirt worden/ als wäre solches Verbotenus dießmahligen Recesses einverleibt/ anhero wiederhohlet/ und solchem allerdings inhæriret.

Zu Urkundt dessen allen ist gegenwärtiger Abschied zweymahl in Originali verfertiget/ von geist- und weltlichen Fürsten/ Grafen/ Herren/ Freyen und Reichs-Städten wegen/ von uns Johann Friedrich Fabern/ Hochfürstlichen Wormbsischen Rath und Cantzley *Directorn*, Joh. Reinhardt Zachmann/ Chur-Pfältzischen Regierungs-Rath/ *Maximilian* Ferdinand un Schutz Hochfürstl. Nassau und Siegischen geheimen Rath und Ober-Amtmann und *Samuel Lucio* Reichs-Stättischen Gevollmächtigten unterschrieben/ und mit unseren gewöhnlichen Petschafften bekräfftiget worden. Franckfurth am Mayn den 20. Novembr. 1700.

(L.S.) Joh. Fried. Faber.	(L.S.) Joh. Reichard Zachmann.
(L.S.) wegen Nassau Ottweiler Maximilian Ferd. von Schütz.	(L.S.) von wegen der Reichs-Städte Samuel Lucius.

Num. II.
Conditiones Auf welche hiesige Stadt Franckfurt zu dem Ober-Rheinischen Creiß zu tretten erbietig.

NAchdeme der Zutritt zu dem Creiß an hiesigen Magistrat nun weiter gesonnen worden/ so contestirt selbiger zuforderist/ es ist auch solches an sich Notorium, daß er davon niemahlen sich abgesondert habe/ dann gleich wie er in dem vorigen Frantzösischen Krieg von der jenigen Verfassung/ so von disseits Rheins gelegenen Ober-Rheinischen Creiß-Ständen aufgerichtet worden/ sich nicht entzogen/ sondern das einige darbey/ als auch in dem darauf erfolgten Türcken-Krieg willig beygetragen/ als hätte selbiger auch nichts liebers gesehen/ als daß er zu Anfang des letzten Frantzösischen Kriegs darbey gelassen worden wäre; Nachdeme aber die damahlige Conjuncturen Ihro Kayserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn veranlasset hätten/ gleich wie andere Stände des Reichs als auch hiesige Stadt mit einer jährlichen starcken Geld Præstation zu belegen/ und seye daneben/ als ein in höchster Gefahr gestandener Gräntz-Ort ihre Defension aus eigenen Mitteln ohne eintzige Beyhülff an Geld/ wiewohlen zu ihren äusersten Schaden bestreiten müssen/ so hat Sie bey dieser allzugrossen Last weder bey der dermahligen Ober-Rheinische Verfassung concurriren/ noch auch hernach dem darauf in A. 1696. von neuen wieder aufgerichteten Creiß-Wesen beytretten können/ ob sie schon sonsten wegen eines Con-Directorii Evangelici dabey nichts hätte zu erinnern gehabt/ in welchem Stand auch diese Anordnung ohnerachtet alles an dem Kayserl. Hof dargegen geschehenen allerunterthänigsten remonstrirens und Bittens/ biß zu Endigung des Kriegs verblieben/ massen selbige Stadt die Kayserl. *Assignationes* biß dahin richtig abgestattet hat.

Nachdeme nun die zusammen getretene Ober-Rheinischen Creiß-Stände die angeordnete Verfassung/ auch bey dem durch GOttes Güte wieder erhaltenen Frieden/ eintziger Massen fortzusetzen sich gefallen lassen/ und es die Frag jetzo ist/ ob und welcher Gestalt derselbe beyzutretten/ so ist zwischen demjenigen/ was zum Creiß

Creiß eigentlichen gehöret/ und der jetzigen Verfassung desselben / und was derselbige in das künfftige anordnen möchte/ein Unterschied billig zu machen/ zu dem Creiß selbsten zu treten / und alle Circular incombentz auf sich zu nehmen/ und würde sich nur gleich wie andere Evangelische Stände / denen das Evangelische Wesen absonderlich betreffenden Puncten vorbehalten / bey der jetzigen Verfassung des Creisses aber hat es die besondere Bewandniß/daß kein Stand obligirt werden kan/ wider seinen Willen/ darbey sich einzulassen; Gestalten diese auch zur Defension etwa an sich ohnzulängliche Verfassung / als in denen Punctum securitatis publicæ einlauffend/ nicht auf des Creisses Anordnung ankommet/ sondern es gehöret / solcher zu des gesammten Reichs *Deliberation* und Entschluß auf dem Reichs-Tag / es ist demnach hiesige Stadt wie sie denen Reichs-*Præstationen* bey der Besetzung Philipsburg immittelst sich nicht entzogen / dem Creiß und dessen Verfassung auf nachfolgende Puncten und Bedüngniß beyzutreten / erbiethig/ man will

1. Des Condirectorii Evangelici oder doch einer weitern Anordnung zu der Evangelischen Ständen Sicherheit in diesem Creiß/ als nechsthm von denen Herren Römisch-Catholischen Mit-Ständen verwilliget worden / sich nicht begeben/ sondern solches ausdrücklich sich vorbehalten haben.

2. Gleichwie auch hiesiger Stadt *Commercium*, nachdeme die Leipziger Messen in vorigem Seculo eingerichtet worden / und aus andern Ursachen sehr in Abgang gerathen / daß sie den vorigen überaus excessiven matricular Anschlag bey ohne dem obangeführter Massen gäntzlich erschöpfften Ærario ohnmöglich ertragen mag / also kan auch selbige zur Præstation nach denen Römer-Monathen sich nicht verbündlichen machen / noch auch sonsten bey dem Verfassungs-Werck oder dem Beytrag zur Cassa denen Majoribus vorjetzo oder hinkünfftig / es seye nun zu Friedens oder Kriegs-Zeiten sich unterwerffen/ sondern bedingt sich ausdrücklichen darinnen nach ihren Vermögen zu handlen / erbiethig sich aber nichtsdo weniger

3. So schwehr sie es auch ankommet/ ihre Garnison vorjetzo so einzurichten/ daß sie beneben denen Officierern 500. Mann / die zu Philippsburg sich befindlichen 50. Mann mit eingeschlossen starck seyn möge. Zur Crayß-*Cassa* aber ist sie erbiethig/ nachdeme sie dem Crayß beygetreten alle Quartal oder 3. Monath 1000. fl. und also Jährlich vier tausend Gülden in so lange als die jetzige Crayß-Verfassung stehen bleibet/ und sie solches præstiren kan/ zu lieffern/ mit ausdrücklichen fernern Vorbehalt / daß der Stadt wegen desjenigen was vorhero von denen übrigen Herrn Mit-Ständten beygetragen worden/ nichts abgefordert werden möge. Gleichwie nun hiesige Stadt durch dieser Zutritt zum Crayß und Præstation zu dessen Cassa in weiter nichts/ als das obgemeldte verwilliget/ auch daneben da GOtt vor seye / bey irgend entstehender particular-Unruhe/ in der Nachbarschafft oder anderswo daran Theil zu nehmen/sich nicht obligat machet/ also ist selbige doch

4. Wann gleichfalls wieder hoffen ein Krieg auf den Reichs-Tag *declarirt* werden solte/ erbiethig/ nicht allein die Garnison denen Conjuncturen und aller Möglichkeit nach zu verstärcken/ sondern auch wegen eines weitern Beytrags zur *Cassa* sich zu vergleichen/dieweilen aber

5. Solchenfalls bey denen Reichs-*Præstationen* auf die Römer-Monath pfleget reflectirt zu werden / die Stadt aber bey ihren alten überaus starcken matricular-Anschlag schon angeführter Massen / nicht bestehen könte/ so setzet selbige auch ausser Zweiffel / und versiehet sich gäntzlichen/ es werden die Herren Mit-Ständen ihr nicht allein eine nothwendige und zulängliche Moderation, zumahln da auch die Helffte des jetzigen Anschlags zu contribuiren / ihr fast ohnerträglich falle/ nicht nur gerne gönnen / sondern auch die zu deren Erhaltung bey dem gesammten Römischen Reich nothwendige Recommendationes an Ihre Käyserliche Majestät und die Reichs-Versammlung auf den noch vorwehrenden Reichs-Tag zu ertheilen / und immittelst ihr bey denen Reichs- und Crayß *Præstationen*/ dafern der obgedachte Fall eines Reichs-Kriegs sich ereignen solte / ein mehrers nicht zuzumuthen / verbindlich sich erklähren/obwohlen auch

6. In denen errichteten Crayß-*Recessen* versehen/ daß jeder Crayß-Stande seinen Land-Ausschuß auf einen jeden Gulden matricular Anschlags 2. Mann gerechnet / stellen solle/ ingleichen daß die verglichene Mannschafft auf einen Sammelplatz und zuhaltenden Musterung im Augusto jährlich zusammen zu führen / solches aber bey hiesiger Stadt / weiln selbige mit sehr wenigen Dorffschafften und Unterthanen versehen / und sie ihrer Garnison nicht zu entblössen/ ohnthunlich/ so ist sie doch erbiethig/ funffzig Mann von gemeldten Ausschuß auf allen benöthigten Fall fertig zu halten/ der Stellung ihrer geworbenen Mannschafft auf den Sammelplatz aber/wäre sie gänglich zu entheben/ und sie hingegen bey dem Angeben der gemeldten Anzahl an Mannschafft beysammen zu haben / lediglich zu lassen / deßwegen dann auch und weiln die Soldatesca aus der Stadt nicht zu ziehen / ihr zu verwilligen wäre / die 50. Mann aus Philippsburg wieder zurück zu nehmen/ oder doch wenigstens / daß an sie eine weitere Mannschafft als dieselbe dahin zu schicken/nicht gesonnen werden möge/dieweiln auch

7. Daß GOtt gnädiglich abwenden wolle/ der Nothfall bey irgend einer beförchtenden Belägerung / oder sonsten sich ereignen möchte / daß hie-

Das Zwölffte Capitel.

Von des

Heil. Römischen Reichs Kriegs-Verfassungen/

Wegen besorgender Unruhe mit Franckreich.

hiesige Stadt mit einer noch mehreren Mannschaffe zu versehen / so dedingt man sich entweder der Anwerbung einer mehrern Mannschafft und wann selbige das hiesige moderirte matricular-Quantum übertreffen solte / eine anderwärtige Ersetzung ex Cassa circulari, oder so sie von deren Mit Crayß-Geändten Mannschafft zunehmen/ sich entschliessen werde / es in ihren freyen Willkühr stehen möge/ wieviel und was Mannschaffe sie einnehmen wolle / mit dem Anhang/ daß die Stadt selbiger Zeit ihres hiesigen Verbleibens / weiter nichts als das bloße Obdach und Lager Stadt ohne Service reichen / und diejenige Herrn Ständte / welcher die Mannschafft zukommet / sie gleichwie zuvor als auch Zeit ihrer Subsistenz in Franckfurt mit Sold / Proviant und übrigen Nothdurfft völlig versehen solle / dafern auch die Stadt selbiger weiter nicht behöthiget zu seyn erachten würde / so sollen selbige ohne einzigen Aufenthalt und Entgeldt abgeführet werden.

8. Was auch in denen errichteeten Crayß-*Recessen*/ als die Cassation der Kayserl. Assignationen / oder anderer Geld-Schrifften/ die Zahlung zu denen Marchen und Stilllägeeen/und sonsten denen Crayß-Geändten zu Guten verordnet worden/ solches hätte diese Stadt/ ihre Dorffschafften und Unterthanen gleichfalls zu geniessen/ gestalten man solches auch ausdrücklich bedinget/ und dabeneben weiln noch ein und anderer errichteter Crayß-*Recess* und deren Beylagen ermanglet/ alle weitere Nothdurfft sich vorbehält. Signatum den 13. Octobr. 1700.

Num. III.

Convocations-Schreiben des hochlöbl. Ober - Rhein. Crayß - Ausschreib-Amts an sämmtl. Fürsten und Ständte gedachten Crayßes/ zu dem nacher Franckfurt ausgeschriebenen Crayß-Convene, mit Beylag Lit. A.

P. P.

Euer Liebden wird ohne Zweiffel erinnerlich seyn/ was massen bey jüngst-vorgewester Creiß-Versammlung allerseits angetragen worden/ wegen dieses Creißes deemahls noch ohnerörtert gebliebener importanten Angelegenheiten/ wobey die Conservation, auch bessere Zusammensetz- und redintegrirung desselben mercklich versieet / förderfamst wiederum einen gemeinsamen *Convent* zu bewerckstelligen. Nachdeme nun in Ansehung gegenwärtiger gefährlicher *Conjuncturen* um so mehr nöthig seyn will / bey einer abermahligen Creiß-Versammlung über die sub Lit. A. hiebey verwahrte Deliberanda conjunctim zu berathschlagen / und hierunter einen gemeinsamen Schluß abzufassen: Als setzen zu Euerer Liebden Wir das freund-dienstl. Vertrauen/ selbige hierinfalls nebenst Uns gleiche Meynung führen/ mithin geneigt seyn werden/ jemanden der Ihrigen mit gnugsamer Instruction und Vollmacht auf den 2ten Monats Junii nacher Franckfurt abzuschicken/ und durch Dero heilsame gute Consilia obberührte Deliberanda zu einem gedeylichen Schluß befördern zu helffen / gestalten Wir Sie dann deshalben freundlich ersuchen / und Deroselben zu Erweisung 2c. 2c.

Von Gottes Gnaden { Frantz Ludwig/ Administrator des Hohen - Meisterthums in Preussen. Johann Wilhelm/ Pfaltzgraf bey Rhein/ des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst 2c.

Beylag Lit. A.

Deliberanda auf den nacher Franckfurt den 2. Junii 1701. ausgeschriebenen Ober-Rheinischen Creiß-*Convent*.

1. Wie der Creiß bey gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen sich zu verhalten/ und

2. Ob die bißherige Creiß-*Armatur* auf das Duplum oder sonsten dergestalten zu vermehren/ damit solche pro moderno Statu zulänglich seye.

3. Wein auch verlauten will/ daß die benachbahrte Creiße sich wieder associiren/ und dieser Creiß darzu invitiret werden / ob? und auf was vor eine Weise man mit selbigen sich einlassen/ und alliiren wolle?

4. Wie die vacirende Obrist-Lieutenants-Stelle zu ersetzen?

5. Wie *Commissarius Ullmann* denen bey jüngster Verhör der Rechnungen ausgestellten Monitis und Praestandis ein Genügen gethan / zu vernehmen/ und dann

6. Wie die *Restanten* immittelst eingangen/ wie der Status Cassae pro re nata zu verbessern/ und es mit denen Herren Ständen/ welche biß auf jetzt lauffenden Monat Majum auf einen gewissen Beytrag accordiet/oder sonsten moderirt worden/ künfftig zu halten.

7. Wie denen bißhero gegen die Reglementen sowohln/ als sonsten gegen die Creyß-Conclusa eingerissenen Unordnungen zu begegnen/ und selbigen zu remediren.

Num. I.

Käyserl. Requisitorialien an des Fränckischen Creyßes Außschreibende Fürsten/um verstatten den Durch-March einig- Dähnischer Trouppen.

LEOPOLD ꝛc. ꝛc.

WIr haben/ vermög gewissen Tractats, von des Königs in Dännemarck/ Liebden/ Dero in Sachsen stehenden 6000. Mann erhandeln/ und die Verordnung ergehen lassen/ daß dieselbe an denen Sächsischen Gräntzen in Unsere Dienste übernommen/ und sodann weiter gegen Lauingen über die Donau geführet werden sollen. Weiln nun mit solchem March ein- und andern Fürsten und Standes Bothmäßigkeit im Fränckischen Creyße unumgänglich erfordert werden muß; So ist an Eu. Liebd. Eu. Liebd. Unser gnädigstes Gesinnen/ daß dieselbe von obtragendem Creiß-Ausschreib-Amts wegen bey den Creiß-Mit-Ständen/ welche dieser March treffen wird/ die zeitliche Requisition und Erinnerung thun wollen/ damit obbesagten 6000. Mann gegen Bezahlung der Etappen ein unschädlicher/ Reichs-Satzung gemässer Durchzug verstattet/ und zu schleuniger ihrer Fortkommung/ aller gedeylicher Vorschub/ Hülff und Beystand geleistet werden möge. Solches gereichet Uns/ von Eu. Eu Liebd. Lieb. zu sonders Danck-nehmigen Gefallen/ und Wir verbleiben Eu. Eu. Liebd. Liebd. respective mit Freundschafft Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien/ den 16. Augusti 1701.

V. D. A. Graf von Caunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium

C. F. Consbruck.

Num. II.

Copia Kayserlichen Ersuch-Schreibens an das Fränckische Creyß-Ausschreib-Amt/ die Verfertigung der Linien und andere Vorsorge betreffend.

LEOPOLD ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger auch Durchlauchtiger/ Hochgebohrner lieber Neve/ Oheim/ Chur- und Fürsten.

EUre Liebd. Liebd. ist vorhin nicht unbekant/ welcher Gestalt unsers Vetters und General Lieutenant, des Herrn Marggrafens zu Baaden Liebd. zu mehrer Sicherheit nicht nur unserer vörder Oesterreichischen Rhein-Posten/ sondern auch beeder Creissen Francken und Schwaben/ eine *Linie* längst dem Rhein zu machen/ eingerathen/ auch mit Unsren und des Schwäbischen Creisses *Trouppen*/ die Hand daran zu legen/ bereits angefangen.

Wir haben auch mit besonderer Gefälligkeit vernommen/ daß auf gemeldt Seiner Liebd. Ansuchen/ darzu gleichfals einige Mannschafften von Seiten des Fränckischen Creises verwilliget worden/ bald aber wieder vermuthen erfahren müssen/ daß die Cron Franckreich dadurch irritirt/ und zur Feindseligkeit veranlasset werden möchte.

Nun werden Eure Liebd. Liebd. von selbsten Zweiffels ohne erkennen/ daß Uns/ auch Churfürsten und Ständen des Reichs um so weniger verdencken und verwehren werden können/ auf Ihren Grund und Boden dergleichen Linien oder andere Wercke zu Ihrer *Defension* und Sicherheit aufzurichten/ als solches die Cron Franckreich bißhero ungehindert gethan/ und nach eigenem Belieben/ damit noch immer fortfähret/ wann aber diese/ dasselbe nicht gestatten/ oder Ihro solches Ursach/ oder Prætext genug seyn lassen wolte/ deshalben gegen die Creisse eine Feindseeligkeit anzufangen; So lassen wir Eure Eure Liebd. Liebd. vernünfftig ermessen/ was die Creisse alle Augenblick/ und/ beyereignender geringsten Gelegenheit/ von selbiger Cron zu erwarten/ wie wenig Sicherheit dieselbe sich von dannen zu promittiren haben/ und ist vielmehr sich alle mögliche *Præcautiones* zu Ihrer Defension zu nehmen/ die *Lini*en zu verfertigen/ und sich durch die Frantzösische Bedrohungen/ oder unsicher gute Worte/ von einem so innocenten und zuverläßigem Werck/ nicht abhalten zu lassen; Wir können demnach nicht umhin; Eure Eure Liebd. Liebd. hiermit Freund- Gnädiglich und Gnädigst zu ersuchen/ daß sie dieses/ Krafft ihres Creiß-Ausschreib-Amts/ Ihren Creiß Mit-Ständen forderlichst vorstellen/ und selbige so wohl dahin vermögen/ als Ihres Orts/ mit einwilligen wollen/ daß nicht allein die Fränckischen Creiß-Völcker zu Verfertigung der *Lini*en mit gebraucht/ sondern auch noch darneben/ wann es zu deren mehrer Beschleunigung von der Generalität erfordert/ oder gut befunden werden möchte/ einige Arbeiter vom Land-

Volck

Volck darzu beordert worden/ darwieder hat weder die Cron Franckreich/ noch niemand anders sich im geringsten zu beschwehren/ Wir auch Chur-Fürsten und Stände/ thun daran/ was die gemeinsame Convenientz und Securität erfordert/ und was man zu thun befugt/ und berechtiget ist/ und wird man/ nach vollbrachtem Werck sich allerseits erfreuen/ daß man mehr auf guten Grund/ als auf jenseitig schlipfferige unstandhaffige Versicherung/ seine Defension und Sicherheit gebauet hat. Wir verbleiben Eurer Eurer Liebd. Liebd. im übrigen Respective mit beharrlichen Freundschafften/ Kayserl. Gnaden/ und allem Guten/ forderist wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 14. Sept. 1701.

Leopold 2c. 2c.

D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

Num. III.

Copia Schreibens des Kayserlichen General-Lieutenants Printzen Louis von Baaden/ an den Fränckischen Creiß-Convent die Verfertigung der Linien und andere darzu benöthigte Anstalten betreffend.

DEreselben Schreiben vom 25. Passato, habe durch eigene Staffetta rechts erhalten/ und daraus ersehen/ daß die Herren endlichen/ zur Continuation der angefangenen *Linien*/ einige Mannschafft anrücken lassen wollen/ wann die Saison nicht zu weit avancirt wäre/ und dieselbe vorhin wüsten/ was/ und wo Sie zu arbeiten/ auch vorher den Schantzzeug/ und Proviant zu nehmen hätten; Nun ist wol zu bedauren/ daß man die Zeit hat so weit avanciren lassen/ und nicht ehender zur Sache gethan/ wenigstens wird man mir mit Billigkeit nicht zumessen können/ dann es meiner Seits/ an münd- und schrifftlichen Relationen/ gewiß nicht ermangelt/ und also/ wann etwas durch diese Tergiversation, negligirt worden/ bloß denen die Schuld zu imputiren/ welche an solcher Versäumniß Ursach seynd; Mein Interesse, so ich jemahln hierunter geführet/ und noch haben kan/ ist anders nichts/ als dem Publico zu dienen/ und hierobigen Gräntzen so viel als möglich/ Ruhe und Sicherheit zu verschaffen/ auf die ermeldte *Quæstiones* aber zu kommen/ antworte/ daß die Arbeit an denen Linien/ wo Sie hier an den Rhein zur *Defension* des Römischen Reichs und vornemlich den beeden Löbl. Fränck- und Schwäbischen Creissen besten à Propos finde/ continuiren lassen werde/ dahero auch mit Campir- und Logirung der Trouppen erst darnach zu reguliren ist; Den Schantzzeug anlangend/ habe ich durch meinen Capitain des Grades, und des Löbl. Schwäbischen Creißes General-Adjutanten, den Freyhern von *Bonsse*, schon vor geraumer Zeit an des Herren Feld-Marschalls/ Marggrafen zu Bayreuth Liebd. die Ermaerung gethan/ und weilen vernommen/ daß der Löbliche Creiß dessen zu Heilbronn und Philipsburg/ noch einen Vorrath hat/ als wird auch daran kein Mangel nicht seyn. Mit dem *Proviant* zweiffele nicht/ wird der Herr *General Proviant-Director* von Schöll an Hand gehen wollen/ wann man mit Ihme auf den Schwäbischen Fuß zu tractiren gesinnet ist/ oder sich auch andere Lifferanten finden lassen; Im Fall also einem löblichen Creiß annoch Ernst ist/ seine Trouppen anmarchiren zu lassen/ wie ich dann vor besser halte/ daß es etwas später/ als gar nicht geschehe: So belieben die Herren mir den Auffbruch so gleich zu berichten und ihnen entgegen zu schicken/ und die Anweisungen/ der zu verfertigen habenden Linien geben zu können/ und dann mit gedachtem von Schöll/ oder/ nach eigenem Belieben/ mit jemand andern anständigen zu tractiren/ dann es scheinet/ daß dieses gute Wetter/ noch einige Zeit/ werde continuiren/ und mithin noch viele Arbeit zu machen seyn/ obwolen die Soldaten/ wann Sie Soldaten seyn wollen/ nicht so heiglich müssen erzogen/ sondern dahin angehalten werden/ worzu ihre Profession sie obligiren thut. Wie ich mich dann gar wohl erinnere/ daß im schlimmsten Wetter/ und gröster Kälte im Januario selbsten campiret habe/ wo es mir und andern auch anständiger/ unterm Dach zu sitzen/ gewesen wäre/ womit schliesse und verbleibe.

Der Herren

Freundwilliger

Rastadt/ den 1. Oct. 1701.

Louis M. z. B.

Num. IV.

Copia Antwort-Schreibens an den Kayserlichen General-Lieutenant, Marggrafen von Baaden/ nomine Conventus Circuli Franconici in dicta Materia.

NAchdeme Eu. Hochfürstl. Durchl. beliebiges gnädiges Antwort-Schreiben aus Rastadt/ vom 1. hujus gestern Abends allhier per Staffettam eingelauffen/ haben Wir nicht ermangelt/ bey heut so gleich vorgängiger Session davon zu reden/ und darauf zum Schluß gebracht/ daß die jüngsthin gemeldete 1500. Mann zu Fuß an die Orte/ wo sie in Fortsetzung der angefangenen Linien-Arbeit/ auf Euer Hochfürstl.

fürstl. Durchl. Anweisung/ am füglichsten zu gebrauchen seyn mögten/würckl abmarchiren sollen/ so bald nur das Zuverläßige wegen der Proviantirung festgestellet seyn wird/ wie dann der disseitige *Commissariat - Adjunctus* Schröger schon befehligt ist/ sich derentwillen mit dem Herrn *Proviant-Directore* von Schöll ungesäumet zu unterreden/ oder mit andern im Campement bey Neckars-Ulm etwa schon an Handen habenden Lifferanten zu besprechen/ was auch zu Heilbronn und Philippsburg an Fränckischem Schantz-Zeug noch vorräthig/ solches will man hervor suchen/ und zu des Publici Diensten gern mit anwenden lassen/ welches Ew. Hochfürstl. Durchl. Wir mit diesem wenigen unterthänigst zu hinterbringen für nöthig erachtet/ Uns aber anbey Dero beharrlich Hochfürstl. Hulden gehorsamst empfehlen/ und verbleiben; Nürnberg/ den 4. Octobr. 1701.

Num. V.

Copia Resolutionis so dem Kays. Abgesandten/ Grafen von Löwenstein/ von dem zu Nürnberg versammleten Fränckischen Crayß-*Convent*, den 8. Oct. 1701. gegeben worden.

DEr Röm. Käys. Majest. Allergnädigste Desideria, wie solche von Dero Abgesandten/ Herrn Grafen *Maximilian* Carle von Löwenstein *Excellenz* in dem bey dem ohnlängst vorgewesten Congress. verschiedener Crayß-Ausschreib-Ammtlicher deputirten Räthen übergebenen/ und bey jetzo allhier noch währenden allgemeinen Crayß-Convent wiederhohlten Proposition. vorgestellet worden/ haben Fürsten und Stände dieses löblichen Fränckischen Craysses/ auf davon/ durch Ihre Gesandtschafft erhaltenen Pflicht-mäßigen Bericht/ mitgeziemenden allerunterthänigsten Respect, ausführlichen Innhalt vernommen/ auch samt denen dabey angezogenen Motiven reifflich zu überlegen/ nicht ermangelt. Gleichwie nun dieselbe anfördrist wol erkennen/ zu was für allerunterthänigsten Danck/ sie wegen daraus mehrmahlen verspührten zu des Römischen Reichs/ und dieses Löbl Craysses Wolfahrt/ beständig fortragenden unermüdeten Reichs-vätterlichen Sorgfalt/ und anbey geschehener Versicherung der Kayserl. allermildesten Hulden und Gnaden verbunden seyn; Als lassen sie solchen/ vermittelst dessen allergehorsamst abstatten/ und in Conformitæt denen darob ertheilten gemessenen Instruction versichern/ daß sie kein anders als ein recht redlich/ aufrichtig/ und zur Conservation der teutschen Freyheit/ oder was dem geliebten Vatterland sonsten ersprießlich seyn kan/ von gantzem Hertzen ergebenes Gemüth und Absehen führen/ auch schon öffters bey sich/ nicht ohne sonderbahre Betrübniß erwogen/ in was Schimpff/ Schaden und Unheil das gantze Römische Reich/ und alle dessen Glieder/ durch die gegenwärtig weitaussehende/ von Tag zu Tag/ noch immer gefährlicher anscheinende *Conjuncturen* gar leicht verfallen könne/ dahero freylich höchstnöthig und räthlich seye/ in Zeiten/ die noch übrige Kräfften daran zu strecken/ mithin sich/ so viel möglich/ in eine dergestalt zulängliche *Postur* zusetzen/ damit man nicht widrigen Falls am Ende/ der ohnfehlbar folgenden zwar grossen Bereuung/ aber umsonst/ zu gewarten haben möge/ immassen eben dieses zu deren dorthero/ am 20. November des verwichenen 1700. Jahrs/ mit dem Löblichen Schwäbischen Crayß/ aufs neue errichtete und mit noch mehr andern auch Löblichen Crayssen/ weiters zu extendiren vorhabende Allianz, Anlaß gegeben hat/ damit man solcher Gestalten/ conjunctis Consiliis & Viribus den allgemeinen Nothstandt zu besorgen/ gefast/ und durch dieses Mittel endlich einmal zu einer verlässigen Reichs-*Armatur* zu gelangen/ Hoffnung obhanden seyn möge; Daß nun Ihro Römische Kayserliche Majestät selbst mittelst des löbl. Oesterreichischen Craysses zum Beytritt geneigt zu seyn/ sich allergnädigst zu erklären wollen/ solches veneriret und nimmt man billig/ mit nochmahlig-allerunterthänigsten Danck an/ und ist es des ohnschweren/ weiteren Entschlusses/ circa Quantum der herzustellen gemeynten Mannschafft/ & Circa Quale, mit aller gehorsamster Ergebenheit gewärtig/ gar nicht zweiffelnd/ daß die bereits Associirte oder doch zu accediren schon in procinctu stehende Löbliche Craysse/ aus/ von hieraus/ davon zukommende Communication und interponirende Officia solchen Beytrag ingleichen nicht allein approbiren und genehm halten/ sondern auch die übrige/ ein gutes Exempel zur baldwilligen Nachfolge/ davon schöpffen/ sämtlich aber/ nach der disseitigen hiemit auf an Handgebung der ausgefallenen Majorum anerklärenden Willfährigkeit/ die allergnädigst verlangte Assistence und würckliche Hülffsleistung/ weiln zumahlen solche Theils der Reichs-Ordnung gemäß ist/ zum Theil auch nach dem von der Cron Franckreich am Tage liegenden in obangeregter des Kayserl. Herrn Gesandtens *Proposition allegirten* Vorgang/ keinen Bruch/ oder Contravention des Ryßwickischen Friedens nach sich ziehen/ darvor gehalten wird/ mit Belieben/ und dadurch alle getreue Reichs-Glieder gegen Ihro Käyserliche Majestät Dero allerhöchstes Oberhaupt/ die schuldigste danckbahre Devotion, für die in Dero nunmehrigen 43 jährigen Kayserl. höchstrühml. hoffentlich durch die Güte des Höchsten/ noch langwährenden gesegneten Regierung/ dem gantzen Reich/ und sonderheitlich diesem Löbl. Fränckischen Crayß erwiesene allerhöchste Gut- und Wohlthaten/ allerunterthänigst zeigen helffen werden; Welches obgemeldten Käyserl. Herrn Abgesandtens *Excell.* hiermit zur Resolution ohnverhalten bleibet/ deren sich der allhier versammlete Convent, nebst geziemender Dancksagung/ für die hierinnenfalls angewendete Bemühung/ zu Einweisung all annehmlicher Dienstgefälligkeiten/ erbietig gemacht. Signatum

Nürnberg bey fürwährenden allgemeinen Craiß-*Convent*, den 8. Octobr. 1701.

Num. VI.
Schwäbischen Creißes Conclusum ad proponendum secundum & Tertium die behörige Kriegs-Anstalten concernierend.

Es gehen zwar einige Meynungen dahin/ daß mit dem *Campement* bey Neckars-Ulm/ noch auf eine Zeit/ biß man siehet/ wo es mit denen gegenwärtigen Conjuncturen hinaus wolle/ oder wenigstens in so lang/ als die itzige gute Saison währet/ zu continuiren/ alsdenn aber sämtliche Trouppen Winters über an die Creyß-Frontieren/ so zum Theil noch weiters hinaus zu verlegen/ und auf allen etwa entstehenden Nothfall beysammen zubehalten seyn möchten/ die Majora hingegen bringen/ mit sich/ ermeldtes Campement bey nunmehr anhaltenden Herbst-Wetter/ und kalten Nächten/ zu Menagirung so wohl der Mannschafften/ als der Pferde je ehender je besser/ und längst gegen Ende dieses Monaths/ nicht allein aufzuheben/ sondern auch alsdann/ jedem Hoch- und Wohl-Löbl. Stand/ sein Contingent zu hyberniren/ und zu eigener beliebiger Verpflegung zurück in seine Lande zu verweisen/ daß selbe jedoch nächst gegen dem Neckar/ und zwar dergestalt darinnen zu postiren und zu logiren/ daß man damit auf alle und jede geschwinde Fälle/ in steter Bereitschafft seye/ und durchgehends ohnverzögerlich ausrucken könne/ so viel aber das/ auf Veranlassung des Löblichen Schwäbischen Creisses/ nacher Offenburg verlangte *Detachement* zuvor habenden *Linien* Arbeit betriffe/ da consideriret man zwar/ daß dergleichen Arbeit bey nunmehro etwan bald einfallenden üblem Herbst-Wetter/ mit einigen Bestand nicht wohl fortzusetzen seyn werde/ die abgeschickte Leute hingegen sich nur ruiniren/ und vermuthlich wohl gar desertiren dörfften/ auch/ daß von einigen Hoch- und Wohllöbl. Herren Ständen/ die bey letzterm Creiß-Convent zu repartirte Contingentien/ entweder gar nicht/ oder doch incomplete gestellet worden/ und dahero sich ein grosser Abgang von 18. biß 1900. Mann abzulösen/ und mit denen übrigen Gesunden/ in noch etwelch innerlichen Defensions-Stand/ oder auf seiner Huth/ sonderheitlich bey immerfort continuirenden durchmarchen auswärtiger Trouppen einiger massen stehen zu können/ welches alles den Kayserl. *General-Lieutenants* Hochfürstl. Durchl. auf das an Se. Churfürstl. Gnade zu Mayntz/ ohnlängst abermahlen deswegen erlassenes per dictaturam communicirtes Schreiben/ nebst deme ausführlich vorzustellen wäre/ daß man sich durch den Heidenheimer *Allianz-Recess*, zu dergleichen Schantz Arbeit/ in præsenti rerum statu eben auch nicht so *absolute* sich verbunden erkenne/ sondern derentwillen/ mit denen übrigen Circulis associandis, billig à Concerto gegangen werden solle/ würde aber doch die gemeine Wohlfarth/ und Sicherheit ein Detachement unumgänglich erfordern/ auch erst höchsterwehnte Seine Hochfürstl. Durchl. aus denen Ihro etwa beywohnenden bewegliche Ursachen ein- oder andern Wegs darauf zu beharren/ für nöthig oder dispensabel erachten/ so will man sich auch an Hand-Gebung der Majorum, davon am Ende/ Creißes wegen nicht gar entziehen/ und die verlangte Mannschafft zu Fuß auf proportionirte Matricular-mäßige inter Status noch anmarchiren lassen/ wann bevorab von denenselben auch dieses (worauf indem von hieraus an sie ablauffenden Schreiben mit angetragen) zu des Creysses weiterer Direction, zu vernehmen seyn wird/ wie und auf was Weise solches Detachement, zu obgedachter Linien-Arbeit gebrauche/ und wie es wegen des Unterhalts/ indeme man bekannter massen/ Fränckischer Seits selbiger Orten dermalen mit keinem Magazin versehen ist/ gehalten/ wo der Schantzzeug hergenommen werde/ ob die Trouppen dabey cantoniren/ oder Nachts noch unter ihren Zelten stehen sollen. item, ob deren Verpflegung/ vermittelst Beytretung zu der vom Löbl. Schwäbischen Creiß getroffenen Admodiation zu haben/ ob nicht wenigstens das Brod daselbst angeschaffet/ und die Refusion an Mehl zu Heilbronn/ angenommen werden wolle. Die Ablösung der zu Philipsburg stehenden Creiß-Mannschafft kan noch auf eine Zeitlang verschoben bleiben/ biß man siehet/ wie die daselbst eingerissene Kranckheiten sich ferner anlassen; Unterdessen aber ist die Anstalt zu machen/ damit an Medicin, und andern Nothdürfften/ sich kein Abgang ereigne/ und diese so kostbahr bißhero erhaltene Leute bestens conserviret werden möchten ꝛc.

Sessio 14. Martii Sept. hor. matut.

Director; Nachdeme auf ferner weite Umfrage/ und darauf mündlich eröffnete Meynung/ die Majora dahin abgegangen/ daß der Herrn *Officiren*/ und Creiß-*Milice* den Feld Sold/ wie durch die in Anno 1691. am 10. (30.) Oct. im Druck erlassene Ordonannce imprimirt zu finden ist/ gewisser massen angedeyhen solle/ so hat man ex parte Directorii, das Conclusum auf das Gestrige in der Umfrag gefundene Deliberandum, und folgender massen publicirt.

Conclusum ad Deliberandum quartum.

Das Deliberandum quartum bestehet hauptsächlich in zwey Membris, das erste/ davon ist durch das secundum Majora abgefaste/ und am 24. dieses noch lauffenden Monaths Septembris ad proponendum tertium publicirte Conclusum auf dessen Anleitung einem jeden Fürsten und Stand/ nach geendigtem Campement seine Trouppen zu verpflegen/ und auf gewisse Maaß zu logiren/ nacher Haus gelassen werden sollen/ von selbsten gefallen/ und hat bey solcher Bewandniß keine weitere Erörterung nöthig. Bey dem andern aber/ nemlich das *Tractament*, oder den Sold der *Officirer*/ und die von den Commendan-

mendanten der Regimenter darbey noch absonderlich gesuchte Regiments Unkosten betreffend/ hat man consideritt/ was massen die Anschaffung der benöthigten *Equippage*, und deren continuirliche Unterhaltung ein mehrers/ als durch die Friedens Ordonnantz bestritten werden mag/ erfordert/ auch daß gedachte Herren Officiers nach geendigtem Campement bey noch verwaltenden so mißlichen Conjuncturen/ ein als andern Wegs/ mit allen Necessariis dergestalt/ und in so lang biß man siehet/ was es damit für einen Ausgang gewinnen wolle/ der sich vermuthlich in balden/ und etwan vor nächstkünfftigen Frühling sich äussern muß/ in Bereitschafft zu halten habe/ damit sie allezeit wohl gerüstet im Felde erscheinen können/ und daher ihnen/ den ehe vorigen in der Anno 1691. am 20. (30.) Octobr. gedruckten Ordonnantz exprimirten Feld-Solde/ von Zeit der Ausrückung zur veranlasten Musterung/ und so fort in das noch vorwährende Campement, biß dahin zwar hiermit verwilliget/ Fürsten und Ständen aber alsdann/ oder wann Sie es nachmahls vor thunlich oder räthlich erachten werden/ die beliebige Revocation deutlich vorbehalten/ wie auch denen Commendanten der Regimenter/ zu denen von Tag zu Tag vorfallenden/ jedoch wohl zu menagiren habenden Auslagen/ die Regiments-Unkosten/ wie im letzt-passirten Kriege geschehen ist/ jedoch gegen ordentliche Berechnung anzufangen/ gestattet/ die Hauptleute und Rittmeister aber hätten sich im nächstfolgenden Winter/ bey ihren anvertrauten Compagnien in den assignirten Quartiern einzufinden/ und dahin zu sorgen/ daß die Neugeworbene/ noch unexercirte Leute/ die Zeit hindurch in exercitio wohl unterwiesen werden möchten/ was hingegen die Gemeine belanget/ da ist ihnen von dato an/ als Sie zur Musterung von Haus abmarchirt seyn/ und so lang sie nachmahls im Campement gestanden/ oder etwan noch/ ausser dem Creyß/ auch etwan anderstwo/ als bey Ihnen Herren Ständen zustehen kommen werden/ imgleichen die ehevorige obangezogene Feld-Sold abzurichten/ denen Herren Ständen aber im übrigen gestellet/ was Sie wegen deren in Ihren Landen würcklich Einquartierten für Dispositiones zu machen/ auch ob und was Sie ihnen für douceur zu gönnen/ sich gefallen lassen.

Num. VII.

Conclusum secundum vom 12. Septembr. 1701. über den andern Haupt-Deliberations-Punct/ die *Dispositiones* vor die Crayß-*Milice* auf bevorstehendem Winther betreffend:

DIeser *Punct* lauffe vornehmlich in dasjenige hinein/ was von der hohen Crayß-*Generalität* durch die anhero geschickte *General-Quartier*-Meister Herr Harschern/ und *General-Proviant-Director* Herrn von Scheln erinnert und vorgetragen/ auch darüber in so weit es sich bey diesem engern Convene thun lassen/ auf Ratification des gesammten Löbl. Crayßes resolvirt worden. Wie nun dadurch die Unumgänglichkeit der Postir- und Logirung vor Augen gelegt/ und erkennet worden/ also folget von selbsten/ daß auch mit der neuen Feld-*Ordonnance* denn weiter durch continuirt/ und der *Milice* der Sold nach der darüber bey letzt allgemeinen Convent gemachten/ und dem damahligen Crayß Abschied sub No. 25. beygelegten *Repartition* noch für aus gereicht/ nicht weniger vor deren richtigen Verpflegung mit denen *Ordonnance*-mäßigen Brod- und Haber-*Portionen*/ auch übrigen Nothwendigkeiten behörige Vorsorge getragen werden müsse/ welches nicht besser/ als durch Beybehaltung des von dem Pleno auf dem Auszug und Campements der Crayß-Trouppen beliebten *modi* der *Admodiation* geschehen könne/ dahero mit obbenannten *General-Proviant-Director*, Herr von Schell/ ferner weite Tractaten angestossen/ und sich auf verhoffende Genehmhaltung gesamter Fürsten und Ständte dahin verglichen worden/ daß er auch den Winter durch in die Postirung und Logirung Brod/ Haaber/ Heu und Stroh *ordonnanz*-mäßig zu liefern/ und vor eine Brod-*Portion* von zwey Pfundt Tage 4. Kreutzer/ vor eine Pferd-*Portion* aber von anderthalb Vierling Haaber/ 8. Pf. Heu täglich/ und 3 Bund Strohe wochentlich 15. Kreutzer von dem löblichen Craiß zu empfangen die Zahlung des nach dero ohngefehren Berechnung ertragenden Belauffs aber allmonathlich mit dem in der darüber begriffenen Tabell enthaltenen Quanto, und zwar zu Anfang jeden Monaths richtig geschehen/ jedoch von ihnen über alles ordentliche und beurkundigte Rechnung geführet und erstattet werden solle. Und werde ein jeder hoch- und löblicher Standt sich so wohl die richtige Beybehaltung mit dem Monath Sold/ als deme/ was zur natural-Verpflegung geordnet/ so mehr angelegen seyn lassen/ als beedes der Milice, wann sie auch wieder in die Quartiere kommen wäre/ dennoch gereichet werden müsten/ und neben der Incommodités, welche der Soldat dem Quartiers-Mann im Hause macht/ die Naturalien an den wenigsten Orten des Craisses um das Admodiations-Pretium zu haben seyn werden. Solte es aber darinn irgends wo anstehen/ würde zu Verhütung grösseren auf das gantze Reich retundirenden Schadens/ und damit der an denen äussersten Gräntzen des Craisses postirt- und logirte Soldat aus Mangel der ohnentbehrlichen Subsistenz nicht zu desertiren/ oder anderen besorgenden Inconvenientien verleithet werde/ dasselbe executivè einzutreiben/ jedoch darinnen die Moderation zu gebrauchen seyn/ daß man zuforderist durch Ausschickung ein paar ausrichtsamer Subjectorum die im Rückstandt befindliche beständig interpelliren lasse/ und die Præstanda durch sie successivè einzubringen suche; wo aber dieser gelinde Mo-

Modus nicht anschlagen wolte/ nach Befinden mit schärfferer Execution verfahren.

Num. VIII.

Recessus des Nieder-Rheinisch-Westphalischen Creißes die Creyß-Armatur und Defension betreffend:

ALs die Hochwürdigst-Durchlauchtigst- und Allerdurchlauchtigste Fürsten und Herren/ Herr Friederich Christian/ Bischoff zu Münster/ Burggraf zu Stromberg/ des Heil. Römischen Reichs Fürst und Herr zu Borckel Lohe; So dann Herr Johann Wilhelm Pfaltz-Graf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst &c. als Hertzog zu Jülich ꝛc. Wie auch Herr Friederich König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg ꝛc. als Hertzogen zu Cleve/ des Löbl. Nieder-Rheinischen Craysses ausschreibende Fürsten/ in Conformitæt, und nach Anlaß des in der freyen Reichs-Stadt Dortmünd/ am 29. Julii nächsthin aufgerichteten Craiß-Abschieds/ Krafft Ihres obhabenden Craiß-Ausschreib-Ambts/ obgemeldter Craysen/ Fürsten und Stände/ laut des sub Lit. A. beyverwahrten Ausschreibens und demselben beygefügter Deliberandorum, in hiesiger freyen Reichs-Stadt Cölln/ auf den 10. verwichenen Monaths Octobris, zusammen zu tretten/ eingeladen/ dieselbe auch darauf Ihre Räthe/ Botschafften und Gesandte/ in guter Anzahl/ mit genugsamer Instruction und Vollmachten anhero abgeordnet/ und vom Jülichischen *Directorio*, so dießmal die Alternativ-Ordnung erreichet/ die sub Lit. B. anliegende Proposition, am 12. verwichenen Monaths Octobris eröffnet worden/ und dann Occasione der vorher communicirten Deliberandorum in die Umfrag kommen.

1. Ob man es *ratione* der *Cavallerie*, noch zur Zeit/ bey Jüngern Dortmündischen Crayß-Schluß belassen und davon abstrahiren/ oder aber erheischenden Umständen nach/ auch dieselbe würcklich stellen/ und auf die Beine bringen wolle? Und dasern

2. Das Letzte resolviret/ wie die Cavallerie in Regimenter und Compagnien zu vertheilen seye? am 20. besagten Monats/ per Majora, auf angeregte beyde Puncta geschlossen werden/ daß es bey dem zu besagten Dortmund beliebtem Quanto der 8200. Mann *Infanterie* zu lassen/ von Stellung der *Cavallerie* aber/ noch zur Zeit dergestalt zu abstrahiren seye/ daß gleichwol im Fall einer erfolgten Reichs-*Ruptur* der fünffte Theil von gemeldten 8200. Mann/ an Cavallerie aufgerichtet werde/ und jeder Stand/ inner 2. Monathen/ à dato gemeldter Ruptur sein Contingent anschaffen/ ohne daß er von andern Armatis, darunter/ gegen billiger Erstattung/ vertreten werde/ erwarten/ dagegen aber alsdann soviel an der Infanterie abgehen/ und kein Status mit des andern zurückbleibenden Contingent beschweret/ auch auf solchen Fuß die Eintheilung provisionaliter anjetzo geschehen solle/ wie vermittelst der Anlage sub Lit. C. würcklich geschehen ist. Und nachdem nicht weniger

3. Vest zu stellen/ auf welchen Fuß/ und wie hoch/ die auf den Beinen haltende Craiß-Trouppen/ in Staabs/ *Primenplanen* und Gemeinen/ zu gagiren/ und zu serviciiren seyn/ so ist per Majora beliebet/ daß der Duyßburgische Fürst/ wegen Gagirung ermeldter Trouppen/ wann sie in Operationibus Circularibus zusammen stehen/ observiret werden könne/ jedoch daß sonsten einem jeden armirten Stande frey stehe/ seine Leute/ seiner eigenen Convenientz nach/ zu gagiren/ auch denen/ so ein Regiment zusammen stellen/ bevor bleibe/ sich über seine gleichförmige Gage zu vereinbahren/ und dann im übrigen Duyßburgischen Fuß/ die Fourage und Servitien mit zu Geld angeschlagen seynd/ daß denen Creyß-Trouppen/ welche dieselbe etwa in natura geniessen möchten/ solche an obgemeldter Gage wieder abgekürtzet/ und endlich die etwan im mehrgedachtem Fuß erfindliche überflüßige Officiers menagiret werden solten. Betreffend

4. Die *Regulirung*/ wieviel man an grober und kleiner *Artillerie* zu der Creyß-*Armatur* nöthig/ und auf welche Weise auch/ an welche Oerter solche anzuschaffen/ und parat zu halten seyn; Deßfalls ist per Majora concludirt/ daß die grobe *Artillerie*/ nebst darzu gehörigen Leuten/ im Fall der Noth/ von der Stadt Cölln/ anerbotener massen/ herzulehnen/ so viel aber die kleine Feld-*Artillerie* belanget/ von denen Ständen/ welche zu Stellung eines Regiments concurriren/ 4. Feld-Stücke/ sammt darzu gehörigen Requisitis und Bedienten anzuschaffen/ daferne es aber mit der schweren *Artillerie* zur Operation gelangen sollte/ alsdann die Nothdurfft an Pulver/ Kugeln/ und anderen Nothwendigkeiten/ von gesammten Creiß/ nach eines jeden Matriculae Contingent, herzugeben seyn. Dann auch

5. In ordine ad deliberandum in die Umfrag kommen/ was für *Artillerie*/ *Officiers* und Bediener anzuordnen/ und mit welcher Gage? Mithin ad

6. Ob/ und wie das zu dieser Creiß-*Armatur* erforderte Kriegs-*Commissariat* einzurichten? Ist auf diese beyde Deliberanda, per Majora geschlossen/ daß es wegen der groben *Artillerie*/ noch zur Zeit/ bey obgemeldeter Herlehnung von hiesiger Stadt Cölln zu belassen: Wegen der kleinen Feld-*Artillerie* aber/ diejenige Stände/ welche Regimenter zusammen zu formiren haben/ sich wegen der darzu nöthigen Officiers und Canonir-Gage zu vergleichen/ und die zu

Duyß-

Duysburg gemachte Ordnung destfals zum Modell zu halten hätten; Das vorgeschlagene *General-Kriegs-Commissariat* aber noch zur Zeit zu menagiren/ und inzwischen von einem jeden Stande die Seinige/ durch eigene *Commissarios*, die Creyß-Militz aber insgemein/ durch Deputatos ex Directorio & Status, wann es nöthig/ gemustert werden könne. Weilen auch

7. In Deliberationem gezogen / wie die Craiß-Trouppen/ wann sie ausser ihrer Herren Länder / in Creyß-*Guarnison*, oder anderwärtiger Operation begriffen/ zu bezahlen/ ob nemlich ein jeder Stand die Seinige immediate zahlen/ oder alles in die gemeine Cassa einfliessen/ und von daraus die Regimenter ihren Sold zu empfangen haben solten/ seynd die Majora dahin gegangen/ es möchte ein jeder Stand seine Mannschafft selbst bezahlen lassen/ diejenige aber/ welche Regimenter oder Compagnien zu stellen/ super modo, wie und welchergestalt die Bezahlung zu verfügen/ sich vereinbahren; Und gleichwie ad

8. gut befunden worden/ daß der Punct des *General* und Ober-*Commendanten* über die Creyß-Trouppen auszumachen/ als ist (wiewohl man sich Münsterischer Seiten ausdrücklich bedungen/ daß man am folgenden Concluso keinen Theil haben/ auch daran auf keine Weise gebunden seyn wolle) nach Anlaß des am 7. lauffenden Monats publicirten Conclusi, desfals per Majora resolviret/ daß solches *Commando* der Creyß-Trouppen noch zur Zeit einem *General*-Wachtmeister auffzutragen/ und für dießmal ohne Consequentz und Präjuditz der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in Vorschlag gebrachte Freyherr von Hochkirchen darzu angeordnet/ mit Eyd und Pflicht/ auf die deswegen errichtete Capitulation belegt/ und dessen Gage determiniret werden möchte/ dergestalt jedoch/ daß nach Verlauff eines Jahrs/ von einem der übrigen Herren Condirectoren/ nach der unter sich vergleichenden Ordnung/ dem Befinden nach/ oder dieser continuirt/ oder ein anderer gleichfalls vorgeschlagen/ und damit also biß nach Verlauff dreyer Jahren continuiret werden/ massen dann denen zu folg ratione Juramenti & Capitulationis entworffene allhier sub Lit. D. & E. anliegende Formalia, per dictaturam communiciret / und folgends per Majora seyen aggreiret worden.

9. Anreichend den in Deliberando Nono vermeldeten *Punctum Associationis*, daß nemlich derselbe zu reassumiren/ und/ wo möglich/ zu seiner völligen Consistentz zu bringen/ seynd diese Majora dahin gegangen/ daß man nach vorhergegangener Invitation, von den Obern und Mittlern-Creyßen/ die Association nicht ausschlagen / sondern vielmehr annehmen / und dahin trachten möchte/ auf was Weise diesem Creyße die von andern intendirte Nutzbarkeit/ Ruhe und Securität ebenmäßig verschaffet/ und demselben/ im Fall der Noth / von andern Freunden und Bundsgenossen assistiret werden moge. Gleichwie auch das zu Dortmund vorgekommene und dortigen Recessui beygelegte *Schema* der Stände/ welche in Zusammensetzung ihrer Trouppen und Formirung der Regimenter concurriren sollen/ von denen meisten Abgeordneten/ nur sub Ratificatione und mit dem Vorbehalt/ es hieselbst völlig zu ajoustiren angenommen worden; Also hat man jetzo in Directorio mit Deputirten/ aus denen löblichen Ständen darüber verschiedentlich conferiret/ und sich endlich dahin vereinbahret/ daß gemeldtes *Schema*, auf sub Lit. F. beyliegende Weise eingerichtet/ und dabey als lang gegenwärtige *Armatur* stehet/ sein Verbleiben haben möchte.

Wie dann ferner in puncto Conjunctionis der in Eventum, oberwehnter massen bewilligten Cavallerie sub Lit. G. angelegtes Schema eingerichtet/ und dabey bewilliget und vestgesetzet ist/ daß dafern über Zuversicht/ inner obbestimter 2. Monatl. Frist/ à dato der etwa entstehenden Kriegs Ruptur, ein oder anderer Stand in Beybringung seines Quanti, säumig bleiben würde/ selbiger von andern Armatis zu vertreten/ und dem Vertretenden deßfals billige Satisfaction zu geben verbunden seyn.

Alldieweilen auch/ wegen *Regulir*ung hiesiger Creiß *Guarnison* in Directorio, mit Zuziehung der hierzu Deputirten aus denen löblichen Ständen und Magistrat unterredet/ und hinc inde die vorgebrachte Beschwerden in Consideration gezogen worden / ist es zu forderst ratione des Quanti, welches inskünfftig/ biß die Conjunctuten ein anders erheischen und zugeben werden/ dahingenommen / daß von den 8200. Mann Infanterie, welche der Creiß auf den Beinen hält/ 5000. Mann in hiesige Stadt zur Creiß Guarnison legen / jeder Stand darinnen sein Contingent/ nach sub Lit. H. beyliegender Eintheilung/ als weil es noch nicht geschehen / so fort anhero schicken/ und dahero den geringsten Mangel nicht erscheinen lassen solle.

Diesem nach hat zwar der Magistrat über die bißherige Abtrag der *Quartier*-Gelder sich sehr beschweret/ und hierunter Erleichterung verlanget/ es ist aber derselbe endlich dahin disponirt/ daß mit gemeldter Zahlung/ auf obgemeldte 5000. Mann noch zur Zeit continuiren wollen/ dahingegen man denselben zugesagt/ im Fall die Nothdurfft inskünfftig erfordern dörffte/ eine grössere Guarnison, von Creiß wegen allhier zu halten/ daß die Trouppen welche über 5000. Mann einrücken/ der Stadt keines weges zur Last seyn sollen.

Ferner hat man auch die so wol von denen in Guarnison liegenden Officiers/ als ex parte Magistratus geführte übrige Gravamina erwogen/ Sie mit denen übrigen Reglementen conferiret/ und sonderlich die/ in Beylag sub Lit I. angeführte Weise/ so viel thunlich erörtert/ und seynd so wol mehr gedachter Magistrat, als auch allerseits Officiers erinnert/ sich hierinnfals stricte zu achten/ und einer dem andern/ zu klagen/ keine befugte Ursache zu geben.

Als ferners bey gegenwärtiger Creiß-Versammlung/ die verwittibte Gräfin von Berlips/ wegen der Herrschafft Mielendunck/ ad Sessionem & Votum bey diesem Creiß admittirt zu werden/ laut übergebenen Memorialis angestanden/ so seynd nach Anlaß/ deß am 5. diß publicirten Conclusi, die Majora dahin ausgefallen/ daß wohl gemeldte Frau Gräfin von Berlips/ nach Ihro præstirten von den Besitzern gemeldter Herrschafft auf dem Creiß-Tag de A. 1667. erforderten Requisitis, ad Sessionem & Votum in Circulo nunmehr zu admittiren/ und der Anschlag gemeldter Herrschafft/ dem Wickradischen gleich/ nemlich in dem Simplo auf 4. zu Fuß und 16. R. fl. an Geld zu steuern seye/ darauf derselben Bevollmächtigter Herr *de Buck*, am achten dieses lauffenden Monats/ durch den Creiß Syndicum introduciret/ und demselben auf der Gräflichen und Herren Banck/ immediate nach Wickrad/ die Session dergestalten angewiesen worden/ daß solcher Session denen jenigen Redintegrandis oder fernern admittendis, welche hiernächst/ wegen älterer Graf- und Herrschafften/ Sessionem & Votum wiederbegehren/ oder pro admissione ansiehen und erhalten werden/ an der ihnen etwa competirenden Præcedentz und mehrern Rechten unpræjudicirlich seyn solle; Und als die vom Creiß-Pfennig Meister Weigeler durch desselben übergebenes Memoriale, gesuchte Adjunction seines Sohns/ zur Creiß Pfennigmeisterey Function, in die Umfrag kommen/ ist er per Majora, sub spe Rati, dessen Desiderio deferiret worden.

Endlich ist nach Anlaß des am 12. publicirten Conclusi die Bienenbürgische *Moderation*, so wie dieselbe in Rescripto Cæsareo enthalten/ angenommen. Womit dann diese Creiß-Verhandlung unter gewöhnlichen Bedingungen der in puncto præcedentiæ geschehenen Protest- und Reprotestationen geschlossen/ und darüber Abschieds-*Recess* ausgefertiget worden ist.

Urkundlich ist solches mit der gegenwärtigen Räthen/ Bothschafften und Gesandten aufgedruckten Pettschafften besiegelt worden. So geschehen Cölln den 12. Novembr. 1701.



Das

Das Dreyzehende Capitel.

Was bey der
von
Ihro Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg/
Friederich dem Dritten/
angenommenen
Königl. Würde in Preussen/
Auch darauf vollzogenen solennen
Crönung/
und sonsten deshalben passiret.

Num.

Num. I.

Ursachen und Vorstellung/ warum Ihro Chur-fürstl. Durchl. zu Brandenburg die Königl. Dignität in Preussen zu apprehendiren befugt/ und solche auch niemanden an Dero habenden Juribus præjudicirlich seye.

DA Se. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg/ Unser gnädigster Herr/ nunmehro entschlossen seyn/ sich in GOttes Nahmen nach Dero Souverainen Hertzogthum Preussen zu begeben/ und sich allda zum Könige proclamiren und krönen zu lassen/ so wollen Sie nicht hoffen/ daß jemand solch Ihr Vorhaben improbiren/ oder rechtmäßig-gegründete Ursachen haben werde/ nach vollbrachtem solchem Krönungs-*Actu* Ihr den Königl. Titul und andere von dieser neuen Würde in Europa descendirende honores zu wägern: Denn

I.

Ist die Annehmung solchen Königl. *Characters* eine an sich gantz zuläßige/ durch Rationes und Exempla überflüßig-authorisirte Sache/ und

II.

Wird durch solche Exaltation keinem in der Welt an seinem etwa habenden Jure quæsito das geringste entzogen oder Tort gethan. Und jedermänniglich/ so wohl von dem einen/ als von dem andern desto besser zu convinciren/ so ist mit wenigem Sr. Churfürstl. Durchl. Intention dahin zu entdecken/ daß Sie solche Ihre neue Dignität auf Ihr Souveraines/ von niemand als GOTT und Ihr dependirendes Hertzogthum Preussen/ welches/ wie aus dem Ortelio und andern Scriptoribus bekannt/ schon vor alten Zeiten den Nahmen eines Königreichs geführet hat/ zu radiciren/ und sich König in Preussen schreiben zu lassen/ gemeynt seyn/ ohne hierdurch so wenig gegen einige Puissancen von Europa/ als gegen ihre Lande und Unterthanen/ einige mehre Aenderung zu prætendiren/ als nur daß Ihr der Nahme und honores, so von der Königl. Würde dependiren/ hinkünfftig beygelegt werden.

Diese von Sr. Churfürstl. Durchl. vornehmende Veränderung des Tituls *Ducis in Prussia*, mit dem Titul *Rex in Prussia*, fundiret sich zuförderst in Sr. Churfürstl. Durchl. über Ihre Preußische Lande habenden souverainen und independenten Macht. Denn gleichwie es in eines jeden freyen Volcks ungebundenen Willen und Gutbefinden stehet/ was für eine Regierungs-Formul/ und daraus erfolgenden Nahmen es über sich constituiren will/ ohne darüber einiges andern Potentaten Consens zu suchen; Also siehet man auch nicht/ was einen *Souverainen* Fürsten/ der von seinem Thun und Lassen niemand/ als GOtt Rechenschafft zu geben hat/ hindern könne/ den Nahmen eines Königs/ welcher nichts anders/ als Summam in Civitate potestatem denotirt/ sich anzumassen/ und kan von dem Recht/ so Souveraine Potentaten haben/ auf diese Weise den Königl. *Titul* anzunehmen/ nachgesehen werden.

BODINUS de Republ. lib. II. c. 3. Item lib. I. c. 9. *HYPPOL. à PAPIDE* Part. I. c. XVI. und *HENNING* ad *BEKERI Synopsin Juris publ.* ad lib. I. c. 21. p. 38.

Es fehlt auch nicht an Exempeln der jenigen/ die auf solche Weiß den Königlichen *Titul* erworben/ auch aller darwieder gemachten Contradictionen und obstaculorum ungeachtet/ sich dabey mainteniret haben/ allermassen solches unter andern von dem *RUDOLPHO* Comite minoris Burgundiæ aus dem *REGINORE* ad Annum 888. und aus dem *FRANCISCO GRILLIMANNO in originibus Habsburgicis* ad Annum 896. Item von dem *ROGERIO* Könige in *Neapolis* von dem *BOLESLAO* Hertzogen in Pohlen/ aus dem *OTTONE FRISINGENSI* lib. 6. Chronick. und von dem *HENRICO IIX.* Könige in Engeland/ welcher/ wie *SELDENUS* de Titulis honorum part. 1. c. 4. berichtet/ den biß dahin über Irrland geführten Titul eines Domini Hiberniæ propria Authoritate verwechselt/ inmassen solcher Titul auch noch biß diese Stunde von den Königen in Engeland also geführet/ und denselben/ von andern gegeben wird/ zugeschweigen/ daß auch *PHILIPPUS II.* König in Spanien seine Tochter Catharinam dem Hertzogen von Saphoyen Carolo Immanueli mit dem Versprechen zur Ehe gegeben/ daß der Erstgebohrne Sohn aus dieser Ehe das Hertzogthum Mayland überkommen/ und selbiges samt Remond unter dem Titul eines Königs von *Lombardie* innen haben und regieren solle/ wiewohl solches aus der Ursache/ daß der/ aus dieser Ehe entsprossene Printz in Spanien verstorben ohne Effect geblieben.

Diesen Rationibus und Exemplis insistiren Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in so weit/ daß Sie dafür halten/ nichts ungereimtes zu seyn/ wenn Sie/ nach dem GOtt der Höchste Ihr ein Souveraines Land und nicht allein in demselben/ sondern auch sonst so viel Macht und Vermögen geliehen/ die Königliche Würde mit gehörigen Splendor souteniren zu können/ auch den Namen davon annehmen/ bevorab/ da ohne dem Ihro bißher geführte Churfürstl. Durchl. *Dignität* Sie nicht allein nach dem Gesetz des Römischen Reichs vid. *CAPITULATIONEM LEOPOLD*, Art. 5. sondern auch ausser

dem Usu & Observantia den gekröhnten Häuptern gleich gemachet/ als zum Exempel der Herzog von Savoyen/ welcher Seiner Churfürstl. Durchl. Krafft eines Solennen/ mit denselben aufgerichteten Vergleichs zu weichen und nachzugeben schuldig/ sich immer weiter zu erheben/ und neue Titulos und Honores zu erwerben/ auch unter solchem Prætext, sich ihr gar vorzudringen/ bemühet seyn/ und man Sie also um so viel weniger verdencken kan/ wann Sie sich eine solche Dignität zuerwerben suchen/ durch welche sie sich beyder mit den Königen ohne dem habenden Parität so viel sicherer mainteniren können. Seine Churfürstl. Durchl. aber sind dennoch nicht gemeinet/ wenn Sie diese Königl. *Dignität* angenommen/ andere Potentaten gleichsam zu forciren/ daß dieselbe Sie auch aus Schuldigkeit pro Rege agnosciren solten und müsten/ sondern es lassen Seine Churfürstl. Durchl. solches auf eines jeden Æquanimität/ und die Billigkeit der Sache/ auch auf die Begierde/ so Seine Churfürstl. Durchl. ihres Orts allemahl gehabt/ und ferner haben werden/ nicht allein nun die gemeine Wohlfarth von Europa, sondern auch um eine jede dahin gehörende Puissance insbesondere/ absonderlich aber um ihre Nachbarn und Mitstände im Reich sich meritirt zu machen/ ankommen/ hoffen auch/ daß nachdem Ihro Kayserl. Majest. und Ihro Königl. Majest. in Pohlen/ welche vor allen andern Potentaten von Europâ auf dieses Werck hätten am meisten reflectieen können/ selbiges approbirt/ und Seiner Churfürstl. Durchl. die feste Zusage gethan haben/ Sie jedesmal/ wann Sie den Königl. Titul anzunehmen/ gutfinden würden/ pro Rege zu erkennen/ andere auch nun so viel weniger oder nun so viel mehr gantz kein Bedencken dabey zu haben Ursach finden werden. Es werden sich auch wenig Potentaten in Europa finden/ die seit einem Seculo her/ ob sie gleich an Macht und Leuten sich wenig oder nichts vergrössert/ dennoch nicht einige neue vorhin nicht gehabte Honores entweder sich würcklich erworben/ oder noch zuerwerben suchen. Die Könige selbst haben das Prædicat, *Regia Dignitas* mit dem Worte *Regia Majestas* verwechselt/ und die Churfürsten dargegen/ von denselben den Nahmen von Bruder und das Prædicat Durchläuchtigst erhalten/ die Fürsten wollen/ wo nicht gar den Königen/ dennoch den Churfürsten in dem Ceremoniel überall gleich seyn/ und affectiren deßhalb das Prædicat *Altesse Royale*, haben auch an einigen Königlichen Höfen darinn schon ziemlich avancirt; Die freyen Republiquen werden in der Reception ihrer Gesanden/ wider die vorige Observantz den Königlichen hin- und wieder gleich tractirt; Verschiedene Grafen haben sich in den Fürsten-Stand erheben lassen/ und wer will denn Seiner Churfürstl. Durchl. verdencken/ da GOtt unter dero glorwürdigen Vorfahren/ und Ihrer Regierung das Chur-Hauß Brandenburg so reichlich geseegnet/ daß selbiges 2. oder 3. mal so viel Lande besitzet/ als eigentlich zu der Chur gehören/ über dem auch durch die mit der Cron Pohlen unter ausdrücklicher Quarantie des regierenden Römischen Kaysers aufgerichtete ewige pacta ohne dem schon die Independentz und das supremum Dominium cum summa absolutaque potestate über ein considerables und hiebevor schon mit dem Königlichen Titul beziert gewesenes grosses Land/ wie Preussen ist/ in gedachten Chur-Hausse bestätiget/ und von der gantzen Welt agnosciret ist/ wenn Seiner Churfürstl. Durchl. die Honores Ihres Hauses auch zu vermehren bedacht seyn/ welches aber nun anderer Gestalt nicht als durch Erlangung des Königlichen *Tituls*/ welcher vor dem jenigen/ welchen Sie bißhero gehabt/ immediatè hergehet/ geschehen kan. Es hat auch niemand darüber einige Jalousie ombrage, und Mißtrauen zu schöpffen/ weil es mit der gantzen Sache/ nur auf einen blossen Nahmen ankommt/ und derselbe/ das Chur-Hauß Brandenburg nicht in den geringsten mächtiger oder reicher machet/ ja vielmehr einige dafür halten wollen/ es werde das Brandenburgische *Ærarium* um den Königlichen *Titul* im behörigen Etat zu souteniren inskünfftige mehr geschwächet werden. Ob sich sodenn der Origo und die Ankunfft des Hauses Brandenburg die Etendüe von desselben Landen/ der Churfürsten zu Brandenburg/ bißherige Krieges und Friedens-Actiones, Arméen, Ambassaden, Fœdera, Verwandschafften/ und was dergleichen Umstände mehr seyn/ zu der prætendirten Königlichen *Dignität* reimen/ und damit accordieen/ das läst man/ weil es publique und jedermann in die Augen fallende Dinge seind/ andere urtheilen/ gewiß ist/ daß schon zu der Zeit/ als das Chur-Hauß/ bey weiten/ noch nicht in dem Ansehen/ wie es jetzo ist/ gewesen/ denen Chur-Fürsten zu Brandenburg/ von andern Nationen, Cron und Scepter offerirt und angetragen worden/ Sie aber Großmüthig decliniret/ welche Modestie dann GOtt der Höchste/ in Ihren Nachkommen/ nunmehro dergestalt belohnet/ daß da dergleichen Betretung fremder Thronen/ insgemein nicht ohne einige Gewalt und Unrecht abzugehen pflegt. Seiner Churfürstl. Durchl. nunmehro durch den obberührten freyen und gerechten Weg Ihnen selbst und Ihrer posterität/ auf die Grandeur ihres eigenen Hauses einen Thron erbauen können/ und gleichwie nun durch obiges alles/ das erste Membrum dieser Deduction, daß nemlich die Annehmung des Königlichen *Tituls* von Preussen nichts ungerechtes oder ungereimtes in sich habe/ hoffentlich klar genug wird angewiesen seyn; Also ist auch das zweyte/ daß nehmlich durch solche Exaltation niemand *Tort* und zu nahe geschehen/ ebenfalls gar leicht darzuthun und solches zwar.

1. Respectu des Reichs
2. Respectu der Cron-Pohlen/ und
3. Respectu aller übrigen Europischen Puissancen insgemein.

Wegen

Wegen des Reichs ist das jenige anhero zu wiederhohlen/ was schon oben angeführet/ daß nemlich Seiner Churfürstl. Durchl. diese Königliche *Dignität* keines wegs in Regard dero Churfürstenthums und anderer von dem Römischen Reich dependirender Landen/ sondern bloß Ratione daß derselben cum suprema & independenti potestate zustehenden Hertzogthums Preussen prætendiren/ und gleichwie Ratione der Reichs Lande/ die geringeste Alteration nicht geschiehet/ sondern alles durchgehends sowohl Ratione dependentiæ ab Imperio als auch Sessionis Voti & præcedentiæ auf Wahl-Reichs-*Collegial-Deputations* und andern das Reich principaliter concernirenden Zusammenkünfften in dem jetzigen Stande; Also ist nicht abzusehen/ auf was Weiße Churfürsten/ Fürsten- und Stände des Reichs über dieses Werck; so gantz nicht ad Imperium Germanicum gehöret/ noch mit demselben die geringste Gemeinschafft hat/ sich beklagen und ein mehrers durch Annehmung des Königl. Preußischen *Tituls* in ihren Juribus Ihnen zuwachsendes Præjudicium allegiren können/ als wann dieser oder ein anderer Churfürst per successionem & Electionem ad dignitatem Regiam gelanget/ wie man denn in dem vorigen Seculo das Exempel so gar mit einem Reichs-Grafen von Oldenburg/ *Christiano* gehabt/ welcher von den Dähnen zum Könige angenommen worden/ und die Königliche Würde biß auf seine Nachkommen fortgepflantzt hat.

Auf gleichmäßige Weise ist das Fürstliche Hauß Zweybrücken/ in der Persohn *Caroli Gustavi* zu der Cron Schweden gelanget/ und zeiget das neueste annoch gegenwärtig für Augen-schwebende Exempel des Churfürsten von Sachsen/ und Königs in Pohlen/ daß es in dem Römischen Reich weder etwas neues/ noch auch denen Juribus Electorum & reliquorum Statuum auf einige Weiße præjudicirlich seyn/ daß ein hoher Stand des Reichs nebenst seiner Chur und Fürstl. *Dignität* auch zugleich Ratione eines andern ab Imperio nicht relevirenden Landes das *Diadema Regium* trage/ ohne daß hieraus weder einiges Unrecht jemand zugezogen/ noch auch sonst einig Inconveniens besorget werden könne.

Zwar ist es andem/ daß in den jenigen Fällen/ und Occurrentien/ wo der Churfürst zu Brandenburg künfftig hin nicht principaliter als ein Churfürst/ sondern als ein König in Preussen compariren wird/ die anjetzo vorsitzende Churfürsten demselben die Præcedentz und andere Königliche Vorzüge werden geben müssen; Es geschiehet aber demselben dardurch kein Unrecht/ angesehen die Churfürsten einem Könige/ qua tali das conversable Tractament beyzulegen/ niemahls geweigert/ und wenn dieselben kein Bedencken tragen/ einem Polnischen Edelmann der heute zum König erwehlet wird/ so bald alle honores Regios ohnweigerlich zu attribuiren/ so ist keine Ursache abzusehen/ warum sie einem Churfürsten an ihren Gremio dergleichen nicht gönnen solten/ nachdem Sie hierinn Ihro Kayserl. Majest. als dero obrist- und das forderste Haupt der Christenheit/ wie auch andere Könige und ausländische Potentaten zu Vorgängern haben/ in mehrerer Erwegung/ daß ja bey jedesmaligen Absterben eines Churfürsten zu Mayntz die übrigen Churfürsten/ und unter denenselbigen auch der König in Böhmen selbst geschehen lassen müssen/ daß der jenige/ welchen das Thum-*Capitul* vor einen Successorem erwehlet/ obschon derselbige ein blosser Stifftsmässiger Edelmann ist/ so bald nach vollbrachter Wahl/ und ehe er noch einmahl von Ihro Kayserl. Majest. mit dem Churfürstenthum investiret worden/ den Vorsitz über alle andere Churfürsten nimmt/ und sich aller der Churfürstl. Mayntzischen Würde anhängenden Prærogativen gebraucht. Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg werden auch dieser erringenden neuen Dignität ohnerachtet in denen Respectu ihrer Reichs-Lande mit Ihro Kayserl. Majest. auch gesammten Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs habenden Nexibus, Verein-Erb-Verbrüderung auch andern Pactis, Conventionibus, Fœderibus Erb- und andern Verträgen ohne die geringste Alteration und Veränderung/ continuiren/ pro securitate & Conventione Imperii Ihre Schuldigkeit als ein getreuer Reichs-Stand jedesmahl wie bißhero/ als auch ferner gern und willig mit beytragen/ denen Reichs-Creiß-*Collegial* und andern *Conventen* gleich Ihren Mit-Ständen beywohnen/ suo loco & ordine Ihre Vota dabey führen/ auch über die in den Reichs-*Constitutionen* gegründete Præeminentz des Churfürstl. *Collegii* mit eben dem Eifer als bißher halten und können geschehen lassen/ daß wenn bey dieser Ihrer Königlichen Erhöhung einige Præjudicia contra Jura Imperii mit Grunde besorget werden können/ denselben vermittelst genugsamer Præcautionen/ Salvationen und Declarationen vorgebogen werde.

Wofern auch jemand wegen des Römischen Reichs und des Teutschen Ordens auf dem Lande Preussen/ in allen Zeiten gehabten Rechts einiger Zweiffel beywohnen solte/ so ist ex Historia gar leicht anzuweisen/ daß dem Römischen Reich auf dieses Hertzogthum nicht das geringste Recht mehr zustehe/ zumahln selbiges ab Imperio gäntzlich derelinquirt und lange vorher/ ehe es an das Chur-Haus Brandenburg gekommen/ von der Cron Pohlen occupirt/ mit selbiger auch nach der Hand dieses Hertzogthums halber gar viel Pacta, Tractaten und Friedens-Schlüsse/ sciente, imo cooperante Cæsare & Imperio geschlossen worden/ ohne daß das Röm. Reich per protestationes oder in andere Wege die ehemahls daran gehabte Jura salviret/ oder reserviret halte/ zu geschweigen/ daß nunmehro bey mehr als hundert Jahren her von Reichs wegen deßfalls die geringste Anfoderung nicht mehr gemachet/ sondern vielmehr dieses

Land als eine Provincia in totum ab Imperio avulsa gäntzlich pro derelicto gehalten worden/ wie solches der derühmte *HERMANNUS CONRINGIUS*, strenuus alias Jurium Imperialium assertor in seinem bekannten *Tractat de finibus Imperii cap. 29.* mit mehrerm deducirt; Es ist auch anjetzo gantz nicht die Frage/ de conferendo, renunciando vel abdicando Jure, sondern blosser dings *de Titulo & nomine Regio* &c. da denn nachdemmahlen Ihro Kays. Majest. und das Römische Reich kein Bedencken haben/ sowohl dem König in Pohlen/ als auch dem Churfürsten zu Brandenburg/ wie der bekañte stylus weiset/ den Titul eines Hertzogen in Preussen beyzulegen/ kein Bedencken seyn kan/ denselben den Königl. Titul zu geben/ angesehen/ die Justitia Possessionis per mutationem eines accidentellen Tituls weder gegeben/ noch entzogen wird/ sondern vielmehr quoad Substantiam Rei einerley ist/ ob einer König oder Hertzog in Preussen genannt wird.

So wenig auch dem Reich und den teutschen Orden/ in diesem vermeinten/ ohnedem schon lange verjahrtem Recht/ etwas mehrers abgehen/ oder dieselben in deteriorem Conditionem/ als worinn sie jetzo wegen dieser Prætension sich befinden/ gesetzt werden würden/ wenn zum Exempel der König in Pohlen wegen seines in Preussen besitzenden Antheils den Titul eines Königs in Preussen a parte annehmen solte/ so wenig geschiehet solches auch durch die von Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit jetzo annehmender Königl. Dignitæt.

Wegen der Cron Pohlen haben Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit von der Zeit an/ da sie ihre Gedancken auf dieses Werck gerichtet/ ihre vornehmste Sorge seyn lassen/ sich deßhalb mit Ihro Königl. Majestät/ und der *Republic* Pohlen recht zu verstehen. Es ist aber dieses gantze Negotium eine blosse Ceremoniel- und Titular-Sache/ wodurch die Jura and das Interesse der Pohlnischen Nation im geringsten nicht berühret/ oder alterirt werden/ und weil in solchen Ceremonial Dingen/ die Könige in Pohlen allemahl frey und ihres Gefallens verfahren/ allermassen auch noch solches das frische Exempel des letztverstorbenen Königs *Iohannis III.* bezeuget/ welcher ohn einige vorher mit der Republic gepflogenen Communication und derselben deßhalb gehaltenen Consens, den jetzigen König in Engelland *Wilhelmum* vor einen König *agnoscirt*/ bey der in Spanien sich zutragenden Veränderung/ sich hoffentlich auch niemand in Pohlen finden wird/ der Ihro Königl. Majestät wird vorschreiben wollen/ wen Sie vor einen König in Spanien agnosciren sollen/ hiebevor auch/ da in Portugall die Hertzoge von Bragantz den Königl. Titul angenommen/ und in Engelland an des rechtmäßigen Königs Stelle/ der bekannte Cromwel unter dem Nahmen eines Protectoris sich aufgeworffen/ denen damahls regierenden Königen in Pohlen/ wegen Agnoscirung solcher Potentaten niemand von der Republic Ziel und Maaß gesetzet hat; Also wird auch hoffentlich keiner gemeint seyn/ vorjetzo Ihro Königl. Majest. in Pohlen in solchem von Ihrem Vorfahren auf Sie verfallenem Rechte einzugreiffen und Ihr vorzuschreiben/ was für einen Nahmen/ Titul/ Civilitæt und Ehre Sie darein machen sollen/ wenn nur solches salvis Juribus Reipubl. geschiehet; Es hat auch die gantze Republ. durch die von Ihnen in plenis Comitiis ratificirete/ angenommene und seit dem von Königen zu Königl. Eyde. beschworne *Pacta Velaviensia* Art. VI sich bereits folgender Gestalt erkläret und verbunden.

> *Ducatum Prussiæ* iis finibus circumscriptum, quibus *Serenissimus Elector* illum olim jure feudi, ante hoc bellum exortum possidebat, ipse deinceps & descendenres omnes donec quisquam supererit, ex descendentibus masculis suæ Serenitatis Electoralis Jure Supremi Dominii cum summa absolutaque potestate possidebunt, regentque.

und möchte mon wohl wissen/ ob nicht/ wenn von dem Nahmen und der Titulatur eines Königs abstrahirt wird/ durch diese Worte:

Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Posteritæt.

Vis & Potestas Regis Majestatica

über Preussen würcklich und in amplissima forma allbereit gegeben sey/ und ob der Republic von Ihren vor alten über Preussen gehabten Juribus durch den von dem Könige Sr. Churfürstl. Durchlaucht beylegenden Königl. Titul etwas mehrers abgehen könne and werde/ als durch obgedachten Articulum Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Chur-Hause allbereit vorlängst gegeben/ von Ihr auch bißher besessen/ und exercirt worden/ and obschon jetzo die vorgegebene Veränderung nicht eintzig und allein darinn bestehe/ daß derjenige/ welcher jus, vim & potestatem Regis, das ist eam ipsam bißhero gehabt/ nunmehro auch den Nahmen davon führe/ zumahln sich ja von dem Nahmen eines Königs niemand einer andern Ideé machen kan/ als daß er denjenigen bedeute/ welcher ein grosses Land/ wie die oballegirte Worte der *Velavischen Tractaten* reden Jure Supremi Dominii cum summa absolutaque potestate beherrschet. Zwar ist in denen Pactis zwischen dem Königreich Pohlen/ und dem Churfürstl. Preussen noch ein gewisser Nexus reserviret worden/ welcher hauptsächlich darinn bestehet/ daß (1. Nach Abgang des Chur- und Marggräfflichen Hauses Brandenburg diese Preusische Lande wieder an die Cron Pohlen fallen; Indessen aber (2. Pohlen und Preussen/ æterno fœdere oneinander verbunden seyn/ auch die Churfürsten zu Brandenburg certo casu der Cron Pohlen eine gewisse Volck-Hülffe zuschicken sollen.

Es hatten aber Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht allein gegen Ihro Königliche Majestät in Pohlen ins besondere/ als welche nach ihrem von der Republic Interesse und Convenienz habenden rühmlichen Eifer/ solches von

An-

Anfang her bey dieser Sache auffs höchste urgirt, und præsupponiret/ sondern auch durch ein besonderes Scriptum ad Rempubl. sich bereits dahin declarirt/daß Sie durch die erlangende Königliche Dignitæt in allem demjenigen/ was gedachte Pacta mit sich bringen/ nicht das allergeringste zu verändern/ oder demselben in einigen Stück zu derogiren/ gemeinet seyn/ sondern sich vielmehr aufs neue und verbündlichste darzu devinciret/ und obligiret haben wollen/ daß also der Republ. hierdurch überflüßig prospicirt/ und alle ersinnliche Sicherheit verschaffet wird/ wiewohl es auch dergleichen absonderlichen Erklärung nicht einmahl bedürfft hätte/ weil die Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zuwachsende Dignitæt nichts in sich begreifft/ als was nicht in bemeldten Pactis gar wohl und bequemlich stehen kan/ dann/ daß Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit Preußischen Lande hiernechst auf einen/ wiewohl gantz ungewissen/ und bey einer so nombreusen Anzahl der Marggrafen von Brandenburg vielleicht vor dem Ende der Welt nicht entstehenden Fall/ wieder an Pohlen kommen sollen/ das kan als ein Futurum und incertum Contingens pro nunc der Sr. Churfürstl. Durchl. mit so guter Raison gebührenden Königlichen *Dignitat* nicht im Wege stehen.

Es ist fast kein Königreich/ in welchem nicht per Pacta publica, Constitutiones, Testamenta und dergleichen die Successiones auf künfftige Fälle reguliret seyn/ solches hindert aber nicht/ daß die unter solche Succession gehörende Lande nicht solten von Königen beherrscht und regieret werden können.

Ob auch gleich die Marggrafen zu Brandenburg in Francken nach Abgang des jetzo regierenden Chur-Hauses Brandenburg die Preußische Lande von der Cron Pohlen wieder zu Lehen nehmen müssen/ so stehet doch solches auch nicht im Wege/ daß die jetzige Cron-Linie nicht solte den Königlichen Titul in Preussen führen können/ denn der ermeldete künfftige nexus Vasallagii gehet Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und derer Descendenten und Brüdern im geringsten nicht an/ sondern bloß die Marggrafen von Brandenburg in Francken/ und wie will die Vermuthung/ daß dieser Fränckischen Marggrafen Nachkommen vielleicht einmahl Preussen wieder möchten von der Cron Pohlen zu Lehen empfangen müssen/ Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit die gantze und andere sublimiora jura haben/ hindern/ König in Preussen genennet zu werden/ da doch andere Potentaten und in Specie der König in *Neapolis* und *Sicilien* unstreitige Könige seyn/ auch von männigl. dafür geehret und gehalten werden/ ob sie gleich solche Ihre Königreiche würcklich von dem Pabst zu Lehen tragen/ und nicht nur in denen Fällen/ wann ein neuer Pabst oder König kommt/ sondern alle Jahr/ durch eine gewisse Submission und erlegenden Tribut solch Ihr Lehen recognosciren müssen.

Die Volck-Hülffe/ so das Churhauß Brandenburg certo Casu der Cron Pohlen leisten muß/ kan auch bey der Königlichen *Dignitat* des Chur-Hauses Brandenburg keine Hinderung machen/ angesehen unter den grössesten Königreichen von Europa nichts gewöhnlicher ist/ als daß dieselbe Alliançen und Bündnüsse untereinander machen/ und sich darinn Hülffe und Assistence versprechen.

Es hat auch die Cron Pohlen selbst eben diesen Pactis Vratiaviensibus verschiedene Dinge zum Avantage des Chur-Hauses Brandenburg hinwieder über sich genommen/ Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit haben auch aus Ihrem mit dem Kayser und denen meisten Königen von Europa habenden: Theils perpetuis theils temporaneis fœderibus dergleichen Assistenz zu erwarten/ und so wenig solche dem Jure Majestatico selbiger Puissancen derogiret/ so wenig hindert auch die Hülff-Schickung zu welcher Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit der Cron Pohlen obligirt seyn/ daß sie nicht cæteris paribus eine Königliche Crone solten tragen können.

Was endlich die übrigen Puissancen von Europa belanget/ so wird man um dieselbe diesem Werck favorable zu machen/ destoweniger Mühe zu nehmen haben/ weil man fast nicht siehet/ aus was Ursache/ und mit was Fundament dieselbe sich der Sache contrair bezeugen wollen; Wieder die neundte Chur seynd nicht allein im Reiche/ sondern auch bey auswärtigen Puissancen grosse Motus entstanden.

Allein der Prætext, welchen man darbey gebrauchet/ war/ daß der per *Auream Bullam & Instrumentum Pacis* gesetzte numerus Electorum verändert/ ein vorhin considerables mächtiges Hauß durch die intendirte Introducirung des Juris primogenituræ, und die Combinirung zweyer regierender Fürstenthümer noch mehr verstärcket/ die innerliche Verfassung des Hauses Braunschweig zu der postgenitorum Præjudiz übern Hauffen geworffen/ dem Churfürstlichen Collegio ein anders wieder seinen Willen/ und ohne es vorhero gebührend darum zu fragen aufgedrungen werden wollte.

Mit was Grund und Ungrund alle diese Objectiones wieder die neundte Chur gemachet werden/ das ist allhier nicht zu examiniren/ dieses ist aber gewiß/ daß von allen diesen Einwürffen kein einiger wieder die Königliche *Dignitat* in Preussen gebrauchet werden kan/ denn wo ist doch wohl verbotten/ daß kein König mehr als die Gehörige in Europa seyn sollen; Und wem ist doch dran gelegen/ ob ein König mehr oder weniger in der Welt sey? Oder ob derjenige/ so in Preußen regieret/ ein König oder ein Hertzog genennet wird? Das Chur-Hauß Brandenburg wird auch wie schon erwehnet/ nicht im geringsten stärcker/ und gewinnet nicht ein Dorff durch die Königliche Dignitæt, man begehret dadurch keine Primogenitur einzuführen/ noch aus mehr regierenden Häusern eines zu machen/ solches alles ist durch die Verfassung und Leges

Fundamentales des Hauses Brandenburg allberetit regulirt/ und darbey solches/ ohnerachtet dieser neuen Dignitæt sein beständiges und unveränderliches Verwenden haben wird.

In dem Churfürstlichen und Fürstlichen *Collegio* bleibet alles Respectu des Chur-Hauses Brandenburg/ auf dem gehörigen Fuß/und wird man deßhalb nicht die geringste Neuerung prætendiren.

Man hat auch dannenhero zu denen sämtlichen Puissancen von Europa, absonderlich aber zu Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ das ungezweiffelte Verttauen/ daß Dieselbe aus blossen Mißgunst und Invidia, als welche in grosser Gemüthern billig keine Wurtzel fassen soll/ einem an sich so innocenten und niemanden zum Schaden gereichenden Werck/ sich nicht widersetzlich erwrisen/ noch den Nahmen und das Exterieur von einer Sachen/ die Se. Churfürstl. Durchl. schon vorlängst gehabt/ und Jhr kein Mensch in der Welt mit Fug disputiren kan/ difficultiren werden/ bevorab/ da alles mit verschiedenen der grössesten Puissancen von Europa bereits dergestalt unterbauet und gefasset ist/ daß/ wann gleich der eine oder der andere deßhalb noch scrupuliren/ und sich auffhalten wolte/ dennoch deme unerachtet/ die Sache schon in ihrem Gang gehen/ und GOTT der Höchste Sr. Churfürstl. Durchl. Mittel/ Kräffte und Gelegenheit genug geben wird/ dieses in so weit avançirtes Werck mit Ehre und Vergnügen hinauszuführen/ gestalt Sie denn auch die Jhr darunter von andern Puissancen wiederfahrne Faveur und Willfährigkeit/ um Dieselbe in allen andern Fällen danckbarlich zu erkennen/ jedesmahl Jhre vornehmste Sorge seyn lassen wollen. Den 13. Decembr. 1700.

Num. II.

Assecuration Jhro Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg/ Friderici III. daß die annehmende Königl. Preußische Würde der Cron Pohlen nicht præjudiciren solle.

NOS *FRIDERICUS III.* Dei Gratia, Elector &c. &c. omnibus, quorum interest, notum facimus, cum *Titulum & Dignitatem Regalem*, quibus ante plura secula fulgebat *Ducalis nostra Prussia*, reassumendam merito censeamus, nihil ex hac *Majestatica prærogativa Prussia* nostræ, quæ nunc Ducalis appellatur, præjudicii inferendum nec inferri posse juri ac possessione Regalis Prussiæ, qua *Serenissimus Rex & Respublica Polonia* gaudent, neque ullam in eandem Prussiam regalem prætensionem à nobis ac Successoribus nostris inde vindicandam, *Pacta quoque Bydgostiensia* perpetui Fœderis inter *Sacram Regiam Majestatem inclytamque Rempublicam* & nos inita, præcipue verò Articul. VI. quo cautum est, ut deficientibus masculis ex Linea Legitima Divi quondam Domini Parentis Nostri descendentibus, *Serenissimis Regibus & Republica Polonia*. Jus suum integrum in alte memoratam *Prussiam Ducalem* reservetur plene & sacrosanctè servanda, neque ullatenus, vel in toto, vel in parte à Nobis Successoribusque nostris infringenda ac violanda. In quorum fidem. &c. *Coloniæ*, die 8. Julii 1700.

Num. III.

P. J. Marpergeri, Relation und kurtze Beschreibung/ der am 18. Januar. 1701. in Königsberg vorgegangenen Königlichen Crönung/ des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten Königs und Herrn/ Herrn *FRIDERICI*, des Ersten Christlichen Königs in Preussen/ Marggrafen zu Brandenburg/ und des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürstens &c. &c. und der Allerdurchlauchtigsten Königin and Frauen/ Frauen *SOPHIA CHARLOTTA*, Königin in Preussen/ Marggräfin und Churfürstin von Brandenburg/ gebohrne Princeßin von Braunschweig-Lüneburg &c. &c. Sammt dem/ was bey Auffrichtung des neuen Königlichen Ritter-Ordens/ Creation der Ordens-Ritter/ Reglement der Königlichen Salbung/ Tafelhalten/ Illuminationen/ Feuerwerck &c. Wie auch bey dem hierauf in Oranienburg/ den 6. May aber in der Königl. und Churfürstl. Residentz-Stadt Berlin/ erfolgten Königl. Einzug. Dabey auffgerichteten Ehren-Pforten/ Sinn-reichen Inscriptionibus und Illuminationibus, kostbaren Feuerwerck/ Austheilung der Gedächtniß-Pfennige oder Medaillen &c. sammt andern Solennitäten und Merckwürdigkeiten zu sehen gewesen.

DAß das Allerdurchlauchtigste/ nunmehro Erb-Königliche Chur-Haus Brandenburg/ (dessen Grentzen der HErr der Heerschaaren/ biß an das Ende der Erden ausbreiten/ die Thore seiner Feinde vor ihm eröffnen/ solche zu den Füssen seines Throns niederlegen/ und die von Himmel unmittelbar-geschenckte Crone/ biß an den Tag/ da alle irrdische Reich ihre Endschafft in dem Anfang des ewigen finden werden/ erhalten wolle!) allbereit von undencklichen Seculis her/ in seinen Glor-würdigsten Vorfahren/ mit der Majestät des Königl. Purpurs bekleidet gewesen/ und den Glantz seines Cronen-Goldes/ so wol in dem Europæischen als Asiatischen Welt-Theil ausgebreitet/ auch nach unterbrochenen Gebrauch des Königlichen Tituls/ jederzeit noch mehr/ vor eine großmüthige Helden-Maxime gehalten/ Cron und Scepter auszutheilen/ die zum Fall geneigte Thronen zu befestigen/ und entrissene Scepter ihren rechtmäßigen Händen wieder einzuliefern/ als selbst Cron und Scepter zu tragen. Solches bezeugen nicht allein diejenige Geschicht-Bücher/ welche dem Heldenmüthigen (und von dem Haupt der Welt/ dem stoltzen Rom selbst mit Furcht und Unterthänigkeit verehrten) Brenno, und seinen grossen Descenden-

ten/

ten/ die Beherrsch- und Bezwingung grosser Königreiche und Länder zuschreiben/ als auch die allgemeine Beypflichtung des gantzen Römischen Reichs/ und so vieler ausländischer Potentaten/ welche denen/ aus diesem Allerdurchläuchtigsten Chur-Hauß entsprossenen Fürsten/ vielmahls das Prædicat, der Seulen des Römischen Reichs/ des deutschen Achillis, der grossen Feld-Herren/ (wie etwan also jetzt-regierende Königliche Majestät in Franckreich/ den unvergleichlichen Krieges Helden/ FRIEDRICH WILHELMUM den Grossen zu nennen pflegte/) item der Cæsarum, von den Kommen/ Sehen und Siegen/ oder weil sie ex utroque nemlich durch Krieg- und Friedens-Künste solche seyn können) auch vielmals gar solche Prærogativa beygeleget/ welche keinen andern als gecrönten Häuptern zukommen können/ wie solches/ wenn es nicht allbereit welt-kündig/ mit vielen Exemplis zu beweisen stünde. Insonderheit aber hat je und allezeit die Göttliche Providentz eine sonderbahre Absicht/ auf dieses hohe und Königliche Chur-Hauß gehabt/ als dessen Regenten zu jeden Zeiten/ gottsfürchtige und heldenmüthige Davids/ das ist/ Männer nach dem Hertzen und Willen GOttes gewesen/ um welcher Ursachen willen/ ihnen auch bey zweyen Seculis her/ fast zwey Drittheil derjenigen Länder/ Hertzog- und Fürstenthümer/ die sie anjetzo so preiß-würdig besitzen/ und welche sich von den Sarmatischen Grentzen an/ biß an den Ausfluß des Rheins erstrecken/ zugewandt worden. Ja es hat gar in diesen letzten und höchst-gefährlichen Zeiten/ da die Kirche eines Mannes nöthig hätte/ welcher des HErrn Krieg führen/ vor den Riß stehen/ und das in Nöthen steckende Religion vor der Gewalt ihrer Feinde beschirmen möchte. Der HErr der Heerschaaren/ welcher Könige aus- und einsetzet/ und die Cronen austheilet an wen er will/ in seinem Hertzen geschworen/ daß unser Glor-würdigster FRIDERICUS, vor ihm König seyn/ und da numehro seine Kriegerische und streitbare Vor-Eltern zu ihren Vätern versammlet/ als ein weiser und friedfertiger Salomo/ den von ihnen gegründeten und ihm von seiner Wiegen an zuvorverkündigten Thron/ nebenst aller der Majestät/ Glantz und Hoheit besteigen solte/ welche einem Gesalbten/ (and des HErrn Werck zu treiben) auserlesenen Helden/ gebühren und zukommen konte. Und dieses ist die erste und vornehmste würckende Ursach/ der wieder erweckten/ so lang verstecken Königlichen Würde/ und des aufs neu zu Cron und Thron gehobenen Königlichen Chur-Hauses/ auch der Glor-würdigsten Erhöhung unsers Allerdurchlauchtigsten Erb-Königs und Herrn/

Herrn FRIDERICI, Ersten Christlichen Königs in Preussen/

Wohl demnach dem Königlichen Hauß/ ja wohl dem Volck/ das einen solchen Hirten und rechtmäßig von dem HErrn dem König aller Könige auserwehlten Regenten bekommt/ ein solcher freuet sich/ o GOtt/ in deiner Macht! Er lässet alle andre Usurpateurs, solcher Cronen/ die ihnen weder von Göttlichen Beruff/ rechtmäßigen Krieg/ Wahl-Geburts- oder Succeßions-Rechten/ zukommen/ erzittern/ und einen übeln Ausgang befürchten/ unsers allergnädigsten Königs Hertz ist getrost/ und weiß gewiß/ daß der HErr mit ihm ist/ in allen das er fürgenommen. Seine Majestät führet vor sich an die Wort:

DIEU ET MON DROIT,

GOtt und mein Recht.

Wer wolte solcher Gestalt den Gesalbten des HErrn antasten:

HONNY SOIT QUI MAL Y PENSE,

Dem werde es leid/ der es übel deut.

Dann ausser dem/ daß GOtt über gesalbte Häupter wachet / und die wider GOttes und des Reichs Feinde zum Siegen gewohnte/ Brandenburgische Armeen selber wird streiten lernen/ ja unüberwindlich machen/ so streitet auf der andern Seiten vor dieselbe Ihro Königlichen Majestät Erb-Recht/ und hohe Königliche Meriten/ jenes hat unsern Allerdurchläuchtigsten Monarchen von ALBERTO Marg-Grafen zu Brandenburg und letzten Groß-Meister des teutschen Ordens her/ in die Anwartschafft/ und folglich die Souverainité, und Besitz der Preußischen Länder/ folgender massen eingesetzt.

Es war hochbesagter ALBERTUS Anno 1525. den 10. April von König Sigismundo in Polen/ zum ersten Hertzog in Preussen erkläret worden/ und zwar solcher Gestalt/ daß er solche Länder auf sich und seine Männliche Descendenten/ auch zugleich auf seine Herren Brüder/ Marggraf Casimir zu Culmbach/ und Marggraf Georg zu Anspach/ und deren Nachkommen/ unter dem Titul eines Hertzogthums/ erblich bringen könte. Als nun ALBERTUS A. 1568. Todes verblichen / wurde bey der von Polen an dessen Herrn Sohn / Hertzog Albrecht Friedrich ertheilten Belehnung Churfürst *JOACHIMUS II.* zu Brandenburg/ (weil die Marggräfliche Culmbachische Linie / in Alberto Marggraf Casimirs Sohn A. 1557. ausgegangen/ und von vormals mitbelehnten Herrn Marggrafen von Brandenburg niemand ausser Marggraf Georg Friederich zu Anspach noch übrig war/) mit in die Belehnung eingeschlossen/ also daß von der Zeit an/ die Anwartung auf die Preußische Länder vollkommen an die Chur-Linien/ kurtz darauf aber die Vormundschafft und endlich gar die eigenthümlich-souveraine Regierung an dieselbe gekommen/ dann als A. 1573. Hertzog Albert *Fridericus* in Preussen/ mit grosser Leibes-Schwachheit befallen/ und dannenhero der Marggraf von Anspach von A. 1577. biß 1603. da er gestorben/ der Regierung in Vormundschafft als nechster Vetter vorstehen muste/ übernahm solche nach dessen Tode/ Churfürst *Joachimus Fridericus*, und nach ihm dessen Herr Sohn/ Churfürst Johann *Sigismundus*, welcher sich/ (weil

(weil weder zur Genesung/ des in seiner Schwachheit continuirenden **Hertzog Albrecht Friederichs** noch zu einigen dessen Leibes-Erben/ Hoffnung war/) nebenst seinen Herren Brüdern/ **Johann Georg/ Ernst/ und Christian Wilhelm/** vom **König in Polen** *Sigismundo III.* im Jahr 1611. **mit Preussen belehnen**/ und in völlige Possession dieses Hertzogthums einsetzen lassen/ nach welcher Zeit es an den grossen **Friederich Wilhelm** gekommen/ unter dessen Regierung/ das so genannte Hertzogliche Preussen/ Krafft der zwischen **Polen und Chur-Brandenburg** A. 1656. **zu Welau** errichteten *Tractaten*/ welche A. 1663. ihre Vollziehung erreichet/ zur Souverainitè gediehen/ immassen besagten Jahrs/ den 18. Octobr. die Polnische hierzu abgeordnete Königl. Gesandten Sr. Churfürstl. **Durchl.** weil selbige das Polnische Königreich von dem äusersten Untergang befreyet/ und sich in den **Schwedisch-Polnischen Krieg** recht als ein Arbiter Belli & Pacis, erwiesen/ die Souverainitè solenniter auffgetragen/ auch wegen des Königs und der Republic allen An- und Zuspruch auf Preussen/ so lang ein **Churfürst oder Marggraf zu Brandenburg** noch würde im Leben seyn/ renuncirt/ und dieses Hertzogthum vor ein von niemand als dem Brandenburgischen Scepter dependirendes Land erkläret/ inmassen dann hierauff so gleich die souveraine Huldigung in **Königsberg** erfolget/ und also das souveraine **Erb-Recht dem Durchl. Chur-Hauß** bestätiget worden/ Krafft dessen der heut zu Tag Glor-würdigst-regierende FRIDERICUS diesem seinem Erb-Lande **gar füglich den Titul eines Königreichs/** (welchen es/ glaubwürdiger Historicorum Zeugniß nach/ von uralten Zeiten getragen/) wieder bey und hervor bringen können/ zumahlen **aus** mutueller Verbindlichkeit/ ein Regent seines Landes/ und dieses hingegen ihres souverainen Ober-Haupts Ruhm und Auffnehmen allerdings zu suchen verpflichtet ist/ wie etwan solcher Gestalt ehmals **Franckreich das Königreich Austrasien/ Savoyen/ Cypern/ Spanien/ das Lombardische Reich**/ aus seinem verfallenen Alterthum/ wieder herzustellen bemühet gewesen/ wann nur diese Potentaten so freye Hände als **Se Majest. von Preussen** gehabt hätten/ als welcher gar gern das allerhöchste Haupt der Christenheit/ Unser **Allerdurchläuchtigster Kayser** *Leopoldus*, sammt vielen andern Christlichen Potentaten und Königen/ wie solches die deßwegen zur Gratulation anhero abgeschickte ansehnliche Ambassaden und eigenhändige Glückwunsch-Schreiben bezeugen/ beygepflichtet/ weil sie unsers Monarchen gerechte Sache/ zuforderst aber die Wege und Willen des allerhöchsten Königs und Gesetz-Gebers/ wie auch daß eine solche Belohnung das um die Christenheit sich so wohl verdient gemachte **Chur-Hauß Brandenburg** allerdings meritirte/ gesehen. Daß also Unser Glor-würdigster König FRIDERICH nach seinem preiß-würdigen Symbolo:

SUUM CUIQUE,

nichts anders nimmt/ als was sein ist/ wie er dann auch allen seinen Unterthanen/ ja den Fremden so wol als den Einheimischen/ aus der Quelle seiner Gerechtigkeit-liebenden Großmuth jedem was ihm zukommt/ zuspricht; dagegen aber auch sich und seinem Durchläuchtigsten Hauß nichts will entziehen lassen/ was desselben eigen ist/ und ohne dem geringsten Schein einer Usurpation kan genommen werden; Insonderheit wo die Requisita das angefangene Wohl auszuführen nicht ermangeln/ welche aber allhier überflüßig zu finden/ wann man nur den bißherigen **Brandenburgischen Hof-***Civil-* **und** *Militair-***Statt/ item** dessen Krieg und Friedens-Actiones ein wenig beleuchten will. Da nun so ein **Kayserthum Königreiche/ ein Königreich aber Hertzogthümer** in sich zu begreiffen erfordert/ so kan gewißlich unser **Preußischer Monarch mit mehr als zehen Hertzogthümern/ so viel Fürstenthümern/ Graf- und Herrschafften/** welche nicht in blossen Tituln/ sondern grossen Volckreichen Städten und Ländern bestehen/ prangen. Man beziehet sich deßwegen auf die Wahrheit der Sache/ nach welcher Untersuchung/ ja nach Anblick unsers Königs seiner Residentz- Hof- Kriegs- Justitz- Policey- und Cammer-Verfassung/ der Situation seiner Länder/ Handels-Ansee- und Landes-Städte/ der Grentz-Vestungen/ weitausgebreiteten Schiffarth/ der florirenden Commercien und Manufacturen/ der auf so viel Königlichen Universitäten blühenden Studien/ und Societäten der Wissenschafften/ und was mehr einen Salomonem; nicht aber diesen allein/ sondern einem jeden grossen Fürsten und König zieren und berühmt machen kan; Eine **Arabische Königin**/ oder jeder unpasionirter Ausländer noch wohl urtheilen und ausruffen wird: **Ich habe mehr gefunden und gesehen/ als mir in meinem Land von dir/ o grosser König** *FRIEDERICH*, **und deinem Land und Hof gesagt worden! Du bist der Vater des Vaterlandes/ der würdige Sohn des grossen Friederich Wilhelms/** der Mann nach dem Hertzen und Willen GOttes/ du bist würdig/ nicht nur von der **Pregel und Weichsel/** biß an den **Elb- und Rheinstrom/** sondern von dem Auf- biß Untergang der Sonnen zu herrschen. Weil alsdann unter deiner Regierung der wahre Gottesdienst je mehr und mehr nebenst den Studiis und freyen Künsten würde ausgebreitet/ der Ungerechtigkeit gesteuert/ das Gute belohnet/ und das Böse bestraffet werden/ Gerechtigkeit und Friede würden sich küssen/ und der getreue Unterthan/ unter seinem Weinstock und Feigenbaum/ geruhig seiner Hände Arbeit geniessen können/ herrsche! lebe! regiere! dein Thron bestehe ewiglich!

Also düncket mich/ würden die Völcker und Zungen geruffen haben/ wann sie/ insonderheit unsern theuersten König *FRIDERICH*, den Brandenburgischen Salomon/ am Tage seiner **Crönung und Einzugs** solten gesehen/ und in seinen Händen den Königlichen (beydes Schwerd und Scepter führenden) gekrönten Adler/ Imperatoriam (Regiam) enim Majestatem non solum

lum armis, sed etiam legibus oportere esse decoratam, bemercket haben. Denen nun/ die dieses Glücks beraubet gewesen/ eine kleine Vorstellung hiervon zu thun/ und zwar so viel als der kurtze Begriff und Raum wird leiden können/ ist allhier unser Vorhaben. Wiewol wir gleich zuvor uns bescheiden/ daß nichts anders aus unser Federfliessen wird/ als was mit den Augen zu sehen/ und mit den Ohren zu vernehmen gewesen; Was aber die Wünsche so vieler tausend getreuen Unterthanen/ deroselben brennende und durch die unzählbare Illuminationes vorgestellte Hertzen/ als so viel Liebes-Opffer/ ic. der zum Himmel auffsteigende Weyrauch des Gebets/ vor des Königes und seiner Allerdurchläuchtigsten von Cron und Scepter abstammenden/ und zu Cron und Scepter erhabenden Gemahlin/ des Durchläuchtigsten Cron-Chur- und Erb-Printzens/ (welchen der GOtt aller Götter/ als seinen Siegel-Ring und rechten Jedidjah bewahren/ ihn noch grösser als seine Vor-Eltern machen/ dero Großmuth/ Beredsam-Gelindigund Tapferkeit/ Gottesfurcht/ Weißheit und Gerechtigkeit demselben vielfältig verleihen/ und sein gantzes Leben zum Segen setzen wolle ewiglich.) Der Königlichen Frau Tochter und Herren Gebrüder ic. ic. ic. und in Summa vor des gantzen hohen Königlichen Hauses Wohlergehen gewesen; das lassen wir der allgewaltigen Göttlichen Providentz durch die Erfüllung/ zu publiciren über/ und sagen indessen/ in versprochener Erzehlung.

Daß/ als nunmehro Seine Chur-fürstliche Durchl. jetzige Königliche Majest. in Preussen/ die Reise nach diesen ihren souverainen Erb-Lande anzutreten/ und dessen Crone aufzusetzen resolviret hatten/ gleich zu Anfang des Decembris des verwichenen 1700sten Jahrs/ viel Staats- und Hof-Bediente voraus dahin abgefertiget wurden/ denen wenig Tage hernach der Chur-Printz unter der Begleitung dero Ober-Hof-Meister/ des Herrn Grafen von Dona *Excellentz*/ und endlich den 17. besagten Monats/ der Churfürst und die Churfürstin selbst folgeten/ begleitet von denen beyden Herren Marggrafen/ Durchl. Durchl. item des Herrn Ober-Cammer-Herrn/ Herrn Grafen von Wartenberge/ als ersten Staats-Misters, Excellentz, und vieler andern hohen Herren Ministris, geheimden und andern Räthen/ Generalen/ fremden Abgesandten/ und vornehmen Cavaliren und Officiern mehr/ welche alle nebenst der der Durchl. und hohen Gesellschafft/ die sie in Preussen vor sich funden/ den magnificquesten Hof machten/ der jemahls um einen Potentaten in dergleichen Begebenheit gesehen worden. Den 29. Decembr. gelangte der Hof glücklich in Königsberg an/ welchen so gleich die Preußische Land-Stände mit Abstattung der allerunterthänigsten und gebührenden Reverence, bewillkommeten.

Den 15. Januarii dieses 1701sten Jahres/ geschah des Morgens/ etwan gegen 10. Uhr/ die Publication der den 18. dito bevorstehenden Königlichen Crönung/ und die Proclamation des desfalls von Sr. Churfürstl. Durchl. angenommenen Königl. Tituls/ folgender Ordnung und Inhalts:

Demnach die allweise Fürsehung GOttes es dahin gerichtet/ daß dieses bißher gewesene souveraine Hertzogthum Preussen zu einem Königreich auffgerichtet/ und desselben Souverain, der Allerdurchläuchtigste/ Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr FRIDERICH, König in Preussen geworden/ so wird solches hiemit männiglich kund gethan/ publicirt und ausgeruffen:

Lange lebe

FRIDERICH,

Unser allergnädigster König/

Lange lebe

SOPHIE CHARLOTTE,

Unsere allergnädigste Königin/

Welches viel tausend Hertzen und Zungen/ des von allen Seiten zusammen versammleten Volcks wiederholten/ nicht minder liessen sich auch die Canonen/ sammt den Trompeten und Heerpaucken tapffer hören/ und zwar geschah alles in folgender Ordnung und an folgenden Orten:

1. Ritt ein Trop Dragoner/ die Gassen frey zu halten.
2. Ein doppeltes Chor von 2. Paar Heerpaucken und 24 Trompeten/ die im währenden March sich immer hören liessen.
3. Der erste Herold/ der die Publication verrichten solte/ und hinter ihm
4. Drey andre Herolden/ alle mit blau-Sammten/ und Gold-bordirten Wappen-Röcken/ ihre gekrönte Herolds-Stäbe in den Händen haltend.
5. Darauf die beyden Herren Ober-Marschälcke/ als des Herren Grafen von Lottums Excellentz/ als Königlicher/ und des Herrn von Wallenrod Excellentz als Preußischer Ober-Marschalck.
6. Der Herr Ober-Ceremonien-Meister/ der Herr von Besser/ der Herr Hof-Marschalck von Wensen/ der Herr Ober-Schenck von Grumckau/ und hinter ihnen eine grosse Menge von Hof-Cavallieren/ und Officiern/ endlich wiederum
7. Ein Trop Dragoner.

Die erste Publication geschah auf dem Schloß-Platz.

Die andere vor dem Schloß auff der Burg-Freyheit.

Die dritte in der alten Stadt.

Die vierdte in Kneiphoff.

Die fünffte in Löbenicht.

Und zwar in allen diesen 3. Städten vor den Raths-Häusern.

So bald der gantze Train an den bestimmten Plätzen angelangt/ und die Trompeten und Paucken auffgehöret hatten/ entblösten sie alle ihre Häupter/ und der erste Herold laß obbemeldte Publication ab/ nach deren Endigung Trompeten und Paucken sich wieder hören liessen/ denen alles Volck/ mit einem dreymal wiederholten Vivant,

beystimmete. In denen Städten hatte man vor denen Rath-Häusern unterschiedliche Stücke gepflantzet / und die Fenster mit mancherley Arten von Music, als Hautbois, Posaunen/ Violinen und Trompeten besetzt/ so brachten auch nach geruffenen Vivant die Raths-Herren unterschiedliche silberne Basins mit Confect, und eine grosse Menge mit den raresten Weinen angefüllte Pocale/ welche sie an die Herren Marschälcke/ und ihre gantze Suite, auff beyder Majest. Majest. des Königs und der Königin/ und Sr. Königlichen Hoheit des Cron-Printzens/ (denn also wurden sie von dieser Stund an genennet/) Gesundheit und hohen Wohlergehen dareichten/ unter dem Trincken aber die Canonen und Music tapffer hören liessen/ also / daß sie die Lufft zugleich mit einem unauffhörlichen Vivant erfülleten/ womit sie auch hernach bey dem Abschied den gantzen Train so lang begleitet / biß sie selbige nicht mehr absehen können.

Den Sonntag vor der Crönung wurde die bevorstehende Salbung von allen Cantzeln abgekündigt.

Montags als den 17. Januarii, früh um 4. Uhr/ theilten Se. Majest. den neuen Preußischen Orden/ *de la Generosité* genannt/ aus. Sie sassen im Audientz-Gemach auf einem Lehn-Stuhl/ der etwan einen halben Fuß von der Erden erhoben war/ unter einem Baldachin mit bedecktem Haupt/ umgeben von der Leib- und Schweitzer-Garde/ und erwarteten der anwesenden und im Vorgemach versammlet stehenden Herren Cavalliers. Sobald solche hinein traten/ ruffte der geheime Secretarius, Herr von Stoßius, ohne weitre Umstände diejenige mit Namen auf/ welche den Orden empfangen solten/ und zwar einen nach dem andern/ die dann vor dem König niederknieten / welcher das Collier de l' ordre, von dem Cammer-Herrn/ dem Grafen von Denhoff nahm/ und ihnen solches umhieng/ worauf sich ein jeder nach allerunterthänigster Beküssung Ihro Majest. Hände mit einem tieffen Reverentz wieder zurückzog.

Es bestehet aber dieses Ordens-Kleinod in einem güldnen blau-emaillirten Creutz/ in dessen Mitte des Königs Chiffre F. und R. in der Ecken der Preußische Adler schwartz angelauffen stehet/ das Creutz hängt an einem Orange-farben Band von der lincken Schulter gegen die rechte Hüffte. An der lincken Brust tragen die Ritter gleichfalls auff dem Rock bordirt/ einen silbern Stern/ in dessen Mitte der Preußische Adler abermal zu sehen/ habende in der einen Klauen einen Scepter/ und über dem Kopff das Königliche Symbolum ,SUUM CUIQUE zur Uberschrifft.

Die Ritter/ welche mit diesem Orden beehret worden/ waren folgende:

Seine Königliche Hoheit der Cron-Printz.
Die Drey Durchl. Herren Marggrafen/ Philipp/ Albrecht/ und Christian Ludwig/ Sr. Majest. Herren Gebrüder.
Der Printz von Churland.
Der Hertzog von Holstein.
Der Herr Ober-Cammer-Herr / Graf von Wartenberg.
Der Herr Feld-Marschalck/ Graf von Barfuß.
Der Herr Graf von Dona / Ober-Hof-Meister des Cron-Printzens.
Der Herr Ober-Marschalck Graf von *Lottum*.
Der Herr General-Kriegs-Commissarius, Graf von Dönhof.
Der Cammer-Herr und Estats-Rath/ Graf von Dona.
Die vier Herren Ober-Räth in Preussen/ als
Der Herr von Perbant / Landes-Hof-Meister.
Der Herr von Rauschke/ Ober-Burggraf.
Der Herr von Creutz/ Cantzler.
Und der Herr von Wallenrod / Ober-Marschalck.
Ferner der Herr von Tettau/ Cammer-Herr und General-Major von der Garde.
Der Herr General-Feld-Zeug-Meister / von Tettau.
Und der Herr von Bulau/ Ober-Hof-Meister bey der Königin.

Den Dienstag / als den 18. Januarii, da die Königliche Salbung vor sich gieng/ wurde gantz früh auf allen Cantzeln geprediget / nachgehends versammleten sich alle diejenige/ die der Procession beywohnen solten/ in den Königlichen Vorgemächern.

So bald als Seine Majest. von dem Ober-Cammer-Herrn Grafen von Wartenberg gekleidet / und mit dem Königlichen Ornat angethan worden / auch sich selbst die Cron aufs Haupt gesetzet hatten/ liessen sie durch hochbesagten Herrn Ober-Cammer-Herrn die Insignia oder Reichs-Kleinodien an alle diejenige austheilen/ welche des Abends vorher waren benennet worden / solche zu tragen / als nemlich das Reichs-Sigill an den Preußischen Ober-Rath und Cantzler / den Reichs-Apffel an den Land-Hof-Meister/ das Reichs-Schwerd an den Ober-Burg-Grafen/ und das Reichs-Panier an den Grafen von Dona / den Aeltesten der Preussischen Familie.

Hierauf giengen Seine Majestät die Crone auf dem Haupt und Scepter in der Hand habend / zu der Königin/ derselben gleichmäßig die Crone aufzusetzen / welche Seine Majestät durch den Herrn General-Kriegs-Commissarium, Grafen von Dona/ vor sich hertragen lassen. Den Schweiff des Königlichen Mantels trug bey dieser Gelegenheit / wie auch bey der gantzen Crönungs-Ceremonie, der Herr Ober-Cammer-Herr / nebenst zwey unter ihm stehenden Cammer-Herren/ den Grafen Christoph von Dona / und den jungen Grafen von Dönhof. Als nun Seine Majest. in Begleitung des gantzen Hofs / wie auch des Cron-Printzens/ und Ihro Hoheiten der beyden Herren Marggrafen/ Albrecht und Christian Ludwig/ in der Königin Gemach angelanget/ kam die Königin sammt ihrem gantzen Frauenzimmer Seiner Majest. biß an die Thür des letztern Vorgemachs entgegen/

allwo Seine Majestät die Crone aus des Herrn General-Kriegs Commissarii Händen nahm/ und selbige ungefehr in der Mitte des Gemachs der Königin auffsetzte/ und sie alsdenn mit der aufgesetzten Crone in das innerste Gemach hinein führte. Woselbst sie sich die Crone vestmachen ließ/ und zwar von der **Hertzogin von Holstein**/ und den beyden Frauen Ober-Hof-Meisterinnen/ der **Frauen von Steeland**/ und der **Frau von Bulau**/ als welche zusammen **Jhro Majest.** der Königin bey der gantzen Ceremonie die Schleppe nachtrugen/ und sie so wol bey der Salbung/ als bey der Tafel bedienet.

So bald die Crone bevestiget/ gieng der König vor an nach seinem Audientz-Gemach/ und die Königin folgete mit ihrem gantzen Ornat, geführet von **Jhr. Königlichen Hoheiten**/ den **beyden Herren Marggrafen**/ welche mit ihr zu den Königlichen Thron giengen/ auf welchem **beyde Majestäten** sich niedersetzten/ und von allen Umstehenden mit tieffsten Neigungen verehret wurden.

Und weil die Salbung in der Schloß-Kirchen geschehen solte/ der König und die Königin aber dahin zu Fuß und in Procession gehen wolten/ als war über den Schloß-Platz ein breiter Weg mit Brettern belegt/ und mit rothen Tuch überzogen/ zu beyden Seiten aber die Garde rangirt; nach gegebenen Zeichen/ daß alles zur Procession fertig/ wurden alle Glocken der Stadt geläutet/ unter deren Schall der erste Herold alle Corpora die mit gehen solten in den Vorgemächern versammlete/ und hierauf alle mit einander in folgender Ordnung ablaß und defiliren ließ.

1. Giengen 2. Herolde gekleidet wie bey der Proclamation.
2. Alle Königliche Laquayen und Pagen.
3. Ein Paucker.
4. 12. Trompetter.
5. Der Herr Ober-Hof-Marschalck und Ober-Schencke mit ihren Marschalcks-Stäben in den Händen.
6. Die Collegia als
    1. Die Amts-Cammer.
    2. Die Cantzley.
    3. Die Kriegs-Cammer.
    4. Das Hof-Halß-Gericht.
    5. Das Consistorium.
    6. Die Deputirte von der Universität.
    7. Das Hof-Gericht.
    8. Das Tribunal
    9. Die Deputirte der sämmtlichen Stände/ nemlich der Städte/ Ritterschafft und Herren-Stands.
7. Die Hofleute und Herren Ministri alle mit entblösten Häuptern.
8. Wieder zwey Herolden.
9. Ein Paucker.
10. Die 12. Trompeter.
11. Die Officier der Schweitzer-Garde in ihren magnifiquen/ jedoch altfränckischen Habiten von weissen Atlaß/ weissen seidenen Strümpfen/ Rosen auf den Hüten/ Knien und Schuen/ die Hüte waren von schwartzen Sammt oben spitzig und eine lange Feder darauf/ das Camisol mit weiten aufgeschnittenen Ermeln/ spitzigen Hosen/ langen Mänteln/ alle von weissen Atlaß/ mit Gold und silbern Spitzen besetzt/ und einen Schweitzer-Kragen um den Halß.
12. Die 2. Herrn Ober-Marschälcke mit ihren Stäben.
13. Der Cantzler mit dem Reichs-Siegel auf einem rothen sammten Küssen mit güldenen Frangen besetzt.
14. Der Land-Hofmeister mit dem Reichs-Apfel/ bestehende aus einem gantzen Stück Jaspis/ oben darauf mit einem Creutz/ welches/ wie auch der gantze Apfel über und über mit Diamanten besetzt gewesen.
15. Der Ober-Burg-Graf mit dem Schwerd.
16. Seine Königliche Hoheit der Cron-Printz in güldnen Stoff/ dem sein Ober-Hofmeister der Herr Graf von Dona zur lincken etwas zurück folgte.
17. **Jhro Majest.** der König selbst unter einem roth-sammten mit güldenen Frantzen und andern Zierrathen behangenen Himmel/ welcher von 8. Cammer- und andern Herren getragen wurde; **Seine Majest.** hatten die Crone auf dem Haupt/ und den Scepter in der Hand; sie waren bekleidet mit einem rothen Scharlacken Rock/ worinnen unschätzbare diamantene Knöpfe funckelten. Der Königliche Mantel war mit Hermelinen gefüttert/ und mit gestickten güldnen Cronen und Adlern besetzt/ wovon des Herrn Ober-Cammer-Herrn Excellentz den Schweiff nachtrug; Der Mantel selbst war vor der Brust mit einer Agraffe von 3. Diamanten/ **welche hundert tausend Reichs-Thaler** geschätzet wurden/ zusammen gehenckt. Zugeschweigen des unschätzbaren Werths der Königlichen Crone/ und des güldenen Scepters/ auf welchem ein Adler zu sehen war/ dessen Leib aus einem gantzen und köstlichen Rubin formirt gewesen.
18. 2. Gardes du Corps.
19. Der **Graf von Dona von Reichswald** mit dem Reichs-Panier.
20. **Seine Durchl. der Hertzog von Holstein** Gouverneur in Preussen.
21. **Jhre Majestät die Königin** unter dergleichen Baldachin, geführet von den beyden Herrn Marggrafen/ ihr Kleid war von güldenen Ponso-Stoff/ die Brust reich mit Jubelen und ungemeinen grossen Perlen behangen. Ihr Königlicher Mantel war auf eben die Weise/ wie des Königs gemacht/ und trug die **Hertzogin von Holstein** den Schweiff desselben. Der Hertzogin ihres Rocks Schweiff aber wurde von einem Cavalier nachgetragen.
22. **Die Printzeßin von Holstein**/ geführet von der Königin Cammer-Juncker/ den Herrn von Grumkau.

23. 2. Gardes du Corps.
24. Der Königin Frauen-Zimmer.
25. Das Preußische Frauen-Zimmer.

Bey dem Könige giengen ausser dem Ober-Cammer-Herrn/ und den beyden Grafen von **Dona und Dönhof**/ welche Seiner Majest. den Schweiff nachtrugen/ auch noch hinter Jhr der Herr Feld-Marschalck/ **Graf von Barfuß**/ als Connerable, und zu beyden Seiten die beyden Ca-
pitains der Garde du Corps und der Schweitzer-Garde, um die beyde Baldachins aber alle hundert Schweitzer mit fliegenden Fahnen und klingenden Spiel.

Zu beyden Seiten der Procession hielt die Garde du Corps, und ein Batailon Infanterie biß an die Schloß-Kirche/ in welcher zuvor alle Bäncke waren ausgenommen/ und von beyden Seiten des Altars eine Art eines Amphitheatri aufgeführet worden/ darinnen die Spectatores sassen. An 2. Pfeilern gegen über den Altar hatte man die Cronen von **Jhrer Majest.** auf eine sehr galante Art angebracht/ sie waren als ein Bor-
Fanteuil von rothen Sammt mit güldnen den und Frangen gemacht/ hinter dem Rücken war ein güldner Stoff mit güldnen Schnüren aufgeschürtzt/ der sich etwas um den Pfeiler schlug; Der Himmel/ über welchen ein Adler schwebte/ war rund/ der Altar selbst war mit rothen Sammt bedeckt/ und stund das silberne massive Crucifix darauff. Die gantze Kirche war durch und durch/ theils mit rothen Sammt/ theils rothen Tuch ausgezieret; und in Summa/ alles von dem Ober-Ceremonien-Meister dem Herrn von Besser/ wohl zum Sehen aptirt/ daß niemand bey so grosser Menge der Zuschauer Ursach zu klagen hatte.

Beym Eintritt **beyder Königl. Königl. Majest. Majest. des Königs und der Königin** in die Schloß-Kirchen/ wurden dieselde unterthänigst empfangen und begrüsset von dem Königl. Ober-Hof-Prediger und Kirchen-Rath/ Hrn. **Benjamin** *Ursino*, als Consecratore, oder ersten Bischoff/ wie auch von dem Königl. Preußischen Ober-Hof-Prediger und Assessore des Samländischen Consistorii, **Hern Bernhard von Sanden**/ SS. Theologiæ D. und Professore Primario der Königsbergischen Universität/ und noch von andern 6. Predigern als 3. Reformirten und 3. Lutherischen.

Vorgemeldter Herr Consecrator redete beyde **Königliche Majestäten** also an:

Es gehen herein die Gesegnete des Herrn/ unser König und Königin/ in der Krafft unsers GOttes/ und ihr Eingang und Aus-
gang sey gesegnet für dem HErrn von nun an biß in Ewigkeit durch JEsum Christum unsern HErrn! Amen.

Worauf so fort die Music angieng/ unter welcher beyde Königl. Majest. sich nach ihren Thron begaben/ die Herren Prediger aber nach dem Altar sich verfügten/ woselbst nach abgesungenen Liede:

Es woll uns GOtt genädig seyn 2c.

der Herr Consecrator (gegen Jhro Majestät sich wendend) folgendes auf die Crönung gerichtetes Gebet that:

EWiger/ Allmächtiger/ Alleinweiser/ Grosser GOtt/ der du bist unser Zuflucht für und für/ ein GOtt aller Götter/ ein König der Könige/ und HErr aller Herren/ auch ein Vater der Barmhertzigkeit in JESU CHRJSTO deinem einig-geliebten Sohn/ wir erkennen demüthiglich/ daß es bey die allein stehet jemand groß und starck zu machen/ und es ist deine Gnade und Treu/ wenn du deinem Volck Könige zu Pflegern/ und Königinnen und Fürstinnen zu Säugammen giebest und schenckest; Also stellest du auch jetzt für unseen Augen mit allen Königlichen Schmuck unsern theursten Souverain, deinen Fürsten und Diener/ **Herrn** *FRIDERICH*, **König in Preussen**/ und deine Fürstin und Dienerin/ Frau *SOPHIE CHARLOTTEN*, **Königin in Preussen**/ welche in deinem Heiligthum ihre Königliche Hoheit/ und Königliche Thronen/ Cronen/ Scepter/ Reichs-Apfel/ Schwerd/ Jnsiegel und Panier/ dir dem allerhöchsten GOtt allhier hertzinniglich darstellen/ und deiner Ehren widmen/ gleich wie sie diß alles von deiner Hand empfangen haben. Und weil du ihnen sonderlich hast ins Hertz gegeben/ daß sie jetzt die Salbung/ die du HErr für die Könige deines Volcks Jsrael ehmahls hast angeordnet/ öffentlich annehmen wollen; So heilige du selbst/ o GOtt! du Heiliger in Jsrael diese heilige Handlung an dem Leib und an der Seelen unsers Königs und Königin. Laß sie ihnen werden ein gewisses Wahrzeichen/ daß du sie wollest salben mit dem Oel der Freuden/ deinem heiligen guten Geist. Geuß selbst deine Liebe dadurch in ihr Hertz/ daß auf ihnen stets ruhe der Geist der Weißheit und des Verstandes/ der Geist des Raths und der Stärcke/ der Geist der Erkänntniß und der Furcht des HErrn. Laß sie Krafft empfinden daraus in allen Königlichen Tugenden/ zu der Ehre deines Namens/ zu Trost deiner Kirchen/ und zur Freude und Wohlfahrt ihres Königlichen Hauses/ und aller ihrer Land und Leute. Vergib auch alle unsre Sünde/ um deines lieben Sohnes willen. Verleihe deinen Segen mit zu der Predigt deines Worts/ laß auch alles Vornehmen jetzt durchs Wort und Gebet recht geheiligt werden. Und heilige du o GOtt uns allesammt durch und durch/ damit unser gantzer Geist/ Seele und Leib unsträfflich behalten werde auf die Zukunfft unsers HErrn und Heylandes JESU CHRJSTJ/ Amen!

Worauf wieder das Lied/ Allein GOtt in der Höh sey Ehr/ 2c. gesungen/ von dem Herrn Consecratore aber eine Predigt über die Worte des I. Buchs Samuelis 2. Cap. v. 30. gehalten/ nach solcher aus dem 21. Psalm der 2/3/4/5/6/7/8. und 14. vers. musiciret/ und dann (Komm GOtt Schöpffer heiliger Geist) gesungen worden. Als solches geendigt/ trat der König unter dem Schall der Paucken und Trompeten zum Altar/ kniete daselbst nieder/ und nachdem er seine Crone selbst abgenommen/ und nebenst den Scepter auf das Küssen neben

ben sich gelegt/ rückte der Herr Ober-Cammer-Herr Sr. Majestät die Paruque ein wenig zurück/ also daß die Stirne frey wurde/ worauf der Herr Consecrator das Jaspis-Gefäß mit dem Salb-Oel von einem güldnen Teller/ welchen der Herr Assistent hielt/ nahm/ und aus solchem auf die 2. fordersten Finger seiner Hand ein wenig ausgoß/ womit er den König auf die Stirn und den Puls an beyden Händen salbte/und dabey Se. Majest. anredete/diese Salbung als ein Göttliches Wahrzeichen anzunehmen/ durch welches GOtt ehmals seine Priester und Propheten denen Königen seines Volcks bezeugen lassen/daß er selbst sie zu Königen gemacht/eingesetzt und verordnet.

Worauf das Amen/item Glück zu dem Könige/ GOtt verleihe Ihm langes Leben/musicirt wurde. Ihro Majest. aber begaben sich wieder nach ihrem Thron/ mit der Königin wurden eben diese Ceremonien observiret. Nach welchem sich die Herrn Prediger vor Ihro Majest. stellten/ selbige (wie die Schrifft redet) anbeteten/ und sagte hierauff der Herr Consecrator zum Könige: Glück zu dem König *FRIDERICH*, König in Preussen/ und es sage der HErr der GOtt unsers Königs auch also/ rc. welchem das Chor mit Amen antwortete. Ein gleiches sprach der Consecrator zu der Königin/und hierauf wurde weiter musicirt: -

Ehre sey GOtt in der Höhe rc.

Ferner redete der Herr Consecrator das Volck an: Fürchtet GOtt/ ehret euren König/und auch eure Königin/ ihre Hülffe komme vom HErren/das aus den 121. Psalm.

Hierauf wurde wieder musicirt aus dem II. Buch Samuelis 2. v. 29. und I. Buch der Chron. 18. v. 18. HErr hebe an zu segnen das Hauß deines Knechts FRIDERICHS, Königs in Preussen/ daß er für dir sey ewiglich/ denn was du HErr segnest/das ist gesegnet ewiglich.

Von der Gemeine aber wurde gesungen: Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß.

Endlich thät der Herr Assistent nachfolgendes Gebet vor dem Altar:

Allmächtiger/ ewiger GOtt/ barmhertziger und getreuer Vater in Christo JEsu unsern HErrn und Heyland/ wir loben und preisen deinen heiligen Namen/daß du uns nicht allein deinen eingebohrnen Sohn JEsum Christum zum ewigen Könige/und in Ihm dein ewiges Himmelreich zum Erbtheil des Heiligen im Licht kund gemacht/ und geschencket hast/sondern auch jetzt die besondere Gnade verliehen/ daß wir deinen Gesalbten/ unsern König und Königin in deinem Heiligthum für unsern Augen sehen. Wie du nun Gnade verliehen zu dieser heiligen Handlung der Königlichen Salbung/und hier unserm König sein Reich aufgerichtet hast; So wollest du auch/o GOtt/dasselbe stärcken und bevestigen/ dann es ist dein Werck. Laß dir wie deinen Aug-Apfel befohlen seyn/Se. Königliche Majestät *FRIDERICUM*, unsern allergnädigsten König und souverainen Herrn/ samt Dero Königlichen Gemahlin/ Ihro Majestät unsre Königin/ Ihro Königliche Hoheit unsern Cron-und Erb-Printzen/ die Königliche Frau Tochter/ die Königliche Herren Gebrüder und Geschwistere/und alle die diesem Königlichen hohen Hauß anverwandt und zugethan seyn. Bewahre sie für allen Bösen/ und segne sie mit allen Guten Leibs und der Seelen; Ja segne also das Haus deines Gesalbten/ daß es für dir sey ewiglich/ denn was du HErr segnest/ das ist gesegnet ewiglich. Erhöre uns gnädiglich himmlischer Vater nur JEsu Christi willen/ Amen!

Bald darauf wurde der gewöhnliche Segen gesprochen/ das Te Deum Laudamus gesungen/die Glocken geläutet/ die Stücken gelöset/und von der in und um das Schloß haltenden Soldatesque dreymal Salve gegeben.

Endlich wurde von dem Herrn Ober-Burg-Grafen der General Pardon für alle Gefangene publiciret / ausgenommen diejenige/ welche die Göttliche/ menschliche/ und in specie Se. Königliche Majest. beleidiget/ oder einen Mord begangen/ oder auch Schulden wegen gefangen sassen.

Nach diesem kehrten beyde Majestäten eben in der Ordnung aus der Kirchen/ als sie waren hinein gegangen. Das rothe Tuch aber/worüber sie über dem Schloß-Platz giengen/ wurde dem Volck Preiß gegeben/ und von denen Soldaten mit ihren Bajoneten bald in Stücken zerschnitten.

Indessen warff der Herr von Stoslius die güldene und silberne Medaillen aus/ auf deren einen Seiten das Bildniß des Königs/ mit der Uberschrifft: FRIDERICUS REX, und besser unten unctus Regiomonti 18. Januarii, auf der andern aber die Crone mit dieser Uberschrifft: Primæ meæ gentis und unten 1701. zu sehen war.

Etwan um 2. Uhr giengen Ihro Ihro Majest. Majest. zur Tafel/ welche auf den grossen Moscowiter-Saal der Kirche angerichtet/und dabey folgende Ordnung zu sehen war:

Die Tafel stunde an dem Ober-Ende des Saals auf einer erhöheten Estrade/ über solche hingen 2. sammete Himmel/ unter welchen beyde Königliche Majestät sassen/ auf der Seite des Königs/ doch gantz am Ende der Tafel / saß der Cron-Printz und Marggraf Albrecht/ und diesen gegen über an der Seiten der Königin/die Hertzogin von Churland und Marggraf Christian Ludwig.

So bald zur Tafel geblasen worden / giengen beyde Hof-Marschälcke/mit allen Cammer-Junckern und denen ihnen zugeordneten Officiern in die Küche/die Speisen abzuholen.

Da indessen die beyde Herrn Ober-Marschälcke/ gefolget von denen / die die Insignia trugen/ Ihro Majest. und den gantzen Hof nach den grossen Saal führten/ und gleich darauf den beyden Hof-Marschälcken nach der Küchen entgegen giengen/ nebenst ihnen en ceremonie die Speisen auf die Tafel zu befördern. An welcher Tafel Ihro Majest. in der Mitten/ die Printzen und Princeßinnen an beyden Enden sich stellten/die gantze Suite aber sich folgender Gestalt um sie herum vertheilte.

1. Stellten sich diejenige/ so den Schweiff des Königl. Mantels getragen/hinter Ihro Majestät/ wieauch die Herrn Feld-Marschälcke / das

Reichs-Panier / und die beyden Capitains du Corps, sammt den Herrn Ober-Hof-Meister von Bulau.

2. Zur Rechten stellten sich die Herren Ober-Räthe mit denen Insignien / und die Dames zur Lincken.
3. Die Herren Land-Stände am End der Tafel zur rechten.
4. Der Hof u. die Collegia am andern Ende zur Lincken / die andre Seite der Tafel aber blieb frey für die Herren Ober-Marschälcke / damit auch die Speisen desto ungehinderter könten aufgetragen und vorgesetzet werden / und zwar geschah jenes in folgender Ordnung:
   1. Giengen die 4. Herolds zwey und zwey.
   2. Die Haulbois, Paucker und Trompeter.
   3. Die beyde Herren Ober-Marschälcke.
   4. Die beyden Herren Hof-Marschälcke.
   5. Die Herren Cammer-Junckers und Officiers / welche die Speisen trugen.

Von dieser Suite blieben die Herolds / Hautbois, Trompeter und Paucker von der Estrade, auf welche die Tafel stund / und vertheilten sich von beyden Seiten / also / daß der Herr Marschalck samt denen / die die Speise trugen / Raum hatten zur Tafel zukommen.

Wie nunmehro alles aufgetragen / giengen die Herrn Marschälcke vor den beyden Cammer-Herren her / welche das Wasser trugen / und solches Ihro Majest. dem König und der Königin præsentirten / bey welcher Gelegenheit der Herr Ober-Cammer-Herr dem König / die Hertzogin von Holstein aber / Ihro Durchl. der Königin die Serviette reichten / Ihro Königl. Hoheit dem Cron-Printzen gab Dero Ober-Hof-Meister eine nasse Serviette.

Ihro Hoheit die Hertzogin von Churland / und die beyden Herren Marggrafen bekamen solche von 3. Titular-Cammer-Herren.

Als nun das Waschen geschehen / traten die 4. Herrn Marschälcke in abgeredeter Ordnung vor die Tafel / und gaben das Zeichen zum Gebet / welches der Herr Ober-Hof-Prediger Ursinus verrichtete / nach welcher sich beyde Majest. niedersetzten / und der König hierauf seinen Scepter an den hinter ihm stehenden Grafen von Dona zu halten reichte. Die beyden Herrn Hof-Marschälcke aber giengen mit ihren Stäben in Gefolg einiger Hof-Cavalier nach dem Stall-Platz / und hohlten ein Stück von dem daselbst gebratenẽ gantzen Ochsen / welches der Herr Hof-Marschalck Graf von *Lottum* zustellete / der es Sr. Majestät dem König præsentirte. Worauf der gantze Ochs sammt der Küche Preiß gegeben wurde. Derjenige / so den Kopff vom Ochsen erhalten / wurde von Sr. Majest. mit 10. Ducaten beschenckt. Es lieff auch zugleich auf den Stall-Platz aus 2. Fenstern Wein / und zwar biß in die späte Nacht.

An der Königlichen Tafel schnitten 2. würckliche Cammer-Herren / als der Herr von Groet / und der Herr von Beer / die Speisen vor / und langten solche / die vor den König gehörten / dem Herrn Ober-Cammer-Herrn / die vor die Königin an die Hertzogin von Holstein / und die für den Cron-Printzen dessen Ober-Hof-Meister dar / Ihro Hoheiten aber bekamen die Speisen aus der vorschneidenden Cammer-Herren Händen.

Das Trincken vor den König überbrachte ein Cammer-Juncker an den Ober-Cammer-Herrn / welcher es Ihro Majestät præsentirte / vor die Königin brachte ein Cammer-Fräulein an die Frau Ober-Hof-Meisterin / welche es der Hertzogin von Holstein / und diese Ihro Majestät der Königin einlieferte. Ihro Königl. Hoheit dem Cron-Printzen præsentirte sein Ober-Hof-Meister / welcher das Glaß von einem Titular-Cammer-Herrn / und dieser hingegen von einem Hof-Juncker empfangen. Ihro Hoheiten schenckte der ihnen aufwartende Titular-Cammer-Herr / dem ein Hof-Juncker das Glaß überbrachte.

Alle Gänge der Speisen wurden mit gleichen Ceremonien / als der erste Gang servirt. Als auch beyde Majest. nun aufgestanden / das Wasch en und das Gebet verrichtet worden / giengen beyde Hof-Marschälcke mit ihren Stäben vor den gantzen Hof / beyde Ober-Marschälcke aber wieder vor denen Insignien vor Ihro Majestät her / und führeten dieselbe in Dero Gemächer. Bey welcher Solennität Se. Majestät der König seinen Scepter in der Hand tragend / die Königin in ihr Zimmer geführet / er selbst aber wurde hierauf von allen Anwesenden in das Seinige begleitet. Worauf die gantze Suite zurückgehend magnific bewirtet worden.

Des Abends wurde en particulier gespeist / und fuhren hierauf um 7. Uhr beyde Majest. mit einer grossen Suite durch die Stadt / die Illuminationes zu sehen / in welchen sich sonderlich die Krupbossische lange Gasse vor andern signalirte / wie dann solche Strasse an sich selbst die schönste ist / und von den vornehmsten Leuten bewohnet wird.

Von denen unzählbaren Illuminationibus, deren in allen Häusern die gantze Stadt voll war / nur etlicher weniger zu gedencken / so war über dem Brück-Thor ein Adler aufgerichtet / und deß illuminirt / mit dieser Beyschrifft zu sehen: Sub umbra alarum Tuarum.

Ein andrer Adler flog gegen die Sonne / in welchen eine Crone gemahlet war / dabey diese Worte zu lesen: Plus ultra.

Noch præsentirten sich anderwärts einige Sonnen / über welche geschrieben stund: In publica Commoda fulgent.

Ein gekrönter Adler cum Lemmate: Sic jungitur Virtuti decus.

Noch mehrere Cronen / worunter diese Worte: Pretium Virtutis.

Ferner: Meruisse sat est.

Item: Felicitas seculi Coronata.

Item: A Deo data.

—— Pro salute publica.

In des Durchl. Hertzogs von Holsteins Gouverneurs von Preussen Palais, waren in allen Fenstern illuminirte Palmen-Zweig (mit der Beyschrifft: Vivat FRIDERICUS REX BORUSSIÆ) zu sehen / vor dem Palais selbsten hien-

gen

gen 4. grosse silberne Rauchfässer/ welche bey drey Stunden lang jedes eine grosse Flamme von den darinn brennenden gelben Ambra und Weyrauch ausloderten/ und dadurch die gantze Gegend mit einem sehr angenehmen und lieblichen Geruch parfumirten. Und weil diese Festivität mitten im Winter vorgieng/ und also das Erdreich mit Schnee bedeckt war/ als wurde solches / weil dieser Tag ein Tag der Freuden seyn solte/ mit kleinen grünen Tannen-Laub dermassen zierlich allenthalben um den Palais bedecket/ daß es die nunmehr aufs neu blühende Glückseligkeit des Preussen-Lands nicht unfüglich vorstellte. Was aber bey dieser charmanten Illumination die Augen des Hofs und aller Zuschauer am meisten vergnügte/ waren des Hertzogs 4. Printzen und soviel Princeßinnen/ welche auf sonderbahre kostbahre Art gekleidet/ hervortraten/ und Sr. Majest. einige silberne Credentz-Schalen voller Pomerantzen und Citronen/ mit diesem allerdevotesten Wunsch darreichten:

An statt der Lampen-Glantz/ der Fackeln/ und der Kertzen
Bringen wir willig hier in Demuth unsre Hertzen;
Nimm selbe gnädigst an/ GOTT gönne dir den Tag
Daß unser Kindes-Kind dich glücklich kennen mag.

In des Herrn geheimen Rath Ilgens Hauß war unter einer herrlichen Music zu lesen:

FRIDERICO,
BORUSSIÆ REGI
PATRI PATRIÆ
PIO FORTI FELICI.
Bonarum Artium, Patrono ac Statori,
Quod
Partis æternis pace belloque decoribus
Regio semper & animo & more vixisset
Regiam dignitatem primis
Plaudente orbe
In augustam domum intulit
Exultantibus in publicis acclamationibus,
Lætitiæ.
Monumentum
EA QUA PAR EST ANIMI SUBMISSIONE
L. M. Q. P. I.

In einem andern Hauß sah man den Namen Jehovah über einen die Flügel-ausstreckenden Adler/ mit der Uberschrifft:

Gloria Domini, super Te orta est.

Unten drunter stund:

Et erit extensio alarum ejus implens latitudinem terræ.

Zur rechten Seite stund eine blasende Fama, mit der Beyschrifft:

Gloria Novi Seculi.

Nicht weit davon der Thier-Kreiß/ welchen eine Sonne erleuchtete (die Sr. Majest. Namens CHIFFRE vorstellte/) mit diesen Worten:

Orietur in diebus ejus, justitia & abundantia pacis.

Ferner der Schutz-Gott von Preussen vor einen Altar/ mit der Inscription:

Benedices Coronæ Anni, benignitati Tuæ.

Ein Adler/ dessen Flügel Gold ausstreusselten/ mit der Uberschrifft:

Salus in pennis ejus.

Ein Frucht-Horn über Preussen-Land und dem Pregel-Fluß:

Et campi Tui, implebuntur ubertate.

Die Sonne mit der Beyschrifft:

Sua se luce coronat.

Ein zunehmender Mond:

Crescit ut aspicitur.

Der Jovis-Stern erleuchtet von der Sonne:

Magno de Lumine Lumen.

Andre Planeten von erster Grösse / die Königliche Familiam bedeutend:

Mutuato lumine splendent.

Ein Adler/ in der einen Klau ein Schwerd / in der andern eine Wag haltend:

Suum cuique.

Ein Adler mit Donner-Keulen:

Præsidia plus tuta ministrat.

Ein Adler haltend einen Granat-Apfel/ dessen Körner gantz reiff waren:

Præstant interna Coronæ.

Ein Adler/ welcher die Raub-Vögel wegjagt:

Secura dat otia pacis.

Ein Adler einen Circul haltend / mit welchen er einen Kreiß macht:

Suo se labore coronat.

Ein vom Himmel gecrönter Adler/ die Löwenhaut Herculis, und dessen Keile in der Hand haltend:

Vix merces, non æquat fama labores.

Ein Adler ein Hertz haltend/ so mit des Königs Namen bezeichnet/ dessen Inwendiges eine Welt-Kugel beschleust:

Mundoque capacior hospes.

Ein Adler/ der mit einem Büschel Lilien und Rosen die vergiffte Thier verjagt/ mit der Beyschrifft:

Ipse sibi culpa est, qui hoc lædi ur odore.

Ein Adler mit einem Lorbeer-Zweig und dem Namen FRIDERICH:

Nomen & omen habet.

Das Clevische Wappen/ nemlich etliche Scepter in einer Circul-Runde herum gelegt:

Faciunt conjuncta coronam.

Ein rother Brandenburgischer Adler:

Innataque purpura pennis.

Ein Churfürsten-Hut auf einem Kissen:

Augustiora latebant.

Ein sich verbrennender Phönix:

Serie immortali.

Ein Adler in der einen Klau Cronen / in der andern Donner-Keul tragend:

Quis auferet.

Eine sich unter den Sternen mit dem Himmel herum drehende Sonne:

Præteritis major, venientibus author.

Und was dergleichen Sinn-reiche/ unzehlbahre Inscriptiones mehr gewesen/ welche das neue Königreich Preussen/ nicht aber dieses allein/ sondern

dern alle Provincien und Länder des Königs / an diesem Tag Sr. Majestät zu allen unterthänigsten Ehren mit solcher Liebe/ Jauchzen und allgemeinen Frolocken/ in grossen und kleinen Städten aufgerichtet/ daß/ wann auch sonsten Se. Majest. von dero Preiß- und glorwürdigst/ nunmehro schon in das 14. Jahr glücklich geführeten Regierung/ keine andre monumenta, aus welchen/ daß sie ein rechter Vater des Vaterlandes gewesen/ zu erkennen seyn möchte/ hinterliessen/ dieses allgemeine Jubiliren der getreuen Unterthanen/ über der Crönung ihres allergnädigsten Königs und Herrn/ den Zeit-Büchern genugsam einverleiben / und der Nachwelt vorstellen würde/ daß niemahls ein König mit grössern Recht die Liebe und Ergötzlichkeit seines Volcks/ als eben unser glorwürdigster FRIDERICUS genennet worden.

Wir gehen aber weiter / was ferner vor Sr. Majestät Zurück-Reise nach Dero Chur-Landen/ merckwürdiges zu sehen gewesen.

Den 19 und also den Tag nach der Crönung des Morgens/ legten alle die Corpora und Collegia, sowohl von dem Land als der Stadt/ in der Zahl eilffe ihre Gratulationes mit einer kurtzen Harangue bey dem König ab/ welchen dann Se. Majestät mit grosser Clementz bey 2. Stunden lang zuhörte/ und sie allerseits/ nach Versicherung seiner Königlichen Huld und Gnade / höchst-vergnügt von sich ließ. Dergleichen allerunterthänigste Reverentz-Abstattung geschah auch den 20. von der Universität und Consistorio. Die folgende Tage wurde die Cron und übrige Reichs-Insignia zur öffentlichen Schau ausgestellt.

Den 21. wurde wieder öffentlich Tafel und hierauf eine grosse Jagt und Hetz gehalten / in welcher unterschiedliche Thiere miteinander kämpfen musten/ welches sehr lustig anzusehen war.

Den 23. wurde in Gegenwart des Königs eine neue Kirche unter einer herrlichen Music / von dem Herrn Ober-Hof-Prediger Ursino, eingeweyhet. Des Abends brachte die gantze Universität Sr. Majest. eine herrliche Abend Music/ bey welcher Gelegenheit der junge Printz von Holstein eine schöne Oration hielt/ und ein gedrucktes Carmen überreichte.

Den 24. begab sich der gantze Hof in das Auditorium, eine wohlgesetzte und von dem Professore Eloquentiæ, Herrn Schreiber/ Sr. Majestät zu Ehren verfertigten Lob-Rede anzuhören/ welche von Sr. Majestät Königlicher Gewohnheit nach reichlich remuneriret wurde.

Mittwochs den 26. wurde das grosse Feuer-Werck angezündet/ dessen Inventor und Director der berühmte Artiglerie-Obriste Schlund gewesen. Es bestund aber solches in 3. Machinen.

Darunter die erste in blauen Feuer den König auf einen durch 2 Famen bedeckten Thron/ zur rechten Seiten die Tapfferkeit/ mit der Uberschrifft: Gloria virtutis, zur Lincken aber die Gerechtigkeit mit der Waagschaal und Horn des Uberflusses/ sammt der Beyschrifft: Justiciæ merces, vorstellte.

Die Andre repræsentirte einen Atlaß/ tragende den Himmels-Globum, mit der Uberschrifft:

Prussiæ Felicitas.

Zur rechten Hand desselben war die Göttin Ceres, auf einem von 2. Löwen gezogenen Wagen/ mit der Beyschrifft: Fert munera Tellus zu sehen/ auf der andern Seite aber der Neptunus mit seiner 3. spitzigen Gabel/ gezogen auf einem mit 2. See-Pferden bespannten Wagen / mit der Beyschrifft:

Pendit maris unda tributum.

In der Mitten stunden die Königliche Namen/ und ein gecrönter Adler zwischen 12. Pyramiden / bey welchen ein Altar zu sehen war / vor welchem Mars und Venus opfferten / unter der Beyschrifft:

Vivant
Et nati natorum, & qui nascentur ab illis.

Bey welchen unvergleichlichen und kostbahren Lust-Feuern das continuirliche Gedonner 50. schwerer Canonen/ und die mit Rageten/ Lust-Kugeln und andern Kunst-Feuern angefüllte Lufft ein ungemein Vergnügen den Zuschauern verursachte.

Den 8. Martii geschah endlich der sämmtlichen Königlichen Herrschafft und Dero gantzen Hof-Stadt Aus- und Abzug durch die im Gewehr stehende Bürgerschafft folgender Gestalt:

1. Ritten einige Dragoner von des Herrn Oberst Dönhofs Regiment um Platz zu machen
2. Folgeten die Schlachter alle zu Pferd/ geharnischt von unten biß oben.
3. Die Jäger und alle diejenige / welche von dem Ober-Jäger-Meister dependiren.
4. Die Kauff-Leute aus Löbenicht / alle sehr proper gekleidet mit blauen Bändern auf den Hüthen/ bey ihnen befunden sich etwan 40. biß 50 Königsbergische Studenten.
5. Die Kniphöfer Kauff-Leute durchgehends in blau gekleidet/ mit Orange farben Bändern auf den Hüthen.
6. Die Altstädter Kauff-Leute mit rothen Bändern alle zu Pferd/ gleichfalls prächtig ausgeputzt/ ihre Hand-Pferde hinter sich habend.
7. Die regierende Burgermeister der drey Städte/ in so viel mit 4. Pferden bespannten Carossen/ gefolgt von ihren reitenden Dienern.
8. Die Kutschen der Hof- und Land-Räthe/ der Ober-Amt-Leute/ der 4. Ober-Räth/ der Herrn Etats-Ministres, der Hof-Officiers/ des Hertzogs von Holstein/ und der Hertzogin von Curland.
9. 26. Hand-Pferde mit sehr reichen Decken.
10. 24. Hof-Pagen geführt von ihrem Hof-Meister.
11. 24. Trompeter in 2. Bande zertheilt / samt den Paucken.
12. Die Herrn Grafen von *Lottum* und Wallenrad/ als Ober-Marschälcke.
13. Der Herr von Wesen/ Hof-Marschalck und der Herr von Besser/ Ober-Ceremonien-Meister.

14. Die

14. Die Hof- und Cammer-Junckern von beyden Majestäten/wie auch die Cammer-Herren/ Obristen / *Generals*, und der Herr Hertzog von Holstein.
15. Der König zu Pferd in einem roth-sammten Kleid/ mit weissen Federn auf dem Huth. Um Se. Majestät herum waren alle Grosse des Königreichs Preussen zu Pferd / die Schweitzer-Officier aber zu Fuß / gekleidet in weissen Atlaß/ wiebey der Crönung gemeldt worden.
16. Monf Dosson Stallmeister der Königin/ reitende vor Ihro Majest. Kutsche her/ welche von 8. Pferden gezogen wurde/ und in welcher Ihro Majestät nebenst der Hertzogin von Curland sassen.
17. Zu beyden Seiten giengen 100. Schweitzer in ihrer Ceremonien-Tracht.
18. Kamen 3. Compagnien Trabanten/auf weissen/ schwartzen und braunen Pferden.
19. Etliche Kutschen vom Hof.
20. 2. Escadrons Luttumsche Dragonee/welche den Auszug beschlossen.

So lang als solcher währte/wurde das Geschütz an unterschiedlichen Orten der Stadt gelöst/ bey de Majest. aber/ als sie solcher Gestalt durch 3. Ehren-Pforten durchgezogen/ kehreten wiederum auf das Schloß/ und verreisten des andern Tags nach Dero Residenz und Chur-Länder / da denn bey dieser grossen/ von Berlin nach Königsberg/und von diesem wieder nach Berlin/ mitten in Winter gethanen Reise/ die vortreffliche und durch ihre hohe Excellenz des Herrn Ober-Cammer-Herrn/ Grafen von Wartenberg/ als General-Erb-Postmeisters veranstalte gute Ordnung zu bewundern/ daß/ ob schon auf diesen weiten Zug mehr als 30000. Pferde immer parat, und in Diensten müssen gehalten werden/ dennoch alles mit gröster Ordnung und zu höchster Bequemlichkeit der Reisenden/ vollzogen worden.

Eh und bevor aber der Hof bey glücklicher Zurückkunfft aus Preussen in Berlin einzog/ begab er sich/ weil diese Haupt-Stadt der Brandenburgischen Chur-Länder Zeit gewinnen muste/ zu der allerunterthänigsten Reception ihres Allerdurchlauchtigsten und als König wiederkommenden Landes-Vater Anstalt zu machen/ nach dem Lust-Ort Oranienburg / welches/ ob es wol eine der geringsten unter den Töchtern des Landes sey/ dennoch an brennenden Eyfer/ schuldigsten und allerunterthänigsten Observanz, Reverenz und Freuden-Zeichen über die Ankunfft ihres grossen Königs nicht die Letzte seyn wolte/ sondern in ihren stattlichen aufgerichteten Ehren-Pforten beyden Majestäten zu Ehren folgendes lesen und sehen ließ. Und zwar auf der ersten Seiten nach der Allee-werts.

1. Ein Oranien-Stock/ so gecrönte Oranien trägt/ mit der Uberschrifft:

INDE FELICITAS.

2. Ein Oranien-Stock/ welcher reiffe und unreiffe Oranien träget/ von welchen einige abfallen:

Gratia semper nova.

3. Ein Oranien-Stock mit Blüthe und Früchte:

Voluptas & Utilitas.

4. Das hiesige Waisen-Hauß / worüber ein gecrönter schwartzer Adler:

Fovet & auget.

5. Ein Tisch/ darauf eine Crone lieget / auf welche die Winde weben/ an der Seite eine Hand/ so eine Oranie wieget/ob sie schwer sey:

Utrumque suo pondere.

6. Ein Berg/ darauf eine Wahrte/ und auf welcher eine Fackel:

Summis Consiliis:

7. Ein Oranien-Baum im Topffe / auf etwas erhobenes frey unter den Himmel gestellet/ darüber ein/ nach den Wolcken zusteigender schwartzer Adler:

Nec obscura nec Ima.

8. Ein Oranien-Baum in voller Blüthe/mitten unter allerhand Blumen/ worunter auch Lilien/ darüber ein schwartzer Adler mit allerhand Vögeln umgeben/in der Höhe nach dem Himmel fliehend:

Nemini Cedo.

9. Ihr. Ihr. Majest. Majest. des Königes und der Königin Portrait.

Auf der andern Seite nach dem Schloß-werts.

1. Ein Oranien-Stock / auf dem Gefässe CL (Charlotta Louisa) im Gefässe um den Stamm herum 5. Aepfel/ (die verstorbene 5. Churfürstl. Kinder) am Stock noch eine gecrönte grosse Oranie:

Duplex bonum.

2. Ein Oranien-Stock / darum das neue Ritter-Zeichen gewunden:

Fructus Regalis.

3. Ein Oranien-Stock / darum sich eine Schlange windet/ drunten aufs Gefässe Creutz-weise Scepter und Schwerdt:

Non nocebit.

4. Das neu-erbauete Oranien-Hauß / darinn Oranie-Stöcke durch die eröffnete Thüre zu sehen/ darüber die Sonne:

Ejus Spiritu vivo.

5. Ein schwartzer Adler fliehet nach der Sonne/ eine Hand aus der Wolcken setzet ihm eine Königliche Crone auf:

Divinis Auspiciis.

6. Ein schwartzer gecrönter Adler über einen Oranien-Baum/ in beyden Klauen haltend eine Schale oder Crone voll Oranien-Aepfel / und dieselbe ausschüttend / unten eine Landschafft:

Et Mihi & Subditis.

7. Ein Oranien-Baum mit voller Frucht/darauf es wettert und regnet/ darinn ein nach dem Himmel-fliegender Adler:

Nulla via invia.

8. Ein schwartzer gecrönter Adler mit einem Halsbande von Oranien-Aepffeln und Blättern / und in den Klauen Scepter und Oranien-

nien-Zweigen umwunden/ auch über einen Oranien-Baum schwebend:

Decus & Deliciæ.

9. Ihr. Ihr. Majest. Majest. des Königes und der Königin Portrait.

Unter der Ehren-Pforte auf der einen Seite.

FRIDERICO,

REGI. BORUSSIÆ. ET. ELECTORI. BRANDENBURG. &c. &c.
PIO. MAGNO. FELICI. INCLYTO.
PIETATE. MATREM. PIENTISSIMAM.
MAGNITUDINE. PARENTEM. MAGNUM.
FELICITATE. MAJORES. OMNES. FELICES.
SPLENDORE. PRINCIPES. EXTEROS. SPLENDIDOS.
VEL. EXÆQUANTI. VEL. SUPERANTI.
ASSUMPTIS. NUPER. REGIIS. INSIGNIBUS. EX. BRUSSICIS.
IN. TERRAS. MARCHICAS.
FELICITER. REDUCI,
SACRUM.

Auf der andern Seite.

SUMMAM. ORANIBURGI. FELICITATEM.
QUOD. POSTQUAM.
DIVA. MATER. LUDOVICA. SUPREMA. PRINCEPS.
AURIACA. ET. ELECTRIX. BRANDENBURG.
FELICITER. PLANTAVIT.
FILIUS. OPTIMUS.

FRIDERICUS.

ELECTOR. MAGNUS.
NUNC. REX. BORUSSIÆ. FELICIUS. RIGAVIT.
FLORE. ET. FRUCTU.
SUIS. ET. EXTERNIS. MIRE. SE. COMMENDAT.
IPSA. DIE. QUA.
REX. HIC. POTENTISS. PRIMUS. GENTIS. SUÆ.
AURUM. FERENS. DIADEMA.
URBEM. HANC. OVANS. INGREDITUR. FELICISSIME.
LÆTI. EXHIBENT.

Den 6. May geschahe der Königliche Einzug in die Residentz-Stadt Berlin folgender Gestalt.

Voran ritten einige Fourirs/ Trompetter und Heerpaucker. Hierauf kam

1. Das Corpus der Gens d' Armes, geführet durch ihren Obersten/ den Herrn General von Nazmer.
2. Die Grand-Mousquetaires/ zu ihren Obersten/ und Führer habend den Grafen Christoph von Dona/
3. Sechs und dreyßig Carossen/ alle mit 6. Pferden bespannt/ in welchen theils einige Deputirte von den Land-Ständen/ theils einige Herren Ministri und geheime Räthe/ als der Herr von Flemming/ *Chwalkosky*, Brand/ Danckelmann/ der Herr von Fuchs/ Herr von Schwerin/ x. sassen.
4. Die Carossen des Fürsten von Anhalt-Zerbst/ item, des Herrn Landgrafens von Hessen-Homburg.
5. Eilff Carossen / Ihro Hoheiten/ den dreyen Königlichen Herren Gebrüdern zuständig.
6. Sechzehen Königliche Carossen/ jede mit sechs Pferden bespannet/ immer eine köstlicher als die andere.
7. Der Stallmeister die Bereiter und Hand-Pferde des Fürsten von Anhalt.
8. Die Reit- und Hand-Pferde des Landgrafen von Hessen-Homburg.
9. Zwantzig Reit- und Hand-Pferde von Ihro Hoheiten den drey Herren Marggrafen.
10. Der Königliche Stallmeister/ sammt 2. Pagen zu Pferd und 30. Königlichen Hand-Pferden/ deren Decken von blauen Sammet/ auf welchen das Königliche Wappen/ mit Gold/ Silber und Perlen überaus reich gestickt/ zu sehen war.
11. Die Pagen-Hofmeister/ sammt 28. Königlichen und 9. Marggräflichen/ item 3. Jagd- und 3. Cammer-Pagen/ alle zu Pferde.
12. Der Cammer-Fourier und Cammer-Courier/ sammt 2. Heerpauckern und 24. Trompettern.
13. Der Ober-Marschalck/ Herr Graf von *Lottum*, sammt den Hof-Marschalck/ Herr von Wensen/ und hinter ihnen der Ober-Ceremonien-Meister/ Herr von Besser/ sammt den Ober-Schencken/ Herrn von Grumkau/ nebenst vielen andern hohen Cavaliren/ als Cammer-Herren und Generals-Personen mehr/ alle zu Pferde.
14. Der Fürst von Anhalt-Zerbst/ und Landgraf von Hessen-Homburg/ zwischen ihnen Marggraf Christian Ludwig.
15. Ihro Hoheiten Marggraf Albrecht Friedrich/ und Philip Wilhelm/ zwischen sich haben Ihro Königliche Hoheiten den Cron-Printzen/ deme hinterwärts ein wenig zur Seiten sein Ober-Hofmeister/ des Herrn Grafen von Dona Excellence, zu Pferde folgte.
16. 100. Schweitzer in 2. Linien vertheilt/ zwischen welchen 30. Laqueyen des Königs zu Fuß/ mit entblösten Häuptern/ und hinter ihnen der Oberste du Rosey, Capitain von der Schweitzer-Garde.
17. Ihro Majest. der König selbst/ sitzende auf einem sehr köstlichen Pferd/ dessen Reit-Zeug mit unschätzbaren Juwelen gesticket und besetzet war/ hinter Seine Majest. folgten Ihro Hochgräfliche Excell. der Herr Graf von Wartenberg/ Ober-Cammer-Herr und Seine Excell. der Herr Graf von Bar-fus/

fuß/ Feld-Marschalck/ item, der Herr Baron von Tetrau, General-Major und Obrister von der Garde du Corps.

18. Die Leib-Carosse vor Ihro Majest. der Königin/ gezogen von 8. Isabelle Pferden/ in welcher Ihro Majest. selbst und gegen ihr über/ Ihr Hoheit Marggraf Philips Gemahlin saß.

19. 3. Compagnien Garde du Corps, unterschieden durch weisse/ braune und schwartze Pferde.

20. 8. Königliche Carossen/ gezogen von 6. Pferden/ und besetzt mit Ihro Majest. der Königin Hof-Damen.

21. Eine Compagnie Fleischhauer von 150. Köpfen/ mit Cuirassen und ledern Coletten/ welche als nunmehro beyde Majest. Majest. in das Schloß eingefahren/ 3. Salven schossen/ welches auch die auf dem innersten Schloß-Platz rangirte Garde, item, 50. Cadets, und eine Bataillon Granadiers/ die auf dem äussern Schloß-Platz stunden/ gethan.

Unter solchen Salve-Schiessen marchierte die gantze Bürgerschafft das Schloß vorbey/ und zwar in folgender Ordnung.

- 1. Compagnie Kauffleute/ und 4. Compagnien Bürger der Stadt Berlin.
- 1. Compagnie Kauffleute und 4. Compagnien Bürger der Stadt Cöln.
- 1. Comp. Bürger von Friderichs-Stadt.
- 1. Comp. Bürger von Friderichs-Werder.
- 1. Comp. Bürger aus der Dorotheen-Stadt.
- 3. Compagnien aus der Vorstadt.
- 3. Compagnien Frantzösischer Flüchtlinge/ unter welchen 1. Compagnie Cadets, mit weissen Federn auf den Hüten.
- 1. Compagnie Frantzösicher *Granadirer*/ mit ihren Mützen/ in Form eines Adlers/ sehr künstlich ausgearbeitet.
- 12. Compagnien allerley Handwercks-Leute.
- 2. Compagnien Armen.
- 1. Compagnie Wäysen-Kinder/ welche Seine Majestät vor der Stadt-Thor bewillkommet hatten.

Summa 34. Compagnien/ worunter die Meisten 300. Mann starck waren/ und also bey 7. biß 8000. Mann aufs wenigste konten gezehlet werden. Jeder Compagnie Ober- und Unter-Officier/ waren aufs köstlichste ausgebutzet/ und mehrentheils bey jeder Compagnie gleichförmig.

Der Einzug fieng an um 3. Uhr Nachmittags durch das St. Jürgen-Thor/ und durch 6. in der Stadt aufgerichtete magnifiques Ehren-Pforten/ von welchen die erste stunde.

1. Innerhalb nechst dem Thor/ genannt der Hrn. Eximirten ihre.
2. Der Frantzösischen Flüchtlinge ihre/ in der St. Jürgen-Strasse/ zwischen der Kloster-Strasse und Juden-Gasse.
3. Die Dorotheen-Städter/ in der Jüden-Gaß am hohen Stein-Weg.
4. Die Berlinische/ in der Spandauischen Strasse am Berlinischen Rath-Hause.
5. Die Friderichs-Werder/ in der H. Geist-Strasse am Post-Hause.
6. Die Cölnische/ vor dem Schloß gegen den Duhm über an der breiten Strasse.

Ob nun wol jetzt gedachter Ehren-Pforten Beschreibung/ und was an solchen/ so wol an Statuis; als Sinn-Bildern/ an Mahler- Bildhauer- und Bau-Meister-Kunst/ item, an merckwürdigen Inscriptionibus und dergleichen zu sehen und zu lesen gewesen, mehrentheils schon im Druck und Kupfer herausgekommen/ so wollen wir doch/ weil jederman solche nicht bey der Hand haben/ oder die weitläuffige Beschreibung durchzulesen Zeit und Gedult haben möchte/ das Vornehmste an gedachten Ehren-Pforten sehens- und lesens-würdige in einer kurtzen Erzehlung zusammen ziehen/ und anfänglich von der Herren Eximirten ihrer melden/ daß solcher Ehren-Pforten Haupt-Vorstellung auf Ihro Königlichen Majest. glücklichst vollzogene Crönung/ und Deroselben höchsterfreuliche Zurückkunfft in die Residenz Berlin/ gerichtet gewesen.

Ehe wir aber solche zu beschreiben fortfahren/ ist zu wissen/ daß unter denen Herrn Eximirten oder Hof-Befreyten eigentlich verstanden werden/ die vier Königl. hohen Raths-Collegia, welche zum Besten und Aufnehmen des Landes bishero höchstweißlich im Flor erhalten worden/ als nemlich

1. Der Königliche geheime Rath.
2. Das Königliche Cammer-Gerichte.
3. Das Königliche Consistorial-Gerichte.
4. Die Königliche Ammts-Cammer.

Der gantzen Ehren-Pforten ihre Gestalt war wie des Septimii Severi seine zu Rom/ ohne Säulen auf Dorische Art/ wie weiß Marmor durchgehends mit Quaterstücken/ und vier Tafeln von braunen Marmor/ ihre Höhe biß auf die Frontispice 40. Schuh/ und die Breite 62. Schuh. Der Inventor (was die nach der Römischen Antiquen-Kunst wohleingerichtete Bau-Art betrifft/) ist gewesen Monf. Both, Capitain der Königl. Garde zu Fuß.

Die 4. oberen Statuen hat Herr Freund/ Kunst-reicher Bildhauer gemacht/ das übrige und die gantze daran befindliche Sinn-reiche Mahler-Kunst/ ist ein Werck Herrn Michael *Probeners*, Königl. Hof-Mahlers/ und Academiæ Artium Rectoris.

Der erste Haupt-Theil der Ehren-Pforte/ oder das grössere Thor/ (dann neben solcher noch zwey kleinere Neben-Thore zu finden/) stellte Ihro Königl. Majestät höchsterwünschte Ankunfft in Dero Residenz-Städte vor; Selbige seynd dabey in Römischen Habit gekleidet/ fast auf die Weise als Marcus Aurelius, hocherhaben von Marmor/ in Capitolio zu Rom zu sehen/ welchem tapffern Helden/ als er nach verrichteten grossen Thaten glücklich zu Rom eingezogen/ die Römer zu Freud- und Ehren-Bezeugung die Hände auf dessen Pferd legend/ und sich vor ihm niederwerffend bewillkommet. Und wann hier ein gleiches geschicht/ als werden Ihro Majestät abgebildet

die rechte Hand ausstreckend/ und gleichsam allen ihren Unterthanen Dero Königliche Gnade anbietend. Nebenst ihr stand **Preussen** unter dem Bilde einer Weibs-Person/ mit der Königlichen Cron und Scepter auf einem Kissen/ über welchen der Königliche **Preußische** Adler flog. Minerva, Hercules und Mars, als Bilder der Weißheit/ Tapfferkeit und Kriegsmuth/ welche/ wie allezeit also absonderlich bey diesem Werck Ihro Königlichen Majestät unzertrennte Gefährte gewesen/ hatten ihren Platz dabey. Den gantzen Zug gieng die **Marck Brandenburg** als eine frölliche Weibs-Person mit dem Chur-Huth und Mantel/ bey welcher der **Brandenburgische** Adler zu sehen/ entgegen/ bey sich habende ein Kind mit einem Blumen-Korb/ welche es ausstreuete/ die Freude der Unterthanen damit zu bemercken. Ferner sahe man zwey Männliche Figuren Zusammen-Sprach halten/ anzudeuten die Zeit und den Götter-Boten Mercurium, wie sie sich beyde berathschlagen/ des grossen Königes Thaten der Welt kund zu machen. Zu Ende dieser Gesellschafft zeigte sich der Fluß Suevus oder die **Spree** als ein Manns-Bild/ mit einem Ruder/ unter den rechten Arm ein Gefäß mit Wasser ausgiessend/ dabey ein Bär liegt/ und dasselbe leckte/ die **Stadt Berlin** vorzustellen/ welche den Bären im Wapen führet/ und von diesem Fluß/ an welchem sie lieget/ grossen Nutzen spüret. Die Ehren-Bezeugung/ so man in dieser Residenz-Stadt dem Königlichen Einzug schuldig/ wurde angedeutet durch einige Personen/ so einen Baldachin oder Himmel trugen/ wie man noch heut zu Tag den Eintritt grosser Fürsten und Herren dadurch zu verehren pflegt. In der Ferne wurde das Königliche Schloß auch zugleich ein Theil einer Ehren-Pforte/ als etwan des Constantini Magni seine gewesen/ gesehen/ anzuzeigen den Ort/ wohin der Königliche Einzug gerichtet. Endlich sah man noch zwey Personen/ welche Gefäß von Bernstein trugen/ dadurch die Geschencke der Alten/ welche sie denen Triumphatoribus vorgetragen/ anzudeuten/ die Unterschrifft war;

FRIDERICO,

PRIMO. E. CHRISTIANIS. BORUSSIÆ. REGI. AUGUSTO. FELICI. PIO. SUB. AUSPICATISSIMIS. SECULI. ET. REGNI. PRIMORDIIS. PRIMAM. REDITIONEM. IN. URBEM. ET. DITIONIBUS. AUREAM. ÆTATEM. CONGRATULATUR HUMILLIMUS. EXEMTORUM. ORDO.

In dem Frontispicio des obern Stücks Aufsatz war ein Schild mit dem Königlichen Preussischen Wapen/ um welchen das Englische Ordens-Band geflochten/ mit diesen Worten zu sehen:

HONNY SOIT QUI MAL Y PENSE.

Ferner sah man das Königliche Bildniß gantz bewaffnet in Römischer Kleidung/ sich an einem Thron lehnend/ dem Preussen in Gestalt eines Weibs zu Füssen fallend Cron und Scepter darreichte/ dabey stand Minerva durch ihre kluge Anschläge das Crönungs-Werck befördernd. Hiernechst folgten etliche Personen/ welche sich als Reichs-Vasallen in demüthigen Geberden darstellten/ des Königs uneingeschränckte Herrschafft anzuzeigen. Zur Lincken des Königes stand Hercules mit seiner Keule/ die Königl. Tugend und Macht abbildend; diesen folgte Mars mit unterschiedlichen Kriegs-Leuten/ anzuzeigen/ daß durch viele im Krieg erhaltene Siege das **Königreich Preussen**/ absonderlich unter Ihro Königlichen Majestät glorwürdigsten Herrn Vater höchstseligen Angedenckens/ als einen rechten Marte und ewig-berühmten Kriegs-Helden zu dieser Majestätischen Höhe gelanget. Noch siehet man eine Matrone mit einem als mit Thürmen gecrönten Haupt/ welche die Erde vorstellte/ mit der Hand eine Tafel halten/ worauf der Geometrische Grund-Riß des Königreichs Preussen/ mit der andern Hand auf dieselbe deutend/ und dieses herrliche Land gleichsam Ihro Majestät überreichend. Der dabey stehende Neptunus mit seiner dreyspitzigen Gabel/ und einem Stück Bernstein in der Hand; wie auch der Schiff-reiche Pregel-Fluß/ welcher durch **Königsberg** fleust/ zeigten an/ welch einen grossen Nutzen das Königreich Preussen von der See- und Schiff-Fahrt täglich zu empfangen habe. Letzlich sah man in der Ferne ein Stück des Königl. Schlosses/ unter welchem diese Worte zu lesen:

INDIGENA. CONVENA. MIRARE. IN. VNO.

FRIDERICO.

REGI. PRUSSIAM. SUAM. SOLO. SALOQUE. POTENTEM.
PRISCO. RESTITUENTE. NITORI.
OMNIUM. REGUM. OMNIUM. ÆTATUM. REGIAS.
VIRTUTES. APPLAUDE. FAUSTOQUE. BENE.
PRECARE. OMINI.

In dem andern Haupt-Theil der Ehren-Pforte/ worunter die 2. Seiten-Thore begriffen/ waren zu sehen 2. Medaillen durch 2. flach-erhabene Tugend-Bilder unterstützt/ davon die eine des Königs Bildniß mit der Uberschrifft:

FRIDERICUS

REX BORUSSIÆ
AMOR ET DELICIUM SUORUM.

Die andere der Königin Bildniß/ mit der Umschrifft:

SOPHIA CAROLINA

REGINA BORUSSIÆ.

præsentirten.

Ferner schwebte über einem andern Königl. Bildniß die Brandenburgische Gloire, in Gestalt einer Weibs-Person/ so auf der Stirn eine Sonne hatte/ anzudeuten/ daß sie bey dem ersten Anblick hell in die Augen leuchte/ und keinem verborgen sey/ in der Lincken eine Posaune hielte/ das weiterschollene Gerücht davon anzuzeigen/

mit

mit der Rechten aber das Königliche Haupt mit einem Lorbeer-Krantz krönend. Unten auf der Archi-Trave dieses Stücks / kniete auf einer Seite ein Tugend-Bild / auf der andern ein Genius oder Schutz-Engel / welche beyde Figuren mit Lorbeer-Zweigen das Königliche Bildniß umzierten. An dem Schilde des Piedestals waren des Glor-würdigsten Königs zwey Nahmens-Buchstaben F. R. als Romanisches Laubwerck mit Gold gemahlt / die Unterschrifft war:

QUÆ. DATUR EX. MERITO. LAUREA. TOTA. TUA EST.

Zur lincken Hand auf dem Gegen-Stück war Ihro Majestät der Königin Bildniß zu sehen / von gleicher Grösse und Art als das vorige / über solchen schwebete ein Tugend-Bild / das Königl. Haupt mit sieben Sternen krönend / anzudeuten / nicht allein die vielfältigen Tugenden / so in Ihro Königlichen Majestät hervorleuchteten / ihren hellen Glantz / sondern auch desselben sonderbaren Auffgang in hiesigen Orten. Dem Krönenden Tugend-Bild war ein Kind zugesellet / welches in beyden Händen Palmen-Zweige führete / weil wo Tugend ist / daselbst auch der Sieg sich findet. Unten zur Rechten kniete Flora, eine mit Blumen gezierte Figur / auf der Lincken ein Genius, gleichfalls mit Blumen begabet / mit welchen sie das Königl. Bildniß umgaben. In dem Schilde des Piedestals waren Ihro Majest. Namens-Buchstaben S. C. R. mit Römischem Laubwerck bemahlt / und unten drunter geschrieben:

NON. TERRA. QUOD. ADDAT. HABET.

Hiernächst waren die 4. Königl. hohe Raths-Collegia folgender Gestalt entworffen und vorgebildet / und zwar bildete

1. Den Königl. geheimen Rath.

Die Figur der Göttin Minerva oder der Weißheit ab / sitzende auf einem Thron / in der Lincken eine Lantze / sammt einem Schilde / in welchem der Preußische Adler abgemahlet / in der Rechten aber das Bild des Consuls, als des GOttes der Rathschläge haltend / welcher einen Siegel-Ring an den Mund drückte / die Verschwiegenheit bey geheimen Anschlägen dadurch anzudeuten. Neben der Minerva stand ein Thier mit Weiblichen Augen und Brüsten / an denen übrigen Theilen des Leibes aber einem Löwen gleich / welches die Alten Sphinx genennet / und die Geheimnisse darunter verstanden / wie dann auch Julius Cæsar mit dieses Sphinx Bildniß alle seine geheime Brieffe soll zugesiegelt haben / dahero es hier zur Application auf dem hohen geheimen Rath mit beygesetzet worden / sammt einem Knaben / welcher einen Finger der rechten Hand auf den Mund legete / in der Lincken aber eine Larve hielt / womit nicht nur auf das Stillschweigen insgemein / sondern vornemlich auf das / so die Weißheit in geheimen Rathschlägen erfordert und auf des Papirii Historiam gezielet worden. Hinter dem Knaben stand die Dignität oder Würde / welche auf ein Ruh und weises Rathen und dessen Genehmhaltung erfolget; sie wird aber vorgestellt in Gestalt eines Weibs-Bildes mit einer güldnen Kette und Königl. Medaille oder Gnaden-Pfenning gezieret / als welche Kette ein Hieroglyphicum der Dignität. Eben dieses Bild hatte auch einen Stein als ein Mühlen-Stein / anzuzeigen / daß Würde zugleich eine schwere Bürde sey. Ferner sahe man die Einigkeit mit dem Horn des Uberflusses / zu bedeuten / daß alles daselbst vollauff sey / wo Fried und Einigkeit im Rath regiere / in der Lincken hielt sie einen Granat-Apffel / die Einigkeit der Sinnen und Stimmen zu bemercken. Das Kind / so ihr zugesellt / hielt einen Bund Pfeil / welcher gleichfalls die Einigkeit vorstellte An der Minerva Thron stand Salus Publica oder die gemeine Wohlfarth: Und endlich 2. Figuren alter Römischer Raths-Herren / unter welchen diese Schrifft zu lesen:

PROVIDENTIA. AVGVSTI. PRO. SALVTE. POPVLI. PERENNATVRA.

2. Das Königliche Cammer Gericht

Ward vorgestellt durch die Gerechtigkeit / als eine ansehnliche Matron auff einem Thron oder Gerichts-Stuhl sitzend / mit einem Diademate oder Königlichen Haupt-Band gezieret / auf der Brust hatte sie ein lauffendes Aug / in der lincken Hand eine Waagschaale / sammt einem Schwerdt. Neben ihr saß die Barmhertzigkeit / als eine geflügelte Person zum Zeichen der Schwindigkeit. Beyden aber zur Seiten die Klugheit / eine mit zweyen Gesichtern gebildete Figur / einen Spiegel zum Anzeichen ihrer Vorsichtigkeit in der Hand habend. An dem Thron der Gerechtigkeit stand ein Mann mit einem Buch / welches die geschriebene Gesetze bedeutet. Unten an dem Thron sah man eine Figur die Rede-Kunst bedeutend / bey welcher einige Juristische Bücher lagen / nicht weit von derselben kniete ein Manns-Bild / der Protocoll hielt Zwischen beyden Figuren erschiene die Unschuld mit einem Lamm. Neben ihr der Betrug und das Unrecht als 2. verstellte Personen / welche aber die Unschuld entdecket / indem sie dem Betrug die Larve / und dem Unrecht den Mantel abzeucht: wodurch das Larven-Bild als ein Monstrum, dessen Haupt als eine Furie, der Unter-Leib wie eine Schlange gebildet darstunde. Endlich waren zu sehen 2. Römische Gerichts-Diener mit ihren Bund Ruthen und darinnen steckenden Pfeilen / mit der Umschrifft:

CVRA. PRINCIPIS PRO. JVRIS. ET. LEGVM PERPETVITATE.

3. Das Königliche Consistorial-Gericht.

Ward vorgestellt durch die Göttin der Ehe und der Geburt / als Juno und Lucina, sitzende auf einer Wolcke über einem Altar / woran das Königliche Preußische Wappen zu sehen. Die Wolcke zielte auf die Fatalitäten in Ehe-Sachen / der Altar auf die Kirchen-Ordnung / das Königliche Wappen auf die Königl. Constitutiones in Matrimonial-Sachen. Neben der Juno saß Hymenæus,

menæus, ein Gott der Hochzeiten/ sammt dem Tiresias, nicht weit davon die Stiffterin dee ehlichen Zwietracht Iris auf einem Regen-Bogen/ item, die Keuschheit und Reinigkeit. An einer andern Seiten saß Luxuria oder Frechheit/ die Geilheit und die Liebes-Göttin Venus mit ihrem Sohn Cupidine, sammt vielen andern Bildern mehr/ welche die Personen der Richter/ Kläger und Beklagten/ sammt denen Eh-Händeln/ welche im Consistorial-Gericht entschieden/ gerichtet und bestraffet werden/ vorstellen solten/ die Unterschrifft war:

VIGILANTIA. PRINCIPIS. PRO. ÆTERNA. SACRORVM. ET. CONNVBIORVM. CVSTODIA.

Letztlich bildete sich

Die Königliche Amts-Cammer.

Vor/ unter dem Bild der Frucht-Göttin Ceres, sitzend an einem Tisch/ und gezieret auf dem Haupt mit Korn-Aehren/ haltend in der rechten Hand eine Sichel/ und fordernd mit der lincken den Königlichen Tribut. Neben ihr saß Pluto, ein GOtt des Reichthums und der Erden/ einen Schlüssel zu den verborgenen Erden-Schätzen in der Hand habend. Zu unterst am Tische die Rechen-Kunst/ eine mit vielen Zieffern überschriebene Tafel haltend/ Ihree Majestät grosse Einkünfften dadurch zu bemercken. Bey der Ceres stand der Erndte-Gott Vertumnus, dieser kniete bey einem Scheffel-Korn. Zunächst ihm stund Pomona, die Göttin der Baum-Früchte/ einen Korb mit allerhand Obst haltend. Endlich war zu sehen die Providentz mit dem Horn des Uberflusses/ und darunter geschrieben:

INDUSTRIA. PRINCIPIS. PRO. ABUNDANTIA.
ET. FUTURÆ. ÆTATI.
SUFFECTURA.

Der dritte Haupt-Theil der Ehren-Pforte/ zwischen der grössern und zwey kleinern Pforten/ begrief von unten biß oben unterschiedliche Statuen und Emblemata.

Eines den erneurten Vogel Phœnix, womit auf das neue Königreich Preussen gezielet ward/ mit der Beyschrifft:

SEMET. GENUIT.

Eben diesee Vogel wegen seines langen Lebens dem Königlichen Hause angewünscht:

ET. IN. ÆTERNUM. VIVET.

Eine Morgenröth über die Stadt Königsberg/ und die hierauf aufgehende Sonne/ auf die Crönung und Königl. Geburt zielend:

DEDIT. HÆC. EXORDIA. LUCIS.

Eine Morgenröth und ein auf solche erfolgter Sonnen-Glantz über Berlin/ mit der Beyschrifft:

ET. NOSTRÆ. PROSPICIT. URBI.

Die Statuen im untern Stock/ neben der grossen Pforte/ waren folgende/ und zwar gegen dem Stadt-Thor:

Das Königreich Preussen in Gestalt einer sitzenden Weibs-Person/ mit einem Königlichen Mantel umgeben/ die Cron auf einem Kissen vor sich liegend habend/ in der rechten Hand den Königlichen Scepter haltend/ mit der lincken aber auf Preussens Geographischen Grund-Riß weisend/ welcher von 2. Kindern gehalten wurde. Zu ihrer Seiten stand dee Preußische Adler/ mit der Unterschrifft:

MAJESTAS. REGNI. SALUTIS. TUTELA.

Zur lincken Hand saß auf eben diese Art eine Weibs-Person/ Brandenburg bedeutend/ angethan mit dem Chur-Mantel/ den Chur-Hut auf den Schooß/ und in der rechten den Scepter habend. Ihr waren 2. Kinder beygefügt/ davon das eine die Land-Charte/ worauf die Marck Brandenburg entworffen/ das andere aber einen Chur-Mantel hielt/ mit der Unterschrifft:

PLURES. DABIT. ILLA. CORONAS.

Auf der Seite nach der Stadt zu rechter Hand/ war abermal Königsberg in Gestalt einer Matron, ihr Haupt gezieret mit einem Lorbeer-Krantz/ womit auf die daselbst florirende Universität gesehen. In der lincken Hand hielt sie in gleicher Absicht einen Caduceum oder Schlangen-Stab des Mercurii, in der rechten ein brennend Hertz/ ihre Unterschrifft war:

AMORE. CONCORDIA, ET. OBSEQUIO.

Die Figur zur lincken Seiten nach der Stadt zu/ stellte die Königl. *Residentz* Berlin vor/ sie hielt in der rechten einen Ring als ein Merckmal der Ehren/ in der lincken ein Cornu Copiæ oder Horn des Uberfluß. Zwey bey ihr stehende Kinder zeigten ein Modell von der Stadt ins kleine gebracht vor/ der dabey liegende Bär aber ihr Wappen an/ mit der Unterschrifft:

MOENIA SURGUNT.

Diese vier Statuen waren jede biß 10. Schuh hoch/ die Kleinen dabey nach Proportion der Grossen/ alle weiß von Marmor.

Die vier Statuen zu oberst auf dem Gesimms.

Stelten zur lincken Seiten gegen das Stadt-Thor eine Weibs-Person vor/ haltende in der lincken Hand eine Tafel/ auf welche der Bau eines Pallasts gezeichnet/ in der andern Hand das Bild der Minerva, den Flor und das Aufnehmen der Königl. Länder dadurch anzudeuten/ die Unterschrifft war:

ORBI. DIFFUNDIT. SUA. MUNERA.
NOSTRO.

Rechter Hand zeigete sich ein im Feld stehender Mann/ in der rechten ein blosses Schwerd haltend/ als ein Zeichen des Kampffs vor das Vaterland/ und mit der lincken seine Brust eröffnend/ die Unterschrifft lautete:

INCENSUS. AMORE. PIO.

Auf der andern Seiten gegen der Stadt rechter Hand/ stund ein Weibs-Bild/ welches in der rechten einen Zaum hilt/ den Gehorsam bedeutend/ mit der lincken aber auf einen Hund/ als dem Vorbild der Treu ruhend/ die Beyschrifft war:

ET. PECTORA. NOSTRA.

Endlich stunde lincker Hand wieder ein Weibs-

Bild,

Bild/ die Danckbarkeit abbildend / indem sie in der einen Hand einen immer-grünenden Wachholder-Zweig hielte/ die andre Hand aber auf die Brust zum Zeichen ihrer Devotion legte/ die Umschrifft war:

HINC. TIBI. FUMABUNT. ALTARIA. NOSTRA.

Und dieses wäre mit wenigen die kurtze Abbildung der ersten Ehren-Pforte.

Wir gehen zur andern/ nemlich zu der Frantzösischen Refugiés oder Flüchtlingen ihrer/ welche allerdingst übereinkommend und abzielend war auf die gnädigste Protection, Schutz/ Freyheit und Aufnehmen/ welche diese/ der Religion halber vertriebene Leute/ unter den Macht-Flügeln des Brandenburgischen Adlers/unsers Allerdurchläuchtigsten Königs *FRIDERICI* bis anhero gefunden haben. Ihre Bau-Kunst war gleichfalls besehens-würdig/ insonderheit die an derselben wohlangebrachten Seulen und Statuen/ weil aber solche viel zu weitläufftig zu beschreiben/ als daß es dieser kleine Raum fassen könte/ als wollen wir den verständigen Leser ihre Vorstellung und Innhalt aus denen Inscriptionibus selbst abnehmen lassen/ welche also lauteten.

PRINCIPEM. INVICTA. MENTIS. VIRTUTE. ANIMI.
MAGNITUDINE. SPLENDORE. SANGUINIS. MAJESTATE.
POTENTIA. NON. MAXIMIS. SOLUM. SED. ET.
OPTIMIS. REGIBUS. ÆQUIPARANDUM.
DOMINUM. NOSTRUM.

FRIDERICUM.

A. DEO. CORONATUM. BORUSSIÆ. REGEM. AUGUSTUM.
S. R. I. CAMERARIUM. ET. ARCHI-PRINCIPEM.
ELECTOREM. MARCKGRAPHIUM. BRANDENBURGENSEM. &c. &c. &c.
POST. ASSUMPTA. REGIÆ. MAJESTATIS. INSIGNIA. HANC.
IN. URBEM. SUAM. FELICITER. REDEUNTEM. REFORMATI.
E. GALLIA. RELIGIONIS. ERGO. PROFUGI. GRATO.
ET. DEVOTO. ANIMO. COLUNT. ET. VENERANTUR.

Es war aber diese Inscription zu lesen in den obersten Auffatz nach dem Thor zu/ an der einen Seiten standen folgende Wort:

NON. ERIMUS. REGNO. INDECORES. NEC. VESTRA.
FERETUR. FAMA. LEVIS. TANTIQUE. ABOLESCET. GRATIA. FACTI.

Ferner:

EXCIPIMUS. LÆTI. REGNIQUE. IN. PARTE. LOCAMUS.

Die nebenst den Seulen herunter geordnete Devisen und Sinn-Bilder waren:

Ein gecrönter Löw/ mit der Uberschrifft:

ME REGEM VIRTUS, NON VIS INJUSTA CREAVIT.

Ein Jüngling mit einem Schwerd und Buch in der Hand:

PIETATE INSIGNIS ET ARMIS.

Ein anderer Jüngling/ welcher einen fußfälligen armen Mann aufhub.

REX IDEM, POPULIQUE PATER.

Die Cron und Chur-Hut auf einem Kissen liegend.

QUOD DEUS CONJUNXIT, HOMO NON SEPARET.

Ein den König crönender Engel:

POSSEDISSE JUVAT, SED MERUISSE MAGIS.

Ein Jüngling/ welcher den Neid und die Mißgunst unter die Füsse trat.

CUNARUM LABOR EST, AMBAS VICISSE MEARUM.

An den obersten Auffatz nach der Stadt zu/ war zu lesen:

POPULI CHRISTIANI, SÆVA ALIBICUNQUE PERSECUTIONE OPPRESSI, MYRIADAS EXULUM PIETATE SERVAT. MUNIFICENTIA SOLATUR, ARMIS VICTRICIBUS HOSTES PROFLIGAVIT, MUNITIONES EXPUGNAVIT, SOCIOS LIBERAVIT, AUGUSTALI MUNIFICENTIA, EXCITATIS E FUNDAMENTO TEMPLIS, REGUM PALATIIS, ARMAMENTARIIS, AMPHITHEATRIS, PONTIBUS, PORTICIBUS RESURGENDIS, URBIS PULCHRITUDINEM AUXIT, ACADEMIAS LITERARIAS ET COLLEGIA ARTIFICUM VETERA AMPLIAVIT, NOVA INSTITUIT, PRINCEPS SAPIENTISSIMUS UT MUSARUM ANTISTEDEM, OMNES IMPOSTERUM NATIONES, VENERENTUR, NON APPOLLINEM HAEKTOPA, SED REGEM. ELECTOREM.

An Statuen waren zu sehen

Die Religion, ein Buch in der Hand haltend/ und auf ein Creutz sich lehnend/ mit der Unterschrifft:

INNIXUS MIHI, ME IPSE TUETUR.

Die Barmhertzigkeit und die Liebe/ mit der Unterschrifft:

MISERIS SUCCURRERE REGIUM EST.

Ferner præsentirten sich folgende Emblemata:

Ein Pelican/ welcher seine Brust verwundete/ mit der Unterschrifft:

SUORUM TANTUS AMOR.

2. Adler und 2. Schwerder/ wobey zu lesen:

UNUM ET COMMUNE PRÆSIDIUM, UNA SALUS AMBOBUS ERIT.

Zwey gecrönte Adler mit der Uberschrifft:

CUIQUE SUUM.

Nach der Stadt zu/ war der auf einer Pyramide hocherhabene Brandenburgische Adler/ und unter demselben die Kätzerey und Verfolgung angefesselt zu sehen/ mit der Beyschrifft:

NE TURBET FUROR IMPIUS ORBEM.

Item.

Item.
UT DISCANT SERVARE FIDEM.
Gantz unten war auf beyden Seiten nach dem Thoe zu zu lesen:

FRIDERICUS,
PRUSSIÆ Rex.

Inscriptum nomen poterit delere vetustas:
Gloria sed Regis celsa perennis erit.
Sic profugæ gentis nullo marcescet in ævo
Incorrupta fides, intemeratus amor.
Respice nos humiles, nostris, Rex inclyte, votis
Annue! Tunc aër ter resonabit Io.
Augustus vivat sapientis Nestoris annos,
Gaudeat hic sancta reddere jura fide.
Vivat & Augustam frontem redimita corona
Conjux: Hæc Sophiæ nomine digna facie.
Vivas, interfis nobis dulcissime Princeps
Lætus amor matris, deliciæque patris.

Auf der andern Seiten:

FRIDERICUS.
REX PRUSSIÆ
DEI VERI GRATIA IMMO JURE ELECTUS.
EX HOC INEUNTE SECULO ANNO MILLESIMO SEPTINGENTESIMO PRIMO.
ANAGRAMMA.
AUGUSTI NOMINIS INSCRIPTI.
FIDEI INVIOLATÆ ET AMORIS SINCERI.
MONUMENTUM HOCCE EREXERUNT
EXULES GALLI IN REGIS SUI OPTIMO PRÆSIDIO SEMPER SECURI.

Die Dorotheen-Städter Ehren-Pforte hatte zur Inscription:

ADVENTUI FELICI
FRIDERICI
ET
SOPHIÆ CHARLOTTÆ
REGIS ET REGINÆ IN BORUSSIA
SENATUS POPULUSQUE CIVITATIS DOROTHEANÆ.

Auf beyden Seiten waren zu sehen:
Ein Engel mit dem Brandenburgischen Scepter und der Uberschrifft:
CYNOSURA POPULORUM.
Ein Engel mit einer Cron:
VIRTUTIS PRÆMIUM.
Noch ein Engel mit einem Chur-Hut/ und der Beyschrifft:
FELICITATIS THEATRUM.
Ein Engel mit einem Schwerdt:
TUTELA PATRIÆ.
Unter diesem war gemahlt der in der Dorotheen-Stadt neuaufgerichtete Königl. Stall/ mit der Beyschrifft:
MAGNANIMOS SINE FINE DABIT.

Der mit Bäumen besetzte Lust-Gang daselbst/mit der Uberschrifft:
SPONDET DELICIAS.
Auf der andern Seiten nach der Stadt zu/ war der Brandenburgische Adler mit der Beyschrifft:
MINISTRA DEORUM.
Ein Palm-Baum:
GLORIA REGUM.
Ein Blumen-Stock:
DECUS PRINCIPUM.
Ein springend Pferd:
FIDUCIA HEROUM.
Ferner præsentirte sich der Thier-Garten/mit der Uberschrifft:
VIRET ÆTERNUMQUE VIREBIT.
Das Schloß zu Lützenburg:
MEDIIS SURREXIT IN UMBRIS.
Unten drunter waren die Bildnisse der Juno und Pallas, mit der Unterschrifft:
VIRTUTUM SIMULACRA.
Ferner Se. Churfürstl. Durchl. Friderich Wilhelm des Grossen / und Se. jetzt-regierenden Königlichen Majestät Bildnisse/ mit der Unterschrifft:
UTRIUSQUE AUSPICIIS.

An der Berlinischen Ehren-Pforten gieng des Erfinders Zweck vornemlich dahin/ die Historiam vorzustellen/ wie das Land Preussen erstlich an das Durchlauchtigste Chur-und Marggräfliche Hauß Brandenburg gekommen/wie es von Zeiten zu Zeiten an Dignitäten und Prærogativen gewachsen bis es endlich durch Se. Königliche Majestät König FRIDERICH zu der höchsten Ehre eines Königreichs gediehen/ wobey denn sonderlich mit vorgestellet worden/ was die getreuen Unterthanen (voraus aber hiesige Stadt) von der Zeit an/ daß Ihro Majestät den Scepter glücklich geführet/ vor gute Stifftungen und Anordnungen Derselben zu dancken haben.

Es lautete aber die Haupt-Inscription, welche unter dem Königlichen Bildniß stand/ als folget:

FRIDERICO,
PRUSSIÆ REGI, PRINCIPI PIO, FELICI AUGUSTO, PATRIÆ PATRI, SUSCEPTO DIADEMATE REGIO, CUM AUGUSTA, ET PRINCIPI JUVENTUTIS REDUCI,
SENATUS POPULUSQUE BEROLINENSIS FIERI FECIT.

An den 4. Ecken stunden die 4. Tugenden eines vollkommenen Königs/ als 1. Pietas im Habit einer Vestalischen Jungfer mit einem Rauchfaß in der Hand/ und der Beyschrifft:
PIETAS AUGUSTI.
In dem darunter befindlichen Feld war ein Gebirge/ wie der Olympus gemahlt/ so die Wolcken übersteigt/ auf welchem ein Adler auf Jo-

Jovis gantz ruhig saß/ und den Himmel ansahe/ da indessen unter dem Gebirge im Thal ein grosser Sturm und Ungewitter sich erregte/ die Uberschrifft war:

HOC FVLCIMINE TVTVS.

Zur Rechten stand Justitia mit dem Schwerd und Wage/ wie sie sonst von Mahlern und Bildhauern pflegt vorgestellet zu werden/ und unter ihr diese Worte:

JVSTITIA AVGVSTI.

In dem Felde darunter sah man einige so wol grosse als kleine Schiffe gemahlet/ die/ ob sie wol von gantz ungleicher Grösse/ doch insgesammt bey einerley Wasser und Winde fuhren/ mit der Unterschrifft:

SVVM CVIQVE.

Auf der Seite gegen das Schloß zur Lincken/ war zu sehen Prudentia mit einer bedachtsamen Mine, in der Hand eine halb zusammen gerollete Schrifft haltend; neben sich habend eine Eule/ als das alte Vorbild der Vorsichtigkeit und Bedachtsamkeit/ unter ihr stand:

PROVIDENTIA AVGVSTI.

In dem Felde darüber war ein Adler in der Lufft fliegend gemahlet/ welcher die Augen nach der Sonnen wendete/ und in der einen Klau einen Donner-Keul/ in der andern einen Mercurius Stab führte/ als Zeichen des Ernstes und der Güte/ welche bey einer vorsichtigen Regierung zu finden/ die Beyschrifft war:

CONGRVA MVNDO.

Zur rechten war die Statua Fortitudinis mit dem Habit und Rüstung als sonst die Pallas oder Bellona gemahlet wird/ darunter stand:

FORTITVDO AVGVSTI.

Im Felde darüber sah man einen schlaffenden Löwen/ mit der Beyschrifft:

NEMO ME IMPVNE LACESSIT.

Das innere Theil der Ehren-Pforte/ welche sonderlich Ihro Majest. Stifftungen exprimiren sollte/ stellte vor

(1.) Die Aufnehmung der Frantzösischen/ Pfältzischen und andern Flüchtlinge/ die der Religion und des Krieges wegen sich hieher gewandt/ und auch Schutz und Auffenthalt gefunden/ welches die auf einem Thron sitzende/ und in Form einer Königl. Weibs-Person gekleidete Gloria, & Clementia Brandenburgica vorstellte/ den Scepter gegen einer vor ihr niederfallenden/ und gegen die Verfolgung um Schutz bittenden Person ausreckend/ die Unterschrifft war:

EXULUM MULTA MILLIA RECEPTA.

Die zweyte Abbildung stellete vor die Einrichtung des Armen-Wesens/ wobey zu sehen war die Barmhertzigkeit/ in Gestalt einer Frauens-Person/ welche denen vor sich auf den Knien liegenden armen Leuten Kleider/ Geld und Brod austheilete mit der Unterschrifft:

PAUPERUM CURA SUSCEPTA.

Drittens wurde vorgebildet die Aufferbauung unterschiedlicher neuen Kirchen allhier/ worbey die Religion als eine in Purpur gekleidete Frauens-Person (in der rechten Hand ein aufgeschlagenes Buch mit einem Crucifix führend/ sammt anderen Sinn-Bildern mehr) zu sehen war/ mit der Unterschrifft:

ÆDES SACRÆ INSTAURATÆ.

Vierdtens wurde auch die Aufrichtung der *Universitæt* Halle/ unter einer Person die die Weißheit bedeuten solte/ vorgestellet/ in der einen Hand hatte sie einen Caduceum oder Mercurius-Stab als ein Zeichen der Gelehrsamkeit/ die seit ihrer Fundation Anno 1694. bey ihr zu finden gewesen. Neben ihr lagen drey Bücher/ die Bibel/ das Corpus Juris, und den Galenum vorstellend/ mit der rechten Hand wiese sie auf einen vor ihr stehenden jungen Menschen/ welcher den Fleiß vorstellen sollte/ und in der rechten Hand eine Lampe führte/ das Nacht-Studieren dadurch anzudeuten/ in der lincken Hand hatte er des Herculis Keule/ zu bemercken/ daß die Laster/ welche das Studieren verhindern/ mit aller Gewalt müsten bezwungen werden/ und was dergleichen Sinnreiche Vorstellungen mehr waren/ welche zur Beyschrifft hatten:

NOVA SEDES STVDIIS OPTIMIS HALÆ DATA.

Nach diesem sahe man noch vier andere merckwürdige Vorbildungen/ als erstlich das Aufnehmen der Städte/ sondern der hiesigen *Residentz*-Stadt Berlin/ in Vielheit und Schönheit der Gebäude/ wie auch den bey Zunehmung der Einwohner zugleich angewachsenen Fleiß/ im Gärten-Acker- und Feld-Bau/ in einem kostbahren Gemach und kostbarer Bekleidung vorgestellet. Die Magnificence hatte neben sich Cron und Scepter liegend/ ihr wurden von dreyen Kindern zwo Zeichnungen/ als eine von dem prächtigen Königlichen Schloß-Bau/ die andere von der langen Brücke/ vorgewiesen. Ausser diesem Gemach sah man ein Feld und Garten von Kindern beackert und umgraben/ worbey eine Person als eine Gärtnerin gemahlet/ welche auf dem Kopff und unter den Armen Früchte trug/ mit dieser Beyschrifft:

SPLENDOR. VRBIVM. CVLTVS AGRORVM AVCTVS.

Zweytens war vorgebildet das Aufnehmen der Kauffmannschaffe und Manufacturen durch eine Frauens-Person/ welche allerhand Rechen-Bücher vor sich/ um sich aber allerhand Kauffmanns-Waaren hatte/ vor Ihr stand eine Jungfrau (die Nutzbarkeit zu bedeuten/ ein Cornu Copiæ in der Hand/ und einen Krantz von Oel und Eichen-Laub auf den Kopff habend/ die Friedens-Zeit und des Landes Wohlfahrt dadurch vorzustellen/ die Beyschrifft war:

MERCATORVM ET OPIFICVM NVMERVS AMPLIFICATVS.

Drittens bildete die am 1. Julii Anno 1696. aufgerichtete Kunst- und Mahler-Academie vor

Ein fliegender Engel oder Genius, welcher das Wapen der Mahler-Kunst in der lincken Hand führte/ um ihn waren noch unterschiedliche Bilder zu sehen/ welche die Architectur, Sculptur oder Bildhauer-Kunst/ die Geometriam, Opti-

cam, die Perspectiv, und andre in die Mahler-Kunst hinein-lauffende Künste und Wissenschafften mehr vorbilden solten/ die Uberschrifft wor:

ACADEMIA PICTORUM ET ARTIFICUM FUNDATA.

Endlich war auch die am 1. Julii Anno 1700. von Ihro Königlichen Majestät aufgerichtete und confirmirte *Societät* der Wissenschafften/ gleichfalls unter der Gestalt einer Jungfrau vorgebildet/ welche in der rechten Hand einen Mercurius-Stab/ in der Lincken aber ein offen Buch hatte/ in welchem diese Worte geschrieben stunden:

DE USU ET NATURA RERUM.

Anzuzeigen/ daß dieser Societät ihr Zweck nicht in blossen Speculirea/ sondern in der Praxi zugleich mit bestünde. Ihre Wachtsamkeit stellte sie durch einen bey sich habenden Kranich vor; auf dem Kopff hatte sie einen Krantz von den sieben Planeten. Ihr gantzes Ober-Kleid war blau und mit Sternen durchwirckt/ das Unter-Kleid Silber-weiß/ und mit allerhand in der Lufft schwebenden Vögeln gezieeet. In Summa/ es zielte alles/ nebenst den ihr beygefügten Instrumenten und Sinn-Bildern auf die vortrefflichstea Künste und Wissenschafften/ die von dieser Königl. Societät excolirt/ und täglich weitee in Flor gebracht werden/ die Beyschrifft war:

NOVA SCIENTIARUM SOCIETAS FUNDATA.

Hiernächst sahe man noch unterschiedliche herrliche Bildschnitzer- und Mahler-Arbeit/ da insonderheit diese letztere in kurtzen die Historiam des gantzen Allerdurchlauchtigsten Königlichen Hauses/ von FRIDERICO I. an/ bis auf Se. Königliche Hoheit den Cron-Printzen vorstellte.

Bey dem Königlichen Einzug selbst waren in den Postamenten der 2. kleinen Neben-Thore dieser Eheen-Pforten 2. Jungfrauen/ beyde auf Romanische Art sehr kostbar gekleidet/ verordnet/ welche beyde einziehende Majest. Majest. den König und die Königin/ sammt Ihro Königl. Hoheit dem Cron-Printzen in folgenden wohlgesetzten Arien, sehr anmuthig unter einer galanten Music bewillkommtea. Und zwar

An Ihro Majest. den König also:

So zeuch in Segen ein/ du hohes Haupt der Brennen!
Es will auch dieses Volck/ dich seinen König nennen/
Dich dessen Hertz und Mund/ anjetzo rufft vor dich:
Laß Höchster glücklich seyn/ den König Friederich!

An Ihro Majest. die Königin:

Zeuch Königin ein/ und erfreue das Land/
Augusta von Gaben/ Augusta von Stand.
Was dir war bestimmet/ das sehen wir nu;
Wir ruffen das Vivat, und wünschen dazu:
Es wolle mit allezeit gläntzenden Cronen
Der Himmel die Tugend der Fürstin belohnen!

An Ihro Königl. Hoheit den Cron-Printzen:

Zeuch mehrmals glücklich ein/ mit allzeit grössern Gaben/
Du sich'rer Landes-Trost! Printz/ den der Himmel liebt/
Der dir zugleich verspricht/ was er dem Vater giebt.
Wer hegt die Hoffnung nicht/ so wir jetzt von dir haben.
Es wird dir noch zu reiffern Jahren
Der Himmel neue Cronen sparen!

Folget

Die V. nemlich die Friedrich-Wärder und Friederichs-Städter Ehren-Pforte/ dieser ihee Architectur bestund auf einem wohl proportionirten Postement/ auf welchem die beyden Seiten der Eheen-Pfortea ruheten/ und mit iheen auf der hintern und vordern Face stehenden roth und weiß zierlich marbrirten Seulen/ mit verguldeu Capitelen und Basemens, ein Portal und kleine Gallerie soutenirten/ welches Portal an der vordern Face das Königliche Wapen mit einer Königlichen Crone/ und an beyden Seiten ein wenig herunter 2. posaunende Famas stehen hatte/ auf der hintern Seiten gegen dem vordern Wapen über war der Preußische schwartze Adler/ mit seinen Cronen auf dem Haupt/ und am Halse/ nebenst den Buchstaben FR auf der Brust/ zur rechten abermal eine Fama, und zur lincken eine Pallas, durch welche alle die Königl. Dignität und Tugenden solten exprimieet werden.

Feener stunden auf den Postementen an jeder Face 2. Pyramiden/ auf deren Spitzen die Insignia Regiæ Majestatis Scepter und Cron gesetzet waren. Von dem Portal kamen Guirlanden nach denen Pyramiden und wickelten sich darum.

Die Inscriptiones und Emblemata waren folgende:

FELICI. ADVENTUI. REGIS. AUGUSTI. ET AUGUSTÆ. REGINÆ. CUM. PRINCIPE. JUVENTUTIS.

Fer-

Ferner:

FRIDERICO.

BORUSSIÆ. REGI. PIO. FORTI. FELICI. PATRI. PATRIÆ. QUOD. PARTIS. ÆTERNIS. PACE. BELLOQVE. DECORIBUS. QVVM. REGIO. SEMPER. ET. ANIMO. ET MORE. VIXISSET. DOMUM. AUGUSTAM. PLAVDENTE. ORBE. PRIMUS. REGIA. DIGNITATE. CVMVLAVIT. EXVLTANTIS. IN. PVBLICIS. ACCLAMATIONIBVS. LÆTITIÆ. MONVMENTVM. L. M. Q. P. S. P. Q. INSVLÆ. ET. CIVITATIS FRIDERICÆ. cIↄ DCCI.

Auf der andern Seiten war zu lesen:

FRIDERICO.

BORUSSIÆ. REGI. QVOD. PIETATE. IN. DEUM. CARITATE. IN. POPULOS. HEROICA. VIRTUTE. ERGA. FOEDERATOS. RERUM. GESTARUM. MAGNITVDINE. ADVERSVS. PRÆPOTENTES. ET. IMMANES. HOSTES. IN. OMNES. BENIGNITATE. ADMIRATIONEM. ORBIS. IN. SE. CONVERTIT. ET. NE QVID. AD. SVMMAM. GLORIAM. DEESSET. REGIO. DIADEMATE. AVGUSTAM. DOMVM. DEO. DVCE. ET. COMITE. VIRTVTE. BEAVIT. VOTVM. ÆTERNVM. NVNCVPANT. S. P. Q. INS. ET. CIVIT. FRIDERIC.

Die Emblemata mit ihren Bey- und Überschrifften waren als folget:

Ein Altar auf welchem Cron und Scepter lag/ mit der Uberschrifft:

INCREMENTVM DOMVS AVGVSTÆ.

Der Königl. Ritter-Orden/ wobey über den Stern zu lesen war.

SVVM CVIQVE.

Der Hercules mit seiner Keule/ und mit der einen Hand güldne Aepffel darreichend/ wobey geschrieben:

VIRTVTI PRÆMIA PONIT.

Ferner die Nemesis oder Göttin des Raths/welche einen Finger der einen Hand auf den Mund legte/ in der andern aber einen Scepter hielt/ und den Brandenburgischen Adler neben sich stehen hatte/ von fernen aber in der See eine Schiffs-Flotte sich præsentirte/ wobey die Uberschrifft:

EXPEDITIO BRITANNICA CONSILIO ET ARMIS ADJVTA.

Eine Frauens-Person mit einem Spieß und Schild/ womit sie den darunter stehenden Holländischen Löwen beschützte:

TUTELA BELGII.

Der Rhein durch einen auf einem Wasser-Krug ruhenden alten Mann vorgestellt/mit der Uberschrifft:

SALVS PROVINCIARVM.

Item,

INFERIOR RHENVS LIBERATVS.

4. Kriegs-Schild hangend an einem Palm-Baum/ mit der Aufschrifft:

HVNGARIA, PEDEMONTIVM, LVXENBVRGVM ET HANNONIA.

Die Umschrifft war:

GLORIA LEGIONVM BRENNONICARVM.

NB. Diese Emblemata alle zielten auf den Ruhm der Tapfferkeit/ welchen Seiner Majestät Arméen an unterschiedlichen Orten Europæ erworben.

Mehrere Devisen waren:

Eine gecrönte Königin/ welche ein Kind als ein Zeichen der Liebe auf den Schooß hielt/ mit der Uberschrifft:

IN VNA SEDE MORANTVR MAJESTAS ET AMOR.

Seine Königliche Hoheit der Cron-Printz wurde unter der Gestalt eines jungen Adlers/ welcher sein Nest auf einem Felsen gebauet/ und die Sonne starck ansah/ mit diesen Worten vorgestellt.

PATRIOS JAM CONCIPIT. IGNES.

Wegen des von Ihro Majest. eingesetzten Ritter-Ordens war zu lesen um den Schild des Ordens-Creutz.

GENEROSÆ VIRTVTI.

Auf die Mitten in der Kriegs-Zeit geschehene Fundation der Hällischen Universität war gemahlt Pallas und Mars, wie sie sich über einen Altar die Hände zu Bezeugung ihrer Vereinigung reichten/ mit der Umschrifft:

FELICITATI TEMPORVM.

Das scharffe Duell-Edict stellte die Gerechtigkeit/ welche die Wuth mit ihrem zerbrochenen Degen unter die Füsse trat/ in diesen Worten vor:

FVRORE CERTAMINVM SINGVLARIVM EXTINCTIO.

Die Auffnahm der Refugirten stellte vor ein Armer/ der vor einem Altar sein Danck-Opffer that/ mit der Beyschrifft:

OB, RELIGIONIS ERGO, PROFVGOS SERVATOS.

Uber die Auffrichtung der Statuæ Equestris dem Gott-seligsten Churfürsten Friederich Wilhelm zu Ehren/ war zu lesen:

AMPLIFICATORI DOMVS AVGVSTÆ.

Und was der herrlichen Vorbildungen mehr waren/ welche zum theil auf die von Sr. Majest. herrlich auffgerichtete Gebäu/ theils auf die Societäten der Künste und Wissenschafften/ wie auch auf die glücklich-vollzogene Crönung und den darauf erfolgten Königl. Einzug zieleten.

An der Cölnischen Ehren-Pforten/ welche ihrer Bau- und Mahler-Kunst nach/ sich gleichfalls sehr magnific zwischen 4. Pyramiden præsentirte/ war nach der Schloß-Seiten zu sehen Ihro Majest. Bildniß/ mit der Unterschrifft:

FRIDERICUS,

REX BORVSSIÆ,

Zu beyden Seiten:

DEFENSORI AVGVSTO, RESTAVRATORI MAGNANIMO.

Unter diesem die Königl. Cron und Scepter auf einem Tisch liegend/ mit der Uberschrifft:

PRIMITIÆ NOVI SECVLI.

Besser unten über dem Eingang der Ehren-Pforte:

INGREDERE REX AVGVSTE TVORVM VOTIS FRVERE.

Ein wenig höher an der rechten Seiten zeigte sich die Sonne/ wie sie mit ihren Stralen die Erde erleuchtete/ und hatte dabey diese Uberschrifft:

RECREAT MEA GLORIA TERRAS.

Gegen über stund ein Regen-Bogen unter diesen Worten:

FIRMAT DIADEMATE PACEM.

Endlich sah man zu unterst an dem Postement unter denen Vorbildungen einiger der Königlichen Tugenden.

MERUIT FIRMATQUE CORONAM.

Auf der andern Seiten:

LVSTRAVIT SCEPTRA DEDITQVE.

Der oberste Aufsatz von der Seiten nach der Dum-Kirche zu/ zeigte den Preußischen Adler mit des Königs Namen/ und darunter diese Worte:

NVNC DIGNO CVLMINE FVLGET.

Zu beyden Seiten:

CONSERVATORI MVNIFICO, FVNDATORI SALVTIFERO.

In der Mitten abermal eine Crone von den vier Elementen getragen/ mit der Beyschrifft:

BRENNI, DIADEMATE LÆTI.

Besser unten über dem Eingang:

VIVAT.

FRIDERICUS.

REX PRVSSIÆ.

BRENNONVM GLORIA.

An der rechten Seiten sah man gemahlt den Dum/ so wie er künfftig soll gebauet werden/ mit der Unterschrifft:

AVGVSTVM NOMEN ADORAT.

Zur lincken Seiten das Königliche Schloß/ mit der Unterschrifft:

VENERATVR REGIA REGEM.

Gantz unten war endlich noch zu lesen unter der Palladis Bildniß:

REGEM REGNVMQVE TVETVR.

Und unter der Gerechtigkeit Bildniß:

SOLVM POPVLVMQVE CORONAT.

Durch diese sechs jetzt beschriebene in der Stadt/ und zwey andre vor der Stadt aufgerichtete Ehren-Pforten passirten Sr. Majest. mit Dero Allerdurchlauchtigsten Gemahlin/ Cron-Printzen und gantzen Hof-Stadt unter Läutung aller Glocken/ dreymahligen Donner des um die gantze Stadt herumgepflantzten Geschützes/ und einem Himmel-erschallenden Jubel-Geschrey aller getreuen Unterthanen/ und so vieler tausend von ausländischen Orten herzu versammleten Zuschauer nach dem Schloß zu; woselbst des Abends um 8. Uhr in dem so genannten Orenge-Saal offene Tafel gehalten/ and damit die Festivität dieses herrlichen Tages beschlossen worden. Den folgenden Morgen darauf empfieng der König die Glückwunsch-Complimenten von allen hohen und niedrigen Stands-Personen und Bedienten/ von welchen die meisten des Mittags sehr magnific tractiret wurden; wobey sich denn der Canonen die auf dem Schloß-Platz gepflantzet stunden/ tapffer hören liessen. Den folgenden Sonntag Abends (nachdem den gantzen Tag über beyde Majest. sammt Dero Hof-Stadt dem höchsten König aller Könige seinen gebührenden Dienst und Danck-Opffer in hiesiger Dum-Kirche/ woselbst von dem Herrn Bischoff Ursino der Text aus des 21. Psalms 9. ersten Versen erkläret worden/ abgestattet hatten/) sahe man die gantze Stadt Berlin/ sammt ihren angebauten Städten und Vorstädten mit solcher Pracht/ Kostbarkeit und Sinn-reicher Art in klein- und grossen Häusern und Pallästen illuminiret/ daß tausend Schreiber und Mahler nicht capables gewesen wären/ die hin- und wieder sich in unterschiedlichen Farben-Feur præsentirende sinnreiche Emblemata und Inscriptiones zu copiren: Sintemal an statt einer Nacht mehr als gantze Wochen wären erfordert worden/ nur die Illuminationes des geringsten Theils der Städte genau zu bemercken/ weßwegen wir auch das meiste mit Stillschweigen übergehen müssen/ und nur einiger Inscriptionen und Illuminationen/ die vor andern als hellscheinende Planeten an diesem gestirnten Himmel sich hervor thaten/ gedencken wollen. Die erste war an dem Post-Hauß/ und zwar über der Thür Ihro Hochgräfl. Excellenz des Herrn Ober-Cammer-Herrn/ Herrn **Grafen von Wartenberg**/ da unter viel tausend hellfunckelnden/ und die Finsterniß selbst aus dem Theil des Horizonts/ unter welchen sie brennten/ verjagenden Lampen/ folgende Inscription im **blauen Feuer** zu sehen war:

GLORIÆ. ÆTERNÆ.

FRIDERICI.

BORUSSIÆ. REGIS.
P. P. INCLYTI. AUGUSTI. FELICIS. QUAM.
IN. EXCELSO. LOCO. PRIDEM. SITAM. ET. NUNC. NOVA. REGIÆ. DIGNITATIS. ACCESSIONE.
DEO. AUSPICE. ET. ORBE. PLAUDENTE. AMPLIFICATAM.
DISPOSITI. PER. VASTAS. PRUSSIACÆ. ET. BRANDENBURGICÆ. DITIONIS. TERRAS.
CURSORES. INNUMERI.
UTI-

UTILITATI. PUBLICÆ. CONSTI-
TUTI. AC. IN. LONGIN-
QUAS.
EUROPÆ. ORAS.
AUSPICIIS. REGIIS.
AC. MODERATORE.
SUPREMO. CURSORUM. PUBLICO-
RUM. ET. VEREDARIORUM.
PRÆFECTO. HÆRE-
DITARIO.
MAJESTATI. ET. NUMINI. AUGU-
STI. HERI. DEVOTISSIMO,
EXCURRENTES. UBIQUE. ACCLA-
MANTE. CERTATIM, PU-
BLICANT.

An des Herrn Kriegs-Rath und General-Empfänger Kraut seinem Hause war folgendes zu sehen: Oben schwebete der Preußische schwartze Adler mit der Crone auf dem Haupte/ in der einen Klaue den Scepter/ und in der andern den Reichs-Apffel haltend. Dessen 4. Inscriptiones, mit 4. Kräntzen von Laubwerck umgeben/ und von 5. Engeln oder Frieden gehalten/ also lauteten:

VOTA.
ÆTERNA. EA.
QUA. DECET. PIE-
TATE. NUNCUPATA. FE-
LICI. ADVENTUI. ET.
AUGUSTÆ. AC. MANEN-
TI. FORTUNÆ. DOMUS.
REGNATRICIS.
CIↃ IↃCCI.

PRINCIPEM.
OPT. MAX. FRIDERI-
CUM. BORUSSIÆ. REGEM.
P. P. ET. AMPLIFICATOREM. DO-
MUS. AUGUSTÆ. SALUTIS. PUBLI-
CÆ. STATOREM. AC CUSTODEM.
REBUS. DOMI. FORISQUE. SAPI-
ENTER. AC. FORTITER. GESTIS.
INCLYTUM. DEUS. SERVET. SAL-
VUM. ET. INCOLUMEM. ET.
OMNI. AUGUSTÆ. FELICITA-
TIS. GENERE. BEATIS-
SIMUM.

SOPHIAM.
CHARLOTTAM.
BORUSSIÆ. REGINAM. SE-
CULI. SEXUS. SUI. AC. REGI-
NARUM. INCOMPARABILE. DE-
CUS. ET. ORNAMENTUM. QUÆ.
REGII. QUO. CORUSCAT. SAN-
GVINIS. MAJESTATEM. REGIA-
RUM. VIRTUTUM. SPLENDORE.
PRIDEM. ET. CUM. ADMIRATIO-
NE. ORBIS. ILLUSTRAVIT.
DEUS. SER-
VET.

FRIDERICUM.
GUILIELMUM.
PRINCIPEM. JUVENTU-
TIS. JOVIS. CRESCENTIS.
INSTAR. SPEM. PUBLICAM.
AC. DELICIUM. GENERIS.
HUMANI. DEUS. SER-
VET. BONO. PU-
BLICO.

An einem andern Palais, dessen Fenster alle mit den sinnreichsten Devisen/ Sinnbildern und Illuminationibus ausgezieeet waren/ præsentirte sich folgende Inscription:

FRIDERICO.
BORVSSIÆ. REGI.
PIO. AVGVSTO. FELICI. PATRIÆ. ET. EXERCITVVM. PARENTI. QVOD. NOVO REG. MAJESTAT. SPLENDORE. BRANDENBVRG. JVXTA. ET. ARAVSION. STIRPEM. DEO. DVCE. ET. COMITE. VIRTVTE. ILLUSTRAVIT.

Was sonst noch hin und wiedir in denen Residentz- und Vorstädten/ aa denen Rath-Häusern/ Palatiers/ öffentlichen Königlichen und Stadt-Gebäuden/ Hof-Bedienten und Büegee-Häusern/ rc. an Kunst und Sinn-eeichen Illuminationibus zu sehen gewesen/ das müssen wie vorbemeldter Ursachea wegen/ zu erzehlen vorbey gehen/ weil oiel Stunden nicht genug wären/ nue einer Straffen ihee Illuminationes nach Würden zu beschreiben/ vielweniger daß dieser kleine Raum alles Sehen- und Lesens-würdige solte fassen können. Bessee ist es der Nachwele zue Bewunderung anheim zustellen/ daß niemals ein Monarch mie solcher allgemeinen Hertzens-Freude von seinen getreusten Unterthanen eingeholet/ und untee tausend Frolocken und Glückwünschen in seine Residentz begleitet worden/ als diesesmal unserm alleetheurfsten König *FRIDERICH* geschehen/ weil auch so gar/ wie etwan bey dergleichen Einzugs-Freude jener armee Mann dem Persischen Könige nue eine Schale voll Wassers zu Eheen geschöpfft/ und gleichsam zum Opffer vor ihm ausgegossen/ hier auch die Unveemögensten ihre Wohnungen mit Lichteen und Wachskertzen bestecket/ und solche ihrer neu aufgehendea Landes-Sonne zu aller unterthänigsten Eheen leuchten und beennen lassen.

Wie wenden uns indessen zu dem Schluß unsree summarischen Beschreibung/ und berichten/ daß den (auf die Illumination folgenden) Dienstag/ war der 10. May/ die Königliche Cron/ Scepter/ Reichs-Apffel und Schwerd öffentlich zum Besehen ausgesetzt/ und vielen tausenden/ so wohl Fremden als Einheimischen/ auf allergnädigsten Königlichen Befehl 3. Tage lang gezeiget worden.

An eben diesen Tag Abends um 9. Uhr höete man auch aus 100. auf den Wall gepflantzten metallenen Canonen das Signal zur Auflloderung des geossea (und zwischen dem Leipziger Thoe und dee Dorotheen-Stadt) aufgerichteten Kunst-Feuee-Wercks geben/ welches unter der Direction des fürtrefflichen und Welt-berühmten Artiglerie-Obeisten/ des Herrn Schlunds/ (als dessen Fleiß/ Invention und Eifee etwas ungemeines an diesem Tag/ zu Ehren **Seiner Königlichen Majest.** zu verfertigen sich voegenommen hatte/) in dreyen Actionibus folgendee Gestalt/ und in folgenden Kunst-Figuren und Incriptionibus bestanden und angezündet worden.

Erster Actus.

Præsentirte sich ein Portal 80. Fuß hoch/ mit einee Decke oder Kleid gantz behangen/ daß man davon nichis als auf denen Seiten die Pfeiler sehen kunte/ auf deren jeglichen eine Façe 8. Fuß hoch/ mit einer grossen Flammen daraus/ stunde; mitten auf dem Portal stunde der Preußische Adler/ 20. Fuß hoch mit der ordinairen Crone um den Halß/ und an statt voemalen auf dessen Brust ein S. sich befunden/ welches Sigismundus soll bedeutet haben/ so sahe man vorjetzo in diesem Platz ein

FR welches FRIDERICVS REX bedeutete.

20. Fuß höher præsentirten sich in Form einer halben Sonne 14. Strahlen 25. Fuß lang/ und in Platz des Gesichts von der Sonne/ sahe man folgende Schrifft/ und zwae in zweoen Reihen/ deren Buchstaben 5. Fuß hoch waren: Radiens Majestas. Kurtz untee dem Adlee auf der Decke/ mit welchee das Portal behangen war/ folgeeen in einer Reihe diese zur öbersten Schrifft gehörige Worte: Perpetua duret. Unter diesen Worten sahe man eine Königliche Crone 20. Fuß hoch/ und unter derselben in 5. unter einander stehenden Reihen: Vivat FRIDERICVS, REX IN PRVSSIA. Zue eechten und lincken Seiten des Portals stunden auf jeglicher 6. Pyramiden.

Auf der eesten/ so dem Thron zue rechten am nächsten stunde/ præsentirte sich oben ein gecrönter Adler/ in der eechten Klauen einen Lorber-Zweig/ und in dee lincken den Blitz haltende/ und unter demselben diese Woeee in zweyen Reihen: SUUM CUIQUE. Auf der folgenden andeen Pyramide war ein beennendes Hertz mit einee Crone darüber zu sehen/ nebst dieser in zweyen Linien stehenden Unterschrifft: Pietatis Honos. Auf den übrigen zue Rechten des Throns stehenden vier Pyramiden wae oben eine eunde Kugel/ jegliche Kugel mit 3. Flammen.

Auf der ersten und aächsten Pyramide zur Lincken des Throns sahe man eine grosse beennende Flamme/ mit diesee in zweyen Linien stehenden Unterschrifft: Interritus Hosti, und auf der zweyten und aächstfolgenden/ stunde ein Scepter oben am Ende desselben mit einem Auge/ und dieser Uneerscheifft: Saluti Vigilat. Die viee übrigen zue Lincken des Theones stehende Pyeamiden waren denen vier andern zur Rechten desselben in allen gleich/ oben mit einer Kugel/ und auf jeder solcher Kugel 3. Flammen.

Alles war en perspective zu sehen/ und stunde auf jeder Seiten am Ende dee sechsten und letzten Pyenmide ein Garde du Corps mit den Caeabinern auf dee Schulter/ dergleichen auch in dee Mitten gegen dem Throne über zwey/ und alle viee in einee geraden Linie.

Diesee Actus brannte im **weissen Feuer.**

Zweyter Actus.

Zur Rechten dieses vorbeschriebenen **weissen Feuers** wae der zweyte Actus zu sehen. In dessen Mitte auf einem erhobeaen Thron stunden zwey

Schilder/ jeglicher 25. Fuß hoch. Uber dem zur Rechten stehenden Schilde præsentirte sich eine Königliche Crone 16. Fuß hoch / und im Schilde selbst der Königliche Preußische Adler; zur rechten Seiten des Schildes stunde ein wilder Mann/ in der rechten seine Keule/ und mit der lincken das Schild haltende. Uber dem Schilde zur lincken Hand/ war ein Chur-Hut 16. Fuß hoch/ und in dem Schilde der Chur-Scepter/ zur Lincken war ebenfalls ein wilder Mann/ in der lincken Hand seine Keule/ und mit der rechten den Schild haltende. Uber diesen zweyen Schildern stunden in dreyen Reihen à 5. Fuß hoch diese Worte: Meruit FRIDERICVS Vtrumque, dadurch anzeigende/ daß er so wol die Königliche als Chur-Würde meritirete. Mitten über dieser Schrifft præsentirte sich die Fama 30 Fuß hoch/ mit zweyen Posaunen in der Hand und am Mund/ gleichsam als ob sie die unter ihr stehende Worte an alle Welt bekannt machen wolte.

Zur Rechten dieses Thrones / worauf jetzt beschriebene 2. Schilder stunden / præsentirten sich Se. Königliche Majestät als Churfürst mit dem Chur-Hut h und Chur-Mantel zu Pferde / und über demselben waren diese Worte zu lesen: Proficiscenti Electori. Uber dieser Schrifft war ein Engel mit dem Cornu Copiæ, aus welchem allerhand Blumen herunter fielen. Zur Lincken des Thrones / worauf die 2. Schilder stunden / sahe man Se. Königl. Majestät auf einem zweyrädrichten Triumph-Wagen durch 4. Pferde gezogen sitzende / und zwar im Königlichen Habit/ nemlich der Crone / Königlichen Mantel und den Scepter in der Hand; Zuhinterst auf dem Triumph-Wagen stunde ein Engel / in der rechten Hand einen Lorber-Krantz / und in der Lincken einen Palm-Zweig über des Königs Crone/ so sie auf dem Haupte hatten/ haltende; und über dem König waren diese Worte zu lesen: Reduci Regi. Etwas höher über Sr. Königl. Majestät Haupt præsentirte sich noch ein Engel mit einem Cornu Copiæ, aus welchem ebenfalls Blumen fielen. Zur Rechten und Lincken stunden auf jeglicher Seite en respective 6. und also insgesammt 12. Termes 60. Fuß hoch / oben mit den Romanischen Gesichtern gezieret/ und am jeglichen Ende bey der Letzten ein Garde du Corps mit den Carabinern auf der rechten Schulter.

Dritter Actus.

Zur Lincken des weissen Feuers / so den ersten Actum vorstellete/ stunde der 3. Actus. In dessen Mitte præsentirte sich der Preußische Adler/ so mit der Crone 100. Fuß hoch war/ in der rechten Klauen den Königlichen Preußischen / und in der lincken den Chur-Scepter haltende. Im rechten Flügel dieses Adlers befanden sich 12. und in dessen Lincken ebenfalls 12. Wapen von denen Hertzogthümern/ Fürstenthümern und Grafschafften / welche Se. Königliche Majestät besitzen. Auf der Brust dieses Adlers sahe man FR. um den Hals die güldene Crone/ auf dem Haupte die Königliche Crone / mit dieser Uberschrifft: Regis Splendore Coruscant. Zur Rechten und Lincken dieses Adlers / stunden wieder auf jeglicher Seite 6. Termes, oben gleich den vorigen mit Romanischen Gesichtern gezieret / und auf jeglicher Seite am Ende beym Letzten ein Garde du Corps mit den geschulterten Carabinern.

Hundert grosse Raquetten von 100/ 50 und 25. Pfunden waren (um alle Gefahr zu evitiren) unweit des Thier-Gartens aufgebencket. Beym Feuer-Werck befunden sich 18. Feuer-Mörsel von 125. bis 25. Pfunden von Diameter, aus welchen während der Zeit das Feuer-Werck brannte/ 400. Lust-Kugeln mit Schwermern/ Serpentons, Werck- und Stern-Putzen / item Regen-Feuer versetzet/ geworffen wurden. Hinter dem Feuer-Werck/ und ebenfalls während der Zeit daß selbiges brannte/ stiegen 12000. Raquetten von 3. Pfündigen an bis 8. Löthigen/ welche theils in Kasten versetzet waren/ und theils an Creutzen hiengen. Hinter dem ersten Actui stund ein grosser Kasten mit 1000. Hinter denen zweyen andern aber/ bey einem jeglichen ein Kasten mit 500. Raquetten versetzet/ welche allezeit zuletzt/ und wann der Actus zu Ende war / angestecket und in die Lufft geschicket wurden. Es stunden auch hinter einem jeglichen Actu eine Quantität Streit-Feuer/ welche continuirlich Charchirungs-Weise Schwermer ausstiessen/ und folgete hierauf

Das Wasser-Werck/
So in dem vierdten Actu und nachfolgenden Figuren bestand.

Zur Rechten præsentirte sich ein Schiff/ so in Form eines Schlittens gemachet war / und darauf ein alter Neptunus, so von zweyen See-Pferden gezogen wurde. Fornen/ neben und hinten her / schwummen allerhand Arten Tritons, deren theils die Pferde im Zügel hielten / einige bliesen auf einem grossen Zinck-Horn/ andere hatten sonst ein Freuden-bezeugendes Instrument; Uber denen Pferden und dem Neptuno flohen 4. Engel / wovon der erste den Reichs-Apfel/ der ander den Scepter/ der dritte die Crone in der Hand/ und der vierdte 2. Posaunen in der Hand und an den Mund hielte; dieses alles præsentirte die zur Königlichen Würde erfordernde Tropheën/ welche sie dem Könige præsentiren wolten. Zur Lincken in einem Schiff ebenfalls in Form eines schönen Schlittens/ præsentirte sich der gecrönte König mit dem Preußischen Königlichen Scepter in der Hand; das Schiff ward ebenfalls durch 2. See-Pferde gezogen/ welche von dreyen Engeln im Zügeln gehalten wurden. Vor denen Pferden her schwumm ein Neptunus, und hinten her einige Tritons, so sich aus Liebe umarmeten. Uber dem Könige floh ein Engel mit einer Posaune in der lincken Hand/ und in der rechten einen Lorber-Krantz/ so er über des Königs Haupt und über die Crone hielte. Diese zwey Figuren/ nebst allen Dependentien/ so vor den zwey-

zweyen Façen der Fortification im Graben auf dem Wasser lagen/ wurden auf einmal und zugleich angezündet/ und vor Sr. Königlichen Majestät Gezelt/ welches mitten auf der Courtine stund/ gezogen. In währender Zeit/ daß dieses brennete/ wurden unaufhörlich Wasser-Kugeln mit ein und zweyen ausfahrenden Feuern/ Bienen-Schwermen/ umlauffende Wasser-Kugeln und Grund-Kugeln/ an der Zahl 400. ins Wasser geworffen/ so mit Wasser- und Land-Schwermen versetzet waren/ und noch über dem bey die 500. grosse Wasser-Raquetten von 8. Löthigen bis 3. Pfündigen nach dem Diameter.

Nun folget/ wie das Feuer-Werck aufeinander verbrennet worden.

Als beyderseits Königl. Königl. Majest. Majest. nebst der andern Königlichen und Hochfürstlichen hohen Herrschafften sich dem Wall näherten/ und denselben zu besteigen anfiengen/ wurde dem bey das am neuen Thor gepflantzte Geschütze commandirenden Officierer ein Signal gegeben/ worauf derselbe unter dem Paucken- und Trompeten-Schall 100. Stücke von 40. bis 3. Pfündigen/ eins nach dem andern fein langsam abfeuern ließ. Als der Knall des letzteren und 100sten Stücke weg war/ wurden 3. Creutze und 3. Kasten mit Raquetten behangen und versetzet/ zugleich angezündet. Hierauf folgeten die am Thier-Garten placirte grosse 100/ 50. und 25. Pfündige Raquetten nacheinander; als aber 12. derselben angezündet/ stiegen wieder von 3. Creutzen und aus dem Kasten Raquetten/ und als diese ausgespielet/ wurde das gantze weisse Feuer mit allen Dependentien inclusive der Streit-Feuer auf einmal angezündet. Hierauf und so bald der Dampff der Anfeurung hinweg war/ wurde aus allen 18. Feuer-Mörseln auf einmahl mit Lust-Kugeln geworffen/ welche die gantze Lufft dermassen erleuchteten/ daß es schiene/ als wann es Tag wäre. Indessen und als das Werffen aus allen 18. Mortieren geschehen war/ ließ der Officirer am neuen Thor die 100. Stücke eins nach dem andern wieder fein langsam abfeuern/ und wurden währender Zeit/ daß dieses weisse Feuer brennete/ nacheinander 5000. Raquetten/ so in den Kasten versetzet waren/ nebst 200. Lust-Kugeln in die Lufft geschicket. Als dieses Feuer meist ausgebrennet war/ und anfieng tunckel zu werden/ zündete man den hinter demselben stehenden grossen Kasten/ so mit 1000. Raquetten versetzet war/ auf einmal an/ und darauf (als diese ausgespielet) das blaue Feur/ so zur Rechten des Weissen stunde/ mit allen seinen Dependencien und Streit-Feuern/ und als der Dampff hinweg war/ wurde wiederum aus allen 18. Mortieren zugleich geworffen/ und mit den 100. beym neuen Thor stehenden Canonen darunter gefeuert. Bey Verbrennung dieses ersten blauen Feuers wurden bey 100. Lust-Kugeln aus den Feuer-Mörseln verworffen/ und 2500. Raquetten/ so an den Creutzen hiengen/ und im Kasten versetzet waren/ begleiteten dieselbe. Als dieses erstere blaue Feuer ebenfalls anfieng tunckel zu werden/ steckete man den dahinter stehenden Kasten mit 500. Raquetten versetzet an/ und als diese ausgespielet/ wurde das zweyte blaue Feuer/ so zur Lincken des weissen placiret war/ ebenfalls mit allen Dependentien und Streit-Feuern auf einmal angezündet/ und nachgehends als der Dampff hinweg war/ wieder aus allen 18. Feuer-Mörseln auf einmal zugleich geworffen/ und mit den 100. Stücken darunter canonirt. Wie denn auch in Zeit der Verbrennung dieses blauen Feuers bey 2500. Raquetten und 100. Lust-Kugeln angestecket und verworffen wurden. Als dieses Feuer auch meist ausgebrennet hatte/ und tunckel zu werden anfieng/ ward der dahinter stehende Kasten mit 500. Raquetten versetzet angezündet/ und folgete darauf die

Verbrennung des Wasser-Wercks.

So bald die Versetzung des jetztgemeldten Kastens mit 500. Raquetten ausgespielet hatte/ wurden auf dem Graben der Fortification, und zwar vor beyden Façen zweyer Bollwercke/ so geschwind man kunte/ Wasser-Kugeln/ mit ein und zwey ausfahrenden Feuern/ Bienen-Schwermern/ umlauffenden Wasser-Rädern und Wasser-Raquetten ins Wasser geworffen/ und als dieselbe nach und nach ihre Versetzung præsentiret/ wurden die zwey vorbeschriebene Figuren mit allen Dependencien und Streit-Feuern auf einmahl angezündet/ wobey sich die 100. Stücke wieder hören liessen. So bald der Dampff vom Anzünden dieser Figuren hinweg war/ zohe man selbige mitten vor die Courtinen/ wo beyderseits Königl. Königl. Majest. Majest. nebst denen andern Königlichen und Hochfürstlichen hohen Herrschafften sich befanden/ und machete daselbst halte. Immittelst und weil dieselbe brenneten/ wurden wie vor erwehnet/ 400. allerhand Wasser-Kugeln und 500. Wasser-Raquetten/ ins Wasser geworffen/ und als alles anfieng tunckel zu werden/ steckete man zum Final den 4ten grossen Kasten (mit 500. Raquetten versetzet) an/ und beschlossen die am neuen Thor stehende 100. Stücke mit ihrer Abfeuerung das völlige Ende.

Zu verwundern ist es/ daß diese grosse und noch niemahls ersehene Machine, welche durch 1000. Mann handieret werden muste/ in 12. Stunden aus der Stadt getragen und aufgerichtet worden/ auch ist ebenfals zu admiriren/ daß durch Herunterfallung so vieler 1000. Raquetten-Ruthen und etlicher 100. Lust-Kugeln/ nicht ein Mensch beschädiget worden.

Mit diesen gen Himmel steigenden unzählbaren Raquetten/ steige auch zum Beschluß das Feuer unsers Glück-Wunsches (vor des Allerdurchläuchtigsten Königlichen Hauses hohen Wohlergehen) Wolcken an; Und wie der Donner des praßlenden Geschützes/ der Blitz des Himmel hoch-getriebenen Kunst-Feuers/ die Gewalt der Fluth und Wellen-theilenden Wasser-

Ku-

Kugeln/ der Erd-bewegende Knall der Feuer-Mörser/ und ihrer dem Donner an Würckung gleich-gehenden Bomben/ die Lufft mit Schall und Dampff in Würckung gleich-gehenden Bomben/ die Lufft mit Schall und Dampff erfüllet: Also erfüllen auch unsre Seufftzen die Ohren des Königs aller Könige/ daß es seinem Gesalbten/ unserm Allergnädigsten König *FRIDERICH* allezeit möge wohlgehen/ daß sein Thron ewiglich bestehen/ und seines Scepters Gold leuchten möge von einem Ende der Erden biß zum andern.

Erhör/ o grosser GOtt! dis treu-gemeynte Flehen
Und laß des Hertzens Wunsch Ja/ wahr und Amen seyn;
Laß vor des Königs Hauß das Beten kräfftig gehen/
Und stimme selbst mit uns durch die Erhörung ein.

Bevestige den Thron/ den deine Hand gegründet.
Schaff unserm Salomon bey seinen Zeiten Fried.
Wenn and'rer Länder Hertz das Krieges-Feur entzündet.
So werde Brandenburg durch GOttes Hand behüt.

Und wenn ja List und Macht auch seine Grentzen schrecket;
So zeig' der gantzen Welt/ wie unsers Königs Krafft
Das Deutsch- und Preussen-Reich mit Adlers Flügeln decket/
Und Frid'rich Wilhelms Geist auf Ihn gedoppelt hafft.

Wie sein geübt Soldat/ und siegende Arméen/
Mit Wagen Israels vermengt zum Streit gerüst:
Als Starcke um den Thron des grossen Königs stehen.
Und wenn Europa jetzt in voller Unruh ist;

So streu des Königs Hand die Sieg- und Friedens-Palmen
Daselbst hin/ wo sein Heer auf sein Befehl sich lenckt.
Sein Heer/ so schon gewohnt/ die Felsen * zu zermalmen/
Und so viel Siege zählt/ als viel es Krieg gedenckt.

* (Namur.)

In Summa/ Friderich/ und Die Sich Ihm vermählet/
Die grosse Königin/ und der Durchläucht'ste Printz/
Die leben/ biß die Welt viel ihrer Jahre zählet/
Und sich in dieser Zeit noch manche Erd-Provintz

Den Scepter ihres Hauß' in Demuth untergebe/
Den Scepter/ welchen GOtt geschencket mit der Cron.
Dis ist mein treuer Wunsch: Leb grosser König lebe!
Und was zugleich {mit / von} Dir erbt und besitzt den Thron.

Num. IV.

Johann Peter Ludwigs, Publici in Fridericiana Professoris, Cron-würdiger Preußischer Adler/ als der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr FRIEDERICH/ Erster Christlicher König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc. rc. Von der den 18. Jan. 1701. zu Königsberg höchst-feyerlich vollbrachten Königlichen Salbung/ Ihren sollennen Einzug in Dero Residentz-Stadt Cölln an der Sprer/ mit allgemeinem Frohlocken gehalten.

Evolutio Emblematis.

Rex aquila est avium, quod sacrum tendat ad ignem
Altius, & solo sole sit inferior.
Sic Orbis Regem Te nunc FRIDERICE, coronat,
Solo namque tenes inferiora Deo.

DIe höchste Gewalt eines SOUVERAINEN kommet von GOtt: und das Recht zur Königlichen Krone stehet der allgemeine Schluß aller Völcker denenjenigen Fürsten zu/ welche allein den Gesetzen des grossen Beherrschers Himmels und der Erden unterworffen sind. Es ist dieses die Sprache des Geistes der Warheit: daß GOtt die Könige einsetze. Welche Rede so allgemein ist; daß wir selbige nicht in Jerusalem einschliessen mögen/ da sich die Sorge des Höchsten für die Könige seines Volckes in offenbahren Umbständen/ wie nicht zu läugnen/ gewiesen hat. Vielmehr finden sich klare Ursachen/ sicher zu glauben; daß der Heilige Geist das Wort Könige mit der höchsten Gewalt eines Fürsten deßwegen in gleichem Wehrt gebrauche; weil die Souverainität allemahl der Königl.

Crone fähig und würdig ist. Ich will dieses sagen; daß die zweyerley Redens-Arten in der H. Schrifft von einerley Verstande seyn: GOtt setzet Könige ein / und die höchste Gewalt kommet von GOtt. Angesehen göttliche und weltliche Rechte beyde Stücke mit einem so heiligen Bande zusammen verknüpffet: daß ein jeder SOUVERAIN gleichsam davon verbunden zu seyn scheinet, die höchste Gewalt, wenn Ihm die göttliche Majestät solche anvertrauet, in die derselben zukommende Würdigkeit / durch den Gebrauch des Königlichen Nahmens zu setzen. Wie wir dann in der gantzen Heil. Schrifft nicht lesen werden: daß irgend darinnen von einem eintzigen souverainen Fürsten ein andree Nahme, als der Königliche gebrauchet worden wäre.

Und wenn wir die Sache selbsten ansehen, was ist ein König anders? als die höchste Person in einer Republique, deren die andre mit allem Gehorsam als Unterthanen unterworffen sind. Ja was solte wohl einem SOUVERAINEN an der Königlichen Würde abgehen? Nicht die Crone: denn diese schleisset ein souveraines Haupt mit Recht zu, weil dessen höchste Gewalt keines Zusatzes mehr vonnöthen hat. Nicht der Purpur: Dann dessen Glantz ist ein Ausfluß von dem göttlichen Licht auf diejenige, welche das Amt Gottes unmittelbahrer Weise über vernünfftige Geschöpffe zu führen haben. Nicht der Königliche Scepter: weil dieses Regiments-Zeichen GOtt selbsten den Regenten eben um der höchsten Gewalt willen / in die Hände gegeben hat. Nicht das Schwerdt: angesehen souverainen Potentaten kein andrer Weg / ihre Rechte wider den Eintrag von andern zuerhalten / übrig ist. Nicht dee Reichs-Apffel: gestalten selbigee nicht von einer Beherrschung über den Erdkreyß, dawider göttliche und weltliche Gesetze streiten, sondern von der unumschrenckten und unendlichen Gewalt eines *SOUVERAINEN* über seine Unterthanen zeigen solle. Nicht der Königliche Thron: massen derjenige billig den höchsten Platz nimmet; welchen GOtt von dem Gehorsam andrer Menschen befreyet; Dessen Befehl hingegen andere unterworffen hat. Am allerwenigsten aber die Königliche Majest. sintemahlen eben um der höchsten Gewalt willen, ein souveraines Haupt den Titel von Gottes Gnaden in dem höchsten Verstande führen und gebrauchen kan; Welches nichts anders heisset, als was die Römer mit dem eintzigen Wort der Majestät auszudrücken gesuchet haben. Es ist fast nachdencklich, daß das weise Alterthum den Adler einen König unter allen fliegenden Thieren genennet hat. Und gewißlich ist dardurch der Nachwelt ein sicheres Merckmal hinterlassen: Worinnen eigentlich die Königliche Majestät von allen Zeiten her die gemeine Rechte der Völcker zu setzen, gewohnet gewesen sind. Dann hätte man in dem Königlichen Nahmen auf die Grösse gesehen; So würde wohl ein ander ungeheueres Thier sich dessen theilhafftig gemacht haben: Oder wäre die äusserliche Zierde, der Pracht von allerhand spielenden Farben, dabey in Erwegung kommen / das Loß möchte wohl eher auf Pfauen / als Adler gefallen seyn: Oder aber hätte die Stärcke hier etwas verursachet, diejenige, welche eine Art Falcken andern fliegenden Thieren deßwegen vorziehen, hätten mit den übrigen nicht einig werden sollen. Nur es war gantz was anders: Warum man den Adler jederzeit der Crone würdig geschätzet hat. Dann weil dessen Eigenschafft zeugte; Daß er seinen Flug für allen andern Thieren am höchsten hielte / und dannenhero mit einem so hellen Gesichte von der gütigen Natur versehen wäre; daß auch die Feurigste Sonnenstralen seine Augen nicht schwach machen noch verdunckeln mochten: so urtheileten die Weltweise / daß die Sonne selbsten von der obersten Stelle des Adlers ein klares Zeugniß ablegte, ihm auch dannenhero diesen Ehren-Nahmen niemand mißgönnen möchte.

Großmächtigster und Allerdurchläuchtigster König, Allergnädigster König und Herr,

Ich habe mich an dem Tage der Crönung von Eu. Königlichen Majest. an dem Tage, womit die Nachwelt den Eintritt des achtzehenden Jahrhundert bezeichnen wird; an dem Tage, da die Liebe vieler Millionen Unterthanen, gegen ihrem Könige brandte, da die stille und finstere Nacht / durch Licht und Feuer / durch Jauchtzen und Frolocken dem hellen und muntern Mittage gleich gemachet wurde / unterfangen, eine Devise in Illumination zu setzen, welche Eingangs geregter Meynung nicht unähnlich ist. GOtt hat der geheiligten Person Eu. Königl. Majestät unter den vielen mächtigen Provintzen, welche Dero geradem Scepter unterworffen seyn, auch ein Land mit der höchsten Gewalt anvertrauet, in dessen Regierung Sie niemand auf dem Erdkreyß Rechenschafft zu geben, gehalten sind. Und diese Souverainität ist es, um deren Willen das allgemeine Völcker-Recht / so nicht weniger den göttlichen Gesetzen selbsten hierinnen gleich ist, alle Königliche Majestät und Würde dem Preußischen Thron willig und mit Frolocken zusprechen. Wie dann auch neben den obgesetzten Ursachen sich unzehliche Exempel derjenigen Beherrscher finden / welche in Annehmung und Gebrauchung der Königlichen Majestät und der daraus fliessenden Hoheiten zur Genüge zeugen; daß zu allen Zeiten nach dem gemeinen Völcker-Recht der sicherste Weg gewesen sey / durch die Souverainität zur Königl. Cron und Scepter zu gelangen. Man findet wohl Exempel, daß auch den Regenten von den grösseten Ländern dee Königliche Nahme offt nur deßwegen schwer gemachet worden / weil ihre eingeschrenckte Macht oder Bothmäßigkeit von andern einigen Zweiffel in der höchsten Gewalt einzustreuen schiene: nur wird sich im Gegentheil nicht ein eintziges finden, da einem Beherrscher, welchem man einmahl die

Sou-

Souverainität zugestanden/ in der daraus fliessenden Kön. Maj. so bald Er nur solche angenommen/ der geringste Anstoß gemachet worden wäre. Was ist es dann jetzo Wunder? daß so viele Potentaten der Welt/ ja der oberste Monarch in der Christenheit/ der Unüberwindlichste Käyser selbsten den Königl. Preußischen Thron mit Frolocken und Glückes-Wünschen schon umgeben haben. Angesehen sich ausser deme noch nähere Dinge bey demselben zeugen/ welche die Würdigkeit solcher Königl. Crone vermehren können. Wenn irgend bey einem grossen Wercke die fatale Umstände eine Uberlegung verdienen: so scheinet es/ daß derjenige/ dessen Thron ewig ist/ hierdurch der Welt gewisse Zeichen hinterlassen wollen/ daß diese Crone durch das göttliche Schicksaal unserm Könige schon lange vorbehalten und jetzo zu rechter Zeit höchstverdienet aufgesetzet worden sey. Unser großmächtigster König muste von Durchlauchtigsten Eltern/ welche beyde SOUVERAIN hiessen/ gezeuget werden: als den GOTT darzu ausersehen hatte/ daß Er eben um der Souverainität willen den Königlichen Nahmen seinem Hause erstlich einverleiben solte. So ist auch der Ort der Geburth dieses Grossen SOUVERAINEN nicht ohne Nachdencken Königsberg gewesen; gleich als wenn diese Stadt allein um ihres Königl. Nahmens willen unter so vielen andern/ auch für der ordentlichen Residentz selbsten würdig seyn sollen: ihrem künfftigen ersten König den ersten Glückes-Wunsch bey seiner Wiegen zu machen. Und wenn ich noch eines sagen darf; so dünckt mich/ die göttliche Fürsehung habe mit der Geburths-Stadt unserm Grossen Souverainen eine reiche Begierde einflössen wollen; die Annehmung des Königlichen Titels nicht länger auszusetzen. Es ist sonsten eine bekannte und eben deßwegen gewissere Anmerckung der Scribenten; daß fast alle glückliche Veränderungen in diesem alten und Durchlauchtigsten Hause/ durch Fürsten geschehen / welche den Nahmen Friederich geführet haben. Die Gefürstete und mächtige Burggrafschafft Nürenberg/ welche den alten Stammen des Hauses Hohenzollern den ersten Grundstein zu künfftigem Wachsthum geleget/ war von einem Friederich erworben. Die Chur-Würde der Marggrafschafft Brandenburg kunte nicht eher ihren beständigen Besitzer behalten/ biß GOtt einen Friederich erweckte/ der Selbige auf ewige Zeiten seinem Geschlecht einverleiben solte. Und wer wird anjetzo zweiffeln? daß die Preußische Crone auf tausend Nachkommen feste stehen werde: nachdem ein weiser Salomo; ein frommer David; ein Gottbeliebter Friederich solche am ersten aufgesetzet hat. GOtt hat mit Abraham einen ewigen Bund auf seine Nachkommen durch die Beschneidung gemachet. Und der neue Bund der heiligen Tauffe ist von unserm Erlöser in gleicher Krafft eingesetzet. So scheinet es dann nicht ohne sonderbahre göttliche Schickung zu seyn: Daß unser Allerdurchlauchtigster König die Königl. Salbung an eben diesem geheiligten Ort empfangen sollen; wo ihre kostbare Seele durch das Bad der Wiedergeburth mit dem Heil. Geist beschencket worden ist. Damit Sie hieraus ein sichers Kennzeichen hätten: daß der GOtt/ welcher Ihre Seele durch die H. Tauffe angenommen; auch Dero Königliche Crone und Scepter gleichem Bund durch das Gnaden-Oel des Heil. Geistes einverleiben/ und auf Dero Nachkommen zu bevestigen/ so wie dorten Abraham/ die gewisse Verheissung halten und erfüllen werde. Und wer solte wohl von diesem grossen Werck anderst halten: welches GOTT durch seine augenscheinliche Gnade selbsten befördert hat. Man lässet vor eine nachdenckliche Anmerckung gelten; daß eben um die Zeit/ als unser Allerdurchlauchtigster König die Königl. Salbung bekommen: so gleich auch die Nord-Crone in dem Gestirne des himmlischen Firmaments dem neuen Könige gegen dem Haupt gestanden habe. Nicht anderst/ als wenn der Himmel selbsten für den Augen des gantzen Erdkreysses dem Preußischen Reich die Crone schencken / und den Gebrauch der Königlichen Majestät allen Völckern durch ein allgemeines Zeichen hierdurch ankündigen wollen. Die Polen und Hungarn wollen damit erweisen: Daß ihren Regenten/ welche ehemahls die Nahmen von Hertzogen oder Hauptlingen geführet/ der Königliche Titel durch göttliche Fürsehung worden sey. Weil Pabst *Benedictus VII.* diese Prophezeyung hinterlassen: in brevi coronam exaltando dabit Deus Polonis: Stephano aber dem Hauptlinge in Hungarn die Crone zuschicken/ GOtt der HErr dem Papst im Traum befohlen hätte. Wir wollen ihnen diese Ehre nicht streitig machen; ohngeachtet/ wenn die Prophezeyungen erst von geschehenen Dingen angemercket werden / selbige sonsten gar wenig Krafft und Glauben erhalten. Nur von dem Durchlauchtigsten Hause der Marggrafen zu Brandenburg hat schon vor zweymahl hundert Jahren der Teutsche Nestor gesprochen: Daß seinen Nachkommen von GOtt eine Königliche Crone aufgehoben sey. Es lieget dieses Zeugnüß in öffentlichen Jahrbüchern der Welt schon längstens für Augen: Dannenhero die Erfüllung desselben für ein offenbahres Göttliches Geschicke nun jedermann desto leichter erkennen wird. Doch es hat auch die Zeit dieser Crone etwas besonderes bey sich. Die Polen und Hungarn haben/ als die meiste Scribenten angeben/ den Hertzoglichen Nahmen in dem ersten Jahre eines neuen Seculi An. Chr. 1001. mit dem Königlichen verwechselt. Dem / mit solchen Königreichen benachbarten Preussen setzet GOtt nun gleiche Zeit zu Seiner ersten Crönung aus. Hierdurch diesen angräntzenden Völckern gleichsam in das Gedächtnüß zu führen: daß von eben der Hand des gütigen Himmels/ welche Ihren Beherrschern ehemahls die Königliche Crone geschencket; jetzo die Preußischen Lande eben diese Zeichen Königlicher Majestät und Würde empfangen und angenommen hätten. Wer aber den mächtigen Seegen Göttlicher Majestät/ womit dieses Churfürstliche Haus in dem nechsten Jahrhundert

gleichsam überschüttet und in den Besitz von neun grossen und einträglichen Fürstenthümern gesetzet worden ist/ ansiehet: der nimmet so viel daraus/ daß mit dem Anfang des neuen Johrhundert das Brandenbürgische Gelücke auch gleichsam einen neuen Antritt zum beständigen und auf künfftige Zeiten währenden Wachsthum und Auffnehmung dieses Durchlauchtigsten Hauses sich gemachet habe. Und gewißlich können wir uns auch dieserwegen von den künfftigen Zeiten des jetzigen Seculi nichts anders als Glücke verheissen; Weil dessen Eintritt schonmit Brandeburgischem Glücke angefangen/ und mit dem Gedächtnüß der Preußischen Cron bey der Nachwelt gleichsam bezeichnet ist. Doch wir wollen lieber von demjenigen reden/ womit das göttliche Schicksaal den Preußischen Thron bereits schon bevestiget hat. Will jemand auf die viele Millionen Unterthanen; die Menge der Provintzien; Grösse der Länder und Herrschafften sehen; so wissen wir zwar/ daß die Majestät eines Königes an kein gewisses Maaß derselben gebunden sey; und daß die Grafen von Navarra den Königlichen Titel angenommen/ als sich ihr Gebiethe kaum noch auf etliche Meilen Landes erstrecket; auch den Grafen von Portugall und Algarbien von beyden der Königliche Nahme und Majestät zu einer Zeit zugestanden worden / da beyde Stücke nicht wohl ein rechtes Hertzogthum in Teutschland ausmachen kunten; wie denn auch die Fränckische Könige/ absonderlich unter dem Merovingischen Stamm/ öffters den Königlichen Titel geführet/ da ihre Macht auf gar schwachen Füssen gestanden ist; und dannenhero Joh. Bodinus; Gothofredus; Kirchnerus; Goldastus; Zieglerus; Arnisæus, die grösten Männer/ welche die vorige Zeiten gehabt/ die Nichtigkeit derjenigen billig verwerffen / welche dem Königlichen Titel ein gewisses Maaß von Macht oder Ländern setzen wollen: Nur den Thron unsers Großmächtigsten Königes hat GOTT der Allerhöchste mit einer so gewaltigen Menge von mächtigen Provintzien umgeben / daß er andern Königreichen die Wage halten/ viele auch gar hierinnen übertreffen kon. Und wir hieraus sehen; wie der gütige Himmel dem Scepter unsers Königes bey dem Anfange so viel unterworffen/ worzu andre Königreiche in manchen hundert Jahren nicht gereichen können. Es mercket ein Italiänischer Scribente an; daß der Beherrscher von den gesammten Brondenburgischen Provintzien in die zwey hundert Teutsche Meilen geroden Weges reisen/ und bey niemand als seinen Unterthanen das Mittag- oder Abendmahl nehmen durffte. Und setzet hinzu; daß wohl kein König auch in dem mächtigsten Königreiche sich dessen rühmen möge. Dann doß wir die Preußischen Lande geschweigen/ welche/ in den vorigen Zeiten wohl ehe den Sieg wider einen tapffern König in Polen zu erhalten/ vermögend gewesen sind/ so ist gewiß/ daß die zwölff Fürstenthüme/ welche dem Durchlauchtigsten Hause Brandenburg einverleibet sind/ eine solche Reyhe ausmachen/ wofür man der Güte GOttes mehr als für manches Königreich schuldig seyn mag. Und zwar sind dieses nicht etwa Africanische Wüsteneyen; sondern die schönste Landschafften/ die mit allen Gütern der Natur reichlich und überflüßig versehen und ausgezieret sind. Es solle sich wohl schwerlich ein Königreich finden; das alles / was zur Nahrung der Einwohner vonnöthen / herfürbringet. Nur GOtt hat die Brondenburgische Provintzen nicht allein damit gesegnet; sondern noch mit einem Kleinod beschencket/ das in keinem andern Königreiche der Welt dergestalt zu finden ist. Der nützliche und kostbahre Agtstein ist es; welchen die Römer allein werth geschätzet haben/ mit Teutschland Friede zu halten/ um sich nicht den Weg zu verlegen/ mit diesem Edelgesteine am Halße zu prangen. Was Wunder ist es dann? daß so viele Millionen von Menschen sich Brandenburgische Unterthanen nennen: so viele in solchen Ländern ihren Wohnplatz finden/ und selbige dennoch so manche tausend Familien von fremden Colonien einzunehmen / vermögend gewesen sind. Welche in verwichenen Jahren von andern weitentlegenen Königreichen und Oertern/ um das edle Kleinod der Gewissens-Freyheit/ in den Brandeburgischen Scepter ihre Zuflucht gesetzet/ und unter demselbigen gefunden haben. Woraus denn noch folget; daß die gesamte Provintzen gleichsom ein angefülltes Rüsthauß sind / von einem Kern auserlesener Mannschafft/ welche ihr Leben vor den Wohlstand ihres Vaterlandes ständlich auffsetzen wollen. Es ruhet noch in dem Gedächtniß vieler Menschen / was für tapffere Siege die Brandenburgische Adler wider ihre Feinde in mächtigen Königreichen erhalten haben. Als *Henricus* Grav von Portugall etliche Mauritanische Caliphen geschlagen; ruffte Ihn das Kriegs Heer mitten in dem Felde für einen König aus/ mit angeheffter Ursache: es verdiene derjenige wohl eine Königes-Crone der wider Könige den Sieg erhalten könnte. Gewißlich hätte man die viele Siege / welche die tapffere Beherrscher/ die Heldenmüthige Churfürsten von Brandenburg/ nicht wider eine Hand voll ungeschickter Barbaen; sondern wider mächtige Könige befochten/ mit Königs-Cronen belohnen sollen/ so würde wohl in den nechsten hundert Jahren keiner von diesen Helden ohngecrönet geblieben seyn. Die Polnische und Böhmische Jahrbücher geben noch dieses hinzu; daß die Sieghaffte Brandeburgische Adler nicht allein ihre eigene Gräntzen zu beschützen; sondern auch andere Könige und Königreiche unter ihren Flügeln sicher zu halten / ihr Vermögen bewiesen haben. Und wäre mir leicht solches mit Exempeln zubelegen: wenn nicht die Großmüthigkeit dieser Helden ihre Tugenden lieber in den Thaten zu sehen; als in Schrifften zulesen/ gewohnet wären. Eines kan ich anjetzo nicht unberühret lassen; welches ohne dem in frischem Gedächtniß aller Menschen ist. Nur in dem letzteren Kriege des Teutschen Reiches hot man die Brandeburgische Fahnen zu gleicher Zeit in Hungarn; Welschland;

und

und an verschiedenen Orten des Reiches und der Niederlande für die Wohlfarth des Vaterlandes sieghafft fliegen sehen. Welches gewißlich wie es mächtigen Königreichen schwer genug fallen sollen: Dennoch in den Brandenburgischen Provinzien nicht verursachet hat; daß je ein Unterthan über die Last der Krieges-Kosten mit den seinigen seufftzen dürffen. Vielmehr ist die Glückseligkeit aller Einwohner der Brandenburgischen Länder in alle Königreiche erschollen: daß ihr Vermögen mitten in den Krieges-Läufften nicht tragen dürffen/ was andre bey gutem Frieden zum Dienst ihrer Landes-Herren erlegen müssen. Welche Gnade ihres Theuresten Landes-Vaters gleichwie alle Unterthanen in aller gehorsamster Pflicht billich erkennen: also dienet dieses zum sichern Grund/ mit was grosser Macht den Preußischen Thron Sr. Königl. Majestät befestiget habe. Unbeben dieses alles hat den mächtigen Beherrschern jederzeit einen heiligen Trieb beygeleget; die viele gesegnete Länder in vollständiger Zierde für den Augen aller Völcker zu regieren. Der vielen kostbahren Regierungen in allen Provinzien zu geschweigen: so ist das einige Berlin ein grosser und angefüllter Schauplatz; Die Königl. Magnificence dieses Allerdurchläuchtigsten Hauses jederman für Augen zu legen. Will jemand auf die Grösse des Ortes sehen; der findet/ daß die Menge der Palläste nicht zugelassen/ alle in einer Ringmauer zu schliessen/ vielmehr die unümschränckte Weite es erfordert habe/ durch fünf besondere Städte dieses mächtige Corpus an einander zuhängen. Noch verursachen die unzehlige Innwohner von allerhand Zungen und Gewerbe/ daß alle Wohnstätte vielfältig angefüllet seyn. Und will man von der Grösse der vielen Palläste; Kostbarkeit der Gebäude; Nettigkeit und Zierde der Strassen; und andrer prächtiger Arbeit reden/ worinnen die gröste Künstler ihre Proben erwiesen haben: so siehet derjenige alles mit grössern Erstaunen an/ dessen Augen durch Kunst und Erfahrung am meisten geläutert sind. Kurtz zu sagen; es stehet alles in solcher Vollkommenheit/ gleich als wenn man damit das einige Absehen gehabt hätte/ einem mächtigen König seinen Wohnplatz nach Würdigkeit zubereiten. Doch wer näher hinzutritt und sich in den Königlichen Pallast selber waget/ der trifft gleichsam einen Himmel von tausend Sternen an: Hie sitzet ein frommer David; ein weiser Salomo; ein gerechter Hiskias; ein tapfferer Gideon; ein bey GOtt und Menschen beliebter Friederich/ dessen Königlicher Thron mit allen seinen Gewaltigen/ wie die Sonne von den Sternen in aller Zierde umgeben ist. Es erfordern alle diese Stücke besondere Bücher/ und solte uns der Platz viel zu enge werden/ von der Tapfferkeit so vieler Helden; Staats-Klugheit so vieler geheimten Minister; Erfahrenheit vieler Räthe; Geschicklichkeit vieler Hofleute/ und von dem ungemeinen Eifer aller Bedienten Ihren Allergnädigsten König und Herrn mit ihren Verrichtungen zu vergnügen/ auch nur etliche Worte zu sprechen. Was noch endlich über das vor angemeine und fast mehr als Königliche Magnificence auf fremde und eigene Gesandschafften in den weitentlegensten Königreichen angewendet werde: lassen wir diejenige bewundern/ welche das Ansehen davon an andern Orten geniessen. Genug ist es/ daß wem alles dieses in die Augen leuchtet/ selbiger leichtlich gestehen wird: daß nach diesem zur Königlichen Magnificence und solennem Gebrauch der Königl. Majest. nichts mehr übrig seyn könne. Es hat der Preußische Adler in den ältesten Zeiten/ als die bewährteste Geschichten melden/ eine Königliche Crone auf dem Kopff getragen. Und die Völcker dieses Landes sind von Königen beherrschet worden. Nur das Schicksahl unterwurffe die Innwohner davon einem Hauffen/ der selbsten die Frucht der Siege einem andern überlassen muste. Das herrliche Preussen verlohre mit der SOUVERAINität seinen König: weil es denenjenigen zu theil worden/ deren Gewalt wider andern unterworffen ward. Die geschlossene Crone fiele dem Adler von dem Haupt; eine offene Crone ward ihm um den Halß gewunden. So bald nemlich der dem Reich zugethane Teutsche Orden die Zierde des edlen Preussen überzogen hatte. Es saß dieses Land in Trauren und Wehklagen und hatte nichts als ein betrübtes Andencken von der alten Königl. Würde übrig. Es suchte sich zwar durch Waffen von der Last wider loß zu wircken; welche die Waffen über sie verhänget hatten. Allein das Ziel des Himmels über die Widerbringung Ihrer vorigen Würdigkeit ward noch weiter hinaus gesetzet. Das Durchläuchtigste Hauß der Marggrafen von Brandenburg/ welchem ohne dem der Adler allezeit das glückseligste Zeichen gewesen/ solte es auch jetzo seyn/ das dem Preußischen Adler die SOUVERAINität/ und den Innwohnern die Majestät eines Königes wieder erstattete.

Und so ist es dann von dem HErrn geschehen/ und deiner Tugend/ o du Gesalbter des HErrn! vorbehalten worden; die Königliche Crone auf dein Allerdurchlauchtigstes Geschlecht zu bringen. Wer deine Regierung o Welt-belobter König! ansiehet; der findet/ daß GOtt mit dir den Scepter geführet/ und dich mit Siegen wider deine Feinde; mit Aufnehmung deiner Lande; mit Vermehrung deiner Unterthanen; mit Erfüllung deiner Anschläge; mit beständiger Glorie und Ruhm für allen Völckern des Erdkreisses/ wie mit einem Gnadenstrom/ überschüttet habe. Andre Königreiche sitzen anjetzo verwayset und betrübet; deine Länder frolocken über Ihrem Könige: andre verzehret und ängstiget das Feuer des Krieges und das Warten zukünfftiger Dinge; in deinen Mauren ist eitel Friede und Ruhe: andere sehen ihre Städte zu Stein-Hauffen werden; deine Pfeiler stehen noch feste/ ja du bauest auf/ da nichts gewesen war: Von andern ziehen die Innwohner zerstreuet aus; in deinen Thoren kommen sie mit Vergnügen an: andre siehet man nach Brod gehen; deine Unterthanen reichen von ihrem

rem Uberfluß andern dar: andere dursten/ unter dem Eingriff der Finsternüß/ nach dem reinen Brünlein Israelis; du lässest in deinen Landen das Wort GOttes reichlich wohnen: Von andern fliehen die durch Waffen verschichtete Musen; du richtest ihnen neue Wohnstätte in deinen Landen auf: andere seuffzen nach Hülffe; du schützest die Deine und verleihest andern Hülffe: andere klagen über die böse und beschwehrliche Zeiten; du bringest uns die güldene Zeiten wieder: und noch andere Cronen kosten Blutvergiessen; du setzest die Deinige unter gemeinem Frolocken aller Völcker auf dein Haupt. O von GOtt gesegneter König! O glückselige Unterthanen; die deinem Scepter unterworffen seyn! Wir beugen unsere Knie für deinem Königlichen Thron; wir kommen und sehen deine Pracht/ womit dich die Hand des Höchsten an dem Tage Deiner Salbung; an dem Tage unsrer Freude; an dem Tage des gemeinen Frolockens aller Völcker/ gezieret hat. Deine Crone müsse ewig gläntzen; deine Lorbeern müsse kein Unfall rühren; dein Scepter müsse gerade stehen; dein Arm müsse deine Feinde schichtern machen; Für deinem Schwerd müssen fallen die deiner Rechte entgegen seyn; Dein Purpur müsse ewiglich blühen; und wenn Du Lebens-satt die zeitliche Crone mit der ewigen verwechselst/ so müsse Dein Sohn/ Dein eingebohrner Sohn/ der in voller Hoffnung stehende **Cron- und Churprintz** auf deinem Stuhl sitzen/ und wie Deines Reiches; also auch Deiner Tugenden würdiger Erbe seyn; Dein Nahme müsse in Seinem Bildniß blühen; und das Gedächtniß deiner Thaten zur unvergänglichen Ehre unter den Menschen/ zum vollkomenen Muster allen Königen/ und Regenten/ zu beständiger Nachfolge der Erben deiner Crone biß an das Ende der Welt unverwelcklich bleiben. Nur ist es dieses dabey unser letztes Flehen von dem Fürsten des Lebens; daß der Tag solcher Verwechselung uns in keinem Jahrhundert treffen möge. **Und Du Weltbelobter König** würdest Methusalem am Alter überwinden: wenn Deinen Unterthanen erlaubet wäre/ von Ihren Jahren den Deinigen zuzusetzen. Doch der Himmel wird Ihre allgemeine Stimme erhören: **GOtt verleihe dem Könige langes Leben.**

Num. V.

Statuta des von Ihro Königl. Majestät in Preussen/ Friderico I. gestiffteten Schwartzen Adler Ordens.

WIr FRIEDERICH von GOttes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ souverainer Printz von Uranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen/ Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern/ der Marck/ Ravensberg/ Lingen/ Mörs/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Vehre und Vlißingen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Lauenburg und Bütaw/ auch Arley und Breda rc.

Thun kund/ und fügen hiermit männiglich zu wissen/ nachdem Wir von Unserer zarten Jugend an/ die Tugend und Tapfferkeit dermassen geliebet/ daß/ da weder Unsere junge Jahre/ noch Unsere Gebuhrts-Ordnung/ Uns die Mittel und Gelegenheit an die Hand gegeben/ solches damahlen an denen/ so sich in solchem ihrem rühmlichen Wandel für andern hervorgethan/ durch würckliche Belohnung zu erweisen/ Wir gleichwohl Unsere darzu habende Neigung nicht so gar unbezeuget lassen/ sondern dieselbe in Ermangelung anderer Mittel dardurch zu erkennen geben wollen/ indem Wir sowohl Frembde als Einheimische/ welche entweder einige Gewogenheit und Dienst-Begierde zu Unserm Hause spüren lassen/ oder auch demselben tapffere/ rühmliche und nützliche Dienste würcklich geleistet/ durch Verleihung eines kleinen Ordens/ welchem/ aus Unserm dabey geführten Absehen/ der Nahme von *Generosität* gegeben worden/ zu beehren/ Uns eine sonderbahre Lust und Vergnügung gemachet/ daß Wir nunmehro/ da GOtt der Allerhöchste/ nach seinem gnädigen Wohlgefallen/ über all Unser vormahliges Vermuthen und Absehen/ **Uns mit der Churfürstlichen/ und endlich auch mit der höchsten Königlichen Würden** begnadiget/ Unserer natürlichen Zuneigung auch die erforderte Schuldigkeit zu fügen/ und auf die Leistung dessen/ was auch die höchsten Monarchen zuförderst GOTT Ihrem Schöpffer/ folgends Ihrem eigenen Vaterlande/ und endlich Dero getreuen/ tugendhafften/ und tapfferen Unterthanen schuldig sind/ bedacht seyn wollen/ auch zu solchem Ende/ damit das Gedächtnüß der von GOtt Uns verliehenen Crone verewiget/ und sein Nahme dafür öffters gerühmet und gelobet/ Unser Königreich und Vaterland auch so viel mehr geehret/ und nicht weniger das löbliche tugendhaffte Verhalten vieler Unserer getreuen Unterthanen und Vasallen/ welche eine Ehren-Erhebung allen andern Belohnungen weit vorzuziehen pflegen/ erkennet/ beehret und hervorgezogen/ auch die Posterität zu einer so rühmlichen Nachfolge auffgemuntert werde/ nach dem Löbl. Exempel vieler andern Könige/ einen neuen Ritterlichen Orden stifften/ denselbigen an dem gegenwärtigen Tage Unserer Crönung als König in Preussen feyerlichst einführen/ und mit dem Nahmen/ ORDINIS AQUILÆ BORUSSICÆ, oder des Königl. Preußischen Schwartzen Adler Ordens/ beehren wollen. Damit aber der Zweck dieses Unsers Ordens jedermänniglich/ absonderlich aber denen/ so darinn auff- und angenommen werden/ so viel besser kund werde/ auch alles bey demselben so viel anständlicher/ rühmlicher

her und ordentlicher eingerichtet und gehalten werde; So haben Wir nachfolgende *Summa* und Gesetze/ an welche alle und jede/ so Mitglieder dieses Ordens werden/ gebunden seyn sollen/ verfassen/ und hierdurch zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen/ gut und nöthig erachtet.

1. Gleichwie Wir der Stiffter und Urheber dieses Ordens seyn/ selbigen auch seines obberwehnten Absehens halber in sonderbahren Ehren gehalten wissen wollen; Also erklären wir uns und Unsere künfftige nach GOttes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preußischen Cron/ zum Ober-Haupt/ *Souverain* und Meister dieses Ordens/ wollen auch von männiglich dafür erkannt/ verehret und also genannt seyn.

2. Wie es nicht allein natürlich ist/ daß man dasjenige/ wormit wenige beehret werden/ denenjenigen vorziehet/ so vielen wiederfahren kan; sondern es auch die Erfahrung gegeben/ daß gewisse Ritterliche Orden/ durch die grosse Menge derer/ so datzu gelanget/ in Verachtung gerathen/ und endlich gar verfallen und verloschen; Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreyßig hiermit gesetzet und beschencket haben/ dergestalt/ daß solche Zahl ohne gar erhebliche und zu Unsers Königl. Hauses und des Ordens sonderbahren Ehren und Nutzen gereichenden Ursachen nicht überschritten werden soll. Die Söhne aber und Brüder des jedesmahl regierenden Königs in Preussen/ welche des Ordens gebohrne Mitglieder sind/ werden unter solchen dreyßig Rittern nicht gezehlet.

3. Unser und die künfftig in Preussen regierende Königliche Printzen/ haben zwar/ wie jetzt erwehnet/ durch Ihre Geburth/ ein Recht/ dieses Ordens Mitglieder zu seyn/ zu dessen Bezeugung Ihnen auch sofort/ nach Ihrer Ankunfft auf die Welt/ das *Orange* Farbe Band sammt dem blauen Creutze allermassen solches unten beschrieben wird/ angeleget werden soll; Die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschiehet erst alsdann/ wenn sie das erstemahl zu der Communion des Heil. Abendmahls zugelassen werden.

4. Könige/ Churfürsten und Fürsten/ so in diesen Orden treten/ sollen an keine gewisse Zahl der Jahre/ oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn/ sondern je und zu allen Zeiten/ wenn es Uns und den künfftigen Ordens-Souverainen beliebt/ durch Anlegung des *Orange*-Farben Bandes und blauen Creutzes/ in den Orden genommen werden können; Die völlige Einkleidung aber/ und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen hohen Standes Rittern/ eben wie mit den Printzen Unsers Königl. Hauses/ eher nicht/ als biß dieselbe zuförderst das Abendmahl des HErrn genossen/ und dardurch in die Gemeinschafft der Christlichen Kirchen/ welche der Grund dieses Unsers Ordens billig seyn muß/ völlig eingetreten. Jedoch wollen Wir diejenigen Vorrechte/ welche Wir in dergleichen und andern Fällen dem Fürstlichen Stande/ vermittelst dieser Statuten beygeleget/ nur von denen Reichs-Fürsten/ und denen/ so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn/ verstanden haben.

5. Die übrige Fürsten aber/ auch Grafen/ Freyherren und Adel/ sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen oder Frembde/ welche Wir/ nach Befindung Ihrer Tugend und Meriten/ mit diesem Unserm Orden beehren und begnadigen/ müssen/ ehe und bevor sie datzu gelassen werden/ das dreyßigste Jahr Ihres Alters erreichet haben.

6. Alle und jede/ so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden/ sollen aus rechten aufrichtigen Adelichen Rittermäßigen Geschlecht entsprossen/ und herkommen seyn/ sich auch/ ehe sie noch einige Ordens-Zeichen bekommen/ durch Beybringung und Beweiß der auf Sie abstammenden Acht Ahnen/ 4. von der Väterl und 4. von der Mütterlichen Seiten datzu fähig machen.

7. Damit auch dieser Unser Königl. Orden/ und dessen sämtliche Glieder/ ohne allen Vorwurff seyn/ so soll niemand zu demselben gelassen werden/ der unehlicher Geburt seyn möchte/ oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels/ mit Fug etwas schimpffliches oder verkleinerliches vorgerücket werden könte. Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn/ welche GOtt jemahlen gelästert/ Uns und Unserm Königl. Hause untreu worden/ oder die sonst wider Ehre/ Recht/ und Gewissen gehandelt haben/ und dessen/ überwiesen seyn.

8. Die Benennung derer/ so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen/ behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Cron/ als des Ordens Souverainen lediglich und allein bevor. Und damit solcher Orden/ welcher ein gewisses Zeichen Unserer Gnade/ Zuneigung und Vertrauens seyn soll/ nicht durch andere ungebührliche Wege erlanget werden könne/ sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung herkommen/ so wollen wir alle diejenigen/ so selbst/ oder durch andere darum ansuchen/ gäntzlich davon ausgeschlossen haben.

9. Gleichwie wir bey unserer heutigen Crönung mit Benennung gewisser Ritter/ den Anfang gemacht/ und Unsern Sohn den Cron-Printzen/ sammt Unserer beiden Liebd. Liebd. wie auch verschiedene andere Füstliche/ Gräfliche/ Freyherrliche und Adeliche Personen in diesen Orden versetzet haben/ also soll auch hinkünfftig dieser/ nemlich der 18. oder nechstfolgende Tag des Monaths Januarii, und denn ebenfalls der 11. Julii, als an welchem wir das Licht der Welt zu erst angeschauet haben/ jährlich gewiedmet seyn/ bey einer als denn angestelten Capitularischen Versammlung/ diejenige/ welche diesem Orden künfftig zugesellet werden/ ordentlich anzukleiden. Wir halten Uns auch versichert/ daß gleichwie diejenige/ so neben Unsern Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst

erst

erst gewürdiget worden/ in Krieg- und Friedens-Zeiten/ auch in den vornehmsten Bedienungen Unsers Hofes/ Uns bisher viel nützliche Dienste geleistet haben/ also sie auch/ in solchem Ihrem rühmlichen Verhalten unverrücket beharren/ in Ihrer Gottesfurcht/ Tapfrigkeit/ Treue und Eifer vor die Wohlfarth und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren/ und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen/ auch damit allen künfftigen Mit-Gliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

10. Bey denen jedesmahl vorgehenden *Capitular*ischen Versammlungen sollen diejenigen/ so in diesen Unsren Königlichen Orden aufgenommen werden/ bey Ihrer Einkleidung/ in eigener Person/ folgenden Eyd abstatten: Demnach Ich N. N. in den Königl. Preußischen Orden des Schwartzen Adlers erhoben worden/ so schwere ich hiermit zu GOtt/ daß ich dem großmächtigsten Oberhaupt dieses Ordens/ dessen Königl. Hause und Nachfolgern an der Cron/ treu und gehorsam seyn/ desselben und des Ordens Ehre Aufnehmen/ und Bestes/ nach allem Fleiß suchen/ auch den *Statuten* und Satzungen dieses Ordens in allen Stücken unverbrüchlich nachkommen will/ so wahr mir GOtt helffe/ durch seinen Sohn JESUM CHRISTUM!

Die Könige/ Churfürsten und Fürsten aber/ sind von der Leistung dieses Eydes befreyet/ weil wir Uns von Ihnen die sichere Hoffnung machen/ daß gleichwie an Unserer Seite/ die Beylegung dieses Ordens/ aus besondern zu Ihnen gefaßten Vertrauen/ und zu Bezeugung Unser zu Ihnen tragenden ungefärbten Freundschafft geschiehet und herrühret/ also sie auch an Ihrer Seite Unsers Königlichen Hauses und des Ordens/ Bestes und Aufnehmen/ Ihnen ohne dem empfohlen seyn lassen/ und nicht weniger dadurch als durch den hohen Stand/ worinn sie der Allmächtige durch Ihre Geburt gesetzet hat/ des Ordens Ehre/ Würde und Lustre bestens befördern werden.

11. Durch den auf dieses Ordens *Statuta* leistenden Eyd/ sollen die Ordens-Ritter/ absonderlich verbunden seyn/ ein Christliches Tugendhafftes/ GOtt und der Erbarn Welt wohlgefälliges Leben zu führen/ auch andere mit darzu aufzumuntern und anzuführen; Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion überal absonderlich aber wider die Unglaubigen/ nach allen Vermögen zu befördern; Armer/ verlassener/ bedruckter Witben und Waysen/ auch andrer Gewalt und Unrecht leidendee Leute/ sich anzunehmen; Uber die Ehre Unsers Königl. Hauses und Ordens/ absonderlich aber über Unsere Königliche *Prærogativen*/ und was demselben anhanget/ nach allem Vermögen zu halten/ und nicht allein daran/ so viel an Ihnen ist/ keinen Abbruch geschehen zu lassen/ sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten/ überal Friede/ Einigkeit und gutes Vernehmen zu stifften und zu erhalten; Mit Männiglich/ absonderlich aber/ mit Ihren Ordens-Brüdern in gutem Brüderlichen Vernehmen zu leben/ und derselben Ehre/ zeitliches Glück und guten Nahmen/ wider alle Verleumdungen/ und wodurch Ihnen sonst nachgestellet werden möchte/ treulich und ungescheut zu vertheidigen/ und was der eine davon erfähret/ seinen Ordens-Brüdern nicht alleine so fort zu eröffnen/ sondern sich auch sonst desselben darwieder anzunehmen/ und insgemein alles das jenige zu thun und zu beobachten/ was einem Tugendhafften/ Ehrlichen und rechtschaffenen Ritter eignet und gebühret.

12. Zum Abzeichen mehrgedachten Unsers Königl. Preußischen Schwartzen Adler-Ordens/ haben wir genommen/ ein güldenes/ blau-*emaillirtes*/ in 8. Spitzen ausgehendes Creutz/ in dessen Mitte der einen Seite Unser Nahme FRIDERICUS REX mit den beyden ersten Buchstaben FR zusammen gezogen/ in einem jeden/ von denen 4. Mittel Ecken aber ein Schwartzer Adler/ mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist; Welches Creutz jeder Ritter dieses Ordens an einem *Orange*-Farben breiten Bande/ von der lincken Schulter über der Brust/ nach der rechten Hüffte zu/ benebenst einem silbern gestickten Stern tragen soll. In der Mitte solches Sterns ist ein schwartzer fliegender Adler vorgestellet/ welcher in der einen Klaue einen Lorbeer Crantz/ und in der andern einen Donnerkeil hält/ mit dem beygefügten Symbolo: SUUM CUIQUE zu stetigem Andencken/ daß ein jeder Ritter dieses Ordens durch dessen Annehmung verbunden und schuldig sey/ jedermann/ absonderlich aber/ GOtt dem höchsten/ Uns als des Ordens Souverain, und dann allen denen/ mit welchen Er sonst zu schaffen hat/ nach der Pflicht/ so die göttliche und weltliche Rechten/ absonderlich aber/ diese Unsere *Statuta* und Ordens-Gesetze/ jedem Ritter in seinem Stand und Beruff auflegen das Seinige zu leisten/ und daß des Allmächtigen Gnade oder Straffe/ auch des Ordens Ehre oder Ahndung und Verlust einem jeden Ritter dieses Ordens bevorstehe/ nachdem er entweder solchen Orden/ und dem darbey abgezielten Zweck gemäß/ oder dem zuwieder handeln wird.

13. Wann ein Ritter/ dem Wir diesen Unsern Orden gegeben/ zu demselben würcklich eingekleidet werden soll/ so wird demselben/ nachdem Er GOTT zu Ehren/ und zum Unterhalt des in dieser Unserer Residentz Königsberg/ neuangelegten Wäysen-Hauses . . . Ducaten zu Handen dieses Unsers Ordens Schatzmeisters/ baar erleget hat/ auch Ihm einige Tage vorher das Ordens-Band mit dem anhangenden Creutz zugesandt worden/ die sonderbahre Ordens-Kleidung angeleget/ in welcher Er auch nachgehends bey allen Capituls-Tagen zu erscheinen schuldig ist.

14. Dieses/ des Königlichen Preußischen Schwartzen Adlers Ordens Ritterliche Kleider-Ordnung/ wie so wohl wie selbe/ als die übri-

übrige Mitglieder des Ordens selbige tragen sollen/ soll beschaffen seyn/ wie folget: Nehmlich es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock an von blauen Sammet/ und über demselben einen Mantel von *incarnat*-rothen Sammet/ mit Himmelblaufarben Mohr gefüttert; Jedoch mit dem Unterschied/ daß Unsere und des jedesmahligen Cron-Printzen Mäntel lange/ die Ritter aber an den Ihrigen gantz kurtze Schleppen haben/ und wird solcher Mantel mit langen anhangenden und am Ende starcke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zusammen gebunden: Uber diesem Mantel tragen so wohl Wir selbst/ als die sämmtlichen Ritter/ die grosse Ordens-Kette/ auf beyden Schultern befestiget; Diese Kette ist von der Chiffre Unsers Nahmens/ und von Adlern/ so Donnerkeile in den Klauen haben/ Wechsels-weise aneinander gefüget/ und hänget in der Mitte selbiger Kette vorn auf der Brust das obgedachte/ gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Creutz/ auf der lincken Seiten des Mantels wird ein grosser silberner gestickter Stern/ so wie er bereits oben im 1sten Articul beschrieben/ angeheftet; Und endlich trägt ein Ritter bey dieser Einkleidung einen schwartzen Sammeten/ mit einem weissen Federbusche ausgezierten Huth.

15. Bey anderwärtigen Solennitäten aber/ als Beylagern/ Kindtauffen/ und Begräbnissen/ so in Unserer Königl. Familie vorgehen/ imgleichen wann Wir am ersten Oster- Pfingst- und Weyhnachts-Tagen/ des Morgens/ in Begleitung der jedesmahl in Unserm Hof-Lager sich befindenden Ordens-Glieder/ zur Kirchen gehen/ soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung/ die grosse Ordens-Kette gehänget/ und selbigen Tag getragen werden.

16. Wann aber sonst bey Privat-Trauren/ Sie Trauer-Mäntel anlegen/ so können Sie zu desselben Anzeige/ einen grossen silbern Stern/ so viel er droben bereits bedeutet/ auf solchen Mänteln tragen.

17. Der gantze obbeschriebene Ordens-*Ornat*, bestehend in dem güldenen blau-*emaillirten* Creutze der güldenen Kette/ dem sammeten Ober- und Unter-Kleide/ und dem Hute mit den Federn/ welche Wir jedem Ritter bey seiner Einkleidung/ gegen seinen Schein/ abfolgen und liefern lassen wollen/ muß bey tödtlichem Hintritt eines jedweden Ritters/ von desselben Erben/ gegen Zurückgebung solchen Scheins/ dieses Ordens bestellten Schatzmeister wieder eingeliefert werden. Es stehet aber doch einem Erben des Abgelebten frey/ bey der Leich-Bestattung des verstorbenen Ritters/ zu desselben Ehren/ das Ordens-Creutz und Kette auf einem incarnat-Farben Sammeten Küssen der Leiche mit vortragen/ und nächst dem Sarge bey währender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

18. Wie Wir dann auch wohl geschehen lassen können/ daß ein jeder Ritter/ zur Bezeugung/ daß Er ein Mitglied dieses Unsers Ordens sey/ sein angebohrnes gewöhnliches Wappen und Innsiegel/ mit dieser Ordens-Kette und unten anhangendem Creutze/ auch dazu gehörigen Symbolo auszieren möge.

19. Damit aber bey den Capitularischen Zusammenkünfften sowohl bey der Procession zur Capelle/ als bey dem Sitzen/ Votiren/ Unterschreiben/ und sonsten/ der Ordnung halber/ zwischen den Ordens-Brüdern kein Mißverstand und Streit/ sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so vielmehr erhalten und befördert werden möge/ so soll ohne jemandes Præjuditz/ oder daß dieses sonsten dem einem oder dem andern an seinen habenden und vermeynten Befugnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne/ ein jeder Ritter/ bey obgedachten Fällen/ nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden/ seinen Platz nehmen/ solche Einnehmung aber von dem Tage angerechnet werden/ da dem neu-angehenden Ritter das *Orange*-Farbe-Band mit dem Creutz zugestellet worden. Doch sind hiervon die Könige/ Churfürsten und Fürsten ausgenommen/ und behalten dieselbe/ die nach Ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

20. Zu beständigen Ordens-Capellen/ in welchen die Ritter im Nahmen des Allerhöchsten jedesmahl anzukleiden/ und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten/ haben Wir so wohl in diesem Unserm Königreich Preussen/ als auch in Unser Chur- und Marck Brandenburg/ die in denen Residentzien beyder Lande befindliche Schloß-Capellen gewiedmet/ damit wann bey einfallenden Capituls-Tägen Wir Uns allhier/ oder in der Marck Brandenburg befinden/ sowohl an dem einem/ als dem andern Ort die Solennia des Ordens desto bequemlicher und anständiger begangen werden können.

21. Welcher Gestalt aber bey solchen capitularischen Versammlungen/ so wohl die *Procession* nach der Ordens *Capelle* einzurichten/ als auch/ wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten/ und was dabey zu beobachten/ deswegen haben wir ein gewisses *Ceremoniel* verfassen lassen/ dem darunter jedesmahl genaue und eigentlich nachzugehen.

22. Wenn wir Königl. Chur- und Fürstliche Personen/ ohne daß Sie in unserm Hof-Lager zugegen seyn/ den Orden geben/ so wird Ihnen solches durch ein Schreiben/ so von dem Souverain unterschrieben/ und von dem Ordens-Cantzler contra signiret/ bekand gemacht/ und lässet entweder solcher König/ Churfürst und Fürst/ durch eine an Uns/ als des Ordens Souverain thuende Abschickung/ die Insignia des Ordens/ von uns abholen/ oder aber wir wollen Ihm dieselbe durch jemand Unsern Bedienten zusenden und überliefern lassen. Alle übrige aber/ so in den Orden angenommen werden/ müssen zu Empfahung der *Investitur* bey unserem Hofe persönlich sich gestellen.

23. Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnehmung in den Orden nicht nur alleine seinen von zwey oder mehr Adelichen Eydlich bekräfftigten

tigten Stammbaum/ sondern auch sein auf einer küpfferuen Tafel mit allen Farben und Zierrathen ausgestrichenes Wappen dem Ordens-Secretario einliefern/ und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocoll einzutragen/ das Wappen aber lässet der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle/ an behörigen Ort anhefften.

24. Ein jeder Ritter soll täglich das Ordens-Creutze an einem Orange-Farben-Bande tragen/ und wo er zuwieder handelt/ und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erscheinet/ vor das Erstemahl da solches geschicht/ dem von uns allhier in Königsberg gestiffteten neuen Wäysen-Hause 50. Ducaten/ und das andermal 100. Ducaten erlegen/ zum drittenmal aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

25. Alle die/ welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden/ müssen nicht allein diejenige Orden/ so sie vorhin schon erhalten haben möchten/ zuvor von sich ablegen/ sondern auch nachgehends dabey keinen andern mehr mit annehmen/ jedoch daß die Könige/ Churfürsten und Fürsten/ welchen wir in diesem Stück Ihren freyen Willen lassen/ hierunter nicht mit begreiffen.

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter Orden/ so weit derselbe unter die in Unserer Chur und Marck Brandenburg belegener Balley Sonnenburg gehöret/ von dieser Regul ausgenommen. Und ob zwar auch diejenige welche vorhin mit Unsern Orden *de la Generosité* begnadiget gewesen/ selbigen/ wenn sie in diesen Unsern grossen Orden treten/ ablegen/ so ist doch Unsre Meynung nicht gedachten Unsern Orden *de la Generosité* dadurch gar aufzuheben; Sondern gleichwie dieselbe vielmehr denen/ so ihn lange gehabt/ unter andern auch/ zur Beförderung in diesem neuen Orden dienen soll/ also soll auch niemand den grossen Orden bekommen/ der nicht vorher/ wenigstens eine kurtze Zeit/ den Orden *de la Generosité* getragen.

26. Damit wir aber auch diejenige und sonderlich Unsere Vasallen und Unterthanen/ welche wir mit diesen Unsern Orden begnadigen/ bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen/ so soll keinem von denselben frey stehen/ von dem Orte seines gewöhnlichen Auffenthalts an einem andern über 20. Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen/ ohne daß er zuvoderist Uns Nachricht davon gegeben habe.

27. Keine Ritter dieses Unsers Ordens vom Schwartzen Adler/ wann sie gleich nicht unsere Vasallen und Unterthanen seyn/ sollen sich in einigen Kriege/ Angrieff und Uberfall/ wodurch Wir und unsere Nachkommen an der Cron/ von andern befehdet/ und feindlich überzogen werden/ gebrauchen lassen/ und in keine Wege wider Uns und unser Königliches Hauß die Waffen führen/ es wäre dann/ daß Ihr Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre.

28. Gleichwie wir auch denjenigen Rittern/ welche wir in diesen unsern Orden theils bereits genommen/ theils künfftig noch annehmen möchten/ alle besondere Königl. Gnade/ Schirm/ Schutz und Beystand in allen ihren billichen Angelegenheiten versprechen/ ja Uns dieser unserer Mit-Glieder/ dessen Obristes Haupt wir selber seyn/ wieder männiglich kräfftigst annehmen wollen; Also sind wir auch entschlossen/ wo nicht alle und jede Ordens-Ritter/ jedoch nach und nach einige von den ältesten/ die nicht Fürstl. Standes/ oder sonst mit Geistlichen Beneficiis schon versehen sind/ bey denen künfftigen in unsern Landen zu erst sich entledigenden Prælaturen und Canonicaten in unsern Dom-Stifftern/ vor allen andern damit zu begnadigen/ biß wir Gelegenheit gefunden/ diesen Unsern Orden mit besonderen Commenthureyen zuversehen. Doch sollen hingegen all diejenigen Ritter/ welche zu dergleichen Beneficiis gelangen/ von deren Einkommen jährlich etwas gewisses zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residentz von uns gestiffteten Wäyssenhauses zahlen/ auch nach ihrem Tode das Einkommen des so genannten Gnaden-Jahrs demselben überlassen.

29. Wir wollen auch nicht weniger einem jeden Ritter dieses Ordens in Unseren an denselben abgehenden Allergnädigsten Befehlen und Schreiben/ auch andern Aussertigungen aus allen unseren Cantzeleyen/ den *Titul* unsers Schwartzen-Adlers-Ordens-Ritter/ zulegen/ denen Adelichen in Ansehung dieses Ordens das *Prædicat* Edel beylegen und ihnen insgesammt eben den Platz und den Vorsitz geben lassen/ welche die General-Lieutenants unserer Armée hergebracht haben.

30. Solte zwischen denen Ordens-Gliedern/ wegen Ehren-Sachen oder das point d'Honneur betreffende Irrung und Streit entstehen/ so sollen diejenigen Ritter/ so zu erst davon Nachricht bekommen/ sich so fort ins Mittel schlagen/ und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen/ allen möglichsten Fleiß anwenden. Dafern aber solches nicht zu erhalten/ so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens *Capitular*ischen Erörterung ausgesetzet/ da es denn bey demjenigen so im versamleten Ordens *Capitul*, als einem Souverainen Gerichte/ deshalb gesprochen und erkannt werden/ ohne fernere Einwenden sein Verbleiben haben/ und ein jeder demjenigen/ was ihme dabey zuerkannt und aufferleget worden/ schlechterdings nachkommen muß.

31. Daferne auch über alles Verhoffen/ einer oder der andere von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen und übel verhalten solte/ daß er dem gantzen Orden ein Aergerniß und Schandfleck würde; So soll darüber ebenfals von einem gesammten Ordens-*Capitul* geurtheilet/ dem Verbrecher behörige Straffe zuerkannt/ und gestalten Sachen nach/ biß zu würck-

lichen

licher Abnehmung des Ordens geschritten/ absonderlich abee derjenige in dem Orden nicht gedultet/ sondern dessen wieder beraubet werden/ welcher sich als einen Gotteslästerer und Atheisten aufgeführet/ des Criminis Læsæ Majestatis schuldig worden/ in einer Kriegs Begebenheit schändlich durchgegangen/ oder sonst wieder Ehre/ Pflicht und Gewissen gehandelt.

32. Gleichwie es einem wohl eingerichteten Orden/ nicht nur allein zur Ehre/ sondern auch zu dessen Aufnehmen und besten gereichet/ wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist; Also ordnen und setzen wir hiemit/ daß auch dieser Unser Orden/ zu Beobachtung seiner Geschäffte und Angelegenheit/ folgende Bediente haben soll 1.) Einen Ordens-Cantzler 2. Einen Ordens-Ceremonien-Meister/ 3.) Einen Ordens-Schatzmeister 4.) Einen Ordens *Secretarium* 5.) Zween Ordens-Herolde:

33. Zum Ordens-Cantzler/ welcher jedesmahls ein Mit-Glied des Ordens seyn muß/ haben wir vor diesesmahl Unsrem Obersten-Staats-*Minister*/ Ober-Cämmerer/ Ober-Stallmeister/General-Oeconomie-Director, Ober-Hauptmann allen Schatul-Aemter/General Erb-Postmeister/ Marschall von Preussen/ wie auch Protector aller Königlichen Academien/ den Grafen von Wartenberg/vornehmlich in dem Absehen bestellet/weil derselbe in dem Werck der nunmehr durch GOttes Segen in unser Haus glücklich gebrachten Königl. Würde/ als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königl. Ordens/ Uns viel und grosse Dienste geleistet hat; Und soll derselbe bey vorhergehenden capitulacischen Zusammenkünfften/ ausser seiner droben beschriebenen Ritterl. Ordens-Kleidung und Ornat, jedesmahl das gröste Ordens-Siegel in einem viereckichten sammeten Beutel/ auf welchen auswendig des Ordens Wappen gesticket/ am lincken Arm an einer güldenen Schnur/ allernächst Unser/ als des Ordens Souverain tragen/ ausser dem auch/ dieses Ordens-Siegel/ wie solches unten eigentlich beschrieben ist/ in seiner Verwahr haben/ und alles was in Ordens-Sachen ausgefertiget wird/ in seinem Gegenwart besiegeln lassen. Es soll auch derselbe/ alles/ was bey Capituls-Tägen vorzustellen und zu erinnern ist/ vortragen/ auf die Beobachtung der Ordens-Satzungen und Statuten genaue Acht haben/ und die übrigen Ordens-Bediente insgesammt zu Ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten/ und wo dem etwa in einigem Stücke zu wider gehandelt würde/ dahin sehen/ daß solches in Zeiten geändert und abgestellet werde.

34. Der Ordens-*Secretarius* hält über alles/ was in Ordens-Sachen vorgehet/ ein richtiges und vollständiges Protocoll, die Patenta so jedem Ritter bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden/ und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfället/ fertiget Er aus: Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern/ in welcher eines jeden Nahme und Wappen/ sammt der Zeit/ wann derselbe dem Orden zugesellet worden/ verzeichnet; Er hat die Bewahrung aller/ den Orden betreffenden Documenten/ Brieffschafften und Uhrkunden; Er soll auch wegen der Ahnen und Wappen/ so ein jeder Ritter zu der Ordens-Registratur einschicken muß/ und daß dieselbe in gehöriger Forme eingerichtet werden/ Sorge tragen/ und deshalb bey dem Ordens-Cantzler nöthige Erinnerung thun.

35. Der *Ceremonien*-Meister hat bey vorgedachten Ordens-Solennitäten die Ceremonien unter des Cantzlers Direction zu reguliren/ und daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe/ Sorge zu tragen/ die einkommende Wappen der neuen Ritter auffhängen zu lassen; Die von der Ordens-Ritter Tode erhaltene Nachrichtung dem Ordens-Cantzler in Zeiten zu hinterbringen/ wegen Abnehmung derselben Wappen/ aus der Ordens-Capelle/ Anstalt zu machen/ auch von denen unter des Ordens Gliedern entstehenden Streitigkeiten dem Ordens-Cantzler in Zeiten zu benachrichtigen.

36. Der Schatzmeister soll diejenige Gelder/ so wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden/ in Empfang nehmen/ und die Rechnung darüber führen/ alle Ordens-Kleider/ Ketten/ und übrige Ordens-Zeichen/ so zu dem Orden gehören/ in verwahr halten/ auch dieselbe wann sie ausgegeben werden/ von sich stellen/ und daß sie nach eines Ritters Absterben wieder zurück gegeben werden/ Sorge tragen/ nicht weniger auch dahin sehen/ daß dasjenige/ was bey Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlt wird/ und was wir an Straffen und sonsten zu dem allhie gestiffteten neuen Waisen-Hause/ durch die Statuta verordnet haben/ und ferner ordnen werden/ demselben richtig gereichet und abgefolget werde.

37. Die beyden Herolde sollen bey Processionen mit Ihren Herolds-Stäben vorangehen/ wann Capituls-Täge gehalten werden/ zur Hand seyn/ und vor dem Zimmer/ in welchem die Deliberationen gepflogen werden/ aufwarten/ auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen/ und dasjenige/ was ihnen deßhalb befohlen wird/ getreulich ausrichten.

38. Alle diese Ordens-Bediente sollen sich Uns/ Unsern Nachkommen/ auch sämmtlichen Orden/ mit einem Eyde verwandt machen und schwehren/ daß Sie des Ordens Aufnehmen/ Ehre und Bestes überall suchen/ auch was in diesen *Statuten* und der Bestallung/ die wir einem Jeden von Ihnen ertheilen werden/ enthalten/ verordnet und befohlen ist/ getreulich beobachten wollen.

39. Das Ordens-Siegel soll folgender Gestalt beschaffen seyn: Auf der einen Seite stellet solches Unser Königlich Wappen vor/ mit desselben vornehmsten Feldern/ und ist selbiges mit der grossen Ordens-Kette umgeben. Auf der andern Seite aber führet Selbiges das Sinnbild

des Ordens mit dem Symbolo Suum CUIQUE, wie solches oben Artic. XII. beschrieben; und die Umschrifft: MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORDINIS AQUILÆ BORUSSICÆ.

40. Und gleichwie Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist/ daß über alle diese *Statuta* und Ordnungen nun zu ewigen Zeiten/ von Uns und Unsern Nachkommen/ Königen in Preussen/ und dieses schwartzen Adler Ordens *Souveramen*/ genau und eigentlich gehalten/ der Orden bey denen Ihm darinn verliehenen Gnaden/ Privilegien/ Rechten und Prærogativen geschützet/ und darwieder nicht gehandelt werden soll: Also behalten wie gleichwol Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor/ darinn nach Gelegenheit der Zeit und anderer bewegenden Ursachen und Umstände sothane Aenderung zu machen/ auch bey vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren/ als Wir und Unsere Nachkommen aus höchster unbeschrenckter Macht solches gut finden werden.

Des zu Uhrkundt haben Wir diese Ordens-*Statuta* mit eigener Hand unterschrieben/ und Unser Königl. Ordens-Siegel daran hängen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königl. Residenz Königsberg/am Tage Unserer Crönung/ welcher ist der 18te Januarii nach Christi Unsers Erlösers Geburt im 1701sten Jahr.

Num. VI.

Copia Notifications-Schreibens Ihrer Königl. Majestät in Preussen an alle Fürsten des Reichs und andere Puissancen wegen Dero vollzogenen Crönung.

Friedrich/ König in Preussen/ &c.

Unser Liebden/ geben wie hiermit Freund-vetterlich zu vernehmen/ was Gestalt wir aus verschiedenen erheblichen trifftigen Ursachen/ auch mit gut finden Ihrer Kayserlichen Majestät und verschiedenen benachbahrter auch anderer Europæischen Königen und *Puissancen* über diese Uns ohne dem mit völliger Souverainetet angehörige Preußischen Lande den Königlichen Titul und Würde/so deren vorige Beherrschere/ auch in alten Zeiten geführet/ anzunehmen resolvirt haben/auch zu solchem Ende nach vorhergangener Proclamation gestrigen Tags in GOttes Nahmen allhier zum König solennisirer gecrönet worden; Euer Liebden/ welche jederzeit eine so gute Intention vor Uns und Unser Hauß bezeiget/ Dero Avantage und Bestes wir auch hingegen bey allen Gelegenheiten/ wie Unsere eigenes suchen und befördern wollen/werden hoffentlich diese Unsere neue Würde uns gern gönnen/ bevorab da hierdurch niemand im geringsten præjudiciret wird/ und so viel das Römische Reich und dessen sämmtliche Stände und Mitglieder/ auch Eure Liebden ins besondere betrifft/ wie solches Unserer neuen Dignitée ohnerachtet/ Respectu Unserer vom Reich relevirenden Landen in dem bißherigen gemeinsamen Vinculo, und der Uns deßhalb obliegenden Gebühr unverrückt und beständig verbleiben/ und nie die geringste Aenderung machen oder begehren werden/ dessen wir Euer Liebden hiermit absonderlich und aufs Beste versichern wollen/ auch Ihro zu allen Freund-vetterlichen Bezeigungen jederzeit bereit und willig verbleiben. Königsberg den 19. Januarii 1701.

Num. VII.

Gratulations-Schreiben Ihro Königlichen Majestät in Pohlen/an Ihro Königliche Majestät in Preussen/ wegen glücklich vollbrachter Crönung.

P. P.

Post notitiam Nobis *à Majestate Vestra* de assumta *Regia dignitate in Prussia* datam, & actu *Coronationis* die 18. hujus mensis feliciter expedito factamque per Ablegatum *Majestatis Vestræ* in Aula Nostra degentem Extraordinarium *Liberum Baronem ab Hoverbeck* certiorationem per inaugurationem hanc & Regii nominis decus juribus ac prærogativis *Nobis Regno Nostro* tàm in *Prussia* quàm alibi competentibus nullatenus præjudicium atque damnum futurum, sed potius ea omnia sarta tecta illas æque ac antehac, ita & imposterum, semper mansura esse ambigendum Nobis haud esse duximus, quin amicam propensámque erga

Nachdem Ew. Majestät Uns die Nachricht gegönnet/ durch Dero an Unserm Hofe sich aufhaltenden Extraordinair-Gesandten Freyherr von Hoverbeck/ daß dieselben Ihr die Königliche Hoheit in Preussen durch die am 18. lauffenden Monaths vollzogene Crönung haben beylegen lassen. So leben wir des sichern Vertrauens/ es werde durch solchen angenommenen Königlichen Titul/ Unsern wohlhergebrachten Rechten und zustehenden hohen Regalien sowohl in Preussen als anderer Orten nicht der geringste Eintrag geschehen/ sondern vielmehr in allen ihren Puncten ungekränckt bleiben/ dannenhero wir auch kein Bedencken gefunden/ Unsere gegen

erga Eandem Voluntatem Nostram indeque pullulans gaudium quò verè sincereque perfundimur testaremur. *Majestatem itaque Vestram* vigore præsentium *pro Rege in Prussia agnoscentes*, de hac Regia dignitate, qua nunc *Majestas Vestra* coruscat ex intimo cordis affectu Eidem *gratulamur*; Deum opt. Max. rogantes, ut hoc *Regale fastigium Majestati Vestræ Serenissimæque Domui* Suæ perpetim gloriosum Subditis prosperum, Amicis fœderatisque proficuum esse, atque adeò ad infinitam Posterorum Seriem cum omnigenæ felicitatis incremento transmittere velit. Et ficuti alia animi Nostri erga *Majestatem Vestram* Documenta in recenti adhuc memoria apud Eandem versari confidimus, ita quoque nulli dubitamus, hanc animi Nostri Declarationem tanquam cumulum & insigne augmentum præteritorum Officiorum gratanter acceptum atque ideò quævis reciproci amoris amicitiæque Signa *à Majestate Vestra* uti jam sæpius testata est, occasione ferente, perlubendi animo Nobis exhibitum iri. Generosus *Towianski*, Ablegatus Noster, sinceri animi Nostri Sensa *Majestati Vestræ* uberiùs explicabit, cui ut plenam undiquaque fidem adhibere velit, etiam atque etiam rogamus. Quod Reliquum est, valetudinem *Majestati Vestræ* quàm optimam inter prosperos rerum Successus serio apprecamur. Dabantur *Varsaviæ* die 28. mensis Januarii 1701. Nostri quarto.

gegen Eure Liebden tragende Gewogenheit/ aufrichtige Affection, und darob entstandene hertzliche Freude darzulegen; Gestalt wir durch Gegenwärtiges Ihro Majestät nicht allein für einen rechtmäßigen König in Preussen erkennen/ und zu der angenommenen Königlichen *Dignitat*, mit welcher Ew. Majestät anjetzo pranget/ von Hertzen Glück wünschen/ dem Allmächtigen Beherrscher Himmels und der Erden schuldigst anruffend/ daß diese Königliche Zierde Ew. Majestät und Dero gesammten lieben Unterthanen nützlich/ Ihren Freund- und Bunds-Genossen zuträglich seyn/ und daß dieselbe mit allerhand göttlichen Zuwachs und Segen auf Dero späte Nachkommen fortgepflantzet werden möge; Und wie wir nicht zweifeln/ Unsere allemahl zu Ew. Majestät führende sonderbahre Gemüths-Gewogenheit werde in Dero frischen Andencken beständig bleiben/ so tragen wir gleichfalls das gute Vertrauen/ diese unsere Gemüths-Ausschüttung werde nicht minder/ als ein Argument des vorhergehenden allen/ erkannt/ und als ein Zeichen der Lieb und Freundschafft angenommen werden; Gestalt wir Uns dergleichen hinwieder versehen. Unser abgeordneter wohlgebohrne Todienski aber hat Befehl/ Unsere Gemüthsneigung Ew. Majestät mit mehrern kund zu machen; Warschau den 28. Jan. 1701. Unsers Königlichen Reichs im vierdten Jahr.

Num. VIII.

Copia Schreibens von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz an die Hochfürstl. teutschmeisterische Regierung zu Mergenheim in puncto dem Preußischen Royaute abgangen.

Lotharius Frantz von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz/ rc.

Unsern Gruß zuvor/ Würdige/ Wohlgebohrne/ auch Ehrsame und Hochgelehrte/ Liebe/ Andächtige und Besondere.

Uns ist Euer Schreiben vom 24. dieses wohl zu handen kommen/ und haben wir darob weitern Inhalts ersehen/ was im Nahmen und von wegen des Herrn Teutschmeisters Liebden/ Ihr des Herrn Churfürsten zu Brandenburg vorgangener Königlichen Inauguration halber an Uns in mehrern gelangen lassen wollen. Nun finden wir zwar solches also gethan/ daß man nicht unbillige Ursach hat/ woraus wie vorhin mit anderen Unseren Herren Mit-Churfürsten nothwendig communiciren/ ehe und bevor Uns darüber werden entschliessen können. So wollten wir Euch zu bedencken anheim gegeben haben/ ob nicht diensam seyn möchte/ wann Ihr das Werck an jetzt besagte Chur- und Fürsten/ nicht weniger als an Uns deschehen/ und zu deren mehrern Information mit Vo: bewust u. Genehmhaltung hochermeldten Herrn Teutschmeisters Liebden gelangen lassen thätet/ welches dann ohne Zweiffel die Erreichung euerer Intention um so mehr befördern würde. Haben es euch uf Anfangs gedachtes Euer Schreiben hiemit vorläuffig ohnverhalten wollen/ und verbleiben Euch mit Gnaden rc. Maynz den 29. Januarii 1701.

Lotharius Frantz/ Churfürst zu Maynz.

Num. IX.

Copia Gratulations-Schreibens von Ihrer Groß-Brittannischen Majestät an den neuen König in Preussen.

Guilielmus Tertius Dei Gratiâ, Magna Britannia, Francia & Hibernia Rex, fidei Defensor &c. Sere-

Wilhelm der III. von GOttes Gnaden/ König in Groß-Brittannien/ Franck-reich

Serenissimo & Potentissimo Principi Domino Friderico, eâdem gratiâ *Regi Borussiæ, Marggravio Brandenburgensi, Sacri Romani Imperii Archi-Camerario & Principi-Electori*, Magdeburgi &c. tot. tit. Fratri Cognato, Affini & Amico Nostro Charissimo Salutem.

Serenissime & Potentissime Princeps, Frater, Cognate, Affinis & Amice Charissime, cùm ex literis *Majestatis Vestræ* die 8/19 Mensis hujus *Regiomonti Borussorum* Scriptis, intelligamus, *Ipsam Regis nomen & insignia sumpsisse*, Titulo & Honore, quibus ante plura Secula *Ducalis Brussia* fulgebat, resuscitatis quum Ipsam Regiis virtutibus abundè ornatam, Summoque illi fastigio parem & maturam jam dudum noveramus, quin illa Nobis Significatio fuerit, gratissima pro Sanguinis propinquitate, pro egregio Nostro in *Majestatem Vestram* Ejusque Domum, Studio, proque amicitiâ erga Ipsam intemeratâ dubitari nequaquam debet, quibus effectum est, ut quæ *Majestati Vestræ* feliciter eveniunt, eadem Nos singulari voluptate perfundant, neque parum incrementi huic gaudio Nostro accedit, quod ipsa hunc dignitatis gradum ut proximiores ita conjunctiores Nos reddituram in ipso limine *Regalis Majestatis* spondet, cui præclaræ benevolentiæ mutuo respondere parati semper erimus, atque equidem nihil arctissima animorum & consiliorum communione tempestivius difficillimo hoc tempore, aut Nostris utrinque aut publicis rationibus magis necessarium potest accidere, superest ut optemus ut in Septentrione ceu Sydus novum effulgeat *Majestas Vestra & Regionem* benigno lumine illustret, quod ut auctius diutiùsque fiat, Eandem Divini Numinis tutelæ ex animo commendamus: Dabantur in Palatio Nostro apud *Kensington* die 31. mensis Januarii anno Domini 1701. Regnique Nostri Duodecimo.

Majestatis Vestræ

Bonus Frater, Cognatus & Amicus

Guilielmus R.

reich und Irrland / Beschützer des Glaubens u. s. w. Dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn *Friderico*, durch eben dieselbige Gnade GOttes König in Preussen / Marggrafen zu Brandenburg/ des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern/ und Churfürsten/ zu Magdeburg u. s. w. Unserm liebsten Bruder / Bluts-verwandten / und getreuest verbundenen Freunde/ Alles Heyl und Segen.

Wann wir aus Ew. Majestät Zuschrifft vom 8 (19.) lauffenden Monaths/ zu Königsberg gestellet/ wahrgenommen/ daß dieselben den Königlichen Nahmen/ Titel und Hoheit/ deren Ihro Vorjahren im Hertzogthum Preussen/ vor undencklich vielen Jahren bereits genossen/ hinwieder angenommen/ welchen Wir/ daß sie demselben bereits von so vielen Zeiten her/ zutragen würdig erkennt/ nachdem Sie mit vortrefflich Königl. Tugenden und Magnificenz vollkommen begabt seyn/ dannenhero / so ist Uns dieses alles / da es Uns kundt geworden/ um so viel lieber und erfreulicher gewesen/ gestalt die nahe Blutsverwandtschafft / und die innigliche Gewogenheit / die wir beydes gegen Ew Majestät hohe Person so wohl/ als auch Dero gantzes Durchlauchtiges Hauß tragen/ nichts anders in uns würcken kan/ denn das was Ew. Majestät glücklich und angenehmes begegnet/ in Uns zugleich Freude erwecken muß. Es hat aber diese unsere Freude noch mehr vergrössert/ daß dieselbigen Uns so fort im Anfang Ihrer Königl. Würde/ diese Ihre Freude haben theilhafftig zu machen belieben wollen / und wie Uns solches höchst angenehm gewesen/ also werden wir keine Gelegenheit aus Händen lassen/ in der That zu erweisen/ wie hoch wir dieselben æstimiren/ und solches um so viel mehr/ da die gegenwärtige Conjuncturen eine genaue Gemüths-Vertraulichkeit und Raths-Vereinigung erfordern/ und Unsern beyderseits Königl Staat nichts zuträglicher/ als eine solche mutuelle Verständnüß seyn kan ; Im übrigen wünschen Wir/ daß wie die göttliche Allmacht in dem Norden-Theil der Erden/ nunmehr einen neuen Stern in Ew. Majestät hohen Persohn aufgehen lassen/ daß dero selbige Euch auch mit einem neuen Licht begnädigen wolle. Und damit dieser Unser Wunsch desto kräfftiger in Sie sey/ empfehlen wir dieselben der göttlichen ungekränckten Gnaden beständigst. Geschrieben auf unserm Schloß Könsingron/ den 31. Jan. des 1701. Jahrs/ unserer Reigne des 17ten.

Ew. Königl. Majestät.

Liebster Bruder/ Vetter und Freund

Wilhelmus König.

Num. X.

Num. X.

Chur-Pfältzisches Gratulations-Schreiben an Seine Königliche Majest. in Preussen wegen der glücklich vollzogenen Crönung.

Durchlauchtigster/Großmächtigster König/

Eurer Königlichen Majestät seynd Unsere geflissene und gantz willige Dienste jederzeit zuvor

Freundlich vielgeliebter Herr / Herr Vetter und Herr Bruder.

EUrer Majestät sagen wir geziemenden Danck/ daß sie uns um Dero gefaßte Resolution die Königliche Würde in Dero Preußischen Landen anzunehmen und Dero hierauf würcklich erfolgte Crönung notificiren wollen.

Wie nun Eurer Majestät Unsere vor Dero hohes Aufnehmen führende gute Intention vorhin bekandt/ uns auch zu dessen Beförderung sowohl die nahe hohe Anverwandschafft als sonderbahre Eurer Majestät zutragende Ergebenheit anweiset; Also thun wir Eurer Majestät um so mehr gratuliren/ als Eurer Majestät allen noch mehrern Zuwachs hertzlich gönnen und wünschen/ und dieselbe Dero vor Uns und Unser Chur-Hauß führender Freund-vetterliche Wohlmeinung/ und daß sie sich der angenommenen Königlichen *Dignitét* weder zu Unserm noch des Churfürstl. Collegii Præjudiz sich zu prævaliren gemeinet in so nachdrücklichen und generosen Terminis versichert/ und weil wir alles dieses Eurer Majestät mit mehrerm mündlich zu erkennen zu geben/ Unserem bey Eurer Majest. Hoflager subsistirenden Envoye, Grafen von Sayn Wittgenstein und Hohnstein/ aufgetragen/ so belieben Eure Majestät demselben hierinn gutwillig anzuhören/ und Ihm vollkommenen Glauben beyzumessen.

Eurer Königlichen Majestät verbleiben wir anbey zu Erweisung aller angenehmer Freund-vetterlichen und Brüderlichen Diensten jederzeit bereit und willig und geflissen.

Eurer Königl. Majestät.

Düsseldorff den 11.
Febr. 1701.

Dienstwilligster und ergebenster Vetter/ Bruder und Diener allezeit.

Johann Wilhelm,
Churfürst.

Num. XI.

Literæ Re Credentiales à Rege Poloniæ ad Regem Prusſiæ &c.

NOs *Augustus Secundus, Dei Gratia Rex Poloniæ &c. Sacri Romani Imperii Archimareschallus & Elector &c.* Serenissimo & Potentissimo Principi, Domino *Friderico*, eâdem gratiâ *Regi Prusſiæ*, Marchioni Brandenburgensi, Sacri Romani Imperii Archi-Camerario & Electori &c. Fratri & Cognato nostro Charissimo Salutem & mutui affectus omnisque felicitatis continuum incrementum, *Serenissime & Potentissime Princeps*, Frater & Cognate Charissime; Traditæ Nobis sunt per manus Illustrissimi, Supremi Consiliarii ac Mareschalli Prusſiæ, Majestatis Vestræ Ablegati Extraordinarii, *Christophori, Comitis à Wallenrode, Credentiales* simul & notificatoriæ, ad Nos sub dato 27. Mensis elapsi exaratæ è quibus æquè ac ex ore ipsius modo dicti Ablegati perlubenti animo lætoque corde percepimus *Majestatem Vestram Regalem Titulum* ac prærogativas quibus *Borussia* Sua Septentrionalis olim eminuit, redintegrasse, *coronationis & inaugurationis Majestatis Vestræ actum* non ita pridem in Regiomontanâ Suâ urbe celebratum esse, uti & quæ nobis uberius ea de re exposuit memoratus *Majestatis Vestræ* Ablegatus. Et quemadmodum ex intimo cordis affectu de *hac Regia Dignitate Majestati Vestræ gratulamur* à Deo Ter opt. Max. unicè exorantes, ut hoc *Regale Diadema Majestati Vestræ Serenissimæque Domui* ad infinitos Annos gloriosum fœderatisque Suis ac toti Christianæ Reipublicæ salutare ac proficuum esse velit, ita cæteraque, quæ sæpè memorata *Majestati Vestræ* Ablegato oretenus desuper committenda credidimus ipse feliciter *Majestati Vestræ* exponet, cui omnia à Deo prospera & gloriosissima peroptamus. Dabantur in Arce nostra *Varsaviensi* die 14. Mensis Februarii Anno Domini 1701. Regni verò Nostri Quarto.

Num. XII.

Copia Schreibens an Chur-Mayntz/& mutatis mutand. an Chur-Cölln/ Trier/ Bayern und Pfaltz von der teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim in puncto der Preußischen Royauté abgangen.

EUrer Churfürstl. Gnaden können und mögen wir hiemit/ wie gern wir auch Selbe verschonet hätten/ gehorsamst ohnverhalten/ was Gestalten und ob zwar über das an Ihre Römische Kayserliche Majestät von Unsers gnädigsten Fürsten respective Obristen und Herrn Hochfürstliche Durchlauchtigkeit vor allbereit

5. Jahr

niten habende Reichs-Gravamen quovis modo secundirt werden möge. Solche verhoffende hohe Gnad-Bezeig- und schleunige Verordnung ermanglen nicht/ bey Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn und Dero gesammten hohen Ritter-Orden unterthänigst anzurühmen/ vor Uns aber zu aller Occasion gehorsamsten Fleisses abzudienen. Eurer Churfürstlichen Gnaden/ mithin 2c. Mergentheimb den 11ten Februarii 1701.

Beylag.

Repræsentation, so an Ihro Käyserl. Majest. nomine des Land-Commenthurs und Capitularium des Teutschen Ritterlichen Ordens Preussisch- und Teutschen Gebiets/ wider den von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich beygelegten Titul Hertzogs in Preussen/ gelanget. d. d. 7. Sept. 1700.

Allerdurchläuchtigster

Eu. Käyserl. Majest. werden Wir Endesvermeldte gesammte Land-Commenthur/ Stadthalter und *Capitulares* des Teutschen Ritterlichen Ordens/ Preussisch- und Teutschen Gebiets hiermit allerunterthänigst gehorsamst vorzustellen unumgänglich genöthiget/ was Massen/ als nächsthin von Unsers gnädigsten Fürsten und Obristen/ des Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters Hochfürstl. Durchl. in Dero Residentz Mergentheim ein gemeines Groß-Capitul zu Dero nur vor kurtzen Jahren her hin und wieder hart gedrückten Teutschen Ritter-Ordens zeitlicher Refloreicentz und Emporbringung abgehandelt und glücklich geschlossen worden/ Uns unter andern auch dieses gantz wehemüthig zu vernehmen gewesen seye/ was gestalten/ und ob zwar Se. Churfürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg/ durch ohngezweiffelt allzumilden Bericht/ das Ihro am Käyserl. Hof/ und von Rechtswegen nicht nur einmals gegebene/ sondern hingegen mit Recht und Urtheil/ sammt allem vermeyntem Jure, am Land zu Preussen/ ab- und dem Teutschen Ritterlichen Orden zugesprochene Prædicat, Hertzog in Preussen/ vor einigen Jahren/ ohne den Orden und dessen zeitlichen Hoch-Meistern/ im geringsten gehöret zu haben/ zu dessen und gesammten Römischen Reichs unwiederbringlichen Schaden/ Nachtheil und höchstgefährlicher Consequentz/ erstlich sich eifferigst angelegen seyn lassen/ bey Eurer Kayserl. Majest. vor und nach/ nachdrückliche Instantz zu machen/ und allerunterthänigst zu bitten/ daß weilen sothane Beylegung des Preussischen Tituli, gegen alle vorhergegangene so vielfältige Käyserl. Decreta, Declarationes und Versicherungen/ auch die am Käyserl. Hof gemeinen Reichs-Versammlungen/ und am Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht verhandelte Acta ergangene Urtheil/ und darauf erfolgte Achts-Erklärung/ und andere scharffe Mandata lauffen und abzielen thut/ selbte als eine unbillige und höchstnachtheilige Sache hinwieder ex integro allergnädigst auffgehoben und zurückgenommen/ mithin Unsers Ritterlichen Ordens weltkündige Gerechtsame auffrecht erhalten werden möchten/ daß jedoch von höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten/ Obristen und Herrn/ damit/ leyder! nichts ausgerichtet/ sondern statt angehoffter allergerechtester Käyserl. Remedirung/ erwehnte Se. Churfürstl. Durchl. sothanes zu Anfang allein resp. denen Kayserl. Erb-Landen zugelegte Prædicat, so gar bey neulicher Chur- und Reichs-Lehen-Empfängniß/ dem hierunter auffgerichteten remonstrirens/ supplicir- und protestirens ungeachtet einverleibt/ auch folgends gar auf die beede Brandenburg-Culmbach- und Onolsbachische Linien erstrecket/ mithin dem Ritterlichen Orden gegen die ehemals allergnädigst abgegebene Vertröstung und Assecuration de non præjudicando, noch weiters præjudiciret werden wollen. Gleichwie nun aber/ Allergnädigster Kayser/ König und Herr/ Herr/ nach Uberlegung dieses unvermutheten und weitaussehenden emergentis, von dem gesammten Groß-Capitul vor nöthig angesehen und beschlossen worden/ Se. Hochfürstl. Durchl. als Unserm zeitlichen Hoch-Meistern hierinnfalls von gesammten Ordens wegen an Hand zu geben/ und bey Eu. Kayserl. Majest. mit dem allerunterthänigsten Gesuch Supplicando beweglich einzukommen/ es möchte Dieselbe allergnädigst geruhen/ die Eingangs berührter Massen vor- und nachgethane höchst-erhebliche Remonstration, und darinn beygebrachte unwiderlegliche und weltkundige Rationes (ohne daß Eu. Kayserl. Majest. mit deren weitläufftiger Wiederholung man ferners beschwerlich fallen wollen) aus angestammt- und Welt-gepriesenem Justitz-Eifer/ dermahleins in höchsterleuchtete Consideration zu ziehen/ und weilen nicht nur dem Teutschen Ritterlichen Orden/ sondern auch Eu. Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich/ als dessen die Lande von Preussen ein ohngezweiffeltes Lehen seyn/ und zu deren Recuperation sich Eu. Kayserl. Majest. bey Dero Wahl-Capitulation allergnädigst verbunden/ höchstens daran gelegen/ gegen vielbesagte Prædicats-Beylegung/ und dadurch zu des Ordens/ auch des Reichs unwiederbringlichen Schaden erschleichende titulirte Possession, ein genugsam hinlängliches und adæquates remedium satisfactionis allergnädigst vorzukehren/ in getröster Hoffnung lebende/ Eu. Kayserl. Majest. werden diese Unsere im Nahmen des gantzen und Dero höchsten Ertz-Hauses allezeit meritirt gewesenen Ordens abgemüßiget/ und Pflicht-schuldige *Remonstration* und Bittschreiben/ nicht nur keineswegs ungleich/ sondern vielmehr in Kayserl. Gnaden auffnehmen/ und zu allergnädigster Erhörung vor sich/ und ohne weitere Hülffsuchung beym

Reich / um so mehrees forderſamſt gelten laſſen/ als um Eu. Kayſerl. Majeſt. wir Zeit Lebens allerunterthänigſt anzudienen ꝛc.

den 7. Sept. 1700.

Geſammte Land-Commenthur/ Stadthalter und Capitulares des Teutſchen Ritterlichen Ordens / Preußiſch und Teutſchen Gebiets.

Num. XIII.

Copia Schreibens des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters an einige alte weltliche Fürſten des Reichs / worinnen dieſelbe von der Agnition des Königs zu Preuſſen abzuhalten geſuchet wird.

Durchläuchtig-Hochgebohrner ꝛc. ꝛc.

Euret Liebd. können und mögen Wir hiemit Freund-Vetterlich nicht verhalten/ was maſſen/ und ob zwar Uns von obhabenden Hoch-Meiſter-Amts wegen äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen/ als vor allbereits 6. Jahren am Kayſerl. Hof des Herrn Churfürſtens zu Brandenburg Liebd. das Prædicat Hertzog in Preuſſen/ zu Unſers hohen Ordens auf daſigen Landen habenden Welt bekandten Rechten höchſten Præjuditz/ und deſſen ohngehörter anmaßlich zugeleget worden/ nicht nur mittelſt wiederholten nachdrücklichen Remonſtration und Proteſtation-Schreiben ſondern auch durch eigene Geſandtſchafft höchſtgedachten Orts beweglich einzukommen/ und unterhänigſt zu bitten/ ſothane wieder alle hiebevor ergangene unterſchiedliche Kayſerl. Decreta, Declarationes & Conteſtationes auch die am Kayſerl. Hof in ehe vorigem Seculo gemeinen Reichs-Verſammlungen/ und dem Kayſerl. Cammer-Gerichte gegen und wider den damahls mit Land und Leuten abtrünnig gewordenen Hochmeiſter/ Albrecht von Brandenburg verhandelte Acta ergangene Urtheil/ Mandata Executiva, Achts- und Ober-Achts Erklärung è diametro anziehlende Prædicats Beylegung/ velut Rem irreparabilis præjudicii & conſequentiæ allergnädigſt aufzuheben/ daß jedoch deſſen ohngeachtet und ob ſchon auch über dieſes bey Seiner Kayſerlichen Majeſt. von Unſers Ritterl. Ordens geſammten Herren-Land Commendeurs und Groß-Capitularen interveniendo & aſſiſtendo auf gleiche Weiß höchſt flehentlich ſupplicirt worden / leider! nicht nur nichts ausgerichtet / ſondern das Werck Chur-Brandenburgiſcher Seits unter der Hand ſo weit gebracht und unterbauet worden/ daß von allerhöchſt berührt Jhro Kayſerl. Majeſt. Seiner Liebd. der Churfürſt zu Brandenburg nunmehr gar zum König und vermeinten Souverainen Beſitzer von Preuſſen/ ohne daß unſere auf obige Weiß und Art/ reſtantibus Actis dargegen öffters erlaſſene Bitt- und Proteſtation-Schreiben/ oder wir von Unſerem noch zur Zeit am Kayſerl. Hof ſubſiſtirenden Geſandten toties quoties weiters hinzukommene Münd- und Schrifftliche Vorſtellungen einigerley Weiſe Statt und Platz geſunden/ wider beſſeres Verhoffen declariret/ und ſolchem nach die angemaßte Königl. Crönung de facto vollzogen/ mithin Unſers Ritterlichen Ordens allſchon durch die vorher gängig ausgeübte Hertzogs *Titulatur* ſehr vulnerirte Jura & Judicata noch mehrers angegriffen und geſchwächet werden wollen. Gleichwie nun aber nicht unzeitig zu beſorgen/ ja ſich allſchon an Tag zu legen beginnet/ daß Seine Liebd. der Churfürſt zu Brandenburg/ es dabey nicht verbleiben laſſen/ ſondern ſich auf alle Weiß äuſerſt bemühen werde/ von geſammten Reich und deſſen Churfürſten und Ständen davor erkennet/ und deprædiciret zu werden/ wodurch nicht nur Unſerm Ritterlichen Orden noch weiters præjudiciret/ ſondern auch geſammten Römiſchen Reich/ als deſſen die Lande von Preuſſen eine ungezweiffelte Dependentz und höchſtanſehentliches Lehen/ womit alle Hochmeiſtere continua ſerie Zeit des leidigen Abfals / und noch wir letzthin von Kayſerl. Majeſt. inveſtirt und belehnet worden/ allezeit geweſen ſind/ wie Eure Liebd. von ſelbſt ihrem erleuchteten hohen Verſtand nach leichtlich zu ermeſſen haben/ ziemlich gefähr- und unwiederbringlicher Schaden beygezogen wird. Als haben uns umgänglich gemüßiget befunden/ dieſes weit ausſehende Werck Eurer Liebd. io antecellum (maſſen nicht ermangeln werden/ denſelben mit einer weitläufftig gedruckten *Deduction* worinn Unſers hohen Ritterlichen Ordens Jura auf Preuſſen ſammt andern trefflich ausgeführter zu finden ſeynd/ pro uberiori informatione dem nechſtens anzudienen) ſeiner erheiſchender Nothdurfft und Wichtigkeit nach/ dahin angelegentlichſt zu recommendiren/ ſie wollen vor Uns und Unſeren Ritterl Orden ſo viel Gütigkeit haben/ und viel gedachten Herrn/ Herrn Churfürſten zu Brandenburg Liebd. nicht nur vor ſich niemahln vor einen König erkennen/ ſondern auch dero Geſandtſchafft zu Regenſpurg ohnmaß gab gemeſſentlich inſtruiren / nebſt andern pro intereſſe ordinis & totius imperii wohl portirten Chur- und Fürſtl. Herren Geſandten das Chur-Brandenburgiſche *Deſiderium* quovis modo zu hindern / auch bey hiernechſtiger Vorkommung des Gravatorial Memorials dieſe Unſers hohen Ordens und des geſammten Reichs groſſe Angelegenheit beſter Maſſen ſecundiren zu helffen; Solches nebſt deme daß es an ſich recht und billig iſt/ wird mehr gedachter Unſer Ritter-Orden um Eure Liebd. und Dero Hochfürſtl. Hauß möglichſt zu verdienen ſich befleiſſen. Wir aber unterlaſſen nicht

es

es um dieselbe bey allen Begebenheiten zu erwiedern/ und verbleiben 2c. 2c. Breßlau den 14. Febr. 1701.

Num. XIV.

Copia Schreibens so von der Hoch- und teutschmeisterischen Regierung an das Reichs-Städtische Directorium wegen der Preußischen Royaute abgangen.

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor/ Wohl-Edle/ Veste/ Fürsichtige/ Hoch- und Wohlweise/ besonders Liebe Freund und Herrn.

Wir können und mögen hiemit denen Herren/ wie gern auch selbe verschonet hätten/ freundlich unverhalten/ was gestalten/ und ob zwar über das an Ihro Römische Kayserl. Majest. von Unsers Gnädigsten Fürsten respectivè Obristen und Herrn Hochfürstl. Durchl. vor allbereit 5. Jahren in Sachen die am Kayserl. Hof des den Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. zu weit aussehenden Nachtheil des Hohen Ordens wider alles verhoffen und ungehörter dessen zugelegte *Titulatur*, Hertzog in Preussen betreffend unterthänigst abgelassen/ und so gar durch eigene Gesandtschafft mit allermöglichster Application instanter & instantius nachdrücklich secundirtes Remonstrations-Schreiben (wovon *Copia sub Num. 1.* nachrichtlich hiezugegen anlieget) gesammte Herren Land *Commenturen* und Groß-*Capitulares* totius ordinis nomine sich allerhöchst gedachten Orts besag mit anschlüssigen Abschrifft *sub Num. 2.* gleich sehr interveniendo & assistendo hauptsächlich angeleget/ und dahin aller unterthänigst supplicando einkommen/ um sothane wieder alle vorhergegangene unterschiedliche Kayserl. Decreta, Declarationes & Contestationes, auch die am Kayserl. Hof/ gemeinen Reichs-Versammlungen und Preißwürdigen Cammer-Gericht verhandelte Acta und emanirte Urtheil velut è Diametro anziehlende Prædicats-Beylegung velut rem irreparabilis præjudicii & consequentiæ allergnädigst aufzugeben und zurück zu nehmen/ auch allenfals und am Ende ein gnugsam hinlänglich und adæquates remedium Satisfactionis schleunig vorzukehren/ daß jedoch dessen allen ohngeachtet/ und obschon höchsterwehnt Seiner Hochfürstl. Durchl. durch dero anderweit hinnach beorderte und biß gegenwärtige Stunde zu Wien subsistirende Gesandtschafft bey mehr allerhöchst berührter Kayserl. Majest. in dero geheimen Ministerio von Zeit zu Zeit abermahln öffters/ und ohne daß in sollicitando, remonstrando & supplicando den geringsten Mangel erscheinen lassen/ so wohl mündlich als schrifftlich sehr beweg- und ziemliche instantz machen lassen/ nicht nur mit der vorhabenden Erhöhung zur Königlichen Cron und Würde Allergnädigst einzuhalten/ sondern auch über die Leyder! verhängte höchst præjudicirliche Hertzogs *Titulatur* eine allerdings adæquate und zulängliche Declaration de non præjudicando um so mehrer allergerechtigst emaniren zu lassen/ als dem hohen Orden in sequiorem casum an seinen urkundlichen/ der gleich nach erfolgtem Abfall des vom Orden ausgetrettenen Hochmeisters/ weyland Albrechten von Brandenburg/ publici Juris gemachten Deduction, wovon denen Herren hiernechstens ein umgedruckt- und beglaubtes Exemplar gleich andern Churfürsten und Ständen des Reichs/ weiln dermahln die Zeit leider! zu kurtz worden/ damit auffkommen zu können/ ad Statum Scientiæ & plenioris informationis gebührend zukommen/ und hinnach gesendet werden soll/ auf das Ihme proprietariè zuständiger und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen stehende grosse und stattliche Land zu Preussen/ sammt hinzu gehörigen hohen Reichs-Regalien/ Rang und Prærogativ offenbar habenden/ und durch vor- und nach ergangene Kayserl. Urtheil Declarationes und Achts-Erklärung trefflich bestättigten Jure damnificirt/ und mithin bey auch gesammten Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs per consequentz ein- und wiederbringliches Præjudicium nebst vielen anderen schädlichen Sequelen zugezogen wird/ statt angehoffter Remedirung das Werck am Kays. Hofe unter der Hand so weit gekommen/ und unterbauet worden/ daß Seine/ des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. Inauguration zur Königl. Würde bereits am 18. passato, wie die vor- und nach eingelauffene schrifftlich und gedruckte Zeitungen mit sich gebracht/ würcklich vorgangen seyn soll. Gleichwie nun ab sothanem Remonstrations-Schreiben/ und insonderheit der hinnach folgenden Deduction sich à priori & posteriori gnugsam zu Tag leget/ die Herren auch wohl von selbsten begreiffen/ wie und was gestalten dem hohen Orden höchstens daran gelegen seyn wolle/ auf alle Weise und Wege dahin zu invigiliren/ und auf guter Huth und Wacht zu stehen/ damit des hohen Ordens allschon durch die vorhergängig erschlichene Hertzogs-*Titulatur* sehr vulnerirte Jura & Judicata unter Hinzukommung des Königl. *Tituls* nichts weiters/ insonderheit Respectu Imperii vulnerirt und gekränckt werden mögen. Als haben auch ob præsentissimum in mora periculum Uns unumgänglich gemüßiget befunden/ in hoc insperati maximi præjudicii frangenti zu denen Herren/ der bey letztmahls fürgewesenen Groß-Capitul Uns hierunter absonderlich ertheilet- und hinterlassenen Instruction und Vollmacht zur Folge/ bey Abwesenheit und allzuweiter Entfernung ob- höchsterwehnt Unsers gnädigsten Fürsten respectivè Obristen und Herrn Hochfürstl. Durchl. Unsern Recours zu nehmen/ und dieselbe ex Commissione & nomine totius Ordinis wie hiemit beschiehet/ angele-

gentlich zu bitten/ Sie wollen Ihre gegen gesammeen Teutschen Ritterlichen Orden auf viele Weise und Weege zu Tag gelegte Propension, desonders in gegenwärtigem Extremo werckthätig erscheinen lassen/ und den Churfürsten zu Brandenburg mit dem Königl. *Titul* nicht nur vor sich keinesweges *gratificiren*/ sondern auch von obhabenden Directorii wegen/ Dero am Reichs-Tag zu Regenspurg subsistirenden ansehnlichen Gesandtschafft sonder maßgeblichen gemessentlich instruiren/ es mit und neben anderen für des hohen Ordens und gesammten Röm. Reich dabey verlirenden Interesse wohl portirten Chur-Fürstlichen und andern Gesandten unvorschreiblich in solche Wege zu richten/ und zu befördern/ damit vor höchstdemeldte Se. Durchl. durch das noch suchende Königl. *Prædicat* von Reichs-wegen eben so wenig und noch weniger als der unbillige *Titul*, Hertzog in Preussen gegeben und zugelassen/ sondern darwider von gesammten Churfürsten und Ständen um des hierunter Ihnen allzumahln und dem gantzen Röm. Reich insgemein zuwachsenden irreparablen præjudicii willen/ conjunctis consiliis & viribus reclamirt/ und mithin des hohen Ordens Welt-kündige Justitia causæ gleichwohln respectu Imperii in omnibus & per omnia noch weiters auffrecht erhalten/ auch das demnechstens exparte ordinis hinnach folgend- und zu incaminiren habende Reichs-*Gravamen* quovis modô secundirt werden möge. Solch anhoffende schleunige Verordnung ermangeln nicht/ bey Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Herrn/ und Dero gesammten Hoch-Teutschen Ritter-Orden unterthänigst anzurühmen/ vor Uns aber zu aller Occasion besten Fleisses abzudienen/ denen Herren an mithin zu Erweisung freundlichen Willens und angenehmer Dienstgefälligkeiten allezeit erbiethig und bereit verbleibend. Mergentheimb/ den 14. Febr. 1701.

Des Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters Hochfürstl. Durchl. verordnete Stadthalter/ Hof-Raths-Præsident, Cantzler/ Cantzley-Director, geheime und Hof-Regierungs-Räthe rc. rc.

Inscriptio.

Denen Wohl-Edlen/ Besten/ Fürsichtigen/ Hoch- und Wohlweisen/ der Löbl. des H. Röm. Reichs-Städten Ober-Länder-Banck verordneten dirigirenden Reichs-Städten

Regenspurg.

Num. XV.

Copia Schreibens von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Bayren an die Hoch- und teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim/ in puncto der Preußischen Royauté.

Von GOttes Gnaden/ Maximilian Emanuel, &c. &c.

Unsern Gruß zuvor Würdige/ Edle besonders liebe rc. rc.

WJr haben aus Euerm unterm Dato Mergentheim den 11. dieses an Uns abgegebenen Schreiben und dessen Beylagen des mehrern ersehen/ was der gesammte Löbl. teutsche Ritters-Orden wegen des von Chur-Brandenburg führenden Tituls/ Hertzogen in Preussen/ und der verwichenen Monats darauf so gar angenommenen Königl. Würden für Beschwerde führet/ und an Uns deshalben in Absonderheit gelangen lassen wollen; Wie wir nun nach dem Exempel Unserer Sel. Vorfahren für ersagten Löbl. Ritter-Orden jederzeit eine besondere Neigung getragen/ wie auch noch tragen/ und so viel an Uns ist/ dessen Aufnehmen vielmehr zu befördern/ als denselben in seinen Rechten und Befugniß bekräncken zu lassen gemeinet; Also werden wir ein solches nach des Löbl. Ritter-Ordens Verlangen und Suchen/ so wohl bey dem noch fürwährenden Reichs-*Convent* zu Regenspurg als auch anderwärtig in Effectu selbsten erkennen zu geben/ nicht ermanglen/ in der Zuversicht öffters gedachte Löbl. Ritter-Orden werde sich auch mehr anderer Chur- und Fürsten des Reichs zu forderist aber Ihro Kayserlichen Majest. starcken Assistentz und Protection zu prævaliren wissen; Verbleiben euch dabey mit Gnaden und allem guten wohl zugethan. Brüssel den 18. Febr. 1701.

Num. XVI.

Copia Gratulations-Schreiben von Ihrer Königl. Majestät in Dennemarck an Ihro Königl. Majest. in Preussen/ wegen der erfolgten Crönung abgangen.

WJr Friederich der Vierdte von GOttes Gnaden König zu Dennemarck rc. rc. Entbiethen dem Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten/ Herrn Friedrichen/ König in Preussen rc. rc. Unserm freundlichen lieben Vettern/ Brudern und Nachbarn/ unsere Freundwillfährige Dienste/ und was Wir Liebes und Gutes vermögen zuvor/ Durchläuchtigster Großmächtigster Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ Bruder und Nachbar. Wir haben aus Eu. Majest.

Majest. an Uns den 19. des verwichenen Monats Januarii abgelassenen Schreiben/ mehrern Innhalts ersehen/ was Gestalt Sie dero Uns vorhin in Freund Vetterl. Vertrauen eröffnetes Vorhaben und gefassete Resolution wegen Annehmung des Königl. Nahmens und Würde in Ihrem Souverainen Hertzogthum Preussen/ in GOttes Nahmen würcklich ins Werck gerichtet/ und nach vorhergegangener Proclamation sich in Königsberg solenniter salben und crönen lassen; Wann wir nun in allem dem so zu Eurer Majest. und dero Hauses Gloire, Splendeur und Aufnehmen gereichen kan / jederzeit sonderbahren Part nehmen; Als ist Uns auch diese dero neue Standes Erhöhung erfreulich zu vernehmen gewesen/ gestalten wir dann darzu Eurer Majest. hiermit Freund-Vetterlich gratuliren und von Hertzen wünschen/ daß dieselbe und Ihre Posteritét zu des gemeinen Weesens auch dero Königreiche/ Lande und Leute beständigen Nutzen/ Wohlfarth und Aufnehmen/ solche Königliche *Dignité* zu späten Zeiten glücklich führen und dabey von der Güte des Allerhöchsten mit allen gedeylichen Prosperitéten reichlich überschüttet werden mögen. Und wie Wir übrigens alles dasjenige so Eurer Majest. jemahln von Uns desideriret mit aller Sinceritét præstiret/ auch noch ferner mit deroselben eine vertrauliche Freundschafft und Correspondence zu cultiviren/ Uns jederzeit angelegen seyn lassen werden; Also versehen Wir uns von Eurer Majest. Freund-Vetterlichen Affection ebenmäßig/ daß sie Uns Reciproquement begegnen und alles was zu deren mehrern Befestigung und beederseits Sicherheit gereichen kan/ gerne mit beytragen werden/ die Wir ꝛc. ꝛc. Geben auf unserer Residentz zu Coppenhagen den 19. Febr. 1701.

Num. XVII.

Der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden Gratulations-Schreiben/ an Ihro Königl. Majest. in Preussen wegen glückl. vollzogenen Crönung.

Doorlugtigste Grootmagtigste Coning,

WY hebben op huyden door *Uwe Con. Majest.* Extraordinaris Envoyé *den Heer Bondeli* ontfangen *Uwe Con. Majest.* missive van den 19. Jan. 1701. en daar ùyt met aangenaamheit gezien, hoe dat *Uwe Coningl. Majest. over desselfs Prussche Landen den Coninglicken Titul en Waardigheit heft aangenomen*, en vervolgens Solemnelyck *tot Coning is gekroont worden*; wy bedancken *Uwe Coningl. Majest.* voor de Vrundnabuyrliche notificatie die aan Ons van dese syne verbeffinge ofs den *Coninglicken Throon* heft gelieven te geven, en wy verzekern *Uwe Con. Majest.* dat de Vrundschap di wy het geluck hebben gehad van so lange Jaren met Uwe *Con. Majest.* en met desselfs Doorlugtigste Voorvaderen te onderhouden de interessen van Staat en Religie, di wy met deselve gemeen hebben en in het byzonder de Hooglachting, die wy alroos voor *Uwe Coningl. Majest.* en met desselfs Doorlugtigste Voorvaderen de onderhouden hebben gebad, ons t' allen tyden veel deelhebben doen nemen in alle het geene den Welstandt en grootheit van *Uwe Coningl. Majest.* en van syn nu Con Huis betrefft, gelych wy ock regenvvordig, als *Uwe Majest.* obrechte Vrunden met Blydsvvap doen over de *Coninglicke Waardigkeit* die aan het Zelvveis toegekomen. Wy feliciteren *Uwe Con. Majest.* diesvvegen van gantocher Herten, en vvenschen dat de so hoge Waardigkeit aan *Uwe Coningl. Majest.* veel glorie en vergnoegen en aan Syn Coningl. Hays Syne Landen en Onder-

Durchlauchtigster Großmächtigster König.

Ew. Königlichen Majestät Schreiben vom 19. Jan. 1701. haben wir von Dero Envoyé Extraordinaire dem Herrn *Bondeli* heute wohl empfangen/ und daraus mit Vergnügen ersehen/ daß Eure Königl. Majest. über Dero Preussische Lande/ den Königlichen Titul und Würde angenommen/ und deßhalber *solenniter* zum König gecrönet worden. Wir erstatten Eurer Königlichen Majest. vor diese Freund-nachbarliche Notification, so sie von Dero Erhebung auf den Königlichen Thron uns zu thun beliebet/ hiermit geziemenden Danck/ und versichern Eure Königliche Majestät/ daß die Freundschafft/ so wir das Glück gehabt/ von so langen Jahren/ mit Eurer Königlichen Majestät und dererselben Durchlauchtigsten Vorfahren zu unterhalten das Staat- und Religions-Interesse, so wir mit Deroselben gemein haben/ und absonderlich die Hochachtung/ so wir jederzeit vor Eure Königliche Majestät und Deroselben Durchlauchtigste Vorfahren getragen/ Uns allemahl verbunden/ an alle demjenigen viel Theil zu nehmen/ was Eurer Königlichen Majestät und Dero nunmehrigen Königl. Hauses Wohlstand und Hoheit betroffen; wie wir dann auch jetzo/ als Eure Königliche Majestät aufrichtige Freunde/ über Dero zugekommene Königliche Würde mit sonderbahren Freuden dergleichen thun. Wir *gratuliren* Ew. Königlichen Majestät deswegen hiermit vom Hertzen und wünschen/ daß diese Königliche Würde Eurer Königlichen Majestät viel Glorie und Vergnü-

gung

derdanen veel en Langdurige Welstand, en Voordeel moge toebrengen, ondertusschen dat vvy onveranderlick genegen Zyn en blyven om de oude en ver trouvvde Vrundschap en Correspondentie, darinvvy met *Uvve Con. Majest.* tot noch toe hebben geleeft, meer te cultiveren, Verzoekende dat *Uvve Con. Majest.* va dese onse opregte sentimenten, en de Hoogachting voor. *Uvve Coningl. Majest.* persone en Vrundschschap volkomen gepersuadeert gelieft tezyn, gelyck vvy van onse Zyde daarvan by alle gelegenheden meerder preuves Zullen geven, vvarmede desen eindingende Bidde vvy Godt Almagtig Doourlugtigste grootmagtiste Coning, *Uvve Coning Majest.* te vvillen nemen &c. In den *Hage* deen eersten Maart. 1701.

Uwe Coninglicke Majest.

Dienstvvillige Goede Vrunden ende Nabuiren
De Staaten General der Vereenigden Nederlanden
De Weede
Ter ordonnantie van de Zelve.
F. Fagel.

Aan
Syne Coningl. Majest. in Pruissen
van
De Heere Staaten General der vereenigden Nederlanden.

gung/ und Dero Königl. Hause/ Landen und Unterthanen viel beständiges Wohlwesen und Wachsthum bringen möge/ und wie wir unveränderlich geneigt seyn und bleiben/ die alte vertrauliche Freundschafft und Correspondenz, worinn wir biß noch / mit Ew. Königl. Majestät gestanden/ mehr und mehr zu unterhalten/ also ist unsere Bitte/ Ew. Königliche Majestät geruhe von dieser unser aufrichtigen Meynung und Estime vor Dero Königl. Person und Freundschafft vollkommen versichert zu leben; als dessen wir Unserseits bey jeder Gelegenheit mehrere Proben zu geben erbiethig seyn. Womit wir schliessen/und GOtt den Allmächtigen bitten / daß Er Eure Königliche Majestät in seinen himmlischen Schutz nehme rc. Im Haag den 1. Martii 1701.

Ew. Königl. Majestät.

Dienstwillige gute Freunde und Nachbarn

Die Staaten Generalen der vereinigten Niederlande

von Weede
Aus Befehl desselben
F. Fagel.

Num. XVIII.

Copia Gratulations - Schreibens der Protestirenden schweitzerischen Cantons an Ihro Königliche Majestät in Preussen zu Dero würckl. erfolgten Crönung.

Allerdurchlauchtigster/Großmächtigster König und Churfürst/

Ew. Königl. Majestät seyen unsere willigste Dienst mit Ehrerbietung aller Ehren zuvor/ allergnädigster Herr. Nachdeme aus Euerer Königlichen Majestät unterm 19ten nechst erlittenen Monaths an Uns absonderlich erlassenen hochwehrtistem Schreiben Uns erfreulichst zu vernehmen kommen/ welcher massen Selbige zur Königlichen Würde in Preussen erhoben und würcklich gecrönet worden seyn; Haben Wir hierob eine so grössere Freude empfangen/ weilen wir wegen des Engern Landes der Religions gemeinsamen und interesses jederzeit Theil an demjenigen genommen/ was zum sondern Aufnehmen und Flor Euter Königlichen Majestät und Dero Allerdurchlauchtigsten Hausses immer gereichen mögen. Dahero denn wir Uns verpflichtet befinden/ Euer Königlichen Majestät für so gethane gnädigste Notification unsern erbiethigen Danck zu erstatten/ zumahlen zu solch erlangter höchster Dignität unsere aufrichtige Congratulation mit hertzinnigsten Wunsch beyzufügen/ daß Euer Königliche Majestät hierab alles selbst desiderirende höchste Vergnügen in fortwährender gesegneter Regierung/ beständigen Flor Dero Königlichen Hausses/ Erhaltung des reinen Evangelischen Wesens/ und zum Heyl und Trost Dero Unterthanen schöpffen und gehaben möge. Eure Königliche Majestät anbey demüthigst ersuchende/ daß gleich wie Sie vor die Wohlfahrt unsers geist- und leiblichen Wohlstandes jederzeit sonderbahre Sorgfalt getragen/ Uns dessen auch durch Ihr Schreiben zu Unserm sonderbahren Befreuen tröstlichen versichert haben. Also fürbaß in solch sinceriter Affection und Intention gnädigst zu verharren geruhen wollten. Welches wir hinwiederum mit geziehmender Veneration und Dienstfertigkeit zu demeriren Uns befleißigen werden. Da immittelst wir GOtt bitten/ daß Eure Königliche Majestät sammt gantzen Allerdurchlauchtigsten Hausse in aller wahren beständigen Prosperität väterlich erhalten wolle. Datum und in

in gemeinen Unserm Nahmen mit Unser getreuen Lieb alten Eydt-Genossen der Stadt Zürch Secret Insiegel verschlossen. Den 2. Martii 1701.

Eurer Königlichen Majestät

Dienstwilligste

Burgermeister/ Schuldtheiß/ Land-Ammann/ Räthe der Eyd-Genoßschafft Zürch / und Bern/ Glarus, Baasel/ Schaffhausen / Appenzell St. Gallen, Mühlhausen und Biel.

Num. XIX.

Copia Schreibens von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln an Ihro Hochfürstliche Durchl. den Herrn Hoch- und Teutsch-Meister/ der Preußischen Royaute halber erlassen.

Von GOttes Gnaden Joseph Clemens x. x.

Unsern x. x.

Wir haben aus Eu. Liebd. Werthesten de dato 14. Febr. und dessen Anschlüssen mit mehrerm ersehen / daß des Herrn Churfürstens zu Brandenburg Liebd. aus eigener Bewegung und Macht/ zu grösserm Nachtheil des Löbl. Teutschen Ritter-Ordens/ des Tituls eines Königs in Preussen sich angemasset/ und solche vermeynte Intronisirung gar an das Röm. Reich durch Ihren zu Regenspurg stehenden Churfürstl. Gesandten gelangen lassen. Woraus/ weiln nicht allein gemeldtes Præjuditz für Eu. Lieb sondern noch viel andere böse Consequentzen entstehen könnten/ wann man besagten Churfürsten für einen König in Preussen erkennen sollte ; Als haben Wir Unserm beym Reichs-Convent stehenden Gesandten/ Freyherrn von Umbgelter/ dahin instruirt/ daß er neben andern wohlgesonnenen in beyden Chur- und Fürstlichen *Collegiis* von Unsertwegen sich dargegen setzen/ und sothane Erkänntnüß auf alle mögliche Weise verhindern helffen solle. Mit welchem dahero Euer Liebd. zu Regenspurg vorhandener Minister vertraulich aus der Sache reden/ und Ihme an die Hand geben kan/ was Eu. Lieb. zu des Teutschen Ritter-Ordens Besten hierinnen leisten möge. So Er treu- und auffrichtig thun/ und Uns sowohl dieses als alles andere höchstangenehm seyn wird/ Eurer Liebd. in der That zu erweisen/ daß Wir zu Bezeigung Freund-Vetterlicher Dienstgefälligkeiten Ihro jederzeit beygethan und willig verbleiben. Bonn/ den 3. Martii, 1701.

Num. XX.

Copia Gratulations-Schreibens an Ihre Königl. Majest. in Preussen von des Herrn Herzogs zu Sachsen Weimar Durchl. x. x. erlangten Königlichen Würde und würcklicher erfolgten solennen Crönung.

P. P.

Eurer Königlichen Majest. Hochgeehrtes Schreiben unterm Dato Königsberg den 19. Januar. hat uns mit mehrern höchsterfreulich eröffnet/ welcher Gestalt durch göttliche Providence auch mit Gutbefinden Ihrer Kayserlichen Majest. und anderer Europæischen Könige und Puissancen dieselbe die Hohe Königliche Würde in dero souverainen Preußischen Landen angenommen / und vermittelst erfolgter *solennen* Crönung auf den Thron erhoben worden. Allermassen nun sothane Notification als ein hochschätzbahres Merckmahl von Eurer Königl. Majest. uns zutragenden Hohen Affection wir mit schuldigsten und Freund-Vetterlichen Danck erkennen; Also *gratuliren* Deroselben zu dieser Hohen Königl. Würde wir um so mehr von Hertzen / je rühmlicher Dero in GOtt ruhende Vorfahren / und insonderheit Dero Hochseel. Herrn Vaters *glor*würdigsten Andenckens dem gantzen Römischen Reich erwiesene hohe und unsterbliche Merita, nicht weniger auch Eurer Königl. Majest. selbst eigene glorieuseste Actiones und Bezeigungen Ihro diese Königl. Würde mit allem Recht erworben / und auf Dero Hocherleuchtetes Haupt die Cron gesetzet/ welche nicht mindern éclat von Eurer Königl. Majest. empfähet / als Sie deroselben giebet.

Wir wünschen dannenhero aus Freund-Vetterlichen treuesten Gemüthe/ daß der Höchste Eurer Königl. Majest. Thron und Cron mächtiglich unterstützen / Dero Königliches und Churfürstl. Hauß bey beständigem Splendeur und immer florirenden Wohlergehen gnädigst conserviren / und Dero hohe Glorie auf die späte Posterität fortpflantzen wolle.

Und gleich wie Eurer Königl. Majest. vor die contestirende höchstrühmliche Intention zu unverrückter Festhaltung des wegen Dero vom Reich relevirenden Landen mit dessen Hohen Gliedern habenden Nexus, auch Continuirung Dero Uns und Unserm Fürstl. Hause jederzeit erwiesenen hohen Affection sonderbahrer schul-

digster Danck gebühret: Also ersuchen Eure Königl. Majest. Wir hierdurch geziemend/ sie geruhen dabey beständig zu beharren/ und von Uns die Versicherung anzunehmen/ daß wir jederzeit vor ein Glück und Vergnügen achten werden/ daferne Wir Gelegenheit erlangen/ zu erweisen mit was Begierde und Sincerer Ergebenheit deroselben Wir zu allen angenehmen Diensten so schuldig als geflissen verbleiben. Datum Weimar zur Wilhelmsburg den 10. April 1701.

Num. XXI.

Schreiben des Papsts an den Herrn Hoch- und Teutsch-Meister/ die Preussische Royaute betreffend.

Clemens Papa XI.

Dilecte fili, Nobilis Vir: Salutem & Apostolicam benedictionem Paterna illa Charitate, qua Nobilitatem Tuam & *militarem Teutonicorum ordinem*, cui praes unicè prosequimur, nos admonente ac propè impellente, ubi certo nobis innotuit *Marchionem Brandenburgicum Regis Prussiæ nomen* publice ac solenniter usurpasse, quasi præsumeret speciosa hujus tituli accessione jura legitima authoritatis acquirere, in ea Provincia, quam memoratus ordo ab infidelium manibus strenua virtute olim receptam tanquam firmissimum murum pro Domo Israel, quæ est Dei Ecclesia, contra ejusdem perpetuos hostes opponere statuerat; Dedimus ad Orthodoxos Reges accuratas literas, quibus ipsos vehementer adhortati sumus, *ne ullâ Regii honoris significatione a catholici hominis ambitum fovere vellent*, ac rejecto prorsus erga eundem omni officiorum Consortio propriæ dignitati ac Religioni prospicerent, mox autem coram venerabilium Fratrum nostrorum *Sacræ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium* Collegio liberâ ac sacerdotali voce factum ejusdem improbavimus, ac latè prosecuti sumus, quanto Ecclesiæ Dei contemptu infectus hæretica labe Princeps reclamante Apostolicarum Sanctiorum authoritate, Regiæ dignitatis insignia profano ritu occupata præferet, quam etiam incautè eorum numero sejunxisset, quos increpat simul ac reprobat sermo ille Divinus, ipsi regnaverunt, & non ex me Principes extiterunt, & non cognovi; Imprimis autem ob oculos omnibus posuimus læsa militiæ Vestræ jura, quod in magnum universæ Christianæ Reipublicæ dedecus vertebatur. Ex quibus omnibus confidimus, te pro spectata tua prudentia facilé intellecturum esse, nos, quantum in nobis erat, tantæ obstitisse licentiæ, ac Pontificia vigilantia adfuisse, nec defuturos esse imposterum ubi è re fore arbitrabimur piæ, æquæ ac justæ causæ, quam merito omni studio tueri curat nobilitas tua, cui in multæ felicitatis auspicium Apostolicam benedictionem peramanter impertimur. Datum *Romæ* apud St. Petrum sub annulo Piscatoris die XIV. May MDCCI. Pontificatus nostri anno primo.

Ulysses Joh. Archiepisc. Theodoriensis.

Dilecto Filio Nobili Viro Francisco Ludovico, Comiti Palatino Rheni, Administratori Ecclesiæ Vratislav. Ordinis Teutonici Magno Magistro.

Num. XXII.

Copia Kayserlicher Antwort und Recreditiv-Schreibens an Herrn Land-Commendeur &c. &c. des Hochlöbl. teutschen Ritter-Ordens auf deren gegen Chur-Brandenburg/ wegen angenommenen Königlicher Würde über Preussen/ geführte Beschwerdte.

LEOPOLD rc. rc.

Wir haben Euer-Allerunterthänigstes Schreiben vom 7. Septembr. jüngsthin verwichenen Jahrs wohl empfangen/ und aus demselben so wohl als aus Eures Ordens-Ritters und *Commenthurs* zu Ulm N. von Eisenheim mündlichen Vortrag mit mehrern verstanden/ was Uns Jhr wegen des von Uns des Churfürsten zu Brandenburg Liebd. zugelegten erst Hertzoglichen hernach Königl. Preußischen *Tituls* demüthigst vorzustellen nöthig ermessen habet. Nun ist nicht ohn/ daß Wir aus verschiedenen wichtigen Ursachen obgemeldter Seiner Liebd. dergleichen Titulatur nicht zu verweigern bewogen worden. Gleich wie aber Unser Seits dabey ausdrücklich bedungen und verwahret worden ist/ daß solche Titulatur allen und jeden/ und insonderheit auch dem Reich und Teutschen Orden an ihren Rechten/ Prærogativen und Investituren ohne Schaden und Nachtheil seyn solte/ und demnach Wir sowohl als Unsere Nachkommen am Reich bey zutragenden Fällen/ dem Orden und dessen erwehlten Hoch- und Teutschmeister die gewöhnliche Investituren zu ertheilen nicht unterlassen werden; Also vermeinen Wir auch nicht/ daß Jhr über solche Titulatur Euch sonderlich zu bekümmern oder zu beschwehren Ursach habet/ und könnet hingegen versichert seyn/ daß/ wo Wir zur Conservation und Wohlfarth des Ordens etwas ersprießliches beyzutragen/ die Gelegenheit haben/ Uns darzu allezeit geneigt bezeigen werden/ gestalten Wir Uns dann disfals auf Anfangs ermeldten Commen-

menthuren gnädigst beziehen/ und Euch dann sammt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen verbleiben. Geben Wien den 27. Augusti 1701.

Inscriptio.

Denen Ehrsamen/ Wohlgebohrnen/ Unsern lieben andächtigen und des Reichs getreuen und Gesammten Land Commenthuren / Stadthalter und Capitularen des teutschen Ritter-Ordens.

Num. XXIII.

Gratulations-Schreiben des Groß-Hertzogs zu Florentz an Se. Königliche Majestät in Preussen/ zur erlangten Cron und Königl. Würde.

Real Maestà.

Vostra Maestà m' onora singolar mente nel tempo stesso che mi rende una benigna giustizia, poiche nel invitarmi à godere della sua prospera essaltatione à codesto *Reale Trono*, si degna farlo con espressioni di bontà si generosa, che ben dimostra la *Maestà Vostra* d' esser certa della mia vera e rispettosa passione per le sue alte auventure, & di nutrire per mei più pregiati sentimenti d' umanità & d' affetto, Con pienezza dunque di giubilo di riconoscenza & di stima è stato ricevuto da me, e da tutta questa casa un aviso così giocondo, per il quale portando io à *Vostra Majestà* ipiù divoti ringratiamenti uniti alle mie vive cordialissime congratulazioni, supplico *la Maestà Vostra* di far prova eo suo i frequenri commandi della pronta & obligatissima volenrà mia, & dell' ossequio, che professo alle sue Regie prerogative, mentre auguran dole dal Cielo ogn' altro più felice successorcsto facendo à *Vostra Maestà* con tutto l' animo riverenza

Di Vostra Maestà Reale

Dio Fiorenza 18. Septembr. 1701.

Obl. Ser.

Il grand Duca di Toscana.

Inscriptio.
Alla Real Maestà del Ré di Prussia Sig. oss.

Num. XXIV.

Breve Pontificium ad Regem Galliæ contra assumtam Regalem Prussiæ dignitatem.

Clemens Papa XI.

CHarissime in Christo Fili Noster, Salutem & Apostolicam benedictionem. Etsi Nobis persuasum sit, *Majestatem Tuam* nullo modo probare consilium *deterrimo* in Christiana Republicâ *exemplo*, à *Friderico Marchione Brandenburgensi* susceptum, dum *Regium nomen publicè Usurpare* præsumpsit, in eo tamen, quod factum huiusmodi Apostolicarum sanctionum dispositioni contrarium, & hujus sanctæ sedis authoritati injuriosum esse dignoscitur, ex quo scilicet sacræ Regales dignitates *ab Acatholico homine* non sine Ecclesiæ contemtu assumuntur, & idem *Marchio se Regem dicere* non *dubitat* ejus partis *Prussiæ* quæ ad *militarem Teutonicorum ordinem* antiquo Jure pertinet, nec rem silentio præterire possumus, nec muneri Nostro deesse videamur.

Quod itaq; à perspecta animi tui magnitudine alienum esse satis superq; cognoscimus ab hoc, ut Nostro quoq; hortatu temperare velis, expedimus, *ne videlicet Regios honores illi tribuas*, qui illorum numero nimis incaute sejunxit, quos increpat simul & reprobat sermo ille Di- vi-

Päbstliches Breve an König Ludwig den XIV. in Franckreich wider die von Chur-Brandenburg angenommene Königliche Würde in Preussen de Anno 1701.

WIr *Clemens XI.* wünschen Unserm in Christo geliebtesten Sohne Wohlfarth und Apostolischen Segen. Ob wir gleich davor halten/ daß Jhro Majest. das der gantzen Christenheit zu bösem Exempel gereichende Vornehmen Friederichs Marggrafens zu Brandenburg/ da Er sich unterstanden/ sich des Königlichen Nahmens/ öffentlich anzumassen/ keines Weges billigen, Jedennoch/ damit es nicht scheint/ als ob wir Unserm Amt kein Genügen thäten/ so können wir mit Stillschweigen keinesweges übergehen/ daß diese That/ denen Apostolischen Satzungen entgegen/ und dem hohen Ansehen dieses heiligen Stuhls zu nicht geringen Schimpff gereiche/ indem ein Uncatholischer Mensch nicht ohne Verachtung der Kirchen/ den geheiligten Königlichen Nahmen angenommen/ und gedachter Marggraf kein Bedencken trägt/ sich einen König des jenigen Theils von Preussen zu nennen/ welches doch dem Teutschen Ritter-Orden von alten Zeiten zugehöret. Derohalben verlangen Wir/ daß Jhro Majestät von den jenigen/ was wie Dero bekannten Groß-

vinus, *Ipsi regnaverunt*, *& non ex me*, *Principes extiterunt*, *& non cognovi*, sensus autem super hac re Noster venerabilis Frater *Philippus Antonius*, *Archiepiscopus Athenarum* Nostro nomine fusius explicabit *Majestati tuæ*, cui felicitatum uberem copiam à Deo precamur & Apostolicam benedictionem amantissime impertimur. Datum *Romæ* apud Sanct. Petrum sub annulo Piscatoris die 16. April. 1701. Pontificatus Nostri anno primo.

Großmüthigkeit entgegen zu seyn/ allbereits zur Genüge erkennen/ auch in Ansehung unserer Ermahnung abstehen/ und denjenigen keine Königliche Ehre ertheilen/ welcher sich dieselbe allzu unvorsichtig angemasset; Dergleichen Leuten das göttliche Wort selbsten straffet und verwirfft: **Sie haben regieret/ und nicht durch mich/ sie sind Fürsten worden/ und ich habe Sie nicht erkannt.** Was aber unsere Meynung hierüber seye/ wird Unser Ehrwürdiger Bruder/ **Philipp Anton/ Ertz-Bischof von Athen**/ Unsert wegen/ Jhro Majest. weitläufftiger erklären/ welcher Wir die Fülle alles Glücks von GOtt anwünschen/ und Unsern Apostolischen Segen geneigt mittheilen. Gegeben zu Rom bey dem H. Petro/ unter unserem Fischer-Ring den 16. April. 1701. unserer Regierung im ersten Jahr.

Num. XXV.
Päpstlicher Unfug wider die Crone Preussen/ welchen CLEMENS der XI. in einem den 16. April Anno 1701. ausgestreueten irrigen Brevi, zu Verkleinerung aller gecröneten Häupter begangen.

CAPUT I.
Daß die Päbste allezeit viel verlohren/ so offt sich selbige in die *Titulatur* und Würdigkeit *souverainer* Häupter gemenget haben.

§. 1.

ES wird sich jedermann/ dem entweder der Zustand jetziger Zeiten/ oder die Beschaffenheit der Sache selbst nur etwas bekannt ist/ nicht wenig verwundern; daß sich jetziger Pabst *Clemens* der *XI.* durch ein unlängst an verschiedenen Höfen wider die Cron Preussen ausgestreutes irriges *Breve*, nachdem er sich kaum auf dem Päbstlichen Stuhl nieder gelassen/ (a) in eine so delicate und von den Klügsten aus dem Pabstthum so offt verworffene (b) Sache gemenget/ und wessen sich die Potentaten in der Christenheit zu ihm künfftig versehen mögen/ so zeitig an Tag geleget hat. Gewißlich mag man die gantze Kirchen-Historie und die gebssesten Volumina der im Pabstthum hierinnen berühmtesten Männer Baronii, Raynaldi, Spondani, Natalis Alexandri und anderer durchgehen; So wird sich keine Meynung/ auch die tieffesten Irrthümer nicht ausgenommen/ finden/ welche mehrere Empfindlichkeit gehabt/ bey Geist- und Weltlichen grössern Lermen verursacht/ mehr Blut gekostet/ den Päbsten selbst grössern Schaden gethan/ auch die besten und gelehrtesten Männer behertzter gemacht hat/ sich mit allem Eyfer darwider zu legen; als da sich der Päbstliche Hof unterstanden/ in die Majestät und Würdigkeit *souverainer* Häupter wider Göttliche und weltliche Gesetze und aller Völcker-Recht mit List und Gewalt einzudringen. Wie ich dann gänzlich dafür halte/ daß/ wenn ja der gerechte GOTT dem Päbstlichen Reich seinen Untergang noch auf dieser Welt gesetzet/ eben diese Lehre de jure Pontificis in Reges ac regna selbigem noch das Ende machen/ und die in andern Dingen so künstlich aufgeführte machine zu schmettern werde.

§. 2. Und zwar wer die Kirchen-Historie nur ein wenig inne hat/ der wird leichtlich finden/ daß das alte Vertrauen/ welches anfangs die Christliche Potentaten gegen den Päbsten bezeuget/ eben von der Zeit an gar mercklich abgenommen/ als diese gesehen/ daß der Pabst seinen Stuhl auch ins Weltliche Regiment setzte/ souverainen Häuptern ein Maaß in ihrer Würde zu geben/ auch wohl gar selbigen ein Ceremoniel aufzudringen/ sich unterstehen wollen. So daß man sich nicht wundern darf/ warum alle Staaten in der Christenheit gegen dem Römischen Pabst jetziger Zeit auf der Hut stehen/ (c) und

(a) Ward den 23. Nov. Anno 1700. erwehlet: Gedachtes Breve aber den 16. April. Anno 1701. sub annulo piscatoris ausgestreut.

(b) Wenn man die Schmeichler des Päbstlichen Hofes Baronium und Bellarminum ausnimmt: so wird es sich finden/ daß sich die klügesten und gelahrtesten Männer mitten im Pabstthum und in Italien selber nimmer weiß machen lassen: daß souveraine Fürsten ihre Gewalt und Titel vom Pabst holen müssen; Vielmehr haben selbige einen beständigen Unterscheid unter weltlicher und geistlicher Würdigkeit gehalten Franc. de Victoria; *Lobkowitzius*; Marcus Anton. de *Dominis*; Ventura *Vincentinus*; Nicolaus *Crassus*; Paulus *Venetus*; Joh. *Marsilius*, *Maimburgius*, und andere mehr/ die dennoch von niemand deshalben einer Ketzerey beschuldiget worden sind.

(c) Die Streitigkeiten mit der Quartier-

Frey-

und gegen demselbigen in allen Handlungen die gröste Vorsichtigkeit gebrauchen/ ja keine Gelegenheit zu machen/ welche den Schein eines Päbstlichen Rechtes über Sie geben könte. Ich will dieses nur mit etlichen Stücken belegen/ daraus die Päbste urtheilen können/ was ihnen der Eingriff in die Macht und Würdigkeit souverainer Fürsten vor Nachtheil gebracht habe. Vor dem war nichts gewöhnlichers/ als daß die Christliche Könige in den ältesten Königreichen aus grosser Andacht nach Rom zogen/ und sich vom Pabst crönen und salben liessen/ (d) weil man glaubt/ daß die Hand des obersten Bischofs der Kirchen mehr Krafft und Göttlichen Segens hätte/ als wenn solchen Gebrauch ein anderer Ertz-Bischof in einem Königreich verrichtete. Nach dem aber die Schmeichler des Römischen Hofes aus solcher blossen Ceremonie/ wiewohl mit offenbahrem Irrthum/ jedoch nicht geringerm Eifer geschlossen: Daß die von dem Pabst einmahl gesalbten Könige/ ihre Crone und Königreiche in den Schooß des obersten Hauptes der Kirchen geleget/ von welchen der Nachfolger derselben solche wieder empfangen müste: (e) so ist gar kein Wunder/ warum in etlichen 100. Jahren kein König in Engeland/ Franckreich oder Spanien/ bey welchen es vor dem gar nichts neues gewesen/ sich nach Rom gesehnet/ auch die Römischen Kayser selbst/ die doch ausser dem/ noch besondere Ursachen dazu hatten (f) nun von zweyen seculis her/ zu nicht geringem Verdruß (g) der Päbste die Röm. Crönungen unterlassen haben. So geschahe es auch vor dem offt/ daß die Könige/ der Armuth der Röm. Kirchen aufzuhelffen/ und den Gottesdienst zu befördern jährlich (h) eine gewisse Summa Gelds nach Rom schickten; weil aber die Päbste das Regale eines ordentlichen Tributes/ zum Nachtheil der Landes-Herren daraus gemachet: so wird niemand die Cron Engelland verdencken/ daß solche die Peters Pensen bey Straffe beleidigter Majestät (i) nach Rom zu lieffern/ verbothen hat/ es auch in Polen aufm Tapet gewesen/ die Lampen in der Peters-Kirchen zu Rom (k) ausgehen zu lassen. Vor dem Bann des Röm. Päbstes hat vor dem der Erdkreiß wie vor dem Gerichte GOttes gezittert; (l) nur als der Römische Stuhl durch klare Exempel

Freyheit: das Ceremoniel mit dem Nuntio a latere in Franckreich; und die noch An. 1682. promulgirte Theses daselbst zeugen/ in was Mißtrauen und Eifer sich der Päbstliche Hof bey souverainen Fürsten gesetzet habe.

(d) So gar/ daß selbige auch öffters/ wenn sie in ihren Königreichen gleich bereits gesalbet gewesen/ dennoch die grosse Andacht wieder nach Rom getrieben/ da sie die Königliche Salbung aufs neue von den Päbsten angenommen haben. Die Sache selbsten ist aus der Historie von VI. biß in das XI. Seculum leichtlich zu belegen. Nur ist merckwürdig/ daß Richardus *Smithaus* Histor. Angl. Sect. IV. pag. 162. Von denjenigen Königen/ welche in Engeland nur in 200. Jahren von An. 600. biß An. 800. gelebet/ siebenzehen aufbringet/ welche dergleichen Andacht gegen dem Pabst gehabt/ daß die meiste deswegen verdienet hätten/ unter die Zahl der Heiligen gezehlet zu werden.

(e) Mit diesem Schluß sind die zwey Schreibenten Päbstlicher prætensionum Eugubinus *Steuchus* und Antonius *Marcellus* sehr fertig. Darum man sich auch nicht wundern darff: daß sie auch die größten und freyesten Königreiche Spanien/ Franckreich/ Engeland/ Schottland/ Irrland/ Schweden/ Pohlen/ Hungarn und andere zu Lehen von dem Päbstlichen Stuhl machen dürffen.

(f) Weil alle Publicisten biß auf Carolum V. geglaubet/ daß ein Römischer Kayser/ ehe er von dem Pabst zu Rom gecrönet worden/ sich nicht des Kayserlichen/ sondern keines andern Titels als nur eines Römischen Königs gebrauchen durffte. Wiewohl solche Meynung niemahls weder Grund noch Observantz im Reich gehabt hat.

(g) Wie sehr die Päbste zu Rom von Carolo V. an/ da man die Röm. Crönung unterlassen/ auf die Erfüllung der Wahl-Capitulation die Kayserl. Crönung zu Rom anzunehmen dringen: ist niemanden unbekanndt.

(h) Von dem so genannten Romeschot oder Peters-Pence, Krafft deren An. 727. König *Inas* auf Engeland eine gewisse Summa Geldes gelegt/ solche jährlich nach Rom zu liefern/ (Matth. *West-Monasteriensis* p. 206.) haben wir in der Pufendorf. Erläuterung cap. 4. p. 531. gehandelt. Ausser dem aber ist vor ihm kein Königreich gewesen/ welches nicht zu Unterhaltung eines oder des andern Collegii zu Rom jährlich etwas beygetragen hat.

(i) Hier ist König *Jacobus* selbsten und wie viele mit selbigen pro Juramento Fidelitatis geschrieben wohl zu lesen; welche dem Bellarmino, der sich dargegen geleget/ gnugsam bezeuget haben; daß man das Allmosen demjenigen billig versage/ der die Eigenschafft eines bedencklichen Tributs daraus machen wolle.

(k) Salomo *Neugebauer* Lib. III. Histor. Polon. p. 58.

(l) Und zwar nicht allein in geistlichen Dingen/ weßwegen sich Kayser *Otto IV.* (davon *Meibom* in Apologia Ott. pag. 607.) und König *Richard* in Engelland (*Hemmingford* in Histor. Anglic. lib. II. c. 93.) auf ihrem Todt-Bette von ihren Laqvayen auf den

pel bewiesen/ daß er sich solches Mittels gebrauche/ souverainen Häuptern das Joch seines Befehls an den Hals zu werffen/ und etliche Könige aus gantz nichtswürdigen Ursachen/ (m) z. E. Daß sie dem Päbstlichem Hof in dem Türcken-Krieg Geld zugesagt/ oder dann und wann einen stoltzen Geistlichen in ihrem Lande gedemüthiget/ in Bann gethan; so haben die Christlichen Potentaten ein Gesicht bekammen/ und unter den Röm. Käysern die Henrici, Friderici, Ludovicus Bavarus. Philippus Pulcher, und der jetzige König in Franckreich auch var nach nicht 100. Jahren die *Republic* Venedig dem Pabst der bunter die Augen gerieben/ daß dieses bruta fulmina, und blinde Streiche wären/ sa daß ich glauben salte/ wenn heut zu Tage ein Päbstl. Bann wider einem souverainen Staat über die Alpen käme/ die Krafft demselben ziemlich verrauchen salte. Man findet auch Exempel/ daß/ wann ein Souverain die Königl Würde erstmahls angenammen/ man gerne gesehen/ wann der Pabst die gemachte Crane/ sa wie sie vom Galdschmied kammen/ mit seinem Seegen eingeweihet hat; (n) Allein weil sich der Pabst einbildet/ oder andern Leuten die impression machen wollen/ daß ein solcher König mit der Cron auch das Königreich von ihm bekommen: (o) so haben die Ungarischen Stände sehr wichtige Ursachen gehabt/ dem Pabst anzukündigen/ daß sie ihm die Stephans-Crone mit Schimpff wieder nach Ram zu schicken willens wären/ (p) wann er sich nicht erklären würde/ daß ihr König nichts von ihm/ als ein eingeweyhtes Gold empfangen hätte. Das Hände- und Füsse-küssen (q ist vor dem aus blinder Andacht für der Heiligkeit des Pabstes von jedermänniglich geschehen: aber weil der Pabst die Pflicht eines Vasallen daraus gemachet/ (r) so solle

Halß treten/ und zu abgesetzten mahlen/ biß auf das Blut peitschen lassen; die Todt-Sünde des verursachten Bannes auszubüssen; sandern auch in weltlichen Handlungen/ da sich Exempel finden/ daß man die Speisen von eines Königes Tafel/ welcher von dem Pabst in den Bann gethan worden/ den Hunden vorgeworffen/ damit sich kein Christe in Geniessung derselbigen verunreinigen möchte.

(m) An. 1322. drahte Pabst Joh. allen mit dem Bann/ welche sagen würden; daß die Armuth ein Wahlstand bey der Kirchen wäre; weil die Apostel alles um Christi willen verlassen hätten (*Aventin.* Lib. IIX. pag 468.) König *Eduardus* in Engelland ward An. 1050. mit dem Bann geschrecket/ weil er dem Pabst eine visite zu Rom zugesagt/ und solche nachfalgends nicht gehalten hätte (Marthæus *Westmonasteriensis* ad A. 1049. p. 408.) *Philippus Pulcher*, König in Franckreich/ wurde deßwegen in den Bann gethan/ weil er keinen Krieg mit den Türcken anfangen wallen (*Meyerus* in Annal. Flandr. lib. X. ad An. 1096.)

(n) Dergleichen eingeweyhetes Gald die Portugisen/ Arragonier/ Litthauer/ Hungarn/ Cyprer/ ja auch öffters die Röm. Käyser selbst/ von dem Pabst/ als ein geheiligtes Geschencke angenommen haben; wovan cap. III. und IV. disputat. de Auspicio Regum weitläufftig gehandelt worden ist. Daben aber kein König sich einbilden können; daß dieses dem Pabst nur den geringsten Schein an ihre Königreiche machen würde: so wenig sich die Stadt Augspurg ein Recht auf die Königreiche träumen lässet/ welche von ihren Künstlern Cron und Scepter gehohlet haben.

(a) Bey Marcello und Steucho, deren Bücher wir oben angeführet/ ist dieser Fehler in allen Capiteln zu lesen/ welches Fr. *Hottomannus* in Fulm. Bruto Tom. III. Monarch. Goldast. p. 62 durchgenammen und widerleget hat.

(p) Nach dem Zeugniß de Joh. *Trowz* Part. II. Chron. Hungar. c. 84. p. 81. Joh. *Bodini* lib. I. de Rep. c. 9.

(q) Es ist wahl kein Zweiffel/ daß der blinde Aberglauben das gemeine Valck undendlich alle Glieder der Röm. Kirchen zu salcher Ceremonie für dem Pabst geneiget hat; Massen den Lernenden aus *Kempis* und *Hekelio* de osculis bekannt; daß solches die älteste Art gewesen/ gekrönete Häupter anzubethen: Allein heut zu Tage sprechen die Papisten/ daß man damit nicht den Pabst/ sondern das Creutz ehre/ sa auf den Päbstl. Pantoffel gemachet sey/ anzudeuten/ daß die Lehre vom Creutz Christi per pedes Apostolor. so weit ausgebreitet worden/ welches Marc. Ant. *Mazzaron* libro de Osc. pedum Pontificis cap. 2. & 3. Joseph. *Stephanus* de adoratione pedum cap. 17. p. 206. Benedictus *Balduinus* cap. XXVII. de calceis antiq. p. 262, gar sorgfältig durchgangen/ auch selbigen Anton *Bynaeus* Lib. 1. de Calc. Ebræor. cap. 3. §. 14. p. 64. hierein Beyfall gegeben hat.

(r) Wie geschwind die Papisten gewesen/ aus solchen blossen Ceremonien, würckliche Dinge zu machen: mag jetza aus einem Exempel erhellen. Wenn die Päbste sonsten einen Kayser gemachet/ sa ist dieser var dem Altar gekniet/ der Pabst aber hat neben ihm gestanden: Nachdem aber *Lotharius* dem Päbstlichen Pantoffel den Cour gemachet und vor dem Pabst kniend die Kayser-Crone empfangen hat: So gleich liessen dieses die Päbste in ein Gemählde bringen/ und allenthalben ausstreuen/ daß *Lotharius* das Kayserthum vom Päbstlichen Stul/ wie ein Lehens-Mann von dem Lehens-Herrn bekammen habe. Weßwegen *Fridericus I.* darnach erhebliche Ursachen gefunden/ die Crönung nicht eher von dem Pabst

solle Carolus V. dieser Ceremonie überhoben zu seyn/ seine Crönung so lange ausgesetzet/ und als solche vor sich gegangen/ nebst einer starcken Guarde, die er an der Hand gehabt/ ein Terzrohr zu sich gesteckt haben/ wenn ihm dergleichen angemuthet werden solte/ dem Pabst den Unfug mit Nachdruck zu verweisen. (s) Und noch viele andere Exempel/ vom Ansehen und Auctorität des Röm. Stuhls/ welche unsern Zeiten als die einfältigste Fabeln klingen/ (t) könten wir aus der Kirchen-Historie hieher setzen/ und wie viel Stuffen der Hochmuth und Eingriff den Pabst herunter geschmissen/ daraus klärlich zeugen.

§. 3. Das Vornehmste aber/ welches der Päbstlichen Gewalt bey Anmassung des Rechts auf die Würdigkeit Souverainer Fürsten/ den kräfftigsten Stoß gegeben/ ist; Daß so offt sich die Päbste an diesen geheiligten Nahmen vergriffen; Allemahl die fürtrefflichsten Männer mitten in dem Pabstthum in- und ausserhalb Italien als Zeugen der Wahrheit die Feder angesetzet (u) u. die Jura souverainer Häupter gewaltig verfochten/ den schändlichen Eingriff und Hochmuth der Päbste aus dem innersten Grunde heraus gehoben/ und den armen Layen zur Nachricht/ dem Pabstthum aber zu unersetzlichem Schaden an den Tag geleget haben. Wie dann solches allerdings unter die sonderbahren Gerichte GOttes zu rechnen/ weil auch in der grösten Finsterniß der ungelehrtesten Zeiten/ da die Päbste die tieffsten Irrthümer (x) wider das klare Wort GOttes und den vernünfftigen Gebrauch der ersten Kirchen den Menschen weiß machen und aufdringen können; so daß sich kaum ein und anderer Lehrer darwider setzen mögen: Es dennoch dem Röm. Stuhl nie angehen wollen/ daß Er souveraine Häupter um ihre Gewalt und Ansehen/ wornach er doch so unersättliche Begierde bezeuget/ bringen mögen. Ich will denjenigen zu Gefallen/ welche davon einer Nachricht bedürfften/ nur etliche Stücke/ so/ wie selbige mir in die Feder kommen/ zu überlegen geben. Es ist wohl kein Zweiffel/ daß die Päbste sich über die Römische Kayser jederzeit am meisten heraus genommen/ und selbigen in ihrer Macht/ Gewalt und Ansehen den grösten Eingriff zu thun sich unterstanden haben. Entweder weil ihnen der Prætext und die Gelegenheit (y) hierinnen leichter/ als bey andern Po-

Pabst anzunehmen; als biß sich dieser/ wie Er das Gemählde verstünde/ erkläret/ auch versprochen hatte/ solches zu verbrennen. Siehe Radevicum, Frisingensem, Güntherum, und andere/ welche zu selbiger Zeit geschrieben haben.

(s) Davon ist cap. II. der Pufendorf. Erläuterung Meldung geschehen/ welches freylich Umstände sind/ die sich bey keinen gemeinen Scribenten finden lassen.

(t) Daß souveraine Häupter nach Rom appelliret: keinen Krieg angefangen/ biß Ihr Gewissen die Römischen Päbste vorhero mit einer Bulla verwahret hatten; daß sie die Waffen auf den Befehl des Pabstes nieder geleget: sich bey demselbigen für Gerichte gestellet: Selbigem den Steigbügel gehalten: Zur Tafel aufgewartet: Ihre Königreiche als ordentliche Lehen übergeben: in die Huldigung selbsten gethan; sich in ihrem Land zum Türcken-Krieg bey Strafe des Bannes schätzen und in Contribution setzen lassen; auch geglaubet haben/ daß der Pabst Könige ab- und einsetzen: Die Lande aber der Ungläubigen weg schencken/ und nach Gefallen austheilen möge/ und was für lacheis sonsten der Aberglaube und Unverstand elender Zeiten bey souverainen Häuptern mit nicht geringer Schmählerung ihrer Macht/ Hoheit und Ansehens/ gegen dem Römischen Pabst erwecket hat; Bey welchem allen die Päbste ihre List und Räncke wohl noch höher treiben/ wenigsten aber solche länger brauchen können; Wenn sie endlich den Königen nicht gar auf den Nacken getreten/ und falls solche nicht völlig zu Grunde gehen wollen/ selbige gezwungen hätten/ den Titulum qvo jure possideris? von tüchtigen Leuten wider den Päbstlichen Eintrag ausführen zu lassen. Da dann ein Seculum immer dem andern die Hand gebothen/ und hierdurch dem Päbstlichen Ansehen eine Masque nach der andern abgezogen worden: so daß selbige jetzo zum Scheusal aller vernünfftigen Menschen entblösset und entkräfftet ist.

(u) Eben/ wie ein vornehmer Theologus der alten Kirchen redet: GOtt habe keine Ketzerey über die Kirche verhänget/ dabey er nicht selbiger auch ein neues Licht gegeben hätte. Dieses will er sagen/ die Lehre de SS. Trinitate würde nimmer so klar worden seyn/ wenn solche nicht die Arrianer angefochten hätte.

(x) **Das Fegfeuer; den Ablaßkram; die Beraubung des Kelches bey dem Nachtmahl des HErrn; die Verbiethung der Priester-Ehe;** und viele andere Dinge mehr; Worinnen doch in der gantzen Catholischen Kirchen alle einig werden können; Daß niemand davon abgehen oder dawider sprechen dörffen/ der nicht als ein Ketzer verdammet und ausgestossen worden ist: Da im Gegentheil der Irrthum de jure papæ in reges & regna nimmer allen weiß gemachet werden können; Daß nicht die gelehrtesten Männer mitten in dem Pabstthum sich dawider legen sollen.

(y) Weil *Carolus M.* vom Pabst erstmahls/ als Käyser ausgeruffen worden: so sind die Päbstlichen Scribenten gar fertig gewesen/ zu sprechen/ daß ihm der Pabst auch das Kayserthum selbst gegeben hätte. Und solches haben Bartholdus, Baldus, Immola,

Potentaten gewesen/ oder aber/ welches eher zu glauben/ weil der Römische Hof dafür gehalten/ daß/ wenn man nur erst das vornehmste Glied unter souverainen Häuptern zum Joch getrieben/ die andern nachgehends ohne grosses Bedencken um so viel leichter folgen würden. Allein wenn man alle diese Gänge/ welche die Päbste mit den Käysern um der höchsten Gewalt Willen gewaget/ durchgehen solle: So wird sich gar leichtlich finden/ welchem Theil selbige geschadet haben. **Das Haupt des Römischen Reichs** stehet in den Stücken der höchsten Gewalt gegen dem Pabst noch feste/ und seine Ehre ist durch viele hundert Scribenten (z) gerettet: **Nur der Stuhl zu Rom** hat sich mit solchem unverantwortlichen Eintrag bey aller Welt in Verachtung und Mißtrauen gesetzet; Daß die Papisten noch biß jetzo genug zu thun finden/ die bey solchen Gelegenheiten von redlichen Männern aufgewiesene Blösse des Hauptes der Kirchen wieder zuzudecken. Uber dem Untergange/ welchen Hildebrand dem Kayser *Henrico IV.* zugerichtet/ war Anfangs viel Frolockens zu Rom (a); nur Paschalis II. erfuhr erst hernach/ wie mancher frommer Münch selbiger Zeit im Kloster gesessen/ und über das lasterhaffte Vornehmen des Pabstes geseufftzet (b) habe. Und sind derjenigen redlichen Leute/ die ausdrücklich gelehret/ daß sich der Pabst an dem Gesalbten des HERRN wider Göttliche und weltliche Rechte vergriffen/ als welchem kein Recht zukomme/ die Macht und das Ansehen souverainer Potentaten zu schwächen/ vielweniger aufzuheben/ endlich so viel worden/ daß die Päbste solcher Meynung unter dem Nahmen Hæresi Genricianæ (c) entgegen gehen müssen. Die höchste Gewalt Friderici I. als solche Alexander recht mit Füssen getreten (d)/ haben die so genannten Arnoldisten und Waldenser aus GOttes Wort mit nicht geringem Eyfer/ als Zeugen der Wahrheit/ verfochten. Und nachdem die Päbste mit Friderico II. fast gleiches Spiel angefangen: so haben sich Matthæus *Parisiensis* (e) Cunradus à *Lichtenau* und Petrus de *Vineu* (f) dahinter gemacht/ die Buberstücke selbiger Päbste aller Welt in öffentlichen Schrifften für die Augen geleget/ und die Macht und Majestät souverainer Häupter gewaltig verfochten. Am allermeisten aber haben die gelehrte Leute im Pabstthum von dem Unterscheid des geistlichen und weltlichen Standes/ und wie unverantwortlichen die Päbste beydes ineinander schmeissen/ und sich zurienen wollen/ geschrieben: als sich der Römische Stuhl vollends nicht gescheuet/ unter Ludovico IV. den öffentlichen Vortrag zu thun/ daß das Käyserthum in des Pabsts Händen wäre; (g) solcher selbiges entweder selbst verwalten/ oder geben könne/ wem Er wolle/ auch/ wenn das Reich ledig stehe/ solches/ als ein offenes Lehen/ an den Pabst falle. Welches denn Wilhelmum Occamum (h) Marsilium Patavi-

mola, de Castro, Hostiensis, Panormitanus, de Bayso, Turrecremata und fast alle Doctores juris canonici und feudalis in Italien gelehret: biß Laurentius Valla, de Bebenburg. de Andlo und andere solchen Irrthum aus der Historie und der gesunden Vernunfft dergestalt wiederleget/ auch nachgehends Flacius Illyricus so deutlich alles auseinander gesetzet hat; Daß jeden Wunder nimmt/ wie sich Grotius und Bellarminus, dem Pabst zu Gefallen noch letztens so vergeben mögen/ welchen letztern van der Aulen noch neulich widerleget hat.

(z) Goldastus hat alleine über 100. Schrifften/ welche den Kayser von dem Päbstlichen Eingriff frey machen in drey Folianten zusammen drucken lassen/ und solche unter dem Titul: Monarchia S. R. I. ediret/ anzudeuten/ daß für dem Pabst das Heilige Römische Reich eine Monarchie bliebe/ massen der Kayser seine Herrschafft darinnen mit dem Pabst nicht zu theilen hätte. Siehe auch *Conringium* de Imperio Romano Germanor. de imperatore Romano, *Schilterum* de libertate Ecclesiar. Germaniæ und andere mehr.

(a) Siehe die Scribenten selbiger Zeiten *Bertholdum* Constantiensem, *Auctorem* vitæ belli Saxonici, die in faveur des Pabstes geschrieben haben.

(b) Nach dem Zeugniß *Lamberti* Schaffnaburgensis, *Ottonis* Frisingensis *Aventius* u. a.

(c) Siehe Stumphium im Leben Henr. IV. lib. 4 c. 4. p. 117.

(d) Ob eben das äuserliche Werck der Pabst für den Augen der gantzen Gemeine vornehmen können/ davon will ich mich jetzo nicht zum Richter derjenigen Schrifften machen/ welche beyde Meynungen mit grossem Eyfer verfochten. Genug ist es/ daß der Pabst den Kayser ärger als einen Vasallen handthieret/ der seine Gewalt von dem Lehens-Herrn holen müste/ wovon Radevicus, Güntherus, Otto de S. Blasio, Aventinus und andere zeugen.

(e) In Chronico Angl. lib. I. 59. und ist dieser Auctor den Päbsten ein Dorn in den Augen. Dessen sich Causobonus in Exercit. ad Baron. fast auf allen Blättern bedienet hat.

(f) Epist. lib I. c. 7.

(g) Die unbescheidene bullam des Pabstes siehet bey *Goldasto* in Constitut. Imp. Tom. III. pag. 406. *Flacio* de translat. Imper. Rom. pag. 207.

(h) In Tom. I Monarch. Goldast. pag. 206. wiewohl auch der Kayser selbsten dem Pabst derb genug geantwortet hat. Welche Schrifften bey Flacio und Goldasto ll. c. c. zu finden ist.

vinum (i) Henricum Chachenium (k) den Poeten Dantem (l) und andere angetrieben/dem Pabst seinen Unfug trocken und derb unter die Augen zu reiben. Welche Schrifften gleichsam ein rechtes Rüst-Hauß sind/ woraus zu unsern Zeiten den Schmeichlern *Bzovio* und *Bellarmino* die zwey schöne Päbstliche Scribenten Herwart ab *Hohenburg* (m) und Nicolaus *Burgundus* (n) die Wahrheit trefflich gesaget haben. Wie dann/ nachdem Lupoldus de *Babenberg* und Petrus de *Andlo* in ihren Büchern vom XIV. seculo her die Augen den Ständen in Teutschland hierinnen aufgethan/ und dieses Stücke in jure publico redlich ausgeführet haben; solches nicht wenigee bey dem Päbstlichen Hofe eine gar gute Wirckung gehabt/ daß selbiger nun von dreyhundert Jahren her nimmer so keck gewesen/ (o) das Ansehen unserer Kayser so ohngescheuet anzutasten. Nur in dem letzt verstrichenen Jahr hundert haben die Päbste wieder neuen Muth gefasset/ zwar nicht das Teutsche Reich/ welches bey so klarem Licht der Historie und des Juris publici unangefochten geblieben; sondern einige andere Königreiche in diesem Stücke zu beleidigen. Gewißlich hat man sich zu verwundern/ daß/ da Franckreich unter den Capetingis die Hoheit eines souverainen Hauptes am meisten wider den Pabst verfochten/ auch *Philippus Pulcher*, als selbigem der Pabst Befehle zuschicken wollen/ mit Eseln und Narren um sich geworffen/ (p) die nicht verstünden/ daß der Pabst ein Diener der Kirchen wäre/ und sich keiner Herrschafft über gecrönte Häupter anzumassen hätte: sich dennoch der Päbstliche Hof hieran nicht gespiegelt/ sondern etlichen Königen in diesem Stücke wieder ungescheut zugesetzet hat. Dann als das *Valesische* Hauß auf schwachen Füssen stunde/ und das Burbonische/ welches das nechste Recht zur Nachfolge im Königreich hatte/ einer Religion zugethan war/ welcher der Pabst unmöglich mehr/ als ein andrer Bischoff seyn konnte: so haben die Päbste Himmel und Hölle erreget/ und ungescheuet vorgegeben; daß keiner Cron und Scepter tragen könte/ der nicht glaubte/ daß der Pabst das Haupt der Kirchen wäre. Aber eben dieses hat Carolum *Molinaeum*; Francisc. *Hottomannum*; *Berdiertum*; Johannem *Servinum* (q) und viele andere Scribenten mehr aufgemuntert/ und hinter die Bücher gebracht/ darinnen solche die Eingriffe der Päbste nach Göttlichen und weltlichen Rechten dergestalt herum genommen/ daß in dieser ohne dem klaren Sache kein Zweiffel übrig blieben ist. Und mag man die Sorbonam hier billig loben/ daß ob sie wohl allezeit Römisch-Catholisch gewesen/ selbige doch die Päbstliche Anmassung über die Gewalt und Würdigkeit souverainer Häupter nimmer billigen wollen. Lanoy (r) Petrus de Marca (s) Maimburg (t) und andere von den Frantzosen haben gar dafür gehalten/ daß jeder Unterthan eine Tod-Sünde begehe/ der nicht das Ammt des Kirchen-Dieners von der höchsten Gewalt eines souverainen Landes-Fürsten zu unterscheiden wisse. Worauf dann der jetzige König sicher dazen können/ daß die Anno 1681. in dem gantzen Königreich bekandt gemachte *Theses* (u); daß der Pabst keine Gewalt über den Staat und Würdigkeit souverainer Länder hätte/ bey allen vernünfftigen Geistlichen gar leichten Eingang finden würden/ weil dieselbe aus obgenannten Scriptis in der Sache vorhero Unterricht nehmen können. In Engeland hat der Pabst in alten Zeiten gar offt gesetzet/ auch selbige Könige so sehr in die Enge getrieben/ daß Inas das Königreich dem Pabst zins-

(i) Zu Basel gedrucket An. 1681. fol.

(k) In Monarchia Goldasti Tom. I. pag. 100.

(l) De Officio Pontificis & Caesaris.

(m) In Ludovico IV. defenso edit. Monach. 1618. 4.

(n) Einem raren/ aber wohlgemachten Buch zu Ingolstadt und Leiden gedrucket. Und hat man sich nur zu wundern/ daß ein Professor auf einer Catholischen Universität gegen dem Päbstlichen Eintrag so frey schreiben dürffen.

(o) Ohne was im Münsterischen Frieden Innocentius vorgenommen/ da Er solchen aus Päbstlicher Macht zernichten wollen/ das von Chifletius, Auctor Arcanorum Pacis Westphaliae, Conringius absonderlich de pace perpetua Germaniae gehandelt haben.

(p) Die Sache ist bekandt/ die Antwort selbsten aber des Königes ist in Tom. III Constitut. *Goldasti* p. 216. in diesen Worten zu lesen: sciat tua fatuitas, tibi non competere imperium in temporalibus.

(q) Welche Scribenten Anfangs eintzeler Weise in Franckreich heraus kamen; Nachgehends von *Goldasto* Tom. III. Monarch S R. I. alle zusammen gefasset und gedrucket worden sind.

(r) In seinen Epistolis, Historia Acad. Parisiens. und andern nützlichen und gelehrten Schrifften.

(s) Selber einem Ertz-Bischoff zu Pariß in dem vollkommenen Werck de Concordia Sacerdotis & Imperii edit. Paris. 1669. fol.

(t) Ludovicus Maimburg in seinen beyden Büchern vornehmlich/ unter dem Titul: Traite historique de l' establissement de l' Eglis de Rome 1686. und Histoire de Pontificat. S. Gregorie le Grand. 1686. Welchen sich Caelestinus *Sfondratus*, in einem Buch Gallia vindicata genannt/ zu St. Gallen edirct/ vergebens widersetzet hat.

(u) Die Sache ist noch in eines jeden Andencken/ und mag bey Maimburg in angeführtem Buche/ oder dem Theatr. Europ. Tom. XIII. dem Aizema Tom. XII. und andern nachgelesen werden.

zinßbar gemachet/ (x) König *Johannes* aber endlich beyde Königreiche/ Engelland und Irrland/ als ein eigenthümliches Lehen (y) dem Päbstlichen Stuhl übergeben/ und solches von dem Pabst/ als dessen Vasall und Lehenträger wieder genommen hat. Davon die beyden Englischen Scribenten/ *Hemingford* und Matthæus *Parisiensis* die Päbstlichen Investitur Briefe vor aller Welt Augen geleget haben: so daß Virgilius (z) sehr einfältig ist/ daß er solches dem Pabst zu Gefallen läugnen dürffen. Allein/ was hat der Pabst wohl anders damit ausgerichtet/ als daß von solcher Zeit an/ gantz Engelland nach einer Religion getrachtet/ da man dieses Lehn-Herrns wieder loß werden können. Und halte ich gäntzlich dafür/ daß nicht allein viele Engelländer den Wickleviten deswegen so geneigt gewesen; sondern auch/ wenn sich irgend bey Henrico VIII. ein zeitliches Absehen befunden/ eben dieses seinen Abgang vom Röm. Stuhl befördert habe/ daß Er seinen Staat von der Lehnschafft Römischer Kirchen wieder befreyet wissen wollen. Dann was ihm Sanderus (a) Risthonus (b) le Grand (c) und andere Papisten für eine Ursache seines Abfalls vorwerffen/ solches haben Fullerus; Herbertus; Holingshedus; und noch neulich aus den Englischen Archiven Gilbertus *Burnetus* (d) zur Gnüge widerleget. Und daß auch dem Pabst eben dieses am allerschwersten gefallen/ daß er die Herrschafft über solche Königreiche verliehren sollen/ ist hieraus zuförderst klar. Denn als Jacobus die Papisten zwar dulden wollen; solche aber mit dieser Pflicht beleget/ daß sie schweren solten/ sie hätten keinen Herrn/ als ihren König/ über welchen sich der Römische Pabst keiner Herrschafft anmassen könte/ als aus dem Buch/ welches König Jacobus selbsten geschrieben/ (e) gnugsam erhellet: so hatten nicht allein der Pabst mit dem Bann loß geschlagen/ sondern die Schmeichler *Bellarminus* (f) *Becanus* (g) und andere haben einen solchen Lermen gemacht/ und aus GOttes Wort behaupten wollen/ daß keiner Cron und Scepter tragen könnte/ der nicht den Pabst für sein Ober-Haupt erkennen würde. Aber solches hat uns wieder die herrlichen Schrifften des Königes selbsten (h) und der gelehrten Leute Guilielmi (i) und dessen Sohnes Johannes *Barclaii* (k) *Widringtoni* (l) *Casauboni* (m) und endlich das unvergleichliche Werck Marci Antonii de *Dominis* (n) gebracht/

(x) Davon sind oben schon pag. 6. die Scribenten citiret worden.

(y) Nach dem Zeugniß Matth. *Parisiens.* ad An. 1212. p. 195. Thomæ *Wikes* ad An. 1213. p. 35. *Hemingford* Lib. II. cap. 89.

(z) Lib. XV. Histor. Anglic. pag. 357.

(a) in Histor. Schismat. Anglic. lib. I. pag. 12.

(b) Welcher Sanderum continuiret.

(c) En son histoire du divorce de Henry VIII. Roy d' Angleterre Tom. I. pag. 23. seq.

(d) Welcher in seiner Historia Reformationis Anglicanæ Anfangs im Englischen geschrieben/ und nachgehends ins Latein übersetzet/ alles dergestalt wider die Verläumdungen der Päbstlichen Geschicht-Schreiber gehoben hat: Daß ein vernünfftiger Papiste nun selbsten von der Sache anders urtheilen solle.

(e) Denn dieser gelehrte und sehr vernünfftige Regent allezeit einen grossen Abscheu vor dem Gewissens-Zwang gehabt hat. Davon sein eigenes Buch/ welches er Juramentum fidelitatis nennet/ am besten redet. Wie denn auch eben dieses Königes Apologia pro juramento Fidelitatis, die zu Londen in 4. wider Bellarminum ans Licht kommen/ und nachgehends zu Leiden/ Hanau und auch in 8v. aufgeleget worden/ gleiches zeugen kan

(f) Erstlich unter den Nahmen Torti, und dann offenbahr unter dem Titul de Potestate Papæ in 8v.

(g) De Potestate Pontificis in 12.

(h) In ersterwehnter Apologia pro juramento fidelitatis, welche auch in Operibus Regis Jacobi, die in fol. zu Londen und hernach zu Gothen an Tag kommen/ enthalten sind.

(i) Barclajus der Vater hat als ein aufrichtiger Römisch Catholischer de Potestate Papæ geschrieben/ und darinnen sehr vernünfftig bedauret/ daß die Päbstliche Schmeichler sich nicht scheueten/ die Kirche in Unruhe zu setzen/ damit sie die Lehre von der Gewalt des Pabstes über die weltliche Macht Souverainer Häupter verfechten möchten.

(k) Weil nun der Cardinal *Bellarminus* erwehnten Wilhelm Barclajum so gar ungescheuet durchgenommen/ und sein Buch mit vieler List und Betrug angefüllet/ den Ungelehrten damit einen Donst zu machen: so hat des Vaters Ehre Johannes Barclajus vertheidiget/ und Bellarminum in dem Buch/ welches er vindicias pro parente & Rege nennet/ nach Verdienst/ als ein der Sache gewachsener Mann abgefertiget/ welche Schrifften erstlich in 8ct. gedrucket/ nachgehends Monarchie S. R. I. Tom. III. wieder verleibet worden sind.

(l) In Monarchia Goldasti Tom. III. pag. 506. zu finden. Siehe auch Rob. Abbot de potestate Regia Hanov. 1619.

(m) In Dissertationibus Anti-Baronianis die bekannt.

(n) Denn dieser gelehrte Mann bekennet selber; Daß ihm die Augen gegen dem Pabst am ersten eben dieses aufgethan hätte/ weil er in seinem Ertzbischthum welchem er mit aller Sorgfalt und gutem Gewissen vorstehen wolle in allen Päbstlichen Decretis gesehen/

bracht/ welche solchen Frevel wiedee nachdrücklich gewiesen und gerächet haben. Welchem nach ich einem jeden versichern kan/ daß/ wenn auch die Engelländer sich in alle Articul des Päbstlichen Aberglaubens finden solten/ solche doch nimmermehe die Heerschafft verdauen wüeden/ welchee selbige/ so lange sie Päbstliche geheissen/ unterworffen gewesen sind. Das geöste Ansehen abee hat im siebenzehenden Seculo in dem Päbstlichen Eingeiff die *Republique* Venedig gemacht. Denn als selbiger der Pabst Paulus *V.* einen Befehl zuschicken wolte/ dee Ihren Staat touchirte: ließ solche dem Pabst frey sagen/ daß zwar ihre Republique gut Catholisch wäre/ abee selbige eben deßwegen wüsten/ daß dee Pabst ein Diener der Kirchen wäre/ der übee die Gewalt eines souverainen Staats nichts zuspeechen hätte/ dee Pabst auch glauben möchte/ daß sie in dem alten Catholischen Glauben eine Lehre finden/ welche ihnen frey gebe/ sich selbsten einen Pabst zu Venedig zu halten. Und ob zwae diese Sache anfangs einen greulichen Lermen in Italien gemachet/ und fast von unzehlig Leuten diese Thesis (o) auf beyden Seiten bestritten woeden: so sind doch die Gelehrteste auf dee Seiten des Staats von Venedig gewesen; die abee vor den Pabst gestritten/ sind/ ausser etlichen Schmeichlern/ meistens einfältige Gesellen/ welche dergestalt ins Gelach hinein geschrieben/ und alle Theonen und Herrschafften dee Welt zu des Pabstes Füssen geworffen haben/ dafüe sich kluge Leute zu Rom selbst schämen müssen. Weil ich so glücklich gewesen/ und/ wo nicht alle/ doch die meisten Schrifften/ so/ wie selbige zu solcher Zeit in Italien heraus kommen/ erlanget habe/ so will ich davon ein Verzeichniß hieher setzen. Die Päbstliche Parthey haben damahls folgende gehalten: Augustinus *Vigerneus*, (1) Mr. Christoph. Sylvester *Brenzo*, (2) Johan. Philipp. *Maynardus*, (3) Lelius *Medices*, (4) Gregorius *Servantius* (5), Rutilius *Benzo* (6) del *Bene de* Monte Santo (7) Gregorio *Buonanuti* da Spilimbergo (8) Bartholomæo *Cambi* da *Salutbio* (9) Civ. Antonio *Bovio* (10) Nicomaco *Filaleteo* (11) Baldasser *Nardi* (12) Bernardo *Giusti* (13) Paolo *Comitoli* Perugino (14) Agesilaus *Mariscottus* (15) *Na vazzottus* (16) Bellarminus, (17) *Baronius* (18 Die Sache abee des souverainen Staats von Venedig haben geführet Ventura *Vincentinus*, (1), Gallo,- Francus ad

sehen/ daß der Römische Stuhl dieses voenehmste Absehen habe alle Macht auf den Erdkreiß an sich zu ziehen. Das herrliche Werck de Republica Ecclesiastica ist Anfangs in Engeland/ da dee Auctor bey König Jacobo Schutz gesuchet/ heraus kommen/ und nachgehends zu Heydelberg nachgedeucket worden. Nur ist zu bedauren/ daß die Protestanten diesen trefflichen Mann nicht bessee unter die Arme gegriffen/ und von dem erstbelobten Werck/ welches in zehen Büchern bestanden/ die III. letzten verloheen gangen sind.

(o) Was der Pabst einee Souverainen Republique in Dingen/ welche dem Staat angehen/ zu befehlen habe.

(1) De Ecclesiastica immunitate *Bononiæ* 1607. 4t.

(2) Speculum, in quo Summi Pontificis Imago utriusque gladii spiritualis & temporalis, Ecclesiastici & Politici in toto terrarum orbe demonstratur *Ferrar.* 1606.

(3) De Privilegiis Ecclesiasticis pro Defensione Pauli V. *Ancona* 1607. 4t.

(4) Discorso sopra fondamenti, e le ragione delli SS. Veneziani, per le quali pensano di essere scusati della di subbidienza, Che fanno alle Censure & inte redetto della santitadi nostro Signor Papa Paolo V. in *Bologna* 1606. 8ct.

(5) Difesa della Potesta & Immunita Ecclesiastica in *Bologna* 1606. 8ct.

(6) De Jurisdictione & Immunitia Ecclesiastica contra errores in *Republica Veneta* obortos: Item de justitia Pontificii interdicti contra ejusdem Reipublicæ Pseudotheologos *Recaneti* 1606. 8ct.

(7) Alla Dimanda fattagli circa l' Esito di quel che passa al presente frà la Santita di Paolo V. & la Republ. di Vinetia. In *Bologna* 1606.

(8) Letteera ad una Reverenda Madre Abbadessa, dell' interde.to publicato contra il dominio de Vinitiani in *Bologna* 1606. 8ct.

(9) Lettera serina alli Signori Venetiani in *Mantova* 1506. 8ct.

(10) Risposta alle Considerarioni de Patre Mæstro Paola da Venetia sopra le Censure &c. In *Roma* 1606. 8ct.

(11) Auvertimenti veri alla Republica di Venetia, in *Bologna* 1616. 4t.

(12) Apologia contro le vane ragioni impugnando le Censure del Papa in *Napoli* 1607. 4t.

(13) Difesa della liberta Ecclesiastica in *Ferrara* 1607. 4t.

(14) Trattato Apologetico contra il Doge & Senato Veneto in *Bologna* 1607. 4t.

(15) Aviso sicuro contro il mal fondato aviso del Signor Antonio Quirino in *Bologna* 1607.

(16.) Alla Republica di Vinetia Canzone in Milano 1607. 4t.

(17) Risposta sopra l' Interdetto della Santita di nostro Signore Paolo V. in *Roma* 1606. Ejusdem Responsio circa valorem excommunicationum. ibid.

(18) Parænesis ad rempublicam Venetam, *Augustæ* Vindelicor. 1606. 8t.

(1) Consilium super controversia vertente inter Paulum V. & Rempublicam Venetam.

ad Philenetum (2), incertus autor contra Cæsarem Baronium (3) Hieronymus *Vendramenus* (4). Annibal *Crancius* (5), Nicolaus *Crassus* (6) Frater *Fulgentius* (7), Paulus Venetus (8) Petrus Antonius F. Paulus Bernhardus Giordanus, Michael Aynolus, Marcus Anton. Capellus, F. Capillus, Fulgentius, welche sich alle in einem Tractat unterschrieben (9) Ein berühmter Anonymus (10) Joh. Marsilius (11) Joh. Baptist. *Palmerius* (12) Fulgentius *Thomassellus* (13) Antonius *Quirinus* (14) Marcus Anth. Peregrinus (15) Thomas *Bonius* (16) Marc. Anth. *Orbelius* (17) Joachim *Schainius* (18) Alexander *Lysias* (19) und verschiedene Anonymi (20) welche die Verfolgung des Päbstlichen Hofes geschenet/ und die Wahrheit lieber verborgen geliebet haben. Nun will ich einen jeden vernünfftigen Papisten urtheilen lassen; ob der Pabst damit was gewonnen/ und nicht viel mehr sein zeitliches Absehen an den Tag geleget/ und unsere Waffen wider sich selbsten durch so viele herrliche Schrifften geschärffet habe. Denn gewißlich nimmer so klar worden wäre/ auf was schwachen Gründen der Primatus des Bischoffs zu Rom sey/ wenn nicht der Pabst solchen über alle Thronen und Herrschafften/ auch im Regiment und Staats-Sachen/ auszubreiten sich so ungescheuet unternommen hätte.

§. 3. Und wenn sich noch eine Staat diese Lehre/ daß Cron und Scepter/ und die höchste Gewalt aller Könige bey dem Pabst stünde/ legend weiß machen lassen; so möchte man doch sagen/ daß der Pabst für diese kostbahre und blunge Saat auch etwas eendten können. Nun es wird sich in der Historie klar finden; daß zwar der Päbstliche Hof diesem und jenem Könige/ der sich bey seinen Unterthanen durch andere Stücke ohne dem verhaßt gemacht/ wehe gethan/ und manchen gar über den Hauffen geworffen habe/ die Nachfolgere und *Republiquen* aber selbsten sind allezeit gar bald wieder zu sich selber kommen/ und haben den lasterhafften Eintrag des Pabstes wieder verfluchet/ dessen sie sich vorhero/ nur zu ihrem Zweck zu gelangen/ bedienet haben. Es wäre solches leicht mit Exempeln etlicher Teutschen Käyser/ Könige in Franckreich/ Engelland/ Pohlen und Hungarn zu belegen/ wenn unser Vorhaben wäre/ uns in Weitläufftigkeit einzulassen. Genug ist es daß das Ansehen der gecrönter Häupter wider den Päbstlichen Eintrag nie so feste gestanden; als seit dem der Pabst an selbiges mit der grösten Macht gestossen hat. In Teutschland finden sich nun auch die Päbstliche Publicisten/ Hermes, Beham, Mulzius, Besoldus welche gar einen genauen Unterscheid unter dem Kirchen-Amt des Pabstes; und der Majestät des Römischen Reichs zu machen wissen. Wozu die Italiäner selbsten das Römische Reich aufgemuntert haben den unerhöreten Anmassungen des Pabstes über die Macht Souverainer Fürsten mit Nachtruck entgegen zu gehen. Dem beherzten Historico Francisc. *Guicciardino* (1) und vor ihme Vincentio *Cigaul-*

tam. *Venetiis* 1606. 4t. Welches wohl gemachet ist.

(2) Pro libertate Status & Reipubl. Venetor. *Paris.* 1606. in 4t.

(3) Ad Illustrissimum Cæsarem Baronium Epistola incerti Autoris 1606. 4t.

(4) Contra Venetæ Reipublicæ detrectatores ac Maledicos Venetiis 1606. 4t.

(5) An injurias a Paulo V. Venetæ Reipublicæ illatas liceat bello & armis propulsare? *Patavii* 1607. Consensu Superiorum.

(6) Antiparenæsis ad Cæsarem Baroninm Patav. 1604. in 4t.

(7) In eleganti Epistola de hac materia ad universam Ecclesiam Catholicam scripta Venetiis 1606. 4t.

(8) Considerationi sopra le Censure della Santitè di Papa Paolo V. Contra la Serenissima Republica di Venetia, in *Venetia* 1606. 4t. Welches nachgehends auch ins Latein gebracht worden/ und würdig ist/ daß es für andern gelesen werde.

(9) Trattato dell' Interdetto compostodalli Sottoscritti Theologi &c. in Venetia 1606. 4t.

(10) Risposta d' un Dottore in Theologia ad una lettera sopra il Breve di Papa Paolo V. 4t.

(11) Difesa della Risposta dell' otto Propositione in *Venetia* 1606. 4t. Item Essame sopra Breve &c. in Venetia. 1607. 4t. Welcher Tractat würdig gewesen/ daß selbige zu Genev. ins Latein gebracht/ und Anno 1607. in 8ct. wieder aufgeleget worden sind.

(12) Lettera alli Fedeli Subditi de Dominio Venetiano 1606. 4t.

(13) Le Mentite Filoreane, overo invettiva di Giovanni Filoteo d' Asti contra la Republica di Venetia in Padova 1607. 4t.

(14) Relatio Rationum Reipubl. Venetæ difficultatibus Pauli V. oppositarum in Venet. 1606.

(15) In Responso pro Decretis Reipubl. Venetæ *Patavii* 1606

(16) In Epistola ad Roman. Pontificem dehortatoria. 1607. 8ct.

(17) In Responso pro decretis Reipubl. Venetor. *Padova* 1606. 4t.

(18) In Responso pro decretis Reipubl. Venet. Patav. 1606. 4t.

(19) Epistola de Romanæ curiæ rapacitate ad Cardin. Baronium.

(20) Welche noch bey Goldasto Tom. III. Monarchiæ, und in dem Volumine welches zu Genev ans Licht kommen; controversiæ memorabilis inter Paul. V. Pontificem M. & Remp. Venetam Acta & Scripta in Villa Sangvincentiana 1607. 8ct.

(1) Libris III. IV. & X. Historiæ Italiæ.

Cigauldo, (2) auch letztens Paolo *Sarpio* (3) haben die Stände in Teutschland hierinnen gar viel zu dancken. Und ob gleich der Pabst das Buch des ersten beschnitten (4) und was ihm nicht angestanden/ auszulassen befohlen hat; so ist die Wahrheit doch wieder an das Licht kommen (5) und neben andern gleichen Schrifften unter den Titel Monita Politica ad S. R. I. Principes de immensa curiæ Romanæ potentia moderanda bekannt/ (6.) Wie in Franckreich von Anno 1682. bey Straffe der Schuld beleidigter Majestät jedem Unterthanen von dem König auferleget worden/ zu glauben/ daß dem Pabst über die Gewalt und Würdigkeit Souverainer Häupter kein Recht zukomme/ ist bereits angeführet worden. Die Engelländer / als wir gleichfalls gesehen/ hat der Pabst in dieser Lehre dahin gebracht: daß Ihm selbige gäntzlich Abschied gegeben haben. Von den Portugiesen ist bekannt/ daß/ als der Pabst in die streitige Succeßions-Sache (7) in Ihrem Königreich sich gemenget/ und nachgehends denjenigen welchen die Republique erkläret / mit dem Bann drohen wollen / solche einen kurtzen Schluß gefasset / und dem Pabst zugeschrieben/ „daß sie nur wissen wolten / ob sich der Pabst in „ diese Ihren Staat angehende Sachen men„gen und eindringen wolte: wenn dem so wäre/ „solte der Pabst wissen/ daß nichts gewissers wä„re/ als daß sie ihme hiemit Abschied geben/und „einen Pabst sich erwehlen würden/ der die „Schrancken seines Kirchen-Amtes besser halten solte. Dergleichen auch *Mazarin* jetzigem König in Franckreich bey einer gewissen Gelegenheit solle gerathen haben (8). Und was hat Paulus *V.* in dem Streit mit den Venetianern gewonnen/ als daß der Römische Stuhl in der Sache endlich nachgeben müssen / womit doch die einmahl gefaßte Jalousie solches Staates nimmer getilget ist.

§. 4. Nachdem wir nun klar erwiesen: daß der Pabst von dieser Lehre/ dem Recht über die Gewalt und die Würdigkeit souverainer Häupter allemahl den grösten Schaden gehabt und nicht geringen Widerspruch von den Gelehrtesten und sonst aufrichtig Catholischen Männern gefunden/ auch etliche Staaten dadurch gar von sich abfällig gemachet habe: so lässet man nun jeden das Urtheil fällen/ was es jetzigem Pabste für Vortheile bringen werde/ daß selbiger mit solcher Meynung wieder aufgezogen kommen sey. Dann einmahl haugen diese Sätze wie eine Kette in unzertrennlichen Gliedern zusammen/ als wir unten aus den Doctoribus Juris Canonici klärlich zeugen werden: Christus ist ein HErr des gantzen Erdkräyßes in spiritualibus & temporalibus: Christus hat solche Herrschafft Petro und mit ihm seinem Stadthalter dem Pabst übergeben. Wer also eine Herrschafft auf dem Erdkreiß mit Recht führen will/ der muß solche von Christo durch den Pabst haben; sonsten ist sie eine violenta possessio, und hat der Pabst Gewalt / so bald er nur von GOTT Kräffte bekommet/ mit gewaffneter Hand einen solchen unrechtmäßigen Besitzer vom Thron zu schmeissen/ und einen andern / an dessen Stelle/ nach eigenem Gefallen/ einzusetzen. Hieraus fliesset folgends: Kommt nun von dem Pabste alle Herrschafft; so kommen auch alle Titel dieser Herrschafft von ihm; so müssen alle Könige von ihm erkläret und gemachet; so müssen alle Cronen von ihm abgeholet; auch die Gewalt/ den Titel

(2) In opere aureo de jurisdictione, edit. Lugd. Gallor, 1516. 8ct. Und handelt der Auctor die delicatesten Quæstiones ab/ de præeminentia Ecclesiæ, ob der Pabst unter dem Deckmantel der Kirchen thun könne was er wolle? de Bello Pontificis, ob dem Pabst als einem Diener der Kirchen anstehe/ der Trummel zu folgen und Kriege zu führen? an papa sit supra concilium? tria capitula regalia, darinnen das Ansehen Souverainer Häupter wider den Pabst treflich und gründlich ausgeführet ist. Und wäre dieses alte Buch/ welches nicht einmahl in Bibliotheca Gesneri zu finden/ wohl würdig/ daß solches bey diesen Zeiten durch einen andern Druck bekannt gemachet würde.

(3) Der sich sonsten Petrum Svavem nennet in historia concilii Tridentini verschiedentlich ediret.

(4) Welche Kunst die Papisten nach Gefallen aus üben/ die Bücher/ darinnen die Wahrheit allzu klar geschrieben/ in die indices probitorios oder purgatorios zu bringen/ das ist/ deren Gebrauch entweder gar zu verbiethen/ oder selbige zerstümmelt wieder aufzulegen. Als dem Aventino, Thuano, Burgundo und vielen andern/ da die Ehre grosser Potentaten wider den Eingriff des Pabstes gerettet worden/ widerfahren ist.

(5) Es ist zu Florentz ein Tractätgen in drey Bogen gedruckt in 4to. Da alle die Oerter/ welche die Papisten aus dem Guicciardino heraus genommen nach der Ordnung angezeuget und beygesetzet sind. Ausser diesem hat auch Heiddegger eine Passage, die nicht in allen editionibus des Guicciardini stehet/ seiner Historiæ papatus angefüget.

(6) Ist Anno 1689. 4t. zu Franckfurt gedruckt/ und wegen verschiedener darinnen enthaltenen ungemeinen Schrifften wohl zu lesen.

(7) Johann Caram. de Lobkowicz hat deßwegen so wohl in seinem Philippo prudenti legitimo Lusitaniæ Rege demonstrato in fol. als auch in den supplementis in 4t. darüber dem Pabst die Meynung tüchtig gesaget/ ohngeachtet er ein Päbstlicher Theologus gewesen und geblieben ist.

(8) Davon wir cap. IV. der Pufendorfischen Erleuterung handeln werden.

Titel zu ändern/ von ihm einig gesuchet und erhalten werden. Und so sind auch alle Könige Lehns-Leute des Römischen Stuhles; Sie regieren nicht in ihrem eigenen/ sondern in des Pabstes seinem Nahmen; sie können von dem Pabst/ so bald sie sich an ihm versündigen/ abgesetzet werden; Ihr Verbrechen gegen dem Pabst ist ein crimen læsæ Majestatis zu nennen/ und was dergleichen Eigenschafften mehr sind/ welche aus der Beschaffenheit des Juris Feudalis ordentlich aufeinander folgen/ und im nechsten Capitel mit dem Zeugniß der Doctorum Juris Canonici, welche wir nicht ohne schwere Mühe zusammen gebracht/ bestärcket werden solle. Wenn nun **der Pabst in dem irrigen** *Brevi* **wider die Crone Preussen** spricht; **es sey wider das Recht der Päbstlichen Satzungen und das Ansehen und Macht des Römischen Stuhles**/ da sich der souveraine **Besitzer von Preussen einen König** heissen lasse: so werden alle Kluge an dem Frantzösischen Hof diese gewisse und deutliche Schlüsse machen: also bildet sich **Pabst Clemens** ein/ daß der Königliche Titel eines souverainen Beherrschers **auch in Franckreich** ein Geschencke **vom** Pabst sey? so sind Meroveus und andere unrechtmäßige Besitzer der Königl. Würde gewesen? so stehet die Würdigkeit des Staats **von Franckreich** bey dem Pabst? So kommet dieser Pabst wider auf die alte Sprünge? daß ihm Christus das dominium temporale universi orbis gegeben? daß weil Er nicht allenthalben regieren könne/ alle weltliche Fürsten in seinem Nahmen regiereten/ und dessen Lehnträger wären? Ist nun dieses die Clementische Lehre; so ist leicht zu glauben/ daß Er/ wie **Pabst** *Zacharias* König *Childerico* gethan/ unsern König absetzen könne; so wird er/ wie Bonifacius VIII. gegen Philippo pulchro sich erweisen/ die An. 1682. wider den Eintrag des Pabstes von dem König edirte theses vor eine Schuld der beleidigten Majestät/ und Verwirckung der Crone ausgeben/ so wird er sich anmassen/ unserm König als seinem Lehns-Mann Friede zu gebiethen/ so wird die Succeßions-Sache **der Spanischen Länder** im Vatican zu Rom/ als der Obersten Lehens-Kammer auszumachen seyn/ und bey dem Pabst als obersten Lehens-Herrn stehen/ wem er **die Cron Spanien** auffsetzen wolle/ und was dergleichen gerade Consequentien mehr sind/ welche auch die Doctores Juris Canonici, als wir unten finden werden/ gar nicht leugnen/ sondern solche vielmehr selbsten sorgfältiglich auseinander herzuführen bemühet sind. Nun überlege der Päbstliche Hof; was Ihm dieses/ sonderlich wenn **die Frantzösische Waffen in Italien** Succeß finden solten/ dereinst für Verantwortung bringen könne/ und was er bey den Catholischen Königen gegen sich dadurch vor ein Vertrauen machen/ und wieviel Nachtheil er der **Röm. Catholischen Kirchen** damit zuziehen werde. Und in der That hätten alle Catholische **Könige**/ die irgend noch einigen Regard auf den Pabst **machen**/ sehr **hohe** Ursachen/ alle desselben weltliche Jura deren sich der Pabst in den ungelehrten Zeiten angemasset/ aus den Doctoribus Juris Canonici, und den **Italiänischen Feudisten**/ welche gegen dem Pabst so freygebig als jene sind/ zusammen zu tragen/ und **dem Römischen Hof** aufzuerlegen/ sich über jeden Articul einmahl für allemahl zu erklären. Es ist fast **entsetzlich** zu lesen/ **was der Cardinal** *Hostiensis*, Ventura, Panormitanus, Castellioneus, de Bayso, de Castro, Turrecremata, de Afflictis, de Lugo, Matthæi, Bellemera, Tellez, und andere **von der Gewalt des Pabstes über alle Potentaten** der Welt geschrieben haben. Und ob gleich ein und anderer vernünfftiger und gewissenhaffter Pabst selbsten einen Abscheu dagegen gezeuget: so wärmen doch die Lehrer der Päbstl. Rechte solche theils aus Schmeicheley/ auch viele aus Unverstand und blindem Eyfer immer wieder auf/ so daß es wohl nöthig wäre/ daß man vocem Ecclesiæ Romano-Catholicæ darüber hätte. Dann solte wahr bleiben/ was obige Auctores von der **Päbstlichen Gewalt** schreiben; so hätte der Pabst alle Tag Fug und Recht den gantzen Erdkreiß/ als ein allgemeiner **Monarch** darüber/ in geistlichen und weltlichen Stücken zu beherrschen. Welches Er auch schon ins Werck gesetzet haben würde; wenn Ihm seine Schmeichler nur mit dem Schein des Rechten auch zugleich die Macht und force selbiges zu vollziehen/ geben könten. Und hätten grosse Herren von allen diesen Päbstlichen maximen nur eigentliche Nachricht; so bin ich auch wohl versichert/ diese Ihrem Staat so höchst nachtheilige Sache solte nicht so lang ungeahndet geblieben seyn. Doch wir halten uns in dieser Sache zu lange auf; es wird hieraus ein jeder schon überflüßig urtheilen können/ **daß der Pabst** mit diesem seinem irrigen *Brevi* **nicht so wohl die Crone Preussen**/ welche alles mit dem Spruch/ was gehen uns die draussen an/ gar leichtlich von sich ablehnet und billig mit Verachtung ansiehet: **sondern zum Verdruß die Cronen aller Catholischen Könige gar gröblich und unverantwortlich angegriffen** habe. Welche unmöglich in ihrer Zierde und Befestigung stehen können: wenn solche diese Lehre nicht für den **höchsten Unfug des Römischen Pabstes und** jetzigen *Clem. XI.* mit uns halten und verwerffen wollen.

CAP. II.

Daß kein souveraines Haupt verbunden/ den Königl. Nahmen und Würde von dem Römischen Stuhl zu suchen; Dem Pabst auch dergleichen auszutheilen gantz nicht zukomme.

§. 1.

Ich habe allemahl zur Beförderung der Wahrheit für ein sehr dienliches Mittel gefunden/ wenn man in der Untersuchung derselben einen genauen Unterscheid inter rationes a-

tiles

tiles & honestas gemacht hat. Dann gleichwie derjenige/ der sein Recht zur Unzeit suchet/ ein redlicher Mann bleibet/ und der hingegen bey einer beqvemen Zeit auch eine Gelegenheit vom Zaun bricht/ nicht wider die Regeln eines klugen und listigen Gemüths handelt/ ob gleich jener den Nahmen eines Einfältigen verdienet/ und dieser seine Hände mit Unrecht besudelt: also ist im Gegentheil eine That/ welche keines von beyden Stücken für sich hat/ weder klug noch gerecht zu nennen; sondern verdienet daß man solche als ein Muster der Einfalt und Boßheit aus dem Mittel aller menschlichen Gesellschafft mit Spott und Verachtung verwerffe. Nachdem wir nun in dem ersten Capitel gnugsam erwiesen/ wie schädlich und nachtheilig dem Päbstlichen Ansehen es jederzeit gewesen/ so offt sie in der Welt ihre Begierde nach Gewalt und Würdigkeit souverainer Häupter bezeuget haben/ und/ wie bey jetzigen weit aussehenden gefährlichen Zeiten/ Pabst Clemens gar nicht Ursache habe/ einen andern Hildebrand abzugeben/ den Christlichen Potentaten nach Cron und Scepter zu greiffen/ und selbige wieder sich und seinen Stuhl aufzubringen: So wollen wir nun in diesem Capitel dem Päbstlichen Hof aus den natürlichen/ Göttlichen/ weltlichen und Päbstlichen Rechten/ auch der Gewohnheit aller Völcker das andere Stücke nicht weniger und so viel zeugen/ daß sich der Pabst in dem gedachten irrigen Brevi nicht allein in den Regeln der Klugheit gewaltig vergangen; sondern auch/ als jetzo klar werden solle/ dadurch alle obgesetzte Rechte unverantwortlich übertreten habe.

§. 2. Es ist/ wie in allen Dingen/ also in der Rechts-Gelahrheit zuförderst/ eine treffliche Hülffe/ wenn man in einer Meynung auf den Grund kommet/ und von welchem Autore selbige Anfangs hergeflossen/ untersuchet hat: Allein dieses ist eben das schwerste/ und erfordert neben der Wissenschafft des Rechtens/ eine genaue Kundschafft von Büchern/ Erfahrenheit in der Historie/ Emsigkeit im Nachsuchen/ und ein reiffes Urtheil/ alles wohl zuuntersuchen. Solchem nach habe ich/ weil von der Demuth und dem mäßigen Ansehen des Pabstes in den ersten Seculis ich aus der Kirchen-Historie genugsam versichert gewesen (1) den ersten Doctorem gesuchet/ welcher dem Pabst das Recht souverainer Häupter in dem Königlichen Stand und Würdigkeit zu erhöhen/ eingeräumet und zugesprochen hätte. In solcher mühseligen Arbeit/ da die alten Glossatores meistens nur in Münchs-Schrifft zu lesen/ habe ich nun Guilielmum DURANDUM (2) den Bischoff zu *Mande*, der etwa um das Jahr Christi 1240. gelebet/ gefunden/ welcher also schreibet: à Domino Papa consuevit regalis dignitas impetrari. Und von diesem Loco sind andere nach ihm eingenommen und dahin gebracht worden/ daß sie dem Pabst das Recht Könige zu erklären/ ohne die Ursachen zu untersuchen/ zugesprochen haben. Nur ist solches wider den klaren Zweck ermeldten Speculatoris Durandi, denn dieser redet am angeführten Orte von dem Recht die Königliche Salbung zu thun/ und gibt den Ausspruch/ daß solche in der Catholischen Kirchen dem Pabst zukomme/ der sich solcher Ehre/ als oberster Bischoff/ entweder selbsten gebrauchen/ oder einem andern selbiges Amt aufftragen könne. Solches zu erweisen/ erhellet erstlich aus dem Capitulo X. de sacra Unctione, welches *Durandus* zu seinem Beweißthum gebrauchet; Darinnen Pabst *Innocentius III.* einen Bischoff bevollmächtiget/ einem andern die Salbung zu thun/ auch darbey umständlich erzehlet/ warum die Christliche Könige der Salbung/ als eines Mittels/ die Gaben des Geistes der Weißheit zu vermehren/ sich gebrauchen solten; von der *Titulatur* aber und Königlichen Würde ist in dem gantzen Capitulo nicht mit einem Wort gedacht/ daß also gedachter Bischoff zu *Mande* nicht so unverschämt seyn können/ dem Pabste das Recht/ Königlichen Stand und Würde zu geben aus einem Capitulo zuzusprechen/ davon nichts als von dem Amt der Salbung gehandelt wird. Uber das so geben es auch die nechstfolgende Worte des Durandi: scilicet, a quo Rex inungatur ad ipsum pertinet, definire, woselbst er den Vorsatz ausdrücklich von der Königlichen Salbung verstanden haben will. Daß also regalis dignitas so viel als unctio regalis bey den undeutlichen und vermischten Redens-Arten/ welche selbige ungelehrte Zeiten verursachet/ allerdings nach dem Zweck des Autoris heissen solle. Und eben deßwegen hat sich über hundert Jahr hernach der berühmte BALDUS (3) welcher sonsten dem Ansehen des Pabstes gar nicht zu wider ist/ über der Meynung/ daß dem Pabst das Recht Könige zu machen zukomme/ gar nicht finden können; sondern ausdrücklich gesprochen: Collationes regalium dignitatum pertinent ad Imperatorem; SED PAPA quantum potest USURPAT AD SE, welchem nach Er den Pabst vor einen violentum usurpatorem hält/ der sich des Rechtes Könige zu machen/ welches dem Käyser gebühre/ gewaltsamer und eigenthätiger Weise anmassete. Und nimmt mich selbsten Wunder/ wo *Baldus* das Hertz hergenommen/ so frey und trocken diesen Eingriff dem Pabst zu verweisen. Doch ist noch mehr zu verwun-

[1] Wiewohl in eigenen Büchern gelehrte Leute solches untersuchet haben/ SALMASIUS in dem herrlichen Werck de Primatu Papæ; MORNÆUS in Mysterio Iniquitatis; HEIDEGGER in Historia papatus, und viele andere mehr.

[2] In speculo Juris lib. I. Partic. I. §. 6. de Legat. p. m. 45. edit. Lugd. G. 1616. fol.

(3) De Feudis Marchiæ, ducatus &c. p. m. 21. edit. Lugd. 1556. fol.

wundern/ daß diese des *Baldi* Meynung wieder hundert Jahr geblieben/ ohne daß selbige jemand dem Pabst zu gefallen angegriffen sollen. Und ist *Matthaeus de AFFLICTIS* (4) der um das Jahr 1470. gelebet/ so viel ich finden können/ der allererste/ welcher dem Baldo mit rauhen und harten Consequencen/ die aus solcher Meynung kämen/ zugesetzet hat. Dessen „Worte also lauten: Collationes (dignita„tum regalium) pertinent ad Imperatorem. Pa„pa tamen secundum Baldum hic, quantum „potest, usurpat collationes regalium digni„tatum.* Absit ergo, ut ego dicam, Papam „fuisse usurpatorem, & sic, *punire debere, „quia, qui usurpat alienam jurisdictionem, de„bet capite puniri. Imo dico, ad Papam pertine„re collationes regalium dignitatum: quia, si „ad Papam pertinet Imperatorem confirmare „& coronare quanto fortius debent collatio„nes istarum dignitatum ad Papam pertinere, „cum vacante Imperio ad Papam Imperium „Romanum devolvatur. Etiam cum impe„rium sit in particulari non universo: sed Pa„pa tanquam DEI Vicarius jurisdictionem ha„bet in universo: Ita ad eum debet sperare „collatio regia non ad Imperatorem. Et Im„perator dicit se Romanum Imperatorem; ta„men Romæ non potest stare * nisi per tres „dies: potius ** *verbo* quam *re* dicitur Roma„nus, maxime quia Papa est in possessione et„iam ex consuetudine. Es erwege nun jemand diese lästerliche Worte des Autoris, welche wir aus der alten Edition zu Lyon Anno 1500. fol. genommen haben. Wird auch wohl ein Catholischer zweiffeln? daß/ der eine solche Meynung heget/ verdienet; daß man ihm den Kopff für die Füsse lege/ oder ihn auf den Scheiterhauffen werffe/ und die Straffe der beleidigten Majestät von ihm mit allem Rechte nehme. Und gleichwohl wird niemand zweiffeln; daß Matthæum ab afflictis der Beweißthum/ daß der Pabst das Recht habe/ Könige zu machen/ zu solcher Lästerschrifft gebracht habe. Inzwischen hat ermeldter unverschämter und grober Autor so viel damit gewonnen/ weil er die obige Meynung des Baldi für so entsetzlich ausgegeben/ daß/ welcher mit solchem die Worte spreche: sed Papa (in jure Reges creandi) *usurpat* quantum potest; selbiger eben so viel sage/ als der Pabst verdiene/ daß ihm der Kayser den Kopff abschlagen lasse/ weil dieser das Leben verwircket hätte/ der dem andern in seiner Majestät einen Eintrag thäte; daß deßwegen von selbiger Zeit an in Italien niemand mehr so keck gewesen/ der mit Baldo den Pabst in dem angemaßten Recht/ Könige zu erklären/ einen Usurpatorem nennen sollen; Vielmehr hat gleich hernach Johannes Antonius de S. GREGORIO (5) von dieser Meynung des Baldi auch also geschrieben/ und denjenigen gar für einen Ketzer gescholten/ welcher mit Baldo gleiches sprechen würde. Seine Worte sind folgende: Di„gnitatis emanant ab Imperatore velut à cul„mine secundum Baldum. Dicit tamen Baldus, „quod Papa usurpet, quantum potest: sed salva „reverentia Baldi. Imo secundum Catholicam „conditionem omnis jurisdictio omneque Im„perium * *habitu* est in Papa. Quod * hære„ticum esset dicere, quod sint duo Principia „& duo Capita. Nun darff niemand mehr fragen/ wer nur die Abscheulichkeit des Bannes/ welcher alle Ketzer aus der Gemeinschafft der Kirchen und Gnade GOTTES wirffet/ in etwas betrachten will/ warum alle Lehrer der Päbstlichen und Longobardischen Lehen-Rechte entweder solchen beyden Auctoribus nachgesprochen oder lieber/ welches die Gelehrtesten gethan/ solche Frage mit Stillschweigen übergehen/ als mit wahrhafftiger Erklärung derselben die Hölle verdienen/ und sich und die Ihrige in zeitliches Unglücke und Elend setzen wollen. Nur als/ bey Entdeckung der neuen Welt/ sich der Pabst dieser Lehre in der That selber dergestalt bedienen wollen. Daß fürs erste die Spanier nicht in ihrem/ sondern des Pabstes Namen/ als welchem allein die Herrschafft über den gantzen Erdkreiß/ und die noch nicht von dem Päbstlichen Stuhl ausgetheilte Länder der Ungläubigen zukomme/ die erfundenen Landschafften einnehmen; und über das/ die Spanier und Portugisen/ als solche wegen der Gräntze nicht eichtig werden können/ vom Pabst als obersten Lehens-Herrn erwarten solten/ was er jedem Theile zueignen würde: so hat der berühmte Päbstliche *Theologus* in Spanien/ Franciscus de VICTORIA (6) sich dahinter gemachet: und mit solcher Gelegenheit von dem Recht des Pabstes Könige zu machen/ folgender Gestalt geschrieben: Patet error multorum JCtorum, & Ar„chiep. Panormitan, Angeli, & An„cho. Sylvest. & multorum aliorum, qui pu„tant, quod Papa est dominus orbis proprie „dominio temporali & quod habet auctorita„tem & Jurisdictionem temporalem in toto „orbe supra omnes Principes. Hoc ego non „dubito esse manifeste falsum, cum tamen i„psi dicant esse manifeste verum. Ego puto es„se merum commentum in adulationem & as-

sen-

(4) De Feudo Marchiæ, p. m. 56. edit. Lugd. 1516. fol.

(5) De Feud. Marc. Duc. vel Com. p. 32. edit. Lugd. G. 1534. fol.

(6) Ein Päbstlicher Theologus und Professor in Spanien/ welcher die zwey grosse Männer im Pabstthum Dominicum Sotum und Melchiorem Canum gezogen hat. Sein Buch ist unter dem Titel *Relectiones Morales* auf einer gleichfalls Catholischen Universität zu Ingolstad ans Licht kommen/ welches nachgehends/ zu nicht geringem Behuffe/ weil solches gantz rar gewesen/ *Professor Simonis* zu Franckfurt Anno 1696. wieder aufflegen lassen. Der angeführte Ort ist in Relect. I. Sect. V. Quæst. I. p. 70. 79. enthalten.

„sentationem Pontificum. Unde & cordatiores JCti oppositum tenent ut Joh. Ang. & Hugo. Nec divus Thomas hoc Dominium, qui tamen studiosissimus fuit, autoritatis Pontificiæ, unquam tribuit summo Pontifici. Neque solum falsum hoc est, sed ludibrio dignum. Non ergo dat potestatem & auctoritatem regibus quia nemo dat, quod non habet; ipse autem non est dominus, ut probatum est. Et per consequens nec FACERE REGES potest. Sed hæc tamen propositio non omnino est eadem cum prima. Quia fieri posset, ut ad Papam spectaret, constituere reges; licet non esset ipse dominus, sicut imperator facit duces, etiamsi non sit dominus ditionis illorum. Sed dico, quod nec hoc modo INSTITUTIO REGUM vel fuerit vel possit esse a summo Pontifice. Et planè hoc est fictitium: sed glossatores juris hoc dederunt pontifici, cum ipsi essent pauperes rebus & doctrina. Diesen herrlichen *locum* von einem so grossen Päbstlichen *Theologo* habe ich hier auch deßwegen völlig eingerucket; weil Antonius DIANA (7) sich so sehr über den *Lobkowiz* deschweret/ gleich als wenn solcher allein derjenige gewesen/ der obiger lasterhafften Meynung der Doctorum Juris Feudalis & Canonici sich wiedersetzet hätte. Inzwischen hat *Johan. Caram. de LOBKOWIZ* (8) welchen Diana selbsten Theologum sapientissimum nennet als sich der Pabst in den *Successions*-Streit wegen Portugall mengen wollen/ nicht wenigee Ursache gehabt/ für seinen Herrn den König in Spanien also zuschreiben: „inurios esse credidero in Pontificem omnes illos auctores, qui asserunt eum titulos regios temporales posse concedere; quia cum jurisdictio ipsis sit spiritualis, qua Pontifex non potest ea attingere, quæ fuerint mere temporalia. Und an dieser zwey berühmten und vornehmen Päbstl. Theologen ihrem Zeugniß mag es hier genug seyn. Dann daß ich jetzo diejenige vorbey gehe/ welche/ als wie Cap. I. dargethan/ die Päbstl. Herrschafft über den Erdkreyß genugsam verworffen und herum genommen haben: so erhellet aus diesem §. so viel/ daß die Meynung de Jure Pontificis in reges, weil der geistliche Stand im Pabstthum das Recht der Censur über die Bücher hat/ zwar in der theorie fast allenthalben durchgehe/ und man jeden Kopff darüber nach Gefallen phantasiren lasse: so bald aber der Pabst ad praxin kommen will/ so fangen gelehrte Leute unter dem Schutz souverainer Häupter/ wie *Victoria* und *Lobkowiz* allhie/ anzusprechen und solchen Unfug zu verweisen. Und kehret man sich alsdenn an keine censuren oder indices prohibitorios mehr. Wie dann *Philipp. III.* der Catholische König in Spanien/ den kurtzen Schluß gefasset/ und des *Cardinals Baroni Tom. XI. Annal. Ecclesiastor.* weil den autor darinnen den Spanieen die höchste Gewalt über Sicilien abdisputiren wollen/ solchts heilige und unter den Schlüsseln S. Petri verwahrte Buch von dem Scharff-Richter öffentlich verbrennen lassen/ (9) Aus welchem Vornehmen zwar der Cardinal eine gantze Reyhe von Tod-Sünden/ (10) welche die Hölle verdienten/ gezogen/ aber sich niemand zu Madrit daran geärgert hat. Woraus dann auch dieses folget/ daß/ wenn der Pabst einem Catholischen Könige mit einem solchem *Brevi* kommen wäre: solcher des Päbstlichen Ansehens so wenig als die Cron Preussen geschonet haben würde.

§. 3. Doch wer solte einer Sache schonen/ welche den Göttlichen und weltlichen Gesetzen so sehr entgegen ist: Wer nur Schutz und Gelegenheit findet/ die Warheit sicher zu schreiben. Solches aber gantz klar und deutlich zu zeigen/ müssen wir erstlich die verschiedene Meynungen aus einander setzen/ welche die Doctores, unter den Wörtern/ daß dem Pabst Könige zu machen und Cronen auszutheilen/ zukomme/ unter einander hegen. Einige aus denselben verstehen hierdurch nichtes mehr/ als die blosse Salbung

(7) Tom. IX. Resolution. Moral. Tractat. XII. Resolut. unica de potestate Pontificis ornandi principes laicos titulo regio edit. Lugd G. 1667. fol.

(8) In Philippo prudente legitimo rege demonstrato Artic. VII. lib. II. pag. 120.

(9.) Wie denn auch/ als nachgehends diese des Baronii Opera zu Antwerpen wieder aufgeleget worden/ der Tractatus de Monarchia Siciliæ ausgelassen; aber nachgehends zu Pariß 1609. 8v. unter dem Titel Monarchia Siciliæ, den Spaniern zum Verdruß/ welches aber jetzo Franckreich gleichen Nachtheil bringen kan/ wieder aufgeleget/ und des Cardinals Colonnæ und Baronii Antwort darauf beygefüget worden ist. Inzwischen halten die meisten dafür; daß nach dem Tod Clement. VIII. Baronius gar Pabst worden wäre/ wenn ihm nicht der König in Spanien dieser Schrifft halben durch die Spanische Cardinäle widerstanden hätte.

(10) Solches erhellet aus dem Brieff des Baronii an den König Philipp. III. welchen Joachim. *Morsus* Lugd. B. 1619. 4t. ans Licht gebracht/ da unter andern diese Worte stehen: „Videant modo hic adversantes ne in Petram impingant, neve a Petra conterantur. Intelligunt sero saltem laici homines, quanto periculo comprobata a sede Apostolica scripta condemnent atque proscribant. Noscant pariter, quanto indecoro non sine offensa Catholicæ veritatis laica manus clavem scientiæ, quam solius esse Petri Catholica profitetur Ecclesia, arripuerit, & indicet atque damnet scripta auctoritate Pontificis edita. Cujus est solius judicare, proba-

bung (11); welche vom Pabst dem obersten Bischoff und Hohenpriester als eine geistliche Sache/ woraus etliche das achte Sacrament gemachet (12) verrichtet werden solle. Und dieses sich die älteste und vernünfftigste aus dem Pabstthum (13) welche wie sie erstlich solches nur auf die Römisch-Catholische Könige ziehen/ und dann dem Pabst nichtes/ als die Ceremonie eines Kirchen-Dieners einräumen/ auch destoweniger Schaden und Nachtheil bringen können. Andere hingegen hätten solches für eine Zulegung der Königniglichen Würdigkeit und des Ansehens (14) unter weltlichen Potentaten/ welches beydes von dem Pabst/ als der ersten Person/ deren niemand den Vortritt in Zweiffel ziehe / nach dem die Kayser selbsten den Päbsten zu Fusse gefallen/ erhalten werden müsse. Und diese Meynung übersteiget schon die Schrancken eines Kirchen-Amtes und beleidiget die Majestät des Käysers zuvorderst (15)/ und aller gekröneten Häupter. (16) Andere aber machen endlich gar eine Königliche Gewalt daraus/ und wollen behaupten/ daß wie dem Pabst die Herrschafft über den gantzen Erdkreyß zukomme: auch ein jeder Souverain/ wenn solcher den Hertzoglichen Titel mit dem Königlichen verwechseln wolle/ der Päbstlichen Gnade dreymahl vonnöthen habe. Erstlich seines Priesterlichen Amtes/was die Königliche Salbung betrifft/ die der Pabst

„bare vel condemnare scripta præsertim„ „Ecclesiastica und was dergleichen exagge- „rationes mehr sind.

(11) Wie wie oben solches an dem Exempel des Speculatoris *Durandi* Cap. II. §. 2. erwiesen. Von welcher zweiffelhafftigen Redens-Art die meisten nach ihme verführet worden sind. So sagt auch Vicentius CIGAULDUS Capitulo de bello Rom. Pontif. p. m. 133. gar schön; daß der Pabst so offt er einen Mönchen einkleiden lasse / einen geistlichen König mache; darum denn solchen eine Blatte auf dem Kopff in der Form einer Crone abgeschoren werde / damit sie sich alle Augenblick ihres Königlichen Priesterthums erinnern möchten. Seine Worte „lauten also: Ecclesiastici homines sunt „REGES, videlicet se & alios regentes „virtutibus. Ita a Deo regnum habent. „Prout designat corona in capite eorum „posita. Et hanc coronam habet ab in„stitutione Romanæ Ecclesiæ in signum „regni Christi. Ut rasio capitis est etiam „signum depositionis dignitatum tempo„ralium. Distinguendum igitur inter co„ronam Reipublicæ & Ecclesiæ, unter Staats und Kirchen-Cronen; inter regem, in purpura, & regem in pallio; regem in throno & regem in cathedra Daß diese letztere Art / welche in der Handlung eines geistlichen Segens beruhet / von dem obersten Kirchen-Diener dem Pabst komme / gestehet auch Joh. Caram. de Lobkovviz libr. IV. Quæst. I. Artic. III. p. 102. der aber deßwegen dem Pabst das Recht einen König im Staat zu machen / gar nicht einräumet.

(12) Nicolaus PEOVE. Tract. VI. de Sacramentis cap. I. wie nicht weniger Pabst Innocent. III. selbsten Cap. un. X. de Sacra unctione.

(13) DURANDUS der erste und älteste von dieser Meynung/ CIGAULDUS und andere in angeführten Oertern.

(14) Dieser Meynung pflichtet H. Grotius bey Lib. II. de J. B. & P. cap. 9. thes. 11. §. 4.

(15) Als welchem allein die publicisten das Recht Könige zu erklären füglich zu sprechen. *Matth. Stephani* lib. II. c. 3. p. 40. Tob. Paurmeister. lib. II. c. 3. p. 533. *Clutenius* in Sylloge §. 8. p. 22. Dan. Otto Cap. II. J. Publ. p. 209. *Reinking.* lib. I. class. 4. c. 11. *Noldenius* de Nobilitate c. II. n. 29. *Sprengerus* in Lucerna c. II. p. 87. *Majus* en son Etat de l. Empire P. I. Dial. 2. p. 63. *Sixtinus* lib. I. de Reg. c. 4. n. 118. p. 64. *Bocerus* e. l. de Reg n. 120. *Limnæus* lib. II. c. 9. Jur. Publ. in tomis item additionum, *Lansius* in Orat. pro Ital. pag. 745. *Coccejus* de Instit. Regn. Portugal. Q. I. p. 37. Der neuern / *Lampadii*, *Maurini*, *Scharschmidii*, *Beckeri*, *Henningii*, *Schroederi*, *Schüzii*, *Vitriarii*, *Pfeffingeri*, *Authas*, *Textoris*, *Mulzii*, *Gastelii*, *Brautlachii*, *Behmi* als die in aller Händen sind / nicht zu gedencken. Wiewohl ich auch von allen letzt erzehlten/ wie in andern Materien insgesammt/ also auch in der quæstione de Jure reges appellandi jedermann versichern darff/ daß wenn ich drey oder vier davon ausnehme/ die übrige für nichtes anders / als Epitomatores Limnæi zu halten sind. Dahero was in dieser Frage von jenem nicht erörtert worden / auch diese solches unberühret gelassen haben. So daß unsere Arbeit de auspicio Regum sive de jure Reges adpellandi gar nichtes von der Menge so vieler Nahmen/ die Publicisten heissen / sublevirt werden mögen.

(16) Zwar nicht / als *Limnæus* l. c. meinet: daß jedem Könige die Macht zukomme / einen andern Soverainen in die Königliche Würde zu setzen / welches allerdings mit dem Gebrauche aller Völcker streitet; sondern daß jedem Souverainen Fürsten frey gelassen / ohne weder den Kayser noch den Pabst darum zu begrüssen / den Hertzogl. Fürstlichen oder einen andern Nahmen aus eigener Macht mit dem Königlichen zu verwechseln. Welche Materie wir vielleicht am ersten Cap. III. operis de auspicio regum aus dem Grund herfür gesuchet und ausgeführet haben.

Pabst entweder selbst/ oder ein anderer in seinem Nahmen verrichten müsse (17): darnach seines Ranges halben/ weil der Pabst/ als die vornehmste und erste Person unter allen Thronen und Herrschafften der Welt/ das Urtheil zu fällen/ ob ein Souverain den Königlichen Titel verdiene/ und/ nach befundenen Umständen/ Königlichen Stand und Würde zu erklären hätte (18): und endlich der weltlichen Herrschafft wegen. In welchem Absehen/ wie alle Herrschafften dependirende Lehen von der Staat-Halterschafft Christi dem Röm. Pabst wären: also es sich nicht fügen würde/ daß ein Vasall seinen Titel ohne Vorwissen und Einwilligung des Lehens-Herrns veränderte (19). Aus welchem Unterscheid dieser dreyfachen Meynung so denn klar ist; daß ob zwar viele in dem Pabstthum in der Frage; daß der Pabst das Recht habe/ Könige zu machen/ übereinkommen: selbige aber dennoch/ was den Verstand und die Ursache dieser Rede betrifft/ gar weit von einander unterschieden seyn. Es leidet die Zeit nicht; daß wir jede Meynung insonderheit angreiffen; theils weil uns die Arbeit ohne dem unter den Händen/ wider Vermuthen/ wächset; theils auch öffters ein Grund alle drey Meynungen/ welche wir auch jetzo in der Widerlegung deßwegen zusammen fassen wollen/ über den Hauffen wirfft/ und den Unfug dabey zeuget. Wir wollen von den Göttlichen Gesetzen den Anfang machen/ welchen die Päbste unstreitig unterworffen seyn.

§. 4. Zwar ist uns das heilige und selige Wort GOttes allzutheuer/ als daß wir solches zu Entscheidung einer weltlichen Sache ohne die äusserste Noth gebrauchen solten. Nur weil die höchste Gewalt von GOtt kommet/ und die solche führen/ nichts anders als Gevollmächtigte des Allerhöchsten sind/ deren Ehre in heiliger Schrifft so klar und vielfältig gerettet ist: so mag dieser edle Schatz hier billich eröffnet werden. Und zwar so hält GOtt in der heiligen Sprach zwischen den Israelitischen/ welche der Hohepriester gesalbet/ und den Aegyptischen und andern ausländischen Königen/ die Cron und Scepter entweder sich selbsten aufgesetzet oder von der Republique empfangen haben/ was den Nahmen/ die Würdigkeit/ die Gewalt/ das Ansehen betrifft/ gar keinen Unterscheid. Sie heissen beyderseits מלך (1); und von Cyro stehet so wohl daß ihn GOTT zum Könige gesetzet (2)/ als von Saul und David. Den Heydnischen König Nebucadnezar erhebet die Göttliche Offenbahrung für allen andern Königen des Erdkreises/ wie das Aertzt für Bley und Thon: Ja GOtt nennet ihn/ das von keinem Israelitischen Könige gesunden wird/ מֶלֶךְ מַלְכַיָּא einen König aller Könige (3) welches bey den Hebräern der oberste und äusserste Grad einer Erhöhung ist; so/ daß in der heiligen Sprache kein Wort mehr übrig bleibet/ welches die Heilige Schrifft zu Vermehrung der Majestät der Könige mitten im Heydenthum hätte gebrauchen können. Woraus dann folget; daß die Salbung des Hohenpriesters kein wesentliches/ oder auch nur ein solches Stücke der Königlichen Würde sey/ welches solche nur im geringsten vermehren könne. Und so hat kein König der Salbung und noch weniger [...]lcher vom Pabst vonnöthen. Es ist auch klar; daß die höchste Gewalt über eine Republique einen König mache/ und eines andern auch der Päbstlichen Erklärung nach Göttlichen Rechten im geringsten nicht vonnöthen sey. Im Neuen Testament finden wir nicht/ daß unser liebster Heyland die Königliche Würde auf etwas anders/ weniger aber auf die von dem Pabst erfordernde Umstände eingeschräncket habe. Vielmehr zeugen viele Begebnüsse/ daß Christus und seine Jünger mit ihrem Exempel die Lehre des alten Testaments hierinnen erläutert und erfüllet haben. Es schreibet JOSEPHUS (4) in den Jüdischen Geschichten: Daß/ nachdem die Römer des Jüdischen Landes sich bemächtiget/ die Jüden keinen König als den Käyser gehabt hätten. Bald hernach hätte Augustus Herodem zum König in Israel gemachet/ darbey weder Hohepriester noch Leviten irgend etwas sprechen dürffen. Welches alles auch unser Heyland selber in dem Volck GOttes für Recht geheissen hat. Denn als ihn die Jüden mit der Frage versuchet/ wo ihr König in Israel sey: so hat Christus nicht den Hohenpriester gefraget/ wem Er denn gesalbet hätte? Sondern Er hat die Müntze/ als das Zeichen der höchsten Gewalt begehret/ und daraus geschlossen/ daß das Scepter von Juda entwendet/ und Kayser *Augustus* König in Israel wäre; dessen Haupte doch weder Oel noch Segen von dem Hohenpriester gefühlet hatte. Dannenhero abermahl klar erhellet/ daß die höchste Gewalt in der Republique einen König mache/ und der Pabst wider die Gesetze des Alten und Neuen Testaments solche auf seine Salbung oder Erklärung einschrencken suche. Wider diesen Eingriff aber/ in weltliche Ehre und Würdigkeit/ streiten auch die deutlichen Lehren unsers Erlösers/ welche er Petro so wohl/ als den übrigen Aposteln und dero Nachfolgern gegeben. Mein Reich ist nicht von dieser Welt; Die weltliche Könige herrschen/ Ihr

(17) Welcher Meynung Durandus zugethan/ als p. 30. gezeiget worden.

(18) *Grotii*, *Schulzii* de Polonia nunquam tributaria und anderer ihre Gedancken.

(19) So ungescheuet reden de *Afflictis*, *de S. Gregorio*, *Turrecremata*, *Diana* und andere Lehrer Päbstlichen und Italiänischen Lehen-Rechte.

(1) Daniel. II. vers. 11.

(2) III. Esr. cap. 2. v. 3.

(3) Dan. II. vers. 37.

(4) Lib. XV. Antiq. Judaic. c. 11. Lib. XVII. c. 13.

Ihr aber nicht also; der Vornehmste unter euch sey euer Diener; seyd unterthan aller weltlichen Obrigkeit/ nicht die vom Pabst erkläret oder gesalbet ist/ sondern die Gewalt hat. Und mehr andere Sprüche der H. Schrifft werden den Päbstlichen Rechts-Gelehrten unsere kleine Kinder/ wider die Lehre/ den Pabst über alle Thronen und Herrschafften der Welt zu setzen/ entgegen halten/ falls die Bibel ihnen in Italien so unbekandt seyn solte.

§. 5. Aus der Satzung und Gewohnheit der alten Kirchen machen die Papisten so viel; daß sie auch ihre Glaubens-Articel darauf so wie auf die H. Schrifft bauen (5). Nun wird sich leichtlich finden; daß tausend Jahr nach Christi Geburt verstrichen: daß die Kayser das Recht/ einen souverainen Fürsten zum Könige zu machen/ ohne wenn einer die Crone sich selbst aus eigener Macht auffsetzen wollen/ beständig in der Christlichen und Catholischen Kirchen/ dabey man der Päbste weder vonnöthen gehabt noch selbiger mit einem Wort gedacht wird/ gebrauchet haben. Kayser *Augustus* hat den Häuptlingen von Ponto (6) and Thracien (7) die Königs-Crone auffgesetzet. *Tiberius* den Armeniern (8). *Antoninus* Pius den Quadis (9), *Trajanus* den Parthern (10) *Hadrianus* den Laziern/ (11) Cron und Scepter zugeleget; um welche Zeit doch die Römische Catholische Scribenten die Reihe der Päbste zu Rom bereits herzusagen wissen. Nur es möchten die Verfechter dieser Anmassung des Pabstes sprechen/ solches wäre von Heidnischen Käysern geschehen: so ist doch hieraus so viel bewiesen/ daß/ nach dem die alten Väter der Kirchen die Königliche Würde in erstgenannten Ländern für heilig gehalten; der Römische Catholische Stuhl auch noch Gewissens halben verbunden sey/ einem König/ welcher sich nicht zu seinem Hauffen bekennet/ die Majestät und Würdigkeit ungekräncket zu lassen. Und ist gewißlich in der Kirchen-Historie sonderlich anzumercken; daß die Christen auch mitten in den äussersten Verfolgungen sich fürnehmlich in Lehr und Leben dahin beflissen haben/ aller Welt für Augen zu legen/ daß die Christliche Religion keinem Könige in seinem Staat einigen Eintrag thue/ und die Majestät der Kayser den Christen so hochheilig als denjenigen sey/ die mit ihnen in einen Tempel giengen. Welches alles zu Verdruß *Augustinus* in dem unvergleichlichen Werck de Civitate DEI, wie auch *Justinus Martyr*, *Tertullianus*, *Cyprianus*, *Lactantius*, *Arnobius*, *Minutius*, *Felix*, und viele andere alte Lehrer der Kirchen in ihren Schrifften zu beweisen/ sich angelegen seyn lassen. Allein wir wollen auch nun auf die Christlichen *Secula* kommen/ und sehen/ daß dem Pabst darinnen deswegen gar nichts mehr eingeräumet worden sey. Die Crone Franckreich kan uns wieder das beste Exempel hier geben/ dem Pabst seinen Unfug zu zeigen. Man hält insgemein (12)/ nach den Römischen Kaysern/ *Chlodovaeum* in Franckreich vor den ersten Christlichen König. So wird dann hiervon eine Regel zu machen seyn; wie sich der Römische Pabst bey einer solchen Gelegenheit noch jetzo aufzuführen habe. Und in der That sind die Umstände hierbey sehr merckwürdig und allerdings wehrt/ daß selbige dem Päbstlichen Hof fürgehalten werden. Dann *Chlodovaeus* wurde ein Christ/ und ließ sich von dem Ertz-Bischoff zu *Rheims* tauffen. Bey der Tauffe wird solcher/ wie andere Täufflinge/ mit Oel/ welches von einer Tauben vom Himmel gebracht seyn solle/ gesalbet (13). Von der Königlichen Salbung/ welcher sich der Pabst zu Rom angemasset hätte/ wird mit keinem Wort gedacht (14). Nur/ welches zu Entdeckung dieser Wahrheit ein herrlicher Umstand ist/ als Käyser *Anastasius* zu Constantinopel Nachricht bekommet/ daß der Souverain von Franckreich *Chlodovaeus* die Christliche Religion angenommen; so schicket der Käyser (15) solchem die Königliche Crone zu/ heisset Ihn Augu-

(5) Nach selbsten aus langem Gebrauch einer Meynung vorgeben; daß sich Dinge/ welche GOttes Ehre betreffen/ præscribiren liessen. *Calixtus* de Præscription. Pontif.

(6) *Dio* Lib. LIII. p. 402. (7) Der Numerus davon ist in dem fürtrefflichen Wercke des von Spanheim zu finden Dissert. IX. de Præst. Numismat. p. 129.

(8) *Vellejus* lib. II. Hist. Rom c. 22. vers. 2. 3.

(9) Davon der Nummus bey Vaillant zeuget Tab. XIX. n. 9.

(10) *Dio* lib. LXVIII. P. 506.

(11) Im erstangeführtem Werck Herrn von Sanheim Dissert. IX. p. 830.

(12) *Godofredus* de Præcedent. Reg. Gall. p. 306.

(13) *Chifletius* in Ampulla Rhemensi, Patricius in Marte Gallico u. a.

(14) Ausser/ daß etliche neuere mit offenbahrem Irrthum die Salbung bey der Tauffe mit der Königlichen vermischen.

(15) Die Loca Gregorii Turonensis, Adonis Viennensis, Hannonis, Luonis hat Matthias FLAZIUS cap. IV. pag. 38. de Translat. Imp. Romani zusammen drucken lassen. Wir wollen jetzo nur die Worte *Philippi Bergomensis* p. 406. hieher setzen: „percepta a Chlodovoæ baptismi gratia, „Francorum regnum immensum auctum „est. Et propterea Anastasius Imperator, „cum famam & virtutes intellexisset re„pente CORONAM AUREAM gemmis „ornatam cum tunica & baltheo eidem ex Constantinopoli in Galliam transmisit. Sonsten hat *Anton. Dadinus* ALTESSERRA in lib. II. c. 36. Gregor. Turonens. p. 82. gar nicht Ursache/ es für schimpflich zu achten/ daß Chlodovæus die Crone von dem Kayser angenommen habe.

Augustum und seinen Bruder/ und nimmt ihn in die Gesellschafft Christlicher Könige mit Freuden ein. Was thut aber der Pabst darbey? Von solchem weiß kein Scribente/ die doch aus lauter Mönchen bestanden/ nur ein Wort zu sprechen. Aus welchem dem Röm. Pabst wider zwey Stücke lernet: erstlich/ daß die Christliche Könige weder die Päbstliche Salbung noch Erklärung vonnöthen haben; Fürs andere. Wenn sich diese selbiger aber bedienen wollen/ solche von keinem andern/ als den Römischen Käysern geschehen solle. Von dem Christlichen Käyser Justiniano schreibet auch Procopius (16)/ daß Er Aretham über die Saracenen zur Königlichen Würde erhoben habe. Und warum hat der Pabst/ ohne einige Widerrede/ zugegeben/ daß Käyser *Carolus Calvus*, der doch dem Päbstlichen Stuhl in allem gefuget/ den Hertzog *Bosonem* zum König in Provence erkläret hat (17): Wenn Ihm solche Ehre/ auch nur unter dem geringsten Schein zukommen mögen. So findet man auch im X. Seculo noch nicht; Daß der Pabst sich nur im geringsten gereget/ als Henricus auceps und Otto M. die Häuptlinge in Böhmen in die Königliche Würdigkeit gesetzet haben. (18). Noch begehet Stanislaus LUBIENSKY (19) wider die Majestät des H. R. Reichs eine garstige Unwahrheit; Daß er schreibet/ den dörffen/ Käyser *Otto III.* hätte den Polnischen Hauptmann *Boleslaum* An. 999. auf Befehl und im Nahmen des Pabsts zum Könige gemachet/ alles wider das klare Zeugnüß der Polnischen Scribenten *Matthiæ de Mechovia*, *Sarnicii*, *Cromeri*, *Guagini*, und anderer/ davon die disputatio de auspicio Regum ausführlich handelt (20). Und wenn dem Pabst jemahls das Recht Könige zu erklären zugestanden: Warum finden sich Exempel in Böhmen (21) und Burgundien (22)/ da die Päbste bey den Röm. Käy-

(16) Lib. I. de Bell.Perſ. p. 252.

(17) Ad An. 877. Regino & Annales Bertiniani.

(18) Die Coævi sind cap. II. disp. de auspic. Reg. p. 80. citiret/ siehe inzwischen *Goldastum* de Regn. Boh. lib. III. c. 10.

(19) In vitis Episcopor. Plocensium, welche in dessen Operib. Historico-Politic. p. 313. zu finden.

(20) Welche Materie in dem gantzen andern Capitel zur Gnüge ausgeführet/ und wohl kein Exempel da die Käyser die Käyserl. Würde irgend ausgetheilet/ übergangen worden ist.

(21) Den Päbstlichen Brief siehe bey Boleslao Balbino lib. I. Decad. I. Miscellan. Bohem. volum. I.

(22) Und/ welches sehr wohl zu mercken/ so ist solches An. 1462. fürgegangen. Daraus man siehet/ wie sich der Päbstliche Hof/ deß Ihm von seinen Schmeichlern zugesprochenen Rechts niemahls so blosser Dinges be-

sern eine Fürbitte eingeleget/ solche in Königlichen Stand und Würdigkeit zu erhöhen. Dann was ich selbsten aus eigener Macht leicht verrichten kan/ solches habe ich ja nicht nöthig/ von einem andern mit vielen Schwührigkeiten und Umständen zu suchen.

§. 6. Uber das streitet diese angemaßte Gewalt des Pabstes mit dem Recht der Natur selber. Das natürliche Recht weiß von keinem Pabst nicht; es giebt aber jedem Souverainen Fürsten frey/ einen Nahmen nach eigenem Gefallen anzunehmen/ der seinem Staat gemäß ist. Und darinnen ist ein Souverain weder seinen Unterthanen/ noch auch andern Staaten die Ursachen davon zu geben schuldig. Nicht jenen/ als welchen dessen Befehl statt eines vernünfftigen Gesetzes dienen solle. Auch diesen nicht/ weil die weise Natur durch die Dürfftigkeit einer Republique gegen der andern/ auch einen Potentaten mit dem andern also verbunden/ daß dieses heilige Band/ ohne Verletzung der natürlichen Rechte von keinem Theil kaum getrennet werden; es finde sich dann eine Sache/ die eines andern Staat mercklich kräncken möge/ welche aus der Annehmung eines Nahmens/ der aus der Eigenschafft der Regierung fliesset/ nimmer zu bringen ist. Dann was ist wohl ein König anders als eine Person/ welche die höchste Gewalt hat/ deren andere durch Gehorsam unterworffen seyn. Wo sich nun die Sache findet/ ist es unvernünfftig/ daß man die Benennung derselben schwer machen solte. Und also wird ein anderes Jus Naturæ und Gentium einzuführen seyn/ und müsten in allen Politicis libellis, die definitiones Regis & Reipublicæ, welche die Völcker nun etliche tausend Jahr im vernünfftigen Gebrauch gehabt/ geändert werden: Wenn jeder Souverain verbunden seyn sollte/ den Königlichen Nahmen/ als den Souverainen Regenten-Titel/ von dem Römischen Hof erst zu erkauffen: oder man müste die eigentliche Souverainität allen Stanten der Welt absprechen/ und solche dem Pabst allein über den gantzen Erdkräyß einräumen/ welcher gecröneten Häuptern/ als seinen Lehns-Leuten dergleichen Gesetze an den Hals werffen mögen. Aber für dieser Lehre behüt uns lieber HErre GOtt!

§. 7. Und eben diese vernünfftige Gewohnheit haben alle Völcker des Erdkräyses unter sich

dienen wollen. Die Worte des Päbstlichen Schreibens lauten also: Pius II. &c. „ex ipsis Imperatoris literis læto animo „accepimus, eum decrevisse, nostra præsertim contemplatione, concedere tibi re„galem investituram. Super quo in tui „favorem sæpius ad Celsitudinem suam „scripsisse meminimus & quæ seqvuntur. Das Schreiben selber/ ist in Epistol. Æneæ *Sylvii* Epist. 395. pag. 608. zu finden.

sich jederzeit gehalten: daß/ wo sich nur ein Souverainer Potentat befunden; selbigem auch frey gegeben worden/ einen Nahmen/ den er seinem Statt zuträglich gehalten/ aus eigener Macht/ **ohne das Patent von dem Röm. Stuhl zu holen**/ anzunehmen/ und nach Gefallen zu verändern. Wie denn die Inclinationes Souverainer Häupter zu allen Zeiten hierinnen gar unterschiedlich gewesen sind. Von Theodorico dem **Gothischen Könige** meldet THEMISTIUS; (23); Daß er solches für eine Verkleinerung und **Kränckung** seiner Macht angenommen/ wenn ihn einer **einen König** geheissen hätte. Augustus aber hat gerade **das Gegentheil** gehalten/ und/ seine Gewalt zu verbergen/ sich **einen König zu nennen** verboten (24). Der grosse Souverain in der **Moscau** will von keinem andern als dem **Rußischen Wort Czaar** hören (25)/ und wer will Ihm diese Liebe zu solchem Nahmen mißgönnen? Constantinus, ein Enckel des Burgundischen **Königs** *Bosonis*, hat verbothen/ Ihn **einen König** zu nennen; weil Ihm nicht angestanden/ Königliche Geschencke auszutheilen (26). **Die Häuptlinge und Hertzoge** hingegen der Gothen (27)/ **Longobarder**/ (28)/ in **Hungarn** (29)/ **Portugall** (30)/ **Arragonien** (31)/ **Algarbien**/ (32) **Castilien** (33) **Irrland** (34)/ und andere haben die Nahmen von **Herrn**/ Richtern/ Feld-**Herrn**/ **Hertzogen** u. s. w. mit dem Königlichen aus eigener Macht/ ohne vorhero **weder den Kayser noch den Pabst** zu fragen/ verändert/ auch von allen Potentaten der Welt so gleich **Königliche Ehre und Würde**/ ohne einige Schwürigkeit oder Einrede, empfangen (35). Welches klärlich zeuget; daß die Rechte und Gewohnheiten der Völcker diesen **Päbstlichen Anmassungen** allezeit gerade entgegen gegangen sind.

§. 8. In dem **Päbstlichen** Recht/ wohin wir uns jetzo wenden/ dienet zwar viel zu Widerlegung dieses Eingriffes/ daß/ da solches sonsten die **Verrichtungen des Römischen Stuhls** so sorgfältig aufgezeichnet/ auch öffters/ zu Bedeckung derselben allerhand betrieglichen Unterschleiff von falschen Scribenten gemachet hat; selbiges dennoch dem Pabst/ weder eigentlich/ noch durch vernünfftige Schlüssel/ die Gewalt zuspricht/ daß niemand ein **König** heissen könne/ der nicht die Einwilligung oder Erklärung von demselben erhalten hätte: aber noch weit mehr ist es; daß **dieser Anmassung des Stuhls zu Rom** solches selbst klar und deutlich entgegen ist. Wir wollen hiervon einige Texte/ so/ wie sie uns beykommen/ hieher setzen. Das *cap. per venerabilem fratrem X. Qui filii sint legitimi?* ist hier sonderlich zu sehen. Es kommt in selbigem die Frage für/ **was der Pabst in weltlicher Macht und Hoheit** souverainer **Häupter zu sprechen** habe. So antwortet Pabst Innocentius gar weißlich: **Es hätte ein Pabst zu Rom**/ ausser dem Patrimonio Petri, da Er nicht sowohl als ein Pabst/ sondern als ein **Landesherr** anzusehen wäre (36) **in der Hoheit und weltlichen Würde nichts zu befehlen.** Gibt auch das Exempel des **Königes in Franckreich**/ und glaubet/ daß gleichwie selbiger von seinem Thun in weltlichen Dingen **keinem** Pabst Rechenschafft zu geben schuldig

(23) In Oratione ad Valentem p. 67. die Worte sind folgende: Athanaricus Gothorum R id. circo Regis appellationem repudiat; usurpat judicis. Tanquam „hæc quidem potentiæ; illa sapientiæ „propria.

(24) Nach dem Zeugniß *Taciti*, *Suetonii*, und anderer mehr.

(25) Davon ist in *disputatione de auspicio Regum* cap. III. §. 5. p. 138. seq. weitläufftig gehandelt worden. Es ist aber für etwas sonderliches zu halten; was Jacob a REUTENFELS lib. II. Rer. Moscovit. c. 2. p. 89. anführet/ daß/ als die Polen dem **Rußischen Czaar** rathen wollen/ für solchem Nahmen im **Polnischen**/ **Lateinischen**/ **Griechischen** und andern Sprachen das **Wort König in der Moscau** zugebrauchen/ der **Moscowitische Hof** zur Antwort gegeben habe: Daß jedem Potentaten frey stehe/ einer Benennung seiner Souverainität zu erwehlen. Und wie die Moscowiter jedweden gerne bey dem seinen liessen/ also möchte man Sie auch mit vielem urtheilen über die Nahmen Ihres Staats verschonen.

(26) Wie *Heuterus* berichtet lib. I. Rer. Burgund p. 5.

(27) *Hug. Grot.* Script. Rer. Gothic. pag. 70. *Bern. Saccius* Hist. Ticinensi c. 7. p. 571.

(28.) Paul *Warnefried* lib. III. de Gest. Longobard. c. 16. p. 810.

(29) Das Exempel der alten Könige zu Attilæ Zeiten führet OSTROCOCSI an Part. I. Orig. Hung. c. 4. pag. 103. Von den der neuen ist in disputatione de auspicio Regum cap. II. p. 87. seq. sehr ausführlich gehandelt.

(30) Anton. VASCONCELLUS in Lusit. Acephaleos. p. 15. 591. und viele andere in Dissert. de ausp. Reg. p. 124. angeführet.

(31) Hieronymus BLANCA Commenc. Rer. Arrag. p. 615.

(32) Rodericus SANTIUS Part. IV. Hist. Hisp. c. 3. p. 194.

(33) Joseph de MORET. Antiq. Navar. c. V. p. 294.

(34) Alfons. a CARTHAGENA in Anaceph. Regum Hispan. C. LXIX. p. 275.

(35) Da gar viel merckwürdige Umstände vorkommen/ welche in disput. de auspicio Reg. cap. III. §. 4. p. 132. weitläufftig und sorgfältig untersuchet sind.

(36) Potest hoc apostolica sedes in patrimonio Petri. Warum aber nicht in andern Staaten und Ländern der Welt? in hoc Patrimonio enim & S. Pontificis exercet auctoritatem & summi principis exequitur potestatem.

dig wäre (37); also auch andern souverainen Potentaten der Welt gleiches zukomme. Noch klärer aber setzet Pabst *Nicolaus I.* alles auseinander: so/daß ich wahrhafftig nicht wüste/ wie sich souverainer Häupter gegen der Anmassung des Pabstes/ Königliche Titel und Würde auszutheilen/ besser verwahren können/ wenn Sie auch Pabst Nicolao den gantzen canonem selber in die Feder hätte dictiren sollen. Das Urtheil dieses Pabstes in *Can. VIII.* Quoniam idem Dist. XI. verhält sich also: CHristus/ spricht/Er/ ist ein HErr Himmels und der Erden. Nachdem nun der wertheste Heyland von hinnen gegangen/ so hat er die sichtbahre Verwaltung solcher Gewalt zwey Ständen anbefohlen/ dem Geistlichen und dem Weltlichen. Und damit beyde wohl voneinander unterschieden blieben/ und keiner aus Hochmuth sich in den andern eindringen möchte; so hat der weise Heyland jedem gewisse Gräntzen gesetzet/welche so gewiß und kenntbar seyn/ daß selbige/ ohne die offenbahreste Tod-Sünde/ kein Theil übertreten kan. **Dem Geistlichen Stand darüber der Pabst das Haupt** ist/ gehöret dasjenige zu/ was zu Beförderung der ewigen Seligkeit eigentlich vonnöthen ist: Dem **Weltlichen** aber/ worinnen der **Römische Kayser** das vornehmste Haupt wachet/ lieget alle dasjenige ob/ was zu Erhaltung und Würdigkeit des Staates im gemeinen Wesen nützlich und dienlich ist. Solle nun der Kayser begehren/ was des **Pabstes** ist: oder der **Pabst** sich einer Sache anmassen/ welche **zur Hoheit des Kaysers** gehöret; so würde sich beyde schwerlich und unverantwortlich für dem Gerichte GOttes versündigen (38). Nun mögen alle Lehrer der Päbstlichen Rechte/welche dem Pabst das Recht/ Königliche Titel auszutheilen/ zusprechen/ herzutreten/ und entweder/ welches doch ungereimt und thöricht seyn würde/ beweisen; daß die Austheilung des Königlichen Titels eine Sache sey/ welche zu Beförderung des ewigen Lebens diene: oder es wird der Schluß ex jure canonico auf den Pabst fallen/ daß Er mit solchen Eingriff eine Tod-Sünde begehe/ welche zeitliche und ewige Straffe mit sich führen werde. Und hafftet auch auf allen/ die anders lehren/ der Fluch/ welchen die Päbste auf die Ubertreter ihrer Gesetze/ geleget haben (39). Das allermeiste aber ist/ was der Autor Glossæ über oberwehnten Canonem anführet (40). Nehmlich es beziehe solches Päbstliche decret sich auf den **Heydnischen Kayser** *Julianum*, welcher das Pabstthum zu Rom abschaffen/ und mit dem Kayserthum verknüpffen wollen. Daher Pabst *Nicolaus* bewogen worden/ von dem Unterscheid des geistlichen und weltlichen Standes so gar eigentlich zu schreiben. Welchem nach offtbelobter Canon wider die jetzige Päbstliche Anmassungen **zweyerley** Nutzen hat. Dann **erstlich**/ giebt er dadurch klar am Tag; Daß der **Römische** Pabst die Gräntzen seines geistlichen Amtes übertrete; wenn Er sich anmasset/ die Nahmen weltlicher Würde und Hoheit auszutheilen. **Fürs andere** wird auch dieser Zweiffel gehoben/ ob ein Ketzer nach den Päbstlichen Rechten ein König heissen und die Gewalt führen könne. Denn nach dem das **Päbstliche** *Decretum* dieses dem **Heydnischen Kayser** *Juliano* zugestehet; so wird solches noch weniger eine Religion hindern/ welche Christum zum Grund ihres Heyls setzet/ ob **gleich selbige sich nicht zu dem Päbstlichen Hauffen** bekennet. Zu diesem allem kommet noch/ daß angeführter Canon nicht so ungefähr in die Päbstliche Rechte kommen; sondern Can. IV. Cum ad verum D. 96. fast mit eben so vielen Worten wiederhohlet/ und Can. X. Duo sunt Dist. 96. wie auch Cap. XIII. Novit ille X. de Judiciis. Ferner Cap. VI. Solitæ benignitatis X. de Marjoritate & Obedient. gar deutlich erkläret und bestärcket worden ist. Und haben solche Texte den gelehrtesten und andächtigsten Lehrern im Pabstthum so helle in die Augen geleuchtet; Daß sich selbige nicht entbrechen können/ solches **dem Eingriff des Pabstes** bey Gelegenheit fürzuhalten. HINCMARUS **der Ertzbischoff zu** *Rheims*, der um

(37) Insuper cum rex Franciæ in temporalibus superiorem minime recognoscat.

(38) *Cap. VIII. Dist. X. Quoniam* idem mediator Dei & hominum Christus: sic dignitatibus distinctis officia utriusque potestatis distinxit propria. Volens ut & Christiani Imperatores pro æterna vita Pontificibus indigerent: & Pontifices pro cursu rerum temporalium Imperialibus legibus uterentur. Ideo militans Deo minime se negotiis secularibus implicaret; ac ille vicissim non rebus divinis præsidere videretur, qui esset negotiis secularibus implicatus.

(39) *Can. XI. Generali decreto C. XXV. Q. I.* Die Worte sind diese: generali decreto constituimus, ut execrandum anathema sit, quicunque decretorum censuram permiserit violandam.

(40) *Ad Cap. Quoniam Idem Dist. X.* mercket die Glossa in folgenden Worten an: Julianus Imperator vendicabat sibi IMPERIUM & PONTIFICATUM. Quod locum habuit in veteri testamento. Sed dicit Cyprianus, postquam Christus venit, sic Officia utriusque potestatis discrevit, ut Imperator TERRENIS; Pontifex COELESTIBUS præsideret; Ne propter duplicem potestatem homo superbiens rursum ad inferna demergatur. Sonsten ist anderweit erwiesen worden/daß auch *Maxim. I.* die Cardinäle dahin zu bringen gesuchet/ Ihn zum Pabst zu erwehlen; wie dann von Kayser *Carolo V.* nicht weniger geschrieben wird/ daß Er deßwegen das Reich abgedancket/ in Hoffnung auf den Römischen Stuhl zu kommen.

um das Jahr Christi 884. gelebet/ hat ein gantzes Werck de Differentia regiæ potestatis & Pontificiæ geschrieben (41). Da dem Pabst der Eingriff in Dingen/ welche die Hoheit des Staates in einem gemeinen Wesen betreffen/ gewaltig verwiesen/ und vorgehalten wird/ daß selbigem in geistlichen Sachen ohne dem mehr befohlen sey/ als daß er verrichten könne. Wilhelmus de OCKAM um das Jahr Christi 1320. schreibet (42): Man müsse in Christo zweyerley Zeiten voneinander unterscheiden/ den Stand seiner Erniedrigung und Erhöhung. Dann Petrus wäre nicht von Christo zum Vicariat seiner Gottheit; sondern dem Lehr- und Predigt-Amt in seiner Menschheit gemacht worden. Rudolf. PRÆLLÆUS um das Jahr Christi 1370. hat in einem Frantzösischen Tractat (43)/ sechs und zwantzig Raisons angeführet; warum der Pabst wider Göttliche und weltliche Gesetze handle/ wann Er die Gräntzen seines Kirchen-Amtes/ welches ihm einig und allein anbefohlen/ übertreten/ und sich in das Tractament und Ceremoniel souverainer Häupter mengen wolle. Der Auctor VIRIDARII (44) Franckreich/ welches Buch schon A. 1370. geschrieben worden/ verweiset dem Pabst selber nach dem Buchstaben/ das Recht/ Könige zu erklären aus solchen Grund mit diesen Worten: Papa neque casualiter potest constituere regem. Sed sic est, institutio regum „spectat ad Imperatorem. Etsi ipse fuerit ne„gligens, potestas constituendi regem non de„volvitur ad Papam. Qui, juxta aucto„ritatem Apostoli & Canones sacros, non de„bet se secularibus negotiis implicare. Und gleiches haben nach Ihm Antonius de ROSELLIS (45) und andere Lehrer der Päbstl. Rechte geschrieben/ davon wir oben (46) gehandelt haben; und in dem Verzeichnüß der Zeugen der Warheit des FLAZII (47) nachgesehen werden können. Noch sind Johannis de DRIEDO (48) „Worte zu mercken: Christus cum præfecit „Petrum universali Ecclesiæ pastorem; non „abstulit imperatoribus & regibus sua regna; „neque voluit, ut potestas ac dignitas regalis „debeat derivari & descendere ex potestate „Petri. Mehr Zeugnüsse von einer so klaren Sache anzuführen/ ist unnöthig; Wir schliessen vielmehr mit den Worten des berühmten und vornehmen Päbstlichen Theologi Joh. Caramuel de LOBKOWICZ (49) welcher von dem aus den Päbstlichen Rechten bißhero gelehrten Unterscheid der Kirchen und des weltlichen Staates also redet: Christus hat ein geistliches Reich auf dieser Welt. Die in demselbigen regieren/ lehren/ predigen/ ermahnen/ straffen/ verdienen auch den Nahmen von Königen. Dann der Apostel nennet selbiges Amt ein Königliches Priesterthum; und die in solchem Amt sitzen/ tragen deßhalben billig eine Crone/ welche auf ihrem Haupt durch Abnehmung des Hares angedeutet wird. So kan nun der Pabst allerdings Könige machen. Worinnen er auch dem Käyser bey weitem vorgehet. Denn es sind nun sechshundert Jahr verflossen/ da der Kayser kaum einen souverainen Fürsten zu Cron und Scepter erhöhet hat: nur es vergehet kein Jahr/ daß der Pabst nicht viel hundert geistliche Könige mache. So offt nemlich eine geistliche Person in den Orden eingekleidet/ und ihr eine Crone auf dem Kopff abgeschoren wird; so offt wird ein neuer König in der Kirchen gemachet/ und so offt exerciret der Römische Pabst sein Recht/ nicht mächtige Potentaten auf den Thron zu erheben/ und güldene Cronen auszutheilen/ welches ihm mit Recht niemand zusprechen kan/ sondern Pfaffen-Könige zu machen/ und unter geistlichem Segen eine runde Blatte in der Form einer Cronen abzuscheren. Und dieses mögen wir auch dem Pabst in

(41) In libro de potestate regia & Pontificia p. m. 6.

(42) In disputat. de potestate Ecclesiæ & Principum davon die Worte p. 13. also lauten: audivi à Sanctis viris duo tempora in „Christo distingui, alterum humilitatis & „alterum potestatis. Petrus autem consti„tutus est Vicarius Christi pro statu humi„litatis; non pro statu gloriæ & majestatis, „Commisit enim homini vicario, quæ ho„mo ipse mortalis exercuit. In hoc sta„tu ipse dixit regnum meum non est de „hoc mundo: non venio ministrari: sed „ministrari; Luc. XII.

(43) Racul de PRÆLLES Conseiler Royale de Maistre de Requestes sur la question: assavoir ce la dignité Pontifical & Imperial ou Royal. sont deux puissances, distinctees, divisees & separees, sans ce que l' une despende de l' autre. Woselbst der Auctor den Unterscheid ab officio, objecto, fine, subjecto, efficiente, effectu deutlich und wohl durchgehet.

(44) Wer auctor dieses fürtrefflichen Wercks eigentlich sey/ ist unbekannt. Mir ist gewiß; daß selbiger von den Bedienten des Königes in Franckreich einer gewesen/ der für die Ehre seines Königes *Caroli V.* wider den Pabst also schreiben müssen. *Goldastus* hat solches Buch unter den Nahmen *Philothei Achilini Somnium Viridarii* seiner Monarchie S. R. I. Tom. I. p. 135. einverleiben lassen.

(45) Ad Cap. II. des weitläufftigen und herrlichen Werckes de Monarchia.

(46) Cap. I. §. 4. p. 24.

(47) In catalogo testium veritatis.

(48) Lib. II. de Libertate Christiana c. 2.

(49) In oben bereits angeführtem Philippo prudente legitimo Portugaliæ Rege demonstrato lib. II. artic. 6. p. 113. item artic. III. p. 100. ferner Lib. IV. Q. I. Artic. III. p. 202. Siehe auch was wir oben p. 40. geschrieben.

i der Römisch-Catholischen Kirchen zugeben: b wir gleich sonst durch GOttes Wort auch ieses versichert seyn/ daß sich das geistliche und nsichtbare Reich Christi an keine abgeschohrne Platte auf dem Kopff binden lasse.

§. 8. Nachdem wir nun aus GOttes Wort; em Recht der Natur/ den vernünfftigen Gewohnheiten der Völcker; selbsten den äbstlichen Gesetzen; und dem Zeugnüß vor-hmer und berühmten Lehrer der Päbstl. Rechte nugsam erwiesen; Daß dem Pabst auf kei-: Weise zukomme/ den weltlichen Potentaten i Maaß in Ihrer Würde zu geben/ und Cron nd Scepter auszutheilen; vielweniger aber n souveraines Haupt gehalten sey/ den König-chen Nahmen erst von Rom zu hohlen/ wenn an nicht alle göttliche und weltliche Gesetze zer-echen/ alle Stände und Ordnungen ineinan-r schmeissen/ ja/ welches das meiste/ alle Sou-erainität aufheben/ und die Königliche Cronen m Zeichen Päbstlicher Lehns-Leute und Vasal-n machen wolle: so kan ich etliche redliche Leu- auch nicht verdencken/ daß selbige mitten in m Pabstthum dem heiligen Vater diesen Ein-iff mit etwas scharffen Worten verwiesen/ und n Fluch des gerechten GOttes/ dem Pabst an-kündiget haben/ wenn er nicht von solcher gott-sen Anmassung ablassen würde. Der Rö-isch-Catholische Auctor Epistolæ ad Phile-tem pro Republica Veneta (50) hält dem abst das Exempel des Teuffels vor/ den GOtt n Himmel in den Abgrund geschmissen/ weil die Gräntzen seiner Macht überschreiten wol-. Ventura VINCENTINUS (51) ein vorneh-er Professor der Päbstlichen Rechte schreibet: bald der Pabst sich anmasse/ Könige zu ma-en; so würde solcher demjenigen ähnlich/ wel-er zu Christo gesprochen: Diß alles will dir geben ꝛc. Da denn der Stimme des Hey-ndes sich gekrönete Häupter wieder bedie-n und antworten möchten: Hebe dich weg n mir ꝛc. Eben dieser und Paulus VENE-US (52) sprechen: Der Pabst möchte wohl zu-hen; Daß Er den Peters-Schlüssel nicht ver-ehe/ oder wohl gar zerbreche: wenn er damit an n der Kirch-Thüren/ dahin er gehöre/ Souve-ince Herren Ihre Schlösser auffmachen wolle. nd gewiß/ der Geist Christi streitet allerdings in esem Stücke mit dem Geist des Pabstes gewal-: Christi Geist spricht/ mein Reich ist nicht n dieser Welt: Der Geist des Röm. Pabstes/ em Reich ist die gantze Welt: jener/ alle ewalt kömmet von oben herab: Dieser/ le Cronen kommen von Rom: Jener/ ich bin nicht kommen/ Gesetze auffzulösen; Die-ser/ wer ein Christ wird/ muß Cron und Scepter zu den Füssen der Kirchen legen/ und von dem Pabst selbige nach dessen Gutdün-cken wieder empfangen: Jener seyd unterthan aller weltlichen Obrigkeit; Dieser/ alle welt-liche Obrigkeit sey dem Pabst in weltlichen und geistlichen Dingen unterthänig: Jener/ gebet dem König/ was des Königs ist; Die-ser/ es ist kein König/ ausser denen/ welche sich zu meinem Hauffen bekennen; Und was der-gleichen ärgerliche Gegensätze mehr sind / welche theils aus diesem Capitel/ theils aus dem folgen-den/ dahin wir uns jetzo wenden/ leichtlich aus-einander fliessen.

(50) Welcher Tractat An. 1606. zu Pariß in 4t. gedruckt ist/ p. m. 5.
(51) Oben in p. 21. angeführtem Tractat. cap. IX. p. 175.
(52) In zweyen Schrifften/ deren wir oben p. 21. Meldung gethan haben.

CAP. III.

Was die Päbstlichen Schmeichler vor schlechte Gründe haben/ dem Pabst das Recht/ Königliche Titel auszutheilen/ zuzu-sprechen.

§. 1.

Es könte zu Entdeckung dieses offenbahren Irrthums zwar schon genug seyn/ daß wir solchen aus Göttlichen und weltlichen Rech-ten im vorhergehenden Capitel hoffentlich derge-stalt widerleget haben/ daß die Wahrheit einem jeden/ der sich die Augen nicht mit Vorurtheilen gäntzlich verblenden lassen/ helle genug leuchten solle: Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte/ als wenn in den Gegensätzen derjeni-gen/ welche das Recht Könige zu erklären dem Pabst zusprechen/ noch einiger Zweiffel übrig wä-re; so wollen wir selbige nun auch vornehmen/ und die Nichtigkeit solcher Beweißthümer zeu-gen. Und weil wir am ersten auf die Sprüche Heil. Schrifft kommen: so bitten wir GOTT hertzlich/ daß er uns nicht zur Sünde zurechnen wolle/ daß wir die Lästerungen des Heil. Geistes/ wofür allerdings jeder gewissenhaffter Christ die unverantwortliche Verdrehungen des Heil. Wor-tes GOttes halten muß/ so wie selbige die Päbstli-che Lehrer zur Verstärckung der Hoheit des Röm. Stuhls Könige zu erklären/ gebrauchen/ und anführen/ zum Abscheu und Warnung für die Augen aller rechtgläubigen Christen/ und welche in einem vernünfftigen Gottes-Dienste stehen/ le-gen müssen.

§. 2. Und zwar suchen die Papisten erstlich das Amt der Schlüssel dahin zu ziehen/ und machen aus demselbigen diesen Schluß: Christus hat dem Apostel Petro das Amt der Schlüssel un-ter diesen Worten alles was du auf Erden ꝛc. übergeben (1)/ so gehöret dann Alles unter dem Pabst was nur etwas heissen mag. Und so hat selbiger alle Gewalt auf dem gantzen Erdkreiß/ in

(1) Matth. XVI. vers. 19. XVIII. vers. 18. Joh. XX. vers. 23.

in geistlichen und leiblichen Dingen (2); und ist eben so viel als wenn es hiesse quicquid corona veritis, eegem feceritis u. s. w. (3)/ Ja sie sprechen daher: Papa omnia potest, præter peccatum (4): und ein anderer/ es sey leichter zu sagen/ was der Pabst könne/ als etwas zu nennen/ das er nicht könne; und falle ihm jetzo nichtes bey/ ausser/ daß er glaube/ der Pabst könne nicht machen/ daß ein Viereck zugleich Kugel/ rund sey (5). Allein ein Kind muß wohl dieser Einfalt lachen: redliche Leute aber haben Aergernüß und Mitleiden/ daß die Göttliche Schrifft von diesen Säuen also zerzerret und verzogen wird. Denn erstlich zeuget der Evangelist JOHANNES (6); Daß der liebe Heyland von nichts anders als Sünden (7) geredet habe/ welche er durch die Band- und Löse-Schlüssel den Aposteln unterworffen. Uber das/ so geben die Interpretes der Sache mehr zu/ als der Griechische Grund-Text will: angesehen die particulæ ὅ ἐὰν und ὅσα ἐὰν nicht quodcunque, oder alles was du; sondern si quod, so du etwas von nechstgemeldten Sünden lösen oder binden wirst, u. w. f. So legen auch die Worte ἐν τῷ οὐρανῷ an Tag/ daß/ weil man das ceremoniel unter Souverainen Häupteen nicht für den Himmel/ oder das ewige Leben zu machen hat/ auch in solchem Spruch von dieser Materie sich niemand etwas träumen lassen könne. Pabst Innocent. III. führet (8) die Werck der Schöpffung an und spricht: GOtt hätte zwey Lichter an die Veste des Himmels gesetzet. Ein Groß Licht/ das den Tag regiere/ und ein Kleines/ das die Nacht regiere; Dardurch anzudeuten/ daß auch zwey Häupter die Unterwelt beherrschen solten/ der Pabst und der Kayser; gleichwie nun von der Sonnen alles Licht komme: also müste alle Würdigkeit und Ansehen/ Cron und Scepter von dem Päbstlichen Stuhl als ein Ausfluß von dessen Glantz hergeleitet werden. Pabst *Alexander* der *VIII*, ziehet den Spruch der Jünger des HErrn ecce! quo gladii (9)/ dahin/ womit dem Pabst zweyerley Gewalt gegeben worden/ die Geistliche und die Weltliche; Dannenhero dem Pabst frey stehe/ Cronen abzunehmen und wieder auszutheilen (10). Nun wie gar anders urtheilet AMBROSIUS (11) hievon: O domine, spricht Er: cur emere me jubes gladium, qui ferire me prohibes; cur haberi præcipis, quem vetas promi. Nisi forte, ut si parata defensio & videaris potuisse vindicari; sed noluisse. Lyra, Beda, und andere Päbstliche Ausleger der Schrifft zeugen noch mehr/ wie der eigentliche Wort-Verstand des Heylandes hierinnen dessen Lehre (12) gar sehr entgegen sey. Die andern Oerter der Heiligen Schrifft; da von dem Stande der Erhöhung unsers Erlösers gesaget wird; Daß ihm GOtt der Vater die Gewalt Himmels und der Erden gegeben/ daß er alles zum Schemel seiner Füsse geleget; Daß Ihn anbeten werde aller Welt Ende: Welches alles die Päbste blatter Dinges auf sich ziehen (13)/ wollen wir lieber als offenbahre Gotteslästerungen verwerffen/ als der Sonnen ein Licht ohne Noth entgegen halten.

3. Fallen nun diese falsche Gründe aus GOttes Wort von der weltlichen Herrschafft des Pabstes über den gantzen Erdkreiß/ weg; so gehet auch das Recht Königliche Cronen auszutheilen fort/ welches darauf gesetzet ist. Und mögen wir jetzo ohne Anstoß diejenige Scribenten hören/ welche/ aus erst verworffener Ursache/ dem Pabst solcher Hoheit zugesprochen haben. Der erste mag *Bonifacius VIII.* seyn (12) der also schreibet: Veritate testante, spiritualis potestas TERRENAM POTESTATEM, reges terræ, INSTITUERE habet. Denn nachdem selbiger erwehnten Capitulo zu erweisen gesuchet/ daß Christus alle Gewalt auf dem Erdkreise über alle Thronen und Herrschafften/ so wie Er solche/ als wahrer GOtt von Ewigkeit über seine Geschöpffe gehabt/ in leiblichen und geistlichen Dingen zu den Füssen des Römischen Stuhls geleget habe: so fasset er nachgehends den Schluß/ daß also dem Pabst frey stünde/ Könige ein- und abzusetzen/ selbige zu richten und zu verdammen/ vom Thron zu stürtzen/ und einen

(2) MARTA de jurisdictione Part. I c. 33.
(3) Ant. MAZZARON in tractatu de adorat. Pontif. cap. 3.
(4) Martin. LAUDENS. de Princip. Quæst. 474.
(5) Bey CIGAULDO de Præeminentia Ecclesiæ p. 23.
(6) Joh. XX. vers. 23. ἄν τινων ἀφῆτε τὰς ἁμαρτίας.
(7) Quid fines alienos invadetis? quid falcem in alienam messem extenditis? in CRIMINIBUS non in possessionibus potestas vestra D. BERNHARD. ad Eug. lib. I. de consid. welches Bernhardus VINCENTINUS ein Päbstlicher Theologus cap. II. n. 30. pag. 25. anführet.
(8) c. 6. solitæ X. de Majorit. & Obedient.
(9) Luc. XXII. vers. 36. 38.
(10) Extravag. Com. unam sanctam. cap. I.
(11) Siehe Cornel. JANSENIUM, den Bischoff zu Gent in Concordia Evangelica Part. III. cap. 133. p. m. 919.
(12) Matth. V. (13) Der alten Glossatorum über die canones zugeschweigen/ so nimmt mich nur Wunder/ daß Julius CARTHARIUS in dem An. 1648. zu Rom edirten Tractat de Immunitate Ecclesiastica alle dergleichen frevelhaffte Irrthümer/ welche die Unwissenheit der vorigen Zeiten verdauen mögen/ unter so vielen gelehrten Männern in Italien wieder aufwärmen und an das Licht bringen dürffen. (12) Cap. I. unam sanctam Extravag. Commun. de Majestate & Obedientia.
(13) *Cuspinianus, Ferronus, Massonius*, u. a.

nen andern dahin zu erhöhen/ ohne daß er die Ursache davon einem Menschen zu geben hätte. Und hat dieser Pabst/ fast wie zu seinem Leib-Spruch/ als selbst die Päbstliche historici nicht leugnen können (13) geführet: Ego sum *Cæsar & Pontifex:* non mihi tantum CLAVES Petri; sed etiam GLADIUS Pauli. Und obgleich Joh. RUBEUS (14) noch neulich diesen Schandflecken von dem Päbstlichen Stuhl abwischen und Bonifacium entschuldigen wollen; so hat er doch in einem andern Ort absonderlich der Warheit/ wider sein Absehen eine grosse Hülffe gegeben (15). Dann er spricht frey/ biß dahin wären die Päbste so verzagt mit Ihrer Gewalt umgangen/ und gekrönete Häupter hätten selbigen durchaus nichts eingeräumet/ welches Ihre Würdigkeit und Hoheit betreffen können. Nur Bonifacius wäre durchgebrochen/ und hätte einmahl für allemahl in Cap. I. Unam sanctam Extravag. Comm. verabscheidet/ daß alle Könige unter dem Pabst auch in weltlichen Dingen stünden/ welchem nach nun die Catholische wüsten/ woran sich selbige zu halten hätten. Aber eben hieraus erhellet wieder/ daß tausend und etliche hundert Jahre weder die Päbste noch sonsten die Römisch-Catholische Kirche das Recht/ Könige zu machen und abzusetzen/ gehabt oder gebrauchet haben/ und Bonifacius VIII. der erste gewesen/ welcher erst gegen Anno 1300. dieser Päbstlichen Anmassung durch seine Tyranney und Hitze wider den König in Franckreich den Weg gebahnet hat. Allein der König in Franckreich *Philippus* hat die Ehre Souverainer Häupter tapffer gerettet. Er schrieb dem Pabst zu/ und hiesse Ihn einen Thoren und Narren/ der sich einbilden wolle/ daß die Königliche Cronen von Rom kämen; Die Bullam des Pabstes ließ Er von dem Hencker verbrennen; und jagte den Päbstlichen Nuntium mit Schimpff aus Franckreich hinaus; hielte ein Concilium, und ließ den Pabst als einen Ketzer und bösen Buben erklären/ und nahm viele andere Dinge (16) vor; welche gnugsam zeugen/ daß der Römische Stuhl mit dieser Handlung Bonifacii nichts præscribiren können. Doch gleichwohl/ da ermeldtes Decretum Pontificis in dem Corpore juris Canonici stehen blieben: so haben diejenige/ welche die Päbstliche Satzungen für unstreitig ausgeben/ nicht anders gekönnet/ sondern dem Pabst das Recht/ Könige zu erklären allerdings zusprechen müssen. Doch sind die älteste und gelehrteste Glossatores nicht so keck gewesen/ solches zu behaupten: sondern haben vielmehr/ wiewohl wider das klare Absehen des Pabstes *Bonifacii*, die Wörter spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet, nur für das Amt der Salbung/ welches dem Pabst zukomme/ nach dem Exempel des Speculatoris Durandi, davon Cap. II. §. 2. p. 29. oben gesaget worden/ angenommen. Dann also redet die Glossa an diesem Orte: „Spiritualis potestas terrenam instituere habet. „Nam Ecclesiastica potestas potestatem terre„nam * benedicit, sanctificat Et patet ex ca„none Bibliæ, primum à DEO Sacerdotium in„stitutum esse: & post * jubente Domino per „Sacerdotem, welcher also nichts/ als ein blosser Diener darbey gewesen/ regalis potestas ordinata est. Allein nichts desto minder haben die ungelehrte Zeiten auch damahls denjenigen/ welche ihr Interesse bey der Hoheit des Römischen Pabstes gehabt/ Gelegenheit gegeben/ dergleichen ungereimte Meynungen in Italien auszustreuen. Und finde ich/ daß Henricus de SEGUSIA (17), welchen man sonsten Cardinalem Hostiensem nennet/ schon ausdrücklich schreibet/ es könte mit Recht niemand ein König heissen/ der nicht von der Römischen Kirchen sein Königreich empfangen hätte. Und solches wiederholet aus Ihm Luas de PENNA (18), in diesen Worten: „Nomen Regis est generale. Unde Clerici „etiam vocantur Reges, id est, se & alios be„ne regentes (19) & quilibet Dominus rerum „suarum dicitur Rex. Proprie autem ille so„lum est Rex, qui habet regnum ab Ecclesia „Romana, ut dicit Hostiensis. Welchen so dann auch neben obgesetztem Matthæo ab AFFLICTIS (20), Joh. Anton. de S. GREGORIO (21), MARTHA (22), Seraph. FREITAS (23) VASQUEZ (24), TURRIANUS

(14) In vita Bonifacii VIII. 1651. zu Rom gedruckt 4t.
(15) Lib. I. cap. IX. p. 102. libri citati.
(16) Erst angeführter Joh. RUBEUS lib. II. c. 19. in Vit. Bonifacii VIII.

(17) Ad cap. XXXIV. Venerabilem X. de Electione & Electi potestate. Tom. I. Oper. p. 307. edit. Argent. 1512.
(18) In Commentar. ad L. unicam C. de Conductoribus & Procurat. p. m. 126. edit. Venet. 1512.
(19) Wie das Päbstliche Recht selbsten redet Can. VII. duo sunt Caus. XII. Qv. 1.
(20) Dessen Worte wir oben citiret cap. II. pag. 30.
(21) Davon oben cap. II. § 2. pag. 31.
(22) In tractatu de Jurisdictione Part. I. c. 23. num. I. da er ausdrücklich saget: Papa habet potentiam ex causa temporali Reges deponere & reges instituere.
(23) de Imper. justo Asiat. cap. VI. n. 33. infertur ex eadem indirecta pontificis potestate posse summum Pontificem Principibus Catholicis & bene meritis titulos & insignia regia concedere.
(24) In Opusc. de Restit. c. 6. §. 51. dub. 1. n. 14. 15. der noch diesen harten Satz dabey führet; ubi papa aliquem decorat titulo regio; ibi consequitur potestatem tributa imponendi. Welchem nach die Könige in Hungarn/ Arragonien/ Navarra/ Castilien/ Portugall sich vorzusehen haben/ daß selbige dem Pabst ja nicht ringe-

NUS (25), SALAS (26), BOSSÆUS (27), MASTRILLUS, (28), TURREBLANCA (29), Julius CARTHARIUS (30), Antoninus DIANA (31) Christ. Sylvester BRENZO (32), Joh. Philipp. MAYNARDS (33), SANDERUS (34), Thom. STAPLETONUS (35), Tib. DECIANUS (36), Thom. BOZIUS (37), und andere leichtlich gefolget haben. Alle diese Nahmen aber mögen uns nicht die geringste Ursache geben/ der/ wider Göttliche und weltliche Rechte angemaßten Gewalt des Pabstes Souveraine Fürsten in Königlichen Stand und Würden zu setzen/ nur etwas nachzulassen. Dann fürs erste gehet diese Sache Souveraine Häupter an/ deren einiges Recht die Vernunfft ist/ welche sich von keinem Ansehen der Irrenden verblenden/ oder eine Brillen von Responsis und Auctoritatibus der Doctorum machen lässet. Fürs andere urtheilet die Glossa der Päbstlichen Rechte (38); quod sancto viro non sit semper credendum, absonderlich/ da keiner unter allen erst gesetzet ist/ den nicht entweder ein augenscheinliches Interesse oder die Furcht für dem Zorn des Pabstes also zu sprechen/ genötiget hat. Und ein vornehmer Professor der Päbstlichen Rechte selbsten spricht/ wenn es auf das Interesse der Kirchen ankäme; so möge man das Gewissen der Doctorum Juris Canonici am hellen Mittag bey der Laterne suchen (39). Es solte auch drittens eine gefährliche Lehre seyn/ wenn den Pabst/ seine Gewalt nach Gefallen zu vermehren/ nur einen Bogen Papier kostete: Da dann niemand in der Welt viel übrig bleiben möchte. Dannenhero nicht allein die Kayserliche Rechte insgemein (40); sondern auch von dem Pabst selbsten die Doctores sprechen (41): Papæ in propria causa non est credendum, cum in re propria, naturæ etiam jure, nemo debeat esse judex neque testis. So sind auch endlich vierdtens andere Lehrer mitten aus dem Pabstthum oben [42] schon entgegen gesetzet / die in weit grösserer Freyheit die Wahrheit geschrieben haben. Und kan ich hier nicht umbhin/ selbigen das unpartheyische Urtheil des Cardinals de LUGO [43] noch beyzusetzen/ da er so viel sagen will: Die Doctores Juris Canonici hätten so grosses Disputiren von dem Recht des Pabstes Könige zu machen. Allein Er sähe nicht/ worzu das gantze Wesen nütze. Dann ein solcher Fürst/ der den Königlichen Titel verlange/ sey entweder Souverain; oder der Gewalt eines andern unterworffen. Wenn dieses/ so würde derjenige / welcher die höchste Gewalt hätte/ nimmer dem Pabst zugeben; daß selbiger den

Ti-

stehen/ daß Sie den Königlichen Titel vom Röm. Stuhl haben/ wollen sie anders nicht Ihre Königreiche dem Pabst Zinßbar machen und unterwerffen.

(25) Disput. XLIV. num. 8. der mit Vasquez gleiche Consequence machet.

(26) De Legib. Disp. VII. Sect. 4. n. 31.

(27) De authoritate in Reges impios, c. VIII. n. 7.

(28) De Magistratib. l. c. 2. n. 6.

(29) In praxi juris spiritualis lib. XV. c. 2. num. 90.

(30) Tractatu pro Immunitate Ecclesiastica cap. III §. 279. welcher noch andere von dieser Meynung anführet.

(31.) Tom. IX. Resolut. Tractat. XII. p. 469. von welchem mich Wunder nimmt/ daß er keine ältere/ welche dieser Meynung zuwider sind/ als seinen guten Freund den Lobkowiz finden können.

(32) In Speculo Pontificis cap. VII. p. 23.

(33) De Privilegiis Ecclesiæ Artic. III. p. 49. welcher aber ein crimen falsi begehet; daß Er Francisc. a Victoria anführet/ als wenn auch selbiger dieser Meynung wäre: Da wir im Gegentheil / was für grossen Abscheu solcher Theologus vor selbiger trage/ oben cap. 2. p. 32. gezeiget haben.

(34) Lib. II. de visibili Monarchia. cap. 4. p. 286. ab illo die quis vere rex fit, quem Pontifex rite consecravit.

(35) In Admirand. Roman. Ecclesiæ lib. II. c. 1. welcher ein grosses Wunder aus den Exempeln derjenigen Könige machet/ die eine geweyhete Crone/ welche er vom Recht/ Könige zu erklären/ nicht unterscheidet/ von dem Pabst angenommen haben.

(36) Consil. XIX. n. 114. vol. 3.

(37) De Statu Italiæ advers. *Machiavell.* cap. III. p. 297. woselbst der Auctor allen Völckern zurufet/ sie solten herzu treten und urtheilen / ob auch die Majestät der Wunder-Stadt Rom jemahls so groß als unter den Päbsten gewesen sey/ da die Fürsten von aller Welt Ende herzu kämen/ die Würdigkeit des Königlichen Nahmens von Päbstlichen Händen zu empfangen.

(38) Ad Can. 101. si is qui præest. C. XI. Q. 1.

(39) Vincentii CIGAULDI Worte capitulo de autoritate Ecclesiæ & gladio ipsius. „Ubi sunt, spricht er/ viri Ecclesiastici, qui „talem conscientiam habent, imo extor„quendo per fas & nefas adplicando Ec„clesiæ quærunt intrare regnum DEI. „Ego tamen neminem nomino.

(40) Integro titulo C. ne quis in sua causa judicet. l. X. C. de testibus.

(41) Ventura VINCENTINUS cap. II. Consilii super Controversia Venet. n. 24. p. 81.

(42) Cap. II. §. 2. pag. 32.

(43) Tom. II. de Justit. disput. XXXVI. Sect. I. n. 9. Nam vel princeps cui Papa hunc titulum concedit, habebat superiorem vel non habebat. Si habebat, non potest Papa per se illi dare potestatem regiam; si non habebat, non indiget concessione papæ.

Titel seines Vasallen so groß machte: Da im Gegentheil/ wenn jenes wäre/ jedem Souverainem Haupte frey stünde/ den Königlichen Titel/ aus eigener Macht/ ohne die Autorität eines andern zu gebrauchen/ anzunehmen.

§. 4. Der bekandte GROTIUS, gleich wie er aus zeitlichem Absehen/ allemahl viel doucaire für den Römischen Pabst gehabt (44): also suchet solcher der Hoheit desselben in diesem Stücke auf eine besondere Art zu helffen. Er setzet dieses zum Grund; daß alle Souveraine Staaten/ durch ein allgemeines Völcker-oder Staats-Recht/ zusammen verbunden wären/ und so zu reden/ eine Gemeine ausmachten. Wie nun die Erklärung aller Würdigkeit in einem jeden Staat von der ersten oder höchsten Person in demselbigen verrichtet werde: also wären auch der Römische Kayser/ und Römische Pabst die ansehnligsten Personen/ durch welche ein Souverainer Fürst/ wenn solcher das Königliche Tractament annehmen wolte/ in der Welt die öffentliche Erklärung thun lassen könte (54) Angesehen doch weder dem Kayser/ noch dem Römischen Pabst jemand den Vortritt unter allen Souverainen Staaten der Welt streitig machen würde. Ob wir nun gleich bey dieser Meynung verschiedene Dinge erinnern könten; daß dieses Band unter Souverainen Staaten allein zu schwach wäre/ selbigen dergleichen Ordnung aufzudringen; über das der Respect des Pabstes nicht ausser den Königreichen gienge/ die Römisch-Catholisch wären; auch sich so viele Souveraine Fürsten mitten in der Catholischen Religion befünden/ welche aus eigener Macht/ ohne weder den Kayser/ noch den Pabst zu fragen (46) den Königlichen Titel angenommen hätten; Dem Kayser endlich dergleichen Mitgesellen zu leiden/ schwer fallen dürffte: so ist doch das allermeiste/ daß weder aufrichtig Catholische/ noch andere Christliche Religionen/ dem Pabst in diesem Verstande nimmer den Rang lassen können/ noch jemahls gelassen haben. Marcus Anton. MAZZARON (47), und Joseph. STEPHANI (48). haben zwar gantze Bücher von der Ehre des Pabstes/ den Kaysern und andern gekrönten Häuptern geschrieben und an das Licht geleget: nur ist es hier das Pfaffen-Ceremoniel von dem Tractamene, welches den Staat angehet/ gar wohl zu unterscheiden. Von Kayser *Rodolpho* Grafen von Habsburg meldet die Geschichte (49); Daß/ als selbiger in der Jagt auf dem Wege nach einem Dorff einem Mönchen angetroffen/ der einem krancken Bauren daselbst die letzte Oehlung geben wollen: Der Kayser von seinem Pferd abgestiegen/ den Mönchen darauf gesetzet/ und neben solchem auf der lincken Seiten zu Fusse gegangen sey; mit dem Vorgeben/ es wäre unbillich/ daß derjenige/ welcher einer Seelen nachgienge/ vor Ihm den Vortritt nicht haben solte/ der auf einen schlechten Hasen laurete. Allein wer solte wohl hieraus schliessen; daß der Kayser den Mönchen zu der ersten Person des heil. Römischen Reichs gemachet habe? So gedencket auch der bekannte LIPSIUS (50); Daß der Römische Kayser Carl der fünffte/ als selbiger einem Actui Academico zu Löwen beygewohnet/ den Vorsitz dem Universitäts-Rector gegeben habe. Kan aber jemand wohl so einfältig seyn/ der deßhalben sprechen solte/ dem obersten Schul-*Rector* zu Löwen käme der Rang für dem Römischen Kayser zu. So einfältig und abgeschmackt ist es auch/ daß/ wenn hier und da ein Potentat aus einer sonderlichen Neigung/ Andacht oder Aberglauben dem Pabst die rechte Hand gegeben: man hieraus den Schluß fassen wolte/ daß die aus dem Rechte des Vortrits fliessende Hoheiten von dem Kayser auf den Pabst kommen wären. Gewißlich so wenig mag man dieses mit Vernunfft sagen; als jemand ohne Einfalt und Thorheit glauben würde/ es käme der Kayserin das Recht Fürsten zu machen allerdings zu/ weil man sehe/ daß die Käyserin dem Kayser in der Kutschen zur rechten Hand sitze. Und da wir schon oben bewiesen/ daß der geistliche Stand mit dem weltlichen Staat nichtes zu thun habe (55): auch noch über das Philippus MORNEUS (52), Claudius SALMASIUS *(53), HEIDEGGERUS (*) 54. und andere gelehrte Leute (*) überflüßig dargethan: Daß dem Pabst zu Rom nicht einmal der Vorsitz für allen Geistlichen gebühre/ wie dann

(44) Siehe Simplicii VERINI judicium de libro Posthumo Grotii, davon der auctor Salmasius seyn solle: Wider welchen sich ein Catholischer unter den Nahmen Justi Pacii gemachet/ der zwar nicht leugnet/ daß Grotius dem Pabst viel zugefallen geschrieben/ aber daran gar nicht Unrecht gethan hätte.

(45) Dahin gehet auch der gelehrte und in dergleichen studiis wohlgeübte Mann *Schulzius* in oben angeführtem Buch de Polonia nunquam tributaria.

(46) Die Exempel sind häuffig cap. III. dissertat. de auspicio Regum angeführet.

(47) In tractatu de Osculatione pedum Pontificis Maximi.

(48) Libro de adoratione pedum Pontificis.

(49) *De Roo, Fuggerus, Piespordius, Guillimannus, Lazius, Lequille* und andere mehr in historia rerum Austriacar.

(50) Libr. II. *Lovanii* sui cap. III. p. m. 59.

(51) Cap. II. §. ult. welches auch das allerälteste Argument ist/ daß in dieser Sache schon von vielen hundert Jahren her wider den Pabst getrieben wird.

(52) In Mysterio iniquitat.

(53) De Primatu Papæ.

* [54] In historia papatus.

[55] So schliesset auch MEYNARDUS in causa Veneta c. III. wie auch VENDRAMENUS in libro argumenti ejusdem.

dann solchem der Patriarch zu Constantinopel und viele Bischöffe in Asien alemahls weichen wollen; so mag der Römische Stuhl diesen Streit vorhero ausmachen/ da wir Ihn dann versichern/ daß Ihn diese schon so viele Bescheidenheit lehren werden/ daß Er die Käyserliche Hoheit hierinnen unangefochten lassen solle.

§. 5. Was die Königliche Salbung betrifft/ welche sich die Päbstliche Scribenten / in dem Recht Königliche Würde zu geben / zu Nutze machen: so ist dabey verschiedenes zu mercken. Dann erstlich ist das Recht/ einen König zu machen und einen König zu salben gae weit voneinandee unterschieden: Wie dann sonsten folgen würde/ daß der Hostienser Bischoff in Italien die Macht habe/ Päbste zu machen (55) weil selbigem die Päbstliche Crönung und Salbung zu thun/ zukommt (56) Und ist Thomas BOZIUS (57) sehe einfältig/ daß er beydes also ineinander menget/und ausdrücklich schreiben darff; daß in den meisten Königreichen der Welt das Recht/ Könige zu machen/ den Bischöffen zukäme/ als welche mit der Salbung die Königliche Gewalt und Würdigkeit in ihren Händen hätten. Weil auch selbigee sich endlich gge nicht scheuet/ blatt heraus zu sagen; daß der König in Franckreich ein König sey/ solches habe Er für ein Geschencke des Ertz-Bischoffs zu Rheims zu halten/ welchem frey stehe/ das Königreich zu geben/ wem Er wolle: so machet Ee das Maaß seines Unverstandes oder Boßheit so volle/ daß er keine Widerlegung verdienet; sondern dee Straffe verletzter Majestät wehrt ist/ welche ein König in Franckreich auch keinem Pfaffen scheacken sollte/ der eine solche frevelhaffte Lehre in seinem Königreiche kunt gegeben würde. Inzwischen bleibet es für das andere darbey/ daß die Salbung nicht ein Werck einee Herrschafft sey; sondern einem Unterthanen zukomme/ der die oberste Stelle in der Priesterschafft bekleidet (56). Endlich ist auch die Salbung an sich selbsten kein nöthiges Stücke bey der Königlichen Würde; sondern nur für eine Ceremonie zu halten/ welche ohne Verringerung oder Vermehrung der Königlichen Würde/ ausgelassen oder verrichtet werden kan. Ich will eben jetzo mit dem berühmten Theologo Petro MARTYRE (57) nicht sagen; Daß die Königliche Salbung eine abergläubische Handlung sey/ welche im Neuen Testament ohne Verantwortung kein Theologus einem Könige rathen könne: Genug ist es/ daß die Christliche Könige achthundert gantzer Jahre von keiner Salbung gewust haben. So daß Constantinus MANASSES (58) für etwas ungewöhntes and neues halten mögen/ daß sich *Carolus M.* nach geschehener Crönung/ mit Oel bestreichen lassen. Seine Woete lauten also:

- - - χρισάμενος καὶ σώματι ἐλαίῳ
Ἐκ κεφαλῆς μέχρι ποδῶν ἐλαίῳ τούτου χέας
Οὐκ οἶδα τίσι λογισμοῖς ἢ ποίαις ἐπινοίαις.

Solchemnach nun fället wieder hinweg/ was etliche mit dieser Handlung/ dem Pabst das Recht Königliche Würde zu geben/ beweisen wollen.

§. 6. Das letzte ist/ daß sich die Doctores auf die Exempel beruffen; Da die Päbste souveraine Fürsten zur Königlichen Würde erhöhet hätten. Ich will anjetzo die Frage nicht regen/ ob ein angemaßter Gebrauch ein Recht mache/ in einer Sache/ da sich kein Grund findet/ selbige sich zueignen; Denn so würde die Frage von selbst wegfallen/weil wir schon alle Beweißthümer nieder geworffen/auf welche die Päbstliche Scribenten die Ursache dieses Gebrauchs setzen: Allein ehe wir doch auf die Exempel selbsten kommen/ so wollen wir etliche Regein setzen/ dieselbige leichtlich auflösen/und also zerlegen werden/daß jeder Vernünfftiger solche für untauglich halten solle/ den Pabst bey dem Recht Königliche Würde auszutheilen/ nur unter dem geringsten Schein zu schützen. Des Recht/ Königlichen Stand und Würde

[55] Nach was füe einem Privilegio zeuget PANCIROLLUS de claris Legum Interpretibus lib. III, c. 13. p. 420.

[56] Die Worte sind plump und ungeschickt „und lauten also: non his cancellis am„plissima pontificis potestas concluditur. „Episcopi namque ab ipso electi ipsos re„ges creant, reges eligunt potentissimos „aut jus regnandi eis dant legitimum „& plenum. Notissimum namque est „[sed tua stultissime homo ignorantia „stultissima] in creandis Germaniæ, *Hun„gariæ, Boemiæ, Poloniaque* regibus maximis „primas esse Episcoporum. Notissimum „*Reges Galliæ, Angliæ, Scotiæ, Daniæ, Svetiæ,* „nisi ungerentur ab Episcopis non pro „regibus habitus fuisse. Et Galliarum „Rex cum ungitur *a Remensi*, is accipit „baculum differitque per illum se dare „Galliæ principatum Regi propter jus, „quod ei Papa dedit, Cap. III. de Statu „Italiæ contra Machiavellum § 30. p. 306.

[56] Welches in den Exempeln der Ertzbischöffe zu Toledo, Cantelberg, Rheims, Gnesen, Prag/ u. s. f. klar ist.

[57] In Comment. lib. III. Reg. cap. 19. p. 505. Dawider Adam CONTIUS in Polinc. lib. VII. c. 6. p. 501. sehe eiffert.

[58] In Annalib. vers. 3570. dessen Worte „MEURSIUS also giebet. Tum vero vi„cem Carolo referens Leo, Romæ veteris eum Imperatorem renunciat, neque tan„tum corona caput ejus more Romano „cingit, verum etiam legibus judæorum „usus, a capite ad pedes oleo totum per„ungit. Quod sane posterius quibus ex „causis & rationibus factum fuerit, equi„dem scire nequeo.

de zu geben/ ist eine Hoheit/ da einer das Ansehen bey allen Potentaten des Erdkräyses hat/ daß selbige denjenigen für einen König erkennen und halten/ welchen jener darzu erkläret und gemachet hat. Doch also/ daß es auch jedem Souverain für sich frey stehe/ ohne das Ansehen eines andern/ den Fürstlichen/ Hertzoglichen oder einen andern Titul aus eigener Macht mit dem Königlichen zu verwechslen. Wo heisset demnach dieses Recht nicht die Königliche Salbung zu thun/ welches nun ein unnöthiges Zeichen bey der Königlichen Würde selbsten ist: noch machet selbiges ein geweyhetes oder künstlich verfertigtes Gold aus/ das man eine Crone nennet/ welches wieder ein zufälliger Zierath/ den auch ein Unterthan seinem Landes-Herrn überschicken kan: weniger ist ein DIPLOMA dafür auszugeben/ da ein Souverain, der erst den Königlichen Titul angenommen/ von einem andern für einen König erkennet/ und über dem neuen Standt Selbigem Glück gewünschet wird. Denn alle diese Stücke haben nichts bey sich/ welches obgesetzter Beschreibung dieses Rechtes ähnlich ist. Noch aber wird sich an allen Exempeln/ welches die Päbstliche Scribenten allhier fürbringen/ klärlich finden/ daß man die Hoheit selbsten/ Königliche Würde auszutheilen/ dem Pabst unter solchem Schein zuspielen wollen: Oder/ welches noch die vierdte Anmerckung geben solle/ die Päbste sind ohngebethen gekommen/ und haben den neuen Königen zugeschrieben/ daß sie nun Selbige vor Könige erklären/ hielten und von allen in der Christenheit dafür gehalten haben wolten. Dann ohngeachtet grosse Herren die Nichtigkeit solcher Anmassung wohl gesehen; weil der Römische Hof gantz ohn gebeten auch öfftets zu spät kommen/ und ein Souverain manchmahl das Päbstliche Diploma erst erhalten/ da Er schon lang die Königliche Crone auf dem Kopff getragen hat: so hat sich doch niemand darwider legen oder mit dem Pabst deßhalben aufnehmen wollen. Und zwar ein neuer König/ dem dergleichen begegnet/ hat wohl die Raison geführet/ Uberfluß schadet nicht: andere aber haben gemeynet; Daß sie in einer fremden Sache auch nicht nöthig hätten/ den Pabst sich deswegen feindlich machen. Und mit solchen Künsten sind die Päbstliche Königs-Patenta hier und dar eintzeln Souverainen aufgedrungen worden: Welche nun/ als grosse Gnaden-Zeichen in den Tomis *Baronii*, *Raynaldi*, *Surii*, *Binii*, *Cherubini*, *Palatii*, und andern kostbaren Büchern mit grossem Pracht angehefftet stehen.

§. 7. Weil die Papisten insgemein gar geringe Kundschafft in den Historien haben: so wollen wir selbigen in diesem Stücke etwas zu Hülffe kommen/ und die Exempel/ worauf sie sich beziehen/ kürtzlich nacheinander vornehmen. Sicilien und Neapel sind den Päbsten am nechsten gelegen/ und geben dahero selbige desto sicher für; Daß beyde Länder den Königlichen Titul von dem Pabst empfangen hätten (59. Die Historie davon verhält sich also; nach welcher wir auch das Recht/ so daraus fliesset/ ansehen wollen. *Rogerius* der Dritte führete/ wie seine Vorfahrer den Nahmen eines Grafen von Sicilien Anno 1120. weil das Land in verschiedene Besitzer getheilet war/ und eine höhere Würde nicht tragen kunte. Nachdem aber Rogerius seinen Antheil vermehrete/ so liesse Er sich einen Hertzog nennen/ und als Er bald hernach so glücklich war/ daß Ihm fast alles zufiele: tauchte ihn der Hertzogliche Nahme bey so vielen Ländern gar zu geringe. Nahm dahero Anno 1127. aus eigener Macht Königliche Cron und Scepter an/ und liesse sich einen König in Italien nennen/ Calixtus und nach solchem Pabst Honorius sassen zu der Sache still: Innocentius aber fieng deßhalben einen greulichen Lermen in Italien an. Dessen Gegen-Pabst *Anacletus* aber meynete; daß es Rogerius nur damit versehen; weil Er sich König über gantz Italien heissen lassen. Und nach dem Rogerius, auf beschehene Erinnerung/ dafür sein Land Sicilien nennete/ hätte er keine Ursache/ sich darwider zu legen. Nur gaben die folgende Päbste vor/ daß Rogerii Vorfahrer Sicilien dem Römischen Stuhl/ als ein ordentliches Lehen/ unterworffen hätten/ und dahero/ ohne Ihr Vorwissen keine Erhöhung des Titels vornehmen könten. Welchem nach denn die Könige von Sicilien auch die Einwilligung zu Rom gesuchet und erhalten haben. In solchen Umständen erzehlet die Sache Thomas FAZELLUS (60), der vornehmste Geschicht-Schreiber dieses Königreiches. Nur ist die Frage allhier/ ob die Römischen Päbste deßwegen Rogerio den Königlichen Titel verweigert und schwer gemachet haben/ weil solcher die Königliche Würde nicht vom Röm. Stuhl geholet; und ob die Päbste selbiger Zeit damit kunt gegeben/ daß ihnen das Recht zukomme/ souverainen Fürsten den Königlichen Titel zu verleihen? Dann wenn dieses nicht ist/ so fället nicht allein das Exempel weg; sondern zeuget auch/ daß die Päbste biß ins XII. Seculum der Hoheit/ Königliche Würde auszutheilen/ sich nicht angemasset haben. Und es ist allerdings also; dann die Scribenten gedencken dieses Rechtes mit keinem Wort/ geben aber andere Ursache/ welche die Päbste zu solcher Einrede wider Rogerii Königliche

(59) BARONIUS Tom. XI. Annal. ad ann. Christ. 1130. n. 12. MARTHA de Jurisdictione Lib. I. c. 26. n. 6. FREITAS de Imp. Just. Asiat. c. VI. n. 10. DIANA Tom. IX. Resolut. Moral. Tractat. 12. p. 468.

(60) Posterior Decad. de Reb. Sicul. Lib. VII. c. 3. p. 406. seqq. Siehe auch Pandulph. COLLENUTIUM Lib. III. Hist. Neapol. an. 1125. p. 119. Christoph. BESOLDUM Part. II. Hist. Neapol. & Sicil. cap. IV. p. 469.

liche Würde gebracht haben. Der Heil BERNHARDUS (61) meynet in einem Brieff an den Kayser; daß eben der Römischen Kirchen nicht so viel daran gelegen/ Rogerius möchte diesen oder einen andern Titel gebrauchen: sed Cæsaris est, spricht Er/ propriam vindicare Coronam. Omnis enim, qui in Italia se REGEM FACIT, contradicit Cæsari. Uber das/ so waren die Päbste zu Rom hier nicht als Päbste; sondern als Lehens-Herren anzusehen. Deswegen in dem Königs-Patente/ welches der Pabst endlich dem Rogerio gegeben/ ausdrücklich stehet; Concedimus tibi Coronam *regni Siciliæ*, *Calabriæ & Apuliæ*, quas terras nos & prædecessores nostri prædecessoribus tuis concessimus (62): Daß also von den Besitzern in Sicilien/ als Päbstlichen Vasallen/ gantz kein Schluß auf andere souveraine Fürsten zu machen ist. Und wer solte glauben/ daß die Bischöffe zu *Panormo* Rogerium ohne Vorwissen des Pabstes salben und crönen/ und zwey Päbste hintereinander nicht einmahl erstgenannten Bischöffen dergleichen Vornehmen verweisen sollen: wenn man damahls/ die Königliche Würde zu erhalten/ des Pabstes Auctorität für nöthig geachtet hätte. Dann so schreiben Thomas FACELLUS (63) und mit ihm „Joh. Anton. SUMMONTE (64) Rogerius „tantis provinciis auctus non amplius DU-„CEM se adpellare est passus: REGIUM no-„men provinciis aptavit. Igitur A SUIS REX „tum *Italiæ*, tum *Siciliæ*, salutatur & *Panormi* „anno salutis 1129. Idibus Majis in Regem *Sici-„liæ* UNGITUR & coronatur. Interfuerunt „ejus coronationi præsules & Antistites Ecclesiarum *Siciliæ & Neapolitani*. Welche die Umstände/ dafern selbige Päbstliche Scribenten überlegen wollen; so bin ich der Hoffnung/ daß Sie das Exempel der Königlichen Würde in Sicilien uns nicht entgegen halten werden: woraus so klar erhellet/ daß damahls die Catholische Kirche von dem Recht des Pabstes/ Königliche Würde zu verleihen/ nichts gewust habe.

§. 8. Nachdem wir nun das Exempel der Könige Sicilien/ da die Sache sonsten den grössesten Schein gehabt/ aus dem Wege geräumet: so werden die andre solchem desto leichter folgen; Von der Kron Böhmen weiset Laertius CHERUBINUS (65) ein Päbstliches diploma auf: Allein daß diese Ehre dem Kayser gebühre/ ist nicht allein in der disputatione de auspicio Regum (66) aus dem Grund heraus gehohlet; sondern es beweiset solches der Glücks-Wunsch/ welchen Pabst Innocent III. an den neuen König „in diesen Worten gerichtet hat (67): Licet ante „tuæ promotionis tempora multi ab *Imperatori-„bus Romanis* fuerint in *Bohemia regio diademate* in-„signiti; nos tamen considerantes, quod a no-„bili viro *Philippo duce Sueviæ* te feceras corona-„ri, qui cum coronatus legitime non fuisset, „nec te poterat coronare, regem hactenus non „duximus nominandum. Verum cum ad *Ot-„tonem Imperatorem* te nunc converteris, ipse habeo te pro Rege. So gestehet also der Pabst/ daß Kayser Otto IV. den Böhmen die Königliche Crone gegeben; auch der Kayser die Macht habe/ solches zuthun; welchem sich der Pabst nicht widersetzen könne. Gehöret deßwegen das Päbstliche *Diploma* nicht zur Erklärung der Königlichen Würde/ sondern bleibet ein blosser Glücks-Wunsch an den neuen König. Von den Hungarn machen sonst die Papisten viel Wesens/ und zweiffeln Seraphin. FREITAS (68), BOZIUS (69); STEUCHUS (70). MARCELLUS (71) gar nicht/ daß solches Königreich die Königliche Würde dem Pabst schuldig sey. Petrus RANZANUS (72), und Johann de THWROCZ (73), die besten Hungarische Scribenten sprechen; daß die Hungarischen Stände Ihren Häupting Stephanum lange vorhero zum Könige schon erhoben/ gecrönet und gesalbet hätten: ehe Astricus mit der geweyheten Crone/ welche dem neuen König der Pabst geschencket (74) angekommen wäre. Welchem nach dann solche Handlung des Pabstes für ein Cronen-Geschenck/ so die Römer aurum coronarum genennet (75) zu halten ist/ welches jeder dessen Vermögen dahin reichet/ einem König ein Præsent zu thun/ hätte geben können. Von den Norwegen nimmt mich Wunder/ daß die Papisten sagen dürffen: selbige Könige hätten diese Würde von Rom geholet. Dann es erwege nur jemand was selbsten VAYNALDUS (76) davon schreibet. Nach dem nemlich zu einer Zeit beyde Ertz-Bischöffe im Norden gestorben wären; so hätte selbiger Souverain nicht gewust; wer die Salbung bey seiner Crönung verrichten würde

(61) Libr. Epistolar. Epistola CXXXIX.
(62) Welches in Annal. BARONII ad an. 1130. n. 12. zufrieden ist.
(63) Decad. II. lib. VII. c. 3.
(64) Libro II. in Historia della citta e Regno di Neapoli. cap. I. welches Buch mit vielem Fleiß geschrieben und ein vollständiges Werck in dieser Historie ist.
(65) In magno Bullario Romano Tom. I. ad annum 1204. num. 6. p. 86.

(66) Cap. III. §. V. p. 80.
(67) Der Brieff ist bey Raynaldo zu lesen Tom. XIII. Annal. Eccles. p. 1086.
(68.) De Imp. Just. Asiat. c. V. n. 53.
(69) De Statu Italiæ lib. II. c. 3.
(70) De jure Pontificis in Regn. Hung.
(71) De Jure seculari Roman. Pontif. Lib. X. n. 306.
(72) Indice VIII. Rer. Hungar. p. 225.
(73) Part. II. Chronic. Hungar. c. 38. p. 39.
(74) *Chartuitius* in vita S. Stephani p. 270. der zwar als ein Bischoff partheyisch schreibet.
(75) Siehe vor andern *Lipsium* de Magnitud. Rom. c. VI. p. 210.
(76) Ad ann. 1231. Tom. XIII. p. 383.

schte; Und deßwegen den Pabst gebethen/ des-
ilben jemand bey Zeiten zu bevollmächtigen.
ist nun das nicht augenscheinlich das Recht
r Salbung mit Verleihung der Königlichen
Würde betrüglicher und listiger Weise vermen-
? Von dem Souverain in Armenien ist ge-
lich etwas besonders; daß/ da selbiges Land
on in alten Zeiten den Titel von einem König-
h geführet/ solcher von Kayser Henrico VI.
Königliche Würde begehret/ auch der Kayser
n Ertz-Bischoff zu Mayntz dahin geschi-
t/ welcher die Crönung in Armenien mit Au-
ität des Römischen Reichs verrichtet hat. Und
get ARNOLDUS Lubecensis (77) gantz um-
ndlich davon. Welchem nach die Päbstliche
plomata, welche BARONIUS (78) und RAY-
ALDUS (79) neue und interessirte Scribenten
rbringen / entweder auf einen Betrug hinaus
ffen/ oder in der Päbstlichen Cantzeley/ ohne
ß man deren begehret/ ausgefertiget worden
n. Von den Portugiesen schreiben VA-
CONCELLUS (80), BRANDAON (81),
ARAPHA, (82) und andere/ daß selbige ih-
n Hertzog mitten in dem Felde die Königli-
e Crone auffgesetzet/ und vorgegeben hätten/
ß der Hertzogliche Titel für denjenigen zu
lecht wäre/ der sich nicht scheuete wider Kö-
ge zu kriegen. Die völlige Crönung und
albung aber hätten die Portugiesische Stän-
etliche Tage nach der Schlacht zu Conimbria
genommen/ und unter grossem Frolocken ver-
htet; ohne daß der Pabst die geringste Wis-
schafft davon gehabt hat. Daß aber der
äbstliche Hof dem neuen König lang darauff
t gegeben ein Diploma zugeschicket/ welches bey
anuel de FARIA (83) nachzulesen/ solcher
erfluß hat den Portugiesen nicht mißfallen
nnen. Absonderlich da in selbigem enthalten
wesen/ daß der Römische Pabst ihr Vorneh-
n billige/ und die Würdigkeit ihrer Crone wi-
alle Feinde vertheidigen helffen wolle. Wel-
s bey der grossen Jalousie, so die Spanier
er solche Erhöhung gefasset/ den Portugiesen
e gar angenehme Zeitung gewesen ist. Aber
n deßhalben thun BARONIUS (84) und RAY-
ALDUS (85) der Sache handgreifflich zu viel;
i solche deßwegen vorgeben/ der Pabst habe
Hertzog in Portugall zu einem König gema-
t; da doch solcher die Crone schon lange auf
n Kopff gehabt und die gantze Sache in einer

Erkenntnüß der angenommenen Hoheit bestan-
den ist. Eben eine solche abgeschmackte Sache ist
es; daß CHERUBINUS (85) und RAYNALDUS
(86) für die Arragonier An. 1200. ein Königs-
Patent aufweisen: da wir aus Hieron. BLANCA
(87) versichert seyn/ daß über hundert Jahr zu-
vor die Grafen von Arragonien den Gräfli-
chen Titel mus eigener Macht mit dem Königli-
chen verwechselt haben. Von dem Könige in
Narva spricht RAYNALDUS (88) selber/ daß
sich selbiger Grafe lange vorhero des Königli-
chen Titels bedienet/ der aber doch die Salbung
aus einer sonderbahren Gottes-Furcht/ wie er
meinet/ von dem Pabst begehret und erhalten hat-
te. Die Russen/ sprechen die Schmeichler/ Pau-
lus JOVIUS (89) und PIASECIUS (90)/ hätten
die Königliche Würde von dem Römischen
Pabst öffters gesuchet: Der aber diesen solches
so lange abgeschlagen hätte/ biß selbiger Czaar
das Griechische Christenthum verliesse und Rö-
misch-Catholisch würde. Allein der Frey-Herr
von HERBERSTAYN (91)/ lachet dieser Einfalt/
und sagt/ daß in der Moscau der Römische
Pabst gar eine schlechte Creatur wäre/ und Er
demjenigen nicht Bürge für sein Leben seyn wol-
te/ der dieses Histörgen an den Hof des Czaars
brächte. Daß König Henricus VIII. sich aus
eigener Macht einen König in Irrland genen-
net; da er sich vorhero nur Lord von solchem Lan-
de geschrieben/ zeuget STANIHURSTIUS (92)/
und das Diploma davon giebet SELDENUS
(93): so mag es nun den Pabstwenig zu dessen
angemaßtem Recht helffen: daß selbiger erst un-
ter dem dritten Besitzer des Königlichen Titels/
gantz ohngebethen und wider alles Verhoffen den
Englischen Gesandten ein Königs-Patent zu
Rom enffgedrungen hat. Und ob gleich die Kö-
nigin Maria keine ungehorsame Tochter des
Pabsts seyn / und solchem seinen Brieff wieder
mit Schimpff zurücke geben wollen: so haben
doch kluge Leute über dem Vornehmen des
Pabstes ein Mitleiden gehabt/ daß er nun unge-
bethen dasjenige selbsten schencken wollen/ was
die vorige Könige ohne seinen Danck / so gar
lange schon besessen hatten/ darüber Paulus SAR-
PIUS (94) dem Päbstlichen interesse nicht mit
Unrecht gespottet hat. Daß die Polen dem
Käyser Ottoni III, allein den Königlichen Stand
und Würde zu dancken/ ist in Disputatione de
auspicio regum gründlich ausgeführet (95)/ aber
auch

(77) In Contin *Helmodi* Lib. V. c. 5. und was Bangertus über solchen angemercket hat.
(78) Annal. Eccles. ad an. 1197. n. 11.
(79) Tom. XIII. Annal. ad an. 1118. n. 34.
(80) Lusitaniæ Acephal. p. 51. 56.
(81) Part. III. lib. X. c. 10. monarchiæ Lusitan.
(82) de Regib. Hispan. p. 516.
(83) Epitome de las historias Portugesas Part. III. c. 2. p. 176.
(84) Ad annum 1701. Tom. XII. n. 16.
(85) Tom. XIII. ad an. 1118. n. 34.

(85) Tom. I. Bullarii n. VIII. an. 1206. p. 86.
(86) Tom. XIII. Annal. ad ann. 1200. n. 12.
(87) Commentar. Rer. Aragon. p. 615.
(88) Tom. XIII. Annal. ann. 1157. n. 57.
(89) De Legat. Moscovitica p. 156.
(90) Chronico ad an. 1593. p. 112.
(91) In Commentar. Rer. Moscovit. p. 20.
(92) Lib. III. Rer. Hibern. p. 155.
(93) De tit. honorum Part. I. c. 4. p. 61.
(94) In histor. Concil. Tridentini lib. II. p. 611.
(95) C. III. p. 107.

auch dem Schmeichler LUBIENSKY (96) nach Verdienst mit Nachdruck verwiesen / daß selbiger mit der grösten Unwahrheit / davon wir auch oben geredet/ diese Ehre dem Röm. Reich entziehen/ und dem Pabst zueignen wollen. Daß Carolus SIGONIUS (97) endlich vorgeben will/ Gregorius M. hätte Anno 601. den Mäyländischen Bischöffen ein Privilegium gegeben/ sich in ihrem Staat einen König zu machen/ kommt mit dem Zustand selbiger Zeiten gar nicht überein. Und muß jedweder Verständiger solches für die ungescheueste Fabel halten: oder mit Marco Antonio de DOMINIS (98) gantz auf einen andern Verstand kommen/ oder aber/ als ich glauben wolte/ der fromme Gregorius ist mit dem Lästerhafften Hildebrand Gregorio VII. vermischet worden. Das meiste ist/ so mich sehr wundert/ daß die Italiänischen JCti in der Erhöhung des Hertzogs von Florentz/ welchen Pabst *Pius V.* zum Könige gemachet/ so groß sprechen/ und ausdrücklich vorgeben dürffen; daß durch solche Handlung der Pabst wieder zum Gebrauch seines alten Rechtens/ die Königliche Würde zu verleihen/ kommen sey. Und solches führen Tiberius DECIANUS (†), CÆPOLLA (†), de LUGO, (†††), Antonius DIANA (†*), und viele andere als eine sonderbahre Begebenheit für den Pabst an. Nur eben dieses Exempel wird uns nun ein Muster des Kayserlichen Eyfers seyn/ den Maximilian. II. wider den gewaltsamen Eintrag des Pabstes erwiesen hat. Ich will mich hier/ allen Argwohn verdreheter Wahrheit abzulencken/ keiner Teutschen; sondern dem Zeugnüß Italiänischer und Ausländischer Scribenten NATALIS Comitis Veneti (†**), THUANI (*), und Petri JUSTINIANI (**) bedienen/ welche von der Sache selbsten also schreiben: Nachdem die Päbste alle Mittel angewendet/ die Hertzoge von Florentz mit dem Römischen Stuhl in gutes Vertrauen zu setzen; so habe Pabst *Pius V.* den Hertzog *Cosmum* nach Rom verschrieben/ und selbigen auf Gutfinden der Cardinäle/ mit einer Königlichen Crone gecrönet und vorgeben/ daß der Titel eines Hertzogs für denjenigen zu schlecht wäre/ der so viele schöne Länder in Italien besitze. So bald aber Kayser *Maximilianus II.* davon Nachricht bekommen/ habe solcher dem Pabst sein unbesonnenes Vornehmen ernstlich verwiesen und für aller Welt eine Protestation an den Tag geleget/ da er die Päbstliche Erhöhung für nichtig und ungerecht/ als eine zur Verletzung der Majestät des Römischen Reiches zielende Sache erkläret habe. Und ist nicht allein wahr/ was Joh. BODINUS (***) saget: der Kayser hätte das Hertzogthum als ein Reichs-Lehen angesehen/ welches ohne seines/ als Obersten Lehens-Herrn beschehene Einwilligung/ in der Würdigkeit keine Enderung annehmen könte: sondern dieses zeuget auch das Kayserliche Diploma; daß dem Pabst das Recht gar nicht zukomme/ Königliche Würde zu verleihen. Suas enim partes esse, asserebat Maximilianus II. non Pontificis, similis honoris prærogativas concedere. Quod Cæsaream dignitatem aliquomodo tangeret, setzet ausdrücklich der Patritius zu Venedig P. JUSTINIANI (*†*). Und als sich nachgehends der Groß-Hertzog von Florentz durch Gesandten bey dem Kayserl. Hof gemeldet/ und entschuldiget hat/ daß der Pabst solches/ ohne sein suchen/ vor sich gethan/ und damit ihn fast übereilet/ und keine Zeit gelassen hätte/ die Wichtigkeit dieser Sache reiffer zu überlegen; Er dennoch bey demselben/ weil der Kayser voll Unmuth und Eiffer gewesen/ nichtes ausrichten können: sondern sich erstlich der Königlichen Würde verzeihen/ mit dem Groß-Hertzoglichen Nahmen/ den ihm der Kayser gegeben/ zu frieden seyn/ auch frey heraus sich erklären müssen/ daß Er seine Würdigkeit von niemand anders als dem Römischen Kayser empfangen hätte. Welches alles THUANUS und Comes NATALIS beyde Römisch-Catholische Scribenten/ und welche an dem Interesse des Kaysers gar keinen Theil gehabt/ in angeführeten Oerteren ausdrücklich aufgezeichnet haben. Nun urtheile jedermann/ ob der Pabst in diesem Werck in contradictorio obtiniret und nicht vielmehr verursachet habe; daß sich der Kayserliche Hof in dieser Sache einmahl für allemal wider den Eintrag des Pabsts erklären müssen/ welcher Actus in der Wienerischen Cantzeley nun allemahl/ so offt sich eine solche Begebenheit zuträgt / ohngescheuet sprechen werden. Und also hoffe ich/ daß wir mit allen Exempeln fertig sind/ und keines mehr übrig bleibe/ das uns die Päbste entgegen halten könten. Welchem nach denn der Pabst auch keine Gelegenheit findet/ durch des Schein einer Præscription seine Anmassung Königliche Titel auszurtheilen/ ferner zu vertheidigen.

§. 9. Noch ist übrig mit einem Wort auch diesen Zweiffel wegzunehmen/ daß CORSETUS (99) und andere schliessen: Könte der Pabst einen Kayser

(96) In vit. Episcopor. Plocensium p. 306.
(97) De Regno Italiæ ad ann. 601.
(98) Lib. VI. de Republ. Ecclesiast. c. 10. p. 206.
(†) Consil. XIX. volum. III. n. 114.
(††) Consil. n. 103.
(†††) Tom. II. de Justit. disput. XXXVI. Sect. I. n. 4.
(†*) Tom. IX. Resolut. Moral. Resol. XII. unica
(†**) Lib. XXI. Historiar. p. 455. und lib. XXVI. Hist. p. 587. seq. der am ausführlichsten davon handelt.
(*) Lib. XLVI. n. 228. Histor. sui temp.
(**) Lib. XV. Hist. Venet. p. m. 328.
(***) Lib. I. de Republ. c. 9. p. 227.
(*†*) Lib. XV. Histor. Venet. p. m. 328.
(99) De potestate Reg. Q. 104. §. 70.

:r machen; so würde auch niemand zweiffeln/ aß Er einem auch die Königliche Würde/ die ringer als die Kayserliche wäre/ verleihen kön-. Und gestehe ich Marco Ant. de DOMINIS (100) gerne zu; daß die Päbste mit diesem Argument in den ungelehrten Zeiten viele irre gemacht haben. Allein weder der erste noch andere Satz ist wahr. In unserm Staats-Recht in Teutschland ist es eine ausgemachte Sache; daß die Churfürsten des Heiligen Römischen Reichs den Kayser machen. Welchen doch niemand deßwegen die Macht/ Königliche Würde auszutheilen zugesprochen hat. Nur die allergröste Unwahrheit/ womit die Majestät des H. Römischen Reiches allerdinges verletzet wird/ stecket darinnen; daß der Pabst die Kayserliche Crönung mit der Kayserlichen Macht und Hoheit/ gleich als wenn auch selbige von Rom zu holen wäre/ durch einen frevelhafften Irrthum vermischet hat. Weil aber diese Ehre des Römischen Reichs bereits von so vielen/ BEBENBURG, de ANDLO, FLAZIO, PANVINIO, CONRINGIO, und andern (101) gerettet ist; auch kein vernünfftiger Papiste den Fabeln de Donatione Constantini M. mehr nachhänget/ oder de Translatione Imperii Romani dem Bischoff zu Rom zuschreibet: so halte ich nicht der Mühe werth/ eine so ungekochte Speise wieder aufzuwärmen. Und also wird hoffentlich den Päbsten auch dieses Mittel und nach solchem endlich alle Kräfften benommen seyn/ sich bey dem angemaßten Rechte/ Königliche Titel und Würde zu verleihen/ nur im geringsten zu schützen.

CAP. IV.

Das Päbstliche Breve wider die Crone Preussen wird ins besondere untersuchet/ und darbey gewiesen/ daß alle gekrönete Häupter absonderlich aber alle Catholische Könige damit von jetzigem Pabst hefftig beleidiget worden seyn.

§. 1.

Wir könten es nun allerdinges dabey bewenden lassen/ und dieses letzten Capitels überhoben seyn. Dann nachdem wir in dem ersten Capitel schon bewiesen/ wie schädlich dem Pabst der Verdacht bey allen Catholischen Königen sey/ darein Er sich durch offterwehntes Breve gesetzet; in dem andern nachgehends die Ungerechtigkeit aus geistlichen/ weltlichen und natürlichen Rechten dargethan worden/ welche die Päbstliche Anmassung Königliche Würde zu verleihen/ mit sich führe; und in nechst vorhergehenden dritten auch endlich alle Mittel aus dem Wege geräumet sind/ womit die Päbstliche Schmeichler der Sache noch einen Schein zu geben/suchen: so wird nun jeder Vernünfftiger den Schluß ab universali ad quodvis particulare von sich selbsten zu machen wissen; daß/ dafern dem Pabst niemahls zugekommen/ weder die Königl. Würde selbsten auszutheilen/noch Souverainen Häuptern darinnen einiges Ziel und Maaß zu geben/ am allerwenigsten aber die gantze Welt dahin zu verbinden/ Ihre Titel und Würdigkeit vom Römischen Stuhl zu holen; Des Pabstes Irrthum jetzo nicht geringer seyn werde/ da Er sich alles dieses in offtgemeldtem *Brevi* wider die Crone Preussen anzumassen/ unterstanden hat. Weil aber das Päbstliche *Breve* nicht allein häuffig ausgestreuet; sondern auch gar durch öffentlichen Druck bekannt gemachet worden ist/ so will um so viel dienlicher seyn/ daß man selbiges hieher setze/ und die Widerlegung aus obgemachten Grund ins besondere beyfüge. Theils damit man sehe/ was für schädliche und allen Catholischen Königen höchst nachtheilige Dinge darinnen enthalten; theils auch niemand Ursache zu zweiffeln/ oder nöthig habe/ nach einem Exemplar von dem Brevi selbsten Verlangen zu tragen.

§. 2. Ehe wir aber zur Abhandlung desselben kommen; so ist vorhero zu erinnern/ daß/ gleichwie die Crone Preussen/ als wir nun leichtlich aus den Päbstlichen Lehrern selbsten zeugen wollen/ ermeldtes Breve im geringsten nicht rühret: also hat auch Selbige nicht nöthig/ nur mit einem Wort darauf Antwort zu geben. Wie dann diese unsere Arbeit für nichtes anders als eine Privat-Schrifft zu halten/ worzu uns die Liebe zur Warheit einig und allein getrieben hat. Und dafern wir das Absehen eines oder des andern Staats nicht getroffen haben; so wird uns solches desto weniger verdacht werden: je gewissere Freyheit man in solchen Fällen/ da alles auf die Gründe der Vernunfft und Gelehrsamkeit ankommet/ allemahl jedem gegeben/ nach dem Maaß seiner Kräfften davon zuschreiben. Ich habe unter den vielen Päbstlichen JCtis, welche ich in Ausarbeitung dieser Schrifft durchgangen/ sechserley Meynungen angetroffen/ die von der Gewalt des Römischen Pabstes durch Selbige gefället worden. Einige sprechen/ der Pabst habe gantz keine Gewalt/ als bloß in geistlichen Dingen/ und kämen Ihm weltliche Sachen weder directe noch indirecte, wie Sie reden/ zu beurtheilen zu; Welcher Meynung die älteste und gelehrteste/ davon wir oben gehandelt/ beygethan sind (1). Und diese sagen alsdenn/ daß/ wenn gleich der Pabst einen König in Bann thun könte/ so hätte Er doch so wenig Gewalt selbigen deswegen von dem Thron zu setzen/ als es folge/ daß/ der keinen frommen Christen abgebe/ solcher auch eben kein guter Regente seyn möchte. Andere hingegen geben dem Pabst & potestatem & auctoritatem etiam in TEMPORALIBUS zu/ die aber wieder in verschiedene Urtheile zerrissen seyn. Die mei-

(100) Lib. VI. de Rep. Eccles. c. 10. p. 206.
(101) Davon wir cap. I. weitläufftig gehandelt haben.

(1) Von welchen oben cap. I. fast durch alle secula und Nationen ausführlich gehandelt worden ist.

meiste glauben/ daß die weltliche Macht des Pabstes/ sich nur directe über die Römische-Catholische Könige erstrecke/ wenn nemlich einer von denselbigen entweder ein Ketzer würde / oder aber in einer Tod-Sünde verharrete; der Pabst alsdenn die Straffe biß auf die Entsetzung von dem Königreiche (2) schärffen könte: Verschiedene aber halten dafür/ so bald sich ein Souverain zur Römisch-Catholischen Kirchen bekenne/ so lege Er auch sein Königreich zu den Füssen des Pabstes / gleichwie die erste Christen ihre Güter zu den Füssen der Apostel niederlegten / und ein solcher würde ein Lehens-Mann von dem Römischen Stuhl (3). Wir nun alle diese Päbstliche Scribenten/ so viel deren also lehren/ welches gewißlich die meiste und vornehmste sind/ das Päbstliche *Breve* wider die Cron Preussen für den höchsten Unfug des Pabstes halten/ auch diese von jenem allerdinges freysprechen werden (4); also wird derjenige im Gegentheil zu der greulichen Meynung / deren nur die Schmeichler und Einfältige in dem Pabstthum zugethan sind/ sich bekennen müssen/ der gedachtem Brevi nur unter dem geringsten Schein hierinnen justen will. Denn wer glaubet/ daß der Pabst in weltlichen Dingen einem König/ der sich nicht zu seinem Hauffen bekennet etwas vorschreiben möge: Der muß auch den falschen und gottlosen Grund für wahr halten / darauf diese Gewalt gesetzet ist. Er muß dem Pabst mit Matthæo ab AFFLICTIS (5)/ und Anton. de S. GREGORIO (6)/ zustehen; Daß Er die weltliche Herrschafft indirecte über den gantzen Erdkrayß habe: und alle Römisch-Catholische Könige ordentliche Vasallen und Lehens-Leute von dem Römischen Stuhl wären/ alle andere Potentaten der Welt hingegen/ welche sich nicht zur Römisch-Catholischen Religion bekenneten, müste man pro possessoribus violentis halten/ welche der Pabst/ so bald Er nur Kräffte bekomme. vom Thron werffen/ und ihre Königreiche andern/ nach Gefallen/ zusprechen und austheilen könte. Denn so und nicht anders klingen die *Propositiones* der Lehrer Päbstlichen Rechte: Papa est Dominus super omnes Prin-„cipes terræ (7): non puri hominis, sed veri „Dei vicem gerit (8): est Princeps Principum „& Dominus Dominantium (9): Omnes ju-„dicat, a nemine judicatur (10): tantam ha-„bet in omnibus terræ angulis potestatem, „quantam quilibet Rex in suo regno (11). non „solum in rebus spiritualibus, sed etiam in po-„liticis & temporalibus (12): in Papa est apex „utriusque potestatis, spiritualis & temporalis „non solum indirecte: sed etiam directe, ab-„solute, simpliciter (13) und was dergleichen frevelhaffte Sätze mehr sind/ welche alle Souverainität der Welt über den Hauffen zu des Röm. Stuhls Füssen werffen wollen. Wer nun dergleichen propositiones verdauen kan/ der mag sich nun weiter nicht mißfallen lassen/ mit eben diesen Verletzern der geheiligten Majestät Souverainer Häupter zu sprechen: Der Pabst wäre eigentlich Käyser (14); weil die höchste Gewalt in der Christenheit nur bey einem stehen müste/ und ketzerisch zu sagen wäre/ der Käyser hätte solche mit dem Pabst gemein (15); Denn der Kayser regierte nicht in seinem/ sondern des Pabstes Nahmen; Der selbigem befehlen/ dessen Macht einschrencken/ zusammen ziehen/ solche auch wieder zu sich nehmen/ und selbst verwalten könne (16): Wenn der Kayser also einen in den Fürsten-Gra-

(2) So lehren Christ. ANGUIANO Tract. de Leg. Tom. I. lib. III. Controv. 17. p. 29. seq. MOLINA de Justit. Tom I. tract. II. disput. XXIX. concl. 3. PARAMUS de Origine Inquisit. lib. III. Quæst. I. opin. 4. TURRECREMATA in summa lib. II. c. 13. BARBOSA in Collectan. Tom II. lib. 4. tit. 17. c. 3. n. 37. DIANA Tom. IX. Tract. II. Resolut. Moral. 17. p. 110. und fast unzehliche andere.

(3) Dieser Meynung sind auch viele Päbstliche Theologi beygethan/ wie PESANTIUS zu erweisen suchet in Tract. de Pontific. auctoritate disput. II. & sequentibus.

(4) Alle diese/ welche doch die meiste ausmachen/ sagen/ daß sich des Pabstes Gewalt nicht weiter als die Päbstliche Kirche erstrecke; auch solche auf die Länder der Ungläubigen/ oder derjenigen/ welche sich nicht zu seinem Hauffen bekennen/ keinen Anspruch habe. Qui sit extra Romanam Ecclesiam, non teneri consuetudine Ecclesiæ Romanæ.

[5] Dessen Worte wir oben cap. II. p. 31. angeführet/ die recht entsetzlich zu lesen seyn.

[6] Der locus ist cap. II. p. 32. oben angeführet.

(7) Davon wir die autores cap. III. p. 56. angemercket haben.

(8) Julius CARTHARIUS de Immunitate Ecclesiæ Arg. III. §. 256. und wie viel daselbsten angeführet sind.

(9) Joseph STEPHANI de adoratione Pontific. cap. 17.

(10) Cardin. TUSCH. Tom. II. Practic. Conclus. Jur. litera C. concl. 553. n. 4.

(11) Idem TUSCHIUS. Tom. VI. Practic. Conclus. litera P. concl. 43.

(12) ANCHAR. ad C.X. novit. Dist. XII n. 72.

(13) Anastas. GERMON in assert libertat. & Immunitat. Eccles. Cap. IV. §. 2. seqq.

(14) Sind Worte Matthæi ab AFFLICTIS, welche wir Cap. II. p. 31. angeführet haben.

(15) So lehret Antonius de S. GREGORIO, dessen Worte oben stehen Cap. II p. 32.

(16) So entsetzlich lauten die Worte Rod. SANCTII de origin. & different. Princip. part. I. wie solche Julius CARTHARIUS

Grafen-Adelichen Stand erhöhe/ oder eine andere Würde verleihe / so geschehe solches alles im Nahmen des Pabstes / von welchem der Käyser alles Ansehen und Würde / wie der Mond von der Sonnen alles Licht habe (17): Mit einem: der Pabst seye alles in allem / und habe alle Gewalt / welche Er aber / weil allem vorzustehen selbigem zu viel werde / Käysern und Königen / als seinen Bedienten / zu verwalten vertraue (18): und was dergleichen schreckliche Dinge mehr sind. So viel sich nun der Pabst über den Käyser heraus genommen / solches wird / aus gleichem Grund / gegen alle Könige und Potentaten der Welt nicht weniger von sogenannten Schmarutzern des Römischen Hofes / oder andern einfältigen Gesellen / wie ein Päbstlicher vornehmer Theologus redet (19), qui sunt pauperes aut fortuna aut doctrina öffentlich gelehret. Und damit ich mich nicht zu lange auffhalte; so gehe nur jemand das Buch des Cardinals BELLARMINI, welches Er wider Wilhelm *Barclaium* geschrieben / durch; so wird man erschrecken / was solcher vor einen Krahm von Teutschen / Spanischen / Englischen und Frantzösischen Scribenten ausgekehret / welche aus dem Fundament / quod Papa sit Dominus in orbis temporalibus, alle Könige zu Vasallen des Pabstes gemacht haben / und haben nach ihren Lehr-Sätzen die Meuchel-Mörder / Jacob Clemens und *Frantz Ravaillac* ein verdienstliches Werck bey GOTT gethan / daß selbige die zwey grosse Könige in Franckreich ermordet: weil dieses ihre beständige Lehre / daß ein König / da man eine Ketzerey mercke / das Reich und Leben verwircke. Angesehen dem Pabst der Erd-Kräyß zustehe / der keine andere als Rechtgläubige darinnen dulden wolle (20); welches Buch / sowohl als des Jesuiten *Mariana* (21) verdient / daß es durch die Hand des Henckers öffentlich verbrannt würde. Es darff auch / wer das Päbstliche *Breve* wider die Crone Preussen für recht hält / sodann niemand Thomam BOZIUM (22) verdencken / daß solcher schreibet / die Cron Franckreich komme dem Pabst zu / der dem Ertz-Bischoff zu Rheims die Gewalt gegeben / einen König nicht allein zu crönen; sondern auch / wie dessen Worte ausdrücklich lauten / zu erwehlen. Ferner wie viele ermeldtes Breve für gültig achten: die müssen mit VASQUEZ (23) dem Pabst das Recht zugestehen; Franckreich / weil solches den Königlichen Titel von Rom empfangen / in Schatzung zu setzen. Und eben dieses Breve billiget die That Pabst Alexandri VIII. der dem König in Franckreich Philippo Pulchro, als oben angeführet worden (24) ausdrücklich zugeschrieben / die Gewalt eines Königs in Franckreich wäre dem Pabst auch in zeitlichen Dingen / welche den Staat angehen / unterworffen / und an die Päbstliche Bullas gebunden / dafern sich auch der König entziehen wolte; mochte Er gedencken / daß es Bonifacio VIII. so leicht / als es vormahls dem Pabst Zacharia gewesen / den König in Franckreich vom Thron zuwerffen / und an dessen Stelle einen andern darauf zu setzen. Allein was die Cron Franckreich allezeit für Muth gehabt; dergleichen Unfug des Pabstes entgegen zu gehen / solches haben wir

RIUS p. 174. noch neulich für den Pabst anzuführen kein Bedencken getragen hat: „est ergo tenendum naturaliter, moraliter & divino jure cum recta fide, Principatum Romani Pontificis esse verum „& unicum immediatum Principatum totius Orbis, nedum quoad spiritualia, sed „quoad temporalia: & Principatum imperialem esse ab ipso dependentem, & mediatum, ministerialem, instrumentalem, „subministrantem, & servientem, foreque ab eo ordinatum, institutum, & ad „Jussus Principatus Papalis mobilem, „revocabilem, corrigibilem, punibilem.

(17) So schreiben fast alle diejenige / welche über das Cap. 6. solitæ X. de Majorit. & Obed. glossiret / und neben solchen Stanisl. LUBIENSKY in vit. Episcop. Plocens. p. m. 31. CORSETUS de potestate Reg. Quæst. CIII.

(18.) Papa in temporalibus omnem & jurisdictionem & executionem habet in universo orbe: sed exercet hanc potestatem per filium suum Imperatorem & per alios reges suæ potestatis administros, saget Alexander de S. ELPIDIO de authorit. Sum. Pontif. & jurisdict. Imp. cap. 9. Siehe auch Alvar. *Pelag.* de Planctu Eccles. lib. I. c. 13.

(19) Francis. de VICTORIA in p. 33. angeführtem Ort.

(20) Denn eben in dieser thesi, quid Papæ liceat in reges hæreticos? ist BELLARMINUS in dem tractatu de potestate summi Pontificis in rebus temporalibus adversus Guilielmum BARCLAIUM insonderheit begriffen.

(21) De Institution. Reg. ac Princip. in octav.

(22) Die ausdrücklichen Worte des Bozii sind oben cap. III. p. 64. angeführet worden.

(23) Opuscul. de Restitut. cap. VI. §. 1. dub. 1. n. 14. welchem TURRIANUS folget Disput XLIV. dub. 1 n. 8. beyde ausdrücklich lehren; daß / wenn dem Pabst / welches sie ausser Zweiffel setzen / zukomme / Königliche Würde zu verleihen / ihm auch frey stehe / ein Königreich / welches die Königl. Würde von dem Römischen Stuhl genommen / in Contribution zu setzen / und sich aller Stücke der höchsten Gewalt darinnen zu gebrauchen.

(24) Welcher Brief in Tom. III. Constitut. Goldasti; Rubeo und andern enthalten.

wir schon oben (25) gehöret/ und wie der jetzige Hof nicht weniger sich wider dergleichen Eintrag des Pabstes durch einen Macht-Spruch im gantzen Königreich von Anno 1682. verwahret/ solches geben die/ selbigee Zeit allen Geistlichen bekannt gemachte und mit schwerem Eyd aufgelegte Sätze genugsam an den Tag/ worinnen neben andern vielen schweren Dingen ausdrücklich enthalten; Daß dem Pabst übee die Würdigkeit und das Ansehen Souverainer Häuptee/ als eine zum weltlichen Staat gehöeige Sache/ im geringsten kein Recht zukäme. Wenn nun die Catholische Potentaten/ Käyser/ Könige und Souveraine Staaten/ als wir oben in dem ersten und andern Capitel gesehen/ den Inhalt von dem Päbstlichen Brevi, nemlich/ daß dem Pabst das Recht/ Königliche Titel auszutheilen zukomme/ selbsten verdammen: und noch die vornehmste und gelehrteste Leute mitten im Pabstthum solches vor eine frevelhaffte Anmassung des Pabstes halten: so werden diese für die Creon Preussen insgesamt streiten/ dem Pabst diesen seinen Unfug/ gleichwie so offt in den vorigen Zeiten/ also auch jetzo nicht weniger erweisen/ und die Ehre Souverainer Häupter wider solchen irrigen und frevelhafften Eintrag gebührend retten. Dann die Crone Preussen siehet dergleichen/ im Pabstthum selbsten so offt gezeigten Päbstlichen Unfug billich mit Verachtung an. Und so wenig einen Frantzosen rühren würde/ wenn ihm dee grosse Mogul oder ein anderer Fremdling/ dem Er gar mit keinem Stücke der Pflicht verwandt wäre/ Befehle zuschicken wolte; so gewiß sprechen auch Göttliche und weltliche Rechte die Crone Preussen von dem ungereimten Vornehmen des Pabstes mit diesem Spruch frey; Was gehen uns die Preussen an/ u. s. w. Doch wir wollen dem Päbstlichen Unfug noch näher gehen/ und die Worte von dem Brevi selbsten/ nach bißhero gemachtem zulänglichem und festem Grunde/ noch in etlichen Zeilen untersuchen. Das *Breve* aber lautet also:

CLEMENS, PAPA XI.

CHARISSIME IN CHRISTO FILI NOSTER SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

§. 3. Ob es gleich an dem ist/ daß die Eigenschafft und Ordnung der Lateinischen Sprache erfordert/ daß/ der da schreibet seinen Nahmen für denjenigen setze/ an welchen geschrieben wird; wie dann auch Cicero und andere in den gelehrtesten Zeiten zu Rom diese Ordnung gehalten haben: und solche noch jetzo in den Lateinischen Cantzeleyen in acht genommen wird; so haben doch die Päbste hieraus ein *Argument* ihres Ranges für den Kaysern und Königen nehmen wollen. Und findet man nicht allein in dem XI. XII. und folgenden Seculis, da die Cantzeleyen ordinem Grammaticum verlassen/ und die Ehre einer præcedenz daraus gemacht/ auch unsern Kaysern in dieser Ordnung Feiderico Imperatori Henricus Rex Angliæ Salutem D. zugeschrieben haben/ daß dennoch die Päbste Ihren Nahmen allezeit beständig vorangesetzet: sondern auch Pabst *Adrianus* es endlich Kayser *Friderico* I. gar verdencken und übel deuten wollen; daß der Kayser in einem Brieff an denselben den Kayserlichen Titel voe den Nahmen des Pabsts setzten (26). Und ob der Kaysee diese unverschämte Erinnerung dem Pabst mit Nachdruck verwiesen/ welchen Er & malum Grammaticum sed pejorem Politicum genennet hat: so zeuget doch dieses Exempel/ daß sich gecrönete Häupter auch in solchen Kleinigkeiten gegen dem Eintrag des Pabstes und dem gesuchten Rang für allen Potentaten der Welt/ auch daraus führendem Recht/ Königliche Würde verleihen/ nicht genug vorsehen können.

Etsi nobis persuasum sit, *Majestatem tuam* nullo modo probare consilium, deterrimo in Christiana Republica exemplo, a *Friderico Marchione Brandenburgensi* susceptum, dum regium nomen publice usurpare præsumsit, in eo tamen, quod factum hujusmodi Apostolicarum sanctionum dispositioni contrarium & hujus sanctæ sedis auctoritati injuriosum esse dignoscitur, ex quo scilicet sacra regalis dignitas *ab homine Acatholico* non sine Ecclesiæ contemptu assumuntur, & quidem Marchio se Regem dicere non dubitat ejus partis Prussiæ, quæ ad *militarem Teutonicorum ordinem* antiquo jure pertinet, nos rem silentio præterire non possumus, ne muneri nostro deesse videamur.

Wer nicht sicher wüste/ daß dieses Breve aus der Römischen Cantzeley käme; der solte/ wegen dieses verwirreten periodi, da die Wörter ohne Band und Fugen untereinander geworffen sind/ selbiges wohl eher für den Ausfluß einer Rußischen Fedee halten/ zu welcher noch niemahls einigen Geschmack von einer zierlichen Schreib-Art kommen ist. Nur eben hieraus erhellet/ daß die Hand des Pabstes von keinem Bembo mehr geführet werde/ auch Machiavellus und Scaligee nicht Unrecht gesaget haben/ es käme Sie ein rechter Schauer an/ so offt sie an den jetzigen Zustand der weiland edlen Stadt Rom gedächten/ weil in selbiger nun Barbarey und Unverstand herrsche/ wo vorhero der Sitz aller Künste und Wissenschafft gewesen wären. Doch es scheinet/ als wenn der Päbstliche Hof mit den alten Sitten auch die alte Sprache behalten wolte. Und giebt LANCELLOTTUS (27) für etwas sonderliches aus/ daß alle Stücke Juris

(25) Siehe *Maimburg* und andere cap. I. p.-- belobte Scribenten.

(26) Radevicus de Gestis Friderici I. Lib. I. c. 20 in tomis Urstisii.

(27) In proœm. Institut. Jur. Canonici

ris Canonici einerley Schreib-Art hätten/ ohngeachtet selbige in so verschiedenen Zeiten ausgefertiget worden wären. Dahero Johan. Franc. PICUS Mirandula (28) schreibet; Die Pähste wolten in ihren Cantzeleyen keine Menschen/sondern nur Affen haben/ welche die alte Formeln nachmachen müsten. Wie es dann auch die alte Päbstliche Diplomata geben/ da öfftees das Nomen von seinem Verbo um etliche hundert Wörter zerrissen/ auch in manchem nicht eine einige tüchtige Connexion zu finden ist. Und meldet Paulus SARPIUS (29) daß der Päbstliche Geleits-Brieff zu dem Concilio nach Trident einen periodum gehabt habe/ da zwischen dem Nomine und Verbo primario anderthalb hundert Wörter eingeflicket gewesen/ welches gelehrte Leute für ein Zeichen gehalten/ daß in solchem Concilio nichtes als Barbarey und Unverstand herrschen würde. Dergleichen prognosticon wir nun auch diesem *Brevi* aus dessen ersten periodo stellen mögen. Doch wir mögen die Wörter fahren lassen/ ne rusticitatem Ecclesiæ contemnere videremur. Welche auch durch ein besonderes Päbstliches Gesetze versehen hat (30); Daß niemand in der Kirchen/ bey Straffe schwehrer Busse/ lachen möge/ wenn ein Mönch/ in Ablesung der Messe/ dem Prisciano einen Strich versetze. Und wollen uns derwegen zur Sache selbsten wenden.

Ad verba NULLO MODO PROBARE.

Es ist in diesem tractat (32) und absonderlich in der disputation de auspicio Regum (33 genugsam erwiesen; daß 100. und mehr Exempel in alten und neuen Zeiten in der Historie aufgezeichnet sind/ da *souveraine* Fürsten die Titel verändert und die Nahmen von Hertzogen/ Hauptlingen/ Grafen/ u. s. w. entweder nach Genehmhaltung der Majestät des Römischen Reiches/ oder aber/ welches noch öffters geschehen/ aus eigener Macht und Gewalt mit dem Königlichen verwechselt haben. Gleichwie sich nun unter solchen allen/ welche wir von einem seculo zu dem andern mit Sorgfalt und Mühe untersuchet haben/ nicht ein einziges findet; da man irgend einem Souverain, so bald selbiger die Erklärung von seiner neuen Würde thun lassen/ nur die geringste Frage gemachet hatte/ vielmehr aus allen und jeden erhellet/daß so gleich die Annehmung und Erkennung bey allen Völckern und Staaten darauf erfolget sey: So mag man sicher schliessen/ daß das allgemeine Völcker-Recht nichtes anders zulasse; sondern jedweden/*souverainen* Fürsten freygebe in den Königlichen Stand und Würde aus eigener Macht nach Gefallen zu treten. Und lieget der der Grund von diesem Schluß auch in dem natürlichen und göttlichem Recht/ welches/ als wir oben erwiesen (33)/ zu der Königlichen Würde nichtes als die höchste Gewalt in einer freyen Republique erfordert. Und eben dieses Gesetze GOttes/ und der Natur haben den heiligen Trieb des Hauptes der Christenheit unsers Römischen Kaysers und vieler Könige/*souverainen* Staaten und mächtigen Fürsten erwecket und dahin befördert/ daß Selbige den grossen Souverain in Preussen/ unter allgemeinen Frolocken so gleich in die Reihe gecrönter Häupter eingenommen und diesen weisen König mit Glücks-Wünschen empfangen haben. Welches dem auctori von diesem Brevi zur bessern Nachricht künfftig hin dienen kan.

DETERRIMO IN CHRISTIANA REPUBLICA EXEMPLO.

Es ist erst schon gesaget worden: daß hundert und mehr Exempel am Tag liegen/ da die souveraine Fürsten/ welche vor dem Hertzogen oder Grafen geheissen/ den Königlichen Titel und Würde nach den Umständen ihres Staates angenommen haben. Nur wird einem/ der die Beschaffenheit von allem Recht inne hat/ die Historie leichtlich geben/ daß unter so vielen sich kaum etliche Exempel finden/ welche in den Ursachen eine König-Crone zu tragen/ der Preußischen *Royaute* gleich geben. Und solches zu erweisen/ weil die Wahrheit jedem in die Augen leuchtet/ hat man keiner Zeugen/ und wenigstens keiner Einheimischen von nöthen/ weil alle ausländische Scribenten davon genug aufgezeichnet haben. Die souveraine Hertzoge von Navarra/ Portugall/ und Arabien/ haben die Königliche Würde angenommen/ als in disputatione de auspicio R. R. ausgeführet ist/ da selbige kaum ein Land von zehen oder zwölff Meilen gehabt haben. Nur schreibt ein Italiänischer Scribent/ daß der grosse Souverain in Preussen zweyhundert teutsche Meilen in die Länge reisen könne/ da Er bey niemand anders das Mittag- oder Abendmahl als seinen Unterthanen nehmen dürffe. Die souveraine Fürsten von Arragonien/ Sicilien/ Cypern/ Portugal u. a. sind/ da selbige in den Königlichen Stand getreten/ kaum vermögend gewesen/ einem Kriegs-Heer von funffzehen tausend Mann sich entgegen zu setzen: nur werden die Italiäner bey ihren jetzigen Geschicht-Schreibern Galeazzo GUALDO (34) und Girolamo BRUSSONIO (35) finden/ daß der Souverain in Preussen wohl eher auf viertzig tausend Mann ein Lager aufgeschlagen hat.

(28) In libro de Imitatione p.m.304.
(29) In Historia Concil. Tridentin. lib. IV. 407.
(30) Advertente Fritschio de jure Idiomatis.
(31) Durch das andere und dritte Capitel.
(32) Cap. II. integro.
(33) Cap. II. §. 6. p. 44.
(34) Vita Leopoldi Imperatoris Italiæ scripta.
(35) In historia hujus seculi Italice edita.

hat. Die Völcker machten bey der Königl. Erhöhung des Königs in Portugall diesen Schluß; Es verdiene derjenige billich ein König genennt zu werden/ welcher sich nicht scheue/ wider Könige ins Feld zu gehen: Wir müsten hier ein Buch schreiben/ wenn wir zehlen wolten/ wie offt die Preußische und Brandenburgische Adler wider Königliche Krieges-Heere ausgegangen. Dieses ist noch mehr/ was ein Polnischer von Adel KOCHOUSKY melden muß/ daß Brandenburg mit Preussen öffters eine Stütze gewesen/ darauf sich der Staat von Pohlen/ wider den Anlouff seiner Feinde sicher gelehnet habe. **Die Lehrer Päbstlichen Rechte**/ als die offt genannte Disputatio de Auspicio Regum untersuchet/ (36) haben der Crone Böhmen noch vor zwey hundert Jahren den Königlichen Titel/ wiewohl nicht ohne grosse Einfalt/ schwer machen wollen/ weil in Böhmen die Anzahl von Eilff Bischthumen und einem Ertzstiffte nicht zu finden wären. Ohngeachtet nun alle Verständige wissen/ daß dieses eine Hildebrandische politique sey/ die Güter der Römischen Kirchen zu vermehren/ auch diese Anzahl sich in gar wenigen Königreichen antreffen lasse/ welchen doch der Päbstliche Hof das Königliche Tractamente ohnstreitig gebe/ so ist doch von den Landen des grossen Souverainen in Preussen bekannt/ daß solche wohl doppelt so viele Nahmen getragen haben/ welches noch jetzo die Anzahl der Superintenduren und Inspectionen/ welche in Griechischer Sprache Episcopi heissen/ zur Gnüge beweiset. Und noch andere Vorzüge der Cron Preussen könten wir leichtlich finden/ wenn uns nicht der Platz zu enge fiele.

USURPARE PRÆSUMSIT.

Der Pabst möchte sich hier vielmehr oben angeführten Urtheils von dem berühmten Lehrer der Kayserlichen und Päbstlichen Rechte BALDO Ubaldo erinnern (37)/ welcher eben dieses Wort von der Päbstlichen Anmassung/ Könige zu machen schon in dem XIV. Seculo gebrauchet hat. Denn so frey schreibet Er von dieser Sache und spricht: Collationes regalium dignitatum pertinent ad Imperatorem: sed PAPA, quantum potest, USURPAT AD SE. Und diese Decision eines so alten und berühmten Juristen wollen wir den Pabst überlegen lassen/ welche Ihme eine gute Artzeney für diesen seinen Hochmuth seyn kan.

APOSTOTICARUM SANCTIONUM Contrarium.

Oben ist schon durch das gantze 2. Capitel/ absonderlich aber im 4 und 5. §§. aus dem Alten und Neuen Testament/ auch den ältesten Lehrern der Kirchen genugsam erwiesen worden; Daß die Heilige Schrifft allen Souverainen Fürsten den Nahmen von Königen gebe: So/ daß ein Fürst mit der höchsten Gewalt und ein König daselbst einerley Gebrauch und Verstand habe. Und weiß ich mich keines Apostolischen Spruches irgend zu erinnern/ der da spreche: es solle niemand kein weltlicher König heissen/ der nicht die Erlaubniß vom Pabst erhalten hätte. **Die frevelhaffte und gottlose Verdrehungen** aber einiger Oerter haben wir in dem dritten Capitel im 2 §. zur Genüge erwiesen; Dabey zwar keine Künste voanbthen/ weil die meisten so läppisch heraus kommen/ daß auch der einfältigste Mensch den Betrug mit beyden Händen greiffen kan.

SANCTÆ SEDIS AUCTORITATI INJURIOSUM.

Pabst *Nicolaus* und andere gewissenhaffte Päbste haben gewißlich/ als wir oben cap. II. §. 8. weitläufftig erwiesen/ das Gegentheil gehalten. Auch geglaubet/ daß der Pabst eine Todsünde begehe; so offt er sich gelüsten lasse/ in weltliche Dinge Königlicher Würde sich einzumengen. Und stecket eben in dieser Meynung der Päbstliche Unfug: wider welchen wir im andern und dritten Capiteln/ nach geistlichen und weltlichen Rechten gestritten haben.

AB ACATHOLICO HOMINE.

Das Wort *Catholicus* heist so viel als allgemein: und wird einzeln Parochien entgegen gesetzet. Solchemnach waren in den ersten Seculis so viele CATHOLICÆ Ecclesiæ; als sich Bischthümer befunden. Nachgehends als die Ertz-Bischthümer aufkommen; hat man solche nur Episcopos CATHOLICOS, die über etliche Kirchen zu sagen gehabt/ zum Unterscheid der einzeln Bischthume/ genennet: und als sich auch diese hernach den Patriarchen unterworffen; so ist selbigen der Nahme CATHOLICUS Episcopus allein gegeben worden. Und also hatte man Catholico-Græcam, Catholico-Aliaricam und Catholico-Romanam Ecclesiam. Ist derowegen ein grober Unverstand oder boßhafftiger Irrthum von allen denjenigen/ welche meynen/ daß alle Kirchen/ die sich nicht zum Römischen Hauffen bekennen/ Ecclesiæ Acatholicæ wären. Aber noch unverschämter ist es; daß hierdurch der Pabst einen solchen Macht-Spruch thun will: Daß alle *souveraine* Häupter/ welche entweder von dem Päbstlichen Hauffen ausgegangen; oder bey Selbigem sich niemahls

(36) Solches ist aus den vornehmsten und ältesten Lehrern Päbstlicher Rechte aus dem Grund untersuchet cap. I. §. VIII. p. 40.

(37) De Feudis Marchiæ p. 21. edit. Lugd. G. 1557. f. welches gewißlich ein sehr merckwürdiger Ort ist/ der wohl verdienet/ als ein Muster zum Zeugniß wider den Päbstlichen Eintrag ausgesetzet zu werden.

mahls anheischig gemachet hatten/ der Königlichen Würde verlustiger giengen / oder derselbigen unfähig wären. Allein gleichwie dieses eine gottlose Anmassung ist/ welche wider Göttliche / weltliche und Päbstliche Rechte selbsten lauffet/ davon durch das gantze andere Capitel dieses Tractats gehandelt worden ist: also haben sich auch die gelehrteste Männer mitten im Pabstthum / als gleichfalls weitläufftig angeführet worden / gefunden / welche dem Pabst diesen Unfug gezeiget/ und als freudige Bekenner der Wahrheit mit grossem Nachdruck verwiesen haben. Franckreich verdienet hier billich die Oberstelle; Dann Selbige Könige die Würdigkeit der höchsten Gewalt wider den lasterhafften Eingriff des Pabstes allezeit mit unerschrockenem Muth tapffer gerettet. Philippi Pulchri und Henrici IV. Exempel könten zum Muster dienen / deren wir auch oben öffters gedacht haben. Und wehe den Römisch-Catholischen Kirchen/ wenn Sie dem Pabst dieses einräumen solten: Denn so bald sie gegen dem Pabst nur das geringste versehen würden/ so wäre diesem leicht/ mit dem Bann zuzuschlagen/ und homines Acatholicos aus ihnen zu machen; Da dann Cron und Scepter / nach dieser Lehre ihnen vom Haupte fallen/ und zu des Pabstes Füssen liegen solten. Und was werden die Cronen von Groß-Britannien/ Schweden/ Dänemarck/ und der Grosse Czaar in der Moscau sprechen? wenn ihnen Clemens XI. aus erstgenanter Ursache die Königliche Würde rauben oder streitig machen will. Vestra res, qui Reges estis, hic agitur, pflegte ehemahls König *Jacobus I.* in Engelland bey gleichem Vornehmen des Römischen Pabstes allen Potentaten der gantzen Welt zuschreiben: Welches wir diesem weisen Monarchen hier abborgen/ und allen gecröneten Häuptern für die Ehre ihrer Cronen und Königlichen Majestät / bey diesem abermahligen Unfug des Pabstes zuruffen mögen; Eure Sache ist es / O Gesalbte des HErren / daß Ihr / die von der Macht und Güte GOttes Euch anvertrauete Cronen/ durch die offenbahre Tyranney des Pabstes Euch nicht rauben lasset. Die Gerechtigkeit der Sache ist durch diesen gantzen Tractat kunt gethan. Nur gebrauchet die Kräffte/ welche Euch GOtt wider alle Verletzer E. Majestät gegeben hat. Doch es ist dabey sehr lächerlich; daß die Doctores Juris Canonici lehren: Papa non desinit esse Papa, quamvis sit hæreticus, so lange nehmlich Selbiger/ was sein Regiment betreffe: bey den Satzungen der Kirchen bliebe/ und eine Ketzerische Meynung für sich behielte: und dennoch eben diese vorgeben dürffen/ quod Rex propter crimen hæreseos excidat regno. Gleich als wenn Sie selbsten glaubten/ daß der Thron eines Königes heiliger als der Stuhl der Nachfolger Petri seyn müsse. Deß ungehobelten groben Styli, welchen der Pabst hier gebrauchet/ jetzo nicht zu erwehnen: Darüber jeder Vernünfftig-Catholischer billich einen Abscheu haben wird.

PRUSSIÆ.

Ob gleich *Hartknoch* mit einigen zweiffeln wollen; daß Preussen/ ehe solchen Landes sich der Teutsche Orden bemächtiget / von Königen beherrschet worden sey: so ist doch vor etwas sonderliches zu halten / daß WYUCK KOIALOVICZ (38) Erasmus STELLA (39) Caspar SCHUCZ (40) und viele andere von dem Preußischen Fürsten WEIDEWUTH mit allen Umständen schreiben; daß selbigen seine Unterthanen auf dem Felde A. C. 370. zum Könige ausgeruffen / und dadurch das Hertzogthum Preussen zum Königreich gemachet haben. Welchem nach der Königliche Titel von Preussen/ gegen anderthalb tausend Jahre alt wäre: und wenigen in der Christenheit hierinnen weichen solte.

MILITAREM TEUTONICUM ORDINEM.

Es solte uns nicht schwer fallen / aus natürlichen Rechten zwey Gründe zu eröffnen / darauf der rechtmäßige Besitz des Königs in Preussen/ wider allen Anlauf unbeweglich stehen solte. Nur die Sache ist einem / der die Historie von zweyen seculis vollkommen inne hat / leichtlich zu erweisen. Weil wir aber hier mit dem Pabst allein zu thun haben / so wollen wir / wie dorten der weiseste Heyland mit der Tauffe Johannis gethan / demselben statt einer Antwort / eine Frage fürlegen. Es ist bekannt / daß der Pabst gegen einer Million Güter dem Teutschen Orden in Italien weggenommen und solche theils zur Kammer geschlagen; theils den geitzigen Jesuiten geschencket hat. Nun sage uns der Pabst aus was für Macht er solches thun können: so solle inzwischen auch die Antwort fertig seyn / mit was Recht sich der Preußische Adler dem Brandenburgischen Scepter unterworffen habe. Und dieses mag ein argumentum ad hominem seyn; welches den Pabst zur Erkäntniß führen kan.

Quod itaque a perspecta animi tui magnitudine alienum esse satis superque cognoscimus, ab hoc, ut nostro quoque hortatu, temperare velis, expetimus, ne videlicet regios honores illi tribuas, qui illorum numero nimis incaute se junxit, quos increpat simul & reprobat sermo ille divinus; ipsi regnaverunt & non ex me, Principes extiterunt & non cognovi. Sensus autem super hac re nostros venerabilis frater Philipp. Anton. Archiepiscopus Athenarum nostro nomine fusius explicabit Majestati tuæ cui felicitatum uberem copiam

*(38) In historia Lithuan. Part. I. lib. I. p. 15. 17.

(38) In Antiquit. Borussic. 48.

(39) In der Historie des Landes Preussen p. 6.

*(40) Ventura VINCENTINUS Lib. I. c. 6. p. 18.

piam a Deo precamur & Apostolicam benedictionem amantissime impertimur. Datum Romæ apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 16. April. 1701. Pontificatus nostri anno primo.

Ulysses Joh. Arch. Theodosiæ.

Der Staat von Venedig hat ehemals für die Päbstliche Bullam, da Paul. V. denselben in den Bann gethan/ diese Worte/ statt einer Antwort schreiben lassen: maledici vox est, præterea nihil (40) gewißlich mögen wir dieses mit gleichen Fug von dem angeführten Brevi sagen/ da sich so viel grobe und unbesonnene Reden finden/ daß alle kluge und vernünfftige Papisten selbsten dafür einen Eckel und Abscheu haben werden.

ANIMI TUI MAGNITUDINE.

Es irret der Pabst nicht/ daß er den König in Franckreich für Großmüthig hält. Gewißlich haben solches die Päbste so offt gefühlet/ als selbige diesem Königreich mit einem unsäglichen Vortrag oder zumuthen/ kommen sind. Und von dem jetzigen König hat der Pabst durch die An. 1682. von den Geistlichen in Franckreich / auf Königlichen Befehl beschworne Theses, ein gar sicheres Zeichen gleicher Hertzhafftigkeit/ wider allen Eintrag der Geistlichen Monarchie gegen die Rechte und Gesetze des Königes. Es ist auch sonsten ein artiges Sprichwort gewesen: cave tibi Roma a Gallo! cave! nunquam, Gallus cecinit, quin Petrus fleret peccator.

IPSI REGNAVERUNT ET NON EX ME.

Es ist wahrhafftig für etwas sonderliches zu halten; daß eben diesen Spruch aus dem Propheten Hosea Cap. VIII. v. 3. schon der Heilige BERNHARDUS (41) als eine kräfftige Erinnerung an den Pabst/ daß selbiger sich nicht in Dinge/ welche zum weltlichen Staat souverainer Häupter dienen/ mengen solle/ mit Nachdruck gebrauchet hat. Dann so redet er Pabst „EUGENIUM an: Quod habuit Petrus, „hoc dedit Papæ, solicitudinem super Ec„clesiam. Nunquid dominationem? Au„di ipsum: neque ut dominantes, sed „forma facti gregis ex animo. Ne autem „dictum sola humilitate putes, verum etiam „veritate, vox Domini indicat in Evangelio: „reges gentium dominantur, vos autem non „sic. Planum est, quod Apostolis interdici„tur dominatus. Igitur TU USURPARE audes (der Pabst höre nun wieder wer USURPATOR sey!) Aut ut Dominus Apostolatum, aut ut Apostolus dominatum? Plane ab utroque prohiberis. Si utrumque simul habere velis; perdes utrumque. Alioquin NON TE de numero illorum PUTES EXCEPTUM, de quibus conqueritur Dominus sic: IPSI REGNAVERUNT SED NON PER ME; PRINCIPES EXTERUNT, SED NON COGNOVI EOS. Und ist dieses ein Spruch/ welchen auch die gewissenhaffte Päbstliche Theologi und JCti für den allertüchtigsten und anständigsten gehalten haben/ daß man solchen dem Eingriff des Pabstes in die Würdigkeit / Gewalt/ und das Ansehen souverainer Häupter aus GOttes Wort fürlegen / und bey Ankündigung Göttlicher Straffe zu Gemüthe führen möge. Georgius de HEIMBURG (44) ein Oesterreichischer Rath und vornehmer Päbstlicher Rechtsgelehrter / hat mit solchen unter Kayser *Friderico III.* das lasterhaffte Vornehmen Felicis V. und Eugenius IV. gestraffet. Francisc. a VICTORIA (45) der oben belobte vornehme Päbstliche Theologus und Professor, als er die Frage mit nein entschieden / daß dem Pabst nicht zukomme: Königliche Titel und Würde auszutheilen / setzet diesen Prophetischen Spruch zum Grunde/ daß der gerechte GOtt/ allen denjenigen Schmeichlern des Römischen Hofes / die dem Pabst wider alles Göttlichen Beruff dergleichen zuzusprechen sich unterstunden/ durch den Propheten Hoseam zuruffe: Sie machen Könige/ aber ohne mich; Sie setzen Fürsten/ und ich muß nicht wissen. Und Ventura VINCENTINUS (46), gleichfalls ein Päbstlicher Theologus und Professor, gebrauchet eben die Worte wider den Eingriff des Pabstes in Dingen/ welche den weltlichen Staat angehen/ und setzet noch aus dem Heiligen Bernhardo hinzu: GOTT hätte die Apostel in die gantze Welt ausgesendet/ aber nicht als Herren; sondern als Knechte: nicht daß sie Königreiche suchen; sondern eine Gemeine der Heiligen sammlen solten: nicht als Herren über die Schaafe; sondern nur als Hirten: und die nicht herrschen; sondern nur weiden solten. Wir wünschen dem Pabst zum Beschluß/ daß solcher diesem Spruch des Propheten/ welcher von so vielen redlichen/ gewissenhafften und sonsten eifferig Römisch-Catholischen Lehrern wider den gottlosen Ehrgeitz / in Sachen/ welche die Würdigkeit und das Ansehen gekrönter Häupter angehen/ mit Liebe und Schärffe ihme fürgehalten worden/ doch endlich/ als einer Göttlichen Warheit Raum geben/ den grossen und wider Göttliche und weltliche Rechte streitenden Unfug erkennen/ von Hertzen bereuen/ und in Zukunfft die Ehre gekrönter und Souverainer Fürsten/ als von GOtt/ dem obersten Monarchen/ geheiligter Personen unangetastet lassen möge.

(40) Dieses ist ein Ausbund eines schönen Zeugnüß Libr. de Considerat. tract. 4. ad Eugenium Papam.

(41) Admonitio de Usurpat. Papar. p. 558.

(44) Relect. Moral.

(45) Relect. I. Sect. 3. Quæst. I. p. 80.

(46) In Consilio super controversia Venet. p. 36.

Es hat zwae die Sache Zeit und Mühe gekostet / theils weil die Materie in fünffhundert Jahren kaum einmahl vorkommen; theils auch/ weil solches noch von niemand eigentlich ausgeführet worden ist; sondeen hie und da Stückweise aus den ältesten Doctoribus Juris Canonici zusammen gesuchet/ und aus einander geklaubet werden müssen: Allein die Liebe zur Wahrheit erleichterte uns die Arbeit/ und der Eyffer/ die Ehre der von GOtt geheiligten Würde Souverainer Häupter zu retten / war viel zu vermögend/ als daß wir nicht alle diese Schwürigkeiten hätten übersteigen sollen. Es sind sonsten auch alle Stücke dieser Widerlegung mit dem Zeugnüß der Päbstlichen Lehrer selbsten bestärcket: Dahero der Pabst siehet/ wie maa in dem gantzen Werck ohne alle Empfindung die Wahrheit zugesaget/ und mit dessen eigenen Waffen gestritten habe. Wie denn jeder vernünfftiger Papiste alle diese Sätze/ ohne Aergernüß deßwegen lesen und übeelegen kan. Und weil aus dem ersten Capitel genugsam erhellet/ daß auch die Catholische Könige/ so offt ihrer Würde der Pabst nur im geringsten zu nahe geteeten/ allemahl ihre Leute gehabt/ welche die Feder angesetzet / und dem Pabst die Wahrheit fein drocken gesaget haben: Also wird dieser unverschämte Päbstliche Unfug nun dergleichen noch viel eher verdienen / und deßwegen jedem Gelehrten allemahl frey stehen/ zur Entdeckung desselben das Seinige / auch privato nomine & auctoritate, nach Vermögen beyzutragen.

Num. XXVI.

Verthaidigtes Preussen / wider den vermeynten und widerrechtlichen Anspruch des Teutschen Ritter-Ordens; Und insbesondere Anno 1701. auf dem Reichstag zu Regensburg ausgestreuetes/ unbefugtes und in jure & facto irriges GRAVAMEN über die Königliche Würde von Preussen.

Mit Beylagen von Num. I. usq; VII. inclusive.

Das I. Capitel.

Einleitung zu dem gantzen Werck.

§. I.

Es ist die Gerechtigkeit des von dem Teutschen Orden veelustigten Preussens dergestale beschaffen/ daß selbige nicht erst aus dunckeln Umständen zusammen gesuchet/ oder durch zweiffelhafftige Gründe mit dem Schein des Rechtens bedecket werden darff; Vielmehr kommet alles darinnen aaf einen klären / wahrhafftigen/ gründlichen/ und mit dem Zeugnüß tüchtiger Scribenten veesehenen Bericht an/ nach welchem die wahre Beschaffenheit der Sache jederman helle in die Augen fallen solle/ der sich nicht unterstehet/ mit den Göttlichen Gesetzen das Natür- und Völckee-Recht selbsten in Zweiffel zu ziehen. Zwar solte maa/ so wohl alles Aergerniß in der Christenheit zu vermelden / als auch die Missethat der Väter den Kindern nicht vorzurücken / lieber wünschen / daß diese von dem so alten und / der ersten Einsetzung nach / löblichen Teutschen Ritter-Orden doch einmahl verübte Laster des dadurch verlohrnen Preussens/ lieber in ewiger Vergessenheit behalten / als durch eine Beschreibung derselben/ zum unauslöschlichen Schandflecken bey aller Nach-Welt / in dee Historie angeheffret würden: Weil aber der neuliche Verfasser des irrigen und widerrechtlichen Gravaminis von dem Teutschen Ritter-Orden und dessen vermeynten Anspruchs auf die Lande Preussen das Werck selbsten wieder rege gemachet/ auch durch eine passionirte/ offenbahr irrige und folglich mehr aus eigenem Gehirn als einigem untrüglichen Scriptore genommener Erzehlung der Ursachen des in Preussen entsetzten Ritter-Ordens/ Se. Kayseel. Majest. so wohl/ als auch die gesammten Stände des H. Röm. Reichs einzunehmen / und mit nichtigen Vorurtheilen anzufüllen/ sich gantz unverantwortlich unterstanden hat: So ist man gegenseitig allerdings genöthiget worden / zu Rettung der Wahrheit/ und Ablehnung so vieler falscher Beschuldigungen/ das Werck nicht weniger anzugreiffen/ die merita causæ aller Welt füe Augen zu legen/ und das Urtheil davon allen unpassionirten Menschen zu überlassen. Welchem nach die zeitige Glieder des Teutschen Ritter-Ordens dem Verfasser des Gravaminis beymessen; Uns aber in dieser Schrifft für entschuldiget halten werden (a) wenn man in gründlicher Beschreibung und Vorstellung der Sache selbsten die alte Wunden wieder zu rüheen/ gezwungen wied.

§. II. Zwar hat das Königliche Haus Preussen gar nicht Ursache/ auf das so genannte Gravamen des Teutschen Ritter-Ordens nur im geringsten zu antworten / angesehen ja nicht die Brandenburgische / sondern die Polnische Waffen erwehnten Orden der Lande Preussen entsetzet haben. Vielmehr soll es sich im Gegentheil finden/ daß die Teutsche Brüder hundert und mehr Jahre zuvor das gesammte Preussen schon würden verlohren haben: Wann nicht die Chur- und Fürstliche Brandenburgische Hülffs-

---

(a) Der Teutsche Orden selbsten hat Anno 1443. die Sache besser erwogen. Dann als die Preussen die Ursachen ihrer Verbindung gegen demselben justificiren wollen; sich aber dabey entschuldiget; daß Dinge heraus kommen würden / welche dem Orden nicht anstehen dürfften/ *Casp. Schütz* Chron. Poruss. p. 176. so haben die Creutz-Brüder das Werck gescheuet und liegen lassen.

Hülffs-Völcker (b) wider die Macht der Cron Polen selbige geschützet und vertreten hätten. So daß nicht allein die Gerechtigkeit der Sache die Cron Preussen extra nexum litis setzet; sondern es auch eine offenbahre Undanckbarkeit ist, daß der Verfasser des Gravaminis allen Haß und Verantwortung des verlohrnen Preussens allein auf ein Hauß werffen will, welches für die Wohlfahrt des Ordens sich so lange mit schweren Kosten bemühet hat. Zu welchem noch kommet, daß die Preußische Lande dem Hauß Brandenburg nicht etwa titulo merè lucrativo in die Schooße gefallen; sondern um gar kostbarer Dienste willen, causis maxime onerosis, von dem Königreich Polen selbigem zur satisfaction gegeben worden sind. Wie dann nur um die letztere Erhaltung der Souverainität sich das Churfürstliche Hauß Brandenburg damahls für die Wohlfarth der Pohlen in einen Krieg gestecket, der nicht allein viele Millionen gekostet, sondern auch, wegen der äusserften, und von einem so mächtigen Feind vor Augen liegenden Gefahr Ihm gantz unschätzbar gewesen ist. Und noch endlich, so hätten die Preußischen Lande doch ohne allen Zweiffel bey den letztern Kriegen in die Hände eines andern mächtigen Königes, auf nicht erfolgte Hülffe von Chur-Brandenburg, verfallen müssen. Aus welchen Considerationen alle Verständige leichtlich urtheilen mögen, daß solchergestalt die Teutsche Brüder gar nicht Ursache haben, den König in Preussen wegen der Besitzung eines Landes, dessen sich der Orden nicht allein selbsten verlustig gemachet hat, sondern welches auch, ehe es an das Churfürstliche Hauß Brandenburg gekommen, bereits in der Cron Pohlen Händen gewesen, und nach der Zeit wohl einem andern solte zu Theil worden seyn, mit so gar scheelen Augen anzusehen, und die durch GOtt und Recht erworbene Herrschafft darinnen, nach so langer Zeit, noch zu mißgönnen.

§. III. Es scheinet aber gleichwohl auch um verschiedener Umstände willen der Nothdurfft zu seyn, daß dieses Unternehmen des Verfassers nicht so gar mit Stillschweigen und Verachtung angesehen; sondern mit guten Gründen beleuchtet, und der Welt vor Augen geleget werde. Denn ob gleich die Cron Pohlen bey letzterer Entsetzung des Teutschen Ordens in Preussen, sich mehr auf die Gerechtigkeit der Sache verlassen, als daß sie ihr befugtes Unternehmen auch andern beyzubringen sich mit grossen und vielen Schrifften hätten bemühen sollen: so ist doch dem Werck dadurch nicht eben am besten gerathen worden. Massen die Entlegenheit des Landes, da diese Veränderung vorgegangen, ohne dem nicht zugelassen, daß man die eigentliche Beschaffenheit der Sache von der ersten Hand in Teutschland haben können: Da im Gegentheil die Ordens-Brüder in allen Ecken des Reichs gesessen und nicht allein sich selbsten wider die Pohlen das Wort reden können; sondern auch mit einseitigen passionirten Erzählungen die meiste Glieder des Römischen Reichs angefüllet haben, darwider die Pohlen abermahlen nichts versetzen wollen, theils, damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als wann dieser Souveraine Staat einem Richter in der Welt von dieser seiner Handlung Rechenschafft zu geben, gehalten wäre; theils auch, weil das meiste in augenscheinlichen Irrthumen bestanden, welche man nicht der Mühe wehrt geschätzet, einige Antwort dargegen zu versetzen. Aber eben diese Dinge bringen erst jetzo der Warheit gar grossen Nachtheil. Dann es ist dieses der unvollkommene Zustand von der gemeinen Historie, daß ein Buch, dessen Einfalt und ungegründete falsche Erzehlungen die jetzo lebende verachten, unsern Nachkommen, welche des Zustandes der vorigen Zeiten sich aus Schrifften ersehen müssen, in die Hände kömmet, und bey denselbigen eine contraire impression machet, welche so lange für eine Wahrheit hafftet, biß das Gegentheil aus andern öffentlichen Schrifften gleichfalls erhellen kan. Und dieses Mittel hat des Teutsche Orden nicht allein in der letzten Veränderung in Preussen aus angeregten Ursachen für sich: sondern es geben auch sowohl alte, als neue Scribenten den Teutschen Brüdern öffentlich Schuld, daß selbige bey noch nicht erfundenen Buchdruckereyen die Schrifften, welche wider sie gewesen, absonderlich in Preussen auch in den ältesten Zeiten unterdrücket, oder wie mit den Vornehmsten und meisten geschehen, verbrannt hätten (c) So daß der Nachkommenschafft nichts als einseitige, und nach ihrem Vortheil geschriebene Dinge vorkommen mögen. Und ob schon noch einem und dem andern etwa aus diplomatibus und monumentis publicis, welche in Archiven verschlossen, oder nur bey einigen Scribenten hie und da zerstreuet liegen, öffters das Gegentheil bekannt wird: so ist doch nicht zu beschreiben, was für Vortheil auch der allerschlimmesten Sache zuwachse, wenn der meiste Theil der Menschen in selbiger mit Vorurtheilen eingenommen ist. Und über das alles, so ist noch endlich selbsten das offigenannte Gravamen des Teutschen Ordens dergestalt eingerichtet, daß ein Wahrheit-liebender ohnmöglich darzu schweigen, und so viel Unschuldige auf gantz irrige conceptus dadurch bringen lassen solle. Dann es nimmt sich der Auctor die Freyheit heraus ohne Grund und

(b) Und welches noch mehr ist, so hat die Ordens-Gesandeschafft an Chur Brandenburg Anno 1451. den Churfürsten also angeredet: Nach dem seine Vorfahrer Anfänger des Ordens in Preussen gewesen, so möchte nun Selbiger auch jetzo ihr Beschützer seyn. *Casp. Schüz* Chron. Pruss. p. 190.

(c) *Cromerus* Lib. VIII. Hist. Polon. p. 530. *Schurtzfleisch*. de Reb. Poruss.

und Anführung eines einigen tüchtigen Scribenten eine Historie der Preußischen Einsetzung des Teutschen Ordens zu schreiben/ nicht anders/ als wenn er die gantze Welt zu Bürgen seiner Wahrheit hätte/ und alle Menschen verbunden wären/ seinen narratis in propria causa Glauben beyzulegen.

§. IV. Wie aber zu Erweisung untrüglicher Wahe heit in der Historie nur zwey Mittel übrig sind/ das Zeugniß tüchtiger Scribenten und ein vernünfftiger Schluß aus den Umständen der Sache; Also wollen wir uns beyde Stücke angelegen seyn lassen und in dieser Vertheidigung nichts setzen/ was nicht aus glaubwürdigen Documentis dargethan oder aus solchen vernünfftig geschlossen werden mag. Welchem nach dann ein jeder Verständiger/ der das Werck ohne Vorurtheile und Empfindung ansiehet/ leichtlich ermessen wird/ daß sich die Teutsche Brüder selbsten der Preußischen Lande verlustiget gemachet haben/ und dannenhero die jetzige Beherrschung des Landes nichts hartes/ vielweniger etwas ungerechtes mit sich führe.

Die Eigenschafft des gantzen Wesens theilet sich in zwey Fragen ein.

I. Durch das Mittel die Teutsche Brüder in Preussen gekommen/ und zum

II. Mit was Recht selbige wieder daraus entsetzet worden seyn?

Das II. Capitel.

Durch was Mittel der Teutsche Orden Anfangs zum Besitz der Lande Preussen kommen sey?

§. I.

PReussen war vor dem ein souveraines Königreich/ und keines andern Herrschafft unterworffen/ dann es spricht HELMOLDUS (d) der zu Ausgang des zwölfften Seculi gelebet/ daß die Preussen ein Freyheit-liebendes Volck wären/ welches sich noch allemahl für dem Joch fremder Herrschafft verwahret hätte. Und dieses Zeugniß von einem so alten und Teutschen Scribenten ist so unwidersprächlich/ daß man nicht weiter nöthig hat/ auf die Zeiten des ersten grossen Souverainen in Preussen/ Königes *Weidewuthi* zu gehen: Ob gleich der in dem Preußischen Alterthum so erfahrne Mann Erasmus STELLA (e) mit allen Umständen bezeuget/ daß die Preussische nation, welche sich damahls noch weiter in Pohlen und die Lithau hinein erstrecket/ einen aus ihrem Mittel von dem alten Adel/ Nahmens *Weidevvuth* genommen/ und selbigen/ mit Ubergebung der Herrschafft des Landes/ zum König über Preussen gemachet hätten. Welches auch Albertus Wyuk KOIALOWIZ (f) Casp. SCHUTZE (g) und viele andere vornehme und behutsame Scribenten mit ihrem Beyfall zu bekräfftigen/ kein Bedencken tragen. Wie ich dann nichtes finde/ daß solchen Männern eine Ursache geben können/ dergleichen ohne allen Grund auszurichten. Da wir im Gegentheil die Einwürffe des Christophori HARTKNOCHS (h) leichtuch aus dem Wege räumen könten/ wenn uns nicht auch solcher zugestünde/ daß Preussen jederzeit Souverain gewesen/ und keines fremden Bothmäßigkeit unterworffen gewesen wäre/ und die beyde Teutsche Autores HELMOLDUS und ADAMUS zum Beweißthum Kräfften genug hätten/ daß wenigstens ihre Landes-Leute/ weder die Teutsche Kayser/ noch das Reich einigen Anspruch auf Preussen gehabt oder irgends machen können.

(d) *in Chron. Slavor.* Lib. I. p. 320. *Pruzi*, inaccessi populi, nullum inter se dominum pati volunt: Welche Worte auch *Adamus Bremensis* gebrauchet de Situ Daniæ p. 147.

(e) de vetustatib. *Porussiæ* Lib. II. p. 13. Welchem noch folgen *Alexander Guagninus* in Descript. Sarmariæ Europ. p. 51. *Pabrozky* in Chronico Porussiæ, und andere mehr.

§. II. Das erste Volck aber/ von welchem die Preussen bezwungen worden/ sind die Pohlen/ dero Nachbahren gewesen. Und zwar so hat der Pohlnische König *Boleslaus*, welchen man den ersten dieses Nahmens/ sonsten auch *Chrobry* nennet/ im eilfften Jahrhundert nach Christi Geburt hierzu den Anfang gemachet. Denn als die Pohlen kurtz vorher die Christliche Religion angenommen/ die Heydnische Gebräuche abgeschaffet/ und den Christlichen Glauben in dem gantzen Königreich eingeführet hatten; da im Gegentheil die Preussen bey Leib und Lebens-Strafe verbothen vom Christenthum in ihrem Lande zu sprechen: so wurden beyde Völcker/ welche sonst noch in ziemlicher Einigkeit mit einander gelebet hatten/ gegen einander in Mißtrauen und Uneinigkeit gesetzet. Und war das Mißverständniß zwischen den zwey benachbahrten Republiquen dardurch sonderlich vermehret/ als Zeitung in Pohlen kam/ daß die Preussen den Christlichen Lehrer Adalbertum/ der bey ihnen Christi Nahmen predigen wollen/ umgebracht hätten. Gleichwie aber die Preussen sicher glaubeten/ daß ein solcher Krieg/ der für die Ehre ihrer Götter/ durch welche ihr gemeines Wesen so lange aufrecht gestanden/ eintzig vorgenommen und geführet würde/ ohnmöglich anders als erwünschet ablauffen könte: Da im Gegentheil die Pohlen auf ihre neulichst angenommene Christliche Religion auch nicht weniger Vertrauen setzen kunden: Also fielen beyde Theile mit grosser Hitze einander auf den Halß/ und derjenige hielte sich glück-

(f) in historia Lithuaniæ Part. I. Lib. I. p. 17.

(g) Lib. I. Chron. Pruss. p. 10.

(h) Dissert. XIX. de Rep. Veter. Poruss. §. 5. p. 403.

glücklich zu seyn/ der aus göttlichem Eifer die Waffen am ersten ergriffen hatte. In solchem Treffen aber sind die Preussen überwunden/ und das Land selbsten ist zur Pohlnischen Provintz gemachet worden. Und dieses schreiben nicht allein die Pohlnische Scribenten Martin. CROMERUS (i) Jacob PRILUSIUS (k) Alexander GVAGNINVS (l) DVGLOSSVS (m) VINCENTIUS KADLVBKO (n) Matthias de MECHOV (o) Salomo NEVGEBAVERVS (p) und die folgende insgesamt/ wie nicht weniger die Preußische *Historici* SCHVTZIVS (q) HARTKNOCH (r) und wie viel deren mehr seyn: sondern auch HELMOLDVS (s) der ein Teutscher gewesen/ und noch darzu in selbiger Zeit gelebet/ wie auch MVTIVS (t) Aen. SYLVIVS (u) und andere/ so daß wohl niemand Ursache hat/ hierinnen einigen Zweiffel zu machen.

§. III. Nachdem nun Preussen gegen hundert Jahren unter Polnischer Herrschafft gestanden/ und durch Furcht und Kriege im Gehorsam erhalten werden müssen; so geriethe Polen endlich in einen solchen Zustand/ daß die Preussen Hoffnung fasten/ sich von der Polnischen Gewalt wieder looß zu wircken. Dann es wurde das biß dahin eintzige Königreich Pohlen nach Boleslao Crivousto unter seine Kinder und Nachkommen getheilet: und der Strich Landes/ welcher sich von Warsau nach Preussen erstrecket/ und dahero wegen so gefährlicher Nachbahren einen mächtigen Besitzer erfoderte/ wurde einem besondern Printzen unter dem Titul des Hertzogthums Masovien übergeben und damit von der Cron Polen/ dem Besitze nach/ abgerissen. Und kam noch endlich hinzu/ daß die abgetheilte Königliche Erben in Uneinigkeit zerfielen/ und damit die noch übrige Kräfften vollends schwächten. Welchem nach sich denn bey den Preussen die biß dahin bezeugte Furcht für Polen nicht wenig verlohren hat/ so daß sie nicht allein selbigen den Gehorsam auffkündeten; sondern auch mit räuberischen herum streiffen die Grentzen von Massovien sehr verderbeten. Ob nun wohl Hertzog *Cunradus*, der damahls Massovien innen hatte/ sich tapffer wehrete: so wolte Ihm doch zu schwer werden/ die Last dieses räuberischen Volcks allein auf sich zu haben/ absonderlich da die Könige in Polen seine Vettern in der Sache laulecht waren/ und nur für den Zustand des Ihrigen sorgeten. Weil nun selbiger Zeit allenthalben bekannt war/ daß sich viele tapffere Leute nicht um ihres Vortheils willen/ Länder an sich zu ziehen/ sondern bloß für die Ehre GOttes zu Ausbreitung des Christlichen Nahmens zusammen verbunden/ auch deßwegen von dem Kayser und dem Pabst jura Collegii oder ordinis im Römischen Reich erhalten hätten/ welche für die Fortpflantzung des Christlichen Nahmens in Blösse und Armuth Leib und Leben auffzusetzen bereit wären: Also hat oberwehnter *Cunrad* von Massovien den Vorschlag an den Pabst gethan/ daß der Dienst eines Ordens wider das ungläubige Preussen angewendet werden möchte. Angesehen die Christen vor unnöthig halten/ in einem andern Theil der Welt ungläubige Völcker aufzusuchen/ und noch darzu/ wegen unmöglicher Behauptung der Asiatischen Länder so viele Christen zur Schlacht-Banck zuführen: Da sich Preussen im Gegentheil in der nähe noch nicht bekehret hätte/ ob es gleich so lange schon ein Lehn von dem Christlichen Königreich Polen gewesen wäre. Uber das so begehrete der Hertzog von *Massovien* nicht/ daß die Ordens-Brüder umsonst diese Mühe übernehmen solten; Vielmehr solte ihnen der Unterhalt aus solchem Lande verschaffet werden. Gleichwie nun dem Pabst sehr angelegen war/ die Römische Kirche mit Preussen vermehret zu sehen; Der Hertzog von *Massovien* auch die Wiederbringung des abfälligen Landes nicht weniger wünschete: Also lagen beyde Theile den Teutschen Brüdern an/ ihre Dienste hierinnen für die offenbahre Ehre GOttes und die Ausbreitung des Christlichen Nahmens anzuwenden.

§. IV. Und demnach hat der gesamte Orden mit dem Hertzog von *Massovien* *Cunrado* An. 1220. in folgenden Stücken tractiret.

1.) Daß der Orden so gleich zu seinem Unterhalt den Usum fructum aus dem Culmischen Gebieth haben/ solches aber 2) Wann er in Preussen Conquesten machen würde/ wieder abtreten/ und 3) das gewonnene mit dem Hertzog quoad Dominium utile theilen/ das Dominium directum aber über das gesamte Preussen ihm und der Cron Polen/ wie biß dahin/ verbleiben solte. Mit 4) angehengtem Schluß/ daß dafern die Brüder dieser Pflicht gegen die Polen vergessen würden/ sie als denn jure feloniæ, des gantzen Landes verlustiget seyn/ und sothane Lehen dadurch/ wie verwircket/ von dem

(i) Lib. III. de Reb. gest. Polon. p. 443.
(k) de Polonor. Diplomat. Cap. III. p. 186.
(l) Chronic. Polon. in Boleslao Chrobry p. 397.
(m) Tom. Histor. Polon. Lib. II. p. 150.
(n) Lib. II. Epist. XIII. p. 138.
(o) Lib. II. Chron. Polon. cap. 7. & 8.
(p) Lib. III. Hist. Polon. p. 52.
(q) Lib. I. Chron. Poruss. p. 20.
(r) Lib. I. c. 7. Reip. Polon. p. 170.
(s) Lib. I. Chron. Slavor. c. 15. p. 17.
(t) Chron. Germ. Lib. XX. p. 182.
(u) Descript. Europ. Cap. XXIX. p. 368.

Her-

Hertzog von Massovien oder der Cron Polen wieder zu sich genommen werden solten.

Und auf diese Art sind die Teutsche Brüder von den Polen in Preussen geruffen worden: nicht daß sie den Polen ihr Preussen wegnehmen/ sondern durch ihre Hülffe wieder herzu bringen solten: Nicht eine neue Ordens-Republique darinnen anzulegen; sondern alle ihre Commenthureyen von der Cron Polen zu Lehen zu tragen: und noch endlich nicht/ daß die Polen sich an den Teutschen Brüdern einen neuen und gefährlichen Feind an die Seite setzen; sondern durch dieselben/ als ihrer Unterthanen Hülffe das unruhige Preussen im Zaum halten wolten: mithin/ Preussen nicht zu verliehren; sondern zu erhalten.

§. V. Und daß dieses alles sich in der That also verhalte/ wollen wir nun aus untrüglichen Gründen gnugsam darthun/ dann erstlich stehet das Zeugniß so vieler Scribenten für uns/ welche einmüthig bekennen/ daß den Teutschen Brüdern das Land Preussen nicht übergeben/ sondern selbiges wieder an Polen zu bringen/ die Teutsche Ritter/ als Hülffs-Völcker/ unter solchen obgesetzten Bedingungen gebrauchet worden seyn. Also schreiben von den Polen Matthias de MECHOVIA (x) welcher meynet/ daß die pacta selbsten noch in originali verhanden wären/ Martin. CROMERUS (y) der sich auf ein altes Document des Cardinals Stanislai HOSII. eines sonsten nach dem Zeugniß Stanislai RESCII (z) für die Erhaltung der geistlichen Güter so eyfrigen Mannes/ beruffet. NEUGEBAUERUM (a) und andere neuere Autores jetzo nicht zu benennen. Aber noch mehr ist es/ daß von dieser Bedingung der Polen mit dem Teutschen Orden/ selbsten auch die Teutschen zeugen müssen. Der belesene und fleißige Mann Cyriacus SPANGENBERG (b) setzet ausdrücklich; daß alle diese dem Orden von der Cron Polen fürgeschriebene Conditiones die gesammte Teutsche Brüderschafft angenommen und eingegangen hätte: mit welchem auch Dav. CHYTRÆUS (c) einig ist/ ob sich selbige gleich sonsten von dem Vorgeben des Ordens wieder irre machen lassen. Uber das 2. so hatte sich auch die Cron Pohlen/ als der Orden nachgehends dieser seiner angelobten Pflicht gantz unverantwortlich vergessen/ und Preussen allein an sich gerissen/ auch alle Lehns-Treu gegen Pohlen auf die Seite gesetzet hat/ zeitig gnug für der gantzen Welt über diese Gewalt des Ordens beschweret. Und daß ich nur ein eintziges Diploma anführe/ so gebrauchet sich der König in Pohlen 1305. in einem öffentlichen ausgegangenen Patent dieser Worte: Nos verus Dominus & heres terra-„rum Porussiæ: quæ nova & recenti memo-„ria contra jus fasque a regno Poloniæ seque-„strata fuerat (d) Und 3. haben nach der Zeit auch etliche Glieder in dem Teutschen Orden selbsten erkennet und bereuet/ daß Sie mit Unrecht/ gantz Treu-vergessener Weise/ von der Cron Pohlen abgefallen wären/ und dahero göttliche Straffe verdienet hätten/ welche Missethat ihrer Väter von sich zu wenden/ sie sich wieder zum Gehorsam der Cron Pohlen/ als ihrer von GOtt gesetzten höchsten Obrigkeit ergeben wolten. Die Worte lauten also: Verum „eum regem & coronam *Poloniæ*, ordinis no-„stri *fundatorem*, ac terras prædictas Prussiæ, „Culmen, & Michaloviensem a corpore & „*proprietate regni Poloniæ* præter justitiam & æqui-„tatem per vim & arma alienatas, constat ex-„titisse; prisco nostro capiti & *primævo corpori*, „*a quo excideramus*, nos reuniendos censui-„mus (e) welches man ja nimmermehr mit so klaren und deutlichen Worten öffentlich damahls hätte sprechen sollen: wann nicht obgenannte pacta ohnstreitig gewesen/ und durch das Zeugniß der Eltern in dem Gedächtniß der Kinder unverrücket geblieben wären. 4. So zeuget Henricus MUTIUS (f) abermahls ein teutscher Scribent/ daß die Ordens-Brüder den Krieg wider die abfällige Preussen nicht etwa allein vorgenommen/ weniger solchen für sich ausgeführet hätten: sondern die damahlige Marggrafen zu Brandenburg hätten/ neben etlichen andern Teutschen Fürsten/ absonderlich aber auch den Pohlen selbsten (g) das meiste darbey gethan/ und nicht geruhet/ biß die Preussen sich geben/ und die Waffen niederlegen müssen. Woraus denn wieder erhellet/ daß gleichwie die übrige Teutsche Trouppen Polnische Hülffs-Völcker gewesen: man auch also dem Teutschen Orden nichtes weiter einzuräumen habe. Massen ja wohl nimmer zu glauben stehet/ daß ein Chur-fürst zu Brandenburg unter dem *Commando* der armseeligen Teutschen Brüder/ als nehmlich ihr Zustand noch selbiger Zeit gewesen/ würde gestanden haben/ oder daß so viele Teutsche Für-

(x) Lib. III. Chron. Polon. Cap. 35. p. 88.
(y) Lib. VII. de Reb. Polon. p. 530.
(z) Lib. II. in vita Stanislai Hosii Cardin. p. 176.
(a) Lib. III. Histor. Polon. p. 133.
(b) Lib. XI. des Adels Spiegels c. 4. p. 333.
(c) Lib. I. Chron. Sax. p. 13.

(d) Das diploma selbsten ist bey *Prilusio* zu lesen; die Klagten beschreibet *Neugebauerus* am weitläufftigsten Lib. III. Histor. Polon. p. 179. und p. 193.
(e) Beyde Diplomata sind zu Thoren an. 1612. in 4. gedruckt/ auch bey dem *Prilusio* unter andern Polnischen Schrifften zu finden.
(f) Chronic. Germaniæ Lib. XX. p. 183. *Neugebauer* Lib. III. Hist. Pol. p. 150.
(g) *Neugebauer* Lib. III. Hist. Pol. p. 136.

Fürsten in diesen Grund säen/ und die Erndte eines gantzen Königreiches/ welches das gesammte Preussen überflüßig ausgemachet/ den Teutschen Brüdern die auff Armuth eine Gelübde gethan/ hätten überlassen sollen. 5. War damahls der Teutsche Orden nach dem Zeugniß Matthæi PARISIENSIS (h) in aller Welt schon dergestalt wegen seiner unersättlichen Begierde/ unter dem Schein der Ehre GOttes/ nach anderer Leute Gut zu greiffen/ beschryen/ daß ich mich nicht getraue/ den Polen eine solche Einfalt schuld zu geben/ daß selbige für ihre schwürige Unterthanen/ mit welchen sie schon so viel hundert Jahre ohne ihren Schaden zu rechte kommen/ sich einen Souverainen Feind an die Seite setzen sollen/ von dessen unersättlicher Begierde/ andere Länder zu gewinnen/ sie angeregter massen schon versichert seyn müsten. 6. Schenckt auch niemand das Seinige ohne Noth (i) am wenigsten aber ein Königreich/ welches etwa einen Auffstand gemachet/ so gleich hinweg. Und waren Sachsen/ Brandenburg und Pommern/ welche nach des Pabstes Pii II. (k) Zeugniß/ wann die Macht der Preussen überhand genommen hätte/ nicht weniger in Gefahr/ als die Polen selber gewesen/ übrig/ daher selbige/ wann die Polen ihr edles Preussen-Land in eines andern Herrschafft kommen lassen wollen/ leichtlich zu Hülffe genommen werden können; Und diese jene noch gar nicht von nöthen gehabt hätten/ einer Hand voll Ordens-Brüder zu Fusse zu fallen. Wie dann 7. der Hauffen der Ordens-Brüder anfangs kaum in etlich hundert Mann bestanden (l) für dero Dienste man wahrhafftig kein Königreich weggeben sollen. Und endlich 8. wenn auch *Cunrad*, Hertzog von *Masovien*, ein so ungereimtes Werck vornehmen/ und Preussen an die Ordens-Brüder wegschencken sollen/ so urtheilet DLUGOSSUS (m) gar wohl daß er solches nimmer vor sich thun mögen/ und seinen Vettern/ den Königen in Polen/ an ihrem klahren und oben bewiesenem Recht an Preussen/ solches gar keinen Nachtheil bringen können. Und diese Gründe sind es/ welche den Schluß veste setzen sollen: Daß die Teutsche Ordens-Brüder/ als Polnische Hülffs-Völcker in Preussen kommen/ und von denselben alle darinnen angelegte Commenthureyen/ von der Cron Polen/ welche die Ober-Herrschafft darinnen biß dahin gehabt/ in Lehn und Würde genommen/ auch in solcher Pflicht behalten werden sollen. Folget nun das andere Stücke/ wie sich dann diese Geistliche Lehns-Leute verhalten; Daß selbige dieses schönen Landes wieder verlustigt worden sind.

Das III. Capitel.

Wie sich der Teutsche Orden der Lande Preussen wieder verlustig gemachet habe.

§. I.

Nachdem wir nun hoffentlich klar genug erwiesen/ daß die Polen die Ober-Herrschafft über das Land Preussen anfangs geführet/ und solche ferner zuerhalten die Teutsche Brüder darin beruffen haben/ mit der ausdrücklichen Bedingung: daß zwar selbige ihren Unterhalt in Preussen bekommen/ aber alle Commenthureyen wieder von der Cron Pohlen zu Lehen tragen solten; so wollen wir nun leichtlich aus allen Schwürigkeiten kommen/ und zehen und mehr Ursachen anführen/ durch welche sich der Teutsche Brüder-Orden solcher Lande wieder selbsten verlustig gemachet/ und allen Schein eines fernern Anspruchs darauf verlohren habe. Und ist hierbey das schwerste zu errathen; warum die Cron Polen dem Muthwillen des Ordens so lange zugesehen/ und nicht eher Ihre Kräffte gebrauchet habe/ ihr mit so vielen Gründen befestigtes Recht wider selbige auszuführen. Nachdem sie aber selbige das Maaß/ durch langes Nachsehen/ so volle machen lassen/ so sind nun der Laster so viele/ welche alle den Ausgang einer Entsetzung verdienen/ daß man fast nicht weiß/ wo nur am ersten in Anführung derselben der Anfang am füglichsten gemachet werden solle.

§. II. Es ist in der gesunden Vernunfft gegründet (n) und in gemeinen Kayser- (o) und Lehen-Rechten (p) versehen/ daß Geschencke/ Verträge/ Lehen-Bündnisse und andere dergleichen Handlungen/ welche auf eine gewisse Bedingung gesetzet sind/ nichtes vermögen/ wenn der andere Theil solche zuerfüllen unterlassen hat. Ob nun wohl in vorhergehenden gründlich gezeiget worden/ daß die Cron Polen den Teutschen Orden unter der Bedingung aufgenommen.

Die Conquesten in Preussen mit den Polen zu theilen; das gesamte Land aber unter Polnischem Schutz und Verbindung zu lassen.

So

(h) In Histor. Angliæ p. 346. 596. & 956. der den Orden deßwegen infamem nennet.

(i) Jactare suum nemo præsumitur L. 25. ff. de Probationib.

(k) In Descriptione Europæ Cap. 29.

(l) Petr. *Dusburgensis, Hartknoch. P. II. Chron.* Pruss. c. 1. p. 267.

(m) Tom. I. Libr. VI. p. 510.

(n) Quod conditio nihil ponat in esse

(o) L. fin. C. de revocandis donationibus, da die Worte diese sind: Si conventiones, quas donationes auctor spopondit minime implere voluerit, donationes evertuntur.

(p) *Molina* in Consuetud. Paris. tit. I. §. 30. num. 136. und wie viel deren *Schræderus* anführet de Feud. P. IX. c. 9. n. 45. caus. 4.

o haben doch die Teutsche Brüder/ als usganggewiesen/ diesen Bedingungen der t vergessen/ daß sie das gesamte Preuss hne der Polen *Consens* für sich wie Souve- in sich gerissen/ und also dem Polnischen tog von *Massovien* weder das erste noch das e gehalten. Welchem nach denn/ neben ngeführten Rechten/ die Gesetze der Na- ibsten (q) den Polen frey geben/ den Teut- Brüdern alle Verbindung/ Freundschafft Geschencke aufzukündigen/ und selbige als de wieder aus Preussen zuverjagen. Nur nimt auch hier noch hinzu/ daß sich die Teut- Brüder/ bey nicht erfüllter Bedingung/ die ustigung des Landes selbsten zur Strafe ge- haben. „Et hæc omnia Polonis promit- us, sub pœna amissionis bonorum, schrei- eben angeführte Polnische und Teutsche ibenten. Welchem nach denn die Pohlen Artheil an den Teutschen Brüdern nur ehen dürffen/ welches der Orden selbsten über gefället hatte.

III. Treu und Glauben sind das Band/ wor- nicht allein das gemeine Wesen bestehet: son- auch ein Volck mit dem andern dardurch in e und Sicherheit erhalten wird. In den egen der Natur ist derjenige für einen Feind Menschlichen Geschlechtes erklähret (r) wel- dieses Band trennet/ und Treu und Glau- aue so lange als Furcht und Nutzen wäh- halten will. Und ist in dem allgemeinen Völ- r-Recht ein vernünfftiger Schluß/ quod petua belli jura contra perpetuos ac per- os hostes sint. Wenn man nun den Zu- d des Ordens selbiger Zeit ansiehet/ so ist recht glich zu sagen/ daß solche die beständige onung in unzähligen Umständen an den Tag get/ Treu/ Glauben/ Verbindungen und dschwüre nicht länger zu halten/ als solche Nutzen und Vermehrung ihres Ordens ge- en möchten. Albertus CRANZIUS (s) nen- die Ordens-Brüder deßwegen perfidum us hominum, und Matth. PARISIENSIS welcher An. 1250. gelebet/ spricht schon zu sei- Zeit qui habitum religionis cum crucis ca- ractere bajulane, *dolosi*, *versuti*, *invidi* proditores sunt. Und muß ja der Orden die geheimte Lehre geführet haben/ daß ein jeder von ihren Brüdern allezeit falsch schweren dürffte/ wenn er nur den Nutzen des Ordens zum Grund gesetzet hätte. Nun haben zwar die Polen aus guter Meynung/ so offte sie von einem Creutz-Bruder einen Eyd genommen/ selbigen vorher sein Privilegium für das falsch schweren mit aufgereckten Fingern absagen lassen/ non utemur „impetrata juris jurandi relaxatione, lautete die Verzichts-Formul (u) Aber es hat ja wohl dieses sehr wenig helffen können. Denn wer einmahl sein Hertz damit beveftiget/ daß der Eyd kein Zeichen der Warheit/ sondern ein blosses Mittel für die Verbesserung seines Ordens sey/ zum Dienst GOttes und der Kirchen Nutzen: Dem ist es eine leichte Sache gewesen/ zehen Eyde nacheinander abzulegen/ und doch mit gutem Gewissen keinen zu halten. Wie es dann unten die Historie geben soll/ daß unter zehen mit solennen Eydschwüren bekräfftigten Friedens-Schlüssen der Teutsche Orden/ so bald er nur wieder Lufft bekommen/ gehalten hat. So sind nun die Polen wieder sehr fromme Nachbarn gewesen/ daß sie diesen angräntzenden Feind nicht mit Waffen gebändiget haben/ der durch kein Band des Friedens in Ruhe gehalten werden mögen.

§. IV. Man lässet die Frage in ihrem Wehrt/ ob ein Christlicher Souverain gegen einen andern Christlichen Potentaten die Hülffe und Verbindung der Ungläubigen anruffen könne/ und nicht vielmehr alle Glieder der Christlichen Kirchen verbunden/ oder wenigstens befuget seyn/ wider das Unternehmen eines solchen sich zu legen (x) Nur bey dem Orden werden sich hier Umstände finden/ welche niemand einigen Zweiffel übrig lassen sollen. Es war das Absehen der ersten Stifftung des Ordens (y) nicht/ selbigen groß und reich in der Welt zu machen; sondern auch mit dessen Armuth die Erhaltung des Christlichen Nahmens zu suchen. Und eben haben wir schon gehöret/ daß solcher unter den übrigen Stücken den Pohlen in dem Lande Preussen mit Eydes-Pflicht schwöhren müssen: Ut in æterno cruciferi cum Polonis fœdere essent, hostes eorum non reciperent neque fidem mutare non poterant. Pro externis dominos suos Polonos invaserunt perfidiosum genus hominum, cum revocari ad obsequium non posset, ferro sublatum est.

q) *Grotius* Lib. III. c. 19. §. XIV. p. 580. a pactis posterius discedens, non est perfidus, und Ulpianus: non tenebitur pro socio, qui ideo renunciavit, quod conditio quædam, qua societas erat inita, ei non præstatur. l. 14. ff. pro socio.

r) Die Materie ist in consultationibus Anti-Turcicis Reusneri gar ausbündig fürgestellet/ und ausgeführet.

s) Lib. XI. Vandal. p. 255.

t) In Historia Angliæ p. 473. So daß dem Orden Jacob *Prilusius* wieder nicht zu viel thut/ wenn er Cap. III. p. 186. schreibet: tametsi autem cœlum & solum illi boni Cruciferi verterint, ingenium tamen &

(u) Deren viele in Codice Diplomatum Polonicorum zu lesen sind.

(x) *Cabotius* in Dissert. *Patritius* in Marte Gallico; *Catheranus* in dissertatione peculiari *Oldradus*; *Decianus*; *Molina*; *Malderus*; *Diana*; *Grotius* alii.

(y) Jacob de *Vitriaco* cap. 65. p. 1085. *Marinus Sanutus Torsellus* Lib. III. Secretor. Fidel. Cruc. c. 2. p. 178.

„que foverent sub pœna amissionis bonorum. So hatten nun die Pohlen abermahls gnugsame und volle Ursachen zum Krieg wider den Orden. Dann weil die Ordens-Brüder ausser dem die beständige Gewohnheit gehalten/ sich allen Freunden des Königreichs Polen entgegen zu setzen/ qui hospites Polonorum esse debent: perpetui eorum hostes fuerunt, klaget CROMERUS (z) welches auch Theodoricus de NIEM (a) ein Päbstlicher Bedienter mit klaren Worten zu schreiben/ kein Bedencken tragen können: so hat endlich die Cron Polen gar auf öffentlichem Reichs-Tag dem Kayser und allen Ständen in dem Angesicht der Ordens-Botschaffter/ nach dem Zeugniß Joh. SLEIDANI (b) Francisci BELCARII (c) eines Catholischen und Ausländischen auch anderer vornehmer Scribenten/ klagen und fürhalten müssen: Daß die Teutsche Brüder mit den gefährlichsten Nachbarn der Pohlen den unglaubigen Tartarn wider Sie in Verbündniß getreten wären. Und solte jemand die That allzu abscheulich vorkommen; der kan sich aus Matthæo PARISIENSI (d) erinnern daß sich schon in dem XII. Seculo eine solche Schand-That der Ordens-Ritter in der Historie angeheffiet findet/ da selbige/ weil Sie dasjenige/ was der Kayser im H. Lande eingenommen/ schon ihrem Orden zugedacht hatten/ des Kaysers *Friderici II.* Person/ als der fromme Herr seine Andacht in dem Jordan pflegen wollen/ verrathen/ und deßwegen den Türcken des Kaysers Bildniß zugeschicket haben: darüber die Ungläubige selbsten erstaunet/ und/ aus Erbarmung gegen den unschuldigen Kayser/ mit selbigem nach Entdeckung dieses mörderischen Anschlages ausgesöhnet worden sind. Und weil an obgesetzter Alliance mit den Tartarn nicht eintzele Glieder/ sondern der gesammte Orden Theil genommen: so ist desto weniger zu zweiffeln: daß auch um des willen die Pohlen ein völliges Recht gehabt/ den gesammten Orden in Preussen auszutilgen.

§. V. Allein noch über dieses alles/ so liesse die unersättliche Begierde des Ordens/ andern Völckern das Ihrige abzunehmen und an sich zu bringen/ nicht zu/ daß die Teutsche Brüder sich an dem eingenommenen und wieder gegebene Treue von Pohlen abgerissenen Preussen begnügen lassen sollen: sondern es griffen selbige auch gar das Königreich Pohlen selbsten an/ und suchten ein Stücke nach dem andern davon an sich zu reissen. Welchem nach die Cron Pohlen nach allem Natur- und Völcker-Recht wieder Fug und Macht gehabt/ den Orden über den Hauffen zu werffen/ wenn auch selbiger dem Königreich weder mit Pflicht noch Bündnissen/ als wir doch bißhero gnugsam erwiesen haben/ verwandt gewesen wäre. Dann es hat der König in Pohlen *Vladislaus Lokticus* schon Anno 1300 in öffentlichen Versammlungen geklaget: Seine Vorfahrer hätten Wölffe über ihre unruhige Schaafe die Preussen gesetzet/ welche nun/ nachdem sie mit dem Schaafstall fertig wären/ auch sich an den Hirten selbsten/ ihre Gutthäter und Eigenthums-Herrn die Polen machen (e) wolten. Und eben dieser König hat dem Hochmeister auch damahls öffentlich und frey heraus in das Angesicht gesaget: Sein Orden gebe zwar vor/ daß er andern Christen in ihrem Leben zum Exempel vorleuchte; allein er möchte nur erst von ehrbarn Heyden lernen/ daß/ Treue und Glauben zu brechen/ eine Sünde wäre/ welches bißhero kein Ordens-Bruder dafür erkennet hätte. (f) Und wer sich nur die Gedult nehmen will/ die Preußische und Polnische Geschichte nach zuschlagen/ dem solle gar leicht seyn/ Funffzig und mehr (g) öffentliche Verträge des Ordens mit der

(z) De Rep. Polonorum p. 115.
(a) Dessen Worte in vita Papæ Johannis XXIII. diese sind: ecce! qualiter his temporibus Magister & fratres Teutonici! quicquid eis utile, licere putant. Quia non modo pugnant contra paganos & incredulos: sed etiam Christianos, eis non subditos & vicinos. Et vix aliquos sinunt pacificos remanere. Et, quod deterius est, quicquid eis placet, sibi conantur potenter & omnimode usurpare, nec ad jus & justitiam habendo respectum.
(b) Lib. XX. de Stat. relig. p. 340.
(c) Lib. XXV. Comment. Rer. Gallic. p. 796.
(d) In Historia Angl. p. 125.

(e) Salomo *Neugebauer* Lib. III. Hist. Pol. p. 179. da die Worte des Königes in Polen also lauten: Qua re, nemlich daß die Ordens-Ritter die Stadt Dantzig weggenommen An. 1305. ad Uladislaum R. Cracoviam perlata, cœpit eum pœnitere consilii de acciendis contra Saxones Cruciferis. Dicebat enim se *Lupis oves commisisse* & non sublatum, sed duplicatum sibi bellum, duosque se pro uno hostes accepisse.
(f) Idem ibidem p. 179. *Vladislaus* exorsus longa oratione cum Magistro Ordinis Teutonici expostulat: *Beneficia* majorum suorum in Ordinem commemorat. Pro quibus aliter gratiam sibi referant, quam gratis bonisque viris dignum sit. Atque ut ingrati, injusti & impii esse vellent, fidem certe „ *& pacta conventa, quæ ne barbari quidem temere violarent, servare eos debuisse.* Und ist zu verwundern; daß die Klage schon zu einer solchen Zeit geführet worden/ da der Orden das Preußische Land noch nicht viel über funffzig Jahr besessen hat. Daher um der Orden selbiger Zeit noch allemahl *Beneficiarius Polonorum* heisset; welches nach der Redens-Art der Mönchen/ nichts anders als ein Vasall gewesen ist.
(g) Es ist recht entsetzlich zu lesen; daß man von

Cron Pohlen zu zählen/ davon jener keinen län- ....ls Furcht und Nutzen gewähret/ gehalten hat. ...anenhero auch der vornehme Päbstliche Ge- ...schreiber Theodoricus de NIEM (h) sol- Treulosigkeit von dem Orden mit ausdrückli- Worten aller Welt für Augen geleget hat. es liegen diese Dinge alle noch in unzähligen ...en Geschichtschreibern an dem hellen Mittag erfordern keinen Beweißthum (i) welche auch ... vernünfftiges und Wahrheit liebendes Or- -Glied mehr beklagen als läugnen oder ent- ...digen wird. Dann kaum waren die Ordens- ...der etwa Anno 1280. mit dem gesammten ...ssen fertig (k) so fiengen sie/ fast zwölff Jahr darauf schon an/ den Pohlen in die Gräntzen zu gehen/ und mit Streiffereyen beschwerlich zu fallen (l) Und als die Pohlen Anno 1300. in ihrem Anspruch auf Pomerellen sich der Dienste des Ordens/ wozu solcher sich selbsten erbothen hatte/ gebrauchen wolten: so nahmen die Creutz-Herren/ bey ereigneter Gelegenheit/ solches Land nicht allein für sich selbst hinweg/ sondern/ als die Pohlen ihr Recht darauf zu verfolgen suchten/ wurde zwar durch einen gerichtlichen Ausspruch von dem Pabst dem Orden aufferleget; das Land den Pohlen/ bey Straffe des Bannes/ wieder abzutreten (m) aber die Creutz-Herren achteten wenig auf den Pabst. Der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen/ ein unmenschlicher Tyranne/ fassete einen solchen Grimm wider die

von An. 1300. biß an. 1500. und also nur in zweyhundert Jahren/ eine solche Anzahl von Bündnissen; *Compromissis*; Friedens-Schlüssen; Unterhandlungen und andern Tractaten zwischen der Cron Polen und dem Teutschen Orden findet: die Sonnen-klar zeugen/ wie Treu und Glauben allezeit mit dem Interesse aufgehöret/ und der heilige Nahme GOttes zum Deckmantel des Betruges und Eigennutzes gebrauchet worden sey. Wie dann ein gewisser Ausländer/ als solcher die Menge solcher Tractaten gesehen/ und ein teutsches Ordens-Glied etwas sonderliches für den Orden daraus ziehen wollen/ zur Antwort gegeben: Es wäre nichts gewissers/ als daß einer/ der so offt Frieden schliesse/ solche sehr wenig halten müsse. Und weil der Orden nur conqueten gesuchet; die Polen hingegen bloß bey dem Ihrigen zu bleiben/ bemühet gewesen seyn; so kan man gar leichtlich sehen/ wem die Schuld so offt wiederhohlter Tractaten beyzumessen gewesen sey.

(h) In vita Johannis XXIII. p. m. 65. Fratres Teutonici, spricht er/ regem Poloniæ, quod nullam amicabilem compositionem observare vellent, ipsum suosque fideles & subditos in personis & bonis eorum destruere attentarunt: quem potius tanquam bonum vicinum & devotum Christicolam omni honore prosequi debuerant.

(i) Matthias de *Methovia*, *Cromerus*, *Guagninus*, *Neugebauerus* und wie viele wie der Polnischen Scribenten oben genennet: wie auch die Preußische Jahr-Bücher *Schütz*, *Hartknoch* und andere die werden hier alle mit einem Munde reden; Und weil diese Dinge insgesamt nicht auf Kleinigkeiten in etlichen Umständen; sondern auf offenbahre Geschichten von Kriegen/ Bündnissen und Verträgen ankommen/ so hat man desto weniger Ursache darinnen einigen Zweiffel zu machen.

(k) Dann da sie Preussen von den Polen zu Lehen tragen und mit denselbigen theilen sollen/ als wir oben bewiesen; haben sie beydes mit Gewalt an sich gerissen.

(l) Anno Chr. 1295. machten sich die Creutz-Herren schon Gedancken auf Dantzig und Pommern. Dahero Martinus *Cromerus* Lib. XI. pag. 575. schreibet; daß die Könige zu Polen zu solcher Zeit allenthalben herum geschrieben hätten/ Bauleute aufzutreiben/ welche die Gräntzen gegen den Creutz-Herrn mit neuen Vestungen verwahren solten. Quoniam Cruciferorum vicinitatem suspectam habebant. Welche Furcht bey den Polen gewißlich nicht der Creutz-Herren ihre Ordens-Regeln von Armuth/ Keuschheit und Demuth müssen gewürcket haben.

(m) Es schämet sich zwar Joh. Casp. *Venator* cap. VI. seines Berichts von dem Teutschen Ritter-Orden p. 75. dieses zu gestehen/ in dem er nehmlich wohl siehet; daß die Polen langsam gnug zu Vertreibung des Ordens aus Preussen gekommen seyn; wenn durch diese Geschicht klar wird/ daß selbige schon zweyhundert Jahr zuvor bereits genugsame und von dem Päbstlichen Stuhl selbsten gebilligte Ursachen gehabt haben den undanckbahren/ ehrgeitzigen/ Treu- und Bund-brüchtigen Orden zu vertreiben. Dahero will *Venator* diese Geschicht lieber vor ein ausgesonnenes Werck der Polnischen Scribenten ausgeben; als die Warheit hierinnen bekennen. Allein Stephanus *Damalevicius* ein Leßlauischer Stiffts-Canonicus hat diese Umstände/ wie sie von den Polnischen Scribenten aufgezeichnet sind/ aus dem Leßlauischen Stiffts-Archiv ans Licht gebracht. So daß niemand einige Ursache zu zweiffeln übrig bleibet: vielmehr hieraus abermal kund wird/ wie geschwinde der Creutz-Orden sey/ dasjenige vor falsch anzugeben/ was Ihrem Interesse zu Entdeckung der Wahrheit entgegen ist.

die Pohlen: Daß er einen Eyd zu GOtt schwuhre/ nicht eher seinen Kopff sanfft zu legen/ biß die Pohlen/ so wie die Preussen/ gebändiget/ und in die Dienstbarkeit des Ordens gebracht wären. (n) Und von der Zeit (o) gieng das Elend in den Gräntzen von Pohlen an/ und wurden die blutigste Kriege zwischen der Cron Pohlen und den Teutschen Brüdern in die anderthalb hundert Jahre fort/ geführet/ in dem jene für ihr Recht und Freyheit fochten/ diese aber ihre einmahl gefaste Begierde/ die Macht ihres Ordens zu vergrössern/ und Pohlen an sich zu ziehen/ nicht sincken lassen wollten.

§. VI. Bald compromittirten beyde Theile auf den Ausspruch eines Potentaten/ der ihnen unpartheyisch schiene/ und ehe man noch zum Schluß kam/ ersahen die Creutz-Brüder ihren Vortheil und spotteten des einen so wohl als des andern (p) Bald machten die Brüder die Pohlnische Nation durch einen Stillstand sicher/ und fielen vor der Zeit selbiger wieder auf den Halß (q) Bald schlossen sie gar Frieden mit Pohlen/ und brachen wieder loß/ unter dem Vorgeben/ daß sie ohne der Römischen Kayser Einwilligung nichtes eingehen können (r) Wenn aber auch dieser alles be-

(n) Stanislaus *Sarnicius* Lib. VI. Annal. p. 607. gedencket dieses Eydes/ welchem auch andere Scribenten Beyfall geben; wenn wir gleich die übrige Umstände in der Grausamkeit dieses Hochmeisters übergehen. Zum Exempel/ daß er alle Tage 12. Stricke an seinem Sattel geführet und sich vermessen hätte/ nicht eher schlaffen zu gehen/ biß er wenigstens zwölff Polen damit ausgeknüpffet hätte: daß er vor seinem Ende rasend worden: daß ihn der Satan leibhafftig besessen/ und endlich gar weggehohlet hätte. Welches alles man an seinem Ort gestellet und nur dahin ausgesetzet seyn lässet; daß *Venator* wohl nicht Ursach habe/ selbigen vor einen so grossen Engel auszugeben.

(o) Kommt also gar seltsam heraus/ daß die Ordens-Scribenten vorgeben wollen/ die Creutz-Herrn hätten mit den Polen allezeit in gar vertrauter Freundschafft gelebet/ biß Anno 1390. das Königreich Polen an *Jagellonen* Groß-Hertzog in der Lithau kommen wäre. Da doch die Kriege der Polen mit dem Orden fast ein gantzes Jahr-Hundert vorhero am hellen Mittag liegen/ davon wir schon An. 1312. eine Probe angeführet haben.

(P) Unter vielen nur jetzo ein eintziges Exempel anzuführen. Als die Creutz-Herrn Anno 1300. sich vorgesetzet hatten/ Pomerellen wegzunehmen/ dagegen aber 1) der Pabst den Orden deswegen mit dem Bann geschlagen 2) die Polen selbsten Anno 1328. selbigen gewachsen schienen: so benenneten die Creutz-Herren die beyde Könige in Hungarn und Böhmen zu Schieds-Leuten in dieser Sache. Aber damit suchten sie nur Zeit zu gewinnen/ sich fest zu setzen. Dahero als beydes die Polen und die erwehlte Schieds-Leute auf den Ausspruch der Streit-Sache trungen/ fielen die Creutz-Brüder jenen unversehens auf den Halß und diese wiesen sie mit Verachtung ab. Davon auch die Böhmische und Hungarische Annales voll sind.

(q) Als noch vor solcher Zeit An. 1310. geschehen. Denn in dem der König in Pohlen mit dem Hochmeister in tractaten stunde und sich niemand etwas feindliches versahe/ ohngeachtet beyde Theile ihre Trouppen bereit stehen hatten; so gar daß auch der König aus der Vestung gienge und bey dem Hochmeister das Mittagmahl nahme: so verlegten die Teutsche Brüder/ nach dem der König aufgestanden/ selbigem den Paß zu seiner Rückreise/ und als dieser sich auf gegebene Treue berieffe/ antwortete der Teutschmeister: er hielte denjenigen vor thöricht/ der sein Recht nicht mit Gelegenheit nehme/ das ihm jetzo das Glück gegeben hätte/ Salomo *Neugebauer* Lib. III. p. 181.

(r) Nachdem die Creutz-Herrn von A. 1312. „den Pohlen fast allezeit auf dem Halß ge„legen/ und nichtes unterlassen haben/ wo„durch sie die Cron Pohlen dem Orden un„terwerffen möchten: so rüsteten sich endlich „die Pohlen Anno 1328. zu einer Haupt„Schlacht/ da König *Uladislaus* den Pohl„nischen Adel mit diesen Worten angeredet: „non vos latee milites, cum quibus no„bis hostibus res sit. Nempe, qui *benefi„ciarii* sunt majorum nostrorum, acciti „in hæc loca, ut eis auxilio essent contra „vicinos Brucenos. Nunc vero ingrati „pro summis beneficiis *parricidialia* arma „in nos convertere; Pomeraniam nobis „surripuere, itemque Cujaviam pene „omnem, reliquæ etiam inhiant. Neque „hoc satis illis est: cernitis jam omnem „fere *Poloniam crudeliter ab iis vastatam, po„pulatos agros, incensos pagos, eversa oppida, „oratores vestros necatos, parentes, conjuges, „liberosque vestros vel casos vel in fœdam servi„tutem* abstractos. Und was noch in solcher „beweglichen und recht erbärmlichen Kla„ge des Königes über die Tyranney der „Creutz-Herrn weiter folget. Als nun die „Pohlen unter Anruffung göttlicher Hülf„se eine Schlacht mit den Teutschen Brü„dern gewaget: so sollen dieser in die 20000. „geblieben seyn und mit gar geringen Ver„lust der Pohlnischen Armee/ die auch das „Feld sieghafft erhalten hat. Ohngeachtet „nun die Pohlen damahls den Sieg wider „den Orden leichtlich verfolgen können: so „haben sie doch der Unterhandlung der Kö-

nige

bestätiget hatte: so brachten sie bey dem Pabst aus; daß alles wieder zernichtet wurde (s). Weil nun der Pabst und der Käyser in selbigen Zeiten niemahls übereinstimmeten: so hatten die Brüder ein gewonnenes Spiel/ die guten Pohlen mit Treu und Glauben zu äffen/ und von einem Unfall in den andern zu führen. Am allermeisten aber hat auch der Orden die Verträge gebrochen; weil sie öffentlich gelehret/ Treue und Glauben könten ihre Glieder nicht länger binden/ als solches die Wohlfahrt ihres Hauffens/ und wie sie vorgaben/ der Kirchen beförderte (t). Und obgleich auch der Pabst selbsten den Meineyd der Brüder mit dem Bann schluge; so achteten sie doch wenig darauff/ und machten durch Ungestimm und Drohung dem Pabst selbsten bange/ daß sie nicht gar allen Respect gegen Rom ablegen möchten. (u) Wenn nun dieses lauter bekannte und genugsam beschriebene Dinge sind: wer solte dann wohl an rechtmäßiger Ursache zweiffeln/ wordurch die Pohlen abermahls befuget gewesen/ die Waffen zu ergreiffen/ und die unbändige Teutsche Brüder unter das Joch zu bringen.

§. VII. Nachdem nun das Blutbad zwischen dem Brüder-Orden und der Cron Pohlen so lange Zeit gewähret hatte/ indem in einer Schlacht über funffzig tausend Teutsche auf der Wahlstatt geblieben (x) waren: so stürtzete endlich die Ra-

„nige in Hungarn und Böhmen Raum „gegeben und um deren willen/ weil selbige „der Cron Pohlen vor dem Orden die Ru„he zu gewähren/ versprochen/ Anno 1335. „einen dem Orden gar nützlichen Frieden „eingegangen. Welchen auch der Pabst „selbsten bestätiget hat. Aber weil dem Or„den in Ruhe zu sitzen/ nicht anstehen wol„te/ als der sich allerdinges vorgesetzet hat„te/ seine Macht zu erweitern: so haben „die Creutz-Herrn zum Kayser *Ludovico Ba„varo* geschicket/ welcher den Orden von allen „demjenigen was abgehandelt worden frey „sprechen müssen. *Crucigeri* lauten die Wor„te eines historici, ut prætextum aliquem „injuriæ, & neque *arbitrorum* der beyden „Könige in Hungarn und Böhmen/ ne„que Pontificis mandatis parendi habe„rent, perfecerunt apud Imperatorem Lu„dovicum, cui tunc neque cum arbitris „regibus, neque cum Pontifice convenie„bat, ut is Magistro Theodorico interdi„ceret, ne quicquàm agerent aut disce„ptarent præter assensum suum. Dieses „geben nicht allein die Poln. Scribenten „Martin *Cromerus* Lib. XII. de Rep. Polon. „p. 597. Salomo *Neugebauer*. Lib. III. Hist. „Polon p. 198. Sondern auch die Böhmi„schen Geschichten bey Boleslao *Balbino* und „andern.

(s) Insonderheit ist solches zu Æneæ Sylvii als Pabsts Pii II. Zeiten geschehen: welcher den Pohlen sehr abgünstig war/ und alle die Bündnisse vor unkräfftig erklärete/ welche der Teutsche Orden mit den Pohlen geschlossen hatte. *Neugebauer* Lib. III. Reg. Polon. p. 336. Ohngeachtet/ wenn ihnen der Pabst nachgehends nicht in ihrem Muthwillen allenthalben fügen wollen/ sie ausdrücklich sagten: es hätte der Orden mit dem Pabst nichts zu thun. Der Pabst hätte den Creutz-Herrn so wenig/ als andern Souverainen Fürsten in Europa zu sagen. Caspar *Schutz* in Chron. Prussiæ. Lib. IV. p. 177.

(t) Daß die damahlige Creutz-Brüder diese Lehre nicht allein in dem Munde geführet; sondern auch in der That bewiesen/ davon ist aus dem Jacobo *Prilusio* Cap. III. p. 186. die Verzichts-Formel oben §. 3. angeführet worden. Da der Orden schwöhret: Er wolle das privilegium für das falsch schwöhren nicht gebrauchen/ darum Anno 1456. die Dantziger für der gantzen Welt bezeuget: Es hätte der Orden bißhero so viele Bündnisse und Verträge ohne einige Ursache verbrochen; daß sie auch selbigen nicht mehr glauben würden/ wann gleich die Ordens-Brüder ihre Haut zum Pergament: Ihr Blut zur Dinten: Ihr Hertz zum Insiegel geben solten Joh. *Schutzius* in Chr. Pruss. Lib. VI. p. m. 235.

(u) Dahero der Päbstliche Gesandte/ als solcher nach Preussen geschicket worden/ dem Orden von guten Ordnungen vorgesaget; die Tyranney gegen ihren Unterthanen; die Treulosigkeit gegen die Pohlen verwiesen; Von dem Hochmeister und den Gebietigern gar scheele Augen bekommen; so daß Er an den Pabst wieder zurücke geschrieben; Er sehe/ daß der Orden auf keinen Glauben mehr/ sondern nur fremde Länder gedencke/ da wider die Kirchen censuren wohl gar wenig ausrichten würden/ davon Casp. Schutz Lib. IV. & V. p. 177. weitläufftig berichtet.

(x) Geschahe An. 1410. zu welcher Schlacht „die Creutz-Herrn den König in Pohlen „mit vielem Schimpff gereitzet und gezwun„gen hatten. Und weil sie sich den Sieg „gewiß verhiessen/ auch allenthalben vorga„ben/ daß dieses die Stunde wäre/ die „Cron Pohlen dem ritterlichen Bruder-Or„den anzuhängen; so schickte der Groß„meister dem König in Pohlen zwey „Schwerdter mit diesen schimpfflichen Wor„ten zu: es möchte den Pohlen vielleicht „noch an Gewehr fehlen/ sie die Creutz„Herrn wolten ihnen als barmhertzigen „Kriegs-Leuten von ihrem Überfluß solche „Schwerdter geschencket haben/ mit dem „erbiethen/ auf erfordernden Fall noch mehr absol-

Rache des gerechten GOttes den treulosen Orden. Und hatte Pohlen nicht allein die meiste Zeit über grosses Glück wider seinen mächtigen Feind: (y) sondern es hatte sich auch vorhero durch göttliches Geschicke gefüget; daß die Litthau mit Pohlen eins wurde/ und beyde unter ein Haupt kamen. Als nun Pohlen bißhero nach so langen Kriegen mit dem Orden zu keinem beständigen Frieden kommen können; die Litthauer aber von zweyhundert Jahren her von den Creutz-Brüdern bekrieget/ und als Barbaren und Ungläubige gehalten worden waren (z) so hatten ja die Könige in Pohlen/ als Groß-Hertzoge in der Litthau/ abermahls die gerechteste Ursachen/ die alte Schulden der Litthauer einmahl abzutragen (a) und die unruhige Brüder/ die sich durch keine Bündnüß in Ordnung und Friede halten lassen/ durch Krieges-Macht doch endlich in den Zaum zu legen.

§. VIII. Endlich hat die unmenschliche Tyranney des Ordens über die Preußische Lande verursachet: daß die Unterthanen selbsten dem Elend und der mehr als Barbarischen Grausamkeit der Teutschen Brüder nicht länger nachsehen mögen; sondern sich um das Jahr Christi 1454. der Gewalt derselben endlich mit Macht entzogen/ und an ihre vorige rechtmäßige Herrschafft/ die Cron Pohlen/ wieder ergeben haben. Und diese That zu rechtfertigen/ darff man nicht auf die von etlichen bestrittene Lehren fallen; quod subditis deficere liceat ab impiis principibus; tyrannos in infinitum vindicandos; contra invasores imperiorum servi fugitivi jura obtinere (b) sondern dafern man nur die wahrhafftige Umstände dieses Abgangs der Preussen ansehen will/ solle es sich leichtlich finden/ daß solches Unternehmen in der äussersten Noth geschehen/ und gar nichts ungerechtes mit sich führe. Und zwar so erinnert CONRINGIUS (c) gar wohl; daß die Preussen sich nicht als Sclaven unter den Teutschen Orden begeben; sondern sich gar viele Freyheit unter demselben bedungen hätten. (d) Wie dann ihnen die Creutz-Brüder selbsten eine gar gelinde Regierung Christlicher Regenten verhiessen (e) auch ihr Orden in Zucht/

„abfolgen zu lassen: Aber GOtt hat diese „Vermessenheit gestraffet; daß die Creutz-„Herrn aufs Haupt geschlagen worden. In „welcher Schlacht/ mit dem Kern von Teut-„schen Rittern/ Funffzig tausend auf der „Wahlstadt umkommen und der Hochmei-„ster selbsten geblieben ist. In welcher Ge-„schichte die Pohlnische Scribenten mit „den Preußischen eins sind. Martin. *Cro-„merus* Lib. XVI. de origine Pol. p. 658. „Alex *Guagninus* in Chron. Pol. ad annum „1410. p. m. 356. Casp. *Schuetzius* Lib. V. „Chron. Pruss. p. 113. Salomo *Neugebauer*. „Lib. V. p. 252.

(y) Nach ersterwehnter Dannenberger Schlacht An. 1410. haben die Pohlen die Gerechtigkeit ihrer Klage aus den von GOtt so häuffig verliehenen Siegen wohl erkennen mögen/ ob wir gleich auch sonsten mit Grotio gestehen/ daß ab infelici eventu belli ad causæ justitiam nicht eben zu schliessen sey.

(z) Daß der Creutz-Orden/ so bald selbiger mit den Preußischen Ländern fertig gewesen/ sich so gleich an die Litthau gemachet/ davon liegen die öffentliche Kriege bey Pohlnischen; Preußischen; und Litthauischen Scribenten jederman vor Augen. Wie dann die Ordens-Brüder selbsten die beständige Lehre öffentlich geführet: Es wäre eben dieses die Pflicht ihres Ordens der Ungläubigen ihre Länder weg zu nehmen und die Innwohner Christlich zu machen. Welche Ungerechtigkeit Aug. *Grotius* Lib. II. cap. 20. §. 49. genugsam widerleget hat.

(a) Weil auch die damahls lebenden Creutz-Brüder ihrer Väter Missethat wider das Groß-Hertzogthum Litthau mit ihren eigenen Unthaten gehäuffet/ als Albert Wüuk *Kojalovicz* Part. I. & II. Histor. Lithuaniæ erwiesen: so hatte der Groß-Hertzog *Jagello*, nach allem Völcker-Recht/ Ursache dieses bey erlangten Kräfften zu rächen Hug. *Grotius* Lib. II. cap. 21. §. 8.

(b) *Diana, Grotius, Pufendorff*, alii.

(c) Lib. II de Finibus Imperii cap. 3. p. 492. Dessen auctorität hierinnen desto grösser ist/ weil selbiger solches sein Buch für die Vermehrung des Teutschen Reichs geschrieben hat/ darinnen er Preussen nimmer frey sprechen sollen/ wenn ihm nicht die Wahrheit so gar helle in die Augen geleuchtet hätte.

(d) Ausser dem aber ist auch aus den Preußischen Geschichten klar: daß der Teutsche Orden ohne der Preußischen Stände Einwilligung 1) keinen Krieg anfangen/ 2) keinen Hochmeister absetzen 3) die Müntzen nicht verändern mögen/ *Schuzius* in Chronico Porussiæ ad an. 1440. p. 148. Und darff hierbey niemand gedencken/ daß diese Freyheiten die Preussen jemahls vor verlohren geachtet. Dann noch an. 1436. in Artic. 4. stehet: der Hochmeister mit seinen Gebietigern/ auch Land und Städten/ etc. welches alles doch der Orden nicht allein ohne Scheu übertreten: sondern auch so unerhörte Tyranney verübet/ daß die Preußische Unterthanen zum Absall genugsame Ursache gehabt hätten. Wenn sie gleich dem Orden pleno & absoluto jure unterworffen gewesen wären.

(e) Welches alles *Dusburg, Venator, Pantaleon* und andere Ordens-Scribenten selbsten gestehen. Wie dann die privilegia, zu Thoren gedrucket/ am Tage liegen/ davon die Or-

/Heiligkeit und Armuth bestunde/ von wel-
nan sich nichtes ungestimmes desorgen sol-
) Und noch endlich die gesammte Creutz-
ermit dem Zug in Preussen kein ander Ab-
hatten/ als die Inwohner in Ordnung zu
n/ und das Christenthum bey ihnen einzu-
ı/ welches beydes wider keine ungemessene
chafft erfordert. Nachdem wir nun aus so-
ı Umständen genugsam versichert sind; daß
errschafft des Ordens nicht in ungemessenee
lt bestanden/ sondern in gar gelinde Grän-
ıgeschräncket gewesen ist: so wollen wir nun
rausamkeit ansehen/ mit welcher der Or-
e Preußische Stände endlich in Veezweif-
getrieben/ und zum Absall/oder daß ich recht
u **Wiederannehmung ihrer alten Lan-**
errschafft/ der Cron Pohlen/ gezwungen
bracht hat. Wie dann solche so groß und
schlich gewesen; daß der Pabst *Pius II.* (g)

ohngeachtet selbiger füe die Eehaltang des Ordens wider die Pohlen so sehr gestritten/ dennoch die Regierung der **Creutz-Herren** ein Joch aennet/ welches die **Preussen** nicht länger tragen mögen. Die Klagen aber selbsten/ welche die **Preußische Stände**/ für dem Angesicht des beschuldigten Ordens/ aller Welt für Augen geleget/ sind in folgenden Stücken bestanden: Erstlich wäre der Orden nun so lange damit umgegangen/ daß der alee Adel der ersten Preußischen Innwohner ausgeruget werden möchte; damit selbigee nachgehends mit den übrigen armen und schwachen Innwohnern desto leichter fertig werden könte. Und wären deshalben viel hundert unter allerhand Vorwand hingerichtet worden/ deren Unschuld am hellen Mittag lege (h). Nachgehends würden alle Innwohner/ die sich nicht im Orden befinden/ durch unerhörte Anlagen/ biß auf das Blut ausgesogen (i) welches Geld die Ordens-Glieder in Uppigkeit und Wollust verprasseten/ oder die Hochmeister in Hochmuth und anderm liederlichen Leben durchbrächten (k) Drittens fienge der Orden/ aus unersättlicher Begierde/ grösser zu werden/ fast Jährlich die blutigsten

---

)rdens-**Meister** den Preussen alle ihre
rɛyheit confirmiret/ welche sie jemahls ge-
abt hätten.
Marinus *Sanutus* Torsellus, in Secretis
Fidelium Crucis p. m. 178. schreibet: wie
die **Creutz-Brüder** Ansangs so gae von al-
em Eigennutzen befreyet gewesen; daß sie sich
auch ein Gewissen gemachet/ **weisses Brod**
u essen/ als welches nur vor ihre Hospitäle
den Krancken gebührete/ ihnen aber **schwar-**
zes Rocken-Brod zur Sättigung genug
wäre. Hi diligenter serviebant infirmis
& devote dantes infirmis panem de *si-*
mila: panem veco cum furfure ad usus
proprios retinebant. Wie räumet sich
nun solches mit der letzten Zeit/ da die Or-
dens-Herrn in allen Wollüsten geschwum-
men sind. Wie sich denn auch ihr Ehr-
eitz und Regimentssucht darinnen an den
Tag geleget/ daß/ da sie sonsten Creutz-
Brüder genennet worden/ sie in dem vier-
zehenden Jahr-hundert angefangen/ sich
Creutz-Herrn zu nennen/ nicht ohne gros-
e Aergerniß rechtschaffener Leute/ Joach.
Pastorius Lib. III. Flor. Polon. cap. I.
. 134.
In Descriptione Europæ Lib. II. cap. 7.
m. 360. Und selbsten der Päbstliche Ge-
sandte hat 1451. den öffentlichen Antrag ge-
than: Daß die Religion bey den Creutz-
Herrn verloschen; Treue und Glauben aus
m Lande wäre; und die Regierung mit
Tyranney geführet wüede Casp. *Schuze*
Chron. Poruss. p. 174. Und kurtz vorhero
t ein frommee Einsiedler bey Cöln am
Rhein gesprochen: es wäre kein GOtt mehe
ter dem Orden in Preussen. Doch wer-
GOtt wieder dahin/ aber mit seiner gerech-
Rache kommen/ and den Orden in einem
Augenblick wegnehmen/ was er dessen Vor-
fahren nach langer Zeit und Mühe gegeben
hätte.

(h) In den gravaminibus, welche die Preußischen Stände dem Hochmeister Anno 1440. übergeben/ ist ein gantzer Catalogus von denjenigen za lesen/ welche die Gebietiger des Ordens theils heimlich theils öffentlich gantz unschuldiger weise/ als sich die Landes-Stände schon damahls zu erweisen/ erbothen/ hinrichten lassen haben *Schuzius* in Chron. Poruss. ad annum 1440. p. 149. Die Worte des gravaminis, welches die Preußische Stände An. 1454. für aller Welt öffentlich an Tag geleget/ lauten hievon also: non solum magister sed & sui commendatores, in nos desæviendo plerosque ex nobis, nullo jure servato, capitibus plecterent, alios proscriberene, alios bonis temporalibus mulctarent.

(i) Da wurden die Zölle erhöhet: die Frucht von dem Orden in einen Preiß gesetzet/ darbey sich Arm und Reich aaszehren muste: alle Jahre wurden neue Steuren ausgedacht/ den Innwohnern das Geld auszupressen und selbige ia solche Armuth zu stürtzen/ daß sie kein Vermögen mehe hätten/ der ungerechten Gewalt des Ordens zu steuren/ Gravamina Ordinum bey *Schuzen* Chron. Pruss. 149.

(k) Wie sehr die Wollust an dem Hofe des Hochmeisters geherrschet/ davon mögen die Teutsche selbsten Zeugen seyn. Dann als deren emstens eine grosse Anzahl den Hochmeister besuchet/ hat selbiger diese in silbernen und güldenea Trinckgeschirn mit solchee Verschwendung tractiret/ daß jeder/ so offt er einen güldenen Pocal auf einmahl ausgetruncken/ solchen so gleich verehret bekommen hat. *Neugebauer* Lib. V. p. 370.

tigsten und ungerechtesten Kriege an/ und wurden die Unterthanen gezwungen/ nicht allein wider ihr Gewissen zu fechten (l) sondern auch ohne Noth und Recht zur Schlacht-Banck hingeführet und auffgeopffert (m) Vierdtens läge Justiz und Freyheit zu Boden (n) Zudem nicht nur allein die Hochmeister gantz grausam mit ihnen umgiengen/ so daß etliche schon der Teuffel entweder leibhafftig weggeholet (o) oder doch in die äusserste Verzweiffelung über der Gnade GOttes gestürtzet hätte: sondern es trieben die Kleinen solches wie die Grossen (p) Und Rom wäre unter den unmenschlichsten Tyrannen glückseliger als Preussen gewesen. Dann jenes hätte die Wuth eines einigen Unmenschen zu fürchten gehabt: so viel Land-Commenthur aber in Preussen wären/ so viele Tyrannen müste das arme Land in seinem Busen hegen. Wie dann Fünfftens die Ehelose und müßige Ordens-Glieder nach ihren Weibern und Jungfrauen in Viehischer Wollust entbrannt allenthalben herum lieffen/ und ihre Geilheit zu stillen (q) weder Göttliche noch menschliche Gesetze scheueten: so daß es zu besorgen wäre/ Gott möchte das Land mit Strumpff und Stiel austilgen/ weil solches mehr als Sodoma und Gomorrha mit stummen Sünden angefüllet wäre. Ohngeachtet auch die Preussen Sechstens alle Stuffen durchgangen hätten (r) in diesem angehäuff-

(l) Es wollen die natürliche Rechte/ daß kein Unterthan sich in irgend einem Krieg gebrauchen lassen solle/ davon ihm die offenbahre Gerechtigkeit nicht in die Augen leuchte Hug. *Grotius* Lib. II. c. 22. Wer will es denn den Preussen verdencken/ daß selbige in den Polnischen Kriegen aus noch mehrern Ursachen/ welche sie angeführet/ nicht fechten wollen. Weil 1) die Polen ihre alte Obrigkeit wären. 2) der Teutsche Orden ohne der Preußischen Land-Stände und Städte Einwilligung keinen Krieg anzufangen berechtiget seyn könte/ 3) auch der Krieg/ ohne Ursach/ Länder zu gewinnen 4) wider Treue und Glauben/ 5) nur die Preußische Land-Stände auszusaugen/ geführet würde.

(m) So lautet das Anno 1453. von den Preußischen Land-Ständen der gantzen Welt für die Augen gelegte Gravamen über den „teutschen Orden p. 25. Cogentes nos ad „gerendum secum injusta bella, licet no„biscum nunquam ut per pacta debebant, „rem integram communicati fuissent, cum „illos ad illa obeunda, alienos fines oc„cupandi fames aut livor fastusque, non „justa causa urgeret: in quibus clades, „orbitates, fortunarumque & rerum no„strarum periclitationes tanto majore a„maritudine prosequimur, quanto con„stat nos non corporum solum & rerum, „sed etiam animarum nostrarum, per in„justas acies sæpius contraxisse discrimen „& capitibus nostris omne scelus injusti „belli expiasse, Magistro & ordine nostras „clades magis ex arce spectantibus, quam „relevantibus.

(n) Bey Caspar *Schuzen* Chron. Poruss. p. 148. klagen die Unterthanen also: Man frage nicht mehr was Rechtens sey. Und wenn die Preussen sich auf ihre Gesetze beruffen/ so gebe der Ordens-Gebiethiger zur Antwort; daß er ihr Herr sey und thue was ihm gefalle.

(o) Davon wie oben schon aus den Preußischen Geschichtschreibern Exempel angeführet haben.

(p) So klagen die Preußische Stände in ihrem öffentlichen Gravamine p. 24. tot. cogebamur agnoscere & profiteri Dominos superbè avareque nobis imperantes, quot terra Porussiæ gessit commendatores, tot tyrannos fovit, cum quisque illorum plenam principandi & imperandi apud se consistere arbitrabatur potestatem.

(q) Es klagen um die Zeit/ da der Orden am hefftigsten gewüthet/ fast alle Chronica der Preussen: daß GOtt nicht allein das Land mit der Creutz-Herrn Grausamkeit gestraffet; sondern auch dem Teufel gestattet hatte/ daß selbiger in Manns Gestalt sich bey ihren Frauens eingefunden und solche/ nach fleischlicher Vermischung schwanger gemachet hab: *Schuzius* p. 136. Chron. Poruss. Allein wem bekandt ist/ in was viehischer Geilheit die Teutsche Brüder „herum gelauffen/ der wird dieses Laster einer andern Art von Teuffeln/ die nemlich mit dem Creutz bezeichnet gewesen/ „zumessen/ dann den Larven von incubis „und succubis die sich gefunden hätten. Ob „nun wohl mancher Ehemann/ wenn ihm „ein unversehener Erbe gebohren worden/ „den Kopff geschüttelt und das Geheimniß „gemercket hat: so muste man doch alles mit „Gedult tragen/ weil von einem Creutz-„Herrn dergleichen Unthat nur zu gedencken „Leib und Lebens-Straffe brachte. Die „Worte des Gravaminis sind p. 24. diese: „&, quod dictu quoque nefas est, con„juges & filias nostratum stupris & adul„teriis violentis vitiarunt. In quosdam „ex nobis, ut trucidaremur; ut venunda„remur; caperemur; dejactaremur; fa„cultatem conferendo.

(r) Es muß niemand gedencken/ daß die Preussen so gleich in der Hitze zugefahren und sich der Tyranney des Ordens entzogen haben. Man ist dreyßig und mehr Jahr damit umgegangen/ den Orden von so unmenschlicher Tyranney abzuführen. Es hat aber alles „nichtes verfangen wollen. Dann vor dem „Römischen Reich funden Preussen kein „Gehör/ weil die Preußische Landstände „aus ihren ersten pactis mit dem Orden gar „nachdrücklich bewiesen/ daß sie demselben nicht

äusserstem Elend ein Mittel der Hülffe zu finden; und deshalben von allen Aemtern an den Hochmeister Schreiben eingegeben worden wären/ sie in ihrem Drangsal doch endlich nur zu hören/und ein Erbarmen mit so vielen Millionen unschuldigen Menschen zu haben: so hätte alles nicht das geringste verfangen wollen/ sondern der Orden hätte ihre Gevollmächtigte umgebracht (s) und ihrer in dem Elend noch mehr gespottet: Und dieses sind denn endlich gerechte Ursachen gewesen/ warum die Preußische Unterthanen/ nach allem Natur- und Völcker-Recht (t) dem Orden den Dienst auffgekündet/ und Hülffe bey ihrem alten Landes-Herrn (u) dem Könige in Pohlen gesuchet haben.

§. IX. Ob nun wohl diese Dinge vermögend genug wären/ den Abgang der Preussen von den Creutz-Brüdern für allen Völckern zu rechtfertigen/ auch dannenhero die Preussen selbsten dadurch ein freyes Volck worden/ welches seine Herrschafft nach Gefallen an einen andern übertragen können (x) so finden sich doch über das noch

„nicht durch den Schluß des Ordens unter„worffen werden können/ davon das Gra„vamen p. 26. handelt. Der Pabst that „zwar das seinige offt dabey und schickte „scharffe Decreta von Rom; that auch zu „dreyen malen den Orden deßwegen in „Bann (Casp. *Schuze*; *Cromerus*; *Guagni„nus*; *Prilusius*) als aber solcher merckte: daß die teutsche Brüder die Frage regten u„trum ordo sacer sit? an vero secularis? „So muste man zu Rom durch die Finger „sehen/ in Besorgung der Orden möchte „solche quæstion wider den Römischen „Stuhl decidiren lassen. So offt aber die „Preussen bey den Polen Vorspruch such„ten (*Schuze*; *Hartknoch*; *Cromerus*; *Pastorius*; „u. a.) so offt verschlimmerten sie ihre Sache „und wurden noch viel härter gehalten auch „die Urheber davon so gleich unter dem Vor„wand hingerichtet; als wenn sie andere „zum Abfall bewegen wolten. Welchem „nach denn den geplagten Preussen kein an„der Mittel übrig war; als die Waffen zu „ergreiffen.

(s) Es sind die Preußische und Polnische Jahr-Bücher hievon volle. Nur ein einziges davon zu gedencken/ welches An. 1411. die Dantziger betroffen hat. Dann der Hauß-Commether daselbst Henrich Reuß/ Graf von Plauen/ hatte die Stadt in ihrer Freyheit gar hefftig angefochten. „Als er nun vermercket/ welche Männer in „den Stadt-Rechten am besten bewandert „wären; hat er solche auf sein Schloß zur „Unterhandlung/ unter gegebenem sichern „Geleit/ begehret. Und als selbige erschie„nen/ dem Scharffrichter von Elbin„gen befohlen/ solche zu enthaupten. Weil „aber dieser nach dem Urtheil fragte/ legten „die Creutz-Herrn selber Hand an/ und „schnitten den zwey Bürgemeistern und ei„nem Raths-Herrn die Kehlen ab: hätten „es auch das Jahr darauf den sechzehen „Stadt-Commissariis wieder also gema„chet; wenn nicht die Bürgerschafft noch „zeitig in das Schloß gedrungen/ die Gefan„gene errettet und den Hauß-Commeter „fortgejaget hätten. Caspar *Schuze* umständ„lich Lib. III. Chronic. Poruss. p. 116. wor„auf sich dann niemand/ der nur sein Leben „lieb hatte/ zu Deputirten und Abgeordneten „an die Teutschen Brüder gebrauchen las„sen wolte.

(t) Man hat den Abfall der Preussen zu rechtfertigen keinen *Junium Brutum*; *Buchananum*; *Miltonum* oder einen andern von denen Monarchomachis vonnöthen. Wer sich Zeit nimmt/ was wir bißhero von der unmenschlichen Tyranney; wie auch von der Freyheit der Preußischen Land-Stände geschrieben: dem will ich allezeit Bürge seyn/ daß die That der Preussen auch die schweresten Cautiones und Bedingungen des *Barclaji*; *Salmasii*; *Grotii* und anderer/ welche contra opiniones Monarchomachorum de bello subditorum in superiores geschrieben/ gar überflüßig aushalten solle.

(u) Solchen Grund haben die Preußischen Land-Stände An. 1454. in dem gravamine p. 27. ausdrücklich angeführet: tot igitur & tantis pluribusque aliis, quas, ut *nostro consulamus honori*, silentii tegimus velamine, oneribus; oppressionibus; injuriis lacessiti, præsertim cum illas videremus in infinitum trahi, & novo genere crescere & augeri, *auctoritate & suffragio naturalis & humanæ legum* renunciavimus „omnem obedientiam, fidem & subjectio„nem illis & cuilibet eorum subtrahendo. „Verum cum Regem & coronam *Poloniæ*, „præfati ordinis *Patronum*, *fundatorem* & „dotatorem: ac terras prædictas videli„cet *Prussiæ* Culmen, &c. a *Corpore & pro„prietate regni Poloniæ* præter justitiam & „æquitatem per vim & arma *alienatas*, con„stat extitisse *Prisco* nostro *Capiti & Primæ„vo Corpori*, a quo excideramus, post„quam juris nostri esse cœpimus, illico „nos *reuniendos reintegrandosque* censuimus. „In hunc igitur modum ad Casimirum „*Poloniæ* regem, in quem divino & huma„no jure Porussiæ hæreditas & successio „devoluta, cum plena facultate transi„mus.

(x) Nachdem die Stände in Preussen/ dem Teutschen Orden den Gehorsam aus rechtmäßigen Ursachen/ als wir bißher kund gethan/ aufgekündet haben: so sind sie dadurch

noch andere Umstände hiebey / welche die von den Pohlen geschehene Annehmung des sich frey gemachten Volckes noch ins besondere rechtfertigen sollen. Dann es waren die Preussen über das alles ihre alte Unterthanen (y) und mittelbahre Lehens-Leute (z) Dannenhero nach jenem die Pohlen das Preussen-Land nicht abfällig gemachet; sondern von dem ersten Abfall wieder gerettet und an sich gebracht haben (a) Aber so genau dürffen wir es nicht einmahl nehmen. Angesehen man dem Orden gerne die **Verletzung der Lehn- und Käyser-Rechten** nicht vorrücken würde: Wenn er nur nicht alle natürliche Gesetze übertreten hätte (b).

§. X. Nachdem wie nun mit so gar vielen Gründen genugsam erwiesen; daß die **Cron Pohlen** auch für sich gar lange Zeit vorher Fug und Recht gehabt/ den Bündbrüchigen und unbändigen Orden der **Preußischen Lande** zu entsetzen: Ferner auch die **Preußische Land-Stände** selbsten/ als sie dem Orden den Dienst auffgekündet/ sich keiner andern Mittel/ als nur derjenigen gebrauchet/ welche ihnen das **Natur- und Völcker-Recht** für ihre Erhaltung erlaubet/ und ja die Hände gegeben: so wollen wir nun die eigene Umstände solcher Entsetzung ins besondere ansehen/ wie sich selbige für aller Welt auffgezeichnet finden. Da es dann sich offenbahrlich zeigen solle; daß beydes die **Cron Pohlen**/ als auch die **Preußische Land-Stände** selbsten alle Stuffen der Gedult durchgangen: **Der Teutsche Orden** aber in keinen Schrancken göttlicher und Weltlicher Rechte gehalten werden können.

So lang **der Teutsche Orden** auff die **Lithau** und Pohlen beydes an sich zu bringen/ ein Auge gehabt; so wolten die fast Jährlich/ wiewohl ohne alle Ursachen von selbigen beschehene Einfälle in solche Länder nicht zulassen/ die Preussische Stände in ihrer Freyheit anzugreiffen (c): Nachdem aber die Kräfften der bißhero zweyer abgetheilten Staaten **von Lithau** und Pohlen/ Anno 1385. unter ein Haupt kommen/ und die Ordens-**Brüder** nach ein und anderer Niederlage die Hoffnung/ etwas ferner auszurichten/ verlohren/ auch deshalben Anno 1436. den so genannten ewigen Frieden (d) mit den Pohlen und

Li

durch in die vorige Freyheit kommen. „Nach welchem sie Macht gehabt / ihren „Staat entweder für sich/ ohne die Ge„walt eines andern zu regieren / oder sich „wieder einen andern Herren auszusehen. „Wie dann auch in dem offtgenannten gra„vamine die drey Stücke wohl unterschie„den werden. Erstlich aus was Ursachen sie „von dem Orden abgegangen: ferner wie „sie dardurch die Freyheit erlanget: und end„lich sich / nach reiffer Uberlegung / an die „Cron Polen wieder ergeben haben. Wie„wohl sich bey Caspar *Schuzen* findet/ daß „die Preussen festiglich geglaubet / GOtt „habe sie um der Polen willen/ als von „welchen sie sich durch die Creutz-Herrn „wider ihre Pflicht abreissen lassen / so hart „straffen müssen. Welchem nach sie desto „weniger Bedencken gehabt / die Schuld „solches Abfalls von sich zu thun / und den „alten Gehorsam den Pohlen/ als ihrem ehe„mahligen Herrn wieder zu leisten.

(y) Dahero die Pohlen nicht Ursache hatten zuzugeben/ daß die Preussen/ da selbige einmahl von dem Creutz-Orden mit Recht abkommen/ in die Herrschafft eines andern verfallen sollen. Andere würden ex utroque postliminii jure den Polen gantz Preussen-Land zugesprochen haben/ Hug. *Grotius* Lib. III. cap. 9. §. 3. 9. Welches Wir zu unserm Zweck nicht weniger gebrauchen könten / wann wir nicht aus andern Stücken so grossen Uberfluß zu dem Beweißthum dieses Rechtes hätten.

(z) Als wir solches zur Genüge oben bewiesen haben. Dahero auch die Worte Casimiri Königs in Pohlen an. 1454. in dem declarations-patent pag. 12. diese sind: ad il„lorum defensionem inclinatus uberius, „qui non per alterius, nisi per nostram „dexteram tyrannidem credunt facilius „rescindi, nec cujuspiam throno, quam „nostro, a quo priscis temporibus *illicita* „*alienatione* exciderant, justius posse & re„gi & contineri, non tam superbo & ava„ro, quam *injusto* renunciando imperio. „Woraus denn leichtlich zu ersehen/ daß die „Cron Pohlen das dominium directum „über Preussen niemahls abandoniret/ son„dern den Orden biß hieher pro malæ fidei possessore gehalten hat.

(a) Non tam tyrannis; quam malæ fidei possessoribus Porussi renunciarunt, saget das offters angeführte patent an. 1454.

(b) Davon wir bißhero zehen und mehr Ursachen angeführet: deren jede vermögend genug ist / die Verjagung des Ordens zu rechtfertigen.

(c) Diese Ursachen geben *Cranzius*, *Schuze*, *Hartknoch* und andere / dann ob schon auch vorhero der Muthwillen etlicher Commender groß genug gewesen ist: so kunte man doch das Verbrechen einzeler Glieder / dem corpori des gesamnten Ordens nicht beymessen. Biß endlich der **Hochmeister** und alle **Ordens-Brüder** sich über dem Untergang aller Stände in Preussen verschworen haben.

(d) Die Historie des Friedens beschreibet Casp. *Schuze* am weitläufftigsten ad h. an. die Tractaten selbsten geben Janus *Januszovius* Lib. VII. Constitutionum regni Poloniæ Part. III. tit. I. wie auch das an. 1616. zu Brunsberg gedruckte volumen *Privilegia* der

Stän-

Lithauen eingegangen / wiewohl sie auch bey ...em Concilio zu Basel die Loßzählung von dem... ...elben vergebens (e) gesuchet hatten: so fiengen ...ie das Spiel mit ihren biß dahin gewesenen ...nterthanen den Preussen an / und setzten sich ...ieses zum Zweck vor / nicht eher zu ruhen / biß ...e alle Freyheit unterdrücket / und die Güter aller ...nnwohner an sich gerissen hätten (f) Als nun ...reußische Land-Stände dieses Tyrannische ...ürhaben nicht allein auskundschaffet; sondern ...ch durch viele Proben die grausame Vorbothen ...r empfindlich gefühlet hatten: sind solche an... ...ngs den ordentlichen Weg gegangen / und ha... ...n Anno 1440. ihre Klagen und Beschwehrun... ...n dagegen bey dem Hochmeister eingebracht/ ... Hoffnung / allem Unglück mit Güte zeitig vor... ...iegen. Ob nun wohl der Hochmeister Paul ...n Rußdorff / darauff die Ordens-Gebiethi... ...: nach Marienburg verschrieben / und selbige ...äterlich ermahnet hat / Land und Leute in ...eussen bey Herkommen und Freyheiten zu las... ... / so war doch fast niemand mit ihm eines; ...dern die meiste stürmeten auf ihn zu / und ga... ... klar zu verstehen / daß sie die Preussen in Ver... ...iffelung zu treiben / und nachgehends / unter dem ...hein des Abfalls / ihnen den Garaus zu machen ...hätten (g). Der gewissenhaffte Hochmei... ...: / als solcher die Wuth der Ordens-Ge... ...higer nicht stillen kunte / gab den Preußischen ...nd-Ständen selbsten an die Hand; daß sie ...r sich ein Bündniß machen und Gewalt mit ...walt vertreiben solten. Solchem nach ward ...) An. 1440. zu Marienwerder der so genan... ...reußische Bund aufgerichtet und von Rit... ...; Ständen und Städten allerseits wohlbe... ...tlich unterschrieben. Weil nun dieses der ...d ist / daraus der Orden lauter crimina fe-lonix: læsæ majestatis: perduellionis und andere dergleichen abscheuliche Dinge gemachet (h); nach welchem die gesamte Preussen Leben und Leben verwircket hätten (i): so kan ein Vernünfftiger leichtlich sehen; daß die Tyranney der Ordens-Gebiethiger eine Gelegenheit / so wie vom Zaun zubrechen / gesuchet / die Stände in Preussen zu vertilgen / und alle dero Güter an sich zu bringen. Dann erstlich führete der Bund selbsten gar nichtes mit sich / was nicht jedwedem Unterthanen schon vorhero die göttliche und weltliche Recht erlauben / davon auch das Original noch in dem Archiv zu Thoren verhanden ist (k); als worinnen nur dieses zu finden; Daß wenn ein Preußischer Stand mit Unrecht angegriffen würde / solcher erstlich für den Hochmeister und den Ordens-Gebiethigern klagen solte; in casu autem palam de negatæ justitiæ möchten die gesamte Stände causam communem machen die Gerechtigkeit bey dem Hochmeister und dem gesamten Orden mit Nachdruck vorstellen / und wenn auch solches gar nichts helffen wolte / Gewalt mit Gewalt vertreiben. Fürs andere brachte auch dieses / die sich in dem Anfang des dem Orden bedungene Freyheit der Preußischen Land-Stände (l) von selbsten mit sich. Und Drittens / welches ja wohl sehr viel ist / hat der Ordens-Meister / dieses Mittel den geplagten Ständen nicht allein fürgeschlagen / sondern auch nachgehends die formalia des Bundes selbsten mit seiner Unterschrifft bekräfftiget (m). Der Pabst selbsten hat Viertens als der Orden hieraus so einen Lermen gemachet / nichtes gefunden / warum er von dem Bund übel sprechen wollen. (n). Und endlich Fünfftens hat auch gar

...Stände Preussen p. 6. und Jacobus *Prilusius* in libro diplomatum Regum Poloniæ p. 188.

...) Davon sind die Geschichten selbiger Zeiten voll Casp. *Schuze* Lib. IV. Rer. Poruss. p. 160. Salomo *Neugebauer* Lib. VI. Historiæ Polon. p. 336. Darum der auctor gar nicht Ursache hat / die Haltung des ewigen Friedens an dem Orden so sehr zu erheben.

...) Diesen Schluß machet Albertus *Kranzius* Lib. XII. Vandaliæ cap. 17. p. 280.

...) Ja es ist recht entsetzlich zu lesen: daß als der Hochmeister Rußdorff den Ordens-Gebiethigern zugeredet / die greuliche excesse im Lande abzustellen / ein solcher Tumult unter den Ordens-Gliedern entstanden / daß sich selbiger mit der Flucht davon machen und nach Dantzig retiriren müssen. Casp. *Schuze* hat Lib. IV. p. 1. alle Handlungen / welche die Preußischen Stände zum vierdten mal in der Güte gesuchet / mit Zeit / Ort und Nahmen beschrieben / so / daß wohl kein Zweiffel daran übrig ist. Christ. *Hartknoch* Part. II. Poruss. cap. II. p. 309.

(h) *Venator*; *Pantaleon* und andere passionirte Ordens-Scribenten / welchen der neuliche Verfasser des gravaminis ohne Ursache nachgegangen ist.

(i) Nach Alb. *Kranzii* Zeugniß Lib. XII. Vandaliæ cap. 17. p. 280.

(k) Aus welchem solches Christoph. *Hartknoch* Part. II. cap. II. Chron. Poruss. p. 209. von Wort zu Wort abdrucken lassen.

(l) Solches ist oben schon aus den öffentlichen Verträgen / wie auch dem Zeugniß *Conringii* und andern bewiesen worden / wer die pacta selbsten lesen will / kan solche in dem *Volumine Privilegia Porussiæ* Ordinum in f. zu Brunsburg gedrucket / wie auch bey *Januszovio*; *Prilusio* und andern finden.

(m) Der Hochmeister hat den Preußischen Bund mit 19. Comthurs durch eigene Unterschrifft bekräfftiget Casp. *Schuze* Lib. IV. p. 152. Christ. *Hartknoch* Part. II. cap. II. p. 112.

(n) Der Päbstliche Gesandte hieß *Ludovicus Episcopus Sylvensis*. Denn als selbigem der Bund / woraus die Ordens-Glieder zu Rom einen solchen Lermen gemachet / gewiesen worden / und die Preußische Bunds-Genossen zu wissen verlanget / welcher Arti-

gar der Kayser/ als selbigem die Preußische Stände ihren erbärmlichen Zustand fürgestellet/ offt-erwehnten Bund Anno 1451. mit dem Käyserlichen Insiegel wider den Orden bekräfftiget (o) Welches alles denn zu Rechtfertigung des Bundes überflüßig genug wäre: wenn wir auch von dessen Innhalt gar nichtes übrig hätten. Solchemnach haben die Creutz-Brüder wider natürliche und Göttliche Rechte in grausamster Tyranney auff die Preußische Bundes-Genossen hinein gestürmet/ von keiner andern Straffe als Feuer und Schwerdt gesprochen/ an vielen tausend Menschen solches vollzogen (p). Und endlich ein solches Blut-Bad angerichtet/ daß das arme Volck nicht mehr um Freyheit/ Haab und Güter/ welches alles zu Boden lage/ sondern für ihr Leben ein Mittel zur Rettung suchen muste. Und in solchem Jammer hat der Rest des mit Elend überschwemmten Volckes Anno 1454. den 4. Febr. dem Hochmeister Ludwig von Elrichs-Hausen einen Absage-Brieff zugeschicket/ und das ungerechte Band/ als selbiges zu fesseln der unerträglichsten Sclaverey/ ja wohl gar ihrer Erwürgung gebrauchet werden wollen/ mit allem Recht auffgelöset und entzwey gerissen. Als hievon die Originalia von den selbiger Zeit aller Welt für Augen gelegten Gravaminibus der Preußischen Stände Country-klar zeugen können (q).

§. XI. Als nun die Preussen nach Göttlichen und Weltlichen Rechten von dem Gehorsam des Teutschen Ordens befreyet waren: so hatten sie zwar erstlich vor/ von den Nordischen Kronen in Dännemarck und Schweden die Herrschafft anzunehmen (r). Weil aber sich die gewissenhaffteste Stände unter ihnen erinnerten/ wie unrecht sie vor zwey hundert und mehr Jahren gethan/ daß sie die Cron Pohlen als ihre damahlige Obrigkeit verlassen/ und

---

ckel denn ihme unverantwortlich scheine; so hat er keinen anzeigen können Casp. *Schuze* Lib V. p. 177. sehr weitläufftig.

(o) In Kayser *Friderici IV.* Diplomate von an. 1451. am Tage Purificationis gegeben/ bestätiget nicht allein der Kayser den Preußischen Bund/ sondern giebt auch/ welches wohl zu mercken ist/ allen andern benachbarten Völckern die Freyheit der Preußischen Stände/ so offt selbige wider ihre Freyheit angegriffen würden/ wider den Teutschen Orden zu beschützen. Solches alles thut der Kayser/ als die Worte des diplomatis lauten/ mit wohlbedachten Muthe; zeitigen Rath; rechten Wissen; und Vollkommenheit/ Königlichen Gewaltes. Das Diploma selbsten lieget bey Casp. *Schuzen* Lib. V. p. 177. jederman für Augen und zeuget genugsam; daß solches nicht per sub- & obreptionem erschlichen worden sey: auch den Pohlen selbsten dadurch erlaubet werde/ sich der Stände wider den Orden mit Genehmhaltung des Käysers anzunehmen.

(p) Die Preußischen und Polnischen Geschichtschreiber jetzo nicht zu gedencken; so schreibet Albertus *Kranzius* Lib. XII. Vandaljæ cap. 17. p. 280. daß die Preußische Land-Stände Geist- und Weltliche an die Ordens-Brüder abgefertiget/ welche selbigen zu Füssen gefallen und um der Wunden Christi willen geflehet hätten/ es möchte der Orden sich wieder versöhnen lassen und alles in vorigen Stand setzen. Miserunt Urbium & Militarium cœtus viros religiosos abbates, qui pedibus provoluti, Magistri & commendatorum, gratiam & quietem postularunt & per viscera misericordiæ Dei magnum, quod impendere videbatur, malum den Abfall averti obsecrabant. Stetit sententia; pacis nullam esse spem.

(q) Das An. 1454. in forma patente von den Preußischen Land-Ständen aller Welt für Augen gelegte Gravamen über die Grausamkeit des Ordens/ ist wohl zu lesen. Dann weil lauter neue facta darinnen angeführet werden; so ist nicht zu glauben/ daß sie dem Orden was vorgeworffen/ welches sie nicht überflüßig beweisen können. Man findet den Abdruck des gantzen patents in einem volumine Jura municipalia terrarum Porussiæ pag. 23. welches zu Thoren an. 1606. 4. herauskommen. Ferner in einem andern Buch genennet *Privilegia* der Stände des Hertzogthums Preussen p. 17. an. 1616. zu Brunsberg in fol. gedruckt. Den Auffsagungs-Brief selbsten an den Hochmeister gibt Caspar *Schuze* Lib. V. ad an. 1454.

(r) Nachdem die Preußische Land-Stände an. 1454. den 4. Febr. den Absage-Brief dem Hochmeister in diesen Worten zugeschicket hatten: „So sagen Wir Ritterschafft und Städte des Bundes in Preussen E. Ehrwürdigkeit auf/ Huldigung und alle Pflicht von der Huldigung/ und wollen damit durch diese unsere Auffsagung dieses Briefs Uns mit allen denen/ die Uns beyständig seyn/ an Ehren und Glimpff gegen Euch und Euren Orden verwahret haben und Uns des Unrechtes; Gewalts und Eigenthums mit der Hülffe GOttes erwehren; so riethen etliche sich an den K. in Dennemarck zu ergeben: andere schlugen den König in Böhmen und Hungarn vor. Welches alles Caspar *Schuze* Lib. V. ad ao. 1454. gar umständlich meldet. Daraus dann ein jeder leichtlich urtheilen kan; daß wenn die Polen dazumahl schon bey dem Bund sich anheischig gemachet hätten; diese deliberation de rege eligendo sich gar nicht schicken sollen.

und dem Teutschen Orden sich unterworffen hätten: so that diese Reue solche Wirckung bey ihnen; daß sie an den König in Pohlen *Casimirum* schicketen/ und an ihn die Herrschafft ihres Landes wieder übertrugen (s). Ob nun wohl die Cron Pohlen um zehen und mehrern Ursachen willen/ die wir oben ausgeführet haben/ so gleich berechtiget gewesen/ das ihnen mit Unrecht entzogene Land Preussen wieder an sich zu nehmen: so haben sie doch/ auch nicht den geringsten Vorwurff des unverschämten Ordens auf sich zu ziehen/ alle ersinnliche Behutsamkeit angewendet/ welche irgend die Rechte der Natur bey einer solchen Veränderung erfordern können. Hugo GROTIUS, (r) der doch sonsten auch den härtesten Regierungen das Wort redet/ hält dafür/ daß jeder Souverain von Natur verbunden sey; auch frembde Unterthanen wider die offenbahre Tyranney ihrer Ober-Herrn zu schützen/ die Tyrannen von Land und Leuten zu jagen/ und durch solche Straffe allen Menschen zu zeigen/ wie jeder Souverain dieses Geboth von dem Natur- und Völcker-Recht hätte/ dahin zu sehen/ daß keine offenbahre Ungerechtigkeit ungerochen und Treu und Glauben/ als das einige Band der Menschen/ erhalten werden möchte. Gleichwie wir nun oben bereits gesehen/ daß die Teutsche Ordens-Brüder das Maaß aller Tyranney in Preussen überflüßig vollgemachet haben: so hat man sich im Gegentheil zu verwundern; daß die Cron Pohlen nicht so gleich zugefahren/ und sich dieses natürlichen Rechtes/ quod pœnam sumere liceat a tyranno, gebrauchet hat. Nur es gab der König in Pohlen/ *Casimirus*, den Preußischen Land-Ständen/ als sie erstmahls um Pohlnischen Schutz und Herrschafft wider den Orden angehalten/ diese Antwort: man möchte vorhero noch einmahl den Orden mit Güte suchen/ (u) hat auch bey einem Eydschwuhr sich betheuret/ so wahr Er ein Christlicher König sey/ wünsche er nur das einige/ daß die Ordens-Brüder seinen Erinnerungen folgen/ und von der grausamen Tyranney in Preussen abstehen möchten. Nachdem aber die Ordens-Gebietiger/ so bald sie nur vernahmen/ daß der König in Pohlen vor die geplagte Unterthanen in Preussen einen Vorspruch thun wollen/ so gleich die gesammte Preußische Innwohner als Rebellen tractiret (x) und noch endlich zu besorgen stunde/ daß die Nordische Cronen (y) dasjenige mit beyden Händen ergreiffen möchten/ was die Pohlen anzunehmen/ sich so lange Zeit bedacht hätten: so war der Cron Pohlen kein ander Mittel übrig gelassen/ als die Waffen zu ergreiffen/ und ihre alte Unterthanen wider den Eintrag der Tyranney des Ordens zu beschützen. Und dieser Krieg ist viele Jahre von Anno 1454. biß 1466. zwischen dem Orden und der Cron Pohlen mit unermößlichen Unkosten fortgeführet worden (z) Weil es die Ordens-Brüder auf lauter Desperation ankommen lassen/ und nicht eher von einigem Vertrag hören wollen/ biß alle ihre Kräfften zu Boden gelegen sind. Ob nun wohl die Pohlen/ aus oben ausgeführten Ursachen/ abermahls Recht und Macht gehabt/ den Orden mit Strumpff und Stiel auszutilgen/ und/ seiner Tyranney und Treulosigkeit wegen/ aus Preussen zu verjagen/ solches auch dem König in Pohlen/ bey elendem Zustand der übrigen Ordens-Herren/ gar leichtlich zu thun gewesen; und dieses noch endlich die Straffe injuste bellantium und ihre indemnisation in einer rechtmäßigen Sache mitgebracht hätte (a): so wolte doch

(s) Den Antrag der Gesandten hat Caspar *Schuze* Lib. V. sehr ausführlich. Dabey die Clausul ausdrücklich enthalten ist; Wenn der König in Polen sie nicht annehmen wolte; so solten die Gesandte ohne einigen Verzug nach dem König in Hungarn und Böhmen gehen. Von dessen geneigten Willen sie versichert wären.

(r) Lib. II. de jure belli & pac. cap. XX. §. 40. & XXV. §. 25.

(u) Caspar *Schuze* Lib. V. ad an. 1454. schreibet also: es ließ der König die Preußische Gesandten vor sich kommen/ und gab ihnen för; sie solten sich ihrer Unterthänigkeit und billigen Pflicht erinnern/ mit dem Orden wieder zu Gnaden zu kommen. Es wurden auch allerhand Mittel zum Frieden den Gesandten fürgeschlagen. Aber sie antworteten darauf/ Land und Städte hätten nun solches vierzehen Jahr versuchet. Nun blieben sie bey ihrem Schluß/ es mögte gehen wie GOtt wolle. Land und Städte wollten lieber um der Freyheit willen einmahl sterben/ als in ewiger Dienstbarkeit leben. Welches auch Pabst *Pius II.* mit seinem eigenen Zeugniß bekräfftiget in Statu Europæ cap. XXII. pag. 67. edit. Freherianæ.

(x) Als welche bey fremder Herrschafft wider die ihrige Hülffe suchten.

(y) Wie wir schon gehöret; daß der Land-Stände ihr Schluß dieser war: erstlich Polen das Land anzubiethen; nachgehends/ ohne weitere Berathschlagung/ dem König in Hungarn und Böhmen solches anzutragen; und auf verweigerten Fall sich an den König in Dennemarck zu ergeben/ *Schuze*; *Cromerus*; *Hartknoch*, andere.

(z) Es werden von Christ. *Hartknochen* Part. II. cap. II. p. 318. in die dreymahl hundert tausend Menschen gerechnet/ welche dieser Krieg solle gekostet haben: der vielen verheereten Städte; Dörffer/ Kirchen und des unsäglichen Geldes/ welches aufgewendet worden/ nicht zu gedencken.

(a) Wenn man alle die kostbahre Kriege rechnen solle/ welche der Teutsche Ritter-Orden aus einer blossen Begierde/ Länder zu gewinnen/ in Polen und Luthau verursachet hat/ so kan man den Schluß mit Alexandro

doch die Cron Pohlen dem Orden auch noch nicht den Garaus machen/ sondern gieng mit demselben den hochheiligen und ewigen Frieden ein/ welcher zu Thoren Anno 1466. den 19. October nach folgendem Innhalt von beyden Theilen auf das theureste zugesaget/ und mit solennen Eydschwüren bevestiget worden ist:

I. Solle dieser Frieden ein hochheiliger wahrer beständiger und ewiger Friede seyn: Welcher durch menschliche Gewalt des Padsts; eines Concilii, der Kirchen/ des Kaysers/ oder des gesammten Römischen Reichs zu ewigen Zeiten nimmermehr geändert/ vielweniger aufgehoben/ oder nur in einige Wege gehindert werden möchte.

II. Vielmehr solten hiedurch alle bißhero zwischen der Cron Pohlen und dem Teutschen Brüder-Orden eingegangene Verträge/ Handlungen/ Friedens-Schlüsse; hierdurch gäntzlich auffgehaben/ abgeschaffet und zernichtet seyn; unter was Versprechung; Zusage; Eydschwüren; oder anderer Verbündung solche nur geschehen wären/ welche alle hiermit nochmahls cassiret/ extinguiret/ aboliret und mortificiret würden.

III. Dem König und der Cron Pohlen solle gantz Pomerellien; das Culmische und Michelauische Land; wie auch Ermeland/ Marienburg und Elbingen mit allen Zugehörungen verbleiben: Der Hochmeister aber das andere Oestliche Preussen und Pomesanien/ dergestalt behalten; daß er das Land als ein ordentliches und wahres LEHEN von der Cron Pohlen besitzen solle.

IV. Solle jeder Hochmeister nach sechs Monathen/ von seiner Wahl an zu rechnen/ dem König in Pohlen/ als seinem ordentlichen und wahren Lehens-Herrn/ den Vasallen-Eyd schweren: auch ohne der Cron Pohlen Vorwissen kein Hochmeister von den Ordens-Gliedern abgesetzet und gekräncket werden. Welches alles im Nahmen der Heil. Dreyeinigkeit von dem Hochmeister; und dem gesammten Orden/ auch dem Päbstlichen Nuntio als Mediatore hochfeyerlich beschworen/ unterschrieben und besiegelt worden ist. Act. Thoren 1466. den 9ten Octob.

Und dieses ist der hochheilige und so theuer erwordene und beschworne Frieden/ dessen Formalien mit noch viel bündigern Worten abgefasset (b) zu lesen sind/ als wir hieher in der Kürtze setzen mögen.

§. XII. Und demnach wird sich wohl niemand finden/ der dem Recht der Natur nur noch einige Stelle übrig lässet/ welcher den Pohlen in der Herrschafft über die Preußischen Lande und den in dessen Oestlichen Theil gewesenem Teutschen Ritter-Orden auch nur den geringsten Einwurff/ ohne offenbahre Schmeicheley und Ungerechtigkeit machen solte. Dann wenn auch von den Zehen Ursachen/ welche wir oben für das Recht der Pohlen auf Preussen gründlich ausgeführet/ nicht eine eintzige übrig bliebe/ da doch alle und jede ihren Stand in dem Natur- und Völcker-Recht behalten werden: so ist doch dieser hochheilige Thorische Friede genug/ nach welchem aller Streit zu beyden Seiten auffgehoben/ und Land und Orden der Cron Pohlen Unterthan worden ist. Dann geben die Rechte der Natur zu/ daß auch ein ungerechter Krieg einen gerechten Frieden bringen könne (c): Wie hochheiliger wird ein solcher Friede seyn/ welcher durch gerechte Waffen/ als wir oben für die Pohlen erwiesen/ erhalten worden ist. Ferner/ wird derjenige für einen Feind der Natur und aller Menschlichen Gesellschafft gehalten/ der Treue und Glauben unter dem Schein eines Nutzens oder Schadens zerbricht (d): Was will man denn für eine Straffe demjenigen Verbrecher setzen/ welcher eine Handlung/ dabey der Feind seiner noch so sehr geschonet/ für unkräfftig ausgeben will. Denn es ist oben Sonnen-klar gewiesen; daß die Cron Pohlen auf das gesammte Preussen den Anspruch der Herrschafft gehabt/ davon sie jetzo dem Teutschen Orden/ als eine Wohlthat wieder die Helffte in die Hände giebet (e). Man hat zwar in dem natürlichen Recht keine Ursache/ die einmahl geschlossene Pacta erst mit Eydes-Schwühren kräfftiger zu machen/ (f) allein wer sich nicht auch entblö-

dro *Guagnino* p. 306. Chorograhiæ leichtlich machen/ daß eine Summa Geldes heraus komme/ womit die Polen ein Königreich/ wenn es auch grösser als Preussen wäre/ bezahlen können. So daß die Preußische Lande die Polen hoch genug zu stehen kommen sind.

(b) Diese Friedens-Formel ist von Wort zu Wort zu finden bey Jano *Januszovio* Part. III. Constitut. Polon. Lib. VII. tit. 1. p. 863. Jacobo *Prilusio* diplomatum Regum Polon. p. 202. In volumine privilegiorum der Stände des Hertzogthums Preussen p. 20. Und verdienet wohl; daß selbige von den Ordens-Brüdern noch heut zu Tage mit Bedachtsamkeit gelesen werde.

(c) Tunc enim incipit obligatio ex contractu. Hug. *Grotius* Lib. II. c. 14.

(d) Hugo *Grotius* in prolegomenis de I. B. & Pacis. und wie viele wider Thomæ *Hobbesii* Lehre geschrieben *Cocquius*; *Pufendorf* und andere.

(e) Welches auch der Orden selbsten in der offt genannten Friedens-Formel erkennen müssen. Weil die Polen in einem Stand gewesen/ darinnen sie dem Orden leichtlich vollend den garaus machen können.

(f) Hugo *Grotius* Lib. II. cap. XIV. §. 1, 2.

bildet / dasjenige / was mit solennen Eyd-Schwüren bevestiget / und mit dem von GOtt über die Verbrecher erbethenen Fluch beleget ist/ wieder zu brechen/ der ladet die Rache des gerechten GOttes noch mit mehrerm Frevel auf sich. Welchergestalt dann diejenige es über sich nehmen mögen/ welche den Orden/ nach allen diesen Umständen von der Obligation loß sprechen wollen (g). Da endlich noch der Päbstliche *Nuntius* als Mittler unter den streitenden Partheyen den Frieden in solcher Verbindung befördert hat (h): so verdienet der Orden wenigstens nach seiner Religion noch einen unauslöschlichen Schand-Flecken/ daß er auch die auctorität des Römischen Stuhls hierinnen nicht gescheuet hat.

Noch endlich so ist dieser Friede auch Anfangs nach allen Clausuln vollzogen / das Land der Cron-Pohlen eingeräumet und die Lehns-Pflicht von dem Hochmeister Ludwig von Elrichshausen in ordentlicher Formel (i) abgeleget worden.

§. XIII. Ohngeachtet nun der Teutsche Brüder-Orden unter der Herrschafft der Pohlen von der Zeit an gar ruhig seyn/ und dasjenige in Frieden besitzen können; was ihm die Pohlen aus Liebe zum Frieden wieder eingeräumet hatten: so ruhete doch selbiger nicht/ sondern machte das Maaß der Treulosigkeit so voll/ daß die Cron Pohlen/ worzu sie schon so lange Recht und Macht gehabt/ endlich gezwungen wurde/ selbigen gäntzlich auszutilgen. Zwar leistete/ dem an. 1466. geschlossenen Frieden zufolge/ der Hochmeister von Elrichhausen den Vasallen-Eyd an Pohlen: und dessen Nachfolger Henrich von Platten legte an. 1470. eben diese Pflicht für dem Könige ab; Wie dann auch Henrich von Richtenberg/ der nach diesem Hochmeister wurde/ nicht den geringsten Zweiffel machte/ den König in Pohlen vor seinen Ober-Herrn zu erkennen. Und obgleich An. 1477. Martin Truchsaß von Wetzhausen als Hochmeister treuloser Weise von Pohlen abfiele und Matthiam König in Hungarn zum Schutz-Herrn an. ahm (k) so ist er doch An. 1479. anders Sinnes werden/ und hat dem König in Pohlen/ wie seine Vorfahren geschwohren. Johann von Tieffen/ der folgende Hochmeister/ hat Pohlen An. 1489. und zwar um so viel ehender gehuldiget/ je gerechter dieser Mann war/ als der offt mit Thränen geklaget/ daß sein Orden keinen bessern credit in der Christenheit sich gemachet hatte: Aber was nun fünff Hochmeister hinter einander/ nicht einer davon ausgenommen/ gethan und den Königen in Pohlen/ als ihren ordentlichen Lehns-Herrn gehuldiget hatten; solches weigerte sich erst fast dreyßig Jahr hernach der Hochmeister Friderich ein Hertzog zu Sachsen. Dann weil sich solcher auf seine Herren Vettern/ als mächtige Fürsten in Teutschland verliesse/ so fragte der Orden wenig mehr nach dem so theuer erworbenen und beschwornen Rechte/ nachdem er nun die Hoffnung zu den Kräfften sahe/ von den Pohlen wieder abfällig zu werden. Und damahls hätte die Cron Pohlen so gleich wieder ein sonnenklares Recht gehabt/ den Orden auszutilgen. Denn hat ein Vasall um versäumter investitur willen sein Lehen verwircket (l) so wird wenigstens niemand die Straffe demjenigen gelinder setzen/ welcher sich gar weigert die Lehens-Pflicht jemahls abzustatten. Und noch mehr ist es/ daß auch der Hochmeister Friedrich so gar die Waffen wider seinen Lehns-Herrn den König in Pohlen ergriffen: und dannenhero diesem das Schwerdt selbsten in die Hände gegeben hat den Treulosen Orden fort zu jagen und der Pohlnischen Lehn in Preussen zu entsetzen. Weil aber damahls der Zustand in Pohlen nicht litte/ solches Recht wider Pflicht-vergessene Ordens-Glieder zu verfolgen: so wuchs dem Teutschen Orden/ nach dem Tod des Hochmeister Friderichs/ Hertzogs von Sachsen An. 1510. der Muth noch mehr/ und erwehlte in diesem Absehen den/ wegen seines tapffern Geistes/ in allen Geschichten (m) belobten Fürsten/ Albrechten/ Marg-

(g) Welche gottlose Meynung der Auctor der neuligen gravaminum mit allen Ordens-Scribenten *Venatore; Pantaleone*, und andern heget.

(h) Der Päbstliche Gesandte hieß Rudolfus Bischoff zu Lavand / welcher das officium mediationis nicht allein biß zu Ende geführet / sondern auch den Frieden selber mit unterschrieben / auch dem Orden öffentlich vorgehalten hat/ daß solchen die Polen zu Ehren des Römischen Stuhls eingegangen hätten / da sie ihren Vortheil vor sich gesehen / wenn sie den Krieg mit dem Orden fortgesetzet hätten *Cromerus; Schuzius; Neugebauer*. andere

(i) Der Vasallen Eyd ward von Ludwig von Elrichshausen und den folgenden Hochmeistern in diesen Worten abgeleget: Ego „Ludovicus Magister generalis Ordinis „Sanctæ Mariæ Teutonicorum, Princeps & Consiliarius regni Poloniæ juro, „quod ab hac hora & deinceps *fidelis* ero „Serenissimo Principi Domino Casimiro „Regi & successoribus suis Regibus & Regno Poloniæ & profectum illorum fideliter procurabo & negotiis Regis & regni fideliter consulam, pacem præsentem in omnibus suis conditionibus observabo & custodiam. Sic me Deus adjuvet & sancta Dei Crux.

(k) Nach dem umständlichen Zeugniß *Henne-bergers; Schuzens; Hartknochs* und anderer.

(l) *Rosenthal; Schrader*, haben solches mit vielen Exempeln dardurch verwirckter Lehen bestärcket.

(m) *Thuanus; Chytraus; Sleidanus; Belcarius*, und andere können davon nachgeschlagen werden.

Marggrafen zu Brandenburg/ zum Hochmeister/ welcher den Pohlen abermahls für die Lehens-Pflicht den Degen biethen solte. Es ist dieses der allerlegte Hochmeister in Preussen/ welcher auch gleichsam das letzte Blut für die Freyheit des Ordens vergossen hat. Wie ist dieses sehr leicht zu behaupten/ daß kein Hochmeister/ so lang der Orden gestanden/ mehr Gut und Blut/ als dieser vor die Loßwirckung des Ordens von Pohlen aufgesetzet (n): Aber hierbey würde es mir allzu schwehr/ wenn ich eben diese/ dem Orden zugefallen/ durch ihn geführte Kriege auch nur mit dem geringsten Schein rechtfertigen solte. Es war Marggraf *Albertus* kaum Hochmeister worden: so schickte der grosse König in Pohlen *Sigismundus* zu ihme und ließ die Huldigung mit ernstlichen Befehl fordern. Ohngeachtet er nun des Königes leiblicher Schwester Sohn war/ und seinem Vetter in demjenigen leichtlich willfahren sollen/ worzu ihn so wohl der Thorische Frieden An. 1466. als auch das Exempel der Fünff vor ihm gewesenen Hochmeister verbunden hat: so setzte er doch der nahen Verwandschafft die Angelegenheiten des Ordens vor und ließ den Pohlen An. 1512. freymüthig antworten: daß weder Er noch seine Ordens-Brüder mehr willens wären die Pohlen/ nach dem Thorischen Frieden/ vor ihre Ober-Herren zu erkennen (o). Es ist kein Zweiffel; daß der mächtige König in Pohlen/ als er diesen Schluß vernommen/ den Orden von Stund an/ wie auch mit allem Recht ausgetilget haben würde: wenn er nicht der Unschuld seines Anverwandten als eines damahls noch gar jungen und hitzigen Herrn/ den die Ordens-Gebiethiger leichtlich zu solchem Schluß bereden können/ angesehen hätte (p). Und obwohl der König *Sigismundus*, nachdem er den Hochmeister *Albertum* durch allerhand Unterhandlung vergebens zu voriger Pflicht zu bringen gesuchet/ wider selbigen An. 1518. auch endlich die Waffen ergriffen hat: so ist doch dieser tapffere Printz von der angemaßten Freyheit seines Ordens noch nicht abgegangen; sondern hat sich vielmehr mit aller Macht wider die Pohlen gerüstet/ selbige auch mit seinem Blut selbsten zu suchen (q). Wenn Albertus den Pohlen so gleich gehuldiget hätte: würde Er nichtes gethan haben/ als was er nach Recht und Gewohnheit seiner Vorfahrer zu thun schuldig gewesen: Daß er aber diese Pflicht für den Nutzen des Ordens mit dem Degen abzulehnen gesuchet/ solches war ein gewisses Zeichen/ daß dieser Held an Treue gegen seinem Orden und Tapfferkeit seines Gemüthes andere Hochmeister vor ihm übertroffen hat. Nur er liesse es auch noch dabey nicht. Sondern eylete in Teutschland und nahm von seinem Herrn Vetter dem Churfürsten zu Brandenburg Joachimo grosse Summen Geldes zum Krieg wider Pohlen auf (r). Und wolte also mit Aufsetzung seiner Erb-Güter/ wenn es irgend in seinen Kräfften gewesen/ dem Orden die Freyheit gewinnen. Als auch noch dieses nicht genug seyn wolte/ gieng der tapffere Marggraf An. 1522. nach Nürnberg in Person auf den Reichs-Tag und munterte jedes Reichs-Glied zur Hülffe wider die Polen auf (s) Ja es war der Kayser so wohl (t)/ als der Pabst (u) über die viele und scharffe solicitationes fast ungedultig/ und finden sich noch jetzo Brieffe/ darinnen der Pabst an den König in Pohlen geschrieben/ er hätte dem Hochmeister *Alberto* seine allzugrosse Hitze für die Freyheit des Ordens widerrathen/ wolte es auch noch ferner thun; er bethe aber den

(n) Die Preußische Scribenten *Schuzen*; *Hartknoch* und andere nicht zu benennen; so zeugen solches neben den Polnischen Geschichten bey *Neugebauero*; *Pastorio* und andern *Chytraus*; *Belcarius*; *Sleidanus*; *Thuanus*.

(o) Caspar *Schuze* Lib. X. ad an. 1512. Christoph *Hartknoch* Part. II. cap. 3. pag. 318.

(p) Dieses spricht Salomo *Neugebauer* ausdrücklich Lib. VII. p. 103.

(q) Die Kriege sind von Caspar *Schuzen*; Christoph *Hartknochen*; Salomo *Neugebauero*; *Pastorio*; *Thuano*; *Chytrao* zur gnüge beschrieben.

(r) Kam selbsten nach Berlin und fieng in Teutschland an zu werben; brachte auch eine Armee zusammen und unterliesse nichtes/ was zu einiger Anstalt dienen konte *Schuze*; *Neugebauer*; *Chytraus* und andere.

(s) Solches ist Reichs-kundig und liegen seine ausbündige Remonstrationes, welche er auf dem Reichstag gethan/ auch noch in den öffentlichen Reichs-Handlungen am hellen Mittag.

(t) Der Brief Kaysers *Maximiliani I.* an den König in Polen An. 1515. ausgefertiget/ lieget bey Jacob Prilusio de Diplomatibus Reg. Polon. p. 220. noch am Tag/ da die „Worte diese sind: nolumus magistros or„dinis subtrahere ab his, quæ debent re„gi & regno Poloniæ & quæ prædecesso„res ejus magistri faciebant neque auxi„lium neque consilium ei præstabimus „in damnum regni Poloniæ. Dahero man siehet; daß Kayser *Maximilianus* den Thorischen Frieden/ worinnen Preussen wieder Polnisch worden/ confirmiret hat. Und bey erst erwehnten *Prilusio* ist auch p. 222. des Kaysers *Caroli V.* Brief an Albertum zu finden/ darinnen dem Hochmeister ordentlich verwiesen wird; daß er den Polen nicht huldigen wolle. Bey dem Frantzösischen Scribenten *Belcario* Lib. XXV. p. 796. beziehen sich die Polen auf monumenta, da Kayser *Sigismundus* auf Preussen Verzicht gethan und den Polen wider den Orden Hülffe zugesaget hat.

(u) Des Pabst *Leonis X.* Brief an König in Polen Sigismundum findet sich in diesen Worten bey Jacobo *Prilusio* p. 221.

den König/ er möchte dem hitzigen Kopff des Hochmeisters etwas zu gute halten. Von den Reichs-Gliedern selbsten wurde gleiches Urtheil gefället; die meiste glaubten/ daß man nicht nöthig hätte/ für den Orden in Preussen Kriege zu führen/ weil solcher jederzeit gar wenig regard auf Teutschland gemachet/ wenn er dessen nicht von nöthen gehabt hätte (x). Weil nun dieses alles Albertus innen wurde/ im Gegentheil kein ander Mittel vor sich sahe/ der Macht der Polen sich entgegen zu setzen. Die Polen selbsten auch/ als welche den schwachen Zustand des Ordens wußten/ keine tractaten mehr annehmen wolten: so gab schon jedermann die Preußische Lande des Ordens verlohren. In dem aber dem König in Polen Sigismundo die Tapfferkeit des Hochmeisters/ welcher alles für die Freyheit des Ordens aufgesetzet hatte/ vor Augen lag und selbigem zu Gemüth stiege/ daß er diesen seinen nahen Anverwandten durch Vertilgung des Ordens in den äussersten Grad der Dürfftigkeit setzen solte: schlug er (y) demselben vor: sich zu ergeben/ den Orden abzulegen und im Gegentheil versichert zu seyn/ daß die Cron Polen ihn mit der Helffte der Lande Preussen belehnen würde. Und auf diese Weise ist An. 1525. der Orden endlich/ wiewohl auch mit Genehmhaltung der meisten Ordens-Brüder (z) aufgehaben; das Preußische Land von Polen eingenommen und wieder an den Marggrafen Albertum, als ein ordentliches Lehen übergeben (a) worden. Und weil die Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg als seine nechste Vettern mit in die Mitbelehnung von den Polen genommen worden (b): als ist Churfürst *Johannes Sigismundus*, nach Abgang des Geschlechtes Alberti des ersten Hertzoges An. 1608. in den Preußischen Landen gefolget. Nach welcher Zeit der Teutsche Orden nichts mehr findet/ welches er zu Wiederbringung des einmahl mit allem Recht entsetzten Landes/ uns entgegen halten könte. Welchemnach dann erhellet/ daß der tapffere König in Polen Sigismundus den Orden der Lande Preussen entsetzet habe; darzu des Hochmeisters *Alberti* conduite weder Ursache noch Gelegenheit geben können. Daß aber dieser nachgehends das Hertzogthum in Preussen erblich besessen; mit der Evangelischen Religion die Ordens-Regeln vor eine sündliche Menschen-Satzung gehalten; solches alles ist nach der Zeit geschehen/ welche von der Entsetzung des Ordens der Preußischen Lande allerdings zu unterscheiden sind (c). Und wenn wir auch alles was Alberto vorgeworffen wird/ unbeantwortet liessen: so würde das Recht der Polen auf die Preußische Lande und also auch dieses feste stehen/ daß solche Cron das von ihnen mit Recht eingenommene Land an das Churfürstliche Hauß Brandenburg anfangs als Lehen und nachgehends An. 1657. mit der Ober-Gewalt und Souverainität überlassen mögen. In dessen beständigem und rechtmäßigem Besitz sich solches Durchlauchtigste Hauß nun in die zweyhundert Jahr lang allezeit befunden hat. Welchem endlich Friederich der Weise nach allem Völcker-Recht die Königliche Würde in deren es von Anfang/ als wir oben erwiesen/ gestanden ist/ als die letzte Zierde unter gemeinem Frolocken der Völcker beylegen können.

§. XIV. Noch endlich mag der Teutsche Orden bey sich erwegen/ was VILLANEUS (d) ein vornehmer Päbstlicher Lehrer schreibet/ daß ein Orden/ wenn er von dem Endzweck seiner ersten Stifftung verfalle/ allezeit wieder auffgehoben/ und ausgetilget werden möge. Wenn nun aus Jacobo de VITRIACO (e); Marino SANUTO (f) und ihren Ordens-Büchern selbsten bey PANTALEONE, VENATORE, FAVYNO und andern bekannt; daß die Ursache ihrer Stifftung gewesen/ das heilige Land wider den Türcken zu beschützen; die Ungläubige mit Lehren und Leben zu bekehren; die arme/ krancke und gebrechliche Menschen von den Strassen in ihre Häuser zu führen; selbigen in ihrer Kranckheit zu warten/ ihre Wunden zu verbinden; für ihre Verpfle-

gung/

(x) Worzu die Jalousie kam: da der Orden sich nicht/ wie andere teutsche Stände in einen Creyß setzen und in die matricul legen lassen wollen/ *Goldastus* de regno Bohem. cap. 6. p. 301.

(y) Es ist eine garstige Unwarheit/ daß Albertus diesen Antrag den Polen selbsten solle gethan haben. Wer nur die Umstände solcher Handlung bey *Neugebauern*; *Schuzen*; *Hartknoch* oder einem andern/ der eigentliche Nachricht davon gehabt/ nachlieset: Der wird diese Einfalt leichtlich verlachen.

(z) Caspar *Schuze* hat Lib. X. der Stände und der Ordens-Brüder Uberlegung and Antwort dieser Veränderung gar umständlich beschrieben. Woraus erhellet/ daß fast alle dahin gegangen: Weil keine Kräfften wären/ den Polen zu widerstehen/ man diesen Vorschlag mit beyden Händen ergreiffen solte.

(a) *Cromerus* p. 116. schreibet ex *singulari gratia* Regis in sororis filium und *Prilusius* p. 186. *sponte* sua rex partem Porussiæ concessit *Alberto*.

(b) Die Tractaten An. 1525. mit der Belehnung sind völlig zu finden bey Jano *Janusowio* Lib. VII. Constitut. Part. III. tit. I. Ferner in den Privilegiis des Hertzogthums Preussen p. 32 und bey Caspar *Schuzen* Lib. X.

(c) Davon besiehe des Hertzogs Alberti selbst eigene defension und Christliche Verantwortung des veränderten Ordens bey Frid. *Hortledern* Lib. V. cap. I. von Ursachen des teutschen Krieges p. 1949. 1999.

(d) Nach dem Zeugniß Antonini und anderer.

(e) In Histor. Hierosolymitana p. 1101.

(f) De Secretis fidelium crucis p. 1160.

gung/ Hunger/ Durst und Armuth zu ertragen: so weiß ich nicht/ wie sich die Herrschafft des Ordens zur Dienstbarkeit; der Reichthum zur Armuth; gemächliches Leben zu einem Krancken-Wärther; Müßiggang zum Kriege reimen solle. Ferner so sind die Päbstliche Scribenten darinnen noch mehr einig; daß ein Orden/ wegen gottlosen und ärgerlichen Lebens ausgetilget werden möge. Darum schreibet der belesene Kirchen-Scribent Natalis ALEXANDER (g); daß/ als der Tempel-Orden Anno 1307. zerstöhret und auffgehoben worden sey/ so hätte nicht ein Auctor an der Gerechtigkeit der Sache gezweiffelt; ob gleich einige gemeynet hätten/ es möchte etwa ein oder dem andern unschuldigen Ordens-Glied zu viel geschehen seyn. Und wenn man dem Teutschen Orden ein Geheimniß entdecken solle; so haben sie den Anfang ihres Untergangs dem heiligen Vater dem Pabst zuzuschreiben. Dann es zeugen FLAZIUS (h); GOLDASTUS (i); WOLFIUS (k) BANGERTUS (l) und andere/ daß der Römische Papst geglaubet/ die Güter/ welche die Teutsche Herren in Italien besessen/ könten besser angewendet werden/ und hätte deswegen zugefahren/ und eine Commenthurey nach der andern aussterben/ und nicht mehr besetzen lassen/ biß endlich der Papst alle an sich gezogen/ und selbige/ die sich auf viele Tonnen Goldes erstrecket/ andern Ordens-Mönchen zugetheilet habe. Welchem heiligen Exempel die Cronen Böhmen und Pohlen noch mit mehrerm Recht gefolget sind. Darum hat König *Sigismundus* in Pohlen gar recht gesaget; Er wüste nicht/ warum man wider Preussen so einen Lermen in faveur des Ordens errege: da hingegen der Orden selbsten zu den Commenthureyen in Italien und Böhmen so still schwiege (m) Welchem nach wir mit dem Pohlnischen Auctore Jodoco DECIO (n) schliessen mögen: Wenn der Teutsche Orden wieder suchen wolle/ wessen er mit Recht entsetzet worden; so möchte er lieber von den Stücken in Italien anfangen. Da sich dann die Pohlen und Böhmen nach der Antwort des Römischen Pabstes richten/ und gerne sehen wolten/ wie die Rota Romana in diesem Responso lauffen würde.

(g) Tom. VII. Secul. XIV. Dissert. X. quæst. art. I. p. 503. Petr. *Puteanus* in historia damnationis Templariorum.

(h) In Catalogo testium veritatis p. m. 567.

(i) Tom. I. Constitut. Imp. p. 479.

(k) Memorabilium Tom. II. Cent. 16. p. 218.

(l) In notis ad Helmoldum p. 376.

(m) Dattius Lib. I. c. 2. p. 224.

(n) De Vetustate Polon. p. 30.

Das IV. Capitel.

Eigentliche und besondere Widerlegung des Anno 1701. von dem Teutschen Ritter-Orden ans Licht gebrachten vermeynten GRAVAMINIS über die Königliche Würde von Preussen.

Nachdem wir bißhero aus dem untrüglichen Grunde/ der jederman vor Augen liegenden Scribenten und Briefschafften Sonnen-klar erwiesen:

Daß der Teutsche Brüder-Orden wider das göttliche/ natürliche und allgemeine Völcker-Recht gantz gewaltsamer Weise die Preußische Lande unter dem Schein des Christenthums 1225. an sich gerissen/ und in Besitz genommen/ daraus aber nach göttlichen und weltlichen Gesetzen mit allem Fug und Recht von den Pohlen/ als eigentlichen Landes-Herren von Preussen aus vierzehen Ursachen Anno 1525. wieder verjaget; und nachgehends die Helffte dieses Landes durch ordentliche Verträge an die Churfürsten zu Brandenburg überlassen worden seyn.

So fället nun das letztere vermeynte Gravamen des Teutschen Brüder-Ordens von selbst weg/ als welches schon vorhin ohne allen Grund nur aus eigenem Gehirn des Verfassers ohne Band und Fugen/ bloß für diejenige auffgeführet ist/ welche sonsten nicht die geringste Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Entsetzung des Brüder-Ordens in Preussen haben mögen. Und hätte man demnach gar keine Ursachen/ für die Rettung dieser Wahrheit bey Verständigen auch nur ein Wort mehr zu sprechen. Dann es lassen die Rechte jeden Besitzer bey demjenigen/ was er besitzet/ ohne von selbigem einen Beweiß des Besitzes zu fordern (o). Und ist dem Besitzer zur Behauptung seines Rechten genug/ wenn Gegentheil in seinem Beweiß nicht fort kan/ oder dessen keinen Grund hat (p). Weil nun der Verfasser des offtgenannten widerrechtlichen Gravaminis, als wir unten finden werden/ fast alles ohne Grund setzet/ oder doch aus offenbahr passionirten Scribenten nimmet/ welchen abermahls die Rechte alle Krafft absprechen (q) so könte man gar sicher in Ruhe

(o) Arg. L. 2. ff. de Probat.

(p) L. 2. C. de Probat. Non possessori incumbit necessitas probandi possessionem ad se pertinere: cum te in probatione cessante, dominium apud eum remaneat.

(q) L. 10. ff. de testibus: nullus idoneus testis in re sua intelligitur, & L. 3. eodem §. 5.

Ruhe stehen/ und nicht der Mühe wehrt achten/ dasjenige ins besondere zu widerlegen/ was ohne dem in keinen Rechten die geringste Statt finden mag/ absonderlich/ da wir uns durch obige gründliche Deduction schon genugsam verwahret haben. Wie dann gar nicht zu sorgen stehet/ daß/ wenn jemand in einer Sache zwey Deductiones für sich findet/ da die eine ohne allen Grund ausgesonnen/ die andere aber mit lauter Schrifften und offenbahren Brieffschafften bevestiget ist; er nach der ersten greiffen solte. Welcher Unterscheid sich einem jeden Verständigen zwischen des Ordens Deduction und der unsrigen leichtlich zeigen solle. Noch aber/ damit man einmahl für allemahl dieser Plackerey mit dem Brüder-Orden loß werde: so solle nun auch ins besondere die Widerlegung des widerrechtlichen Gravaminis von einem Stücke zu dem andern folgen/ und nicht das geringste ausgesetzet bleiben/ was auch in dem Werck nur noch einigen Zweiffel verursachen möchte. Und hat man künfftig deswegen zu allen rechtschaffenen Gliedern des Teutschen Ritter-Ordens die gewisse Zuversicht/ daß sie nun endlich / nach so klarem und beständigem Vortrag dieser Sache sich begreiffen/ in sich gehen/ und die Schulden des verwirckten Preussens vielmehr verdammen/ als die rechtmäßige Herrschafft über die Preußische Lande mit scheelen Augen ansehen werden.

Höchstabgenöthigtes GRAVAMEN) Man hätte sich billich zu verwundern/ daß/ nachdem der Teutsche Brüder-Orden wegen des verwirckten Preußischen Landes durch so lange und undenckliche Jahre still gesessen; und sich weder bey dem allgemeinen Religions-Frieden/ noch in der Weltbekannten Westphälischen Friedens-Handlung in den vorhergehenden zweyen letzten Seculis mehr gemeldet hat: Selbiger jetzo erst vor einigen wenigen Jahren wieder Muth bekommen/ sich in der verlegenen und veralteten Sache wieder zu regen: Gewißlich solte man fast gedencken/ daß der Verfasser des widerrechtlichen *Gravaminis* neue Beweißthüme für die Unschuld des Ordens ausgefunden / welche vormals noch nicht bekannt gewesen wären: Allein wenn man das gantze Werck ansiehet/ so ist nichts darinnen / was nicht in dem 1530. ausgestreueten/ und nachgehends 1627. zu Maintz wieder aufgewärmeten Bericht vom Preußischen Abfall zu finden ist. Welches alles das Röm. Reich niemals mehr wehrt geachtet hat / in einigen öffentlichen Reichshandlungen in die geringste consideration zu ziehen. Solchemnach nun hat der Verfasser des gravaminis, weil er gantz unverhoffter Weise mit einer lang verlegenen Sache wieder angezogen kommet/ allerdings nöthig/ die Entschuldigung durch ein so gefährliches Epitheton, höchstabgenöthigtes Gravamen, gleich in dem ersten Wort seines Titels vorzuweisen. Denn derselbe leichtlich dencken mögen/ wenn er seinen Tractat mit dem alten Nahmen vom Preußischen Abfall überschreiben würde/ so dörffte niemand der Mühe mehr wehrt achten eine so veraltete Sache/ die man schon in dem Reich Zweyhundert Jahre liegen lassen/ jetzo erst wieder hervor zu suchen. Denn daß dem zeitigen Orden jetzo durch keinen neuen Umstand ein Gravamen abgenöthiget worden; solches werden wir bald klärlich darthun.

GRAVAMEN) Daß der teutsche Brüder-Orden nicht die geringste Ursche habe ein *Gravamen* über ein Land zu führen/ dessen er sich um vierzehen und mehr Ursachen nach allem Natur- und Völcker-Recht verlustig gemachet hat: solches ist in dem 2. und 3. Capiteln hoffentlich gantz klar und gründlich erwiesen worden. Wenn man aber gleich setzen solle / doch nimmermehr zuzugeben/ daß der Orden einigen Grund gehabt habe / die Preußischen Lande vor zwey hundert Jahren wieder in Anspruch zu nehmen; so sind doch nachgehends allerhand Umstände darzu kommen; welche die jetzige Ordens-Glieder dahin bescheiden mögen/ daß sie lieber in dieser einmahl durch offenbahre Unthaten verlohrnen Sache/ gleich ihren Vorfahren / stille sitzen/ als mit vergeblicher Regung derselben die gantz entsetzliche und unmenschliche Laster ihrer Ordens-Brüder wieder aufrühren / und sich und den gantzen Orden bey aller ehrbahren Welt verhaßt und veracht machen sollen. Denn wer darff wohl dem teutschen Orden rathen; daß er dem Pabst einen Proceß machen solle/ die Commenthureyen in Italien wieder heraus zu geben/ ohngeachtet wir oben (r) gehöret; daß der Römische Stuhl alle miteinander den Ordens-Brüdern / aus der Bewegniß / weil der gantze Orden ein müßiges und unnützes Volck wäre / entzogen hat. Würde nicht ein Kluger leicht sprechen / man solte den Pabst nicht aufbringen/ damit er nicht der weltlichen Obrigkeit / so/ wie bey denen Tempel-Herren/ unter den Fuß gebe/ den teutschen Orden mit Strumpff und Stiel vollends auszutilgen. Und ob wir gleich aus obgedachten Zeugnissen (s) wie auch dem Bohuslao BALBINO, (t) und andern (u) wissen/ daß die Könige in Böhmen Wenceslaus und Sigismundus, welche zugleich Kayser gewesen/ dem Orden/ wegen seines liederlichen und gottlosen Lebens alle Commenthureyen in dero Königreich Böhmen weggenommen und eingezogen haben; so wüste ich doch nicht/ mit was Augen die Wienerische Cantzeley es ansehen würde/ wenn der Teutsche Orden bey selbi-

(r) Cap. III. §. 14. p. 52.

(s) Cap. III. §. 14.

(t) In Miscellan. Regni Bohemici Dec. II. Lib. I. cap. II. p. 59. & in Append. ad L. I. Part. II. §. 10. p. 112.

(u) Bernhardus *Latomus* in Beschreibung des Ritter-Ordens Epocha V. p. 201. da die Worte diese sind: An. 1391. jagt Kayser Wentzel alle Teutsche Herren oder Creutz-Brüder aus dem Königreich Böhmen/ und nahm ihnen alle Güter weg.

selbiger eine protestations-Schrifft/ mit welcher die Ordens-Brüder auch Anno 1548. gedräuet haben (x) eingebe/ und darinnen von *vilainen* und liederlichen actionen spreche/ welche die Böhmische Kayser in Bestraffung des Ordens begangen hätten/ dergleichen zierliche Redens-Arten sich der unverschämte auctor dieses Gravaminis fast auf allen Blättern gebrauchet. Und gewißlich werden der Kayserliche Hof und der Päbstliche Stuhl zu Rom aus dieser Feder der Ordens-Brüder leichtlich urtheilen; daß selbige noch vollen Muth haben/ **in Böhmen und Italien Lermen und Aufstand wegen der schon so lang verwirckten Commenthureyen zu machen/** wenn sie nur zu einigen Kräfften wieder kommen möchten. Wie ich denn sicher glaube/ daß die **Ordens-Glieder** sich deswegen Anno 1555. nicht getrauet/ bey dem allgemeinen Religions- und Reichs-Frieden wegen der verwirckten Preußischen Lande sich in dem geringsten zu melden. Wie sie denn auch An. 1648. in der Westphälischen Friedens-Handlung gantz stille gesessen/ und ohne Zweiffel besorget haben/ **daß wenn ihre Dücke und unmenschliche Thaten in Preussen denen Pacificatoribus in Westphalen kund werden möchten; der Kayser und das Reich gar leichtlich auf die rechtmäßige Gedancken kommen würden/ die Güter des ohne dem Dienstlosen Ordens in weltliche Herrschafften zu kehren/ und an statt der ja noch nützlichern Bischthüme/ die kriegende Partheyen damit abzufinden.** Denn daß dieses auch selbsten der Catholischen Fürsten ihre Gedancken gewesen; solches kan das Exempel des allerchristlichsten Königes in Franckreich lehren/ welcher aus diesem Grund/ sein Gewissen in **Einziehung der Commenthureyen in der Elsaß** (y) kräfftig verwahret hat. Wenn nun der Brüder-Orden in dieser widerrechtlichen Sache bey öffentlichen Reichs-Versammlungen etwas ferner einzugeben/ schon über **anderthalb hundert** Jahr das Licht gescheuet (z) auch in siebentzig Jahren sich nicht getrauet hat/ in dem verlegenen Werck etwas wieder zu treiben (a) so läst man jeden urtheilen/ ob nicht der Teutsche Orden in so langer Zeit animum *derelinquentis* gnugsam bewiesen/ und sich so wohl die oben angeführte justiticas, als auch jetzo erwehnte utiles causas dahin vermögen lassen/ daß er sich aller fernern **Begierde/ Preussen wieder zu suchen/ verziehen** habe. Daraus auch selbsten die Lehrer der natürlichen Rechte eine überflüßige præscriptionem und Verjährung für die Preußische Besitzung schliessen werden (b). Allein wir begehren uns dieser Sache nicht zu gebrauchen; Weil die öffentliche Reichs-Gesetze für uns stehen/ welche die Preußische/ wiewohl niemahls mit Recht beschehene **Achts-Erklährung/** wider Albertum, als wir unten ausführen werden/ in gantz deutlichem Verstande und natürlicher Folge aufgehoben haben. Zu dem bekannten Anno 1555. zu Augspurg geschlossenen Religions-Frieden/ §. dieweil aber 2c. ist dieser Vertrag in folgenden Worten zu finden:

> Es sollen auch die eingezogene Güter deren possession die Geistlichen/ (**darunter auch die Commenthureyen gehören**) zur Zeit des Passauischen Vertrages nicht mehr gehabt/ in diesem Fried-Stand mit begriffen und eingezogen seyn/ und derenthalben/ weder inn- noch ausserhalb Rechtens zu Erhaltung eines ewigen Friedens nicht besprochen noch angefochten werden. Derohalben befehlen und gebieten wir der Kayserlichen Majest. Kammer-Richter und Beysitzern/ daß sie dieser eingezogener und verwandter Güter halber keine citation; mandat und proceß erkennen und decerniren sollen.

Es halten die Rechte der Natur selbsten diejenige vor die beste Auslegung/ welche nach dem wahren Endzweck einer Handlung (c) in keinen weitläufftigern Verstand gezogen wird/ als die Beschaffenheit der Sache selbsten erfordert. Nun wird niemand läugnen können/ daß der angezogene Religions-**Friede zwey Dinge vor sich habe;** erstlich die Evangelische **Religion** ohne einige fernere Verfolgung im Römischen Reich zu dulden; und dann **den Evangelischen**/ die in dem gantzen Römischen Reich den Catholischen abgenom-

(x) In dem Buch der Preußische Abfall genannt p. 56. versetzet der Teutsch-Meister dem Polnischen Gesandten: quod de *Bohemis* sequitur, quid causæ suæ opitulari queat; quasi ideo spoliare tuto liceat, quod hujus *improbi facinoris alibi* reperiatur exemplum. Daraus man siehet/ daß der Brüder-Orden die Preußische und Böhmische Entsetzung von gantz gleichem Wehrt mit der Preußischen halte.

(y) Davon des Leonardi Traites de paix Tom. III. p. 13. nachgesehen werden können.

(z) Meines Behalts ist die letzte protestation An. 1548. auf dem Reichs-Tag/ von dem teutschen Orden wegen Preussen übergeben worden.

(a) Der allerletzte Tractat ist unter dem Titel: vom Preußischen Abfall An. 1627. durch den Brüder-Orden zu Meintz in Druck geleget worden.

(b) Obgleich Vasquius und einige andere Moralisten usucapionis und præscriptionis titulos pro fœtu juris Romani halten: so ist doch solches nur von einem gewissen Maaß der Zeit/ welche die Römischen Rechte geben/ nicht aber von denjenigen Fällen zu verstehen/ wo sich animus derelinquentis aus Umständen abnehmen lässet Hugo Grotius L. II. de Jure belli & pacis cap. IV. §. 37.

(c) Vim præcipuam habet ratio legis, Grotius L. II. cap. 16. §. 8.

nommene Kirchen-Güter mit aller Gerechtigkeit zuzusprechen. Wie denn auch dieser Friede in dem Eingang mit gantz klaren Worten alle Stände des Heil. Römischen Reichs angehet/ und selbigen in allen Stücken hochfeyerlichst zu halten verbindet. Hieraus wird uns nun jedweder diesen Schluß erlauben: **Entweder ist Preussen ein Stand des Reichs; oder nicht? Ist jenes; so sind die Preußischen** differenzien **ohne allen Zweiffel unter dem Religions-Frieden begriffen/ und durch denselben gäntzlich aufgehoben worden; weil ja solche Streitigkeiten weder mit einem Wort in der Friedens-Formul ausgenommen worden/ noch auch sich der Brüder-Orden nur mit der geringsten** protestation **oder Einrede dargegen verwahret hat/** quod enim non exceptum est, cur intelligi prohibeatur (d)? **Gestehet uns aber dieses der Brüder-Orden zu/ daß Preussen kein Stand des Römischen Reichs sey; so haben wir dasjenige/ was wir in der That dafür halten/ auch unten klar beweisen wollen/ daß weder die Preußische Unterthanen noch** *Albertus* **ein** *orum competens* **an dem Römischen Reich gehabt haben/ und also alle die** *interdicta* **und Achts-Erklärungen vor null und nichtig zu halten seyn/ und gantz keiner Widerlegung bedürffen** (e) Wie denn auch am allergewissesten ist/ daß nachdem offt-benanten Religions-Frieden das Teutsche Reich keine Klage mehr in dem verwirckten Preussen von den Ordens-Brüdern angenommen/ noch auch diese sich wieder zu melden/ getrauet haben/ ohne daß uns eben zu wissen nöthig ist/ ob der Gegentheil durch den ersten oder andern Schluß von der Zeit an der Muth auf Preussen/ bey öffentlichen Gerichten des Reichs etwas zu suchen/ benommen worden sey. Aber noch weit kläeer wird diese Sache durch den von Römischer Kayserlicher Majestät in faveur der Evangelischen An. 1635. geschlossenen Pragischen Frieden. Dann derselbige mit ausdrücklichen Worten (f) also hiervon redet:

Was anbelangen thut die Immediate Stifft und geistliche Güter/ so vorm Passauischen Vertrag oder Religions-Frieden eingezogen worden. So wohl diejenige Stifft und geistliche Güter/ welche nach gedachten Passauischen Vertrag in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gewalt gekommen (was könte hier deutlicher für die justificirung des Chur-Brandenburgischen Besitzes von Preussen seyn?) die seyn gleich mediat oder immediat, darunter auch (welches nun vollend allen Zweiffel aufhebt) die freyen weltlichen Stifft/ so dann die Meisterthum (in Preussen zuforderst) und Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen/ ist es endlich dahin verhandelt/ daß dieselbe jetztbemeldten Churfürsten (auch Ser. Churfürstlichen Durchl. von Brandenburg) und Ständen/ so viel sie deren (wenn es auch gantz Preussen wäre) An. 1627. den 12. Nov. stylo novo innen gehabt (und vielmehr der Churfürst von Brandenburg/ welcher viel eher/ nemlich An. 1618. ein rechtmäßiger Besitzer von Preussen gewesen ist) besessen und gebrauchet/ nichts ausgeschlossen/ wie es auch benahmt werden möchte/ ohne einigen An- und Zuspruch/ unter was PRÆTEXT, Schein oder Vorwendung solches geschehen könte oder möchte/ auf viertzig Jahr von dato dieser beschehenen Vergleichung anzunehmen/ geruhiglich verbleiben.

Ich wüste in der That nicht/ wie Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Besitz von dem Preußischen Lande in diesem Frieden mit klähern Worten hätte recht gesprochen und bekräfftiget werden können: Wenn auch ein Brandenburgischer Bedienter den Auffsatz selbsten hätte machen sollen. Und hiebey mag niemand irren/ daß Justus ASTERIUS (g) den Pragischen Frieden für unverbindlich halten will. Denn vors erste/ so hat dieser Frieden in angeregtem Articulo nichts neues verordnet; sondern nur dasjenige mit klahren Worten gegeben/ welches ohne dem durch den Religions-Frieden angeregter massen schon ausgemacht gewesen ist. Nachgehends ist dieser Artickel selbsten auf dem allgemeinen Reichs-Tag zu Regensburg Anno 1641. (h) auffs neue bestätiget/ und von den gesammten Reichs-Ständen/ auch dem Teutsch-Meister des Teutschen Brüder-Ordens selbsten authorisiret/ und dergestalt vor genehm gehalten woeden; daß alles/ was von weltlichen Gütern vor dem Jahr 1630. und den Geistlichen vor 1627. in der Protestanten Händen gewesen; selbiges nicht nur viertzig Jahr/ als in dem Pragischen verglichen worden/ sondern im-

(d) Absonderlich da die Ordens-Brüder ein Exempel an der Päbstlichen protestation des Cardinals Ottonisvon Truchseß nehmen können/ der allerdings dafür gehalten/ daß alle spolia & sacrilegia Ecclesiæ durch diesen Frieden/ wie Declaratio Caroli V. artic. §. 3. redet/ den Evangelischen auf ewig geschencket und zugeeignet seyn solten/ welches die Ordens-Brüder noch vielmehr von dem durch eigene Schuld verwirckten Preussen glauben müssen/ welchem nach sie mit ihrer protestation nicht solten zurücke geblieben seyn/ wenn sie noch einige Gedancken sich auf solches Land machen dürffen.

(e) Bannum enim extra fines Imperii se non extendit Jac. Blumius in Processu Camerali Tit. XXIX. §. 85. p. 180.

(f) Art. IV. §. Was aber

(g) In tractatu peculiari de Pace Pragensi.

(h) R. I. 1641. §. 7. betreffend aber 2c.

immerwährend selbigen verbleiben solle. Und endiget sich der Schluß also:

> Erklähren uns derowegen gleichergestalt dahin/ daß es bey demjenigen verbleiben solle/ was deswegen in dem Pragischen Friedens-Schlusse versehen worden.

Solches alles ist auch endlich durch den Osnabrüggischen Friedens-Schluß bestätiget/ und auf diesen Fuß gesetzet worden (i) daß alle Commenthureyen/ welche die Protestanten dem Teutschen Orden vor Anno 1624. abgenommen oder vorenthalten/ denenselbigen aufs neue durch allgemeinen Reichs-Schluß zueignet/ eingeräumet/ und auf ewig gelassen seyn solten. Weil nun dieses ein allgemeiner Frieden ist/ welcher in dem gantzen Römischen Reich nach aller Reichs-Gewohnheit pro sanctione pragmatica, & lege Imperii fundamentali angesehen und gehalten wird (k) dabey so wol das Churfürstl. Hauß Brandenburg seine Gesandte/ als auch der Teutsche Brüder-Orden seine Abgeordnete gehabt haben/ welche alle diese Puncten wissentlich mit abhandeln und vollziehen helffen: so ist desto weniger zu zweiffeln; daß die vor Anno 1552. gewesene differenzien des Brüder-Ordens mit Preussen/ so wie sie bereits schon durch den Religions-Frieden Anno 1555. den Pragischen Vertrag 1635. und den daraus Anno 1641. erfolgten Reichs-Tag aufgehoben worden/ nun jetzo durch den Westphälischen so theuer erworbenen öffentlichen allgemeinen und hochheiligen Friedens-Schluß gäntzlich abgethan/ ausgemachet/ und auf ewige Zeiten von dem gantzen Römischen Reich cassiret worden seyn. Wie dann auch alle Urthel/ Achts-Erklärungen/ *protestationes*, *inhibitiones*, und was nur sonst vor Hindernissen in den Rechten angeführet oder ausgedacht werden könten/ durch einen besondern Arrickel (l) besagten Friedens mit eins aufgehoben/ vor *null* und nichts erklähret worden. So daß dem Teutschen Brüder-Orden auch nicht der geringste Schein des Rechtens übrig geblieben wäre/ wenn er auch/ welches doch nicht geschehen/ sein unbefugtes Suchen wider die Preußischen Lande zehen und mehr mahlen wiederhohlet hätte. Und demnach haben jetzige Römische Käyserliche Majestät/ der allergerechteste Leopoldus gantz keinen Anstoß gefunden/ als Anno 1657. die Cron Pohlen dem Hochsel. Churfürsten von Brandenburg die Lehns-Pflicht wegen Preussen erlassen/ und die völlige Souverainität ertheilet hat/ nicht nur den Tractaten zu Welau durch ihren Gesandten Franciscum de Lisola beyzuwohnen; sondern haben auch sich als *Mediatorem* gebrauchen lassen/ und solchen Welauischen Tractat/ darinnen dem Churfürsten von Brandenburg die höchste Gewalt über Preussen übergeben worden/ in diesem character unterschrieben (m) und also die guarantie über sich genommen/ das Hauß Brandenburg bey dem rechtmäßigen Besitz und *Souverainit*ät von Preußen zu schützen. Und wolte jemand sprechen/ es wäre Leopoldus damahls noch nicht Kayser gewesen/ der lasse sich aus Vespasiano KOCHOVSKY (n), welcher ex actis publicis geschrieben/ dieses zur Nachricht dienen/ daß eben dieser gerechteste Fürst Anno 1660. als er schon Römischer Kayser gewesen/ so wenig als vorhero Bedencken getragen/ seine *bona officia* zur *mediation* des *Oliv*ischen Friedens eben aus dem Grunde anzubieten: weil der Frieden desto fester stehen würde/ wenn er unter der Vermittelung des Hauptes der Christenheit geschlossen würde. In welchem Frieden doch die Brandenburgische *Souverainität* über das Hertzogthum Preussen abermahls (o) erneuert und confirmiret worden ist. Und will ich von keinem rechtschaffenen Ordens-Glied glauben/ daß eines dafür halten solte/ es hätten Kays. Majest. die jura Ordinis & Imperii damahls nicht erwogen/ oder gar zu dero Nachtheil etwas vornehmen wollen. Welcher Schluß selbige in schwere Verantwortung setzen würde: weil ja aus dem/ was wir bißhero erwiesen haben/ unwidersprechlich erhellet/ daß hierinnen Kayserliche Majestät nichts gethan haben/ wozu die öffentliche Reichs- und Friedens-Schlüsse nicht jedweden Kayser und Stand des Reichs ohne dem verbinden. Wie denn auch selbsten der Päbstliche *Nuntius* in diesem *Oliv*ischen Frieden zugegen gewesen/ und wegen Preussen nicht die geringste Erinnerung gethan/ sondern vielmehr die damahlige und jetzige Besitzer des Landes vor rechtmäßig erkennet und gehalten hat (p). Von welchen Zeiten auch kein Publiciste mehr das Hertzogthum Preussen jemand anders als dem Durchlauchtigsten Hauß der Marggrafen zu Brandenburg zugeeignet hat/ oder zueignen können. Hermannus HERMES (q) ein Catholischer Scribent und Chur-Cöllni-

(i) Artic. XI. Osnaburg. §. 14.

(k) Als welcher Friedens-Schluß nach dem R. I. 1654. §. 1. vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Reichs und immerwährende Richt-Schnur und ewige norma judicandi stehet/ fest und unverbrüchlich gehalten/ demselben allerdings richtig nachgelebet/ von niemand/ wes Würden/ Standes oder Wesens der auch sey/ entgegen gehandelt werden solle.

(l) Artic. XVII. Instr. Pac. §. 3.

(m) Als die Unterschrifft der Tractaten jedermann noch jetzo in allen Exemplaren vor Augen lieget.

(n) Annalium Poloniæ Climactere II. Lib. VI. p. 425.

(o) Artic. XXV. Pacis Olivensis.

(p) Vespasianus a Koucchow Annal. Polon. Climact. II. Lib. VI. p. 425.

(q) In fasciculo Jurispubl. cap. IV. §. 35. p. 52.

Cöllnischer/ Saltzburgischer auch Rieterschafftlicher Rath/ nachdem er Preussen unter Status exemtos ab Imperio gezehlet / spricht: Elector Brandenburgicus est Dux Prussiæ, atque hanc jure feudi a Polonia recognoscit. Der Hochfürstl. *Oetingi*sche Geheimte Rath Jacob *Bernhardus MVLZ* (r), sagt/ daß der Churfürst von Brandenburg mit Recht einen Lorber-Krantz wegen der Souverainität des Hertzogthums Preussen trüge: der aber als Churfürst des Reichs solches Krantzes sich nicht gebrauchte/ weil Preussen ausser dem Römischen Reich wäre. Andere von denjenigen / welche Protestirender Religion sind/ jetzo nicht anzuführen. Der Weltbekandte CONRINGIUS (s) selbsten/ welcher doch die Gräntzen des Reichs mit so grosser Sorgfalt zu vergrössern gesucht/ muß selbsten gestehen/ daß aller Anspruch des Reichs und des Ordens auf Preussen vergebens sey. Und dieses mag zu unserm Beweißthum genug seyn; daß die differenzien des Oedens mit Preussen schon lang aufgehoben und verloschen. Dann dafern man solche Dinge in dem H. Röm. Reich wieder aufwärmen lassen solte/ welche ein Theil durch eigene Schuld vor zwey hundert Jahren schon verwircket: die selbigem durch verschiedene allgemeine Schlüsse des gesammten Röm. Reichs abgesprochen worden: deren er sich selber durch Stillschweigen verziehen: die über das der Kayser selbsten mit Hand und Siegel aufgehoben/ und dem Besitzer bekräfftiget: so auch nach dem vernünfftigen Urtheil aller unpartheyischen Rechts-Verständigen/ den prætendenten abgesprochen sind: so dörffte in Teutschland kein Fürst des Reichs übrig bleiben/ dessen Länder man nicht in Anspruch bringen solte. Aber das hiesse das gantze Reich in combustion setzen/ alle Gesetze und Verträge über den Hauffen werffen/ und der rechtmäßigen Begierde und Reglersucht den Zügel schiessen lassen/ Treue und Glauben nach Gefallen zu brechen. Und dieses alles haben auch die Ordens-Glieder biß hieher reifflich erwogen/ und diese differenz vorausgemacht und aufgehoben halten müssen: welche sie ohne augenscheinliche Verletzung der öffentlichen Reichs-Gesetze nicht wieder herfür ziehen und aufrühren können. So klar nun solche Sache ist/ so hat es alle diejenige/ welche derselben nur einige Wissenschafft haben/ befremdet; daß sich nun so gantz unverhoffe ein autor gefunden habe/ welcher durch sein unfügliches Gravamen über Preussen sich nicht enblödet/ durch Aufwärmung einer so lange verlegenen und abgethanen Sache die fundamental-Gesetze des Reichs unverantwortlicher Weise anzugreiffen. Man weiß zwar durch vertraute Nachricht gar wohl/ daß in dem Convent zu Mergentheim/ als man diesen Unfug wieder zu regen angefangen/ verschiedene vornehme Ordens-Glieder einen nicht geringen Abscheu dafür bezeuget/ und öffentlich angeführet; das Werck wäre so lange gelegen/ und bey so vielen öffentlichen Friedens-Handlungen/ absonderlich bey den Westphälischen Tractaten nicht zu regen/ vor rathsam befunden worden. Es wiesen auch jetzo alle Umstände/ daß man dabey dem Orden mehr schaden als nutzen würde. Allein es hat dennoch bey einigen hitzigen Gemüthern dieses vernünfftige und den Reichs-Gesetzen gemässe Urtheil nichts verfangen wollen. Nun es mag der Oeden mit dieser unfüglichen protestation so wenig ausrichten / als wenn jetzo ex abrupto das Römische Reich dem Könige in Franckreich ein Schreiben dieses Inhalts zuschicken solte; Er möchte sich aus Pariß machen / und seine Königliche Crone nach Regensburg schicken/ weil das Königreich vor dem unter der Herrschafft des Röm. Reichs gestanden hätte. Denn noch viel unverschämter ist der Autor des Gravaminis der Teutschen Oedens-Brüder. Massen doch Franckreich vor Zeiten zum Röm. Reich gehöret hat; aber Preussen ist allezeit mit dem höchsten Unrecht zum unverdienten Nachtheil der Pohlen in den Händen des Ordens/ als wie in dem I. und II. Capiteln klahr erwiesen/ gestanden. Dahero auch/ was wir hieselbst von der Verjahrung und Beylegung dieser Preußischen Differenzien geschrieben/ wir solches nur als ein Argumentum wider den Gegentheil gebrauchet wissen wollen: Für uns aber beständig dafür halten/ daß Preussen niemahls zum Röm. Reich gehöret; sondern allezeit unter Pohlnischer Herrschafft stehen sollen. Als König *Eduardus* in Engelland an den König in Franckreich in der bekandten Prætension einen Gesandten schickte/ und darinnen dem König zu Gemüthe führete/ daß er ihm sein Recht auf das Königreich vorenthielte/ mit dem Ersuchen/ Ihm solches nun doch endlich in der Güte abzutreten: so hat ihm der König in Franckreich einen Sack voller Schneller/ damit die Kinder spielen/ zugeschicket/ mit dem Anhange/ daß der König in Engelland wohl nichtes za thun haben müste/ weil er hinter eine so verlegene Prætension käme/ darum er Ihm das Præsent schickte/ die Zeit damit sichrer zu passiren. (t). Gewißlich muß man aus diesem ungeräumten Gravamine sehen; daß das Ministerium des Ordens wenig zu thun habe/ weil es die Zeit eines Convents auf Sachen gewendet/ welche ihre Vorfahren so lange aus gar vernünfftigen Ursachen liegen lassen. Doch wir wollen sie in dieser Antwort nicht eben so spöttisch halten: inzwischen

51. Da er von den Statibus exemtis handelt und cap. XXV. §. 5. p. 512.

(r) In repræsentatione Majestatis Imperatoriæ Part. II. Cap. XXV. §. 183. p. 779.

(s) Lib. II. de Fin. Imp. c. 29. p. 415.

(t) Du Chesne en son histoire d' Angleterre Liv. XVI. p. 821. Pol. Vergilius Lib. XXII. Historiæ Anglic. p. 562.

zwischen ihnen zu besserem Zeit-Vertreib die Aufsuchung der Commenthureyen in Italien/ welche der Pabst den müßigen Ordens-Brüdern weggenommen/ recommendiren/ da Ihnen das Reich zum wenigsten noch nichts abgesprochen hat. Und wenn sie damit fertig seyn; so mögen sie sich auf die Beantwortung der ehemahls von einem Gesandten auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1576. auffgeworffenen Frage præpariren/ was der Teutsche Orden dem Römischen Reich nutz sey? Ob das Reich nicht Macht habe/ aus den gesunden und starcken Land-Commenthuren ein Regiment auffzurichten? Und wenn sie das Hertz zum Fechten verlohren/ ob man nicht den Orden gar einziehen/ oder umsetzen/ und die Güter einer Gesellschafft geben könne/ welche sich für das Teutsche Reich im Türcken-Krieg in Ungarn gebrauchen liessen? (u) Und weil dieser Teutsche Orden sich Anno 1308. nicht gescheuet/ der ausgerotteten Tempel-Herren ihre Güter in Teutschland an sich zu ziehen (x); so hat er hierdurch selbsten der höchsten Obrigkeit eines Landes zugestanden/ daß selbige aus erheblichen Ursachen einen Orden umsetzen und austilgen könne. Es werden kluge Ordens-Glieder schon mercken/ was dieses heisse/ und gerne rathen/ daß ihre Brüder fein stille sitzen/ und durch Regung offenbahr ungerechter und gehäßiger Dinge nicht Ursache geben/ dergleichen Frage auf dem Reichs-Tag wieder auffs Tapet zu bringen.

Uber Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg) Wir haben in vorhergehender Frage aus den Reichs-Gesetzen und öffentlichen Verträgen gnugsam erwiesen: Daß wenn auch die unbefugten Klagen des Ordens/ als der König in Pohlen/ seine alte Provintz das Land Preussen 1525. wieder an sich genommen/ die Ordens-Glieder/ als unrechtmäßige Besitzer/ davon weggetrieben/ und endlich solches an den gewesenen Hochmeister *Albertum*, als ein Polnisches Lehn/ aus freyem Willen übergeben hat/ einigen Grund gehabt hätten/ davon wir das Gegentheil in dem 3. Capitel gnugsam behauptet; so wären doch solche Klagen lang verjahret/ und durch Fundamental-Gesetze des Heil. Römischen Reichs aufgehoben und cassiret worden/ dergestalt/ daß selbige keine Statt oder Kräfften mehr haben würden/ wenn auch gleich Albertus, oder dessen eheliche Leibes-Erben noch bey Leben wären. Allein viel einfältiger und widerrechtlicher kömmt es herauß; daß der Teutsche Orden alle diese Klagen und *Gravamina*, die mit *Alberti desce[n]denten* abgestorben und verloschen sind/ wider das Churfürstliche Hauß Brandenburg urgiren will: welches an demjenigen was der Brüder-Orden mit Alberto gehabt/ gar keinen Theil hat. Die Gesetze der Natur leiden nicht/ daß die Straffe weiter als auf die Person des Verbrechers gehe (y) Und obgleich die gemeine Rechte solche in gewissen Fällen auch auf die Kinder und gesamte Nachkommen ziehen (z) so wüste ich doch nicht/ aus was Grund jemand behaupten könte/ daß man die Missethat eines Verbrechers so gar auch an dessen Befreundten/ welche an dem Werck keinen Theil haben/ straffen möge (a) Vielmehr sind die Lehrer derer Rechte hierinnen einig: daß auch selbsten die Acht mit dem Verbrecher absterbe (b)/ und die Kinder zwar an dem Verlust der Güter ihres geächteten Vaters leiden: Aber die andern Mitbelehnte Befreunde und Verwandten weder die infamia des Aechters/ noch der Verlust der Stamm- und Lehn-Güter treffen möge (c). Wenn nun gleich/ davon wir doch unten gründlich das Gegentheil erweisen wollen/ die Acht des gewesenen Hochmeisters Alberti Statt gehabt hätte/ und befugter Weise geschehen wäre: so würde doch selbige/ nach obgesetzten Gründen/ entweder Anno 1568. mit seinem Tod/ oder doch Anno 1608. mit dessen Sohn/ dem Hertzog *Albert Friderich*, als seines Vaters einigem männlichen Leibes-Erben/ ausgegangen/ verloschen und gäntzlich abgestorben seyn: Wenn wir auch die oben angeführete Reichs- und Religions-Verträge nicht vor uns hätten. Dann es war der Churfürst zu Brandenburg *Joachim Friderich* nicht von des geächteten Alberti descendenten; sondern selbigem in dem achten Grad und also so weitläufftig verwandt/ daß die Achts-Erklärung auf ihn von keinem Verständigen gezogen werden mag. Und vor das andere hatte ermeldter Churfürst an den Ursachen der wider Albertum erklährten Acht nicht den geringsten

(u) Denn das ist die rechte Auslegung über den Römischen Abschied 1582. §. 17. welcher also lautet: Wir wollen darnebẽn unvergessen seyn/ auf solche Mittel und Wege zu gedencken/ wie nachmahls ein löblicher Ritter-Orden an und auf den Christlichen confinien gegen dem Türckischen Einbrechen füglich anzustellen/ auch mit guter Ordnung Unterhaltung und andern Nothwendigkeiten zu versehen. Welcher Vorschlag auch schon im Römischen Abschied 1576. §. 29. ferners haben wir etc. enthalten ist.

(x) Jacob von *Kœnigshoven* cap. III. Chron. Alsatiæ §. 203. p. 199. Ihr Güter und Klöster die dem Pabste und dem Könige von Franckreich ungelegent worent/ die wurdent geben an der Teutschen Herren Orden.

(y) Hugo *Grotius* Lib. II. cap. XV. de Jure B. & P. §. 14. 15.

(z) In criminibus feloniæ & læsæ Majestatis.

(a) Solche Meynung haben alle vernünfftige Völcker an den Persern/ als die gröste Tyranney verfluchet/ welche auch in dem IVten Concilio zu Toledo öffentlich verdammet worden ist

(b) Henricus à *Rosenthal* de Feud. amiss. cap. XI §. 17. 18.

(c) Andr. *Gailius* de Pace Publ. cap. II.

sten Theil. Georgius COELESTINUS (d) führet die Worte des Teutschen Ordens Gesandten an/ mit welchem Er für dem Kayser CAROLO V. auf dem öffentlichen Reichs-Tag zu Augspurg An. 1530. die Ursachen darleget/ um welcher willen wider Albertum mit der Acht verfahren worden. Solche bestunden darinnen.

I.) Daß Albertus den Orden/ welchen Er als Hochmeister vorgesetzet gewesen/ verlassen.

II.) Aus der wahren Catholischen Kirchen zu der Lutherischen getreten.

III.) Wider das in dem Ordens-Eyd abgelegte votum castitatis geheyrathet hätte.

Gleichwie aber offenbahr ist/ daß der Chur-Fürst Joachim Friederich an keiner von allen diesen Ursachen der wider Albertum erklährten Acht den geringsten Theil nimmt: so wird auch niemand so unverschämt seyn/ der wider selbigen oder dessen Descendenten die Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg den Effect solcher Acht/ unter was Schein es wolle/ gebrauchen solte. Zu diesem kommet noch/ daß ermeldter Churfürst die Preußische Lande gar nicht von Alberto, oder dessen Herrn Sohn/ Hertzog Albrecht Friederich erhalten hat: Also/ daß das vermeynte *vitium possessionis* dadurch fortgesetzet werden können; sondern die Pohlen/ welche sonsten Preussen nach Abgang der Albertinischen Linie/ als ein offenes Lehen einziehen mögen/ (e)/ haben ermeldtes Land an die Churfürsten von Brandenburg um gantz anderer Ursachen willen aus eigener Macht übergeben. So wenig nun der Kron Pohlen die Preußische Lande jemahls von dem Reich abgesprochen worden sind/ noch abgesprochen werden können/ vielmehr Kayser *Carolus V.* für welchem diese Streitigkeit eintzig gereget und ventiliret worden/ selbige allezeit auf gütliche Beylegung gewiesen hat; noch vielweniger wird jemand behaupten können/ daß wider den rechtmäßigen Besitz des Chur- und Marggräflichen Hauses Brandenburg der Preußischen Lande wegen/ weder von dem Röm. Käyser/ noch gesammten Röm. Reich jemahls etwas ausgebracht/ erkennet und gesprochen worden/ oder ausgesprochen werden mögen. Vielmehr haben wir oben erwiesen/ daß solches Durchl. Haus durch klahre Artickel öffentlicher Reichs- und Friedens-Schlüsse/ bey dem Besitz von den Preußischen Landen ohne einige Einrede gelassen und bestärcket worden sey. Und daß ich die Sache kurtz fasse; so ist ein mächtiger Unterscheid unter der Frage:

Ob die Pohlen ihr Preussen-Land mit Recht an sich genommen haben? und denn/ ob der Hochmeister Albertus recht gethan/ daß er den Orden verlassen: die Catholische Religion quittiret: sich in Pohlnische Subjection begeben: und den ehelichen Stand mit dem voto castitatis verwechselt hat.

In jener Frage hat das Reich niemahls für den Orden decidiret/ auf die letztere hingegen/ ist allein die Acht wider Albertum erfolget/ welche aber mit dessen Geschlecht/ besagter massen/ verloschen und weggefallen ist. Aus welchem allen denn ein jeder verständiger und unpartheyischer leichtlich sehen wird/ wie ungereimt und widerrechtlich unser Verfasser des vermeinten Gravaminis verfahren/ daß er die gantze Deduction, so wie selbige ehemals wider den geächteten Albertum auffgesetzet worden/ jetzo noch wider den König in Preussen anführen und gebrauchen will. Nach welchem Unterscheid denn vollends alles zerfallen wird/ was selbiger Auctor noch mit einigem Schein wider den Besitz von Preussen anführen mögen.

Ans

(d) In *Historia Comitiorum* an. 1530. Tom. II. ad Diem XXVI. Julii p. 251. welches auch mit gleichen Worten *Goldastus* giebt in Politicis Imperialibus Part. VI. p. 364. Cum invictissime Imperator Albertus Marchio Brandenburgicus (1) mutato Ordine Prussiæ magistratu exciderit, ut, qui (2) relicta spirituali vita, (3) conjugalem sit ingressus, nec eo, quo (4) promisit tempore feudi & regaliorum collationem a Cæsarea Majestate petiverit & acceperit; igitur ad Cæsaream Majestatem a Prussiæ magistro ablegati, subjectissime oratum, ut Cæsarea Majestas feudum ei clementissime conferre velit,

(e) Wie sich denn die Pohlen ausdrücklich bedungen/ daß sie diese Preußische Lande an Chur Brandenburg einig deßhalben überliessen/ von selbigen Hülffe wider Moscau/ Schweden und den Türcken zu haben/ nicht aber wegen der Verwandschafft mit dem gewesenen Hertzog *Alberto*, davon handeln Paulus *Piasecius* in Chronico gestor. in Europa singularium p. 274. Stanislaus *Lubiensky* de motu civili in Polonia Lib. I. p. 54. Weswegen auch diejenige/ welche sich für Brandenburg/ wegen der Belehnung von dem Hertzogthum Preussen auf dem Reichs-Tag in Pohlen interessiret/ von nichts anders sprechen dörffen/ als daß solches dem Königreich Polen sehr nützlich sey/ diesen Nachbahr zu seinem Vasallen zu haben/ darüber ein Anonymus aus dem Polnischen Adel sehr bündige argumenta, in einem selbiger Zeit in Polnischer und Lateinischer Sprache übergebenen eigenen Tractat unter dem tit. Feudum Porussiæ: Lenno Pruskie geführet hat.

Anmaßlich zugelegten Titel eines Hertzogen) Wir haben bißhero den rechtmäßigen Besitz des Churfürstl. Hauses von Brandenburg von dem Hertzogthum Preussen genugsam erwiesen. Gleichwie nun niemand den vernünfftigen Schluß in Zweiffel ziehen kan; daß/ welchem die Sache mit Recht zustehe/ selbigem der Nahme davon nicht weniger gebühre; Also haben auch Ihro Kayserl. Majestät dieser gründlichen Vorstellung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dahin mit allem Recht statt gegeben/ daß selbiger in Zukunfft in der Reichs-Cantzeley der Titel eines Hertzogs von Preussen zugeleget werden solle. Welches so dann von Anno 1695. an allezeit in acht genommen worden ist. Weßwegen sich der Teutsche Orden gar nicht zu beschweren hat. Dann erstlich gebühret dieser Titel dem Churfürsten von Brandenburg/ als rechtmäßigen Besitzern von dem Hertzogthum Preussen/ wie wir bißhero wider den Teutschen Orden behauptet. Vor das andere ist solches Prædicat schon vor viertzig und mehr Jahren von Käyserl. Majestät dem Churfürsten Friedrich Wilhelm/ als wir oben aus den Pohlnischen Scribenten dem Vespasiano à KOCHOW (f) angemercket/ in den Welauischen und Olivischen Friedens-Handlungen gegeben und zugestanden worden. Drittens so haben auch die vornehmsten Churfürsten und Stände des H. Röm. Reichs diesen Titel dem Chur-Hauß Brandenburg nicht versaget/ welches neben anderen in LUNDORPIO und LUNIGIO befindlichen documentis, auch daraus abzunehmen; daß selbige/ als kaum die *Royauté* von Preussen kund worden/ dem neuen König in Preussen durch besondere Gesandschafften Glück gewünschet und damit die rechtmäßige Besitzung der Preußischen Lande aufs neue öffentlich für aller Welt erkant haben. Wovon die Exempel der Sächsischen/ Pfältzischen/ Braunschweigischen/ Heßischen/ Holsteinischen/ Baadischen/ und unzählig anderer Häuser/ auch vieler vornehmen Bischöffe/ Münster/ Würtzburg und anderer mehr am Tage sind/ welchen der allergerechteste Kayser LEOPOLDUS zur Nachfolge vorleuchten wollen. Viertens wird ja endlich niemand so unpartheyisch urtheilen wollen; daß er aus allem dem/ was wir bißhero mit so vielen Gründen für den jetzigen rechtmäßigen Besitz von Preussen vorgebracht/ nicht ersehen möge/ wie ein sehr grosser Unterscheid sey unter demjenigen/ was der Brüder-Orden wider seinen gewesenen Hochmeister *Albertum* zu sagen gehabt (g); und was derselbige jetzo wider Chur-Brandenburg aufbringen kan. Da nun solcher gestalt/ welches wir doch nur als eine Sache wider den Gegentheit setzen/ aber nimmer zugeben wollen/ die Preußische Lande res litigiosa wären/ die doch niemahls im Reich decidiret worden; so erfordern alle Rechte/ daß in solchen Fall possidentis melior conditio sey. Mit was Grund solle denn jemand das Urtheil Ihrer Kayserlichen Majestät für etwas ungleiches halten/ nach welchem selbige dem Churfürstl. Hauß Brandenburg/ als Besitzer von Preussen/ den Titel eines Hertzogs von Preussen geben/ da sie im Gegentheil dem Teutschmeister als blossen prætendenten/ nicht allein den Titel/ als jenem geschiehet/ zulegen/ sondern selbigen gar in der Belehnung zulassen. Inzwischen giebt und nimmt dieses keinem Theil an seinen Rechten etwas/ weil sich allezeit die clausula darunter selbsten verstehet/ in quantum de jure. Welchem nach sich denn der Autor des öffters genannten vermeinten Gravaminis besser bedencken sollen/ ehe er mit Hindansetzung und Vergessung seiner Pflicht gegen Ihre Kayserliche Majestät in so unverantwortlichen und verfänglichen terminis, einer anmaßlich unternommenen Sache heraus gefahren wäre. Doch es werden dergleichen unbescheidene expressiones mehr kommen/ mit welchen er seinen gantzen Tractat angefüllet hat. Als die Könige in Pohlen von Sigismundo III. anno 1592. an biß auf Johannem Casimirum sich wegen der prætension auf Schweden als ihr väterliches Erb-Königreich/ Könige von Schweden/ schrieben/ welches doch ihre Vettern durch Wahl der Schwedischen Stände besassen: so trugen die Staaten/ welche mit beyden Cronen/ absonderlich zu Gustavi Adolfi Zeiten zu negotiiren hatten/ kein Bedencken/ den Besitzer in Schweden so wol/ als den prætendenten in Pohlen/ und also beyden den Titel von Königen in Schweden zu geben. Und als jemand bey Carolo Gustavo, aus Haß gegen einem gewissen Staat zu desselben Schaden solches anbringen wollen/ hat der König geantwortet/ es geschehe recht daran/ weil niemand in der Welt zum Richter in dieser Sache zwischen Ihm und seinen Herrn Vettern gemachet sey. Ja der König in Pohlen Johann Casimir in dem Olivischen Frieden/ ohngeachtet er auf den Anspruch auf das Königreich Schweden verzicht gethan/ hat er sich dennoch ausdrücklich bedungen/ daß er den Titel von einem König in Schweden nachgehends/ wie vorhero gebrauchen möge. (h). Woraus denn abermohls erhellet/ daß der Kayserliche Hof indem/ daß er dem Churfürsten von Brandenburg 1695. den Titel eines souverainen Hertzogs in Preussen gegeben/ auch die Gewohnheit anderer Völcker vor sich habe; welches den Teutschen Brüder-Orden zu keinem so ungereimten Gravamine verleiten können.

Nun-

(f) Annalium Poloniæ l. c.

(g) Davon alle bißher von dem Teutschen Orden in der Preußischen prætension ergangene Schrifften eintzig und allein handeln.

(h) Nach den ausdrücklichen Worten des Olivischen Friedens artic. XI.

Nunmehr von eigner Macht vermeyntlich angenommene Königl. Würde von Preussen) Es sind dreyerley Stücke allhier zu beantten nöthig. 1. daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den Königlichen Titel aus eigener Macht und 2. nicht vermeintlich/ sondern mit allem Recht unter allgemeinem Frolocken und Glückswünschen der Völcker angenommen/ auch 3. der Orden nicht Ursach habe/ sich über solche Königliche Würde zu beschweren. Das erstere betreffend/ so hat so wohl der Auctor des Auszuges der Schrifften/ welche über die Preussische Royauté ans Licht kommen/ in dem Anhang/ den ein vornehmer Minister an einem Fürstlichen Hof gemachet/ auch eine gewisse Dissertation de auspicio Regum geschrieben/ zur Gnüge erwiesen/ daß es zu allen Zeiten jedem souverainen Fürsten frey gestanden/ den Hertzoglichen Nahmen in die Königliche Würde aus eigener Macht zu erhöhen/ nach dem Exempel der Grafen und Hertzoge/ numehro aber Könige von Portugall (i): Castilien (k): Arragonien (l) Navarra (m): Algarbien (n): Sicilien (o): Irrland (p): und gar vielen andern mehr. Welche alle aus eigener Macht / ohne weder von dem Kayser noch dem Pabst/ dem ohne diß solches Recht niemahls zukommen (q) die Erklährung zu fordern/ die Königliche Würde angenommen haben. Massen ja die Majestät eines Königes an sich selbst nichts anders ist / als die einer eintzigen Person in einer Republique zukommende höchste Gewalt/ welche sich eben bey allen souverainen Fürsten findet. Und weil heutiges Tages die Königliche Würde noch über das eine solchem Stande gemässe Aufführung des Staats erfordern will; so wird kein Souverain sich nach solchem Tractament sehnen/ dem GOtt nicht Land und Leute genug zu dessen Unterhaltung verliehen hat. Nachdem nun das Chur-Hauß Brandenburg mit beyden Stücken/ und absonderlich einem so grossen und mächtigen Zusatz von andern schönen und reichen Provintzien versehen ist; so war solches nicht nur allein mit Recht befuget; sondern auch gleichsam durch den Seegen GOttes verbunden/ die Gebisse seiner Länder/ durch Annehmung des Königlichen Titels/ in die rechte Zierdt und Würdigkeit zu setzen. Und drücket die Sache/ meines Erachtens/ nichtes schöner und eigentlicher als die Medaille aus/ welche die Majestät unter dem Bilde eines Frauen-Zimmers vorstellet/ das sich die Königliche Crone selbsten auffgesetzt/ mit der Uberschrifft: Suum cuique, jedem das Seinige. Denn so offt der grosse Souverain in Preussen sich seines Wahlspruches erinnert/ so manchen kräfftigen Trieb hat er bey sich fühlen müssen/ die seiner höchsten Gewalt und grossen Macht gebührende Königliche Würde anzunehmen/ welches auch gleichfals so viele Königreiche und Staaten (r) der Welt erwogen/ und durch ihre allgemeine Glücks-Wünsche bezeuget haben / was für grosse Ursachen sie bey sich spühreten / den grossen Souverain in Preussen in die Reihe gekröneter und gesalbter Häupter einzunehmen; Welches alles denn die unverständige Unbescheidenheit des Verfassers vielmahls angezogenen Gravaminis wieder offenbahr zeuget; daß solcher auch die von den allergrössesten und mächtigsten Häuptern erkennete Königliche Würde in Preussen/ durch ein so liederliches Bey-Wort/ vermeinte Königliche Würde/ zu lästern sich unverantwortlich unterstanden hat. Daß endlich auch eben dieser Verfasser meinet/ dem Teutschen Orden wäre hierdurch ein *Gravamen* abgenöthiget worden: Darinnen verliehet er seinen Vortheil selbsten nicht. Dann wann die Brandenburgische Besitzung von Preussen an sich selbst nicht gerechtfertiget ist; so wird solches durch Annehmung eines neuen und höhern Titels nicht geschehen. Mag man also wol folgender Gestalt wider dieses unbefugte Gravamen schliessen: Entweder hat der Teutsche Orden noch ein Recht auf Preussen; oder nicht. Ist jenes/ so mag er dem Chur-Hauß Brandenburg Danck haben / daß solches die Lande Preussen in einen bessern Stand/ wie die Römer von Provintzien reden (s) welche die Kayser zu Königreichen gemachet / versetzet hat: Ist aber dieses/ wie will der Orden/ der von Demuth zusammen gesetzet seyn solle/ zu einer Würde scheel sehen/ welche zu erkennen die gröste und mächtigsten Häupter der Christenheit sich verbunden gehalten haben. Welchem nach denn jedweder unpaßionirter siehet/ daß der Brüder-Orden gar nicht Ursache gehabt habe/ mit diesem ungereimten Gravamine in

(i) Anton *Vasconcellus* in Anacephaleosi Lusitaniæ p. 15. seq.
(k) Alfonsus a *Carthagena* in Anacephalæosi Reg Hispan. cap. LXIX. p. 275.
(l) Hieronym. *Blanca* in comment. Rer. Aragonensium p. 615.
(m) Josephus *de Moret* Lib. V. de las Antiquedades del Regno de Navarra cap. V. c. 294.
(n) Rodericus *Sanctius* Part. IV. Hist. Hisp. cap. 3. p. 194.
(o) Thomas *Facellus* Decade post. Rec. Sicul. Lib. VII. c. 3. p. 406. seq.
(p) Sichardus *Stanihurstius* Lib. III. Rer. Hibernicar. p. 155.
(q) Wie solches der autor des Päbstlichen Unfuges wider die Crone Preussen cap. III. selbsten aus den Päbstlichen Lehrern bewiesen hat.

(r) Den Römischen Kayser/ Engelland/ Dennemarck/ Polen / die vereinigten Niederlande/ Saphoyen/ Florentz und andere.
(s) *Suetonius* cap. XXXVII. in vita Augusti. provinciam in meliorem statum vertit, wenn er die Königliche Würde selbiger verliehen.

in Vorschein zu kommen/ und neuen Haß auf den ohne dem schon so offt beschrienen Orden zu laden.

Mit beygelegeter wahrhafftiger Deduction) Es verdienet selbige dieses epitheton im geringsten nicht/ dann **erstlich** ist solche deduction mit lauter passionen angefüllet/ viele Umstände ertichtet/ deren noch vielmehr darin ausgelassen; zum **andern** alles aus eigenem Gehirn genommen/ und mit keinen documentis bestärcket; auch **drittens** nur von der An. 1627. ans Licht gekommenen deduction ohne weiters Untersuchen aufgewärmet/ endlichen **vierdtens** auf den geächteten Albertum gerichtet/ welche Umstände/ als öffters angereget worden/ wider den jetzigen **Besitz von Preussen** ungeschickt heraus kommen und nichtes vermögen. Und diese **Gebrechen** sollen sich alle in der besondern Untersuchung und Beantwortung des erstgenannten Gravaminis selbsten klar genug zeigen/ davon wir nun den Anfang machen wollen.

Gegenwärtigen hochlöblichen Reichs-Convent) Es ist zuförderst hierbey zu erinnern/ daß wir diese **Verantwortung des Besitzes von Preussen gar nicht für dem hochlöblichen Reichs-***Convent*, als foro competente, fürnehmen. Massen Se. Königliche **Majestät in Preussen**/ nach den **Welauischen** tractaten von der Cron Polen frey worden/ und sonsten hierinnen **keinem Richter auf dem Erdkreyß jemahls unterworffen gewesen sind.** Wie denn auch selbige so lange Zeit in ruhigem Besitz von solchem **Lande** Preussen gestanden/ daß sie nicht Ursache haben solche Besitzung erst mit Rechtes-Gründen zu schützen. Sondern es geschiehet diese Verantwortung theils dem unbescheidenen **Verfasser seinen Unfug** zu zeigen/ theils zu verhüten/ daß hierdurch denjenigen/ welche sonsten von diesen Händeln keine Nachricht haben/ keine so falsche und irrige impressiones gemachet: vielmehr für aller Welt klärlich gezeiget werde/ daß die Beherrschung ihres von GOtt ihnen anvertraueten **Königreiches Preussen** nichts hartes oder ungerechtes mit sich führe/ sondern auf dem Grund Göttlicher und Weltlicher Gesetze stehe/ und niemahls das Licht scheue/ der ehrbahren Welt davon Nachricht zu geben.

Brandenburg 1693. und 1694. sich um den/ dero Vorfahren niemahls ertheilten Titel eines Hertzogen in Preussen bemühet haben.) Es ist schon offt erwehnet/ daß der Besitz des Churfürstlichen Brandenburg. Hauses von dem Hertzogthum Preussen rechtmäßig/ dafür auch bey öffentlichen Reichs- und Friedens-Handlungen gehalten und bestätiget worden sey. So hätte nun selbigem der Titel eines **Hertzogen von Preussen**/ wenigstens nach dem Pragischen und **Westphälischen** Friedens-Schlüssen als wir oben erwiesen/ allerdings auch von dem Kayser und dem gesammten **Reich** gebühret. Allein der Hochselige Churfürst hatte nicht Ursache sich wegen solchen prædicats bey dem Kayser viel Mühe zu machen. Angesehen man vor das **erste** gar wohl weiß/ daß der Titel oder das prædicat keiner Sache ein Recht gebe/ gleichwie selbsten die **Ertz-Hertzoge von Oesterreich** nach alter Gewohnheit/ sich noch jetzo **Land-Grafen** in der **Elsäß und Grafen zu Habsburg** schreiben/ ohngeachtet selbige nicht allein kein Stücke davon mehr besitzen: sondern auch ihr Recht an jenem **an Franckreich**/ und in diesem an die Schweitzer in dem **Westphälischen Frieden** überlassen haben. Und ob gleich fürs **andere** dergleichen leere Titel nichts helffen/ so pfleget man doch in Veränderung derselben offt härter/ als in Überlassung der Sache selbsten zu seyn; nach dem obigen Exempel des Königes in Pohlen/ der seines Rechtes in **Schweden** sich in dem Olivischen **Frieden** verziehen/ aber nicht dahin zu bringen gewesen ist/ den **Titel von dem Königreich Schweden** abzulegen. Darum man auch **drittens** das Exempel so vieler Souverainen Staaten und Königreiche für sich hat/ welche/ wenn sie ein Land mit allem Recht besitzen/ gar wohl leiden können/ daß sich auch der andere mit dem blossen Nahmen davon eine Freude mache. Und findet man bey so vielen Gelegenheiten/ welche die **Frantzosen** mit **Engelland** gehabt/ gar nicht/ daß sie sich groß beworben hätten/ der König in **Engelland** möchte den Titel **von Franckreich** fahren lassen. Wie dann auch **vierdtens** die Churfürsten **von Brandenburg** dem Päbstlichen Exempel hierinnen folgen mögen/ welche leichtlich zu geben; daß sich **der Ordens-Meister in Teutschland**/ in Teutschen und **Welschen Landen** schreibet/ ohngeachtet wir oben gehöret/ (r) wie viele ansehnliche Commenthureyen dem unnützen Teutschen Orden/ wie die Päbstliche Befehlshaber redeten/ abgenommen hat. Aus welchen Ursachen das **Churfürstliche Brandenburgische Hauß**/ als auch der autor des Gravaminis selbsten gestehet/ niemahls der Mühe wehrt geachtet hat/ sich **wegen des Titels von dem Hertzogthum** Preussen am Kayserlichen **Hof** zu melden/ ohngeachtet jedweder Vernünfftiger glauben muß/ daß es dem **Hochseeligen Churfürsten**/ bey jetziger **Kayserlichen Majestät** solches zu erhalten/ bey so gar vielen Gelegenheiten/ gar nicht schwer gefallen seyn würde. Absonderlich/ da wir oben erwiesen/ daß eben dieser allergerechteste Kayser An. 1657. und 1660. dem Hochseligen Churfürsten selbsten zum **Souverainen** Besitz von Preussen geholffen habe. Welches so dann auch der Kayserliche **Hof** leichtlich erwogen/ und an. 1695. dem rechtmäßigen Allerunterthänigsten Gesuch **Churfürstlicher Durchlaucht. zu Brandenburg** mit Verleihung des **Hertzoglichen Titels von Preussen** ohne Anstoß allergnädigst deferiren wollen.

Un-

(r) Nach den Zeugnissen *Flacii* in Catalogo testium veritatis p. 567. und anderer welche cap. III. §. 14. von uns angeführet worden.

Ungleich beschehene Vorstellung.) Es verrisset sich der Autor hierinnen selbsten. Denn wenn Kayserl. Majestät durch allzumilden Bericht von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten eingenommen worden/ und darauf besagten Titel per sub- & obreptionem erhalten hat/ wie der Autor unverantwortlich schreibet; Warum muß solcher noch in selbigem Blat gestehen: Es hätte der Teutsche Orden sich zwar durch Schrifft- und Mündliche Remonstrationes, verschiedene Schickung und Gesandtschafften bey Kayserl. Majestät wider die Verleihung solches Titels an Chur-Brandenburg kräfftigst geleget: es wäre aber alles nicht vermögend gewesen/ den allergerechtesten Schluß des Kaysers auffzuhalten; Vielmehr müste der Orden beklagen/ daß Kayserl. Majestät auch solchen Schluß für Chur-Brandenburg nunmehro/ nach fünff jähriger Einwendung des Ordens/ noch auffs neue wieder durch die Genehmhaltung und Glückeswünschung zur Königlichen Würde in Preussen confirmiret und ratihabiret habe. Denn was kan wohl ein gewisseres Zeichen in einer Supplique oder Vorstellung/ quod preces veritate nitantur, als dieses seyn: wenn selbige/ nach dem man den Gegentheil zuvor und mehrmahlen gehöret/ dannoch nicht geändert, sondern immer auffs neue befestiget wird/ da sonsten die Gemeinen Rechten/ nach dem Gegentheil ein oder das andere mahl gehöret worden/ keiner exception sub- & obreptionis mehr statt geben. Doch wer noch nicht gleichen Schluß in dieser Sache mit Käys. Majestät machen kan/ dem wird recommendiret/ was wir in dem andern und folgenden Capiteln dieser Schrifft für die rechtmäßige Besitzung der Preußischen Lande vor klahre Beweißthüme gebraucht haben. Da man zugleich die Antwort finden wird/ warum Käyserl. Majestät auf die Achts-Erklährung *Alberti* gantz keine Reflexion mit dem geringsten Schein des Rechtens mehr machen können.

Ertheilte Belehnung) dieses ist fast dasjenige/ wodurch sich der Teutsche Brüder-Orden auf das Land Preussen am meisten berechtiget zu seyn achtet/ weil der Ordens-Meister von dem Kayser noch mit Preussen belehnet werde. Allein diese Hoffnung ist auf einen gantz nichtigen Grund gesetzet. Dann erstlich wird beständig geläugnet/ daß Preussen unter das Römische Reich gehöre. Und wenn es auch dahin gehöret/ jennoch durch die Veränderung Anno 1525. von demselben/ als CONRINGIUS (u) und alle der Sache verständige Publicisten urtheilen/ davon eximiret worden sey. Welchem nach der Kayser dasjenige nicht zu Lehen geben kan/ worzu er selbsten kein Recht hat: und solchergestalt die von dem Orden ausgebrachte Belehnung ein actus ipso jure nullus ist. Vor das andere/ wenn auch die Belehnung von Preussen in Kayserlichen Händen stünde/ welches nimmermehr zuzugeben ist/ so urtheilen die Lehrer der Lehen-Rechte (x): daß eine solche abusiva investitura dem Belehnten/ weder ein neues Recht mache/ noch dem andern sein Recht schwäche oder nehme. Und da nach Ausgang der Albertinischen Linie in Preussen von 1608. nimmer in der Preußischen Streit-Sache/ als oben gedacht ist/ weder vom Käyser und dem Reich ein Urthel gefället/ oder gegen dem Chur-Hauß Brandenburg einiger Anspruch geschehen ist: so verstehet sich drittens die clausula salutaris allezeit erwehnter massen bey solcher investitur: in quantum de jure. Absonderlich weil wir oben schon behaupter: daß auch so gar durch öffentliche Reichs- und Friedens-Schlüsse das Land Preussen dem Chur- und Fürstl. Hauß Brandenburg zu- und dem Teutschen Orden mit andern in Teutschland gelegenen Commenthureyen längstens abgesprochen worden sey. Wie nun diese angeführte dreyfache Gebrechen der gedachten Lehen-Empfängniß des Ordens alle Krafft nehmen: also hat das Chur-Hauß Brandenburg auch nicht der Mühe wehrt gehalten/ solcher sich entgegen zu setzen; sondern es leichtlich geschehen lassen/ daß sich der Brüder-Orden damit/ ohne allen Nachtheil der Brandenburgischen rechtmässigen Besitzung eine vergebene Freude und Hoffnung machen wollen/ die auch der Orden nach dem erst gesetzten Verstande noch künfftig behalten mögen; Weil man Chur-fürstl. Brandenb. Seiten nicht so jaloux gewesen wäre/ selbigen einen leeren Gebrauch und Solennität/ als der Preußische Lehn-Actus ist/ zu mißgönnen/ wenn der Verfasser das Werck nicht mit so unverschämter Art gereget hätte/ daß man jetzo allerdings auch Ursache hat; hiemit für aller Welt wider die Nichtigkeit der Belehnung des Ordens ein mahl für allemahl solennissime zu protestiren.

Beschwohrner Wahl-Capitulation) Die Kayserliche Wahl-Capitulation redet fürs erste nicht von Ländern/ welche niemahls mit Recht zum Röm. Reich gehöret; sondern nur durch die einfältigen Sprüche der unverständigen Lehrer der Rechten/ quod Imperator sit Dominus mundi, dahin gezogen worden; auch nicht von denen Stücken/ die zwar dem Römischen Reich verwand gewesen/ aber nachgehends mit Recht wieder davon kommen und eximiret seyn. Wie nun alle verständige Publicisten es für eine lächerliche Sache halten/ daß man dem Römischen Reich einen rechtmäßigen Anspruch auf Spanien/ Franckreich und andere Königreiche zustehen solte/ welche lange Zeit schon von dem Römischen Reich wieder eximiret sind; Also handelt derjenige/ welcher dem Reich die Preußischen Lande zuspricht/ noch viel ungeschickter. Dann oben ist gezeiget worden/ daß/ wenn auch Preussen/ welches doch niemahls zugegeben wird/ zum Röm. Reich gehö-

(u) Lib. II. de finib. Imperii cap. 15.

(x) *Rosenthal* c. 6. concl. 3. p. 224.

gehöret/ selbiges dennoch wieder davon mit Recht eximieet worden sey: Unten aber wird es sich noch über das zeigen/ daß solches gar niemahls in der Bothmäßigkeit des Römischen Reichs gestanden habe. Doch dafern die Ordens-Brüder/ dazu sie sonsten nach ihrer ersten Einsetzung/ ohne diß verbunden/ so viel Muth haben/ die dem Röm. Reiche entzogene Stücke wieder durch Waffen zu gewinnen; so kan man ihnen ja/ absondeelich bey jetzigen Zeiten/ das regnum Arelatense recommenditen/ welches nicht allein allemahl unter das Röm. Reich gehöret; sondern auch niemahls mit Recht daven entwendet worden ist. Und wenn sie damit fertig sind/ so mag man sie auf die jura Augusti in Italiam weisen/ absonderlich/ da jetzo die Käyseel Troupen solcher Lehre zu den Winter-Quartieren in Welschland sehr vonnöthen haben. Dafern sie aber auch nach diesen zweyen Stücken mehr Muth übrig finden/ so wird indessen der Seillstand mit den Türcken zu Ende gehen/ welche Kriege ohne dem schon in die fünffhundert Jahre auf ihee Tapfferkeit vergebens warten müssen/ als in welcher Zeit der Teutsche Ritter-Oeden keinen Türcken mehr gesehen hat/ ohngeachtet/ als oben erwehnet woeden/ alle ihre Seifftungen auf die Züge widee die Ungläubigen gerichtet gewesen sind. Und wenn sie meynen/ es sey ihnen bey ihrer einmahl gewohnten Ruhe zu viel zugemuthet: so lassen sie sich die oben gedachte Anschläge auf zweyen Reichs-Tägen zur Auffmunterung dienen. Nach welchen dee Kayser und das Reich vorgehabt/ einen neuen Ritter-Orden wider den Türcken anzulegen/ und gedencken unserer Prophezeyung dabey; ob man nicht/ wenn die quæstio an? einmahl auf dem Reichs-Tag richtig/ in der andern Session handeln und glauben werde; das Geld wäre besser bey tapffern Soldaten in dem Türcken-Krieg für die Christenheit/ als bey einem Land-Commenther angewendet/ welcher dasselbe in Müßiggang und Wollust verzehre. Und dieses mag der Oeden in dem nechsten Groß-Capitel überlegen: so wied dee Schluß kommen/ der Verfasser des Gravaminis habe unrecht und unverantwortlich gethan/ daß selbiger mit so liederlichem und nichtigem Vorwurff verbrochener und violirter Capitulation die Majestät des Römischen Kaysers zu beleidigen/ so gar keinen Scheu getragen hat/ da doch der Oeden sich besinnen kan/ daß es ihnen schon lang mit Genehmhaltung des Papstes/ wie den ausgetilgten Tempel-Herren/ wenn der Römische Kayser seine Macht und Auctorität wider selbige gebrauchen wollen.

Chur-Brandenburg in dem Besitz von Preussen durch den Königlichen oder Hertzoglichen Titel authorisiree/ und Gegenseitigee Anspruch des Ordens abgesprochen sey.) Wir nehmen diesen Schluß des Teutschen Brüder-Orden gar gerne an: daß/ wie viele dem Churfürsten von Brandenburg entweder vorhero den Titel als Hertzog in Preussen/ oder jetzo als König in Preussen gegeben haben; Selbige alle dadurch die Brandenburgische Besitzung von Preussen vor rechtmäßig/ und das Suchen des Ordens für unbillig und widerrechtlich halten. Und diesem nach dörffte kein König oder Souverainer Staat in der Welt mehr übrig seyn/ und sich wenigstens in Teutschland kein Stand des Reichs leichtlich finden/ welcher die Preußische Lande dem Orden nicht ab- und dem Chur und Fürstlichen Hauß Brandenburg zugesprochen haben solte. Massen das Churfürstliche Brandenburgische Archiv von aller dieser Staaten und Ständen Schrifften zeugen wird/ darinnen selbige die Churfürsten von Brandenburg entweder mit dem Heetzoglichen oder Königlichen Titel von Preussen beleget haben. Wüste ich also nicht/ bey wem sich der Teutsche Orden/ nachdem ihn schon alle Staaten und Stände in seiner nichtigen prætension auf Preussen verlassen/ weiter melden könte.

Ein vornehmes Glied des Heil. Römischen Reichs allezeit gehalten worden.) Es ist dieses facti, und muß wider die alte und rechtmäßige Besitzee von Preussen/ die Pohlen von dem Oeden eewiesen werden. Dessen Beweißthüme wir abee unten vornehmen/ und klärlich zeigen wollen/ daß das Preussen-Land niemahls unter der Bothmäßigkeit des Römischen Reiches gewesen sey. Inzwischen wollen wir dem Verfasser diesee Meynung den 26. §. des Reichs Abschied 1512. zu übeelegen geben/ warum damahls der Kayser und die gesamte Stände des Reichs von den Oedens-Brüdern in Preussen also scheeiben müssen:

> Den Hochmeister aus Preussen belangend/ ist betracht/ nach dem der Handel begehrter Hülff an uns und die Stände mercklich groß ist/ auch noch nicht wissend/ NB. Ob dee Hochmeister sich/ als ein Glied zum Reich thun wolle/ oder nicht: diese Sache biß auf den nechst künfftigen Reichs tag soll geschoben werden.

Dafeen nun der Kayser und das gesamte Römische Reich nur noch für zwölff Jahren vor dem Untergang des Oedens in Preussen nicht gewust haben/ daß der Hochmeister in Preussen ein Glied des Reichs/ geschweige dessen Stand sey/ wie getrauet sich denn der unbedachtsame Verfasser hin zu schreiben/ daß Preussen allezeit nicht für ein Glied/ sondern gar für ein vornehmes Glied des Römischen Reiches gehalten worden sey.

Als einem feudo Imperii) Dieses Vorwenden fällt durch die vorige Antwort übern Hauffen. Denn wenn angeführter Reichs-Abschied den Hochmeister in Preussen nur vor keinen Reichs-Stand gehalten hätte/ so möchte man noch sagen/ daß inter statum Imperii & *vasallum* noch ein Unterscheid wäre. Weil aber solcher Preussen auch nicht einmahl für ein Glied des Reichs erkennet/ welcher Nahme doch so gemein

mein ist/ daß er alle unmittelbahre Lehns-Leute in sich begreiffi; so ist sicher zu schliessen/ daß man auch von keiner Lehns-Pflicht des Hochmeisters in Preussen auf erst erwehnten Reichs-Tag 1512. gewust habe. Und ist dannenhero offenbahr falsch (y) daß alle Hochmeister von An. 1225. continua serie, wie der Verfasser spricht/ Preussen von dem Kayser und dem Reich zu Lehen genommen/ und empfangen haben. Welches wir auch unten ausführlicher behaupten wollen. Da es sich offenbahr zeigen solle/ daß wenn es dem Hochmeister in Preussen wohl gegangen/ so habe weder er/ noch seine Ordens-Gli[e]der von dem Römischen Reich etwas wisse[n] wollen: wenn sie aber in den Kriegen unglücklich gewesen und Teutscher Hülffe gebraucht/ so sind selbige dem Staat von Holland gleich gewesen/ die noch An. 1672. von dem Reich Hülffe gesuchet haben/ weil sie ein Stück des Burgundischen Crayses wären: ohngeachtet sie/ wenn man ihnen Reichs wegen mit den Römer-Monathen kommen solte/ seltsame Augen machen dörfften.

Historisch und Rechtliche Deduction die wahre facti speciem.) Oben ist schon gewiesen worden/ daß man dem Verfasser in einer so klaren Sache wegen Besitzung eines Souverainen Landes keinen process mehr zu gestehen/ noch irgend ein Staat in der Welt sich zum Richter aufwerffen könne. Was übrigens das Gravamen selbsten vor ein Urtheil verdiene/ solches ist von uns oben gleichfals gezeiget worden. Die übrigen Dinge welche noch in dieser Vorrede folgen/ fallen alle mit denjenigen/ was wir oben bewiesen haben/ hinweg/ und haben keiner weitern Antwort vonnöthen.

Welauische Tractaten Kayserl. Majestät als König in Böhmen beygewohner.) Es mag zwar dieser Unterscheid wenig helffen/ weil vors erste auch der König in Böhmen ein vornehmes Glied des Reichs ist/ welcher dem Chur-Hauß Brandenburg nimmer zu dem Souverainen Besitz von Preussen selbsten würde geholffen haben/ wenn es nicht sicher mit uns geglaubet hätte/ daß aller Anspruch des Teutschen Brüder Ordens auf solches Land längst durch öffentliche Reichs und Friedens-Schlüsse aufgehoben und getödtet sey. Vor das andere haben jetzige Kayserl. Majest. das jenige Anno 1660. oben besagter massen/ in dem Olivischen Frieden confirmiret/ ratihabiret/ auch so gar die guarantie über sich genommen (z) was sie wegen der Souverainität An. 1657. in den Welauischen Tractaten dem Churfürsten von Brandenburg zu wegen gebracht hatten. Wie solches alles oben schon weitläufftiger ausgeführet worden ist.

Sich nicht selbst zu reprochiren Ursache habe/) Es ist dieses wieder eine Probe der unbescheidenen/ ganz Ehr und Pflicht vergessenen Schreib-Art des Verfassers; daß er sich so gar nicht entblödet/ von *reprochen*, von Veranläßigungen/ von unverantwortlichen Dingen gegen Kayserliche Majestät zu sprechen. Wie ich denn in der That dafür halte/ daß der Reichs-*Fiscal* zu dieser lästerlichen Schreib-Art nicht stille schweigen kan; sondern in seiner Pflicht verbunden ist/ solches wider den unverschämten Verfasser mit Nachdruck an gehörigem Ort zu ahnden. Und will ich mich nicht unterstehen/ zu glauben/ daß der gesammte Ritter-Orden von diesen unverantwortlichen Schmähungen gegen Kayserl. Majestät weder Wissenschafft noch Theil habe. Angesehen ja so viele vornehme Glieder darinnen/ welchen besser bekandt seyn wird/ was die Pflicht von einem jeden Stande und Unterthanen des Reichs für respect gegen Kayserl. Majestät erfordere.

Handgreifliche *refutirung*.) Es ist dieses abermahls die einfältigste Vermessenheit/ daß sich der Verfasser einbilden will/ wie er alle obgenannte Cronen/ Staaten und Herrschafften ausser dem Röm. Reich/ und in demselben eines Handgreifflichen Irrthums ohne alle Mühe überführen wolte/ daß selbige dem grossen Souverain in Preussen/ die aus eigener Macht angenommene Königliche Würde zugestanden/ und mit ihren häuffigen Glücks-Wünschen und Gesandtschafften selbige verehret hätten. Gewißlich ist diese Rede ein rechter Auszug einer vermessenen Unwissenheit in den ersten Buchstaben des Natur- und Völcker-Rechts. Es mag sich selbiger aus obgenannten Schrifften vorhero den Kopff leutern/ ehe er sich unterstehet/ von so grossen Dingen ein so freches Urtheil zu fällen. Und wenn ihm etwa vor der Brust lieget/ daß man in der Preußischen Crönungs-Sache den Pabst nicht zu Rathe gezogen; so nehme er den Tractat vom Päbstlichen Unfug für/ welcher nun zum andern mahl wegen vieler unter den Catholischen vertriebenen exemplarien wieder aufgeleget/ und ans Licht kommen ist. Doch fulgur ex pelvi. Wenn die Welt einen neuen König annehmen will: wird sie auch wohl einen von der Cantzeley zu Mergentheim zu rathe fragen/ was sie thun oder lassen soll?

Land-*Commendeurs* und Gros Capitulares.) Es ist sonsten dieses der Stylus des Ordens nicht; sondern die Unterschrifft in dergleichen Dingen geschiehet (a) von dem Hochmeister/ und dann nennet sich der (b) Ritter Orden auch von den Welschen Landen. Das Erste zeiget ohne Zweiffel an/ daß des Herrn Hochmeisters Hochfürstliche Durchl. nach dero erlauchteten Urtheil die Nichtigkeit dieses Gravaminis gesehen/ demselben deswegen dero Unterschrifft entzogen/ und dadurch für aller Welt gezeiget haben/ daß sie an der unbefugten/ widerrechtlichen und unverantwort-

(y) Als selbsten Caspar *Venator* cap. II. p. 26. gestehen muß/ daß er vor dem 16. Seculo keinen Beweißthum davon finde.

(z) Als man bey Vespasiano *Kochowsky*; Galeatio *Gualdo*; und andern historicis des vorigen Seculi lesen kan.

chen hunderten bestunde (f) von welchen die Po- en so viele Hülffe sich nicht vermuthen können: Also ist es eine ungereimte Sache/ daß der Verfasser chreiben darff/ die Pohlen hätten eine eigene Ge- andschaffe zu den Ordens-Brüdern nach A- ien geschicket/ und selbige für die Hülffe in Preussen ngeruffen. Vielmehr erhellet aus allen Umstän- en/ daß der vornehme und dem Orden gar sehr ugethane Scribent Aeneas SYLVIUS (g) der- achgehends Pabst worden/ von dieser Ursache/ arum die Ordens-Brüder in Teutschland kom- en/ gar recht schriebe. Es hätten die Teut- che Brüder/ wegen anwachsender Macht er Saracenen wohl gesehen/ daß ihres blei- ens nicht lange mehr in Asien seyn würde/ amit nun selbige nicht unnützlich herum zie- en/ oder gar auseinander getrennet und er Orden aufgehoben werden möchte: hät- e man den Hertzog von Massovien Conra- um gebethen/ die Ordens-Brüder in Dien- e zu nehmen/ und selbigen dafür in Preus- en Unterhalt zu verschaffen/ welches alles aus inen Worten abzunehmen/ die also lauten: fra- res Teutones, Syria fugati in Germaniam re- liere. Qui, ne per ocium marcerent, Frideri- um II. Cæsarem accedentes Prussiam Germa- iæ conterminam Christi cultum spernere di- erunt, esse sibi in animo compescere barba- am gentem. Grata oblatio fuit Friderico, qui ollaudato proposito, literas Ordini concessit. haben demnach die Ordens-Brüder in ihrer ussersten Noth ihre Dienste den Pohlen selbsten ngetragen: nicht aber wie der Verfasser will/ ie Pohlen durch eine eigene Gesandschafft und och in einem andern Theil der Welt bey einer Hand voll Teutscher Ritter Hülffe gesuchet.

Von Cunrado Preussen übergeben worden) Oben in dem ersten Capitel haben wir mit acht Gründen gnugsam erwiesen/ daß der Brüder-Orden gantz falsch vorgebe/ der Hertzog in Massovien Cunrad habe ihm gleich bey seiner ersten Ankunfft die völlige Preußische Lande ge- schenckt: Vielmehr ist daselbsten klar gezeiget wor- en; daß Cunrad den so beschriebenen und gefährlichen Orden nicht anders als unter die- en theuren Bedingungen zu Hülffs-Völckern nd Unterthanen angenommen habe; daß/ wel- hes Tages selbiger ihm untreu würde/ er al- er Güter wieder verlustiget/ und auf ewig us Preussen verjaget werden solte. Welche Strafe zwar die Polen gleich nach zwantzig Jahren n dem Orden vollziehen können/ wenn nicht die grosse Langmuth derselben solche biß 1525. aufge- halten hätte.

Pag. II. Kayser Friedrich der II.) Es ist das Diploma Friderici II. worinnen der Kayser dem Brüder-Orden An. 1226. die Preußische Lande geschencket haben solle/ der vornehmste Grund/ nach welchem die Teutsche jederzeit ihren Besitz der Preußischen Lande zu rechtfertigen gemeinet haben/ und noch jetzo vermeinen. Ob wir nun wohl uns die Mühe nicht geben wollen/ das Diploma selbsten in Zweiffel zu ziehen und für ein untergeschobenes Werck zu erklären/ so hat doch selbiges so wenig Kräfften und Gerechtigkeit bey sich/ als wenn jetzo der Kayser jemand Syberien oder Pensilvanien schencken wolte/ die Inwohner solcher Länder vollend geschlacht zu machen und zum Christlichen Glauben zu bringen. Denn weil Preussen/ als wir bald unten gründlich darthun wollen/ niemahls unter der Herrschafft des Römischen Reichs gestanden/ so gründet sich solches Geschencke des Kaysers entweder auf die unverständige Lehre der Canonisten (h) quod imperator sit dominus mundi: die heut zu Tage bey so klarem Licht der Historie und Politique niemand mehr behaupten wird/ oder es läufft in einen noch gefährlichern Satz/ quod Christianis Ethnicorum regiones, solo religionis obtentu, occupare liceat, welche Gewinn- und Regier-Sucht abermahls von keinem vernünfftigen Christen mehr/ auch bey den Catholischen behauptet wird. Wie dann aus dieser Gründe einem eben dieser Kayser Friderich der andere dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg Liefland geschencket und Selbigem angewiesen hat/ die Innwohner darinnen Christlich zu machen/ welches Diploma noch in Originali in dem Magdeburg. Archiv zu Halle verwahret lieget. Solchemnach wäre die Donatio Prussiæ, tanquam rei alienæ, wenn auch hundert Kayserliche Diplomata darüber verhanden wären/ nach allen Natürlichen Rechten null und nichtig/ und hätte keiner weitern Antwort oder Widerlegung vonnöthen. Nur wenn wir das Diploma auch selbsten ansehen/ so findet sich/ daß selbiges den Brüder-Orden gar nichts helffen möge. Dann es præsupponiret darinnen der Kayser; daß Cunrad von Massovien dem Orden das Land Preussen geschencket habe. Welches facti ist und von dem Gegentheil erst muß erwiesen werden. Wie dann nicht zu glauben stehet/ daß dafern das Ordens-Archiv die confirmationem Cæsareæ donationis conserviret/ die DONATIO ipsa des Cunradi, welche ohne Zweiffel dabey gelegen/ verlohren gegangen seyn würde. Ist deswegen/ da der Orden nichts davon aufweisen können/ sicher dafür zu halten/ was wir oben mit acht Beweißthümern behauptet haben; Cunrad habe zwar den Orden zu seinen Hülffs-Völckern angenommen; aber ihme nimmermehr die Preußische Lande geschencket. Und würde ja zu verwundern seyn/ wenn in

(f) Selbsten Casp. *Venator* cap. II. der Ordens-Geschicht p. 16.

(g) In descriptione Europæ c. 65.

(h) *Bellemera: Turrecremata: Gonsalez de Tellez,* und unzählig andere/ deren unbesonnene Lehre der offtgenannte Päbstliche Unfug untersuchet hat.

in einer so gar wichtigen Sache/ Cunrad nicht selbsten an den Kayser geschrieben/ oder der Teutschmeister dem Kayser instrumentum donationis vorgewiesen haben solte. Da nun beydes nicht geschehen/ sondern sich der Kayser bloß auf die einseitige relation des Hochmeisters beziehet: so ist nicht zu besorgen/ daß jemand der Rechte so vergessen werde/ einem Unschuldigen die Zahlung aufzulegen/ welche nur auf dem Angeben des falschen Gläubigers beruhet.

Pag. 2. Henrich **den** *VII.* **im Jahr 1321. und anderer Kayser.**) Wenn die erste Schenckung des Kaysers Friderici II. als wie oben erwiesen haben/ ohnkräfftig und nichtig ist; so fallen auch alle instrumenta der folgenden Kayser weg/ welche sich auf ermeldtes Diploma Fridericianum gründen. Zwar was Henricum VII. betrifft/ so gedencket solcher der Güter des Ordens in Italien und Pommern ausdrücklich/ der Preußischen Lande aber thut er mit keinem Wort die geringste Erwehnung. Dahero gantz gewiß zu vermuthen/ daß dieser Kayser wol erkant habe/ **wie Preussen nicht unter die** *jurisdiction* **des Römischen Reichs gehöre**/ und also die Käyserliche Privilegia darinnen weder vonnöthen seyn/ noch einige statt finden würden. Wie dann auch der Teutsche Orden selbsten zu der Zeit/ da seine Dinge in Preussen noch wohl gestanden/ sich für *Souverain* in Preussen gehalten/ und nur der **Teutschen und Italienischen** Commenthureyen wegen/ **Kayser und Stände des Römischen Reichs** sich **verbunden** zu seyn geachtet hat. Als aber etlich und zwantzig Jahr hernach die Cron Pohlen ihre Herrschafft über Preussen wider den Brüder-Orden zu verfolgen/ anfienge: so dachte der Hochmeister/ wie Er aus zweyen Ubeln das geringste erwehlen/ und lieber dem Käyser und dem Reich/ als wenn selbige die Ober-Herrschafft über Preussen hätten/ einbilden wolte; als dem rechtmäßigen **Anspruch der Pohlen** statt zu geben/ und sich unter dero Gehorsam zu stellen. Und deswegen schickte der Orden Anno 1337. an den Kayser **Ludwig den Bayern**/ und verklagte bey demselben die Pohlen/ daß sich solche an Preussen/ als einer provinz des Römischen Reiches vergeriffen/ und über selbige die Ober-Herrschafft sich zueignen wollen. Ja der Hochmeister brachte in solcher Klage nicht allein dem Kayser vor/ daß **Preussen ein Lehenstück** von dem Teutschen Reich; sondern auch selbsten der König in Pohlen ein **Kayserlicher Lehnsmann** wäre/ und sich dem Urtheil des Römischen Kaysers unterwerffen müste. Denn der Orden glaubte nicht unrecht/ daß er bey dem **Kayser**/ welchem er ein so grosses Land zu Lehen brächte/ judicem favorabiliorem, als der König in **Pohlen** finden würde/ der keines von beyden dem Reich zugestehen könte. Und dieses alles erhellet aus dem Anfang des Kayserl. Diplomatis: Ludovicus Romanorum Imperator &c. Theodorico de Altenburg Magistro domus Teutonicorum & Ordinis fratribus gratiam & omne bonum. Gravi ad nos sæpe querela deduxistis, also hat der Orden dieses Rescript durch vieles Klagen dem **Kayser** heraus gepreßt/ quod Kazimirus, qui se nominat regem Poloniæ, als welches Prædicat Ihm als einem Vasallen des Römischen Reiches nicht zukähme/ terras Porussiæ invasit. Illas terras idem Cazimirus trahat in causam & ordini inferat plurimas quæstiones in Curia Romana. Und weil die **Unruhe zwischen Pohlen und dem Orden** fort währete/ so ruhete der Orden nicht/ biß auch Carolus IV. sich Anno 1354. dahin erkläret/ und die von den vorigen Kaysern gegebene Ordens-Privilegia auffs neue confirmiret hat. Weil nun alle angeführte Kayserl. Brieffe also beschaffen sind/ daß sie der Cron **Pohlen** ihr jus quæsitum nicht nehmen können; selbige auch sich über das auf die nichtige donationem Friderici II. gründen; etliche **auch dieser Lande** Preussen mit keinem Wort gedencken; sondern dem Orden die Privilegia bloß **um der Teutschen und Italienischen Commenthureyen willen**/ ertheilen: so fället auch alle Krafft derselben gäntzlich hinweg/ und ist nicht der Mühe wehrt/ daß **der Teutsche Orden** ein so grosses Geräusch mit diesen Brieffen mache/ und selbige bey allen Deductionen so offt wieder auffwärmen lässet.

Pag. 2. **Das Land von Preussen zum** *Heil.* **Röm. Reich gehörig/ und selbigem unmittelbahr unterworffen sey.**) Wir haben allerdings Ursache/ hier etwas stille zu stehen/ und klar zu erweisen/ daß die Preußische Lande niemahls zum Röm. Reich gehörig gewesen seyn. Und solches wollen wir mit so vielen unwidertreiblichen **Gründen** thun: daß niemand darinnen einiger Zweiffel mehr übrig bleiben solle. Wir haben auf zweyerley Zeiten hierinnen Achtung zu geben/ dann wenn Preussen jemahls unter das Reich kommen/ so ist solches entweder **vor oder nach der Ankunfft der Ordens-Brüder** geschehen. Daß nun Preussen vor Anno 1226. da der Teutsche Orden in das Land kommen/ zu dem Röm. Reich weder gehörig gewesen/ noch mit selbigem sonsten etwas zu thun gehabt habe: solches wird vielleicht jederman gerne gestehen.

I. schreibet HELMOLDUS (i) welcher noch Anno 1170. gelebet: Porussi inaccessi populi nullum dominum inter se (und also noch vielweniger die Teutsche) pati volunt. Welches Zeugniß auch gar viele andere Scribenten nach ihm abgeleget haben.

II. Haben die **Pohlen** um das Jahr Christi 1015. das biß dahin Souveraine Land Preussen eingenommen/ und unter Pohlnische **Bothmäßigkeit** gebracht/ ohne daß die Römische Kayser dagegen das geringste gesprochen hätten. (k)

III. Als

(i) Chronici Slavor. Lib. I. cap. I. p. 2.

(k) Welche Sachen oben cap. I. §. 2. mit vielen Zeugnissen bestärcket ist.

III. Als nach der Zeit die Preussen von den Pohlen wieder absetzen wollen: hat sich das Römische Reich der Pohlen selbsten angenommen/ und die unruhige Preussen wieder unter die Herrschafft von Pohlen zu bringen gesuchet. (l)

IV. Giebt ja der Orden selbsten vor/ daß ihnen Preussen nicht von den Kaysern/ sondern dem Pohlnischen Hertzog Cunrad von Massovien geschencket worden sey.

Aus welchem allem denn folget/ daß das Röm. eich nicht allein biß dahin von Preussen nich . besessen: sondern auch nicht den geringsten ispruch auf solches Land gemachet habe. Wie s aber dieses jederman leichtlich zu geben mag: so vermeinet Gegentheil/ daß nachdem der rütee-Orden von den Pohlen das Land Preuß 1 geschencket bekommen/ so gleich auch er eldte provinz dem Römischen Reich einverbet worden sey. Allein/ daß auch dieses nicht schehen/ erhellet aus noch viel mehrern unteügben Beweißthümern/ davon wie die vornehmn anführen wollen. Dann

I. Ist oben ex pactis publicis und sieben andern Gründen behauptet worden: daß die Pohlen sich/ so bald sie nur den Teutschen Orden in Preussen eingenommen/ das dominium directum darüber in dem klaren Buchstaben vorbehalten haben (m) welchem nach sich dessen das Teutsche Reich/ ohne jener ihre ausdrückliche cession, nimmermehr anmassen können.

II. Haben die Preußische Land-Stände Anno 1454. für aller Welt und den Augen des gesammten Römischen Reiches bezeuget: daß sie keinen eintzigen casum wüsten/ da sie vor dem Römischen Reich jemahls gestanden wären (n weil nun jurisdictio Imperii nicht ein ens otiosum ist/ sondern sich in vielen Stücken äussern muß: so läst sich den Preußischen Ständen keine solche unverständige Vermessenheit beylegen/ daß sie eine Sache/ welche in notorietate beruhet/ öffentlich läugnen sollen. Wie dann

III. Selbige nichtes geredet/ was nicht auch selbsten den Reichs-Abschieden in Teutschland gemäß ist. Denn im Jahr 1512. gestehen Käyser und Stände auf öffentlichem Reichstag selbsten: daß es NB. noch nicht wissend sey/ob der Teutschmeister sich als ein Glied zum Reich thun wolle oder nicht (o) Was kan nun wohl zur Freyheit eines vermeynten Lehens klärer und kräfftiger/ als confessio propria domini directi seyn/ da er selbsten gestehet/ daß er zu dem Lehen keinen Anspruch oder Berechtigung wisse.

IV. Pfleget auch ein Reichs-Lehn *recognosciret* zu werden. Dahero Kayser und Stände des Römischen Reichs in dem öffentlichen Reichs-Tag zu Augspurg 1500. wohl und einhellig wider den Orden/ als solcher beneficia status wegen der Lande Preussen gesuchet/ geschlossen: daß wenn der Orden ein Reichs-Glied seyn wolle; so möchte er das heilige Reich/ inmassen andere Fürsten des Reichs thun/ erkennen/ und die *regalien* empfangen (p). Woraus denn offenbahr folget; daß der Orden biß dahin; das Preussen-Land nicht von dem Reich recognosciret oder zu Lehn getragen habe.

V. So verräth endlich GOLDASTUS die Heimlichkeit des Ordens (q): daß selbiger nur in *favorabilibus*, wenn er nemlich bey dem Reich wider die Pohlen Hülffe gesuchet/ Kayser und Ständen einbilden wollen/ Preussen wäre ein Lehen vom Reich: aber wenn es an odiosa gegangen/ hätte der Hochmeister in Preussen von keiner Lehens-Pflicht hören wollen. Dahero auch Anno 1512. als Kayser Maximilianus vorgehabt/ das Land Preussen/ wenn es doch je ein Reichs-Lehn heissen solle/ zu einem besondern/ dem eilfften Crayß in Teutschland zu machen: der Hochmeister und gesammte Ordens-Brüder sich darwider auffs alleräusserste geleget/ und vorgegeben hätten/ daß sie dem Reich solcher Gestalt nicht verwand wären. Da auch

VI. Die Kayser selbsten den Pohlen die Ober-Herrschafft über Preussen zugestanden/ indem Kayser *Sigismundus* (r) dem Könige

(l) Nach aller Scribenten Geständniß *H. Mutius* Lib. XX. Chron. p. 182.

(m) In dem I. Capitel §. 4. & 5.

(n) In gravamine an. 1454. p. 17. der Privilegiorum Prussiæ, welche zu Braunsberg gedruckt sind. Und der Pohlnische Gesandte in dem 1532. zu Regenspurg übergebenen memorial sagt frey heraus: nunquam prius vel scriptum vel auditum est, quod pro terris Porussiæ quispiam regalia acceperit ab Imperio.

(o) R. A. zu Trier und Cöln an. 1512. §. 26. den Hochmeister aus Preussen 2c.

(p) R. A. zu Augspurg 1500. §. 42. weiter ist beschlossen 2c.

(q) De regno Bohemiæ Lib. II, c. 16. p. 256.

(r) Der Pohlnische Gesandte Stanislaus *Lasco* beziehet sich auf das Pohlnische Archiv in dieser Sache: nam, ut nihil dicam de Sigismundo Imperatore, qui cum Poloniæ Rege Cassaviæ congressus auxilio se illi futurum contra Ordinem Teutonicum atque eum bello persecuturum, promisit. Welches Bernhardus *Lapmus* Epocha V. bekräfftiget ad an. 1412. haben sich Kayser Sigismundus und Vladislaus zu Pohlen mit einander verbunden/ die Creutz-

nige in Pohlen wider die Ordens-Brüder gae Hülffe geleistet/ auch Kayser Maximilianus (s) und Carolus V. (t) der Cron Pohlen versprochen/ den Ritter-Orden in Preussen nicht wider selbige zu vertreten oder zu schützen: so traue ich mir nimmermehr/ diesen löblichen Kaysern eine solche Treulosigkeit an dem Reich zuzumuthen/ daß selbige Preussen dem Röm. Reich wider ihre Pflicht entziehen sollen: wenn sie nicht vielmehr in ihrem Gewissen dafür gehalten/ daß solches Land ein Pohlnisches Lehen wäre/ und dem Röm. Reich/ welchem sie aber doch nicht entgegen seyn wollen/ nimmermehr zugehöret hätte.

VII. Haben die Preußische Land-Stände Anno 1252. in dem ersten Vertrag mit dem Orden sich ausdrücklich bedungen/ daß dieser sie bey ihrem alten Herkommen und Gebrauch der Pohlnischen Rechte lassen/ und keine Teutsche oder andere Gesetze ihnen aufdringen solte (u) dadurch sie sich wider die Unterwerffung unter das Teutsche Reich allerdings verwahren wollen.

Und dieses mag nun wohl za unserm Beweißthum/ daß Preussen niemahls ein Lehen vom Röm. Reich gewesen/ überflüßig gnug seyn.

Die Barbarischen Preussen zum Gehorsam und dem Christlichen Glauben zu bringen.) Der Teutsche Orden hat vor dem die beständige Lehre gehabt/ daß selbigem allemahl frey stehe/ den Ungläubigen ihre Länder mit Gewalt abzudringen/ und sich also mit frembden Gütern groß und reich zu machen. Theils weil kein heydnisches Volck etwas auf dem Erd-Kräyß mit Recht besitzen könte/ vielmehr den Christlichen Potentaten frey stünde/ die Heyden von alle dem Ihrigen ohne einige andere Ursache zu verjagen: theils auch/ weil der Orden ins besondere von Kaysern und Päbsten dahin privilegiret wäre/ alle Länder der Heydnischen Völcker anzufallen und einzunehmen. Deßwegen hat der Pohlnische Gesandte Paulus Voladimirus de CRACOVIA (x) auf dem öffentlichen Concilio zu Costnitz ein schönes Buch unter dem Titel übergeben: „Demonstratio, Cruciferis de Prussia seu Ordini Teutonico opposita, infideles armis non „esse ad Christianam fidem convertendos, nec „eorum bona invadenda, aut eo nomine occupanda. Wie nun in demselben dieser vornehme Mann gnugsahm erwiesen/ daß das Christenthum niemand das Seinige hinweg nehme/ auch weder der Kayser noch der Pabst/ so wenig solche auf anderer Völcker ihre Länder ein Recht hätten/ so wenig auch selbige einem andern ein Recht darauf geben könten: Also ist der Teutsche Orden von solcher Zeit an die Antwort schuldig geblieben. Und da nun jetzo bey so grossem Licht der Wissenschafften jederman vollends in dieser Sache einig ist (y); Als wird auch jedweder leichtlich erkennen; daß/ indem der Verfasser dieses Gravaminis den Besitz seines Ordens von Preussen daraus zu rechtfertigen suchet; selbiger dadurch zugleich gestehe/ wie heutiges Tages niemand mehr glauben möge/ daß die Ordens-Brüder um die Christliche Religion einzuführen/ die Preußische Lande ihren rechtmäßigen Innhabern mit Gewalt abnehmen/ oder jemahls deßwegen auch nach der Zeit mit Recht und gutem Gewissen besitzen können. Vielmehr müssen alle Vernünfftige urtheilen/ daß die Preußische Unterthanen auch ohne alle andere Ursache/ deren wir doch droben so gar viele angeführet/ (z) allemahl Fug und Macht gehabt/ von diesem gewaltsamen Feind den Ordens-Brüdern ihr Land wieder frey zu machen und zu reinigen.

Pag. 2. Grosse Summen Geldes aus Syrien.) Der Verfasser scheuet sich hier abermahls nicht/ seinem Orden mit einer offenbahren Unwahrheit zu helffen. Er rühmet/ daß selbiger so grosse Summen Geldes mit sich in Preussen gebracht/ und dadurch solchem Lande damit aufgeholffen hätte. Allein er bringet dabey einen Umstand vor/ welcher ein klarer Zeuge dieser ungescheueten Prahlerey ist. Dann da wir aus Jacobo de VITRIACO (a) und den Or-

Heyden zu ehester Gelegenheit gäntzlich auszurotten/ und alsdenn Preussen-Land unter sich zu theilen/ welcher Begebenheit auch Franciscus *Belcarius* gedencket Lib. XXV. Rer. Gallic. pag. 796.

(s) Der Brief ist noch bey Jacobo *Prilusio* zu lesen p. 220. diplomat. Reg. Polon. auch oben cap. III. §. 13. von uns angeführet worden. Welches auch Joh. Henr. *Bœclerus* in Histor. Sec. XVII. p. 144. bekräfftiget/ und mit ausdrücklichen Worten schreibet/ Maximilianus hätte der Pohlen Forderung auf Preussen wider den Orden recht gesprochen.

(t) Jacob *Prilusius* hat den Brief des Kaysers Caroli V. p. 224. diplomatum Reg. Polon. darinnen er dem Hochmeister verweiset/ daß er der Cron Pohlen nicht huldigen wolle. Dadurch ohne Zweiffel die Pohlnische Forderung wider den Orden auf Preussen von Kayserlicher Majestät nicht unbillig gefunden worden ist.

(u) Joh. Caspar *Venator* selbsten cap. III. p. 37.

(x) Welchen Tractat Hertzog Rudolphus Augustus aus der Kayserlichen Bibliothec genommen/ und seinem Concilio Constantiensi Tom. II. Part. II. p. 9. 10. seqq. von Wort zu Wort einverleiben lassen.

(y) Hugo *Grotius* Lib. II. de jure Belli & Pacis cap. XX. §. 48. & cap XXII. §. 11. 12. 13.

(z) Durch das gantze dritte Capitel.

(a) Historiæ Hierosolimitanæ cap. 66. p. 1080.

Ordens-Büchern (b) selbsten wissen/ daß von Anno 1185. biß Anno 1220. so lange ohne Gefähr der Orden in Syrien gestanden/ sich in der äussersten Armuth befunden/ und das Brod vor die Krancke zusammen gebettelt hat: so gar daß die Ordens-Brüder fast nichtes als Wärther der Krancken Pilgrim daselbsten gewesen/ schwartzes Rocken-Brod gegessen/ und was sie vor Weitzen in den Bettel-Sack gesammlet/ solches den lagerhafften Personen vorgesetzet haben; auch noch Anno 1220. und also nur etliche Jahre vor ihrer Verjagung der Ordens-Meister *Hermann* von Salza/ sein rechtes Aug aus dem Kopff geben wollen/ wann er nur mit dem lincken seiner Ordens-Glieder zehen/ welche Zahl ja der geringste Bettel-Orden zusammen bringen sollen/ sehen möchte/ die ihre Waffen wider die Saracenen tragen könnten (c) wie dann auch kaum etliche Jahre hernach die Saracenen die Hand voll Ordens-Brüder mit ihrer Betteley aus Syrien verjaget (d) und diese auch nach der Zeit keinen Fuß mehr darinnen fest gesetzet haben: so ist es ja eine recht lächerliche Sache/ daß der Verfasser sich so ungeschickt vergehet und von vielen Geld-Summen sprechen darff/ welche der damahlige Bettel-Orden in seinem exilio aus Syrien gebracht hätte. Was aber fürs andere die Teutsche Lande betrifft/ als wenn die Ordens-Brüder daraus grosses Geld in Preussen mit sich genommen/ solches ist wieder offenbahrlich falsch. Dann dieses müste entweder von Anfang der Züge in Preussen geschehen seyn/ und da hatten die Ordens-Brüder noch keinen Fuß breit von Commenthureyen in Teutschland/ oder nach der Zeit/ da der Orden Preussen schon inne gehabt/ und da lese man die Preußische Jahr-Bücher/ welche vielmehr im Gegentheil einmüthig schreiben (e) daß die Commenthur viel Tonnen Geldes aus Preussen in Teutschland geschleppet haben/ dahero endlich/ als das gantze Land darüber schwürig worden/ der Hochmeister ein Gesetz promulgiren müssen: daß kein Ordens-Bruder mehr ohne Bescheinigung seiner bey sich habenden bagage, ob er auch viel Geld darinnen/ in Teutschland reisen dürffen. Welches denn unwidersprechlich zeiget/ daß der Vorwurff des Verfassers viel Geld-Summen von den Teutschen empfangen hätten.

sehr ungeschickt heraus kommen/ daß die Preussen

Pag. II. **Mit Vergiessung unzähligen Ritter-Bluts)** Es erhellet aus gar vielen Oertern des Gravaminis; daß der Verfasser Kayser und Ständen des Römischen Reiches beyzubringen gedencke; als wenn der Teutsche Brüder-Orden sich allein zuzuschreiben hätte/ daß die Preussen überwunden und zum Christenthum gebracht worden wären: Allein es ist dieses wieder ein vergebener und falscher Ruhm. Denn wenn es auf die Hand voll Ordens-Brüder ankommen sollen/ so dürfften wol die Preussen nicht lange mit denselben gemacht haben. Nur es haben die Churfürsten von Brandenburg absonderlich als die nechste Nachbarn/ die Hertzoge von Pommern/ die Hertzoge von Sachsen die Fürsten von Mähren und Schlesien/ die Könige von Böhmen/ und selbsten die Pohlnische Nation, und viele andere (f) in solchen Kriegen das meiste gethan/ und alle ihre Kräffte für die Bekehrung der Heyden in solchem Lande/ wiewohl aus blindem Eyffer/ angewendet. Weil nun dieses offenbahre Dinge sind/ welche selbsten in den Ordens-Büchern jederman vor Augen liegen: so machet sich der Verfasser vergebene Mühe/ andern Völckern die Ehre des bezwungenen Preussens zu nehmen/ und solche mit offenbahrer Schmeichelen seinem Orden allein zuzulegen. Dann dafern das Land Preussen demjenigen Theil/ welcher am meisten in den damahligen Kriegen wider die Preußischen Innwohner gethan/ zuerkannt werden solte; so dörffte wohl der geringste Theil dem Brüder-Orden übrig bleiben/ Chur-Brandenburg aber das grösseste Stücke der Preußischen Lande deswegen zukommen. Wie dann die Brandenburgische Trouppen schon Anno 1261. so viel Theil an denen wider die ungläubigen Preussen befochtenen Siegen gehabt haben/ daß Marggraf *Otto* die Stadt Brandenburg mitten in Preussen erbauet (g) und durch solche Benennung öffentlich gewiesen hat/ wer sich die Bezwingung der ungläubigen Preussen am meisten zuzuschreiben habe.

Pag. III. Das Königreich Polen biß dahin sich friedlich comportiret. Der Verfasser des Gravaminis muß ja gedencken/ daß die Pohlnische und Preußische Geschichten in Teutschland gantz und gar unbekannt/ und ihm deswegen erlaubet sey/ auch die ungereimtesten Dinge ohne einigen Scheu für

(b) Joh. Caspar *Venator* in dem Bericht vom Teutschen Ritter-Orden cap. I. & II.

(c) Welches auch *Venator* im erstgenanten Buch glaubet cap. 2. p. 14.

(d) Von welcher Zeit an die Hand voll Ordens-Brüder in Venetianischen Gebieth sich in der äussersten Dürfftigkeit aufgehalten/ und wohl gar aus Mangel der Lebens-Mittel zu Grunde gegangen seyn dürffte/ wenn nicht die Pohlen in Preussen selbige aufgenommen hätten. *Bzovius* in annal. Eccles. ad an. 1222. n 3. Aeneas Sylvius in descript. Europæ cap. XXIX. p. 368.

(e) Insonderheit die Preußische Chronick des aufrichtigen Casp. *Schuzen* Lib. IV. & V.

(f) Welche Christoph *Hartknoch* in ein Verzeichniß giebt ad Prologum Petri Dusburgensis. p. 8.

(g) Petr. *de Dusburg.* cap. CXXII. p. 210. & cap. CXXVI. p. 224. an. 1266 Otto Marchio Brandeburg. ut præmissum est, iterum cum multitudine pugnatorum venit ad terram Prussiæ, & ædificavit castrum Brandeburg, & a nomine Marchionatus sui ad perpetuam memoriam sic adpellavit.

für der Wahrheit ins Gelach hinein zu schreiben. Jetzo unterstehet sich solcher anzuführen/ daß die Ordens-Brüder mit den Königen in Pohlen von Anno 1226. biß Anno 1386. in gar gutem Vernehmen gelebet hätten: aber erst nach solcher Zeit/ als das Groß-Hertzogthum Lithau mit der Cron Pohlen durch die Heyrath der Pohlnischen Printzeßin Hedwig mit dem Lithauischen Groß-Hertzog Jagellon, vereiniget worden/ so hätte König Jagello, als Souverain über beyde Länder Muth bekommen/ den biß dahin so friedsahmen Brüder-Orden anzugreiffen/ und Preussen wieder mit dem Königreich Pohlen/ worunter es ehemahls gestanden/ zu verknüpffen. Man siehet wohl/ daß der Verfasser hierdurch den gräulichen Undanck seines Ordens wider die Pohlen zu verdecken/und im Gegentheil die Schuld aller Kriege von den Ordens-Brüdern auf die Lithauischen Anschläge des Jagellonis zu bringen suchet. Nur es sind solches gar zu einfältige Streiche/ welche nicht einmahl einer Widerlegung wehrt seyn. Oben (h) ist ja bereits gewiesen worden/ daß die Ordens-Brüder/ als sie kaum zwölff Jahr mit Preussen fertig gewesen/ sich so gleich nach der Herrschafft über Pohlen gesehnet/ und Anno 1290. gegen gantzer hundert Jahre vorhero/ schon die gefährlichsten Kriege mit der Polnischen Nation, als ihren Gutthätern und eigentlichen Ober-Herren in Preussen angefangen/ zu solchem Zweck auch durch die ungerechteste Waffen ihrem Orden zu verhelffen. Wir wollen die Proben davon nur kürtzlich wiederhohlen.

I. Anno 1295. war die Furcht vor dem Einfall der Creutz-Brüder in Pohlen schon so groß; daß König Premislus allenthalben in Europa Bauverständige verschreiben liesse/um die Pohlnische Gräntzen durch Vestungen wider die Streiffereyen und Einfälle der Creutz-Herren zu verwahren.

II. Ann 1305. vergriffen sich die Creutz-Brüder schon an den Pommerischen Ländern des Königes in Pohlen wieder gegebene Treu und Glauben. Dahero Vladislaus Lecticus dem Hochmeister ins Angesicht vorgehalten; die Pohlen hätten vor ihre unruhige Schaafe die Preussen an dem Orden reißige und unersättliche Wölffe angenommen. Beneficia in ingratos collata, omni jure revocari posse. Ordinem ne pacta & conventa servare, quæ ne quidem barbari violarent,

III. Anno 1310. Fielen die Creutz-Herren die Pohlnische Kirchen-Güter an/ und wurden deshalben von den Bischoffen in Pohlen in den Bann gethan.

IV. Anno 1320. That der Pabst selbsten den Brüder-Orden wegen der an den Pohlen verübten Ungerechtigkeit in den öffentlichen Bann.

V. Anno 1328. verfolgete der König in Pohlen Vladislaus Lecticus sein Recht wider den Brüder-Orden mit dem Degen/ und überwund denselben in einer blutigen Schlacht.

VI. Anno 1329. Machten die Creutz-Brüder mit dem König in Böhmen als einem neidischen Nachbarn der Pohlen/ eine Bündniß/ fielen darauf in Pohlen ein/ und hausirten greulich darinnen.

VII. Anno 1330. Stunden die Hungarn und Oesterreicher der gerechten Sache der Polen wider die Creutz-Herren bey/ und fielen alle drey Partheyen die Ordens-Brüder an. Welche auch bald gezwungen wurden um Stillstand der Waffen zu bitten.

VIII. Anno 1331. mitten im Stillstand in ihren differenzien/ und da beyde Theile auf den Außspruch der Könige in Hungarn und Böhmen compromittiret hatten/ fielen die Creutz-Herren/ durch Liefländer und Teutsche verstärcket/ als die Pohlen wegen des gemachten Stillstandes sicher waren/ selbigen auf den Halß/ verheerten durch sengen/ brennen/ brandschätzen/ rauben/ das Land unerhörter Weise/ dabey auch der Gottes-Häuser und des Kirchen-Geräths nicht verschonet wurde.

IX. Anno 1331. hielten die Pohlen einen allgemeinen Buß- und Bet-Tag wegen dieses erschrecklichen und gantz unmenschlichen Verfahrens der Creutz-Brüder/ und griffen solche endlich in Zuversicht Göttlicher Hülffe getrost an/ in welcher Schlacht/ durch GOttes augenscheinlichen Beystand zwantzig tausend von den Creutz-Herren auf der Wahlstadt geblieben/ der Pohlen aber nicht mehr denn fünff hundert vermisset worden sind.

X. Anno 1332. verstärckten sich die Creutz-Herren mit Teutschen Völckern/ und da die Polen ihrer Andacht in der heiligen Faster Zeit pflegeten/ fielen jene/ mit hindansetzung aller Gottesfurcht/ in Pohlen mit der grösten furie ein: und machten nieder/ was sie kunten. Weil sie aber merckten/ daß den benachtbahrten Hungarn diese Grausamkeit zu Hertzen ginge/ und solche den Polen Hülffe schickten/ richteten sie einen Stillstand mit dem gutwilligen König in Pohlen auf/ und schieden davon.

XI. Anno 1335. suchte der Pabst Benedictus XII. die Preußische differenzien des Ordens mit der Cron Pohlen bey zu legen. Und weil die Ordens Brüder selbigem keinen rechten Platz geben wolten/ sondern in ihrer gottlosen Begierde Länder zu gewinnen/ beharreten/ ist der gantze Orden von dem Pabst mit dem Bann geschlagen/ und dadurch uns ein gewisses Zeugniß gegeben worden/ daß

die

(h) Cap. 2. durch den 5 und 6. §§. da jede Jahre angemercket/ und alle Kriege mit dem Zeugniß der Scribenten bewiesen sind.

die Ungerechtigkeit des Ordens mehr als zu offenbahr damahls gewesen seyn müsse.

Und dieses mag genug seyn. Massen denn ein iedweder aus solchen Kriegen leichtlich erkennen wird/ wie unverständig der Verfasser des Gravaminis gehandelt habe/ daß er schreiben mögen: der Brüder-Orden hätte sich mit der Cron Pohlen biß 1390. friedlich comportiret. Doch es ist vielleicht dieses das eigentliche und beständige comportement des Brüder-Ordens gewesen/ mit andern Gütern die seinige/ durch ungerechte Kriege zu vermehren. Allein es befremde sich so davon der Orden nicht; daß Albertus KRANZIUS (i) schreibet: Ordo Cruciferorum omnino intolerabilis; infinita ejus dominandi cupiditas, und der König in Pohlen ...ADISLAVS (k) klaget: si ordo tali tamque perverso modo cum ceteris Principibus circumit, quemadmodum erga Polonos & Lithuanos, nullum dubium, quin Ordo Cruciferorum, nisi Dei ope refrenetur, omnes Principes & Dominia ipsius ditioni subjugabit. ...d solte es den unersättlichen Ordens Brüdern Begierde wohl nicht gefehlet haben/ gantz Europam unter sich zu bringen/ wenn nicht der gerechte GOtt nach der Prophezeyung dieses Königs die Macht des Ordens gehämmet/ und durch Verwickelung der Preußischen Lande dergestalt gebändiget hätte/ daß selbiger der Christenheit nun keinen fernern Schaden bringen kan.

...ag. 3. Ungläubige Jagello veteris damni memoria angespornet/ ohne vorhergehende ...igation, die Preussen überfallen) Es kommen in diesen zwey Zeilen abermahl viele offenbare falsche Dinge zusammen. Erstlich ist der König in Pohlen und Groß-Hertzog in der Lithau Jagello, den man nach empfangener H. Tauffe/ Vladislaus genennet/ als selbiger die in ...n Landen eingefallene Creutz-Brüder mit Krieg überzogen/ nicht mehr ungläubig/ sondern ...n über zwantzig Jahr ein Christ und so frommer Herr gewesen/ der in einem Jahre mehr denen in Fasten/ Beten/ Almosen geben (l) bestanden/ als man von dreyßig und mehr Creutz-Brüdern seiner Zeit sicher gläuben können. Aber man siehet wohl/ daß der Verfasser/ indem er den König ungläubig heisset/ mit solchem Beywort diese List gebrauchet/ dem Leser die Gedancken zu machen/ als wenn er solchen Krieg wider die Creutz-Herren nothwendig für unrecht halten müste/ wenn er ihm weiß machte/ daß selbigen ein Ungläubiger geführet hätte. Nur es hätte sich der Verfasser wieder erinnern sollen/ daß man damahls die Kunst Treu und Glauben zu brechen mehr bey den Creutz-Herren gesuchet/ welche in derselben alle barbarische und unchristliche Völcker gar weit übertroffen haben. Dann schon hundert Jahre vorhero hat der König in Pohlen *Vladislaus* Lecticus an. 1305. ihrem Hochmeister ins Angesicht gesaget: fidem, pacta, conventa, Cruciferos non servare, quæ ne barbari quidem violarent (m). Aber wie dem allem/ so sprechen alle Historici den frommen König Jagellonem von dergleichen Argwohn frey/ weil er von selbigen/ so wie mit einem Zunahmen JUSTUS benennet wird (n) Woraus jeder schon voraus sehen mag/ wie falsch es zum andern sey/ daß der Verfasser diesem frommen/ gerechten und friedliebenden König aufbürden will: Er habe die Creutz-Herren in Preussen/ ohne gnugsame Ursache/ mit unrechtmäßigen Waffen überfallen. Vielmehr soll sich im Gegentheil in untrüglichen Gründen weisen; daß die Creutz-Brüder der Frömmigkeit des friedseligen Königes in Pohlen *Jagellonis* zu allem Muthwillen dahin mißbrauchet/ und sicher vermeynet haben; daß eben solches die Zeit wäre/ bey einem so stillen Könige/ Meister von Pohlen oder der Lithau zu werden. Dann

I. Stunde Jagello, als er nur noch Groß-Hertzog in der Lithau war/ mit dem Creutz-Orden in einer Bündniß zusammen. So bald aber an. 1383. des Groß-Hertzogs Bruder Vitoldus mit Jagellone ansetzte/ und zu den Creutz-Brüdern in Preussen flohe/ achteten solche keiner Bündniß mehr; sondern der Jesuit Albert Wüuk KOIALOVICZ (o) muß schreiben: Conradus Zehnerus magister Prussiæ, homo Lithuaniæ inhians, parum pensi habet, quod sibi fœdera cum Jagellone intercederent, recipit Vitoldum. Ut nunc illum, deinde alium auxiliis firmando, mutua Lithuanorum odia in ipsius Lithuaniæ excidium aleret, armaretque.

II. Als

(i) Lib. XII. Vandaliæ p. 210.

(k) Das gantze Diploma giebt Hertzog Rudolf Augustus Tom. III. Concilii Constantiensis part. I. p. 7.

(l) Matthias de *Merbovia* Lib. IV. c. 48. rer. Polon. Jagello s. Vladislaus ad effundendum sanginem humanum continentissime se gessit, ut etiam sæpe nocentissimis parceret, clementiæ in subditos & victos singularis. Per singulas hebdomadas diem Veneris, mira abstinentia, in pane & aqua jejunabat. In orationibus prolixus; in Ecclesiis devotus; pauperum & viduarum benefactor.

(m) Salomo *Neugebauer* Lib. III. Hist. Polon. p. 179.

(n) Alb. *Kranzius* Lib IX. Vandal. cap. 10. nennet ihn virum justi tenacem. Der vielen löblichen Zeugnissen bey *Guagnino; Cromero; Mechovio; Sarnicio* nicht zu gedencken/ welche einen vollkommenen Heiligen aus Jagellone machen.

(o) Part. I. Lib. IX. Histor. Lithuaniæ p. 374.

Qqqqq 3

II. Als 1385. das Werck dahin kam / daß der Groß-Hertzog Jagello mit der Erbin von Pohlen Hedwig vermählet / und also beyde Länder die Lithau und Pohlen mit einander verknüpffet werden solten: so arbeiteten die **Creutz-Herren** starck dawider/ als die wohl sahen/ daß ihnen bey zusammengesetzten Kräfften dieser Länder/ keine Hoffnung mehr übrig bleiben würde/ eines davon/ und noch weniger beyde ihrem Orden/ wie sich selbige vormahls vermassen/ mit List und Gewalt zu unterwerffen. Und weil sie diese Heyrath nicht hindern kunten/ so liessen sie doch ihren Groll so mercklich spühren/ daß ohngeacht der Hochmeister zum Königlichen Beylager verschrieben worden; selbiger nicht allein weder selbsten/ noch durch Abgeordnete (p) erscheinen/ sondern vielmehr

III. mit solcher Gelegenheit / da sich der meiste Lithauische Adel bey dem **Hochzeit-Festin** befunden/ Anno 1386. in die Lithauen eingefallen / und nicht geringen Schaden darinnen gethan hat (q). Und das heist ohne vorhergehende clarigation unversehens mit Krieg überfallen / welches der Verfasser durch eine ungereimte Boßheit dem frommen Jagelloni beymessen will.

IV. Hat die gottselige Königin Hedwig, als ihr Herr der König Jagello diese Boßheit an dem Brüder-Orden / nicht / wie er thun sollen / gerächet / sondern mit Gedult überwunden / Anno 1391. wie durch eine Prophezeyung gesaget: **Euch Ordens-Brüdern wird meine und meines Herren Gedult nach meinem Tode zu Schwerdern und Spiessen über euren Kopff werden** (r) Und ohngeachtet

V. die Creutz-Brüder mit Streiffen und Plündern in der Lithau und den Pohlnischen Gräntzen fast niemahls nachgelassen: so hat doch der König Jagello, als Anno 1404. eine Friedens-Handlung mit dem Creutz-Orden vorgenommen werden sollen / nichtes anders verlanget/ als daß die **Creutz-Brüder** allen **Eingriff und Anfall** in die **Lithau** aufs neue abschweren solten (s). Angesehen nun dieses eine öffentliche Handlung ist gewesen / so siehet man wohl / daß Jagello nur für das seinige kriegen; die Ordens-Brüder aber ihre Hände nach fremdem Guth und Ländern ausgestrecket hatten. Und weil

VI. Die Creutz-Brüder **Samogöthen** an sich bringen wolten / und vorgaben / des Königes Bruder Vitoldus hätte ihnen solches Land geschencket / König Jagello hingegen erwiese/ daß sein Bruder gar keine Gewalt hätte/ von dem **Groß-Hertzogthum Lithau** etwas zu veräussern / auch derselbe über das diese Wegschenckung beständig läugnete; so fielen die **Creutz-Herrn** Anno 1408. und 1409. abermahl in **Lithau** und Pohlen ein (t) und bewiesen klahr damit/ daß nicht der fromme Jagello solchen Krieg erreget / wie offt genannter Verfasser einfältig vorgiebt / sondern nach dem Einfall der **Creutz-Brüder** solcher genöthiget worden sey/ das Seinige zu beschützen. Und hat ja

VII. die göttliche Vorsehung geschehen lassen/ daß/ als Anno 1409. der blutige Krieg erfolget / der vor Frechheit rasende **Hochmeister Ulrich von Jungingen** / dem frommen König in Pohlen Jagelloni, weil selbiger / ehe die Schlacht angegangen / sein gantzes Krieges-Heer durch Gebet / Busse und das Nachtmahl des HErrn heiligen lassen/ **zwey Herolden mit zwey Schwerdern** auf die schimpfflichste Weise zugeschicket / mit dem Entbiethen / die **Creutz-Herrn** sehen den König mit seinen Pohlen vor schläfferige und gar **fromme Krieges-Leute** an/ sie würden vielleicht mit **Meß- und Beicht-Bücher fechten wollen**/ sie solten die zwey Schwerdter (u) **hiemit** von ihnen zum Gruß und **Zeugniß annehmen**/ daß ihre eigene Feinde ihnen vorhero gesaget hätten / mit Büchern und solcher barmhertzigkeit Anstalt liessen sich keine Schlachten gewinnen (x) Woraus denn die Gottes

(p) Martinus *Cromerus* Lib. XV. Rer. Polon. p. 635. Per hos dies Magister Cruciferorum Cunradus Celnerus, spreta invitatione Regis & reginæ, qua ad nuptias per Demetrium Gorajum invitatus erat, hostiliter in Lithuaniam, vacuam tunc ducibus & militibus duplice agmine invasit, & longe lateque eam populatus est.

(q) Salomo Neugebauer Lib. V. Histor. Poloniæ p. 231.

(r) Martinus *Cromerus* Lib. XV. rer. Polon. p. 645. Ibi Hedwig reprehensa Cruciferorum avaritia & fœderis & jurisjurandi violatione, & impietate in Patronos suos, Polonos, diserte quasi fatidico ore adjecit, se quidem vivente, nihil eos pro illis passuros esse: post mortem vero suam, maximis cladibus illa omnia expiaturos.

(s) Joh. *Dlugossus* Histor. Polon. Lib. VI. p. 403.

(t) Albertus Wyuk *Kojalovvicz.* Part. II. rer. Lithuan. Lib. I. 59. welcher am weitläufftigsten alles abhandelt.

(u) Theodoricus de *Niem* ein Päpstlicher Secretarius, der um solche Zeit gelebet/ in vita Johann. XXII. p. 14. saget: contigit clades causante superbia magistri. Misit enim Regi duos enses evaginatos, und was folget.

(x) *Cromerus*, *Mechovia*, *Schuzius*, *Neugebauer*, *Kojalovvicz*, und alle andere schreiben hiervon mit gleichen Worten. Darum auch

Kran-

tes vergessene Boßheit der Ordens-Brüder/ und die fromme Gelassenheit des Jagellonis erhellet/ welcher die zwey Schwerdter mit unbeschreiblicher Gedult angenommen (y) und den Herolden zur Antwort gegeben/ derjenige stehe in keiner Furcht gegen GOTT/ welcher die Siege mit der Grösse des Hauffens abmessen wolte. Der König nehme die zwey Schwerdter zu ewigen Zeugen der Vermessenheit der Creutz-Brüder an/ und wolle damit für aller Welt und dem Richter-Stuhl Christi dereinst an allen dem Blut entschuldiget seyn/ welches durch diesen Krieg vergossen werden würde/ weil die Creutz-Brüder durch so unerträglichen Muthwillen ihn dazu nöthigten/ und von gar keinem Vertrag/ welche ihnen die Pohlen so offt angebothen/ wissen wolten. Solchemnach ist dann

VIII. die greuliche Schlacht Anno 1409. erfolget/ darinnen die Ordens-Brüder aus göttlichem Gerichte aufs Haupt geschlagen/ ihres Theils funffzig tausend auf der Wahlstadt geblieben/ darunter auch der tollkühne Hochmeister sich befunden/ und von allen Preußischen Creutz-Herren nicht mehr als drey von solcher blutigen Niederlage übrig geblieben seyn sollen(z)

nd dieses ist eben die Schlacht/ worauf der Verfasser zielen müssen/ wenn er vorgegeben/ es hätte r König *Jagello* die Ordens-Brüder ohne Ursche und vorhergegangene clarigation überllen. Woraus aber jedweder leichtlich sehen ird/ wie unverschämt und ehrvergessen der Verfasser sey; daß er eben die Treulosigkeit/ welche von seinem Orden in diesem Kriege bey allen Scribenten angehefftet stehet/ dem unschuldigen nd frommen Könige Jagelloni, der eben solche on den Creutz-Brüdern erlitten/ gantz ungeschickter und unverantwortlicher Weise beyzumessen/ h unterstehen will. Vielmehr wird jedweder/

als wir auch oben (a) geschrieben/ aus dem Anfange dieses Krieges ersehen/ daß der König in Pohlen *Jagello* Fug und Macht gehabt/ seinen durch gerechte Waffen befochtenen Sieg biß zu Unterwerffung des unruhigen Ordens zu verfolgen.

Pag. 3. Der Ritterliche Orden den Pohlen *professions* mäßig begegnet/ einen grossen Theil Pohlen unter sich gebracht) Es muß hier abermahls das Ordens-Buch selbsten die unverschämte Praleren des Verfassers schelten. Dann also schreibt der Teutsche Ordens-Rath D. Joh. Casp. VENATOR (b) von dieser Sache:

Der Hochmeister Ulrich von Jungingen bewegete die Lithauer (hier höret man wer den Krieg angefangen) welche sich aber gantz Samoyten darüber wider bemächtigten/ und Anno 1409. in Pohlen gerücket/ da er dann Dobern/ und andere Oerter eingenommen. Hingegen hat sich der König in folgendem Jahr mit den Lithauern conjungiret/ und einen Zug in Preussen gethan/ da ihm zwar der Hochmeister den 15. Julii mit 83000. auserlesenen Männern begegnet/ und eine so blutige Schlacht auf dem Dannenberg geliefert/ dergleichen in keiner Pohlnischen/ Lithau- oder Preussischen Chronick zu finden. Aber die damahls gar zu Krieges-begierige Ordens-Herren haben den kürtzern gezogen. Dann 40000. seyn auf ihrer Seiten/ und unter denselben der Hochmeister; samt dem Groß-Commenthur; Marschall; Obristen Hospitahlmeister; etlichen Commenthern 600. Ritter-Brüdern auf der Wahlstatt umkommen. Auf solche unglaubliche Schlacht ist Anno 1411. ein Frieden zwischen beyden Theilen erfolget und darinnen geschlossen worden; daß der König alle Plätze so er in diesem Kriege in Preussen erobert/ gegen Erlegung 100000. Schock breiter Böhmischer Groschen wieder einräumen/ und Samoyten bey Lebzeiten des Königes so wohl/ als des Groß-Fürsten bey der Litthau verbleiben solle. Der folgende Hoch-Meister Heinrich Reuß von Plauen hielte es mit den Pohlen. Selbigem folgete Michael Küchen-Meister Anno 1414. als eben der Friede mit Pohlen gebrochen worden. Die Strittigkeit war zum Concilio zu Costnitz remittiret. Inzwischen ist es zum Stillstand kommen. (c)

Nun

Kranzius Lib. X. Vandal. cap. 16. spricht: die Creutz-Herren hatten von der Ursache dieses Krieges so stille geschwiegen/ daß er bey keinem Teutschen Historico etwas davon finden können. Weil nemlich gar nicht zu vermuthen/ daß sie ihre eigene Schande ausbreiten wollen.

(y) Solche zwey Schwerdter sollen sich noch jetzo in der Rüst- und Raritäten-Kammer der Cron Pohlen zum ewigen Gedächtniß befinden.

(z) Dieses führet *Schuzius* an Lib. III Chron. Pruss. 105. wie etliche wol von hundert und mehr tausenden sprechen/ die selbiges mal geblieben wären/ zeuget *Hartknoch* in supplemento ad Petrum Dusburgensem cap. XXXV. 436.

(a) Cap. II. §. 7.

(b) Lib. II. vom Ursprung des Ritter-Ordens cap. 3. p. 129. sq.

(c) Diesem kan man beyfügen Theodoricum de *Niem* in vita Papæ Ioan. XXIII. p. 14.

Nun überlege doch jemand / ob auch irgend etwas klärer als dieses Zeugniß des Ordens-Buches seyn könne / daß der Verfasser ohne allen Scheu vor der wahrhafftigen Historie / so gar ungeschickt und falsch geschrieben; die Creutz-Brüder hätten die Pohlen 1400. in die Flucht geschlagen; einen grossen Theil Pohlens unter sich gebracht / und denselben unzweiffentlich behauptet / wenn sie nicht / dem damahligen Concilio zu gefallen / zu Costnitz die Restitution gewilliget hätten. Und weiß ich wahrhafftig abermahlen nicht / warum sich selbiger unterstehet / das Gegentheil von allen Dingen so gar ausgelassen / und unverschämt in den Tag hinein zu schreiben / als wann niemand mehr wäre / der seine Tücke aus der wahrhafftigen Historie erkennen und auffdecken könte. Dann vielmehr ist der Ritter-Orden nicht allein bey der Tannenberger Schlacht; sondern auch in andern Scharmützeln / die nach selbiger vorgegangen / sehr zu kurtz / und also herunter kommen: daß Friderich der I. Churfürst zu Brandenburg nicht vergebens dem Könige in Pohlen Jagelloni prophezeyet; die Macht des Ordens dörffte / wenn noch etliche solche Kriege kämen / also ausgehen / und die Ritter-Brüder so geduldig werden / daß man sie vor den Rücken-Wagen des Königes in Pohlen spannen / und an statt der Last-Thiere würde gebrauchen können.

Pag. 3. Concilium zu Costnitz es in die Wege gerichtet / daß der Orden die Restitution justo bello partorum gewilliget.) Weil der Verfasser auf das Concilium zu Costnitz Anno 1417. kömmet / da der Orden seine Sache ausgeführet hätte: so kan er nun die Päbstliche Geschicht-Schreiber hören / was selbige auf ermeldtem allgemeinen Concilio von der gottlosen / ketzersüchtigen und Treu-vergessenen Lebens-Art der Creutz-Brüder in Preussen geschrieben haben. Der Päpstliche Secretarius Theodoricus de NIEM (d) schreibet also hievon; „Et ecce! quales in fratribus hospitales B. „Mariæ nutrivit & nutrit alumnos simplex & „fidelis populus Germanorum. Qui fratres „olim sub typo fervidæ sanctimoniæ & summæ „devotionis Prussiam Estoniam, Curiam & „alias regiones suæ ditioni subdiderunt. Et „ecce! qualiter his diebus moderni magister „& fratres in arctum primum conversi, quic- „quid eis utile, licere putant. Quia non mo- „do, prout olim facere consveverunt, contra „paganos & incredulos militant, sed contra „Christianos, eis non subditos & vicinos. Et „vix aliquos sinunt pacificos remanere. Et, „quod deterius est, quicquid eis placet, sibi „conantur potenter & omnimode usurpare: „nec ad libertatem Ecclesiasticam aut reve- „rentiam, vel jus & justitiam habendo respe- „ctum. Et quam subtiles sint exactores, & „per quot exquisitas vias maximas sibi cumu- „larint, & incessanter accumulent divitias, „puto, quod vix aliquis crederet, nisi perso- „naliter hoc vidisset. Circa finem mensis Fe- „bruarii procuratores Regis Poloniæ, per or- „ganum vocis advocati sui coram nationibus „Concilii Constantiensis, proposuerunt excu- „sationes Regis Poloniæ, quare inductus fuit „ad movendam gverram magistro, & fratribus „B. Mariæ Teutonicorum de Prussia, & fue- „runt multi articuli horrenda continentes. Ich weiß wahrhafftig nicht / ob das räuberische Cosacken- und Ziegeuner-Volck / oder die Gesellschafft der Freybeuther ärger abgemahlet werden könte / als hier ermeldter Päbstlicher geheimter Secretarius, für den Augen des allgemeinen Concilii zu Costnitz / die Creutz-Herren in Preussen beschrieben hat. Würde also der Verfasser für die Ehre seines Ordens besser gethan haben / wenn er vom Concilio zu Costnitz stille geschwiegen hätte. Dann hierdurch wird offenbahr / daß die Klage / welche in offtgemeldtem Concilio der König in Pohlen wider die Creutz-Herren fürgebracht / gar nichtes mit sich führe / welches nicht auch von andern vornehmen Männern selbiger Zeit mit ihrem Beyfall bekräfftiget worden ist. In den Tomis Concilii Constantiensis, die Hertzog RUDOLPHUS AUGUSTUS zu Braunschweig aus vielen Archiven Römisch-Catholischer Höfe zusammen tragen lassen / finden sich an verschiedenen Oertern (e) gar viele schöne Stücke / welche hieher gehören / die vornehmste sind diese:

I. Daß die Creutz-Herren keine Treu noch Glauben hielten.

II. Durch ihr gottloses Leben die neu-bekehrten Lithauer und Samoyten unbeschreiblich ärgerten.

III. Nicht um den Glauben der Inwohner / sondern derselben Güter und Länder sich bekümmerten.

IV. Ausdrücklich lehreten / daß Ihnen frey stünde / den Ungläubigen das Ihrige mit Gewalt zu nehmen.

V. Sie den König in Pohlen / seit dem er ein Christ worden / fast alle Jahre mit Krieg nur deßwegen überfallen / weil der Orden nicht leiden wollen / daß Pohlen und Lithauen unter einem Haupt stünde.

Und

(d) In vita Johannis Papæ XXIII, ad An. 1416. p. 44. edit. Meimbonianæ.

(e) Wer die Mühe nehmen will / selbige alle aufzusuchen / kan solche in folgenden Oertern finden: Tomo II. parte XV. p. 359. & p. 442. Tomo III. Part. II. p. 6. 7. Tomo IV. Part. III. p. 164. Tomo IV. Parte V. p. 387. Tomo VI. Part. VII. p. 548. & 606. & 615. 790. 865.

Und was damahls dergleichen Beschwernisse wider den Orden mehr gewesen seyn. Wie dann in einem Protocoll des Concilii befindlich: es wären der Pohlnischen Gravaminum wider die Creutz-Herren nur in einer Schrifft so viel gewesen/ daß wegen ungewöhnlicher Grösse und Weitläufftigkeit/ drey Notarii in Ablesung derselben für dem Concilio wechseln müssen/ weil solche einem auf einmahl zu verlesen/ zu schwer fallen wollen. Daß aber dieses allgemeine Concilium den Creutz-Brüdern aufgegeben; in Ruhe zu sitzen/ und die Pohlnische und Lithauische Gräntzen hinführo unangefallen zu lassen/ wie der Verfasser unserer Gegenschrifft selbsten gestehet/ solches ist gewiß ein klahrer Beweißthum/ daß die Ordens-Brüder alle Schuld gehabt/ und die/ ob zwar unbekehrte Lithauer und Pohlen/ durch so viele Zeugen/ als Glieder auf dem Concilio gewesen/ von allen Beschuldigungen und Verunglimpffungen loß gezehlet worden sind.

Pag. 4. Jagello, nachgehends Vladislaus genannt/ folgends Anno 1411. den ersten ewigen Frieden zu Thoren mit dem Orden) Der Verfasser schreibet/ der Orden hätte mit den Pohlen auf Zuredung des Concilii zu Costnitz Anno 1411. den ersten Frieden zu Thoren gemachet. Allein es ist eine grosse Schande/ daß er die Zeit des allen Schul-Knaben bekannten Concilii Constantiensis nicht wissen sollen. Dann Anno 1416. ist die Sache der Creutz-Herren erst auf dem Convent zu Costnitz vorgenommen worden. Wie mag er denn sprechen/ ermeldter Convent hätte zu dem Thorischen Vertrag/ welchen die Partheyen schon fünff Jahr vorhero vollzogen/ Ursache gegeben. Nur es ist dieses wider ein Zeugniß/ daß der Verfasser ohne einigen Scheu vor der wahrhafftigen Historie alles ins Gelach hinein geschrieben; worauf ihn nur sein blinder Eyffer für den Brüder-Orden gebracht hat. Und eben deßhalben wird ein jeder Vernünfftiger den Schluß in den Rechten machen/ daß einem Zeugen/ welcher sich auf so gar vielen falsis betreten lassen/ auch in andern Stücken destoweniger Glauben beyzumessen sey. Doch wenn der Verfasser von dem Jahr 1411. etwas schreiben will; so vergesse er nicht/ daß dieses eben dasjenige sey/ da der Hauß-Commenther zu Dantzig mit seinen Ordens-Brüdern die drey Bürgemeister und Raths-Herren daselbst zu Gaste geladen/ und auf die erbärmlichste Art/ welche nicht einmahl die dazu bestellete Henckers-Knechte vornehmen wollen/ mit eigenen Händen erdrosselt und erwürget haben (f). So solle er vielleicht wünschen/ daß dieses Jahr aus den Ordens-Geschichten auf ewig ausgelöschet/ und diese meuchel-mörderische Schand-That damit weggenommen würde.

Pag. 4. Diese Ewigkeit nicht länger als ein Jahr gewähret) Wenn der autor von dem Anno 1411. zu Thoren geschlossenen Vertrag redet; so wollen wir ihm bald wieder aus den Ordens-Büchern selbsten sagen/ wer solchen gebrochen habe. Der Ordens-Rath Johann Caspar VENATOR (g) selbsten gestehet; es haben die Krieg-begierige Ordens-Brüder Anno 1413. ihren Hochmeister Henrich Reuß von Plauen deßwegen abgesetzet/ weil er es mit den Pohlen gehalten/ und die mit selbigen aufgerichtete Verträge nicht so liederlich ohne alle Ursachen brechen und übertreten wollen. Als ihm auch die Pohlnische (h) Geschicht-Bücher beypflichten. Dahero nicht zu verwundern ist/ daß die ewigen Frieden der Creutz-Herren so kurtz gewesen sind: weil sie auch die Hochmeister selbsten in Gefahr gesetzet/ wenn sie dem Muthwillen des treulosen Ordens hierinnen nicht fugen wollen. Und will es der Verfasser mit uns annehmen/ so getrauen wir uns von Anno 1411. biß 1436. Zehen und mehr Friedens-Handlungen aufzubringen/ davon der Orden nicht einen einzigen gehalten; sondern alle und jede auf die offenbahreste und liederlichste Art/ so offt er den geringsten Vortheil vor sich gesehen/ übertreten und gebrochen hat: so daß diese Gottlosigkeit so viele ausländische und vornehme Geschicht-Schreiber an diesen religiosis ihren eigenen Glaubens- und Ordens-Genossen billich verfluchen müssen.

Pag. 4. Ein anderer ewiger Frieden *Anno 1436)* Es thut der Auctor sehr wohl/ daß er die dreyßig Jahre von Anno 1411. bis Anno 1436. vorbey streichet. Denn das ist eben der periodus, da der Orden die liederlichste und *vilain*ste Dinge/ daß ich mich der Redens-Arten des Verfassers gebrauche/ an den Pohlen begangen hat. Wir wollen aber des Ordens für dießmahl darunter schonen/ und uns mit dem auctore auf das Jahr 1436. den ewigen Frieden zwischen den Pohlen und den Creutz-Herren bringen lassen/ woraus der Orden ein so grosses Wunder machet: daß er selbigen vor sein eintziges palladium hält/ den man auch in allen Ordens-Büchern/ Historien/ Deductionen und den geringsten Schartequen des Ordens in amplissima forma allenthalben angehefftet finden wird. Weil nemlich alle Ordens-Glieder gestehen; daß ihre Berechtigung auf Preussen mit eins über den Hauffen geworffen und aufgehoben wäre; Wenn die Grund-Säule dieses ewigen Breßkischen Friedens umgestossen würde. Nun begehret zwar niemand zu läugnen/ daß dieser Frieden hochfeyerlich von beyden Theilen Anno 1436. zu *Brzesky*, einem Ort in *Cujavien* gelegen/ aufgerichtet und vollzogen worden sey. Allein es haben die zwey Partheyen mit diesem Vertrag gegen einander lauffende Endzwecke und Absichten gehabt. Die Pohlen wollen der Pla-
ckereyen

(f) Caspar Schütze aus dem Dantziger Stadt-Archiv am vollkommesten Lib. IV. Chronici Prussiæ ad an. 1411. p. 117.

(g) Lib. II. der Ordens-Chronick cap. 4. p. 130.

(h) Salomo *Neugebauer* Lib. V. p. 263. und andere.

ckereyen und Feindseligkeiten mit dem Orden dadurch auf eins loß seyn: der Orden hingegen wolte den Pohlen so lange die Arme damit binden/ biß er die Preußische Land-Stände über den Hauffen geschmissen hätte. Dann weil die ungerechte Waffen des Ordens wider die Pohlen den Preußischen Soldaten / die in solchen Kriegen am allermeisten gebraucht wurden / vornehmlich in die Augen fielen / weigerten sich selbige öffters ins Feld zu gehen. Hielten auch dem Orden vor ; wie vors

I. Ein Soldat / wenn er wissentlich in ungerechten Kriegen sich befinde/ so viel Todschläge begienge; so manchen Feind er für sich fallen sehe (i) zum

II. Müsten sich die Preussen wider die Pohlen ohne Ursache Kriege zu führen / noch ein grössers Gewissen machen / weil die Könige in Pohlen vormahls ihre rechtmäßige **Ober-Landes-Herren** gewesen wären/welchen sie ohne dem nur mit **Gewalt** sich entzogen hätten (k)

III. Auch die Preußischen Stände dem Orden nicht also Schlavisch unterthan wären; daß selbiger befugt wäre/ durch so viele kostbahre Kriege das Land auszusaugen (l) Vielmehr es

IV. Gar das Ansehen hätte/ die **Creutz-Herren** wolten hierdurch eben die Preußischen **Land-Stände aufgerieben** wissen/ damit sie dann mit dem schwachen Uberrest desto leichter fertig werden könten (m)

Aus welchen Gravaminibus der Creutz-Orden leichtlich abnehmen / wie ohnmöglich es fiele/ die Pohlen mit Gewalt unter sich zu bringen ; wenn er nicht vorhero die einheimischen malcontenten unter den Preußischen Unterthanen / als welchen das Hertz wegen **unmenschlicher Tyranney der Ordens-Brüder** immer wieder nach ihren vorigen Ober-Herren den Pohlen hinge / gestillet / und mit Strumpff und Stiel ausgetilget hätte. Diesem nach nun wurde vor gut befunden Anno 1436. mit dem Könige in **Pohlen einen ewigen Frieden** zu machen/ und damit selbigem die Hände zu binden ; daß die Preussen bey ihrer endlichen **Unterdrückung** keine Hülffe von der Cron Pohlen hoffen / und also das Joch der Tyranney von dem Creutz-Orden sich desto williger über den Kopff werffen lassen möchten. Gleichwie aber die Cron **Pohlen** niemand vor so einfältig halten mag ; daß sie dem listigen **Creutz-Orden** in offt besagten **Breskischen Frieden** dergleichen zusagen und eingehen sollen ; auch über das von solchem Gewissen-losen Vornehmen / kein Articul in ermeldtem Frieden-Schluß handelt ; vielmehr selbige beyde Theile dahin verbunden / daß sich jeder also nachbarlich für dem andern aufführen solle / wie es vernünfftigen und Christlichen Regenten zustehet : also sind die **Verbrecher** dieses Friedens nicht bey denen biß dahin ruhigen Pohlen/ sondern offenbahr unter der Tyranney der **Creutz-Herren** über das **unschuldige** Christliche Volck der **Preußischen Innwohner** zu suchen / welche den Pohlen nach allen Göttlichen Gesetzen und Völcker-Rechten die Waffen zu Rettung der Bedrängten und Rache der **unmenschlichen Tyrannen** (n) wieder in die Hände gegeben / und zu Führung solcher Kriege selbige in den Gewissen verbunden hat. Ich schliesse zu Rechtfertigung der unschuldig geplagten Preussen von den Pohlen geleisteten Hülffe also:

Wenn die Pohlen darinnen unrecht gethan/so ist solches I. entweder wider den **Breskischen** Frieden gewesen : oder zum

II. Die Preussen haben keine **Ursache** zum Aufstand gehabt ; oder

III. Der König in Pohlen ist nicht berechtiget gewesen/die Preussen wider die **Tyranney** des Ordens zu **beschützen**.

Von allen dreyen Stücken wird keines übrig bleiben/ welches den Herren nur im geringsten wider die Pohlen zu statten kommen möchte. Nicht das erste

Dann wo ist doch in dem langen und weitläufftigen Friedens-Instrument nur ein Wort zu finden / da der König in Pohlen verheißt ; Er wolle **stille sitzen** / und keine Waffen ergreiffen / wenn die **Creutz-Herren** die Stände **in Preussen** durch **Tyranney** austilgen würden. Ist nun diese Sache im Breskischen Frieden nicht abgesaget ; so mag auch der Frieden selbsten nicht hindern ; daß selbige eine neue Ursache zum Krieg sey. Ubi nova causa adest bellandi, pax non rumpitur ; sed desinit, sagt GROTIUS (o). Und kan man noch mit eben diesem auctore ex cessatione rationis, imo ex absurdo schliessen (p) wie den Pohlen nimmermehr eine solche Einfalt und Gottseligkeit zugemuthet werden könne ; daß sie ihren so gefährlichen Nachbar die **Creutz-Herren** wider die **Göttliche** und **Natürliche Gesetze** grösser machen / und selbigen zu ihrer **unmenschlichen Tyranney** über ihre unschuldige Unterthanen quiescendo verhelffen sollen.

Nicht das andere.

Dann

(i) Oben sind die Worte dieses gravaminis der Preussen ausgeführet cap. III. §. 8. num. 3.
(k) Cap. III. §. 8. num. 3.
(l) Cap. III. §. 8. num. 2. & 4.
(m) Cap. III. §. 8. num. 1.

(n) Der Grund zu diesem Schluß ist oben bereits cap. III. §. 9. und 11. absonderlich sub litera r.
(o) Lib. II. de Jure B. & P. cap. XX. §. 38.
(p) Lib. II. de Jure B. & P. cap. XVI. §. 21.

Dann oben (q) ist der Jammer der geplagten Preussen mit solchen Farben beschrieben/ daß man noch zweiffeln solte / ob unter dem Wüten der Tyrannischen heydnischen Kayser zu Rom sich eine finde/ welchen die Creutz-Herren nicht in dieser Grausamkeit gegen ihre Mit-Christen gar weit übertroffen haben.

Endlich auch das Dritte nicht.

Massen wir dieses dem Grund aller vernünfftigen Rechten überlassen; welche gar wohl bedächtlich sprechen: belli jura non tantum sunt contra eum, qui me lædit; sed etiam qui erga alios naturæ aut gentium jura immaniter violat. Imo pro subditis alienis, ut ab eis arceatur Imperantis injuria, bellum omni jure suscipitur. Welches alles wir mit dem Zeugniß vieler/absonderlich Catholischer Moralisten bestärcken könten/ wenn nicht die Gründe/ welche GROTIUS (r) führet / so klar wären/ daß solches keinen fernern Beweißthum erforderte.

Und hieraus nun muß jederman uns den Schluß zustehen / daß die Pohlen / indem Sie Anno 1450. vierzehen Jahr nach dem Breßkischen Frieden die Prußische Land-Stände und Jnnwohner in den Schutz genommen/ selbigen Friedens-Schluß deswegen im geringsten nicht übertreten haben / sich auch der Verfasser hierauf gar nicht beziehen können. Allein wir wollen doch gleichwohl sehen / ob solchen Frieden die Creutz-Herren so veste gehalten / als sich ihre heutige Geschicht-Schreiber vermessen. Denn ob wir gleich solches zu unserm Beweißthum gar nicht nöthig haben / als die drey oben angeführten Gründen erweisen: so mag es doch den Creutz-Brüdern ein Bedencken geben / daß sie nicht Ursache haben/ auf ihre Unschuld hierinnen so gar sicher zu bauen. Dann

I. Jst es nicht ein geringes Werck/daß man selbiger Zeit den Creutz-Herren öffentlich vorgerücket / sie hätten an das *Concilium* zu Basel nach dem Tod Kaysers *Sigismundi* Anno 1437. verlanget/ daß man sie von ihrem Eyd des Brzestischen Friedens wieder loßsprechen möge; weil sie ein/ der Kirchen nützliches Vorhaben wider die Pohlen hätten. (s)

II. War in dem Brestischen Frieden §. Item *datia* five exactio dicta Funthaonulzol &c. daß mit der Beschwerung des so genannten Pfund Zolles die Pohlnische Waaren und Kauffleute von den Creutz-Herren in Preussen verschonet werden möchten. Gleichwol aber schreibt des Ordens Rath VENATOR (t) selbsten: daß der Hochmeister Conrad von Erlichshausen des ewigen Friedens ohngeachtet/ einen neuen Zoll in Preussen ausgeschrieben / und sich auf das privilegium Käysers Friderici II. bezogen habe. Darum die Beschwerung der Cron Pohlen deßtowenniger in einigen Zweiffel zu ziehen; daß die Creutz-Herren wegen Hinderung Pohlnischer Kauffleute und Anlegung neuer Zölle/ und noch endlich des Verbots/ mit den Pohlen zu handeln / nicht allein den ewigen Frieden gebrochen (u): sondern dadurch das gemeine Völcker-Recht beleidiget und übertreten hätten. Andere Dinge/ welche

III. Wider die Creutz-Herren / um ihren Friedens-Bruch noch klärer zu beweisen / angebracht werden könten: cives chelmenses propterea quod se Regi Poloniæ bello dedissent, contra pacta & jusjurandum suum immaniter interfecisse; nova fœdera cum Lithuanis adversus Polonos icisse; cum Jagellone Rege eorum fœdus quater rupisse; nulla cum Cruciferis fœdera, nullam certam pacem esse, und was dergleichen mehr von den Pohlen damahls angeführet worden/ jetzo nicht zu gedencken.

Und diese Stücke wollen wir den Creutz-Herren zu überlegen geben / und wenn sie denselben recht nachsinnen / sicher glauben / daß sie künfftig die Frage/ wer den Brestischen Frieden gebrochen / bey klarem Beweiß / daß die Antwort auf den Orden falle / nicht so leicht weiter rühren sollen. Ob wir nun gleich bißhero hoffentlich mit klaren und unbeweglichen Gründen erwiesen; daß die Pohlen / indem selbige An. 1451. den unterdrückten Prußischen Jnwohnern wider die Tyranney des Ordens beygestanden/ dem Brestischen Frieden 1436. gar nichts zu nahe gethan/ noch vielweniger selbigen übertreten haben; inzwischen aber gleichwohl / weil die Creutz-Herren solchen Friedens-Schluß offenbahrlich gebrochen / weder nach göttlichen/ noch weltlichen Rechten mehr an selbigen gebunden gewesen seyn; so hätten wir doch dieser Arbeit / zu Rechtfertigung des Besitzes von Preussen/ für das Churfürstliche Hauß Brandenburg gar nicht von nöthen gehabt; sondern dieses alles ist abermahls nur geschehen/ dem unbedachtsamen Verfasser den Unfug in seiner Schrifft zu zeigen. Dann weil dieser zu Brzesky An. 1436. geschehene Vergleich 30. Jahre hernach durch den An. 1466. zu Thoren geschlossenen allgemeinen Frieden von dem

(q) Cap. III. durch den gantzen 8ten paragraphum; davon noch unten die Beylagen mit mehrern zeugen sollen.

(r) Lib. II. cap. XX. thesi XL. §. 1. 4. & cap. XXV. thes. VIII. §. 2. und oben cap. III. §. II. ist gleichfals hievon gehandelt worden.

(s) *Neugebauer* Historiæ Poloniæ Lib. VI. p. 336.

(t) Jn der Ordens-Historie Lib. II. cap. 6. p. 188.

(u) Martinus *Cromerus* Lib. XXII. Rer. Polon. p. 732. Commercia cum Polonis capitali supplicio Prussis interdixisse.

dem Creutz-Orden selbsten cassiret und aufgehoben worden ist/ so kommt es bey demselben gar frevelhafft und ungeschickt heraus/ wenn sich die heutige Ordens-Brüder noch biß jetzo darauf beruffen/ und dasjenige wider alle **Natürliche Rechte** wieder suchen wollen/ wessen sich ihre Vorfahren schon vor dritthalb hundert Jahren in einem öffentlichen Verträg für aller Welt verziehen/ und die Verzicht mit einem Cörpeelichen Eyd auf das feyerlichste beschworen und bekräfftiget haben. Als nehmlich dieses alles von uns oben (x) weitläufftig und nach allen Gründen der natürlichen Gesetze ausgeführet worden ist. Und kommt diese Sache in der That eben so ungeschickt und gottloß heraus/ als wenn die Ordens-Brüder sich ausdrücklich erkläreten:

> Der Creutz-Orden liesse sich an keine Verträge binden/ dasjenige was er heute auf ewig zugesaget/ dörffte er morgen wieder/ wenn es ihm nur nützlich sey/ zurücke nehmen und brechen. Auch ein Eydschwuhr zu GOtt wäre nicht so heilig/ den der Creutz-Orden nicht übertreten möge/ wenn er nur seinem Orden damit einen Nutzen schaffe. Andere Völcker wären verbunden/ gegen ihm Treu und Glauben zu halten: der Orden aber dürffte nicht länger halten/ als Furcht und Nutzen bey ihm währe.

Welche lästerliche Sätze dem Orden öfft besagter massen von Matthæo PARISIENSI, Theodorico de NIEM, Alberto KRANZIO und vielen andern Scribenten ohne dem beygemessen werden. Dahero der Verfasser nicht Ursache hätte/ allen denjenigen/ welche nur ab hypothesi ad thesin schliessen können/ das arcanum seines Ordens dahin zu verrathen/ daß selbigem von öffters genannten auctoribus gar nicht Unrecht geschehen sey. Und wenn dieses recht kund wird/ so dürffen die **Creutz-Herren** nicht mehr fragen; warum sie viele nicht besser/ als die **Tempel-Herren** halten/ welche um ihrer Treulosigkeit willen/ als Feinde der Natur/ mit Genehmhaltung des Pabstes und allgemeinen Schluß und Beyfall allee Potentaten aufgehoben und ausgetilget worden sind. Wir wünschen im übrigen/ daß alle/ die dem Verfasser in dieser Sache beygepflichtet/ derselben/ nach obgesetzten Schlüssen/ nachdencken mögen. So sind wir versichert/ daß sie den *Bresl*ischen Frieden weiter anzuführen wohl vergessen werden.

Pag. 5. **Der gröste Theil des Landes Preussen rebelliret)** Ich kan hier zu demjenigen/ was oben (y) weitläufftig für die Innwohner in Preussen ausgeführet worden/ nichts mehr setzen. Nur will ich zum voraus versichern/ daß jedwedee/ der solches durchlesen wird/ mit uns diesen Schluß fassen solle: daß die **Preußischen Land-Stände** und Innwohner nach Göttlichen und **Weltlichen** Rechten allerdings befuget/ ja auch wegen **gotteslästerlicher Unthaten der Creutz-Herren** in ihrem Gewissen noch darzu verbunden gewesen seyn/ diesen **unmenschlichen Tyrannen den Gehorsam endlich aufzukündigen/** und ihre alte **Ober-Herren die Pohlen wieder auf zu suchen.** Doch es wäre auch dieser Arbeit/ zu **Rechtfertigung des Pohlnischen und Brandenburgischen Besitzes von Preussen** gar nicht nöthig gewesen/ weil der **Thornische Friedens-Schluß** Anno 1466. darauf erfolget ist/ nach welchem man nicht mehr auf die Ursachen des vorhergehenden Krieges/ sondern auf die pacta der streitenden Partheyen zusehen hat/ Krafft deren sie die Waffen niedergeleget haben (z). Was also in dem dritten Capitel von uns oben zur Rechtfertigung des Preußischen Auffstandes ausgeführet worden/ solches hat nur diesen Nutzen/ daß dem Verfasser abermahls sein Unfug gezeiget/ und den Ordens Brüdern gewiesen werde/ wie trefflich sie die Blösse ihrer Vorfahren und die Gottlosigkeit des gesammten Ordens aufdecken/ wenn sie nach den Ursachen des Preußischen Auffstandes fragen wollen.

Pag. 5. **Durch Pohlnische sufflammationes)** Es ist dieser Vorwurff abermahl offenbahr falsch und ungeschickt. Dann wer die Gründe ansiehet/ nach welchen wir oben (a) die Historie des Aufstandes beschrieben/ und mit lauter unverfälschten documentis bestärcket haben/ der wird über die einfältige Boßheit des Verfassers ein Mitleiden tragen/ daß er den Pohlen aufbürden will/ als wenn selbige die **Preussen** zum Aufstand wider die **Creutz-Herren** gereitzet hätten. Dann erstlich war solches bey den Preußischen Innwohnern nicht vonnöthen. Gewißlich wenn die **Unterthanen von der Tyranney ihrer Ober-Herren unterdrücket die grösseste unter denselben mit Feuer und Schwerdt vertilget; die kleinere für leibeigen und die ärgste Schlaven gehalten: die Reiche um Haab und Güter gebracht: alle Gerechtigkeit zu Boden getreten: das Land mit stummen Sünden/ viehischer und Sodomitischer Unzucht angefüllet: alle Hoffnung zu bessern Zeiten abgeschnitten/ und dadurch jung und alt in die äusserste Verzweiffelung getrieben ist/ welche Himmelschreyende Klagen der Preussen/** wir oben gründlich erzählet haben (b): Da will es **nachgehends sehr einfältig heraus kommen/ den** Auff-

(x) Cap. III. durch den gantzen 12. §. welcher dem Orden insonderheit zu fleißiger Erwegung anbefohlen wird.

(y) Durch den 9. und 10. §§. cap. III. ist alles von einem Stücke zu dem andern in jure & facto ausgeführet.

(z) Sic imperia, quæ acquisitione violenta sunt, pactorum intercessu, fiunt legitima. Hug. *Grot.* Lib. II. de I. B. & P. cap. 21. §. 4.

(a) Cap. III. §. 8. 9. 10. und 11.

(b) Cap. III. §. 8.

Aufstand der Bedrängten/ in andern sufflammationibus, gleich als wenn die beschriebene Tyranney darzu noch nicht gnug wäre/ zu suchen. Für das Andere haben so wohl der Kayser (c) als auch der Pabst selber (d) die Verfassung der Preußischen Land-Stände wider die Tyranney des Ordens für billig und genehm gehalten/ als wir oben (e) gezeiget/ welches nimmer geschehen sollen/ wenn die Pohlen/ gegen welche das Römische Reich allezeit viel Jalousie gehabt/ hinter den malcontenten Preussen gestecket wären. Drittens waren die Preussen/ nachdem sie schon in die vier gantze Jahre in Verfassung wider die Creutz-Herren gestanden/ noch An. 1454. gantz ungewiß/ zu welchen Potentaten sie ihre Zuflucht nehmen solten. Wie sie dann die Könige in Ungarn und Böhmen; Schweden und Dennemarck in den Vorschlag gebracht (f) Dadurch offenbahr wird/ daß sie selbiger Zeit noch gar in keiner Verständniß mit dem Könige in Pohlen gestanden haben. Solchem nach wird nun jedweder Vernünfftiger leichtlich urtheilen/ wie falsch und ungereimt es sey/ daß der Verfasser den Polen diesen Schandflecken/ als wenn selbige die Preussen aufgehetzet/ ohne einigen Grund zu haben/ wider alle Umstände aufzubürden sich gantz frevientlich unterstehet.

Pag. 6. **Vom Römischen Stuhl** excommuniciret / **von Kayserlicher Majest. in die Reichs-Acht erkläret)** Was die Kayserliche Achts-Erklärung betrifft/ so finde ich zwar selbige bey keinem auctore aufgezeichnet. Doch gesetzt/ daß dergleichen vorgegangen wäre: so hätte

I. **Der Kayser wider sein obiges diploma gehandelt (g) darinnen er/ ob angeführter massen/ die Verfassung der Preußischen Stände wider die Tyranney der Creutz-Herren vor genehm gehalten.**

II. **Hatten die Creutz-Herren selbsten dem Römischen Kayser allen Dienst/ welchen sie zwar selbigem auch vorher niemahls geleistet/ schon Anno 1436. aufgekündet (h) so** daß Bannum Imperii ultra fines Imperii keine Krafft hat.

III. Ist Anno 1466. nach dem **Thornischen Frieden** alles aufgehoben worden (*) dagegen das **Römische Reich** stille gesessen/ und vielmehr auf der Pohlen als des Ordens Seiten gewesen ist.

IV. So hat nach der Antwort dieses Stückes der Creutz-Orden nichts zu fragen/ als welcher dem Römischen Reich/ so wie Anno 1436 also noch in dem Thornischen Frieden 1466. abgesaget hat (i)

Den Bann aber hat der **Pabst** / nachdem er die Gravamina der Preussen besser eingenommen/ selbst wieder aufgehoben/ und den **Thornischen Frieden** Anno 1466. zwischen dem Creutz-Orden und den Pohlen schliessen helffen (k) Und derowegen mag weder die Kayserliche Acht; noch aber der Päbstliche Bann dem Verfasser zu seinem Zweck mehr dienen.

Pag. 6. **Unstichhaltbahren Frieden ein zu gehen)** Oben ist schon / nach dem untrüglichen Zeugniß der Scribenten erwiesen worden; daß der Thornische ewige Frieden / darinnen 1466. die Creutz-Herren an das Königreich Pohlen die Ober-Herrschafft über sich und die Preußischen Lande übergeben haben/ von den Creutz-Orden hochheilig mit einem leibhafften Eyd beschworen; von dem Römischen Pabst bekräfftiget; und in allen Stücken vollzogen und zum Besitz gebracht worden sey. Jetzo wollen wir die liederlichen Ausflüchte anhören; mit welchen der Verfasser solchen hochheiligen Friedens-Schluß unkräfftig zu machen / sich unterstehet.

I. **Wendet er ein/ daß der Creutz-Orden solchen Frieden aus Furcht grössern Unheils eingegangen habe. Und setzet seinen Grund in den Päpstlichen Satzungen auf das bekandte** *Capit. IV. ad audientiam X. de his, quæ vi metusve causa fiunt.* **Quod illa carere debeant robore firmitatis. Quia metus cadere potest in virum constantem. Als auch in den Römischen Rechten versehen**

L. 6.

(c) Caspar *Schuze* in Chron. Boruss. Lib. V. p. 177.

(d) Davon das Diploma selbsten bey Casp. *Schuzen* Lib. V. p. 175. an den Tag geleget worden ist.

(e) Cap. III. §. 10.

(f) Casp. *Schuze* Lib. V. Chronici. p. 180. ad an. 1454.

(g) Welches bey Casp. *Schuz* zu lesen Lib. V. Chron. ad an. 1454.

(h) Dahero als Kayser *Albertus* an. 1438. eine Gesandschafft an den Orden geschicket/ welcher dem Creutz-Orden vorgehalten/ wie er durch den Brzestischen Frieden an. 1436. von dem Reich gewichen wäre/ so haben Hochmeister und Land Commenther solches für bekand angenommen/ und dagegen versetzet/ daß sie solches aus Noth gethan/ und von dem Römischen Reich gröblich versäumet worden/ und also dadurch derelictione davon gekommen wären. *Schuze* Lib. V. Chron. Pruss. ad ann. 1438

(*) Als in welchen ausdrücklich diese Worte stehen: pax sit perpetua, quæ nullius hominis auctoritate, & potestate, quacunque dignitate fulgeat, PAPALI, IMPERIALI &c. dissolvi possit Jacob *Prilusius* cap. III. Rec. Polon. p. 203.

(i) Joh. Casp. *Venat.* selbsten Lib. III. der Ordens-Chronick pag. X. p. 200.

(k) Durch seinen Nuntium, Bischoff zu Lavence, welches gar keinen Zweiffel hat/ davon auch oben cap. III. §. 12. gehandelt worden ist.

L. 6. metum autem ff. quod metus causa. Metum autem non vani hominis, sed qui merito & in hominem constantissimum cadat, ad hoc edictum pertinere dicemus.

Allein vors I. legen wir dem Verfasser/ wenn er sich nach denen Päbstlichen Rechten geurtheilet wissen will/ das *Cap. VIII. si vero aliquis X. de Jureiurando*, vor: duximus neminem contra juramentum suum venire, nisi tale sit, quod servatum, vergat in interitum salutis æternæ. Vor das II. suche der auctor in seinem Repertorio juris nach/ und lerne/ was metus justus und injustus sey/ und urtheile nachgehends/ ob in den erstangeführeten Päbstlichen und Römischen Satzungen die Rede von jenem oder nicht allein von diesem sey. So dann schlage er oben (l) nach/ was wir zu justificierung dieser Kriege für die gedrängter Preussen wider die Creutz-Herren angeführet haben; so wird er sich für seiner Gottlosigkeit scheuen/ daß er seinem Creutz-Orden aus dem titulo; quod metus causa, einen Friedens-Bruch rathen will. III. So wird sich der Verfasser aus den obigen auch erinnern/ daß der Hochmeister/ Ulrich von Jungingen/ bey entstandener Unruhe mit dem König in Pohlen/ selbigem nicht einen advocaten mit dem Corpore juris, sondern/ wiewohl aus frevelhafftem Absehen einen Herold mit dem Degen zugeschicket/ anzudeuten/ daß nach den Natürlichen und Göttlichen Rechten der Hochmeister an keine Gesetze eines andern Potentaten gebunden wäre. Und deswegen thun diejenige sehr unverständig/ welche in Krieges- und Friedens-Schlüssen Souverainer Häupter mit einem Hauffen Bürgerlicher Advocaten-Streiche angezogen kommen/ welche Thorheit/ die vielen noch von des Bartholi und Baldi Zeiten anklebet/ jeder Vernünfftiger heut zu Tage verlachet. Wie dann in diesem Stücke IV. nach den Regeln der Natur Hugo GROTIUS (m) aus offenbahren und beygefügten Gründen also schliesset: Bellum solenne, id est publicum utrinque sicut alia haber particularia, ita & hoc, ut quæ in eo bello, aut ejus finiendi causa promittuntur, adeo sint valida, ut ex causa metus etiam injuste illati (so weit wir aber obberühreter massen/ gar nicht zu gehen/ Ursache haben) invito eo, cui promissa sunt, in irritum deduci non possint. Quia hoc, ni placuisset, bellis talibus nec modus nec finis potuisset imponi; quod tamen fieri, interest humani generis. Wenn nun nach dem allgemeinen Völcker-Recht ein Frieden/ welchen man auch durch ungerechte Waffen erhalten/ hochheilig und unverbrechlich ist: wie viel stärcker und heiliger solle denn das Band des Thornischen Friedens seyn/ der auf einen gerechten Krieg erfolget/ und von beyden Theilen auf das feyerlichste beschworen und vollzogen worden ist. Woraus denn der Verfasser abermahls siehet/ wie er entweder seinen Unverstand in diesem Werck am Tage lege/ oder was man schon vor vielen hundert Jahren von seinem Orden gesaget/ nun auch in thesi behaupten müsse: die Creutz-Herren wären Treu und Glauben nicht länger zu halten verbunden/ als Furcht und Nutzen wäre.

Zu dem II. sagt der Verfasser/ wäre dieser Thornische Frieden ohne des Päbstlichen Stuhls Kayserl. Majestät und des Reichs Willen und Vorwissen eingegangen worden.

Darauf ist zu wissen I. daß auch solches nicht nöthig gewesen/ weil oben angeführter massen (n) der Creutz-Orden sich schon Anno 1436. und also dreyßig gantzer Jahre vor dem Thornischen Frieden von dem Römischen Reich propter derelictionem sich eximiret zu seyn/ gehalten hat. II. Hält der Verfasser/ und mit ihm alle Ordens-Scribenten den Brestischen An. 1436. geschlossenen ewigen Frieden als ihr eintziges palladium vor so beständig und hochheilig. Und gleichwohl ist eben derselbige nicht allein ohne Willen oder Vorwissen des Kaysers und des Reichs; sondern auch der Kayserl. protestation ungeachtet/ eingegangen und aufgerichtet worden. III. Haben der Großmeister/ Commenthur und die sämtliche Ordens-Brüder in dem Thornischen Frieden/ so bald selbige den König in Pohlen zu ihrem Landes-Herren angenommen/ aller andern Ober-Herrschafft nicht allein abgesaget/ sondern auch mit einem leiblichen Eyd beschwohren/ daß der Orden sich insonderheit dieser Ausflucht wider die Pohlen/ so wahr ihnen GOTT helffe/ und sein heiliges Wort/ immer gebrauchen wollen (o). Daraus jederman erkennen mag/ wie gottloß der auctor verfahre; daß er seinem Orden rathen darff/ einen so entsetzlichen Eydschwuhr zu brechen. IV. Sind schon oben (p) die Brieffe der Kayser *Maximiliani I.* und *Caroli V.* angeführet worden/ darinnen beyde/ indem sie dem Großmeister nicht allein zu geben/ sondern auch rathen/ dem König in Pohlen die Lehens-Pflicht zu leisten/ den Thornischen Frieden für genehm gehalten/ und so viel an ihnen gewesen/ bekräfftiget haben. Der Papst aber hat auch über dem noch seinen Gesandten gleich bey der Abhandelung des Friedens selbsten gehabt/ als schon oben angeführet worden (q) und solchen gar mit schliessen helffen.

(l) Cap. III. von dem 8. biß zu dem 12. §.

(m) Lib. III. de Jure Belli & Pac. c. XIX. thes. XI. §. 1.

(n) *Schuzius* Lib. V. Chron. Pruss. ad An. 1438. wiewol wir allezeit die oben erwiesene Meynung beständig hegen; daß Preussen niemahls dem Röm. Reich mit Gehorsam zugethan gewesen sey.

(o) Selbsten die Worte/ pax neque Papali vel Imperiali auctoritate aut potestate solvenda sind bey *Prilusio* zu lesen Capitulo III. p. 203.

(p) Cap. III. §. 13.

(q) Cap. III. §. 12.

n. Dadurch der Verfasser/ neben oben erwie- ner Boßheit/ auch jetzo einer Unwissenheit gantz nstreing übersühret wird.

Und aus diesem allem wird jeder unpaßionir- r und vernünfftiger Mensch urtheilen müssen/ aß der ewige Thornische Frieden nach allen Tatürlichen und Völcker-Rechten feste ste- e/ und dem Hochmeister mit seinem Orden ichts als Treulosigkeit und Meineyd übrig leibe; so offt einer von beyden Theilen sich un- rstanden/ selbigem sich entgegen zu setzen.

Pag. 8. Die nachfolgende Hochmeister sich tarck darwider gesetzet) Hier bürdet der Ver- asser seinem Orden eine Schande auf/ welche elbiger nicht verdienet hat. Dann daseen die achfolgende Hochmeistee/ als der Verfasser mel-)et/ dem so theuer erworbenen und hochfeyerlich eschworenen ewigen Thornischen Frieden nicht achgelebet hätten/ so bliebe solchen kein anderee Titel übrig/ als daß sie Rebellen/ Meineydige und Bundbrüchige Leute gewesea wärea. Nur oben ist bereits erwiesen (r); daß Krafft des Thornischen Friedens fünff Hochmeister nach- einander dem Könige in Pohlen den Eyd der Treue geschworen/ und dessen Herrschafft über die Preußischen Lande erkennet hätten. Und obgleich Martin Truchseß von Wezhausen sich an die Hungern ergeden/ und durch deren Hülffe sich der Pohlnischen Jurisdiction zu ent- ziehen/ suchen wolte: so hat er doch

I. So gleich wieder umgekeheet; seine Treulo- sigkeit erkannt.

II. Solche dem Könige in Pohlen abgebethen/ und

III. Nach wieder erhallener Gnade/ demsel- bigen den Gehorsam/ gleich den vorigen/ ge- schworen/ auch noch

IV. Den Thornischen Frieden auffs neue mit einem solennen Eydschwuhr dekräfftiget (s) wie denn

V. Der gleich darauf folgende Hochmeister/ Johann von Tieffenbach nicht allein sofort dem König in Pohlen geschworen; son- dern auch die Leichtsinnigkeit seines Vorfah- ren bedauret/ auch gar offt zu weinen ange- fangen/ und wenn man nach der Ursache ge- fraget/ die Hände unter diesen Worten zu- „sammen geschlagen: Ach GOtt im Him- „mel/ wie hat es mein Orden getrieben/ daß „ihm niemand in der Welt mehe trauen „will (t).

Und dieses letztern frommen Hochmeisters Exem- pel/ welchen auch die Ordens-Scribenten selb- sten mit allem Rechte vor einen heiligen Mann halten/ hätte sein Nachfolger Friedrich Hertzog von Sachsen folgen/ und keinen Auffstand wi- der seinen Ober-Herren den König in Pohlen erre- gen sollen. So wäre die Cron Pohlen nicht ge- zwungen worden/ den so gar öffters meineydigen Orden bald nach ihme mit Strumpff und Stiel auszutilgen.

Pag. 8. Ordine nihilominus sub tutela Im- perii manente) Der Verfasser gibt wieder sehe einfältig und ungeschickt vor: ob gleich alle Hochmeister von Anno 1466. nach dem Thorni- schen Frieden dem Könige in Pohlen schwehren müssen; so wären sie doch dieses Eydes und Frie- dens ungeachtet untee der Herrschaffe und dem Schutz des Römischen Reiches geblieben. Al- lein er muß ja gedencken; daß niemand das Thornische Friedens-Instrument selbsten auff- suchen und lesen werde: Als in welchem gantz klar enthalten/ daß der Preußische Creutz-Or- den keinen andern Ober-Herrn/ als den König und die Republiq. Pohlen erkennen/ und mithin allen andern ohne dem Pabst/ welchem der Orden gleich andern Römisch-Catholischen/ in geistlichen Dingen unterworffen/ absagen/ und mit einem Ey- des-Schwuhr sich selbiger verzeihen solle. Und wollen wir um mehrern Nachdruckes willen/ von demjenigen was hierzu dienet/ einen Auszug ma- chen/ welcher in folgenden Wörtern bestehet (u)

I. Magister Ordinis Teutonici in Porussia & fratres ejus, sint Consiliarii perpetui Re- gis & Regni Poloniæ.

II. Subjectionem & protectionem ejus Re- gis & Regni, perpetuo duraturam, assu- mant.

III. Jurabit quilibet Magister pro Commen- datoribus & terris Prussiæ Regi & Re- gno Poloniæ juramentum. A quo

IV. Nemo Ordinem absolvere aut relaxare poterit.

V. Omnes regiones in & extra Porussiam, etiam futuro tempore conquirendas, Or- do Teutonicus Regi & Regno Poloniæ innectit, injungit; unit; inviscerat Ut

VI. Cum Regno Poloniæ fratres Teutonici sint una gens; unus populus, unum & individuum corpus.

VII. Teutonicus ordo nullum alium post summum Pontificem, quam Regem Po- loniæ pro suo capite & Superiore agno- scit.

VIII. Regni & Regis hostes pro suis habet &

IX. Secus facta annullat; cassat; abolet; tollit; extinguit; mortificat; derogat.

X. Idque perpetuo; spontanee; scienter, quam vere Deus adjuvet & sancta crux.

Und dieses alles sind die eigentliche Wörter des Thornischen Friedens-Instrumentes/ welche jedwedem offenbahrlich zeugen werden/ wie un- geschickt

(r) Cap. III. §. 13.

(s) Als selbst die Ordens-Chronick Johann Caspar *Venator* meldet Lib. III. cap. II. p. 202.

(t) Wie solches nach oben in dem 3. Cap. 13. §. angeführten Zeugnissen bey *Schuzen*; *Hen- nebergern* und andeen zu lesen ist.

(u) Das gantze Friedens-Instrument selb- sten wird sich unten in den Beylagen von Woet zu Wort eingedeucket finden.

geschickt es abermahlen heraus komme/ daß der Verfasser schreiben darff: es wäre der Brüder-Orden in Preussen auch nach dem Thornischen Frieden An. 1466. unter dem Römischen Reich geblieben: da er doch diesem in der Friedens-Formul selbsten ordentlich abgesaget hat. Wenn also der Creutz-Orden damahls mit dem Verfasser eins gewesen ist: so haben die Pohlen neue Ursache gehabt/ selbigen wegen seines Betruges und Untreue zu vertilgen/ absonderlich da die Ordens-Brüder sich selbsten in offterwehntem Frieden diese Strafe gesetzet/ daß welcher von ihnen solchen brechen würde/ der solte alle des Seinigen verlustiget/ und die Unterthanen von aller Pflicht dadurch ipso jure frey gelassen seyn.

Pag. 8. **Recht Fürstlich entgegen gestanden)** Wie vielmehr hätte er schreiben sollen: **recht treu und Gewissen-loß** das ist/ wie der Verfasser oben eine Redens-Art führet/ echt professions-mäßig. Massen ja **Hertzog Friderich von Sachsen** als er Anno 1498. **Hochmeister** in Preussen worden/ nicht die geringste Ursache gehabt/ seinem Landes-Herrn dem König in Pohlen die Pflicht und den Gehorsam mit einem offenbahren **Friedens-Bruch** zu entziehen. Dann sahe er seine **Vorfahrer** an; so hatten dero schon fünff nach einander die Huldigung der **Cron Pohlen** geleistet: dachte er auf seine **Ordens-Glieder**/ so hatten ja diese bereits über dreyßig Jahre von keiner andern Ober-Herrschafft **als der Cron Pohlen** gewust/ noch jemahls wissen wollen: die Preußische Innwohner aber waren fast ein halbes Jahr-hundert der Cron Pohlen unterworffen gewesen; wolte er sich zum Römischen Reich wenden; so müste er wissen/ daß der Orden durch den An. 1466. geschlossenen Thornischen Frieden/ oben gedachter massen/ demselben gäntzlich abgesaget hätte/ noch über das selbsten Kayser Fridericus V. den Hochmeister **Martin Truchseß von Weghausen**/ als solcher sich der jurisdiction der Pohlen entziehen wollen/ mit ernstlichen Worten zugeschrieben:

> Er solte sich dessen nicht wider die Pohlen unterstehen (x) weil die Teutsche gar nicht gewohnet wären/ Friedens-Brüchen mit ihren Waffen zu schützen.

Bleibet also nichtes übrig/ als daß sich dieser Hochmeister von der Macht seines Hauses/ der Hertzogen von Sachsen Hülffe wider die Pohlen eingebildet hat. Und dieses heist nun wieder: Treue und Glauben mit seinem Nutzen abmessen/ und keinen Vertrag länger zu halten/ als biß man Kräfften bekommt/ selbigen wieder zu brechen. Welcher Gottlosigkeit der Verfasser auch den gantzen Creutz-Orden schuldig machet/ wenn er gestehet/ daß solcher das ungerechte Vornehmen des Hochmeisters Friedrichs gebilliget hätte.

Pag. 8. Glücklich *eludiret*) Worinnen dieses Glück damahls bestanden/ solches kan ich nicht finden: vielmehr aber leichtlich erweisen; daß der Hertzog Friedrich Schimpff und Schande von diesem Friedens-Bruch gehabt habe. Dann

I. Blieben die Preußischen Land-Stände/ der Pflicht-vergessenen Conduite ihres Hochmeisters ungeachtet/ nach wie vor unter Pohlnischer Bothmäßigkeit stehen (y)

II. Schickte der Pabst *Julius II.* an den friedbrüchigen Hochmeister ein scharffes Schreiben/ darinnen er selbigem sein Vornehmen wider die Pohlen auf das äusserste verwiese/ und endlich mit diesen Worten schlosse: **so erfordern wir und ermahnen dich aus Apostolischer Macht/ Krafft dieses/ ausdrücklich; daß du solch Eydes-Pflicht dem Könige in Pohlen zu leisten keinesweges länger verziehest; sondern wie andere Hochmeister/ deine Vorfahren/ gäntzlich haltest und erfüllest/ auch die confirmation der Artickel bemeldtes Friedens und Vereinigung von uns und dem Apostolischen Stuhl ohne weitern Zeit-Verschlepp/ bittest. Sonst wollen wir den König in Pohlen mit andern Hülffs-Mitteln darzu/ aus unsrer Apostolischen Macht/ versehen (z).**

III. Haben die Teutsche selbsten weder Lust noch Recht gefunden/ sich dieses Friedens-Bruches anzunehmen. Fridericus spe vana satis diu suspensus, nullum ab Imperii Ordinibus auxilium accepit, schreibet der Sächsische Geschicht-Schreiber Georgius FABRICIUS (a). So daß endlich

IV. Der gute Hochmeister Hertzog Friedrich/ der den Schimpff nicht tragen wollen/ etwas mit Unrecht angefangen und mit Spott geendiget zu haben/ aus Verzweiffelung sich aus den Preußischen Landen machen müssen. Wie er denn guten Theils vor Unmuth Anno 1510. in dem Meißnischen Flecken Rochlitz gleich darauf gestorben ist.

Ob

(x) Cyriacus *Spangenberg* Part. I. Lib. XI. des Adels-Spiegels cap. 4. pag. 339.

(y) Dahero als selbigen der König in Pohlen/ wegen dieses Friedenbruches ihres Hochmeisters/ auf den Halß gehen wollen: haben sie ihme geantwortet; sie wären allezeit der Pohlen ihre getreue Unterthanen geblieben/ welche an dem Vornehmen des Hochmeisters keinen Theil hätten/ auch selbigem ohne Widerrede gehuldiget *Chytraeus* Chron. Sax. lib. I. p. 17.

(z) Wie dieses Päbstliche Schreiben Caspar Schütz von Wort zu Wort übersetzet/ und seiner Preußischen Chronick Lib. IX. p. 608. sq. eingerücket hat.

(a) Lib. VII. Originum Saxonicarum p. 84.

Ob nun der auctor bey diesem durch göttliche Rache so elend erfolgten Ausgang/ Ursache habe/ zu schreiben/ der Hochmeister Friedrich habe die Polnische Herrschafft über Preussen glücklich eludiret/ davon lassen wir nun jeden Vernünfftigen urtheilen.

Pag. 8. Die *Regalia ab Imperio* öffentlich *recognosciret* haben) Oben haben wir schon erwiesen/ daß kein Hochmeister jemahlen für dem Röm. Kayser/ gleich andern Reichs Vasallen/ seine *Regalia* wegen Preussen recognosciret; vielmehr aber alle und jede den Besitz derselben/ biß Anno 1466. da sie Pohlen unterthänig worden/ für *Souverain* gehalten haben. Nur jetzo ist bloß die Frage/ ob die Sechs Hochmeister nach dem Thornischen Frieden von Anno 1466. wie der auctor redet/ Regalia ab Imperio offt und öffentlich recognosciret/ denselben auch ihre Privilegia vom Röm. Reich öffters in facie totius Europæ renoviret und confirmiret worden seyn. Und da sey der Verfasser hiermit aufgefordert; in den viertzig Jahren von ermeldtem Frieden uns nur einen eintzigen Hochmeister/ der dieses gethan/ zu benennen. Gesetzt aber/ welches doch nimmermehr geschehen kan/ daß er einen davon aufbrächte: so ist uns der klare Buchstaben in dem hochheiligen Thornischen Frieden genug; da der Hochmeister und die Creutz-Brüder aller andern Herrschafft völlig abgesaget/ und unter der Bothmäßigkeit der Cron Pohlen einig und allein zu stehen/ für den Augen der gantzen Welt versprochen/ und solchen Vertrag alle fünff Hochmeister von Anno 1466. biß Anno 1497. mit einem Cörperlichen Eyd zu GOtt beschworen haben. Welcher Gestalt denn der Verfasser alle diejenige Hochmeister seines Ordens abermahls zu Eyd- und Friedens-brüchigen Leuten machet/ von welchen er erstgedachte seine Rede verstanden haben will.

Pag. 9. Ad instantiam Ordinis ein *Convent* nacher Pohlen veranlasset) Dieses ist also: Denn nachdem der Hochmeister Friedrich so gar frech und ungescheuet die gewöhnliche Huldigung an den König in Pohlen verweigert/ auch/ derselben zu entgehen/ sich gar aus dem Lande gemachet hatte: wolte doch der König in Pohlen Sigismundus wissen/ was ihn zu diesem so frevelhafften Ungehorsam verleitet hätte. Und deshalben wurde Anno 1509. ein Convent zu Posen angesetzet/ dabey die Kayserl. wie auch die Ungarische und Böhmische Gesandten/ das Werck zu vermitteln/ erschienen sind. Allein/ als die Abgeordnete des Creutz-Ordens für solches Verbrechen des Thornischen Friedens nichtes anzuführen wusten; als daß selbiger Frieden ihrem Orden schädlich wäre/ solchen dem König in Pohlen unterthänig machte/ und/ mit eins zu sagen/ den Creutz-Herren nunmehro nützlicher zu seyn schiene/ wenn sie/ mit Hindansetzung aller Zusagung und beschwohrnen Eyde solchen theuren Vertrag wider göttliche und weltliche Rechte übertreten/ zerbrechen und aufheben möchten: so fragten die Pohlnische Gesandten nicht unbillich/ ob sie die Creutz-Herren als einfältige Kinder/ die nicht verstünden/ was Treue und Glauben auf sich hätte; oder aber als die boßhafftigsten Unmenschen ansehen müsten/ welche die Regung ihres Gewissens zu unterdrücken suchten (b). Und war demnach den Pohlen kein ander Mittel übrig gelassen/ als diesen Convent aufzuheben/ und den Thornischen Frieden mit dem Degen wider die Boßheit der abtrünnigen Ordens-Brüder zu beschützen.

Pag. 9. Albertus Marggraf zu Brandenburg Anno 1511. zum 34. Hochmeister infausto sidere erwehlet) Nachdem sich mit dem Tod des Hochmeisters Hertzogs Friedrichs von Sachsen der Poßnauische Convent Anno 1510. zerschlagen/ und der König in Pohlen *Sigismundus* bereits dem Friedens-brüchigen Orden gedräuet hatte; dafern die Creutz-Herren noch länger mit ihrem Hochmeister in Untreu und Ungehorsam gegen Pohlen verharren würden; Selbige nach allen natürlichen Rechten auszutilgen/ und der von den Pohlen zu Lehen tragenden Preußischen Landen verlustiget zu halten: so haben die Creutz-Herren Ursache genommen/ den Marggrafen zu Brandenburg *Albertum* Anno 1511. zu ihrem Hochmeister zu erwehlen. Theils damit selbiger unter assistence seines gantzen Hauses/ und anderer demselben zugethanen und verbundenen Reichs-Fürsten/ das Band des Thornischen Friedens mit Gewalt gegen die Pohlen abreissen (c) oder aber den König in Pohlen/ als seiner Frau Mutter leiblichen Bruder zu einem Vertrag bewegen möchte/ welcher die nun so viele hundert Jahre zwischen Pohlen und Preussen gewesene Strittigkeiten beyzulegen vermögend wäre. Beydes hat sich der tapffere und aufrichtige Albertus mit allem Ernst und Eyffer angelegen seyn lassen. In den funffzehen ersten Jahren/ welche er dem Orden fürgestanden/ ist nicht eines vergangen/ da er nicht durch neue Bündnüsse; Werbungen; Krieges-Zurüstungen; würckliche Einfälle/ harte und gütliche Handlungen den Creutz-Orden von Pohlen wieder loß zu machen/ mit Aufsetzung seiner Ehre; Gutes und Blutes gesuchet hat. Welches alles schon oben (d) gar ausführlich von uns erwie-

(b) Caspar Schütze hat Lib. IX. Chronici Prussiæ die Handlung dieses Posnauischen Convents am weitläufftigsten aus einem Archiv zusammen getragen. Da man sich über die Einfalt und Boßheit der Abgeordneten des Hochmeisters in den Ausflüchten des Thornischen Friedens allerdings verwundern muß.

(c) Dieses gestehet nicht allein der Verfasser selbsten/ sondern auch die Ordens-Geschichte ebenfals Lib. III. cap. I. p. 220.

(d) Cap. III. §. 13. da gezeiget worden/ wie Albertus bey dem Kayser/ gesammten Reich; dem Römischen Pabst; seinen Herrn Vettern/ und so vielen andern Fürsten wider Pohlen Hülffe gesuchet; aber allenthalben verlassen worden sey.

wiesen und dargethan worden ist. Gleichwie aber alle Rechte vermögen/ quod nemo de eventu respondere teneatur; also ist auch dem Hochmeister Alberto nicht beyzumessen/ daß/ nachdem er seines Ortes nichts versäumet/ inzwischen aber von dem Kayser/ dem Römischen Reich/ und sonsten allenthalben hülffloß (e) gelassen worden; die Sache eine gantz andere Wirckung gethan/ und einen zwar gerechten/ aber auf Seiten des Ordens unangenehmen Ausgang genommen hat.

Pag. 13. **Der Vertrag** Anno 1525. **wider alle Geist- und Weltliche/ ja der Völcker- und Natürliche Rechte**/ contra Deum, Imperium, Ordinem **beschlossen**) Man könte zwar diese Sache/ als an welcher weder der **Marggraf** *Albertus*, **noch das Hauß Brandenburg** Theil hat/ der **Crone Pohlen** zu beantworten überlassen/ die auch solches über sich genommen/ und Anno 1548. durch ihren Gesandten Stanislaum LASCUM (f) die **Entsetzung der Creutz-Herren in Preussen** in einer öffentlichen Schrifft gerechtfertiget hat: Nur damit hier nichtes zurücke bleibe; so wollen wir dem Verfasser ohn schwehr zeigen; daß die **Entsetzung der Creutz-Herren** Anno 1525. von den Pohlen **nach Geist- und Weltlichen** auch allgemeinen **Völcker-Rechten** geschehen sey. Und hierzu ist oben schon der Grund geleget worden. Denn es lieget ja der klare Buchstaben des ewigen und hochheiligen **Thornischen Friedens** Anno 1466. allen Menschen vor Augen: in welchen der **gesammte Creutz-Orden die Preußische Lande an den König und die Cron Pohlen zu Lehen** übertragen/ auch sich und das gantze Land Preussen zu Pohlnischen Lehens-Leuten/ Vasallen/ Dienstmannen und Unterthanen gemachet hat. In solcher Pflicht auch alle Hochmeister/ Commenther und Ordens-Glieder in Preussen von ermeldtem Jahr 1466. an unter der Ober-Landes-Herrschafft **des Königes und der Cron Pohlen** gestanden/ und ruhig verblieben sind. Als nun die **Creutz-Brüder** unter dem Hochmeister **Hertzog Friederich**/ und noch mehr unter dessen Nachfolger **dem Marggrafen** *Alberto*, **gantz gewissenloser/ Eyd und Pflicht vergessener Weise** ohne die allergeringste Ursache zu haben/ nur aus offenbahrem Eigen-Nutzen und Regier-Sucht sich wider ihre von GOtt durch solchen heiligen Frieden vorgesetzte und allemahl davor erkandte Christliche und gelinde Obrigkeit/ den König in Pohlen empören; alle Treu aufkünden; und ihren Lehens- und Landes-Herren mit einem blutigen Krieg überfallen wollen/ welches alles der Orden nach dem Zeugniß aller Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten (g) geständig ist: so wird niemand den Pohlen eine solche Einfalt zu muthen/ daß sie diese rebellische Unterthanen und untreue Vasallen noch länger als eine Otter in dem Busen hegen sollen/ vielmehr werden **alle geistliche und weltliche/ natürliche und Völcker-Rechte**/ es für eine mehr als zu wol verdiente Strafe halten/ nach welcher der **König in Pohlen** das Land gar an sich nehmen/ und den rebellischen Orden aufheben können. Und lauffen ja hier so gar viele Ursachen zusammen/ davon jede für eine Verwirckung des Lehens zu halten ist. Dann für das

I. Begiengen die **Creutz-Herren** einen öffentlichen und gantz frevelhafften **Friedens-Bruch**. Und die Hochmeister **Friderich von Sachsen und der Marggraf** *Albertus*, waren eben zu dem Ende erwehlet/ daß selbige **ihre und des Römischen Reichs Kräfften** für die Ubertretung **des Thornischen Friedens** Anno 1466. wider die Pohlen gebrauchen solten (h). Welchem nach denn alle Natürliche Rechte dem Könige in Pohlen die Waffen in die Hände gegeben; diese Treulosigkeit an dem Orden/ nach dem Maaß seiner Siege und Kräfften/ zu rächen.

II. So hatten die Pohlen **mit dem Creutz-Orden** diesen Thornischen Frieden nicht etwa als einem Souverainen Volck/ sondern wie die klahre Wörter solcher Friedens-Formul lauten (i)/ als Pohlnischen Vasallen und Unterthanen geschlossen. Wenn nun die erste Buchstaben des Lehen-Rechtes sind; daß ein Vasall eo ipso, als er *eine Untreu* oder felonie gegen seinem Lehens-Herren begehet/ des Lehens und aller seiner Güter sich verlustiget machet. So sind die Preußische Lande schon so gleich/ als nur der **Creutz-Orden** die erste Gedancken spühren lassen/ daß er dem **Könige in Pohlen** nicht mehr huldigen wolle/ der **Cron Pohlen** verfallen gewesen. Zu geschweigen/ daß ihnen der

(e) Die Briefe der Kayser Maximiliani und Caroli V. wie auch des Pabstes Leonis X. liegen bey *Prilusio* in Diplomatibus rerum Polonicarum und dem Caspar *Schuzen* Lib. X. Chronici Prussiæ öffentlich am Tage/ darinnen sie Albertum wissen lassen/ wie sich weder Er/ noch sein Creutz-Orden einiger Hülffe wider die Pohlen zu getrösten haben würde/ davon auch oben bereits gesaget worden cap. III. §. 13.

(f) Die gantze Schrifft des Gesandten findet sich bey Melchiorn *Goldasto* in seinen Reichs-Händeln p. 151 ferner in dem fasciculo vom Preußischen Absall p. 21. In einem Auszug aber geben selbige auch *Sleidanus*; *Thuanus*; *Belcarius*; *Chytraus* und andere ad an. 1548.

(g) *Belcarii*; *Sleidani*; *Thuani*; *Surii*; *Chytræi* und anderer.

(h) Welches die **Ordens-Chronick** nicht allein selbsten gestehet; sondern auch solches gewissenlose Unternehmen an den damahligen Creutz-Herren als eine sonderbahre Fürsichtigkeit erheben will Lib. III. cap. 1. & 2.

(i) Welche wir oben angeführet/ und unten in der Beylage des Instrumenti Pacificatorii nachgesehen werden mögen.

der König in Pohlen Sigismundus in ihrem Muthwillen und Untreu in die zwantzig Jahr nachgesehen/ biß er endlich bey anhaltendem Ungehorsam zu der erfolgten Straffe der Entsetzung gezwungen worden ist.

III. Haben sich die Creutz-Brüder in solchem **Thornischen Frieden** mit klahren Worten diese Straffe selbsten gesetzet/ daß/ so bald sie demselben nur das geringste entgegen leben würden; so solte der König in Pohlen berechtiget seyn/ die Ordens-Brüder als periuros und fœdifragos (k) aus Preussen zu vertilgen.

IV. Haben diejenige selbsten/ auf welche der **Creutz-Orden** sein gröstes Vertrauen gesetzet/ ihm solchen Auffstand wider den **Thornischen Frieden** mißrathen/ und nach ihrer eigenen Erkänntniß vorhergesaget/ die Creutz-Herren würden die Pohlen so lange mit Friedens-Brüchen reitzen/ biß selbige endlich den Orden keines Friedens mehr wehrt halten; sondern mit Strumpff und Stiel austilgen würden. Die Brieffe des Käysers Maximiliani und der Päpste Julii II. und Leonis X. sind schon öffters angeführet worden (l) wie denn auch Käyser Maximilianus, als der König in Pohlen Sigismundus ihn Anno 1515. zu Wien besuchte/ sich frey erklähret: die Pohlen möchten den treulosen Orden durch zulängliche Mittel/ wie sie könten/ zum paaren treiben; von dem Kayser und dem Röm. Reich hätte er sich keiner Hülffe mehr zu getrösten (m)

V. Haben so wohl der **Orden** als die **Land-Stände in Preussen** solche Veränderung von den Pohlen als ein Zeichen unverdienter Gnade Anno 1525. angenommen. a) Weil es ihnen beyderseits besser wäre; daß sie einen erblichen Fürsten bekommen möchten/ welcher für die Wohlfahrt des Landes mehr/ als ein zeitiger Ordens-Meister Sorge tragen würde b) begrieffen sie wohl/ daß dem Könige in Pohlen das gantze Land wegen ihres Ungehorsams verfallen wäre; darum sie für eine grosse Barmhertzigkeit des Königes hielten; daß/ da er alle Preußische Inwohner/ als Rebellen und treulose Leute von Haab und Gütern jagen könte; er dennoch jeden bey dem Seinigen/ auch die willige Ordens-Glieder bey guten Einkünfften/ die Land-Stände bey ihren Gütern/ das gantze Land bey seiner Freyheit liesse/ und in der That nichtes/ als den Nahmen der alten Herrschafft änderte. Welches alles Orden und Stände in ihrem Eyd an die Pohlen ausdrücklich gestanden/ und mit Hand und Siegel bevestiget haben. Welches unpartheyische Zeugniß seines Gegentheils die **Crone Pohlen** allerdings für die Berechtigung dieses Vornehmens mit sonderbahrem Nachdruck anführen kan.

Nun erwege der Verfasser diese Umstände/ und halte sie gegen die Richtschnur göttlicher und weltlicher Rechte: so wird er finden/ daß solche dem **Könige in Pohlen**/ weit mehr wider den **Creutz-Orden** eingeräumet/ als sich derselbige aus sonderbahrer Gelindigkeit und Liebe zu seinem Vetter/ **Marggraf Albrechten**/ gegen dieselbe gebrauchet hat. Dafern aber der Verfasser seine Ausflüchte etwa in der **Heiligkeit** des **Brüder-Ordens** nehmen wolle/ gleich als wenn selbiger nicht so wie andere Völcker und Staaten nach dem Natur- und Völcker-Recht geurtheilet werden dürffte: so wollen wir ihme die Historie der **Austilgung** des **Tempel-Ordens** in **Franckreich**; und der **Ritter in Spanien** von Calatrava St. Jacob, und Alcantera vorlegen/ und in jenem Petrum PUTEANUM (n) und VILLANEUM; in diesem aber GOMECIUM (o) MARIANAM (p) Martinum ab AZPILCUETA (q) AIALAM (r) Thomam HURTADUM (s) als hierinnen verständige Moralisten recommandiret haben/ daraus er die Frage lernen mag/ ob ein **Orden** wegen seines **Ubermuths**/ oder/ wenn er nur von dem **End-zweck** seiner **Stifftung** zerfallen/ mit gutem **Gewissen aufgehaben und ausgetilget** werden könne. Und so dann wird er vielmehr dieses gestehen müssen/ daß gleichwie man von Ordens-Brüdern mehr Heiligkeit/ als von andern fordern könne; also auch die Straffe des Verbrechens bey jenen schärffer/ als bey diesen bil-

(k) Quod si contrarium fecerimus, censebimur periuri & fœdifragi, lauten die Worte unten in der Beylage des Thornischen Friedens-Instruments.

(l) Aus dem *Prilusio* und Caspar *Schuzen*, woselbst selbige von Wort zu Wort eingedrücket sind.

(m) Nicht allein die Pohlnische Scribenten *Cromerus* und *Neugebauerus*, wie auch der Preußische Geschichtschreiber Caspar *Schuze* gedencken dieses; sondern auch *Belcarius*, und *Sleidanus* gestehen/ daß sich der Pohlnische Gesandte auf öffentlichen Reichs-Tag auf diesen Vertrag der Pohlen mit Kayser Maximiliano I. bezogen habe. Dannenhero *Boeclerus* in Notis ad Grotium und in Rebus seculi XVI. eben solches gar wohl wiederholen können.

(n) En son histoire de Condemnation des Templiers; du scisme, & quelques Proces criminels Paris. 1654. 4.

(o) In vita Ximenii Lib III p. 81.

(p) Lib. XXVI. rer. Hispanicar. c. 5.

(q) De Regularibus. & in Apologia de redditibus Ecclesiasticis.

(r) In Compendio Ordinum militar.

(s) Lib. II. Resolut. Moralium Digressionis ultimæ sect. II. & III.

lig seyn solle. Demnach denn der König in Pohlen bey der felonie und Untreu des Creutz-Ordens keine Ursache gehabt hat/ wider diesen mit gelinderer Straffe als gegen andere Rebellen zu verfahren.

Pag 13. Der Vorschlag *de secularisanda Prussia* von dem König *Sigismundo* geschehen). Es ist dieses der unverschämte Vorwurff des Verfassers/ daß er dem redlichen und um den Creutz-Orden so hochverdienten Hochmeister Alberto aufdringen will: es hätte solcher aus eigennützigem Absehen dem König in Pohlen *Sigismundo* den Vorschlag selbst gethan; daß er das Land Preussen secularisiren/ und den Creutz-Orden darinnen ausgehen lassen möchte. Allein wir wollen aus gar vielen Umständen erweisen/ daß dieses eine offenbahre Verläumdung sey/ und die Macht der Pohlnischen Waffen den tapffern Albertum sammt seinen Ordens-Brüdern gezwungen/ offtgenanntem Vorschlag secularisandæ Prussiæ nicht zu widerstehen.

Und zwar

I. So gestehen ja die Pohlen selbsten/ daß sie diejenige gewesen/ welche den Abgeordneten des Hochmeisters Alberti und seines Ordens Anno 1525. den Vortrag gethan: entweder die Preußische Lande von der Cron zu einem erblichen Mannlehen zu empfahen; oder aber des Krieges gleich wieder gewärtig zu seyn (t) Nachdem nun die gemeine Rechte vermögen: quod spontanea confessio facti inducat notorium, atque sine adminiculis plene probet: so sehe ich nicht/ mit was Recht man das eigene Zeugniß der Pohlen wider sich selbsten irgend einem andern hierinnen nachsetzen/ oder nur gleich halten möge.

II. So ist ja der Hochmeister Albertus in dieser Handlung mit den Pohlen nicht etwa selbsten in Person zugegen gewesen/ daß er mit dem König in Pohlen sich heimlich unterreden können. Sondern als der Stillstand zwischen den Pohlen und dem Creutz-Orden Anno 1525. zu Ende gegangen/ und jene/ dafern die Sachen nicht ausgemachet würden/ dem Preußischen Lande wieder mit Feuer und Schwerdt draueten/ auch Albertus vom Römischen Reich nicht die geringste Hülffe übrig sahe: so truge er seinem Creutz-Orden und den Preußischen Land-Ständen die Angelegenheit dieser Noth für. Weil nun nicht ein eintziger zu den Waffen rathen kunte/ so erwehleten der Creutz-Orden und die Land-Stände selbsten/ damit ja aller Argwohn von dem Hochmeister bliebe/ gewisse Gesandten/ welche zu dem König nach Cracau gehen/ und so gut sie könten/ mit demselben handeln und schliessen solten. Der Hochmeister Albertus aber bliebe zu Bentenau/ etwa zehen Meilen von Cracau/ mit seinen Land-Commenthern liegen. Da ihm denn die Antwort der Pohlen de secularisanda Porussia allererst angebracht worden ist (u)

III. Müssen auch die Gesandten des Ordens und der Preußischen Land-Stände den Marggrafen Albertum von allen Argwohn frey sprechen/ denn diese gestehen selbsten (x); daß da sich Albertus über ihre propositiones so sehr befremdet/ so hätten sie genug zu thun gefunden/ ihm beyzubringen/ daß man nicht allein zur secularisation der Lande Preussen von Pohlen gezwungen würde; sondern auch selbige eine allen Innwohnern und Ständen sehr nützliche Sache wäre.

IV. Haben selbsten die zeitige Ordens-Glieder in Preussen und alle Stände die secularisation der Lande so gleich mit allen Freuden ergriffen (y) und sich ausdrücklich vernehmen lassen/ sie würden keine Hand mehr wider die Pohlen aufheben; sie wären schon durch den Thornischen Frieden 1466. Pohlnische Unterthanen worden/ und danckten GOtt und dem Könige Sigismundo, daß er auf ihren Abfall von demselben nicht eine härtere Strafe setzte/ und sie bey ihren Freyheiten und privilegien/ deren sie sich verlustiget hielten/ dannoch erhalten und lassen wolte (z). Darwider der Hochmeister Alber-

(t) Salomo *Neugebauer* Lib. VII. Rer. Polonicar. p. 505. schreibet: Intercessores ad Albertum Magistrum reversi, exponunt eidem, nullam aliam mitigationem a Poloniæ Rege impetrari posse; quam ut Magister, eierato Ordine Regem Poloniæ Dominum agnoscat, & investituram pro se & suis masculis heredibus præstet.

(u) Die Scribenten sind in diesen Umständen alle einig *Chytraus*; *Cromerus*; *Schuze*; *Neugebauer*; *Dresserus*; *Sleidanus* und andere.

(x) *Chytraus* Lib. XI. Chron. Saxon. p. 281. *Schuze* in Chron. Prussiæ Lib. X. p. 809.

(y) Wie dann so wohl die Ordens-Glieder/ als auch die gesamte Land-Stände in Preussen in einem geschriebenen und bey *Prilusio* und *Schuzen* befindlichen diplomate einmüthig sprechen: GOtt hätte mit den Augen seiner Barmhertzigkeit auf ihr hertzliches Gebet und Geschrey gesehen/ und das Hertz des Königes in Pohlen gelencket/ ihre Lande in ein erbliches Hertzogthum zu verwandeln.

(z) Was die Ordens-Glieder und Preußische Land-Stände angeführter massen in einer öffentlichen Schrifft gestanden/ darauf hat auch der Hochmeister Albertus Anno 1525. für den Augen des gantzen Römischen Reiches sich freymüthig in diesen Worten beziehen können: Auf solches Unterthäniges Ansuchen und Bitt der Landschafft; zu Ver-

mei-

bertus weder Kräfften noch Ursach hatte/ zu sprechen. Wir denn

V. Der Hochmeister *Albertus*, wenn dieses sein eigener Anschlag gewesen wäre; nicht nöthig gehabt hätte/ funffzehen Jahr mit denen gefährlichen Kriegen und Aussetzung Leib und Lebens die Freyheit der Creutz-Brüder wider die Pohlen zu vertheidigen; das gantze Reich durch Briefe/ hin und her reisen und mündliche Vorstellung wider dieselbe aufzuruffen/ auch noch Anno 1524. bey dem Kayser eine Commission auszubitten/ wiewohl vergeblich/ weil niemand erschienen; biß in Hungarn hinein nachzureisen/ und mit allen Leibes- und Gemüthes-Kräfften zu zeigen/ daß die Schuld des versäumten Ordens von der Nachwelt nicht bey ihme gesuchet werden dürffte (a). Darum es so dann ein schnöder Undanck und häßliche Verläumdung ist; daß der Verfasser solche auf denjenigen weltzen will/ der um seinen Orden gar ein anderes verdienet hat.

Vielmehr haben

VI. Alle Preußische Land-Stände und unverblendete Ordens-Brüder damahls glauben müssen/ daß der König in Pohlen *Sigismundus* den von dem hochheiligen Thornischen Frieden so offt und gar freventlich abgefallenen Orden in Preussen neben dem gantzen Land verheeret und in die schwereste Dienstbarkeit gesetzet haben würde: wenn er nicht des zeitigen Hochmeisters Marggrafen *Alberti*, als seiner Schwester Sohn noch hierunter geschonet hätte. So daß alle Preußische Innwohner ihre Freyheit noch biß jetzo diesem Hochmeister schuldig sind (b). Wir dann auch

VII. Die Pohlnische Scribenten beständig schreiben: daß in diesem Vertrag Anno 1525. der König in Pohlen das gesamte Preussen mit allem Recht sich und der Cron unterworffen: aber aus eigener und blosser Gnade (c); ohne die geringste Ursache solches zu haben (d); die Helffte davon seiner Schwester Sohn Alberto mit diesem Beding/ daß er das Ordens-Kleid ablegen solte/ geschencket/ und unter der Eigenschafft eines lehnbahren Hertzogthums übergeben habe. Welchem nach dann

VIII. Alle unverkehrte und wahrhafftige Scribenten sicher schreiben mögen: Poloniæ Rex Albertum *adegit*, ut clientelare obsequium præstaret (e): ALBERTUS, cum frustra Imperii opem imploraret, *cogitur* Regi Poloniæ dominium directum Prussiæ concedere (f): ut reciperet Magister a Poloniæ Rege Prussiam in feudum, ab omnibus Ordinis sui membris & universo Imperio *desertus*, legati Ordinis Erandus Episcopus Pomezanensis & Fridericus Baro ab Heideck *suadebant* (g): Albertus cum inferior viribus, sæpius implorata Cæsaris Caroli V. ope, nihil impetrasset: tandem *vi majore coactus* Sigismundo Regi Poloniæ se submisit, ita ut hic, abolito Teutonicorum Collegio, Prussiam beneficiario jure Patrueli concederet (h): Albertus Marchio, a Polono *victus*, supplex pacem petere, & transactionem inire *cogebatur*, ut Prussia feudum masculinum esset Polonorum (i) Albert Marquis de Branden-

meidung obliegenden Krieges/ Sterbens und Verderbens: auch mit Zuthuung und Bewilligung unserer Ordens-Personen in Preussen ist der Vorschlag des Königes in Pohlen de secularisanda Prussia von uns angenommen worden/ Friderich *Hortleder* Lib. V. de causis Belli Germanici c. 2. p. 1959.

(a) Und hat ja der Hochmeister dem Kayser *Ferdinando I.* gleich Anno 1525. in einem öffentlichen Schreiben vorgehalten/ daß er dem gesamten Römischen Reich schon Anno 1515. in Anwesenheit der vornehmsten Stände den Antrag gethan: wo dem Creutz-Orden in Preussen keine Hülffe wider die Pohlen geschehe; so dörffte man nichts anders gewarten/ als daß solches Land/ welches ohne dem durch so viele aus eigenen Mitteln geführte Kriege gantz ausgemergelt wäre/ um äusserstee Nothdurfft willen den Pohlen zufallen müste. Welches er hiermit als ein zeitiger Hochmeister zu seiner Entschuldigung für aller Nachwelt öffentlich vorher gesaget und bezeuget wissen wolte/ wie die Preußische Länder von dem Römischen Reich versäumet worden wären. Friderich *Hortleder* Lib. V. de causis B. G. cap. I. p. 1956.

(b) Nach selbst eigener Geständniß der Stände und des Ordens in ihrem Huldigungs-Eyd an Pohlen bey Caspar *Schuzen* Lib. X. Chron. Prussiæ pag. 891.

(c) Jacobus *Prilusius* redet also Rer. Polonicar. p. 186. und Wyuk *Kojalowicz* Part. II. hist. Lithuan. Lib. VII. p. 382.

(d) Ex singulari benevolentia, pro sororis filio Alberto Marchione sind Worte Martini Cromeri Lib. II. de situ Polon. p. 116.

(e) Also redet Hermannus *Hermes* Chur-Cölnund Ertz-Bischöfflicher Saltzburgischer Rath und berühmter Catholischer JCtus in Fasciculo Jur. Publ. cap. IV. p. 52. §. 34.

(f) Sind Worte Matthæi Dresseri Millenar. VI. Part. II. p. 498.

(g) David *Chytræus* Lib. XI. Chron. Sax. p. 282. ad An. 1525.

(h) Simon *Schardius* Tom. IV. de rebus gestis sub Maximiliano II. p. 74.

(i) Johannes Theodorus *Sprengerus* in Polonia Nov-antiqua cap. VI. p. 54.

denbourg saos *espoir* de faire aucune resistence aux Polonois se soubsmit a la Couronne de Pologne (k). Und was vieler anderer Scribenten Zeugnisse/ daß der Hochmeister Albertus, aller Hülffe entblöset/ von dem Könige in Pohlen/ als Obersten Lehens-Herren über Preussen zu Unterschreibung der Secularisation des Landes gezwungen worden/ mehe sind/ welche in grösserer Anzahl anzuführen/ wir vor unnöthig achten.

Nachdem nun besagter massen/ die Pohlen die Schuld des secularisirten Preußischen Landes über sich nehmen; die **Preußischen Land-Stände und die Ordens-Brüder** selbsten mit allen Kräfften darzu geholffen; auch noch so manche Umstände/ wie nicht weniger so viele geistliche und weltliche/ einheimische und ausländische Scribenten den redlichen **Marggrafen** *Albertum* von aller Schuld hierinnen frey sprechen: so wird die Verläumdung des Verfassers offenbahr seyn/ daß sich solcher nicht scheuet/ die Ursache des unter Pohlnische Gewalt gesetzten Preussens in einem Hochmeister zu suchen/ welcher mehr Sorge/ als alle seine Vorfahrer/ für die Erhaltung des Creutz-Ordens angewendet hat. Doch haben wir oben schon gesaget/ daß diese Verthaidigung nur zur Rettung der Ehre dieses löblichen Fürstens angeführet sey. Denn das Churfürstliche Hauß Brandenburg zu Rechtfertigung seines Besitzes von Preussen dessen gar nicht vonnöthen hat.

Pag. 15. **Auch die Religion changiret)** Warum der Hochmeister Albrecht von der Päpstlichen Religion sich zu der Evangelischen gewendet/ davon hat er selbsten die Ursachen in einer öffentlichen Schrifft (l) an den Tag geleget. Nur es ist dieses eine Gewissens-Sache/ welche nach keinen menschlichen Gesetzen zu verfechten; sondern allein dem Urtheil des Richters der lebendigen und der Todten vorbehalten wird. Und fast gleiche Bewandniß hat es auch mit dem/ daß er den Orden verlassen; wiewohl auch hierinnen noch mitten unter den Päbstlichen Scribenten sich viele vornehme Lehrer finden/ welche in öffentlichen Büchern schreiben; daß kein Christ/ ohne Verletzung seines Gewissens/ in dem Teutschen Creutz-Orden/ wie selbiger heut zu Tags eingerichtet/ stehen und bleiben möge. Denn vor das

1. So haben die Creutz-Brüder/ wie schon damahls/ also auch jetzo die beständige Meynung/ daß sie sich der Einkünfften von ihren Commenthureyen/ als ihres eigenen Gutes gebrauchen/ und seldige zur Gemächlichkeit ihres Lebens und Zierde ihres Staats mit Fug und Recht anwenden könten. Und schreibet deswegen Antonius DIANA (m) gar wohl: daß wenn man den freyen Gebrauch der Einkünfften des Ordens denen Creutz-Herren in Zweiffel ziehen wolte; so würde man alle/ die in dem Orden gestorben/ verdammen; die Gewissen aller/ die noch jetzo darinnen leben/ brandmahlen/ und den Orden selbsten gantz umkehren müssen.

Allein dessen ungeachtet; so stehen doch die grösten und vornehmsten Lehrer in dem Pabstthum/ geistlichen und Weltlichen Standes/ als unverfälschte Zeugen der Wahrheit/ vor Augen/ welche mit grosser Hertzhafftigkeit aus triugender Liebe für die armen Seelen aller Ordens-Glieder frey gesprochen:

Daß welcher **Creutz-Herr** von den Einkünfften seiner Commenthurey etwas zur Gemächlichkeit seines Lebens; niedlichen Speisen und Geträncke; prächtigen Kleidern; Haltung der Diener; kostbahren Gebäuden; Anzahl der Pferde und andern was nicht zu seiner äussersten Nothdurfft gehöret/ anwende: derselbige einen eigentlichen Kirchen-Raub/ und eben eine solche Todt-Sünde damit begehe/ als wenn er das Geld von dem Altar nehme/ oder aus der Armen Kasten stöhle/ seine Tafel/ Küchen/ Keller/ Pferde; Diener davon zu halten und zu bezahlen. Und würden um ihrer ewigen Seligkeit willen/ alle Ordens-Glieder hiermit erinnert: entweder das Gelübde ihrer beschwohrenen Armuth zu halten/ und alle übrige Einkünffte unter andere Krancken und dürfftige Menschen auszutheilen/ oder/ der ewigen Höllen-Pein zu entgehen/ aus dem Orden/ wie aus Sodoma augenblicklich zu treten.

Es will sich jetzo nicht fügen/ selbsten die Wörter und Gründe aller Päbstlichen Theologen/ welche mit dieser Meynung den Ordens-Gliedern das Gewissen gereget/ anzuführen. Die Vornehmste derselben sind Hieronymus de CENEDO (n) Raphael de la TORRE (o); Mendez

à

(k) Andreas *Fauyn* en son Theatre de Chevalerie Tom II. Liv. VII. p. 1396. welcher doch für alle dergleichen Orden so sehr eingenommen ist.

(l) Benannt; Christliche Verantwortung des **Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Albrechts/ Marggrafen zu Brandenburg** Hertzogen in Preussen ꝛc. auf Dietrich von Clee ausgebreitete Verunglimpffungen den 29. Octob. 1526. ausgegangen. Und ist solche von Wort zu Wort enthalten bey Friedrich *Hortledern* Lib. V. de caus. Belli Germ. cap. I. p. 1949.

(m) Part. II. Resolut. Moral. tractatu XV. Resolutione 54. & Part. VII. tractatu III. Resolut. 55.

(n) De paupertate Religiosa Dub. IX. n. 4.

(o) De Religios. Tom. II. Quæst. I. Artic. 4. disput. 3.

r CASTRO (p); GARZIA (q); SANCHEZ (r); MARTHA (s); AIALA (t); RODRIQVEZ (u); Thomas HURTADUS (x); FAGUNDEZ (y); AZORIUS (z); RICCIUS (a); SVAREZ (b); und viele andere mehr/ welche noch von diesen angeführet worden. Doch nur die Worte eines einzigen anzusehen; so redet der grosse und berühmte Theologus in Spanien Martinus ab AZPILCUETA (c); also hiervon: Materia præsens & desiderium, quod inesse mihi debet, salutis animarum, & tot tam illustrium virorum, quot & quam sunt *Commendatarii Ordinum* militarium Hispaniæ & *aliorum regnorum*, impellebant me, ut ex prædictis inferrem, quam graviter peccent, qui perinde proventus suos Ecclesiasticos in alios usus insumunt, ac si omnino seculares essent. Non reputantes secum, quod præterquam, quod illi sunt 1) proventus Ecclesiastici, quorum residua debentur pauperibus, 2) ipsimet religiosi & 3) emiserint solenne paupertatis votum. Nihil aliud hic addam, præterquam quod supplico humiliter eorum (Cruciferorum) excellentiæ & dominationi simul & conscientiis, ut perpendant eorum Commendarum proventus esse Ecclesiasticos, ac consequenter, quæ de illis *superfluunt, deberi pauperibus, & aliis pus operibus* lege divina & naturali. Und ist es gewißlich eine Schande/ daß/ da diese Wahrheit so klar ist/ daß sie einen jeden Christen leichtlich überzeugen kan/ sich einige nur aus zeitlichem Absehen/ um so klare und einfältiger Ursachen willen/ derselben widersetzen wollen. Dann da sie nicht läugnen können/ daß alle Ordens-Glieder nicht allein die Armuth durch eine Gelübde zu GOtt beschweren; sondern auch der Creutz-Orden noch insonderheit zu Verpflegung der Krancken und Armen (d) angeleget/ und auf alle Stifftungen demselben ja eben diesem Endzweck allein/ nicht aber darzu geschehen sind/ daß die Land-Commenther von sich einen Staat machen/ und die fetten Einkünfften den Armen und Krancken aus dem Munde reissen und zu ihrer Gemächlichkeit und Wollust gebrauchen sollen: so spreehen sie doch; die Creutz-Herren wären solches strengen Lebens/ als wie ihre Vorfahren/ nicht mehr gewohnet; und wer sich jetzo in den Orden begebe/ begehre keinen Kräncken-Wärter und Hospital-Meister/ abzugeben; wenn man auch endlich von ihnen dergleichen fodern wolte; so dürffte man schwerlich einen finden/ der ein Creutz-Herr zu seyn/ verlangen würde. Und in diesen gottlosen Gegensätzen sind etliche so weit kommen/ daß sie schreiben dürffen:

> Wenn ein Creutz-Herr *eine Hure hielte/* und gebe derselben aus den *Mitteln seiner* Geistlichen und den armen gewidmeten Commenthuren einen noch so starcken *Huren-Lohn/* so könne er dieses/ so viel die Anwendung der Stiffts-Gelder betreffe/ mit gutem Gewissen thun/ und sündige damit nicht (e). Und ein anderer sagt: wenn auch ein Creutz-Herr alle Einkünfften seiner geistlichen Commenthurey mit Sauffen/ Doppeln und Spielen durchbrächte; so thäte er gleichfalls/ so viel die Gewalt über seine Stiffts-intraden angienge/ gar keine Sünde (f).

Allein es verdienet die Gottes-vergessene Blindheit dieser Gewissen-losen Menschen mehr Mitleiden/ als einiges Widerlegen. Dann wann die Gewohnheit zu sündigen die Schuld der Sünden wegnehmen solle: so mag man auch einführen/ daß alle Teutsche Häuser zu öffentlichen Huhren-Winckeln gemachet worden; Weil ja/ als Thomas HURTADUS, ein vornehmer Doctor Theologiæ zu Hispalis (g) wohl schliesset/ die Ordens-Glieder zu dem voto paupertatis so wohl; als zu dem voto castitatis ihre Pflicht und Gelübde gethan hätten. Wenn nun die vornehmste und gewissenhaffteste Päpstlichen Lehrer selbsten dafür halten/ daß derjenige in einer immerwährenden Tod-Sünde lebe/ welcher sich in dem Creutz-Orden/ gleich andern Ordens-Brüdern befinde: wer will es dem auffrichtigen Für-

(p) In Praxi Lusit. Lib. II. cap. I. n. 10.
(q) De Beneficiis Part. I. cap. 4. n. 6.
(r) Lib. II. Consil. cap. 3. dub. 23. n. 8.
(s) De jurisdictione P. II. cap. 32. n. 22.
(t) In Compendio Ordinum Militar. p. 63.
(u) Tom. II. Quæst. 57. artic. 5.
(x) Resolut. Moral. Lib. III. Digressione ultima Sect. I. 5.
(y) De Præcept. Eccles. Tractatu I. Lib. VII. cap. 6. n. 15.
(z) Tom. I. Lib. XIII. cap. 4. quæst. 10.
(a) Part. III. Decis. 321. n. 4.
(b) De Religios. Tom. III. Lib. VIII. c. 16. n. 24.
(c) In Apologia pro tractatu suo de Reditibus Ecclesiast. quæst. I. monit. XXXIX. p. 21.
(d) Davon nur der Buchstaben ihres schweren Eydes in den Ordens-Büchern nachgesehen werden kan.

(e) Michael *Zanardus* in Decret. Confess. Part. II. Præcept 4. cap. 31. quæst. 8. Und die Worte Antonini *Dianæ* sind Tom. VII. Resol Moral. Tractatu III. Resol. 51. diese: ex his apparet meretrices equitum sacræ militiæ, si acceptæ pecuniæ restitutionem facere noluerit, posse a Confessionariis absolvi.
(f) Johannes de *Dicastillo* ein vornehmer Professor Theologiæ zu Toledo redet Lib. II. Tractatu XVIII. Dubio VIII. p. 1067. de Justitia & jure also hievon: In Religiosis Ordinum Militarium votum paupertatis Consvetudine ita interpretandum, ut in ludis bona sua insumere liceat.
(g) Lib. II. Resolut. Moralium Digressione ult. p. 131.

Fürsten Alberto verdencken/ daß er von dem Orden / wie von Babel ausgegangen ist ? Vor das

II. Begehret heut zu Tage kein Ordens-Glied diejenige Dienste mehr zu thun/ um deren willen doch alle Güter und Stifftungen dem Orden selbsten von gutherzigen und mitleidenden Gemüthern geschehen und gewidmet worden sind. Wie sich denn die Parade, in welcher jetzo die fetten Land-Commenther stehen/ gar nicht zur Hospital-Pflege/ Wartung der Krancken/ Verbindung der Verwundeten/ Sättigung der Hungrigen schicken solle : ohngeachtet auf diese Dienste und Liebes-Wercke einzig und allein so wohl der gesammte Orden/ als auch alle Glieder davon nicht allein nach dem Absehen aller ihrer Stifftungen; sondern auch nach dem beschwohrnen Eyd/ worunter selbige in den Orden auffgenommen worden/ darzu gehalten/ und für GOtt in ihrem Gewissen verbunden seyn.

Wenn nun bloß aus diesem Absehen/ als oben gedacht worden/ der Römische Papst selbsten (h) dem Teutschen Orden die Commenthureyen in Italien weggenommen/ und selbige/ seiner Religion nach/ an nützlichere Dinge und Clöster verwendet : über das auch/ als Ferdinandus Catholicus die Ritter-Orden in Spanien von Calatrava Alcantara und St. Jacob aus eben dieser Ursache/ daß selbige nur müßig und unnütze wären/ eingezogen (i)/ solches mit einer besondern Bulla gebilliget/ und gut geheissen (k) hat : so wird der Päbstliche Stuhl an unserm Alberto desto weniger Schuld finden/ daß er sein unnützes Ordens-Kleid/ welches er ohne dem bey dem Müßiggang und den Wollüsten seiner Ordens-Glieder nur zum Spott für GOTT und der erbaren Welt tragen müssen/ aus gleichen Ursachen/ als jenes der Papst gethan/ ohne Widerstand ablegen wollen. Wormit denn der Schmähungen des Verfassers wider die von Alberto Anno 1525. geschehene Verlassung des Ordens gnugsam begegnet werden mag. Weil dieser Fürst ausgeführter massen/ eine Sache vorgenommen/ welche der Papst mit seinem Exempel/ und so viele grosse und vornehme Lehrer der Römischen Kirchen mit ihrem Zeugniß gut geheissen haben.

Pag. 15. sich beweiber) die Päpstliche Casuisten pflegen inter castitatem absolutam & conjugalem, das ist in cœlibatu & in conjugio einen Unterscheid zu machen. Dannenhero auch dem Spanischen Ritter-Orden von St. Jacob; Alcantara; und Calatrava freygegeben worden/ sich zu verheyrathen (l) ohngeachtet selbige das votum castitatis, so wie die Creutz-Herren beschwohren haben. Und obgleich sich einige hier auf die Dispensation des Römischen Papstes beziehen (m) : so meynen doch gleichwohl andere/ daß ihr Ordens-Gelübde dadurch gar nicht auffgehoben worden/ sondern auch in conjugali castitate erhalten und vollbracht würde (n). Da nun Marggraf *Albertus* nicht als Hochmeister geheyrathet/ sondern nach abgelegtem Orden erst zu einer Christlichen Ehe mit der Königl. Dänischen Printzeßin geschritten ist : so hat der Verfasser gar nicht Ursache/ dieses Vornehmen seinem Gelübde de castitate colenda entgegen zu halten/ als welches votum auch nicht einmahl an dem Zeugniß erstgenannter Lehrer/ auffgehaben worden wäre/ wenn er auch sich noch als Hochmeister/ welches doch nicht geschehen/ verheyrathen wollen. Und redet dieser redliche Fürst in seiner Apologia (o) gar wohl davon/ wenn er spricht : daß wir den Orden verlassen und geheyrathet/ solches ist aus keiner zeitlichen Lust oder Leichtfertigkeit geschehen/ welche uns/ wo wir GOtt nicht gefürchtet/ im Orden niemand gewehret hätte.

Pag. 17. Zu Ertheilung der Regalien Kayserl. Majestät sich *disponi*ren lassen möchten) dieses ist abermahlen ein gantz verkehrtes und seltsames Vorgeben. So bald Marggraf *Albertus* Anno 1525. den Orden besagter massen verlassen/ und ein Pohlnischer Vasall werden müssen : so stunde er nicht nur allein quoad territorium Prussicum; sondern auch quoad personam suam unter der jurisdiction des Königes in Pohlen. Das Römische Reich aber hatte weder nach diesem noch jenem etwas mehr auf ihn zu sprechen. Wie hätte dann den Hertzog in Preussen die Lust ankommen sollen ? diejenige regalia vom Kayser zu suchen/ welche ihm aus sonderbahrer Gnade/ als wir oben erwiesen/ von dem

(h) Cap. III. §. 13. sind die Zeugnisse des *Flazii, Goldasti, Bangerti* und *Wolfii* davon angeführet worden.

(i) Lucius *Marineus*, Lib. XXI. Rer. Hispan. cap. I.

(k) *Mariana* Lib. XXVI. Historiæ Hispan. cap. 5. und *Gomecius* in vita Ximenii lib. III. p. 381.

(l) Johannes *Ramirez* de fundatione ordinis S. Jacobi, cap. II. n. 20.
& Basilius *Pontius* de impedimento matrimonii Causa XXVII quæst. 2. §. 4.

(m) Thomas *Hurtadus* Resolut. Moral. Lib. II. sect. II. p. 133.

(n) Cum castitate conjugali votum castitatis non tollitur. Basilius *Pontius* de impedimento matrimonii Causa XXVII. quæst. II. §. 4. Nam a castitate absoluta ad castitatem conjugalem transitur Martinus ab *Azpilcveta* Doctor Navarrus Comm. II. de Regular. in cap. non dicaris 12. quæst. n. 17.

(o) Bey Friderich *Hortleder* Lib. V. de causis belli German. cap. I. p. 1954.

dem Könige in Pohlen zugetheilet worden sind. So mochte er auch wegen der Teutschen Commenthureyen vor dem Kayser solche regalia nicht begehren/ nachdem er den Teutschen Creutz-Orden schon völlig abgeleget hatte.

Pag. 19. **In die Reichs-Acht mit Urtheil und Recht erklähret worden)** Oben ist schon erwiesen worden/ daß der Creutz-Orden gar nicht Ursache habe/ die Gerechtigkeit seiner Sache auf die von dem Reich Anno 1532. vorgenommenen Achts-Erklährung wider den Marggrafen Albertum zu gründen. Dann für das

I. Fället solche/ bey erwiesener Unschuld des gewesenen Hochmeisters Alberti hinweg.

Wer also selbige gebrauchen will/ der muß uns auf dasjenige vorhero antworten/ was wir oben in so klaren Beweißthümern zu Rettung dessen Unschuld/ angeführet haben.

II. Ist ausser Zweiffel/ quod bannum Imperii ultra limites Imperii non valeat.

Wenn es nun oben so viele untrügliche Gründe gegeben; daß Preussen niemahls zum Römischen Reich gehöret/ oder wenn es auch jemahls darunter gewesen/ per derelictionem & pacta publica wieder davon kommen sey? so mag auch solcher Achts-process weder den neuen Hertzog von Preussen/ noch die Stände dieses Landes nur im geringsten treffen. Und wenn

III. Dieses Bannum Imperiale wieder die Person des Alberti einige Krafft gehabt hätte: so wäre solche entweder mit dessen Tod oder dem Ausgang seines Geschlechtes wieder verloschen. Wie denn

IV. Keine von denjenigen Ursachen/ die Alberto in der Achts-Erklährung vorgeworffen worden/ wider die Churfürsten von Brandenburg/ welche Preussen nach der Zeit von den Pohlen bekommen/ angeführet und getrieben werden kan. Weil auch

V. Das Churfürstliche Hauß Brandenburg die Preußischen Lande nicht sowol von Alberto oder dessen descendenten geerbet; als vielmehr von den Pohlen für die Erhaltung solcher Crone damit belehnet worden ist; Also mag solchem wenig schaden oder helffen/ mit was Recht Albertus das Hertzogthum Preussen besessen habe.

Welches alles oben in den Anmerckungen über den Eingang des Verfassers schon gründlich untersuchet und ausgeführet worden ist.

Pag. 20. **Von aller Welt *explodi*ret worden)** Das Gegentheil hat der Orden meines Erachtens mehr als zuviel gefühlet. Dann so lange die Geschichte des verwirrten Preussens nur in Teutschland von den Creutz-Brüdern einseitig in propria causa erzehlet worden/ so ist niemand zu verdencken/ wenn man mit dem Creutz-Orden ein Mitleiden gehabt hat. Nachdem aber Albertus seine Nothdurfft der erbahren Welt für Augen geleget/ und der Pohlnische Gesandte/ Stanislaus Lascus die Sache mit allen Umständen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1548. und 1549. dem Creutz-Orden ins Angesicht fürgehalten und ausgeführet; so hat solches allenthalben eine gar gute Wirckung gethan. Dann da

I. Alles in Teutschland wider die Pohlen auffgewesen: so haben Fürsten und Stände des Römischen Reichs nach eingenommenem wahren Bericht/ den Creutz-Orden nicht mehr gehöret/ und folglich mit ihrem Stillschweigen so viel zu verstehen gegeben/ daß ihre Unterthanen die Entsetzung des Landes allerdings verdienet hätten (p).

II. Hat selbst der Röm. Käyser *Carolus V.* gleich darauf von seiner rigeur nicht weniger als die Stände nachgelassen/ und nicht nur allein Anno 1544. in dem Frieden mit Dännemarck den Marggrafen Albertum von wegen des Landes Preussen eingeschlossen/ und mithin die Acht weggenommen und auffgehaben (q)/ sondern auch Anno 1550. einen Convent mit dem König in Pohlen über der Sache zu halten seinem Bruder Ferdinando befohlen (r)

III. BELCARIUS; CHYTRÆUS; SLEIDANUS, DRESSERUS und andere Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten haben diese Erzählung des Pohlnischen Gesandten nicht allein in ihren Schrifften recensiret; sondern auch/ als wir oben erwiesen (s) die meiste von allen Nationen Alberto recht gegeben/ und den Muthwillen des Creutz-Orden verdammet.

Woraus denn klahr gnug ist/ mit was Boßheit und Unverstand der Verfasser schreiben darff/ die Vor-

(p) Oben in den Anmerckungen über die Vorrede des Verfassers

(q) Der Tractat findet sich in dem Codice juris Gentium diplomatico des Churfürstlichen Braunschweigischen geheimden Rathes Herrn Godfried Wilhelm *Leibnizens* Part. II. diplom. 43. p. 235. die Worte davon lauten also: dagegen hat der erwehlte König in Dännemarck bedingt/ daß Marggraf Albrecht von Brandenburg dem Kayser von wegen des Landes Preussen in diesem Frieden begriffen seyn solle. Woraus folget 1) daß der Kayser die Acht aufgehoben 2) dem Alberto das possessorium zugestanden 3) die Titulatur eines Hertzogs von Preussen gegeben. Welchem Exempel itzige Kays. Majest. mit allem Recht folgen können.

(r) Die Vollmacht Caroli V. an Ferdinandum ist noch jetzo bey Heimensfeld *Goldasto* in dem fasciculo vom Preußischen Abfall Anno 1627. enthalten.

(s) Da so vieler auctorum ihre testimonia für Albertum angeführet sind.

Vorstellung des Pohlnischen Gesandten wider die Creutz-Brüder wäre von aller Welt exploditet worden. Da selbige im Gegentheil so viel Gutes gewircket hat / daß niemand mehr für die **Creutz-Herren** weder Feder noch den Degen brauchen wollen.

Pag. 21. **Chur-Brandenburg mit der Zeit zur** coinvestitur admittiret **worden**) Es ist uns lieb / daß der Verfasser nun selbsten gestehen muß; wie die **Preußische Lande** nicht durch Alberti **Erbschafft** oder Verwandschafft an das **Churfürstliche Hauß Brandenburg** kommen/ und mithin das vitium possessionis, welches selbigem von seinem Gegentheil vorgerücket worden/ auf die jetzige Besitzer fortgeführet werden mögen: sondern offtbesagter massen mit dessen Sohn Alberto Friderico Anno 1618. verloschen und getödtet worden sey. Daan als Anno 1515. der **König in Pohlen** den gewesenen Hochmeister Albertum und dessen männliche Leibes-Erben (r) mit dem **Hertzogthum Preussen** belehnet: so wurden zwar in Entstehung männlichen Geschlechtes von Alberto, dessen drey Brüder Georg; Casimir; Johannes in die Mitbelehnung wegen des **Hertzogthums Preussen** genommen (u) dafern aber entweder diese oder dero mänaliche Leibes-Erben aussterben möchten/ ward geschlossen/ daß alsdann das **Hertzogthum** Preussen als ein erledigtes Lehen dem **König und der Cron** Pohlen heimfallen solte (x). Weßwegen sich denn die **Churfürstliche Brandenburgische** Linie keiner Erbfolge in diesem Preußischen Lehen zu getrösten hatte. Dabey es auch in die viertzig Jahr geblieben/ und dardurch dem gantzen Reich kund worden ist/ daß die **Chur Linie** aa allen den Preußischen Veränderungen gantz keinen Theil genommen; sondern sich vielmehr/ auch so gar von allem Argwohn des geringsten Eigennutzes frey und unschuldig aufgeführet und gehalten habe. Nachdem es aber etwa viertzig Jahre hernach anscheinen wollen / als dürffte in kurtzem/ wegen tödtlichen Abgang der meisten Mitbelehnten/ das Hertzogthum **Preussen der Cron Pohlen gar heimfallen**/ und solches Königs-Reich zu nicht geringerer Gefahr des gesamten **Römischen** Reiches / auch sonderbahrem Nachtheil der **Marck Brandenburg** hierdurch allzumächtig werden: so erforderte nicht allein das augenscheinliche interesse des **Churfürsten von Brandenburg**; sondern die **Häuser Oesterreich/ Sachsen und viele andere Fürsten in Teutschland lagen auch demselben beständig an/ bey der Cron Pohlen die Mitbelehnung über das Hertzogthum Preussen zu suchen.** Daß aun nach geschehener vieler Vorstellung **der König in Pohlen** Sigismundus Augustus endlich Anno 1569. diese Sache erwogen/ und das **Preußische Hertzogthum** lieber an einen betrauten Nachbar übergeben / als mit so vieler jalousie dem **Königreich Pohlen** einverleibet wissen wollen / solches ist aus gantz besondern Ursachen geschehen/ welche mit des gewesenen Hochmeisters Alberti und dessen Sohnes Besitz/ gar im geringsten nichtes gemein gehabt haben. Dann

I. Hatte der **Churfürst zu Brandenburg** Joachimus II. dieses **Königes in Pohlen** Schwester zur Ehe.

Daher CHYTRÆUS (y) gar wohl schreiben darff/ es sey der **König in Pohlen** Sigismundus Augustus An. 1569. bewogen worden/ seiner Schwester zugefallen/ **dem Churfürsten zu Brandenburg** ihrem Gemahl/ die Anwartung auf das **Hertzogthum Preussen** / welches sonsten dem **Königreich** Pohlen heimgefallen wäre/ zu verleiben.

II. So fiengen sich um diese Zeit **die Moscoviter** an zu regen. Welchem nach dieser kluge König wohl sahe/ daß solchem Nachbahr recht gewachsen zu seyn/ das gute Vertrauen mit dem **Churfürsten von Brandenburg** ihm sehr dienlich und nöthig seyn würde (z).

III. Hielten die **Könige in Franckreich und Dennemarck** auch die vornehmste **Fürsten des Römischen Reichs** für **Chur-Brandenburg** um die Mitbelehnung bey den **Pohlen** an (a).

(r) Illique & ejus veris masculini generis & legitimis feudi hæredibus ex lumbis ejus procedentibus lautet der Lehen-Brief bey dem Jacobo *Prilusio* capitulo III. p. 230.
(u) Ubi vero ipse illustris Albertus Marchio & Dux in Prussia sine legitimis masculis feudi heredibus, vel ejus legitimi masculi feudi heredes, non relicta prole virili, deficerent, ex tunc Prussia ad Georgium: deinde ad Casimirum: post ad Johannem Marchiones Brandenburgicos fratres eorumque legitimos masculos heredes transferatur. Siad Worte des Lehn-Briefes bey Jacobo *Prilusio* cap. III. p. 230.
(x) Quod si prædicti quatuor fratres de domo Onspach sine mascula prole decederent; tum Prussia ad nos & successores nostros Reges & regnum Poloniæ devolvi ac redire debet nach den formalien des erstgenannten Lehn-Briefes.

(y) Lib. XXII. Chronici Saxon. p. 580.
(z) Dannenhero als nachgehends die Republiq mit dieser an Chur-Brandenburg übergebenen Anwartung auf Preussen nicht zufrieden war/ der König auf öffentlichem Reichs-Tag geantwortet hat; das aufrichtige Vertrauen mit **Chur-Brandenburg** wäre dieser Hoffnung auf Preussen wohl würdig.
(a) Welches auch noch zuletzt geschehen ist/ nach dem Zeugniß Stanislai Lubienskii Lib. I. de Motu Civili in Polonia p. 54. sqq.

So daß der König gae wohl schliessen konte/daß die Teutsche leichtlich die Lust wiedee ankommen mögte/ Preussen den Pohlen untee Chur-Brandenburg. Anführung gar abzunehmen: Da im Gegentheil/wenn dieser aus dem Spiel bliebe/ene sich wohl besinnen würden/etwas anzufangen. Und um diesee und andeeee Uesachen willen hat der König in Pohlen Sigismundus Augustus An. 1569. den Churfürsten zu Brandenburg Joachimum II. sammt dessen männlichen Leibes-Eeben in die Mitbelehnschafft des Hertzogthums Preussen auf und angenommen b) Welches Recht heenach bey Veeänderung der Regierung in Pohlen von dessen Nachkommen durch Anrüheung dee Lehen Fahne allemahl erneuret und wiederhohlet worden ist. Nachdem nun endlich der letzte Hertzog in Preussen Albertus Fridericus 1618. ohne männliche Erben zu verlassen/verstoeben/ auch schon vorheeo dessen eeste Mitbelehnte mit Tode abgegangen waeen/ wie solches aus beygesetztee Tabell zu eesehen/so ist die Folge in dem Hertzogthum Preussen nach allem Recht auf den Churfürsten von Brandenburg Johannem Sigismundum, und nach seinem das Jahe darauf eefolgeten Hintritt/auf dessen Sohn den Churfürsten Georgium Wilhelmum gekommen/welchee auch von dem König in Pohlen Sigismundo III. An. 1621. die ordentliche und solenne Belehnung für sich/seine eheliche Leibes-Erben/und alle noch lebende Anverwandten seines Hauses erhalten hat. Bey welchem rechtmäßigen Besitz von Preussen das Churfürstliche Hauß Brandenburg/auch von dae an allezeit euhig und in beständigem Floe und Wachsthum geblieben ist.

ALBERTUS ACHILLES m. 1486.
Chuefürst zu Brandenburg

Johannes Magnus m. 1499.
Chur-Linie

Joachimus I. m. 1535.

Joachimus II. m. 1571. eehält endlich auch An. 1569. für sich und seine männliche Leibes-Eeben die Mitbelehnung auf das Hertzogthum Preussen

Johann Georg m. 1598.

Joachim. Frideric. Chue-Linie m. 1608.

Johann. Sigismund. m. 1619. Ihm fällt Preussen/ nach Abgang der eesteen Mitbelehnten/ zu.

Georg. Wilhelm. m. 1640.

Frideric. Wilhelm. m. 1688.

Fridericus n. 1657. Porussorum Rex.

Feideric. Wilhelm. n. 1688.

Christianus m. 1655. von welchem die Bareuthische Linie abstammet.

Joachim Ernst m. 1625. von welchem die Anspachische Linie abstammet.

Fridericus m. 1536.
Feänckische Linie

Casimirus m. 1527. — Georg m. 1543. — Albert. m. 1568. Großmeistee und erster Hertzog in Peeussen — Johann m. 1526. ἄπαις

Alle | sammt erste Hertzog | ee thums | Mitbe- | lehnte des Peeussen

Albertus m. 1557. ἄπαις. — Georg Frid. m. 1603. ἄπαις. — Albert. Frid. m. 1618. ἄπαις.

Mit welchen der gantze Stamm der Mitbelehnten des Großmeistees Alberti ausgangen ist.

(b) Paulus *Piasezky* Rer. sui temporis p. 4.

Wenn nun diesem also/ daß die Churfürsten zu Brandenburg das Hertzogthum Preussen gar nicht von dem gewesenen Hochmeister Alberto oder dessen descendenten/ sondern um gantz anderer Ursachen und Bewegnissen willen/ von dem König und der Republiq Pohlen bekommen: so fliessen viele Dinge daraus/ welche die meisten Gegensätze des Verfassers über einen Hauffen werffen. Dann

I. **Schicken sich die Schrifften/ welche ehe dem wider Albertum vom Abfall des Hertzogthums Preussen ausgegangen/ im geringsten nicht wider die jetzige Besitzer davon/ das Churfürstliche Hauß Brandenburg.**

Massen ja diesem nicht vorgerücket werden mag; daß es 1) den **Orden verlassen 2) wider die Pflicht sich beweibet 3) die Evangelische Re**ligion angenommen/ und dergleichen/ was vor dem wider Albertum sein Gegentheil bey dem Römischen Reich getrieben hat.

II. **Fället auch die auf solche Beschuldigung wider den Albertum erfolgete Achts-Erklärung hinweg.**

Dann wer an des andern **Schuld** keinen Theil hat/ den mag auch die darauf ergangene Straffe im geringsten nicht treffen.

III. **Wird vielmehr klar/ daß gleichwie das Churfürstliche Hauß** longe alio jure & titulo **als der gewesene Hochmeister** Albertus **Preussen in Besitz bekommen/ darum sich das Römische Reich niemahls weder bekümmern/ noch darinnen ein Urtheil fällen mögen.**

Also auch kein Stand des Reichs berechtiget seyn können/ dem **Churfürsten von Brandenburg** die geringste Hinderniß in dem ruhigen und **niemahls in Jure gewesenen Besitze** von dem Hertzogthum Preussen zu machen; sondern vielmehr demselben alle daraus fliessende Jura, Titulaturen und andere Prærogativen zuzustehen.

IV. **Wenn auch gleich in dem Religions-Frieden der gewesene Hochmeister** *Albertus* **nicht begriffen gewesen: so hatte doch der Churfürst von Brandenburg/ als welcher erst nach der Zeit zur Berechtigung auf Preussen gekommen/ nothwendig von dem Römischen Reich/ gleich andern Ständen desselben/ durch den Pragischen Frieden; den erfolgten Reichs-Tag; und endlich vollzogene Westphälische Friedens-Handlung in dem Besitz von Preussen bestätiget und aller ferneren Einrede des Creutz-Ordens abgesprochen werden müssen.**

Denn Preussen ja unter denjenigen Stücken und Commenthureyen begriffen/ welche das Churfürstliche Hauß Brandenburg schon vor Anno 1624. besessen hat. Welches alles in den Anmerckungen über den Eingang des Verfassers oben weitläufftiger ausgeführet worden ist. Daraus dann solcher lernen mag/ wie gar vieles wir in dieser Beantwortung nur aus einem Uberfluß/ selbigem seinen Unfug und Irrthümer zu zeigen/ geleistet haben. Bey welchem wir ihn sonst/ ohne einigen Nachtheil unserer Sache/ lassen können. **Die Vertheidigung der Preussischen Land-Stände: Die Rettung der Unschuld des gewesenen Hochmeisters** *Alberti* und zehen andere Dinge gehören hieher/ deren Untersuchung uns gar nicht nöthig gewesen wäre. Nur es mag hieraus jedweder urtheilen/ wie viele **unauflösliche Knoten** die Creutz-Herren vor sich haben/ wenn sie wider an ihr verwircktes Preussen gedencken wollen. Und da sonsten in den Rechten dem Besitzer ein eintziger titulus justæ possessionis suæ genug ist: in der Preussischen Sache nun zwantzig und mehr Ursachen jederman vor Augen liegen/ darunter jedweder vermögend ist/ dem **Creutz-Orden** sein verwircktes Preussen-Land völlig abzusprechen/ und das **Churfürstliche Hauß Brandenburg** bey dessen rechtmäßigem und ruhigem Besitz zu beschützen.

Pag. 24. **besorgliche** *extensiones* **allerdings zu schwach**) Es wird nun der Verfasser aus denjenigen/ was wir bißhero angeführet/ den letzten Irrthum/ worauf doch seine gantze Schrifft ihren Zweck hat/ von selbsten fahren lassen und verwerffen. Denn ihm sollen/ nach Verlesung dieser Schrifft/ die Augen bald aufgehen/ wie er sich in demjenigen muthwillig betrogen habe/ daß er dafür halten wollen/ das Churfürstliche Hauß Brandenburg müste/ in Ermangelung anderer Gründe seinen rechtmäßigen Besitz von **dem Hertzogthum** Preussen auf die blosse *titulatur* setzen/ und wenn ihm solche **von der Römischen Kayserlichen Majestät** nicht zugestanden würde; so liege alle seine Berechtigung auf sein **Königreich Preussen** zu boden. Wie wir dann auch zu allen Recht und Wahrheit liebenden Ordens-Gliedern das gewisse Vertrauen haben/ es werden sich selbige so dann allerdings mit dem Verfasser schämen; daß sie wegen **Verleihung eines Nahmens oder Titels von Preussen**/ welchen oben besagter (†) massen/ Käyser CAROLUS V. schon **dem Hauß Brandenburg zugestanden**/ einen so grossen Lermen gemachet: Da ihnen so viele Sachen entgegen stehen/ welche sie noch niemahls beantwortet haben/ oder beantworten mögen.

Der Reichs-*Fiscal* aber wird hierdurch seine Pflicht gereget halten/ auf den **unverschämten** Ver-

(†) Cap. IV. p. 157. Da der **Kayser** in dem Frieden mit **Dännemarck** den Marggrafen zu Brandenburg ausdrücklich und ohne einigen Anstoß **Hertzog von Preussen** nennet. So daß jetzige Kayserl. Majestät nichts ohngewöhnliches hierinnen gethan haben.

Verfasser loß zu gehen/ welcher bey so klarem Recht des Churfürstl. Brandenb. Besitzes von Preussen/

Von *disreputation* Kayserl. Majestät und des Reiches höchster *prostitution* der *justiz*.

Gantz Ehr und Pflicht vergessen *pag. 23.* schreiben dürffen. Und kan ich nicht um hin noch dieses zu sagen/ daß/ wenn auch gleich Ihre Königliche Majestät in Preussen eine solche ungegründete widerrechtliche Schrifft mit Verachtung ansehen wollen; dannoch die darinnen so vielfältig beleidigte Majest. des Römischen Kaysers jeden getreuen Unterthanen des Reichs in seinem Gewissen zu einer solchen Antwort verbunden hätte/ dem Verfasser solcher Schand-Schrifft seine Boßheit und Muthwillen nicht so ungeahndet hinstreichen zu lassen/ und durch Stillschweigen/ dessen Muth zu fernern Schmähungen anzufrischen. Wir wünschen im übrigen von Hertzen: daß der zeitige Creutz-Orden/ diese unsere Schrifft ohne einiges Vorurtheil mit Bedacht verlesen; die Unthaten seiner Vorfahrer mit Gedult darinnen ansehen; das Elend der von ihnen unterdrückten Preußischen Innwohner zu Hertzen nehmen; die Langmüthigkeit der Pohlen gegen solche Laster und Muthwillen erwegen; Die Gründe der Unschuld des Churfürstlichen Hauses Brandenburg erkennnen; und/ wie offt das gesammte Römische Reich dem Orden in dieser Sache abgesprochen/ daraus lernen möge. Welchem nach wir denn im geringsten nicht zweiffeln; es werden alle unverblendete Ordens-Glieder Göttlichen und Weltlichen/ Natur- und Völcker-Rechten hierinnen Platz geben/ und in ihrem Hertzen und Gewissen dahin überzeuget werden: daß die Vorfahrer in ihrem Orden die Preußische Lande völlig/ ja überflüssig verwircket; die Cron-Pohlen diese ihre alte Provintz mit allem Fug wieder an sich genommen; folglich dem Churfürstl. Hauß Brandenburg die Helffte davon/ nach eigenem Gefallen/ übergeben; das gesammte Römische Reich nie keine Forderung darauf gehabt/ oder selbige doch durch so viele öffentliche Brieffe und Verträge selbsten cassiret und aufgehoben; Dannenhero folglich jetzige Römische Kayserl. Majestät/ nach dero ihr beywohnenden Liebe zur Gerechtigkeit sich verbunden gehalten haben/ dem grossen Souverain in Preussen bey seinem rechtmäßigen Besitz solchen Landes/ die daraus fliessende jura, titulaturen und andere prærogativen/ nach dem Exempel der übrigen Potentaten in der Christenheit zu geben/ auch selbsten/ bey angenommener Königlicher Würde/ als das Ober-Haupt der Christenheit/ unter allen Glückswünschen den ersten abzustatten/ und mit dero löblichem Exempel allen andern Potentzen und Staaten der Welt zur billigen und rechtlichen Nachfolge vorzuleuchten.

Solcher Gestalt denn die jetzige Creutz-Herren zu Erhaltung der Ehre ihres Ordens besser thun würden: wenn sie bey diesen Unthaten ihrer Vorfahrer die Hände waschen; in Bestraffung derselben der Gerechtigkeit Raum geben; das Andencken dieser alten Sünden durch neue Tugenden auslöschen; und folglich ihren Orden dadurch auf dem Erdkreiß in besseres Vertrauen setzen: als daß sie/ durch Vertheidigung dieser Missethaten/ den Gestanck derselben aufs neue regen; sich mit ihn aller solcher Verbrechen selbsten theilhafftig machen; und den Haß der Menschen/ welcher ihren Orden selbiger Zeit deswegen so sehr gedrücket/ zur Gefahr gleiches Verderbens/ auf sich und ihre Nachkommen/ zu ihrer schweren Verantwortung/ noch jetzo muthwillig zu laden suchen.

Nützliche auch theils sehr nöthige Beylagen zu dem gesammten Werck.

Num. I.

Diploma incolarum Prussiæ, quo Causas plures exponunt, quare injusto & *tyrannico* dominio ORDINIS TEUTONICI renunciaverint 1454.

IN Nomine DOMINI Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Legum divinarum humanarumque saluberrimæ sanctiones, Instituta & Decreta quoslibet feudales & subditos *jugum subjectionis & obedientiæ permittunt excutere*, & in sortem *regimenque justorum Dominorum se conferre*, dum Rectorum & Principantium temeritas, frenis laxatis licentiæ, per quælibet devia & abrupta graditur, & manus non solum iniquas ad irrogandas injurias, sed etiam ad effundendum sanguinem innocentem cruentas immoderata audacia porrigens, quasi apud Deum ultionum omnis vindictæ ratio conquieverit, debacchatur. SED neque ad culpam contumeliamque justus rerum æstimator retorqueat, sed potius ad *providentiæ* argumentum, si *onere oppressionum* subditi impulsi, opportuno justoque mutationis remedio, *superbum, injustum atque avarum abrogent imperium, & in ditionem potestatemque alterius transmigrent*, conditione actionum & temporum facultatem illis subministrante. Proinde nos *Prælati, Barones, Militares, Nobiles, Cives*, oppidani & incolæ *Terrarum Prussiæ*, Chelmen. Pomeraniæ & Michalovien. Status Ecclesiastici & Secularis, significamus tenore præsentium universis, tam præsentibus quam futuris, Qualiter etsi *superioribus temporibus* Proavi, avi & genitores nostri, & tandem *nos, graves innumerabilesque a Magistro & ordine Prussiæ, pertulissemus oppressiones: dum non solum Magister, sed & sui commendatores, in nos deſæviendo, plerosque ex nobis, nullo jure servato, capitibus plecterent, alios proscriberent, alios bonis temporalibus mulctarent* & quod dictu quoque nefas est, *conju-*

ges & filias nostratum stupris & adulteriis violentis vitiarent, in quosdam ex nobis, ut cruciaremur, ut vulneraremur, raperemur, & deportaremur, facultatem conferendo, totque cogebamur recognoscere & profiteri dominos superbe avareque nobis imperantes, quot Terra Prussia gesit Commendatores, cum unusquisque illorum plenam principandi & imperandi apud se consistere arbitrabatur potestatem. Qua quidem inflati licentia, obliti professionis, qua contra infideles militare spoponderant, *nullis offensa aut injuria provocati, in Reges Principesque Poloniæ, quorum beneficio accersiti ad impugnationem infidelium dotatique & instituti fuerant, arma convertebant, fœdere* primum cum D. CASIMIRO, deinde cum D. ULADISLAO Regibus Poloniæ per illos quater firmato, *& toties violato,* Regni Poloniæ Terras, nisi cladibus domiti fuissent, decreverant occupasse: *cogentes nos ad gerendum secum injusta bella,* licet nobiscum nunquam rem integram communicati fuissent, cum illos ad illa obeunda, alienos fines occupandi, fames aut livor fastusque, non justa causa urgeret: in quibus clades, orbitates, fortunarumque & rerum nostrarum periclitationes illic exceptas tanto majore amaritudine prosequimur, quanto constat, *nos imperio Præsidum nostrorum coactos, non corporum solum & rerum, sed etiam animarum nostrarum per injustas acies sæpius contraxisse discrimen,* & capitibus nostris omne scelus injusti belli expiasse, Magistro & ordine nostras clades magis ex arce spectantibus, quam relevantibus. Verum cum tot mala nullo termino aut spacio videremus finiri, atque nobis posterisque nostris majores calamitates, orbitates, Magistro & Ordine Prussiæ ad *rumpendum,* cum Rege & Regno Poloniæ *fœdus percussum ultimo corporali interposito juramento, a quo se absolvi Concilii Generalis Basiliensis & Summi Pontificis authoritate multiplici instantia expetebant, & bellum de novo gerendum aspirante, parari:* Ligam & *unionem,* omnem justitiam æquitatemque redolentem, non quæ illis justam potestatem adimeret, sed quæ injusta illos bella suscipere, & in nos, absque jure, denudato vacuo uti mucrone, nosque fortunis & rebus spoliare nostris prohiberet, inivimus: Hanc cum annis pluribus per nos, Magistri & Ordinis consensu, *ac Imperialibus Privilegiis & confirmationibus* desuper dotati habuissemus in usu, observantia & praxi, tanto ardore, cura & sollicitudine, pro illius perpetua abolitione certatim non erubuerunt insistere, ut nos, velut ethnicos hæreticosque coram *Summo Pontifice* assererent, & deinde ad Imperiale traherent tribunal, non quo per abrogationem violationemque hujusmodi nostræ Unionis & Ligæ aliquid commodi aut profectus capessèrent, sed ut eo liberius, obstante illis nemine, exercenda bella *Regi & Regno Poloniæ* cæterisque finitimis, nostris tandem cervicibus, ut sæpe aliàs accidebat, expianda, moverent. Licet autem coram *Tribunali Cæsareo comparendi nulla nos arctaret conditio vel potestas, cum Imperiali ditioni nunquam nos remur subjectos esse;* Ut tamen nihil restaret, quo nostra argui posset justitia, & pura, quam in his ad pacem reconciliationemque cum Magistro & Ordine gerebamus, intentio, accusari, tribunal hujusmodi accessimus, & anno prope uno exacto, cum personarum nostrarum amplissimo discrimine, in querelis propositionibusque & replicationibus versati, licet causam pluribus justificationibus fundatam haberemus: Tantus tamen favor Magistro & Ordini in pronuncianda Imperiali sententia habitus est, ut Liga & unio nostra hujusmodi, pro qua omne certamen fuit exortum, inhibitione Cæsaris per nos tanquam jure arbitrario facta, rejecta cassaretur. Magistro nihilominus & ordine posthæc instantibus, ut in sexingentis florenorum millibus Magistro & ordini obnoxii fuisse, & fore, juxta ac si precio empti essemus, nova Cæsarea sententia damnaremur: Vigore cujus ad *trecentorum* ex nobis principalium capitalem trucidationem processuros se, & ultionem quamlibet in nobis velut servis *empticiis & obnoxiis* sumpturos terrore publico & clamore disponebant. Quæ quidem Cæsarea Sententia, & ejusmodi *Magistri & Ordinis Prussiæ* instantia, ultra quoque de nobis extendenda, adeo nobis indigna, prout erat, visa est, *ut non viris modo sed fœminis, non Catholicis sed Scythis fœdum ac intolerabile esset,* ad tantam obnoxietatem calamitatemque detrudi.

Tot igitur & tantis pluribusque aliis, quas, *ut nostro consulamus honori, silentii tegimus velamine,* oppressionibus, oneribus, gravaminibus atque injuriis lacessiti, præsertim cum illas videremus in *infinitum* trahi, & novo genere crescere & augeri, *avaro & injusto præfati Magistri* & Ordinis dominio, *autoritate & suffragio naturalis & humanæ Legum, renunciavimus: omnem obedientiam, fidem & subjectionem illis & cuilibet eorum subtrahendo.* Verum cum *Regem & coronam Poloniæ* præfati Ordinis Patronum, fundatorem & dotatorem: ac Terras prædictas, videlicet *Prussiæ, Culmen, Pomerania & Michalovien, a corpore & proprietate Regni Poloniæ præter justitiam & æquitatem per vim & arma alienatas, constat extitisse, prisco nostro capiti & primævo corpori, a quo excideramus, postquam juris nostri esse rapimus, illico nos reuniendos reintegrandosque censuimus:* quo amplius liquere possit, renunciationem & subtractionem obedientiæ *Magistro & Ordini,* excutiendo tyrannicum jugum & superbum avarumque præsidium, per nos factam, non solum vendicationem libertatis, sed justum Principatum, Imperium & Solium quæsivisse. In hunc itaque morem ad Serenissimum Principem D. CASIMIRUM DEI gratia Poloniæ Regem, Magnum Ducem Lithuaniæ & hæredem Russiæ, & Coronam Poloniæ, in quos jure divino & humano præfatarum Terrarum hæreditatem

&

& omnimodam successionem comperimus devolutam, solennes nostros Nuncios, videlicet Magnificos, Nobiles & prudentes Dominos, *Joannem de Bayzen, Augustinum de Scheeve*, milites: *Gabrielem de Bayzen, Nicolaum de Wolkow* Judicem Derschovienſem, *Laurentium Czeitz, Culmen Rudgerum de Birken, Thorunen. Laurentium Pilgrim, Elbingen.* Pro-Consules: *Joannem Kal, Brunsbergen. Georgium Schwach Königsbergensem, Nicolaum Rodmann de Knipboff, Guilhelmum Jordan militem, & Joannem Meydeburg, Gedanensem, Consules*, cum plena facultate *transmissimus*, ac suæ *Majestati*, & in suum regalem thronum, solium, ditionem & potestatem Terras prædictas *Prussia, Culmensem, Pomerania & Michalowiensem &* quascunque alias annexas, in terra vel mari consistentes, personas nostras, castra, fortalitia, civitates, oppida, Villas, res & fortunas nostras, quæ hactenus in nostra potestate sunt, & in futurum, erunt, *dedimus & subjecimus, & præsentibus voluntarie & spontanee damus perpetuo & subjicimus:* Ipsumq; D. CASIMIRUM Regem Poloniæ pro unico justo & legitimo Domino & Hærede suscipimus, *recipimus & acceptamus*, ac nos & Terras prædictas in jus sortem, proprietatem & titulum *Corona Polonia reintegramus, reunimus, incorporamus & invisceramus:* Omnium Privilegiorum, libertatum, prærogativarum Regni Poloniæ usum & participationem: Et signanter communem cum aliis Regnicolis futurorum Regum Electionem & coronationem habituri: Ipsamque deditionem, subjectionem, & obedientiam iterum atque iterum profitemur & innovamus: Subjicientes nos Terrasque prædictas, in perpetuam præfati D. Regis & suorum successorum, & Regni Poloniæ ditionem, gubernationem, protectionem, potestatem, fidem, Imperium & regimen: Promittentes pro nobis hæredibus & successoribus nostris, sub fide & honore ac onere per nos præstiti juramenti, quod præfato Illustrissimo Principi D. CASIMIRO POLONIÆ Regi & ejus successoribus *Regibus Polonia*, velut fideles & subjecti, quemadmodum cæteri ejusdem Regni incolæ, parebimus, auscultabimus & obediemus, fideliter & constanter; perpetuo & in ævum, juribus nostris semper salvis: In ipsiusque D. Regis & suorum Successorum Poloniæ Regum ditione, potestate, gubernatione, subjectione, imperio & Regimine ab hac hora & in perpetuum perdurabimus & consistemus, nec ullo tempore nos a *Corona Polonia*, cujus sumus corpus individuum, scindi & sequestrari aut alienari permittemus, aut consentiemus. Promittentes præfato D. CASIMIRO Regi & Successoribus suis Regibus Poloniæ, in omnibus felicibus, adversis, & quibuscunque casibus, ope, præsidio, consilio & auxilio, fideliter, contra quoscunque eorum hostes & adversarios & quascunque personas Ecclesiasticas & Seculares, quacunque præfulgeant dignitate, communitates, Universitates, & signanter *contra Magistrum & Ordinem quondam Prussia, Almania & Livonia*, fideliter, corpore, animo & rebus & cum effectu assistere, & bonum, utile, commodum, honestum, ejusdem D. CASIMIRI Regis & suorum Successorum Regum Poloniæ, juxta vires & potentias nostras extremas, efficere, dirigere & procurare: Nec unquam quocunque colore, arte, necessitate, casu, opportunitate vel ingenio, præfatum D. CASIMIRUM Regem & suos successores Reges & Coronam Poloniæ *deserere aut in præjudicium, læsionem aut offensam præsentis subjectionis & deditionis nostra, cum Magistro & Ordine olim Prussia, & Magistris Almania & Livonia aliquos tractatus*, reconciliationes, inscriptiones, amicitias, fœdera, colloquia vel sermones, absque ejusdem D. CASIMIRI Regis Poloniæ speciali licentia vel consensu, inire per se vel quascunque submissas personas, directe vel indirecte, palam vel clandestine, absque dolo & fraude, sub fide & honore. Cui quidem Serenissimo Principi, D. CASIMIRO Regi Poloniæ, quam primum feliciter *Terras Porussia aut Pomerania* ingressus fuerit, ad suam requisitionem, plene præstabimus, præstareque nos astringimus, fidelitatis, subjectionis & obedientiæ, perpetuo corporali interposito juramento, omagium. Et quod jam in personis præfatorum Nunciorum nostrorum præstitisse nos fatemur & recognoscimus, & præsenti nostra inscriptione pro firmitate ampliori facimus & præstamus. Actum & Datum in *Thorun* feria secunda proxima post Dominicam Ramispalmarum. Anno Domini Millesimo, Quadringentesimo, quinquagesimo quarto.

Num. II.

Diploma D. Casimiri Poloniæ Regis, quo causas explicat, quare cives terratum Prussiæ, ab injusto & crudeli dominio ORDINIS TEUTONICI, in fidem ditionemque omni jure acceperit anno 1454.

IN Nomine DOMINI Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos CASIMIRUS DEI gratia Rex Poloniæ, nec non Cracoviæ, Sandomiriæ, Siradiæ, Lanciciæ, Cujaviæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæque, Culmensis, Kynsbergensis, Elbingensis, & Pomeraniæ Terrarum Dominus & Hæres: Benignitas Regalis excellentiæ nostræ, quam illi propicia inspirat divinitas, & naturalis originalisque præstat instinctus. Etsi universos, justum præsidium nostrum & tutelam expetentes in sinum miserationis & protectionis suscipit; ad illorum tamen profectus defensionem & commoda inclinatur uberius, qui erga nos & Regnum nostrum tam fervido cordis feruntur affectu, *ut calamitates, oppressionesque*

neique suas hactenus illis regentium tyrannide multifariè illatas, non per alterius, nisi per nostram dextram credant facilius rescindi, nec cujuspiam throno, quam nostro, a quo priscis temporibus *illicita alienatione* exciderant, justius posse & regi & contineri, non tam superbo & avaro, quam *injusto* renunciando imperio; Talium siquidem firma constantia fidesque sincera non solum dignis laudum præconiis attolli, verum etiam Regalium meretur & debet beneficiis compensari. Significamus itaque universis, tam præsentibus quam futuris, qualiter etsi Prælatorum Spiritualium & Secularium, Magnificorum, Strenuorum, Nobilium, Militarium & prudentium, videlicet Terrigenarum, Civium & universæ Communitatis Terrarum *Prussiæ*, Culmensis, Kynsbergensis, Elbingensis & Pomeraniæ, *crebris precibus* & legationibus superioribus temporibus fuissemus rogati, quatenus ipsos in eorum juribus, libertatibus, immunitatibus & Privilegiis; Et signanter in *Unione* & Liga, per ipsos rite & sincere inita & condita, per *Magistrumque & Ordinem Prussiæ* admissa, ad cujus enervationem & violationem Magister & Ordo variis viis, coloribus & *violentiis* hactenus usus est, in quorum firmitate & collapsu fœdus pacis perpetuæ, cum *Magistro & Ordine Cruciferorum Sanctæ Mariæ de Prussia*, per germanum nostrum Divæ memoriæ *Serenissimum Principem Dominum* WLADISLAUM *Poloniæ & Hungariæ Regem* firmatum subsistentia dependet vel ruina, & quod præfatus Magister & ordo, Liga & Unione eorum demolita, *dirumpere*, novaque bella nobis & Regno nostro inferre destinabant, ipsosque Militares & cives *injusta* secum gerere bella impellebant, manutenere & defensare dignaremur: Asserentes, se jugum oppressionum, calamitatum & gravaminum, hactenus a Magistro & Ordine cervicibus eorum violenta tyrannide innexum, & præfatæ Unionis & Ligæ rupturam nullatenus, nisi provisio nostra, qui *Ordinis illius fundator, dotator & Patronus* sumus, celeriter intervenerit toleraturos: Nos tamen nullum eorum calamitati præstandum censuimus suffragium, sed pariter utrique *reconciliationi* persuasimus, esse insistendum, ne alere oriens incendium videremur.

Verum cum temporis processu differentia partium adeo crescendo invalesceret, ut Prælati Spirituales & Seculares, Militares, Terrigenæ & cives Terrarum prædictarum, spe extrema destituti, & injuriarum magnitudine pressi, violentis dominis, *jura & privilegia* atque immunitates eorum pro libitu *frangentibus*, nullatenus sibi de cetero parendum duxerunt, sed Legibus divinis & humanis innixi, quæ *injustis* Dominis, scelus & nephas agentibus, nullatenus parendum decernunt: *Obedientia* & subjectione Magistro & Ordini *subtracta*, Nos per Magnificos & Spectabiles milites, Prudentesque Viros Joannem de *Baysen*, Augustinum de *Schewe*, Gabrielem de *Baysen*, Nicolaum de *Wolkowo*, Judicem Dirschhoviensem, Laurentium *Czeutz*, Culmensem, Ruthigerum de *Birken* Thorunensem, Laurentium *Pilgrim* Elbingensem Proconsules, Joannem *Gall*, Brunopariensem, Gregorium *Schwach*, Crolowgrodensem, Nicolaum *Rodeman de Knypow*, Wilhelmum, *Jordan* militem, & Joannem *Meidburg*, Gedaneoses Consules, Ambassatores & nuncios suos cum pleno mandato & *legatione* ad nos transmissos novis precibus & legationibus sollicitarent, Quatenus non jam tantum eorum defensioni, quantum gubernationi & regimini insistere, deditionemque eorum, subjectionem, fidelitatem & perpetuam obedientiam, quam Nobis suo & omnium Prælatorum Spiritualium & Secularium, Militarium, Terrigenarum, Civium & Incolarum Universitatis totius Terrarum prædictarum nominibus *obtulerunt*, suscipere, velut *legitimus, justus & verus dominus & Hæres Terrarum prædictarum, ac terras præfatas ad naturam & sortem suam redeuntes, Regno Poloniæ: a cujus corpore, nova & recenti memoria, contra Jus phasque sequestrata fuerant, incorporare, inviscerare, reunire, appropriare atque consociare & consolidare dignaremur*; Alterius principatum & deditionem, si regimen, *si imperium*, non tam per eos Nobis delatum quam *redditum*, abjici contingeret, quæsituri.

Nos superiora cogitatione & animo revolventes tempora quibus nonnullæ ex Terris prædictis per Reges & Principes Poloniæ jure legitimo & hæreditario possessæ, tandem prædecessori nostro WLADISLAO Regi Poloniæ, bello cum finitimis & infidelibus *occupato, vi & armis per Magistrum & Ordinem Prussiæ abstracta, nunquam juris & proprietatis Regni nostri Poloniæ esse desierant*; Quemadmodum aliquot *Sedis Apostolicæ* Delegatorum, Terras ipsas Regno Poloniæ *adjudicantium*, definitivæ sententiæ infallibili concludunt argumento: Revolventes insuper, *Magistrum & Ordinem Prussiæ* a prædecessoribus quondam nostris *Poloniæ* Principibus & Dominis ad *impugnationem infidelium accersitum*, institutum & dotatum, magis fidelium & præsertim eorum Principum quorum beneficio instituti dotatique erant, quam barbarorum & infidelium impugnationi, contra quos se indefesse militaturos patentibus literis adstrinxerant, vacavisse, *Terrasque* eorum *usurpasse*, nec juxta professionem religionis suæ contra infideles *Tartaros aut Turcas*, Catholica Regna & dominia infestantes, quamvis eorum crebro *expetitum fuisset auxilium*, militasse: Sed & insuper *Reges Poloniæ* cum *Tartaris* aliisque infidelibus bella gerentes *a tergo invasos* a gereodo bello in præsens & posterum cum infidelibus avertisse, & suspicionem belli ab illis imminentis veritos, potentiis distractis & contra illorum insidias relictis, vacare infidelium impugna-

pugnationi nullatenus, sicut expediebat christianæ fidei, potuisse: Quam insuper *fragili & fluxa fide erga* clarissimum genitorem nostrum D. WLADISLAUM Poloniæ Regem fuerint, *quater per ipsos rupta violataque fœdera*, totiesque Regno Poloniæ per eos *illata arma*, quibus Regnum Poloniæ in suam redigere ditionem destinaverant, nisi cladibus multiplicibus obruti domitique fuissent: Nec unquam illis voluntatem Nos & Regnum *Polonia lacessendi*, sed *facultatem defuisse*, petita per illos *a Concilio Basiliensi & Sede Apostolica, de rumpendo fœdere, ultimo cum Regno nostro sancito, licentia demonstrant.* Silentio tegere non possumus injuriam Magistri & Ordinis Prussiæ in exigenda a Mercatoribus subditisque nostris Dacia Sunthezol/ quæ licet ex fœdere exigi a nostris transmarinisque mercatoribus non debebat, si *Prussia mercatores* ab illa solvi quoquo modo contigisset: Continuata tamen fuit pluribus annis hujusmodi in nostris transmarinisque mercatoribus *exactio*, Prussiæ mercatoribus illius obtinentibus in notabili parte relaxationem.

Portiones & sortes Terrarum Regni nostri *Polonia* & Ducatus Magni *Lithuania*, priscis temporibus per Magistrum & Ordinem *occupatas*, non solum Nobis, Regno Poloniæ, & Ducatui Magno Lithuaniæ juxta fœderis Ordinationem Magister & Ordo Prussiæ *non restituit*, sed insuper plura & ampliora occupavit.

Accedit tristis *horrendaque Tyrannidis* memoria, Civium de Chosczno, qui in præterito bello in fidem Patris nostri concesserant, sæva cædes & trucidatio, quorum a se defectionem nedum ferro aut mucrone, sed nec aliquo levi verbo aut memoria ullo unquam tempore se *juramento corporali* & literis repromiserunt, per fœdus ultimo cum illis ictum, & quod solo hujusmodi execrando scelere publice violarunt, mulctaturos.

Quo non contenti, Mercatorem Vitum *Mosziier* ex eo, quod navigiis per flumen *Wissa* in Cracoviam merces devexerat, capitali damnaverunt sententia, ne memorabilis sui facti exemplum cœteros in sequelam similem traheret, sed potius sæva mulctatio quoslibet deterrendo profectum Regni nostri aboleret.

His itaque & pluribus aliis evidentibus legitimisque respectibus persvasi, admoniti & *inducti, communicato cum Prælatis, Principibus, Baronibus, cæterisque Regnorum*, Ducatuum & Dominiorum nostrorum consilio, ac de eorum *expressa Voluntate, approbatione*, gratificatione & consensu, ne divinæ voluntati, quæ hæreditatem nostram occupatione illicita solvendam nobisque reddendam pia miseratione censuit, videamur resistere, & calamitosis afflictisque *subditis nostris* opem nostram implorantibus deesse: Veritique, ne Dominia, sortes & Terras & hæreditates nostras *alius illicitus occupator* Tyrannusque, ex quo nobis hostilitas major consurgeret, invadat. Ad *honorem* omnipotentis DEI, ejusque genitricis Virginis Mariæ, S. *Adalberti* Martyris, sancti *Stanislai* Prothomartyris Poloniæ ac totius *Jerarchia* cœlestis, præfatorum Prælatorum spiritualium & secularium, Militarium, Civium, Terrigenarum & omnium incolarum Terrarum *Prussia, Culmensis, Kynsbergensis, Elbingensis & Pomerania*, in terra marique litarum, *benevolam & spontaneam deditionem*, regimen; tutelam, gubernationem, subjectionem, obedientiam, *accepimus, assumsimus*, tenoreque præsentium, *non per errorem aut improvide*, sed de certa nostra scientia & voluntate, in *DEI nomine* assumimus & acceptamus, Terrasque & dominia prædicta Regno Poloniæ *reintegramus, reunimus, invisceramus & incorporamus*, & ad usum, participationem omnium honorum, jurium & libertatum, & prærogativarum, quibus Prælati, Barones & Nobiles Regni Poloniæ hactenus potiti sunt, Et signanter ad futurorum Regum Poloniæ, quotiescunque super Electione & Coronatione illorum fieri deliberationem contingat, Electionem & Coronationem admittimus, annectimus & includimus: *Promittentes* pro Nobis, Hæredibus & successoribus nostris, ac universo Regno Poloniæ, quod prædictas Terras & Dominia atque Prælatos Spirituales & Seculares, Barones, Militares, Nobiles, Cives, Oppidanos & cujuscunque conditionis, status vel præeminentiæ homines existant, hactenus in illis commorantes, & inpostetum commoraturos, *favore, gratia, benevolentia* & affectione Regali prosequemur, & contra quascunque adversitates, impugnationes quorumcunque hominum illis præstabimus, velut fidelibus & subditis nostris, Regalem assistentiam & defensam: Nec illos aut Terras prædictas a corpore & *integritate Regni nostri Polonia alienari, sequestrari, fieri patiemur.* Promittentes insuper pro Nobis, Hæredibus & successoribus nostris, quod præfatos Prælatos Spirituales & Seculares, ac sacras ædes & Ecclesias, Barones, Nobiles & Cives atque singulas incolas Terrarum nostratum prædictarum Prussiæ, in juribus, libertatibus, literis, Privilegiis, immunitatibus eorum, quæ a Principibus Spiritualibus & Secularibus, Regibus & Dominis Terrarum prædictarum obtinent, conservabimus, fovebimus, defendemus, Nec unquam ea violabimus aut prævaricabimur, aut violari vel prævaricari quomodolibet permittemus. Si autem alicui Civitati vel privatæ personæ Privilegium amissum fuerit, aliud de Consilio Consiliatiorum Terrarum illarum gratiose dabimus & largiemur, dummodo in hæreditatis & Bonorum, quorum a Nobis petetur literalis innovatio, petens fuerit in pacifica, continua & præscriptionem habente possessione. Ut autem nostræ liberalitatis, æquitatis & justitiæ dextram, his subjectionis eorum & nostræ

acceptationis felicibus, dante DOMINO, priminis, sentiant, in universos & quemlibet eorum effusam, & in mutatione Principum commutatam etiam & sublatam deprehendant oppressionem, *Daciam*, quæ in vulgari Funtbezol dicitur; Item alia omnia telonea in aquis & terra, nova aut antiqua observantia, in Terris duntaxat prædictis *Prussia* quomodolibet constituta: Item in *Terra Pomerania* exactionem sive *Daciam*, quæ *Porcus*, alias *Narzatz*, veteri institutione Ducum Poloniæ vocabatur, Regia munificentia tollimus, abrogamus, deponimus, ac solutionem illarum perpetuis temporibus resolvimus, dimittimus & relaxamus, Nullo unquam tempore per Nos aut Successores nostros *Poloniæ Reges*, ex quacunque causa aut occasione instituendam aut imponendam. Item licet Magister & Ordo tempore occupationis Terrarum prædictarum omnia bona & merces quarumcunque materiarum, divina permissione naufragium in mari passorum, velut propria ex *naufragio quasi* Juris sui facta occupabant, Nos tamen, qui *Rex Catholicus* sumus, sortem hujusmodi naturali & divino jure sedisque Apostolicæ decreto damnatam, *velut crudelem* & injustam execramur, pollicemurque, quod res & bona, cujuscunque ponderis & valoris existant, carum personarum, quæ maris naufragio periclitabuntur, nunquam per Nos aut officiales nostros, velut nostras aut juris nostri petemus aut requiremus, sed illas absque diminutione per eos, quorum ante naufragium fuerunt, aut eorum propinquiores, demonstratione evidenti propinquitatem probantes, colligendas & in usus beneplacitos decernimus convertendas: Contrariæ consvetudini aut juri, vel potius corruptelæ, pro Nobis & Successoribus nostris renunciando, Nisi forte nullus bonorum hujusmodi extaret justus hæres & successor; Quoniam in casu illo bona, ex naufragio habita, nostræ volumus potestati subjacere. *Item* omnes Prælatos, Militares, Nobiles, Cives & Incolas Terrarum prædictarum, in Jus conditionem & proprietatem *Regni Poloniæ* translatos & inviscceratos, hac etiam prosequemur Prærogativa. Quod dignitates & officia hactenus illic consistentia & in posterum constituenda; *Item* castra & Tenutas Civitatum & locorum in Terris prædictis, nulli extraneo aut forensi, sed proprio Indigenæ juxta observantiam aliarum Terrarum Regni nostri conferemus. *Item* omnes causas notabiles, dictas Terras concernentes, cum communi Consiliariorum Spiritualium & secularium, Nobilium & Civitatum Majorum consilio Terrarum prædictarum terminabimus, tractabimus & diffiniemus. *Item* Terras prædictas sub nostro regimine & *Regni Poloniæ* corpore consistentes, in suis antiquis gradibus, limitibus & terminis conservabimus, tuebimur & defendemus, Nec terminos erga & gades Terrarum ipsarum in aliquo diminui vel periclitari, velut Regni nostri partes individuas, nullatenus patiemur. *Item* cum Terræ ipsæ & homines ipsas incolentes variis hactenus Legibus sive juribus, videlicet *Magdeburgensem*, & *Culmensem*, Polonicali hæreditario & *Prutbenico*, in decidendis quibusvis eorum quæstionibus & administratione justitiæ utebantur, quod etiam illis sub nostro Principatu & regimine volumus firmum esse perenne: Ea licentia attributa, ut liceat cuicunque de uno jure in aliud, sine tamen aliorum præjudicio, quo voluerit, transmigrare. *Item cum Moneta* justam & fidelem ligam pondusque habentis cuiso Terram quamlibet & nobilitet & fœcundet: Volumus, ut in quatuor locis Terrarum prædictarum, videlicet in *Thorun, Gdansk & Elbing & Kynsberg*, duntaxat gwerra præsenti durante, fidelis & justa, imaginem nostram & subscriptionem tituli nostri continens, *Moneta* cudatur, præfatorum Prælatorum Spiritualium & Secularium, Militarium, Civium, Terrigenarum Terrarum prædictarum impensis: Pace autem, Domino suffragante, habita, tantum in *Thorun & in Gdansk*, sine præjudicio Privilegii *Thorunienfis* Civitatis, Nostris Regalibus cudatur impensis; Provisio tamen, quod *Moneta* ipsa in pondere, & grano & liga debita nullatenus minuatur.

Item quia Nos pro bene gerendis rebus Dominiorum nostrorum in varia sæpe loca & a Terris prædictis distantia necesse est facere descensum; Ne igitur per nostram *absentiam* Terræ ipsæ aliquod contrahere possent periculum vel periclitationem: Nobiles viros pro illius tuitione & gubernatione, de eorum legalitate, fide & merito confisi, ad nostræ duntaxat beneplacitum voluntatis, ac cum consilio Prælatorum Consiliariorum, Civitatum Majorum, prædicta Terræ deputabimus, ad quos in nostri absentia super quolibet defectu & eventu habeatur recursus, providentia, provisione & autoritate illorum supplendus & emendandus. *Item* Mercatoribus Terrarum prædictarum Prussiæ in Regnum, Ducatus & Dominia nostra venientibus hanc libertatem & prærogativam de cætero volumus conservari, ut quoties illos in quæcunque loca, Civitates & Oppida Regni & Dominiorum nostrorum venire cum mercibus eorum, cujuscunque speciei vel materiæ existant, contigerit: licitum erit eis hujusmodi merces in loca, testudines & cameras & tecta, quarum illis libera præstari debet arrendatio, deponere & pro suo arbitrio exponere in vendicationem, Stratasque omnes versus *Hungariam*, *Russiam*, *Moraviam*, *Slesiam*, *Austriam*, *Saxoniam*, *Wallachiam*, depositis tamen theloneis. Et stratis antiquis Civitatum Regni & Dominiorum nostrorum semper salvis. Harum, quibus Sigillum nostrum præsentibus est appensum, testimonio Literarum. *Actum Cracoviæ* feria quarta Cinerum Anno Domini *Millesimo*, *Quadrin-*

dringentesimo, *Quinquagesimo quarto*: Præsentibus ibidem Reverendissimis in Christo Patribus, & Magnificis Dominis Sbigneo DEI gratia tituli *S. Prisca* presbytero *Cardinale & Episcopo Cracoviensi*, Joanne eadem gratia Sanctæ *Gnesnensis*, Ecclesiæ Archi-Episcopo & Primate ejusdem: *Joanne Wladislaviense*, *Andrea Posnaniensi*, eadem gratia Episcopis, Joanne *de Czriszow* Castellano & Capitaneo, Joanne *de Tanczin* Palatino Cracoviensibus. Luca *de Gorka* Poznaniense, Joanne de *Olesnicza* Sandomiriense, Petro de *Opporow* Lanciciensi, Nicolao de *Scharley* Brestensi, Palatinis. Petro de *Schamotuli* Poznaniensi, Predborio de *Konyeczpole* Sandomiriensi, Castellanis. Petro *Schaffranyecz* de Pyeschkowafcala Cracoviensi, Michaele de *Lasotky* Lanciciensi Succamerariis, & aliis quamplurimis generosis & nobilibus fide dignis ad præmissa testibus: Datum per manus Magnificorum Joannis de *Konyeczpole* Cancellarii, & Petri de *Szekoczyny* Vice-Cancellarii *Regni Poloniæ* fincere nobis dilectorum: Relatio Magnifici Joannis de *Konyeczpole* Regni Poloniæ Cancellarii.

Num. III.

Ladislai Regis Poloniæ & Witoldi, Magni Ducis Lithuaniæ publica querela de Cruciferis, Anno 1415. Concilio Constantiensi facta. Extat Tomo III. Concilii Constant. Part. II. p. 6. 7. seq.

JUste DEUS, Judex fortis, alme Scrutator cordium, Te invoco & imploro, ut me in prænunciatione necessitatum ingruentium aberrare non permittas, seu *contra veritatem* quippiam fulminare. Noscite igitur & attendite, percipite universi & singuli, Reges, Principesque tam spirituales quam seculares, Comites, Barones, Nobiles, milites, communitates Civitatum &c. & omnes qui inhabitatis terram, Sacrosanctæ fidei catholicæ professores, Quomodo in factis, quæ inter Nos & fratres *Cruciferos* de Prussia ventilantur, & occurrunt, per ipsos erga nos nullus penitus *putatus assensus* adhibeatur, ex quo pacem, ad quam ex præcepto JESU CHRISTI Regis pacifici servandam fuimus obligati, in nobis dilacerant & violant, ipsam nobis prætendentes sequestrare. Quamvis enim nobiscum firmissimo *pacis fœdere & literarum robore* fuissent colligati, quod utique fœdus nullis prorsus occasionibus violari sperabatur, ipsi tamen *contra fœdus* hujusmodi sic firmatum sub colore fictæ amicitiæ innocentiam nostram iniquis occasionibus & confictis adinventionibus coram aliquibus Principibus & multis probis detulerunt, *proditorie* asserentes, quod temporibus nostris & Ducis *Witoldi*, non multum *fides catholica* per baptismum gentis nostræ *Lithuanica* fuisset roborata. Quia nullus gentis nostræ ad fidem Christianam per nos fuisset conversus & attractus, & quod *illi de fide Ruthenica*, qui per nos fuere baptizati, sub colore fidei catholicæ sectam eorum tenerent secrete & occulte. Sed quia de *occultis* Ecclesia non judicat, sufficit nobis puræ devotionis diligentia, quam augmento fidei catholicæ adhibemus. Si enim sciremus tales, qui fidem tenerent *palliatam*, nunquam sine pœnali vindicta ipsos dimitteremus incorreptos. Et si perfecta *caritas maneret* in cordibus cruciferorum, aut si in fœdere nobiscum facto fideliter stare vellent, hos, quos sciverunt aut sciunt de nostris a fide exorbitantes, nobis ipsos sinceriter debuerunt *indicare*. Et si ipsos non correxissemus, juxta Evangelium, testes debuerunt assumere, & nos inducere ad correctionem eorundem. Et demum, si noluissemus stare inductioni eorum, tunc primo debuerunt nunciare Ecclesiæ. Sed ipsi ordine præpostero, *dimisso principio*, a fine incipientes, contra nos & Fratrem nostrum Carissimum Ducem *Witoldum*, injustas *querelas* inceperunt fulminare. Nec sperandum est, quod ipsi religionem nudam & immaculatam sectarentur, ex quo, habenas linguæ laxantes *ad vaniloquia*, noluerunt vera loqui. Libertate linguæ potius elegerunt loqui adversus nos non vera sed iniqua. Non enim nos animadvertemus Justificationem nostram multiplicitate verborum ostentare: Sed per realem efficaciam clarificare volumus nostrarum opera factionum, imo ad stabiliendum rem, oculos nos audacter immittere & hoc realiter ostendere, quod cultus Christianæ religionis per *Neophytos* nostros in terris *Lithuaniæ* Christo duce laudabiliter exercetur. Quia ibidem de gratia DEI, Cathedrales & alias multas Parochiales & conventuales ereximus Ecclesias, ipsas de bonis patrimonialibus hereditatis perpetuo sufficienterque. -- De quo quilibet certus reddi poterit, qui pro experientia habenda easdem partes *Lithuaniæ*, per nos de gentilitatis errore eductas, vellet visitare, & ea, quæ scribimus non aliter se habentia propriis oculis contueri. *Sed ipsi, proh pudor, pudorem squalidum tegunt proprium. Alieno sibi facto pudore culpas proprias in alios transferentes, bene quidem facerent, si prius de propriis oculis trabem ejicerent, antequam de alienis festucam ejicere festinarent.* Ipsi enim scientes & videntes contrarium, asserunt, quod pauca infra viginti annorum decursum a tempore baptismi nostri in augmento fidei catholicæ accrevissent. Dicant ergo ex adverso, quæ quantaque in terris Prussiæ per ipsos occupatis, forte a ducentis annis vel ultra per eos accreverunt. Pro respectu eorum, quæ in terris *Lithuaniæ* facta sunt, possent minima reputari, cum & eos quos baptizaverunt Prutenos, utique bene constat, sub audientia ipsorum, quasi sub quodam palliato rigore, ritus gentiles minime postposuisse. Et revera neminem hujusmodi gentilium fideliter ad fidem *invitant Catholicam*,

tam, prout de Samogitis experientia testatur, quos ad baptismum allicere debuerunt, quorum nullum infra quinquennium semitæ suæ adhuc usque licet baptismi gratiam plurimum affectantes ad fidem catholicam vocaverunt solum. Nam in eo cursu gratulantur sui propositi, ut terras taliter qualiter possideant alienas. Unde probabili rationis colligimus argumento: Scilicet, si tali tamque perverso modo cum ceteris Principibus circumibunt, quemadmodum erga nos nunc procedunt, pro certo difficulter aliquis posset subsistere. *Nec dubium, quin imposterum, nisi ope DEI refrenentur, omnes Principes & dominia ipsorum ditioni taliter subjugabunt.* Illud quoque circa dispositiones eorum est valde *dolorosum, detestabile, & deflendum, quod positionis suum cursum semper habent retrogradum, in nullis penitus cum legum institutionibus & canonitis sanctionibus concordare volentes.* Hoc etiam ipse cursus eorum non admittit, ut voluntas sequatur rationem. Sed hoc prætendit potissimè, quod *ratio* cedat, & subsit semper imperio *voluntatis*. In hoc namque ipsorum tota fundamentaliter consistit intentio & voluntas, *ut propria teneant, aliena rapiant aut concupiscant, de alienis autem utilitatibus semper uti volunt, proprias singulis prohibentes. Nec in acquisitione alienorum, ordinem Juris nec justitia modum attendunt, dummodo violenter valeant occupare. Et de occupatis etiam nullo modo cedere volunt, nec cupiam juri seu judicio parere & submitti pro eisdem.* Et quicunque pro cursu hujus ob pacis amorem virtute patientiæ ipsos sequantur, magis horum humilitate contemta per arrogantiam pede calcare nituntur. Et quamvis *itaque in summa patientia* virtutis DEI ipsi creatori devotionem nostram voluissemus humiliter commendare, & ipsius clementiam in pacis dulcedine liberius exorare: Illud scriptum semper retinentes in conceptu, quod, in pace bene coli potest autor pacis, pacem cum eisdem fratribus *Crucifferis* constitueramus perpetuam atque firmam. Per quam pacem ipsi salvatori duplicem nos sperabamus fecisse servitutem: Quarum una in eo consistit, quod cum proximis & domesticis fidei pugna cessasset, & sopita fuisset omnium materia jurgiorum. Alteram autem in hoc posueramus stabilitam, quod durante pacis fœdere, Christianam potuissemus ampliare religionem, & incredulos quoscunq; per baptismum Catholicæ adducere unitati. Ob quod objectis & evulsis cordis rancoribus, locû puræ præbueramus charitati, omnesque etiam injuriarum flammas pia mansuetudine suffocantes, imo pro reductione constantioris fœderis, & propter bonum pacis, terram *Dorptnensem* ad coronam pertinentem, per *ipsos cruciferos* injuriose a nobis & corona nostra ablatam, & aliquot annos contra fœdus, tempore piæ memoriæ Casimiri *olim Regis Poloniæ inter regnum Poloniæ & ordinem ipsorum factum, occupatam, in multa pecuniarum liberavimus quantitate. Nec hoc quidem profuit nobis, cum pacem in pace invenire non potuimus.* Quia mox post firmata pacis fœdera *ipsi gravioribus plus quam præteritis injuriarum aculeis infestare* ac afficere nos cœperunt, dum præter alias plus quam plurimas nobis illatas injurias, castra nostra videlicet *Dresno & Santok* cum territoriis etiam aliquibus, ad nos, & etiam ad Ducem Johannem *Mazoviæ* fratrem nostrum spectantibus aliisque nostris utilitatibus, omni juris modo & justitiæ postposito, frivole occuparunt. Quas hujusmodi injurias non sine magna patientia sustulimus, fœderi tali, quod omni guerra durius reputamus, involuti firmiter & ligati. Et quamvis multiplicatis instantiis per literas & solennes nuncios affectuose ipsos hortati fuimus, ut juxta inscriptiones nobiscum stabiliti fœderis injurias ipsas æquitatis temperamento moderarentur, ipsi tamen super hoc facientes de nobis ridiculum, nulla facere voluerunt ratione. Interdum tamen quasi delusorie intimabant nobis, se velle easdem injurias vigore justitiæ moderare. Quod & demum ad effectum, sicut alias, omnino deducere renuerunt. *Ideoque ad querelas contra ipsos prorumpere nos oportet, & injuriarum nostrarum animo turbato graoedines explicare, quas in chartula speciali sigillatim Vestra* claritati descripsimus: Eandem Vestram petentes attentius Claritatem, quatenus dictis & relationibus, imo & accusationibus eorundem *Cruciferorum*, si quas contra nos & fratrem nostrum Ducem *Wytoldum* levitate linguæ emiserint, fidem velitis subtrahere creditivam. Iniquis enim & dolosis accusationibus nos depravant, soli pravitatis vitio claudicantes. Velitis etiam, quæsumus ab ipsorum hortamentis iniquis avertere mentes vestras, & tametsi aliquas sibi gentes dominiorum Vestrorum jam in subsidium contra nos & prædictum fratrem nostrum *Wytoldum* venturas vocaverint & postulaverint, omnibus Vestris illuc transitum prohibere. Ipsi enim verissime contra eos, qui ad fidem Catholicam promoveri, dudum expectant, se armant, gentis armata suffragia postulantes. Datum *Patowiæ*, ipsa die Sancti Laurentii Martyris gloriosi, anno &c. nono.

LADISLAI REGIS ET WITOLDI DUCIS

Epistola ad Cæsarem Rupertum, ob Cruciferorum incursiones querula. Ex eodem MSC. Lipsiensi.

SErenissimo Principi, DNO. RUPERTO, DEI gratia NOVO REGI ROMANORUM, semper Augusto &c. fratri nostro charissimo, WLADISLAUS, eadem gratia, (Rex) Poloniæ, Lithianiæque PRINCEPS SUPREMUS, & heres *Russiæ*, sinceræ charitatis continuum jugiter incrementum. Serenissime Princeps, frater charissime, DEUM & conscientiam nostram in testimonium assumimus, quod inviti traheremur

ieremur ad effusionem & læsionem quorumvis catholicæ fidei domesticorum & præsertim conterminorum nobis vicinorum. Sed quia pressi nos multipliciter, & sub patientia dissimulationis, *sustinentes multiplices injurias nostras, læsiones & offensas a Cruciferis*, gravi querela dignas, quas nobis intulerunt, & per arrogantiam inferunt perperam & inique: Pro quibus, licet ab ipsis æqualitatem nobis fieri multiplicatis postulaverimus instantiis, nullum tamen bujusmodi optatum æqualitatis ab eisdem obtinere potuimus, nec hucusque possumus temperamentum, neque spes nobis æqualitatis offerendæ conceditur ab eisdem. Quas hujusmodi Injurias, displicentias offensas & læsiones sub famato pacis fœdere ab ipsis nobis, ut præfertur, illatas, sinceritati Vestræ alias in specialibus descriptas chartulis articulatim & sigillatim cum præsentibus duximus dirigendas, cupientes de justitia nostra, sinceritati Vestræ facere plenam fidem. Videntes ergo, collectis binc inde probabilibus argumentis, quod tanti morbi malitia restingui lenitivis nequit antidotis, nisi ferri cauterio rescindatur: Nullo levitatis motu, sed DEO teste, tantarum injuriarum & offensarum gravibus pressus angustiis noster animus adversus eosdem protervos & publicos hostes nostros moveri compellitur, non aviditate ultionis appetendæ, sed occasione offensæ tantæ & injuriæ propulsandæ. Nec adeo tantum nos movere posset injuriarum recordium, quantum ipsimet nos incitant detestabili bachati superbia, pacem nobiscum per nos multipliciter optatam babere nolentes, imo adversus nos & Cbristianum populum nostrum bostilitate avide se armantes, tanquam Christiani sanguinis sitiabundi, fortiterque in nostrum exterminium anhelantes, armatæ sibi gentis ubique in auxilium mendicant suffragia, falso nos crimine deferentes. Et quia falsus precator, carere debeat impetratis, & in optata fraude debeant ipsi fraudari; Idcirco sinceritatem Vestram studiose petimus ex affectu, quatenus assertionibus ipsorum accusatoriis, si quas de nobis in auditu Vestro fulminaverint, quoniam vanæ sunt, totaliter falsæ & iniquæ fidem velitis subtrabere creditivam, hominibusque vestris Justitiæ nostræ intuitu inhibentes, ne eisdem hostibus nostris, dum per ipsos vocati fuerint, adversus nos & Christianum populum nostrum properent in succursum &c.

Quoties vero tentata fuerit horum reconciliatio, & quam vanis promissis *Papæ Joannis XXIII.* res protracta, donec *Cæsaris Sigismundi* autoritas intercederet, commemoravit cum aliis & laudatus *Theodoricus a Niem* in rebus Joannis XXIII. ut supra Tomo II. f. 360. videre est plenius res ex Tom. IV. constabit. Ex Superioribus vero liquet occasio disputationis in Concilio agitatæ de Jure Cbristianorum in terras infidelium.

Num. IV.

Testimonia de Cruciferis Theodorici de Niem, Secretarii Apostolici, Episcopi Verdensis & Cameracensis ex ejus historia de vita Joannis XXIII. Pontificis Romani p. 14. 15. 42. 43.

ET illa tempestate dictus *Balthasar* quam plurimis scriptis & dictis quorundam, magnæ auctoritatis virorum, pacem & concordiam, inter Dominum *Wladislaum* regem Poloniæ, nec non majorem principem *Lubovia* ac Dominum *Russia*, ex una parte, & pro tunc magistrum atque *fratres Hospitalis Sanctæ Mariæ Theutonicorum Hierosolymitanorum*, qui Domini *Prussia & Livonia* nominantur, ex altera **** caritative admonitus, ut se interponere dignaretur, ne ad conflictus & guerras, nec non alia mala & sæva, quæ bella pariunt, pervenirent.

Et quia dictus *Balthasar* se non interposuit pro bujusmodi concordia tempestive inter easdem partes, tunc insimul disceptantes, contigit eodem anno, die decimo quinto mensis Julii, scilicet in Festo divisionis Apostolorum, quod *Rex Poloniæ* prædictus, prope terras ipsorum Magistri & fratrum, castrametatus cum valde potenti exercitu, ipsam *Prussiam* ad comprimendam, si posset, violenter ipsorum *Magistri & fratrum audaciam*, vellet intrare: cui occurrentes illic prædicti Magister & fratres etiam valido stipati exercitu circa horam tertiam ipsa die præliari fortiter cœperunt, ubi fortis impegit in fortem: Sed Magister & fratres prædicti infelici omine pugnantes subito devicti fuerunt, fugientibus ab ipsis multis militibus de ipsorum exercitu memorato: *Ubi prædictus Magister & multi alii ex fratribus prædictis in bello* bujusmodi mortui ceciderunt, quod contigit eorum caussante superbia.

Misit enim eadem die de mane *præfatus Magister, in grandi multitudine dicti sui exercitus confisus, & quasi de victoria certus, mittendo sibi duos enses evaginatos, in signum, quod utique secum pugnare vellet, quos Rex ipse animose recepit, plus ad bellandum cum ipsis fratribus accensus; ubi tunc & infra paucos dies postea, ut fama erat, propter bujusmodi guerram ultra sexaginta millia hominum ceciderunt.*

Sed quod castra, oppida, villæ campestres, per ipsos victores Polonos, in eadem *Prussia*, illa tempestate durante, ignis incendio & alias devastatæ fuere, & quot alia terribilia mala ex illis guerris tunc temporis prodierunt, esset longum seu tædiosum calamo exarare. Sed tandem partes ipsæ, mediante bonæ memoriæ *Joanne Episcopo Herbipolense*, viro venerabili, qui in succursum eorundem fratrum cum-

competenti exercitu illo tempore transivit ad *Prussiam*, amicabilis compositio facta fuit, vel saltem treugæ ad tempus aliquod firmatæ: Ita quod per illas omnes captivi de exercitu *Prutenorum* a captivitate hujusmodi liberati fuerunt, promissa, quod fratres superstites dicti hospitalis Domino *regi Poloniæ* prædicto magna pecuniæ quantitate, pro redemtione ipsorum captivorum, nec non recompensatione expensarum & damnorum, per ipsum Dominum regem præmissorum occasione passorum. Quibus sic gestis, & ad notitiam dicti *Balthasaris* deductis, tunc primum illic ad ipsos Dominos, Regem & fratres, quendam suum oratorem destinavit, licet tarde exhortando illos suis literis, ut pacem inter se stabilire & inviolabiliter observare curarent. Cumque postea *dicti fratres etiam præfatam compositionem amicabilem, ut fama publica divulgabat, nollent observare, imo dictum DOMINUM REGEM POLONIÆ contra ipsam multifarie molestarent, dictus dominus Poloniæ ex hoc indignatus, grandem iterum collegit exercitum, cum quo contra eosdem*, modernum Magistrum & fratres ad Prussiam transitum fecit, anno M. D. XIII. in æstate, plura illic castra, oppida & villas tunc etiam destruendo: tandem mediantibus quibusdam magnæ auctoritatis viris, partes ipsæ super quæstionibus omnibus, inter eas tunc pendentibus, ad Serenissimum Principem, Dominum *Sigismundum Romanorum & Ungariæ regem* in alto & basso compromittere curaverunt, qui dicto accepto compromisso æquum dicitur tulisse arbitrium inter partes, quod, ut etiam fama est, ipsi, modernus Magister & fratres observare non curant, de quo ipsi magnum inconveniens sequi poterit, ut timetur, & quod novissima compositio seu concordia fieret, ipse *Balthasar* tunc *Papa* existens *Bononiæ* per alias suas literas, paulo ante, quam iter arripuit versus *Constantiam* per venerabilem patrem, *Episcopum Laizouensem*, & postquam multa & grandia damna partes ipsæ hinc inde sustinuerunt, occasione guerræ hujusmodi exhortari, quarum vigore treugæ adhuc durant inter partes, factæ sunt, merito etiam communi judicio referentium prædicti fratres adversitates, & damna hujusmodi sustinuerunt: *quia confidentes in multitudine divitiarum suarum & fortitudine terrarum & plebis sibi subjectarum, REGEM IPSUM POLONIÆ, quem rebus ordinarie procedentibus tanquam bonum vicinum eorum & devotum Christicolam honore omnique favore prosequi debuerant, e contra ipsum suosque fideles & subditos in personis & bonis eorum destruere in consultis motibus, seu malo ducti consilio, attentarunt. &c.*

Pergit

THEODORICUS de NIEM, alio loco p. 43. ejusdem libri ita scribere de Cruciferis.

ET ecce! quales in illis fratribus *Cruciferis* nutrivit & nutrit alumnos, simplex & fidelis populus Germanorum. Qui quidem fratres olim sub typo fervidæ sanctimoniæ & summæ devotionis quam ad protectionem Catholicorum & propagationem catholicæ fidei, in partibus illis contra paganos, qui tunc potissime sub pontificatu *Gregorii Papæ IX.* & circa illa tempora scil. jam CC. & L. annis elapsis, easdem & vicinas partes in maxima multitudine incolebant, & Christianis circum circa tunc agentibus continue erant vehementer infesti, videbantur habere cum assistentia & adjutorio quorundam principum, & aliorum procerum dictæ Germaniæ, successive dictas partes bellando, in illo principio & ex tunc, diu & strenue contra ipsos paganos, & varia sorte demum *Prussiam, Estoniam, Curiam*, & alias quasdam regiones propinquas ipsorum tunc paganorum ipsi fratres diu in hoc bella gerendo, suæ ditioni subdiderunt, & eas ex tunc tenuerunt, & tenent manu forti. *Livonia* vero, in qua dicta metropolis existit, fuit in Episcopatus divisa, & successive cum adjutorio præsertim *Henrici IV. Imperat.* nec non filii ejus *Friderici II. Augusti* in temporalibus, etiam *Archiepiscopo Rigensi*, qui tunc vocabatur *Episcopu· ᶠ ᵐ·nia, & Tarbacensis*, atque illis Episcopis illius Insula omnino subjecta, quam ex tunc & potissimum hoc schismate in Romana Ecclesia durante, dicti fratres taliter qualiter guerris & aliis modis sibi subdiderunt, duas scil. ipsas Ecclesias, primo liberas & opulentas, ancillas & subditas faciendo. Et ecce qualiter his diebus moderni *Magister & Fratres* in arctum primum conversi, quicquid eis est utile, licere putant, quia non modo, pro ut olim facere consveverunt, pugnant contra ipsos paganos & incredulos, sed Christianos, eis non subditos & vicinos. Et vix aliquos sinunt pacificos remanere: & quod deterius est, quicquid eis placet, sibi conantur potenter & omnimode usurpare: nec ad libertatem ecclesiasticam aut reverentiam seu jus vel justitiam habendo respectum. Et quam subtiles sint exactores, & per quot exquisitas vias maximas sibi cumularint, & incessanter accumulent temporales divitias, puto quod vix aliquis crederet, nisi personaliter hoc vidisset. Unum tamen bonum est apud ipsos, quod terras & populos sibi subjectos solicite & bene defendunt; ab invasionibus quibuscunque, & diu semper viget & viguit in eisdem terris, salva dissensione, quæ inter eos, & prædictum *regem Poloniæ*, ipsisque hinc inde adhærentes infra 5. annos proxime elapsos, ipsis tamen fratribus, ut fama laborat, caussantibus, ut superius tactum est, nimis austere fuerat suscitata.

Circa finem Mensis Februarii Procuratores regis Poloniæ, per organum vocis Advocati sui coram nationibus proposuerunt excusationes dicti regis, quare inductus fuit ad movendum guerram *Magistro & fratribus ordinis beatæ Mariæ Theu-*

Teutonicorum de Prussia : & fuerunt multi articuli, horrenda continentes, ibi recitati contra eosdem, Magistrum & fratres. Sed pro eo, quod advocatus alterius partis, ad replicandum non fuit avisatus, ut dixit, ei petenti statutus fuit terminus, ad replicandum ad alium diem, quod & fecit etiam coram nationibus ipsis excusanc 1 ipsos magistrum & fratres: & aspera multa & terribilia contra ipsum regem eructavit in publico volens innuere, quod rex ipse illos permaxime esse injuriatus, quod propterea foverent justam causam se defendendi in armis, & invadendi terras & ibd··os dicti regis jure belli, & fuerunt ibi dicti h..nc inde vehementes clamores, & postea ipsæ nationes recesserunt ab inde.

Num. V.

Conditiones Pacis Perpetuæ inter Sereniss. Principem & Dominum D. CASIMIRUM, Regem Poloniæ &c. &c. ac Magnificum Dominum LUDOVICUM de ERLICHAUSEN, Generalem Magistrum Ordinis Beatæ Mariæ Theutonicorum, factæ & datæ in *Thorun* die Solis 19. Octobr. Anno Domini 1466.

I. H. V. S.

IN Nomine DOMINI Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Cum inter humanæ voluntatis desideria, quæ in aliquid citra eum finem atque rerum omnium opificem diriguntur, nulla res optabilior, nulla gratior, quemadmodum quotidianis experimur affectibus, nulla denique humano generi æque salutaris, necessaria, jucundior & utilior, quam *pax* habeatur, in ortu Redemptoris nostri *JEsu Christi*, hominibus bonæ voluntatis enunciata per Angelos, & in recessu ad patrem cœtui Apostolico, & universis Apostolorum sequacibus geminata donatione relicta. Proinde *NOS CASIMIRUS Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, ac Cracoviæ, Sandomiriæ, Siradiæ, Lanciciæ, Cujaviæ, Russiæ, Prussiaque, Culmen, Elbingen, & Pomeraniæ Terrarum Dominus & heres*, Significamus tenore præsentium, quibus expedit universis, tam præsentibus quam futuris, præsentium notitiam habituris. Quomodo attendentes, quales fint veræ pacis fructus, & quanta belli pericula, qualisque hostitas discordiam subsequatur: Ad laudem omnipotentis DEI, & intemeratæ Mariæ virginis gloriosæ, totiusque cœlestis Hierarchiæ propagationem, Fidei cultum, justitiæ & religionis Christianæ salutiferum incrementum, Regni quoque Polonici nostri decus & stabilimentum a guerrarum & litigiorum deflendis discriminibus, a dissensionum & odiorum anfractibus, displicentiis & singulis offensis, quæ inter Nos *Casimirum* Regem Poloniæ, Magnum Ducem Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæque Dominum & hæredem prædictum, & Illustres Principes Dominos, *Conradum, Casimirum, Boleslaum & Janusium, Massoviæ, Henricum Stolpen*. Duces, ac Reverendum patrem Dominum *Paulum Episcopum*, & Ecclesiam ac Capitulum ejusdem *Varmiens. Stephanum Wobewodam Moldaviæ, Regnum Poloniæ*, Terras nostras, & alia dominia nobis & regno nostro Poloniæ subjecta ex una, & Magistrum & religiosum virum Dominum fratrem Ludovicum *de Erlichshausen*, Magistrum generalem *Ordinis Beatæ Mariæ Teutonicorum*, hospitalis Jerosolimitani Præceptores, Commendatores & Ordinem suum & Terras ejusdem Ordinis, *in Terras Prussiæ* parte ex altera, consistentibus, fuerunt exortæ, animos nostros ad semitas pacis & concordiæ convertimus, fluctus quoque bellicæ tempestatis, hactenus sigentes, sedandos & abolendos duximus, & ea, quæ durantibus hujusmodi guerris & controversiarum turbinibus, diruta fuere, deformata & distracta, per *pacis integritatem*, ad Statum cupientes reducere quietum & tranquillum, per mediationem, operam & interventum, Reverendissimi in Christo Patris, *Domini Rudolffi Episcopi Laventini*, sedis Apostolicæ Legati, a Sanctissimo Domino nostro *Paulo Papa II*. ad intercipiendum bellum hujusmodi specialiter destinati, cum eodem Domino *Ludovico Magistro, Commendatoribus Ordinis & fratribus ipsius, Terris Prussiæ* subditis, & sequacibus eorum, perpetuæ pacis & inviolabilis fœderis conclusionem, consummationemque elegimus, assumpsimus, invimus, suscepimus eligimusque, assumimus & inimus tenore præsentium mediante omni tempore & perpetuo duraturam, quam sub fide & honore & juramentis corporaliter præstitis, sine dolo & fraude promittimus vigore præsentium observare. Et ut *ipsa pax* & concordia cum omni maturitate & deliberatione concepta, ad firmum & constantem ordinem jugiter servandum deducatur, ipsam per articulos infra scriptos duximus regulandam. Inprimis quod inter *Nos Regem, Duces prædictos, Regnum Poloniæ ejusque Terras, Episcopum & Capitulum Varmiens & suam Ecclesiam, Russiæ, Prussiæ, Massoviæ, Stolpen* & aliorum Dominiorum nostrorum, ab una, & prædictum *Magistrum generalem, Commendatores, & Ordinem, Terras & subditos ipsius in Terris Prussiæ*, parte ab altera, omnes controversiæ, dissensiones, hostilitates, inimicitiæ, diffidationes, infamiæ & damna inter partes hinc inde facta dimissa & totaliter sopita debent esse, nec illorum de cætero aliqua mentio aut memoria, & signanter in querelis, aut in detractione partium, coram quibuscunque personis habeatur aut fiat in quocunque judicio Ecclesiastico vel seculari vel extra: sed nec una partium ad infamiam alterius suggeret, consentiet, auxilium dabit vel favorem per se aut submissam personam, quovis quæsito colore, publice vel occulte. Et quantum in utraque parte fuerit, delationes & detractiones

nes hujusmodi fieri non admittet, ſed potius prohibebit.

Item ad abolendas omnes diſplicentias, odia, ſimultates & quaslibet hoſtilitates, quæ inter præfatum *Dominum Ludovicum Magiſtrum, Commendatores & ſuum ordinem, ſuosque prædeceſſores* ab una, & nos, prædeceſſoresque noſtros *Reges Poloniæ* partibus ab altera, occaſione terrarum *Pomeraniæ Chelmen, & Michalovien* frequentius annis ſuperioribus usque bellorum gravia diſcrimina conſurgebant. Et ut *pax firma* ſtabilis atque perpetua, non ex ore tantummodo ſed ex corde pure, non ficte, ſincere, non ſimulate, inter *Nos Regem & Regnum Poloniæ, Duces, Epiſcopum & Capitulum Varmienſ.* adhærentes & Coadiutores noſtros *D. Ludovicum, Magiſtrumque, Commendatores & Ordinem Pruſſiæ* proveniat. *Terra Chelmen*, cum ſuis caſtris, civitatibus & oppidis ac fortaliciis, videlicet *Thorun* veteri & nova, *Birgelau* alias *Byrzglovo*, *Aldebous* alias *Starigrod*, *Colmen* alias *Chelm*, *Venczelau* alias *Unyslaw*, *Leipe* alias *Lipno*, *Schenezeb* alias *Coovale*, *Rogbauzen* alias *Rogozno*, *Engelsberg* alias *Coprzyoona*, *Reden* alias *Radzyn*, *Grudent* alias *Grudzanez*, *Golau* alias *Golub*. *Papavo* alias *Papovv*, *Strasberg* alias *Brodnicza*, *Litteberg* alias *Ludberg*. *Brattan*, *Neuemarckt* alias *Nooofoor*, *Leſſen* alias *Laſſyno* cum ſuis omnibus pertinentiis & villis etiam quæ pertincbant ad judicium & *Banderium Culmenſ.* & cum tota *Terra Michalovien*, nihil excipiendo. Item tota *Terra Pomeraniæ* circa antiquos terminos ſuos cum univerſis Caſtris, Civitatibus & Oppidis, munitionibus in ea conſiſtentibus, videlicet *Gdanczk* alias *Gdansk*, *Pvvozek* alias *Puczki*, *Lavvenborg* alias *Lemberg*, *Heyle* alias *Hella*, *Liebe* alias *Coſzeevvzim*, *Grebyn* alias *Grabino*, *Derſchavv* alias *Tczevv*, *Mevve* alias *Gnyevv*, *Sthargarth*, *Nevveburg* alias *Nooue*, *Svvetze* alias *Svvyecze*, *Moſſek* alias *Oſizyk*, *Jeſſenycz*, alias *Jaſſenyeez*, *Keyſchau* alias *Kyſchovvo*, *Slochau* alias *Slochovv*, *Konyez* alias *Chonyeza*, *Fredeland*, *Hamerſteen*, *Bevotau* alias *Bytovo*, *Tuchel* alias *Tuchola*, *Sobbycz* alias *Sobovvez*, *Schoneke* alias *Scharzevo*, *Baldenborg* & cum Naria, fluviis, aquis, Mari ac piſcaturis, quæ ſunt in cauda Maris, alias *Hap*, villis, portibus, inſulis & pertinentiis univerſis, & dominio univerſali, directo & utili, mero & mixto ad Nos & Regnum noſtrum Poloniæ pertinebunt & ſpectabunt, pertinereque & ſpectare debebunt, donationibus, renunciationibus, ceſſionibus, appropriationibus per Reges, Principes, Prælatos, Barones, Nobiles, Civitates & ſubditos *Regni Poloniæ* ex quacunque cauſa & occaſione de Terris prædictis, Jure, proprietate, dominio ac titulo earum, quomodo libet & quotiescunque etiam juramento corporali interveniente, in favorem *Magiſtri & Ordinis* prædictorum factis, & Apoſtolica, Imperiali, vel quacunque alia firmitate roboratis, non obſtantibus quibuscunque, quas per præſentem unionem & fœdus annullamus, caſſamus, abolemus, tollimus, extinguimus & mortificamus, illisque perpetuo derogatum eſſe volumus & derogamus. Tenebiturque *Dominus Magiſter Ludovicus, Commendatores & Ordo Teutonicorum* prædictus ipſis Terris *Pomeraniæ, Chelmen. & Michalovien.* & illarum juri, proprietati, titulo & Dominio, quomodolibet & ex quacunque cauſa, ſibi & Ordini in illis competenti, pro ſe, ſucceſſoribus & Ordine ſuis, renunciatione & ceſſione perpetua, irrevocabili & ſpontanea de certa & expreſſa ſcientia, cedere & renunciare, ſeque & ordinem ſuum Terris præfatis *Pomeraniæ, Chelmen. & Michalovien.* in perpetuum abdicare, ac omnes inſcriptiones, donationes, renunciationes, ceſſiones, reſignationes, confirmationes, Literas, Privilegia, Inſtrumenta, Venditiones, Emtiones, Lauda, Arbitria, Sententias, Pronunciationes, Monumenta & Decreta in favorem Magiſtri & Ordinis ſuper terris prædictis, per ſummos Pontifices, Imperatores, Reges, Principes, Duces, Marchiones, Comites, & quascunque perſonas Eccleſiaſticas vel mundanas, cujuscunq; conditionis, dignitatis, præeminentiæ, vel tenoris exiſtant, confectas, decretas & conceſſas, caſſare, abolere, extinguere, mortificare, & illis pro ſe, ſucceſſoribus ſuis & Ordine, non per errorem, coacte aut improvide, ſed libere & ſpontanee, ac de certa ſcientia perpetuo cedere & renunciare, & jus omne, quod Magiſtro & Ordini in præfatis terris quomodo libet competebat, in Nos & Regnum noſtrum ſucceſſoresque noſtros *Reges Poloniæ* perpetuo transferre, & Militares, Nobiles, Vaſallos, Cives, Terrigenas & quoscunque ſubditos Eccleſiaſticos & ſeculares, Terrarum, Civitatum, diſtrictuum & locorum prædictorum ab omni ſua fidelitate, omagio, ſubjectione, juramento, & qualibet ſponſione dimittere, abſolvere & relaxare: Excepto, quod piſcaturas *in Hap* a fine aquæ & piſcaturarum Epiſcopi & Capituli *Varmienſis*, & ex oppoſito in mari ſalſo, item partem *Nergiæ* a dicta aqua & piſcaturis dictæ Eccleſiæ *Varmienſis* per transverſum *Nergiæ* usque ad dictum *Mare ſalſum*, & a dicto transverſo per deſcenſum *Nergiæ* usque in profundum cum villis *Scheytte & Neudorff* ac Curia *Meteloff* cum jurisdictione & utilitate, atque ipſum profundum cum piſcatura *Sturionum & Theloneo* antiquo Dominus Magiſter & Ordo perpetuo habebunt & poſſidebunt. Quam quidem portionem *Nergiæ* cum prædictis villis & Curia de ſpeciali gratia præfato Domino Magiſtro & Ordini perpetuo conferimus & aſſignamus. Reſervata tamen Nobis totali venatione ſuper dicta portione *Nergiæ*, prout & ſuper tota *Nergiæ* illam nobis reſervabimus. Hoc etiam adjuncto, quod Magiſter & Ordo nullum Caſtrum aut munitionem ſuper dicta portione Nergiæ ſibi donatæ, ædificare, vel ædificari facere, neque novum Teloneum vel gravamen imponere debeat.

Item

Item ex certis bonis respectibus Nos moventibus, & pro præsentis pacis stabilimento, Castrum & civitas *Mariemburg* cum duabus insulis, magna videlicet & altera parva, quæ dicitur *Erschenvischenwerder*, & cum integritate lacus *Drausen* & suis omnibus piscaturis, piscatoribus & villis, & cum districtu *Scharphau* & omnibus aliis attinentiis & villis suis, eo tamen excepto, quod villæ *Aldenoff & Cleppyn*, quæ pertinent ad *Holand*, *Culborn & Hoendorff*. quæ ultima sola Militarium e, & pertinet ad *Prewschmarch*, habeat facultatem in lacu *Drawsen* pisces pro beneplacito suo piscandi juxta morem antiquum. Item Casttum & oppitum *Schtum* cum omnibus suis antiquis juribus, cohærentiis & pertinentiis universis, Item Civitas *Elbing* utraque vetus videlicet & nova & cum districtu villarum, limitibus & jure, & cum oppido *Tolkmyth*, & ejus districtu & suo officio, sylvarum & nemorum, alias *Waldampth* & cum sex villis tenutæ & Castri *Holand*, videlicet *Pylonen*, *Myslotyn*, *Bartkoyn*, *Kamensdorff*, *Wekticz*, *Prewsenmarg*, & cum quinque villis, quæ ad oppidam & districtum *Metheuse* pertinebant, videlicet *magna Staban*, *parva Staban*, *Sekonemar*, *Pomerendorff & Wolsdorff*. Item Oppidum & districtus *Cristburg*, alias *Dzirgon* cum suis libertatibus, Militaribus, Nobilibus, Vasallis, villis, lacubus, molendinis & Castro; Ita tamen, quod demoliatur Castrum, & cum pertinentiis ejusdem universis, incipiendo ab uno latere oppidi dicti *Crisdburg*, & descendendo fluvium *Szirge* usque ad lacum *Drawsen*, Curia tamen *Dollested* cum ipsius molendino apud Dominum Magistrum & Ordinem remanente. Ab alio vero dicti oppidi latere ascendendo & transeundo usque ad finales granicies dicti oppidi *Chrisdburg* & villæ, *Haldenstad* mutuo se contingentes eadem villa a sinistris in ditione Domini Magistri & Ordinis remanente. Ab inde vero directius eundo ad *Pomezaniensis Ecclesia* proximiores fines, ubi omnia & singula sub dictis finibus ad partem castri nostri *Marienborg* consistentia villa *Mansterberg* iterum in parte Domini Magistri & Ordinis remanente, cum Curiis, Allodiis & quibuscunque aliis pertinentiis ad dictum castrum nostrum Marienborg pertinebunt. Cætera vero omnia & singula ad Cameratum & generaliter ad districtum *Crisdburg* usque in præsens pertinentia, pati modo in oppidis, Curiis, Allodiis, Militibus, Terrigenis, villis, piscaturis, aquis, nemoribus, & aliis singulis pertinentiis, spectabunt ad Castrum Domini Magistri & Ordinis *Prewsmarg*. perpetue & in ævum pro Nobis Regibus & Regno Poloniæ petmanebunt, Ita quod Castra, Civitates, Oppida, districtusque prædicti ex nunc & de cœtero vigote præsentis unionis & fœderis ad jus; proprietatem, sortem, & titulum *Regni Polonia* pertinebunt & spectabunt, pertinereque & spectare debent, perpetue & in ævum. Dominus quoque Magister Ludovicus, Commendatores & Conventus prædicti pro se & suis successoribus, Castris, Civitatibus, Oppidis, Insulis, lacubus, piscaturis, piscatoribus, cameratibus, & officiis prædictis ac illorum districtibus & villis, perpetua & irrevocabili renunciatione de certa & expressa scientia, juri quoque, sorti, proprietati, titulo & dominio quomodocunque & qualicunque causa, Domino Magistro, Commendatoribus, Officialibus & Ordini, suis in illis competentibus, per suas patentes literas cedet & renunciabit, & omne jus, quod eidem Domino Magistro Commendatoribus & Ordinem ipsius in Castris, Civitatibus, Oppidis, insulis, lacubus, piscaturis, districtibus & villis prædictis, quomodolibet competit vel competere potuit, in Nos *Cazimirum* Regem, successores nostros *Reges & Regnum Polonia* spontaneo & de certa scientia perpetuo transtulit & applicavit, Milites quoque Nobiles, Vasallos, Terrigenas & Cives, & quoslibet subditos Ecclesiasticos & Seculates, præfatorum districtuum, Terrarnm, Civitatum & locorum ab omni fidelitate, juramento, subjectione, Omagio & qualibet sponsione absolvet, dimittet, & relaxabit. Cætera vero castra, Civitates, Districtus fortalitia, villas, & dominia *in Terris Prussia*, tam interris, quam in aquis consistentes & consistentia, videlicet *Kunigsberg* Castrum cum civitatibus. Item Castra & oppida *Lochsteth*, *Wargien*, *Gyrmau*: *Pobebten*, *Rudau*, *Schoken*, *Kaimen*, *Kremuen*, *Waldau*, *Tapiau*, *Tapelauken*, *Narbeckien*, *Insterburg*, *Allenburg*, *Wonsdorff*, *Gyrdauen*, *Angyrburg*. *Nordenborg*, *Labiaw*, *Laukyschken*, *Tylzath*, *Ragnyt*, *Rossiten*, *Wynthborg*, *Memel*, *Brandenborch*, *Crewtzeborgk*, *Fredelanth*. *Barthen*. *Leczen*, *Balga*, *Heylygenbeil*, *Syntben*, *Landzberg*, *Breischeilau*, *Bartenstein*, *Sesteen*, *Zegensborg*, *Ram*, *Rastenborg*, *Lycke*, *Johansburg*, *Holand*, *Lybestath*, *Molbusen*, *Morung*, *Pasenheym*, *Ortelsburg*, *Osterode*, *Hoensteen*. *Neydenburch*, *Soldau*, *Ilgenburg*. *Dewczeslaw*, *Prewsemarg*, *Lybemole & Salefelth*. quæcunque alia castra, Civitates, oppida, districtus, Territoria & villas, cum eorum subditis, militibus, Terrigenis & vasaliis, aquis, nemoribus, lacubus & aliis pertinentiis universis, quibuscunque censeantur nominibus, Dominus Magister, Commendatores, Conventus & Ordo perpetuo & in ævum, quiete & pacifice, absque omni nostro & successorum nostrorum Regum & Regni Poloniæ impedimento, perturbatione & molestatione possidebit, & illorum plenum habebit usum & dominium. De quibus quidem Castris, Civitatibus, Oppidis, Terris, districtibus, villis, Militibus, Terrigenis & Vasallis, de illorum quoque jure, titulo, proprietate, sorte & dominio, quod nobis & Regno nostro Poloniæ quomodolibet & ex quacunque causa competiit vel competere potuit. Nos *Casimirus Rex* præfatus de certa & expressa scientia pro Nobis & successoribus nostris Regibus & Regni Poloniæ, sponte & deliberato animo, præfato Domino

mino Magistro, successoribus suis Magistris, Commendatoribus, Conventui & Ordini *in terris Prussiæ*, cedimus & renunciamus, ac omne jus, quod Nobis, successoribus nostris Regibus & Regno Polon. exemptione & quibusque aliis caulis in præfatis Castris, Civitatibus, Oppidis, Terris, districtibus, villis, Militibus & vasallis, quomodolibet competiit, in Dominum Magistrum, successores suos, Commendatores, Conventum & Ordinem per renunciationem & cessionem perpetuam & irrevocabilem transferimus, & illud ipsis sponte, libere & de certa scientia, applicamus, & omnes Milites, Vasallos, Nobiles, Terrigenas, Cives & quoslibet subditos Ecclesiasticos & Seculares, Terrarum & locorum prædictorum ab omni fidelitate, juramento, subjectione, Omagio & qualibet sponsione absolvimus, dimittimus & præsentium tenore relaxamus. *Episcopatus* insuper *& Ecclesiæ Sambien*, cum suis Castris, Civitatibus, Oppidis, videlicet *Fescbeusen, Tirenberg, Labtau, Povvden, Iurgenborg, Zalau & Neuenhaufs*, & cum omnibus vasallis, villis & pertinentiis suis universis, sub ditione Domini Magistri & Ordinis sui perpetuo consistet & remanebit. Item ordinamus & statuimus, quod super omnibus piscaturis, *Cutle* vulgariter appellatis, sub præsentia Capitanei nostri *Marienbergensis* & factoris Domini Magistri ab eo destinandi in castro *Marienborg* annis singulis in magna feria quinta debeat fieri arendatio, & literæ super omnibus Cutlis sub nostro & Domini Magistri Signetis, arendatoribus debeant dari, & medietas pecuniarum ex hujusmodi arenda provenientium Nobis debeat cedere, altera vero medietas Domino Magistro & Ordini provenire, jure *Episcoporum Varmiens. & Sabien.* & Capitulorum eorundem, cæterarumque personarum & locorum, libertatem ex antiquo *Cutlorum* habentium per omnia salvo. Quibus literas *super Cutlis* præfatis, & quantitate illorum absque omni pecunia libere volumus concedere.

Item ne *Pax ipsa*, fœdus & unio tanta maturitate conclusa & firmata, possit imposterum humana malignitate infringi, aut aliquibus fallaciis, dolis & ingeniis violari, nos quoque *Casimirus Rex*, successores nostri *& Regnum Poloniæ*, Prælati, Principes, Barones & subditi Regni ejusdem, de *Domino Magistro, Commendatoribus & Ordine Prussiæ*, Prælatis, Militibus & subditis suis, Dominus quoque Magister, successores sui, Commendatores & Ordo, Prælati, milites, & subditi sui Prussiæ, de nobis Regibus & Regno Poloniæ, Prælatis, Principibus, Baronibus & subditis ejusdem, plenam confidentiam & securitatem omni hostili respectu in præsens & imposterum deposito, teneamus, nos *Casimirus Rex Poloniæ* prædictus, præfatum Dominum *Ludovicum Magistrum, Commendatores suos & Ordinem in Prussia*, omnesque eorum successores in nostrum & Regni nostri Poloniæ Principem Consiliarium perpetuum: Commendatores vero principaliores, quos Dominus Magister & successores sui, pro tempore duxerint deputandos in Consiliarios nostros, & Regni nostri, & in nostram ac Regni Poloniæ protectionem, subjectionem & defensionem perpetuo duraturam assumimus: Pollicentes in verbo nostro Regio, & sub fide præstiti juramenti, pro Nobis & successoribus nostris Regibus & Regno Poloniæ. Quod præfatum Dn. Magistrum, Commendatores & Ordinem, Prælatos, milites, Vasallos, & subditos suos in Prussia, eorumque successores affectione regia tractabimus, honorabimus & diligemus: Ipsumque Dn. Magistrum, Commendatores & Ordinem, successores, Prælatos, Milites, Nobiles, Cives, subditos, & Terras eorum, velut Principis Consiliarii & unitorum nostrorum in eorum juribus, libertatibus, Privilegiis, munimentis & limitibus, quæ præsenti unioni & fœderi, aut ejus articulis & conditionibus non contrariantur, conservabimus, ab universis quoque eorum hostibus, vexatoribus & impugnatoribus in Terris eorum prædictis *Prussiæ* tuebimur & defendemus. Tenebitur quoque præfatus Dn. Ludovicus Magister, & quilibet successor suus in officium Magisterii assumptus, & assumendus, post sex menses a die assumtionis in Magisterium se Nobis, & successoribus nostris personaliter repræsentare, & illic pro se, Commendatoribus & Terris Prussiæ, Nobis, & Successoribus nostris *Regibus, & Regno Poloniæ* præstare debitæ fidelitatis, de observanda præsenti pace, ac nunquam petenda absolutione seu relaxatione juramenti, nec ut concessa aut concedenda, juramentum ac in Nostra *Casimiri Regis*, nostrorumque successorum *Regum Poloniæ*, sinistra parte habere primarium locum & sessionem. Quem quidem Dn. Ludovicum Magistrum, soosqoe successores, Commendatores, Prælatos, Milites, Vasallos, Conventom & subditos, Terrasque omnes Prussiæ ab eis nunc possessas & imposterum possidendas, conquisitas & conquirendas etiam in terris paganorum extra terras Prussiæ, Nobis & Regno nostro Poloniæ perpetuo connectimus, jungimus, unimus, & invisceramus, ea conditione & respectu, ut præfatus Ludovicus Magister, sui successores, Commendatores, & Conventus, Prælati, Barones, Milites, Terrigenæ & personæ singulæ, tam Ecclesiasticæ, quam seculares, & omnes Terræ eorum, atque homines in illis degentes in Prussia sint amplius & de cætero nobiscum, successoribus nostris Regibus, & cum regno nostro Poloniæ unum & individuum corpus, una gens, unus populus, in amicitia, fœdere et unione, nullum alium, præter *summum Pontificem*, quam Nos *Casimirum Regem*, successores nostros *Reges Poloniæ*, ac pro suo capite, et superiore recognituri. Teneantur insuper et sint obligati, Nos, successores

fores nostros *Reges & Regnum Poloniæ* sive in prosperis, sive adversis nunquam deserere, sed Nobis et successoribus nostris Regibus, et Regno Polon. contra omnes hostes et adversarios nostros, et Regni nostri Poloniæ more aliorum Prælatorum, Principum & Baronum Regni assistere: *Nosq; & Regnum Polon.* in nostris guerris, et in adversitatibus eorum, potentiis, consiliis, et suffragiis, opportunis adjuvare. Nec sine nostro et successorum nostrorum Regum Poloniæ: Nos quoq; et successores nostri Reges Poloniæ, sine Magistri, Successorum, Prælatorum, Commendatorum, et Militarium suorum Prussiæ speciali et expresso consilio, voluntate et consensu, cum quibuscunque personis, quacunque præfulgeant dignitate, celebrabimus, statuemus, aut firmabimus aliqua fœdera, inscriptiones vel contractus, publice vel occulte, per se vel submissas personas: Sed nec Dn. Magister, Commendatores, eorumque successores, bella aliqua contra Catholicos sine nostro et successorum nostrorum Regum et Regni Poloniæ speciali movebunt consensu.

Forma autem juramenti, sub qua Dns. *Ludovicus Magister* & successores sui, Nobis *Casimiro Regi* & Successoribus nostris *Regibus & Regno Poloniæ* jurare tenebitur, talis erit:

E*Go LUDOVICUS Magister generalis Ordinis Sanctæ Mariæ, Theutonicorum, Princeps & Consiliarius REGNI POLONIÆ, Juro, quod ab hac hora & deinceps fidelis ero Serenissimo Principi Domino CASIMIRO Regi & Successoribus suis REGIBUS, ET REGNO POLONIÆ & profectum illorum fideliter procurabo, & negotiis Regis & Regni fideliter consulam, & Secreta quæ mihi qualitercunque communicata fuerint, in eorum detrimentum nulli pandam, pacem insuper præsentem in omnibus suis conditionibus observabo, & custodiam, sic me DEUS adjuvet & sancta DEI CRUX.*

Item per præsentis pacis & fœderis unionem singula odiorum & irritamentorum nubila possint funditus evelli, cum præfato Domino *Ludovico* Magistro, Commendatoribus suis, & Conventu pro bono pacis devenimus, & illud inter nos concordavimus, quod *Episcopatus & Ecclesia Chelmen. ad Gnesnen. Ecclesiam* redeat, ac a modo & deinceps præfatæ *Gnesnen. & Polonicæ Ecclesiæ*, ut & tanquam primarialis sit in omnibus obediens & subjecta, de regulari in secularem, favore & auctoritate Summi Pontificis ad quod tam Dn. *Ludovicus* Magister, Commendatores sui, & Conventus prædicti, suum expressum præstiterunt & præstant consensum, transferenda: quæ etiam cum sua Diœcesi & cum omnibus Castris, Civitatibus, Oppidis, & munitionibus suis, videlicet, *Chelmza* de *Colmensib, Lubawa*, alias *Lubaw, Kurzatbnik*, alias *Kuwyeruyk, Varmbrzesno*, alias *Fredeck* & omnibus districtibus, Nobilibus, Vasallis, villis, & pertinentiis suis sub nostra, successorum nostrorum Regem & Regni Poloniæ consistet perpetua ditione, patrocinio & defensa. Item concordavimus de prædicti Domini *Ludovici* Magistri, Commendatorum suorum & Conventus speciali annuentia & expresso consensu, quod *Varmiensis Ecclesia* & ejus Pontifex pro tempore cum suo Venerabili Capitulo *Varmiensi* ex nunc & de cætero cum omnibus suis Castris, Civitatibus, Oppidis & munitionibus, videlicet, *Heylsberg, Braunsberg, Warmyth, Seburg, Wartemburg, Resil, Bysebowsteyn, Magno Olsteen, Gutbstad, Melzak, Frawemburg & Byschemberg* cum omnibus Districtibus, Nobilibus, Vasallis, pertinentiis, villis & attinentiis suis in nostra & successorum nostrorum *Regum & Regni Poloniæ* ditione, subjectione & protectione consistant. Et Dn. *Ludovicus* Magister, sui successores, Commendatores & Ordo ejus, ditioni, protectioni & subjectioni expresse renunciant, & omne jus, quod ipsis in prædicta Ecclesia, Episcopatu, & Capitulo *Warmiensi* quomodolibet hactenus competebat, in nos *Casimirum Regem*, successores nostros *Reges & Regnum Poloniæ* plenarie transfundant, & transfundere teneantur. Item concordatum est & conventum de speciali præfati Domini *Ludovici* Magistri, Commendatorum suorum, & Conventus comprobatione & consensu, Quod Venerabilis *Vincentius* Kelbassa, Cosiliarius & Secretarius noster dilectus ad Ecclesiam præfatam *Culmensem* per nos nominatus, & ad eandem nostra intercessione dante Domino promovendus, Ecclesiam & sedem *Pomezaniensis Episcopatus* ditione *D. Ludovici* Magistri, & sui Conventus, quamvis hactenus in capite & membris regularem in commendam, per dispositionem & ordinationem Apostolicam ad vitæ duntaxat suæ tempora habeat, & illam cum suis Castris, Civitatibus, fortalitiis, *Prabuth*, alias *Rezemburg, Qwyedzyn*, alias *Mariewerder, Biskupicze* alias *Bysshowerder, Kysielyelcz* alias *Freystath, Schonenberg, Gardzin & Rozemberg.* cæterisque ejus districtibus & pertinentiis obtinear, ipsamque in spiritualibus & temporalibus administret: Ecclesia prædicta *Pomezanien*, remanente nihilominus cum suis membris interim regulari præfato aut *Vincentio Kelbassa* morte absumpto ad præfatam *Pomezaniensem Ecclesiam* regularis persona dicti Ordinis in Pontificem eligetur & substituetur, Sanctiss. Domini nostri Papæ gratia & favore acceden. gaudebitque nostra protectione consistens in Magistri & Ordinis tam religione quam ditione

Item, quoniam post sedatos fluctus bellicæ tempestatis, nulli magis Nos primum convenit, quam Ecclesiis & earum ministris compati & commiserere, quatenus supremus sedator uberiorem firmitatem paci conditæ infundat. Quocirca ordinamus, & decernimus et

& statuimus quatenus omnia Castra, fortalitia, Civitates, Oppida, *Castella, munitiones*, Ecclesiarum loca & villæ, & signanter *Framburg, Warmyth Wartemberg, Melzak, Lubaw Prabuty*, alias *Resemburg, Quyedzyn*, alias *Mariewerder & Schomberg*, quomodolibet a Nobis, & nostris, ac præfato Dominico *Ludovico* Magistro, Commendatoribus & Conventu, suis possessa, occupata & incastellata, quocunque nomine vocitentur suis Pontificibus, Capitulis, Prælatis, Abbatibus, Monasteriis, & signanter *Varmien. Chelmen. Pomezanien. & Sambien.* Ecclesiis, Episcopis & Capitulis, tam Cathedralibus, quam Conventualibus, Collegiatis, Hospitalibus, absque alia contradictione, diminutione, depactatione, solutione vel aresto, cum omni sua suppellectili, bombardis, ornamentis & pertinentiis universis, infra hinc & festum nativitatis *Beati Joannis Baptistæ*, proxime venturum reddantur vice versa. Omnes insuper Pontifices, Abbates, Capitula, Prælatos, Præpositos, Canonicos Curatos, & alios beneficiatos, qui non sunt de Ordinato prædicto, in eorum loca, jura, libertates, & possessiones, quæ & quas ante motam guerram possiderant, restituimus, & tenore præsentium reintegramus, exceptis castris & civitatibus prædictis, in festo prædicto *Beati Joannis Baptistæ* restituendis. Quod si Curati Nobis, aut Domino Magistro, aut Civitatibus vel Oppidis ingrati vel suspecti sint, permittatur quod permutent, aut Vicarios idoneos constituant, aut pensionem honestam auctoritate Superioris reservandam, dimisso atque renunciato titulo, suscipiant. Item omnes captivos in præsenti guerra per nos *Casimirum Regem, Duces Masoviæ & Stolpen. Episcopum & Capitulum Varmien*, gentes nostras, coadiutores & adhærentes captos, sive sint depactati sive non, ab omni captivitate & sponsione, vigore præsentis fœderis, absolvimus, & tenore præsentium relaxamus, quæ absolutio & libertas per Dn. *Ludovicum* Magistrum, suos Præceptores, Capitaneos & Officiales, nostris & omnium nostrorum Coadiutorum & Adhærentium & signanter captivis Dominorum *Ducum Massoviæ, & Stolpen*, ac Reverend. Patris *Domini Pauli Episcopi & sui Capituli Varmiensis*, sive depactatis, sive non, quocunque vocitentur nomine, nullo excepto, debet præstari & impendi, nec depactati aut taxati debent obligari ad aliquam solutionem præmissam, quæ nondum est soluta, etiamsi depactati dedissent pro se desolutione aliquam cautionem. Item ordinamus & statuimus, ut omnes *mercatores*, tam *Regni nostri Polon.* Principatuum Terrarum & Dominiorum nostrorum *& Regni ac Episcopatus, Capitulique Varmien.* quam Terrarum *Prussiæ* in ditione Domini *Ludovici* Magistri & Ordinis sui consistentes, sint ubique in terris & in aquis tuti & securi, & nullæ illis molestiæ inferantur nec cogantur, nisi solitis & veteribus stratis, itineribus & locis ambulare, aut ad aliquam civitatem, castrum & locum sub prætextu cujuscunque constitutionis vel edicti, cum rebus & mercibus suis, cujuscunque maneriei existant, de cætero applicari, præterquam in *Kynsberg*, juxta conventionem desuper factam, super qua speciales a nobis literæ emanarunt. Item quoniam per Mercatorum industriam, & rerum venalium importationem Respubl. notabile accipere consuevit incrementum: Statuendo decernimus & spondemus, quod *nulla Telonea, deposita, gabellas, foralia*, sive quascunque alias censuationes, locis & personis in regno nostro, Principatibus & dominiis nostris, & Regni nostri imponemus de novo, aut imponi permittemus, tam in terris, quam in aquis; sed tantum modo utemur impositis. Quod idem Dominus Magister *Ludovicus*, successores sui, Commendatores & Conventus *in Terris Prussiæ* suis observabunt. Item ut charitatis & unionis amplior certitudo inter nos *Casimirum Regem*, successores nostros Reges, *& Regnum Polon.* Principatus, Terras & dominia nostra, & regni ejusdem subditos & adhærentes parte ab una, & Dominum *Ludovicum* Magistrum, successores suos, Commendatores atque Ordinem in Prussia a partibus altera, jugiter & inconcusse, perpetuo perseveret. Statuimus & ordinamus, quod deinceps & a modo ad *Ordinem S. Mariæ Teuthonicorum* & prædictum in terris Prussiæ consistentem, personæ idoneæ & Ordinis capaces, etjam ex subditis quibuscunque Regni nostri Poloniæ, Principatuum, Terrarum, & Dominiorum ejus assumantur: Ita tamen, quod ultra mediam partem assumere de illis non teneantur, & in distribuendis Commendariis & Officiis Ordinis juxta dictam medietatem Magister & Commendatores teneantur ad illos bonum habere respectum. Magister vero eligetur vir magis utilis & idoneus secundum regulam Ordinis & instituta. Qui cum sit noster & Regni Poloniæ Princeps & Consiliarius, non debebit sine suo demerito & nostro scitu per Commendatores & Conventum a magistratu amoveri. Item ut hujusmodi pacem perpetuam unionem & concordiam sub certiori attentione, firmitate & robore custodiamus, promittimus sine dolo, & fraude, ac onere præstiti juramenti, quod ad nullius viventis hominis auctoritatem & potestatem, etiam quacunque præfulgeat dignitate, *Papali, Imperiali, Regali, Ducali*, aut cujuscunque congregationis legitimæ personarum Ecclesiasticarum, aut secularium ad impetrandum præsentis pacis, fœderis & contractus, in toto vel in parte, expresse, manifeste vel occulte, per se, alium, vel alias quascunque submissas personas spirituales vel seculares, dissolutionem, ruptionem, cassationem antirritationem recurremus aut recursum habere poterimus, aut Nos induci, persuaderi, requiri, vel nobis mandari ad violationem præsentis pacis per aliquam Potestatem *Papalem, Synodalem*,

dalem, *Imperialem*, *Regalem*, *Ducalem*, permittemus, neque impetrabimus absolutionem aut relaxationem juramenti præstiti, neque utemur impetrata, aut etiam motu proprio concessa vel concedenda. Et si contrarium fecerimus, censebimur fideifragi & perjuri. Item subditi Domini Ludovici Magistri, ac terrarum prædictarum suarum Prussiæ, undecunque & cujuscunque gradus, Status & conditionis fuerint, qui causa negotiationis vel alia ad terras quascunque nostras & Regni nostri, Principatuum & Dominorum prædictorum venerint, per nos Principes, Barones, subditos, sive etiam extraneos, cujuscunque vel gradus fuerint, impediri, conveniri, vel arestari non debent. Sed *in Prussia* si quid actionis habuerint, actores juxta terrarum jura municipalia illos conveniant, & querelæ hujusmodi sopiantur. Delinquens tamen in loco delicti deprehensus, & contrahens de contractu præsenti in loco contractus poterit conveniri, sed si de loco, ubi contraxit, recesserit publice vel occulte coram Iudice suo conveniatur. Item ordinamus, quod ubicunque quis receperit rusticos vel colonos suos, qui propter guerras aut alias ab eo recesserunt, possit eos repetere, qui & sibi dimitti & restitui debent, cum eos requisierit. Item quod nullus *mercator* seu alius homo, cujuscunque conditionis existat, aut bona ipsius propter delictum seu debitum alterius arresteiur, molestetur, turbetur, nec etiam captivetur. Item si vectores aut aurigæ bona seu merces Mercatorum pro pretio ducentes, teloneum, seu datiarum loca præterirent, ipsi duntaxat in eorum rebus & equis suis propriis puniantur, & quod præterea bona mercatoria non debeot occupari nec detineri. Item si per aliquem subditum aut indigenam alicujus nostrum inscriptioni seu paci perpetuæ præsenti foret in aliquo derogatum & contraventum, utpote, si rapinæ, spolia, incendia, vel homicidia, aut aliqua maleficiorum gratia in Terris & Dominiis nostris alterutrum perpetrata forent & commissa propter ea prædicta, pax & unio cassari & irritari non debebit, sed in sua firmitate permanebit. Nec propter hoc pars, cujus subditus hujusmodi maleficium commiserit, censebitur fore dejerans seu perjurans: Prædicti autem delinquentes, & malefactores pro ipsorum excessibus, per Capitaneum seu Officiales utriusque nostrum judicialiter puniantur, & ad satisfactionem plenam & debitam arcebuntur & compellentur. Item promittimus tenore præsentium & spondemus, & in verbo nostro Regio, & sub onere per nos præstiti juramenti pollicemur, quod ad occupandum terras, castra, civitates, oppida, villas & quæcunque loca Magistri & Ordinis & omnium subditorum suorum, sub ejus ditione consistentium, tam Ecclesiasticorum, quam Secularium, nullo unquam tempore aspirabimus. Quinimo, si aliquo casu per quemcunque hostem seu insidiatorem Magistri & Ordinis, Castrum aliquod, civitas, vel fortalicium fuerint dolo, fraude & violentia intercepta vel occupata, quod Deus auferat, nullatenus debebimus vel poterimus Castrum, Civitatem, fortalicium, aut loca sic intercepta, occupata vel incastellata, etiamsi sponte, vel ultronee, illius, vel illorum nobis offeratur deditio, quomodolibet, & sub quocunque colore suscipere: sed tenebimur & astringemur ad conquisitionem & recuperationem cujuslibet civitatis, castri & fortalitii & loci incastellati, in terris *Chelmin. Pomerania & Prussia* intercepti, occupati, expugnati, vel incastellati per Nos vel nostras potentias, una cum potentiis Domini *Ludovici* Magistri, Commendatorum & Terrarum suarum consurgere, & de manibus hostilibus eripere, ac in potestatem & ditionem Domini *Ludovici* Magistri & Ordinis restituere vice versa. Item tenebimur nos *Casimirus* Rex, castra & civitates *Holand*, cum districtu & oppido *Melhausen* & Cameratum *Burdauen*, item *Passenheym*, & *Nideburg*, quæ hactenus fuere in nostra possessione, Domino *Ludovico* Magistro, Commendatoribus & Ordini suo dimittere, & illorum cum omnibus eorum pertinentiis infra hinc & *festum Nativitatis S. Johannis Baptistæ* proxime venturum, tradere, effectualem & expeditam possessionem, sex villis de districtu et Capitaneatu *Holland*, et quinque villis de districtu *Melhauß*, superius descriptis, duntaxat exceptis, quæ de cætero ad nos & ad nostram Regiam civitatem *Elbingensem* perpetuo pertinebunt, sive autem de manibus nostris & nostrorum, & ex nostra cessione, sive etiam aliis quibuscunque modis, præfata Castra & Civitates, in manus & potestatem Domini Magistri aut sui Conventus devenerint, quod per hoc huic articulo nos *Casimirus Rex* censebimur satisfecisse, proviso tamen antea omnia, quæ prædictus *Dominus Ludovicus* Magister, Commendatores sui & Conventus prædictarum civitatum, Cives & subditos benigne suscipiet & pertractabit, & omnem offensam ex corde nunquam illam verbo vel facto reminiscendo illis dimittet, & de bonis ac vita illos per speciales suos Commendatorum & Conventus, literas in manus nostras tradendas, assecurabit, jura eorum, libertates, & immunitates antiqua, & antiquas duntaxat confirmando, quod idem & nos *Casimirus Rex* de Civibus & subditis Civitatum, & oppidorum ac Castrorum *Chelmen*, *Brodynicza*, *Novifori Crisdburg*, *Stum*, *Brätten*, & *Althaus* alias antiqvum castrum, cum universis suis districtibus, & pertinentiis, salva dispositione *de Crisdburg* superius expressa, quorum Nobis Dominus *Ludovicus* Magister, Commendatores et Conventus, infra hinc et festum prædictum S. Johannis Baptistæ, effectualem & expeditam demittere tenebitur, possessionem facere, obligamur. Volumus autem, quod omnes venditiones, donatio-

nes,

nes, alienationes, libertationes et inſcriptiones inde et ſuper Oppidis, Caſtris et villis, quæ nos *Rex Caſimirus* dicto Domino Magiſtro et Ordini, prout ſupra aſſignare tenemur, hujusmodi guerris durantibus, quovis modo factæ ſint, caſſæ, irritæ et nullæ, quas et ſic ex noſtra certa ſcientia caſſamus, irritamus et annullamus. Item ordinamus, quod omnes profugi, ſpoliati, exules, militares, videlicet Nobiles, et Terrigenæ, tam de regno noſtro Polon. Ducatibus, et dominiis noſtris ac Regni noſtri et *Epiſcopatus Varmienſ.* quam de Terris *Pruſſiæ* Domini Magiſtri et Ordinis prædicti, quibuscunque poſſint redire ad propria, et de bonis ſuis dimiſſis diſponere pro beneplacito ſuæ voluntatis, ad quorum quietam et plenam poſſeſſionem tenebimur illos, aut proximiores eorum admittere et defendere admiſſos. Non obſtante, quod bona eorum hujusmodi per Nos aliis quibuscunque perſonis ſint ad vitam tempus, vel in perpetuum obligata, donata, vel inſcripta. Quas quidem obligationes, donationes, venditiones et inſcriptiones caſſamus et irritamus, revocamus et annullamus, nulliusque roboris eſſe volumus per præſentes. Tenebimurque Nos et ſucceſſores noſtri, illos habere in favore et gratia, nec verbo vel facto eorum commemorare hoſtilitates, nec de illis unquam aliquam ſumere ultionem, per Nos vel ſubmiſſam perſonam, publice vel occulte, directe vel indirecte, aut quovis quæſito colore: quibus etiam plenam damus licentiam de terris et dominiis noſtris, ad Terras Ordinis ratione incolatus ſe transferre, et bona ſua mobilia, et immobilia, vendere, donare, commutare, obligare, et de eis libere diſponere pro ſuo arbitrio, beneplacito et utilitate. Cives etiam partis utriusque, qui de Civitatibus vel oppidis expulſi, vel banniti fuerunt, aut alias ab eis publice vel occulte receſſerunt, debent ad illos et illa re admitti. Bona quoque eorum, quæ ante inchoationem hujus diætæ vendita vel donata aliis non ſunt, debent eis reſtitui. Et ſi ad domos vel bona vendita aut donata reditum habere velint, dato precio per emptorem expoſito, aut quod pro donatis per conſulatum loci taxabitur, debent eisdem reſtitui, ſalvo etiam eo, quod poſſeſſores in ædificiis vel aliis oneribus occaſione dictorum domorum, vel bonorum expoſuerunt, quod ſimiliter juxta dictamen Conſulatus loci reſtituere debent, antequam hujusmodi domus ipſis vel bona reſtituantur. Item ut præſentis pacis, fœderis & unionis concluſio abundatiori, cuſtodiatur per nos Prælatos, Duces, Barones, Conſiliarios & ſubditos noſtros cautela ordinamus, quod omnes Epiſcopi, Principes, Palatini, Caſtellani & cæteri Barones Regni noſtri, officia, magiſtratus & Capitaneatus in Regno noſtro obtinenda. Item Magiſtri Civium, Conſules Civitatum, Regni noſtri prædicti, videlicet, *Cracovien, Poſnanien, Sandomirien, Caliſien. Leopolien. Torunien. Chelmen. Gedanen. Elbingen. Brunsbergen.* tam moderni, quam illas in Pontificatibus, Principatibus, Magiſtratibus, Capitaneatibus, & Officiis, quomodo licet, ſuccedentes præſentem pacem, in omnibus ſuis articulis cuſtodire & ſervare per juramentum corporale ſe adſtringant, nec contravenire quacuoque occaſione, neque diſpenſationem vel relaxationem juramenti, petere, renunciando omnibus exceptionibus juris & facti. Item ut hujusmodi pacem perpetuam & concordiam ſub certiori attentionis firmitate & robore in omnibus ſuis capitulis, conditionibus, articulis atque prædictis cuſtodiamus & obſervemus. Et ut pax ipſa, fœdus & unio ab omni ſuſpicionis genere ſit circumſcripta, pro illius ſubſiſtentia, adjicimus: Quod nos *Caſimirus Rex* Polon. & præfatus Dominus *Ludovicus* Magiſter, Commendatores, Conventus et Ordo per noſtros hinc inde factores et procuratores, quos in ſolidum et irrevocabiliter præſentium tenore conſtituimus, Venerandum videlicet Patrem *Dominum Jodocum Epiſcopum Ozilien, & Magnificum*, Venerabiles, Egregios, Nobiles et circumſpectos viros *Johannem de Oſtrorog* Militem, utriusque Juris Doctorem, Caſtellanum *Myedzyrzecen.* Magiſtrum *Sandiuogium* Theologiæ Profeſſorem Præpoſitum Monaſterii *Clodavien.* Ordinis Canonicorum regularium, *Antonium de Furlivio* Decretorum Doctorem Cameræ Apoſtolicæ Clericum. *Andream de S. Cruce, Antbonium de Caſarellis* ſacri palatii Apoſtol. Advocatus, *Barptolomeum Kelbaſſa* Canonicum *Gneſnen.* | *Magiſtrum Henricum Ghurdman* Decanum Eccleſiæ S. Andreæ *Colonien.* Procuratorem cauſarum, Magiſtrum *Fabianum Hanko* Decretorum Doctorem Canonicum majoris et Scholaſticum *S. Crucis Wratislavien.* Eccleſiarum coram Summo Pontifice Domino noſtro Sanctiſſimo Papa confitebimur, recognoſcemus et quilibet noſtrum confitebitur, et recognoſcet præfatam unionem, fœdus, pacem et concordiam nos ſpontanee, libere, ſincera voluntate, ſine dolo et fraude celebraſſe, ordinaſſe, confeciſſe et conſummaſſe, et omnes articulos capitula, modos et ordinem, quibus pax ipſa et concordia conſummata, confecta, et regulata eſt ad præfati Reverendiſſ. Domini patris *Rudolphi Epiſcopi Laventini* Apoſtolici Legati exhortationem, perſuaſionem, et meditationem, et de noſtra mente, ſcitu, voluntate, aſſenſu, & beneplacito ultroneis proceſſiſſe. Inſtabimusque, petemus, laborabimus, inſtareque, petere, et laborare debemus, et tenebimur ſine dolo et fraude, quatenus *Summus Pontifex* Sanctiſſ. Dns. noſter, præſentem unionem, fœdus, pacem, et concordiam per interpoſitionem ſui ſpecialis decreti, de certa ſuæ ſanctitatis ſcientia emanandi. Et per literas Apoſtolicas ſive *Bullas* in omnibus ipſius articulis, capitulis, modis, ordinationibus, atque punctis acceptet, gratificet, ratificet,

et

et ad perpetuam rei memoriam confirmet, poenam quoque et censuram, ad quam nos submittimus, adjiciet et apponet, in præsentis pacis, unionis et fœderis violatorem, transgressorem, et contravenientem, cum suppletione defectuum, si qui sunt in præsenti fœdere, ordinatione et inscriptione commissi, et cum derogatione Statutorum et Consuetudinum Ordinis *etiam juramento firmatorum*, aut auctoritate Apostolica vel Legatorum ejus, vel quacunque alia confirmatorum, quibus fortasse cavere quod in magnis et arduis rebus Ordinis vocatio et *consensus Magistrorum Almaniæ & Livoniæ* debeat intervenire, ac etiam cum cassatione allegationis metus, qui per Magistrum, Commendatores, Conventum et Ordinem de metu posset, tum ad pacem præsentem conficiendam, advocationem præfati Reverendiss. Patris, *Domi Rudolphi Episcopi Laventini*, Apostolici Legati, sponte venerint, et in singulos tractatus, conditiones, et conclusiones pacis, tanquam nobis proficuas et utiles, suum ultroneum præbuerunt consensum. Quam quidem concordiam, unionem, et fœderis perpetui conclusionem, nos *Casimirus Rex* præfatus, pro Nobis, Regni nostri successoribus, et Ducibus *Masoviæ & Stolpen*. Episcopo, Episcopatui, ac Capitulo *Warmiensi* adjutoribus, adhærentibus et subditis nostris, de certa scientia in omnibus eis articulis, conditionibus; atque punctis approbamus, acceptamus, et præsentium tenore pro subsistentia perpetua emologamus, salvis aliis, quæ contra præsentis pacis et unionis ordinationem, ejus conditiones, articulos et capitula non sunt, præfati Domini *Ludovici* Magistri et sui Ordinis juribus, libertatibus et privilegiis: Quæ nos *Casimirus Rex* præfatus, pro Nobis et successoribus nostris *Regibus Poloniæ* approbamus et confirmamus. In cujus rei testimonium nostrum et præfati Reverendiss. Patris, *Domini Rudolphi Episcopi Laventini*, et Apostolici Legati sigilla, cum manus propriæ ipsius *Domini Rudolphi* Legati et Notariorum publicorum subscriptione præsentibus sunt appensa. Et Nos *Johannes S. Gnesnen.* Ecclesiæ Archiepiscopus et Primas, et Regni Polonicorum Cancellarius, *Jacobus Wladislavien. Paulus Warmien.* eadem gratia Episcopi: *Lucas de Gorka* Posnanien. *Stanislaus de Ostrorog* Calischien. *Stiborius de Baysen* Gubernator Prussiæ, *Petrus de Opporovv* Lancicien. *Nicolaus de Cofzczelecz*, Bresten. *Johannes de Cofzczelecz*, Juniwladislavien. *Gabriel de Baysen* Culmen. Palatini: *Petrus de Schamotuli* Posnanien. *Petrus de Gay* Calischien. *Johannes de Rytvviany* Regni Poloniæ Marscalcus, *Otto Machvvicz* Miles, *Nicolaus Pilavvski* Culmen. *Petrus de Moschczona*, Dobrzynen. *Dobrogostius de Ostrorog* Camienecen. *Joannes de Ostrorog* utriusque juris Doctor Medzyrzeen. *Sandivogius de Czarnkovv Santhoczen Castellani*, *Stiborius de Pomecz*, Judex Posnanien. *Petrus Donyn* de Prankovvicze, Sandomirien. et *Michael de Lassotky* Lancicien. Succamerarii: promittimus et spondemus, quod Sereniss. Princeps Dominus noster gratiosissimus, Dominus *Casimirus* Dei gratia *Rex Poloniæ*, et Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Dominus et Hæres et sui successores Reges Poloniæ, præsentem concordiam et fœdus pacis perpetuæ atque conjunctionis cum Illust. et Magnifico Principe et Consiliario Regni Poloniæ, *Domino Ludovico de Erlichhausen*, Magistro generali Ordinis Beate Mariæ Theutonicorum, hospitalis Ierosolimitani, prædicto initam, conclusam, affirmatam, custodiet, attendet, observabit. Nos quoque Prælati et Barones prædicti custodiemus, attendemus, observabimus, et implebimus, in omnibus conditionibus, articulis, atque punctis, et in evidentiam præmissorum Sigillorum nostrorum appensione, præsentem Literam ordinavimus roborari. Actum et datum in *Thorun* die Solis decima nona Octobris. Anno Domini 1466.

PRæsentibus Venerabilibus, Egregiis, Strenuis, Nobilibus, et Spectabilibus Viris *Paulo de Glowina*, Decano Cracovien. *Petro Pnyewy* Præposito Wladislavien. et Canonico, *Jacobo de Schadek* Decretorum Doctore Præposito Præmislien, & *Johanne Dlugosch* Canonico Cracovien. *Henrico de Opporow* utriusque juris Doctore, Archidiacono Gnesnen. *Matthia de Raczanz* Canonico Wladislavien. *Johanne Winkler*, Decretorum Doctoribus, *Paulo de Panczlawicze*, *Johanne Offman*, Clerico Bambergen, Diœcesis, Licenciatis in Decretis, *Johanne Stankonis* Medicinæ Doctore, Canonico VVratislavien. *Bernhardo de Schomberg* in Chelm, *Johanne Skalskim* in Frauenburg, *George Slivven*, Przevvschelavv Capitaneis: *Johanne Sebilling*, *Johanne Thimonis*, & *Philippo Wayzell de Sambia*, et quamplurimis fidedignis testibus ad præmissa vocatis et rogatis.

Et ego *Rudolphus* DEI gratia *Episcopus Laventinus*, sanctæ sedis Apostolicæ, et Sanctissimi D. nostri D. Pauli divina providentia Papæ II. Ad Germaniam Legatus missus præfatus, Quia præmissa omnia tractui concordavi, & dum per partes acceptarentur, emologarentur, & jurarentur, præsens interfui. Ideoque pro majori evidentia ac testimonio hic me manu propria subscripsi, hujusmodi concordiam & fœdus perpetuum, approbando, atque grata & rata habendo.

R. LAVANTINUS EPUS, manu propria.

Et

ET ego *Johannes Evvich*, de Attendarii C[...] ricus Colonien. Diœcesis, Publicus [...] postolica & Imperiali auctoritatibus. No[...] rius, præfatique Reverendiss. in Christo Pa[...] & Domini, *Domini Rudolphi Episcopi Lava[...]* & Legati Apostolici, ac coram eo scri[...] Quia præ insertis concordiæ & perpetuæ [...] cis, & articulorum & Capitulorum in ea[...] concordia expressorum publicationi & i[...] nuationi partium, hinc inde ejusdem conc[...] diæ acceptationi & emologationi, exceptio[...] renunciationi, promissioni, *& juramento* *præstationi*, omnibusque aliis & singulis p[...] missis, dum sic ut præmittitur, per præfa[...] Dominum Reverendiss. *D. Rudolphum, Epi[...] pum Lavantinum* & Legatum Apostolicum, [...] ram eo, & per Sereniss. Principem & Do[...] num, *Dominum Casimirum Poloniæ Regem* &c. [...] suos ex una, ac Magnificum *Dominum L[...] vicum de Erlichbausen* generalem Magistrum O[...] dinis B. Mariæ Theutonicorum & etiam su[...] ab altera partibus, agerentur & fierent, [...] cum prænominatis testibus præsens fui, [...] que omnia & singula, prout in prætacta co[...] cordia & articulis continentur, fieri, vidi, [...] audivi. Ideoque præinsertas literas conc[...] diæ & perpetuæ pacis cum earum articulis [...] Capitulis, manu alterius, me aliunde legitime occupato, fideliter scriptas atque confect[...] subscripsi, publicavi, & in hanc publicam formam redegi, signoque & nomine meis sol[...] & consuetis, una cum prædictorum Sereniss. Domini Regis, Domini Legati, ac Regis Co[...] filiariorum, Sigillorum appensionibus, ac cum Notariis infra scriptis signavi, in fidem & te[...] stimonium omnium & singulorum præmissorum rogatus & requisitus.

Ad has literas pacis perpetuæ, viginti sigilla sunt appensa,

Num. VI.

Innocentia Alberti Primi Prussiæ Ducis, de Crimine Ordinis sui An. 1525. deserti, quod ipsi malevoli obtrectutores exprobrarunt, in S. R. I. Comitiis Anno 1548. Augustæ exposita & demonstrata a Legato Regis Poloniæ Stanislao Lasco.

ETsi causa *Prussiæ* apud Majestates Vestras, *Cæsar* invictissime, & *Rex Romanorum* potentissime, *Sacrique Romani Imperii Electores*, Principes, & reliqui Ordines, aliquoties *Serenissimi Poloniæ Regis*, domini mei Clementissimi nomine declarata est, tamen, quia semper in conventus ulteriores rejiciebatur, visum est *Serenissimo Regi* meo, ut per me eandem causam iterum exponeret, ne si id prætermitteret, negligentiæ, vel alicui suspicioni, causam præbere videretur.

Neque vero dubitat *Serenissimus Rex* meus, se, quod tantopere postulat, impetraturum, *Vestrasque Majestates*, & æquitatis causæ, & promissorum, quæ Regi per alios internuncios petenti humanissime dederunt, dignam tandem rationem habituras esse.

Qua de re dicturo mihi, solenni conte[...] tione in primis uti libet, non me apud M[...] jestates Vestras, *tanquam Judices*, sed tanqu[...] apud personas omni honore, & observan[...] dignas agere, dicereque velle, Principio [...] tem repetenda mihi quædam videntur, de [...] *dine Prutenico*, deque ejus officiis Regibus P[...] loniæ debitis, Idque quam brevissime, cu[...] quidem rem totam sæpe in hoc celebri co[...] sessu abunde expositam, non ignorem.

Bona pars *Prussiæ* Theutonico Ordini Pri[...] cipum *Sarmaticorum* beneficio *concessa erat*, [...] quidem lege, ut ejus opera contra hostes Chr[...] stiani nominis uterentur. sed Ordo ipse [...] tanti *beneficii ingratus*, & pactæ *fidei imm[...]* pro hostibus Christianorum dominos suo[...] legit, in quos arma converteret.

Itaque sæpe inter *Prutenos*, *Sarmatas* pug[...] tum est, ac varietatem successuum multæ [...] variæ pactiones subsequebantur.

Quæ quidem omnia nihil attinet refer[...] Pleraque enim aut Vetustate aut posteriorib[...] seu contractibus, seu moribus antiquata su[...]

Illud, quod a memoria nostra non ita [...] motum est, referam, *Prutenos a Kazimiro R[...] ge* ingenti prælio victos esse: Unde tandem [...] eorum adeo calamitosæ extiterunt, ut *pacis p[...]*

pe[...]

perua rationes a Rege petere coacti essent, itaque convenit inter eos, ut qui deinceps *Magistri prussiæ* esse vellent, ii Regibus Poloniæ *subjectionibus fidelitatis* Jusjurandum, more Majorum, darent, cujus quidem jurisjurandi ne Pontifici quidem Romano gratiam eis facere liceret.

Ad hæc, ne quem alium, præter *Reges Poloniæ*, *Dominum agnoscerent*, quorum beneficiarios, seu vasallos, quemadmodum erant, ita se esse faterentur, cum eisque contra hostes Christiani nominis in expeditionem ire tenerentur.

Alia quoque Reipublicæ onera eis præscripta sunt, quibus commemorandis nunc supersedere visum est.

Neque dubium est, Magistros multos, cum suis populis, officium Polonis præstitisse, muniaque debita explesse.

Quod si quando ad tempus ab expeditionibus bellicis, voluntate Principum, ac Regum Poloniæ, vocationem habebant, id quidem magni beneficii loco ducebant.

Quod & publicis literis prodiderunt ipsi Magistri, & cum magna animi gratitudine testati sunt.

Præclara tunc tempora erant, cum clientes grati, & beneficiorm memores, fidem patronis, & dominis suis, præstabant.

Verum euntibus annis, ut pleraque in deterius labuntur, *Sic Magistri quidem a fide & pactionibus Majorum suorum deficere in animum induxerunt; atque subjectionem Polonis debitam excutere conati, se in fidem, & tutelam alienam conferre studuerunt: Quorum e numero Albertus erat* Illustris *Marchio Brandenburgensis*, qui cum in *Magistrum Prussiæ electus* esset, oblitus necessitudinis quæ illi cum *Serenissimo rege Poloniæ*, nepoti cum avunculo intercedit, fœdera a suo Ordine inita contemnens, denique beneficiorum in *Ordinem Prutenicum* a Polonis Collatorum immemor, ad nutum, & subjectionem alienam, se conferre voluit.

Cumque intra semestre Jusjurandum Subjectionis Regi Poloniæ dare deberet, prorsus illud dare detrectavit.

Rex Serenissimus, & si pacis semper fuerit studiosissimus, tamen cum muneris sui esse videret, rebellem & inobedientem Magistrum ad officium adducere, arma in illum sumpsit.

Cogebantur utrinque exercitus, & licet justum prælium nullum erat, tamen cædes innumeræ, ut fit, perpetratæ, expugnationes quoque urbium factæ sunt.

Magister Prutenicus cum se viribus inferiorem sciret, belli inducias aliquot hebdomadarum petebat, atque Regem, qui tum *Thorunii* erat, pacis causa adibat.

Sed quum non ex animo id ageret, res tandem ipsa declaravit.

Nam cognito adventu exercituum, qui illi ex Germania mittebantur, rebus infectis, *Thorunio* discessit, ac bellum cœptum prosequi contendit.

Sed noxam Magistri pœna brevi subsecuta est, Etenim in ipso belli fervore, in quibus spem summam Magister collocabat, ab iis *desertus* est, venerant illi suppetias, ut dixi exercitus numerosi, & omni bellico apparatu instructi ex Germania, quibus DEUS *fidei violatæ* & pactorum non servatorum vindex, hanc mentem injecit, ut nullo cum nostris prœlio commisso, (tantum pagis nonnullis exustis, & prædis abactis) ad sua reverterentur.

Hoc ubi factum est, quam prius simulate a Rege pacem petebat, eandem coactus est tandem vere petere, multa utrinque agebantur, varii hinc inde sermones, ut pax perpetua constitui posset, miscebantur.

Post multas tandem, & varias cosultationes fœdus (eorum postulatione, qui pacem hanc a principio constituere curabant) ictum est, *atque in verba Regis a Duce Alberto juratum*, eaque omnia, quæ ad bonum, & frugi clientem & beneficiarium, seu quis dicere malit, Vasallum, pertinerent, sancte promissa.

Hæc ita narravi, ut gesta sunt, hoc igitur in hac causa in primis positum sit, *Prussiam post hominum memoriam & post Christi religionem illic implantatam, & jure belli, & pactionibus multis ad regnum Poloniæ semper pertinuisse*.

Si quispiam alius se in illa aliquid habere existimat, id omne *Magistrorum insolentia*, & (gravius enim loqui non libet) injuria factum est, qui cum essent cum suis populis, Regum quidem nostrorum, summa voluntate, nominis Germanici, conabantur persaepe Prussiam ad alienos transferre, sed certe inique, & præter honesti rationes.

Quid enim attinebat, ut Magistri a non suis dominis peterent umbras rerum, cum a iisis, & legitimis res ipsas accepissent. Atque illæ ipsæ umbræ cum plerasque inimicitias inter Polonos, & Germanos pepererunt, tum postremo hoc decretum, quo *Albertus Dux Prussiæ* illustris proscriptus est.

Quo enim jure usi sunt illi, qui *alienum Vasallum* in jus suum vocarunt, non a suis judicibus sibi dictum, a *Rege Poloniæ* Serenissimo prohibitus fecit, regia ut jam, si qua est, non illins hæc esse culpa videatur, sin autem propterea proscriptus est, *quod ad fidem & autoritatem Regis sui se contulit*, quæ est, si non hæc est summa iniquitas, quod aliquis ad officium rediit, *unde discesserat*, ideo de illo pænas persequi velle.

Hoc igitur proscriptionis decretum injustum & non a suis judicibus latum, petit *Rex Poloniæ* Serenissimus *tolli, & abrogari.*

Ad qnam rem multa *Majestates Vestras, Cæsar* invictissime, & *Rex* potentissime, hortari possunt, atque in primis æquitas causæ, quæ a me declarata est, non debent Majestates Vestræ existimare, Regem meum Serenissimum libidine angendi Imperii sui *Prussiam* sibi propriam facere velle.

Neglexit ille amplissima regna, quæ ultro ad eum a populis illorum deferebantur.

Quomodo igitur qui rejecit regna sibi oblata in ullam suspicionem Prussiæ appetendæ venire posset, quam certe, si honeste posset, nunc quoque negligeret.

Verum ita res habet, *Prussiam virtute Sarmatiorum Principum in jus*, & potestatem nostram venisse. Id adeo notum est, ut nec annalium, nec hominum testimonium desideret, id per manus a majoribus traditum ad nos pervenit, semper Magistri, qui quidem Germanici nominis, ut prius dixi, erant, jusjurandum subjectionis debeant *Principibus ac Regibus Poloniæ*, si qui detrectabant contra fidem a Majoribus suis datam, faciebant.

Itaque ad officium armis Polonorum redire cogebantur, nec unquam, nisi temeritate, insolentia, superbia Magistrorum fiebat, quoties a fide & subjectione *Regibus Poloniæ* debita discedebant, cnjus temeritatis, audaciæ, & injustitiæ suæ, DEO ulciscente, graves, & justas pœnas semper persolverunt.

Non ignorabat hæc avus Majestatum Vestrarum Divus *Maximilianus, itaque & rei æquitate per motus, & quod hunc ordinem de se, deque divo parente suo, male meritum esse meminisset, quo tempore cum Serenissimo Rege meo Viennæ congressus erat, & verbis, & literis, quæ ejus rei sunt testes, fidem suam suæ Majestati obstrinxit, non suo tantum, sed & Majestatum Vestrarum Serenissimorum nepotem suorum nomine, quod ordinem hunc nunquam neque consilio, neque re, contra ejus Majestatem adjuturus esset.*

Itaque si maxime vellent Sacræ Majestates Vestræ aliquid eis consilii, opisque ferre, qui terras Prussiæ vellent, (quod tamen eas velle ut credat Serenissimus Poloniæ Rex animum inducere non potest) minus certe liberas jam habent ejus rei facultates. Posteaque Divus Maximilianus etiam de vestris Majestatibus fidem regi meo Serenissimo dedit, quod Ordini contra ejus Majestatem nunquam essent suppetiarum aliquid latura.

Cujus gravissimi, prudentissimique Imperatoris apud Majestates insignes pietate nepotes plus, proculdubio. valebit autoritas, quam nescimus quorum consilia, qui publicam quietem cupiunt purturbatam, bona spes tenet animum serenissimi regis mei, Majestates Vestras promissi, ac fidei per avum pro eis datæ memores fore.

Neqne vero novum erat, quod *Divus Maximilianus* fecit, immo ipse majorum suorum vestigia seqvutus est, qui & ipsi cum *Regibus Poloniæ* fœdera inibant contra hunc ordinem.

Nam, ut nihil dicam de *Sigismundo Imperatore* (qui ante annos plus minus centum viginti octo, cum avo Serenissimi regis mei divo Vladislao rege *Cassoviæ congressus auxilio se illi futurum contra ordinem, atque eum bello persecuturum, promisit*) *Proavus Majestatum Vestrarum DIVUS FRIDERICUS cum parente Serenissimi regis mei socia arma contra MATTHIAM REGEM junxerat*, qui tunc erat in terris regiis Prussiæ contra *Divum Fridericum Imperatorem, & Kazimirum* parentem Regis mei Serenissimi, fœdus & societatem inierat, atqne ita proavo Majestatum Vestrarum cum parente regis mei, ordini vero cum hostibus *Divi Friderici* fuit amicitia contracta, per quem Ordinem impediebatur divus parens, Serenissimi regis mei, quo minus *Divo Friderico Imperatori* justas aliquas auxiliares copias mittere posset, cui nihilominus nervum belli pecuniam, quantam debebat, suppeditavit, adeo hic ordo nunquam non hostili fuit animo erga inclytam *Austriæ domum*, cum qna summa semper Regibns nostris fuit conjunctio, qui non cum alia domo libentius, quam cum hac affinitates contrahebant, ex qua etiam mater erat Serenissimi regis mei.

Quamobrem Majestates Vestras Rex meus orat, ut Majorum suorum totque necessitudinum memores sui potius, quam cujusvis alterins rationem habere dignentur.

Quod si quis sit ejus ordinis, ut se obstrictum putet, ad propugnandam fidem Catholicam, is *in Prussia* qnod agat, non habet. quæ cum ex omni parte, Christianis cincta sit, non erit contra quos, quod se profiteri dicit, exerceat. Ecce possidetur a Crucis hostibus magno cum dolore regnum, principum & populorum Christiani nominis. *sacer. Hierosolymorum* locus.

locus, ad quem locum contra barbaros hostes tuendum primum Ordo hic institutus esse dicitur. Tenetur *Constantinopolis*, quod si in horum possessione præscriptum jam ab hostibus esse putatur, capta sunt, & expugnata non ita pridem orbis Christiani fortissima propugnacula, de *Hungaria* taceo, res enim notissima est omnibus.

Quin illo potius hic Ordo proficiscitur, ereptas civitates, arces, provincias, regna, imperia recuperat? aut si vires illi ad hæc tanta præstanda non suppetant, quin arcet saltem hostem a reliquiis? nam si contra Christianos arma sumpserit, *si Christianum sanguinem profundere*, si civile bellum gerere maluerit alio quovis nomine potius, quam ordinis, vocari meretur, nisi forte, quia Rex meus Serenissimus jus suum in terris Prussiæ recuperavit, ferendum esse non putat. Illud autem ei tolerabile videtur, quod, qui jus in armis fert, barbarus hostis prope dimidiam orbis Christiani partem sub imperium potestatemque suam subjunxit, sed semper in hoc ordine ordo desideratus, itaque non modo ex terris *Prussia*, verum etiam ex *Bohemiæ* regno, ante annos centum quinquaginta ejectus est, & exterminatus.

Neque tamen quisquam nunc est, qui terras, ex quibus in *Bohemia pulsi sunt*, in feudum sibi dari postulet, *sola Majestas regia Polonia idonea visa est, quæ hac tamen insigni injuria afficiatur, cum Regnum Poloniæ multo graviora ab hoc ordine, quam quisquam alius, passum sit, cujus Magistri, qui graves in terris Prussia præter primos illos perpauci officio suo functi sunt.* Quin ita se gesserunt potius plerique, ut vix quisquam contra barbaros & infideles gladium stringere visus sit, sed contra dominos suos, quorum beneficio terras Prussiæ posidebant, arma sua vertere maluerint, & plurimus eorum opera sanguis Christianus sæpe sit profusus.

Quos enim alios bello lacessebat, quorum sanguinem libenrius hauriebat, quibus cum crebiora & atrociora prœlia committebat, quam cum Christianis nobiscum, & cum Majoribus nostris, contra quos crudelissimos etiam Christiani nominis hostes *Tartaros* sollicitare, fœdus cum eis, & societatem inire, & eorum opera in effundendo sangine Christiano uti, non dubitarunt, quod a *Michaele Kochmeister* Ordinis Magistro factum Annales loquuntur. Itaque tanti non sunt terræ istæ omnes *Prussia*, quanti earum causa labores suscepti, quanti sumptus impensi, quantæ Christianorum cædes factæ sunt.

Rogat ergo Majestates Vestras Serenissimus Rex meus, *ut finem jam tandem cadium istarum esse jubeant Christiani sanguinis profundendi*, Nam si quis esset, qui Illustrem Dominum *Albertum* *Prussiæ Ducem* bello persequi vellet, facile perspiciunt Majestates Vestræ facere *Serenissimum Regem Poloniæ* non posse, quin cui duplici nomine est obstrictus, eum pro virili sua tueatur. Quandoquidem & Sororis Serenissimi Regis est filius, qua ratione etiam Majestates Vestras necessitudine attingit, & Princeps beneficiarius, seu Vasallus Regni est.

Quod si vero omnino deliberatum est huic ordini, cujus etiam quædam ad Serenissimum Regem meum minæ perferuntur, armis nobiscum experiri, testatur *Rex Imperatoriam, & Regiam Majestates Vestras*, atque omnes *Sacri Imperii, Electores, Principes, & Ordines*, quod huc invitus, & non, nisi provocatus, pertrahetur.

Qui quantum in se est, pacem, concordiam, amicitiam cum omnibus conservatam cupiat, omnesque curas, & cogitationes suas in eo semper coosumpserit, ut quibuscunque posset officiis suis cunctorum regum & Principum, Christianorum præsertim, studia sibi adjungeret, amicitias firmaret, Veteres conjunctiones & necessitudines, non modo retineret, verum etiam augeret, & amplificaret, neque majori studio quicquam cavit, quam ne quid aliquando sua culpa eveniret, ejusmodi, quamobrem eum rescindere constitutam cum aliquo amicitiam oporteret, a nulla vero re æque animus ejus omni vitæ tempore abhorruit, atque a Christiano sanguine profundendo, cujus consilii nunquam Serenissimum dominum meum pœnituit.

Longo enim usu, quem ætas ejus provectior attulit, didicit, nullam esse tam lætam victoriam, cui pax honesta ante ponenda non sit.

Itaque DEI immensa misericordia factum est, ut quanto fuerit Rex meus pacis & quietis amantior, tanto magis ex animi sententia cesserint illi omnia contra eos, a quibus bello quandoque lacessitus est, Dei misericordia factum est, ut parva sæpe manu, (quod vix dictu sit credibile) ingentes copias, ac validos hostium exercitus vicerit & fuderit, adeo non obscuris argumentis declaravit DEUS quieta consilia Regis mei sibi probari.

Quæ si quis turbare esset conatus, de eo DEUS justus & misericors, cujus hac in re clementiam libenter agnoscit, pœnas semper gravissimas expetivit.

Quamobrem in veteri suo instituto libenter etiam nunc Rex perseveraret, neque illud sibi cum Principibus Christianis, quam amoris, & benevolentiæ certamen suscipiendum esse putat.

Cæterum non est alius quisquam, qui cum in hujusmodi certamen descendendi plures, & justiores causas habeat Serenissimus Rex, quam cum *Imperatoria, & Regia Majestatibus Vestris*, cum quibus artissimis necessitudinibus sanguinis sit colligatus.

Vestrarum ergo *Majestatum* amicitia nihil unquam Regi Serenissimo prius fuit, & antiquius. Eam amicitiam ad Serenissimum *Dominum Sigismundum Augustum Poloniæ Regem* &c. unicum uniceque sibi dilectum filium transmittere, & ei vicissim quasi per manus tradere vehementer optat, atque ea omnia amoliri, quæ impedimenti aliquid ad eam amicitiam alendam, & amplificandam adferre possunt.

Petit igitur Serenissimus Rex meus, odiosam illam & iniquam proscriptionem per eos, qui de illustri *Prussiæ Duce* nullam statuendi potestatem habent, latam, tanquam eam, in qua futuri mali semen quoddam latitet, tolli, per Majestates Vestas abrogari, evelli & eradicari.

Crebris eâde re cum Majestatibus Vestris egit Rex meus & literis & internuntiis, quod vero usque in hunc diem nihil profecit, id, iniquitate magis temporum ita accidisse existimat, quam quod voluisse credat Majestates Vestras.

Nunc vero cum ad officium suum, auctoritatemque Majestatum Vestrarum cuncti redierunt, videt Rex meus Serenissimus summam Majestates Vestras id faciendi jam habere potestatem, quod se facturas in gratiam Regis mei non unis literis perhumaniter, & perbenigne *Sacra Majestates Vestra* pollicitæ sunt, cum se ad gratificandum Regi meo voluntate magis promptas, quam facultate paratas esse dicerent.

Quamobrem, tot oportunitatibus se offerentibus, in magnam spem venit Rex meus impetrari posse, ut hæc proscriptio tollatur, ne illius obtentu terris Prussiæ quisquam negotium exhibeat.

Si autem quiescere nolet Ordo, saltem fidei per *divum Maximilianum* datæ, Majestates Vestræ meminerint, divorumque *Sigismundi, & Friderici Imperatorum* vestigia secutæ, regi potius, quam ordini faveant.

Sed de his satis. Illud quoque prætereundum non est, quod interdum scribantur ad *Regias Prussiæ* urbes, *Gedanum, & Elbingam* mandata, quibus ad *Imperii Comitia*, ut aliæ Imperii civitates, vocamur, cum tamen in eas nemo quicquam juris, præter Regem, habeat, quemadmodum hoc literis divorum Imperatorum expresse cautum, & determinatum est.

Quare *Rex Serenissimus* postulat, ne talia mandata ad alienos subditos, pro fide semel data, deinceps scribantur.

Ipse vero *Rex Serenissimo*, una cum Rege Serenissimo filio suo, atque cum suis omnibus ad Vestras Majestates, omnesque *Sacri Imperii Ordines*, studia sua omnia, & officia, amice & libentissime defert, & quæ antea pro multis necessitudinum causis *Vestris Majestatibus, & Sacri Imperii Ordinibus* debebat, ea deinceps, si locum (id quod sperat & optat) precibus ejus dederitis, magis ac magis se debere profitebitur.

V. Mtum

Humilis

STANISLAUS in LASCO,
Palatinus Strandien. Sere. Poloniæ Regis Legatus.

Num. VII.

Defensio Alberti Primi Porussiæ Ducis, contra citationem ab Imperio factam a Legato poloniæ Regis in S. R. I. Comitiis exhibita Ratisbonæ.

1532.

Superioribus diebus, *Bruxellis*, secunda die Septembris præteriti, *S. Majestati Vestræ*, nomine Serenissimi *Regis Poloniæ*, exposui, quomodo ante aliquot tunc menses, Illustris *Princeps Albertus Marchio Brandenburgensis, Dux in Prussia*, ex sorore Serenissimi Domini mei nepos, Monitorio pœnali, ratione terrarum Prussiæ, ad Instantiam Administratoris designati *Ordinis Theutonicorum*, peremptoria citatione fuerat ad judicium *Cameræ Imperialis* evocatus, ut intra octo septimanas, terras Prussiæ, illi a Serenissimo Domino meo in feudum datas, *sub pœna Banni*, Administratori Ordinis restitueret, vel elapsis octo Septimanis, intra nonaginta dies compareret, propositurus justas causas, cur ad eam restitutionem non teneatur. Et quod igitur Serenissimus Dominus meus Illustrissimo *Domini Duci in Prussia*, vigore superioritatis suæ, prohibuerit, ne ratione terrarum Prussiæ, & Feudi, super his commissi, in Judicio Cameræ compareret, & responderet, cum ad

ad id, pro suscepto a Serenissimo Domino meo feudo, minime teneatur. Quandoquidem ipsum Dominum *Ducem in Prussia* Serenissimus Dominus meus, ut nepotem, & Principem regni sui, jure feudi, quod illi in terris suis Prussiæ concessit, defendendum, & pro eo respondendum susceperit.

Dixique præterea *S. Majestati Vestræ*, & quemadmodum alia supra enumerata in scriptis dedi, Serenissimum Dominum meum *Poloniæ Regem* paratum esse, semper justis nominibus, & causis sufficientibus, contra adversariorum impetiones, justitiam & jura sua, quæ ad terras Prussiæ Prædecessores Serenitatis ejus, & ipsa cum suis successoribus habuit semper & est habitura, demonstrare, atque ex omni parte, DEO bene favente, tueri.

Rogavi itaque eo tempore *S. Majestatem Vestram* impense, Serenissimi Domini mei nomine, ut hanc excusationem, quod ipso *Dominus Dux in Prussia* sic prohibitus, non comparere, aut respondere potuerit, pro mutuo fraterno amore, & justitia, quam Serenissimus Dominus meus in terras Prussiæ habet, atque etiam pro rerum Christianarum tranquillitate, qua ad præsens maxime egent, boni consulere, & benigniter admittere dignaretur, iuberetque judicio Cameræ, ut ea in causa ulterius non procederet, & subditum Principem Serenissimi Regis mei cum terris suis, a Serenissimo Rege meo in feudum acceptis, in ejusmodi juris processu deinceps non molestaret, quo multa inconvenientia, quæ inde oriti possent, evitarentur.

Ad ista mihi *S. Majestas Vestra* responderi, & Serenissimo Domino meo rescribi jussit, negotium hoc spectare ad imperium, cujus eo tempore *in Spira* conventus fuerat, institutus, & quod ibidem *S. Majestas Vestra* datura esset operam, ut omnia ea fierent, quæ juribus & justitiæ Serenissimi Regis mei convenirent, seque Serenissimo Regi meo nulla in re præjudicaturam, sed quantum posset, gratificaturum.

Cum autem *Spirensis* conventus exspirasset, interea quo iste conventus *Ratisbonæ* institutus esset. *Judicium Cameræ* in causa ad Instantiam Administratoris processit, & in vim contumaciæ Illustrissimum Dominum *Ducem in Prussia* sic a Serenissimo Domino meo, ne compareret, prohibitum, omnesque illi adhærentes, & faventes, cum absolutione subditorum Serenissimi Regis mei a debito, & juramentis in mense Januario novissime præterito, bannitum declaravit, & literis suis per imperium sic bannitum, publicis affixit, quas ego literas *Francofordiæ* nuper in nundinis, in porta Ecclesiæ Majoris affixas vidi, & ad calcem perlegi.

Quod, cum Serenissimo Domino meo innotuerit, qui regni sui subditum Principem ratione feudi, quod illi concessit, & ob quod ille bannitus est, non deseret, neque jura sua tueri omittet, quam graviter ferat, facilis est conjectura, præsertim cum nunquam prius vel scriptum, vel auditum est, quod *pro terris Prussiæ quispiam Regalia ab Imperio ceperit*, vel illi paruerit, præterquam iste Illustrissimus *Dux Albertus* tum Ordinis Magister, cum frustra Serenissimo Regi meo reluctaretur, & superiori anno Ordinis istius Administrator. Certum autem est, plures Magistros Prussiæ Serenissimis Poloniæ Regibus homagium præstitisse, eosque Principes regni Poloniæ nuncupatos fuisse.

De religionis desertione Serenissimus Dominus meus ipsum Dominum *Ducem Prussiæ* non asserit, aut pro eo, intercedit, sed illis, quorum interest, liberum relinquit, quæ vero jura regni sui concernunt, illis pro debito suo cogitur intercedere, & ea in suis limitibus conservare, quemadmodum Serenitatem ejus, & data Regnicolis fides, & sacramenta astringunt.

Qua propter hæc, sic in notitiam *S. Majestatis Vestræ*, nomine Serenissimi Domini mei deducenda existimavi, cujus & nomine *S. Majestatem Vestram* rogo summopere, velit hæc apud se reputare, & non permittere, ob multa mala, quæ or-

tum inde habere possent, *bannum* hoc subditis, & terris Serenissimi Regis mei, aliqua in parte incommodare, aut ulterius distendi, quam mutuo fraterno amori, & observantiæ Serenissimi Domini mei, atque publicæ tranquillitati convenit, quod Serenissimus Dominus meus omnibus fraternis studiis, & officiis, cum regno, & facultatibus suis *S. Majestati Vestræ*, quam debita observantia, & honore semper prosequitur, compensare sedulo studebit.

Et cum jam in nonum usque annum apud *S. Majestatem Vestram* a Serenissimo Domino meo Orator fuerim, & tandem ab ejus Serenitate facultatem ad patriam, & ad oviculas meas redeundi impetraverim, *S. Majestati Vestræ* humiliter supplico, ut me tam benigno, & pleno responso super his, & aliis, quæ in scriptis dedi, cum gratia sua, clementer a se dimittere dignetur. Ubicunque, & quodcunque futurus sum, semper sum futurus *S. Majestatis Vestræ* deditissimus, ac devotissimus famulus, & Capellanus

Orator Poloniæ.



Das

Das Vierzehende Capitel.

Des

Churfürstlichen Hauses

Braunschweig-Lüneburg

SUCCESSIONS-Recht

zu

der Cron Engelland

repræsentirend.

Num. I.

Num. I.

Ansprache des Königs von Groß-Britannien, an das Parlament in Engeland. Nebst des Ober-Hauses Antwort. Den 22. Febr. 1701. wegen künfftig-Englischer Succession.

Mylords und Edle.

DAs grosse Unglück so uns durch den Verlust des Hertzogs von *Glocester* zugestossen/ erfordert allerdings/ daß man nunmehr genauere Vorsehung thue/ wegen der *Succession* zur Cron/ und selbige auf ein Hauß Protestirender Religion bestimme/ so nach mein und der Printzeßin Tod solche überkomme. Die Sicherheit unserer Religion/ welche uns am allertheuersten und wehrtesten seyn soll/ dependirt allem Ansehen nach von diesee Sache; so daß ich gantz keinen Zweiffel trage/ ihr werdet durchgehends hiezu das eurige beytragen. Wie ich dann alles Ernsts euch hiemit recommendire/ ohne Verzug und mit höchsten Fleiß diese Sach zu befördern.

Der Todesfall des Königs von Spanien/ nebst der Wahl deßjenigen der ihm zum Nachfolger bey dieser Monarchie bestimmt worden/ hat so eine grosse Veränderung in denen ausländischen Affairen nach sich gezogen/ daß hauptsächlich vonnöthen ist/ dero gegenwärtigen Zustand reifflich zu erwegen.

Wie ich dann gantz nicht zweiffele/ es werden eure Entschliessungen absonderlich dahin gerichtet seyn/ wie und welcher Gestalt das *Interesse* und die Sicherheit Engelands/ nebst Erhaltung der *Protesti*renden Religion insgemein/ wie auch den Ruhstand von gantz Europa fest zu stellen sey. Es sind diese Sachen so hochwichtig/ daß ich selbige wol wehrt geachtet habe/ von diesen neu beruffenen Parlament untersucht zu werden.

Ich ersuche hiernächst euch/ Herren von der Gemeine/ wegen der Subsidien/ so ihr werdet nöthig erachten/ vor die Staats-Angelegenheiten in diesem jetzt lauffenden Jahr; Und muß ich euch hiebey absonderlich erinnern/ sowol dero ehedessen accordirten/ noch nicht zum Stand gebrachten Summen/ als der im vergangnen Krieg gemachten Schulden/ welche noch nicht abgeführt worden.

Auch halte ich mich verbunden/ euch zu recommendiren/ daß ihr genau zusehen wollet/ was eigentlich in denen See-Sachen zu thun sey/ und dabey wol untersuchen/ was die Nothdurfft erfordert/ in Ausbesserung oder Vermehrung unserer Flotten/ welche/ weil sie der Engeländischen Nation beste Schutzwehr/ folglich bey gegenwärtiger Zeit in guten Stand muß gebracht werden. Ich bitte auch auf Mittel zu gedencken/ wie diejenigen Orte in guten Wesen zu erhalten seyen/ wo des Winters über die desarmirte Schiffe behalten werden. Die Einrichtung und Vermehrung des *Commercii* ist von solcher Wichtigkeit/ daß ich hoffe/ ihr werdet davor sonderbahre Sorge tragen. Und dafern ihr köntet ein hinlänglich Mittel ausfinden/ wie die Arme zur Arbeit zu bringen wären/ würdet ihr euch einer grossen Uberlast befreyen/ auch benebst eine grosse Anzahl Leute bey unsern Manufacturen und andern öffentlichen Beschäfftigungen anbringen können.

Mylords und Edle.

ICh hoffe es werde in euren zu fassenden Entschlüssungen sich eine solche Harmonie und so vigoureuser Nachdruck finden/ über diese euch eröffnete wichtige Affairen/ daß daraus sich zeigen werde/ wie genau wir vereinigt seyen. Sintemal meines Erachtens nichts zu unserer Sicherheit in diesem Reich mehr beytragen kan/ als wann wir uns bey denen Auswertigen noch considerablee machen.

Des Oberhäuses Antwort.

WIr im Parlament versammlete Geist- und Weltliche Lords kommen uns gegen Euere Mäjestät/ allerunterthänigst zu bedancken/ wegen der vor die Religion tragenden so grossen Sorg und Eyffers/ so dieselbe uns in der Ansprach allergnädigst zu verstehen geben wollen/ und mit was Angelegenheit Sie die künfftige Conservation derselben/ durch Vorsehung und Einrichtung der *Succession* in der *Protesti*renden Linie/ uns zu recommendiren beliebet.

Wie wir nun die Wichtigkeit und Importantz derselben wol erkennen und zu Hertzen nehmen: Als ersuchen wir Euere Majestät gantz unterthänigst/ daß alle seither dem Ryßwickischen Frieden geschlossene und aufgerichtete Tractaten uns vorgelegt und *communicirt* werden/ damit wir also fort unsere Gemüths-Meynung nach gegebener Information der nöthigen Materien formiren und offeriren können.

Im übrigen aber ersuchen wir Euere Majestär allerunterthänigst/ daß Sie inzwischen mit allen Fürsten und Ständen/ welche die Ballance in Europa zu erhalten intentionirt/ in Tractaten und Alliantzen treten/ mit Versicherung/ daß wir alle nöthige Mittel und Wege/ um die Ehr von Engelland und dessen Alliirten/ die Conservation der Religion und die Freyheit von Europa zu manuteniren ergreiffen werden.

Num. II.

Die Engelländische Succeſſions-Acte: Worinnen enthalten/ daß das Churfürſtliche Hauß Braunſchweig-Lüneburg nach Abſterben des jetzigen Königs von Engelland und der Princeßin Anna von Dennemarck/ zu der Cron Engelland das nechſte Recht haben ſolle, de Anno 1701.

WHereas in the firſt year of the Reign of Your Majeſty and of our late moſt Gracious Sovereign Lady Queén Mary (of bleſſed memory) An Act of Parliament was made, Intituled *(An Act for Declaring the Rights and Liberties of the ſubject, and for Settling the ſucceſſion of de Crovvn)* wherein it waa (amongſt other things) Enacted, Eſtabliſhed and declared, that the Crown and Regal Government of the Kingdoms of *England*, *France* and *Ireland*, and the Dominions thereunto belonging, ſhould be and continue to Your Majeſty and the ſaid late Queén, during the joynt Livea of Your Majeſty and the ſaid Queén, and to the Survivor: And thad after the Deceaſe of Your Majeſty and of the ſaid Queén, the ſaid Crówn and Regal Government ahould be and remain to the heirs of the Body of the ſaid late Queén: And for default of ſuch Jſſue, to her Rojal highneſs the heirs of her Body: Ant for default of ſuch Jſſue, to the heirs of the Body of your Majeſty. And it waa there by further enacted, that all and every Perſon and Perſons that then were, or afterwards ſhould be reconciled to, or ſhall hold Communion with the Seé or Church of *Rome*, or a'nould profeſs the Popish Religion, or Marry a Papiſt, ahould be excluded, and are by that Act made for ever uncapable to Inherit, poſſeſs, or enjoy the Crovvn and Governmene of this Reaim and Jreland, and the Dominions thereunto belonging or any part of the ſame, or to have, Uſe or exerciſe any Regal Povver, Autority or Jurisdiction vvithin the ſame: And in all and every ſuch Caſe and Caſes, the People of theſe Realma shali be and are there by abſolved of their Allegiance: And thae the ſaid Crovvn and Government shall from time to tiuie Déſcend to and be enjoyed by ſuch Perſon or Perſons, being Proteſtans, aa ahould have Inherited and enjoyed the ſame in caſe the ſaid Perſon, or Perſons, ſo reconciled, holding Communion, Profesſing, or Marrying, as aforeſaid, vvere naturally dead. After the making of vvhich ſtatute, and the Settiement therein contained, your Majeſties good ſubjects, vvho vvere reſtored to the full and frée Poſſeſſion and enjoyment of their Reiigion, Righta and Liberties, by the providence of God giving ſucceſa to your Majeſties juſt Undertakings and unvvearied Endeavours for that purpoſe, had no greater temporal felicity to hope or vviah for, than to ſeé a Royal Proge-

NAchdemmahl im erſten Jahr der Regierung Eurer Königlichen Majeſtät und Unſer weyland allergnädigſten Frauen/ Königin Marien/ höchſtſeligſten Andenckens/ eine Acte vom Parlament gemachet worden/ genannt: *Eine Acte*, wodurch die Rechte und Freyheiten der Unterthanen *declarir*et und die *Succeſſion* zu der Cron feſt geſtellet iſt. In welcher unter andern declariret und feſt geſtellet worden/ daß die Cron und Regierung der Königreiche/ Engelland/ Franckreich und Irrland/ und aller darzu gehörigen Länder/ Eurer Majeſtät und höchſt-gedachter letzt-verſtorbenen Königin/ ſo lange entweder Eure Majeſtät mit derſelben zugleich im Leben ſeyn/ oder demjenigen/ welcher von Ihnen den andern überleben würde/ zugehören; und daß Eure Majeſtät und höchſt-ermeldter Königin Abſterben/ gedachte Cron und Königliche Regierung der letzt-verſtorbenen Königin Leibes-Erben/ und in Ermangelung derſelben/ Ihrer Königl. Hoheit/ der Princeßin Annen von Dennemarck und dero Leibes-Erben; und wann auch dieſelbe keine Kinder hinterlieſſe/ Eure Majeſtät Leibes-Erben ſeyn und verbleiben ſolle. In welcher Acte dann auch ferner enthalten/ daß alle und jede Perſonen/ welche entweder dazumahl ſchon ſich mit dem Stuhl zu Rom oder Römiſchen Kirche vereiniget/ oder nachgehends ſich damit vereinigen/ oder ſich zu derſelben Communion halten/ oder ſich zu der Päbſtlichen Religion bekennen/ oder ſich mit Papiſten verheyrathen möchten/ ausgeſchloſſen ſeyn ſolten/ und werden Krafft dieſer Acte auf ewig untüchtig erkannt/ die Cron und Regierung dieſes Königreichs/ auch Irrlands und der darzu gehörigen Länder/ oder einigen Theil davon zu ererben/ zu beſitzen und zu genieſſen; noch einige Königliche Gewalt/ Anſehen oder Jurisdiction in denenſelben zu haben/ zu gebrauchen oder zu exerciren; Und daß in allen und jeden ſolchen Fällen das Volck in dieſen Königreichen von ihrer Treu und Gehorſam loß geſprochen ſeye; Und daß gedachte Cron und Regierung von Zeit zu Zeit auf ſolche Perſon oder Perſonen/ die der Proteſtantiſcher Religion ſind/ ebenergeſtalt fallen/ und von denſelben beſeſſen werden ſoll/ als dieſelbe hätte beerbet und beſeſſen werden ſollen/ von denen/ die nun/ weil ſie ſich vorgedachter maſſen/ entweder vereiniget/ Gemeinſchafft gehalten/ bekannt/ und verheyrathet haben/ als für natürlich todt gehalten werden. Nach Einrichtung ſolches Geſetzes und der darinn enthaltenen Verordnung/ konten Eurer Majeſtät getreue Unterthanen/ die nun zu dem vollen und freyen Beſitz

geny descending from Your Majesty, tovvhom (under God) they ovve their tranquillity, and vvhose Ancestors have for many years been Principal Assertos of the Reformed Religion and the Liberties of Europe, and from our said most Gracious Sovereigo Lady, vvhose memory vvill allvvays be gracious to the subjects of these Realms; And it having since pleased Almighty God to take avvay our said Sovereign Lady, and also the most hopeful Prince William Duke of Gloucester (the only surviving Issue of her Royal Hignefs the Princess Ann of Denmark) to the unspeakable Grief and Sorrovv of Your Majesty and your said good subjects, vvho under such Losses, being sensibly put in mind, that it standet vvholly in the pleasure of Almigthy God, to prolong the Lives of Your Majesty, and to her Royal highness, and to grand to Your Majesty, or to her Royal highness, such Issue, as may be Inheritable to the Crovvn and Regal Government aforesaid, by the respective Limitations inthe said recited Act contained, Do constantly implore the divine mercy for those blessings; And Your Majesties said subjects having daily Experience of Your Royal Care and Concern for the present and future Wellfare of these Kiogdoms, and particularly Recommending from Your Throne a further provision to be made for the Succession of the Crovvn in the protestant Line, for the happiness of the Nation, and the Security of our Religion; And it being absolutely necessary for the safety, Peace and Quiet of this Realm, to obviate all Doubts and Contennons in the same, by reason of any pretended Titles to the Crovvn, and to maintain a Certainty in the Succession thereof, to vvhich Your subjects may safelyhave recourse for their Protection, in case the Limitation in the said recited Act should determine: Therefore for a furtherProvision of the succession of the Crovvn in the Protestant Line, We Your Majesties most Dutiful and Loyal subjects, the Lords Spiritual and Temporal, and Commons in this present Parliament assembled, Do beseech Your Majesty that it may be enacted and declared: And be it Enacted and declared by the Kings most Excellent Majesty, by ant vvith the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons in this present Parliament assembled, and by the Autority of the same, That the most Excellent Princess Sophia Electress and Dutchess Dovvager of Hannover, Daughter of the most Excellent Princess Elizabeth late Queen of Bohemia Daughter of our late Sovereign Lord King James the First, of happy memory, Be and is hereby declared to be the next in Succession in the Protestant Line, to the Imperial Crovvn and Dignity of the said Reahms of England, France and Jreland, vvith the Dominions and Territories thereunto belonging, after his Majesty, and the Prin-

Besitz und Genuß ihrer Religion / Rechte und Freyheiten / durch GOttes Vorsehung / als welcher Eurer Majestät Unternehmen und unermüdeten Fleiß zu dem Ende gesegnet / wieder gelanget / keine grössere zeitliche Glückseligkeit hoffen noch wünschen / als einen Königlichen von Eurer Majestät / dero sie / nechst GOtt / ihre Ruhe und Sicherheit zu dancken / und deren Vorfahren von so vielen Jahren her die voenehmsten Verthädiger der Evangelischen Religion und der Freyheit von Europa gewesen / und von höchst-gedachter unser allergnädigsten Königin (deren Gedächtnüß von allen Unterthunen dieser Königreiche jederzeit billig in höchstem Werth wird gehalten werden) zu sehen; Da es uber dem allmächtigen GOtt nachgehends gefallen / unser allergnädigste Frau / wie auch den Printz Wilhelm / Hertzog von Gloucester, einen Printzen von grosser Hoffnung / (Ihro Königl. Hoheit / der Princeßin Annen von Dennemarck / gelassenen eintzigen Erben) abzufordern / zu unaussprechlichem Leydwesen Eurer Majestät und mithin besagter dero getreue Unterthanen / welche bey sothanem gedoppeltem Verlust wol-erwegende / daß es eintzig und allein bey GOttdem Allmächtigen stehe / Eurer Majestät und Ihro Königl. Hoheit das Leben zu verlängern / und beyden solche Erben zu geben / welche dermahleins die Cron und Königliche Regierung nach denen in besagter Acte enthaltenen respectivè Limitationen / erben können / am einen solchen Segen die göttliche Barmhertzigkeit inständigst anruffen. Und als Wir / Ew: Majestät Unterthanen tägliche Zeugnüsse haben von Ew. Kön. Majestät Vorsorge und Bemühung für die gegenwärtige und zukünfftige Wohlfahrt dieser Königreiche / und daß sie uns insonderheit von ihrem Thron recommendiret / eine weitere Veranstaltung der *Succession* in der *Protestanti*schen Linie dieser *Nation* zum besten und zu Sicherheit unser Religion / zu verfügen.; und daß solches für die Sicherheit / Friede und Ruhe in diesem Reich absolutè nöthig sey / damit allem Zweiffel und Streit / in Ansehung einiger Personen / welche auf die Cron prætendiren / begegnet / und eine Gewißheit in der Succession gesetzet werde / zu welcher dero Unterthanen sich wenden und Schutz finden können / im Fall solches die Limitationes in gedachter verlesenen Acte erfordern solten. Um nun eine fernere Provision in der Succession zu der Cron in der Protestantischen Linie / zu machen; So ersuchen Eure Majest. gehorsamste und getreue Unterthanen / Wir geistliche und weltliche Lords und Communen / in diesem gegenwärtigem Parlament versammlet / daß solches möge in die Acte gebracht und declariret werden; und sey es auch hiemit durch Ihro Königliche Majestät / durch und mit Rath und Bewilligung der geistlichen und weltlichen Lords, sammt denen vom Unterhause in diesem gegenwärtigem Parlamente versammlet / und Krafft derselben Authorität würcklich festgestellet und declariret; Daß die Durchlauchtigste Princeßin

cess Ann of Denmark and in default of Issue of the said Princess Ann, and of his Majesty respectively: And that from and after the Deceases of his said Majesty, our novv soveraign Lord, and of her Royal highness the Princes Ann of Denmark, and for Default of Issue of de said Princess Ann and of his Majesty respectively, the Crovvn and Regal Government of the said Kingdoms of England, France and Ireland, ant of the Dominions thereunto belonging, vvith the Royal State and Dignity of the said Realms and all honours, Stiles, Titles, Regalities, Prerogatives, Povvers, Jurisdictions and Authorities to the same belonging and appertaining, shall be, remain and continue to the said most Excellent Princess Sophia and the heirs of her Body, being Protestans: And thereunto the said Lords Spiritual and Temporal and Commona, shall and vvill, in the Name of all the People of this Realm, most humbly and faithfully submit themselves, their heirs and Posterities; and do faithfully promise, That after the Decæses of his Majesty, and her Royal highness, and the failure of the heirs of Their respective Bodies, to stand to, Maintain and Defend the said Princess Sophia aut the heirs of her Body, being Protestans according to the Limitation and Succession of the Crovvn in this Act specified and contained, to the utmost of their povvers, vvith their Lives and Estatas, against all Persons vvhatsoever that shal attempt any thing to the contrary.

Provided alvvays, aud it is hereby Enacted, That all andevery Person and Persons, vvho shall or may take of Inherit the said Crovvn, by virtue of the Limitation of this present Act and is, are, or shall be Reconciled to, or shall hold Communion vvith the See or Church of Rome, or shall profess the Popish Religion, or shall marry a Papist, shall be subject to such Incapacities, as in such Case or Cases are by the said recited Act provided, enacted and established: And that every King and Queén of this Realm, vvho shall come to and Succeéd in the Imperial Crovvn of this Kingdom, by Virtue of this Act, shall have the Coronation-Oath administred to him, her or them, at their respective Coronations, according to the Act of Parliament made in the First Year of the Reign of his Majesty, and the said late Queén Mary, Intituled, *An Act for Establishing the Coronati on Oath*, and shall Make, subscribe and repeat the Declaration in the Act first above recited, mentioned or referred to, in

Sophia, verwittibte Churfürstin und Hertzogin von Hannover, (so eine Tochter Durchlauchtigsten Princeßin Elisabeth, weyland Königin in Böhmen, einer Tochter unsers vormahls allergnädigsten Herrn, Königs Jacobi I. Christmilder Gedächtnüß,) sey, und ist hiemit declariret die nächste in der *Succession* in der *Protestanti*schen Linie zu der Königl. Cron und Würde gedachter Königreiche, Engeland, Franckreich und Irrland, sammt denen dazu gehörigen Herrschafften und Gebiethen, nach Seiner Majestät und der Princeßin *Anna* von Dennemarck und in Ermangelung eines Leibes-Erben von dieser Princeßin Anna, und respective Sr. Majestät; daß von und nach Absterben Sr. Majestät, unsers jetzo regierenden Herrn, und Ihro Königl. Hoheit, der Princeßin Anne von Dennemarck, und in Ermangelung Ihrer und Seiner Majestäten respective Leibes-Erben, die Cron und Königl. Regierung gedachter Königreiche Engelland, Franckreich und Irrland, sammt dem Königlichen Stand und Würde besagter Königreiche, mit allen Dignitäten, Tituln, Regalien, Prærogativen, Jurisdiction, Macht und Gewalt, welche dazu gehören und damit verbunden seyn, hoch-gedachter Durchlauchtigsten Princeßin *Sophia* und Leibes-Erben, so protestirender Religion sind, seyn und verbleiben sollen. Und zu dem Ende sollen und wollen gedachte geistliche und weltliche Lords und die Commune im Nahmen des gantzen Volcks dieses Königreichs sich nebst ihren Erben und Nachkommen, unterthänigst und getreulichst unterwerffen; und versprechen hiemit getreulichst, daß, nach Absterben Sr. Majestät und Ihro Königl. Hoheit, und in Ermangelung Dero respective Leibes-Erben, hoch-ermeldter Princeßin *Sophia* und ihren Leibes-Erben, die der Protestantischen Religion zugethan sind, nach Inhalt der Limitation der Succession, wie solche in dieser Acte beschrieben und enthalten, wider alle diejenigen, so hierwider etwas unternehmen solten, mit äusserstem Vermögen beytreten, Sie schützen, und Gut und Blut bey Ihr aussetzen wollen. Und ist demnach hiemit auf allezeit beschlossen und befestiget, daß alle und jede Person und Personen, welche diese Cron dermaleinst nach der Limitation dieser gegenwärtigen Acte überkommen und ererben möchten; und in der Gemeinschafft mit dem Stuhl zu Rom oder der Römischen Kirche ist, sind, oder stehen werden, oder sich zu der Päbstlichen Religion bekennen, oder sich mit Papisten verheyrathen, sollen unfähig seyn zu der Cron, wie es vorgedachte Acte in dergleichen Fall oder Fällen bestimmet und beschlossen hat. Und daß ein jeglicher König und jede Königin, welche succediren und zu der Königlichen Cron gelangen werden, nach dieser Acte den Crönungs-Eyd, der Ihm, Ihr, oder Ihnen, an Ihrem Crönungs-Tage wird vorgeleget werden, bey der Crönung schweren und abstatten sollen, nach der Acte des Parlaments, welche im ersten Jahre der Regierung

in the manner and form thereby prescribed.

And vvhereas it is requisite and necessary that some further Provision be made for Securing our Religioo, Lavvs and Liberties, from and after the Death of his Majesty and the Princess Ann of Denmark, and in Default of Issue of the Body of the said Princess, and of his Majesty respective-ly; Be it enacted by the Kings most Excellent Majesty, by and vvith the Advice and Consent of the Lords spiritual and temporal, and Commons in Parliament assembled, and by the Authority of the same;

That vvhosoever shall hereafter come to the Possession of this Crovvo shall joyn in Communion vvith the Church of England, as by Lavv established.

That in Case the Crovvn and Imperial Dignity of this Realm shall hereafter come to any Person, not being a Native of this Kingdom of England, this Nation be not obliged to Engage io any vvar for the Defence of any Dominions or Territories vvhich do not belong to the Crovvn of England, vvithout the Consent of Parliameot.

That no Person vvho shall hereafter come to the Possession of this Crovvn, shall goout' of the Dominions of England, Scotland or Irelaod, vvihout Consent of Parliament.

That from and after the time that the futther Limitation by this Act shall take effect, all Matters and Things relating to the vvell Governing of this Kingdom, vvich are properly Cognizable in the Privy Council by the Lavvs and Costoms of this Realm, shall be Transacted there, and all Resolutions taken there-upon shall be Signed by such of the Privy Council as shall Advise and Consent to the same.

That after the said Limitation shall take effect, as aforesaid, no Person Born our of the Kingdoms of Englaod, Scotland or Irelaod, or the Dominioos there uoto belonging (although he be Naturalized or made a Deoizen (Except such as are born of English Parents) shall be capable to be of the Privy Council, or a Member of either House of Parliament, or to enjoy aoy Office or Place of Trust, either Civil or Military; or to have any Grant of Lands, Tenements or Hereditaments from the Crovvn to himself, or to any other or others in Trust for him.

gierung Seiner Majestät und weyland Königin Maria gemachet / deren Titul: Eine Acte von Aufrichtung des Crönungs-Eydes. Und sollen die Declaration, welche in dieser jetzt-erwehnten Acte angeführet und gemeldet wird / thun / unterschreiben und wiederhohlen / und das in der Form und Art / wie es in derselben vorgeschrieben stehet.

Und nachdem es allerdings nöthig ist / daß nach Seiner Majestät / und der Princeßin Annen von Dennemarck tödelichem Hintritt / und in Ermangelung Ihrer respectivè Leibes-Erben weitere Vorsehung wegen der Sicherheit unserer Religion / Gesetze und Freyheiten / geschehe; So sey hiemit von Seiner Königlichen Majestät / durch und mit Rath und Bewilligung der geist- und weltlichen Lords und Communen im Parlameot versammlet / Krafft derselben Authorität und Macht / in die Acte gebracht / bestätiget und befestiget;

Daß / wer nach diesem diese Cron besitzen wird / sich zur Communioo der Englischen Kirchen / wie selbige durch die Gesetze gegründet / halten solle.

Daß / im Fall die Cron und Königl. Würde dieses Königreichs hiernechst auf einen / der in Engelland nicht gebohren / kommen solte / die Nation nicht verbunden seyn soll / sich in einen Krieg / ohne Consens des Parlaments, zu mischen / um einige Länder und Herrschafften / welche zu der Cron nicht gehören / zu beschützen.

Daß keine Person / welche hiernechst zu der Cron gelanget / ohne Bewilligung des Parlaments, aus den Reichen Engelland / Schottland und Irrland gehen solle.

Daß von und nach der Zeit / so bald diese weitere Limitation in dieser Acte enthalten / ihren würcklichen Effect nehmen wird / alle Sachen / welche die glückliche Regierung dieses Königreichs betreffen / und eigentlich für den Geheimten Rath gehören / nach den Gesetzen und Gebräuchen dieses Reichs / daselbst sollen abgethan / und die darauf gefassete Resolutiones von denjenigen in Geheimbten Rath / welche ihren Consens und Bewilligung dazu gegeben / unterzeichnet werden sollen.

Daß / nachdem vorbesagte Limitationes ihre Würckung erreichet / Niemande der ausserhalb der Königreiche / Engelland / Schottland oder Irrland / oder der darzu gehörigen Lande / gebohren / ob er gleich naturalisiret oder durch ein Patent vom Könige für einheimisch erkläret (ausgenommen diejenige / welche von Englischen Eltern gebohren) tüchtig und geschickt seyn soll / im Geheimbten Rath zu sitzen / oder Glieder im Parlament, in einem von den beyden Häusern zu seyn / oder einige ansehnliche Bedienungen und Charges, sie seyn Civil- oder Militair, zu verwalten; noch einige Ländereyen / Häuser oder Erbschafften / so von der Cron entweder ihm selbst / oder andern auf seinen Credit geschencket / zu haben und zu besitzen.

That no Person vvho has an Office or Place of Profit under the King, or receives a Pension from the Crovvn, shall be capable of serving as a Member of the House of Commons.

That after the said Limitation shall take effect, as afore-said, Judges Commissions be made, *Quamdiu se bene gesserint*, an their Salaries Ascertained and Established: but upon the Addresś of both Houses of Parliament, it may de Lavvsulto remove them.

That no Pardon under the Great Seal of England, be pleadable to an Impeachment by the Commons in Parliament.

And vvhereas the Lavvs of England are the Birth-right of the People thereof, and all the Kings and Queens vvo shall ascend the Throne of this Realm, ought to administer the Government of the same according to the said Lavvs, and all their Officers and Ministers ougt to serve them respectively according to the same: The said Lords Spiritual and Temporal, and Commons Do there fore further humbly Pray, that all the Lavvs and Statutes, of this Realm for securing the established Religion, and the Rights and Liberties of the People thereof, and all other Lavves and statutes of the same, novv in force, may be ratified and confirmed; And the same are by his Majesty, by and vvith the Advice and Consent of the said Lords Spiritual and Temporal, and Commons, and by Autority of the same, ratified and Confirmed accordingly.

Daß Niemand / so einig einträgliches Ammt odee Bedienung untee dem Könige hat/ odee eine Pension von dee Cron bekömmt/ könne tüchtig/ und geschickt seyn/ ein Glied vom Unterhause zu werden.

Daß/ nachdem besagte Limitation, vorgedachter massen/ zum Effect kommen/ die Commissions dee Richtee/ ausgefertiget wrrdea/ und so lange daueen sollen / quamdiu se bene gesserint, und ihnen gewisse Salaria zugeleget und angewiesen werden: Wann jedoch beyde Häuser hierunter eine Addresse übergeben würden / es Gesetzmäßig seyn solle / solche Richter abzusetzen.

Daß kein Pardon unter dem grossen Siegel von Engelland ertheilet / einer Gerichtlichen Anklage dee Communes im Parlament könne hinderlich seyn.

Und weil die Engelländische Gesetze gleichsam das Gebueths-Recht dee Nation sind/ und alle Könige und Königinnen / welche den Thron dieses Königeeichs besteigen / die Regierung desselben nach gedachten Gesetzen zu administriren verbunden / und alle Bediente auch Ihnen darnach zu dienen schuldig sind; So bitten offtermeldte geistliche und weltliche Lords und die Communes untecthänigst/ daß alle Gesetze und Rechte dieses Reichs / welche die Sicherheit der in denselden eingeführeten Religion und Freyheiten dee Nation nebst allen andern Gesetzea und Rechten/ welche auumehe im Schwaage gehen/ ratificiect und confirmiret werden mögen. Und sind auch solche von Sr. Majestät duech und mit Rath und Bewilligung gedachter geistlichen und weltlichen Lords und dee Communes, und Keafft deeselben Authorität hiemit ratificiret und confirmiret.

Num. III.

Copia Schreibens von Jhro Churfürstl. Durchl. Churfürsten von Hannover an Löbl. Evangelische Eydgenoßschafft abgelassen. Die künfftige Englische Succession betreffend.

Von GOttes Gnaden / Georg Ludwig / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / des H. R. Reichs Churfürsten.

UNsern günstigen Gruß und geneigten Willen / Wohlgebohene / Edle / Eheenveste / Hochweise und Hochgelöhete / besonders liebe Feeunde. Denen Herren wird Zweiffels ohne bereits vorgekommen seyn / was vor einen Schluß das Parlament des Königreichs Engelland wegen künfftiger *Succession* zu selbiger Cron in faveur Unserer Frau Mutter Gnaden / als einer aus Königl. Englischen Geblüth entsprossenen Prinzeßin / und Dero Descendenten / als dem primogenito Rechts gemäß nach Jhrer Gnaden zuföederst für Uns und Unsere Descendenten auf dem Fall unlängst gemachet / da nach GOttes Willen die jetzt-regierende Königl. Majestät von Groß-Britannien und die Königl. Englische Printzeßin Anne ohne Leibes-Erben abgehen solten. Nachdem nun Jhro Königl. Majest. diesen Schluß approbiret / haben dieselbe die daeübee auffgeeichtete Acte durch eine anhero gefertigte Gesandschafft überbeingen lassen / welche auch allhier vor wenig Tagen angelangt / und gestern die Auslieferung sothaner Acte in die Hände hochgedachtee Unseeer Frau Mutter Gnaden veerichtet. Wie haben dafür gehalten / es erfordere Unsere Schuldigkeit / denen Herren hievon Nachricht zu geben / zu denenselben Wie das ungezweiffelte Vertrauen tragen / es werde Jhnen Jhree Unserem Hause zutragenden sonderbaee schätzbaeea Affection nach diese Begebnüß zu vernehmen nicht unlieb seyn. Empfehlen die Herren in den Schutz des Allerhöchsten / und verbleiben denenselbigen mit günstigem und geneig-

geneigten Willen stets wohl beygethan. Hannover den 16. Augusti, 1701.

Georg Ludwig / Churfürst.

Thattorff rc. rc.

Denen Wohlgebohrnen / Edlen / Ehrenvesten / Hochweisen und Hochgelährten / Unsern besonders lieben Freunden / Bürgermeistern / Schultheiß / Land-Ammann und Räthen der Eydgenoßschafft reformirter Religion

Zürch.

Num. IV.

Ausführliche Relation, von der eigentlichen Beschaffenheit des Parlaments in Engeland.

Ehe die Normänner Engeland bezwungen / bestund der Grosse Rath des Königs nur aus den Grossen des Reichs / und ward dahero Magnatum Conventus, Prælatorum Procerumque Concilium (eine Zusammenkunfft der Grossen / der Prälaten und der Vornehmsten des Reichs) genennet. Die Sachsen hiessen es in ihrer Sprache Michel Gamet (die grosse Versammlung/) nachdem aber die Normänner ins Land gekommen / hat das Parlament seinen noch jetzo üblichen Nahmen empfangen / und zwar von dem Frantzösischen Worte parler ensemble, (miteinander reden) Nach vieler Meynung hat besagtes Parlament nur aus denen Vornehmsten des Adels bestanden / biß zu der Regierung Königs *Henrici III.* welcher gewolt / daß auch die Gemeinen oder das Unterhauß dabey seyn / und darinnen ihren Sitz haben solten; massen die ältesten Königliche Circular-Brieffe / so zu Versammlung des Parlaments ausgesandt worden / in dem 49. Jahre der Regierung Henrici III. (welches nach Christi Geburt das 1265ste) und also weit über 400. Jahr / datiret sind.

Die Macht ein Parlament zu beruffen hat allein der König / und in seiner Abwesenheit ausser dem Reiche / der oder die jenigen / welche er zu Stadthaltern oder Regenten ernennet. Ist der König unmündig / so geschiehet die Beruffung durch den Protector. Es kan aber dasselbe keinen Anfang nehmen / es sey denn / daß der König entweder selbst / oder doch seine Commissarien dabey gegenwärtig.

Wann der König von Engelland sich zu Friedenszeiten an der Spitze seines Parlaments befindet / so ist er auf dem höchsten Staffel seiner Königl. Würde und Majestät / gleich als wie wann er zu Kriegszeiten vor seinen Armeen stehet; und kan alsdenn alles thun / was er nur will; Er kan mit Consens der beyden Häuser einen Unehrlichen ehrlich / und einen Ehrlichen unehrlich machen / er kan die Fremden naturalisiren / einen schon Verstorbenen zum Verräther erklären &c. &c.

Die Art das Parlament zu beruffen bestehet in folgenden: 40. Täge vor der Versammlung schicket der König seine Circular-Brieffe aus / cum advisamento Concilii sui, (mit Ankündigung seines Raths;) diese sind ausgefertiget vom Könige und vom Rath. Des Königs Brieff (den die Engelländer Writ nennen) ist sehr kurtz / an einen jeden Geistlichen und weltlichen Pair gerichtet / und befiehlet denen Geistlichen Lords mit denen Worten / in fide & dilectione, denen Weltlichen / per fidem & allegiantiam, zu gewisser Zeit und an gewissen Orte zu erscheinen / um daselbst von den importantesten Angelegenheiten / sowol in geistlichen als weltlichen Dingen / zu handeln und ihre Meynung darüber zu eröffnen.

Andere Circular-Brieffe schicket der König an die Sherifs oder Schöpffen der Provintzien / um das Volck wegen der Wahl zweyer Cavaliers vor jede Graffschafft / zweyer Deputirten vor jede Stadt / und eines oder zweyer Deputirten vor einen Flecken / nach jedes Orts Gebrauch / zu ernennern.

Zu diesen Wahlen gab vor Alters der helle Hauffen seine Stimme / und galten die meisten Vota, weil es aber hierbey nicht leicht ohne Tumult und Unordnung zugieng / so ward / um solche zu verhüten / durch eine Parlaments-Acte unter König Henrico VI. verordnet / daß niemand bey der Wahl eine Stimme haben solle / als die Freeholders, das sind die jenigen / welche einige freye Güter eigenthümlich besitzen / in derselben Graffschafft angesessen / und zum wenigsten 40. Schillinge jährliches Einkommens haben / welches damahls eine grosse Summa / und so viel als jetzo 40. Pfund Sterling ausgemacht.

Die Erwehlten vor jede Provintz müssen seyn Milites Notabiles, zum wenigsten Schildknapen oder reiche Edelleute / und dabey discret und arbeitsam; ex discretionibus & ad laborandum potentibus, wie einige Kreiß-Brieffe lauten. Sie dürffen auch nicht zu jung seyn / weil es alsdenn besser ein Juvenat als Senat heissen würde. Sie müssen gebohrne oder naturalisirte Engelländer seyn. Kein Friede-Richter / kein Scherif von einer Provintz / auch kein Geistlicher / kan ein Glied des Unterhauses werden.

Zum wenigsten muß ein Deputirter 21. Jahr alt seyn / welches um so viel raisonabler / weil ein Mensch vor solcher Zeit nicht einmahl mit seinen eigenen Gütern disponiren / noch einen Contract aufrichten / vielweniger die souveraine Macht einer gantzen Nation handhaben / noch über der andern Güter und Glücke Verordnungen machen kan. Gleichwol war dieser Gewohnheit in denen letzten Regierungen mehrmahls zuwider verfah-

verfahren worden / dahero machte das Parlament unter der Regierung des Grossen *Wilhelmi III.* eine Acte, daß kein Deputirter im Unterhause soll zugelassen werden / er sey denn zum wenigsten 21. Jahr alt.

Alle Glieder sowohl vom Ober als Unterhause haben vor sich und ihre Bediente grosse Privilegien. Von der Zeit an / da sie ausgehen / um sich ins Parlament zu begeben / biß sie wieder nach Hause kommen / können weder sie noch ihre Bedienten arrestiret oder gefangen genommen werden / es sey um was vor Ursachen es wolle / ausgenommen wegen Hoch-Verraths / wegen *Felonie*, und wegen Aufruhrs.

Der Ort wo sich diese ansehnliche Versammlung einfindet / bestehet eintzig in deß Königs Willen; doch hat schon von vielen Jahren her das Parlament sich ordinair in dem alten Königlichen Palast zu Westmünster versammlet; und zwar die Herren in einen grossen Saal die Gemeine nahe dabey in einem andern / welcher vor diesem S. Stephani Capelle gewesen.

Die Ordnung des Sitzes im Oberhause ist folgende: So offt der König in das Oberhauß kommt / welches bey der Oeffnung / Prorogation, und Dissolvirung des Parlaments / oder wenn eine Acte passiren soll / oder wenn er was wichtiges vorzutragen hat / geschiehet; setzt er sich oben in der Kammer in einem Lehnstuhl / unter einem Himmel / unter welchen niemand / als die Königliche Kinder oder Printzen kommen dörff / welche sich zu Dero Majestät beyden Seiten stellen. Zu des Königs Rechten ist ein Stuhl / worauf vormahls der König in Schottland pflegen zu sitzen / wenn er nemlich beruffen worden / sich im Parlament einzustellen / wie er denn würcklich etliche mal in Fide & allegiantia sich daselbst befunden. Bey unsern Zeiten sitzt der Printz von Wallis / wenn einer verhanden / in besagtem Stuhle / und zu des Königs Lincken war eine Banck vor dessen Bruder den Hertzog von Yorck.

Zu des Königs Rechten an der Mauer ist eine Banck / auf welcher die zwey Ertz-Bischöffe von Canterberg und Yorck sitzen; ein wenig besser hinunter auf eben dieser Hand sind wieder zwey Bäncke: vor die Bischöffe von Londen / Durham und Winchester; auf den andern Bäncken sitzen die übrigen Bischöffe nach der Zeit ihrer Einweihung.

Zu des Königs Lincken sind an der Mauer gleichfals Bäncke / auf welchen der Cantzler / der Groß-Schatzmeister / der *President* des Königl. geheimten Raths / und der geheimte Siegel-Verwahrer ihre Stellen haben. Diese / wenn sie Baronen sind / sitzen denen Hertzogen vor der Hand / ausser denen / so aus Königlichen Geblüte; sind sie aber keine Baronen / so setzen sie sich oben an die Wollsäcke.

Auf eben dieser Seite haben auch die Hertzoge / Marggrafen und Grafen ihre Stellen / ein jeder nach der Zeit / da er zu solcher Würde gelanget.

Auf der ersten Queerbanck unter den Wollsäcken / sitzen die Vicomtes, und auf den folgenden Bäncken die Barons.

Der Cantzler oder Groß-Siegelbewahrer stehet / wenn der König gegenwärtig / hinter dem Himmel / oder setzt sich an derselben Seite auf den ersten Wollsack / und hat das grosse Siegel und eine Barre oder Stück vergüldetes Silber neben sich / und ist er der Sprecher des Oberhauses. Die Lords Justices, die Staats-Räthe / die Königl. hohen Officiers und die Cantzeley-Bedienten sitzen auf den übrigen Wollsäcken. Sind sie aber keine Baronen / so haben sie auch kein Votum im Oberhause / sondern befinden sich nur im Parlament / und auf Befragen von diesem oder jenem Nachricht zu ertheilen. Die Ursache aber warum diese vornehme Herren auf Wollsäcken sitzen / ist diese / daß sie an den grossen Vortheil / den die Nation aus dem Woll-Handel gezogen / gedencken / und denselben niemahls verabsäumen sollen.

Auf dem letzten Wollsack sitzet der Cron- und der Parlaments-Schreiber. Der erstere bewahret die Schrifften und Pardons des Parlaments; der andere schreibet alles ein / was im Hause vorgehet / und hat alle Brieffschafften des Oberhauses in seiner Verwahrung. Dieser hat noch zwey Schreiber unter sich / welche auf den Knien schreiben. Der Edelmann von der schwartzen Ruthe / so des Königs oberster Cammer-Diener / sitzet ausser dem Bezirck der schon genandten Herren / und hat unter sich einen Thür-Wärter / welcher stehet / und vor der Thür noch einen Thürwärter / welcher diejenigen ruffet / so man sprechen will; und einen Träger / der die Massa oder Barre Silber vor dem Cantzler her träget.

Die Herren sind unbedecket / so lange der König auf seinem Throne sitzet; und die Richter bleiben so lange stehen / biß ihnen der König erlaubet zu sitzen. Wenn der König nicht zugegen / können sie sich / doch unbedeckt / niedersetzen / wenn es ihnen der Sprecher im Nahmen der Herren oder Lords vergünstiget. Die Königliche und Cantzeley-Bedienten / sitzen gleichfals / doch auch unbedeckt.

Im Unterhause setzet man sich ohne Unterscheid nieder; und hat niemand als der Sprecher was besonders / der auf einem Lehn-Stuhl in der Mitten / und unter ihm auf einem Stuhle der Schreiber des Hauses sitzet. Die Deputirten tragen keine Röcke / welches die Ausländer bey einer so ansehnlichen Versammlung vor etwas unansehnliches halten.

Das Parlament versammlet sich alle Tage ordinair von 9. Uhr des Vormittags biß um 3. Uhr des Nachmittags / und wie wol es bißweilen nach Gelegenheit der Sachen / biß auf den Abend währet / so versammlet es sich doch ordentlicher Weise niemals des Nachmittags / auch nicht an Sonn- und hohen Fest-Tagen. Sind aber die Sachen von grosser Wichtigkeit / so kommen

men sie ausserordentlicher Weise auch wol am Sonntage zusammen.

Bey Oeffnung des Parlaments kommt der König in seinem Königlichen Mantel mit der Crone auf dem Haupt/ hält eine Anrede/ und zeiget mit wenig Worten die Ursach an/ die ihn zu Beruffung desselben veranlasset/ bißweilen läst er auch den Cantzler in seinen angefangenen Worten fortfahren. Währender solcher Zeit stehen die vom Unterhause mit entblösten Häuptern vor dem Bezirck der sitzenden Lords im Oberhause/ und wird ihnen im Nahmen des Königs befohlen/ sich einen Sprecher zu erwählen; welches sie ohne Ihre Majestät Belieben nicht thun können. Hierauf begeben sie sich in das Unterhauß/ und wählen daselbst einen ihres Mittels zum Sprecher/ welchen sie des andern/ oder einige Tage hernach/ dem König præsentiren. Wenn der König denselben approbiret/ so schlägt er diese Ehre aus Bescheidenheit aus/ weil er aber verpflichtet dieselbe anzunehmen/ so begehret er vom Könige im Nahmen des Unterhauses 3. Dinge: (1. daß sie Zeit währender Sitzung des Parlaments einen freyen Zutritt zu Ihrer Majestät und (2. die Freyheit ihre Meynung frey im Unterhause zu sagen haben: (3. von allen Arrestirungen ꝛc. befreyet seyn mögen; Welches ihnen gern zugestanden wird.

Ehe das Parlament über eine Sache berathschlaget/ legen alle Glieder des Unterhauses den Eyd der Treue und Supremacie ab/ in Gegenwart eines hohen Bedienten/ welchen der König darzu verordnet. Und zeither einigen Jahren nehmen sie auch den Test, das ist/ sie schweren die Lehre von der Transubstantiation, von Anruffung der Heiligen/ und von dem Meß-Opffer ab. Welchen Test auch die Lords ablegen müssen/ ehe sie zum Sitz gelassen werden.

Vor Alters sind in dem Unternhause auch Deputirte von der Geistlichkeit/ wie im Oberhause gewesen/ so aber nun nicht bräuchlich.

Die Macht und Privilegien der beyden Häuser sind sehr unterschieden. Das Oberhauß hat nicht allein die Authorität Gesetze zu machen und abzuschaffen/ sondern auch zu tractiren und zu rathschlagen/ alle Streitigkeiten/ alle Anklagen wider die Pairs zu beurtheilen/ den Eyd in wichtigen Dingen schweren zu lassen/ ꝛc.

Die Herren Catholicken/ so den Test und den Eyd der Treue an den König nicht ablegen wollen/ werden im Oberhause nicht zugelassen.

Das Unterhauß hat gleichfals Macht Gesetze zu geben und abzuschaffen/ in dem sie Vocem negativam haben. Die Bill/ wenn eine Auflage vom Volck zu erheben/ fängt im Unterhause an/ weil doch die Gemeine die meiste Last von denen Contributionen und Steuren tragen muß.

Das Unterhauß hat das Privilegium Gesetze vorzutragen/ die Verbrecher Gerichtlich anzuklagen/ wenn es auch gleich die grösten und vornehmsten Herren des Reichs wären. Und ist gleichsam die grosse Inquisition von Engelland/ welche versammlet ist/ die gemeinen Beschwerden vorzutragen/ die Verbrecher bey denen Pairs und beym Könige zu verklagen/ damit sie gute Verordnungen machen und dieselben straffen mögen. Wie denn die Pairs die Zeugen examiniren und verhören/ und das letzte Urtheil sprechen/ da indessen die Deputirten vom Unterhause stehen und unbedeckt die Zeugen produciren/ und den Proceß formiren vor den Schrancken des Oberhauses.

Ob aber gleich ein jedes Glied des Unterhauses/ um einer gewissen Graffschafft/ Stadt oder Flecken zu dienen erwehlet ist/ so muß er doch auch des gantzen Reichs Interesse wahrnehmen. Sein Votum ist in allen Sachen denen andern gleich/ und kan er in die im Parlament gefasseten Resolutionen bewilligen oder nicht/ und ist deßwegen nicht gehalten denen jenigen/ so ihn erwehlet/ Rechenschafft zu thun/ oder sie um dero Einwilligung zu befragen/ wie solches meistentheils in den vereinigten Niederlanden gewöhnlich ist. Hingegen muß er sich die Beförderung des Interesse seiner Provintz/ Stadt oder Fleckens/ dessen Deputirter er ist/ aufs äusserste lassen angelegen seyn.

Die *Lords* im Oberhause müssen auf eigene Kosten dem Parlament beywohnen/ die Glieder des Unterhauses aber müssen/ vermöge des Circular-Brieffs/ rationabiles expensas bekommen/ das ist/ so viel als dem Könige beliebet denen Deputirenden zu deren Unterhalt aufzulegen. Zu denen Zeiten *Eduardi II.* wurden denen Deputirten von denen Provintzien täglich 40. Schillinge/ und denen von Städten und Flecken 10. Schillinge gut gethan. Kurtz darauf bekamen die ersteren 48. und die andern 21. Schillinge/ welches zur selbigen Zeit eine ansehnliche Summa/ und 20. mahl mehr als heutiges Tages gewesen/ wenn man den damahligen Preiß aller Dinge betrachtet. Denn es wurden zur selbigen Zeit nicht allein die Ausgaben der Deputirten/ so wegen dero grossen Gefolgs nicht klein/ sondern auch ihre Mühe/ Zeit-Verlust und Verabsäumung ihrer eigenen Geschäffte/ in Abwartung der öffentlichen Affairen/ æstimiret. Und ist gewiß/ daß da die Graffschafften/ Städte und Flecken ihre Deputirten so raisonabel bezahlet/ sie desto mehr beflissen gewesen/ tüchtige und in Abthuung der Staats- und gemeinen Geschäffte fleißige Personen zu erwehlen. Dahero wurden auch zur selbigen Zeit mehr Sachen in einer Woche/ als jetzo in einem gantzen Vierteljahre abgethan. So waren auch die Freyheiten der Deputirten vor ihre Bedienten keines weges beschwerlich/ oder dem Mißbrauch/ wie jetziger Zeit/ unterworffen; indem das Sitzen eines Parlaments niemahls länger als 6. Wochen währete. Wie man denn im *Tour* zu Londen aus denen Archiven ersiehet/ daß unter der Regierung *Eduardi III* Parlamente gehalten worden/ die nicht länger als 8. Tage gewähret/ und gleichwol einen Hauffen Sachen abgethan. Es waren aber dieselben/ nach vieler Meynung/ ehe sie aufs Tapet kamen/ zuvor durch den König und dessen Rath wohl examinirt

caminiret/ wie etwan in **Schweden** durch die 40. Reichs-Räthe geschehen/ und in **Schottland** bey denen Lords der Artickel noch gebräuchlich ist. So berathschlagte man auch nur übee die Affairen/ die der König proponirte/ dergleichen noch heutiges Tages in dem Synodo Nationali oder **Versammlung der Englischen Kirche** geschehet. Es waren aber die Unkosten zu Unterhaltung der Deputirten Ursache/ daß viel kleine Flecken den König unterthänigst ersuchten/ sie von der Sendung eines Deputirten zu befreyen; dahero viele derselben das Recht einen Deputirten zu ernennen verlohren. Hiebey funde sich auch dieser Vortheil/ daß **die Zahl der Glieder des Unterhauses** in Ansehung der jetzigen gantz klein/ und also zu Expedirung der Billen viel geschickter war. Man sahe weniger Factiones, mehr Einigkeit mit dem **Oberhause**/ mehr Ehrerbietung und Neigung des Königs Begehren einzuwilligen/ und gegentheils auch mehr Gnade und geneigten Willen des Königs ihnen nichts zu versagen.

Sowol **das Ober-als Unter-Hauß** hat die Gewohnheit/ nicht allein über die von dem Könige proponirte Sachen/ sondern auch über andere Affairen zu deliberiren/ wenn es ihm nicht ausdrücklich verbothen wird/ wie man denn verschiedene Könige gehabt/ die solches sehr eifrig gethan.

Es ist aber einem jeden Unterthanen/ ee mag ein Parlaments-Glied seyn oder nicht/ erlaubet/ durch einen Advocaten eine Bill aufsetzen zu lassen/ und solche an den Sprecher oder Actuarium des Hauses zu præsentiren/ um zu gelegenee Zeit examiniret zu werden/ und gilt gleich/ ob die Uberreichung an das **Ober- und Unter-Hauß** geschehe.

Alles was in **Engelland** zu einem **Gesetz** werden soll/ ist Anfangs schrifftlich entworffen/ und **wird eine Bill** genannt; diese lieset man ordinaire nach 9. Uhren des Morgends in der Versammlung des gantzen Hauses/ von welchem sie alsdenn entweder einmüthig verworffen/ oder darüber berathschlaget/ und einer gewissen Anzahl Commissarien/ so den Nahmen einer Committe führen/ unter die Hand gegeben werden. Sobald die Committe die Bill wol examiniret und ins Reine gebracht/ wird dem Hause davon Bericht erstattet/ und wenn sie approbiret ist/ wird sie zweymal im Hause an zweyen unterschiedenen Tagen gelesen; darauf wird sie registriret/ das ist/ auf Pergament geschrieben/ und alsdenn zum drittenmal verlesen. Der Cantzler/ so es im Oberhause/ oder der Sprecher/ so es im Unterhause ist/ fraget: Ob man wolle/ daß soll Umfrage gehalten werden? **Ob die Bill vor ein Gesetz soll angenommen werden oder nicht?** Und wenn die meisten solches bewilligen/ so schreibet der Actuarius des Hauses die alt Frantzösischen **Worte**: Soit ballé aux Communes, oder Soit baillé aux Seigneurs, (dieses werde an die Gemeine oder an die Herren geliefert/) auf das Pergament.

Wenn der **Sprecher** siehet/ daß man mehr als eine Bill zu examiniren verfertiget/ so erinnert er das Hauß des Tages zuvor/ daß man diese oder jene Billen zum drittenmal werde lesen/ und bittet die gesammten Glieder sich dabey einzufinden. Ist aber die Bille einmal verworffen/ so darff sie/ so lange die Sitzung des Parlaments währet/ nicht wieder proponiret werden.

Wann **das Unterhauß** eine Bill an das Oberhauß schicket/ um desselben Consens dazu zu erlangen/ so ist es gebräuchlich/ daß sie aus Respect **von dreyßig biß viertzig Gliedern des Unterhauses** überbracht wird. Nachdem diese daselbst eingetreten/ machet der so die Bill träget drey tieffe Reverentz/ und übergiebet sie dem **Cantzler**/ welcher/ um solche zu empfangen/ sich biß an den äussersten Ort oder Schrancken des Oberhauses verfüget. Schicket aber das Oberhauß eine Bill an das Unterhauß/ so geschiehet es durch einen der **vornehmsten Cantzeley-Bedienten**/ oder durch einen Bedienten des Königs/ niemals aber durch einen Pair. Diese nähern sich dem Sprecher/ machen drey Reverentz/ und geben ihm die Bill/ nachdem einer von den Uberbringern derselben Titul gelesen/ und das Hauß/ darauf Achtung zu haben/ gebethen. Wenn sie darein willigen/ wird auf die Bill geschrieben: Les Communes assentent. (die Gemeinen bewilligen es.) Wenn die Sachen von sonderlicher Importantz/ so schicken die Lords einen von den zwey **Ober-Richtern des Reichs.**

Wenn ein Deputirter **des Unterhauses** seine Meynung über eine Bill sagen will/ so entblösset er das Haupt und stehet auf; und wenn ein anderer seine Meynung widerleget/ so darf er diesen Tag auf dessen Einwurff nicht antworten/ damit die Zeit nicht durch unaufhörliches Disputiren verzehret werde. Wenn man über einer Bill in Berathschlagung ist/ so ist es keinem erlaubet/ mehr als einmahl des Tages zu reden/ es sey dann daß das gantze Hauß in einer Committe beyeinander wäre/ woselbst ein jeder/ so offt und viel als ihm beliebet/ repliciren oder antworten kan.

Geschicht es/ daß ein **Parlamens-Glied** sich erkühnet/ von dem Könige oder dem Parlament ungebührlich zu reden/ so bekommt er an den Schrancken eine scharffe Reprimande. und bisweilen wird ee gar in Tour zu Londen gesetzt. **Der Sprecher** darff von der Bill gar nichts/ wedee gutes noch böses sagen/ sondern er giebt davon nur einen kurtzen und deutlichen Bericht/ ohne seine Meynung zu sagen/ es wäre denn daß die Vota gleich stünden/ in welcher Begebenheit er auch votiret.

Die Committen versammlen sich täglich Nachmittags/ und hae man daselbst die Freyheit/ so offt und viel man will/ zu eeden. Hingegen versammlet sich/ wie gesagt/ das Parlament niemahls Nachmittags/ ob es gleich zuweilen biß in die tieffe Nacht hinein beysammen ist.

Im Oberhause giebt der allerletzte Baron sein Votum zu erst/ darauf antwortet ein jeder mit denen Worten: Content, non content. Im Un-

terhause votiren sie durch Ja und Nein alle zusammen auf einmal. Kan man nicht unterscheiden / welches die gröste Zahl gewesen / so gehen die so Ja gesagt hinauß / und die so Nein gesagt bleiben drinnen / und sind alsdenn gewisse Personen verordnet / so dieselben zehlen. Aber in den Committen / auch in der allgemeinen Committe des gesammten Hauses / treten die Ja auf eine und die Nein sagen auf die andere Seite / wodurch man gar leichtlich den Unterscheid der grösten Anzahl sehen kan.

Wenn eine Bill in dem einen Hause passiret und das andere seinen Consens nicht darein geben will / so begehret man eine Conferentz / da man von beyden Seiten Deputirte schicket / und sitzen die Herren und sind bedeckt in der gemahlten Kammer / wo die Conferentz gehalten wird / die Gemeinen aber stehen / und zwar mit blossem Haupte / und also berathschlaget man sich über die streitige Sache. Können die Deputirte nicht darüber überein kommen / so ist die Bill null und nichtig / vergleichen sie sich aber / so wird sie mit allen andern gepassirten vor den König / so bald er ins Parlament kommt / gebracht.

Dieser sitzet alsdenn auf dem Thron in seinem Königlichen Ornat, und mit der Crone auf dem Haupt / und alle Herren erscheinen gleichfalls in ihren Ceremonien-Kleidern. Der Cron *Actuarius* lieset den Titel von jeder Bill / und indem er selchen lieset / erklähret der Actuarius des Parlaments auf des Königs Befehl Seiner Majestät Consens mit lauter Stimme. Gehet die Bill das gemeine Wesen an / so sagt der Actuarius auf Frantzösisch: **Der König will es.** Und eben dieses ists / was eine Parlaments-Acte machet / da es zuvor nur eine Bill gewesen. Gehet aber die Bill nur einen Particuliren an / so antwortet der Actuarius: **Es geschehe / wie man begehret.** Wenn eine publicirte Bill dem König nicht gefällt / und er seinen Consens dazu nicht geben will / so antwortet der Actuarius: **Der König will sich darauf bedencken;** welches so viel ist / als ein absolutes Nein und die Bill annulliret. Kan man also von dem **Könige in Engelland** sagen: **Was ihm gefällt / ist ein Gesetz;** Nicht zwar daß des Königs Willen ein Gesetz / sondern weil ohne dessen Bewilligung kein Gesetz kan gemacht werden.

Wenn der König abwesend / kan er / so die Sachen keinen Verschub leiden / durch eine Commission an einen Pair des Reichs seinen Consens zu einer Bill geben.

Wenn es eine Bille von Subsidien ist / so man dem Könige zugestanden / sagt der Actuarius: **Der König bedancket sich gegen seine getreue Unterthanen / nimmt ihre Gewogenheit auf / und will es also.**

Eine Bille aber / so eine General-Amnestie von dem Könige enthält / wird nicht mehr als in jedem Hause einmahl gelesen / weil man dieselben muß annehmen / wie sie der König beliebet zu geben. **Gleicher Gestalt verhält es sich auch** mit den Billen der Subsidien / welche die Versammlung der Geistlichkeit dem Könige zusteuret. Wenn der König seinen Consens zu einer Bill von General-Amnestie gegeben / antwortet man: Die in diesem Parlament versammlete Prælaten / Herren und Gemeinen / bedancken sich im Nahmen aller andern Unterthanen gegen Se. Königliche Majestät und bitten GOtt / derselben bey guter Gesundheit ein vergnügtes und langes Leben zu schencken.

Vor der Regierung des Königs *Henrici VII.* wurden alle Acten des Parlaments in Frantzösisch registrirt oder eingeschrieben / welches aber heutiges Tages in Englischer Sprache geschiehet.

Die meisten alten Parlaments-Acten heben sich also an: Der König / auf unterthänigstes Ersuchen der Gemeinen / mit Bewilligung der Prælaten / Hertzoge / Grafen und Baronen / hat befohlen und verordnet / etc. Oder auch: Der König / auf Einrathen und mit Consens der geistlichen und weltlichen Herren / und mit Consens der Gemeinen / verordnet / etc. Die neue Acten aber fangen an: Es wird verordnet / durch Seine vortreffliche Majestät / dem König / auf und mit Rath und Consens. Doch lauten des Königs Circular-Briefe zu Versammlung der Gemeine nur ad consentiendum (zum Bewilligen /) nicht aber ad Consilium impendendum, (zu rathen /) wie die an die Pairs. Und ist gewiß / daß sich die Gemeinen dieser Sache in dem letzten langen Parlament / zu Rechtfertigung ihrer Mißbräuche wider die Königliche Authorität / angemasset. Wie denn in einem andern Parlament das **Unterhauß** behaupten wollen / daß der Consens des **Oberhauses** zur Gültigkeit der Acten nicht allzeit vonnöthen wäre; dabey anführende / daß unter Eduardo VI. eine *Acte* **wider die Ausfuhre der Pferde aus dem Reich** ohne *Consens* des Oberhauses passiret. Es ist aber aus den Tag-Büchern dieses Hauses gewiß / daß die Bille zu erst gelesen worden / und in dem Oberhause passiret / ehe das Unterhauß davon Kundschafft gehabt. Dahero sind die Königliche Bedienten höchst vorsichtig / wenn sie eine Acte schreiben / ehe sie dieselbe dem Könige præsentiren / wie nicht minder die Actuarii des Parlaments / in deren Ab- und Einschreibung. Aller dieser Vorsichtigkeit ungeachtet / wünschen dennoch viele Engelländer / daß zu Vorkommung der zweydeutigen Auslegung / und zu Verbinderung so vieler andern Acten / die zu Erklährung der vorigen gemacht werden / man die Billen / so das gemeine Wesen betreffen / nach der Verlesung im Parlament / öffentlich / wie zu Rom geschehet / anschlagen möchte / ehe sie zu Acten gemacht würden / damit / ausser denen Gliedern der Parlaments-Häuser / ein jeder mit aller Freyheit sagen oder schreiben könnte / was in der Bill zuzusehen / zu verändern oder zu verbessern wäre.

In allen Affairen / um welcher willen der König ein Parlament beruffen / kan ee dasselbe auch adjourniren / oder ihnen einen gewissen Gerichts-Tag benennen / dasselbe prorogieen odee aufschieben / odee auch gae dissolviren und aufheben.

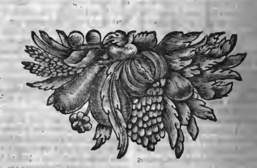
Die Adjournieung geschiehet im Oberhause ordinair durch den Canzlee / im Nahmen des Königs / biß auf den Tag / den Seine Majest. beliebet. Der Sprecher des Unterhauses / wenn ee vernommen / daß es des Königs Gefallen / daß das Hauß adjournieet sey / sagt mit der Gemeinen Coosens : Das Hauß ist adjourniret. Wenn sich das Parlament wiedee versammlet / fäheet es in eben denen Sachen fort / in denen es voe dee Adjournieung beschäfftiget gewesen.

Auf gleiche Weise wied auch das Paelament prorogiret / nue mit diesem Unteeschiede / daß indem sir sich wieder versammlen / solches auch eine neue Sitzung ist / und daß die Billen so sonst gantz fertig waeen / als Acten zu passieen / von foenen an wiedee müssen voegenommen weeden.

Wenn der König das Paelament prorogieen oder aufheben will / kömmt er persönlich mit denen gewöhnlichen Ceeemonien in das Oberhauß / und schicket den Edelmann von der schwartzen Ruthe an das Uneerhauß / daß dasselbe in dem Oberhause voe den Scheancken erscheinen soll. Nachdem nun der König seinen Consens zu denen Billen gegeben / so in beyden Häusern passieet / declariret dee Cantzler / auf des Königs Befehl / daß das Parlament prorogiret oder dissolvieet sey. Bißweilen hält dee König dabey einen Discues / odee läst auch denselben duech den Cantzlee halten.

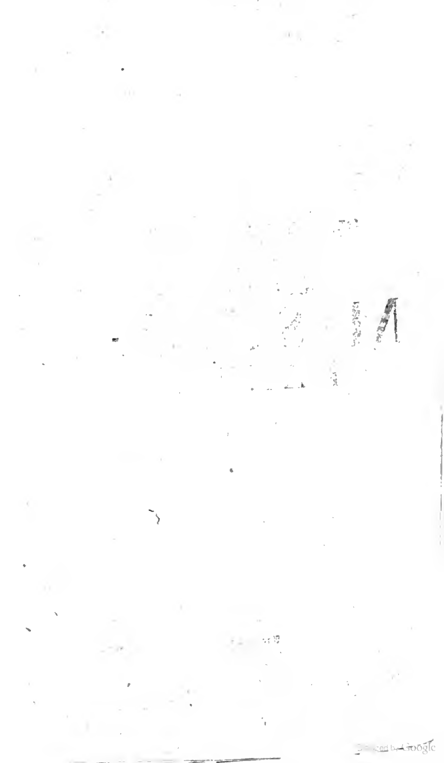
Weil auch dee König die Seele und das Haupt des Paelaments / so ist dasselbe ipso facto dissolvieet / wenn der König Zeit wäheendee Sitzung mit Tode abgehet.

Vor Alters befahl der König / nach einer jeden Sitzung / denen Sherifs der Provintzen / die Acten des Parlaments mit lauter Stimme ausruffen zu lassen / und sie in Observantz zu bringen. Gleichwohl waed auch ohne diese Proclamation duech die Gesetze præsupponiret / daß ein jeder Privatus von denen Deputirten / von allen / so im Parlament vorgefallen / gnugsam unterrichtet sey. Nachdem aber die Buchdruckerey aufgekommen / hat diese Gewohnheit aufgehöret / indem nicht allein die Acten / so bald sie passiret / sondern auch / auf Verordnung des Unterhauses / alle in iheee Versnmmlung ergangene Vota und Berathschlagungen gedruckt werden / damit das Volck alles wisse / was daselbst voegehe. Hingegen findet das Oberhauß nicht füe rathsam ihre Deliberationes zu publiciren.



Das Funffzehende Capitel.

Allerhand MISCEL-LANEA.



Num. I.

Landschafftl. Gravamina, welche Sr. Churfürstl. Durchl. aus Bayern nacher Brüssel überschrieben worden sind.

Nachdeme unterm 4. Februarii dieses Jahrs von Eurer Churfürstlichen Durchl. wegen der Landschafft in Bayern/ diejenige Handlungs-Proposition und zugleich das Begehren auf einen Monarlichen Beytrag von 50000. fl. beschehen/ haben die geweste Commissarii selber pro motivo vorgestellet/ daß dieses Quantum zu dem unentbehrlichen Unterhalt der Churfürstlichen Trouppen dem gezogenen Calculo gemäß neben der gewöhnlichen Cammer-Guths Verbesserung pro 150000. fl. dann für die Garnison u. Legations-Unkosten 50000. fl. für die Beyhülff zum Zinß-Zahl-Ambt 50000. fl. allerdings vonnöthen seye; Darauf sich dann Euer Churfl. Durchl. um so viel mehrers verlassen/ weil es nur noch um eine geringe Zeit zu thun/ inner welcher Sie Ihre Sachen wegen der an die Cron Spanien habenden nahmhafften Geld-*Praetensionen*/ und in andre Wege also accordiren wolten/ und für einander zu bringen verhofften/ damit Sie die würckliche Zurückkunfft in Dero Landen Ihrem selbst eigenen grossen Verlangen gemäß einstens würcklich vornehmen könten/ ohneracht Sie sonst von Hertzen wünscheten/ Ihre Land und Leut mit dergleichen Erforderungen verschonen zu können/ so aber nach diesem und zwar dem letzten mahl zu geschehen öffters wiederholet worden/ dahero man ein Ubriges thun/ und anjetzo auf dem Ende *& ultimo dictae coronidis loco* den Landes-Fürsten/ so alles in andere Wege zu ersetzen gedencket nicht stecken lassen solte; Die von der Landschaffe darüber gethane Declaration hält in Substantia folgende Puncten in sich:

1. Daß man vor allen Ihrer Churfürstlichen Durchl. Hinauffkunfft für dasjenige Mittel allein hielte/ um vorzukommen/ damit nicht alles über einen Hauffen falle; Die hierzu genommene Resolution, und von denen Commissarien positivè beschehene Versicherung würden die Leute in etwas consoliren/ daß nicht alles gar in Desperation gerathe/ zumahln aber/ wann Ihr. Churfürstl. Durchl. die Richtigkeit Ihrer an Spanien habenden Forderungen in selbst eigener hohen Person abwarten wolten/ solches weiß nicht/ wie lang noch anstehen dörffte?

Als bitter das gantze Land weinend/ und auf die Knie niederfallend/ Ihr. Churfürstl. Durchl. möchten dieses Negotium, als wie sonsten in dergleichen wichtigsten Fällen/ ja erst kürtzlich mit Schliessung des allgemeinen Friedens geschehen/ ehender durch Abgesandten und Schickungen zu wege bringen lassen/ als derentwegen sich selbsten längers aus dem Lande auffhalten/ welches einmahl also verarmet/ und abgenommen habe/ daß es von den Kräfften nicht mehr seye/ Ihrer Churfürstl. Durchl. die desiderirende Subsistentz in denen Niederlanden nach dem extendirten Quanto zu verschaffen/ dann der Bilantz zeigen werde/ wie viele Millionen von Anfang des Krieges de Anno 1683. biß hieher in die 16. Jahre hindurch an lauter baarem Gelde aus Bayern in frembde Länder hinaus: Und hingegen wegen ermanglender *Commercien* nicht der dritte Theil wieder herein gangen/ dadurch sowohl die Churfürstliche als Landschaffts-*Cassa* (welche letztere sonsten/ vermög der Landtags-Schlüsse/ zu jeder gähling auskommender Landes-Noth eine halbe Million im Vorrath haben solle) gäntzlich erschöpffet worden/ und habe sie noch eine halbe Million Schulden machen müssen/ so zu verinteressiren stehen: Eben diese Interesse habe man zu Abstattung der dem Landes-Fürsten beschehenen Einwilligung und Fournirung dessen unbändige Zahl-Aemter angreiffen/ und aus Noth hernehmen/ mithin Wittiben/ Waysen/ Spitäler/ milde Stifftungen/ *Beneficiaten* und dergleichen/ so etwan keine andere Lebens-Mitteln nicht gehabt/ und dahero contra intentionem fundatorum die milde Werck auch unterblieben seyen/ zurück lassen müssen dahero mancher dergleichen Capitalien mit grossem Schaden um ein geringes zu verhandeln benöthiget worden.

2. Der Credit seye dadurch gäntzlich zerfallen/ und würde in einer Landes-Noth gar nicht einmahl mehr ein An-Lehen auffzubringen seyn.

Et hoc quoad aeraria publica

3. Betreffend in privato die drey Stände/ da befinde sich der *Praelaten*-Stand durch die an Sie erforderte Anlehen/ continuirende starcke und langwührige Contributiones und Anlagen/ item durch die Hülffreichung ihrer mit dem Schaden denen Steuern und andern Oneribus bedrängten Unterthanen von allen baaren Geld-Mitteln gäntzlich entblösset/ und theils selbst mit eigenen Schulden beladen

Der Stand der Ritterschafft und Adel seye noch schlechter bewandt/ und stecke der mehrere Theil in Schulden/ oder könne sich kümmerlich seinem Stande gemäß erhalten/ wie dann kaum der 10te Theil vom Adel 300. Gulden/ zugeschweigen ein mehrers an baarem Gelde haben werde/ und dieses nicht propter injuriam temporis, sondern weiln die Unterthanen wegen der Landes-Fürstlichen Forderung ihnen ih-

ihre Schuldigkeiten nicht nur nicht abführen können / sondern sie denenselben zu Vermeidung der Execution selbst noch vorleihen müssen.

Der dritte Stand in denen Städten und Märcken seye der *miserabelste* / und durch die ausgedauerte Quartiers-Last / Service, Steuer / gemeine Anlagen und Durchzüge auch abgenommene Gewerb und Lösung in Abwesenheit des Hoffstabs in solche Armuth gesuncken / daß sonderbar die Kauff-Leute / die noch etwas weniges im Vermögen / mit Sack und Pack hinweg ziehen würden / wann sie nicht andere Bedencken (so vermuthlich die Schulden-Bücher seyn werden) abhalten thäten.

Die mitlere Bürger vermögen keinen Gesellen mehr zu fördern / und können mit ihrer Hand-Arbeit das truckene Stück Brodt nicht mehr gewinnen.

Die Beysitzer und Tagelöhner leben in solcher Noth / daß sie von Clöstern die Bettel-Suppen durch unbekannte Leute / weiln es ihnen selbst zu thun verboten worden / zu ihrer Nahrung holen lassen.

Die *Operarii* und Seelsorger werden bekennen / daß bey denen Krancken der mehriste Zustand der Abgang des ermanglenden Brodts seye;

Bey denen Unterthanen auff'm platten Lande könne man wegen ihrer Unvermögenheit / und indeme sie selbsten am Hunger-Tuch nagen / keine Steuer mehr einbringen / sonderbahr in denenjenigen Gerichten / in welchen der ferntige Schauer die Feld-Früchte / Gräsereyen und Obst-Bäume erschlagen habe; An andern Orten aber habe das Geträyde nicht ausgeben / und seye in einem solchen hohen Werth / daß einige Landes-Unterthanen (indeme man ihnen von denen beyden Gottes-Häusern ausgeleerten Zehend-Scheuren ebenfalls nicht helffen können) unmenschliche und solche Speise geniessen / die (sunt formalia) kein Hund / wann er nicht wohl heiß-hungerig / annehmen würde; Dahero GOtt inniglich zu bitten / daß hieraus nicht ein Sterben erfolge.

Es seye zwar nicht ohne / daß einige Unterthanen und Bauren vorhanden / welche sich bey dieser Getreydt-Theurung wohl befinden / die Anzahl der andern aber 10. oder 20. fach mehrer und deren gar wenig / so über ihre Hauß-Nothdurfft noch etwas verkauffen können / welche schon keinen Knecht oder Dirne mehr halten / und dato die Felder desto schlechter gebauet werden. Theils Häuser und Inn-Leute / wann ihnen von Ihrer Herrschafft nicht anhanden gegangen werde / und so fern sie nicht so unnatürliche Speise essen wollen / müssen sich auf andere unzuläßige Mittel legen / und gleichwohln unter dem bösen Gesindel ihre Nahrung suchen / wie deren sonsten insgemein die einreissende Noth zu vielen Ungerechtigkeiten / Betrug / Veruntreuungen / Ehebruch / und andere Lastern Anlaß giebt / welche peccatorum caussatorum sich sowohl die delinquenten / als die / so hierzu Ursach geben / theilhafftig machen / und derentwegen GOtt öffters über ein ganzes Land Krieg / Sterben und Hunger verhänge.

4. Der Untergang Ihrer Churfürstlichen Durchl. Landen seye gewiß und liege vor Augen / hingegen seye Spes obtinendæ satisfactionis von Spanien sehr mißlich / und ja Ihrer Churfürstl. Durchl. an Conservation dero eigenen Landen ebenfals am mehristen gelegen. Die Subsistentz in denen Niederlanden seye einmahl zu kostbahr / weiln man alda zu denen Aemtern / als Küche / Keller und Stall keine Beyhülffe / wie in Bayern habe / so die helffte an baarem Gelde austrage.

Im Land erspahre man die Wechsel von deren impost die gantze Hofstadt unterhalten werden könte; Daherunten müste man von dem Insult der Canaillen und des Pöffels gleichsam zur Defension die eigene Militz mit grossen Unkosten halten.

Daroben habe man ja die gehorsamste Unterthanen von der Welt / und könne anjetzo nach erfolgtem Frieden als ein absoluter Herr alle Freude und Ruhe geniessen / eben dadurch aber zugleich dem Land die entgangene Kräffte wieder geben / und die schon ziemlich gewichene Liebe wieder herbey bringen / an deren statt sonsten einmal der Fluch von denen schwührigen Gemüthern wegen der continuirenden grossen Bürden ein Urtheil nach sich ziehen dörffte.

Die Unterthanen des Gerichts Griesbach haben sich unterstanden / bey fernig eingeforderten Herbst-Steuer solche positivè zu denegiren / so schon zu einem Auffstand das Ansehen gehabt; Könige und Kayser hätten vor diesen das Hauß Bayern um seine Alliantz angesuchet / anjetzo aber bey gantz entgangenen und je länger je mehrers entziehenden Kräfften werde die æstime, Authoritet und Estimation auch abweichen. So fern aber ja endlich die Hinaufkunfft bey Ihrer Churfürstl. Durchl. anjetzo nicht gleich geschehen könte. So bitte man wenigst um Vorausschickung einer jungen Gnädigsten Herrschafft und der Churfürstin / damit man auch in Bayern eine Niederkunfft haben möchte.

5. So viel das gethane Begehren der 50000. fl. belange / da seye es die *pure* Unmöglichkeit bey immer mehrers abnehmender Steuer und Aufschlags Gefällen / so der Landschafft eintziges Einkommen / wie gern man auch sonsten wolte / mit einem solchem *quanto* dem Landes-Fürsten an Hand zu gehen / ausser man wolte alle Landes Unterthanen des täglichen Brods / so ja Ihro Churfürstl. Durchl. als eines barmhertzigen Landes Fürsten Intention nicht seyn werde / meistentheils berauben. Drey gantze Steuern würden hierzu nicht erklecken / so ja tempore pacis, da die Unterthanen immerdar auf eine Sublevirung in vorigen Jahren gleichsam exconventione getröstet worden / eine unerhörte / ja eine solche Gewissens-Sach sey / daß sie / die Landschafft vor GOtt zu verantworten sich nicht getraue. Neben deme auch / daß so gar die Executions-

cutions-Mittel/ wann man es dadurch eintreiben wolte/ nicht mehr vorhanden seyn würden/ und seye es schon dahin kommen/ daß es nicht mehr nur um den sauern Schweiß der Unterthanen/ sondern um das Blut selbsten zu thun.

Durch das letztere Anlehen der Scharwacht Gelder seye Ihnen gar der völlige Druck gegeben/ und wo nur ein wenig Geld vorhanden wäre/ selbiges gleichsam mit Besen zusammen gekehret werden müste.

Die Contributiones und Krieges-Ausgaben seind Respectu des Lands 10. mahl mehrer/ als worzu man vermög des matricular quarti obligirt/ dennoch habe man anjetzo dem Land die preßhaffte Soldaten und reformirte Officier/ so einer andern Puissance zu Diensten in diesen Stand gesetzet worden/ übern Halß geschoben.

Ist also mit obiger Repræsentation Landschafftlicher Seiten das erste *Offerum* auf jährlich 300000. fl. oder Monat 25000. fl. neben der Cammer Guths Verbesserung der Beytrag zur Zinß Zahl Amts-*Cassa* und denen *Exercitiens*-Meistern zu Ingolstadt geschehen/ und in denen 6. mahl gegen ein ander gewechselten Schrifften/ so meistentheils in exaggerir- und Widerlegung obiger Beschwehrden bestanden/ endlich der Schluß dahin gangen/ wie der geheime Raths-Bericht/ der nicht wohl kürtzer zu extrahiren/ sondern mit Gnädigster Erlaubniß völlig abzulesen seyn wird/ mit mehrern in sich begreifft/ nemlich daß die Landschafft auf gewisse Weiß 35000. fl. Monatlich eingewilliget hat.

Num. II.

Schrifftliche Vorstellung/ so der König in Franckreich dem Herrn Bischoff zu Münster als ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creyßes/ bey dem zu Dortmund angestellten Convent insinuiren lassen.

SA *Majesté T. C.* ayant esté informeé, que les Princes & Estats *du Cercle de Westphalie* se trouvoient assemblés, pour deliberer du repos de la Seureté du Cercle, m' a ordonné de faire connôitre à V. A. pour en faire l' usage, qu' elle jugera à propos.

Que l'intention constante de *Sa Majesté* est, de conserver la paix generale, particulierement celle *de l' Empire* de la maniere, qu' elle a esté Solemnellement restablie par *les Traités de Ryswick*. Que si *Sa Majesté* prend les armes ce n' est que pour la defense des Estats *du Roy Catholique*, son petit fils; Que *Sa Majesté* n' envisage point d' aggrandir les siens. Que *Sa Majesté* se persvade, que les Princes & Estats de l' Empire observeront reciproquement & ponctuellement les engagements dans lesquels ils sont entrés avec Elle par les dernieres Traitez pour l' Observation d' une amitié, sincere d' un bon voisinage & d' une constante Paix. Par consequent que *les Electeurs Princes & Estats de l' Empire* n' ayant à attendre de *Sa Majesté*, que toutes sortes, de faveurs & de Marques d' une tendre amitié, & même, s' ils en avoient besoin, toute l' assistence conformement aux *Traitez de Westphalie*, que *Sa Majesté* regarde toujours comme de liens secrets, d' une parfaite Union entre Elle & l' Empire. Elle s' assure aussi, qu' ils ne prendront nulle part à une guerre absolument étrangere à l' Empire. Que c' est le veritable moyen d' asseurer leur repos & de pourvoir solidement à leur seureté. Enfin que *Sa Majesté* veut toujours entretenir avec eux une parfaite intelligence pour le maintien de la tranquillité de l' Empire, de sa liberté, de ses prerogatives et de son Estat florissant. Qu' elle desire particulierement contribüer à l' affermissement du repos du *Cercle de Westphalie*, & qu' elle a bien voulu en faire assurer V. A. comme Directeur & Principal membre dudit Cercle.

Num. III.

Memoriale, die entstandene Differentz zwischen dem Teutschen Orden und dem Elsaßischen Intendanten/ wegen des im Mundar gelegenen Dorffs Riedfels betreffend.

ON a fait voir, que les griefs de *Son A. Ser. le Grand Maistre & de l' ordre Teutonique* dans l' affaire de *Riedfelz*, consistent principalement dans la Distinction, que *Mons. l' Intendant d' Alsace* veut faire entre ledit *Village de Riedfelz*, & les autres lieux *de Mundat*, en demandant une subvention ou somme d' argent, & tout nouvellement une Designation des hommes capables, de porter les Armes, pour en choisir le nombre arresté par l' Estat de

Nachdem man betrachtet/ wie die Klagen und Beschwerungen Sr. Hochfürstlichen Durchl. des Herrn Teutschenmeisters in der Riedselzischen Sachen/ bloß einig und allein und fürnehmlich darinnen bestehen/ wie der Elsaßische Ober-Herr und *Intendant* einige Distinction unter dem besagten Dorff Riedselz/ und andern in Mundat gelegenen Oertern zu machen trachte; Massen derselbe an solchem Orte nicht nur eine gewisse *Summa* Geld-Steuren angelegt/ sondern auch

de la guerre, qu'on va establir *en Alsace*, quoy que tous les autres Estats *di Mundat*, n'en ayent pas esté chargez depuis *la Paix de Ryswick*, selon les certificats autentiques des dits Estats, & *du Prevost de Staffelgericht à Weissembourg.*

auch eine gantz-neuerliche *Designation*, aller zum Kriege tüchtiger Mannschafft/ um die vom Kriegs-Rath im Elsaß angelegte Manschaffts-Zahl/ desto ehender auffbringen zu können/ verlanget/ ohnangesehen doch alle andere Stände in Mundat jederzeit/ seit denen Ryßwickischen Friedens-*Tractaten*/ laut erhaltenen Versicherungen/ und authentischen Beweißgründen/ von dem Probst am Staffel-Gericht zu Weissenburg/ verschonet geblieben.

Ce qui estant bien consideré, & ayant fait voir authentiquement, que *le Village de Riedselz* est sirue dans *le Mundat*, & que tous les Estats du dit District (excepté *Riedselz*) n'ont esté en aucune façon troublez depuis *la Paix de Ryswick*; On a par consequence fait une distinction extrememement prejudiciable à *Son Alt. Ser. le Grand Maistre & à l'ordre Teutonique*; Et ils sont ainsi entierement persuadéz, qu'ayant egard à l'evidence incontestable du fait & des droits, dont tous les lieux du Mundat doivent jouir presenrement *Sa Majest. Tres Chrest.* voudra bien ordonner, que ledit *Village de Riedselz* ne soie plus inquieté à l'avenir contre les Privileges du dit Mundat, fondez dans *les Traitéz de Paix.*

Wann man nun solches alles wohl in Consideration gezogen/ auch anthentisch genug beygebracht worden ist/ wie das Dorff Riedselz gleichfalls in solchem Mundat mit situiret/ und daß alle in solchem District gelegene Stände (ausgenommen Riedselz) niemahls seit denen Ryßwickischen Friedens-Handlungen mit dergleichen beschweret gewesen;

Als leben auch Sie der allerunterthänigsten Zuversicht/ es werden Se. Allerchristl. Majestät/ in Ansehen/ daß Se. Durchl. der Herr Teutschmeister nur deßwegen eine præjudicirliche Distinction gemachet worden/ und in Betrachtung solcher ihnen gleichfalls zukommenden Rechten/ die allergnädigste Verordnung dahin zu verfügen geruhen/ damit auch besagtes Dorff Riedelz/ wider solche/ der Herrschafft Mundat in denen Friedens-Tractaten zukommende Privilegia, nicht ferners beschweret werden möge &c. &c.

Copies des *Certificats.*

Je soubsigné Philipp Theodor Vizdom d'Egersberg, Grand Chasseur de Son Alt. Elect. de Treve dans l'Evesche de Spire, & Prevost du Staffelgericht en Mundat, fais foy par le present, que tous les Villages de Mundat (excepte *Riedselz*) n'ont pas payez aucune subvention à *Sa Majest. T. Chrest.* ou ses receveurs, en etants entieremement exempts depuis la Conclusion de *la Paix de Ryswic.* Signe à *Weissembourg* le 16. Febrier 1701.

(L.S.) Philipp Theodor Vizdom d'Egersberg.

Copien der angeführten Beweißgründe.

Ich Unterzeichneter *Philippus Theodorus Vitzdom* von Egersberg/ Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier/ in dem Bisthum Speyer bestellter Obrist-Jägermeister/ und Probst am Staffel-Gericht im *Mundat*, bezeuge durch dieses/ daß alle Dörffer in besagtem Mundat (Riedselz ausgenommen) niemahls einige Steuren/ an den Allerchristlichsten König/ oder Dero Beambte/ abgetragen/ sondern jedesmahls/ seit denen Ryßwickischen Friedens-*Tractaten* davon befreyet gewesen sind. Geben zu Weissenburg/ den 16. Febr. 1701.

(L. S.) Philippus Theodorus Vizdom von Egersberg.

Etant expressement requis à temoin de la verité, je fais foy, que *le Baillage de Clebourg* avec ses quarre Villages, situez dans le Mundat, n'ont pas payez aucunes subventions aux Messieurs Receveurs de la france depuis *la Paix de Ryswick.* Signé à *Bergzabern* le 19. Fevrier Ao. 1701.

(L.S.) Marc. Gouverneur de Sa Maj. Suedoise du Baillage de Bergzabern.

Zu Bezeugung der Wahrheit bedeute ich hiermit/ daß Cleburg mit seinen 4. Dorffschafften/ so in dem Mundat situiret/ seit denen Ryßwickischen *Tractaten* keine Steuer-Gelder/ denen Frantzösischen Herren Beambten erleget. Geben zu Bergzabern/ den 19. Febr. 1701.

(L.S.) Marcy, Sr. Königl. Majest. in Schweden Gouverneur zu Bergzabern.

Ayant eté expressement requis à temoin de la verite, je soubsigné fais foy par le present, que *les Villages appertinentes à la Prevosté à Weissembourg*, situez dans *le Mundat*, n'ont pas payez à *S. M. T. C.* ou ses receveurs, aucune sub-

Nachdem ich expresse ersuchet worden bin/ die Wahrheit in dieser Sache zu bezeugen; Als bezeuge ich Endes-Unterschriebener durch gegenwärtiges/ daß die Dorffschafften/ so zur Probstey Weissenburg gehören/ und in Mandat situiret und

subvention ou autre *contribution* que ce soit, & qu'on en a rien demande d'eux depuis *la Paix de Ryswick*. Signe à *Steinfeld* le 20. Fevrier 1701.

(L.S.) Mathieu Speicher, Administrateur de S.A.E. le de Treve du Baillage de St. Remig.

sind/ seit denen Ryßwickischen Friedens-*Tracta*ten/ Sr. Allerchristl. Majest. in Franckreich/ oder Dero Beambten/ weder Steuer noch andere *Contributionen* jemahls erleget. Signatum zu Steinfeld/ den 20. Febr. 1701.

(L.S.) Matthias Speicher/ Chur-Trierischer Verwalter zu S. Remig.

Num. IV.

Vergleich/ so zwischen König Friderico III. in Preussen/ und Landgraf Friedrichen/ zu Hessenhomburg/ wegen des im Fürstenthum Halberstadt gelegenen Amts Weferlingen/ getroffen worden.

Kund und zu wissen sey hiermit/ daß zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich/ König in Preussen (tot. tit.) und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich/ Landgrafen zu Hessen (tot. tit.) heute dato, wegen wieder Einlösung des Hauses und Amts Weferlingen/ welches jetzo gedachte Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit/ bißhero unterpfändlich besessen/ und inne gehabt/ folgender Vergleich abgeredet und aufgerichtet worden/ nemlich.

1. Es überlässet und übergiebet Sr. Königlichen Majestät in Preussen/ Unserm Allergnädigsten König und Herrn/ des Herrn Landgrafen Fürstliche Durchlauchtigkeit für sich/ Dero Fürstl. Erben und Nachkommen/ das Hauß und Amt Weferlingen/ im Fürstenthum Halberstadt belegen/ so dem Herrn Grafen von Königsmarck Anno 1650. den 19ten Martii, für ein Anlehn à 31350. Thal. Species, unterpfändlich verschrieben und eingeräumet/ und hernach Anno 1662. von demselben an des Herrn Landgrafen Fürstl. Durchlauchtigkeit cum cessione omnium jurium übergeben worden/ mit allen pertinentien und darzu gehörigen Stücken/ Vorwercken/ Meyereyen/ Schäfereyen/ Mühlen/ Aecker/ Wiesen/ Zehenden/ Holtzungen und Masten/ Diensten/ Pächten/ Zinsen/ und allen zugehörigen Nutzungen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ nichts davon ausgenommen/ sondern alle und jede meliorationen und Besserungen/ wie die auch seyn/ und Nahmen haben mögen/ worunter auch die Meyerey Wolffsdorff/ mit begriffen.

2. Dann auch werden Sr. Königl. Majestät/ von Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit übergetragen und überlassen/ alle *Mobilien* und *moventien*/ so bey dem Amte/ und den Meyereyen jetzo befindlich/ ingleichen alles vorhandene Vieh/ groß und klein/ die gegegenwärtige Saat im Felde/ sammt diesjährigen Einschnitt/ Pflugant/ Geyl und Gahr/ so viel als dem Amte zugehörig/ und Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit bey der mit dem zeitigen Amtmann Joh. Philipp Hasen Winckel errichteten arende, demselben laut in forma probante vorhandenen Inventarii geliefert und übergeben haben.

3. Daneben renunciren vor hochgedachte Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeit vor sich/ Ihre Erben und Nachkommen/ allen Ihnen an das Hauß und Amt Weferlingen/ dessen pertinentien und Stücken/ bißhero gehabten Rechten und Zusprüchen/ and wollen sich deren niemahln wieder gebrauchen/ immassen sie dann auch alle dieserhalb bißhero in Händen gehabte Obligationes, Documenta, Uhrkunden/ Heberegister und alle übrige das Amt Weferlingen/ und dessen pertinentien/ Rechte und Gerechtigkeiten concernirende Brieffschafften und Schrifften extradiren und nichts darvon zurück behalten lassen wollen.

4. Dann auch tradiren und übergeben Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit besagtes Amt frey und ohnbeschwerth/ ohn alle Ansprüchen/ und nehmen dieserhalb die sichere Gewehrschafft über sich/ immassen Sie zu solchem Ende Sr. Königl. Majestät die Aemter Hötensleben/ Obißfelde und Winningen/ und daran habende Jura und Rechte zum sichern Unterpfand/ cum clausula constituti possessorii hiemit einsetzen/ jedoch ist dasjenige/ was vorjetzo denen Predigern und Schulbedienten Jährlich gebühret/ auch was sonsten denen Unterthanen/ bey Leistung Ihrer Dienste/ von Alters her/ vom Amt gegeben werden muß/ hierunter nicht mit verstanden.

5. Dargegen nun versprechen S. Königlicher Majestät/ hochgedachte Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeit/ die Summa von 50000. Rthlr. an guten jetzo/ in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Crayssen gültigen ein und zwey Drittel-Stücken zu zahlen und erlegen zu lassen/ welches folgender Gestalt geschehen solle als 16000. Rthl. jetzo so fort baar/ und die übrigen 34000. Thl. sollen binnen acht Wochen baar und richtig erleget werden.

6. Und ob zwar wegen der/ die Jahre her/ genossenen Gefälle/ einiger Zweiffel vorgefallen/ als ob selbige jährlich ein mehrers/ als die auf das Amt verschriebene zinßbare Capitalien an Zinsen austragen möchten/ und dannenhero eine billigmäßige Liquidatio anzulegen wäre/ so haben dennoch Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät nach reifflicher Erwegung

aller Umstände / und zwar aus sonderbahrer zu Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeit tragenden Freund-vätterlichen Affection, der Liquidation und Berechnung / sich wissentlich begeben.

7. Und nachdem es Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit beschwehrlich fallen wolte / Ihre auf dem Hause in denen Gemächern habende Meublen / an Tapetten / Schildereyen / Gewehe und Rüstung / Betten und dergleichen / wie auch Ihre Registraturen und Brieffschafften / jetzo so fort / da die possessio völlig eingeräumet werden soll / wegbringen zu lassen; So haben Seine Königliche Majestät Allergnädigst gewilliget / und seynd zufrieden / daß Ihro Durchlauchtigkeit selbige zusammen / in einige Logementer / so viel darzu nöthig / bringen / und darinn / biß zu bequemer Abfuhr / verschlossen und versiegelt / bewahren lassen mögen / zu dem Ende Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit frey stehet / die Castellanen auf dem Hause zu lassen.

8. Zu der Abfuhr der Mobilien ausser Landes / wollen Seine Königl. Majestät die benöthigte Fuhren und Vorspann / biß an die Gräntzen geben lassen / wann aber selbige Sachen auf die anderen Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit zustehende und im Hertzogthum Magdeburg oder Fürstenthum Halberstadt gelegene Aemter gebracht werden / so sollen die Fuhren biß dahin gegeben werden.

Zu Uhrkund ist dieser Vergleich zweyfach ausgefertiget / und von Se. Königlichen Majestät / wie auch von Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit eigenhändig vollzogen worden. Cölln den 14. Junii Anno 1701.

Friederich.
Friederich L. Z. H.

Num. V.

Fürst-Brüderliche Convention zwischen Herrn Rudolph Augusten / und Herrn Anthon Ulrichen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / die zu Conservation ihrer Lande / auch alten Prærogativen und Rechten concertirte Defensions-Verfassung betreffend: de Anno 1701.

Demnach Wir von GOttes Gnaden Rudolph August / und Anthon Ulrich / Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg / bey Unser führenden Brüderlichen gesammten Regierung / Uns jederzeit angelegen seyn lassen / durch einmüthigen Rath / die Wohlfahrt Unsers Etats zu befördern / wir auch vermittelst göttlicher Assistenz bißhero Unser Fürstenthum und Lande in gutem Friede und Ruhestand erhalten; Die gegenwärtige Conjuncturen aber / und zumahlen die Unserm Hauß anscheinende Particulier Gefährlichkeiten / Uns vor daßmahl um so mehr obligiren / ein treu-Brüderliches ein müthiges Concert zu fassen / in Betracht da e. durch den von Hannover gesuchten Electorat, und was demselben anhängig ist / Unser von so vielen Seculis her / in einer egalen Dignität und genauer Vereinigung gestandenes Hertzogliches gesamte Hauß hauptsächlich getrennet / Wir aber als der schwächere Theil von solcher Revolution und deßeits etablirenden Præpotenz nichts anders (massen wir es allbereit beyde Sachsen Lauenburgischen und andern Sachen würcklich empfinden:) als ein verkleinerliches Tractament, thätliche Proceduren und Bedrangnüssen / auch zuletzt wohl gar eine gäntzliche Oppression erwarten können; Nunmehr auch (2. der Spanische Successions-Streit und darüber hefftig drechende Krieg / einen jeden Reichs-Patrioten / und Uns insonderheit füchten machet / daß selbiger Teutschland mitergreiffen / und nachdem Exempel des vormahlig-dreyßigjährigen Kriegs / Unser Fürstenthum und Lande / mit Durchzügen / Exactionen / Einquartierung / Brennen / Rauben / und Plündern / abermahl verheeret / und zu Grunde gerichtet werden möchten. Uber dem (3. die einige Zeithero von so vielen Orthen / wieder Uns erschollene Bedrohungen und continuirende gefährliche Gerüchte / mithin die derhalben einlauffende vielfältige Warnungen Uns in die gerechte Apprehension und Vermuthung setzen / daß von Unseren übelwollenden / und Ihren gegen Uns animirten Freunden ein oder ander gefährliches Dessein, wieder Uns machiniret werde / und wie dannenhero uns Ehren- und Gewissens halber / verbunden achten / Uns / Unserm Etat, Fürstenthum und Lande / für feindlichem Tractamente zu retten / und Uns bey allen Unseren von GOtt verliehenen und Uns angeerbten Rechten / nach äussersten Kräfften zu mainteniren; So haben Wir / nach gehaltener gemeinsamer reiffer Berathschlagung / bey Erwegung voran geführter und mehrer gefährlicher Umstände / Uns dahin treu-Brüder- und einmüthiglich mit einander verhommen / concertiret und geschlossen / Unsere vorhin gehabte ordinaire Defensions-Verfassung / bey gegenwärtigen Zeiten / auf eine stärckere / und solche Proportion einzurichten / daß wir im Stande seyn mögen / nicht nur denen angedroheten Entreprisen und Gewaltthätigkeiten / nachdrücklich wiederstehen / Unsere Besitzungen bewahren / und Land und Leute für Ruin schützen / sondern auch zu Erhaltung des Reichs-Friedens und gemeinen Ruhe-Standes / schuldigster massen concurriren zu können; zu welchem End wir dann bey Unser Milice die Compagnien / insonderheit bey der Infanterie, so weit verstärcken lassen wollen / daß mit ehesten / Unsere Defensions-Verfassung Effectivement in Zwölfftausend Mann / regulirter Trouppen bestehen möge / die wir auch nach äusserster Möglichkeit / so lange beyzubehalten trachten wollen / biß wir aus der Gefahr gerettet / und Unser Etat, Rechte und Befugnüssen / auf ein oder andere reputirliche Weise / in Sicherheit gesetzet

seyn

seyn werden/ mithin nach bey dem Spanischen *Successions*-Streit/ die Bewahrung des gemeinsamen Reichs-Friedens und Ruhestandes in Teutschland wird effectuiret und beschaffet seyn. Gleichwie wir aber Unsere getreue Landschafft vorhin gnädigst versichert haben/ daß durch die *Augmentation* Unser *Trouppen*/ Land und Leuten keine mehrere *Oners* als vor dem zu der Ordinairen Kriegs-Cassa bewilliget/ aufferleget/ sondern die zugeworbene Milice, und was davon dependiret/ ohne Last und Zuthun des Landes/ aus denen von der Cron Franckreich/ bey dem mit derselben/ zu Mainteniruug des Westphäl- und Ryßwickischen Friedens in Teutschland/ vor einiger Zeit getroffenen Tractat veraccordirten Subsidien unterhalten werden soll; Also wollen wir auch darüber ernstlich halten/ und Unsere Unterthanen in so weit aller neuen Beschwehrung gäntzlich entheben.

Und obwohl diese von Uns *concertirte* Verfassung die Disposition der Reichs-*Constitutionen* und des Westphälischen Friedens-*Instruments*/ zuforderst aber die schuldige Treue und Pflicht/ womit wir dem Reich und dessen Allerhöchsten Oberhaupt verwandt/ zum Fundament hat/ dahero auch von keinem Wohlgesinneten deßfals eine widrige Explication zu vermuthen; So declariren wir dennoch zum Uberfluß einmüthiglich/ und mit aufrichtigen teutschen Hertzen/ weder des neundten *Electorats* halber/ noch ex quovis alio Capite, Jemanden/ er sey wer er wolle/ offensive anzugreiffen/ sondern Uns mit Unserer Armatur, in terminis & statu defensionis, und zwar solcher massen zu halten/ daß wir zuförderst für Unsern Etat, für Unsere alte Praerogativen und Rechte/ für die Sicherheit Unserer Vestungen und Lande/ ein wachendes Auge haben/ und Uns dabey auf keinerley Weise verächtlich halten/ bedrängen/ befehden/ weniger unterdrücken lassen/ daneben auch stets bereit und gefast seyn wollen/ wann dem Reich und gemeinem Vatterlande/ eine besondere Gefahr zustossen/ und der Friede und Ruhestand troubliret werden solte/ so dann dagegen alle mögliche Hülffe zu dessen Rettung und Friedens-Erhaltung mit zu beschaffen/ und an keinem Stück/ so die Reichs-Gesetze/ auch die Rechte der Natur und Völcker von alten Teutschen Fürsten des Reichs requiriren/ es ermangeln zu lassen.

Zu Bekräfftigung dessen allen haben wir dieses Unser einmüthiges Concert mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit Unsern geheimten Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen in Unser Stadt und Vestung Braunschweig den 3. Oct. 1701.

Rudolph August.

Anthon Ulrich.

Num. VI.

Kaysers Leopoldi Rescriptum, an das Ober-Amt in Schlesien/ die Vormundschafft Graf Leo Ferdinand Henckels hinterlassener Pupillen/ auch die Succession und Primogenitur in der freyen Standes Herrschafft Beuthen/ in Ober-Schlesien betreffend:

Leopold von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ auch zu Hungarn und Böheimb König.

Liebe Getreue/ demnach Wir sowohl die beyden bißher im Streit gestandene Partheyen/ als nemlich die (Tit.) *Julianam Maximilianam*, verwittibte Gräfin Henckelin/ gebohrne Gräfin von Coob/ nomine Ihrer mit weyland Leo Ferdinand Grafen Henckel erzeugter unmündiger männlicher Pupillen/ und dann den (Tit.) Carln *Maximilian* Grafen Henckel/ Freyherrn von Donnersmarck/ wegen der von beyden praetendirten *Succession* in der Würde und *Praerogativ* der freyen Standes Herrschafft Beuthen/ als auch Regierung derselben/ und dann der Bevormundung obbesagter *Pupillen*/ vermöge des Beyschlusses allergnädigst bescheiden lassen/ als auch Ihre Pacta divisoria de Anno 1668. & 1670. jedoch unter gewisser Restriction des Pacti de Anno 1665. in paragraphis quinto & vigesimo, wie die Beylage gleichfalls zeiget/ allergnädigst confirmiret haben.

Als wollen Wir Eure Liebden und Euch/ solches nicht nur allein zu Dero und Eurer Wissenschafft allergnädigst bringen; sondern auch in Gnaden anbefehlen/ daß Sie und Ihr über ein und anders die oberamtliche Hand halten: und absonderlich *ratione tutelae* die fernere Vorsehung thun sollen/ womit alles gehöriger/ und gnädigst resolvirter massen vollzogen/ und der Pupillen bestes beobachtet/ die Vormünderin aber/ besonders in der führenden Regierung in allen erforderlich manuteniret/ und aller praerogativen der freyen Standes-Würde/ nomine Ihres ältern Sohns/ biß zu dessen erlangter Mündigkeit genoßbahr gemachet werde/ hieran beschieht ꝛc. Wien den 8. Aug. 1701.

Num. VII.

Kayserliche Allergnädigste Resolution an die verwittibte Frau Gräfin Henckelin/ die deroselben aufgetragene Tutel Ihrer mit weyland Herrn Leo Ferdinand Grafen Henckel ꝛc. erzeugter zweyer unmündiger Söhne und nachgelassenen Pupillen ꝛc. denn auf gedachte Pupillen und dero männlichen Posterität in selbiger Linie, nach dero Abgang aber auf

des Herrn Grafens Carl *Maximiliani* Henckels Posterität / und nach dieser auf die Oderbergische *Linie* mit jederzeitiger Observirung der Primogenitur transferirte Succession in der freyen Standes-Würde und Regierung des Beuthnischen Adels betreffend:

Von der Römisch Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Der Wohlgebohrnen Frauen *Juliana Maximiliana* verwittibten Gräfin Henckelin / gebohrnen Gräfin von Loob hiermit in Gnaden zu eröffnen / Allerhöchstbesagte Ihro Käyserl. und Königliche Majestät hätten Ihnen alles dasjenige / was sowohl Sie Frau Gräfin Henckeln / nomine Ihrer mit weyland Herrn *Leo Ferdinand* Grafen Henckel ꝛc. erzeugter zweyer unmündiger Söhne / als auch der wohlgebohrne Herr Carl *Maximilian* Graf Henckel / Freyherr von Dommersmarck ꝛc. in puncto der *Succession* in der freyen Standes-Würde / und Regierung des Beuthnischen Adels / wie nicht minder der Bevormundung besagter Gräflichen Pupillen / in unterschiedenen Supplicatis und deductionibus bey Ihrer Käyser- und Königlichen Majestät allerunterthänigst angebracht / das Königlicher Ober-Amt darauf gehorsamst eingerathen und vorgestellt / umständlich und gehorsamst referiren und vortragen lassen / dabey auch in allergnädigste Consideration gezogen / in wie weit die pacta divisoria de datis d. 19. May 1665. und den 17. Junii 1670. Jahrs hierinnen zu admittiren oder der Sachen einigen Ausschlag zu geben / vermöchten.

Und nun Allerhöchst ernannte Ihro Kayserl. und Königliche Majestät / nach reiffer der Sachen Erwegung / und derer dabey schwebenden Umständen wohlbedächtiger Ponderirung / aus erheblichen Ursachen allergnädigst befunden / und resolvirt / daß des verstorbenen Herrn *Leo Ferdinand* Grafen Henckels hinterlassene Söhne / und männliche Posterität mit Observirung der Primogenitur, so lang selbige *Linie* währet / die freye Standes-Würde / und die davon dependirende prærogativas, wie nicht minder die Regierung des Adels der freyen Standes-Herrschafft Beuthen / halten / geniessen und führen: Wann diese *Linie* aber verlöschet / alsdann des Herrn Grafens Carl *Maximilian* Henckels *Posterität* / und nach dieser die Oderbergische *Linie*, mit jederzeitiger Observirung der Primogenitur darzu gelangen / keiner aber / der nicht der allein seligmachenden Catholischen Religion öffentlich zugethan / admittiret werden solle; Allermassen auch solches in der unterheutigem Dato ergangenen Confirmation der pactorum divisoriorum mehrers enthalten ist / da hingegen die Frau Gräfin / vermöge der unterthänigst gethanen Anerbietung / auch die Abschreibung derer 50000. Gülden an der Henckelischen *Cameral-Obligation* allein auf die Part Ihrer Kinder zu nehmen verbunden seyn solle.

Was aber die *Tutel* über besagte Ihre *Pupillen* belangt / haben Ihro Kayserl. und Königliche Majestät allergnädigst resolviret / daß solche der Frau Gräfin / auch ratione der freyen Herrschafft Beuthen biß zu erlangter Majorennität ihres ältern Gräfflichen Pupillens dergestalt aufgetragen seyn; daß selbe die alldortige Gräfliche Landes-Hauptmann und Regierung pro Assistentibus & Contutoribus, oder Neben-Vormundern haben solle: Allermassen auch auf solche Weiß und Art diese *Tutel* hiermit allergnädigst aufgetragen / und sie sich der Pupillen bestens in allem gehöriger massen anzunehmen wissen wird. Welches mehr Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. und Königliche Majestät der Frau Gräfin / wie hiemit beschiehet / pro clementissima resolutione zu bedeuten allergnädigst verordnet haben. Wornach sie sich zu richten. Und es verbleiben öffters allerhöchst ernennt Ihro Kayserl. und Königliche Majestät / der Frauen Gräfin / mit Kayser. und Königlichen Gnaden wohl gewogen.

Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Viennæ die 8. Mens. Aug. Anno Domini 1701.

Johann Frantz Graf von Würben
(LS.) H. W. G. von Franckenberg
H. von Pein.

Num. VIII.

Kayserliche Allergnädigste Resolution an Tit. Herrn Carl Maximilian Grafen Henckel / Freyherrn von Dommersmarck / die Succession in der freyen Standtes-Würde und Regierung des Beuthenischen Adels mit jedesmahliger Observirung der Primogenitur, dann die der Gräfl. Frauen Wittib *conferirte Tutel* Ihrer mit weyland Herrn Leo Ferdinand Grafen Henckel erzeugten unmündigen Kinder und nachgelassenen Pupillen concernirend:

Von der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. dem *Tit.* Herrn Carl *Maximilian* Henckel / Freyherrn von Dommersmarck / hiemit in Gnaden zu eröffnen. Allerhöchstbesagte Ihro Kayserl. und Königliche Majestät hätten Ihnen alles dasjenige / was sowohl der Herr Graf / als auch die verwittibte Frau Gräfin Henckelin gebohrne Gräfin von Loob nomine Ihrer mit weyland Leo Ferdinand Grafen Henckels erzeugter zweyer unmündiger Söhne / *in puncto* der *Succession* in der freyen Standtes-Würde / und Regierung des Beuthenischen Adels / wie nicht minder / die Bevormundung besag-

tes

ter Gräffl. Pupillen betreffend / in unterschiedenen Supplicatis und Deductionibus bey Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät allerunterthänigst angebracht / das Königl. Ober-Amt gehorsamst eingerathen / und vorgestellet / umständlich und gehorsamst referiren und vortragen / dabey auch in Allergnädigste Consideration gezogen / wie weit die pacta divisoria de datis 19. May 1665. und den 17. Jun. 1670. Jahrs hierinnen zu admittiren / oder der Sachen einigen Ausschlag zu geben vermöchten ; Und nun allerhöchstermeldte Ihro Kayserl. und Königliche Majestät nach reiffer der Sachen Erwegung und derer dabey schwebenden Umstände wohlbedächtiger Ponderirung / aus erheblichen und wichtigen Ursachen allergnädigst befunden und resolviret / daß des verstorbenen Herrn *Leo Ferdinand*, Grafen Henckels hinterlassene Söhne / und männliche Posterität / mit Observirung der Primogenitur, so lange selbige Linie währet / die freye Standes-Würde / und die davon dependirende Prærogativas, wie nicht minder die Regierung des Adels der freyen Standes Herrschafft Beuthen / halten / geniessen / und führen : Wann diese Linie aber verlöschet / alsdenn des Herrn Grafens Carl *Maximilian* Henckels *Posterität* und nach dieser die Oderbergische Linie / mit jederzeitiger Observirung der Primogenitur darzu gelangen / keiner aber der nicht allein seligmachenden Catholischen Religion öffentlich zugethan / admittiret werden solle. Allermassen auch solches in der unterm heutigen Dato allergnädigst ergangenen Confirmation derer pactorum divisoriorum, mehrers enthalten ist / und dann Ihro Kayserl. und Königliche Majestät auch zugleich allergnädigst resolviret / daß der Gräflichen Frauen Wittib die *Titel* Ihrer mit weyland Herrn *Leo Ferdinand* Grafen Henckels mehr *mentionir*ter massen erzeugten unmündigen Kinder und nachgelassenen Pupillen / auf gewisse Art und Weise zu conferiren seyn ; Als haben mehr Allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. und Königliche Majestät Ihme Herrn Grafen Dero allergnädigste Resolution, wie hiemit beschiehet / zu bedeuten / allergnädigst verordnet / wornach derselbe sich zu richten wissen wird. Und es verbleiben Ihro Kayserl. und Königliche Majestät / dem Herrn Grafen / mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohl gewogen.

Decretum &c. Viennæ d. 8. Mensis August, Anno 1701.

Num. IX.

Copia Literarum Summi Pontificis ad Regem Poloniæ, educationem Serenissimi Principis Electoralis Filii sui in *Catholica Religione* concernentium.

Charissimo in Christo Filio Nostro Augusto Poloniæ Regi Illustri CLEMENS PAPA XI. salutem, Charissime in Christo Fili Noster

Cohibere labia nostra non possumus, nunc quando Paternæ nostræ erga *Majestatem Tuam* charitatis ratio & injuncti nobis licet immeriti officii debitum nos admonet, ut Apostolica libertate loquamur Verba salutis. Innotuit siquidem Nobis non sine ingenti atque intimo animi nostri dolore, Te *Filium Tuum*, tenerrimæ adhuc ætatis Puerum *acatholicis hominibus* instituendum tradidisse; Quod cum ex præscripto Sacrarum Legum fieri absque gravi DEI offensa & animi detrimento nequeat, plane discrepare videretur ab eo sinceræ erga Dei Ecclesiam Voluntatis Testimonio quod tanta apud æquos rerum æstimatores nominis tui laude, tanta deinde honorum ac dignitatis accessione tunc edidisti, cum Orthodoxam veritatem ultro agnoscere atque ex animo complecti professus es. Proinde non ambigimus, quin re maturius expensa intellecturus sis, quod cum provida Ecclesia fidelibus interdicat hæreticæ pravitatis sectarum consortium, ne contingat, pias credentium mentes labefactari per eorum alloquia, quorum sermo ut cancer sorpit ac humiliter virescens blande capit & latenter occidit, id multo magis timendum sit ubi ætas illa, in qua tyrocinium pietatis ineundum est, & addiscenda sunt Christiana rudimenta militiæ, desertoribus veræ fidei committatur. Cave itaque *Charissime in Christo Fili Noster*, ne in tam præsens & in manifestum discrimen, *Filii Tui*, quem diligis animum inducas neve eorum operam adhibeas, quorum studium procul dubio illud erit ut sui similem efficiant, quem informandum susceperant. Non enim tam satagent ut congruis Principi viro animi corporisque exercitationibus quibus artibus edocendis eos forte præcepisti, ejus indolem excolant, quam ut ipsi ingenium sensim in eos traducant errores ac tenebras in quibus iidem cæcutiunt & à quibus Tu miserentis Dei ope feliciter evasisti. *Amove itaque statim ab innocentis Filii latere tam exitialem perniciem suffectisque probatis Catholicisque institutionibus acceptissimum Deo adhibe Sacrificium.* Agnosces, ut credimus ex hoc etiam vigilem esse nostram in Te benevolentiam ac valde sollicitam, ne offendas ad Lapidem pedem Tuum id est ne censuram subeas humanam, & quod longe majoris momenti est, ne omnipotentis Dei strictique Judicii iram incurras, cum è contra enixè cupiamus, Tuæ pietatis famam apud homines tuaque apud Deum, pro merita indies cumulari, ut dentur capiti tuo argumenta gratiarum, ipsique Nato tuo per ornamenta Virtutum non interitura felicitas comparetur & *Majestati Tuæ* in hunc scopum Apostolicam

cam benedictionem impertimur. *Romæ* die 30. Julii 1701.

Num. X.

Copia Brevis Apostolici ad Eminentissimum Primatem Regni Poloniæ.

CLemens &c. Dilecte Fili noster, salutem & Apostolicam benedictionem. Etsi persvasum planè habeamus irritos semper fore eorum conatus, qui spectatam invictamquè animi tui constantiam in his quæ ad nominis tui famam pertinent subdolis promissis aut inani terrore oppugnare ausi fuerint aut expugnare temerè præsumerint, quos tu veros publicæ Regni istius tranquillitatis esse hostes vel ea eo facile cognosces, quia fidem quam DEO per verum cultum exhibere negligunt effusè nimium hominibus pollicentur, zelo tamen charitatis, quo flagrare nos oportet, incensi, ac de religionis causa quæ ea in re involvitur, foliciti volumus compellere currentem, ut ajunt, incitare teque hortari, non ut prava hujusmodi consilia excludas, id enim te spontè facturum esse confidimus, sed ut tam nefarios ausus ita compescas, ut exemplo tuo omnes istius Regni Ordines intelligunt in sola animorum concordia ac in mutuo membrorum cum capite consensu Reipubl. salutem contineri.

Nec ambigimus quin prospectata tua prudentia intelligas referre hæc ad ea quæ audacter nimium à *Svecorum Rege adversus charissimum in Christo filium nostrum Augustum, Regem Poloniæ*, ad te perscripta fuisse dicuntur quæquè à te fortiter rejecta fuisse non dubitamus, atque ita planè congruebat tui muneris amplitudini tuæquè fidei in concusso Zelo, præsertim vero ad hoc ut confunderentur in cogitationibus suis illi qui parvi pendi posse a *Polonici Regni Proceribus tum jusjurandum tum Regii hominis dignitatem, tum etiam Sacrorum Canonum leges severa anathematum intermınatıone* fidelibus indictas opinantur. Fusius interim sensus nostros & spem quam in tua virtute constituimus tibi nomine nostro explicabit *Venerabilis Frater Franciscus Archiepiscopus Parentinus, Nuntius Apostolicus* dum nos tibi, Dilecte Fili Noster, Apostolicam benedictionem peramanter impertimur. Datum *Romæ* apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris d. 15. Novembr. Anno 1701. Pontificatus Nostri Anno 1.

Num. XI.

Des Pabsts an das Consistorium der Cardinæle, von dem verstorbenen König Jacob in Engelland / als auch jetzigen König in Franckreich *Ludwig* dem *XIV.* gehaltene Lob-Rede.

Venerabiles Fratres!

ACerbissimum ac Verè luctuosum memoriæ *Magnæ Brittanniæ Regis obitum*, quem sine maximô paterni cordis nostri mœrore audire non potuimus, suspiria inter & lachrymas vobis nuntiamus, nec sanè ullum Nobis dubium esse potest, quin animos æquè vestros ingenti dolore affecerit gravissima hæc Christianæ Reipublicæ jactura, quam in amisso verè *Catholico Principe*, verô *Ecclesiæ Filio*, vero *fidei Defensore*, impensissime destemus. Verùm, quia juxta monitum Apostoli contristari de dormientibus non debemus, sicut cæteri, qui spem non habent, jubet Nos præclara defuncti Regis pietas, quam nunquam ulla ætas delerit, nulla feræ posteritatis extinguet oblivio, jubet heroicus Illius rerum omnium humanarum pro religione contemptus, quippe cui Rex optimus patriam, opes, Regnum & vitam ipsam post habere non dubitavit, jubet demum mors piissimè ac constanti animo obita justè nos sperare debere, *religiosissimum Principem* à Deo optimo Maximo, sicut dum viveret, tanquam aurum in fornace probatum, ita post mortem quasi holocaustum acceptum esse. Nostras nihil ominùs *pro anima Regis*, de hâc Apostolica sede optimè meriti, ad Deum preces atquè suffragia deesse. Charitatis ratio non patitur. Id & *privatim* hactenus Nos Ipsi agere non omittimus, & *publicis* quoquè in nostro pontificio Sacellô *exequiis* Romanorum Pontificum Prædecessorum nostrorum exemplo, suo tempore præstituri sumus. Cæterum eximiam ac Regio planè Ejus animo dignam *charissimi in Christo Filii nostri Ludovici, Francorum Regis Christianissimi*, virtutem hâc Occasione silere non possumus, qui, quemadmodum olim *Eundem Regem Jacobum è Regno nefariè deturbatum* cum Regiâ conjuge & Nato, magnificè & liberalissime exceperat, ita Ei semper omnibus benevolentiæ & humanitatis Officiis usquè ad extremum adstitit; & quod illustrius est, superstitem Illius Filium à charissimâ in Christô filiâ nostra, *Maria, Reginâ*, Ejus Matre, in paternarum virtutum æmulationem educatum benignè complexus, uti verum *Brittanniei Regni* hæredem difficillimô hôc tempore omni prorsus commodi ratione neglectâ, palàm agnovit, Eumquè in *Catholicæ fidei*, quacunque adveniente fortuna fortiter asserendæ proposito egregiè confirmavit. Quâ sane in Re, cum Ipsius *Christianissimi Regis*, Zelus & animi magnitudo mirifice eluceant, nostra & Vestræ laudes Ei merito debentur, quas quidem uberrimas posteri omnes illi reddent, dum præclari facti memoriam recolent nunquam interituram. Hæc etsi vobis, vel ipso rumore publico

blico nunciante, innotuisse credimus, nuper rissimè tamen ad Nos per celerem cursorem à *Venerabili Fratre, Philippo Antonio, Archiepiscopo Athenarum* nostro & hujus Apostolicæ sedis apud Eundem Christianissimum Nuntio, qui omnia cognovit & vidit, fideliter relata, confestim ex hôc lôco referri æquum & opportunum duximus, ut scribantur in generatione alterâ, Novumqué hinc paternæ nostræ erga Vos charitatis argumentum accedat. Venerabiles fratres; Quorum fortibus humeris piisqué vobis impositum infirmitati nostræ onus, quod his afflictis turbidisqué temporibus gravius semper indies experimur, levatum iri confidimus.

Num. XII.

Diploma Königs Friderici IV. in Dennemarck/ worinn dem Erb-Printzen *Johann August*, zu Anhalt Zerbst/ der Elephanten-Orden conferiret worden.

FRidericus Quartus Dei Gratia, Rex Daniæ, Norvvegiæ, Wandalorum, Gothorumque, Dux Slesvvici, Holsatiæ, Stormariæ, ac Dithmarsiæ, Comes in Oldenburg & Dolmenhorst, his literis Patentibus, Nostro Nostrorumque Heredum, successorum nomine palam testamur & universis & singulis notum facimus; Quando quidem nullum fortius imperiorum sit munimentum, & cui securius Regnorum innitatur salus, quam sincerus Dominantium inter se Affectus & sociabilis Principum consortio; Ergo & nos interesse *Majestatis Nostræ ac Regiæ Domus Hæreditariæ* decori & perpetuitati conferre existimavimus, si Regiis beneficiis & omni benevolentiæ genere haberemus devinctos, quos ut suprema rerum omnium causa Dominantium admotos sui juris & imperii esse voluit; Ita suos in Ortus gloriose exsurgere fecit ille virtutis ardor, qui mediocritatem supergressus tantam dignitatem solus ita tutari potest, ut faciat Heroës, quos Principes invenit. Inter hos autem præcipue annumerandum existimavimus, *Celsissimum Principem, Cognatum Nostrum dilectum, Dominum Johannem Augustum, Principem Anhaltinum, Comitem Ascaniæ, Dominum Servestæ & Bernburgi, Jeveræ & Kniphusi*: In quo decorando, quemadmodum præter stemmata longe maxima & transmissum ab Avis Atavisque Natalium splendorem per egregia clarescere cupidus & summis ubique imminens animus Principem ostentat: Ita & Nos, ut transiturum ad posteritatis memoriam *Regia Nostra* erga ipsum benevolentiæ exstare possit monimentum, summa illa addimus decora, quibus virtutem ita solemus distinguere, ut non nisi consummatissima eveniat. *In numerum scilicet supremi Nostri & Illustrissimi Elephantini Ordinis Equitum Celsissimum Principem recipimus*, cooptamus, omnibusque Privilegiis, quibus Princeps alii Ejusdem supremæ Nostræ societatis Fratres gaudent fruunturque aut in posterum gaudebunt, fruenturve, gaudere fruique ipsum volumus. In quorum fidem hasce Patentes Nostras literas manu Nostra subscripsimus & magno Prædicti Nobilissimi *Nostri Ordinis Sigillo* corroborari jussimus. Dabantur in Arce Nostra Regia *Hafniæ* die vicesimo tertio Octobris, Anno millesimo septingentesimo primo Christi, Regni Nostri Tertio.

FRIDERICH REX.

V. Lerche.

Num. XIII.

Käyserliches Diploma, worinnen der Marchese del Vasto zum Käyserlichen Feld-Marschall bey der Armee in Italien erkläret worden.

NOs *Leopoldus* Divina favente Clementia electus *Romanorum Imperator* semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Rex, *Archidux Austriæ*, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Wirtembergæ, Superioris & Inferioris Silesiæ, Marchio Moraviæ, Superioris & Inferioris Lusatiæ, Comes Habsburgi, Tyrolis & Goritiæ &c. Universis & singulis nostris Cæsarei nostri Exercitus Generalibus Equitatus, supremis rei armamentariæ Præfectis, Campi Mareschallis supremis Castrorum, Vigiliarumque præfectis & Legionum Tribunis, cæterisque omnibus officialibus & militibus, cujus gradus ac dignitatis & conditionis existant, Gratiam nostram & omne bonum. Cum Cæsareo nostro Fastigio & dignitati nil magis congruere censeamus, quam ut ii, quos & clara generis prosapia celebres, & propria merita assiduaque in inclytam nostram *Austriæ Domum* sinceræ fidei & observantiæ studia probatos commendatosque reddunt, condignis se honoribus ornatos intelligerent, alii vero pari virtutis & gloriæ stimulo ad egregia in promovendis *Cæsareæ nostræ Majestatis* ac inclitæ nostræ *Austriæ Domus* compendiis excitarentur conamina virtutisque decus perpetuo beneficentiæ nostræ pignore, omnium memoriæ commendatum, immortalitatis beneficio adornentur. Itaque benigne considerantes, quod illustris, fidelis, nobis sincere dilectus *Don Cæsar Michaël Angelus Davalos, de Aquino, de Aragonia, Carafa, Marchio Piscariæ & Vasti, Princeps Francavillæ & Civitatis Iserniæ, Comes Comitatus Montis Odorisii, Scerni, Polluti, Casalis Bordini*

Giffi, Liscia, Lentiola, Casalanguida, Guilani, Furci, Collismedii, Villarumque Alphonsina & Capelli, Dominus Insularum Procbita, Binara & S. Martini, Serra Capriola & Chieuti, Civitatis Lanzani ejusque Villarum S. Maria Petra Constantina, Stanazzi Mozzagrogna & Scorriosa, Dux Montis Nigri, Montis Isilia & Montis Betti, Dominus Castri Taureni, atque Civita Campomarani, Baro Diliola & Riporsorum Feudi, Gubernator perpetuus Castri, Civitatis & Insula Ischia, Loricarum Equitum Dux, Dominus totius Familia de Davalos, Aurei Velleris Eques & inter Magnates prima Classis bis Hispaniarum Magnus &c. Non minus intemeratæ in *Cæsaream nostram Majestatem totamque Austria Domum* fidei, quam *generosa fortitudinis*, quam plurima, eaque dederit specimina, insignibusque aliis tum animi tum naturæ dotibus præfulgeat, ac ea clarescat virtutum gloria, ut meritò eundem ob peculiarem exinde sibi conciliatam nostram fiduciam in juge Cæsarei nostri affectus testimonium *Campi nostri supremi Marescalli munere*, dignitate & imperio donandum ac extollendum, ornandumque judicaverimus, ut hisce eum donamus, extollimus & ornamus. Proinde supra recensitis Exercitus nostri Generalibus, Officialibus & gregariis militibus benigne demandantes, ut præfatum *Don Cæsarem Michaëlem Angelum Davalos de Aquino &c.* non solum pro nostro actuali *supremo Campi Marescallo* agnoscant, verum etiam eidem in omnibus, quæ ad promovenda nostra Cæsarea servitia vobis nostro nomine injunxerit & demandaverit, debitum morem gerere obedientiamque præstare velint ac debeant, facturi in eo nostram benignam Voluntatem atque mandatum. Dabantur in Civitate nostra Viennæ die 16. Decembris. Anno 1701. Regnorum Nostrorum Romani 44. Hungarici 47. Bohemici 46.

LEOPOLDUS &c.

Ad Mandatum S. C. M. proprium,
Carolus Locher de Lindenheim.
MANSFELD.
Adest Sigillum magnum impositum.

Num. XIV.

Kaysers Leopoldi Diploma, vor Tit. Herrn Niclas Christoff/ Edlen von Lyncker/ worinnen Selbiger sammt allen dessen Männ- und Weiblichen Descendenten/ in des Heil. Röm. Reichs Freyherrn-Stand erhoben worden.

WJr LEOPOLD/ von GOttes Gnaden/ Erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Cärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ gefürsteter Graf zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfirdt/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgraf im Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau/ und zu Salins/ x.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich/ auch Unserm Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen/ öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ wiewohl die Höhe der Röm. Kayserl. Würdigkeit darein Uns der allmächtige GOtt nach seiner väterlichen Fürsehung gesetzet hat/ durch Macht ihres erleuchteten Throns/ mit vielen herrlichen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist/ und jemehr solcher Kayserlichen Hoheit die uhralte edle Geschlechte/ ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen/ Tugenden und Verdienen nach/ mit Ehren/ Würden/ und Wohlthaten begabet werden/ je herrlicher der Thron Kayserlicher Majestät glänzet/ und scheinbarer gemachet wird/ auch die Unterthanen/ durch Erkänntnüß Kayserlicher Mildigkeit/ zu desto mehr schuldiger gehorsamen Verhältnüß Ritterlicher redlicher Thaten/ auch getreuen/ steten und beständigen Diensten/ bewegt und verursachet werden. Und obschon Wir aus jetztberührter Kayserlichen Hoheit/ auch angebohrner Güte und Milde/ in Gnaden vorderist geneigt seynd/ aller und jeder Unserer und des H. Reichs/ auch Unserer Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen/ Unterthanen und Getreuen/ Ehr/ Würde/ Auffnehmen und Wohlstand zu betrachten und zu befördern: So seynd Wir doch mehrers und begierlicher gewogen/ deren Nahmen/ Stammen und Herkommen/ in höhere Ehre und Würde zu erheben/ und zu setzen/ deren Vor-Eltern und Sie selbsten von gutem Adelichen Stande herkommen/ auch sich in Unsern/ und des Heil. Römischen Reichs/ sowohl als Unserer Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen/ wichtigen Sachen und Geschäfften/ mit getreuen/ gehorsamen Diensten/ standhafftig erzeigen/ und durch ihre Tugenden vor vielen andern hervor thun/ und der Welt kundbar machen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen/ wahrgenommen und betrachtet/ die Ehrbarkeit/ Redlichkeit/ löbliche Herkunfft/ gute Sitten/ Tugend/ Geschicklichkeit/ Wandel und Vernunfft/ womit Unser und des Reichs lieber Getreuer/ Niclas Christoph/ Edler von Lyncker/ des Heiligen Römischen Reichs Ritter/ und Fürstlich-Sächsischer geheimer Rath und *Præsident*, sonderlich und weiter berühmt worden/ auch die angenehme/ treu-gehorsamste/ nütz- und erspießliche Dienste/ die Uns/ dem Heiligen Römischen Reich und Unserem Ertz-Haus Oesterreich/ nicht nur seine Vor-Eltern und Verwandte/ in Königlich-Chur- und Fürstlichen vornehmen Diensten und Bestallungen/ erzeiget: Immassen selbige eine der ältesten *Familien* in Hessen/ und darinnen bereits im Anfang des Viertzehenden Secu-

Seculi, von welcher Zeit/ die beständig fortgeführte Nachricht vorhanden/ sich jederzeit geehrte/ auch meistentheils mit Adelichen und andern der vornehmsten Familien verehlichte Leute befunden/ so in einigen Unsern und des Heiligen Reichs Städten und Fürstlichen Residenzien/ auch bey Hof/ an Universitäten/ und auf dem Lande/ vornehme Dienste und Aembter getragen/ auch theils in Churfürstlich- und Königlichen Raths-Bestallungen gestanden seynd/ sondern auch/ daß nicht weniger Er/ Niclas Christoph/ Edler von Lyncker/ seiner Vorfahren Tugenden/ löblicher Sorgfalt/ Bemühungen und Exempel/ zeitlich nachgefolget/ und in allen guten Künsten und Sprachen/ Geschicklichkeiten und Wissenschafften/ sich von Jugend an unauffhörlich geübet/ auch darinnen/ durch alle Stuffen der Ehren und Bedienungen/ in Collegiis, bey Höfen/ und ausser denenselbigen/ auffgestiegen/ biß Ihme in denen einigen/ von denen wichtigsten Geist- und Weltlichen/ sowohl der gesammten/ als besonderen Fürstlich-Sächsischen Landen/ Ernestinischer Linie/ das Præsidium und Directorium anvertrauet worden; Zumahlen auch bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath/ und Unserm Cammer-Gericht/ viele importante Sachen und Geschäffte ihme auffgetragen/ und Er in manchen Verschickungen an Chur- und Fürstliche Höfe gebrauchet; Insonderheit aber von Seinen Fürstlich-Sächsischen Herrschafften an Uns und Unsern Kayserlichen Hof/ unterschiedlichemale/ und besonders auch zur Reichs-Lehens-Empfängnüß/ abgesendet worden: Bey welchen seinen Verrichtungen/ und währenden seinen Aemtern und Diensten Er denn sich forderst beflissen/ wie durchgehends und allenthalben der heilsamen Justitz und rechten Billigkeit nachzutrachten/ und des gemeinen Wesens Wohlfarth auffrichtig in alle Weise verbessern zu helffen/ also auch vornehmlich Unserer Kayserlichen Majestät allerhöchste Gewalt und Rechte in ihrer Vollkommenheit/ nach denen Reichs-Satzungen und beständigen Herkommen/ sowohl in seinen Rathschlägen und Actionen/ als auch in öffentlichē seinen Schrifften/ mit sonderbarem Nachdruck zu behaupten/ wie nicht weniger dieselbe mit derer gesammten Chur- auch Fürsten und Ständen des Reichs Freyheit/ Potentz/ und Hoheiten/ in gehöriger Masse zu verbinden/ und denen unterwundenen schädlichen Neuerungen ein- und anderer Scribenten/ mit genugsamen Bestand/ zu begegnen/ sich beflissen: Gestalten auch Er/ besagter Edler von Lyncker/ Ritter/ hiebeneben die Integrität und Vigor des gemeinen beschriebenen und von Unsern Vorfahren am Römischen Reich geordneten Juris Civilis auffrecht zu erhalten/ und wider alle Corruptelas zu retten/ wie imgleichen den Reichs-Gebrauch der *Canonischen* und Lehen-Rechte/ nächst denen gegründeten Vindiciis der hin und wieder gefährlich angefochtenen natürlichen Rechte/ zu zeigen/ und dann endlich den Nexum, und eigentliche Verfassung aller guten Wissenschafften/ und was zur rei literariæ, nur immer gehörig seyn mag/ sammt denen auserlesensten Apparatu, in einem absonderlich edirten Instructorio, vorzustellen/ Ihm angelegen seyn lassen; Zumahlen auch Er/ Edler von Lyncker/ neben denen Uns allbereits erzeigten unterthänigst- und gehorsamsten Diensten/ hinführo Uns und dem Reich/ auch Unserm Hochlöblichen Ertz-Hause Oesterreich/ und dem gantzen gemeinen Wesen/ mit aller Treu/ und nach bestem seinem Vermögen/ unabläßig fernere Dienste zu leisten/ des allerunterthänigsten Erbietens ist/ auch solches wol thun kan/ mag und soll.

So haben wir demnach/ mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath/ und rechten Wissen/ gedachten Niclas Christoph/ Edlen von Lyncker/ des Heil. Römischen Reichs Rittern/ diese besondere Kayserliche Gnad gethan/ und Ihn/ sammt seinen jetzig- und künfftigen ehelichen Leibes-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ Manns- und Weibs-Persohnen/ absteigender Linie/ für und für in ewige Zeit/ in den Stand/ Ehr/ und Würde/ Unserer und des heiligen Reichs/ auch Unserer Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen/ alten Freyherrn und Freyinnen gnädigst erhebt/ gewürdiget und gesetzet/ auch der Schaar/ Gesell- und Gemeinschafft derselben zugefüget/ zugesellet und vergleichet: Thun das/ erheben/ würdigen/ und setzen Ihn/ Niclas Christoph/ Edlen von Lyncker/ dessen eheliche Leibes-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ wie obstehet in den Stand/ Ehr und Würde Unserer und des heiligen Römischen Reichs/ auch Unserer Erb-Königreiche/ Fürstenthum und Landen/ rechtgebohrner Freyherren und Freyinnen: Zufügen/ gleichen/ und gesellen Sie zu derselben Schaar/ Gesell- und Gemeinschafft/ ertheilen und geben Ihnen den *Titul* und Nahmen/ des heiligen Römischen Reichs Freyherrn und Freyinnen von Lyncker/ und erlauben Ihme/ sich also/ gegen Uns/ und sonst Jedermänniglich zu nennen und zu schreiben: Meynen/ setzen/ und wollen/ daß offtermeldter Niclas Christoph/ Freyherr von Lyncker/ dessen eheliche Leibes-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ Manns- und Weibs-Persohnen/ für und für/ in ewige Zeit/ Unsere und des heiligen Reichs/ auch Unserer Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen/ alte Freyherrn und Freyinnen seyn/ sich also nennen und schreiben/ auch von Uns und sonst Jedermänniglich/ dafür gehalten/ geehret/ genennet und erkennet werden/ darzu Alle und Jede Gnad/ Ehr und Würde/ Vortheile/ Præeminenz, Fürstand/ Recht und Gerechtigkeit/ in Reichs- und andern Versammlungen/ Beneficien auf Dom-Stifften/ geist- und weltliche Aemter und Lehen/ anzunehmen/ zu haben/ und zu tragen/ deren theilhafftig/ würdig/ und empfänglich seyn/ und sich alles dessen freuen/ gebrauchen/ und geniessen/ sollen und mögen/ immassen sich andere Unsere und des heiligen Reichs/ auch Unserer Erb-Königreich/ Fürsten-

Getreuen/ in was Würden/ Stand/ oder Wesen/ die seynd/ Ernst- und vestiglich/ mit diesem Brief/ und wollen/ daß Sie vielbenahmsten Niclas Christoph/ Freyherrn von Lyncker/ dessen ehelichen Leibes-Erben/ und dererselben Erbens-Erben/ Manns- und Frauens-Persohnen/ nun/ hinführo ewiglich/ in allen und jeden ehrlichen/ redlichen/ Adelichen und Freyherrlichen Versammlungen/ Turnieren/ Ritter-Spielen/ Feldzügen/ hohen und niedern Aembtern/ auf Domb-Stifften/ Geist- und Weltlichen/ und sonst allen Orten und Enden/ für Unsere und des Heil. Reichs auch Unsere Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen/ rechtgebohrne alte Freyherrn und Freyinnen/ Frauen und Fräulein/ annehmen/ ehren/ nennen/ und erkennen/ Ihnen auch den *Titul* und *Prædicat* Wohlgebohrn geben/ und sonst aller und jeder Gnaden/ Freyheiten/ Ehren/ Würden/ Vortheilen/ Recht- und Gerechtigkeiten/ ruhiglich gebrauchen und geniessen lassen/ und daran nicht hindern noch irren/ sondern sie bey deme allen/ wie hievorn geschrieben stehet/ von Unsert und des Heiligen Reichs wegen/ vestiglich handhaben/ schützen/ schirmen/ und gäntzlich dabey bleiben lassen/ darwieder nichts thun/ noch das jemand andern zu thun gestatten/ in keine Weiß noch Wege/ als lieb einem jeden seye/ Unsere und des Reichs schwere Ungnad/ Straff/ und darzu ein Pön/ nemlich ein hundert Marck löthigen Goldes/ zu vermeyden/ die ein jeder/ so offt Er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil Ihme Freyherrn von Lyncker/ dessen ehelichen Leibes-Erben/ und dererselben Erbens-Erben beederley Geschlechts/ so hierwieder beleydiget würden/ unnachläßig zu bezahlen/ verfallen seyn/ und nichts destoweniger dieselbe/ bey oberzehltem freyherrlichen Ehren-Stand/ Würden und Freyheiten verbleiben/ auch würcklich geschützet und gehandhabet werden sollen: Jedoch Uns und Unsern Nachkommen am heiligen Röm. Reich/ auch anderen Unseren Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen/ an Unseren- und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten/ unvergriffen und unschädlich. Und dieses ist Unser Ernst- und endlicher Will und Meynung.

Mit Uhrkundt dieses Brieffs/ besiegelt mit Unsern Kayserlichen anhangenden Innsiegel der geben ist in Unser Stadt Wien/ den siebenden Tag/ Monaths Augusti, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnaden-reichen Geburth im siebenzehen hundertsten/ Unserer Reiche/ des Römischen im drey und viertzigsten/ des Hungarischen im sechs und viertzigsten/ des Böheimischen im vier und viertzigsten Jahre.

Leopold.

Vt Dominicus Andreas
Graf von Kaunitz

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
C. F. CONSBRUCH.

XV.

Kayserliches Notifications-Schreiben an Chur Mayntz und Chur Trier/ als Reichs-Ertz-Cantzlar/ auch Cammer-Richter/ Præsident und Beysitzer zu Wetzlar/ wegen Verordnung in denen Reichs-Cantzleyen/ des Freyherrn von Lynckers Freyherrn-Standes halber.

Leopold 2c.

Wir mögen Euer Liebden Freund-gnädiglich nicht bergen/ was Gestalt Wir/ Niclas Christophen/ Edlen von Lyncker/ des Heil. Röm. Reichs Rittern/ und Fürstl. Sächsisch-Geheimen Rath und *Præsidenten*, in Ansehung seiner guten Qualitæten/ vieler wohlerwogenen Meriten/ und glaubwürdigen Anzeigungen nach/ in Hessen guten Alt- und Adelichen Herkommens/ auch Uns/ Unserm Ertz-Hauß sowohl/ als dem Heiligen Römischen Reich/ geleisteter vielfältiger Dienste/ den 7. Augusti Anno 1700. in des Heil. Römischen Reichs Freyherren-Stand/ mit Hinzulegung des *Prædicats* Wohlgebohren Allergnädigst erhoben haben. Ersuchen demnach Eure Liebden Freund-gnädiglich/ bey Dero/ als des Kays. Reichs Ertz-Cantzlars Cantzeleyen/ die nöthige Verordnung ergehen zu lassen/ auf daß von denenselben obgedachten Freyherrn von Lyncker/ samt seiner Descendenz, die erwehnte Erhöhung in des Heil. Röm. Reichs Freyherrn Stand/ wie nicht weniger das zugelegte *Prædicat*, in allen Vorfallenheiten/ gegeben und vorgemercket werden möge: und verbleiben Wir Euer Liebden mit Freundschafft/ Kayserlichen Gnaden/ und allem Guten vorderst wohl beygethan. Wien den 31. Octobr. 1701.

Dem Hochwürdigen *Lothario Francisco*, Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ des Heil. Römischen Reichs/ durch Germanien Ertz-Cantzlern/ Bischoffen zu Bamberg/ Unserm lieben Neven/ Chur-Fürsten und Rath.

Dem Hochwürdigen Johann *Hugo*, Ertz-Bischoffen zu Trier/ des Heil. Röm. Reichs/ durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlarn/ Bischoffen zu Speyer/ und Probsten zu Weissenburg/ Unserm lieben Neven/ Chur-Fürsten/ Rath/ und Cammer-Richtern/ auch denen Wohlgebohrnen/ Edlen/ Edrsamen/ Gelehrten/ Unsern und des Reichs lieben Getreuen/ N. Præsidenten und Beysitzern Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts.

daß sie uns zeitlich davon gründliche/ bescheidene/ unterthänigste Nachricht geben/ damit solchem Ubel zeitig gesteuret werde/ weil Wir der Göttlichen Warheit nicht den geringsten Abbruch thun zu lassen/ durch GOtt ernstlich gemeinet sind.

Damit aber auch die studierende Jugend gleicher massen dahin ohne Weitläufftigkeit erzogen werde/ ist Unser ernster Wille/ daß hinführo in Facultate Theologica man die Arbeit also eintheile/ daß alle halbe Jahr die Repetitio Chemnitiana Menzeri (weil allerdings noth/ daß auf dieses theuren Theologi Chemnitii gründliche Schrifften die Jugend/ nach den Schrifften Lutheri, angeführet werde) welche unsere Facultät mit etlichen nöthigen Thesibus, was in dem Systemate mangelhafft/ vermehren soll/ ein Biblisches Buch/ eine Ketzerey/ die nöthigsten Stücke der Theologiæ Practicæ, wie sich ein Prediger in seinem Amt gewissenhafft solle verhalten/ zu Ende gebracht werde.

So soll auch der Professor Historiæ Ecclesiasticæ mit der Theologischen Facultät Rath pflegen/ was sie Zeit und Gelegenheit nach nöthig befinden/ daß er der studierenden Jugend in jedem Jahre fürlese.

Alle halbe Jahr begehren Wir auch von unserer Theologischen Facultät/ daß bey Antritt eines neuen Decani sie alle Studiosos Theologiæ durch ein Programma ad locum Consistorii lasse zusammen ruffen/ und öffentlich examinire/ wie weit sie in ihren Studiis zugenommen/ darauf Uns ein Verzeichniß einsende derer ausgebliebenen/ derer Unwissenden/ und derer rechtfleißigen und geschickten. Worauf wir bey Ersetzung der *vacirenden* Stellen hinfüro eine gnädigste Reflexion allerdings machen werden/ und gelehrten/ fleißigen/ geschickten Leuten/ sie seynd Fremd oder einheimisch/ Gnädigste Beförderung für allen andern werden wiederfahren lassen.

Von der *Juristen Facultät* wollen und befehlen Wir/ daß die Institutiones Juris alle halbe Jahre/ die Pandecten aber alle Jahre publicè so wohl im lesen als disputiren zu ende gebracht werden. Der Codicis Professor soll gleichfals alle Jahre ad ductum oder methodum Cujacii paratitlorum oder sonsten eines anderen berühmten Scribenten/ die darinn enthaltene 9. Bücher absolviren.

Bey der *Medicinischen Facultät* befehlen Wir gleicher Gestalt/ daß ohne grosse Weitläufftigkeit und mit hindansetzung derer unnöthigen Subtilitäten ein jeder Professor sein Pensum in einem halben Jahre zu Ende bringe.

In *Facultate Philosophica* wollen Wir/ daß die alte Scholastische Art nicht Uberhand nehme/ doch aber auch dabey/ damit die Terminos die Jugend verstehe/ behalten werde. Daher wir unserm Physico die Physicam Experimentalem, dem Professori Philos. Pract. des Bacanis de Verulamio Sitten-Lehre gnädigst anbefehlen. Dem Professori Logices & Metaphys. nebenst denen kurtzen Præceptis die Application und usum in superioribus facultatibus, und so ferner/ und sollen alle Professores Philos. Facultatis gleicher Gestalt gehalten seyn/ sammt den Profess. Linguarum Orientalium, alle halbe Jahr ihren Cursum zu absolviren. Solte aber derjenige/ so zwey Professiones auf sich genommen/ in einer saumseelig seyn/ und unserm Befehl nicht nachleben/ soll ihm die eine Profession, sammt der Abkürtzung des Salarii, alsobald entzogen werden.

Wobey denn zugleich in denen Privat Collegiis die Collegia examinatoria aller Facultatum Professoribus ernstes recommendiret werden.

Damit aber dieser Fleiß durch öffentliche Specimina jedermann kund werde/ befehlen Wir/ daß man den Sonnabend denen exercitiis publicis widme/ an welchen aus allen Facultäten öffentliche actus sollen fürgenommen werden.

Daher dann Facultas Theologica soll allemahl in der Closter Kirche/ vormittags durch einen geschickten Studiosum predigen lassen/ dessen Predigt zuvor ein Professor Theologiæ übersehen und censiret.

Facultas Juridica soll nach der Ordnung der Professorum jederzeit einen Gerichts-*Terminum* ansetzen/ und junge Leute/ wie im Gericht zuverfahren/ gründlich anweisen.

Facultas Medica soll entweder einen Chimischen Process öffentlich zeigen/ oder eine Section, oder demonstrationem plantarum &c. nach Gelegenheit der Zeit darlegen.

Facultas Philosophica soll Nachmittage ein experimentum physicum oder demonstrationem mathematicam anstellen/ oder eine schöne Oration, oder ein gut Carmen öffentlich recitiren lassen.

So begehren Wir auch/ damit an der information nichts gehindert werde/ daß allen Doctoribus, Licentiatis und Magistris extra Facultatem, ob sie gleich nicht auf unserer Universität promoviret haben/ wenn sie sich habilitiret (so ihnen nicht mehr als ihre gedruckte *Disputation* und 6. Rthl. so sie dem Fisco Academiæ erlegen/ kosten soll) das Jus docendi & publicè præsidendi gegeben werde/ doch daß Sie von der materia mit dem Decano Facultatis zuvor sprechen/ und der gewöhnlichen Censur ihre Disputationes wie alle andere Membra Universitatis allemahl unterwerffen.

Und weil Wir die Zahl der *publicarum disputationum* wollen vermehret wissen/ haben Wir verordnet und begehren Gnädigst/ daß alle Wochen auf unsern Kosten eine *disputatio publica* von 2. Bogen soll gedrucket und ohne einiges Entgelt weder dem Præsidi noch Drucker noch sonst jemand/ von denen Studiosis Mittwochs von 9. biß 11. nach Ordnung der Facultäten/ daß eine jede Facultät in einem Monath einmahl disputiret/ gehalten werde: So sollen auch in der Zahl der Præsidum die Professores Extraordinarii mit gerechnet werden/ und den Mangel in Facultate Medica die Philosophica ersetzen/ würden sich keine Respondenten dazu finden/ soll der Rector unsere Alumnos in Convictorio bey Verlust ihres beneficii [illegible] alten.

Dabey verr[illegible] Gnädigst/ daß alle unnöthige [illegible] ist auch bey denen a[illegible] disputationibu[illegible] mit Läuten/ [illegible]

des auditorii) hiemit gäntzlich sollen aufgehoben seyn/ damit durch nichts die studirende Jugend an ihren exercitiis publicis werde aufgehalten.

Weil auch an Wissenschafft und Känntniß guter Bücher viel gelegen/ soll Unsere Academische Bibliothec (deren Vermehrung/ reparatur sammt denen andern nöthigen Academischen Gebäuden aufs erste man fürnehmen soll) wöchentlich Mittewochs Nachmittag von zwey biß fünff geöffnet seyn.

Und befehlen Wir/ wie Mittewochs des Morgens früh eine disputatio publica zuhalten/ Nachmittage man eine Bücher conference anstellen soll/ da denn der Theologus anfänget/ und entweder von neuen herausgegebenen Schrifften oder von dem Leben und guten Schrifften eines alten wohlverdienten Theologi die anwesenden unterweiset/ die andere Woche der Jurist und so ferner die andern fortfahren.

Nachdem auch die unnöthigen Kosten von denen Promotionibus viel abgeschrecket/ als befehlen Wir hiemit Gnädigst/ daß eine *Licentiatur* und *Doctorat* beydes zusammen gerechnet nicht höher als 160. Rthl. sich belauffen solte/ und ein *Magisterium* 50. Rthl. doch werden dabey alle die öffentliche Solennitäten in der Kirchen und auch sonst fürgenommen/ und sollen sich alle Unsere Universitäts-Verwandte dabey/ bey vermeidung Unser Ungnade allerdings einfinden. Nur das weitläufftige prandium wollen Wir gäntzlich abgeschafft wissen/ und soll/ wenn einer promoviret/ niemand mehr als seine Facultät sammt dem Rectore, wo aber ihrer mehr/ niemand als das Corpus der Professorum, Ministerium und Academiæ Secretarius dazu invitiret werden. Hiebey aber legen wir hiemit Unsern Professoribus in allen Facultäten auf ihr Gewissen/ werden es auch wiedrigen fals hart an ihnen zu ahnden wissen/ daß Sie keinen unwürdigen solche Ehren conferiren und die Welt mit solcher Ignoranten erhebung schändlich betrügen. Hergegen haben Wir aus Gnaden zu denen rühmlichen studiis derer/ so bey Unserer Kirchlichen *Universität* die gradus angenommen/entschlossen/ daß ein jeder Doctor Theologiæ alsobald in Unsere Theologische Facultät recipiret werde und Collega Facultatis auch abwesend sey/ dessen Rath in geistlichen Fällen/ wenn es noth/ Wir als auch die Facultät gebrauchen werden. Und so wollen Wir es auch mit denen Doctoribus in Facultate Juridica & Medica allerdings gehalten haben. Ein Magister aber/ wenn er durch rühmlich abgelegte Specimina ein Jahr nach Beflissung der promotion sich berühmt gemacht/ soll eben dieses Beneficii in der Philosophischen Facultät unweigerlich geniessen.

Welcher Unserer Fürstlichen Gnade Wir auch alle diejenigen/ so in allen Facultäten auf Unserer Universität allbereits promoviret und sich durch keine Leichtigkeit untüchtig gemacht/ hiemit theilhafftig machen

Schließlich/ nachdem durch das rohe üppige Leben der jungen Leute/ durch ihr Fressen und Sauffen/ Schlagen/ Spielen auf den Universitäten GOtt zum Zorn gereitzet/ Fluch auf die hohen Schulen/ so darwieder nicht ernstlich geeiffert/ gebracht wird/ und unsere teutsche Universitäten bey den auswärtigen in der Schmach/ ob wären es nur Bier- oder Wein-Krüge und Fecht-Schulen gesetzet worden/ so befehlen Wir euch ernstlich/ ihr wollet nicht das geringste Uppige übersehen/ sondern zur Gottesfurcht/ einem frommen/ stillen/ Christlichen Leben die Studiosos anhalten/ im übrigen aber/ so ihr einen so wilden/ wüsten Menschen unter der Zahl sollet antreffen/ denselbigen als einen Aussätzigen/ nach einmahliger Väterlicher Vermahnung/ die ihr/ nach Befindung/ auch wohl öffentlich in præsentia anderer Studiosorum und collegialiter thun könnet/ mit Schimpff und Schande ausstossen/ oder auch Uns/ da Wir denn schon schärffere Verordnung werden ergehen lassen/ nach Befindung des Verbrechens unterthänigst berichten/ wie denn ein von Unserer Universität relegirter keine Beförderung in Unseren Landen/ zu keiner Charge, geniessen soll.

Denn ob Wir zwar die Zahl der Studiosorum auf Unserer Universität gerne vermehret sehen (daher Wir auch hiemit nochmals wiederhohlen Unsers höchstsel. Herrn Vaters gnädigste Verordnung/ und selbiger festiglich inhæriren/ daß alle Unsere studirende Landes-Kinder/ bey Verlust aller Beförderung in Unsern Landen/ 2. Jahr zum Kiel denen Studiis fleißig sollen obliegen) so ist doch Unser ernster Wille/ Meynung und Befehl/ keine Boßheit einigem zu übersehen/ und lieber 50. fromme/ tugendhaffte Studiosos, derer sich die Kirche und das gantze Land freuen und trösten kan/ als 1000. Schandflecken dieses Ordens auf Unsere hohe Schule zu haben.

Dieses haben Wir euch/ zur Ehre GOttes/ Aufnahme der Kirchen und Unserer Universität/ in Gnaden befehlen wollen.

Gleich wie Wir uns nun zu euch alles unterthänigsten/ bereitwilligsten/ eiffrigsten Gehorsams versehen/ also bleiben wie auch euch mit besonderer Fürstl. Gnade besonders wol zugethan. Solte aber wieder alles Verhoffen (worauf ihr der Pro-Cancellarius Krafft euers von Uns aufgetragenen Amts genau acht haben werdet/ und euern gewissenhafften unterthänigsten Bericht dessentwegen allemal erstatten werdet) diesem Unsern gnädigsten Befehl in einem oder dem andern Stück nicht nachgelebet werden/ so versichern Wir euch hiemit/ daß unsere Landes-Väterliche Verordnung und Willen zu handhaben/ Wir zulängliche Mittel ergreiffen werden/ die Widerspenstige zum Gehorsam zu bringen/ womit Wir doch einen jeden verschonet gerne sehen.

FRIEDERICH.

(L. S.)

ENDE des Ersten Theils.